
Dei
Sub Numine
Viget

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft

im

Deutschen Reich.

Zwölfter Jahrgang.



Jahrbuch
für
Gesetzgebung, Verwaltung
und
Volkswirthschaft
im
Deutschen Reich.

Des „Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches“
Neue Folge.

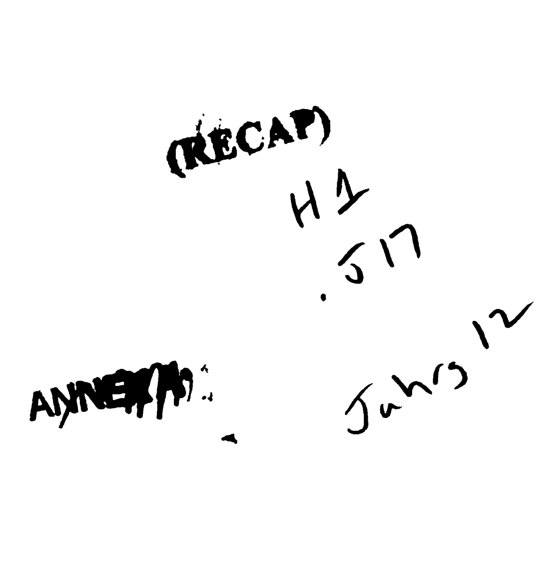
Zwölfter Jahrgang.

Herausgegeben
von
Gustav Schmoller.

Mit einer Karte.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1888.



Inhaltsverzeichniß zum zwölften Jahrgang.

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die am inneren Rande der Seiten des Bandes angegebenen.)

I. Größere Aufsätze.

II. Kleinere Mittheilungen.

III. Verzeichniß der im zwölften Jahrgange enthaltenen Bücher- und Zeitschriften-Besprechungen.

Chinas wirthschaftliche Verhältnisse und seine Bedeutung für Deutschland.

Von

W. Annecke,
in Berlin.

Die durch die täglich anwachsende Massenhaftigkeit unserer Gütererzeugung bedingte und von Jahr zu Jahr mit erhöhter Dringlichkeit an uns herantretende Nothwendigkeit, an die Vergrößerung unserer Absatzgebiete zu denken, veranlaßte mich in einem Vortrage, welchen ich im letzten Frühjahr im „Verein für Deutsche Volkswirthschaft" zu Berlin hielt, die Aufmerksamkeit auf China zu lenken und dabei die Ueberzeugung auszusprechen, daß dieses gewaltige Reich bei richtiger Benutzung der gegebenen Verhältnisse zu einem der aufnahmefähigsten Märkte für unsere Industrie werden könne. Zur Begründung dieser Ansicht glaubte ich zunächst in großen Zügen ein Bild von der heutigen wirthschaftlichen Lage des ostasiatischen Kaiserreichs entwerfen und hieran einige Bemerkungen knüpfen zu sollen über die Handelsbeziehungen Deutschlands zu demselben und die Möglichkeit, diesen Verkehr auszudehnen.

Inzwischen langten im Laufe des Sommers Nachrichten nach Europa, welche die wirthschaftlichen Verhältnisse in China vollständig umzukehren schienen. Man sprach von einem amerikanischen Syndikat, welches mit Mitteln, deren großartige Höhe Staunen erregen mußte, in Shanghai eine Bank errichten werde und dafür von der chinesischen Regierung nicht nur die ausschließliche Konzession zum Bau von Eisenbahnen und zur Anlage von Telegraphenlinien, sondern auch noch

Monopole mannigfaltigster Art erhalten habe. Wäre die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt worden, so wäre damit jede fremde Konkurrenz so gut wie beseitigt gewesen. Der entgegengesetzte Fall ist indessen eingetreten. Die amerikanischerseits mit mehr oder weniger Ernst angeknüpften Unterhandlungen sind heute als gescheitert zu betrachten. Damit ist die Seifenblase, welche die transatlantische Presse in die Luft blies und in welcher die chinesische Welt sich in wunderbarem Glanze wiederspiegelte, zerplatzt und die Wirklichkeit wieder zur Geltung gekommen. Das Feld ist also für den Wettbewerb aller Nationen wie früher offen und damit haben meine im Frühjahr ausgesprochenen Ansichten ihre damalige Berechtigung wiedererlangt. Deshalb dürfte es auch jetzt noch zeitgemäß sein, wenn ich meine Beurtheilung der einschlägigen Verhältnisse in erweiterter Form und eingehenderer Begründung an dieser Stelle wiederhole.

Europäische Werke wissenschaftlichen und feuilletonistischen Inhalts, welche China und die eigenthümliche Entwickelung des chinesischen Volkes behandeln, sind in großer Zahl vorhanden. Dieselben beschäftigen sich indessen größtentheils mit der Geschichte und Geographie des Landes, mit den Gebräuchen des Volkes und dessen sonderbaren Sitten, oder es sind Reisebeschreibungen, welche das, was der Herausgeber gesehen und gehört hat, bisweilen recht genau, oft aber auch mit solchen Irrthümern und Uebertreibungen verunstaltet wiedergeben, daß sie nur das Lächeln derjenigen erregen können, welche selbst in China gelebt haben und dort Land und Leute einigermaßen kennen zu lernen Gelegenheit fanden. Von den wirthschaftlichen Verhältnissen sind wir genau nur über den auswärtigen Handel unterrichtet durch die vortrefflichen „Returns of Trade", welche der chinesische General-Zollinspektor, ein Europäer, seit einer Reihe von Jahren veröffentlichen läßt. Andere statistische Nachrichten werden in China nicht bekannt gemacht, und — soviel ich weiß — auch gar nicht erhoben. Berichte der chinesischen Regierung über Dinge dieser Art sind aber wenig zuverlässig und auch durch Uebersetzung in europäische Sprachen nur insoweit zu unserer Kenntniß gelangt, als sie sich auf die Ausdehnung und Instandhaltung des Kanalnetzes beziehen. Die Lage der chinesischen Volkswirthschaft würde somit größtentheils in völliges Dunkel gehüllt sein, wenn dieselbe nicht durch eine Reihe von Briefen ein wenig erhellt wäre, welche Freiherr F. von Richthofen, derzeit Professor an der Universität zu Berlin, im Beginn der siebenziger Jahre über mehrere Reisen in China veröffentlicht hat, die er eigens zum Zwecke der Erforschung der wirthschaftlichen Verhältnisse Chinas unternommen und

die ihn tief in das Innere des Landes geführt hatten[1]). Aus dem Inhalte dieser Briefe und aus eigenen Anschauungen sind deshalb die folgenden Bemerkungen in ihren wesentlichen Theilen geschöpft. Außerdem sind bei der Darstellung noch die Angaben benutzt, welche sich zerstreut in den in den letzten Jahren auf dem Büchermarkte erschienenen Reisebeschreibungen vorfinden.

Werfen wir einen Blick auf die Karte Asiens, so sehen wir, daß das Reich der Mitte sich vom 20. bis zum 53. Grad nördlicher Breite und vom 100. bis zum 150. Grad östlicher Länge mit einem Flächenraum ausdehnt, welcher demjenigen Europas gleichkommt. Es liegt also bis auf verhältnißmäßig kleine Gebiete im Süden innerhalb der gemäßigten Zone. Die östliche Meeresküste erstreckt sich über 20 Breitengrade und im Westen zieht sich die Grenze über die Hochebene Innerasiens.

Schon diese geographische Lage läßt auf ein reiches Land schließen. Erwägen wir dann aber, daß die Bewohner desselben, deren Zahl auf 400 Millionen geschätzt wird, zu den erwerbsthätigsten Menschen der Erde gehören und daß das Volk seit Jahrtausenden eine hochentwickelte Kultur besitzt: so drängt sich von selbst die Ueberzeugung auf, daß mit China ein großartiger Waarenaustausch sich herstellen lassen muß. Wenn der chinesische Verkehr dennoch bisher nicht die Ausdehnung erlangt hat, deren er fähig ist, so liegt der Grund in der noch immer andauernden Abschließung dieses Reiches gegen die Außenwelt, und wenn insbesondere Deutschland an dem bestehenden Verkehr nicht den entsprechenden Antheil nimmt, so ist die Schuld vornehmlich in unserer wirthschaftlichen Entwickelung zu suchen. In Hamburg und Bremen hat man seit dem Anfange dieses Jahrhunderts die Bedeutung des chinesischen Marktes erkannt. Im Binnenlande hat man dieselbe erst seit kurzer Zeit und auch nur für wenige Artikel zu würdigen gelernt. Die Entwickelungsfähigkeit dieses Verkehrs aber wird die folgende Darstellung darzuthun versuchen.

In der Ausführung dieser Absicht muß zunächst ein — wie mir scheint weitverbreiteter — Irrthum widerlegt werden, welcher in der oft gehörten Behauptung liegt, daß die Chinesen zu wenige Bedürfnisse

---

1) Letters from Baron von Richthofen on the Province of Hupeh, on the Provinces of Honan and Shansi, on the Provinces of Chekiang and Nganhwei, on the Region of Nanking and Chinkiang, on the Rebellion in Kansu and Shensi, on the Provinces of Chili, Shansi, Shensi, Sz'-chwan with Notes on Mongolia, Kansu, Yünnan and Kweichau, on the Province of Hunan. Shanghai 1870, 1871, 1872.

haben, um große Mengen unserer Industrieerzeugnisse verwenden zu können. Diese Ansicht ist grundfalsch. Jene Behauptung ist nur insofern richtig, als sie ein Lob für die arbeitenden Klassen enthält. Der chinesische Handarbeiter ist freilich zufrieden, wenn er bei einer vierzehnstündigen angestrengten Arbeit ein paar Hände voll Reis und ein Stück Fisch erhält. Hat der Chinese es aber erst zu dem bescheidensten Wohlstand gebracht, so wachsen seine Ansprüche an das Leben. Auf gute Kost wird in allen Gesellschaftsklassen viel Werth gelegt und der reiche Chinese unterliegt sogar leicht der Versuchung zur Schlemmerei. Die chinesische Küche ist für unseren Gaumen zwar wenig verführerisch, doch sind die Speisen überaus mannigfaltig und in ihren Bestandtheilen kostspielig. Kleider aus feinem Baumwollen-, Wollen- oder Seidenstoff werden selbst in dem niederen Handwerkerstande getragen und kostbare Pelze findet man nicht nur im Norden, sondern auch, als einen freilich recht unbequemen Luxusanzug, unter der heißen Sonne von Kanton. Wer es ausführen kann, nimmt eine geräumige, aus mehreren einzelnen Gebäuden bestehende Wohnung, läßt dieselbe mit Holzschnitzereien verzieren und schmückt sie mit Kunstwerken von Porzellan, Bronze, Seifenstein, Elfenbein oder Emaille aus. Kleine, zwischen den einzelnen Gebäuden liegende Gärten gewähren im Sommer Kühlung und Sonnenlicht im Winter. Eine große Dienerschaft, reich geschmückte Sänften und im Norden kostbare Maulthiere und edle Pferde gehören zu dem Haushalt jedes begüterten Chinesen. Die Leidenschaft für das Theater ist weit verbreitet und der zeitweilige Unterhalt großer Schauspielertruppen verschlingt nicht selten bedeutende Vermögen.

Daß unter einem so arbeitsamen und den Freuden des Lebens zugethanen Volke viele Mitglieder zum Wohlstande und einzelne zu großen Reichthümern gelangen, ist nur natürlich. Weniger leicht ist es festzustellen, in welcher Weise die angesammelten großen Kapitalien nutzbar angelegt werden. In den dem europäischen Handel geöffneten Häfen bestehen einige Aktiengesellschaften, welche Bankgeschäfte, Dampfschiffahrt, Versicherung und ähnliche Gewerbe betreiben. Die Aktien dieser Gesellschaften sind sehr gesucht, doch ist ihre Zahl beschränkt und außerdem befinden sie sich zum größten Theil in festen Händen. Größeren Landbesitz zu erwerben, sind die Chinesen wenig geneigt, und gar auf dem Lande zu leben, hat für den Wohlhabenden nicht den geringsten Reiz. Nur die Bewohner der Provinz Hunan machen in dieser Hinsicht eine Ausnahme. Hier pflegen die wohlhabenden Klassen ihr Vermögen in Grundbesitz anzulegen, welchen sie Pächtern zur Bewirthschaftung überlassen. Auf einer hervorragenden Stelle seines

Besitzes, gewöhnlich auf einem Hügel, errichtet der Eigenthümer ein stattliches Wohnhaus, welches er nebst den dazugehörigen Gärten und Parks mit seiner Familie bewohnt. Die auf diese Weise geschaffene Landaristokratie sucht dann, ähnlich wie in anderen Ländern, auch die politische Gewalt an sich zu reißen. Wenigstens ist es eine Thatsache, daß Hunan dem Reiche mehr Mandarinen stellt, als irgend eine andere Provinz.

In den anderen Theilen Chinas betheiligen sich die Kapitalisten in ruhigen Zeiten bei den Bank- und Handelsgeschäften, vornehmlich auch bei den überall vorhandenen großartigen Leihhäusern. Gehen die Geschäfte aber schlecht oder droht irgend eine politische Unruhe, so werden die eingeschossenen Summen sofort zurückgezogen und thesaurirt. Dies ist der Grund, weshalb jede geschäftliche Krisis in China besonders verheerend wirkt.

Unter den von der Bevölkerung Chinas betriebenen Gewerben nimmt die erste Stelle die Landwirthschaft ein. Doch ist dieselbe aus Gründen, welche ebensosehr im Klima wie in der Bodenbeschaffenheit liegen, in den verschiedensten Gegenden des Reiches verschieden.

Der Süden des Landes ist bergig. Hier sind die Höhen durchweg mit einer reichen Baumvegetation bedeckt, während in den Thälern die tropische Sonne die Früchte der heißen Zone zeitigt; Reis, Tabak und Zuckerrohr sind die am meisten verbreiteten Pflanzen. Daneben gedeiht eine große Fülle von Obst, wie Ananas und Bananen, Apfelsinen und Pummelos, Mangos und dergleichen mehr.

Das mittlere, der Küste näherliegende China wird fast gänzlich von der „großen Ebene" eingenommen, welche von dem Yang-tse-kiang und dem Hoang-ho durch Anschwemmung gebildet ist. Der Boden besteht aus einem reichen Marschlande, dessen Bebauung zwar viele Sorgfalt erfordert, welches aber bei der im Sommer vorherrschenden heißen und feuchten Temperatur den aufgewendeten Fleiß reichlich belohnt und in zwei Jahren mindestens drei Ernten gewährt. Reis und Baumwolle sind die vornehmsten Erzeugnisse des Bodens. Daneben findet man weite Felder mit Weizen und Gerste angebaut, desgleichen mit Raps, Tabak und Bohnen. Auch der im Norden weit verbreitete Mais erscheint bereits. Unter den Gartenfrüchten sind verschiedene Kohlarten, Rüben und Erbsen zu nennen. Von vorzüglicher Güte sind die Melonen und Wassermelonen. Unter den Obstarten zeichnen sich die Aprikosen und Pfirsiche aus. Der Bambus kommt hier wie im Süden in großer Menge vor.

Der Grund und Boden ist in der großen Ebene, ebenso wie in



den meisten Theilen des südlichen China, in ungemein kleine Parzellen getheilt. Diese Winzigkeit der einzelnen Besitzthümer macht es nothwendig, dem Boden möglichst viele Früchte abzugewinnen, und die schon hierdurch bedingte sorgfältige Bearbeitung wird noch durch die natürliche Beschaffenheit desselben gefördert. Es ist deshalb kein Wunder, daß der Ackerbau in diesen Theilen Chinas mehr Gartenkultur als Landwirthschaft ist.

Von besonderer Wichtigkeit für das Gedeihen der Pflanzen ist eine gute Düngung. Da aber in den in Rede stehenden Theilen Chinas der Dünger sehr knapp ist, so ist man auf den Ausweg verfallen, nicht das ganze Feld, wie bei uns, sondern die einzelne Pflanze zu düngen. Zu diesem Behufe wird der Reis in geraden, etwa fußweit von einander entfernten Reihen gepflanzt und der flüssige Dünger demnächst wiederholt an jede einzelne Pflanze gegossen. Das für den Anbau von Weizen und Gerste bestimmte Feld wiederum wird in schmale, etwa sechs Zoll hohe Rücken gepflügt und der Same in der Mitte dieses Rückens in einer handbreiten Reihe gesäet. Ist er aufgegangen, so wird die junge Saat ebenfalls mehrere Male mit flüssigem Dünger begossen. Dieselbe verstaudet sich dann so stark, daß, sobald das Getreide in Aehren geschossen ist, von den tiefen, zwischen den Rücken befindlichen Furchen nichts mehr zu sehen ist.

Bei der Sorgfalt, welche der chinesische Ackerbauer auf die Düngung verwendet, ist es merkwürdig, daß er sich nicht mehr Mühe mit der Erzeugung von thierischen Dungstoffen giebt. Im mittleren und südlichen China wird außerordentlich wenig Vieh gehalten. Als Nahrungsmittel wird nämlich das Fleisch des Rindes und des Schafes nicht gebraucht und der Genuß von Milch ist unbekannt und selbst in den Theilen Chinas, wo er durch die Europäer bekannt geworden ist, dem Chinesen widerwärtig. Das Rind wird nur zum Pflügen des Ackers benutzt und auch hierzu verhältnißmäßig wenig, weil das Aufwühlen des Bodens meistens durch Handarbeit geschieht. Auf die Betreibung der Viehzucht nur zum Zwecke der Düngererzeugung ist der Chinese aber selbst in den Theilen des Landes bisher nicht verfallen, in welchen die bewaldeten und grasreichen Hügel die Ernährung des Viehs leicht und billig machen würden. Der im mittleren und südlichen China vorzugsweise benutzte Dünger besteht deshalb aus den Excrementen der Menschen und von deren reichlichem oder weniger reichlichem Vorhandensein hängt das Gedeihen der chinesischen Landwirthschaft ab.

Der Boden des nördlichen China besteht zum größten Theil aus Loeß, einer sehr durchlässigen, fruchtbaren und leicht zu bearbeitenden

Erde, welche oft in gewaltigen Massen in den Thälern angehäuft liegt und sich hoch auf die Gebirge hinaufzieht. Die Ergiebigkeit dieses Bodens weiß der fleißige Chinese mit Geschick auszubeuten und Weizen, Mais, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Kartoffeln und Hülsenfrüchte geben ihm reichliche Ernten. Doch bedingt das rauhere Klima eine veränderte Bebauung des Ackers. Die Besitzthümer werden größer. Die in großen Mengen vorhandenen Zug- und Lastthiere und Schafe geben reichlichen Dünger, während der leicht zu bearbeitende Boden eine ausgedehnte Wirthschaft ermöglicht. Je weiter man nach Norden kommt, desto ähnlicher wird der Charakter der Felder demjenigen, welchen die norddeutsche Ebene zeigt, und ein Dorf in der Nähe von Peking läßt sich mit einem solchen in der Mark wohl vergleichen. Da findet man dieselben langen Gewende, die breiten, eben gepflügten Rücken, dieselben Früchte; selbst der in Gebrauch befindliche Pflug unterscheidet sich wenig von der ostpreußischen Zogge.

Dabei ist der Charakter der Landschaft gegen den des Südens völlig verändert. Während hier der Landbauer nur die Thäler benützt und auf den Höhen eine üppige Vegetation von Bäumen, Sträuchern und Gras aufschießen läßt, dringt im Norden der Chinese mit seinem Pfluge bis zu einer Höhe von 7 bis 8000 Fuß vor. Aber auch die über diese Anbauflächen emporragenden Gebirge sind seit Jahrhunderten entwaldet und gewähren einen kahlen, trostlosen Anblick. Nur wenn in einem Thale ein buddhistisches Kloster gegründet wurde, hat dieses gewußt, den Wald auf den umgebenden Höhen zu erhalten. Sonst findet man Eichen fast nur noch, wo dieselben zur Erhaltung der wilden Seidenraupen künstlich angepflanzt sind.

Die Folgen, welche eine solche Verwüstung der Wälder im Gebirge regelmäßig mit sich zu bringen pflegt, machen sich auch in China in verderblichster Weise bemerkbar. Das Regenwasser, durch kein Hemmniß aufgehalten, stürzt in rasender Eile und ohne dem Erdreich die befruchtende Feuchtigkeit in genügender Menge mitzutheilen, in die Flüsse hinab. Verheerende Ueberschwemmungen der letzteren und durch Dürre verursachte Mißernten der Felder treten dann in periodischer Reihenfolge ein und erzeugen bald hier bald dort eine Hungersnoth, deren Beschreibung allein uns das Blut in den Adern erstarren macht.

Neben dem mitteleuropäischen Gemüse kommt im nördlichen China auch unser Obst, wie Aepfel, Birnen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche und insbesondere Wein in vorzüglicher Güte vor. Auffallend ist, daß die herrlichen Trauben nicht gekeltert werden. Daß die Chinesen im europäischen Mittelalter Wein zu bereiten verstanden, bezeugt Marco Polo.

Später soll das Keltern von einem sittenstrengen Kaiser untersagt sein, weil seine Unterthanen dem Genuß des Rebensaftes sich zu willig hingegeben haben. Gegenwärtig bereiten das Getränk nur noch die katholischen Missionare in kleinen Mengen zu ihrem Hausbedarf.

Bei der Besprechung der Bodenerzeugnisse Chinas bedarf aber einer besonderen Erwähnung noch das ausgedehnte Hügelland, welches sich von Ningpo, in der Nähe von Shanghai gelegen, aus in einer Breite von etwa 100 deutschen Meilen in westsüdwestlicher Richtung durch das ganze südliche China zieht und dem Flächeninhalte nach Frankreich und Großbritannien gleichkommt. Dieses Gebiet, für welches als besondere Bezeichnung Herr von Richthofen den Namen „Nanschan", d. h. die südlichen Berge, vorgeschlagen hat, verdient deshalb besondere Beachtung, weil es nahezu die sämmtlichen Artikel liefert, welche China nach fremden Ländern ausführt. Deshalb sind die offenen Häfen, welche an dem chinesischen Ausfuhrhandel sich in hervorragender Weise betheiligen, nämlich Shanghai, Kinkiang, Hankau, Ningpo, Futschau, Amoy und Kanton, an der Grenze des Nanschan gelegen, auf dessen schiffbaren Flüssen und Kanälen ihnen die Waaren zugehen. Daneben versieht der Nanschan aber auch noch den ganzen Norden Chinas mit Zucker, Thee, Seide, Tabak, Hanf, Reis u. s. w.

Das kostbarste Erzeugniß des Nanschan ist der Thee. In den nordöstlichen Theilen dieses Gebietes wachsen die besten grünen Thees, welche vornehmlich über Futschan verschifft werden; in den nordwestlichen Gebieten wird der beste schwarze Thee gebaut, welcher nach Hankau gebracht und von hier den Yang-tse-kiang hinunter ausgeführt wird.

Wie viel Thee in China alljährlich erzeugt wird, läßt sich nicht feststellen. Die ins Ausland geführte Menge beträgt zur Zeit 2,8 Millionen Zentner im Werthe von 190 Millionen Mark. Hierzu kommt noch der Verbrauch im Inlande, dessen Bedeutung indessen leicht überschätzt wird. In Wirklichkeit ist Thee in China gar nicht ein so allgemein verbreitetes Getränk, wie gewöhnlich vorausgesetzt wird. Die unteren Bevölkerungsklassen der nördlichen Provinzen kennen Thee nur als einen Luxusartikel und schlürfen heißes Wasser, wenn es nur unter dem anspruchsvolleren Namen verabreicht wird, mit demselben Vergnügen, wie der Bewohner Mittelchinas den Aufguß von Congou oder Souchong. Aber selbst in diesen Theilen des Reiches gönnen sich nur die mittleren und wohlhabenderen Klassen den Genuß des Getränks regelmäßig. Da die Theestaude auf Hügeln wächst und oft erst in einer Höhe von mehr als tausend Fuß gedeiht, so sind die Bewohner

der Thäler genöthigt, ihren Bedarf an Thee zu kaufen. Diese Ausgabe sucht aber der sparsame Chinese oft zu vermeiden, indem er es vorzieht, sich mit den Blättern solcher Pflanzen zu begnügen, welche auf seinem eigenen Acker wachsen; viel verbreitet ist beispielsweise der Gebrauch der Blätter einer Artemisia-Art.

Diese Thatsachen lassen es für wahrscheinlich gelten, daß der Gebrauch von Thee in China überhaupt durch den Widerwillen hervorgerufen ist, welchen der Chinese gegen das Trinken von kaltem Wasser empfindet. Dieser Widerwillen ist aber wiederum dadurch erzeugt, daß in den weitaus meisten Orten des mittleren und südlichen China nur solches Trinkwasser zu erhalten ist, welches bereits über Reisfelder geflossen und durch die Aufnahme vegetabilischer Stoffe gesundheitsschädlich geworden ist.

Der Genuß von gekochtem Wasser ist deshalb wahrscheinlich eine sehr alte Sitte. War diese aber einmal aufgekommen, so lag es nahe, das heiße Wasser durch das Hinzuthun verschiedener Blätter zu würzen, bis man unter diesen die Theeblätter als die schmackhaftesten erkannte.

Die Theestaude wird nur zum kleinsten Theil in umfangreichen Anpflanzungen gezogen, auf welche dann die Händler auch gerne Vorschüsse gewähren, um sich auf diese Weise den Ertrag der guten Lagen zu sichern. Die bei weitem größte Menge des an den Markt kommenden Thees wird jedoch infolge der Zerstückelung des Grundbesitzes in ganz kleinen Partien geerntet und von den Bauern in Päckchen von drei bis zehn Pfund an die Händler geliefert. Deren Sache ist es dann, die aufgekauften Vorräthe zu sortiren, Gleiches zu Gleichem zu bringen und die passenden Sorten zu größeren Posten, Chops genannt, zu vereinigen. Die ersten Blätter, welche die Theestaude im Frühjahr treibt, sind die zartesten und duftigsten. Deshalb giebt die erste „Pflückung" den vorzüglichsten Thee. Der Ertrag der zweiten Pflückung dagegen ist von geringerem Werth.

Die besten Abnehmer Chinas für schwarzen Thee sind England und Rußland; der grüne Thee geht fast ausschließlich nach den Vereinigten Staaten; der Verbrauch Deutschlands von Thee ist sehr gering (30 000 Zentner). Rußland empfängt neben dem Bezug über England theils direkt seinen Bedarf an Thee seit der Eröffnung des Suezkanals auf diesem Wege; es sendet alljährlich im Frühjahr mehrere große Dampfer hinaus, welche ihre Fracht in Hankau einladen und in Odessa abliefern. Ein anderer Theil des für Rußland bestimmten Thees nimmt den mongolisch-sibirischen Landweg. Dieser Weg geht über Tientsin den Peihofluß hinauf bis Tung-tschau; an diesem Platze

wird die Waare auf Kameele verladen und durch die Mongolei nach Kiachta an der sibirischen Grenze befördert. Diese Transporte bestehen aus einer mäßigen Menge guter Thees, welche für die sibirischen Städte bestimmt sind, und im übrigen aus Ziegelthee für die armen Bewohner Sibiriens. Außerdem wird eine nicht unbedeutende Menge (1885: 194 000 Zentner im Werthe von $11^{1}/_{2}$ Millionen Mark) dieses Artikels von Hankau in nördlicher Richtung den Hanfluß hinauf und dann zu Lande ebenfalls nach der sibirischen Grenze geführt. Aber auch diese Transporte bestehen zum überwiegenden Theil aus Ziegelthee und insbesondere sind die endlosen Kameelkarawanen, welchen der Reisende in der Provinz Shansi begegnet, ausschließlich mit dieser Gattung Thee beladen. Ziegelthee aber heißen die geringsten Theesorten, welche nach vorheriger Befeuchtung durch heißen Dampf in die Form von Ziegeln gepreßt werden und welche für den geringen Mann in Sibirien bestimmt sind. Man ersieht hieraus, daß der einst in Rußland viel gerühmte „Karawanenthee" nur noch wenig vorkommt. Wenn aber dessen ungeachtet auf dem Markte zu Nischni-Nowgorod viele tausende von sorgsam in Ziegenfelle eingenähten Kisten unter dieser Bezeichnung verkauft werden, so beweist das nur, daß das Märchen vom Karawanenthee auch noch in Rußland geglaubt wird, und daß die russischen Händler schlau genug sind, es auf ein Ziegenfell nicht ankommen zu lassen, wenn sie dadurch ihren Verdienst vervielfältigen können[1]).

---

1) Mit diesen der chinesischen auswärtigen Handelsstatistik entnommenen Zahlen lassen sich die russischen Angaben ziemlich gut vereinigen. Es betrug nämlich die Thee-Einfuhr über Kiachta im Jahre 1885 insgesammt 711 439 Pud (234 774 Zentner) im Werthe von 12,9 Millionen Rubel. Unter jener Menge befanden sich 962 Pud (317 Zentner) Blüthenthee, 1402 Pud grüner Thee, 309 000 Pud Handelsthee, während der Rest aus Ziegelthee bestand. Der hier unter dem Namen „Handelsthee" aufgeführte Thee kann nur mittelwerthige Waare sein, deren Weiterführung durch Sibirien hindurch nach dem europäischen Rußland sich meist nicht verlohnen würde, da er in Kiachta trotz der hohen Transportkosten nur auf 1,65 Mark für das Pfund (309 000 Pud = 8 343 279 Rubel) geschätzt wird, während guter Congou in Hankau mit 2,75—3 Mark bezahlt wurde. Ueber Odessa wurden in demselben Jahre eingeführt 246 193 Pud (81 244 Zentner) und der Durchschnittswerth wurde dort auf 39 Rubel das Pud (2,32 Mark für ein Pfund) angenommen. — Uebrigens ist sowohl die Höhe der Einfuhr als auch der Preis großen Schwankungen unterworfen. Im Jahre 1886 wurden allein über Kiachta 380 000 Zentner Ziegelthee eingeführt und der Durchschnittspreis, welcher 1885 für Odessa auf 39 Rubel das Pud geschätzt wurde, war 1884 für Odessa 58 Rubel.

Der zweite Hauptartikel der chinesischen Ausfuhr ist Seide. Auch diese wird in der besten Qualität in den nordöstlichen Theilen des Nanschan gezogen und von hier zur Verschiffung nach Shanghai gebracht. Die Ausfuhr betrug 1885 135 000 Zentner im Werthe von 120 Millionen Mark. Dazu kommt aber noch der riesenhafte Verbrauch in China selbst, wo seidene Kleider für Männer und Frauen dieselbe Verbreitung haben, wie bei uns wollene. Durch diesen Verbrauch ist aber die Grenze der Produktionsfähigkeit bei weitem nicht erreicht. Es läßt sich vielmehr mit Zuversicht behaupten, daß der Anbau von Maulbeerbäumen und die Züchtung von Seidenraupen keiner natürlichen Beschränkung in China unterliegt.

Außer der Seide, welche die gewöhnliche Seidenraupe liefert, wird aber auch von dem sog. Eichenspinner ein Faden gewonnen, welcher unter dem Namen „wilde Seide" bekannt ist. Der Eichenspinner kommt nur in den nördlichen Provinzen vor und nährt sich, wie schon sein Name andeutet, von Eichenblättern. Der Faden, welchen er liefert, ist stärker, weniger weich und auch weniger glänzend, als der Faden der gewöhnlichen Seidenraupe. Das Gewebe aus diesem Spinnstoff wird in China „Ponjee" genannt und kommt auch bei uns unter dem Namen Bastseide vielfach in den Handel. Die Ausfuhr von wilder Seide bezifferte sich im Jahre 1885 auf 10 000 Zentner im Werthe von 3 340 000 Mark.

Schließlich müssen hier noch zwei Erzeugnisse der Landwirthschaft erwähnt werden, welche, wenn sie auch nicht in den europäischen Verkehr gelangen, doch für den Binnenhandel Chinas von der größten Bedeutung sind. Es sind dies Medizinalkräuter und Opium.

Welche Pflanzen zu der Pharmacopoea sinensis gehören, läßt sich nicht angeben, weil die Regierung sich um solche Kleinigkeiten, wie es die sanitäre Fürsorge für das Volk ist, gar nicht bekümmert und deshalb auch die Verwendung von Drogen und Kräutern für ärztliche Zwecke nicht überwacht. Thatsache aber ist, daß die Menge von Pflanzen und thierischen Produkten, welche zur Benutzung als Medizin in den Handel kommen, ganz erstaunlich groß ist. Der bedeutendste Lieferant dieser Waaren ist die im äußersten Westen des Reiches liegende Provinz Szetschuen; den Mittelpunkt des Handels mit Medizin aber bildet die Stadt Siang-tan in der östlich davon gelegenen Provinz Hunan. Hierhin bringen unabsehbare Züge von Kulis und Lastthieren in sorgsam verschlossenen, wasserdichten Kisten aus Szetschuen über den Tschi-ling Paß die vielbegehrten Stoffe, welche dann nach vorheriger Bearbeitung oder auch ohne dieselbe über ganz China verbreitet

werden. Zu den kostbarsten Medizinen gehört eine Knollenwurzel von der Größe unserer Kartoffeln, welche nur in einem einzigen Distrikt der Provinz Honan vorkommt und welche die Chinesen Tihwang nennen. Fünf Gramm davon werden mit 2 M. bezahlt und der Werth der jährlichen Produktion des bezeichneten Distrikts beläuft sich auf 5 bis 6 Millionen Mark.

Daß die Chinesen dem Genuß des Opiums leidenschaftlich ergeben sind und daß dies Narkotikum im Reiche der Mitte noch entsetzlichere Verheerungen anrichtet, als der Alkoholismus bei uns, ist allgemein bekannt. Das beste und beliebteste Opium wird in Indien erzeugt und von dort nach China gebracht. Es nimmt ein Drittel der gesammten Einfuhrwerthe dieses Landes für sich allein in Anspruch und im Jahre 1885 bezifferte sich diese Einfuhr auf fast 90000 Zentner der Menge und 155 Millionen Mark dem Werthe nach. Trotz dieses ungeheueren Imports werden noch gewaltige Mengen von Opium in China selbst hergestellt und weite Flächen des Landes sind namentlich in den westlichen Provinzen mit Mohn angebaut. Freilich ist der Anbau dieser Pflanze von der Regierung streng verboten. Das Verbot wird aber von den Beamten in erster Linie zur Vermehrung ihres Einkommens ausgebeutet. Mohn wird so offen gesäet, als ob es Weizen wäre, und der Aufsichtsbeamte erhält für seine stillschweigende Nachsicht eine entsprechende Bestechung. Sollte die Bestechungssumme einmal nicht gezahlt werden, so würde das Gesetz unnachsichtlich zur Anwendung kommen.

Geht man nun von dem landwirthschaftlichen Gewerbe zu den anderen über, so fällt zunächst die überraschende Thatsache in die Augen, daß die Chinesen, deren Geschicklichkeit in jedem Handwerk weltbekannt ist, nicht imstande gewesen sind, eine Großindustrie zu schaffen, obwohl alle Vorbedingungen zu einer solchen im Lande vorhanden sind. Zunächst würde die eigene zahlreiche, arbeitsame und wohlhabende Bevölkerung einen großen und dauernden Absatz sichern und die ausgedehnten, zu China gehörigen Außenreiche, wie die Mandschurei, die Mongolei und Tibet, würden ebenso wie Zentralasien ungeheuere Massen von Fabrikaten aufnehmen können. Sodann besitzt China einen unerschöpflichen Reichthum an Rohmaterialien aller Art. Die Textilindustrie findet, abgesehen von Seide, jede beliebige Menge von Baumwolle, Flachs, Hanf und Wolle im Lande. Dennoch hat sich weder die Spinnerei noch die Weberei über den Handbetrieb erheben können und ein nicht unerheblicher Theil des Bedarfs an Baumwollengeweben wird vom Auslande bezogen. Im Jahre 1885 bezifferte sich

diese Einfuhr auf 16 Millionen Stück im Werthe von 108 Millionen Mark, obwohl die eingeführten Waaren ihrer Einfachheit und Billigkeit wegen hauptsächlich für die ärmeren Klassen bestimmt sind. Dazu kommt dann noch eine Einfuhr von Garn und Zwirn von 500000 Zentnern im Werthe von 47 Millionen Mark.

Auch die Rohstoffe für die Metallindustrie sind in China reichlich vorhanden. Blei, Zink, Zinn, Silber und insbesondere Kupfer werden in großen Mengen in der im äußersten Südwesten gelegenen Provinz Yünnan gefunden. Das Kupfer ist von hervorragender Reinheit und das Erz liegt in den durch die reißenden Bergströme ausgehöhlten Schluchten vielfach zu Tage. Es wird hier von Gewerkschaften abgebaut, welche eine eigenthümliche Verfassung haben. Dieselben besitzen nämlich ihre Minen auf Grund einer Verleihungsurkunde, welche sie nöthigt, das gewonnene Metall zu dem bestimmten Preise von 8 Taels per Pikul = 640 M. per Tonne an einige Personen zu verkaufen, welche dieses Recht von der Regierung erworben haben. Die letzteren haben eine Steuer von 12 M. (2½ Taels) für den Pikul an die Provinzialbehörde abzuführen und können hierauf das Metall freihändig veräußern. Daß dies Geschäft aber recht gewinnreich ist, geht aus der Thatsache hervor, daß in den größeren Städten der Provinz Yünnan Kupfer den Preis von 1600 M. die Tonne hat[1]). Ein eigenthümliches Metall ist das ebendort vorkommende weiße Kupfer (Paitung), welches eine Legirung von Kupfer mit anderen Metallen darstellt, die sich schon im Erz vollzogen hat, und welches in China sehr geschätzt wird. An den Produktionsstätten wird dieses weiße Kupfer (Nickel?) für 2000 M. die Tonne verkauft, im Handel dagegen bringt es 3200 M.

Zu den gewöhnlichen Ausfuhrartikeln Chinas gehörte in früheren Zeiten auch Quecksilber. Seit einer Reihe von Jahren ist dieses Metall jedoch nicht mehr in den Handel gekommen, wahrscheinlich weil die fortwährenden inneren Unruhen die Gewinnung verhinderten. Zuverlässige Nachrichten lassen indessen vermuthen, daß Yünnan reicher an Quecksilber ist, als irgend ein anderes Land der Erde. Thatsache ist wenigstens, daß an vielen Orten Zinnober ausgepflügt worden ist.

Eisenerze endlich sind im ganzen Lande vorhanden und werden trotz der primitiven Mittel des chinesischen Bergbaues in bedeutenden Mengen

1) Mansfelder Kupfer kostete 1883 1400 Mark die Tonne und gilt gegenwärtig 885 Mark. Ob dieser in den letzten Jahren eingetretene, durch eine schrankenlose Ueberproduktion veranlaßte Preissturz sich auch im Innern Chinas bemerkbar gemacht hat, ist bei der Schwierigkeit, von dorther sichere Nachrichten zu erhalten, nicht zu ermitteln.



gewonnen. Um einen Begriff von der erstaunlichen Unbeholfenheit zu geben, welche die Chinesen bei der Behandlung des Eisens bekunden, mag hier die Beschreibung eines Hochofens folgen, welche sich in den Eingangs erwähnten Reisebriefen befindet. Von großartigen Baulichkeiten, wie sie auf unseren Hüttenwerken erfordert werden, war dort nichts zu sehen. Der Ofen befand sich an einem Abhange und war 8 Fuß lang und 5 Fuß breit. An den beiden Längsseiten waren vier Fuß hohe Lehmmauern aufgeführt, während die dritte Seite offen blieb. An der vierten Seite endlich war eine kleine niedrige Hütte angebracht, welche die zur Benutzung bestimmten hölzernen Blasebälge enthielt und die beiden Arbeiter aufnahm, die diese bewegten. Der Boden dieses unbedeckten Ofens wurde zunächst mit einer Schicht faustgroßer Anthrazitkohlen belegt, auf welche 150 Schmelztiegel von feuerfestem Thon, jeder 15 Zoll hoch und 6 Zoll weit, gestellt wurden, die mit kleinen Stücken Anthrazit und gepochtem Eisenerz angefüllt waren. Der Raum zwischen den Schmelztiegeln wurde sodann sorgsam mit Anthrazit ausgefüllt und eine zweite Schicht derselben Kohlen darüber aufgeschüttet. Auf diese wurden wiederum 150 Schmelztiegel gesetzt, welche in derselben Weise mit Anthrazit bedeckt wurden. Die derartig hergestellte Beschickung wurde entzündet und das Gebläse in Bewegung gesetzt. Sobald die Hitze ausreichend groß erschien, wurden die Blasebälge zur Ruhe gebracht und die zwischen den glühenden Anthrazitstücken durchdringende Luft genügte zur Erhaltung der Feuerung. Auf diese Weise wurde sowohl Gußeisen wie Schmiedeeisen hergestellt.

Die Bestimmung Chinas zu einem der größten Industriestaaten der Erde wird aber vor allem durch die gewaltigen Kohlenlager dargethan, welche in den verschiedensten Theilen des Reiches vorhanden sind. In den erwähnten Reisebriefen wird fast aus jeder Provinz von ausgedehnten Kohlenbecken berichtet, deren Flötze, oft in einer Mächtigkeit von 30 Fuß und mehr, an vielen Stellen zu Tage liegen. Dabei ist die Beschaffenheit sowohl der bituminösen Kohle wie des Anthrazits fast durchweg eine vorzügliche; die letztere soll sogar der besten amerikanischen Kohle gleichkommen, wenn nicht sie übertreffen. Der amerikanische Professor Dana, indem er das Verhältniß der Ausdehnung der Kohlenfelder zu dem Flächeninhalt der einzelnen Länder vergleicht, erkennt dem Staate Pennsylvanien die Krone zu, weil dieser bei einem Flächenraum von 43900 (engl.) Quadratmeilen 20000 Quadratmeilen Kohlenfelder umfasse. Die chinesische Provinz Shansi, entgegnet Herr von Richthofen, dürfte bei näherer Erforschung ein bei weitem vortheil-

haftteres Verhältniß aufweisen als Pennsylvanien, und andere Provinzen des ostasiatischen Reiches stehen der genannten hierin nicht nach.

Natürlich ist der Abbau der Flötze seitens der Chinesen ein überaus oberflächlicher; sie treiben ihre Schachte selten über zweihundert Fuß tief und verlassen sie mangels irgend welcher Pumpwerke, sobald sich Wasser in den Gruben zeigt.

In innigster Wechselwirkung zu der Entwickelung der Industrie steht der Zustand der Verkehrswege. Liegt jene noch in der Kindheit, so können sich diese nicht entfalten. Sind die Wege mangelhaft, so kann die Industrie nicht gedeihen. Man kann deshalb aus dem, was vorstehend über die industriellen Verhältnisse gesagt ist, schon einen Schluß auf das Verkehrssystem machen. Doch bedarf auch dieses einer besonderen Schilderung je nach den verschiedenen Landestheilen.

Die bereits erwähnte „große Ebene" erstreckt sich ohne wesentliche Erhebung längs dem Meere in einer Länge von 150 deutschen Meilen von der großen Mauer nördlich von Peking bis über den unteren Yan-tse-kiang hinaus, während ihre Breite zwischen 40 und 90 Meilen wechselt. Sie ist bedeutend größer als das Deutsche Reich und wird nach der Zählung von 1812 von nicht weniger als 177 Millionen Menschen bewohnt, also von einer Bevölkerung, welche der Zahl nach beinahe das vierfache derjenigen ausmacht, welche Deutschland umfaßt.

Diese durch Flüsse und Seen reichlich bewässerte, durch keine nennenswerthe Erhöhung unterbrochene, überaus fruchtbare und erstaunlich dicht bevölkerte Ebene — die Provinz Kiangsu, in welcher Shanghai liegt, hat den sechsten Theil des Flächenraums von Deutschland und ernährt 40 Millionen Menschen — eignet sich nun ganz besonders zur Anlage von Kanälen und ist mit solchen im Laufe der Zeit auch so vollständig versehen worden, daß es sich wohl verlohnt, bei ihrer Beschreibung ein wenig zu verweilen.

Sie wird von dem Unterlauf der beiden größten Flüsse Chinas, welche zugleich zu den größten und wasserreichsten der Erde gehören, durchströmt, von dem Hoang-ho im Norden und dem Yang-tse-kiang im Süden. Von denselben ist der Hoang-ho regelmäßig nur in dem westlichen Theile der Ebene für die Schiffahrt benutzbar und auch nur hier nimmt er schiffbare Nebenflüsse auf. In seinem untersten Laufe dagegen tritt er in eine Tiefebene, deren Neigung nach dem Meere zu so unbedeutend ist, daß der Fluß nicht nur jegliche Strömung verliert und sich in weiten Wasserflächen über das Land, soweit es durch Dämme nicht geschützt wird, ausdehnt, sondern daß er auch von Zeit zu Zeit, durch ungewöhnlich großes Hochwasser angeschwollen, die

schützenden Dämme durchbricht und unter grauenhaften Verheerungen des reich bebauten Landes sein Bett verändert. In historischen Zeiten ist es nicht weniger als zehn Mal vorgekommen, daß der Hoang-ho seinen Lauf gewechselt hat und bald nordöstlich in den Golf von Petschili, bald östlich in das Gelbe Meer mündete. Die Entfernung dieser Mündungspunkte beträgt in der Luftlinie nicht weniger als 50 deutsche Meilen, die Entfernung des Punktes, wo der Durchbruch stattfindet, von der See 60 bis 70 Meilen. Unter diesen Verhältnissen und mit Rücksicht auf die kolossalen Arbeiten, welche die Abdämmung des unteren Hoang-ho in jedem Jahre verursacht, sowie auf die gewaltigen Schäden, welche jeder Durchbruch der Dämme mit sich führt, ist es sehr erklärlich, wenn die Eingeborenen den Fluß „Chinas Sorge" nennen.

Zum letzten Male änderte der Fluß seinen Lauf im Jahre 1858. Daher kommt es, daß wir auf allen älteren Karten den Fluß als im Gelben Meere mündend verzeichnet finden.

Viel günstiger, ja vielleicht von unvergleichlichem Werth für die Schiffahrt ist der Yang-tse-kiang. Derselbe gestattet den größten Ozeandampfern, welche einundzwanzig und mehr Fuß Wasser tauchen, bis zu dem bekannten Theeplatz Hankau, etwa 100 deutsche Meilen von der Mündung entfernt, hinaufzugehen und wird von kolossalen, nach amerikanischer Art gebauten Flußdampfern noch etwa 50 Meilen weiter bis Itschang, welcher Flußhafen gleichfalls den Europäern geöffnet ist, befahren.

An diese beiden gewaltigen Ströme mit ihren zahlreichen und großen Nebenflüssen und an eine Anzahl kleinerer, aber sehr tiefer, ebenfalls von Westen nach Osten laufender Flüsse, schließt sich nun ein Kanalsystem, wie es vollkommener auf der Welt wohl nicht existirt. Die Grundlage desselben bildet der Kaiserkanal oder Yün-ho, welcher im Norden bei Tientsin vom Peiho auslaufend in südöstlicher Richtung dem Laufe der Meeresküste parallel die bezeichnete Ebene in ihrer ganzen Länge von 150 Meilen durchschneidet, den Hoang-ho und den Yang-tse-kiang, sowie eine große Anzahl kleinerer Flüsse durchkreuzt und an seinem südlichen Endpunkte bei Hang-tschau mit dem Meere in Verbindung steht.

Der Kaiserkanal wird noch heute in seiner ganzen Ausdehnung benutzt, befindet sich aber in seinem südlichen Theil, südlich vom Yang-tse-kiang in einem ungleich besseren Zustande als im Norden. Der Grund hierfür liegt zum Theil in der vorher geschilderten Konfiguration des Bodens, welche in der Nähe des Hoang-ho großartige Erdarbeiten bedingt und oft zwingt, den Kanal meilenweit auf einem

Damme weiterzuleiten, welcher sich bis zu 20 Fuß über die umliegende Gegend erhebt. Zum Theil liegt die Schuld an den Verheerungen, welche der Hoang-ho bei der letzten Aenderung seines Flußbettes anrichtete und welche bei der Lässigkeit der chinesischen Regierung auch heute nach 30 Jahren noch nicht beseitigt sind.

In einem vortrefflichen Zustande befindet sich der Kanal dagegen in seinem südlichen Theile. Hier zieht er sich in langen schnurgeraden Linien in einer Breite von 100 Fuß und mehr durch den fruchtbarsten Theil des Landes, den „Garten Chinas" und gewährt mit seinem klaren Wasser, mit der großen Anzahl von Schiffen jeder Größe, welche er auf seinem Rücken trägt, mit seinen prachtvollen, hoch in die Luft steigenden Bogenbrücken einen herzerfreuenden Anblick, welcher nur getrübt wird durch die noch immer und ununterbrochen hervortretenden Anzeichen der entsetzlichen Verwüstungen, welche der im Jahre 1865 unterdrückte Taipingaufstand gerade hier angerichtet hat.

So groß nun aber auch der Nutzen sein mag, welchen der Kaiserkanal durch die Verbindung der beiden größten Flüsse Chinas unter sich und mit dem Peiho im Norden und mit dem Meere im Süden dem Verkehr gewährt, so erlangt er seine ganze Bedeutung für das Land doch erst durch die ungezählten und unzähligen großen und kleinen Nebenkanäle, welche theils von ihm, theils von den natürlichen Flüssen ausgehend die Ebene nach allen Richtungen durchziehen und jede Stadt, jedes Dorf, ja jeden kleinen Flecken mit einander in Verbindung setzen. Ein Bild von der außerordentlichen Menge dieser Kanäle kann man sich machen, wenn man hört, daß es in dieser großen, dicht bevölkerten, ja übervölkerten Ebene keine Landstraße und mit Ausnahme der wenigen zur Beackerung des Bodens gebrauchten Büffel kein Zugthier, kein Lastthier giebt. Der ganze ungeheuere Verkehr, welcher durch diesen Zusammenfluß äußerst arbeitsamer und gewerbthätiger Menschen bedingt wird, geht auf den Kanälen vor sich. Diese verbinden die Städte und die Dörfer wie bei uns die Eisenbahnen, Chausseen und Landstraßen; ja besitzt eine Dorfschaft eine ausgedehnte oder abgelegene Feldmark, so führt dorthin nicht etwa ein Feldweg, sondern ein Kanal, welcher, falls er nicht eine weitere Verbindung herzustellen bestimmt ist, in einen Sackkanal ausläuft. Außer den Wasserstraßen giebt es in diesem Theile Chinas nur Fußwege und außer den Booten als Beförderungsmittel nur einrädrige, von einem Manne zu schiebende Karren, welche sich von den unsrigen insofern unterscheiden, als das Rad größer und die Vorrichtung zur Aufnahme von Personen oder Sachen nicht hinter dem Rade, wie bei uns, sondern an beiden Seiten desselben angebracht ist.

Wie bereits erwähnt, hat die Konfiguration des Bodens der Herstellung dieser Kanäle große technische Schwierigkeiten nicht entgegengesetzt. Es kam im wesentlichen nur darauf an, die erforderlichen Arbeitskräfte zu beschaffen, um die Bette auszugraben oder die nothwendigen Dämme aufzuschütten. Wo aber die Unebenheit der Erdoberfläche und insbesondere das verschiedene Niveau der Flußläufe Schwierigkeiten entgegensetzte, sind diese auf die einfachste Weise überwunden worden.

Schleusen zur Hebung und Senkung der Schiffsgefäße, wie sie bei uns angelegt werden, giebt es nicht. Die Unebenheit des Landes ist auch nirgends so bedeutend, um solche nothwendig zu machen. Wo indessen eine auf der Ungleichheit des Niveaus der Wasserläufe beruhende Schwierigkeit sich entgegenstellte, hat man sich durch Anlegung von steinernen oder hölzernen Wehren geholfen, über welche das Wasser gewöhnlich auf einer schiefen Ebene hinwegläuft. Auch die Maschinerie zur Hebung der Fahrzeuge über diese Hindernisse ist eine äußerst primitive. Man hat oberhalb des Wehres zwei und nach Bedürfniß auch mehr Gestelle angebracht, auf welchen sich starke hölzerne Säulen nach Art der Ankerwinden auf den Seeschiffen drehen. Will nun ein Boot stromauf über das Wehr gelangen, so wird an dem Vordertheil desselben ein starkes Tau befestigt, ein gleiches wird um das Hintertheil geschlungen, die Enden dieser Taue werden um jene Winden gelegt und nun wird das Fahrzeug durch Menschenhände hinaufgewunden. Einfacher ist das Verfahren noch, wenn die Fahrt stromabwärts geht. Dann wird nur ein Tau an das Hintertheil des Fahrzeuges befestigt und dasselbe gleitet von der Winde gehalten langsam das Wehr hinab.

Auch die Schleusen oder Thore, welche bestimmt sind, einen Kanal vor dem Hochwasser eines Flusses zu schützen, welchen er durchschneidet, sind sehr einfacher Natur. Sie sind selbstverständlich nur dort angebracht, wo das Flußufer sich einigermaßen über den Wasserspiegel erhebt oder wo der Kanal die etwa aufgeschütteten Schutzwälle durchschneidet und bestehen in steinernen oder hölzernen mit einer flachen Rinne versehenen Seitenwänden, in welche die durch Taue zusammengehaltenen Bohlen eingestellt werden.

Bemerkenswerth sind noch die über die Wasserstraßen gespannten Brücken, deren Zahl in Folge des regen Fußverkehrs sehr groß ist. Dieselben sind regelmäßig aus Stein gebaut und werden bei den kleineren Kanälen aus hohen Pfeilern gebildet, über welche Steinplatten gelegt sind. Die größeren Kanäle dagegen überspannen die Brücken in gewaltigen, kühn geschwungenen Bogen, hoch genug, um die größten Boote

durchzulassen. Sie sind, weil nur für Fußgänger bestimmt, verhältnißmäßig schmal, mit einem Geländer gewöhnlich nicht versehen und zwingen den Wanderer durch ihre bedeutende Höhe zunächst über eine Anzahl flacher Stufen nicht unbeträchtlich hinauf und dann hinabzusteigen. Diese schönen Brücken gehören zu den charakteristischsten und malerischsten Merkmalen der chinesischen Landschaft.

Bei der Besprechung der Wasserwege darf nicht unerwähnt bleiben, von wie großartiger Bedeutung dieses Kanalsystem für die Landwirthschaft in China ist. Dasselbe hat nicht nur dazu gedient und dient heute nicht nur dazu, ausgedehnte tiefliegende Marschen zu entwässern, sondern es ist auch sonst für den Ackerbau eine gar nicht mehr zu entbehrende Nothwendigkeit geworden.

Die Hauptnahrungsfrucht der Chinesen ist bekanntlich der Reis, welcher auch in der beschriebenen Tiefebene in ausreichenden Massen nicht nur für die dort wohnende Bevölkerung, sondern auch zum Export angebaut wird. Der Reis ist jedoch eine Sumpfpflanze und bedarf zu seinem Gedeihen bis zu der Zeit, wo er in Aehren schießt, einer überaus großen Menge von Wasser. Dieses wird aber mittels eines gewöhnlichen, von einem Büffel in Bewegung gesetzten Paternosterwerks den Kanälen entnommen, und ohne diese Schöpfvorrichtungen mit ihrem runden, oben spitz zulaufenden Schutzdach ist die chinesische Landschaft ebensowenig denkbar, wie ohne die über alle Felder verstreuten Grabhügel.

Noch einer zweiten eigenthümlichen Vorrichtung in den Kanälen Chinas sei hier gedacht. Dieselben sind natürlich sehr fischreich und werden von einer großen Zahl von Fischereiberechtigten ausgebeutet. Diese letzteren suchen nun die ihnen zur Nutzung überlassenen Wasserläufe gegen ihre Konkurrenten oberhalb und unterhalb abzuschließen und bewerkstelligen dies durch ein quer durch den Kanal geführtes Gehege von Rohr, welches etwa einen Fuß hoch über die Wasserfläche hervorragt und dicht genug ist, um die Fische am Durchschwimmen zu verhindern, während es infolge seiner natürlichen Elastizität den Booten einen nennenswerthen Widerstand nicht entgegenstellt. Nach den beiden Ufern zu laufen diese Gehege dann noch gewöhnlich in eine Art Sackgasse aus, in welcher sich die durch die schmale Eingangsöffnung hineingerathenen Fische von selbst fangen.

Das vorher geschilderte Kanalsystem dehnt sich, wenn auch wegen des bergigen Charakters der Gegend nicht in derselben Vollkommenheit, auch über die südöstlichen Provinzen aus, sodaß man beispielsweise von Peking nach Kanton auf dem Wasserwege quer durch das Land gelangen

2*

kann. Wo die Wasserstraßen aufhören, beginnen die Landstraßen und, wo diese ins Gebirge führen, die Fußpfade. Die Landstraßen sind zum Theil mit großen Quadersteinen belegt, doch wird dieses Pflaster nur ausnahmsweise in gutem Zustande erhalten. Die anderen Straßen bedeckt im Sommer ein tiefer Staub, während sie sich zur Regenzeit in grundlose Moräste verwandeln. Jedenfalls sind alle Straßen gleich schlecht und die Chinesen, welche von der Straßenbaukunst kaum die ersten Grundlagen kennen, welche aber eine unglaubliche Geduld besitzen, um Tag für Tag dieselben Schwierigkeiten zu überwinden, versuchen es aus eigenem Antriebe auch nicht einmal, diese Verkehrswege zu verbessern. Deshalb ist es für den Fremden geradezu peinlich zu beobachten, wie viel thierische Kraft auf den schlechten Wegen unnütz vergeudet wird. Fünf Maulthiere oder Pferde ziehen mit Mühe einen zweirädrigen Wagen, welcher mit etwa fünfundzwanzig Zentner Waare belastet ist. Es ist deshalb nur natürlich, daß ein unverhältnißmäßig großer Theil des Ackerlandes gebraucht wird, um diese Zugthiere zu erhalten, und da auf guten Wegen ein Zugthier dasselbe leisten würde, was hier fünf thun, so läßt sich behaupten, daß vier Fünftel des zur Erzeugung von Futterkräutern gebrauchten Ackerlandes nutzlos verschwendet werden.

Auf den Fußpfaden endlich werden die Waaren entweder von Kulis getragen, oder auf den Rücken von Maulthieren, Kameelen, Pferden und Eseln befördert. Von der gewaltigen Ausdehnung dieser lebendigen Lastzüge kann man sich leicht einen Begriff machen, wenn man an die Dichtigkeit der Bevölkerung denkt, welche schon des eigenen Unterhalts wegen zu einem ununterbrochenen Waarenaustausch gezwungen ist. Herr von Richthofen schätzt die Zahl der Lastthiere, welche er beim Uebergange über den Yemen-kwan-Paß an einem Tage antraf, auf zweitausend Stück. Da war unter andern ein Zug von 300 Kameelen mit chinesischen Baumwollenwaaren beladen; mehrere Karawanen von 60 bis 100 Kameelen führten Thee von Hupeh nach Kalgan; andere waren mit Tabak beladen, oder mit Wagenrädern, Wagenachsen und anderen Holzwaaren, mit Eisen oder Zucker; lange Züge von Eseln brachten Obst; außerdem wurde Senf transportirt, Lein- und Senföl, Soda und Salz; dazu kamen endlich noch große Heerden von Ochsen, Schafen und Schweinen und eine bedeutende Zahl zum Verkauf bestimmter Maulthiere. Auf dem Han-sin-ling-Paß begegnete derselbe Reisende in anderthalb Stunden nicht weniger als 520 Eseln, welche mit Weizen und Weizenmehl beladen waren, und er schätzt die Menge von Weizen und Mehl, welche an diesem einen Tage

über den Paß geführt wurden, auf 200 Tonnen (4000 Zentner). Unabsehbare Züge anderer Lastthiere waren außerdem mit Tabak beladen, ferner mit Baumwolle, mit Salz, Thee, Papier, Pottasche, Pfeffer und mit erstaunlichen Mengen von Leim. Ja selbst Steinkohlen, welche in den Bergen in der Nähe von Peking gegraben werden, müssen zunächst durch Esel den Berg hinuntergeschleppt werden und werden dann auf Kameelen weiter nach der Hauptstadt transportirt.

Aus diesen Mittheilungen läßt sich leicht ein Schluß auf die Höhe der Frachtkosten beim Landtransport ziehen. Dieselben stellen sich, mag der Transport auf Wagen und Karren oder durch Lastträger und Lastthiere bewerkstelligt werden, in den mittleren Provinzen des Westens und im Norden auf über 3 Mark für die Tonne und die deutsche Meile (15 Pfennige für Zentner und Meile) und erhöhen sich noch ein wenig, wenn die Beförderung durch Kameele geschieht. Die Kosten für den Transport auf den Kanälen machen dagegen oft nur den 20. bis 40. Theil der Landfracht aus. Beispielsweise sei hier angeführt, daß in der Provinz Schansi vorzüglicher Anthrazit an der Grube 5 M. die Tonne kostet und wenn er in Stücken von mehreren Kubikfuß Größe besteht, 7 M. 50 Pf. (schlesische Kohle 1883 M. 6,17 und westfälische M. 6). In einer Entfernung von 2½ Meilen stellt sich der Preis bereits auf M. 12,50 und am Hoang-ho, wo die Kohlen zur Verschiffung gelangen, in einer Entfernung von etwa 8 deutschen Meilen auf 25 M. Die Kohle einer anderen Grube derselben Provinz kostet nur etwa 1 M. die Tonne, in einer Entfernung von 6 Meilen bereits 12 M. und noch 6 Meilen weiter 42 M.; in einer Stadt in Hunan endlich (Nan-yan-fu) stellt sich die Kohle aus Hunan, welche zu Wasser über 100 Meilen weit herbeigeführt ist, ebenso theuer wie eine Kohle, welche in einer Entfernung von nur 6 Meilen gegraben, aber auf dem Landwege transportirt wird.

Schließlich seien noch mit einigen Worten die chinesischen Geldverhältnisse geschildert. China besitzt bekanntlich die Silberwährung, hat aber nie den Versuch gemacht, das Edelmetall auszuprägen. Das einzige gemünzte Geld ist der „Kasch", eine Scheidemünze, welche ursprünglich in Kupfer geprägt wurde, gegenwärtig aber fast nur aus schlechtem Messing gefertigt vorkommt. 1200 bis 1300 Kasch gehen auf einen mexikanischen Dollar. Das Silber dagegen kommt nur in Barren vor und wird regelmäßig in die Form eines Schuhes gegossen, woher es den Namen Sycee-Silber trägt. Das Gewicht der Schuhe ist verschieden; soll also eine Summe bezahlt werden, welche weniger beträgt als der Werth des Schuhes ausmacht, so wird von letzterem ein entsprechendes

Stück abgeschlagen. Selbstverständlich hat der Empfänger einer Geldsumme das angebotene Silber sowohl auf seine Reinheit wie auf sein Gewicht zu prüfen. Um jedoch die hierdurch bedingte Schwerfälligkeit im Geldverkehr einigermaßen zu vermindern, versehen große chinesische Banken die einzelnen Silberbarren, welche sie ausgeben, mit ihrem Stempel, welcher zugleich Feingehalt und Gewicht angiebt. Diese Stücke werden dann, soweit der Kredit der Bank reicht, unbeanstandet angenommen.

Die in China lebenden Fremden bedienen sich im Verkehr unter einander und mit den Chinesen der offenen Häfen des mexikanischen Dollars, welcher aber auch sehr oft von einer chinesischen Bank mit ihrem Stempel bezeichnet werden muß, wenn er von Chinesen angenommen werden soll. In Futschau und in der Provinz Fokhien wiederum hat nur der spanische Dollar Giltigkeit.

Daß bei einem Volke, welches für den Handelsverkehr in hervorragender Weise befähigt ist, das Bankwesen sich gut entwickelt hat, bedarf kaum der besonderen Versicherung. Es ist deshalb nicht schwer, auf alle größeren Städte des Reichs Geldanweisungen zu erhalten. In vielen größeren Plätzen geben die Banken sogar Banknoten aus. —

Als das Ergebniß dieser Darstellung der wirthschaftlichen Verhältnisse Chinas läßt sich die Ueberzeugung aussprechen, daß eine gedeihliche Entwickelung derselben nur zu erwarten ist, wenn die chinesische Regierung sich zur Verbesserung ihrer Verkehrsmittel, mit anderen Worten, wenn sie sich zum Bau von Eisenbahnen entschließt. Zu diesem Entschlusse wird sie aber nimmermehr durch die Berücksichtigung der ungeheueren Vortheile gebracht werden, welche für Handel und Industrie und damit zugleich für die arbeitenden Klassen aus der Herstellung von Schienenwegen erwachsen würden, denn es gehört nicht zu den Gepflogenheiten der chinesischen Regierung, bei ihren Maßnahmen das materielle Gedeihen der Bevölkerung in erster Linie ins Auge zu fassen. Die Regierung wird sich vielmehr für die Einführung solcher, die gesammten Verkehrsverhältnisse umwälzender Neuerungen erst dann erwärmen, wenn sie in denselben ein Mittel zur Befestigung ihrer eigenen Macht sieht. Von den sämmtlichen Heerstraßen, welche das Reich durchziehen und deren vorhin mit einigen Worten gedacht ist, läßt sich nachweisen, daß nur strategische Rücksichten ihre Herstellung veranlaßt haben. Nur solche oder ähnliche, aus Erwägungen des Staatswohls hervorgegangene Gründe werden zu dem Bau von Eisenbahnen führen. Ein Rückblick auf die Entwickelung der Telegraphenlinien zeigt die Richtigkeit dieser Ansicht. Jahrelang ist in dem 6. und 7. Jahrzehnt

dieses Jahrhunderts mit der chinesischen Regierung über die Errichtung von Telegraphen verhandelt worden. Die regelmäßige Antwort war, daß der Genius der Lüfte, der „Fung-schui", das Aufrichten der Telegraphenstangen und das Leiten eines Drahtes durch die Luft nicht dulden würde, und als schließlich die Herstellung einer kurzen Strecke von anderthalb Meilen durchgesetzt war und am Morgen nach dem Eröffnungstage die sämmtlichen Telegraphenstangen, mit Axthieben durchhauen, am Boden lagen, erklärten die um Ermittelung der Schuldigen angegangenen Behörden allen Ernstes, daß der „Fung-schui", gekränkt durch diesen Eingriff in sein luftiges Reich, die Stangen niedergelegt habe. Später verlegte man sich darauf, den Generalgouverneur von Petschili, den in neuerer Zeit viel genannten Li-hung-tschang, einen der einflußreichsten und mächtigsten Beamten des Landes, durch die Anlage kleiner Leitungen, zunächst in seinen ausgedehnten Amtsgebäuden in Tientsin, von der Wichtigkeit des Telegraphen für den Verwaltungsdienst zu überzeugen. Und siehe da! Sehr bald geschah ein Wunder! Der Groll des Fung-schui legte sich und gegenwärtig dehnt sich das Telegraphennetz von Jahr zu Jahr weiter über China aus und die Schnelligkeit des geistigen Verkehrs kommt dem ganzen Volke zustatten.

Ist die chinesische Regierung erst von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Anlage von Eisenbahnen ihre eigene Machtvollkommenheit ins ungemessene erweitert und die Vertheidigungsfähigkeit des Landes gegen äußere und innere Feinde um das vielfache erhöht, so wird sie sich auch zu dem Bau entschließen. Dem Eintritt dieses Zeitpunktes aber ist mit Rücksicht auf die Erfahrungen, welche China bei den letzten Streitigkeiten mit Frankreich gemacht hat, in nicht zu ferner Zukunft entgegenzusehen.

Anfänge in dieser Richtung, wenn auch zur Zeit noch von sehr geringer Bedeutung, sind bereits gemacht worden. In der Provinz Petschili hat der Generalgouverneur Li-hung-tschang von den nordwestlich von Peking gelegenen Kohlengruben von Kaiping in der Richtung nach Taku etwa zwanzig Kilometer Eisenbahn bauen lassen. Das Material hierzu hat die Firma F. Krupp in Essen geliefert. Gegenwärtig ist die ganze Strecke an Unternehmer vergeben und desgleichen der Bau einer Bahn von Taku nach Tientsin beschlossen. Die Erdarbeiten haben hier bereits begonnen. Endlich hat der Generalgouverneur der Insel Formosa den Bau einer Eisenbahn von der Hafenstadt Kilung nach der Provinzialhauptstadt Tai-pe-fu (Tam-sui) an drei europäische Handelshäuser, unter denen sich ein deutsches befindet, verdungen.

Bei der Ausführung größerer Bahnstrecken wird das Aufbringen und die Sicherstellung der erforderlichen Kapitalien nicht geringe Schwierigkeiten machen. Daß China selbst imstande sein sollte, die betreffenden Summen vorzuschießen, ist gar nicht denkbar. Der Unternehmer würde also zunächst das Geld zum Bau darleihen müssen. Will er aber für seine Schuldtitel Sicherheit haben, so tritt ihm zunächst der Umstand entgegen, daß es in diesem Lande gar kein Reichsbudget im finanz-technischen Sinne giebt. Jede Provinz hat vielmehr für ihre eigenen Bedürfnisse zu sorgen und außerdem bestimmte, auf altem Herkommen beruhende Lieferungen an die Reichsregierung nach Peking zu gewähren. Diese Provinzialabgaben bestehen theils in Naturallieferungen von Reis, Seide, Zug- und Lastthieren u. s. w., theils in baarem Gelde, doch wird ihre Gesammthöhe sehr verschieden angegeben. Die letzte Nummer der „China Mail" beziffert die Reichseinkünfte auf 16 Millionen Pfund Sterling oder 320 Millionen Mark. Diese Zahl dürfte der Wahrheit ziemlich nahe kommen. Thatsache ist indessen, daß die Einkünfte der Zentralregierung nie zur Bestreitung ihrer Ausgaben ausreichen. Außerdem fließen in die Reichskasse zu Peking noch die Zolleinnahmen aus den dem fremden Verkehr geöffneten Hafenplätzen. Dieselben sind in dem letzten Jahrzehnt von 72 Millionen Mark (1876) auf 90 Millionen Mark (1886) gestiegen und werden sich in demselben Verhältniß wohl auch weiter vermehren. Diese Gefälle sind jedoch bereits für mehrere kleine Anleihen verpfändet und gewähren nur noch für geringe Beträge eine ausreichende Unterlage für Verzinsung und Amortisation. Die Kreditfähigkeit Chinas beruht aber auch mehr auf der allgemeinen Erwägung, daß der Chinese ein viel zu guter Kaufmann ist, um nicht mit peinlicher Gewissenhaftigkeit seinen Schuldverpflichtungen nachzukommen, und daß andererseits die Reichsregierung keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen würde, wenn sie die Finanzverwaltung des Landes zentralisiren und sich damit die unerschöpflichen Hilfsmittel der Provinzen zur Verfügung stellen wollte. Endlich aber würden für eine zum Zwecke von Eisenbahnbauten gemachte Anleihe die Eisenbahnen selbst als Pfandobjekt haften.

Wenn es nach den vorhergehenden Ausführungen sehr wünschenswerth wäre, den zukünftigen Bau der chinesischen Bahnen wenigstens zum Theil in deutsche Hände zu bekommen und hierdurch unsere Eisenindustrie auf Jahre hinaus zu beschäftigen, so würde ein anderes Mittel, unsern Absatz nach China zu vermehren, die Eröffnung des ganzen Landes für den europäischen Verkehr sein. Bisher ist den Fremden bekanntlich der Zutritt nur zu neunzehn Häfen gestattet. Nach



diesen „offenen" Häfen werden die europäischen Waaren gebracht und von hier nehmen sie durch Vermittelung chinesischer Händler ihren Weg ins Innere. Doch findet die Verbreitung ein oft unüberwindliches Hinderniß in den vielen und bisweilen ganz willkürlichen inneren Zöllen, welche jede Provinz, jeder Kreis, sogar der einzelne Ort auf die Waaren legt. So lange diese Inlandzölle nicht abgeschafft sind und damit der Verkehr freigegeben ist, wird eine wesentliche Erhöhung der europäischen Einfuhr in China nicht zu erwarten sein.

Daß dieser Wunsch sich leicht werde erfüllen lassen, ist natürlich um so weniger zu erwarten, als die Lokalbehörden und nicht selten auch die einzelnen Beamten auf die Einnahme aus diesen gesetzlichen oder ungesetzlichen Abgaben angewiesen sind. Erinnern wir uns indessen, daß auch in Europa ähnliche Schranken des Verkehrs im Innern der Staaten erst in Zeiten, welche noch in der Erinnerung der Mitwelt leben, gefallen sind, so haben wir kein Recht, an der Bildungsfähigkeit der chinesischen Staatsmänner zu zweifeln. An die Zentralregierung in Peking treten, ähnlich wie an andere Regierungen, fortwährend neue Anforderungen heran, welche täglich gebieterischer beachtet zu werden verlangen. Eine Zeitlang lassen sich derartige bisher ungewohnte Aufgaben wohl bei Seite schieben. Endlich aber bedingt die eigene Sicherheit der regierenden Klassen, die den veränderten Anschauungen entsprechenden Maßregeln durchzuführen. Rafft sich die Regierung in Peking zu einem derartigen Entschlusse auf und ist sie dadurch gezwungen, sich neue Finanzquellen zu öffnen, so werden diesem Streben zuerst die Inlandzölle zum Opfer fallen.

Aber auch unter den Verhältnissen, wie sie gegenwärtig sind, läßt sich eine Vermehrung der deutschen Ausfuhr erzielen, wenn nur die Fabrikanten in Deutschland und die deutschen Häuser in Ostasien Hand in Hand gehen. Bisher gehören die deutschen Waaren in China nur zu den Artikeln, welche in verhältnißmäßig geringen Mengen eingeführt werden. Es sind dies beispielsweise Chemikalien, Farbwaaren, Glas, Nadeln, Tuche u. s. w. An der Einfuhr der Stapelartikel aber, welche baumwollene Gewebe ausmachen, betheiligt sich Deutschland gar nicht, und doch betrug diese, wie schon erwähnt, im Jahre 1885 16 Millionen Stück im Werthe von 108 Millionen Mark. Sache der deutschen Häuser in China wird es sein, auch den deutschen Geweben dieser Art dort Eingang zu verschaffen, und die Fabrikanten zu Hause werden diese Bemühungen dadurch unterstützen müssen, daß sie die Waare in der in China marktgängigen Art und zu den entsprechenden Preisen herstellen. Daß aber unter den Deutschen in China der dringende Wunsch

vorhanden ist, unserer einheimischen Waare Anerkennung und Verbreitung zu verschaffen, kann auf Grund vieler zuverlässigen und von den verschiedensten Seiten herrührenden Nachrichten gar nicht bezweifelt werden.

Ob es möglich sein wird, dem deutschen Handel die hier gewünschte Ausdehnung zu geben, ob es insbesondere gelingen wird und zwar in absehbarer Zeit gelingen wird, den Eisenbahnbau in jenem Reiche ganz oder theilweise von Deutschland aus zu unternehmen? — Die Antwort auf diese Frage mag die Zukunft geben. Für den Zweck, welchen dieser Aufsatz verfolgt, genügt es darauf hinzuweisen, daß unter allen an dem chinesischen Verkehr betheiligten großen Nationen Deutschland die meisten Aussichten hat, in seinen Bestrebungen dem geringsten Widerstand seitens der herrschenden Klassen daselbst zu begegnen. England wird in China infolge der früheren Kriege und der neuerlichen Vergrößerung seiner Besitzungen in Birma nicht wie ein schätzbarer Freund, sondern wie ein mächtiger Feind betrachtet, mit dem man nur gezwungen friedlichen Verkehr pflegt. Die seit Jahrzehnten periodisch wiederkehrenden Reibungen mit Frankreich, welche letzteres Land durch den ausschließlichen und rücksichtslosen Schutz hervorrief, den es sich über die katholischen Missionare aller Nationen anmaßte, haben vor drei Jahren einen überaus akuten Charakter durch die Besetzung von Tongkin angenommen, und der zwischen den beiden Mächten später abgeschlossene Friede ist durchaus nicht imstande gewesen, den vorhandenen Zündstoff zu beseitigen. Rußland ist für China ein unliebsamer und gefürchteter Nachbar, entlang der weitgestreckten Grenze zwischen den beiden Reichen hören die Schwierigkeiten gar nicht mehr auf und der Verlust des Amurgebietes ist in Peking noch unvergessen. Auch mit den Vereinigten Staaten ist das Verhältniß getrübt, seit die Chinesen dort bedrückt und ausgetrieben werden. Nur von Deutschland hat China noch keine Unbill erlitten und hat auch keine zu befürchten. Das gegenseitige Interesse ist über allem Argwohn erhaben und deshalb findet Deutschland auch in chinesischen Regierungskreisen ein besonders freundliches Entgegenkommen. Die Aussichten sind also für uns außerordentlich günstig; mögen sie sich zum Gedeihen unseres Handels und unserer Industrie verwirklichen.

Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reiche

nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882.

(Fortsetzung.)

Von

Dr. Paul Kollmann,
Großherzoglich oldenburgischem Regierungsrath und Vorstand des Statistischen Büreaus in Oldenburg.

---

5. Die Verwendung motorischer Kräfte im Gewerbebetriebe.

Wenn die Gewerbeaufnahme auch als das wesentlichste Merkmal zur Beurtheilung der Betriebsverhältnisse die menschliche Arbeitskraft hingestellt hat, durfte sie ein anderes bedeutungsvolles und statistisch faßbares Anzeichen der gewerblichen Hilfsmittel und Schaffensweise: die Anwendung elementarer Kräfte, nicht außer Acht lassen. Es ist das insoweit geschehen, daß diejenigen Hauptbetriebe ermittelt sind, welche durch Wind, Wasser, Dampf, Gas oder Heißluft bewegtes Triebwerk, ferner Dampfkessel ohne Kraftübertragung, Lokomobilen oder Dampfschiffe benutzten. Dagegen sind die Motoren selbst und ihre Stärke nicht erhoben worden und zwar wesentlich aus dem Grunde nicht, weil für die wichtigste Kraft, die Dampfkraft, aus den überall im Deutschen Reiche obligatorisch zu führenden Dampfkessel-Katastern weit eingehendere und zuverlässigere Thatsachen als aus einer auf allgemeiner Umfrage beruhenden Zählung geschöpft werden können. Ferner sind die durch Thierkraft in Bewegung gesetzten Triebwerke — Göpelwerke — bezw. die solche verwendenden Unternehmungen ganz ausgelassen worden.

Richtet sich nun bei Betrachtung der Ergebnisse das Augenmerk zuerst auf die Geschäfte, welche in der Anwendung von elementaren

Kräften eine Unterstützung erfahren, auf — wie sie kurz bezeichnet werden — die Motorenbetriebe, so giebt es deren unter den 3005457 Hauptbetrieben Deutschlands 109422, was blos 3,6 Prozent austhut. Hierbei sind freilich alle jene Betriebe, welche sich verschiedener Arten von Motoren bedienen, nur einmal gezählt. Und in gleicher Weise wird es, soweit es sich um die Betriebe und Gewerbtreibenden im ganzen d. h. ohne Unterscheidung nach Kräften handelt, auch in den ferneren Angaben der Fall sein, so also auch, wenn man auf die Vertheilung der Motorenbetriebe über die 24 großen Gruppen eingeht. Alsdann erhält man:

in den Betrieben für	Motorenbetriebe	Prozente der Hauptbetriebe
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	210	1,3
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	8	0,05
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	2 004	77,4
Torfgräberei und Torfbereitung	120	4,4
Industrie der Steine und Erden	4 477	8,4
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	857	5,5
Eisenverarbeitung	5 600	3,8
Maschinen, Instrumente und Apparate	3 635	4,4
chemische Industrie	1 686	18,3
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	2 243	31,3
Textilindustrie	7 810	2,3
Papierindustrie	1 439	9,1
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	1 519	3,4
Holz- und Schnitzstoffe	10 686	4,5
Nahrungs- und Genußmittel	62 696	25,6
Bekleidung und Reinigung	896	0,1
Baugewerbe	333	0,2
polygraphische Gewerbe	1 403	14,6
künstlerische Gewerbe	19	0,2
Handelsgewerbe	1 308	0,3
Landverkehr	9	0,02
Wasserverkehr	451	2,3
Beherbergung und Erquickung	13	0,01

Mit einer einzigen Ausnahme hat in keiner Gruppe auch nur die Hälfte der Hauptbetriebe motorische Hilfsmittel. Diese eine, alle anderen sichtlich überragende Gruppe ist so recht eigentlich die des Großbetriebes und der Massenerzeugung: die des Bergbaues, des Hütten- und Salinenwesens. Doch selbst in ihr sind nicht entfernt sämmtliche Betriebe mit Motoren versehen, immer nur reichlich 77 von 100 derselben. Der Sprung jedoch von hier bis zur nächstfolgenden Gruppe, der Herstellung forstlicher Nebenprodukte, Leuchtstoffe &c. in der die Motorenbenutzung in einem knappen Drittel der Unternehmungen vorliegt, ist

ein recht weiter. Dieser wiederum nähert sich mit einem Viertel die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel. Absolut betrachtet nimmt sie freilich den höchsten Rang ein; ihre mehr als 60 000 Motorenbetriebe sind über dreißigmal so ansehnlich als die des Bergbaues. Auf tieferer Stufe — zwischen 14 und 18 % — stehen dann die chemische Industrie und die polygraphischen Gewerbe, und noch einen Grad entfernter mit nicht ganz mehr einem Zehntel die Papierindustrie und die der Steine und Erden. Die übrigen Gruppen bedienen sich der motorischen Mitwirkung der Zahl nach nur in schwachem Maße, höchstens bis etwa 5 % der Hauptbetriebe. Darunter ist aber diejenige der Bearbeitung von Holz- und Schnitzstoffen, welche nach ihrem absoluten Betrage von 10 700 Motorenbetrieben, abgesehen von den Nahrungsmittel-Gewerben, alle sonstigen Gruppen bedeutend hinter sich läßt. Ganz unerheblich, noch weniger als ein Viertel Prozent betragend, sind die Geschäfte mit motorischer Hilfe in der Fischerei und gewerbsmäßigen Thierzucht, in der Industrie der Bekleidung und Reinigung, den Baugewerben, den künstlerischen, den Handelsgewerben, dem Landverkehr und der Gast- und Schankwirthschaft.

Geht man auf die einzelnen Gewerbe ein, so giebt es allein 28 Gewerbearten ohne jegliche Mitwirkung von oben genannten Motoren. Darunter sind freilich schon 16 dem Handel, der Versicherung und dem allgemeinen Verkehr (Dienstmannsinstitute, Leichenbestattung) angehörenden Gewerbe inbegriffen, für welche die Benutzung elementarischer Kräfte auch wohl überhaupt kaum in Frage kommt. Aber auch eigentlich industrielle Zweige wie die Glasbläserei vor der Lampe, die Verfertigung anatomischer und mikroskopischer Präparate, die Fischsalzerei und Pökelei, ferner die Stuckaturbetriebe, Dachdeckerei, Ofensetzerei, Schornsteinfegerei, endlich die reichbesetzte Näherei, Schneiderei und Bäckerei ermangeln der Motoren. Schwach, sehr schwach sind Motorenbetriebe unter den eigentlich industriellen Gruppen vertreten in der Steinhauerei, den Werkstätten der Klempner und Hufschmiede, der Stellmacher, der Verfertiger von Zeitmeßinstrumenten, in verschiedenen Webereien, in der Strickerei, Häckelei und Stickerei, der Seilerei, der Fabrikation von Steinpappe und Papiermaché, der Sattlerei, Tischlerei, Böttcherei, Korkschneiderei, der Bäckerei, Fleischerei, in fast allen Zweigen der Bekleidungsindustrie, in der Maurerei, Zimmerei, Glaserei, Stubenmalerei, Steinsetzerei, im Brunnenbau und in den polygraphischen Gewerben. Ueberall kommen hier auf die betreffenden Hauptbetriebe höchstens ein halbes Prozent. Mehr Interesse als diese für die Motorenverwendung ganz im Hintergrunde stehenden

Zweige bieten die, wo sie eine größere Rolle spielt. Solche sind ermittelt:

in den Betrieben für	Hauptbetriebe		Motorenbetriebe
	mit Motoren	überhaupt	Prozent aller Hauptbetriebe
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei			
Bergwerke und Gruben auf Erze, ausgenommen Eisenerze	138	213	64,8
Silber-, Blei-, Kupfer- 2c. Hütten	112	134	83,6
Nickel-, Kobalt-, Antimon- 2c. Hütten	6	9	66,7
Herstellung von Eisen und Stahl, Frisch- und Streckwerke	771	842	91,6
Salzbergwerke	16	16	100,0
Salinen	56	72	77,8
Steinkohlenbergwerke	332	357	93,0
Verkokungsanstalten	62	79	78,5
Braunkohlenbergwerke und Braunkohlen-Brikettfabrikation	366	514	72,2
Industrie der Steine und Erden			
Marmorbrüche, Marmorsägerei, -Schleiferei	68	108	63,0
Gewinnung von Gips u. Schwerspath; Gips- und Schwerspathmühlen	376	645	58,3
Massebereitung (für glasirte und verglaste Thonwaaren)	11	17	64,7
Kaolingräberei und -Schlämmerei 2c.	59	89	66,3
Quarz- und Glasurmühlen	15	15	100,0
Spiegelglas- und Spiegelfabrikation	336	459	73,2
Metallverarbeitung			
Eisengießerei und Eisenemaillirung	973	1 147	84,8
Schwarz- und Weißblechfabrikation	30	38	78,9
Stahlfederfabrikation	2	2	100,0
Maschinen, Instrumente und Apparate			
Fabrikation von Dampfmaschinen 2c.	207	218	95,0
Verfertigung von eisernen Baukonstruktionen	42	48	87,5
Geschützgießereien 2c.	2	2	100,0
chemische Industrie			
chemische Großindustrie	187	259	72,2
Herstellung von Farbematerialien 2c.	309	538	57,4
Anilin- und Anilinfarbenfabrikation	22	27	81,5
Herstellung von sonstigen Kohlentheer-Derivaten	17	26	65,4
Fabrikation von künstlichen Düngstoffen	390	463	84,2
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette 2c.			
Gasanstalten	370	658	56,2
Oelmühlen	1 228	1 612	76,2

in den Betrieben für	Hauptbetriebe		Motorenbetriebe
	mit Motoren	überhaupt	Prozent aller Hauptbetriebe
Kohlentheerschwelerei, Betriebe für Mineralöle ꝛc.	62	93	66,7
Textilindustrie			
Mungo- und Shoddyherstellung ꝛc.	135	173	78,0
Vigognespinnerei	99	99	100,0
Seidenfärberei, -Druckerei und -Appretur	119	235	50,6
Papier und Leder			
Verfertigung von Papier, Pappe ꝛc.	1 130	1 267	89,2
Lohmühlen und Loheextraktfabriken	438	486	90,1
Holz- und Schnitzstoffe			
Holzzurichtung und -Konservirung	8 499	11 148	76,2
Nahrungs- und Genußmittel			
Getreide-Mahl- und Schälmühlen	51 955	52 492	99,0
Rübenzuckerfabrikation ꝛc.	382	390	97,9
Fabrikation von Stärke und Stärkesyrup	481	632	76,1
Kakao- und Schokoladenfabrikation	95	120	79,2
Herstellung von Kaffeesurrogaten	151	294	51,4
Wasserversorgung	107	135	79,3
Eisbereitung und -Bewahrung	23	42	54,8
Branntweinbrennerei ꝛc.	5 224	9 798	53,3
Handelsgewerbe			
Verleihungsgeschäfte	1 124	1 690	66,5

Aus dieser Reihe treten nun allerdings etliche Gewerbe hervor, in denen sämmtliche Geschäfte mit Motoren arbeiten. Es sind das jedoch beinahe nur solche Zweige, die lediglich durch einige wenige Betriebe vertreten sind: entweder wie in der Stahlfederfabrikation und den Geschützgießereien durch nicht mehr als je zwei oder doch durch weniger als 20, wie in den Salzbergwerken und den Quarz- und Glasurmühlen. Nur die Vigognespinnereien sind mit deren 99 häufiger vorhanden. Will man auch die Getreide-Mahl- und Schälmühlen als voll mit ihren 99 % gelten lassen, so handelt es sich bei fast 52 000 Hauptbetrieben um einen ungleich stärker besetzten Zweig als bei jenen Spinnereien. Nächst diesem ganz vorzugsweise auf den Motorenbetrieb hingewiesenen Gewerbe treten mit 90 % besonders die Rübenzuckerfabrikation und die von Dampfmaschinen, dann die Steinkohlenbergwerke, die Werke zur Herstellung von Eisen und Stahl und die

Lohmühlen hervor. Ueber die genannten hinaus zählt die vorstehende Aufstellung sodann noch 33 Zweige auf, in denen die größere Hälfte der Hauptbetriebe mit Motoren versehen sind. —

Neben den Unternehmungen, welche elementare Kräfte verwenden, dürfen die in selbigen thätigen Gewerbetreibenden nicht völlig übergangen werden, schon um deswillen nicht, weil es von Interesse ist, die durchschnittliche Stärke der Motorenbetriebe den übrigen gegenüber kennen zu lernen. Man gelangt dann zu folgenden Thatsachen. Von den im Jahresmittel vorhandenen 7 340 789 Gewerbetreibenden sind es 1 924 672 oder 26,2 %, d. h. ein reichliches Viertel, welche in Motorenbetrieben beschäftigt sind. Nach Gruppen geschieden betragen:

in den Betrieben für	die Gewerbetreibenden in Motorenbetrieben		für 1 Hauptbetrieb	
			mit	ohne
	absolut	% aller Gewerbtr.	Motoren die Gewerbetreibenden	
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	4 255	10,2	20,3	2,4
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	161	0,6	20,1	1,6
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	400 775	96,2	200,0	27,0
Torfgräberei und Torfbereitung	3 400	25,0	28,3	4,0
Industrie der Steine und Erden	133 683	38,3	29,9	4,4
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	25 215	34,3	29,4	3,3
Eisenverarbeitung	100 955	26,1	18,0	2,0
Maschinen, Instrumente und Apparate	204 259	57,4	56,2	1,9
chemische Industrie	50 256	70,0	29,8	2,9
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele u. Firnisse	27 690	64,8	12,3	3,1
Textilindustrie	411 648	45,2	52,7	1,5
Papierindustrie	56 663	56,6	39,4	3,0
Leder-, Wachstuch- u. Gummiindustrie	28 558	23,5	18,8	2,2
Holz- und Schnitzstoffe	73 550	15,7	6,9	1,7
Nahrungs- und Genußmittel	286 615	38,5	4,6	2,5
Bekleidung und Reinigung	25 060	2,0	28,0	1,4
Baugewerbe	22 170	4,2	66,6	3,2
polygraphische Gewerbe	38 887	55,5	27,7	3,8
künstlerische Gewerbe	388	2,5	20,4	1,9
Handelsgewerbe	7 724	0,9	5,9	1,8
Versicherungsgewerbe	—	—	—	2,6
Landverkehr	1 991	2,0	221,2	1,7
Wasserverkehr	20 227	26,3	44,8	2,9
Beherbergung und Erquickung	542	0,2	41,7	1,8

Das mittlere Verhältniß von einem Viertel wird auch hier — ebenso wie bei den Betrieben — am entschiedensten von der Gruppe des Bergbaues überschritten, in Ansehung der Personen jedoch noch bedeutend mehr als in der der Geschäfte, denn bezüglich jener ist es doch

nur ein kleiner Bruchtheil des allerdings sehr zahlreichen Personals, der in Betrieben ohne Motoren arbeitet. An zweiter Stelle steht in diesem Falle die chemische Industrie — während nach den Betrieben selbige die Gewinnung forstlicher Nebenprodukte einnahm —, in welcher — gleich dem Bergbau — vorzugsweise im großen schaffenden Gruppe fast drei Viertel aller Personen in Verbindung mit motorischen Kräften thätig sind. Eine dritte Stufe, auf der die Personen der Motorenbetriebe immer noch das Uebergewicht und bis zu zwei Drittel haben, begreift die Herstellung forstlicher Nebenprodukte, die Maschinenindustrie, die polygraphischen Gewerbe und die Papierindustrie. Nach der anderen Richtung hin sind es ebenfalls inbetreff der Gewerbethätigen die Gruppen, welche schon bei den Betrieben als solche mit schwacher und selbst ganz untergeordneter motorischer Verwendung bezeichnet wurden.

Hält man nun zur Ermittelung der durchschnittlichen Besetzung der Betriebe diese mit den Gewerbetreibenden zusammen, so faßt ein Geschäft, in dem Motoren wirksam sind, 17,6, ein anderes aber nur 1,9 Personen, so daß dort eine höchst ansehnliche Ueberlegenheit besteht. Ganz besonders wird solche Ueberlegenheit beim Landtransport bemerkbar, wo mehr denn hundertmal so viel Gewerbetreibende in einem Geschäfte vorhanden sind, das motorische Unterstützung hat, als in einem anderweiten. Zugleich ist der Landtransport die Gruppe, deren Motorenbetriebe die dichteste Besetzung aufweisen. Vermuthlich kommen in solchen über 200 Köpfe verwerthenden Geschäften Pferdebahnen und städtische Omnibusanstalten zur Geltung, welche bekanntlich eines umfangreichen Personals bedürftig sind, die zudem wohl auch für die Zurichtung und Herbeischaffung des Futters von den Lagerräumen motorische Unterstützung in Anspruch nehmen dürften. Wenig geringer als hier stellt sich die mittlere Kopfziffer in den Motoren haltenden Bergbauunternehmungen, indessen doch nur etwa siebenfach so hoch als dort, wo die Motoren fehlen. An eine derartige Füllung wie in diesen zwei Gruppen streift keine der übrigen entfernt heran. Denn nirgend beläuft sich die Durchschnittsziffer auf nur halb so viel als hier; allein in den Baugewerben, in der Maschinen- und in der Textilindustrie ist sie noch mehr, in den letzten beiden Fällen wenig mehr als 50 Köpfe. Aber wie sehr gleich theilweise die mittlere Stärke ebenfalls der Motorenbetriebe herabgeht, durchweg ist sie doch eine höhere und überwiegend eine viel höhere als die der lediglich durch menschliche Arbeitskraft besorgten Geschäfte. Nächst den bereits genannten beiden Gruppen sind namentlich in der Textilindustrie die ersteren Unternehmungen um mehr als das dreißigfache ansehnlicher ge-

füllt, um fast ebensoviel in der Maschinenindustrie, etwa um das zwanzigfache in der Gast- und Schankwirthschaft, in den Bau- und in den Bekleidungsgewerben. Gering hingegen ist der Abstand mit weniger als dem fünffachen in der Gewinnung forstlicher Nebenprodukte, der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, in den Handelsgewerben und vor allen in den Nahrungsgewerben, wo die Motorenbetriebe nur reichlich das doppelte von den übrigen Betrieben an Gewerbetreibenden fassen. —

Aus der Thatsache, daß in der Verbindung mit Elementarkräften ein weit zahlreicheres Personal thätig ist als in den Unternehmungen ohne deren Verwendung, läßt sich bereits abnehmen, daß bei der Benutzung von Motoren der Betriebsumfang der Geschäfte eine maßgebende Rolle spielt, demgemäß unter den Motorenbetrieben in ausgedehnterem Maße größere Unternehmungen als unter den motorlosen vorkommen. Geht man, um diese Erscheinung näher zu verfolgen, auf den Einfluß der Betriebsausdehnung ein, so gelangt man zu folgender Abstufung der Betriebe und Gewerbetreibenden. Es beträgt die Anzahl der:

unter den Betrieben	Hauptbetriebe		Gewerbetreibenden in Betrieben	
	mit	ohne	mit	ohne
	Motorenbenutzung		Motorenbenutzung	
ohne Gehilfen	14 768	1 892 865	14 922	1 897 964
mit 1—5 Gehilfen	66 512	934 149	164 508	2 411 584
mit mehr als 5 Gehilfen	28 142	69 021	1 745 242	1 106 569
und zwar mit				
6— 10 Personen	6 747	36 490	54 394	292 547
11— 50 "	14 166	29 786	333 340	558 283
51— 200 "	5 491	2 604	531 868	210 820
201—1000 "	1 612	140	613 504	43 895
über 1000 "	126	1	212 136	1 024
zusammen	109 422	2 896 035	1 924 672	5 416 117

Ermittelt man hiernach die prozentuale Vertheilung, so entfallen von je 100:

auf die Betriebe	Hauptbetrieben			Personen in Betrieben		
	überhaupt	mit	ohne	überhaupt	mit	ohne
		Motoren			Motoren	
ohne Gehilfen	63,5	13,5	65,4	26,1	0,8	35,1
mit 1—5 Gehilfen	33,3	60,8	32,2	35,1	8,5	44,5
mit mehr als 5 Gehilfen	3,2	25,7	2,4	38,8	90,7	20,4
und zwar mit						
6— 10 Personen	1,4	6,2	1,3	4,7	2,8	5,4
11— 50 „	1,5	12,9	1,0	12,1	17,3	10,3
51— 200 „	0,27	5,0	0,1	10,1	27,7	3,9
201—1000 „	0,06	1,5	0,005	9,0	31,9	0,8
über 1000 „	0,004	0,1	0,000	2,9	11,0	0,02

Hieraus ergiebt sich also die Thatsache, daß je erheblicher der Geschäftsumfang, um so größer auch die Ueberlegenheit der Motoren verwendenden über die solcher entbehrenden Betriebe ist. Während da, wo gar keine Hilfspersonen gehalten werden, das Unternehmen demnach ganz klein ist, die Motorenbetriebe höchst bedeutend hinter den anderweiten zurückstehen, sind sie bei geringer Gehilfenhaltung fast doppelt so zahlreich als diese und bei den ausgedehnteren Geschäften im ganzen gar etwa zehnmal so stark vertreten. Ja, wenn man auf die einzelnen Absätze der letzten Stufe blickt, so wächst die Ueberlegenheit der Motorenbetriebe zusehends. Infolge dieser Vertheilungsweise der Betriebe müssen natürlich weit mehr noch als von letzteren von den Gewerbetreibenden den größeren Unternehmungen mit motorischer Kraftbenutzung angehören. Es befinden sich denn auch schon neun Zehntel deren, welche überhaupt in Motorenbetrieben arbeiten, in Geschäften von mindestens 6 Hilfspersonen.

Als eine fernere Wirkung des Umstandes, daß mehr als unter den motorenlosen unter den Motoren führenden Unternehmungen solche gehobeneren Umfanges sind, ergiebt sich mit der steigenden Geschäftsausdehnung eine Zunahme des verhältnißmäßigen Antheils der Motorenbetriebe an den sämmlichen Hauptbetrieben der nämlichen Größenstufe. Dasselbe hat auch in Ansehung der Gewerbetreibenden und zwar derartig statt, daß die Größe der Ziffern auf den einzelnen Stufen bei ihnen mit der der Betriebe ziemlich genau übereinstimmt. Es sind nämlich auf jeder Stufe unter je 100:

in Betrieben	Hauptbetrieben solche mit Motoren-benutzung	Gewerbetreibend. solche in Betrieben mit Motoren
ohne Gehilfen	0,8	0,8
mit 1—5 Gehilfen	6,6	6,4
mit mehr als 5 Gehilfen	29,0	61,2
und zwar mit		
6— 10 Personen	15,6	15,7
11— 50 "	32,2	37,4
51— 200 "	67,8	71.6
201—1000 "	92,0	93,3
über 1000 "	99,2	99,5

Der Prozentantheil der motorischen Betriebe gleichwie der darin thätigen Personen steigt hiernach also von Stufe zu Stufe und das in nicht ganz unerheblichen Sprüngen. Der Abstand der untersten von der obersten Stufe ist denn auch ein recht sichtbarer: hier, wo über 1000 Gewerbethätige für ein Geschäft vereint schaffen, wo mithin Großbetrieb im vollen Sinne des Wortes herrscht, hier ist eine kaum nennenswerthe Quote — nämlich ein einziges Maurergeschäft — ohne motorische Verwendung; während hingegen dort, wo keine menschliche Hilfe vorhanden ist, elementare Kraft kaum in einem Falle unter hundert vorkommt. Wie sich die Verwendung der letzteren in den 24 Gruppen verhält, möge wenigstens rücksichtlich der drei Hauptstufen dargethan werden. Demgemäß betragen die Motorenbetriebe:

in den Betrieben für	ohne	mit 1—5	mit über 5	ohne	mit 1—5	mit über 5
	Gehilfen			Gehilfen		
	absolut			% dieser Betriebe		
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	1	131	78	0,01	1,8	10,9
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	—	3	5	—	0,05	5,6
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	12	329	1 663	14,8	67,0	82,5
Torfgräberei und Torfbereitung	—	21	99	—	1,1	22,1
Industrie der Steine und Erden	502	1 583	2 392	3,4	5,7	23,0
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	24	288	545	0,3	4,4	29,1
Eisenverarbeitung	1 208	2 401	1 991	2,0	2,9	51,3
Maschinen, Instrumente und Apparate	33	873	2 729	0,07	2,7	60,1
chemische Industrie	32	736	918	1,0	15,4	70,4
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	192	1 240	811	8,4	34,1	65,6



in den Betrieben für	ohne	mit 1—5	mit über 5	ohne	mit 1—5	mit über 5
	Gehilfen			Gehilfen		
	absolut			% dieser Betriebe		
Textilindustrie	135	2 150	5 525	0,05	3,1	60,4
Papierindustrie	14	360	1 065	0,2	5,1	50,9
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	71	864	584	0,3	4,0	34,5
Holz- und Schnitzstoffe	742	7 842	2 102	0,5	9,0	38,3
Nahrungs- und Genußmittel	11 683	45 785	5 228	14,6	29,6	49,6
Bekleidung und Reinigung	35	416	445	0,01	0,2	6,2
Baugewerbe	21	49	263	0,02	0,08	2,1
polygraphische Gewerbe	3	228	1 172	0,1	5,4	49,9
künstlerische Gewerbe	—	5	14	—	0,3	4,7
Handelsgewerbe	57	990	261	0,02	0,7	2,1
Versicherungsgewerbe	—	—	—	—	—	—
Landverkehr	—	1	8	—	0,01	0,7
Wasserverkehr	3	217	231	0,05	1,7	19,0
Beherbergung und Erquickung	—	—	13	—	—	0,3

Bei den ganz kleinen Unternehmungen kann man nur wenige Gruppen wahrnehmen, in denen die Quote ein volles Prozent erreicht, indessen sind unter diesen doch drei, in denen dieselbe, wie in der der Gewinnung forstlicher Nebenprodukte ꝛc. sich einem Zehntel nähert oder, wie in der des Bergbaus und der Nahrungsmittelindustrie, sogar darüber hinausgeht. Im ersten Falle sind es die Oelmühlen, welche die höhere Ziffer bewirken, da hier bereits reichlich die Hälfte aller Betriebe Motoren (in der Begrenzung der Aufnahme) benutzen. Beim Bergbau kommt hier unter den einzelnen Gewerben allein die Herstellung von Eisen und Stahl, und dies mit 19 %, in Frage. Unter den Nahrungsmittelgewerben sind es verschiedene, welche auch beim kleinsten Betriebsumfange Motoren führen: so vor allen Dingen und fast in ihrer ganzen Zahl — mit 97 % — begreiflicherweise die Getreidemühlen, ferner im Belaufe eines Drittels die Unternehmungen zur Wasserversorgung, je eines Zehntels die Fabrikation von Konserven und von Stärke und Stärkesyrup, weiter in kleinerem Maße die Kaffeebrennereien und — in den Bekleidungs- und Reinigungsindustrien – die Badeanstalten. Auf der folgenden Stufe, also bei Haltung von höchstens fünf Hilfspersonen, thut sich die Gruppe des Bergbaus bereits mit zwei Dritteln, die der Gewinnung forstlicher Nebenprodukte mit einem Drittel hervor. Ebenfalls wieder macht sich dann die Nahrungsmittelindustrie, hier mit über einem Viertel, geltend. Auch die chemische Industrie und die Bearbeitung von Holz- und Schnitzstoffen — innerhalb letzterer beinahe durchweg, nämlich 97 %, in den

Geschäften für Holzzurichtung, und mit einem Viertel in der Anfertigung von Holzstiften — gehen über den Durchschnitt hinaus. Dahingegen bleiben, von den Handels- und Verkehrszweigen abgesehen, die Fischerei, die künstlerischen Gewerbe, die der Bekleidung und Reinigung und vorzugsweise die Baugewerbe noch hinter 1 % zurück. Die letzteren nehmen unter den industriellen Gewerben auf allen drei Stufen der Motorenverwendung nach den niedrigsten Platz ein. Selbst auf der dritten, auf der es sich doch um größere Geschäfte handelt, sind nur etwa 2 % von ihnen mit Motoren versehen, während im übrigen die industriellen Zweige doch mindestens, wie in den Gewerben der Bekleidung und Reinigung, mit 6 % vertreten sind. Nach oben hin treten wiederum am meisten hervor und zwar mit reichlich vier Fünftel der Bergbau nebst Hütten- und Salinenwesen, darnach mit etwas mehr oder weniger als zwei Dritteln die chemische Industrie und die auf allen Stufen belangreiche Gruppe der Gewinnung forstlicher Nebenprodukte. Außerdem besitzen bei größeren Betrieben noch mindestens die Hälfte der Unternehmungen Motoren: die Maschinenfabrikation, die Textil- und die Papierindustrie sowie die Eisenverarbeitung, während die Nahrungsmittel- und die polygraphischen Gewerbe der Hälfte ganz nahe kommen. —

Die bisherigen Nachweise faßten die durch Motoren unterstützten Betriebe zu einem Ganzen zusammen; zur weiteren Erkenntniß, in welcher Gestalt diese Unterstützung erfolgt, sind jene nun auch nach der Art der verwendeten elementaren Kräfte unterschieden ins Auge zu fassen. Für die sämmtlichen Gewerbe betrugen alsdann die Motorenbetriebe, welche benutzten:

stehendes Triebwerk mit		
Wind	18 901	= 17,3 %
Wasser	53 319	= 48,7 „
Dampf	31 923	= 29,2 „
Gas oder Heißluft	2 746	= 2,5 „
Dampfkessel ohne Kraftübertragung	3 903	= 3,6 „
Lokomobilen	2 768	= 2,5 „
Dampfschiffe	468	= 0,4 „

Selbstverständlich wurden in diesem Falle die Unternehmungen, welche Triebwerke von verschiedenartiger elementarer Kraft benutzen, bei jeder solchen Kraft gezählt, so daß also hier sich eine höhere Summe von Betrieben, als in Wirklichkeit vorhanden und vorhin nachgewiesen ist (114 023 gegen 109 422), herausstellen muß. Die hierbei noch nach der näheren Benutzungsart besonders auseinandergehaltenen Betriebe mit Dampfkraft sind jedoch, auch wo letztere verschieden war, immer nur

einmal gerechnet worden. Von den verschiedenen angewendeten Kräften nimmt nun immer noch die Wasserkraft der Zahl nach die vornehmste Stelle ein: fast schon die eine ganze Hälfte aller Motorenbetriebe hat zu ihr gegriffen. Erst nach sehr merkbarem Abstande folgen ihr die mit Dampfkraft, die, wenn man zu den Dampfbetrieben mit stehendem Triebwerk, welche entschieden das Uebergewicht haben, die anderweiten, welche sonst noch Dampf nutzen, mit blos 7139 oder 6,5 % legt, zusammen 39 062 Geschäfte ergeben und damit 35,7 % aller Motorenbetriebe ausmachen. Neben Wasser und Dampf treten selbst der Wind, vollends aber die nur erst ganz schwach angewendete Gas- und Heißluft entschieden zurück. Je nach den Gewerben ist nun allerdings die Benutzung der einzelnen Kräfte sehr abweichend, wie bereits für die 24 umfassenderen Gruppen nachstehende Angaben belegen. Es finden sich nämlich Unternehmungen mit:

in den Betrieben für	stehendem Triebwerke und zwar				Dampfkesseln ohne Kraftübertragung	Lokomobilen	Dampfschiffen
	Wind	Wasser	Dampf	Gas oder Heißluft			
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	38	3	24	12	129	4	—
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	—	—	5	2	1	—	1
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	12	676	1 492	10	5	46	—
Torfgräberei u. Torfbereitung	10	3	36	—	—	73	—
Industrie der Steine und Erden	57	2 214	1 791	86	23	395	2
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	—	260	516	112	7	27	—
Eisenverarbeitung	3	2 442	3 086	252	2	107	—
Maschinen, Instrumente u. Apparate	12	651	2 696	242	25	182	—
chemische Industrie	16	470	777	42	446	43	—
forstwirthsch. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	26	1 092	819	99	281	21	—
Textilindustrie	10	2 208	5 799	180	608	60	—
Papierindustrie	2	992	674	82	85	13	—
Leder-, Wachstuch- u. Gummiindustrie	34	797	602	44	65	37	—
Holz- u. Schnitzstoffe	74	7 771	2 592	200	29	254	—
Nahrungs- u. Genußmittel	18 589	33 527	9 599	524	1 884	268	—



in den Betrieben für	stehendem Triebwerke und zwar				Dampfkesseln ohne Kraftübertragung	Lokomobilen	Dampfschiffen
	Wind	Wasser	Dampf	Gas oder Heißluft			
Bekleidung und Reinigung	—	75	495	65	281	21	—
Baugewerbe	18	28	109	20	2	159	8
polygraphische Gewerbe	—	36	641	701	2	52	—
künstlerische Gewerbe	—	4	10	4	—	1	—
Handelsgewerbe	—	68	151	64	24	996	10
Landverkehr	—	—	3	1	—	6	—
Wasserverkehr	—	—	2	—	—	2	447
Beherbergung u. Erquickung	—	2	4	4	4	1	—

Darnach erhält man für je 100 Motorenbetriebe solche mit:

in den Betrieben für	stehendem Triebwerk u. zwar				Dampfkesseln ohne Kraftübertragung	Lokomobilen	Dampfschiffen	Dampfkraft überhaupt
	Wind	Wasser	Dampf	Gas oder Heißluft				
Kunst- u. Handelsgärtnerei, Baumschulen	18,1	1,4	11,4	5,7	61,5	1,9	—	74,8
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	—	—	62,5	25,0	12,5	—	12,5	87,5
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	0,6	33,7	74,5	0,5	0,2	2,3	—	77,0
Torfgräberei u. Torfbereitung	8,3	2,5	30,0	—	—	60,8	—	90,8
Industrie der Steine und Erden	1,3	49,5	40,0	1,9	0,5	8,8	—	49,4
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	—	30,3	60,2	13,1	0,8	3,2	—	64,2
Eisenverarbeitung	0,1	43,6	55,1	4,5	0,03	1,9	—	57,0
Maschinen, Instrumente und Apparate	0,3	17,9	74,2	6,7	0,7	5,0		79,9
chemische Industrie	1,0	27,9	46,1	2,5	26,5	2,5	—	75,1
forstwirthschftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele u. Firnisse	1,2	48,7	36,5	4,4	12,5	0,9	—	49,9
Textilindustrie	0,1	28,3	74,2	2,3	7,8	0,8	—	82,8
Papierindustrie	0,1	68,9	46,8	5,7	5,9	0,9	—	53,6
Leder-, Wachstuch- u. Gummiindustrie	2,2	52,5	39,6	2,9	4,3	2,4	—	46,3
Holz- und Schnitzstoffe	0,7	72,7	24,2	1,9	0,3	2,4	—	26,9
Nahrungs- und Genußmittel	29,6	53,5	15,3	0,8	3,0	0,4	—	18,7

in den Betrieben für	stehendem Triebwerk u. zwar				Dampfkesseln ohne Kraftübertragung	Lokomobilen	Dampfschiffen	Dampfkraft überhaupt
	Wind	Wasser	Dampf	Gas oder Heißluft				
Bekleidung und Reinigung	—	8,4	55,3	7,2	31,4	2,3	—	89,0
Baugewerbe	5,4	8,4	32,7	6,0	0,6	47,8	2,4	83,5
polygraphische Gewerbe	—	2,6	45,7	50,0	0,1	3,7	—	49,5
künstlerische Gewerbe .	—	21,1	52,6	21,1	—	5,3	—	57,9
Handelsgewerbe . . .	—	5,2	11,5	4,9	1,8	76,2	0,8	90,3
Landverkehr	—	—	33,3	11,1	—	66,7	—	100,0
Wasserverkehr	—	—	0,44	—	—	0,44	99,1	100,0
Beherbergung und Erquickung	—	15,4	30,8	30,8	30,8	7,7	—	69,3

Sieht man von den Handels- und Verkehrsgewerben wie von der Kunstgärtnerei, der Thierzucht und Fischerei ab und beschränkt sich auf die eigentlichen industriellen Gruppen mit Einschluß der polygraphischen, der künstlerischen und Baugewerbe, als diejenigen, welche nach ihrer ganzen Natur hauptsächlich für motorische Kraftanwendung Bedeutung haben (zumal ja der Eisenbahnbetrieb ganz bei Seite gelassen ist), so zeichnet sich die Gruppe des Bergbaus, Hütten- und Salinenwesens unter den bezüglich ihrer Motorenbenutzung hervorragenden Gruppen durch starke Verwerthung des Dampfes aus. Was noch verbleibt, fällt fast allein auf die Wasserkraft, und doch kommt diese in größerem Umfange wesentlich nur in Hammerwerken für die Herstellung von Eisen und Stahl zur Anwendung. Im allgemeinen wird man wohl annehmen dürfen, daß die Dampfkraft vorherrschend bei größeren Kraftansprüchen benutzt wird, wie das gerade für die Betriebe im Bergbau und Hüttenwesen zutrifft, die sich ja auch nach Maßgabe des gehaltenen Personals vorzugsweise als große und sehr große Anlagen darstellten. Man kann darnach auch annehmen, daß innerhalb des Rahmens der Aufnahme (also insbesondere bei Fortlassung der Eisenbahnen) die in Rede stehende Gruppe, sobald man die Stärke der Kräfte messen würde, wohl das höchste Maß ergeben dürfte. Jedenfalls stellte sich bei der Ermittelung von 1875 heraus, daß in den mindestens 6 Hilfspersonen beschäftigenden Unternehmungen des Bergbau, Hütten- und Salinenwesens 399 201 Pferdestärken in Dampfmaschinen und somit weit mehr als in den übrigen Gruppen thätig waren, daß auch auf einen Motorenbetrieb 198 derartige Pferdestärken kamen, während es im Mittel aller Gewerbe nur 47 waren. Die an verhältnißmäßiger Ausdehnung dem Bergbau am nächsten stehende

Gruppe der Gewinnung forstwirthschaftlicher Nebenprodukte hat es etwa zur einen Hälfte mit Wasser — dies vorzugsweise wegen der Oelmühlen —, zur anderen mit Dampf zu thun und zwar wird letzterer überwiegend mit stehendem Triebwerk gebraucht, wie namentlich in der Holztheer- und Rußgewinnung, in der Kohlentheer-Schwelerei und in Gasanstalten, aber auch nicht unbedeutend mittels Dampfkessel ohne Kraftübertragung, so besonders in der Harz- und Pechgewinnung, in der Stearin- und Wachskerzenfabrikation wie in der Thranbrennerei. Die Nahrungsgewerbe bringen unter den Gruppen, in welchen die Motoren eine größere Verbreitung haben, am wenigsten den Dampf zur Verwerthung, wiewohl in etlichen Zweigen, z. B. in der Rübenzuckerfabrikation, der Branntweinbrennerei, der Stärkefabrikation, in den Molkereien, in der Eisbereitung und in der Brauerei, wo nicht alle, so doch mindestens neun Zehntel der Motorenbetriebe Dampf in irgend einer Weise nutzen. Vorherrschend ist jedoch die Wasserkraft, welche das den genannten gegenüber viel zahlreichere Müllergewerbe erheischt, und auch die ebenfalls wegen der Mühlen bedeutungsvolle Windkraft überflügelt hier noch die Dampfverwendung. Mehr als in der Nahrungsindustrie begegnet man dem Winde als Motor nirgends. Wenn derselbe auch relativ noch ziemlich häufig in der Kunstgärtnerei vorkommt, so ist hier doch an sich die motorische Unterstützung nur untergeordnet. Die hervorragend im großen und daher ebenfalls noch viel mit elementarer Kraftanwendung geführte chemische Industrie bedient sich gleich dem Bergbau überwiegend des Dampfes, die hierher gehörigen Apotheken vorzüglich in Gestalt von Dampfkesseln ohne Kraftübertragung; daneben begegnet man ziemlich häufig auch der Benutzung des Wassers, so in der Herstellung von Explosivstoffen, von Farbenmaterialien und in der Herstellung von Bleistiften. Von der chemischen Industrie stehen nicht unmerklich die polygraphischen Gewerbe ab. Hier, wo schon weniger ausgedehnte Unternehmungen sind, tritt der Dampf zu Gunsten von Gas und Heißluft zurück, d. h. einer Kraftverwendung, die bis jetzt vorherrschend dort gesucht wird, wo es sich um geringeres Krafterforderniß handelt. Daher trifft man selbige einigermaßen häufig auch in den künstlerischen Betrieben. Von den übrigen Gruppen mit geringerem Antheil von Motorenbetrieben ist der Dampf verhältnißmäßig besonders viel in Gebrauch in den Torfgräbereien und in den Baugewerben und zwar besonders mittels Lokomobilen, ferner in der Metallverarbeitung und in der Maschinenfabrikation, während die Wasserkraft häufig in der Industrie der Steine und Erden — bei der Verfertigung feiner Steinwaaren —, in der Papierindustrie — bei

den Papiermühlen —, in der Leder- und Gummiindustrie — bei den Lohmühlen und Gerbereien — sowie in den Holz- und Schnitzstoffen — bei der Holzzurichtung und Konservirung, der Verfertigung von Holzstiften und groben Holzwaaren, den Böttchereien, Drechslereien und bei der Verfertigung von Kämmen, Bürsten, Pinseln — zur Anwendung kommt.

Um nun auch in Betracht zu ziehen, wie sich die Gewerbetreibenden den verschiedenen benutzten Kräften gegenüber verhalten, erübrigt es noch das Personal nach den einzelnen Arten von Motoren wenigstens für die Gewerbe in ihrer Gesammtheit nachzuweisen. Wird dabei gleich auf die mittlere Besetzung der Geschäfte Rücksicht genommen, so erhält man:

bei einer Motorenbenutzung und zwar von	in den Motorenbetrieben thätige Gewerbetreibende in		auf 1 Motorenbetrieb Gewerbetreibende
	absoluter Zahl	% dieser Gewerbetreibenden	
stehendem Triebwerk, bewegt durch			
Wind	38 260	2,0	2,0
Wasser	449 702	23,4	8,4
Dampf	1 560 975	81,1	48 9
Gas oder Heißluft	69 571	3,6	25,3
Dampfkesseln ohne Kraftübertragung	38 778	2,0	9,9
Lokomobilen	56 487	2,9	20,4
Dampfschiffen	20 660	1,1	44,1
überhaupt Dampfkraft ohne stehendes Triebwerk	115 925	6,0	16,2
Dampfkraft überhaupt	1 676 900	87,1	42,9

Hier, wo die Gewerbethätigen in Frage stehen, zeigt sich, welche immense Bedeutung die Dampfkraft für die Industrie und namentlich in der Großindustrie erlangt hat. Ihr ist ja zum erheblichen Theil der außerordentliche Aufschwung und die völlige Umgestaltung zu danken, welche das industrielle Leben seit nicht länger denn einem Jahrhundert erfahren hat. Von keiner andern Kraftbenutzung wird bezüglich der Personalverwendung und der mittleren Betriebsstärke eine solche Höhe annähernd erreicht wie beim Dampfe. Zumal wird dadurch die Ziffer der Gewerbethätigen, welche in Betrieben arbeiten, die die Windkraft zu Hilfe nehmen, gänzlich in den Schatten gestellt.

Nach der ganzen Anlage des Erhebungswerkes müssen sich die Mittheilungen über die motorische Mitwirkung auf diese immerhin bescheidenen Angaben beschränken.



6. Die Hausindustrie.

Eine ganz eigenartige Form der gewerblichen Produktionsweise stellt die Hausindustrie dar. Von der einen Seite betrachtet erscheint sie als ausgeprägtes Kleingewerbe, von der anderen als im großen betriebenes Unternehmen. Dabei unterscheidet sie sich gleich sehr vom Fabrikgeschäft wie vom Handwerk: von jenem hauptsächlich dadurch, daß die Arbeit nicht in den Räumen des Arbeitgebers oder Unternehmers, sondern für dessen Rechnung in den Behausungen der Arbeiter und zwar in der Regel zu ihm in keinem Dienstverhältnisse stehenden Arbeiter geschieht, vom Handwerke sodann im wesentlichen dadurch, daß es sich um Erzeugung von Waaren nicht des lokalen, sondern des weiteren Absatzes, meist sogar des Massenkonsums handelt und daß dem Arbeitnehmer die Rohstoffe geliefert werden. Um einen richtigen und vollständigen Einblick in die Gestaltung des gewerblichen Lebens zu erhalten, darf daher die Hausindustrie bei einer Gewerbeaufnahme nicht übergangen werden. Knüpft sich doch auch an dieselbe vom sozialen und nationalökonomischen Gesichtspunkt aus, ähnlich wie an die einen bescheidenen landwirthschaftlichen Betrieb führende Tagelöhnerei, ein besonderes Interesse: so sehr auch die hausindustriellen Arbeiter oft meist das kleingewerbliche Elend theilen, so bedrängt ihre ganze Lage zu sein pflegt, ist ihnen doch eine Spur wirthschaftlicher Unabhängigkeit, die Wirksamkeit im eigenen Heim, häufig verbunden mit der stärkenden Nebenbeschäftigung auf einem Stückchen zu bestellenden Feldes oder Gartens, geblieben. Lebhaft mußte es deshalb bedauert werden, daß die Ermittelung von 1875 auf die Hausindustrie keinerlei Rücksicht genommen hatte. In dem ursprünglichen Entwurf waren allerdings entsprechende Maßnahmen enthalten. Danach sollten die Geschäftsinhaber darüber Auskunft ertheilen, ob und wie viele — selbständige und unselbständige — Personen, sowie für welche Art von Waare sie außerhalb ihrer Geschäftsräume und in den Räumen der Arbeiter und zwar in der eigenen wie in fremden Gemeinden beschäftigten. Diese wichtige Erfragung wurde indessen aufgegeben, als bei der endgiltigen Aufstellung des Planes eine Vereinfachung des Erhebungswerkes erstrebt werden sollte. Nur einige wenige deutsche Staaten mit starker gewerbfleißiger Bevölkerung nahmen auf eigene Hand eine Ermittelung der Hausindustrie vor, doch ist sie gerade im größesten, in Preußen, wenig glücklich ausgefallen. Freilich erscheint es nach dem ganzen Charakter der hausindustriellen Betriebsweise nicht gerade leicht, zu einer befriedigenden statistischen Erhebung zu gelangen, da sie eben besonders aus dem Gesichtspunkte

des Arbeitgebers wie aus dem des Arbeitnehmers betrachtet und angefaßt sein will. Am deutlichsten erhellt das aus dem, was Engel über das Wesen der Hausindustrie in seiner Darstellung der vorigen Gewerbeaufnahme schreibt und was darum ebenfalls an dieser Stelle nochmals Platz finden möge. „Es giebt nämlich — heißt es dort — zweierlei Hausindustrien. Die Hausindustrie im westlichen Europa, insbesondere aber in Deutschland, Frankreich, Belgien und England, ist ein Mittelding zwischen der sogenannten, für eigene Rechnung arbeitenden kleinen Handwerksindustrie und der Fabrikindustrie, welche in geschlossenen Etablissements, meist mit Unterstützung von kräftigen Umtriebs- und vielen Arbeitsmaschinen, betrieben wird. Hierneben steht in manchen Theilen des östlichen Europa die ‚nationale' Hausindustrie in hoher Blüthe, die eine zeitweilige Nebenbeschäftigung der landwirthschaftlichen Bevölkerung ist. Im westlichen Europa ist sie nur noch sporadisch anzutreffen und daselbst fast überall, wo sie noch vorhanden, im Aussterben begriffen. Das Vordringen der Maschinen in der Weberei, Spinnerei, Wirkerei, in der Holz- und Metallwaarenfabrikation und andere Fortschritte der Technik rauben ihr das Arbeits- und Absatzfeld, obgleich sie die ältere Form der Hausindustrie ist. Jene andere jüngere aber ist es, welche jede Gewerbezählung außerordentlich komplizirt; denn sie umfaßt Personenkategorien, welche überaus schwer zu klassifiziren sind. Gewöhnlich ist der moderne Hausindustriebetrieb der Art, daß ein Unternehmer oder sogenannter Fabrikkaufmann Waaren außerhalb seines Hauses, selbst seines Ortes, von Arbeitnehmern anfertigen läßt, welchen er in fast allen Fällen den Rohstoff und die Muster liefert, häufig aber auch die theureren Werkzeuge oder Vorrichtungen stellt oder leiht und denen er dann für die gefertigten Stücke einen bestimmten Stücklohn zahlt. Ihm gegenüber sind also die Hausindustriearbeiter Arbeitnehmer. Allein in großen Hausindustriebetrieben (wovon manche 2000 bis 3000 in 20 bis 30 verschiedenen Orten lebende Personen beschäftigen) steht der Fabrikkaufmann in gar keiner direkten Beziehung zu den Arbeitnehmern, sondern der Verkehr wird vermittelt durch Faktoren oder Fabrikverleger, die entweder ausschließlich nach den Instruktionen des Fabrikkaufmanns handeln, in diesem Falle also dessen Untergebene sind, oder aber sich in einer Art Delkrederestellung befinden, so nämlich, daß sie den Hausindustriearbeitern die gefertigten Arbeiten gegen Bezahlung des bedungenen Stücklohns abnehmen, während dem Fabrikkaufmann die Auswahl daraus überlassen ist, wogegen die Faktoren den von letzterem nicht abgenommenen Theil der Waaren für eigene Rechnung (die aber erst nach

Absatz der Waare oder in 6- bis 12monatlicher Frist beglichen wird) weiter vertreiben. Verkehrt nun ein Fabrikkaufmann mit 5, 6, 8, 10 oder noch mehr meist auswärts und in den Dörfern der Hausindustriearbeiter wohnenden Faktoren, und ein solcher wieder mit 20, 30, 50 und mehr Hausindustriemeistern, so ist der Gewerbebetrieb jenes Kaufmanns, der möglicherweise nicht einmal 5 Gehilfen beschäftigt, sicher kein Kleinbetrieb; er ist es noch weniger, wenn jeder der Hausindustriemeister, wie dies vielfach der Fall, mit Gesellen und Lehrlingen arbeitet." So schwierig es auch sein mochte, einer derartigen verwickelten Lage auf statistischem Wege gerecht zu werden, durfte zum Zweck einigermaßen vollständigen Ergründung der gewerblichen Betriebsverhältnisse nicht davon abgesehen werden, auch die Hausindustrie durch die Aufnahme von 1882 zu erfassen. Das hierbei eingeschlagene Verfahren ist das folgende.

Entsprechend ihrem eigenthümlichen Charakter ist die Hausindustrie als eine besondere Seite der gewerblichen Lebensäußerung betrachtet und so wie sie ein zwiefaches Antlitz darbietet, je nachdem die Leitung des ganzen Unternehmens und was damit zusammenhängt, oder die technische Ausführung, die Anfertigung der Waaren in Frage steht, auch in doppelter Weise erhoben worden: einmal nämlich durch Befragung der Arbeitgeber, der Fabrikkaufleute, der Verleger und sodann durch die der Arbeitnehmer, also der Hausindustriellen selbst.

In letzterer Beziehung geschah das dadurch, daß zunächst in den Zählbogen der eigentlichen Berufsermittelung anzugeben war, ob die zu zählende erwerbsthätige Person in ihrer eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft, mit anderen Worten zu Haus für fremde Rechnung ihren Beruf ausübe. Da solche bei sich daheim für ein fremdes Geschäft arbeitenden Personen den Einrichtungen der Aufnahme gemäß als selbständige Gewerbetreibende galten, hatten sie also gleich den übrigen, sofern sie nur Gehilfen hielten, Motoren verwandten oder Mitinhaber ihres Betriebes hatten, nähere Nachweise über diesen ihren Betrieb, insbesondere also auch über das Hilfspersonal aus Anlaß der besonderen Gewerbeaufnahme (in der Gewerbekarte) beizubringen. Die so bewirkte Ermittelung der Hausindustrie und zwar nach den eigenen Angaben der selbständigen Hausindustriellen ist demnach analog derjenigen der Gewerbebetriebe erfolgt, welche letztere ja auch, soweit sie Alleinbetriebe sind, lediglich durch die Berufsermittelung und im übrigen durch die besondere Gewerbeaufnahme gefunden wurden.

Die andere sich an die Arbeitgeber wendende Erhebungsweise verlangte in der gewerblichen Fragekarte eine allgemeine Auskunft dar-

über, ob selbige außer in ihren Betriebsstätten noch für Rechnung des Geschäftes anderweite Personen in deren eigenen Wohnungen (in der Hausindustrie) oder Insassen von Strafanstalten beschäftigten. Traf eine Beschäftigung derartiger Personen zu, so war deren Anzahl und zwar sowohl nach dem Zählungstage wie nach dem Jahresdurchschnitt zu beziffern. Dabei sollten auseinandergehalten werden: die unmittelbar für die Geschäfte beschäftigten Hausindustriellen, deren Hilfspersonen oder Mitarbeiter — diese, falls nicht anders möglich, mittels Schätzung anzugeben — sowie endlich die Sträflinge und Korrektionäre.

In beiden Fällen ist hiernach die Ermittelung insofern von dem übereinstimmenden Gesichtspunkte aus verfahren, daß als die alleinigen Kennzeichen der Hausindustrie die Oertlichkeit der Herstellung und die Art des Risikos zu gelten hatten: daß der Betrieb in der Behausung des Arbeitnehmers, der Auftrag für Rechnung des Arbeitgebers maßgebend war. Vollkommen bei Seite blieb dagegen — von minder Wichtigem abgesehen — der Umstand, ob die Rohstoffe und etwa auch die maschinellen Hilfsmittel vom Arbeitgeber dem Hausindustriellen geliefert wurden. So erwünscht es auch gewesen wäre, ebenfalls noch nach dieser Seite hin weitere Aufschlüsse erhalten zu haben, muß doch anerkannt werden, daß dadurch die Sache noch verwickelter geworden wäre; jedenfalls ist einstweilen das Wichtigste zu Tage gefördert und durch die weitere Behandlung des Materials eine immerhin schätzenswerthe Ausbeute gewährt worden. Einmal sind nämlich — gestützt auf die Angaben der Arbeitnehmer — die hausindustriellen Betriebe und Personen genau den anderweiten Betrieben und Gewerbetreibenden gleichgeachtet. Sie sind also in den zuvor betrachteten Thatsachen und zwar, je nach der Beschaffenheit des Falles, unter den Allein- oder den Gehilfenbetrieben enthalten. Außerdem ist sodann aber auch die Zahl „der zu Haus für fremde Rechnung" geübten Haupt- wie Nebenbetriebe und das Personal der ersteren und gleichfalls hier wieder getrennt nach den allein oder in Verbindung mit Hilfspersonen u. s. w. geführten Betrieben besonders dargethan worden. Diesen Nachweisungen gegenüber sind auf Grund des von den Arbeitgebern erlangten Materials die Betriebe, welche Personen in der Hausindustrie oder Insassen von Detentionsanstalten beschäftigen, nach der Größe des beschäftigten Personals zusammengestellt. Das letztere selbst ist weiter nach Geschlecht und bezüglich der Hausindustriellen auch nach dem Arbeitsverhältniß — ob unmittelbar Beschäftigte, also Meister, wie sie sich nennen, oder ob Hilfspersonen — beziffert worden. Wie aus der ganzen Einrichtung der Aufnahme schon hervorgeht, sind die

durch die Arbeitgeber gewonnenen Größen über den Personalbestand nicht den sonst gefundenen Zahlen über die Gewerbetreibenden hinzugelegt, vielmehr als abgesonderte Thatsachen behandelt worden.

Um nun auf das in dieser Gestalt vorliegende Material selbst einzugehen, soll die Hausindustrie erstens

nach den Angaben der Arbeitnehmer

veranschaulicht werden. Was dabei zuvörderst die Ausdehnung derselben, die hausindustriellen Betriebe überhaupt, also diejenigen Betriebe angeht, in welchen in der Behausung des Inhabers und auf Rechnung eines fremden Geschäftes die Waare hergestellt wird, so sind es deren im ganzen 386 416, welche etwa ein Zehntel, genauer 10,7 %, der 3 609 801 überhaupt innerhalb des Reiches vorhandenen Gewerbebetriebe ausmachen. Wie begreiflich eignet sich die Hausindustrie in der Hauptsache nur für die eigentlich industriellen Gruppen, daher sie denn auch in denen der gewerbsmäßigen Thierzucht und Fischerei, der Torfgräberei, des Handels, der Versicherung, des Land- und Wasserverkehrs wie der Gast- und Schankwirthschaft gänzlich fehlt. Doch auch in etlichen anderen Gruppen ist sie nur spärlich vorhanden, wie folgende Uebersicht beweist. Es zählen nämlich die hausindustriellen Betriebe:

unter den Betrieben für	Betriebe überhaupt (absolut)	darunter Hauptbetriebe (absolut)	darunter Nebenbetriebe (absolut)	unter 100 Betrieben hausindustriell	unter 100 Betrieben der Hausindustrie Hauptbetriebe	unter 100 Betrieben der Hausindustrie Nebenbetriebe
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	5	5	—	0,03	100,0	—
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	2	2	—	0,08	100,0	—
Industrie der Steine u. Erden	2 507	2 211	296	4,2	88,2	11,8
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	1 750	1 505	245	10,5	86,0	14,0
Eisenverarbeitung	8 231	8 079	152	5,1	98,2	1,8
Maschinen, Instrumente und Apparate	2 581	2 475	106	2,7	95,9	4,1
chemische Industrie	142	129	13	1,4	90,8	9,2
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	53	53	—	0,5	100,0	—
Textilindustrie	235 363	210 145	25 218	57,9	89,3	10,7
Papierindustrie	1 742	1 584	158	10,5	90,9	9,1
Leder-, Wachstuch- u. Gummiindustrie	1 136	1 006	130	2,3	88,6	11,4
Holz- und Schnitzstoffe	15 487	12 694	2 793	5,4	82,0	18,0
Nahrungs- und Genußmittel	6 365	5 845	520	2,2	91,8	8,2
Bekleidung und Reinigung	110 282	105 596	4 686	11,6	95,8	4,2
Baugewerbe	8	8	—	0,00	100,0	—
polygraphische Gewerbe	373	363	10	3,6	97,3	2,7
künstlerische Gewerbe	389	379	10	4,5	97,4	2,6



Die Kunstgärtnerei, die Baugewerbe und vollends der Bergbau haben für hausindustrielle Thätigkeit also nur geringe Verwendung, aber auch in der Gewinnung forstlicher Nebenprodukte und hier namentlich in der Stearin- und Wachskerzenfabrikation, ja selbst noch in der chemischen Industrie, in der blos die Herstellung von Bleistiften und Kreiden hervorragt, ist ihre Verbreitung schwach. Von erheblichster Bedeutung ist die Hausindustrie dagegen für die Textilindustrie, welche sowohl in absoluter wie relativer Hinsicht alle anderen Gruppen weit in den Schatten stellt. Neben ihr kann nur noch einigermaßen die der Bekleidung und Reinigung genannt werden: auf erstere entfallen etwa drei Fünftel, auf letztere knapp drei Zehntel aller hausindustriellen Betriebe, so daß die anderen Gruppen nicht mehr als ein reichliches Zehntel dazu geben. Die Textilindustrie, in welcher im Mittel schon merklich über die Hälfte aller Betriebe in hausgewerblicher Weise thätig sind, zeichnet sich im einzelnen durch folgende Zweige aus. Es beträgt:

bei	die Anzahl der Betriebe überhaupt	darunter haus-industrielle	der Antheil der haus-industriellen Betriebe %
Seidenfilanden und Seidenhaspelanstalten	501	461	92,0
Seiden- und Seidenshoddy-Spinnerei	3 443	3 279	95,2
Baumwollenspinnerei	6 751	5 499	81,5
Seidenweberei, einschl. Sammetverfertigung	41 091	35 428	86,2
Wollenweberei	28 201	19 122	67,8
Juteweberei	171	143	83,6
Baumwollenweberei	56 217	46 423	82,6
Weberei von gemischten und anderen Waaren	25 190	17 478	69,4
Strickerei und Wirkerei (Strumpfwaaren-Fabrikation)	47 517	30 983	65,2
Häkelei und Stickerei	8 879	7 145	80,5
Appretur für Strumpf- und Strickwaaren	5 560	5 115	92,0
Wäscherei, Bleicherei ꝛc. für Spitzen- und Weißzeugstickerei	463	381	82,3
Posamentenfabrikation	16 816	13 807	82,1

Also fast alle Arten der Weberei sowie die Strickerei und Stickerei, meist stark besetzte Zweige, werden überwiegend als Hausindustrie betrieben. In den Gewerben der Bekleidung und Reinigung treten dagegen nur drei Zweige durch hohen Antheil hervor, daher denn der der

ganzen Gruppe sich nur wenig über ein Zehntel hinaus erhebt. Es ist nämlich:

bei der Verfertigung von	die Anzahl der Betriebe überhaupt	darunter haus-industrielle	der Antheil der haus-industr. Betr. %
fertigen Kleidern und Wäsche . . .	9 439	5 350	56,7
Hosenträgern, Kravatten, Handschuhen	12 176	9 241	75,9
Korsetts	1 766	1 281	72,5

Wohl sind dann noch 14594 Betriebe der Schuhmacherei, 25315 der Schneiderei und 48122 der Näherei als beachtenswerth zu nennen und auch zahlreicher als die vorstehenden Gewerbe, indessen verhalten sie sich zu der Summe dieser recht verbreiteten Zweige entschieden niedriger. Von den übrigen Gruppen sind es blos die Metallverarbeitung und die Papierindustrie, in denen die zu Hause für fremde Rechnung geführten Betriebe es noch bis zu einem Zehntel, die Holzindustrie und die Eisenverarbeitung, in denen sie es noch bis zu einem Zwanzigstel bringen. Innerhalb der Gruppen zeichnen sich ferner durch eine relative Häufigkeit aus die hausindustriellen Geschäfte der Verfertigung von Bleistiften (123 von 240 oder 51,5 %), der Porzellanfabrikation (1173 von 2033 oder 57,7 %), der Korkschneiderei (950 von 1371 oder 69,3 %) und der Gold- und Silberdrahtzieherei (983 von 1192 oder 82,5 %). Es sind hier nur solche Zweige genannt, in deren Hauptbetrieben zusammen mindestens 100 Hausindustriearbeiter thätig sind.

Gleich der gewerblichen Geschäftsführung im allgemeinen wird auch die Hausindustrie zum Theil als nebensächlicher Erwerbszweig betrieben und ist daher in den voraufgehenden Zahlenreihen zwischen Haupt- und Nebenbetrieben unterschieden worden. Doch tritt hier im Vergleich mit der Gesammtheit der gewerblichen Unternehmungen der Hauptbetrieb mehr hervor. Waren es unter diesen letzteren 16,7 % aller Geschäfte, die blos als Nebenzweig gehalten wurden, sind es beim Hausgewerbe nur etwa halb so viel, 8,9 %, da blos 34337 Neben- gegen 352079 Hauptbetriebe ermittelt sind. Möglicherweise ist die Ermittelung der Nebenbetriebe in der Hausindustrie nicht ganz so vollständig als im allgemeinen gelungen, namentlich dann nicht, wenn das hausmäßig geführte Gewerbe nur in bestimmter Jahreszeit zur Ausführung kam und während der sommerlichen Zählungszeit ruhte. Ueberdies freilich darf bei der niedrigen Quote nicht übersehen werden, daß gerade solche Gewerbe, welche, wie der

Handel und die Gast- und Schankwirthschaft, durch Nebenbetriebe hervorragen, für die Hausindustrie außer Rechnung fallen. Eine etwas erheblichere Bedeutung haben die Nebenbetriebe für das Hausgewerbe in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, und hier wiederum in der Verfertigung grober Holzwaaren und Holzstifte, besonders in der Böttcherei, in der Leder- und Gummiindustrie, in der Metall-, Stein- und Textilindustrie, in der immerhin über ein Zehntel Nebenbetriebe sind. Abgesehen von einigen Zweigen, in denen die Hausindustrie von ganz untergeordnetem Belange ist, steigen sie bis zum Gleichgewicht mit den Hauptbetrieben nirgend an, wiewohl sie sich demselben in der Wollbereitung nähern. Dem gegenüber giebt es aber eine ganze Anzahl von Gewerben, in welchen die hausgewerblichen Nebenbetriebe überhaupt fehlen, so in der Töpferei, Grobschmiederei, Schlosserei.

Es ist schon zuvor erwähnt worden, daß das Hausgewerbe für fremde Rechnung oftmals über die kleinste Ausdehnung hinaus, insbesondere unter Verwendung von Hilfskräften betrieben werde. Zur näheren Charakterisirung desselben soll es daher beitragen, wenn der Betriebsumfang in der Hausindustrie wenigstens insoweit in Anschlag gebracht wird, als Allein- und Gehilfenbetriebe (in dem früher bezeichneten Sinne) vorliegen. Hat in dieser Beziehung nun die Ermittelung ergeben, daß bereits 317472 hausindustrielle Geschäfte Alleinbetriebe und blos 68944 Gehilfenbetriebe sind, daß jene sich auf 82,2, diese auf 17,8 % belaufen, so will es hiernach freilich erscheinen, als wenn Erweiterungen des Betriebes über den alleinigen Inhaber hinaus nur in beschränktem Grade statt hätten. Indessen haben zu einem derartigen Durchschnittsverhältniß gerade die am stärksten angefüllten Gruppen wesentlich beigetragen, die allerdings vergleichsweise über nicht viele Gehilfenbetriebe verfügen. Sieht man nämlich auf eine Vertheilung über die Gruppen, so kommen in der Hausindustrie:

auf die Betriebe für	Allein-	Gehilfen-	unter je 100 Betrieben	
	betriebe		Allein-betriebe	Gehilfen-betriebe
Kunst- u. Handelsgärtnerei, Baumschulen	5	—	100,0	—
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen . .	1	1	50,0	50,0
Industrie der Steine und Erden	1 893	614	75,5	25,5
Verarbeitung von Metallen (mit Ausnahme des Eisens)	1 359	391	77,7	22,3
Eisenverarbeitung	3 983	4 248	48,4	51,6
Maschinen, Instrumente und Apparate .	1 875	706	72,6	27,4
chemische Industrie	126	16	88,7	11,3
Herstellung forstwirthsch. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse .	50	3	94,3	5,7

auf die Betriebe für	Allein-	Gehilfen-	unter je 100 Betrieben	
	betriebe		Alleinbetriebe	Gehilfenbetriebe
Textilindustrie	188 658	46 705	80,2	19,8
Papierindustrie	1 099	643	63,1	36,9
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	803	333	70,7	29,3
Holz- und Schnitzstoffe	12 587	2 900	81,3	18,7
Nahrungs- und Genußmittel	5 415	950	85,1	14,9
Bekleidung und Reinigung	99 115	11 167	89,9	10,1
Baugewerbe	3	5	37,5	62,5
polygraphische Gewerbe	262	111	70,2	29,8
künstlerische Gewerbe	238	151	61,2	38,8

Die Industrie der Textil-, der Holz- und Schnitzstoffe und der Bekleidung und Reinigung, welche für das Hausgewerbe von so erheblichem Belange sind, machen sich also durch eine schwächere Gehilfenhaltung bemerkbar und drücken damit das Mittel. Ob aber selbst hier thatsächlich der Betrieb auf die alleinige Person seines Inhabers in dem Maße beschränkt ist, als es die Zählungsergebnisse darthun, wird von einer Seite, die sich neuerdings näher mit den statistischen Ermittelungen über die Hausindustrie befaßt hat, in Zweifel gezogen. Professor Stieda in Rostock ist wenigstens der Meinung, man dürfe zwischen den Angaben über die Allein- und über die Gehilfenbetriebe „keine sehr strenge Unterscheidung machen. Auch die Inhaber der Alleinbetriebe werden der Unterstützung nicht ganz entbehren, wie es ja eine der guten Seiten der Hausindustrie ist, daß die Familienglieder — Frau und Kinder — in der nicht durch häusliche Beschäftigung oder Schularbeiten in Anspruch genommenen Zeit dem Hausvater bei seiner Thätigkeit zur Hand gehen können. Vielmehr muß man den Gegensatz zwischen den Alleinbetrieben einerseits und den Gehilfenbetrieben andererseits dahin fassen, daß die einen in der Regel ohne und die anderen regelmäßig mit Heranziehung von Hilfskräften thätig sind[1]).“ Neben jenen genannten Gewerben mit immerhin schwächerer Verwendung von Hilfspersonen tritt indessen — von den ihrer absoluten Anzahl nach unbedeutenden Gruppen abgesehen — in etlichen Fällen der Gehilfenbetrieb nicht unmerklich hervor, wie in der Papier- und in der Gummiindustrie, in den polygraphischen und den Kunstgewerben, in der Maschinenindustrie, in der der Steine und Erden, in denen mehr als ein Viertel auf die erweiterten Geschäfte kommt. Die oberste Stelle nimmt aber

1) Gewerbliche Zustände der Gegenwart, in Band LVII der Preußischen Jahrbücher S. 244.

die Eisenverarbeitung ein, in der sie sogar die, wenn auch nicht gerade erhebliche Mehrheit ausmachen. Innerhalb der Gruppen ereignet es sich jedoch wiederholt, daß die Gehilfenbetriebe die anderen überragen. So sind:

aus der Gruppe der	hausindustrielle Allein- betriebe absolut	hausindustrielle Gehilfen- betriebe absolut	überhaupt Allein- betriebe absolut	überhaupt Gehilfen- betriebe absolut	unter je 100 Betrieben überhaupt Allein- betriebe	unter je 100 Betrieben überhaupt Gehilfen- betriebe	unter je 100 Betrieben der Hausindustrie Allein- betriebe	unter je 100 Betrieben der Hausindustrie Gehilfen- betriebe
Industrie der Steine und Erden								
Verfertigung von feinen Steinwaaren	106	132	529	1 530	25,7	74,3	44,5	55,5
Metallverarbeitung								
Gold- und Silberschlägerei	13	28	28	226	11,0	89,0	31,7	68,3
Verfertigung von feinen Blei- und Zinnwaaren 2c.	25	27	731	696	51,2	48,8	48,1	51,9
Klempnerei	32	58	8 039	10 080	44,4	55,6	35,6	64,4
Schlosserei, Verfertigung von feuerfesten Geldschränken	11	25	9 950	15 419	39,2	60,8	30,6	69,4
Zeug-, Sensen- und Messerschmiede 2c.	2 690	3 812	9 439	11 118	45,9	54,1	41,4	58,6
Maschinen, Instrumente und Apparate								
Büchsenmacherei, Gewehrfabrikation	142	201	1 113	676	62,2	37,8	41,4	58,6
Pianoforte-Fabrikation	10	15	608	542	52,9	47,1	40,0	60,0
Verfertigung von mathematischen, physikalischen u. chemikalischen Instrumenten 2c.	109	110	1 682	1 358	55,3	44,7	49,8	50,2
Textilindustrie								
Leinenbleicherei, -Färberei, -Druckerei 2c.	28	34	469	518	47,5	52,5	45,2	54,8
sonstige Bleicherei, Färberei, Druckerei 2c.	17	78	3 144	3 256	49,1	50,9	17,9	82,1
Holz- und Schnitzstoffe								
Tischlerei und Parkettfabrikation	730	925	73 279	52 647	58,2	41,8	44,1	55,9

Von den Zweigen, welche ein größeres Kontingent zur Hausindustrie stellen, zeichnet sich vorzugsweise die Sensen- und Messerschmiederei durch häufigere Vertretung von „Gehilfenbetrieben" aus. Es liegt aber die Vermuthung nahe, daß es sich hier weniger um durch menschliche als durch motorische Kräfte unterstützte Betriebe, welche ja ebenfalls unter dem abgekürzten Namen „Gehilfenbetrieb" begriffen sind, handelt. Wenigstens ist dem amtlichen Quellenwerk zu entnehmen, daß in 1183 Unternehmungen mit elementarer Triebkraft blos eine Person beschäftigt ist. Wieweit selbige der Hausindustrie angehören, läßt sich nicht sagen; wahrscheinlich wird aber der größere Theil dahin zu rechnen sein und dieser durch Wasserkraft Unterstützung erfahren. Von diesem Zweige abgesehen geht indessen im großen und ganzen aus den Thatsachen hervor, daß — entgegen der gewerblichen Organisation überhaupt — im Hausgewerbe der Alleinbetrieb vorherrscht. Das erkennt man auch, sobald man die mittlere Besetzung der hausindustriellen Geschäfte aufsucht. Um dahin zu gelangen, möge zuvor über das Personal derselben etwas nähere Auskunft gegeben werden. —

Die Gewerbtreibenden der Hausindustrie verdienen hier neben den Betrieben schon um deswillen herangezogen zu werden, weil sie wegen des verschiedenartigen Umfanges der Unternehmungen mehr als jene ein zutreffendes Urtheil über die Ausdehnung hausgewerblicher Thätigkeit im Vergleich mit der gewerblichen im allgemeinen zulassen. Ihre Zahl ist für den 5. Juli 1882 auf 479534, für den Durchschnitt auf 476080 Köpfe festgestellt worden. Die letztere verhält sich derart zu den sämmtlichen ermittelten Gewerbethätigen, daß unter je 100 derselben 6,5 Hausindustrie-Beschäftigte sind. Ihr Antheil ist demnach ein kleinerer als der, welcher sich bezüglich der Betriebe ergab und sich auf ein Zehntel belief. Er steigt auch in keiner einzigen Gruppe so hoch, daß er den der anderen Gewerbetreibenden überragte. Denn man erhält:

in den Betrieben für	Hausindustrielle überhaupt	Selbständige	Hilfspersonen	unter 100 Gewerbetr. Hausindustrielle	unter 100 Hausindustriellen Selbständige	Gehilfen
	absolut					
Kunst- u. Handelsgärtnerei, Baumschulen	5	5	—	0,01	100,0	—
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	3	2	1	0,00	66,7	33,3
Industrie der Steine und Erden	3 170	2 186	984	0,9	69,0	31,0
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	2 778	1 514	1 264	3,8	54,5	45,5
Eisenverarbeitung	14 152	8 095	6 057	3,7	57,2	42,8
Maschinen, Instrumente u. Apparate	4 489	2 472	2 017	1,3	55,1	44,9
chemische Industrie	171	127	44	0,2	74,3	25,7
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	56	53	3	0,1	94,6	5,4
Textilindustrie	285 102	206 458	78 644	31,3	72,4	27,6
Papierindustrie	3 473	1 525	1 948	3,5	43,9	56,1
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	1 820	998	822	1,5	54,8	45,2
Holz- und Schnitzstoffe	19 111	12 527	6 584	4,1	65,5	34,5
Nahrungs- u. Genußmittel	8 346	5 830	2 516	1,1	69,9	30,1
Bekleidung und Reinigung	131 861	105 462	26 399	10,5	80,0	20,0
Baugewerbe	19	8	11	0,00	42,1	57,9
polygraphische Gewerbe	739	364	375	1,1	49,3	50,7
künstlerische Gewerbe	785	383	402	5,1	48,8	51,2

Wie sehr gleich die Hausindustriellen der Textilindustrie von denen aller übrigen Gruppen sich abheben, bleiben sie doch immer noch hinter einem Drittel der sämmtlichen bei ihr betheiligten Personen zurück. Sonst fallen nur noch die Bekleidungs- und Reinigungsindustrie mit einem Zehntel und die künstlerischen Gewerbe mit einem Zwanzigstel auf, während im übrigen die Hausindustriellen auch nicht diesen kleinen Bruchtheil erreichen. Allerdings giebt es in Ansehung der Personen ebenfalls einige spezielle Zweige, namentlich der Textilbranche, in denen die Arbeiter der Hausindustrie eine weitere Verbreitung kundgeben. Dies trifft in den nachstehenden Gewerben zu, in denen sich befinden:

in der Gruppe der	Hausindustrielle	Gewerbetreibende überhaupt	unter 100 Gewerbetreibenden überhaupt Hausindustrielle
Industrie der Steine und Erden			
Glasbläserei vor der Lampe	405	2 078	19,5
Metallverarbeitung			
Gold- und Silberdrahtzieherei und Verfertigung von leonischen Waaren	938	3 602	26,0
Zeug-, Sensen- und Messerschmiede, Verfertigung von eisernen Kurzwaaren	11 719	55 889	21,0
Maschinen, Instrumente, Apparate			
Büchsenmacherei, Gewehrfabrikation	749	5 972	12,5
Verfertigung von Musikinstrumenten (ausgenommen Pianofortefabrikation)	1 735	11 165	15,5
Textilindustrie			
Seidenfilanden und Seidenhaspelanstalten	422	1 074	39,3
Seiden- und Seidenshoddy-Spinnerei	4 722	9 408	50,2
Flachs- und Hanfhechelei und -Spinnerei	2 749	25 095	11,0
Spinnerei ohne Stoffangabe	177	630	28,1
Seidenweberei einschl. Sammetverfertigung	53 135	76 264	69,7
Wollenweberei	23 603	108 007	21,9
Leinenweberei	40 925	103 808	39,4
Baumwollenweberei	52 162	125 591	41,5
Weberei von gemischten und anderen Waaren	22 051	73 750	29,9
Weberei ohne Stoffangabe	513	2 326	22,1
Gummi- und Haarflechterei und -Weberei	452	2 792	16,2
Strickerei und Wirkerei (Strumpfwaarenfabr.)	40 100	73 829	54,3
Häkelei und Stickerei	6 434	10 327	62,3
Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei	8 774	25 639	34,2
Appretur für Strumpf- und Strickwaaren	4 695	7 936	59,2
Wäscherei, Bleicherei &c. für Spitzen- u. Weißzeugstickerei	347	781	44,4
Posamentenfabrikation	14 628	31 004	47,2
Papier- und Leder-Industrie			
Fabrikation von Steinpappe und Papiermaché	1 508	5 394	28,0
Holz- und Schnitzstoffe			
Weberei und Flechterei von Holz, Stroh &c., ausschließlich Korbmacherei	4 976	18 650	26,7
Korkschneiderei	800	2 559	31,3
Bekleidung und Reinigung			
Näherei	49 828	268 337	18,6
Schneiderei	39 325	317 896	12,4
Verfertigung von fertigen Kleidern u. Wäsche	6 035	37 614	16,0
Verfertigung von Hosenträgern, Kravatten und Handschuhen	9 056	22 196	40,8
Verfertigung von Korsetts	1 444	5 914	24,4

Diese nach der Größe des Personals für die Hausindustrie entschieden wichtigsten Gewerbe weichen in einigen Punkten von denen ab, welche sich vorhin durch die Anzahl ihrer Betriebe bemerklich machten. So sind hier die Juteweberei, die Porzellanfabrikation, die Verfertigung von Bleistiften fortgelassen, weil die Quote der hausindustriellen Gewerbetreibenden bei ihnen ohne Belang ist. Als der bedeutungsvollste Zweig hausgewerblicher Thätigkeit hebt sich durchweg die Weberei hervor und das für Wolle, Leinen, Baumwolle und Seide, für letztere jedenfalls am ansehnlichsten. In der Seidenweberei sind es auch viel mehr Hände, die für fremde Rechnung in eigener Behausung als in Fabriketablissements arbeiten. Sonst bilden die Hausindustriellen die größere Hälfte nur noch in der Häckelei und Stickerei, in der Appretur für Strumpf- und Strickwaaren, in der Wirkerei und in der Seidenspinnerei.

Wie sich schon vorhin aus dem Verhältniß der Allein- und der erweiterten Betriebe zu einander ergab, beschäftigt die Textilbranche, trotzdem sie ausgedehnt das Hausgewerbe pflegt, doch in keinem relativ erheblichen Maße Hilfspersonen. Sie entspricht etwa nur dem Durchschnitt. Denn von den gesammten 476 080 Hausindustriellen sind 348 009 Selbständige und blos 128 071 Hilfspersonen, sodaß auf jene 73,1, auf diese nur 26,9 % entfallen. Am meisten bedient sich, wenn man die an sich zu unwesentlichen Baugewerbe bei Seite läßt, die Papierindustrie der Gehilfen, sodaß selbige hier sogar noch um einiges zahlreicher als die Meister sind. Etwa in der Mitte steht das Verhältniß bei den künstlerischen und den polygraphischen Gewerben, außerdem sind besonders die Metallverarbeitung und die Leder- und Gummiindustrie von dem Gleichgewicht nicht weit entfernt. Untergeordnet ist dem gegenüber die Verwendung von Hilfspersonen namentlich in der Gruppe der Bekleidung und Reinigung.

In seinen Untersuchungen über die Gestaltung der Hausindustrie hat sich Professor Stieda bemüht, an der Hand dieser hierbei vorzugsweise vertretenen Gewerbszweige festzustellen, inwieweit die Natur derselben den hausgewerblichen Betrieb zu begünstigen angethan sei. Dabei gelangt er zu folgenden Ergebnissen: „Aus diesen Zahlen zu folgern, welche Gewerbe für den hausindustriellen Betrieb besonders geeignet erscheinen, hat indeß sein Mißliches, da man bei dem Mangel an Zahlen aus früheren Jahren, die zum Vergleich herangezogen werden könnten, nicht sicher ist, ob sich in den gegenwärtigen ein Niedergang oder ein Aufschwung dieser Betriebsform dokumentirt. Beispielsweise scheint die verhältnißmäßig geringe Betheiligung der Hausindustrie an der Ver-

fertigung von Stiften, Nägeln, Schrauben u. s. w. wie an der Spinnerei den aussichtslosen Konkurrenzkampf der Handarbeit gegen die Maschinen anzudeuten; die sog. Konfektionsbranche dagegen dürfte auf dem besten Wege sein, mehr und mehr hausindustrielle Arbeiter zu beschäftigen, als sie es zur Zeit bereits thut. Andererseits würden bei noch weitergehender Spezialisirung der Reichsstatistik Industriezweige zum Vorschein kommen, die fast ausschließlich oder größtentheils auf den Hausindustriebetrieb gegründet sind, wie z. B. die ansehnliche Spielwaarenbranche, die jetzt je nach dem Stoff, welchen sie verarbeitet, verschiedenen Industrien zugezählt ist, die Porzellanmalerei u. a. m. — Im allgemeinen scheinen von wesentlichem Einfluß auf das Gedeihen der Hausindustrie zu sein — fährt Stieda dann fort —: 1) der Umstand, ob die Frauenhand dabei Verwendung finden kann, so in der Häkelei, Stickerei, Näherei, Verfertigung von Handschuhen, Hosenträgern, von Putz und künstlichen Blumen u. dgl. m.; 2) eine einfache Technik der Verfertigung, die mit wenigen und nicht kostspieligen Werkzeugen operirt, so in der Korbmacherei, Verfertigung grober glatter Holzwaaren, Gummi- und Haarflechterei. Die größere oder geringere Wohlfeilheit des Rohstoffes hat dabei in der Regel keinen Einfluß, da die Hausindustriellen denselben geliefert bekommen; 3) künstlerischer Sinn oder besondere Fähigkeiten zur Ausführung der Arbeit, so in der Holzschnitzerei, der Verfertigung von musikalischen Instrumenten, der Spitzenklöppelei; 4) leichte und bequeme Transportfähigkeit der Produkte, um den Absatz in den größten Entfernungen vom Produktionsorte machen zu können[1])."

Im Anschluß an diese Nachweise über die hervorragendsten Zweige hausgewerblicher Thätigkeit dürfte es wohl angebracht sein, auch die hauptsächlichen Standorte derselben namhaft zu machen, während im übrigen die Vertheilung über die einzelnen territorialen Bestandtheile Deutschlands in Verbindung mit den sonstigen gewerblichen Lebensäußerungen dem folgenden Abschnitte vorbehalten bleiben soll. Werden dabei die größeren politischen Bezirke (Regierungsbezirke, Kreishauptmannschaften u. dgl.) in Betracht gezogen, so ragen hervor in der Herstellung von Gold- und Silberdraht und von leonischen Waaren: die Kreishauptmannschaft Dresden und das bayerische Mittelfranken, in der Sensen-, Zeug- und Waffenschmiederei: die Regierungsbezirke

1) W. Stieda, Die Hausindustrie im Deutschen Reiche, in den Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik von G. Hirth und M. Seydel, Jahrg. 1884 S. 9.

Düsseldorf und Arnsberg. Seidenfilanden und Haspelanstalten kommen im Hausbetriebe häufig vor in Lothringen, in den Landkommissär-bezirken Konstanz und Freiburg sowie in Berlin, Seidenshoddyspinnereien im Regierungsbezirk Düsseldorf, Flachs- und Hanfhechelei und Spinnerei in den Bezirken Liegnitz, Breslau, Königsberg, die Spinnerei (ohne näher benannte Stoffe): in Sachsen-Altenburg, im Donau- und Neckarkreis, Unterfranken und Freiburg. Als bedeutendere Standorte der Weberei sind ermittelt und zwar der Seidenweberei: der Bezirk Düsseldorf; der Wollweberei: Zwickau, Aachen, Potsdam; der Leinenweberei: Bautzen, Liegnitz; der Baumwollweberei: Breslau, Bautzen, Zwickau und Oberfranken; der Weberei von gemischten Waaren: Zwickau, Düsseldorf; der Weberei ohne Stoffangabe: Weimar und Altenburg; ferner der Gummi- und Haarflechterei und -Weberei: Breslau, Schleswig, Bautzen, Düsseldorf, Unter-Elsaß; der Strumpfwirkerei: Zwickau; der Häkelei und Stickerei: Lothringen, Unter-Elsaß, Schwarzwaldkreis, Dresden und Zwickau, Zwickau auch in Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei, wie in Wäscherei und Bleicherei hierfür, der Appretur für Strumpf- und Strickwaaren und der Posamentenfabrikation. Für die Herstellung von Steinpappe sind von Belang: Meiningen und Koburg-Gotha; für Flechterei aus Holz, Stroh, Bast (jedoch ohne die Korbmacherei): Lothringen, das Unter-Elsaß, Dresden, und für Korkschneiderei: das Herzogthum Oldenburg, Weimar und Altenburg. Außer diesen Gewerben verdienen noch genannt zu werden: die Tabaksfabrikation, die vorzugsweise hausgewerblich in den Bezirken Schleswig und Leipzig daheim ist, die Näherei und Schneiderei, die namentlich Berlin, Breslau, Düsseldorf, die Konfektion, die in erster Linie Zwickau und Dresden, die Schuhmacherei, die vornehmlich der Pfalz, Düsseldorf, Oppeln, dem Schwarzwaldkreis und der Stadt Berlin angehören. —

Wendet man sich nach dieser geographischen Abschweifung zurück zu den für das Reich als Ganzes ermittelten Thatsachen, mag es gestattet sein, einen Gegenstand durch etliche Angaben kurz hereinzuziehen, der zwar nicht auf der engeren Gewerbeaufnahme fußt, der jedoch füglich angethan ist, einiges Licht über die Verhältnisse des Hausgewerbes, namentlich in der Richtung auf die ökonomische Lage der Betheiligten zu verbreiten. Zeigte es sich nämlich vorhin, daß die hausgewerblichen Unternehmungen ganz überwiegend kleinsten Umfanges d. h. wesentlich von ihrem Inhaber allein geführt seien, so deutet das auf recht bescheidene wirthschaftliche Organismen, die wohl nur zu oft damit zu ringen haben, den nothwendigen Unterhaltsbedarf zu be-



schaffen. Je weniger aber der Betrieb der Hausindustrie abwirft, je schwieriger der Kampf um ein gesichertes Auskommen ist, um so mehr gewinnt es Bedeutung, wenn für Zeiten der Geschäftsstockungen und der Theuerung der Lebensmittel sowohl als auch zur Erholung und Abwechselung von den Verrichtungen in der Werkstube daneben noch eine Quelle anderweiten Erwerbes bleibt. Von nicht geringem Interesse ist es daher — wie das auch aus den Mittheilungen des Professors Stieda hervorgeht[1]) — ebenfalls über den Nebenberuf der Hausindustriellen Auskunft zu erlangen. Solche gewährt die mit der Gewerbeaufnahme vereint ausgeführte allgemeine Berufsermittelung, insofern sie für die verschiedenen Arten von erwerbsthätigen Personen nach fünf Hauptgruppen den nebensächlichen Beruf kennzeichnet. Doch sind als Hausindustrielle nur die Geschäftsinhaber oder Meister dieser gewerblichen Unternehmungsform, nicht auch deren Gehilfen ersichtlich gemacht, welche letztere vielmehr mit dem übrigen niederen Hilfspersonal verschmolzen sind. Daß dadurch das Beobachtungsfeld eingeengt wird, verschlägt für den vorliegenden Zweck nicht eben viel, da nach den gegebenen Belegen die hausgewerblichen Hilfspersonen nur etwa ein Viertel der Betheiligten ausmachen. Als selbständige Hausindustrielle hat die Berufsermittelung in der Gruppe der Industrie mit Einschluß des Bergbaues und des Bauwesens 339 644 erbracht, welche von den betreffenden 6 396 465 Gewerbetreibenden 5,3 % betragen. Abweichend von dem hier und ebenfalls in der Reichsstatistik beobachteten Verfahren mißt Stieda die Hausindustriellen an den niederen Hilfspersonen, da sie „eigentlich nicht mehr als dislozirte Fabrikarbeiter" sind. Dies dürfte auch im gegenwärtigen Falle zweckmäßig sein, da es ja die Betrachtung eines die wirthschaftliche Lage charakterisirenden Momentes gilt und in dieser Beziehung die Hilfspersonen den Hausindustriellen wohl am nächsten stehen werden. Sei hier deshalb die Zahl der niederen Gehilfen der Industrie beziffert, so verhalten sich zu den 4 096 243 derartigen Personen die Hausarbeiter derart, daß auf je 100 derselben ihrer 8,3 kommen. Forscht man nun, in welcher Ausdehnung und auf welchen Gebieten Hausindustrielle wie andere Gewerbtreibende und namentlich solche in abhängiger Stellung einen Nebenberuf ausüben, so erhält man (in der Gruppe der Industrie als Hauptberuf) Personen mit Nebenberuf:

1) Die Hausindustrie im Deutschen Reiche a. a. O. S. 5—7.

	im ganzen genommen	und zwar im einzelnen in					
		Land- u. Forst-wirthschaft überhaupt	selbständiger Landwirthschaft insbesondere	Industrie nebst Bergbau und Bauwesen	Handel u. Verkehr nebst Gast- u. Schankwirthsch.	Lohnarbeit wechselnder Art u. häuslich. Diensten	Staats-, Gemeindedienst u. freien Berufsarten
Hausindustrielle	72 288	66 901	58 369	3 085	3 024	256	1 418
Gewerbetreibende überhaupt . .	1 693 321	1 575 431	1 372 342	81 465	120 587	4 119	21 474
gewöhnl. Hilfspersonen . .	754 651	717 266	552 636	27 590	19 095	1 708	6 175

Wo dieselben Personen mehrfachem Nebenerwerb nachgingen, sind sie in der Summe zwar nur einmal, in jedem der vorstehenden Gebiete jedoch so oft, als der Fall vorlag, gezählt worden, so daß die Summe der diesen einzelnen Gebieten Zugehörigen die Gesammtzahl der einen Nebenberuf betreibenden Erwerbthätigen übersteigen muß; selbstverständlich kehrt Entsprechendes bei den Verhältnißberechnungen wieder. Die letzteren ergeben, daß unter je 100 erwerbthätigen Personen (also Hausindustrielle bezw. sonstige Gewerbtreibende) Nebenerwerb haben:

	im ganzen genommen	und zwar im einzelnen in					
		Land- u. Forstwirthschaft überhaupt	selbständiger Landwirthsch. insbesondere	Industrie nebst Bergbau und Bauwesen	Handel u. Verkehr nebst Gast- u. Schankwirthsch.	Lohnarbeit wechselnder Art u. häusl. Diensten	Staats-, Gemeindedienst u. freien Berufsarten
Hausindustrielle . .	21,3	19,7	17,2	0,9	0,9	0,1	0,4
Gewerbetreibende überhaupt . . .	26,5	24,6	21,5	1,3	1,9	0,1	1,6
gewöhnliche Hilfspersonen	18,4	17,5	13,5	1,6	1,1	0,1	0,4

Um die Erscheinungen deutlicher hervortreten zu lassen, wird es zweckmäßig sein, auch noch die Beziehungen der verschiedenen Arten von Nebenberufen speziell zu deren Gesammtzahl darzuthun. Dann üben unter je 100 Erwerbthätigen mit Nebenberuf aus:

	Land- u. Forstwirthschaft überhaupt	selbständige Landwirthschaft insbesondere	Industrie nebst Bergbau u. Bauwesen	Handel u. Verkehr nebst Gast- und Schankw.	Lohnarbeit wechselnder Art u. häusliche Dienste	Staats-, Gemeindedienst u. freie Berufsarten
Hausindustrielle . .	92,5	80,7	4,3	4,2	0,4	2,0
Gewerbetreibende überhaupt	93,0	81,1	4,8	7,1	0,2	1,3
gewöhnliche Hilfspersonen	95,0	73,2	3,7	2,5	0,2	0,8

Diesen Thatsachen entnimmt man nun, daß es nicht mehr als etwa ein Fünftel aller Hausindustriellen und zwar der selbständigen Hausindustriellen sind, welche einen Nebenberuf haben. Gegen die Gewerbetreibenden überhaupt stehen sie in dieser Beziehung sichtlich nach, da deren Ziffer doch immer bereits ein Viertel erreicht. Aber im Vergleich mit den gewöhnlichen Hilfspersonen thun sich die Hausindustriearbeiter wieder hervor: weniger gebunden in der Ausnutzung ihrer Zeit, sind sie leichter in der Lage, eine gebotene Gelegenheit zu ergreifen, um sich einen Nebenverdienst zu verschaffen. Soweit dies geschieht, ist es bei ihnen wie bei den Gewerbetreibenden insgemein vorzugsweise die Landwirthschaft und hier wieder selbige in Gestalt selbständigen Betriebes; alle anderen Arten treten dagegen durchaus zurück. Relativ stellt sich der Antheil der nebenher Landwirthschaft treibenden Personen bei den gewöhnlichen Gehilfen noch etwas höher als bei den Hausindustriearbeitern, dagegen fällt bei ihnen eine entschieden höhere Quote auf den selbständigen landwirthschaftlichen Nebenbetrieb. Immerhin sind das von allen Hausindustriellen noch keine 18 %; man begreift es daher wohl, wenn Professor Stieda meint: „Der Vorzug, den die Hausarbeit in dieser Hinsicht vor der Fabrikarbeit voraus haben soll, nämlich den Wechsel mit einer gleichsam als Erholung betrachteten Arbeit, erscheint hiernach nicht sehr bedeutend.“ Von Belang würde es sein, statt der Hilfspersonen im ganzen insbesondere die der größeren Unternehmungen, also die eigentlichen Fabrikarbeiter, mit den Hausindustriellen zusammenzuhalten, da erfahrungsmäßig Handwerksgesellen und Lehrlinge höchst selten selbständige Landwirthe oder sonstige Arbeiter sind, mithin an dieser nebenerwerblichen Thätigkeit vorzugsweise Fabrikarbeiter theilnehmen[1]). Ist eine solche Gruppirung auch für die industriellen Gewerbe im ganzen nicht angängig, so lassen sich für die vier wichtigsten Zweige der Textilindustrie doch die Fabrikarbeiter aus-

1) Stieda, Die Hausindustrie im Deutschen Reiche a. a. O. S. 6.

scheiden. Denn das Quellenwerk über die Ergebnisse der Berufsermittelung trennt hier speziell die Ausübung des Gewerbes im Haus- und im Fabrikbetrieb. Geht man auf diese Thatsachen ein, so erhält man:

	Erwerbsthätige im ganzen	darunter mit Nebenerwerb			unter 100 Gewerbthätigen solche mit Nebenerwerb		
		im ganzen	in der Landwirthschaft überhaupt	in selbständiger Landwirthschaft insbes.	im ganzen	in der Landwirthschaft überhaupt	in selbständiger Landwirthschaft insbes.
Spinnerei, Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirnerei, Wattenfabrikation							
Gewerbtreibende überhaupt	137 350	12 991	11 766	10 219	9,5	8,6	7,4
Hausindustrielle	9 013	1 186	1 086	816	13,2	12,0	9,1
Fabrikarbeiter	108 620	7 932	7 575	6 699	7,3	7,0	6,2
Weberei, ausschließl. Bandweberei (ausgenommen Metall-, Gummi- und Roßhaar-Weberei)							
Gewerbtreibende überhaupt	474 278	125 123	118 117	102 582	26,4	24,9	21,6
Hausindustrielle	128 831	46 540	44 068	40 093	36,1	34,2	31,1
Fabrikarbeiter	180 405	18 559	17 698	15 061	10,3	9,8	8,3
Strickerei u. Wirkerei (Strumpfwaarenfabrikation)							
Gewerbtreibende überhaupt	69 126	8 769	6 926	6 225	12,7	10,0	9,0
Hausindustrielle	27 547	5 031	4 118	3 822	18,3	14,9	13,9
Fabrikarbeiter	14 742	584	503	446	4,0	3,4	3,0
Häkelei, Stickerei (Spitzenfabrikation)							
Gewerbtreibende überhaupt	33 206	2 238	1 875	1 066	6,7	5,6	3,2
Hausindustrielle	20 057	1 578	1 417	724	7,9	7,1	3,6
Fabrikarbeiter	6 136	109	85	74	1,8	1,4	1,2

Von diesen vier Zweigen zeichnen sich gleichzeitig die drei letzteren durch starke hausgewerbliche Verbreitung aus, ja in der Strumpfwaarenfabrikation und in der Häkelei und Stickerei sind die Fabrikarbeiter geradezu in der Minderheit. Durch diesen wie durch den ferneren Umstand, daß die vorliegenden Gewerbe überhaupt zu den stärker besetzten gehören, erlangen natürlich auch die Ziffern erhöhte Bedeutung. Aus denselben erhellt nun, daß hier durchweg nicht nur im allgemeinen, sondern auch insbesondere in Ansehung der Landwirthschaft bei den Hausindustriellen Nebenberufe häufiger, ja merklich häufiger als bei den Fabrikarbeitern vorkommen. Im Durchschnitt für alle vier Gewerbe haben von 100 blos 8,8 Fabrikarbeiter Nebenbeschäftigung und 8,4 in landwirthschaftlicher Thätigkeit. Dahingegen kommen auf die Hausindustriellen 29,3 bezw. 27,3 %, d. h. reichlich dreimal so viel als bei jenen. Aus dem doch gewiß beachtenswerthen Gesichtspunkt der nebensächlichen Berufsausübung gestaltet sich demnach in den in Rede stehenden Zweigen die Lage der Hausarbeiter in dieser Hinsicht als die günstigere. Ob aber ein gleiches wünschenswerthes Verhältniß im ganzen statt hat, muß dahin gestellt bleiben. Wahrscheinlich ist es nicht. Denn rechnet man bei 4 226 052 niederen Hilfspersonen überhaupt und 2 588 208 in größeren, mehr als 5 Gehilfen haltenden Geschäften, auf die Fabrikarbeiter etwa drei Fünftel der ersteren (genau 61,2 %) und nimmt ferner an, daß von den 754 651 Hilfsarbeitern mit Nebenberuf (wegen der geringen Bedeutung der Handwerksgesellen für denselben) bereits vier Fünftel auf die Fabrikarbeiter fielen, so gäben das (2 588 208 : 603 721) 23,3 % Fabrikarbeiter mit Nebenerwerb. Es wäre dies, wenn auch nicht viel, so doch immer mehr als die 21,3 % der Hausindustriellen. Freilich ist es ja nur ein annähernder Ueberschlag, der indessen die Annahme, daß einer der wesentlichsten Vortheile des Hausgewerbes dem Fabrikarbeiter gegenüber in der Ausnutzung der Freizeit und ihrer Verwerthung mit landwirthschaftlicher Thätigkeit bestehe, zu erschüttern geeignet zu sein scheint. —

Nicht ohne Belang ist für die weitere Würdigung der hausindustriellen Gewerbetreibenden ihr Geschlecht. Nach den vorliegen- Ziffern setzten sie sich derart zusammen, daß entfielen auf die:

in den Betrieben für	männl.	weibl.	männl.	weibl.
	absolut		%	%
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen . .	4	1	80,0	20,0
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	3	—	100,0	—
Industrie der Steine und Erden	2 360	810	74,4	25,6
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	1 630	1 148	58,7	41,3
Eisenverarbeitung	13 849	303	97,9	2,1
Maschinen, Instrumente und Apparate	4 023	466	89,6	10,4
chemische Industrie	63	108	36,8	63,2
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	7	49	12,5	87,5
Textilindustrie	182 365	102 737	64,0	36,0
Papierindustrie	2 092	1 381	60,2	39,8
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie . . .	1 313	507	72,1	27,9
Holz- und Schnitzstoffe	12 524	6 587	65,5	34,5
Nahrungs- und Genußmittel	5 819	2 527	69,7	30,3
Bekleidung und Reinigung	39 821	92 040	30,2	69,8
Baugewerbe	19	—	100,0	—
polygraphische Gewerbe	652	87	88,2	11,8
künstlerische Gewerbe	742	43	94,5	5,5

Im ganzen gehören 267 286 oder 56,1 % männliche und 208 794 oder 43,9 % weibliche Personen der Hausindustrie an. Besteht hier wohl eine Ueberlegenheit der Männer, ist sie doch längst nicht so groß als bei den Gewerbetreibenden überhaupt, für die unter 100 bereits 79,4 männliche Personen dargethan wurden. Von den Gruppen, welche in größerem Maße mit Angehörigen der Hausindustrie durchsetzt sind, haben blos die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe eine dichtere Füllung mit weiblichen als mit männlichen Personen aufzuweisen, wie denn ja auch gerade sie vorzugsweise weiblicher Thätigkeit offen stehen und in dieser Beziehung früher mehrfach hervorgehoben wurden. Und wie hier so reiht sich auch im übrigen und bezüglich der einzelnen Gewerbe die geschlechtliche Zusammensetzung der hausindustriellen der der gewerbtreibenden Personen überhaupt an. Verfolgt man die für die Hausindustrie bemerkenswerthen Zweige und zwar die, in welchen mehr als ein Fünftel aller Personen der Hausindustrie zuzählen, so stellt sich darin die Geschlechtsbetheiligung der Hausindustriearbeiter und zwar:

Siehe die Tabelle auf nächster Seite.

Da, wo hier Frauen im Vordergrund stehen, sind es mit Ausnahme der Holzflechterei und Gold- und Silberdrahtzieherei lediglich Textilgewerbe. Indessen kommen in einigen derselben auch die Männer ansehnlich zur Geltung und es verdient Beachtung, daß, während die hausgewerbliche Spinnerei etwa bis zu neun Zehntel weiblichen Händen zufällt, die Weberei zum Theil in noch höherem Grade von männlichen

	männlich	weiblich	männlich	weiblich
	absolut		%	%
a. beim Vorwalten des männlichen Geschlechts unter den Hausindustriellen				
Seidenweberei, einschließlich Sammetverfertigung	40 474	12 661	76,2	23,8
Strickerei und Wirkerei (Strumpfwaarenfabrikation)	28 469	11 631	71,0	29,0
Baumwollenweberei	38 652	13 510	74,1	25,9
Leinenweberei	26 584	14 341	65,0	35,0
Korkschneiderei	670	130	83,7	16,3
Weberei von gemischten u. anderen Waaren	17 935	4 116	81,3	18,7
Fabrikation von Steinpappe u. Papiermaché	875	633	58,0	42,0
Weberei ohne Stoffangabe	497	16	96,9	3,1
Wollenweberei	19 897	3 706	84,3	15,7
Zeug-, Sensen- u. Messerschmiede, Verfertigung von eisernen Kurzwaaren	11 552	167	98,6	1,4
b. beim Vorwalten des weiblichen Geschlechts unter den Hausindustriellen				
Häkelei und Stickerei	233	6 201	3,6	96,4
Appretur für Strumpf- u. Strickwaaren	104	4 591	2,2	97,8
Seiden- und Seidenshoddy-Spinnerei	568	4 154	12,0	88,0
Posamentenfabrikation	3 748	10 880	25,6	74,4
Wäscherei, Bleicherei zc. für Spitzen und Weißzeugstickerei	12	335	3,5	96,5
Verfertigung von Hosenträgern, Kravatten und Handschuhen	580	8 476	6,4	93,6
Seidenfilanden- u. Seidenhaspelanstalten	9	413	2,1	97,9
Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei	1 957	6 817	22,3	77,7
Spinnerei ohne Stoffangabe	19	158	10,7	89,3
Weberei u. Flechterei von Holz zc. (außer Korbmacherei)	635	4 341	12,8	87,2
Gold- und Silberdrahtzieherei und Verfertigung von leonischen Waaren	185	753	19,7	80,3
Verfertigung von Korsetts	475	969	32,9	67,1

besorgt wird. In einigen der Zweige, in denen zwar die Männer in der Ueberlegenheit sind, erreicht doch auch das weibliche Geschlecht eine nicht geringfügige Ausdehnung, wie in der Fabrikation von Steinpappe, in der Leinenweberei und in der Wirkerei.

In einem etwas veränderten Lichte zeigt sich die weibliche Mitwirkung in der Hausindustrie, wenn man sie nicht nach dem gegenseitigen Verhältnisse von Männern und Frauen, sondern die hausindustrielle Frauenthätigkeit nach der industriellen überhaupt beurtheilt. Man muß deshalb die eben gegebenen mit den früheren Nachweisungen über die geschlechtliche Zusammensetzung der Gewerbetreibenden im ganzen vergleichen. Auch dann wird man für die Mehrzahl der Gruppen gegenüber dem Durchschnitt ein Uebergewicht der Frauenarbeit in der

Hausindustrie erkennen. Ausnahmen sind nur wenige, indessen in einem Falle erwähnenswerth. „Diese Ausnahmen sind — wie Professor Stieda schreibt — die Eisenverarbeitung — 2,4 gegen 2,1 % —, die Textilindustrie — 39,8 gegen 36,0 % — und die polygraphischen Gewerbe — 13,6 gegen 11,8 % —. Im ersteren Falle ist die Differenz zu unbedeutend, um dafür bestimmte Gründe geltend machen zu können. Bei den polygraphischen Gewerben ist die Zahl der Hausindustriellen überhaupt nicht groß. Daher kann eine Verschiebung des sonst beobachteten Verhältnisses leicht platzgreifen. Bei der Textilindustrie ist das Zurückgehen der hausindustriellen Frauenarbeit sehr auffällig. Man wird es wohl damit in Zusammenhang bringen müssen, daß die fabrikmäßig betriebene Spinnerei und die Zubereitung von Spinnstoffen vorzugsweise gerne die Frauenhand verwenden[1]).“ Und richtig ist es ja, daß in der Weberei überhaupt auf das weibliche Geschlecht von 248 055 Köpfen bereits 52 767 oder 21,3 %, in der Spinnerei von 22 669 auf die Frauen 19 664 oder 86,7 % kommen.

Hält man neben einander Geschlecht und Arbeitsstellung, so sind unter den Selbständigen der Hausindustrie 189 437 Männer und 158 572 weibliche Personen oder unter 100 von jenen 54,4 und 45,6 von diesen. Anders ist das Verhältniß unter den Hilfspersonen, wo der männliche Theil 77 849 oder 60,8, der weibliche aber nur 50 222 oder 39,2 % ausmacht. Das weibliche Geschlecht gehört daher hier relativ mehr den selbständigen als den unselbständigen Hilfspersonen an. Das kehrt auch in den meisten Gruppen wieder. Es sind nämlich unter:

	den Hausindustriellen				je 100 Hausindustriellen			
	Selbständige		Hilfspersonen		Selbständigen		Hilfspersonen	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Kunst- u. Handelsgärtnerei; Baumschulen	4	1	—	—	80,0	20,0	—	—
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	2	—	1	—	100,0	—	100,0	—
Industrie der Steine u. Erden	1 564	622	796	188	71,5	28,5	80,9	19,1
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	706	808	924	340	46,6	53,4	73,1	26,9
Eisenverarbeitung	7 869	226	5 980	77	97,2	2,8	98,7	1,3
Maschinen, Instrumente u. Apparate	2 077	395	1 946	71	84,0	16,0	96,5	3,5
chemische Industrie	38	89	25	19	29,9	70,1	56,8	43,2

1) Gewerbliche Zustände in der Gegenwart, a. a. O. S. 242.

	den Hausindustriellen				je 100 hausindustriellen			
	Selbständige		Hilfspersonen		Selbständigen		Hilfspersonen	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	6	47	1	2	11,3	88,7	33,3	66,7
Textilindustrie	135 254	71 204	47 111	31 533	65,5	34,5	59,9	40,1
Papierindustrie	951	574	1 141	807	62,4	37,6	58,6	41,4
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	696	302	617	205	69,7	30,3	75,1	24,9
Holz- u. Schnitzstoffe	6 695	5 832	5 829	755	53,4	46,6	88,5	11,5
Nahrungs- und Genußmittel	4 224	1 606	1 595	921	72,5	27,5	63,4	36,6
Bekleidung u. Reinigung	28 662	76 800	11 159	15 240	27,2	72,8	42,3	57,7
Baugewerbe	8	—	11	—	100,0	—	100,0	—
polygraphische Gewerbe	314	50	338	37	86,3	13,7	90,1	9,9
künstlerische Gewerbe	367	16	375	27	95,8	4,2	93,3	6,7

Von den wichtigeren hausindustriellen Gruppen sind es also blos die Papier- und die Textilindustrie wie auch die Nahrungsindustrie, in denen die weiblichen Gehilfen die Selbständigen dieses Geschlechts relativ übersteigen und das auch nicht einmal viel. In manchen der einzelnen Gewerbe gelangt allerdings das weibliche Gehilfenelement zu größerer Bedeutung. So gehören an:

den Betrieben für	hausindustrielle				unter 100 Hausindustriell.			
	Selbständige		Hilfspersonen		Selbständige		Hilfspersonen	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Schieferbrüche &c.	102	26	32	29	79,7	20,3	52,5	47,5
Porzellanfabrikation	718	269	176	82	72,7	27,3	68,2	31,8
Glasbläserei vor d. Lampe	218	81	75	31	72,9	27,1	70,8	29,2
Gold- u. Silberschlägerei	30	11	42	61	73,2	26,8	40,8	59,2
Verfertigung von feinen Blei- u. Zinnwaaren	33	17	45	32	66,0	34,0	58,4	41,6
Erzeugung u. Verarbeitung von Metalllegirungen aller Art	307	33	440	82	90,3	9,7	84,3	15,7
Zeitmeßinstrumente	437	15	281	30	96,7	3,3	90,4	9,6
Seiden- u. Seidenshoddy-Spinnerei	374	2 562	194	1 592	12,7	87,3	10,9	89,1
Seidenweberei	28 723	5 557	11 751	7 104	83,8	16,2	62,3	37,7
Wollenweberei	15 283	2 087	4 614	1 619	88,0	12,0	74,0	26,0
Leinenweberei	20 172	7 413	6 412	6 928	73,1	26,9	48,1	51,9
Baumwollenweberei	31 231	8 579	7 421	4 931	78,5	21,5	60,1	39,9
Weberei von gemischten und anderen Waaren	13 348	2 163	4 587	1 953	86,1	13,9	70,1	29,9

den Betrieben für	hausindustrielle				unter 100 Hausindustriell.			
	Selbständige		Hilfspersonen		Selbständige		Hilfspersonen	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Weberei ohne Stoffangabe	429	11	68	5	97,5	2,5	93,2	6,8
Fabrikation von Steinpappe &c.	469	184	406	449	71,8	28,2	47,5	52,5
Sattlerei u. Riemerei	575	274	398	199	67,7	32,3	66,7	33,3
Korbmacherei	1 125	401	558	277	73,7	26,3	66,8	33,2
Drechslerei &c.	1 510	96	1 428	114	94,0	6,0	92,6	7,4
Korkschneiderei	594	110	76	20	84,4	15,6	79,2	20,8
Tabakfabrikation	4 207	1 598	1 588	920	72,5	27,5	63,3	36,7
Schneiderei	13 066	11 759	6 106	8 394	52,6	47,4	42,1	57,9
Hutmacherei	187	98	176	96	65,6	34,4	64,7	35,3
Mützenmacherei	139	45	46	85	75,5	24,5	35,1	64,9
Baderei, Haarschneid. &c.	9	77	—	108	10,5	89,5	—	100,0

Vorzugsweise machen sich hiernach die Gold- und Silberschlägerei, die Anfertigung von Zeitmeßinstrumenten, die Fabrikation von Steinpappe und die verschiedenen Zweige der Weberei als solche Gewerbe bemerkbar, in denen verhältnißmäßig weit mehr, etwa doppelt so viel Gehilfen als Selbständige unter dem weiblichen Bruchtheile der Hausindustriellen sich vorfinden. —

Zur Vervollständigung der Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Hausgewerbetreibenden wird es beitragen, wenn auch noch in einigen knappen Zügen ihrer Zusammensetzung nach Alter und Familienstand gedacht wird. Es hat das selbstverständlich wiederum auf Grund der allgemeinen Berufsermittelung zu geschehen. Stellt man ebenso wie vorhin neben die Hausindustriellen die sämmtlichen Gewerbtreibenden und gewöhnlichen Hilfspersonen, so gliedert sich deren Alter derart, daß entfallen auf die Altersjahre:

	Hausindustrielle	Gewerbetreibende überhaupt	gewöhnl. Hilfspersonen	Hausindustrielle	Gewerbetreibende überhaupt	gewöhnl. Hilfspersonen
	— in absoluter Zahl —			— auf deren je 100 —		
über 15	4 449	143 262	138 396	1,3	2,2	3,4
15—20	36 006	1 114 303	1 025 382	10,6	17,4	25,0
20—30	83 942	1 763 359	1 328 097	24,7	27,6	32,4
30—40	71 222	1 390 625	779 157	21,0	21,8	19,0
40—50	60 918	981 064	466 515	17,9	15,3	11,4
50—60	45 196	602 300	236 435	13,3	9,4	5,8
60—70	28 798	319 019	102 413	8,5	5,0	2,5
70 u. mehr	9 113	82 533	19 848	2,7	1,3	0,5

Daß die Altersvertheilung der Hausindustriellen eine eigenartige ist, daß sie namentlich von der des gewöhnlichen Hilfspersonals scharf absticht, kann nicht entgehen. Die Abweichung läßt sich dahin zusammenfassen, daß in letzterem mehr die jugendlichen, in ersteren mehr die bejahrteren Altersklassen vertreten sind. Es wird das deutlich veranschaulicht, wenn man auf der einen Seite die Stufen bis zum 30., auf der anderen über das 50. Jahr hinaus hüben und drüben zusammenstellt. Dann kommen bei den hausgewerblichen Arbeitern auf den jugendlichen Abschnitt 36,6, auf den reiferen 24,5 %, während umgekehrt bei den Hilfspersonen dorthin bereits 60,8, hierhin nur 8,8 % gehören. Diese Thatsachen sind recht bezeichnend für die beiden Gattungen der Gewerbetreibenden. Schon an früherer Stelle und in anderem Zusammenhange wurde erörtert, daß der Fabrikant in seinen Arbeitsräumen, der Handwerksmeister in seiner Werkstatt vor allen Dingen rüstige, frische Kräfte verlangt. Ueberdies hat die fabrikmäßige Arbeitstheilung häufig, wie bekannt, eine weitgehende Verwendung für Kinder, deren Ziffer bei den Hilfspersonen ja auch besonders hervorsticht. Hier muß daher der Schwerpunkt nach unten hin liegen. Die Hausindustriellen hingegen, die vielfach einfachere oder doch körperlich minder anstrengende Leistungen zu erfüllen haben, dabei nach Bedarf Erholungspausen eintreten lassen können, gestatten auch dem höheren Lebensalter noch Betheiligung an ihrem Betriebe. *Vielfach werden sie in jungen Jahren*, sofern sie von vornherein ein industrielles Gewerbe ausgeübt haben, *in Fabriken oder im Handwerk beschäftigt gewesen sein, um erst später das Hausgewerbe zu ergreifen.* Wurde doch vorhin vermuthet, daß der Trieb nach Selbständigkeit einen erheblichen Theil der Gesellen und Fabrikarbeiter, später, zumal wenn die Leistungskraft sich zu mindern beginnt, zur Begründung eines Alleinbetriebes führe und zwar oftmals eines blos hausgewerblichen, also für fremde Rechnung arbeitenden Betriebes. Auch die vorstehenden Zahlen machen dies wahrscheinlich. Insbesondere verdienen sie noch in der Richtung Beachtung, daß gerade die höchsten Altersklassen, die über 60 und selbst über 70 Jahre hinaus, bei den Erwerbthätigen der Hausindustrie in ansehnlichem Umfange und jedenfalls viel, viel mehr als beim Hilfspersonal vertreten sind, eine Erscheinung, die wieder dafür spricht, daß das Hausgewerbe häufig eine Altersversorgung bejahrter, hinfälliger Personen ist. Vorzugsweise finden Frauen auf diese Weise noch die Möglichkeit, ihren Unterhalt oder doch einen Theil desselben zu erwerben. Letzteres belegt auch die Zusammensetzung nach dem Familienstande, die ebenfalls bei den

Hausindustriellen ihr eigenartiges Gepräge hat. Nimmt man dabei auf das Geschlecht Rücksicht, so sind:

		Haus-industrielle	Gewerbetreibende überhaupt	gewöhnl. Hilfspersonen	Haus-industrielle	Gewerbetreibende überhaupt	gewöhnl. Hilfspersonen
		— in absoluter Zahl —			— unter je 100 männl. u. weibl. —		
ledig u. geschieden	männl.	33 039	2 201 831	1 973 384	18,8	41,8	55,6
	weibl.	102 923	791 926	442 378	62,7	70,3	81,1
	zus.	135 962	2 993 757	2 415 762	40,0	46,8	58,9
verheirathet	männl.	132 946	2 918 522	1 514 465	75,8	55,4	42,6
	weibl.	26 354	148 913	69 215	16,0	13,2	12,7
	zus.	159 300	3 067 435	1 583 680	46,9	48,0	38,7
verwittwet	männl.	9 455	149 136	63 165	5,4	2,8	1,8
	weibl.	34 927	186 137	33 636	21,3	16,5	6,2
	zus.	44 382	335 273	96 801	13,1	5,2	2,4

Daß unter den Hausindustriellen verhältnißmäßig mehr Verheirathete und weniger Ledige als unter den Hilfspersonen sind, folgte schon aus der verschiedenen Vertheilung der Altersklassen hüben und drüben, wodurch denn ja auch die größere oder geringere Möglichkeit der Eheschließung bedingt wird. Dazu kommt dann aber, daß viele Hilfspersonen, vor allen Dingen des Handwerkerstandes, mit der Verheirathung bis zum Zeitpunkt selbständiger Niederlassung warten, während die Hausindustriellen bereits ihren eigenen Betrieb haben, für die Besorgung der Haushaltsgeschäfte aber nicht minder wie für unterstützende Handreichungen oder ausgedehntere Mitwirkung bei den Herstellungsarbeiten der Frau bedürfen. Was nun aber ferner die Gliederung der Hausindustriellen bezüglich des Familienstandes charakterisirt, ist die hohe Quote ihrer verwittweten Leute und namentlich der weiblichen Personen, welche letztere mehr denn dreimal so groß ist als bei den gewöhnlichen Hilfspersonen. Hier zeigt sich, was eben erwähnt wurde. Bejahrtere Frauen, die den Ernährer verloren, haben vorzugsweise im Hausgewerbe, das sich mehr ihren Lebensgewohnheiten und dem Ruhebedürfniß anbequemt, Gelegenheit zu erwerbender Beschäftigung. Insbesondere ist es auch dort, wo es kleinere Kinder zu bedienen giebt, das geeignetste Mittel, ohne Schädigung des Haushaltes einem industriellen Verdienst nachzugehen. Wie sonach alle diese Angaben darthun, heben sich auch in der Art und Weise, wie die Hausindustriellen nach ihren persönlichen Verhältnissen aus den Zählungsergebnissen hervortreten, jene merklich von den übrigen Gewerbetreibenden und nament-

lich von dem ihnen in sozialer Beziehung mannigfach verwandten niederen Hilfspersonal ab. —

Gelangt man im Anschluß an die Personalverhältnisse nunmehr endlich zu der **mittleren Besetzung** der hausindustriellen Betriebe durch Gewerbetreibende, so fällt auf den ersten Blick der viel bescheidenere Umfang derselben den Gewerbebetrieben im ganzen gegenüber auf. Letztere mit ihrem Durchschnittsmaß von 2,4 Köpfen sind beinahe doppelt so stark als die der Hausindustrie besetzt, deren Ziffer blos 1,4 beträgt. Solche schwächere Ausdehnung der hausgewerblichen Geschäfte kehrt auch fast in allen Gruppen wieder. So kommen auf je einen dieser hausindustriellen Betriebe durchschnittlich in der Gruppe für:

Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	1,0	Gewerbtreibende
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	1,5	"
Industrie der Steine und Erden	1,4	"
Verarbeitung von Metall, mit Ausnahme des Eisens	1,8	"
Eisenverarbeitung	1,8	"
Maschinen, Instrumente und Apparate	1,8	"
chemische Industrie	1,3	"
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	1,1	"
Textilindustrie	1,4	"
Papierindustrie	2,2	"
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	1,8	"
Holz- und Schnitzstoffe	1,5	"
Nahrungs- und Genußmittel	1,4	"
Bekleidung und Reinigung	1,2	"
Baugewerbe	2,4	"
polygraphische Gewerbe	2,0	"
künstlerische Gewerbe	2,1	"

Vergleicht man diese Thatsachen mit denen des vorvorigen Abschnittes über die mittlere Dichtigkeit der gewerblichen Unternehmungen überhaupt, so wird man finden, daß der Abstand zu Gunsten der letzteren meist ein nicht ganz unerheblicher ist. Nur in den künstlerischen Gewerben sind die im Hause der Arbeiter für fremde Rechnung geführten Geschäfte ein weniges stärker gefüllt: hier mit etwas über, dort mit etwas unter 2 Köpfen. Zudem ist der Unterschied bei der Industrie der Bekleidung und Reinigung hüben und drüben verschwindend. Auf die Höhe der Besetzung selbst gesehen, so erreicht sie für die Gruppen nirgend voll 3 Personen, wohl aber ereignet sich das für etliche wenige der einzelnen gewerblichen Zweige. Sucht man alle diejenigen auf, deren mittlere Kopfstärke über 2 Personen hinausgeht, und fügt ihnen die Ziffern für die Gewerbe überhaupt bei, so erhält man:

aus der Gruppe der	Haus-industrielle	Gewerbe-treibende überhaupt	auf 1 Hauptbetrieb der Hausindustrie	auf 1 Hauptbetrieb überhaupt
			Personen	
Metallverarbeitung				
Verfertigung von Gold-, Silber- u. Bijouteriewaaren	707	22 161	2,4	4,2
Gold- und Silberschlägerei	144	2 222	3,5	8,9
Verfertigung von feinen Blei- und Zinnwaaren 2c.	127	4 610	2,6	3,6
Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegirungen aller Art	862	30 103	2,6	7,3
Klempnerei	209	36 164	2,4	2,1
sonstige Verfertigung von Eisenblechwaaren	234	9 994	2,0	12,2
Schlosserei, Verfertigung von feuerfesten Geldschränken	153	63 467	4,3	2,6
Maschinen, Instrumente und Apparate				
Büchsenmacherei, Gewehrfabrikation	749	5 972	2,2	3,5
Pianoforte-Fabrikation	129	10 426	5,4	10,1
Verfertigung von mathematischen, physikalischen und chemikalischen Instrumenten 2c.	911	9 767	4,3	3,7
Textilindustrie				
Leinen- (auch Jute-)Bleicherei, Färberei 2c.	155	3 954	2,9	5,0
sonstige Bleicherei, Färberei, Druckerei 2c.	466	26 431	5,1	4,5
Papier und Leder				
Fabrikation von Steinpappe und Papiermaché	1 508	5 394	2,2	3,5
Buchbinderei und Kartonnagefabrikation	1 863	41 624	2,2	3,3
Ausführung von Tapezierarbeiten	325	14 729	2,6	2,3
Holz- und Schnitzstoffe				
Tischlerei und Parkettfabrikation	3 995	222 949	2,5	1,9
Drechslerei und Verfertigung von Schnitzwaaren	3 148	45 514	2,0	2,3
Vergoldung und sonstige Veredelung von Holz- und Schnitzwaaren	843	11 301	3,0	3,4
Bekleidung und Reinigung				
Baderei, Haarschneider-, Perrückenmacherarbeit	194	34 553	2,2	1,6
Polygraphische Gewerbe				
Schriftschneiderei u. -Gießerei, Holzschnitt	176	3 611	2,1	8,2
Stein- und Zinkdruckerei	321	13 328	2,1	5,7
Farbendruckerei	190	4 268	2,1	11,3

Die Pianofortefabrikation und die Bleicherei, Färberei und Druckerei anderer als Leinenstoffe sind es also, welche sich durch einen erheblicheren mittleren Betriebsumfang hervorthun, ebenfalls die Schlosserei und die Verfertigung mathematischer und naturwissenschaftlicher Instrumente bekunden eine größere Dichtigkeit. Dieselbe ist mit Ausnahme der Pianofortefabrikation auch im Hausgewerbe ansehnlicher als im allgemeinen. Das letztere trifft ebenfalls für die Perrückenmacherei, für die Tischlerei, und in schwächerem Maße ferner für die Ausführung von Tapeziererarbeiten und die Klempnerei zu. Umgekehrt erscheint der hausindustrielle Betrieb unter den vorstehenden Zweigen bedeutend schwächer, als er gemeinhin zu sein pflegt, in der Gold- und Silberschlägerei, in der Erzeugung von Metalllegirungen, in der Verfertigung von Eisenblechwaaren, der Pianofortefabrikation, der Schriftgießerei, der Stein- und Zink- wie in der Farbendruckerei.

Wenn nun hier, wo lediglich Gewerbe mit größerer Betriebsausdehnung herausgegriffen sind, die Geschäfte überhaupt im Gegensatz zu den hausgewerblichen von sichtlich stärkerem Umfange sind, so weist das darauf hin, daß in diesem Zweige der größere Betrieb in fabrikmäßiger Form vorwaltet. Nun ist es für den ganzen gewerblichen Produktionsprozeß begreiflicherweise von nicht untergeordnetem Interesse, festzustellen, in welchem Maße in der Großindustrie haus- und fabrikmäßige Herstellung neben einander bestehen. Das aber näher zu untersuchen, reichen die von den Arbeitnehmern, den Hausindustriellen bezogenen Nachweise nicht völlig aus oder es sind vielmehr die der Fabrikkaufleute, Fabrikanten, Verleger für zutreffender anzusehen, da aus ihren Mittheilungen ein vollständigeres Bild der hausindustriell beschäftigten Gewerbtreibenden der einzelnen Branchen zu erwarten steht als von den letzteren, bei welchen, zumal wenn die Beschäftigung nur nebensächlich und gelegentlich, eher auf Auslassungen gerechnet werden darf. Wird darum die Hausindustrie zum andern

nach den Angaben der Arbeitgeber

erforscht, so ist vor allen Dingen ein Ueberblick zu gewinnen, wie sich ihnen gemäß jene gestaltet. Nach dieser Quelle wird nun der Kreis der hausgewerblichen Arbeiter auf 544 980 beziffert. Es kann wohl kaum überraschen, wenn diese Zahl mit dem zuvor betrachteten Ergebniß nicht übereinstimmt. Die selbständigen Hausindustriellen hatten sich und ihr Hilfspersonal zu blos 476 080 angegeben, so daß hier ein Mehr von allerdings nicht weniger denn 68 900 Köpfen vorliegt. Bedenkt man, daß die von den Arbeitgebern gewährte Auskunft die mittlere jährliche Größe der von ihnen beschäftigten Hausarbeiter darstellen wird,

während diese letzteren sich nur soweit sie zur Zählungszeit thätig waren, genannt haben dürften, so wird die Differenz füglich erklärlich erscheinen. — Wie sich nun die Hausindustriellen über die 24 Hauptgruppen der Gewerbe vertheilen, erhellt aus nachstehender Zusammenstellung, die sich auch noch über einige anderweite Momente verbreitet. Es sind nämlich gefunden:

	Betriebe mit Arbeitern außerhalb ihrer Betriebsstätten	beschäftigte Arbeiter			auf 1 Betrieb fremde Arbeiter		
		Hausindustrielle	Gefangene	zusammen	Hausindustrielle	Gefangene	überhaupt
Kunst- u. Handelsgärtnerei, Baumschulen	1	2	—	2	2,0	—	2,0
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	3	16	—	16	5,3	—	5,3
Torfgräberei und Torfbereitung	1	—	19	19	—	19,0	19,0
Industrie der Steine und Erden	219	7 661	212	7 873	35,0	1,0	35,9
Verarbeitung von Metall, mit Ausnahme des Eisens	287	4 943	464	5 407	17,2	1,6	18,8
Eisenverarbeitung	747	13 612	945	14 557	18,2	1,3	19,5
Maschinen, Instrumente und Apparate	430	5 939	458	6 397	13,8	1,1	14,9
chemische Industrie	85	2 567	646	3 213	30,2	7,6	37,8
forstwirthschaftliche Nebenprodukte Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	30	260	14	274	8,7	0,5	9,1
Textilindustrie	6 881	350 665	7 369	358 034	51,0	1,1	52,0
Papierindustrie	412	4 700	3 126	7 826	11,4	7,6	19,0
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	277	3 510	730	4 240	12,7	2,6	15,3
Holz- und Schnitzstoffe	1 185	26 883	7 441	34 324	22,7	6,3	29,0
Nahrungs- u. Genußmittel	1 142	15 420	5 007	20 427	13,5	4,4	17,9
Bekleidung und Reinigung	7 322	107 846	7 010	114 856	14,7	1,0	15,7
Baugewerbe	6	17	73	90	2,8	12,2	15,0
polygraphische Gewerbe	153	845	44	889	5,5	0,3	5,8
künstlerische Gewerbe	28	94	22	116	3,4	0,8	4,1

Neben der Zahl der Hausindustriellen, also der Arbeitnehmer der Hausindustrie steht hier auch die der Arbeitgeber, das sind eben die Geschäfte, welche Arbeiter außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigen. Es sind das im ganzen in Deutschland 19209, von denen etwa ein Drittel auf die Textilindustrie und mehr noch als das auf die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe entfällt. Da diese Verlags- oder Fabrikkaufgeschäfte sich auch auf solche Fälle beziehen, in denen neben oder an Stelle freier, also hausgewerblicher Arbeiter detinirte Personen



zur Produktion herangezogen wurden, so mußten hier ebenfalls im Verein mit den Hausindustriellen jene Sträflinge und Korrigenden Berücksichtigung finden. Beide Arten Arbeitskräfte zusammengehalten zeigen hierbei, daß die Anstaltsinsassen, deren im ganzen 33 580 von Fabrikanten u. s. w. in Anspruch genommen werden, wie ja auch nahe liegt, weit hinter den Hausindustriellen zurückstehen. Es kommen demgemäß nur 1,7 Gefangene im Mittel auf den Betrieb eines Arbeitgebers der Hausindustrie, während es 28,4 freie Arbeiter sind. Mit einer Ausnahme beschäftigt denn auch in allen Gruppen ein Unternehmer mehr freie als detinirte Arbeiter und meist erheblich mehr. Nur im Baugewerbe ist eine sichtliche Ueberlegenheit der Gefangenen vorhanden, außerdem kommen allein diese und keine Hausindustriellen in der Torfgräberei vor. Der Betriebsumfang, den die Geschäfte mit fremden, außerhalb der Werkstätten der Unternehmer arbeitenden Hilfskräften haben, erreicht mit mehr als 50 Köpfen seinen höchsten Stand in der Textilgruppe; auch in der chemischen Industrie und der der Steine und Erden, sodann noch in der Gruppe der Holz- und Schnitzstoffe ist er nennenswerth, während er — die an sich hausgewerblich unwesentlichen Gruppen bei Seite gelassen — in den polygraphischen Gewerben mit kaum 6 Köpfen sich am schwächsten zeigt. Welche Bedeutung manche der Verlagsgeschäfte erreichen, wird man ermessen, wenn man dieselben nach der Anzahl der Personen — und zwar freien wie gefangenen zusammen —, welche sie in Nahrung setzen, abstuft. Es verwenden nämlich von den 19 209 Unternehmen jener Art:

10 oder weniger	Personen	12 002	Geschäfte	oder	62,5 %
11—50	„	5 028	„	„	26,2 „
51—200	„	1 710	„	„	8,9 „
201—1000	„	429	„	„	2,2 „
über 1000	„	40	„	„	0,2 „

Die Geschäfte, in denen ein so belangreiches Personal von mehr als 1000 Köpfen erheischt wird, gehören an: der Porzellanfabrikation, der Herstellung von Gold- und Silberdraht, der Seiden-, Wollen-, Baumwollen- und Leinenweberei, der Weberei von gemischten und anderen Waaren, der Stickerei, Häkelei, Posamentenfabrikation, der Verfertigung grober Holzwaaren, der Holz- und Strohflechterei, der Konfektion und der Korsettmacherei.

Es zeigt sich also, daß die Hausindustrie vom Standpunkte des Arbeitgebers aus theilweise den Charakter großartigster Unternehmungen annimmt und jedenfalls in vielen Fällen einen immerhin mittelgroßen Betriebsumfang, wie solcher doch bei Beschäftigung von mehr als

50 Personen vorliegt, aufzuweisen hat. Diese Wahrnehmung enthält eine erneute Aufforderung, die schon vorhin aufgeworfene Frage, wie sich das Hausgewerbe im mittleren und größeren Betriebe der fabrikmäßigen, also der in den Anstalten und Räumen ihrer Unternehmer vorgenommenen Erzeugung gegenüber gestaltet, näher zu treten. Man gewinnt zu deren Beurtheilung einigen Anhalt durch die folgende Vergleichung von haus- und fabrikindustriellen Betrieben. Werden nämlich die für die Hausindustrie bedeutungsvollsten Zweige ausgewählt, so betragen die:

in den Betrieben für	Gewerbtreibenden im ganzen	beschäftigten Hausindustriellen		Gewerbtreibenden innerhalb der Betriebsstätten m. über 10 Pers.		Hausindustriell.	fabrikmäßigen
		absolute Zahl	% der Gewerbtreibb. überh.	absolute Zahl	% der Gewerbtreibb. überh.	Gewerbtreibenden % zu einander	
a. bei überwiegendem hausindustriellen Betriebe							
Glasbläserei vor der Lampe	2 078	1 096	52,7	313	15,1	77,8	22,2
Gold- u. Silberdrahtzieherei	3 602	2 420	67,2	2 410	66,9	50,1	49,9
Seidenweberei, einschließl. Sammetverfertigung	76 264	65 192	85,5	16 644	21,8	79,7	20,3
Leinenweberei	103 808	53 446	51,5	11 027	10,6	82,9	17,1
Weberei von gemischten u. anderen Waaren	73 750	62 360	84,6	43 733	59,3	58,8	41,2
Strickerei und Wirkerei (Strumpfw.-Fabrikat.)	73 829	45 950	62,2	17 149	23,2	72,8	27,2
Häkelei und Stickerei	10 327	17 308	167,6	2 259	21,9	88,5	11,5
Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei	25 639	5 751	22,4	5 029	19,6	53,3	46,7
Appretur für Strumpf- u. Strickwaaren	7 936	5 801	73,1	2 418	30,5	70,6	29,4
Posamentenfabrikation	31 004	22 694	73,2	11 155	36,0	67,0	33,0
Weberei ꝛc. von Holz ꝛc. (ausgen. Korbmacherei)	18 650	11 291	60,5	4 796	25,7	70,2	29,8
Korkschneiderei	2 559	1 438	56,2	982	38,4	59,4	40,6
Schneiderei	317 896	8 892	2,8	8 781	2,8	50,3	49,7
Verfertigung von fertigen Kleidern und Wäsche	37 614	62 479	166,1	21 178	56,3	74,7	25,3
Kürschnerei	13 345	1 816	13,6	1 466	11,0	55,3	44,7
Verfertigung von Hosenträgern, Kravatten ꝛc.	22 196	12 359	55,7	7 380	33,2	62,6	37,4
b. bei überwiegendem fabrikmäßigen Betriebe							
Schieferbrüche u. Verfert. v. groben Schieferwaaren	7 104	640	9,0	5 333	75,1	10,7	89,3
Porzellanfabrikation und -Veredelung	23 094	4 888	21,2	20 563	89,0	19,3	80,7
Glasfabrikation und -Veredelung	29 606	712	2,4	27 498	92,9	2,6	97,4

in den Betrieben für	Gewerbtreibenden im ganzen	beschäftigten Hausindustriellen absolute Zahl	beschäftigten Hausindustriellen % der Gewerbtreibd. überh.	Gewerbtreibenden innerhalb der Betriebsstätten m. über 10 Pers. absolute Zahl	Gewerbtreibenden innerhalb der Betriebsstätten m. über 10 Pers. % der Gewerbtreibd. überh.	Hausindustriell. — Gewerbtreibenden % zu einander	fabrikmäßigen — Gewerbtreibenden % zu einander
Verf. v. Gold-, Silber- u. Bijouteriewaaren . . .	22 161	576	2,6	12 189	55,0	4,6	95,4
Erzeugung u. Verarb. v. Metalllegirungen aller Art	30 103	1 565	5,2	20 599	68,4	7,0	93,0
Verf. v. eisernen Stiften, Nägeln rc.	23 609	1 611	6,8	11 231	47,6	12,8	87,2
Zeug-, Sensen- u. Messerschmiede rc.	55 889	10 673	19,1	18 856	33,7	36,1	63,9
Büchsenmacherei, Gewehrfabrikation	5 972	965	16,2	3 152	52,8	23,4	76,6
Zeitmeßinstrumente . . .	26 208	1 027	3,9	4 618	17,6	18,2	81,8
Verf. v. anderen (als Pianos) Musikinstrumenten	11 165	2 482	22,2	3 710	33,2	40,0	60,0
Verf. v. math., phys. u. chem. Instrumenten u. Appar.	9 767	591	6,1	3 952	40,5	13,0	87,0
Verf. v. Bleistiften, Pastellstiften, Kreiden	2 250	588	26,1	1 893	84,1	23,7	76,3
Verf. von Zündwaaren .	5 121	1 743	34,0	4 360	85,1	28,6	71,4
Wollenspinnerei	47 347	939	2,0	40 248	85,0	2,3	97,7
Mungo- u. Shoddyherstell. u. -Spinnerei	8 354	693	8,3	8 169	97,8	7,8	92,2
Baumwollenspinnerei . .	61 140	1 200	2,0	54 751	89,6	2,1	97,9
Wollenweberei	108 007	34 059	31,5	70 600	65,4	32,5	67,5
Baumwollenweberei . . .	125 591	31 904	25,4	62 606	49,8	33,9	66,1
Gummi- u. Haarflechterei und -Weberei	2 792	788	28,2	1 654	59,3	32,3	67,7
Verf. von Netzen, Segeln, Säcken u. dergl. . . .	2 215	871	39,3	992	44,8	46,8	53,2
Fabrikation v. Steinpappe und Papiermaché . . .	5 394	1 737	32,2	2 341	43,4	42,6	57,4
Fabrikation von Bunt- u. Luxuspapier	7 364	553	7,5	7 075	96,1	7,3	92,7
Buchbinderei und Kartonnagefabrikation	41 624	2 309	5,5	16 462	39,5	12,3	87,7
Sattlerei u. Riemerei . .	52 910	2 961	5,6	4 759	9,0	38,4	61,6
Verf. v. groben Holzwaaren	23 468	2 635	11,2	5 078	21,6	34,2	65.8
Tischlerei u. Parkettfabrik.	222 949	2 280	1,0	20 036	9,0	10,2	89,8
Korbmacherei	32 156	1 251	3,9	1 902	5,9	39,7	60,3
Drechslerei u. Verfertigung von Schnitzwaaren . .	45 514	5 068	11,1	12 284	27,0	29,2	70,8
Verf. v. Kämmen, Bürsten, Pinseln rc.	15 378	1 053	6,8	4 965	32,3	17,5	82,5
Stock- u. Schirmfabrikation	6 826	1 126	16,5	3 176	46,5	26,2	73,8
Tabakfabrikation	113 396	15 068	13,3	85 772	75,6	14,9	85,1
Putzmacherei, Verf. v. künstlichen Blumen rc. . . .	33 923	1 781	5,3	6 153	18,1	22,4	77,6
Hutmacherei, Verf. v. Filzw.	17 028	1 489	8,7	10 677	62,7	12,2	87,8
Verfertigung von Korsetts	5 914	3 085	52,2	4 009	67,8	43,5	56,5
Schuhmacherei	398 757	15 363	3,9	15 465	3,9	49,8	50,2



Hier finden sich also den Hausindustriellen solche anderweite Gewerbtreibende gegenübergestellt, welche in den Betriebsstätten von mehr als 10 Personen thätig sind. Wurde früher die Untergrenze für einen wirklich großen Betrieb zwar erst bei einer Anzahl von über 50 Personen angenommen, muß doch nach der ganzen Größenabstufung der Gewerbebetriebe auch ein Unternehmen, das mindestens 11 Köpfe umfaßt, den stark überwiegenden kleinen entgegen, immerhin schon als ein größeres, als ein solches betrachtet werden, dem auch bereits die Geschäfte der kleinen, für den weiteren Absatz arbeitenden Fabrikanten angehören. Um darzuthun, in welchem Verhältnisse die Hausindustriellen und die — kurz gesagt — fabrikmäßig Gewerbtreibenden zu der Gesammtzahl gewerbthätiger Personen der einzelnen Zweige stehen, ist die letztere Größe ebenfalls beigefügt und überdies — als eine besonders beachtenswerthe Ziffer — auch das Verhältniß der hausgewerblichen und fabrikmäßigen Personen zu einander dargethan worden. Aufgenommen sind alle die Gewerbe, in denen mindestens 500 Hausindustrielle vorhanden und diese des leichteren Ueberblicks halber in zwei Abtheilungen, je nachdem die hausgewerbliche oder die andere Form überwiegt, geschieden worden. — Sieht man sich nunmehr die Zahlen selbst an, so ist die Reihe derjenigen Gewerbearten die ansehnlich längere, in denen der fabrikmäßige Betrieb den hausgewerblichen übertrifft. Auch ist in diesen Zweigen die Ueberlegenheit der Arbeiter der Fabriken über die, welche für fremde Rechnung in eigener Behausung thätig sind, stellenweise eine namhafte. So kommen im Vergleich mit den Hausarbeitern auf die der Fabrik bereits mehr denn neun Zehntel in der Herstellung von Bunt- und Luxuspapier, der Mungospinnerei, in der Erzeugung von Metalllegirungen, in der Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren, in der Glasfabrikation und in der Wollen- und Baumwollenspinnerei. In derartiger Weise zeigt sich dem Fabrikbetrieb gegenüber nirgend ein solcher der Hausindustrie. Nur die Häkelei und Stickerei nähert sich der Quote von neun Zehntel hausgewerblicher Arbeiter. Wohl aber sind es etliche Zweige, in denen diese drei Viertel und mehr ausmachen, so in der Herstellung von Wäsche und fertigen Kleidern, in der Seidenweberei, in der Glasbläserei vor der Lampe und namentlich in der Leinenweberei. Auch die Wirkerei, die Appretur von Strumpf- und Strickwaaren und die Verfertigung von Hosenträgern fallen vorherrschend hausmäßiger Bearbeitung zu. In der Mitte stehen die Gold- und Silberdrahtzieherei und die Schuhmacherei. Im allgemeinen kann man den Thatsachen entnehmen, daß die Hausindustrie dort den größeren Spielraum bewahrt

hat, wo die Herstellungsweise eine einfachere ist, wo nicht in den verschiedenen Stufen der letzteren der Stoff in verschiedene Hände übergehen muß und wo keine kostspieligeren, umständlicher zu betreibenden und zu bedienenden Maschinen und Vorkehrungen erforderlich sind. Umgekehrt hat in den Gewerben, in denen eine ausgedehntere Theilung der Arbeit und oft in ganz verschiedenartige Leistungen statt hat, in denen die Maschinen und baulichen Einrichtungen eine hervorragende Rolle spielen, der fabrikmäßige Betrieb mehr Eingang gefunden. Eine genaue und durchaus zulängliche Antwort darauf, wie sich in den einzelnen Zweigen der Wettbewerb von Haus- und Fabrikindustrie gestaltet, vermögen freilich ihrer ganzen Beschaffenheit nach die vorstehenden Belege nicht zu geben. Denn es läßt sich nicht ersehen, ob es innerhalb der Gewerbe dieselben Gegenstände und dieselben Leistungen sind, die zu Hause und in der Fabrik bearbeitet bezw. beschafft werden. Wo es sich, wie z. B. in der Korkschneiderei, in der Häkelei und Stickerei, überhaupt nur um einen einfachen Herstellungsprozeß handelt, wird man annehmen können, daß zu Hause wie in der Fabrik im wesentlichen die nämlichen Verrichtungen erfolgen; wo indessen das Produktionsverfahren ein verwickeltes ist, die anzufertigende Waare eine Reihe von Stadien zu durchlaufen hat, von denen jedes besondere Fertigkeiten und Einrichtungen voraussetzt, ist es füglich möglich, daß nur gewisse Seiten in der Hausindustrie, andere in der Fabrik erzeugt werden. In der Porzellan- und mehr noch in der Glasfabrikation beispielsweise wird schwerlich der Hausindustrielle und der Fabrikarbeiter gleiche Arbeit thun. Das Formen und Brennen dort, das Bereiten der Masse und das Blasen hier fällt der Fabrik zu, das Poliren, Schleifen, die Malerei hingegen läßt sich hausgewerblich ausführen. Wenn demnach auch obige Vergleiche nicht durchweg die Konkurrenzbeziehungen der Haus- und Fabrikindustrie deutlich zum Ausdruck bringen, machen sie doch immerhin ersichtlich, wie weit in den verschiedenen Gewerben die Arbeiter in ihren eigenen Räumen oder in denen der größeren Etablissements thätig sind. —

In den voraufgehenden Ausführungen wurde in Verbindung mit der Hausindustrie auch der industriellen Beschäftigung der Insassen von Straf- und Besserungsanstalten gedacht und zwar insoweit dieselbe eben von jenen Arbeitgebern erfolgt ist. Es erübrigt noch, die in dieser Hinsicht erhobenen Thatsachen in einigen Punkten zu ergänzen. Was dabei einmal das Verhältniß dieser zwangsweisen gewerblichen Hilfsarbeiter zu den freien Gewerbtreibenden anlangt, so betragen die:

in den Betrieben für	Gefangenen			Gewerbtreibenden überhaupt	Gefang. % der Gewerbtreib. überhaupt
	männl.	weibl	zus.		
Torfgräberei und Torfbereitung . .	19	—	19	13 604	0,1
Industrie der Steine und Erden .	212	—	212	349 196	0,06
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	464	—	464	73 450	0,6
Eisenverarbeitung	935	10	945	386 263	0,2
Verf. v. Maschinen, Instrumenten u. Apparaten	458	—	458	356 089	0,1
chemische Industrie	396	250	646	71 777	0,9
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele u. Firnisse	14	—	14	42 705	0,03
Textilindustrie	6 160	1 209	7 369	910 089	0,8
Papierindustrie	2 842	284	3 126	100 156	3,1
Leder-, Wachstuch- u. Gummiindustrie	621	109	730	131 532	0,6
Holz- und Schnitzstoffe	7 349	92	7 441	469 695	1,6
Nahrungs- und Genußmittel	4 621	386	5 007	743 881	0,7
Bekleidung und Reinigung	4 903	2 107	7 010	1 259 791	0,6
Baugewerbe	73	—	73	533 511	0,01
polygraphische Gewerbe	44	—	44	70 006	0,06
künstlerische Gewerbe	22	—	22	15 388	0,1

Das Verhältniß der 33 580 Straf- und Zwangsarbeiter zur gesammten gewerbtreibenden Bevölkerung kann natürlich nur ein minimales sein. Es macht denn auch nicht mehr als 0,5 % derselben aus. Ebenfalls in Ansehung der einzelnen größeren Gruppen geht nur in der der Holz- und Schnitzstoffe und besonders in der der Papierindustrie die Quote über 1 % hinaus. Anders freilich ist es, wenn man die einzelnen gewerblichen Zweige, in denen die Detinirten von außen her — also nicht von Seiten und für Rechnung ihrer Anstalten — in Anspruch genommen werden, aufsucht. Geschieht das hinsichtlich aller der Gewerbe, in denen mindestens 200 jener Anstaltsinsassen beschäftigt sind, so ergab die Ermittelung:

aus der Gruppe der	Gefangene	Gewerbtreibende überhaupt	Gefangene % der Gewerbtreib. überhaupt
Metallverarbeitung			
Verfertigung von feinen Blei- und Zinnwaaren 2c.	233	4 610	5,1
Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegirungen aller Art	231	30 103	0,8
Verfertigung von Eisenblechwaaren (ausgenommen Klempnerei)	230	9 994	2,3
Zeug-, Sensen- und Messerschmiede 2c.	269	55 889	0,5

aus der Gruppe der	Gefangene	Gewerbtreibende überhaupt	Gefangene % der Gewerbtreib. überhaupt
Maschinen, Instrumente u. Apparate			
Verfertigung von mathematischen, physikalischen und chemikalischen Instrumenten 2c.	273	9 767	2,8
Chemische Industrie			
Verfertigung von Zündwaaren	556	5 121	10,9
Textilindustrie			
Wollbereitung	238	5 798	4,1
Mungo- u. Shoddyherstellung u. -Spinnerei	215	8 354	2,6
Flachs- und Hanfhechelei und -Spinnerei	459	25 095	1,8
Seidenweberei, einschließl. Sammetverfertigung	250	76 264	0,3
Wollenweberei	1 412	108 007	1,3
Leinenweberei	616	103 808	0,6
Baumwollenweberei	225	125 591	0,2
Weberei von gemischten u. anderen Waaren	476	73 750	0,7
Strickerei und Wirkerei (Strumpfw.-Fabrik.)	1 186	73 829	1,6
Häkelei und Stickerei	473	10 327	4,6
Posamentenfabrikation	324	31 004	1,1
Seilerei und Reepschlägerei	270	16 405	1,7
Verfertigung von Netzen, Segeln, Säcken und dergleichen	801	2 215	36,2
Papier und Leder			
Fabrikation von Bunt- und Luxuspapier	518	7 364	7,0
Buchbinderei und Kartonnagefabrikation	2 554	41 624	6,1
Sattlerei und Riemerei	686	52 910	1,3
Holz- und Schnitzstoffe			
Verfertigung von groben Holzwaaren	344	23 468	1,5
Tischlerei und Parkettfabrikation	2 008	222 949	0,9
Korbmacherei	876	32 156	2,7
sonstige Weberei und Flechterei von Holz, Stroh 2c.	1 341	18 650	7,2
Drechslerei u. Verfertigung von Schnitzwaaren	716	45 514	1,6
Verfertigung von Kämmen, Bürsten, Pinseln 2c.	715	15 378	4,7
Vergoldung und sonstige Veredelung von Holz- und Schnitzwaaren	1 136	11 301	10,1
Nahrungs- und Genußmittel			
Tabakfabrikation	4 830	113 396	4,3
Bekleidung und Reinigung			
Verfertigung von fertigen Kleidern u. Wäsche	1 859	37 614	4,9
Putzmacherei, Verfertigung von künstl. Blumen 2c.	818	33 923	2,4
Hutmacherei, Verfertigung von Filzwaaren	717	17 028	4,2
Kürschnerei	349	13 345	2,6
Verfertigung von Hosenträgern, Kravatten und Handschuhen	303	22 196	1,4
Verfertigung von Korsetts	299	5 914	5,1
Schuhmacherei	2 346	398 757	0,6

Relativ d. h. also in Bezug auf die entsprechenden freien Gewerbthätigen werden die Detinirten demnach am meisten zur Anfertigung von Netzen, Segeln, Säcken und dergleichen von außen her benutzt. Dieses zu mehr als einem Drittel ansteigende Verhältniß wird von keinem andern Gewerbe auch nur annähernd erreicht. Doch ist es immer noch belangreich in der Verfertigung von Zündwaaren, in der Vergoldung und sonstigen Veredelung von Holz- und Schnitzwaaren, in der Fabrikation von Bunt- und Luxuspapier, in der Holz- und Strohflechterei sowie in der Buchbinderei und Kartonnagefabrikation. Absolut genommen stellt sich freilich das Ergebniß anders. Da werden schon etwa ein Siebentel aller Sträflinge in der Tabakfabrikation verwendet. Hiernach kommen, doch nur annähernd die Hälfte der Tabaksarbeiter ausmachend, die, welche in der Buchbinderei, in der Tischlerei und in der Schuhmacherei thätig sein müssen. Auch die Strumpfwirkerei, die Wollenweberei, die Holz- und Strohflechterei, die Vergoldung und Politur von Holz- und Schnitzwaaren sowie die Herstellung von fertigen Kleidern und Wäsche beschäftigen für Rechnung Fremder immer noch mehr als 1000 Personen.

Um ferner noch das Geschlecht der Gefangenen und Korrigenden, die in der gedachten Weise gewerblich mitwirken, zu berühren, so belegen vorstehende Angaben, daß der weibliche Theil durchaus zurücktritt. Den 29133 Männern stehen blos 4447 Frauenzimmer gegenüber, sodaß diese demnach blos 13,2 % austhun. Dieselben finden ihre Verwendung vorzugsweise in den Bekleidungsgewerben und zwar namentlich in der Konfektionsbranche, wie in der Putzmacherei und Anfertigung von Korsetts, Hosenträgern, Handschuhen, und innerhalb der Textilindustrie in der Strumpfwirkerei und Häckelei. Auch zur Herstellung von Zündwaaren werden weibliche Personen häufig herangezogen.

(Schluß im nächsten Heft.)

Ueber finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden und Staat.

Von

F. Freiherrn von Reitzenstein,
Bezirkspräsidenten z. D.

I. Die bestehenden Einrichtungen.

D. Das Prinzip der Betheiligung (Subvention) insbesondere.

2. Die wichtigsten der in der positiven Entwickelung hervorgetretenen Anwendungen.

b. Subventionen zur Bestreitung der Bedürfnisse spezieller Verwaltungszweige.

δ. Deutschland. (Fortsetzung.)

ββ. Bayern.

Während in der preußischen Provinzial- und Kreisverfassung manche Anklänge an die ehemalige territoriale Selbständigkeit der einzelnen Landestheile und die ständisch-patrimoniale Ordnung sich forterhalten haben und während in ihr der Selbstbestimmung der überwiegend aus den Kreisen der Eingesessenen und unter vorzugsweiser Berücksichtigung des großen Grundbesitzes gebildeten Organe ein verhältnißmäßig weiter Spielraum eingeräumt geblieben ist, ist die Ausgestaltung der größeren Kommunalverbände in Bayern vorherrschend durch Gesichtspunkte administrativer Zweckmäßigkeit bestimmt worden; wie in jener Organisation der Zug der Dezentralisation, ist in dieser der der Zentralisation der prävalirende.

Die zwischen der Gemeinde und dem Staat stehenden kommunalen Verbände bauen in Bayern in der doppelten Stufe der Distrikte

und Kreise sich auf: von beiden Gliedern der Organisation ist es das letztere gewesen, das es zuerst zu einem gewissen Grade rechtlicher Selbständigkeit gebracht hat: ursprünglich nur als ein Glied der administrativen Eintheilung gedacht, wurde der Kreis allmählich durch Ausstattung mit einem repräsentativen Organe und durch Abgrenzung einer Zuständigkeitssphäre für das letztere zu einem Kommunalkörper entwickelt: die letzte Konsequenz dieses Prozesses bildete die Verleihung der juristischen Persönlichkeit, wie sie in dem Gesetze vom 28. Mai 1852[1]) zu vollem Ausdruck gelangte. Während der Kreis in der administrativen Eintheilung von Hause aus eine nothwendige und feste Basis hatte, blieb die Einschaltung eines weiteren Verbandes zwischen demselben und der Gemeinde lange Zeit eine nur fakultative: sie blieb auf Fälle beschränkt, in denen auf Antrag der betheiligten Gemeinden oder der Verwaltungsbehörde mit der Bildung eines Verbandes von mehreren Gemeinden zum Behuf der Erfüllung gewisser gemeinsamer Verwaltungsaufgaben namentlich im Gebiet des Wegebaus, der Armenpflege und der Beschaffung von Feuerlöschmaschinen vorgegangen war: diese Gemeinden standen zu einander lediglich im Verhältniß einer Sozietät; dem entsprach es, daß derartige Verbände nach Ermessen gebildet, umgebildet oder aufgelöst werden konnten: auch hier war es der Gesetzgebung von 1852 vorbehalten geblieben, den körperschaftlichen Charakter der Distriktsgemeinde, wie sie fortan der Regel nach für jeden Amtsbezirk einer Distriktspolizeibehörde bestehen sollte, folgerichtig zur Durchführung zu bringen. Danach bilden die Distrikte nunmehr ein nothwendiges Glied in der kommunalen Organisation: nur die den Kreisregierungen unmittelbar unterstellten größeren Städte sind vom Distriktsverbande ausgeschlossen und bilden eigene Distrikte. Ihre endgiltige Formation haben die Distriktsgemeinden durch die neue Eintheilung der Amtsbezirke erhalten, zu welcher die Abtrennung der Verwaltung von der Justiz Anlaß gab: in der Regel wurden zwei oder mehrere landrichterliche Bezirke zu einem Distrikte vereinigt. Wenn so die Organisation der größeren Verbände zu einer

1) Es beruht auf einer mißverständlichen Auffassung, wenn oben — Heft I S. 171 — das Gesetz vom 4. Juni 1848 als dasjenige bezeichnet wurde, welches den Regierungsbezirken die Rechte von Kreisgemeinden verlieh; das Gesetz leitete die bezügliche Gesetzgebung lediglich ein; zum Abschluß gelangte sie erst durch die Gesetze von 1852, welche Kreise und Distrikte als Korporationen konstituirten. Ich bemerke dies hier berichtigend.

für ganz Bayern gleichförmigen gestaltet wurde, so blieb doch in Bezug auf die Ortsgemeindeverfassung eine Scheidung insofern bestehen, als die Pfalz sich ihre abweichende, im wesentlichen aus der französischen hervorgegangene bezügliche Verfassung bewahrte: die bestehenden Unterschiede sind jedoch nicht von der Bedeutung, daß dieselben einer einheitlichen Regelung der Lastenvertheilung und des Eintretens der größeren Verbände wesentlich hinderlich hätten werden können: insbesondere sind die selbständigen Gutsbezirke aus der Gemeindeordnung auch des rechtsrheinischen Bayern verschwunden.

Wie schon oben hervorgehoben, hat auf die Entwicklung der Gesetzgebung über die Kreise das Vorbild der französischen Departements einen wesentlichen Einfluß geübt: auch die Bestimmungen über Organisation und Zuständigkeit der Distrikte bewegen sich großentheils in dem gleichen Rahmen. Der Zuständigkeitssphäre der Departementsorgane gleicht der der Kreisorgane vor allem in der Trennung von Aktion und Deliberation, wie sie der Bemessung der Befugnisse der Kreisvertretung zum Grunde liegt: die Betheiligung der Kreisorgane ist eine wesentlich berathende und kontrollirende: nur insofern es sich um die Finanzwirthschaft des Kreises handelt, sind diese Befugnisse zu Dispositiven gesteigert; auch der Landrathsausschuß hat wesentlich nur den Charakter eines vom Landrath zur Ausübung von Befugnissen, welche diesem zustehen, bevollmächtigten Organes, das selbständige administrative Befugnisse nicht ausübt; die Beschlüsse des Landraths wie des Ausschusses erlangen auch dann, wenn sie sich im Bereich der Finanzwirthschaft des Kreises bewegen, Vollziehbarkeit lediglich durch königliche Genehmigung bezw. Zustimmung der Regierung; die Ausführung ist ausschließlich in den Händen der Staatsorgane. Nicht ganz so scharf ist die Trennung der berathenden und ausführenden Funktionen beim Distrikte durchgeführt: hier steht zwischen der Distriktsvertretung und der staatlichen Bezirksverwaltung als Mittelglied der Distriktsausschuß, in welchem der Vorstand des Bezirksamts den Vorsitz führt[1]) und welcher das Organ der Distriktsgemeinde für die laufende Verwaltung, namentlich die Vermögensverwaltung, darstellt, die an den Distriktsrath zu bringenden Gegenstände vorberäth und vorbereitet, ja sogar bei Gefahr im Verzuge die zur Abwehr jener Nachtheile er-

1) Derselbe ist jedoch nicht Mitglied des Ausschusses und daher auch in demselben nicht stimmberechtigt.

forderlichen Leistungen beschließt: seine Beschlüsse sind auch ohne staatliche Genehmigung vollstreckbar, während die Beschlüsse des Distriktsraths behufs der Ausführung solcher durch die vorgesetzte Kreisregierung zu ertheilender Genehmigung bedürfen: eine eigentliche Amtsgewalt steht weder dem Distriktsausschuß noch dem Distriktsrathe zu, im allgemeinen bilden die gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen der dem Distrikte angehörigen Gemeinden diejenige Sphäre, über welche in der Bemessung ihres Wirkungskreises die Distriktsorgane nicht hinausgehen dürfen. Auch jene der französischen Gesetzgebung entnommene Scheidung zwischen den obligatorischen und fakultativen Leistungen der Kreise und Distrikte ist beibehalten worden: sie äußert beim Distrikte eine besonders hervortretende Wirkung darin, daß, soweit es sich um die Deckung von Ausgaben für fakultative Leistungen handelt, die für diesen Zweck umzulegenden Distriktszuschläge fünf Prozent vom Gesammtbetrage der sämmtlichen direkten Staatssteuern nicht übersteigen dürfen[1]). Dagegen unterscheiden beide Verbände von dem französischen Departement sich dadurch, daß sie im wesentlichen als die höhere Einheit für die ihrem Gebiet angehörigen Distrikte bezw. Gemeinden gedacht sind und daß hienach auch in der Hauptsache der Wahlmodus ihrer Vertretungskörper sich regelt, während in Frankreich die unmittelbare Beziehung des Einzelnen zu dem Verbande in den Vordergrund tritt und die Vertretungskörper aus der direkten Wahl der durch ihren Aufenthalt dem Verbande angehörigen Staatsbürger hervorgehen; schon hierdurch hat das Departement überwiegend den Charakter eines in erster Linie für die Zwecke der Staatsverwaltung mit einer besonderen Organisation versehenen örtlichen Gebietsabschnitts, der erst in zweiter Reihe Träger eines selfgovernmentalen Wirkungskreises ist und für den, was die Bildung und die gegenseitige Beziehung der administrativen und der Vertretungsorgane anlangt, das Schema der für den Staat bestehenden Einrichtungen wesentlich zum Vorbilde dient.

Ist aber für die größeren Kommunalverbände der Charakter einer die Ortsgemeinden bezw. engeren Verbände zusammenfassenden höheren Einheit maßgebend, so liegt schon hierin, daß im System der Vertheilung der öffentlichen Lasten das elementare Glied die Ortsgemeinde bildet, und in der That geht die Gesetzgebung Bayerns von dem prinzipalen Beruf der Gemeinde aus, deren für die Erfüllung der Aufgaben ungenügende Leistungsfähigkeit durch die größeren Verbände

1) Gesetz vom 28. Mai 1852 die Distriktsräthe betr., Art. 36 Abschn. II.

und den Staat entsprechende Ergänzung erhält. Wie bereits oben ausgeführt, ist die Bedeutung, welche in der Regelung dieser ausgleichenden Betheiligung der größeren Verbände dem Dotationsprinzip zufällt, eine im Laufe der Zeit immer mehr zurücktretende geworden[1]): in dem gleichen Verhältniß hat für die Anwendung des Betheiligungsprinzips sich der Raum erweitert: begünstigt wird die Anwendung des Prinzips durch die Gleichheit des Staatssteuersystems und dadurch, daß die Gemeinden, soweit sie ihren Bedarf aus dem Ertrage direkter Steuern decken, auf Erhebung von Zuschlägen zu den Staatssteuern angewiesen sind: für die Distrikte und Kreise bilden diese Zuschläge die einzige Einnahme, welche sie im Wege der Besteuerung beziehen: es ist damit eine gleichheitliche Grundlage für die Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Verbände und des Verhältnisses ihrer Belastung geschaffen. Wie in den anderen bereits behandelten Staaten bezeichnet auch in Bayern die Armen-, Wege- und Unterrichtsverwaltung diejenigen Richtungen, nach denen sich die ausgleichende Wirksamkeit der größeren Verbände und des Staats vorzugsweise betheiligt, und zwar ist diese Betheiligung bei den Distrikten hauptsächlich im Gebiete der Wegeunterhaltung und einzelner Zweige der Armenpflege, bei den Kreisen hauptsächlich im Gebiete der Volksschulunterhaltung und anderer Zweige der Armenpflege ausgebildet worden: soweit der Staat den Distrikten oder Gemeinden Zuschüsse leistet, pflegt die Vertheilung derselben durch das Mittelglied des Kreises bezw. unter Anschluß der von letzterem aus seinen Mitteln bewilligten Beihilfen zu erfolgen: von den seitens der Kreise den Gemeinden gewährten Unterstützungen gilt das gleiche nur theilweise, indem namentlich im Volksschulwesen seitens der ersteren direkt, d. h. ohne Dazwischentritt der Distrikte den Gemeinden Subventionen angewiesen werden.

Was die Armenpflege anlangt, so wickelt der Prozeß der ausgleichenden Betheiligung fast lediglich in der Instanz der Distrikte und Kreise sich ab: der Staat nimmt nur in engbegrenztem Umfange theil, indem er die Kosten, welche die Fürsorge für Heimathslose oder für Nichtbayern verursacht, erstattet: im letzteren Falle findet diese Erstattung jedoch nur insoweit statt, als nicht etwa ein Ersatzanspruch gegen den Heimathsstaat besteht: der hiernach auf den Staat entfallende Antheil ist nicht von Bedeutung, wie die im Etat des

---

1) Siehe Jahrbuch 1887 Heft I S. 222.

Jahres 1886/87 vorgesehenen, sich auf einen Jahresbetrag von zusammen 296 385 Mark belaufenden beiden Positionen ergeben: abgesehen von den genannten beiden Kategorien von Positionen ist es die Ortsgemeinde, welche durch das hierzu gebildete besondere Organ, die sogenannte „Armenpflege“, die Fürsorge zu leisten und die Kosten zu tragen hat: soweit die Gemeinde, welche die Fürsorge leistet, nicht die Heimathsgemeinde ist, kann sie der Regel nach von letzterer den Ersatz ihrer Auslagen in Anspruch nehmen; zur Deckung stehen der verpflichteten Gemeinde gewisse eigene Einnahmen: als Strafantheile, Abgaben für gewisse Belustigungen, Erträge von Sammlungen und Verlosungen, Zuwendungen aus Vermächtnissen und stiftungsmäßigen Fonds zur Verfügung. Auch die aus Stiftungen unterhaltenen besonderen Armenanstalten sind oft reichhaltig ausgestattet und dienen zur Entlastung der örtlichen Armenpflege. Der aus den genannten Einnahmequellen nicht gedeckte Rest des Bedarfs ist von der Gemeinde im Wege der Besteuerung aufzubringen, soweit er nicht aus den etwaigen Subventionen der größeren Verbände bestritten werden kann. Derartige Beihilfen den mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden zu gewähren, ist nun Aufgabe der Distrikte. Außerdem gehört zum Wirkungskreise der letzteren die Begründung und Unterhaltung von gemeinsamen Armenanstalten und zwar vorzugsweise von Anstalten zur Aufnahme und Pflege von Kranken: es ist indessen, während die erstere Aufgabe auf gesetzlicher Verpflichtung beruht, die letztere eine rein fakultative; die Leistungen für diesen Zweck unterliegen daher der vorerwähnten Beschränkung, welche für fakultative Zwecke nicht mehr als fünf Prozent des jährlichen Staatssteuer-Solls an Zuschlägen aufzuerlegen gestattet. In ähnlicher Weise gliedert sich die Bethätigung des Kreises, sie besteht analog theils in der Gewährung von Beihilfen an mit Armenlasten überbürdete Distrikte, theils in der Begründung und Unterhaltung gemeinsamer Armenanstalten. Der Umfang, in welchem beide Richtungen der Bethätigung der Distrikte und Kreise entwickelt worden sind, variirt nach den einzelnen Kreisen: im allgemeinen scheint die Ausgleichung, welche durch Distrikts- bezw. Kreisbeihilfen für überbürdete Gemeinden bezw. Distrikte herbeigeführt wird, es zu einer nicht sehr großen Bedeutung gebracht zu haben; so leisteten im Jahre 1884 die Distrikte Oberbayerns derartige Zuschüsse an 262 Gemeinden mit 38 827 Mark, Niederbayerns an 219 Gemeinden mit 22 963 Mark, der Oberpfalz an 164 Gemeinden mit 21 343 Mark, Schwabens an 100 Gemeinden mit 10 762 Mark, Unterfrankens an 231 Gemeinden

mit 20 090 Mark, Mittelfrankens an 130 Gemeinden mit 17 527 Mark, Oberfrankens an 228 Gemeinden mit 8775 Mark, der Pfalz endlich an 78 Gemeinden mit 6404 Mark; im ganzen bayerischen Staat erreichten die Subventionen der Distrikte die Summe von 146 691 Mark, die sich auf 1412 Gemeinden vertheilten[1]). Zu Kreisunterstützungen an überbürdete Distrikte enthielt unter anderm das Budget des Kreises Oberbayern für das Jahr 1886 keine Position; auch sind im Jahre 1884 Ausgaben für den beregten Zweck nicht geleistet worden; für sämmtliche übrige Kreise Bayerns haben im genannten Jahre die Ausgaben für Subventionen an Distrikte und Gemeinden sich auf nur 63 468 Mark belaufen, eine Summe, von welcher auf Niederbayern 10 428, auf die Oberpfalz 6700, auf Schwaben 8000, auf Unterfranken 7000, auf Mittelfranken 10 000, auf Oberfranken 12 000, auf die Pfalz endlich 9340 Mark kamen[2]); es erhellt hieraus, daß die Kreisbeihilfen sich in sehr mäßigen Grenzen bewegen. Was die Begründung und Unterhaltung von Anstalten anlangt, so haben die Distrikte vor allem die Errichtung von Krankenanstalten in den Kreis ihrer Wirksamkeit gezogen, wogegen die Kreise sich hauptsächlich der Unterhaltung und Subventionirung von Anstalten für Geisteskranke sowie für Blinde, Taubstumme, Idioten, Sieche und Waisen zugewendet haben: auf dem Fortwirken der französischen Gesetzgebung beruht es, wenn der Kreis in der Pfalz die Erfüllung der Aufgaben auch der offenen Waisenpflege zum großen Theil und namentlich soweit es die Bestreitung der durch dieselbe erwachsenden Kosten anlangt, in seinen Wirkungskreis hineinzieht: eine Subventionirung der Distrikte behufs der Unterhaltung von Krankenanstalten findet seitens der Kreise entweder überhaupt nicht oder nur in geringen Beträgen statt; die von den sämmtlichen Kreisen des Königreichs direkt oder indirekt für Krankenanstalten geleisteten Ausgaben beliefen sich im Jahre 1884 auf 155 501 Mark, wovon jedoch 126 148 Mark allein auf die Pfalz kamen, deren Aufwand für die von ihr unterhaltene, allerdings mehr der Pflege von Siechen und Gebrechlichen dienende Kreis-Armen- und Krankenanstalt

---

1) Siehe die Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Bureaus Jahrg. 1886 (Statistische Nachweisungen über die Armenpflege im Königreiche Bayern für das Jahr 1884 von Karl Rasp) S. 136.

2) Zeitschr. des statistischen Bureaus a. a. O. Vgl. über die Distrikts- und Kreisbeihilfe ferner v. Reitzenstein, Die ländliche Armenpflege und ihre Reform, besonderer Theil (Berichte der Herren Ober-Bergassessor Hutter und Regierungsrath Lerman) S. 302 und 329.

zu Frankenthal anscheinend hier zum Ansatz gelangt ist[1]); einen kaum größeren Umfang scheinen die Zuschüsse einzelner Kreise zur Unterhaltung von Aerzten, welche sich der Behandlung Armer unentgeltlich unterziehen, in den mit ärztlichem Personal wenig versehenen Gegenden zu erreichen[2]). Wo die betreffenden Anstalten von Distrikten oder Kreisen unterhalten werden, fallen gleichwohl der Regel nach die durch die Kur und Verpflegung der einzelnen Armen erwachsenden Kosten — die sogenannten Individualkosten — den Gemeinden zur Last, doch pflegen von den Distriktskrankenhäusern diese Kosten den zum Bezirk gehörigen Gemeinden nach einem ermäßigten Tarife berechnet zu werden: die Leistungen der Kreise bezüglich der Gewährung von Freistellen in den Irrenhäusern und die Bewilligung von Subventionen ärmerer Gemeinden behufs der Bestreitung der Verpflegungskosten sind nicht erhebliche. Der Gesammtbetrag der seitens der Distriktsarmenpflege im Jahre 1884 aufgewendeten Kosten hat sich auf 450454, der seitens der Kreisarmenpflege auf 1414650 Mark belaufen: die Leistungen der Gemeindearmenpflege wurden auf 7726591 Mark, die der gesammten Armenpflege auf 9591695 Mark berechnet. In den als Aufwand der Distrikte und Kreise angegebenen Summen sind jedoch die eben erwähnten, zu Unterstützungen an überbürdete Gemeinden bezw. Distrikte verausgabten Beträge nicht einbegriffen, da dieselben in dem Ausgabeaufwande der Gemeinden bezw. Distrikte mit enthalten sind: bei Hinzurechnung dieser Subventionen würde der Ausgabe der Distrikte (an Gemeinden) die Summe von 146691, der Ausgabe der Kreise die Summe von 63468 Mark hinzutreten. Diese Zahlen ergeben, daß die auf die Anwendung des Betheiligungsprinzips berechnete finanzielle Ausgleichung durch die größeren Verbände im engeren Sinne nur in einem verhältnißmäßig immer noch beschränkten Umfange zur Ausbildung gelangt ist.

Die Unterhaltung der Straßen und Wege theilt sich in Bayern zwischen den örtlichen Verbänden und dem Staat: der letztere unterhält die größeren und für den allgemeinen Verkehr wichtigeren Straßenzüge, während die Unterhaltung derjenigen Landstraßen, die lediglich dem engeren örtlichen Verkehre dienen, den Gemeinden, bezw. soweit die betreffenden Wege zu Distrikts-

---

1) Zeitschrift des statistischen Büreaus a. a. O.

2) Der Etat des Kreises Oberbayern für 1886 setzte hierzu eine Summe von 6650 Mark aus.

straßen klassirt worden sind, den Distrikten obliegt: die Versetzung eines Gemeindeweges unter die Distriktsstraßen kann auch in Ermangelung der Zustimmung des Distriktsraths von den zuständigen Verwaltungsbehörden dann angeordnet werden, wenn festgestellt wird, daß der betreffende Weg einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt und geeignet sei[1]). Das Projekt der Einschaltung einer weiteren Kategorie sogenannter Kreisstraßen, d. h. von den Kreisen unmittelbar zu unterhaltender Straßen als eines Mittelgliedes zwischen den Distrikts- und den Staatsstraßen, welches längere Zeit verfolgt wurde, ist, wie es scheint, seitens der Staatsregierung definitiv fallen gelassen worden: dagegen betheiligen sich die Kreise ebenso wie der Staat an dem Aufwande für den Bau und die Unterhaltung von Distriktsstraßen durch Gewährung von Beihilfen: in das Staatsbudget für die Jahre 1886/87 ist für diesen Zweck ein Jahresbetrag von 885000 Mark eingestellt worden: die vom Kreise Oberbayern für derartige Beihilfen bewilligte Summe beträgt im Budget des Jahres 1886 100000 Mark. Die Vertheilung jener im Staatsbudget zu Beihilfen vorgesehenen Summe auf die Regierungsbezirke erfolgt nach Verhältniß des Gesammtaufwandes für die Distriktsstraßen im Regierungsbezirke, dann des Aufwandes für die Neuherstellung, für die Verlegung und für die sonstigen Verbesserungen von Distriktsstraßen, ferner nach Verhältniß der Steuerprinzipalsumme der Regierungsbezirke und des Prozentmaßes des Gesammtaufwandes für Distriktsstraßen zu diesen Steuerprinzipalsummen und der Prozentsätze der Kreisumlagen sowie endlich nach Verhältniß der aus Kreisfonds für die Unterhaltung von Distriktsstraßen angewiesenen Zuschüsse[2]); für die Untervertheilung auf die Distrikte ist einerseits die allgemeine Unterstützungsbedürftigkeit der letzteren, andererseits das Maß ihrer Leistungen für die Herstellung, Verbesserung und Unterhaltung von Distriktsstraßen entscheidend; für die Würdigung dieses Maßes war früher die Scheidung zwischen

1) So wird die Voraussetzung in Art. 48 des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vom 8. August 1878 formulirt. Die durch diese Vorschrift beseitigte Bestimmung des Art. 28 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hatte als Distriktsstraßen lediglich diejenigen Straßen bezeichnet, welchen eine besondere, jedoch nur auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukomme.

2) Wörtlich entnommen aus dem Zirkular-Erlaß des Ministers des Innern vom 30. Oktober 1874 ad Nr. 1114 b.

wichtigen und minder wichtigen Distriktsstraßen von Einfluß. Seit dem Jahre 1874 ist jedoch diese Scheidung aufgegeben und ist ausgesprochen worden, daß bei der Abmessung der Beihilfen auf den Aufwand nicht nur der Herstellung und Verbesserung, sondern auch der Unterhaltung Rücksicht zu nehmen sei: doch sollen solche Distrikte, welche sich mit größeren außerordentlichen Aufwänden für die Herstellung von Distriktsstraßen in Anspruch genommen finden, im Interesse der Beförderung des Distriktsstraßenbaus bevorzugt werden; insbesondere soll die Vertheilung der Staats- und Kreisbeihilfen auch eine Handhabe darbieten, um in den einzelnen Kreisen, soweit dies noch nicht geschehen, die Unterstellung des Distriktsstraßenbauwesens unter eine sachverständige Aufsicht und Leitung ins Leben zu rufen. Wie sich hiernach die Last der Unterhaltung der vorzugsweise dem örtlichen Verkehr dienenden Wege zwischen Gemeinden, Distrikt, Kreis und Staat vertheilt, läßt sich Mangels statistischer Nachweisungen über den Umfang der Leistungen von Kreisen und Distrikten nicht erkennen: wie es scheint sind es die letzteren, die finanziell den Haupttheil dieser Last tragen.

Wenn so für die Vertheilung der örtlichen Wegelast der Distrikt als der wichtigere Faktor erscheint, so vollzieht sich die Ausgleichung der Volksschullast ausschließlich durch den Kreis und den Staat. Die Begründung und Unterhaltung der Anstalten des höheren und mittleren Unterrichts ist soweit nicht etwa Stiftungserträge und freiwillig übernommene Leistungen der Gemeinden und Kreise konkurriren, ausschließlich Sache des Staates; eine Ausnahme bilden die sogenannten isolirten Lateinschulen — Progymnasien —, insofern als dieselben durch Zuschüsse aus Kreisfonds dotirt zu sein pflegen: auch der gewerbliche und technische Unterricht ruht in oberster Stufe in der Hand von Instituten, welche Staatsanstalten sind, wogegen die für den mittleren und niederen bezüglichen Unterricht bestimmten Institute durch die Gemeinden bezw. Kreise mit Hilfe von Kreis- bezw. Staatszuschüssen unterhalten zu werden pflegen. Einen größeren Umfang erreicht neben der des Staates die Betheiligung der Kreise lediglich im Gebiet der Volksschulunterhaltung: ausschließlich Sache des Staates ist hier die Unterhaltung der Lehrerbildungs- und Präparandenanstalten, wogegen die Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen auf durch die Kreise zur Verfügung gestellten Dotationen beruhen. Eine Konkurrenz von Leistungen des Staates und der Kreise findet behufs der Tragung der Kosten, der Leitung und Beaufsichtigung des

Volksschulwesens insofern statt, als die Kosten der allgemeinen Aufsichtsorgane — Ministerial- und Kreisschulreferenten, Distriktsverwaltungsbeamte — dem ersteren, die Kosten der in den einzelnen Kreisen aufgestellten technischen Berathungs- und Aufsichtsorgane den letzteren zur Last sind; ausnahmsweise bildet der Aufwand, welcher durch die für gemischte Schulen etwa aufgestellten weltlichen Lokalschulinspektoren entsteht, eine Last der betreffenden Gemeinden.

Im übrigen ist zur Tragung des Aufwandes der Volksschulunterhaltung, soweit solcher durch eigene Einnahmen der Schulen nicht gedeckt wird, im Prinzip die Ortsgemeinde verpflichtet vorbehaltlich der ihr im Falle des Unvermögens aus Staats- oder Kreisfonds zu leistenden Zuschüsse. Die eigenen Einnahmen, welche hiebei in Betracht kommen, setzen sich aus Leistungen auf Grund privatrechtlicher Titel, wie solche namentlich aus den vormaligen Beziehungen der Gutsherren und Patrone zu den Ortsschulen herrühren, aus den Erträgnissen der zu Schulzwecken bestehenden örtlichen Stiftungen, des Schulgelds, der Schulversäumnißstrafen und gewisser Gebühren zusammen: die Beiträge des Staates und der Kreise sind nach der Natur der Ausgaben, um welche es sich handelt, verschieden geregelt: in dieser Beziehung ist vor allem zwischen den zur Deckung des Personal- und den zur Deckung des Sachbedarfs dienenden Ausgaben zu unterscheiden.

Was zunächst den Personalbedarf anlangt, so hat das Eintreten der Staats- und Kreisfonds sich einem dreifachen Zwecke zugewendet: der Unterstützung derjenigen Gemeinden, welche das gesetzliche Minimum der Besoldung des Lehrpersonals — die sogenannte congrua — aus eigenen Mitteln aufzubringen ohne Ueberbürdung unvermögend sind, sowie der Verbesserung der Lehrerbesoldungen überhaupt, der Gewährung von Alterszulagen an das Lehrpersonal und endlich der mittelbaren oder unmittelbaren Unterstützung pensionirter Lehrer oder Hinterbliebener von Lehrern.

Die Regelung der dem erstgedachten Zweck gewidmeten Zuwendungen steht in engster Wechselbeziehung zu der Normirung der Lehrergehälter, wie sie in grundlegender Weise durch das Schulbedarfsgesetz vom 10. November 1861 zur Durchführung gebracht worden ist: durch dasselbe wurde das geringste Gehalt eines Schullehrers bei Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern auf 500 Gulden (857 Mark 20 Pf.), bei Gemeinden von 2500 bis 10000 Einwohnern auf 450 Gulden (771 Mark 50 Pf.), bei Gemeinden von

geringerer Einwohnerzahl auf 350 Gulden (600 Mark) jährlich festgesetzt. In den Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern ist außerdem dem Lehrer eine für den Bedarf einer Familie ausreichende Wohnung zu beschaffen, deren Genuß mit einem Anschlage von 12 Gulden auf das Gehalt angerechnet werden darf; für den Schulverweser beträgt das Minimalgehalt 250 Gulden (428 Mark 60 Pf.) ohne Einschluß der demselben zu gewährenden freien Wohnung oder Entschädigung hierfür im geringsten jährlichen Betrage von 25 Gulden (42 Mark 90 Pf.), für den Schulgehilfen 200 Gulden (342 Mark 20 Pf.), wovon 120 Gulden die dem Schullehrer für die Verpflegung des Gehilfen zustehende Entschädigung bilden: die für Kirchendienste, die mit dem Schuldienste verbunden sind, gewährten Bezüge, sowie, wo es dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist, das Schulgeld, werden dem Lehrer auf die Dotation angerechnet, nicht dagegen die etwaigen Bezüge aus dem Gemeindeschreiberamt oder ähnlichen Verhältnissen: für die Gewährung dieser Minimalgehalte haben die Gemeinden aufzukommen und die nöthigen Beträge, soweit sie aus den oben erwähnten eigenen Einnahmen der Volksschule nicht zur Deckung gelangen können, im Wege der Umlage aufzubringen: sind sie hierzu, ohne daß eine Ueberbürdung für sie einträte, nicht imstande, so können sie einen Zuschuß aus dem auf den Kreis entfallenden und jährlich mit Zustimmung des Landraths zu regulirenden Antheil an der Schuldotation erhalten: reicht dieser Zuschuß nicht aus, so hat das Fehlende soweit es nicht der im Staatsbudget noch weiter vorgesehenen Ausgabeposition zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer entnommen werden kann, der Kreisfonds beizuschießen. Der gesammte Betrag der Schuldotation hat sich für die Finanzperiode der Jahre 1886/87 auf jährlich 592 865 Mark, der Kredit zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 auf jährlich 266 572 Mark belaufen; auf den Kreis Oberbayern u. a. entfielen von diesen Krediten für das Jahr 1886 die Summen von 76 018 bezw. von 16 417 Mark, von welcher ersteren Summe die Kreisvertretung zur Verwendung für Lehrergehälter 19 686 Mark zur Verfügung stellte: der unter Mitverwendung jener aus Staatsfonds gewährten Summe von 16 417 Mark zu Beihilfen behufs Durchführung der Dotationsbestimmungen des Schulgesetzes von 1861 in das Kreisbudget von Oberbayern aufgenommene Betrag belief sich auf 52 587 Mark. Mit der Sicherstellung der durch das Gesetz vom 10. Mai 1861 festgestellten Sätze haben jedoch die Bestrebungen des Staats, eine Aufbesserung der Lehrerbesol-

dungen herbeizuführen, keineswegs ihren Abschluß erreicht: zu diesen Sätzen wurden vielmehr den Schullehrern in der Form von zunächst widerruflichen Einkommensaufbesserungen weitere Erhöhungen aus Staatsfonds bewilligt[1]), dergestalt, daß sich die thatsächlichen Minimalsätze der Lehrergehälter für Gemeinden bis zu 2500 Einwohner auf 777, bei Gemeinden von 2500 bis zu 10 000 Einwohnern auf 857 Mark steigerten; ebenso erfuhren die Minimalsätze der Besoldung der Schulverweser eine Erhöhung auf 514, der Schulgehilfen und Hilfslehrer auf 429 Mark: es wird ferner das Gehalt der Lehrerinnen, auf welches das Gesetz von 1861 keine Anwendung findet, soweit es weniger als 514 Mark beträgt, auf diesen Betrag durch Zulagen aus Staatsmitteln erhöht: der zur Aufbesserung der Gehälter der Lehrer, weltlichen Lehrerinnen, Schulverweser und Schulgehilfen nach diesen Sätzen erforderliche Betrag ist im Staatsbudget für die Jahre 1886/87 mit jährlich 1 141 915 Mark ausgeworfen, wovon, um mit dem bereits oben gewählten Beispiele fortzufahren, auf den Kreis Oberbayern eine Summe von 126 399 Mark entfiel: diesem Betrage wurde von der Kreisvertretung die Summe von 70 896 Mark zu dem Behufe hinzugefügt, dem Lehrereinkommen eine weitere Aufbesserung und zwar in Gemeinden von unter 2500 Einwohnern auf 880, in Gemeinden von 2500 bis 10 000 Einwohner auf 1000 Mark zutheil werden zu lassen[2]). Eine fernere Aufbesserung ist für die Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen dadurch eingetreten, daß der Staat jeder dieser Lehrpersonen eine jährliche Theuerungszulage von 90 Mark bewilligt: der hierzu erforderliche Jahresbetrag ist im Budget für 1886/87 mit 285 000 Mark in Ansatz gebracht worden.

Neben dieser Erhöhung der Minimalgehälter her geht die Gewährung von Dienstalterszulagen, welche ausschließlich aus Staatsfonds erfolgt und dergestalt geregelt ist, daß die Zulage für jeden Schullehrer 90 und für jeden ständigen Verweser bezw. jede weltliche Lehrerin 45 Mark jährlich für jeden im Schuldienste zugebrachten fünfjährigen Zeitraum beträgt. Ungeachtet der erheblichen Ausdehnung, welche hiernach auch in Bayern der finanziellen

1) Königl. Ministerial-Entschließungen vom 15. Mai 1872, 7. Aug. 1874 u. 23. Aug. 1876.

2) Der Kreis Schwaben hat das mit Hilfe der Kreiszulage zu erreichende Minimum in Gemeinden von unter 2500 Einw. auf 840, von mehr Einwohnern auf 940 Mark normirt u. s. w.

Betheiligung des Staats gegeben worden ist, unterscheidet sich doch die Richtung, welche hier die Entwickelung der Gesetzgebung genommen, sehr wesentlich von derjenigen, in welche neuerdings die Gesetzgebung Preußens eingelenkt ist: die Gesetzgebung Bayerns beschränkt die Verpflichtung der Gemeinde, zur Besoldung der im Volksschulunterricht verwendeten Lehrkräfte beizutragen, auf die durch das Gesetz von 1861 festgestellten Minimalgehälter, mithin auf ein Maß, das für alle Gemeinden einer bestimmten Einwohnerzahl das gleiche ist: mit den über dies Maß hinausgehenden Aufbesserungen belastete sie, abgesehen von den neben letzteren hergehenden freiwilligen Leistungen, ausschließlich den Staat: jene den Gemeinden zugute kommende Beschränkung erstreckt sich aber nicht auf solche Mehranforderungen, welche unabhängig von jener seitens des Staats durchgeführten Aufbesserung in der Entwickelung der sachlichen Verhältnisse ihre Ursache haben, namentlich nicht auf die Deckung desjenigen Mehrbedarfs, der durch Vervielfältigung des Lehrpersonals, durch die Ersetzung von Lehrerinnen durch Lehrer u. s. w. erwächst: für solche Mehranforderungen bleibt die prinzipale Verpflichtung der Gemeinde bestehen, die jedoch hier wie überall durch das thatsächliche Eintreten der Kreise und gewisser Staatsfonds mit nach der Bedürftigkeit sich abmessenden Beihilfen in ihren Wirkungen gemildert wird; die Vertheilung der vom Staat und im wesentlichen auch der von den Kreisen zu leistenden Subventionen liegt aber in der Hand staatlicher, den Interessentenkreisen fernstehender und ihre Entscheidungen naturgemäß nach sachlichen Motiven bemessender Organe.

Was endlich die Versorgung dienstunfähig gewordener Lehrer anlangt, so steht den in den Ruhestand tretenden Lehrern in Bayern ein formelles Recht auf Pensionsgewährung gegen die Gemeinde oder den Staat nicht zu: dagegen erhalten sie Unterhaltsbeiträge durch die zufolge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 in allen Kreisen hervorgerufenen Schullehrer-Kreisunterstützungsvereine, welchen alle wirklichen Schullehrer des Kreises beizutreten verpflichtet sind und welche außer den Beiträgen der Mitglieder Zuschüsse aus Staats- bezw. soweit nöthig aus Kreisfonds beziehen: jedem wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Lehrer wird ein solcher Unterhaltsbeitrag von jährlich mindestens 300 Gulden (514 Mark 30 Pf.) gewährt: der hierzu vom Staat geleistete Beitrag ist für jeden Lehrer auf 200 Gulden (342 Mark 90 Pf.), d. h. auf zwei Drittel jenes Minimums bemessen; außerdem

unterstützen Staat und Kreise direkt diejenigen Lehrer, welche, weil sie vor Begründung der Kreisvereine in den Ruhestand getreten sind, von diesen Vereinen einen Unterhaltsbeitrag nicht erhalten. Wenn hiernach der größere Theil des Pensionsaufwandes auch aus öffentlichen Fonds bestritten wird, so bleibt doch die in den Kreisvereinen repräsentirte Gesammtheit der Lehrer an der Verhinderung eines übermäßigen Anwachsens der Pensionslast hinlänglich interessirt, um hierin ein Motiv für eine intensive Kontrolle der Anträge auf Pensionirung im einzelnen Falle zu finden. — In ähnlicher Weise wird die Fürsorge für Wittwen und Waisen von Lehrern durch die in den einzelnen Kreisen bestehenden Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsvereine gehandhabt: dieselben gewähren in einzelnen Kreisen den Wittwen bis zu 300, den Waisen bis zu 100 Mark jährlich, in anderen sind die Sätze beträchtlich geringer bemessen; daneben erhalten Wittwen und Waisen seit 1872 auch Unterstützungen aus Staatsmitteln und zwar wird seit 1878 jeder Wittwe 180, jeder Doppel-Waise 99 und jeder einfachen Waise 79,20 Mark jährlich, und zwar bei Knaben bis zum vollendeten achtzehnten, bei Mädchen bis zum vollendeten sechzehnten Jahre gezahlt. Hierzu pflegen die Kreise noch Zulagen zu gewähren: so zahlt der Kreis Oberbayern jeder Wittwe 90, jeder Doppelwaise 36 und jeder einfachen Waise 27, endlich jeder Wittwe von über 65 Jahren noch außerdem 30 Mark jährlich: auch was die Wittwen- und Waisenversorgung anlangt, wird daher zur Zeit der Haupttheil der Last durch den Staat und die Kreise bestritten.

In sehr viel geringerem Grade ist die Betheiligung der größeren Verbände bezüglich des Aufwandes für den Sachbedarf der Volksschulen entwickelt; die prinzipale Verpflichtung der Gemeinde kommt hier dem entsprechend zu weit vollerer Geltung. Beihilfen zu Schulbauten insbesondere scheinen seitens des Staats überhaupt nicht gewährt zu werden; im Budget des Kreises Oberbayern für 1886 ist zu solchen Beihilfen lediglich ein Betrag von 15700 Mark ausgeworfen. Es läßt sich jedoch wohl annehmen, daß solchen Gemeinden, welche durch Baulasten stark in Anspruch genommen sind, durch stärkere Betheiligung derselben an den Kreis- und Staatsbeihilfen für den Personalbedarf eine entsprechende Ausgleichung gewährt wird.

Das Königreich Bayern gehört hiernach zu den Staaten, in denen das ausgleichende Eintreten der größeren Verbände im ganzen bisher einen verhältnißmäßig hohen Grad der Ausbildung erreicht hat; die

prinzipale Grundlage, auf der die bezüglichen Einrichtungen ruhen, läßt im allgemeinen sich als eine durchaus rationelle bezeichnen, da einerseits jenes Eintreten mit der Regelung des Aufgabenkreises der größeren Verbände in organische Verbindung gebracht und da andererseits für die Vertheilung der Beihilfen das nach gleichen Grundsätzen bemessene Verhältniß der Belastung zur Leistungsfähigkeit der Verbände die Basis der Vertheilung darzustellen pflegt. Daß gleichwohl noch vieles fehlt, um dem Prinzip jener Ausgleichung volle Wirksamkeit zu sichern, geht schon daraus hervor, daß die Belastung der Gemeinden durch Steuern noch immer eine überaus ungleiche ist, so daß einer Zahl von 805 Gemeinden, die im Jahre 1880 keine Umlagen erhoben, eine andere, weit erheblichere solcher gegenübersteht, bei denen diese Umlage mehr als 100 Prozent der Staatssteuer betragen. Während 5405 Gemeinden Umlagen bis zum Betrage von 100 Prozent der Staatssteuern erhoben, belief sich die Umlage bei 1633 auf 100 bis 250, bei 173 auf 251 bis 500, bei 16 auf über 500 Prozent[1]). Um den Mißstand dieser Ungleichheit auf ein geringeres Maß zurückzuführen, dürfte vor allem dem Eintreten der Distrikte theils mit directen Leistungen, theils mit Subventionirung der Gemeinden sowohl im Gebiet der öffentlichen Armenpflege wie auch sonst eine größere Ausdehnung zu geben sein, was eine Erweiterung des obligatorischen Wirkungskreises dieser Verbände, beziehungsweise eine Aenderung der jetzigen Beschränkung, wonach für fakultative Zwecke nicht mehr als fünf Prozent der Staatssteuer umgelegt werden dürfen, zur Voraussetzung haben würde. Aber auch die ergänzende Betheiligung der Kreise ließe sich noch nach mancher Richtung hin wie bezüglich der die Kräfte der Ortsgemeinden oft geraume Zeit stark in Anspruch nehmenden Kosten der Schulbauten erweitern. Namentlich würden diese Verbände zum antheiligen Ersatze der von den Distrikten verausgabten Armenpflegekosten in höherem Maße als bisher herangezogen werden können[2]).

1) Zeitschr. des Königl. Bayer. Statist. Bureaus Jahrg. 1883 (Beiträge zur Statistik der Gemeindebesteuerung in Bayern von Dr. v. Müller) S. 74.

2) Diesen Weg scheint, soweit die noch während der Korrektur mir zugehenden Nachrichten erkennen lassen, ein neuerdings von der bayerischen Regierung dem Landtage vorgelegter Entwurf einzuschlagen.

γγ. Sachsen.

Im Vergleich mit dem kommunalen Organismus Preußens und Bayerns, welcher sich durch eine mehrfache oder mindestens zwiefache Stufe zwischen der Gemeinde und dem Staat sich aufbauender Zwischenglieder charakterisirt, erscheint dem geringeren Umfange des Staatswesens entsprechend das System der sächsischen Organisation als ein wesentlich einfacheres: zwischen dem Staat und der Ortsgemeinde steht hier als einziges Mittelglied der Amtsbezirk und zwar ist auch dieser, was seine korporative Organisation anlangt, wie schon oben bemerkt worden, eine Bildung von verhältnißmäßig jungem Datum; die aus der alten ständischen Organisation übrig gebliebene Institution der Kreisstände läßt sich bei dem sehr beschränkten Umfange ihres abgesehen von der Bildung eines Verbandes für die Wahlen zur ersten Kammer nur vereinzelte Wohlfahrtsaufgaben[1]) in sich begreifenden Wirkungskreises wohl kaum noch als ein Glied des kommunalen Organismus betrachten. Jene Neuheit der Institution der Bezirksverbände erklärt es nun aber wohl hinreichend, daß die Entwickelung des Wirkungskreises dieser Verbände, namentlich in der Richtung der Ausgleichung der den Ortsgemeinden auferlegten Aufgaben, sich bisher in engen Grenzen gehalten hat; in den meisten Verwaltungsgebieten ist es der Staat, welcher die Funktion dieser Ausgleichung unmittelbar übernimmt.

Dem Umstande, daß bis zum Jahre 1873 die Amtshauptmannschaften mit einem kommunalen Organismus nicht ausgestattet waren, ist es aller Wahrscheinlichkeit nach zuzuschreiben, daß die Einrichtungen, welche behufs örtlicher Zentralisirung der Armenpflege getroffen wurden, nicht sowohl von Gliedern des amtlichen Organismus, sondern von Sozietätsverbänden ausgingen, welche im Wege freiwilliger Vereinbarung gebildet waren und welche der Regel nach die Gemeinden und Gutsbezirke je eines Gerichtsbezirks in sich begriffen. Lange Zeit traten in dem Wirkungskreise dieser Verbände die Aufgaben der korrektionellen Armenpflege stark hervor, während die der positiven oder humanitären Armenpflege den Gemeinden bezw. den lokalen Wohl-

1) So haben die Stände des erzgebirgischen Kreises in Zwickau ein Krankenstift errichtet, die Stände des meißener Kreises unterhalten Freibetten in mehreren Hospitälern. Siehe v. Reitzenstein, die ländliche Armenpflege und ihre Reform, besonderer Theil (Königreich Sachsen von Stadtrath Ludwig-Wolf) S. 176.

thätigkeitsvereinen überlassen blieben; erst in neuerer Zeit sind auch Aufgaben der letzteren Art in größerem Umfange in den Wirkungsbereich jener Verbände aufgenommen worden: hierher gehört die Errichtung und Unterhaltung von Anstalten bezw. — in den Arbeitshäusern — von Abtheilungen für Kranke, Sieche und Waisen, ja selbst die Uebernahme der Zahlung von Unterstützungen an Stelle der Ortsgemeinden in gewissen Kategorien von Fällen; nur ist hierbei stets die prinzipale Verpflichtung der Ortsarmenverbände aufrecht geblieben: in Ergänzung der den letzteren obliegenden Leistungen tritt der Landarmenverband nur ein, wenn es sich um solche Hilfsbedürftige handelt, die in keinem Ortsarmenverbande einen Unterstützungswohnsitz besitzen; Träger dieser dem Landarmenverbande obliegenden Verpflichtungen ist das gesammte Königreich, ohne daß behufs Effektuirung der Leistungen regionelle Abtheilungen mit rechtlich selbständiger Existenz gebildet worden wären; die vom Staate für die Unterstützung von Landarmen aufgewendete Summe ist seither stets gewachsen, in das Budget für die Finanzperiode 1886/7[1]) ist sie mit einem Jahresbetrage von 500000 M. vorgesehen worden; außerdem unterhält der Staat, abgesehen von Korrektions- und Besserungsanstalten, eine Anzahl von Anstalten für verwahrloste Kinder, Geisteskranke, Taubstumme und Blinde: die dort aufgenommenen Hilfsbedürftigen werden, sofern sie einen Unterstützungswohnsitz besitzen, regelmäßig auf Kosten der Ortsarmenverbände, wiewohl gegen ermäßigte Sätze verpflegt. Eine Betheiligung der Fürsorge für arme Kranke bildet es auch, daß der Staat Unterstützungen und Beihilfen an Aerzte in den ärmeren Gegenden des Landes leistet: hierfür ist im Landeshaushaltsetat für 1886/7[2]) ein Jahresbetrag von 50000 M. ausgeworfen. Angaben über das Verhältniß der in den Gemeinden für Zwecke der Armenpflege aufgewendeten Summen habe ich aus den Mittheilungen der Zeitschrift des Sächsischen Statistischen Bureaus über die Armenstatistik des Jahres 1882 nicht zu entnehmen vermocht.

Wie die Armenlast ist auch die Wegelast zwischen Staat und Ortsgemeinden getheilt: dem ersteren fällt die Unterhaltung der sogenannten fiskalischen Chausseen zu, während die Wege von den Ortsgemeinden zu unterhalten sind; der Staat betheiligt sich

1) Kapitel 65 Titel 1.
2) Kapitel 68.

an dem Aufwande dieser Unterhaltung mit Subventionen, für die ein Jahresbetrag von 180000 M. im Budget für die Finanzperiode 1886/7 [1]) ausgeworfen ist: über diese Summen wird jährlich nach Maßgabe der aus den Bezirken an die Regierung gelangenden Anträge disponirt: diesen aus Staatsfonds gewährten Beihilfen treten die etwa von den Bezirken bewilligten hinzu: wiewohl bei Einrichtung der Bezirke eine solche Betheiligung durch Subventionirung des Gemeindewegebaues als eine der vornehmsten Aufgaben dieser Verbände in Aussicht genommen wurde, scheinen thatsächlich die Leistungen doch einen sehr erheblichen Umfang zeither nicht erreicht zu haben: jedenfalls fehlt es an veröffentlichtem Material, welches das Maß der nach dieser Richtung hin entwickelten Thätigkeit der Bezirke zu übersehen und zu würdigen gestattete.

Die Anstalten des höheren Unterrichts d. h. der Universität Leipzig, des Polytechnikums zu Dresden, der Bergakademie in Freiberg, der Landwirthschafts- und Forstlehranstalt zu Tharandt werden vom Staat unterhalten: bei der Unterhaltung der mittleren Lehranstalten konkurrirt der Staat mit den größeren Städten, indem die Landes- und Fürstenschulen, sowie die Gymnasien einschließlich eines Theils der Realgymnasien zu Lasten des ersteren sind, wogegen die übrigen Realgymnasien und die Realschulen von den Städten unterhalten werden; an dem Aufwande für diese von den Städten unterhaltenen Anstalten betheiligt sich der Staat durch Subventionen, für welche eine Ausgabeposition von jährlich 270000 M. [2]) im Etat ausgeworfen ist. Was das Volksschulwesen anlangt, so ist die Unterhaltung der Lehrerbildungsanstalten in Sachsen ebenfalls Staatssache; im übrigen ist grundsätzlich die Unterhaltung der dem Volksunterricht dienenden Schulen eine Last der Schulgemeinde, welche regelmäßig mit der Ortsgemeinde bezw. dem selbständigen Gutsbezirke zusammenfällt, zuweilen aber auch mehrere Ortsgemeinden und selbständige Gutsbezirke umfaßt; diese Schulgemeinde bestritt zeither den betreffenden Aufwand, soweit er nicht den Einkünften des stiftungsmäßigen Vermögens der Schule entnommen werden konnte, in erster Linie aus dem Ertrage des Schulgeldes; auf die Erhebung eines solchen darf zwar bei den Fortbildungsschulen, nicht aber bei den die ordentliche Volksschule darstellenden Klassen verzichtet werden: was alsdann

1) Kapitel 52 Titel 1.

2) Staatshaushalts-Etat für 1886/87 Kap. 94, C Titel 2.

noch ungedeckt bleibt, haben die zur Schulgemeinde gehörigen Ortsgemeinden und Güter antheilig im Wege der Kommunalbesteuerung nach dem sonst für letztere vorgeschriebenen Repartitionsmaßstabe aufzubringen; soweit dieselben hiezu unvermögend, tritt der Staat mit Zuschüssen ein; zwischen Personal- und Sachbedarf wird in Ansehung der Regelung der Unterhaltungslast nicht unterschieden; eine gewisse Sonderung ist lediglich insofern gegeben, als im Staatshaushaltsetat die Leistungen des Staats für das Volksschulwesen nach dem Personal- und Sachbedarf besonders ausgeworfen sind. Abgesehen von den für knappschaftliche Schulanstalten bestimmten 11 300 M. sind für die Verbesserung des Einkommens der Volksschullehrer, außerordentliche Unterstützungen an dieselben und Beihilfen an unvermögende Schulgemeinden behufs Aufbringung ihres Schulbedarfs, sowie zur Förderung des Volksschulwesens überhaupt 320 000, zur Unterstützung der Fortbildungsschulen 24 000, zur Unterstützung von Schulgemeinden bei Aufbringung des Bedarfs für den Neu- und Umbau von Schulhäusern, sowie für Reparaturen 90 000 M. bestimmt[1]). In besonderer Weise ist die Aufbringung des Aufwandes für Pensionen der Lehrer und ihrer Hinterbliebenen geregelt: die Kosten der Lehrerpensionen werden in erster Linie aus den von sämmtlichen Volksschullehrern zu zahlenden Beiträgen, im übrigen aus dem vom Staat geleisteten Zuschusse bestritten; behufs Gewährung der auch den Wittwen und Waisen gesetzlich zustehenden Pensionen sind sämmtliche an öffentlichen Schulen des Königreichs — niederen wie mittleren und höheren — angestellte Lehrer einschließlich der bereits emeritirten zu einem Kassenverbande vereinigt, an welchen sie die tarifmäßigen Beiträge zu entrichten haben; den Fehlbetrag trägt auch hier der Staat. Zu Pensionen und Unterstützungen für Lehrer sind jährlich 790 100, zu solchen für Hinterbliebene von Lehrern 501 000 M. im Staatshaushaltsetat für 1886/7 ausgeworfen.

Wenn auch statistische Uebersichten fehlen, welche das Verhältniß dieser aus Staatsfonds erfolgenden Zuwendungen zu den Leistungen der Schulgemeinden veranschaulichen, so erscheint, wenn von den Zuschüssen zu dem Aufwande der Pensionskassen abgesehen wird, die Betheiligung des Staats nicht zu einer besonders erheblichen entwickelt; es ist daher kein Wunder, daß mangels einer genügenden Ausgleichung die Schullast in zahlreichen armen Gemeinden als eine besonders drückende empfunden wird: die An-

1) Staatshaushalts-Etat für 1886/87 Kap. 96. 97.

erkennung dieses Uebelstandes hat dazu Anlaß gegeben, die günstige Lage, in welche der sächsische Staatshaushalt durch antheilige Ueberweisung der aus der Erhöhung der Reichszölle gewonnenen Einnahmen gelangt war, zu dem Versuche, eine Erleichterung der Schulgemeinden herbeizuführen, zu benutzen; bei Fixirung der Art, in der dieser Versuch zur Ausführung gelangte, hat offenbar das Vorbild einzelner Bestimmungen der früheren Entwürfe preußischer Verwendungsgesetze vorgeschwebt; der Entwurf des Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1886/7, welches die Regierung dem Landtage im Herbst 1885 vorlegte, enthielt eine Bestimmung, wonach jeder Schulgemeinde zur Abminderung der Schullasten ein der Hälfte der in derselben aufkommenden Grundsteuer gleicher Betrag überwiesen werden sollte, eine Ueberweisung, behufs deren Deckung ein Betrag von 1 454 458 Mark für die Finanzperiode disponibel gestellt worden war: es war für dies Projekt[1]) hauptsächlich die Erwägung maßgebend, daß in Rücksicht auf die und zwar in besonderem Maße für Schulzwecke stets steigenden Anforderungen an die Gemeinden in erster Linie diese einer Erleichterung und zwar um so mehr bedürftig seien, als gerade die Kommunalsteuer in sehr viel höherem Grade als die Staatssteuer auf den unteren und mittleren Schichten der Bevölkerung laste; da ein verhältnißmäßig großer Theil der Schulabgaben im Wege von Zuschlägen zur Grundsteuer aufgebracht werde, so lasse sich auf dem ins Auge gefaßten Wege auch besser eine Entlastung des Grundes und Bodens erreichen, wie sie das Ziel neuerer Bestrebungen bilde. Bei dem geringen Grade, in welchem die einschlägigen Fragen zeither zur Abklärung gelangt sind, kann es kaum auffallen, daß die in den beiden Kammern bezw. den von ihnen gewählten Kommissionen dem Projekt der Regierung entgegengesetzten Einwendungen weit auseinandergehen: am weitesten entfernt sich von der Auffassung der Regierung die von einem Mitgliede der Kommission der zweiten Kammer, dem Abgeordneten Kirbach, in einem Minoritätsgutachten näher begründete Ansicht, daß alle disponibel werdenden Ueberschüsse der Einnahme grund-

1) Siehe die Verhandlungen über das Projekt und das aus demselben hervorgegangene Gesetz in Schanz' Finanz-Archiv, vierter Jahrgang (1887) Bd. II S. 555 ff. Das im Text Mitgetheilte bildet zugleich eine Ergänzung des oben im Abschnitte über das Dotationsprinzip — Jahrg. 1887 Heft 1 S. 197 — über Sachsen enthaltenen Abschnittes, bei dessen Abfassung das hier benutzte Material noch nicht vorlag.

sätzlich zur Abminderung der Einkommen- und Grundsteuer zu verwenden seien; der von der Regierung beabsichtigten Vertheilung wird in jenem Gutachten vor allem der Vorwurf gemacht, daß dieselbe die einzelnen Schulgemeinden nach ganz anderem Maßstabe, als sie zu dem Aufkommen des Dotationsbetrages beigetragen, betheilige und daß den hauptsächlichen Vortheil von dieser Repartition die ländlichen Ortschaften und Bezirke ziehen würden, diejenigen, welche einer Ermäßigung der Schullasten gerade am wenigsten bedürften. Nach anderen Vorschlägen sollen die disponiblen Summen zur Befreiung der untersten Stufe der Einkommensteuerpflichtigen verwendet bezw. im Betrage der halben Grundsteuer den Gemeinden und Gutsbezirken behufs Bestreitung der ihnen zugetheilten öffentlichen Lasten überwiesen werden; noch andere Vorschläge bezwecken eine Aenderung des Vertheilungsmaßstabs bezw. der Verwendungsmodalitäten, indem theils die Repartition entweder nach der Einwohnerzahl der Gemeinden oder nach der Zahl der in denselben vorhandenen Schulkinder, oder halb nach der Grundsteuer, halb nach der Einwohnerzahl, theils die Verwendung zur Abminderung der Schulgeldlast oder zur Ermäßigung der Schulumlagen vorgeschlagen wird. Einem Theil dieser Vorschläge liegt, zumal soweit sie die Unvollkommenheit des von der Regierung vorgeschlagenen Vertheilungsmodus illustriren, ein Kern richtiger Auffassung zum Grunde, in keinem derselben ist jedoch die Idee eines ausgleichenden Eintretens des Staats zu konsequenter Durchbildung gekommen: es erklärt sich hieraus, daß keiner derselben gegenüber der Vorlage der Regierung eine größere Zahl von Stimmen auf sich zu vereinigen vermochte und daß aus dieser Spaltung der Meinungen die Annahme jener Vorlage als Ergebniß hervorging: das entsprechend derselben erlassene Finanzgesetz regelt den oben mitgetheilten Grundzügen gemäß die Vertheilung der Dotation an die Schulgemeinden mit der Maßgabe, daß die Zuweisung an die Schulgemeinde der konfessionellen Mehrheit erfolgt; sind im Schulbezirke eine oder mehrere öffentliche Volksschulen vorhanden welche dem Bedürfniß der konfessionellen Minderheit dienen, so ist letzterer ein nach dem Zahlenverhältniß der Schulkinder sich bestimmender Betrag abzugeben. Der Mangel des durch das Gesetz festgestellten Repartitionsmodus ist derselbe, welcher mehr oder weniger allen auf dem Dotationsprinzip beruhenden Vertheilungen eigen ist: er beruht darin, daß jener Modus das Verhältniß der Leistungsfähigkeit zu den Anforderungen, das für eine

rationelle Ausgleichung die einzige Basis darstellt, seiner Natur nach unberücksichtigt läßt.

Das Königreich Sachsen ist demnach denjenigen Ländern beizuzählen, in denen die finanzielle Ausgleichung durch die größeren Verbände und den Staat in der Entwickelung zurückgeblieben ist: zum größten Theile beruht dies darauf, daß der Bezirk auch seit seiner Ausgestaltung als Kommunalkörper die Natur eines regelmäßigen Gliedes in der Vertheilung der öffentlichen Lasten zeither nur in geringem Maße erlangt hat. Mit der Ueberweisung einer der Hälfte der Grundsteuer gleichkommenden Dotation an die Schulgemeinde ist in die bisherige Entwickelung, wie es scheint, ein fremdartiges Element hineingetragen worden, in welchem die Anbahnung einer sachgemäßeren Lastenvertheilung voraussichtlich eher ein Hinderniß als eine Förderung finden wird.

dd. Baden.

Zu dem geringen Maß von Ausbildung, welches die durch größere Verbände oder Staat zu gewährende finanzielle Ausgleichung der örtlichen Kommunallasten zeither in Sachsen gefunden, steht die Entwickelung im Großherzogthum Baden in erfreulichem Gegensatz: auch hier ist die Durchbildung diesbezüglicher Einrichtungen durch die Gleichheit des Systems der direkten Staats- und Kommunalsteuern erleichtert worden: sie hat ferner Begünstigung in der administrativen und kommunalen Organisation gefunden, welche in dem Kreisverbande ein Mittelglied geschaffen hatte, das in der Richtung seiner Wirksamkeit von Hause aus auf die Ergänzung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und die Erfüllung der denselben gemeinsamen Aufgaben hingewiesen war; daß dieser Verband in seiner Abgrenzung und Organisation nicht mit dem Bezirk der örtlichen Staatsverwaltungsbehörde zusammenfällt, sondern eine von letzterem völlig getrennte Existenz hat, bildet einen der am meisten charakteristischen Punkte der badischen Einrichtung; es ermöglichte sich hierdurch, dem Kreise eine beträchtlich größere räumliche Ausdehnung zu geben. Nach dem grundlegenden Gesetz vom 5. Oktober 1863 war das Großherzogthum in Kreise zu theilen, deren jeder eine Anzahl von Amtsbezirken umfassen sollte: zur Zeit bestehen elf Kreisverbände, wogegen die Zahl der Amtsbezirke 52 beträgt: die durchschnittliche Einwohnerzahl beläuft sich beim Kreise auf etwa 143 000, beim Amtsbezirk auf 30 000. Als Sachgebiete, innerhalb deren die Betheiligung der

Kreise sich hauptsächlich bewegen soll, werden vom Gesetz die Herstellung und Unterhaltung von Straßen, Brücken und Kanälen, von Armen- und gemeinsamen Unterrichts-Anstalten, endlich die Armenfürsorge überhaupt bezeichnet; auch kann der Kreis gänzliche oder theilweise Uebernahme gewisser kommunaler Lasten beschließen. Die Ausführung der Kreisbeschlüsse, sowie die Verwaltung des Kreisvermögens und der Kreisanstalten sind in den Händen theils der Kreisausschüsse, theils einzelner Fachkommissionen. Beiderlei Organe werden von der Kreisversammlung gewählt: die Beschlüsse der letzteren bedürfen, soweit sie sich innerhalb der gesetzlichen Wirkungssphäre des Kreisverbandes bewegen, der Regel nach[1]) keiner staatlichen Genehmigung, es beschränkt vielmehr der Staat sich darauf, durch seine Organe gewisse Aufsichtsbefugnisse auszuüben: diese weitere Bemessung der Selbstbestimmung stellt die badische Organisation in einen Gegensatz hauptsächlich zur bayerischen, welche die Aktionsbefugniß mit ängstlicher Ausschließlichkeit den Staatsorganen vorbehält. Innerhalb des Kreises können zwar zur Förderung gemeinsamer, nur auf einen Theil der Gemeinden des Kreises sich erstreckender Interessen und Angelegenheiten auch engere Bezirke gebildet werden, welche in einer besonderen Versammlung (Bezirksversammlung) ihre Vertretung finden; es ist jedoch von diesem Auskunftsmittel nur ein sehr sparsamer Gebrauch gemacht worden und ist daher regelmäßig der Kreis der einzige zwischen den Gemeinden und dem Staat stehende kommunale Verband. Auf Grund jener die Zuständigkeit und den Aufgabenkreis des Kreises regelnder Normen hat sich nun eine umfangreiche Betheiligung desselben an den Leistungen der örtlichen Verwaltung und ihrem Aufwande entwickelt, eine Betheiligung, mit der eine entsprechende des Staates Hand in Hand geht: dieselbe ist theils eine autonome und fakultative, theils eine durch gesetzliche Normen geregelte: insbesondere sind es auch hier die Aufgabenkreise der Armenpflege, der Wegeunterhaltung und des Volksschulwesens, bezüglich welcher der Ausbildung solcher das Konkurrenzverhältniß regelnder Rechtsnormen besonderes Interesse zugewandt worden ist. Was die Armenpflege anlangt, so ist dem Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz entsprechend auch in Baden die Ortsgemeinde prinzipaliter zur Tragung der Last verpflichtet: mit ihr konkurriren jedoch Kreise und Staat in dreifacher Richtung, indem sie theils einzelne Leistungen direkt übernommen haben, theils

1) Eine solche Genehmigung ist ausnahmsweise zur Anlehensaufnahme erforderlich.

den Ortsarmenverbänden Beihilfen gewähren, theils endlich die Fürsorge für die Landarmen bewirken bezw. die Kosten der letzteren tragen; insbesondere die beiden ersten Richtungen greifen vielfach in einander über. Wird nach den einzelnen Zweigen der Armenpflege geschieden, so wenden die Kreise ihre Leistungen hauptsächlich der Fürsorge für Sieche und Gebrechliche, für Augenkranke und für Armenkinder zu; solche sieche und gebrechliche Personen, welche sich nicht zur örtlichen Verpflegung eignen, finden Aufnahme in den neun Kreispflegeanstalten, die, wiewohl sie in erster Linie für landarme Personen bestimmt sind, doch auch mit Ortsbehörigkeitsrechten versehene Hilfsbedürftige nicht ausschließen; für arme Augenkranke ist fast in allen Kreisen dadurch gesorgt, daß diese Verbände Veranstaltungen, vermöge deren derartige Kranke auf Kosten des Kreises Heilung und Pflege finden können, unterhalten: zur Erziehung von armen Waisen werden in einzelnen Kreisen eigene Kreiserziehungsanstalten unterhalten, auch leisten die Kreise an Vereine oder Gemeinden Beihilfen behufs zweckentsprechender Unterbringung sittlich verwahrloster Kinder: vor allem aber betheiligen die Kreise sich dadurch, daß sie den Gemeinden bei Unterbringung und Erziehung armer Kinder erhebliche Beiträge — meist die Hälfte — zu den entstehenden Kosten gewähren; der Staat betheiligt sich hauptsächlich durch Unterhaltung von Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke sowie von Anstalten für die Ausbildung von Blinden und Taubstummen. Neben diesen direkten Leistungen gehen die Beihilfen her, welche theils der Staat in geeigneten Fällen Gemeinden, die überhaupt bedürftig bezw. solcher Unterstützung für einzelne besondere Leistungen der Armenpflege benöthigt sind, gewährt, theils die Kreise den Gemeinden zuwenden, um sie zur Unterbringung armer Kranker in Spitälern oder zur Bestreitung des Aufwandes besonders kostspieliger Unterstützungsfälle in den Stand zu setzen: vorzugsweise die für letztere Zwecke verwendeten Beträge sind erhebliche; einen engeren Umfang haben die seitens des Staates ärmeren Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege geleisteten Beiträge. Während sämmtliche Leistungen der vorbezeichneten Art auf freiwilliger Uebernahme seitens der Kreisverbände und des Staates beruhen, ist die Bestreitung der durch die Fürsorge für die Landarmen erwachsenden Kosten eine gesetzliche Verpflichtung der Kreisverbände vorbehaltlich der Zuschüsse, welche den letzteren der Staat ebenfalls zufolge gesetzlicher Verpflichtung zu leisten hat. In der Bestimmung des Maßes dieser Betheiligung haben jedoch die

Grundsätze der Gesetzgebung gewechselt. Nach der ursprünglichen Bestimmung des badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870 hatte, wenn die behufs Deckung des Landarmenaufwandes vom Kreise aufzuerlegende Umlage einen halben Kreuzer für hundert Gulden Steuerkapital überstieg, der Staat diesen Mehraufwand zu ersetzen: an die Stelle dieser Bestimmung sollte nach der von der Regierung im Jahre 1879 den Ständen gemachten Vorlage eine Vorschrift treten, welche den Höchstbetrag des vom Kreise ausschließlich zu tragenden Aufwandes auf 0,4 Pfennige für 100 Mark Steuerkapital festsetzte, von dem Mehrbetrage aber neun Zehntel auf die Staatskasse übernahm, wogegen ein Zehntel dem Kreisverbande belassen blieb: sollte im einzelnen Falle auch das Zehntel noch eine mit der Leistungsfähigkeit des Kreises nicht im Verhältniß stehende Höhe erreichen, so sollte es dem Staat unbenommen sein, auch mehr als jene neun Zehntel auf seine Fonds zu übernehmen[1]); es fand jedoch dieser Vorschlag nicht die Zustimmung der von der zweiten Kammer gewählten Kommission, deren Majorität vielmehr auf dem Standpunkte stand, eine völlige Ausgleichung der auf der Landarmenfürsorge beruhenden Belastung der Kreisverbände und demgemäß im Prinzip die Uebernahme des gesammten Aufwandes auf die Staatskasse zu wünschen: es wurde daher die Bestimmung, nach welcher der Staat von dem das Maximum überschreitenden Betrage der Regel nach lediglich neun Zehntel zu tragen haben sollte, gestrichen und demselben der gesammte Mehraufwand zur Last gelegt[2]); die Schwierigkeiten, welche die rechnungsmäßige Feststellung des Mehrbetrages veranlaßte, blieben indessen so erhebliche, daß schon hierdurch ausreichender Anlaß gegeben war, die Erörterungen wegen Auffindung eines anderen Modus fortzusetzen. Aus diesen Erörterungen ging ein neues Gesetz, das über die Kosten der Landarmenpflege vom 1. März 1884, hervor, nach welchem aus der Staatskasse statt der Zuschüsse den Kreisen Pauschquanten zu gewähren sind, die jedesmal auf den Zeitraum von zwei Budgetperioden — im ganzen vier Jahre — durch Gesetz im voraus festgestellt werden und die für den Zeitraum

1) Siehe den Entwurf eines Gesetzes die Aufbringung des Kreisaufwandes betreffend vom 9. November 1879 — Beilage zum Protokoll der Sitzung der zweiten Kammer am 20. November des genannten Jahres — Art. II.

2) Gesetz, die Aufbringung des Kreisaufwandes betr., vom 2. März 1880 Art. II. Vgl. auch den Kommissionsbericht des Abg. Freiherrn von Bodmann, Beilage zum Protokoll der Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Januar 1880.

von 1884 bis 1887 auf denjenigen Jahresbetrag, den der Landarmenaufwand der einzelnen Kreise im Jahre 1883 erreicht hatte, bemessen worden sind [1]). Damit ist die grundsätzliche Forderung vollständiger Entlastung der Kreisverbände durch den Staat nahezu durchgeführt: das Risiko der Kreise beschränkt sich nunmehr auf diejenigen Beträge, um die innerhalb der beiden Budgetperioden der thatsächliche Aufwand jenes Pauschquantum etwa überschreitet: es ist zweifelhaft, ob das Risiko genügend ist, für den Kreisverband ein genügendes Motiv für eine rationelle und sparsame Handhabung der Landarmenfürsorge zu begründen, und ob nicht der im Jahre 1879 von der Regierung vorgeschlagene, schon jenes Risiko der Kreise sehr abschwächende Modus vor jenem durch das letztgedachte Gesetz eingeführten immer noch den Vorzug verdient. Die den Kreisen nach Maßgabe des Ausgabenaufwandes des Jahres 1883 unter Abrundung desselben aus Staatsfonds zur Verfügung gestellten Pauschquanten erreichten zusammen den Betrag von 480000 Mark: außerdem haben sich die Ausgaben der Kreise für das Jahr 1883 belaufen auf 117 992 M. für die Kreispflegeanstalten, 56 555 M. an Beiträgen zu Verpflegungskosten in Augen- und anderen Heilanstalten, 192 155 M. für Armenkrankenpflege, 3140 M. für sonstige Armenzwecke [2]). Im Staatsbudget für die Finanzperiode 1886/87 ist, abgesehen von jenen Pauschquanten für die Landarmenpflege, den Kosten des polizeilichen Arbeitshauses und dem Aufwande für die drei Irren-Heil- und Pflegeanstalten, der im Ordinarium pro 1887 auf zusammen 1 170 993 M. [3]) vorgesehen ist, an Beihilfen für verschiedene Vereine und Anstalten der Jahresbetrag von 141 432 M. ausgeworfen; ferner sind für Unterstützung armer Personen 38 218 M., für Unterstützung armer Gemeinden 20 000 M. ausgeworfen [4]), welcher letztere Betrag jedoch nur theilweise zu Beihilfen für Armenzwecke verwendbar ist.

In noch größerer Proportion, als im Gebiet der Armenpflege, ist im Gebiet des Wegebaues das Maß der Betheiligung des

1) Gesetz vom 1. März 1884, die Kosten der Landarmenpflege betreffend, Art. III.

2) Statistisches Jahrbuch für das Großherzogthum Baden XVI. Jahrg. 1883 (herausg. 1885) S. 228.

3) Ergiebt sich durch Zusammenrechnung des Ordinariums der Titel XI bis XIII des Etats des Ministeriums des Innern, Abschnitt A.

4) Ergiebt sich durch Zusammenrechnung der Positionen Titel X § 81 und 83 a. a. O.

Staates am Finanzaufwande gewachsen. Für die Entwickelung der Wegegesetzgebung Badens war schon früh das Bestreben charakteristisch, die Bau- und Unterhaltungslast einheitlich zu regeln und diese Regelung mit den Anforderungen der herrschenden volkswirthschaftlichen Theorie in Einklang zu bringen: von besonderer Bedeutung war auch auf diesem Gebiet die Initiative des unvergeßlichen Markgrafen Karl Friedrich gewesen, der die Erfüllung seines Lieblingswunsches, die Abschaffung der Frohnleistungen gesichert zu sehen, zwar nicht mehr erlebte, aus dessen Bemühungen jedoch das grundlegende Gesetz, die Chausseeordnung vom 7. Mai 1810 hervorging, welche an die Stelle der in den einzelnen Territorien giltig gewesenen Ordnungen zuerst ein einheitliches Recht setzte. Dieselbe unterschied zwischen den Chausseen bezw. den dem großen Verkehr dienenden Landstraßen einer- und den nicht chaussirten Seiten- oder Nebenstraßen andererseits: während sie die Unterhaltung der letzteren den Gemeinden, innerhalb deren Feldmark die Straßenzüge lagen bezw. deren Verkehrsinteressen sie dienten, überließ, hatte der Bau und die Unterhaltung der Chausseen aus Staatsfonds, jedoch unter bestimmt geregelter Betheiligung der Gemarkungsgemeinden zu erfolgen: zu den Leistungen der letzteren gehörte vor allem die Materialienanfuhr, die im Wege der Frohnleistung von den adjazirenden Gemeinden zu beschaffen war: die Einnahmen, aus denen der Staat die Mittel der Chausseeunterhaltung bestritt, bestanden aus den Erträgen der Chaussee-Schatzung — einer besonderen Chausseesteuer —, des Chausseegeldes und der Chausseefrevel- und Defraudationsstrafen: dies System der Mittelbeschaffung wurde indessen bald dadurch durchbrochen, daß successive die wichtigeren dieser Einnahmequellen in Wegfall kamen: seit 1816 wurde die Chausseeschatzung nicht mehr erhoben, die Aufhebung des Straßengeldes erfolgte 1820, das Jahr 1831 brachte sodann die Aufhebung der Frohnden. Das Bestreben, einem zu erheblichen Anwachsen der Belastung der Staatsfonds vorzubeugen und zugleich dem zunehmenden Verkehrsbedürfniß der Gemeinden und engeren örtlichen Gebiete Rechnung zu tragen, führte sodann zur Schaffung neuer, zwischen den Staatschausseen und den Gemeindewegen stehender Kategorien, der sogenannten subventionirten Vizinal- und der Konkurrenzstraßen, Bildungen, die jedoch nicht zu einer festen Gestalt und Abgrenzung gelangt zu sein

1) a. a. O. Titel VIII § 56 und 57.

scheinen. Wenn schon diese formelle Unfertigkeit des Zustandes zu einer Reform auffordern mußte, so wurde eine solche vollends unerläßlich, nachdem durch die Gesetzgebung von 1863 Kreisverbände gebildet und vermöge der vorerwähnten Bemessung ihres Wirkungskreises auf eine Betheiligung vorzugsweise auch im Gebiet des Straßen- und Verkehrswesens hingewiesen worden waren: es handelte sich darum, dieselben in das System der Straßenunterhaltung als einen regelmäßigen Faktor einzuführen; die Feststellung einer solchen geordneten Betheiligung der Kreisverbände bildete unter den Aufgaben, welche das Straßengesetz vom 14. Januar 1868 sich setzte, eine der wesentlichsten: das Gesetz behält zwar, wiewohl in etwas verändertem Sinne, die frühere Scheidung von Landstraßen und Gemeindewegen bei: zur Einreihung in die erstere Kategorie qualifiziren sich diejenigen Straßen, welche einem über den örtlichen hinausgehenden Verkehre dienen. Während Bau und Unterhaltung der Gemeindewege eine ausschließliche Obliegenheit der Gemarkungsgemeinden bezw. der sonst mit ihrem Interesse betheiligten Gemeinden bilden, konkurriren bei den Landstraßen Gemeinden, Kreisverbände und Staat in der Weise, daß vom Unterhaltungsaufwande der Staat die Hälfte, Kreis und Gemarkungsgemeinden aber je ein Viertel[1]), vom Aufwande des Neubaues oder der Hauptverbesserungen dagegen der Staat vier Sechstel, Gemeinden und Kreisverbände aber je ein Sechstel beitragen, doch kann der Beitrag des Staats in solchen einzelnen Fällen, in denen der Antheil der Gemeinde und Kreisverbände eine im Vergleich zur Leistungsfähigkeit unverhältnißmäßige Höhe erreicht, auch über jenes Maß ausgedehnt werden; auch wird, wenn eine Gemeinde nachweist, daß der durch ihre Gemarkung führende Weg für ihren Verkehr von keinem oder von unerheblichem Nutzen sei, dieselbe von dem ihr obliegenden Beitrage ganz oder theilweise entbunden: den ausfallenden Betrag übernimmt alsdann ebenfalls der Staat. Die Bestimmungen dieses Gesetzes riefen, obwohl der Umfang, in welchem es die Kreise bei Bezug des Aufwandes betheiligte, nicht gerade ein übermäßiger genannt werden konnte, in der Ausführung doch Unzufriedenheit insoweit hervor, als vermöge derselben die Anforderungen an die Gemeinden, welche außer dem an den Neubau- bezw. Unterhaltungskosten ihnen obliegenden Antheil von einem Sechstel

1) Jedoch mit der Beschränkung, daß die Kreisverbände nur bis zu einem Limitum von 0,6 Pf. von 100 Mark Steuerkapital beigezogen werden können.

bezw. einem Viertel noch das von dem Kreisantheil auf sie entfallende Kontingent aufzubringen hatten, öfter zu einer mit dem Maß ihrer Leistungsfähigkeit kaum im Verhältniß stehenden Höhe emporschwollen; andererseits beschränkte sich die Bethätigung der Kreise auf die Aufbringung eines Theils der Kosten, ohne daß ihnen damit ein selbständiges administratives Wirkungsgebiet gegeben war; nach beiden Richtungen suchte das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 Abhilfe zu schaffen, welches der Vertheilung der Wegelast von neuem eine veränderte Grundlage gab: das Wesentliche der Veränderung besteht darin, daß zwischen den Landstraßen und den Gemeindewegen eine neue Kategorie, die der Kreisstraßen, eingeschoben worden ist und daß dagegen die Kreise von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltnng der Landstraßen vollständig befreit, ferner aber auch die Anforderungen an die Gemeinden betreffs der unmittelbaren Betheiligung an dem Bau- und Unterhaltungsaufwande der Landstraßen anderweitig geregelt worden sind. Die Kategorie der Kreisstraßen setzt nach dem Gesetz sich theils aus den zu solchen deklassirten Landstraßen, theils aus den von den Kreisen erbauten oder sonst aus der Klasse der Gemeindewege unter die Kreisstraßen aufgenommenen Straßen zusammen: der Bau und die Unterhaltung derselben bildet eine Verpflichtung der Kreise, welchen jedoch freisteht, zu den Kosten des Neubaues, der Hauptverbesserungen und der Wiederherstellung solcher Straßen die mit ihrem Interesse betheiligten Gemeinden mit einem nach Verhältniß theils des Nutzens, welchen sie von der Wegeanlage haben, theils der Leistungsfähigkeit zu bemessenden Beitrage heranzuziehen, der jedoch der Regel nach nicht über ein Drittel des Aufwandes betragen darf: zu den Kosten der Unterhaltung haben die Gemeinden, deren Gemarkung die Straße durchzieht, mit einem Drittel beizutragen, doch kann das Betheiligungsverhältniß durch ein mit Genehmigung der Regierung zu erlassendes Kreisstatut auch anderweitig geregelt werden. Die Verpflichtung der Gemeinden, zum Bau und zur Unterhaltung der Landstraßen beizutragen, ist beibehalten und der Beitrag dahin geregelt worden, daß zum Neubau und den Hauptverbesserungen die mit ihrem Interesse betheiligten Gemeinden wie bei den Kreisstraßen mit einem Antheil von höchstens einem Drittel herangezogen werden dürfen, daß dagegen zur Unterhaltung die Gemeinden, deren Gemarkung die Straße durchzieht, mit einem Viertel der Kosten sich zu betheiligen haben; sowohl in Ansehung der Kreis- als der Landstraßen tritt für die Gemeinden gänzliche oder theil-

weise Befreiung von der Beitragspflicht der Gemeinden zum Unterhaltungsaufwande insoweit ein, als von denselben der Nachweis geführt wird, daß für sie die Straße von keinem oder unerheblichem Nutzen sei: soweit die alsdann noch ihnen verbleibenden Beiträge im Vergleich zu ihrer Leistungsfähigkeit unverhältnißmäßig hoch sind, kann ihnen Nachlaß oder Befristung gewährt werden; bei Berechnung der von den Gemeinden am Unterhaltungsaufwande zu übernehmenden Quoten bleiben die Besoldungen, Gehälter und sonstigen ständigen Dienstbezüge der mit der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten betrauten Beamten und Bediensteten außer Betracht: diese Kosten fallen ausschließlich dem Staat bezw. dem Kreise zur Last; von den Kreisverbänden kann endlich mit Genehmigung der Regierung die Unterhaltung von einzelnen Landstraßen oder überhaupt von Landstraßen geringerer Wichtigkeit gegen eine ihnen aus Staatsfonds zu gewährende Dotation für einen begrenzten Zeitraum übernommen werden, eine Befugniß, von der seitens der Kreisverbände jedoch nur in vereinzelten Fällen Gebrauch gemacht worden ist. Die durch das Gesetz beabsichtigte größere Entlastung der Kreise und Gemeinden wird vorzugsweise dadurch erreicht, daß der Unterhaltungsaufwand der zu Kreisstraßen überwiesenen Landstraßen hinter dem Beitrage, den bis dahin die Kreise für die Landstraßen zu leisten hatten, zurückbleibt: die Minderung der Belastung der Kreise kommt dann mittelbar auch den Gemeinden, welche für den Kreisaufwand aufzukommen haben, zugute: eine weitere Entlastung wird für die Gemeinden von der Uebernahme für den Verkehr wichtiger Gemeindewege als Kreisstraßen erwartet: um den Effekt der Entlastung, welcher der Kommission der zweiter Kammer[1]) auch hiernach noch nicht genügend sichergestellt erschien, noch weiter zu steigern, wurde dem Gesetz eine Bestimmung eingefügt, nach welcher den Kreisverbänden als Beitrag zur Unterhaltung der deklassirten Landstraßen zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren ein Zuschuß von zusammen 100 000 Mark zur Verfügung gestellt werden sollte: außerdem betheiligt sich der Staat an dem Aufwande für die Gemeindewege dadurch, daß er armen Gemeinden behufs der Herstellung und Verbesserung derartiger Wege Unterstützungen gewährt: im Budget für die Finanzperiode

1) Siehe den Bericht des Abgeordneten Förster, Beilage zum Protokoll der Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Mai 1884.

1886/87 ist hiezu ein Kredit von insgesammt 160000 Mark[1]) vorgesehen. Als Ausgabe für die Unterhaltung der Landstraßen enthält das Budget — abgesehen von den Positionen für Besoldungen, Baukosten u. s. w. — den Jahresbetrag von 1550701 Mark, wovon jedoch 373225 Mark aus den Beiträgen der Gemeinden zur Erstattung gelangen[2]). Die Ziffern des Kreisaufwandes, wie er sich nach jenem Gesetz gestaltet, lagen noch nicht vor. Soweit sich nach der kurzen Zeit der Wirksamkeit des letzteren urtheilen läßt, haben die Ergebnisse sich zu befriedigenden gestaltet: es scheint gelungen zu sein, auf diesem Gebiet eine Lastenvertheilung zu schaffen, die ein harmonisches Ineinandergreifen der Wirkungskreise der betheiligten Faktoren sicherstellt und während sie eine zweckentsprechende Erfüllung der Verwaltungsaufgaben gewährleistet, doch auch der finanziellen Ausgleichung hinlänglichen Raum gewährt.

Während nach dem Vorstehenden bei der Aufbringung der Kosten der Armenpflege und des Wegewesens neben der Gemeinde und dem Staat der Kreis als ein wesentlicher Faktor konkurrirt, ist derselbe für die Vertheilung der Kosten des Unterrichtswesens von zurücktretender Bedeutung: seine Betheiligung beschränkt sich darauf, gewisse gewerbliche oder landwirthschaftliche Spezial-Unterrichtsanstalten zu unterhalten bezw. zu deren Unterhaltung Beihilfen zu leisten, wogegen die Anstalt für den höheren technischen Unterricht, das Polytechnikum, ausschließlich Staatsanstalt ist. Was den wissenschaftlichen Unterricht anlangt, so werden abgesehen von den zur Verfügung stehenden Einnahmen aus Stiftungsfonds die beiden Landesuniversitäten, sowie die Gymnasien und Progymnasien aus Staatsfonds unterhalten, wogegen bei dem Aufwande für die Realgymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen die betreffenden Gemeinden je mit einem Antheile konkurriren[3]). Von den Kosten des Volksunterrichts trägt der Staat die der Leitung und Beaufsichtigung, sowie die der Lehrerbildung und der Unterhaltung der für letztere erforderlichen Anstalten. Betreffend den Unterhaltungsaufwand der Volksschulen im eigentlichen Sinn scheidet

1) Budget 1886/87, Etat des Ministeriums des Innern A Titel VIII B § 1.

2) Ebendaselbst A Titel XVIII § 122 1 und B Titel IX § 41.

3) Ausnahmsweise leistet zu den Kosten, welche der Gesammtaufwand für das Gymnasium in Lörrach und die Bürgerschule in Schöpfheim erfordert, der Kreis einen geringfügigen Beitrag.

das grundlegende Gesetz vom 8. März 1868, das mit einzelnen durch die spätere Gesetzgebung — Gesetze vom 9. Februar 1874, 21. September 1876, 9. April 1880 und 12. Mai 1884 — hinzugefügten Abänderungen und Ergänzungen das noch gegenwärtig maßgebende ist, zwischen dem Personal- und dem Sachbedarf: während es die Aufbringung des letzteren vorbehältlich einzelner in besonderen Fällen aus Staatsfonds etwa zu gewährenden Beihilfen zum Schulbau[1]) den Gemeinden überweist, geht es in Bezug auf den ersteren zwar ebenfalls von der prinzipalen Verpflichtung der Gemeinde aus, schließt jedoch gleichzeitig die aus dem Grunde dieser Verpflichtung geltend zu machenden Anforderungen gegenüber der großen Mehrzahl der Gemeinden in gewisse Grenzen ein, die um so engere sind, einen je größeren Umfang die Belastung der Gemeinde durch Umlagen erreicht, und die mit den für die Besoldung der Elementarlehrer festgesetzten Minimalsätzen in engster Wechselbeziehung stehen. Diese Minimalsätze umfassen neben der Wohnung oder Wohnungsentschädigung einen nach der Klasse, der die Gemeinde ihrer Einwohnerzahl nach angehört, sich abstufenden festen Gehalt, das mit gewissen Aversionalbeträgen garantirte Schulgeld sowie die unter gewissen Voraussetzungen nach fünfjähriger Dienstzeit in derselben Stelle eintretende bezw. in weiterem fünfjährigen Zeitraum sich erhöhende Personalzulage: auch die Lehrerinnen sind, soweit ihre Verwendung als ordentliche Lehrkräfte im Elementarunterricht zuläßig, dieser Skala eingereiht. Für die an festem Gehalt und an Schulgeldaversen zu gewährenden Beträge haben die Gemeinden aus ihren Einnahmen und nöthigenfalls mittels zu erhebender Umlagen aufzukommen; es gilt jedoch hierbei, abgesehen von Städten, welche entweder mehr als 6000 Einwohner oder sich der Städteordnung unterworfen haben, die Beschränkung, daß sie, soweit sie zur Aufbringung jener Besoldungsbeträge der Umlagen überhaupt bedürfen, solche für die Zwecke der Lehrerbesoldung von 14 Pfennigen für 100 Mark Steuerkapital zu leisten haben: das Maximum vermindert sich aber, wie schon soeben angedeutet, nach einer bestimmten abwärtsgehenden Skala bei stärker belasteten Gemeinden noch weiter dergestalt, daß dasselbe, wenn das Umlagebedürfniß der Gemeinde zur Deckung ihrer übrigen Ausgaben sich auf 21 bis 23 Pfennige für 100 Mark Steuerkapital beläuft, nur 13, wenn es sich auf 24 bis

1) Es kommt hier die schon oben S. 112 Anm. 1 erwähnte Ausgabe-Position zur Unterstützung armer Gemeinden in Betracht.

26 Pfennige berechnet, nur 12 Pfennige u. s. w. beträgt: erreicht das Umlagebedürfniß 59 Pfennige, so hat die Gemeinde zur Lehrerbesoldung nur mit einem Umlagemaximum von 1 Pfennig, wenn das Umlagebedürfniß 60 Pfennige überschreitet, nichts mehr beizusteuern[1]): der der Gemeinde nach diesen Bestimmungen nicht zur Last zu stellende Antheil wird aus Staatsfonds bestritten und wird der hiernach zu leistende Beitrag des Staats auf Grund eines zehnjährigen Durchschnitts der von der Gemeinde erhobenen Umlagen je für einen zehnjährigen Zeitraum festgestellt; die letzte, ausnahmsweise auf Grund des Durchschnitts einer kürzeren Periode — 1880 bis 1883 — vorgenommene Festsetzung betrifft den Zeitraum von 1884 bis 1893. Die Personalzulagen fallen ausschließlich dem Staate zur Last, das gleiche gilt von den Umzugs- und Reisekosten, sowie von Lokalzulagen, die Lehrern abgelegener Orte gewährt werden. Die Pensionen der Lehrer bestehen in Quoten der bezogenen Besoldungen, während der Normalbetrag der Hinterbliebenen-Pensionen sich nach der Höhe der vorhandenen Fonds richtet: die Mittel für die Bestreitung der Lehrerpensionen werden aufgebracht durch die Einkünfte der aus den früheren Staatsdotationen gebildeten Fonds, durch die Bezüge erledigter Hauptlehrerstellen und durch einen weiteren Staatszuschuß, welcher dem voraussichtlichen Fehlbetrage entsprechend je für zwei Jahre im Staatsbudget festgesetzt wird: der zur Bestreitung der Wittwen- und Waisenpensionen dienende Fonds setzt sich aus den Fonds der früheren Wittwen- und Waisenverbände, aus den von allen Hauptlehrern zu zahlenden Beiträgen und den vom Diensteinkommen des ersten Jahres und der folgenden Aufbesserungen zu zahlenden Antheilen, sowie endlich aus einer festen Staatsdotation zusammen. Der im Budget 1886/87 vorgesehene Jahresbeitrag zu den Lehrergehältern beläuft sich auf 366 900 Mark, wozu für Remuneration, Umzugs- oder Reisekosten 1500, für Personalzulagen 64 000, zu Lokalzulagen für Lehrer an abgelegenen Orten 8000 Mark kommen: als Beitrag zum Pensions- und Hilfsfonds der Lehrer sind 180 000, als Beitrag zum Wittwen- und Waisenfonds 74 900 Mark vorgesehen: daneben sind zur Unterstützung von Lehrerwittwen und -waisen 9300 Mark

1) Siehe § 67—69 des Gesetzes vom 8. März 1868 in der diesen Bestimmungen durch das Gesetz über die Gehalte der Volksschullehrer vom 7. Juni 1884 gegebenen Fassung.

ausgeworfen[1]). In dem nicht unerheblichen Gesammtbetrag dieser Anforderungen findet das Interesse, welches der Staat an wirksamer Durchführung der Veranstaltungen für das Volksschulwesen hat, seinen Ausdruck: wie in Bayern hat dies Interesse zu wesentlicher Einschränkung der an die Gemeinden gerichteten Anforderungen geführt, es ist jedoch diese Einschränkung nach einem wesentlich anderen Prinzip als im letzteren Staat zur Ausführung gebracht worden: während in Bayern die über eine bestimmte, für alle Gemeinden gleiche Grenze hinaus für allgemein erforderlich erachtete Aufbesserung vom Staat übernommen worden ist, tritt in der Regelung, welche die Heranziehung der Gemeinden in Baden gefunden hat, das Streben einer Bemessung nach der durch die allgemeinen Belastungsverhältnisse gegebenen individuellen Bedürftigkeit der Gemeinden hervor.

Wiewohl das dargelegte Material, wie dies in ähnlicher Weise bei dem betreffs der anderen Staaten mitgetheilten der Fall war, nicht alle[2]) Fälle erschöpft, in denen ein ausgleichendes Eintreten seitens der Kreisverbände und des badischen Staats stattfindet, so ergiebt dasselbe doch die Hauptrichtungen, in denen ein derartiges Eintreten in Gestalt von geregelten Institutionen ausgebildet worden ist: die neuere Entwickelung der Gesetzgebung läßt eine Verschiebung des Belastungsverhältnisses insoweit erkennen, als das Bestreben besteht, der Entlastung der Kreisverbände auf Kosten des Staatshaushalts eine größere Ausdehnung zu geben und ihnen dadurch einen weiteren Spielraum in der Verwendung ihrer Einnahmen für fakultative Zwecke zu schaffen: damit erfährt ihre Bedeutung für die Vertheilung der aus der Erfüllung der obligatorischen Aufgaben hervorgehenden Lasten zwar eine Verringerung: es ist dies jedoch in Rücksicht darauf, daß in einem Staatswesen von der Ausdehnung des Großherzogthums Badens sich eine örtliche Information auch der über die Staatsfonds disponirenden Organe immer noch in gewissem Grade ermöglicht, ein geringerer Uebelstand, als er es in einem größeren Staate sein würde: eine weitere Entfaltung

1) Siehe den Etat des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts A IX S. 97—102.

2) Namentlich nicht die Fälle freiwilliger Leistungen, wie sie bei besonderen Nothständen eintreten. So sind u. a. auch die Unterstützungen, wie sie der badische Staat bei größeren Rheinüberschwemmungen geleistet hat, hier unberücksichtigt geblieben.

würde dem Aufgabenkreise der badischen Kreisverbände nur dann gegeben werden können, wenn dem Staate neue Einnahmequellen zugeführt würden, und dadurch die Rücksichten, die zur Zeit der Benutzung der gemeinsamen Steuerquellen durch die Kreise engere Grenzen ziehen, an Gewicht verlören. Was mit Berücksichtigung dieser der Inanspruchnahme der Kreisverbände gezogenen Grenzen erreichbar, scheint seitens der Gesetzgebung Badens geschehen zu sein, um die Regelung der finanziellen Konkurrenz mit den sachlichen Anforderungen der einzelnen Verwaltungszweige in Einklang zu bringen: in jedem Falle werden den Einrichtungen dieses Staates für die gesetzgeberische Behandlung der Materien auch in größeren Staaten werthvolle Anregungen entnommen werden können.

3. Ergebniß.

Die vorangegangene Darstellung zeigt die Ausdehnung, welche die Geltung des Betheiligungsprinzips in der neueren Entwickelung genommen hat: fast überall ist sie eine wachsende und zwar eine in zweifacher Beziehung zunehmende gewesen, indem einmal die Kategorien der örtlichen Ausgaben, zu deren Bestreitung Beiträge gewährt wurden, eine Erweiterung erfuhren, anderentheils die Antheile, mit denen die größeren Verbände partizipirten, sich erhöhten: gegenüber der Progression dieses Wachsthums ist die Anwendung des Dotationsprinzips immer mehr zu einer exzeptionellen geworden, wie sie meist in Vorgängen und Bestrebungen allgemein politischer bezw. organisatorischer Bedeutung ihren Anlaß gefunden hat. Wie schon oben angedeutet, tritt in der Form, in der das Betheiligungsprinzip zur Anwendung kommt, die größte Verschiedenheit hervor: dieselbe ist zum Theil gegeben durch die Verschiedenheit des administrativen und kommunalen Organismus und des Steuersystems, wie sie zwischen den einzelnen Staaten vorhanden ist: sie pflegt aber in ähnlicher Weise auch zwischen den innerhalb jedes einzelnen Staates ausgebildeten Formen, soweit dieselben verschiedenen Sachgebieten angehören, zu bestehen: sie ist hier vor allem bedingt durch das Maß, in welchem nach der in der Gesetzgebung des betreffenden Staats leitenden Auffassung die allgemeinen staatlichen bezw. andererseits die besonderen örtlichen Interessen bei der Erfüllung der

Aufgaben des betreffenden Verwaltungszweigs als vorwaltend betheiligt angesehen werden: es führt dies zu den in subjektiven Momenten begründeten Ursachen jener Verschiedenheit hinüber, wie sie in dem Auseinandergehen der Ansichten über Voraussetzungen, Ziele und Maß der zu erstrebenden finanziellen Ausgleichung ihren Ausdruck finden und wie sie zum Behuf der Erläuterung des positiven Materials im Vorstehenden vielfach herangezogen worden sind. Es handelt sich nun darum, für eine grundsätzliche Stellungnahme zu jenen Ansichten die Gesichtspunkte zu finden: zu diesem Behuf wird die am Schluß der Einleitung abgebrochene Entwickelung der betreffs der Gestaltung der Einrichtungen zu stellenden Forderungen, nachdem durch das im Vorstehenden mitgetheilte Material die Darstellung ihre positive Grundlage erhalten, zu Ende zu führen sein.

(Schluß folgt.)

Die geplante Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Oesterreich.

Von

Dr. Friedrich Kleinwächter,
Regierungs-Rath und Professor in Czernowitz.

Gutachten und Anträge zur Reform der juristischen Studien. Erstattet von den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der österreichischen Universitäten. (Als Manuskript gedruckt.). Wien 1887, Druck von Karl Gorischek. 8⁰. 424 S.

Der Studiengang an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der österreichischen Universitäten wird heute durch die juristische Studienordnung vom 2. Oktober 1855 (Abs. 2) geregelt. Dieselbe normirt eine Anzahl von Zwangskollegien und die Reihenfolge, in welcher die letzteren von den Studirenden belegt werden müssen, und zwar:

Im ersten Studienjahre

deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, in beiden Semestern;
römisches Recht sammt der Geschichte desselben, in beiden Semestern, d. i. „Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes" im Wintersemester und „Pandekten" im Sommersemester.

Im zweiten Studienjahre

kanonisches Recht in beiden Semestern, eventuell in doppelter Stundenzahl in einem der beiden Semester;
im Wintersemester: deutsches Privatrecht. (Zu diesem Gegenstande bemerkt die Studienordnung im Abs. 4: „Zu dem Besuche der Vorträge über gemeines deutsches Privatrecht sind die Studirenden zwar vor der Hand noch nicht zu verhalten, jedoch sind ihnen diese Vorträge als Vorbereitung für das Studium des österreichischen

Rechtes dringend zu empfehlen." — Thatsächlich kann das Kolleg über deutsches Privatrecht als Zwangskolleg angesehen werden, weil es gewohnheitsmäßig von fast allen Studirenden belegt wird.)

Im Sommersemester: je nach der Wahl der Studirenden, entweder Enzyklopädie der Rechtswissenschaften oder Rechtsphilosophie.

De facto können überdies Pandektenvorlesungen im Wintersemester des zweiten Studienjahres als Zwangskollegien angesehen werden, weil die Dozenten des römischen Rechtes nicht imstande sind, das für das Sommersemester des ersten Jahres vorgeschriebene Pandektenkolleg (in seiner heutigen Gestalt) in einem Semester zu bewältigen, und demgemäß an allen Universitäten des Reiches im Wintersemester des folgenden Studienjahres Spezialkollegien über Pandekten (wie: „römisches Familien- und Erbrecht", oder „Pandekten, Obligationenrecht" u. dgl.) lesen, welche die Studirenden, wenn sie ein abgerundetes Bild des Gegenstandes erlangen wollen, hören müssen.

Im dritten Studienjahre

österreichisches Zivilrecht, in beiden Semestern,
österreichisches Strafrecht, im Wintersemester,
österreichischer Strafprozeß, im Sommersemester,
„politische Wissenschaften", in beiden Semestern, d. i. „Nationalökonomie" im Wintersemester und „Finanzwissenschaft" im Sommersemester.

Im vierten Studienjahre

österreichischer Zivilprozeß (d. i. „Verfahren in und außer Streitsachen"), in beiden Semestern,
Handels- und Wechselrecht, im Wintersemester (thatsächlich werden heute diese Kollegien auf beide Semester ausgedehnt),
„politische Wissenschaften" (d. i. „Volkswirthschaftspolitik" oder „Verwaltungslehre"), im Wintersemester,
österreichische Statistik, im Sommersemester.

Ueberdies sind die Studirenden verpflichtet, drei Kollegien an der philosophischen Fakultät zu belegen, und zwar:
österreichische Geschichte, entweder im ersten oder dritten Semester ihrer Studien,
praktische Philosophie, gleichfalls nach Belieben im ersten oder dritten Semester ihrer Studien,
ein zweites historisches Kolleg, das (mindestens dreistündig sein muß und) nach Belieben in einem der acht Studiensemester zu belegen ist.

Die Zahl der wöchentlichen Kollegienstunden, die der Studirende ausweisen muß, beträgt im vierten und achten Semester 12, in allen übrigen Semestern 20, in Summa somit für alle acht Semester 144

Wochenstunden. Diese Zahl ist derart bemessen, daß sie durch die vorerwähnten Zwangskollegien nicht erschöpft wird, so daß die Studirenden genöthigt sind, neben diesen Zwangskollegien noch andere Vorlesungen, sei es an der rechts- und staatswissenschaftlichen, sei es an einer anderen Fakultät, zu belegen. Selbstverständlich bleibt es jedem Studirenden unbenommen, eine größere Zahl von Vorlesungen zu hören, er kann jedoch auf diese Weise seine juristischen Studien nicht auf eine kürzere Frist als die festgesetzten acht Semester zusammendrängen. Umgekehrt darf der junge Mann seine Studien auf einen längeren als den vierjährigen Zeitraum ausdehnen.

Das Staatsprüfungswesen wird durch die zitirte Studienordnung (Abs. 5 u. 6) in folgender Weise geregelt.

Nach Ablauf des vierten Studiensemesters haben die Rechtshörer die sogenannte rechtshistorische Staatsprüfung abzulegen; dieselbe umfaßt das römische und das kanonische Recht sowie die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte „in Verbindung mit österreichischer Geschichte". Diese Staatsprüfung bildet die Bedingung für den Eintritt in das zweite Biennium der juristischen Studien, so daß diejenigen Studirenden, welche die rechtshistorische Staatsprüfung nicht oder nicht mit Erfolg abgelegt haben, nicht in die Kollegien des fünften oder eines späteren Semesters inskribirt werden dürfen.

Diejenigen jungen Leute, welche in den Staatsdienst (Justiz, politische Verwaltung, Finanzverwaltung) einzutreten beabsichtigen, haben nach Ablauf ihrer juristischen Studien zwei weitere Staatsprüfungen abzulegen, die sogenannte judizielle und die sogenannte staatswissenschaftliche Staatsprüfung. Die erstere, die sogenannte judizielle Staatsprüfung umfaßt das österreichische geltende Recht, speziell: das österreichische Zivilrecht, das Handels- und Wechselrecht, den österreichischen Zivilprozeß (Verfahren in und außer Streitsachen), das österreichische Strafrecht und den Strafprozeß. Die sogenannte staatswissenschaftliche oder politische Staatsprüfung umfaßt die Nationalökonomie (d. i. die theoretische Nationalökonomie und die angewandte oder praktische Nationalökonomie, die „Volkswirthschaftspflege" oder „Volkswirthschaftspolitik") und die österreichische Statistik. Der Inhalt oder Umfang dieses letztgenannten Prüfungsfaches wird von der in Rede stehenden Studienordnung (Abs. 6 Alinea 5) in folgender Weise präzisirt: „Aus der österreichischen Statistik sind solche Details, welche auswendig zu wissen nicht von bleibendem Werthe ist, und die daher nur für die Prüfung memorirt werden müßten, nicht zu fordern; hingegen sind auch die für die Rechts- und Staatsgeschichte wichtigsten Thatsachen aus der öster-

reichischen Geschichte, dann allgemeine Kenntniß des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsorganismus ..... insoweit sich hierzu ein Anlaß bietet, zu fordern."

Hierzu kommen eventuell die Doktorprüfungen, welche gegenwärtig durch die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 57) in folgender Weise geregelt sind. Wer den Grad eines Doktors der Rechte erlangen will, hat nach rite absolvirten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien drei strenge Prüfungen abzulegen.

Die erste derselben, das sogenannte rechtshistorische Rigorosum umfaßt das römische, kanonische und deutsche Recht.

Das zweite, sogenannte judizielle Rigorosum umfaßt das österreichische Zivilrecht, das Handels- und Wechselrecht, den österreichischen Zivilprozeß, das österreichische Strafrecht und den Strafprozeß.

Das dritte, sogenannte staatswissenschaftliche oder politische Rigorosum umfaßt das allgemeine und österreichische Staatsrecht, das Völkerrecht und die politische Oekonomie, d. i. die (sogenannte theoretische und die praktische oder angewandte) Nationalökonomie und die Finanzwissenschaft.

Die Doktorprüfungen dürfen in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden. Das Doktorat genießt in Oesterreich die staatliche Anerkennung und steht sozusagen höher im Kurse als die vorhin erwähnten sogenannten „theoretischen" Staatsprüfungen. Wer nämlich den Grad eines Doktors der Rechte erlangt hat, ist berechtigt in den Staatsdienst einzutreten, auch wenn er die sogenannte judizielle und die staatswissenschaftliche Staatsprüfung nicht abgelegt hat. Ueberdies ist der Doktorgrad die Vorbedingung zur Ausübung der Advokatie, für welche die Ablegung der judiziellen und der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung nicht genügt.

Die im Vorstehenden dargelegten Bestimmungen gelten nur für diejenigen Studirenden der Rechts- und Staatswissenschaften, welche in den Staatsdienst eintreten oder den Doktorgrad erwerben wollen. Wer lediglich zu seinem Privatvergnügen Jura studirt, ist selbstverständlich an keine Studien- und Prüfungsordnung gebunden.

Dies der wesentliche Inhalt der heute in Oesterreich geltenden Bestimmungen, durch welche das juristische Studium daselbst geregelt wird. Und mit besonderer Genugthuung darf konstatirt werden, daß die unter dem damaligen Unterrichtsminister Grafen Leo Thun erflossene juristische Studienordnung vom 2. Oktober 1855 sich während



ihrer nunmehr 32jährigen Wirksamkeit im allgemeinen vortrefflich bewährt und allseitige Anerkennung gefunden hat. Im einzelnen allerdings hat sich das Bedürfniß nach gewissen Reformen im Laufe der Zeit herausgestellt, indeß handelt es sich lediglich um einen weiteren Ausbau der bestehenden Ordnung, nicht um eine gänzliche Aenderung ihrer Grundlagen. Speziell hat sich die verhältnißmäßig zu geringe Berücksichtigung der Staatswissenschaften als Uebelstand fühlbar gemacht und sind mehrfach Stimmen in der Literatur laut geworden, welche eine annähernde Gleichstellung der Staatswissenschaften mit den Rechtswissenschaften forderten. Auch bei der rechtshistorischen Staatsprüfung machten sich kleine Unzukömmlichkeiten bemerkbar. Dieselben beziehen sich nicht auf das Institut der Prüfung selbst, sondern lediglich auf den Termin zur Ablegung derselben und die Behandlung der reprobirten Kandidaten. Die in Rede stehenden kleinen Unzukömmlichkeiten drangen zwar nicht in die Oeffentlichkeit, d. h. sie wurden nicht in der einschlägigen Literatur erörtert, allein daß sie vorhanden sind und empfunden werden, beweist der Umstand, daß im Laufe der Zeit wiederholt Vorschriften, betreffend die rechtshistorische Staatsprüfung, erlassen wurden, welche mitunter ziemlich entgegengesetzte Standpunkte einnahmen.

Mit einem Worte: die Reformbedürftigkeit der juristischen Studienordnung wurde in Oesterreich vom Unterrichtsministerium, von den Fakultäten, sowie von den Gerichts-, Administrativ- und Finanzbehörden allgemein erkannt. Dem gegenwärtigen Chef der Unterrichtsverwaltung, Minister Dr. von Gautsch gebührt das Verdienst, die Reformfrage in Angriff genommen zu haben. Der Minister trat jedoch nicht mit einer fix und fertigen neuen Verordnung hervor, sondern — und dies kann nicht dankbar genug hervorgehoben werden — zog es vor, die Gutachten der Fakultäten über diese große Frage vorher einzuholen. Im Laufe des Monats August 1886 wurde den österreichischen Rechtsfakultäten der nachstehende Erlaß (bezw. Fragebogen) des Ministeriums für Kultus und Unterricht (Z. 15972) zugestellt:

„Es ist meine Absicht, mit einer Revision der seit dem Jahre 1855 in Geltung stehenden juristischen Studienordnung vorzugehen. Wenngleich die wesentlichen Grundgedanken dieser Studienordnung sich bewährt haben und mit Befriedigung zu konstatiren ist, daß gerade in neuerer Zeit von hervorragenden Fachmännern des Auslandes der in Oesterreich bestehenden Einrichtung der juristischen Studien vor den anderwärts geltenden der Vorzug zuerkannt wurde, so läßt sich doch

andererseits nicht verkennen, daß in vielen Beziehungen eine Reform wünschenswerth und geboten ist.

Ein Schritt in dieser Richtung ist durch die Ministerialverordnung vom 1. August 1885, Z. 13996, geschehen, welche jedoch nur einige, vorzugsweise die beiden ersten Jahrgänge des juristischen Studiums betreffenden Punkte einer Regelung unterzog, in Ansehung deren eine Abhilfe besonders dringlich erschien.

Ich wünsche nun, daß in dieser Richtung weiter gegangen werde, und daß auch die übrigen Bestimmungen der juristischen Studienordnung, insoferne sie einer Aenderung bedürfen, einer solchen unterzogen werden.

Seitens mehrerer Professorenkollegien sind zwar wiederholt in den letzten Jahren motivirte Anträge auf Abänderung einzelner Bestimmungen der Studienordnung gestellt worden; gegenwärtig würde es sich jedoch darum handeln, diese Fragen im Zusammenhange zu erörtern, und in Erwägung zu ziehen, welche Aenderungen der Studienordnung innerhalb des Rahmens derselben mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen und die fortschreitende Entwickelung der Wissenschaft erforderlich sind.

Ich ersuche daher das Professorenkollegium, eine solche Revision der juristischen Studien- und Prüfungsordnung einer eingehenden Berathung zu unterziehen und mir sohin die weiteren entsprechend zu motivirenden Anträge zu erstatten.

Ohne übrigens in dieser Richtung dem Ermessen des Professorenkollegiums irgendwelche beengende Schranken ziehen zu wollen, bemerke ich, daß bei dieser Berathung insbesondere die nachfolgenden Fragen in Erwägung zu ziehen sein werden:

1) Sollen sämmtliche derzeit bestehende Obligatfächer, und zwar im bisherigen Stundenausmaße und in der bisherigen Reihenfolge beibehalten werden, oder welche Aenderungen sind diesfalls wünschenswerth?

2) Sollen neue Fächer als obligate eingeführt werden, eventuell in welchem Jahrgange und in welchem Stundenausmaße?

Bei diesem Punkte wird insbesondere die künftig dem allgemeinen und österreichischen Staatsrechte (Verfassungs- und Verwaltungsrechte) in der Studienordnung einzuräumende Stellung zu würdigen sein.

3) Im Anschlusse an die sub 2 und 3 gestellten Fragen wird zu erwägen sein, welche Aenderungen in Ansehung der Prüfungsfächer bei den Staatsprüfungen vorzunehmen wären.

4) Soll die judizielle Staatsprüfung nicht etwa mit Rücksicht auf den Umfang des Stoffes in zwei Prüfungen getheilt werden?



5) Welche Aenderungen sind in Ansehung der Staatsprüfungen, abgesehen von den Gegenständen der Prüfung, wünschenswerth?

6) Soll bei der Ordnung der Studien und Prüfungen darauf Rücksicht genommen werden, ob ein Kandidat sich den Justiz- oder Administrativdienst als künftigen Beruf erwählt?

7) Welche Maßregeln wären zur Förderung eines fleißigen und regelmäßigen Rechtsstudiums, insbesondere zur Hebung der so sehr gesunkenen Frequenz der Kollegien zu treffen?

8) Inwiefern ist die Zulassung zu den Staatsprüfungen auf Grund des Privatstudiums fernerhin zu gestatten?

Der Vorlage der Anträge des Professorenkollegiums sehe ich bis 1. Januar 1887 entgegen.

Wien, am 7. August 1886.

Der Minister für Kultus und Unterricht.
Gautsch."

Die infolge dieser ministeriellen Aufforderung erstatteten Gutachten der Rechtsfakultäten wurden vom Unterrichtsministerium unter dem im Eingange angeführten Titel veröffentlicht und liegen nunmehr als stattlicher Oktavband von 424 Seiten vor.

Was nun diese Gutachten selbst anbelangt, so ist zunächst hervorzuheben, daß von allen Fakultäten die Studienordnung vom 2. Oktober 1855 in der Hauptsache als zweckentsprechend bezeichnet wird. Dies gilt insbesondere von dem durch dieselbe verwirklichten Grundgedanken, daß die Universitätsbildung aller an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten studirenden jungen Leute die gleiche sein soll. Keine einzige Fakultät hat sich für die sogenannte Bifurkation der Studien ausgesprochen, im Gegentheile sprechen sich alle Fakultäten ausdrücklich dahin aus, daß an dem bisherigen Prinzipe des einheitlichen Studienganges sowohl für den künftigen Juristen (Richter, Advokaten, Notar) wie für den künftigen Administrativ- (oder auch Finanz-) beamten unbedingt festzuhalten sei. Damit ist gleichzeitig die vom Ministerium unter Zahl 6 gestellte Frage, ob die sogenannte Bifurkation der Studien wünschenswerth sei oder nicht, und zwar im negativen Sinne beantwortet. Indeß soll diese Frage weiter unten nochmals berührt werden.

Im einzelnen werden allerdings auf Seite der befragten Fakultäten in Anlehnung an die ministeriellen Fragen nicht wenige Reformwünsche laut. Trotzdem ist die Meinungsdifferenz keine so weitgehende, als man vielleicht auf den ersten Blick anzunehmen geneigt wäre; im

Gegentheile lassen sich die Ziele, auf welche die Reformbewegung lossteuert, ziemlich deutlich erkennen. Zu diesem Behufe empfiehlt es sich, die verschiedenen Gutachten nach Maßgabe der vom Ministerium gestellten Fragen zusammenzufassen. Freilich kann dies nicht in ganz buchstäblichem Sinne geschehen, weil die Fragen — so richtig sie formulirt sind — in einem untrennbaren Zusammenhange mit einander stehen, so daß die Beantwortung der einen Frage gleichzeitig die Antwort auf eine zweite Frage enthält, während umgekehrt einzelne Fragen mehrere Theilfragen involviren. Letzteres gilt speziell von

Frage 1: „Sollen sämmtliche derzeit bestehende Obligatfächer, und zwar im bisherigen Stundenausmaße und in der bisherigen Reihenfolge beibehalten werden, oder welche Aenderungen sind diesfalls wünschenswerth?"

Aus derselben muß zunächst die Theilfrage herausgegriffen werden: „Welche der bisherigen Zwangskollegien wären eventuell zu streichen?" Thatsächlich wurde die Frage der Streichung bei einer Anzahl bisheriger Zwangskollegien von den Fakultäten ventilirt, beziehungsweise die Streichung beantragt. Es sind dies:

1) diejenigen Zwangskollegien, die von den Rechtshörern an der philosophischen Fakultät belegt werden müssen, d. i. die praktische Philosophie, die österreichische Geschichte und das von der Studienordnung vorgeschriebene zweite historische Kolleg,

2) die österreichische Statistik,

3) die Rechtsphilosophie und die mit derselben von der Studienordnung in Konnex gebrachte Enzyklopädie der Rechtswissenschaften.

ad 1. Was zunächst die an der philosophischen Fakultät zu hörenden Zwangskollegien anbelangt, so darf man sagen, daß die Abneigung der Rechtsfakultäten gegen dieselben eine überwiegende ist.

Die Streichung des Kollegs über „praktische Philosophie" wird von sämmtlichen Fakultäten des Reiches mit einziger Ausnahme der grazer Juristenfakultät beantragt, und selbst die grazer Fakultät gesteht zu, daß die Studirenden von den an der philosophischen Fakultät zu belegenden Zwangskollegien keinen Nutzen haben, weil die letzteren bekanntermaßen zwar belegt, aber regelmäßig „geschwänzt" werden. Indeß glaubt Graz die Streichung dieser Kollegien nicht befürworten zu sollen, „weil dieser Punkt in untrennbarem Zusammenhange mit der komplizirten und schwierigen Kollegiengelderfrage steht, welche keineswegs einseitig nach den Bedürfnissen einer einzelnen Fakultät gelöst werden kann" (S. 144 der „Gutachten" ꝛc.). Die Fakultät Inns-

bruck beantragt, eventuell an Stelle des Zwangskollegs über praktische Philosophie ein solches über Logik zu setzen.

Aehnlich lautet das Votum der Fakultäten über das von der juristischen Studienordnung vorgeschriebene zweite historische Kolleg. Graz ist, wie oben erwähnt wurde, eigentlich für die Streichung dieses Obligatkollegs, will dies jedoch mit Rücksicht auf die Kollegiengelderfrage nicht beantragen. Die tschechische Juristenfakultät in Prag will es den Studirenden freistellen, entweder dieses Kolleg oder ein solches über österreichische Rechtsgeschichte zu belegen. Alle übrigen Fakultäten beantragen das in Rede stehende Kolleg aus der Reihe der Zwangskollegien zu streichen.

Bezüglich des Kollegs über österreichische Geschichte ist Graz aus den erwähnten Gründen für die Beibehaltung desselben. Krakau beantragt zwar die Beibehaltung, wünscht jedoch, daß dieses Kolleg präzisirt werde als „Geschichte Oesterreichs im 18. und 19. Jahrhundert.“ Die tschechische Fakultät Prag will es dem Studirenden anheim stellen, ob er das Kolleg über österreichische Geschichte an der philosophischen Fakultät, oder ein Kolleg über österreichische Rechtsgeschichte an der Juristenfakultät belegen will. Die deutsche Fakultät Prag beantragt an Stelle des Kollegs über österreichische Geschichte ein solches über „österreichische Rechtsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes“ zu setzen. Innsbruck beantragt die Streichung des in Rede stehenden Kollegs, wünscht aber, daß die Geschichte des österreichischen Verfassungsrechtes vom Staatsrechtslehrer in seinen systematischen Vorträgen über österreichisches Staats-(Verfassungs-)Recht vorgetragen werde. Die übrigen Fakultäten, d. i. Wien, Lemberg und Czernowitz, vertreten die radikalere Meinung und beantragen die „österreichische Geschichte“ aus der Reihe der Zwangskollegien einfach zu streichen.

Ueberblickt man diese Voten, so wird man ihnen die Anerkennung wohl nicht versagen können, daß sie sachgemäß sind. Was zunächst die sogenannte „praktische Philosophie“ oder Ethik anbelangt, so darf man nicht vergessen, daß zur Zeit, da die juristische Studienordnung erlassen wurde — 1855 —, die spekulative Philosophie noch in einem gewissen Ansehen stand. Es war daher nur folgerichtig, wenn die Unterrichtsverwaltung jener Zeit in ihrem Bestreben, für die gründliche Heranbildung der jungen Juristen zu sorgen, es den Studirenden zur Pflicht machte, Vorlesungen des Lehrers der Philosophie, dieser vermeintlichen „Königin aller Wissenschaften“, zu hören. Seither hat sich allerdings ein ziemlich gründlicher Umschwung der Meinungen vollzogen und ist

der Thron dieser „Königin“ in ziemlich bedenklicher Weise ins Wanken gerathen. Philosophiren heißt nämlich „deduktiv denken“, das heißt aus den gegebenen Thatsachen und den herrschenden Gesetzen auf dem Wege des logischen Denkens Schlußfolgerungen auf dasjenige zu ziehen, was wir bisher nicht wissen, oder was wir mit unseren Sinnen bisher nicht wahrgenommen haben. Wir sind durch unsere ganze Natur gezwungen deduktiv zu denken und demgemäß muß jeder Vertreter einer Wissenschaft an dem Punkte, an dem er mit seinem positiven Wissen (mit seiner sinnlichen Wahrnehmung) zu Ende ist, anfangen deduktiv zu denken, um sich ein Bild von demjenigen zu machen, was er zur Zeit noch nicht weiß. Das heißt also mit anderen Worten: philosophiren muß jeder Vertreter einer Wissensdisziplin in seinem Fache, und es bedarf keines weiteren Beweises, daß jeder auf dem Wege der logischen Schlußfolgerung gewonnene Satz nur so lange als richtig angesehen werden kann, als die Prämissen, auf denen die Deduktion fußt, keine Veränderung erfahren haben. Schreitet aber in der Zwischenzeit die empirische Forschung weiter vor, entdeckt sie neue Wahrheiten, oder beweist sie, daß dasjenige unrichtig ist, was man bisher für wahr hielt, so stürzt selbstverständlich das ganze bisherige deduktive Gebäude über den Haufen. Der Vertreter einer Wissenschaft also, der in seiner Disziplin philosophirt, darf dies immer nur unter dem stillschweigenden oder ausdrücklichen Vorbehalte thun: „Wenn und insolange die thatsächlichen Prämissen, von denen man ausgegangen ist, richtig sind.“

Es bedarf keines weiteren Beweises, daß von diesem Standpunkte aus für die Philosophie überhaupt kein Platz unter den Wissenschaften übrig bleibt, ebensowenig als die „induktive Forschung“ als eine Wissenschaft bezeichnet werden kann; denn eine „Wissenschaft“ ohne eigenes Wissensgebiet ist eben undenkbar. Induktion und Deduktion sind bekanntlich Methoden der wissenschaftlichen Forschung, aber selbst keine Wissenschaften. Es bleibt also nur die Frage übrig, ob man dem sogenannten Fachphilosophen eine eigene Existenzberechtigung zugestehen will, d. h. ob man es als zulässig erachtet, daß ein Mann, der selbst nicht induktiv forscht, die Resultate der induktiven Forschung auf allen Wissensgebieten vornimmt und nun aus denselben logische Schlußfolgerungen zieht. Ich gestehe sehr gern, daß ich, soweit meine bescheidenen Kenntnisse reichen, in der angedeuteten Weise über die verschiedenartigsten Dinge — aber wohlgemerkt: sozusagen nur für meinen Hausgebrauch — „philosophire“, und ich glaube, daß jeder denkende Mensch ein gleiches thut, allein ob ein derartiges „Philosophiren“ den staatlich anerkannten Lebensberuf eines Mannes bilden darf, scheint mir

zum mindesten fraglich. Und zwar aus dem Grunde, weil heute die empirische Forschung auf allen Gebieten des Wissens so rasch vorwärts schreitet, daß kein Mensch imstande ist, die sämmtlichen Resultate derselben tagtäglich zu überblicken, und demgemäß jedes Gebäude, das heute auf dem Wege des deduktiven Denkens errichtet wurde, schon morgen wieder eingerissen werden muß, weil seine Prämissen hinfällig geworden sind.

Ist aber die sogenannte Philosophie überhaupt keine selbständige Wissenschaft und hat der Fachphilosoph keine Existenzberechtigung, dann dürfte es wohl schwer sein, irgendwelchen Vorlesungen über „praktische" oder nicht praktische Philosophie eine größere Bedeutung beizulegen, und entfällt jeder Grund, den Rechtshörern den Besuch eines derartigen Kollegs zwangsweise vorzuschreiben.

In gewisser Beziehung ähnlich liegen die Dinge bezüglich der beiden historischen Zwangskollegien. Die Einfügung derselben in den Studienplan entsprang wohl der doppelten Erwägung, einmal daß die politische Geschichte einen wesentlichen Bestandtheil der allgemeinen Bildung ausmacht, dann daß alle Erscheinungen der Natur wie des Menschenlebens nur dann gehörig verstanden werden können, wenn man ihren Werdeprozeß kennt. Indeß stehen diesen Erwägungen andererseits Gründe entgegen, welche die Festsetzung historischer Zwangskollegien als eine Maßregel von fraglicher Berechtigung erscheinen lassen. Daß die Kenntniß der Geschichte zur allgemeinen Bildung gehört, ist ja unbedingt richtig, allein ein gleiches gilt selbstverständlich von einer Reihe anderer Disziplinen, und zwar ganz besonders von den Naturwissenschaften: warum schreibt man den Studirenden der Rechts- und Staatswissenschaften nicht naturwissenschaftliche Zwangskollegien vor? Und wenn man bezüglich der Naturwissenschaften von der Anschauung ausgeht, daß der angehende Jurist die zur allgemeinen Bildung erforderliche Kenntniß derselben vom Gymnasium mitbringt, so darf man billigerweise bezüglich der politischen Geschichte wohl ein gleiches annehmen. Noch viel weniger läßt sich der Zwang zum Besuche (richtiger gesagt: zum Belegen) von historischen Kollegien aus dem Grunde rechtfertigen, weil die Kenntniß der Geschichte zur Fachbildung des Juristen gehört. Heute gehen die Vertreter aller Wissenschaften von der Ueberzeugung aus, daß man — wie erwähnt — die verschiedenen Erscheinungen im Natur- und Menschenleben nur dann begreifen kann, wenn man ihren Werdeprozeß erkannt hat. Allein einen derartigen Geschichtsunterricht kann man billigerweise vom sogenannten Historiker nicht verlangen. Der Dozent der Geschichte ist eben „Historiker", er wird daher in

seinen Vorlesungen über österreichische Geschichte wohl davon sprechen, in welcher Weise die Länder, aus denen sich der österreichische Staat zusammensetzt, im Laufe der Jahrhunderte vereinigt wurden, er wird von den Kriegen und Bündnissen und im besten Falle auch etwas von den inneren Kämpfen der Krone mit den Ständen erzählen. Allein man kann billiger Weise von ihm nicht verlangen, daß er seinen Schülern sage, wie aus der sukzessiven Verschmelzung des römischen, deutschen und kanonischen Rechtes, sowie der diversen alten österreichischen Provinzialrechte etwa das geltende österreichische bürgerliche Gesetzbuch oder die geltende Prozeßordnung erwuchs; wie sich die Volkswirthschaft in den verschiedenen Provinzen, in den verschiedenen Epochen gestaltete; wie das Finanzwesen des Staates beschaffen war; wie der gesammte heutige Verfassungs- und Verwaltungsorganismus ein nothwendiges Produkt der gegebenen thatsächlichen Verhältnisse war und ist 2c. 2c. Gerade diese Art von Geschichte ist für das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften von hervorragender Bedeutung, und weil dem so ist und man vom Historiker derartige Spezialkenntnisse nicht verlangen kann, bleibt nichts anderes übrig, als daß jeder Lehrer der rechts- oder staatswissenschaftlichen Disziplinen seinen Schülern die in Rede stehenden historischen Kenntnisse selbst vermittele.

Seitens der Fakultäten wurde dies auch mehr oder weniger scharf ausgesprochen und diese Erwägung war der Grund, warum die große Mehrzahl derselben die Streichung der beiden in Rede stehenden historischen Zwangskollegien beantragte. Sollten trotzdem irgendwelche andere Gründe sich der Genehmigung dieses Antrages hindernd in den Weg stellen, so dürfte sich wohl insbesondere der Antrag der Fakultät Krakau zur Berücksichtigung empfehlen, wonach das Zwangskolleg über österreichische Geschichte zu präzisiren wäre als „Geschichte Oesterreichs im 18. und 19. Jahrhundert". Was die Fakultät zur Begründung dieses Antrages anführt, ist so zutreffend, daß es hier wiederholt werden möge. „Es darf jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß die österreichische Geschichte, wie sie bis nun den Juristen vorgetragen wird, diesem Zwecke nicht entspricht, weil der Vortrag nur äußerst selten zu der Epoche gelangt, wo die Entwickelung Oesterreichs als einer Großmacht unter der glorreichen Regierung unserer erhabenen Dynastie beginnt, und sich zu sehr in der partikulären mittelalterlichen Vorgeschichte der einzelnen Ländergruppen, die das heutige Oesterreich bilden, bewegt. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß, wie die eigentliche Geschichte unserer Monarchie erst mit der Angliederung von Böhmen und Ungarn (1526) beginnt, ebenso erst durch die pragmatische Sanktion Karls VI. (1713)

jene feste Grundlage geschaffen wurde, welche den untheilbaren Territorialbesitz des Staates unter einer gemeinsamen Dynastie sicherte. Wie seitdem unter dem Einflusse weltgeschichtlicher Thatsachen sich die österreichische Monarchie gestaltete, wie nach und nach jene Institutionen heranreiften, welche noch heute die Grundlage der modernen Einrichtungen des Staates in allen Zweigen des öffentlichen Lebens bilden, dies ist der Gegenstand, welchen der Vortrag der österreichischen Geschichte für Juristen darzustellen hat ..... Mit dieser Beschränkung wird der Vortrag der österreichischen Geschichte bei dem Studirenden der Rechte nicht nur größeres Interesse, als dies bisher der Fall war, wachrufen, sondern auch ein wahrhaft lebendiges Element in seinem Bildungsgange bilden, da er hierdurch lernen wird, die Eigenthümlichkeit des Staates zu begreifen, an dessen Weiterentwickelung er in seinem künftigen Berufe thätig mitzuwirken hat." (S. 236 u. 237 der „Gutachten" ꝛc.)

ad 2. Die österreichische Statistik nahm, oder richtiger gesagt: nimmt noch heute im juristischen Studienplane eine Zwitterstellung ein. Schon der Name „österreichische" Statistik beweist, daß der Gesetzgeber diese Disziplin im alten Sinne auffaßte, als die „Lehre von den Staatsmerkwürdigkeiten". Noch deutlicher geht dies aus dem oben zitirten Passus der juristischen Studienordnung vom Jahre 1855 hervor, in dem gesagt wird: „aus der österreichischen Statistik sind" (d. i. bei der Prüfung) „solche Details, welche auswendig zu wissen nicht von bleibendem Werthe ist, und die daher nur für die Prüfung memorirt werden müßten, nicht zu fordern" — womit implizite gesagt ist, daß diese Details (das Ziffernmaterial) Gegenstand der Vorlesungen sind oder sein sollen. Thatsächlich wurden die Vorlesungen damals in jenem Sinne abgehalten. Noch als ich selbst im Sommersemester 1860 in Prag das Kolleg über österreichische Statistik frequentirte, bildete die minutiöseste Schilderung des österreichischen Staatswappens, sowie die Erörterung des sogenannten „großen", des „mittleren" und des „kleinen" Titels des Kaisers von Oesterreich u. dgl. m. einen wesentlichen Bestandtheil der Vorträge des betreffenden Professors. Indem aber die Studienordnung das Prüfen jener Details untersagt und andererseits anordnet, daß die Kenntniß der Grundzüge des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsorganismus vom Prüfungskandidaten gefordert werde, wurde die Prüfung in der österreichischen Statistik eigentlich in eine Prüfung im österreichischen Staats- (Verfassungs- und Verwaltungs-)Rechte umgewandelt. Noch prekärer wurde die Stellung der österreichischen Statistik, als dieselbe durch die Rigorosenordnung von

1872 aus der Reihe der Prüfungsgegenstände bei den Doktorprüfungen gestrichen und durch das (allgemeine und österreichische) Staatsrecht ersetzt wurde.

Thatsächlich dürfte es auch schwer sein die österreichische Statistik in ihrer gegenwärtigen Gestalt beizubehalten. Unter den Fakultäten ist keine einzige für die Beibehaltung der „österreichischen Statistik" in ihrer bisherigen Gestalt eingetreten. Den konservativsten Antrag stellt Innsbruck, es wünscht die österreichische Statistik als Obligatfach und Prüfungsgegenstand beizubehalten, aber nicht in ganz unveränderter Gestalt, es soll die „Theorie der Statistik" hinzugefügt werden. Die beiden prager Fakultäten beantragen die Beibehaltung der österreichischen Statistik als Obligatkolleg, dagegen die Streichung derselben aus der Reihe der Prüfungsgegenstände. Krakau beantragt an Stelle der „österreichischen" ein Zwangskolleg über „allgemeine" Statistik zu setzen, diese letztere jedoch nicht unter die Prüfungsfächer aufzunehmen. Lemberg wünscht an Stelle des Zwangskollegs über österreichische Statistik ein solches über „Theorie der Statistik mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse", und fügt hinzu: „Diese Benennung ..... weist schon von selbst darauf, daß hier neben der Theorie eine Vergleichung der gegebenen Zustände verschiedener, namentlich europäischer Staaten einherzuschreiten habe, daß jedoch in dieser Vergleichung auf die österreichischen Verhältnisse ein besonderer Nachdruck zu legen sei." Diese „Theorie der Statistik" 2c. soll nach dem lemberger Antrage auch Prüfungsgegenstand sein. Nach dem Antrage der Fakultät Czernowitz wäre an Stelle der „österreichischen Statistik" die „Geschichte und Methodik der Statistik (als exakter Messungsdisziplin im Dienste der Gesellschaftswissenschaft)" zu setzen und zum Prüfungsgegenstande zu erheben. Die Fakultäten Graz und Wien endlich beantragen die österreichische Statistik aus der Reihe der Zwangskollegien und der Prüfungsfächer einfach zu streichen. Freilich muß bei dem wiener Votum berücksichtigt werden, daß gegenwärtig kein Vertreter der Statistik im Professorenkollegium Sitz und Stimme hat, und daß der Vertreter der Lehrkanzel für Nationalökonomie, Prof. Dr. Karl Menger, (allerdings ohne Erfolg) die Aufnahme eines Kollegs über „österreichische Statistik in vergleichender Darstellung mit einer die Theorie der Statistik behandelnden Einleitung" unter die Zwangskollegien beantragte. In ähnlicher Weise äußern sich die beiden dem Kollegium nicht angehörenden Statistiker v. Inama-Sternegg und v. Neumann-Spallart in ihren schriftlich erstatteten Gutachten. Der erstere beantragt ein Zwangskolleg über „Geschichte, Theorie und Grundzüge der allgemeinen vergleichenden

Statistik mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse"; der letztere beantragt: 1) im Wintersemester des 3. oder 4. Studienjahres ein drei- bis vierstündiges Obligatkolleg über Theorie der Statistik; 2) im Sommersemester ein vier- bis fünfstündiges Obligatkolleg über „vergleichende Statistik mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn", welches in solcher Weise zu lesen wäre, daß mit möglichster Vermeidung des Zahlenapparates und aller mnemotechnischen Anforderungen nur eine Charakterisirung der Zustände und Erscheinungen in großen Umrissen geboten würde; 3) „seminaristische Uebungen für diejenigen Hörer und Doktoren, welche sich einem gelehrten Berufe zuwenden, oder ihre Kenntnisse vertiefen wollen".

Wie man sieht, lebt der alte Zwiespalt in der Auffassung der Statistik noch heute fort. Sie war anfänglich — mag immerhin nachgewiesen sein, daß der Name „Statistik" nicht von „status", sondern von „statista" (= „der Staatsmann" im mittelalterlichen Latein) abzuleiten sei — eine „Zustandslehre", eine „Lehre vom status", und ist in ihrer modernen Gestalt als „Methode statistischer Forschung" eine Kunst, nämlich „die Kunst, die Ziffern richtig zu deuten und aus denselben Schlußfolgerungen zu ziehen". Daß die „Zustandslehre" keine Wissenschaft, sondern eine bloße „Kunde", eine rein mechanische Kenntniß von Thatsachen ist, ist richtig, und ebenso richtig ist es, daß jene alten Statistiker — in ihrem Bestreben, diese „Zustandslehre" zu einer Lehre von den „Staatsmerkwürdigkeiten" zu erweitern — mitunter in eine geradezu lächerliche Kleinigkeitskrämerei verfielen, wenn sie z. B. die verschiedenen Staatswappen, die Staats- und Landesfarben, die Gestalt der Ordensdekorationen u. dgl. m. mit einem Ernste beschrieben und erörterten, als handle es sich um die schwierigsten und wichtigsten wissenschaftlichen Probleme. Allein trotz alledem kann nicht in Abrede gestellt werden, daß diese „Zustandslehre", d. i. die Kenntniß des Zustandes der Landwirthschaft, der verschiedenen Industriezweige ꝛc. im Lande für den Verwaltungsbeamten wie für den Gesetzgeber von eminenter Bedeutung ist. Und daß die Rechtsfakultäten dieses Bedürfniß erkennen, beweisen die Gutachten, in denen von einer „vergleichenden Statistik mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse" o. dgl. die Rede ist. Daß andererseits die Kenntniß der Statistik im modernen Sinne des Wortes, als „Methode der statistischen Forschung" oder als „Kunst die statistischen Ziffern richtig zu deuten und Schlußfolgerungen aus denselben zu ziehen" für den Staatsmann ebenso wichtig ist, wie für den Mediziner etwa die Mikroskopie oder die Auskultation und Perkussion, bedarf keines weiteren Beweises. Ein

anderes aber ist die Frage, ob darum auch theoretische „Vorträge" über Statistik in den vorzuzeichnenden Studienplan aufzunehmen sind. Es ist leicht möglich, daß ich irre, allein ich wäre geneigt, diese Frage zu verneinen.

Die Kunst, statistisch zu arbeiten und zu forschen, kann ebenso wenig in akademischen Kathedervorträgen gelehrt werden, als etwa die Kunst, das Mikroskop richtig zu handhaben. Der Unterricht im statistischen Arbeiten wird im statistischen Seminar ertheilt, und wenn der Lehrer der Statistik — wie es wohl selbstverständlich ist — das Bedürfniß empfindet, seine Schüler mit dem bisherigen Entwickelungsgange der statistischen Disziplin bekannt zu machen, so kann er dies im Seminar in einigen einleitenden theoretischen Vorträgen thun; ein Zwangskolleg über „Geschichte der Statistik" scheint mir ebensowenig gerechtfertigt wie etwa ein solches über Geschichte der volkswirthschaftlichen oder einer anderen Literatur. Will man also, daß die Studirenden statistisch arbeiten lernen, dann mache man den Besuch des statistischen Seminars (eventuell in kleineren Serien der Theilnehmer) obligatorisch. Entnimmt dann — was wohl als ziemlich selbstverständlich angesehen werden darf — der Lehrer der Statistik die Themas der statistischen Seminararbeiten den amtlichen statistischen Publikationen des Heimathstaates, so wird damit erzielt, daß die Seminartheilnehmer sich gleichzeitig jene „Zustandslehre", und zwar in viel intensiverer Weise aneignen, als wenn sie irgendwelche theoretische Kathedervorträge über diesen Gegenstand hören.

Die nothwendige Konsequenz dieses Gedankens wäre allerdings die Streichung der Statistik aus der mündlichen Prüfung. Die Thatsache, ob sich der Kandidat die Kunst statistisch zu arbeiten angeeignet habe, läßt sich selbstverständlich durch kein mündliches Examen feststellen. Es müßte daher für die Statistik entweder eine schriftliche Prüfung eingeführt werden, oder man müßte auf die Noten zurückgreifen, die der Kandidat seinerzeit für seine schriftlichen Arbeiten im Seminar erhalten hat.

ad 3. Rechtsphilosophie und Enzyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaften. Nach der gegenwärtig geltenden Studienordnung sind diese beiden Kollegien in das vierte Semester verlegt und alternativ obligat, d. h. der Studirende hat die Wahl, welches dieser beiden Kollegien er hören will; keines derselben ist Prüfungsgegenstand.

Die Reformbedürftigkeit dieser Bestimmung der Studienordnung wird von sämmtlichen Fakultäten anerkannt. Was zunächst die Enzy-



klopädie anbelangt, so ist es wohl selbstverständlich, daß eine derartige Vorlesung, welche dem Abiturienten des Gymnasiums, der erst die juristische Fakultät bezieht, einen orientirenden Ueberblick über sein künftiges Studium gewähren soll, an die Spitze des Studienplanes gehört. Demgemäß beantragen denn auch sämmtliche Fakultäten — Prag ausgenommen — ein kleines, etwa 2 bis 3 Wochenstunden umfassendes Kolleg über Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften für obligat zu erklären und in das erste Studiensemester zu verlegen. Die tschechische Fakultät Prag ist der Ansicht, daß man die beiden Kollegien über Enzyklopädie und über Rechtsphilosophie zwar als alternativ obligate Kollegien wie bisher belassen könne, wünscht aber, daß dieselben in das erste Semester verlegt werden. Die deutsche Fakultät Prag hingegen wünscht, daß die Enzyklopädie ein Zwangskolleg sein soll, konnte sich jedoch merkwürdiger Weise über den Zeitpunkt, wann dasselbe zu belegen sei, nicht einigen. Beide Anträge, sowohl der, die Enzyklopädie im vierten Semester zu belassen, als der, sie in das erste Semester zu verlegen, wurden abgelehnt, ohne daß ein anderer Antrag weiter gestellt worden wäre. Daß eine derartige blos orientirende Disziplin nicht wohl Prüfungsgegenstand sein kann, bedarf keines weiteren Beweises; ein hierauf abzielender Antrag wird von keiner Fakultät gestellt.

Von der Rechtsphilosophie gilt, was oben von der spekulativen Philosophie im allgemeinen und von der sog. praktischen Philosophie im besonderen gesagt wurde, daß sie nämlich nichts weiter ist als eine logische Deduktion. Die ehemaligen Vertreter der Rechtsphilosophie gingen von einigen wenigen willkürlich herausgerissenen Sätzen oder Begriffen aus — wie etwa: bedingtes und unbedingtes Wesen, Freiheit, Gleichheit, Persönlichkeit &c. —, die ohne weiteres als unbedingt feststehend angenommen wurden, und nun wurde hieraus eine ganze Weltordnung, das sog. „Naturrecht" herauskonstruirt, welches gewissermaßen das Urrecht, das „angeborene Menschenrecht" oder die vom Schöpfer gewollte Rechtsordnung" repräsentiren sollte, so daß streng genommen der positiven Gesetzgebung nur die Aufgabe zufiel, jene „natürliche Rechtsordnung in die entsprechenden Paragraphen zu kleiden. Daß dieser ganze stolze Bau in Trümmer gehen muß, sobald man seine Prämissen nicht mehr gläubig hinnimmt, ist selbstverständlich. Und da die Zahl derjenigen kontinuirlich wächst, die der Meinung sind, daß jene Prämissen durchaus keine Axiome sind, daß speziell die angebliche Freiheit und Gleichheit der Menschen gänzlich unbewiesen sei, konnte es nicht ausbleiben, daß das Vertrauen in die vermeintlichen Resultate

der Rechtsphilosophie in bedenklicher Weise erschüttert wurde. Und dieser Zweifel wird durch die Thatsache noch bedeutend verschärft, daß die philosophischen Systeme bekanntlich ziemlich weit auseinander gehen, und daß jedes derselben behauptet, einzig und allein die unfehlbare Wahrheit zu verkünden.

Unter solchen Umständen fällt es schwer, für die Beibehaltung der Rechtsphilosophie im Lehrplane für Juristen einzutreten. Andererseits kann aber kein nüchtern Denkender leugnen, daß die ehemalige Rechtsphilosophie, speziell die Naturrechtslehre, auf die Entwickelung und Gestaltung der positiven Rechtssysteme sehr wesentlich eingewirkt hat, und daß es für den Juristen von großer Bedeutung ist, diesen Einfluß zu kennen. Das heißt mit anderen Worten: so gleichgiltig jedes rechtsphilosophische System an sich ist, so unentbehrlich ist für den wissenschaftlich gebildeten Juristen die Kenntniß der verschiedenen rechtsphilosophischen Systeme, d. i. die Kenntniß der Geschichte der Rechtsphilosophie.

Dieser Widerstreit der Meinungen über den Werth oder Unwerth der Rechtsphilosophie spiegelt sich wider in den Gutachten der österreichischen Juristenfakultäten. Eine einzige Fakultät, und zwar die wiener, tritt unbedingt für die Rechtsphilosophie ein und verlangt, daß sie ein Obligatfach sein soll. Dem Studirenden soll es freistehen, in welchem Semester er dieselbe hören will. Die tschechische Fakultät Prag will — wie bereits erwähnt — keine Aenderung des bisherigen Zustandes. Es soll dem Studirenden freistehen, ob er Rechtsphilosophie oder Enzyklopädie hören will, nur sollen diese Kollegien in das erste Semester verlegt werden. Krakau beantragt gleichfalls die Obligaterklärung der Vorlesungen über Rechtsphilosophie, aber nicht simple et pure, das Kolleg soll heißen: „Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie". Das entgegengesetzte Extrem wird durch die Fakultäten Graz und Innsbruck repräsentirt, welche einfach die Streichung der Rechtsphilosophie beantragen. Eine vermittelnde Stellung nehmen ein: die deutsche Fakultät in Prag, dann Lemberg und Czernowitz, welche beantragen, daß ein Kolleg über Geschichte der Rechtsphilosophie obligat sein soll.

Was die Stellung der Rechtsphilosophie in der Reihe der Prüfungsgegenstände anbelangt, so wird dieselbe nach der juristischen Studienordnung von 1855 bei den Staatsprüfungen nicht examinirt, dagegen war sie nach der früheren Rigorosenordnung Prüfungsgegenstand bei den Doktorprüfungen. Die gegenwärtig geltende Rigorosenordnung von 1872 ließ sie fallen. Unter den vorliegenden Gutachten

beantragt lediglich das lemberger, daß die Rechtsphilosophie Prüfungsgegenstand sein soll. —

Aus Frage 1 muß sodann die zweite Theilfrage herausgegriffen werden: Bei welchen Obligatkollegien werden Aenderungen bezüglich des Stundenausmaßes, der Reihenfolge o. dgl. beantragt? Und zwar bezieht sich diese Theilfrage auf denjenigen Theil der Gutachten, der sich mit den rechtshistorischen Disziplinen, mit dem römischen, dem deutschen und dem kanonischen Rechte beschäftigt.

Seitens der Praktiker und zum Theile auch seitens der Vertreter der positiven österreichischen Rechtsdisziplinen an den Universitäten wird nämlich der geltenden juristischen Studienordnung seit jeher der Vorwurf gemacht, daß sie das historische Recht gegenüber dem geltenden österreichischen Rechte zu sehr begünstige, und oft genug konnte man in Juristenkreisen das mit einiger Bitterkeit hingeworfene Scherzwort hören: das österreichische geltende Recht sei dasjenige, welches an den österreichischen Rechtsfakultäten nicht gelehrt wird. Auf die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieses Vorwurfes kann hier nicht näher eingegangen werden, weil der Nationalökonom nicht kompetent ist, über die ihm ferner liegende Jurisprudenz abzusprechen; Thatsache ist, daß dieser Vorwurf der Studienordnung von 1855 gemacht wird. Wenn man jedoch erwägt, daß der österreichische Jurist während der ersten zwei Jahre seiner Universitätsstudien sich ausschließlich mit rechtshistorischen Disziplinen beschäftigt, und daß sodann das gesammte geltende österreichische Recht sammt den Staatswissenschaften in das zweite Biennium seiner Studienzeit zusammengedrängt wird, so wird man wohl zugeben müssen, daß es wenigstens den Anschein hat, als sei jener Vorwurf nicht ganz aus der Luft gegriffen. In der letzten Zeit ist diese Strömung auch in der Literatur hervorgetreten und wird insbesondere geltend gemacht, daß die Vorlesungen über Pandektenrecht an den Universitäten des Deutschen Reiches mit dem Erscheinen des deutschen Reichs-Zivilgesetzbuches ihre Bedeutung verlieren werden, daß sie daher in Oesterreich, das seit 1811 sein bürgerliches Gesetzbuch besitzt, eigentlich nie eine besondere Berechtigung gehabt haben.

In den vorliegenden Gutachten macht sich diese Strömung auf mehrfache Weise bemerkbar[1]). Die Fakultäten Czernowitz, Lemberg

---

1) Damit parallel geht eine andere Strömung, welche darauf abzielt, das deutsche Privatrecht und die deutsche Rechtsgeschichte mehr oder weniger durch die österreichische Rechtsgeschichte und das alt-österreichische Provinzialrecht zu ersetzen, oder wenigstens diese letzteren Disziplinen neben dem deutschen Rechte

und Krakau beantragen direkt eine Beschränkung der rechtshistorischen Disziplinen. Wien beantragt das Kolleg über kanonisches Recht um zwei Wochenstunden zu kürzen, verwahrt sich aber andererseits gegen jede weitere Einschränkung des rechtshistorischen Unterrichtes. An den übrigen Fakultäten wurde diese Frage wenigstens von einer Minorität oder doch einem Mitgliede des Kollegiums angeregt und die Einschränkung beantragt. Und selbst wenn — wie z. B. in Innsbruck — kein Antrag auf Beschränkung des rechtshistorischen Unterrichtes gestellt wurde, fanden sich einzelne Mitglieder des Lehrkörpers veranlaßt, gegenüber dieser Frage Stellung zu nehmen und sich gegen eine etwaige derartige Beschränkung auszusprechen.

Eine selbstverständliche Konsequenz des Gedankens, die rechtshistorischen Studien zu beschränken, ist die Verlegung der rechtshistorischen Staatsprüfung (die gegenwärtig nach dem vierten Semester abgehalten werden muß) an den Schluß des dritten Semesters. Allein auch wenn eine Verminderung des rechtshistorischen Lehrstoffes nicht genehmigt werden sollte, wäre es möglich, die rechtshistorische Staatsprüfung auf diesen Termin zu verlegen und die rechtshistorischen Disziplinen in drei Semester zusammenzudrängen, wenn die an der philosophischen Fakultät zu belegenden Zwangskollegien gestrichen würden. Die Fakultäten Czernowitz und Krakau ziehen diese Konsequenz aus ihrem Antrage auf Einschränkung des rechtshistorischen Unterrichtes und wünschen, daß die rechtshistorische Staatsprüfung nach Beendigung des dritten Semesters abgelegt werde. (Lemberg nimmt in dieser Frage eine exzeptionelle Stellung ein, weil es die Einführung von Jahresprüfungen und die Beseitigung der rechtshistorischen Staatsprüfung wünscht.) An der tschechischen Fakultät Prag und in Graz wurde ein derartiger, die rechtshistorische Staatsprüfung betreffender Antrag

mehr zur Geltung zu bringen. Das Unterrichtsministerium selbst hatte bereits im Jahre 1876 einen namhaften Preis auf die Abfassung eines Lehrbuches über österreichische Rechtsgeschichte ausgeschrieben, indeß ohne Erfolg. Die vorliegenden Gutachten berühren diese Frage mehrfach. Die beiden prager Gutachten beantragen — wie bereits oben erwähnt wurde —, daß es dem Studirenden freistehen solle, an Stelle der vorgeschriebenen historischen Kollegien Vorlesungen über österreichische Rechtsgeschichte zu hören. Graz wünscht, daß die österreichische Rechtsgeschichte unter die Obligatkollegien aufgenommen werde. In Innsbruck wurde ein hierauf abzielender Antrag zwar abgelehnt, aber die Frage doch wenigstens erörtert. Lemberg und Krakau beantragen, daß an diesen beiden polnischen Universitäten anstatt des deutschen Privatrechtes alt-polnisches Recht gelehrt und der Besuch dieser Vorlesungen den Studirenden zur Pflicht gemacht werden möge.

wenigstens gestellt und erörtert, wenn er auch schließlich nicht die Majorität erlangte. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, daß die in Rede stehende Verlegung des Termines zur Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung von eminenter Bedeutung wäre, weil auf diese Weise für eine entsprechende Ausdehnung der staatswissenschaftlichen Studien Raum gewonnen würde. In einem ähnlichen Sinne auch lautet das Votum der deutschen Fakultät Prag. Der Antrag auf Verlegung der rechtshistorischen Staatsprüfung an das Ende des dritten Semesters wurde zwar abgelehnt, aber trotzdem wünscht die Fakultät, daß die Vorlesungen über römisches, kanonisches und deutsches Recht bereits mit dem dritten Semester abschließen sollen.

Bezüglich der 2. und 3. Frage, welche Fächer unter die Obligatkollegien und Prüfungsfächer neu aufzunehmen wären, herrscht in der Hauptsache die vollste Uebereinstimmung der Meinungen. Alle Fakultäten nämlich sind darüber einig, daß das österreichische Staatsrecht, d. i. das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, unter die Obligatkollegien und unter die Gegenstände der sog. staatswissenschaftlichen Staatsprüfung aufgenommen werden soll. In letzterer Beziehung wird eigentlich keine Neuerung, sondern lediglich die formelle Sanktionirung eines bereits bestehenden Zustandes gefordert, weil — wie bereits im Eingange bemerkt wurde — seit jeher bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung die „allgemeine Kenntniß des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsorganismus" unter dem Titel „österreichische Statistik" gefordert wird.

Nur in einzelnen untergeordneten Punkten gehen die Meinungen auseinander, und zwar gilt dies bezüglich des sog. „allgemeinen" Staatsrechtes, der sog. „allgemeinen" Verwaltungslehre und deren Stellung zu den volkswirthschaftlichen Disziplinen und bezüglich des österreichischen Finanzrechtes.

Wien beantragt Zwangskollegien über allgemeines und österreichisches Staats-(Verfassungs-)Recht und über Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht, und zwar soll es dem Dozenten freistehen, ob er den „allgemeinen" und den speziellen (österreichischen) Theil dieser Disziplinen entweder in gesonderten Vorlesungen oder in e i n e m Kollegium behandeln will. Alle diese Disziplinen sollen Gegenstand der Staats-, beziehungsweise der Doktorprüfungen sein. Die Vorlesungen über Nationalökonomie sollen bereits in das erste Biennium der juristischen Studien verlegt werden. Nach dem Antrage der wiener Fakultät sollen die in Rede stehenden staatsrechtlichen Vorlesungen und somit selbstverständlich auch die über „Verwaltungslehre" dem Staatsrechts-

lehrer zufallen. Dadurch würde jedoch der Umfang der volkswirthschaftlichen Disziplinen ungebührlich verkürzt, denn was bisher an den österreichischen Rechtsfakultäten unter dem Titel „Verwaltungslehre“ von den Volkswirthschaftslehrern vorgetragen wurde, ist in der Hauptsache nichts anderes als die sog. „Volkswirthschaftspflege“, „Volkswirthschaftspolitik“, „angewandte oder praktische Nationalökonomie“, oder „Nationalökonomie, spezieller Theil“ o. dgl.; während die Vorlesungen, die der Staatsrechtslehrer unter dem Titel „allgemeines Verwaltungsrecht“ oder „Verwaltungslehre“ abhalten wird oder abhält, etwas ganz anderes, nämlich die Verwaltung des Justiz-, Sanitäts-, Unterrichts-, Heerwesens 2c. umfassen. Es war daher ganz sachgemäß, wenn im wiener Professorenkollegium Prof. Karl Menger den Antrag stellte, daß ein Kolleg über „Volkswirthschaftspflege (Volkswirthschaftspolitik) mit Berücksichtigung der bezüglichen österreichischen Gesetzgebung“ unter die Obligatkollegien aufgenommen werden möge — leider wurde dieser Antrag von der Fakultät nicht akzeptirt.

Die deutsche Fakultät Prag beantragt, das „österreichische“ (nicht das „allgemeine“) Verfassungs- und Verwaltungsrecht unter die Obligatkollegien und die Gegenstände der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung aufzunehmen. An die Stelle des vom Vertreter der nationalökonomischen Lehrkanzel gehaltenen Kollegs über „Verwaltungslehre“ möge ein solches über „Volkswirthschaftspolitik“ treten.

Die tschechische Fakultät Prag wünscht, daß „das österreichische öffentliche Recht, d. i. das Verfassungsrecht und die Grundzüge des Verwaltungsrechtes mit Einschluß des Finanzrechtes“ zum Obligatkolleg erklärt werde und daß diese Disziplinen sowohl beim Staats- als beim Doktorexamen geprüft werden sollen. Dem Kolleg über Nationalökonomie soll ein größeres Stundenausmaß zugewiesen werden und soll dasselbe in Hinkunft den Titel führen: „Nationalökonomie mit Einschluß der Verwaltungslehre“.

Nach dem Antrage der Fakultät Graz soll das „österreichische Staats- und Verwaltungsrecht“ Obligat- und Prüfungsgegenstand sein. „Nationalökonomie mit Einschluß der Volkswirthschaftspolitik“ soll im 5. Semester gelesen werden.

Innsbruck beantragt, es möge ein Kolleg über „Geschichte und System des österreichischen Verfassungsrechtes“ und ein solches über „Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht“ zum Zwangskolleg erklärt werden und sollen die genannten Disziplinen sowie die „allgemeine Staatslehre“ Prüfungsgegenstände sein. (Unter „Verwaltungslehre“ versteht die Fakultät die „Verwaltungslehre nach Aus-

scheidung der Volkswirthschaftspolitik".) Die „theoretische Volkswirthschaftslehre" soll im ersten, die Finanzwissenschaft im sechsten, die „Volkswirthschaftspolitik" im siebenten Semester gehört werden.

Nach dem Antrage der Fakultät Krakau sollen Obligatvorlesungen sein: „Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspflege" (als ein Kolleg) im 4. und 5. Semester, „allgemeines Staatsrecht" und „allgemeine Verwaltungslehre" im 4. Semester, „österreichisches Verfassungsrecht" und „österreichisches Verwaltungsrecht" im 5. Semester, „Finanzwissenschaft und österreichisches Finanzrecht" (als ein Kolleg) im 6. Semester. Alle diese Fächer sollen bei den Doktorprüfungen (im sog. staatswissenschaftlichen Rigorosum) examinirt werden, dagegen hätte die staatswissenschaftliche Prüfung nur zu umfassen: Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspflege, Finanzwissenschaft und österreichisches Finanzrecht, österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Lemberg beantragt nachstehende Zwangskollegien: „Nationalökonomie", dann „allgemeines und österreichisches Staatsrecht" im 3. Semester, „Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht" im 7. Semester, „Finanzwissenschaft und österreichisches Finanzrecht" im 8. Semester. Nach dem ferneren Antrage dieser Fakultät sollen die Studirenden am Schlusse eines jeden Studienjahres eine Staatsprüfung (in Summa somit vier Staatsprüfungen) ablegen, welche jedesmal die für das betreffende Jahr vorgeschriebenen Obligatfächer umfassen soll. Es wären somit eo ipso die genannten staatswissenschaftlichen Obligatfächer auch Prüfungsgegenstände.

Czernowitz endlich beantragt folgende Obligatfächer: „Nationalökonomie" im 4. Semester, „Finanzwissenschaft" im 5. Semester, „Verwaltungslehre", dann „österreichisches Staatsrecht" (Verfassungsrecht) im 6. Semester, „österreichisches Verwaltungsrecht" im 7. Semester, „österreichisches Finanzrecht" im 8. Semester. Die letzten beiden Disziplinen, nämlich das Verwaltungsrecht und das Finanzrecht, sollen nicht Gegenstände der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung sein, weil die Fakultät befürchtet, daß seitens einzelner Examinatoren (gemeint sind die sog. Praktiker) Details gefordert werden könnten, die mit Rücksicht auf die wissenschaftliche Ausbildung der Kandidaten ganz gleichgiltig sind. Dagegen wünscht die Fakultät, daß bei der Prüfung in der Finanzwissenschaft von dem Kandidaten „die Kenntniß der Grundsätze des Steuerwesens, welche in der österreichischen Finanzgesetzgebung maßgebend sind", verlangt werde.

Was endlich die Frage der Stellung des Völkerrechtes anbelangt,

so beantragen die Fakultäten: Prag (tschechisch), Innsbruck, Krakau und Lemberg, daß diese Disziplin unter die Zwangskollegien aufgenommen werde. An den übrigen Fakultäten: Wien, Prag (deutsch), Graz und Czernowitz wurde diese Frage entweder gar nicht berührt, oder negativ beantwortet.

Frage 4, ob die sog. judizielle Staatsprüfung mit Rücksicht auf den Umfang des Stoffes nicht etwa in zwei Theile zerlegt werden sollte, wird von sämmtlichen Fakultäten verneint. Es wird zwar zugegeben, daß der Prüfungsstoff, den die Kandidaten zu bewältigen haben, ein sehr großer sei, allein dem entgegen wird geltend gemacht, daß eine Zerreißung der Prüfung in zwei Abtheilungen wegen des engen Zusammenhanges der Gegenstände unter einander nicht wohl möglich sei.

Frage 5, „welche Aenderungen sind in Ansehung der Staatsprüfungen, abgesehen von den Prüfungsgegenständen, wünschenswerth?" darf wegen ihres innigen Zusammenhanges mit Frage 7 — „welche Maßregeln wären zur Förderung eines fleißigen und regelmäßigen Rechtsstudiums, insbesondere zur Hebung der so sehr gesunkenen Frequenz der Kollegien zu treffen?" — mit dieser letzteren zusammengezogen werden.

Die Klage über den Unfleiß der Studirenden der Rechte, die gegenwärtig wieder (vgl. Bd. 34 der „Schriften des Vereins für Sozialpolitik": Die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste in den deutschen Staaten, Oesterreich und Frankreich, Berichte und Gutachten, Leipzig 1887 — und die dort angeführte Literatur) von allen Seiten in Deutschland ertönt, ist auch in Oesterreich eine allgemeine. Diese keineswegs erfreuliche Erscheinung wird bekanntlich auf mehrere Gründe zurückzuführen gesucht, indeß scheinen mir — soweit meine Erfahrungen reichen — zwei Umstände die wesentlichsten zu sein.

Der eine dieser Gründe scheint mir in dem Studentenmaterial selbst zu liegen, beziehungsweise in dem Umstande, daß den Rechtsfakultäten wenigstens in Oesterreich ein sehr großer Prozentsatz von jungen Leuten zuströmt, die gar keinen inneren Beruf für das rechtswissenschaftliche Studium mitbringen. Der Gedankengang der Abiturienten des Gymnasiums, die im Begriffe sind, die juristische Fakultät zu beziehen, ist — wenn ich mir die Zeit meiner Gymnasialstudien und die von meinen damaligen Kommilitonen geführten Gespräche vergegenwärtige — fast regelmäßig in nuce der folgende: „Theolog, Mediziner oder Mittelschullehrer mag ich nicht werden — ergo werde ich Jura studiren." Daß Studirende, denen jede Neigung zu ihren Studien fehlt, die dieselben gewissermaßen nur als Nothbehelf in Ermangelung

eines Besseren ergreifen, in der Regel auch einen geringeren Fleiß mitbringen, bedarf keines weiteren Beweises.

Der zweite, noch schwerer wiegende Grund ist meines Erachtens in der Art und Weise zu suchen, wie der Unterricht an den juristischen Fakultäten bisher ertheilt wurde, beziehentlich ertheilt wird. Wenn der gesammte Unterricht lediglich darin besteht, daß der Lehrer seinen Vortrag vom Katheder hinunter rezitirt, so wie etwa ein Schauspieler seine Rolle oder irgend ein Virtuos sein Musikstück vor dem Publikum abspielt, und wenn es ferner dem suveränen Ermessen des Auditoriums überlassen bleibt, ob es diesem Vortrage aufmerksam folgen will oder nicht, dann darf man sich nicht beklagen, wenn das Auditorium von diesem ihm feierlich zugesicherten und verbrieften Rechte Gebrauch macht, wenn es theilnahmslos im Parterre dasitzt, oder wenn es etwa ganz ausbleibt, weil es vorzieht, die Kneipe oder den Fechtboden zu besuchen — qui jure suo utitur, nemini facit injuriam. Wenn andererseits die Mediziner und die Studirenden an den philosophischen Fakultäten fleißiger sind, so ist der Grund hiervon vorwiegend in dem Umstande zu suchen, daß die Art des Unterrichtes ihnen das rein passive Dasitzen nicht gestattet. Der Mediziner, der Chemiker, der Physiker, der Botaniker, Zoolog oder Mineralog, sie alle müssen gewisse Arbeiten, die ihnen vom Professor übertragen werden, selbst ausführen und demgemäß Rede und Antwort geben, sie müssen also — wenn sie überhaupt Studenten bleiben wollen — arbeiten und lernen. Freilich kommt bei den Naturwissenschaften noch ein ferneres Moment hinzu, nämlich daß der Student die Dinge, um die es sich handelt, sehen muß, wenn er den Unterricht verstehen soll, es wird ihm also sozusagen tagtäglich handgreiflich vor die Augen geführt, daß er der heutigen Unterrichtsstunde nicht mehr recht zu folgen vermag, wenn er die gestrige versäumt hat. Indeß giebt es auch an der philosophischen Fakultät genug Disziplinen, wie die philologischen Fächer, die Mathematik u. dgl. m., die genau ebenso „theoretische" Unterrichtsfächer sind, wie die Rechts- und Staatswissenschaften, d. h. Disziplinen, die man zur Noth ebensowohl zu Hause aus Büchern ohne Lehrer erlernen kann. Allein auch hier ist der Student gezwungen, im Hörsaale mitzuarbeiten; der Philolog muß den Klassiker mitlesen, der Mathematiker muß mitrechnen, wenn er imstande sein soll, dem Vortrage des Dozenten zu folgen.

Will man also beim Juristen den gleichen Fleiß erzielen, dann nöthige man ihn einfach zum Arbeiten, indem man ihm die Verpflichtung auferlegt, an einem Unterrichte theilzunehmen, der vom Studenten mehr fordert als eine lediglich körperliche Anwesenheit oder auch Nicht-

10*

Anwesenheit im Hörsaale. Freilich, dem akademischen Lehrer einerseits den wohlfeilen Rath zu ertheilen, er möge den Unterricht durch Abhaltung von Kolloquien mit seinen Studenten o. dgl. „anregender“ gestalten, und andererseits den Studenten die Freiheit zu belassen, ob sie an derartigen „Uebungen“ theilnehmen wollen oder nicht, ist — wie Gustav Cohn in seinem an den Verein für Sozialpolitik erstatteten Gutachten („Schriften des Vereins für Sozialpolitik“ Bd. 34 S. 64) sehr richtig hervorhebt — ein Unding, weil der Student, der zu bequem ist, die Vorlesungen mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und zu Hause mitzustudiren, fürchten muß, sich in den gedachten „Uebungen“ zu blamiren und dieselben daher ängstlich meidet.

Die vorstehend dargelegten Ansichten werden vielleicht auf mancher Seite Anstoß erregen, weil sie mit dem Prinzip der „akademischen Freiheit“ in ihrer heutigen Gestalt im Widerspruche stehen. Letzteres soll bis zu einem gewissen Grade zugegeben werden, indeß darf man sich andererseits wohl die Frage vorlegen, ob denn jene akademische Freiheit thatsächlich eine Institution ist, an der nicht gerüttelt werden darf. Der eigentliche Kern dieser Freiheit besteht darin, daß der junge Mann, wenn er an der Universität nur vorschriftsmäßig inskribirt ist, „Student“ ist und als solcher behandelt wird, und daß es ihm auf der anderen Seite absolut freisteht, ob er etwas lernen will oder nicht. Faßt man nur den Studenten ins Auge und die Universität, die er bezieht, so scheint auf den ersten Blick hier ein einfaches Vertragsverhältniß vorzuliegen: der Student bezahlt sein Kollegiengeld und erwirbt damit das Recht, die bestimmten Vorlesungen ein Semester hindurch zu besuchen, in ähnlicher Weise etwa wie der Theaterabonnent die bestimmte Summe erlegt und sich damit die Berechtigung erkauft, eine gewisse Anzahl von Theatervorstellungen besuchen zu dürfen. Ob die beiden Leute von ihrem Rechte Gebrauch machen, d. h. ob der Student die Vorlesungen oder der Abonnent die Theatervorstellungen besucht oder nicht, ist der Regierung gleichgiltig, sie bekümmert sich nicht darum.

An sich ist gegen diese Gleichgiltigkeit der Regierung nichts einzuwenden, denn sie darf sich bis zu einem gewissen Grade auf den Standpunkt stellen, daß kein unbedingter Zwang zum Besuche einer bestimmten Schule oder gar des Theaters besteht, daß somit derjenige, der freiwillig einen derartigen Vertrag eingeht und das Entrée bezahlt, schon selbst bestrebt sein wird, die bedungenen Vorlesungen oder Vorstellungen zu besuchen. In **abstracto** — wie gesagt — ist dieser Kalkül ganz unumstößlich. Ganz anders aber, wenn die Staatsgewalt den

Besuch einer Schule oder gewisser Vorlesungen an einer Schule als Vorbedingung zur Erreichung eines bestimmten Zieles vorschreibt. Hier hört die Freiwilligkeit desjenigen, der das Schulgeld zahlen und die Schule besuchen soll, auf, und der Fall ist sehr wohl denkbar, daß der Betreffende das gedachte Ziel zwar sehr gern erreichen möchte, daß ihm aber der Besuch der Schule und das Studium der vorgeschriebenen Fächer als eine recht unangenehme Last erscheint. Die Bezahlung der Gebühr, die beim Theaterbesucher den Wunsch, der Vorstellung anzuwohnen, erst recht steigert, erscheint hier als eine Steuer, der man sich nicht entziehen kann, aber nicht entfernt als Sporn zum fleißigen Studium.

Hier scheint mir der wunde Punkt zu liegen — indeß gilt dies weit weniger von Oesterreich als von Deutschland. Der eben dargelegte Gedankengang ist selbstverständlich unvernünftig. Ein denkender und vernünftiger Mensch, der etwa Staatsbeamter oder Advokat werden will, wird konsequenter Weise bestrebt sein, sich die hierzu erforderlichen Kenntnisse anzueignen, und wird — wenn er erfährt, daß zu diesem Behufe die Absolvirung einer bestimmten Schule vorgeschrieben ist — diese Schule gewissenhaft benutzen und fleißig mitstudiren. Wer das Ziel erreichen will, muß vernünftiger Weise auch den Weg wollen, der zum Ziele führt. Indeß: ein logisches und vernünftiges Denken ist bekanntlich nicht jedes Menschen Sache, und speziell darf man es der leichtblütigen Jugend nicht gar zu sehr verargen, wenn sie ab und zu mit der starren Logik in Konflikt geräth. Ist dem aber so, d. h. muß man ein unvernünftiges Gebahren der Einzelnen befürchten, dann ist es die Aufgabe der Staatsgewalt, korrigirend einzugreifen und den Standpunkt der Logik und Vernunft um so nachdrücklicher zur Geltung zu bringen. Diese Konsequenz fehlt der Staatsgewalt in mehr als einem der deutschen Staaten. Wäre sie vorhanden, so müßte die Regierung dem Studenten gewissermaßen sagen: „Wenn Du Staatsbeamter, Rechtsanwalt o. dgl. werden willst, so hast Du eine Universität zu besuchen und durch Universitäts-Prüfungen nachzuweisen, daß Du fleißig warst und thatsächlich etwas Tüchtiges gelernt hast.“ Das geschieht jedoch bekanntlich nicht. Der Besuch einer Universität wird dem jungen Manne zwar zur Pflicht gemacht; was er jedoch dort treibt, bekümmert die Regierung nicht. Im Gegentheile, es ist, als ob die Regierung, die doch die Universität erhält und die Professoren besoldet, vom größten Mißtrauen gegen ihre eigene Universität und die an derselben angestellten akademischen Lehrer erfüllt wäre, denn die Staatsprüfungen, von denen der Eintritt in den Staatsdienst oder ins

praktische Leben abhängt, werden nicht von den Universitätslehrern, sondern von praktischen Staatsbeamten abgenommen. Damit ist unzweifelhaft und klar ausgesprochen, daß der Student zwar die Universität durch drei Jahre zu besuchen hat, daß es ihm aber absolut freisteht, sich seine Kenntnisse auf andere Weise anzueignen. Und die Studenten machen selbstverständlich von dieser ihnen ausdrücklich eingeräumten Befugniß Gebrauch. Die Universität wird gewissenhaft bezogen und die drei Jahre des Aufenthaltes an derselben werden durch Kneipen, Fechten, Reiten und andere derartige Dinge möglichst angenehm ausgefüllt. Und naht dann die Zeit, in der man an die Ergreifung eines ernsten Lebensberufes denken und die Prüfungen ablegen muß, dann wählt man den vom Gesetze ausdrücklich gestatteten „anderen Weg“, um sich die vorgeschriebenen Kenntnisse anzueignen, d. h. man geht zum „Einpauker“ und lernt dort in wenigen Wochen oder Monaten, was die langweiligen Professoren in ihren Vorträgen Jahre lang breitgetreten haben.

Es hat sich hier auf dem Gebiete des Universitätslebens in Deutschland derselbe Vorgang abgespielt, der später durch die Einführung der absoluten Gewerbefreiheit auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens veranlaßt wurde, und dessen Nachtheile Dannenberg in seinem Buche „Das deutsche Handwerk und die soziale Frage“ zum ersten Male ins rechte Licht gesetzt hat. Man hat dem Lehrer alle Gewalt über seine Schüler entwunden, und wundert sich hinterher darüber, daß hier die Studenten und dort die Handwerkslehrlinge nichts Ordentliches mehr lernen wollen.

Der Standpunkt, den die betreffenden Regierungen in Deutschland einnehmen, läßt sich ja auch rechtfertigen. Man kann ja von der Anschauung ausgehen, daß die Rechts- und Staatswissenschaften sog. „theoretische“ Disziplinen sind, die jeder zu Hause bei sich aus Büchern ohne Lehrer erlernen kann. Und stellt man sich auf diesen Standpunkt, dann ist es nur konsequent, wenn man den Eintritt in den Staatsdienst oder in den betreffenden praktischen Lebensberuf lediglich von dem mit Erfolg abgelegten Staatsexamen abhängig macht, aber nur darf man dann nicht weiter darnach fragen, ob und welche Schulen der Kandidat besucht und absolvirt hat. Die Regierung kann auch noch einen Schritt weiter gehen, und Schulen errichten für diejenigen, welche die fraglichen Kenntnisse sich aneignen wollen; wenn sie jedoch an dem Prinzip festhält, daß lediglich das Staatsexamen für die Qualifikation der Kandidaten maßgebend sein soll, dann muß sie den Besuch jener Schulen als Privatangelegenheit betrachten. Man kann ferner ohne weiteres auch

verlangen, daß der junge Mann vorerst die Schule mit Erfolg absolvire und nachher der größeren Sicherheit wegen überdies das Staatsexamen ablege. Inkonsequent aber ist es, wenn man neben dem Staatsexamen den Besuch einer Schule fordert, ohne darauf Gewicht zu legen, daß der junge Mann an der Schule auch thatsächlich lernt. Und am inkonsequentesten schon ist es, wenn man dem Studenten sozusagen das verbriefte Privileg ertheilt, an der Universität zu faulenzen, und hinterher in Klagen darüber ausbricht, daß er von diesem, ihm sehr werthvoll scheinenden Rechte den ausgiebigsten Gebrauch macht.

Wenn möglich noch widersinniger als die „Freiheit, nichts zu lernen", ist die Institution der „Lernfreiheit", wenn man darunter die Berechtigung des Studenten versteht, beliebige Kollegien in beliebiger Reihenfolge zu belegen. Freilich darf hier als mildernder Umstand ins Treffen geführt werden, daß diese Art der Lernfreiheit die nothwendige Folge jener Gleichgiltigkeit der Staatsgewalt gegenüber den Universitäten ist. Wenn die Regierung vom Studenten weiter nichts fordert, als daß er durch drei Jahre an der Rechtsfakultät irgend einer Universität als ordentlicher Hörer inskribirt war, und wenn es ihr im übrigen gleichgiltig ist, ob er dort gekneipt oder studirt hat, dann muß es ihr konsequenter Weise auch gleichgiltig sein, ob er etwa ein Kolleg über preußisches Landrecht oder eines über Pandekten, und ob er jenes früher und dieses später oder umgekehrt belegt hat.

Eine derartige Lernfreiheit ist allenfalls an einer reinen Gelehrtenschule am Platze, und auch hier nur bis zu einem gewissen Grade. Hat man nämlich Männer im Auge, die ihr Wissensgebiet im allgemeinen kennen und beherrschen, und die nur einzelne Vorlesungen besuchen wollen, um ihr Wissen zu vertiefen oder zu vervollständigen, so ist selbstverständlich die Vorzeichnung eines allgemein giltigen Lehrganges ein Unding, weil kein Mensch imstande ist, die speziellen Bedürfnisse und Wünsche dieser Männer zu kennen. Bekanntlich sind die Universitäten zum Theile wirklich derartige Gelehrtenschulen. Speziell an den großen medizinischen Fakultäten finden sich alljährlich praktische Aerzte in nicht unbedeutender Zahl ein, die das Bedürfniß empfinden, ihr Wissen auf dem Laufenden zu erhalten und einzelne Vorlesungen hervorragender akademischer Lehrer zu besuchen, und selbstverständlich fällt es Niemandem ein, solchen „Studirenden" einen bestimmten Lehrgang vorzeichnen zu wollen. Wo aber Dinge gelehrt werden sollen, von denen der Betreffende gar nichts weiß, kann vernünftiger Weise von einer „Lernfreiheit" in dem angedeuteten Sinne keine Rede sein. Wenn Jemand — und wäre er der mächtigste Herrscher oder der größte

Gelehrte seines Faches — den ernsten Willen hat, etwas zu erlernen, was ihm bisher vollständig fremd war, so wird er sich einem Lehrer anvertrauen und dessen Anordnungen befolgen müssen, und am allerwenigsten wird der Lehrer auch diesem seinem Schüler das Prinzip der Lernfreiheit, d. h. das Recht zugestehen können, den Gang oder die Reihenfolge des Unterrichtes zu bestimmen — selbst dann nicht, wenn es sich lediglich um den Unterricht im Klavierspiele handelt. Der Unterricht in jeder Wissenschaft, Kunst oder Handfertigkeit ist eben ein festgefügter Bau, in welchem jeder Stein regelrecht auf den anderen gelegt sein muß, wenn das Werk überhaupt zustande gebracht werden soll, und ein Abweichen von diesem durch die Natur der Dinge gebotenen Gange ist ebensowenig möglich, als etwa der Architekt das erste Stockwerk aufsetzen kann, ehe das Erdgeschoß steht. Damit soll selbstverständlich nicht gesagt sein, daß man den Studenten gar keine Freiheit zugestehen solle. Universitätsstudenten sind keine Schuljungen mehr; man gewähre ihnen also die Freiheit, das einzelne Kolleg bei diesem oder jenem Lehrer zu hören; die Freiheit, neben den nothwendigen Vorlesungen beliebige andere zu hören, und die Freiheit, ihre Studien auf einen größeren Zeitraum als die unbedingt nothwendige Semesterzahl auszudehnen; aber jede weitere „Lernfreiheit“, die der Natur der Dinge widerspricht, ist ein Unding.

In Oesterreich — wie gesagt — liegen die Dinge bei weitem nicht so schlimm. Durch die juristische Studienordnung vom 2. Oktober 1855 wurde die absolute Lernfreiheit, wie sie durch die allgemeine Studienordnung vom 1. Oktober 1850 eingeführt worden war, auf das vernünftige Maß zurückgeführt und gleichzeitig wurden durch Schaffung einer akademischen Zwischenprüfung, der sog. rechtshistorischen Staatsprüfung, die Studenten genöthigt, schon während ihrer Universitätsstudien etwas zu lernen. Studirt wird seither von den Juristen in Oesterreich, wenn auch nicht zu viel und namentlich nicht regelmäßig. Studirt wird nämlich speziell während des zweiten und vierten Studienjahres, wenn die rechtshistorische, beziehentlich die judizielle Staatsprüfung in Sicht kommt, dagegen wird das erste und das dritte Jahr von dem Gros der Studentenschaft ebenso regelmäßig verbummelt. Ueberdies fällt die Ableistung des Freiwilligenjahres zumeist in eines dieser beiden Jahre. Dieser notorischen Thatsache des geringeren Studienfleißes, namentlich im ersten und dritten Jahre, gilt Frage 7 des ministeriellen Fragebogens. Die Beantwortung derselben seitens der Fakultäten muß im allgemeinen als zutreffend bezeichnet werden.

Zunächst verwahren sich ziemlich alle Fakultäten gegen jeden äußeren Zwang, wie etwa das periodische Verlesen der Namen, das Eintragen der Anwesenden in eine aufliegende Präsenzliste o. dgl., weil durch jede derartige Maßregel — vorausgesetzt, daß durch dieselbe eine effektive Kontrolle überhaupt ausgeübt wird, was bekanntlich bei einem zahlreicheren Auditorium durchaus nicht der Fall ist — im besten Falle eine blos körperliche Anwesenheit der Studenten im Hörsaale erzwungen wird. Jeder akademische Lehrer weiß, wie unangenehm es für den Vortragenden ist, wenn er im Auditorium Einzelne sieht, die entweder theilnahmlos in die Luft stieren, oder irgend einen Roman lesen, oder gar — schlafen. Die Fakultät Wien nimmt nach dieser Richtung hin einen theilweise anderen Standpunkt ein, wenn sie beantragt, „mit Berücksichtigung der eigenartigen wiener Verhältnisse einen besonderen, wohldotirten, dem Rektor und dem Dekane unterstehenden Universitätsbeamten zu bestellen, dessen Aufgabe darin bestände, die Ortsanwesenheit der Studenten in Wien zu überwachen". Andererseits muß wohl zugegeben werden, daß die vorgeschlagene Institution, auch wenn sie von Erfolg begleitet sein sollte, keinen allzudrückenden Zwang gegen die Studirenden involviren würde.

Will man den Fleiß der Studenten heben, so muß — wie oben dargelegt wurde — der Hebel an einer anderen Stelle angesetzt werden. Dies wird von den drei östlichen Universitäten des Reichs, von Krakau, Lemberg und Czernowitz, klar ausgesprochen, wenn sie das Schwergewicht auf eine Reform der Prüfungen legen. Am weitesten in dieser Beziehung geht Lemberg, das — wie bereits an früherer Stelle mitgetheilt wurde — Jahresprüfungen eingeführt wissen will. Der Student soll gehalten sein, am Schlusse eines jeden Studienjahres eine Staatsprüfung über die für dieses Jahr vorgeschriebenen Obligatfächer abzulegen. Die lemberger Fakultät steht jedoch mit diesem Antrage nicht ganz isolirt da. In Graz stellte Prof. Groß einen ganz gleichen Antrag, er entwarf einen Studienplan und verlangt am Schlusse eines jeden Studienjahres eine Staatsprüfung, welche die Obligatfächer dieses Jahres umfassen soll, — der Antrag blieb jedoch in der Minorität. Aehnliches gilt von Innsbruck, dort beantragte Prof. v. Böhm-Bawerk (und ihm schloß sich Prof. Lammasch an) die Einführung sog. akademischer Zwischenprüfungen, freilich blieb auch dieser Antrag in der Minorität. Nach der Intention dieser beiden Herren soll die rechtshistorische Staatsprüfung wie bisher als „Staats"-Prüfung am Schlusse des zweiten Studienjahres beibehalten werden, daneben sollen am Ende des ersten und dritten Jahres „Universitäts"-Prüfungen eingeführt werden, die

vor einer Kommission von Universitätsprofessoren abzulegen wären und die Obligatfächer des betreffenden Jahres zu umfassen hätten. Die Rechtswirkung dieser Prüfungen hätte darin zu bestehen, daß die erfolgreiche Ablegung zum Aufsteigen in den nächsthöheren Jahrgang berechtigt. Als Motiv für die Einführung der Jahresprüfungen wird von allen Seiten geltend gemacht, daß durch dieselben die Studirenden zum Studium gezwungen würden.

Weniger weit, wie gesagt, gehen die Fakultäten Krakau und Czernowitz, obwohl der Effekt ihrer Anträge ziemlich derselbe wäre. Beide Fakultäten wünschen, daß die rechtshistorischen Fächer auf die ersten drei Semester zusammengedrängt werden und daß am Schlusse des dritten Semesters die rechtshistorische Staatsprüfung abzulegen sei. In die folgenden drei Semester sollen nach dem Wunsche beider Fakultäten (neben einzelnen österreichischen positiven Rechtsfächern) namentlich die staatswissenschaftlichen Disziplinen fallen, und demgemäß beantragt Krakau, daß die Studirenden gehalten sein sollen, nach Schluß des sechsten Semesters die sog. staatswissenschaftliche Staatsprüfung abzulegen, und zwar so, daß das Aufsteigen in das siebente Semester von der erfolgreichen Ablegung dieser Staatsprüfung abhängen soll. Czernowitz geht nicht so weit, es wünscht lediglich, daß es den Studenten freistehen soll, die sog. staatswissenschaftliche Staatsprüfung nach Beendigung des sechsten Semesters (oder eventuell später) abzulegen. Die sog. judizielle Staatsprüfung endlich wäre nach dem Antrage beider Fakultäten (Krakau und Czernowitz) nach Ablauf des achten Semesters wie bisher an einem beliebigen Tage abzulegen.

Außerdem legen die Fakultäten Krakau, Lemberg und Czernowitz ein großes Gewicht darauf, daß den Studirenden die Theilnahme an Seminarien zur Pflicht gemacht werde. Auch hier wird, und zwar ganz besonders seitens der Fakultät Czernowitz, betont, daß die obligatorische Theilnahme an Seminarien ein eminentes Mittel zur Hebung des Fleißes der Studenten wäre.

Ebenso wie in Deutschland (vgl. den öfter zitirten Bd. 34 der „Schriften des Vereins für Sozialpolitik") wird auch in Oesterreich von sämmtlichen Fakultäten darüber geklagt, daß das Militärjahr den Studenten gänzlich in Anspruch nimmt, und allseitig wird der Wunsch ausgesprochen, daß das Freiwilligenjahr nicht in die Studienzeit eingerechnet werden möge. Andererseits wird es begreiflicher Weise als eine Forderung der Billigkeit bezeichnet, daß denjenigen Studirenden, die auf diese Weise ein Jahr verlieren, das Freiwilligenjahr in die

Zeit des Staatsdienstes, beziehentlich der (7jährigen) Vorbereitungspraxis zur Advokatie eingerechnet werde.

An dieser Stelle wäre noch kurz zu erwähnen, daß auch an den österreichischen Universitäten, ebenso wie in Deutschland, sich eine gewisse Abneigung gegen die „Praktiker" als Mitglieder der Staatsprüfungskommissionen bemerkbar macht. Von mehreren Fakultäten wird der Wunsch ausgesprochen, daß nur akademische Lehrer zu Prüfungskommissären bestellt werden mögen.

Frage 8 betrifft einen Gegenstand von geringer praktischer Bedeutung, das sog. Privatstudium. In der Studienordnung von 1855 behält sich nämlich das Unterrichtsministerium das Recht vor, junge Leute, welche wenigstens eine gewisse Zeit an der Universität zugebracht oder bei einzelnen Universitätsprofessoren „Privatissima" über einzelne Hauptdisziplinen gehört haben, von Fall zu Fall zur Ablegung der Staatsprüfungen zuzulassen. Die Begünstigung wird selten angesucht. (In Czernowitz z. B. sind während des nunmehr 12jährigen Bestandes der Universität meines Wissens nur zwei oder drei derartige Fälle vorgekommen.) An sich betrachtet ist diese Einrichtung eine Anomalie, ausnahmsweise kann eine derartige Begünstigung als Gebot der Billigkeit erscheinen. Demgemäß lauten auch die Gutachten; während einzelne die Beseitigung dieses „Privatstudiums" wünschen, heben andere hervor, daß ein derartiges échappatoire für besondere Ausnahmsfälle wünschenswerth sei.

So weit die vom Ministerium gestellten Fragen und die Beantwortung derselben durch die österreichischen Rechtsfakultäten. Kurz vor der Veröffentlichung dieser Gutachten durch das Ministerium erschien der hier öfter zitirte 34. Band der „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", der auch einen Bericht „Die Ausbildung zum höheren Verwaltungsdienste in Oesterreich" von Frhrn. v. Lemayer enthält. Frhr. v. Lemayer war früher (unter Minister v. Stremayr) im österreichischen Unterrichtsministerium Jahre hindurch als Hofrath und Sektionschef mit der Führung des Referates über Universitätsangelegenheiten betraut, und schon dieser äußere Umstand, daß man es hier mit der Enunziation eines Fachmannes par excellence zu thun hat, läßt es gerechtfertigt erscheinen, wenn an dieser Stelle auf den v. Lemayerschen Bericht mit wenigen Worten eingegangen wird — auch wenn die Arbeit nicht so ausgezeichnet wäre, als sie thatsächlich ist.

Frhr. v. Lemayer bezeichnet im Einklange mit den sämmtlichen Universitäten des Reiches die bestehende juristische Studienordnung von

1855 als zweckentsprechend, und vertheidigt mit großer Wärme den von derselben festgehaltenen Grundsatz, daß die Universitätsbildung der künftigen Justiz-, Administrativ- und Finanzbeamten eine einheitliche sein soll. Seine Reformgedanken [1]) beziehen sich vorwiegend auf denjenigen Theil der „Vorbereitung zum höheren Verwaltungsdienste", der in die Zeit nach Ablegung der oben besprochenen „theoretischen" Staatsprüfungen fällt. In Oesterreich besteht nämlich die Einrichtung, daß die jungen Leute nach absolvirten Universitätsstudien und abgelegten „theoretischen" Staatsprüfungen zur Probepraxis in den Staatsdienst (Justiz, politische Verwaltung, Finanzverwaltung, Finanzprokuratur, Aeußeres) aufgenommen werden, und daß sie sodann nach einjähriger Verwendung im praktischen Dienste zur sog. „praktischen" Staatsprüfung zugelassen werden, die je nach den verschiedenen Dienstzweigen verschieden ist. Nach erfolgreicher Ablegung dieser „praktischen" Staatsprüfung erfolgt sodann die definitive Anstellung im Staatsdienste nach Maßgabe der freiwerdenden Dienstposten. Frhr. v. Lemayer nun befürwortet, daß diese Probepraxis auf zwei oder drei Jahre verlängert und den Probekandidaten des Verwaltungsdienstes nach preußischem Vorbilde die Verpflichtung auferlegt werde, ein Jahr dieser Probepraxis bei Gericht zuzubringen.

Es ist selbstverständlich, daß die Verwirklichung dieses Gedankens jenseits der Grenzen der Kompetenz des Unterrichtsministeriums fällt, weil die angehenden jungen Beamten bereits den betreffenden Ressortministerien (Inneres, Justiz, Finanz) unterstehen. Allein der Gedanke selbst kann den kompetenten Behörden nicht warm genug zur Berücksichtigung empfohlen werden. Die sog. politische Administration ist stets und in allen Staaten in Gefahr, sozusagen zur „Gefühlssache" zu werden. „Höhere politische Rücksichten" und das wechselnde Uebergewicht der politischen Parteien im Parlamente spielen hier immerwährend mit und legen die Gefahr nahe, daß das bestehende (Verwaltungs-) Recht je nach Bedarf gebeugt und gebogen werde, und doch sollen die Administrativgesetze nicht minder allgemeinverbindlich sein als die Justizgesetze. Dieser Gefahr kann nur begegnet werden, wenn der Staat über einen Körper von Administrativbeamten verfügt, denen der Grundsatz „fiat justitia — pereat mundus" ein klein wenig ins Blut

1) Daß für die Staatswissenschaften in der juristischen Studien- und Prüfungsordnung mehr Raum geschaffen werden müsse, hat v. Lemayer bereits in einer seiner früheren Schriften „Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877" (Wien 1878) angedeutet.

übergegangen ist, und gerade zur Aneignung dieses Grundsatzes ist die Gerichtspraxis in eminentem Grade geeignet.

Endlich regt Frhr. v. Lemayer in Uebereinstimmung mit Gustav Cohn, Nasse u. a. den Gedanken an, die Aspiranten des „höheren" Verwaltungsdienstes in ähnlicher Weise zu sichten und durchzusieben, wie dies gegenwärtig bei den Offizieren der Fall ist. Es soll nämlich den jüngeren, effektiv angestellten Beamten, nachdem sie bereits einige Jahre hindurch im praktischen Dienste gestanden haben, die Möglichkeit geboten werden, die Universität zum zweiten Male für einige Zeit zu besuchen, um Vorlesungen zu hören und namentlich an Seminarien sich zu betheiligen. Unter den vom Ministerium befragten Fakultäten hat eine einzige, und zwar Czernowitz (auf Anregung des Prof. Tomaszczuk) einen ähnlichen, wenn auch nicht so weitgehenden Gedanken ausgesprochen. Auch die Verwirklichung dieses Gedankens fällt nicht mehr in den Machtbereich des Unterrichtsministeriums — hoffentlich gelingt es der Thatkraft des Mannes, der gegenwärtig an der Spitze der Unterrichtsverwaltung in Oesterreich steht, in nicht allzu ferner Zeit die Zustimmung seiner betheiligten Kollegen zu einer Maßregel zu gewinnen, die für den Beamtenstand Oesterreichs von den segensreichsten Folgen begleitet wäre.

Czernowitz, im September 1887.

Neuere Literatur über das englische Arbeiterversicherungswesen.

Von

Dr. W. Hasbach,
Professor in Greifswald.

---

1. J. M. Baernreither, Dr.: Die Englischen Arbeiterverbände und ihr Recht. Ein Beitrag zur Geschichte der sozialen Bewegung in der Gegenwart. Erster Band. Tübingen 1886, Laupp. 8°. X und 450 S.
2. John Frome Wilkinson M. A. The Rev.: The Friendly Society Movement, Its Origin, Rise and Growth, Its Social, Moral, and Educational Influences. The Affiliated Orders. London, Longmans, Green and Co. 1886. 8°. XVI und 229 S.

3—6. Reports: Friendly Societies, Industrial and Provident Societies, and Trade Unions. Part. A. 1882, 1883, 1884, 1885.

7. The Year-Book of the Friendly Societies' Registry Office 1886.

I.

In unserer Zeit, wo der Sozialismus und der Anarchismus eine gründliche Besserung der sozialen Zustände nicht von Reformen, sondern von der künftigen oder sofortigen Revolution erhoffen, ist eine objektive, in die Tiefe dringende Untersuchung über die englischen Arbeiterverbände ein sehr zeitgemäßer Gegenstand der Darstellung. Wir dürfen erwarten, daß aus den Erfahrungen des ältesten Landes moderner wirthschaftlicher Kultur eine befriedigende Antwort auf die Frage gegeben werde: Was vermag die soziale Selbsthilfe zur Lösung der sozialen Frage?

Auch erfordert ein derartiges wissenschaftliches Werk nicht mehr die Ueberwindung besonderer Schwierigkeiten. Denn es sind über jede Art englischer Arbeiterverbände Vorarbeiten vorhanden, welche zum Theil bis in die Gegenwart herabreichen. Jede frühere Arbeit aber vermindert die Mühe des Schaffenden. Der Weg durch das unbekannte Land ist einmal gemacht, der Nachfolger übersieht das Gebiet rascher und völliger, mit einiger Aufmerksamkeit vermeidet er die Fehler des Vorgängers.

Diese Aufgabe hat sich Dr. Bärnreither gestellt, er beabsichtigt die englischen Arbeiterverbände: Hilfskassen, Gewerkvereine, Genossenschaften und Bildungsvereine, in zwei Bänden zu behandeln. Der vorliegende erste Band enthält nach einer längeren Einleitung, welche ungefähr ein Drittel desselben umfaßt, eine Darstellung des gesammten englischen Arbeiterversicherungswesens mit Ausnahme desjenigen, welches von den Gewerkvereinen betrieben wird. Auch die staatliche Versicherung, welche außerhalb des Gebietes der Arbeiterverbände liegt, hat hier einen Platz gefunden.

Der Stoff läßt zwei Formen zu: die Zustandsschilderung und die Geschichte. Ein Schriftsteller mag sich beide Ziele setzen, aber er darf nicht im Zweifel darüber sein, was er bieten will. Ob Bärnreither darüber zur vollen Klarheit gelangt ist, läßt sich vielleicht erst nach dem Erscheinen des zweiten Bandes beurtheilen, jedenfalls widersprechen sich die Aeußerungen über seine Arbeiten und der Inhalt des Werkes paßt nicht ganz zum Titel. Die Vorrede bereitet auf eine Wiederholung von Helds sozialer Geschichte Englands vor, welche ein Torso geblieben sei. „Es ist deswegen vielleicht nicht ungerechtfertigt, den Versuch im engeren Rahmen, in knapperer Form und mit Beschränkung auf die letzten Dezennien zu wiederholen." Später hören wir, daß er sich vorgenommen habe, „den heutigen Zustand der englischen Arbeiterverbände und ihr Recht zum vornehmlichsten Gegenstand der Darstellung zu machen". Dabei beschränke er sich auf „die Untersuchung der Stellung, welche der englisch-schottische Arbeiter und zwar vornehmlich der Arbeiter in Industrie und Gewerbe heute einnimmt".

Aus dem Schwanken zwischen Beschreibung und Geschichte erklären wir uns gewisse Eigenthümlichkeiten der Einleitung. Zum Verständniß hält der Verfasser die Kenntniß der allgemeinen sozialen Geschichte Englands während der letzten vierzig Jahre für nothwendig. Als Nachfolger Helds hätte er sie kurz erzählen müssen, er wäre dann überall Thatsachen der Wirklichkeit, anstatt Begriffen und geheimnißvollen Kräften begegnet. Als deskriptiver Nationalökonom zieht er es vor, ein wenig Geschichte merkwürdigster historischer Auffassung über einige Kapitel systematischer Darstellung zu zerstreuen, so daß der Leser, welcher mit der gesellschaftlichen Entwickelung der Insel nicht bekannt ist, sich am Ende der Einleitung in voller Verwirrung befindet und bereit ist, mit Bärnreither den unergründlich moralisch gewordenen Volksgeist zu bewundern.

Einige Worte über die sonderbare Geschichtsauffassung! Wir glauben nicht, daß Bärnreither unter dem unmittelbaren Einfluß der Spencerschen Soziologie gestanden hat, dafür ist er in seiner Darstellung nicht konsequent genug, aber es schwirren Tausende von soziologischen Bacillen durch die Luft, welche unbewußt eingeathmet werden und langsam im Gehirne anwachsen. Die Soziologie Herbert Spencers ist für die Entwickelung des historischen Verständnisses eher hinderlich als förderlich. Die Lehre von dem innigen Zusammenhang des Individuums mit der Gesellschaft, die Herleitung aller kollektiven Erscheinungen

aus den Einheiten sind Vorzüge, welche durch die ungenügende Erkenntniß der Bedeutung des Individuums für die Gesellschaft und der niemals ganz erfaßbaren Verschiedenheiten der Individuen und Klassen einer Gesellschaft verdunkelt werden. Solche Theorien lähmen die vorurtheilsfreie Beobachtung geschichtlichen Werdens. Die Initiative Einzelner und einzelner Klassen, das langsame Durchsickern neuer Gedanken, das Nebeneinanderbestehen verschiedener Denkweisen, Sitten und Lebensformen: alle diese wichtigen Thatsachen sind wie mit einem Schleier verhüllt. Die Gesellschaft scheint aus Individuen zu bestehen, welche eben so gleichartig sind, wie Kanonenkugeln oder Frösche. Neue kollektive Bildungen sind für den konsequenten Denker nur dann möglich, wenn alle Einheiten sich gleichmäßig verändern. Damit ist die Gefahr vorhanden, jedes gesellschaftliche Problem in ein moralisches zu verwandeln, den Staat für eine Art Umrißlinie der Gesellschaft zu halten und nicht für die mächtigste Kraft in der Entwicklung der Gemeinschaft. In diese fehlerhafte Geschichtsauffassung ist nach unserer Meinung der Verfasser verfallen.

Er geht in dem ersten Kapitel der Einleitung „Umfang und Grenzen unserer Aufgabe" der Frage nach: Welches sind die Ursachen der sozialen Reform in England? Wie hat sich dieselbe in jenem Lande entwickelt? Die beste Antwort würde uns natürlich eine möglichst objektive Erzählung der Reform geben, aber diesen Weg geht Bärnreither nicht. Es giebt nach ihm Perioden, deren Reformen von einem Manne ausgehen (Colbert, Bismarck), und die deshalb leicht darzustellen sind. In England hätten die Verhältnisse anders gelegen. „Die Reform ist nämlich das Werk einer politisch und wirthschaftlich freien Gesellschaft, die von einem regen, oft rücksichtslosen Erwerbssinn geleitet ist, in der aber Pflichtgefühl und Tüchtigkeit das verlorene Gleichgewicht doch wieder herzustellen bemüht sind." (S. 5.)

Dieser Gegensatz ist nur für denjenigen vorhanden, welcher an der Oberfläche haftet. Wir sehen von Colbert ab, die Zustände des 17. lassen sich nicht mit denjenigen des 19. Jahrhunderts vergleichen. Ein Jeder aber, welcher unsere soziale Geschichte kennt, weiß, wie sehr die deutsche Sozialreform durch eine Reihe von Umständen vorbereitet worden war: durch die wenn auch ungenügenden Bestrebungen der liberalen Partei, insbesondere die bedeutende Wirksamkeit von Schulze-Delitzsch, durch die Theilnahme hervorragender Mitglieder der katholischen Geistlichkeit, durch das drohende Anwachsen der Sozialdemokratie, durch die selbständige Entwickelung der deutschen Nationalökonomie und durch den Verein für Sozialpolitik, durch Erörterungen in Volksversammlungen, im Parlament, in der Presse: dies waren die Folgen einer freien Gesellschaft, des allgemeinen Wahlrechts, der Versammlungs- und Preßfreiheit. Die Verhandlungen im Reichstage, die Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften, die spätere Durchführung der Reformen klärten große Massen auf und bewirkten damit auch Fortschritte des moralischen Urtheils. Die vorgeschlagenen Reformen hätten nicht Gesetzeskraft erlangen können, wenn nicht die Traditionen des sozialen Königthums noch lebendig gewesen wären, wenn nicht mächtige Parteien dafür gestimmt

hätten. Es ist das Verdienst des Fürsten Bismarck, in den ganzen Ernst der sozialen Frage eingedrungen zu sein, durchgreifende Maßregeln anstatt doktrinärer Halbheiten vorgeschlagen und die Verwirklichung der Vorlagen mit Energie gefördert zu haben: aber man erhielte ein ganz falsches Bild unserer Zeit, wenn man das Dasein der Reformen allein auf den Staatsmann zurückführen wollte, welcher von dem „unda fert nec regitur“ überzeugt ist.

Die Grundzüge der englischen Entwickelung sind dieselben. Zuerst beunruhigende Thatsachen in der Arbeiterwelt, Mitgefühl unter Mitgliedern der oberen Klassen, diese veranlassen im Parlamente gesetzliche Reformen, welche einen Einfluß auf die Klärung des Urtheils haben. Nur daß die Trägerin dieser Reformen nicht eine über den Parteien stehende Krone ist, die englischen Reformen empfangen ihr Leben aus dem Interessengegensatz der sozialen Parteien, es steht nicht eine mächtige Persönlichkeit im Vordergrunde, die Initiative entfällt auf eine Reihe von Personen, Hume, Lord Ashley, Sadler, Oastler u. s. w.

Die Gegenüberstellung der freien Gesellschaft und der großen Staatsmänner ist also wenig beweiskräftig. Vielleicht ist die sonderbare Auffassung Bärnreithers auch dadurch veranlaßt, daß er 40 bis 50 Jahre englischer, aber nur 4 bis 5 Jahre deutscher Sozialreform überblickt.

Im dritten Kapitel „Gesellschaft und Individuum“ befindet sich die Fortsetzung dieser Art Geschichte. „Der Umschwung“, lesen wir S. 61, „welcher sich in der Denkungsweise der Engländer (!) über das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Schichten der Erwerbsgesellschaft vollzogen hat, ist nicht durch Politik oder Doktrin herbeigeführt worden, sondern ist die Frucht einer moralischen Reaktion gegen die Uebel, welche die einseitige Verfolgung des Industriegewinns über einen großen Theil der arbeitenden Klasse gebracht und Zustände geschaffen hatte, die das englische Gemeinwesen wie eine schwere Gewissensschuld drückten. Von Männern aller Stände gingen die ersten Anregungen aus. In Folge ihrer unabläſsigen Mahnungen erwachte in der Nation nach und nach das Bewußtsein, daß es sich um die Nachholung einer lang vernachläſsigten Pflicht handle.“ Behalten wir es im Auge, die Gesetzgebung hat nach Bärnreither keinen Einfluß gehabt, sondern der Gang war der: zunächst die Predigt der moralischen Umkehr, dann die Reform. „Diese Männer“, heißt es weiter, „entwickelten durch Wort und Beispiel die fundamentale Kraft, anderen Menschen neue Ideen einzupflanzen und dadurch auf ihren Willen und ihre Handlungen reformirend zu wirken.“ Auch die Doktrin war ohne Einfluß — nach Bärnreither. Unter dem Eindruck dieser Worte fangen wir an, niedrig vom Einflusse Owens und seiner Schüler zu denken, wir unterschätzen den Einfluß der sozialistischen Schule, welche in England auf Ricardo fußte, wir schlagen den Einfluß Benthams und vieler Anderer gering an; doch da kommt uns Bärnreither selbst zu Hilfe, und nennt uns Carlyle als einen jener Männer, die England bekehrten. Also die einschlägigen Werke Carlyles, dieses Mannes, welcher zu den Ersten gehört, die den Gedanken einer Organisation der Arbeit aussprechen, die den Kontrast des losgelösten Individuums mit der Idee der Gesell-

schaft erkennen und die Unsicherheit und Unbeständigkeit als charakteristische Merkmale unserer Erwerbsordnung hervorheben, enthalten keine Doktrinen, sondern nur Moralpredigten.

Doch hören wir weiter. Die Moralpredigt hatte die Folge, daß „der Engländer“ sich bekehrte. Niemand, der eine deutliche Vorstellung von dem schrittweisen historischen Werden hat, hätte schreiben können: der Engländer. S. 62 aber ist zu lesen: „Daß der Engländer die moralische Kraft fand, die Mahnung im großen ganzen (sic) zu befolgen, darin liegt die Erklärung für die Kulturfortschritte, die er seit dem Jahre 1839, in dem Carlyle diese Worte niederschrieb, gemacht hat.“ Also nicht z. B. in der Arbeitergesetzgebung! „Zunächst“, fährt Bärnreither fort, „war es der Arbeiter selbst, der dieser Mahnung folgte.“ Womit beweist er diese Behauptung? Er führt eine Stelle aus dem bekannten gemeinsamen Werke von Ludlow und Lloyd Jones an, die aber deshalb nicht beweiskräftig ist, weil Jones an der Stelle nicht blos von Arbeitern spricht. Wenn auch dieser aus dem Arbeiterstande hervorgegangene Vorkämpfer der Arbeiter in seinen Behauptungen den Einfluß derselben übertreibt, so beweist seine Darstellung für die entgegengesetzte Ansicht; jedenfalls hatte er zu lange im politischen Leben gestanden, um die Bedeutung der Politik auch für die Herbeiführung des Umschwunges in den Ansichten zu unterschätzen. Dafür zwei Beispiele. „Wie vorher gesagt worden ist“, heißt es S. 70 der Uebersetzung, „waren die Fabrikarbeiter selbst eine lange Zeit hindurch weit apathischer . . . als diejenigen, welche anderen Zweigen der Industrie angehörten. . . . Wie aber die Agitation vorrückte, erfaßte sie allmählich große Mengen der Fabrikbevölkerung. Am 1. Februar brachte M. Sadler zuerst eine Petition ein.“ Und S. 72! „Man kann nicht sagen, daß die Bergwerksgesetzgebung ihre Entstehung fand in den Anstrengungen der Bergwerksarbeiter selbst, als einer Klasse; es konnte jedoch der widrige Zustand der Dinge, welcher im Jahre 1842 von Lord Ashley enthüllt wurde, nicht unerwogen bleiben. Von dem Augenblicke aber an, daß ein Weg zur Verbesserung durch das erste, die Beaufsichtigung der Bergwerke betreffende Gesetz angebahnt war, bemächtigten sich die Leute ihrer eigenen Frage.“

Nachdem Bärnreither nun noch die moralische Umkehr in der „oberen Gesellschaftsschicht“ geschildert hat, ruft er aus: „Die Arbeiterfrage ist in England nicht deswegen in der Lösung begriffen, weil die Arbeiter den Staat angerufen haben, sondern weil die englische Nation diese Frage zu der ihrigen gemacht hat.“ (S. 65.) Es wäre umständlich, vielleicht ungerecht, wenn wir Bärnreither anders als — durch sich selbst widerlegen wollten. Wer sollte, nachdem einmal die Geisteserneuerung bewirkt war, nicht erwarten, daß „der Engländer“ nun gute soziale Früchte gebracht hätte. Das war jedoch nicht der Fall. Auf derselben S. 65 berichtet der Verfasser: Der Widerstand der Klassen, denen durch die neue Ordnung der Dinge Opfer zugemuthet werden, und die Passivität des Staates machen es erklärlich, daß es Dezennien eines in und außer dem Parlament geführten Kampfes

bedurfte, bis endlich der entscheidende Umschwung der Ansichten eintrat." Die Seite 65 ist sehr lehrreich! Oben ist der Staat daran schuld, daß der „Umschwung" so lange nicht kam, und unten giebt die „Nation" ihm zu verstehen, daß er gar keine Verdienste um die Lösung der sozialen „Frage habe", denn alles ist der moralischen Umkehr „des Engländers" zu verdanken.

Nach $3^1/_2$ Seiten ähnlicher Auseinandersetzungen lesen wir: „Die praktischen Erfolge, welche diese Geistesrichtung errungen hat, treten dem Beobachter deutlich vor Augen. Das Wirken der Arbeiterverbände wird sie uns nach verschiedenen Richtungen erkennen lassen. Wir betrachten hier nur die Frage der Lohnbildung." Der hochgesteigerten Erwartung bietet aber der Verfasser nichts anderes als eine Art Dogmengeschichte der Lehre vom Lohn nebst Exkursionen über die Fortschritte des Sozialismus und folgenden wohlklingenden Satz: „So läßt sich die neue soziale Geistesrichtung, von der wir sprechen, dahin zusammenfassen, daß in England überall eine andere und höhere Auffassung der Pflichten in dem Verhältniß von Arbeit zu Kapital Boden gewinnt." (S. 83.) Wir wollen ihn ein wenig beleuchten. „Damit ist natürlich nicht gesagt", lesen wir S. 68 nach Erörterungen über den „praktischen Sozialismus", der in England geübt wird, „daß die Entwickelung eine sanfte und friedliche sei. Die allgemeine Anerkennung, die man den Bestrebungen der arbeitenden Klassen willig zollt (!), löst noch nicht eine Menge Fragen, die tief in das Interesse des einen oder anderen Theils der Erwerbsgesellschaft eingreifen." Man lese S. 108—112, welche Stellung die Unternehmer dem Erlaß des Haftpflichtgesetzes gegenüber einnahmen, wie sie die Ausführung desselben zu hindern suchten, so „daß es in seiner heutigen Gestalt dieses Verhältniß (von Unternehmer und Arbeiter) nicht günstig beeinflußt hat, indem es einen neuen Streitpunkt zwischen Arbeiter und Kapital geschaffen hat, ohne den alten ganz zu beseitigen". Vgl. S. 422. Wir erfahren S. 19: „Der Prüfstein für diese Gesinnung ist die Behandlung der Lohnfrage. Beide Theile sind in England dahin gebracht, diese Frage als eine gemeinsame Angelegenheit zu verhandeln und sich dabei als gleichberechtigt und gleichbetheiligt anzuerkennen. Jeder Theil hat gelernt, den Standpunkt und das berechtigte Interesse des andern Theils zu begreifen und in seinen Berechnungen und Aussprüchen zu berücksichtigen." Nun aber kommt der hinkende Bote! „Damit ist nicht gesagt, daß in dem Verkehr zwischen den Vertretern der Arbeit und des Kapitals die Gegensätze nicht immer noch hart aufeinander platzen, ja dieser Verkehr nicht noch häufig ganz unterbrochen wird und einem Strike Platz macht, aber wir hoffen im zweiten Bande . . . . . klar zu machen, wie sich das Verhältniß als ein friedliches gestaltet" u. s. w.

Difficile est —! Und das alles, nachdem der Engländer sich gebessert und Carlyle gelesen hatte . . . . nach der Geisteserneuerung! So sucht der Verfasser immer wieder den Gedanken in unsere Köpfe zu hämmern: In England sind die sozialen Verhältnisse vorzüglich, weil keine Einwirkung von oben stattgefunden hat; hier gelang es dem Arbeiter-

stande, aus sich selbst heraus die Reform zu vollbringen. Nicht Doktrinen, nicht Politik, sondern moralische Umkehr! Wir unterschätzen die Bedeutung des moralischen Fortschrittes gewiß nicht, wir glauben, daß staatliche Maßregeln und moralische Veredelung zusammen wirken müssen. Jedoch ist die soziale Frage nicht blos eine moralische Frage. Auch der humanste Unternehmer kann durch den Druck der Konkurrenz gezwungen werden, die Löhne herabzusetzen und Arbeiter zu entlassen, die Konkurrenz aber ist an und für sich ebensowenig unmoralisch. Sie ist sogar so lange nothwendig, als es private Unternehmungen giebt, diese aber sind nach allen Erfahrungen für unsere Zeit unentbehrlich. Es handelt sich also nicht darum, wie die Sozialisten glauben, die Konkurrenz der Unternehmer, sondern nur die Folgen derselben für den Arbeiter aufzuheben.

Wir versuchen es nun, einen zweiten fundamentalen Irrthum des Verfassers nachzuweisen, der mit dem ersten verwandt ist. Die Lage des englischen Arbeiters hat sich in den letzten 40 Jahren gebessert. Der Verfasser stellt daher die 2. Frage: Welche Faktoren haben dies bewirkt? Erstens ein materielles Element: der Reichthum, welcher den Gegenstand der Theilung bilden soll, hat sich vermehrt; zweitens ein gesellschaftliches: die genossenschaftlich geeinigten Arbeiter haben eine Reihe von Institutionen geschaffen, welche der arbeitenden Klasse einen steigenden Antheil an den Kulturfortschritten ihrer Zeit zu sichern bestimmt sind (S. 7 und 8). „Die freie Vereinigung der Individuen zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles ist die große psychologische Thatsache im Leben dieses Volkes, sein großer Charakterzug."

Nun ist der zweite Irrthum deutlich. Wie er uns vorher zu überreden suchte, daß die englische Sozialreform das aus einer moralischen Umkehr hervorgegangene Werk der Arbeiter in der freien Gesellschaft sei, so hier, daß die ganze Reform ihren Inhalt von der Begründung und Thätigkeit der englischen Arbeiterverbände erhalten habe. Er läßt dort wie hier ganz außer Betracht die Wirkung der Arbeiterschutzgesetzgebung im umfassendsten Sinne, welche weit über die nächsten Ziele hinaus das Leben des englischen Arbeiters umgestaltet hat. Wenn die Arbeiterverbände so Großes vermochten, warum nicht schon vor 40 Jahren, als Engels' Schilderung erschien? Damals gab es doch auch Hilfskassen, Gewerkvereine und Konsumvereine!

Wir wollen für den Einfluß der Arbeiterschutzgesetzgebung keine anderen Zeugnisse beibringen, als diejenigen — Bärnreithers. „Sie haben zur Hebung der arbeitenden Klasse unendlich beigetragen und man begegnet ihren Wirkungen in England auf Schritt und Tritt." Seit dieser Gesetzgebung „haben die redlichen Elemente unter den Arbeitgebern unendlich gewonnen und zugenommen" (S. 102 und 103; auch ein Hinweis, daß die Arbeiterfrage nicht blos ein ethisches Problem ist). S. 97 nennt er diesen „Verwaltungszweig geradezu einen Brennpunkt für die soziale Entwickelung Englands". „Diese geschützten Personen sind nun der Regulator für die Arbeitszeit im ganzen geworden." (S. 95.) „Es giebt keinen Zweig in

der Gesetzgebung, welcher tiefer in die verschiedensten privatrechtlichen Verhältnisse eingegriffen hätte, und zugleich keinen Zweig der Gesetzgebung, dessen Berechtigung und Nothwendigkeit von allen Interessenten allgemeiner anerkannt würde." (S. 93.)

„Ganz gewiß ist, daß die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, wie sie durch die Fabrikgesetzgebung, den gekürzten Arbeitstag, das Haftpflichtgesetz, die Gesundheitsgesetze, durch das Verbot des Trucksystems u. s. w. herbeigeführt wurde, einer indirekten Erhöhung des Lohnes gleichkommt, welche die Gesammtlage der arbeitenden Klasse in entscheidender Weise gehoben hat." (Im Original gesperrt gedruckt S. 128.)

Es ist geradezu unbegreiflich, daß der Verfasser nicht die Konsequenzen aus diesen Ausführungen zog. Wenn die staatliche Gesetzgebung so Großes vermocht hat, dann kann es doch nicht richtig sein, daß der Fortschritt allein nur der Zunahme des Reichthums und der Ausbildung der Genossenschaften zu verdanken ist. Dann mußte der Staat als ein selbständiger dritter Faktor erwähnt werden. Noch aus einem anderen Grunde befremdet es, daß Verf. dies nicht gethan hat. Denn in den späteren Kapiteln der Einleitung bespricht er ausführlich das Zusammenwirken von Staat und Individuum. Dennoch waren diese Ausführungen nicht imstande, ihm die richtige Antwort auf seine Frage zu geben. Wenn wir eine Hypothese wagen dürfen, trat Bärnreither mit der Ueberzeugung an seine Arbeit heran, daß den Arbeiterverbänden allein der gewaltige soziale Umschwung zu verdanken sei, und alle späteren Untersuchungen konnten ihn von diesem Irrthum nicht befreien.

Indem aber der Verfasser die Wirkungen der Arbeiterschutzgesetze eliminirt, erscheinen ihm die Arbeiterverbände in übermäßiger Größe. Dagegen gestatten wir uns die Frage: Wenn die Fabrikgesetzgebung nicht die Arbeit von Frauen, jungen Personen und Kindern beschränkt und indirekt den Lohn erhöht, wenn sie den Arbeitern nicht Muße geschenkt, wenn sie nicht das schwer geschädigte Familienleben wiederhergestellt, wenn sie die moralische und physische Gesundheit der Arbeiterklassen nicht geschützt hätte — wo wären dann jetzt die Arbeiterverbände? Im Jahre 1832 gab es nach Lloyd Jones (S. 16) allerlei Arten von Arbeiterverbänden, aber was für welche? Ueberall, wo Bärnreither in der Einleitung von einer entschiedenen Besserung der Lage der Arbeiter zu sprechen hat, ist die Erwähnung eines Zwangsgesetzes nahe gelegt. Siehe z. B. S. 139. Nur dadurch, daß der Staat mit Zwang eingriff, die Vertragsfreiheit von Unternehmer und Arbeiter so weit beschränkte, als es im Interesse der physischen und moralischen Gesundheit der Arbeiter nothwendig war, machte er Platz für eine gesunde Weiterentwicklung der freien Arbeiterverbände.

Ein dritter, nicht minder schwerer Irrthum des Verfassers besteht darin, daß er die Arbeiterverbände geradezu mit den Arbeitern verwechselt. Am schärfsten prägt sich dies im Vorwort aus: „Der Hauptinhalt des Werkes ist der Darstellung der verschiedenen Arbeiterverbände gewidmet, welche den Leser damit bekannt machen soll, wie sich das Leben der arbeitenden Klassen in England heute gestaltet."

(S. IX.) Wer England kennt, weiß, daß drüben der vierte und fünfte Stand scharf geschieden sind. In den Gewerkvereinen befindet sich die Aristokratie der Arbeiter, ebenso in den guten Friendly Societies; daß zu den Baugenossenschaften nicht diejenigen gehören, welche in den Spelunken der Fabrik- und Hauptstädte wohnen, bedarf keines Beweises, und daß die Konsumvereine aus der Elite der englischen Arbeiter bestehen, hat mir unter anderen Lloyd Jones bestätigt[1]).

Von dieser inneren Verschiedenheit der englischen Arbeiterwelt ist aber der Verfasser niemals ernst und tief durchdrungen worden, sonst hätte er den folgenden Satz nicht schreiben können: „Daß in einem Lande, wo das ganze Leben auf Selbsthülfe, Wachsamkeit und Wahrnehmung des eigenen Interesses gegründet ist, solche Anstalten (große

1) Wie dieser Veteran der englischen Arbeiterbewegung über Gegenwart und Zukunft der co-operative societies dachte, ist von allgemeinem Interesse. Professor Brentano hat in der Kritik über mein Buch „Das englische Arbeiterversicherungswesen, Geschichte seiner Entwickelung und Gesetzgebung“ (Schmoller, Forschungen Heft 20) geschrieben: „Das Gerede von der natürlichen Tendenz der Unternehmer, die Löhne um die Differenz der Konsumvereins- und Ladenpreise zu drücken, ist Lassalle ohne Prüfung entnommen.“ Mein Herr Kritiker kannte offenbar weder mich, noch meine Vorbildung, noch den Umfang meiner nationalökonomischen Kenntnisse und wußte nicht, daß ich lange vor der Lektüre Lassalle's meine Schlüsse aus Ricardo gezogen und bei Malthus den wenig bekannten Satz gefunden hatte: „Without adverting to the plans respecting cheaper foods and parish shops, recommended by individuals, the beneficial effects of which depend entirely upon their being peculiar to certain families or certain parishes and would be lost, if they were general, by lowering the wages of labour“ etc. Zum Verständniß muß weiter hinzugefügt werden, daß es in England zwei Arten von Konsumvereinen giebt. Die für die wohlhabenden Klassen bestimmten verkaufen die Waaren zu geringeren Preisen, als der Krämer (Civil Service Plan). Die für die arbeitenden Klassen bestimmten lassen ihren Kunden die Waaren zu denselben Preisen ab, welche in den Läden achtbarer Kaufleute verlangt werden. Die Differenz zwischen den Selbstkosten und dem Ladenpreise wird dem Käufer gutgeschrieben und periodisch ausgezahlt. Es ist nun einleuchtend, daß bei diesem Verfahren (Rochdale scheme) ein Herabdrücken um die Differenz erschwert ist, da eben keine Differenz existirt, und daß sich die Widerstandskraft des Arbeiters durch den periodischen Zusatz zu seinem Einkommen kräftigt. Wenn mein Kritiker nun schrieb, „daß thatsächlich die in den Konsumvereinen gemachten Ersparnisse den Arbeitern vielfach die erste Möglichkeit geben, Lohnherabdrückungen zu widerstehen und ihre Löhne zu steigern“, und mich damit zu widerlegen meinte, so war dies unmöglich, da ich seine Ansicht völlig theile. An der Stelle meines Buches (S. 54), gegen welche er polemisirt, und die er sichtlich beim Niederschreiben nicht mehr genau im Gedächtniß hatte, gehe ich ausdrücklich von der Prämisse aus, daß die Arbeiter ein umfassendes Versicherungswesen mit Hilfe von Konsumvereinen schaffen, „deren niedrigere Verkaufspreise ihnen die Zahlung der Prämien ermöglichen“. Ein Konsumverein, welcher nur in längeren Zeiträumen den Profit vertheilte, wäre natürlich ungeeigneter, da die Arbeiter gewöhnlich ihre Prämien wöchentlich zahlen. —

Obgleich ich mich theoretisch völlig gedeckt wußte, nahm ich mir vor, die Frage mit Lloyd Jones als einem alten Praktiker zu besprechen. Er war der Ansicht, daß auch die heutige Gestalt der englischen Konsumvereine Lohnherabdrückungen nicht hindern würde, wenn die Mitglieder derselben zahlreicher wären. Die Mitglieder hätten einen Vortheil, weil sie so dünn gesät wären (also gerade wie Malthus!). Wenn einmal alle oder fast alle Arbeiter Mitglieder von Konsumvereinen wären, dann müsse überall ein furchtbarer Lohnkampf entbrennen. Für diesen Fall gäbe es keine andere Hoffnung, als daß dann die Produktivgenossenschaften sich so weit entwickelt hätten, um den Unternehmern ein Paroli zu biegen.

Begräbnißkassen), in diesem Umfang bestehen können, zeigt, daß es noch große Bevölkerungsschichten geben muß, die moralisch und intellektuell unfähig sind, auf eigenen Füßen zu stehen und der Ausbeutung zum Opfer fallen." (S. 181.) Von den mannigfachen Ueberraschungen, welche uns das Buch gebracht hat, war jene Stelle die größte. Wir haben sie gelesen und wieder gelesen und uns gefragt: Wie ist es möglich, daß ein Schriftsteller, welcher in dem Vorwort ostentativ mittheilt, daß er England, Schottland und Irland ein Jahr lang bereist habe, welcher auf die inneren Verschiedenheiten selbst hingewiesen hat [1]), welcher das tiefste und traurigste Residuum in den großen Städten nicht vergißt, so traurig, daß wer einen tieferen Blick hineingethan hat, „längere Zeit (bedarf), bevor er das Gleichgewicht des Urtheils über die gesellschaftlichen Zustände in England wiederfindet" (S. 122), einen solchen Satz schreiben konnte? Auf S. 135 versucht er nun eine Erklärung dieses Widerspruches.

Wenn auch viele Arbeiter außerhalb der Arbeiterverbände ständen, so müsse man nicht außeracht lassen, „daß alle diese Verbände für die Zweige sozialer Verwaltung, welche sie besorgen, der dominirende Mittelpunkt geworden sind, und daß die Wirkung, welche diese Verbände auf das Lohnverhältniß, das Versicherungswesen, die Versorgung mit Lebensmitteln, die geistige Bildung und Erziehung des Arbeiterstandes im ganzen ausüben, weit über den Verband hinausgeht und auch außerhalb desselben Stehenden zu gute kommt." Ja, wenn der Verfasser dies bewiesen hätte! Erhält der schlechte Arbeiter, welcher den festgesetzten Lohn nicht verdienen kann und deshalb nicht Mitglied eines Gewerkvereins wird, einen bessern Lohn, weil es einen Gewerkverein giebt? Wenn die Orden und das Versicherungswesen der dominirende Mittelpunkt sind, weshalb giebt es denn nicht nur in den Orden, sondern auch außerhalb derselben so viele schlechte Hilfskassen? Und so weiter!

Dort, wo er über offenbaren Kindermord zu berichten hat, schreibt er beschönigend (S. 185): „Um aber über den Sitz dieses Uebels nicht irrezugehen, darf man nicht glauben, daß dieser Mißbrauch von der eigentlich permanent arbeitenden Klasse getrieben wird." Ein sonderbarer und ein neuer Begriff „die eigentlich permanent arbeitende Klasse"! Bisher hatten wir immer geglaubt, daß der schwerste Mißstand, die Erbsünde unserer heutigen Erwerbsordnung für den Arbeiter in der Unsicherheit der Beschäftigung besteht. In dieser Auffassung waren wir durch einen unverdächtigen Zeugen bestärkt worden, nämlich durch — Bärnreither. In der Einleitung, wo er die Fortschritte des englischen Arbeiterstandes (besser Arbeiterverbände) preist, macht er zwei

---

1) „Die obersten, bestbezahlten und gebildetsten Schichten der englischen Arbeiter haben nämlich in den letzten Dezennien unläugbar geradezu staunenswerthe Fortschritte gemacht, und sind heute im Vollbesitz und Vollgenuß aller jener Einrichtungen, welche die Selbsthilfe und die Gesetzgebung in England für den Arbeiterstand geschaffen haben, aber je weiter wir hinabsteigen in die weniger gut bezahlten Schichten, desto geringer wird verhältnißmäßig der Antheil an allen diesen Errungenschaften." (S. 14.)



Einschränkungen, erstens: die schon erwähnte innere Verschiedenheit des Arbeiterstandes, zweitens: die Einwirkungen der Konjunkturen der Industrie und des Handels. „Sie machen den Geldwerth der Arbeit zu einem schwankenden, die Verwendung der Arbeiter selbst zu einer unsicheren. . . . . Der moderne Industriebetrieb mit seiner Massenproduktion und der zeitweiligen Ueberproduktion ruft innerhalb dieser großen Bewegung Fluktuationen, business cycles wie sie der Engländer nennt, hervor, die häufiger und tiefergehender als früher, die Lage eines großen Theiles der arbeitenden Klasse zu einer schwankenden machen." „Wenn wir nur die letzten Phasen der Geschäftsbewegung verfolgen, die Depression der Jahre 1866 bis 1870, den Aufschwung 1870 bis 1874, die neuerliche Depression 1874 bis 1879, den theilweisen Aufschwung seit 1880, der abermals einem Rückgang Platz machen mußte, oder wenn wir irgend ein konkretes Lohnverhältniß herausgreifen, seien es beispielsweise die Stücklöhne der Puddler, welche in Darlington im Jahre 1869 für die Tonne 8 Schillinge betrugen, im Jahre 1873 auf 13 sh. 3 d. gestiegen waren und im Jahre 1879 7 sh. betrugen, oder den Tagesverdienst schottischer Kohlenarbeiter, der 1870 3 sh. 9 d., im Jahre 1873 dagegen 9 sh. 11 d. und 1878 wieder 3 sh. 2 d. betrug, wenn wir endlich in Rechnung ziehen, daß mit jeder Depression nicht nur eine Lohnherabsetzung erfolgt, sondern auch ein Theil der Arbeiter überhaupt aus jeder Arbeit geworfen wird — so haben wir damit die weittragende Thatsache bezeichnet, welche uns eine zweite, wesentliche Einschränkung auferlegt, die wir an dem Urtheil über den fortschreitenden Zustand der arbeitenden Klasse in England anbringen müssen. So weit es sich nämlich um Arbeiter handelt, welchen die Gelegenheit nicht fehlt zu arbeiten, so haben wir es vielleicht mit sehr knappen Verhältnissen, nicht aber mit Noth zu thun. Das Elend beginnt mit der Arbeitslosigkeit, die in England aber immer und immer wieder weite Kreise von Arbeitern ergreift, sobald eine Absatzstockung eintritt. In solchen Zeiten bewährt sich die Widerstandsfähigkeit des englischen Charakters allerdings gerade am bewunderungswürdigsten, aber schwächere Individuen erliegen dann doch und vermehren jenes dunkle Residuum der englischen Gesellschaft, welches in den verkommenen Quartieren von London, Glasgow und Liverpool und anderen großen Städten haust und in seiner Verlorenheit der dunkelste Schatten in dem englischen Gesammtbild bleibt." (S. 15 und 16.)

Bärnreither kennt also sehr wohl die Thatsachen, welche gegen die Aufstellung der „eigentlich permanent arbeitenden Klasse" sprechen, aber diese Stelle ist hier wie an anderen Stellen zu keiner Erkenntniß geworden, zu keiner Ueberzeugung, mit der er sich endgiltig auseinandergesetzt, die er in alle ihre Konsequenzen verfolgt hat.

Da der Verfasser das wahre Verhältniß der Arbeiterverbände zu dem Arbeiterstande nicht zur Grundlage aller seiner Betrachtungen gemacht hat, da er den Einfluß des innersten Gebrechens unserer Wirthschaftsordnung nicht völlig erkennt, so gelangt er zu Ausführungen über die Bedeutung des Sozialismus für England, denen er selbst am kräftigsten widerspricht. Existirte in England nur die Aristokratie der

Arbeiterwelt, so wäre ein ruhiger Fortschritt, eine ruhige Lösung der Arbeiterfrage wahrscheinlich, im Falle der englische Staat imstande wäre, die Krisenversicherung durchzuführen. Da es aber außerhalb der Arbeiterverbände breite und zahlreiche Schichten giebt, deren ganzes Dasein auf einer tieferen Stufe steht, da auch die Arbeiterverbände aus sich selbst heraus jenes Grundgebrechen nicht zu überwinden vermögen, da weiter in England viele Männer und Frauen leben, welche bereit sind, den Arbeiter in die Lehren des Sozialismus einzuführen, so ist es a priori wahrscheinlich, daß sich der Sozialismus in den Schichten, welche nicht von den Arbeiterverbänden umschlossen werden, ausbreitet und von da aus in den oberen Arbeiterschichten platzgreift. Diese Erscheinung mag eintreten, sobald die Depression längere Zeit dauert, die Gewerkvereinskassen leert, Beiträge zu den Hilfskassen unmöglich macht und den Arbeiter in die Fangarme des Krämers zurückwirft. Dann dürften die Bildungsvereine die Mittelpunkte des Sozialismus werden, wie die liberalen deutschen Bildungsvereine die Ausbreitung der Sozialdemokratie in Sachsen befördert haben. Der Sozialismus muß dann heftiger um sich greifen, weil der Weg der sozialen Selbsthilfe versucht worden ist.

Natürlich sieht der Verfasser auch hier alles im rosigsten Lichte. „Die gewaltsame Revolution", behauptet er S. 2, „welche Engels im Jahre 1844 für unausbleiblich ansah, blieb aus und wer heute nach Verlauf von 40 Jahren den Zustand der arbeitenden Klasse in England durchforscht, wird zur Ueberzeugung gelangen, daß sie auch nicht kommen wird." Und S. 140 heißt es: „Aus der Betrachtung der sozialen Gesetzgebung und ihrer Resultate möchten wir aber den weiteren Schluß ziehen, daß England einen zweiten noch wichtigeren Vorsprung vor seinen Mitbewerbern voraus hat, nämlich die Ordnung, die es in dem Verhältniß zwischen seinen Arbeitern und Unternehmern angebahnt hat. England kann mit der geeinten Kraft beider den Kampf auf fremden Märkten mit fremden Konkurrenten führen und seine Expansionspolitik fortsetzen, die für jeden Staat eine Unmöglichkeit ist, welcher einen, der Ordnung der Dinge in der Heimath feindlichen Sozialismus im Rücken hat."

Rezensenten vorliegenden Werkes haben verbreitet: Dr. Bärnreither hat nachgewiesen, daß in England der Sozialismus verschwunden sei und keine Hoffnung auf Ausbreitung habe. Die Nutzanwendung ist selbstverständlich. Leider hat der Verfasser dies nicht nachgewiesen, er hat es nur behauptet! Nach Beweisen für diese Behauptung sieht man sich in dem Werke vergebens um, dagegen stößt man auf Ausführungen, die für das Gegentheil zeugen und die der Verfasser so reinlich in schöne, häufig gesperrt gedruckte Behauptungen einhüllt, daß sie für den kritiklosen Leser verloren gehen. Dort, wo wir seitenlange Schwärmereien über die soziale Geisteserneuerung gehört haben, findet sich wohl eingekapselt folgende Darstellung: „In den letzten Dezennien ist zwar die Einwirkung fremder sozialistischer Doktrinen, besonders der Lehren von Marx und Lassalle, unzweifelhaft eine größere geworden, die Bestrebungen, die auf Erweiterung der politischen Rechte der Arbeiter

gerichtet sind, sind im Wachsen und das Beispiel der staatssozialistischen Maßregeln des Kontinents nimmt viele Köpfe ein — trotz alledem glauben wir (sic!), daß dadurch" u. s. w. .... „Man darf sich deswegen nicht beirren lassen" u. s. w. (S. 68)! S. 77 berichtet er über die bekannte „Industrial Remuneration Conference" vom Januar 1885. Für die Fähigkeit des Verfassers auf die drohendsten Züge ein freundliches Licht fallen zu lassen, zeugt die Darstellung jener Verhandlungen. Schon der Zusammenhang, in dem er sie auftreten läßt, ist charakteristisch: nämlich in der Ausführung der „praktischen Erfolge, welche die früher geschilderte Geistesrichtung in England errungen hat". „In der Konferenz selbst", heißt es a. a. O., „geriethen die Gegensätze zwar hart aneinander, sie hat aber dafür ein reiches Material zu Tage gefördert" .... „Dabei kamen Anschauungen hervor, die mit dem kontinentalen Sozialismus große Verwandtschaft zeigten und direkt von ihm beeinflußt waren, aber es trat wieder zu Tage (von jetzt an gesperrter Druck), daß eine eigentliche anerkannte sozialistische Doktrin, um die sich ein namhafter Theil der Arbeiter scharen könnte, in England nicht existirt." (S. 78.) Einige Seiten weiter heißt es: „Es ist, als ob alle sozialistische Ideen, die sich bisher in England dem beweglichen Kapitale gegenüber eine große Zurückhaltung auferlegt haben, sich mit einem Male konzentrisch gegen die bestehende Form des Landbesitzes wenden würden. Bei jedem Arbeiterkongresse wird die Landfrage in Verhandlung gezogen. Zahlreiche Pamphlete behandeln sie von den verschiedensten Standpunkten aus und sie erfüllt unzweifelhaft heute in einem großen Maße die Gedanken der arbeitenden Klasse." (S. 84.) Weshalb der Sozialismus in England vor dem beweglichen Kapitale Halt machen sollte, ist nicht einzusehen. Wer weiß, ob diese Agitation nicht künstlich von dem mobilen Kapital gefördert wird! Und „Nun kann man nicht leugnen, daß in den letzten Jahren eine gewisse lärmende Agitation in der Landfrage in Szene gesetzt wurde, daß bisher ungehörte sozialistische Schlagworte ihren Weg in englische Arbeiterversammlungen gefunden haben und daß die sozialistischen Theorien des Kontinents Verbreitung und selbst einen gewissen Einfluß gewinnen. Aber" — folgt eine Behauptung.

Die Fehlerquelle des Urtheils von Bärnreither über englischen und kontinentalen Sozialismus liegt meines Erachtens in der nicht genügenden Auffassung des englischen Charakters. Mit Bärnreither stimme ich völlig in der Hochschätzung der männlichen Eigenschaften des englischen Arbeiters überein. Wir, die wir an den Appell an die Staatsgewalt gewöhnt sind, bewundern den Muth, die Selbstthätigkeit, den Unternehmungsgeist der Arbeiter der oberen Schichten, welche überall mit eigener Kraft durchzukommen hoffen und bereit sind, sich mit anderen zur Erstrebung gemeinsamer Ziele zu vereinigen. Wir bemerken die guten Folgen dieser Naturanlage, da uns der Anblick der traurigen Eigenschaften, welche mit der entgegengesetzten verbunden sind, nicht erspart bleibt: kleinliche Befeindung, Nörgelei, Verleumdung alles kräftigen Strebens. Dem Schwachen ist der Starke unsympathisch, ein

ausgesprochener Thätigkeitsdrang dem Passiven unverständlich, er kann nicht anders, er muß unedle Motive hinter demselben suchen. Nirgendwo ist der „Streber" so verhaßt, wie in Deutschland, nicht nur derjenige, welcher mit unedlen Mitteln einen materiellen Vortheil zu erringen sucht, sondern auch der Mann, welcher größere als landesübliche Rührigkeit aufwendet.

Neben der Verschiedenheit der sittlichen Eigenschaften muß aber auch des Gegensatzes der intellektuellen gedacht werden. Der Geist des Engländers haftet am liebsten am Objekt, er ist vorzugsweise auf äußere und innere Beobachtung gerichtet, daher so verschiedenartige Produkte des englischen Volksgeistes wie das Emporblühen der Naturwissenschaften, der empirischen Psychologie, einer Rechtswissenschaft, welche sich an der Aufzählung von Fällen nicht genug thun kann, der Charakter der Wissenschaft überhaupt, welche das Einzelne so gern in den Vordergrund stellt und so widerwillig zum Generellen übergeht, die nationale Kunst des Zeichnens, der realistische Roman u. s. w. u. s. w. Die ganze englische Philosophie von Lord Bacon bis auf die Gegenwart herab ist in ihren hervorragendsten Vertretern ein Protest gegen die Spekulation.

Anders der deutsche Durchschnittsmensch: er hat keine scharfe Beobachtungsgabe, in seiner Beurtheilung anderer Menschen gelangt er selten zu ganz richtigen Ergebnissen, weil die Phantasie mitspricht; er versenkt sich am liebsten in die Tonkunst, welche eine ideale Welt zu eröffnen scheint. Unsere Lyrik ist wohl der werthvollste Bestandtheil unserer Literatur, unsere Romane haben Ueberfluß an verzeichneten Charakteren. Neue Ideen, Doktrinen, Theorien haben für den Deutschen einen starken Reiz. — Aus dieser Verschiedenheit der sittlichen und intellektuellen Kräfte lassen sich die verschieden großen Fortschritte, welche der Sozialismus in Deutschland und England gemacht hat, zum Theil erklären. Der englische Arbeiter wird die Verbesserung seiner Lage immer wieder durch die Kraft der Assoziation zu erreichen suchen, ohne in die Theorie der sozialen Frage einzudringen; er wird sich am Unmöglichen versuchen. Geringere sittliche Kraft verbunden mit größeren theoretischen Fähigkeiten bestimmen den Deutschen, die soziale Frage zunächst theoretisch zu lösen. Das „treffende" Wort von Lowell (S. 18), daß die Menschen nur dann das Unvernünftige und Unpraktische verlangen, wenn ihnen das Vernünftige und Praktische versagt ist, erklärt die Verschiedenheit der Entwicklung der Arbeiterverbände in Deutschland ganz gewiß nicht. Ist es den Deutschen versagt gewesen, Konsumvereine und andere Genossenschaften zu gründen? Durchaus nicht. Was ist aber außer den Darlehnskassen aus denselben geworden? War es den Deutschen versagt, freie Hilfskassen ins Leben zu rufen? Welches sind die Ergebnisse dieser Freiheit? Es ist ebenso charakteristisch, was in Deutschland aus den Gewerkvereinen geworden ist. Weshalb in Deutschland die Arbeiter geringere praktische Vortheile erlangt haben (S. 4) als in England, erklärt sich zum großen Theile daraus, daß unsere Sozialdemokratie gar keine Reformen will, mit Ausnahme der Arbeiterschutzgesetzgebung. Um sich unsere Verhältnisse zu erklären, muß man nicht Eng-

länder und Amerikaner fragen, denn mit sehr wenigen Ausnahmen sind sie zu unwissend und zweitens in nationalen Vorurtheilen zu befangen.

In jener durch Unterhaltung mit englischen und deutschen Arbeitern erworbenen Auffassung bin ich durch die Aeußerung eines Mannes bestärkt worden, welchen man wohl als eine Autorität auf diesem Gebiete betrachten darf, nämlich durch Friedrich Engels. In seiner Schrift „Der deutsche Bauernkrieg" sagt derselbe: „Die deutschen Arbeiter haben vor denen des übrigen Europas zwei wesentliche Vortheile voraus. Erstens, daß sie dem theoretischsten Volke Europas angehören, und daß sie sich den theoretischen Sinn bewahrt haben, der den sogenannten ›Gebildeten‹ Deutschlands so gänzlich abhanden gekommen ist. Ohne Vorausgang der deutschen Philosophie, namentlich Hegels, wäre der deutsche wissenschaftliche Sozialismus — der einzige wissenschaftliche Sozialismus, der je existirt hat — nie zu Stande gekommen. Ohne theoretischen Sinn unter den Arbeitern wäre dieser wissenschaftliche Sozialismus nie so sehr in ihr Fleisch und Blut übergegangen, wie dies der Fall ist. Und welch' ein unermeßlicher Vorzug dies ist, zeigt sich einerseits an der Gleichgiltigkeit gegen alle Theorie, die eine der Hauptursachen ist, weshalb die englische Arbeiterbewegung, trotz aller ausgezeichneten Organisation der einzelnen Gewerke, so langsam vom Flecke kommt, und andererseits an dem Unfug und der Verwirrung, die der Proudhonismus in seiner ursprünglichen Gestalt bei Franzosen und Belgiern, in seiner durch Bakunin weiter karrikirten Form bei Spaniern und Italienern angerichtet hat." (S. 17.) Diese Verhältnisse nun erklären eine von der englischen ganz verschiedene Art der Sozialreform in Deutschland. Der Staat mußte eingreifen, wenn wir einer Revolution entgehen wollten, er mußte nicht nur die Arbeiter des fünften Standes zwingen, die auch in England ihre Lage durch die Selbsthilfe nicht verbessern werden, sondern auch diejenigen des vierten Standes, welche den Zwang entbehren könnten, wenn die Führer dieser intelligenten und besser gestellten Arbeiter der Selbsthilfe zugethan wären. Daraus scheint aber auch hervorzugehen, daß die nationalökonomische und psychologische Ueberzeugung der intelligenteren Schichten von dem Irrthum der Sozialdemokratie angestrebt werden muß.

Es ist sehr bequem und englisch, das Darniederliegen der sozialen Selbsthilfe aus der „Bevormundung" zu erklären. „In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts", schreibt B. S. 91, „bieten England und der Kontinent ein ganz entgegengesetztes Bild. Hier der aufgeklärte, in alle gesellschaftliche Verhältnisse tief eingreifende Absolutismus, dort ein sich in größeren und kleineren Kreisen der Verwaltung selbst regierendes Volk. . . . Das Schicksal der schwächeren Volkselemente und die Behaglichkeit unter einer Staatsfürsorge zu leben, hat man in England allerdings geopfert, aber während unter der landesväterlichen Obsorge und Bevormundung des Kontinents nothwendigerweise die spontanen Energien des Volkes verkümmern mußten, hat sich im englischen Volk eine ungebrochene Energie erhalten, eine Selbständigkeit und ein Selbstvertrauen entwickelt, auf denen heute die ganze Ordnung seiner Verwaltung beruht." Es fehlt uns der Raum, um die Fehlerhaftigkeit

dieser Darstellung nachzuweisen, wir möchten nur fragen: in welchem Lande, in England oder auf dem Kontinent, sind die Löhne der Arbeiter aus der Armensteuer ergänzt worden? In welchem Lande hören wir den Vorwurf, daß die Armenverwaltung die „spontanen Energien des Volkes" verkümmert habe? Kurz: in der Wirthschaftsgeschichte genügen allgemeine Kategorien wie „Bevormundung" und „freie Gesellschaft" nicht, das objektive Versenken in das Besondere und Einzelne kann allein sichere Ergebnisse zu Tage fördern.

Die Erörterung der grundlegenden Anschauungen des Verfassers hat uns gezeigt, daß sie drei Irrthümer aufweisen. Erstens betrachtet er die Sozialreform einseitig als eine That des Volkes (in England hat „die arbeitende Klasse durch ihr einiges, konsequentes und ruhiges Auftreten eine Reformperiode herbeigeführt" S. VII)[1]), ohne die Führung und Mitwirkung der oberen Klassen anzuerkennen. Zweitens übersieht er die Bedeutung des staatlichen Zwanges für die Sozialreform. Drittens identifizirt er die Arbeiterverbände mit den Arbeitern. Alles dies gilt nur für seine Behauptungen: in den Ausführungen widerspricht er sich selbst. Aehnlichen irrthümlichen Grundanschauungen begegnen wir in der Darstellung der Friendly Societies, zu deren Besprechung wir jetzt übergehen.

II.

Der vorliegende Band enthält im wesentlichen eine Zustandsschilderung des heutigen englischen Arbeiterversicherungswesens. Bärnreither hat dabei außer dem Vierten Bericht der königlichen Kommission nur wenige Quellenschriften benutzt. Er hat höchstens ein Achtel des Materials, welches ich durchgearbeitet habe, seiner Darstellung zu Grunde gelegt. Dies ist kein Vorwurf für Bärnreither, der Gegenstand erforderte kaum mehr Material, und ich würde es nicht erwähnt haben, wenn mich nicht die Art, wie sein Werk und das meinige beurtheilt wurde, zur Konstatirung dieser Thatsache zwänge.

Nach einer Uebersicht über den Ursprung und den allgemeinen Charakter der Friendly Societies folgt eine kurze Darstellung der verschiedenen Arten von Hilfskassen. Weil der Verfasser die besondere Stellung der religiösen Gilde nicht erkennt, sie als eine eigenthümliche Bildung nicht aufzufassen vermag, wird die Konfiskation des Gildevermögens auch hier wiederum zum „Todesstreich" des Gildewesens. Hat sich der Verfasser jemals Rechenschaft darüber gegeben, weshalb religiöse Genossenschaften in katholischen Ländern wieder reich und blühend wurden, selbst nachdem sie der Staat ihres Besitzthums beraubt hatte? Aus dem angeführten Grunde tritt auch der Gegensatz von Gilde und Hilfskasse nicht scharf hervor. Beide Punkte habe ich in der Einleitung meiner Schrift klarzulegen gesucht, ohne daß der Verfasser die Existenz anderer Ansichten auch nur mit einem Worte erwähnte. Widerlegt

1) Man lese die Anführungen über die Führerschaft unter den Arbeitern, die nach Hunderttausenden, ja nach Millionen zähle! Da wird es bald dahin kommen, daß jeder sein eigener Führer ist. S. 17.



worden sind sie nicht, und ich werde meine Grundanschauung so lange aufrecht erhalten, bis ein Historiker, welcher ein größeres Material über die religiöse Gilde gesammelt hat, eine abweichende Darstellung giebt.

Bei der Besprechung der vereinigten Spar- und Hilfskasse, deren Bedeutung sowohl von Schäffle als von mir hervorgehoben wurde, hält Bärnreither fest an der Auffassung des Fourth Report, ohne den Leser über die entgegengesetzte im mindesten zu orientiren. Wir hören auch einen Nachklang jener Geschichtsauffassung, die wir früher schon kennzeichneten. „Mit Stolz sieht der englische Arbeiter auf die Friendly Societies als auf sein Werk." (S. 154.) „Nicht die Gesetzgebung hat den Friendly Societies die Marschroute vorgeschrieben, sondern sie selbst haben in ihrem Ringen nach Reformen Thatsachen geschaffen, welche einer Normirung bedurften." Es „haben sich diese, sowie verwandte Institutionen durch spontane Volkskraft, vom Staat durch seine Gesetzgebung gestützt, nicht geführt, zu dem herausgebildet, was sie heute sind." (S. 153.)

Da wir uns schon mit dem Verfasser über seine Geschichtsauffassung auseinandergesetzt haben, so wollen wir nur kurz aussprechen, daß gerade das Gegentheil der Fall ist. Sind die Schaffung einer Behörde, die Vorschrift der Vorlegung einer Sterblichkeits- und Krankheitsstatistik, der technischen Bilanz, des Jahresberichtes u. s. w. etwa ein Werk des Arbeiters? Oder hat ihn dort die Gesetzgebung geführt, erzogen? Sind die Becher-Klubs, die Grafschaftsvereine, die ordinary large societies, die Begräbnißkassen, die Fabrikkassen, die Eisenbahnkassen das Werk des Arbeiters? Haben sich nicht Männer der nichtarbeitenden Klassen an der Verwaltung der Hilfskassen betheiligt? Und um nun einen Blick auf die verwandten Institutionen zu werfen, ist denn z. B. die großartige Ausbildung des englischen Genossenschaftswesens allein auf Rechnung des Arbeiters zu setzen? Der Verfasser hat doch wohl die Abhandlungen von Cohn und Brentano in Schmollers Jahrbuch gelesen (1883)!

Man müßte unseren Autor schlecht kennen, wenn man daran verzweifelte, ihn sich selbst widerlegen zu sehen. Es fehlt uns der Raum, um diese Zeugnisse abzudrucken. Einige stehen S. 64, 152, 163, 174, 175, 224, 247, 275, 276, 277.

Einer allgemeinen Bemerkung möchte ich aber Platz geben: Nirgendwo zeigt es sich in negativer Weise deutlicher, von welcher Wichtigkeit die Geschichte einer Institution für die richtige Beurtheilung derselben ist, als in Bärnreithers Werk.

Der Verfasser erwähnt, daß es registrirte und nicht registrirte Kassen giebt. „Eine direkte Wirkung übt die Staatsaufsicht zwar nur auf die ersteren aus, aber trotz des fakultativen Charakters dieser Aufsicht ist ihre indirekte Wirkung auf die Gestaltung und den Fortschritt der nicht registrirten Verbände eine wachsende." (S. 137.) Dies die Behauptung. Wenn man weiß, wie schwer es dem Registrar fällt, einen wachsenden Einfluß auf die registrirten Vereine zu gewinnen (vergl. S. 22 d. A.), ist man auf den Beweis der wachsenden indirekten Wirkung auf die nicht registrirten außerordentlich gespannt. Der Beweis fehlt leider.



Als der beste Theil des ganzen Werkes erscheint uns das dritte Kapitel: Die Reformbewegung innerhalb der Friendly Societies. Der Verfasser ist hier objektiver. „Wir hatten schon Gelegenheit zu bemerken“, schreibt er S. 275, „wie langsam die Reform der Friendly Societies sich vollzog und wir müssen wiederholen, daß sie bis auf den heutigen Tag sehr lückenhaft ist. Wo die richtigen Männer fehlen, da steht es um die Verwaltung der Hilfskassen schlecht, dazu kommt häufig ein verhängnißvoller Optimismus, der, weil es einige Jahre oder Jahrzehnte gegangen ist, sich jedem energischen Eingreifen hindernd entgegenstellt. Auf der untersten Stufe bezüglich der wirksamen Selbstthätigkeit stehen die von Agenten geleiteten Kassen. . . . Auch dort, wo die weniger erfahrenen, schlecht entlohnten Arbeiter das Kontingent der Kassen ausmachen, leiden dieselben unter der Unkenntniß, Unbehilflichkeit oder Apathie ihrer Mitglieder, so daß sie der thätigen Mithilfe der oberen Klassen, der Geistlichen, Landlords und Fabrikanten bedürfen, um aufrecht zu bleiben . . . . Niemand kann aber heute leugnen, daß allgemein genommen die englischen Arbeiter, insbesondere die höher gebildeten Industriearbeiter, jene Eigenschaften entfalten. Hauptsächlich in den Logen der großen Orden, aber auch in vielen anderen Kassen, welche die oberen Schichten der Arbeiterkreise umfassen und in denen auch die städtische Mittelklasse mehr oder weniger vertreten ist, hat die Organisation und die Verwaltung der Friendly Societies große Fortschritte gemacht. An diesem Grundcharakter der englischen Hilfskassen als Arbeiterverbände ändert es nichts, daß sie, wie wir bereits öfters erwähnt haben, mit den verschiedenen Elementen der mittleren und oberen Klassen versetzt sind. Diese Mitwirkung, welche von jeher stattgefunden hat, ist ein großer Vortheil für die englischen Hilfskassen.“ S. 293 versichert der Verfasser nochmals: „Die Friendly Societies, rein als Versicherungsanstalten betrachtet, lassen noch heute trotz aller Reformbestrebungen so manches zu wünschen übrig.“

Diese Stellen scheinen mir von der größten Wichtigkeit. Es geht erstens daraus hervor, daß jene vielgerühmte Selbstverwaltung auch innerhalb der einer Selbstverwaltung fähigen Hilfskassen nur theilweise vorhanden ist. (Man muß nicht aus dem Auge verlieren, daß sehr viele Kassen überhaupt keine Selbstverwaltung aufweisen.) Sie besitzen nicht die Männer, welche eine Selbstverwaltung erfordert, und müssen aus den mittleren und oberen Schichten Hilfe haben; die oft geschmähte „Bevormundung“ ist vorhanden, nur bevormundet nicht die staatliche Verwaltung, sondern die Gesellschaft. Die Lage der Dinge in den großen Orden ist bekannt. Nur die Krankenversicherung ist Gegenstand der Selbstverwaltung der einzelnen Logen.

Zweitens geht daraus hervor, daß meine Auffassung der englischen Hilfskassen durchaus nicht so fehlerhaft war, wie mein Herr Kritiker sie hinzustellen beliebte: in allen wesentlichen Punkten giebt mir Bärnreither Recht.

Drittens veranlaßt sie folgende Erwägung: Wenn trotz jener Frei-

heit, welche so viele männliche Tugenden im Gefolge haben kann, wie Vorsicht, Wachsamkeit, Fähigkeit der Selbstverwaltung u. s. w., noch immer breite Schichten derselben nicht fähig sind, so ist es doch der Ueberlegung werth, ob die Freiheit das richtige Erziehungsmittel ist. Wir sind jetzt so weit in der Erkenntniß fortgeschritten, daß wir die Durchführung der politischen Freiheit nicht für genügend halten, um überall die politischen Zustände gesunden zu lassen. Sollten wir nicht allmählich allgemein zur Erkenntniß kommen, daß es sich mit der wirthschaftlichen und sozialen ebenso verhält? Selbst vom Standpunkte der englischen Soziologie muß zugegeben werden, daß es fehlerhaft ist, solchen Individuen die Selbstverwaltung zu geben, welche noch nicht materiell und sittlich dazu vorbereitet sind. Wer die Selbstverwaltung wünscht, hat sie durch moralische Erziehung und materielle Hebung dazu erst zu befähigen. Dabei tritt ein Widerspruch hervor, dessen sich die Anhänger der englischen Soziologie, vorzugsweise Radikale, schuldig machen. Einmal sollen alle politischen und sozialen Einrichtungen nur der Ausdruck der inneren Entwicklung sein, andererseits soll die politische und wirthschaftliche Freiheit die Individuen erziehen, also jene Entwicklung hervorbringen. Die Entgegnung, welche wir gewöhnlich hören, heißt: Sie sind also gegen die Freiheit! Vergebens versuchen wir den Gegner zu überzeugen, daß ein gebildeter Politiker im allgemeinen weder für noch gegen die Freiheit ist, sondern sich für den konkreten Fall entscheidet, wobei er sein Urtheil vom Zustande der Gesellschaft abhängig macht; daß die Zeit der politischen Dogmen vorüber ist; daß das erstrebenswerthe Ideal die freie, aus körperlich, sittlich, geistig hochgebildeten Individuen bestehende Gesellschaft ist; daß die Freiheit vielleicht den Endpunkt der menschlichen Entwicklung bezeichnen mag, aber sehr häufig erst durch Zwang erreicht werden kann (Fabrikgesetzgebung); daß die untersten und schwächsten Schichten stets durch Zwang geschützt und erzogen werden müssen und der englische Staat auf dieser Bahn vorwärts schreite: denn was sei die englische Schulgesetzgebung, die Erziehung verwahrloster Kinder, die Gesundheitsgesetzgebung, die ganze Arbeiterschutzgesetzgebung anders als Zwang? Es gelingt uns selten, den Gegner zu überzeugen, weil das Dogma der Freiheit im Gemüthe wurzelt und er von dem Mißtrauen erfüllt ist, der Andere habe ein persönliches Gefallen am Zwingen, Unterdrücken!

Diese Gedanken sind doch nur die Konsequenzen aus den Grundanschauungen der historischen Schule und der allmählich wiedergewonnenen, auf Aristoteles beruhenden Ansicht vom Staate, in dem das der Voraussicht Fähige über das derselben unfähige Unvernünftige herrschen soll. Diese Ansicht hat aber nichts mit der Lehre von den politischen Verfassungen zu thun. Ob ein absoluter Fürst, oder ein konstitutioneller oder ein Parlament herrschen soll, ist doch eine ganz andere Frage. Wenn also der Kritiker meiner Geschichte meinte, ich sei „ein begeisterter und unbedingter Anhänger eines aufgeklärten Absolutismus“, so lag das mit daran, daß er mich beurtheilte, ohne mich zu kennen.

Bärnreither hat im 4. Kapitel die Entwicklung des Rechtes der Friendly Societies und das Gesetz von 1875 besprochen. Es ist eine



juristische Darlegung, wie sie auch der Fourth Report bietet. Trotz seines von dem unsern abweichenden Standpunktes gesteht der Verfasser zu: „Tieferliegende Ursachen haben der englischen Gesetzgebung ihren Gang vorgezeichnet, wenn wir auch nicht läugnen wollen, daß dieser Gang im Interesse der arbeitenden Klasse hätte ein schleunigerer sein sollen, und wenn wir auch nicht in Abrede stellen, daß das Gesetz vom Jahre 1875 viele Halbheiten und Schwächen enthält.“ (S. 298.) Er bemerkt dazu: „Die ganze Gesetzgebung über Friendly Societies, sowie der Akt von 1875 ist ein steter Kompromiß zwischen diesen beiden entgegengesetzten Richtungen (Zug nach Selbstthätigkeit — Erkenntniß der Nothwendigkeit größerer Ingerenz des Staates) und nur verständlich, wenn als solcher aufgefaßt.“ In dieser Erklärung, scheint mir, liegt eine Bestätigung der Ansicht Comtes, daß die Lehre von der Gesellschaft sich noch im zweiten, im metaphysischen Stadium befinde. Ich suche in meiner Schrift die Erklärung für die Halbheit der Hilfskassengesetzgebung in den gesellschaftlichen und politischen Zuständen der Insel. Ob ich „den die Entwicklung beherrschenden Gedanken erfaßt habe“, darüber enthalte ich mich des Urtheils, aber ich kann dem früher erwähnten Kritiker meiner Schrift nicht zugestehen, „daß mir dieselbe vielfach nur als eitel Willkür und Zufall“ erscheine. Im Gegentheil, ich finde eine strenge Gesetzmäßigkeit in der englischen Halbheit. Nach meiner festen Ueberzeugung ist es ein Unglück für die soziale Entwicklung Englands, daß es sein Königthum gestürzt hat. Und diese Ansicht ist, so scheint mir, nicht unbegründet. Hätte die Tendenz zum Wachsen des Großgrundeigenthums sich im 18. Jahrhundert so unbeschränkt entwickeln, hätte die Vernachlässigung der Kultur- und Wohlfahrtszwecke des Staates bis in die dreißiger Jahre andauern, hätte die Gleichgiltigkeit gegen die neuen, mit der industriellen Gesellschaft heranwachsenden Aufgaben so lange währen können, wenn ein wirkliches Königthum sich erhalten hätte? Ist der große Aufschwung der Industrie nicht zum Theil auf Kosten der Landwirthschaft vor sich gegangen? Bereitet sich nicht ein zweiter Sturm gegen das 'landed interest' vor? Es fehlt in England die vis mediatrix und darum macht jede soziale Macht ihr Interesse rücksichtslos geltend. Es fehlt der Halt, der rocher de bronce, und das zeigt sich auch in der Hilfskassengesetzgebung. Diese Anschauung verführt nicht dazu, Uebermenschliches von dem sozialen Königthum zu erwarten, es ist gewiß gut, wenn es in seinem Ringen mit mächtigen Interessen durch eine verständige Arbeiterpartei gestärkt wird. —

Was die Wirkungen der englischen Gesetzgebung, die heutigen Zustände anbetrifft, so bestätigt Bärnreither völlig meine Ausführungen, wie die Thatsachen bei ihm überhaupt düster, die darauf aufgebauten Behauptungen rosig sind. Wir greifen einiges heraus: „Seit Erlassung des Gesetzes von 1875 und seitdem diese Jahresberichte in bestimmter Form erstattet werden müssen, sind fast zehn Jahre verflossen, und es läßt sich der Erfolg, der damit erzielt wurde, kurz dahin zusammenfassen, daß, soweit es dem Chief Registrar gelungen ist, Berichte von den Hilfskassen zu erlangen, die Rückwirkung eine heilsame war, daß es aber trotz aller Bemühungen, ja gerichtlichen Verfolgungen nicht möglich war,

diese Berichte auch nur annähernd vollzählig zu erhalten." (S. 323.) „Der Chief Registrar konstatirt in einer für die Jahre 1875—1880 gegebenen Uebersicht, daß für diese fünf Jahre nur 21 % aller registrirten Friendly Societies regelmäßig Jahresberichte erstattet haben. . . . Auch auf diesem Gebiete sind die affiliirten Gesellschaften die Bundesgenossen des Chief Registrar." (S. 324.) „In sehr vielen Fällen konnte eine Auskunft über Einnahmen und Ausgaben gar nicht erlangt werden. . . . In vielen Fällen wurde offen eingestanden, daß keine Rechnungsrevision stattgefunden habe, und in vielen hundert Fällen, in denen sie stattgefunden hatte, war sie ganz unvollkommen. . . . Es kann natürlich nicht die Rede davon sein, alle rückständigen Friendly Societies zu verfolgen, sondern es wurden in den letzten Jahren nur bis zu 41 Fällen jährlich vor Gericht gebracht und meist Verurtheilungen erzielt . . . . Vom Jahre 1878 angefangen bessert sich die Qualität der eingesandten Berichte, aber noch 1881 müssen 2287, im Jahre 1884 2484 zur Verbesserung zurückgestellt werden. Doch erklärt der Chief Registrar diese hohen Ziffern damit, daß das Registeramt in der Beurtheilung der Berichte immer strenger werde." (S. 325.)

Geradezu niederschmetternd sind die Ergebnisse der technischen Bilanz. Es ist interessant zu sehen, wie Bärnreither dieses mittheilt. 6567 englische Hilfskassen (wahrscheinlich ein Viertel der registrirten) hatten Berichte eingeschickt. Davon hatten 1537 einen Ueberschuß von 885 382 £, 5030 ein Defizit von 5 155 816 £. In Schottland hatten 78 einen Ueberschuß von 84 362 £, 169 ein Defizit von 158 792 £. „In England", sagt Bärnreither S. 328, „sind demnach ein Viertel dieser Kassen, in Schottland ein Drittheil in einem sehr günstigen, noch über die versicherungstechnische Solvenz gedeckten Zustande, während drei Viertheile, beziehungsweise zwei Drittheile versicherungsmäßig beurtheilt nicht ausreichend gedeckt erscheinen." Und da nun trotz dieser wohlwollenden Form in dem Gemüthe des Lesers noch ein Stachel zurückbleiben könnte, so wird uns in einer langen Anmerkung des Versicherungsmathematikers Sutton mitgetheilt: „Es ist merkwürdig, wie sich im Laufe dieser neun Jahre die versicherungstechnischen Kenntnisse unter den leitenden Persönlichkeiten der Friendly Societies verbreitet haben." Nun beobachte man, wie S. 330 die Sonne des Optimismus wieder durch das trübe Gewölk der exakten Thatsachen bricht. Die Hoffnung richtet sich auf am Anblick der Manchester Unity. „Den Spuren der Manchester Unity folgen ganz entschieden (?) die anderen großen Arbeiterorden und es ist wohl kein sanguinischer Ausspruch (sic), daß auch die übrigen Friendly Societies, selbst die nicht registrirten (!) diesem Zuge, wenn auch langsamer, folgen werden[1])." Wiederum ein Beweis, wie er die Individuen, welche Mitglieder der

1) Eine andere charakteristische Aeußerung will ich dem Leser nicht vorenthalten. B. hat mitgetheilt, daß die Verwaltungskosten der Loge der M. U. 5—6 Prozent der ausgezahlten Versicherungsbeträge ausmachen. „Dies ist ein Maßstab", steht S. 209, „der für viele F. S. Geltung haben mag und beweist (sic), in welchem Umfang die Verwaltung der englischen Hilfskassen durch die Selbstthätigkeit der Mitglieder unentgeltlich besorgt wird."

Manchester Unity, sind und die Organisation des Ordens ganz aus dem Auge verliert. Entschuldigend fügt er hinzu: „Ihre finanzielle Basis und finanzielle Konsolidirung hängt unmittelbar von der Lohnfrage oder Ungunst der englischen Produktionsverhältnisse ab .... ein andauerndes Darniederliegen der englischen Produktion könnte andererseits die Fortschritte der englischen Hilfskassen entschieden aufhalten, ja selbst in Rückschritte verwandeln.“ (S. 331.) Ein Geständniß, das für die Sozialisten sehr wichtig ist, übrigens Einnahmen und gute Verwaltung der Kassen verwechselt.

Von großer Wichtigkeit erscheinen uns auch folgende Ausführungen. S. 336 wird dargelegt, daß wo die Vereinsfreiheit besteht, ein Eingreifen des Staates viel schwerer ist, als wo sie nicht besteht. S. 337 hören wir, daß aus egoistischen Motiven einer Disziplinirung der Hilfskassen widerstrebt wird. Gewichtige Stimmen meinten: „Eine weitere Ausdehnung der Staatsaufsicht..... müsse sicher daran scheitern, daß die Geschäfte der überwiegenden Zahl von F. S. von Männern besorgt werden, die dies unentgeltlich thun, die Arbeit, die ihnen durch das Gesetz vom Jahre 1875 auferlegt ist, ohnehin unwillig übernommen haben und sich deßwegen eine weitere Vermehrung ihrer Arbeit würden nicht gefallen lassen.“ Und auf der folgenden Seite lesen wir: „Die wesentlichste Unterstützung erhält der Chief Registrar von Seite der Zentralleitungen der großen Arbeiterorden. Wir haben dieselben bereits in der Frage der Prämientabellen, Valuationen und der Verwaltung an der Spitze aller übrigen Hilfskassen vorwärts schreiten sehen. Sie sind auch für die Durchführung des Gesetzes von 1875 die kräftigsten Stützen des Chief Registrar. Sie betreiben die Registrirung ihrer Zweigvereine, überwachen dieselben bezüglich der zu erstattenden Berichte und sind in der Abstellung von Mißbräuchen ebenso eifrig wie der Chief Registrar. Diese Orden sind eben bereits zu organisirten Selbstverwaltungskörpern fortgeschritten und da die Geschäfte ihrer Zentralverwaltungen durch ständige Beamte (sic) versehen werden, so ist der Verkehr des Registeramtes mit denselben ein regelmäßiger, formell geregelter, beiderseitig entgegenkommender.“

Wie mir scheint, bestätigt B. wiederum die Ausführungen meiner Schrift. Im Anschluß daran darf ich wohl eine wichtige Frage aufwerfen: Giebt diese Darstellung auch nur im mindesten der Behauptung Recht, daß die großen tüchtigeren Hilfskassen der „Staatseinmischung“ schlechthin widerstreben? Durchaus nicht. Die Orden haben mit Recht gewünscht, ihre eigenthümliche Organisation, ihre Selbstverwaltung im Gesetze anerkannt zu sehen, aber allen billigen Forderungen, welche man an sie als Versicherungsvereine gestellt hat, sind sie überall entgegengekommen[1]). Und das ist ein ungeheurer Unterschied. Von ganz

1) Dafür auch noch einen positiven Beweis. But it may be said, schreibt Edwards in einem Aufsatze über d. F. S. in der Contemp. Rev. 1877 S. 202, that the working classes themselves are universally set against all such proposed direct, as opposed to permissive, legislation. Is this a well-established fact? More than a year ago (1875) the Chancellor of the Exche-

verschiedener Art ist der Widerstand, welcher von Seiten von Bierwirthen, Sekretären, Agenten und radikalen Querköpfen jedem Versuch des Staates, die Ausgebeuteten gegen ihre Ausbeuter zu schützen, entgegengesetzt worden ist. Gegen diese Art von „Unabhängigkeitssinn“, „Selbstregierung“ „Widerstand gegen alle ungebührliche Staatseinwirkung“ richtet sich meine Schrift vom Anfang bis zum Ende. „Der Verfasser“, schreibt der erwähnte Kritiker, „weiß offenbar nicht, daß es die erste Vorbedingung für das Verständniß historischer Erscheinungen ist, daß man in die Personen und Verhältnisse, die man erforschen will, sich sympathisch versetze.“ Ich habe für das Tüchtige und Große im englischen Arbeiter- und im englischen Versicherungswesen volle Sympathie. Aber die Objektivität, die auch anderen Gestaltungen als den englischen gerecht wird, steht mir höher als diese Sympathie. Und ich hielt es für unverträglich mit wahrer Objektivität, die fürchterlichen Zustände und gewissenlosen Personen, auf die ich Schritt für Schritt stieß, beschönigend zu verkleinern und zu verhüllen. Die Wahrhaftigkeit ist das erste Gesetz der Forschung, nicht die Sympathie, welche stets subjektiv gefärbt bleibt.

B. berichtet an mehreren Stellen, wie in England die Abneigung gegen „Staatseinmischung“ abnimmt. Wenn sie in den oberen Arbeiterschichten bisher stark entwickelt war, so ist dies neben dem Egoismus der Ausbeuter zum großen Theile dem Umstande zuzuschreiben, daß diejenigen Männer, welche den Arbeitern am meisten Sympathie zuwandten, Radikale waren. Den Arbeitern ist ein gutes Stück jener Abneigung künstlich eingepflanzt worden. An der ehrlichen Ueberzeugung mancher dieser Doktrinäre zweifle ich nicht. Ob es außerhalb derselben Individuen gab, welche das Heranwachsen der Staatsgewalt aus den Konflikten der sozialen Frage heraus befürchteten und zu verhindern bestrebt waren und auf dem Wege der Selbsthilfe das Vermögen der reicheren Klassen am besten geschützt glaubten — und aus diesem Grunde Selbsthilfe predigten, wage ich nicht zu entscheiden.

---

quer made an elaborate defence of this Act in answer to an address of congratulation, presented to him by a large body of Odd Fellows and Foresters. He received „with surprise and much scepticism“ the intimation of the promoters... that, much as they admired the Act, it would be better in their eyes if it contained certain clauses which are now absent from it. These clauses were, that examination of accounts should be made compulsory instead of permissive; that registration of all F. S. should be insisted on; that payments and benefits should be regulated by an authorized scale and that the quinquennial valuations should be made by Government actuaries, or other persons of acknowledged skill. In point of fact, the whole principle of the present Act was attacked by these suggestions. It would be exceedingly difficult to prove that the opinions, thus put forward by representative working men are not those, in the main, of the whole class. No writer has, indeed, the right to assure the contrary, and to speak on behalf of the principal parties concerned etc.

III.

Bei der Besprechung der staatlichen Arbeiterversicherung sucht der Verfasser so viel wie möglich die Blößen bedeckt zu halten, welche sich der einseitige Liberalismus angesichts der Vorlage Gladstones im Jahre 1864 gab. Auch hebt er nicht deutlich genug die Rolle hervor, welche die privaten Versicherungsgesellschaften und die großen Begräbnißkassen bei der Verstümmelung der Vorlage spielten. Er sucht auch die bisherigen geringen Ergebnisse weniger aus dem beschnittenen Gesetze als aus den Anstrengungen der Hilfskassen zu erklären. Gleichfalls interpretirt er die nächsten Ergebnisse des Gesetzes von 1882 ungünstig, m. E. mit Unrecht. Dieses sind die Zahlen:

	Rentenversicherung		Lebensversicherung (Begräbnißgeld)	
	Pol.	versicherte Gesammtsumme £	Pol.	versicherte Gesammtsumme £
vor Erlaß des Gesetzes im Durchschnitt jährlich . . .	942	15 864	225	20 140
in den ersten 12 Monaten nach Erlaß des Gesetzes. .	1011	20 639	628	35 390

Der für die arbeitende Klasse wichtigste Zweig ist die Versicherung des Begräbnißgeldes. Hier ist im ersten Jahre sofort die Zahl der Policen auf fast das Dreifache, die versicherte Gesammtsumme aber nur auf das Anderthalbfache gestiegen, ein günstiges Resultat, sowie ein Beweis daß die Staatsversicherung niedere gesellschaftliche Strata erreicht hat, und dies im ersten Jahre, wo die neue Einrichtung noch nicht allgemein bekannt sein konnte. B. urtheilt anders: „Während in der Rentenabtheilung demnach fast kein Aufschwung stattfand, ist ein solcher auch bei der staatlichen Versicherung nicht bedeutend . . . Diese Ziffern beweisen wieder, in was für einem geringen Umfang diese staatliche Versicherung überhaupt benützt wird.“ (S. 350.)

Von größtem Interesse ist es noch, was B. in demselben Kapitel über die Pläne obligatorischer Arbeiterversicherung mittheilt. An mehr als einer Stelle hören wir, „daß die große Aktion des deutschen Reichskanzlers auf dem Gebiete der obligatorischen Arbeiterversicherung die Engländer beschäftigt . . . . Noch vor wenigen Jahren wurden die Pläne, welche . . . in England eine Zwangsversicherung in einer oder der anderen Form vorzuschlagen wagten, keiner ernsthaften Beachtung gewürdigt — im Jahre 1885 hat dagegen ein Select Committee getagt, welches der Frage der National Provident Insurance, das ist der Frage einer allgemeinen, eventuell obligatorischen Versicherung, gewidmet war . . . Eine National Providence Ligue for the Promotion of national compulsory insurance against destitution in sickness, infirmity, and old age hat sich gebildet . . . Es gehören dieser Liga Männer aller politischen Parteien

an und sie zählt unter ihren Präsidenten auch den jüngst verstorbenen Lord Shaftesbury. Eine Vierteljahrsschrift, The National Reporter, dient denselben Zwecken." (S. 352 u. 362.)

In meiner Geschichte des englischen Arbeiterversicherungswesens habe ich gezeigt, wie häufig solche Pläne aufgetaucht sind, und dann immer, wenn sich die Erkenntniß des ungenügenden Zustandes der Hilfskassen den Geistern besonders stark aufdrängte. Der Hauptvertreter der heutigen Bewegung, der Kanonikus Blackley, ist nämlich nicht durch unsere Gesetzgebung von 1883 und 1884 angeregt worden, seine ersten Aufsätze erschienen schon 1878 und 1879. Ich habe weiter ausgesprochen, daß ich vorläufig nicht an die Zukunft der Zwangsversicherung in England glaube — auch wohl ein Hinweis darauf, daß mir die ganze Bewegung nicht als Zufall oder Willkür erscheint. Die Durchführung einer allgemeinen Zwangsversicherung — insbesondere in den großen Städten — möchten die Verwaltungsorgane des englischen Staates wohl kaum bewältigen können. Nur einen Satz des Kritikers meiner Schrift möchte ich der Beurtheilung des Lesers anheimgeben. „Trotzdem haben die Engländer stets — und zwar auch solche Personen, deren aufopfernde Arbeiterfreundlichkeit über allen Zweifeln erhaben ist — alle derartigen Forderungen abgelehnt."

In dem sechsten Kapitel bespricht der Verfasser die beiden großen Arbeiterorden. Wir haben denselben noch unsere Aufmerksamkeit zu schenken und begnügen uns mit wenigen Bemerkungen. Es wäre unbedingt nöthig gewesen, daß B. die beiden Orden getrennt behandelt hätte, denn sie sind sich durchaus nicht so ähnlich, wie es nach B.s Darstellung scheint. Der Orden der Foresters hat eine mehr demokratische, die M. U. eine aristokratische Verfassung. Die Centralverwaltung der letzteren hat sich in den letzten Jahrzehnten sehr kräftig fühlbar gemacht. Daher die Thatsache, daß die M. U. jetzt hinter den F. um einige 50 000 Mitglieder zurücksteht, aber an finanzieller Gesundung denselben bedeutend überlegen ist. Es ist wiederum charakteristisch, daß B. in der Organisation nicht die Verschiedenheit sucht. Die wenig befriedigenden Nachrichten beziehen sich auf die Foresters. Siehe S. 390, 394, 395, 396.

Was der Verfasser im siebenten Kapitel über die Unfallkassen der Bergleute sagt, bestätigt die Ansicht, daß die soziale Selbsthilfe nicht imstande ist, dieses Problem zu lösen. Siehe S. 424, 425, 426.

Das achte Kapitel enthält ein kurzes Schlußwort. „Als den größten Nachtheil des englischen Hilfskassenwesens sehen wir an, daß, während die höheren, besser bezahlten, also in jeder Hinsicht stärkeren Schichten der englischen Arbeiter auch im Besitze der bessern Kassen sind, die schwächeren und hilfloseren Elemente es dagegen zu einem konsolidirten Kassensystem bisher noch nicht gebracht haben, ja noch mehr, daß diese Elemente immer noch der Ausbeutung insbesondere durch die großen Begräbnißkassen ausgesetzt sind. Das ist unleugbar die Schattenseite der ganzen auf die Selbsthilfe gegründeten Institution." (S. 447.)

Die Vortheile, welche die Nachtheile reichlich aufwögen, bestehen nach B. darin, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, auf dem Wege



der Versicherung für die Fährlichkeiten des Lebens und die Zeit der Arbeitsunfähigkeit Vorsorge zu treffen, durch die F. S. in alle Arbeiterkreise getragen worden sei; insbesondere in den letzten Jahrzehnten habe die Kenntniß vom Versicherungswesen und der Wille, dasselbe auszubilden, in erstaunlicher Weise zugenommen. Sie verbänden die macht- und einflußlosen Elemente zu einer sozialen Kraft, indem sie einen Bund brüderlicher Unterstützung stifteten.

Wir urtheilen kühler. Wie weit die Idee der Versicherung vorgedrungen ist, wissen wir nicht; daß die Ueberzeugung sich nicht auf die Altersversicherung bezieht, sagt B. ausdrücklich selbst. Die bisherigen Daten rechtfertigen die begeisterten Worte über die Zunahme von Kenntnissen und gutem Willen nicht. Ueber die Brüderlichkeit enthalte ich mich jedes Urtheils. Der Stoff, den ich durchzuarbeiten gehabt habe, macht mich gegen die Eingangsworte der Statuten und die Phrasen der Begrüßungsreden auf den Jahresversammlungen sehr skeptisch.

Nur einige Fragen. Glaubt der Verfasser, daß eine Zwangsversicherung nicht auch die Idee der Versicherung verbreitet und Sparsamkeit lehrt? Glaubt er, daß der psychische Eindruck sofort verschwände, wenn die Zwangsversicherung aufhörte? Die Erfahrungen der Jugenderziehung, der militärischen Erziehung, der Feuerversicherung in Deutschland sprechen dagegen. Hat unser sparsames und haushälterisches Volk nicht auf andere Weise die Tugenden der Sparsamkeit gelernt? Sind die Kenntnisse des Versicherungswesens, des Geschäftes (Konsumvereine) so wichtig, warum werden sie denn den oberen Klassen vorenthalten, die sie doch auch größtentheils nicht besitzen? Welche Bewandtniß es mit der Selbstverwaltung hat, haben wir gesehen. Aber wenn also der Staatsmann die Wahl hat, eine für die arbeitenden Klassen in materieller und sittlicher Hinsicht nothwendige Einrichtung gar nicht oder nur durch Zwang zu besitzen, so wird er keinen Augenblick zweifelhaft sein. Ich leugne nicht, daß ein aus voller Freiheit hervorgehender Entschluß einen größeren *moralischen* Werth hätte. Daß aber auch in England der Beitritt thatsächlich keineswegs so frei ist, wie er es der Form nach ist, sagt der Verfasser ausdrücklich S. 135. Sind also die Vortheile, welche mit einem freien Hilfskassenwesen zu erlangen sind, wirklich so groß, wie sie uns geschildert werden? Jedenfalls erreicht, schützt, erzieht unser Versicherungssystem diejenigen Schichten, die in England aus Mangel an materiellen Mitteln, Fähigkeiten, moralischer Kraft für die Freiheit nicht reif sind und diese Mängel wie eine Schuld mit Elend und Jammer büßen müssen. Wahrlich, hinter der doktrinären Begeisterung für die soziale Freiheit liegt viel unbewußte Grausamkeit!

Zur weiteren Entwicklung des Hilfskassenwesens hält der Verfasser folgendes für nöthig. „Dieser Grundcharakter der Institution würde nicht verwischt, wenn es auch nothwendig werden sollte, für einzelne Versicherungszweige zu den materiellen Mitteln, welche die Arbeiter aufbringen, Zuschüsse von Seiten der Unternehmer in Anspruch zu nehmen, wie es ja theilweise schon geschieht. Ebensowenig würde die Selbstständigkeit der arbeitenden Klassen, die auf diesem Gebiete alles (? ?) geschaffen hat, beeinträchtigt, wenn ihre sittlichen und intellektuellen

Bestrebungen durch eine Fortbildung der Gesetzgebung im Sinne einer strengeren und wirksameren Staatsaufsicht unterstützt würden. Nicht von einer Bevormundung kann die Rede sein, wohl aber davon, die auf diesem Gebiete bereits bestehende Aufsicht und Ingerenz des Chief Registrar auf den gleichen Fuß zu setzen, auf dem sich die staatliche Aufsicht bezüglich des Fabrikwesens, des Gesundheits- und Schulwesens befindet." (S. 449 [1]).

Obwohl ich nicht anerkennen kann, daß so unterstützte und beaufsichtigte Hilfskassen noch immer die alten freien Hilfskassen wären, so empfinde ich doch eine sonderbare Genugthuung bei diesen Sätzen. B. kommt zu denselben Ergebnissen wie ich. Nur wurde ich wie ein Schuljunge für diese dem Dogma widerstreitenden Ansichten behandelt.

Wir sind zu Ende. Vielleicht läßt sich jetzt ein Gesammturtheil über das Buch fällen. Es ist weder das Werk eines konsequenten Denkers, noch eines Historikers mit vollem Verständniß für das geschichtliche Werden, auch nicht dasjenige eines Politikers, welcher die gegeneinanderwirkenden Kräfte quantitativ und qualitativ möglichst genau zu berechnen sucht. Vielmehr erscheint es uns als die Schrift eines optimistischen liberalen Parteimannes, welcher Oesterreich verließ, um ein Dogma, an dem das Gemüth einen starken Antheil hatte, zu beweisen, und der zu ehrlich war, um die nicht mit der festgewurzelten Ansicht übereinstimmenden Wahrheiten zu unterdrücken.

Die Besprechung ist lang ausgefallen, aus zwei Gründen. Einmal sind die Prinzipien der Sozialpolitik noch nicht völlig geklärt, das vorliegende Werk fordert zu dem audiatur et altera pars heraus. Zweitens erschien es uns eine Pflicht gegen den Verfasser, den Widerspruch ausführlich zu begründen. In diesem Falle ist eine Verständigung möglich, während kurze absprechende nichtbegründete Behauptungen nur verletzen und nicht belehren, nicht die Wahrheit und Verständigung fördern.

Wir haben noch eine erfreuliche Pflicht zu erfüllen: die Hervorhebung des angenehmen Gesammteindruckes, welchen das Werk macht. Die gefällige Sprache, die übersichtliche Anordnung des Stoffes, die durchblickende Wärme des Gemüthes verleihen ihm den Charakter einer formell vollendeten Darstellung. Hoffentlich haben wir bald das Vergnügen, den zweiten Band vor uns zu sehen. Er wird uns weniger, vielleicht gar nicht zum Widerspruch reizen, da über den Werth und die Bedeutung der übrigen Arbeiterverbände größere Uebereinstimmung unter den Geistern herrscht.

IV.

Wilkinsons Buch unterscheidet sich nach zwei Richtungen von dem Werke Bärnreithers. Es behandelt nur die Arbeiterorden und es ist auf Mitglieder dieser großen Hilfskassen berechnet. Daraus erklären sich seine Besonderheiten. Die geschichtliche Seite des Gegenstandes tritt noch mehr als bei B. zurück, das Versicherungsproblem wird noch

1) S. 191 meint B. sogar, daß der Zwang den niederen Schichten der Arbeiter gegenüber, denen die Energie und Voraussicht fehle, oft am Platze sei.

stärker in den Vordergrund geschoben. Das Buch will die Arbeiter aufklären, und sie dadurch in den Stand setzen, ihre Vereine gut zu verwalten. So wird der Verfasser gezwungen, die Fehler und Schäden darzulegen, welche ausgebessert und entfernt werden sollen. Und da über den Arbeiterorden ein besonders rosiger Schimmer ruht, der allem, was sich Orden nennt, einen verführerischen Glanz verleiht, so ist Wilkinsons Buch für die genauere Kenntniß des heutigen englischen Arbeiterversicherungswesens nicht ohne Werth, insbesondere als Ergänzung des Bärnreitherschen Werkes, zumal der Verfasser als Mitglied der M. U., als Ehrenmitglied der Foresters und Gründer einer Hilfskasse für Frauen sein Buch „from the inside rather than from the outside“ schreiben konnte, wie er in der Vorrede mittheilt.

Da es im Plane des Werkes liegt, die Geschichte zu beschränken, so begnügen wir uns mit wenigen Bemerkungen. Der erste Theil, „Past Period“, welchem vier von den vierzehn Kapiteln gewidmet sind, führt die Darstellung bis 1870. Das fünfte Kapitel, welches die Einsetzung der königlichen Kommission, die Gesetzgebung seit jener Zeit behandelt und ziemlich ausführlich ist, gehört schon zur „Present Period“. Wenn Wilkinson S. 53 meint, daß die Korruption, schlechte Verwaltung und die Hindernisse des Fortschrittes nur durch die „Annahme der demokratischen Regierungsform, welche für solche Volksinstitutionen paßt“, vermieden werden konnten, so scheint es uns, daß er das Wort „demokratisch“ in einem andern Sinne gebraucht, als es gewöhnlich angewandt wird. Eine demokratische Verwaltungsform hat der alte lokale Klub, die gewöhnliche Hilfskasse, in der alle Mitglieder an den Berathungen theilnehmen, die ganze Verwaltung auf den nur für kurze Zeit übertragenen Ehrenämtern beruht. Dieser alte „demokratische“ Klub hat einen so hervorragenden Antheil an der Korruption, Mißverwaltung gehabt, er ist noch jetzt nicht selten ein so schweres Bleigewicht jedes Fortschrittes, daß alle Freunde eines gesunden Arbeiterversicherungswesens ihm herzlich die Auflösung, die Verwandlung in eine Loge wünschen. Und weshalb? Weil er damit ein Glied einer aristokratischen Verwaltungsform wird. Die M. U. hat sich eine aristokratische Organisation gegeben, d. h. sie legt die höhere Verwaltung in die Hände der in den unteren Zweigen erprobten Mitglieder, sie beschäftigt intelligente Berufsbeamte, die Gesetzgebung steht nicht bei Delegirten, die etwa aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen wären, auch nicht bei Stellvertretern, die so und so viele Stimmen repräsentirten, sondern bei denjenigen Mitgliedern, welche durch die Schule der gesammten Verwaltung gegangen sind. Deshalb war es der M. U. möglich, sich an die Spitze der ganzen Bewegung zu schwingen. Es sind also so tiefgreifende Unterschiede der Organisation unter den Hilfskassen vorhanden, daß man mit Schlagwörtern wie demokratische Regierungsform für die Institutionen des Volkes nur die eigene Unklarheit, die Unfähigkeit beweist, ein jedes Ding in seiner Eigenthümlichkeit aufzufassen.

In Anbetracht der Vortheile dieser aristokratischen Organisation über die demokratische der gewöhnlichen Hilfskassen wollten ja auch die Väter

des Friendly Societies Akt die Zweige in ein vom Gesetze anerkanntes engeres Verhältniß zum Zentrum und damit unter den Einfluß einer höheren Intelligenz bringen. Es ist aber, wie wir aus Wilkinson ersehen, noch nicht völlig gelungen: von den 3612 Logen der M. U. waren 1885 nur 3084, von den 4059 Höfen der Foresters nur 3348, von 860 Logen der Druiden nur 202 und von den 900 des Loyal Order of Shepherds nur 661 als Zweige des Ordens registrirt (S. 78). Weit erstaunlicher ist es, daß einige Orden noch unregistrirte Kassen aufweisen, z. B. der Orden der Druiden etwa 50 solcher Zweige (S. 79). Und daß die nun bald hundertjährige Erziehung durch die Gesetzgebung selbst die elementarsten Kenntnisse noch nicht allgemein verbreitet hat, zeigt die Bemerkung, daß es noch immer Leute giebt, welche aus der Unterschrift des Registrars die zuversichtliche Hoffnung schöpfen, daß die Regierung alle Ansprüche befriedigen wird, falls die Kasse zusammenbricht [1]).

Sehr klar geschrieben sind die Kapitel VI und VII, welche die versicherungs-mathematische Seite des Hilfskassenwesens behandeln und die finanzielle Lage der vornehmsten Arbeiterorden beleuchten. Wir entnehmen denselben folgende Notizen. Die zweite technische Bilanz der M. U. hatte einen Fortschritt gezeigt, insoweit trotz der Trägheit vieler Logen das Defizit von 1 343 447 £ auf 369 168 £ gesunken war. Die Bilanz von 1880 weist wiederum ein Wachsen des Defizits auf, es beträgt nämlich 627 820 £, also etwa 12½ Millionen Mark. Von den Gründen, welche die Verschlimmerung erklären, erwähnen wir die Aneignung von Ueberschußsummen, die höhere Schätzung der Verpflichtungen für Mitglieder, welche gesundheitsschädliche Berufe treiben, und drittens den sinkenden Zinsfuß. Wir wenden uns nun zu den Foresters. Die Bemerkungen, welche wir vorher gegen Bärnreither machten, werden durch Wilkinson völlig gerechtfertigt. Die Foresters stehen entschieden hinter der M. U. zurück. „Was die Foresters betrifft", schreibt W., „so ist über die finanzielle Lage des Ordens als eines ganzen niemals etwas in die Oeffentlichkeit gedrungen." Es ist den Foresters stets mehr auf Quantität als auf Qualität angekommen. Von denselben hatte der Verfasser schon vorher gesagt: „Durch das Betreten dieser Bahn verloren sie in der That finanziell, aber sie gewannen numerisch .... Der Orden verschlimmerte seine Finanzen, indem er von Zeit zu Zeit die Annahme abgestufter Prämiensätze verschob. Er nahm das Prinzip der Reform nicht vor dem Jahre 1871 an und versuchte, wie wir erfahren werden, eine partielle Erzwingung desselben erst 8 Jahre später. Seine leitenden Mitglieder waren auch (wie uns das Foresters Journal jener Zeit berichtet) hartnäckige Widersacher einer technischen Bilanz, da sie glaubten, daß sie zu Uneinigkeit und Trennungen führen würde. Der numerische Fortschritt stand auf der Tagesordnung." (S. 59.) Das offizielle Organ der Foresters ist denn

1) „Because the Registrar's ›pass‹ is appended to a society's rules, they verily believe that, should the society fail to fulfil its obligations, Government will see their sick claims paid." S. 83.

auch auf ein schweres Defizit gefaßt, insbesondere deshalb, weil selbst jetzt noch nicht einmal alle Höfe die Reform eingeführt haben. Bei der Besprechung des Bärnreitherschen Werkes wurde schon erwähnt, wie die Foresters seit beinahe 10 Jahren die M. U. an Mitgliederzahl überflügelt haben, aber an Vermögensbesitz weit hinter derselben zurückstehen. Wilkinson bringt eine statistische Vergleichung der beiden Orden für die Zeit 1876—1884, welche diese Thatsache in das hellste Licht rückt, meint dann aber naiv: „Wir zweifeln keinen Augenblick, so groß ist die selbstverwaltenden Institutionen innewohnende Kraft, daß, wenn es nicht an der Zeit und den richtigen Männern fehlt (given the time and the men to do it), die Foresters ihre Stellung unangreifbar machen werden." (S. 99.) Diejenigen Distrikte der Druiden, welche die Equalisation [1]) durchgeführt haben, entwickeln sich sehr gut. Nur hat dies zur Folge gehabt, daß „die Ungleichheiten zwischen den Distrikten und Zweigen, welche die Gesellschaft bildeten, zunahmen, anstatt abzunehmen, indem die guten besser wurden, die schlechten noch mehr verrotteten" (S. 99). Es ist nur gerecht, wenn ich nach Wilkinson mittheile, daß dem Orden der Druiden der Ruhm gebührt, zuerst an finanzielle Reformen gedacht zu haben, indem der sheffielder Distrikt schon im Jahre 1853 die Equalisation einführte [2]). Die Shepherds haben eine Bilanz des ganzen Ordens ausführen lassen und ein Defizit von 237 000 £, also über $4^1/_2$ Millionen Mark entdeckt. Dem Sekretär der „British United Odd Fellows", welcher unangenehme Wahrheiten über die finanzielle Lage des Ordens veröffentlichte, wurde ein Beschluß des Verwaltungsrathes zugestellt, daß seine Ausführungen in Zukunft von dieser Behörde gebilligt werden müßten, ehe sie gedruckt würden.

Eingehender behandelt Wilkinson nur diese Orden, er erwähnt noch ein halbes Dutzend anderer, und er entschuldigt sich damit, daß von den einigen vierzig Orden, die in den Blaubüchern als solche aufgeführt seien, ein Theil nur dem Namen nach Orden wäre. Das Endergebniß ist also dies, das wir uns nicht scharf genug einprägen können: Von den vielen Orden, die jenseit des Kanals vorhanden sind, haben nur ein halbes Dutzend Anspruch auf Beachtung. Aber auch diese sind sich keineswegs ähnlich, so daß man mit einem Hinweis auf die M. U. eine Behauptung über die Orden begründen könnte, denn die M. U. ragt um Hauptеslänge über die anderen Orden hervor. Vom finanziellen Standpunkte ist kein einziger völlig zahlungsfähig, auch die M. U. nicht. Behält man im Auge, daß eine Hilfskasse eine Versicherungsgesellschaft ist und den Versicherten in vorgesehenen Fällen unterstützen soll, sieht man also von den Vortheilen sekundärer und tertiärer Natur (Selbstverwaltung, Bildung) ab, so kann unmöglich geleugnet werden, daß ein Versicherungssystem wie das deutsche seinen Zweck mehr erfüllt, als das englische. Der Zweck ist die Versicherung, alles andere ist Nebenwerk. Wenn dieser eigentliche Zweck nicht völlig verwirklicht werden kann, so entschädigen andere Vortheile ebensowenig, wie sich etwa

1) Siehe mein Englisches Arbeiterversicherungswesen S. 407.
2) Die Ausführungen des Verfassers sind sehr lesenswerth. S. 54 u. ff.

ein Reisender nach dem Verluste seines Pferdes dadurch getröstet fühlen würde, daß er sein Ziel zwar nicht erreichen könnte, aber nun eine größere Uebung im Marschiren erhielte.

Damit soll die Wichtigkeit der beiden großen Organisationen, insbesondere der ersteren, für England keineswegs geleugnet werden: ich habe in meiner Schrift ausdrücklich gesagt, daß die Hoffnung auf bessere Zustände von der Ausbreitung der großen Arbeiterorden abhängt. Wenn man die Wirksamkeit der beiden großartigen Organisationen überblickt, wie sie in der folgenden Tabelle erscheint, so erkennt man, welche Bedeutung sie für England besitzen.

Orden	Gesammte Einnahme für 1874—1883			Gesammte Ausgabe für 1874—1883			Kapital am 31. Dez. 1883 resp. 1884; (am 31. Dez. 1873 resp. 74); (pro Kopf etwa) Differenz
	Prämien	Zinsen	Summa	Krankengeld	Begräbnißgeld	Summa	
	£	£	£	£	£	£	£
Manchester Unity	5438000	1670000	7108000	3838000	1075000	4913000	5519000 (p. K. 9½) (3412000) (p. K. 7) 2107000
Foresters	4678000	686000	5364000	3193000	851000	4044000	3584000 (p K. 6) (2022000) (p. K. ?) 1320000?

Die Kapitalangabe gilt bei den Foresters für 1874—1884.
Die Tabelle ist nach den Angaben W.s zusammengestellt.

Wie sehr die andern Orden hinter diesen beiden an Beliebtheit bei den Arbeitern nachstehen, ersieht man aus folgenden Zahlen. Es nahmen zu:

Foresters (10 Jahre)	164 793	Mitglieder und 625 Höfe
M. U. (10 Jahre).	82 837	„ „ 97 Logen
Grand United Odd Fellows (10 Jahre) . .	34 654	„
Shepherds (Ashton Unity) (10 Jahre). . .	6 697	„
Rechabites (5 Jahre)	18 000	„
United Ancient Druids (7 Jahre)	4 692	„
National United Free Gardeners (10 Jahre)	7 000	„
Nottingham Imperial Odd Fellows (10 Jahre)	10 068	„
National Odd Fellows (10 Jahre)	9 000	„
United Mechanics (8 Jahre).	4 131	„
Sons of Temperance (10 Jahre)	8·000	„

V.

Wir gelangen jetzt auf das Gebiet der Verwaltung. Was W. im IX. Kapitel über die Verfassung und Verwaltung der Orden sagt, bietet nichts Neues: es ist eine Darstellung auf Grund der Statuten der M. U. und der Foresters. Hätte der Verfasser uns ein Bild davon gegeben, wie jene Verfassungen sich in praxi ausnehmen, so wäre es außerordentlich viel mehr gewesen. Wir erfahren, daß diejenige Krankenversicherung, welche am meisten beliebt ist, volles Krankengeld auf ein Jahr, halbes Krankengeld auf ein halbes Jahr und ein Viertel für die übrige Zeit der Krankheit einschließt. W. befürwortet u. E. mit Recht

die Versicherung des vollen Krankengeldes auf ein halbes Jahr und des halben für den Rest der Krankheitsdauer[1]).

Ueber die Ausführung der technischen Bilanz in den einzelnen Logen vernehmen wir sehr viel Ungünstiges. Die Hilfe gebildeter Versicherungsmathematiker wird in wenigen Fällen herangezogen, weil die Mitglieder die Auslagen scheuen, und so werden die Berechnungen in den meisten Fällen von ungenügend qualifizirten Leuten vorgenommen. „Es ist nur zu augenscheinlich, daß die werthvollste Bestimmung des Hilfskassengesetzes bis auf die Gegenwart hinab nicht in befriedigender Weise durchgeführt worden ist, aber erfreulich aus den Berichten des Registrar zu entnehmen, daß die neuerlichen Bilanzen eine deutliche Verbesserung aufweisen." (S. 147.) Das letzte Gesetz schrieb vor, daß ein Abdruck der Bilanz in den Geschäftsräumen hängen solle, „eine Verpflichtung, die durch den Mangel an Erfüllung glänzt — ganz sicher in ländlichen Distrikten.... Das kommt daher, daß allzuoft die Mitglieder nicht an ihre Wichtigkeit glauben, und ihren Warnungen keine Aufmerksamkeit schenken. Sie haben unfehlbare (!) Prüfungsmethoden eigener Provenienz." Ebenso ist die Verwendung von außerhalb des Ordens stehenden Rechnungsrevisoren, welche von der M. U. empfohlen worden war, nur selten vorgekommen. —

Auch in den besten Orden sind die älteren Logen, welche sich trotz aller Mahnungen nicht aufrütteln ließen, „eine Quelle innewohnender und zunehmender Kränklichkeit für die Körper, zu denen sie gehören" (S. 154). Die Zentralverwaltung ließ es nach Wilkinson an kräftigem Eingreifen fehlen, doch hat sich im letzten Jahre die Wanderversammlung der M. U. zu energischen Maßregeln entschlossen. „Es war zu erwarten", schreibt der Verfasser, „daß, wenn der erste Orden in finanzieller Hinsicht die Wirkung seiner älteren Distrikte und Zweige auf seine Zahlungsfähigkeit spürte, andere Orden sich wahrscheinlich in einer ähnlichen Stellung befinden würden. Das ist der Fall." In einem offiziellen Schriftstück der Foresters wird Klage darüber geführt, daß den Ergebnissen der technischen Bilanz keine Aufmerksamkeit geschenkt wird, ja daß Höfe mit großen Defizits an die Zentralverwaltung die Bitte richteten, ihre Prämien ermäßigen oder ihre Unterstützungen erhöhen zu dürfen. „Wir sind fest überzeugt", heißt es darin, „daß, wenn die Mitglieder die Folgen eines fortdauernden oder zunehmenden Defizits völlig verständen, dasselbe beseitigt werden würde." (S. 155.)

Wie schon erwähnt, ist der sinkende Zinsfuß eine Ursache großer Schwierigkeiten. Der Zins, welchen einige große Orden genießen, ist etwas weniger als 3 Prozent. Abgesehen von wenigen städtischen Bezirken, die ihre Kapitalien zu 5 und $4^1/_2$ Prozent ausgeliehen haben, scheint es, daß verschiedene ländliche Distrikte weniger als 1 Prozent, viele weniger als 2 Prozent erhielten. Bei den Foresters haben einige Distrikte den Logen die Ausleihung der Kapitalien abgenommen, ja es

1) If the disability to follow one's calling lasts over six months, it is not likely to be removed in twelve, but will very possibly become chronic, and quarter-pay is a starvation pittance. S. 143 u. 144.



stehen Agenten mit solchen Ausleihungsassoziationen in Verbindung, welche sie auf alle Anleihegelegenheiten aufmerksam machen. —

In den letzten Jahren hat die Sitte zugenommen, daß verschiedene Hilfskassen zusammentreten, einen eigenen Arzt anstellen, der außerdem keine Praxis treiben darf, eine Apotheke gründen und so den Mitgliedern eine billigere und bessere ärztliche Behandlung zukommen lassen, als früher möglich war. Auch die Frauen und Kinder der Arbeiter genießen die Vortheile dieser Einrichtung. Bärnreither, welcher ebenfalls hierüber berichtet, läßt diese Assoziationen aus Vereinen entspringen, die sich in den siebenziger Jahren zur Ueberwachung der parlamentarischen Arbeiten gebildet hätten. Nach Wilkinson wäre der erste Verein dieser Art schon im Jahre 1869 in Preston entstanden. —

Die Nothwendigkeit einer allgemeineren Wittwen- und Waisenversicherung wird wohl gefühlt, aber sie hat die Anfangsstadien in den beiden großen Orden noch nicht überschritten. Ob sie anderswo platzgegriffen, darüber berichtet W. nichts. Den Foresters bietet die Existenz des Ancient Order of Shepherds (siehe meine Schrift S. 406) Gelegenheit, durch Versicherung eines höheren Begräbnißgeldes der Wittwe einen größeren einmaligen Beistand zu gewähren, aber es sind auch besondere Wittwen- und Waisenkassen gegründet worden, die zum Theil wohlthätige Institutionen sind.

Durch Ausbreitung der Kinderkassen (Juvenile societies), welche mit den Orden verbunden sind und daneben den Zweck haben, Rekruten für dieselben anzuwerben, ist für viele Eltern eine große Erleichterung geschaffen worden. Denn die Kinder erhalten gegen einen bestimmten Beitrag Kranken- und Begräbnißgeld. „Die Bewegung hat sich in den letzten Jahren rasch ausgebreitet, und keine gesund konstituirte Loge ist jetzt ohne ihre Kinderkasse.“ (S. 171.) Die Kinderkassen der Foresters, welche den andern Orden voraus sind, zählen 58 000 Mitglieder mit einer jährlichen Einnahme von 21 000 Pfd. Sterl.

Ebensowenig wie die Wittwen- und Waisenversicherung gedeiht die Altersversicherung, oder richtiger, sie hat noch weniger Erfolg gehabt. „Sowohl die Odd Fellows, wie die Foresters haben ihre Pläne fertig ausgearbeitet; dieselben sind vor ziemlich langer Zeit ihren Mitgliedern vorgelegt worden, aber es ist kein Gebrauch davon gemacht worden. Sie sind erfolglos gewesen, weil es an Bewerbern fehlt, obgleich alles gethan worden ist, um die Versicherung zu erleichtern .... Welches sind die Schwierigkeiten? Mangel an gutem Willen ist die größte derselben, und danach kommt die Verpflichtung seitens der Mitglieder, das lebenslängliche Krankengeld mit einem Krankengeld, welches mit 65 Jahren aufhört, zu vertauschen ... Junge Leute sehen den Werth derselben nicht ein, sie können nicht so weit in die Zukunft blicken. Sie öffnen ihre Augen zu spät, wenn die Kosten der Versicherung ihre Mittel übersteigen. Anderen kann das Verständniß der wirklichen finanziellen Lage der Gesellschaft nicht beigebracht werden. Die Bilanz bleibt für sie ein Geheimniß. ... Die Loge hat so viele Jahre Geld angesammelt, da wird nach ihrer Meinung massenhaft Kapital vorhanden sein, um eine Alterspension zu gewähren: auf jeden Fall weigern sie sich, noch

besonders dafür zu zahlen. Zwar thun die Beamten der Gesellschaften ihre Pflicht und sind bestrebt, der Altersversicherung Eingang zu verschaffen, aber soviel sie auch predigen mögen, sie selbst haben im allgemeinen das Alter überschritten, wo es für sie lohnend gewesen wäre, sich versichern zu lassen, wenn sie es wirklich nöthig hätten. Die Verwaltungsbeamten des Ordens (the Executive of a Friendly Society Order) gehören mit wenigen Ausnahmen nicht zu den gewöhnlichen sozialen Schichten der industriellen Klassen (the average strata of social position among the industrial community), sondern zu den oberen und wohlhabenderen. Sie würden durch ihre eigene Arbeit in einem mit ihren Mitteln mehr übereinstimmenden Umfange für die Zeit des Alters gesorgt haben. Man ist auch vielfach der Ansicht, besonders in ländlichen Distrikten, daß die Versicherung des lebenslänglichen Krankengeldes eine bessere und sicherere Kapitalanlage sei. Wenn man auf die Gefahr hinweist, welcher die Gesellschaft durch die hohe Inanspruchnahme des Krankengeldes über die Grenze des eigentlich Gestatteten entgegengeht, dann wird sogleich auf die Quacksalberei des Einströmens neuen Blutes hingewiesen." (S. 188—191.)

Die Schwierigkeiten, welche der Einführung der Altersversicherung selbst in den Arbeiterorden entgegenstehen, sind so klar dargelegt, daß wir sie ausführlich wiedergegeben haben.

Wilkinson läßt die Gelegenheit nicht vorübergehen, ohne edel und gefühlvoll von dem moralischen Einflusse der Orden zu sprechen. Ja er versteigt sich zu der Behauptung, der revolutionäre und atheistische Sozialismus werde niemals in dem Gemüthe des englischen Arbeiters Wurzel fassen, weil — dem christlichen Sozialismus freier Spielraum gegeben sei. Man fühlt sich schon in lichteren Regionen, wo derjenige, so zwei Röcke hat, dem einen giebt, welcher keinen besitzt: da liest man gleich hinterdrein folgenden Satz, der kaum zwölf Zeilen von dem ersteren entfernt steht: „Unglücklicherweise herrscht die Tendenz unter den wohlhabenderen Zweigen, den Distrikt zu verlassen und sich zu isoliren, sobald auch nur der schwächste Argwohn auftaucht, daß man zur Unterstützung weniger glücklicher und weniger gut geleiteter Zweige aufgefordert werden könne." (S. 214.)

Unter die Reformen, welche Wilkinson vorschlägt, gehört die Erweiterung der Registrirungsbehörde in der Weise, daß eine besondere Abtheilung für die Hilfskassen und eine Unterabtheilung für die Orden gebildet wird, ein Vorschlag, der angesichts der ungeheuren Arbeitslast, welche auf der Behörde ruht, die rascheste Berücksichtigung verdient und den Hilfskassen am meisten zugute kommen würde.

Wir sind mit der Besprechung des Wilkinsonschen Werkes zu Ende. Ein Jeder, welcher sich den klaren Blick für die Wirklichkeit bewahrt hat, wird zugestehen, daß diese von einem Mitgliede des ersten Arbeiterordens und warmen Freunde des englischen Hilfskassenwesens gebotene Darstellung der besten englischen Hilfskassen keineswegs den optimistischen Meinungen entspricht, die wir noch jetzt nicht selten hören.

VI.

Von den offiziellen Schriften des Chief Registrar J. M. Ludlow wollen wir die letztgenannte zuerst erwähnen. Denn mehr als einer Erwähnung bedarf sie nicht. Das Jahrbuch enthält in einem handlichen Bande eine kurze Zusammenstellung des Rechtes der englischen Arbeiterverbände und der für Arbeiter berechneten Versicherungsgesellschaften, welche in ihrer Vollständigkeit, ihrer prägnanten Kürze, ihrer außerordentlichen Uebersichtlichkeit eine Lücke in der Literatur ausfüllt. Daran schließen sich Notizen für Mitglieder von Hilfskassen und Sparbanken, mehrere treffliche kleine Aufsätze über die Gründung von Hilfskassen, Ausführung von Bilanzen und endlich eine Reihe von Modellparagraphen. Es ist ein für die arbeitenden Klassen außerordentlich nützliches Buch, welches aber auch dem Nationalökonomen sehr dienlich sein kann, weshalb wir darauf aufmerksam machen.

Indem wir zur Besprechung des Inhaltes der Reports übergehen, ist es vielleicht angezeigt, vorauszuschicken, daß in dem Vereinigten Königreich eine Verwaltungsstelle besteht, welche infolge des Gesetzes vom Jahre 1855 dem Parlamente jährlich einen Bericht über die Lage sämmtlicher Institutionen der sozialen Selbsthilfe in Großbritannien und Irland vorlegen muß. Diese Berichte geben durchaus kein treues Bild der von Jahr zu Jahr wechselnden Situation. Denn der Beamte darf nur von solchen Vereinen einen Bericht fordern, die von ihm nach Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Bedingungen registrirt worden sind; von diesen eingeschriebenen Gesellschaften entzieht sich ein hoher Prozentsatz der Erfüllung ihrer Pflichten, weil die Behörde mit sehr unvollkommenen Machtmitteln ausgerüstet ist; die eingesandten Berichte endlich sind durchaus nicht alle vertrauenerweckend, da sehr viele ohne jede Kontrolle von ungebildeten, ihrer Aufgabe nicht gewachsenen oder die Wahrheit absichtlich verschweigenden Leuten ausgefertigt werden. Wilkinson hat uns darüber aufgeklärt, was selbst in den besten Orden möglich ist. Aber auch das Unvollkommene, welches die Reports des Chief Registrar bieten, ist von hohem Werthe, weil eine Quelle von gleicher Fülle nicht vorhanden ist. Wir beschränken uns auf die Friendly Societies, gestatten uns aber zur Vergleichung einen Blick auf die anderen Gebiete.

Von dem mächtigen, fast fieberhaften Leben im Bereiche des sozialen Vereinswesens im Vereinigten Königreich legen die Zahlen über die Thätigkeit des Registry Office Zeugniß ab. Nach dem Berichte für 1882 wurden nicht weniger als 1814 neue Vereine registrirt, 2669 bestehende erlangten die Bestätigung ihrer mehr oder minder veränderten Statuten. Nach dem R. 1883 wurden 1715 Vereine registrirt, die Statuten von 2358 geändert. Nach R. 1884 waren es 1638 bezw. 2760, nach dem letzten vorliegenden für 1885 sind es 1803 bezw. 2496. Im Durchschnitt wurden in jedem Jahre über 1700 neue Vereine gegründet. Der Schauplatz dieser bedeutenden Kraftentwicklung ist vorzugsweise England; auch jetzt noch treten die Berichte des schottischen und

irischen Registrar hinter den Reports ihres englischen Kollegen an Umfang zurück.

Den größten Theil der Zeit und Mühe der Beamten nehmen die Hilfskassen und die auf Grund der Friendly Societies' Gesetze eingeschriebenen Gesellschaften in Anspruch: „Among the different classes of societies", heißt es Seite 4 des Year-Book, „with which the Registrar is concerned, the group governed by the Friendly Societies Acts, and in this group the class of Friendly Societies and their branches, is by far the largest."

Ludlow führt dort zum Beweise an, daß auf die etwa 25 000 Hilfskassen nur rund 2500 Baugenossenschaften, 1200 Genossenschaften, 400 Darlehnskassen, 200 Gewerkvereine und 300 alte Sparbanken entfallen. Aber man ersieht das auch aus den Geschäftsübersichten. So waren 1882 von den 1814 neuen und 2669 alten Vereinen 1438 bezw. 2312 Hilfskassen und verwandte Institutionen. 1883 ist das Verhältniß 1387 zu 1715 bezw. 1993 zu 2358; 1884 1286 zu 1638 bezw. 2296 zu 2760; 1885 1493 zu 1803 bezw. 2104 zu 2496. Um jedoch keine falschen Vorstellungen zu erregen, muß hinzugefügt werden, daß die Zahlen der Hilfskassen aus drei Theilen gebildet werden: 1) aus neugegründeten selbständigen Kassen (das sind in den vier Jahren 149, 159, 165, 198), 2) aus neugegründeten Zweigvereinen, 3) aus bestehenden Hilfskassen, welche sich als Zweigvereine registriren ließen. Diese Konversion hat die Thätigkeit des Registrars sehr vermehrt, sind doch in den letzten 10 Jahren nicht weniger als 9000 F. S. als Zweigvereine eingeschrieben worden.

Wenn auch jährlich etwa 50—100 Viehkassen, Wohlthätigkeitsgesellschaften, Arbeiterbildungsvereine auf Grund des Hilfskassengesetzes eingeschrieben werden, so geht doch auch nach Abzug derselben aus den angegebenen Zahlen hervor, wie sehr das Arbeiterversicherungswesen alle anderen genossenschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter überragt. Der üppigen Blüthe entsprechen zahlreiche Auflösungen: in dem Dezennium 1876 bis 1885 sind über 1000 Hilfskassen aufgelöst worden.

Noch deutlicher treten diese Thatsachen in folgender Tabelle hervor, die wir aus den Berichten zusammenstellen.

Siehe die Tabelle auf nächster Seite.

Diese den Ansprüchen des Statistikers wenig genügenden Zahlen lassen doch erkennen, daß die Hilfskassen die volksthümlichste Organisation Englands bilden. Die hohe Mitgliederzahl wie die relative Geringfügigkeit des Vermögens weisen beide darauf hin. Nach dem für unsere Zwecke besten Bericht für 1882 hatten die Hilfskassen 80 Prozent der Mitglieder sämmtlicher Arbeiterverbände, aber kaum 20 Prozent des Gesammtvermögens. In finanzieller Hinsicht werden sie absolut bei weitem von den Baugenossenschaften übertroffen, relativ von den Genossenschaften. Dies ist aber, wie uns scheint, der deutlichste Beweis, daß von der gesetzlichen Förderung des Arbeiterversicherungswesens das Wohl der arbeitenden Klassen stärker abhängt, als von den Gewerkvereinen und Genossenschaften. Und darum ist es sehr zu bedauern, daß hier so manches im Argen liegt.

Vereine	Report	Zahl der Vereine oder ihrer Zweige	Zahl der eingesandten Berichte	Zahl der Mitglieder	Betrag des angegebenen Vermögens £
auf Grund des Hilfskassengesetzes eingeschriebene Vereine	1882	?	12 867	4 802 249	13 002 974
	1883	?	6 832	4 242 084	8 550 355
	1884	?	14 545	?	?
	1885	?	15 233	?	?
Genossenschaften	1882	1059	865	515 905	7 083 923
	1883	1053	962	572 610	8 209 772
	1884	1113	921	586 389	8 282 662
	1885	1077	1017	742 437	9 072 935
Gewerkvereine	1882	194	138	216 408	329 775
	1883	195	144	253 088	431 495
	1884	209	152	284 967	538 542
	1885	210	152	284 967	538 542
Baugenossenschaften nach dem Gesetze von 1874	1882	1687	1528	493 271	47 193 443
	1883	1853	1697	513 667	48 938 320
	1884	2044	1838	534 713	49 072 827
	1885	2150	1953	567 594	50 556 366
Darlehnskassen	1882	464	436	41 836	344 504
	1883	451	438	42 895	340 403
	1884	423	413	41 710	324 281
	1885	413	408	41 065	321 157
zusammen	1882	—	15 834	6 069 669	67 954 619
	1883	nicht angegeben, weil	Aufstellung	unvollständig	
	1884	—	17 869	—	—
	1885	—	18 770	—	—

Neben der Wahl richtiger Prämientafeln gehört ein guter jährlicher Bericht und eine periodische technische Bilanz zu den wichtigsten Bedingungen des Gedeihens freier Hilfskassen. Von welchem Werthe selbst die in den Ordenslogen hergestellten Berichte und Bilanzen sind, haben wir aus Wilkinson erfahren, aber es ist sicher werthvoll, daß sie zustande kommen. Aus den Berichten des Chief Registrar ersehen wir, daß ein großer Theil der Hilfskassen überhaupt nicht an Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung denkt. „Wenn man von den Gesellschaften mit Zweigen absieht", heißt es im R. 1882, „so sandten von 17 487 (registrirten Vereinen) nur 7492 einen Bericht ein, so daß 56 % in dieser Hinsicht die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht unterließen." „Nur 3672 Vereine", fügt er in einer Anmerkung hinzu, „schickten regelmäßig in dem Jahrfünft 1875—1880 einen Bericht, so daß die Zahl derjenigen, welche regelmäßig ihren Pflichten nachkamen, nur 21 % betrug, während gar kein Bericht während des Quinquenniums von 6772 Gesellschaften einging. Hieraus erhellt, daß die Registrationsbehörde noch viel zu thun hat, um die Gesellschaften zu einem Gefühle ihrer Pflicht zu erwecken. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß ein großer Theil der 6772 Vereine, welche ihre Pflichten vollständig vernachlässigen, gar nicht mehr existiren, obgleich sie ihre Auflösung nicht bekannt gemacht haben."

Diese wenigen Sätze sind gewiß lehrreich. Ob an 7000 Hilfskassen, die einer halben Million arbeitender Menschen Unterstützung in wichtigen Nothlagen gewähren sollen, überhaupt noch existiren, darüber hat die Behörde gar kein Mittel, sich zu unterrichten.

Inzwischen hat sich dies Verhältniß durchaus nicht wesentlich gebessert. Während 1882 14 270 Berichte eingingen, wurden 1883 14 545 und 1884 14 834 übermittelt. Von denselben mußte ein bedeutender Prozentsatz, z. B. 1884 2484, wegen ungenügender Beschaffenheit zurückgeschickt werden. Der Chief Registrar verfolgt in jedem Jahre einige Vereine gerichtlich, z. B. 23 im Jahre 1884, aber diese geringfügige Zahl kann sich durchaus nicht so fühlbar machen, wie man gerne annimmt.

Als die zweite wichtige Bedingung wurde die periodische technische Bilanz bezeichnet. Sie ist bekanntlich durch das letzte Hilfskassengesetz für die registrirten Vereine vorgeschrieben worden. Begreiflich, daß sich in den letzten 6—7 Jahren das Interesse vorzugsweise um die Ergebnisse derselben gedreht hat. Wir haben ihrer schon so oft gedenken müssen, daß wir uns an dieser Stelle mit wenigen Notizen begnügen. Der R. 1882 brachte die Ergebnisse der technischen Bilanz von 6567 Hilfskassen, welche bekannt sind. In den Berichten des Chief Registrar finden wir wiederholt Hinweise auf den ungenügenden Charakter der Bilanz. Im letzten R. (1885) schreibt Ludlow: „Die eingesandten Berichte haben jetzt im allgemeinen eine bessere Form als früher, aber sie zeigen noch immer, daß es den Leuten, welche die Bilanz ausführen, in ihrer großen Majorität in bedauerlicher Weise an der versicherungsmathematischen Kenntniß fehlt, welche nothwendig ist, um sie zur Ausführung wirklich vertrauenswürdiger Bilanzen zu befähigen. Es ist noch eine ausgesprochene Neigung bei ihnen vorhanden, in vielen Fällen einen hohen Zinsfuß anzunehmen und Tabellen zu Grunde zu legen, deren Angemessenheit sie nicht zu prüfen versucht haben. Nähmen die Mitglieder ein verständiges Interesse an den Bilanzen, anstatt sie, wie so oft der Fall ist, nur als eine rein formale Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung zu betrachten" u. s. w. (S. 44). Kurz: es sind vielfach die günstigsten Krankheits- und Mortalitätstabellen benutzt, die höchsten Zinsraten angesetzt, zweifelhafte Schulden unter die Aktiva aufgenommen worden, und wenn ein Ueberschuß herausgerechnet wurde, sofort die Beiträge vermindert, die Unterstützungssätze erhöht worden. Wohl hat der Chief Registrar immer gewarnt, aber wie es scheint, mit wenig Erfolg. Siehe R. 1882 S. 8, R. 1883 S. 21, R. 1884 S. 17 und die ebenangeführte Stelle. Er sieht voraus, daß dieser Zustand in der Zukunft zu großen Schwierigkeiten führen muß.

Dagegen ist weniger Neigung vorhanden, die Defizite zu entfernen. „Der Chief Registrar", heißt es in dem R. 1882, „bedauert, berichten zu müssen, daß eine verhältnißmäßig nur kleine Anzahl Maßregeln getroffen zu haben scheint, um das Defizit, welches sich in ihren Bilanzen zeigt, zu beseitigen; in der That giebt es schon eine große Anzahl von Vereinen, welche unbekümmert die Dinge laufen lassen,



wie sie laufen, selbst nachdem eine zweite Bilanz, welche von einem andern Mathematiker und nach Verlauf von 5 Jahren gemacht wurde, wenigstens ebenso ungenügende Resultate gezeigt hatte, wie diejenigen waren, welche die erste Bilanz zu Tage förderte."

Liegt aber nicht in diesem Satze eine theilweise Verurtheilung der Prinzipien ausgesprochen, auf welchen das Hilfskassengesetz von 1875 beruht? Man glaubte zu gesunden Zuständen zu gelangen, wenn man die Hilfskassen zwänge, ihre ganze Verwaltung offen zu legen. Das übrige erwartete man von der Macht der öffentlichen Meinung, dem gesunden Sinne des Volkes, der ökonomischen Erziehung der Massen und anderen Tugenden und Kräften, welche leider so selten erscheinen, wenn sie verlangt werden. Der Chief Registrar führt ein Beispiel an, welches selbst demjenigen, der da weiß, wie viele Tausende von Hilfskassen in England fallirt haben, einige Ueberraschung bereiten dürfte. „The Independent Mutual Brethren Friendly Society" brachte es nach R. 1882 fertig, in 7 Jahren 14115 Mitglieder zu zählen und ein Defizit von 147325 £, also gegen 3 Millionen Mark aufzuweisen. Nichtsdestoweniger wurden in den nächsten 2 Jahren 4000 neue Mitglieder unter denselben Bedingungen aufgenommen. Dann erst dachte man an eine kleine Veränderung in den Statuten. Künftige Mitglieder sollten höhere Prämien zahlen und Umlagen für alle Mitglieder ausgeschrieben werden. Die letzteren haben, wie in dem Berichte angeführt wird, die Wirkung gehabt, einen Theil der Mitglieder zum Austritt zu veranlassen, wodurch die Gesellschaft von einer großen Menge von Verpflichtungen befreit wurde. — Wer ist darüber erstaunt, den Chief Registrar den aus der Zeit Tidd Pratts übernommenen Kampf gegen die großen Sterbekassen weiter führen zu sehen? „So scheint es", heißt es R. 1882, „daß die Ausbreitung der wirthschaftlichen Vorsicht, soweit sich darüber nach den Berichten urtheilen läßt, auf ihre elementarste und am wenigsten nützliche Form, auf die Erlangung einer Summe zur Bestreitung der Begräbnißkosten beschränkt war, und daß diese Vorsicht nur unter den verschwenderischsten Bedingungen ausgeübt wurde, da die Gruppe der in Frage kommenden Kassen von einer Ausgabe von 763136 £ 365482 £ oder beinahe 48 % auf die Verwaltung verwendeten."

Auch das alte Uebel der Versicherung hoher Summen auf den Tod eines Kindes soll, wie wir aus R. 1884 S. 24 erfahren, „in großem Maßstabe in den Fabrikdistrikten betrieben werden". In einem Falle wären 20 £ beim Tode eines Kindes ausgezahlt worden. „Es ist unmöglich, nicht zu glauben", schließt der R., „daß solche Sitten eine wirkliche Lebensgefahr nach sich ziehen."

Wahrhaft dramatische Spannung besitzt die Erzählung des Kampfes gegen eine schottische Sterbekasse. Es fehlt uns der Raum, sie wiederzugeben, die Lektüre derselben empfiehlt sich sehr (R. 1883 S. 28 ff.). Zwei Staatsbeamte verschwören sich, sie ziehen Rechtsanwälte ins Geheimniß, Parlamentsmitglieder und der Lord Advocate lassen sich von der andern Seite in Bewegung setzen, Briefe werden gewechselt, Intriguen gesponnen, es bildet sich ein Ueber-



wachungskomitee, die beiden Staatsbeamten lassen Volksversammlungen abhalten, in denen man auf alles gefaßt ist, so daß die Polizei aufgeboten und die Rednerbühne gegen die Erstürmung seitens der Gegner gesichert werden muß: und das alles, um einige Schelme von ihren Stellen zu vertreiben, um drei Parasiten von den Arbeitern abzuschütteln. Die beiden Staatsbeamten sind der Chief Registrar und der schottische Registrar. Und der Chief Registrar freut sich, daß man mit dem Gesetze von 1875 solche Bursche los werden könne und die Deputirtenversammlungen wenigstens von den schlimmsten Mißbräuchen und Aergernissen frei sein würden.

Der folgende Report erwähnt eine andere Gesellschaft mit den Worten: „Sie bietet ein unglückseliges Beispiel der Geneigtheit der allerärmsten Klassen, Gesellschaften zu trauen, über deren Verwaltung sie gar keine Aufsicht ausüben können." Sie können also den heftigen Wunsch nach Selbstverwaltung unmöglich haben, von dem wir so oft hören.

Auch der dritten Forderung an ein gesundes Hilfskassenwesen, der Einführung abgestufter Prämien erwähnt der Report. Im Jahre 1883 ist von Lord Greville ein Gesetzentwurf im Oberhaus eingebracht worden, welcher die Registrirung einer Hilfskasse von der vorhergehenden Prüfung der Prämientabelle seitens eines Versicherungsmathematikers abhängig macht. Der Gesetzentwurf wurde zurückgezogen, aber in einer späteren Session (wie es scheint, 1885) von neuem eingebracht und in zweiter Lesung verworfen. Eine ähnliche Bill hatte im Unterhause noch weniger Erfolg. Ein gleiches Schicksal blühte einem von Viscount Curzon vorgelegten Gesetzentwurfe.

Der Chief Registrar, welcher gegen den Vorschlag die Erfahrungen des Gesetzes von 1846 geltend macht (R. 1883 S. 8), ist der Ansicht, daß eine derartige Vorschrift die Hilfskassen von der Registrirung abhalten würde. Die auch in meiner Geschichte des englischen Arbeiterversicherungswesens, S. 234, angeführten Thatsachen beweisen aber durchaus nicht, daß eine solche Bestimmung „durch die Erfahrung völlig verurtheilt" wäre. Die damaligen Aktuare waren zum Theil gewissenlose Individuen, welche die Hilfskassen in der empörendsten Weise ausbeuteten. Die ungeheueren Honorare, welche sie forderten, hielten die Hilfskassen ab, sich einschreiben zu lassen, nicht aber die Bestimmung an sich. Ich verweise außerdem auf die Ausführungen S. 310 und 311 meiner Schrift. Jetzt liegen die Verhältnisse ganz anders, da sich in dem Registry-Office ein Versicherungsmathematiker befindet.

Aber auch anderen Symptomen der Unzufriedenheit mit dem Zustande der Friendly Societies begegnen wir in den Berichten des Chief Registrar. Der Klerus der anglikanischen Kirche hat sich in corpore mit der Frage beschäftigt. Im Jahre 1883 wurde von dem Unterhause der Convocation ein Ausschuß ernannt, welcher über die Hilfskassen zu berichten hatte. Bei der Besprechung des Bärnreitherschen Werkes ist schon erwähnt worden, daß die Zwangsversicherung vor einem parlamentarischen Komitee erörtert wurde.

VII.

Wie faßt der Chief Registrar die Lage der Friendly Societies auf? Unzweifelhaft hoffnungsvoll.

In einem Ueberblick über das Jahrzehnt 1876—1885, welcher sich in dem R. 1885 befindet, erblickt er die Güte des selbst von Bärnreither angefochtenen Gesetzes von 1875 in der großen Anzahl von Gesellschaften, welche sich jährlich registriren ließen. „Die Zahl der neu eingeschriebenen F. S. stieg von 118 in 1876 auf 198 in 1885, eine Zunahme von über 64 %; die Zahl neu registrirter Zweige solcher Gesellschaften von 183 auf 807, eine Zunahme von über 440 %; diejenige der Arbeiterbildungsvereine von 13 auf 52, Zunahme 400 %." Ueber die letzteren erfahren wir, daß die neu gegründeten größtentheils einen politischen und zwar radikalen Charakter tragen. Das Korrelat dieser Blüthe ist der Untergang von über 1000 F. S., also durchschnittlich 100 auf das Jahr. Der Chief Registrar schätzt die thatsächliche Zunahme auf nur 380 Vereine. Wir erlauben uns, die Frage zu stellen: Wäre es nicht mehr im Interesse der arbeitenden Klassen, daß die Registrirung erschwert würde? In diesem Falle möchten vielleicht weniger Vereine gegründet werden, aber auch weniger zusammenbrechen. Es kommt doch mehr auf Qualität als auf Quantität an.

In dem Jahrzehnt sind die Berichte über 20000 Bilanzen eingeschickt worden. „Wenn man die Neuheit der Verpflichtung in Betracht zieht", meint der Chief Registrar, „so stellt diese Thatsache kein ungünstiges Ergebniß dar." Welcher Art die Berichte sind, haben wir aus dem Munde Sudlows und Wilkinsons vernommen, welche Lage der Dinge sie trotz aller Vorsichtsmaßregeln der Versicherungsmathematiker enthüllen, ist bekannt. Sollte hier nicht vielleicht der Chief Registrar wiederum die Quantität mehr als die Qualität geschätzt haben?

Er hebt hervor, daß sich die Berichte in den letzten Jahren entschieden gebessert haben, wenn er auch ebenso wie Wilkinson ausspricht, daß berufsmäßige Revisoren und Versicherungsmathematiker nur ausnahmsweise verwandt werden. Seine Ausführung, daß diese Männer in zu großer Abhängigkeit von den F. S. stehen, so lange sie von ihnen bezahlt werden, und daher die Zahlungsfähigkeit der Kassen zu beweisen suchen müssen, ist ebenfalls ein Beweis dafür, daß England seine Registrirungsbehörde allseitiger ausbilden muß, wenn die F. S. gedeihen sollen.

Der Registrar ist von der Güte des Gesetzes von 1875 überzeugt, nur wünscht er die Anstellung von Unterbeamten in den verschiedenen Theilen des Reiches. „Das Registry-Office ist in jedem Lande nichts als ein Kopf ohne Glieder. Was England und Wales betrifft, so ist es geradezu widersinnig zu erwarten, daß eine kleine Behörde in London, welche mit Einschluß der Schreiber nur 17 Personen zählt, eine wirkliche, eingehende Aufsicht über 25000 verschiedene Körperschaften vom Landsend bis nach Berwick-upon-Tweed ausüben könne."

Ein zweiter wichtiger Reformvorschlag betrifft die Uebernahme der Begräbnißgeldversicherung seitens des Staates. Ludlow glaubt, „daß die großen Sterbekassen und Versicherungsgesellschaften so lange nothwendige Uebel bleiben werden, bis der Staat sich entschließt, an ihre Stelle zu treten. Niemals kann gegen die staatliche Ueberlebensversicherung derselbe Einwand erhoben werden, wie gegen die staatliche Krankenversicherung.“

An dritter Stelle schlägt er vor, den Mitgliedern der nicht eingeschriebenen Hilfskassen in bestimmten Fällen einen Anspruch auf gesetzliche Hilfe zu geben.

Das sind die wichtigsten Thatsachen und Meinungen, welche die Reports enthalten. Charakteristisch ist es, daß der Chief Registrar, welcher in seinen Berichten eine stehende Rubrik „Friendly Societies in the Colonies and abroad“ führt, in der wir über das Arbeiterversicherungswesen in der Schweiz, in Frankreich, Dänemark, Belgien unterrichtet werden, unserer großartigen Gesetzgebung mit keinem Worte gedenkt. Und derselbe Mann muß, so will es der Strom der Zeit, die Ermöglichung wirksamerer Staatsaufsicht durch Schaffung neuer Beamtenstellen und die Uebernahme der Ueberlebensversicherung durch den Staat empfehlen! Unda fert nec regitur.

Einer Besprechung fremder Werke muß es, selbst wenn sie sich auf denselben Gegenstand beziehen, an innerem Zusammenhange der Gedanken fehlen. Deshalb sei es uns vergönnt, hier noch einmal das Wichtigste in logischer Folge hervorzuheben.

Es ist unmöglich, die Wirksamkeit der englischen Arbeiterverbände, ihren Einfluß auf das Wohl der arbeitenden Klassen zu isoliren und richtig zu schätzen, da die Thätigkeit derselben sehr stark durch die staatliche Gesetzgebung bedingt und unterstützt wurde und wird. Die englischen Arbeiterverbände sind nicht das alleinige Werk der englischen Arbeiter, Mitglieder der oberen Klassen haben in hervorragendem Maße an der Entwicklung derselben mitgearbeitet. Die englischen Arbeiterverbände umfassen im allgemeinen nur die Elite der englischen Arbeiter, folglich ist die Geschichte der Arbeiterverbände nicht die der arbeitenden Klassen. Wer sorgfältig zu Werke geht, wird weiter bemerken, daß innerhalb dieser Verbände große Ungleichartigkeiten obwalten. Die inneren Verschiedenheiten der Hilfskassen sind mehr bekannt, als diejenigen der Gewerkvereine. Ein großer Theil aller Täuschungen rührt daher, daß ein halbes Dutzend großer Gewerkvereine für Typen dieser Kampfgenossenschaften gehalten werden. Wie falsch dies ist, lehrt z. B. ein flüchtiger Blick auf Part C (Appendix H) des Reports für das Jahr 1883, in welchem die registrirten Gewerkvereine von England, Schottland und Irland namentlich, nach Zahl der Mitglieder, Größe des jährlichen Einkommens, Höhe des Vermögens aufgeführt sind. Wer diese inneren tiefen Verschiedenheiten nicht in seine Berechnungen auf-



nimmt, wird nie zu einem richtigen Urtheil über die Wirkungsfähigkeit der englischen Arbeiterverbände kommen.

Die Hilfskassen stehen an sozialer Bedeutung über allen andern Arbeiterverbänden. Sie bestätigen, was eben im allgemeinen ausgesprochen wurde. Es besteht ein tiefer Spalt z. B. zwischen den unregistrirten F. S., den Sterbekassen und den Arbeiterorden, welche an innerem Werthe und äußerer Bedeutung alle andern Hilfskassen übertreffen. Aber auch sie weisen große Unterschiede auf. Nur etwa ein halbes Dutzend verdient den Vortritt vor den meisten Hilfskassen, unter ihnen ragt die M. U. durch relative innere Solidität hervor. Doch auch von diesen großen Organisationen ist keine im versicherungsmathematischen Sinne völlig zahlungsfähig.

Was den Umfang der Versicherungsthätigkeit betrifft, so steckt selbst in den Orden die Wittwen- und Waisenversicherung in den Kinderschuhen, der Altersversicherung stehen vorläufig unüberwindliche Hindernisse entgegen. Die Ausbreitung der „medical aid associations“ und der „juvenile societies“ ist ein großer Fortschritt, die Anfänge von Krankenkassen für Arbeiterinnen sind ebenso erfreulich, da England Millionen von Frauen besitzt, die auf die Arbeit ihrer Hände angewiesen sind. Das Gesetz von 1875 ist verbesserungsbedürftig, die vielfachen Reformbestrebungen weisen darauf hin. Wenn die Erlaubniß zum Rentenversicherungsgeschäfte von der Annahme geprüfter Tabellen abhängig gemacht ist, weshalb nicht auch die Kranken- und Ueberlebensversicherung? Die Einwendungen des Chief Registrar aus der Erfahrung sind nicht begründet. Die Forderung der Einsendung eines Jahresberichtes und einer alle 5 Jahre wiederkehrenden technischen Bilanz hat nicht das erwartete Gute bewirkt, weil keine berufsmäßigen Rechnungsrevisoren und Versicherungsmathematiker verwandt wurden. Aber auch wenn sie als Privatbeamte diese Aufgabe übernähmen, wäre an einen kräftigen Fortschritt nicht zu denken, weil sie von den F. S., welche sie für ihre Mühe bezahlten, mehr oder minder abhängig wären.

Nur eins kann Erfolg haben. Das Registry Office muß weiter ausgebildet werden, der Staat die Revision der Berichte und die Ausführung der Bilanzen übernehmen, ohne eine Vergütung dafür zu fordern. Selbst der Chief Registrar wünscht im Interesse einer wirksameren Aufsicht die Anstellung von Beamten in den verschiedenen Theilen des Reiches. Weshalb sollte die Zahl der Versicherungsmathematiker nicht so stark vermehrt werden, daß alle Prämientabellen von ihnen geprüft, und alle technischen Bilanzen ausgeführt werden könnten?

Die Mißstände, welche mit den großen Sterbekassen unzertrennlich verbunden scheinen, treten von neuem hervor, der Chief Registrar schlägt für diesen Versicherungszweig die Staatsversicherung vor. —

Wenn ich zum Schlusse noch ein Wort von mir sprechen darf, so geht aus den besprochenen Werken, wie mir scheint, hervor, daß ich das englische Hilfskassenwesen nicht zu pessimistisch aufgefaßt habe. Die Thatsachen, die in meiner Schrift angeführt sind, werden von jedem folgenden Schriftsteller vollauf bestätigt. Mein Vergehen kann nur darin bestehen, daß ich mir die Freiheit des objektiven Urtheils sowohl

dem Dogma, wie den Lieblingsansichten früherer Schriftsteller gegenüber gewahrt habe. In der Bewahrung dieser Freiheit werde ich mich durch kein Mittel irre machen lassen.

Die anscheinenden Widersprüche zwischen den Zahlen der eingesandten Berichte auf Seite 195 und 196 erklären sich zum Theil daraus, daß die Zahlen der Reports nicht für das angegebene Jahr gelten, zum Theil daraus, daß in der Tabelle die Zahl aller auf Grund des Hilfskassengesetzes eingeschriebenen Vereine angegeben ist, wie der aufmerksame Leser sieht.

Die soziale Entwickelung Deutschlands und Englands hauptsächlich auf dem platten Lande des Mittelalters.

Von

Gustav Schmoller.

---

1. **Rogers**, James Thorold, M. P., Six centuries of work and wages. The history of English Labour. London, W. Swan Sonnenschein et Co. 1884. 2 Bde. 8°. 591 S.
2. **Lamprecht**, Karl, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwickelung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes; 1,1 und 1,2 Darstellung 1640 S. 1886. II. Statistisches Material, Quellenkunde 783 S. 1885. III. Quellensammlung 608 S. 1885. Alphons Dürr. groß 8°.

Die beiden vorstehend genannten Werke hatte ich mir zur Lektüre zusammen nach den Höhen des Thüringer Waldes mitgenommen[1]). Ich habe sie nach einander gelesen und stehe nun so unter dem gemeinsamen Eindruck beider, daß ich fast nicht anders kann, als über beide gemeinsam berichten. Sie haben aber auch innerlich des Gemeinmeinsamen und Verbindenden genug.

Rogers faßt die Resultate seines großen älteren Werkes (history of agriculture and prices in England, 4 Bände, 1866 und 1882)[2]) hier zusammen und verknüpft sie mit anderweitigem Material zu einer englischen Wirthschaftsgeschichte vom 13. bis 19. Jahrhundert. Aber der Schwerpunkt seines Buches liegt doch in der Untersuchung der agrarischen Verhältnisse des 13. bis 15. Jahrhunderts auf Grund der Quellen, welche sich auf die geistlichen und Universitätsinstitute in der Gegend von Oxford beziehen. Lamprecht will uns „das deutsche Wirth-

---

1) Ich bemerke dies ausdrücklich, weil es erklärt, warum ich bei Niederschrift dieser Zeilen fast ohne literarische Hilfsmittel war, nicht einmal meine eigenen gedruckten oder ungedruckten Arbeiten, soweit sie sich auf dieses Gebiet beziehen, nachsehen konnte.

2) Vergleiche über dasselbe Hildebrands Jahrbücher für Nat.-Oek. in Heft X, S. 71 ff. und XXXIX S. 241 ff.

schaftsleben im Mittelalter" vorführen., aber er setzt neben diesen viel zu allgemeinen Titel schon auf das Titelblatt in kleinerem Druck den richtigeren „Untersuchungen über die Entwickelung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes". In zwei umfangreichen Bänden voll Urkunden, statistischen Zahlen, Einzeluntersuchungen, Berechnungen u. s. w. hat er sich eine ähnliche Grundlage geschaffen, wie Rogers sie in seinem älteren Werke hatte. Auch für ihn ist die Agrargeschichte, die Ueberlieferung der geistlichen Institute um die Zeit vom 12. bis 15. Jahrhundert die Hauptsache. In dem wichtigsten positiven Resultat der Wirthschafts- und Sozialgeschichte treffen beide merkwürdig zusammen: in England wie in Deutschland erwächst aus der älteren grundherrschaftlichen Verfassung ein wohlhabender, fast stolz sein Haupt erhebender Bauernstand vom 11. bis 14. Jahrhundert, und zwar vor allem dadurch, daß die fixirten bäuerlichen Lasten, die im älteren Mittelalter eine relativ schwere Bürde waren, mit dem Steigen des Bodenwerths und der Produkte, dem Sinken des Geldwerths und der Münzverschlechterung eine sehr leichte werden. Diese große Verschiebung der Werthverhältnisse im Zusammenhang mit der bestehenden Rechtsordnung hebt den Bauernstand ebensosehr als sie den Grundherrn wirthschaftlich herabdrückt.

Aber von dem Inhalt wollen wir nachher reden. Zunächst ein Wort über den großen Gegensatz, in dem die zwei Bücher formell und der Behandlung nach stehen. Der Engländer hat es verstanden, seine Darstellung auf 591 Seiten zusammenzudrängen: der Stoff ist in kleine Kapitel eingetheilt, deren jedes die Lektüre von ein oder anderthalb Stunden füllt, deren jedes einen Gegenstand für sich in abgerundeter Weise behandelt. Die Erzählung ist von einer durchsichtigen, fast plastischen Anschaulichkeit; man spürt überall den realistischen Blick, der von Jugend auf in Feld und Wald, im Bauern- und Herrschaftshause das Wesentliche des landwirthschaftlichen Betriebes selbst gesehen und erfaßt hat. Die 591 Seiten hat der taktvolle Buchhändler in zwei getrennte Bände heften lassen, damit sie handlicher zu benutzen seien. Der Deutsche bietet uns zwei schwere Bände Darstellung, den einen von 666, den anderen von fast 1000 Seiten groß Oktav. Sie sind beide so schwer, daß man sie nicht über fünf Minuten in der Hand halten kann; ich pflege solche Zehnpfünder vor der Lektüre in zwei bis vier Theile zu zerschneiden, um nicht stets durch den Aerger über diese Geschmacksverirrung von Autor und Verleger mir den Genuß zu trüben. Die einzelnen Kapitel sind 50 bis 150 Seiten lang, viel zu umfangreich, als daß man eines in einem Zusammenhang lesen könnte. Die Anmerkungen die bei Rogers ganz fehlen, überwiegen hier meist den Text; doch sind auch in den Text sehr viele lange, oft seitenlange Urkunden und Weisthümerstellen in lateinischer und mittelhochdeutscher Sprache aufgenommen, sodaß die Lektüre, vollends wenn man die Anmerkungen mit ansieht, eine sehr mühselige und schwierige ist. Der Verfasser will uns überhaupt eigentlich keine Darstellung geben, obwohl er es so auf dem Titelblatt nennt, sondern Untersuchungen. Er will keinen Satz behaupten, ohne

ihn zu belegen; er theilt uns alle seine rationes dabitandi mit, er erspart uns keinen Schritt seiner mühevollen gelehrten Arbeit; er versichert uns im Schlußwort, er habe es bei der Schwierigkeit seines Gegenstandes nicht wagen können, Forschung und Darstellung zu verbinden. Es ist schwer mit dem Autor darüber zu rechten. Aber wer, wie er, im Schlußwort und in andern Schriften gezeigt hat, daß er auch Meister der Darstellung sei, wer einen erheblichen Theil der Untersuchungen doch schon, wie er, in einen besonderen Beilageband verwiesen, der wird von vielen die Frage hören müssen, ob er sich nicht in der Zeit der Veröffentlichung vergriffen habe, ob er nicht ein bis zwei Jahre später auf dem halben Raume ein Buch für Hunderte und Tausende hätte schaffen können, während er nun mehr eine Sammlung von Untersuchungen und Vorarbeiten in einer Form veröffentlicht hat, die es bedingt, daß man die 15 bis 20 deutschen Rechts- und Wirthschaftshistoriker an den Fingern aufzählen kann, die das Werk ganz oder theilweise lesen. Oder will der Verfasser auch nur abgeschrieben, nicht gelesen werden, wie einer unserer großen Historiker scherzweise einmal von dem Hauptwerke seines Lebens sagte, als man ihm zu große Ausführlichkeit vorwarf? Und doch sind die Bände des Werkes, das nur abgeschrieben sein wollte, viel handlicher, ist ihre Lektüre eine viel leichtere, als wir es von Lamprecht behaupten können.

Der Engländer zieht in seine Darstellung die Städte, die Verkehrsmittel, den Handel, die Industrie, das Armenwesen, die Steuern, theilweise auch die politische Geschichte herein; aber mehr nur in äußerlicher Weise; er giebt keine Geschichte der Institutionen, sondern er prüft zahlenmäßig die Lage des Bauern, des Pächters, des Arbeiters. So wenig er von der englischen Nationalökonomie nach A. Smith hält, so sehr bleibt er bei den Kategorien und Fragen des großen Schotten stehen; die Könige, die Priester und die Adligen aller Zeiten hält er für kaum mehr als ein Uebel und ein Hemmniß; er schwärmt für die politische Freiheit und die Verfassung Englands; aber die Aristokratie, die beides geschaffen, sieht er nur mit scheelem Blicke an; mit naiv demokratischem Sinn erwartet er alles Heil von den mittleren und unteren Klassen. Man könnte fast sagen, es fehle ihm nach dieser Seite jeder historische Sinn; platte politisch-demokratische Bemerkungen kann er sich nicht versagen, da und dort einzufügen. Der Schwerpunkt seines Verdienstes liegt in der großen Gelehrsamkeit, mit der er verstanden, tausende und abertausende von überlieferten Zahlen zu Durchschnitten zu verdichten und den Gang der äußeren wirthschaftlichen Kultur mit anschaulicher Deutlichkeit zu schildern. Seine Schwäche liegt darin, daß er gar nicht Rechtshistoriker ist, daß ihm so die Wirthschaftsgeschichte nicht in erster Linie eine Geschichte von Verfassungseinrichtungen ist. Es ist das eine Schwäche, die er mit den meisten englischen und französischen Wirthschaftshistorikern gemein hat; sie geht darauf zurück, daß in beiden Ländern eine systematische Pflege der Rechtsgeschichte, wie sie in Deutschland seit lange vorhanden ist, fehlt.

Dieser Mangel mag übersehen werden, so lange man im 19. Jahrhundert stehen bleibt; schon beim Zurückgehen aufs 17. und 18. aber

trübt er jede Darstellung. Und wer vollends bis übers 16. Jahrhundert als Wirthschaftshistoriker zurückgeht, dem fehlt das Organ für das Wichtigste, der kann nur ganz vereinzelte Fragen richtig beantworten, wenn er nicht zugleich Rechtshistoriker ist.

Es macht die Hauptstärke Lamprechts aus, daß er ebenso sehr Rechts- als Wirthschafts- und Kulturhistoriker ist. Er operirt mir fast zu sehr mit den heutigen Schlagwörtern der Jurisprudenz: ich würde die Germanen des Tacitus und der deutschen Kaiserzeit weniger aus der „begrifflichen Konstruktion" bestimmter Rechtssätze heraus handeln lassen; aber das ist nur ein — nach meinem Geschmack — nicht glücklicher Ausdruck. Im Wesen der Sache hat Lamprecht Recht: je weiter man zurückgeht, desto unauflöslicher sind Recht und Wirthschaft verflochten, desto mehr muß man das Studium der politischen, militärischen, gerichtlichen Institute auch zur Basis der Wirthschaftsgeschichte machen.

Wenn man ganz kurz das bezeichnen will, was Lamprecht aufs neue untersucht, so ist es die Geschichte der Markgenossenschaft, der Grundherrschaft und der Vogtei von 800 bis 1500, woran sich die Entwickelungsgeschichte der Landesgewalt schließt; schon damit ist es angedeutet, daß die Arbeit des Verfassers ebenso fruchtbringend für die Rechts- und Verfassungsgeschichte sein muß, wie für die Wirthschaftsgeschichte, wenn sie überhaupt als eine gelungene, als ein Fortschritt bezeichnet werden darf.

Das muß aber mit großem Nachdruck behauptet werden. Neben Hanssen, Maurer, Nitzsch, Arnold, Inama, Meitzen und Schröder wird man für die ältere deutsche Agrargeschichte jetzt Lamprecht mindestens als ebenbürtig, wenn nicht den meisten der genannten als überlegen nennen müssen. Zwar hat er die allgemeinen Umrisse der deutschen agrarischen und allgemeinen Wirthschaftsgeschichte, wie sie heute feststehen, wie sie am glänzendsten und epochemachendsten von Nitzsch gezogen wurden, nicht wesentlich verrückt. Ein ganzer Theil seiner agrarischen Untersuchungen bringt nur bestätigendes Detail aus den Mosellanden für Annahmen, die bereits allgemein gebilligt sind. Aber viele dieser Einzelheiten haben selbständigen Werth. In vielen andern Punkten jedoch hat er durch tieferes Eindringen in die Quellen, durch genauere Größenbestimmungen unsere ganze Erkenntniß auf einen andern Boden gestellt, wie z. B. in Bezug auf die Gehöferschaften, auf den Unterschied der königlichen und der aristokratischen Grundherrschaften u. s. w. Außerdem aber erhalten alle seine Untersuchungen dadurch einen besonderen Werth, daß sie, über das Agrarische und Wirthschaftliche übergreifend, die wichtigsten Fragen der Gerichts- und Verwaltungsorganisation behandeln. Ich möchte fast sagen: sein Werk habe noch größere Bedeutung für die Verwaltungs- und Finanzgeschichte als für die Agrargeschichte. Es wird grundlegend werden für die ältere Geschichte der Domänenverwaltung. Die Erzählung der Entstehung des trierschen Territoriums und seiner Verwaltung bis 1500 wäre an sich Stoff genug zu einem Buche gewesen; seine Untersuchungen über die Verwandlung der Lehen in Aemter, über die Bedeutung des Burgenbaues, über

die Aemter des territorialen Burggrafen, des Amtmanns, des Kellners, über die triersche Finanzverwaltung durch Judenkonsortien im 14. Jahrhundert stehen nach meiner Empfindung fast noch höher als die agrarpolitischen Abschnitte; jedenfalls ist der Verfasser hier originaler. Die deutsche Verwaltungsgeschichte des 13. bis 15. Jahrhunderts ist ein bisher weit vernachlässigteres Gebiet, als die Geschichte der Markgenossenschaft und der Grundherrschaft. Was uns Lamprecht hier bietet, ist ein sehr großer, epochemachender, wissenschaftlicher Fortschritt. Wenn ich den zwei Bänden Darstellung des Verfassers einen Titel zu geben gehabt hätte, so würde ich gesagt haben: Die Rechts-, Verwaltungs- und Wirthschaftsgeschichte der Mosellande, hauptsächlich des Erzstifts Trier bis zum Jahre 1500. —

Hätte ich das Buch für Rheinländer anzuzeigen, so würde ich der Versuchung nicht widerstehen, gerade aus diesen verwaltungsgeschichtlichen Partien das Wesentliche herauszuheben So will ich, da aus der Ueberfülle des Gebotenen eine Auswahl getroffen werden muß, mich darauf beschränken, dem Leser die wichtigsten Resultate der sozialpolitischen, bäuerlich-agrarischen Entwickelung kurz vorzuführen. Das wird uns gestatten, zum Schlusse auf Rogers und die englischen analogen Zustände zurückzukommen.

Lamprecht geht in sozialpolitischer Beziehung aus von den Geschlechtsverbänden der kriegerisch organisirten Stämme, die wesentlich auf Beuteerwerb gestellt, die Beute gleichmäßig an alle Krieger vertheilten und so eine gleiche Lebensstellung und persönliche Freiheit aller erwachsenen Freien garantirt haben. Dem gegenüber habe in erster Linie die Seßhaftigkeit, der Bodenerwerb und Ackerbau die soziale Scheidung in Reiche und Aermere gebracht: der wirthschaftliche Wettbewerb um Grund und Boden habe die alte Freiheit und Gleichheit vernichtet. Der Speererwerb, der den Germanen den Kriegsdienst allein verständlich gemacht, habe aufgehört. Der kleine Mann sollte staatliche Lasten, das plötzlich gekommene Ergebniß einer unerhört raschen staatlichen Entwickelung tragen, denen er nicht gewachsen war. Die neuen Nachbarverbände, die Markgenossenschaften, konnten die alte Freiheit und Gleichheit nicht vertheidigen, denn gerade innerhalb derselben hatte sich der Großgrundbesitz des Laien- und Kirchenadels sowie des Königs gebildet; das königliche Bodenregal griff über sie hinweg und schuf ein Briefeigenthum theils für den königlichen Fiskus, theils für den Adel von umfassender Art. „Grund und Boden", sagt unser Autor, „wurde bald der hervorragendste Werthgegenstand der Zeit." Das volle Ergebniß der Großgrundbesitzentstehung für die Mosellande faßt er dahin zusammen: „Es erscheint fast ein Viertel bis ein Sechstel des gesammten Landes eingeforstet; 12 % des besten Landes vom Gesammtareal sind außerdem im Besitz des Königs; und kirchlicher Grundbesitz von mindestens 9000 bis 18 000 Morgen in einer Hand ist gewöhnlich, solcher von 30 000 bis 60 000 Morgen keine Seltenheit. Und wie dicht ist nicht dieser Grundbesitz an einander gelagert. An der



Mosel zählt man bis zum 13. Jahrhundert mindestens 80 einheimische und ebenso viele fremde Großgrundbesitzer; im 16. Jahrhundert aber wird ein Drittel alles Landes als ritterschaftlich bezeichnet; mindestens ein weiteres Drittel wird den geistlichen Genossenschaften zuzurechnen sein."

Außerordentlich lehrreiche und wichtige Zahlen, wie überhaupt der Versuch die mittelalterlichen Zustände statistisch festzulegen ein Hauptverdienst Lamprechts ausmacht. Wir werden das gleich nachher an einem weiteren Beispiel sehen. Zunächst aber seien einige Randglossen bezüglich des oben nach Lamprecht geschilderten sozialen Entwickelungsprozesses gestattet.

Die deutschen Stämme der Völkerwanderung ruhen noch ganz auf dem Blutszusammenhang, der Geschlechterorganisation, die deutschen Zustände vom 6. bis 12. Jahrhundert ganz oder überwiegend auf der Bodenvertheilung. Es giebt keinen größeren Gegensatz. Mit Recht rückt ihn Lamprecht stets wieder in den Vordergrund. Das Schlimme ist nur, daß wir über die ältere Geschlechterorganisation der Deutschen so wenig wissen. Und alles erneute Auspressen der wenigen Stellen von Cäsar und Tacitus, der vereinzelten Titel der Volksrechte, wie es auch Lamprecht wieder versucht, bringt uns da nicht wesentlich weiter. Wie uns scheinen will, kann uns da nur ein anderer Weg fördern, den nicht betreten zu haben, Lamprecht natürlich nicht zum Vorwurf gereicht, nämlich die Vergleichung mit Völkern, über deren blutsgenossenschaftliche Organisation wir noch klarer unterrichtet sind. Wenn ich mich nicht täusche, so bedeuten die Untersuchungen von Lewis Morgan über die gentilizische Verfassung der verschiedensten Völker (Ancient Society, London 1875) in dieser Beziehung eine ganz neue Epoche der Forschung. Vor allem weil er zugleich nachgewiesen, wie übereinstimmend in dieser ältesten Zeit die Entwickelung bei den verschiedensten Stämmen war, wie dieselben Rechtssätze, dieselben Verwandtschaftsgrundsätze, dieselben Größenverhältnisse für die indogermanischen wie für die amerikanischen Gentes oder Sippen galten. Mit der hier eröffneten Leuchte erscheinen auch die germanischen Sippen in ganz anderer, viel deutlicherer Beleuchtung, ebenso wie die Völkerbündnisse der Stämme, ihre Häuptlinge, ihr Schwanken zwischen Königthum und Häuptlingsversammlung als der leitenden Machtstelle. Doch kann ich das hier nicht weiter verfolgen. Nur eines Punktes möchte ich hier noch erwähnen, der mir in anderem Licht erscheint als Lamprecht — ebenfalls infolge vergleichender Studien. Wer die Untersuchungen von Maine über die keltisch-irischen ältesten Zustände kennt (Lectures on the early history of institutions, 1875), wer sich im Anschluß an sie vergegenwärtigt, wie alle Nomadenstämme mit bedeutendem Viehbesitz, welche eben infolge dieses Besitzes vom Mutterrecht zum Vaterrecht übergegangen sind, schon eine erhebliche soziale Differenziirung infolge verschiedenen Viehbesitzes zeigen, lange ehe die verschiedene Grundbesitzvertheilung eine Rolle spielt, wer sich aus Rogers erinnert, daß der Viehstand in England durchschnittlich noch im 13. Jahrhundert etwa dreimal so viel werth war, als der Grund und Boden, — der wird nicht sowohl

Lamprechts Auffassung der sozialen Geschichte in Frage stellen, als sie mit andern Faktoren kombiniren. —

Die wichtigste soziale Thatsache nun für das Mittelalter und seinen Großgrundbesitz ist die, daß er nicht mehr von Sklaven sondern von Grundholden bewirthschaftet wird. Ein volles Jahrtausend hat die absterbende antike Welt, das Christenthum und die junge germanische Kultur daran gearbeitet, aus dem Sklaven den Hörigen zu machen. Zahllose geistige und materielle Faktoren haben an diesem Fortschritt gearbeitet; sie sind mir in ihrem großen Zusammenhang vor allem deshalb immer so lehrreich erschienen, weil sie zeigen, wie, durch welche Einzelmittel, durch welche lange Zeiträume hindurch solche große Fortschritte sich vollziehen. Lamprecht giebt uns keine allgemeinere Darstellung dieses ganzen Prozesses. Er beschränkt sich darauf, uns zu zeigen, in welcher vom Sklaven weit verschiedenen Stellung schon der Servus oder Fiskaline des karolingischen Fiskus und der damaligen andern Grundherrschaften war: „Die Disziplinargewalt des Herrn erscheint schon regulirt durch die fiskalisch-genossenschaftliche Rechtsprechung des Banndings, wie durch die, wenn auch bedingte und vertretungsweise Einbeziehung des Unfreien in die öffentliche Rechtsprechung. Auch sozial und wirthschaftlich stehen die Unfreien weit über dem Niveau der Urzeit; sie sind als Hüfner angesetzt; ihre ökonomischen Leistungen für den Herrn sind fixirt und gute Führung befähigt zu sozialem Aufsteigen, wenn auch zunächst nur innerhalb der Beamtenstaffel der fiskalischen Verwaltung." Außerdem sind sie überall mit Freien gemischt; diese verschmelzen mit ihnen und zwar hauptsächlich durch den Untergang der alten, durch die Ausbildung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, wie sie sich an den Fronhof, den vom Grundherrn im Einzelbetrieb bewirthschafteten Mittelpunkt seiner Grundhörigen und ihrer Hufen, anschloß. Jede Fronhofsgenossenschaft bildete einen Gerichtskörper mit besonderem Schöffenstuhl und dem Meier (dem grundherrlichen Verwaltungs- und Wirthschaftsbeamten) in Vertretung des Grundherrn als Richter.

Es ist Nitzschs Verdienst, diesen Gedankengang zuerst in so nachdrücklicher Weise in den Vordergrund geschoben zu haben, während Lamprecht nun durch die eingehendsten Untersuchungen über die Geschichte der Gerichtsverfassung ihn im einzelnen begründet. Auch die Vogtei, deren Geschichte Lamprecht sehr genau für die Mosellande erörtert, ist im Grunde ja nur ein Stück Gerichtsverfassung. Die Grundherren werden zugleich Vögte und oberste Märker: der größere Theil aller früheren Freien treten als Vogteileute oder Markhörige unter ihre Botmäßigkeit. Die Markhörigkeit entwickelt sich noch früher und massenhafter, als die Vogteipflichtigkeit. Es wird Grundsatz, daß jeder Gehöfer (d. h. jeder dem Grundherrn verpflichtete Grundholde, jeder zum Hof Gehörige) als solcher Markgenosse ist, daß jeder eingesessene Markgenosse grundhörig sein muß, daß endlich alle Forensen in die Zinsung der Markhörigen eingeschlossen werden. Und mehr und mehr hört auch der Unterschied zwischen Grundholden und Vogteileuten auf, obwohl die Vogtei ursprünglich nur ein oft auf Zeit über-

nommener Friedens- und Gerichtsschutz war. Je länger, je mehr finden sich Zins- und Dingpflicht, gleiche Abstufung und Radizirung der Lasten, ja sogar persönliche Leistungspflicht in Besthaupt und Bindung im Eherecht bei Vogteileuten, wie bei Grundholden.

Von der altfreien Bevölkerung blieben nur Splitter übrig: wer sich zum niederen Adel erhob, wer um Haus und Hof gekommen als Landfahrer oder Söldner oder in anderer Gesindestellung sein Brot suchte. Die meisten dieser untern Schichte der Freien flossen in die Städte ab oder brachten es zuletzt auf dem Lande wieder zu einem kleinen Grundeigenthum, das sie dann wieder von der Grundherrschaft abhängig machte.

Das Wesentliche aber ist, daß das Verschwinden der Altfreiheit für die Masse der ländlichen Bevölkerung weniger eine soziale Herabdrückung bedeutet, als eine Aenderung der Staats- und Gerichtsverfassung, eine andere Vertheilung der Gerichts- und Militärlast, welche wirthschaftlichen Fortschritt nicht ausschloß, sondern erleichterte: der Bauer konnte seiner bäuerlichen Arbeit leben, seit er nicht mehr vom König aufgeboten, seit er nicht mehr vor dem öffentlichen, sondern nur noch vor dem grundherrlichen Gerichte erschien. Der Unfreie der fränkischen Zeit heißt noch mancipium — der alte Name für den Sklaven; der Ausdruck wird im 9. Jahrhundert durch Zusätze wie „censuale“ gemildert und verschwindet im 10. Jahrhundert ganz an der Mosel. Zur Bezeichnung der Grundholden wird jetzt vom 11. bis 13. Jahrhundert das Wort servus verwendet; servitium aber bedeutet jeglichen Dienst, auch den der Freien im Lehns- und Beamtenverhältniß. Aber auch dieses Wort verschwindet im 13. Jahrhundert oder bleibt nur für das persönliche Dienstgesinde übrig. Für den Grundholden tritt langsam seit Mitte des 12. Jahrhunderts, ganz überwiegend mit dem dritten und vierten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts eine neue Benennung ein: der servus wird zum rusticus oder gar, wo er als Markgenosse genannt ist, zum civis. Heißen daneben alle nichtadligen Landbewohner „arme Leute“, so bezeichnet das nur den Gegensatz zu den „Reichen“; es will nicht viel mehr sagen als das Wort „Unterthan“.

Und diesen Worten entsprechen die Thatsachen. Der Grundholde des 13. Jahrhunderts ist zwar an die Scholle gefesselt, aber gerade damit ist er vorangekommen: seine ursprünglich persönlichen Lasten sind auf den Grund und Boden radizirt, er ist nicht mehr an die Willkür des Herrn gebunden, sondern an seinen erblich innegehabten Besitz; dieser Besitz ist ein sukzessiv freierer geworden, wie er ein unendlich werthvollerer geworden ist; die darauf haftenden Lasten sind rechtlich seit alter Zeit fixirte, durch Weisthum der Dorfgenossenschaft festgestellte. In fester, gesicherter Rechtsstellung steht der Bauer des 13. und 14. Jahrhunderts der bereits sinkenden, in Auflösung begriffenen Grundherrschaft gegenüber.

Daß dem so war und wurde, dazu haben eine Reihe von Momenten mitgewirkt: einmal die wirthschaftliche und rechtliche Natur der Grundherrschaft, dann die Bevölkerungs- und Besiedelungsverhältnisse, endlich die Preisverhältnisse.

Der Großgrundbesitz des Königs war, das zeigt Lamprecht durch genaue Spezialuntersuchung, ein geschlossener; das einzelne Fiskalgebiet erstreckte sich zusammenhängend über 1 bis 6 Quadratmeilen; der Großgrundbesitz der Kirche und der weltlichen Großen war aber durchaus ein Streubesitz; der einzelne Fronhof fast nirgends größer als ein gewöhnlicher Bauernhof; er selbst lag wie die zu ihm gehörigen Hufen im Gemenge; nur da und dort kamen größere gerodete Stücke, sog. Beundeländereien vor, die von den Genossenschaften der Grundholden, den Gehöferschaften, für den Grundherrn bestellt wurden. Jedenfalls war aller aristokratische Großgrundbesitz über weite Entfernungen zerstreut; vertheilt lag er in den verschiedensten Dörfern und Markgenossenschaften und das nahm ihm einen großen Theil der scheinbaren Macht, der Macht, die er geschlossen gehabt hätte. Der umfangreichste Großgrundbesitz, der geistliche, ist wesentlich aus hunderten von einzelnen Schenkungen entstanden, er ist behaftet mit den verschiedensten Lasten, muß oft jahrzehntlang den übergangenen Erben abprozessirt werden. Der mühsam erworbene Großgrundbesitz ist seit dem 11. Jahrhundert durch Vergabung an Dienstleute und Lehnsleute immer wieder gemindert und zerrissen; auch das königliche Gut schwindet seit 1200 rasch zusammen.

Nichtsdestoweniger waren die königlichen wie die Grundherrschaften der Kirche und des Laienadels großartige, in gewissem Sinne zentralisirte wirthschaftliche Unternehmungen; sie haben mit dem tüchtigen Beamtenpersonal der Ministerialen, der wirthschaftlich geschulten Kleriker, Mönche und Konversenbrüder zeitweise Großes geleistet, kolonisirt, den Landbau gehoben, Vorräthe gesammelt, Handwerker beschäftigt, Palatien, Kirchen, Burgen und Fronhöfe gebaut u. s. w. Aber sie waren niemals blos wirthschaftliche Unternehmungen, sie waren nie eingerichtet nach den Gesichtspunkten der Produktion, der besten wirthschaftlichen Organisation. Wie der große Grundbesitz sich zufällig und nach politischen, kirchlichen, rechtlichen, militärischen Gesichtspunkten gebildet, so blieb die Verwaltung in erster Linie auf andere als wirthschaftliche Zwecke gerichtet. Die Grundherrschaft war ein halb wirthschaftlich, halb gerichtlich-polizeiliches oder kirchliches Organ. Und wenn sie in der ersten Hälfte des Mittelalters, so lange die königliche Gewalt, die alten Gerichtseinrichtungen und die Markgenossenschaften noch kräftiger waren, mehr wirthschaftliche Unternehmung war, deshalb blühte, ersparte, wirthschaftlich vorwärts kam, so wurde sie in der zweiten Hälfte des Mittelalters immer mehr bloßes Verwaltungsorgan mit zurücktretender Eigenwirthschaft, immer mehr Finanzorgan als Unternehmung, bloße Sammelstelle für gewisse Renten und Naturalienbezüge; sie wurde damit wirthschaftlich zugleich immer unfähiger zu hervorragender Leistung. Der Schwerpunkt des landwirthschaftlichen Fortschritts verlegte sich in die bäuerlichen Wirthschaften; die größeren Stücke Rottlandes, die bisher die Gehöfer für den Grundherrn bestellt, übernahmen sie nun für sich gegen bestimmte Abgaben. Die geistlichen Grundherrschaften erhalten seit 1200 keinen Zuwachs an Schenkungen mehr. Viele gehen zurück, verarmen, verschulden sich, müssen größere und kleinere Theile

verkaufen. Nur die ganz großen Grundherrschaften schreiten noch voran, sie weiten sich zu Territorien aus; und der Grundherr, der Territorialfürst geworden, behandelt nun als solcher die Bauern wieder eher günstiger als der kleine Grundherr.

Das ist der eine Punkt, der zu erwähnen war, es handelte sich darum, zu zeigen, daß die Grundherrschaft, obwohl in gewissem Sinne Großunternehmung und als solche geneigt die ihr untergebenen Kräfte möglichst auszunützen, doch faktisch und rechtlich nicht in der Lage war, die weit zerstreuten, auf ihrer Hufe wirthschaftenden Grundholden stark zu drücken. —

Der andere Punkt, der uns zum gleichen Ergebniß führen wird, ist die Bevölkerungs- und Besiedelungsgeschichte.

Die römische Kultur hatte nur die Hauptthäler des Mosellandes ergriffen und den großen auf der Höhe durch die Wälder hinziehenden Straßen entlang einzelne Höfe und Niederlassungen gegründet, die zu einem großen Theile wieder nach der germanischen Eroberung verschwanden. Auch die ältere Thalkultur war eine sporadische. Das ganze Land war ein fast ununterbrochenes Waldgebiet und Höhenplateau. Zwei große Epochen kolonisatorischer germanischer Thätigkeit gewinnen es nun der Kultur.

Die erste, die der eigentlichen Besiedelung, reicht bis ins 10. Jahrhundert. „Kein feinerer Ausbau der einmal errungenen Fluren ist die Aufgabe, sondern die Bezwingung des Waldes in neuer Aufwinnung und ihr entsprechender Siedlung." Das staatliche Bodenregal und das kirchliche Zehntrecht begünstigten die Kolonisation, wie die Hufenverfassung. So lange man die Hufen nicht theilte, waren die jüngeren Söhne darauf angewiesen, sich selbst eine Existenz zu gründen. Jede einzelne Generation entsandte so den Nachwuchs in den Wald, und Jahrhunderte hindurch (700 bis 900) ließ sich diese Art der Versorgung in neuer Ansiedelung noch durchführen. „Zeichen, daß sie im spätkarolingischen Zeitalter unmöglich zu werden begann, ergeben sich aus der vermehrten Hufentheilung, wie aus dem Aufkommen der später zu so weiter Ausdehnung gelangten Dorfanlage in Hagenhufen; bei dieser Anlage war die Hufenzahl nicht nothwendig eine geschlossene, es ließ sich zum ersten Mal ein Ausbau ohne Störung des ursprünglichen Gedankens der Hufenverfassung denken."

Die zweite Epoche der Kolonisation reicht für die Mosellande bis zum Ende der Staufer. Lamprecht bezeichnet sie im Anschluß an Arnold als die des Ausbaues im Gegensatz zur älteren Epoche der Besiedelung. Hatte die ältere mehr auf der genossenschaftlichen Solidarität beruht, so trug diese mehr einen individualistischen und grundherrlichen Charakter. Jene hatte neue Orte und Fluren im Walde gegründet, diese baute die vorhandenen aus. „Nicht als ob seit dieser Zeit alle Neuanlagen im Walde aufgehört hätten: vielmehr dauerte die spezifisch alte Besiedelungsform wohl noch lange in kaum verminderter Ausdehnung fort, und außerdem begann erst jetzt recht der ungeregelte Ausbau des Urwaldes durch Waldfänge (squatters): indeß der für den Zeitraum bezeichnende Charakter der Ausbauung war von nun an im Ausbau

schon besiedelter Fluren gegeben." Die Grundherrschaften ließen größere Rodungen in der Nähe angebauter Fluren vornehmen, umfangreiche neue Dorfanlagen sind seltener; wohl gruppiren sich um Einzelhöfe kleine Dörfer; aber sehr viele gehen auch wieder zu Grunde; die Zahl der Wüstungen, welche aus dem 13. Jahrhundert stammen, ist sehr viel größer, als aus der älteren Zeit. Man war damals schon soweit, viele Neuanlagen zu versuchen, die sich auf schlechtem oder abgelegenem Boden nicht halten konnten. Der bessere Boden und die besseren Lagen waren längst besetzt. Auch das kennzeichnet diese spätere Epoche, daß sie ebenso sehr auf den Fels als auf den Wald sich erstreckt, ebenso sehr Weinbau- als Ackeranlagen versucht. „Einen gewissen Abschluß erreicht der Ausbau noch vor der Mitte des 13. Jahrhunderts, freilich nicht im Sinne völliger Erschlaffung; vielmehr dauert eine stärkere Nachwirkung noch ins 14. Jahrhundert hinein." Es entwickelt sich eine intensivere Durchbildung des Anbaus; aber nun eben sehen wir schon eine vollständige Auflösung der alten Hufenverfassung, eine Theilung in Viertels- und Achtelshufen, eine Parzellenwirthschaft weitgehender Art. Wenn trotzdem bis ins 14. Jahrhundert keine stärkeren Symptome der Uebervölkerung im Mosellande vorliegen — ganz fehlen sie nicht —, so ist das durch den Abzug großer Bevölkerungstheile nach den Städten und in das östliche Kolonisationsgebiet zu erklären. Vom 13. Jahrhundert an herrscht Stagnation bis ins 18. und 19. Die drei großen Epochen ländlichen Fortschritts in dem trierischen Gebiete, das 8. bis 9., das 12. bis 13. und das 18. bis 19. Jahrhundert sind zugleich die Zeiten rascher Bevölkerungszunahme.

Das von Lamprecht genauer umschriebene Gebiet hatte nach seinen Berechnungen und Schätzungen:

im	Jahre	800	100	Ortschaften	mit	etwa	20 000	Seelen
"	"	900	250	"	"	"	60 000	"
"	"	1000	350	"	"	"	80 000	"
"	"	1050	470	"	"	"	100 000	"
"	"	1100	590	"	"	"	140 000	"
"	"	1150	810	"	"	"	180 060	"
"	"	1200	990	"	"	"	220 000	"
"	"	1237	1180	"	"	"	250 000	"
"	"	1800	2000	"	"	"	450 000	"
"	"	1828	—	"	"	"	720 000	"

Er nimmt eine jährliche Zunahme der Bevölkerung an von 1 % für 800 bis 900, von 3,5 % für 900 bis 1000, von 2,15 % für 1000 bis 1050, von 1,5 % für 1050 bis 1100, von 2 % für 1100 bis 1150, von 2,5 % für 1150 bis 1200, von 2,9 % für 1200 bis 1237, während zu Anfang unseres Jahrhunderts sich 1,4 % jährlicher Zunahme ergaben.

Man wird nun sagen können, so lange eben der wirthschaftliche Spielraum vorhanden, in älterer Zeit solange der Ausbau noch nicht vollendet ist, nimmt die Bevölkerung rascher zu. Ist diese Möglichkeit abgeschnitten, so wächst sie langsamer. Aber sie thut das nicht gern, nicht auf einmal; sie versucht stets zunächst in hergebrachter Weise sich zu vermehren. Und für die unteren Klassen ist es das Entscheidende be-

züglich ihrer Lage, ob sie den gewohnten Ueberschuß an jüngeren Söhnen noch unterbringen können ohne sich zu unterbieten. Das war bis ins 14. Jahrhundert möglich. Der Grundherr suchte bis dahin den Bauern und Arbeiter so sehr, als dieser ihn; die Städte suchten noch viel länger, theilweise bis ins 16. Jahrhundert Arbeitskräfte an sich zu ziehen. Erst als dies aufhörte, wurde es schlimmer und desto schlimmer, je weniger rasch die Bevölkerungszunahme abnahm, je weniger bei einer Bodenzersplitterung, die im Mosellande um 1500 schon der heutigen nahe kam, immer weiter getheilt werden konnte. —

Nehmen wir dazu nun die Nachrichten, die uns Lamprecht über die Geschichte der Preise und was damit zusammenhängt, mittheilt. Er weist nach, daß die Hungersnöthe, besonders die mit Epidemien und großer Sterblichkeit verbundenen, heftiger und zahlreicher vor dem 18. Jahrhundert als nachher waren, was er auf die Entwickelung des Getreidehandels, die Anfänge der Magazinirung und die Verbesserung der Landeskultur zurückführt. So wenig im 14. und 15. Jahrhundert, besonders in ersterem, die großen Sterbejahre aufhören, so muß ihre Wirkung auf den Bevölkerungszuwachs doch später geringer gewesen sein. Das Steigen des Bodenwerths veranschaulicht er uns in folgenden Zahlen:

	ein Morgen Ackerland ohne grundhörige Belastung war werth	eine grundhörige Hufe
gegen 800	100	100
1100—1200	1184	399
1201—1250	1671	439
1251—1300	1671	365
1301—1350	2110	
1351—1400	3085	

Die erste Etappe der Steigerung, sagt er, gehört noch als Schluß dem ganz außerordentlichen Aufschwung der Bodenpreise im Verlaufe des älteren Mittelalters an, welcher sich durch den Uebergang zu monopolartiger Bewerthung des Bodens infolge des in unserer Gegend immer mehr zum Abschluß gelangenden Ausbaues erklärt. Im 13. Jahrhundert tritt ein Stillstand ein, die Nachfrage nach Bodenprodukten ließ sich noch leicht befriedigen, ein großer Abfluß von Arbeitskräften in die Städte, nach dem Osten trat ein; der Bedarf konnte im Mosellande leicht befriedigt werden, während im 14. Jahrhundert eine wachsende Nachfrage für den heimischen Bedarf wie für Exportzwecke eintrat.

Gegenüber dieser Bewegung des Bodenwerths steht die schon erwähnte grundherrliche Belastung; meist im 8. bis 9. Jahrhundert festgestellt, entsprach sie damals — nach der Rechnung Lamprechts — 9,5 %. „Allein nun blieb der Zins in der einmal festgestellten Höhe und fast durchweg in der einmal bestimmten naturalwirthschaftlichen Leistungsart für immer erhalten; er bildete in seiner Höhe und in seiner Erhaltung einen Theil des materiellen Hofrechts.“ Er machte noch im 12. Jahr-

hundert 7,5 %, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts 4,2 %, in der zweiten 2,4 % des Bodenwerths aus. Im freien Leihverkehr konnte man damals 6,5 % erhalten und ebenso hoch verzinste sich das Anlagekapital in freiem Bodenbetrieb damals. „Es braucht“, sagt Lamprecht, „kaum ausgesprochen zu werden, daß mit diesem Umschwung, wie er sich im Laufe des 13. Jahrhunderts endgiltig zu Ungunsten des grundherrlichen Zinsgenusses vollzog, das Schicksal der alten Grundherrschaft des früheren Mittelalters überhaupt entschieden war; sie wurde nunmehr völlig zur veralteten Institution, neben ihr und in sie hinein mußten die freieren Pachtverhältnisse eindringen, welche die Zinsherren periodisch in den erhöhten Mitgenuß der immer weiter steigenden Grundrente zu setzen vermochten.“

Aehnliche günstige Verhältnisse dauerten für den Bauern auch noch im 14. Jahrhundert fort, während das 15. Jahrhundert zwar für die Tagelöhner und Städte niedrige Preise, aber für den Bauern ungünstige Verhältnisse brachte. Der Tagelohn für gewöhnliche Arbeit sank von 2,6 Gramm Silber (1300 bis 1350) auf 1,8 Gramm im 15. Jahrhundert, das Malter Roggen aber stand im 14. Jahrhundert auf 55, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf 37, in den beiden letzten Vierteln desselben auf 26 und 17 Gramm. Dieses Sinken der Produktenpreise war eine öffentliche Kalamität; es wurde verursacht durch die zum ersten Male tief eingreifende und ausgleichende Wirkung des Handels, durch eine gewisse landwirthschaftliche Ueberproduktion, endlich durch die geldwirthschaftliche Herrschaft und Macht der Städte gegenüber dem platten Lande. Dazu kam die beginnende Verschuldung der Bauern gegenüber den geldreichen Städten, die Zunahme eines ländlichen Proletariats, das ohne jeden eigenen Besitz von den Grundherrschaften abhängig war, in der rechtlichen Form der Leibeigenschaft gehalten wurde; Leibeigenschaft und Grundhörigkeit wurden theilweise zusammengeworfen und so die Lage des Bauern verschlechtert. Die alten Nutzungen der Mark wurden immer schmäler, immer ausschließlicher wurde der Wald vom Grundherrn beansprucht, Grundherr und Staat suchten die Lasten, die Beden und Steuern zu erhöhen. Der Bauer war nach 1500 der einzige, der an der neuen gelehrten Bildung der Nation nicht theilnahm, der nicht lesen und schreiben konnte, wie der Bürger und der Adlige — ein Umstand, auf den schon Gustav Freytag mit so viel Nachdruck hingewiesen hat. Die Gährungen unter den Bauern, ja ihre Erhebung zur Revolution werden so verständlich.

Weiter führt Lamprecht seine Untersuchungen in sozialpolitischer Beziehung nicht. Stellen wir ihm kurz gegenüber, was Rogers über die englische Entwickelung sagt.

Rogers geht, wie wir schon erwähnt, im wesentlichen nicht über das 13. Jahrhundert zurück. Er führt für dieses Zeitalter das ganze Land in Grundherrschaften getheilt vor; zum einzelnen grundherrschaftlichen Hofe gehören militärische Lehenhufen und Bauern, die theils Freeholders sind, theils grundhörige Bauern, theils „serfs“. Sind die Lasten

der letzteren etwas höher, ihre Lage ist kaum eine wesentlich andere. Vom König bis zum serf ist jeder Bewohner des platten Landes ein Landwirth, der seinen Acker bestellt; einen Grundwerth im Sinne der Ricardoschen Bodenrente soll es noch nicht geben. Was der Bauer von seiner Stelle giebt, ist nur eine Abgabe für das Recht zu leben und den Boden zu bestellen; überdies ist die Rente, die er giebt, meist fixirt; es besteht kein Unterschied zwischen dem, was der tenant für erbliches, für lebenslängliches oder für zweijähriges Anbaurecht zahlt. Das Leben war roh, aber nicht freuden- und hoffnungslos; jeder hatte sein sicheres Auskommen, selbst der serf konnte in der Armee, in der Kirche oder in der Stadt emporkommen. England hatte zu Ende des 13. Jahrhunderts $2^1/_2$ Millionen Einwohner.

Gegenüber diesen schon recht günstigen Zuständen tritt nun im 14. Jahrhundert für Bauern und Landarbeiter noch eine wesentliche Verbesserung ein. Erst die Hungersnoth von 1315 bis 1321, dann der schwarze Tod reduziren die ländlichen Arbeitskräfte so, daß der Grundherr immer schwerer selbst wirthschaften kann. Ein Theil der Fronden und bäuerlichen Lasten wird schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts abgelöst oder in Geldzahlungen verwandelt; der serf wird dadurch zum copy holder und costamary tenant, zum Erbzinsmann, der Grundherr fängt an zu verpachten, wobei er das Vieh uud Inventar stellt und in der Hauptsache auch die Gefahr trägt (stock and land lease). Die Löhne der Männer stiegen in der Generation nach 1348 um 50 %, die der Weiber um 100 %. Das Gesetz von 1367, das die Lohnregulirung den Friedensrichtern überließ, war zunächst ein ganz vergebliches. Der Bauernaufstand unter Wat Tyler 1381 ist ein Ausdruck der gestiegenen Wohlhabenheit der mittleren und unteren Klassen auf dem Lande. Gegen die Absicht des Adels, die Frohnden wiederherzustellen und den Arbeiter und Bauer in seine alte Lage herabzudrücken, gerichtet wird er äußerlich niedergeworfen, erreicht aber sachlich sein Ziel. Die Freeholders mit 80 acres Landes, die im 14. Jahrhundert noch selten sind, werden im 15. Jahrhundert immer zahlreicher. Neben ihnen kommen mehr und mehr — für das früher im grundherrlichen Eigenbetrieb befindliche Land — wohlhabende Pächter auf, die das Viehkapital selbst besitzen. Das Pachtrecht ist den Pächtern äußerst günstig; der Herr verbessert die Gebäude, trägt die Gefahr wenigstens für gewisse Viehkrankheiten und giebt Erleichterungen bei schlechten Ernten. Bis tief ins 16. Jahrhundert bleibt der Grundherr unfähig den Pächter zu schrauben. Dabei hatte der Arbeiter hohen Lohn und mäßige Preise. Der Adel beschäftigte sich und seine Söhne in den französischen Kriegen, in den Kirchen- und Staatsstellen und war im übrigen zufrieden, daß im 15. Jahrhundert der Grundwerth stieg; das Land wurde im 14. Jahrhundert noch um das 10fache der jährlichen Rente, im 15. um das 20fache gekauft. Die steigenden Holzpreise und die seit dem 15. Jahrhundert geschaffenen Schafweiden gaben auch den Grundherrschaften durch Einzäunungen steigende Einnahmen, während ihre übrigen Revenüen stabil blieben.

Der Landbesitz war im 15. Jahrhundert ein ziemlich allgemeiner,

getheilter. Zugleich ist diese Periode und das erste Viertel des 16. Jahrhunderts das goldene Zeitalter für den englischen Arbeiter. Der Lohn war hoch, die Lebensmittel billig. Der gewöhnliche Landarbeiter verdiente im 13. Jahrhundert 2 d. täglich, gegen 1500 4 d. bei 8stündiger Arbeit. Und der Quarter Weizen stand 1260 bis 1400 5 sh. $10^3/_4$ d., 1400 bis 1520 5 sh. $8^3/_4$ d.

Ganz anders im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts: das Fleisch stieg mit der allgemeinen Geldentwerthung auf das 3fache, das Korn auf das $2^1/_2$fache, der Lohn nur auf das $1^1/_2$fache. Rogers will die Hauptschuld hiervon auf die Münzverschlechterung unter Heinrich VIII. und auf die Konfiskation des Gildenvermögens schieben, ohne uns davon recht zu überzeugen, ohne zu überlegen, daß auch in andern Ländern von 1500 bis 1700 die Lage der unteren Klassen sich so sehr verschlechterte. Mehr Recht hat er wohl darin, daß von 1600 an die amtliche Lohnregulirung durch die Friedensrichter und das englische Armenrecht die Arbeiterklasse herabdrückte. Der englische Lohnarbeiter konnte mit einem Tag Arbeit kaufen:

1500—30	$^1/_{18}$	Quarter Weizen
1581—91	$^2/_{61}$	" "
1591—1601	$^1/_{48}$	" "
1601—11	$^2/_{88}$	" "
1611—21	$^4/_{208}$	" "
1621—31	$^2/_{112}$	" "
1631—41	$^1/_{64}$	" "
1641—51	$^1/_{69}$	" "
1651—60	$^2/_{88}$	" "

England hatte 1650 4, 1700 $5^1/_2$, 1750 $7^1/_2$ bis 8 Millionen Einwohner; die Bevölkerungszunahme allein erklärt sicher diese Verschlechterung der Lage des Arbeiters nicht, aber sie ist nicht ganz so bedeutungslos, wie Rogers glaubt.

Von 1753 an stieg der Lohn wieder etwas; aber doch war die Lage der englischen Arbeiter weder jemals vorher noch nachher so schlecht wie 1780 bis 1830, in jener Zeit, in welcher die Kaufleute und Fabrikanten die glänzendsten Geschäfte machten. Von der seit 1750 maßlos steigenden Grundrente floß infolge der Veränderung des Pachtrechtes den Pächtern immer weniger zu, den Grundherrn immer mehr. Die bedeutende Besserung in der Lage des englischen Arbeiters von 1830 bis zur Gegenwart führt Rogers fast ausschließlich auf die Koalitionsfreiheit und die Gewerkvereine zurück.

Ich will zum Schluß nicht etwa auf eine Vergleichung Lamprechts und Rogers' eingehen, auch jede weitere Kritik des Einzelnen unterdrücken, da mir im Augenblicke der ganze wissenschaftliche Apparat, sie zu begründen, fehlt. Ich will nur noch ein Wort über das Gesammtresultat sagen, das ich als durch die verdienten gelehrten beiden Arbeiten festgestellt betrachte.

Es ist jedenfalls für den Freund des sozialen Fortschrits tröstlich zu sehen, daß es ganze Jahrhunderte gegeben hat, in welchen der Bauer

und der Tagelöhner sich gehoben hat, in welchen trotz aller Macht der Besitzenden und trotz des heute so vielfach überschätzten brutalen Kampfes ums Dasein die untern Klassen gewannen, die obern verloren.

Es ist weiter sehr lehrreich zu beobachten, wie in den vorgeführten historischen Prozessen zwei Reihen von Ursachen eingreifen, die erst in ihrem Gesammtergebniß die Bewegung verständlich machen. Ich meine auf der einen Seite die quantitativ faßbaren Bevölkerungs- und Preisverhältnisse, auf der andern die nur qualitativ darstellbaren sittlichen und rechtlichen Institutionen. Das Verhältniß der Bevölkerung zur Bodenfläche stellt in Verbindung mit dem Stand der Technik jedenfalls eines der Grundelemente jeder Volkswirthschaft dar. Und ebenso beherrscht die große Verschiebung in den Werthverhältnissen ganz wesentlich das Aufsteigen und Herabsinken der einzelnen Klassen. Und wir sehen, daß solche Verschiebungen sich vollziehen bald zu Gunsten der Besitzenden, bald zu Gunsten der unteren Klassen, wir sehen tiefgreifende Veränderungen, ohne daß das bewußte Handeln der Betreffenden mehr als nebensächlich dabei betheiligt wäre.

Aber freilich nur zeitweise und stoßweise wird die Aenderung gleichsam von elementaren Mächten vollzogen. Wenn wir tiefer blicken, so sehen wir, daß auf die Dauer und im Kern der Sache der menschliche Wille es ist, der den Gang beherrscht; das heißt, daß diese äußeren quantitativen Bedingungen des Wirthschaftslebens theils selbst Produkt menschlicher Ueberlegung, politischer, sittlicher, rechtlicher und sozialer Einrichtungen sind und daß sie, soweit sie es nicht sind, als Stöße, als Kräfte wirken, welche dem Widerstand menschlichen Handelns begegnen und durch die Handlungen der Einzelnen und der Gesammtheit korrigirt werden können. Das Aufsteigen der Bauern und der Tagelöhner bis ins 14. Jahrhundert wäre nicht möglich gewesen, trotz Bodenüberfluß und Preisverhältnissen, wenn nicht eine soziale und sittliche Geschichte, die nach Jahrtausenden zählt, der Macht der Aristokratie feste Schranken gesetzt hätte, wenn nicht dem Rechtsbewußtsein dieser germanischen Völker der Gedanke entsprungen wäre, daß die Pflichten des Hörigen im genossenschaftlichen Hofding durch Weisthümer festzustellen seien.

Aus der Geschichte der sozialen Institutionen, aus der unzweifelhaften Thatsache, daß in den sozialen Institutionen sich ein wachsender Niederschlag sittlicher Ideen verdichtet und festsetzt, ist es zu erklären, wenn die edelsten Geister aller Zeiten an dem Fortschritt nicht verzweifeln und in der brutalen Losung vom Sieg des Starken über den Schwachen nicht der Weisheit letzten Schluß sehen wollen.

Oberhof, 15. September 1887.

Die deutschen Kolonialgesellschaften, ihre Verfassung und ihre rechtliche Stellung.

Von

Karl von Stengel,
Professor der Rechte in Breslau.

Vorbemerkung.

Die deutschen Schutzgebiete sind in der Weise entstanden, daß in Afrika und auf verschiedenen Inseln der Südsee einzelne Reichsangehörige und deutsche Gesellschaften Handelsniederlassungen gegründet oder Landstrecken zu Kolonisationszwecken erworben haben und daß hierauf die betreffenden Gebiete „unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt“ worden sind. Haben sonach diese Gebiete ihre Stellung als deutsche Kolonien nur durch einen Akt der Reichsgewalt erlangt und erlangen können, so ist doch im letzten Grunde die Entstehung der deutschen Kolonien auf private Inangriffnahme und Thätigkeit zurückzuführen. Die Reichsregierung hat sich auch mit vollem Bewußtsein darauf beschränkt[1]), den Schutz des Deutschen Reiches erst da eintreten zu lassen, wo bereits infolge von Handelsniederlassungen, Ansiedelungen u. s. w. erhebliche Interessen deutscher Angehöriger in Betracht kamen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß auch in Zukunft an diesem Grundsatze festgehalten werden und daher nicht blos die etwaige Ausdehnung des deutschen Kolonialbesitzes dem privaten Vorgehen einzelner Reichsangehöriger und deutscher Gesellschaften überlassen sein wird, sondern auch der innere Ausbau, die wirthschaftliche Verwerthung und Besiedelung, und in erheblichem Umfange auch die Verwaltung der deutschen Kolonien innerhalb des durch das Reichsgesetz vom 17. April 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, gegebenen Rahmens der Thätigkeit von Einzelnen und Gesellschaften anheimgegeben bleiben wird.

---

1) Vergl. „Deutsche Kolonialpolitik“ 1. Heft S. 31 und S. 84, ferner „Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete“ 6. Legislaturper. 2. Session 85/86 Drucks. Nr. 44 des Reichstages.

Infolge dessen wird auf dem Gebiete der Kolonialverwaltung auch in Zukunft der privaten Thätigkeit der weiteste Spielraum gelassen sein. Da nun bei kolonialen Unternehmungen die Kräfte der Einzelnen in der Regel nicht ausreichen, um bedeutende und dauernde Erfolge zu erzielen, so wird es Sache von bereits vorhandenen oder erst zu bildenden Gesellschaften sein, solche Unternehmungen in Angriff zu nehmen und durchzuführen.

Im Nachstehenden soll nun untersucht werden, welche Stellung solche Gesellschaften, die man mit Rücksicht auf ihren Zweck als „Kolonialgesellschaften" bezeichnen kann, in privatrechtlicher, wie öffentlich-rechtlicher Beziehung einnehmen, ob die nach deutschem Rechte zulässigen Rechtsformen für derartige Gesellschaften ausreichend sind, und nach welcher Richtung etwa im Interesse der Bildung und Entwickelung solcher Gesellschaften eine Reform des deutschen Gesellschaftsrechts anzubahnen ist.

I.

Bei Gründung der ersten deutschen Kolonialgesellschaften ergab sich eine eigenthümliche Schwierigkeit, nämlich die Beantwortung der Frage, welche Rechtsform dieselben annehmen sollten. Auf den ersten Blick hätte man meinen sollen, daß die Wahl der Verfassung der Aktiengesellschaft das Einfachste und Sachgemäßeste gewesen wäre, denn diese Gesellschaftsform bietet die Möglichkeit, große Kapitalien für den Gesellschaftszweck zusammenzubringen, ohne daß die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gemeinschaft eine über den Betrag der von ihnen gezeichneten oder erworbenen Aktien hinausgehende Haftung zu übernehmen brauchen. Nach beiden Richtungen scheint die Aktiengesellschaft für koloniale Unternehmungen, d. h. für Unternehmungen, welche die Gründung, Verwaltung und wirthschaftliche Nutzbarmachung von Kolonien zum Gegenstande haben und welche der Natur der Sache nach einerseits beträchtliche Mittel erfordern und andererseits im Erfolge zweifelhaft und schwer zu übersehen sind[1]), in hohem Grade passend zu sein. In der That ist denn auch die Form der Aktiengesellschaft, wenn sie nicht überhaupt für koloniale Unternehmungen geschaffen wurde, zunächst vorzugsweise bei Kolonialgesellschaften zur Anwendung gekommen[2]). Es ist auch nicht in Abrede zu stellen, daß die Aktiengesellschaft für koloniale Unternehmungen verwendbar ist und daß deutsche Kolonialgesellschaften, wie z. B. die ostafrikanische Plantagengesellschaft, die südamerikanische Kolonialgesellschaft, in dieser Rechtsform entstanden sind. Aber es ist auch unbestreitbar, daß das deutsche Aktienrecht, insbesondere wie es durch die Novelle vom 18. Juli 1884 gestaltet worden ist, verschiedene Bestimmungen enthält, welche die Bildung von Kolonialgesellschaften in der Form des Aktienvereins wirklich erschweren, oder

---

1) Auf den Begriff der kolonialen Unternehmung wird später (Nr. IV) noch genauer einzugehen sein; vorläufig wird die obige Bestimmung dieses Begriffs genügen.
2) Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften S. 21 ff.

welche wenigstens diejenigen Personen, welche die ersten größeren Kolonialgesellschaften ins Leben riefen, veranlaßten, eine andere Gesellschaftsform zu wählen, wie die Vorschriften des Aktienrechts über die Gründung der Gesellschaft, die Haftung der Gründer und der Verwaltungsorgane u. s. w. Dazu kommt aber noch, daß die Verfassung der Aktiengesellschaft für die Bedürfnisse der Kolonialgesellschaften auch nicht völlig ausreicht. Die Verfassung der Aktiengesellschaft setzt nämlich ein bestimmtes, in Aktien zerlegtes Gesellschaftskapital voraus, dessen Erhöhung oder Verminderung zwar nicht völlig ausgeschlossen ist, dessen Veränderung aber mit gewissen Schwierigkeiten verbunden erscheint [1]). Bei kolonialen Unternehmungen dagegen wird es häufig schwer sein, die Höhe des erforderlichen Betriebskapitals von vornherein richtig zu bestimmen; es kann insbesondere leicht vorkommen, daß das Unternehmen viel mehr Mittel verlangt, als anfänglich in Aussicht genommen waren. Für solche Fälle ist die Verfassung der Aktiengesellschaft nicht biegsam genug, denn die Erhöhung des Aktienkapitals wird in diesen Fällen schwer durchzuführen, die Inanspruchnahme des Kredits aber ebenso schwierig wie bedenklich sein. Deshalb haben denn auch die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, die Neuguinea-Kompanie, die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und die Witogesellschaft darauf verzichtet, die Form der Aktiengesellschaft anzunehmen.

Von der Ansicht ausgehend, daß die nach deutschem Rechte zulässigen Gesellschaftsformen den Bedürfnissen der Kolonialgesellschaften nicht genügen, hat auch der deutsche Kolonialverein in seiner dritten ordentlichen Generalversammlung zu Karlsruhe am 30. April 1886 folgende Resolution angenommen:

„Der deutsche Kolonialverein ist auf Grund vorliegender Thatsachen der Ueberzeugung, daß die bestehenden handels- und gesellschaftsrechtlichen Formen für die besondere Förderung kolonialer deutscher Unternehmungen nicht geeignet sind, daß es vielmehr zur Erreichung letzterer Zwecke neuer Rechtsformen bedarf, welche auch außerhalb des Aktiengesetzes die Begründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit der Mitglieder und eine entsprechende Organisation dieser Gesellschaften gestatten [2])."

Gleichzeitig wurde der Gesammtvorstand des Vereins und dessen Organ beauftragt, die nöthigen Mittel zu ergreifen, um eine Reform des Gesellschaftsrechts in dem gedachten Sinne zu veranlassen. Es wurde auch unter dem Vorsitze des Vizepräsidenten des Vereins eine Kommission niedergesetzt, welche die Aufgabe erhielt, die hiezu erforderlichen Vorarbeiten zu machen.

Diese Arbeiten sind bisher noch zu keinem Abschlusse gelangt, dagegen sind in der Zwischenzeit zwei auf den Gegenstand bezügliche Schriften erschienen, deren Inhalt zeigt, daß die Frage der Reform des deutschen Gesellschaftsrechts in dem angedeuteten Sinne in weiteren Kreisen Interesse findet. Die zwei im Vorstehenden erwähnten Schriften

---

1) Handelsgesetzbuch Art. 215a. u. 248.
2) Deutsche Kolonialzeitung 1886 S. 307.

sind: 1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit. Eine gesetzgeberische Studie von Robert Esser II zu Köln. (Berlin 1886.) 2) Deutsche Kolonialgesellschaften. Betrachtungen und Vorschläge von Viktor Ring, Gerichtsassessor. (Berlin 1888.)

Die Schrift von Esser ist, wie im Vorworte bemerkt, durch die Bestrebungen des deutschen Kolonialvereins, eine besondere Gesellschaftsform für koloniale Unternehmungen auf dem Wege der Gesetzgebung zu schaffen, veranlaßt worden, verfolgt aber eine weitergehende Tendenz, indem sie den (auch in anderen Kreisen) vielfach lautgewordenen Wünschen Rechnung zu tragen und eine Gesellschaftsform zu bilden sucht, welche auch für andere als koloniale Zwecke dienlich erscheint.

Die Schrift von Ring dagegen beschäftigt sich nur mit den Kolonialgesellschaften und untersucht, welche Rechtsform für solche Gesellschaften am passendsten bezw. welche Reformen etwa im Interesse solcher Gesellschaften herbeizuführen sind.

Ehe nun genauer auf den Inhalt dieser beiden Schriften eingegangen wird, empfiehlt es sich, in Kürze die verschiedenen Gesellschaftsformen aufzuführen und zu charakterisiren, welche überhaupt nach deutschem Rechte zulässig sind, und sodann zu untersuchen, welche Verfassung die bereits bestehenden deutschen Kolonialgesellschaften sich gegeben haben. Was nun zunächst die verschiedenen, nach deutschem Rechte zulässigen Gesellschaftsformen anlangt, so kommen hier zunächst die Gesellschaften in Betracht, welche nach dem Handelsgesetzbuche zulässig sind[1]). Es sind dies 1. die offene Gesellschaft, 2. die Kommanditgesellschaft, 3. die Aktiengesellschaft und 4. die stille Gesellschaft.

Die offene Gesellschaft ist die Vereinigung mehrerer Personen zum Betriebe eines Handelsgewerbes unter eigener Firma in der Weise, daß ein jeder Gesellschafter für alle aus diesem Betriebe entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch, d. h. für jede Gesellschaftsschuld in ihrem vollen, ungetheilten Betrage und mit seinem ganzen Vermögen, in Anspruch genommen werden kann.

Das Charakteristische der offenen Gesellschaft ist die unbeschränkte Haftbarkeit eines jeden Gesellschafters mit seinem ganzen Vermögen für jede Gesellschaftsschuld. Infolge dessen tritt die Persönlichkeit der einzelnen Gesellschafter scharf hervor und ist daher die Zahl der Gesellschafter der Natur der Sache nach in der Regel eine beschränkte.

Hervorzuheben ist, daß die offene Handelsgesellschaft nur den gemeinsamen Betrieb von Handelsgeschäften, nicht auch von andern Unternehmungen zum Gegenstande ihrer Thätigkeit machen kann.

Eine Kommanditgesellschaft (im engeren Sinne — die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird richtiger als zur Aktiengesellschaft gehörig betrachtet —) liegt dann vor, wenn bei einem unter gemeinsamer Firma betriebenen Handelsgeschäft ein oder mehrere Gesellschafter nur mit Vermögenseinlagen betheiligt sind, während von einem oder

1) Behrend, Lehrbuch des Deutschen Handelsrechts X S. 436 ff. Endemann, Das Deutsche Handelsrecht. 3. Aufl. (1876) S. 140 ff.



mehreren der Gesellschafter unbeschränkte persönliche Haftbarkeit übernommen worden ist.

Die Kommanditgesellschaft, welche ebenfalls nur den Betrieb von Handelsgeschäften zum Gegenstande haben kann, erscheint im wesentlichen als eine modifizirte offene Gesellschaft, und es tritt bei ihr selbstverständlich die Persönlichkeit der unbeschränkt haftenden Gesellschafter ebenso stark hervor wie bei der offenen Gesellschaft[1]). Daß sowohl die offene Gesellschaft wie die Kommanditgesellschaft ihrer ganzen Anlage nach für größere koloniale Unternehmungen kaum in Betracht kommen können, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

Die stille Gesellschaft, welche nach außen hin überhaupt nicht als Gesellschaft auftritt, liegt dann vor, wenn sich jemand gegen Antheil an Gewinn und Verlust bei dem Handelsgewerbe eines Anderen durch eine Vermögenseinlage betheiligt.

Der Anwendungskreis dieser Gesellschaftsform ist begreiflicherweise nur ein sehr beschränkter und umfaßt keinesfalls koloniale Unternehmungen.

Das Wesen der Aktiengesellschaft besteht darin, daß sämmtliche Gesellschafter nur mit Einlagen ohne weitere persönliche Haftübernahme für die Gesellschaftsschulden betheiligt sind, und daß zu diesem Zwecke das Gesellschaftskapital in eine bestimmte Anzahl von Aktien zerlegt ist. Jeder Gesellschafter haftet blos für den Betrag der von ihm gezeichneten, bezw. erworbenen Aktien.

Während also bei der offenen Gesellschaft wegen der unbeschränkten Haftung die Individualität der Gesellschafter eine große Rolle spielt, tritt dieselbe bei der Aktiengesellschaft zurück. Die Vereinigung zu einer solchen Gesellschaft stellt sich daher wesentlich als Bildung eines bestimmt fixirten Gesammtkapitals aus einer Vielheit von Einzelkapitalien für ein bestimmtes Unternehmen dar. Die Beziehung der Gesellschafter zu einander beruht lediglich auf der Gleichheit des Interesses an dem Ergebniß des Unternehmens. Mit Rücksicht auf das Zurücktreten der Persönlichkeit der Gesellschafter muß die Firma einer Aktiengesellschaft eine sogenannte Sachfirma sein, und der Art. 18 des H.G.B. hat daher vorgeschrieben, daß die Firma einer Aktiengesellschaft in der Regel vom Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein muß, der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen aber in die Firma nicht aufgenommen werden darf, um nicht die Meinung entstehen zu lassen, daß diese Personen unbeschränkt für die Gesellschaftsschulden haften.

Neben der einfachen Aktiengesellschaft kennt unser Handelsgesetzbuch auch noch die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Sie entsteht dadurch, daß bei einer Kommanditgesellschaft das Kapital (die Einlage) der Kommanditisten in Aktien zerlegt wird, und stellt sich dar als die Verbindung einer Aktiengesellschaft mit einer offenen Gesellschaft, d. h. Bildung einer Gesellschaft durch den beschränkten Realkredit von Einlagen in Vereinigung mit dem unbeschränkten Personalkredit anderer Mitglieder. Die Kommanditaktiengesellschaft steht ihrer Entstehung wie

1) Deshalb kann die Kommanditgesellschaft ebensowenig wie die offene Gesellschaft als „juristische Person betrachtet“ werden.

Verfassung nach der Aktiengesellschaft viel näher als der offenen Gesellschaft. Es wird daher im weiteren Verlaufe der Darstellung unter dem Ausdrucke „Aktiengesellschaft“ auch die Kommanditaktiengesellschaft begriffen sein, welche ebenso wie die einfache Aktiengesellschaft auch dann als Handelsgesellschaft gilt, wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Von den sonstigen, nach Reichsrecht zulässigen Gesellschaften sind nur noch zu erwähnen die „eingetragenen Genossenschaften“. Als solche erscheinen nach dem Reichsgesetz vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken, wie Vorschuß- und Kreditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Produktivgenossenschaften, Konsumvereine u. s. w. Sie haben weder eine geschlossene Mitgliederzahl noch ein fixirtes Grundkapital und beruhen nach dem Gesetz vom 4. Juli 1868 auf der unbeschränkten Solidarhaft ihrer Mitglieder, von denen jedes einen der Höhe nach statutenmäßig bestimmten Geschäftsantheil haben muß, der in erster Linie für die Deckung der Geschäftsverluste zu dienen hat.

Das Handelsgesetzbuch und die übrigen Reichsgesetze enthalten der Natur der Sache nach nicht sämmtliche Rechtsvorschriften, welche die verschiedenen möglichen Gesellschaftsformen regeln. So lange das Deutsche Reich noch kein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch besitzt, bleiben für die Bildung und Verfassung aller der nicht unter das Handelsgesetzbuch oder die sonstigen Gesetze des Reichs fallenden Gesellschaften die Vorschriften der in den verschiedenen Theilen Deutschlands geltenden Partikularrechte, bezw. des gemeinen Rechts, maßgebend.

Von diesen Partikularrechten braucht hier nur noch das preußische Landrecht berücksichtigt zu werden, da dasselbe in einem verhältnißmäßig großen Theile von Deutschland, vor allem auch in der Reichshauptstadt gilt, wo schon verschiedene Kolonialgesellschaften ihren Sitz haben und voraussichtlich auch noch andere ihren Sitz nehmen werden, und da es überdies in Bezug auf seine, die Gesellschaften betreffenden Rechtssätze der Hauptsache nach mit dem gemeinen Rechte übereinstimmt.

Das preußische Landrecht kennt nur zwei hier in Betracht kommende Gesellschaftsformen[1]): 1) die Erwerbsgesellschaft (societas quaestuaria), von welcher Theil I Tit. 17 handelt; 2) die Korporation, deren Entstehung, Verfassung u. s. w. in Theil II Tit. 6 geregelt ist.

Die in Tit. 17 Theil I behandelte Erwerbsgesellschaft stellt lediglich ein unter den einzelnen Gesellschaftern bestehendes Vertragsverhältniß dar, aber keine über den einzelnen Gesellschaftern stehende einheitliche Organisation. Deshalb treten bei ihr ebenso, wie bei der gemeinrechtlichen Sozietät im Rechtsverkehre lediglich die einzelnen Gesellschafter

---

1) Rosin, Zur Lehre von der Korporation u. s. w., „Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts“ XXVII S. 108 ff.; Dernburg, Preuß. Privatrecht I S. 83 ff.

auf, und den Gläubigern haftet nicht blos das etwaige Gesellschaftsvermögen, sondern auch das Vermögen der Gesellschafter.

Den Gegensatz zu der im Landrecht I Tit. 17 behandelten Gesellschaft bildet die in Theil II Tit. 6 geregelte Korporation, welche als ein ihren Mitgliedern gegenüber durchaus selbständiges, nach außen einheitliches Rechtssubjekt mit eigenem Vermögen erscheint, für dessen Schulden daher auch nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

Die Gesellschaft und die Korporation unterscheiden sich auch insoferne von einander, als bei der ersteren mehrere Individuen zu vermögensrechtlichen, insbesondere Erwerbszwecken, vertragsmäßig sich vereinigen, weshalb sie auch häufig Erwerbsgesellschaft genannt wird, während die Korporation dauernde Zwecke verfolgt, welche entweder ausschließlich gemeinnütziger Art sind, oder bei denen doch neben dem gemeinschaftlichen Erwerbe der Gesellschafter auch andere allgemeine Interessen in Betracht kommen[1]).

Es ist nicht zu verkennen, daß die Korporation des preußischen Landrechts elastisch genug ist, um auch für Kolonialgesellschaften verwendet zu werden, wie denn auch die südwestafrikanische Gesellschaft, die Neu-Guinea-Kompanie, die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und die Witogesellschaft als Korporationen nach den einschlägigen Vorschriften des Landrechts gebildet worden sind. Es wird jedoch später darzulegen sein, daß die Wahl dieser Gesellschaftsform doch nur ein Nothbehelf war und daß jedenfalls für alle Arten von Gesellschaften mit dieser Form nicht auszukommen ist. Während die Korporation ebenso wie die Erwerbsgesellschaft allgemeine, für die verschiedensten Unternehmungen verwendbare Rechtsformen darstellen, kennt das preußische Recht und zwar das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 in der Gewerkschaft eine Gesellschaftsform, welche nur innerhalb des Bergbaubetriebes zuläßig ist. Zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerks bilden nämlich nach § 94 ff. des Gesetzes vom 24. Juni 1865 eine Gewerkschaft, welche nach außen hin als selbständiges Rechtssubjekt auftritt und für deren Verbindlichkeiten nur das Vermögen derselben haftet. Das Bergwerk, dessen Besitz die Grundlage der Gewerkschaft bildet, ist in eine Anzahl ideeller Antheile (Kuxe) zerlegt. Nach dem Verhältnisse der ihnen gehörenden Kuxe nehmen die Gewerken an Gewinn und Verlust theil. Während aber bei der Aktiengesellschaft der Nominalbetrag der Aktie der höchste Betrag ist. welchen der Aktionär zu leisten verpflichtet ist, besteht für die Gewerken eine solche Beschränkung ihrer Haftbarkeit nicht, und lauten deshalb die Kuxe auch nicht auf eine bestimmte Summe wie die Aktien. Die Gewerken sind vielmehr verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuld-

---

1) Eine Mittelstellung zwischen der Erwerbsgesellschaft und der Korporation nimmt nach dem Allgem. Landrecht die sogenannte erlaubte Privatgesellschaft ein, welche nach innen zwar korporativ organisirt ist, nach außen aber nicht die Stellung einer juristischen Person hat, sondern in dieser Beziehung im wesentlichen ebenso auftreten muß wie die Erwerbsgesellschaft (Th. II Tit. § 13). Da es sich hier hauptsächlich um die Stellung der Gesellschaft nach außen handelt, so ist es überflüssig auf die erlaubte Privatgesellschaft genauer einzugehen.

verbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe des Bergwerks nach dem Beschlusse der Gewerkschaft erforderlich sind, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe zu leisten, und können sich dieser sogenannten Zubußepflicht nur durch Aufgabe ihrer Kuxe entledigen.

Wenn man nun die verschiedenen, im Vorstehenden aufgeführten Gesellschaftsformen prüft, so zeigt sich, daß von den nach dem Handelsgesetzbuch zulässigen Gesellschaftsformen nur die Aktiengesellschaft und die Kommandit-Aktiengesellschaft für koloniale Unternehmungen verwerthbar sind. Nicht brauchbar ist insbesondere die Form der eingetragenen Genossenschaften nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, da derartige Vereine lediglich zu gewissen Zwecken gebildet werden können und ihrer ganzen Anlage nach gar nicht darauf berechnet sind, für weitaussehende, große Kapitalien beanspruchende Unternehmungen verwendet zu werden. Daß ferner die Erwerbsgesellschaft des preußischen Landrechts, welche wegen der Schwerfälligkeit ihrer Verfassung den Bedürfnissen des wirthschaftlichen und sozialen Lebens überhaupt nicht mehr zu genügen vermag, für koloniale Unternehmungen nicht verwendet werden kann, bedarf wohl keiner weiteren Darlegung.

Sonach ergiebt sich, daß als für Kolonialgesellschaften brauchbare Rechtsformen gegenwärtig nur die Aktiengesellschaft und die Korporation des allgemeinen Landrechts erscheinen. Außerdem wird, wie noch weiter darzulegen ist, die bergrechtliche Gewerkschaft von verschiedenen Seiten als Vorbild für eine neu zu schaffende, namentlich für Kolonialgesellschaften verwerthbare Rechtsform betrachtet. In der That haben denn auch zwei von den vier großen Kolonialgesellschaften, welche die Form der landrechtlichen Korporation angenommen haben, sich Verfassungen gegeben, in denen das Prinzip der Zubußepflicht der bergrechtlichen Gewerkschaft zur Geltung gelangt ist. Auf diese Verfassungen soll nun im Nachstehenden genauer eingegangen werden[1]).

II.

1. Die „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“, mit dem Sitze in Berlin, welcher durch allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 15. April 1885 die Rechte einer juristischen Person im Sinne des allgemeinen preußischen Landrechts verliehen wurden, hat nach § 1 ihres Statuts den Zweck: „die von Herrn F. A. E. Lüderitz in Südwestafrika erworbenen, unter dem Schutze des Deutschen Reiches stehenden Ländereien und Rechte käuflich zu übernehmen und durch andere Erwerbungen zu erweitern,

1) Im folgenden Abschnitte wird der wesentliche Inhalt der Statuten der vier Kolonialgesellschaften: 1) die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika; 2) die Witogesellschaft; 3) die Neu-Guinea-Kompanie; 4) die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft — mitgetheilt werden. Die Berücksichtigung gerade dieser vier Gesellschaften rechtfertigt sich dadurch, daß sie die bedeutendsten sind und die eigenthümlichsten Verfassungen besitzen.

2) Das Statut ist abgedruckt bei Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften S. 106 ff.

die Grundbesitzungen und Bergwerksberechtigungen durch Expeditionen und Untersuchungen zu erforschen, für industrielle und Handelsunternehmungen, sowie deutsche Ansiedelungen vorzubereiten, geeignete gewerbliche Anlagen aller Art dortselbst zu machen und zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen und das Privateigenthum zu verwerthen, und endlich die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte zu übernehmen, soweit solche der Gesellschaft für ihre Gebiete übertragen werden".

Nach § 2 des Statuts bestand das Vermögen zur Zeit der Gründung der Gesellschaft aus einem Kapital von 800 000 Mark, welches durch Einlagen aufgebracht war und nach Beschluß des Verwaltungsraths bis auf 1 200 000 Mark, darüber hinaus aber nach Beschluß der Generalversammlung durch Annahme neuer Einlagen erhöht werden konnte. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. Dezember 1886, welcher von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde, ist denn auch die Erhöhung auf 2 Millionen Mark beschlossen worden [1]). Die Einlagen, welche von der Gesellschaft nur mit Zustimmung des aus der Einlage Berechtigten zurückgegeben und von diesem außer im Falle der Auflösung der Gesellschaft nach Bezahlung aller Gesellschaftsschulden nicht zurückverlangt werden können, betragen je 1000 Mark und werden auf den Namen des Berechtigten in das vom Vorstande zu führende Einlagenbuch eingetragen. Sie sind untheilbar, aber veräußerlich und vererblich. Der Eintritt eines neuen Berechtigten ist dem Vorstande anzuzeigen und wird vom Verwaltungsrath geprüft. Der Vorstand hat den neuen Berechtigten erst dann als solchen zuzulassen, wenn sein Eintritt in das Recht vom Verwaltungsrathe anerkannt ist. Der Antheil am Gewinn bemißt sich nach der Zahl der Einlagen (§ 14).

Die Mitgliedschaft wird, abgesehen von der durch Betheiligung bei Errichtung der Gesellschaft begründeten, durch Verleihung nach Beschluß des Verwaltungsraths erworben. Die Verleihung der Mitgliedschaft kann erfolgen nur an Angehörige des Deutschen Reichs, an Korporationen, bergrechtliche Gewerkschaften und Aktiengesellschaften, welche im Inlande ihren Sitz haben, sowie an andere Handelsgesellschaften, deren persönlich haftende Mitglieder sämmtlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sofern sie dieselbe auf Grund des Erwerbs der aus einer Einlage erwachsenden Rechte nachsuchen. Die Mitgliedschaft kann ferner solchen Deutschen verliehen werden, welche sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben. Die Namen der Mitglieder sind in der Mitgliederrolle zu verzeichnen. (§ 3.)

Die Mitgliedschaft geht verloren: 1) durch ausdrückliche schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verwaltungsrath, 2) durch den Tod des Mitglieds, durch eine strafgerichtliche Verurtheilung desselben, welche von Rechts wegen den dauernden Verlust öffentlicher Aemter zur Folge hat, und durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen

1) Nach dem in der Kolonialzeitung IV (1887) S. 630 ff. auszugsweise mitgetheilten Berichte des Vorstandes über das zweite Geschäftsjahr (1./4. 1886 bis 31./3. 1887) sind 300 000 Mark neue Einlagen angenommen worden, so daß das gesammte eingezahlte Vermögen jetzt 1 500 000 Mark beträgt.

des Mitglieds; 3) dadurch, daß das Mitglied oder ein persönlich haftender Gesellschafter der als Mitglied aufgenommenen Handelsgesellschaft die Reichsangehörigkeit verliert; 4) durch Streichung in der Mitgliederrolle nach dem Beschlusse des Verwaltungsraths, wenn ein Mitglied die ihm zustehenden Rechte aus Einlagen in der Weise veräußert hat, daß ihm nicht mehr als alleinigem Berechtigten eine Einlage zusteht. (§ 4.)

Die Mitgliedschaft giebt das Recht zur Theilnahme an den Beschlüssen der Generalversammlung mit wenigstens einer Stimme; Mitgliedern, welche mit mehr als einer Einlage im Einlagebuche verzeichnet sind, steht ein der Zahl ihrer Einlagen entsprechendes mehrfaches Stimmrecht bis zum Höchstbetrage von fünfzig Stimmen zu. (§ 5.)

Für die Schulden der Gesellschaft haftet lediglich das Gesellschaftsvermögen. Die Mitglieder können als solche zu Beiträgen nicht herangezogen werden. (§ 6.)

Die Gesellschaftsorgane sind a) die Generalversammlung der Mitglieder, welche über besonders wichtige Angelegenheiten, wie über die Abnahme der Jahresrechnung und die Ertheilung der Entlastung an den Vorstand und den Verwaltungsrath, die Zustimmung zur Uebernahme von Hoheitsrechten, die Feststellung des den Einlageinteressenten für das vergangene Geschäftsjahr zu gewährenden Gewinnantheils, die Erhöhung des Grundkapitals, die Abänderung des Statuts und die Auflösung der Gesellschaft u. s. w., zu beschließen hat. Die Generalversammlung ist entweder eine ordentliche, welche spätestens bis zum Schlusse des dritten Kalenderquartals stattfindet, oder eine außerordentliche, welche einberufen wird, so oft es der Verwaltungsrath für nothwendig erachtet, oder wenn Mitglieder, welche zusammen mindestens den zehnten Theil der Stimmen führen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe es schriftlich verlangen.

b) Der von der Generalversammlung auf je drei Jahre gewählte und aus 5 bis 20 Mitgliedern bestehende Verwaltungsrath, zu dessen Geschäftskreis gehört: 1. die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie die Löschung ausgeschiedener Mitglieder in der Mitgliederrolle; 2. die Prüfung der Legitimation der Rechtsnachfolger in das Recht aus einer Einlage; 3. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Abschluß der Dienstverträge mit denselben und die Feststellung ihrer Geschäftsinstruktionen; 4. die Genehmigung von Anlagen und Unternehmungen, welche voraussichtlich einen Kostenaufwand von 1000 Mark erfordern; 5. die Genehmigung zum Erwerb und zur Veräußerung von unbeweglichem Eigenthum; 6. die Aufnahme von Anleihen; 7. die Aufsicht über die Verwaltung und Geschäftsführung des Vorstandes; 8. die Prüfung der Jahresrechnung und der Vorschlag an die Generalversammlung über den Gewinnantheil, welcher den Einlageinteressenten zu gewähren ist.

c) Der aus drei Mitgliedern, welche auf je drei Jahre gewählt werden, bestehende Vorstand. Derselbe vertritt die Gesellschaft den Behörden und Privatpersonen gegenüber und führt unter Aufsicht des Verwaltungsraths die gesammten Geschäfte der Gesellschaft, ist auch befugt, Beamte der Gesellschaft unter Feststellung ihres Wirkungskreises anzustellen. (§ 7—12.)



Die Aufsicht über die Gesellschaft wird vom Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behufe einen Reichskommissar bestellen, welcher berechtigt ist, an jeder Versammlung des Verwaltungsraths und an jeder Generalversammlung theilzunehmen, vom Vorstande jeder Zeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn der Verwaltungsrath dem statutenmäßig gestellten Verlangen von Mitgliedern, welche zusammen mindestens den zehnten Theil der Stimmen führen, nicht entspricht, aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

Die Aufsicht wird darauf gerichtet, daß die Geschäftsführung der Gesellschaft dem im § 1 bezeichneten Zwecke derselben und den übrigen Bestimmungen des Statuts entspricht und im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt. (§ 15.)

Beschlüsse der Generalversammlung, welche die Feststellung der Höhe des den Einlageinteressenten für das vergangene Geschäftsjahr zu gewährenden Gewinnantheils betreffen oder bestimmen, daß neue Einlagen über den Betrag von 1200000 Mark hinaus von der Gesellschaft angenommen werden, unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Statutenänderungen bedürfen jedoch zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Landesherrn, wenn sie den Zweck, den Sitz oder die Vertretung der Gesellschaft nach außen zum Gegenstand haben. Dasselbe gilt vom Beschlusse über Auflösung der Gesellschaft. (§ 16.)

2. Die „Deutsche Witogesellschaft“[1]), mit dem Sitze in Berlin, welche sich am 17. Dezember 1886 in Berlin konstituirt hat und demnächst Korporationsrechte erhalten wird, hat nach § 1 ihres Statuts den Zweck: „a. die von ihr erworbenen Hoheitsrechte im Gebiete von Wito auszuüben, die hierzu erforderlichen Verwaltungs- und sonstigen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten; b. das Witogebiet der deutschen Zivilisation zu erschließen, im deutschen Interesse die Besiedelung und Bebauung des Bodens, Handel und Verkehr daselbst zu fördern; c. in Ostafrika Ländereien zu erwerben, durch Anlegung von Plantagen oder auf sonstige Weise nutzbar zu machen, zu veräußern, Faktoreien und Handelsniederlassungen zu errichten, Handel und Gewerbe selbst zu treiben oder treiben zu lassen.“

Das Vermögen der Gesellschaft besteht in dem Einlagekapital von mindestens 500000 Mark, welches durch Einlagen aufgebracht ist. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen. (§ 8 des Statuts.)

Die Einlagen, welche das Recht auf Bezug desjenigen Gewinnantheils gewähren, welcher von der Generalversammlung bestimmt wird, betragen je 1000 Mark, sie werden auf den Namen des Berechtigten in das vom Vorstande zu führende Einlagenbuch eingetragen, sie sind

---

1) Das Statut der Witogesellschaft stimmt im wesentlichen mit dem der Deutschen Kolonialgesellschaft überein, jedoch sind auch einzelne Abweichungen vorhanden, weshalb auf den Inhalt desselben genauer einzugehen ist.

untheilbar, aber vererblich und abtretbar. Der Eintritt eines neuen Berechtigten ist dem Vorstande anzuzeigen und wird vom Verwaltungsrathe geprüft, welcher den Eintritt in das Recht anzuerkennen hat. Die Einlagen können von der Gesellschaft nur mit Zustimmung der aus der Einlage Berechtigten zurückgegeben, von letzteren aber außer dem Fall der erfolgten Auflösung der Gesellschaft nicht zurückverlangt werden. In diesem Falle setzt die Rückgewähr die vorgängige vollständige Bezahlung aller Gesellschaftsschulden voraus. (§ 14 des Statuts.)

Die Mitgliedschaft wird, abgesehen von den Gründern der Gesellschaft, durch Verleihung nach dem Beschlusse des Verwaltungsraths erworben. Die Verleihung kann erfolgen an Angehörige des Deutschen Reichs, an Korporationen, bergrechtliche Gewerkschaften und Aktiengesellschaften, welche im Inland ihren Sitz haben, sowie an andere Handelsgesellschaften, deren persönlich haftende Mitglieder sämmtlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sofern sie die Verleihung auf Grund des Erwerbs der aus einer Einlage erwachsenden Rechte nachsuchen. Die Mitgliedschaft kann ferner solchen Deutschen verliehen werden, welche sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben. Die Namen der Mitglieder der Gesellschaft sind in der Mitgliederrolle zu verzeichnen. (§ 4 des Statuts.)

Die Mitgliedschaft geht ebenso wie bei der südwestafrikanischen Gesellschaft u. a. verloren durch ausdrückliche schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verwaltungsrath und durch Streichung in der Mitgliederrolle nach dem Beschlusse des Verwaltungsraths, wenn ein Mitglied die ihm zustehenden Rechte aus Einlagen in der Weise veräußert hat, daß ihm nicht mehr als alleinigem Berechtigten eine Einlage zusteht. (§ 5.)

Die Mitgliedschaft giebt das Recht zur Theilnahme an den Beschlüssen der Generalversammlung mit wenigstens einer Stimme. Mitgliedern, welche als Einlageinteressenten mit mehr als einer Einlage in dem Einlagenbuche verzeichnet sind, steht ein der Zahl ihrer Einlagen entsprechendes mehrfaches Stimmrecht zu. (§ 6 des Statuts.)

Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Generalversammlung; b) der Verwaltungsrath; c) der Vorstand. (§ 7.)

Die Generalversammlung ist entweder eine ordentliche, welche jährlich spätestens bis zum Schluß des dritten Kalenderquartals stattzufinden hat, oder eine außerordentliche, welche einberufen wird, so oft es der Verwaltungsrath für nothwendig hält, oder wenn Mitglieder, welche zusammen mindestens den fünften Theil der Stimmen führen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe es schriftlich verlangen. Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu: a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, deren Anzahl sie ebenfalls bestimmt; b) die Abnahme der Jahresrechnung und die Ertheilung der Entlastung an den Vorstand und an den Verwaltungsrath; c) die Zustimmung zur Uebernahme von Hoheitsrechten und den damit verbundenen Lasten; d) die Feststellung der Höhe des den Einlageinteressenten für das vergangene Geschäftsjahr zu gewährenden Gewinnantheils, jedoch nur innerhalb der vom Verwaltungsrath gemachten Vorschläge; e) die Abände-

rung des Statuts und die Auflösung der Gesellschaft. (§ 8 u. 9 des Statuts.)

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf bis höchstens fünfzehn Mitgliedern, welche jedesmal auf fünf Jahre gewählt werden. Wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder und Repräsentanten der Korporationen und Gesellschaften, welchen die Mitgliedschaft zusteht. Zum Geschäftskreise des Verwaltungsraths gehört:

a) die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie die Löschung ausgeschiedener Mitglieder in der Mitgliederrolle;

b) die Erhöhung des Kapitalvermögens der Gesellschaft durch Aufnahme neuer Einlagen;

c) die Prüfung der Legitimation der Rechtsnachfolger in das Recht aus einer Einlage;

d) die Wahl des Vorstandes, der Abschluß der Dienstverträge mit denselben und die Feststellung ihrer Geschäftsinstruktionen;

e) die Genehmigung von Anlagen, welche voraussichtlich einen Kostenaufwand über einen gewissen Betrag hinaus erfordern;

f) die Genehmigung zum Erwerb und zur Veräußerung von unbeweglichem Eigenthum;

g) die Aufnahme von Anleihen;

h) die Aufsicht über die Verwaltung und Geschäftsführung des Vorstandes;

i) die Prüfung der Jahresrechnung und der Vorschlag an die Generalversammlung über den Gewinnantheil, welcher den Einlageinteressenten zu gewähren ist;

k) die Genehmigung der Anstellung der Gesellschaftsbeamten, welche ein Gehalt von mehr als 3000 Mark jährlich beziehen. (§ 10 und 11.)

Der Vorstand besteht aus drei oder mehreren Mitgliedern, welche auf fünf Jahre gewählt werden. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch ein Attest der Aufsichtsbehörde geführt. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft den Behörden und Privatpersonen gegenüber und führt die gesammten Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern, zugleich mit der Befugniß, in allen einzelnen Angelegenheiten Bevollmächtigte zu bestellen, auch Beamte unter Feststellung ihres Wirkungskreises vorbehaltlich der Bestimmung des § 11 k anzustellen. Der Vorstand hat alle zur Erreichung der Gesellschaftszwecke nothwendigen Ausgaben zu machen und Einrichtungen zu treffen, soweit durch das Statut nicht Einschränkungen vorgesehen sind. (§ 12.)

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von der zuständigen Staats- oder Reichsbehörde geführt. Die staatliche Genehmigung der Beschlüsse zu c und d des § 9 steht der Aufsichtsbehörde zu. Statutenänderungen bedürfen jedoch zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Landesherrn, wenn sie den Zweck, den Sitz oder die Vertretung der Gesellschaft nach außen zum Gegenstande haben. Dasselbe gilt vom Beschluß über Auflösung der Gesellschaft. (§ 15 u. 16.)

3. Was die Verfassung der Neu-Guinea-Kompanie anlangt, welche durch allerhöchste Entschließung vom 12. Mai 1886 die Rechte einer juristischen Person verliehen erhielt, so ist nach § 1 des Gesellschaftsstatuts[1]) vom 29. März 1886 und dem genehmigten Beschlusse der Generalversammlung vom 12. Mai 1887 der Zweck der Gesellschaft: in den Gebieten der Südsee, über welche Seine Majestät der deutsche Kaiser nach Inhalt der Schutzbriefe vom 17. Mai 1885 und 13. Dezember 1886 die Oberhoheit übernommen hat, nämlich dem „Kaiser-Wilhelmsland" genannten Theile des Festlands von Neu-Guinea, den vor der Küste dieses Theiles von Neu-Guinea liegenden Inseln, sowie den Inseln des „Bismarck-Archipels" und allen anderen nordöstlich von Neu-Guinea zwischen dem Aequator und dem 8. Grade südlicher Breite und zwischen dem 141. und 154. Grade östlicher Länge liegenden Inseln, ferner den Inseln der Salomonsgruppe:

1) die ihr durch die gedachten Schutzbriefe unter der Oberhoheit Seiner Majestät des Kaisers übertragenen Rechte der Landeshoheit auszuüben und die dazu erforderlichen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten;

2) kraft des ihr vorbehaltlich der Oberaufsicht der kaiserlichen Regierung verliehenen ausschließlichen Rechts, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und Verträge mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigungen abzuschließen, auch die Ländereien und Grundberechtigungen der Kompanie einschließlich der unterirdischen Bodenschätze zu verwerthen;

3) der Ansiedelung und dem Verkehr im Schutzgebiete den Weg zu bahnen;

4) Bodenanbau, Handel und Gewerbe auf eigene Rechnung zu betreiben, jedoch nur soweit, wie dies zur Anregung und Förderung privater Unternehmungen dienlich erachtet wird.

Die Kompanie, welche ihren Sitz und Gerichtsstand in Berlin hat und deren zeitige Dauer nicht beschränkt ist, kann als solche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen und ist insbesondere befugt, Grundstücke und Bergwerke an sich zu bringen, zu veräußern und zu belasten. Für die Verbindlichkeiten der Kompanie, als einer juristischen Person, haftet nur das Vermögen derselben. (§ 2 u. 3 des Gesellschaftsstatuts.)

Anlangend die Mitgliedschaft, so wird die Kompanie gebildet: a) durch die Mitglieder, welche in der bisherigen Gemeinschaft auf Grund des Vertrages vom 24. Mai 1884 beitragspflichtige Antheile an der Kompanie durch Kapitaleinlagen von zusammen 1 Million Mark erworben haben, sowie deren Rechtsnachfolger[2]);

b) durch diejenigen Mitglieder, welchen als Entschädigung für

---

1) Abgedruckt bei Ring a. a. O. S. 113 ff.

2) Vgl. darüber Hirths Annalen des Deutschen Reichs 1887. S. 830.

überlassene Rechte oder für dem Unternehmen geleistete persönliche Dienste Freiantheile gewährt sind oder noch gewährt werden[1]).

Nur Angehörige des Deutschen Reichs, ferner Korporationen, bergrechtliche Gewerkschaften, Aktiengesellschaften und eingetragene Genossenschaften, welche in Deutschland ihren Sitz haben, sowie andere Handelsgesellschaften, deren persönlich haftende Mitglieder sämmtlich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, dürfen als Mitglieder der Kompanie aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Direktion nach freiem Ermessen derselben.

Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder wird die Kompanie nicht aufgelöst; auch können einzelne Mitglieder nicht auf Theilung klagen. Die Antheile sind untheilbar, sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen. (§ 4—6 des Statuts.)

Die Zahl der beitragspflichtigen Antheile wurde vorerst auf 800 festgestellt, auf deren jeden von der anfänglichen Einlage von 1 Million Mark 1250 Mark entfielen. Die Generalversammlung ist jedoch nach § 8 Abs. 2 des Statuts ermächtigt, die Ausgabe weiterer Antheile zu beschließen und im Beschlusse die Bedingungen und Formen für diese Ausgabe, sowie die Rechte und Pflichten aus diesen Antheilen festzusetzen. Von diesem Rechte hat auch die Generalversammlung Gebrauch gemacht und am 12. Mai 1887 den genehmigten Beschluß gefaßt: 800 neue beitragspflichtige Antheile zu bilden und nach Bedürfniß und Begehr auszugeben. Der Erwerber eines solchen Antheils hat als Preis desselben mindestens den Betrag der sämmtlichen Einzahlungen, welche auf einen älteren Antheil bis zur Zeit des Erwerbs geleistet worden sind, zuzüglich 5 Prozent Zinsen vom Betrage und Tage jeder solchen Einzahlung zu zahlen. Sollten inzwischen Gewinne vertheilt worden sein, so wird deren Betrag mit 5 Prozent Zinsen vom Tage und Betrage jeder Vertheilung zu gute gerechnet. Ueber die Annahme und die etwaige Erhöhung des Preises entscheidet die Direktion. Die Eigenthümer neuer Antheile haben gleiche Rechte und Pflichten gegen die Kompanie wie die Eigenthümer der älteren Antheile.

Die Eigenthümer der beitragspflichtigen Antheile nehmen nach Verhältniß ihrer Antheile zu deren Gesammtzahl an den zur Vertheilung gelangenden Ueberschüssen theil, vorbehaltlich des den Freiantheilen nach § 12 daran zustehenden Anrechts. Sie sind andererseits verpflichtet, nach demselben Verhältniß die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Kompanie, sowie zum Betriebe des Unternehmens erforderlich sind, aufzubringen. Beiträge zu diesem Zwecke ist die Direktion befugt, nach Bedürfniß in Raten von nicht über 500 Mark auf jeden Antheil mit einer Frist von wenigstens drei Wochen einzufordern, jedoch nur bis zur Höhe von 5000 Mark auf jeden Antheil. Die Einforderung weiter gehender Beträge kann nur auf Grund eines Beschlusses

---

1) Dazu treten dann diejenigen Personen, welche neue Antheile, deren Ausgabe die Generalversammlung auf Grund des § 8 am 12. Mai 1887 beschlossen hat, erworben haben.

der Generalversammlung geschehen und erfolgt alsdann unter den gleichen Modalitäten. (§ 9 u. 10 des Statuts.)

Für die Zahlung der eingeforderten Beiträge sind die beitragspflichtigen Mitglieder bis zur Höhe von 5000 Mark auf jeden Antheil unbedingt haftbar. Wird die Zahlung in der vorgeschriebenen Frist nicht geleistet, so kann der Säumige zur Zahlung der fälligen Beträge nebst Zinsen vom Fälligkeitstermine ab im Rechtswege angehalten werden. Statt dessen aber kann der Säumige nach zweimal in gleicher Form und Frist unter Androhung seines Ausschlusses wiederholter fruchtloser Aufforderung zur Zahlung durch Beschluß der Direktion seines Antheils zu Gunsten der Kompanie für verlustig, und der über den Antheil ausgestellte Schein für kraftlos erklärt werden. Diese Erklärung wird ihm schriftlich mitgetheilt und wird der für verfallen erklärte Antheil der Kompanie als solcher kostenfrei zugeschrieben.

Haben die Gesammteinlagen auf einen Antheil den Betrag von 5000 Mark erreicht, so kann der in Zahlung weiterer Beiträge säumige Eigenthümer die im vorigen Absatz bezeichneten Folgen der Säumigkeit dadurch abwenden, daß er unter Ueberreichung des Antheilscheins den Verkauf des Antheils behufs Deckung der gegen ihn erhobenen Ansprüche der Kompanie anheimstellt. Aus dem Erlöse des im Wege der öffentlichen Mobiliarversteigerung durch einen Notar erfolgenden Verkaufs werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die geschuldeten Beiträge gedeckt. Der Rest des Erlöses bleibt dem Schuldner. Ist der Antheil unverkäuflich, so wird derselbe der Kompanie als solcher kostenfrei zugeschrieben.

Die Direktion ist befugt, der Kompanie zugeschriebene Antheile beitragspflichtig wieder auszugeben und den Kaufpreis dafür zu bestimmen. (§ 11 Abs. 1—5 des Statuts.)

Die Freiantheile sind von der Verpflichtung zu Beiträgen befreit, nehmen aber an den zur Vertheilung gelangenden Ueberschüssen in gleichem Verhältniß wie die beitragspflichtigen Antheile theil. Uebersteigt die Gesammteinlage auf jeden der letzteren 5000 Mark, so partizipirt jeder Freiantheil an jenen Ueberschüssen im Verhältniß von 5000 Mark zu der gesammten, bis zum Schlusse des Geschäftsjahrs gemachten Einlage. Bezüglich des Stimmrechts in der Generalversammlung stehen die Freiantheile den beitragspflichtigen gleich [1]). (§ 12 Abs. 1—2.)

Ueber die Mitglieder der Kompanie und die einzelnen Antheile wird von der Direktion ein Verzeichniß, das Antheilsbuch, geführt und auf Grund desselben den Mitgliedern über jeden Antheil ein auf den Namen lautender Schein — Antheilsschein — ertheilt. Nur die im Antheilsbuche eingetragenen Mitglieder gelten der Kompanie gegenüber berechtigt und verpflichtet. Die Uebertragung von Antheilen kann nur

---

1) Bisher sind vertragsmäßig 20 Freiantheile gewährt, weitere Bewilligungen können nur auf Vorschlag der Direktion von der Generalversammlung beschlossen werden, jedoch darf die Zahl der gesammten Freiantheile den 25. Theil der beitragspflichtigen nicht übersteigen. (§ 12 Abs. 3.)

in schriftlicher Form geschehen. Der Zustimmung der Direktion, welche ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann, bedarf die Uebertragung a) von Freiantheilen; b) von beitragspflichtigen Antheilen, solange die Einzahlung nicht 5000 Mark auf den Antheil beträgt.

Die Umschreibung im Antheilsbuche darf nur auf Grund der Uebertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Antheilsscheines oder der Kraftloserklärung erfolgen. Zur Prüfung der Legitimation ist die Kompanie berechtigt, aber nicht verpflichtet. Bei freiwilligen Veräußerungen von Antheilen bleibt der seitherige Eigenthümer derselben der Kompanie für die Beiträge verpflichtet, deren Einforderung die Direktion oder die Generalversammlung beschlossen hat, bevor die Umschreibung im Antheilsbuche vorschriftsmäßig beantragt ist. Die Mitglieder sind befugt, die beitragspflichtigen jedoch nur, wenn die Einzahlung auf den Antheil 5000 Mark erreicht hat, unter Rückgabe ihrer Antheilsscheine aus der Kompanie auszutreten[1]). (§ 13.)

Bezüglich der Bilanz enthält das Statut genauere Vorschriften nicht. Es ist nur in § 16 bestimmt, daß auf den 31. März (das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März) von der Direktion für das abgelaufene Geschäftsjahr die Bilanz zu ziehen ist und daß dieselbe mit einem auf denselben Tag gestellten Vermögensstatus nach Revision durch die von der Generalversammlung gewählten Revisoren mit deren Revisionsbericht und einem Geschäftsbericht der Direktion vor Ende des laufenden Kalenderjahres der Generalversammlung vorgelegt werden muß. Die Genehmigung der Bilanz ist der Generalversammlung vorbehalten.

Ueber die Verwendung der sich aus der Bilanz ergebenden Jahresüberschüsse, insbesondere auch über den daraus an die Mitglieder der Kompanie zur Vertheilung zu bringenden Betrag beschließt ebenfalls die Generalversammlung auf Vorschlag der Direktion. Von dem zur Verwendung bestimmten Betrage sind vorweg mindestens 10 Prozent und höchstens 15 Prozent in einen auf 500 000 Mark zu erhöhenden Reservefonds zu bringen, welcher zur Deckung von unvorhergesehenen oder außerordentlichen Geldbedürfnissen der Kompanie dient und über welchen der Direktion die Verfügung zusteht. (§ 17 u. 18 des Statuts.)

Die Organe der Kompanie sind a) die Direktion; b) die Generalversammlung; c) die Revisoren. (§ 7.)

Die Direktion besteht aus zehn Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden und sämmtlich Angehörige des Deutschen Reiches sein müssen. Mindestens sechs derselben müssen zugleich Mitglieder der Kompanie sein, mindestens fünf in Berlin ihren Wohnsitz haben. Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre; jährlich scheiden zwei Mitglieder aus und werden durch Neuwahl ersetzt. (§ 19 Abs. 1 u. 2.)

---

1) Nach § 14 ruhen in gewissen Fällen die aus der Mitgliedschaft fließenden Rechte, nämlich so lange ein Mitglied in Zahlung der eingeforderten Beträge säumig ist, so lange die Erben eines Mitgliedes nicht die Eintragung eines Repräsentanten ins Antheilsbuch beantragt haben und wenn und so lange ein Mitglied die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt.

Die Direktion vertritt die Kompanie nach außen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern. Dieselbe führt die Verwaltung selbständig, soweit nicht nach dem Statut die Generalversammlung mitzuwirken hat. Gegen dritte Personen hat jedoch eine solche Beschränkung der Direktion keine rechtliche Wirkung. Die Legitimation der Mitglieder der Direktion wird durch Attest des Auswärtigen Amtes des Reiches geführt. (§ 20 Abs. 1 u. 2.)

Die Direktion besorgt ihre Geschäfte a. in Plenarversammlungen, b. durch geschäftsführende Mitglieder. Durch Plenarbeschluß ordnet nämlich die Direktion zwei oder mehrere Mitglieder ab, welchen die Führung der laufenden Geschäfte und die Entscheidung über alle Angelegenheiten obliegt, die nicht ausdrücklich dem Plenum vorbehalten sind (§ 23). Den geschäftsführenden Mitgliedern steht insbesondere auch die Ernennung und Entlassung der Beamten der Kompanie[1]) und die Ausübung der Disziplinargewalt über dieselben zu, vorbehaltlich der Mitwirkung oder Entscheidung des Plenums in den durch das Statut oder das Geschäftsreglement der Direktion vorgesehenen Fällen (§ 21—26 d. Statuts).

Nach § 23 sind dem Plenum der Direktion insbesondere folgende Beschlüsse vorbehalten:

a. über die Grundsätze, nach welchen die der Kompanie übertragene Landeshoheit im Schutzgebiet auszuüben ist;
b. über die der Genehmigung der Reichsregierung bedürfenden, auf Grund der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen für das Schutzgebiet;
c. über die Grundsätze, nach welchen das der Kompanie verliehene Grunderwerbsmonopol geltend zu machen ist;
d. über die Ernennung des oberen Vertreters der Kompanie im Schutzgebiete, den mit ihm einzugehenden Vertrag und die ihm zu ertheilenden Vollmachten, sowie über die Entlassung desselben;
e. über die im Schutzgebiete für die obere Verwaltung zu erlassenden Reglements;
f. über den alljährlich aufzustellenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Kompanie, die Aufstellung der Jahresbilanz und die Vorschläge bezüglich der Verwendung und Vertheilung von Ueberschüssen;
g. über die alljährlich der Verwaltung im Schutzgebiete zu ertheilende Entlastung.

Als Revisoren werden auf die Amtsdauer von drei Jahren drei Mitglieder der Kompanie, welche nicht zugleich Mitglieder der Direktion sein dürfen, von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren haben die genaue Beobachtung des Statuts der Kompanie zu überwachen. Sie sind berechtigt an den Plenarsitzungen der Direktion theilzunehmen, jederzeit Einsicht in die Bücher, Rechnungen, Korre-

1) Die überseeischen Vertreter der Kompanie müssen Angehörige des Deutschen Reiches sein (§ 27).

spondenzen und Urkunden der Kompanie zu nehmen und auf Grund eines einstimmigen Beschlusses eine außerordentliche Generalversammlung berufen zu lassen. Sie haben die Inventarien, Jahresrechnungen und Bilanzen und zeitweilig die Kassen und Portefeuilles der Kompagnie zu prüfen und darüber an die ordentliche Generalversammlung der Kompanie Bericht zu erstatten. (§ 28 u. 29.) Die Mitglieder der Kompanie fassen ihre Beschlüsse in Generalversammlungen, welche entweder ordentliche, in jedem Jahre vor Ablauf des Monats Dezember stattfindende oder außerordentliche sind. Bei den Wahlen und Beschlüssen der Generalversammlung berechtigt jeder Antheil zu einer Stimme.

Die ordentliche Generalversammlung ist zuständig zur Kenntnißnahme und Erörterung des Geschäftsberichts der Direktion und des Berichts der Revisoren über den Abschluß des abgelaufenen Rechnungsjahres, zur Genehmigung der Bilanz, zur Beschlußfassung über die hieran sich knüpfenden Vorschläge und die demnächst der Verwaltung zu ertheilende Entlastung, und zum Vollzuge der fälligen Wahlen. Außerdem steht der ordentlichen Generalversammlung der Beschluß über jede Vorlage zu, welche nicht die Auflösung der Kompanie oder deren Verschmelzung mit einer andern Gesellschaft oder die Umwandlung ihrer rechtlichen Form zum Gegenstande hat — in diesen Fällen ist eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen —, und ist daher die ordentliche Generalversammlung insbesondere befugt zur Beschlußfassung über die Ausgabe weiterer Antheile, über die Einforderung von Beiträgen, welche die Einzahlung von 5000 Mark auf jeden beitragspflichtigen Antheil überschreiten, über die weitere Bewilligung von Freiantheilen, über die Aufnahme von Anleihen, über Aenderungen und Ergänzungen des Statuts u. s. w. Ebenso ist die ordentliche Generalversammlung berechtigt über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Direktion und der Revisoren der Kompanie und über die zu diesem Zwecke eingeleiteten Schritte Beschluß zu fassen. (§ 30—35.)

Im Falle einer Auflösung der Kompanie wird nach Tilgung ihrer Schulden das Vermögen unter die Mitglieder nach demselben Verhältniß vertheilt, in welchem nach § 9 und 12 die Ueberschüsse zu vertheilen sind. Eine theilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder unterliegt denselben Bestimmungen wie die Auflösung der Kompanie (§ 36 Abs. 4).

Die Aufsicht über die Kompanie wird vom Reichkanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behufe einen Kommissar bestellen. Der Kommissar ist berechtigt, an jeder Plenarberathung der Direktion und an jeder Generalversammlung theilzunehmen, von der Direktion jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Kompanie zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Kompanie, wenn die Direktion dem Verlangen der Mitglieder oder der Revisoren in Gemäßheit des § 33 b, d nicht entspricht, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen (§ 37).

Die Aufsicht wird darauf gerichtet, daß die Geschäftsführung der Kompanie dem in § 1 bezeichneten Zwecke derselben und den übrigen Bestimmungen des Statuts entspricht und im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Insbesondere sind der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterworfen: a. die von der Kompanie aufzustellenden Grundsätze über Ausübung der landeshoheitlichen Rechte, die für das Schutzgebiet auf Grund der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen sowie die Grundsätze über Landerwerb; b. die Wahl des Vorsitzenden der Direktion und seiner Stellvertreter, sowie die Ernennung des oberen Vertreters im Schutzgebiet, dessen Entlassung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde von der Direktion erfolgen muß; c. die Aufnahme von Anleihen, sowie die Ausgabe weiterer Antheile; d. die Beschlüsse der Kompanie, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung des Statuts erfolgen, oder die Kompanie aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer Form umgewandelt werden oder eine theilweise Zurückzahlung des Geschäftskapitales stattfinden soll. Die landesherrliche Genehmigung zu einer Statutänderung, sowie einer Auflösung der Kompagnie bleibt vorbehalten. (§ 38.)

4. Die Verfassung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft war zuerst eine sehr eigenthümliche. Nach § 1 ihrer im März 1885 festgestellten Satzungen bezweckte die „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, Karl Peters und Genossen" den „Erwerb, Besitz, die Verwaltung und Verwerthung von Ländereien, die Ausbeutung von Handel und Schiffahrt durch Selbstbetrieb oder Uebertragung an andere Gesellschaften, sowie deutsche Kolonisation im Osten Afrikas".

In § 2 hieß es dann weiter: „Zu dem Unternehmen vereinigt sich das die juristische Gesellschaft bildende Direktorium mit solchen Personen, welche lediglich als Inhaber von Betheiligungsscheinen in ein Vertragsverhältniß treten, ohne über die von ihnen laut Betheiligungsschein gezeichnete Summe hinaus verpflichtet zu sein."

„Das Direktorium ist auf 15 Jahre eingesetzt. Es besteht aus 5 Mitgliedern, welchen die ausschließliche Geschäftsführung der Gesellschaft zusteht. Dasselbe konstituirt sich zur Ausübung der Geschäftsführung durch besonderen Vertrag als juristische Person und zwar als Kommanditgesellschaft mit haftenden und kommanditistischen Mitgliedern." (§ 3.)

„Diejenigen, welche sich bei dem Unternehmen der Gesellschaft durch Hergabe von Geldern betheiligen, treten zu derselben in ein Vertragsverhältniß nach Maßgabe der auf dem Betheiligungsschein befindlichen Bestimmungen. Die Inhaber von Betheiligungsscheinen werden alljährlich zu einer Versammlung einberufen. Einer von dieser Versammlung zu ernennenden, ein Jahr lang fungirenden und wieder wählbaren Kontrolkörperschaft von fünf Personen wird vom Direktorium über die Geschäftsführung kalkulatorisch Rechnung gelegt [1])."

---

1) Nach dem Vorbilde dieser älteren Verfassung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ist die Deutsch-Westafrikanische Kompanie Dr. A. Zehlicke und

Am 7. September 1885 beschloß das Direktorium der Gesellschaft „die heutige Gesellschaftsform aufzugeben und im Prinzipe eine korporative Form anstatt ihrer zu wählen". In Ausführung dieses Beschlusses wurden behufs leichterer und schnellerer Finanzirung des Unternehmens alle Rechte und Pflichten, Aktiva und Passiva des Direktoriums an ein Syndikat zur Uebertragung auf eine später zu bildende Korporation abgetreten.

Die Umwandlung der Gesellschaft in eine Korporation erfolgte nach Maßgabe der Vorschriften des Allg. preuß. Landrechts. Durch allerh. Entschließung Sr. Maj. des Königs von Preußen vom 27. März 1887 erhielt die Gesellschaft Korporationsrechte.

Als Zweck ist in § 1 des Statuts[1]) angegeben: 1. in den Gebieten von Ostafrika, über welche Se. Maj. der deutsche Kaiser nach Inhalt des kaiserl. Schutzbriefs vom 27. Februar 1885 die Oberhoheit übernommen hat oder durch künftige Schutzbriefe übernehmen wird, die ihr unter Oberhoheit Sr. Maj. des Kaisers übertragenen Rechte der Landeshoheit auszuüben und die dazu erforderlichen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten; 2. im deutsch-nationalen Interesse die Zivilisirung des Schutzgebietes zu unternehmen, daselbst die Ansiedelung, den Bodenbau und den Verkehr, insbesondere Handel und Gewerbe anzubahnen und zu fördern; 3. auf afrikanischem Boden Ländereien zu erwerben, zu bewirthschaften, zu verwerthen und die sonst erworbenen Rechte auszuüben, sowie Handel und Gewerbe selbst zu betreiben oder betreiben zu lassen.

Die Eigenschaft der Gesellschaft als Korporation zeigt sich darin, daß für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welche ihren Sitz in Berlin hat, und deren zeitige Dauer nicht beschränkt ist, nur das Gesellschaftsvermögen den Gläubigern derselben haftet, durch den Tod oder das Ausscheiden einzelner Mitglieder die Gesellschaft nicht aufgelöst wird und einzelne Mitglieder nicht auf Theilung klagen können (§ 2, 3, 7 d. Statuten).

Mitglieder der Gesellschaft sind: 1. die persönlich haftenden Gesellschafter und die Kommanditisten der früheren Kommanditgesellschaft „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, Karl Peters und Genossen", deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Gesellschaft übergegangen ist; 2. die Uebernehmer der ersten 208 beitrags-

---

Brückner in Berlin eingerichtet, deren in der Firma genannte Theilnehmer eine offene Handelsgesellschaft bilden, zugleich jedoch mit noch einem Mitgliede den „geschäftsführenden Vorstand" der Gesellschaft darstellen, während alle anderen Mitglieder stille Gesellschafter mit 500 Mark Einlage sind. Außerdem bestehen noch Genußscheine zu 50 Mark, welche Antheil am Gewinne geben. Neben dem geschäftsführenden Vorstande zur Besorgung der laufenden Geschäfte besteht ein Gesammtvorstand von 5—15 Mitgliedern, welchem die beiden offenen Gesellschafter angehören. Vertreten wird die Gesellschaft nach innen und außen durch die offenen Gesellschafter, welche aber an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden sind. Nicht mit Unrecht bezeichnet Ring (S. 17) diese eigenthümliche Gesellschaftsform als die dem Handelsgesetzbuch unbekannte stille Gesellschaft auf Aktien.

1) Abgedruckt bei Ring S. 129 ff.

pflichtigen Antheile, auf welche je 5000 Mark baar eingezahlt sind; 3. diejenigen Personen, welche ohne persönlich haftende Gesellschafter oder Kommanditisten der genannten Kommanditgesellschaft zu sein, bei derselben durch baare Einlagen sich betheiligt haben, sofern sie nach Maßgabe der Vorschriften in § 12[1]) der gegenwärtigen Gesellschaft beigetreten sind; 4. diejenigen Personen, welche der Gesellschaft unter Uebernahme weiterer beitragspflichtiger Antheile beitreten (vgl. unten); 5. diejenigen Personen, welchen als Entschädigung für überlassene Rechte oder für dem Unternehmen geleistete persönliche Dienste Freiantheile gewährt sind; 6. diejenigen Personen, welchen wegen ihrer Verdienste um die Gesellschaft die Mitgliedschaft ohne Gewährung von Antheilen an dem Vermögen oder dem Geschäftsgewinne der Gesellschaft durch Beschluß der Generalversammlung verliehen wird (Ehrenmitglieder).

Zum Erwerbe der Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Erklärung des Beitretenden und der schriftlichen Aufnahmeerklärung seitens der Direktion (§ 4 u. 5). Als Voraussetzung der Mitgliedschaft ist ebenso wie im Statut der Neu-Guinea-Kompanie die deutsche Reichsangehörigkeit verlangt (§ 6).

Die Betheiligung an den in das Gesellschaftsvermögen erfolgten Einschüssen begründet nach Erwerb der Mitgliedschaft für die Betheiligten das Recht, nach Verhältniß des Beitrags ihrer Antheile zu dem Gesammtbetrag aller Antheile an den zur Vertheilung gelangenden Ueberschüssen theilzunehmen. Die Antheile, welche vererblich und veräußerlich, aber untheilbar sind, zerfallen: a. in beitragspflichtige Antheile, b. Stammantheile, c. Freiantheile. (§ 9.)

Die beitragspflichtigen Antheile, deren Zahl zur Zeit 208 beträgt, aber auf 2000 erhöht werden kann, sind auf den Betrag von je 10000 Mark festgesetzt. Der Eigenthümer eines beitragspflichtigen Antheils ist verpflichtet, Einzahlungen (Beiträge) bis zur Höhe desselben an die Gesellschaft zu leisten, zu weiteren Leistungen ist derselbe nicht verpflichtet. Bei Ueberahme eines beitragspflichtigen Antheils sind 5000 Mark auf denselben alsbald baar einzuzahlen (§ 10).

Die Einforderung des noch nicht eingezahlten Betrags der beitragspflichtigen Antheile erfolgt durch die Direktion mit Genehmigung des Direktionsraths. Wird die Zahlung in der vorgeschriebenen, mindestens dreiwöchentlichen Frist nicht geleistet, so kann der Säumige zur Zahlung der fälligen Beträge nebst Zinsen vom Fälligkeitstermin ab im Rechtsweg angehalten werden. Statt dessen kann nach zweimal in gleicher Form und Frist unter Androhung des Ausschlusses wiederholter fruchtloser Aufforderung durch Beschluß des Direktionsraths der Säumige seines Antheiles zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig und der über den Antheil ausgestellte Schein für kraftlos erklärt werden. Der für verfallen erklärte Antheil wird als solcher der Gesellschaft kostenfrei zugeschrieben und kann von ihr beitragspflichtig wieder ausgegeben werden. Bis zur Volleinzahlung der beitragspflichtigen An-

1) Die genaue Kenntniß des Inhalts des § 12 ist hier von keiner Bedeutung; vergl. übrigens weiter unten.

theile nehmen die Eigenthümer an den zur Vertheilung gelangenden Ueberschüssen nur nach Maßgabe des eingezahlten Betrages theil. (§ 11.)

Die Stammantheile sind für die oben sub 1 und 3 bezeichneten Mitglieder bestimmt, welche unter gewissen, hier nicht weiter interessirenden Maßgaben diese Antheile erwerben können. Die Eigenthümer der Stammantheile, welche auf höchstens je 10 000 Mark lauten können, sind als solche zur Leistung von Beiträgen an die Gesellschaft nicht verpflichtet (§ 12).

Die Freiantheile sind auf den Betrag von je 10000 Mark festgesetzt. Die Eigenthümer sind als solche zur Leistung von Beiträgen an die Gesellschaft nicht verpflichtet. Die Zahl der Freiantheile beträgt 15; die Gewährung weiterer Freiantheile kann nur auf Beschluß der Generalversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen (§ 13).

Ueber die Mitglieder der Gesellschaft und die einzelnen Antheile wird von der Direktion ein Verzeichniß, das Antheilsbuch, geführt und auf Grund desselben den Mitgliedern über jeden Antheil eine auf den Namen lautende Urkunde (Antheilschein) ertheilt. Nur die im Antheilsbuche eingetragenen Mitglieder gelten der Gesellschaft gegenüber als berechtigt und verpflichtet. Die Uebertragung von Antheilen kann nur in schriftlicher Form geschehen und bedarf der Zustimmung des Direktionsrathes, der dieselbe ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Die Umschreibung im Antheilsbuche darf nur auf Grund der Uebertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Antheilscheines erfolgen. Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet (§ 14).

Die Mitglieder sind befugt, die Beitragspflichtigen jedoch nur nach Volleinzahlung ihrer Antheile und Rückgabe ihrer Antheilscheine, durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuscheiden (§ 15).

Die Bilanz, welche von der Direktion auf den 31. Dezember für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ziehen ist, muß einen genauen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben enthalten und mit einem auf denselben Tag gestellten Vermögensstatus nach Revision durch die von der Generalversammlung gewählten Revisoren mit deren Revisionsbericht, den Bemerkungen des Direktionsraths und einem Geschäftsbericht der Direktion der Generalversammlung vorgelegt werden, welcher die Genehmigung vorbehalten ist (§ 18).

Ueber die Verwendung der sich aus der Bilanz ergebenden Jahresüberschüsse beschließt auf Vorschlag des Direktionsraths die Generalversammlung. Von dem zur Verwendung bestimmten Betrage sind vorweg mindestens 10 % und höchstens 15 % in einen Reservefonds zu legen, der bis auf die Höhe von 15 % des jeweiligen Einlagekapitals gebracht werden soll. Ueber die Verwendung desselben beschließt der Direktionsrath unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 19 u. 20).

Die Organe der Gesellschaft sind: a. die Generalversammlung; b. der Direktionsrath; c. die Direktion; d. die Revisoren (§ 8).

Der Direktionsrath besteht aus mindestens 21, höchstens 27 Mitgliedern, welche sämmtlich Angehörige des Deutschen Reichs sein müssen.

Drei Mitglieder ernennt der Reichskanzler, ein Mitglied entsendet die Direktion der königl. Seehandlungs-Sozietät. Diese Mitglieder dürfen nicht Mitglieder der Gesellschaft und nicht an den Unternehmungen derselben betheiligt sein. Außerdem ist der jeweilige Vorsitzende der Direktion ständiges Mitglied des Direktionsrathes. Die übrigen Mitglieder werden aus den Mitgliedern der Gesellschaft durch die Generalversammlung auf 5 Jahre gewählt. Auch Mitglieder der Direktion können in den Direktionsrath gewählt werden. Die Wahl zum Mitglied des Direktionsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden.

Der Direktionsrath überwacht die gesammte Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung und unterrichtet sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft. Außerdem hat er über verschiedene wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft zu beschließen (§ 21—25).

Nach § 25 beschließt nämlich der Direktionsrath insbesondere:

1. über die Grundsätze, nach welchen die der Gesellschaft übertragene Landeshoheit im Schutzgebiet auszuüben ist;

2. über die auf Grund der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen für das Schutzgebiet, welche der Genehmigung der Reichsregierung bedürfen;

3. über neue Gebietserwerbungen seitens der Gesellschaft;

4. über die Grundsätze, nach welchen herrenlose Ländereien in Besitz zu nehmen, mit den Eingeborenen Verträge über Land und über Grundberechtigungen abzuschließen und Ländereien der Gesellschaft nutzbar zu machen und zu verwerthen sind;

5. über die Ernennung der oberen Vertreter im Schutzgebiete, die mit ihnen einzugehenden Verträge und die ihnen zu ertheilenden Vollmachten, sowie über die Entlassung derselben;

6. über die von der Direktion vorzuschlagende administrative, kaufmännische und finanzielle Organisation und die den oberen Vertretern im Schutzgebiete zu ertheilenden allgemeinen Instruktionen, wie überhaupt über sonstige Grundsätze der Verwaltung;

7. über die Ausgabe weiterer beitragspflichtiger Antheile, welche nach § 10 Abs. 3 bis zur Höhe von 400 Antheilen vom Direktionsrath selbständig beschlossen werden kann, während darüber hinaus die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Die Direktion besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, die von dem Direktionsrathe gewählt werden, der zugleich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder der Direktion können durch den Direktionsrath jederzeit abberufen werden, jedoch unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten derselben und führt die Verwaltung selbständig, soweit nicht nach dem Statut der Direktionsrath oder die Generalversammlung mitzuwirken haben. Gegen dritte Personen hat jedoch eine solche Beschränkung der Direktion keine rechtliche Wirkung.

Die Direktion ernennt und entläßt auch die Beamten der Gesellschaft [1]) und übt über dieselben die Aufsichtsbefugniß aus, vorbehaltlich der Mitwirkung oder Entscheidung des Direktionsrathes nach Maßgabe des Statuts und des Geschäftsreglements (§ 26—28).

Als Revisoren werden auf die Amtsdauer von drei Jahren durch die Generalversammlung drei Mitglieder der Gesellschaft gewählt, welche nicht zugleich Mitglieder der Direktionsrathes sein dürfen. Dieselben haben die genaue Beobachtung des Statuts der Gesellschaft zu überwachen. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Direktionsrathes mit berathender Stimme theilzunehmen, jederzeit Einsicht in die Bücher, Rechnungen, Korrespondenzen und Urkunden der Gesellschaft zu nehmen und auf Grund eines einstimmigen Beschlusses eine außerordentliche Generalversammlung berufen zu lassen. Sie haben die Inventarien, Jahresrechnungen und Bilanzen, sowie zeitweilig die Kassen und Portefeuilles der Gesellschaft zu prüfen und darüber an die ordentliche Generalversammlung Bericht zu erstatten (§ 30. u. 31).

Bei den Wahlen und Beschlüssen der Generalversammlung berechtigt der Besitz jedes Antheilscheines über 10000 Mark oder von Antheilen von zusammen 10000 Mark zur Abgabe von je 10 Stimmen. Bezüglich der beitragspflichtigen Antheile gilt dies auch vor erfolgter Volleinzahlung. Ehrenmitglieder führen als solche ebenfalls 10 Stimmen. Antheile von geringerem Gesammtbetrage als 10000 berechtigen zur Abgabe einer Stimme [2]).

In jedem Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung vor Ablauf des Monats September statt. Eine außerordentliche Generalversammlung wird einberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und außerdem in bestimmten in § 35 aufgeführten Fällen (insbesondere wenn in der Generalversammlung ein dahin gehender Beschluß gefaßt wird, wenn eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern dies beantragt, wenn die Direktion die Einberufung verlangt und wenn die Revisoren mit Stimmeneinheit Anträge an eine Generalversammlung beschließen).

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft wird nach Tilgung der Schulden der Nominalbetrag der in das Antheilsbuch eingetragenen Antheile den berechtigten Mitgliedern ausbezahlt oder nach Verhältniß dieser Antheile das hierzu nicht hinreichende Vermögen vertheilt. Ueber die Vertheilung eines Vermögensüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Eine theilweise Zurückzahlung der Gesellschaftsantheile an die Mitglieder unterliegt denselben Bestimmungen wie die Auflösung der Gesellschaft (§ 40).

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird vom Reichskanzler geführt, welcher zu dem Behufe einen Kommissar bestellen kann. Der

---

1) Die überseeischen Vertreter der Gesellschaft müssen Angehörige des Deutschen Reiches sein (§ 27).

2) Nach § 16 ruht das Recht zur Theilnahme an der Generalversammlung, so lange Erben eines Mitglieds die Eintragung eines Repräsentanten ins Antheilsbuch nicht beantragt haben und wenn und so lange ein Mitglied die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt oder der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist.

Kommissar ist berechtigt, an jeder Sitzung des Direktionsrathes und an jeder Generalversammlung theilzunehmen, von der Direktion jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der Mitglieder, der Direktion oder der Revisoren in Gemäßheit des § 35 b. c. d nicht entsprochen wird oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. Zur Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Bergwerken im Schutzgebiete bedarf die Gesellschaft einer Genehmigung nicht (§ 41).

In Bezug auf den Zweck der staatlichen Aufsicht und die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterworfenen Angelegenheiten stimmt § 42 des Statuts vollkommen mit § 38 des Statuts der Neu-Guinea-Kompanie überein, mit der Abänderung, daß auch die Verwendung des Reservefonds der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt und die Genehmigung weiterer beitragspflichtiger Antheile nur dann der Genehmigung bedarf, wenn die Zahl derselben über 400 steigt. Bis zur Höhe von 400 beschließt der Direktionsrath selbständig. Darüber hinaus ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

III.

Die vier Kolonialgesellschaften, deren Statuten im vorigen Abschnitte ihrem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben sind, treten wenigstens äußerlich als nach den Vorschriften des Allg. preuß. Landrechts gebildete Korporationen auf. Es wird nothwendig sein, diese Vorschriften etwas genauer zu betrachten und an der Hand derselben zu prüfen, ob und inwieweit sich die Verfassungen der mehrgenannten vier Gesellschaften innerhalb des durch diese Vorschriften gegebenen Rahmens gehalten haben.

Zuvörderst mag hervorgehoben werden, daß das Landrecht eine große Vielgestaltigkeit der Verfassungen der einzelnen Korporationen zuläßt. In § 26 Tit. 6 Th. II ist nämlich gesagt: „Die Verhältnisse und Rechte der Korporationen und Gemeinen sind hauptsächlich nach den bei ihrer Errichtung geschlossenen Verträgen oder ergangenen Stiftungsbriefen, nach den vom Staate erhaltenen Privilegien und Konzessionen, und nach den auch in der Folge unter Genehmigung des Staates abgefaßten Beschlüssen zu beurtheilen. Sodann heißt es in § 40, daß auf die wegen der verschiedenen Arten der Korporationen ergangenen Gesetze Rücksicht genommen werden soll, und erst, wenn auch diese nichts Näheres festsetzen, treten gemäß § 41 die allgemeinen Vorschriften der §§ 42 bis 202 des 6. Titels ein.

Der Grund für diese Subsidiarität der Vorschriften des Landrechts liegt darin, daß die Korporation lediglich eine bestimmte Form für Vereinigungen von Menschen zu allerlei öffentlichen wie privaten Zwecken ist, deren Besonderheit darin liegt, daß die korporative Vereinigung einen gegenüber ihren Mitgliedern selbständigen Organismus darstellt. Dieses Merkmal tragen alle Korporationen an sich. Im übrigen

können aber die Verfassungen derselben, je nach den Zwecken, die eine Korporation verfolgt, und den Aufgaben, die dieselbe zu erfüllen hat, sehr verschieden sein[1]). Durchschlagend ist in dieser Beziehung vor allem der Umstand, ob eine Korporation privaten, namentlich wirthschaftlichen Interessen dient, oder ob sie öffentliche Angelegenheiten besorgt und infolge dessen als Bestandtheil des Organismus der öffentlichen Verwaltung erscheint, wie z. B. die Gemeinden und Kommunalverbände. Die Verfassung der Korporationen der letzteren Art ist in der Regel durch besondere Gesetze geregelt, während dies bei den Korporationen, welche blos gemeinnützige Zwecke im weiteren Sinne verfolgen, weniger häufig der Fall ist. Man wird daher sagen können, daß die §§ 42 bis 202 a. a. O. hauptsächlich für die letzteren, meistens auf freiwilligem Beitritte ihrer Mitglieder beruhenden Korporationen berechnet sind.

Diese Paragraphen bestimmen zunächst hinsichtlich der Mitgliedschaft, daß die Korporation das Recht hat, neue Mitglieder mit Vorwissen des Staates aufzunehmen, und daß sie andererseits berechtigt ist, Mitglieder, welche dem Zwecke der Korporation vorsätzlich oder sonst beharrlich zuwider handeln, auszustoßen. Die Korporation kann aber dieses Recht nur unter Aufsicht des Staates und nach den von ihm vorgeschriebenen Gesetzen ausüben (§ 42—44).

Ebenso kann der Korporation ein Strafrecht gegen ihre Mitglieder wegen Vergehungen, die sie in dieser ihrer Eigenschaft begangen haben, ausdrücklich verliehen werden. Jedoch muß in diesem Falle die Korporation bei Ausübung ihres Strafrechts die in den Gesetzen allgemein vorgeschriebene Ordnung und Verfahrungsart beobachten und findet gegen solche Strafverfügungen die Berufung an die staatlichen Gerichte statt (§ 45—47).

Die inneren Angelegenheiten einer Korporation werden durch Berathschlagungen und Beschlüsse der Mitglieder angeordnet. Das gilt auch von der Verwaltung und Nutzung des der Korporation zustehenden gemeinschaftlichen Vermögens, dessen Verwendung zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der Gesellschaft und zur Erreichung ihres Endzweckes geschehen muß (§ 51. 71. 72).

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Zu neuen Beiträgen — wie auch zur Erhöhung der bisher gewöhnlichen — sofern dieselben weder in der Stiftungsverfassung, noch in den allgemeinen Gesetzen des Staates gegründet und zur Erfüllung des Zweckes der Korporation oder einer von ihr vorhin schon rechtsgiltig übernommenen Verbindlichkeit nicht nothwendig sind, ist

---

1) Mit Recht hebt daher E. Loening (Schmollers Jahrbuch XI S. 566 ff.) hervor, daß eine scharfe, wissenschaftlich brauchbare Scheidung zwischen öffentlichen und Privat-Korporationen überhaupt nicht möglich ist, weil der Begriff der öffentlichen Korporation kein absoluter, sondern nur ein relativer ist. „Die Rechtsform der juristischen Person kann überall da zur Anwendung gelangen, wo es sich darum handelt, ein Gesammt-Interesse durch Zusammenfassung der materiellen oder geistigen Kräfte einer Personen-Mehrheit zu verfolgen."



die Einwilligung aller Mitglieder und staatliche Genehmigung erforderlich (§ 62. 64—66).

Korporationen bilden, wie § 81 sagt, in den Geschäften des bürgerlichen Lebens eine moralische Person vor; sie werden in Rücksicht auf ihre Rechte und Pflichten gegen dritte Personen nach denselben Gesetzen wie andere einzelne Mitglieder des Staates beurtheilt, doch können sie ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden (§ 82. 83). Auch bei Schulden, für welche die Substanz des unbeweglichen Gesellschaftsvermögens oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften sollen, ist die Einwilligung der vorgesetzten Behörde nothwendig (§ 85).

Für die von der Korporation gehörig übernommenen Schulden haftet selbstverständlich nur das gemeinschaftliche Vermögen derselben, das Privatvermögen der Miiglieder haftet nur alsdann, wenn sich dieselben dazu ausdrücklich anheischig gemacht haben (§ 91. 94).

Die Ausübung der äußeren Gesellschaftsrechte wird durch Beschlüsse der Korporation geordnet (§ 86), jedoch kann die Ausübung dieser Rechte einzelnen Personen als Repräsentanten oder Stellvertretern der Gesellschaft übertragen werden. Innere Gesellschaftsrechte kommen den Repräsentanten nur insofern zu, als ihnen dergleichen durch die Stiftungsgesetze, durch ihre Instruktion oder durch ein ununterbrochenes Herkommen übertragen worden (§ 114. 117. 118. 122).

Jede Korporation muß mindestens Einen Vorsteher haben; die Wahl der Vorsteher gebührt in der Regel der Korporation; die Vorsteher haben das Recht und die Pflicht, alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist. Insonderheit ist es ihre Pflicht, darauf zu sehen, daß nichts wider die Stiftungsgesetze und die Rechte des Staates vorgenommen und beschlossen werde (§ 137. 139. 143).

Was die Aufhebung der Korporation anlangt, so bestimmen § 189 u. 190, daß der Staat berechtigt ist, eine Korporation aufzuheben, wenn deren im Grundvertrage vorgeschriebener Zweck nicht ferner erreicht werden kann oder gänzlich hinwegfällt oder wenn dieser Zweck wegen veränderter Umstände dem gemeinen Wohl offenbar schädlich wird. Wird dagegen nur durch Mißbräuche oder Mängel der inneren Verfassung die Erreichung des Zweckes gehindert oder Nachtheil für das gemeine Wohl hervorgebracht, so ist der Staat nur befugt, zur Abschaffung der Mißbräuche und Wiederherstellung der guten Ordnung zweckmäßige Mittel vorzukehren[1]) (§ 191).

Eine Korporation wird ferner dadurch aufgehoben, daß sie völlig ausstirbt oder daß sie mit Einwilligung sämmtlicher Mitglieder unter Genehmigung des Staates aufgelöst wird (§ 177—180).

---

1) Vergl. auch § 24 a. a. O. bezüglich der Aufhebung einer sogenannten privilegirten Gesellschaft.

Wird eine öffentliche Gesellschaft ganz aufgehoben und sind für diesen Fall über das gemeinschaftliche Vermögen derselben keine anderweitigen Bestimmungen in ihren Stiftungsgesetzen vorgeschrieben, so fällt dieses Vermögen dem Staate zur anderweitigen Verwendung für das gemeine Wohl anheim. Dasjenige jedoch, was die noch vorhandenen Mitglieder bei ihrem Eintritte oder sonst durch außerordentliche Beiträge oder Zuwendungen zur Vermehrung des Gesellschaftsvermögens oder Bezahlung der Kapitalschulden entrichtet haben, muß ihnen daraus zurückgegeben werden (§ 192. 196).

Es ist bereits hervorgehoben worden, daß die Korporation sich von der sog. Erwerbsgesellschaft dadurch unterscheidet, daß sie dauernde, nicht vermögensrechtliche Zwecke verfolgt oder daß wenigstens neben der Verfolgung wirthschaftlicher Interessen noch andere Aufgaben bestehen. Deshalb heißt es in Th. II Tit. 6 § 25: „Die Rechte der Korporationen und Gemeinen kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben.“ Diese Bestimmung ist allerdings nicht so aufzufassen, daß einer jeden polizeilich genehmigten, bezw. gesetzlich erlaubten Gesellschaft von selbst kraft Rechtssatzes die juristische Persönlichkeit zukomme, wenn die Dauer und Gemeinnützigkeit ihres Zwecks im Einzelfalle erwiesen werden kann. Im Gegentheil ist unter allen Umständen die Verleihung der Eigenschaft als juristische Persönlichkeit durch besondere königliche Entschließung nothwendig, wenn nicht ausnahmsweise durch Spezialgesetz bestimmten Arten von Gemeinschaften allgemein die Eigenschaft der Korporation verliehen ist. Die Bedeutung der Vorschrift des § 25 ist daher die, daß für die Staatsverwaltung die Voraussetzungen festgestellt werden, unter welchen allein die juristische Persönlichkeit verliehen werden soll[1]. Freilich liegt es schließlich immer im Ermessen der Regierung, im einzelnen Falle zu bestimmen, was sie als einen fortdauernden gemeinnützigen Zweck betrachten will. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet zeigt die fragliche Vorschrift recht deutlich, daß das ALR. die Korporation nicht als eine Form für private Erwerbsgesellschaften, sondern als Mittel betrachtet wissen wollte, durch welche solche gemeinnützige Zwecke, deren Verfolgung der Staat nicht übernehmen wollte oder konnte, ihre Befriedigung finden. Daher versteht sich die Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit nicht von selbst, sie muß erst verliehen werden, und steht die Korporation unter einer weitgehenden Aufsicht der Verwaltung[2].

Aus dem Zwecke der Korporation ergiebt sich auch, daß die Mitgliedschaft eine persönliche ist und nicht wie z. B. bei der Aktiengesell-

---

1) Rosin a. a. O. S. 113 f.

2) Es braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden, daß die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, wonach eine Korporation nur auf Grund ausdrücklicher Verleihung seitens des Staates die juristische Persönlichkeit erlangen konnte und alle Korporationen der Aufsicht der Verwaltung unterliegen, zwar der jeder Vereinsfreiheit abholden, zur staatlichen Bevormundung geneigten Auffassung durchaus entsprachen, heutzutage sich aber überlebt haben. Vergl. Sohm, Ueber die Geschichte der Vereinsfreiheit, im Jahrbuch VI S. 803 ff.

schaft auf dem Besitze eines Antheils am Gesellschaftsvermögen beruht. Ueberhaupt spielt das Gesellschaftsvermögen nicht die in jeder Hinsicht ausschlaggebende Rolle bei der Korporation, wie bei der Erwerbsgesellschaft. Allerdings muß auch die Korporation, mag sie Zwecke verfolgen welche sie will, über materielle Mittel verfügen, allein für die Korporation ist ihr Vermögen nur Mittel zum Zweck, während für die Erwerbsgesellschaft bezw. deren Mitglieder der Vermögenserwerb Selbstzweck ist. Löst sich eine Erwerbsgesellschaft auf, so ist es selbstverständlich, daß das nach Bezahlung der Gesellschaftsschulden übrig bleibende Vermögen unter die Gesellschafter vertheilt wird. Dagegen bestimmt § 192 a. a. O., daß, wenn eine „öffentliche Gesellschaft" ganz aufgehoben wird, das Vermögen derselben an den Staat zur anderweitigen Verwendung für das gemeine Wohl fällt, wenn für diesen Fall keine anderweitigen Bestimmungen in den Stiftungsgesetzen vorgesehen sind.

Der Ausdruck „öffentliche Gesellschaft" oder „öffentliche Korporation" setzt eigentlich als Gegensatz die Privatkorporation voraus. Das Landrecht spricht aber von Privatkorporationen nicht und kann dieselben eigentlich auch nicht kennen, da nach seinen Bestimmungen nur Gesellschaften zu gemeinnützigen Zwecken die Stellung und die Rechte der Korporationen erhalten sollen und alle Korporationen unter einer sehr weitgehenden Aufsicht der staatlichen Behörden stehen, sonach alle Korporationen öffentlich-rechtlichen Charakter haben.

Immerhin gestattet die Unbestimmtheit des Ausdrucks „gemeinnütziger Zweck" und die lediglich instruktionelle Bedeutung der Vorschrift des § 25 a. a. O. die Verwendung der Form der Korporation auch für solche Vereinigungen, bei denen die wirthschaftlichen Interessen der Gesellschafter wenn auch nicht in erster Linie stehen, so doch eine hervorragende Rolle spielen. In der That sind denn auch schon zahlreichen Gesellschaften die Korporationsrechte verliehen worden, welche den Charakter der Erwerbsgesellschaften mehr oder weniger stark an sich getragen haben.

Betrachtet man nun die Statuten der genannten vier Kolonialgesellschaften, so ergiebt sich, daß dieselben einen doppelten Zweck verfolgen. Neben dem Zwecke ihren Mitgliedern durch möglichst vortheilhafte wirthschaftliche Unternehmungen hohe Erträgnisse ihrer Einlagen zuzuwenden, verfolgen sie den weiteren Zweck, deutsche Kolonien anzulegen und zu erwerben und dieselben auch unter der Oberhoheit des Kaisers zu verwalten und zu regieren. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese letztere Aufgabe nicht blos eine gemeinnützige in einem ganz allgemeinen Sinne ist, sondern daß die Gesellschaften durch Verfolgung derselben unmittelbar öffentlichen staatlichen Interessen dienen. Es liegt hier ganz dasselbe Verhältniß vor, wie wenn eine Aktiengesellschaft eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahn baut und betreibt, oder Banknoten ausgiebt, welche den Zweck haben, als Geldsurrogate in Umlauf gesetzt zu werden. Auch solche Gesellschaften verfolgen einen doppelten oder sog. gemischten Zweck.

Der Umstand, daß die vier Kolonialgesellschaften gemeinnützige Zwecke verfolgen, läßt auch die Wahl der Verfassung der landrecht-

lichen Korporation, obwohl dieselbe zweifellos ein Nothbehelf war, als eine im allgemeinen nicht unpassende erscheinen. Insbesondere entsprach die im Landrecht für alle Korporationen angeordnete staatliche Oberaufsicht durchaus der Stellung der Kolonialgesellschaften, welche in ihren Gebieten Hoheitsrechte ausüben.

Trotz dieser Einkleidung in die Form der landrechtlichen Korporation zeigt übrigens die Verfassung der vier Gesellschaften, daß dieselben als Kapitalsgesellschaften nach dem Vorbilde der Aktiengesellschaft gedacht sind; dafür spricht vor allem der Umstand, daß das Gesellschaftsvermögen in eine Anzahl gleich großer Antheile zerlegt und die Mitgliedschaft vom Besitze eines Antheils abhängig ist, weshalb sich auch der Umfang der Berechtigung in Bezug auf das Stimmrecht in der Generalversammlung wie die Betheiligung am Gewinne, welcher nicht zur Vermehrung des Gesellschaftsvermögens verwendet, sondern unter die Mitglieder vertheilt wird, nach der Zahl der Antheile bemißt. Ueber diese Sachlage darf der Umstand nicht täuschen, daß die Statuten der vier Gesellschaften auch Mitglieder kennen, welche keine Vermögenseinlage gemacht haben, sondern sog. Freiantheile besitzen, und daß die Mitgliedschaft jeweils erst durch die Organe der Gesellschaft ausdrücklich verliehen werden muß. In dieser Hinsicht ist nämlich zu bemerken, daß die Freiantheile von keiner großen Bedeutung sind und auch bei der Gewerkschaft vorkommen und daß die Verleihung der Mitgliedschaft im übrigen doch stets den vorherigen Erwerb eines Antheils voraussetzt. Deshalb heißt es in § 3 des Statuts der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und ebenso in § 4 des Statuts der Witogesellschaft, daß die Verleihung an Angehörige des Deutschen Reiches u. s. w. erfolgen kann, sofern sie dieselbe auf Grund des Erwerbes der aus einer Einlage erwachsenden Rechte nachsuchen [1]). In noch bestimmterer Weise ist in § 4 des Statuts der Neu-Guinea-Kompanie und in § 4 und 5 desjenigen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft die Mitgliedschaft als eine nothwendige Folge des Erwerbes eines Gesellschaftsantheils bezeichnet.

Im übrigen lehnen sich die Kolonisationsgesellschaft für Südwestafrika und die Witogesellschaft nahe an die Grundsätze der Aktiengesellschaft an, während die Neu-Guinea-Kompanie mehr der Gewerkschaft nachgebildet ist und die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft einen Mittelweg einschlägt. Nach den Statuten der beiden ersten Gesellschaften haften

---

1) Zweifelhaft ist es allerdings nach der Fassung der oben im Texte angeführten § 4 bezw. § 3, ob die Verleihung der Mitgliedschaftsrechte erfolgen muß, wenn der Erwerb der aus einer Einlage erwachsenden Rechte vorausgegangen ist. Die Auslegung der betreffenden Statuten-Vorschriften ist aber für die im Texte behandelte Frage von keiner ausschlaggebenden Bedeutung, weil es sich nur darum handelt, daß abgesehen von den Freiantheilen die Mitgliedschaft vom Erwerbe eines Antheils abhängig ist, nicht darum ob dieser Erwerb die Mitgliedschaft nach sich ziehen muß. Deshalb ist auch für diese Frage die Vorschrift des § 14 des Statuts der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft von keinem Belange, daß die zur Uebertragung von Antheilen nothwendige Zustimmung des Direktionsraths ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann.

nämlich die Mitglieder über den Betrag ihrer Einlagen hinaus nicht. Bei der Neu-Guinea-Gesellschaft dagegen ist offenbar die in § 10 des Statutes festgestellte Zubußepflicht der Mitglieder und die in § 11 ibid. den Mitgliedern eingeräumte Befugniß, diese Zubußpflicht durch Aufgabe ihrer Mitgliedschaftsrechte von sich abzuwälzen, dem allg. preuß. Berggesetze nachgebildet. Uebrigens hat das Statut der Neu-Guinea-Kompanie auch dem Systeme des Aktienrechts insofern Rechnung getragen, als nicht blos das Gesellschaftskapital in auf bestimmte Summen lautende Antheile zerlegt ist, sondern auch nach § 11 des Statuts die beitragspflichtigen Mitglieder blos bis zur Höhe von 5000 Mark auf jeden Antheil unbedingt haftbar sind.

Was das Statut der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft anlangt, so ist in § 10 der beitragspflichtige Antheil auf den Betrag von 10 000 Mark festgesetzt und damit zugleich die höchste Summe angegeben, bis zu welcher Einzahlungen von den Eigenthümern der beitragspflichtigen Antheile verlangt werden können. Eine unbedingte Haftbarkeit auf den Betrag von 10 000 Mark, wie dieselbe in Artikel 184 bezw. Artikel 219 für den Aktionär auf den Betrag der Aktien bestimmt ist, obliegt jedoch dem Eigenthümer des beitragspflichtigen Antheils nicht. Wenn es nämlich auch in § 10 des Statuts heißt, daß der Eigenthümer eines beitragspflichtigen Antheils verpflichtet ist, Einzahlungen bis zur Höhe von 10 000 Mark zu leisten, und wenn es sodann in § 11 heißt, daß das mit seinen Einzahlungen säumige Mitglied zur Zahlung der fälligen Beträge nebst Zinsen vom Fälligkeitstermine ab im Rechtsweg angehalten werden kann, so ist es doch auch für zuläßig erklärt, daß der Säumige durch Beschluß des Direktionsraths seines Antheils zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig erklärt und der für verfallen erklärte Antheil der Gesellschaft als solcher kostenfrei zugeschrieben werde. Geschieht dies, so besteht für den betreffenden Gesellschafter keine Verpflichtung, für den etwa sich für die Gesellschaft ergebenden Ausfall aufzukommen. Man wird daher sagen können, daß der Eigenthümer eines beitragspflichtigen Antheils nur bis zum Betrage von 5000 Mark, welche Summe er bei Uebernahme des Antheils „alsbald“ baar einzuzahlen hat, unbedingt verhaftet ist.

Anlangend sodann die Organe der vier Kolonialgesellschaften und deren Befugnisse, so haben sich dieselben im wesentlichen, wenn auch mit mancherlei Abweichungen, den Vorschriften des Aktienrechts angeschlossen. Es entsprach dies nicht blos dem Charakter der Gesellschaften als Kapitalgesellschaften, sondern war auch um deswillen geboten, weil in dieser Beziehung die Vorschriften des allgemeinen Landrechts sehr dürftig sind und den Verfassungen der einzelnen Korporationen den weitesten Spielraum lassen.

Inwieweit die Statuten der genannten Gesellschaften von den Vorschriften des Aktienrechts in Bezug auf die Gesellschaftsorgane abweichen, wird später noch genauer zu erörtern sein.

In Bezug auf die über die Korporationen auszuübende Aufsicht schließen sich die Statuten der Kolonialgesellschaften im allgemeinen

den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts an[1]). Zu bemerken ist, daß die staatliche Aufsicht nicht durch preußische Behörden gehandhabt wird, sondern durch den Reichskanzler, obwohl die Verleihung der Korporationsrechte nur durch den König von Preußen, nicht durch den Kaiser erfolgt ist und erfolgen konnte.

Da, wie bereits hervorgehoben, der in § 25 Titel 6 Theil II hervorgehobene „fortdauernde gemeinnützige Zweck" der Korporation der Regierung bei Ertheilung von Korporationsrechten den weitesten Spielraum läßt und die vier hier in Frage stehenden Kolonialgesellschaften zweifellos gemeinnützige Zwecke verfolgen[2]), so läßt sich nicht behaupten, daß die Verleihung von Korporationsrechten im Widerspruche mit den einschlägigen Vorschriften des allgemeinen Landrechts erfolgt sei.

Andererseits läßt sich aber nicht verkennen, daß die Bildung dieser Gesellschaften als landrechtliche Korporationen lediglich ein Nothbehelf war, und zwar in doppelter Beziehung: einmal insofern, als die fraglichen Gesellschaften, bei denen es sich doch als nächste Aufgabe um die Aufbringung erheblicher Geldmittel zu gewissen Zwecken handelte, aus den bereits angedeuteten Gründen von der Benutzung der Verfassung der Aktiengesellschaften absehen mußten; sodann aber auch aus dem Grunde, weil die durch die Stellung der Kolonialgesellschaften gebotene Aufsicht des Staates nur bei der landrechtlichen Korporation sich ohne besondere Schwierigkeiten erreichen ließ.

Es wird aber nun darzulegen sein, daß die Bildung von Kolonialgesellschaften in der Form von öffentlichen Korporationen nicht blos nicht nothwendig, sondern selbst bedenklich ist. Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, einerseits den Begriff der kolonialen Unternehmungen[3]), andererseits den der öffentlichen Korporationen zu untersuchen.

IV.

Mit dem Ausdruck „Kolonie" bezeichnet man in einem ganz allgemeinen Sinne in überseeischen Ländern befindliche Ansiedelungen einer größeren Anzahl von Angehörigen eines europäischen Staates bezw. der

1) Eine Abweichung liegt insofern vor, als der Erwerb der Verpfändung und Veräußerung unbeweglicher Sachen (vergl. § 83 Tit. 6 Th. II Allgemeines Landrecht) nicht an die Zustimmung der Aufsichtsbehörde geknüpft wurde.

2) Es mag übrigens hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Betonung der gemeinnützigen Zwecke in den Statuten der einzelnen Gesellschaften eine verschiedene ist. Während bei der Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika und bei der Witugesellschaft das wirthschaftliche Interesse in erster Linie steht und die Ausübung von Hoheitsrechten eine mehr untergeordnete Bedeutung hat, liegt die Sache bei den beiden anderen Gesellschaften gerade umgekehrt. Ja in § 1 der Statuten der Neu-Guinea-Kompanie ist geradezu gesagt, daß Bodenanbau, Handel und Gewerbe auf eigene Rechnung der Gesellschaft nur soweit betrieben werden sollen, als dies zur Entwickelung des Unternehmens oder zur Anregung und Förderung privater Unternehmungen dienlich erachtet wird.

3) Auffallend ist es, daß Ring, welcher Vorschläge für eine Rechtsform für Kolonialgesellschaften macht und S. 56 von „kolonialen Unternehmungen" spricht, nicht auseinander setzt, was er darunter versteht, obwohl doch feststehen muß, was koloniale Unternehmungen sind, wenn für solche Unternehmungen eine besondere Rechtsform geschaffen werden soll.

Nachkommen derselben, welche ihre Nationalität bewahrt haben. In diesem weiteren Sinne werden auch solche Ansiedelungen und Niederlassungen als „Kolonien“ bezeichnet, welche sich in Gebieten befinden, die der Hoheit eines zivilisirten Staates unterstehen, wie z. B. die deutschen Kolonien in Brasilien. In einem engeren Sinne dagegen bezeichnet man mit dem Ausdruck Kolonien nur solche Ansiedelungen, welche innerhalb eines einer zivilisirten Staatsgewalt nicht unterworfenen, völkerrechtlich als herrenlos geltenden Gebiets errichtet wurden, so daß diese Ansiedelungen der Hoheit des Heimathstaats der Kolonisten unterstellt werden können[1]).

Selbstverständlich kann eine Ansiedelung die Eigenschaft einer Kolonie in dem soeben angedeuteten staatsrechtlichen Sinne nur durch Handlungen der Regierung des Mutterstaats erlangen, indem dieselbe das Land thatsächlich in Besitz nimmt und es zur Kolonie oder zum Schutzgebiet erklärt. In Bezug auf die diesen staatsrechtlichen Akten in der Regel vorausgehende eigentliche Gründung der Kolonie ist aber eine doppelte Möglichkeit gegeben. Die Gründung kann nämlich von der Regierung selbst in die Hand genommen werden, indem sie den für die Ansiedelungen nothwendigen Grundbesitz erwirbt, denselben unter die Grundbesitzer vertheilt u. s. w. In der Regel wird dies aber nicht geschehen. Die Regierung wird sich auf die Vornahme der erforderlichen staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Akte beschränken und das übrige der privaten Thätigkeit überlassen, wie dies bei den deutschen Schutzgebieten in der That geschehen ist. In solchen Fällen ist es dann Aufgabe von Einzelnen oder Gesellschaften, Handelsniederlassungen zu gründen, den Grund und Boden für Ansiedelungen zu erwerben u. s. w., kurz alles zu thun, was als wirthschaftliche Vorarbeit für die staatsrechtliche Schaffung der Kolonie zu betrachten ist. Sehr häufig wird aber in derartigen Fällen die Thätigkeit der Einzelnen und Gesellschaften weitergehen und in das staatsrechtliche Gebiet insoferne hinübergreifen, als dieselben Verträge mit den Häuptern der eingeborenen Völkerschaften abschließen, inhaltlich deren diese ihre Herrschaftsrechte abtreten und sich bereit erklären, sich unter die Hoheit und den Schutz des Heimathsstaates der Gesellschaft zu stellen.

Ist nun die wirthschaftliche und staatsrechtliche Gründung einer Kolonie erfolgt, so kann, was die politische Organisation der Kolonie anlangt, wieder ein doppelter Weg eingeschlagen werden. Die Regierung des Mutterstaats kann diese Organisation nach jeder Richtung selbst vornehmen oder die Einrichtung und Verwaltung derjenigen Gesellschaft überlassen, welche die Kolonie gegründet hat, und sich auf die Oberaufsicht über die Gesellschaft und die Ausübung solcher Hoheitsrechte beschränken, welche einer Gesellschaft nicht wohl übertragen werden können.

Die innere wirthschaftliche Entwickelung der Kolonie, die Erschließung ihrer Naturschätze, die Verarbeitung und Verwerthung ihrer Produkte u. dgl. wird wohl nur ganz ausnahmsweise die Regierung

---

1) Stengel in Hirths Annalen des Deutschen Reiches 1887 S. 309 ff.

des Mutterstaats unmittelbar in die Hand nehmen; vielmehr wird sie dieses Gebiet der privaten Thätigkeit überlassen und höchstens unterstützend eingreifen. Es handelt sich dabei um die Erwerbung von Grundeigenthum, die Verwendung desselben zur Landwirthschaft (Plantagenbau), um den etwa möglichen Betrieb des Bergbaus, die Anlage von Fabriken, den Handel mit den Erzeugnissen der Kolonien, die Einrichtung von Verkehrswegen und Verkehrsanstalten, soweit in dieser Hinsicht nicht der Staat eingreift, die Errichtung von Kredit- und Versicherungsanstalten u. dgl., kurz um alle Veranstaltungen und Einrichtungen wirthschaftlicher Natur, welche durch die natürlichen Verhältnisse des Klimas, die Lage u. s. w. einer Kolonie geboten oder veranlaßt sind.

Nach diesen Ausführungen wird man zu den kolonialen Unternehmungen zunächst jede von Einzelnen oder Gesellschaften ausgehende Unternehmung rechnen können, welche die Anlage und Gründung oder Verwaltung einer deutschen Kolonie und das wirthschaftliche Leben in derselben zum Gegenstande hat. Zu den kolonialen Unternehmungen in diesem Sinne wird man auch den Handel vom Mutterlande nach den Kolonien und umgekehrt rechnen müssen, zumal durch diesen Handelsverkehr die wirthschaftlichen Unternehmungen in den Kolonien erst ihren rechten Werth erhalten werden, auch der überseeische Handel sehr häufig mit wirthschaftlichen Unternehmungen in den Kolonien verbunden sein wird.

Ebenso werden zu den „kolonialen Unternehmungen" auch diejenigen Kreditgeschäfte zu rechnen sein, welche zum Wirkungskreise der sog. überseeischen Banken gehören, da es auch bei deren Thätigkeit sich um eine Förderung des wirthschaftlichen Lebens in den Kolonien handelt.

Im Vorstehenden sind zunächst nur solche Unternehmungen ins Auge gefaßt worden, welche die Gründung, Einrichtung und Verwaltung einer unter deutscher Herrschaft stehenden Kolonie oder die wirthschaftliche Thätigkeit innerhalb einer solchen zum Gegenstande haben. Man wird aber auch solche Unternehmungen als koloniale bezeichnen können, welche sich auf Kolonien im weiteren Sinne beziehen, also auf Niederlassungen und Ansiedelungen, die in bereits der Hoheit eines zivilisirten Staates unterstehenden überseeischen Ländern entstehen. Derartige Kolonien sind nun allerdings der Gewalt des Staates, in dessen Gebiet sie bestehen, unterworfen; ebenso sind Gesellschaften, welche die Anlage und wirthschaftliche Entwickelung solcher Kolonien bezwecken, hinsichtlich ihrer Thätigkeit in den Kolonien dem Rechte des Staates, in dessen Gebiet die Kolonie liegt, und nicht ihres Heimathsstaats unterstellt. Andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, daß auch derartige Kolonien einen gewissen Zusammenhang mit dem Mutterstaate bewahren, so lange die Kolonisten an ihrer alten Staatsangehörigkeit und ihrer Muttersprache festhalten, und daß ferner Gesellschaften, welche die Anlage solcher Kolonien im weiteren Sinn bezwecken, doch in der Regel ihren Sitz im Deutschen Reiche haben und sonach hinsichtlich ihrer Verfassung sowohl wie auch in Bezug auf einen Theil ihrer Thätigkeit die Vorschriften des deutschen Rechts zu beachten haben. Endlich fällt noch ins Gewicht, daß die wirthschaftlich-politische Stellung und Aufgabe solcher Gesell-

schaften nicht wesentlich von der Stellung und Aufgabe derjenigen Gesellschaften verschieden ist, deren Gegenstand Kolonien im engeren Sinne sind. Auch solche Gesellschaften nämlich haben den Zweck, der Auswanderung gewisse Richtungen anzuweisen und der einheimischen Volkswirthschaft neue Absatzwege zu verschaffen, sind aber andererseits ebenso mit Risiko verbunden, wie Gesellschaften, welche Kolonien im engeren Sinne gründen oder das wirthschaftliche Leben in solchen Kolonien zu entwickeln und zu fördern beabsichtigen.

Nicht zu den „kolonialen Unternehmungen" ist dagegen die Thätigkeit derjenigen Gesellschaften und Vereine zu rechnen, welche wie die der verschiedenen Kolonialvereine lediglich den Zweck hat, das Interesse für koloniale Bestrebungen zu erregen und wach zu halten, denn derartige Vereine haben nur die ideale Förderung des Kolonialwesens zum Zweck, beschäftigen sich aber nicht mit kolonialen Unternehmungen im wirthschaftlich-politischen Sinne. Demnach wird man mit dem Ausdruck „koloniale Unternehmungen" folgende Unternehmungen bezeichnen können:

1) Die Anlage von Kolonien in überseeischen Ländern einschließlich der dazu gehörenden einleitenden Thätigkeit, wie Ankauf von Land zum Zwecke der Wiederveräußerung an Kolonisten, Erforschung einer Gegend behufs Anlage einer Kolonie, wobei es gleichgiltig ist, ob es sich um eine Kolonie im weiteren oder engeren Sinne handelt. Zur Anlage einer Kolonie gehört selbstverständlich die Veranlassung der Ansiedelung deutscher Reichsangehöriger in überseeischen Ländern, während der bloße Betrieb von Auswanderungsgeschäften nicht unter den Begriff der kolonialen Unternehmungen fällt.

2) Der Betrieb von wirthschaftlichen Unternehmungen jeder Art in deutschen Kolonien einschließlich des überseeischen Handels mit den Kolonien.

3) Die Ausübung von Hoheitsrechten und die Theilnahme an der Regierung und Verwaltung der deutschen Schutzgebiete.

Vergleicht man die vorstehende Aufzählung der kolonialen Unternehmungen mit den Aufgaben und Zielen, wie sie in den Statuten der mehrgenannten vier Kolonialgesellschaften enthalten sind, so zeigt sich, daß in der That diese Gesellschaften im wesentlichen alle Arten von Unternehmungen als ihre Aufgabe hingestellt haben, die hier als koloniale bezeichnet worden sind.

Zu den kolonialen Unternehmungen werden sowohl solche gerechnet, welche wie die Ausübung von Hoheitsrechten zweifellos in das Gebiet des öffentlichen Rechts fallen, als auch solche, welche wie der Betrieb wirthschaftlicher Unternehmungen in den Kolonien, z. B. Ackerbau, Plantagenwirthschaft u. dgl., ebenso zweifellos unter den Regeln des Privatrechts stehen. Es ist selbstverständlich, daß Vereinigungen zum Betriebe solcher privatwirthschaftlicher Unternehmungen in den Kolonien an und für sich die Form irgend einer Erwerbsgesellschaft anzunehmen haben, wie jede andere Vereinigung zu Erwerbszwecken. Höchstens darum kann es sich fragen, ob die gegenwärtig nach deutschem Rechte zulässigen Gesell-



schaftsformen für koloniale Unternehmungen mit Rücksicht auf die Besonderheit derselben ausreichend sind.

Dagegen ist es allerdings zweifelhaft, ob diejenigen Kolonialgesellschaften, welche Hoheitsrechte in den Schutzgebieten ausüben oder sonst öffentliche Angelegenheiten besorgen, in einer bestimmten Verfassungsform auftreten müssen und ob sie insbesondere als sog. öffentliche Korporationen zu erscheinen haben. Die Beantwortung dieser Frage wird vor allem von der Feststellung des Begriffs der „öffentlichen Korporation" abhängen. Auf diesen Begriff ist daher hier genauer einzugehen, nachdem schon früher festgestellt wurde, daß die Korporation überhaupt eine allgemeine, für Vereinigungen zu den verschiedensten Zwecken brauchbare und verwendbare Rechtsform ist.

Der Ausdruck „öffentliche Korporation", „Korporation des öffentlichen Rechts" oder „öffentliche Genossenschaft" ist viel gebraucht und wird auf sehr verschiedene Vergesellschaftungen angewendet. Werden doch ebensogut die Kirchen und selbst der Staat wie die Wassergenossenschaften oder Fischereigenossenschaften als öffentliche Korporationen bezeichnet [1]). Trotzdem oder vielleicht gerade deshalb gehen die Ansichten über den Begriff der öffentlichen Körperschaft sehr auseinander. Auf diese verschiedenen Ansichten und die Prüfung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben kann hier nicht weiter eingegangen werden. Jedenfalls ist etwa soviel zweifellos, daß der Unterschied zwischen der öffentlichen Korporation und der Privatkorporation vor allem darin besteht, daß die erstere in einem anderen Verhältnisse zum Staate steht, als die letztere. Die Stellung nämlich, welche Korporationen und nicht blos diese, sondern überhaupt Gesellschaften und Vereine dem Staate gegenüber einnehmen können, ist eine zweifache: 1) Die Korporation, die Gesellschaft, der Verein stehen in Bezug auf Verfassung und Verwaltung und die Verfolgung ihrer Zwecke lediglich unter den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Eine staatliche Beaufsichtigung tritt bei solchen Korporationen und Gesellschaften entweder überhaupt nicht ein, oder doch nur soweit, als dieselbe aus polizeilichen Gesichtspunkten veranlaßt ist, also den Zweck hat, zu verhüten, daß die Vereinigung durch ihre Thätigkeit öffentliche oder private Rechte und Interessen schädige. Dies ist z. B. der Fall bei politischen Vereinen, bei Versicherungsgesellschaften, Kreditgesellschaften u. s. w.

2) Die Gesellschaft oder Korporation ist in eine engere oder losere Verbindung zum staatlichen Organismus gebracht und zwar ist hier wieder ein doppeltes möglich. Dieselbe kann überhaupt nur mit staatlicher Genehmigung entstehen und bestimmte Zwecke verfolgen und ihre gesammte Thätigkeit ist einer fortlaufenden staatlichen Oberaufsicht unterworfen, infolge deren alle Beschlüsse ihrer Organe über wichtigere Dinge der Genehmigung oder Bestätigung staatlicher Behörden bedürfen. Bei derartigen Korporationen und Gesellschaften ist Verfassung und Verwaltung durch besondere Vorschriften des öffentlichen Rechts bestimmt, wie dies z. B. bei den Gemeinden, Armenverbänden und sonstigen

---

1) Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 40 ff.

Kommunalverbänden der Fall ist. Die Gesellschaft kann aber auch zwar in Bezug auf ihre Thätigkeit einer ziemlich weitgehenden staatlichen Aufsicht unterliegen, im übrigen aber eine der nach dem gemeinen Rechte zulässigen Gesellschaftsformen angenommen haben und als Aktiengesellschaft, eingetragene Genossenschaft u. dgl. auftreten. Die Einfügung der verschiedenen Gesellschaften in die verschiedenen hier aufgeführten Arten bemißt sich einfach nach dem Zwecke, den sie verfolgen, und nach den Interessen, denen sie dienen. Wie überhaupt der Unterschied zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, wenn auch die Grenzen dieser beiden Rechtsgebiete noch so fließend und wechselnd sind, doch im letzten Grunde darauf beruht, daß die Vorschriften des Privatrechts die Beziehungen der ihre persönlichen Interessen verfolgenden Einzelnen zu regeln bestimmt sind, die des öffentlichen Rechts dagegen die Verhältnisse des Staats und seiner Theile und die Beziehungen der Einzelnen zum Staate und zu den ebenso wie er allgemeine Interessen verfolgenden Gemeinschaften betreffen, ebenso ergiebt sich die Beurtheilung einer Korporation oder Gesellschaft darnach, ob dieselbe privaten oder öffentlichen Interessen oder beiden zusammen zu dienen bezweckt. Korporationen oder Gesellschaften, welche lediglich den wirthschaftlichen Vortheil oder das sonstige persönliche Interesse ihrer Mitglieder in geselliger Beziehung oder dgl. betreffen, werden lediglich nach den Regeln des bürgerlichen Rechts beurtheilt, eine Beaufsichtigung derselben seitens des Staats tritt nur insoferne ein, als diese Beaufsichtigung polizeilicher Natur ist. Verfolgt aber eine Korporation oder Gesellschaft öffentliche Interessen, widmet sie ihre Thätigkeit öffentlichen Zwecken, dann erscheint sie als ein Bestandtheil und Organ der öffentlichen Verwaltung.

Nun ist es aber sehr gut möglich, daß eine Gesellschaft oder Korporation in erster Linie zwar die wirthschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder im Auge hat, gleichzeitig aber durch ihre Thätigkeit einem öffentlichen Bedürfnisse dient, wie dies z. B. bei einer Privat-Eisenbahngesellschaft, einer Notenbank u. dgl. der Fall ist. Unter dieser Voraussetzung nimmt eine solche Gesellschaft eine Doppelstellung ein, welche sich in ihrer Verfassung und ihrem Verhältnisse zum Staate äußert. Was nämlich ihr Verhältniß zum Staate anlangt, so ist es selbstverständlich, daß eine Gesellschaft oder ein Verein, welcher öffentliche Angelegenheiten besorgt, unter einer eingehenden Aufsicht der staatlichen Behörden stehen muß. Die staatliche Aufsicht hat sich aber auf die Thätigkeit der Gesellschaft nur soweit zu erstrecken, als dieselbe die Erledigung öffentlicher Interessen zum Gegenstande hat. Wie weit dieselbe im einzelnen zu gehen hat, darüber läßt sich schon um deswillen eine allgemeine Regel nicht aufstellen, weil die Ausdehnung oder Einschränkung der Aufsicht zu sehr von den Zwecken und Zielen der Gesellschaft abhängt.

In Bezug auf die Verfassung äußert sich die Doppelstellung dieser Gesellschaften darin, daß dieselben nicht wie die Gemeinden und Kommunalverbände, welche ausschließlich öffentliche Aufgaben zu erfüllen haben, eine ihnen besonders angepaßte Verfassung besitzen, sondern

daß sie an und für sich jede beliebige korporative[1]) Verfassung annehmen können, welche auch von Gesellschaften zu bloßen Erwerbszwecken benützt wird. Insbesondere steht gar nichts im Wege, daß derartige Gesellschaften auch in der Form der Aktiengesellschaft auftreten, denn wenn auch die Verfassung der Aktiengesellschaft in der Regel bei solchen Gemeinschaften gewählt wird, deren Hauptzweck das wirthschaftliche Interesse der Aktionäre ist, so ist doch an und für sich betrachtet die Aktiengesellschaft eine Rechtsform, welche in allen Fällen angewendet werden kann, in denen es sich um die Aufbringung größerer Kapitalien handelt, ganz gleichgiltig, zu welchem Zweck dieselben verwendet werden. Es steht gar nichts im Wege, daß dieser Zweck ein gemeinnütziger oder öffentlicher ist und daß die Aktionäre von vornherein gar nicht daran denken, eine Verzinsung des von ihnen beigesteuerten Kapitals zu erhalten. Es ist dies auch vom Gesetze selbst anerkannt, indem nach Art. 207a Abs. 2 H.-G.-B. der Bundesrath die Ausgabe von Aktien, welche auf den Namen lauten, zu einem geringeren als dem sonst vorgeschriebenen Betrage von 1000 Mark, jedoch mindestens zu einem Betrage von 200 Mark zulassen kann, wenn es sich um ein „gemeinnütziges Unternehmen" handelt. Der Umstand, daß derartige Gesellschaften, wenn sie auch öffentlichen Interessen dienen, doch in Rechtsformen erscheinen, welche auch für reine Privatgesellschaften verwendet werden, äußert aber allerdings insofern seine Wirkung, als solchen Gesellschaften nach innen, also über ihre Mitglieder, keine öffentliche Gewalt zusteht, wie den Gemeinden und ähnlichen öffentlichen Korporationen, während ihnen allerdings dritten Personen gegenüber eine solche Gewalt zustehen kann[2]).

Nach vorstehenden Darlegungen muß man also unterscheiden: 1) die öffentlichen Korporationen, welche ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen, eine besondere durch das öffentliche Recht bestimmte Verfassung haben und auch über ihre Mitglieder eine öffentliche Gewalt ausüben; 2) diejenigen in verschiedenen Rechsformen auftretenden Gesellschaften, welche neben öffentlichen Interessen auch private verfolgen, oder blos gemeinnützige Zwecke, welche von geringerer Bedeutung für den Staat sind.

Die Korporationen der ersteren Art erscheinen durchweg als Selbstverwaltungskörper und sind als solche ein Bestandtheil der öffentlichen Verwaltung. Bei Gesellschaften der zweiten Art kommt es auf die von ihnen verfolgten Zwecke an, ob sie in einem engeren oder loseren Verbande zur öffentlichen Verwaltung stehen[3]).

---

1) Eine korporative Verfassung wird allerdings von derartigen Gesellschaften verlangt werden müssen, weil die Sozietätsverfassung für gemeinnützige und öffentliche Zwecke zu gebrechlich ist.

2) Die Form der Aktiengesellschaft äußert ihre Wirkung übrigens auch noch darin, daß der erzielte Gewinn den Aktionären zugute kommt, und das Vermögen im Falle der Auflösung unter die Gesellschaft vertheilt wird.

3) Als Selbstverwaltungskörper im weiteren Sinne wird man übrigens auch Gesellschaften der zweiten Art bezeichnen können, auch wenn man nicht so weit geht, wie Stein, Vollz. Gewalt 3. Th., welcher das gesammte Vereinswesen zur Selbstverwaltung rechnet.

Es wirft sich aber nun die Frage auf, was öffentliches Interesse, was ein gemeinnütziger Zweck ist? Eine bestimmte Antwort auf diese Fragen zu geben ist um deswillen schwer, weil die Auffassung von dem, was als öffentliches Interesse oder gemeinnütziger Zweck zu betrachten ist, nach Zeit und Ort sich ändert. Nur so viel läßt sich sagen, daß von öffentlichem Interesse stets dann gesprochen wird, wenn es sich um Ziele und Bestrebungen handelt, welche über das egoistische, namentlich wirthschaftliche Interesse Einzelner hinausgehend, wenigstens mittelbar das Staatsganze berühren, wenn sie sich auch zunächst nur auf eine durch örtliches Zusammenwohnen oder durch wirthschaftliche, soziale, geistige u. s. w. Gemeinschaft verbundene Gruppe von Personen beziehen. Freilich ist aber auch außerdem noch nothwendig, daß ein solches Interesse vom Staate als öffentliches anerkannt wird.

Anlangend nun die kolonialen Unternehmungen, so ist es ganz wohl denkbar, daß der Staat derartige Unternehmungen als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet und dieselben daher entweder selbst betreibt oder ausschließlich durch öffentliche Korporationen betreiben läßt[1]). In der That hat denn auch die Regierung mancher Staaten zu gewissen Zeiten einen derartigen Standpunkt eingenommen. Im Deutschen Reiche besteht aber gegenwärtig jedenfalls eine derartige Auffassung nicht. Die Anlage von Kolonien und der Betrieb wirthschaftlicher Unternehmungen in Kolonien wird als eine private und privatwirthschaftliche Angelegenheit betrachtet, und Kolonialgesellschaften unterliegen deshalb nur insoweit dem öffentlichen Rechte, als dieselben Hoheitsrechte ausüben oder überhaupt öffentliche Angelegenheiten in den Kolonien besorgen. Kolonialgesellschaften der letzteren Art werden aber stets auch für das wirthschaftliche Interesse ihrer Mitglieder thätig sein und daher zu denjenigen Gesellschaften gehören, welche in jeder Rechtsform auftreten können. Unter diesen Umständen wird daher zunächst zu untersuchen sein, welche Reformen in unserem Gesellschaftsrecht nothwendig sind, um den Bedürfnissen der Kolonialgesellschaften mit Rücksicht auf die Besonderheit der kolonialen Unternehmungen zu genügen. Es wird dies am besten an der Hand der von Esser und Ring gemachten Vorschläge geschehen. Sodann wird die Frage zu beantworten sein, welche Stellung diejenigen Kolonialgesellschaften einnehmen, die in den deutschen Schutzgebieten Hoheitsrechte ausüben.

V.

Esser wie Ring konstatiren zunächst als eine allgemein anerkannte Thatsache, daß die nach dem geltenden deutschen Rechte zulässigen Gesellschaftsformen nicht für alle Arten von Unternehmungen ausreichen, welche eine Kapitalvereinigung erfordern oder wünschenswerth machen; sie weisen darauf hin, daß die Begründung zu dem Aktiengesetze vom

1) Bezeichnend ist in dieser Hinsicht, daß lange Zeit die Neigung bestand, die Aktiengesellschaften, welche anfänglich fast ausschließlich für koloniale Unternehmungen gegründet wurden, als öffentliche Korporationen zu betrachten.

18. Juli 1884 ausdrücklich die Prüfung der weittragenden Frage in Aussicht gestellt habe, „ob die jetzigen Rechtsformen für alle Arten von Unternehmungen, welche eine Kapitalvereinigung erfordern, ausreichen oder ob ihnen nicht vielmehr nach dem Vorbilde der bergrechtlichen Gewerkschaft eine neue Form hinzuzufügen sein möchte" [1]). Beide sind auch der Ansicht, daß die neue Gesellschaftsform Elemente der Gewerkschaft in sich aufnehmen solle. Im übrigen aber gehen die beiden Schriftsteller insofern auseinander, als Esser eine Verschmelzung der für die Gewerkschaft und die Aktiengesellschaft geltenden Grundsätze mit den für die offene Handelsgesellschaft bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorschlägt, während Ring die neue Rechtsform lediglich aus Elementen der Gewerkschaft und der Aktiengesellschaft aufbauen will.

Selbstverständlich geht auch Esser vom Grundsatze der beschränkten Haftbarkeit der Gesellschafter aus, wie dies insbesondere der Inhalt des Artikel 25 des der Schrift beigegebenen Entwurfes beweist, und wenn er die Verfassung der offenen Handelsgesellschaft bei der neuen Rechtsform berücksichtigt, so handelt es sich dabei wesentlich darum, den Gesellschaftern bei der Geschäftsführung unmittelbare Rechte einzuräumen. Auch das Fortbestehen der Gesellschaft soll keineswegs unbedingt von der Theilnahme gewisser Personen an derselben abhängig gemacht, vielmehr gestattet werden, daß die einzelnen Gesellschafter ohne Genehmigung der übrigen ausscheiden und andere an ihre Stelle eintreten, so daß das individualistische Prinzip theilweise beseitigt ist und gewissermaßen die Antheile, welche allerdings auf bestimmte Namen lauten müssen, als Träger der gesellschaftlichen Rechte erscheinen [2]). Trotzdem hat es Esser absichtlich vermieden, der neuen Gesellschaft den Charakter der juristischen Person zu geben und will dieselbe lediglich als societas in die Erscheinung treten lassen [3]). Auf dem Prinzip des Aktienrechts beruht der Vorschlag, das Gesellschaftskapital in Antheile von je 5000 Mark zu zerlegen und jeden Gesellschafter zunächst nur auf den Betrag seines Antheils haften zu lassen [4]). Dagegen entspricht der Inhalt des Artikel 15 den Vorschriften über die Gewerkschaft, da nach diesem Artikel auch über den Nominalbetrag der Antheile hinaus, nachdem die Vollzahlung erfolgt bezw. eingefordert ist, durch die geschäftsführenden Gesellschafter weitere Nachschüsse ausgeschrieben werden können, wenn die Gesellschafter die Erhebung solcher Beiträge in einer zu dem Ende besonders berufenen Versammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der darin vertretenen Antheile beschlossen haben. Was die Elemente aus der Verfassung der offenen Gesellschaft anlangt, so handelt es sich wie bereits erwähnt darum, den Gesellschaftern bei der Geschäftsführung unmittelbare Rechte einzuräumen. Infolge dessen gehen die Artikel 3 Ziffer 6 und Artikel 19 des Entwurfs von der

---

1) Begründung zum ersten Entwurfe S. 69, zum zweiten Entwurfe S. 45 (Hegmannsche Ausgabe).
2) S. 9 und 10 der oben erwähnten Schrift.
3) Vorwort S. 3.
4) Art. 1 des der Schrift beigefügten Gesetzentwurfs.

Auffassung aus, daß, wenn nichts anderes bestimmt ist, sämmtliche Gesellschafter befugt sind, die Gesellschaft zu vertreten.

Diese Anlehnung an die offene Handelsgesellschaft erscheint jedoch als durchaus ungeeignet und mit den sonstigen Grundlagen, auf welchen die Verfassung der neuen Rechtsform aufgebaut werden soll, nicht in Uebereinstimmung. Bei der offenen Gesellschaft nämlich, welche nur auf eine geringe Zahl sich persönlich nahestehender Mitglieder berechnet ist, die wegen ihrer unbeschränkten Haftung für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft das größte Interesse an deren Geschäftsbetrieb haben müssen, ist es der Sachlage ganz entsprechend, daß alle Gesellschafter als Vertreter der Gesellschaft nach außen gelten, sofern nicht die Vertretung nach dem Gesellschaftsvertrag oder nach späterer Vereinbarung einem oder mehreren von den Gesellschaftern mit Ausschluß der übrigen übertragen worden ist. Im Gegensatz dazu kann man bei einer Kapitalsgesellschaft, bei welcher die einzelnen Gesellschafter lediglich mit Einlagen und beschränkter Haftung betheiligt sind und welche in der Regel auch eine größere Anzahl von Mitgliedern zählt, nicht sagen, daß jedes Mitglied gewissermaßen als Organ der Gesellschaft und als geborener Vertreter derselben zu betrachten ist. Da bei der Kapitalsgesellschaft die einzelnen Mitglieder in viel höherem Grade der Gesammtheit gegenüber zurücktreten als bei der offenen Gesellschaft, verlangt es vielmehr die ganze Natur und Stellung der ersteren, daß dieselbe ihre eigenen Organe erhält, daß also bestimmte Personen ausdrücklich aufgestellt werden, welche die Gesellschaft vertreten und deren Angelegenheiten besorgen, während im übrigen die Gesellschafter in der Regel nur in der über die wichtigsten Angelegenheiten beschließenden Generalversammlung ihren Einfluß auf die Geschäftsführung geltend machen können. Esser scheint selbst den in dieser Beziehung zwischen der offenen Gesellschaft und der Kapitalsgesellschaft bestehenden Unterschied gefühlt zu haben, denn in Artikel 3 Ziffer 6 des Entwurfs ist vorgeschrieben, daß im Gesellschaftsvertrage stets die geschäftsführenden Mitglieder ausdrücklich zu bezeichnen sind, während die Vorschrift des Artikel 86 Ziffer 4 des Handelsgesetzbuchs von der der offenen Gesellschaft viel mehr entsprechenden Auffassung ausgeht, daß das Recht der Vertretung der Gesellschaft jedem Gesellschafter zusteht, sofern nichts Gegentheiliges vereinbart ist.

Aus dem Gegensatze zwischen der offenen Gesellschaft und der Kapitalsgesellschaft folgt auch, daß die letztere entweder die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt oder doch eine Verfassung, welche sie im Rechtsverkehre als ein selbständiges, von der Persönlichkeit ihrer Mitglieder unabhängiges Wesen erscheinen läßt, das eben durch diese Unabhängigkeit und Selbständigkeit eine Festigkeit und Dauer besitzt, welche den auf dem Prinzipe der societas aufgebauten Gesellschaften fehlt.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen soll nun auf die hauptsächlichsten Punkte des Esserschen Vorschlags eingegangen werden:

1) Artikel 1 des Entwurfs schreibt vor, daß jede einzelne Vermögenseinlage (Antheil) mindestens 5000 Mark und die Gesammthöhe aller Antheile mindestens 25 000 Mark betragen muß. Diese Vorschrift

bezweckt die Verhinderung des Mißbrauchs der neuen Gesellschaftsform, namentlich auch in der Richtung, daß die Betheiligung des kleinen Kapitals an einer solchen Gesellschaft ausgeschlossen und kein zum Börsenhandel geeignetes Papier geschaffen werden soll. Deshalb ist auch bestimmt, daß die Antheile untheilbar sind und nur auf Namen lauten können. In Verbindung damit schließt Artikel 9 des Entwurfs für die grundsätzlich zulässige Uebertragung eines Antheils jedes Indossament, namentlich jedes Blankoindossament aus.

2) Da die Antheile auf Namen ausgefertigt werden müssen, so wird ein Verzeichniß über die Gesellschafter und ihre Antheile geführt, auf Grund dessen jeder Gesellschafter über je einen Antheil einen auf seinen Namen lautenden Antheilschein ausgefertigt erhält, aus dem sich der Nominalbetrag des Antheils, die darauf erfolgten Einzahlungen und der etwa erfolgte Eigenthumsübergang ergeben müssen. Im Verhältnisse zur Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Antheile angesehen, welche als solche im Gesellschafterverzeichniß eingetragen sind (Art. 8, Art. 9 Abs. 5 und 6).

3) Jeder Gesellschafter ist der Gesellschaft für den Nominalbetrag seiner Antheile unbedingt verhaftet. Im Falle Einzahlungen auf den Nominalbetrag, deren Einforderung gleichmäßig erfolgen muß, verzögert werden, kann an die säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung innerhalb bestimmter Frist unter Androhung ihres Ausschlusses mit dem Antheilsrechte erlassen werden. Diejenigen Gesellschafter, welche trotzdem säumig bleiben, werden ihres Antheilsrechts und der erfolgten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt, bleiben aber der Gesellschaft, welche an Stelle des bisherigen Antheilscheins eine die früher geleisteten Theilzahlungen und den eingeforderten Betrag umfassende Urkunde auszugeben hat, wegen des etwaigen Ausfalls an diesem Betrage oder den später eingeforderten Beträgen bis zur Höhe des Nominalbetrages des Antheils verhaftet. Das gleiche gilt unter gewissen Voraussetzungen von den im Gesellschafterverzeichnisse eingetragenen Rechtsvorgängern (Artikel 12 und 13 des Entwurfs).

4) Ist die Vollzahlung des Nominalbetrages der Antheile erfolgt bezw. eingefordert, so können auf die Antheile weitere Nachschüsse durch die geschäftsführenden Gesellschafter ausgeschrieben werden, wenn die Gesellschafter in einer zu dem Behufe besonders berufenen Versammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertheilen der darin vertretenen Antheile die Erhebung solcher Beiträge beschlossen haben. Die oben angeführte Vorschrift des Artikel 12 findet auch in diesem Falle, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß der ausgeschlossene Gesellschafter wegen eines Ausfalls, den die Gesellschaft erleidet, nicht in Anspruch genommen werden kann, auch ein Rückgriff auf die Rechtsvorgänger desselben nicht zuläſsig ist. Geht die Gesellschaft statt zur Einleitung des Ausschlußverfahrens zur Erhebung der Klage auf Zahlung des beschlossenen Nachschusses gegen den Gesellschafter über, so kann dieser seine Verurtheilung und die Exekution dadurch abwenden, daß er unter Ueberreichung des Antheilscheines den Verkauf seines Antheils behufs

Befriedigung der Gesellschaft anheimgiebt, wenn im übrigen der Nominalbetrag des Antheils voll einbezahlt ist und auf demselben auch keine sonstigen Schuldverbindlichkeiten haften. Der Gesellschafter ist aber in einem solchen Falle auch befugt, ohne das Ausschlußverfahren oder die Klage abzuwarten, auf seinen Antheil freiwillig zu verzichten (Artikel 15).

5) Zur Errichtung der Gesellschaft bedarf es der Mitwirkung von wenigstens fünf Personen. Der Gesellschaftsvertrag ist in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung von sämmtlichen Gesellschaftern festzustellen. Da die Gesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, als Handelsgesellschaft gilt, so muß die Errichtung beim Handelsgerichte behufs Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden (Artikel 2 bis 5).

6) Als Organe der Gesellschaft erscheinen die geschäftsführenden Gesellschafter und dann die Generalversammlung. In den Versammlungen der Mitglieder üben dieselben für jeden ihrer Antheile eine Stimme aus (Artikel 3, 6, 16, 18, 20). Die Aufstellung eines Aufsichtsraths oder ähnlichen Organs ist nicht in Aussicht genommen, was ja auch bei der Anlehnung der Verfassung der neuen Gesellschaft an die Verfassung der offenen Gesellschaft begreiflich ist.

7) In Bezug auf die Bilanz erklärt der Artikel 22 des Entwurfs zunächst den Artikel 31 des Handelsgesetzbuchs für anwendbar. Außerdem ist aus Artikel 185a des Handelsgesetzbuchs betr. die Bilanz der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaft die Vorschrift übernommen, wonach Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung bestimmt, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe bestimmt sind, ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu den Anschaffungs- oder Herstellungspreisen angesetzt werden können, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder in einen Erneuerungsfonds eingestellt wird, jedoch mit der im Artikel 185 a nicht enthaltenen Einschränkung, daß, wenn einmal solche Gegenstände zu einem geringeren Werthe als zu den Anschaffungs- und Herstellungspreisen in die Bilanz aufgenommen worden sind, dieselben später nicht willkürlich, sondern höchstens um die darauf gemachten, eine wirkliche Werthmehrung bildenden Aufwendungen erhöht werden dürfen.

Im übrigen ist noch darauf hinzuweisen, daß der Esser'sche Entwurf, wie er sich in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft an die Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft angeschlossen hat, auch in anderen Punkten sich nach dem Vorbilde der offenen Gesellschaft richtet, z. B. was das Verhältniß der Gesellschafter und die Liquidation der Gesellschaft betrifft, während in Bezug auf die Herabsetzung des Kapitals der Gesellschaft und die Amortisation von Antheilen (Artikel 29 des Entwurfs) die einschlägigen Vorschriften des Aktienrechts (Artikel 203, 215 a und 248 des Handelsgesetzbuchs) zum Vorbilde genommen sind.

Anlangend das Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen, so soll sich dasselbe gemäß Artikel 24 des Entwurfs nach den einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die offene Gesellschaft richten, jedoch mit der Maßgabe, daß grundsätzlich die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich in Anspruch

genommen werden können und nur in Höhe des Nominalbetrags ihres Antheils unbedingt verhaftet sind, und daß im Falle des Konkurses der Gesellschaft die Gesellschaftsgläubiger ihre Befriedigung aus dem Privatvermögen der Gesellschafter auch wegen eines Ausfalls nicht suchen können. Es wird also auf diese Weise, wenn auch auf einem Umwege, die der Aktiengesellschaft zu Grunde liegende beschränkte Haftbarkeit zur Geltung gebracht. Das Gezwungene der Vorschrift des Artikel 24 zeigt aber recht deutlich, daß eine Vereinigung der Grundsätze der offenen Gesellschaft mit denen der Aktiengesellschaft nicht wohl durchführbar ist. —

Während Esser aus einer Verbindung von Elementen der offenen Handelsgesellschaft mit solchen der Aktiengesellschaft und der Gewerkschaft eine neue Rechtsform zu schaffen versucht, sieht Ring mit Recht von einer Anlehnung an die offene Gesellschaft ab und will die neue Gesellschaft auf folgende zwei Prinzipien aufbauen[1]): 1) die neue Rechtsform soll die Eigenschaft einer juristischen Person haben und durch einen entsprechenden Zusatz zur Sachfirma, z. B. „Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit", scharf von allen anderen Vereinigungsformen geschieden und in ihrer eigenartigen Rechtsnatur offenbart werden; 2) für alle Gesellschafter muß der Grundsatz unbeschränkter Beitragsverpflichtung behufs Erfüllung der Gesellschaftszwecke und -Verbindlichkeiten aufgestellt, aber jedem Betheiligten nachgelassen werden, sich schlimmsten Falles, mit Aufopferung des auf den Erwerb und die Bewahrung der Theilhaberschaft Verwendeten, von derselben loszusagen.

Da die neue Gesellschaft nach dem Vorbilde der Gewerkschaft gestaltet werden soll, so ergiebt sich nach Rings Auffassung von selbst, daß die Antheile nicht auf einen bestimmten Namensbetrag zu lauten haben, wie dies ja auch bei den Kuxen der Fall ist. Ebenso führt die dauernd auf dem Antheil ruhende Verpflichtung zu weiteren Beiträgen zur ausschließlichen Gestattung von Namensantheilen und Verzeichnung derselben in einem Antheilsbuche mit der Wirkung, daß nur die in demselben Eingetragenen der Gesellschaft gegenüber für Rechte und Pflichten in Betracht kommen. Nur nebenher mag bemerkt werden, daß die von Ring vorgeschlagene Gesellschaft in allen Fällen als Handelsgesellschaft gelten soll, auch wenn die von ihr betriebenen Unternehmungen nicht den Charakter von Handelsgeschäften an sich tragen.

Insoweit es sich um eine gewisse Sicherung der Gesellschaftsgläubiger und um die Fürsorge gegen eine vollständige Verflüchtigung des Gesellschaftsvermögens handelt, so wird diese Aufgabe bei der Aktiengesellschaft wesentlich durch die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Gründer, Gründergenossen und Gesellschaftsorgane für die Deckung des Grundkapitals, die Haftung der Aktionäre für den Nennbetrag der Aktie, über die Bilanz und die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens gelöst. Anders liegt die Sache bei der Gewerkschaft. Der in Gemeinschaft betriebene Bergbau kennt kein festes Kapital, welches die zu erlangenden und festzuhaltenden Gesellschaftsmittel und damit

---

1) S. 62 der oben angeführten Schrift.

die Kreditbasis der Gesellschaft anzeigte. Er erfordert laufende Zuschüsse, welche einzuzahlen sind, so lange und so oft das Werk seine Kosten nicht selbst aufbringt. Die Gewerken schießen nicht einen bestimmten, ihre Rechte und Pflichten begrenzenden Betrag ein, sondern leisten je nach dem Bedarfe des Unternehmens Zuschüsse. Andererseits entspricht der periodischen ungemessenen Zubußanlage die ebenso erfolgende Rückzahlung des geleisteten Beitrags aus dem verfügbaren Erlöse der Bergwerksprodukte und Vertheilung der über diese Summe hinaus disponiblen Erträgnisse, da wenigstens das preußische Berggesetz keine Vorschriften über die Vertheilung des Gewinnes enthält, sondern nur in § 102 bestimmt, daß die Gewerken nach dem Verhältniß ihrer Kuxe an dem Gewinne und Verlust theilnehmen. Infolge dessen bietet bei der Gewerkschaft lediglich das nothwendige Vorhandensein des Bergwerks eine wenn auch mitunter etwas unsichere Gewähr für die Gläubiger.

Wird eine Gesellschaftsform geschaffen, welche für Unternehmungen verwendbar sein soll, bei denen nicht von selbst wie bei der Gewerkschaft ein gewisses Haftungsobjekt vorhanden ist, so wird, um ein solches Haftungsobjekt zu schaffen, eine beträchtliche Mindesteinlage — etwa 5000 Mark[1]) — jedes Gesellschafters vorzuschreiben sein und ebenso ein nicht unerhebliches Erstlingsvermögen, das durch die Urgesellschafter versprochen und zum Theil eingeschossen sein muß, widrigenfalls die Gesellschaft nicht als errichtet gilt.

Daß das durch das Einlagekapital bezeichnete Erstlingsvermögen der Gesellschaft wirklich zukommt, wird bei reinen Geldeinlagen durch Vorschriften, wie sie das Aktiengesetz in zweifacher Richtung aufstellt, zu bewirken sein. Die Deckung des gesammten Einlagekapitals durch Versprechen wird erzwungen mittels einer ausgedehnten Verantwortlichkeit der Gründer, während die reelle Beschaffung der so gedeckten Geldbeträge mittels gesetzlicher Feststellung der aus diesem Versprechen oder späteren Erwerbe der Aktien herrührenden Verpflichtung durchgeführt wird.

Ring tritt nun auf das entschiedenste dafür ein[2]), daß an der Haftung der „Gründer", wie dieselbe im neuen Aktienrechte geschaffen[3]), trotz des Widerspruchs, den diese Vorschriften gefunden, festgehalten werde. Als Gründer erscheinen diejenigen Personen, welche in bestimmter Zahl Antheile übernehmen und den Gesellschaftsvertrag gerichtlich oder notariell feststellen, und zwar soll nach Ring's Ansicht auch jeder, der anders als durch baar zu leistende Einlagen macht, die Feststellung mit bewirken und daher aus diesem Grunde schon als Gründer erscheinen. Nothwendig ist es dagegen nicht, daß die sämmtlichen Erstlingsgesellschafter auch sämmtlich als Gründer auftreten, zumal wenn an dem Grundsatze der Simultangründung festgehalten wird. Es könnte viel-

1) Durch diese Mindesteinlage, welche natürlich im Einlageschein zum Ausdrucke gelangt, enthält übrigens doch der Einlageschein eine aktienähnliche Gestalt; freilich ist zu berücksichtigen, daß der Nennbetrag des Einlagescheins nicht das Maximum der Haftung des Antheilseigners bezeichnet.

2) a. a. O. S. 71.

3) Vergl. Art. 209 c ff. des Handelsgesetzbuches.

mehr bestimmt werden, daß, wenn die Uebernahme sämmtlicher Antheile bei Feststellung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags durch die Gründer nicht erfolgt ist, die Uebernahme des Restes in besonderer gerichtlicher oder notarieller Verhandlung unter Theilnahme sämmtlicher Uebernehmer von Antheilen stattfinden muß, und daß erst mit der Erschöpfung des Restes der Gesellschaftsvertrag als geschlossen gilt. Bei dieser Verhandlung können auch andere Personen als die Gründer Antheile übernehmen, welche dann mit den Gründern die Erstlingsgesellschaft bilden [1]). Die Gründer haben dafür solidarisch zu haften, daß sämmtliche Antheile übernommen und die angegebenen Beträge baar eingezahlt sind, bei Vermeidung der Mindestverbindlichkeit die freien Antheile zu übernehmen und die fehlenden Beträge einzuschießen.

In Bezug auf den reellen Baareinschuß des Einlagekapitals sind ebenfalls die Vorschriften des Aktiengesetzes heranzuziehen, nach denen eine Liberirung nicht gestattet ist und für die Zahlungen bis zu dem durch das Gesetz nach unten begrenzten statutarischen Mindestbetrage der Einlage der jeweilige Theilhaber, bezw. dessen Rechtsvorgänger haftet. (Art. 184, 184c, 219 des Handelsgesetzbuchs.) Ebenso will Ring für die Deckung des Einlagekapitals an den Normen des Aktienrechts festhalten, wonach bei solchen Einlagen die Person des Einlegers, der Gegenstand der Einlage und der Betrag der für dieselbe zu gewährenden Aktien im Gesellschaftsvertrage festzusetzen, die Gründer, und unter ihnen stets die Einleger, die Höhe der gewährten Beträge schriftlich zu rechtfertigen haben, der Anmeldung behufs Einregistrirung die den Festsetzungen zugrunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge und der Gründerbericht beizufügen sind und für die Richtigkeit und Vollständigkeit der rücksichtlich dieser Festsetzungen behufs Einregistrirung gemachten Angaben, vielleicht auch des gesammten Gründerberichts wie für die bösliche Schädigung durch Einlagen, die Gründer der Gesellschaft solidarisch haften. (Art. 213a des Handelsgesetzbuchs.) Den Einlagen sind wie im Aktienrechte die sogenannten Uebernahmen gleichzustellen. Auch im übrigen soll, den Normen des Aktienrechts entsprechend, eine Verantwortlichkeit der Gründer für wahrheitsgetreue und vollständige Angaben der Gründerbelohnungen und gesellschaftlichen Vortheile im Gesellschaftsvertrage vorgeschrieben werden.

Die Erlangung der als Baareinlagen zu denkenden Beträge, welche jeder Theilhaber über die Quote des festen Einlagekapitals hinaus zu leisten hat, ist durch Vorschriften, wie sie das Bürggesetz in § 102, 109, 129—131 trifft, zu sichern. Es wird aber außerdem noch dafür zu sorgen sein, daß der Theilhaber nur mit Aufopferung alles dessen, was er bei dem Erwerbe des Antheils und zufolge späterer ungetilgter Zubußen auf den Antheil verwendet hat, sich von der Gesellschaft zurückziehen kann. Um zu verhüten, daß der Theilhaber den Antheil unter Uebergabe des Scheins verpfändet und daß nach fruchtlos ver-

1) Selbstverständlich ist, daß als Voraussetzung der Entstehung der Gesellschaft die Eintragung ins Handelsregister vorgeschrieben und eine Anmeldepflicht nach Art der aktienrechtlichen vorgeschrieben wird. (Art. 210 u. 211 H.-G.-B.)

suchter Zwangsvollstreckung in den Schein lediglich der zahlungsunfähige Theilhaber der Gesellschaft verhaftet bleibt, muß die Einleitung des Kaduzirungsverfahrens jeder Zeit, also auch nach Leistung des Mindestbetrags der Einlage, zulässig bleiben, jedoch ist der Theilhaber für den Ausfall nicht verantwortlich, und ein Rückgriff auf den Voreigenthümer nicht zuläßig, sobald das feste Einlagekapital bezahlt ist. Daneben bleibt es der Gesellschaft unbenommen, im Rechtswege gegen den säumigen Genossen vorzugehen. Die Folgen der Säumniß, die Verlustigerklärung, kann der Theilhaber ebenso wie die Verurtheilung und die darauf erfolgende Zwangsvollstreckung dadurch abwenden, daß er unter Ueberreichung des Antheilscheins den Verkauf des Antheils behufs Deckung der gegen ihn erhobenen Ansprüche anheimstellt [1]).

Das freiwillige Ausscheiden nach Entrichtung der Mindesteinlage unter Rückgabe des unbelasteten Antheilscheines steht daneben frei.

Das Ziel der Erhaltung des Gesellschaftskapitals wird bei der Aktiengesellschaft vornehmlich durch die Vorschriften über Bilanz und Gewinnvertheilung erreicht, indem die Einstellung des Grundkapitals in die Bilanzpassiva angeordnet, die Austheilung eines anderen als des bilanzmäßigen, also nach Aussparung des Grundkapitals erzielten Gewinnes aber versagt ist. (Art. 185 a, 185 b, 185 c, 239 b des Handelsgesetzbuchs.) Eine Uebernahme dieser Sicherungsmaßregeln erscheint Ring (S. 83 ff.) schon wegen des Mangels eines festen Grundkapitals und zufolge der grundsätzlich veränderlichen Natur der hier in Frage kommenden Einlagen unthunlich, er hält aber überhaupt eine Vermögensbilanz, wie dieselbe sonst für Handelsgesellschaften erforderlich, nur mit sehr erheblichen Modifikationen für die neue Gesellschaftsform möglich. Wenn nämlich die Vorschriften des Aktienrechts, daß einerseits Gegenstände höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen sind, andererseits aber Güter, welche nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden dürfen, sofern nur ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird, sich rechtfertigen lassen, so liegt die Sache bei Kolonialgesellschaften insofern anders, als es sich hier um Unternehmungen handelt, welche ihrer Anlage nach eine Schätzung durch Dritte kaum zulassen und bei welchen die Aufwendung in gar keinem berechenbaren Verhältnisse zu dem Werthe des Erworbenen stehen kann.

Wenn daher die Bilanz, bezw. ihre Veröffentlichung, ihren Zweck erfüllen soll, auch Dritten die Gesellschaftslage zu offenbaren, ihrem

1) Ring weist (S. 82 u. 83) darauf hin, daß derartige Vorschriften allerdings die Gesellschaftsantheile zu ungeeigneten Kreditobjekten machen, er meint aber wohl mit Recht, daß für Personen, welche des Kredits auf solche Antheile bedürftig sind, die Betheiligung an solchen Gesellschaften überhaupt unpassend sei. Der Pfandgläubiger muß wissen, daß der Antheil ihm unter Umständen Sicherheit nicht gewährt und daß ihm das Objekt der Befriedigung durch Kaduzirung oder Zubuße entzogen werden kann.



Betheiligungs- und Kreditwillen einen Anhalt zu geben, so genügt nicht die Anführung der Selbstkosten. Wie hoch die Sache der Gesellschaft zu stehen kommt, oder welchen Geldbetrag sie nach ihren subjektiven Bedürfnissen und Begehrungen derselben gleichsetzt, ist für Dritte durchaus unerheblich. Wesentlich ist hier lediglich, welches Geldquantum für das Vermögensstück nach der vernünftigen Schätzung eines Dritten als Tauschäquivalent einzusetzen und aufzuopfern wäre.

Die Statuten der mehr genannten vier Kolonialgesellschaften suchen sich freilich damit zu helfen, daß sie entweder nur von einer „Jahresrechnung" sprechen, oder den Ausdruck „Bilanz" in einem der sonstigen Bedeutung des Wortes fremden Sinne gebrauchen. Da durch diese Vorschriften weder dem Interesse der Theilhaber noch der Gläubiger gedient ist, schlägt Ring vor (S. 90—93), gewisse Gegenstände, deren Ansatz zu einem wie immer ermittelten Werthe die Züge der Bilanz nur verzerren würde, gänzlich von den eigentlichen Bilanzposten auszuscheiden und dieselben einfach an der Spitze der Bilanzaktiva — als Werthe vor der Linie — unter Fortlassung jeder Bewerthung zu beschreiben. Als solche Gegenstände kommen in Betracht die Betriebsgegenstände, nämlich die Güter, welche kraft statutarischer Norm dem Unternehmen seine Grundlage geben, und alle diejenigen, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind. Ring führt nun aus[1]), daß der Nachweis der Zugehörigkeit derselben zum Gesellschaftsvermögen bilanzmäßig geführt werden könne, ohne daß es eines Werthansatzes bedarf, da das unbewerthete Vermögensstück ebenso als vorhanden nachgewiesen sei, wie das bewerthete. Ist daher der Ansatz zum Realisirungswerthe undurchführbar, zu dem Selbstkostenpreise trügerisch und deshalb gemeingefährlich, zu dem Gebrauchswerthe aber naturgemäß auf den Ansatz zu dem Selbstkostenpreise hinauslaufend, so ergiebt sich die einfache Beschreibung der Betriebsgegenstände an der Spitze der Bilanzaktiva unter Fortlassung jeder Bewerthung als das allein Wahrhafte und darum Sachgemäße. Selbstverständlich dürfen diesen nicht bewertheten Aktiven weder Nennbeträge von Antheilen in den Passiven entgegengesetzt werden, weil solche Nennbeträge von Antheilen nach Rings Ansicht nicht bestehen sollen, noch auch die thatsächlich auf die Betriebsgegenstände verwendeten Beträge, weil dies die zu verwerfende Bewerthung zu dem Selbstkostenpreise darstellen würde.

Während hienach mit allen auf Betriebsgegenstände verwendeten Beträgen auch die ihnen unterfallenden Einlagen der Theilhaber von den eigentlichen Bilanzpassiven auszuscheiden sind, so müssen dagegen diejenigen Einlagebeträge, welche nicht in Betriebsgegenstände oder denselben gleichzustellende Immobilien[2]) umgesetzt sind, als Betriebskapital

---

1) a. a. O. S. 90 ff.

2) Die Immobilien will Ring bei den Kolonialgeschäften ohne Rücksicht auf ihre etwaige Eigenschaft als Veräußerungsgegenstände den Betriebsgegenständen stets gleichstellen, weil hinsichtlich ihrer der Trug bei jeder Bewerthung am schwersten zu vermeiden sei.

unter den Passiven der Bilanz aufgeführt werden. Allerdings sollen von dem statutarischen Einlagekapital diejenigen Beträge, welche auf Anlagen verwendet sind, als Passivposten überhaupt nicht in Betracht kommen; insoweit dasselbe aber zur Dotirung des Betriebskapitals gedient hat, muß es erhalten werden und hat diese Summe einen festen Passivposten zu bilden, welcher durch Verlustabstriche nicht gemindert werden dürfte und durch Aktiva zu decken wäre, bevor Gewinn vertheilt werden könnte. Auf diese Weise wäre verhütet, daß das durch die Einlagen gebildete Betriebskapital nicht durch Auskehrung an die Theilhaber völlig verflüchtigt werden würde. Im übrigen aber würde das Einlagekapital — abgesehen vom statutarisch festgesetzten Betrage — nur als variabler Passivposten der Bilanz erscheinen, dergestalt, daß ihm der Gewinn zugezählt, der Verlust abgeschrieben wird. Die Aktiva, welche der Einlagebetrag rechnungsmäßig bindet, sind, abgesehen von dem statutarischen Einlagekapital, vertheilbar, weil eben der volle Einlagebetrag ein festes Grundkapital nicht darstellt.

Im übrigen soll die Bilanz nach dem Muster der aktienrechtlichen aufgemacht werden.

Anlangend sodann die Frage, inwieweit dem einzelnen Genossen außer der Freiheit, seine Mitgliedschaftsrechte aufzugeben, das Recht zugestanden werden soll, übermäßige Ansprüche der Gesellschaft abzuwehren, ist Ring der Ansicht[1]), daß, abweichend von bergrechtlichen Grundsätzen, (§ 115 ff. des allgemeinen Berggesetzes) den Genossen die allgemeine Befugniß, den auf Zubuße lautenden Beschluß der Generalversammlung mittels Klage anzufechten, zu versagen ist, da der Gesellschafter mit Abschluß des Gesellschaftsvertrags innerhalb des durch diesen und das Gesetz gezogenen Rechtskreises der verbindenden Kraft von Mehrheitsbeschlüssen der Generalversammlung sich unterwirft und das infolge der Klage an die Stelle eines Beschlusses der Generalversammlung gesetzte Urtheil ebenso auf subjektiver Erwägung beruhen muß, wie der Beschluß der Generalversammlung selbst.

Obwohl die Gestaltung der neuen Gesellschaftsform in Ansehung der Vermögensaufbringung geschmeidiger ist, als die Aktiengesellschaft, muß doch sowohl die Erweiterung des Unternehmens durch Gewinnung neuer Theilnehmer, wie die Einschränkung desselben durch Rückzahlungen und Herabsetzungen der nicht freien Vermögenstheile ins Auge zu fassen sein. Hinsichtlich der Herabsetzung und Rückzahlung des Einlagekapitals soll an den Vorschriften des Aktiengesetzes festgehalten werden. (Art. 248 des Handelsgesetzbuchs.)

Was die Ausgabe junger Antheile anlangt, so soll die Anwerbung neuer Theilnehmer vor dem reellen Einschusse des ganzen ersten Einlagekapitals nicht stattfinden. Im übrigen wäre hinsichtlich des Nachweises der Uebernahme der Antheile, der Einzahlung auf dieselben, der Emissionsunkosten, der Einlagen und Uebernahmen, sowie der Rechtfertigung der für sie gewährten Beträge, endlich des Prüfungsberichts analog der Ersterrichtung zu verfahren, dergestalt, daß die Mitglieder

1) S. 96.

des Vorstandes die den Gründern obliegenden Geschäfte wahrnehmen, diejenigen der nach Art des Aufsichtsraths zu bildenden Behörde als Prüfungsorgan zu funktioniren haben.

Hinsichtlich der Verfassung[1]) der neuen Gesellschaft will Ring im wesentlichen die Bestimmungen des Aktienrechts übernehmen, insbesondere insoweit es sich um die Generalversammlung, als das natürliche oberste Willensorgan der Gesellschaft, handelt, welche grundsätzlich mit absoluter, in gesetzlich zu bestimmenden Ausnahmsfällen mit qualifizirter Mehrheit über die wichtigsten Gesellschaftsangelegenheiten, wie Genehmigung der Bilanz, Entlastung der Verwaltungsorgane, Abänderung des Gesellschaftsvertrags, Vermehrung der Antheile, Herabsetzung und Zurückzahlung des Einlagekapitals, Amortisation der Antheile, Auflösung der Gesellschaft, Ausschreibung von Zubußen über die statutarische Mindesteinlage hinaus, zu beschließen hätte.

Ebenso könnten die Vorschriften des Aktienrechts über den Vorstand der Gesellschaft als natürliche Vollzugsbehörde, seine Rechte und Pflichten beibehalten werden; nur wäre zu bestimmen, daß jedes Vorstandsmitglied wenigstens einen Gesellschaftsantheil zu Eigenthum haben muß, um das Interesse der Vorstandsmitglieder am Gesellschaftsunternehmen möglichst zu fördern.

Was dagegen den Aufsichtsrath der Aktiengesellschaft anlangt, so bemerkt Ring, daß dieses Organ lediglich positiver Rechtsnorm seine Stellung verdankt und daß dasselbe im Gesetze als Kontrollorgan gedacht ist, während die Verwaltung der Gesellschaft grundsätzlich dem Vorstande zusteht. Trotzdem wurden in der Praxis in der Regel dem Aufsichtsrathe wesentliche Verwaltungsfunktionen übertragen. Da diese Verbindung der Aufsichtsthätigkeit mit Verwaltungsfunktionen ihre Bedenken hat, so schlägt Ring vor, bei einer größeren Anzahl von Aktionären[2]) dem Vorstand eine erweiterte Verwaltungsbehörde mit Rechtswirkung nach innen überzuordnen. Die ordentliche Geschäftsführung würde dann beim Vorstande, die Erledigung wichtigerer Angelegenheiten beim Verwaltungsrathe ruhen, welchem zugleich die Ueberwachung der Thätigkeit des Vorstandes zufiele. In der That enthalten auch die Statuten der mehrgenannten vier Kolonialgesellschaften Festsetzungen über ein weiteres und engeres Verwaltungsorgan durch Eintheilung der Direktion in geschäftsführende Mitglieder und das Plenum der Direktion, oder durch Einrichtung zweier Behörden, welche als „Vorstand" und „Verwaltungsrath", als „Direktion" und „Direktionsrath" neben einander gestellt werden, und deren Geschäftskreis genau abgegrenzt ist.

Wenn daneben noch wie bei der Neu-Guinea-Kompanie und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft „Revisoren" aufgestellt werden, welche noch besondere Kontrollorgane darstellen, so ist dagegen nichts zu erinnern, nur ist es nicht erforderlich, die Bestellung solcher Organe ausdrücklich vorzuschreiben.

---

1) S. 99 ff.

2) Bei kleinen Gesellschaften, bei welchen nicht mehr als 100 Antheile bestehen, bilden, wie Ring meint, die wenigen Theilhaber den natürlichen Verwaltungsrath der Gesellschaft.

VI.

Es ist bereits hervorgehoben, daß sowohl Esser wie Ring die Nothwendigkeit einer Reform unseres Gesellschaftsrechts in Uebereinstimmung mit der Begründung der Aktiengesetznovelle betont haben, und daß ferner in der erwähnten Resolution des Kolonialvereins namentlich auf die Unzulänglichkeit unseres Gesellschaftsrechts für die Zwecke der Kolonialgesellschaften hingewiesen worden ist. Wenn sich nun auch wohl kaum bestreiten läßt, daß das deutsche Gesellschaftsrecht reformbedürftig ist, namentlich auch in der Richtung, daß nach dem Vorbilde der bergrechtlichen Gewerkschaft eine neue Gesellschaftsform zugelassen wird und demgemäß das Prinzip der beschränkten Haftbarkeit mit Zubußepflicht auch bei anderen Unternehmungen als dem Betriebe des Bergbaus Anwendung findet, wird es doch geboten sein, der Frage näher zu treten, ob es denn nothwendig oder doch wünschenswerth ist, speziell für Kolonialgesellschaften besondere Rechtsvorschriften zu geben. Die Frage dürfte zu bejahen sein. Allerdings läßt sich geltend machen, daß eine Reform des Gesellschaftsrechts auch den Kolonialgesellschaften zugute kommen wird. Allein es läßt sich gar nicht absehen, wann eine solche Reform eintreten wird, während das Bedürfniß für die Kolonialgesellschaften ein dringendes ist. Sodann kommt aber zu berücksichtigen, daß in der That die kolonialen Unternehmungen Eigenthümlichkeiten besitzen, welche auch bei einem neuen Gesellschaftsgesetz berücksichtigt werden müßten, und welche daher wohl Anlaß zu einem Spezialgesetz geben können. Die kolonialen Unternehmungen nämlich, wie sie in Abschnitt IV genauer beschrieben und aufgeführt sind, tragen sämmtlich die doppelte Eigenschaft an sich, daß der Betrieb solcher Unternehmungen sehr erhebliche Mittel erfordert und daß derartige Unternehmungen sich durchweg als „gewagte" darstellen, welche in der Regel für längere Zeit gar kein Erträgniß abwerfen und welche auch in ihrer Rentabilität nach jeder Richtung schwer zu übersehen sind.

Diese Umstände bringen es auch mit sich, daß, wie schon früher hervorgehoben, Gesellschaften, welche den Betrieb kolonialer Unternehmungen zum Ziele haben, ein Grund- und Betriebskapital besitzen müssen, das weniger schwer veränderlich ist als das Grundkapital einer Aktiengesellschaft, und das namentlich ohne besondere formelle Schwierigkeiten durch Zuschüsse der Mitglieder erhöht werden kann.

Daneben ist zu berücksichtigen, daß die Betheiligung an kolonialen Unternehmungen für das sogenannte kleine Kapital wegen des großen mit dieser Betheiligung verbundenen Wagnisses nicht erwünscht sein kann, und daß daher Vorschriften gegeben sein müssen, welche die Spekulation mit den Antheilscheinen oder Aktien der Kolonialgesellschaften möglichst verhindern[1]).

---

1) Daß die kolonialen Unternehmungen ihre besondere Natur haben, beweist auch die Thatsache, daß die Aktiengesellschaft ihre erste Anwendung bei kolonialen Unternehmungen gefunden hat und daß lange Zeit fast nur Kolonialgesellschaften in der Form von Aktiengesellschaften auftraten, wie dies Ring in der Einleitung (S. 21 ff.) neuerdings hervorhebt und durch eine Reihe höchst

Von allen nach deutschem Rechte zulässigen Gesellschaftsformen entspricht nun keine einzige allen Bedürfnissen der Kolonialgesellschaften, es scheint daher allerdings ein genügender Anlaß zum Erlaß eines besonderen Gesetzes für Kolonialgesellschaften gegeben. Man kann auch gegen den Erlaß eines solchen Gesetzes nicht geltend machen, daß ein solches Gesetz nicht nothwendig sei, weil voraussichtlich doch nur noch einige wenige Kolonialgesellschaften entstehen würden. Gerade das Gegentheil ist zu erwarten. Die bisher entstandenen deutschen Kolonialgesellschaften haben vielmehr erst die koloniale Bewegung in Gang gebracht. Was dieselben geschaffen haben, ist nur ein Anfang; zur wirthschaftlichen Nutzbarmachung der deutschen Schutzgebiete wird noch eine ziemliche Anzahl von Kolonialgesellschaften nothwendig sein. Es ist auch sicher zu erwarten, daß in Bälde noch weitere solcher Gesellschaften entstehen. Daß bisher das deutsche Kapital sich den kolonialen Unternehmungen gegenüber ziemlich spröde verhalten hat und deshalb auch nur wenige Kolonialgesellschaften entstanden sind, darf in dieser Beziehung nicht täuschen. Es mag dabei dahingestellt bleiben, ob wirklich eine Reform unseres Gesellschaftsrechts in einem den Kolonialgesellschaften günstigen Sinne, auf die ablehnende Haltung des deutschen Kapitals einen so großen Einfluß haben wird, wie manche glauben. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß die Schwierigkeit, eine für Kolonialgesellschaften passende Rechtsform zu finden, jedenfalls nicht dazu beigetragen hat, das Publikum für koloniale Unternehmungen zu erwärmen.

Nur nebenbei mag erwähnt werden, daß der Erlaß von Bestimmungen, durch welche eine neue Gesellschaftsform für zulässig erklärt wird, nur in der Form des Reichsgesetzes erfolgen kann, und daß die Regelung der Angelegenheit durch eine auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. April 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, ergehende kaiserliche Verordnung nicht zuläßig erscheint. Ganz abgesehen davon nämlich, daß die dem Kaiser durch das Reichsgesetz vom 17. April 1886 ertheilte Ermächtigung[1]) sich nur auf den Erlaß von Vorschriften bezieht, welche ausschließlich in den Schutzgebieten Geltung haben sollen, während die Kolonialgesellschaften, auch wenn sie in den Schutzgebieten thätig sind, doch ihren Sitz im Reichsinlande haben werden, und daher nach dem hier geltenden Rechte zu beurtheilen sind, — ist zu beachten, daß gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 17. April 1886, bezw. den einschlägigen Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 10. Juli 1879, in den Schutzgebieten für das bürgerliche Recht das Handelsgesetzbuch, die sonstigen Gesetze zivilrechtlichen Inhalts und eventuell das preußische Landrecht zur An-

---

interessanter Beispiele belegt. Das Gewagte der kolonialen Unternehmungen zwang von der Sozietätsform abzusehen und eine Rechtsform zu wählen, welche eine beschränkte Haftung der Theilnehmer für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ermöglichte.

1) Indem nämlich § 1 des Reichsgesetzes vom 7. April 1886 dem Kaiser die Schutzgewalt in den Schutzgebieten übertrug, ermächtigte er denselben, alle Verhältnisse der Schutzgebiete durch Verordnung zu regeln, soweit nicht im Gesetz selbst (§ 2—4) dem kaiserlichen Verordnungsrechte Schranken gesetzt sind.

wendung kommen sollen. Es können deshalb auch für die Bildung und Verfassung von Gesellschaften lediglich die in den erwähnten Gesetzen erwähnten Vorschriften, deren Abänderung nur durch Reichsgesetz erfolgen kann, in Betracht kommen.

Anlangend sodann die Grundsätze, auf welche eine Reform des Gesellschaftsrechts im Interesse der kolonialen Gesellschaften zu erfolgen hätte, so könnte man vielleicht mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der kolonialen Unternehmungen und die Neuheit der Verhältnisse geneigt sein, die Frage in der Weise erledigen zu wollen, daß der Kaiser durch Reichsgesetz ermächtigt wird, Gesellschaften für koloniale Unternehmungen Korporationsrechte zu ertheilen, indem es den Gesellschaften dabei, natürlich vorbehaltlich der kaiserlichen Genehmigung, frei gestellt würde, ihre Verfassung in beliebiger Weise festzustellen. Es wäre dies im wesentlichen der Weg, der bisher schon bei den mehrgenannten vier Kolonialgesellschaften eingeschlagen wurde. Nur würde die Verleihung der Korporationsrechte nicht wie früher durch den König von Preußen, sondern durch den Kaiser erfolgen, und bei Feststellung der Statuten der einzelnen Gesellschaften wären auch die ohnehin ziemlich allgemein gehaltenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Korporationen nicht weiter zu beachten.

Ein derartiger Weg kann aber in keiner Weise empfohlen werden. Derselbe würde einfach wieder zu dem bei der Aktiengesellschaft früher üblichen, von der Reichsgesetzgebung aber mit Bewußtsein verlassenen Systeme der Konzessionirung führen, welches gerade hier bei den so schwer zu beurtheilenden kolonialen Unternehmungen seine besonderen Bedenken hätte. Die Konzessionirung der vier großen Kolonialgesellschaften war ja mit Rücksicht darauf, daß dieselben die Form der landrechtlichen Korporation wählten, nothwendig, und sie mag auch im Hinblick auf die eigenthümlichen Umstände, unter denen dieselben entstanden sind, und unter denen überhaupt die praktische Kolonialpolitik des Deutschen Reiches ins Leben trat, ganz zweckmäßig gewesen sein.

Ganz anders würde sich aber die Sache gestalten, wenn eine größere Anzahl von Kolonialgesellschaften mit rein privaten Erwerbszwecken zu konzessioniren wäre. Die Prüfung ihrer Statuten und ihrer Unternehmungen würde mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, und die Genehmigung der Gesellschaften würde die bedenkliche Folge haben, daß die Reichsregierung, wenigstens in den Augen des Publikums, die moralische Verantwortlichkeit für ihre Unternehmungen auf sich zu nehmen hätte.

Dazu kommt noch, daß es sich überhaupt empfiehlt, möglichst genaue Normativbestimmungen für die Bildung von Gesellschaften gesetzlich festzustellen, damit diejenigen Personen, welche eine Gesellschaft bilden oder einer schon gebildeten sich anschließen wollen, genau wissen, in welche Rechtslagen sie treten. Durch die Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten, wenn dieselben auch sorgfältig abgefaßt sind, können derartige grundlegende Vorschriften über die Verfassung und Verwaltung einer

Gesellschaft, wie sie z. B. unser Aktiengesetz enthält, niemals ersetzt werden [1]).

Wenn aber ein Normativbestimmungen für Kolonialgesellschaften enthaltendes Gesetz zu erlassen ist, so ist es doch jedenfalls angezeigt, die neue Gesellschaftsform möglichst genau an eine der bestehenden Rechtsformen anzuschließen. Die von Esser und Ring gemachten Vorschläge geben in dieser Sache genügende Anhaltspunkte. Wenn man nämlich von dem verfehlten Versuch Essers absieht, die neue Gesellschaftsform zum großen Theil auf dem Systeme der offenen Handelsgesellschaft aufzubauen, so kommen beide Schriftsteller darin überein, daß die Verfassung der neuen Gesellschaft aus Elementen der Aktiengesellschaft und der Gewerkschaft zu bestehen hat.

Läßt man nun alle diejenigen Punkte bei Seite, in denen Ring eine Aenderung des Aktienrechts ganz abgesehen von den Kolonialgesellschaften für erforderlich erachtet, so kommt man schließlich zu dem Ergebniß, daß es sich lediglich um eine Modifikation des Aktiengesetzes handelt auf denjenigen Punkten, in welchen dasselbe für die Kolonialgesellschaften nicht geeignet ist.

Betrachtet man nämlich die verschiedenen Ausführungen und Reformvorschläge, wie sich dieselben in den beiden mehr erwähnten Schriften, namentlich in der Schrift von Ring finden, so enthalten dieselben zum großen Theile lediglich eine Kritik des bestehenden Aktienrechts, ganz abgesehen von der Form der Brauchbarkeit der Aktiengesellschaft für Kolonialgesellschaften. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Kritik vielfach eine berechtigte ist, allein dieser Umstand kann hier nicht weiter in Betracht kommen. Da nämlich an eine abermalige Reform des Aktienrechts vorerst nicht gedacht werden kann, so können die Bestrebungen, welche auf eine Reform des deutschen Gesellschaftsrechtes im Interesse der Kolonialgesellschaften abzielen, nur dahin gerichtet sein, in das im übrigen durchaus unberührt bleibende System unseres Aktienrechtes einige Vorschriften einzuschieben, durch welche eine modifizirte, speziell für Kolonisationsunternehmungen brauchbare Aktiengesellschaft geschaffen wird.

Die Punkte, auf welche es bei dieser theilweisen Reform ankommen wird und welche bereits früher angedeutet worden, sind folgende:

1. Da bei kolonialen Unternehmungen mit geringen Kapitalien Erfolge in der Regel nicht zu erzielen sind und dieselben auch nicht zu denjenigen gehören, für welche die Heranziehung des kleinen Kapitals erwünscht ist, und daher dafür gesorgt werden muß, daß die Gesellschaftsantheile für die Spekulation an der Börse möglichst wenig geeignet erscheinen, wird eine bestimmte mindeste Höhe des Gesellschaftskapitals festzusetzen und sodann vorzuschreiben sein, daß der Mindestbetrag

1) Mit Recht weist Ring S. 6 ff. darauf hin, daß es seine praktischen Bedenken hat, daß die Statuten der auf Grund der in dieser Hinsicht allerdings sehr unvollständigen und unbestimmten Vorschriften des Landrechts errichteten vier Kolonialgesellschaften so stark von einander abweichen und daß dieselben über ganz wichtige Fragen, wie über die Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane, keinen Aufschluß geben.

der Antheile ziemlich hoch ist (etwa 5000 Mark), daß dieselben untheilbar sind und auf den Namen lauten und daß ihre Uebertragung nur durch Umschreibung im Antheilsbuch der Gesellschaft erfolgen kann. Die Uebertragung der Antheilscheine durch Indossament wäre ausdrücklich auszuschließen.

2. Die Schwierigkeit, bei kolonialen Unternehmungen von vorneherein die Größe des Betriebskapitals mit Bestimmtheit festzusetzen, die Unsicherheit der Ertragsberechnung und die sich infolge dessen häufiger als bei anderen Unternehmungen ergebende Nothwendigkeit, die Betriebsmittel zu vermehren, lassen es, wie schon hervorgehoben, in hohem Grade wünschenswerth erscheinen, den Kolonialgesellschaften eine Verfassung zu geben, nach welcher ohne besondere Schwierigkeit und Weitläufigkeit durch Beiträge der Gesellschaftsmitglieder eine Vermehrung der Betriebsmittel herbeigeführt wird, daher auch das anfängliche Betriebskapital verhältnißmäßig gering bemessen werden kann. Es lag nahe, in dieser Hinsicht den bei der bergrechtlichen Gewerkschaft zur praktischen Geltung gelangten Grundsatz der Zubußepflicht der Gesellschaftsmitglieder auch bei den Kolonialgesellschaften zu verwerthen, wie dies in der That bei der Neu-Guinea-Kompanie und theilweise auch bei der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft geschehen ist.

Der Gedanke, welcher diesem Prinzip der gewerkschaftlichen Zubußepflicht zugrunde liegt, ist der, daß jedes Mitglied der Gesellschaft im Falle der Feststellung des Bedürfnisses durch einen unter Beobachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln gefaßten Beschluß der zuständigen Organe der Gesellschaft gehalten ist, die erforderlichen Zuschüsse zu leisten, widrigenfalls dasselbe seiner sämmtlichen Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag verlustig erklärt werden kann.

Daß sich dieses System bei der bergrechtlichen Gewerkschaft durchaus bewährt hat, wird sich schwerlich bestreiten lassen; ob sich dasselbe ebenso bei den Kolonialgesellschaften bewährt, muß erst die Zukunft lehren. Da nun gegen die Uebernahme einer unbeschränkten Verantwortlichkeit, wie sie in der Zubußepflicht liegt, in der That manche Bedenken geltend gemacht werden können, aus den angegebenen Gründen aber die Kolonialgesellschaften die Möglichkeit haben müssen, rasch neue Betriebsmittel aufzubringen, ohne zur Aufnahme eines Anlehens schreiten zu müssen, so wäre zu erwägen, ob nicht außer dem Systeme der Zubußepflicht noch ein anderes zuzulassen wäre, mit welchem in vielen Fällen der gleiche Erfolg erzielt werden könnte. Zwischen beiden Systemen könnte dann die Wahl gelassen werden. Während nämlich nach dem ersteren Systeme diejenigen, welche die eingeforderten Nachschüsse nicht leisten, ihre Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag verlieren, wäre nach dem zweiten von einer solchen Verlustigerklärung abzusehen, aber denjenigen, welche Nachschüsse leisten, besondere Vortheile einzuräumen.

Diese Vortheile würden darin zu bestehen haben: a. daß diejenigen, welche die Nachschüsse geleistet haben, nicht blos für den Betrag ihrer Nachschüsse, sondern auch für ihre ursprünglichen Antheile eine erheblich höhere Dividende erhalten als die übrigen Mitglieder;



b. daß bei einer etwaigen Auflösung der Gesellschaft diejenigen vorzugsweise befriedigt werden, welche Nachschüsse geleistet haben[1]).

Außerdem wäre noch zu erwägen, ob nicht nach den Vorschlägen Rings bezüglich der Aufstellung der Bilanz besondere Vorschriften zu geben sind. Es soll nun gar nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Vorschläge manches Beachtenswerthe enthalten, und daß überhaupt die gesetzlichen Vorschriften über den Inhalt und die Aufmachung der Bilanz für die praktische Brauchbarkeit einer Gesellschaftsform von großer Bedeutung sind, weil dieselben geeignet sind, bei den Gesellschaftern wie bei dritten Personen Irrthümer und Täuschungen über die Geschäftslage einer Gesellschaft zu verhüten. Trotzdem scheint ein genügender Anlaß, gesetzliche Vorschriften im Sinne der Ringschen Vorschläge zu erlassen, nicht zu bestehen, weil es vermieden werden muß, die angestrebte Reform, wenn sie nicht aussichtslos sein soll, auf Punkte auszudehnen, bezüglich welcher eine dringende Nothwendigkeit nicht besteht. Dies dürfte aber hinsichtlich der Bilanzvorschriften nicht der Fall sein, denn die Bestimmungen des Art. 185 a des Handelsgesetzbuchs sind nicht so zwingender Natur, daß nicht dasjenige, was Ring durch seine Vorschläge bezweckt, innerhalb des Rahmens des Art. 185 a des Handelsgesetzbuchs durchführbar wäre.

Auch in allen übrigen Punkten könnte vorläufig an den Vorschriften des Aktienrechts festgehalten werden. Es würden also alle Bestimmungen des Aktiengesetzes in Bezug auf die Errichtung und Einregistrirung der Gesellschaft, die Haftung der Gründer und Verwaltungsorgane, die Rechtsverhältnisse der Aktionäre, soweit dieselben nicht durch die beantragten Aenderungen Modifikationen zu erleiden hätten, die Organe der Gesellschaft, die Auflösung der Gesellschaft und die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals aufrecht erhalten bleiben. Insbesondere werden auch die Vorschriften hinsichtlich der Haftung der Gründer und Gesellschaftsorgane beizubehalten sein. Allerdings ist nicht zu bestreiten, daß gerade diese Vorschriften in weiten Kreisen Widerspruch gefunden haben, und es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß gerade mit Rücksicht auf dieselben bei Gründung der ersten Kolonialgesellschaften von der Wahl der Form der Aktiengesellschaft abgesehen wurde[2]). Anderseits läßt sich aber auch geltend machen, daß die Erregung über die fraglichen Vorschriften anfänglich etwas zu weit gegangen war und daß es schon aus dem Grunde in hohem Grade bedenklich wäre, von diesen Vorschriften abzuweichen, weil dann doch andere Vorschriften ähnlichen Inhalts geschaffen werden müßten, welche sicherlich von einzelnen Seiten ebenso angegriffen werden würden, wie die gegenwärtig zu Recht bestehenden. Eine ruhige Betrachtung der einschlägigen Vorschriften der Art. 213 a ff. des Handelsgesetzbuchs dürfte auch ergeben, daß dieselben auch in ihrer Anwendung auf Kolonial-

1) Ein mit den Ausführungen im Texte übereinstimmender Vorschlag ist denn auch in der That im Schoße des Kolonialvereins gelegentlich der Berathungen über eine den Bedürfnissen der Kolonialgesellschaften entsprechende Reform des Gesellschaftsrechtes gemacht worden.

2) Deutsche Kolonialzeitung 1886 S. 706.

gesellschaften nicht so gefährlich sind, wie es den Anschein hat. Sieht man nämlich von der selbstverständlichen Haftung für bösliche Handlungsweise ab, so kann sich doch, soweit es sich um die Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben und Erklärungen handelt, die Verantwortlichkeit stets nur auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der mitgetheilten Thatsachen, nicht der daraus gezogenen Schlußfolgerungen beziehen.

Nun ist allerdings zuzugeben, daß trotz der aufgewendeten Sorgfalt gerade bei kolonialen Unternehmungen eher Irrthümer über thatsächliche Verhältnisse möglich sind als bei anderen Unternehmungen, aber auch hier gilt der Satz ultra posse nemo tenetur und die Praxis wird unschwer die Grenze finden, wo ein derartiger Irrthum noch zur Schuld angerechnet werden kann.

Nach den vorstehenden Darlegungen hätte sich die ganze Reform des Gesellschaftsrechts darauf zu beschränken, daß ein Reichsgesetz [1]) erlassen würde, dahin gehend, daß bei Aktiengesellschaften, deren Gegenstand koloniale Unternehmungen im Sinne der Ausführungen in Abschn. IV sind, bestimmt werden kann, daß die Aktionäre (Antheilseigner) in der oben sub 2 dargelegten Weise zu Nachschüssen über den Nennbetrag ihrer Antheile verpflichtet werden können und daß, wenn eine solche Bestimmung im Gesellschaftsvertrage enthalten ist, der Mindestbetrag der einzelnen Antheile und ebenso derjenige des Grundkapitals eine gewisse im Gesetze festzusetzende Höhe erreichen muß, ferner daß die einzelnen Antheile auf den Namen lauten müssen und daß ihre Uebertragung nur durch Umschreibung im Antheilsbuch der Gesellschaft erfolgen kann.

Selbstverständlicherweise stehen die beiden Bestimmungen in so innigem Zusammenhange, daß wenn eine Gesellschaft die erste Bestimmung treffen will, sie auch die zweite treffen muß [2]).

Da keine allgemeine Reform des Gesellschaftsrechts in Angriff genommen werden und nur den Bedürfnissen der Kolonialgesellschaften möglichst Rechnung getragen werden soll, so würde das betreffende Reichsgesetz nur solchen Gesellschaften zugute kommen, deren Zweck koloniale Unternehmungen sind. Ob dies der Fall ist, hätte der Registerrichter zu prüfen.

Zeigt sich, daß die neue Gesellschaftsform dem praktischen Bedürfnisse nach jeder Richtung entspricht, und macht sich die Nothwendigkeit einer allgemeinen Reform des Gesellschaftsrechts in zunehmender Weise geltend, so wird es keinem Bedenken unterliegen, die neue Rechtsform

1) Da es sich lediglich um eine Modifikation der einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs handelt, ist es selbstverständlich, daß die Reform nur in der Form eines Reichsgesetzes erfolgen kann, und es erübrigen sich daher die Erörterungen bei Ring (S. 9 ff.) über die Frage, ob auch durch Landesgesetz eine der Aktiengesellschaft ähnliche Rechtsform geschaffen werden kann.

2) Von einer ins einzelne gehenden Erörterung darüber, wie etwa die einzelnen Paragraphen eines solchen Gesetzes zu lauten hätten, ist absichtlich abgesehen worden, da es sich hier nur darum handelt, darzuthun, in welcher Richtung sich die Reform zu bewegen hat. Im übrigen läßt der ausführlich wiedergegebene Inhalt der Schriften von Esser und Ring hinreichend deutlich ersehen, wie ein derartiges Gesetz zu fassen wäre.

auch auf Gesellschaften mit anderen Zwecken auszudehnen [1]). Vorläufig ist aber die Reform in der angegebenen Weise zu beschränken, da sonst sicherlich überhaupt nichts erreicht werden wird. Eine solche Beschränkung ist aber auch praktisch durchführbar, weil die kolonialen Unternehmungen ohne besondere Schwierigkeit von allen anderen Unternehmungen geschieden werden können.

Hervorzuheben ist außerdem noch, daß es sich in keinem Falle darum handeln kann, vorzuschreiben, daß alle Kolonialgesellschaften die Verfassung annehmen müssen, wie sich dieselbe nach den vorstehenden Vorschlägen gestalten wird. Es wird vielmehr nach wie vor den Kolonialgesellschaften völlig frei zu lassen sein, jede beliebige Rechtsform anzunehmen. Wenigstens ist kein Grund einzusehen, warum Gesellschaften, deren Zweck der Betrieb von kolonialen Unternehmungen ist, in der Wahl ihrer Verfassung nicht ebenso frei sein sollen wie andere Gesellschaften [2]). Insoweit die Kolonialgesellschaften den Charakter von reinen Erwerbsgesellschaften an sich tragen, dürfte dieser Grundsatz unanfechtbar sein. Aber auch bezüglich derjenigen Kolonialgesellschaften, welche Hoheitsrechte ausüben, liegt die Sache nicht anders, wie im nächsten Abschnitt darzulegen ist.

VII.

Bei den bisherigen Ausführungen sind die Kolonialgesellschaften zunächst als Erwerbsgesellschaften betrachtet worden, deren Thätigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen ist. Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch die vorgeschlagene Reform des Gesellschaftsrechts besprochen worden. Hinzuzufügen ist, daß auch kein genügender Grund besteht, die Kolonialgesellschaften ganz allgemein in ihrer Stellung und Thätigkeit als Erwerbsgesellschaften einer Beaufsichtigung seitens der Reichsverwaltung zu unterwerfen. Eine solche Beaufsichtigung könnte entweder bevormundenden oder polizeilichen Charakter haben. Eine bevormundende Aufsicht, um das Publikum bezw. die Gesellschafter vor Schaden zu bewahren, ist aber ebensowenig veranlaßt, wie die Konzessionirung dieser Gesellschaften. Eine polizeiliche Beaufsichtigung könnte von dem Gesichtspunkte aus angeordnet werden, daß die Kolonialgesellschaften durch ihre Thätigkeit der Verwaltung der Schutzgebiete Schwierigkeiten bereiten und selbst internationale Verwickelungen hervorrufen können. Eine allgemeine Beaufsichtigung der Kolonialgesellschaften erscheint aber auch von diesem Gesichtspunkte nicht veranlaßt, so wenig wie die Thätigkeit der einzelnen Privatpersonen

---

1) Eine ähnliche Wandelung hat ja auch die seiner Zeit neue Rechtsform der Aktiengesellschaft durchgemacht.

2) Man könnte versucht sein zu sagen, daß wenn die neue Rechtsform wirklich den Interessen der Kolonialgesellschfaten und des Publikums entspricht, dieselbe auch für Kolonialgesellschaften ausschließlich zulässig sein soll. Ein derartiges Verlangen dürfte aber doch über das Ziel hinausschießen. Ist die neue Rechtsform brauchbar, so wird sie sich von selbst einbürgern, denn die Gründer einer Gesellschaft werden gezwungen sein, dieselbe anzunehmen.

in den Kolonien oder im Auslande deshalb beaufsichtigt wird, weil dieselbe internationale Verwickelungen veranlassen kann. Vielmehr wird eine polizeiliche Beaufsichtigung der Kolonialgesellschaften nur insoweit einzutreten haben, als dies durch die Natur der von ihnen betriebenen Geschäfte geboten ist, wie das z. B. bei Versicherungs- und Auswanderungsgeschäften, Kredit- und Bankunternehmungen der Fall ist. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß der Kaiser auf Grund der ihm in § 1 des Reichsgesetzes vom 17. April 1886 gegebenen Ermächtigung befähigt ist, in Bezug auf den Geschäftsbetrieb der Kolonialgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten polizeiliche Vorschriften zu erlassen, welche weiter gehen können, als die Beschränkungen, denen Erwerbsgesellschaften gleicher Art im Reichsinlande unterworfen sind. Diese Möglichkeit ist jedenfalls insoweit ausreichend, daß kein Anstoß besteht, in dieser Beziehung reichsgesetzliche Vorschriften zu erlassen.

Ganz anders liegt die Sache bei denjenigen Kolonialgesellschaften, welche in deutschen Schutzgebieten Hoheitsrechte ausüben. Hier ist nun vor allem darauf hinzuweisen, daß es zwar nicht unbestritten, aber doch ziemlich allgemein anerkannt ist, daß Kolonialgesellschaften über Gebiete, welche einer zivilisirten Staatsgewalt nicht unterliegen, durch Verträge mit den eingeborenen Völkerstämmen Hoheitsrechte erwerben können. Durch einen derartigen Erwerb von Hoheitsrechten erlangt eine Kolonialgesellschaft noch keineswegs die Stellung einer völkerrechtlichen Persönlichkeit und kann diese Stellung auch gar nicht erlangen, weil die Häuptlinge oder Sultane, von welchen sie ihre Rechte ableitet, ebenfalls nicht die Eigenschaft von Subjekten des Völkerrechts haben. Die Gesellschaft behält daher zunächst ihre Stellung als private Erwerbsgesellschaft bei und wird als solche nach dem Rechte ihres Heimathsstaats beurtheilt.

Nun kann aber eine solche Gesellschaft in Bezug auf ihre weitere Entwickelung einen doppelten Weg einschlagen. Sie kann den Versuch machen, aus dem von ihr erworbenen Gebiete ein Staatswesen zu bilden, und sie wird dieses Ziel erreichen, wenn sie für sich und ihre Organisation die Anerkennung der übrigen Mitglieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft erlangt. Das ist z. B. beim Kongostaat der Fall gewesen, welcher aus Erwerbungen der Association internationale du Congo entstanden ist.

In der Regel wird aber eine solche Kolonialgesellschaft den Weg einschlagen, ihr Gebiet unter den Schutz und die Oberhoheit ihres Mutterstaates zu stellen, d. h. das von ihr erworbene Gebiet dem Mutterstaate zu überlassen. In einem solchen Falle tritt das Gebiet der Gesellschaft ebenso unter die Suveränität des Mutterstaates, wie wenn derselbe es direkt und unmittelbar durch seine Organe erworben hätte. Selbstverständlich wird sie aber in einem solchen Falle ihr Gebiet dem Staate nur unter dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalte überlassen, daß ihr die Verwaltung und Regierung dieses Gebietes in größerem oder geringerem Umfange übertragen werde. Diesen Vorbehalt zu berücksichtigen, wird auch der Staat allen Anlaß haben, weil für ihn die Verwaltung einer Kolonie



durch eine Gesellschaft eine beträchtliche Ersparung an Geld und Arbeit bedeutet. Deshalb kann der Staat auch dazu übergehen, einer Kolonialgesellschaft die Verwaltung eines Gebietes zu übertragen, das nicht die Gesellschaft, sondern er selbst erworben hat, wie dies z. B. bei der Neu-Guinea-Kompanie geschehen ist. Daß in dem letzteren Falle die Kolonialgesellschaft sämmtliche Hoheitsrechte, welche sie über die in ihrem Gebiete wohnenden Reichsangehörigen und sonstigen Angehörigen zivilisirter Staaten wie über die Eingeborenen auszuüben befugt ist, lediglich aus der Uebertragung seitens der Reichsregierung ableiten kann, ist klar. Man wird das gleiche aber auch im ersteren Falle annehmen müssen, da die Thatsache, daß eine Gesellschaft ihre Erwerbungen unter den Schutz ihres Heimathlandes gestellt und einen Schutzbrief von der Regierung desselben erwirkt hat, dahin auszulegen ist, daß sie die von ihr erworbenen Hoheitsrechte der Regierung des Heimathlandes zur Verfügung überläßt[1]).

Deshalb lauten auch die beiden kaiserl. Schutzbriefe, welche der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Kompanie verliehen worden sind, in ihrem wesentlichen, hier in Betracht kommenden Inhalte gleich. In dem Schutzbriefe der Neu-Guinea-Kompanie vom 17. Mai 1885 werden derselben ausdrücklich die „entsprechenden Rechte der Landeshoheit“ verliehen und in dem Schutzbriefe der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 27. Februar 1885 ist zunächst auf die Verträge Bezug genommen, welche die Vertreter der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ mit verschiedenen Sultanen in Ostafrika abgeschlossen haben und durch welche die betreffenden Gebiete mit den Rechten der Landeshoheit abgetreten worden sind. Sodann heißt es weiter: „Wir verleihen der besagten Gesellschaft die Befugniß zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte.“

Auch in diesem letzteren Schutzbriefe sind daher keine unantastbaren Hoheitsrechte der Gesellschaft anerkannt, die Reichsregierung hielt sich vielmehr, nachdem einmal die Gesellschaft einen Schutzbrief nachgesucht hat, für befugt, über die von derselben erworbenen Hoheitsrechte zu verfügen. Sie verleiht dieselben der Gesellschaft oder behält sich dieselben nach ihrem Ermessen vor.

Die Form, in welcher bisher Hoheitsrechte an Kolonialgesellschaften verliehen wurden, war bisher die Ertheilung eines sog. Schutzbriefes[2]). Die Schutzbriefe sind nicht etwa als völkerrechtliche Verträge aufzufassen, sondern enthalten lediglich einseitig von der Regierung ertheilte Konzessionen, welche unter gewissen Voraussetzungen, namentlich wenn die Gesellschaften die Bedingungen, unter denen ihnen die Hoheitsrechte verliehen wurden, nicht einhalten, wieder entzogen werden können. Hervorzuheben ist dabei, daß die Hoheitsrechte, welche einer Kolonialgesellschaft verliehen werden, derselben nicht der Substanz,

1) Vergl. darüber meine Abhandlung in Hirths Annalen 1887 S. 77.

2) Die Schutzbriefe sind eine Nachbildung der in England von jeher zu diesem Zwecke gebräuchlichen Charters oder Royal Charters.

sondern nur der Ausübung nach übertragen werden können, weil nach heutigem Staatsrechte Hoheitsrechte unveräußerlich sind.

Sind nun einer Kolonialgesellschaft Hoheitsrechte über ein deutsches Schutzgebiet übertragen oder überlassen worden, so kommt sie dadurch selbstverständlich zur Reichsgewalt in ein eigenthümliches Abhängigkeitsverhältniß. Da nämlich die Rechte, welche sie übertragen erhalten hat, sich als Befugnisse darstellen, welche in der Schutzgewalt des Reiches über das betreffende Gebiet enthalten sind, so kann sie dieselben nur im Namen des Reiches und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt ausüben. Infolge dessen erhält eine solche Kolonialgesellschaft eine solche Stellung, welche, wie bereits hervorgehoben, der der staatlichen Selbstverwaltungskörper mindestens sehr nahe steht. Ja man wird geradezu sagen können, daß eine solche Gesellschaft ebenso als Selbstverwaltungskörper zu betrachten ist, wie eine Aktiengesellschaft, welche eine Eisenbahn betreibt und deren Organe die Bahnpolizei ausüben.

Es ist nun bezüglich solcher den Selbstverwaltungskörpern gleichzustellender Gesellschaften bereits in Abschnitt IV ausgeführt worden, daß dieselben keineswegs eine bestimmte Verfassungsform zu haben brauchen, sondern in irgend einer korporativen Rechtsform, namentlich als Aktiengesellschaften auftreten können. Dies gilt natürlich auch von den Kolonialgesellschaften, welche in der Regel als Erwerbsgesellschaften erscheinen werden. Die Wahl der Verfassungsform kann aber den Kolonialgesellschaften, welche Hoheitsrechte ausüben, um so unbedenklicher überlassen werden, als es stets im Ermessen der Reichsregierung liegt, ob und wieweit sie einer Kolonialgesellschaft die Ausübung von Hoheitsrechten gestatten will.

Es kann sich daher bei derartigen Gesellschaften nur darum fragen, wieweit die staatliche Aufsicht zu gehen hat. Betrachtet man in dieser Beziehung die Statuten der mehrgenannten vier Kolonialgesellschaften, so ergiebt sich folgendes: Nach den Statuten aller vier Gesellschaften ist im allgemeinen die Aufsicht darauf zu richten, daß die Geschäftsführung der Gesellschaft dem statutarischen Zwecke entspricht und im Einklange mit den Bestimmungen des Statuts und den gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Im übrigen gehen aber die einschlägigen Vorschriften der Statuten auseinander, je nachdem die Gesellschaften einen Schutzbrief erhalten haben oder nicht.

Nach dem Statut der Gesellschaft für Südwestafrika nämlich unterliegen lediglich die Beschlüsse der Generalversammlung der staatlichen Genehmigung, welche a. die Höhe des den Einlageinteressenten zu gewährenden Gewinnantheils feststellen, b. die Annahme neuer Einlagen über einen gewissen Betrag hinaus bestimmen, c. die Abänderung des Statuts und die Auflösung der Gesellschaft betreffen.

Nach dem Statut der Witugesellschaft bedürfen ebenfalls Beschlüsse der Generalversammlung, welche die Abänderung des Statuts und die Auflösung der Gesellschaft sowie die Feststellung des den Einlageinteressenten zu gewährenden Gewinnantheils betreffen, und endlich solche Beschlüsse der staatlichen Genehmigung, durch welche die Zustimmung



zur Uebernahme von Hoheitsrechten und der damit verbundenen Lasten gegeben wird.

Wesentlich anders liegt die Sache bei der Neu-Guinea-Kompanie und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. Die Beschlüsse, deren Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist, betreffen nämlich zwar auch die inneren Verhältnisse der Gesellschaft, wie die Aufnahme von Anleihen, die Ausgabe weiterer Antheile, die Verwendung des Reservefonds, die Aenderung der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft[1]). Außerdem sind aber nach den Statuten der beiden Gesellschaften der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterworfen: die von der Gesellschaft aufzustellenden Grundsätze über Ausübung der landeshoheitlichen Rechte, die für das Schutzgebiet auf Grund der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen sowie die Grundsätze über Landerwerb, ferner die Wahl des Vorsitzenden der Direktion und seiner Stellvertreter sowie die Ernennung der oberen Vertreter im Schutzgebiete, deren Entlassung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde von der Direktion erfolgen muß.

Die hier in Frage stehenden Bestimmungen der Statuten stützen sich auf die bereits in Abschnitt III erwähnten Vorschriften des Allg. Landrechts, inhaltlich deren alle Korporationen einer ziemlich weitgehenden staatlichen Aufsicht unterworfen sind. Die einschlägigen Bestimmungen der südwestafrikanischen Gesellschaft und der Witogesellschaft unterscheiden sich aber insofern von den Bestimmungen der Statuten der beiden anderen Gesellschaften, als die Aufsicht bei den ersteren beiden Gesellschaften die inneren Verhältnisse der Gesellschaft betrifft, bei den beiden anderen Gesellschaften aber auch und vor allem ihr Wirken nach außen zum Gegenstande hat. Bei der über die ersten Gesellschaften auszuübenden Aufsicht werden dieselben als Korporationen des Landrechts behandelt, die Aufsicht über die beiden anderen betrifft ihre Thätigkeit als Kolonialgesellschaften.

Es ist nun klar, daß Kolonialgesellschaften, welche Hoheitsrechte ausüben, in Bezug auf diese Ausübung der Aufsicht der Reichsregierung unterliegen müssen, dagegen hängt die aus den Vorschriften des Allg. Landrechts hergeleitete Aufsicht lediglich damit zusammen, daß die fraglichen Gesellschaften die Verfassung der landrechtlichen Korporation angenommen haben. Sieht man von diesem zufälligen Umstande ab, so wird es sich um die grundsätzliche Frage handeln, ob und inwieweit die über Kolonialgesellschaften, welche Hoheitsrechte ausüben, zu handhabende staatliche Aufsicht sich auf die inneren Verhältnisse derselben zu erstrecken hat.

In dieser Hinsicht wird festzustellen sein, daß derartige Gesellschaften nicht öffentliche Korporationen sind, wie die Gemeinden oder sonstige Kommunalverbände, bei denen eine eingehende Beaufsichtigung in Bezug auf ihre inneren Verhältnisse, wie z. B. die Vermögensverwaltung,

---

1) Daß die Reichsregierung die Gesellschaften aus den in den §§ 189. 190 Tit. 6 Th. II Allgem. Landrecht angegebenen Gründen aufheben könne, ist in den Statuten nicht gesagt. Es ist daher immerhin zweifelhaft, ob der Regierung dieses Recht zusteht.

selbstverständlich erscheint, sondern daß dieselben zunächst als Erwerbsgesellschaften erscheinen, die in ihrer Thätigkeit grundsätzlich frei sind und deren innere Verhältnisse nur dann einer staatlichen Einwirkung zu unterliegen haben, wenn dies durch ihre Stellung als Kolonialgesellschaften geboten ist. Nun wird man aber sagen können, daß es nicht nothwendig ist, die Entstehung oder Auflösung von Kolonialgesellschaften, welche Hoheitsrechte ausüben, von einer staatlichen Genehmigung abhängig zu machen, da es ja die Reichsregierung völlig in der Hand hat, ob sie einer Gesellschaft die Ausübung von Hoheitsrechten übertragen will, und andererseits auch eine Auflösung einer Gesellschaft nicht verhindert werden kann, wenn dieselbe zahlungsunfähig ist. Ebenso wird auch eine Genehmigung von Beschlüssen der Gesellschaftsorgane nicht vorzuschreiben sein, welche sich ausschließlich auf die Vermögensverwaltung beziehen, den Erwerb von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, die Aufnahme von Anleihen, die Vertheilung des Gewinns unter die Gesellschaftsmitglieder u. dgl. zum Gegenstand haben. Es wird genügen, der Aufsichtsbehörde das Recht einzuräumen, von allen Beschlüssen und Maßregeln der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen, Einsicht in den Geschäftsbetrieb und die gesammte Verwaltung zu erlangen und unter Umständen selbst eine außerordentliche Generalversammlung anzuordnen, da die Aufsichtsbehörde genau die Lage derjenigen Gesellschaften kennen muß, welche Hoheitsrechte ausüben. Weitergehende Befugnisse sind der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Wahl des Vorstandes bezw. der Mitglieder desselben einzuräumen. Da der Vorstand die Gesellschaft nach außen vertritt und alle Geschäfte derselben führt, folglich auch dasjenige Organ ist, dessen Entschließungen für die Ausübung der Hoheitsrechte maßgebend sind, ist die Wahl der Mitglieder desselben von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machen. Ebenso versteht es sich von selbst, daß die Ernennung derjenigen Beamten und Vertreter der Gesellschaft, welche im Schutzgebiete an der Spitze der Regierung und Verwaltung stehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt und daß derselben das Recht einzuräumen ist, die Entlassung dieser Beamten vom Vorstande zu verlangen.

Ist in dieser Weise die Einwirkung des Staats auf die Bestellung der maßgebenden Organe der Gesellschaft gesichert, so müssen ferner die Maßregeln der Gesellschaft, welche unmittelbar die Ausübung der Hoheitsrechte selbst zum Gegenstande haben, der Bestätigung der Aufsichtsbehörde unterstellt werden. Hierbei wird es sich um die Feststellung der Grundsätze handeln, welche die Gesellschaft hinsichtlich der Ausübung der ihr überlassenen Hoheitsrechte in ihrem Gebiete beobachtet, und die Verordnungen, welche sie für dieselbe erläßt.

Die staatliche Aufsicht, welcher die vier Kolonialgesellschaften unterliegen, ergiebt sich, wie bereits betont, aus ihrer Stellung als landrechtliche Korporationen. Selbstverständlich lassen sich nicht alle die einzelnen Bestimmungen der Statuten der Neu-Guinea-Kompanie und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft genau auf bestimmte Vorschriften des Landrechts zurückführen, allein es ist doch unbestreitbar, daß die bezüglichen Bestimmungen der Statuten im Sinne des Land-

rechts liegen und ohne Zwang sich aus der Stellung ergeben, welche die landrechtliche Korporation überhaupt einnimmt.

Andere Kolonialgesellschaften aber, welche nicht die Form der landrechtlichen Korporation angenommen haben, können nicht ohne weiteres derselben weitgehenden Beaufsichtigung unterworfen werden Insoweit es sich nämlich um die Ausübung der verliehenen Hoheitsrechte handelt, unterliegen allerdings derartige Gesellschaften zweifellos der staatlichen Aufsicht, schon aus dem Grunde, weil in den Schutzbriefen die Hoheitsrechte nur vorbehaltlich dieser Aufsicht verliehen wurden. Dagegen läßt sich nicht behaupten, daß ans dieser Aufsicht von selbst ein Einfluß des Staates auf die inneren Verhältnisse der Gesellschaft, z. B. Wahl ihres Vorstandes, Verwaltung ihres Vermögens u. s. w., sich ableiten läßt, wenn die Gesellschaft eine Verfassungsform wie die der Aktiengesellschaft gewählt hot, in der sie an und für sich einer staatlichen Aufsicht nicht unterliegt. Es mag in dieser Beziehung dahingestellt bleiben, inwieweit die Reichsregierung es indirekt erzwingen kann, daß die Gesellschaft sich auch in dieser Hinsicht ihrer Beaufsichtigung unterstellt, indem sie derselben den Schutzbrief nur unter einer darauf bezüglichen Bedingung verleiht. Jedenfalls wäre es aber zweckmäßig, wenn diese Frage wie auch die weitere Frage, inwieweit überhaupt der Kaiser Hoheitsrechte an Kolonialgesellschaften zu übertragen befugt ist, reichsgesetzlich geregelt würde. daß soll auf diese bereits anderweitig[1]) erörterten Fragen hier nicht weiter eingegangen werden. Es handelte sich nur darum, darzulegen, daß auch diejenigen Kolonialgesellschaften, welche Hoheitsrechte in den Schutzgebieten auf Grund kaiserlicher Schutzbriefe ausüben, ihren Charakter als Erwerbsgesellschaften nicht verlieren und daß die staatliche Aufsicht, welcher dieselben mit Rücksicht auf die Ausübung der Hoheitsrechte unterliegen müssen, nicht von einer bestimmten Verfassungsform derselben abhängig ist.

Nachtrag.

Während des Druckes des vorstehenden Aufsatzes erschien eine neue Abhandlung über Kolonialgesellschaften von Dr. Hermann Veit Simon: „Deutsche Kolonialaktiengesellschaften“ (Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXXIV). Da auf den vielfach bemerkenswerthen Inhalt dieser Abhandlung hier nicht weiter eingegangen werden kann, so mag wenigstens hervorgehoben werden: 1) daß Simon — ob mit Recht, muß hier dahingestellt bleiben — die Ansicht vertritt, daß die Konstituirung der mehrerwähnten Kolonialgesellschaften als landrechtliche Korporationen gegenüber den Vorschriften des Handelsgesetz-

1) Vergl. meine Abhandlung über Kolonialstaatsrecht in Hirths Annalen 1887 S. 877 ff.



buchs Art. 207 Abs. 1 unzulässig war; 2) daß Simon den Erlaß eines Reichsgesetzes vorschlägt, inhaltlich dessen „überseeische Aktiengesellschaften" nicht den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Aktiengesellschaften unterliegen, sondern nur auf Grund einer Genehmigung (Konzessionirung) durch kaiserl. Verordnung entstehen körnen und in Bezug auf ihre Geschäftsführung und Verwaltung der Aufsicht des Reichskanzlers unterstehen sollen.

Das Familienproblem in Italien.

Von

Werner Sombart
zur Zeit in Rom.

Es ist ein bequemes Schema, das man bei Vergleichung der verschiedenen Nationen hinsichtlich ihres häuslichen und Familienlebens allerorts mit großer Vorliebe anwendet: nur der Nordländer, insbesondere der Germane, kenne den Begriff des „Heims", nur er vermöge das Familienleben kraft seiner Stammeseigenschaften zu jener Innigkeit auszubilden, die ihm bei den übrigen Völkern heutzutage mit vollem Rechte den Ruhm der Häuslichkeit eingetragen habe. Die Südländer romanischer Rasse seien von diesen Segnungen durch Stammes- und Klimaverhältnisse ausgeschlossen; ihr Leben konzentrire sich auf dem Markte. dort müsse der Schwerpunkt ihrer Interessen liegen.

Will man mit dieser Gegenüberstellung nur augenblicklich herrschende Verhältnisse kennzeichnen, so läßt sich dagegen nur wenig einwenden; will man jedoch aus dieser Wahrnehmung ein „Gesetz" folgern, dem sich zu entziehen außerhalb des Machtbereichs der betreffenden Nationen liege, so geht man unbedingt zu weit: Alt-Roms Größe und Machtentfaltung dürfte zum nicht geringen Theile auf die festgefügte Organisation seines Familienlebens zurückzuführen sein, das den Bürger erst befähigte, auf dem Forum die ganze Wucht seiner staatsbürgerlichen Persönlichkeit zur Geltung zu bringen. Derselbe Himmel, dieselbe Rasse und doch die entgegengesetzte Erscheinung! — Und wer Gelegenheit gehabt hat, im heutigen Italien, auf das sich unsere Betrachtungen beziehen, mit Land und Leuten näher bekannt zu werden, der wird in allen Bevölkerungsschichten vereinzelte Fälle innigen Familienlebens, stiller, friedlicher Häuslichkeit beobachtet haben, wie sie im Norden nicht idealer gestaltet sein könnten. Sind solche Fälle auch selten, so beweisen sie doch, daß kein unabänderliches Verhängniß, kein „Gesetz" das schöne Land beherrscht und dessen Bewohner zu ewiger Verödung des Familienlebens verdammt.

Unseres Erachtens ist der ganze nationale Unterschied nicht sowohl ein Rassen- und Klima-, als vielmehr ein Kulturunterschied: Bedingniß wie Folge einer höher entwickelten Zivilisation ist eine zwar aus Freiheit erwachsene, aber gleichwohl festgefügte Organisation des Hausverbandes, eine Vertiefung und Verinnerlichung des Familienlebens; und darum treibt dasselbe in unserer Zeit bei den germanischen als den kulturführenden Nationen seine schönsten Blüthen. Aber es hieße die aufstrebenden Süd-Europäer, insbesondere Italiener von den Segnungen dieser höheren Volksgesittung für alle Zeiten ausschließen, wollte man in dem traurigen Zustande ihres Familienlebens etwas naturgesetzlich Nothwendiges finden. Es wird einer langen und ernsten Umwandlung des ganzen nationalen Geistes der Italiener bedürfen, um jene Verhältnisse zu bessern; aber daß es bei klarer Erkenntniß der Schäden und gemeinsamem Wollen gelingen wird, das steht außer Zweifel. Und es ist auch die herrschende Ansicht unter den Besten der Nation. Man sieht ein, wie groß der Abstand gerade in dieser Hinsicht noch von den nordischen Kulturnationen ist, und bemüht sich, diesen Abstand auszugleichen. Die auffallend reichhaltige Literatur über das Familienproblem [1]) legt einen deutlichen Beweis dafür ab, daß man die vorhandenen Uebelstände aufzudecken sucht und sich beeilt, durch Beibringung von Besserungsvorschlägen an ihrer Beseitigung mitzuhelfen. Die zahlreichen amtlichen Enqueten, welche die Regierung auf den verschiedensten Gebieten des sozialen Lebens mit großem Eifer und bestem Erfolge im letzten Jahrzehnt veranstaltet hat [2]), betonen mit besonderer Vorliebe die vielfach trostlosen Bedingungen der Familie in Italien und geben umfangreiches Material zur Aufhellung des Problems und zu seiner Lösung an die Hand.

Es dürfte daher nicht uninteressant sein, im folgenden kurz die Eigenthümlichkeiten herauszuheben, welche das Familienproblem, das in gewisser Hinsicht in der gesammten modernen Kulturwelt sich geltend macht, in Italien aufweist.

Wenn auch unter den germanischen Nationen heutzutage in weiten Schichten der Bevölkerung eine Lockerung der Familienbande eingetreten ist, eine Auflösung derselben drohend bevorsteht, so liegen wohl die Ursachen dieser Erscheinung bei uns fast ausschließlich in der eigenartigen Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse, die auf der einen Seite ein städtisches Fabrikprotelariat, auf der anderen Seite ein in Luxus verflachendes Protzenthum geschaffen haben. Wo die äußere Ent-

---

1) Es seien hier nur einige der allerneuesten Werke namhaft gemacht: Santangelo Spoto, Ipp., La Famiglia in rapporto alla Quistione sociale. 8° gr. XVI, 367. Torino-Roma (Loescher) 1886. — Assirelli, G. Pietro, La Famiglia e la Società. 8° picc. XXVIII, 260. Milano (Hoepli) 1887. — Del Vecchio, G. Salv., La Famiglia rispetto alla Società civile ed al problema sociale. Studio statistico ed economico. 8° gr. XVI, 469. Torino (Bocca) 1887.

2) Es kommen hier vornehmlich in Betracht: Atti della Giunta per la Inchiesta agraria e sulle condizioni della Classe agricola. Roma. 15 Vol. in fol. — Risultati dell' Inchiesta sulle Condizioni igieniche e sanitarie nei Communi del Regno. Roma 1886. Parte Ia & IIa e Relazione generale.

wickelung eine annähernd gesunde gewesen ist, da bleibt uns auch ein fester, ererbter Bestand familienerhaltender Tendenzen und Interessen. Anders in Italien, und das ist vielleicht die hervorragendste Eigenthümlichkeit der italienischen Verhältnisse. Hier fehlt in weiten Schichten der Bevölkerung der Familiensinn als solcher; auch wo die wirthschaftliche Entwickelung ihren zersetzenden Einfluß nicht übt, finden wir als Regel den gänzlichen Mangel einer Interessenvereinigung in der Häuslichkeit. Wer die Oede italienischer Wohnungen, bereits in ihrer äußeren Einrichtung, auch in den oberen und mittleren Gesellschaftskreisen, kennen gelernt hat, die kalte Ungemüthlichkeit der Wohnräume, die Unordnung, den Schmutz in den Schlafzimmern, der kann von vornherein an der geistigen und gemüthlichen Verflachung des Familienlebens der Bewohner nicht zweifeln. „Erst mit der komplizirteren Entwickelung der Hauseinrichtung . . . . hat das reinere Familienleben, die höhere Gesittung sich ausbilden können. Ofen und Geräthe, Wandschmuck und Schränke, Truhen und Stühle in ihrer bestimmten Gestaltung sind der prägnanteste Ausdruck der jeweiligen Gesittung." (Schmoller.) Aeußeres und Inneres befinden sich hier in fortgesetzter Wechselwirkung: der mangelnde Sinn des Italieners für ein gemeinsames häusliches Dasein läßt eine behagliche Ausgestaltung der Wohnung dahinstehen. Und wiederum diese Kälte, Oede, Unordnung treiben den Mann, so oft er irgend kann, hinaus in das Café, auf die „Piazza", während die Frau sich ebenfalls in ihren ewig verhängten und verdüsterten Räumen nie recht „zu Hause" fühlt; sie kleidet sich nur an, um — auszugehen oder auszufahren. Sie will auch nicht, daß man sie in ihrer wüsten Häuslichkeit aufsuche: sie will besucht sein in der Theaterloge, am Wagenschlage, wo sie in aller äußerlichen Pracht erscheint[1]).

Eine unmittelbare Folge dieser Verhältnisse, wie sie in weiten Schichten der „guten Gesellschaft" bestehen, ist die im allgemeinen niedrige Stellung, welche die Frau der besseren Stände in Italien einnimmt: sie ist in den Augen der Männerwelt als Mädchen nur die umworbene Kokette und für den Gatten häufig nicht viel mehr als die Konkubine. Denn in ihren Eigenschaften als Herrin des Hauses, als Pflegerin und Hüterin des Familienlebens, als Mutter, um welche sich die Hausgemeinschaft als um den natürlichen Mittelpunkt schaart, tritt sie dem Manne nie entgegen, weil eben nichts zu beherrschen, nichts zu hüten, nichts zu versammeln da ist. Auch bietet die italienische Frau für das Fehlen häuslicher Tugenden nicht etwa Ersatz durch eine

---

1) Diese Verödung des italienischen Hauses auch in den höheren Gesellschaftsschichten wird vorurtheilsfrei von einem warmen Patrioten anerkannt und in Vergleich mit den günstigeren Verhältnissen bei den nordischen Kulturnationen gestellt; siehe Caccianiga, Novità dell' industria, applicate alla vita domestica ec. 2a ed. Milano 1879, worin er seinen Landsleuten aufs wärmste empfiehlt, den Nordländern in der Behaglichmachung des Hauses nachzueifern. „Die Ausschmückung des Hauses auf alle mögliche Weise", sagt er, „die Schuffung eines gemüthlichen Heims — diesen Begriff drückt, so gut es die italienische Sprache vermag, die Wendung soggiorno attraente aus — sollten als ein sichereres Mittel erkannt werden, um die Sitten zu veredeln, die Menschen besser und glücklicher zu machen." Vergl. auch Del Vecchio a. a. O. S. 200 ff.

höhere und freiere geistige Ausbildung; sie ist unwissend, und ihre Interessen finden in der Sorge für Putz und Tand völlige Befriedigung [1]).

Die geringe Achtung vor der Würde des weiblichen Geschlechts führt dann naturgemäß zu einer Art von Sklaverei sowohl des Mädchens als der Ehefrau. Ersteres ist in jeder freien Bewegung gehindert, ist überwacht mit Argusaugen; die stete Angst der Eltern, ihre Tochter könne in ihrer jungfräulichen Ehre geschädigt werden, verdammt sie zu völliger Absperrung. Einiges mag hiezu die zivilrechtliche Anlehnung des italienischen Gesetzbuches an die Bestimmungen des Artikels 340 des Code civile beitragen [2]), der Hauptgrund für die unwürdige Stellung des italienischen Mädchens liegt jedenfalls in der völligen Mißachtung, die die Männerwelt dem weiblichen Geschlechte gegenüber hegt. Und ist das ängstlich gehütete Wesen dann glücklich in den sicheren Hafen der Ehe eingelaufen, so sucht die Frau der strengen Aufsicht des Mannes zum Trotz sich wohl für das zu entschädigen, was sie als Mädchen an Freiheiten hat entbehren müssen. Das Geschlecht der Cicisbei ist noch keineswegs in Italien ausgestorben, und der Deutsche erstaunt oft, mit welcher Naivität in den Kreisen junger italienischer Männer die weitherzigsten Grundsätze in diesem Punkte als völlig selbstverständlich gut geheißen werden.

Es liegt auf der Hand, wie wesentlich hier eine Reform für die ganze nationale Weiterentwickelung Italiens ist. So lange die oberen Schichten nicht ihr Familienleben verinnerlichen, und darin den Ankergrund für eine wahre Kulturexistenz finden, so lange sie mit schlechtestem Beispiel den unteren Klassen vorangehen, so lange wird der soziale Organismus des befähigten Volkes an einer gefährlichen Wunde kranken. An dieser Stelle darf man das „hic Rhodus, hic salta“ für Italiens Leistungsfähigkeit erblicken. Und zwar handelt es sich hier in allererster Linie um eine Reform der Sitten, um eine Umwandlung der Anschauungen: Verbesserungen der rechtlichen und wirthschaftlichen Zustände vermöchten nur wenig. Die einschlägige Literatur, welche durchaus nicht blind gegenüber den von uns skizzirten Schäden ihres Landes ist, sucht vielleicht zu sehr Hilfe von außen her; ich erwähnte schon die Vorschläge, den gefährlichen Artikel 340 in nordisch-rechtlichem Sinne umzugestalten. Das mag recht segensreich wirken. Aber das Wichtigste ist auf dem Gebiet der reinen Sittlichkeit zu reformiren; und bei einiger Aufmerksamkeit vermag man wohl auch die ersten Spuren der Anfänge solcher Neugeburt zu entdecken.

Anders liegt das Problem für die Familie der unteren Volksschichten; für diese muß durch rechtliche und wirthschaftliche Maßnahmen vielfach erst der Boden geebnet werden, auf dem sie sich aufbauen kann. Die Zerstörung und Zersetzung des Familienlebens

---

1) Siehe darüber z. B. Assirelli (Kap. VII § 3), der freilich voreilig von Italien auf andere Länder zu schließen scheint; Santangelo S. 47 ff.

2) Das wird auch in der italienischen Literatur stark betont, vielleicht zu stark unter Verkennung der ganzen Eigenthümlichkeit der Stellung italienischer Frauen; siehe z. B. Del Vecchio S. 113 f.; Santangelo S. 76 u. 77; Assirelli Kap. VI § 3, Kap. VII § 4.

unter der städtischen Industriebevölkerung bietet in Italien nur wenig von den nordischen Zuständen abweichende Erscheinungen. Die oben zitirte Industrie-Enquete hat auch in Italien fast allerorts das grausigste Elend, gänzliche Verwahrlosung eines großen Theiles des städtischen Proletariats, vor allem unmenschliche Wohnungsverhältnisse aufgedeckt. Mannigfach hat sich aus den angestellten Untersuchungen ergeben, daß Lohn und Kost bei vielen Arbeitern nur wenig zu wünschen übrig lassen, daß dahingegen die Wohnungen fast durchgängig in entsetzlichem Zustande sich befinden. Die Schilderungen der Enquete erinnern nur allzu lebhaft an diejenigen englischer und deutscher Berichte über die nämlichen Verhältnisse. Die mangelhafte Reinlichkeit und Hygiene der Häuser hat die „Inchiesta sulle Condizioni igieniche“ allerorts zu beklagen[1]); Auslassungen, wie die folgende über den Zustand der Arbeiterwohnungen sind nicht selten[2]): „Ihre elenden Behausungen (catapecchie) ermangeln des Raumes, der Luft und des Lichtes; in solchen Höhlen (stamberghe) leben zusammengepferchet zahlreiche Familien und athmen eine verpestete Luft; gewiß trägt die vernachlässigte Reinlichkeit dazu bei, derartige Aufenthaltsorte zu verschlechtern; aber eben so gewiß ist es, daß der Arbeiter keinen Trieb fühlen kann, Räume sauber zu halten, die ihrer Natur nach den Anforderungen, die das Leben stellt, nicht genügen. Und nicht allein der physische Mensch leidet unter solchen Verhältnissen, sondern ebenso der moralische; denn der Arbeiter, der sich unbehaglich zu Hause fühlt, flieht seine Wohnung und so entsteht die Neigung zum Kneipenbesuche“[3]). Von den Höhlen des „Ventre di Napoli“ macht sich niemand einen annähernden Begriff, der nicht selbst in ihnen einmal, und seien es auch nur wenige Minuten, gelitten hat[4]). An dieser Stelle haben denn auch die Reformbestrebungen der italienischen Regierung ihren Ausgangspunkt genommen. Das berühmte „Sventramento di Napoli“ (wörtlich Ausbauchung, Aushöhlung) ist durch Gesetz vom 8. Januar 1885 (Nr. 2879) beschlossen worden. Auf Grund des Artikel 18 dieses Gesetzes konnten die Kommunen innerhalb eines Jahres beantragen, daß die darin enthaltenen Ausnahmebestimmungen über Expropriation ꝛc. auch für sie in Anwendung gebracht würden; von dieser Befugniß haben Gebrauch gemacht: Rom, Mailand, Florenz, Turin, Bologna, Genua, Spezia und einige andere größere Gemeinden. Eine wesentliche Ergänzung dieser staatlichen und kommunalen Fürsorge für bessere, gesündere Wohnungen müssen jedoch, wie anderorts, die privaten, gemeinnützigen Bauunternehmungen bilden; und an diesen fehlt es in Italien noch fast gänzlich. In unserer einschlägigen Literatur finden sie mit Recht mannigfache, warme Befürwortung[5]).

---

1) Vgl. namentlich Relazione generale p. XCIV seg. und tav. stat. No XXX.
2) eines gewissen Bensenati aus Bologna.
3) Vergl. auch Del Vecchio, Parte Iª Capo VIº.
4) Siehe darüber die anmuthigen, aber lebenswahren Schilderungen der geistvollen Matilde Serao, Il Ventre di Napoli, Milano 1884.
5) Siehe z. B. Del Vecchio, S. 22. Assirelli, S. 226, der jedoch die Wichtigkeit des staatlichen und kommunalen Eingreifens unterschätzt.

Aber es genügt nicht, gesunde, menschenwürdige Wohnungen zu bauen, wie das Wort Le Plays: „La base de toute amélioration dans la condition des classes ouvrières est la moralisation du foyer domestique“ es ausdrückt; die „Moralisirung“ der Häuslichkeit ist das Wesentliche. Und hier tritt zu allen wirthschaftlichen Uebelständen — zu knapper Lohn, zu lange Arbeitszeit, namentlich für die Frauen und Kinder — der mangelnde Familiensinn des italienischen städtischen Arbeiters hinzu. Denn selbst in den leidlich situirten Schichten auch dieser Bevölkerung ist ein völliger Mangel an Wirthschaftlichkeit und Häuslichkeit zu bemerken. Die genannte Industrieenquete weiß nicht genug das Fehlen dieser Tugenden zu beklagen [1]). Hier liegt, wie auch bei uns, ein weites Feld für die persönliche Einwirkung, die verständige Hilfeleistung durch Rath und That seitens der oberen Klassen und namentlich der gebildeten Frauenwelt. Was in Italien von solchem sittlichenden Einfluß vor der Hand zu erwarten ist, ergiebt sich aus unsern obigen Betrachtungen. Die betreffenden Schriftsteller thun gerade dieser Seite einer Reform, vielleicht eingedenk der traurigen Zustände im häuslichen Leben der Gebildeten, gar keiner Erwähnung. Ein Ersatz durch Volksküchen, wie er als wünschenswerth hingestellt wird [2]), darf doch immer nur eine Aushilfe bilden, und die Hoffnung, den Arbeiter allein durch größere Verbreitung guter Volksliteratur an das Haus zu fesseln [3]), hat auch nur geringe Wahrscheinlichkeit, in Erfüllung zu gehen.

Man hört nicht selten, wo die Wohnungs- und Familienverhältnisse des städtischen Proletariats in Italien mit düsteren Farben gemalt werden, namentlich von Nordländern, den tröstlichen Einwand machen: „O — der Südländer empfindet dieses Elend nicht so arg wie der nordische Arbeiter. Er rückt seinen Arbeitstisch aus der finsteren Höhle in den lachenden Sonnenschein — er sehnt sich gar nicht nach einer behaglichen Häuslichkeit, wenn er an warmen Sommerabenden auf der Chiaia im Freundeskreise seine sinnigen Volksweisen singt. Wozu also die Klagen, wozu die Reformen?“ — Es ist wahr: für das Individuum bedeutet das Wohnungs- und Familienelend weniger in einem Lande, wo Himmelsbläue und Sonnenschein das Leben im Freien mehr als im Norden gestatten; für den Staat, für die Gesellschaft stehen diese Erwägungen in zweiter Linie. Für sie handelt es sich vorerst darum, ob die Bedingungen vorhanden sind, die einen Kulturfortschritt des Ganzen ermöglichen. Der Staat will nicht nur zufriedene, er will vor allem nützliche, tüchtige Bürger haben. Ihm kann es daher durchaus nicht gleichgiltig sein, ob ein großer Theil der städtischen Bevölkerung zwar glücklich und zufrieden, aber wohnungs- und familienlos lebt. Nicht das subjektive Befinden des Einzelnen entscheidet hier über Reform oder nicht Reform, sondern die Existenzbedingungen einer Kulturnation sind das Maßgebende.

---

1) Siehe darüber auch Bodio in seinem Referat an den Consiglio superiore di Statistica, Annali di Statistica Seria 3a Vol. 7. Roma 1883.
2) Del Vecchio S. 224.
3) Ebendaselbst S. 229.

Doch werfen wir jetzt einen Blick auf die vielfach eigenartigen Verhältnisse, welche das Familienproblem unter der ländlichen Bevölkerung in Italien aufweist. Sofern die Halbinsel mit ihren über 52 % in der Landwirthschaft thätigen Personen ein überwiegend agrikoles Land ist, werden die Zustände der ländlichen Bevölkerung bei jeder sozialen Frage das wichtigste Beobachtungsfeld bilden.

Bekannt ist die weite Verbreitung, welche das Theilbausystem, die Mezzadria, Mezzeria, noch immer in Italien hat, bekannt ist auch der Meinungsstreit, der sich in Gelehrten- und Praktikerkreisen über den volkswirthschaftlichen Werth dieser Form der landwirthschaftlichen Produktion ungeschwächt fortsetzt und voraussichtlich nie zum Austrag kommen wird, da beide Parteien, von ihrem Standpunkte aus, Recht haben; auf den Standpunkt, von dem aus man die Frage betrachtet, kommt es an, und die Entscheidung, welchen Gesichtspunkt der Einzelne vorwiegen läßt, ist völlig in die Sphäre der Subjektivität gerückt. Die beiden Standpunkte für eine Beurtheilung der Mezzadria sind der sozialpolitische und der technisch-ökonomische, der Vertheilungs- und der Produktionsstandpunkt. Letzterer wird von den Gegnern des Theilbausystems eingenommen, sofern für sie dasselbe Hinderniß jedes wirthschaftlichen Fortschritts, jeder starken Vermehrung der Produktion ist. Für die Anhänger der in Frage stehenden Kontraktsform werden diese ökonomisch-technischen Nachtheile, denen gegenüber sie durchaus nicht blind sind, überwogen von den sozialpolitischen Vorzügen, welche das Theilbausystem im Vergleich mit anderen Produktionsformen aufweist. Unter diesen Vorzügen wird mit vollem Rechte der wohlthätige Einfluß hervorgehoben, welchen die Mezzadria auf die Erhaltung der Familienbeziehungen ausübt.

In der That läßt sich da, wo der Theilbau in gesunder Weise fortbesteht, d. h. wo die Kontraktsbedingungen für den Bauern nicht unbillig geworden sind, jene familienerhaltende Tendenz unverkennbar nachweisen. Und wie sollte es anders sein. Die Mezzadria, die ihrer juristischen Form nach, wie uns Dietzel dargethan, ein Arbeitsvertrag zwischen Herrn und Kolonen ist, setzt gleichsam die Familie als wirthschaftende Einheit voraus; die ganze Struktur des Kontrakts ist im Hinblick auf eine wohlgefügte Familienorganisation gebildet. Mit seinem ganzen Hause verpflichtet sich der Bauer, das Herrenland anzubauen und er bedarf der Mithilfe der Seinen, um diesen Verpflichtungen nachzukommen. In dem Mikrokosmos der Kolonenwirthschaft hat jedes Familienglied seine Funktion von der Ehefrau an, die dem Hauswesen vorsteht, bis zum Kleinsten, das die Gänse hütet. Stirbt das Haupt der Familie, so gehen die Verpflichtungen und Rechte auf die Erben über, sofern sie mit dem Verstorbenen eine Hausgemeinschaft gebildet haben. Kurz, die Mezzadria fördert und fordert ihrem Wesen nach die Erhaltung des räumlichen und zeitlichen Zusammenhanges der Familie.

Die Richtigkeit dieser Schlüsse findet ihre volle Bestätigung durch eine Beobachtung der thatsächlich bestehenden Zustände. Nicht nur in Toskana, auch in anderen Theilen Italiens, wo die Mezzadria vor-

wiegt, stoßen wir auf noch ganz patriarchalische Familienorganisationen. Ich hatte kürzlich Gelegenheit, dieselben im alten Praetutierlande, an der Mündung des Aterno, zu studieren. Fast durchgehends steht hier die gesammte Hausgemeinschaft — „familia" in diesem Sinne — unter einem Pater familias, dem sog. Capoccia, der mit beinahe unumschränkter Gewalt ausgestattet ist; das Vermögen gehört allen Familiengliedern gemeinsam und wird ausschließlich vom Hausherrn verwaltet; die Söhne über 15 Jahre haben nur das Recht, ein kleines Peculium für sich abzusondern. Die Verrichtungen der verschiedenen Arbeiten in der Wirthschaft sind nach Jahrhunderte alten Traditionen streng unter die einzelnen Familienglieder vertheilt[1]).

Diese große Bedeutung der Mezzadria für die Erhaltung fester Familienbande können auch ihre prinzipiellen Gegner nicht leugnen[2]); von der eingangs zitirten italienischen Literatur über das Familienproblem wird jene Bedeutung mit vollem Recht mehrfach hervorgehoben[3]). Jedoch ist dieser Besitz familienerhaltender Tendenzen, dessen sich Italien im Theilbausystem erfreuen darf, kein für die Zukunft durchaus gesicherter. Wo die Form der Mezzadria jenen oben angedeuteten krankhaften Charakter annimmt, d. h. wo der Halbbauer zum Viertels- und Achtels„pächter" herabgedrückt, und damit in seiner ökonomischen Existenz gefährdet wird, wo eine rasch anwachsende Bevölkerung die Verkleinerung der Stellen befördert, da lösen sich begreiflicherweise auch die Familienbande, da muß die Hausgemeinschaft ihre überzähligen Mitglieder schon frühe ausstoßen und ins Ungewisse hinaus auf die Arbeitssuche schicken; da zieht endlich der Kolone selber vom Hofe, auf dem seine Väter gesessen und muß seinen Verdienst als ländlicher Tagelöhner zu erwerben suchen, wenn er es nicht vorzieht, dem winkenden Glück über den Ozean zu folgen[4]). Was in der Macht des Staates liegt, diesen desorganisirenden Tendenzen im Theilbau entgegenzuwirken, sollte er mit allen Kräften zu thun sich angelegen sein lassen. Denn überall sonst in Italien, wo die Mezzadria nicht besteht, finden wir eine Lockerheit der Familienbande, die bis zum völligen Verschwinden jeglichen Zusammenhanges einer Hausgenossenschaft sich steigert.

Betrachten wir zunächst den bäuerlichen Eigenthümerstand. Wer die Bände des großen Enquetewerks aufmerksam durchgelesen hat, wird als letztes Ergebniß daraus entnommen haben, daß es — abgesehen vom „mezzainolo" — einen eigentlich wirthschaftlich lebensfähigen

1) Siehe über die sehr interessanten, theilweise völlig eigenartigen agrarischen Verhältnisse dieses abgelegenen Ländchens der Abbruzzen: Savini, La mezzeria nel Prettuzio, Firenze 1882.

2) Einer der eifrigsten derselben, Bertagnolli, vermeidet es in seinem Buche, La Colonia parziaria, lieber ganz, diesen wichtigen Punkt eingehend zu behandeln!

3) Siehe z. B. Del Vecchio, S. 367 ff.

4) Siehe über diese ungesunde Gestaltung der Mezzadria: Bertagnolli, L'economia dell' agricoltura in Italia e la sua trasformazione, Roma 1886. S. 292. Es würde uns vom Gegenstande unserer heutigen Betrachtung zu weit abführen, wollten wir auf die Frage nach den eventuellen Maßnahmen behufs Erhaltung des Theilbausystems näher eingehen.

Bauernstand nur in ganz wenigen Gebieten Italiens noch giebt; die Regel bildet der dahinsiechende Parzellenbesitzer. Und daß unter diesen Verhältnissen eine wohlgefügte Familienorganisation keinen Raum mehr hat, lehren uns die Beispiele ähnlicher Zustände in unserem Vaterlande. Aus den Klagen über die unaufhaltsam fortschreitende Atomisirung des bäuerlichen Besitzes in Italien, wie sie in jedem der betreffenden Enquetebände wiederkehrt, wollen wir nur einige wenige herausheben; bemerkt sei gleich an dieser Stelle: sie alle finden die Ursache dieses Uebelstandes in dem nach französischem Muster geregelten Erbrecht zu gleichen Realtheilen. So sagt Jacini von der Lombardei: ein Vater, der seinen drei Söhnen einen Besitz von 6 Hektar, zu gleichen Theilen, hinterläßt, wovon ein Stück Wiese, das andere Pflugland, das dritte ein Kastanienwäldchen ist, muß jedem der drei Söhne ein Drittel der Fläche von jeder Kulturart überlassen, d. h. seinen Besitz in 9 Theile zerlegen; mit welchem Nachtheile für die Produktion, wie für die Oekonomie der Arbeitsaufwendung, liegt auf der Hand . . . Der Besitz einer Hütte, eines Stalls, eines Gärtchens wird auf diese Weise unter mehrere Familien getheilt[1])". Der Professor Morpurgo weist für das Venetianische nach, daß dort im Jahre 1862 — 597 000 Eigenthümer vorhanden waren, und daß diese Zahl in nur 20 Jahren, bis 1882, um mehr als 100 000, nämlich auf 703 200 gestiegen ist[2]). Dazu kommt ein übermäßig häufiger Besitzwechsel der einzelnen Parzellen; in 9 Jahren war etwa ein Viertel derselben im Kataster auf andere Namen eingetragen worden[3]). Mit ganz ähnlichen Berichten über andere Gebietstheile Italiens ließen sich Seiten über Seiten füllen[4]).

Die stete und gleichmäßige Wiederkehr solcher Klagen beweist zur Genüge, daß es sich hier um ein allgemeines Uebel im größten Theile des schönen Landes handelt. Del Vecchio erkennt die hervorragende Bedeutung dieses Krankheitssymptoms für die Komplizirung des Familienproblems voll und ganz. In der That, bei einer derartigen Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse muß sich die zentrifugale Tendenz der Familienmitglieder in rücksichtsloser Weise geltend machen. Wenn eine Stelle schon zu klein ist, um einen einzelnen ausreichend zu ernähren und zu beschäftigen, so werden die Kinder, sobald sie nur irgend vermögen, auf eigenen Erwerb ausgehen müssen, die Familie wird sich nach allen Winden hin zerstreuen.

Das einzig wirksame Heilmittel zur dauernden Besserung solcher Zustände erblickt man allseitig in einem Aufgeben des französischen Erb-

1) Relazione sulle condizioni dell' agricoltura ec. in Lombardia. 2a ed. Roma 1883. p. 135—136.

2) Relaz. Morpurgo, Parte IIa. pag. 307—308.

3) a. a. O.

4) Siehe für Ligurien: Rel. Bertani fasc. I. p. 126.; für Emilia: Rel. Tanari p. 142—143; für die Theile Toskanas, in welchen bäuerliches Eigenthum vorwiegt: Rel. Mazzini p. 406; für Sardinien: Rel. Salaris p. 91; für die Basilicata: Rel. Branca p. 49. 110. 205. 315; für die Terra di Lavoro: Rel. de Siervo p. 221 u. s. w.

rechts. in dem Uebergange zu irgend einer Form des Anerbenrechts nach deutschrechtlichem Vorbilde[1]). Gewiß können derartige Reformvorschläge nur warm befürwortet werden; solche gesetzgeberische Maßnahmen müssen, wie wir es oben bezeichneten, den Boden ebnen, auf dem mit einem gesunden Bauernstande sich fest organisirte Familienverbände werden entwickeln können. Aber die Fortbildung des Rechts allein reicht nicht aus, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen; viel hängt auch hier wiederum von einer Umgestaltung und Weiterentwickelung der Volkssitten ab. Denn auch der Landmann in Italien, wo er nicht wie der Theilbauer durch die Form seiner Wirthschaftsführung darauf hingewiesen ist, hat eigentlich häuslichen Sinn nur in sehr geringem Maße. Das beweist, wie er seine Wohnung hält; was für diese in der Stadt Oede und Unordnung, ist auf dem Lande in Italien die unglaublichste Verkommenheit und Wüstheit. Gewiß trägt die gedrückte Lage des italienischen Bauern viel zu dieser Verwahrlosung der Häuser bei; aber auch der besser Situirte findet sich nicht abgeschreckt, in höhlenartigen Ställen, in denen ein spärliches Licht nackte, schwarzberußte Wände und bettelhaftes Hausgeräth beleuchtet, mit Gänsen, Hunden und Schweinen zusammen zu kampiren. Familienleben und solche Räume, wie sie vom Po bis zum Aetna die Regel bilden[2]), sind völlig unvereinbar. Ist dem Bauern erst eine wirthschaftlich freie Existenz geschaffen, dann muß er vor allem zur Häuslichkeit erzogen werden; die Frauen müssen Ordnung und Reinlichkeit lernen, sie müssen vor allem den Mittelpunkt ihrer Thätigkeit mehr im Hause zu suchen angewiesen werden.

Und damit haben wir einen andern wichtigen Punkt berührt, der bei einer Reorganisation der ländlichen Familie große Beachtung verdient. Wir meinen die Arbeitssphäre und Arbeitsart der italienischen Bauersfrau.

Es ist eine allseitig anerkannte Unsitte, daß gerade der Frau in der Wirthschaft die allerschwersten Arbeiten aufgewälzt werden. Liegt darin noch ein Nachklang einer Kulturperiode, wie sie uns Tacitus für das damalige Deutschland schildert? Man hört häufig kräftige Männer auf dem Lande in Italien sagen: „das ist mir zu schwer, das trage ich nicht, das ist Frauensache" („roba da donna"). Die nachtheiligen Einflüsse solcher widernatürlichen Ueberbürdung des Weibes in physischer wie psychischer Hinsicht brauchen nicht besonders hervorgehoben zu werden. Man erkennt daran nur, wie weit diese Bevölkerungsschichten in Italien davon entfernt sind, die naturgemäße Bestimmung des Weibes zur Hausfrau und Mutter auch nur zu ahnen. Del Vecchio, der nicht unterläßt, auf diesen wichtigen Punkt hinzuweisen, leitet daraus sogar eine Erklärung für die bekannte Thatsache ab, daß einzig in Italien das weibliche Geschlecht hinter dem männlichen an Zahl zurück-

---

1) Siehe die verschiedenen Enqueteberichte und Del Vecchio, S. 819 ff.

2) Jacini sagt in seiner Rel. finale: „tre quarti almeno" der Häuser auf dem Lande seien in dem geschilderten Zustande: Inch. agr. Vol. XV f. I p. 95 ff.

steht[1]): die körperliche Anstrengung der Frau sei in keinem Lande eine so übermäßige wie in Italien[2]).

Und nun bleibt noch der ländliche Lohnarbeiter, auf dessen Familienverhältnisse wir einen Blick zu werfen haben. Wo er im Dorf, auf dem Gute ständig angesiedelt ist, bietet er kaum ein abweichendes Bild von demjenigen Norddeutschlands dar. Wenn der Verdienst ein knapper ist, wenn die Frau ebenfalls auf dem Felde arbeiten muß und den Tag über das Haus verödet steht, wenn die Kinder in aller Jugend die Eltern verlassen, um allein ihre Wege zu gehen, wenn die Existenz vom Heute auf das Morgen nicht gesichert ist, kein eigener Herd mehr erhalten zu werden braucht, da kann von Familienleben keine Rede sein. Das Dasein des ländlichen Proletariers ist in Italien nicht minder leer an Hoffnungen, arm an Freuden wie bei uns. Auf dieser Stufe der Lebensbedingungen schwindet jeder Unterschied der Nationalitäten.

Es bleiben jedoch noch einige Eigenthümlichkeiten in gewissen Klassen der ländlichen Proletarier Italiens zu erwähnen, die eine ganz besonders zersetzende Wirkung auf das Familienleben ausüben. Wer zu manchen Jahreszeiten, namentlich im Herbste, wenn die Septemberregen ihrem Ende zugehen, Italien von der Vogelschau aus überblicken könnte, der würde in weiten Gebietstheilen des Landes ein unruhiges Hin- und Herziehen von Menschen- und Viehheerden gewahren, so daß es ihn däuchen möchte, als wolle sich die ganze ländliche Bevölkerung ganz und gar verschieben. Und in gewisser Beziehung thut sie es: in den Zeiten, da aus dem nördlichen Italien die Arbeitertrupps nach Frankreich und Deutschland wandern, um hier in großen Erdarbeiten ihr Geld für die Erhaltung ihrer Familie zu verdienen; da aus den umbrischen und märkischen Bergen, und vornehmlich aus den Abbruzzen die Tagelöhner in die Latifundien des Westens und Südens hinabsteigen, um hier den fehlenden ständigen Arbeiter zu ersetzen; da allerorts die Schafheerden von den Almen des Apennins scheiden, um ihre Winterweide in der Ebene wieder aufzusuchen; da endlich aus weiten Theilen der Gebirgsländer der ländliche Arbeiter oder kleine Parzellenbesitzer in die Städte pilgert, um hier als Maurer, als Straßenarbeiter, als Kutscher, Stallknecht oder irgend etwas sonst Beschäftigung und Verdienst zu suchen. Diese Wanderungen finden jedes Jahr hinüber und herüber statt[3]), und durch weite Schichten der ländlichen Bevölkerung in Italien geht ein nomadischer Zug, der für die Agrarverhältnisse der Halbinsel vielleicht die markanteste Eigenthümlichkeit im Vergleich mit anderen Ländern bildet. Uns interessirt an dieser Stelle der Einfluß dieser Zustände auf die Familie; von vornherein läßt sich sagen, daß

1) 1881 kamen auf 100 Personen 49,88 Frauen und 50,12 Männer (in Europa = 1019 : 1000).

2) Del Vecchio S. 39.

3) Vergl. darüber für die Marken und Umbrien Inch. agrar. Vol. XI tom. III, für die Abbruzzen den ausgezeichneten Bericht des kundigen Baron Angeloni Inch. agr. Vol. XI f. I. Die zahlenmäßigen Belege im fasc. II. (= Documenti allegati alla Relazione).

er ein durchaus schädlicher sein muß. Verfolgen wir nur einige Schwärme dieser Zugvögel, um uns ein Bild von ihrer Lage zu machen.

Vielleicht am elendesten befindet sich der Tagelöhner, der allherbstlich aus den Abbruzzen nach Apulien oder der römischen Campagna [1]) wandert, um hier die Feldarbeiten zu verrichten. Häufig theilt sich die Familie, die einen bleiben in ihrem Dorfe, der Vater mit einer Tochter oder einem Sohne steigt in die Maremmen nieder. Vom Oktober bis Juni lebt die Familie getrennt; und welchen Entbehrungen ist der Arbeiter auf den öden Latifundien ausgesetzt; er hat geringen Lohn, wovon er schlechte Kost theuer erkaufen muß, er hat vor allem keine Wohnung: in Hütten oder natürlichen Höhlen kampirt ein Trupp von 25 bis 30 dieser Unglücklichen, Männer, Weiber und Kinder in wüstem Durcheinander [2]). Hier erhält das Kind seine ersten Begriffe von Moral, von Familienbeziehungen, von Häuslichkeit! Und unterdessen hungern die Frauen vereinsamt in ihrem Gebirgsdorfe, in dem häufig die einzigen männlichen Wesen der Arzt und der — Pfarrer sind! —

Noch länger im Jahre von den Seinen getrennt, wenn auch vielleicht in ökonomisch besserer Lage, lebt der Hirt, welcher die zahlreichen Wanderheerden begleitet. Er stammt meist aus den Bergen, wo die Sommeralmen für die Schafe liegen. Aus der römischen Campagna allein ziehen jährlich etwa 200 000 Stück in die märkischen und umbrischen Berge; das Tavoliere di Puglia entsendet nahezu an ½ Million in die Abbruzzen. So lange die Heerden in der Ebene weiden, lebt der Hirt bei ihnen in der jedes Jahr neu errichteten Strohhütte — der Capanna —; beziehen sie die Bergweiden, so ist die Entfernung bis zum heimathlichen Dorf des Schäfers doch meist noch eine große, die Tage kostet, um sie zurückzulegen. Dann bekommt der Hirt in der Regel monatlich 4 bis 5 Tage Urlaub, in denen er sein Weib und seine Kinder sehen darf [3]); nur am Ende des vier monatelangen Sommeraufenthalts in den Bergen werden ihm 14 Tage bewilligt, im Schoße seiner Familie zu verleben. Diese Zeit nennt ein bitterer Volkshumor den Hirtenkarneval (il carnevale dei pastori). Es sind wohl 10 000 kräftige Männer, die diese Existenz in Italien führen, die nicht einmal warm werden am häuslichen Herd ihr ganzes Leben hindurch. Der Nomade zieht doch mit seiner Familie von Ort zu Ort; der italienische Hirt muß 11 Monate im Jahre getrennt von den Seinen leben. Diese Wanderweidewirthschaft, die den Charakter von einem großen Theile Mittel- und Süditaliens bestimmt, ist ein Hohn auf alle wirthschaftliche Einsicht der Neuzeit [4]); sie ist aber vor allem auch in sozialer Hinsicht eine wunde Stelle Italiens, und für eine Reorganisation der Familie unter der ländlichen Bevölkerung ein unbedingt zu beseitigendes Hinderniß.

---

1) Vergl. darüber die düsteren Bilder, die Vitelleschi entwirft, die aber durch den eigenen Augenschein in jeder Einzelheit bestätigt werden. Inch. agr. Vol. X tom. I Cap. VI.

2) Vergl. die Inch. agr. l. c. pag. 786 ff.

3) Siehe die Rel. Angeloni, Inch. agr. Vol. XII f. 1, Cap V.

4) Darüber z. B. auch Angeloni, l. c. pag. 186 ff.

So ist es ein großes Problem, die Erhaltung bezw. Neugestaltung der Familie in Italien, ein Problem, dessen Lösung voll gewaltiger Schwierigkeiten ist und das Zusammenwirken aller Kräfte des Landes erheischt. Die nächstliegende Aufgabe besteht darin, den Thatbestand in möglichster Klarheit aufzudecken. Wir deuteten schon eingangs an, daß sich die italienische Literatur daran gelegen sein läßt. Ueberblicken wir dieselbe hier am Schlusse noch einmal in aller Kürze. Das fast gleichzeitige Erscheinen der drei zitirten Werke wird motivirt durch die Veranlassung, welche ein Preisausschreiben der Ravizza-Stiftung im Jahre 1884 dazu gegeben hat. Aber gerade dieser Umstand beweist, daß das Problem die wissenschaftliche Welt in Italien lebhaft beschäftigt; und der Erfolg dieser Bemühungen seitens der Stiftungskommission — es waren 13 Arbeiten eingegangen! — läßt auch erkennen, daß es an Bereitwilligkeit unter den Autoren nicht fehlt, diese brennende Frage zu bearbeiten.

Ob der Weg, den die Literatur eingeschlagen hat, der richtige ist? Es lassen sich darüber starke Bedenken hegen. Der Grundzug der besten Arbeiten ist noch immer ein allzu generalisirendes Philosophiren über das Wesen der Familie im allgemeinen; wie es ja auch noch immer ein Charakteristikum der italienischen volkswirthschaftlichen Literatur ist, über die „soziale Frage“ Buch auf Buch zu veröffentlichen. Wie sich dieselbe im Kopfe des A. und des B. verschieden malt, interessirt noch immer weite Kreise. Auf den thurmhohen Stelzen jener „allgemein-philosophischen Betrachtungen“ schreitet dann der Autor mit souveräner Verachtung über die realen Erscheinungen des sozialen Lebens hinweg. Dieser Zug kennzeichnet nun auch den größten Theil der italienischen Literatur über das Familienproblem. Der zitirte Santangelo streift nur an wenigen Stellen die Verhältnisse seines Landes; im übrigen räsonnirt er über das „Wesen der Familie“ im allgemeinen. Assirelli ergeht sich im größten Theile seiner Arbeit in geschichtlichen Darstellungen der Urfamilie; solche Familiengeschichte ist nun gewiß an sich ungemein werthvoll, aber nur da, wo sie ex professo betrieben wird, wie von Lubbock, Morgan, Bachofen, Lippert, Le Play u. a. — wo sie nur die Einleitung zu einer sozialpolitischen Arbeit über das Familienproblem bildet, ist sie im allgemeinen überflüssig. Namentlich wenn das betreffende Buch, wie dasjenige Assirelli's, über der Tertiärfamilie und der Tribus der mosaischen Zeit die moderne Familie im eigenen Lande fast völlig vergißt. Am gründlichsten sind die Untersuchungen Del Vecchio's; er bringt mancherlei Material und auch im besondern für Italien bei, das den Volkswirth und Sozialpolitiker unmittelbar interessirt. Die von ihm befolgte Methode der Untersuchung bezeichnet er als statistische. Unseres Erachtens läßt sich in der vorliegenden Frage zwar vieles, aber nur der kleinere Theil der Thatsachen auf rein statistischem Wege erkennen. Die Resultate Del Vecchio's legen Zeugniß für die Richtigkeit dieser Ansicht ab; in drei Viertel aller Fälle muß er selbst den Boden der Statistik verlassen und von der Enquete sich Raths erholen. Diese ist es, die den eigentlichen Aufschluß über das Wissenswerthe in der thatsächlichen Gestaltung der Familienver-

hältnisse eines Landes zu geben vermag. Und darum däucht uns, daß einstweilen den wichtigsten Beitrag zur Lösung des Familienproblems die umfangreichen Enqueten geliefert haben, welche wir namentlich der rastlosen Thätigkeit des Chefs der italienischen Statistik verdanken. Von ihnen sollte die Literatur ausgehen, um dann ihrerseits neues Material beizubringen, das vorhandene zu sichten und in wissenschaftlichem Sinne zu deuten und zu verwerthen.

Kleinere Mittheilungen.

Die „Grundzüge" und die „Motive" zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter und die Beurtheilung derselben.

Bei der hervorragenden Bedeutung dieser zur öffentlichen Diskussion gestellten Frage glaubten wir uns nicht darauf beschränken zu dürfen, die „Grundzüge" und die „Motive" wiederzugeben, sondern wir baten einige unserer Mitarbeiter, Referate über die Verhandlungen zu erstatten, welche die hauptsächlich in Frage kommenden Versammlungen über diesen Gegenstand gepflogen haben. Wir drucken zuerst die „Grundzüge" und die „Motive" wörtlich ab, dann die Berichte über die Verhandlungen des Verbandes der Berufsgenossenschaften, der industriellen Vereine, denen wir noch beifügen die Resolutionen des Zentralraths der deutschen Gewerkvereine (Dr. Max Hirsch), das Gutachten des Geh. Kommerzienraths Stumm, welcher als Erster für die Ausdehnung des Knappschaftskassenwesens auf die Industrie zur Anbahnung besserer sozialer Zustände eintrat, endlich einen Bericht über das Gutachten eines Kölner Fabrikanten, das mit einigen anderen rheinischen Industriellen und Sachverständigen gemeinsam durchberathen worden ist.

Die „Grundzüge" lauten:

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

1) Gegen die Erwerbsunfähigkeit, welche infolge von Alter, Krankheit oder von nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen eintritt, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen versichert:

a. Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

b. Betriebsbeamte sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge einschließlich der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, deren durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, sowie

c. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Bestimmung des Absatzes 1 auch auf selbständige Gewerbetreibende der Hausindustrie erstreckt werden. Durch Beschluß des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit diejenigen Gewerbetreibenden, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden gearbeitet wird, als beitragspflichtige Arbeitgeber der letzteren und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge gelten sollen.

2) Auf Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, sowie auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Dasselbe gilt von Personen, welche vom Reich, einem Bundesstaat oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder im Betrage von jährlich 120 Mark oder mehr beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Unfall-

versicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht.

Jedoch bleiben denjenigen Beamten (Absatz 1), welche vor ihrer Anstellung nach den Vorschriften der Ziffer 1 der Versicherungspflicht unterworfen waren, die aus diesem Verhältniß sich ergebenden Ansprüche auf Alters- und Invalidenversorgung so lange vorbehalten, bis sie entweder einen gesetzlichen Anspruch auf Pension erlangt haben, oder bis ihnen eine Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente von der zuständigen Dienstbehörde bewilligt ist.

3) Andere als die unter Ziffer 2 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, sind von der Versicherungspflicht befreit, sofern denselben durch besondere für diese Betriebe errichtete Einrichtungen für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit eine den nachstehenden Vorschriften mindestens gleichkommende Fürsorge gesichert ist und bei diesen Einrichtungen folgende Voraussetzungen zutreffen:

a. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Alters- und Invalidenversicherung entrichtet werden, den dritten Theil des für dieselbe rechnungsmäßig erforderlichen Gesammtbedarfs, sowie die Hälfte der Verwaltungskosten und der Rücklagen zum Reservefonds nicht übersteigen.

b. Diejenige Zeit, während welcher die bei solchen Einrichtungen betheiligten Personen vor dem Eintritt ihrer Betheiligung eine nach Ziffer 1 die Versicherungspflicht begründende anderweite Beschäftigung ausgeübt haben, ist denselben bei Berechnung der Rente in Anrechnung zu bringen, sofern die Höhe der Rente von der Zeitdauer der Beschäftigung abhängig ist.

c. Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Alters- und Invalidenversorgung muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern den Versicherten zugelassen sein.

Durch Beschluß des Bundesraths ist festzusetzen, welche Einrichtungen, (Pensions-, Alters- und Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Einrichtungen dieser Art wird ein Drittheil der von ihnen zu gewährenden Alters- und Invalidenrenten, soweit sie den Betrag der reichsgesetzlich zu zahlenden Renten nicht übersteigen, aus Reichsmitteln vergütet (Ziffer 10).

Denjenigen Personen, welche aus der die Betheiligung bei solchen Einrichtungen begründenden Beschäftigung ausscheiden und in eine andere die Versicherungspflicht nach Ziffer 1 bedingende Beschäftigung übertreten, ist bei Berechnung der reichsgesetzlichen Alters- und Invalidenrente die Dauer ihrer Betheiligung bei solchen Einrichtungen unter Belastung der letzteren mit der antheiligen Rente in Anrechnung zu bringen.

4) Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen der Ziffer 2 Absatz 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen der Ziffer 3 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Alters- und Invalidenversorgung zum Gegenstand haben, Anwendung finden sollen.

5) Die Alters- sowie die Invalidenversorgung besteht in der Gewährung jährlicher Renten.

Altersversorgung erhält ohne Rücksicht auf seine Erwerbsfähigkeit Derjenige, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Invalidenversorgung erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter Derjenige, welcher nachweislich **dauernd völlig erwerbsunfähig** ist.

Völlig erwerbsunfähig ist Derjenige, welcher infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes weder imstande ist, die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, regelmäßig zu verrichten, noch durch andere, seinen Kräften, Fähigkeiten und den vorhandenen Arbeitsgelegenheiten entsprechende Arbeiten den Mindestbetrag der Invalidenrente zu erwerben.

6) Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß die Rente der in diesem



Bezirk wohnenden Rentenempfänger bis zu drei Viertheilen ihres Betrages ebenfalls in Form von Naturalleistungen gewährt werde. Der Werth der letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Sofern eine solche Bestimmung getroffen wird, geht der Anspruch auf die Rente zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen zu gewähren sind, auf den Kommunalverband über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt. Streitigkeiten, welche hieraus entstehen, werden von der Kommunal-Aufsichtsbehörde entschieden; gegen den Bescheid derselben findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung das Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, der Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

Von dem Uebergang des Anspruchs auf die Rente ist die mit der Auszahlung beauftragte Postanstalt durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

7) Versicherten, welche erweislich sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, steht ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu. Es kann ihnen jedoch, sofern sie mindestens zehn Beitragsjahre hindurch Beiträge entrichtet haben, aus Billigkeitsgründen ein Theil der Rente vorübergehend oder dauernd bewilligt werden.

Im übrigen ist zur Erlangung eines Anspruchs auf Alters- und Invalidenversorgung, abgesehen von dem nach Ziffer 6 beizubringenden Nachweise des gesetzlich vorgesehenen Alters oder der Erwerbsunfähigkeit, erforderlich:

a. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit (Ziffer 8 und 9).
b. die Leistung von Beiträgen (Ziffer 10 bis 12).

8) Die Wartezeit (Ziffer 7) beträgt:

1) bei der Altersrente 30 Beitragsjahre (Ziffer 9);
2) bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre.

Der Zurücklegung einer Wartezeit bedarf es nicht, wenn die Erwerbsunfähigkeit erweislich Folge einer Krankheit ist, welche der Versicherte bei der Arbeit oder aus Veranlassung derselben sich zugezogen hat.

Solchen Personen, welche vor Ablauf der Wartezeit aus einer anderen als der vorstehend angegebenen Ursache erwerbsunfähig werden, kann auf ihren Antrag aus Billigkeitsgründen eine Rente bis zur Hälfte des Mindestbetrages der Invalidenrente gewährt werden, sofern sie die gesetzlichen Beiträge während mindestens 1 Beitragsjahres geleistet haben. Eine solche Bewilligung ist jedoch unstatthaft, insofern der Erwerbsunfähige erst zu einer Zeit, in welcher seine Erwerbsunfähigkeit bereits beschränkt war, in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten ist, und Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß dies in der Absicht geschehen sei, um den Anspruch auf Rente zu erwerben.

9) Als Beitragsjahr (Ziffer 8) gilt ein Zeitraum von 300 Arbeitstagen. Die innerhalb eines Kalenderjahres mehr geleisteten Arbeitstage werden bei Berechnung der Wartezeit auf das nächstfolgende Beitragsjahr in Anrechnung gebracht.

Solchen Personen, welche, nachdem sie in eine die Versicherungspflicht begründende regelmäßige Beschäftigung eingetreten waren, wegen bescheinigter Krankheit verhindert gewesen sind, diese Beschäftigung auszuüben, oder welche behufs Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Flotte eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten, soweit es sich um die Erfüllung der Wartezeit handelt, als Arbeitszeiten in Anrechnung gebracht.

10) Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden vom Reich, den Arbeitgebern und den Versicherten zu je einem Drittel aufgebracht.

Die Aufbringung erfolgt seitens des Reichs durch Uebernahme von einem Drittel derjenigen Gesammtbeträge, welche an Renten in jedem Jahre thatsächlich zu zahlen sind, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch Entrichtung laufender Beiträge.

11) Die Beiträge sind für jeden Arbeitstag einer versicherungspflichtigen Person bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung vom Arbeitgeber zu entrichten. Bruchpfennige sind für die Lohnzahlungsperiode auf volle Pfennige nach oben abzurunden. Die Arbeitgeber haben jeder von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Person die Hälfte des für dieselbe eingezahlten Betrages bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit jener Betrag auf diese Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfällt.

Für Bruchtheile von Arbeitstagen sind die vollen Beiträge, jedoch für jeden vollen Tag nur einmal, zu entrichten. Im Zweifel ist zur Entrichtung der Beiträge derjenige Arbeitgeber verpflichtet, welcher den Versicherungspflichtigen während der ersten Stunden des Arbeitstages beschäftigt hat. Bei Personen, deren Gehalt oder Lohn nach Wochen oder längeren Perioden fixirt ist, werden für jede Woche sechs Arbeitstage in Anrechnung gebracht.

Die Höhe der für den Arbeitstag zu entrichtenden Beiträge ist für jede Versicherungsanstalt ꝛc. (Ziffer 21) derart im voraus festzustellen, daß durch die Beiträge die Verwaltungskosten, die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds und zwei Drittel des Kapitalwerths der der Versicherungsanstalt durch Renten voraussichtlich entstehenden Belastung gedeckt werden. Die Feststellung des Beitrags erfolgt einheitlich für alle im Bezirk der Versicherungsanstalt beschäftigten versicherungspflichtigen männlichen beziehungsweise weiblichen Personen derart, daß die Beiträge der letzteren auf zwei Drittel der Beiträge der ersteren zu bemessen sind.

12) Ein Anspruch auf die volle Rente besteht nur, sofern seit dem Eintritt in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung bis zum Eintritt der Invalidität in jedem Kalenderjahre Beiträge für mindestens 300 Arbeitstage (für ein Beitragsjahr) geleistet sind. Zeiten bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit gelten, wenn sie nach dem Beginn einer regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung eingetreten sind, als Arbeitstage. Während derselben sind Beiträge nicht zu entrichten.

Denjenigen Personen, für welche im Laufe eines Kalenderjahres aus anderen Gründen Beiträge für weniger als 300 Arbeitstage oder gar keine Beiträge geleistet sind, ist die Rente bei ihrer demnächstigen Feststellung nur nach dem Werthe der thatsächlich geleisteten Beiträge zu gewähren und zu diesem Zweck nach den von dem Reichs-Versicherungsamt hierüber aufzustellenden Tarifen um den Versicherungswerth des Ausfalls an Beiträgen zu ermäßigen. Hierbei werden die Beiträge derjenigen Versicherungsanstalt, an welche die letzten Beiträge vor dem Ausfall entrichtet sind, zu Grunde gelegt. Diese Kürzung tritt nicht ein, soweit der Ausfall anderweit gedeckt wird. Letzteres geschieht:

a. durch Verrechnung der in den dem Ausfall vorangehenden Jahren für mehr als je 300 Arbeitstage geleisteten Beiträge;
b. durch Verrechnung derartiger, in späteren Jahren geleisteter Mehrbeiträge, soweit durch diese auch die Zinsen und Zinseszinsen des Ausfalls von dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem der Ausfall eingetreten war, gedeckt werden; den Zinsfuß bestimmt der Bundesrath;
c. durch freiwillige Nachzahlung der ausgefallenen Beiträge in dem unter b. bezeichneten Umfange einschließlich des auf den Arbeitgeber entfallenden Antheils derselben.

Ausfälle an Beiträgen, welche nach Beginn einer regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung durch Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten verursacht worden sind, haben eine Kürzung der Rente nicht zur Folge. Denjenigen Betrag der Rente, um welchen die letztere wegen solcher Ausfälle rechnungsmäßig würde gekürzt werden müssen, übernimmt das Reich.

13) Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet.

Die Invalidenrente beträgt bei Männern 120 Mark jährlich und steigt nach Ablauf der ersten 15 Beitragsjahre für jedes vollendete weitere Bei-



tragsjahr um je 4 Mark jährlich bis zum Höchstbetrage von jährlich 250 Mark[1]).

Die Altersrente beträgt jährlich 120 Mark. Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Weibliche Personen erhalten ⅔ des Betrages dieser Renten.

So lange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, ist die Zahlung der Renten einzustellen.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann ihn die Versicherungsanstalt für seinen Anspruch mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abfinden.

Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Dieser Zeitpunkt ist in der Entscheidung über die Invalidisirung festzusetzen; sofern eine solche Festsetzung nicht getroffen ist, gilt als Anfangstermin der Invalidenrente der Tag, an welchem der Anspruch auf Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist.

14) Tritt in den Verhältnissen eines Empfängers von Invalidenrenten eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd völlig erwerbsunfähig (Ziffer 6) erscheinen läßt, so kann demselben in dem für die Feststellung der Rente vorgeschriebenen Verfahren die Rente entzogen werden.

15) Entschädigungsansprüche, welche den zum Empfang von Invalidenrenten berechtigten Personen gegen Dritte, welche die Invalidität vorsätzlich oder durch Verschulden herbeigeführt haben, zustehen, sowie die Schadensersatzansprüche derselben gegen Eisenbahnverwaltungen auf Grund des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207), gehen in Höhe der geleisteten Renten auf die Versicherungsanstalten über.

Soweit von Gemeinden oder Armenverbänden an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Alters- und Invalidenrente zustand, geht dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die betreffende Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hilfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Im übrigen bleiben gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilfsbedürftige Personen dergestalt unberührt, daß die Alters- und Invalidenrenten neben den aus jenen Verpflichtungen sich ergebenden Zahlungen zu gewähren sind. Jedoch finden bei Unfällen auf die gesetzlichen Entschädigungsansprüche derjenigen zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen, welche der Unfallversicherung noch nicht unterliegen, die Bestimmungen der §§ 95 bis 98 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung.

16) Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

17) Die Renten sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle 5 Pfennige für den Monat nach oben abgerundet.

18) Die Auszahlung der Renten erfolgt auf Anweisung der Anstaltsvorstände rc. (Ziffer 21, 22) vorschußweise durch die Postanstalten.

II. Organisation.

19) Die Alters- und Invalidenversicherung erfolgt durch die zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Berufsgenossenschaften beziehungsweise durch das Reich, die Bundesstaaten, die Kommunalverbände oder andere öffentliche Verbände, welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle von Berufsgenossenschaften getreten sind. Jedem dieser Träger der Alters- und

---

1) Der Höchstbetrag der Rente wird somit nach Ablauf von 48 Beitragsjahren erreicht, also bei Personen, welche mit dem Beginn des 19. Lebensjahres in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten sind, nach Ablauf von 18 + 48 = 66 Lebensjahren.

Invalidenversicherung liegt die letztere bezüglich derjenigen Personen ob, für welche er Träger der Unfallversicherung ist, dem Reich und den Bundesstaaten auch bezüglich derjenigen unter Ziffer 1 fallenden Personen, welche in Verwaltungen des Reichs beziehungsweise der Bundesstaaten beschäftigt werden, ohne der Unfallversicherung zu unterliegen.

Soweit es sich dagegen um andere unter Ziffer 1 fallende, der Unfallversicherung nicht unterliegende Personen handelt, treten für die Alters- und Invalidenversicherung an die Stelle der Berufsgenossenschaft weitere Kommunalverbände nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in solchen Bundesstaaten aber, in welchen weitere Kommunalverbände nicht bestehen, oder in welchen durch die Landesgesetzgebung bestimmt wird, daß der Staat hinsichtlich der Alters- und Invalidenversicherung an die Stelle der weiteren Kommunalverbände treten soll, der Bundesstaat. Durch die Landesgesetzgebung kann angeordnet werden, daß mehrere weitere Kommunalverbände zur gemeinsamen Uebernahme der Alters- und Invalidenversicherung, soweit ihnen dieselbe nach den vorstehenden Bestimmungen obliegt, vereinigt werden.

20) Mehrere Berufsgenossenschaften, Kommunal- oder andere öffentliche Verbände können durch übereinstimmende Beschlüsse der Genossenschaftsversammlungen beziehungsweise der zuständigen Vertretungen vereinbaren, die ihnen obliegende Alters- und Invalidenversicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen. Ebenso sind die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten berechtigt, mit einander oder mit Berufsgenossenschaften, Kommunal- oder anderen öffentlichen Verbänden gleichartige Vereinbarungen rücksichtlich der ihnen obliegenden Alters- und Invalidenversicherung zu treffen. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts, sofern aber die Vereinbarung zwischen Bundesstaaten geschlossen werden soll, der Zustimmung des Bundesraths.

Nach Anhörung der Genossenschaftsversammlungen beziehungsweise Vertretungen der betheiligten Berufsgenossenschaften beziehungsweise Kommunal- oder anderen öffentlichen Verbände können Vereinigungen derselben zur gemeinschaftlichen Uebernahme der Alters- und Invalidenversicherung auch durch Beschluß des Bundesraths angeordnet werden. Auch kann der Bundesrath auf Antrag der Regierung eines Bundesstaats dessen Vereinigung mit anderen Bundesstaaten nach Anhörung der Regierungen der letzteren zu dem angegebenen Zweck beschließen.

Derartige Vereinbarungen beziehungsweise Anordnungen müssen die zur Durchführung derselben erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten und über die Vertheilung der gemeinsam zu tragenden Last unter die betheiligten Verbände, Genossenschaften oder Staaten enthalten.

21) In jeder Berufsgenossenschaft ist für die Zwecke der Alters- und Invalidenversicherung eine Invalidenversicherungs-Anstalt zu errichten. Dasselbe gilt für die Bezirke der sonstigen Verbände rücksichtlich der Alters- und Invalidenversicherung der der Unfallversicherung noch nicht unterliegenden Personen (Ziffer 19 Absatz 2).

Die Versicherungsanstalten dürfen andere als die vorstehend bezeichneten Versicherungen nicht übernehmen. Das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten sind gesondert zu verwalten.

Für das Reich, die Bundesstaaten, Kommunalverbände und andere öffentliche Korporationen, welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften getreten sind, werden zur Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung besondere Versicherungsanstalten nicht errichtet. Die Alters- und Invalidenversicherung erfolgt vielmehr durch Ausführungsbehörden in ähnlicher Weise, wie in §§ 2 bis 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) für die Unfallversicherung vorgeschrieben worden ist. Die Angelegenheiten der Alters- und Invalidenversicherung können denselben Ausführungsbehörden übertragen werden, welche für die Angelegenheiten der Unfallversicherung bestimmt worden sind.

22) Die Verwaltung und die Geschäftsordnung der für die Berufsgenossenschaften errichteten Versicherungsanstalten wird durch Nebenstatuten geregelt. Die letzteren sowie deren etwaige Abänderungen bedürfen der Genehmigung des



Reichs- (beziehungsweise Landes-) Versicherungsamts. Im Falle der Versagung dieser Genehmigung findet die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Die Organe der Berufsgenossenschaft fungiren auch für die Versicherungsanstalt; dies gilt auch von der Eintheilung in Sektionen, vom Schiedsgericht und von der Vertretung der Arbeiter.

Für die Verwaltung der Anstalt können jedoch besondere Organe errichtet werden.

Die Verwaltung der für die weiteren Kommunalverbände errichteten (subsidiären) Versicherungsanstalten wird durch die Landesgesetzgebung geregelt. Für diese Versicherungsanstalten sind Schiedsgerichte zu errichten und Vertreter der Arbeiter zu berufen.

Für das Reich, die Bundesstaaten, Kommunalverbände und andere öffentliche Korporationen, welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften getreten sind, wird die Verwaltung der Alters- und Invalidenversicherung durch Ausführungsvorschriften der Zentralbehörden geregelt. Die Errichtung von Schiedsgerichten und die Berufung von Vertretern der Arbeiter erfolgt in Anlehnung an die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159).

23) Die für die Berufsgenossenschaft (beziehungsweise den Bezirk der Ausführungsbehörde) bestellten Vertreter der Arbeiter sind außer am Schiedsgericht (Ziffer 22) auch an der Verwaltung der Versicherungsanstalt betheiligt, und zwar in folgender Weise:

a. durch Theilnahme an den Verhandlungen und Beschlüssen der Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsversammlung, soweit es sich um Angelegenheiten der Versicherungsanstalt handelt. Die Vertreter haben volles Stimmrecht; ihre Abstimmung ist besonders zu protokolliren. Widersprechen den Beschlüssen drei Viertel der erschienenen Arbeitervertreter, so steht denselben die Beschwerde an das Reichs- (Landes-) Versicherungsamt zu;

b. durch Wahl von mindestens je einem Versicherten, welcher den Genossenschafts- oder Sektionsvorständen, der Ausführungsbehörde, beziehungsweise denjenigen besonderen Organen, welche die Verwaltung der Versicherungsanstalt führen, soweit es sich um Angelegenheiten der letzteren handelt, zugeordnet wird.

Durch das Nebenstatut (die Ausführungsvorschriften) kann bestimmt werden, daß statt eines mehrere Versicherte den Vorständen ꝛc. hinzutreten, und daß bei Abstimmungen die anwesenden Vertreter der Arbeiter mehr als eine Stimme führen sollen oder ein entsprechender Theil der anwesenden Vertreter der Arbeitgeber sich der Stimme enthalten soll. Die Vermehrung der Vertreter der Arbeiter kann auch durch den Bundesrath angeordnet werden.

24) Außerdem werden für den Bezirk je einer oder mehrerer Gemeinden oder weiterer Kommunalverbände (worüber die Landes-Zentralbehörde Bestimmung trifft) aus der Zahl der in ihrem Bezirk dauernd wohnenden Versicherten Vertrauensmänner der Arbeiter bestellt, welche berufen sind, für sämmtliche in ihren Bezirken beschäftigte oder wohnhaft versicherte Personen

a. über Anträge auf Invalidisirung ein Gutachten abzugeben,

b. neben den etwaigen Vertrauensmännern oder Beauftragten der Berufsgenossenschaften ꝛc die Rentenempfänger zu überwachen (vergl. Ziffer 14);

c. die Versicherungsanstalt in der Kontrole der Quittungsbücher zu unterstützen.

Durch die Landes-Zentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichs- (Landes-) Versicherungsamt können diesen Vertrauensmännern der Arbeiter weitere Funktionen übertragen werden.

Die Abgrenzung der Bezirke und der Erlaß einer Geschäftsordnung für diese Vertrauensmänner der Arbeiter bleibt der Landes-Centralbehörde oder der von dieser zu bestimmenden anderen Behörde überlassen. Den Vertrauensmännern ist von den Versicherungsanstalten eine mäßige Vergütung für den durch Wahrnehmung ihrer Geschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust zu gewähren. Die Höhe dieser Vergütung und die Vertheilung derselben auf die Versicherungsanstalten ꝛc.

wird von dem Reichsversicherungsamt im Einvernehmen mit den Landes-Zentralbehörden nach für Alle gleichen Grundsätzen bestimmt. Die Auszahlung erfolgt vorschußweise durch die Postverwaltungen.

25) Die Bestellung dieser Vertrauensmänner erfolgt für diejenigen Gemeinden beziehungsweise weiteren Kommunalverbände, in deren Bezirken Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs- und Bau-Krankenkassen und Knappschaftskassen ihren Sitz haben, durch Wahl der dem Arbeiterstand angehörenden Mitglieder der Vorstände dieser Kassen; für diejenigen Bezirke, in welchen solche Kassen nicht domizilirt sind, durch die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung. Die näheren Bestimmungen erläßt die Landes-Zentralbehörde.

26) Das Reich ist befugt, durch besondere Kommissarien von der Verwaltung der Versicherungsanstalten Kenntniß zu nehmen und an den Berathungen und Beschlüssen ihrer Organe sich zu betheiligen. Diese Kommissarien müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Sie sind berechtigt, Beschlüsse, sofern dieselben die Interessen des Reichs beeinträchtigen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Beanstandete Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden des betreffenden Organs dem Reichs-Versicherungsamt zur Prüfung ihrer rechtlichen Zulässigkeit und ihrer Angemessenheit vorzulegen. Schließt sich das Reichs-Versicherungsamt der Beanstandung an, so gilt der beanstandete Beschluß als nicht gefaßt.

III. Verfahren.

27) Die Invaliditätserklärung und die Feststellung der Renten erfolgt von Amtswegen oder auf Antrag nach Anhörung des örtlich zuständigen Vertrauensmanns der Arbeiter (Ziffer 24) durch die Organe derjenigen Versicherungsanstalt, zu welcher von dem Versorgungsberechtigten ausweislich seines Quittungsbuchs (Ziffer 35) zuletzt Beiträge geleistet worden sind. Diesen Organen bleibt überlassen, über die Invalidität ein ärztliches Gutachten einzuholen. Die Kosten desselben fallen der Anstalt zur Last, können jedoch von dem Versorgungsberechtigten wieder eingezogen werden, sofern das ärztliche Gutachten in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Vertrauensmanns das Vorhandensein der Invalidität verneint und der Antragsteller auf Mittheilung hiervon den Antrag auf Gewährung einer Rente nicht zurückzieht.

28) Gegen den Bescheid, durch welchen die Gewährung der Rente versagt, oder durch welchen die Rente festgestellt wird, steht dem Versicherten die Berufung an das Schiedsgericht der Versicherungsanstalt (Ziffer 22) zu. Gegen den Bescheid des Schiedsgerichts ist beiden Theilen der Rekurs an das Reichs- (Landes-) Versicherungsamt gestattet, aber nur, sofern es sich um Verletzung des geltenden Rechts (vergl. §§ 511 ff. der Zivilprozeßordnung), nicht sofern es sich um Thatfragen handelt. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

29) Ueber die Höhe der Rente hat der Vorstand derjenigen Anstalt, welche die Festsetzungsverhandlungen zu führen hatte, dem Empfangsberechtigten einen Berechtigungsausweis zu ertheilen und die Zahlungen auf die Zentral-Postbehörde anzuweisen.

30) Demnächst ist in denjenigen Fällen, in welchen der Rentenempfänger Beiträge zu verschiedenen Versicherungsanstalten geleistet hatte, eine Verrechnung darüber herbeizuführen, welcher Betrag der Rente auf die einzelnen Versicherungsanstalten, an welche die Beiträge entrichtet worden sind, entfällt. Für die Verrechnung ist der Versicherungswerth der an die einzelnen Anstalten entrichteten Beiträge maßgebend.

31) Zu diesem Zweck wird in dem Reichs-Versicherungsamt ein aus Reichsbeamten bestehendes Rechnungsbureau eingerichtet. Dasselbe stellt fest, mit welchem Betrage die einzelnen Versicherungsanstalten beziehungsweise das Reich, die Bundesstaaten ꝛc. durch die Renten belastet werden. Das Reichs-Versicherungsamt theilt diese Feststellung den betheiligten Anstalten ꝛc. sowie den Zentral-Postbehörden mit, worauf letztere die betheiligten Versicherungsanstalten ꝛc. antheilig belasten. Bis zur Verrechnung der Rente bleibt diejenige Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über Festsetzung der Rente geführt hatte, vorbehaltlich demnächstiger antheiliger Erstattung und unbeschadet des Reichszuschusses (Ziffer 10), mit der Rente allein belastet.



32) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Versicherungsanstalten denjenigen Betrag mitzutheilen, mit welchem dieselben auf Grund der Zahlungsanweisungen (Ziffer 29) und der Verrechnungen (Ziffer 30) belastet sind. Die Versicherungsanstalten haben diesen Betrag aus ihren Beständen alsbald an die ihnen bezeichneten Stellen abzuführen. Bei nicht rechtzeitiger Abführung ist durch das Reichs-(Landes-)Versicherungsamt die Zwangsvollstreckung gegen die säumigen Anstalten zu veranlassen.

Ein Drittel des für Renten verauslagten Betrages sowie diejenigen Beträge, mit welchen das Reich auf Grund der Bestimmung der Ziffer 12 Absatz 3 zu belasten ist, liquidiren die Zentral-Postbehörden bei der Reichs-Hauptkasse zur Erstattung.

33) Innerhalb 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist für jede Versicherungsanstalt ꝛc. von dem Reichs-(Landes-)Versicherungsamt die Höhe derjenigen Beiträge festzustellen, welche für die in der Versicherungsanstalt beschäftigten versicherten Personen für den Kopf und Arbeitstag zu entrichten sind. Diese Feststellungen sind zu veröffentlichen. Das Reichs-(Landes-)Versicherungsamt bestimmt, mit welchem Zeitpunkt dieselben in Kraft treten sollen. Die Feststellungen sind in bestimmten Zeiträumen, mindestens aber von 10 zu 10 Jahren zu revidiren.

Bis zur Feststellung eines anderen Beitrages hat jede Versicherungsanstalt ꝛc. für den Kopf und Arbeitstag, bei versicherten männlichen Arbeitern vier Pfennige (zur Hälfte vom Arbeitgeber, zur Hälfte vom Arbeiter) bei versicherten weiblichen Arbeitern ²/₃ dieses Betrages an Beiträgen zu erheben. Bruchtheile sind für die Löhnungsperiode auf volle Pfennige nach oben abzurunden.

34) Jede Versicherungsanstalt giebt Marken aus. Aus denselben muß ersichtlich sein:

a. der Name und die Ordnungsnummer der Versicherungsanstalt;
b. der Betrag des Geldwerths, welchen die Marke darstellt.

Größe, Farbe und Appoints werden vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt und veröffentlicht.

Jede Versicherungsanstalt hat Markenverkäufer zu bestellen, von welchen die Marken käuflich zu erwerben sind[1].

35) Jeder Versorgungsberechtigte erhält bei dem Eintritt in die Beschäftigung ein Quittungsbuch, auf dessen Titelblatt der Name und Wohnort, sowie der Geburtsort und das Geburtsjahr des Inhabers verzeichnet sind. Das Formular für das Quittungsbuch hat das Reichs-Versicherungsamt festzustellen.

36) Die Quittungsbücher sind öffentliche Urkunden. Eintragungen oder Bezeichnungen, welche ein Urtheil über die Führung oder Arbeitsleistung des Inhabers oder anderer Personen enthalten, sind unstatthaft. Quittungsbücher, in welchen derartige Eintragungen oder Bezeichnungen sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Bücher, in welchen der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 37 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

37) In das Quittungsbuch hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung den entsprechenden Betrag von Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu welcher der Betrieb gehört, einzukleben und die Hälfte dieses Betrages von der Lohnzahlung zu kürzen. Die eingeklebten Marken sind zu entwerthen.

Quittungsbücher, welche zu erforderlichen Eintragungen keinen Raum mehr gewähren, sind von der Gemeindebehörde des derzeitigen Arbeitsorts oder nach Bestimmung der Landes-Centralbehörde von den Organen der Krankenkassen oder anderen Behörden derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, für wieviel Arbeitstage der Inhaber des Quittungsbuchs im Laufe der einzelnen Kalenderjahre zu jeder Versicherungsanstalt Beiträge entrichtet hat, und wie viel Zeit er infolge bescheinigter Krankheit oder aus Anlaß des Militärdienstes unbeschäftigt gewesen ist. Die letzteren Eintragungen erfolgen auf Grund vom Inhaber vorzulegender Bescheinigungen. Dem Inhaber wird sodann ein neues Quittungsbuch ausge-

1) Analog dem Verkauf von Postbriefmarken.

händigt, in welches die Endzahlen des früheren Quittungsbuchs in beglaubigter Form vorgetragen sind. Das bisherige Quittungsbuch ist, nachdem sämmtliche Eintragungen durchgestrichen sind, am Schluß der letzten Seite von der betreffenden Behörde unter Beidrückung des Dienstsiegels mit Datum und Unterschrift zu schließen. Die geschlossenen Quittungsbücher sind an die Gemeindebehörde des Herkunftsorts, sofern derselbe im Inlande belegen ist, zu übersenden. Diese Behörde oder, sofern der Herkunftsort im Auslande belegen ist, die zur Regulirung der Quittungsbücher zuständige Behörde, hat das Quittungsbuch aufzubewahren und nach Ablauf einer im Gesetz festzusetzenden Frist zu vernichten.

Die Einziehung des Quittungsbuchs und die Aushändigung des neuen Buchs soll thunlichst Zug um Zug erfolgen; keinenfalls darf die Aushändigung des neuen Buchs länger als drei Tage ausgesetzt bleiben. Die Einziehung und Aushändigung erfolgt durch Vermittelung des Arbeitgebers.

38) Bei Personen des Seemannsstandes erfolgt die Entwerthung der Marken und die Regulirung der Quittungsbücher nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörden.

39) Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts zum Zweck der Rechnungsführung und Kontrole Vorschriften zu erlassen, durch welche die Arbeitgeber zur Aufstellung und Einrichtung von Nachweisungen über die Zahl der unter Ziffer 1 fallenden beschäftigten Personen und über die Dauer ihrer Beschäftigung, oder über andere Gegenstände verpflichtet werden. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den Organen der Versicherungsanstalt und anderen mit der Kontrole beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft über die Zahl der von den ersteren beschäftigten Personen und über die Dauer ihrer Beschäftigung zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Zu einer gleichen Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung sind die Versicherten verpflichtet. Die Betriebsunternehmer und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungsbücher behufs Ausübung der Kontrole und Vornahme der etwa erforderlichen Berichtigungen auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark angehalten werden.

40) Die Versicherungsanstalten sind befugt, nach Analogie der §§. 78 ff. des Unfallversicherungsgesetzes Vorschriften zur Verhütung von Krankheiten zu erlassen.

41) Die Durchführung der Alters- und Invalidenversorgung erfolgt durch Vermittelung und unter Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts beziehungsweise der Landes-Versicherungsämter.

IV. Straf- und Uebergangsbestimmungen.

42) Betriebsunternehmer und andere Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen oder aufnehmen lassen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu 500 Mark belegt werden.

43) Betriebsunternehmer und andere Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen die für den Arbeitstag vorgeschriebenen Beitragsmarken rechtzeitig zu verwenden oder verwenden zu lassen, können unbeschadet ihrer Verpflichtung zur nachträglichen Beibringung der fehlenden Marken von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Geldbuße bis zu dreihundert Mark belegt werden.

44) Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Nebenstatuten von den Versicherungsanstalten festgesetzten Strafen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung des dieselben aussprechenden Beschlusses die Beschwerde an das Reichs- (Landes-) Versicherungsamt statt.

Die Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben, und fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

45) Den Betriebsunternehmern und sonstigen Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Betriebsunternehmer oder Arbeitgeber, welche derartige Verträge abgeschlossen haben oder wissentlich durch ihre Angestellten haben abschließen lassen, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

46) Die Strafbestimmung der Ziffer 44 findet auf Betriebsunternehmer und sonstige Arbeitgeber Anwendung, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des für die einzelnen Arbeitstage verwendeten Betrages an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen oder durch ihre Angestellten in Abzug bringen lassen, sowie auf Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug wissentlich bewirken.

Das Gleiche gilt von den nach § 36 verbotenen Eintragungen in die Quittungsbücher.

47) Arbeitgeber, welche wissentlich Marken einer anderen als der zuständigen Versicherungsanstalt verwenden, oder durch ihre Angestellten verwenden lassen, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht die Bestimmungen des § 263 des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit Geldstrafe nicht unter einhundert Mark oder mit Gefängniß nicht unter einer Woche bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf zwanzig Mark oder drei Tage Haft ermäßigt werden.

48) Die Strafbestimmungen der Ziffern 41, 42, 44, 45, 46 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

49) Wer unbefugt Beitragsmarken einer Versicherungsanstalt in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Beitragsmarken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder gefälschten Beitragsmarken Gebrauch macht, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

50) Auf Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet und mindestens während der letzten drei Jahre an je 300 Arbeitstagen in einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gestanden haben, findet die Vorschrift, daß Altersrenten erst nach Ablauf von dreißig Beitragsjahren zu gewähren sind (Ziffer 8), keine Anwendung.

Solche Personen erhalten vielmehr nach zurückgelegtem 70. Lebensjahr Altersrente auch dann, wenn sie nachweislich während derjenigen Zeit, welche an der Erfüllung der dreißig Beitragsjahre fehlt, thatsächlich in einer Beschäftigung gestanden haben, welche nach diesem Gesetz die Versicherungspflicht begründen würde. Bei versicherungspflichtigen Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben, bedarf es des vorbezeichneten Nachweises nur für die Dauer von zehn Jahren.

Die gleichzeitig veröffentlichte **Denkschrift der Regierung zu den Grundzügen der Alters- und Invaliden-Versorgung der Arbeiter** lautet:

Die Unfallversicherung ist zur Zeit für die Industrie, das Transportwesen einschließlich der Seeschiffahrt, das Bauwesen, sowie für die Land- und Forstwirthschaft mit zusammen rund 10 Millionen Arbeitern gesetzlich geregelt. Dadurch ist eine genügend breite Unterlage für die Alters- und Invalidenversicherung gewonnen, und es ist nicht erforderlich, auf die Durchführung der Unfallversicherung für die derselben noch nicht unterworfenen Kategorien — insbesondere das Handwerk, soweit dasselbe ohne Motoren arbeitet und weniger als 10 Arbeiter beschäftigt, die Fischer, das Hausgesinde, das Dienstpersonal in Handlungsgeschäften — zu warten. Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die letztbezeichneten Kategorien kann neben der Alters- und Invalidenversicherung nach Bedarf geregelt werden, ein hierauf abzielender Gesetzentwurf ist in der Vorbereitung begriffen.

Altersversorgung wäre an Personen, welche ein hohes Lebensalter (etwa das 70. Jahr) erreicht haben, ohne Rücksicht auf den Nachweis der Invalidität, — Invalidenversorgung ohne Rücksicht auf das Lebensalter bei nachgewiesener Erwerbsunfähigkeit zu gewähren, soweit nicht durch Unfallversicherung Fürsorge getroffen ist.

Die Invalidenversicherung wird hiernach insbesondere bei dem Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit eintreten, welche die Folge von Krankheiten, allmählichem Verbrauch der Kräfte oder von solchen Unfällen ist, die nicht „bei dem Betriebe" sich ereignet haben. Die gleichzeitige Regelung der Wittwen- und Waisenfürsorge wäre zwar erwünscht; es empfiehlt sich jedoch, diesen Theil der sozialpolitischen Gesetzgebung zunächst noch nicht in Angriff zu nehmen, um zuvor durch die bei der Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung zu sammelnden Erfahrungen zu einem zutreffenderen Urtheile unter anderem auch darüber zu gelangen, ob die Industrie und die anderen in Betracht kommenden Berufszweige die mit der Wittwen- und Waisenversorgung nothwendig verknüpfte erhebliche Mehrbelastung zu tragen imstande sind.[1]) Ueberdies ist für Wittwen und Waisen durch eine Reihe von Wohlthätigkeitsanstalten, wenn auch nicht ausreichend, so doch einigermaßen gesorgt. Auch werden nach dem Inslebentreten der Invalidenversicherung diejenigen Anstalten, welche gegenwärtig genöthigt sind, ihre Mittel durch Unterstützung von Invaliden neben Wittwen und Waisen zu zersplittern, voraussichtlich dazu übergehen, den letzteren eine erhöhte Fürsorge zuzuwenden, weil die Invaliden ihrer Fürsorge dann nicht mehr im gleichen Maße bedürftig sein werden.

Wie die Kranken- und die Unfallversicherung, so wird auch die Alters- und Invalidenversicherung auf der Grundlage des Versicherungszwanges und, entsprechend der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, auf der Grundlage korporativer Verbände aufzubauen sein.

Als die geeignetsten Träger derselben dürften sich die für die Unfallversicherung gebildeten Berufsgenossenschaften erweisen. Die letzteren werden durch Uebertragung der neuen Einrichtung einen festeren Kitt und mehr Inhalt erhalten. Dadurch wird zugleich dem Bedenken begegnet werden, daß die soeben durchgeführte berufsständische Organisation für die Zwecke der Unfallversicherung ein zu großer Apparat sei. Die Berufsgenossenschaften und deren Organe sind ohne Zweifel geeignet, weitere sozialpolitische Aufgaben und namentlich solche zu erfüllen, bei denen es sich um dieselben Personen handelt, für welche die Unfallversicherung eintritt. Ueberdies weist die Invalidenversicherung, soweit es dabei auf die Feststellung ankommt, ob ein Versicherter noch arbeitsfähig ist oder auf Kosten seiner Mitarbeiter und der Arbeitgeber eine Rente erhalten soll, ganz besonders auf die Selbstverwaltung der Betheiligten hin, und bei gleichzeitiger Verwaltung beider Einrichtungen durch dieselben Organe werden auch die Ver-

---

1) Die Wittwen- und Waisenversorgung würde nach überschlägiger Berechnung bei nur 60 Mark Rente für Wittwen und nur 30 Mark Rente für jedes Kind eine Belastung von 15,90 Mark auf den Kopf des männlichen Arbeiters, also für rund 7½ Millionen männliche Arbeiter einen Bedarf von 119¼ Millionen Mark erfordern.



waltungskosten gemindert werden. Es bedarf daher für die Alters- und Invalidenversicherung der von der Unfallversicherung bereits erfaßten Personen einer neuen Organisation neben den Berufsgenossenschaften nicht. Innerhalb der Berufsgenossenschaften dagegen ist für die gedeihliche Lösung der ihnen zuzuweisenden neuen Aufgabe die Schöpfung besonderer Einrichtungen erforderlich.

Bei jeder Berufsgenossenschaft wird nämlich für die Zwecke der Alters- und Invalidenversicherung eine besondere Versicherungsanstalt in ähnlicher Weise zu errichten sein, wie dies nach dem Gesetz vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 287) bei den Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden zu Zwecken der Unfallversicherung von Arbeitern bei Regiebauten geschehen soll.

Das Reich, die Bundesstaaten, Kommunalverbände 2c. werden, soweit sie für die Unfallversicherung an die Stelle der Berufsgenossenschaften getreten sind, auch die Alters- und Invalidenversicherung für eigene Rechnung durchzuführen haben.

Subsidiär sind endlich für diejenigen Kategorien von Arbeitern, welche der Unfallversicherung noch nicht unterliegen, bis zur Durchführung der letzteren die weiteren Kommunalverbände (Provinzen 2c.) eventuell die Bundesstaaten selbst nach näherer Bestimmung der Landesgesetze als Träger der Alters- und Invalidenversicherung ins Auge zu fassen.

Sofern einzelne Berufsgenossenschaften wegen ihres zu geringen Umfanges oder aus andern Gründen für die Uebernahme der Alters- und Invalidenversicherung nicht genügend leistungsfähig erscheinen sollten, sind in Anlehnung an den § 30 des Unfallversicherungsgesetzes Vereinigungen von mehreren Berufsgenossenschaften zur gemeinsamen Uebernahme der Alters- und Invalidenversicherung zu gestatten. Es wird auch unbedenklich sein, dem Bundesrath die Befugniß beizulegen, nach Bedarf eine solche Vereinigung, die sich ihrer Wirkung nach als Rückversicherung auf Gegenseitigkeit darstellen würde, zwangsweise anzuordnen.

Diese Organisation ermöglicht das gleichzeitige Erfassen sämmtlicher gegen Lohn arbeitenden Personen des Arbeiterstandes und der untergeordneten Betriebsbeamten (zusammen etwa 12 Millionen Personen). Hierauf ist insbesondere um deswillen ein erhebliches Gewicht zu legen, weil wegen des häufigen Orts- und Berufswechsels der Arbeiter bei Beschränkung der neuen Einrichtung auf einzelne Kategorien von Arbeitern, etwa auf die unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Industrie- und Bauarbeiter oder auf gewisse territoriale Gebiete erhebliche Schwierigkeiten entstehen würden. Denn die Alters- und Invalidenversicherung setzt dauernde Verhältnisse, dauernde Beitragsleistung bis zum Eintritt des bestimmten Alters bezw. der Invalidität voraus, weil nur unter dieser Bedingung die Höhe der Beiträge mit einiger Sicherheit bemessen werden kann. Wird aber die Versicherungspflicht auf einzelne Berufszweige beschränkt, so würde die Entlassung aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder der Uebertritt zu anderen einstweilen noch nicht erfaßten Berufszweigen die Folge haben, daß die bis dahin bereits erworbene Exspektanz auf eine spätere Rente sich mindert, oder doch nur bei Aufwendung doppelter Beiträge (nämlich einschließlich des während der früheren Beschäftigung vom Arbeitgeber gezahlten Beitrages) erhalten werden kann. Diese Unzuträglichkeit würde um so größer werden, je kleiner der Kreis der in die neue Einrichtung einbezogenen Personen gegriffen würde. Auch würden bei dem häufigen Wechsel zwischen Versicherungspflicht und Freiheit von dieser Pflicht die Schwierigkeiten der Verwaltung und Kontrole sich mehren, und auch der Arbeitsmarkt könnte sich in bedenklicher Weise verschieben, da voraussichtlich die Arbeiter zu derjenigen Beschäftigung hindrängen würden, welche ihnen die Wohlthat der Alters- und Invalidenversicherung unter Mithilfe des Arbeitgebers und des Reichs gewährleistet. Gegenüber dem Gewicht dieser Erwägungen dürften die für eine Beschränkung der neuen Einrichtung auf kleinere Kreise bezw. für ein allmähliches schrittweises Vorgehen geltend gemachten Gründe zurücktreten müssen, und dies um so mehr, als aus den weiter unten zu entwickelnden Gründen nicht zu besorgen ist, daß für irgend einen Berufszweig die Lasten der Alters- und Invalidenversicherung unerschwinglich sein werden.

Ganz zu vermeiden ist ein Ausscheiden Versicherter aus dem Versicherungs-

verhältniß zwar niemals. Bei gleichzeitigem Erfassen sämmtlicher Arbeiterkategorien aber würde sich dasselbe im wesentlichen auf nur zwei Fälle beschränken:

a. auf das Aufgeben jeder die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung,

b. auf zeitweilige Arbeitslosigkeit.

In diesen Fällen zieht der Ausfall an Beiträgen allerdings folgerichtig eine Minderung des Rentenanspruchs für den Betheiligten nach sich. Gemildert wird indessen dieser Nachtheil dadurch, daß der Ausfall durch Nachzahlung der vollen Beiträge mit Zinsen und Zinseszinsen oder durch Verrechnung solcher Beiträge, die in anderen Jahren für mehr als die normale Zahl von Arbeitstagen (300) geleistet sind, ausgeglichen werden kann. Zur Vermeidung von Härten sind dabei Zeiten bescheinigter, mit Erwerbslosigkeit verbundener Krankheit — für welche sich nach Erfahrungssätzen ein Durchschnitt ermitteln und bei der Berechnung der regelmäßigen Beiträge berücksichtigen läßt — als Arbeitstage in Ansatz zu bringen, ohne daß für dieselben Beiträge zu entrichten wären. Für solche Ausfälle aber, welche durch den Militärdienst in Kriegs- oder Friedenszeiten hervorgerufen werden, wird, da der Militärdienst im vaterländischen Interesse geleistet wird, das Reich eintreten müssen. Dies kann zweckmäßig in der Weise geschehen, daß das Reich bei der demnächstigen Festsetzung der Rente denjenigen Betrag übernimmt, um welchen dieselbe wegen der durch den Militärdienst hervorgerufenen Ausfälle an Beiträgen rechnungsmäßig zu kürzen gewesen wäre.

Der Orts- oder Berufswechsel der Arbeiter bringt die weitere Schwierigkeit mit sich, daß in den Bezirken der einzelnen Versicherungsanstalten nicht fortlaufend dieselben Personen beschäftigt werden, und daß jeder einzelne Arbeiter seine Beiträge bald an diese, bald an jene Versicherungsanstalt abführen wird. Es fragt sich daher, welcher von diesen Versicherungsanstalten demnächst die Fürsorge für die Invaliden zur Last fallen soll. Es geht nicht an, dieselben lediglich derjenigen Anstalt aufzubürden, bei welcher die Invalidität eingetreten ist. Dies könnte höchstens dann zugelassen werden, wenn man annehmen dürfte, daß die thatsächlichen Verhältnisse eine Ausgleichung der hierdurch erwachsenen Belastung der einzelnen Anstalten herbeiführen werden. Die Annahme aber trifft nicht zu. Denn bei jener Regelung würden ältere Personen, deren baldige Invalidisirung bevorsteht, nur schwer Arbeit finden, diejenigen Versicherungsanstalten aber, deren Betriebe Gelegenheit zu leichter, auch von älteren Leuten auszuführender Arbeit bieten und in welchen deshalb zahlreiche ältere Personen beschäftigt werden, würden zu Gunsten anderer Betriebszweige benachtheiligt werden, in denen wegen der schwereren Arbeit jüngere Kräfte erfordert, aber auch die Kräfte schneller verbraucht werden. Es empfiehlt sich vielmehr, einen Ausgleich unter den verschiedenen Versicherungsanstalten dadurch herbeizuführen, daß für jeden einzelnen Fall durch ein besonderes Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts ermittelt wird, mit welchem Betrage derselbe die einzelnen betheiligten Anstalten belastet. Dieser Betrag richtet sich nach der Zeit und der Dauer der Beschäftigung in den Bezirken der einzelnen Versicherungsanstalten, also, da während der Beschäftigung Beiträge zu entrichten sind, nach der Summe und dem Versicherungswerth der zu den einzelnen Anstalten in den verschiedenen Jahren geleisteten Beiträge. Dabei ist zu beachten, daß Beiträge, welche in jüngeren Jahren geleistet werden, im allgemeinen für die Invaliditätsversicherung einen höheren Werth haben, als gleich hohe Beiträge in späteren Lebensjahren. Für die Ermittelung der auf die einzelnen Versicherungsanstalten hiernach entfallenden Belastungswerthe lassen sich durch Sachverständige feste, nach Maßgabe der Erfahrung zu berichtigende Tarife aufstellen. Die auf Grund dieser Tarife von dem Rechnungsbureau in jedem einzelnen Falle anzustellenden Berechnungen können erhebliche Schwierigkeiten nicht bieten.

Gegenstand der Alters- und der Invalidenversicherung wird ebenso wie bei der Unfallversicherung die Gewährung einer Rente sein müssen, weil nur diese die Gewähr bietet, daß den Versorgungsberechtigten dauernd die versicherten Bezüge zugute kommen. Eine Kapitalversicherung, wie solche neuerdings wiederholt in Anregung gebracht ist, empfiehlt sich schon um deswillen nicht, weil sich keine ausreichende Vorsorge dagegen treffen läßt, daß das Kapital zweckwidrig verwendet oder ver-



gendet, dadurch aber der Zweck der Invalidenversicherung, für den Lebensabend eine sichere, vor der Armenpflege bewahrende Einnahme zu gewährleisten, hinfällig gemacht wird.

Für die Frage, ob die Rente für alle Versicherten einheitlich, oder ob sie nach Maßgabe der lohnörtlichen oder sonstigen Verhältnisse verschieden zu bemessen ist, kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht.

Der wechselnde Individualverdienst kann nicht maßgebend sein, weil dann auch die Höhe der Beiträge nach dem jeweiligen Arbeitsverdienst individuell festzustellen wäre und hierdurch bei 12 Millionen Versicherter eine die Durchführbarkeit der ganzen Einrichtung in Frage stellende Erschwerung der Verwaltung bedingt sein würde. Ebensowenig aber empfiehlt es sich, die Rente und demgemäß auch die Beiträge nach dem Durchschnittsverdienst einzelner Berufszweige oder Arbeitsorte abzustufen, weil kein Berufszweig im ganzen Umfange des Reichs annähernd gleiche Löhne bietet. Ebenso verschieden sind innerhalb der einzelnen Ortschaften Deutschlands die Löhne der Arbeiter in den verschiedenen Berufszweigen. Bei dem häufigen Berufs- und Ortswechsel der Arbeiter würde dieser Umstand nicht nur die Beitragsberechnung, sondern auch die Feststellung der Rente unverhältnißmäßig erschweren. Eine lediglich nach dem Durchschnittssatz der letzten Beschäftigung oder des letzten Arbeitsort berechnete Rente würde die sehr erheblichen Verschiedenheiten während der bisherigen anderweiten Beschäftigung, welche doch auf die Invalidität in der Regel nicht ohne Einfluß ist, unberücksichtigt lassen und deshalb mehr oder weniger auf Zufälligkeiten beruhen; eine sorgfältige Abwägung der Verhältnisse während der ganzen bisherigen Arbeitszeit aber würde wiederum die Durchführbarkeit der ganzen Einrichtung in Frage stellen. Die Verhältnisse liegen eben bei der Alters- und der Invalidenversicherung anders als bei der Unfall- und der Krankenversicherung. Bei der Unfallversicherung sind die Folgen plötzlicher Ereignisse, bei der Krankenversicherung solche Schäden zu decken, deren Ursache in der Regel nicht weit zurückliegt; bei Abmessung der hierfür zu zahlenden Entschädigung sind deshalb auch nur die zur Zeit des Eintritts des Schadens bestehenden Arbeitsverhältnisse in Betracht zu ziehen. Die Alters- und die Invalidenversicherung dagegen sollen für solche Schäden Fürsorge treffen, deren Ursache in der Regel eine langjährige Thätigkeit ist.

Alle diese Erwägungen lassen es als das relativ Beste erscheinen, für alle Versicherte die Rente einheitlich zu bemessen, und deren Höhe in für Alle gleichem Maße nur insofern abzustufen, als vor Erwerb der Rente eine längere oder kürzere Arbeitszeit zurückgelegt und demgemäß eine größere oder kleinere Gesammtsumme an Beiträgen gezahlt worden ist. Demgemäß sind denn auch die Beiträge ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Lohnes für Alle gleich zu bemessen und dürfen zwischen den verschiedenen Berufszweigen insofern von einander abweichen, als wegen der verschiedenen Invaliditätsgefahr in denselben nach versicherungstechnischen Grundsätzen mehr oder weniger an Beiträgen erforderlich wird, um die für Alle gleiche Rente zu decken. Eine solche Abstufung der Beiträge aber ist unabweisbar, weil ohne dieselbe die weniger gefährlichen Berufszweige (insbesondere die Landwirthschaft) die größere Invaliditätsgefahr anderer Berufszweige mit tragen und dadurch zur Ungebühr belastet werden würden. Nur für die ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes werden die Beiträge zu den einzelnen Versicherungsanstalten in der Hauptsache auf allgemeine versicherungstechnische Berechnungen sich gründen müssen, weil zur Zeit die Unterschiede in den einzelnen Berufszweigen noch nicht ausreichend bekannt sind.

Freilich werden hiernach hoch bezahlte Arbeiter der Industrie dieselbe Rente erhalten, wie niedriger gelohnte landwirthschaftliche Arbeiter. Indessen ist das öffentliche Interesse, welches den Beitrittszwang rechtfertigt, nur insoweit betheiligt, als sämmtlichen Arbeitern die Möglichkeit einer bescheidenen Lebenshaltung nach Fortfall ihrer Arbeitsfähigkeit zu sichern ist, und in dieser Beziehung braucht ein Unterschied nach der bisherigen Lebensstellung nicht gemacht zu werden. Im Uebrigen ist es den Arbeitern, welche höheren Verdienst haben und deshalb mehr zahlen können und wollen, unbenommen, durch Betheiligung bei anderen Versicherungsanstalten, z. B. der Kaiser Wilhelm-Spende, sich eine Zusatzrente zu sichern. Dagegen wird wenigstens für jetzt davon Abstand genommen werden müssen, die freiwillige Versicherung höherer Renten auch bei den jetzt ins Leben

zu rufenden Versicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften zu gestatten; denn hierdurch würde die Verwaltung dieser Anstalten erheblich erschwert werden, und solche Erschwerungen sind wenigstens so lange, bis die neuen Einrichtungen sich eingelebt haben, thunlichst zu vermeiden.

Ihrem Betrage nach wird die Rente so bemessen werden müssen, daß sie einerseits nicht eine nur theilweise Erleichterung der öffentlichen Armenpflege oder ein Taschengeld darstellt, andererseits aber auch, wie schon angedeutet wurde, nur für nothdürftigen Lebensunterhalt an billigem Orte ausreicht. Letzteres wird dazu führen, daß die Rentenempfänger thunlichst auf dem Lande ihre Wohnung nehmen, dadurch die Bevölkerung des platten Landes vermehren und letzterem neben dem Reste ihrer Arbeitskraft auch vermehrten Geldumsatz zuführen. Auch die nothwendige Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie auf die Exportfähigkeit der Industrie nöthigen dazu, wenigstens für den Anfang die Renten nicht zu hoch zu bemessen, weil durch die Höhe der Renten die Kosten der ganzen Einrichtung bedingt werden. Eine spätere Erhöhung der Rentensätze, sobald eine solche ohne Gefährdung anderer wichtiger Interessen ausführbar erscheint, ist dabei nicht ausgeschlossen. Umgekehrt aber würde eine spätere Ermäßigung der einmal in Aussicht gestellten Rentensätze, falls sich die letzteren als zu hoch bemessen herausstellen sollten, Unzufriedenheit erregen, mithin den sozialpolitischen Zweck der ganzen Einrichtung vereiteln. Aus diesen Gründen kann die Alters- und Invalidenrente wenigstens zur Zeit die Höhe der Unfallrente, welche bei völliger Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel des Lohnes beträgt, nicht erreichen. Eine solche Gleichstellung ist aber auch aus inneren Gründen nicht geboten. Denn die Unfallrente hat die Folgen der vorzeitigen, unvorhergesehenen, unmittelbar durch die Gefahren einer bestimmten Berufsthätigkeit verursachten Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit zu decken und muß deshalb relativ hoch sein. Hohes Alter dagegen und die nicht auf einem außerordentlichen Betriebsunfall beruhende Einbuße der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit sind in der menschlichen Natur begründet; Abnutzung der Kräfte steht mit zunehmendem Alter nach längerer oder kürzerer Frist Jedem bevor. Die staatliche Fürsorge für die von diesem allgemeinen Menschenloose Betroffenen braucht daher über das Maß des zu einer bescheidenen Lebenshaltung Nothwendigen nicht hinauszugehen.

Hiernach dürfte eine mit der Dauer des Arbeitsverhältnisses steigende Invalidenrente von jährlich 120—250 Mark, welche bei weiblichen Personen auf ²/₃ dieser Beträge zu ermäßigen wäre, ausreichend sein. Die Altersrente dagegen braucht den Mindestbetrag der Invalidenrente (120 Mark) nicht zu übersteigen, weil auch der bei der Arbeit alt gewordene Arbeiter, sobald er nicht mehr arbeitsfähig ist, sich für invalide erklären lassen und dann Invalidenrente beziehen wird. Wo Naturallöhnung üblich ist, wird, wie nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 132), auch die Gewährung der Rente in dieser Form zuzulassen sein.

Eine nicht zu kurz bemessene Wartezeit (Karenzzeit) ist unentbehrlich und unbedenklich. Sie ist unentbehrlich, weil sonst, dem Zweck des Gesetzes zuwider, durch kurze Arbeit jeder den Anspruch auf die Mindestrente würde erwerben können, und durch die hierbei unvermeidlichen Mehrkosten die eigentlichen Berufsarbeiter zu Gunsten von Müßiggängern oder Vagabunden geschädigt werden würden. Sie ist aber auch unbedenklich, weil die Voraussetzungen der Rente — Alter und nicht durch einen Betriebsunfall herbeigeführte Invalidität — bei den eigentlichen Berufsarbeitern in der Regel erst nach längerer Arbeitsthätigkeit eintreten. Um jedoch auch denjenigen Fällen Rechnung zu tragen, in welchen ausnahmsweise die Erwerbsunfähigkeit schon nach kurzer Arbeitsthätigkeit eingetreten ist, wird ausnahmsweise die Rente auch vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden müssen, wenn die Invalidität nachweislich aus Anlaß der Berufsarbeit ungewöhnlich frühe eingetreten ist; ebenso wird nachgelassen werden können, daß ein Theil der Rente auch solchen Personen, welche aus anderen Gründen vor Erfüllung der Wartezeit erwerbsunfähig werden, gewährt werden darf, sofern Billigkeitsgründe vorliegen. Hiernach empfiehlt es sich, die Dauer der Wartezeit bei der Altersrente auf 30 Jahre, bei der Invalidenrente, vorbehaltlich solcher Ausnahmefälle, auf 5 Jahre zu bemessen. Während der Uebergangszeit wird,



um das Gesetz auch bezüglich der Altersrente alsbald praktisch werden zu lassen, nicht der Nachweis von Beiträgen, sondern nur der Nachweis wirklicher Arbeit während derselben Anzahl von Jahren, welche die regelmäßige Wartezeit für die Invalidenrente bilden, zu fordern sein. Dagegen erscheinen besondere Uebergangsbestimmungen für die Invalidenrente nicht durchaus erforderlich, weil die letztere nach den Vorschlägen der Grundzüge schon nach einjähriger Beitragsleistung entweder voll gewährt werden muß (sofern nämlich die Erwerbsunfähigkeit Folge einer Berufskrankheit ist), oder in anderen Fällen doch wenigstens zur Hälfte gewährt werden darf (Ziffer 9).

Die Kosten einer solchen Regelung sind für den Jahresdurchschnitt überschläglich auf 156 Millionen Mark veranschlagt, woran das Reich, der Arbeitgeber und der Arbeiter mit je einem Drittel zu betheiligen sein dürften. Ohne Reichszuschuß wird die Alters- und Invalidenversicherung nicht durchzuführen sein. Werden die Kosten annähernd jene Höhe erreichen, so entfällt auf den Kopf der Versicherten im Durchschnitt ein Gesammtbeitrag von jährlich 13 Mark oder bei 300 Arbeitstagen ein Betrag von weniger als täglich 5 Pfennig ausschließlich der Verwaltungskosten. Bei Drittelung dieses Betrages würde also sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter im Durchschnitt 2 Pfennige für den Arbeitstag zu entrichten haben. Bei diesen Rechnungen ist zur größeren Sicherheit im Zweifelsfalle stets das Ungünstigere zu Grunde gelegt worden. Thatsächlich werden sich aber die Gesammtkosten bei den inzwischen in Angriff genommenen eingehenderen Rechnungen voraussichtlich niedriger stellen, zumal bei der bisherigen überschläglichen Veranschlagung die zahlreichen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter derselben Invaliditätsgefahr und Altersgruppirung unterstellt worden sind, wie die industriellen Arbeiter, obwohl bei jenen die Verhältnisse wesentlich günstiger liegen.

Legt man die Gesammtzahl der in der Berufsstatistik nachgewiesenen Erwerbsunfähigen zu Grunde und überträgt auf diese die in den Grundzügen in Aussicht genommenen Rentensätze, so würde ein Jahresbedarf von etwa 162 Millionen Mark sich ergeben. Dieser Betrag aber ermäßigt sich, selbst bei Berücksichtigung einer möglichen Steigerung der Zahl der Erwerbsunfähigen, auf etwa 145 Millionen Mark, wenn man die in der Berufsstatistik mit berücksichtigten, bei der Invalidenversicherung aber ausscheidenden Unfalls-Invaliden und die erwerbsunfähigen Selbständigen in Abzug bringt. Aber auch bei 162 Millionen Mark beträgt der Durchschnittsbeitrag eines männlichen Arbeiters noch nicht 2 Pfennige für den Arbeitstag; und durchschnittlich 2 Pfennige für den Kopf und Arbeitstag des männlichen Arbeiters kann wohl jeder Arbeitgeber und jeder Arbeiter erschwingen [1]). Uebrigens werden die Beiträge innerhalb der einzelnen Berufszweige je nach der Höhe der Invaliditätsgefahr derselben verschieden hoch ausfallen, und insbesondere in der Landwirthschaft, welche eine der Gesundheit im allgemeinen zuträglichere Beschäftigung darbietet, hinter dem Durchschnitt zurückbleiben. Hiernach wird auch die Landwirthschaft trotz ihrer zur Zeit bedrängten Lage die neue Last tragen können, zumal dieser Belastung ausgleichend eine Erleichterung der öffentlichen Armenlast und eine Vertheilung derselben auf größere leistungsfähige Verbände gegenübersteht.

Als Aufbringungsmodus empfiehlt sich für den Antheil der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer das Versicherungsprinzip, beziehungsweise das Prämienverfahren, d. h. die Aufbringung der aus den zu erwartenden Invaliditätsfällen voraussichtlich erwachsenden Last durch im Voraus berechnete feste Prämien. Denn bei dem Umlageverfahren würden spätere Arbeiter in für sie unerschwinglicher und innerlich nicht gerechtfertigter Weise zu Gunsten der gegenwärtigen Arbeiter belastet werden.

Für den Beitrag des Reiches kommt jedoch in Betracht, daß ein Staatswesen in der Regel nur die in jedem Jahre thatsächlich erwachsenen Ausgaben

1) An Beiträgen zur Krankenversicherung zahlt der Arbeiter 1 bis 3 %, der Arbeitgeber 1/2 bis 1 1/2 % des Arbeitslohnes, also bei 600 Mark Durchschnittslohn und 300 Arbeitstagen der Arbeiter täglich 2 bis 6 Pfennige, der Arbeitgeber täglich 1 bis 3 Pfennige. Die Unfallversicherung belastet nach den vor Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes aufgemachten Berechnungen in der Industrie den Arbeitgeber mit 1 1/8 % des Arbeitslohnes, also bei gleichen Ziffern mit 2 1/4 Pfennig für den Kopf und Arbeitstag.



deckt, ohne die Kräfte der Steuerzahler für künftige Ausgaben vorweg in Anspruch zu nehmen und den Kapitalbetrag der letzteren verzinslich anzulegen. Auch steht der Ansammlung von jährlich etwa 52 Millionen Mark und ihrer Zinsen — woraus dann die jährlichen Zuschüsse zu den Invalidenrenten zu decken sein würden — das finanzpolitische Bedenken entgegen, daß die Anlegung so beträchtlicher Summen den Cours der Werthpapiere steigern und den Zinsfuß in bedenklicher Weise herabdrücken würde. Auch die Gefahr von Kapitalverlusten, welche dann wieder durch außerordentliche Mittel ersetzt werden müßten, wäre nicht ausgeschlossen.

Hiernach empfiehlt es sich, den Reichsbeitrag in der Form der jährlichen Umlage des Bedarfs aufzubringen. Dabei wären nach überschläglicher Berechnung im ersten Jahre etwa 800000 Mark, nach 20 Jahren der Jahresdurchschnitt von 52 Millionen Mark, im Beharrungszustande (nach etwa 70 Jahren) der doppelte Jahresdurchschnitt erforderlich. So belastend diese Steigerung für den Reichshaushalt sich auch erweisen mag, so dürfte sie doch gegenüber den Nachtheilen, welche mit der Ansammlung der Reichsbeiträge verknüpft sein würden, als das kleinere Uebel erscheinen.

Für die Erhebung der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter empfiehlt sich das Markensystem. Nach demselben geben die einzelnen Versicherungsanstalten Marken aus, welche sich untereinander durch die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der einzelnen Anstalten unterscheiden. Derjenige, welcher Beiträge zu entrichten hat, kauft einen entsprechenden Betrag an Marken und klebt dieselben in ein Quittungsbuch ein. Der Arbeitgeber zieht die Hälfte des entwertheten Betrages von seinen Arbeitern bei der Lohnzahlung ein. Sobald die Quittungsbücher voll sind, werden sie durch Behörden aufgerechnet und dabei wird festgestellt, wieviel Beiträge an die einzelnen Versicherungsanstalten im Laufe der einzelnen Jahre entrichtet sind. Eine Nachweisung hierüber wird dem neuen Quittungsbuch vorgetragen; die alten Quittungsbücher dagegen werden geschlossen und bis auf weiteres asservirt. Die Quittungsbücher bilden einen Nachweis über den Betrag der von dem Inhaber zu den einzelnen Versicherungsanstalten entrichteten Beiträge, beziehungsweise über die Höhe seines Anspruchs und die Belastung der Versicherungsanstalten. Der Verlust eines Quittungsbuchs kann den verlierenden Arbeiter nur für kurze Zeit schädigen, da für die Vorjahre der Gesammtbetrag der in denselben geleisteten Beiträge und damit die Höhe des Anspruchs des Arbeiters aus den asservirten älteren Büchern sich ergiebt. Die Zahlung der Renten kann, wie bei der Unfallversicherung, die Post vermitteln; die Festsetzung der Renten dürfte vorbehaltlich der Beschwerde an das Schiedsgericht und des Rekurses an das Reichs- (beziehungsweise Landes-)Versicherungsamt den Organen der Versicherungsanstalten obliegen. Um jedoch das Reichs- (beziehungsweise Landes-)Versicherungsamt thunlichst zu entlasten, wird es sich empfehlen, den Rekurs an dasselbe nur in solchen Fällen zuzulassen, in denen nach §§ 511 ff. der Zivilprozeßordnung die Revision an das Reichsgericht eingelegt werden darf, d. h. bei Gesetzesverletzungen, nicht aber auch dann, wenn es sich lediglich um Thatfragen handelt.

Dem Arbeiter, welcher so erhebliche Beiträge entrichtet, muß auch eine ausgiebige Vertretung seiner Interessen ermöglicht werden. Es sind daher den für die Berufsgenossenschaft bestellten Vertretern der Arbeiter weitergehende Rechte bei der Verwaltung der Invalidenversicherungsanstalt einzuräumen, außerdem aber noch besondere örtliche Vertrauensmänner der Arbeiter zu bestellen, wie dies in den Ziffern 23—25 der Grundzüge näher ausgeführt ist.

Bericht über die Verhandlungen des Verbandes der Berufsgenossenschaften.

Gepflogen auf dem außerordentlichen Verbandstage zu Berlin 1887.

Da die Grundzüge der Alters- und Invalidenversicherung den Berufsgenossenschaften einen erheblichen Antheil an der Ausführung des geplanten Gesetzes zugedacht haben, so erachtete der Ausschuß des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften dieselben für berechtigt, auch ihrerseits zu den Hauptpunkten des



Entwurfes Stellung zu nehmen und lud deshalb zu einem außerordentlichen Berufsgenossenschaftstage auf den 17. Dezember 1887 nach Berlin ein.

Die Versammlung war besucht von 41 Genossenschaften mit 95 Vertretern. Als Ergebniß einer längeren einleitenden Debatte wurde beschlossen, nach der Zahl der anwesenden Personen, nicht nach Berufsgenossenschaften abzustimmen, weil die anwesenden Vorstands- u. s. w. -Mitglieder nicht als Vertreter der eigenen Berufsgenossenschaft auftreten könnten, da eine Meinungsäußerung derselben, die in letzter Linie eine Abstimmung in der Genossenschaftsversammlung erheische, bei der Kürze der Zeit und der Umständlichkeit des Verfahrens nicht habe herbeigeführt werden können. Die Versammlung betrachtete sich vielmehr lediglich als eine solche von sachverständigen Personen, deren Mitwirkung bei dem geplanten Gesetze in Aussicht genommen und die darum auch berufen sei, schon in diesem Stadium zu den Hauptgesichtspunkten der Vorlage Stellung zu nehmen. Im Interesse der Vollwichtigkeit der Abstimmungen verzichteten die anwesenden Geschäftsführer auf die Theilnahme an denselben, um nicht den Anschein zu erwecken, als ob sie das Ergebniß der Abstimmung irgendwie beeinflußt hätten.

Mit einem kurzen Referate des Herrn Holtz (chemische Industrie-Berufsgenossenschaft), welches sich auf die Wiedergabe der wichtigsten Punkte des Entwurfes im wesentlichen beschränkte, wurde die Generaldiskussion eingeleitet. Dieselbe drehte sich vorzugsweise um die Frage, ob die Berufsgenossenschaften Träger der Versicherung sein sollten oder nicht und wirkte, da die Begründung des Für und Wider naturgemäß fast alle Bestimmungen der Vorlage mit heranzog, wie vorauszusehen war, durch ihre lange Dauer so ermüdend, daß die wichtigste, die Spezialdiskussion, darunter nachher empfindlich litt und an Interesse verlor.

Wäre die Generaldiskussion mehr eingeschränkt und die gesammte Berathung in eine solche über die aufgestellten 11 Hauptpunkte, vielleicht in etwas anderer Reihenfolge, wie sie aufgestellt waren, zerlegt worden, so wäre der Sache besser gedient gewesen. Anderenfalls läßt sich eine General- und Spezialdiskussion über eine so wichtige Materie nicht an einem einzigen Berathungstage erledigen.

Bei der Hauptfrage, ob die Berufsgenossenschaften Träger der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter sein sollten, trat zuerst Herr Schmidt (Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft) in einer langen, durch unzählige Details aber die Spezialdiskussion vorwegnehmenden Rede gegen die Idee der Vorlage auf. Die Verwaltung der Alters- und Invalidenversicherung sei viel ausgedehnter und komplizirter als die der Unfallversicherung, weil bei derselben ungleich viel mehr Rentenempfänger in Frage kämen. Außerdem werde die Verwaltung gerade durch ihre Uebertragung an die Berufsgenossenschaften erschwert, weil dann eine ganze Reihe derselben gezwungen sei, an den gleichen Orten ihre Thätigkeit zu entfalten. Wenn die Vorlage in der sie begleitenden Denkschrift besage, daß die Organisation der Berufsgenossenschaften ein zu großer Apparat sei und dieselben durch die Uebernahme der neuen Aufgabe mehr Kitt und Inhalt erhielten, so könne er das nicht anerkennen. Vielmehr liege die Gefahr nahe, daß die Berufsgenossenschaften durch die Fülle der an die ehrenamtliche Thätigkeit gestellten Anforderungen zu Grunde gehen würden, weil im Ehrenamte nicht so ausgedehnte geschäftliche Lasten dauernd getragen werden könnten. Er erkenne eine Berechtigung zur Selbstverwaltung nur dann an, wenn allein der Arbeitgeber die Kosten der Versicherung zu tragen habe, was aber in diesem Falle, wo die Arbeiter und sogar der Staat mit beizusteuern hätten, nicht zutreffe. Man müsse berücksichtigen, daß die Verwaltung eine große Kassenorganisation bedinge, bei der tägliche Einzahlungen allenthalben stattfinden müßten.

Eine weitere Schwierigkeit biete der Markenverkauf dar. Redner verbreitet sich nun über die Kosten der Markenherstellung, die er beiläufig auf 2/3 Millionen Mark abschätzt, über den durch das Einkleben in die Quittungsbücher dem Arbeitgeber zugemutheten Aufwand an Zeit, über die geschäftliche Umständlichkeit der Markendistribution u. s. w., und äußert sich, wäre die Sache nicht so umständlich, dann hätte der Volkswirthschaftsrath sicher nicht die Uebernahme des Markenverkaufs durch die Post abgelehnt.

Ferner werde gerade dadurch, daß man die Berufsgenossenschaften zu Trägern der neuen Versicherung machen wolle, die großen Schwierigkeiten der Verrechnung der Renten auf die einzelnen betheiligten Versicherungsanstalten

bedingt, da der Wechsel der Arbeiter aus einer Thätigkeit in die andere ungleich häufiger sei, als man annehme. Auch lediglich durch den beabsichtigten Aufbau der Organisation werde die Einheitlichkeit der Rente benöthigt, deren man bei kommunaler Verwaltung nicht bedürfe, da man dann den ortsüblichen Tagelohn zur Grundlage nehmen könne. Nur bei letzterer sei auch eine Vertretung der Arbeiter praktisch durchführbar, ohne daß dieselben ihrem Berufe entzogen würden.

Mit besonderem Nachdrucke wendet sich der Redner gegen die Quittungsbücher, welche er als eine Einführung des Arbeitsbuches durch eine Hinterthür bezeichnet.

Redner bemängelt darauf die Höhe der Rente, die mit den Sätzen, welche in vielen Gegenden des Vaterlandes, z. B. in seiner Heimathstadt Elberfeld, von seiten der Armenverwaltung als Unterstützung gezahlt würden, in merkwürdigem Kontrast stehe. Dort erhalte ein alleinstehender Mann 156 Mark jährliche Unterstützung, ein kinderloses Ehepaar 260 Mark, also noch 10 Mark mehr, als das Gesetz bei 48jähriger Zahlzeit vorsehe. Für solche Verhältnisse stelle sich die Rente als eine Art Taschengeld dar, sie könne die Armenpflege nicht einmal ersetzen und werde daher vom Arbeiter so angesehen, als wenn er für seine Armenunterstützung seit Jugendzeit beigesteuert habe, da er doch infolge der Anrechnung der Rente auf die Armenunterstützung nicht mehr erhalte.

Auch sei man gezwungen, alle Armengesetzgebungen zu ändern. Zu der Berechnung der Jahre nach 300 Arbeitstagen übergehend, tadelt Redner die durch die Verrechnung der Mehr- und Mindertage bedingte Kompliziertheit, sowie den Ausfall bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Bezüglich der Aufbringung der Mittel habe sich der Ausschuß für die Umlage entschieden, er könne sich nur für das Deckungsverfahren aussprechen, da man dann nichts Ungewisses vor sich habe, sondern in Kürze wisse. was man zu zahlen haben werde. Wie schwankend alle Berechnungen seien, beweise der Umstand, daß selbst der Regierungskommissar beim Volkswirthschaftsrathe über Nacht zu ganz anderen Ziffern gekommen sei.

Redner bezeichnet die von der Regierungsvertretung veranschlagte Höhe der Verwaltungskosten mit 1 Mark für den Kopf der Versicherten als enorm, glaubt aber, selbst mit diesem Satze sei nicht auszukommen, anstatt auf 12 Millionen Mark bei ebenso vielen Versicherten schätze er den Verwaltungsaufwand auf 20 Millionen, und kommt dann zum Schlusse zu dem Antrage: *Die Versammlung hält die Uebertragung der Alters- und Invalidenversicherung an die Berufsgenossenschaften nicht für zweckmäßig.* Werde dieser Antrag abgelehnt, so stelle er den Eventualantrag: *Die Unfallversicherungsberufsgenossenschaften erklären sich nur dann in der Lage, die Verwaltung der Alters- und Invalidenversicherung zu übernehmen, wenn sie von der wirthschaftlichen Verantwortung frei blieben.*

Der Korreferent Felisch (Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft) beschränkt sich angesichts der vorgeschrittenen Zeit darauf, hervorzuheben, daß den Berufsgenossenschaften, wie man die Sache auch ausführen würde, doch immer eine Reihe von Arbeiten durch das in Aussicht stehende Gesetz werde aufgebürdet werden, wenn das aber der Fall sei, dann sei es auch Pflicht, die Selbstverwaltung hochzuhalten, anstatt viele Arbeit im Auftrage einer anderen organisirten Verwaltung zu verrichten. Die zwölf Baugewerksberufsgenossenschaften hätten sich bereits in diesem Sinne entschieden. Allein die Kontrolle der Rentenempfänger, die Feststellung, ob ein Rentenanwärter bereits eine Unfallrente beziehe, bedinge bereits eine ständige Mitwirkung der Berufsgenossenschaften. Er stellt dann dem Antrage Schmidt gegenüber den vom Grafen von Hacke amendirten Gegenantrag: *Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß die Berufsgenossenschaften Träger der Alters- und Invalidenversicherung werden.*

Nachdem dann Knönagel (Müllerei-Berufsgenossenschaft) sich gegen den Antrag Schmidt ausgesprochen hat, führt Dr. Websky (Schlesische Textil-Berufsgenossenschaft) des Weiteren aus, daß Herr Schmidt gerade durch seine langen Ausführungen bewiesen habe, wie schwer es sei, eine Organisation für die Alters- und Invalidenversicherung zu gewinnen. Es gäbe bei Außerachtlassung der vorhandenen Berufsgenossenschaften nur drei Wege. Zunächst könne man



neue Berufsgenossenschaften gründen, was aber, da die handelnden, die ausführenden Personen doch immer im wesentlichen dieselben seien, nur ein anderes Mäntelchen sein werde, welches man der Sache umhänge.

Auch der Weg der direkten Verwaltung durch den Staat sei nicht zu beschreiten möglich, weil die Organisation dann eine ganz ungeheuerliche sein müsse, vor der selbst die Regierung zurückschrecke. Namentlich aber werde dadurch dem Staatssozialismus Thür und Thor geöffnet.

Endlich biete sich noch der durch Herrn Schmidt empfohlene Ausweg der kommunalen Organisation bei dieser Versicherung. Wie schwer es aber sei, eine derartige Versicherung durchzuführen, habe sich bereits erwiesen, als vor Kurzem eine geringe Zahl von Arbeitern des Bauhandwerks, welche in Regie arbeiten, unter Mitwirkung der Kommunalverbände versichert werden sollte. Auch sei der Wechsel im Berufe nicht größer als der von Ort zu Ort.

Im Wege der Ausschließung komme man daher zu der Folgerung, daß nur die Berufsgenossenschaften die Träger der Verwaltung sein könnten.

Einzig und allein bedenklich erscheine ihm die Finanzverwaltung in der Hand der Berufsgenossenschaften, wegen der großen damit verbundenen Verantwortung.

Redner stellt dann einen Antrag im Sinne seiner Ausführungen, den er in Gemeinschaft mit Kettner (Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft) so faßt, daß für die Finanzverwaltung eine Zentralstelle, sei es eine Reichs- oder Landesanstalt, sei es selbst eine Vereinigung der Berufsgenossenschaften unter den nöthigen Garantieen, geschaffen werden möge.

Für die Uebernahme der Alters- und Invalidenversicherung durch die Berufsgenossenschaften sprachen sich noch aus: Schramm (Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft), Dr. Martius (chemische Industrie-Berufsgenossenschaft) und mehrere andere Redner, namentlich v. Pfister in einem warmen Appell für die Selbstverwaltung an das freie Bürgerthum; dagegen, und zwar gegen die ganze Vorlage, Scharfenberg (Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft), welcher die Unfähigkeit der Mitglieder seiner Berufsgenossenschaft zur Uebernahme der neuen Lasten erklärt, Berding (Norddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft), welcher die Organisation der Berufsgenossenschaften für noch nicht so fehlerfrei und darum dauernd hält, daß man eine neue Organisation darauf aufbauen könne, und Edmund Schmidt (Tabaks-Berufsgenossenschaft), der die Abgabe der Invalidenversicherung an die Krankenkassen empfiehlt, während die Altersversorgung durch ein Staatsinstitut erfolgen solle.

Inzwischen stellen Wessels (Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft), Scharfenberg (Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft), Stomm (Elbschifffahrts-Berufsgenossenschaft), Ströhler und Graf Hacke den Antrag, der Regierung zu empfehlen, das Gesetz, als vorläufig noch verfrüht, zu vertagen, bis die Unfallversicherung gänzlich abgeschlossen sei. Sie gehen jedoch von der Erwägung aus, daß der Natur der Sache gemäß sowohl die Kranken-, wie die Unfall-, wie die Alters- und Invalidenversicherung in einer Hand vereinigt sein müsse.

Bei der nun beschlossenen Hauptabstimmung, ob die Berufsgenossenschaften Träger der neuen Versicherung werden sollen, wird die Frage mit 40 gegen 24 Stimmen bejaht, während alle anderen Anträge abgelehnt werden.

Bei der Fortsetzung der Berathung wird zunächst über den Umfang der Versicherung gesprochen und, während von Seiten der Referenten die Annahme der Regierungsvorlage empfohlen wird, seitens der Vertreter der Kleingewerbe, des Baugewerkes und des Schornsteinfegergewerbes, sowie auch seitens der Vertreter der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft, Schramm und Vogts, hervorgehoben, wie mißlich es sei, den Inhaber des Kleinbetriebes von den Segnungen der neuen Versicherung auszuschließen. Auch der Betriebsbeamte sei nicht so gestellt, daß er dieser Wohlthat entbehren könne, für beide komme aber in Betracht, daß bei dem fortwährenden Uebergange von der Selbständigkeit zur Unselbständigkeit im Kleingewerbe, bei der durchschnittlich langen Dauer der Beitragspflichtigkeit des Beamten vor dem Erreichen eines Einkommens von mehr

als 2000 Mark es eine Härte sei, den Betreffenden nicht die Möglichkeit zu gewähren, in der Versicherung zu verbleiben.

Ein dahin gehender Antrag der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft, welcher dem Arbeitgeber gegen Zahlung des doppelten Beitrags, dem Beamten, welcher früher beitragspflichtig war, auf Aeußerung des Wunsches, in der Versicherung zu verbleiben, die Möglichkeit der Versicherung gewähren sollte, fiel, nachdem überhaupt bei der zunehmenden Abspannung es zum Beschluß erhoben war, den einzelnen Rednern nur auf die Dauer von fünf Minuten das Wort jedesmal zu verstatten. Gerade die weitgehendste Erörterung dieses Punktes in den Kreisen von Personen, welche durch ihre eigenen Erfahrungen oder durch den täglichen Verkehr in der Lage sind, die schwierige soziale Stellung des Handwerksmeisters, des Inhabers eines kleinen Kraftbetriebes (z. B. mit Wasser- oder gemietheter Dampfkraft), des Gehülfen im Kaufmannsstande und des Beamten im Betriebe aus eigener Anschauung auf das Genaueste zu kennen und zu wissen, daß die Stellung dieser Personen sich von der des gut bezahlten Facharbeiters wenig oder gar nicht unterscheidet, wäre am Platze gewesen. Allein die Natur fordert ihre Rechte und so kam es auch durch eine frühzeitige Schlußannahme nicht einmal dazu, bei der Abstimmung über die Höhe der Rente, in technische Erörterungen darüber einzutreten, ob die Vorlage der Regierung mit Recht behaupte, daß verschiedene Rentensätze nicht durchführbar seien.

Gerade der Verfasser dieses Artikels wäre sehr gerne bereit gewesen, den Nachweis zu liefern, daß die im Regierungsentwurfe gedachte Verrechnung zwischen den einzelnen Versicherungsanstalten, wenn diese Verrechnung in korrekter Form erfolgen soll, genau dieselbe Umständlichkeit der Rechnung bedingt, wie die Berechnung des Rentenwerthes auf Grund einer prozentualen Beitragsleistung vom Einkommen. Es wird dies hier nicht aus persönlichen Gründen erwähnt, lediglich sachliche Motive bestimmen mich, dies hervorzuheben. Denn gesetzt den Fall, es könnte der Nachweis erbracht werden, daß die Verrechnung im Regierungsentwurfe nicht mehr Arbeit bedingt, als wie die Berechnung der Rente auf Grund der prozentualen Beitragsleistung, so wäre es unverzeihlich, durch ein Gesetz bestimmen zu wollen, daß der Arbeiter mit einer Mark Tagelohn im Osten und der Arbeiter mit drei Mark Tagelohn im Westen und Süden Deutschlands im Alter und als Invalide einander gleichgestellt werden sollen. Gerade in dieser Beziehung hatten die Ausführungen des ersten Redners, Herrn Schmidt, viel Gewicht, denn, wenn schon die laufende Armenunterstützung höher sein kann als der Höchstbetrag der Rente, dann ist die Stellung eines Invalidenpensionärs in jenen Gegenden offenkundig eine vom Armengeldempfänger kaum verschiedene und die Wohlthat des Gesetzes wird ihm in ihrer wesentlichen Einwirkung versagt, da er auf die Beihülfe des Almosens angewiesen bleibt. Aber gerade diese unterschiedliche Behandlung der Beitragsleistung und Rentenauszahlung läßt sich einzig und allein durch die Berufsgenossenschaften herbeiführen, indem sie es in der Hand haben, eine prozentuale Beitragsleistung einzuziehen und zu kontroliren, da sie bereits durch das Umlagesystem in der Unfallversicherung im Besitze des Lohnlistenmaterials sind. Auch ist es dann ganz gleichgültig, wie der Arbeitgeber zu seinem Theile die Lasten der neuen Versicherung tragen soll, ob im Wege der Umlage oder im Wege des von der Regierung vorgeschlagenen Prämienverfahrens. Daß der heutige Arbeiter, welcher nach Inkrafttreten der Versicherung und kurzer, bei dem Umlageverfahren anfangs auch noch stark verringerter Beitragsleistung schon die Minimalrente von 120 Mark zu beziehen berechtigt ist, seine Lasten auf seinen Nachfolger abwälzt und dessen Budget mit mehr Zahlung belastet, als es für seine eigene Person nöthig gewesen wäre, ist offenbar ungerecht, denn im Haushalt des Arbeiters spielt jede Mark eine Rolle. Ob man nicht aber gut daran thut, dem Arbeitgeber im Interesse der Konkurrenzfähigkeit der Industrie auf dem Weltmarkte, die Lasten erst nach und nach aufzubürden, ist eine andere Frage. Die Gesammtheit der Arbeitgeber ist immer bei der Solidarhaft zahlungsfähig und kann, zumal wenn erst die anderen Staaten mit der gleichen Fürsorge nachfolgen, sich nach und nach in ihren Betrieben und Handlungen auf die steigende Last einrichten. Doch das von der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft vorgeschlagene kombinirte System der Beitragserhebung im Wege der Prämie vom Arbeiter, im Wege der Umlage vom Staat und Arbeitgeber

fiel zu Gunsten des Antrages Kettner (Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft). Dieser empfiehlt, die Mittel in den ersten fünf bis zehn Jahren durch Erhebung fester Beiträge aufzubringen, welche letzteren indessen nur auf ½—1 Pfennig für den Arbeitstag zu bemessen sein werden, nach dieser Zeit aber durch Gesetze zu bestimmen, ob und wie der weitere Beitrag aufgebracht werden solle. Dieser Beschluß spielt eigentlich nur Verstecken mit der Zukunft, man hilft sich zur Zeit mit einem Mittelswege aus, weil man zu der prinzipiellen Entscheidung für Umlage oder feste Prämie noch keine entscheidende Stellung nehmen will. Zum Schlusse nahm die Versammlung noch einstimmig eine Resolution an, welche den Markenverkauf und die Entwerthung durch die Post im Wege der Schaffung einer Einheitsmarke empfiehlt. Geschieht das — und es läßt sich durchführen — so kann durch eine zweckmäßige Gestaltung dieser Einrichtung ohne viel Aufwand den geplanten Versicherungsanstalten der größere, mit dem komplizirten Markenverkauf und Kassenwesen verknüpfte Theil der Verwaltungskosten erspart werden.

E. Landmann.

Bericht über die Verhandlungen der industriellen Vereine.

Seit der Veröffentlichung der „Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter“ haben über dieselben eine Reihe von Verhandlungen stattgefunden, in denen die Ansichten eines Theiles der, wenn nicht nächst- so doch mitbetheiligten Interessenten, der Arbeitgeber, über die von der Regierung bezüglich des zur Erreichung der erstrebten Ziele einzuschlagenden Weges vertretenen und in den „Grundzügen“ der öffentlichen Diskussion unterbreiteten Anschauungen zum Ausdruck gelangten. Ein vollständiges und abgerundetes Bild der in den Kreisen der Arbeitgeber herrschenden Meinungen zu geben, ist heute noch nicht möglich, da in den hauptsächlichsten Vereinigungen derselben die Verhandlungen noch fortdauern und wohl erst nach Bekanntwerden der wirklichen Gesetzesvorlage zum Abschluß gelangen werden.

Aus den bisher stattgehabten Verhandlungen geht aber bereits hervor, daß in den Kreisen der Unternehmer durchweg eine sympathische Stimmung gegenüber dem Plane, eine Alters- und Invalidenversorgung einzuführen, herrscht, trotz der bedeutenden pekuniären und sonstigen Lasten, welche aus der Verwirklichung jenes Planes den Unternehmern erwachsen müssen. Diese am Eingange fast aller in Frage kommenden Verhandlungen ausdrücklich betonte Bereitwilligkeit, in wohlwollender Weise an der Ermöglichung einer thunlichst alle betheiligten Interessen in gleicher Weise wahrenden Versorgung alter und invalider Arbeiter mitzuwirken und die Anerkennung der „Grundzüge“ als eines Rahmens, in dem die gewaltige Aufgabe ihre Ausführung finden könne, schließt nicht aus, daß nicht mancherlei Bedenken geäußert und Abänderungsvorschläge gegenüber den von der Regierung in den „Grundzügen“ vertretenen Maßnahmen gemacht wurden. So wurde hingewiesen auf die Gefahr, daß etwa der Arbeiter durch das Bewußtsein, einen gesetzlichen Anspruch auf Pensionirung zu besitzen, entwöhnt würde, für sich selbst zu denken und zu sorgen, daß die Güte und Dauer seiner Arbeitsleistungen vermindert würden, daß sein Spartrieb abgeschwächt, er selbst begehrlicher gemacht und den Reihen der Sozialdemokratie zugeführt werde. Indeß diese und andere prinzipielle Bedenken führten auch seitens Derjenigen, welche dieselben geltend machten, keineswegs zu einer Opposition gegen den Plan einer Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter überhaupt, sondern bewirkten nur, daß allseitig die Nothwendigkeit eines vorsichtigen Vorgehens anerkannt und daß darauf hingewiesen wurde, daß gerade auf dem in Angriff genommenen Gebiete ein Experimentiren unübersehbare Folgen nach sich ziehen könne und deswegen von vornherein ausgeschlossen sein müsse. Die aus diesen Erwägungen heraus in industriellen Unternehmerkreisen gegenüber den „Grundzügen“ hauptsächlich geltend gemachten Bedenken und in Vorschlag gebrachten Aenderungen sollen im Nachfolgenden zusammengefaßt und mit kurzer Motivirung wiedergegeben werden.

In den Vordergrund der Berathungen wurde, nachdem man sich in der Ansicht, daß zur Verwirklichung des Planes der Alters- und Invalidenversicherung ein Hand in Hand gehen mit der Regierung stattzufinden habe, einig fand, und auch bezüglich der Einbeziehung der nicht unfallversicherungspflichtigen Personen die Regierungsvorschläge gut geheißen waren, die Frage gestellt, wer zum Träger der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter zu machen sei, ob, wie im Entwurf für die von der Unfallversicherung umfaßten Arbeiter vorgesehen wird, die Berufsgenossenschaften, neben denen dann, und zwar für die zwei Millionen bisher nicht gegen Unfall versicherter Arbeiter öffentliche Verbände zu fungiren hätten, oder ob die Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt erwünscht erscheine. In den Kreisen der Industriellen fanden sich Vertreter für jeden dieser beiden Wege zur Lösung der Frage, und es fielen denn auch die Entscheidungen der verschiedenen Versammlungen verschieden aus. Die meisten und gewichtigsten Stimmen in der Industrie wurden zu Gunsten der Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt resp. falls partikularistische Bedenken — die übrigens in den Versammlungen der Vertreter der Industriellen aus den verschiedensten Theilen des Deutschen Reichs nicht nur nicht erhoben, sondern sogar als für die Regelung der vorliegenden Frage einstimmig als durchaus irrelevant bezeichnet wurden, — dem entgegenstehen sollten, zu Gunsten der Errichtung von Landesversicherungsanstalten abgegeben. In der Begründung dieses Abänderungsvorschlags wurde ausgeführt, daß die in den Grundzügen vorgesehene Feststellung der Berufsgenossenschaften als Träger der Versicherung wohl in der Annahme erfolgt sei, daß die große Masse der Arbeiter bei dem einmal gewählten Berufe und in der heimathlichen Gegend bleibe. Diese Annahme sei aber, wenigstens mit Bezug auf die Industrie, unzutreffend. Der Arbeiter wechsele vielmehr nicht nur die Werkstätte und den Arbeitsort, sondern auch den Beruf in außerordentlich großem Umfange, so daß der durchschnittliche Jahreswechsel in den Werken 40—50 Prozent der gesammten Arbeiterzahl betrage[1]). Für den Berufswechsel wurde als Beispiel angeführt, daß von 450 im verflossenen November in einem großen rheinischen Eisen- und Stahlwerk neu eingestellten

1) Im Jahre 1878 betrug bei der

Firma	durchschnittl. Arbeiterbestand	Zugang	Abgang	Zugang in %	Abgang in %
Krupp	12 253	10 571	9 465	86,2	77,2
Gutehoffnungshütte (Oberhausen)	4 421	—	—	70,7	76,6
Phönix (Ruhrort)	3 192	—	—	55,1	50,7
Bochumer Verein	4 105	4 659	4 683	113,5	114
Hörder Bergwerk	2 882	—	—	58,9	55,5
Rheinische Stahlwerke (Meiderich)	758	—	—	86,8	61,2
Westfälische Stahlindustrie (Hamm)	762	—	—	26,8	35,5
Summa	28 302	—	—	79,3	75,4

In den Jahren 1881/86 betrug im jährlichen Durchschnitt der

Firma	Zugang in	Abgang in
	% des mittleren Arbeiterbestandes.	
Krupp	24,7	20,7
Gutehoffnungshütte	59,6	57,9
Phönix	35,1	31,9
Bochumer Verein	58,9	61,0
Hörder Bergwerk	56,5	51,5
Eisen u. Stahlwerk Hösch	76,1	59,0
Rheinische Stahlwerke zu Meiderich	52,4	45,9
Westfälische Drahtindustrie (Hamm)	15,1	16,1

Mittheilung des Geh. Finanzrath a. D. Jencke in der Ausschußsitzung des Zentralverbandes deutscher Industrieller, No. 38 der „Mittheilungen" des Zentralverbandes.

Arbeitern nur 34 der rheinisch-westfälischen Hütten- und Walzwerkberufsgenossenschaft angehörten und nur 41 aus verwandten Berufsgenossenschaften übernommen waren, während der Rest sich auf eine große Zahl anderer der Eisen- und Stahlindustrie durchaus fremder Berufe vertheilte. Danach sei mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Rente für viele Arbeiter auf mehrere, für die meisten Arbeiter auf viele Genossenschaften zu repartiren sein werde, was bei 12 Millionen Versicherten zu außerordentlichen Weitläufigkeiten führen müsse. Diese größte Schwierigkeit falle fort, wenn eine Reichsanstalt die ganze Finanziirung der Alters- und Invalidenversicherung übernehme; denn das Erforderniß der Repartition der Rente unter die betreffenden Genossenschaften sei dann nicht mehr erforderlich. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß in der Organisation der Berufsgenossenschaften bereits erhebliche Mängel eingetreten seien, und daß es deswegen nicht angebracht erscheine, die Berufsgenossenschaften durch Dinge, die ihnen jetzt fern liegen, die Bildung einer besonderen Versicherungsanstalt, Errichtung von Markenverkaufsstellen, Uebertragung der Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Verwerthung der angesammelten Kapitalien, komplizirte Berechnungen für die Feststellung der Renten, stärker zu belasten. Das Maß der Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaften könne dadurch überschritten und die Gefahr herbeigeführt werden, daß sie zur Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe, der Unfallversicherung, unfähig würden. Der von manchen Seiten erhobenen Behauptung, daß die Berufsgenossenschaften durch die Unfallversicherung nicht genügend ausgenutzt werden, stehe die Thatsache gegenüber, daß es den einzelnen Genossenschaften, wegen der bereits vorhandenen Arbeitslast, schon jetzt sehr schwer geworden sei, die geeigneten Personen zur Uebernahme der ehrenamtlichen Stellungen in der Berufsgenossenschaft zu bewegen. Mit der vermehrten Arbeitslast und Verantwortung würde diese Schwierigkeit wachsen und der Grundsatz, daß die Berufsgenossenschaften in der Hauptsache von den Gewerbetreibenden selbst ehrenamtlich verwaltet werden sollen, würde aufgegeben werden müssen.

Es sei auch zu erwägen, daß für eine so umfassende und andauernde Verpflichtung, wie sie durch die Alters- und Invalidenrenten auferlegt würde, allein das Reich ausreichende Garantien bieten könne. Die Fürsorge, welche in den Grundzügen durch die Zusammenlegung von Genossenschaften getroffen werde, sei kein Aequivalent. In einer Versammlung wurde als Moment für die Errichtung einer Reichsanstalt noch hervorgehoben die noch in Aussicht stehende Wittwen- und Waisenversicherung, die eine reine Versicherung für den Todesfall ist; dieselbe werde von einzelnen Berufsgenossenschaften nur mit großen Opfern bewältigt werden können. Es wurde auch noch darauf hingewiesen, daß mit Rücksicht auf die noch nicht unfallversicherungspflichtigen Arbeiter neben den bestehenden Genossenschaften über das ganze Reich ein geschlossenes Netz kommunaler Verbände mit ganz denselben Aufgaben und Einrichtungen geschaffen werden müsse.

Die Mitwirkung der Berufsgenossenschaften würde im Fall der Errichtung einer Reichsanstalt nach Ansicht der Industriellen betreffen: die Einziehung der Beiträge, die Feststellung der Voraussetzung für die Gewährung der Rente, die Ueberwachung der Rentenempfänger, bezw. die Sammlung des Materials in Bezug auf die nothwendige Feststellung der Höhe der Beiträge für die verschiedenen Berufszweige.

Ein zweites Hauptbedenken gegenüber den in den Grundzügen vertretenen Prinzipien bezieht sich auf die Art der Aufbringung der erforderlichen Mittel. Nach den Grundzügen sollen die Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber nach dem Kapitaldeckungsverfahren aufgebracht werden, während der nothwendige Reichsbeitrag alljährlich in den Etat eingestellt werden soll. Die überwiegende Mehrzahl der Industriellen hat nun geglaubt, sich gegen die Annahme des Kapitaldeckungsverfahrens aussprechen und die Annahme eines gewissermaßen kombinirten Systems in dem Sinne empfehlen zu sollen, daß bei Zugrundelegung des Umlageverfahrens zugleich für einen ausreichenden Reservefonds Sorge getragen werde. Zu diesem Zweck soll wegen der in den ersten Jahren sehr geringen Beiträge gleich Anfangs ein Mehrfaches der Beitragseinheit erhoben und die Beiträge sollen in bestimmten Fristen erhöht werden.

Aus den Verhandlungen sind die Einwendungen hervorzuheben, welche

gegen die Anwendung und „Todtlegung" so gewaltiger Kapitalien, wie das Kapitaldeckungsverfahren sie erfordert, geltend gemacht wurden. Es wurde ausgerechnet, daß schon am Schluß des zweiten Jahres ein Kapital von etwa 250000000 Mark angesammelt sein und daß dasselbe zuzüglich der Zinsen beim Eintritt des Beharrungszustandes mehrere Milliarden betragen würde. Ein solches Vorgehen sei vom wirthschaftlichen und sozialpolitischen Standpunkte zu verwerfen, denn es werde nicht möglich sein, diese angesammelten Kapitalien in produktiver Weise: für Herstellung neuer produktiver Kräfte, Anlage neuer Fabriken, Anlage von Eisenbahnen, Kanälen rc. zu verwenden, es werde vielmehr bei der für die Anlage der Gelder zu fordernden pupillarischen Sicherheit nichts übrig bleiben, als dieselben in Konsols anzulegen; das sei nur eine Transformation, keineswegs aber eine Quelle künftiger Erträge, denn die Zinsen dieser Kapitalien müßten doch jedes Jahr von der Gesammtheit der Nation — um diese handle es sich bei den in Frage kommenden Arbeitern und Arbeitgebern mit ihren Familien — aufgebracht werden. Die Frage einer Anlage der Kapitalien in fremden Werthen könne natürlich nicht in Frage kommen. Die Verwerthung der Kapitalien stoße so auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Solle aber die allgemeime Prosperität fortschreiten, so sei es erforderlich, daß die Ersparnisse wieder produktiv angelegt würden. Das geschehe, wenn der Eine mit den Ersparnissen seinen Betrieb erweitere, der Andere seine alte Maschine durch eine neue ersetze, der Dritte seinem mageren Boden neue Düngemittel zuführe u. s. w. Durch eine umfangreiche Entziehung und „Todtlegung" von Kapitalien aber, wie selbe mit dem Kapitaldeckungsverfahren nothwendig verbunden sei, störe man diesen Prozeß.

Dazu komme, daß durch das Kapitalangebot der Zinsfuß für sichere Werthe voraussichtlich derart gedrückt werde, daß diejenigen, für welche diese Werthe in erster Linie als Anlagepapiere in Frage kommen: die kleinen Rentner, die Sparkassen, die Stiftungen gezwungen würden, sich fremden Werthen zuzuwenden.

In der den Grundzügen beigegebenen Denkschrift sei die Wahl des Kapitaldeckungsverfahrens für die Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber mit dem Hinweis motivirt, daß die nachfolgende Generation nicht stärker belastet werden dürfte als die gegenwärtige, eine solche Belastung finde aber nach den Feststellungen der Denkschrift nur in sehr geringem Umfange statt, insofern als nach den Angaben der Denkschrift beim Umlageverfahren für den Beharrungszustand 8²/₃ Mark Beitrag pro Kopf in Aussicht genommen seien, während der gegenwärtige Beitrag 6 Mark betrage. Für die Zeit nach 70 Jahren sei eine solche Mehrbelastung bedeutungslos, 8²/₃ Mark könnten möglicherweise nach 70 Jahren ein geringeres Aequivalent darstellen, als die 6 Mark, die der Arbeiter jetzt zahlen soll. Zur Begründung einer grundsätzlichen Annahme des Umlageverfahrens wurde auch hingewiesen auf die in der Denkschrift angeführten Gründe für die dem Reiche bezüglich seines Beitrags gewährte Ausnahmestellung. Es wird hier das finanzpolitische Bedenken geltend gemacht, daß die Anlage so beträchtlicher Summen den Kurs der Werthpapiere steigern und den Zinsfuß in bedenklicher Weise herabdrücken werde. Auch auf die Gefahr von Kapitalverlusten wird in der Denkschrift hingewiesen. Was für den Drittelbeitrag des Reiches gelte, treffe, so wurde ausgeführt, in erhöhtem Maße für die Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber zu.

Die in Vorstehendem behandelten Fragen der eventuellen Schaffung einer Zentralbehörde und der Zugrundelegung des Umlageverfahrens für die Erhebung der Beiträge sind diejenigen, welche in den in Rede stehenden Versammlungen das Hauptinteresse in Anspruch nehmen.

Bei der Frage, ob Gleichheit der Prämien- und Rentensätze für alle Versicherten angezeigt erscheine, wurde auf die für die verschiedenen Gegenden verschiedene Bedeutung gleicher Sätze für den Arbeiter hingewiesen, doch erklärten sich die Vertreter der Industrie wegen der mit einer anderweitigen Regelung verknüpften Schwierigkeiten für den Standpunkt der Regierungsvorlage. Bei verschiedenen Prämiensätzen, wie sie für spätere Jahre für die verschiedenen Berufsgenossenschaften in Aussicht genommen sind, liege zwar in der gleichen Rente eine große Ungerechtigkeit, jedoch empfehle sich vorläufig eine summarische Behandlung, da es nur bei einer solchen möglich sei, die Gedanken des Gesetzgebers



in die Praxis zu übersetzen. Aus dieser Erwägung heraus erfuhr denn auch die verschiedentlich in Anregung gebrachte Frage, ob sich nicht für die Beiträge sowohl wie für die Rente eine Abstufung nach Lohnklassen ermöglichen lasse, entschiedenen Widerspruch. Wolle man, so wurde ausgeführt, diesem Gedanken nachgeben, so müsse man eine Scheidung nicht nur nach Orten, sondern auch nach Berufen eintreten lassen, man müsse sogar den Geldwerth der hier und da gewährten Naturalien in Ansatz bringen und die Rente müsse genau genommen proportional dem gesammten Lebensverdienst der Leute berechnet werden. Ein gewisser Ausgleich findet zudem schon statt, wenn erst die in Aussicht genommene Differenzirung der Prämiensätze aktuell werde. Streng genommen sei schon jetzt bei gleichen Prämiensätzen in der bei Industrien mit geringerem Durchschnittsdienstalter gezahlten geringeren Rente ein Ausgleich vorhanden. Hingewiesen wurde auch wiederholt auf die in der Ungewißheit liegende Gefahr, ob nicht aus dem Gesetz sich eine die jetzige Annahme übersteigende Belastung ergeben werde. Aus derselben Erwägung heraus wurde von einer Abweichung von den Regierungsvorschlägen bezüglich der ziffermäßigen Höhe der Renten abgesehen.

Auch bezüglich der für die Form der Beitragsleistung von den Grundzügen in Vorschlag gebrachten Beikassirung der Marken im Quittungsbuch erklärten sich die Versammlungen im Sinne der Grundzüge. Es wurde anerkannt, daß so lange man an einer der Arbeitsleistung proportionalen Festsetzung der Rente festhalte, die Forderung einer genauen Kontrole über die gesammte Thätigkeit eines auf Rente Anspruch erhebenden Arbeiters nicht zu umgehen sei. Bei einer summarischen Einziehung der Beiträge würden die für die Berechnung der Rente nothwendigen Daten nicht zu eruiren sein. Den Befürchtungen, welche von verschiedenen Seiten bezüglich einer aus der Beikassirung der Marken sich ergebenden außerordentlichen Arbeitslast geltend gemacht wurden, legten die Vertreter der Industrie kein besonderes Gewicht bei. Die Berechnungen, welche bei den Lohnzahlungen stattfinden, seien schon jetzt bei Arbeitsleistungen im Akkord, durch Abzüge von Beiträgen für Kassen, Anrechnung für Miethsentschädigungen, Erhebungen von Steuern 2c. vielfach so komplizirt, daß die Kassirung der Marken als eine ins Gewicht fallende Erschwerung nicht angesehen werden könne.

Mit der in den Grundzügen vorgesehenen Behandlung der weiblichen Arbeiter erklärten sich die Versammlungen im allgemeinen einverstanden, doch wurde mit Rücksicht auf den Umstand, daß bei den weiblichen Arbeitern die Simulation noch schwerer aufzudecken sei als bei den Männern, mehrfach der Wunsch geäußert, es möge die in den Grundzügen auf 5 Jahre festgesetzte Wartezeit für die weiblichen Arbeiter erhöht werden.

Bezüglich des Reichsbeitrags wurde, in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der den „Grundzügen" beigegebenen Denkschrift, von verschiedenen Versammlungen ausdrücklich erklärt, daß ohne diesen Reichsbeitrag die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter als für die Industrie undurchführbar angesehen werden müsse. Dieser Erklärung gegenüber steht die Aeußerung eines anderen Vereins, welcher den Reichsbeitrag mit der Motivirung ablehnt, daß derselbe indirekt doch aus der Tasche der Interessenten fließe.

Die im einzelnen noch als wünschenswerth bezeichneten Abänderungen der Grundzüge, resp. Zusätze zu denselben, dürften am besten im Anschluß an die einzelnen Punkte der Grundzüge zu erledigen sein.

Zu Punkt 1a der Grundzüge wurde bemerkt, daß nirgends im Entwurf sich eine Angabe darüber finde, von welchem Lebensalter an die Bestimmung über die Versicherung von Alter und Invalidität Platz greifen soll, und es wurde, mit Rücksicht darauf, daß von einem eigentlichen Arbeitstag erst nach dem 16. Lebensjahre die Rede sein könne, als wünschenswerth bezeichnet, die Altersgrenze auf 16 Jahre festzusetzen.

Bei Punkt 1c wurde von verschiedenen Vereinen die Einbeziehung auch der Personen der Schiffsbesatzung von Flußfahrzeugen in die Versicherung vorgeschlagen.

Bei Punkt 2 Absatz 2 wurde auf die Nothwendigkeit hingewiesen, eine Klarstellung des Verhältnisses derjenigen Arbeiter herbeizuführen, die eine Rente aus der Unfallversicherung beziehen, aber noch fortarbeiten, sowie derjenigen Arbeiter, denen die Rente aus der Unfallversicherung gekürzt oder ganz wieder ent-



zogen wird. Ferner wurde die Art und Weise der Kombinirung der Unfall= mit der Alters= und Invalidenrente als eine Klarlegung erheischend hingestellt.

Zu Punkt 4 wurde verschiedentlich die Befürchtung ausgesprochen, daß durch die Bestimmungen desselben die nach dem Krankenkassengesetz für die sog. „freien" Kassen bestehenden Vergünstigungen ihren Weg auch in das zur Berathung stehende Alters= und Invalidengesetz finden könnten, und es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß dieser Punkt dem entsprechend anders formulirt werde.

Zu den in Punkt 7 als den Anspruch auf Alters= resp. Invalidenrente verwirkenden Ursachen sollen nach der Beschlußfassung mehrerer Versammlungen auch „entehrende Strafen" gerechnet werden.

Zu Punkt 8 war von einem Verein der Wunsch geäußert worden, daß die Gewährung einer Rente aus Billigkeitsgründen nur stattfinden möge, wenn die gesetzlichen Beiträge während dreier Beitragsjahre gezahlt seien. Demgegenüber sprachen sich die Vertreter mehrerer anderer Versammlungen ganz allgemein gegen Gewährung einer Rente aus Billigkeitsrücksichten aus. Der Hinweis auf das Unfallversicherungsgesetz wurde von diesen Versammlungen als nicht stichhaltig bezeichnet, da hier die zuerkennende Genossenschaft die ganze durch die Rücksichtnahme verursachte Last zu tragen habe, während bei der Alters= und Invalidenversicherung, wie sie geplant sei, die Zuerkennung von der letzten Genossenschaft auszusprechen sei, welcher der Versicherte angehört habe und der unter Umständen nur ein ganz geringer Theil der Rente zur Last falle. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß die voraussichtlich oft nothwendige Zurückweisung der auf Billigkeitsrücksichten begründeten Ansprüche böses Blut in der Arbeiterbevölkerung machen und dadurch die Unbefangenheit bei Beurtheilung des Falles beeinträchtigen würde. Endlich wurde hervorgehoben, daß Abweichungen von der Regel wie sie in solcher Berücksichtigung liegen, in dieses Gesetz, welches in der Hauptsache eine schematische Handhabung festsetze, nicht passen.

Zu Punkt 9 wurde ausgeführt, daß die Berechnung der überschießenden Tage und der Ueberstunden zu endlosen Komplikationen und zur Begünstigung derjenigen Kategorien von Arbeitern führen werde, welche, wie z. B. Lehrlinge und Dienstboten, in Wirklichkeit ein Arbeitsjahr von mehr als dreihundert Arbeitstagen hätten. Eine Versammlung hält es zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten für wünschenswerth, statt „Arbeitstag" zu sagen „Kalenderarbeitstag", und hinter „Beitragsjahr" das Wort „nicht" einzuschalten.

Von verschiedenen Seiten wurde ferner auf die in der Feststellung von 300 Arbeitstagen für das Beitragsjahr liegende Härte gegenüber solchen Arbeitern hingewiesen, die infolge der Natur der Betriebe, denen sie angehören, nicht in der Lage sind, 300 Arbeitstage in einem Jahre zu leisten.

Bei Punkt 11 wurden nähere Bestimmungen über den Reservefonds allseitig als nothwendig bezeichnet.

Zu Punkt 15, Absatz 3, wurde ausgeführt, daß für diejenigen Kassen, welche schon jetzt erhebliche Alterspensionen an ihre Mitglieder zahlen, durch eine entsprechende Bestimmung im Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden müsse, nach Einführung des Gesetzes ihre bisher gewährten Leistungen um die Beiträge der Alters= und Invalidenversicherung zu den Renten, eventuell durch entsprechende Herabsetzung der Fabrikbeiträge, zu kürzen, damit nicht der die Gefahr einer weitgehenden Simulation hervorrufende Fall eintrete, daß Arbeitern, denen statutarisch schon eine hohe Rente zusteht, nun auch noch eine gesetzliche Alters= und Invalidenrente zufalle, durch welche die Gesammtrente die Höhe des gehabten Arbeitsverdienstes erreiche.

Bei Punkt 23b wird die Streichung der Worte „beziehungsweise denjenigen besonderen Organen, welche die Verwaltung der Versicherungsanstalt führen" in Anregung gebracht, da eine kollegialische Mitwirkung der Vertreter der Arbeiter bei Erledigung der täglichen Verwaltungsgeschäfte unthunlich erscheine.

Auch bezüglich des letzten, die Vermehrung der Zahl der Arbeitervertreter auf Anordnung des Bundesraths betreffenden Absatzes des Punktes 23 wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, daß erhebliche Bedenken in dieser Beziehung nicht abzuweisen seien.

Die Festsetzung der Geschäftsordnung für die Vertrauensmänner der Arbeiter (Punkt 24, Absatz 3) sollte, nach der Ansicht verschiedener Vereine, durch



die Landescentralbehörde oder durch die von dieser bestimmten Behörden erfolgen. Dieselben Versammlungen erachten es für nothwendig, daß, da bei der Unfallversicherung die Feststellung der Geschäftsordnung für die Vertrauensmänner durch die Vorstände der Berufsgenossenschaften, ohne Mitwirkung des Reichsversicherungsamts geschieht, bei Feststellung der Geschäftsordnung für die Vertrauensmänner bei der Alters- und Invalidenversicherung die Vorstände der Versicherungsanstalten wenigstens gehört werden.

Bei Punkt 26 wurde die Frage angeregt, ob nicht gegenüber der nach diesem Punkte dem Reichsversicherungsamte zustehenden Befugniß, einen beanstandeten Beschluß eventuell aufzuheben, das Recht der Berufung an den Bundesrath zu erstreben sei.

Zu Punkt 34 wurde die Aufnahme auch des Tages der Geburt in das Quittungsbuch als für die Feststellung der Altersrente nothwendig erklärt.

Bei Punkt 37 wurde eine Bestimmung für nothwendig erachtet, daß die kommunalen Behörden nicht berechtigt sein sollen, für die Aufrechnungen und Auswechselung der Quittungsbücher Gebühren und Auslagen irgendwelcher Art zu liquidiren.

Außerdem sei die Frage aufzuwerfen, ob es zweckmäßig erscheine, untere Gemeindebehörden mit derartigen Aufgaben zu betrauen.

Wilhelm Hirsch, Berlin,
Sekretär des Vereins zur Wahrung der wirthschaftlichen
Interessen von Handel und Gewerbe.

Die Resolutionen des Zentralraths der deutschen Gewerkvereine.

Der Zentralrath der deutschen Gewerkvereine (Dr. Max Hirsch) hat in seiner Sitzung vom 29. November 1887 folgende Resolutionen gefaßt:

1. Während wir die Alters- und Invalidenversicherung an sich für wünschenswerth für viele Arbeiter anerkennen, wie die deutschen Gewerkvereine schon seit 19 Jahren durch die Gründung und Aufrechterhaltung ihrer Invalidenkasse ausschließlich durch eigene Mittel, trotz der systematischen Angriffe von oben und unten, bethätigt haben, erklären wir uns prinzipiell entschieden gegen die geplante Zwangsversicherung gerade auf diesem Gebiete. Im Gegensatze zu der Kranken- und Unfallversicherung, welche einem allgemeinen Bedürfnisse der Arbeiter entsprechen, besteht das Bedürfniß einer Alters- und Invaliditätsversicherung durch Rentenversicherung nicht für die sehr große Zahl von Arbeitern und Arbeiterinnen, die theils nur vorübergehend gegen Lohn beschäftigt sind, theils durch Grund- und Hausbesitz oder Geschäftsbetriebe für Invalidität und Alter besser versorgt sind, als durch eine geringfügige Rente. Denjenigen Arbeitern aber, welche der Alters- und Invalidenversicherung bedürfen, bieten die auf gemeinschaftlicher Selbsthilfe beruhenden Kassen, zumal wenn durch ein Normativgesetz geschützt und gefördert, eine ausreichende, den Verhältnissen angepaßte Versorgung, die nicht auf Kosten ihres höchsten Guts, der persönlichen Unabhängigkeit und Koalitionsfreiheit, erfolgt. Wir fordern daher prinzipiell ein, nach Art des Hilfskassengesetzes gestaltetes Versorgungskassengesetz.

2. Für den Fall, daß die gesetzgebenden Faktoren trotzdem sich prinziell auf den Boden der veröffentlichen „Grundzüge“ stellen sollten, halten wir mindestens folgende Abänderungen für gerecht und nothwendig. a) Die gesetzliche Zulassung von freien Alters- und Invalidenkassen, mit dem Rechte, ihre Mitglieder von der Zwangsversicherung zu befreien. b) Beträchtliche Erhöhung der Renten. c) Verkürzte Wartezeit der Altersrente und deren Gewährung vom 66. Lebensjahre ab. d) Bedeutend mildere Bedingungen für die Erlangung der Rente, insbesondere Nichtberücksichtigung der arbeitslosen Zeiten und Anerkennung auch stark verminderter Erwerbsunfähigkeit, da absolute Erwerbsunfähigkeit nur selten nachweisbar ist, sowie Beseitigung aller unbestimmten Vergünstigungen. e) Streichung des Reichszuschusses, welcher doch größtentheils von den Arbeitern und den anderen kleinen Leuten aufgebracht werden müßte. f) Beitragsbefreiung der Arbeiter, welche nur die Lebensnothdurft verdienen, nach festzustellenden

Minimalsätzen. g) Rückzahlung der Beiträge, soweit diese von den Arbeitern getragen sind, bei dauerndem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältniß, besonders auch für weibliche Personen — soweit nicht freiwillige Weiterversicherung stattfindet. h) Verhütung jedes Mißbrauchs der Beitragsquittung zur Kontrolle des Arbeitsverhältnisses, insbesondere amtliche Quittirung und Verbot für die Arbeitgeber, sich frühere Quittungen vorzeigen zu lassen. i) Gleichberechtigte Betheiligung der Arbeiter an der Organisation und Verwaltung der Versicherungsanstalten, bei voller Wahlberechtigung auch der freien Krankenkassen. k) Vereinfachte wohlfeilere Geschäftsführung.

Gutachten des Geh. Kommerzienraths Stumm.

Ueber die Grundzüge zur Alters- und Invaliden-Versicherung der Arbeiter hat Herr Geheimer Kommerzienrath Stumm im Verein der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen der Saarindustrie folgendes Gutachten erstattet:

So lebhaft ich seit dem Jahre 1868 in öffentlichen Reden und Anträgen auch für die Uebertragung der Invaliden-Versorgung der Arbeiter an korporative Verbände nach dem Muster der Knappschaftskassen eingetreten bin, so wenig geeignet erscheint mir diese Grundlage zur Erreichung derjenigen Zwecke, welche die Staatsregierung mit ihrer Vorlage im Auge hat. Während ich damals speziell an die Verhältnisse der Fabrikarbeiter anknüpfte, will jetzt die Staatsregierung die Wohlthat der Alters- und Invaliden-Versicherung der gesammten arbeitenden Klasse in weitestem Sinne des Wortes zu Theil werden lassen. Ich will hier nicht erörtern, welches von beiden Systemen mir das richtige zu sein scheint, sondern ich stelle mich heute insofern auf den Standpunkt der Regierungsvorlage, als ich in meinen Erörterungen davon ausgehen will, daß in der That für den von der Regierung ins Auge gefaßten Kreis gesorgt werden soll.

Um eine Aufgabe von so ungeheurem Umfange erfüllen zu können, geht die Regierungsvorlage von vier ganz richtigen Voraussetzungen aus:

1. daß mäßige Prämien ohne Rücksicht auf die Lohnhöhe einzuführen seien,
2. daß der Staat, der Arbeitgeber und Arbeiter sich in die Lasten theilen,
3. daß das Kriterium der Invalidität scharf begrenzt und dem Ermessen der entscheidenden Faktoren möglichst wenig Spielraum eingeräumt werde,
4. daß die Zeit der Beschäftigung des Invaliden als Arbeiter überhaupt ohne Rücksicht auf die Art der Beschäftigung beim Bemessen der Rente maßgebend sein muß.

Diese vier Punkte schließen für mich aber die Versicherungsanstalt durch korporative Berufsverbände aus, da solchen der Boden für eine organische Thätigkeit vollständig entzogen ist. Schon die heutige Berufsgenossenschaft vermag ich in dem Sinne, wie die Knappschafts- oder Krankenkassen es sind, nicht als selbstthätige Verwaltungskörper aufzufassen. Hinsichtlich ihrer Hauptthätigkeit, der Entscheidung über die zu gewährenden Renten, fungiren sie lediglich als Gerichte erster Instanz, deren Entscheidungen nicht blos in formeller oder juristischer Beziehung täglich von höheren Instanzen, also von den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamt, umgestoßen werden. Außerdem ist ihre Thätigkeit durch das Gesetz und die Instruktionen des Reichs-Versicherungsamts derartig in bestimmte Formen eingeengt, daß von einer freien Bewegung selbst im engsten Sinne, wie sie den Knappschaftsvereinen oder Innungen zusteht, gar nicht die Rede sein kann. Allerdings ist den Berufsgenossenschaften durch den Erlaß und die Ueberwachung der Unfallverhütungsvorschriften ein freies Feld gelassen, auf welchem sie eine ziemlich selbständige und deshalb für sie besonders befriedigende Thätigkeit entfalten können. Ich bin weit entfernt davon, dem Reichs-Versicherungsamte, dessen erleuchtete, von praktischen Gesichtspunkten getragene und auch den Berufsgenossenschaften thunlichst entgegenkommende Thätigkeit ich mit vollster Ueberzeugung anerkenne, mit diesen Bemerkungen einen Vorwurf machen zu wollen; die hervorgehobenen Uebelstände sind vielmehr eine nothwendige Konsequenz des Unfallversicherungsgesetzes selbst und vor Allem des Prinzips, daß der Arbeitgeber in erster Instanz, der Arbeiter mit dem Arbeitgeber unter dem Einfluß eines juristischen Vorsitzenden in zweiter Instanz und eine wesentlich staat-



liche Behörde in letzter Instanz entscheidet. Wenn, wie bei den Knappschaftsvereinen, in den Berufsgenossenschaften die Arbeiter von vornherein an der Verwaltung theilnehmen und eine rein staatliche Behörde (Oberamt) als Aufsichtsbehörde fungirte, welche im wesentlichen über die richtige Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wacht, so würden die Berufsgenossenschaften ein weit lebendigeres korporatives Leben entfalten können und von dem sie überaus bedrückenden formalistischen Ballast befreit sein. Ich lebe auch der Ueberzeugung, daß mit der Zeit die Schiedsgerichte verschwinden werden und daß man die Arbeitervertreter direkt in die Genossenschafts-Vorstände entsendet, vielleicht mit Hinzuziehung eines staatlichen Kommissars mit berathender Stimme zu jeder Vorstandssitzung, wie dies ja auch bei den Knappschaftsvereinen der Fall ist. Mit dieser Modifikation würde ich, selbst ohne daß man die Arbeiter zu den Kosten der Unfallversicherung heranzieht, den Aufbau der Unfallversicherung auf die heutigen Berufsgenossenschaften für eine in jeder Beziehung gelungene Institution halten. Dagegen würde ich, selbst mit diesen Modifikationen, den Berufsgenossenschaften die Altersversorgung in dem Umfange, wie die Regierungsvorlage sie beabsichtigt, in keinem Falle zuweisen, da ich in der That nicht wüßte, welche nützliche Thätigkeit die Berufsgenossenschaft, deren Träger vielfach die vielbeschäftigten Leiter großer Unternehmungen sind und sein müssen, dabei entwickeln könnten. Für die Gewährung der Rente sind so feste Normen ins Auge gefaßt, daß sachverständige Kenntnisse hierbei völlig entbehrt werden können. Die einzige schwierige Frage wird in konkretem Falle die der Simulation bilden, welche aber, da es sich lediglich um die Arbeitsfähigkeit überhaupt handelt, von jedem beliebigen Polizeibeamten ebenso gut entschieden werden kann, wie von sachverständigen Berufsgenossen. Die letzteren werden auch nicht, wie es bei der Unfallversicherung der Fall ist, ein spezielles Interesse daran haben, daß ihre Standes- oder Berufsgenossen nicht durch mit Unrecht bewilligte Renten unnöthig belastet werden, denn es ist reiner Zufall, welche Berufsgenossenschaft nach der Regierungsvorlage in die Lage kommt, die Rente festzusetzen. Es wird dies sehr häufig eine solche sein, welcher der Arbeiter kaum ein Jahr angehört hat, während die vorhergehende Berufsgenossenschaft, in welcher der Invalide während 30 Jahre beschäftigt war, die Hauptlasten zu tragen hat, ohne dagegen den geringsten Einspruch erheben zu können. Wollte man ein solches Einspruchsrecht einführen, so würde der Apparat wegen seiner Schwerfälligkeit kaum fungiren können, denn die Zahl der an einer einzelnen Invalidenrente betheiligten Versicherungsanstalten kann eine zwei- und selbst dreistellige sein. Diese Zahl stellt sogar dem von der Regierungsvorlage beabsichtigten Abrechnungsverfahren erhebliche Schwierigkeiten entgegen, nicht blos wegen der mit der Bedeutung der einzelnen Beträge ganz außer Verhältniß stehenden kolossalen Schreiberei und Rechnerei, sondern noch mehr um deswillen, weil sich die einzelne Versicherungsanstalt niemals klar über die ihr zufallenden laufenden Lasten werden kann, vielmehr erst nach Jahresfrist — wahrscheinlich noch viel später — erfahren wird, welcher Antheil an den zugesprochenen Renten sie eigentlich belasten wird. Keinenfalls wird sie in der Lage sein, die vom Rechnungsbüreau festgestellte Vertheilung zu kontroliren; es tritt also der Zustand ein, daß das Rechnungsbüreau und somit eine öffentliche Behörde über die Betheiligung der einzelnen Versicherungsanstalten an den Renten entscheidet. In den meisten Fällen wird dadurch der Berufsgenossenschaft nicht der mindeste Einfluß auf die Feststellung der Beträge zustehen, welche sie zu vergüten hat. Hierdurch ist der Charakter einer genossenschaftlichen Selbstverwaltung völlig ausgeschlossen und muß — wie ich nicht verkenne — nach Lage der Dinge ausgeschlossen werden. Diese Selbstverwaltung wird eigentlich beschränkt auf die Verwaltung der großen Summen, welche als Deckungskapital aufgebracht werden sollen, aber gerade zu diesen Bankiergeschäften scheint mir die Berufsgenossenschaft am wenigsten geeignet; sie wird auch in den meisten Fällen diese Aufgabe in diejenigen Hände legen, in welche sie eigentlich gehört, in die Hände von Bankiers oder, soweit dies angängig ist, in die von öffentlichen Anstalten oder Kassen. Die Ansammlung und Verwaltung so großer Kapitalien hat an und für sich ihre Bedenken, welche bei der Unfallversicherung zu dem entgegengesetzten System geführt haben; sogar in dem vorliegenden Entwurf behält sich das Reich für einen Theil das Umlageverfahren vor und sind in den Motiven die Gründe

dafür eingehend erörtert worden. Es ist nicht abzusehen, weshalb diese Gründe nicht auch für die vom Arbeitgeber und Arbeiter aufzubringenden Beträge maßgebend sein sollten, denn nachdem einmal das Unfallversicherungsgesetz das Prinzip des Deckungskapitals verlassen hat, kann doch die Sicherheit nicht erfordern, daß dieselben Genossenschaften für den ganz analogen Fall der Alters- und Invalidenversorgung diesem Prinzip wieder unterworfen werden sollen. Ich spreche dies um so unbefangener aus, als ich persönlich schon bei der Betrachtung der Unfallversicherung für die Kapitalansammlung eingetreten war und dieselbe an und für sich noch heute für die richtigere halte.

Zu allen diesen Bedenken kommt nun die Vermehrung der Arbeitslast der Vorstände der Berufsgenossenschaften, bezw. der Sektionen, welche heute schon mit Recht über die natürlich immer noch zunehmende Belastung ihrer Zeit klagen, welche ihnen aus den Geschäften der Unfallversicherung erwächst. Die Anzahl der Alters- und Krankheits-Invaliden dürfte sich zu der der Unfall-Invaliden mindestens wie 10:1 verhalten und ist es völlig undenkbar, daß die bisherigen Vorstände ihr Ehrenamt beibehalten können, falls ihnen auch noch die Feststellung der Renten der Invaliden-Versicherung mit den beabsichtigten Formalitäten und Instanzen zugemuthet wird. Dies würde voraussetzen, daß die bisherigen Vorstandsmitglieder sich in Permanenz erklären; aber wenn sie dies wollten, müßten sie ihren eigentlichen Beruf aufgeben und dadurch wiederum die Qualifikation verlieren, welcher sie nach dem Unfallgesetz bedürfen, um überhaupt Vorstandsmitglieder zu werden. Es wird den Berufsgenossenschaften also nichts übrig bleiben, als Strohmänner in den Vorstand zu berufen, nachdem ihnen formell die Funktionen als verantwortliche Leiter der Betriebe zugewiesen sind, ohne daß sie dieselben thatsächlich ausüben. Wenn die Hinzuziehung der Arbeitervertreter zu den Genossenschafts-Versammlungen und Vorstandssitzungen eine wirkliche Mitverwaltung an den Arbeiten der Genossenschaften mit sich führte und das Institut der Schiedsgerichte dadurch überflüssig machte, so würde ich allerdings in den diesbezüglichen Vorschriften des § 23 einen Fortschritt begrüßen, der mich mit vielen Bedenken gegen die Vorlage versöhnen könnte. Dem ist aber leider nicht so. die Schiedsgerichte sollen beibehalten und den Arbeitervertretern soll, im Prinzip wenigstens, nur ein sehr mäßiger Antheil an den Entscheidungen erster Instanz eingeräumt werden. Allerdings stellt der § 23 es dem Ermessen des Bundesraths anheim, die Arbeitervertreter so zu vermehren, daß sie eine den Arbeitgebern gleiche, ja sogar eine größere Stimmenzahl erhalten können. Gerade dies aber ist der wundeste Punkt im Gesetzentwurf, denn ich halte es für ganz unthunlich, daß die vielleicht wichtigste Bestimmung im ganzen Gesetze von den wechselnden Entscheidungen einer wenn auch noch so hohen Behörde abhängig gemacht werde. Fast ebenso bedenklich erscheint mir die Bestimmung des § 24, wonach die aus den Arbeitern zu bestellenden Vertrauensmänner von jedem Verhältniß und jeder Disziplin der Berufsgenossenschaft gegenüber losgelöst und zu Organen der staatlichen Behörden gemacht werden sollen. Eine solche, jedem Grundsatze der Selbstverwaltung widersprechende Einrichtung illustrirt, wenn man sie wirklich für nothwendig hält, am besten die Unvereinbarkeit des Entwurfs mit den berufsgenossenschaftlichen Prinzipien.

Alle diese Bedenken verschwinden und die beabsichtigten Segnungen des Gesetzentwurfes kommen vollständig zum Ausdruck, wenn man sich entschließt, die auf ganz andere Aufgaben passenden Berufsgenossenschaften bei der Alters- und Invalidenversorgung gänzlich aus dem Spiel zu lassen und die letzteren direkt dem Reiche oder dem Staate oder in größeren Staaten Kommunalverbänden, etwa den preußischen Provinzen entsprechend, zu übertragen. Die Entscheidung, die Verwaltung und Rechnungsführung würde im letzteren Falle unter Aufsicht der Selbstverwaltungsorgane im wesentlichen besoldeten Beamten mit voller Verantwortlichkeit übertragen werden und der ganze komplizirte Berufsgenossenschafts-Apparat käme in Wegfall. Jeder Arbeiter könnte sich direkt an das in jeder Gemeinde vorhandene Organ der staatlichen oder kommunalen Verwaltung wenden und es bliebe vollständig unbenommen, diesen Organen Arbeiter im Sinne des § 24 oder selbst in dem des § 23 beizuordnen. Das für das Reich bereits in Aussicht genommene Umlageverfahren könnte ohne jedes Bedenken auf die großen Kommunalverbände bezw. Einzelstaaten übertragen werden, ebenso



unbedenklich könnte man denselben die Verpflichtung auferlegen, die in ihrem Bereich fällig werdenden Renten aus eigenen Kosten zu bestreiten ohne Verrechnung mit älteren Versicherungsverbänden. Auch die verschiedenartige Heranziehung der Arbeiter und Arbeitgeber nach Gefahrenklassen würde sich bei den Kommunalverbänden ebenso gut durchführen lassen, wie bei den Berufsgenossenschaften. Die Vorlage nimmt ja selbst die Kommunalverbände (§ 19) als Träger der Versicherung für solche Personen in Aussicht, für welche keine Berufsgenossenschaften bestehen, es kann also auch keinem prinzipiellen Bedenken unterliegen, diese Einrichtung zu verallgemeinern. Die Berufsgenossenschaften ihrerseits werden sich durch Abtrennung der mit einem bestimmten Berufe nach der Vorlage absolut nichts zu thun habenden Alters- und Invaliden-Versicherung um so lebhafter und freudiger ihrem eigentlichen Zwecke widmen können, ohne durch einen Ballast von formellen Schreib- und Rechnungswesen erdrückt zu werden; an die Stelle der Schiedsgerichte treten die zentralen Kommunal- oder Staatsbehörden, wobei ich nichts dagegen habe, wenn sie zu ihren Entscheidungen Arbeitgeber mit berathender Stimme zuziehen, und das Reichs-Versicherungsamt könnte, wie in der Vorlage, als Revisionsinstanz bestehen bleiben.

Ich verwahre mich ausdrücklich dagegen, daß ich mich mit meinem heutigen Votum in Widerspruch setze mit demjenigen, was ich seit 20 Jahren als die Grundlage der Invalidenversicherung öffentlich erstrebt habe. Die korporativen Verbände, welche ich nach dem Muster der Knappschaftsvereine aufgebaut wissen wollte, sind aber etwas ganz Anderes, als die heutigen Berufsgenossenschaften, die ihnen von mir zugedachten Funktionen sind namentlich ganz andere als die in der neuesten Regierungsvorlage enthaltenen Aufgaben. Da ich nun aber die Berufsgenossenschaften des Unfallversicherungsgesetzes in ihrer heutigen Form als eine vollendete Thatsache hinnehmen muß und die Verwirklichung des Bestrebens der Regierungsvorlage, die Alters- und Invalidenversorgung 12 Millionen Personen gleichzeitig zugute kommen zu lassen, gleichfalls als eine nach Lage der Dinge unabweisbare Thatsache betrachte, so stelle ich mich auf den Boden dieser Thatsachen und halte dem gegenüber meine ursprüngliche Idee, obwohl ich sie für die richtigere halte, nicht mehr durchführbar. Ist dem aber so, so erkläre ich unumwunden, daß ich nunmehr die Regelung der Alters- und Invalidenversicherung auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage für ebenso undurchführbar halte und daß die Veränderung der Richtung, in welcher sich heute die Gesetzgebung auf diesem Gebiete bewegt, auch eine Veränderung der Grundlage bedingt. Ich erkenne gleichzeitig an, daß diese Richtung der Gesetzgebung auch ihre besonderen Vorzüge hat und daß sie in der Hauptsache dasjenige erreicht, was ich stets angestrebt habe, vorausgesetzt, daß man nicht an einer formalen Organisation festhält, welche unter anderen Verhältnissen richtig gewesen wäre, auf die Verhältnisse aber, welche man heute im Auge hat, absolut nicht mehr paßt.

Nun gestatte ich mir noch einige Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage, welche das bereits besprochene Prinzip nicht berühren, sondern sich auf jede Form der Versicherungsanstalt beziehen:

1. Im § 15 ist die Verpflichtung der bestehenden Pensions-, also auch der Knappschaftskassen enthalten, neben den neuen Renten ihre statutarischen Benefizien fortzuentrichten, und es ist lediglich eine Ausnahme zu Gunsten der Unfallversicherung gemacht. Es steht dies in Widerspruch mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1884, wo im § 8 ausdrücklich stipulirt ist, daß die neuen Renten bis zum Betrage der von den bestehenden Invalidenkassen gezahlten Benefizien auf diese übergehen. Die Uebernahme dieser Bestimmungen in das jetzt vorliegende Gesetz erscheint mir unerläßlich, theils um die Arbeiter und Arbeitgeber, welche Beiträge zu den bestehenden Invalidenkassen zahlen, nicht doppelt zu belasten, theils um die zu gewährenden Gesammtpensionen nicht zu einer Höhe heranwachsen zu lassen, welche die Simulation in übermäßiger Weise hervorrufen muß. Ich kenne Knappschaftskassen, deren höchster Pensionssatz mit der höchsten Rente, welche nach der jetzigen Vorlage zu gewähren ist, zusammen den betreffenden Arbeitslohn übersteigt. Solche Zustände hervorzurufen, kann wahrlich nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein. Eine Remedur im Wege der freiwilligen Statutenänderung der bestehenden Invalidenkassen wird nicht immer möglich sein, da sie an dem Widerspruch der Knappschaftsältesten ꝛc. scheitern



kann. Auf der anderen Seite werden die Knappschaftskassen von der ihnen durch § 4 eventuell beizulegenden Befugniß kaum in den seltensten Fällen Gebrauch machen können.

2. Die Berechnung des Beitrages des Arbeitgebers und die Vertheilung der Hälfte dieses Betrages auf den Arbeiter auf der Grundlage der einzelnen verfahrenen Arbeitstage erscheint mir bei großen Werken undurchführbar, falls die Lohnzahlungen nicht ungebührlich aufgehalten werden sollen. Damit im Zusammenhange steht die höchst komplizirte Verrechnung des Jahresarbeitsverdienstes, welche zu den zahlreichsten Mißverständnissen und Konfusionen führen muß. Ich halte es dem gegenüber für weit richtiger und einfacher, wenn der Arbeitgeber für jeden Arbeiter feste Monatsbeiträge entrichtet bezw. dem Arbeiter in Abzug bringt. Eine solche Einrichtung besteht bei vielen, hier zu Lande bei allen Knappschaftskassen und hat niemals zu Unzuträglichkeiten geführt, obwohl diese Monatsbeiträge nach den verdienten Löhnen vielfach abgestuft sind. Bei der Alters- und Invalidenversorgung, wo es sich nur um eine einzige Lohnstufe handeln soll, empfiehlt sich diese Einrichtung also ganz besonders. Sie schließt sich außerdem dem System der Rentengewährung der Vorlage, für welche ich übrigens die Form einer monatlichen Fixirung der Jahresrente vorziehe, in logischer Weise an.

3. Die Gewährung einer Rente an Personen von 70 Jahren, welche noch im Besitz ihrer Erwerbsfähigkeit sind, halte ich für ganz überflüssig. Einem Werkmeister von 70 Jahren, der weit über 1500 Mk. pro Jahr bezieht und deren es manche giebt, hat man keine Veranlassung noch eine Altersprämie aus den Taschen seiner Untergebenen zu gewähren, welche mit ihrem Lohne kaum das Leben fristen können. Arbeiter über 70 Jahre wird es wenige geben; sind aber auch sie noch im Besitze ihrer Arbeitskraft, so vermögen sie sich meist besser zu ernähren, als jüngere Leute, welche eine Familie zu versorgen haben. Will man aber trotzdem dem schlechter situirten Arbeiterstande eine reine Altersrente gewähren, so müßte sie meines Erachtens wenigstens auf solche Arbeiter beschränkt werden, welche weniger als den ortsüblichen Tagelohn verdienen.

In der Vorlage ist an verschiedenen Stellen die Bestimmung aufgenommen worden, das aus „Billigkeitsgründen" Renten in Fällen gewährt werden können, welche durch das Gesetz ausgeschlossen sind. Ich halte eine solche Bestimmung bei dem Umstande, daß nicht diejenigen Körperschaften, welche die Hauptlast tragen werden, über diese Fälle zu entscheiden haben, sondern diejenigen Versicherungsanstalten, in deren Bezirk der betreffende Arbeiter zufällig zuletzt beschäftigt war, für höchst bedenklich und möchte sie am liebsten gestrichen wissen. Sollte aber, was aus dem Wortlaute der Vorlage nicht deutlich hervorgeht, das Zutreffen der „Billigkeitsgründe" auch in das Ermessen der Berufungsinstanzen gelegt werden, so verlieren diese völlig den richterlichen Charakter und es können daraus Zustände entstehen, welche nicht blos die Verpflichteten über Gebühr belasten, sondern auch Ansprüche der Arbeiter in ungemessener Weise hervorrufen.

Halberg, den 30. November 1887.

Bericht über das Gutachten eines Kölner Industriellen.

Alters-, Invaliden- und Familien-Versorgung der Arbeiter. Anschauungen eines Arbeitgebers. Köln 1887, Druck von Steven. 8°. 18 S.

In diesem als Manuskript gedruckten Schriftchen tritt ein erfahrener und durch seine Arbeiterfreundlichkeit bekannter Arbeitgeber — wie wir hören unter Zustimmung hervorragender rheinischer Großindustrieller — für eine gleichzeitige Regelung des ganzen bisher fehlenden Theiles unserer Arbeiter-Versicherungs-Gesetzgebung ein, insoweit hier überhaupt an eine obligatorische Versicherung gedacht werden kann. Der Verfasser verlangt die Einführung sowohl der obligatorischen Alters- und Invaliden-, als auch der obligatorischen Wittwen- und Waisen-Versorgung. Er befürwortet eine ziemlich radikale Lösung dieses schwierigen Problems, die aber wegen der sachlich klaren Begründung und wegen der Kreise, aus denen sie hervorgegangen ist, wohl Beachtung verdient.

Die Alters- und Invalidenversorgung soll regelmäßig in Form einer lebenslänglichen „Arbeits-Amortisations-Rente" gewährt werden, die spätestens schon vom 55. Jahre an, d. h. von einem Alter an fällig wird, wo die Arbeitskraft gewöhnlich anfängt nachzulassen. Die Rente soll im Verhältniß stehen zu der von jedem Einzelnen geleisteten Arbeit in der Weise, daß die Arbeitgeber, ohne Beitrag der Arbeiter, eine Amortisationsrate von 3—7 Prozent des verausgabten Lohnes zu entrichten haben: 3 Prozent in der Land- und Forstwirthschaft, 4 Prozent für Arbeiten im Haushalt und die gesundesten gewerblichen Beschäftigungen, 7 Prozent für die gefährlichsten Betriebe, z. B. den Bergbau. Eine derartige Belastung kann nach Ansicht des Verfassers von den Arbeitgebern ohne Gefahr ihres wirthschaftlichen Ruines getragen werden. Humane Arbeitgeber leisteten heute schon wesentlich mehr für ihre Leute, die Knappschaftskassen verausgabten im Gesammtdurchschnitt ebenfalls schon 7 Prozent der Löhne (freilich für alle Versicherungszwecke zusammengenommen); die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande würde nicht leiden, da die erhöhte Belastung des Unternehmerstandes ausgeglichen werden würde durch die erhöhte Qualität der Arbeit.

Die Arbeiter ihrerseits sollen zur Fürsorge für ihre Familien angehalten werden in Form einer obligatorischen Lebensversicherung. Die Beiträge sollen von allen Arbeitern vom Beginn ihrer vollen Erwerbsfähigkeit, d. i. vom 17. Jahre an entrichtet werden. Für den unverheirathet bleibenden Arbeiter liegt hierin deshalb umsoweniger eine Unbilligkeit, als die Einzahlungen zur Lebensversicherung vom Beginn des 55. Lebensjahres dem Einzahler in Form einer Altersrente zurückgegeben werden sollen. Der gesetzliche Minimalbetrag der Lebensversicherungssumme soll 1000 Mark für männliche, 500 Mark für weibliche Personen betragen, aber höhere Versicherungssätze sind zulässig. Den weiblichen Arbeitern sollen nach 6 oder mehr Jahreseinzahlungen, sobald sie in die Ehe treten, unter Aufhebung der Lebensversicherung, die dafür gezahlten Beiträge unverkürzt, jedoch ohne Zinsberechnung als Aussteuer-Sparpfennig zurückgegeben werden. Es würde hierin ein Motiv gegen zu frühzeitige Heirathen ohne hinreichende Unterhaltsmittel liegen.

Nach den Durchschnittssätzen der Privatgesellschaften berechnet, würde die gesetzliche Minimalprämie für die mit der unteren Altersgrenze in die Versicherung eintretenden männlichen Arbeiter wöchentlich 38 Pfennige (jährlich 2 Prozent des versicherten Kapitals) betragen, das sei nicht viel mehr, als heute die Arbeiter in die Krankenkassen bezahlten; diese Beiträge würden heute von den Arbeitern ohne drückende Belastung ihres Budgets aufgebracht, letztere würden auch das Mehr sehr wohl tragen können. Thatsächlich genüge ein geringer Bruchtheil dessen, was der Arbeiter heute für überflüssige Luxusausgaben verwende, um die vorgeschlagene gesetzliche Minimalleistung aufzubringen.

Für die bereits 30—40 Jahre alten Arbeiter würde der Prämiensatz allerdings mehr ausmachen; es sei daher richtig, daß das Reich für diese Altersklassen während der Uebergangsperiode einen Theil der Prämienzahlungen übernehme — was eine höchste Belastung von 27½ Millionen Mark im Jahre ergebe, die jedoch in wenigen Jahren schon beträchtlich reduzirt werden würde. Für die jetzt lebenden mehr als Vierzigjährigen könnte die Lebensversicherung auf die Hälfte der normalen Höhe herabgesetzt werden.

Ueber die Gefahr, daß etwa der Arbeiter bezw. dessen Angehörige in Zeiten längerer Krankheit oder Arbeitslosigkeit durch Nichtzahlung der Prämie alle Ansprüche verlieren könne, schweigt der Entwurf.

Die „Amortisationsrente" und die Lebensversicherung sollen gleichzeitig fällig werden 1) im Todesfalle des Ernährers zum Vortheile der Hinterbliebenen, 2) bei Erreichung des 55. Lebensjahres zum besten der Person des Arbeitnehmers. Beide Beträge sollen regelmäßig in Form einer lebenslänglichen Rente, nur ausnahmsweise in Form einer zeitweisen Rente oder als Kapital ausbezahlt werden. Die Mangels naher Anverwandter verfallenden Beträge aller Art sollen der Lebensversicherungskasse zufließen. Die „Amortisationsrente" tritt für sich allein in Kraft bei ganzer oder theilweiser Invalidität; ihre Höhe richtet sich nach den für den Betreffenden aufgelaufenen Einzahlungen, diese wiederum richten sich nach der Höhe der von ihm früher verdienten Löhne bezw. der geleisteten Arbeit. Ein bei Inkrafttreten des Gesetzes 17 Jahre alter Arbeiter würde, wenn man sein



durchschnittliches Jahreseinkommen auf 600 Mark und die jährliche Amortisation seiner Arbeitskraft auf 4 Prozent annimmt, nach erreichtem 55. Lebensjahre — unter Anrechnung von 3 Prozent Zins und Zinseszins und Abrechnung von 5 Prozent Verwaltungskosten — ein Besitzthum haben von 1507 Mark an Amortisationsfonds und 1000 Mark Lebensversicherung, d. i. zusammen 2507 Mark, was nach dem Maße der Privatversicherungsgesellschaften einer mit dem 55. Lebensjahre beginnenden lebenslänglichen Jahresrente von rund 220 Mark entspricht. Im Falle, daß der Arbeiter vor dem 55. Lebensjahre verstirbt, würden unter den gleichen Voraussetzungen für die Hinterbliebenen eines 45jährigen 1979 Mark, für die eines 40jährigen 1740 Mark an Amortisationsfonds und Lebensversicherung zusammen verfügbar sein 2c. Solche Sätze entsprechen den Erfahrungen der Privatinstitute. Eine Reichsversicherungsanstalt, die keiner Reklamen, Komissionen 2c. bedarf, keine Dividenden austheilt und billiger zu verwalten wäre, würde erheblich mehr leisten können — wie der Verfasser glaubt, könnte die Altersrente um volle 25 Prozent höher bemessen werden als oben angenommen wurde.

Für solche Reichsversicherungsanstalt und gegen die Uebernahme der Versicherung durch die Berufsgenossenschaften tritt der Verfasser sehr lebhaft ein. Es sei eine Verkehrtheit, im Zeitalter der Maschinen, bei der immer mehr um sich greifenden Heranziehung ungelernter Arbeiter, die keinem bestimmten Berufe zugezählt werden könnten und thatsächlich, — oft innerhalb kürzester Fristen in den verschiedensten Berufszweigen Beschäftigung fänden, eine nach Berufen gegliederte Organisation zu Trägern der Versicherung zu machen.

Ueberdies sei die Selbstverwaltung für eine so umfassende Aufgabe wie die Alters-, Invaliden- und Familienversorgung ebensowenig angebracht wie etwa für die Armee-, Post- oder Eisenbahnverwaltung.

Die fundamentale Frage nach der Vertheilung der Versicherungslast beantwortet, wie bereits erwähnt, der Verfasser dahin, daß er die Wittwen- und Waisenversorgung den Arbeitern, die Alters- und Invalidenversicherung aber den Arbeitgebern zur Last legt. „Obligatorische Familienfürsorge seitens des Arbeitnehmers“ und „obligatorische Amortisation der menschlichen Arbeitskraft seitens des Arbeitgebers“ sind die von ihm formulirten grundlegenden Forderungen. Jedermann übernehme durch die Gründung einer Familie eine gesellschaftliche Verpflichtung, für dieselbe zu sorgen; es sei zu vermeiden, daß diese Fürsorge der allgemeinen Armenpflege zugeschoben würde. Ebenso begründe der Arbeitsvertrag, die Benutzung der in der Gesellschaft vorhandenen Arbeitskräfte seitens des „Arbeitgebers“, eine soziale Verpflichtung für den letzteren, für die Abnutzung der Arbeitskräfte vollständig aufzukommen. Wie der Arbeiter seine sozialen Verpflichtungen verletze durch Eingehung vorzeitiger Ehen, ohne den Besitz ausreichender Subsistenzmittel, so komme auch der Arbeitgeber seinen Pflichten regelmäßig nicht nach, indem er die nach der Abnutzung ihrer Kräfte erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter der Armenpflege überlasse. Er mache seine Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Inventar als Verbrauchsposten des Betriebes, er amortisire den Verbrauch an thierischer Arbeitskraft, allein den Verschleiß der menschlichen Arbeitskraft amortisire er nicht. Die Armenpflege aber falle hauptsächlich den kleineren Einkommen zur Last, der Gegensatz zwischen Arm und Reich werde dadurch immer schroffer. Die Gesellschaft werde auf diese Weise schwer geschädigt, in der Vernachlässigung der oben formulirten Pflichten liege die Hauptursache des sozialen Uebels. Der Staat müsse und könne das letztere heilen, indem er sowohl Arbeitgeber wie -Nehmer zu denselben zwangsweise anhalte, das Familienverhältniß ebenso wie das Arbeitsverhältniß aus dem Gebiete des reinen Privatrechts in das des öffentlichen Rechts erhebe.

Daraus ergibt sich, daß jeder Zuschuß des Reiches oder der Einzelstaaten zur Alters-, Invaliden- und Familien-Versorgung von der Hand zu weisen ist. Es bedeute ein solcher den ersten Schritt zur Verwirklichung des sozialistischen Staates, es könne die Uebernahme der den Einzelnen obliegenden Verpflichtungen auf die Gesammtheit, auf das Gefühl der individuellen Verantwortlichkeit nur schädlich einwirken; es handelt sich ja gerade darum, Leistungen, die bisher der Gesammtheit in Form der Armenpflege oblagen, den Einzelnen zuzuweisen. Für das dem Staate verbleibende Gebiet der subsidiären Armenpflege würde doch nach wie vor noch genug zu thun übrig sein. Ein Reichszuschuß ist prinzipiell angebracht nur für die zur Fahne einberufenen Mannschaften und außerdem nur



wünschenswerth behufs Erleichterung des Uebergangsstadiums. Die bisherigen Erfahrungen hätten die Berufsgenossenschaften als einen höchst ungelenken und kostspieligen Verwaltungsapparat kennen gelehrt. Abgesehen von Ausnahmen drängten sich solche Leute in die Ehrenämter, die davon irgend welchen persönlichen Vortheil erwarteten, gerade die tüchtigsten Unternehmer und Arbeiter hätten genug mit ihren eigenen Angelegenheiten zu thun und hielten sich im Ganzen fern.

An eine vorhandene Organisation soll nur insofern angeknüpft werden, als die zu schaffende Reichsanstalt sich der Ortskrankenkassen als unterer Instanzen bedienen soll. Diese sollten ihren lokalen Charakter beibehalten, es sei nur die schon in deren eigenem Interesse wünschenswerthe Anstellung von Berufsrendanten zu verfügen, welche dann gleichzeitig als Rendanten der Alters-, Invaliden- und Familienversorgung zu dienen hätten. Als aufsichtsführendes Organ über diese Rendanten wird der Gewerberath (Fabrikinspektor) vorgeschlagen; diese Beamtenkategorie müßte freilich – was auch aus anderen Rücksichten wünschenswerth erscheine — wesentlich verstärkt werden.

Den Hauptvorzug seines Entwurfes sieht der Verfasser mit Recht darin, daß derselbe die den Arbeitern zu gewährenden Vortheile in Verhältniß setzt zu den Leistungen und zur Tüchtigkeit des Einzelnen. In der That liegt in der vollkommen gleichmäßigen Behandlung der gesammten Arbeiterschaft seitens des Regierungsentwurfes das schwerste Bedenken gegen den letzteren. Die Regierung hat sich zu diesem Vorschlage theilweise wohl nur deshalb entschlossen, weil sie die Berufsgenossenschaften zu Trägern der Alters- und Invalidenversicherung machen will. Der Uebertritt von verschiedenen hochversicherten Arbeitern von einer Berufsgenossenschaft zur anderen wäre in der That mit großen rechnerischen Schwierigkeiten verknüpft. Will man jene Gleichmacherei, welche den Prinzipien der heutigen gesellschaftlichen Organisation ganz zuwiderläuft und der Arbeiterversorgung den Charakter einer verbesserten Armenpflege beilegt, vermeiden, so muß man nothwendig auch die Reichsversicherungsanstalt acceptiren.

Gewisse Lücken in dem Entwurf unseres Kölner Arbeitgebers, so namentlich die oben angedeutete in der geplanten Einrichtung der Lebensversicherung, würden sich mit nicht zu großen Schwierigkeiten ausfüllen lassen.

Der Entwurf scheint uns jedenfalls ernster Beachtung werth; die von verschiedenen industriellen Korporationen ausgesprochene Zustimmung zur Regierungs-Vorlage läßt uns die großen Mängel der letzteren nicht in milderem Lichte erscheinen.

M. Sering.

Bemerkungen zu den „Grundzügen" der in Vorschlag gebrachten Alters- und Invalidenversicherung.

Die Gegensätze, welche bei der Besprechung der von der Regierung veröffentlichten „Grundzüge" der Alters- und Invalidenversicherung hervorgetreten sind, betreffen nicht die Frage, ob diese Versicherung durchgeführt werden solle oder nicht — man ist darüber einig, daß der Schritt trotz aller Bedenken gewagt werden müsse, um wieder zu sozialem Frieden zu gelangen — die Diskussion dreht sich vielmehr um die Frage, ob Deckungs- oder Umlageverfahren, ob Berufsgenossenschaften, zentrale Reichsversicherungsanstalt unter Mithilfe der Berufsgenossenschaften oder Versicherung in Anlehnung an lokale Kommunalverbände vorzuziehen seien. —

Die Gründe, welche für das Umlageverfahren sprechen, sind namentlich seitens der industriellen Kreise stark hervorgehoben worden, viel weniger das, was gegen dasselbe und für das Kapitaldeckungsverfahren spricht. Auch sind die Gründe, mit denen man für das Umlageverfahren eintrat, theils nicht stichhaltig. Bei Annahme des Kapitaldeckungsverfahrens werden im Laufe einer Generation nahezu 2 Milliarden Mark Kapital angesammelt werden. „Diese werden produktiven Zwecken entzogen" wurde behauptet. Das ist grundfalsch. Niemand denkt daran, diese Summen in den Kassen als Baargeld liegen zu lassen, ebenso-

wenig wie dieses seitens der Sparkassen geschieht. Letztere haben zwei Drittel der ihnen anvertrauten Kapitalien als Hypothekendarlehen vergeben, ein Drittel haben sie in sogenannten „Papieren“ angelegt. In ähnlicher Weise würden die Invalidenversicherungsgenossenschaften zweckmäßiger Weise ihre Kapitalien verwenden mit noch stärkerer Hervorkehrung des Hypothekengeschäftes, da sie nicht wie die Sparkassen auf jederzeitige starke Rückforderungen von Kapitalien Rücksicht zu nehmen haben. Jene Kapitalanlagen dienen daher ebensogut produktiven Zwecken, wie das Kapital im Besitz der Unternehmer, nur daß dieselben als Kredit von Dritten in produktive Verwendung genommen werden. Handelt es sich bei den „Papieren“ um Aktien, so findet das Kapital sogar Anlage in Unternehmungen, die auf eigenes Risiko angelegt und betrieben werden.

„Die Ansammlung so großer Kapitalien wird den Zinsfuß noch mehr drücken.“ Diesen öfters wiederholten Ausspruch sollte man sich hüten hervorzukehren. Man könnte darin den Ausdruck egoistischer Gesinnungen der kapitalbesitzenden Klassen finden, welche verhüten wollen, daß durch Ansammlung eines großen Versicherungsfonds auch die arbeitenden Klassen gleich ihnen an den Vortheilen des Kapitalbesitzes durch Zins und Zinseszins theilnehmen, weil dieses die eigene Rente schmälern könnte. Wir leiden gewiß in Deutschland noch nicht an einer Ueberfülle von Kapital; und wie wäre eine solche „Ueberfülle“ überhaupt denkbar? Uebrigens, was wollen 2 Milliarden Mark gegenüber den 180 Milliarden Mark bedeuten, auf welche gegenwärtig das deutsche Volksvermögen geschätzt wird? Das kann doch unmöglich eine merkbare Wirkung auf den Zinsfuß ausüben!

Schwierigkeiten in der Verwendung der Versicherungskapitalien könnten nur dann entstehen, wenn man den Berufsgenossenschaften vorschreiben wollte, ihr Vermögen nur in deutschen Staatspapieren anzulegen. Dann könnte es ergehen wie bei den amerikanischen Nationalbanken. Durch die Forderung, ihre mehr als 1½ Milliarden Mark betragenden Garantiekapitalien in amerikanischen Staatspapieren anzulegen, ist deren Zinsfuß so stark gedrückt worden, daß kaum noch ein Verhältniß zu dem Zinsfuß besteht, welcher im übrigen dort herrscht. Man wird in dieser Hinsicht den Versicherungsgenossenschaften keine größeren Beschränkungen auferlegen dürfen als öffentlichen Sparkassen.

Das ist ja freilich nicht zu leugnen, daß solche Versicherungskapitalien sich mit einem mäßigen Zinsfuße (4%) begnügen müssen. Die gleichen Summen würden weit höhere Erträge abwerfen, falls sie als ersparte Kapitalien in der Hand und im Besitz der Unternehmer wirksam sein könnten. Hätte man die Gewißheit, daß solche Summen bei der Wahl des Umlageverfahrens in gleicher Höhe seitens der Unternehmer mehr erspart und in ihren Unternehmungen verwendet würden, so dürfte man wohl nicht zögern, dieses System zu wählen.

Einer solchen Annahme liegen zwei andere Voraussetzungen zu Grunde, die beide problematisch erscheinen. Man nimmt damit implizite an, daß das, was an Beiträgen durch Arbeitgeber und Arbeiter zur Versicherung gezahlt wird, dem Gewinne der Unternehmer entnommen werde. Denn würden die Beiträge in Wirklichkeit aus dem Lohne der Arbeiter bestritten, so könnte doch bei dem geringen Sparsinn unserer Arbeiter keine Rede davon sein, daß die Differenz der anfänglichen Beiträge beim Umlageverfahren im Vergleich zum Kapitaldeckungsverfahren erspart würde. Soweit nun Erfahrungen vorliegen, sprechen diese eher gegen die genannte Voraussetzung. Man hat mehrfach die Beobachtung gemacht, daß die Nettolöhne der Bergwerksarbeiter mit den Löhnen der ihnen an Qualität gleichstehenden Arbeiter in der gleichen Gegend nicht übereinstimmen, sondern vielfach um die Versicherungsbeiträge zu den Knappschaftskassen sich geringer erweisen. Die Arbeiter schätzen die Sicherheit, welche ihnen durch die Versicherung für die eigene Zukunft geboten wird, so hoch, daß sie sich um einen so viel geringeren Lohn zu arbeiten erbieten, als die Kosten dieser Fürsorge betragen. Beim kleinen Beamtenthum hat man die analoge Erfahrung im Vergleich zum privaten Wirthschaftsbetrieb ohne Pensionsanspruch gemacht. Aehnliches wird man auch für die gesammte Industrie als das Wahrscheinlichere annehmen dürfen, wenn auch von irgendwelcher Gewißheit in keiner Weise die Rede sein kann. Denn auch wir sind der Ansicht, daß es großen Bedenken unterliegt, das, was sich an derartigen Erscheinungen für einzelne Kreise ergeben hat, ohne Weiteres auf das große Ganze zu übertragen, da mit dieser Verallgemeinerung

die Einrichtung zum allgemeinen standard of life wird; sie gilt nicht mehr als etwas Besonderes, um dessentwillen man sich mit einem geringeren Lohne begnügt. Die Gewinne der Unternehmer brauchen daher infolge der Neuordnung keinerlei Schmälerung zu erfahren, um so weniger, als sich die moralische Qualität der Arbeiter heben dürfte. Diese Meinung ist auch bereits vielfach in Fabrikantenkreisen ausgesprochen worden. Setzt man, wie seitens der Regierung geschieht, voraus, daß die Beiträge der Arbeiter aus dem Lohne derselben, die Beiträge der Arbeitgeber aus deren Gewinne bestritten werden, so läge doch mindestens kein Grund vor, die Beiträge der ersteren im Umlageverfahren zu erheben.

Nimmt man zweitens einmal wirklich an, daß die Versicherungsbeiträge aus den Gewinnen der Unternehmer gezahlt werden, wer bürgt dafür, daß die beim Umlageverfahren im Vergleich zum Kapitaldeckungsverfahren zu Anfang ersparten Beiträge zur Kapitalansammlung verwendet werden? Der Unternehmer wird nicht einmal ahnen, daß diese vorläufig ersparten Beiträge ein geliehenes Kapital darstellen, für welches er Zins und Zinseszins nach Verlauf einiger Jahrzehnte in Form sehr stark erhöhter Versicherungsbeiträge zahlen müsse, vielmehr wird er die anfängliche Beitragsminderung mit als laufende Einnahme betrachten, von welcher der bei weitem größte Theil auch der laufenden Verzehrung anheimfällt. Der Vertreter der größten deutschen Industriefirma stellt sich bei seinen Betrachtungen Personen vor, welche viele Millionen besitzen, bei denen ja allerdings der größte Theil der Revenuen, so weit es sich um bürgerliche Familien handelt, zurückgelegt und zu neuen Kapitalanlagen verwendet zu werden pflegt. Es ist falsch, solche Vorstellungen auf die gesammte deutsche Volkswirthschaft zu übertragen! Charakteristisch waren in dieser Beziehung die namentlichen Abstimmungen im Volkswirthschaftsrathe, wo in dem Ausschusse, der zufällig von hervorragenden Großindustriellen beherrscht war, für das Umlageverfahren, im Plenum dagegen mit großer Majorität für das Kapitaldeckungsverfahren votirt wurde.

Bei dem Kapitaldeckungsverfahren werden die jährlich vorkommenden Invaliditätsfälle in ihrer wahrscheinlichen zukünftigen Belastung bis zum Tode resp. bis zur Gesundung jener arbeitsunfähig erklärten Arbeiter abgeschätzt und dieser gesammte Betrag wird in dem gleichen Jahre als Beitrag erhoben. Die Beiträge werden dadurch von vorn herein in gleicher Höhe wie in ferner Zukunft gezahlt, da angenommen werden kann, daß jährlich ungefähr die gleiche Zahl Menschen arbeitsunfähig werden. Beim Umlageverfahren werden im Gegensatz dazu jährlich nur diejenigen Summen als Beiträge eingesetzt, welche für die zu unterstützenden Invaliden jährlich gerade verbraucht werden. In den ersten Jahren des Bestehens der Versicherung wird sich erst eine geringe Anzahl Invaliden vorfinden, welche Berechtigung auf Versorgung haben, die Beiträge werden daher zu Anfang nur gering sein und erst allmählich im Verlaufe einer sich abnutzenden Menschengeneration anwachsen. In beiden Fällen werden die laufenden Ausgaben an die Invaliden natürlich die gleichen sein, beim Kapitaldeckungsverfahren wird jedoch nach erreichtem Beharrungszustande ein großer Theil dieser Ausgaben durch die Zinsen des angesammelten Versicherungsfonds gedeckt, so daß die laufenden Beiträge sehr erheblich, man rechnet um zwei Fünftel geringere sein werden als beim Umlageverfahren. Ueberblickt man einmal einen größeren Zeitraum, einige Jahrhunderte, so stellt sich die Frage, ob Umlage- oder Deckungsverfahren nach den zu niedrigen Berechnungen der Regierung folgendermaßen: Ist es richtiger, in den ersten Jahrzehnten, obwohl die Theilnehmer der Wohlthaten der Versicherung bereits voll theilhaftig werden, nur geringe Beiträge zu zahlen, dann aber auf unabsehbare Zeiten hinaus Jahr für Jahr seitens Arbeiter und Arbeitgeber zusammen 17 Mark auf den Kopf der Versicherten, oder ist es vorzuziehen, daß gleich von Anfang an 10 Mark zur Erhebung gelangen, in welchem Falle dann niemals dieser Betrag erhöht zu werden braucht? So erstaunlich ist die Wirkung von zusammengeschossenen Kapitalien durch den sich ansammelnden Zins und Zinseszins!

Gerechtigkeitsgründe sprechen gleichfalls gegen das Umlageverfahren. Die bereits in älteren Lebensjahren stehende Generation von Arbeitern soll sogleich an der Invalidenversorgung theilnehmen, obwohl sie weder in ihrer Jugend, noch in den kräftigen Lebensjahren Mitgliederbeiträge gezahlt hat. Bei dem außerordentlichen Vortheil, der ihnen hierdurch gewährt wird, liegt denn doch

keinerlei Grund vor, diese auch noch von den normalen Beiträgen, die das Kapitaldeckungsverfahren verlangt, zu befreien. Die folgenden Generationen müssen sowieso schon für die gegenwärtig lebende Arbeiterschaft auch bei dem Kapitaldeckungsverfahren deren Last mittragen.

Merkwürdigerweise scheint man sich nicht bewußt zu sein, daß auch das von der Regierung in Vorschlag gebrachte Kapitaldeckungsverfahren einen Kompromiß zwischen dem rationellen Versicherungsprinzip und dem sogenannten Umlageverfahren darstellt, ganz abgesehen davon, daß das Beitragsdrittel des Reiches nach den „Grundzügen" von den Steuerzahlern im Umlageverfahren erhoben werden soll. Individuell betrachtet verläuft die Versicherung in folgender Weise. Der Arbeiter zahlt nach den „Grundzügen" von seinem arbeitskräftigen Alter an, ähnlich wie bei der Lebensversicherung, einen jährlich gleichen Versicherungsbeitrag. Bei der geringeren Invaliditätsgefahr in der Jugend sammelt sich da für ihn eine Versicherungsreserve an, die dazu dient, das höhere Risiko im Alter auszugleichen. Für die bereits gegenwärtig in älteren Jahren befindlichen Arbeiter fehlt nun jene Versicherungsreserve, die im Laufe ihres Lebens zur Ansammlung hätte kommen sollen. Sollen sie dennoch an der Invaliditätsversicherung theilnehmen, so müßten sie eigentlich, nach individuellen Versicherungsregeln, ihrem Alter entsprechend weit höhere Beiträge zahlen. Es ist nun aber Prinzip des Gesetzes, daß auch diese an den Wohlthaten des Gesetzes ohne höhere Beitragszahlung theilnehmen sollen. Das konnte nur auf Kosten der folgenden Generationen geschehen. Beim Kapitaldeckungsverfahren wird namentlich die jetzt aufwachsende Arbeitergeneration in bedenklichen Nachtheil durch sehr hohe Beiträge gerathen. Um jene Theilnahme der älteren Arbeiter zu ermöglichen, kam man auf jenes eigenthümliche Kapitaldeckungsverfahren, das im Vergleich zu dem individuellen Versicherungsprinzip gleichfalls als eine Art Umlageverfahren zu bezeichnen ist. Auch dieses Kapitaldeckungsverfahren müssen wir für die Invaliditätsversicherung als ein durchaus künstliches System bezeichnen, weil die Invaliditätsgefahr im Gegensatz zur Unfallsgefahr in jüngeren Jahren eine sehr viel geringere ist als in älteren Jahren.

Durch den hohen Reichszuschuß erscheint die Sachlage in einem milderen Lichte. Für uns liegt die Rechtfertigung des hohen Reichszuschusses gerade in dem Fehlen jener Versicherungsreserve für die ältere Arbeitergeneration. Im übrigen erachten wir nur die Gewährung eines mäßigen Beitrages, gewissermaßen von Prämien, durch die Gemeinschaft der Staatsbürger für gerechtfertigt. Würde die jetzt in ein Arbeitsverhältniß eintretende Generation für sich allein zu sorgen haben, so könnten die Gesammtbeiträge erheblich ermäßigt werden.

Jene gleichartige quotenweise Betheiligung des Reiches an den Beiträgen, wie sie vorgeschlagen worden ist, hat ihre großen Schattenseiten. Es bleibt, wie sich aus dem Vorhergehenden ergiebt, eine große Unklarheit der ganzen Versicherungsverhältnisse bestehen, schlimmer ist, daß der Reichszuschuß beim Kapitaldeckungsverfahren nicht zur rechten Zeit kommen wird. Das Rationellste schiene uns, wenn weder das Umlage- noch das Kapitaldeckungs-, sondern das eigentlich individuelle Versicherungsprinzip zu Grunde gelegt würde. Dann kann sich Niemand darüber beklagen, daß er für Andere eintreten müsse. Der Reichszuschuß würde dann zur einen Hälfte in der Art gewährt werden müssen, daß dadurch die fehlende Versicherungsreserve für die ältere Generation der Arbeiter in der Höhe von nahezu 1 Milliarde Mark beschafft wird. Dieser könnte entweder in der Ueberweisung der entsprechenden Kapitalsumme durch Aufnahme einer gewaltigen Reichsanleihe oder in der Zahlung eines jährlichen Beitrages bestehen, in einer solchen Höhe, wie derselbe jeweils bei rationeller Individualversicherung aus der hier fehlenden Versicherungsreserve während der Lebensdauer jener älteren Generation hätte entnommen werden müssen; nach dem Absterben jener Generation würde dieser Theil des Reichszuschusses fortfallen. Dadurch würde für die Mitglieder der Berufsgenossenschaften das starke Schwanken der Beiträge, die beim Kapitaldeckungsverfahren nach Ablauf der Wartezeit eine ungewöhnliche Höhe erreichen müßten und erst nach Verlauf fast einer Generation auf den normalen Stand zurückgehen würden, vermieden werden. Für diesen außerordentlichen Zuschuß des Reiches müßte dasselbe im übrigen entsprechend entlastet werden, indem z. B. das Beitragsdrittel auf ein

Beitragssechstel, was auch aus anderen Gründen wünschenswerth erscheint, reduzirt wird. —

Die zweite Hauptfrage betrifft die Organisation der Invalidenversicherung. Wir können der allgemein verbreiteten Meinung nicht beipflichten, daß die Berufsgenossenschaften so ganz ungewöhnlich hohe Verwaltungsunkosten aufzuweisen haben. Setzt man diese Verwaltungsunkosten in Beziehung zu den gegenwärtig gezahlten Renten, so werden dieselben allerdings unhaltbar hoch erscheinen. Die gezahlten Unfallrenten können jedoch nach der kurzen Zeit des Bestehens der Unfallversicherung nur sehr geringe sein, nach einem Menschenalter werden dieselben die 8fache Höhe erreicht haben, ohne daß die Kosten der Verwaltung erheblich steigen werden. Man dar annehmen, daß sich aus diesem äußeren Grunde die Verwaltungskosten in Zukunft auf ungefähr ein Siebentel der gezahlten Unfallrenten ermäßigen werden.

Vielfach sprach man den Berufsgenossenschaften geradezu die Fähigkeit ab, die Invalidenversicherung zu übernehmen. Es war daher von der größten Wichtigkeit, die Meinung der Berufsgenossenschaften selbst kennen zu lernen. Der Verband derselben hat sich mit einer Majorität von zwei Dritteln für die Uebernahme ausgesprochen. Bei einer Versammlung von Vorstandsmitgliedern, die, wenn auch nicht pekuniär, so doch moralisch für die Uebernahme interessirt sein mußten, gleicht dieses eher einer Niederlage als einem Siege des berufsgenossenschaftlichen Prinzips in der Invalidenversicherung. Das dagegenstimmende Drittel bestand jedoch großentheils gar nicht aus prinzipiellen Gegnern jenes Antrages, vielmehr sah ein Theil den Zeitpunkt noch als verfrüht an; man meinte, die Berufsgenossenschaften müßten sich vorerst weiter konsolidiren, ehe sie diese größere Aufgabe mit vollem Erfolg übernehmen könnten.

Vor Fassung jenes Beschlusses hatten allerdings gerade einige der bedeutendsten Berufsgenossenschaften, die sich gegen die Uebernahme ausgesprochen hatten, ihren Austritt aus dem Verbande erklärt. Das Votum des Verbandes sollte nicht als Votum der gesammten Industrie erscheinen. Das hängt mit der Stellung der Vereine unserer bedeutendsten Großindustriellen in der Eisen- sowie in der Textilbranche zu den Berufsgenossenschaften zusammen. Jene stehen an der Spitze der Bewegung, welche sich gegen die Uebergabe der Invalidenversicherung an die Berufsgenossenschaften ausgesprochen hat. Für dieses Votum der Vereine sprachen auch gewichtige andere als allgemeine Gründe. Jene Vereine, die in der Hauptsache aus unseren bedeutendsten Großindustriellen zusammengesetzt sind, haben sich in dem letzten Jahrzehnt als Berather der Regierung eine sehr einflußreiche Stellung erobert. Sie konnten für die wichtigsten Maßregeln der Regierung in gewerblichen Dingen als die vornehmste berathende Instanz angesehen werden. Unsere ganze neuere Zollgesetzgebung ist wesentlich mit auf den Einfluß dieser Vereine und auf die darin vereinigten Interessen zurückzuführen. Dafür kam man dann der Regierung bei allen Maßnahmen, insbesondere bei der ganzen Arbeiterversicherung so weit, als man nur irgend glaubte gehen zu dürfen, entgegen. Durch rastlose Thätigkeit einer kleinen Zahl an ihrer Spitze stehender hervorragender Industrieller und Finanzmänner haben sie diesen eminenten Einfluß behauptet. Unsere größten Industriellen sehen nun in den Berufsgenossenschaften nicht das geeignete Organ, um die Interessen der Industrie im allgemeinen wie im speciellen zu vertreten, da einerseits in die Vorstände Arbeitgeber gewählt werden müssen, welche eine gute Unfallversicherung garantieren, und andererseits in den Berufsgenossenschaften die Interessen gar nicht in entsprechender Weise getrennt und vereinigt erscheinen; namentlich sind die großen und mittleren Betriebe, die meist ganz verschiedene Interessen haben, zusammengeworfen. Zwischen beiden Vertretungsgruppen ist nun um des allgemeinen Einflusses willen ein erbitterter Kampf ausgebrochen, zu dem in kurzer Zeit die Regierung sowohl wie die einzelnen Parteien werden Stellung nehmen müssen. Wie vorauszusehen, hat sich die freikonservative Partei auf die Seite der Vereine gestellt; die Regierung hat vorläufig eine vermittelnde Stellung eingenommen. Jede dieser Vertretungen, der Verband der Berufsgenossenschaften wie die großindustriellen Vereine, bieten sich der Regierung für die Zukunft als Rathgeber an, die letzteren mit Berufung auf ihre bewährte Thätigkeit, darauf hinweisend, daß die in dem Verbande vereinigten „kleinen Leute" keinen Sinn für

die großen Gesichtspunkte der inneren Regierungspolitik hätten, voraussichtlich die Schutzzollpolitik nicht in gleicher Weise unterstützen würden; der Verband der Berufsgenossenschaften hingegen weist auf sein Mandat, Vertreter des größten Theiles der Industrie Deutschlands, nicht nur einzelner großindustrieller Gruppen zu sein, hin, daher ein viel höheres Recht zu besitzen, gehört zu werden. Konsolidiren sich nun die Berufsgenossenschaften durch Uebernahme einer so großartigen Aufgabe, wie sie die Invalidenversicherung darstellt, so liegt es nahe, daß der Einfluß jener Vereine bei der Regierung zurückgeht.

Im einzelnen beziehen sich die Bedenken namentlich auf die Verwaltungsorganisation der Berufsgenossenschaften. Die Verwaltung derselben soll durch die Industriellen selbst in ehrenamtlicher Thätigkeit geführt werden. Um gleichzeitig in der Berufsgenossenschaft auch eine allgemeine Vertretung der betreffenden Industrie zu schaffen, war es wünschenswerth, daß sich die bedeutendsten Vertreter derselben mit an die Spitze stellten. Deren Zeit ist nun aber durch ihren Beruf so intensiv in Anspruch genommen, daß bereits die Arbeitslast, welche ihnen durch die Unfallversicherung zugefallen ist, zu groß erscheint. Es ist fraglich, ob sie diese Ehrenämter auf die Dauer ausüben können; hat man doch dieserhalb bereits vielfach Unternehmer wählen müssen, deren Haupteigenschaft darin besteht, daß sie viel Zeit haben. Manchen wird nachgesagt, daß sie sich um ihr Geschäft nicht genügend kümmern. Wird nun die Arbeitslast in jenen ehrenamtlichen Stellungen noch um das Drei- bis Vierfache durch Hinzunahme der Invalidenversicherung erhöht, so ist es in der That nicht gut mehr möglich, daß vielbeschäftigte hervorragende Industrielle jene ehrenamtliche Thätigkeit ausführen können. Treten jene aber aus den Berufsgenossenschaften aus und gehen die Ehrenämter auf Fabrikanten über, die sich weniger um ihren Beruf kümmern, so können die Berufsgenossenschaften keinen Anspruch mehr darauf erheben, mehr zu sein als spezielle Versicherungsgenossenschaften, im übrigen würde deren Votum nach außen und auch deren Einfluß nach innen jeder Bedeutung entbehren. Ein Ausweg scheint uns wäre der, daß die Thätigkeit, die eigentlich als ehrenamtliche gedacht war, so weit als irgend möglich durch Berufsbeamte ausgeübt wird und nur die Oberleitung und die wichtigsten Entscheidungen den Betheiligten vorbehalten bleiben. Ein Theil der Berufsgenossenschaften hat, so weit es das Gesetz erlaubt, diesen Weg bereits beschritten.

Der Einwand, daß die Berufsgenossenschaften nicht in der Lage seien, mit billigen Kosten eine Vermögensverwaltung von je ungefähr 20 Millionen Mark zu führen, ist doch wohl durch Anführung der Thatsache zu widerlegen, daß 2000 deutsche Sparkassen je nur 2 Millionen Mark Guthaben gut und sicher, zu zwei Drittel in Hypotheken, bei geringen Verwaltungskosten unterzubringen verstehen. Auch von den Lebensversicherungsgesellschaften, die sich in ähnlicher Lage befinden, hat man niemals in dieser Beziehung Klagen vernommen. Die Berufsgenossenschaften haben vor den Sparkassen noch den Vortheil voraus, daß sie nicht lokal gebunden sind. Jede derselben erstreckt sich über weite Gebiete des Reiches, überall hat dieselbe ihre Vorstandsmitglieder. Es wäre vielleicht nicht unmöglich, die Vermögensverwaltung gesondert vom Sitze der Berufsgenossenschaft einem Kuratorium von Vorstandsmitgliedern u. s. w. unter Zuweisung eines Rendanten und sonstiger Hilfskräfte anzuvertrauen, welche in einem Gebiete der Genossenschaft ihren Wohnsitz haben, wo der Hypothekenzinsfuß der höchste ist, also namentlich in den östlichen Provinzen Preußens. Wir erinnern in dieser Hinsicht an die bewährte Vermögensverwaltung der Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit. Denn es darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Berufsgenossenschaften, welche in Berlin ihren Sitz haben, gegenüber den großen Hypothekenbanken dort einen schweren Stand in der Hypothekenbeleihung haben würden. Auch wäre eine derartige Zentralisirung der Kapitalien in der Reichshauptstadt nicht zu wünschen. Das gleiche Motiv spricht übrigens noch viel stärker gegen eine Reichsversicherungsanstalt. Läßt sich der Sitz der Berufsgenossenschaft nicht von dem Sitze der Vermögensverwaltung trennen, so spräche dieses eventuell für eine theilweise Verlegung der ersteren, wie ja auch die Sitze der Lebensversicherungsgesellschaften, theils aus dem gleichen Grunde, über ganz Deutschland zerstreut sind.

Gegen die Berufsgenossenschaften als Träger der Versicherung spricht in der

That der starke Wechsel der Arbeiterschaft, die sich zum großen Theil gewissermaßen in ewiger Wanderschaft zwischen den einzelnen Berufsgenossenschaften befinden. Aus den Ergebnissen der Krankenkassen wissen wir, daß in Deutschland im Durchschnitt ein Arbeiter in kleinen und mittleren Betrieben (Ortskrankenkassen) nur 10½, in großen Betrieben (Betriebskrankenkassen) 24 Monate lang eine Arbeitsstelle inne hat; die größten Firmen in der Eisenindustrie haben im Durchschnitt für ihre Etablissements 28 Monate festgestellt. Als mittlere Arbeitsdauer für alle Arbeiter mag daher die Zeit von etwas über 1 Jahr betrachtet werden, wobei zu beachten bleibt, daß jede Werkstätte einen Stamm von ständigen Arbeitern besitzt, die nur selten wechseln, während die übrigen noch viel häufiger kommen und gehen. Mit jedem Wechsel der Arbeitsstelle kann auch ein Wechsel der Berufsgenossenschaft verbunden sein. Würde der Arbeiter in der Hälfte aller Fälle beim Arbeitswechsel auch die Berufsgenossenschaft mit wechseln, so würde bei einer 40jährigen Arbeitszeit im Mittel der Arbeiter nahe an 20 Mal die Berufsgenossenschaft gewechselt haben. Bestände ein solcher Zustand, so wäre es undenkbar, die Berufsgenossenschaft zur Grundlage der Organisation der Invalidenversicherung zu nehmen. Glücklicherweise wiegt nach den gemachten Erfahrungen der Wechsel innerhalb einer Berufsgenossenschaft in hohem Maße vor. Die Ziffern, welche speziell für das Krupp'sche Etablissement mitgetheilt worden sind, können keinenfalls als maßgebend erachtet werden; dieses Etablissement wechselt seinen Arbeiterbestand so selten, daß, falls hier Arbeiter fortgehen, ganz besondere Gründe vorliegen, ein Uebergang zu einer anderen Berufsgenossenschaft daher bei diesen Arbeitern verhältnißmäßig häufig vorkommt. Den besten Anhalt für die mittlere Dauer der Angehörigkeit bieten auch hier noch die Ergebnisse bei den Knappschaftskassen. Das Arbeiterpersonal wird in die eigentlichen Bergleute, die „ständigen Mitglieder", und in die übrigen Arbeiter, die „unständigen Mitglieder", getheilt. Die mittlere Zugehörigkeit zu den einzelnen Knappschaftskassen betrug nun während der letzten Jahre für die „ständigen Mitglieder" 120 Monate, für die „unständigen Mitglieder" 59 Monate. Eine ähnliche mittlere Zeitdauer der Zugehörigkeit mag für die Berufsgenossenschaften angenommen werden. Im Vergleich zu den Berufsgenossenschaften fällt ins Gewicht, daß der Bezirk einer Knappschaftskasse in der Regel nur einen Bergwerksdistrikt oder einen Theil desselben umfaßt, daher der Wechsel der Mitglieder ein häufigerer sein muß, während andererseits die Bergarbeiter durch das Kassenwesen an den Distrikt gebunden sind, da ihre Ansprüche meist verloren gehen, sobald dieselben in andere Distrikte übersiedeln. Bei der allgemeinen Invaliditätsversicherung würde dieser Verlust nicht eintreten. Auch arbeitet die Bergwerksindustrie ihrer Natur nach mit einem ziemlich stabilen Personal.

Man kann vier Gruppen von Fällen unterscheiden, auf welche in der Regel der Uebergang der Arbeiter zu einer anderen Berufsgenossenschaft zurückzuführen ist. 1. Erstens wechselt der Arbeiter wirklich seinen Beruf: er tritt aus dem Landbau oder dem Handwerk zur Industrie über, er wechselt den Beruf innerhalb des kräftigen Lebensalters aus Neigung, aus Gesundheitsrücksichten, namentlich aber wegen Mangels an Beschäftigung u. s. w., oder er geht im Alter bei abnehmenden Kräften zu bequemeren Berufsarten über. Diese Fälle würden die Organisation der Arbeiter in Berufsgenossenschaften nicht so sehr stören, denn hier hat thatsächlich auch ein Wechsel des Berufs stattgefunden. Anders ist die dritte und vierte Gruppe zu beurtheilen. Die zweite Gruppe von Ursachen steht in dieser und in anderer Beziehung zwischen der an erster und der an dritter Stelle genannten.

Um hier aber klarer zu sehen, wollen wir vorher einige Angaben aus der Großindustrie Wiens und seiner Umgebung (Industrieenquete von Niederösterreich 1880) mittheilen. Die Beispiele ließen sich hundertfach nach derselben vermehren. In 4 Schlosserwaarenfabriken waren beschäftigt außer 154 Schlossern, die theils aus eigentlichen Handwerkern, theils aus Fabrikschlossern mit ganz einseitiger Fertigkeit bestanden: 14 Schmiede, 6 Spängler, 4 Tischler, 3 Drechsler, 14 Steinmetze, 14 Anstreicher und 20 Tagelöhner; in 2 ebendort befindlichen Eisengießereien außer 154 Eisenarbeitern (Gießern) 101 Schlosser und Schmiede, 26 Tischler, 5 Gürtler, 5 Emailleure, 2 Maurer, 2 Zimmerleute und 111 Handlanger; in 3 Bronzewaarenfabriken außer 52 Bronzearbeitern: 35 Schlosser, 13 Graveure, 11 Ver-

golder, 10 Ciseleure, 9 Spängler, 8 Drechsler und 15 Handlanger; in 4 Brauereien außer 250 Brauern und 162 Beschäftigten, deren Thätigkeit mit der Brauerei eng zusammenhängt wie Mälzer, Böttcher u. s. w.: 223 Knechte (Fuhrleute u. s. w.), 21 Heizerpersonal, 41 Handwerker, als Zimmerleute, Maurer u. s. w. und 49 Tagelöhner; in 7 Getreidemühlen außer 205 Müllern, d. h. größtentheils die Müllereimaschinen bedienenden Maschinenarbeitern: 14 Tischler, 10 Schmiede, 8 Schlosser, 4 Bäcker, 2 Sattler, 8 Heizer, 21 Pferdeknechte und 29 Tagelöhner.

Die Arbeiter in einer Industrie, welche die Maschinen bedienen, haben größtentheils diesen Beruf nicht systematisch erlernt. Zur Bedienung der Maschinen gehören in der Regel nur allgemein tüchtige menschliche Eigenschaften (Aufmerksamkeit, Zuverlässigkeit, Ordnung, Reinlichkeit 2c.), die nöthige Technik ist meist in kurzer Zeit zu erlernen. Diese Maschinenarbeiter kommen natürlich sehr leicht dazu, sobald sie ihre Arbeitsstätte wechseln, auch die Berufsgenossenschaft zu wechseln. Mit der Ausbreitung der Großindustrie nehmen diese immer mehr zu.

3. In jeder größeren Werkstätte sind außer eigentlichen Berufsarbeitern eine größere Zahl Tagelöhner, Handlanger, großentheils weiblichen Geschlechts, beschäftigt. Ein solcher Arbeiter ist nur in geringem Maße an irgend eine Art von Werkstätten gebunden. Derselbe kann eigentlich bei jedem Wechsel der Arbeitsstätte auch die Berufsgenossenschaft wechseln; es hängt das ganz vom Zufall ab. Diese Nichtfacharbeiter bilden das verdrießlichste Element für jede Berufsgenossenschaft.

4. Als vierte Gruppe von Ursachen, die zu einem häufigen Herüber- und Hinüberströmen zwischen den einzelnen Berufsgenossenschaften führen, betrachten wir die Thatsache, daß jede größere Werkstätte auch andere Facharbeiter als die des betreffenden Berufes beschäftigt. Viele größere Fabriken sind viel weniger als eine Werkstätte anzusehen, in der zahlreiche Mitglieder desselben Berufes Beschäftigung finden, als vielmehr als Stätte, in der dieses oder jenes Produkt erzeugt wird; dazu bedarf es aber oft eines Konglomerates der allerverschiedensten Werkstätten, die nur durch den gemeinsamen Besitzer und durch das Produkt mit einander verbunden sind. Die gelernten Arbeiter solcher Werkstätten, welche nicht als die Hauptgruppe der Arbeiter dieses Faches anzusehen sind, können gleich den ungelernten Arbeitern bei jedem Arbeitswechsel einer anderen Berufsgenossenschaft angehören. Je mehr sich die Großindustrie ausdehnt, um so mehr wird diese Gruppe an Bedeutung gewinnen, je mehr wird sich der Begriff der Zugehörigkeit zu einer Berufsgenossenschaft nicht auf den Beruf der Menschen, sondern auf den Beruf der Werkstätten, sowie deren technische Hauptleiter beziehen.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen darf man annehmen, daß in Deutschland ein Arbeiter, der nach 35jähriger Arbeit invalide erklärt wird, während dieser Zeit etwa 6 Mal die Berufsgenossenschaft gewechselt hat, wobei aber als Regel wohl anzunehmen ist, daß einige dieser Arbeitsperioden sich auf ein und dieselbe Berufsgenossenschaft vereinigen. An der Aufbringung der Rente werden daher in den meisten Fällen mehrere Berufsgenossenschaften betheiligt sein.

Die lautgewordenen Bedenken, die Berufsgenossenschaften als Grundlage der Organisation der Invalidenversicherung zu wählen, sind daher nach dieser Richtung hin leider nur zu berechtigte. Die Bedenken beziehen sich nicht allein auf die Abrechnung, — dieser Nachtheil ließe sich durch Vereinfachung der Berechnung beseitigen — viel wichtiger ist die Folge, daß in sehr zahlreichen, vielleicht in der Mehrzahl aller Fälle, diejenige Berufsgenossenschaft, in welcher die Arbeitsunfähigkeit eintritt, in welcher also der Invalide zuletzt seine Arbeitskräfte verwerthete, kein genügendes pekuniäres Interesse daran haben wird, daß die Invalidität nur dann erklärt werde, sobald der Mann physisch wirklich außer Stande ist, weiterzuarbeiten. Ja diese Berufsgenossenschaft hat sogar ein Interesse daran, daß bei einem Menschen, der nicht mehr über viel Kräfte verfügt, die Invalidität so bald als möglich nach seinem Eintritt in den Verband erklärt werde, damit der eigene Antheil an der Last ein möglichst geringer sei. Eine Milderung dieses bedenklichen Uebelstandes, freilich unter Komplizierung der Verwaltung, könnte dadurch erreicht werden, daß die untersuchende letzte Berufsgenossenschaft den Fall nur in Gemeinschaft mit der an den Lasten dieses Invaliden meistbetheiligten Berufsgenossenschaft (die sie sehr häufig selber sein wird) entscheidet;

auch die laufende Kontrolle müßte beiderseits erfolgen. Vielleicht könnte sogar der meistbetheiligten Berufsgenossenschaft die entscheidende, der letztbetheiligten Genossenschaft nur eine berathende Stimme zuerkannt werden. Man kann es daher den Interessenten nicht verargen, wenn sie nach anderen Lösungen der Organisationsfrage ausgeschaut haben.

Baut man, wie vorgeschlagen, die Organisation auf die Kommunalverbände, etwa in der Größe der preußischen Provinzen, derart auf, daß diese, analog der Unfallversicherungsverbände in Oesterreich, sämmtliche Industrien in diesem Bezirke umfassen, so würde der Mitgliederaustausch mit benachbarten Versicherungsverbänden für die im Innern eines solchen Bezirkes wohnenden Arbeiter zwar nur ein geringer sein, an den Grenzen der Provinz wäre der Wechsel ebenso stark. Schneidet die Grenze wirthschaftlich durchaus zusammengehörige industrielle Distrikte auseinander, wie z. B. das rheinisch-westfälische Industriegebiet, so würden bei dem ewigen Herüber- und Hinüberfluthen ganz unhaltbare Zustände entstehen. Man würde dann mindestens dazu übergehen müssen, theilweise ganz neue Kommunalverbände nur für die Zwecke der Invalidenversicherung zu schaffen.

Bei den größeren Industriellen hat am meisten Beifall der Vorschlag einer zentralen Reichsanstalt, unter Mitwirkung der Berufsgenossenschaften, gefunden. Nur dürfte sich dann das Interesse an niedrigen Beiträgen derart für den einzelnen betheiligten Arbeitgeber verflüchtigen, daß wir bald ein Heer von Invaliden zu ernähren hätten. Alle die Schäden, die man von einer staatlichen Armenpflege erwartet, würden eintreten. Dieser Lösung gegenüber verdient die Organisation nach Kommunalverbänden mit Scheidung in die Gruppen der Großindustrie, des Handwerks resp. der Kleinindustrie und der Landwirthschaft denn doch noch bei weitem den Vorzug.

Das wichtigste Bedenken gegen die von der Regierung veröffentlichten „Grundzüge" besteht für uns in der G l e i c h h e i t der Alters- und Invalidenrenten. Sämmtliche Arbeiter im Deutschen Reiche, mögen sie nun bei geschickter Arbeit in der rheinischen Industrie bezw. in Großstädten 4 Mark für den Tag verdienen oder mögen sie in Oberschlesien bei roher Landarbeit auf 1 Mark für den Tag gestellt sein, alle sollen gleichartig behandelt werden. Eine solche gleiche Behandlung entspricht weder der Billigkeit noch der Zweckmäßigkeit, sie widerspricht allen Grundsätzen, auf denen unsere Wirthschaftsordnung basirt. Nach diesen empfängt der Tüchtigere seinen Leistungen entsprechend höheren Lohn als der wenig brauchbare Mensch. Solch' gleichartige Renten müssen für die tüchtigeren Arbeiterelemente zu niedrig, für die schlechtesten zu hoch sein.

Die vorgeschlagene Alters- und Invalidenrente ist den mittleren Lohnverhältnissen in Deutschland angepaßt mit einer starken Tendenz zu einem niedrigen Niveau der Arbeitslöhne hin. Für die Gebiete mit höheren Löhnen und namentlich für deren geschicktere Arbeiterklassen reichen die Renten keinesfalls für den Lebensunterhalt aus.

Zu diesen Gebieten gehört auch, als Insel innerhalb Ostdeutschland, die Stadt Berlin. Die berliner Kommunalarmenpflege zahlt arbeitsunfähigen, ohne Existenzmittel dastehenden Männern jährlich etwa 150 und ebensolchen Frauen etwa 120 Mark Armenunterstützung bei häuslicher Armenpflege. Nach den Vorschlägen der Regierung sollen dem invaliden Arbeiter, allerdings ohne Rücksicht auf dessen Vermögensverhältnisse, bei der Invaliditätserklärung während der ersten 15 Beitragsjahre nur 120, den weiblichen Arbeitern sogar nur 80 Mark Rente zugebilligt werden. Die ohne Existenzmittel dastehenden Arbeitsunfähigen werden sich daher für Berlin um 25 bezw. 50 % besser stehen, sobald sie das unwürdige Armenunterstützungsgeschenk statt der wohlerworbenen Invalidenrente beziehen! Erst nachdem der Arbeiter mehr als 25 Jahre Beiträge zu der Invalidenversicherung gezahlt hat, würde diese Anomalie aufhören. Aehnlich hoch wie in Berlin ist die Armenunterstützung in allen westdeutschen größeren Städten, insbesondere im rheinisch-westfälischen Industriegebiet.

Man beruft sich nun betreffs der Höhe der Invalidenrente auf die Knappschaftskassen, welche in einem großen Theile Deutschlands die Invalidenpensionen ähnlich niedrig bemessen haben. Aber hier sind, was vergessen worden ist hinzuzufügen, die Renten je nach den Landestheilen wesentlich verschieden, z. B. im Saarbrück'schen, wo die höchsten Löhne herrschen, sind die Pensionen nahezu

doppelt so hoch als in Oberschlesien. Und da, wo sich die geringe Höhe der Invalidenrenten **im allgemeinen** bewährt hat, stehen wir trotzdem vor der Thatsache, daß es für die etwas **größeren Städte** noch einer Ergänzung aus der Armenkasse bedarf (z. B. in der Stadt Freiberg in Sachsen). Die der Existenzmittel baaren Versicherungspflichtigen haben daher vor der übrigen nothleidenden Bevölkerung, die allein auf Armenunterstützung angewiesen ist, absolut nichts voraus.

In Berlin und in den fortgeschrittensten westlichen und südlichen Landestheilen, in denen die Ansprüche auch der niedersten Volksschichten hoch gesteigerte sind, würde es absolut unmöglich sein, mit 120 bezw. 80 Mark Invalidenpension ohne Zuschuß der Armenverwaltung auszukommen. Andererseits geht es nicht, daß man die Invaliden, die vielleicht Zeit ihres Lebens in einer so bevorzugten Gegend bezw. Stadt gelebt haben und die durch Familienbeziehungen und Bekanntschaften an solche gekettet sind, einfach auf die billigsten anspruchslosesten Provinzen verweist, daß sie dort ihre Rente verzehren mögen. Gerade solch' hilflose Personen sind am wenigsten Herr über die Wahl ihres Aufenthaltsortes. Es wäre das nach entgegengesetzter Richtung ein ebenso schreiendes Unrecht, wie die jetzt vorliegende Thatsache, daß jährlich Tausende alter existenzloser Weiber vom Lande in die großen Städte mit hohen Armenpflegegeldern hineinziehen, den so ungemein beschränkten kostbaren Raum auf die unnützeste Art noch weiter einengend.

Andererseits ist die vorgeschlagene Invalidenpension wiederum zu hoch für einfache Arbeiter in Gegenden mit den geringsten Löhnen. Ist es nicht geradezu eine Verlockung zur Simulation, sich arbeitsunfähig zu stellen oder sich selbst einzubilden, arbeitsunfähig zu sein, wenn ein Landarbeiter in Oberschlesien, der in seinen kräftigsten Jahren nicht erheblich mehr als täglich 1 Mark oder 300 Mark im Jahre verdient, welcher Verdienst bei höherem Alter noch abnimmt, im Alter von etwa 51 Jahren als Invalide 200 Mark und im Alter von 64 Jahren 250 Mark erhalten kann? Die Gefahr vor Simulation ist um so größer, als der invalide erklärte Arbeiter außer dieser Rente noch verdienen kann, sei es nun, daß er mit ihn interessierenden Spielereien ein wenig Gelderwerb verbindet (z. B. die Invaliden des Harzer Bergbaues mit Kanarienvögelzucht), die Pflichten einer Kinderfrau übernimmt oder andere häusliche Beschäftigungen verrichtet. Zudem braucht derselbe bei häuslichem Leben weniger Lohn, um sein Dasein in ähnlicher Weise wie bisher zu verbringen: Kleidung und Schuhwerk wird weniger abgenutzt, der Körper braucht nicht jenes Quantum an Nahrung und auch in der Qualität ist man erfahrungsmäßig mit einem geringeren Niveau gleich zufrieden. Man unterschätze nicht die Neigung im Menschen, den kleinen Rentner zu spielen, sobald ihm dieses nur auf irgend eine Weise ermöglicht wird! Es ist leicht auf diese Weise eine Demoralisation weiter Bevölkerungsklassen herbeizuführen, namentlich, wo es sich, wie im Osten Deutschlands, um eine Bevölkerung handelt, die noch nicht genügend zu konsequenter Arbeit erzogen ist. Beobachten wir nicht täglich, daß von den Klassen, denen es durch Ererben eines Vermögens ermöglicht ist, als Rentner zu leben, ein großer Theil dieses gewiß bescheidene Loos einer erwerbskräftigen Existenz vorzieht?

Es scheint daher nach beiden Richtungen hin dringend wünschenswerth, daß die gewaltigen Unterschiede im Arbeitslohn und in der Tüchtigkeit auch in der Höhe der Invalidenpensionen der Arbeiter zum Ausdruck kommen.

Es dürfte sich auch dieses Prinzip der Differenziirung sowohl mit der Organisation der Versicherung durch die Kommunalverbände, durch eine zentrale Reichsanstalt als namentlich auch durch die Berufsgenossenschaften in Einklang bringen lassen, sobald nur die Berechnung der Rente und die Vertheilung der Zahlungspflicht auf die betheiligten Genossenschaften durch gesetzliche Bestimmungen entsprechend vereinfacht wird.

Wir bringen diesbezüglich folgendes System in Vorschlag. Man setze eine Minimal-Invalidenrente für die Arbeiter der Landestheile mit den niedrigsten Löhnen in Deutschland fest. Diese möge bei beginnender Versicherung für männliche Arbeiter mit 100 Mark beginnen und bei 200 Mark nach Verlauf einer langen Reihe von Versicherungsjahren schrittweise ihren Höhepunkt erreichen. Das Tarifschema dieser gesetzlich fixirten Minimalrenten je nach der Zahl der



verflossenen Versicherungsjahre müßte von allen Berufsgenossenschaften in gleichmäßiger Proportion nach der Höhe ihrer Renten ohne irgend welche Abweichung akzeptirt werden. Aehnlich vereinfachen bekanntlich die Eisenbahnen Deutschlands durch Annahme eines ganz einheitlichen Tarifschemas ihre Abrechnungen miteinander. Zweitens müßten die Berufsgenossenschaften verpflichtet werden, eine Erhöhung jener niedrigst zulässigen Renten nur in vollen Zehnteln jenes Minimums vorzunehmen, sie dürfen also anstatt 10 Zehntel, wie bei jenem zulässigen Minimum, nur 11 Zehntel, 12, 13, 14, 15 u. s. w. Zehntel jener Minimalinvalidenpensionen unter entsprechend höheren Beiträgen seitens der Arbeiter wie seitens der Arbeitgeber zahlen. Unter diesen Voraussetzungen hätte jede Versicherungsgenossenschaft genügenden Spielraum zu passender Behandlung; die Rechnungen lassen sich alsdann, wie wir sehen werden, auf die einfachste Weise gestalten.

Jene Minimalrente ist natürlich zu gering für die Landestheile mit höheren Löhnen und namentlich für die in denselben belegenen größeren Städte. Um nun auch hier den Arbeitern seitens des Staates eine auskömmliche Invalidenrente zu garantiren — was der Zweck des Gesetzes ist —, müßten in Hinneigung zu den Lohnverhältnissen je nach den Landestheilen höhere Minimalrenten vorgeschrieben werden, über welche die Genossenschaften beliebig hinausgehen dürften. Wird der Reichszuschuß in der außerordentlichen Höhe eines Drittels gewährt, so bedürfte es allerdings auch noch der Aufstellung von Maximaltarifen oder doch eingehender Prüfung der statutarischen Bestimmungen des Reichsversicherungsamtes, da man bestrebt sein könnte, auf Kosten des Reiches möglichst hohe Renten festzusetzen. Jene Berufsgenossenschaften dürften auch nach Belieben die Landestheile bezw. Städte anders gruppiren je nach den Löhnen, die speziell in dem Berufe herrschen, nur dürften die Quoten nirgends unter die festgesetzten Minimalquoten für jeden Landestheil bezw. städtischen Wohnplatz heruntergehen. Diese äußere Komplizirtheit des Schemas hätte keine wesentlichen Nachtheile zur Folge. Worauf es ankommt, ist nur, daß für jede Werkstätte eines Wohnplatzes und namentlich innerhalb einer Werkstätte ein einheitlicher Beitrag herrsche.

Wir stellen uns dieses durch Gesetz oder Verordnung vorzuschreibende Minimal-Rentenschema ungefähr folgendermaßen vor. Es muß mindestens an Zehnteln jener zulässig minimalsten Renten gewährt werden:

I. Ferner Osten (Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Hinterpommern, Schlesien):

Plattes Land	10 Zehntel
Kleinstädte (1500 bis 10 000 Einwohner)	11 =
Mittelstädte (10 000 bis 70 000 Einwohner)	12 =
Großstädte (über 70 000 Einwohner)	13 =

II. Näherer Osten, sowie Südosten Deutschlands (Brandenburg, Vorpommern, Mecklenburg, Königreich Sachsen, Thüringen, Regierungsbezirk Merseburg und Erfurt, Bayern außer Schwaben und Rheinpfalz, sowie die Gebirgskreise der Gebietsgruppe III):

Plattes Land	11 Zehntel
Kleinstädte	12 =
Mittelstädte	13 =
Großstädte	14 =
Berlin	15 =

III. Westdeutschland und Südwestdeutschland:

Plattes Land	12 =
Kleinstädte	13 =
Mittelstädte	14 =
Großstädte	15 =

Diesen höheren Renten entsprechend, die entfernt noch nicht den Unterschieden in der Höhe der Löhne entsprechen, sondern nur eine Hinneigung dazu bedeuten, wären die Prämientarife der Mitglieder innerhalb der Berufsgenossenschaften zu gestalten. Erstreckt sich z. B. eine Berufsgenossenschaft zugleich über die Provinzen Schlesien und Brandenburg, so haben die in Berlin wohnenden Arbeiter und Arbeitgeber um 50 Prozent höhere Beiträge zu zahlen als die auf dem platten Lande in Schlesien wohnenden, falls die Genossenschaft die gesetzlichen Minimaltarife akzeptirt haben sollte.

Man könnte vielleicht ohne Bedenken noch weitergehen in der Differenzirung, indem jede Berufsgenossenschaft außer jenen lokalen Unterschieden mehrere Beitragsstufen je nach der Lohnhöhe der Arbeiter einrichtet, nach denen sich später entsprechend die Renten bestimmen. Bei den Krankenkassen ist ja ganz das Gleiche geschehen, ebenso bei den Knappschaftskassen; bei der oberschlesischen Knappschaftskasse z. B. zahlen die Handlanger bezw. Tagelöhner einen Jahresbeitrag von 15 Mark, die Facharbeiter II. Ordnung 18 Mark, und die Facharbeiter I. Ordnung 24 Mark. Eine solche Unterscheidung ist um so wünschenswerther, als in jeder größeren Werkstätte neben den Facharbeitern Handlanger bei viel geringeren Löhnen beschäftigt werden. Beispielsweise setze die Berufsgenossenschaft der Maschinenfabriken in einem der unter III genannten Bezirke fest, daß unter entsprechender Beitragszahlung die Invalidenrenten betragen sollen bei den:

	Tagelöhnern, Handlangern:	Facharbeitern:
Plattes Land	12 Zehntel	15 Zehntel
Kleinstädte	13 „	16 „
Mittelstädte	14 „	17 „
Großstädte	15 „	18 „

Unter der Voraussetzung, daß die Arbeiter in der Hauptsache die Zahlung der nothwendigen Beiträge selbst leisten, also sowohl die Arbeitgeber wie das Reich nur mäßige Zuschüsse als Prämien zahlen, könnte auch den einzelnen Arbeitern überlassen bleiben, welche von denjenigen Stufen, die die Genossenschaft aufgestellt hat, sie wählen wollen. Ganz freie Wahl wäre in dieser Beziehung auch dann nicht möglich, da dieses zu große Weitläufigkeiten bei der Lohnzahlung herbeiführen müßte. Die Ablöhnung der Leute erfolgt im allgemeinen gruppenweise nach ähnlichen Kategorien, wie sie vorhin für die verschiedene Bemessung der Beiträge und Invalidenrenten als maßgebend vorausgesetzt wurden. Derjenige, der die Lohnzahlung besorgt, hätte also in der Regel nacheinander mit Arbeitern abzurechnen, welche die gleichen Beiträge zahlen; nach obigem Schema z. B. in einer Maschinenfabrik, die in einer Mittelstadt belegen ist, mit solchen, die auf 14 Zehntel und mit solchen, die auf 17 Zehntel Invalidenrente Anspruch zu erheben und danach die von der Berufsgenossenschaft festgesetzten Beiträge zu entrichten haben.

Ferner dürfte, um die Lohnzahlung einer Werkstätte durch andere Stufen nicht noch weiter zu kompliziren, nicht der Wohnplatz des Arbeiters, sondern der Standort des Fabriketablissements für die Höhe der Beiträge bezw. die Invalidenrenten maßgebend sein. Ein Arbeiter, der in einer großstädtischen Werkstätte arbeitet und in einem benachbarten Dorfe wohnt, zahlt daher die höhere Stufe für die Großstadt. Das entspricht auch den Verhältnissen, indem dieser Arbeiter den in der Großstadt geltenden Lohn empfangen wird. — Sehr zweckmäßig wäre es übrigens, wie hier bemerkt werden möge, wenn die Beiträge nicht bei jeder Lohnzahlung, sondern im allgemeinen monatlich, den Monat gleichmäßig zu 25 Arbeitstagen gerechnet, geleistet werden, wobei die Auswahl des Zeitpunktes dem Belieben jedes Arbeitgebers überlassen bleiben müßte. Damit käme man auch über die Schwierigkeit hinweg, bei den zahllosen Abrechnungen die einzelnen Tage, für welche der Beitrag geleistet ist, zählen zu müssen. Ebenso vermeidet man damit die kaum durchführbare ungerechte Behandlung, welche demjenigen zu Theil werden soll, der statt 300 Tage 360 Tage im Jahre arbeitet und dafür dann Beiträge zu zahlen hat[1]), ohne dadurch eine höhere Berechtigung zu erlangen. Die paar Pfennige, welche bei jeder wöchentlichen Lohnzahlung in das Lohnbuch und in das Markenbuch einzutragen wären, sind doch kaum diese Mühewaltung werth; das gleiche gilt übrigens auch von den Krankenkassenbeiträgen. Man wird im anderen Falle die Arbeitgeber dahin drängen, zum

1) Nach der niederösterreichischen Industrieenquete von 1880 arbeiteten von 1438 Fabriken jährlich:

15 bis zu 150 Tagen
29 von 151 bis 199 Tage
48 von 200 bis 249 Tage
49 von 250 bis 274 Tage
177 von 275 bis 299 Tage
693 gerade 300 Tage
79 von 301 bis 324 Tage
26 von 325 bis 349 Tage
322 von 350 bis 365 Tage.

größten Schaden der nicht an Sparsamkeit gewöhnten Arbeiter, statt wöchentlicher monatliche Lohnzahlungen einzuführen. Am besten eignet sich zu jenen Abzügen die zweite und dritte Wochenlohnzahlung in jedem Monat, da aus der letzten und ersten Lohnzahlung in jedem Monat bedeutende Extraausgaben, insbesondere die Miethen zu decken sind. Für andere Abzüge hat diese Gewohnheit zur allseitigen Zufriedenheit bereits vielfach Eingang gefunden. Hält man die monatliche Beitragszahlung nicht für durchführbar, so empfiehlt es sich, Wochenbeiträge einzuführen, die Woche gleichmäßig ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitstage zu 6 Arbeitstagen angenommen. Nur für die geringe Zahl der wirklich tageweis gelohnten Arbeiter wäre die Berechnung nach Arbeitstagen beizubehalten.

Jener von uns in Vorschlag gebrachte Apparat wäre unschwer zu handhaben, sobald man darauf verzichtet, nach mathematischen Grundsätzen die zu zahlende Invalidenrente, sowie den Antheil, den jede betheiligte Berufsgenossenschaft zu tragen hat, zu berechnen. Selbst nach Annahme der Vorschläge der Regierung würde bei dem starken Wechsel zwischen den Berufsgenossenschaften eine mathematische Berechnung zu ganz unverhältnißmäßigen Verwaltungskosten führen. Das Berechnungsverfahren sollte in dieser Hinsicht nur ein ganz summarisches sein. Das hat bei dem Mangel an Konkurrenz auch keine Bedenken. Wenn bei den privaten Versicherungsgesellschaften die Berechnungen nach mathematischen Grundsätzen als unbedingt erforderlich gelten, so hat das seine Ursache darin, daß andernfalls mitwerbende Gesellschaften die schlechten Chancen, die dem Publikum geboten werden, durch Gewährung besserer Bedingungen an sich ziehen würden, während man die ausgleichenden, für das Publikum günstigeren Chancen den ersteren Gesellschaften ruhig belassen würde, diese daher zu Grunde gehen müßten. Deutlich tritt diese Konsequenz bei der Konkurrenz von öffentlichen und privaten Anstalten in der Feuerversicherung hervor.

Abgesehen von der Festsetzung des erlaubten Maßes der Abkürzung bei der Dezimalberechnung, setzen wir eine gesetzliche Bestimmung voraus, daß es sowohl für die Höhe der Rente wie für die Vertheilung dieser Last unter die betheiligten Berufsgenossenschaften gleichgültig sein soll, in welchem Lebensalter und vor wie viel Jahren der Versicherte seine Beiträge gezahlt hat. Die Nichtbeachtung dieser beiden allerdings wesentlichen Momente kann prinzipiellen Bedenken nicht unterliegen, da sowohl die günstigen wie die ungünstigen Chancen, die daraus entstehen, jeden Versicherten treffen können, Niemand wissen kann, ob und wann er invalide wird. Thatsächlich ist ja auch bereits ein wichtiges Unterscheidungsmoment der privaten Versicherungstechnik in den „Grundzügen“ über Bord geworfen, nämlich die Abstufung der Prämien je nach dem individuellen Zustande der Gesundheit bezw. die Ausschließung gesundheitlich weniger kräftiger Elemente. Die Versicherungstechniker sind vielfach im Irrthum, wenn sie meinen, alle von privaten Versicherungsgesellschaften geübten Grundsätze seien auch unbedingt auf eine staatliche Zwangsversicherung zu übertragen. Jene Grundsätze sind angepaßt einem Versicherungswesen, welches unter der Konkurrenz anderer Gesellschaften arbeitet, diese Grundsätze können aber theils außer Kraft treten, die Versicherung kann sehr vereinfacht werden, sobald es sich um eine Zwangsversicherung handelt.

Unter jenen Voraussetzungen wäre es nur nothwendig, durch einfache Addition zu ermitteln, wie viele Jahre der arbeitsunfähig gewordene Arbeiter den verschiedenen Berufsgenossenschaften und welchen Rentenstufen während jener Zeit derselbe angehört hat. Dann wird durch Multiplikation dieser Ziffern die Zahl der Points berechnet, mit welcher jede Berufsgenossenschaft an der Aufbringung dieser Invalidenrente zu belasten ist, indem die auf jede Berufsgenossenschaft entfallende Anzahl von Points in Prozenten der Gesammtzahl dieser Points festgestellt wird. Wir führen dieses an einem Beispiele näher aus. Man entnimmt den Markenbüchern eines Arbeiters, für den die Invalidenrente festgestellt werden soll, daß derselbe Beiträge zur Invalidenversicherung gezahlt hat, der

Berufsgenossenschaft A:

	Rentenstufe	ergiebt Points
10,4 Jahre	11 Zehntel	= 114,4 „
4,3 „	13 „	= 55,9 „
	zusammen	170,3 Points.

Berufsgenossenschaft B:

14,2 Jahre 14 Zehntel = 198,8 Points
7,5 „ 13 „ = 97,5 „
zusammen 296,3 Points.

Berufsgenossenschaft C:

3,7 Jahre 12 Zehntel = 44,4 Points.

Insgesammt ergeben sich 511,0 Points zu Lasten der 3 hier in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften. Diese haben zu ihrer Zeit entsprechend an Beiträgen empfangen, als der Zahl der Points entspricht. Die Last ist dieserhalb in der Höhe von 33,2 Prozent der Berufsgenossenschaft A, von 58,0 Prozent der Berufsgenossenschaft B und von 8,8 Prozent der Berufsgenossenschaft C zuzuweisen.

Die Höhe der Rente dieses arbeitsunfähig gewordenen Arbeiters ist durch einfache Division zu finden. Derselbe hat insgesammt 40,1 Jahr lang seine Beiträge gezahlt, seine Rente würde daher, nehmen wir an, nach jenem Minimalschema für 10 Zehntel 175 Mark betragen. Nun hat aber der Arbeiter weit mehr als diese dem Minimalsatze entsprechenden Beiträge gezahlt; seine Beiträge betrugen, wie die Zahl der Points durch die Zahl der Jahre dividirt ergiebt, im Durchschnitt 12,77 Zehntel. In der gleichen Proportion, also um 27,7 Prozent erhöht sich seine Rente auf 223,5 Mark für das Jahr.

Der Versicherungstechniker wird gegen diese summarische Berechnungsweise einwenden, daß ein Beitrag, der vor wenigen Jahren gezahlt sei, cet. par. für eine Versicherungsgesellschaft nicht den gleichen Werth besitze, wie ein Prämienbeitrag, der bereits vor Jahrzehnten entrichtet wurde. Wir entgegnen, wie groß auch im einzelnen jener Fehler sein mag, dieser wird sich im allgemeinen bei den verschiedenen Berufsgenossenschaften ausgleichen. Der einzelne Fall ist ganz gleichgültig. Einmal wird ein Arbeiter in der Jugend der Berufsgenossenschaft A, in späteren Jahren, die seiner eventuellen Invaliditätserklärung also näher liegen, der Berufsgenossenschaft B angehören, während umgekehrt ein anderer Arbeiter in der Jugend der letzteren, im Alter der ersteren Berufsgenossenschaft angehören wird. Bedenken, die nicht übergangen werden können, entstehen erst, sobald die eine Berufsgenossenschaft, die zu ihren Arbeiten kräftiger Arme bedarf, in besonders hohem Maße junge Leute, die andere Berufsgenossenschaft mit leichteren Berufen sehr zahlreiche ältere Arbeiter beschäftigt. Daß es derartige spezielle Berufsarten giebt, ist nicht zu leugnen. Indessen bildet keine derartige Spezialität eine Berufsgenossenschaft für sich, sondern in jeder derselben sind eine Anzahl Berufszweige vereinigt, wodurch wiederum eine wesentliche Ausgleichung herbeigeführt wird. Das alles vermöchte jedoch nicht zu hindern, daß durch eine starke Besetzung der höheren Altersklassen in gewissen Berufsgenossenschaften eine Belastung über Ungebühr einträte, wenn nicht ein sehr wichtiger gegentheiliger Faktor eine Ausgleichung herbeiführte. Die Invaliditätsgefahr ist in jüngeren Jahren sehr viel geringer als in späteren Lebensjahren. Jede Berufsgenossenschaft soll das Risiko tragen, welches ihrem Mitgliederbestande auch deren Alter nach entspricht. Besitzt also eine Berufsgenossenschaft viel ältere Mitglieder, so ist es durchaus angemessen, daß sie höhere Lasten für die Invaliditätsversicherung als eine Berufsgenossenschaft mit stark besetzten jüngeren Jahrgängen trägt. Dieses größere Risiko würde in etwas höheren Jahresbeiträgen sowohl nach den „Grundzügen“, wie nach dem von uns vorgeschlagenen Repartitionsmodus zur Geltung kommen.

Schließlich fragen wir, ist es denn so unbedingt nothwendig, daß die Ausgleichung zwischen den Interessen der einzelnen Berufsgenossenschaften bis auf minimalste Bruchtheile genau den komplizirten mathematischen Berechnungen entspreche? Auch bei der Theilung des Frachtergebnisses unter die verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, auf deren Bahnstrecken ein Gut gefahren ist, wird ähnlich summarisch verfahren, obwohl bei den höheren Selbstkosten auf theuer gebauten oder theuer zu befahrenden Strecken eine wirklich gerechte Vertheilung damit keineswegs erzielt wird.

Sollte wirklich in vereinzelten Fällen die Last für Berufsgenossenschaften mit älterem Personalbestande zu schwer werden, so könnte das Reich durch eine



Extra=Subventionsquote dieselbe erleichtern. Entschließt man sich zur Annahme des Kapitaldeckungsverfahrens, so wird ein derartiges außerordentliches Eintreten des Reiches, sobald durch Aenderungen in der Technik ꝛc. sich die Zahl der Mitglieder einer Berufsgenossenschaft stark lichtet, im Gesetze ohnedies vorgesehen werden müssen. Denn stellt man sich einmal ein vollständiges Aussterben der Berufe einer Berufsgenossenschaft vor, so würde schließlich die ganze Last für die jährlich invalide erklärten Arbeiter auf die alten noch arbeitsfähigen Leute entfallen, die Beiträge könnten sich dann verdreifachen. Bei Wahl des Umlageverfahrens würde das Eintreten des Reiches noch viel häufiger stattfinden müssen. Nur bei Annahme jenes der Lebensversicherung nachgebildeten Systems einer sich ansammelnden individuellen Versicherungsreserve könnte niemals ein derartiger Fall sich ereignen, da Jeder oder vielmehr jede gleichalterige Gruppe für sich selbst zu sorgen hat, die Zunahme oder Abnahme der Gesammtzahl gar keinen Einfluß auf das geschäftliche Resultat ausübt. Um jede unbegründeten Ansprüche an den Reichssäckel zu verhüten, sollte das Maß der extraordinären Reichsbeihülfe sogleich in dem Gesetz durch Angabe der steigenden Quoten, mit denen sich das Reich bei einer, eine gewisse Summe pro Kopf überschreitenden Ausgabe betheiligt, festgesetzt werden. Die vollständige Uebernahme solcher überschreitenden Summen auf das Reich könnte nicht angerathen werden, da dann jeder Trieb zur Sparsamkeit in jener Berufsgenossenschaft aufhören und eine Lotterwirthschaft beginnen könnte, indem jeder ältere Arbeiter, der den Wunsch dazu hegt, dem Reiche als Pensionär zugeschoben würde. —

Auch bei dem Schema der Invalidenpensionen je nach der Zahl der Beitragsjahre, welches die Regierung in Vorschlag gebracht hat, scheinen uns wesentliche Aenderungen nicht unerwünscht zu sein. Die „Grundsätze" nehmen an, daß während der ersten 15 Beitragsjahre die Rente nur das Minimum, d. h. bei Männern 120 Mark (bei Frauen stets zwei Drittel wie bei Männern) betragen solle. Erst nach Verlauf dieses Zeitraums soll die bei Invalidität zu gewährende Rente jährlich um 4 Mark ansteigen bis zu einem Maximalbetrage von 250 Mark. Dieses Schema ist vom Standpunkt des Rechtsgefühls sowohl des Versicherten wie der Versicherungsgenossenschaft diktirt, indem mit der fortschreitenden Anzahl der Jahre, während welcher man Beiträge gezahlt hat, die Invalidenrente sich erhöht; ausgenommen sind einerseits die ersten 15 Jahre, in denen sozusagen die gleich von vorn herein aus Gnaden gewährte Rente wirklich erst erworben werden soll, und andererseits durch das festgesetzte Maximum die hohen Altersjahre.

Ein dritter Gesichtspunkt scheint jedoch bei der Konstruktion jenes Schemas nur ganz ungenügende Beachtung gefunden zu haben: die thatsächlichen Bedürfnisse. Sieht man von der jetzt bereits erwachsenen Arbeitergeneration ab, so wird in Zukunft im allgemeinen nach vollendetem 15. Lebensjahre die Versicherung beginnen. Bis zum Alter von 31 Jahren steigt die Maximalrente nicht, sobald der Fall der Invalidität eintritt. Erst von diesem reifen Lebensalter hebt sie sich jährlich um ein Weniges und erreicht im Alter von 64 Jahren das Maximum von 250 Mark, auf welchem Stande sie stehen bleibt. Wie gestalten sich demgegenüber die Bedürfnisse der Menschen? Tritt bereits im jugendlichen Alter Arbeitsunfähigkeit ein, so kann allerdings der Betreffende mit einer geringen Summe ausreichen, umsomehr als seine Familienbeziehungen zu den Eltern und sonstigen Verwandten noch sehr innige sind. Bei fortschreitendem Mannesalter wachsen die Ansprüche, die man an das Leben stellt, die Familienbeziehungen zu den Eltern lockern sich. Der Mann steht nicht allein ohne Stützpunkt da, er ist jetzt durch Frau und Kind durch verpflichtende Familienbande gebunden. In diesem kräftigen Mannesalter ist das Bedürfniß nach einem Maximum der Invalidenrente vorhanden; man könnte sich um so eher zu einer höheren Rente entschließen, als in diesem Alter bei gutem Verdienst und großer Lebenskraft die Gefahr vor Simulation die geringste ist. In den älteren Lebensjahren reduzirt in diesen Klassen der Mensch die Ansprüche an das Leben ganz erheblich, die verpflichtenden Familienbande fallen durch das Erwachsensein der Kinder fort, außerdem hat sich der Arbeiter etwas erspart, wenn auch nicht gerade Kapitalvermögen, so sind doch Mobilien und Haushaltungsgegenstände jeder Art beschafft worden, die eigenen Kinder oder Verwandte werden daher gern bereit sein, gegen ein geringes Kostgeld die

Verpflegung eines invaliden Arbeiters bei Verschreibung dieser Vermögensobjekte zu übernehmen.

Sollten nur die Bedürfnisse für die Höhe der Rente in dem verschiedenen Lebensalter maßgebend sein, so müßte die Invalidenrente für die im 16. bis zum 30. Lebensjahre invalide erklärten Arbeiter rasch ansteigen, sich bis zum 50. Lebensjahre auf dieser Höhe halten und dann wieder allmählich herabgehen. Es ist jedoch klar, daß das von uns besprochene Moment nicht das einzig maßgebende sein darf. Es würde jedem Gerechtigkeitsgefühl widersprechen, wenn nach fünfzigjähriger Beitragszahlung die Rente eine geringere sein sollte als nach 15jähriger Beitragszahlung. Es scheint uns sogar erwünscht, daß im höheren Alter noch eine wesentliche Steigerung der Rente eintritt, damit der Arbeiter so lange, als es seine Kräfte erlauben, zur Arbeit geht, um dann als Invalide eine höhere Rente zu erhalten. Die Festsetzung eines Maximums, wie es die „Grundzüge" mit 250 Mark nach 48 Beitragsjahren, d. h. im Lebensalter von 64 Jahren, vorschlagen, scheint uns wenig empfehlenswerth. Wie bekannt, spielt bei der Wahl des Augenblicks der Pensionirung der Beamten die Erreichung des Pensionsmaximums auch bei noch leistungsfähigen Individuen eine große Rolle; ein Luxus, den man sich bei einigen Hunderttausend Beamten vielleicht gestatten darf, sollte nicht auf diese Art für ein ganzes Volk verallgemeinert werden, bei dem vorher ganz andere wichtige Bedürfnisse als diese Bequemlichkeit im Alter befriedigt werden müßten.

Das führt denn als Kompromiß der verschiedenen Gesichtspunkte zu folgendem Vorschlage. Die minimalste Invalidenrente betrage zu Anfang für die männlich Erwachsenen 100 Mark (bei 12 Zehntel also 120 Mark) und bleibe während der Wartezeit, d. h. während der ersten 5 Jahre, auf dieser Höhe stehen. Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß auch diese Rente erst erworben werden müsse und nur wegen der Nothlage aus Gnaden gleich zu Anfang gewährt werde. Dann aber steige die Invalidenrente vom 6. Beitragsjahre, wo der Betreffende ca. 21 Jahre alt sein wird, 10 Jahre lang rasch an und zwar bei der minimalsten Rente jährlich um 5 Mark, so daß diese mit dem 31. Lebensjahre 150 Mark (bei 12 Zehntel 180 Mark) erreichen würde. Auf dieser auskömmlichen Stufe bleibe die Rente, die den in jenem Lebensalter arbeitsunfähig gewordenen Arbeitern zu Theil wird, längere Zeit nahezu stehen, die jährliche Zunahme betrage nur 1 Mark, eine stärkere Steigerung beginne erst gewissermaßen durch Altersprämien, sobald bei der Invaliditätserklärung das 40. Beitragsjahr zurückgelegt ist, der Betreffende ca. 56 Jahre alt ist. Von da ab steigere sich die Rente nach jedem neuen Beitragsjahre um 3 Mark, so daß nach 55 Beitragsjahren im Alter von 71 Jahren die Invalidenrente nach dem Minimalschema 220 Mark (bei 12 Zehntel 264 Mark) erreicht haben würde.

Vom Versicherungsstandpunkt aus kann eine derartige Regelung einen Angriff kaum erfahren, da man die Bedingungen eines Versicherungsvertrages beliebig gestalten kann. Bei der Lebensversicherung z. B. wird stets bei Todesfall die gleiche Summe ausgezahlt, mag der Betreffende nun 3 oder 50 Jahre lang die ausgemachte Prämie gezahlt haben. Nach einem solchen Rentenschema würde den arbeitenden Klassen in viel höherem Maße Hülfe gebracht werden können. Auch die Kosten würden sich nicht viel höher stellen. Bezögen doch nur die im Alter von 22 bis 53 Jahren invalide erklärten Arbeiter höhere Renten. Am stärksten tritt der Unterschied bei denen hervor, welche 15 Jahre ihre Beiträge gezahlt haben und darauf invalide wurden. Diese würden nach den „Grundzügen" jährlich nur 120 Mark, hiernach jedoch bei der mittleren Rentenstufe von 12 Zehntel 180 Mark empfangen. Bei dem mittleren Pensionirungsalter der Knappschaftskassen, welches, abgesehen von den Unfall-Invaliden, 50.4 Jahre beträgt, wäre ein Unterschied bei 196 und 203 Mark Rente kaum noch vorhanden. In späteren Lebensjahren stimmen beide Zifferreihen ungefähr überein.

Eine derartige Aenderung konnte jedoch nur für die im jugendlichen Alter in die Invalidenversicherung eintretenden Arbeiter angemessen erscheinen, für die bereits über 25 Jahre alten Arbeiter dürfte eine Skala, wie sie die „Grundzüge" vorschlagen, jedoch unter wesentlicher Abkürzung der ersten 15 nichtsteigenden Jahre, durchaus den Verhältnissen entsprechen. —



Was die Frauen anbetrifft, so würde es kaum der Sachlage entsprechen, wollte man hier dieselbe steigende Skala nach dem Alter anwenden wie bei den Männern. Mag auch bei der geringeren Lohnhöhe und den geringeren Lebensansprüchen im allgemeinen die Quote von zwei Dritteln berechtigt sein, so sind doch die Faktoren, welche die Höhe der Rente für den Verlauf des Lebens bestimmen sollen, ganz andere. In der Jugend sind die Löhne der Mädchen nicht viel geringere als die der jungen Männer, zwei Drittel der geringen Invalidenrente der letzteren sind daher nicht ausreichend. Beginne daher die Rente der Frauen bei 10 Zehntel Invalidenrente mit 80 Mark (bei den normalen 12 Zehnteln also mit 96 Mark). Während der fünfjährigen Karenzzeit möge dieselbe nicht steigen. Darauf nehme, nur um den Begriff einer steigenden Rente mit der längeren Arbeitsdauer zu wahren, die Rente bei 10 Zehnteln jährlich um 1 Mark zu, so daß nach 50jähriger Arbeitsdauer 125 Mark (bei 12 Zehnteln 150 Mark) erreicht würden. Man weiß, wie sehr die Frauen, sobald sie das Ende der zwanziger Jahre erreicht haben, der Arbeit außer dem Hause überdrüssig werden und sehnsüchtig nach einem häuslichen, wenn auch noch so bescheidenen Dasein verlangen. Dieses Verlangen nimmt in den folgenden Jahren noch immer zu. Giebt man nun den Frauen durch stark ansteigende Renten die Möglichkeit, in fremder Häuslichkeit leiblich von einer solchen zu existiren, so werden viele der Versuchung zur Simulation nicht widerstehen. Außerdem liegt es im Interesse des Staates, daß die Frau möglichst ihrem häuslichen Berufe als Mutter erhalten bleibe. Würde nun die Rente mit der Länge der Arbeitsdauer stark steigen, so würde manches Mädchen bei der Arbeit zu verbleiben suchen, welches gegenwärtig schließlich doch die Beschäftigung am eigenen häuslichen Heerd aufsucht. Vielleicht wäre es daher ebenso angemessen, wenn bei den Frauen die Rente mit der Zahl der Beitragsjahre gar nicht steigt, sondern von Anfang bis zu Ende auf einem Stande von p. p. 90 Mark bei 10 Zehnteln, also 108 Mark bei 12 Zehnteln, stehen bliebe. —

Durch die Bestimmung in den „Grundzügen", daß Mitglieder, welche aus der Invaliditätsversicherung austreten, nicht die ihnen zuzuschreibende Versicherungsreserve herausbezahlt erhalten sollen, sondern ihre Ansprüche an die Anstalt, sobald sie invalide werden, in gewissem Umfange behalten, dürfte die Bildung eines kleinen selbständigen Mittelstandes in Zukunft erschwert werden. Die größte Zahl unserer Handwerksmeister beginnt sich mit wenigen Hundert Mark, die sie sich in ihrer Gesellenzeit übergespart haben, selbständig zu machen. Diese früheren Ersparnisse der Gesellen werden künftig zu einem wesentlichen Theile gerade in den Beiträgen zur Invalidenversicherung bezw. in der daraus angesammelten Versicherungsreserve zu erblicken sein. Können diese nicht als Kapital zu Anfang benutzt werden, so wird Mancher es unterlassen müssen, ein kleines Geschäft zu begründen. Man bedenke, daß die ganze Richtung unserer Arbeiterversicherung, die den Unselbständigen besser stellen will, der Fortexistenz eines kleinen selbständigen Mittelstandes schaden muß. Für Handwerker, welche selbständig werden, liegt auch wohl kaum ein genügender Grund vor, diese Reserve zurückzubehalten, sobald derselbe durch Attest seiner Gemeinde nachweist, daß er bereits 1 Monat lang selbstständig angesessen ist; vorher mag er auf den zu erwartenden Betrag Kredit nehmen. Übergiebt man die Reserve dem Handwerker in diesem kritischen Augenblicke, so wird sie zehnfach Zins und Zinseszins tragen. Die Berechnung der Größe dieser Reserve ist Sache der Versicherungstechnik; auch hier wäre eine summarische Berechnungsweise vorzuschreiben. Die Beiträge, um die es sich hier handelt, werden in der Regel in jugendfrischen Lebensjahren, zwischen dem 16. und dem 30. Jahre, gezahlt sein. In dieser Lebensperiode wird vielleicht nur ein Drittel der Beiträge zur Tragung des Invaliditätsrisikos verbraucht, zwei Drittel mögen nebst Zins und Zinseszins als Versicherungsreserve aufgesammelt werden. Von den drei Dritttheilen, welche durch Arbeiter, Arbeitgeber und durch das Reich aufgebracht werden, möge daher das Reichsdrittel als verbraucht gelten, so daß die Beiträge von Arbeiter und Arbeitgeber ungekürzt gezahlt werden könnten. Von den Beiträgen, die im reiferen Alter, z. B. nach dem 40. Lebensjahre gezahlt werden, wird ein bedeutend größerer Theil durch Tragung des Invaliditätsrisikos absorbirt, von den Beiträgen, die nach dieser Zeit gezahlt sind, mögen daher in solchem Falle

nur die des Arbeiters, von den Beiträgen nach dem 50. Jahre z. B. gar keine zurückgezahlt werden. —

Ein scheinbar ganz nebensächlicher, in der That aber äußerst wichtiger Punkt ist die Sorge für eine möglichst leichte und einfache Geschäftsgebahrung bei dem Markensystem. Mit diesem hat jeder Arbeiter und jeder Arbeitgeber wöchentlich zu schaffen, hier darf nicht eine Minute unnütz versäumt werden, die wirthschaftlichen Unkosten würden sich anderenfalls, da es sich um so unendliche Wiederholungen handelt, außerordentlich hoch stellen. Ein Verkauf der Marken durch Cigarrengeschäfte ꝛc., der vielleicht den Genossenschaften gar keine Spesen verursacht, ist der denkbar theuerste. Die betreffenden Geschäfte rechnen darauf, daß man ihnen gleichzeitig Waare abkauft; dieses geschieht auch durchgehends, auch wenn man die gekaufte Waare gar nicht nöthig hat. Die allein wünschenswerthe Verkaufsweise ist die durch die Post, welche gleichmäßig über das ganze Reich ihre Fäden ausdehnt; selbst wenn diese dafür erhebliche Verkaufsprovision verlangen sollte. Daneben wäre dann die Einrichtung privater Verkaufsstellen namentlich in Dorfschaften zu begünstigen. Man müßte seitens der Zentralverwaltung der Post bezw. seitens einer Zentralstelle der Berufsgenossenschaften Tausende gleichartiger Markenverkaufsmappen mit eingeklebten Leinenbändchen, welche sogleich das Aufschlagen der richtigen Seite ermöglichen, beschaffen und diese an jedes Postamt für jeden Schalterbeamten, jede Postagentur und jede private Markenverkaufsstelle liefern. Ohne eine solche technische Erleichterung wäre für die Verkäufer kaum etwas Lästigeres zu denken als der Verkauf der Marken so zahlreicher Berufsgenossenschaften, die für jeden Bezirk eines Postamtes auch noch in je einigen Appoints in Betracht kommen. Um den Verkauf in möglichst konzentrirten Mengen herbeizuführen und zugleich die Postbeamten für diese Mühewaltung zu entschädigen, empfiehlt es sich vielleicht, analog der Einrichtung bei den meisten Postsparkassen, jene Provision an die Post derart zu normiren, daß für jeden Verkauf von Marken 2 Pfennige Verkaufsgebühr seitens des Käufers zu erlegen sind; damit wäre zugleich privaten Markenverkäufern die Richtschnur ihrer Handlungsweise vorgezeichnet.

Die Herstellung der Marken durch jede Berufsgenossenschaft, wie sie vorgeschlagen worden ist, würde Fälschungen Thür und Thor öffnen. Analog der Herstellung der Banknoten der amerikanischen Nationalbanken dürfte es sich empfehlen, daß die Marken von einer Zentralstelle aus beschafft werden, so daß diese sich nur durch Farbe und Aufdruck unterscheiden. In diesem Falle könnten möglichst große und komplizirte Maschinen zur Herstellung angewendet und damit die Fälschungen wesentlich erschwert werden. Um Verwechslungen mit anderen Marken, insbesondere mit den Postmarken vorzubeugen, empfiehlt es sich, nicht die viereckige, sondern z. B. die sechseckige Form zu wählen und der einfachen Bezeichnung wegen den Namen „Zeichen", ohne irgend welchen Zusatz, einzuführen. Man verlangt dann z. B. am Postschalter: „3 Mark 10 Pfennigzeichen No. 37", nicht: „3 Mark 10 Pfennigmarken der norddeutschen Berufsgenossenschaft für Holzindustrie". Diese Zentralstelle nebst einigen Filialen resp. die Oberpostbehörden müßten zugleich den Markenverkauf bezw. die Markenlieferung an sämmtliche Detailverkaufsstellen im Reich in der Hand haben. Es ist ganz unmöglich, daß jede Detail-Markenverkaufsstelle mit jeder in Frage kommenden Berufsgenossenschaft oder bezüglichen Kommunalverbänden in Korrespondenz tritt, das würde eine ungeheuere, unnütze, fast unmögliche Schreiberei verursachen. Zur Erleichterung müßten an jede Detail-Markenverkaufsstelle von jenen Zentralstellen aus bedruckte Bestellungsformulare, auf denen alle für jene Provinz in Betracht kommenden Versicherungsgenossenschaften und deren verschiedene dort vorkommende Marken verzeichnet ständen, geliefert werden.

Um sich gegen den theilweisen Verlust seiner Rentenansprüche bei Verlust seines Markenbuches zu sichern, müßte es jedem Arbeiter freistehen, sein Buch jedes Jahr oder nach eigenem Belieben nach längeren Zeiträumen am Postschalter einzuliefern, wo der Postbeamte die Zahl der Tage bezw. Monate und Jahre feststellt, für welche der Beitrag gezahlt worden ist, sowie für welche Rentenstufe und bei welcher Berufsgenossenschaft. Alle diese Angaben nebst der Ordnungsnummer der Berufsgenossenschaft müssen ja ohnehin auf die Marken gedruckt sein. Das Resultat notirt der Beamte im Markenbuche in einer beim



Durchblättern nicht zu übersehenden Weise. Dieses Ergebniß zeichnet derselbe gleichzeitig auf einem Formularzettel auf und übermittelt solche von Zeit zu Zeit an die betreffenden Berufsgenossenschaften bezw. an deren Zentralbureau. Die Einlieferung der vollen Markenbücher geschähe wohl gleichfalls am besten bei der Post, die dann ein neues Buch ausstellt. Die geschlossenen Bücher müßten entweder an das Landrathsamt des Geburtsortes des Arbeiters eingeliefert werden — die Gemeindebehörden scheinen bei der theils ganz ungeordneten Gemeindeverwaltung wenig passend — oder an ein Zentralbureau für das ganze Gebiet des deutschen Reiches, das seine Register bei häufiger vorkommenden Namen wieder nach lokalen Unterabtheilungen des Geburtsortes der Arbeiter gliedern müßte. Ganz von selbst würde daraus ein so sehr erwünschtes Central-Einwohnermeldeamt für das ganze Reich entstehen.

Zum Schluß noch ein Wort über die Größe der Last, welche für die Invalidenversicherung aufzubringen sein dürfte. Die Anschauungen gehen hier wesentlich auseinander; man nimmt unserer Meinung nach die Last viel zu gering an. Die Erfahrungen, die man bisher auf diesem Gebiete gemacht hat, sind nur wenig maßgebend; stets trat eine wesentliche, meist sogar eine überwiegende Entlastung solcher Kassen dadurch ein, daß die Mitglieder austraten und dadurch ihrer Rechte verlustig gingen. Es dürfte gleichwohl noch als das Sicherste erscheinen, einer Schätzung die Erfahrungen der Knappschaftskassen zu Grunde zu legen. Während der Jahre 1882 und 1883, für welche Zeit uns die Ergebnisse gerade vorliegen, wurde von den Mitgliedern dieser Kassen jährlich je eines von 112 für invalide erklärt. Darin sind die durch Unfall arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter einbegriffen; nach Abzug dieser in der Höhe von 11% der gesammten Invaliden verbleiben jährlich 1/122 der Mitgliederzahl, welche wegen laufenden Verbrauches der Kräfte oder wegen Krankheit invalide erklärt wurden. Die Quote erhöht sich auf 1/90 (1,12 %) der Mitgliederzahl, sobald man die nicht-berechtigten, unständigen Arbeiter und deren Invaliden, denen man nur zum Theil aus Gnaden Invalidenpensionen zuwandte, ausscheidet. Bei einer allgemeinen Versicherung aller Arbeiter muß einerseits jenes Verhältniß sich höher stellen, da ein sehr großer Theil auch jener Mitglieder der Knappschaftskassen seiner Ansprüche auf Rente dadurch verlustig geht, daß er zu einem anderen Berufe übergeht oder sein Revier wechselt. Bei einer allgemeinen Versicherung fällt dieses stark zu einer Entlastung beitragende Moment fort. Auch ist der Beharrungspunkt bei den Knappschaftskassen noch längst nicht erreicht. Andererseits ist der Bergbau ein Gewerbe, bei dem verhältnißmäßig häufig Invalidität eintritt. Wir nehmen daher an, daß auch im allgemeinen jährlich nach Erreichung des Beharrungszustandes die gleiche Zahl Arbeitsunfähiger wie bei den Knappschaftskassen — die Regierung nimmt 1,00 % an — wird invalide erklärt werden. Nach den weiteren Erfahrungen der Knappschaftskassen sind die Invaliden im Mittel 14,6 Jahre lang seitens der Kassen zu unterhalten; die invalide erklärten Arbeiter hatten zu Beginn im Mittel ein Alter von 48,4 Jahren[1]), einschließlich der durch Unfall arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter. Nimmt man für die Unfallinvaliden ein Alter bei Beginn der Invalidität von 30 Jahren (mittleres Alter aller Arbeiter) und eine Verpflegungsdauer von 20 Jahren an, so entfällt auf die übrigen Invaliden der Knappschaftskassen ein Alter von 50,4 Jahren bei einer Verpflegungsdauer von 14,1 Jahren. Das Invaliditätsalter dürfte nun im allgemeinen ein höheres sein als beim Bergbau, wo die Kräfte rasch verbraucht werden; wir setzen daher nur eine mittlere Verpflegungsdauer von 12½ Jahren voraus. Daher ist anzunehmen, daß schließlich 100 Mitglieder 14 Invaliden (1,12% × 12,5 Jahre) zu ernähren haben werden. Rechnet man auf jeden männlichen Invaliden im Mittel 200 Mark Rente — die Knappschaftskassen zahlten im Jahre 1884 durchschnittlich 232 Mark Invalidenrente —, so sind durch je 100 Mitglieder jährlich 2800 Mark oder 28 Mark von jedem Mitgliede aufzubringen.

Sehr viel versprechen darf man sich für das Wohlbefinden der arbeitenden Klassen von der Anstellung ärztlicher Gesundheitsinspektoren, welchen gewissermaßen

1) Die mittlere Lebenserwartung der männlichen Bevölkerung in Deutschland im Alter von 48,4 Jahren beträgt 18,9 Jahre.

die Aufgabe zufällt, die Zahl der Invaliditätsfälle durch Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse zu vermindern. Es steht zu hoffen, daß sich die Berufsgenossenschaften vereinigen werden — leider ist dies betreffs der Unfallverhütung noch nicht geschehen —, um für jeden Bezirk in der Größe eines preußischen Kreises gemeinsam einen Arzt ausschließlich für ihre Zwecke anzustellen; eventuell wäre hier die Ausübung eines Zwanges durch das Reichsversicherungsamt zu wünschen. Die Unterhaltung derselben, sowie namentlich die Durchführung der von denselben veranlaßten gesundheitsfördernden Maßnahmen (z. B. Kontrolle des Wohnungsbauwesens, Förderung der Gewohnheit des Genusses nichtalkoholischer Getränke, Unterstützung von Volksbadeanstalten u. s. w.) werden weiter bedeutende Mittel in Anspruch nehmen. Rechnen wir schließlich noch 10 Prozent der Renten als Verwaltungskosten hinzu, so möchte auf jedes Mitglied insgesammt ein Beitrag von 35 Mark zu rechnen sein, sobald die Summe im Umlageverfahren aufgebracht werden soll. Bei Anwendung des Kapitaldeckungsverfahrens ermäßigt sich dieser Jahresbeitrag durch Hinzunahme bedeutender Kapitalzinsen auf etwa 21 Mark, je ein drittel beträgt daher für männliche Arbeiter 7 Mark, bei dem eigentlichen individuellen Versicherungsverfahren mit sich aufsammelnder Versicherungsreserve auf noch bedeutend weniger.

Dr. Theodor Lades.

Literatur.

I. Bücher.

1. **Marquardsen**, Dr. **Heinrich**: Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Freiburg i. Br. 1886, Mohr. Lex. 8°.
   IV. Bd. 1. Halbbd. 4. Abth. L. de Hartog: Das Staatsrecht des Königreichs der Niederlande. VIII u. 92 S.
   IV. Bd. 1. Halbbd. 6. Abth. A. Lebon: Das Staatsrecht der französischen Republik. VII u. 172 S.
   IV. Bd. 2. Halbbd. 2. Abth. T. H. Aschehoug: Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen. XII u. 208 S.

I. Unter den zur Besprechung stehenden Theilen des oben genannten Handbuches nimmt wohl die Bearbeitung des Staatsrechts der französischen Republik unser regstes Interesse in Anspruch. Und in der That wird dasselbe durch die Darstellung, welche aus der Feder des Kabinetschefs des Senatspräsidenten in Paris geflossen ist, in hohem Maße befriedigt. Giebt der Verfasser einerseits von seinem den Verhältnissen so nahe gerückten Standpunkte aus ein lebhaftes Bild des französischen Staats- und Verwaltungsorganismus, bei dessen Zeichnung umfassende Kenntniß des Materials und wissenschaftliche Beherrschung desselben, verbunden mit patriotischer Empfindung die Hand geführt haben: so läßt er andrerseits doch auch nicht die kritische Unbefangenheit vermissen, welche die Einseitigkeiten der französischen Institutionen in politischer und rechtlicher Hinsicht selbst da zu erkennen und aufzudecken weiß, wo sie durch die Konsequenz der geschichtlichen Entwicklung und der dogmatischen Durchführung den Beschauer am ehesten zu blenden vermöchten.

Es gilt dies gleich von der Würdigung, welche der Verfasser dem Grundsatze von der Theilung der Gewalten in seiner u. A. der Verfassungsgeschichte und den allgemeinen Merkmalen des französischen Staates gewidmeten Einleitung zukommen läßt. „Angetrieben durch die schreienden Mißbräuche, welche die Vereinigung der gesetzgebenden, vollziehenden und manchmal sogar der richterlichen Gewalt in einer und derselben Hand unter dem ancien régime veranlaßt hatte, dachten die Mitglieder der verfassunggebenden Versammlung in der Schöpfung der sich gegenseitig kontrolirenden politischen Gewalten und in der genauen Abgrenzung der ihnen zustehenden Befugnisse die Sicherheit der künftigen Achtung der staatsbürgerlichen Rechte und der Interessen des Staates zu finden. Allein sie zogen aus einem richtigen Gedanken unrichtige Folgerungen, indem sie dessen Anwendungen zu weit treiben wollten. Unter dem Vorwand, die Trennung der Gewalten einzuführen, wußten sie den Punkt nicht richtig zu bestimmen, auf dem alle Gewalten nothwendig miteinander in Berührung kommen, und an Stelle der Mißbräuche des ancien régime setzten sie Mißbräuche anderer Art.“ (S. 11). Und entsprechend verurtheilt der Verfasser (S. 21) die aus jenem Prinzip von einer großen Anzahl französischer Verfassungen gezogene Folgerung,

daß die Vertreter der vollziehenden Gewalt von der gesetzgebenden Gewalt vollständig fern zu halten seien, sowie die Bestimmung, daß die Akte der Verwaltung als solche der Zuständigkeit der richterlichen Behörden entrückt sein sollen, welche er als eine Gefahr für die Rechte der Bürger bezeichnet, die im heutigen französischen Recht wohl einigermaßen abgeschwächt, doch keineswegs ganz gehoben sei. Denn daß die französischen Verwaltungsgerichte ihrer ganzen Organisation zu Folge (S. 122) „weit davon entfernt sind, den Rechten der Bürger eine sichere Garantie zu bieten", wird vom Verfasser selbst an anderer Stelle (S. 78) in gleichem Zusammenhange der Gedanken anerkannt.

Die der Einleitung folgende zweite Abtheilung behandelt das französische Volk, Nationalität und Naturalisation, Stellung der Ausländer in Frankreich, Rechte und Pflichten der Franzosen u. s. w. Die Aeußerungen, welche sich an dieser Stelle (S. 27) über die Erklärung der Rechte von 1789 finden, sind wiederum sehr geeignet, jene glückliche Vereinigung von patriotischem Sinne und kritischer Begabung, welche der Verfasser für seine Aufgabe mitgebracht hat, zu illustriren. Er nennt jene Urkunde, „einen glänzenden Ausdruck der edlen und freiheitlichen Gesinnung der verfassungsgebenden Versammlung", eine Proklamation von bewunderungswürdiger Großartigkeit, (S. 11) aber er sagt doch von ihr, daß sie nicht genüge, die dauernde Anwendung ihrer „schönen und nützlichen Grundsätze" durch die verschiedenen Staatsgewalten zu sichern, daß sie in Wirklichkeit eine Urkunde von rein philosophischem Charakter sei, deren Vorschriften jeder Sanktion entbehrten. „Kurz die Rechte der Franzosen sind zu sehr verschiedenen, theilweise erst recht jüngst vergangenen Daten aus dem Gebiete der spekulativen Theorie in das der gesetzlichen Sicherstellung übergegangen, und es ist die französische Gesetzgebung noch in manchen Punkten, wie z. B. bezüglich des Vereinsrechtes, sehr unvollständig." (S. 28.)

Die dritte Abtheilung umfaßt die Regierung: den Präsidenten der Republik, die Minister und Unterstaatssekretäre, sowie das Parlament. Einzelne Punkte, welche dem Referenten von besonderem Interesse erscheinen, mögen hervorgehoben sein. So die Ausführungen, welche die politische Bedeutung des Präsidenten der Republik trotz des herrschenden Systems der parlamentarischen Regierung ergeben sollen (S. 48—55), die Deduktionen zu Art. 12 des Verfassungsgesetzes v. 16. Juli 1875 über die Ministeranklage, welche in dem Resultate auslaufen, daß trotz des Mangels eines Gesetzes, welches Verbrechen, Strafen und Verfahren regelte, die Anwendung jener Verfassungsbestimmung n i c h t u n m ö g l i c h, vielmehr unbeschränkte Handelsfreiheit sowohl für die anklagende Kammer, wie für die richtende, nach Form und Inhalt, gegeben sei (S. 56. 57. 72); endlich die Bemerkungen über die in Frankreich herrschende parlamentarische Praxis, welche das Prinzip der Diskontinuität zu Gunsten des Zusammenhanges der parlamentarischen Sessionen aufgiebt. (S. 61—70.)

Zentralverwaltungen und örtliche Verwaltungen stellen die vierte und fünfte Abtheilung einander gegenüber. Das Hauptmerkmal des französischen Staates, daß „er seinem Wesen nach einheitlich ist" (S. 20), in Verfassung und Verwaltung Kräfte und Mittel des Volkes energisch zusammenfaßt, tritt uns in diesen Schilderungen drastisch entgegen; aber der Verfasser verfehlt auch hier nicht, kritisch die Uebertreibungen jener Prinzipien der Zentralisation und Konzentration hervorzuheben, welche die heutige französische Gesetzgebung im Sinne einer vernünftigen Dezentralisation und Selbstverwaltung zu mildern bestrebt ist. „Man ersieht hieraus," so sagt er, „um welchen Preis die Einheitlichkeit der Verwaltung in Frankreich ermöglicht wurde". Man hat das ganze Leben in das Zentrum verlegt und die Glieder so schwach gemacht, daß man heutzutage einige Mühe hat, sie wieder in Thätigkeit zu versetzen.

Nachdem die sechste Abtheilung im Abriß die öffentlichen Dienstzweige behandelt, wendet sich der Schluß zu den Finanzen. Mit Energie tritt der Verfasser hier, wie an verschiedenen anderen Stellen seines Systems, für die umfassendsten Befugnisse und die unbeschränkteste Machtvollkommenheit des Parlamentes bei der jährlichen Budgetberathung ein, für welche er irgend eine rechtliche Bindung nicht anerkennt. „Der Gehalt des Präsidenten der Republik wird jedes Jahr neu in das Finanzgesetz aufgenommen und könnte im Laufe einer Präsidentschaft abgeändert, ja sogar gestrichen werden." (S. 44.) „Das Finanz-

gesetz genehmigt jedes Jahr und nur für das betreffende Jahr den Einzug der bestehenden Steuern." (S. 152.) „Welches auch die Ausgabe sein mag, selbst wenn sie aus einer vom Staate kontrahirten Schuld entspringt, die Zahlung kann nur kraft des jährlichen Finanzgesetzes bewirkt werden." (S. 158.) „Wenn das Budget vor dem 1. Januar nicht beschlossen ist, so darf auch keine Steuer erhoben und keine Ausgaben gemacht werden. Das dem Parlament zustehende Recht, das Budget ganz oder theilweise zu verweigern, ist unbestreitbar und da das Budget ein jährliches Gesetz ist, welches zuerst von der Abgeordnetenkammer genehmigt sein muß, so ist sie im allgemeinen durch die von ihr in dieser Sache getroffene Entscheidung Herrin des Schicksals der Minister." (S. 160.) Allerdings geht der Verfasser nicht so weit, anzunehmen, daß ein ordentliches Gesetz im Wege der Budgetberathung abgeschafft werden könne. Er meint vielmehr, daß das Gesetz fortbesteht, auch wenn seine Wirksamkeit durch die Streichung des zu seiner Vollziehung erforderlichen Budgetpostens gehemmt sei, und daß es von selber wieder in Kraft trete, wenn der entsprechende Kredit für ein anderes Finanzjahr wieder hergestellt würde. (S. 160, Note 3.)

II. Die Darstellung des niederländischen Staatsrechts ist durch Präzision und Kürze ausgezeichnet. In übersichtlicher und trotzdem inhaltreicher Art werden der Reihe nach die materiellen Elemente des Staates, d. h. Staatsgebiet und Einwohner, das Staatsregiment, d. h. König und Volksvertretung, der Staatswille in Gesetz und Verordnung, die Verwaltung und deren Organisation, die innere Verwaltung, Staat und Kirche, Finanzwesen, Wehrmittel, Justiz, die auswärtigen Angelegenheiten und die Dependenzen des Staates behandelt. Auch in diesem Theile des Handbuchs fehlt es für den deutschen Leser nicht an interessanten Erörterungen, sei es, daß dieselben sich auf eigenthümliche Einrichtungen des niederländischen Staates beziehen, sei es, daß sie Verhältnisse oder Doktrinen, die auch uns selbst in Deutschland nahe liegen, in besonderer Beleuchtung erscheinen lassen. Nach ersterer Richtung mögen z. B. die Bestimmungen über verfassungsändernde Gesetze erwähnt sein, welche letztere erst in Kraft treten, wenn der auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung genehmigte, vom König sanktionirte und verkündigte verfassungsändernde Gesetzentwurf von einer neu gewählten Volksvertretung mit zweidrittel Majorität wiederum bestätigt, vom Könige von neuem sanktionirt und in solenner Weise publizirt ist. (S. 50.) Vielfache Anregung zum Vergleiche mit heimischen Einrichtungen bieten die Erörterungen über die Selbstverwaltung (S. 57 ff.), und auch die Darstellung des Kolonialstaatsrechts (S. 84 ff.) ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen für uns von besonderem Werthe. — Einen dem parlamentarischen Regierungssysteme wohl zu sehr geneigten Standpunkt nimmt der Verfasser bei der Untersuchung der Frage ein, in wie weit dasselbe durch die Bestimmungen der niederländischen Verfassungs-Urkunde postulirt oder doch vorausgesetzt sei. Wenigstens wird bei deutschen Lesern die Behauptung manchem Bedenken begegnen, daß die Verfassungsbestimmung, welche dem Könige die Ernennung der Minister nach seinem Gefallen zuspricht, „wirklich nichts anderes bezeichnen kann, als daß der König selbst, nicht die General-Staaten, die Wahl der Personen hat, welche als Minister angestellt werden sollen." (S. 41).

III. Erheblich umfangreicher und detaillirter ist die Bearbeitung des schwedisch-norwegischen Staatsrechts ausgefallen. Freilich ergaben sich von vornherein aus dem Charakter des behandelten Staatswesens drei stoffliche Massen, welchen drei Abschnitte: „Die Union, das Staatsrecht von Schweden und das von Norwegen" entsprechen. Von eigenartigem Interesse ist die Darstellung des schwedischen Verfassungsrechts, insofern uns dasselbe eine Struktur der konstitutionellen Monarchie erkennen läßt, welche, „ohne sklavische Nachahmung irgend welches fremden konstitutionellen Vorbildes und ohne tiefergehende Einwirkung der politischen Doktrinen des Auslandes, die alten, auf dem Boden des heimischen Landes gewachsenen politischen Institutionen entwickelte und vervollständigte" (S. 9). Dieser Charakter tritt z. B. in der eigenthümlichen Gestaltung des Zweikammersystems (S. 56, 57), in der umfangreichen Prärogation des Königs auf dem Gebiete der sogenannten ökonomischen Gesetzgebung (S. 4 ff.), in den Kontrollbefugnissen des ständischen Justizbevollmächtigten (S. 110) und in der konstitutionellen Verantwortlichkeit des höchsten Gerichtshofes (S. 117) zu Tage. Auch das nor-

wegische Verfassungsrecht, wenngleich bei weitem abhängiger von fremden Vorbildern, hat sich in vielen Punkten eigenthümliches Gepräge bewahrt. Gelegentlich sei hier, von spezifisch staatsrechtlichen Momenten abgesehen, auf die volkswirthschaftlich interessanten Bestimmungen des norwegischen Grundgesetzes § 107 hingewiesen, welche die Aufhebung des Odels- und Aasædes- Rechtes verbieten, von denen das erstere ein eigenartiges Einlösungsrecht der Familienglieder an veräußertem Grund und Boden, das andere aber eine gewisse Majoratsberechtigung am Hauptgehöfte darstellt. (S. 124.) — Daß der Verfasser die Frage inbetreff der Nothwendigkeit königlicher Sanktion bei Verfassungsänderungen in Norwegen, welche dort bekanntlich zu einem entscheidenden Konflikte der politischen Machtfaktoren Veranlassung gegeben hatte, im Sinne des absoluten königlichen Vetos entscheidet (S. 151 ff., 204), entspricht dem seiner Zeit von der juristischen Fakultät zu Christiania, welcher der Verfasser angehört, erstatteten Rechtsgutachten, über das K. Maurer in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1883 S. 92 ff. ausführlich berichtet hat.

H. Rosin.

2. **Aschrott**, Dr. P. F.: Strafensystem und Gefängnißwesen in England. Berlin 1887, Guttentag. XX u. 311 S.

„Die Nothwendigkeit einer auf gleichen Grundsätzen beruhenden Neugestaltung des Gefängnißwesens in Deutschland und des Erlasses des hierzu erforderlichen Strafvollzugsgesetzes für das Deutsche Reich wird allgemein anerkannt .... Die auf andern Gebieten so überaus thätige Reichsgesetzgebung ist jedoch hier im Rückstande geblieben .... Bei der schwierigen Aufgabe, welche den gesetzgebenden Faktoren hier bevorsteht, muß eine Kenntniß der bezüglichen Institutionen des Auslandes und der dort gesammelten Erfahrungen von Werth sein.“ In diesen Sätzen führt der Verfasser den Nachweis der Berechtigung seiner Arbeit; denselben kann vom Standpunkt der deutschen Wissenschaft und Praxis durchaus beigestimmt werden. Aschrott bietet in dem uns zur Besprechung vorliegenden Werke eine Gesammtdarstellung des englischen Strafensystems und des englischen und irischen Gefängnißwesens, eine Darstellung, wie sie bisher in der Literatur nicht vorhanden ist. Eine deutsche Bearbeitung der Materie existirt in gleicher Vollständigkeit nicht, und dogmatische Werke englischer Juristen sind wegen des Fehlens jeder Systematik, wie wir sie gewohnt sind, für deutsche Leser schwer brauchbar.

Der Verfasser behandelt in seinem Werke Strafensystem und Gefängnißwesen zusammen. Die Voraussetzung, von welcher er hierbei ausgeht, daß wegen ihres innern Zusammenhanges das eine ohne genaue Kenntniß des andern unverständlich ist, erscheint völlig zutreffend. Strafensystem und Gefängnißwesen stehen in so inniger Verbindung, daß nur das eine aus dem andern zu erkennen ist und daß die Entwickelung, Ausbildung und gesetzliche Regelung beider stets Hand in Hand gehen sollte. Die Fixirung des deutschen Strafensystems durch das Reichs-Strafgesetzbuch ohne gleichzeitige reichsgesetzliche Regelung der Strafvollstreckung ist eine der Ursachen für die Verwirrung, welche gegenwärtig in Deutschland auf dem Gebiete des Strafvollzuges herrscht. Zwar giebt das Reichsstrafgesetzbuch einige jede Strafart charakterisirende Normativbestimmungen, allein dieselben sind so wenig scharf und zwingend, daß in der Praxis einerseits der Unterschied zwischen der Vollstreckung der verschiedenen Strafarten häufig völlig verwischt ist, andrerseits in der Vollstreckung derselben Strafe an verschiedenen Orten oft bedeutende Verschiedenheit besteht. Auf den engen Zusammenhang zwischen Strafensystem und Gefängnißwesen mit Nachdruck hingewiesen zu haben, ist ein besonderes Verdienst des Verfassers; wenngleich dieser Zusammenhang wohl von den Meisten empfunden sein mag, ist er doch, so weit bekannt, in systematischer Bearbeitung noch nicht zum Ausdruck gelangt. Die Schattenseite, welche dieser Methode eigenthümlich ist, nämlich daß sie Wiederholungen nöthig macht, kann dem Verfasser nicht zum Vorwurf gereichen. Wohl aber hat sein Buch unnöthige Breite dadurch gewonnen, daß er Gerichtsverfassung, Strafverfolgung, Polizei- und Strafverfahren in den Kreis seiner Betrachtung gezogen hat. Er behauptet (Vorwort S. IX), es sei unmöglich, ein richtiges Urtheil über das Strafensystem eines fremden Staates zu gewinnen ohne Kenntniß von der Art und Weise, in welcher die

staatliche Repression gegenüber dem Verbrechen ausgeübt werde. Wolle man sich ein Bild von der Verwaltung der einzelnen Strafmittel machen, so müsse man zunächst wissen, in welcher Art die Polizei eingreife; ob ein öffentlicher Ankläger die Strafverfolgung übernehme oder ob bezw. in welchem Umfange die letztere dem Verletzten überlassen bleibe; wie die Gerichte zusammengesetzt seien, welche über die Bestrafungen zu erkennen haben; in welcher Weise das Strafverfahren vor sich gehe u. s. w. Diese Ausführungen erscheinen nicht zutreffend. Strafverfolgung und Strafverfahren haben nur den Zweck objektiver Wahrheitsermittelung; sie sollen den Schuldigen der verdienten Strafe zuführen. Die Strafvollstreckung aber muß stets von der Fiktion ausgehen, daß jeder Verurtheilte schuldig und jeder Schuldige verurtheilt ist. Die Berechtigung dieser Fiktion ist eine größere oder geringere, je nachdem Strafverfolgung und Strafverfahren größere oder geringere technische Vollkommenheit erlangt haben; niemals aber kann die Vollstreckung mit Irrthümern des Verfahrens rechnen. Es ist deshalb auch bei Behandlung der Strafmittel ohne aktuelles Interesse zu erfahren, wie dieselben dem Verurtheilten zudiktirt sind. Der Verfasser giebt eine lediglich objektive Darstellung der englischen Einrichtungen, ohne die für Deutschland sich ergebenden Konsequenzen zu ziehen, behält letztere vielmehr einer besonderen Publikation in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft vor[1]).

Die englische Strafvollstreckung zeigt uns ein Bild streng logischer Geschlossenheit, ruhiger ungestörter Fortentwickelung in historischer Kontinuität ohne Rückfälle und Abweichungen von dem eingeschlagenen Wege. Daß im Laufe der Jahrhunderte das Strafensystem Englands mehrere völlig verschiedene Gesichte zeigt, ist natürlich und beweist nichts gegen die Kontinuität der Entwickelung. Der Grund für diese Stetigkeit ist aus dem ersichtlich, was der Verfasser auf S. 20 sagt. Es heißt daselbst: „Eine andere charakteristische Erscheinung, welche hier Erwähnung verdient, ist die geringe Beachtung, welche in England dem sogenannten philosophischen Theile des Strafrechts — der Frage nach dem Rechte zu strafen und nach dem Zwecke der Strafe geschenkt wird." Es liegt auf der Hand: wo beides aus philosophischen Systemen deduzirt wird, ist eine Verständigung ebenso schwer wie sie es über philosophische Systeme überhaupt ist. In England ist das Nothwendige eben instinktiv gethan, ohne daß man sich der Prinzipien, welche man doch in das Praktische übersetzte, deutlich bewußt geworden ist. Wenn aber der Verfasser S. 27 meint, die juristischen und die Kreise der Gefängnißverwaltung huldigten in England im wesentlichen der Abschreckungstheorie, so harmonirt diese Behauptung nicht mit dem ganzen Inhalt des Buches, in welchem immer wieder betont wird, wie nach einem ersten Stadium härtester Behandlung der Verbrecher progressiv für die Freiheit und das Leben vorbereitet wird, also doch gebessert werden soll. (Vgl. S. 50 a. E.) Es geht daraus wieder hervor, daß die praktische Strafvollstreckung nicht auf ein einzelnes theoretisches Prinzip aufgebaut werden kann, daß sie die Zwecke der Genugthuung für das öffentliche Rechtsbewußtsein, der Abschreckung und Besserung stets in sich vereinen muß und daß im wesentlichen hierdurch — Modifikationen mögen zugestanden werden — auch der Zweck des Schutzes der öffentlichen Ordnung erreicht wird.

Nachdem in den Vorbemerkungen, wie schon erwähnt, Gerichtsverfassung, Strafrecht und Strafprozeß in England eine ganz summarische Uebersicht erhalten haben, behandelt der I. Abschnitt die Strafmittel des englischen Rechts. Es sind die Todesstrafe, Strafknechtschaft, Gefängniß-, Geldstrafe, Friedensbürgschaft, körperliche Züchtigung, Ueberweisung an eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt, Polizeiaufsicht. Die Transportationsstrafe, welche früher den breitesten Raum im englischen Strafensystem eingenommen hat und folgenreich für dessen Entwickelung geworden ist — daher auch in ausführlicher Darstellung behandelt ist —, gehört nunmehr der Geschichte an.

Mit Todesstrafe bedroht sind gegenwärtig noch Hochverrath, Mord, Seeräuberei unter Anwendung von Gewalt und Brandstiftung an Schiffsdocks und Arsenalen, jedoch wird sie fast nur noch wegen Mordes verhängt. Auch in England wie in Deutschland bekämpfen sich zwei Richtungen, deren eine die Ausdehnung, deren andere die völlige Beseitigung der Todesstrafe erstrebt.

---

1) Inzwischen erschienen. Bd. 8 S. 1 ff.

Strafknechtschaft und Gefängnißstrafe sind gegenwärtig die regelmäßigen Strafmittel, erstere für die schweren, letztere für die leichteren Delikte. Die Geldstrafe hat ungefähr dieselbe Stellung im System der englischen Strafmittel wie in Deutschland. Ein dem englischen Rechte eigenthümliches Strafmittel ist die Friedensbürgschaft, welche als Haupt- und Nebenstrafe oder auch als polizeiliches Präventivmittel verhängt werden kann. Sie besteht darin, daß der Beschuldigte, sowie eine Anzahl im Einzelfalle zu bestimmender Bürgen sich als Schuldner der Krone für einen richterlicherseits festzusetzenden Geldbetrag für den Fall bekennen, daß der Schuldner innerhalb bestimmter Frist gewissen Ansprüchen an tadelloses Verhalten nicht genügt.

Die körperliche Züchtigung ist ein bei jugendlichen männlichen Personen häufig angewendetes Strafmittel; gegen Erwachsene wird sie verhältnißmäßig selten — nur wegen Raubes unter Anwendung von Gewalt gegen die Person, sowie im Falle des Versuchs, eine Person zu erdrosseln oder zu ersticken —, gegen Frauen gar nicht verhängt.

Besserungs- und Erziehungsanstalten für jugendliche Delinquenten stehen in dem englischen Strafensystem neben einander und zwar derart, daß die Ueberweisung an eine Besserungsanstalt (reformatory school) ein zusätzlich zur Gefängnißstrafe zu verhängendes Strafmittel, die Ueberweisung in eine Erziehungsanstalt (industrial school) ein reines Erziehungsmittel in Fällen ist, wo aus subjektiven Gründen Straffreiheit geboten ist.

Polizeiaufsicht wird gegenüber vorläufig aus der Strafknechtschaft Entlassenen und gegenüber Vorbestraften, bei welchen sie richterlicherseits als Nebenstrafe zugelassen ist, geübt.

Den breitesten Raum, gleichsam das Rückgrat aller modernen Strafsysteme bilden die Freiheitsstrafen; daher liegt auch der Schwerpunkt des Aschrott'schen Buches in dem zweiten Abschnitte, welcher das englische Gefängnißwesen in drei Kapiteln zur Darstellung bringt. Kapitel I handelt von der Organisation des Gefängnißwesens, Kapitel II von den Gefängnißeinrichtungen und Kosten, Kapitel III von der Behandlung der Gefangenen einschließlich der Fürsorge für Entlassene.

Die Freiheitsstrafen zerfallen, wie schon oben bemerkt, in Strafknechtschaft und Gefängniß. Als Hauptgesichtspunkte bei der Behandlung beider Arten von Sträflingen giebt Aschrott die folgenden an: die Freiheitsentziehung müsse von abschreckender Wirkung sein, dürfe jedoch weder das körperliche noch sittliche Wohl des Gefangenen beeinträchtigen und müsse letzteren in geeigneter Weise zum Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft vorbereiten (S. 187 f.) Dem ersten Erforderniß entspricht die in den Strafanstalten aufrechterhaltene strenge Zucht und harte Arbeit, dem zweiten ständige genaue Kontrolle durch ein geschultes Personal und nächtliche Trennung, dem dritten ein vollständig individualisirendes System und bei längeren Strafen ein Fortschreiten von der strengsten Zucht zu einer milden Aufsicht und vorläufigen Entlassung von der Isolir- zur Gemeinschaftshaft.

Diese allgemeinen Prinzipien werden in folgender Weise in das Praktische übersetzt.

Die zur Strafknechtschaft Verurtheilten werden zunächst auf die Dauer von 9 Monaten in strenge Isolirhaft genommen. Sie werden in derselben einige Wochen mit schwerer einförmiger Arbeit wie z. B. Wergzupfen und dergl., sodann mit industrieller Arbeit, hauptsächlich für öffentliche Behörden beschäftigt. Nach 9 Monaten wird der Sträfling in eine Anstalt mit Gemeinschaftshaft (public works prison) geschafft, in welcher er bis zur Entlassung verbleibt, sofern er nicht wegen schlechten Verhaltens in die Isolirhaft zurückversetzt wird. Die Sträflinge in den letztgenannten Anstalten zerfallen in fünf Klassen. Sie werden zunächst in eine Probeklasse gebracht, in welcher sie keine Arbeitsbelohnung erhalten, keine Besuche noch Briefe erhalten und nur bei ihrer Ankunft einen Brief schreiben dürfen. Bei gutem Verhalten rücken sie auf und zwar durch drei Klassen; in diesen wird ihnen Arbeitsbelohnung und bessere Kost in aufsteigender Skala gewährt; sie dürfen in immer kürzeren Zeiträumen Besuche und Briefe empfangen und schreiben und sich Bewegung im Freien machen. Die Insassen der einzelnen Klassen unterscheiden sich durch Abzeichen an der Kleidung äußerlich von einander. Bei exemplarisch gutem Verhalten ist noch Versetzung in eine Oberklasse möglich, in welcher die Sträflinge die Gefängnißkleidung ganz ablegen,

zu Vertrauensposten verwendet werden und außer dem Maximal-Arbeitslohn noch eine zusätzliche Gratifikation erhalten. Für weibliche Sträflinge sind die Oberklassen (hier refuges genannt) noch freier eingerichtet. An den Aufenthalt in der Gemeinschaftshaft schließt sich die vorläufige Entlassung, durch welche derselbe bei musterhaftem Verhalten des Sträflings bis zu 1/4 der Gesammtzeit abgekürzt werden kann. Die vorläufige Entlassung ist kein Akt der Gnade, sondern ein Recht des Sträflings, welches er sich durch sein Betragen und seine Leistungen in der Anstalt erwerben kann. Der Entlassene steht bis zum Ablauf seiner Strafzeit unter scharfer polizeilicher Kontrolle und kann, wenn er sich des in ihn gesetzten Vertrauens nicht würdig erweist, durch Verwaltungsspruch oder richterliches Urtheil in die Strafanstalt zurückversetzt werden.

Das Verhalten der Gefangenen in der Anstalt wird kontrollirt und die Versetzung aus einer Klasse in die andere abhängig gemacht von dem täglichen Verdienste einer Anzahl Marken. Je nach der Arbeitsleistung und dem Betragen werden den Gefangenen täglich eine Anzahl Marken zugetheilt, deren Summe während eines größeren Zeitraums die Qualifikation des Sträflings charakterisirt. Dies um so mehr, als bei schlechtem Verhalten schon verdiente Marken im Disziplinarwege wieder entzogen werden dürfen.

Die Gefängnißstrafe, soweit sie nicht als Haft (imprisonment as a misdemeanant of the first division) in einfacher Freiheitsentziehung besteht oder ganz kurzzeitig ist, wird in vier Stufen verbüßt. Auch hier findet ein Aufrücken nach der Anzahl der durch gutes Verhalten verdienten Marken statt, ein Aufrücken, welches Erleichterung der Gefängnißdisziplin und Erhöhung der Arbeitsbelohnung zur Folge hat. Die Gefängnißstrafen werden durchweg in Einzelhaft verbüßt.

In passender Weise schließt der Verfasser an die Darstellung der Freiheitsstrafen eine kurze Schilderung der Vereine zur Fürsorge für Strafentlassene. Dieselben haben in England eine weit größere Bedeutung als bisher leider in Deutschland. Mit jeder Gefängnißanstalt ist ein solcher Verein verbunden. Die Vereine haben aus Mitgliederbeiträgen, Stiftungen und Staatssubvention erhebliche Einkünfte. Sie sind zentralisirt in einem in London niedergesetzten Zentralkomitee, welches alle wünschenswerthen Reformen beräth, für Einheitlichkeit der zur Anwendung kommenden Grundsätze sorgt und das Interesse weiterer Kreise an der Fürsorge weckt. Die Vereine stehen in enger Verbindung mit den Strafanstalten, deren Besuch und Akteneinsicht ihnen gestattet ist; sie sind endlich mit behördlichen Funktionen ausgerüstet, indem sie zwischen Entlassenen, die unter Polizeiaufsicht stehen und der Polizei selbst eine vermittelnde Stellung einnehmen: die vorgeschriebenen Meldungen können anstatt an die Polizei an den Verein erstattet werden; Kontrollbesuche durch einen Beauftragten des Vereins ersetzen die sonst durch die Polizei ausgeübte Kontrolle u. s. w.

Im III. Abschnitt behandelt der Verfasser das irische Gefängnißwesen. Dasselbe unterscheidet sich von dem englischen nur in dem einen Punkte, daß zwischen die Strafanstalten mit Gemeinschaftshaft und die vorläufige Entlassung noch eine besondere Art von Zwischenanstalten eingeschoben ist, in welchen die Sträflinge auf die Freiheit vorbereitet werden, einer Gefängnißdisziplin nicht mehr unterstehen, mit Freien zusammenkommen und dergl. mehr. Zeigen sie sich dieser Vergünstigungen unwerth, so werden sie in andere Anstalten zurückversetzt und bildet diese Zurückversetzung die einzige zulässige Disziplinarstrafe. Die praktische Bedeutung der Zwischenanstalten ist jedoch in den letzten Jahren dauernd geschwunden, so daß deren nur noch eine einzige besteht und die Aufhebung auch dieser nach des Verfassers Meinung nur als Frage der Zeit angesehen werden darf (vergl. S. 305).

Das schottische Gefängnißwesen hat Aschrott nicht dargestellt und das irische offenbar nur, um zu zeigen, daß dasjenige, was bei uns in Deutschland als irisches System bekannt ist, nämlich die Progression in der Strafvollstreckung keine Eigenthümlichkeit Irlands ist, sondern auch in England besteht, und daß die einzige irische Besonderheit von zweifelhaftem praktischem Werthe selbst für ihr Mutterland ist.

Ueber die Uebertragbarkeit englischer Einrichtungen auf deutschen Boden zu sprechen, ist hier um so weniger der Ort, als der Verfasser, wie bereits erwähnt, sich selbst demnächst dieser Aufgabe unterziehen will; allein es kann wohl

behauptet werden, daß die Grundgedanken des englischen Systems rationell, für unsere Verhältnisse passend und ohne erhebliche finanzielle Belastung durchführbar sind. Der Verfasser hat sich ein erhebliches Verdienst erworben, indem er diese Gedanken in klarer und übersichtlicher Weise für Deutschland zugänglich machte.

Dr. Köhne, Gerichtsassessor.

3. **Bocke, Wilhelm**, Dr., Geh. Oberrechnungsrath beim Rechnungshofe des Deutschen Reichs: Die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit. Stuttgart 1887, Cotta. XXVI und 625 S.

Den vorzüglichen Werken umfassenderen Inhalts, welche in den letzten Jahren über Finanz- und Steuerwesen erschienen sind, reiht sich das vorliegende Buch des um die Theorie und Geschichte des Steuerwesens so verdienten Verfassers würdig an. Die äußere Anregung dazu scheinen ihm nach dem Vorwort die neuerdings in Deutschland hervorgetretenen und zum Theil auch schon mit Erfolg gekrönten Bestrebungen nach Erweiterung der indirekten Steuern gegeben zu haben, denen er nicht sympathisch gegenübersteht. Bei dem weiten Auseinandergehen der Ansichten der Theoretiker über die Berechtigung der indirekten Steuern erschien eine erneute Untersuchung dieses Gegenstandes angebracht, die der Verfasser, seinem Vorbilde, Lorenz v. Stein, dem das Werk auch gewidmet ist, folgend, auf historischem Wege zu liefern unternimmt. „Mein Ausgangspunkt war die Ueberzeugung, daß, wenn die ‚indirekten Steuern‘ eine Berechtigung haben, welche doch bei den vielfach hervorgehobenen und unwidersprechlich vorhandenen schweren Bedenken, die sie veranlassen, keine absolute sein kann, diese Berechtigung in der Entwickelung des Steuerwesens liegen, also eine historische sein muß, d. h. daß ihre Berechtigung in vorhanden gewesenen und noch vorhandenen Verhältnissen gegeben sein muß, welche aber keinen Anspruch auf ewige Dauer haben.“ So gelangt der Verfasser nach einer kurzen kritischen Wiedergabe der wichtigeren über die Prinzipien des Steuerwesens hervorgetretenen Ansichten, wobei indeß fast ausschließlich die deutsche Literatur berücksichtigt wird, zu einer geschichtlichen Darstellung, welche die Entwickelung der Steuern und der öffentlichen Lasten überhaupt im Zusammenhange mit dem gesellschaftlichen und politischen Leben aufdeckt. Die Betrachtung beginnt mit der Familie, ihrem Wesen, ihrem Zweck und den Leistungen der Familienmitglieder. Schon hier zeigt sich nun, wie die natürlichen Umstände es zu Wege bringen, daß die Vertheilung der Lasten nach einem Prinzip erfolgen muß, das später auch im Steuerwesen zur Erscheinung gelangt und daselbst nach einer immer vollkommeneren Verwirklichung strebt, nämlich nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit, wobei dann freilich, was zunächst nur das unbewußte Ergebniß der natürlichen Verhältnisse ist, mehr und mehr zu einer bewußten, freien und sittlichen That wird. Es heißt über die Leistungen der Familienglieder, die in Arbeit, in Dienstleistungen bestehen: „die natürliche Verschiedenheit des Alters bringt es mit sich, daß nicht alle im gleichen Maße und in gleicher Art sich betheiligen können, und die Verschiedenheit der Befähigung vermehrt die Unterschiedlichkeit der Leistungen. Gleichwohl ist es ganz unmöglich, mehr und bessere Arbeit von einem zu erhalten und zu verlangen, als er eben leisten kann und als das natürlichste, unvermeidlich richtigste Maß für die Leistungen eines jeden ergiebt sich also das der Leistungsfähigkeit. Hiermit ist nun schon die Allgemeinheit, die Verhältnißmäßigkeit und die Nothwendigkeit der Leistungen gegeben“. Ueber der Familie erhebt sich dann im Laufe der weiteren Entwickelung als höherer und weiterer gesellschaftlicher Verband die Gemeinde und der Stamm. Auch dessen Zwecke werden erreicht wie die der Familie durch Dienstleistungen der Glieder und auch hier bleiben die Allgemeinheit und die unbedingte Nothwendigkeit der Leistungen die nämlichen, wie in der Familie. Ebenso auch die Verhältnißmäßigkeit. „Die Dienste müssen geleistet werden, so oft es ihrer Natur nach nöthig ist, unregelmäßig oder regelmäßig, aber wieviel jeder jedesmal leisten muß, das hängt eben von seiner Kraft, seinem Vermögen im weitesten Sinne des Worts, von seiner Leistungsfähigkeit ab. Vom Starken und Klugen und Reichen wird mehr verlangt, als vom Schwachen und Armen. Hier kann keine absolute, sondern nur eine relative Gleichheit herrschen, und wenn die Unter-

schiebe in rohen, noch wenig entwickelten Verhältnissen auch gering sein mögen, vorhanden sind sie doch und berücksichtigt müssen sie werden, denn es ist nicht anders möglich.“ An die Stelle des Stammes tritt später das Volk und der Staat.

Während nun bisher die Betrachtungen allgemeiner gehalten waren, werden sie von jetzt ab beschränkt auf Deutschland, dessen Staatswesen uns in den vom Verfasser angenommenen drei Stufen seiner Entwickelung, als Lehensstaat und aristokratischer Absolutismus, als monarchischer Absolutismus und als Verfassungsstaat vorgeführt wird. Auch der Staat nimmt zunächst zur Erreichung seiner Zwecke die persönlichen Dienstleistungen seiner Angehörigen in Anspruch, aber mehr und mehr werden diese ersetzt durch wirthschaftliche Leistungen. So entstehen die Steuern, für deren Vertheilung nun auch das Prinzip der Leistungsfähigkeit Geltung erlangt. „Abgesehen von ihrer vernunftgemäßen Begründung folgt auch die persönliche Verhältnißmäßigkeit der Steuer schon aus ihrer Entstehung in historischer Weise, indem sie in die Stelle der persönlichen Dienstleistungen tritt, welche in gar keiner anderen Weise denkbar sind, als im geraden Verhältniß zu der persönlichen Leistungsfähigkeit und deren wesentliche Natur die als Ersatz dienende Leistung annehmen mußte.“ Als Maßstab der Leistungsfähigkeit aber benutzt man zunächst das Vermögen, die Größe des Grundbesitzes und des beweglichen Vermögens. Später aber, als man mehr und mehr erkennt, daß hierbei eine gleichmäßige Belastung sich nicht erreichen lasse, gelangt man nach zahlreichen Schwankungen und tastenden Versuchen zu dem Ertrage, als besserem Ausdruck der Leistungsfähigkeit. So werden die alten Vermögensteuern ersetzt durch die Ertragssteuern. Aber auch diese weisen eine fortlaufende Entwickelung auf, namentlich in der Richtung, daß wenn zunächst mehr ein nach äußeren Merkmalen geschätzter, ein vermuthlicher Durchschnittsertrag, die sogenannte Ertragsfähigkeit, Berücksichtigung findet, diese weiterhin mehr und mehr in den Hintergrund tritt, weil zu schablonenhaft und ungleichwirkend, und angefangen wird, an deren Stelle den wirklichen Ertrag aufzusuchen und als Maßstab zu benutzen. „Fortschritte in der Richtung zur Besteuerung nach dem Maße des wirklichen Ertrags sind aber möglich nur unter zunehmender Betheiligung der Pflichtigen bei der Besteuerung selbst, denn der wirkliche Ertrag entzieht sich der Wahrnehmung und ist nur dem Erwerber bekannt. Die Möglichkeit dieser Betheiligung hängt aber wieder auf das Innigste mit dem Stande der geistigen und sittlichen Bildung des Volks zusammen und es ist also einleuchtend, daß hier nur ein äußerst langsames Fortschreiten stattfinden kann und daß zwischen den ersten Versuchen und dem letzten Ziele ein weiter Weg mit unzähligen Stufen liegt.“ Hier angelangt giebt der Verfasser nun eine ausführliche und eingehende Darstellung, wie das Ertragssteuersystem gestaltet sein muß, um in möglichst vollkommener Weise die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zur Verwirklichung zu bringen. Hervorgehoben werden mag aus diesen mit großer Sorgfalt und Umsicht geführten Untersuchungen nur, daß vom Standpunkte des Verfassers aus Ertrag immer ein Arbeitsergebniß ist. Daher ist der Zinsenbezug für den Gläubiger kein Ertrag. Denn wenn das Erwerbsvermögen auch als vorgethane Arbeit aufzufassen ist, so hat doch beim Darlehen, im Gegensatz z. B. zur Pacht, der Gläubiger das entliehene Vermögen nicht mehr, dasselbe ist vielmehr übergegangen in das Eigenthum des Schuldners, während der Gläubiger sich nur einen persönlichen Anspruch gegen den Schuldner vorbehalten hat. Dem entsprechend arbeitet der Schuldner mit diesem seinen Vermögen auch nicht für den Gläubiger, sondern für sich, er erwirbt also den Ertrag sowohl der vorgethanen als der neuen Arbeit nur für sich, der Gläubiger hat also keinen Antheil am Ertrage, also keinen Ertrag, sondern nur einen persönlichen Anspruch. Daraus folgt einerseits, daß bei Bemessung der Steuer nach dem Ertrage der Schuldner seinen Ertrag in vollem Maße versteuern muß und den Zins bei Feststellung des Ertrages nicht in Abzug bringen darf, andererseits daß es keine Ertragssteuer vom Zinse geben kann. Dies ist nun freilich eine Ungerechtigkeit, die ihren Grund darin hat, daß der Ertrag doch eben auch noch nicht ein ganz vollkommener Maßstab der Leistungsfähigkeit ist. Die hier entstehende Lücke muß nun in der Art ausgefüllt werden, „daß einerseits die durch den unvollkommenen Maßstab übermäßig betroffene Leistungsfähigkeit geschont, andererseits die nicht in Anspruch genommene in angemessener Weise belastet

wird. Natur- und vernunftgemäßer Weise ist dies allein dadurch möglich, daß der Gläubiger den Schuldner dafür schadlos hält, daß er die Steuer für alle beide bezahlt". Da nun dies wegen des unentwickelten Standes der sittlichen Bildung den Betheiligten nicht selbst überlassen werden kann, so hat der Staat die Pflicht, „den Gläubiger zu zwingen, daß er dem Schuldner seinen Steuerbeitrag leistet .... Die Leistung des Steuerbeitrages geschieht in natürlichster Weise und am einfachsten dadurch, daß dem Schuldner das Recht eingeräumt wird, den verhältnißmäßigen Steuerbeitrag am Zins bei der Zahlung abzuziehen". Es wird nun gezeigt, wie der Steuerbeitrag im einzelnen zu gestalten ist, um seinem Zwecke zu entsprechen, und da die Zinsensteuer nun einmal thatsächlich besteht und wenn auch an und für sich nicht berechtigt, doch immer noch besser ist als die völlige Freilassung der Gläubiger, so findet auch sie noch eine genauere Darstellung. Schon hier hat sich gezeigt, daß der Ertrag kein ganz vollkommener Maßstab der Leistungsfähigkeit ist. In der That giebt es auch noch einen vollkommeren, nämlich das Einkommen. „Die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit besteht ja in der Fähigkeit zur Bestreitung des eigenen Bedürfnisses und zur Erreichung sonstiger Zwecke durch wirthschaftliche Mittel. Diese Fähigkeit wird aber vom Ertrage nicht unbedingt gewährt, denn seine Verwendbarkeit kann, wie bekannt, durch persönliche Verbindlichkeiten beschränkt, ja aufgehoben sein. Das Einkommen aber ist im allgemeinen unbedingt verfügbar, es gewährt also je nach seiner Größe eine größere oder geringere Leistungsfähigkeit oder, in Beziehung auf die wirthschaftlichen Leistungen für Staatszwecke, mehr oder weniger Steuerfähigkeit. Die Idee der Steuer findet sich also in der Besteuerung nach dem Maße des Einkommens in vollkommenerer Weise verwirklicht als in jener nach dem Maße des Ertrags." Dazu kommt, daß bei der Steuerbemessung nach dem Einkommen sich eine Reihe von Rücksichtnahmen treffen lassen, die nothwendig sind, um möglichst genau nach der Leistungsfähigkeit die Steuern zu vertheilen, so die Steuerfreiheit des Existenzminimums, die Steuerprogression, die der Verfasser indeß aus dem ersteren ableitet und demgemäß beschränkt u. s. w. Da diese Modifikationen sich unmittelbar und ausschließlich an den Begriff des Einkommens anschließen, so können sie eben auch nur bei der Einkommensteuer stattfinden, nicht bei den Ertragssteuern. Die Entwickelung des Steuerwesens muß also fortschreiten von der Berücksichtigung des Ertrags zur Berücksichtigung des Einkommens, wie früher von der Berücksichtigung des Vermögens zur Berücksichtigung des Ertrags. Dieses Ziel ist aber vorläufig nicht erreichbar. „Das Einkommen als Gesammtheit der zur freien Verfügung des Wirthschafters stehenden, in Geld ausgedrückten Gütermenge entzieht sich bekanntlich seiner Natur nach der äußeren Wahrnehmung in hohem Grade. Die Benutzung desselben als Maß der Besteuerung ist also nur möglich, wenn ein genügendes Maß sowohl der Intelligenz als der sittlichen Bildung im Volke verbreitet ist, so daß der Pflichtige einerseits zu berechnen im Stande ist, welches Einkommen in Geld ausgedrückt er wirklich hat, andererseits bereit ist, dessen Größe anzugeben und im richtigen Verhältniß zu derselben zum öffentlichen Bedarf beizutragen." Diese Bedingungen sind aber heute nicht erfüllt. Weder die intellektuelle noch die sittliche Bildung des Volkes ist im allgemeinen so hoch, wie für diesen Zweck erforderlich. Die Einkommensteuer als einzige (direkte) Steuer ist deshalb zur Zeit unausführbar. Dem Kulturzustande der Gegenwart und einer kaum absehbaren Zukunft ist das Ertragssteuersystem am angemessensten und seine möglichst vollkommene Ausbildung die nächste und erste Aufgabe der gesetzgeberischen Thätigkeit. Daneben kann freilich in ergänzender und beschränkter Weise auch eine Einkommensteuer zur Einführung gelangen, namentlich in kleineren Gemeinwesen mit lebhaft entwickeltem Gemeinsinn ihrer Bürger und überhaupt für die wohlhabenderen Klassen, sofern bei diesen eine höhere Bildung als die durchschnittliche vorausgesetzt werden darf. — Neben den direkten Steuern finden sich schon in früher Zeit indirekte Steuern, Zölle und Aufschläge. Der Verfasser findet indeß zwischen den direkten und indirekten Steuern so wesentliche Unterschiede, daß er die letzteren überhaupt nicht mehr als Steuern anzuerkennen vermag. Steuern sind ihm nur die direkten Steuern. Die Steuer ist eine Leistung der Person, die vermöge der sittlichen Natur des Gemeinwesens auf der Pflicht beruht. „Der Zoll nimmt keine Rücksicht auf die Person, welche ihm

völlig gleichgültig ist, er hält sich nur an die Sache und darum kommt auch der Gedanke weder der Pflicht noch der Leistung in Frage, denn beide sind persönlicher Natur. Die Person kommt nur als der zufällige Zahler in Betracht nach dem Grundsatze: cujus in manu." „Eine Pflicht giebt es beim Zoll und Aufschlag überhaupt gar nicht. Der eigentliche Zahler kann keine haben, denn es wird ihm nicht zugemuthet, die Last selbst zu tragen, sondern es wird ihm stillschweigend oder ausdrücklich freigestellt, sich schadlos zu halten, wie und von wem er kann, und er ist auch damit nicht im mindesten auf seine Sittlichkeit, sondern auf seine Klugheit, Geschäftsgewandtheit und wirthschaftliche Kraft angewiesen . . . .; bei dem andern aber, welcher der Träger sein soll, ist nach einer Pflicht, einem Willen oder Nichtwollen schon gar keine Frage; er braucht nicht zu wissen, ob er die Last trägt, ja er soll es nicht einmal fühlen noch wissen." Ferner hat die Steuer die Eigenschaft der Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit oder doch die Tendenz und Fähigkeit, sich dahin zu entwickeln. Die Zölle und Aufschläge aber sind dieser Eigenschaften schlechterdings unfähig. Es kann bei ihnen, weil sich die Auflage nicht von allen Gegenständen erheben läßt, nicht einmal von einer sachlichen Allgemeinheit die Rede sein, geschweige denn von einer persönlichen. Die Verhältnißmäßigkeit aber findet sich so wenig, daß dadurch gerade die Unbemittelteren bedrückt, die Reicheren geschont werden. Speziell wird auch die neuerdings wieder von Schäffle besonders hervorgehobene Meinung zu widerlegen gesucht, daß die Ertragssteuern und die Verbrauchsauflagen sich in der Art gegenseitig ergänzen, daß die Mängel der einen von den Mängeln der andern kompensirt werden. Aehnlich lautet das Urtheil über die Verkehrssteuern, die gleichfalls nicht als Steuern anerkannt werden. Gleichwohl sind die Verbrauchsauflagen und Verkehrsabgaben nothwendig und berechtigt. Der Grund davon liegt darin, daß die vollkommeneren Formen der Besteuerung (nach dem wirklichen Ertrage, nach dem Einkommen) wie schon angeführt, nur durchführbar sind bei einem hohen Stande der intellektuellen und sittlichen Bildung im Volke. So lange dieser sich noch nicht findet, sind auch nur minder vollkommene Formen der Besteuerung (nach dem vermuthlichen Durchschnittsertrage) möglich. Die damit nothwendiger Weise verbundenen Ungleichmäßigkeiten in der Belastung verhindern aber, daß die Steuerkraft des Volkes voll ausgenützt wird, weil dabei die Ungleichmäßigkeiten als unerträglich empfunden werden würden. Andererseits muß der Staatsbedarf ganz gedeckt werden und wenn die Steuern die erforderlichen Mittel nicht in ausreichendem Maße liefern können, bleibt nichts anderes übrig, als daß der Staat die Mittel da nimmt, wo er sie eben findet und wo jene Uebelstände sich nicht zeigen, d. h. Ungleichmäßigkeiten, wenn auch an und für sich eher stärker, doch nicht so stark empfunden werden. Es ergiebt sich daraus, daß diese Verbrauchsauflagen und Verkehrsabgaben mit der Entwickelung der intellektuellen und sittlichen Bildung im Volke und der dadurch ermöglichten vollkommeneren Ausbildung der Steuern in den Hintergrund treten müssen. Zur Zeit aber sind sie unentbehrlich und dem entsprechend finden sie auch, wie die Ertragssteuern und die Einkommenssteuer eine bis ins Einzelne gehende Betrachtung, worin besonders gezeigt wird, wie sie zu gestalten sind, um den Widerspruch, in welchem sie von Hause aus zu den Forderungen der Sittlichkeit stehen, zu mildern und sie so gerecht und wirthschaftlich unschädlich zu machen, als es ihre Natur eben zuläßt. —

Dies etwa der Gedankengang des Verfassers, den wir so kurz als möglich wiederzugeben versucht haben und dessen lichtvolle Klarheit auf keinen Leser seinen Eindruck verfehlen wird. Daß manche in dem Werke ausgesprochene Ansichten und Theorien auf einen berechtigten Widerspruch stoßen werden, unterliegt allerdings wohl keinem Zweifel, so vor allem, wenn den Verbrauchs- und Verkehrssteuern geradezu der Charakter als Steuer abgesprochen wird. Wenn diese auch große Unterschiede aufweisen gegenüber den direkten Steuern, so haben sie mit diesen doch auch wieder gemeinsame Züge, welche hier wichtiger zu sein scheinen. Sie alle sind Leistungen des Einzelnen an den Staat, welchen keine spezielle Gegenleistung von seiten des letzteren gegenübersteht. Dadurch unterscheiden sie sich eben so sehr von den Gebühren als den privatwirthschaftlichen Einnahmen und diesen Unterschied einerseits, diese Uebereinstimmung andererseits sollte man auch sprachlich nicht verwischen. Indessen ist die eigen-

thümliche Bezeichnungsweise des Verfassers doch nur eine Aeußerlichkeit, auf die man nicht allzuviel Werth zu legen hat. Die Ansichten des Verfassers über die Bedeutung der Verbrauchs- und Verkehrssteuern und di: Rolle, welche er ihnen für die zukünftige Entwickelung anweist, sind selbstverständlich weitaus wichtiger; sie verdienen auch in vollem Maße Zustimmung und umsomehr Hervorhebung, als in der neuesten Zeit eine überstarke Zuneigung zu den Verbrauchs- und Verkehrssteuern selbst bei solchen Praktikern und Theoretikern sich findet, welche sonst eine gerechtere Gestaltung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse als eine Hauptaufgabe hinstellen.

E. Struck.

4. **Umpfenbach**, Dr. **Karl**, ord. öffentl. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Königsberg: Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Zweite Auflage. Stuttgart 1887, Enke. 517 S.

Nicht lange ist es her, daß Lorenz von Stein die fünfte Auflage seines Lehrbuchs der Finanzwissenschaft vollendet hat; Wilhelm Roscher hat mit dem vierten Bande, die Finanzwissenschaft enthaltend, sein „System der Volkswirthschaft“ bis auf das noch ausstehende „Armenwesen“ geschlossen; der dritte Band von Adolph Wagners großem finanzwissenschaftlichen Werke, welcher die „Steuergeschichte“ enthält, ist bereits zum Theil ausgegeben; umfangreiche Monographien auf dem Gebiete der Finanz sind kürzlich erschienen: von Sax, von Bocke, von Neumann u. s. w. Es ist kein Zweifel: nicht nur das praktische, sondern auch das theoretische Interesse ist zur Zeit in Deutschland und Deutsch-Oesterreich jenem Theile der politischen Oekonomie auf das lebhafteste zugewandt. —

Durch die systematische Arbeit erhalten wir Klarheit über den Zusammenhang der Theile; wir gewinnen die Erkenntniß der Fugen und Risse des Gebäudes, eine Erkenntniß, auf der das fruchtbare wissenschaftliche Weiterarbeiten beruht. Allein bei aller Hochschätzung dieser systematischen Arbeit müssen wir uns doch fragen, ob sie nicht gegenwärtig weit mehr ein Interesse des Lebens als der Wissenschaft befriedigt. Denn die „Fugen und Risse“ der Finanzwissenschaft sind offenkundig und klaffend; daß die letztere hinter ihrer Zwillingsschwester, der Nationalökonomie, in Deutschland erheblich zurückgeblieben, drängt sich einem bald auf, wie dankbar man auch so manche hervorragende Leistung aufnehmen mag. Finanzgeschichtliche finanzstatistische, finanzrechtliche Arbeiten fehlen uns noch sehr. Wie viel ist nicht noch auf dem Gebiete der Finanzgeschichte Preußens und der anderen deutschen Staaten zu thun! Wie sehr gebricht es uns in Deutschland noch an Werken, welche nicht dürre Zusammenstellungen von Gesetzen sind, sondern alle die Finanz beeinflussenden Faktoren: Volkswirthschaft, Verfassung, Verwaltung, insbesondere auch die leitenden Persönlichkeiten, berücksichtigen: das, was vergangen, zu neuem Leben erweckend.

Doch wozu diese Betrachtungen? Hängen sie mit der Besprechung des Umpfenbach'schen Buches denn zusammen? In der That erweckt die Lektüre desselben leicht derartige Gedanken.

Ein Rezensent, der die 1859—60 erschienene erste Auflage zu besprechen hatte, mußte sich sagen, daß gleichzeitig Rau's „Grundsätze der Finanzwissenschaft“ in vierter vermehrter und verbesserter Auflage erschienen waren, ein Buch, das als die beste Leistung der damaligen deutschen Finanzwissenschaft galt, das in den Köpfen der deutschen Finanzbeamten und Studirenden eine fast unumschränkte Herrschaft ausübte; er mußte sich sagen, daß das Umpfenbach'sche Werk mit seiner Knappheit und Präzision einen Gegensatz zu Rau's an die herrschende Praxis sich anlehnenden Breite zu bilden bestimmt war. Damit war dem Kritiker der Maßstab, den er anzulegen hatte, gegeben. Heute aber nach 27 Jahren gehört Rau's Buch der Geschichte der Finanzwissenschaft an; wir dürfen die Frage nicht abweisen, inwiefern Umpfenbachs Finanzwissenschaft in seiner neuen Gestalt den zur Zeit fast durchgehends herrschenden wissenschaftlichen, vornehmlich methodologischen Anschauungen entspricht oder nicht entspricht. —

Uns Jüngere, die wir die Kollegien historischer Nationalökonomen besucht, so oftmals gehört haben, daß Nationalökonomie und Finanzwissenschaft historische Wissenschaften seien, muthet — auch wenn man die volle Berechtigung der Deduktion auf gewissen Gebieten der politischen Oekonomie anerkennt — ein Buch

wie das Umpfenbach'sche sehr fremdartig an. Es ist wie eine Kunde aus fernem Lande, wenn wir lesen — in der Vorrede zur ersten Auflage, der zweiten vorgedruckt — „es bleibe, solle es endlich einmal hell werden auf dem finanziellen Gebiete, nichts übrig, als gründlich mit der Methode des Ausgehens von der herrschenden Praxis zu brechen, statt dessen rein aus dem Begriffe des Staates und der Volkswirthschaft in streng logischem Gange zu entwickeln, welche Gestaltungen sich dort ergeben müssen und allein ergeben dürfen, nur was sich auf diesem Wege von der bestehenden Praxis als gerechtfertigt ergebe, in den Vortrag aufzunehmen, dagegen alles Liebäugeln mit nun einmal unversöhnlichen Gegensätzen zu unterlassen und von den Ausartungen der Praxis höchstens insoweit Notiz zu nehmen als nöthig ist, sie mit dem Stempel der wissenschaftlichen Verurtheilung zu brandmarken." Umpfenbach betont in der Vorrede zur zweiten Auflage, die neue Bearbeitung sei zwar eine durchgreifende, aber an seinen Grundgedanken habe er fast nichts zu ändern gehabt. Welch' ein Unterschied dieser Methode von derjenigen, die Roscher in seiner Finanzwissenschaft anwendet! Hier aus allen Ländern und Zeiten gesammelt, was die Erfahrung auf finanziellem Gebiete uns lehrt, und mit Vorsicht aus der Erfahrung geurtheilt, dort nur ganz sporadisch, meist anmerkungsweise, eine finanzgeschichtliche oder finanzstatistische Notiz, aber im Urtheil scharf, mit dem Selbstbewußtsein des logisch denkenden Kopfes. Umpfenbach ist es wenig oder gar nicht darum zu thun, zu begreifen, wie denn das Bestehende geworden, sondern dieses Bestehende nach seinen Gedanken zu gestalten: eine intellektuelle Natur, der alles Unlogische ein Gräuel ist.

Diese strenge Konsequenz hat ja viel Bestechendes; aber zuweilen wird man doch zweifeln müssen, ob die Durchführung der Umpfenbach'schen Ansichten für den Staat heilsam wäre. Wir heben einige Beispiele heraus, welche die Eigenart des Autors darzuthun vielleicht geeignet sein dürften.

Die Annahme (von Held, von Neumann u. A.), daß die Steuerfähigkeit in dem Einkommen deshalb nicht gefunden werden könne, weil gleiches Einkommen leicht sehr verschiedene Erscheinungen des Auskommens zeige, sei völlig falsch. Damit verwechsele man die subjektive Leistungsrichtung einer Einzelwirthschaft für ihre spezialisirten Verwendungen mit der Leistungsfähigkeit für Verwendungen überhaupt. Die richtige Konsequenz, nachdem die Verwechslung einmal begangen, sei allerdings der Versuch der Besteuerung nach dem Auskommen. Aber es lasse sich alsbald hinter der thatsächlichen Unmöglichkeit der Ausführung deutlich zeigen, wie falsch die grundlegende Annahme sei. Die thatsächliche Unmöglichkeit liege darin, daß, wenn es nach dem subjektiven Urtheil der Einzelnen für ihre Verwendungen ginge, Jeder alle seine Eigenverwendungen den Finanzverwendungen durch Steuern voranstellen könnte; gebe man einmal die Subjektivität der Verwendung als steuerlich beachtungserforderlich zu, so müsse man in strenger Folgerichtigkeit sagen, daß kein anderer Richter über subjektiv berechtigte Verwendungen existire, als das betreffende Subjekt selbst. Damit wäre aber das Zwangsmoment bei der Besteuerung aufgegeben und Alles auf die Freiwilligkeit der Staatsangehörigen gestellt, was ideell sehr schön sei, aber unter den Voraussetzungen der Wirklichkeit der Anwendung entbehre. Das Verlangen, daß von zwei Menschen mit gleich großem Einkommen derjenige, welcher mehr für ihn subjektiv nothwendige Zwecke zu erfüllen habe, deshalb Steuerschonung zu beanspruchen habe, entspringe einer Gefühlsaufwallung, deren Vernunftberechtigung erst eintreten könnte, wenn Kommunismus vernunftmöglich und ohne Kulturschädigung ausführbar würde. Schrecke man hiervor zurück und wolle doch an der Steuerschonung für subjektiv verschiedene Auskömmlichkeit festhalten, welche bei Einkommen von gleicher Höhe eintreten könne, so begebe man sich damit auf den nicht minder vernunftunmöglichen und kulturschädigenden Weg eines standesmäßigen Unterhaltsbedarfes. Eine solche aus falscher Sentimentalität entsprungene Steuerschonung würde darauf hinauslaufen, daß ein Vater von heranwachsenden und ihn für höhere Erziehungszwecke viel kostenden Kindern, der nicht wie ein mit ihm gleich vermöglicher Junggeselle kostspielige Feste geben könnte, nun doch noch auf Kosten anderer Steuerzahler zu derartigen Festivitäten instand gesetzt würde. Zu allem Ungerechten, was hierin liege, geselle sich der persönlichkeitslähmende Einfluß einer abgeirrten Steuerweisheit, welche die von ihr vermeintlich zu Be-

glückenden des besten Glückes beraubt, des Glückes, daß man für seine schwierigsten Lebensaufgaben mit allen seinen Kräften selbst erfolgreich eingestanden sei.

Eine ganz andere, von solchem Eingreifen in subjektive Lebensschicksale völlig verschiedene Sache sei, ob der Staat, sich vor kommunistischen Zerfahrenheiten wohl hütend, um seiner Lebensinteressen willen, welche die objektiven Lebensinteressen seiner Angehörigen seien, zur Ausnahme von der Regel gelange, daß gleich großes Einkommen gleich große Leistungsfähigkeit für Steuerzwecke habe. Und da trete nachdrücklichst diejenige objektive Einkommenerscheinung heran, welche Steuerschonung verlange, weil es im Bereiche des Menschenunerträglichen keine Steuerfähigkeit gebe. Diese Erscheinung sei das Existenzminimum. —

Das unaufhaltsame Schicksal der Domänen in jedem Finanzhaushalt, dem sie immer nur in einer gewissen Ausdehnung und eine gewisse Zeit lang seinen Bedarf decken helfen dürfen, sei der Gang einer allmählichen Entäußerung bis zur schließlichen gänzlichen Aufhebung. — Ist dieses wirklich „das unaufhaltsame Schicksal?“ Und die „gewisse Zeit“ hat doch in Deutschland sehr lange gedauert! —

Unhaltbar erscheint uns auch Umpfenbachs Ansicht betreffs der Waldungen. Daraus, daß unter den Privatwaldbesitzern die Neigung zu schädlichen Devastationen auf einer gewissen Entwicklungsstufe sehr verbreitet und trotz aller Bemühungen der Forsthoheit sehr erfolgreich sein könne, folge keineswegs, daß, um dem zu begegnen, die Staatsgewalt für ewige Zeiten einen so großen Theil des gesammten Waldareals besitzen müsse, welcher die Befürchtung aller sonst aus den Devastationen zu erwartenden Folgen im wesentlichen ausschlösse. Sie möge und solle ihn besitzen, so lange solche Befürchtungen in der That begründet seien. Allein gerade von dem Zeitpunkt an, zu welchem die wirthschaftliche Ueberlegenheit des privaten vor dem Domänenforstbetrieb sich einmal in durchschlagender Weise geltend gemacht habe, würden gemeinschädliche Devastationen von Privatwaldungen nur noch zu seltenen Ausnahmen gehören können. Es sei dann nicht nur das wahre Interesse der Waldeigner, welche dauernd gesicherte Anlageplätze ihres Habevermögens suchen müßten, keine Verwüstungen eintreten zu lassen, sondern es sei auch dieses ihr wahres Interesse im allgemeinen auf das deutlichste erkannt. Nach Eintritt solcher Ergebnisse sei aber die Staatsgewalt, auch ohne den geringsten Waldfleck auf die Dauer eigenthümlich zu besitzen, vollkommen imstande, durch richtige Handhabung der Forsthoheit etwaigen Ausschreitungen einzelner Privatwaldbesitzer zu begegnen. — Zwei Einwendungen, von anderen abgesehen, sind hier zu machen: Wird sich denn die wirthschaftliche Ueberlegenheit des privaten vor dem staatlichen Forstbetrieb wirklich einmal in durchschlagender Weise geltend machen? Nach den Ergebnissen der neueren Forstwissenschaft werden immerhin Zweifel erlaubt sein müssen. Und dann: Hängt die Vermeidung von Devastationen wirklich blos von der E i n s i c h t des Besitzers ab und nicht vielmehr von den tausenderlei Schicksalen des Einzelnen? —

Aber auch viele treffliche, zum Theil mit herrschenden Unklarheiten scharf aufräumende Ansichten enthält das Umpfenbach'sche Buch. Genannt seien: das kurze, doch lehrreiche Kapitel über die Steuerüberwälzung und Steuertilgung, die Anschauungen über die Darlehensteuer, die Arbeitsteuer, unter den „Fiskalvorrechten“ der Abschnitt über den „Vermögenswechsel“ u. a. m. —

Indem Umpfenbach nur die Grundlinien des großen Gebäudes, das wir „Finanzwissenschaft“ nennen, zeichnet, ist es ihm oft möglich gewesen, klarer zu sehen als andere, die den ganzen Bau herrichten wollten und deshalb mit der Last des wissenschaftlichen Materials zu kämpfen hatten. Allein darum ist auch das Umpfenbach'sche Werk kein „Lehrbuch“ — das weite Gebiet der Fleisch-, Zucker-, Tabak-, Wein-, Bier- und Branntwein-Besteuerung ist auf 11 Seiten, wenn wir den später unter den „Fiskalvorrechten“ erscheinenden „Tabak“ und „Spiritus“ hinzurechnen, auf 18 Seiten behandelt! — sondern ein „Grundriß“ ausführlichster Art. Wollte ein akademischer Lehrer einem Studirenden beim Beginne der finanzwissenschaftlichen Studien dieses Lehrbuch in die Hand geben, er thäte schwerlich gut daran. Aber alle diejenigen, welche mit den Hauptwerken der deutschen Finanzwissenschaft, gegen die sich Umpfenbach nicht selten wendet, gründlich vertraut sind, werden dem Werke des scharfsinnigen königsberger Gelehrten, der ohne Furcht vor den gesellschaftlichen Mächten der Höhe und der Tiefe, nur

das Wohl des Staates, wie es ihm erscheint, fest im Auge haltend, unbeirrt seine eigenen Wege wandelt, mancherlei Anregung verdanken. —

Dr. K. Mamroth.

5. **Ulrich, Franz**, Regierungsrath, Mitglied der königl. Eisenbahndirektion Elberfeld: Das Eisenbahntarifwesen im allgemeinen und nach seiner besonderen Entwickelung in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Italien, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und England. Berlin 1886, Guttentag. XII u. 504 S.

Der Verfasser, welcher seit 1873 als Tarifdezernent bei verschiedenen staatlichen Eisenbahnverwaltungen das Eisenbahntarifwesen praktisch bearbeitet und infolge eines ministeriellen Auftrags seit 1882 auch Vorlesungen über Nationalökonomie in ihrer Anwendung auf Eisenbahnen, insbesondere auch über Eisenbahntarifwesen an der Universität Bonn gehalten hat, macht in dem vorliegenden Werke die Ergebnisse seiner praktischen Erfahrungen und theoretischen Studien einem weiteren Kreise zugänglich. Das reichhaltige Buch zerfällt in zwei Theile, einen allgemeinen und einen besonderen. Der erstere giebt eine systematische Darstellung des Eisenbahntarifwesens, der zweite beschreibt die geschichtliche Entwickelung und gegenwärtige Gestaltung desselben in den west- und mitteleuropäischen Ländern. Dem allgemeinen Theile geht eine Einleitung voran, in welcher die Stellung der Eisenbahnen in der rechtlichen Organisation der Volkswirthschaft erörtert wird. Vornehmlich im Anschluß an die bekannten Ausführungen von Sax wird hier gezeigt, daß das Eisenbahnwesen nicht Sache der Privatwirthschaft, sondern der Gemeinwirthschaft sein müsse. Während aber Sax die Aktiengesellschaften im Prinzip bei gehöriger Regulirung von seiten des Staates nicht für ungeeignet hält zur Wahrnehmung der gemeinwirthschaftlichen Interessen, ist nach Ulrich für diesen Zweck der Uebergang der Bahnen in Besitz und Verwaltung des Staates geboten. Bei der systematischen Darlegung unterscheidet der Verfasser die privatwirthschaftliche Tarifgestaltung und die gemeinwirthschaftliche. Die erstere ist diejenige, welche ausgeht auf Erzielung möglichst hohen Reinertrags, wie es selbstverständlich ist bei Privatbahnen, aber auch vorkommen kann und thatsächlich vorkommt bei Staatsbahnen. Die gemeinwirthschaftliche Tarifgestaltung besteht darin, daß der Staat bei Verwaltung der Eisenbahnen nicht mehr in erster Linie die Erzielung eines möglichst hohen Ueberschusses, sondern die Förderung der allgemeinen Interessen anstrebt und daß seitens des Staates bei Festsetzung der Tarife gewisse Grundsätze beachtet werden, welche in der Regel bei Festsetzung der vom Staate erhobenen Gebühren zur Anwendung zu gelangen pflegen. Es wird nun zunächst nach einem kurzen Ueberblick über die technischen Vorbegriffe die privatwirthschaftliche Tarifgestaltung nach den sie bestimmenden Faktoren und nach ihrer Ausgestaltung im einzelnen behandelt. Die zwei hervorragendsten Erscheinungen derselben erblickt Ulrich in der Werthtarifirung und der differentiellen Tarifgestaltung, überhaupt in der individualisirenden Richtung. Ihren Grund hat diese in dem Erwerbsprinzip, in dem Bestreben, Tarifermäßigungen nur da und nur soweit eintreten zu lassen, als sie für die Eisenbahnverwaltung von Vortheil sind, was natürlich nicht überall, jedenfalls nicht in gleichem Maße der Fall sein kann wegen der Verschiedenartigkeit der wirthschaftlichen Verhältnisse. Die Selbstkosten sind dem gegenüber nur von vergleichsweise geringem Einflusse auf die Tariffestsetzung, finden aber Berücksichtigung in der Tarifirung nach der Tara und nach den Leistungsunterschieden in der Beförderung (Schnellzugsverkehr). An diese mehr beschreibend gehaltene Darlegung schließt sich sodann eine kritische Betrachtung der privatwirthschaftlichen Tarifgestaltung, deren Mängel, wie bei dem prinzipiellen Standpunkte des Verfassers zu erwarten, scharf hervorgehoben werden. Namentlich wird hingewiesen auf die Verwickeltheit und Unübersichtlichkeit der Tarife, auf den häufigen Wechsel in den Tarifsätzen und die dadurch hervorgerufene Unsicherheit in den Berechnungen für die Geschäftsleute, in der ungerechten, oft geheimen Bevorzugung einzelner größerer Verfrachter, wodurch der Kleinbetrieb zu gunsten des Großbetriebs geschädigt wird, auf die nicht selten

zu hohen Tarifsätze, auf die verschiedenartige Behandlung verschiedener Gegenden und Produktionen, wodurch nothwendig ein Interessenkampf innerhalb desselben Landes oder Wirthschaftsgebiets hervorgerufen und das Gefühl der wirthschaftlichen Zusammengehörigkeit leicht geschädigt wird, auf die vielfach vorkommende Begünstigung konkurrirender ausländischer Interessen und Erzeugnisse gegenüber den inländischen. Es wird indeß dabei anerkannt, daß alle diese Uebelstände in hohem Maße gesteigert worden sind durch die Zersplitterung des Bahneigenthums, wie sie besonders in den Anfängen der Eisenbahnzeit üblich war. Auch wird die Werthtarifirung und die differentielle Tarifgestaltung nicht prinzipiell für unberechtigt erklärt, sondern nur ihre übertriebene Ausbildung getadelt. Es werden endlich noch die staatlichen Vorschriften zur Kontrolle und Beschränkung der privatwirthschaftlichen Tarifgestaltung erörtert, deren rechte Wirksamkeit jedoch bestritten wird. Es lasse sich dadurch wohl der eine oder andere schlimme Auswuchs der privatwirthschaftlichen Tarifgestaltung verhüten, aber sie seien nicht imstande, das eigentliche Wesen derselben zu ändern. Es folgt darauf die Betrachtung der gemeinwirthschaftlichen Tarifgestaltung, welche nun wesentlich normativ gehalten ist. Die Aufgaben, welche dieser gemeinwirthschaftlichen Tarifgestaltung gestellt werden, ergeben sich großentheils schon von selbst aus der Kritik der privatwirthschaftlichen. An die Spitze gestellt wird die Forderung, daß die Tarife in einer gerechten und für alle gleichmäßigen Weise festgesetzt werden. Jede ungerechte Bevorzugung und Benachtheiligung, sei es einzelner Personen oder sozialer Klassen, sei es einzelner Produktionszweige oder einzelner Landestheile und Orte, soll vermieden werden. Zur Durchführung dieses Grundsatzes ist geboten Ordnung des Tarifwesens und der Verkehrsverhältnisse durch staatliche Organe unter Mitwirkung von den Verkehrsinteressenten, wie in Deutschland und bei den österreichischen und ungarischen Staatsbahnen schon der Fall, sodann Annahme eines einheitlichen Tarifsystems und einheitlicher Klassifikation (formelle Tarifeinheit), sowie gleicher Einheitssätze (materielle Tarifeinheit) für den gesammten Eisenbahnverkehr eines Landes, ferner Zurückdrängen des Prinzips der individualisirenden und differentiellen Tarifbildung, endlich unbedingte Oeffentlichkeit der Tarife. Die formelle Tarifeinheit ist bekanntlich in Deutschland und anderwärts schon erreicht, während die materielle Tarifeinheit noch viele Gegner besitzt. Der Verfasser bemüht sich daher, die dagegen vorgebrachten Bedenken zu widerlegen und die Ausführbarkeit derselben nachzuweisen. Doch empfiehlt er ein vorsichtiges und allmähliches Vorgehen nach dieser Richtung. Weitere der gemeinwirthschaftlichen Tarifgestaltung gesteckte Ziele sind größere Stetigkeit und Einfachheit der Tarife, welche sich übrigens aus den vorgedachten Maßnahmen großentheils schon von selbst ergeben, ferner Ermäßigung der Tarifsätze bis unter den Satz, unter welchen die privatwirthschaftliche Tarifgestaltung ihrer Natur nach nicht herabgehen kann. Indeß sollen, so lange das Anlagekapital noch nicht getilgt ist, die Tarife so festgestellt werden, daß eine landesübliche Verzinsung und ein Tilgungsantheil des Anlagekapitals herauskommt. Eine erheblich weitergehende Ermäßigung der Tarife wird dagegen dann eintreten können, wenn das Anlagekapital zum Theil oder ganz getilgt ist und die Selbstkosten mehr und mehr auf die Betriebskosten beschränkt sind. Die Tarife können dann festgestellt werden nach der Höhe der Betriebskosten, ohne Verzinsung der Anlagekosten und unter Verzicht auf einen Betriebsüberschuß. Daneben müssen auch die privatwirthschaftlichen Tarifirungsgrundlagen für die gemeinwirthschaftliche Tarifgestaltung maßgebend sein, wenn auch nur in beschränktem Maße, so die Werthklassifikation und die differentielle Tarifbildung. Insbesondere tritt der Verfasser ein für eine differentielle Tarifbildung nach fallender Skala. Hinsichtlich der Taraklassifikation erwartet er sogar eine weitergehende Berücksichtigung und hebt die Vorzüge des Wagenraumtarifs hervor. Im Personenverkehr soll durch Herabsetzung der Transportpreise eine größere Massennutzung der Eisenbahnen erzielt werden. Diese Herabsetzung hat jedenfalls zu beginnen in dem Lokalverkehr. Den Einnahmeausfällen, welche sich daraus, wenigstens vorübergehend, leicht ergeben könnten, kann entgegengewirkt werden durch Verminderung der Klassen auf zwei, wodurch eine bessere Ausnutzung der Personenzüge herbeigeführt und zugleich auch den Grundsätzen der gemeinwirthschaftlichen Tarifgestaltung entsprochen wird, welche auf Beschränkung der Indivi-

dualisirung hinweisen. Damit schließt in der Hauptsache die systematische Darstellung. Sie kann als eine wohlgelungene bezeichnet werden. Stets ist der Verfasser bemüht, die einschlägigen Fragen von Grund aus zu erörtern und ohne besondere Kenntnisse auf diesem Gebiete vorauszusetzen. Immerhin wäre wohl eine größere Freigebigkeit des Verfassers in der Illustration seiner theoretischen Ausführungen durch Beispiele aus dem praktischen Leben zu wünschen gewesen. Es soll damit freilich nicht gesagt sein, daß derselbe hierin sparsamer gewesen ist, als das sonst bei systematischen Darstellungen der Fall zu sein pflegt. Aber gerade gegenüber der vorliegenden Materie, welche allen, die nicht unmittelbar im Verkehrsleben stehen, doch einigermaßen fremd ist, macht sich ein derartiges Bedürfniß besonders stark geltend. Die Darstellung würde dadurch auch an manchen Stellen noch lebensvoller geworden sein und an Reiz gewonnen haben. In dem besonderen Theil, welcher übrigens ungefähr den doppelten Umfang des allgemeinen hat, ist am eingehendsten das deutsche Tarifwesen behandelt. Zunächst werden mitgetheilt die gesetzlichen, konzessionsmäßigen, sowie die durch die Aufsichtsbehörden getroffenen Bestimmungen über das Tarifwesen, häufig in wörtlicher Wiedergabe, und zwar gesondert für Preußen, die übrigen deutschen Staaten und das Deutsche Reich. Alsdann werden vorgeführt die geschichtliche Entwickelung des Gütertarifwesens, der gegenwärtige Gütertarif und endlich gelangen zur Besprechung die Tarife für Personen, Gepäck, Leichen, Fahrzeuge und Vieh. In ähnlicher Anordnung ist das Tarifwesen der übrigen Staaten behandelt. Die übersichtliche Zusammenstellung des sonst so schwer erreichbaren Materials macht diesen zweiten Theil besonders dankenswerth.

E. Struck.

6. **Bücher, Karl**, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert. Sozialistische Studien. Bd. I. Tübingen 1886, Laupp. XIX und 736 S.

Seit dem Bekanntwerden der nürnberger Volksaufnahme von 1449, nach welcher die Wohnbevölkerung dieser Stadt nur etwa 20 000 Seelen umfaßte, haben wir eine Reihe zum Theil recht sorgfältiger und mühevoller Untersuchungen über die Volkszahl mittelalterlicher Städte erhalten. Die erstaunlich niedrige Ziffer der nürnberger Bevölkerung im 15. Jahrhundert forderte gebieterisch eine Revision unserer Vorstellungen über den Volksreichthum mittelalterlicher Städte. Unter den neueren Forschern hatte noch ein so hervorragender Kenner des mittelalterlichen Städtewesens wie Arnold[1]) Köln in seiner Blüthezeit auf 120 000, Mainz und Straßburg auf 90 000, Worms und Ulm auf 60 000, Speier und Frankfurt a/M. auf 50 000, Basel auf 40–50 000 Einwohner geschätzt. Die neueren historisch-statistischen Forschungen weichen himmelweit von diesen Schätzungen ab. Fast mit jeder einschlägigen Arbeit wurden die Bevölkerungsziffern weiter reduzirt, bis schließlich, um mit einem Beispiel den größten Abstand zu bezeichnen, allen Ernstes für das goldene Mainz um die Mitte des 15. Jahrhunderts 5765 Seelen berechnet und — geglaubt wurden[2]).

Bücher hat sich an diesen Studien seit Jahren mit besonders regem Eifer betheiligt. Schon 1881 veröffentlichte er in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft[3]) einen Beitrag, in welchem er unter kritischer Würdigung der älteren Versuche zur Feststellung städtischer Bevölkerungsziffern die Anwendung der statistischen Methode auf die Erforschung des mittelalterlichen Gesellschafts- und Wirthschaftslebens erörterte und diesbezüglich bestimmte Grundsätze formulirte. In zwei anschließenden Abschnitten[4]) stellte er nach den Akten des frank-

1) Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 1854. II 142 ff.

2) Einen Ueberblick über die bisherigen Untersuchungen mit Ausnahme der neuesten Veröffentlichung Büchers giebt Jastrow: Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Berlin 1886. (Historische Untersuchungen Hft. 1.)

3) Bd. 37 S. 515–580.

4) Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 1882, Bd. 38 S. 28–117 und 1885 Bd. 41 S. 488–579. Einen hübschen Beitrag zur sozialen Geschichte auf Grund historisch-statistischer Forschung hat Bücher zwischendurch in seiner Abhandlung über die Frauenfrage im Mittelalter (ebendas. Bd. 38 S. 344–397) gegeben.

furter Stadtarchivs die Bevölkerung dieser Stadt für das Jahr 1387 auf rund 10 000, für das Jahr 1440 auf 8000 Einwohner fest. Diese Ziffern sind in der Weise gewonnen, daß Bücher in zwei Registern, welche die Eidesleistung der männlichen Einwohnerschaft in den Jahren 1387 bezw. 1440 verzeichnen, für das erstgenannte Jahr die Zahl der überzwölfjährigen, für das letztere die der übervierzehnjährigen männlichen Bevölkerung gegeben glaubte. Von diesen nach seiner Auffassung absolut zuverlässigen und vollständigen Grundziffern ausgehend berechnete er mit großer Vorsicht auf verschiedenen Umwegen die Gesammtbevölkerung. In der Hauptsache wurden dabei die entscheidenden Reduktionsfaktoren der nürnberger Bevölkerungsaufnahme von 1449 entlehnt. Die verschiedenen Berechnungen führten ziemlich übereinstimmend zu dem oben angegebenen Resultat, für welches obendrein durch eine ganze Reihe von scharfsinnigen Einzelbeobachtungen und allgemeinen Erwägungen weitere Stützen gefunden wurden.

So fest und sicher Gang und Beweisführung in diesen mit peinlichster Sorgfalt unternommenen Berechnungen erscheint, meines Erachtens sind die Grundziffern falsch und die Reduktionsfaktoren nicht brauchbar.

Nicht die überzwölf- oder übervierzehnjährige männliche Bevölkerung, sondern die selbständigen Einwohner, also frühestens vom 20., vielleicht erst vom 25. Jahre an, haben thatsächlich den Eid geleistet, und selbst dieser wesentlich enger begrenzte Bruchtheil der männlichen Einwohnerschaft erscheint schwerlich vollständig in den Listen. Von einer zuverlässigen und vollständigen Grundziffer im Sinne Büchers ist jedenfalls keine Rede. Noch bedenklicher steht es mit den Reduktionsfaktoren. Die nürnberger Volksaufnahme giebt zunächst ein von den normalen Zuständen nachweislich abweichendes Bild. In welchem Umfange durch die kriegerischen Wirren und die drohende Gefahr einer Belagerung, welche die Aufzeichnung der Bevölkerung und der vorhandenen Getreidevorräthe veranlaßt haben, die allgemeinen Verhältnisse im Vergleich zu friedlichen Zeitläuften verschoben sind, wird sich kaum mit unbedingter Sicherheit feststellen lassen. Aber so viel steht urkundlich fest, daß zur Zeit der Aufnahme die flukturirende Bevölkerung zum größten Theil ausgewiesen ist. Daraus erklärt sich ohne weiteres die geringe Zahl der „Nichtbürger". Ferner steht die niedrige Ziffer der Kinder mit einer Reihe positiver, aber allerdings bisher nicht beachteter Thatsachen in zu schreiendem Widerspruch, als daß sie ohne weiteres den Maßstab für die Kinderfrequenz des Mittelalters abgeben dürfte. Diese angebliche Volkszählung will freilich nicht schlechtweg die Zahl der Seelen, sondern die der Brotvertilgenden Existenzen feststellen. Die niedrige Kinderziffer ist also möglicherweise darauf zurückzuführen, daß Säuglinge gar nicht, und Kinder in zartem Alter nicht voll mitgezählt sind. Hier fehlt der Raum, um diese Behauptungen und Vermuthungen angemessen zu begründen. Ich will es demnächst an anderer Stelle versuchen.

Von einer umständlichen Polemik kann ich an dieser Stelle um so eher absehen, weil für die Würdigung dessen, was Bücher in seinem neuen Buche bietet, das Urtheil über die Richtigkeit der ermittelten Volkszahl ganz nebensächlich ist. Der Verfasser hat von seinen früheren Veröffentlichungen in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft nur den einleitenden allgemeinen Theil unverändert abgedruckt. Die beiden ersten Abschnitte des speziellen Theiles, welche am gleichen Ort erschienen sind, haben eine durchgreifende Umarbeitung und erhebliche Erweiterung erfahren. In der ersten Fassung hatte Bücher sich nächst der Feststellung der Volkszahl auf eine Ermittelung der Berufsgliederung beschränkt, in der neuen Bearbeitung ist eine umfassende Untersuchung der Herkunftsverhältnisse hinzugekommen. Die fünf letzten Abschnitte des Buches endlich sind hier zum ersten Mal veröffentlicht. Sie geben eine Bearbeitung der Bürgerbücher von 1311—1500, Untersuchungen über den geistlichen Stand, über die fluktuirende Bevölkerung und über die Dorfschaften der Stadt Frankfurt. Schon dem äußeren Umfange nach sind mehr als zwei Drittel des stattlichen Bandes völlig neu und ebenso neu ist die erweiterte Anwendung der statistischen Methode auf die Erforschung des mittelalterlichen Gesellschafts- und Wirthschaftslebens. In den weitgezogenen Kreisen dieser Untersuchungen erscheint die zahlenmäßige Ermittelung der Gesammtbevölkerung als ein Punkt von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung.



In dem inhaltreichen Vorwort äußert sich der Verfasser selbst über die neueren historisch-statistischen Arbeiten. Er betont, daß sie sich fast ausschließlich auf den einen Punkt, den Stand der Bevölkerung festzustellen beschränkten, und daß sie meist „einen bedeutenden Rückstand unaufgeklärter Thatsachen gelassen" hätten, dem mit der seither angewandten Methode nicht beizukommen war. Auch für Bücher bildete die Frage nach dem Stand der Bevölkerung den Ausgangspunkt der Untersuchungen — und er hat in ihrer Beantwortung an seinen früher publizirten Ergebnissen festgehalten — aber, wie er mit gutem Recht hervorhebt, keineswegs ihren Kern.

Bei einem Buche, dessen Druck sich länger als ein halbes Jahrzehnt hingezogen hat, ist ein theilweiser Wechsel in dem Urtheil des Verfassers über einzelne der behandelten Fragen nur zu natürlich. Bücher gesteht die Aenderung seines Urtheils in einem Falle offen zu. In Bezug auf die Auffassung der Bedeutung eines Zweiges des mittelalterlichen Wirthschaftslebens hat ihn eindringendes Quellenstudium von der Unrichtigkeit seiner früheren auf Grund der wirthschaftsgeschichtlichen Literatur gefaßten Ansicht überzeugt. Vielleicht lese ich zu viel zwischen den Zeilen, wenn ich an anderen Stellen das Eingeständniß zu entdecken glaube, daß der Verfasser schon nach beendigtem Druck das Gefühl hatte, der Einwirkung einer allgemeinen geistigen Strömung, welche nach seinem eigenen Ausdruck „vielmehr geneigt ist, die Bevölkerungsstärke mittelalterlicher Städte zu unter- als zu überschätzen", zu weit nachgegeben zu haben. Doch wie dem sei, jedenfalls erklärt er selbst, daß der nun vorliegende erste Band die Untersuchungen über den Stand der Bevölkerung nur zu einem vorläufigen, diejenigen über ihre genossenschaftliche Organisation, ihre Gliederung nach Beruf und Herkunft dagegen zu einem völligen Abschluß zu bringen sucht. Wir dürfen also abwarten, was uns bezüglich der ersten Frage der zweite Band, dessen Erscheinen in nahe Aussicht gestellt ist, abschließend bringen wird und uns unbeschadet des Widerspruchs gegen die Berechnung der Gesammtsumme der Einwohnerschaft der Aufschlüsse und Anregungen freuen, die uns in reichster Fülle aus seinem Buche entgegentreten. Was er hier über die Herkunft wie über die soziale und wirthschaftliche Gliederung der Bevölkerung Frankfurts vom Anfang des 14. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts auf Grund archivalischer Studien, wie sie in so gleichmäßiger und eindringender Verwerthung des gesammten Quellenmaterials wohl noch an keiner Stelle bisher unternommen waren, zu Tage fördert, dem bleibt ein dauernder Werth in jedem Falle gesichert.

Bücher giebt eine soziale Geschichte der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes, die ihres gleichen noch nicht hat. Er eröffnet Einblicke in Handel und Verkehr, in wirthschaftliche und gesellschaftliche Zustände früherer Jahrhunderte und ihre Entwickelung, wie wir sie vergeblich in erzählenden Quellen oder in der urkundlichen Ueberlieferung jener Zeit suchen würden, ja, wie sie kein Zeitgenosse mit solcher Schärfe und Bestimmtheit zu geben vermocht hätte. Und was und wie er das alles seinem beispiellos spröden Material abringt, das muß geradezu als ein Triumph wissenschaftlicher Forschung gelten.

Das Eidregister vom Jahre 1387 zählt 2861, das analoge Verzeichniß von 1440 2106 Personen auf. Die seit dem Jahre 1311 erhaltenen Bürgerbücher geben bis zum Jahre 1500 in fortlaufender Reihe 10 103 Namen derer, die in den Bürgerverband der Stadt eingetreten sind. Das Brüderschaftsbuch der Schlossergesellen verzeichnet aus der Zeit von 1417—1524 2890 Mitglieder der Genossenschaft. Dazu kommen kleinere Namenlisten von Mitgliedern geistlicher Institute, Stiftsherren, Mönche und Nonnen, von Zunftmeistern und Juden, von Unterkäufern und Pferdebesitzern u. s. f. in buntester Mannigfaltigkeit. Eine verwirrende Menge von Zahlen und Namen. Bücher erwähnt beiläufig, daß er gegen 30 000 Zählblätter zu ihrer statistischen Bewältigung auszufüllen hatte.

Diese schwerfällige Masse von trockenen Notirungen galt es zu beleben.

Das Register von 1387 scheidet Gemeinde und Handwerke. Letztere erscheinen streng nach Zünften geschlossen. Im Jahre 1440 sind an erster Stelle die Mitglieder des Raths verzeichnet. Dann folgen, nach Stadttheilen geordnet, die übrigen Einwohner. Wie beim Bedeumgang sind sie von Haus zu Haus zum Eid herangezogen worden. Die Bürgerbücher registriren von Jahr zu Jahr die Neuaufgenommenen unter Angabe der Aufnahmebedingungen. Für die Mehrzahl

der Personen geben hier so gut wie in den übrigen registerartigen Aufzeichnungen die Beinamen und sonstige Vermerke Auskunft über die Spezialität ihres Berufes und über ihre Herkunft. Das waren die ersten Anhaltspunkte, die sich dem Verfasser boten. Hier setzte seine Thätigkeit ein. Jeden einzelnen Mann suchte er persönlich kennen zu lernen. Jede Personenbezeichnung, jeder Spottname wurde genau geprüft, jede Ortsangabe sorgfältig bestimmt, die Tausende und Abertausende von Benennungen untereinander verglichen, gesichtet, geordnet. Das ganze so unendlich reiche Archiv der Stadt Frankfurt hat Bücher in jahrelanger Arbeit bis in seine entlegensten Partien durchstöbert, um sein Material zu ergänzen und zu erklären.

Auf Grund dieser unendlich mühevollen Studien entwirft Bücher ein Bild des wirthschaftlichen und sozialen Lebens der Stadt und ihres Gebietes im 14. und 15. Jahrhundert. Dabei greift seine Darstellung überall auf die geschichtliche Entwickelung zurück und sucht durch Ausblicke auf die späteren Verhältnisse, durch Vergleichung mit den Zuständen anderer mittelalterlicher Städte und mit denen der Gegenwart einen sicheren Maßstab der Beurtheilung zu gewinnen.

Für die Schilderung der gewerblichen Gliederung giebt das Eidregister von 1387 in seiner Scheidung der „Gemeinde" und „Handwerke" die beste Grundlage. Was über die Bevölkerung nach dem Berufe, im besonderen über Zahl und Rangordnung der Zünfte, über das Verhältniß derselben zur Stadt und ihre Bedeutung als „Organe der städtischen Verwaltungsmaschine" beigebracht wird, gehört zu dem Besten, was unsere Literatur zur Geschichte des Zunftwesens aufzuweisen hat. Besondere Beachtung verdienen die Erörterungen über den nicht zunftmäßig organisirten Gewerbebetrieb, namentlich der Nachweis, daß ein Theil der industriellen Produktion sich stets auf dem Boden des freien Betriebes bewegte. Im Anschluß an das Bürgerverzeichniß von 1440 wird diese Schilderung nach den verschiedenen Seiten hin vervollständigt, namentlich wird der weite Umfang des eigenstädtischen, wie des von der Stadt beherrschten Landwirthschaftsbetriebes eingehend besprochen. Daran knüpft sich nach kurzer Darlegung der Vertheilung der städtischen Bevölkerung auf die Hauptberufsgruppen eine Erörterung über die Standorte der Berufsthätigkeiten in den drei Stadttheilen. Vor unseren Augen entrollt sich ein Bild der lokalen Vertheilung der Berufsarten auf Altstadt und Vorstadtgebiete, das in lebendiger Anschaulichkeit das bewegte Leben und Treiben im mittelalterlichen Frankfurt vergegenwärtigt. In glücklicher Weise wird zuletzt aus den Bürgerbüchern das Schwanken des Zuwachses bestimmter Berufsgruppen zur Beleuchtung ihrer steigenden oder sinkenden Bedeutung verwerthet.

Wenn Büchers Untersuchungen über das zünftige Handwerk, über Gewerbe und Urproduktion unbedenklich als abschließend gelten können, so scheinen für die richtige Würdigung des Handels, namentlich des Großhandels, die Quellen nicht gleich ausreichende Aufschlüsse zu gewähren. Gerade das ist der Punkt, bezüglich dessen der Verfasser im Vorwort des Buches eine Wandlung seiner Auffassung konstatirt. Man darf also wohl von dem zweiten Bande in dieser Richtung weitere Ausführungen erwarten. Vielleicht, daß dann auch über die Transportgewerbe, die in den bisher benutzten Materialien sehr stark in den Hintergrund treten, Genaueres beigebracht werden kann. Die Wirthschaftsseite des städtischen Lebens wird weiterhin durch einen ausführlichen Abschnitt über die Erwerbthätigkeit der Juden ergänzt, in welchem die Wucherpraxis des 14. und 15. Jahrhunderts eine gründliche und allseitige Beleuchtung erfährt. Das allgemeine Urtheil des Verfassers über die Stellung der Juden im Verkehr des früheren Mittelalters ist weniger glücklich. Aus den soeben erschienenen Regesten zur Geschichte der Juden[1]), welche den gesammten einschlägischen Quellenstoff in bequemer Uebersichtlichkeit und strenger kritischer Sichtung darbieten, dürfte er leicht ein zutreffenderes Urtheil schöpfen.

Noch wesentlich reicher gestaltet sich die Fülle des Neuen, die der Verfasser in Verfolg einer anderen Richtung durch Anwendung seiner statistischen Methode ans Licht bringt. Die Ausführungen über die Herkunft der in den Eidlisten

---

1) Bearbeitet von Aronius. 1. Lieferung. Berlin 1887.

aufgezählten Einwohner, über die Ausgangsorte der in den Bürgerbüchern verzeichneten Zuwanderung und über die Zusammensetzung einzelner sozialer Gruppen der städtischen Bevölkerung möchte ich als die Glanzpunkte seines Werkes bezeichnen. Ganz nebenher sei hier erwähnt, daß außer den historischen Resultaten in diesen Abschnitten recht werthvolle Anregungen für die moderne Statistik gegeben sind, die, wie Bücher hervorhebt, mit ihrer groben Unterscheidung von Geburts- und Wohnbevölkerung für feinere Untersuchungen über die Zusammensetzung der Bevölkerung keine genügende Grundlage bietet.

Wir ermessen die Anziehungskraft der städtischen Erwerbsverhältnisse auf die Landbevölkerung der engeren Umgebung in dem großen Antheil den sie im Zuzug zur Stadt behauptet, wir sehen, wie allmählich das Zuwanderungsgebiet sich erweitert und wie bei alledem der regelmäßige bürgerliche Zuzug sich im wesentlichen aus rheinfränkischem Gebiete, und hier vorzugsweise aus der Wetterau rekrutirt. Es sind stammverwandte Elemente, die sich rasch und leicht der Stadtgemeinde eingliedern. Wir lernen die Stellung der Geistlichkeit, der Juden, der Gesellen, als selbstständiger Sozialverbände innerhalb der städtischen Bevölkerung unter ganz neuen Gesichtspunkten erfassen, wenn der Verfasser uns zeigt, daß die vornehme Weltgeistlichkeit in ihren Spitzen dem hohen Adel, in ihrer großen Mehrzahl „in wohlthätiger Mischung“ fremder und heimischer Elemente den Geschlechtern wie den Kreisen der Handwerker entstammt. „Den frankfurter Stiftern war nichts weniger eigen, als jene vornehme Ausschließlichkeit, die wir zu dieser Zeit in der Stiftsgeistlichkeit anderer Städte antreffen.“ Darin, „daß der geistliche Stand wesentlich aus dem gleichen Blute hervorging, wie die übrige Bevölkerung“, erkennt Bücher ein „ausgleichendes Element, welches den Gegensatz milderte, der zwischen diesem und den übrigen Ständen obwaltete“. Einen noch viel engeren Zusammenhang mit der städtischen Bevölkerung weisen die Bettelorden auf, und die beiden frankfurter Frauenklöster sind von Anfang an eigentlich nur „Versorgungsanstalten für die Töchter der im Stadtregiment befindlichen Bürgerklasse“. Wir gewinnen einen Einblick in die Verbreitung der Juden in Stadt und Land, die besonders über das westliche und mittlere Deutschland eine dichtes Netz von Niederlassungen gespannt haben, dessen Knotenpunkte vorwiegend, aber keineswegs ausschließlich die Städte bildeten. Zuletzt erschließt sich uns ein klares Verständniß für den unruhigen Charakter der fluktuirenden Industriearbeiter. Das Zuwanderungsgebiet der Handwerksgesellen erstreckt sich über das ganze Reich mit Ausnahme der Hansastädte — Bücher äußert, daß die Hansastädte darnach noch im 15. Jahrhundert und im ersten Viertel des 16. mit der wirthschaftlichen Entwickelung des mittleren und südlichen Deutschland kaum rechte Fühlung unterhalten zu haben scheinen — „dagegen stehen die Gewerbe der östlichen noch halbslavischen Reichsländer von dem Ordensland im Norden über Brandenburg, Schlesien, Böhmen und Mähren bis nach Steiermark, Kärnten und Krain offenbar in lebhafter Beziehung und Wechselwirkung mit denjenigen im Mittelpunkte des Reiches, und dasselbe gilt von den zum Theil schon in der Entfremdung begriffenen Westmarken von der Schweiz über Elsaß-Lothringen und Luxemburg bis zu den Niederlanden. Selbst aus den Grenzländern im Osten, Polen, Ungarn, Siebenbürgen, zählt die Brüderschaft der Schlosserknechte noch einige Mitglieder“. Trotzig und selbstbewußt stehen die ihrer überwiegenden Mehrzahl nach stammfremden Leute in ihren Gesellenbrüderschaften der Stadt und Meisterschaft gegenüber.

Aber Bücher begnügt sich nicht damit, die thatsächlichen Ergebnisse seiner statistischen Ermittelungen über die Herkunft der Einwohnerschaft in anziehender Weise darzustellen. Er unternimmt es, die Gestaltung des städtischen Zuwanderungsgebietes, die Erweiterung und Veränderung desselben zu erklären, und hier weiten sich seine Erörterungen zu einer geschichtlichen Untersuchung großen Stils aus. Von dem Verhältniß der mittelalterlichen Städte zur umliegenden Landschaft ausgehend, bespricht er die Stellung der Stadt Frankfurt als des politischen, militärischen, rechtlichen und wirthschaftlichen Mittelpunktes eines größeren Gebietes und zeigt den engen Zusammenhang des regelmäßigen Rekrutirungsgebietes der Bürgerschaft mit dem Rechts- und Wirthschaftsgebiet der Stadt.

Schon im Anschluß an die Aufnahmebedingungen und ihre Schwankungen

in den Bürgerbüchern hat der Verfasser vortreffliche Bemerkungen über Rechte und Pflichten des mittelalterlichen Bürgerthums und über die Ausbürgerpolitik der Stadt geknüpft. Jetzt ergeben sich weitere Beiträge zur städtischen Verfassungsgeschichte, namentlich bezüglich des Bestrebens der Stadt, die umliegende Landschaft in ihren politischen Machtbereich zu ziehen.

In dem letzten Kapitel dehnt sich die Untersuchung auf die Größe und soziale Gliederung der Dorfschaften aus, als deren sozialer wirthschaftlicher und zum Theil politischer Mittelpunkt Frankfurt betrachtet werden muß. Ueber die wechselnde Zahl der unter städtischer Herrschaft stehenden Dörfer, über die Größe ihrer Einwohnerschaft und ihres Kulturlandes bis auf die Vertheilung des letzteren auf die einzelnen Anbauarten erhalten wir die detaillirtesten Angaben. In diesem Abschnitt greift die Untersuchung weit über das 15. Jahrhundert hinaus und und verfolgt die Entwickelung bis zu den Anfangspunkten der modernen Entwickelung, namentlich von den Ansätzen gewerblicher Thätigkeit auf dem platten Lande bis zur Umbildung der in unmittelbarer Nähe der Stadt liegenden Dorfschaften zu den industriereichen Vororten des heutigen Frankfurt.

Es muß hervorgehoben werden, daß diese gedrängte Inhaltsangabe den Reichthum des Buches in keiner Weise erschöpft. Der Verfasser geht so sehr seine eigenen Wege, seine Methode weicht so völlig von den bisherigen Ermittelungsarten ab, daß selbst an sich bekannte Zustände und Vorgänge in ganz neuer Beleuchtung erscheinen, und daß kein auch noch so ausführliches Referat die Durcharbeitung des Werkes selbst zu ersetzen vermöchte. Die glänzende Gestaltungskunst des Verfassers macht dieses Studium zu einem besonders anziehenden. Der Verfasser beklagt es im Vorwort, daß die bruchstückweise in längeren Abständen erfolgte Drucklegung besonders in den früheren Abschnitten die Form der Darstellung beeinträchtigt hätte. Es ist wohl richtig, daß zumal in der gesonderten Bearbeitung der beiden Eidregister von 1387 und 1440 manche Wiederholungen nicht zu vermeiden waren, andererseits aber ist gerade durch die strenge Auseinanderhaltung der einzelnen Quellenkomplexe an jeder Stelle ein scharfgezeichnetes Bild gewonnen. Dazu erleichtern 57 umfangreiche Tabellen und mannigfaltige kleinere Zahlenreihen, welche das umfangreiche Zahlen- und Namenmaterial unter den verschiedensten Gesichtspunkten gruppiren, eine eingehende Vergleichung der an verschiedenen Stellen gewonnenen Einzelergebnisse. Die Sprache vollends ist durchweg mit einer seltenen Meisterschaft beherrscht. Für die Klarlegung des fast immer vielfach verschlungenen Untersuchungsganges, für den Ausdruck der verwickelten Beziehungen zwischen den spröden Quellenmassen, für die feinsten Unterscheidungen sozialer oder gewerblicher Gliederung ist stets ein kurzes und treffendes Wort gefunden.

Die Bedeutung des Bücher'schen Werkes vermag ich nicht hoch genug anzuschlagen. Es ist ganz dazu angethan, zur Nachfolge auf dem von ihm gewiesenen Wege zu veranlassen. Ich möchte glauben, daß diese Forschungen, wenn sie erst in größerer Zahl vorliegen, unsere gesammte Auffassung über die geschichtliche Entwickelung von Verfassung, Recht und Wirthschaft früherer Jahrhunderte sehr erheblich umgestalten werden. Wenn ich kurz bezeichnen soll, was mir als das Ueberraschendste und zugleich als das Bemerkenswertheste in Büchers Darstellung entgegengetreten, so ist es die freie Bewegung, die wir in den verschiedensten Kreisen des mittelalterlichen Lebens beobachten. Da sehen wir eine ungeahnte Mannigfaltigkeit der Berufsthätigkeiten, eine weitgehende Spezialisation innerhalb der einzelnen Berufsarten. Dabei behauptet sich ein beträchtlicher Theil der gewerblichen Thätigkeit unbehindert außerhalb der zunftmäßigen Organisation. Selbst bei Betrieben, für welche eine zunftmäßige Organisation besteht, ist von einem Zunftzwang keine Rede. Die Zünfte selbst umfassen Bürger und Nichtbürger zu gleichem Recht. Der Buchstabe des Gesetzes, daß nur Bürger die Zunft erwerben dürfen, erscheint nahezu bedeutungslos. Ebensowenig stichhaltig erweist sich die Annahme einer kastenartigen und erblichen Abschließung der einzelnen Berufsarten gegenüber den für Frankfurt zahlreich nachgewiesenen Fällen von Berufswechsel und Doppelberufen. In unvereinbarem Widerspruch mit einer weit verbreiteten Auffassung agrarischer Sozialverhältnisse stehen die Angaben aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts über das rechtliche Verhältniß von 230 Ehepaaren in 5 frankfurter Dörfern, von denen in 23 Fällen Mann und Frau keinen Herrn haben, in 46 beide einem Herren angehören, während bei 74 Mann und Frau

verschiedenen Herren dienen und bei 87 der eine von beiden ledig, der andere leibeigen war.

Das sind Thatsachen, die unsere Vorstellungen über die starre Geschlossenheit mittelalterlicher Zustände schon recht bedenklich erschüttern. Die Vermuthung läßt sich nicht abweisen, daß ähnliche Untersuchungen sie noch mehr ins Wanken bringen werden.

R. Hoeniger.

7. **Statistische Nachrichten** über das Großherzogthum Oldenburg. Herausg. vom großh. stat. Büreau. Zwanzigstes Heft. Das Finanzwesen der Kommunalverbände in den Jahren 1873—1882. Oldenburg 1886.

Seit mehreren Jahren nehmen die Arbeiten des von Paul Kollmann geleiteten oldenburgischen statistischen Büreaus ein weit über die lokalen Grenzen des kleinen Landes hinausgehendes Interesse in Anspruch. Ihre Bedeutung liegt vor allem darin, daß die behandelten Gegenstände immer aus größeren, die Verhältnisse anderer Staaten und Körperschaften mit beachtenden Gesichtspunkten bearbeitet werden, daß der unmittelbar bearbeitete Gegenstand nach allen Richtungen unter Vorlegung des gesammten Quellenmaterials erschöpft wird, und endlich, daß zu den auf Grund sorgfältigster Ermittelungen gewonnenen Ergebnissen in Ansehung des unmittelbar bearbeiteten Gegenstandes die mannigfachsten Mittheilungen und Angaben über die mit demselben mittelbar zusammenhängenden Verhältnisse und Zustände hinzutreten. Auch von den vorliegenden Arbeiten läßt sich dies wieder in vollem Maße behaupten. Auch hier sind die Ergebnisse der kommunalen Finanzstatistik in Vergleichung gebracht mit den Einkommens- und Gewerbe-, vor allem mit den gesammten übrigen Steuerverhältnissen der betreffenden Verbände und Körperschaften; auch hier geht der Spezialdarstellung eine erschöpfende Uebersicht über die bisherigen Erhebungen dieser Art in den deutschen und in den wichtigsten außerdeutschen Staaten voran; auch hier enthält die Einleitung höchst werthvolle Angaben über Sinn und Methode solcher Erhebungen unter Würdigung ihrer sehr erheblichen Schwierigkeiten. Und endlich ist auch hier das Material in nahezu hundert Tabellen fast in ganzer Vollständigkeit für die einzelnen Verbände in absoluten und in Verhältnißzahlen dargeboten.

Eine sehr eigenthümliche Mannigfaltigkeit erhält das Material außerdem noch durch den Umstand, daß in den verschiedenen Landestheilen des Großherzogthums (Herzogthum Oldenburg, Fürstenthum Lübeck und Birkenfeld) eine sehr verschiedene politische Grundverfassung besteht und daß innerhalb des eigentlichen Herzogthums wieder in den geographisch sehr unterschiedenen Gebietstheilen (Marsch, oldenburgische Geest, münsterische Geest) bedeutende Gegensätze in der Bodenbenutzung, in Dichtigkeit der Bevölkerung und in der gewerblichen Thätigkeit vorhanden sind, die in der steuerlichen Belastung einen entsprechenden charakteristischen Ausdruck erhalten.

Was nun den eigentlichen und wesentlichen Inhalt der oldenburgischen Finanzstatistik betrifft, so hat Kollmann derselben auch noch nach einer anderen Richtung hin weitere Grenzen gezogen, als dies sonst bei einer Statistik der Gemeindefinanzen der Fall zu sein pflegt und wie es namentlich bei den neueren Arbeiten Preußens und Bayerns der Fall gewesen ist. Er behandelt nämlich neben den eigentlich politischen Körperschaften, den Gemeinden, den Amtsverbänden, den Landestheilen und dem Staate auch diejenigen Verbände, welche innerhalb oder außerhalb der Grenzen jener anderen stehen und sich nur zum Theil mit ihnen decken. Dies sind die konfessionell getrennten Schulgemeinden (im Herzogthum Oldenburg), welche aus der Gesammtheit aller derselben Konfession angehörenden Staatsbürger innerhalb der politischen Gemeinde gebildet werden und die Verpflichtung zur Unterhaltung mindestens einer Volksschule als Kommunalanstalt haben, dies sind die auf der Grundlage des Kirchspiels beruhenden Kirchengemeinden, dies sind endlich die in der Marsch bestehenden Wassergenossenschaften. Was die Armenverbände betrifft, die gleichfalls gesondert behandelt werden, so liegt bei diesen der Unterschied nicht sowohl in der Verschiedenheit von den politischen Gemeinden, mit denen sie vielmehr zusammenfallen, als in der Verschiedenheit der Einkommensquellen, insofern der für die Armenpflege aufzubringende Betrag lediglich nach der Personalsteuer umzulegen

ist. Dagegen werden Aufwendungen, welche dem Interesse des Grundeigenthums dienen, lediglich aus Zuschlägen zur Grund- und Gebäudesteuer, alle übrigen durch Umlegung auf sämmtliche direkten Staatssteuern bestritten. Gilt Vorstehendes namentlich für das eigentliche Herzogthum, so sind die Verhältnisse in Birkenfeld einfacher, weil dort das französische System der Bürgermeistereien die Aufgaben der Schule und Armenpflege in die Hand der politischen Gemeinde als solcher legt, und daher die Ausgaben für bezw. die Einnahmen aus Schul- und Armenverwaltung nur als Zweige der gesammten Gemeindeverwaltung, nicht als Ergebnisse von Sonderverwaltungen erscheinen. Von der ungeheuern Fülle des Materials im einzelnen eine Vorstellung zu geben, ist bei dem Raum, der hier zur Verfügung steht, schlechterdings unmöglich, da keine irgendwie nennenswerthe Position in Ansehung des Einkommens, des Aufwandes der einzelnen Verbände bis auf die den Verband bildenden Ortschaften herab übergangen und zu allen absoluten Angaben die Verhältnißzahlen theils in Prozentberechnung theils in Kopfbeträgen hinzugefügt sind. Um Wesentliches hervorzuheben, sei vor allem auf die äußerst lehrreiche Tabelle XXIII (S. 178) hingewiesen, welche einen Ueberblick giebt über die Summe der Gesammteinnahmen und Ausgaben der sämmtlichen kommunalen Verbandsarten (mit Ausnahme der Amtsverbände und der Wasserbaugenossenschaften) in den einzelnen Gemeinde-(Bürgermeisterei-)Bezirken für den Durchschnitt der Jahre 1873 bis 1880, und zwar so, daß für jede Gemeinde (Bürgermeisterei) die Gesammteinnahme und Gesammtausgabe für Zwecke der kommunalen Verwaltung unter folgenden Rubriken: a. politische und Ortsverwaltung, b. Armen-, c. Schul-, d. kirchliche Verwaltung, absolut in Mark und außerdem prozentual sowie in Kopfbeträgen von ? Mark auf 100 Einwohner nachgewiesen wird. Ist die Nachweisung zur Vergleichung auch nicht vollständig geeignet, weil, wie schon angegeben, die einzelnen Verbände im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck auf verschiedener Grundlage beruhen, so ist doch, der Ueberschrift entsprechend, ein Ueberblick möglich, der sehr bemerkenswerthe Schlüsse zuläßt. Man gewinnt namentlich für das im Vordergrunde der öffentlichen Diskussion stehende Thema der Armen- und Schullasten im Verhältniß zum übrigen Verwaltungsaufwand und unter einander sehr wünschenswerthe Grundlagen, die unter anderm auch wieder den Beweis liefern, daß die Armenlasten regelmäßig hinter den Schullasten zurückbleiben, im übrigen aber mit diesen zusammen in den meisten Gemeinden den überwiegenden Theil der Ausgaben ausmachen. Nach einer andern Richtung sind die Tabellen XX und XXI (S. 158 ff.) lehrreich, insofern als sie nur das Fürstenthum Birkenfeld betreffen und hier, wo auch die Ausgaben für Schul- und Armenwesen der politischen Gemeinde bezw. der Bürgermeisterei als solcher obliegen, das Verhältniß der einzelnen Verwaltungszweige zu einander reiner hervortritt. Und dies um so mehr, als die feine Gliederung nach 89 sehr kleinen Gemeinden und 5 Bürgermeistereien (mit einer Gesammtbevölkerung von nur rund 38000 Einwohnern) auch den bei andern derartigen Darstellungen, welche immer noch größere Bezirke zusammenzufassen pflegen, meist zu vermissenden Einblick in das Detail ermöglicht und auf die wechselnde Bewegung der Einkommens- und Aufwandsverhältnisse vielfach neues Licht wirft. Besonderer Aufmerksamkeit ist auch Tabelle VII (S. 58) werth, in welcher Kommunalschulden nach größeren Gebietstheilen mit Unterscheidung des Zweckes, der Zeit und des Zinsfußes der Anleihen für die Jahre 1875 und 1880 wiederum in absoluten und in Verhältnißzahlen mitgetheilt sind. Es ergiebt sich, daß mit ganz geringen Ausnahmen (die Wasserbaugenossenschaften im Herzogthum, die Kirchengemeinden in Birkenfeld) überall die Schulden gestiegen sind, vielfach um das Drei- und Vierfache, im Mittel aber durchweg um mehr als das Doppelte. Und zwar fällt die Steigerung ganz überwiegend in die jüngste Vergangenheit, so daß ältere Schulden fast gar nicht oder in verschwindendem Maße vorhanden sind und auf das Jahrzehnt von 1871 bis 1880 der Hauptantheil entfällt. Wie aber die Angaben über den Zweck der Anleihen ergeben, handelt es sich vorwiegend um den Bau neuer Kirchen und Schulen, sowie um Straßenverlegung oder -Verbesserung, so daß die Zunahme viel mehr in den gesteigerten Anforderungen zu suchen ist, die gegenwärtig für Bildungs- und Verkehrsinteressen erhoben werden, als in unzweckmäßiger oder kostspieliger Verwaltung. Was die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verbände betrifft,

über welche sich die Tabellen VIII ff. verhalten, so zeigen sie, daß die meisten derselben ihre Ausgaben aus Umlagen bestreiten; nur wenigen der politischen und der Armengemeinden steht ein nennenswerthes eigenes Vermögen zu; besser sieht es in dieser Beziehung mit den Kirchengemeinden aus, von denen nur wenige ganz des eigenen Vermögens entbehren, einige sogar den ganzen Bedarf aus demselben bestreiten können. Durchweg besser sind in dieser Beziehung gegenüber den evangelischen Kirchengemeinden die katholischen gestellt; im Herzogthum sind von 37 nur 7, welche mehr als 50 Prozent des Bedarfs durch Umlagen zu decken genöthigt sind. Für die Schullasten fallen noch Staatszuschüsse sowie Schulgelder als wesentliche Bestandtheile des Einkommens in Betracht; doch betragen auch hier die Umlagen im Mittel 60 Prozent.

Wir verzichten auf weiteres Eingehen in das Detail und bemerken für Leser, die sich über die Ergebnisse der oldenburgischen Statistik ohne genaueres Eindringen in die einzelnen Tabellen orientiren wollen, daß Kollmann selbst in vorzüglicher Weise durch seinen dem Tabellenwerk vorausgeschickten erläuternden Text vorgesorgt hat; auch findet sich der wesentliche Inhalt der Publikation, abgesehen von dem Tabellenwerk, in einer im Schanz'schen Finanzarchiv (1884 S. 622—747) erschienenen Arbeit Kollmanns, die in einigem Betracht sogar weitergeht, wie die vorliegende, insofern als der Vergleichung der finanzstatistischen Ergebnisse Oldenburgs mit denen anderer Staaten eine größere Ausdehnung gegeben ist (namentlich S. 691 ff.).

Es liegt nahe, die Anzeige eines solchen für finanzstatistische Erhebungen nunmehr grundlegenden Werkes nicht zu schließen, ohne den Wunsch ausgesprochen zu haben, daß dies Beispiel Nachahmung finde. Freilich bedarf es einer Einschränkung bei Erfüllung desselben. Solche Detaildarstellung, wie Kollmann sie für einen der kleinsten Bundesstaaten mit rund 300 000 Einwohnern auf 164 Seiten Text und 300 Seiten Tabellenwerk giebt, ist selbstverständlich nur für eine so kleine Zahl von in Betracht fallenden Verbänden möglich; und auch hier schon ist es fast des Materials zuviel. Eine Statistik für größere Staaten oder gar für das ganze Reich, in gleichem Maßstabe ausgeführt, würde, ganz abgesehen vom Kostenpunkte, an der Unmöglichkeit scheitern, übersichtlich zu bleiben. Weil aber bei der immer dringender werdenden Forderung, an die Reform der Kommunalsteuern heranzutreten, statistisches Material dieser Art gar nicht zu entbehren ist, so meinen wir, daß dieses gewonnen werden könnte auch unter Verzicht auf absolute Vollständigkeit in Ansehung der einzelnen Verbände. Eine Reichs- oder Landesstatistik der kommunalen Finanzen könnte sehr wohl sich darauf beschränken, eine Anzahl nach gewissen Grundsätzen ausgewählter Musterverbände (Provinzen, Kreise, Amtsverbände, Gemeinden, Ortschaften u. s. w.) statistisch bis ins Detail zu verarbeiten, und würde hieran unseres Erachtens besser thun, als immer nur die Ergebnisse für größere Verbände zu veröffentlichen, welche aus denen der untergeordneten Verbände gewonnen sind und für welche lediglich Gesammtsummen und Durchschnittszahlen gegeben werden. Man sieht leicht ein, daß bei einer derartigen Bearbeitung höchst mannigfaltige Verhältnisse bis ins Einzelne verfolgt werden könnten und daß bei der natürlichen Verschiedenheit der in den einzelnen Landestheilen vorhandenen größeren und kleineren politischen und Spezialverbände die Feststellungen eine beinahe typische Bedeutung gewinnen und vielfach sehr zuverlässige Schlüsse auf die Lage der Gemeinden in den anderen Bundesstaaten gestatten würden. Es soll hierbei die Gefährlichkeit von Zahlen nicht verkannt werden, welche aus örtlich sehr eng umgrenzten Bezirken gewonnen werden, wie man denn auch in der vorliegenden Arbeit an vielen Stellen bemerkt, daß die Differenzen zwischen den Ergebnissen aufeinanderfolgender Zeiträume nur deshalb erheblich erscheinen, weil es sich um ganz kleine Beträge oder Zahlen handelt und weil eine Vermehrung oder Verminderung von 1 auf 2, 10 auf 20 u. s. w. ebenso durch das Verhältniß von 100 oder 200 Prozent ausgedrückt wird, wie eine Vermehrung oder Verminderung von 10 auf 20 oder 30 Millionen. An einigen Stellen (vgl. namentlich Tabelle IV Sp. 34 und 38) führt dies zu beinahe komischen Ungeheuerlichkeiten. Dennoch wird dies den, der vorsichtig prüft, nicht beirren. Kollmann selbst weiß dies nur zu wohl, und unterläßt es nicht, darauf hinzuweisen. In diesem Zusammenhange sei noch besonders betont, daß es bei der Finanzstatistik ganz be-

sonders auf eine alle Zweige umfassende, wenn irgend möglich periodische Erhebung ankommt. Denn nach dem Stande unserer Reformwünsche und -bestrebungen auf diesem Gebiete sind es nicht die Aufwendungen für die einzelnen Zweige, welche, für sich betrachtet, Besorgniß und Wunsch der Besserung erwecken können. Erst die Kenntniß des Verhältnisses des einen zum andern wie zu ihrer Gesammtheit läßt erkennen, ob und in welcher Beziehung der Aufwand zu groß, die steuerliche Belastung zu hoch ist. Dieser Kenntniß hat uns Kollmann, und nicht für Oldenburg allein, mit einem unsäglichen Aufwand von Fleiß und Scharfsinn in dankenswerthester Weise näher geführt.

E. Münsterberg, Amtsrichter.

II. Zeitschriften.

8. **Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik**, herausgegeben von Prof. Dr. Johannes Conrad. N. F. Bd. 12, Heft 3—6, Bd. 13 und Bd. 14. Jena 1886 und 1887, Fischer.

Bd. 12, Heft 3. — In der „Systematische Nationalökonomie" betitelten Abhandlung (S. 197—251) sucht Prof. Adolf Wagner in Verbindung mit einer Besprechung des Cohn'schen Lehrbuches den Werth systematischer Behandlungsmethode in der Nationalökonomie und die Bedeutung einer derselben ausschließlich huldigenden Richtung von neuem zu betonen — vornehmlich unter nochmaliger Bekämpfung der Auslassungen des Herausgebers dieses Jahrbuchs gelegentlich seiner Anzeige des Schönberg'schen Handbuches.

Heft 4. — Es ist nicht uninteressant, einen nüchternen Gelehrten wie den Kopenhagener Professor der Staatswissenschaften Dr. William Scharling in dem Aufsatze „Das Personenporto der Eisenbahnen" aufs lebhafteste für einen Gedanken eintreten zu sehen, den kurz zuvor der geistreiche, aber nur zu sehr in kühnen Schlußfolgerungen generalisirende wiener Redakteur Dr. Theodor Hertzka mit ebensoviel Geschick wie Mißerfolg bei den Fachleuten verfochten hat — für den Gedanken einer Vereinheitlichung des Personentarifs der Eisenbahnen nach Art der Rowland-Hill'schen Briefportoreform. Scharling beruft sich zunächst, um die Rentabilität einer weitgehenden Ermäßigung der Eisenbahnfahrpreise darzuthun, auf die Erfahrungen, welche man bei Herabsetzung des Briefportos gemacht hat, sowie darauf, daß Herstellungskosten und Preis eines Buches mit starker Auflage geringer als die eines mit schwacher Auflage sind und daß die Kosten einer Theatervorstellung nicht, wohl aber die Einnahmen selbst bei niedrigeren Preisen sich mehren, wenn das Haus stärker besucht ist. Hieraus soll nämlich ein allgemein giltiges nationalökonomisches Prinzip folgen, welches die Rentabilität einer weitgehenden Ermäßigung der Eisenbahnfahrpreise — von der Scharling eine den Ausfall deckende Zunahme der Frequenz und zwar, wie er später sehr humandenkend ausführt, vorzüglich eine solche der Vergnügungs- und Besuchsreisen weniger Bemittelter erwartet — darthue. Die Forderung speciell des Einheitstarifs ergebe sich jedoch aus Gerechtigkeitsrücksichten. Denn das auf dem Entfernungsprincip beruhende Tarifsystem sei ungerecht, indem es von der irrigen Voraussetzung ausgehe, daß derjenige, welcher eine Strecke von 100 Kilometer fahre, der Bahn zehnmal so große Kosten verursache, als der Reisende, welcher nur 10 zurücklege. Und deshalb sei es Aufgabe des Staates, die Fahrpreise in Einklang mit den Transportkosten zu bringen, die keineswegs in demselben Maße, wie die Reise sich ausdehne, zunähmen. Das richtige Verhältniß aber zwischen Leistung und Preis werde nur durch einen Tarif erreicht, der jede Taxe aus zwei Sätzen sich bilden lasse, einem, der für alle Passagiere gleichmäßig sei und einem zweiten, der von der Länge der Reiseroute abhänge. Mit andern Worten, es sei ein Tarif aufzustellen, bei dem einerseits der Wagen — denn nur dieser, nicht die einzelne Person sei es, die bei der Kostenberechnung in Betracht komme —,

andererseits die Strecke, auf welcher es behufs Vermeidung von Aufenthalt nöthig sei, den Zug ungeändert zu lassen, und zwar am besten in der Form einer gewissen Durchschnittsdistanz von 30, 40, 50 Kilometer in Anschlag gebracht werde. So folgert Scharling die prinzipielle Richtigkeit des Hertzka'schen Vorschlages wie die eines derart konstruirten Personentarifs. Er persönlich hält es indeß aus praktischen Rücksichten für geboten, einerseits von Hertzka, der die Festsetzung eines Fahrgeldes von 10 kr. (20 Pf.) pro Person für den Nahverkehr (bis 30 Kilometer) und von 25 kr. (50 Pf.) für den Fernverkehr (auf den österreichischen Eisenbahnen) fordert, abweichend, eine dritte besondere Taxe für den inneren Lokalverkehr, der sonst zu theuer ausfalle, anzunehmen, andererseits Taxen für weitere Zonen außer Betracht zu lassen, da der Kostenzuschlag für diese nicht mehr ins Gewicht falle. Damit kommt er, wenigstens für die Bahnen seines Vaterlandes, zu der Forderung der Einführung dreier Sätze von 18, 56 und 112 Pfennigen für Strecken bis zu 2, von 2 bis 5 und über 5 Meilen bei Benutzung der dritten und entsprechend höheren bei Benutzung der ersten beiden Wagenklassen.

Eine theilweise Verwirklichung seiner Idee glaubt Scharling in Dänemark zu finden. Die dortige Regierung hat im Jahre 1867 auf sämmtlichen Staatsbahnen unter gleichzeitiger Ermäßigung der freilich hohen Tarifsätze einen in 3 Entfernungsklassen abgestuften Einheitssatz per Kilometer und 1869 auf der 13,2 Kilometer langen Bahnstrecke Kopenhagen-Klampenborg mit den beiden Zwischenstationen Hellerup und Charlottenlund einen Einheitssatz für jede Fahrt ohne Rücksicht auf die Fahrstrecke eingeführt und zwar in beiden Fällen, insbesondere aber im letzteren mit befriedigendem Erfolge. Nun handelt es sich aber bei der letztgenannten Strecke um den sehr intensiven Verkehr einer Großstadt mit stark besuchten Villen-, Bade- und Vergnügungsorten und überdies konkurrirt hier, wenn ich nicht irre, die Bahn mit mehreren anderen Transportunternehmungen, wie der Dampftramwayverbindung Kopenhagen-Klampenborg und einer gleichfalls beide Orte verbindenden, bis Helsingör gehenden Dampferlinie; überdies ist zu bedenken, daß der Lokal- und Internverkehr noch anderweit und zwar besonders in Nordamerika, wie v. d. Leyen beobachtet, bei den Pferdebahnen, den Omnibus und Kabelbahnen und bei den nur der Personenbeförderung dienenden Hochbahnen in New-York ähnliche Einrichtungen erzeugt hat. Ein Analogon ist wohl auch bei der berliner Stadtbahn zu finden. Aus der zuerst angezogenen Thatsache jedoch läßt sich lediglich der Schluß ziehen, daß eine gewisse Einschränkung des Entfernungsprinzips und Vereinheitlichung nicht unangebracht sein kann. Das Bedürfniß einer gewissen Vereinfachung des Personentarifs ist auch für deutsche Verhältnisse bereits wiederholt von bedeutenden Eisenbahnfachmännern betont, die Schwierigkeiten einer solchen Reform aber noch vor einiger Zeit von Regierungsrath Todt im Archiv für Eisenbahnwesen in dem Aufsatze „Der Personenverkehr auf preußischen Staatsbahnen" gewürdigt.

Gegenüber diesen und ähnlichen Ausführungen der Fachleute tritt das Utopische der Scharling-Hertzka'schen Idee, das Außerachtlassen der technischen und finanziellen Hindernisse seitens beider Autoren, von denen Hertzka noch phantastischere Bilder entwirft — verlangt er doch z. B. daß Eisenbahnzüge gleich Droschken in steter Bereitschaft auf den Perrons stehen sollen — besonders scharf hervor. Wenn Hertzka, wie es scheint, unter dem Einflusse seiner Schwenkung in das sozialistische Lager mit besonderem Eifer jene Gedanken erfaßt, so dürfte für den, sagen wir, Optimismus Scharlings darin eine Erklärung zu suchen sein, daß es sich bei ihm um eine Idee handelt, für die er bereits vor 20 Jahren, und zwar, wie er betont, unabhängig von dem ersten Vertreter derselben, dem Engländer Branden (1865), eingetreten ist, und deren Vertretung er die erwähnten Maßnahmen der dänischen Regierung, deren Bedeutung die Kleinheit der dänischen Verhältnisse ihm größer, als ihnen zukommt, erscheinen läßt, zum großen Theile zuschreibt. —

Professor Johann Friedrich von Schulte-Bonn stellt auf Grund einer Reihe interessanter tabellarischer Uebersichten die Frequenzverhältnisse der juristischen Fakultäten Deutschlands seit 1830, insbesondere für die 80er Jahre, in den

einzelnen Semestern auch unter Berücksichtigung der Nationalität und der Provinzialangehörigkeit sowie zum Theil des Studienganges der Studirenden dar, erörtert sodann nach den im preußischen Justizministerialblatt, dem Hof- und Staatskalender und ähnlichen Quellen gebotenen Ziffern die Bedürfnißfrage und kommt, wie ja neuerdings auch Goldschmidt in seinem eindringenden Werke über das juristische Studium und die Prüfungsordnung zu der Forderung eines vierjährigen Studiums und einer Prüfung für den juristischen Vorbereitungsdienst mit wesentlich akademischem Charakter. —

Heft 5. — Dr. Emil Münsterberg, jetzt Amtsrichter in Menden, beschäftigt sich in einer umfangreichen Abhandlung (S. 377—451) mit der „Armenstatistik". Der Haupttheil ist wesentlich kritisch-methodologischer Natur. Zwei voraufgehende Abschnitte dienen zur Einführung in den Gegenstand der Untersuchung und besonders zur Informirung über den gegenwärtigen Stand der deutschen armenstatistischen Publikationen. Münsterberg weist die Armenstatistik auf das Gebiet der öffentlichen Armenpflege, das heiße die aus öffentlichen Mitteln auf Grund öffentlich-rechtlichen Zwanges gewährten Unterstützungen und bezeichnet als ihre wesentliche Aufgabe, das System, die Verwaltungsorganisation, die Mittel zur Bestreitung und Beihülfe, die Einrichtungen und Anstalten der Armenpflege und den Personenkreis der Unterstützten darzustellen. Nahezu musterhaft sei in dieser Beziehung die Kollmann'sche Armenstatistik für das Großherzogthum Oldenburg, welche zumal in Verbindung mit den übrigen Arbeiten desselben Verfassers über Oldenburgs Bevölkerungs-, Wirthschafts- und Einkommensverhältnisse ein fast allseitig erschöpfendes Bild von dem Armenwesen dieses Landes giebt. Unvollständiger, aber ausgezeichnet durch ihre Periodizität seien die Nachweisungen Bayerns. Von sonstigen regelmäßigen Mittheilungen seien noch bemerkenswerth die Bremens, welche alljährlich in einem besonderen Abschnitte der allgemeinen Verwaltungsstatistik erscheinen und 1882 an genannter Stelle in einer größeren Darstellung des bremischen Armenwesens während der Jahre 1873 bis 1882 zusammengefaßt sind. Die durch die Einzelstaaten ausgeführte analoge Erhebung des Reichs von 1881 ist wesentlich im Interesse des zu erlassenden Unfallversicherungsgesetzes erfolgt und hat keine Veröffentlichung gefunden. Dagegen hat Sachsen seine bei dieser Gelegenheit und zwar in erweitertem Umfange angestellten Nachforschungen in einer umfassenden Publikation herausgegeben. Die Fragen seines Formulars erstreckten sich nicht nur nach Vorschrift des Reichs auf die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit (insbesondere Unfall), die Feststellung des Verhältnisses der völlig und theilweise unterhaltenen, dauernd unterstützten Personen, sowie des Werthes der Unterstützung in Geld bei völligem Unterhalt, sondern auch auf das Nationale der Unterstützten und den Unterstützungswohnsitz und auf die Landarmen; für Dresden und Leipzig war die Untersuchung noch eingehender. Es erschien dann, an Inhalt und Methode ähnlich, die Statistik des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit betr. das Armenwesen der Verbandsstädte, der sich noch im vorigen Jahre die „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden" betitelte Publikation desselben Vereins zugesellt hat.

In Verfolg dieser Anregungen hat das Reich von neuem eine Erhebung und zwar für das Kalenderjahr 1885 angeordnet und wiederum mit Ausfüllung der Fragebogen die Bundesstaaten betraut, von denen diesmal neben Sachsen besonders Preußen, Baden und Bremen die Fragen vermehrt und Individualzählkarten in Anwendung gebracht haben.

Die Anlage dieser Statistik giebt nun Münsterberg Anlaß zu einer eingehenden wenig günstigen Kritik und in Anknüpfung daran zur Aufstellung derjenigen Gesichtspunkte, welche er als maßgebend bei Inangriffnahme einer Reichsarmenstatistik bezeichnet.

Zunächst findet Münsterberg, daß die Enquête des Reichs bezw. der Einzelstaaten in ihren Zusatzfragen sich nicht davor gehütet hätten, Verhältnisse in den Rahmen ihrer Untersuchung hineinzuziehen, welche sich nicht durch das Mittel der Zählung feststellen ließen. So verlange das Reich Aufschluß über die Armuthsursachen und zwar zähle sein Formular besonders auf: „eigene Verletzung, Verletzung des Ernährers, Tod des Ernährers: durch Unfall herbeigeführt, Tod des Ernährers, Krankheit des Unterstützten oder in dessen Familie, körperliche

oder geistige Gebrechen: nicht durch Unfall herbeigeführt, Altersschwäche, große Kinderzahl, Arbeitslosigkeit, Trunk, Arbeitsscheu", während es je eine Rubrik frei halte für alle übrigen „bestimmt oder für die nicht bestimmt anzugebenden Ursachen"; verschiedene Ergänzungen und Modifikationen fänden sich noch in den Formularen der Einzelstaaten. Preußen frage noch in Erweiterung des Reichsformulars nach der Organisation der Armenpflege und „etwaigen besonderen Einrichtungen", Württemberg und Koburg-Gotha nach den „tieferen Gründen auffallender sozialer Erscheinungen". Sachsen gar wolle so ziemlich über alles Auskunft haben, was aus dem Bereiche der sozialen Zustände im allgemeinen wie aus dem des Armenwesens im besonderen zur Beurtheilung des letzteren dienen könne. Die Untersuchung dieser sowie aller sonstiger an sich oder ihrem Entstehungsgrunde nach unbekannter Erscheinungen von Erheblichkeit, welche als solche nicht durch Zählung, sondern nur durch Beobachtung zu erfassen und durch Beschreibung darzustellen sind, wie die Frage nach der Verbreitung der Gesammtarmenverbände, die Art und Weise der Unterbringung in Armenhäusern, das Vorkommen des „Reihezuges" („Umätzen" in Baden), des Systems der Verdingung Bedürftiger in Kostpflege an den Mindestbietenden, die Häufigkeit von besonders kostspieligen Pflegefällen, die Gründe ausnahmsweise starker Belastung einzelner Gemeinden, die Finanzverhältnisse der Gutsbezirke sowie eine Reihe subtiler, nicht durch das rohe Mittel schriftlicher Enquête feststellbarer Wirkungen des Gesetzes betr. den Unterstützungswohnsitz, seien aus dem Bereiche der Armenstatistik auszuscheiden bezw. nicht in dieselbe aufzunehmen. Bezüglich mancher dieser Punkte, insbesondere hinsichtlich der Ursachen der Bedürftigkeit böten bereits verschiedene Spezialerhebungen, wie die Bevölkerungs- und Wanderungsstatistik, die Berufs- und Gewerbezählung, die Sanitätsstatistik und speziell die Krankenversicherungs- und die Anstaltsstatistik, die Berichte der Fabrikinspektoren, die Statistik der Bettler und Landstreicher, die Kriminalstatistik wichtige und verwerthbare Aufschlüsse. Was aber vor allem noth thue, um auf den Grund der Erscheinungen zu kommen, das sei, daß man denselben im einzelnen nachgehe und durch eindringende und umfassende Berichte und vorzüglich durch Untersuchungen an Ort und Stelle und längere Beobachtung die thatsächlichen Verhältnisse klar zu stellen suche. Am besten geschehe dies durch Niedersetzung einer Reichskommission behufs Untersuchung der Armengesetzgebung und ihrer Wirkungen, welche ihre Spezialkommissare entsende und alles in Betracht kommende Material sammle, sichte und verarbeite. Die größere Zeitdauer einer solchen Erhebung und der Kostenpunkt könnten keine wesentlichen Schwierigkeiten bilden. Eine Fortentwickelung dieser Einrichtung zu einem ständigen Reichsarmenamt könne weiterhin in Aussicht genommen werden.

Was andererseits die in den Rahmen eines Fragebogens gehörenden und von der Reichsarmenstatistik von 1885 aufgenommenen Punkte betrifft, so findet Münsterberg, daß man vielfach bei Formulirung der Fragen nicht genügend auf die Zugrundelegung vergleichbarer Zähleinheiten Bedacht genommen habe. Einmal liege dies allerdings an der außerordentlichen Mannigfaltigkeit und Ungleichmäßigkeit der sozialen Organisation, welche besonders bei dem Armenrechnungswesen hervortrete. In Oldenburg und Bayern, wo eine streng gesonderte und einheitlich geregelte Buchführung für das Armenwesen existire, sei es nicht schwer, einen tieferen Einblick in die Armenfinanzverhältnisse zu gewinnen, für Preußen dagegen unmöglich, so lange es an der Voraussetzung gleichmäßiger Aufzeichnungen seitens der Kommunen fehle; eine eingehende Vergleichung der bundesstaatlichen Armenfinanzen unter einander und der Schwere der Belastung der einzelnen Träger der Armenpflicht gar sei ein Unding. Bevor man daher zu einer gleichmäßigen Regelung des Armenrechnungswesens schreite, halte er es für geboten, eine Reihe spezieller Punkte zum Gegenstande statistischer und zwar periodischer Erhebungen zu machen, so die Ausgaben und Einnahmen für Erstattungen, die Ausgaben der Armenhäuser, den Aufwand und die Mittel der Landarmenverbände. Man habe es ferner mitunter verabsäumt, die zu zählenden Erscheinungen genauer abzugrenzen. So vor allem den für die Zählung der Armenunterstützungsmittel wichtigen Begriff der Stiftung, was eine Verwischung der hier zu ziehenden Grenzlinie zwischen den öffentlichen Mitteln der Armenpflege und anderweitigen zu Folge haben werde. Gleiches sei der Fall, wo es sich um

Krankenhauspflege und Unterbringung in Arbeitshäuser und ähnliche Anstalten aus polizeilichen oder strafrechtlichen Gründen handele. Drittens sei die gegensätzliche Unterscheidung von selbst- und mitunterstützten Personen, wenn man bei der offenen Armenpflege alle mit dem Familienhaupte dauernd zusammlebenden unselbständigen Angehörigen als mitunterstützt zählen lasse, dagegen sämmtliche Anstaltspflegefälle ohne Unterschied der Familienstellung des Pfleglings als Einzelfälle behandelt, unrichtig. Besser: man stelle den Begriff einer armenrechtlichen Familiengemeinschaft auf und zähle stets das thatsächlich vorhandene oder gedachte Familienoberhaupt als unterstützt, welches durch die Unterstützung seiner Angehörigen in den politischen Wahlrechten und im Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes beschränkt wird bezw. würde. Ueberdies erscheine bei einer Reihe von Fragen eine größere Spezialisirung und Individualisirung wünschenswerth. Nicht zum geringsten Theile bezüglich der Personalien — beiläufig eine Aufgabe, um welche der Deutsche Verein für Armenpflege sich sehr verdient machen kann. In noch höherem Maße aber sei ein strenges Auseinanderhalten der Aufwendungen der Orts- und der Landarmenverbände nöthig, welche gegenwärtig noch unterschiedslos in derselben Rubrik der Formulare zusammengeworfen seien. —

Heft 6. — „Ueber die Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884" berichtet Dr. R. van der Borght-Aachen, indem er eine Reihe von Unklarheiten und Mißverhältnissen hervorhebt, welche bei dieser Gelegenheit zu Tage getreten sind bezw. sich zeigen könnten.

Professor August von Miaskowski lenkt S. 534—549 unter der Ueberschrift „Das Anerbenrecht und das Reichszivilgesetzbuch" von neuem die Aufmerksamkeit auf die Aufgaben, welche der Gesetzgebung und zwar seiner Ansicht nach der des Reiches bezüglich der Gestaltung des Erbrechts für den ländlichen Grundbesitz zufallen. Mit der Ausführung, daß die Stützpunkte, die das gegenwärtig geltende Erbrecht für die Erhaltung des Gutes im Besitze der Familie biete, wie die Familienfideikommisse, die Eintragung in die Höferolle, die Gutsübergabe, die Erbschaftsauseinandersetzung und endlich die letztwilligen Verfügungen, zu schwach seien, um einem häufigen Besitzwechsel und der Herabdrückung der Rittergüter zu Spekulationsobjekten sowie der entschiedenen Abnahme der Bauergüter vorbeugen zu können, verbindet der Verfasser die Forderung, daß das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch selbst das Intestaterbrecht für den land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundbesitz ordne und zwar in kräftigerer Anlehnung an das durch das römische Erbrecht zurückgedrängte und abgeschwächte germanische Anerbenrecht, als es bisher seitens der Einzelstaaten geschehen. Die Anerbenrechtsrechtsfolge, mit freier Testirbefugniß und Pflichttheilsrecht sei zur reichsgesetzlichen Regel zu erheben und nur denjenigen Bundesstaaten, in denen ein stark parzellirter und mobilisirter Grundsitz herrsche wie in Südwest- und Mitteldeutschland zu gestatten, das für den beweglichen und unbeweglichen städtischen Grundbesitz bestimmte Intestaterbrecht auch für den ländlichen Immobiliarbesitz unter Einführung der Höferolle beizubehalten. —

Einige „Bemerkungen über den Einfluß der Geldeinheit auf die Preise" von Professor Dr. Bela Földes in Budapest (S. 565—575).

1886. Bd. 13, Heft 1 und 2. — E. von Böhm-Bawerk sucht unter Vorausschickung einer Kritik der bisherigen Werththeorien selbständig die „Grundzüge der Theorie des wirthschaftlichen Güterwerths" und zwar zunächst der des „subjektiven Werthes", in einem späteren Hefte der des „objektiven Werthes" aufzustellen. Wir behalten uns vor, gelegentlich auf die scharfsinnigen Ausführungen des Herrn Verfassers zurückzukommen. —

„Ein antiker Seeplatz" von Kurt Wachsmuth, Professor der Philologie in Leipzig — eine freundliche Schilderung der Einrichtungen des Piräus zur Zeit der größten Blüthe des attischen Handels. —

Professor W. Lexis hält eine sehr beachtenswerthe Rundschau über die neueren Erscheinungen auf dem Gebiete des Geld- und Münzwesens. —

„Die dänische Steuergesetzgebung" stellt gleichzeitig mit Scharling in Schanz' Finanzarchiv Alekfis Petersen-Studnitz in Kopenhagen dar. Das dänische Budget verzeichnet unter Einnahmen die Summe von 45 Millionen Kronen und zwar in der Hauptsache aus folgenden:



A. veranlagten Steuern:		B. Schatzungen:	
1. Alte Grundsteuer. . . .	5 000 000	1. Stempelabgaben	3 000 000
2. Landsteuer u. Ausgleichssteuer.	1 700 000	2. Erbschaftssteuer	1 300 000
		3. Immobiliarverkehrssteuer	860 000
3. Ausgleichssteuer d. Städte	215 000	4. Sporteln	2 000 000
4. Gebäudesteuer	2 250 000	5. Zölle.	24 500 000
5. Rangsteuer	60 000	6. Zuckersteuer	1 200 000
		7. Branntweinsteuer. . . .	2 800 000

Hiezu kommen noch einige der unter B genannten Kategorie, welche kleinere Beträge abwerfen, wie die Spielkartenstempelabgaben, die Schiffsabgabe, die zum Schutz der inländischen Gewerbetreibenden erhobene Gebühr für Rekognitionen von Handelsreisenden. Außerdem sind den Grundsteuern zuzuzählen die nicht im Etat zur Erscheinung kommenden und nur zum geringeren Theil der Staatskasse, zum größten öffentlichen Lehranstalten und Stiftungen, den Kirchen oder selbst Privaten, die dafür die Kirchenbaulast tragen, endlich der Geistlichkeit direkt zufließenden Zehntabgaben, welche in eine feste Abgabe verwandelt jährlich etwa 7 Millionen Kronen abwerfen. — Alt überkommen ist die Berechnungsweise dieser sämmtlichen Grundabgaben nach dem ursprünglichen Naturalmaß des Hartkorn. Eigenthümlich ferner, daß die Städte als Ersatz für 1850 aufgehobene Steuern, die auf ihnen lasteten, eine Ausgleichungssteuer in dem oben angegebenen Betrage zahlen, von dem Kopenhagen beinahe die Hälfte (105 000 Kronen) trägt. Desgleichen die Rangsteuer, wie die zahllosen relativ niedrigen Stempelabgaben. Die Einnahmen aus den Sporteln sind in den sechziger Jahren, seitdem die Beamten mehr und mehr mit festem Gehalt statt mit Sporteln besoldet wurden, über doppelt so hoch gewesen. — Der Zolltarif ist nach Angabe des Verfassers wenig rationell. Die Zollsätze sind bei mehreren wichtigen Artikeln von einer der Industrie schädlichen Höhe. So besonders die Metall- und Holzzölle. Fremde Tabakfabrikate sodann können nur in sehr geringem Maße konkurriren. Da ferner der bedeutende Zoll auf Textilwaaren nach dem Gewicht erhoben wird, so genießen die gröberen Qualitäten einen verhältnißmäßig größeren Schutz. Zucker und Kaffee und noch mehr Kaffeesurrogate, wie Zichorie, sind in einer für die ärmeren Klassen drückenden Weise tarifirt. Eine Reihe industrieller Roh- und Hilfsstoffe, wie selbst Steinkohle, genießt keine Zollfreiheit. Ueberhaupt sind die meisten Artikel zollpflichtig. Finanziell von besonderer Wichtigkeit sind dagegen nur wenige und zwar außer den bereits genannten, nämlich Zucker (5 Mill.), Metalle, Kaffee, Holz, Tabak und Steinkohle, nur noch Oele, Getränke und Manufakturwaaren im allgemeinen. — Auch die dänischen Kommunalsteuern finden Erwähnung. —

Seite 349—354 findet sich ein Auszug aus dem Jahresbericht des Finanzministers der Vereinigten Staaten über das vom 1. Juli 1884 bis 30. Juni 1885 laufende Fiskaljahr nach der New-Yorker Handelszeitung, dem wir Folgendes entnehmen:

Einnahmen und Ausgaben der Bundesregierung während der vier Fiskaljahre 1881/82 bis 1884/85 in Tausenden von Dollars.

1. Einnahmen.

	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85
Zölle	220 411	214 706	195 067	181 472
Bundessteuern.	146 498	144 720	121 586	112 499
Erlös aus verkauften Bundesländereien	4 753	7 959	9 811	5 706
verschiedene	31 864	32 905	22 056	24 014
	403 525	398 288	348 520	323 691

2. Ausgaben.

	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85
Zivildienst u. auswärtiges Departement	19 350	24 763	23 574	29 267
Departement des Krieges . . .	43 570	48 911	39 430	42 671
Departement der Marine . . .	15 032	15 283	17 293	16 021
Indianer und Pensionen . . .	71 082	73 375	61 905	62 655
Zinsen auf der Bundesschuld .	71 077	59 160	54 578	51 386
verschiedene öffentliche Gebäude, Leuchtthürme u. s. w. . .	37 870	43 915	47 347	58 228
	257 981	265 408	244 126	260 257

Der Werth der importirten Waaren, welche für den unmittelbaren Konsum einklarirt wurden, einschließlich derjenigen Waaren, welche behufs Konsum aus den Zollspeichern herausgenommen wurden, betrug

	1883/84	1884/85
zollfreie Waaren	211 280 265 Dollars	192 912 234 Dollars
zollpflichtige Waaren.	456 295 124 "	386 667 820 "
Gesammtwerth derselben	667 575 389 Dollars	579 580 054 Dollars

Werth der für dieselben in den verschiedenen Häfen erhobenen Zölle in den entsprechenden Jahren:

190 282 836 bezw. 178 151 601 Dollars.

Demnach mittlere jährliche Werthzollrate auf:

	1883/84	1884/85
zollpflichtige Waaren	41,7 %	46,0 %
zollfreie und zollpflichtige Waaren	28,5 "	30,7 "

Die Zunahme dieser Prozentsätze erklärt sich aus einem bedeutenden Preisrückgange einer Reihe von Waaren, die spezifischen Zöllen unterworfen und für welche hohe Zollraten ausgeworfen sind; zur Erläuterung diene folgende Tabelle, welche die Erheblichkeit des Preisrückganges von fünf Waarengattungen ohne entsprechende Abnahme der eingeführten Menge darstellt.

	Preise			Einfuhr: Fiskaljahr 1884/85		
	für das	nach Cents 1884	nach Cents 1885	Quantität	Werth in Dollars	Werth nach den Preisen von 1884 in Dollars
Zucker, nicht über Nr. 13 holländische Norm (Standard) . .	Pfund	3,46	2,5	2 548 210 538	64 320 170	88 168 085
Melasse	Gallone	16,4	13,38	31 321 244	4 190 242	5 136 684
Streichwolle . . .	Pfund	22,7	19,7	11 475 889	2 262 824	2 605 027
Teppichwolle. . .	"	12,43	10,55	56 339 530	5 947 495	7 003 004
Glycerin	"	11,6	6,0	7 573 034	453 930	875 719
Insgesammt .	—	—	—	—	77 174 661	103791519

Der Finanzminister betont, wie das bereits wiederholt, wiewohl vergeblich, von Seiten der Regierung geschehen, in seinem Exposé ausdrücklich die Nothwendigkeit einer beträchtlichen Tarifherabsetzung für eine Reihe wichtiger Importartikel. — Nach den neueren Nachrichten der genannten Zeitung sollen die leitenden Persönlichkeiten entschlossen sein, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf dem

nächsten Kongreß vorzulegen und die Grundzüge desselben bereits vereinbart haben.

Die Einnahmen aus den Steuern betrugen in den Fiskaljahren 1883/84 und 1884/85 nach dem Bericht des Ministers

Besteuerte Artikel	1883/84		1884/85	
destillirte Spirituosen	76 905 385	Dollars	67 511 208	Dollars
verarbeiteter Tabak	26 062 399	„	26 407 088	„
gegohrene Getränke	18 084 954	„	18 230 782	„
Banknoten-Zirkulation	441	„	25 000	„
Strafen u. s. w.	289 144	„	222 681	„
Steuererhebungen unter aufgehob. Gesetz	247 714	„	24 360	„
	121 590 039	Dollars	112 421 121	Dollars.

Bezüglich der Inlandsteuer auf Tabak soll, wie gleichfalls die New-Yorker Handelszeitung vor einigen Monaten meldete, die Regierung die Absicht haben, sie aufzuheben.

Die Bundesschuld stellte sich am 1. November 1885 auf insgesammt 1848 Mill. Dollars, darunter 574 Mill. unverzinsliche Schuld, und abzüglich des 400 Mill. Doll. betragenden Baarvorraths des Schatzes auf 1447½ Millionen Dollars.

Die Einstellung der Silberprägungen motivirt der Minister mit der zu befürchtenden Entwerthung des Silberdollars, die vor allem die gigantische Summe der Arbeitslöhne, welche die bei weitem größte und wichtigste Anhäufung von Wohlstand bildeten und daher die ernsteste Schonung verlangten, schädigen würde. Die Ausprägung von Silberdollars, die vorgeschlagen, würde kein Hilfsmittel sein, sondern nur die öffentliche Anerkennung der Unterwerthigkeit des alten Dollars bedeuten. Einen Einfluß der getroffenen Maßregel auf die Preise stellt der Minister im Hinblick auf den Mitbewerb des Auslandes auf dem Weltmarkte in Abrede. —

Heft 3. — Eine Veröffentlichung des Jenenser Seminars ist die fleißige Zusammenstellung der „Ansichten der deutschen nationalökonomischen Schriftsteller des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts über Bevölkerungswesen" von Oskar Jolles. —

In einer Besprechung der „neuesten Publikationen über die Kriminalität in Preußen" tritt Referendar Körner im Gegensatze zu Aschrott, Mittelstädt und Illing für die von Starke gezogenen Schlußfolgerungen ein. —

Es folgt eine Inhaltsangabe der 1874—76 erschienenen ersten beiden und der neuerdings herausgekommenen Hefte 3—5 der Beiträge zur Statistik des Herzogthums Braunschweig von Professor W. Stieda. —

Heft 4. — Scharling, „Der Detailhandel und die Waarenpreise." Ein Auszug dieses Aufsatzes findet sich bereits in der kleineren Mittheilung „Zur Preisbewegung der neuesten Zeit" von H. Soetbeer im letzten Aprilhefte dieses Jahrbuchs. —

In dem Aufsatze „Die Zwangserziehung verwahrloster Kinder in Hessen" (S. 326—360) giebt Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Mainz im Anschluß an den von ihm im Jahrg. 1885 dieses Jahrbuches veröffentlichten Artikel „Die Zwangserziehung verwahrloster Kinder; eine Aufgabe der Reichsregierung" einen trefflichen Kommentar zu dem mittlerweile und zwar unter dem 11. Juni d. J. in unveränderter Fassung Gesetz gewordenen hessischen Entwurf betreffend die Unterbringung jugendlicher Uebelthäter und verwahrloster Kinder nach der von der zweiten Kammer erhaltenen Form. Das in Ausführung des § 55 R.-Str.-G.-B. (nach der Novelle von 1876) erlassene preußische Zwangserziehungsgesetz vom 13. März 1878 in Verbindung mit der Novelle vom Mai 1884 macht ebenso wie die Gesetze der übrigen Bundesstaaten, welche diese Materie geregelt haben, den nach dem Reichsgesetz von der Vormundschaftsbehörde zu erlassenden Beschluß betreff. die Zwangserziehung von dem Begehen einer strafbaren Handlung seitens eines Kindes über 6 und unter 12 Jahren abhängig. Diese Beschränkung ist als ein Mangel des Gesetzes in Preußen empfunden und wiederholt auf Versammlungen von deutschen Vereinen und internationalen Kongressen das Bedürfniß einer Ausdehnung der Fälle, in denen ein staatliches Eingreifen in die Erziehung

statthaft sei, betont worden. In Anerkennung dieses auch in Hessen zu Tage getretenen Bedürfnisses gestattet das hessische Gesetz — zugleich unter Erweiterung der Altersgrenze auf Grund von § 56 des R.-Str.-G.-B. — die Zwangsunterbringung nicht nur bei der genannten Kategorie, sondern auch bei Kindern über sechs und unter sechszehn Jahren, welche zwar eine strafbare Handlung noch nicht begangen haben, „deren bereits zu Tage getretene sittliche Verwahrlosung aber die erziehliche Einwirkung der Eltern und der Schule in Berücksichtigung der Eltern und des Kindes sowie der sonstigen Lebensverhältnisse des letzteren als unzureichend erscheinen läßt" und bei Kindern unter sechszehn Jahren, wenn Eltern denselben in böslicher oder fahrlässiger Weise fortgesetzt die nöthige Nahrung oder Pflege entziehen oder wenn Kinder fortgesetzt schweren Mißhandlungen seitens ihrer Eltern oder eines Elterntheiles ausgesetzt sind, oder wenn drittens Eltern in sonstiger Weise böslich oder fahrlässig ihren Pflege- oder Erziehungspflichten zuwiderhandeln oder dieselben verabsäumen, also, wie Fuld kurz, aber bezeichnend sich ausdrückt, sowohl bei schlechten Kindern guter (und schlechter) Eltern wie bei guten Kindern schlechter Eltern. Die Unterbringung erfolgt, wenn möglich, in einer Familie, anderenfalls in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt. Das Verfahren ist wesentlich im Anschluß an das preußische Gesetz geregelt. Die Entscheidung liegt in allen Fällen, wie dies im Falle des Begehens einer strafbaren Handlung reichsgesetzlich vorgeschrieben ist, bei der Vormundschaftsbehörde. In Dringlichkeitsfällen kann durch eine einstweilige Verfügung die anderweitige Unterbringung des Kindes angeordnet werden. Die Antragsberechtigung und das Beschwerdeverfahren ist genau umschrieben. Die Aufhebungsgründe sind die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Wiederaufnahme des Verfahrens und der Entlassungsbeschluß. Der letztere wird von dem Kreisamte, der ausführenden Verwaltungsbehörde, erlassen, wenn entweder die Erreichung des Zwecks der angeordneten Unterbringung anderweitig sicher gestellt, oder dieser Zweck erreicht oder der in der Person der Eltern liegende Grund hinweggefallen ist. Neben dieser dauernden Aufhebung kennt das Gesetz die von dem internationalen Kongreß für das Gefängnißwesen im Jahre 1885 in Rom ganz besonders empfohlene einstweilige Entlassung und gestattet in Nachbildung nach § 23 des R.-Str.-G.-B., dieselbe an gewisse Bedingungen zu knüpfen, deren Nichterfüllung zur Zurücknahme der Vergünstigung führen kann. Bezüglich der Regelung des Kostenpunktes lehnt sich das hessische Gesetz ziemlich genau an das preußische an, weicht dagegen in der Ordnung des Streitverfahrens über die Verpflichtung zur Kostentragung wesentlich von demselben ab. — Das hessische Gesetz, welches der Initiative der zweiten Kammer seine Vorlage verdankt und in gemeinsamer ernster Arbeit der großherzoglichen Regierung und jener zustande gekommen, bietet einerseits der Verwaltung die erforderliche Erweiterung der Kompetenz, um die nicht zum geringen Theile der Umgestaltung der Erwerbs- und sozialen Verhältnissen entspringende Gefahr einer Demoralisation der Jugend mit großer Aussicht auf Erfolg zu bekämpfen, und andererseits die entsprechenden Garantien für eine sachgemäße Durchführung. Das Vorgehen Hessens dürfte danach nicht ohne Einfluß auf die Gesetzgebungen der übrigen Bundesstaaten in dieser Materie bleiben.

Heft 5. — Johannes Karup und Dr. med. Gollmer suchen unter Anwendung schärferer statistischer Methode zu genaueren Ergebnissen über die Mortalitätsverhältnisse des ärztlichen Standes nach den Erfahrungen der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha zu gelangen und finden, daß von allen Todesursachen die Krankheiten der Athmungsorgane unter den bei der genannten Bank versicherten Aerzten die meisten Opfer gefordert, und eine Uebersterblichkeit der betheiligten Aerzte von 11,53 Prozent zur Folge gehabt haben. —

Einen vortrefflichen Essay über „Die neueste Konversionsära in Deutschland" bietet der aus diesem Jahrbuch durch seine Studien über die deutschen Notenbanken und seinen Finanzbericht wohlbekannte Direktor der bayerischen Notenbank Dr. Moriz Ströll-München. Ausgehend von der dauernden Abwärtsbewegung des Zinsfußes in Deutschland seit 1871 sucht der Verfasser zunächst den ziffernmäßigen Umfang der Anfangs 1886 beginnenden Konversionsaktion auf 3½ Prozent festzustellen, sodann die Sachlage und die Aussichten der Zukunft zu erörtern.

Die Totalsumme der bis Mitte Oktober 1886 auf 3½ Prozent umgewan-

delten oder in Umwandlung auf diesen Zinsfuß befindlichen deutschen Anlagewerthe ersten Ranges beträgt nach Ströll 1452 Millionen Mark und zwar entfallen davon 323 auf die deutschen Eisenbahnprioritäten und Staatspapiere (von diesen nur Mecklenburger Konsols und elsaß-lothringische Landesobligationen, letztere in 3prozentige Papiere konvertirt), 59 auf die Landeskreditkassen, Stadtobligationen und standesherrlichen Anlehen, 1070 Millionen auf die Pfandbriefe und Bodenkreditobligationen, und davon 796 Millionen auf die Pfandbriefe der Landschaften, 122 auf die Papiere nord- und mitteldeutscher, 152 auf die süddeutscher Hypothekeninstitute. Stellten somit die Pfandbriefe und sonstigen Bodenkreditobligationen einerseits, die preußischen Staatseisenbahnprioritäten anderseits das Hauptkontingent, so kennzeichnet sich, wie Ströll betont, bei beiden und zwar ganz berechtigter Weise das geschäftsmännische Interesse dort der Bodenkreditvermittler, hier des großen Verkehrsmittelunternehmers als das treibende Moment, das bei der Depression der Landwirthschaft und dem Sinken der Eisenbahnrente von besonderer Intensität war. Ströll macht ferner darauf aufmerksam, einmal wie die Konversionsbewegung auf dem Hypothekenmarkte einen noch größeren Umfang angenommen hätte, wenn nicht, abgesehen von technischen Schwierigkeiten und entgegenstehenden Statutenbestimmungen, die Befürchtung, durch Ueberschwemmung des Marktes mit niedrig verzinslichen Grundwerthen den Kurs derselben zu drücken und so den Konversionsreiz abzustumpfen, entgegengewirkt hätte, sodann, daß bei den oben genannten Summen ungerechnet sind die nicht durch die Banken vermittelten hypothekarischen Darlehen, die auf 3½ Milliarden geschätzten Sparkassenkapitalien, die nach Hunderten von Millionen zählenden, bei den verschiedensten Kreditinstituten befindlichen Depositen, sowie auch die in kurzfristigen Handels- und Wechselsdarlehen angelegten flottanten Kapitalien, welche alle mehr oder weniger von der Zinsherabsetzung betroffen werden dürften.

Sollen, so fragt Ströll weiter, angesichts dieser lebhaften Bewegung auch das Reich und die Einzelstaaten darangehen, ihre Schuldtitel, die den Hauptstock der in Deutschland geschaffenen und umlaufenden vierprozentigen Werthe bilden und ungefähr 6,2 Milliarden ausmachen, zu konvertiren? Fehlt es doch nicht an Stimmen, die sich laut dafür erheben und, indem sie das Sinken des Zinsfußes als eine unabwendbare Kulturerscheinung darstellen, aus der glatten Abwickelung der oben genannten Konversionsgeschäfte das Zeitgemäße einer Nachfolge des Staates folgern und besonders das Interesse des Steuerzahlers an der Verminderung der Schuldenlast, sowie gewisse ethische Gesichtspunkte ins Feld führen. Ströll weist seinerseits nun darauf hin, daß die Vertreter dieser Ansicht insbesondere in den Kreisen der höheren Finanz, der Besitzer stehender Kapitalien, sowie aller derer zu suchen seien, welche das Kapital überhaupt, vornehmlich aber die auf Kosten der Gesammtheit gepfründeten Staatsgläubiger mit scheelen Augen ansehen, deren Tendenzen also, sei es durch das eigene Interesse, sei es durch Vorurtheile stark beeinflußt seien und betont im Gegensatze zu ihren Argumenten zunächst, daß die Finanztechnik sich zur Zeit noch im Unklaren über die Aufnahmefähigkeit des Geldmarktes für 3½prozentige Schuldtitel befinde, daß jedenfalls aber der glatte Verlauf der bisherigen Konvertirungen noch nicht auf eine erfolgreiche Konversionsaktion im großartigsten Maßstabe schließen lasse und ferner, daß die gegenwärtige (Herbst 1886) Herabdrückung des Zinsfußes wesentlich durch die politische Schwüle hervorgerufen sei, und sobald diese vorübergegangen, der Unternehmungsgeist von neuem sich kräftiger regen und das aufgehäufte Kapital reichlichere Verwendung finden werde. Vor allem aber die sittliche Aufgabe des Staates, der einmal zu berücksichtigen habe, daß die allerdings nicht zu verachtende Ersparniß von 30 Millionen Mark, welche die Konversion der Reichs- und Staatsanlehen für den Reichs- bezw. Staatssäckel bedeute, für den Steuerzahler eine kaum fühlbare Entlastung darstelle und daß derselben gegenüber stehe eine dauernde Herabdrückung einer Unzahl wirthschaftlich schwacher, aber für das Ganze nicht unwichtiger Existenzen in ihrer gesammten Lebenshaltung, noch mehr jedoch die Gefahr, daß das deutsche Kapital in noch größerem Umfange als bisher in das höhere Zinsen bietende, das finanziell wurmstichige Ausland getrieben würde — ein Vorgang, der auch bei nur geringen internationalen Verwickelungen die schwersten Schädigungen des Volkswohlstandes, bei politisch bedrängter Lage eine ungeheuere allgemeine Krisis nach sich ziehen würde, während es doch

für das junge Deutsche Reich und dessen Gliedstaaten von hohem politischen Interesse sei, das deutsche Kapital zum Staatsgläubiger zu besitzen und somit kreditwirthschaftlich von dem Auslande unabhängig zu sein.

W. Lexis, Ueber die Wahrscheinlichkeitsrechnung und deren Anwendung auf die Statistik. —

Heft 6. — Fortsetzung von E. v. Böhm-Bawerk. —

Professor G. Cohn verzeichnet nach schweizer Berichten und den Jahresberichten der königlich sächsischen Gewerberäthe einige neuere die Fabrikgesetzgebung betreffenden Beobachtungen. —

Aus den dem Jahrbuch der berliner Börse entnommenen Nachrichten über die finanzielle Lage deutscher Industrie-Aktiengesellschaften dürften insbesondere folgende Ziffern mittheilenswerth sein:

Jahr	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital einschließl. Prioritätsaktien	Reingewinn	Dividende	Unterbilanz	Reingewinn	Dividende	Unterbilanz
		in Tausenden von Mark				in Prozenten des gesammten Aktienkapitals		
1881	243	930 430	38 413	29 179	37 817	4,13	3,14	4,06
1882	247	924 092	51 884	39 561	20 237	5,61	4,28	2,19
1883	254	944 750	60 552	46 569	15 002	6,41	4,93	1,59
1884	248	940 336	49 204	42 107	12 956	5,23	4,58	1,38
1885	247	913 015	53 171	40 423	13 075	5,81	4,34	1,42

Der Reingewinn abzüglich der Unterbilanz betrug daher im Jahre 1881 0,07, 1882 3,42, 1883 4,82, 1884 3,85 und 1885 4,39 Prozent des gesammten Aktienkapitals. —

14. Band. 1887. Heft 1. — Professor von Schulte (Bonn) erklärt seine Absicht, „in verschiedenen Abhandlungen den preußischen Etat einer eingehenden Erörterung zu unterziehen und auf wirkliche Schwächen desselben aufmerksam zu machen". Er beginnt mit den „Besoldungsverhältnissen der Universitätsprofessoren in Deutschland" (S. 1—36). Die eigenthümliche Verschiedenheit der Gehaltssätze — für die 533 ordentlichen Professoren an den 42 Fakultäten der 9 preußischen Universitäten und im Etat gleichgestellten beiden Akademien bestehen 42 Stufen der Durchschnittsgehälter, 16 der Minimal- und 19 der Maximalgehälter — die wesentlich der Praxis und Abmachung im einzelnen Falle überlassene Normirung des Gehalts und Gewährung von Zulagen veranlassen ihn zur Forderung einer gesetzlichen Regelung der Gehaltsverhältnisse der Universitätslehrer. Von Schulte verlangt gesetzliche Festsetzung des Anfangsgehaltes und Aufbesserung desselben durch regelmäßiges Vorrücken in höhere Gehaltsklassen nach Art der Gehaltsbemessung für die höheren unmittelbaren Staatsbeamten. Nur bei besonderen Verdiensten, bei Ausschlagung eines Rufes, oder Berufung von einer auswärtigen Universität soll die Regierung freiere Hand behalten. —

In demselben Hefte (S. 51—65) veröffentlicht Karl Strauß eine kleine reinliche statistische Studie über „Die Hausindustrie im Deutschen Reiche" auf Grund der Berufszählung von 1882. Die Zahlen der Hausindustriellen in den einzelnen Gewerbegruppen der Gewerbestatistik, der Arbeitgeber von Hausindustriellen und Insassen von Straf- und Besserungsanstalten, sowie der hausindustriellen Betriebe und Personen nach den einzelnen Gewerbearten, der letzteren beiden auch mit Unterscheidung der Neben- und Gehilfenbetriebe einerseits, der männlichen und weiblichen Hausindustriellen andererseits, werden der Reihe nach entwickelt. Eine Gruppirung der Hausindustrien nach ihrer territorialen Vertheilung macht den Beschluß des Artikels. —

Heft 2. — Professor Dr. E. Nasse zeigt in einem trefflichen Artikel „Ein Blick auf die kommerzielle und industrielle Lage Englands" an der Hand einer Reihe sehr lehrreicher dem Berichte der königlichen Kommission, der amtlichen Ein- und Ausfuhrstatistik und einzelner englischer Monographien entnommenen Ziffern die in den letzten Jahrzehnten eingetretene Verschiebung in der Welthandelsstellung Englands und deren Ursachen. —

„Die Schwankungen des Diskonts, des Wechselkurses und des Silberpreises im Jahre 1886" an den europäischen Hauptplätzen werden von Professor J. Conrad in einer Tabelle dargestellt. —

Heft 3. — Vor einer Ueberschätzung der „Erbpacht- und Rentengüter als Mittel zur Schaffung und Erhaltung eines ländlichen Mittel- und Kleinbesitzes" (S. 209—266) warnt Professor H. Paasche-Marburg. Nach Mittheilung des gegenwärtigen Standes der Gesetzgebung sucht er die gegenüber den Nachtheilen der Uebereignungsformen des Verkaufs und der Zeitpacht bei Neubegründung von Bauernhöfen und Bauernstellen vielfach hervorgehobenen Vorzüge des Erbpacht- und Rentengutes auf die ihnen seiner Ansicht nach zukommende Bedeutung zurückzuführen. Man rühme zunächst die Leichtigkeit des Erwerbes, welche diese beiden Institute böten. Indeß dieselbe bestehe nur für den ersten Erwerber; die späteren müßten ihrem Vorgänger den vollen Kaufpreis zahlen. Und selbst von jenem werde man, wenn auch nicht bei Kolonisationen von Unland und Veräußerungen kultivirter aber unbebauter Stellen, so doch bei Vertheilung von altem Kulturlande neben der Uebernahme der Baupflicht und Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schullasten seitens des Kolonisators die Leistung einer Anzahlung oder eines Erbstandsgeldes fordern müssen. Was sodann die Unkündbarkeit der Rente angehe, so ließen sich gleiche Vortheile wie durch sie durch Schaffung von Kreditinstituten für sämmtliche Kleinbesitzer erreichen, und wenn man, was zu empfehlen, die Rente kapitalisire und als erste unkündbare Hypothek eintrage, so unterscheide sie sich auch äußerlich nicht mehr von einer unkündbaren Kapitalschuld. Anders stehe es freilich mit der Beschränkung der freien Verfügbarkeit des Grundstücks unter Lebenden und von Todeswegen. Diese, die hauptsächlich beabsichtigte Wirkung der Kolonisation, lasse sich freilich ohne Zweifel erzielen. Die Frage sei nur, ob dabei ein lebenskräftiger Bauernstand bezw. ein seßhafter grundbesitzender Arbeiterstand gedeihe. Paasche gedenkt hierbei auch der Erfahrungen, die man in Mecklenburg-Schwerin gemacht hat, mit dem Zugeständniß allerdings, daß die Gemeindeverhältnisse in Preußen günstiger seien, und betont, daß die Gefahren, die aus der Geschlossenheit des bäuerlichen Hofes entspringen, besonders für den kleinsten Besitz geradezu verhängnißvoll und auch für den mittleren nicht ausgeschlossen seien. Zur Unterstützung dieser Auffassung weist Paasche des weiteren auf verschiedene Schwierigkeiten, die sich an die Durchführung des Renten- oder Erbpachtgut-Systems im einzelnen knüpfen. Solche zeigten sich besonders hinsichtlich des von den Anhängern des Erbpachtsystems geforderten Verbotes der Theilung und der Zusammenlegung, von denen das erstere auf die Dauer und in der Hand von Privaten nicht unbedenklich sei, das letztere selbst einen Zukauf kleinerer Parzellen zu dem bäuerlichen Anwesen zum Schaden der Beweglichkeit des Besitzes unmöglich machen könne; das statt dieses Verbotes daher von manchen für den Fall eines jeden Besitzwechsels vorgeschlagene Vorkaufsrecht des Vererbpächters sei ohne das Korrelat einer Verpflichtung desselben zur weiteren Vererbpachtung binnen Jahresfrist nachtheilig und in noch höherem Maße gar ein allgemeines Wiederkaufsrecht desselben ohne gesetzlichen Zwang zum Wiederverkauf binnen gleicher Frist ohne materiellen Nutzen. Ferner hinsichtlich der Regelung des Rentenkanons, etwaiger Bestimmungen über die Beschränkungen der Verschuldbarkeit — ob allgemeines Verbot oder Begrenzung der hypothekarischen Belastung, ob Verleihung von Heimstättenrechten nach amerikanischem Muster, ob Schaffung von bäuerlichen Familienfideikommissen — hinsichtlich der Modalitäten eines besonderen Intestaterbrechts und der Uebertragung der Rentengüter. Paasche kommt zu dem Schluß: Erbpacht- und Rentengüter seien nur eine Uebergangsmaßregel in der Hand des Staates. Die Bindung des Kolonisten auf 30 bis 40 Jahre genüge, um die Absichten des Kolonisators zu verwirklichen, während weitere Beschränkungen nur von Gefahr für eine gesunde Entwickelung seien. In der Hand Privater — vorausgesetzt, daß der Großgrund-

besitz überhaupt kolonisiren wolle — sei, zumal es sich da nur um die Ansetzung kleiner Besitzer, über deren Arbeitskraft die Großgrundbesitzer frei verfügen wollen, handle, lediglich die Verpachtung auf Zeit das Entsprechende. —

Die Ergebnisse der Verhandlungen über die Einführung eines Branntweinmonopols in der Schweiz nach dem Stande von Ende 1886 werden von dem Herausgeber auf Grund von schweizer Schriften und offiziellen Berichten S. 275 bis 288 mitgetheilt. —

Es folgt eine kurze Besprechung von „Deutschlands Handelsverkehr mit Rußland“ von A. Bayerdörffer. B. stellt die Ein- und Ausfuhrziffern der wichtigsten Artikel der beiden Länder für das Jahr 1884 in parallele Vergleichung mit den früheren Jahren und weist an dem Ausfall, den unsere Exportindustrien erlitten haben, den ungünstigen Einfluß der russischen Zollmaßregeln nach. Rußland, meint er, vernachlässige in zu weitgehendem Bestreben, seine Industrie großzuziehen, bei der rücksichtslosen Erhöhung der Zolltarifsätze die Interessen seines Bedarfs und seiner Finanzen. Auch könnten die landwirthschaftlichen Produkte, welche den Grundstock der russischen Ausfuhr nach Deutschland bilden, infolge mangelnder Valuten eine Absatzschmälerung erleiden. Als empfindliche Repressalie würde nicht Erhöhung des deutschen Holzzolles, sondern späterhin des Zolles auf Petroleum dienen können. —

Dr. E. Hirschberg liefert S. 297—302 einen kleinen Beitrag „Zur Statistik der Roggen- und Brotpreise in Deutschland“, der auf Auszügen aus den amtlichen statistischen Berichten von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg und der Stadt Wien beruht. Das Ergebniß ist: Der Brotpreis machte, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Bewegungen des Kornpreises mit. Die Preisdifferenz zwischen Brot und Korn schwankte in den genannten vier süddeutschen Staaten in dem Zeitraum von 1878 bis 1883 pro Zentner von 5,42 bis 3,90 Mark. Bei hohen Roggenpreisen folgte der Brotpreis nur zögernd; in den Jahren wohlfeilen Getreides war der Preisunterschied nicht überdurchschnittlich hoch. Eine graphische Darstellung trägt zur Veranschaulichung der Zahlen bei. —

Heft 4 und 5. — „J. Ch. Simonde de Sismondi. Ein Beitrag zur Geschichte der Volkswirthschaftslehre“ von Ludwig Elster, Professor in Königsberg. Einem warm geschriebenen Bericht über das äußere Leben und Wirken des genfer Volkswirthes folgt eine Wiedergabe der wesentlichsten staatswissenschaftlichen und volkswirthschaftlichen Anschauungen desselben, insbesondere seiner Ausführungen über Reichthum und Volksvermehrung, über die Bedeutung der Landwirthschaft und insbesondere eines mittleren Besitzerstandes, über die Lage der arbeitenden Klassen und deren Anrecht zur Theilnahme an dem Genusse der Kulturerrungenschaften, endlich über Einkommen und Besteuerung. Zum Schlusse legt der Verfasser gegen die Einreihung Sismondis unter die Sozialisten Verwahrung ein. — Auf eine eingehendere Würdigung Sismondis seitens des Verfassers dürfen wir wohl noch rechnen. —

Sehr interessante Daten über die Eisenproduktion und Manufaktur, über Einfuhr und Zoll der Eisenprodukte bringt Professor E. Reyer (S. 423—444).

Heft 6. — Das Erscheinen des von der italienischen statistischen Generaldirektion herausgegebenen „Movimento della delinquenza secondo le statistiche degli anni 1873—83, con l'aggiunta dei dati dell'anno 1884, Roma 1886“, welcher in der Einleitung den Versuch enthält, die Häufigkeit gewisser Delikte in Italien und in einer Anzahl von anderen europäischen Ländern unter Benutzung der kriminalstatistischen Publikationen derselben in Vergleich zu stellen, giebt Dr. phil. Eugen Würzburger Anlaß zu einigen Betrachtungen „über die Vergleichbarkeit kriminalistischer Daten“. Die italienische Statistik, welche neuerdings einen bedeutenden Aufschwung genommen, zählte selbst bis 1883 nur die zur Kenntniß der Justizbehörden gelangten strafbaren Handlungen nach ihren gesetzlichen Kategorien, nicht aber die gerichtlichen Entscheidungen, die der Geschwornengerichte ausgenommen, mit Unterscheidung der einzelnen Strafthaten, während die Veröffentlichungen der übrigen Staaten, was die angezeigten Delikte anbelangt, nicht genügende Angaben bieten. Man war daher bei dem genannten Vorhaben genöthigt, nachdem die Verhältnißzahlen zwischen den zur Aburtheilung gelangten Handlungen und abgeurtheilten und verurtheilten Personen, wie sie sich bei den Schwurgerichten ergaben, sowie die Resultate der vollständigen, aber

noch nicht veröffentlichten Zusammenstellung für 1884, die für die vier vorausgegangenen Jahre erforderlichen Einzelangaben annähernd zu berechnen und die so erhaltenen Ziffern zur Vergleichung zu verwenden. Aus der Summe der Reate wurden vier große Gruppen der wichtigsten schwereren Delikte herausgehoben und aus den einzelnen amtlichen Erhebungen die den subsummirten Thatbeständen entsprechenden Zahlen der abgeurtheilten Handlungen, dann der abgeurtheilten und der verurtheilten Individuen entnommen. Im folgenden werden die bezüglich der letzteren berechneten Ziffern, welche allein in sämmtlichen benutzten statistischen Veröffentlichungen sich finden, in ihrem Verhältniß zur Einwohnerzahl zumeist für das Jahr 1883 wiedergegeben.

Jährlich Verurtheilte auf 100000 Einwohner in	Omicidio d'ogni specie (Mord und Todtschlag)	Ferità e pereosse (Körperverletzung)	Reati contro i costumi (Verbrechen u. Vergehen gegen die Sittlichkeit)	Furti d'ogni specie (oder Delikte gegen das Eigenthum: Raub, Diebstahl, Erpressung
Italien	8,67	137,30	4,11	157,94
Frankreich	1,56	65,48	9,77	112,00
Belgien (1880)	1,78	177,99	15,11	128,01
Deutschland	1,11	129,92	14,03	222,25
England und Wales	0,52	2,43	1,72	166,77
Schottland	0,65	10,57	1,47	217,74
Irland	1,10	5,45	0,60	64,02
Oesterreich (1881)	2,24	248,63	(1878) 9,18	—
Ungarn (1880)	7,71	58,96	9,12	98,39
Spanien	8,67	45,74	1,23	62,29

Die Differenz nicht weniger dieser Zahlen erscheint so ungeheuerlich, daß die italienische Generaldirektion selbst sich zu der Mahnung veranlaßt fühlt, die Tabellen nur unter großem Vorbehalt zu benutzen. Immerhin nimmt sie aber eine gewisse Zuverlässigkeit für ihre Zusammenstellung und besonders für die Zahlen der ersten und dritten Gruppe in Anspruch. Dagegen wendet sich Würzburger und führt folgende Gesichtspunkte an.

Zunächst ist die Behandlung, welche die Materialien seitens der statistischen Behörden der einzelnen Staaten erfahren, eine sehr verschiedenartige. Einmal zählen nur Deutschland und Oesterreich allein die rechtskräftigen Urtheile. Die anderen Länder, wie Italien, Frankeich, Belgien und auch England — wo allerdings Erstentscheidungen nur selten angefochten werden — registriren mit noch mehreren Abweichungen unter einander, auch die durch Rechtsmittel angefochtenen und die nach deutschem Reichsrecht nur im Falle des § 319 (und des § 470) St.-P.-O. zulässigen Kontumazialurtheile, welche in vielen Fällen später zu kontradiktorischen Verhandlungen führen, rechnen mithin eine Reihe von Entscheidungen doppelt. Die schottische Statistik sonderte bezüglich der abgeurtheilten Individuen die Strafthaten nur für die Kriminalgerichte.

Die ungarischen Erhebungen sind in Folge der Einführung des neuen Strafgesetzbuches selbst untereinander nicht gleichartig; irische und spanische Verhältnisse scheut der Verfasser überhaupt mit den unsrigen in Vergleichung zu bringen. Ferner beschäftigt sich die deutsche Statistik mit den „Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze“, die italienische, belgische, österreichische und französische, erstreckt sich auf sämmtliche von den ordentlichen Gerichten abgeurtheilte Delikte. Unter jenen vier Gruppen fehlen also die deutschen Zahlen, betreffend die Sittlichkeitsdelikte und Diebstähle, welche sich als Uebertretungen oder strafbare Verletzungen von Landesgesetzen (preußisches Forstdiebstahlsgesetz) darstellen. Zudem werden in Frankreich die Mittheilungen über die letzteren zur Kompetenz der tribunaux de simple police, Vergehungen nur summarisch ohne Angaben über die Zahl der wegen der einzelnen Strafthat Verurtheilten publizirt, was

bis 1883, wie erwähnt, auch in Italien für die von den Präturen, den Bagatellgerichten abgeurtheilten strafbaren Handlungen in ähnlicher Weise der Fall war. Von hervorragender Wichtigkeit sind sodann die durch die Art der Zählung der Strafthaten und Personen bewirkten Differenzen. So wird im Falle der Realkonkurrenz in Oesterreich, wie es scheint, der Verurtheilte, wenn es sich um Delikte verschiedenen Grades (Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen) handelt, bei jeder der vorkommenden Kategorien einmal, in Deutschland jedoch nur bei der mit der schwersten Strafe bedrohten Handlung gezählt. In Italien werden bei den Schwurgerichten die Angeklagten wie die Verurtheilten — neben der Zählung für jede einzelne ihrer Strafthaten — bei der schwersten That der Anklage bezw. der Urtheilsformel gerechnet; es erklärt sich daher, daß manchmal für ein Reat mehr Verurtheilte als Angeklagte erscheinen. Eine Berechnung der von den übrigen Gerichten Abgeurtheilten auf Grund des bei den Geschwornengerichten sich herausstellenden Verhältnisses, wie die oben geschilderte, enthält daher den gleichen Fehler, ganz davon zu geschweigen, daß der Prozentsatz der Verurtheilungen bei den Gerichten verschiedener Ordnung und zweifellos auch bezüglich der einzelnen Strafthaten ein verschiedener ist. In Frankreich, wo gleichfalls Angeklagte wie Verurtheilte bei dem schwersten Delikt gezählt werden, geschieht das wie es scheint beide Male nach dem Urtheilstenor. Auch die Zählung der jugendlichen Delinquenten giebt zu mehrfachen Abweichungen Anlaß, da in Deutschland Kinder unter 12 Jahren nicht strafrechtlich verfolgt werden können und diejenigen zwischen 13 bis 18 Jahre alten Angeklagten, wenn sie der Landespolizeibehörde überwiesen werden, als freigesprochen zählen, während Frankreich und Italien eine absolute Straffreiheit für Kinder nicht kennen, für die Fälle der durch Besitz der erforderlichen Einsicht bedingten Strafbarkeit andere Altersgrenzen ziehen und die einer Besserungsanstalt zu übergebenden jugendlichen Angeklagten den Verurtheilten zugezählt werden. Von geringerer Bedeutung ist, daß in die nichtdeutschen Publikationen die Konsulargerichtsbarkeit nicht mitaufgenommen ist und in England, das keine eigene Militärgerichtsbarkeit besitzt, die Verurtheilungen der Militärpersonen nicht wie in den anderen Ländern ausgeschieden werden können. — Ein zweites sehr erhebliches Hinderniß liegt in der durch die Verschiedenheit der Strafprozeßordnungen — als besonders springende Punkte sind hervorzuheben das Prinzip der regelmäßigen Privatanklage in England, das Erforderniß eines Strafantrages bei gewissen Delikten in anderen Ländern, die von der D.-R.-St.-P.-O. anerkannte Pflicht der Staatsanwaltschaft zum Einschreiten — und andere Momente, „wie die Bevölkerungsdichtigkeit, die Vertheilung der Gerichtssitze, die Organisation des Sicherheitsdienstes, aber auch durch die kulturelle Höhe der Bevölkerung bedingte Ungleichmäßigkeit in der Strafverfolgung. Endlich steht die verschiedene Abgrenzung der strafbaren Thatbestände in den Gesetzbüchern der einzelnen Staaten einer Vergleichung der Ziffern der Strafthaten im Wege. Wie weit die verschiedenen Gesetzgebungen hierin auseinandergehen, zeigt Würzburger an den zu den oben genannten vier Gruppen zu zählenden Delikten.

Bei dieser Heterogenität der Bestandtheile der von der italienischen Generaldirektion für Statistik zusammengestellten Ziffern, bieten selbst die rohesten Schlußfolgerungen ein vollkommen verzerrtes Bild der thatsächlichen Verhältnisse. Allerdings müssen wir diesen Vorstoß auf dem Wege zu einer vergleichenden Kriminalstatistik dankend anerkennen, aber bis zum Ziele ist noch ein gutes Stück Arbeit zu thun. — Zur Unfallstatistik der Berufsgenossenschaften schreibt Dr. Herm. Zimmermann. —

Dr. Frommer, Königsberg.

Nachtrag

zu Jahrgang 1887, 3./4. Heft, S. 574 ff. (Anzeige Nr. 35—38).

Bezüglich der von mir im letzten Hefte des Jahrbuches besprochenen „Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg" Heft 1—4, macht mich Herr Professor Brentano am 16. November 1887 darauf aufmerksam, daß Heft 3: „Janssen, die holländische Kolonialwirthschaft in den Battaländern", nicht, wie ich aus den mündlichen Erzählungen von Herrn Prof. Dr. Knapp schloß, unter dessen, sondern wesentlich unter seiner Leitung

gearbeitet sei; er wünscht ferner erwähnt, daß die beiden Schriften: „Dr. von der Osten, die Arbeiterversicherung in Frankreich, 1884," und: „Dr. Frommer, die Gewinnbetheiligung, 1886," unter seiner Leitung gearbeitet worden seien, daß Niemand diesen Schriften Mangel an Objektivität vorgeworfen habe, daß Manche die darin befolgte Methode gerühmt hätten.

Ich hatte in jener Anzeige von den zwei unter Prof. Knapps Leitung gearbeiteten Schriften und von der Janssenschen gesagt: „man glaube zu empfinden, daß von der kühlen Objektivität und von der feinen Beobachtungskunst des Lehrers ein Stück auf die Schüler übergegangen sei." Ich konstatire also jetzt mit Vergnügen, daß, sofern hierin ein Lob lag, dieses auch Herrn Brentano zukommt.

Wenn Herr Brentano aber seine Zuschrift an mich mit der Bemerkung schließt, er stelle meinem Gerechtigkeitsgefühl anheim, ob ich Angesichts solchen Sachverhalts die in meiner Besprechung gegen ihn enthaltenen Angriffe nicht zurücknehmen wolle, so bedauere ich, darauf nur mit „Nein" antworten zu können. Ich kann nicht Angriffe zurücknehmen, die ich nicht gemacht habe. Ein Lob Knapps ist doch kein Angriff auf Brentano. Von den mir wohlbekannten Verdiensten Brentanos um die Leitung der Seminararbeiten in Straßburg überhaupt hatte ich hier keine Veranlassung zu sprechen. Ueber den möglichen Einfluß, den Herr Professor Brentano auf das Herknersche Buch gehabt hat, habe ich absichtlich ganz geschwiegen, aus mancherlei Gründen, vor allen aber aus dem, weil mir Herkners Vorzüge, wie seine Schwächen viel mehr Folge seiner individuellen Persönlichkeit, als der Seminarleitung, unter der er stand, zu sein schienen. Hätte ich Herrn Frommers Buch angezeigt, so wäre Gelegenheit gewesen, von dem Einfluß Brentano'scher Behandlungsart wissenschaftlicher Fragen zu reden. Hier wollte ich einfach meine Ueberzeugung über Herkner aussprechen, ohne Jemanden zu verletzen. Ich hoffte, meine zwanzigjährige Freundschaft mit Brentano und meine bald dreißigjährige Gewohnheit, alle neuen literarischen Erscheinungen objektiv und ruhig anzuzeigen, werden mich vor der Gefahr eines Mißverständnisses schützen. Wenn ich mich darin getäuscht, wenn ich Herrn Brentanos Empfindlichkeit für seine Schüler unterschätzte, so bedauere ich das, aber ich kann ruhig allen Unbefangenen das Urtheil darüber anheimstellen, ob meine Art, Bücher anzuzeigen, nicht stets eine wohlwollende, sachliche, von Verletzungen und unberechtigten Angriffen freie sei.

1. Januar 1888.

Postskriptum. Als ich vorstehende Zeilen niederschrieb, war ich der Meinung, Herr Brentano habe in der Zuschrift an mich vom 16. November bereits seinen ganzen Groll über meine Anzeige entladen. Ich habe aus dieser Zuschrift vorstehend nur das Thatsächliche, nicht das Beleidigende mitgetheilt, um höflich antworten zu können. Jetzt wird mir von Bekannten erzählt, daß Prof. Brentano in Conrads Jahrbüchern weitere beleidigende Angriffe gegen mich gerichtet habe, und daß dieselben auch bereits ihren Weg in die Nationalzeitung gefunden haben, mit welcher Zeitung Brentano in näherer Verbindung steht. Meinem Prinzipe gemäß lese ich Derartiges nicht und antworte nicht darauf. Nur in den seltensten Fällen, wenn es sich um große prinzipielle Gegensätze handelt, für welche man pro et contra kämpft, lohnt es sich nach meiner Ueberzeugung, solche Streitigkeiten fortzusetzen. In den meisten Fällen langweilt man damit nur das Publikum; man setzt durch bittere Invektiven dieser Art zu leicht den ganzen Stand der Gelehrten in der Achtung herab; man dient damit viel häufiger der Leidenschaft, dem Mißverständniß, der Rechthaberei, nicht der Wahrheit und der Wissenschaft; man ist im Moment des Aergers der denkbar schlechteste und voreingenommenste Richter über den anderen; man ist Richter in eigener Sache.

Herrn Brentanos Temperament hat ihn schon öfter zu Angriffen und literarischen Händeln veranlaßt, die alle seine Freunde beklagten; er giebt denselben sofort eine Schärfe und Bitterkeit, die gar nicht im Verhältniß zur Bedeutung der Sache steht. Ich will daher weder im selben Tone, noch überhaupt antworten. Ich will an der Hoffnung festhalten, Herr Brentano werde, was meine Person betrifft, über kurz oder lang zu den Anschauungen zurückkehren, die er so viele Jahre über mich hegte, die ihn veranlaßten, mir noch vor wenigen Jahren ein Buch zu widmen.

22. Januar 1888.　　G. Sch.



Eingesendete Bücher.

1. **Alberdingk Thijm**, Dr. P. P. M., Professor an der Universität Löwen: Geschichte der Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien von Karl dem Großen bis zum sechszehnten Jahrhundert. Freiburg i. B. 1887, Herder. gr. 8⁰. IV u. 207 S.

2. **Arendt**, Dr. Otto, Mitglied des Hauses der Abgeordneten: Die Erhöhung der Getreidezölle. Berlin 1888, Walther & Apolant. 8⁰. 32 S.

3. **Aschrott**, Dr. P. F., Amtsrichter in Landsberg: Zur Reform des deutschen Strafen- und Gefängnißwesens. Berlin 1887, Guttentag. 8⁰. 50 S.

4. **Ashley, W. J.:** The early history of the English Woollen Industry. (Publications of the American Economic Association. Vol. II. No. 4.) Baltimore 1887. gr. 8. 85 S.

5. **Bayern**. Die landwirthschaftliche Bodenbenutzung in Bayern nach der Erhebung des Jahres 1883 und die landwirthschaftlichen Betriebe in Bayern. Ergebnisse der Berufszählung vom 5. Juni 1885, IV. Theil 51. Heft der Beiträge der Statistik des Königreiches Bayern. Herausgegeben vom k. statistischen Büreau mit erläuternden Bemerkungen von dessen Vorstand Karl Rasp, Regierungsassessor. München 1887, Mühlthaler. gr. 8⁰. 30 und 248 S.

6. **Bericht**, Stenographischer, über die Verhandlungen der 8. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 27. und 28. September 1887 in Magdeburg, betreffend die Organisation der offenen Krankenpflege, Hilfe in außerordentlichen Nothständen, die Beschäftigung der Arbeitslosen und den Nachweis von Arbeit als Mittel vorbeugender Armenpflege. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, 5. Heft.) Leipzig 1887, Duncker & Humblot. gr. 8⁰. V und 116 S.

7. **Bertillon, Dr. Jaques,** Chef des travaux statistiques de la ville de Paris: Rapport sur les travaux de l'Institut International de Statistique et sur l'Organisation de la Direction Générale de Statistique en Italie. Paris 1887, Imprimerie Nationale.

8. **Blumer**, Dr. J. J., gewesener Bundesgerichtspräsident: Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechts. III. Band (Schluß). Zweite, auf Grundlage der Bundesverfassung von 1874 durchaus umgearbeitete Ausgabe. Nach dem Tode des Verfassers vollendet und herausgegeben von Dr. J. Morel, Mitglied des schweizerischen Bundesgerichts. Basel 1887, Schwabe. 8⁰. 648 S.

9. **Borchert**, Dr. Th., Staatsanwalt: Codex des deutsch-preußischen Strafrechts und Strafprozesses, enthaltend sämmtliche geltenden wichtigen Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reichs und Preußens auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafverfahrens. Erster Nachtrag. Berlin 1887, R. Kühn. gr. 8⁰. 430 S.

10. **Borght**, Dr. R. **van der**, Sekretär der Handelskammer zu Aachen: Die Vertheilung des Risikos in der Unfall- und Altersversicherung. Aachen 1888, Barth. 8⁰. 38 S.

11. — — Der Einfluß des Zwischenhandels auf die Preise auf Grund der Preisentwickelung im aachener Kleinhandel. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band XXXVI.) Leipzig 1888, Duncker & Humblot. gr. 8⁰. XII u. 267 S. mit 4 Tabellen.

12. **Budapest**. Resultate der am 1. Juli 1886 durchgeführten Konskription der Bevölkerung Budapests von Josef Körösi, Direktor des städtischen statistischen

Büreaus. Zugleich Nr. 21 der Publikationen des statistischen Büreaus der Stadt Budapest. Uebersetzung aus dem Ungarischen. Berlin 1887, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8°. 48 S. 1,40 Mark.

13. **Bühler**, Dr., Professor in Zürich: Beiträge zur schweizerischen Forst-Statistik. Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik. Bern 1887, Wyß. 4°. 46 S.

14. **Cheysson, M. E.**, Professeur à l'Ecole des Mines, Ingénieur en chef: La statistique géométrique. Méthode pour la solution des problèmes commerciaux et industriels. Paris 1887, publications du journal le Genie civil. 8°. 38 S.

15. **Czyhlarz, Karl Ritter von**: Die Eigenthumserwerbsarten des Pandektentitels de adquirendo rerum dominio 41, 1. I. Band. Separatausgabe aus Glücks Pandektenkommentar. Erlangen 1887, Palm & Enke. 8°. 628 S.

16. **Economics**, The Quarterly Journal of —. Oktober 1887. Published for Harvard University. Boston 1887, G. H. Ellis. 8°. 134 S.

17. **Economisti**, Giornale degli —, diretto dal Dott. Alberto Zorli. Vol. II, Fasc. 1. Bologna 1887, Garagnani. gr. 8°. 120 S.

18. **Groß**, Dr. **Gustav**, Privatdozent an der Universität Wien: Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprinzipien. Ein Beitrag zur Lehre von der Organisation der Volkswirtschaft. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. gr. 8°. 202 S.

19. **Haagen**, Amtmann G., Die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden im Königreich Württemberg nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung. Mit Erläuterungen und einer Sammlung von Entscheidungen nebst einem alphabet. Sachregister. Zum Gebrauche von Staats- und Gemeindebehörden hrsg. Stuttgart 1888, Rieger. gr. 8°. XII u. 327 S.

20. **Hamburg**. Statistik des Hamburgischen Staates. Heft XIV. II. Abtheilung. (Enthaltend Statistik der Armenpflege, Wahlen, Gewerbebetriebe, Staatsangehörigkeit, Auswanderung, Bevölkerungsbewegung.) Hamburg 1887, O. Meißner. 4°. 134 S.

21. **Hauser**, Dr. **Emanuel**, Kandidat des landwirthschaftlichen Lehramts und praktischer Landwirth: Die Entwickelung der Viehzucht in Preußen von 1816 bis 1883 mit besonderer Rücksicht der Viehzählungen von 1873 und 1883. Zugleich 5. Heft des IV. Bandes der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a./S., hrsg. von Prof. Conrad. Jena 1887, Fischer. gr. 8°. 295 S.

22. **Herkner**, Dr. **Heinrich**, aus Reichenberg in Böhmen: Die oberelsässische Baumwollenindustrie und die deutsche Gewerbeordnung. Eine Erwiderung an meine Gegner. Straßburg 1887, Trübner. 8°. 59 S.

23. **Hilse**, Dr. **Benno**: Formulare für Rechtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sechste, umgearb. Auflage. Hrsg. von H. Krecke, Amtsrichter. Berlin 1887, C. Heymann. gr. 8°. XIX u. 439 S.

24. **Hirschfeld, Paul**: Leipzigs Großindustrie und Großhandel in ihrer Kulturbedeutung. Mit einem Vorwort von Dr. Rudolf Wachsmuth, Vorsitzendem der Handelskammer zu Leipzig. (Das Werk beschreibt eine große Anzahl der bedeutenden industriellen Etablissements Leipzigs und enthält viele bildliche Darstellungen derselben.) Leipzig 1887, Duncker & Humblot. gr. 4°. 171 S.

25. **Huber**, Dr. jur. F. C., Syndikus der stuttgarter Handelskammer: Ausbau und Reform des Krankenversicherungsgesetzes. XVII. Heft der sozialen Streitfragen (Neue Folge), herausgegeben von Dr. Theodor Müller, Gütersloh. Minden 1888, Bruns. 8°. 116 S. 2,50 Mark.

26. **Ihr, Franz**: Die allgemeine Altersversorgung. Eine Studie. Berlin 1887, Walther & Apolant. 8°. 20 S. 0,50 Mark.

Quarterly, Vol. II No 2 and 3. New York 1887, Ginn & Comp. 8°. S. 223—414.

52. **Stachow, Hermann**, Gerichtsassessor, ständiger Hilfsarbeiter bei der königl. Staatsanwaltschaft am Landgericht I (Berlin): Einführung in die Thätigkeit des Staatsanwalts. Berlin 1888, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 42 S. 1 Mark.

53. **Steffenhagen, H.**: Handbuch der städtischen Verfassung und Verwaltung in Preußen. Für den praktischen Gebrauch bearbeitet. Band I: Die Verfassung der Städte. Berlin 1887, Heine. 8°. VIII u. 317 S.

54. **Teleszky**, Dr. **Stefan**, Staatssekretär im k. ung. Justizministerium: Entwurf des ungarischen Erbrechts, verfaßt und auf Grund der im Justizministerium gepflogenen Berathungen umgearbeitet. Ueberseßt von Dr. Theodor Kern, Advokat in Budapest. II. (Schluß-)Lieferung. Budapest 1887, Gebrüder Légrády. 8°. 142 S.

55. **Ungarn.** Mittheilungen des k. ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel. Monatsheft (Auszug aus dem amtlichen Wochenblatte in ungarischer Sprache). III. Jahrgang. 8. und 9. Heft. Budapest 1887, Pester Buchdruckerei-Aktiengesellschaft. gr. 8°. S. 413—479. Jahresabonnement 10 Gulden.

56. **Volkswirthschaftliche Chronik von Oesterreich-Ungarn.** Hrsg. von Emanuel Blau. 3. Jahrgang 1887. 1. Heft. 1. Januar bis 1. Juli. Wien 1887, Manz. 8°. XV u. 159 S.

57. **Wahle**, Dr. **G. H.**, Professor des Bergrechts und der allgemeinen Rechtskunde an der k. Bergakademie zu Freiberg: Der Begriff „Bergrecht" im objektiven Sinne. Freiberg 1887, Craz & Gerlach. 8°. 88 S. 2 Mark.

58. **Zakrzewski**, Dr. **C. A.**: Die wichtigern preußischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im achtzehnten Jahrhundert. Band VII, Heft 2 der Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. Leipzig 1887, Duncker & Humblot. 8°. 99 S. 2,40 Mark.

59. **Zorn**, Dr. **Philipp**, ord. Prof. der Rechte in Königsberg: Lehrbuch des Kirchenrechts, gehörig zur Handbibliothek des öffentlichen Rechts, herausgegeben von Prof. v. Kirchenheim. Stuttgart 1888, Enke. 8°. 534 S.

Die Stellung des künftigen bürgerlichen Gesetzbuchs zum Erbrecht in ländlichen Grundbesitz.

Von

Otto Gierke.

I.

Noch wartet das deutsche Volk in begreiflicher Spannung auf die Veröffentlichung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches, das ihm zum ersten Male im Laufe einer mehrtausendjährigen Geschichte die Einheit seines Privatrechts bringen soll. Allem Anschein nach wird diese Spannung bald sich lösen. Schwerlich aber wird, wenn demnächst der Entwurf ans Licht tritt, damit die Vorarbeit für das große Werk vollendet sein. Denn mag er mehr oder minder glücklich ausfallen, so ist doch seine Enblocannahme weder zu erwarten noch zu wünschen. Bevor die Gesetzgebungsorgane des Reiches das entscheidende Wort sprechen, wird das hohe Tribunal des nationalen Rechtsbewußtseins sein Urtheil zu fällen haben. Dies aber wird, wenn ein so umfangreicher Gesetzesvorschlag plötzlich bekannt wird, nicht geschehen können, ohne daß derselbe von den verschiedensten Seiten her auf Herz und Nieren geprüft und hinsichtlich seiner leitenden Gedanken wie der Art ihrer Durchführung der öffentlichen Diskussion unterworfen worden ist. Unser bürgerliches Gesetzbuch kann und darf uns nicht als das schweigend hingenommene Geschenk einer Juristenkommission gespendet werden: es wird unter ernster Mitarbeit nicht blos des ganzen deutschen Juristenstandes, sondern des gesammten deutschen Volkes errungen werden müssen. Nur so wird es annähernd das Ideal verwirklichen können, das uns vorschwebt: ein zugleich wahrhaft deutsches und wahrhaft modernes Recht, geboren aus dem ureigenen Geiste unseres Volkes und ausgestaltet aus der Kraft und Fülle unseres Zeitbewußtseins, ab-

schließend das Ringen von Jahrhunderten und grundlegend für eine ferne Zukunft!

Die Schöpfung eines bürgerlichen Gesetzbuches ist kein Vorgang, der mit der Herstellung eines neuen Strafgesetzbuches oder einer neuen Prozeßordnung irgend vergleichbar wäre. Ungleich tiefer und allgemeiner sind die Wirkungen, welche eine Neuordnung des Privatrechtes auf das Volksleben übt. Leuchtet es doch schon der oberflächlichsten Betrachtung ein, wie hundertfach jeder Einzelne, während er mit dem Strafrecht sich niemals berührt und vielleicht auch niemals einen Prozeß führt, von der Wiege bis zum Grabe das Familien- und Vermögensrecht unmittelbar selbst erlebt. Von allen epochemachenden Einschnitten der Rechtsgeschichte haben nur die Neufeststellungen des Staatsrechtes, wie sie großen politischen Ereignissen zu folgen pflegen, eine gleiche oder überragende Bedeutung. Und selbst ein neues Verfassungs- und Verwaltungsrecht greift kaum so tief und nachhaltig in das Innerste des Volkslebens ein, wie ein neues Privatrecht. Auch unscheinbare und im Einzelnen kaum bemerkliche Wirkungen vermögen hier, indem sie sich häufen, zuletzt einen durchschlagenden Gesammterfolg zu erzielen. Wenn alles Rechtsleben als eine Funktion des Gemeinlebens mit dessen übrigen Funktionen durch unauflösliche Fäden zur Einheit verknüpft wird, so reicht gerade hier dieser Zusammenhang mit der Wurzel bis auf den tiefen Grund der Volksseele und verzweigt sich bis in das feinste Geäder des sozialen Körpers. Durch die innige Verflechtung seiner Institutionen mit häuslicher und öffentlicher Sitte, mit sittlichen Grundanschauungen und mit wirthschaftlichen Grundverhältnissen empfängt das Privatrecht seine zähe Beharrungskraft, seinen bekannten konservativen Zug und seine oft bewährte Sprödigkeit. Weniger als auf anderen Rechtsgebieten vermag hier die Willkür des Gesetzgebers auszurichten, und enger als sonst ist hier auch bei vorgeschrittener Reife des Kulturlebens der Machtbereich der bewußten und planmäßigen Umgestaltung begrenzt. Allein um so intensiver ist hier die Wirkung, um so bedeutungsvoller der Gehalt jedes erfolgreichen gesetzgeberischen Eingriffes. In den Grenzen, in denen es wirklich zerstört oder wirklich schafft, ist ein bürgerliches Gesetzbuch eine soziale That. Gerade hierin liegt die Größe wie die Schwierigkeit der einem solchen Werke gestellten Aufgabe. Und gerade hieraus begreift es sich, daß die Lösung dieser Aufgabe der auf sich allein gestellten juristischen Kunst niemals gelingen kann.

Wenn freilich kein anderes Ziel als eine Kodifikation des bestehenden Rechtes erstrebt wird, so kommt diese soziale Funktion des Privat-

rechtes nicht weiter in Frage; es handelt sich dann um eine immerhin wichtige und mühevolle, jedoch mit den Mitteln der Jurisprudenz zu bewältigende Arbeit. Wann aber hätte im Ernst ein modernes Gesetzbuch sich mit einer so bescheidenen Rolle begnügt? Unser deutsches Zivilgesetzbuch wird unter allen Umständen einen höheren Flug nehmen. Es wird mit energischer Kraft in den Werdegang des Rechtes eingreifen und je nach dem Maße von Weisheit oder Unweisheit, womit es hierbei verfährt, auf lange Zeit hinaus Segen oder Unsegen für unser gesammtes Volksleben stiften. Muß es doch zunächst jedenfalls zerstörend auftreten. Denn schon um der unentbehrlichen Einheit willen wird es eine kaum übersehbare Fülle von überkommenem Recht vernichten. Vielfach wird es allerdings nur überlebtes Recht sein, welches so ein beschleunigtes Ende findet. Doch läßt schon die Frage, ob ein Rechtsinstitut in der That im „Absterben" ist oder vielleicht bei scheinbarem Verfall einen der Pflege würdigen Keim künftigen Wachsthums birgt, nicht immer ohne gründliche Prüfung und niemals aus blos juristischen Erwägungen heraus sich beantworten. In erheblichem Umfange aber wird ja zweifellos auch lebenskräftiges Recht geopfert werden müssen. Mit der Wegfegung partikularrechtlicher Besonderheiten wird so manches eigenartige Rechtsgebilde verschwinden, das in einem engeren Gebiete ein festgegründetes Dasein führt und mit örtlichen Sitten und Anschauungen seit lange verwachsen ist. Vor allem aber können ja die drei großen Systeme des gemeinen, preußischen und französischen Rechtes, die im Laufe der Zeit nur immer mehr sich zu geschlossenen und vielfach gegensätzlichen Gedankensystemen ausgewachsen haben, unmöglich durch ein einziges Rechtssystem ersetzt werden, ohne daß in einem großen Theile Deutschlands lebendiges, in das Bewußtsein weiter Volkskreise übergegangenes, mit der gesammten Ausgestaltung der Kultur innig verwobenes Recht eines gewaltsamen Todes stirbt. Selbst wenn hier nichts weiteres zu geschehen hätte, als daß zwischen verschiedenen geltenden Rechtssätzen eine Wahl zu treffen wäre, erwüchse dem Gesetzgeber schon eine sozialpolitische Aufgabe ersten Ranges. Allein das deutsche Gesetzbuch wird sich nimmermehr mit einem eklektischen Verfahren begnügen dürfen. Wenn es keinen anderen Fortschritt brächte, als den einer äußeren Uniformirung unseres Privatrechtes, so wäre hierfür wahrlich mit den Opfern, welche es fordern wird, ein zu theurer Preis gezahlt. Die Devise: „Die Einheit um jeden Preis", die bei der Neuordnung mehr formaler Rechtsgebiete an ihrem Platze sein mag, darf hier nimmermehr auf die Fahnen geschrieben werden. Nur dann vielmehr wird das neue Gesetzbuch dem deutschen Volke für

alles, was es zerstören muß, einen wirklichen Ersatz bieten, wenn es zugleich wahrhaft schöpferisch verfährt. Nicht als wenn es sich die Macht zutrauen dürfte, ein frei erfundenes Recht ins Dasein zu rufen. Wohl aber wird es schöpferische Kraft zu bewähren haben, indem es neues Recht aus dem tiefen Born des nationalen Bewußtseins schöpft. Von dem Gesichtspunkte aus, daß die Gesetzgebung das geschichtliche Wesen des Rechtes nicht ungestraft mißachten kann, selbst aber geschichtliche That ist, wird es dem arbeitenden Geiste unserer Rechtsgeschichte gewissermaßen seine geheimsten Gedanken abzulauschen haben, um sie über innere Gährungen und äußere Hemmungen hinweg an das Licht zu fördern und in zukunftreichen Gebilden zu verkörpern. Kann es kein Leben aus dem Nichts hervorzaubern, so kann es doch vorhandene Keime entfalten oder ersticken. Und in gewissem Umfange wird es hierbei sogar berufen sein, erzieherisch auf das nationale Bewußtsein selbst zurückzuwirken. Denn wohl mag es einer vielleicht erst von einer einsichtigen Minderheit ergriffenen Richtung die Zukunft sichern oder umgekehrt einer populären Tendenz von bedrohlicher Stärke den Weg versperren. Hier aber wächst dann mit der Selbständigkeit der gesetzgeberischen Aufgabe ihre soziale Bedeutung, und die juristischen Probleme, die zunächst nur als solche auftauchten, enthüllen sich zugleich als Incidentpunkte des großen Lebensproblems unserer heutigen Gesellschaft.

So wird denn in der That die öffentliche Beurtheilung des Entwurfes sich nicht blos auf seine formale und technische Beschaffenheit einerseits und auf seinen juristischen Ideengehalt andererseits, sondern vor allem auch auf das Verhältniß zu richten haben, in welchem die geplante Umgestaltung des Rechtes zu der geistigen und materiellen Gesammtentwickelung der Nation, zu den sittlichen und wirthschaftlichen Grundfragen unseres Zeitalters, zu allen angesichts der Zukunft uns bewegenden Hoffnungen und Befürchtungen steht. Hier wird es gelten, von hoher Warte das Ganze des Volkslebens zu überschauen, aber auch von der Tiefe her in dessen verborgene Falten zu dringen. Eine solche Aufgabe kann nur durch das Zusammenwirken vieler und verschiedenartiger Kräfte gelöst werden. Wie der Jurist, der sich ihr widmet, den Gedankenkreis der Rechtswissenschaft überschreiten muß, so wird auch von anderen Gedankenkreisen her ein energischer Einbruch in die Jurisprudenz erfolgen müssen. Nicht ohne eine das Volk im ganzen ergreifende Bewegung kann das Werk zu dem werden, was es werden soll.

Bisher ist von einer solchen Bewegung wenig zu spüren. Dies erklärt sich jedoch hinreichend aus der Geheimhaltung der Vorarbeiten.

Es ist kaum zu besorgen, daß nach der Publikation des Entwurfes die öffentliche Meinung sich lau oder gleichgiltig zu den Fragen verhalten wird, die dann alsbald in ihrer ganzen Mächtigkeit sich jedem aufdrängen müssen. Immerhin wäre es wünschenswerth, wenn die Nation nicht völlig unvorbereitet dem zu erwartenden Impulse entgegenginge. Darum ist es in hohem Maße erfreulich, daß wenigstens in einem überaus wichtigen Punkte für eine gründliche Vorbereitung bereits gesorgt und das Studium eines Problems eingeleitet ist, welches sicherlich vor seinem endgiltigen Austrage noch vielfach die Gemüther erregen und heftigen Meinungsstreit entfachen wird. Auf das hierfür Geleistete hinzuweisen, ist der Zweck dieser Zeilen.

Es handelt sich um die Ordnung des Erbrechtes an Grund und Boden. Die soziale Bedeutung des Privatrechtes ist gerade an dieser Stelle gewissermaßen mit Händen zu greifen. Wer sie einen Augenblick lang vergäße, brauchte nur an die allbekannte Wirkung erinnert zu werden, welche das Erbrecht des Code auf die Gestaltung der aus der französischen Revolution hervorgegangenen Gesellschaft geübt hat. So ist denn auch bei uns gerade im Hinblick auf die bevorstehende Neuordnung des Erbrechtes am frühesten weiteren Volkskreisen das Bewußtsein von der Folgenschwere der zu treffenden Entscheidungen aufgegangen.

II.

Das Hauptverdienst in dieser Richtung hat sich der breslauer Professor der Volkswirthschaftslehre August v. Miaskowski erworben. Denn er hat einerseits zuerst nachdrücklich eine entschiedene Stellungnahme unseres künftigen bürgerlichen Gesetzbuches zu der Frage der Landgütererbfolge verlangt, andererseits für die Lösung oder doch Klärung dieser Frage durch Beschaffung und Verarbeitung von geschichtlichem und statistischem Stoff, durch ausgezeichnete historische und kritische Untersuchungen und durch wohlerwogene Vorschläge Außerordentliches geleistet. Vor allem ist es sein zweibändiges Werk über das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche[1]), welches hierfür eine wissenschaftliche Grundlegung

---

1) A. v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche. Ein sozialwirthschaftlicher Beitrag zur Kritik und Reform des deutschen Erbrechtes. Abth. I: Die Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums und das gemeine Erbrecht. Abth. II: Das Familienfideikommiß, das landwirthschaftliche Erbgut und das Anerben-

bleibender Art vollzogen hat. Diesem Buche ist es in erster Linie zu verdanken, wenn die Erörterungen über die künftige Erbrechtsordnung bereits festen Boden unter den Füßen haben und aus dem nebligen Bereiche der früher hier durcheinanderschwirrenden allgemeinen Behauptungen, unklaren Gefühlsergüsse und vagen Wünsche herausgetreten sind. v. Miaskowski hat aber zugleich den vornehmsten Anstoß dazu gegeben, daß zwei Vereinigungen von sehr verschiedenem Charakter, der Verein für Socialpolitik und der von dem preußischen Landesökonomiekollegium hierbei unterstützte deutsche Landwirthschaftsrath, ihre Thätigkeit der wichtigen Aufgabe gewidmet haben. In beiden Vereinigungen hat er sich an der gemeinschaftlichen Arbeit in hervorragender Weise betheiligt. Nachdem dieselbe einen vorläufigen Abschluß gefunden, konnte er in seinem Aufsatze über „das Anerbenrecht und das Reichszivilgesetzbuch“ [1]) gewissermaßen das Fazit seiner bisherigen Bemühungen ziehen und hiermit einen bemerkenswerthen Nachtrag zu seinem großen Werke liefern. Inzwischen aber ist gerade durch jene Vereinsthätigkeit zugleich eine Fülle anderer bedeutender Kräfte für den gleichen Zweck in Bewegung gesetzt worden. Der Verein für Socialpolitik verhandelte schon in seiner Generalversammlung vom 9. Oktober 1882 eingehend über die Frage der Grundeigenthumsvertheilung und Erbrechtsreform in Deutschland; und damals schon wurden durch die Diskussion, welche sich an das ausführliche Referat v. Miaskowskis schloß, hervorragende Nationalökonomen, Juristen und Männer des praktischen Lebens zur Darlegung ihrer Anschauungen über das verwickelte Problem veranlaßt [2]). Zugleich wurde bei der von demselben Verein veranstalteten Enquete über bäuerliche Zustände die Aufmerksamkeit der Berichterstatter insbesondere auch auf das in den einzelnen Gegenden herrschende Vererbungssystem, auf das hierbei stattfindende Verhältniß zwischen Recht und Sitte und auf die wirthschaftlichen Folgen der bestehenden Uebung gelenkt, so daß die eingegangenen Berichte in der That in dieser wie in so mancher anderen Beziehung ein überaus werthvolles Material

---

recht. — Das Werk ist in Leipzig bei Duncker & Humblot in den „Schriften des Vereins für Socialpolitik“ als Band XX und XXV erschienen, und zwar Abth. I 1882, Abth. II 1884.

1) In Conrads Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge. Bd. XII (1886) S. 534—549.

2) Schriften des Vereins für Socialpolitik XXI S. 6—56. Hervorzuheben sind außer dem Referat v. Miaskowskis besonders die Aeußerungen von Geffcken, Sombart, Miquel, Degenkolb, Thiel, H. Schulze.

enthalten[1]). Als dann auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchung in der Generalversammlung des Vereins vom 6. Oktober 1882 über „Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes“ berathen wurde, spielte wieder sowohl in dem gründlichen Referat des Professor Conrad zu Halle wie in der nachfolgenden Diskussion die Frage der Regelung des Erbrechts durch das künftige Zivilgesetzbuch eine wichtige Rolle[2]). Das vom Verein für Socialpolitik zusammengebrachte Material wurde durch die Ergebnisse einer auf Anregung des preußischen Landesökonomiekollegiums vom preußischen landwirthschaftlichen Ministerium veranstalteten Enquete und durch die von Mitgliedern des deutschen Landwirthschaftsrathes erstatteten Berichte in einigen Punkten ergänzt[3]). Wichtiger aber noch war es, daß der Deutsche Landwirthschaftsrath im Jahre 1884 „die Lage des bäuerlichen Grundbesitzes in Verbindung mit der Frage des landwirthschaftlichen Kreditwesens und des Erbrechts“ und im Jahre 1886 „die Aufnahme des Anerbenrechtes in das bürgerliche Gesetzbuch“ zum Gegenstande seiner Berathung und Beschlußfassung wählte und hierdurch namentlich erfahrenen Landwirthen und sonstigen mit den ländlichen Verhältnissen vertrauten Männern aus allen deutschen Gauen Gelegenheit gab, ihre Ansichten über Erbrechtsfragen auszusprechen und auszutauschen[4]). Handelte es

---

1) Diese Berichte über „Bäuerliche Zustände in Deutschland“ sind in Bd. XXII—XXIV der Schriften des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1883, abgedruckt; hinsichtlich des bäuerlichen Erbrechts vgl. bes. I 9. 52. 56. 71. 83. 114—116. 170. 183. 201. 243. 309. II 11. 15. 21. 28. 33. 36. 47. 65. 88. 132. 134. 207. 220. 235. 242. 248. 271. 296. 327. 341. III 17. 56. 70. 83. 89. 94. 131—134. 140. 143. 147. 157. 165. 168. 176. 194. 212. 248. 263. 268. 289. 299. 319. 355. — Dazu vergleiche man die Berichte von v. Reitzenstein und Nasse über „Agrarische Zustände in Frankreich und England“, a. a. O. XXVII (1884) S. 13. 29. 193 ff. 201 ff., sowie von Eheberg über „Agrarische Zustände in Italien“ a. a. O. XXIX (1886) S. 89.

2) Schriften des Vereins für Socialpolitik XXVIII S. 3—76. Außer dem Referenten Conrad haben sich namentlich Buchenberger, H. Schulze, von Hövel, Thiel, Miquel, Sombart, Meitzen und Nasse darüber ausgesprochen.

3) Vergl. Verhandl. des K. Landesökonomiekollegiums vom 14.—17. Febr. 1883, Berlin 1883; Archiv des Deutschen Landwirthschaftsrathes, Jahrg. 1884, Anhang S. 321 ff.

4) Vergl. Archiv des Deutschen Landwirthschaftsrathes, Jahrg. VIII (1884) Heft 2—7 S. 51 ff., wo neben den Ausführungen der Referenten von Wedell-Malchow und von Cetto-Reichartshausen besonders die Aeußerungen von von Hammerstein und Buchenberger hervorzuheben sind, und Jahrg. X (1886) Heft 2—3 S. 79 ff., wo außer den Referenten von Mias-

sich hier im wesentlichen überall um freie Vereinsthätigkeit, so hat zugleich die offizielle Aktion einer deutschen Regierung bedeutungsvoll in die Bewegung eingegriffen. Denn die im Jahre 1883 durchgeführte Erhebung über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden hat gerade auch hinsichtlich der Gestaltung und Wirkung der ländlichen Erbfolge bemerkenswerthe Ergebnisse zutage gefördert und in den badischen Kammern wie außerhalb derselben eine Fülle lehrreicher Erörterungen über die auf diesem Gebiete zu lösenden gesetzgeberischen Aufgaben hervorgerufen[1]). Daneben sind von mancher anderen Seite her in neuerer Zeit werthvolle Beiträge zur Beurtheilung der geltenden Erbrechtsordnungen und der unternommenen oder geplanten Reformen derselben geliefert worden[2]). Und selbstverständlich haben die älteren Arbeiten auf diesem Gebiet, wie namentlich die den neueren Höferechtsgesetzen und Landgüterordnungen zu Grunde liegenden Vorarbeiten und die ganze damit zusammenhängende Literatur, durch die umfassenderen und eindringenderen Erörterungen der letzten Jahre ihre Bedeutung keineswegs eingebüßt[3]).

---

kowski und von Cetto namentlich Adami, Bürstenbinder, Knauer, Nobbe, von Hammerstein, Zangemeister und von Hövel sich ausgesprochen haben. Auch die Verhandlungen vom 30. März 1887 (im Archiv S. 228 ff.) über „die Frage der Gutsübergabeverträge" berühren wieder die Erbrechtsfrage.

1) Man vergl. die Aufsätze von A. Buchenberger über die praktischen Ergebnisse der badischen landwirthschaftlichen Erhebungen in diesem Jahrbuch Bd. X S. 1025 ff. und Bd. XI S. 59 ff., speziell den zweiten Aufsatz S. 59—80. Besonders hervorzuheben ist der von H. Schulze der Ersten Kammer erstattete Kommissionsbericht von 1884. Vergl. ferner Schäffles Besprechung der badischen Erhebungen in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Jahrg. 1884.

2) Besonders hervorzuheben ist die Schrift von Baernreither, Stammgütersystem und Anerbenrecht in Deutschland, Wien 1882. Ferner die aus einer von der breslauer juristischen Fakultät ausgeschriebenen und gekrönten Preisschrift hervorgegangene Doktordissertation von G. Frommhold, Die rechtliche Natur des Anerbenrechtes nach der neuesten deutschen Höfegesetzgebung und das Verhältniß desselben zu dem älteren bäuerlichen Anerbenrecht, Breslau 1885.

3) Man findet dieselbe vollständig verzeichnet und benutzt bei v. Miaskowski. — Besondere Beachtung verdient die in Oesterreich eingeleitete Bewegung und die daran sich anschließende Literatur; vergl. bes. L. von Stein, Bauerngut und Hufenrecht, Stuttg. 1882, von Inama-Sternegg, zur Reform des Agrarrechtes, bes. des Anerbenrechtes i. d. Zeitschr. f. d. Privat- u. öff. R. der Gegenw. Bd. X (1883) S. 384 ff., sowie die ferneren Nachweise bei v. Miaskowski S. 374 ff.

III.

Vertieft man sich in diese so reichhaltigen Dokumente einer anschwellenden Bewegung, so wird man aus ihnen den erfreulichen Eindruck schöpfen, daß in einer Reihe wichtiger Punkte sich mehr und mehr ein Einverständniß über die an das deutsche Erbrecht zu stellenden Anforderungen angebahnt hat. Freilich herrscht solche Einigkeit vorerst nur in einem immerhin engen Kreise von Sachkundigen. Auch verbirgt sich hinter den Formeln, auf die man sich geeinigt hat, zum Theil ein starker Gegensatz der erstrebten Ziele. Und weiter noch gehen die Anschauungen über die Mittel und Wege einer etwaigen Reform auseinander, wie denn vor allem in der brennenden Frage, was für eine solche das künftige deutsche Gesetzbuch leisten kann und soll und was es vielmehr dem Landesrecht zu überlassen hat, sich mancherlei Schwankungen bemerklich machen. Allein jedenfalls ist die Einigung weiter vorgeschritten, als noch vor kurzem gehofft werden durfte, und zum mindesten ist durch die Absteckung einer dem Streit entrückten neutralen Zone die Diskussion außerordentlich vereinfacht.

Zunächst ist es wohl zweifellos, daß das deutsche Gesetzbuch den Fortbestand einer deutschrechtlichen Sondererbfolge in Grundbesitz und namentlich des bäuerlichen Anerbenrechts nicht einfach abschneiden wird. Wenn noch vor zwei Jahrzehnten die ausschließliche Geltung einer im römischrechtlichen Sinne geordneten gemeinen Erbfolge von der sogenannten öffentlichen Meinung vielleicht durchgesetzt wäre und heute noch ein derartiges radikales Vorgehen der Gesetzgebung dem geheimen Herzenswunsche der überwiegenden Mehrzahl unserer Juristen entspräche, so ist, nachdem inzwischen sogar in einigen altpreußischen Provinzen mit der bisherigen Tradition gebrochen und das Anerbenrecht als fakultatives Rechtsinstitut wieder eingeführt ist, ein gewisses Minimum von Zugeständnissen an das Prinzip der Sondererbfolge so gut wie gesichert.

Das doktrinäre Postulat der gemeinen und gleichen Erbfolge wird freilich nicht verstummen. Allein seine alte Zauberkraft wird es kaum noch bewähren. Die unbefangene Prüfung der ländlichen Zustände hat allzudeutlich gezeigt, daß der Bestand eines Anerbenrechtes überall wohlthätig auf die bäuerlichen Güter und die bäuerlichen Familien eingewirkt hat, während die vereinzelt hervorgetretenen Mißstände in besonderen Mängeln der lokalen Ausgestaltung des Instituts (wie im Schwarzwalde in zu hohen Uebernahmepreisen) wurzeln, daß dagegen der Mangel jeglichen Anerbenrechtes vielfach dem Bauernstande

geradezu verhängnißvoll geworden ist. Zugleich haben die Berichte aus vielen Gegenden Deutschlands unzweideutig herausgestellt, daß die Unterwerfung des bäuerlichen Besitzes unter die gemeine Erbfolge lediglich deshalb bisher nicht in vollem Maße das in ihr ausgesäete Verderben entfaltet hat, weil das aufgehobene alte Recht in der Form der Sitte lebendig geblieben ist, daß jedoch die noch so zähe Sitte der starren Macht des Rechtes auf die Dauer nicht zu widerstehen vermag und daher auch hier langsam zerbröckelt. So scheint denn, falls überhaupt die Erhaltung des Bauernstandes angestrebt werden soll, nothwendig auf die Beibehaltung des Anerbenrechtes in seinem bisherigen Geltungsgebiete und darüber hinaus auf die Wiederverdichtung der wankenden Sitte zu Recht hingearbeitet werden zu müssen. Daß aber die Sorge für den unversehrten Bestand der deutschen Bauerschaft und damit der deutschen Kraft eine unbedingte nationale Pflicht ist, das ist ein Satz, der des Beweises nicht bedarf, weil ihn uns jede Selbstbesinnung als Aussage unseres Gewissens lehrt. Die sorgfältigen Untersuchungen v. Miaskowskis über die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche geben uns im Einklange mit den Ergebnissen der amtlichen und nichtamtlichen Enqueten die tröstliche Gewißheit, daß zum Heile unseres Agrarwesens im größten Theile Deutschlands noch immer der mittlere Grundbesitz überwiegt und nur in einigen Gegenden eine bedenkliche Entartung der Besitzverhältnisse entweder in der Richtung der Latifundienbildung oder in der Richtung der Pulverisirung des Bodens stattgefunden hat. Allein sie stellen es doch außer Zweifel, daß Entwickelungstendenzen vorhanden sind, welche die Zukunft des bäuerlichen Grundbesitzes sehr ernstlich gefährden und uns eben dazu zwingen, die im großen und ganzen konstatirte Gesundheit unserer Grundeigenthumsvertheilung nicht ohne den vielsagenden Zusatz eines „noch" zu rühmen. Unmöglich kann es die Aufgabe eines deutschen Gesetzbuches sein, ein im Rechtsbewußtsein der ländlichen Bevölkerung festgewurzeltes Vererbungssystem deutscher Herkunft, das einen Schutzwall gegen solche Gefahren bildet, mit eisernem Besen wegzufegen. Ein solches Verfahren wäre freilich nicht ohne Vorbild. Denn leider hat die Gesetzgebung hier wie auf vielen anderen Gebieten oft genug gutes und lebendiges deutsches Recht aus keinem triftigeren Grunde ertödtet, als weil es ein fanatischer Dogmatismus verlangte, der von der Jurisprudenz her die alleinseligmachende Kraft des römischen Rechtes und von der Nationalökonomie her den unbedingten Segen freier wirthschaftlicher Bewegung als Glaubenssatz predigte und in dem Haß gegen jede geschichtlich-organische Gebundenheit des Individuums zusammentraf. Heute indeß

würde doch wohl einem erneuten Versuche einer derartigen doktrinären Vergewaltigung des Lebens kein so leichter Sieg beschieden sein. Ja die Gegner des Anerbenrechtes würden selbst dann, wenn sie dessen Unvereinbarkeit mit irgend einem allgemein anerkannten modernen Prinzip darzuthun vermöchten, sich auf den Einwand gefaßt machen müssen, daß lieber dieses Prinzip ein Loch bekommen, als der deutsche Bauer zu Grunde gehen möge!

Giebt es denn aber überhaupt ein solches Prinzip? Da das Anerbenrecht in seiner heutigen Gestalt der Verfügungsfreiheit des Grundeigenthümers keine Schranke zieht und somit die aus der Freiheit des Eigenthums entlehnten Gegenargumente wegfallen, lassen sich zu seiner Bekämpfung nur zwei Prinzipien ins Feld führen.

Am gewichtigsten ist die Berufung seiner Gegner auf das Prinzip der Gerechtigkeit, welches für gleich nahe Verwandte und insbesondere für sämmtliche Kinder ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes gleiche Erbansprüche bedinge. Da es sich hier in der That um einen aus der Tiefe unseres Rechtsbewußtseins geschöpften Einwurf handelt, hat die neuere Gesetzgebung demselben dadurch den Boden zu entziehen gesucht, daß sie, soweit dies ohne Vereitelung des Zweckes des Instituts irgend geschehen konnte, das Anerbenrecht mit gleichen Erbantheilen aller Miterben am Werthe des Gutes verband. Indeß würde selbst bei völliger materieller Gleichstellung der Miterben die durch das Anerbenrecht gesetzte Ungleichheit nicht verschwinden, da die Ansprüche auf gleichviel nicht Ansprüche auf dasselbe sind und die ausschließliche Berufung eines Miterben zum Gutsnachfolger stets ein gesetzlicher Vorzug bleibt. In Wahrheit aber folgt aus dem Prinzip der Gerechtigkeit nicht die abstrakte Gleichheit, sondern das Suum cuique, das Gleiche für Gleiches und das Ungleiche für Ungleiches. Wenn daher über den Kreis der ehelichen und häuslichen Gemeinschaft hinaus jede organische Einheit der Familie und jeder Begriff des Familiengutes aufgelöst, das Eigenthum aus jedem Zusammenhange von Pflichten und Leistungen für ein Ganzes herausgerissen und an die Stelle eines Verbandes von Haupt und Gliedern eine Vielheit blutsverwandter Individuen mit vollkommen gesonderten Vermögenssphären getreten ist, so wird allerdings das gleiche Erbrecht von Brüdern und Schwestern als ein Gebot der Rechtsidee erscheinen. Denn als Individuen sind sie durchaus gleichwerthige Mitbewerber um das zerfallende Hausvermögen. Und da in weiten Volkskreisen und namentlich in der bürgerlichen Familie derartige Voraussetzungen heute bei uns verwirklicht sind, so ist begreiflicherweise auch die ihnen entsprechende Empfindungsweise, für welche

jede Abweichung von der Gleichtheilung der „Ungerechtigkeit" verdächtig ist, weit verbreitet und tief gewurzelt. Wo aber der Gedanke des Familiengutes noch lebendig ist, der Besitz zugleich als ein mit der Stellung an der Spitze der Familie verbundener sozialer Beruf erscheint und der Einzelne nur als Glied einer bleibenden Familieneinheit und nach Maßgabe der ihm hiermit in einem umfassenderen Zusammenhange auferlegten Pflichten in einen Antheil am Hausvermögen einrückt, da wird nicht das gleiche, sondern das ungleiche Erbrecht von der Rechtsidee postulirt werden. Denn hier handelt es sich nicht um die Konkurrenz gleichwerthiger Individuen, sondern um die Ordnung eines aus ungleichartigen Bestandtheilen zusammengefügten organischen Ganzen. Soweit daher heute noch Reste eines derartigen Systems bestehen, wie dies in der adligen und in der bäuerlichen Familie zweifellos der Fall ist, wird eine dadurch bedingte Abweichung von der Gleichtheilung schlechthin nicht als ungerecht empfunden und verstößt die gesetzliche Regelung des Erbganges im Sinne des ungleichen Rechtes keineswegs gegen das Prinzip der Gerechtigkeit. Und auch da, wo das Rechtsbewußtsein der Landbevölkerung in diesem Punkte ins Schwanken gerathen ist, dürfte der heutige Gesetzgeber eher veranlaßt sein, auf die Wiederbefestigung des Gedankens der Familieneinheit hinzuwirken, als dem ohnehin mächtig vordringenden Strome individualistischer Anschauungsweise auch hier alle Schleusen zu öffnen.

Beruhen somit die aus dem Prinzip der Gerechtigkeit hergeleiteten Einwände gegen das Anerbenrecht auf einem Trugschluß, so bleibt den Gegnern dieser Institution nur die Berufung auf das Prinzip der Einheit der Vermögensnachfolge übrig. In der That spielt bei der Bekämpfung des Anerbenrechtes die prinzipielle Abneigung gegen jede Sondernachfolge eine wichtige Rolle. Vor allem will man dem Grundbesitz oder einem irgendwie qualifizirten Grundbesitz nicht eine „Ausnahmestellung" einräumen. Warum soll die „begrifflich" unerhebliche Eigenschaft einer Sache, daß sie unbeweglich oder ein Landgut oder ein Bauergut ist, die doch vom römischen Recht ihr versagte Macht haben, den gemeinen Erbgang zu brechen und das Prinzip der Universalsuccession zu durchlöchern? Ist nicht ein Grundstück so gut wie ein Pferd oder eine Forderung als Bestandtheil eines Nachlasses nur ein juristisch farbloses und durch eine äquivalente Geldsumme vertretbares Vermögensstück, dessen Besonderheiten für das Recht bedeutungslos sind? Haftet nicht sogar dem Grund und Boden die so mancher beweglichen Sache fehlende natürliche Eigenschaft beliebiger Theilbarkeit an, wodurch jede Schwierigkeit der Unterwerfung unter

das gemeine Erbrecht gehoben wird? Und macht sich nicht jede Einrichtung, welche die Grundstücke gegen solche klaren Gebote der Rechtslogik durch künstliche Privilegien zu schützen sucht, des Rückfalles in die schlimmsten Verirrungen des „feudalen" Mittelalters dringend verdächtig? Sicherlich wird, wer im Bannkreise des römischen Rechtes einerseits und der älteren nationalökonomischen Dogmatik andererseits verharrt, vor solchem Ansturm die Segel streichen müssen. Allein der Jurist, der noch deutsch zu denken vermag, wird die Gegenfrage stellen, ob denn nicht der deutschrechtliche Gedanke ungleicher Behandlung von Fahrniß und Liegenschaften auch sonst sich siegreich behauptet, ja neuerdings ganze Provinzen vom römischen Recht zurückerobert hat? Ob denn wirklich mit dem Wegfall der in der „feudalen" Ordnung begründeten Verquickung des Grundeigenthums mit öffentlichen Rechten und Pflichten das zurückgebliebene reine Privateigenthum an Grund und Boden nun auch seiner eigenartigen Bedeutung für das Leben der Familie und des Staates, seiner besonderen sozialen, politischen und wirthschaftlichen Funktion, seiner immanenten sittlichen Gebundenheit entkleidet ist? Ob nicht auch unter den Liegenschaften noch heute natürliche und geschichtliche Unterschiede bestehen, welche eine weitere Spaltung des Rechtes herausfordern und gerade in der neuesten Gesetzgebung so energische Sonderrechtsbildungen hervorgerufen haben, daß die begriffliche Gleichsetzung der Herrschaftsrechte des Eigenthümers am Walde und an Wasser und an Bergwerken und an Landgütern und an städtischen Bauplätzen unter einander und mit dem Eigenthum an einem Taschenmesser oder einem Zwanzigmarkstück doch eigentlich der Wirklichkeit gegenüber zu einer Fiktion herabsinkt? Und ob es nun von vornherein eine Anomalie ist, wenn solche Unterschiede der Rechtsobjekte auch im Erbrecht zur Geltung gelangen? Der germanistischen Rechtswissenschaft aber erwächst hier ein mächtiger Beistand in der modernen Nationalökonomie, welche auch von der wirthschaftlichen Seite her die Ungleichartigkeit von unbeweglichem und beweglichem Vermögen und insbesondere die eigenartige ökonomische Natur des ländlichen Grundbesitzes aufgezeigt und so die innere Unwahrheit und den unausbleiblichen Unsegen der von der abstrakten Schule postulirten rechtlichen Mobilisirung alles Grundeigenthums enthüllt hat. Es ist ein besonderes Verdienst v. Miaskowskis, daß er die tiefere Erkenntniß, welcher in dieser Hinsicht namentlich Rodbertus und Lorenz von Stein Bahn gebrochen haben, für die Untersuchung der Erbrechtsfrage in allen ihren Einzelheiten verwerthet. Von diesem Standpunkt aus erscheinen die Grundstücke auch in ökonomischer Hinsicht nicht mehr als gleich-

artige und nur in Größe und Werth differirende Bodenquanta, sondern als wirthschaftliche Individualitäten, welche ein geschichtlich bedingtes Dasein haben und ihre besonderen Kräfte und Fähigkeiten entfalten. Sie sind daher auch nicht beliebig theilbar, so daß die Summe der Theile stets dem bisherigen Ganzen gleichbliebe. Jede Theilung eines Grundstückes, das eine historische Einheit besitzt, bedeutet vielmehr die Zerstörung eines Sachindividuums und die Schaffung neuer Sachindividuen. Durch einen solchen Vorgang können die vorhandenen wirthschaftlichen Kräfte sowohl vervielfältigt als auch herabgemindert werden. Ob der eine oder der andere Fall eintritt, hängt von der größeren oder geringeren Lebensfähigkeit der aus den Theilen gebildeten neuen Einheiten ab. Ueberall aber giebt es irgend eine untere Grenze, bei deren Ueberschreitung die Bodentheilung, selbst wenn man das soziale Unheil der Vernichtung des ländlichen Mittelstandes außer acht läßt, schon in rein ökonomischer Hinsicht verderblich wirkt. Diese Grenze wird durch die nach Ort und Zeit wechselnden natürlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse ungleich bestimmt. Wenn daher die Grundstücke dem gemeinen und gleichen Erbrecht unterliegen und die Naturaltheilung unter Miterben weder durch Gesetz noch durch Sitte eingeschränkt, vielleicht gar (wie nach dem Code) durch das Gesetz oder (wie in vielen fränkischen Gegenden) durch die Sitte als Regel vorgeschrieben wird, so kann zwar unter besonders günstigen Bedingungen längere Zeit hindurch eine stete Wiederholung der Theilungen ohne ernste Gefahren stattfinden. Allein zuletzt muß bei normaler Bevölkerungszunahme die Grenze erreicht werden, jenseits welcher der Ruin liegt. Um solchen Folgen zu entgehen, giebt es, wenn das Theilungssystem beibehalten werden soll, nur einen einzigen Ausweg. Er besteht in dem Zweikindersystem, dem nothwendigen Korrektiv einer solchen Erbrechtsordnung! Welche Rolle dasselbe in Frankreich spielt, ist bekannt genug; doch wird die Bedeutung dieser Thatsache für die Beurtheilung der Erbrechtssysteme selten hinreichend gewürdigt. Das deutsche Volk hat bisher wenig Neigung für dieses selbstmörderische Auskunftsmittel verrathen. Es hat daher lieber das Prinzip der unbegrenzten Theilbarkeit des Bodens abgelehnt oder wieder aufgegeben. In einigen Gegenden besteht noch eine gesetzliche Geschlossenheit der Höfe, während in der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Gaue zwar die rechtlichen Schranken der Landtheilung aufgehoben sind, jedoch die Sitte nach wie vor die Landgüter als regelmäßig untheilbare Sachen behandelt. Wenn nun aber trotzdem das gewöhnliche Erbrecht gilt, so erwächst aus der Verkennung der wirthschaftlichen Eigenart des Grund-

besitzes eine neue Gefahr. Denn ein im Nachlaß befindliches Landgut wird jetzt, indem es lediglich als „ein in Grund und Boden angelegtes Kapital" oder als Repräsentant eines bestimmten Vermögenswerthes betrachtet wird, rechtlich jedem beliebigen untheilbaren Fahrnißstück des Nachlasses, wie etwa einem Gemälde oder einer Aktie, vollkommen gleichgesetzt. Es muß also, sobald mehrere Miterben vorhanden sind, entweder behufs Theilung des Erlöses verkauft oder aber von einem Miterben zum Verkaufswerthe übernommen werden. Der Verkauf, welcher den Zusammenhang der Familie mit dem ererbten Besitzthum zerreißt, findet nur in Ausnahmefällen statt. Würde er zur Regel, so würde der feste Halt, den die moderne Gesellschaft heute noch in ihrem ländlichen Grundgefüge besitzt, zertrümmert und die soziale Auflösung verallgemeinert. Die Uebernahme aber durch einen Miterben führt, da nur selten ein zur Auszahlung der Erbantheile hinreichendes Mobiliarvermögen vorhanden ist, zur Verschuldung und schließlich zur Ueberschuldung des Grundeigenthums. Denn infolge der Identifizirung des Grundstückes mit seinem Verkaufswerthe werden die Antheile der Miterben auf Geldkapitalien von bestimmter Höhe festgesetzt. Diese Kapitalbeträge können dem Grundstück nicht entnommen, müssen ihm also als Schuldenlast aufgebürdet werden. Und da hierbei weder auf die Kräfte des Hofes noch auf die aus der Natur des Grundbesitzes fließende Unmöglichkeit der plötzlichen Kapitalhervorbringung Rücksicht genommen wird, so erfolgt nur selten neben der unerläßlichen Verzinsung die planmäßige allmähliche Tilgung der eingetragenen Kapitalschulden aus den Gutserträgen. Vielmehr werden regelmäßig die aus der Gutsübernahme herrührenden Schulden perpetuirt, um bei jeder neuen Erbtheilung vermehrt zu werden. Kein Wunder daher, daß in den verschiedensten Gegenden Deutschlands die Herrschaft eines derartigen Erbsystemes sich als eine Hauptquelle der wachsenden Ueberschuldung des Grundeigenthums herausgestellt hat.

Kann das bürgerliche Gesetzbuch angesichts solcher Beobachtungen und Einsichten unmöglich im Widerspruch mit den übereinstimmenden Wünschen der Sachkundigen den Grundbesitz in zwingender Weise der gemeinen und gleichen Erbfolge unterwerfen, so wird es ebensowenig eine Sondererbfolge in Landgüter oder in eine Klasse von Landgütern als zwingendes Rechtsinstitut einführen können. Auch in dieser Hinsicht haben die bisherigen Erörterungen ein Einverständniß gezeitigt, das sich namentlich auf zwei Punkte erstreckt.

Einmal steht es fest, daß das Gesetzbuch nicht berufen ist, irgend welche gemeinrechtlichen Schranken der Verfügungsfreiheit des

Grundeigenthümers aufzurichten. Ein Bedürfniß freilich der Niederreißung aller solcher Schranken kann nicht anerkannt werden. Insbesondere wäre es durch nichts gerechtfertigt, wenn das System der geschlossenen Höfe in denjenigen Landschaften, in denen es eingebürgert ist und sich bewährt hat, dem Einheitsdrange zum Opfer fallen sollte. Dem Landesrecht wird daher die Zuständigkeit zur gesetzlichen Einschränkung der Gütertheilungen gewahrt bleiben müssen. Allein im ganzen ist das Prinzip der Freiheit des Privateigenthums an Grund und Boden so tief in das moderne Rechtsbewußtsein eingesenkt und so eng mit unserer Kulturentwickelung verflochten, daß es nur angetastet werden darf, wo jedes andere Mittel sozialer Erhaltung sich als unzureichend erweist. Zur Zeit sind jedenfalls im größten Theile Deutschlands die ländlichen Zustände keineswegs so beschaffen, daß ein mit dem öffentlichen Wohl unvereinbarer Mißbrauch der Verfügungsfreiheit zu einem gesetzgeberischen Eingriff nöthigte. Das deutsche Zivilgesetzbuch wird daher von jeder Rückkehr zu einer gesetzlichen Gebundenheit des Eigenthums an Grund und Boden absehen und auch eine von ihm etwa zu normirende Sondererbfolge in Landgüter so gestalten müssen, daß davon die Freiheit der letztwilligen Verfügung über Grundbesitz und die Zulässigkeit der Auftheilung des Grundeigenthums völlig unberührt bleibt.

Zweitens aber wird auch bei dem Vorbehalte beliebiger testamentarischer oder vertragsmäßiger Abänderung die gesetzliche Erbfolge in Landgüter *nicht in ganz Deutschland* im Sinne einer deutschrechtlichen Sondernachfolge geregelt werden dürfen. Denn es giebt Gegenden, in welchen unter dem Einfluß von Stammesneigungen einerseits und äußeren Verhältnissen andererseits die Unterwerfung des Grundbesitzes unter das gemeine und gleiche Erbrecht so eingelebt ist und bisher so wenig als nachtheilig empfunden wird, daß die Einführung eines entgegengesetzten Rechtsprinzips eine unnöthige Vergewaltigung des Rechtsbewußtseins wäre.

Wir gelangen also zu dem Ergebniß, daß gewisse *negative* Anforderungen an das bürgerliche Gesetzbuch, über welche in den vorliegenden Schriften und Verhandlungen eine ernstliche Meinungsverschiedenheit nicht hervortritt, in der That unanfechtbar begründet sind. Das Gesetzbuch hat jedenfalls die Regelung der Erbfolge in Landgüter nach dem Prinzip des Anerbenrechtes weder auszuschließen noch ohne Vorbehalt der Verfügungsfreiheit einerseits und abweichender Landesgesetzgebung andererseits durchzuführen. Hieraus folgt zugleich die *positive* Forderung, daß auf diesem Gebiete die Möglichkeit par-

tikulärer Rechtsbildung gewahrt und somit neben dem Reichsrecht das Landesrecht zu eingreifender Wirksamkeit berufen bleibe. Dagegen ist über die Art und Weise, in welcher die Vertheilung der zu lösenden Aufgabe zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung erfolgen soll, in diesen Sätzen eine Entscheidung noch nicht gegeben.

IV.

Vor allem erhebt sich die Frage, ob das bürgerliche Gesetzbuch, das Institut des Anerbenrechtes nur als landesrechtliches zulassen oder als reichsrechtliches anerkennen und normiren soll.

Es ist bekannt, daß nach den bisher an die Oeffentlichkeit gelangten Mittheilungen beabsichtigt wird, die besondere Erbfolge in Bauergüter gleich dem Recht der Lehngüter, Stammgüter und Familienfideikommisse in das bürgerliche Gesetzbuch nicht aufzunehmen, sondern völlig der Landesgesetzgebung anheimzustellen. Wenn aus leicht begreiflichen Ursachen alle offenen und geheimen Gegner des Anerbenrechtes diesem Verfahren den Vorzug geben würden, so haben doch auch sehr warme Freunde des Anerbenrechtes noch neuerdings sich dafür ausgesprochen[1]). Auch lassen sich ja gewichtige Gründe dafür geltend machen. Soll ohnehin ein schlechthin einheitliches deutsches Recht hier nicht geschaffen werden, so scheint bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und Anschauungen die Sache am besten ganz dem Partikularrecht überlassen zu bleiben.

Dem gegenüber hat v. Miaskowski mit großem Nachdruck das Verlangen einer Aufnahme des Anerbenrechtes in das Reichsgesetzbuch gestellt und der Begründung gerade dieses Theiles seines Programmes eindringende Sorgfalt gewidmet. Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat durch einstimmigen Beschluß vom 8. Januar 1886 seine auf das gleiche Ziel gerichteten Wünsche formulirt und dem Reichskanzler behufs Mittheilung an die Zivilgesetzbuchskommission vorgetragen. Schon vorher hatten in der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik von 1884 sich hervorragende Autoritäten in demselben Sinne geäußert[2]).

In der That muß mit aller Entschiedenheit behauptet werden, daß das Gesetzbuch seine soziale Aufgabe völlig verfehlen würde, wenn es

1) So bes. H. Schulze und von Hövel, Verhandl. des Vereins für Socialpolitik 1884, S. 49 u. 50.

2) So namentlich Conrad a. a. O. S. 18, Thiel S. 52 u. 64, Miquel S. 56 u. 69—70.

sich in einer solchen Lebensfrage des Grundbesitzes mit der Verweisung auf Landesrecht begnügen wollte!

Die beabsichtigte Ausscheidung der „Sonderrechte" ist ohnehin bedenklich genug. Es erwächst die Gefahr, daß wir ein nach der Schablone der Pandekten zugestutztes Rechtssystem erhalten, in welchem die ungetrübten römischen Rechtsbegriffe sich in aller ihrer individualistischen Pracht fröhlich entfalten, ohne durch den in jene reichs- oder landesrechtlichen Anbauten verbannten deutschen Rechtsgedanken beirrt zu werden. Was kümmert es dann die im „gemeinen" Recht triumphirende orthodoxe Dogmatik, wenn solche „besondere" Rechtsbildung sich in ein Labyrinth von Ketzereien verliert? Handelt es sich für sie doch hier nur um prinziploses „jus singulare", in welchem aus allerlei Nützlichkeitserwägungen „contra rationem juris" verstoßen oder wohl gar infolge der innigen Verflechtung mit öffentlichem Recht durch die Allmacht „polizeilicher" Gesichtspunkte das Unlogische möglich gemacht wird! In Wirklichkeit aber wird sich diese ungeheure Fülle lebensvollen Privatrechtes, die mit dem Wasserrecht, Forstrecht, Bergrecht, Genossenschaftsrecht, Gewerberecht, Handelsrecht, Seerecht, Versicherungsrecht, Urheberrecht u. s. w. u. s. w. vom Gesetzbuch ausgeschlossen werden soll, nimmermehr in die Rolle eines solchen singulären Rechtes fügen. Alle diese Sonderrechte werden vielmehr in kräftigster Weise die ihnen immanenten Prinzipien entfalten und bald von der einen, bald von der anderen Seite her die ungebrochene Macht der germanischen Rechtsidee offenbaren, mit welcher ein gemeinschaftsfeindliches, von allen organischen Zusammenhängen absehendes Privatrecht ewig unvereinbar ist. Will daher das Gesetzbuch unter dem Namen des gemeinen Rechtes nicht bloß eine todte individualistische Schablone, die durch jede aus seinem Rahmen herausschreitende Rechtsbildung Lügen gestraft wird, sondern eine lebendige und in die Zukunft wirkende Einheit schaffen, so wird es seinen Gedankenbau weit und hoch genug aufrichten müssen, um das ganze deutsche Privatrecht einschließlich der in Spezialgesetze verwiesenen Materien geistig zu umspannen und zu beherrschen. Es wird sich am wenigsten kühl ablehnend gegen diejenigen auf deutschem Boden erwachsenen Privatrechtsinstitute verhalten dürfen, welche den Gedanken der sozialen Bedingtheit alles Individualrechtes in altbewährten Formen durch die Jahrhunderte gerettet oder in verheißungsvollen Anfängen neu verwirklicht haben. Vielmehr wird umgekehrt die Rechtseinheit nur dann einen nationalen Aufschwung bedeuten, wenn das gemeine Recht selbst mit dem Prinzip des abstrakten Individualismus bricht und sich im Innersten mit jenem Gemein-

schaftsgeist erfüllt, aus dem allein das Recht unserer Zukunft geboren werden kann. Darum sollte schon aus allgemeinen Gründen das Gesetzbuch nicht ohne Noth deutschrechtliche Institute völlig aus seinem Horizont verbannen. Zum mindesten sollte es auch da, wo es auf Spezialgesetzgebung verweist, durch die Aufstellung leitender Prinzipien der reichs- oder landesrechtlichen Rechtsgestaltung die Thore öffnen und die Wege weisen. Kann dann insoweit, als das Landesrecht zu Hilfe gerufen wird, das neue gemeine Recht ganz oder theilweise nur subsidiäre Bedeutung empfangen, so lehrt ja unsere bisherige Rechtsgeschichte zur Genüge, welche Kraft ein gemeines Recht auch in solcher Abschwächung noch zu entfalten vermag.

Gerade beim Anerbenrecht nun aber steht einer subsidiären gemeinrechtlichen Regelung kein ernstliches Hinderniß entgegen. Denn in dem größten Theile Deutschlands ist dasselbe althergebrachtes und mindestens in der Sitte noch lebendiges Recht; überall fast entspricht seine Befestigung oder Wiedereinführung einem sozialen Bedürfniß; und seine mannichfachen Erscheinungsformen lassen sich auf einen einheitlichen Grundtypus zurückführen. Die Aufnahme des Anerbenrechtes in das bürgerliche Gesetzbuch ist daher möglich und angemessen. Sie ist sogar nothwendig, wenn das Anerbenrecht in vollem Umfange leisten soll, was von ihm erwartet wird. Denn leicht wird überhaupt neben dem deutschen Privatrecht das noch so verbreitete Partikularrecht künftig als ein Recht zweiten Ranges erscheinen. Jedenfalls aber würde ein nur partikularrechtlich anerkanntes Anerbenrecht, das in den erbrechtlichen Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches keinen Stützpunkt hätte, in den Augen vieler stets mit dem Makel eines anomalen Rechtsinstitutes behaftet bleiben und namentlich mit der ihm jetzt so häufig das Leben erschwerenden Mißgunst der Juristen auch fernerhin zu kämpfen haben. Ist also wirklich ein vollkräftiges Anerbenrecht zur Erhaltung gesunder ländlicher Besitzverhältnisse erforderlich, so erwächst dem Gesetzbuch aus seinem nationalen und sozialen Beruf die unabweisliche Pflicht, dieses Institut seinem eigenen Erbrechtssystem einzugliedern und mit der hohen Autorität des gemeinen deutschen Rechtes zu bekleiden.

Dann aber meldet sich sofort die weitere Frage, in welcher Gestalt das Anerbenrecht zum gemeinrechtlichen Institut erhoben werden soll?

Vor allem muß das Gesetzbuch wählen, ob es die besondere Grunderbfolge unmittelbar als gesetzliche Regel oder nur als Folge der Eintragung in eine Höferolle vorschreiben will. Würde es bei Einschlagung des ersten Weges dem auch bei den

neueren Reformen zum Theil (wie in Braunschweig) festgehaltenen älteren deutschen Recht und zugleich dem neuesten österreichischen Gesetzesvorschlage folgen, so scheint es doch durch das Vorbild der modernen Höferechtsgesetze in Preußen und anderen Staaten vielmehr auf den zweiten Weg verwiesen zu werden. Dennoch wird man nach den gründlichen Ausführungen v. Miaskowskis dem unmittelbar gesetzlichen Anerbenrecht den Vorzug einräumen müssen[1]). Man wird daher durchaus dem Wunsche des Deutschen Landwirthschaftsraths zustimmen, daß das bürgerliche Gesetzbuch die gesetzliche Landgütererbfolge selbst nach dem Prinzip des Anerbenrechts ordnen, die Einrichtung einer Höferolle aber nur in zweiter Linie als einen Ersatz für das gesetzliche Anerbenrecht in den ihm durch Landesrecht entzogenen Gebieten durchführen möge. Die Mißerfolge, die das System der Höferolle gerade in solchen Gegenden, in denen durch die Eintragung lediglich die bäuerliche Sitte in Recht verwandelt würde, bekanntlich erlebt hat, mögen zum Theil in vorübergehenden oder doch zu beseitigenden Ursachen wurzeln. Allein ihre tiefste Ursache ist bleibender Art und kaum überwindlich. Sie liegt in der im Bauerstande der meisten deutschen Landschaften noch immer lebendigen altgermanischen Anschauung, daß „Gott allein Erben machen kann“, und daß „wer selig will sterben, sein Gut muß lassen den rechten Erben“. Entspringt hieraus eine Abneigung gegen jede Verfügung von Todes wegen, so ist nun freilich die Anmeldung eines Landguts zur Höferolle keineswegs eine letztwillige Disposition. Vielmehr ist sie, wie dies Frommhold gut ausgeführt hat, eine eigenartige Willenserklärung, durch welche das Gut einer besonderen gesetzlichen Erbfolge unterworfen wird. Denn auch das Anerbenrecht der Höferechtsgesetze ist ein Intestaterbrecht, das nur der Anwendbarkeit nach auf einen Kreis von Sachen beschränkt ist, die durch einen Privatwillensakt ihm eingefügt sind und jederzeit wieder entzogen werden können. Allein unmöglich kann man dem Bauern zumuthen, daß er sich diese rechtliche Natur der von ihm abzugebenden Erklärung zum Bewußtsein bringe. Ihm wird vielmehr regelmäßig bei einem solchen Dispositivakte, den ja ohnehin jeder spätere Besitzer wieder umstoßen kann, nur der nächste Erfolg vorschweben, der sich mit dem einer letztwilligen Verfügung deckt. Aehnlich werden die Familienangehörigen

---

1) In gleichem Sinne haben sich besonders auch Frommhold a. a. O. S. 56, Conrad a. a. O. S. 18 und neuerdings Buchenberger in diesem Jahrb. Bd. XI S. 78 ausgesprochen. Vergl. auch Beseler, Syst. des gem. D. P.-R. 4. Aufl. § 192 Note 1.

empfinden, für und wider welche die Eintragung, obwohl sie sofort in die Oeffentlichkeit tritt, doch erst mit dem Tode des Besitzers eine unwiderrufliche Wirksamkeit entfaltet, während sie bis dahin jeden Augenblick rückgängig gemacht oder auch durch anderweite Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen für diesmal entkräftet werden kann. Man braucht daher nicht einmal die Schwerfälligkeit und das Mißtrauen der Landbevölkerung zu Hilfe zu nehmen, um es erklärlich zu finden, daß die Höferolle in den meisten Gegenden so wenig volksthümlich zu werden vermag, wie dies das römische Testament trotz aller Rezeption geworden ist. Gerade in den mittleren und unteren Schichten des Volkes und namentlich auf dem Lande hat keine romanistische Doktrin bisher die deutschrechtliche Auffassung zu trüben vermocht, für welche die gesetzliche Erbfolge die Regel und die gewillkührte Erbfolge die Ausnahme bildet. Immer noch ist uns eine Vorstellungsweise fremd, nach der an sich der Wille des Individuums zur Ordnung des Erbganges berufen ist und nur in Ermangelung einer individuellen Willensthat eine gesetzlich geregelte „Intestaterbfolge" platzgreift, welche dann durchaus folgerichtig ihre Rechtfertigung und ihren Maßstab in dem „muthmaßlichen Willen" des Erblassers suchen muß. Uns erscheint vielmehr als Urquell des Erbrechts der die Individuen einschließende und verknüpfende organische Zusammenhang der Geschlechterfolgen und daher vor allem das die Einzelnen von Rechts wegen ergreifende und ihrer Willkür entzogene Familienband, so daß uns der nach der festen Ordnung der gegebenen personenrechtlichen Verhältnisse kraft gesetzlicher Regel verwirklichte Eintritt in die leergewordene Stelle als normaler Typus der Erbfolge gilt, während wir die dem Individuum eingeräumte Testirfreiheit nur als Mittel betrachten, die starre Gesetzesregel der konkreten Sachlage anzupassen oder besonderer Umstände wegen durch eine geeignetere Anordnung zu ersetzen. Ist dem aber so, dann wird auch das Anerbenrecht, soweit es eben den Anschauungen und Bedürfnissen der Landbevölkerung entspricht, den Rang eines unmittelbar gesetzlichen Erbrechtes fordern können und müssen. Das bürgerliche Gesetzbuch wird ihm also einen Platz in dem gemeindeutschen System der gesetzlichen Erbfolge einzuräumen haben. Daß dann das Gesetzbuch, wenn es dem Landesrecht die Ausschließung dieser gesetzlichen Sondererbfolge vorbehält, daneben auch das fakultative Anerbenrecht nach dem Systeme der Höferolle normire und in den dem gesetzlichen Anerbenrecht entzogenen Gebieten durchführe, ist ein in jeder Hinsicht berechtigtes Verlangen. Denn auf diese Weise würde, ohne daß dem widerstrebenden Bevölkerungstheil irgend ein

Zwang widerführe, doch dafür gesorgt, daß das reichsrechtliche Institut überall im Reiche wirksam werden könnte, wo auch nur vereinzelt Stimmung und Bedürfniß ihm entgegenkommen.

V.

Nimmt das Gesetzbuch das Institut des Anerbenrechtes auf, so wird es selbstverständlich auch dessen Grundzüge selbst normiren müssen, während dem Landesrecht nicht nur die Ausgestaltung des Details überlassen, sondern auch die Festsetzung einzelner Abweichungen gestattet werden kann. Unverkennbar handelt es sich hierbei zum Theil um die Lösung schwieriger Fragen. Insbesondere wird die Ausgleichung bestehender Rechtsverschiedenheiten nur mit großer Vorsicht durchgeführt werden dürfen, da der Werth der Institution vor allem durch ihre Volksthümlichkeit bedingt wird. Immerhin wohnt, wie dies die erschöpfende Darlegung v. Miaskowskis zeigt, der neuesten Entwickelung eine im ganzen einheitliche Tendenz inne, an welche das Gesetzbuch anknüpfen kann.

So wird es bezüglich der Bestimmung der Person des Anerben das Prinzip der festen gesetzlichen Regelung des die Individualsukzession begründenden Vorzugsrechtes durchführen, jedoch im Einklange mit den neueren Reformgesetzen dem Erblasser mindestens in Ausnahmefällen die Befugniß zur Substituirung eines frei gewählten Anerben einräumen müssen. Es wird dann die gesetzliche Folgeordnung etwa im Sinne des Majorates zu gestalten, dem Landesrecht aber die Beibehaltung des Minorates oder der Primogenitur für die bisher so vererbten Güter zu gestatten haben. Die Beschränkung des Anerbenrechtes auf den Kreis der Nachkommen, wie sie in manchen Gesetzen begegnet, empfiehlt sich nicht zur Verallgemeinerung, kann aber dem Landesrecht vorbehalten bleiben. Daß die Modifikationen des Anerbenrechtes durch das Recht des überlebenden Ehegatten und durch die Verhältnisse der fortgesetzten Hausgemeinschaft nicht ohne Rücksicht auf das besondere eheliche Güterrecht geregelt werden können, liegt auf der Hand. Das Institut der Interimswirthschaft im Falle der Minderjährigkeit des Anerben wird wohl ganz dem Partikularrecht anheimzustellen sein. Dagegen kann die Sukzession in mehrere selbständige Höfe eines Besitzers unbedenklich eine einheitliche Ordnung im Sinne eines mehrfachen Anerbenrechtes finden.

Wichtiger als die Entscheidung dieser und anderer Fragen der Folgeordnung ist die Stellungnahme des Gesetzbuchs zu den das Ver-

hältniß des Anerben zu seinen Miterben betreffenden Problemen. Die neueren Gesetze fassen einhellig das Anerbenrecht nicht als Alleinerbrecht am Hofe, sondern nur als Vorzugsrecht unter den zu der gesammten Erbschaft einschließlich des Hofes berufenen Erben auf. Sie schreiben daher auch den Miterben des Anerben Erbantheile am Hofeswerth zu, deren Realisirung durch die Abfindungen erfolgt. Wird dieses Prinzip in der Weise durchgeführt, daß einfach der gemeine Werth des Gutes im Sinne des Verkehrswerthes ermittelt und jedem Miterben ein gleicher und voller Antheil an diesem Werth in Form eines Kapitalbetrages zugebilligt wird, so ist das Institut des Anerbenrechtes lebensunfähig. Darum wird ein derartiges System, so viel Zugeständnisse ihm unter dem Gesichtspunkte möglichster Annäherung an die gewöhnlichen Grundsätze der Erbtheilung gemacht werden, doch in keinem Gesetze voll verwirklicht. Vielmehr wird hauptsächlich durch dreierlei Einrichtungen dem Anerben eine günstigere Lage verschafft. Erstens durch die gesetzlichen Vorschriften über die Abschätzung des Gutswerthes nach einem billigen Maßstabe. In dieser Hinsicht ist zweifellos im Wesen des Anerbenrechtes, das ja eben dem Verkaufe des Gutes vorbeugen soll und darum auch nicht mit der Möglichkeit und den etwaigen Chancen des Verkaufes rechnen darf, die prinzipielle Forderung begründet, daß die Schätzung des Hofeswerthes unter Zugrundelegung des Ertragswerthes erfolge. Man wird daher mit v. Miaskowski und dem Deutschen Landwirthschaftsrath die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das bürgerliche Gesetzbuch verlangen müssen. Im übrigen wird das Landesrecht die Taxprinzipien und das Taxverfahren festzusetzen haben. Dabei sollte jedoch das in neuerer Zeit so beliebt gewordene System einer absichtlich zu niedrigen Schätzung aufgegeben werden. Denn im Grunde kommt dasselbe auf eine Unwahrheit heraus, indem es den Anerben bevorzugen und trotzdem den Schein der Gleichtheilung retten will. Ist aber ein „Voraus“ des Anerben gerechtfertigt, so ist solchem „verhüllten Voraus“ der „offene Voraus“ vorzuziehen, wie ihn die meisten Reformgesetze festgehalten haben. Und die Einrichtung eines solchen Voraus ist in der That ein zweites unentbehrliches Komplement der Antheilsberechtigung der Miterben. In dieser Hinsicht muß durchaus der überzeugenden Darlegung v. Miaskowskis[1]) beigestimmt werden. Wenn der Deutsche Landwirthschaftsrath die Gleichtheilung für durchführbar zu halten scheint, sobald nur statt des augenblick-

1) Das Erbrecht u. d. Grundeigenthumsvertheil. II S. 436 ff.



lichen Verkaufswerthes der bleibende Ertragswerth des Gutes als Schätzungsmaßstab genommen wird, so wird dabei wohl stillschweigend eine „Bruder- und Schwestertaxe" vorausgesetzt. Erfolgt dagegen die Schätzung nach dem wahren und vollen Ertragswerth (der ja in ungünstigen Zeiten sogar den gegenwärtigen Verkaufswerth übersteigen kann), so ist nicht anders wie bei der Schätzung nach dem Verkehrswerth die gleiche Werththeilung mit dem Wesen und Zweck des Anerbenrechtes unvereinbar. Denn dieses Institut ist doch vornehmlich auf Fälle berechnet, in denen ein Allodialvermögen, welches gleichzeitig zur Deckung der Erbabfindungen und zur Bildung des beim Gutsantritt erforderlichen Betriebskapitals ausreichte, nicht vorhanden ist. Bei einer derartigen Sachlage aber muß die rücksichtslose Gleichtheilung nothwendig zur Beschwerung des Hofes mit drückenden und unter Umständen erdrückenden Lasten führen. Das Anerbenrecht kann also das Ziel der Erhaltung des Gutes in der Familie nur erreichen, wenn die Abfindungen der Miterben mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Kräfte des Hofes festgesetzt werden. Auch entspricht es durchaus der Gerechtigkeit, daß diese Abfindungen hinter vollen Werthantheilen zurückbleiben. Wird doch einerseits, sobald die Gutsnachfolge im Geiste des Anerbenrechtes betrachtet und demgemäß die Verwerthbarkeit des Landgutes durch Veräußerung nicht in Rechnung gestellt wird, die Benachtheiligung der Miterben durch eine Reihe von Vortheilen aufgewogen, welche die Abfindung vor dem Gutserwerb auszeichnen. Denn im Gegensatze zu dem an die Scholle fesselnden und an eine bestimmte Berufsarbeit bindenden Grundbesitz empfangen die Miterben freie und beliebig verwendbare Vermögensstücke, und statt schwankender und unsicherer Gutserträge gewährt ihnen die Abfindung einen festen und sicheren Ertrag. Andererseits aber soll ja der Anerbe das Gut nicht blos als Einzelner für sich, sondern als Familienhaupt für die Familie erhalten und besitzen, so daß ihm durch den Gutserwerb zugleich Lasten zuwachsen. Insbesondere werden ihm durch die Sitte, auch wo das Recht nichts mehr davon weiß, mancherlei Verbindlichkeiten gegen seine Geschwister auferlegt, welche bis zur Selbständigkeit auf dem Hofe unterhalten werden und auch später in Zeiten der Noth oder Hilflosigkeit dort eine Zufluchtsstätte finden. Das bürgerliche Gesetzbuch wird also den Anspruch des Anerben auf einen Voraus prinzipiell anzuerkennen haben. Die Höhe desselben kann freilich höchstens subsidiär durch das gemeine Recht normirt werden (etwa nach dem Muster des hannoverschen Drittels). In der Hauptsache wird in diesem Punkte das Landesrecht nach Maßgabe der sehr verschiedenen

örtlichen Verhältnisse und Anschauungen entscheiden müssen. Ja es wäre vielleicht am angemessensten, nach dem Vorbilde des braunschweigischen Rechtes die Festsetzung des Voraus innerhalb gewisser gesetzlicher Grenzen in jedem Einzelfall von den konkreten Umständen abhängig zu machen und demgemäß dem arbitrium einer unparteiischen (zugleich als Taxationskommission verwendbaren) Schiedsbehörde zu übertragen. Daß mit der Zubilligung des Voraus dann zugleich die Familienpflichten des Anerben gegen die durch ihn ausgeschlossenen Miterben als Rechtspflichten ausgestaltet werden, ist in hohem Maße wünschenswerth. Schließlich bedarf es jedoch außer der Schätzung nach dem Ertragswerth und dem Voraus noch einer dritten Einrichtung, wenn das Anerbenrecht trotz seiner modernen Abschwächung zu einem bevorzugten Antheilsrecht an der Erbschaft volle Lebenskraft bewahren oder erringen soll. Es muß dem Anerben die Abfindung der Miterben mit Rente statt mit Kapital freistehen. Die bisherige Gesetzgebung wird diesem Postulat wenigstens insoweit gerecht, als die Fälligkeit der Abfindungen hinausgeschoben, der auf dem Hofe gewährte Unterhalt als Ersatz der Verzinsung angesehen und unter Umständen beim Tode eines Miterben dessen Abfindung dem Hofe belassen wird. Allein durch solche ohnehin nicht überall und nicht gleichmäßig durchgeführte Ermäßigungen wird das Prinzip der erzwungenen Belastung des Hofes mit Kapitalschulden, welche einerseits auch zu ungelegener Zeit gekündigt werden können und andererseits die Tendenz zur Perpetuirung ihres Bestandes haben, in seinem Kern nicht berührt. Es ist sehr zu befürchten, daß bei Festhaltung des Rechtes jedes Miterben auf einen seinem Werthantheil entsprechenden Kapitalbetrag die sonstigen Bevorzugungen des Anerben den Ruin des Hofes oft nur verzögern, jedoch auf die Dauer nicht verhüten werden. Auch widerspricht ein derartiger Anspruch der Miterben dem das ganze Institut beherrschenden Gedanken der eigenartigen Natur des Grundbesitzes, welcher, so lange er nicht ganz oder theilweise veräußert wird, nur Rente hervorbringt und deshalb, wie er dem Eigenthümer selbst nur Rente verschafft, so auch Leistungen an Andere nur in Rentenform übernehmen kann. Trotz der von v. Miaskowski erhobenen Bedenken sollte daher das Gesetz dem Anerben ein Wahlrecht einräumen, ob er die Ansprüche der Miterben aus ihren Werthantheilen durch die Auszahlung eines Kapitales oder ganz oder theilweise durch die Uebernahme einer gleichwerthigen dinglichen Rentenschuld befriedigen will. Dabei könnte im wesentlichen der von v. Inama-Sternegg gemachte Vorschlag zu

Grunde gelegt werden[1]). Die Rente wäre also als eine Tilgungsrente zu konstruiren und so hoch zu bemessen, daß sie neben der Verzinsung des Werthantheils dessen Amortisation in einem bestimmten, etwa auf die Dauer einer Generation berechneten Zeitraume bewirkt. Sie müßte für den Schuldner ablöslich, für den Gläubiger unkündbar, aber veräußerlich sein. Doch wäre für den Fall eines Verkaufes des Gutes aus der Familie den Miterben das Recht auf Herausforderung ihres noch nicht getilgten Werthantheiles in Kapitalform vorzubehalten und daneben ein Vorkaufsrecht einzuräumen. Der etwaige Unterhalt der Miterben auf dem Hofe würde insoweit, als er jetzt die Verzinsung der Abfindungen vertritt, auch das Aequivalent der Rente bilden; dagegen wäre der zur Tilgung der Abfindung bestimmte Theil der Rente für die Miterben bis zur Erlangung der Selbständigkeit aufzusparen und zu verzinsen. Ein solches System würde dann zugleich je nach der Art seiner Durchführung eine niedrigere Bemessung des dem Anerben gebührenden Voraus ermöglichen und rechtfertigen. Keineswegs aber würde es den Voraus überhaupt entbehrlich oder unbegründet machen.

Daß das bürgerliche Gesetzbuch durch das Anerbenrecht irgendwelche Einschränkungen der Verfügungsfreiheit des Grundeigenthümers nicht einführen soll, ist schon oben bemerkt worden. Darum bleiben, wie sonstige Verfügungen unter Lebenden, auch die bäuerlichen Gutsabtretungen und Altentheilsverträge vom Anerbenrecht unberührt. Inwieweit im übrigen diese in fast ganz Deutschland althergebrachten und tief in der Sitte eingewurzelten Rechtsgeschäfte, deren neuerdings grell geschilderte Uebelstände doch durch manche Lichtseiten ausgeglichen werden und deren gesetzgeberische Abschaffung oder Einschränkung jedenfalls eine sinnlose und schädliche Gewaltmaßregel wäre, einer gesetzlichen und vielleicht einer gemeinrechtlichen Normirung fähig und bedürftig sind, ist eine andere Frage. Darin aber ist jedenfalls v. Miaskowski beizustimmen, daß die Einführung eines kräftigen Anerbenrechtes großentheils den bisherigen Mißbrauch der Altentheilsverträge abschneiden würde, weil derselbe

1) von Inama-Sternegg, Zur Reform des Agrarrechtes a. a. O. S. 15 ff. — Aehnlich O. Voldt, Die agrarischen Fragen der Gegenwart, S. 108—109, mit der gerechtfertigten, jedoch im Sinne eines Anspruches des Anerben auf ein gewisses Betriebskapital zu modifizirenden Einschränkung, daß die Erbansprüche der Miterben zunächst aus dem Allodialvermögen gedeckt werden müssen. — Auch Conrad in den Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. XXVIII S. 18 spricht sich für Abfindung in Rente aus.

gerade in dem Mangel eines geeigneten bäuerlichen Erbrechtes und in dem Bedürfniß eines Surrogates für dasselbe wurzelt[1]). Ebenso soll die Testirfreiheit durch das künftige gemeinrechtliche Anerbenrecht keine Einengung erfahren. Aber auch keine Erweiterung! Denn überaus bedenklich ist der ursprünglich von v. Miaskowski vertretene und auch sonst mannichfach befürwortete, dagegen im Deutschen Landwirthschaftsrath und im Verein für Socialpolitik mit Recht ziemlich einstimmig zurückgewiesene Gedanke, behufs Ermöglichung einer angemessenen Grunderbfolge das Pflichttheilsrecht ganz oder theilweise abzuschaffen. Soweit letztwillige Verfügungen des Gutsbesitzers auf dem Boden und im Rahmen des gesetzlichen Anerbenrechtes Bestimmungen über die Erbtheilung, die Taxe, den Voraus, die Fälligkeit der Abfindungen, die Erziehung auf dem Hofe, die Gestaltung der Renten u. s. w. treffen, sind sie gegen Anfechtungen wegen Pflichttheilsverletzung natürlich zu schützen. Darüber hinaus aber darf am Pflichttheilsrecht nicht gerüttelt werden. Dasselbe ist unserem deutschen Rechtsbewußtsein auf das tiefste eingesenkt! Ist es auch der Form nach römischer Herkunft, so diente es doch, als es zugleich mit dem römischen Testament als römische Schranke der Testirfreiheit rezipirt wurde, sachlich der Erhaltung des deutschen Rechtsgedankens. Offenbar hätte ja in der Aufnahme des Testamentsrechtes ohne Notherben- und Pflichttheilsrecht ein viel schrofferer Bruch mit dem einheimischen Recht gelegen. Auch hatte schon vorher das deutsche Recht selbst, insoweit es Surrogate der Verfügungen von Todes wegen ausgebildet oder in einzelnen Richtungen und Formen solche Verfügungen zugelassen hatte, immer zugleich für die Einschränkung der Vergabungsfreiheit durch unentziehbare Anwartschaftsrechte der nächsten gesetzlichen Erben gesorgt[2]). Und was von solcher familienrechtlichen Gebundenheit des Eigenthums nicht in besonderen Rechtsinstituten trotz der Rezeption des fremden Rechtes fortlebte, ging nun in das Notherben- und Pflichttheilsrecht auf und verstärkte dessen Kraft und Bedeutung. Wollte man heute diese Schranke der Testirfreiheit niederreißen, so würde man damit den Gedanken des

---

1) Die Verhandlungen des Landwirthschaftsraths vom 30. März 1877 ergeben in dieser Hinsicht kein positives Resultat. Der Aufsatz von Schneider, über die Nachtheile des Altentheilsrechtes und über einen zweckmäßigen Ersatz desselben (Hannov. Land- und Forstwirthschaftliche Zeitung vom 2. u. 8. Juni 1887 Jahrg. 40 Nr. 22 u. 23), will die Rentenversicherung doch wohl nur durch Belehrung, nicht durch Gesetzgebung an Stelle des Altentheils ausbreiten.

2) Vergl. jetzt besonders Stobbe, Handb. des deutsch. Privatr. V S. 182. 185. 190. 198. 201. 202. 204. 207 u. bes. 213—217; dazu dann S. 236—246.

Familienvermögens eines seiner letzten Bollwerke gegen die andrängenden Wogen des Individualismus berauben und eine Fülle von Willkür und Selbstsucht entfesseln. Die Hoffnung, auf diesem Wege gerade umgekehrt eine Konsolidation im Sinne des Familieneigenthums herbeizuführen, ist trügerischer Art. Mag auch in zahlreichen Fällen die neue Freiheit zweckmäßig verwandt werden, so kann doch in letzter Instanz die Allmacht des Individualeigenthums nur individualistische Früchte zeitigen. Es ist eine scheinbar schlaue, jedoch schließlich kurzsichtige Politik, den Individualismus mit seinen eigenen Waffen schlagen zu wollen. In Wahrheit würde man den Teufel mit Beelzebub austreiben. Wenn die Anhänger der schrankenlosen Testirfreiheit sich demgegenüber auf das englisch-amerikanische Recht berufen, so übersehen sie, daß die Folgen dieses Systems auch dort von zweischneidiger Art sind. Stünde aber selbst dort ein überwiegend günstiger Erfolg fest, so würde doch ein gleicher Erfolg bei uns nur zu erwarten sein, wenn gleichzeitig nicht blos zahlreiche andere Rechtsinstitute, sondern auch die durch Jahrhunderte befestigten Sitten und sozialen Gewohnheiten unserer Stammesvettern auf deutschen Boden verpflanzt würden. Ein solches Unternehmen wird wohl Niemand planen!

Von großer Wichtigkeit ist endlich die Frage nach den Gegenständen des Anerbenrechtes. Von selbst versteht es sich, daß die besondere Erbfolge einerseits nur Landgüter (nach der Definition des deutschen Landwirthschaftsrathes „alle eine selbständige Wirthschaftseinheit bildenden, der land- oder forstwirthschaftlichen Benutzung dienenden und mit einem Wohnhause versehenen Grundstücke") ergreifen kann, andererseits mit einem Landgute stets auch dessen bewegliche Zubehörungen (das Gutsinventar) ergreifen muß. Fraglich dagegen ist, ob das Anerbenrecht auf diejenige Gattung von Landgütern, für welche es sich geschichtlich entwickelt hat, mithin auf Bauerhöfe oder doch auf ungefähr entsprechende Landgüter mittlerer Größe, beschränkt bleiben oder vielmehr dem Wunsche v. Miaskowskis und des deutschen Landwirthschaftsrathes gemäß auf alle Landgüter ausgedehnt werden soll. Der richtige Weg scheint hier in der Mitte zu liegen. Das Verlangen, daß das bürgerliche Gesetzbuch das Anerbenrecht zur gemeinrechtlichen gesetzlichen Erbfolge für sämmtliche Landgüter erhebe, geht entschieden zu weit. Wenn das Gesetzbuch an das geschichtlich Gewordene anknüpfen und dieses im Geiste der nach Gestaltung ringenden Rechtsanschauungen und nach dem Maße der Bedürfnisse des Lebens fortbilden will, so wird es sich jedes Experimentes zu enthalten haben und deshalb auch ein für Bauergüter entwickeltes und bewährtes Erbfolgesystem nicht

ohne weiteres auf Rittergüter und Grundherrschaften einerseits und auf die allenfalls noch unter die Definition eines Landgutes passenden kleinsten Stellen andererseits übertragen dürfen. Es wird daher die nach dem Prinzip des Anerbenrechtes gestaltete Erbfolge nur für Landgüter mittlerer Größe als gesetzliche Erbfolge einzuführen und demgemäß auch die einzelnen gemeinrechtlichen Normen über diese Erbfolgeart den Verhältnissen des Bauerhofs anzupassen haben. Dabei muß dann freilich die Begrenzung des Begriffes der Landgüter mittlerer Größe dem Landesrecht überlassen bleiben, welches je nach den Umständen noch den historischen Begriff des Bauerhofes zu Grunde legen oder zu den mechanischen Maßstäben des Flächeninhaltes, des Ertragswerthes oder des Steuersatzes greifen mag. Unbedenklich aber und durchaus räthlich wäre es, im bürgerlichen Gesetzbuch selbst jedem Eigenthümer eines dem gesetzlichen Anerbenrecht nicht unterworfenen Gutes das Recht der Unterstellung desselben unter Anerbenrecht durch Eintragung in eine Höferolle zu wahren. Die hierzu erforderliche Einrichtung von Höferollen in ganz Deutschland würde um so leichter durchführbar sein, als ja ohnehin solche Höferollen in den durch Landesrecht dem gesetzlichen Anerbenrecht ganz entzogenen Gebieten angelegt werden sollen. Auch hier würde wieder durch das blos fakultative Anerbenrecht die Aufdrängung eines in den allgemeinen Anschauungen und Bedürfnissen der betreffenden Bevölkerungsklassen nicht begründeten Erbrechtes vermieden, während dessen Ausbreitung durch freiwillige Aktionen, wie sie doch von Großgrundbesitzern im Falle ernstlicher Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines solchen Schrittes weit eher als von Bauern erwartet werden können, vorbehalten bliebe.

VI.

Der Vorschlag von Miaskowskis, auch die großen Güter dem Anerbenrecht zu unterwerfen, hängt eng mit der im wesentlichen ablehnenden Haltung zusammen, welche er den Familienfideikommissen gegenüber einnimmt. Er würde es am liebsten sehen, wenn die Gesetzgebung dieses „faktisch nur dem großen Grundeigenthum zugute kommende singularrechtliche Institut" ganz beseitigte und zum Ersatz dann eben dem großen wie dem kleinen ländlichen Grundbesitz das gleiche moderne Anerbenrecht darböte.

Wie die übrigen Ausführungen von Miaskowskis, so zeichnen sich auch seine den zweiten Band eröffnenden Untersuchungen über das Familienfideikommiß durch die Solidität der historischen und juristischen Grundlegung, den Reichthum der für die kritische Würdigung heran-



gezogenen Thatsachen und Gesichtspunkte und die Besonnenheit des Urtheils aus. Gleichwohl ist seine Argumentation hier nicht vollkommen schlüssig[1]). Wenn von einem rechtlich jedermann zugänglichen Institut[2]) „faktisch" vornehmlich oder ausschließlich ein bestimmter Stand Gebrauch macht, so wird dasselbe hierdurch noch kein „Singularrecht" im Sinne eines Standes- oder Klassenprivilegs. Ebensowenig aber empfängt dieses Institut schon dadurch den Charakter eines Ausnahmerechtes, daß nur ansehnliche Vermögenskomplexe und demgemäß unter den Landgütern nur größere Güter sich zu Fideikommißstiftungen eignen. Wollte man hierin einen Verstoß wider die Rechtsgleichheit erblicken, so wäre auch das Anerbenrecht verwerflich, da leider nicht jedermann ein Landgut besitzt oder erwerben kann. Ebenso bräche das Aktiengesellschaftsrecht, welches jetzt in seiner regelmäßigen Form nur für die mit Kapitalbesitz über 1000 Mark gesegneten Leute vorhanden ist, das geltende Jagdrecht und wer weiß was sonst zusammen. Ueberdies hat ja der Mißerfolg der in mehreren deutschen Staaten und namentlich in Bayern und Hessen erlassenen Gesetze, welche nach von Miaskowskis ausführlicher Darlegung unter dem Namen des „landwirthschaftlichen Erbgutes" eben das Familienfideikommiß durch Schaffung einer auf Bauergüter berechneten Abart auch den mittleren Besitzern zugänglich gemacht haben, deutlich gezeigt, wie wenig der Bauernstand das Familienfideikommiß oder ein ähnliches Institut vermißt und wie entschieden er sogar einer Bindung seines Eigenthums in den Formen der Stammgutsstiftung abgeneigt ist. Es ist also unrichtig, die Möglichkeit der Fideikommißerrichtung als ein Privileg des Großgrundbesitzes darzustellen, durch welches dessen natürliche Ueberlegenheit über den mittleren und kleineren Grundbesitz künstlich verstärkt wird. Auch hat von Miaskowski keineswegs den Beweis für seine Behauptung erbracht, daß dieses Institut nicht blos die Auftheilung großer Güter in kleine hindere, sondern auch die Aufsaugung der kleinen Güter durch große fördere. Denn der freie Großgrundbesitz wird sicherlich nicht weniger als der fideikommissarisch gebundene Großgrundbesitz zur Verschlingung seiner Nachbarn geneigt und befähigt sein. Wurde doch das verderbliche Wachsthum der römischen Latifundien durch den Mangel jeglicher Gebundenheit nicht aufgehalten. Auch bei uns würde die Ab-

1) Hierauf macht auch Freiherr Karl von Kayser in einem Aufsatze „Für oder gegen Fideikommisse" im „Landwirth" vom 7. Juni 1887 Jahrg. 23 Nr. 46 S. 273 aufmerksam.

2) Von der in der That unhaltbaren Ausnahme in Bayern sehen wir hier ab.

schaffung der Familienfideikommisse schwerlich die Zahl der Bauerhöfe vermehren oder den auf ihre Verminderung hinarbeitenden Tendenzen entgegenwirken. Soweit aber wirklich das Fideikommißrecht den größeren Grundbesitz schützt und stärkt, ist dies an sich ein durchaus legitimer Erfolg. Und es erwächst nur daraus für die Gesetzgebung ein dringender Antrieb, auch die zur Erhaltung und Stärkung des mittleren und kleinen Grundbesitzes geeigneten Rechtsinstitute angemessen auszugestalten, wie eben das Anerbenrecht und vor allem auch das ländliche Genossenschaftsrecht und manches andere.

Bei der Entscheidung für oder wider die Familienfideikommisse handelt es sich also in erster Linie überhaupt nicht um eine Frage der Grundeigenthumsvertheilung nach Güterklassen. Was in Frage steht, ist vielmehr die Grundeigenthumsvertheilung nach Personenklassen. Es fragt sich, ob der Grundgedanke des Fideikommißrechtes, sozial hervorragenden Familien zur Erhaltung ihres Glanzes und ihres Ansehens die Vinkulirung eines der Herrschaft des Einzelwillens entzogenen Besitzthums für die einander ablösenden Geschlechterfolgen zu ermöglichen, auch fernerhin als berechtigt anerkannt oder als verwerflich ausgerottet werden soll. Vor dem Tribunal der im vulgären Sinne „modernen" Anschauungen ist dieser Gedanke von vornherein gerichtet. Denn er sündigt nicht nur, indem er die Familie über den Einzelnen stellt, wider den Geist des Individualismus, sondern er frevelt sogar durch Beschützung aristokratischer Elemente wider den demokratischen Zug unserer Zeit. Wenn man dagegen die völlige Atomisirung und Nivellirung der Gesellschaft nicht als erstrebenswerthes Ziel und am wenigsten als Mittel einer Steigerung unserer nationalen Lebenskraft betrachtet, wird man Bedenken tragen, einen derartigen Gedanken, der im heutigen Rechtsleben sich täglich noch als zeugungskräftig bewährt, behufs schleunigerer Abhaspelung des Fortschrittes gewaltsam zu ersticken. Die Entscheidung über Beibehaltung oder Aufhebung der Familienfideikommisse wird also weit weniger von wirthschaftlichen oder von juristischen, als von politischen Erwägungen abhängen. Je nachdem die Erhaltung des Grundbesitzes in den mit dem Boden und seiner Geschichte verwachsenen Familien und hiermit zugleich die Herstellung der ökonomischen Basis für den dauernden Bestand solcher Geschlechter als Hemmniß freiheitlicher Entwickelung oder als Gewährleistung staatlicher Kraft empfunden wird, muß die Unterdrückung oder die Anerkennung der in dieser Richtung als wirksam erprobten Rechtsform sich als ein politisches Gebot ersten Ranges darstellen. Die Erfahrungen des letzten Menschenalters sind dazu angethan, die Wahl zu erleichtern. Wer unserem

Staatswesen seine geschichtlichen Grundlagen wahren will, wird, mag er nun im übrigen konservativ oder liberal denken, dem Radikalismus so wenig hier wie sonst ein Zugeständniß machen dürfen. Gewiß hat das Institut der Familienfideikommisse gleich den meisten menschlichen Einrichtungen seine Schattenseiten. Auch wird keine Reform desselben denkbar sein, welche alle mit ihm verbundenen Gefahren und Mißstände zu beseitigen oder ihm gar die volle Sympathie der außerhalb seiner Anwendungssphäre stehenden Lebenskreise zu erwerben vermöchte. Allein was immer mit ihm in den Kauf genommen werden muß, bleibt um vieles erträglicher, als es die Folgen einer gewaltsamen Ertödtung jenes altnationalen Rechtsgedankens sein würden, der nun einmal seit dem Siege des fremden Rechtes sich in die Form des Familienfideikommisses geflüchtet hat und heute eigentlich nur in dieser Form kraftvoll lebt. Glaubt man aber, man könne, indem man nur die Form zerbricht und ihren geistigen Gehalt in neu geformte Ersatzgebilde hinüberleitet, die mit der Aufhebung der Familienfideikommisse geschaffene Leere ausfüllen, so möge man vor Anstellung solcher Experimente wohl erwägen, wie viel leichter es auch dem allmächtigen Gesetzgeber unserer Tage zu glücken pflegt, niederzureißen, als aufzubauen. Fast scheint es, als wenn von Miaskowski bei seiner sonst so unbefangenen Abwägung der Vorzüge und Nachtheile von Familienfideikommissen in diesem Punkte nicht durchweg die wirkliche Sachlage fest im Auge behält. Denn mitunter lesen sich seine Erörterungen, als handle es sich nicht um den Plan der Vernichtung eines in voller Blüthe stehenden Rechtsinstitutes, sondern um die Frage der Einführung oder Nichteinführung einer Einrichtung in ein bisher von derselben unberührtes Gebiet.

Soll nun aber das deutschrechtliche Familienfideikommiß erhalten bleiben, so bedarf es freilich einer Reform. In dieser Hinsicht behalten die sorgfältigen Untersuchungen von Miaskowskis auch für den Gegner seines Schlußergebnisses ihren vollen praktischen Werth. Ja von Miaskowski selbst entwickelt, indem er zugleich die vielleicht von ihm selbst als wahrscheinlich betrachtete Eventualität eines Fortbestandes der Familienfideikommisse ins Auge faßt, für diesen Fall eine Reihe von Reformvorschlägen, die im wesentlichen unbedingte Zustimmung verdienen. Die Richtung der Um- und Fortbildung des Institutes ist in der Hauptsache durch die neuere Gesetzgebung schon vorgezeichnet. Wenn das gemeinrechtliche Familienfideikommiß in seiner heutigen Gestalt, wie dieselbe aus der konsequenten Verfolgung des Gedankens einer durch stifterische Willenserklärung für alle Ewigkeit im

voraus festgelegten und durch ein unverbrüchliches Veräußerungsverbot gesicherten Sukzession hervorgegangen ist, in der That mit den Grundlagen des modernen Rechtslebens in unversöhnbarem Widerspruch steht, so hat das landesrechtlich geregelte Familienfideikommiß längst diese starre Unbeweglichkeit abgestreift. Freilich haftet auch ihm überall noch mehr oder minder jenes unharmonische Gepräge an, welches sich aus der Einzwängung der deutschen Stammgutsidee in den Bannkreis der römischen fideikommissarischen Substitution unvermeidlich ergeben muß. Allein man braucht nur auf dem insbesondere von der preußischen Gesetzgebung eingeschlagenen Wege entschlossen weiter zu schreiten, um das Familienfideikommiß zu dem Urquell seines Wesens zurückzuführen. Das Familienfideikommiß muß voll und ganz zum Familieneigenthum ausgestaltet werden. Statt des rein stiftungsmäßigen Prinzips, welches die Todten zu Herren über die Lebendigen macht, bedarf es einer Kombination stiftungsmäßiger und genossenschaftlicher Ideen, wodurch bei aller Pietät gegen den Willen der Verstorbenen doch der lebendigen Gegenwart die Herrschaft über sich selbst gesichert bleibt. Wird die Familie genossenschaftlich organisirt und als eine durch ihre jeweiligen Organe dargestellte Gesammtperson zur vollen und freien Eigenthümerin des Fideikommisses erhoben, so ist im Grunde die Widmung eines Gutes zu solchem Familieneigenthum nur anfechtbar, wenn es überhaupt kein genossenschaftliches Gesammteigenthum mehr geben soll. Ein derartiges Gut bleibt veräußerlich und verpfändbar, verschuldbar und theilbar, es kann einem von seiner Regel abweichenden Erbgange unterworfen und beliebig in Allodialvermögen zurückverwandelt werden: nur ist zu allen solchen Verfügungen statt eines Individuums lediglich die körperschaftlich geeinte Familie als solche berufen. Die Vertheilung der Zuständigkeiten zwischen das besitzende Familienhaupt, einen etwaigen Familienrath und die Familienversammlung, die Ordnung der Beschlußfassung und die schwierige Abgrenzung des Geltungsbereiches von Mehrheitsbeschlüssen erscheint dann als Sache der Familienverfassung. Nicht minder aber haben dann in eben dieser Familienverfassung die Individualrechte der Familienglieder in Ansehung des Familiengutes, mag es sich nun um das Besitz- und Nutzungsrecht des jeweiligen Gutsträgers oder um die erbrechtlichen Anwartschaften oder um Versorgungsansprüche und Rentenbezugsrechte handeln, nach dem Prinzip von körperschaftlichen Sonderrechten (sog. „jura singulorum in universitate") ihren Grund und ihr Maß zu suchen. Bei der Einrichtung und Fortbildung der Familienverfassung wäre der Familienautonomie ein weiter Spielraum zu belassen. Allein in ihren für das genossenschaftliche

Wesen der Gemeinschaft einerseits und für den Verkehr mit Dritten andererseits entscheidenden Grundzügen müßte die Organisation der Familie vom Gesetze selbst nicht blos subsidiär, sondern normativ geregelt werden. Mit einer derartigen Durchführung der Idee des Familieneigenthums ist zugleich nothwendig, wie dies ja ebenfalls dem gemeinen Recht gegenüber in den Landesrechten und namentlich im preußischen Recht schon vorgebildet ist, die Einfügung der Familienfideikommisse in ein geordnetes System staatlicher Mitwirkung und Aufsicht verbunden. Denn wenn das Familienfideikommiß nicht mehr als eine Form des Individualeigenthums, sondern als ein genossenschaftliches Kollektiveigenthum und somit als ein Gebilde des Sozialrechtes erscheint, so ergiebt sich ihm gegenüber eben auch ein besonderer Beruf des Staates zu fürsorglicher und abwehrender Thätigkeit. Handelt es sich einerseits um den Schutz des dauernden Wohles der Familie gegen die Selbstsucht der einzelnen Familiengenossen, so bedarf es andererseits zugleich der Ausstattung der öffentlichen Gewalt mit denjenigen Machtbefugnissen, welche zum Schutze des Gemeinwohles gegen die Interessen einzelner Familien für unentbehrlich gehalten werden. Insbesondere verliert doch die von von Miaskowski geschilderte Gefahr einer übermäßigen Ausdehnung des fideikommissarisch gebundenen Grundbesitzes ihr bedrohliches Aussehen, wenn die Neuerrichtung jedes oder doch jedes eine gewisse Größe übersteigenden Familienfideikommisses von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht und die Anhäufung eines allzugroßen Fideikommißbesitzes in einer Hand durch die Festsetzung einer oberen Grenze nöthigenfalls ganz abgeschnitten oder mindestens sehr erschwert wird. Sollten nicht, sobald wirklich eine Gefährdung des freien Einzeleigenthums durch Familienstiftungen einträte, solche Sperrbefugnisse der Staatsgewalt sich ebensogut als ausreichende Schutzwehr erweisen, wie heute ähnliche Mittel für genügend erachtet werden, um ein übermäßiges Wachsthum des kirchlichen Besitzes und des sonstigen Besitzes der todten Hand zu verhindern? Zumal ohnehin mit der Erleichterung der Veräußerungen, Verschuldungen und Allodifikationen von Familiengütern auch die Rückkehr von gebundenem Vermögen in den Individualverkehr sich steigern würde, während neuen Vinkulirungen doch schon der vorherrschend individualistische Geist der Gegenwart kräftig entgegenwirkt.

Wie immer nun aber das Recht der Familienfideikommisse in Zukunft gestaltet werden soll, so scheint es sich doch jedenfalls auch hier wieder um eine Frage zu handeln, zu deren prinzipieller Lösung das deutsche bürgerliche Gesetzbuch berufen ist.

Soweit bekannt, geht die bisherige Absicht nicht auf eine gemeinrechtliche Regelung dieses Gegenstandes. Man will vielmehr alles der Partikularrechtsgesetzgebung anheimstellen. Allein es läßt sich kein zureichender Grund für ein solches Verfahren entdecken. Man müßte denn dem deutschen Gesetzgeber das seiner unwürdige Motiv unterschieben, daß er nicht den rechten Muth des Für oder Wider finden kann!

Wenn das bürgerliche Gesetzbuch das Lehnrecht und das Recht der gesetzlichen Stammgüter unberührt lassen will, weil man diese „absterbenden Institute des deutschen Rechtes" sich selbst überlassen könne, so ist hiergegen nicht viel einzuwenden. Eine Nöthigung, von Reichs wegen mit diesen ehrwürdigen Ruinen aufzuräumen, liegt nicht vor; viel von ihnen hat ohnehin schon heute das Landesrecht nicht stehen lassen. Aber kann man im Ernste auch die Familienfideikommisse zu den „absterbenden" Instituten des deutschen Rechtes zählen? Glaubt man etwa, mit einer solchen unwahren Phrase sie aus der Welt schaffen oder auch nur ihren Untergang vorbereiten zu können? Bemerkt man nicht, daß gerade das Verschwinden der Lehen und der Stammgüter, indem dieselben sterbend vom Familienfideikommiß beerbt zu werden pflegen, diesem Institut neue Lebenskraft zuführt? Erregt man also nicht den falschen Schein der Unwichtigkeit einer überaus wichtigen Entscheidung, um die Abwälzung einer unbequemen Aufgabe vom Reich auf die Einzelstaaten zu bemänteln? Und kann die Zukunft unseres Rechtslebens, die doch auf der Harmonie von Reichs- und Landesrecht beruht, durch irgend etwas schlimmer kompromittirt werden, als durch eine solche Lüge?

Aus anderen Gründen wird das Gesetzbuch die Hausgüter des hohen Adels von seinen Bestimmungen auszuschließen haben. Wenn nicht blos die Hausgesetzgebung der regierenden Häuser Deutschlands und der hierin nicht ohne Bruch feierlicher Zusagen von ihnen zu trennenden standesherrlichen Familien von der Kodifikation des gemeinen Privatrechts unberührt bleibt, sondern auch das subsidiäre „gemeine deutsche Privatfürstenrecht" nicht in den Rahmen des bürgerlichen Gesetzbuches eingezwängt wird, so hat dies seine geschichtliche Berechtigung. Denn der hohe Adel hat auch bisher, indem er sich ein geschlossenes Standesrecht wahrte, sein Familien- und Erbrecht im wesentlichen unabhängig von den Wandlungen des gemeinen bürgerlichen Rechtes ausgestaltet [1]). Für das Familienfideikommiß aber trifft das gerade

1) Von den meist nur scheinbaren Ausnahmen, zu denen auch die Verwendung der Form oder doch des Namens des „Familienfideikommisses" im

Gegentheil zu. Das Familienfideikommiß ist das historische Produkt der Unterwerfung des niederen Adels unter das gemeine Zivilrecht! Es ist nach der Rezeption des römischen Rechtes durch die romanistische Doktrin und Praxis als gemeinrechtliches Institut ausgebildet worden, um in einer die Herrschaft des römischen Rechtes ausdrückenden neuen Form die Erhaltung und Fortbildung gewisser einheimischer, insbesondere im niederen Adel lebendiger Rechtsgedanken zu ermöglichen. So hat es denn auch später die wechselnden Schicksale des gemeinen Zivilrechtes getheilt. Hier wie überall hat die neuere Landesgesetzgebung der Rechtseinheit vielfach wiederum Abbruch gethan. Allein das Familienfideikommiß hat sich zunächst nicht nur im gemeinen Recht, sondern auch trotz vorübergehender Erschütterungen in den deutschen Partikularrechten mit so geringfügigen Ausnahmen erhalten, daß diese Ausnahmen nimmermehr einen Vorwand bilden können, das Institut in Zukunft vom gemeinen Recht auszuschließen. Sodann sind auch die in der Gestaltung des Familienfideikommisses hierdurch begründeten Verschiedenheiten keineswegs erheblich genug, um eine einheitliche Regelung der Materie unmöglich oder auch nur in irgend einem besonderen Maße schwierig zu machen. Und endlich bewegt sich die bisherige landesrechtliche Reformgesetzgebung hinsichtlich der Familienfideikommisse im ganzen in gleicher Richtung und zwar in denselben Bahnen, auf denen die neuere Partikularrechtsgesetzgebung auch sonst einer einheitlichen Reichsgesetzgebung vorgearbeitet hat: sie sucht unter Abstoßung fremdartiger Zuthaten den genuinen Gedanken des vaterländischen Rechtes in verjüngter Gestalt zu verkörpern und so ohne Aufopferung der mit dem römischen Recht gewonnenen formalen Errungenschaften zu einem dem Geiste nach gleichzeitig deutschen und modernen Recht zu gelangen.

Das künftige bürgerliche Gesetzbuch wird also, wenn es seines hohen Berufes eingedenk bleibt, auch an dieser von von Miaskowski so gründlich erörterten und so wesentlich geförderten Frage nicht mit leichtem Achselzucken vorübergehen dürfen. Hält es die Familienfideikommisse für überlebt und verderblich, so finde es auch den Muth, den das französische Gesetzbuch gefunden hat! Erkennt es dagegen das Institut als lebenskräftig und heilsam an, so schaffe es auch ihm ein zugleich deutsches und modernes Rechtsgewand!

Berlin, Dezember 1887.

---

hohen Adel gehört, sehen wir ab; vergl. darüber meinen Aufsatz in Grünhuts Zeitschrift Bd. V S. 584 ff.

Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reiche

nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882.

(Schluß.)

Von

Dr. Paul Kollmann,
Großherzoglich oldenburgischem Regierungsrath und Vorstand des Statistischen Büreaus in Oldenburg.

---

7. Das Besitzverhältniß im Gewerbebetriebe.

Der Kreis der von der Gewerbeaufnahme erhobenen Gegenstände ist geschlossen worden durch Feststellung des Charakters der Eigenthümer oder nach der Bezeichnungsweise der Reichsstatistik des Besitzverhältnisses an den gewerblichen Unternehmungen: ob deren Eigenthümer einzelne Personen, mehrere Gesellschafter, wirthschaftliche Genossenschaften, kommunale Korporationen, der Staat oder das Reich sind. Ermittelungen dieser Art wurden auch schon 1875 — damals unter der Benennung: Unternehmungsform der Betriebe — indessen etwas eingeschränkter und lediglich für die größeren, mehr als 5 Hilfspersonen haltenden Geschäfte bewirkt. Diesmal sind sie auf sämmtliche sog. Gehilfenbetriebe und zwar auf deren Hauptbetriebe ausgedehnt worden. Auf Grund derselben ist reichsstatistischerseits die Zahl der Unternehmungen und der darin thätigen Personen für jede der genannten fünf Eigenthümerkategorien nachgewiesen worden. Auf diese beiden Punkte werden sich denn auch die gegenwärtigen Mittheilungen zu beschränken haben.

Wird an der Hand jenes Materials zuerst die Vertheilung der Gewerbebetriebe über die Eigenthümerklassen ins Auge gefaßt, so erhält man:

Hauptbetriebe im Besitze	mit Einschluß der Alleinbetriebe		mit Ausschluß der Alleinbetriebe	
		%		%
einzelner Personen	2 945 766	98,0	1 067 894	94,7
mehrerer Gesellschafter	51 508	1,7	51 508	4,6
wirthsch. Gesellschaften und Genossenschaften	6 296	0,21	6 296	0,56
kommunaler Korporationen	1 010	0,03	1 010	0,09
des Staates oder Reiches	877	0,03	877	0,08

Um das Bild zu vervollständigen, sind hier auch die Alleinbetriebe in der Weise herangezogen worden, daß sie in den ersten beiden Reihen den Unternehmungen einzelner Personen hinzugezählt sind. Ist das auch nicht ganz korrekt, insofern ja der blos von einem Geschäftsleiter geführte Betrieb auch einer wirthschaftlichen Genossenschaft angehören oder ein kommunales oder staatliches Organ sein kann, so wird es doch in der Hauptsache zutreffen. Unter solcher Berücksichtigung der Alleinbetriebe ist die Form, daß das Geschäft einer einzelnen Person zusteht, die derartig vorherrschende, daß alle anderen Arten ganz in den Schatten gedrängt werden. Doch auch wenn die Alleinbetriebe fortbleiben, ist das Uebergewicht immer noch so entschieden, daß auf die übrigen Formen kaum ein Zwanzigstel aller Unternehmungen kommt. Und davon machen wieder den weitaus umfassendsten Theil die Kompagniegeschäfte aus, während die von wirthschaftlichen Genossenschaften und vollends die öffentlichen Charakters der Zahl nach völlig zurücktreten. Dies Verhältniß erleidet aber mancherlei Verschiebungen, wenn man auf die einzelnen Gewerbegruppen eingeht. Es sind nämlich Hauptbetriebe ohne die Alleinbetriebe im Eigenthum:

in den Betrieben für	einzelner Personen	mehrerer Gesellschafter	wirthschaftl. Gesell. u. Genossenschaften	kommunaler Korporationen	des Staates oder Reiches
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	7 682	191	23	21	18
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	5 769	578	17	1	4
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	971	601	831	5	117
Torfgräberei und Torfbereitung	2 293	78	18	30	20
Industrie der Steine und Erden	35 314	2 967	344	112	45
Verarbeitung von Metallen (mit Ausnahme des Eisens)	7 684	809	32	1	9
Eisenverarbeitung	86 201	2 007	207	1	52
Maschinen, Instrumente u. Apparate	35 742	1 751	282	2	149
chemische Industrie	5 330	621	194	16	16
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele u. Firnisse	3 848	732	242	277	11



in den Betrieben für	einzelner Personen	mehrerer Gesellschafter	wirthschaftl. Gesell- u. Genossenschaften	kommunaler Korporationen	des Staates oder Reiches
Textilindustrie	75 838	4 572	388	15	64
Papierindustrie	8 440	789	94	4	12
Leder-, Wachstuch- u. Gummiindustrie	22 854	989	46	5	4
Holz- und Schnitzstoffe	91 999	2 510	160	43	102
Nahrungs- und Genußmittel	172 120	4 932	796	307	40
Bekleidung- und Reinigung	178 731	2 963	119	47	97
Baugewerbe	69 741	2 072	72	13	41
polygraphische Gewerbe	5 765	834	50	2	10
künstlerische Gewerbe	2 085	145	2	—	—
Handelsgewerbe	138 505	18 939	1 761	80	41
Versicherungsgewerbe	963	158	243	—	—
Landverkehr	16 471	303	79	15	2
Wasserverkehr	12 941	1 169	103	5	16
Beherbergung und Erquickung	80 607	798	193	8	7

In Bezug auf die Bedeutung einiger dieser Kategorien muß noch erwähnt werden, daß zu den Unternehmungen wirthschaftlicher Gesellschaften und Genossenschaften diejenigen von Vereinen, Kommandit- und Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Innungen und sonstigen wirthschaftlichen Verbänden, zu den kommunalen Korporationen nicht blos von Gemeinden und anderen Verbänden der Selbstverwaltung, sondern auch juristische Personen — Kirchen, Klöster, milde Stiftungen — gerechnet sind. Auch sei hervorgehoben, daß hier die Alleinbetriebe bei Seite gelassen sind. Werden nun diesen absoluten die bezüglichen Verhältnißwerthe zugesellt, so sind unter je 100 mit Hilfspersonen und Motoren versehenen Hauptbetrieben solche im Besitze:

	einzelner Personen	mehrerer Gesellschafter	wirthschaftl. Gesell- u. Genossenschaften	kommunaler Korporationen	des Staates oder Reiches	aller Art Gesellschaften zusammen
Kunst- u. Handelsgärtnerei, Baumschulen	96,81	2,41	0,29	0,26	0,23	3,19
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	90,58	9,07	0,27	0,02	0,06	9,42
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	38,46	23,80	32,91	0,20	4,63	61,54
Torfgräberei und Torfbereitung	94,01	3,20	0,74	1,23	0,82	5,99
Industrie der Steine und Erden	91,06	7,65	0,89	0,29	0,11	8,94

	einzelner Personen	mehrerer Gesellschafter	wirthschaftl. Gesell- u. Genossenschaften	kommunaler Korporationen	des Staates oder Reiches	aller Art Gesellschaften zusammen
Verarbeitung von Metallen, mit Ausnahme des Eisens	90,03	9,48	0,37	0,01	0,11	9,97
Eisenverarbeitung	97,44	2,27	0,23	0,00	0,06	2,56
Maschinen, Instrumente u. Apparate	94,24	4,62	0,74	0,01	0,39	5,76
chemische Industrie	86,29	10,05	3,14	0,26	0,26	13,71
forstwirthschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	75,30	14,32	4,74	5,42	0,22	24,70
Textilindustrie	93,77	5,65	0,48	0,02	0,08	6,23
Papierindustrie	90,37	8,45	1,01	0,04	0,13	9,63
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	95,63	4,14	0,19	0,02	0,02	4,37
Holz- u. Schnitzstoffe	97,03	2,65	0,17	0,04	0,11	2,97
Nahrungs- u. Genußmittel	96,59	2,77	0,45	0,17	0,02	3,41
Bekleidung u. Reinigung	98,23	1,63	0,06	0,03	0,05	1,77
Baugewerbe	96,94	2,88	0,10	0,02	0,06	3,06
polygraphische Gewerbe	86,55	12,52	0,75	0,03	0,15	13,45
künstlerische Gewerbe	93,41	6,50	0,09	—	—	6,59
Handelsgewerbe	86,93	11,89	1,10	0,05	0,03	13,07
Versicherungsgewerbe	70,60	11,58	17,82	—	—	29,40
Landverkehr	97,63	1,80	0,47	0,09	0,01	2,37
Wasserverkehr	90,92	8,21	0,72	0,04	0,11	9,08
Beherbergung u. Erquickung	98,77	0,98	0,23	0,01	0,01	1,23

Richtet man hier sein Augenmerk auf die erste und letzte Spalte, d. h. einerseits auf die einer einzelnen Person gehörenden Geschäfte, andererseits auf die sämmtlichen privaten wie öffentlichen Gesellschaftsunternehmungen, mithin auf alle übrigen zusammengenommen, so fällt sofort die Thatsache auf, daß die eine Gruppe des Bergbaues, Hütten- und Salinenwesens sich im ausgeprägten Gegensatz zu dem eben beobachteten Durchschnitt befindet. Während sonst überall der Einzelbetrieb die Mehrheit und fast stets die erhebliche Mehrheit bildet, waltet in ihr der gesellschaftliche vor. Es paßt diese Erscheinung zu der wiederholt hervorgetretenen, daß der Bergbau das Gewerbe des Großbetriebes ist, der eben vielfach die Kräfte des Einzelnen übersteigt und die Vereinigung mehrerer zu seiner Führung voraussetzt. Nächst der Bergbaugruppe treten die der Versicherungsgewerbe und der Gewinnung forstwirthschaftlicher Nebenprodukte durch einen vergleichsweise hohen Antheil ihrer gesellschaftlichen Unternehmungen hervor, aber freilich steht er hier hinter jenen merklich zurück, da er doch nur etwa ein Viertel der Betriebe umfaßt. Der Antheil bei den Versicherungs-



gewerben würde sich noch höher gestellt haben, wenn nicht ungenügende Angaben bezw. Auslassungen von bestehenden staatlichen wie kommunalen Versicherungsanstalten dahin geführt hätten, von der Berücksichtigung der auf die letzteren bezüglichen wenigen erhobenen Thatsachen ganz abzusehen. Ebenso und aus gleichen Gründen mußte auch mit den öffentlichen Sparkassen verfahren werden. Weiter bleiben noch als Gruppen mit relativ stärkeren Gesellschaftsbetrieben die polygraphischen, die Handelsgewerbe und die chemische Industrie zu nennen, wo sie sich doch immer noch über ein Zehntel hinaus erheben sowie die Fischerei, die Metallverarbeitung mit Ausnahme des Eisens, die Papierindustrie und der Wasserverkehr, wo sie beinahe das Zehntel erreichen. In den meisten aller dieser Fälle ragen wieder unter den gesellschaftlichen Unternehmungen die Mitinhaberbetriebe hervor. Sichtliche Abweichungen finden auch hier beim Bergbau und im Versicherungsgewerbe statt, wo neben immerhin einer stärkeren Quote der Geschäfte mehrerer Gesellschafter doch die wirthschaftlichen Genossenschaften hervorragen. Sonst finden dieselben eine zwar an die der genannten beiden Gruppen nicht heranreichende, aber doch relativ häufigere Verbreitung in der chemischen Industrie und der Gewinnung forstlicher Nebenprodukte. Letztere steht auch in der Kategorie der kommunalen Korporationen obenan. Neben ihr fallen nur noch auf die Unternehmungen der Torfgräberei mehr und auch nicht viel mehr als 1 %. Staatliche Betriebe kommen fast überall blos in schwachem Maße vor, wenn sie auch in sämmtlichen Gruppen, die künstlerischen Gewerbe ausgenommen, vertreten sind. Blos der Bergbau tritt hier ebenfalls wieder aus dem Rahmen heraus. Die sehr geringfügige Quote der Handelsgewerbe würde sich um einiges erhöhen, falls die 91 Betriebe der Reichsbank hierher gerechnet wären; dieselben sind vielmehr als Betriebe einer Aktiengesellschaft den wirthschaftlichen Gesellschaften zugezählt worden.

Will man noch etwas weiter in das ermittelte Material eindringen, so mögen hier von den einzelnen, für den Gesellschaftsbetrieb wichtigeren einzelnen Gewerbearten alle jene Platz finden, in denen mindestens 10 gesellschaftliche — private wie öffentliche — Unternehmungen vorkommen. Hier betragen:

aus der Gruppe	die Betriebe dieser Gattung	die Gehilfen-Hauptbetriebe überhaupt	erstere Betriebe Prozent dieser
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen ꝛc.			
Bergwerke und Gruben auf Erze, ausgenommen Eisenerze	176	210	83,8
Eisenerzbergwerke und -Gruben	211	302	69,9
Silber-, Blei-, Kupfer-, Zink- u. Zinnhütten	82	132	62,1
Herstellung von Eisen und Stahl, Frisch- und Streckwerke	369	791	46,6
Salzbergwerke	16	16	100,0
Salinen	57	72	79,2
Steinkohlenbergwerke	306	357	85.7
Verkokungsanstalten	62	75	82,7
Braunkohlenbergwerke ꝛc.	248	511	48,5
Gewinnung von Graphit, Asphalt, Erdöl u. Bernstein	18	50	36,0
Metallverarbeitung			
Eisengießerei und Eisenemaillirung	486	1 118	43,5
Schwarz- und Weißblechfabrikation	23	38	60,5
Nähnadelfabrikation	21	60	35,0
Maschinen, Instrumente u. Apparate			
Fabrikation von Dampfmaschinen ꝛc.	127	218	58,3
Verfertigung von eisernen Baukonstruktionen	19	47	40,4
Herstellung von Zentralheizanlagen	18	53	34,0
Verfertigung von Lampen und anderen Beleuchtungsapparaten	52	141	36,9
chemische Industrie			
chemische Großindustrie	145	233	62,2
Verfertigung von chemischen, pharmazeutischen ꝛc. Präparaten	170	461	36,9
Herstellung von Farbematerialien	172	457	37,6
Anilin- und Anilinfarbenfabrikation	16	27	59,3
Herstellung von sonstigen Kohlentheer-Derivaten	11	24	45,8
Herstellung von Explosivstoffen	70	131	53,4
forstwirthschaftliche Nebenprodukte ꝛc.			
Gasanstalten	535	657	81,4
Kohlentheerschwelerei, Betriebe für Mineralöle ꝛc.	43	78	55,1
Herstellung von ätherischen Oelen u. Parfüms	52	136	38,2
Textilindustrie			
Wollspinnerei	495	1 422	34,8
Mungo- und Shoddyherstellung u. -Spinnerei	52	141	36,9
Flachs- u. Hanfhechelei und -Spinnerei	63	182	34,6
Baumwollspinnerei	261	752	34,7
Vigognespinnerei	39	99	39,4



aus der Gruppe	die Betriebe dieser Gattung	die Gehilfen-Haupt-betriebe überhaupt	erstere Betriebe Prozent dieser
Spinnerei nicht spezifizirter Stoffe	21	40	52,5
Juteweberei	15	34	44,1
Papier und Leder			
Verfertigung von Papier, Pappe, auch von Oelpapier rc.	406	1 227	33,1
Fabrikation von Bunt- und Luxuspapier. .	51	153	33,3
Wachstuch- und Ledertuchfabrikation	18	50	36,0
Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaaren	51	132	38,6
Nahrungs- und Genußmittel			
Rübenzuckerfabrikation u. Zuckerraffinerie . .	307	390	78,7
Kakao- und Schokoladenfabrikation	37	113	32,7
Wasserversorgung	118	127	92,9
Eisbereitung und -Bewahrung	13	40	32,5
Handelsgewerbe			
Geld- und Kredithandel	1 749	3 174	55,1
Hilfsgewerbe des Handels	369	791	46,6
Aufbewahrungsanstalten	22	44	50,0
Verkehrsgewerbe			
Hafen- und Lootsen- rc. Dienst rc.	13	32	40,6

Vom Geld- und Kredithandel etwa abgesehen, handelt es sich nur um solche Gewerbe, welche nach der Zahl ihrer Hauptbetriebe schwach, theilweise sogar recht schwach vertreten sind. Das erklärt sich aber daraus, daß jenen Zweigen häufig Unternehmungen angehören, die nicht nur in der Regel viele Menschen beschäftigen, sondern auch die umfassendsten Anlagen und Einrichtungen, mithin erhebliche Kapitalkräfte zu ihrer Führung erheischen. Eben diese Ausdehnung des Betriebes hat dann wieder dahin gedrängt, daß derartige Geschäfte überwiegend oder doch in größerem Maße von offenen Gesellschaften oder sonstigen privaten oder öffentlichen Verbänden ausgegangen sind. Unter den verschiedenen Formen ist es der Betrieb durch mehrere Gesellschafter, der besonders in der Eisengießerei, der Nähnadel- und Blechfabrikation, in der Herstellung von Zentralheizanlagen und Verfertigung von Beleuchtungsapparaten, in der chemischen Industrie, der Herstellung von Farbematerialien, von Parfüms, in etlichen Spinnereibranchen, in der Leder-, Gummi- und Papierfabrikation, in der von Zucker- und Schokoladen wie in den Hilfsgewerben des Handels zur Anwendung kommt. In den Händen wirthschaftlicher Ge-

nossenschaften befinden sich vorzugsweise Bergwerke und Salinen, chemische Großunternehmungen, die Fabrikation von Explosivstoffen und von Rübenzucker sowie die Kohlentheerschwelerei. Als Staatsgewerbe kommen hauptsächlich Salz- und Steinkohlenwerke, Salinen und Dampfmaschinenfabriken in Frage. Wo endlich die Träger der Selbstverwaltung gewerbliche Unternehmungen besitzen, sind es in erster Linie speziell die Gemeindekörper, welche namentlich für die Gasbeleuchtung und Wasserversorgung, dann aber auch für Pfandverleihung Anstalten errichtet haben.

Diesen aufgeführten Zweigen gegenüber bleiben auch noch diejenigen namhaft zu machen, in denen die Gesellschaftsform völlig zurücktritt. Das ist der Fall für die Klempnerei, die Schmiederei, die Stellmacherei, Apotheker, Abdeckereien, Leinewebereien, Sattlereien, Tischlereien, Böttchereien, Korbmachereien, Bäckereien, Fleischereien, für die Geschäfte der Schneider, Schuster, Näherinnen, Bader, Glaser, Schornsteinfeger, für Gast- und Schankwirthschaften. Nirgends erreicht in diesen — vielfach handwerksmäßig betriebenen — Gewerben die Gesellschaftsform auch nur 2 %. Ueberhaupt fehlt dieselbe in der Stahlfederfabrikation, der Verfertigung anatomischer und mikroskopischer Präparate und in der Kleiderreinigung, d. h. in Zweigen, die, wie sich früher zeigte, entweder in der Hausindustrie oder im Alleinbetrieb eine Rolle spielten.

Neben der Vertheilung der Gewerbebetriebe unter die Kategorien der Eigenthümer ist nun auch weiter noch der **durchschnittliche Betriebsumfang im Hinblick auf das Besitzverhältniß** zu veranschaulichen. Dazu ist es nöthig, auch die **Gewerbtreibenden** in entsprechender Weise zu beziffern. Das ergiebt dann deren in den gedachten Unternehmungen:

in den Betrieben für	einzelner Personen	mehrerer Gesellschafter	wirthschaftl. Gesell- u. Genossenschaften	kommunaler Korporationen	des Staates oder Reiches
Kunst- u. Handelsgärtnerei, Baumschulen	29 121	3 310	398	319	370
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	13 776	2 284	245	3	10
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	61 291	61 794	239 948	1 187	52 247
Torfgräberei und Torfbereitung	9 937	1 329	857	503	716
Industrie der Steine und Erden	228 547	71 780	30 330	1 198	3 129
Verarbeitung von Metall, mit Ausnahme des Eisens	42 619	21 502	1 992	2	184



in den Betrieben für	einzelne Personen	mehrere Gesellschafter	wirthschaftl. Gesell- u. Genossenschaften	kommunale Korporationen	des Staates oder Reiches
Eisenverarbeitung	258 147	45 031	20 021	—	2 983
Maschinen, Instrumente u. Apparate	160 650	61 978	55 583	5	32 925
chemische Industrie	28 774	17 274	19 700	552	2 463
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele u. Firnisse	17 449	10 158	6 827	5 946	273
Textilindustrie	330 872	233 151	80 056	203	2 202
Papierindustrie	55 028	27 934	10 466	71	182
Leder-, Wachstuch- u. Gummiindustrie	77 111	19 521	3 960	36	77
Holz- und Schnitzstoffe	284 507	34 445	4 405	311	1 872
Nahrungs- und Genußmittel	518 366	105 926	48 037	2 335	2 126
Bekleidung und Reinigung	518 851	38 170	2 344	248	2 996
Baugewerbe	395 285	41 321	3 132	867	2 310
polygraphische Gewerbe	44 923	19 508	1 764	8	852
künstlerische Gewerbe	8 268	1 304	16	—	—
Handelsgewerbe	406 154	122 997	14 462	644	736
Versicherungsgewerbe	3 686	836	4 111	—	—
Landverkehr	49 231	2 508	6 865	223	21
Wasserverkehr	41 678	16 009	13 079	87	541
Beherbergung und Erquickung	219 318	4 679	1 885	51	82
Gewerbe überhaupt	3 803 589	964 749	570 483	14 799	109 297

Werden diese Zahlen mit den voraufgehenden über die Betriebe in Verbindung gebracht, so erhält man als eine mittlere Besetzung, daß auf je 1 Hauptgehilfenbetrieb kommen Personen in den Geschäften:

in den Betrieben für	einzelner Personen	mehrerer Gesellschafter	wirthschaftl. Gesell- u. Genossenschaften	kommunaler Korporationen	des Staates oder Reiches	aller Art Gesellschaften zusammen
Kunst- u. Handelsgärtnerei, Baumschulen	3,79	17,33	17,30	15,19	20,56	17,38
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	2,39	3,95	14,41	3,00	2,50	4,24
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	63,12	102,82	288,75	237,40	446,56	228,56
Torfgräberei und Torfbereitung	4,33	17,04	47,61	16,77	35,80	23,32
Industrie der Steine und Erden	6,47	24,19	88,17	10,70	69,53	30,69
Verarbeitung von Metall, mit Ausnahme des Eisens	5,55	26,58	62,25	2,00	20,44	27,83
Eisenverarbeitung	2,99	22,44	96,72	—	57,37	30,01
Maschinen, Instrumente und Apparate	4,49	35,40	197,10	2,50	220,97	68,91

in den Betrieben für	einzelner Personen	mehrerer Gesellschafter	wirthschaftl. Gesell- u. Genossenschaften	kommunaler Korporationen	des Staates oder Reiches	aller Art Gesellschaften zusammen
chemische Industrie	5,40	27,82	101,55	34,50	153,94	47,21
forstwirthschaftliche Nebenprod., Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse . . .	4,53	13,88	28,21	21,47	24,82	18,39
Textilindustrie	4,36	51,00	206,33	13,53	34,41	62,63
Papierindustrie.	6,52	35,40	111,34	17,75	15,17	43,00
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	3,37	19,74	86,09	7,20	19,25	22,60
Holz- und Schnitzstoffe . .	3,09	13,72	27,53	7,23	18,35	14,58
Nahrungs- u. Genußmittel	3,01	21,48	60,35	7,61	53,15	26,08
Bekleidung und Reinigung.	2,90	12,88	19,70	5,28	30,89	13,56
Baugewerbe	5,67	19,94	43,50	66,69	56,34	21,67
polygraphische Gewerbe . .	7,79	23,39	35,28	4,00	85,20	24,70
künstlerische Gewerbe . . .	3,97	8,99	8,00	—	—	8,98
Handelsgewerbe	2,93	6,49	8,21	8,05	17,95	6,67
Versicherungsgewerbe . . .	3,83	5,29	16,92	—	—	12,34
Landverkehr	2,99	8,28	86,90	14,87	10,50	24,10
Wasserverkehr	3,22	13,69	126,98	17,40	33,81	22,98
Beherbergung u. Erquickung	2,72	5,86	9,77	6,38	11,71	6,66
Gewerbe überhaupt	3,56	18,73	90,61	14,65	124,63	27,80

Daß die blos einem einzelnen Inhaber gehörenden Geschäfte allen anderen an mittlerem Umfange nachstehen und zwar ganz ansehnlich nachstehen, ist ein Ergebniß, wie es nach den bisherigen Wahrnehmungen erwartet werden mußte, da eben gesellschaftlicher und größerer Betrieb als regelmäßig Hand in Hand gehend sich herausgestellt hatte. Es findet sich denn auch keine einzige der 24 Hauptgruppen, in der nicht die Kollektiv- und Verbandsbetriebe, die sämmtlichen Arten zusammengenommen, eine dichtere und überwiegend sogar eine sehr viel dichtere Füllung als die Einzelunternehmungen aufwiesen. Wohl aber kommt es ganz vereinzelt vor, daß bei einer der gesellschaftlichen Kategorien die mittlere Stärke der Geschäfte von der der Betriebe einzelner Personen überflügelt wird, wie solches bei den Unternehmungen der kommunalen Korporationen, inbetreff der Gruppe der Metallverarbeitung, der Maschinenindustrie und der polygraphischen Gewerbe statt hat. Die Betriebe der Kommunalverbände sind überhaupt unter den gesellschaftlichen die schwächsten. Dahingegen überragt im ganzen wie in der Mehrzahl der Gruppen die Durchschnittsstärke der Staats- oder Reichsunternehmungen, so sehr sie auch ihrer Zahl nach zurücktreten, alle anderen Arten sichtlich, besonders aber in der chemischen,



der Maschinen- und in der Bergbauindustrie. Dabei darf außerdem nicht vergessen werden, daß wie überhaupt, so namentlich in Ansehung ihrer Eigenschaft als Staatsgewerbe die so überaus zahlreiche Kräfte in Anspruch nehmenden Betriebe des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesens ganz außerhalb des Rahmens der Aufnahme gelegen haben, also hier auch nicht in Rechnung gekommen sind.

8. Der gewerbliche Charakter der einzelnen Gebietstheile.

Haben die voraufgehenden Mittheilungen zwar die einzelnen von der jüngsten gewerbestatistischen Erhebung betroffenen Seiten in ihren hervorragendsten Ergebnissen veranschaulicht, ist das — schon mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Materials gegenüber dem verfügbaren Platz — doch nur in der Beschränkung auf das Reich im ganzen und ohne Beachtung der Besonderheiten seiner räumlichen Bestandtheile geschehen. Das Bild der gewerblichen Zustände Deutschlands würde indessen allzu lückenhaft und einseitig bleiben, wenn nicht auch die verschiedenen Gebiete jenes umfassenden Staatskörpers wenigstens im Hinblick auf die hauptsächlichsten Erscheinungen in Betracht gezogen würden. Es ist daher nicht abzuweisen, der Art und Weise, wie sich die beobachteten Thatsachen räumlich zusammensetzen, näher zu treten, um auf diese Weise einen Ueberblick über den gewerblichen Charakter der Gebietstheile des Deutschen Reiches zu erhalten. Doch wird sich das immer nur in bescheidenen Grenzen ausführen lassen. Denn wenn auch blos die größeren territorialen Abschnitte herangezogen werden, erweitern sich die Nachweisungen schon zu bemerkbarem Umfang. Soll nämlich die Darstellung einigermaßen die räumlichen Eigenthümlichkeiten aufdecken, genügt es freilich nicht, innerhalb des Reiches sich nur an seine einzelnen Partikularstaaten zu halten; das reicht lediglich für die kleineren unter ihnen aus. Die übrigen müssen wieder nach engeren Gebietstheilen unterschieden werden. Bei der Darstellung der Ergebnisse der Aufnahme von 1875 geschah das in der Weise, daß nach dem Vorgange des kaiserlichen statistischen Amtes 40 Abschnitte von etwa einer Million Einwohner und zwar mittels Zusammenlegung benachbarter Gebiete gebildet wurden. Da hierbei aber weder den gewerblichen Besonderheiten der Gegenden, noch auch ihrer politischen Zugehörigkeit und der dadurch vielfach wieder beeinflußten wirthschaftlichen Beschaffenheit gebührende Rechnung getragen werden konnte, ist von einer wiederholten Betretung dieses Weges abgesehen

worden. Statt dessen sind, soweit solche vorlagen, die umfangreicheren politischen Verwaltungsbezirke gewählt worden: in Preußen, Bayern, Elsaß-Lothringen die Regierungs- bezw. Landdrosteibezirke, in Württemberg die Kreise, in Sachsen die Kreishauptmannschaften, in Hessen die Provinzen, in Baden die Bezirke der Landkommissäre. Wo derartige administrative Abtheilungen nicht vorhanden waren, ist das gesammte Staatsgebiet eingesetzt worden. Weichen auch diese Bezirke in ihrer Größe und Volkszahl zum Theil nicht unerheblich von einander ab, erweisen sie sich doch durch ihren immerhin schon beschränkteren Umfang zu einer Würdigung der territorialen Eigenheiten hinlänglich geeignet. Ist so gegen 1875 die Anzahl der zu unterscheidenden Bezirke ausgedehnt, kann die Vorführung der Erhebungsobjekte bezüglich ihrer nur auf die allerwesentlichsten Momente begrenzt bleiben. Demgemäß muß namentlich auf eine mehr als gelegentliche Berücksichtigung der Gewerbe, und sei es auch blos nach den größeren Gruppen derselben, verzichtet werden. Nur für vereinzelte, besonders beachtenswerthe Seiten wird man soweit auf die Einzelheiten einzugehen vermögen; im allgemeinen sollen lediglich die summarischen Ergebnisse der verschiedenen zur Erhebung gelangten Gegenstände dargethan werden. In der Hauptsache kommen somit die Betriebe und ihre wichtigeren Arten, die Gewerbetreibenden, die Verwendung von Motoren wie die Ausbreitung der Hausindustrie und zwar überall im Hinblick auf die Bevölkerungsziffer zur Erörterung.

Werden an erster Stelle die Gewerbebetriebe ins Auge gefaßt, so weist die folgende Uebersicht solche nicht nur im ganzen, sondern auch nach Allein- und Gehilfenbetrieben und für beide Arten wieder nach Haupt- und Nebengeschäften auf. Außerdem ist die Einwohnerzahl ersichtlich gemacht. So erhält man:

in	Gesammtbevölkerung	Gewerbebetriebe überh.	Allein- Hauptbetriebe	Allein- Nebenbetriebe	Gehilfen- Hauptbetriebe	Gehilfen- Nebenbetriebe
Reg.-B. Königsberg	1 152 066	57 049	32 689	5 661	17 862	837
„ Gumbinnen	776 181	31 467	15 596	4 902	10 309	660
„ Danzig	560 266	31 178	17 879	3 160	9 716	423
„ Marienwerder	814 015	32 691	16 514	4 252	11 379	546
„ Stadt Berlin	1 156 945	139 246	90 462	6 318	41 895	571
„ Potsdam	1 185 408	82 317	39 743	9 620	31 862	1 092
„ Frankfurt	1 092 619	68 021	31 110	9 519	25 975	1 417
„ Stettin	730 882	47 411	24 689	5 266	16 776	680
„ Köslin	573 360	26 280	12 713	3 725	9 364	478
„ Stralsund	213 470	16 351	8 810	1 758	5 558	225
„ Posen	1 072 073	49 251	25 103	6 256	17 063	829



in	Gesammt-bevölkerung	Gewerbebetriebe überh.	Allein- Haupt- betriebe	Allein- Neben- betriebe	Gehilfen- Haupt- betriebe	Gehilfen- Neben- betriebe
Reg.-B. Bromberg	593 544	25 055	12 572	2 997	8 922	564
„ Breslau	1 545 383	129 904	71 126	17 500	39 390	1 888
„ Liegnitz	1 020 563	90 051	46 294	14 472	28 127	1 158
„ Oppeln	1 432 836	69 585	34 433	12 423	21 657	1 072
„ Magdeburg	956 522	72 041	36 893	9 369	24 979	800
„ Merseburg	982 877	71 104	37 296	9 850	23 215	743
„ Erfurt	403 280	37 212	20 101	5 298	11 282	531
„ Schleswig	1 124 127	100 947	53 863	17 791	28 415	878
Ld.-B. Hannover	462 183	33 470	16 237	5 909	10 699	625
„ Hildesheim	430 426	33 440	16 669	5 458	10 805	508
„ Lüneburg	399 078	28 209	12 205	7 044	8 432	528
„ Stade	325 496	25 946	9 907	6 530	8 113	1 396
„ Osnabrück	286 663	16 782	6 541	4 622	5 035	584
„ Aurich	209 278	15 867	7 126	2 544	5 836	361
Reg.-B. Münster	471 053	37 159	17 333	7 292	11 669	865
„ Minden	500 835	34 070	16 215	5 937	10 989	929
„ Arnsberg	1 096 984	69 981	31 928	9 976	26 676	1 401
„ Kassel	810 278	61 338	29 137	10 690	19 786	1 725
„ Wiesbaden	734 292	60 991	30 137	8 989	20 850	1 015
„ Koblenz	605 123	46 322	22 411	8 604	14 013	1 294
„ Düsseldorf	1 624 726	165 735	92 626	15 958	55 489	1 662
„ Köln	706 675	56 143	30 383	7 324	17 513	923
„ Trier	647 783	39 115	19 613	7 433	11 071	998
„ Aachen	524 196	46 215	25 361	6 768	13 419	667
„ Sigmaringen	63 374	7 309	3 296	2 154	1 654	205
Reg.-B. Oberbayern	958 333	79 579	37 396	12 325	28 143	1 715
„ Niederbayern	643 662	48 158	23 286	8 538	15 295	1 039
„ Pfalz	672 092	57 241	29 819	11 726	14 820	876
„ Oberpfalz	526 610	37 868	18 013	7 880	10 905	1 070
„ Oberfranken	569 102	55 413	28 020	10 102	16 217	1 074
„ Mittelfranken	646 398	60 129	28 356	11 646	19 048	1 079
„ Unterfranken	617 103	50 824	24 224	11 591	13 952	1 057
„ Schwaben	635 461	57 938	25 569	13 555	17 559	1 255
Sachsen: Kreis Dresden	818 363	76 694	40 255	9 510	25 696	1 233
Sachsen: „ Leipzig	722 464	70 903	40 514	7 396	22 205	788
Sachsen: „ Zwickau	1 125 055	161 820	100 314	17 493	41 892	2 121
Sachsen: „ Bautzen	348 940	50 030	28 812	6 957	13 452	809
Württemberg: Neckarkreis	617 704	52 869	28 048	8 888	15 272	661
Württemberg: Schwarzwaldkr.	468 018	49 122	25 497	11 291	11 478	856
Württemberg: Jagstkreis	404 094	33 360	15 955	6 818	9 985	602
Württemberg: Donaukreis	467 653	48 764	24 146	10 179	13 602	837
Baden: Ld.-B. Konstanz	279 568	27 334	13 304	5 304	7 709	1 017
Baden: „ Freiburg	449 860	37 222	17 800	6 582	11 607	1 233
Baden: „ Karlsruhe	405 195	29 948	14 261	5 678	9 326	683
Baden: „ Mannheim	423 975	34 796	16 940	5 583	11 335	938
Hessen: Prov. Starkenburg	389 686	32 238	15 692	5 705	10 339	502
Hessen: „ Oberhessen	260 837	22 790	9 875	5 566	6 694	655
Hessen: „ Rheinhessen	279 234	25 094	13 956	3 641	7 297	200
Mecklenburg-Schwerin	574 993	39 090	20 297	5 303	12 840	650
Sachsen-Weimar	307 740	28 270	13 708	5 315	8 511	736
Mecklenburg-Strelitz	99 167	7 172	3 947	789	2 391	45
Oldenburg: Herz. Oldenburg	263 426	21 464	9 694	5 600	5 996	174
Oldenburg: Frstth. Lübeck	34 587	3 710	1 907	897	882	24
Oldenburg: „ Birkenfeld	39 414	4 429	1 663	715	2 000	51

in	Gesammtbevölkerung	Gewerbebetriebe überh.	Allein- Haupt- betriebe	Allein- Neben- betriebe	Gehilfen- Haupt- betriebe	Gehilfen- Neben- betriebe
Braunschweig	349 761	28 212	13 045	5 813	8 967	387
Sachsen-Meiningen	206 351	22 257	9 426	4 343	8 287	201
Sachsen-Altenburg	155 811	15 330	8 177	2 713	4 234	206
Sachsen-Koburg-Gotha	198 111	17 746	8 548	2 695	6 295	208
Anhalt	236 792	17 994	9 043	2 734	6 029	188
Schw.-Sondershausen	71 500	6 717	3 611	1 180	1 830	96
Schw.-Rudolstadt	81 091	7 402	3 899	1 200	2 202	101
Waldeck	56 685	4 281	2 169	706	1 331	75
Reuß älterer Linie	51 357	5 169	3 048	728	1 303	90
Reuß jüngerer Linie	102 684	9 086	4 964	1 296	2 747	79
Schaumburg-Lippe	35 716	2 671	1 301	329	1 017	24
Lippe	108 957	8 610	3 597	2 179	2 648	186
Lübeck	64 391	6 859	2 956	795	2 608	500
Bremen	160 216	17 558	9 857	1 594	6 030	77
Hamburg	466 516	59 171	36 283	3 145	19 577	166
Elsaß-Lothr. B. Unter-Elsaß	600 767	49 308	28 123	7 844	12 631	710
„ Ober-Elsaß	455 862	30 319	17 557	3 616	8 770	376
„ Lothringen	482 951	41 589	25 989	6 325	8 836	439
Deutschem Reich	45 222 113	3 609 801	1 877 872	545 177	1 127 585	59 167
darunter Großstädte	3 430 309	386 419	234 763	18 811	130 017	2 828

Berechnet man das Verhältniß der Betriebe und ihrer Gattungen zur Bevölkerung, das der letzteren zur Fläche der Gebietsabschnitte, so ergiebt das:

in	auf 1 qkm kommen Einwohner	auf 1000 Einwohner kommen: Gewerbebetriebe überh.	Allein- Haupt- betriebe	Allein- Neben- betriebe	Gehilfen- Haupt- betriebe	Gehilfen- Neben- betriebe
Reg.-B. Königsberg	54,7	49,5	28,4	4,9	15,5	0,7
„ Gumbinnen	49,0	40,5	20,1	6,3	13,3	0,9
„ Danzig	71,5	55,6	31,9	5,6	17,3	0,8
„ Marienwerder	47,7	40,2	20,3	5,2	14,0	0,7
„ Stadt Berlin	56,3	120,4	78,2	5,5	36,2	0,5
„ Potsdam		69,4	33,5	8,1	26,9	0,9
„ Frankfurt	57,6	62,3	28,5	8,7	23,8	1,3
„ Stettin	61,1	64,9	33,8	7,2	23,0	0,9
„ Köslin	41,8	45,8	22,2	6,5	16,3	0,8
„ Stralsund	53,9	76,6	41,3	8,2	26,0	1,1
„ Posen	62,6	45,9	23,4	5,8	15,9	0,8
„ Bromberg	53,1	42,2	21,2	5,0	15,0	1,0
„ Breslau	114,6	84,1	46,0	11,3	25,5	1,2
„ Liegnitz	75,2	88,2	45,4	14,2	27,6	1,1
„ Oppeln	109,1	48,6	24,0	8,7	15,1	0,7
„ Magdeburg	81,5	75,3	38,6	9,8	26,1	0,8
„ Merseburg	95,1	72,3	37,9	10,0	23,6	0,8
„ Erfurt	114,3	92,3	49,8	13,1	28,0	1,3
„ Schleswig	59,8	89,8	47,9	15,8	25,3	0,8

in	auf 1 qkm kommen Einwohner	auf 1000 Einwohner kommen				
		Gewerbebetriebe überh.	Allein-		Gehilfen-	
			Haupt-	Neben-	Haupt-	Neben-
			betriebe		betriebe	
Ld.-B. Hannover	79,9	72,4	35,1	12,8	23,1	1,4
„ Hildesheim	84,5	77,7	38,7	12,7	25,1	1,2
„ Lüneburg	34,9	70,7	30,6	17,7	21,1	1,3
„ Stade	48,1	79,7	30,4	20,1	24,9	4,3
„ Osnabrück	46,8	58,5	22,8	16,1	17,6	2,0
„ Aurich	68,1	75,8	34,1	12,2	27,9	1,7
Reg.-B. Münster	64,9	78,9	36,8	15,5	24,8	1,8
„ Minden	96,1	68,0	32,4	11,9	21,9	1,9
„ Arnsberg	138,8	63,8	29,1	9,1	24,3	1,3
„ Kassel	81,3	75,7	36,0	13,2	24,4	2,1
„ Wiesbaden	131,4	83,1	41,0	12,2	28,4	1,4
„ Koblenz	97,4	76,6	37,0	14,2	23,2	2,1
„ Düsseldorf	291,1	102,0	57,0	9,8	34,2	1,0
„ Köln	176,8	79,4	43,0	10,4	24,8	1,3
„ Trier	90,7	60,4	30,3	11,5	17,1	1,5
„ Aachen	126,2	88,2	48,4	12,9	25,6	1,3
„ Sigmaringen	59,2	110,1	49,7	32,5	24,9	3,1
Reg.-B. Oberbayern	56,9	83,0	39,0	12,9	29,4	1,8
„ Niederbayern	60,1	74,8	36,2	13,3	23,8	1,6
„ Pfalz	114,1	85,2	44,4	17,4	22,1	1,3
„ Oberpfalz	54,7	71,9	34,2	15,0	20,7	2,0
„ Oberfranken	82,2	97,4	49,2	17,8	28,5	1,9
„ Mittelfranken	85,0	93,0	43,9	18,0	29,5	1,7
„ Unterfranken	74,6	82,4	39,3	18,8	22,6	1,7
„ Schwaben	64,7	91,2	40,2	21,3	27,6	2,0
Sachsen Kr. Dresden	186,4	93,7	49,2	11,6	31,4	1,5
„ Leipzig	198,4	98,1	56,1	10,2	30,7	1,1
„ Zwickau	239,3	143,8	89,2	15,5	37,2	1,9
„ Bautzen	142,3	143,4	82,6	19,9	38,6	2,3
Württemberg Neckarkreis	187,2	85,6	45,4	14,4	24,7	1,1
Schwarzwaldkreis	99,0	105,0	54,5	24,1	24,5	1,8
Jagstkreis	79,3	82,6	39,5	16,9	24,7	1,5
Donaukreis	74,7	104,3	51,6	21,8	29,1	1,8
Baden Ld.-B. Konstanz	67,1	97,8	47,6	19,0	27,6	3,6
„ Freiburg	94,9	82,7	39,6	14,6	25,8	2,7
„ Karlsruhe	157,5	73,9	35,2	14,0	23,0	1,7
„ Mannheim	117,8	82,1	40,0	13,2	26,7	2,2
Hessen Prov. Starkenburg	130,7	82,7	40,3	14,6	26,5	1,3
„ Oberhessen	80,5	87,4	37,9	21,3	25,7	2,5
„ Rheinhessen	201,7	89,9	50,0	13,0	26,1	0,7
Mecklenburg-Schwerin	43,4	68,0	35,3	9,2	22,3	1,1
Sachsen-Weimar	86,2	91,9	44,5	17,3	27,7	2,4
Mecklenburg-Strelitz	34,2	72,3	39,8	8,0	24,1	0,5
Oldenburg Herzogth. Oldenburg	49,0	81,5	36,8	21,3	22,8	0,7
„ Lübeck	64,9	107,3	55,1	25,9	25,5	0,7
„ Birkenfeld	76,9	112,4	42,2	18,1	50,7	1,3
Braunschweig	94,7	80,7	37,3	16,6	25,6	1,1
Sachsen-Meiningen	83,9	107,9	45,7	21,0	40,2	1,0
Sachsen-Altenburg	117,1	98,4	52,5	17,4	27,2	1,3
Sachsen-Koburg-Gotha	98,9	89,6	43,1	13,6	31,8	1,1
Anhalt	99,1	76,0	38,2	11,5	25,5	0,8
Schwarzb.-Sondershausen	82,5	93,9	50,5	16,5	25,6	1,3

in	auf 1 qkm kommen Einwohner	auf 1000 Einwohner kommen				
		Gewerbebetriebe überh.	Allein-		Gehilfen-	
			Haupt-	Neben-	Haupt-	Neben-
			betriebe		betriebe	
Schwarzb.-Rudolstadt . . .	85,4	91,3	48,1	14,8	27,2	1,2
Waldeck	50,4	75,5	38,3	12,5	23,5	1,3
Reuß älterer Linie	160,5	100,6	59,3	14,2	25,4	1,8
Reuß jüngerer Linie . . .	122,7	88,5	48,3	12,6	26,8	0,8
Schaumburg-Lippe	104,1	74,8	36,4	9,2	28,5	0,7
Lippe	98,4	79,0	33,0	20,0	24,3	1,7
Lübeck	213,5	106,5	45,9	12,3	40,5	7,8
Bremen	613,2	109,6	61,5	9,9	37,6	0,5
Hamburg	1107,5	126,8	77,8	6,7	42,0	0,4
Elsaß-Lothr. Bez. Unter-Elsaß . .	128,2	82,1	46,8	13,1	21,0	1,2
Elsaß-Lothr. „ Ober-Elsaß . . .	131,5	66,5	38,5	7,9	19,2	0,8
Elsaß-Lothr. „ Lothringen . . .	79,2	86,1	53,8	13,1	18,3	0,9
Deutschem Reich . . .	83,7	79,8	41,5	12,1	24,9	1,3
darunter Großstädte . . .	—	112,7	66,4	5,5	37,9	0,8

Schon diese erste Uebersicht, wenn sie auch minder geeignet ist als eine solche der Gewerbetreibenden zur Bekundung der gewerblichen Kraftentfaltung, zeigt doch bereits deutlich, welche sehr erheblichen Verschiedenheiten in dieser Beziehung innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches obwalten. So stehen sich bei einem mittleren Verhältnisse von kaum 80 Gewerbebetrieben auf 1000 Einwohner überhaupt 143,8 in der sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau und nicht mehr als 40,2 in dem preußischen Regierungsbezirk Marienwerder gegenüber. Auf die obere Ziffer kommt also reichlich das Dreifache der unteren. Gehört jene einer dicht bevölkerten, als industriereich bekannten Gegend an, so diese den menschenarmen, östlichen Landestheilen Preußens. Wie in Marienwerder, so haben auch Gumbinnen, Bromberg, Köslin, Posen, Königsberg, Oppeln weniger denn 50 Gewerbebetriebe auf 1000 Einwohner aufzuweisen. Auch Danzig und Osnabrück befinden sich auf niedriger Stufe. Dahingegen steht neben jenem voigtländischen Bezirke Sachsens ebenfalls dessen Niederlausitz d. h. die Kreishauptmannschaft Bautzen an der Spitze der gewerbereichen Gebietstheile Deutschlands. Ist der Abstand zwischen Zwickau und Bautzen kaum nennenswerth, wird er zu den nächst hohen Bezirken schon fühlbarer. Das sind Hamburg (der Staat im ganzen) und Berlin, wo die Betriebe doch bereits fast 20 Promille der Bevölkerung weniger, demnach nicht mehr als 125 ‰ ausmachen. Weiter kommen mit über 100 Gewerbebetrieben auf 1000 Einwohner noch die — gleich Hamburg und Berlin eine eigene Stellung einnehmenden — Stadt-Staaten Bremen und Lübeck, ferner Sigmaringen,

die beiden oldenburgischen Fürstenthümer Lübeck (mit dem Hauptorte Eutin) und Birkenfeld, Sachsen-Meiningen, der Donau- und Schwarzwaldkreis Württembergs, Düsseldorf und Reuß älterer Linie in Betracht. Aus den so bedeutenden rheinisch-westfälischen und schlesischen Industriebezirken begegnet man auffälligerweise allein Düsseldorf. Indessen muß im Auge behalten werden, daß es sich hier um die geschäftlichen Unternehmungen ohne Rücksicht auf ihren Betriebsumfang handelt und daß somit die in den Gewerben thätigen Menschenkräfte außer Rechnung fallen. Ebenso ist der Umstand von Belang, daß der Distrikt mit dichter industrieller Bevölkerung, der dem ganzen Gebietstheile sein Gepräge giebt, oftmals nur einen mehr oder minder ausgedehnten Abschnitt desselben bildet. So stehen z. B. im Regierungsbezirk Arnsberg die industriellen Kreise Hagen, Dortmund, Iserlohn, den mehr agrarischen Soest, Wittgenstein, Olpe, so im Regierungsbezirk Liegnitz die Kreise Hirschberg und Landshut den Kreisen Lüben, Glogau, Sprottau und dem Landkreis Liegnitz gegenüber. Weil aber das Verhältniß zur Bevölkerung des ganzen Bezirkes berechnet werden mußte, wird natürlich die Ziffer für denselben auch entsprechend herabgedrückt.

Nicht minder belangreich als bezüglich der Gewerbebetriebe überhaupt gestalten sich die Verschiedenheiten, wenn man jene darnach zerlegt, ob sie als Allein- oder Gehülfenbetriebe und beide wieder als Haupt- oder Nebenbetriebe geführt werden. Da erhält man nach der einen Seite hin in Zwickau 89,2, in Bautzen 82,6 Hauptbetriebe, welche allein aus ihrem Inhaber bestehen, in Sigmaringen 32,5 derartige Nebenbetriebe im Vergleich mit der gedachten Bevölkerungszahl, nach der anderen Seite in Gumbinnen und Marienwerder etwa bloß 20 Haupt-, in Königsberg, Bromberg und Marienwerder 5 Nebenbetriebe; weiter nehmen bei den mit Gehilfen, Motoren oder Mitinhabern geführten Hauptgeschäften Birkenfeld mit 50,7 den höchsten, Gumbinnen mit 13,3 den niedrigsten Stand ein. Die Abweichungen sind also durchweg namhaft. Bemerkenswerth aber ist hierbei, daß — wie man schon diesen wenigen Anführungen entnehmen kann — im wesentlichen die nämlichen Bezirke, welche wenn auch nicht gerade das Maximum bilden, so doch durch ihre relative Zahl von Gewerbebetrieben überhaupt hervorragen, ebenfalls nach den einzelnen Arten der Betriebe eine weit kräftigere Entwickelung als in den im allgemeinen schwach mit Unternehmungen ausgestatteten Bezirken zu erkennen geben. Die Bearbeitung der Aufnahmeergebnisse des kaiserlichen statistischen Amtes hat das in der Weise recht faßlich veranschaulicht, daß sie die fünf Gebietstheile



mit den verhältnißmäßig meisten wie wenigsten Betrieben einander gegenübergestellt hat. Darnach kommen auf 1000 Einwohner:

in	Betriebe überh.	Allein-betriebe	Gehilfen-betriebe	Haupt-betriebe	Neben-betriebe
Zwickau	143,8	104,7	39,1	126,4	17,4
Bautzen	143,4	102,5	40,9	121,1	22,3
Hamburg	126,8	84,5	42,3	119,7	7,1
Berlin	120,4	83,7	36,7	114,4	6,0
Birkenfeld	112,4	60,3	52,0	92,9	19,4
Marienwerder	40,2	25,5	14,7	34,3	5,9
Gumbinnen	40,5	26,4	14,1	33,4	7,2
Bromberg	42,2	26,2	16,0	36,2	6,0
Köslin	45,8	28,7	17,2	38,5	7,3
Posen	45,9	29 2	16,7	39,3	6,6

Folgt man den lehrreichen Ausführungen der Reichsstatistik, so äußert sie sich hierzu folgendermaßen: „Die erste Gruppe der Bezirke, die mit relativ vielen Betrieben, bekundet ihre Ueberlegenheit über die andere in allen Punkten. Insbesondere sieht man, wie nicht blos die Gehilfenbetriebe, sondern auch die Alleinbetriebe in jenen Bezirken weit stärker verbreitet sind, wie dort also der entwickelte Gewerbefleiß sich für das Entstehen kleinster Unternehmungen sehr förderlich erweist. Dieser größeren Entwickelung wird es sodann auch zuzuschreiben sein, daß in jenen Distrikten die Nebenbetriebe (die sich nach Ausweis der Tabelle überall ganz überwiegend aus Allein-Nebenbetrieben zusammensetzen) im Verhältniß zur Einwohnerzahl ungleich häufiger sind als in den industriearmen Bezirken. Berlin und Hamburg machen jedoch hiervon eine Ausnahme, die sich indessen bei näherer Betrachtung der Nebenbetriebe und speziell der Allein-Nebenbetriebe als in der Natur der Sache liegend erweist.

„Denn allerdings fällt für die Verbreitung dieser Nebenbetriebe wesentlich ins Gewicht, ob sich Gelegenheit zur Ergreifung eines industriellen Nebenberufes bietet, wie es der Fall ist in Gegenden, in denen für den Alleinbetrieb geeignete Gewerbszweige in Blüte stehen. So verdankt Bautzen seine hohe Ziffer der hier sehr verbreiteten und häufig in Gestalt von Nebenbetrieben vorkommenden Leinen- und Baumwollenweberei; so ferner dient in Hohenzollern — um diesen Bezirk, in dem die Ziffer der Allein-Nebenbetriebe mit 32,5 ihren höchsten Stand erreicht, noch hervorzuheben — außer anderen Gewerben besonders die Schuhmacherei und die Weißzeugstickerei und Spitzenverfertigung zum Nebenerwerbe, zwei Industriezweige, die dort und in der Umgegend in großer Ausdehnung betrieben werden. Aber in der Regel ist doch die Voraus-

setzung eines Nebengewerbes, daß das Einkommen aus dem Hauptberuf nicht hinreicht zur Beschaffung der erforderlichen Unterhaltsmittel oder daß wenigstens derselbe genügende Zeit für eine nebensächliche Thätigkeit übrig läßt. Darum pflegt in ländlichen Distrikten mit wenig ergiebigem Boden die Neigung zu gewerblicher Nebenbeschäftigung besonders hervorzutreten. Anders in großen Städten, wo zwar mannigfache Gelegenheit zum Nebenerwerb, ein Anlaß aber dazu nicht in dem Maße wie anderswo gegeben ist.

„Außer dem eben angeführten trägt noch ein anderes Moment zur Vermehrung dieser kleinen gewerblichen Unternehmungen bei, das ebenfalls vorwiegend nur die ländlichen Bezirke berührt. Jene Unternehmungen werden nämlich bei gewissen, für den lokalen Bedarf arbeitenden Gewerben zahlreicher erscheinen in Gegenden, wo dieser Bedarf sich in so engen Grenzen hält, daß er die Thätigkeit selbst eines einzelnen Gewerbetreibenden nur nebensächlich in Anspruch nimmt. Dies ist vor allem bei schwach bevölkerten Distrikten zu vermuthen. Die territoriale Spezialisirung der Nachweise reicht allerdings nicht aus, um die Wirksamkeit dieses Faktors eingehend zu untersuchen; daß aber derselbe zur Geltung kommt, läßt sich schon wahrnehmen, wenn man die größeren Bezirke, für die allein die Nachweise zu Gebote stehen, nach ihrer Bevölkerungsdichtigkeit zu Gruppen vereinigt und für die so gebildeten Gruppen das Prozentverhältniß der Nebenbetriebe zu den sämmtlichen Gewerbebetrieben berechnet. Unterscheidet man dabei zwischen den Nebenbetrieben der Allein- und der Gehilfenbetriebe, so ergiebt sich, daß vorhanden sind:

in den Bezirken mit einer relativen Bevölkerung von	Nebenbetriebe unter je 100			
	Alleinbetrieben		Gehilfenbetrieben	
weniger als 60 Einwohner	25,20	25,79	5,61	5,60
60 bis 90 „	26,16		5,59	
90 „ 120 „	21,72	21,77	4,77	4,80
120 „ 150 „	21,89		4,86	
150 „ 180 „	22,35	20,21	5,68	4,44
180 „ 210 „	19,34		3,93	
210 „ 240 „	15,04	13,87	5,56	3,48
mehr als 270 „	12,98		2,30	

„Die Tendenz einer Verminderung des Antheils der Nebenbetriebe an der Gesammtheit der Betriebe bei zunehmender Volksdichtigkeit ist unverkennbar, namentlich wenn die acht Stufen in vier zusammengezogen werden. Dabei ist es nicht unwesentlich, daß sie weit entschiedener bei den Allein- als bei den Gehilfenbetrieben zutage tritt.

Daß im einzelnen sich manche Unregelmäßigkeiten kundgeben, kann nicht befremden; denn die Bezirke begreifen in sich noch mancherlei Verschiedenheiten in Bezug auf die Bevölkerungsdichtigkeit, zumal sie auch die städtischen Wohnplätze umfassen; überdies wird jener andere Faktor: die Gelegenheit zu industrieller Nebenbeschäftigung, sich in dicht- wie in dünnbevölkerten Gegenden geltend machen, wie denn überhaupt sowohl in den verschiedenen Bezirken als auch in den verschiedenen Gewerben, die hier ja nur im ganzen behandelt sind, manche Besonderheiten bestehen, deren Einfluß bald größer, bald geringer ist."

Weisen die vorgebrachten Thatsachen auf die eigenartige Stellung hin, durch welche sich die lediglich oder vorzugsweise aus einem volksreicheren städtischen Wohnplatze gebildeten Bezirke, wie Berlin und Hamburg, von den übrigen mehr ländlichen Bezirken abheben, so erlauben die Unterlagen, die Bedeutung des städtischen Elementes nach einer, freilich begrenzten Richtung hin noch etwas näher zu kennzeichnen. Denn wenn auch im allgemeinen bei der Ausmittelung des Materials Stadt und Land nicht auseinander gehalten sind, wurden doch die Orte mit dichtester Bevölkerungsansammlung, die gerade für die ganze Gestaltung der Gewerbeverhältnisse so bedeutungsvollen Großstädte, d. h. die Städte von mehr als 100 000 Einwohnern, ausgeschieden. Diese sollen darum hier und ferner besonders berücksichtigt werden. Was die Bevölkerung und die Anzahl der Betriebe in diesen — 12 — Großstädten anlangt, so betragen die:

in	Gesammtbevölkerung	Gewerbebetriebe überhaupt	Allein- Haupt- betriebe	Allein- Neben- betriebe	Gehilfen- Haupt- betriebe	Gehilfen- Neben- betriebe
Berlin	1 156 945	139 246	90 462	6 318	41 895	571
Hamburg	289 059	44 291	27 414	1 787	14 958	132
Breslau	278 958	27 951	17 309	1 344	9 111	187
München	234 129	22 328	12 527	1 300	8 151	350
Dresden	222 241	25 257	13 847	1 423	9 531	456
Leipzig	154 345	17 748	9 556	921	7 022	249
Köln	143 145	14 655	8 620	459	5 456	120
Königsberg i. Pr.	141 102	12 446	8 807	502	3 097	40
Frankfurt a. M.	140 066	15 346	8 185	693	6 353	115
Hannover	124 321	11 386	6 676	603	4 041	66
Stuttgart	117 343	11 025	5 451	1 091	4 344	139
Bremen	114 140	13 479	7 677	968	4 769	65
Danzig	107 164	11 389	7 826	568	2 887	108
Straßburg i. E.	104 477	8 660	4 814	296	3 469	81
Nürnberg	102 874	11 212	5 592	538	4 933	149

Diese Größen wiederum auf 1000 Einwohner reduzirt, ergeben dann:



in	Gewerbebetriebe überhaupt	Allein- Haupt- betriebe	Allein- Neben- betriebe	Gehilfen- Haupt- betriebe	Gehilfen- Neben- betriebe
Berlin	120,4	78,2	5,5	36,2	0,5
Hamburg	153,2	94,8	6,2	51,7	0,5
Breslau	100,2	62,0	4,8	32,7	0,7
München	95,4	53,5	5,6	34,8	1,5
Dresden	113,6	62,3	6,4	42,9	2,1
Leipzig	115,0	61,9	6,0	45,5	1,6
Köln	102,4	60,2	3,2	38,1	0,8
Königsberg i. Pr.	88,2	62,4	3,6	21,9	0,3
Frankfurt a. M.	109,6	58,4	4,9	45,4	0,8
Hannover	91,6	53,7	4,9	32,5	0,5
Stuttgart	94,0	46,5	9,3	37,0	1,2
Bremen	118,1	67,3	8,5	41,8	0,6
Danzig	106,3	73,0	5,3	26,9	1,0
Straßburg i. E.	82,9	46,1	2,8	33,2	0,8
Nürnberg	109,0	54,4	5,2	48,0	1,4

In der voraufgehenden Uebersicht für die sämmtlichen Gebietstheile des Reiches ist dem Mittel des letzteren auch das für die Großstädte beigefügt. Vergleicht man beide Ziffern, so kann es der Wahrnehmung nicht entgehen, wie erheblich ansehnlicher in den letzteren dem Reichsdurchschnitt gegenüber das Verhältniß zur Bevölkerung sowohl für die Gewerbebetriebe überhaupt als auch insbesondere für die Hauptgeschäfte und zwar der Allein- wie der Gehilfenbetriebe ist. Relativ beläuft sich die Ziffer der großstädtischen Hauptbetriebe etwa um die Hälfte mehr als im übrigen: sind es dort 106,3, so hier blos 66,4 auf 1000 Einwohner. Wie diese Erscheinung mit den eben zuvor dargelegten Beobachtungen des kaiserlichen statistischen Amtes übereinstimmt, so thun es auch die, welche sich auf die nebenher geführten Geschäfte beziehen. Selbige treten gegen den allgemeinen Durchschnitt stark zurück: wo im ganzen schon 13,4 auf die gewählte Bevölkerungseinheit kommen, sind es in den Großstädten nur 6,3, also kaum halb so viel. Die einzelnen Städte unterscheiden sich unter einander wieder sichtlich. Nach der Ziffer der Gewerbebetriebe überhaupt nimmt Hamburg mit mehr denn 150 die oberste, Straßburg und Königsberg mit weniger als 90 ‰ die unterste Stufe ein. Straßburg insbesondere mit seinen 83 ‰ entfernt sich nur höchst unbedeutend von den 80 ‰ des Reichsmittels. Hinter Hamburg folgen erst nach nicht unerheblichem Abstand Berlin und Bremen. Die Nebenbetriebe schwanken zwischen 10,5 in Stuttgart und 3,6 in Straßburg. Auf die Größe der Unternehmungen gesehen, so ragt mit mehr als 50 Hamburg durch

die meisten Gehilfenbetriebe hervor. Dem nähert sich Nürnberg. Nach unten hin macht sich mit nicht viel über 20 Königsberg bemerklich, von welchem Danzig nicht weit entfernt ist. Auch Berlin hat seinen Gehilfenbetrieben nach keinen hohen Rang; es bleibt hinter dem Mittel zurück. Wohl aber beansprucht es solchen, ähnlich wie Danzig, in Bezug auf die ganz kleinen Unternehmungen, obwohl ihm auch in dieser Beziehung Hamburg und zwar entschieden vorangeht.

Die Großstädte, die Stätten der dichtesten Ansammlung der Bevölkerung, haben sich diesen Belegen zufolge also auch als die Standorte einer ausgedehnten gewerblichen Entfaltung erwiesen. Ein gleicher Zusammenhang des Volksreichthums mit der letzteren läßt sich aber auch im übrigen beobachten, wenn man enger und loser besiedelte Gegenden neben einander hält. Vorhin schon wurde auf den Gegensatz des volksarmen Ostens und des dichten Sachsens hingewiesen. Deutlicher tritt das vor Augen, wenn man wiederum nach dem Grade ihrer relativen Bevölkerung die einzelnen Gebietstheile abstuft und für jede Stufe das Verhältniß der Gewerbebetriebe zur Bevölkerung berechnet. Alsdann kommen auf 1000 Einwohner:

in den Bezirken mit einer relativen Bevölkerung von	Betriebe überhaupt	Alleinbetriebe			Gehilfenbetriebe		
		Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	zusammen	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	zusammen
unter 60 Einwohnern . . .	63,2	31,1	10,5	41,5	20,5	1,2	21,7
60 bis 90 Einw.	79,4	39,3	13,9	53,2	24,7	1,5	26,2
90 „ 100 „	79,4	42,0	11,6	53,6	24,5	1,2	25,8
120 „ 150 „	81,8	42,9	12,0	54,9	25,6	1,3	26,9
150 „ 180 „	78,4	41,0	11,8	52,8	24,2	1,5	25,6
180 „ 210 „	92,5	50,4	12,1	62,4	28,9	1,2	30,1
210 „ 240 „	141,8	86,8	15,4	102,2	37,4	2,2	39,6
über 270 „	107,7	61,6	9,2	70,8	36,0	0,9	36,9

Diese Thatsachen besagen nun, daß im allgemeinen mit der zunehmenden Volksdichtigkeit auch das Verhältniß der gewerblichen Unternehmungen zur Bevölkerung wächst. Und wenn auch nicht genau von Stufe zu Stufe, bekunden doch die oberen, auf volksreichere Gebiete bezüglichen Gruppen über die unteren eine unverkennbare Ueberlegenheit. Das gilt nicht nur von den Gewerbebetrieben überhaupt, sondern auch von ihren Arten, den Neben- und ganz besonders von den Hauptbetrieben, ebenso wie von den Allein- und den Gehilfenbetrieben. Aber auch der Geschäftsumfang der letzteren Unternehmungen, wenn man dieselben wiederum nach der Anzahl der darin thätigen Personen bezw.

der gehaltenen Gehilfen zerlegt, zeigt auf den Einfluß der Volksdichtigkeit hin. Nimmt man ebenfalls in dieser Beziehung die Abstufung vor, so betragen:

in den Bezirken mit folgender Einwohnerzahl auf 1 qkm.	absolut				auf 1000 Einwohner			
	die Zahl der Betriebe mit				die Zahl der Betriebe mit			
	1—5 Gehilfen	6—10 Personen	11—50 Personen	über 50 Personen	1—5 Gehilfen	6—10 Personen	11—50 Personen	über 50 Personen
unter 60 Einw.	183 586	7 434	6 076	906	18,6	0,8	0,6	0,1
60 bis 90 Einw.	278 120	9 558	8 884	1 965	22,3	0,8	0,7	0,2
90 „ 120 „	249 495	11 917	12 487	2 965	21,6	1,0	1,1	0,3
120 „ 150 „	96 246	3 774	4 482	1 502	22,6	0,9	1,1	0,4
150 „ 180 „	24 444	1 300	1 454	355	21,0	1,1	1,2	0,3
180 „ 210 „	60 570	3 495	4 003	781	24,8	1,4	1,6	0,3
210 „ 240 „	38 022	2 134	2 502	605	32,0	1,8	2,1	0,5
über 270 „	70 178	3 625	4 064	895	31,2	1,6	1,8	0,4

Die dichtere Bevölkerung macht sich hiernach ebenfalls darin bemerkbar, daß sie nicht nur überhaupt den Kreis der gewerblichen Unternehmungen erweitert, sondern namentlich auch dem ausgedehnteren Betriebe förderlich ist. Denn je volksreicher die Bezirke, um so stärker sind die größeren Geschäfte verhältnißmäßig vertreten. Am deutlichsten tritt die schrittweise Zunahme der Verhältnißziffer in den beiden mittleren, auf 6 bis 10 und 11 bis 50 Personen bezüglichen Klassen hervor. Und sieht man in ihnen auf den Abstand der obersten und untersten Stufe von einander, so bekunden die am stärksten bewohnten Gebietstheile relativ doppelt so viele Betriebe dieser Größe als die am schwächsten bewohnten. Die ausgedehntere Verbreitung umfänglicherer Betriebe in Verbindung mit einer weiteren Verbreitung gewerblicher Unternehmungen tritt auch dann deutlich hervor, wenn — in Wiederholung des vorhin herbeigezogenen Verfahrens — die verhältnißmäßig am meisten und am wenigsten mit gewerblichen Geschäften ausgestatteten Bezirke herausgegriffen und gegen einander gehalten werden. Ordnet man die Bezirke beider Gruppen nach dem Verhältniß ihrer sämmtlichen Gewerbebetriebe zur Bevölkerung, so ergiebt das:

in	absolut				auf 1000 Einwohner			
	Zahl der Betriebe mit				Zahl der Betriebe mit			
	1—5 Gehilfen	6—10 Personen	11—50 Personen	über 50 Personen	1—5 Gehilfen	6—10 Personen	11—50 Personen	über 50 Personen
Zwickau	35 857	1 951	2 321	586	31,9	1,7	2,1	0,5
Bautzen	11 874	456	486	112	34,0	1,3	1,4	0,3
Hamburg	16 210	1 404	1 388	182	34,7	3,0	3,0	0,4
Berlin	33 896	3 352	3 624	551	29,3	2,9	3,1	0,5
Birkenfeld	1 578	43	25	—	40,0	1,1	0,6	—
Sigmaringen	1 561	27	23	3	23,5	0,4	0,3	0,05
Bremen	5 082	396	375	78	31,7	2,5	2,3	0,5
S.-Meiningen	7 442	238	251	53	37,5	1,2	1,2	0,3
Lübeck (Frstth.)	828	26	19	—	23,9	0,8	0,5	—
Lübeck (Hansestadt)	2 165	183	181	19	33,6	2,8	2,8	0,3
Marienwerder	10 420	426	255	38	12,8	0,5	0,3	0,05
Gumbinnen	9 433	314	210	23	12,2	0,4	0,3	0,03
Bromberg	8 108	320	243	44	13,7	0,5	0,4	0,07
Köslin	8 645	264	221	24	15,1	0,5	0,4	0,04
Posen	15 138	577	382	68	14,1	0,5	0,4	0,06
Oppeln	19 561	689	728	296	13,7	0,5	0,5	0,2
Königsberg	16 246	683	583	77	14,1	0,6	0,5	0,07
Danzig	8 640	460	357	73	15,4	0,8	0,6	0,1
Osnabrück	4 494	194	177	48	15,7	0,7	0,6	0,2
Trier	10 013	280	229	94	15,5	0,4	0,4	0,1

In augenfälliger Weise kommen hier die räumlichen Verschiedenheiten in der industriellen Entwickelung Deutschlands zum Ausdruck. Die Ueberlegenheit der Bezirke der oberen über die der unteren Gruppe ist doch eine sehr erhebliche. In allen Größenklassen macht sich dort eine relativ viel stärkere Besetzung bemerkbar; ja wenn man die einzelnen Bezirke der unteren Gruppe verfolgt, wird man entdecken, daß je tiefer deren Rangstellung, um so schwächer auch das Verhältniß in den Gehilfenbetrieben ist. So sprechen sich demnach die Zahlen dafür aus, daß mit der Häufigkeit gewerblicher Unternehmungen im allgemeinen auch der Umfang, in welchem sie betrieben werden, Hand in Hand geht. —

Nicht minder belangreich oder sogar noch mehr als nach den Gewerbebetrieben unterscheiden sich die Gebietstheile des Reiches auch in betreff der Gewerbetreibenden. Diese territorialen Besonderheiten verdienen erhöhte Beachtung, da sie für die Beurtheilung der industriellen Bedeutung der einzelnen Bezirke den geeignetsten Maßstab (d. h. unter den Momenten, welche sich der Gewerbeaufnahme entnehmen lassen) und jedenfalls einen geeigneteren als die Betriebe abgeben. Denn mehr als die Zahl der — zudem in ihrer Ausdehnung



ungleichartigen — geschäftlichen Anlagen entscheidet die Zahl der darin thätigen Hände und Köpfe sowohl für die gewerblichen Leistungen als für die Bevölkerungsschicht, die durch die industrielle Wirksamkeit ihren Unterhalt findet. Soll hier darum nun zum anderen auch die Vertheilung der gewerbthätigen Personen über das Reichsgebiet nachgewiesen werden, so sind es vorzugsweise zwei Momente, welche interessiren: das Verhältniß der Personen einmal zur Bevölkerung und sodann zu den Betrieben, wobei in dem einen wie in dem anderen Falle neben den Gewerbetreibenden im ganzen die in Gehilfenbetrieben insbesondere berücksichtigt werden mögen. Diese Thatsachen vereinigt die folgende Zusammenstellung, der gemäß ermittelt sind:

in	Gewerbtreibende überhaupt	darunter in Gehilfenbetrieben	auf 1000 Einw. Gewerbtreibende		auf 1 Hauptbetrieb Gewerbtreibende in	
			überhaupt	in Gehilfenbetr.	Betrieben überh.	Gehilfenbetr.
Reg.-B. Königsberg . .	102 787	70 098	89,2	60,9	2,0	3,9
„ Gumbinnen . .	48 900	33 304	63,0	42,9	1,9	3,2
„ Danzig	64 851	46 972	115,8	83,8	2,4	4,8
„ Marienwerder .	56 821	40 307	69,8	49,5	2,0	3,5
„ Stadt Berlin .	355 358	264 896	307,2	229,0	2,7	6,3
„ Potsdam . . .	180 035	140 292	151,9	118,4	2,5	4,4
„ Frankfurt . . .	145 238	114 128	132,9	104,5	2,5	4,4
„ Stettin	95 223	70 534	130,3	96,5	2,3	4,2
„ Köslin	44 221	31 508	77,1	55,0	2,0	3,4
„ Stralsund . . .	30 753	21 943	144,1	102,8	2,1	3,9
„ Posen	84 196	59 093	78,5	55,1	2,0	3,5
„ Bromberg . . .	46 862	34 290	79,0	57,8	2,2	3,8
„ Breslau	268 468	197 342	173,7	127,7	2,4	5,0
„ Liegnitz	178 715	132 421	175,1	129,8	2,4	4,7
„ Oppeln	182 391	147 958	127,3	103,3	3,3	6,8
„ Magdeburg . .	174 599	137 706	182,5	144,0	2,8	5,5
„ Merseburg . . .	163 899	126 603	166,8	128,8	2,7	5,5
„ Erfurt	72 547	52 446	179,9	130,1	2,3	4,6
„ Schleswig . . .	160 724	106 861	143,0	95,1	2,0	3,8
Ld.-B. Hannover . . .	70 782	54 545	153,2	118,0	2,6	5,1
„ Hildesheim . .	71 279	54 610	165,6	126,9	2,6	5,1
„ Lüneburg . . .	44 561	32 356	111,7	81,1	2,2	3,8
„ Stade	39 669	29 762	121,9	91,4	2,2	3,7
„ Osnabrück . . .	31 202	24 661	108,9	86,0	2,7	4,9
„ Aurich	26 045	18 919	124,5	90,4	2,0	3,2
Reg.-B. Münster . . .	62 680	45 347	133,1	96,3	2,2	3,9
„ Minden	68 444	52 229	136,7	104,3	2,5	4,8
„ Arnsberg . . .	248 860	216 932	226,9	197,8	4,2	8,1
„ Kassel	107 476	78 339	132,6	96,7	2,2	4,0
„ Wiesbaden . .	128 970	98 833	175,6	134,6	2,5	4,7
„ Koblenz	88 385	65 974	146,1	109,0	2,4	4,7
„ Düsseldorf . . .	411 347	318 721	253,2	196,2	2,8	5,7
„ Köln	130 375	99 992	184,5	141,5	2,7	5,7
„ Trier	92 869	73 256	143,4	113,1	3,0	6,6

in	Gewerbtreibende überhaupt	darunter in Gehilfenbetrieben	auf 1000 Einw. Gewerbtreibende		auf 1 Hauptbetrieb Gewerbtreibende in	
			überhaupt	in Gehilfenbetr.	Betrieben überh.	Gehilfenbetr.
Reg.-B. Aachen	122 047	96 686	232,8	184,5	3,1	7,2
" Sigmaringen	7 956	4 660	119,9	70,2	1,6	2,8
" Oberbayern	140 275	102 879	146,4	107,4	2,1	3,7
" Niederbayern	63 368	40 082	98,5	62,3	1,6	2,6
" Pfalz	91 829	62 010	136,6	92,3	2,1	4,2
" Oberpfalz	52 332	34 319	99,4	65,2	1,8	3,1
" Oberfranken	79 501	51 481	139,7	90,5	1,8	3,2
" Mittelfranken	103 729	75 373	160,5	116,6	2,2	4,0
" Unterfranken	65 316	41 092	105,8	66,6	1,7	2,9
" Schwaben	88 948	63 379	140,0	99,7	2,1	3,6
Sachsen: Kreis Dresden	187 349	147 094	228,9	179,7	2,8	5,7
" " Leipzig	171 476	130 962	237,4	181,3	2,7	5,9
" " Zwickau	344 065	243 751	305,8	216,7	2,4	5,8
" " Bautzen	90 870	62 058	260,4	177,9	2,2	4,6
Württemberg: Neckarkreis	99 278	71 230	160,7	115,3	2,3	4,7
Schwarzwaldkreis	67 530	42 033	144,3	89,8	1,8	3,7
Jagstkreis	48 759	32 804	120,7	81,2	1,9	3,3
Donaukreis	72 539	48 393	155,1	103,5	1,9	3,6
Baden: Ld.-B. Konstanz	41 188	27 884	147,3	99,7	2,0	3,6
" Freiburg	69 253	51 453	153,9	114,4	2,4	4,4
" Karlsruhe	62 287	48 026	153,7	118,5	2,6	5,1
" Mannheim	69 037	52 097	162,8	122,9	2,4	4,6
Hessen: Prov. Starkenburg	58 626	42 934	150,4	110,2	2,3	4,2
" Oberhessen	33 653	23 778	129,0	91,2	2,0	3,6
" Rheinhessen	47 627	33 671	170,6	120,6	2,2	4,6
Mecklenburg-Schwerin	69 157	48 860	120,3	85,0	2,1	3,8
Sachsen-Weimar	48 237	34 529	156,8	112,2	2,2	4,1
Mecklenburg-Strelitz	11 835	7 888	119,3	79,5	1,9	3,3
Oldenburg: Herz. Oldenburg	32 613	22 919	123,8	87,0	2,1	3,8
Frstth. Lübeck	4 570	2 663	132,1	77,0	1,6	3,0
" Birkenfeld	6 747	5 084	171,2	129,0	1,8	2,5
Braunschweig	67 063	54 018	191,7	154,4	3,0	6,0
Sachsen-Meiningen	43 966	34 540	213,1	167,4	2,5	4,2
Sachsen-Altenburg	31 436	23 259	201,8	149,3	2,5	5,5
Sachsen-Koburg-Gotha	37 050	28 502	187,0	143,9	2,5	4,5
Anhalt	46 598	37 555	197,0	158,6	3,1	6,2
Schw.-Sondershausen	11 648	8 037	162,9	112,4	2,1	4,4
Schw.-Rudolstadt	15 126	11 227	186,5	138,5	2,5	5,1
Waldeck	6 460	4 291	114,0	75,7	1,8	3,2
Reuß älterer Linie	14 249	11 201	277,5	218,1	3,3	8,6
Reuß jüngerer Linie	24 519	19 555	238,8	190,4	3,2	7,1
Schaumburg-Lippe	6 588	5 287	184,5	148,0	2,8	5,2
Lippe	13 638	10 041	125,2	92,2	2,2	3,8
Lübeck	16 532	13 576	256,7	210,8	3,0	5,2
Bremen	49 616	39 759	309,7	248,2	3,1	6,6
Hamburg	148 816	112 533	319,0	241,2	2,7	5,7
Elsaß-Lothr.: Bez. Unter-Elsaß	90 998	62 875	151,5	104,7	2,2	5,0
" Ober-Elsaß	104 378	86 821	229,0	190,5	4,0	9,9
" Lothringen	80 579	54 590	166,9	113,0	2,3	6,2
Deutschem Reich	7 340 789	5 462 917	162,3	120,8	2,4	4,8
darunter Großstädte	1 031 891	797 128	300,8	232,4	2,8	6,1

Wird zuvörderst das Verhältniß zur Bevölkerung ins Auge gefaßt, so reicht solches von 319,0 bis zu 63,0 Gewerbetreibender überhaupt auf je 1000 Einwohner. Der niedrigste Stand ist also fünfmal schwächer als der höchste, während in Ansehung der Betriebe die Differenz nur das Dreifache erreichte. Jene niedrige Besetzung mit Gewerbetreibenden gehört dem preußischen Regierungsbezirk Gumbinnen an, mit dem Marienwerder ziemlich auf gleicher Stufe steht. Nach der anderen Richtung hin heben sich der Freistaat Hamburg, dann der von Bremen, die Stadt Berlin und die Kreishauptmannschaft Zwickau, sämmtlich mit mehr als 300 Promille hervor. In Bezug auf die Quote der in Gehilfenbetrieben stehenden Gewerbetreibenden insbesondere sind die beiden Extreme 248,2 und 42,9, von denen jenes Bremen, dieses wiederum Gumbinnen eigen ist. Mit geringen Verschiebungen ist die Stellung der Bezirke hinsichtlich der in Gehilfenbetrieben wie der im ganzen thätigen Personen die nämliche. Die ganze Art und Weise, wie sich die gewerbfleißige Bevölkerung nach den Ergebnissen der Gewerbeaufnahme vertheilt, erhellt recht anschaulich aus der Darlegung der Reichsstatistik, welche sich in der textlichen Einleitung zu dem umfangreichen Quellenwerk folgendermaßen äußert: „Um sich über die Verschiedenheiten leichter zu orientieren, und die Gewerbthätigkeit in einem geographischen Bilde vorzustellen, empfiehlt es sich, die Bezirke nach mehreren Stufen zu unterscheiden, die man bei folgenden, um den Reichsdurchschnitt von 162,3 in ungefähr gleichmäßigen Abständen sich bewegenden Verhältnißzahlen abgrenzen kann: unter 100, 100—140, 140—180, 180—220, über 220 gewerbthätige Personen auf 1000 Einwohner. Man findet alsdann die Gewerbthätigen am schwächsten verbreitet im Osten der preußischen Monarchie, bis nahe zur Oder hin; hier fallen die Bezirke Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Köslin, Bromberg in die unterste Stufe, Danzig, Stettin, Frankfurt a/O. und Oppeln in die zweitniedrigste. Nach Westen hin fortschreitend bemerkt man zwischen Oder und Elbe eine Erhöhung der Ziffer bis zur mittleren Stufe (in Breslau, Liegnitz, Potsdam, Stralsund, Schleswig), mit Ausnahme der mecklenburgischen Großherzogthümer, die wesentlich unter dem Reichsdurchschnitt bleiben. Die Ziffer nimmt dann weiter zu in dem Gebiet zwischen Elbe und Weser, jedoch nur im südlichen Theile; und zwar fallen hier das Königreich Sachsen in die höchste, die thüringischen Staaten (im ganzen genommen), Anhalt, Braunschweig, Magdeburg in die zweithöchste, Merseburg, Erfurt, Hildesheim und Hannover in die mittlere Stufe; die nördlichen Theile — Lüneburg und Stade — gehören dagegen der zweit-

niedrigsten Stufe an. Eingesprengt in diese beiden Gebiete liegen Berlin und die Hansestädte mit sehr hohen Ziffern. Westlich der Weser erfolgt dann ein von der Nordsee bis zum Main sich erstreckendes (die Bezirke Aurich, Oldenburg, Osnabrück, Münster, Lippe, Minden, Waldeck, Kassel, Oberhessen, Unter- und Oberfranken umfassendes) Gebiet mit unterdurchschnittlichem Verhältniß, dem sich in südöstlicher Richtung die zur untersten Stufe gehörigen Bezirke Oberpfalz und Niederbayern anschließen. Scharf hebt sich von diesem Gebiete im äußersten Westen das rheinisch-westfälische Industriegebiet ab: Arnsberg, Düsseldorf, Aachen gehören der höchsten, Köln der zweithöchsten Stufe an. Der Moseldistrikt und südlich davon Lothringen und Unter-Elsaß, dann auf dem rechten Rheinufer Wiesbaden, Starkenburg, Oberhessen, Großherzogthum Baden, ferner in östlicher Richtung das Königreich Württemberg (den Jagstkreis ausgenommen), Oberbayern, Mittelfranken weisen mittlere Verhältnisse auf. Die von diesen Landestheilen eingeschlossenen Bezirke Schwaben, Hohenzollern, Pfalz und der Jagstkreis stehen unter dem Reichsdurchschnitt. Der südwestlichste Bezirk des Reiches, das Ober-Elsaß, gehört der höchsten Stufe an."

Würde man zur weiteren Ausführung dieses Bildes den wichtigen Faktor der Volksdichtigkeit heranziehen, erhielte man wieder einen Beleg dafür, daß je nach dem Grade ihrer mehr oder minder ausgebildeten gewerblichen Entwickelung die Bezirke im allgemeinen auch über eine höhere oder geringere relative Bevölkerung verfügten. Es tritt das jedenfalls deutlich hervor, wenn man ähnlich wie zuvor inbetreff der Betriebe, je nach der Volksdichtigkeit der Gebietstheile den Antheil der Gewerbetreibenden an der Bevölkerung ermittelt. Alsdann entfallen auf je 1000 Einwohner in den Bezirken mit einer relativen Bevölkerung pro Quadratkilometer von:

unter 60 Einw.	108,4	Gewerbtreibende	überhaupt	und	77,3	in	Gehilfenbetrieben
60 bis 90 „	139,8	„	„	„	100,5	„	„
90 „ 120 „	170,6	„	„	„	128,7	„	„
120 „ 150 „	204,4	„	„	„	161,4	„	„
150 „ 180 „	177,9	„	„	„	136,9	„	„
180 „ 210 „	207,5	„	„	„	157,1	„	„
210 „ 240 „	303,2	„	„	„	216,3	„	„
über 270 „	270,8	„	„	„	209,2	„	„

Die Ziffern der gewerblichen wie der allgemeinen Dichtigkeit bewegen sich also in der gleichen Richtung: je mehr diese steigt, um so mehr wächst auch jene. Die Thatsachen sprechen sich mithin nachdrücklich für eine innige Verknüpfung industrieller Kraftentfaltung und der Stärke der Besiedelung aus und das hier in Ansehung der gewerb-

thätigen Personen in viel entschiedenerer Gestalt als zuvor bezüglich der Betriebe. Dabei erscheint es nicht wesentlich, ob man auf die Gewerbetreibenden in ihrer Gesammtheit oder auf die, welche in erweiterten Geschäften wirken, blickt: dort wie hier tritt die gleiche Tendenz hervor, daß die Verhältnißgröße in der Hauptsache entsprechend der Bevölkerung zu- oder abnimmt. Engel, der in seiner Bearbeitung der Gewerbeaufnahme von 1875 für Preußen eine ähnliche Untersuchung vornahm und hierbei noch der gewerblichen die landwirthschaftliche Bevölkerung gegenüberhielt, äußerte sich angesichts der gefundenen Ergebnisse über die vorliegenden Erscheinungen in folgender Weise. „Aus vorstehenden Zahlen — heißt es dort — ist leicht zu entnehmen, daß die allgemeine, die landwirthschaftliche und die gewerbliche Dichtigkeit in einem gewissen Wechselverhältnisse zu einander stehen. Wo die allgemeine Dichtigkeit eine geringe ist, da ist auch nur eine geringe gewerbliche vorhanden und wo im Gegentheil diese sehr groß ist, verdrängt sie die landwirthschaftliche. Das ist auch sehr erklärlich. Wo Landwirthschaft das Hauptgewerbe bildet, kann die Bevölkerung schon deshalb nicht so zahlreich auf gleicher Fläche sein wie da, wo die Industrie vorherrscht, weil die ausgiebige Inanspruchnahme und Benutzung des Grundes und Bodens die Fundamentalbedingung für die kräftige Entfaltung desselben ist. Um vom Ackerbau leben zu können, dürfen die Menschen nicht allzudicht bei einander wohnen; denn der Feld- und Wiesenertrag läßt sich nicht beliebig steigern. Je dichter daher ein Land bevölkert ist, desto mehr müssen die Bewohner ihren Lebensunterhalt durch gewerbliche Arbeit bestreiten, desto mehr muß es von gewerblich Thätigen bevölkert sein und muß der Ackerbau in den Hintergrund gedrängt werden."

Was das andere Moment, das die voraufgehende Uebersicht über die räumlichen Verschiedenheiten nachweist, anlangt, nämlich die mittlere Besetzung der Geschäfte durch Gewerbetreibende, so sei hervorgehoben, daß von dem allgemeinen Durchschnitt von 2,4 Köpfen sich am meisten entfernen nach der einen Seite Arnsberg und das Ober-Elsaß mit deren etwa 4 und nach der anderen Sigmaringen, Niederbayern und das oldenburgische Fürstenthum Lübeck mit 1,6 Personen. Merklicher sind die Schwankungen um das Reichsmittel von 4,8 Köpfen hinsichtlich der Gehilfenbetriebe. Während die durchschnittliche Ausdehnung in Birkenfeld blos 2,5, in Niederbayern 2,6, in Gumbinnen, Marienwerder, Köslin, Posen, Aurich, in der Oberpfalz, Oberfranken, dem Jagstkreis, Mecklenburg-Strelitz, im Fürstenthum Lübeck, Waldeck noch nicht oder höchstens 3,5 erreicht, übersteigt sie in Arnsberg und

Reuß älterer Linie 8, ja beträgt im Ober-Elsaß nahezu 10 Köpfe. In den beiden letzteren Bezirken, ebenso in Reuß jüngerer Linie, das gleichfalls zu denen mit dichter Besetzung der Gehilfenbetriebe gehört, blüt und wird im großen die Textilindustrie bezw. etliche Zweige derselben betrieben. So ist im Ober-Elsaß die durchschnittliche Besetzung eines dieser mit Hilfspersonen geführten Geschäfte in der Spinnerei wie der Färberei und Bleicherei von Baumwolle 200 Köpfe und darüber, in der Baumwoll-, in der Seidenweberei und in der Weberei gemischter Waaren zwischen 100 und 200 Personen. Ferner sind hier von Belang mit über 50 Köpfen die Wollenweberei, die Papierfabrikation und Eisengießerei. In den beiden Reuß tragen zu der hohen Durchschnittsziffer namentlich die Färberei, Spinnerei und Weberei von Wolle bei. In Arnsberg dagegen und ebenso in Oppeln und Aachen, wo sich die Ziffer auch auf etwa 7 Köpfe beläuft, kommt mehr die Montan- und Metallindustrie durch ausgedehnte Unternehmungen zur Geltung. In Arnsberg finden sich als größere Betriebe solche der Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegirungen, der Fabrikation von Dampfmaschinen wie sonstigen Maschinen, der Hüttenwerke verschiedener Art und der Erzgruben. Das nämliche trifft auch für Oppeln zu, wo nur noch die Stein- und Braunkohlenwerke, die Herstellung von Eisen und Stahl und die Rübenzuckerfabrikation hinzukommen. Dieselben sind gleichfalls für Aachen durch stark besetzte Geschäfte von Bedeutung, ferner Erzgruben, die Nähnadelfabrikation, die Papierfabrikation wie einige Zweige der Textilindustrie.

Aehnlich wie in diesen industriell hervorragenden Bezirken gestalten sich die Verhältnisse in den Großstädten. Sowohl nach der Dichtigkeit der Betriebe wie der gewerblichen Bevölkerung nehmen sie wieder eine bemerkenswerthe Stelle ein. So sind hier denn:

in	Gewerbtreibende überhaupt	darunter in Gehilfenbetrieben	auf 1000 Einw. Gewerbtreibende		auf 1 Hauptbetrieb Gewerbtreibende in	
			überhaupt	in Gehilfenbetrieben	Betrieben überh.	Gehilfenbetrieben
Berlin	355 358	264 896	307,2	229,0	2,7	6,3
Hamburg	112 927	85 513	390,7	295,8	2,7	5,7
Breslau	71 188	53 879	255,2	193,1	2,7	5,9
München	54 341	41 814	232,1	178,6	2,6	5,1
Dresden	73 134	59 287	329,1	266,8	3,1	6,2
Leipzig	61 845	52 289	400,7	338,8	3,7	7,4
Köln	38 906	30 286	271,8	211,6	2,8	5,6

in	Gewerbtreibende überhaupt	darunter in Gehilfenbetrieben	auf 1000 Einw. Gewerbtreibende		auf 1 Hauptbetrieb Gewerbtreibende in	
			überhaupt	in Gehilfenbetrieben	Betrieben überh.	Gehilfenbetrieben
Königsberg i. Pr.	27 938	19 131	198,0	135,6	2,3	6,2
Frankfurt a. M.	47 804	39 619	341,3	282,9	3,3	6,2
Hannover	29 786	23 110	239,6	185,9	2,8	5,7
Stuttgart	31 642	26 191	269,7	223,2	3,2	6,0
Bremen	39 740	32 063	348,2	280,9	3,2	6,7
Danzig	25 663	17 837	239,5	166,4	2,4	6,2
Straßburg i. E.	26 917	22 103	257,6	211,6	3,2	6,4
Nürnberg	34 702	29 110	337,3	283,0	3,3	5,9

Wenn im allgemeinen im Deutschen Reiche blos 162,3, in den Großstädten aber 300,8 Gewerbetreibende auf 1000 Bewohner kommen oder speziell in den Gehilfenbetrieben sich 120,8 und 232,4 gegenüberstehen, so spricht das allerdings für eine außerordentliche Ueberlegenheit dieser Bevölkerungscentren. Freilich im einzelnen betrachtet, stößt man auf Erscheinungen, welche sich dem allgemeinen Reichsmittel nähern. So erhebt sich Königsberg bei großer Truppenbesatzung mit relativ noch nicht 200 Gewerbetreibenden nicht belangreich über dasselbe. Und sieht man auf die Personen in den mit Gehilfen geführten Geschäften insbesondere, kann man Gleiches auch von Danzig sagen. Nach der anderen Richtung hin behauptet hier Leipzig den ersten Platz, sowohl was die Gewerbetreibenden überhaupt als die in erweiterten Unternehmungen anbelangt. An zweiter Stelle steht Hamburg, dann folgen nach dem Verhältniß ihrer Gewerbethätigen zur Gesammtbevölkerung Bremen, Frankfurt a/M., Nürnberg, Dresden, Berlin, in denen überall von jenen mehr als 300 auf diese fallen.

Ein Moment, in welchem die Großstädte sich von den allgemeinen Verhältnissen nicht weit unterscheiden, ist die mittlere Betriebsstärke, wenigstens für die Betriebe im ganzen, denn solche belaufen sich hier auf 2,4 und dort auf auch nicht mehr denn 2,8 Köpfe. Es liegt das einerseits daran, daß gerade etliche solcher Gewerbe, die ein erhebliches Personal erheischen, den Großstädten ganz oder so gut wie ganz fremd sind, andererseits solche, die entweder mit sehr geringer oder mit überhaupt keiner Hilfe arbeiten, in ihnen besondere Verbreitung haben. Namentlich finden sich hier zahlreiche Alleinbetriebe, was man schon daraus abnehmen kann, daß nach Abzug derselben, also blos in Ansehung der Gehilfenbetriebe, die Differenz zwischen den Großstädten

und dem Reiche im ganzen eine viel größere als bezüglich der Betriebe überhaupt ist. Denn alsdann kommen auf die Großstädte doch bereits 6,1, im übrigen nur 4,8 Köpfe. Wie auf die Besetzung der Betriebe die verschiedenen Gewerbe von Belang sind, wie zudem überhaupt die Gewerbthätigen jenen gemäß sich in den Großstädten zusammensetzen, wird folgende Aufstellung näher belegen. Es sind ermittelt:

in den Betrieben für	absolut in den Großstädten		auf 10 000 Einwohner Gewerbtreibende		für 1 Hauptbetrieb Gewerbtreibende	
	Hauptbetriebe	Gewerbtreibende	in den Großstädten	im Reich	in den Großstädten	im Reich
Kunst- u. Handelsgärtnereien rc.	1 411	4 346	12,7	9,2	3,1	2,6
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	201	397	1,2	5,7	2,0	1,6
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	24	687	2,0	92,1	28,6	160,9
Torfgräberei und Torfbereitung	5	19	0,06	3,0	3,8	5,0
Industrie der Steine und Erden	1 788	11 229	32,7	77,2	6,3	6,6
Verarbeitung von Metallen, mit Ausnahme des Eisens	3 170	18 717	54,6	16,2	5,9	4,7
Eisenverarbeitung	7 902	33 533	97,8	85,4	4,2	2,6
Maschinen, Instrumente und Apparate	6 318	61 706	179,9	78,7	9,8	4,3
chemische Industrie	1 006	8 800	25,7	15,9	8,7	7,8
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele rc.	722	10 249	29,9	9,4	14,2	6,0
Textilindustrie	11 151	33 531	97,7	201,2	3,0	2,6
Papierindustrie	2 840	21 759	63,4	22,1	7,7	6,8
Leder-, Wachstuch- u. Gummiindustrie	5 595	21 042	61,3	26,9	3,8	2,7
Holz- und Schnitzstoffe	18 334	65 138	189,9	103,9	3,6	2,0
Nahrungs- und Genußmittel	14 922	73 187	213,4	164,5	4,9	3,0
Bekleidung und Reinigung	138 482	215 791	629,1	278,6	1,6	1,4
Baugewerbe	12 488	68 058	198,4	118,0	5,4	3,3
polygraphische Gewerbe	3 107	31 032	90,5	15,5	10,0	7,3
künstlerische Gewerbe	3 664	6 488	18,9	3,4	1,8	1,9
Handelsgewerbe	94 867	235 966	687,9	185,4	2,5	1,9
Versicherungsgewerbe	1 571	5 918	17,3	2,6	3,8	2,6
Landverkehr	9 287	24 012	70,0	21,7	2,6	1,7
Wasserverkehr	1 551	20 469	59,7	17,0	13,2	3,9
Beherbergung und Erquickung	24 374	59 817	174,4	69 5	2,5	1,9

Aus den Parallelangaben für die Großstädte und das Reich ersieht man, daß der Bergbau und die Torfbereitung und Torfgräberei d. h. zwei vielfach oder gar ganz überwiegend mit zahlreichem Hilfspersonal betriebene Gruppen in den Großstädten nur verschwindend

vorkommen und daher die mittlere Besetzung gegen das Reich dann auch merklich zurücktritt. Ebenfalls ist die durchschnittliche Kopfzahl geringer, wenn auch nur um ein Kleines geringer in der Industrie der Steine und Erden wie in den künstlerischen Gewerben, doch blos in ersterer Gruppe zeigen die Großstädte eine relativ schwächere Vertretung. Dieses hat indessen, ohne daß auch der durchschnittliche Betriebsumfang ein schwächerer als im ganzen Reiche ist, noch in der gewerbsmäßigen Thierzucht nebst Fischerei und namentlich in der Textilindustrie statt. Sonst überwiegt das Verhältniß in beiden Beziehungen zu Gunsten der Großstädte und zum Theil recht ansehnlich. So ist hier die mittlere Kopfzahl eine entschieden überlegenere in der Gewinnung forstlicher Nebenprodukte und im Wasserverkehr, ferner in den Handelsgewerben, der Maschinenindustrie, der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe und in den Baugewerben. Meistens ist in diesen Gruppen denn auch das Verhältniß der gewerbthätigen Personen zur Einwohnerzahl ein weit höheres als im Reiche. Uebrigens weichen, je nachdem die entschiedenen gewerblichen Gruppen vertreten sind, die einzelnen Großstädte sehr bemerkenswerth von einander ab. Um die Bedeutung dieser für den Gewerbefleiß so hervorragenden Wohnplätze etwas mehr ins Licht zu stellen, verlohnt es sich, für jeden derselben die absolute und relative Zahl ihrer gewerbthätigen Personen nachzuweisen. Das giebt dann Gewerbetreibende:

in den Betrieben für	Gewerbetreibende	Berlin	Hamburg	Breslau	München	Dresden
Kunst- u. Handelsgärtnerei; Baumschulen	absolut	1 137	122	278	272	607
	auf 10 000 Einw	9,8	4,2	10,0	11,6	27,3
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	absolut	87	6	19	14	59
	auf 10 000 Einw.	0,8	0,2	0,7	0,6	2,7
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	absolut	382	124	19	68	—
	auf 10 000 Einw.	3,3	4,3	0,7	2,9	—
Torfgräberei und Torfbereitung	absolut	—	—	—	2	—
	auf 10 000 Einw.	—	—	—	0,09	—
Industrie der Steine u. Erden	absolut	3 515	759	798	787	2 139
	auf 10 000 Einw.	30,4	26,3	28,6	33,6	96,2
Verarbeitung v. Metallen, mit Ausnahme des Eisens	absolut	8 830	895	831	986	1 207
	auf 10 000 Einw.	76,3	31,0	29,8	42,1	54,3
Eisenverarbeitung . . .	absolut	11 779	2 660	2 605	2 011	2 821
	auf 10 000 Einw.	101,8	92,0	93,4	85,9	126,9
Maschinen, Instrumente und Apparate	absolut	23,211	5 133	5 986	2 172	4 740
	auf 10 000 Einw.	200,6	177,6	214,6	92,8	213,3
chemische Industrie . .	absolut	1 949	909	581	389	796
	auf 10 000 Einw.	16,8	31,4	20,8	16,6	35,8
forstwirthschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe 2c.	absolut	3 219	1 061	919	608	658
	auf 10 000 Einw.	27,8	36,7	32,9	26,0	29,6
Textilindustrie	absolut	17 026	1 299	2 324	751	2 736
	auf 10 000 Einw.	147,2	44,9	83,3	32,1	123,1

in den Betrieben für	Gewerbetreibende	Berlin	Hamburg	Breslau	München	Dresden
Papierindustrie	absolut	10 923	648	835	926	1 392
	auf 10 000 Einw.	94,4	22,4	29,9	39,6	62,6
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	absolut	8 364	1 692	919	1 209	1 502
	auf 10 000 Einw.	72,3	58,5	32,9	51,6	67,6
Holz- und Schnitzstoffe	absolut	24,172	6 576	5 063	3 385	4 569
	auf 10 000 Einw.	208,9	227,5	181,5	144,6	205,6
Nahrungs- und Genußmittel	absolut	17 797	7 521	6 192	5,226	5 713
	auf 10 000 Einw.	153,8	260,2	222,0	223,2	257,1
Bekleidung u. Reinigung	absolut	90,653	17 143	17 398	10 996	13 865
	auf 10 000 Einw.	783,6	593,1	623,7	469,7	623,9
Baugewerbe	absolut	21 238	4 915	3 904	3 477	5 912
	auf 10 000 Einw.	183,6	170,0	139,9	148,5	266,0
polygraphische Gewerbe	absolut	9 193	1 942	1 193	1 720	1 840
	auf 10 000 Einw.	79,5	67,2	42,8	73,5	82,8
künstlerische Gewerbe .	absolut	2 493	482	203	1 153	488
	auf 10 000 Einw.	21,5	16,7	7,3	49,2	22,0
Handelsgewerbe. . . .	absolut	69 075	40 397	14 900	11 672	13 168
	auf 10 000 Einw.	597,0	1397,5	534,1	498,5	592,5
Versicherungsgewerbe .	absolut	1 322	1 007	412	296	279
	auf 10 000 Einw.	11,4	34,8	14,8	12,6	12,6
Landverkehr	absolut	9 035	2 187	1 852	1 195	1 992
	auf 10 000 Einw.	78,1	75,7	66,4	51,0	89,6
Wasserverkehr	absolut	139	8 976	112	19	1 918
	auf 10 000 Einw.	1,2	310,5	4,0	0,8	86,3
Beherbergung und Erquickung	absolut	19 819	6,473	3 845	5 007	4 733
	auf 10 000 Einw.	171,3	223,9	137,8	213,9	213,0

in den Betrieben für	Gewerbetreibende	Leipzig	Köln	Königsb. in Pr.	Frankfurt a. M.	Hannover
Kunst- u. Handelsgärtnerei; Baumschulen	absolut	135	172	166	454	152
	auf 10 000 Einw.	8,7	12,0	11,8	32,4	12,2
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	absolut	31	—	12	79	15
	auf 10 000 Einw.	2,0	—	0,9	5,6	1,2
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	absolut	1	—	—	64	29
	auf 10 000 Einw.	0,06	—	—	4,6	2,3
Torfgräberei und Torfbereitung	absolut	—	1	—	—	—
	auf 10000 Einw.	—	0,07	—	—	—
Industrie der Steine u. Erden	absolut	420	430	247	368	191
	auf 10 000 Einw.	27,2	30,0	17,5	26,3	15,4
Verarbeitung v. Metall, mit Ausnahme d. Eisens	absolut	502	285	137	484	198
	auf 10 000 Einw.	32,5	19,9	9,7	34,6	15,9
Eisenverarbeitung . . .	absolut	1 556	974	837	1 481	1 588
	auf 10000 Einw.	100,8	68,0	59,3	105,7	127,7
Maschinen, Instrumente und Apparate	absolut	3 334	843	1 493	2 223	1 313
	auf 10 000 Einw.	216,0	58,9	105,8	158,7	105,6
chemische Industrie . .	absolut	262	362	121	478	329
	auf 10 000 Einw.	17,0	25,3	8,6	34,1	26,5
forstwirthschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe 2c.	absolut	600	340	228	618	405
	auf 10 000 Einw.	38,9	23,8	16,2	44,1	32,6
Textilindustrie	absolut	3 216	2 345	484	577	741
	auf 10 000 Einw.	208,4	163,8	34,3	41,2	59,6



in den Betrieben für	Gewerbetreibende	Leipzig	Köln	Königsb. i. Pr.	Frankfurt a. M.	Hannover
Papierindustrie	absolut	2 451	621	160	505	710
	auf 10 000 Einw.	158,8	43,4	11,3	36 1	57,1
Leder-, Wachstuch und Gummiindustrie	absolut	1 322	590	264	1 205	1 718
	auf 10 000 Einw.	85,7	41,2	18,7	86,0	138,2
Holz- und Schnitzstoffe	absolut	2 171	2 632	1 559	1 852	1 245
	auf 10 000 Einw.	140,7	183,9	110,5	132,2	100,1
Nahrungs- und Genußmittel	absolut	2 939	3 882	2 677	3 224	1 994
	auf 10 000 Einw.	190 4	271,2	189,7	230,2	160,4
Bekleidung u. Reinigung	absolut	10 513	6 912	6 524	8 895	6 125
	auf 10 000 Einw.	681,1	482,9	462,4	635,1	492,7
Baugewerbe	absolut	4 699	3 101	1 998	5 140	2 404
	auf 10 000 Einw.	304,4	216,6	141,6	367,0	193,4
polygraphische Gewerbe	absolut	5 850	902	377	2 056	1 099
	auf 10 000 Einw.	379,0	63,0	26,7	146,8	88,4
künstlerische Gewerbe	absolut	420	275	65	246	122
	auf 10 000 Einw.	27,2	19,2	4,6	17,6	9,8
Handelsgewerbe	absolut	15 981	10 663	8 116	13 695	6 289
	auf 10 000 Einw.	1035,4	744,9	575,2	977,8	505,9
Versicherungsgewerbe	absolut	413	464	113	353	331
	auf 10 000 Einw.	26,8	32,4	8,0	25,2	26,6
Landverkehr	absolut	1 330	914	617	1 433	735
	auf 10 000 Einw.	86,2	63,9	43,7	102,3	59,1
Wasserverkehr	absolut	—	398	130	16	1
	auf 10 000 Einw.	—	27,8	9,2	1,1	0,08
Beherbergung und Erquickung	absolut	3 699	1 800	1 613	2 358	2 052
	auf 10 000 Einw.	239,7	125,7	114,3	168,3	165,1

in den Betrieben für	Gewerbetreibende	Stuttgart	Bremen	Danzig	Straßburg i. E.	Nürnberg
Kunst- u. Handelsgärtnerei; Baumschulen.	absolut	275	279	97	114	86
	auf 10 000 Einw.	23,4	24,4	9,1	10,9	8,4
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	absolut	5	24	13	29	4
	auf 10 000 Einw.	0,4	2,1	1,2	2,8	0,4
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	absolut	—	—	—	—	—
	auf 10 000 Einw.	—	—	—	—	—
Torfgräberei und Torfbereitung	absolut	—	16	—	—	—
	auf 10 000 Einw.	—	1,4	—	—	—
Industrie der Steine u. Erden	absolut	491	233	215	216	420
	auf 10 000 Einw	41,8	20,4	20,1	20,7	40,8
Verarbeitung v. Metall, mit Ausnahme des Eisens	absolut	799	428	136	140	2 859
	auf 10 000 Einw.	68,1	37,5	12,7	13,4	277,9
Eisenverarbeitung	absolut	1 204	988	548	594	1 887
	auf 10 000 Einw.	102,6	86,6	51,1	56,9	183,4
Maschinen, Instrumente u. Apparate	absolut	2 046	1 360	3 382	1 064	3 406
	auf 10 000 Einw.	174,4	119,2	315,6	101,8	331,1
chemische Industrie	absolut	464	157	208	348	1 447
	auf 10 000 Einw.	39,5	13,8	19,4	33,3	140,7
forstwirthschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe 2c.	absolut	116	383	417	404	273
	auf 10 000 Einw.	9,9	33,6	38,9	38,7	26,5
Textilindustrie	absolut	740	371	378	270	273
	auf 10 000 Einw.	63,1	32,5	35,3	25,8	26,5

in den Betrieben für	Gewerbetreibende	Stuttgart	Bremen	Danzig	Straßburg i. E.	Nürnberg
Papierindustrie. . . .	absolut	946	221	117	543	761
	auf 10 000 Einw.	80,6	19,4	10,9	52,0	74,0
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	absolut	563	372	159	569	594
	auf 10 000 Einw.	48,0	32,6	14,8	54,5	57,7
Holz- und Schnitzstoffe	absolut	2 668	2 562	1 168	1 424	4 092
	auf 10 000 Einw.	227,4	224,5	109,0	136,3	397,8
Nahrungs- u. Genußmittel	absolut	2 907	5 255	1 863	3 121	2 876
	auf 10 000 Einw.	247,7	460,4	173,8	298,7	279,6
Bekleidung u. Reinigung	absolut	5 922	6 056	5 340	5 294	4 155
	auf 10 000 Einw.	504,7	530,6	498,3	506,7	403,9
Baugewerbe	absolut	1 780	2 133	1 286	4 209	1 862
	auf 10 000 Einw.	151,7	186 9	120,0	402,9	181,0
polygraphische Gewerbe	absolut	1 839	630	321	769	1 301
	auf 10 000 Einw.	156,7	55,2	30,0	73,6	126,5
künstlerische Gewerbe .	absolut	160	130	26	99	126
	auf 10 000 Einw.	13,6	11,4	2,4	9,5	12,2
Handelsgewerbe. . . .	absolut	5 917	8 489	6 797	4 940	5 867
	auf 10 000 Einw.	504,2	743,7	634,3	472,8	570,3
Versicherungsgewerbe .	absolut	265	227	108	256	72
	auf 10 000 Einw.	22,6	19,9	10,1	24,5	7,0
Landverkehr	absolut	640	853	397	365	467
	auf 10 000 Einw.	54,5	74,7	37,1	34,9	45,4
Wasserverkehr	absolut	—	7 142	1 514	96	8
	auf 10 000 Einw.	—	625,7	141,3	9,2	0,8
Beherbergung und Erquickung	absolut	1 895	1 431	1 173	2 053	1 866
	auf 10 000 Einw.	161,5	125,4	109,5	196,5	181,4

Spürt man den örtlichen Besonderheiten nach, so stößt man auf namhafte in jeder Gruppe. Am meisten fallen sie inbetreff des Wasserverkehrs auf, der eigentlich nur in den beiden Hansestädten, hier aber erheblich und zumal in Bremen, in Frage kommt. In Leipzig und Stuttgart ist er gar nicht, in den anderen Städten verschwindend vertreten. Beim Landverkehr sind indessen die Abstände auch nicht ganz ohne Belang, obwohl begreiflicherweise mit dem durch die Lage unweit der See vorzugsweise bedingten Wasserverkehr garnicht zu vergleichen. Hierbei sind mit mehr als 100 Gewerbetreibenden auf 10 000 Einwohnern Frankfurt und mit noch nicht 40 Straßburg Gegensätze. Diese Stadt steht mit über 400 in den Baugewerben obenan, während in Danzig die Quote nur 120 erreicht. In der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe bewegt sich die Schwankung zwischen 100 in Hannover und fast 400 in Nürnberg, in der der Nahrungs- und Genußmittel zwischen 460 in Bremen und 154 in Berlin, in der der Bekleidung und Reinigung zwischen über 780 in letzterer Stadt und eben 400 in Königsberg. Recht bedeutend ist der Abstand weiter in den polygraphischen Gewerben, wo 379 und 27 Gewerbetreibende, jene in Leipzig, diese in Königsberg im Hinblick



auf die Volksmenge ermittelt sind. In den Handelsgewerben zeigt Hamburg nahezu 1400, Straßburg und München knapp 500 Personen, in der Lederindustrie Hannover 138, Danzig 15, in der Textilindustrie Leipzig über 200, Straßburg und Nürnberg 26 Personen. Auch in Bezug auf den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb sind recht auffällige Verschiedenheiten, wenn in Leipzig 240, in Hamburg 224, hingegen in Königsberg nur 114, in Danzig gar blos 110 Gewerbthätige 10 000 Einwohnern entsprechen.

Gegenüber diesen zum Theil höchst belangreichen Differenzen unter den Größstädten wird man aber auch wieder insofern Uebereinstimmung unter ihnen entdecken, als sie sämmtlich in einer Reihe gewerblicher Gruppen eine kräftigere Vertretung als das Reich im ganzen haben. Nimmt man sich die Mühe, in den vorstehenden langen Zahlenreihen die Verhältnißziffern der einzelnen Gruppen mit denen des Reiches zu vergleichen, wird man finden, daß die Bekleidungs- und Reinigungs-Industrie, die polygraphischen, die Bau-, Handels- und Versicherungsgewerbe, der Landverkehr und die Gast- und Schankwirthschaft in sämmtlichen Großstädten in relativ höherem Grade vorkommen. Diese Industrien sind es demnach, welche den Großstädten in gewerblicher Hinsicht ihr spezifisches, aus dem allgemeinen Rahmen heraustretendes Gepräge verleihen. Weiter kann man noch dahin rechnen vier Gruppen, die nur vereinzelt hinter dem Reichsmittel zurückbleiben: die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe wie der Nahrungs- und Genußmittel, beide in Hannover, letztere auch in Berlin, die Maschinenindustrie in Köln und die künstlerischen Gewerbe in Danzig von schwächerer Bedeutung.

Um auch endlich noch zu zeigen, welche Gruppen für die einzelnen Städte vorzugsweise von Belang sind, ist zu erwähnen, daß sich Berlin durch eine große Verbreitung der Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, Leipzig durch die Gruppen der Textil- und der Papierindustrie, der Gast- und Schankwirthschaft, wie als Hauptsitz des deutschen Buchhandels und großer typographischer Anstalten, durch die der polygraphischen Gerwerbe hervorthut. Hamburg zeichnet sich selbstverständlich inbetreff der Handelsgewerbe aus. In Straßburg und Frankfurt a. M. sind namentlich die Baugewerbe entwickelt, in Bremen ragt der Wasserverkehr und die Gruppe der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und zwar diese im Hinblick auf die Tabaksfabrikation, in Hannover die Leder- und Gummifabrikation hervor. In Nürnberg sind eine Reihe von Industrien in größerem Maße heimisch: die Metallverarbeitung, die Herstellung von Maschinen, Instrumenten und Apparaten — hierunter namentlich die Wagenbauindustrie und die der

Holz- und Schnitzstoffe. Danzig zeichnet sich durch eine erhebliche Maschinen-Industrie aus. Im übrigen sind in allen Großstädten die Bekleidungs- und Handelsgewerbe von Bedeutung.

Wollte man so wie hier die 15 dichtesten Wohnplätze auch die im übrigen unterschiedenen 83 Bezirke bezüglich der Vertheilung ihrer Gewerbetreibenden über die größeren Gruppen heranziehen, so würde das freilich allzusehr über den verfügbaren Raum hinausgehen. Um indessen nicht gänzlich auf diese für die Beurtheilung des gewerblichen Charakters der einzelnen Gegenden beachtenswerthen Erscheinungen zu verzichten, sollen wenigstens in der Weise einige nähere Andeutungen gewährt werden, daß für die bekannten 24 gewerblichen Gruppen einmal die Maximal- und die Minimalverhältnisse ersichtlich und sodann die verschiedenen Bezirke namhaft zu machen sind, welche für die betreffenden Gruppen vorzugsweise in Frage kommen. Was den ersteren Punkt anbelangt, so sind ermittelt als:

Siehe die gegenüberstehende Tabelle.

Wenn die einzelnen Gebietstheile nach der Gesammtziffer ihrer gewerbthätigen Personen schon wahrnehmbare Verschiedenheiten zu erkennen geben, ist das in ungleich höherem Grade hier der Fall, wo auch die Gewerbe, und seien es blos die großen Gruppen, in Betracht gezogen sind. Selbst dort, wo der Abstand am geringfügigsten ist, erreicht das Maximum immer noch etwa das Fünffache des Minimums, während es an anderer Stelle — in dem wesentlich durch die Bodenverhältnisse bedingten Bergbau nebst Hütten- und Salinenwesen — ein zwanzigtausendfältiger ist. Am schwächsten zeigen sich begreiflicherweise die Differenzen in solchen Gruppen, welche in weiterem Umfange den örtlichen Bedürfnissen dienen. Daher das denn auch besonders in den Gewerben der Bekleidung und Reinigung, darnach in der Industrie der Nahrungsmittel, der Holz- und Schnitzstoffe, ferner der Eisen- und der Maschinenindustrie, der Erzeugung von Leder- und Gummiwaaren und in der Gruppe der Beherbergung und Erquickung statt hat. — Wenn hier die Maximal- und Minimalbezirke genannt sind, konnten als letztere natürlich nur die aufgeführt werden, in denen die betreffende Gruppe überhaupt vertreten war. Es fehlen indessen in manchen Gebietstheilen ganze Gruppen, so das Versicherungsgewerbe (!) in einem Bezirke, die gewerbsmäßige Thierzucht und Fischerei in 3, der Bergbau in 7 und der Wasserverkehr in 12 Bezirken.

in den Betrieben für	Minimalbezirk			Maximalbezirk		
	Gewerbetreibende		Name des Bezirkes	Gewerbetreibende		Name des Bezirkes
	absolut	auf 10 000 Einw.		absolut	auf 10 000 Einw.	
Kunst- und Handelsgärtnerei	84	1,3	Niederbayern	4 040	42,2	Magdeburg
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	3	0,03	Arnsberg	1 994	93,4	Stralsund
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	1	0,04	Rheinhessen	95 497	870,5	Arnsberg
Torfgräberei und Torfbereitung	1	0,02	Schwarzwaldkreis Mannheim	1 525	46,8	Stade
Industrie der Steine und Erden	333	20,8	Bremen	2 251	571,1	Birkenfeld
Metallverarbeitung, mit Ausnahme des Eisens	115	1,5	Gumbinnen	817	207,3	„
Eisenverarbeitung	4 075	38,0	Posen	28 099	256,1	Arnsberg
Maschinen, Instrumente, Apparate	225	20,7	Lippe	9 368	200,8	Hamburg
chemische Industrie	191	2,3	Marienwerder	1 721	72,7	Anhalt
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Oele und Firnisse	1	0,3	Schaumburg-Lippe	3 065	31,2	Merseburg
Textilindustrie	423	7,1	Bromberg	7 823	1523,3	Reuß älterer Linie
Papierindustrie	159	2,0	Marienwerder	3 411	165,3	Sachsen-Meiningen
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	193	9,2	Aurich	4 226	151,3	Rheinhessen
Holz- und Schnitzstoffe	925	44,2	„	5 240	264,5	Sachs.-Kob.-Gotha
Nahrungs- und Genußmittel	5 668	73,0	Gumbinnen	9 750	411,8	Anhalt
Bekleidung und Reinigung	12 970	167,1	„	90 653	783,6	Berlin
Baugewerbe	2 586	33,3	„	1 872	290,7	Lübeck (Freistaat)
polygraphische Gewerbe	255	3,1	Marienwerder	7 740	107,1	Leipzig
künstlerische Gewerbe	5	0,06	Gumbinnen	2 493	21,5	Berlin
Handelsgewerbe	3 468	74,1	Schwarzwaldkreis	46 827	1003,8	Hamburg
Versicherungsgewerbe	2	0,05	Jagstkreis	1 077	23,1	„
Landverkehr	305	3,9	Gumbinnen	9 035	78,1	Berlin
Wasserverkehr	1	0,01	Zwickau	8 943	558,2	Bremen
Beherbergung und Erquickung	1 785	31,1	Köslin	1 135	176,3	Lübeck (Freistaat)

Um nun auch die andere Seite zu berühren und die hauptsächlichen gewerblichen Standorte zu veranschaulichen, sind hier für die einzelnen Gruppen alle jene Bezirke herauszugreifen, die mindestens um das Doppelte den allgemeinen Reichsdurchschnitt überragen. Die Ziffer des letzteren ist des Vergleiches wegen in relativer Größe der Bezeichnung der Gruppe beigefügt. Darnach betragen dann die Gewerbetreibenden in den Betrieben für:

	in absoluter Zahl	auf 10 000 Einwohner
Kunst- und Handelsgärtnerei zc.		(9,2)
Potsdam	2 584	21,8
Magdeburg	4 040	42,2
Erfurt	1 510	37,9
Dresden	1 708	20,9
Leipzig	1 467	20,3
Sachsen-Altenburg	312	20,0
Anhalt	870	36,8
Reuß jüngerer Linie	204	19,9
Lübeck (Freistaat)	240	37,3
Bremen	344	21,5
Hamburg	880	18,9
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei		(5,7)
Königsberg	3 007	26,1
Danzig	2 310	41,2
Potsdam	1 456	12,3
Stettin	3 524	48,2
Köslin	1 179	20,6
Stralsund	1 994	93,4
Schleswig	2 083	18,5
Lüneburg	755	18,9
Aurich	452	21,6
Mecklenburg-Schwerin	931	16,2
Mecklenburg-Strelitz	141	14,2
Lübeck (Fürstenthum)	109	31,5
Schaumburg-Lippe	51	14,3
Lübeck (Freistaat)	214	33,2
Hamburg	737	15,8
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen		(92,1)
Oppeln	54 614	381,2
Magdeburg	6 826	231,0
Arnsberg	95 497	870,5
Koblenz	11 992	198,2
Düsseldorf	49 384	304,0
Trier	32 083	495,3
Aachen	22 729	433,6
Schaumburg-Lippe	1 449	405,7
Lothringen	12 608	261,1
Torfgräberei und Torfbereitung		(3,0)
Gumbinnen	506	6,4
Potsdam	1 254	10,6
Stettin	702	9,6
Stralsund	397	18,6
Bromberg	393	6,6

	in absoluter Zahl	auf 10 000 Einwohner
Schleswig	853	7,6
Lüneburg	518	13,0
Stade	1 525	46,8
Aurich	491	23,5
Oberbayern	1 103	11,5
Donaukreis	679	14,5
Mecklenburg-Strelitz	312	31,5
Oldenburg (Herzogthum)	1 155	43,8
Lübeck (Fürstenthum)	94	27,2
Sachsen-Altenburg	127	8,2
Industrie der Steine und Erden		(77,2)
Stade	5 241	161,0
Birkenfeld	2 251	571,1
Sachsen-Meiningen	9 422	456,6
Sachsen-Altenburg	2 466	158,3
Sachsen-Koburg-Gotha	3 420	172,6
Schwarzburg-Sondershausen	1 440	201,4
Schwarzburg-Rudolstadt	3 792	467,6
Schaumburg-Lippe	568	159,0
Lothringen	10 123	209,6
Verarb. v. Metall, mit Ausn. des Eisens		(16,2)
Berlin	8 830	76,3
Arnsberg	8 342	76,0
Kassel	2 870	35,4
Mittelfranken	7 931	122,7
Jagstkreis	2 114	52,3
Karlsruhe	7 090	175,0
Birkenfeld	817	207,3
Eisenverarbeitung		(85,4)
Arnsberg	28 099	256,1
Düsseldorf	38 311	235,8
Maschinen, Instrumente und Apparate		(78,7)
Berlin	23 211	200,6
Zwickau	20 556	182,7
Konstanz	4 566	163,3
Reuß jüngerer Linie	1 659	161,6
Bremen	2 995	186,9
Hamburg	9 368	200,8
chemische Industrie		(15,9)
Wiesbaden	3 481	47,4
Köln	2 563	36,3
Pfalz	3 574	53,2
Mittelfranken	3 084	47,7
Mannheim	1 773	41,8
Starkenburg	1 539	39,5
Anhalt	1 721	72,7
Schwarzburg-Rudolstadt	259	31,9
Hamburg	2 345	50,3
forstwirthschaftliche Nebenprodukte 2c.		(9,4)
Berlin	3 219	27,8
Merseburg	3 065	31,2
Starkenburg	817	21,0
Lübeck (Freistaat)	125	19,4
Bremen	397	24,8
Hamburg	1 144	24,5

	in absoluter Zahl	auf 10 000 Einwohner
Textilindustrie		(201,2)
Düsseldorf	125 828	774,5
Aachen	26 654	508,5
Zwickau	158 548	1409,2
Bautzen	47 313	1355,9
Reuß älterer Linie	7 823	1523,3
Reuß jüngerer Linie	8 521	829,8
Ober-Elsaß	52 555	1153,5
Papierindustrie		(22,1)
Berlin	10 923	94,4
Aachen	3 148	60,1
Dresden	5 094	62,2
Leipzig	6 050	83,7
Zwickau	6 164	54,8
Sachsen-Meiningen	3 411	165,3
Sachsen-Koburg-Gotha	1 190	60,1
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie		(26,9)
Berlin	8 364	72,3
Lüneburg	2 166	54,3
Mannheim	2 496	58,9
Starkenburg	2 786	71,5
Rheinhessen	4 226	151,3
Reuß jüngerer Linie	825	80,3
Hamburg	2 711	58,1
Holz- und Schnitzstoffe		(103,9)
Berlin	24 172	208,9
Sachsen-Meiningen	5 336	258,6
Sachsen-Altenburg	3 324	213,3
Sachsen-Koburg-Gotha	5 240	264,5
Schwarzburg-Rudolstadt	1 802	222,2
Nahrungs- und Genußmittel		(164,5)
Magdeburg	33 503	350,3
Mannheim	14 467	341,2
Braunschweig	12 286	351,3
Anhalt	9 750	411,8
Bremen	5 846	364,9
Bekleidung und Reinigung		(278,6)
Berlin	90 653	783,6
Baugewerbe		(118,0)
Sachsen-Koburg-Gotha	5 233	264,1
Lübeck (Freistaat)	1 872	290,7
polygraphische Gewerbe		(15,5)
Berlin	9 193	79,8
Wiesbaden	2 645	36,0
Leipzig	7 740	107,1
Neckarkreis	2 306	37,3
Reuß jüngerer Linie	355	34,6
Lübeck (Freistaat)	291	45,2
Bremen	675	42,1
Hamburg	2 191	47,0
künstlerische Gewerbe		(3,4)
Berlin	2 493	21,5
Oberbayern	1 254	13,1
Dresden	737	9,0
Leipzig	590	8,2

	in absoluter Zahl	auf 10000 Einwohner
Karlsruhe	562	13,9
Reuß älterer Linie	48	9,3
Bremen	141	8,8
Hamburg	607	13,0
Ober-Elsaß	660	14,5
Handelsgewerbe		(185,4)
Berlin	69 075	597,0
Lübeck (Freistaat)	3 935	611,1
Bremen	10 471	653,6
Hamburg	46 827	1003,8
Versicherungsgewerbe		(2,6)
Berlin	1 322	11,4
Magdeburg	732	7,7
Erfurt	216	5,4
Hannover	347	7,5
Köln	512	7,2
Leipzig	480	6,6
Lübeck (Freistaat)	107	16,6
Bremen	242	15,1
Hamburg	1 077	23,1
Landverkehr		(21,7)
Berlin	9 035	78,1
Dresden	3 586	43,8
Lübeck (Freistaat)	477	74,1
Bremen	946	50,0
Hamburg	2 933	62,9
Wasserverkehr		(17,0)
Danzig	2 234	39,9
Potsdam	6 029	50,9
Stettin	3 838	52,5
Stralsund	3 846	180,2
Schleswig	4 801	42,7
Stade	2 881	83,5
Aurich	3 444	164,6
Dresden	2 820	34,5
Mecklenburg-Schwerin	4 242	73,8
Oldenburg (Herzogthum)	2 506	95,1
Lübeck (Freistaat)	657	102,0
Bremen	8 943	558,2
Hamburg	9 616	206,1
Beherbergung und Erquickung		(69,5)
Berlin	19 819	171,3
Oberbayern	14 702	153,4
Lübeck (Freistaat)	1 135	176,3
Hamburg	7 847	168,2

Auf den Inhalt dieser Zusammenstellung näher einzugehen, würde zu weit führen, umsomehr, als dazu wieder die Herbeiziehung anderer spezieller Nachweise geboten wäre. Es kam ja auch nur darauf an, in knappster Form zu belegen, in welchen Gebietstheilen vorzugsweise die Gewerbe, wenigstens nach der umfassenderen Gruppeneintheilung, vertreten seien. Für die gehörige Würdigung dieser Thatsachen wird es



indessen nicht überflüssig sein, zwei Punkte herauszuheben, auf welche die Bearbeitung der Reichsstatistik nachdrücklich hinweist: „erstens, daß die Bezirke eine sehr ungleiche Ausdehnung haben, daß daher in größeren Bezirken immerhin Theile bestehen können, die in höherem Grade als der Bezirk im ganzen sich durch eine bestimmte Industrie auszeichnen und sodann, daß das Verhältniß der Gewerbthätigen zur Bevölkerung durch die Volksdichtigkeit sehr beeinflußt wird, sodaß ein einzelnes Gewerbe dann minder hervortritt, wenn die übrigen Gewerbe, sowie die Landwirthschaft und die sonstigen Berufe in dem Bezirke eine starke Verbreitung haben.“ —

Wenn hier nun die räumliche Vertheilung der gewerblichen Erscheinungen und voran der hervorragendsten unter ihnen, die der gewerbetreibenden Personen, in Verbindung mit den einzelnen Gewerben auch im ganzen nicht weiter verfolgt werden kann, ist doch Veranlassung gegeben, wenigstens einem einzigen bestimmten Gewerbezweig eine etwas eingehendere Betrachtung zu widmen. Derselbe betrifft die Weberei. Die Veranlassung schreibt sich daher, daß der vorliegenden Arbeit eine Karte beigefügt ist, welche zur leichteren Veranschaulichung der gewerblichen Vertheilung die geographische Verbreitung jenes einen Gewerbes nach Maßgabe der relativen Dichtigkeit der gewerbtreibenden Bevölkerung darstellt. Entnommen ist mit gütiger Erlaubniß des statistischen Reichsamtes die Karte einer von jener Behörde in Begleitung ihrer Publikation über die Gewerbeaufnahme veranstalteten Sammlung von 19 derartigen Uebersichten, welche in graphischer Form mittels der nach bestimmten Größenstufen abgetönten Farben die Vertretung nachweisen. Auf die Weberei fiel die Wahl, weil sie wegen ihrer verschiedenartigen Vertheilung und als eigenartig entwickelter Zweig zur Charakterisirung des deutschen Gewerbefleißes besonders geeignet erschien, während jedenfalls ein mehr gleichmäßig verbreitetes Gewerbe sich kartographisch weniger anschaulich gestaltet hätte. Um nun zu diesem Farbenbilde die zahlenmäßigen Unterlagen zu gewähren, sollen die wichtigsten Thatsachen über die Weberei, d. h. die Hauptbetriebe überhaupt und die Gehilfenbetriebe insbesondere, wie die in beiden thätigen Gewerbetreibenden in absoluten und relativen Größen nach den bisher unterschiedenen Gebietstheilen belegt werden. Freilich ist man damit nicht soweit in die räumlichen Einzelheiten vorgedrungen, als es die Karte thut. Denn selbige beschränkt sich nicht auf die größeren, sondern behandelt die kleineren Verwaltungsbezirke wie die Aemter und Kreise, auf deren lange Reihe nicht füglich eingegangen werden kann. Immerhin wird es zum Verständniß der Karte

genügen, wenn hier die Ergebnisse blos für die größeren Bezirke und zwar vereint für die verschiedenen der Weberei unterworfenen Stoffe — Seide, Baumwolle, Leinen, Jute, Wolle u. s. w. mit Ausnahme jedoch von Metall, Gummi und Roßhaar — erfolgen. Was sich dann in dieser Gestalt herausstellt, sind:

in	Hauptbetriebe überhaupt	darunter Gehilfenbetriebe	Gewerbetreibende: absolute Zahl		Gewerbetreibende: auf 10000 Einwohner		auf 1 Hauptbetr. gewerbtr. Pers. in den	
			überhaupt	in Gehilfenbetr.	in Betr. überh.	in Gehilfenbetr.	Betrieben überh.	Gehilfenbetrieben
Reg.-B. Königsberg . .	539	44	594	99	5,2	0,9	1,1	2,8
" Gumbinnen .	439	22	493	76	6,4	1,0	1,1	3,5
" Danzig . . .	161	20	303	162	5,4	2,9	1,9	8,1
" Marienwerder	189	32	235	78	2,9	1,0	1,2	2,4
" Stadt Berlin.	1 355	695	6 058	5 398	52,4	46,7	4,5	7,8
" Potsdam. . .	3 806	1 691	12 125	10 010	102,3	84,4	3,2	5,9
" Frankfurt . .	3 870	1 976	20 851	18 957	190,8	173,5	5,4	9,6
" Stettin . . .	517	126	698	307	9,6	4,2	1,4	2,4
" Köslin . . .	471	137	802	468	14,0	8,2	1,7	3,4
" Stralsund . .	431	79	535	183	25,1	8,6	1,2	2,3
" Posen	489	121	648	280	6,0	2,6	1,3	2,3
" Bromberg . .	111	28	141	58	2,4	1,0	1,3	2,1
" Breslau . . .	16 610	3 863	27 193	14 446	176,0	93,5	1,6	3,7
" Liegnitz . . .	10 582	3 733	25 516	18 667	250,0	182,9	2,4	5,0
" Oppeln . . .	2 980	1 196	6 226	4 442	43,5	31,0	2,1	3,7
" Magdeburg. .	1 850	331	4 149	2 630	43,4	27,5	2,2	7,9
" Merseburg . .	1 115	159	1 981	1 025	20,2	10,4	1,8	6,4
" Erfurt. . . .	6 213	1 806	11 453	7 046	284,0	174,7	1,8	3,9
" Schleswig . .	2 207	261	3 938	1 992	35,0	17,7	1,8	7,6
Ld.-B. Hannover . .	585	117	2 111	1 643	45,7	35,0	3,6	14,0
" Hildesheim. .	1 676	267	3 321	1 912	77,2	44,4	2,0	7,2
" Lüneburg . .	262	35	412	185	10,3	4,6	1,6	5,3
" Stade. . . .	115	19	282	186	8,7	5,7	2.5	9,8
" Osnabrück . .	192	70	1 521	1 399	53,1	48,8	7,9	20,0
" Aurich . . .	207	26	241	60	11,5	2,9	1,2	2,3
Reg.-B. Münster. . .	2 871	516	9 526	7 171	202,2	152,2	3,3	13,9
" Minden . . .	2 420	559	4 243	2 382	84,7	47,6	1,8	4,3
" Arnsberg . .	1 869	834	3 949	2 914	36,0	26,6	2,1	3,5
" Kassel	2 271	475	4 781	2 985	59,0	36,8	2,1	6,3
" Wiesbaden . .	391	60	612	281	8,3	3,8	1,6	4,7
" Koblenz . . .	540	88	1 024	572	16,9	9,5	1,9	6,5
" Düsseldorf . .	38 758	11 254	87 430	59 926	538,1	368,8	2,3	5,3
" Köln	996	239	4 478	3 721	63,4	52,7	4,5	15,6
" Trier	779	93	945	259	14,6	4,0	1,2	2,8
" Aachen . . .	5 768	1 508	17 550	13 290	334,8	253,5	3,0	8,8
" Sigmaringen.	102	17	305	220	46,0	33,1	3,0	12,9
Reg.-B. Oberbayern .	1 135	356	1 582	803	16,5	8,4	1,4	2,3
" Niederbayern .	1 244	233	1 585	574	24,6	8,9	1,3	2,5
" Pfalz	1 408	144	3 445	2 181	51,3	32,5	2,4	15,1
" Oberpfalz . .	1 631	284	2 347	1 000	44,6	19,0	1,4	3,5
" Oberfranken .	9 426	3 286	16 307	10 167	286,5	178,6	1,7	3,1
" Mittelfranken	1 482	270	1 913	701	29,6	10,8	1,3	2,6
" Unterfranken .	760	86	852	178	13,8	2,9	1,1	2,1

in	Hauptbetriebe überhaupt	darunter Gehilfenbetriebe	Gewerbetreibende: absolute Zahl: überhaupt	Gewerbetreibende: absolute Zahl: in Gehilfenbetr.	Gewerbetreibende: auf 10000 Einwohner: in Betr. überh.	Gewerbetreibende: auf 10000 Einwohner: in Gehilfenbetr.	auf 1 Hauptbetr. gewerbtr. Pers. in den Betrieben überh.	auf 1 Hauptbetr. gewerbtr. Pers. in den Gehilfenbetrieben
Reg.-B. Schwaben	973	189	6 606	5 822	104,0	91,6	6,8	30,8
Sachsen: Kr. Dresden	1 068	160	2 549	1 641	31,1	20,1	2,4	10,3
Sachsen: „ Leipzig	3 234	556	6 700	4 022	92,7	55,7	2,1	7,2
Sachsen: „ Zwickau	23 570	6 216	47 842	30 488	425,2	271,0	2,0	4,9
Sachsen: „ Bautzen	21 425	4 543	39 424	22 542	1129,8	646,0	1,8	5,0
Württemberg: Neckarkreis	1 887	312	3 526	1 951	57,1	31,6	1,9	6,3
Württemberg: Schwarzwaldkr.	2 212	371	5 243	3 402	112,0	72,7	2,4	9,2
Württemberg: Jagstkreis	1 455	230	2 550	1 325	63,1	33,0	1,8	5,8
Württemberg: Donaukreis	2 212	460	5 010	3 258	107,1	69,7	2,3	7,1
Baden: Ld.-B. Konstanz	1 056	176	4 646	3 766	166,2	134,7	4,4	21,4
Baden: „ Freiburg	1 266	349	5 538	4 621	123,1	102,7	4,4	13,2
Baden: „ Karlsruhe	461	80	1 191	810	29,4	20,0	2,4	10,1
Baden: „ Mannheim	566	131	688	253	16,2	6,0	1,2	1,9
Hessen: Prov. Starkenburg	646	150	1 112	616	28,5	15,8	1,7	4,1
Hessen: „ Oberhessen	996	250	1 944	1 198	74,5	45,9	2,0	4,8
Hessen: „ Rheinhessen	198	22	217	41	7,8	1,5	1,1	1,9
Mecklenburg-Schwerin	1 235	407	1 778	950	30,9	16,5	1,4	2,3
Sachsen-Weimar	1 661	331	2 753	1 423	89,5	46,2	1,7	4,3
Mecklenburg-Strelitz	316	93	451	228	45,5	23,0	1,4	2,5
Oldenburg: Herz. Oldenburg	253	28	576	351	21,9	13,3	2,3	12,5
Oldenburg: Frstth. Lübeck	81	8	89	16	25,7	4,6	1,1	2,0
Oldenburg: „ Birkenfeld	13	1	14	2	3,6	0,5	1,1	2,0
Braunschweig	901	130	1 735	964	49,6	27,6	1,9	7,4
Sachsen-Meiningen	806	186	1 642	1 022	79,6	49,5	2,0	5,5
Sachsen-Altenburg	632	75	1 501	944	96,3	60,6	2,4	12,6
Sachsen-Koburg-Gotha	646	99	1 091	544	55,1	27,5	1,7	5,5
Anhalt	361	71	1 152	862	48,7	36,4	3,2	12,1
Schw.-Sondershausen	362	44	701	383	98,0	53,6	1,9	8,7
Schwrzb.-Rudolstadt	504	81	795	372	98,0	45,9	1,6	4,6
Waldeck	52	9	89	46	15,7	8,1	1,7	5,1
Reuß älterer Linie	1 018	217	5 369	4 568	1045,4	889,5	5,3	21,1
Reuß jüngerer Linie	1 165	254	5 842	4 931	568,9	480,2	5,0	19,4
Schaumburg-Lippe	516	159	789	432	220,9	121,0	1,5	2,7
Lippe	559	98	698	237	64,1	21,8	1,2	2,4
Lübeck	24	7	33	16	5,1	2,5	1,4	2,3
Bremen	5	2	8	5	0,5	0,3	1,6	2,5
Hamburg	22	4	208	190	4,5	4,1	9,5	47,5
Elsaß-Lothr.: B. Unter-Elsaß	3 114	474	8 264	5 624	137,6	93,6	2,7	11,9
Elsaß-Lothr.: „ Ober-Elsaß	1 411	214	23 883	22 686	523,9	497,7	16,9	106,0
Elsaß-Lothr.: „ Lothringen	1 984	113	2 848	977	59,0	20,2	1,4	8,6
Deutschem Reich	211 689	54 456	491 796	334 563	108,8	74,0	2,3	6,1
darunter Großstädte	1 534	768	7 531	6 765	22,0	19,7	4,9	8,8

Wer aus dieser Uebersicht nähere Aufschlüsse über die heutige Lage der Weberei, insbesondere solche zu gewinnen hofft, wie sie Gustav Schmollers Schilderungen der deutschen Kleingewerbe darbieten, wird seine Erwartung zu hoch gesteckt haben. Denn auch hier und mit Hilfe der vorstehenden Belege kann es allein darauf ankommen,

die räumliche Vertheilung einiger weniger hauptsächlicher Erscheinungen ins Licht zu setzen. Die, welche hierbei die meiste Bedeutung hat, bezieht sich auf das Verhältniß der Weber oder, genauer gesagt, aller in der Weberei beschäftigten Gewerbetreibenden zur Volksmenge. Dasselbe schwankt um das Mittel von 108,8 auf 10000 Köpfe zwischen 1129,8 und blos 0,5 Webern. Wieder hebt sich die mehrfach genannte gewerbefleißige Kreishauptmannschaft Bautzen über alle größeren deutschen Bezirke empor, wieder ist es einmal Reuß älterer Linie, welches ihr mit einer 1000 überschreitenden Verhältnißziffer nahe steht. Und auch dort, wo sonst noch die Weberei stärker verbreitet ist, begegnet man wiederholt den Namen mit gutem industriellen Klang, wie besonders Reuß jüngerer Linie, dem Regierungsbezirk Düsseldorf und dem Ober-Elsaß, wie weiter der Kreishauptmannschaft Zwickau und dem Regierungsbezirk Aachen. Allerdings sind diese von den erstgenannten schon weit entfernt, denn nirgends sind es hier noch 600, wohl aber mindestens 300 Weber, die auf 10000 Einwohner kommen. Außerdem sind es nur noch elf Bezirke, die den Durchschnitt des Reiches überragen. Davon haben blos Liegnitz, Erfurt, Münster, Oberfranken und Schaumburg-Lippe eine Verhältnißziffer von mehr als 200 Webern. Blickt man auf die Karte, so kann man sechs bis acht mehr oder minder zusammenhängende Gebietsgruppen unterscheiden, in welchen die Weberei in umfangreicherem Maße betrieben wird. Eine derselben zieht sich, im Süden von Schlesien anhebend und in die Kreishauptmannschaft Bautzen hineinreichend, an der böhmischen Nordostgrenze entlang. Ein Ast verzweigt sich nördlich über die an der Grenze der Regierungsbezirke Liegnitz und Frankfurt a. O. belegenen Kreise. Auch jenseits der nordwestlichen Grenze Böhmens, dem Fichtelgebirge und dem Böhmerwald entlang treten eine Reihe sächsischer und bayerischer Aemter mit Abstechern in das thüringische Voigt- und Osterland stark hervor. Eine fernere, aber nicht so intensiv erscheinende Insel befindet sich unmittelbar südlich von Stuttgart und im Osten bis Augsburg reichend, sowie von hier aus einen schmalen Streifen bis zur Reichsgrenze entsendend. Wieder eine Gruppe stellt das Elsaß dar bis nach Straßburg hinunter, mit dem auf der anderen Rheinseite ein Stück des südlichen Badens verbunden ist. Am Niederrhein ist etwa von der Aar an abwärts die Weberei auf dem linken Ufer reich vertreten, in der Gegend von Düsseldorf auch auf dem rechten. Durch einen schmalen Streifen mit vorherrschender Montanindustrie getrennt reiht sich das nördliche Westfalen, das Münsterland, an bis ins Tecklenburgische, Lingensche und Oldenburgische hinein. End-

lich ist eine kleinere Gruppe noch östlich vom Eichsfelde bis zur Goldenen Aue zu nennen. Die Gegenden eifrigen Webereibetriebes liegen also sehr zerstreut über Deutschland, meist aber im Berglande dort, wo dem Ackerbau engere Grenzen gezogen sind. Dahingegen tritt der ganze Osten und der Norden, etwa mit und noch dazu nicht eben sehr auffälliger Ausnahme Schleswig-Holsteins und Mecklenburgs, sichtlich in den Hintergrund. Von den größeren Bezirken, in denen noch nicht einmal 10 Weber auf 10000 Einwohner fallen, gehören, mit Ausnahme Wiesbadens, sämmtliche dem Norden und Osten an, so Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin, Posen, so Lübeck, Hamburg, so namentlich Marienwerder, Bromberg und Bremen. Wenn hierunter drei Bezirke sind, die in der Hauptsache aus namhafteren Städten bestehen, so läßt das vermuthen, daß die Weberei aufgehört hat, in volksreicheren Orten in ausgedehnterem Maße heimisch zu sein. Und in der That ist das der Fall, wenn man auf die Großstädte sieht. Die zuvor beachtete allgemeine gewerbliche Ueberlegenheit derselben trifft für die Weberei jedenfalls nicht zu: die Verhältnißziffer der Großstädte im ganzen beträgt etwa nur ein Fünftel der des Reichsmittels. Und im einzelnen erhält man:

	Hauptbetriebe überhaupt	darunter Gehilfenbetriebe	Gewerbetreibende absolute Zahl überhaupt	Gewerbetreibende absolute Zahl in Gehilfenbetr.	Gewerbetreibende auf 10000 Einwohner in Betrieben überh.	Gewerbetreibende auf 10000 Einwohner in Gehilfenbetr.	auf 1 Hauptbetr. gewerbtr. Pers. in den Betrieben überh.	auf 1 Hauptbetr. gewerbtr. Pers. in den Gehilfenbetrieben
Berlin	1355	695	6058	5398	52,4	46,7	4,5	7,8
Hamburg	10	2	17	9	0,6	0,3	1,7	4,5
Breslau	30	13	56	39	2,0	1,4	1,9	3,0
München	22	16	118	112	5,0	4,8	5,4	7,0
Dresden	7	3	10	6	0,4	0,3	1,4	2,0
Leipzig	3	3	14	14	0,9	0,9	4,7	4,7
Köln	36	11	757	732	52,9	51,1	21,0	66,5
Königsberg i. Pr.	8	—	8	—	0,6	—	1,0	—
Frankfurt a. M.	3	2	186	185	13,3	13,2	62,0	92,5
Hannover	12	5	189	182	15,2	14,6	15,8	36,4
Stuttgart	18	11	48	41	4,1	3,5	2,7	3,7
Bremen	3	1	4	2	0,4	0,2	1,3	2,0
Danzig	5	2	5	2	0,5	0,2	1,0	1,0
Straßburg i. E.	16	2	19	5	1,8	0,5	1,2	2,5
Nürnberg	6	2	42	38	4,1	3,7	7,0	19,0

In keiner einzigen dieser Städte wird das Durchschnittsverhältniß für das Reich auch nur gestreift. Selbst Berlin und Köln, welche sich soweit über alle anderen Städte hervorthun, sind doch relativ kaum

halb so dicht mit Webern ausgestattet als das Reich im Mittel. Die meisten dieser Wohnplätze bringen es noch nicht auf 5 für 10000 Bewohner.

Was aber auch in der Weberei die Großstädte auszeichnet, ist die Größe ihrer Betriebe. Besteht im allgemeinen ein Webereibetrieb aus nicht mehr als aus 2,3, ein Gehilfenbetrieb aus 6,1 Köpfen, so erweitern sich die der Großstädte durchschnittlich auf 4,9 bezw. 8,8 Personen. Besonders besitzen Köln, Hannover und Nürnberg und Frankfurt a. M. größere Betriebe. Ziffern, wie sie in Frankfurt vorkommen, kehren in keinem der größeren Bezirke wieder und auch die der anderen drei Städte werden nur annähernd mit 16,9 von Elsaß-Lothringen erreicht. Sonst sind es blos Osnabrück, Schwaben, Reuß älterer Linie und der hamburgische Staat, in welchen sich die Quote zwischen 5 und 10 bewegt. In der Mehrzahl aller Bezirke beläuft sich die Ziffer auf 1 und einen Bruchtheil. Inbetreff der Gehilfentriebe insbesondere giebt es mehrere der größeren Bezirke, welche den sich auszeichnenden Großstädten nahe kommen, ja einer derselben, das Ober-Elsaß, eilt auch ihnen noch weit voran, da hier eine Gehilfen haltende Weberei im Mittel mit 106 Personen arbeitet.

Vergleicht man diese — für die Beurtheilung der Lage, das Wohl und Wehe der Gewerbeindustrie nicht unwichtige — mittlere Ausdehnung der geschäftlichen Unternehmungen mit derjenigen der Spinnerei, d. h. also der anderen hauptsächlichen Klasse der Bekleidungsgewerbe, so wird man bemerken, daß hier im Durchschnitt eine weit höhere Personenzahl auf ein Geschäft fällt. Betrug sie 2,3 in der Weberei, ist sie in der Spinnereibranche 7,1, oder wenn allein die Gehilfenbetriebe in Betracht kommen, sind drüben 6,1, hüben aber 42,5 Köpfe ermittelt. Das heißt also, daß der zur fabrikmäßigen Produktion führende Entwickelungsgang in der Weberei noch nicht so weit geführt ist als dort. Es liegt das in der veränderten Stellung, welche die Gewebeindustrie der Gespinnstindustrie gegenüber im Hinblick auf das Herstellungsverfahren einnimmt. Gustav Schmoller hat das anschaulich in folgenden Zeilen erklärt. „In der Spinnerei — schreibt er in seinen Beiträgen zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe — haben die großen Fabriken mit mechanischer Arbeit heute definitiv gesiegt, die Weberei steht noch mitten inne in dem Kampfe zwischen kleinem und großem Betrieb, zwischen Handarbeit und Maschinenarbeit. Die Aenderungen in der Technik des Webens sind mehr Verbesserungen als totale Veränderungen; die wichtigsten und folgenreichsten waren auch am Handstuhl anzubringen, ja theilweise

waren sie bis in die neueste Zeit nur von ihm auszunützen; der Maschinenstuhl hat in der Hauptsache dieselbe Konstruktion wie der Handstuhl, er wird nur von der mechanischen statt von der menschlichen Kraft bewegt; die Maschine arbeitete lange kaum oder gar nicht billiger, als der meist genügsame Handweber; für einzelne Branchen ist die Maschinenarbeit heute noch nicht anwendbar. Die technischen Operationen, denen die Gewebe vor und nach dem Weben zu unterwerfen sind, waren es früher mehr als die Maschinenweberei, welche der Großindustrie das Uebergewicht verschafften. Und aus eben dem Grunde existiren bis heute blühende Branchen der Textilgewerbe als Hausindustrie, mit technischer Vollendung der Gewebe durch Fabrikanten und Kaufleute." So gehen große und kleine Unternehmungen auch heute noch neben einander her, doch haben jene bereits einen sehr ansehnlichen Theil des Personals für sich in Anspruch genommen. Nach den Ergebnissen der Gewerbeaufnahme fanden sich in der Weberei vor:

	Betriebe		Personen	
	absolut	%	absolut	%
Alleinbetriebe ohne Motoren	157 233	74,3	157 233	32,0
Mitinhaber-, Gehilfen- u. Motorenbetriebe:				
ohne Gehilfen	1 240	0,6	1 165	0,2
mit 1 bis 5 Gehilfen	49 809	23,5	120 442	24,5
mit über 5 Gehilfen	3 407	1,6	212 956	43,3
und zwar:				
mit 6—10 Personen	773	0,4	6 293	1,3
„ 11—50 „	1 576	0,7	38 093	7,7
„ 51—200 „	825	0,4	79 263	16,1
„ 201—1000 „	228	0,1	82 373	16,8
„ über 1000 „	5	0,002	6 934	1,4

Allerdings ist es fast ein Drittel aller bei der Weberei betheiligten Personen, welches ohne jegliche fremde Hilfe schafft, ein weiteres Viertel, das in Betrieben mit nur geringer Zahl von Kräften thätig ist, indessen nicht alle diese Weber arbeiten für die Kleinbetriebe. Von den verschiedenen Formen, unter denen der Handbetrieb sich wirksam erzeigt, wird die als winterliche Nebenbeschäftigung der bäuerlichen Bevölkerung überkommene häusliche Weberei, wie sie namentlich noch in den östlichen Bezirken und überall in den Gegenden extensiver Landwirthschaft sich erhalten hat, nach der Einrichtung der Gewerbeaufnahme wohl nur vereinzelt hier in Rechnung gezogen sein. Denn das Personal ist nur in Ansehung der Hauptbetriebe, als Hauptbetrieb aber nur der gezählt, in dem mindestens eine Person mit ihrer hauptsächlichen Beschäftigung thätig ist. Dahingegen gehören dahin die gewerbsmäßige

Weberei, sei es gegen Lohn für Kunden, welche das Garn liefern, sei es auf Rechnung und Gefahr des Webers für den örtlichen Absatz bezw. für den Vertrieb auf Märkten. Diese Betriebe sind allerdings unter der erdrückenden Konkurrenz der Großunternehmungen und mehr noch unter den ungünstigsten Konjunkturen, besonders nach der Entwickelung der Eisenbahnen und dem Aufschwung des großen Verkehrs stark zurückgegangen. „Doch sind sie noch lange nicht überall verschwunden. Mancherlei Ursachen wirken mit, die althergebrachte Betriebsart da und dort zu erhalten. Theilweise liefert die Großindustrie gar nicht das herkömmlich in den unteren Klassen Getragene und Gewünschte. Die Hausfrauen in diesen Klassen wünschen nach wie vor bei dem ihnen persönlich bekannten Weber auf dem Jahrmarkt zu kaufen. Die gewöhnliche Leinwand, welche in den Großhandel kommt, soll vor allem durch schöne Bleiche, durch gute Appretur, durch schönes Aussehen sich auszeichnen. Für den lokalen Kleinhandel ist das nicht nöthig. Schwere, dauerhafte, theilweise ungebleichte Leinwand ohne Appretur wird auf den Jahrmärkten verlangt. Theilweise erhält sich die lokale Produktion dadurch, daß sie sich die niedrigeren Preise, den geringeren Gewinn gefallen läßt. Der kleine Webermeister, der ein eigenes Haus, einen eigenen Garten hat, kann immer noch bestehen, wenn auch schlechter als früher. Viele halten sich dadurch, daß sie statt Produzenten vorzugsweise Händler werden. Der lokale Kleinhandel bleibt ja unentbehrlich. Tuchmacher und Weber, schreibt man aus Bunzlau, kaufen von größeren Fabriken und leben fast nur noch vom Handel. Von den sächsischen kleineren Tuchmachern schreibt ein kompetenter Berichterstatter: das Handwerk hat auch hier im reinen Handelsgewerbe geendet. Länger erhält sich überall da die lokale handwerksmäßige Produktion, wo der Kleinbetrieb überhaupt eine leichtere Stellung hat, d. h. in den Gegenden der gleichmäßigeren Vermögensvertheilung, in den Gegenden der großen Dörfer und kleinen Städte, in den Gegenden des Kleinbauerthums, wo ein einfacher Mittelstand der ganzen Gesellschaft seine Signatur aufprägt[1])".

Den entschieden belangreichsten Theil aller entweder ohne jegliche oder in Geschäften mit nur geringer Hilfe arbeitenden Weber bilden Hausindustrielle, welche also im Dienste der Großindustrie und für fremde Rechnung thätig sind. Ihrer wurden bereits 192 545, d. h. nicht

1) G. Schmoller, Die Entwickelung und die Krisis der deutschen Weberei im 19. Jahrhundert in Heft 25 der deutschen Zeit- und Streitfragen von F. v. Holtzendorff und W. Oncken, Hamburg 1873, S. 16.



weniger als 39,2 % der in der Weberei thätigen Kräfte ermittelt. Gegen die in den Unternehmungen von mindestens 6 Hilfspersonen beschäftigten Gewerbetreibenden gehalten, stellt sich, zumal wenn man hier das höhere Personal in Anschlag bringt (10191), ungefähr das Gleichgewicht zwischen fabrik- und hausmäßigen Arbeitern heraus. Es spricht das dafür, daß der Hausbetrieb erheblich zusammengeschrumpft ist. Denn früher, ehe die Maschine eingedrungen, bevor die vervollkommneten Hilfsapparate erfunden, ward die Weberei im Großen vorzugsweise im Wege der Hausindustrie betrieben. „Große Fortschritte in der Technik — sagt Gustav Schmoller — sind immer verhängnißvoll für jede Art der Hausindustrie gewesen, weil der technische Fortschritt so vieler kleiner ungebildeter Meister, der noch dazu in demselben Tempo erfolgen soll, tausendfachen Hemmnissen begegnet[1])". Für die Weberei kamen nun aber noch eine Reihe wirthschaftlicher Bedrängnisse hinzu, die seit den Erschütterungen der Kontinentalsperre die Bevölkerung der Webergegenden nach und nach immer weiter hinunterbrachte und gleichzeitig depravirte, bis jene furchtbare Krisis der vierziger Jahre das Elend seinem Höhepunkt zuführte. Es war eine Erlösung aus schrecklicher Lage, daß von da an mehr und mehr ein Uebergang zur Maschinenweberei stattfand. Der Fluch der hausmäßigen Weberei war die Art und Weise, wie sich das Verlagsgeschäft ausgebildet hatte. „Der Faktor — heißt es in den denkwürdigen Schilderungen Gustav Schmollers über die Kleingewerbe — steht zum Weber in verschiedenem Verhältniß; bald ist er nur Käufer seines Gewebes, bald ist er Gläubiger oder Eigenthümer des Stuhls, der bei ihm für Lohn arbeiten läßt. Der Weber ist sowieso vom Faktor abhängig. Der Geschäftsgang ist meist so. Der Faktor läßt sich beim Kaufmann das Garn zu einem bestimmten Auftrag gegen bestimmten Preis zumessen. Wo er arbeiten läßt, wie er den Weber zahlt, darum kümmert sich der Kaufmann nicht. Der Weber erhält mit der Zeugprobe den sogenannten Scheerzettel, auf dem vom Kaufmann nach Gutdünken die Strafen festgesetzt sind, welche für zu kurzes Maß, zu wenig Schuß, unreines Ablesen und Aehnliches vom Lohne abgezogen werden. Die Abzüge werden mit Recht oder Unrecht vom Kaufmann dann dem Faktor gemacht, der sich an den Weber hält. Remonstrirt der Weber beim Faktor, so zeigt dieser ihm das Lieferbuch, in dem der Abzug verzeichnet ist, remonstrirt er beim Kaufmann, so erhält er die Antwort, er soll sich an den Faktor halten,

1) Die Entwickelung und die Krisis der deutschen Weberei a. a. O. S. 22.



der Kaufmann wisse ja nicht, wer dieses oder jenes Stück gemacht habe. Zur Klage kommt es nicht, das riskirt der arme Weber nicht. Sehr oft kann er es auch nicht riskiren; oftmals liegen wirkliche Defekte vor. Die Noth, das Unrecht, das der Weber glaubt erdulden zu müssen, hat es dahin gebracht, daß selbst früher ordentliche Leute fast immer etwas Garn auf die Seite bringen. In fast jedem Weberdorf giebt es Leute, von welchen Jeder weiß, daß sie mit gestohlenem Garn handeln. Alle Parteien befinden sich in einer Art Kriegszustand und jeder sucht den anderen zu übervortheilen, zu täuschen, zu betrügen. Der Hauptübelstand der Faktorenwirthschaft ist der, daß dadurch jeder sittliche Zusammenhang zwischen Arbeitgeber und Arbeiter aufgehoben ist. Der Fabrikant kennt seine Arbeiter nicht, er weiß nicht, wen und wie viele Leute er beschäftigt, er hat nicht das Gefühl der Verantwortlichkeit, diese bestimmte Zahl Leute zu diesem Gewerbe veranlaßt zu haben, sie daher möglichst in gleicher Zahl dauernd beschäftigen zu sollen. Hauptsächlich aus diesem Grunde lasten auf dem Gewerbe die drückenden Wechsel der Konjunktur lästiger als auf irgend einem anderen." Angesichts solcher Verhältnisse kommen die Schmollerschen Untersuchungen dann zu dem Schlusse: im allgemeinen „kann sich die Handarbeit und damit die Hausindustrie auf die Dauer nur für ganz feine und gemusterte Artikel halten. Ein rascher entschlossener Uebergang zum Fabriksystem kann nur erwünscht sein. Zeitweise und lokal nimmt die Noth der Handweber dadurch nochmals zu. Aber im ganzen trifft die Maschinenkonkurrenz den Handweber jetzt nicht so schwer, weil die Löhne fast überall steigen. Das Verschwinden der Hausindustrie, welche beseitigt wird, ist nicht zu beklagen; es verschwindet eine ärmliche, schlecht bezahlte Art der Beschäftigung, es verschwinden korrupte, betrügerische Geschäftsverhältnisse. Es sind meist Leute, welche wegen mangelnder moralischer, geistiger und technischer Bildung auch für das Assoziationswesen, welches ihnen ihre frühere Selbständigkeit erhalten könnte, wenig oder gar nicht brauchbar und empfänglich sind."

Es gilt dies vorzugsweise von der Leinen- und Wollenweberei, in welchen, als den althergebrachten Zweigen, die neuen Wandelungen sich am meisten fühlbar machen. Die vorstehenden Zahlennachweise haben im Anschluß an die kartographische Darstellung die ganze Gruppe der Weberei vereint behandelt. Bei den abweichenden Verhältnissen in den einzelnen Zweigen wird es aber angezeigt sein, auch diese letzteren kurz zu berücksichtigen. Soweit es die summarischen Ergebnisse betrifft, giebt es:



in der	Hauptbetriebe überhaupt	darunter Gehilfenbetriebe	Gewerbtreibende absolute Zahl überhaupt	Gewerbtreibende absolute Zahl in Gehilfenbetr.	auf 10 000 Einwohner in Betrieben überh.	auf 10 000 Einwohner in Gehilfenbetr.	auf 1 Hauptbetr. gewerbl. Pers. in den Betrieben überh.	auf 1 Hauptbetr. gewerbl. Pers. in den Gehilfenbetr.
Seidenweberei, einschließl. Sammetverfertigung . . .	40041	11653	76264	47876	16,9	10,6	1,9	4,1
Wollenweberei . . .	26026	7981	108007	89962	23,9	19,9	4,1	11,3
Leinenweberei . . .	72392	16951	103808	48367	23,0	10,7	1,4	2,9
Juteweberei	160	34	2050	1924	0,5	0,4	12,8	56,6
Baumwollenweberei.	48949	11334	125591	87976	27,8	19,5	2,6	7,8
Weberei von gemischten und anderen Waaren.	22211	6279	73750	57818	16,3	12,8	3,3	9,2
Weberei ohne Stoffangabe	1910	224	2326	640	0,5	0,1	1,2	2,9

Hiernach tritt also im Durchschnitt die Baumwollenweberei mit ihren wohlfeilen, den weitesten Bevölkerungsschichten dienenden Stoffen am meisten, wenn auch nicht viel stärker hervor, als die Wollen- und Leinenweberei. Verschwindend ist dagegen die Verwebung der erst in neuerer Zeit in den Handel gekommenen, vorwiegend blos als Möbelstoff dienenden Jute. Wie sich diese Zweige nun über die für die Textilindustrie wichtigeren Bezirke vertheilen, zeigt folgende Uebersicht. Es betragen:

in	Hauptbetriebe überhaupt	darunter Gehilfenbetriebe	Gewerbtreibende absolute Zahl überhaupt	Gewerbtreibende absolute Zahl in Gehilfenbetr.	auf 10 000 Einwohner in Betrieben überh.	auf 10 000 Einwohner in Gehilfenbetr.	auf 1 Hauptbetr. gewerbl. Pers. in den Betrieben überh.	auf 1 Hauptbetr. gewerbl. Pers. in den Gehilfenbetr.
Bautzen								
Leinenweberei . .	10 001	2 682	14 354	7 035	411,4	201,6	1,4	2,6
Baumwollenweb. .	9 698	1 495	17 109	8 906	490,3	255,2	1,8	6,0
Weberei v. gemischten Waaren . .	1 224	263	6 421	5 460	184,0	156,5	5,2	20,8
Reuß ält. Linie								
Wollenweberei . .	932	201	5 224	4 493	1017,2	874,9	5,6	22,4
Reuß jüng. Linie								
Wollenweberei . .	642	195	4 878	4 431	475,0	431,5	7,6	22,7
Düsseldorf								
Seidenweberei . .	32 815	9 790	59 223	36 198	364,5	222,8	1,8	3,7
Weberei v. gem. W.	2 177	703	14 622	13 148	90,0	80,9	6,7	18,7
Baumwollenweb. .	1 923	412	6 984	5 473	43 0	33,7	3,6	13,3
Wollenweberei . .	1 291	264	5 639	4 612	34,7	28,4	4,4	17,3



in	Hauptbetriebe überhaupt	darunter Gehilfenbetriebe	Gewerbetreibende				auf 1 Hauptbetr. gewerbl. Pers. in den	
			absolute Zahl		auf 10 000 Einwohner			
			überhaupt	in Gehilfenbetr.	in Betrieben überh.	in Gehilfenbetr.	Betrieben überh.	Gehilfenbetr.
Ober-Elsaß								
Baumwollenweb.	292	96	16 531	16 335	362,7	358,3	56,6	170,2
Weberei v. gem. W.	261	27	3 818	3 584	83,8	78,6	14,6	132,7
Wollenweberei	285	15	1 649	1 379	36,2	30,3	5,8	91,9
Zwickau								
Wollenweberei	6 884	1 813	16 323	11 252	145,1	100,0	2,4	6,2
Weberei v. gem. W.	7 863	2 277	15 574	9 988	138,4	88,8	2,0	4,4
Baumwollenweb.	7 874	1 906	14 200	8 232	126,2	73,2	1,8	4,3
Aachen								
Wollenweberei	2 084	518	12 129	10 563	231,4	201,5	5,8	20,4
Seidenweberei	2 927	913	4 330	2 316	82,6	44,2	1,5	2,5
Oberfranken								
Baumwollenweb.	6 661	2 297	11 309	6 945	198,7	122,0	1,7	3,0
Weberei v. gem. W.	923	490	2 397	1 964	42,1	34,5	2,6	4,0
Leinenweberei	1 148	186	1 355	393	23,8	6,9	1,2	2,1
Wollenweberei	691	312	1 242	863	21,8	15,2	1,8	2,8
Erfurt								
Leinenweberei	2 433	905	3 515	1 987	87,2	49,2	1,4	2,2
Wollenweberei	1 500	341	3 135	1 976	77,7	49,0	2,1	5,8
Baumwollenweb.	1 417	282	2 983	1 848	74,0	45,8	2,1	6,6
Weberei v. gem. W.	861	276	1 815	1 230	45,0	30,5	2,1	4,5
Liegnitz								
Leinenweberei	8 616	3 021	14 596	9 001	143,0	88,2	1,7	3,0
Wollenweberei	386	157	4 643	4 414	45,5	43,3	12,0	28,1
Weberei v. gem. W.	748	402	4 514	4 168	44,2	40,8	6,0	10,4
Baumwollenweb.	824	152	1 716	1 044	16,8	10,2	2,1	6,9
Schaumb.-Lippe								
Leinenweberei	516	159	789	432	220,9	121,0	1,5	2,7
Münster								
Baumwollenweb.	456	74	4 222	3 840	89,6	81,5	9,3	51,9
Leinenweberei	1 871	387	3 361	1 877	71,4	39,8	1,8	4,9
Weberei v. gem. W.	122	21	923	822	19,6	17,5	7,6	39,1
Seidenweberei	227	10	615	398	13,1	8,4	2,7	39,8
Frankfurt								
Wollenweberei	1 046	699	14 834	14 487	135,8	132,6	14,2	20,7
Leinenweberei	2 390	1 088	4 867	3 565	44,6	32,6	2,0	3,3
Breslau								
Baumwollenweb.	11 159	2 544	16 292	7 677	105,4	49,7	1,5	3,0
Leinenweberei	3 670	928	5 231	2 489	33,9	16,1	1,4	2,7
Weberei v. gem. W.	1 050	262	4 600	3 812	29,8	24,7	4,4	14,5
Wollenweberei	726	124	1 057	455	6,8	2,9	1,5	3,7
Konstanz								
Seidenweberei	437	37	2 043	1 643	73,1	58,8	4,7	44,4
Baumwollenweb.	277	58	2 017	1 798	72,1	64,3	7,3	31,0
Leinenweberei	321	76	392	147	14,0	5,3	1,2	1,9
Unter-Elsaß								
Baumwollenweb.	1 382	298	4 665	3 581	77,7	59,6	3,4	12,0
Wollenweberei	242	41	1 707	1 506	28,4	25,1	7,1	36,7
Leinenweberei	951	77	1 029	155	17,1	2,6	1,1	2,0
Weberei v. gem. W.	511	57	800	346	13,3	5,8	1,6	6,1

in	Hauptbetriebe überhaupt	darunter Gehilfenbetriebe	Gewerbetreibende absolute Zahl überhaupt	Gewerbetreibende absolute Zahl in Gehilfenbetr.	Gewerbetreibende auf 10000 Einwohner in Betrieben überh.	Gewerbetreibende auf 10000 Einwohner in Gehilfenbetr.	auf 1 Hauptbetr. gewerbl. Pers. in den Betrieben überh.	auf 1 Hauptbetr. gewerbl. Pers. in den Gehilfenbetr.
Freiburg								
Baumwollenweb. .	59	22	2 294	2 257	51,0	50,2	38,9	102,6
Leinenweberei . .	1 135	286	1 629	780	36,2	17,3	1,4	2,7
Weberei v. gem. W.	31	18	842	829	18,7	18,4	27,2	46,1
Wollenweberei . .	15	12	441	438	9,8	9,7	29,4	36,5
Seidenweberei . .	20	10	325	315	7,2	7,0	16,3	31,5
Schwarzwaldkr.								
Baumwollenweb. .	381	71	2 239	1 929	47,8	41,2	5,9	27,2
Leinenweberei . .	1 321	163	1 500	342	32,1	7,3	1,1	2,1
Wollenweberei . .	346	109	900	663	19 2	14,2	2,6	6,1
Weberei v. gem. W.	41	22	387	368	8,3	7,9	9,4	16,7
Donaukreis								
Leinenweberei . .	1 351	337	1 999	985	42,7	21,1	1,5	2,9
Baumwollenweb. .	558	65	1 475	982	31,5	21,0	2,6	15,1
Weberei v. gem. W.	22	20	1 152	1 150	24,6	24,6	52,4	57,5
Schwaben								
Baumwollenweb. .	92	41	5 062	5 011	79,7	78,9	55,0	122,2
Leinenweberei . .	756	96	1 038	378	16,3	5,9	1,4	3,9
Potsdam								
Wollenweberei . .	1 627	855	6 938	6 166	58,5	52,0	4,3	7,2
Weberei v. gem. W.	550	272	2 036	1 758	17,2	14,8	3,7	6,5
Seidenweberei . .	378	242	1 513	1 377	12,8	11,6	4,0	5,7
Leinenweberei . .	1 053	242	1 335	524	11,3	4,4	1,3	2,2

Aufgeführt sind alle die Bezirke, in welchen unter 10 000 Einwohnern mehr als 100 in der Weberei überhaupt thätige Personen vorhanden waren. Unter diesen 21 besonders industriereichen Gebietstheilen glänzt durch die Ausbreitung ihrer Leinweberei die Kreishauptmannschaft Bautzen mit der außerordentlich hohen Verhältnißziffer von mehr denn 400 Webern. Daneben hat eine Quote von etwas über 200 blos Schaumburg-Lippe und von über 100 der Regierungsbezirk Liegnitz, so daß die anderen Gebietstheile weit zurückstehen. Eine ähnliche Stellung wie die Kreishauptmannschaft Bautzen in der Leinenindustrie nimmt Reuß älterer Linie in der Wollweberei ein, die hier den relativen Betrag von 1000 noch um etwas, wenn auch nicht viel, überragt. Denn Reuß jüngerer Linie, was demnächst folgt, hat noch nicht die Hälfte jener Ziffer aufzuweisen. Sonst machen sich in diesem Zweige mit zwischen 200 und 300 Weber auf 10 000 Bewohner noch Aachen und mit zwischen 100 und 200 noch Zwickau und Frankfurt bemerkbar. In der Weberei von Baumwolle sind die Abweichungen nicht so erheblich wie in den oben genannten beiden Zweigen. Hier ragt wiederum Bautzen mit fast 500 Personen zur gewählten Bevöl-



kerungsgröße hervor, zwischen 300 und 400 sind es im Ober-Elsaß und zwischen 100 und 200 in Oberfranken, Zwickau und Breslau. Die Seidenweberei gehört vorzugsweise dem Regierungsbezirk Düsseldorf an. Die Zahl dieser Bezirke ist indessen eine beschränkte, da die Seidenindustrie nur in wenigen Gegenden gepflegt wird. —

Kehrt man nach diesem Abstecher auf ein begrenzteres Feld zurück zu der geographischen Vertheilung der allgemeinen gewerblichen Erscheinungen, so ist jetzt ein Blick auf die Verwendung motorischer Hilfskräfte zu werfen. Hierbei mag es genügen, wenn blos die Betriebe mit und ohne Motoren an sich und in ihrem Verhältnisse zur Bevölkerung beziffert werden, indessen mit Aussonderung der Betriebe, welche die wichtigsten Motoren: den Wind, das Wasser und den Dampf nutzen. Alsdann betragen:

Siehe die Tabellen auf S. 94—96.

Entgegen den Wahrnehmungen bei den Betrieben, wie Gewerbetreibenden überhaupt, in Uebereinstimmung jedoch mit dem, was sich für die Weberei insbesondere ergab, ragen nach diesen Angaben die Großstädte keineswegs durch eine höhere Intensität ihrer motorisch unterstützten Gewerbeunternehmungen über den allgemeinen Reichsdurchschnitt hinaus, ja bleiben, wenigstens in ihrer Gesammtheit, nicht ganz unfühlbar hinter demselben zurück. Allerdings macht eine der Städte hiervon eine entschiedene Ausnahme, denn es sind im einzelnen:

in	absolut					auf 10000 Einwohner				
	Hauptbetriebe					Hauptbetriebe				
	überhaupt		mit			überhaupt		mit		
	ohne Motoren	mit Motoren	Wind	Wasser	Dampf	ohne Motoren	mit Motoren	Wind	Wasser	Dampf
Berlin	130 916	1 441	6	4	1 126	1131,6	12,5	0,05	0,03	9,7
Hamburg	41 979	393	4	7	334	1452,3	13,6	0,1	0,2	11,6
Breslau	26 190	230	—	15	204	938,9	8,2	—	0,5	7,3
München	20 268	410	—	168	234	865,7	17,5	—	7,2	10,0
Dresden	23 051	327	1	9	286	1037,2	14,7	0,04	0,4	12,9
Leipzig	16 310	268	1	4	231	1056,7	17,4	0,06	0,3	15,0
Köln	13 875	201	—	12	142	969,3	14,0	—	0,8	9,9
Königsberg i. Pr.	11 830	74	—	3	64	838,4	5,2	—	0,2	4,5
Frankfurt a. M.	14 314	224	—	13	169	1021,9	16,0	—	0,9	12,1
Hannover	10 573	144	1	3	117	850,5	11,6	0,08	0,2	9,4
Stuttgart	9 546	249	—	7	71	813,5	21,2	—	0,6	14,6
Bremen	12 298	148	8	—	121	1077,4	13,0	0,7	—	10,6
Danzig	10 622	91	—	6	83	991,2	8,5	—	0,6	7,8
Straßburg i. E.	8 133	150	—	26	113	778,4	14,4	—	2,5	10,8
Nürnberg	10 158	367	—	133	179	987,4	35,7	—	12,9	17,4

in	absolut					auf 10000 Einwohner				
	die Hauptbetriebe					die Hauptbetriebe				
	überhaupt		mit			überhaupt		mit		
	ohne Motoren	mit Motoren	Wind	Wasser	Dampf	ohne Motoren	mit Motoren	Wind	Wasser	Dampf
Reg.-B. Königsberg	49 146	1 405	791	343	380	426,6	12,2	6,9	3,0	3,3
„ Gumbinnen	24 781	1 124	768	100	281	319,3	14,5	9,9	1,3	3,6
„ Danzig	26 796	799	242	266	298	478,3	14,3	4,3	4,7	5,3
„ Marienwerder	26 480	1 413	650	408	356	325,3	17,4	8,0	5,0	4,4
„ Stadt Berlin	130 916	1 441	6	4	1 126	1131,6	12,5	0,05	0,03	9,7
„ Potsdam	68 687	2 918	1 389	390	1 161	579,4	24,6	11,7	3,3	9,8
„ Frankfurt	53 511	3 574	1 019	835	1 809	489,7	32,7	9,3	7,6	16,6
„ Stettin	39 929	1 536	824	271	471	546,3	21,0	11,3	3,7	6,4
„ Köslin	20 936	1 141	354	441	368	365,1	19,9	6,2	7,7	6,4
„ Stralsund	13 826	542	412	20	112	647,7	25,4	19,3	0,9	5,2
„ Posen	39 603	2 563	1 790	253	528	369,4	23,9	16,7	2,4	4,9
„ Bromberg	20 447	1 047	601	181	277	344,5	17,6	10,1	3,0	4,7
„ Breslau	106 706	3 810	1 380	1 450	1 113	690,5	24,7	8,9	9,4	7,2
„ Liegnitz	70 969	3 452	1 067	1 554	938	695,4	33,8	10,5	15,2	9,2
„ Oppeln	54 192	1 898	335	853	766	378,2	13,2	2,3	6,0	5,3
„ Magdeburg	59 065	2 807	1 197	570	1 050	617,5	29,3	12,5	6,0	11,0
„ Merseburg	57 673	2 838	1 082	816	964	586,8	28,9	11,0	8,3	9,8
„ Erfurt	30 318	1 065	73	686	303	751,8	26,4	1,8	17,0	7,5
„ Schleswig	80 274	2 004	857	251	889	714,1	17,8	7,6	2,2	7,9
Ld.-B. Hannover	26 084	852	209	250	397	564,4	18,4	4,5	5,4	8,6
„ Hildesheim	26 429	1 045	120	646	324	614,0	21,3	2,8	15,0	7,5
„ Lüneburg	19 874	763	232	243	302	498,0	19,1	5,8	6,1	7,6
„ Stade	17 497	523	222	79	224	537,5	16,1	6,8	2,4	6,9
„ Osnabrück	11 092	484	130	178	190	386,9	16,9	4,5	6,2	6,6
„ Aurich	12 704	258	174	4	79	607,0	12,3	8,3	0,2	3,8
Reg.-B. Münster	27 996	1 006	259	290	506	594,3	21,4	5,5	6,2	10,7
„ Minden	26 139	1 065	194	542	336	521,9	21,3	3,9	10,8	6,7
„ Arnsberg	55 621	2 983	72	1 587	1 561	507,0	27,2	0,7	14,5	14,2

in	absolut					auf 10000 Einwohner				
	die Hauptbetriebe					die Hauptbetriebe				
	überhaupt		mit			überhaupt		mit		
	ohne Motoren	mit Motoren	Wind	Wasser	Dampf	ohne Motoren	mit Motoren	Wind	Wasser	Dampf
Reg.-B. Kassel	46 993	1 930	34	1 437	464	580,0	23,8	0,4	17,7	5,7
" Wiesbaden	49 387	1 600	20	1 045	540	672,6	21,8	0,3	14,2	7,4
" Koblenz	35 076	1 348	44	971	352	579,7	22,3	0,7	16,0	5,8
" Düsseldorf	142 661	5 454	258	1 466	3 782	878,1	33,6	1,6	9,0	23,3
" Köln	46 507	1 389	32	594	753	658,1	19,7	0,5	8,4	10,7
" Trier	29 247	1 437	30	1 154	292	451,5	22,2	0,5	17,8	4,5
" Aachen	37 641	1 139	59	526	663	718,1	21,7	1,1	10,0	12,6
" Sigmaringen	4 786	164	4	141	27	721,1	24,7	0,6	21,2	4,1
" Oberbayern	62 243	3 296	—	2 617	704	649,5	34,4	—	27,3	7,3
" Niederbayern	36 063	2 518	—	2 189	335	560,3	39,1	—	34,0	5,2
" Pfalz	43 184	1 455	2	846	642	642,5	21,6	0,03	12,6	9,5
" Oberpfalz	27 044	1 874	—	1 661	217	513,5	35,6	—	31,5	4,1
" Oberfranken	42 724	1 513	1	1 264	277	750,7	26,6	0,02	22,2	4,5
" Mittelfranken	45 558	1 846	1	1 287	503	704,8	28,6	0,02	19,9	7,8
" Unterfranken	36 578	1 598	2	1 271	345	592,7	25,9	0,03	20,6	5,6
" Schwaben	40 977	2 151	—	1 866	341	644,8	33,8	—	29,4	5,4
Sachsen Kr. Dresden	63 351	2 600	119	1 470	1 101	774,1	31,8	1,5	18,0	13,5
Sachsen " Leipzig	60 716	2 003	273	664	1 099	840,4	27,7	3,8	9,2	15,2
Sachsen " Zwickau	138 335	3 871	28	2 042	2 011	1229,6	34,4	0,2	18,2	17,9
Sachsen " Bautzen	40 949	1 315	95	747	557	1173,5	37,7	2,7	21,4	16,0
Württemberg Neckarkreis	42 163	1 157	—	623	464	682,6	18,7	—	10,1	7,5
Württemberg Schwarzwaldkreis	35 865	1 110	—	969	180	766,3	23,7	—	20,7	3,8
Württemberg Jagstkreis	24 989	951	—	838	135	618,4	23,5	—	20,7	3,3
Württemberg Donaukreis	36 361	1 387	—	1 166	249	777,5	29,7	—	24,9	5,3
Baden Ld.-B. Konstanz	20 037	976	—	871	132	716,7	34,9	—	31,2	4,7
Baden " Freiburg	27 884	1 523	—	1 329	289	619,8	33,9	—	29,5	6,4
Baden " Karlsruhe	22 884	703	—	469	228	564,8	17,3	—	11,6	5,6
Baden " Mannheim	27 441	834	—	558	243	647,2	19,7	—	13,2	5,7

in	absolut: die Hauptbetriebe überhaupt ohne Motoren	absolut: überhaupt mit Motoren	absolut: mit Wind	absolut: mit Wasser	absolut: mit Dampf	auf 10 000 Einwohner: die Hauptbetriebe überhaupt ohne Motoren	auf 10 000 Einwohner: überhaupt mit Motoren	auf 10 000 Einwohner: mit Wind	auf 10 000 Einwohner: mit Wasser	auf 10 000 Einwohner: mit Dampf
Hessen: Prov. Starkenburg	25 121	910	—	539	357	644,6	23,4	—	13,8	9,2
Hessen: " Oberhessen	15 901	668	—	493	194	609,6	25,6	—	18,9	7,4
Hessen: " Rheinhessen	20 750	503	—	266	233	743,1	18,0	—	9,5	8,3
Mecklenburg-Schwerin	32 270	867	404	182	340	561,2	15,1	7,0	3,2	5,9
Sachsen-Weimar	21 322	897	68	652	183	692,9	29,1	2,2	21,2	5,9
Mecklenburg-Strelitz	6 118	220	77	82	73	616,9	22,2	7,8	8,3	7,4
Oldenburg: Herzogth. Oldenburg	15 214	476	229	59	186	577,5	18,1	8,7	2,2	7,1
Oldenburg: Fürstenth. Lübeck	2 728	61	34	18	19	788,7	17,6	9,8	5,2	5,5
Oldenburg: " Birkenfeld	2 885	778	8	747	23	732,0	197,4	2,0	189,5	5,8
Braunschweig	21 037	975	161	405	431	601,5	27,9	4,6	11,6	12,3
Sachsen-Meiningen	16 860	853	7	704	160	817,1	41,3	0,3	34,1	7,8
Sachsen-Altenburg	11 981	430	25	244	160	768,9	27,6	1,6	15,7	10,3
Sachsen-Koburg-Gotha	14 223	620	27	467	127	717,9	31,3	1,4	23,6	6,4
Anhalt	14 383	689	216	135	330	607,4	29,1	9,1	5,7	13,9
Schwarzburg-Sondershausen	5 227	214	34	158	27	731,0	29,9	4,8	22,1	3,8
Schwarzburg-Rudolstadt	5 867	234	28	171	39	723,5	28,9	3,5	21,1	4,8
Waldeck	3 346	154	1	138	19	590,3	27,2	0,2	24,3	3,4
Reuß älterer Linie	4 216	135	5	48	81	820,9	26,3	1,0	9,3	15,8
Reuß jüngerer Linie	7 383	328	21	176	135	719,0	31,9	2,0	17,1	13,1
Schaumburg-Lippe	2 252	66	8	26	41	630,5	18,5	2,2	7,3	11,5
Lippe	6 018	227	14	175	44	552,3	20,8	1,3	16,1	4,0
Lübeck	5 436	128	21	11	90	844,2	19,9	3,3	1,7	14,0
Bremen	15 707	180	22	—	141	980,4	11,2	1,4	—	8,8
Hamburg	55 246	614	28	18	521	1184,2	13,2	0,6	0,4	11,2
Elsaß-Lothr.: Unter-Elsaß	39 644	1 010	4	692	351	661,6	16,8	0,07	11,5	5,8
Elsaß-Lothr.: Ober-Elsaß	25 442	885	3	578	439	558,1	19,4	0,07	12,7	9,6
Elsaß-Lothr.: Lothringen	34 023	802	5	543	284	704,5	16,6	0,1	11,2	5,9
Deutschem Reich	2 896 035	109 422	18 901	53 319	39 062	640,4	24,2	4,2	11,8	8,6
darunter Großstädte	360 063	4 717	21	410	7 574	1049,7	18,8	0,06	1,2	10,4

Nürnberg hat demnach weit mehr Motorenbetriebe als das Reichsmittel und Stuttgart nähert sich dem letzteren, während hingegen Danzig, Breslau und vornehmlich Königsberg einen sehr niedrigen Stand aufweisen. Indessen speziell in Ansehung der Geschäfte, welche Dampf verwenden, ist meistentheils die verhältnißmäßige großstädtische Häufigkeit der des Reiches überlegen. Namentlich sind es wieder Nürnberg und Stuttgart, sowie Leipzig, die sich hierbei bemerklich machen.

Was die Vertheilung der Motorenbetriebe über die anderen Gebietstheile angeht, so sind in dieser Hinsicht die Schwankungen um den allgemeinen Durchschnitt nicht minder belangreich, als sie bezüglich der übrigen Momente sich herausstellten und das auch dann, wenn man von dem ganz außerordentlich weit vorgeschobenen Extrem des oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld absieht. In diesem kleinen Gebietstheil steigen die durch elementare Kraft unterstützten Geschäfte bis fast 200 auf 10 000 Einwohner an, während darnach erst ein Verhältniß von eben über 40 Betrieben folgt, wie es Sachsen-Meiningen besitzt. Birkenfeld bedarf der Motoren fast allein für die dort stark verbreitete Achatschleiferei, während Meiningen sie vorzugsweise in der Getreide- und Sägemüllerei, in der Marmor-, Porzellan- wie Wollenindustrie verwendet. Eine größere Reihe von Bezirken hat ein Verhältniß zwischen 30 und 40 auf 10000 Köpfe, doch nur in Niederbayern, Bautzen und der Oberpfalz geht es über 35 hinaus. In allen drei Bezirken sind besonders Getreide-, in Bautzen auch Sägemühlen die hauptsächliche Veranlassung. Dazu kommt für Niederbayern in Betracht die Brauerei und die Verfertigung von Holzstiften, für die Oberpfalz die Fabrikation von Spiegeln und Spiegelglas, für Bautzen die Wollen-, Baumwollen- und Leinenindustrie. Die übrigen Bezirke mit einer Ziffer von mehr als 30 und die für motorische Unterstützung wichtigeren Gewerbe derselben sind: Oberbayern und Schwaben: Brauerei, dann Zimmerei; Düsseldorf: Steinkohle und Eisenwerke, Maschinenfabrikation und Verfertigung eiserner Kurzwaaren, Seiden- und Baumwollenindustrie, wie Posamentierbetrieb; Frankfurt: Wollindustrie; Liegnitz: ebenfalls Wollindustrie, ferner Glas- und Papierfabrikation, wie Ziegelei; Konstanz: Sägemüllerei und Gerberei, überdies Uhrmacherei und Baumwollweberei; Freiburg: Säge- und Oelmüllerei, auch Gerberei und Papierfabrikation; Dresden: Säge- und Oelmüllerei, Drechslerei und Verfertigung von Schnitzwaaren, Papierfabrikation, Kunst- und Handelsgärtnerei; Zwickau: Textilindustrie, Verfertigung von Maschinen und Apparaten verschiedener Art, Papier- und Sägemühlen,

auch Drechslerei und Schnitzwaarenverfertigung; Sachsen-Koburg-Gotha: Säge-, Oel- und Lohmüllerei, Verfertigung eiserner Kurzwaaren, Marmor- und Porzellanindustrie; Reuß jüngerer Linie: Wollenweberei, Oel- und Lohmüllerei, Gerberei und Zimmerei. Wie hier vielfach die elementaren Kräfte zur Bewegung von Mühlen dienen, so spielen sie noch ganz besonders für die Getreidemüllerei über die genannten Zweige hinaus eine Rolle in Oberbayern, Frankfurt und Liegnitz.

Pendelt die Verhältnißziffer nach der einen Richtung bis zu jenen 197,4 Birkenfelds, so nach der entgegengesetzten bis zu den 11,2 Motorenbetrieben auf 10000 Einwohner in Bremen. Von ähnlich niedriger Besetzung zeugen mit weniger als 15 derartigen Unternehmungen die Stadt Berlin, der hamburgische Staat, die Landdrostei Aurich und die Regierungsbezirke Königsberg, Oppeln, Gumbinnen und Danzig. Es sind dies Gebietstheile der norddeutschen Tiefebene. Und noch eine Reihe anderer gehören dahin, wie Marienwerder, Bromberg, Mecklenburg-Schwerin, das oldenburgische Fürstenthum Lübeck, Schleswig, Stade, Hannover, Osnabrück, das Herzogthum Oldenburg, Schaumburg-Lippe, die alle weniger als 19 Motorenbetriebe auf 10000 Einwohner haben und im Flachlande des Nordens, meist nahe der Meeresküste belegen sind. Umgekehrt hat man jene eben zuvor genannten, an Motorenbetrieben reichen Bezirke in den Gebirgsgegenden von Süd- und Mitteldeutschland zu suchen, d. h. in Gegenden, deren natürliche Beschaffenheit vermöge des starken Gefälles der Nutzung der Wasserkraft vorzugsweise förderlich sind. Die weitere Verbreitung von Geschäften mit elementarer Unterstützung steht denn auch mit hervorragender gewerblicher Entwickelung, insbesondere mit einer großen Dichtigkeit des gewerblichen Personals in keinem Zusammenhang; vielmehr machen sich nach dieser Seite die durch ihre Motorenbetriebe ausgezeichneten Bezirke nicht eben sonderlich bemerkbar. Wie auch schon den gegebenen Andeutungen über die Industriezweige zu entnehmen ist, gipfelt die hohe Ziffer der motorisch unterstützten Betriebe in den Müllereien, meist Unternehmungen für den lokalen Bedarf. Wie sie einerseits auch überwiegend von kleinem Umfange sind, machen sie sich andererseits durch ihre große Anzahl geltend. Würde man statt nach den Betrieben die Verbreitung der Motoren nach den Gewerbetreibenden abgemessen haben, hätte man auch wesentlich andersartige Ergebnisse erhalten, es würde sich beispielsweise gezeigt haben, daß der Ober-Elsaß, Arnsberg, Aachen, Reuß älterer Linie, d. h. Bezirke mit stark entfaltetem Gewerbefleiß auch zugleich durch relativ ausgedehnte Motorenbenutzung hervorragten.

Die Thatsache, daß die Betriebe mit Verwerthung elementarer Kräfte in erster Linie gebirgigen Gegenden angehören, weist auf eine geographisch abweichende Benutzung der verschiedenen Arten von Kräften hin. So kommen denn die Wassermotoren, diejenigen, welche entschieden die meisten Betriebe führen, auch vorherrschend im Oberlande des Südens und Westens vor. Bei selbigen schwankt die distriktive Ziffer zwischen 189,5 und 0,03 auf 10000 Bewohner. Jene findet sich auch in dieser Beziehung wieder in Birkenfeld, wo namentlich der bei Oberstein in die Nahe mündende Idarbach zahlreiche Schleifmühlen in Bewegung setzt. Dann sind es die oben wegen ihrer verbreiteten Motorenbetriebe genannten Bezirke Meiningen, Niederbayern, die Oberpfalz, Konstanz, Freiburg, Oberbayern, welche namentlich und bis zur Ziffer von 25 Betrieben über Wasserkraft verfügen. Dagegen erreichen noch nicht deren 3: Stade, Posen, das Herzogthum Oldenburg, Schleswig, der lübeckische und hamburgische Staat, Gumbinnen, Stralsund, Aurich und zu unterst Berlin. Ja der Freistaat Bremen verfügt überhaupt über keine von Wasserkraft unterstützten Unternehmungen.

Das Gegenstück hierzu bietet die Windkraft dar, deren Bedeutung indessen durchaus hinter die der Wasserkraft zurücktritt. Dieselbe wird nämlich vorherrschend in den nördlich und in der Ebene belegenen Gebietstheilen herangezogen. Die Quote der Unternehmungen, welche sie führen, steigt bis zu 19,3 im preußischen Regierungsbezirk Stralsund an. Und weiter beläuft sie sich auf mehr als 10 in Posen, Magdeburg, Potsdam, Stettin, Merseburg, Liegnitz, Bromberg. Auch fast alle — es sind ihrer 16 — Bezirke, wo die Verbreitung über 5 Betriebe auf 10000 Einwohner hinausgeht, gehören Norddeutschland an und grenzen sogar meistens an die Meeresküste. Wo aber die Quote auf ein Minimum herabgeht, sind es besonders Bezirke des Südens und des Berglandes, z. B. Bayern und Elsaß-Lothringen; ja etliche und zwar ziemlich umfassende Landstriche besitzen gar keine Windmotore. Das ist in ganz Württemberg und Baden, wie in mehreren bayerischen Bezirken der Fall.

Nicht unmittelbar bedingt durch die natürliche Beschaffenheit der Gegend als vielmehr durch deren gewerblichen Charakter erscheint die Verwendung des Dampfes, denn es sind lauter hervorragende Industriebezirke, in denen sich auch am häufigsten die Dampf nutzenden Betriebe finden: so am meisten, d. h. mit über 20 derselben auf 10000 Einwohner im Regierungsbezirk Düsseldorf, mit mindestens 12 in Zwickau, Frankfurt, Bautzen, den beiden Reuß, Arnsberg, Leipzig, Anhalt. Dagegen haben die nur mit schwacher Industrie bedachten

Bezirke Oberpfalz, der Jagstkreis, Stralsund, Lippe, Aurich, Königsberg, Gumbinnen und Waldeck nicht einmal 3 Betriebe im Hinblick auf die gedachte Bevölkerungsgröße. Indessen fehlt kein Bezirk, der nicht gewerbliche Dampfverwendung und mindestens im Betrage von 2 Geschäften auf 10000 Köpfe besäße. —

Als letzten Gegenstandes bleibt noch der Hausindustrie zu gedenken. Von den beiden Erhebungsweisen, welche für dieselbe zur Anwendung kamen und sich das eine Mal auf die Angaben der Hausindustriellen selbst, das andere Mal auf die ihrer Arbeitgeber stützten, verdienen hier die Ergebnisse der ersteren den Vorzug. Denn, da die Hausbetriebe oft weit von den Verlagsgeschäften entfernt sind, erlangt man nur aus ihnen gehörige Kenntniß über die territoriale Verbreitung des hausgewerblichen Personals. Lediglich die letztere soll hier aus der Fülle der ermittelten Gegenstände herausgegriffen werden, doch nicht allein die Hausgewerbetreibenden im ganzen, sondern auch die ihrer drei wichtigsten Gruppen der Textil-, Holz- und Bekleidungsindustrie. Um die Bedeutung des Hausgewerbebetriebes für die einzelnen Bezirke besser zu charakterisiren, ist neben das Verhältniß der Bevölkerung auch das der Hausindustriellen zu den Gewerbetreibenden überhaupt beigefügt. Darnach erhält man:

in	absolut hausindustrielle Personen im ganzen	insbesondere in der Textil- Industrie	Holz- Industrie	Bekleid.- Industrie	auf 10000 Einwohner hausindustrielle Personen im ganzen	insbesondere in der Textil- Industrie	Holz- Industrie	Bekleid.- Industrie	auf 100 Gewerbtr. überhaupt Hausindustrielle
R.-B. Königsberg	2 657	526	103	1 997	23,0	4,6	0,9	17,3	2,6
" Gumbinnen	990	192	21	763	12,8	2,5	0,3	9,8	2,0
" Danzig	1 830	133	167	1 505	32,7	2,4	3,0	26,9	2,8
" Marienwerder	726	54	3	666	8,9	0,7	0,04	8,2	1,3
" Stadt Berlin	34 238	4 205	2 254	25 221	295,9	36,3	19,5	218,0	9,6
" Potsdam	6 639	3 946	180	2 197	56,0	33,3	1,5	18,5	3,7
" Frankfurt	6 444	4 673	57	1 664	59,0	42,8	0,5	15,2	4,4
" Stettin	1 967	85	37	1 819	26,9	1,2	0,5	24,9	2,1
" Köslin	966	256	58	642	16,8	4,5	1,0	11,2	2,2
" Stralsund	556	79	21	448	26,0	3,7	1,0	21,0	1,8
" Posen	2 346	161	109	2 054	21,9	1,5	1,0	19,2	2,8
" Bromberg	981	31	27	921	16,5	0,5	0,5	15,5	2,1
" Breslau	29 802	21 793	1 248	6 390	192,8	141,0	8,1	41,3	11,1
" Liegnitz	17 560	13 985	205	3 006	172,1	137,0	2,0	29,5	9,8
" Oppeln	6 506	3 756	82	2 652	45,4	26,2	0,6	18,5	3,6
" Magdeburg	2 754	197	81	2 413	28,8	2,1	0,8	25,2	1,6
" Merseburg	3 647	404	134	2 612	37,1	4,1	1,4	26,6	2,2



in	absolut hausindustrielle Personen				auf 10 000 Einwohner hausindustrielle Personen				auf 100 Gewerbtr. überhaupt Hausindustrielle
	im ganzen	insbesondere in der			im ganzen	insbesondere in der			
		Textil-	Holz-	Bekleid.-		Textil-	Holz-	Bekleid.-	
		Industrie				Industrie			
R.-B. Erfurt	9 183	6 507	161	1 902	227,7	161,4	4,0	47,2	12,7
„ Schleswig	4 911	530	152	2 473	43,7	4,7	1,4	22,0	3,1
Ld.-B. Hannover	1 478	121	125	1 188	32,0	2,6	2,7	25,7	2,1
„ Hildesheim	659	248	43	296	15,3	5,8	1,0	6,9	0,9
„ Lüneburg	272	33	20	196	6,8	0,8	0,5	4,9	0,6
„ Stade	280	30	11	66	8,6	0,9	0,3	2,0	0,7
„ Osnabrück	344	38	7	214	12,0	1,3	0,2	7,5	1,1
„ Aurich	265	58	1	206	12,7	2,8	0,05	9,8	1,0
R.-B. Münster	2 183	1 605	74	488	46,3	34,1	1,6	10,4	3,5
„ Minden	4 896	2 671	52	1 728	97,8	53,3	1,0	34,5	7,2
„ Arnsberg	6 400	2 474	70	1 385	58,6	22,6	0,6	12,6	2,6
„ Kassel	2 856	872	138	1 320	35,2	10,8	1,7	16,3	2,7
„ Wiesbaden	2 033	352	49	1 523	27,7	4,8	0,7	20,7	1,6
„ Koblenz	1 277	324	75	755	21,1	5,4	1,2	12,5	1,4
„ Düsseldorf	73 320	56 561	648	6 389	451,3	348,1	4,0	39,3	17,8
„ Köln	4 680	1 352	324	2 786	66,2	19,1	4,6	39,4	3,6
„ Trier	877	101	36	616	13,5	1,6	0,6	9,5	0,9
„ Aachen	8 525	6 765	82	1 443	162,6	129,1	1,6	27,5	7,0
„ Sigmaringen	398	279	6	111	60,0	42,0	0,9	16,7	5,0
„ Oberbayern	2 904	261	388	1 897	30,3	2,7	4,0	19,8	2,1
„ Niederbayern	326	159	40	104	5,1	2,5	0,6	1,6	0,5
„ Pfalz	4 037	223	209	3 508	60,1	3,3	3,1	52,2	4,4
„ Oberpfalz	587	92	118	350	11,1	1,7	2,2	6,6	1,1
„ Oberfranken	13 047	10 146	1 666	1 070	229,3	178,3	29,3	18,8	16,4
„ Mittelfranken	3 889	481	655	1 187	60,2	7,4	10,1	18,4	3,7
„ Unterfranken	978	69	43	854	15,8	1,1	0,7	13,8	1,5
„ Schwaben	1 382	257	263	725	21,7	4,0	4,1	11,4	1,6
Sachsen: Kr. Dresden	8 862	2 730	755	4 110	108,3	33,4	9,2	50,2	4,7
„ Leipzig	13 109	6 340	129	5 126	181,4	87,8	1,8	71,0	7,6
„ Zwickau	90 124	77 993	220	9 792	801,1	693,2	2,0	87,0	26,2
„ Bautzen	25 280	24 633	49	445	724,5	705,9	1,4	12,8	27,8
Württemberg: Neckarkreis	3 929	1 112	159	2 050	63,7	18,0	2,6	33,2	4,0
Schwarzwaldkr.	6 358	2 376	297	3 012	135,8	50,8	6,3	64,4	9,4
Jagstkreis	1 512	552	219	480	37,4	13,7	5,4	11,9	3,1
Donaukreis	2 558	1 457	75	981	54,7	31,2	1,6	21,0	3,5
Baden: Ld.-B. Konstanz	1 666	849	82	335	59,6	30,4	2,9	12,0	4,0
„ Freiburg	1 005	181	178	292	22,3	4,0	4,0	6,5	1,5
„ Karlsruhe	865	43	37	495	21,3	1,1	0,9	12,2	1,4
„ Mannheim	983	37	44	530	23,2	0,9	1,0	12,5	1,4
Hessen: Prov. Starkenburg	1 399	304	47	541	35,9	7,8	1,2	13,9	2,4
„ Oberhessen	691	280	40	294	26,5	10,7	1,5	11,3	2,1
„ Rheinhessen	549	8	20	497	19,7	0,3	0,7	17,8	1,2
Mecklenburg-Schwerin	510	52	19	433	8,9	0,9	0,3	7,5	0,7
Sachsen-Weimar	5 342	4 113	408	493	173,6	133,7	13,3	16,0	11,1
Mecklenburg-Strelitz	187	16	2	166	18,9	1,6	0,2	16,7	1,6
Oldenburg: Hrzgth. Oldenburg	1 000	132	519	229	38,0	5,0	19,7	8,7	3,1
Frstth. Lübeck	52	7	18	26	15,1	2,0	5,2	7,5	1,1
„ Birkenfeld	403	7	14	84	102,2	1,8	3,6	21,3	6,0

in	absolut hausindustrielle Personen				auf 10 000 Einwohner hausindustrielle Personen				auf 100 Gewerbtr. überhaupt Hausindustrielle
	im ganzen	insbesondere in der			im ganzen	insbesondere in der			
		Textil-	Holz-	Bekleid.-		Textil-	Holz-	Bekleid.-	
		Industrie				Industrie			
Braunschweig	606	170	20	369	17,3	4,9	0,6	10,6	0,9
Sachsen-Meiningen	3 910	353	986	249	189,5	17,1	47,8	12,1	8,9
Sachsen-Altenburg	1 323	745	109	329	84,9	47,8	7,0	21,1	4,2
Sachsen-Koburg-Gotha	2 709	460	447	567	136,7	23,2	22,6	28,6	7,3
Anhalt	748	278	18	353	31,6	11,7	0,8	14,9	1,6
Schw.-Sondershausen	1 218	336	11	604	170,3	47,0	1,5	84,5	10,5
Sch.-Rudolstadt	1 411	279	289	166	174,0	34,4	35,6	20,5	9,3
Waldeck	135	35	7	32	23,8	6,2	1,2	5,6	2,1
Reuß älterer Linie	1 621	1 511	1	83	315,6	294,2	0,2	16,2	11,4
Reuß jüngerer Linie	1 939	1 669	8	156	188,8	162,5	0,8	15,2	7,9
Schaumburg-Lippe	442	388	—	53	123,8	108,6	—	14,8	6,7
Lippe	520	335	8	106	47,7	30,7	0,7	9,7	3,8
Lübeck	226	65	2	139	35,1	10,1	0,3	21,6	1,4
Bremen	1 700	47	29	785	106,1	2,9	1,8	49,0	3,4
Hamburg	2 542	101	159	1 691	54,5	2,2	3,4	36,2	1,7
Elsaß-Lothr. B. Unter-Elsaß	7 484	4 337	1 067	1 934	124,6	72,2	17,8	32,2	8,2
Elsaß-Lothr. „ Ober-Elsaß	1 672	1 147	41	436	36,7	25,2	0,9	9,6	1,6
Elsaß-Lothr. „ Lothringen	6 894	2 539	2 335	1 648	142,7	52,6	48,3	34,1	8,6
Deutschem Reich	476 080	285 102	19 111	131 861	105,3	63,0	4,2	29,2	6,5
darunter Großstädte	60 500	6 521	4 232	44 169	176,4	19,0	12,3	128,8	5,9

War die räumliche Vertheilung der Gewerbetreibenden im allgemeinen schon eine höchst ungleiche, so trifft das in vermehrtem Grade noch bei der Hausindustrie zu. Man kann beinahe sagen, daß sie auf bestimmte Bezirke beschränkt oder doch nicht allen eigen sei. Zwar führt die Uebersicht keinen Gebietstheil auf, in dem Hausgewerbetreibende gänzlich fehlten, sie sind aber stellenweise so schwach vertreten, daß dies für den industriellen Charakter der Gegend gar nicht ins Gewicht fällt. So begegnet man als niedrigster Ziffer blos 5,1 Hausindustrielle auf 10 000 Einwohner, während die höchste sich auf 801,1 beläuft, mithin nicht weniger denn 160mal größer ist als jene. Diese oberste Stufe hausgewerblicher Verbreitung bekleidet wieder einmal die industriereiche sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau, von der mit der Ziffer 724,5 Bautzen nicht weit absteht. Dann ist es eine längere Spanne, nach der mit nicht mehr 500 der Regierungsbezirk Düsseldorf und abermals nach größerer Entfernung mit etwa 300 Hausarbeitern Reuß älterer Linie und Berlin folgen. Ein Verhältniß von wenigem über 200 haben darauf Oberfranken und Erfurt und zwischen 150 und 200 Breslau, Sachsen-Meiningen, Reuß

jüngerer Linie, Leipzig, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar, Liegnitz, Schwarzburg-Sondershausen und Aachen aufzuweisen. Endlich sind mit mehr als 100 auf 10 000 Bewohner noch erwähnenswerth: Lothringen, Sachsen-Koburg-Gotha, der Schwarzwaldkreis, das Unter-Elsaß, Schaumburg-Lippe, Dresden, Bremen und Birkenfeld. „Der größte Theil dieser Bezirke — läßt sich das reichsstatistische Quellenwerk angesichts der vorstehenden Thatsachen vernehmen — bildet ein geographisch zusammenhängendes Gebiet. Zwischen den beiden sächsischen Kreishauptmannschaften Zwickau und Bautzen mit der relativ stärksten Verbreitung der Hausindustrie stellen die Kreishauptmannschaften Leipzig und Dresden die Verbindung her; an Zwickau schließen sich im Südwesten das bayerische Oberfranken, im Nordwesten die thüringischen Staaten (außer Sachsen-Altenburg) mit dem Regierungsbezirk Erfurt an; auf Bautzen folgen in östlicher Richtung die Regierungsbezirke Liegnitz und Breslau. Dieser Hauptheerd der Hausindustrie erstreckt sich also vom glatzer Gebirgskessel aus längs der böhmischen Grenze bis zum Fichtelgebirge und von da nach Norden bis zum Eichsfelde hin. Einige größere Territorien, in denen gleichfalls die hausindustrielle Thätigkeit von Bedeutung ist, finden sich sodann an der Westgrenze des Reichs: am Unterrhein der düsseldorfer und der angrenzende aachener Bezirk, im Südwesten Lothringen und das Unter-Elsaß, sowie der württembergische Schwarzwaldkreis. Die übrigen Bezirke: das Fürstenthum Birkenfeld, Schaumburg-Lippe, das bremische Gebiet und die Stadt Berlin liegen isolirt". Alle diese für die Hausindustrie bedeutsamen Gebietstheile zeichnen sich zugleich mehr oder minder durch die Dichtigkeit ihrer sämmtlichen Gewerbetreibenden aus. Umgekehrt haben auch jene Bezirke, in denen die Hausindustrie ohne Belang ist, meistens nur eine geringfügige gewerbliche Entwickelung. So kommen noch nicht 10 Hausindustrielle auf 10 000 Einwohner in Niederbayern, Lüneburg, Stade, Mecklenburg-Schwerin, Marienwerder, keine 20 in der Oberpfalz, Osnabrück, Aurich, Gumbinnen, dem oldenburgischen Fürstenthum Lübeck, Hildesheim, Unterfranken, Bromberg, Köslin, Braunschweig und Mecklenburg-Strelitz. Ueberwiegend gehören diese Bezirke dem Norden und Nordosten Deutschlands an, die sich ja vorhin im ganzen auch als industriearm erwiesen. Vergleicht man die Ergebnisse der obigen Nachweisung mit der voraufgehenden über die Vertheilung der Gewerbetreibenden überhaupt, so wird man noch deutlicher als aus diesen Hinweisen erkennen, daß in der Hauptsache die hausgewerbliche Entfaltung mit der gewerblichen im allgemeinen gleichen Schritt hält. Dabei bleibt jedoch überall die Zahl

der Hausindustriellen beträchtlich hinter der der Gewerbetreibenden im ganzen zurück. Selbst dort, wo jene am höchsten, wie in den beiden Kreishauptmannschaften Zwickau und Bautzen, beläuft sich ihr Antheil an dem gewerblichen Gesammtbestande auf nur ein geringes mehr als ein Viertel und diese Quote ist der der übrigen Bezirke ziemlich weit voraus. Denn die, welche am nächsten an sie heranreichen, Düsseldorf und Oberfranken, haben doch erst zwischen 15 und 18 %, die fünf weiteren, Erfurt, Reuß älterer Linie, Breslau, Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Sondershausen gar nur zwischen 10 und 13 %. In der großen Mehrzahl der Gebiete bleibt also die Ziffer der Hausarbeiter hinter einem Zehntel der selbstthätigen gewerblichen Bevölkerung zurück.

In Bezug auf die durch ihre hausgewerbliche Verbreitung hervorragenden Bezirke ist es wohl der Mühe werth, nach den hauptsächlich in ihnen vorkommenden Industrien zu fragen. Die obige Uebersicht giebt darauf nur für die drei wichtigsten Gruppen die Antwort. Man erkennt daraus, daß die sächsischen Bezirke, ebenso Düsseldorf, Reuß älterer Linie, Breslau, Liegnitz, Erfurt, Oberfranken, Reuß jüngerer Linie, Sachsen-Weimar, Schaumburg-Lippe und Aachen ihre Bedeutung der Textilbranche zu verdanken haben, daß namentlich für Berlin die Bekleidungsindustrie von Belang ist. Einen näheren Einblick gewinnt man erst, wenn die einzelnen Gewerbe selbst in Betracht gezogen werden, welcher wohl am Platze sein dürfte bei dem Interesse, das in der gegenwärtigen Entwickelungsphase der gewerblichen Betriebsformen die Hausindustrie verdient. Es sind deshalb für jene vorhin genannten wichtigeren Gebietstheile die bemerkenswerthesten Zweige zusammengestellt und hierbei zugleich die Zahlen für die sämmtlichen Hausarbeiter des Bezirks in Klammern beigefügt. Alsdann betragen die Hausindustriellen in:

Stadt Berlin	(34 238)
Schneiderei	11 764
Näherei	9 680
Wollenweberei	1 234
Reg.-Bez. Breslau	(29 802)
Baumwollenweberei	11 893
Leinenweberei	3 361
Baumwollenspinnerei	2 951
Schneiderei	2 560
Näherei	2 526
Reg.-Bez. Liegnitz	(17 560)
Leinenweberei	10 178
Näherei	1 512
Schneiderei	1 103
Reg.-Bez. Erfurt	(9 183)
Leinenweberei	2 041
Wollenweberei	1 740
Baumwollenweberei	1 233
Schneiderei	845
Weberei von gemischten und anderen Waaren	654
Näherei	632

Reg.-Bez. Düsseldorf	**(73 320)**
Seidenweberei, einschließlich Sammetverfertigung	43 881
Zeug-, Sensen- u. Messerschmiede 2c.	9 387
Seiden- u. Seidenshoddyspinnerei	4 334
Näherei	3 137
Weberei von gemischten und anderen Waaren	2 303
Baumwollenweberei	1 921
Schneiderei	1 645
Reg.-Bez. Aachen	**(8 525)**
Seidenweberei, einschließlich Sammetverfertigung	3 996
Wollenweberei	2 125
Näherei	875
Reg.-Bez. Oberfranken	**(13 047)**
Baumwollenweberei	7 096
Korbmacherei	1 512
Weberei von gemischten u. anderen Waaren	1 320
Wollenweberei	629
Kreishauptm. Dresden	**(8 862)**
Schneiderei	1 106
V. v. fertigen Kleidern u. Wäsche	942
Putzmacherei, V. v. künstl. Blumen 2c.	883
Kreishauptm. Leipzig	**(13 109)**
Strickerei und Wirkerei	2 961
Baumwollenweberei	1 480
V. v. Hosenträgern, Kravatten 2c.	1 329
Tabakfabrikation	1 298
Näherei	1 161
Wollenweberei	1 038
Schneiderei	1 013
Schuhmacherei	950
Kreishauptm. Zwickau	**(90 124)**
Strickerei und Wirkerei	26 250
Posamentenfabrikation	12 498
Weberei von gemischten u. anderen Waaren	10 133
Baumwollenweberei	9 510
Wollenweberei	7 723
Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei	5 424
Appretur für Strumpf- u. Strickwaaren	4 337
V. v. fertigen Kleidern u. Wäsche	4 130
V. v. Hosenträgern, Kravatten 2c.	3 119
V. v. Musikinstrumenten (ausschl. Pianoforte)	1 180
Kreishauptm. Bautzen	**(25 280)**
Leinenweberei	11 487
Baumwollenweberei	10 848
Weberei von gemischten u. anderen Waaren	1 304
Wollenweberei	449
Schwarzwaldkreis	**(6 358)**
Schuhmacherei	1 657
Strickerei und Wirkerei	907
Näherei	646
Häkelei und Stickerei	637
Sachsen-Weimar	**(5 342)**
Strickerei und Wirkerei	2 323
Wollenweberei	614
Häkelei und Stickerei	333
Fürstenth. Birkenfeld	**(403)**
V. v. feinen Steinwaaren	230
V. v. Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren	59
Näherei	48
Sachsen-Meiningen	**(3 910)**
Fabrikate v. Steinpappe u. Papiermaché	1 222
Drechslerei und Verf. von Schnitzwaaren	487
Porzellanfabr. u. Veredelung	404
Sachsen-Koburg-Gotha	**(2 709)**
Büchsenmacherei, Gewehrfabrikation	404
Drechslerei und Verf. von Schnitzwaaren	384
Fabr. von Steinpappe u. Papiermaché	224
Schw.-Sondershausen	**(1 218)**
Verf. v. Hosenträgern, Kravatten 2c.	364
Porzellanfabrikation und -Veredelung	214
Schuhmacherei	155

Häkelei und Stickerei	133
Baumwollenweberei	113
Schwarzb.-Rudolstadt	**(1 411)**
Porzellanfabrikation und -Veredelung	427
Glasbläserei vor der Lampe	193
Drechslerei und Verf. von Schnitzwaaren	187
Weberei von gemischten u. anderen Waaren	93
Reuß älterer Linie	**(1 621)**
Wollenweberei	880
Strickerei und Wirkerei	393
Appretur für Strumpf- u. Strickwaaren	117
Näherei	58
Reuß jüngerer Linie	**(1 939)**
Wollenweberei	824
Weberei von gemischten u. anderen Waaren	377
Strickerei und Wirkerei	223
Schaumburg-Lippe	**(442)**
Leinenweberei	385
Bremen	**(1 700)**
Tabakfabrikation	827
Bezirk Unter-Elsaß	**(7 484)**
Baumwollenweberei	1 845
Näherei	977
Weberei u. Flechterei von Holz, Stroh ꝛc. (ausschl. Korbmacherei)	898
Häkelei und Stickerei	692
Strickerei und Wirkerei	690
Bezirk Lothringen	**(6 894)**
Weberei u. Flechterei von Holz, Stroh ꝛc. (ausschl. Korbmacherei)	2 216
Häkelei und Stickerei	1 019
Seidenweberei einschließl. Sammetverfertigung	705
Näherei	575
Verfert. v. Hosenträgern, Kravatten ꝛc.	494

Ueber diese Vertheilung äußert sich das reichsstatistische Quellenwerk folgendermaßen: „Die hausindustriereiche Gegend Mitteldeutschlands, deren Zentrum das Königreich Sachsen bildet, theilt sich nach den vorwiegend vertretenen Hausgewerben so, daß in dem östlichen Abschnitte (Bautzen, Liegnitz, Breslau) die Leinen- und Baumwollenindustrie, im westlichen (Zwickau, Leipzig, dann die beiden Reuß und Sachsen-Weimar) die Strumpfwaarenfabrikation, sowie die Baumwoll- und Wollindustrie, in einigen Bezirken (Erfurt, Schaumburg-Lippe) auch die Leineninduſtrie besonders hervorragt, daß endlich in einem Theile von Thüringen (in Sachsen-Meiningen, beiden Schwarzburg, Sachsen-Koburg-Gotha) die Spielwaarenindustrie in erster Linie steht. Die unterrheinische Hausindustrie (in Düsseldorf und Aachen) ist vor allem der Seidenbranche zugewandt; viele Hausarbeiter zählt im düsseldorfer Bezirk auch der Gewerbszweig der Zeug-, Sensen- und Messerschmiede, Verfertigung von eisernen Kurzwaaren. In Lothringen und Unter-Elsaß weisen Holzflechterei, Häkelei und Stickerei, speziell im letzteren Bezirk noch Baumwollenweberei die höchsten Zahlen auf. Bezüglich der mehr vereinzelt liegenden Sitze der hausgewerblichen Thätigkeit sind es in Birkenfeld die Zweige der Achatindustrie, im Schwarzwaldkreis die Schuhmacherei, in Bremen die Tabakfabrikation, in Berlin die Zweige der Konfektion, durch welche sie sich vornehmlich auszeichnen".

Um wie die übrigen hier behandelten Gegenstände auch die Hausindustrie in ihrem Verhältniß zu den Großstädten zu berücksichtigen, ist schon den mitgetheilten Thatsachen zu entnehmen, daß sie insofern Uebereinstimmung mit der allgemeinen Vertheilung der Gewerbetreibenden an den Tag legt, als sie ebenfalls in jenen am dichtesten bevölkerten Wohnplätzen durchschnittlich bedeutend dichter vertreten ist als überhaupt im Reiche, dort mit blos 105,3, hier mit 176,4 Personen auf 10 000 Einwohner. Doch gilt ein derartiges Verhältniß eben nur für den Durchschnitt sämmtlicher Großstädte. Im einzelnen ist das freilich etwas anderes. Denn es kommen:

in	absolut hausindustrielle Personen				auf 10 000 Einwohner hausindustrielle Personen				auf 100 Gewerbtr. überhaupt Hausindustrielle
	im ganzen	insbesondere in der			im ganzen	insbesondere in der			
		Textil- Industrie	Holz- Industrie	Bekleid.- Industrie		Textil- Industrie	Holz- Industrie	Bekleid.- Industrie	
Berlin	34 238	4 205	2 254	25 221	295,9	36,3	19,5	218,0	9,6
Hamburg	2 167	77	137	1 462	75,0	2,7	4,7	50,6	1,9
Breslau	5 383	480	472	4 293	193,0	17,2	16,9	153,9	7,6
München	1 485	97	32	1 254	63,4	4,1	1,4	53,6	2,7
Dresden	3 513	636	268	2 503	158,1	28,6	12,1	112,6	4,8
Leipzig	2 176	479	25	1 435	141,0	31,0	1,6	93,0	3,5
Köln	1 863	98	261	1 437	130,1	6,8	18,2	100,4	4,8
Königsberg i. Pr.	987	26	78	856	69,9	1,8	5,5	60,7	3,5
Frankfurt a. M.	878	56	18	740	62,7	4,0	1,3	52,8	1,8
Hannover	1 073	64	21	969	86,3	5,1	1,7	77,9	3,6
Stuttgart	1 438	77	92	887	122,5	6,6	7,8	75,6	4,5
Bremen	1 397	38	20	597	122,4	3,3	1,8	52,3	3,5
Danzig	1 089	77	101	889	101,6	7,2	9,4	83,0	4,2
Straßburg i. E.	1 411	58	147	1 169	135,1	5,6	14,1	111,9	5,2
Nürnberg	1 402	53	306	457	136,3	5,2	29,7	44,4	4,0

Hiernach sind es doch immer 6 unter diesen 15 Städten, welche nicht einmal das Reichsmittel erreichen, ja wie Frankfurt a. M., München und selbst Königsberg ansehnlich dahinter zurückbleiben. Aber auch die ausgedehnteste großstädtische Verbreitung des Hausgewerbes, wie sie allen anderen weit voraus Berlin hat, ist immer noch stark von den in jenen beiden industriereichen sächsischen Kreishauptmannschaften und selbst von den einzelnen Gegenden am Niederrhein entfernt. Im Hinblick auf die drei wichtigsten hausgewerblichen Gruppen unterscheiden sich die Großstädte vom Reichsdurchschnitt dadurch, daß diesem gemäß die Textilindustrie, in jenen aber die Bekleidungsindustrie unbedingt den ersten Platz einnimmt. Selbige ist relativ mehr denn viermal so stark in den Städten vertreten. Namentlich ist es hier im besonderen die

Konfektionsbranche, durch welche, wie schon erwähnt, namentlich Berlin, doch auch Breslau wie Dresden und Straßburg hervorragen. In der Textilindustrie machen sich ebenfalls Berlin durch Wollweberei, Spitzenverfertigung, Häkelei und Stickerei, Leipzig, Dresden und Breslau vorzugsweise durch Strumpfwaarenfabrikation bemerkbar. Nirgends entspricht aber die Quote der des Reichsmittels. Dahingegen wird dieselbe wieder übertroffen bezüglich der Holzindustrie und das vor allen Dingen in dem durch seine Spielwaarenindustrie bekannten Nürnberg, doch auch in Berlin, Köln, Breslau, Straßburg und Dresden. — Die vorgebrachten langen Zahlenreihen haben also genugsam dargethan, daß nicht nur innerhalb der deutschen Grenzen eine bedeutende Mannigfaltigkeit in der Entwickelung der verschiedensten gewerblichen Lebensäußerung herrscht, sondern auch, daß sich von den allgemeinen Erscheinungen wieder in unverkennbarer Eigenthümlichkeit die Großstädte und zwar vorwiegend durch eine höhere Entfaltung ihrer industriellen Verhältnisse abheben.

9. Der gewerbliche Entwickelungsgang seit 1875.

Es bestand ursprünglich die Absicht, die seit der voraufgehenden Gewerbeaufnahme eingetretenen Wandelungen zum Ausgangspunkte dieser Darstellung zu nehmen. Der Plan mußte indessen aufgegeben werden, sobald die Zählungsresultate aus dem Jahre 1882 vorlagen und mit den früheren zusammengehalten werden konnten. Da zeigte es sich auf den ersten Blick, daß die Thatsachen zu wenig vergleichbar seien, zu sehr von einander abwichen, um in den Abweichungen eine während der verflossenen sieben Jahre wirklich eingetretene Entwickelung der gewerblichen Lebensäußerungen zu erkennen. Und doch bestanden zwischen beiden Aufnahmen keine grundsätzlichen Verschiedenheiten. Aus dem, was Eingangs ausgeführt ward, erhellt, daß 1875 wie 1882 das nämliche Verfahren angewandt ist, damals wie jetzt die Gewerbebetriebe im Anschluß an eine allgemeine Berufsermittelung der Bevölkerung erhoben wurden, daß jedesmal der Begriff eines Gewerbebetriebes im gleichem Sinne genommen und in übereinstimmender Weise nach Haupt- und Nebenbetrieben unterschieden ward. Dahingegen konnte wohl thatsächliche Abweichungen der veränderte Zeitpunkt der Zählung, da das erste Jahr in den Sommer, das nächste in den Winter fiel, sowie der Umstand begründen, daß nur bei dem letzteren Anlasse darauf hingewirkt wurde, auch die während der anderen Jahreshälfte nicht im Betriebe befindlichen Gewerbszweige heranzuziehen. Mehr Einfluß auf die Ge-

staltung des Zählungsergebnisses als diesem Moment wird der 1882 vorgenommenen viel eingehenderen und sorgfältigeren Abfassung der Vorschriften über die Ausführung der Ermittelungen und über die Beantwortung der einzelnen Fragen zuzuschreiben sein. Denn nach dieser Richtung hin waren eben die Unvollkommenheiten der vorigen Erhebung am fühlbarsten zu Tage getreten; von deren Abhilfe sollte und mußte daher auch eine erschöpfendere Sammlung der Thatsachen erwartet werden. Insbesondere ist man auf diesem Wege zu einer viel umfassenderen Zahl gewerblicher Unternehmungen und zwar vorzugsweise nebensächlich betriebener gelangt.

Mochte es bei den so entstandenen Abweichungen in den Ergebnissen beider Zählungen auch nicht angezeigt erscheinen, auf Grund dieser Thatsachen eine nähere Untersuchung über die Fortentwickelung unserer gewerblichen Zustände anzustellen, steht doch nichts entgegen, im Anschluß an die bisherigen Schilderungen einen allgemeinen Ueberblick über die Beziehungen der jüngsten zu den 1875 gefundenen Erscheinungen zu gewinnen. Wie hoch man dabei auch die Bedeutung verbesserter Zählungseinrichtungen in Anschlag bringen mag, allein sind sie für die Resultate schwerlich maßgebend gewesen, immer würden daneben doch ebenfalls die veränderten Zeitverhältnisse in den Ergebnissen ausgedrückt sein. Bei der Ungewißheit, wie weit der eine, wie weit der andere Faktor sich wirksam erwiesen hat, kann sich der Vergleich denn auch nur auf eine einfache Vorführung der wesentlichsten Momente beschränken. Zu dem Ende sind die neuesten Thatsachen denen von 1875 entsprechend gestaltet worden, namentlich sind, was den Umfang der Betriebe anlangt, diese dem früheren Verfahren gemäß, je nachdem sie höchstens oder über fünf Gehilfen verwenden, in Klein- und Großbetriebe zerlegt worden. Die erst 1882 in den Bereich der Aufnahme einbezogenen Zweige der gewerbsmäßigen Thierzucht, der Leichenbestattung, des Hafen- und Lootsen- wie des Versicherungswesens bleiben für die Vergleichung natürlich beiseite. Allerdings deckt sich die Unterscheidung der Gewerbearten nicht haarscharf, insofern einige wenige dieser Arten 1882 in andere Ordnungen untergebracht sind: indessen kommt das gar nicht in Betracht, da es sich hierbei um ganz unbedeutende Gewerbe handelt. Ebensowenig stört es die Vergleichbarkeit, wenn die der Verwaltung des Heeres und der Flotte unterstellten wie die von den Insassen der Straf- und Besserungsanstalten ausgeführten gewerblichen Arbeiten im ersten Jahre fortgelassen, im folgenden berücksichtigt sind.

Faßt man hiernach die Thatsachen selbst und zwar an erster Stelle die Gewerbebetriebe ins Auge, so gab es:

in den Betrieben für		absolut				auf 10 000 Einwohner			
		Betriebe überh.	darunter Nebenbetr.	Kleinbetr.	Großbetr.	Betr. überh.	Neben-betr.	Klein-betr.	Groß-betr.
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	1875	13 917	574	13 131	212	3,3	0,1	3,1	0,05
	1882	17 699	1 722	15 261	716	3,9	0,4	3,3	0,2
Fischerei	1875	16 905	1 243	15 629	33	4,0	0,3	3,7	0,01
	1882	20 701	5 566	15 055	80	4,5	0,1	3,3	0,02
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	1875	4 170	86	1 160	2 924	1,0	0,02	0,3	0,7
	1882	2 652	64	572	2 016	0,6	0,01	0,1	0,5
Torfgräberei und Torfbereitung	1875	4 463	650	3 723	90	1,1	0,2	0,9	0,02
	1882	5 492	2 791	2 269	432	1,2	0,6	0,5	0,1
Industrie der Steine und Erden	1875	56 453	5 083	44 741	6 629	13,2	1,2	10,5	1,5
	1882	59 772	6 778	42 579	10 415	13,2	1,5	9,4	2,3
Verarbeitung v. Metallen mit Ausnahme d. Eisens	1875	15 138	574	12 973	1 591	3,5	0,1	3,0	0,4
	1882	16 678	992	13 811	1 875	3,7	0,2	3,1	0,4
Eisenverarbeitung	1875	154 245	4 290	146 255	3 700	36,1	1,0	34,2	0,9
	1882	160 669	12 120	144 664	3 885	35,5	2,7	31,9	0,9
Maschinen, Instrumente u. Apparate, einschl. Einricht. v. Gas- u. Wasseranlagen	1875	88 199	4 281	79 888	4 030	20,6	1,0	18,7	0,9
	1882	95 587	12 101	78 801	4 685	21,1	2,7	17,4	1,0
Chemische Industrie	1875	9 507	862	7 615	1 030	2,2	0,2	1,8	0,2
	1882	10 438	1 247	7 887	1 304	2,3	0,3	1,7	0,3
Forstw. Nebenprodukte, Leuchtstoffe 2c., einschl. Dachfilz- u. Dachpappefabrikation	1875	12 801	4 227	7 530	1 044	3,0	1,0	1,8	0,2
	1882	10 502	3 184	6 013	1 305	2,3	0,7	1,3	0,3
Textilindustrie	1875	403 024	21 621	374 059	7 344	94,3	5,1	87,5	1,7
	1882	406 574	62 092	335 341	9 141	89,9	13,7	74,2	2,0
Papierindustrie, ausschl. Dachfilz- u. Dachpappefabrikation	1875	13 533	563	11 482	1 488	3,1	0,1	2,7	0,3
	1882	16 477	819	13 632	2 026	3,6	0,2	3,0	0,4

in den Betrieben für:		absolut				auf 10 000 Einwohner			
		Betriebe überh.	darunter Nebenbetr.	Kleinbetr.	Großbetr.	Betr. überh.	Neben-betr.	Klein-betr.	Groß-betr.
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	1875	46 076	2 394	42 241	1 441	10,8	0,6	9,9	0,3
	1882	49 642	4 917	48 033	1 692	11,0	1,1	9,5	0,4
Holz- und Schnitzstoffe	1875	264 965	18 061	241 843	5 061	62,0	4,2	56,6	1,2
	1882	284 502	45 533	233 481	5 488	62,9	10,1	51,6	1,2
Nahrungs- u. Genußmittel, ausschl. Kaffeebrennerei	1875	271 585	29 587	232 644	9 354	63,6	6,9	54,5	2,2
	1882	288 610	43 438	234 650	10 522	63,8	9,6	51,9	2,3
Bekleidung und Reinigung	1875	774 955	17 091	753 543	4 321	181,4	4,0	176,4	1,0
	1882	949 704	70 565	871 970	7 169	210,0	15,6	192,8	1,6
Baugewerbe, ausschl. Einrichtung von Gas- und Wasseranlagen	1875	234 388	14 785	212 158	7 445	54,9	3,5	49,7	1,7
	1882	183 918	21 995	149 411	12 512	40,7	4,9	33,0	2,8
Polygraphische Gewerbe	1875	8 855	781	6 439	1 635	2,1	0,2	1,5	0,4
	1882	10 395	783	7 261	2 351	2,3	0,2	1,6	0,5
Künstlerische Gewerbe	1875	5 945	372	5 315	258	1,4	0,1	1,2	0,1
	1882	8 669	637	7 732	300	1,9	0,1	1,7	0,1
Handelsgewerbe, einschl. Kaffeebrennerei	1875	529 459	108 477	414 153	6 829	123,9	25,4	96,9	1,6
	1882	616 997	164 158	440 603	12 236	136,4	36,3	97,4	2,7
Landtransport, Dienstmanns-Institute, Lohn-, Boten- 2c. Dienst	1875	59 713	6 015	53 122	576	13,9	1,4	12,4	0,1
	1882	69 482	17 807	50 610	1 065	15,3	3,9	11,2	0,2
Wassertransport	1875	22 433	1 153	20 684	596	5,2	0,3	4,8	0,1
	1882	20 601	1 138	18 260	1 203	4,6	0,3	4,0	0,3
Beherbergung und Erquickung	1875	219 582	59 586	158 077	1 919	51,4	14,0	37,0	0,4
	1882	257 645	87 801	165 438	4 406	57,0	19,4	36,6	1,0
Summe	1875	3 230 311	302 356	2 858 405	69 550	756,0	70,8	669,0	16,2
	1882	3 563 406	568 248	2 898 334	96 824	788,0	125,7	640,9	21,4

Fügt man hieran sogleich einen Nachweis der Vermehrung oder Verminderung, so erhält man in Prozenten:

in den Betrieben für	Betriebe überh.	Haupt-betr.	Neben-betr.	Klein-betr.	Groß-betr.
Kunst- u. Handelsgärtnerei, Baumschulen	+ 27,2	+ 19,7	+ 200,0	+ 16,2	+ 237,7
Fischerei	+ 22,5	— 3,4	+ 347,7	— 3,7	+ 142,4
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	— 36,4	— 36,6	— 25,6	— 50,7	— 31,1
Torfgräberei und Torfbereitung	+ 23,1	— 29,2	+ 329,4	— 39,1	+ 380,0
Industrie der Steine und Erden	+ 5,9	+ 3,2	+ 33,3	— 4,8	+ 57,1
Verarbeitung von Metallen, mit Ausnahme des Eisens	+ 10,2	+ 7,7	+ 72,8	+ 6,5	+ 17,9
Eisenverarbeitung	+ 4,2	— 0,9	+ 182,5	— 1,1	+ 5,0
Maschinen, Instrumente u. Apparate, einschließlich Einrichtung von Gas- und Wasseranlagen	+ 8,4	— 0,5	+ 182,7	— 1,4	+ 16,3
chemische Industrie	+ 9,8	+ 6,3	+ 44,7	+ 3,6	+ 26,6
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe 2c., einschl. Dachfilz u. Dachpappefabrikation	— 18,0	— 14,6	— 24,7	— 20,1	+ 25,0
Textilindustrie	+ 0,9	— 9,7	+ 187,2	— 10,4	+ 24,5
Papierindustrie, ausschl. Dachfilz- u. Dachpappefabrikation	+ 21,8	+ 20,7	+ 45,5	+ 18,7	+ 36,2
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	+ 7,7	+ 2,4	+ 105,4	+ 1,9	+ 17,4
Holz- und Schnitzstoffe	+ 7,4	— 3,2	+ 152,1	— 3,5	+ 8,4
Nahrungs- u. Genußmittel, ausschl. Kaffeebrennerei	+ 6,3	+ 1,3	+ 46,8	+ 0,9	+ 12,5
Bekleidung und Reinigung	+ 22,5	+ 16,0	+ 312,9	+ 15,7	+ 65,9
Baugewerbe, ausschl. Einrichtung von Gas- und Wasseranlagen	— 21,5	— 26,3	+ 48,8	— 29,6	+ 68,1
polygraphische Gewerbe	+ 17,4	+ 19,0	+ 0,3	+ 12,8	+ 43,8
künstlerische Gewerbe	+ 45,8	+ 44,1	+ 71,2	+ 45,5	+ 16,3
Handelsgewerbe, einschließl. Kaffeebrennerei	+ 16,5	+ 7,6	+ 51,3	+ 6,4	+ 79,2
Landtransport, Dienstmanns-Institute, Lohn-, Boten- 2c. Dienst	+ 16,4	— 3,8	+ 196,0	— 4,7	+ 84,9
Wassertransport	— 8,2	— 8,5	— 1,3	— 11,7	+ 101,8
Beherbergung und Erquickung	+ 17,3	+ 6,2	+ 47,4	+ 4,7	+ 129,6

Im ganzen stehen sich hier 1882 und 1875 an Gewerbebetrieben 3 230 311 und 3 563 406 gegenüber. Die neuere Zahl ist demnach um 333 095 oder 10,3 Prozent höher. Dürfte man in derselben eine thatsächliche Erweiterung der gewerblichen Unternehmungen erblicken, zeugte eine Zunahme von einem vollen Zehntel in nur sieben Jahren von einer außerordentlichen Bewegung. Macht das schon die viel beklagte Ungunst der Zeitverhältnisse, welche in jenem Abschnitt auf Handel und Wandel lastete, in hohem Grade unwahrscheinlich, so tritt dem auch die gleichzeitige Bevölkerungsbewegung entgegen. Denn die Einwohnerzahl stieg nur von 42 727 260 auf 45 222 113, d. h. um doch blos

5,8 Prozent. Und die Vermehrung dieser letzteren wird unter normalen Verhältnissen eher stärker denn schwächer als die der Gewerbebetriebe zu vermuthen sein. Hier in dieser starken Anschwellung der Zahl der Betriebe macht sich nun der erwähnte Einfluß einer gründlichen Erfassung der Thatsachen hervorragend geltend. Das sieht man deutlich, sobald man Haupt- und Nebenbetriebe auseinanderhält, welche letztere ja — wie schon erwähnt — vorzugsweise von der schärferen Ermittelungsweise betroffen worden sind. Denn es betrugen die:

	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe
1875	2 927 955	302 356
1882	2 995 158	568 248

Danach haben erstere sich blos um 67 203 oder 2,3, letztere aber um 265 892 oder 87,9 Prozent gehoben. Während also jene weit hinter der Bevölkerungszunahme zurückgeblieben sind, haben diese sie fast um das Fünfzehnfache überschritten. Wie sehr hier eine erschöpfendere Erfragung der Nebenbetriebe vorliegt, wird klar, wenn man jene Zweige ins Auge faßt, welche besonders häufig nebensächlich betrieben werden. Solche, wie die Näherei, Schneiderei, Konfektion, Häkelei und Stickerei, Spitzenverfertigung, Korbmacherei wie anderweite Holzflechterei, Anfertigung von Strumpfwaaren, Putzmacherei, Plätterei, Wäscherei, Kleiderreinigung, Weberei, Waarenhandel, Gast- und Schankwirthschaft haben nämlich 1882 eine unvergleichlich größere Anzahl von Nebenbetrieben als 1875 ergeben. Sieht man, daß z. B. 1875 nur 8186, 1882 aber 32 354 Nebenbetriebe der Näherei, damals 1685, jetzt 10 294 solche der Wäscherei ermittelt wurden, muß man sich sagen, daß ein solches Resultat füglich nur der veränderten Behandlung bei der Aufnahme entspringen kann, daß insbesondere durch die minder sorgsamen Vorschriften von 1875 ein erheblicher Theil der zu zählen gewesenen Betriebe der Zählung entgangen ist. Außer der umfassenderen hat auch die richtigere Angabe von Nebenbetrieben deren Zunahme befördert. Das ist namentlich dort von Belang gewesen, wo es sich um Verbindung eines Gewerbes mit der Landwirthschaft handelt, wie das vielfach bezüglich der Verfertigung grober Holzwaaren, der Müllerei, des Frachtfuhrwerks, der Gast- und Schankwirthschaft, der Stellmacherei, der Hufschmiederei, der Bäckerei, Fleischerei, Torfgräberei, Böttcherei, Tischlerei statthat. Durch die 1882 getroffene Bestimmung, in solchen Fällen die Landwirthschaft als Hauptberuf anzusehen, mußte sich in jenen Zweigen die Zahl der Nebenbetriebe bedeutend heben. So wuchsen selbige in der Getreidemüllerei von 2128 auf 5587, in der Stellmacherei

von 1873 auf 8109 an. Bei derartiger Wirkung strengerer Handhabung des Zählungsverfahrens kann begreiflicherweise von einer weiteren Vergleichung der Thatsachen über die Nebenbetriebe nicht füglich die Rede sein.

Nicht ganz so nachtheilig ist das Verhältniß gegenüber den Hauptbetrieben, doch liegen auch hier ähnliche Ursachen für die eingetretenen Veränderungen vor. Soweit sie eine Abnahme erfahren — und das kommt wiederholt vor — ist es häufig auf die entsprechende Vermehrung der Nebenbetriebe zurückzuführen, insofern Unternehmungen 1882 als nebensächliche betrachtet wurden, die 1875 als Hauptbetriebe durchgegangen waren, wie das insbesondere bei den genannten, im Vereine mit der Landwirthschaft betriebenen Gewerben beobachtet ist. Auf eine Zunahme umgekehrt hat die Verpflichtung zur speziellen Bezeichnung aller ausgeübten Erwerbszweige eingewirkt, wodurch oftmals selbständige Gewerbetreibende erkannt wurden, die 1875 als solche nicht hervortraten. Namentlich gebrach es bei der vorigen Zählung an zulänglichen Anweisungen zur sicheren Erhebung der hausindustriellen Betriebe, deren Zugang nicht unbedeutend zur Vermehrung der Hauptbetriebe beigetragen haben kann. Unter den in Frage kommenden 23 großen Gruppen haben übrigens nur 12 eine Zunahme und manche eine ganz geringfügige aufzuweisen. Am erheblichsten war sie verhältnißmäßig bei den — an sich freilich nicht stark vertretenen — künstlerischen Gewerben, wie ferner bei der Papierindustrie, der Kunstgärtnerei, den polygraphischen und den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben. Dagegen ergab die Aufnahme von 1882 einen ansehnlichen Rückgang an erster Stelle im Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, in der Torfgräberei und den Baugewerben.

Der geringe Grad an Vergleichbarkeit, der den Angaben über die Betriebe beikommt, tritt auch dann entgegen, wenn man letztere in Klein- und Großbetriebe zerlegt. Es erbrachte nämlich die Aufnahme von:

	1875	1882
Kleinbetriebe	2 858 405	2 898 334
Großbetriebe	69 550	96 824

Die Kleinbetriebe ergaben also 1882 mehr 39 929, die Großbetriebe 27 274, was sich dort auf 1,4, hier auf 39,2 Prozent beläuft. Auch die Zunahme der größeren Geschäfte kann nicht als regelrechte Entwickelung aufgefaßt werden; in der Hauptsache wird sie daraus zu erklären sein, daß es bei der Erhebung von 1875 an einer Bestimmung des Begriffes „Gehilfen" gebrach, demzufolge derselbe vielfach zu eng



gefaßt und nicht auf mitwirkende Familienglieder und sonstige nicht zu den eigentlichen Gehilfen gehörende Arbeitskräfte ausgedehnt wurde. Weil eben 1882 der Kreis des Hilfspersonals begrifflich erweitert wurde, mußte mit der dadurch wachsenden Anzahl dieser Hilfspersonen selbst auch derjenige der Betriebe zunehmen, welche mehr als fünf derselben beschäftigten. In manchen Gruppen haben sich — wohl wesentlich deshalb — die Großbetriebe mehr als verdoppelt, so in der Torfgräberei, der Kunstgärtnerei, in der Gast- und Schankwirthschaft wie im Wassertransport. Zurückgegangen sind nur die Großbetriebe des Bergbaues. Auch die Kleinbetriebe dieser Gruppe haben sich vermindert und zwar um die volle Hälfte. Hierbei trifft indessen nachweislich die Schuld nicht allein das verbesserte Erhebungsverfahren. Die Ausführungen des reichsstatistischen Quellenwerkes haben nämlich auf Grund der Angaben aus der Montanstatistik einen unverkennbaren Rückgang der verschiedenen Arten von Gruben und Werken dargethan. Eine ähnliche starke Abnahme einer Gruppe wie die des Bergbaues, Hütten- und Salinenwesens findet sich bei keiner anderen wieder, wennschon die Kleinbetriebe der Torfgräberei um gut ein Drittel, die der Baugewerbe um ein reichliches Viertel und die der Herstellung forstwirthschaftlicher Nebenprodukte um ein Fünftel gesunken sind. Eine stärkere Zunahme an Kleinbetrieben haben dagegen mit fast der Hälfte die künstlerischen Gewerbe, mit zwischen 15 und 20 Prozent die Papierindustrie, die Kunstgärtnerei und die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe erfahren. —

Auf demselben schwankenden Boden wie bei den Betrieben bewegt man sich auch in Ansehung der Gewerbetreibenden. Denn all' die Umstände, welche die Veränderungen im Bestande jener beeinflußten, müssen sich auch für diese bemerkbar gemacht haben. So hat die genauere Erfassung der Betriebe von selbst zu einer richtigeren Größe der darin thätigen Personen geführt, zumal für jene ausgedehnte Anzahl von Unternehmungen, die nur aus dem alleinigen Inhaber bestehen. So mußte ferner die weitere Begrenzung des Gehilfenbegriffes vermehrend auf die Zahl der Gewerbetreibenden wirken. Auch die erschöpfende Behandlung der zur Zählungszeit ruhenden Gewerbe hat mit der Vervollständigung der Angaben im Jahre 1882 die Kluft gegen die voraufgehende Zählung vergrößert. Da begreift man es, wenn die Gewerbethätigen von 6 579 951 auf 7 321 782 oder um nicht weniger denn 11,3 Prozent in sieben Jahren wachsen konnten. Man wird sich aber nach allen bisherigen Wahrnehmungen auch in diesem Falle sagen, daß eine solche Vermehrung, die beinahe doppelt so groß

8*

als die Bevölkerung ist, nur auf künstlichem Wege gefunden und schwerlich das Produkt der seither eingetretenen gewerblichen Entfaltung sein kann.

Inwieweit an dieser Vermehrung die größeren Gruppen betheiligt sind, erhellt aus folgenden Zusammenstellungen. Alsdann betragen zunächst in absoluter Zahl — und zwar auch hier wie früher nach dem Jahresdurchschnitt — die:

in den Betrieben für	Gewerbetreibenden überhaupt		Gewerbetreibenden in Kleinbetrieben		Gewerbetreibenden in Großbetrieben	
	1875	1882	1875	1882	1875	1882
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	26 413	41 560	20 852	29 180	5 561	12 380
Fischerei	19 787	24 770	19 213	23 851	574	919
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	427 152	416 530	3 326	1 804	423 826	414 726
Torfgräberei und Torfbereitung	10 127	13 604	7 254	4 680	2 873	8 924
Industrie der Steine und Erden	291 048	349 196	92 167	97 910	198 881	251 286
Verarbeitung von Metall, mit Ausnahme des Eisens	66 267	73 450	25 180	26 585	41 087	46 865
Eisenverarbeitung	355 978	386 263	257 266	271 540	98 712	114 723
Maschinen, Instrumente und Apparate, einschl. Einrichtung von Gas- und Wasseranlagen	335 642	363 678	120 556	128 806	215 086	234 872
chemische Industrie	52 202	71 777	14 405	16 867	37 797	54 910
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe 2c., einschl. Dachfilz- u. Dachpappefabrikation	40 916	44 114	13 173	12 508	27 743	31 606
Textilindustrie	928 459	910 089	513 019	440 573	415 440	469 516
Papierindustrie, ausschl. Dachfilz- und Dachpappefabrikation	78 359	98 747	21 419	26 730	56 940	72 017
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	109 649	121 532	75 506	80 257	34 143	41 275
Holz- und Schnitzstoffe	465 289	469 695	373 917	367 688	91 372	102 007
Nahrungs- und Genußmittel, ausschl. Kaffeebrennerei	682 341	743 358	428 430	468 424	253 911	274 934
Bekleidung und Reinigung	1 055 000	1 259 791	982 380	1 143 516	72 620	116 275
Baugewerbe, ausschl. Einrichtung von Gas- und Wasseranlagen	524 893	525 922	297 983	257 783	226 910	268 139
polygraphische Gewerbe	55 928	70 006	13 962	17 003	41 966	53 003
künstlerische Gewerbe	13 326	15 388	9 535	11 626	3 791	3 762
Handelsgewerbe, einschl. Kaffeebrennerei	669 611	833 915	562 679	676 208	106 932	162 707
Landtransport, Dienstmannsinstitute 2c.	77 426	93 039	65 995	72 272	11 431	20 767
Wassertransport	58 092	76 112	31 533	37 705	26 559	38 407
Beherbergung und Erquickung	236 046	314 246	209 481	262 979	26 565	51 267

Hiernach beträgt die Zu- (+) bezw. Abnahme (—) von 1875 auf 1882:

in den Betrieben für	absolut			in %		
	der Gewerbetreibenden in			der Gewerbetreibenden in		
	Betrieben überh.	Kleinbetr.	Großbetr.	Betr. überh.	Klein- betr.	Groß- betr.
Kunst- und Handelsgärtnerei; Baumschulen	+ 15 147	+ 8 328	+ 6 819	+ 57,4	+ 39,9	+ 122,6
Fischerei	+ 4 983	+ 4 638	+ 345	+ 25,2	+ 24,1	+ 60,1
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	— 10 622	— 1 522	— 9 100	— 2,5	— 45,8	— 2,1
Torfgräberei u. Torfbereitung	+ 3 477	— 2 574	+ 6 051	+ 34,3	— 35,5	+ 210,6
Industrie der Steine u. Erden	+ 58 148	+ 5 743	+ 52 405	+ 20,0	+ 6,2	+ 26,3
Verarbeitung von Metall mit Ausn. des Eisens	+ 7 183	+ 1 405	+ 5 778	+ 10,8	+ 5,6	+ 14,1
Eisenverarbeitung	+ 30 285	+ 14 274	+ 16 011	+ 8,5	+ 5,5	+ 16,2
Maschinen, Instrumente und Apparate, einschl. Einrichtung von Gas- u. Wasseranlagen	+ 28 036	+ 8 250	+ 19 786	+ 8,4	+ 6,8	+ 9,2
chemische Industrie	+ 19 575	+ 2 462	+ 17 113	+ 37,5	+ 17,1	+ 45,3
forstwirthschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe rc., einschl. Dachfilz- und Dachpappefabrikation	+ 3 198	— 665	+ 3 863	+ 7,8	— 5,0	+ 13,9
Textilindustrie	— 18 370	— 72 446	+ 54 076	— 2,0	— 14,1	+ 13,0
Papierindustrie, ausschl. Dachfilz- u. Dachpappefabr.	+ 20 388	+ 5 311	+ 15 077	+ 26,0	+ 24,8	+ 26,5
Leder-, Wachstuch- u. Gummiindustrie	+ 11 883	+ 4 751	+ 7 132	+ 10,8	+ 6,3	+ 20,9
Holz- und Schnitzstoffe	+ 4 406	— 6 229	+ 10 635	+ 0,9	— 1,7	+ 11,6
Nahrungs- und Genußmittel, ausschl. Kaffeebrennerei	+ 61 017	+ 39 994	+ 21 023	+ 8,9	+ 9,3	+ 8,3
Bekleidung und Reinigung	+ 204 791	+ 161 136	+ 43 655	+ 19,4	+ 16,4	+ 60,1
Baugewerbe, ausschl. Einrichtung von Gas- u. Wasseranlagen	+ 1 029	— 40 200	+ 41 229	+ 0,2	— 13,5	+ 18,2
polygraphische Gewerbe	+ 14 078	+ 3 041	+ 11 037	+ 25,2	+ 21,8	+ 26,3
künstlerische Gewerbe	+ 2 062	+ 2 091	— 29	+ 15,5	+ 21,9	— 0,8
Handelsgewerbe, einschließl. Kaffeebrennerei	+ 169 304	+ 113 529	+ 55 775	+ 25,3	+ 20,2	+ 52,2
Landtransport, Dienstmanns-Institute, Lohn-, Boten- rc. Dienst	+ 15 613	+ 6 277	+ 9 336	+ 20,2	+ 9,5	+ 81,7
Wassertransport	+ 18 020	+ 6 172	+ 11 848	+ 31,0	+ 19,6	+ 44,6
Beherbergung und Erquickung	+ 78 200	+ 53 498	+ 24 702	+ 33,1	+ 25,5	+ 93,0

Für eine weitere Würdigung der seit 1875 erfolgten Bewegung ist es nicht ohne Belang, auch auf das Verhältniß zur Bevölkerung Rücksicht zu nehmen, daher hier denn gleich eine entsprechende Berechnung angereiht werden möge. Selbige ergiebt für je 10 000 Einwohner:

in den Betrieben für	Gewerbetreibende überhaupt		Gewerbetreibende in			
			Kleinbetr.		Großbetr.	
	1875	1882	1875	1882	1875	1882
Kunst- u. Handelsgärtnerei; Baumschulen	6,2	9,1	4,9	6,4	1,3	2,7
Fischerei	4,7	5,4	4,6	5,2	0,1	0,2
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	100,5	91,4	0,8	0,4	99,7	91,0
Torfgräberei und Torfbereitung	2,4	3,0	1,7	1,0	0,7	2,0
Industrie der Steine und Erden	68,5	76,6	21,7	21,5	46,8	55,1
Verarb. v. Metall mit Ausn. d. Eisens	15,6	16,1	5,9	5,8	9,7	10,3
Eisenverarbeitung	83,7	84,8	60,5	59,6	23,2	25,2
Maschinen, Instrumente u. Apparate, einschl. Einrichtung v. Gas- und Wasseranlagen	78,9	79,8	28,3	28,3	50,6	51,5
chemische Industrie	12,3	15,8	3,4	3,7	8,9	12,1
forstw. Nebenprodukte, Leuchtstoffe ꝛc., einschl. Dachfilz- und Dachpappefabrikation	9,6	9,7	3,1	2,7	6,5	7,0
Textilindustrie	218,4	199,7	120,7	96,7	97,7	103,0
Papierindustrie, ausschl. Dachfilz- und Dachpappefabrikation	18,4	21,7	5,0	5,9	13,4	15,8
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	25,8	26,7	17,8	17,6	8,0	9,1
Holz- und Schnitzstoffe	109,4	103,1	87,9	80,7	21,5	22,4
Nahrungs- u. Genußmittel, ausschl. Kaffeebrennerei	160,5	163,2	100,8	102,8	59,7	60,4
Bekleidung und Reinigung	248,1	276,5	231,0	251,0	17,1	25,5
Baugewerbe, ausschl. Einrichtung von Gas- u. Wasseranlagen	123,5	115,4	70,1	56,6	53,4	58,8
polygraphische Gewerbe	13,2	15,4	3,3	3,7	9,9	11,7
künstlerische Gewerbe	3,1	3,4	2,2	2,6	0,9	0,8
Handelsgewerbe, einschl. Kaffeebrennerei	157,5	184,1	132,3	148,4	25,2	35,7
Landtransport, Dienstmannsinstitute ꝛc.	18,2	20,4	15,5	15,9	2,7	4,5
Wassertransport	13,7	16,7	7,5	8,3	6,2	8,4
Beherbergung und Erquickung	55,5	69,0	49,3	57,7	6,2	11,3
Ueberhaupt	1 547,7	1 607,0	978,3	982,5	569,4	624,5

Diese Thatsachen besagen nun, daß mit zwei Ausnahmen, nämlich im Bergbau und in der Textilindustrie, in allen Gruppen sich für 1882 eine höhere Ziffer ergeben hat. Im Verhältniß zur Bevölkerung ist außerdem ein Rückgang in den Baugewerben und in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe hervorgetreten, der indessen bei der letzteren allein auf Rechnung des Tischler- und Böttchergewerbes kommt. In jenem haben sich die Gewerbetreibenden von 229 534 auf 222 949, in diesem von 58 422 auf 50 965 vermindert. Das hängt einfach damit zusammen, daß beide Gewerbe öfters in Verbindung mit der Landwirthschaft betrieben werden, die Landwirthschaft aber alsdann als Haupt-



gewerbe zu zählen war. Nach diesem Verfahren fiel nun 1882 eine erhebliche Anzahl von Personen aus, die 1875 als Tischler und Böttcher angesehen waren. Dahingegen wird von den anderen Abnahmen die in der Gruppe des Bergbaues, des Hütten- und Salinenwesens als eine aus den thatsächlichen Verhältnissen entsprungene aufzufassen sein. Dieselbe ist namentlich bedeutend hinsichtlich der Kleinbetriebe, deren Personal nahezu um die Hälfte zusammengeschmolzen ist. Diese Erscheinung darf gegenüber der bekannten Nothlage, die theilweise die Montanindustrie betroffen und vielfach zur Aufgabe kleinerer, unrentabel gewordener Unternehmungen geführt hat, nicht wunder nehmen. Es stimmt das ja auch mit den schon erwähnten Ergebnissen der Montanstatistik des Reiches überein. Allerdings geht aus derselben blos eine Abnahme der Betriebe, nicht auch deren Belegschaft hervor, welche letztere vielmehr in manchen Zweigen noch gestiegen ist. Das trifft wesentlich auf die größeren Anlagen, wie dafür auch die Gewerbeaufnahme eine Bestätigung bietet. Zwar ist ebenfalls die Personenzahl der Großbetriebe in der ganzen Gruppe um ein Weniges schwächer geworden; löst man aber die Gruppe in ihre einzelnen Zweige auf, wird bei mehreren ein Wachsthum der Gewerbetreibenden sichtbar. So gestaltete es sich bei dem Personal in Eisenbergwerken von 24 239 auf 29 823, bei dem in anderen Gruben und Bergwerken von 43 320 auf 48 974, bei dem in Salzbergwerken von 1882 auf 3876. Der allgemeinen Richtung der Produktion folgend ist hier also der Großbetrieb mehr zur Entfaltung gekommen. — Eine Verminderung des Personals der Kleinbetriebe insbesondere ist noch an mehreren Stellen wahrzunehmen, so namentlich in der Torfgräberei, in der Textilindustrie und in den Baugewerben.

Von den Gruppen, welche sich umgekehrt durch starke Zunahme ihrer gewerbthätigen Personen auszeichnen, sind zu nennen: die Kunst- und Handelsgärtnerei mit einem Gewinn von mehr als die Hälfte, die chemische Industrie, die Torfgräberei, der Wassertransport und die Gast- und Schankwirthschaft mit etwa einem Drittel Vermehrung, sowie die Fischerei, die polygraphischen und die Handelsgewerbe, die um ein Viertel gestiegen sind. In allen diesen Gewerben waren es die in Großbetrieben thätigen Kräfte, welche vorzugsweise an Ausdehnung gewonnen haben, wobei es freilich unentschieden bleiben muß, welchen Einfluß hierauf ungleichmäßige Nachweisungen in den beiden Zählungsjahren geübt haben. Ganz besonders erheblich wuchs das Personal in den Großbetrieben der Kunstgärtnerei und der Torfgräberei. Meistens war auch die Vermehrung der Gewerbetreibenden kleiner Geschäfte hier eine immerhin noch beachtenswerthe mit alleiniger Ausnahme der in dieser

Beziehung schon erwähnten Torfgräberei. Im Durchschnitt aller Gruppen erreichte die Zunahme der kleingewerblichen Kräfte die der in Großbetrieben thätigen bei weitem nicht; jene belief sich nämlich nur auf 7,6, diese indessen auf 17,5 Prozent. Das Personal der Großbetriebe insbesondere bewegte sich nach Maßgabe der Dichtigkeit der Besetzung der letzteren dann wieder derart, daß betrug:

bei einem Betriebsumfang von	die absolute Zahl		die Vermehrung oder Verminderung
	1875	1882	
6—10 Personen	27 414	43 090	+ 57,2 %
11—50 "	33 657	43 783	+ 30,1 %
51—200 "	6 886	8 073	+ 17,2 %
201—1000 "	1 475	1 751	+ 18,7 %
über 1000 "	118	127	+ 7,6 %

Die Zunahme hat sich demnach auf sämmtliche Stufen der Großbetriebe erstreckt, doch sind mehr die unteren davon betroffen worden. Vermuthlich wird hierzu die korrekte Ermittelung der Hilfskräfte insofern nicht unerheblich beigetragen haben, als durch Erfassung auch der mitwirkenden Familienglieder mancher der betheiligten Gewerbetreibenden jetzt einem Großbetrieb zugezählt ist, der früher der anderen Abtheilung angehörte. Sonst würde die Anfangsstufe schwerlich um weit über die Hälfte angeschwollen sein.

Ergab sich aus den voraufgehenden Vergleichungen, daß die veränderten Zählungsanweisungen nicht für alle Gruppen und Zweige gleichmäßig hervortraten, daß hier und da die beobachtete Bewegung der Wahrscheinlichkeit entsprach, so legt das eine nähere Prüfung der einzelnen Gewerbe in dieser Richtung nahe. Einen einigermaßen verläßlichen Anhalt über die Ursachen der Zu- oder Abnahme zu erlangen, würde indessen zu weit führen. Um aber doch etliche eingehendere Thatsachen beizubringen, mögen hier wenigstens diejenigen Gewerbe einfach aufgeführt werden, welche sich durch eine starke, mindestens 25 Prozent betragende Vermehrung hervorgehoben haben. Man erhält dann an:

in den Betrieben für	Gewerbetreibenden		Zunahme	
	1875	1882	absolut	in %
Salzbergwerke	1 884	3 876	1 992	105,7
Gewinnung von Graphit, Asphalt, Erdöl u. Bernstein	1 907	2 612	705	37,0
Torfgräberei und Torfbereitung	10 127	13 604	3 477	34,3
Gewinnung von Kies und Sand	1 305	1 716	411	31,5
Gewinnung von Gyps- u. Schwerspath, Gyps- und Schwerspathmühlen	2 920	4 201	1 281	43,8
Lehm- u. Thongräberei; Ziegelei, Thonröhrenfabrikation	103 639	138 293	34 654	33,4
Kaolingräberei und -Schlämmerei, Massemühlen &c.	25 144	33 047	7 903	31,4
Glasbläserei vor der Lampe	286	2 078	1 792	626,6
Gold- u. Silberdrahtzieherei u. Verfertigung von leonischen Waaren	2 156	3 602	1 446	67,1
Zinkgießerei u. -Prägerei, Verf. v. Zinkwaaren	908	1 355	447	49,2
Erzeug. u. Verarbeitung von Metalllegirungen aller Art	21 962	30 103	8 141	37,1
Eisengießerei und Eisenemaillirung	35 509	44 508	8 999	25,3
Zeug-, Sensen- u. Messerschmiede, Verfertigung von eisernen Kurzwaaren &c.	42 996	56 242	13 246	30,8
Verfertigung von Nadler- u. Drahtwaaren, einschl. Drahtgeweben	5 695	7 607	1 912	33,6
Schiffsbau	11 321	22 524	11 203	99,0
Musikinstrumente	15 932	21 591	5 659	35,5
Verf. v. chirurgisch. Instrumenten u. Apparaten	2 171	3 514	1 343	61,9
Herst. v. Telegraphen- u. Telephon-Anlagen und -Apparaten	1 269	1 690	421	33,2
Verfertigung von Lampen u. anderen Beleuchtungsapparaten	3 579	4 481	902	25,2
chemische Großindustrie	7 947	14 813	6 866	86,4
Herstellung von Farbematerialien, Thierkohle &c.; Verf. von Bleistiften &c.	8 068	12 124	4 056	50,3
Anilin- und Anilinfarbenfabrik.; Herst. v. sonstigen Kohlentheer-Derivaten	2 073	4 626	2 553	123,2
Herstellung von Explosivstoffen	2 677	5 517	2 840	106,1
Abfuhr- und Desinfektionsanstalten	545	1 882	1 337	245,3
Fabrikation von künstlichen Düngstoffen	3 560	5 276	1 716	48,2
Harz- u. Pechgew.; Verarb. v. Harzen u. Verf. von Firnissen &c.	5 560	7 852	2 292	41,2
Seiden- und Seidenshoddy-Spinnerei	4 654	9 408	4 754	102,1
Mungo- u. Shoddyherstellung u. -Spinnerei	4 609	8 354	3 745	81,3
Weberei von gemischten &c. Waaren	6 558	73 750	67 192	1 024,6
Häkelei und Stickerei	3 836	10 327	6 491	169,2
Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei	13 109	25 639	12 530	95,6
Wollenfärberei, -Druckerei und -Appretur	12 127	20 611	8 484	70,0
Appretur für Strumpf- und Strickwaaren	3 663	7 936	4 273	116,7
Posamentenfabrikation	18 011	31 004	12 993	72,1
Fabrikation von Steinpappe u. Papiermaché	1 973	5 394	3 421	173,4
Fabrikation von Bunt- und Luxuspapier	5 667	7 364	1 697	29,9
Verf. von Gummi- u. Guttaperchawaaren	5 516	7 012	1 496	27,1
Buchbinderei und Kartonnagefabrikation	31 334	41 624	10 290	32,8
Verfertigung v. Holzdraht, Holzstiften und Zündholzruthen	1 021	1 371	350	34,3
Weberei und Flechterei v. Holz, Stroh, Bast und Binsen, ausschl. Korbmacherei	14 558	18 650	4 092	28,1

in den Betrieben für	Gewerbetreibenden 1875	Gewerbetreibenden 1882	Zunahme absolut	Zunahme in %
Bäckerei und Konditorei	138 721	174 640	35 919	25,9
Fabrikation von Stärke und Stärkesyrup	5 405	8 452	3 047	56,4
Konservenfabrikation	2 874	3 864	990	34,4
Fabr. v. Butter, Käse u. v. kondensirter Milch	4 733	9 470	4 737	100,1
Putzmacherei, Verf. v. künstl. Blumen und Federschmuck	27 092	33 923	6 831	25,2
Verfertigung von Hosenträgern, Kravatten u. Handschuhen	12 854	22 196	9 342	72,7
Verfertigung von Korsetts	3 476	5 914	2 438	70,1
Baderei, Haarschneider-, Perrückenmacherarbeit	27 075	34 553	7 478	27,6
Badeanstalten	1 993	3 950	1 957	98,2
Wäscherei, Plätterei; Kleiderreinigung, Kammerjagd	60 029	101 683	41 654	69,4
Bauunternehmung	91 244	114 290	23 046	25,3
Privatarchitekten, Zivilingenieure ꝛc.	10 891	15 409	4 518	41,5
Stubenmalerei, Staffirerei, Anstreicherei	48 341	63 869	15 528	32,1
Stuckaturarbeit	890	1 638	748	84,0
Dachdeckerei	17 299	22 565	5 266	30,4
Asphaltirer- und Steinsetzerarbeit	6 385	9 553	3 168	49,6
Ofensetzen	1 235	1 991	756	61,2
Schriftschneiderei und -Gießerei, Holzschnitt	2 239	3 611	1 372	61,3
Farbendruckerei	2 663	4 268	1 605	60,3
photographische Anstalten	4 590	6 189	1 599	34,8
Handel mit Kolonial-, Eß- u. Trinkwaaren; Kaffeebrennerei	125 607	167 955	42 348	33,7
Handel mit Tabak und Zigarren	8 705	11 510	2 805	32,2
Handel mit Manufaktur- (Schnitt-) Waaren	86 757	112 475	25 718	29,6
Handel mit Kurz- und Galanteriewaaren	15 737	20 592	4 855	30,9
Geld- und Kredithandel	16 000	22 644	6 644	41,5
Spedition und Kommission	16 380	25 094	8 714	53,2
Buch- Kunst- und Musikalienhandel	10 653	14 481	3 828	35,9
Zeitungsverlag und -Spedition	2 689	6 283	3 594	133,7
Handelsvermittelung	19 770	36 180	16 410	83,0
Hilfsgewerbe des Handels	3 359	13 966	10 607	315,8
Verleihungsgeschäfte, einschl. Maschinen-Lohndrescherei	2 548	5 202	2 654	104,2
Stellenvermittelung	2 315	3 514	1 199	51,8
Inseratenvermittelung und Auskunftsbureaus	337	1 503	1 166	346,0
Fracht- (auch Roll-) Fuhrwerk	33 127	43 483	10 356	31,3
Dienstmanns-Institute, Lohn-, Boten- ꝛc. Dienst	9 960	12 477	2 517	25,3
Beherbergung	136 663	174 905	38 242	28,0
Erquickung	99 383	139 341	39 958	40,2

Läßt man die Weberei von gemischten Waaren u. s. w. beiseite, deren zehnfältige Vermehrung doch nur auf unzulänglicher Erfassung im ersten Zählungsjahre beruhen kann, ebenso die Glasbläserei vor der Lampe, die reichlich sechsmal soviel Personal gewonnen haben soll, so begegnet man noch einer ganzen Reihe von Gewerben, deren Kopfzahl mehr als verdoppelt aus der neuesten Aufnahme hervorgegangen ist. Da sind mit mehr als 300 Prozent die Inseratenvermittelungs- und Auskunftsbureaus wie die Hilfsgewerbe des Handels, mit mehr als 200 Prozent die Abfuhr- und Des-



infektionsanstalten, mit mehr als 100 Prozent die Fabrikation von Steinpappe und Papiermaché, die Häkelei und Stickerei, die Zeitungsverlags- und Speditionsgeschäfte, die Anilinfabrikation, die Appretur für Strumpf- und Strickwaaren, die Herstellung von Explosivstoffen, die Salzbergwerke, die Seidenspinnerei und die Fabrikation von Molkereistoffen. Daß hierin füglich eine thatsächlich eingetretene Entwickelung ausgedrückt liegen kann, leuchtet ein. Denn meist sind es Gewerbe, die entweder wie die Inseratenvermittelungs- und Auskunftsbureaus, die zur Herstellung von Explosivstoffen, die Abfuhr- und Desinfektionsanstalten einen modernen Charakter tragen oder doch meistens in neuerer Zeit an Bedeutung gewonnen haben, sei es auch nur in dem Sinne, daß sie, wie die Hilfsgewerbe des Handels, oftmals eine Zuflucht für anderweitige ungeeignete und bedrängte Existenzen waren. Und zu ähnlicher Erkenntniß wird man hinsichtlich mancher der übrigen aufgeführten Gewerbe gelangen. Wenn aber auch oftmals ein unzweifelhafter Zuwachs an Gewerbetreibenden vorliegen mag, wird man doch im Auge zu behalten haben, zumal wenn die Höhe der Vermehrungsziffer selbst in Anschlag gebracht wird, daß mehr oder weniger die fortgeschrittene Zählungstechnik ihren Antheil an den Resultaten hat. —

Was an Unsicherheit des Vergleichungsmaterials von den Gewerbetreibenden im ganzen gilt, findet natürlich auch Anwendung, wenn man sie nach ihren charakteristischen Bestandtheilen, wie nach Berufsstellung und Geschlecht unterscheidet. In Bezug auf die **Berufsstellung** ermittelte man Gewerbetreibende:

	1875	1882	Zu- od. Abnahme in %
	absolut		
in den Kleinbetrieben:			
Geschäftsleiter	2 861 078	2 796 629	— 2,3
Hilfspersonen	1 298 153	1 679 866	+ 29,4
in den Großbetrieben:			
Geschäftsleiter	84 006	102 972	+ 22,6
Verwaltungspersonal	115 316	155 496	+ 34,8
andere Hilfspersonen	2 221 398	2 586 819	+ 16,5
überhaupt:			
Geschäftsleiter	2 945 084	2 899 601	— 1,5
Hilfspersonen	3 634 867	4 422 181	+ 21,7

Hiernach wäre die Vermehrung des gewerbethätigen Personals in seiner Gesammtheit nur durch die Gehilfen bewirkt worden, während die Geschäftsleiter eine Einbuße erlitten hätten. Sieht man aber näher zu, so zeigt sich, daß der Rückgang der Selbständigen lediglich durch die der kleinen Geschäfte bewirkt ist. Die der größeren hingegen haben nicht ganz unerheblich, nahezu um ein Viertel zugenommen, wie ja auch



die Zunahme der Großbetriebe die viel bedeutendere war. Freilich bleibt hinter derjenigen dieser Unternehmungen die der Geschäftsleiter noch zurück. Ebenso ist es mit den Kleinbetrieben bestellt, die doch immerhin eine, wenngleich recht schwache Zunahme ergaben, deren Inhaber aber hier eine Verminderung erkennen lassen. Wahrscheinlich wird dies mit dem vorhin gedachten Umstande zusammenhängen, daß eine Reihe von Unternehmungen, die 1875 als Nebenbetrieb angesehen wurden, bei der folgenden Aufnahme den Hauptbetrieben zugezählt worden sind. Daß das Hilfspersonal durchweg merklich gestiegen ist, kann nach allen den wiederholten Hinweisen auf die 1882 vorgenommene Ausdehnung des Gehilfenbegriffes auf Familienglieder und Lohnarbeiter nicht befremden. Die von der Vermehrung vorzugsweise betroffenen Gruppen erhellen aus folgender Uebersicht, der gemäß ermittelt wurden:

in den Betrieben für	absolut				Zu- oder Abnahme in %	
	Geschäftsleiter		Hilfspersonen			
	1875	1882	1875	1882	Geschäftsl.	Hilfspersonen
Kunst- u. Handelsgärtnerei, Baumschulen	13 450	15 753	12 963	25 807	+ 17,1	+ 99,1
Fischerei	15 948	15 277	3 839	9 493	— 4,2	+ 147,3
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	3 282	2 320	423 870	414 210	— 29,3	— 2,3
Torfgräberei und Torfbereitung	3 771	943	6 356	12 661	— 75,0	+ 99,2
Industrie der Steine und Erden	51 330	42 139	239 718	307 057	— 17,9	+ 28,1
Verarbeitung v. Metall, mit Ausnahme des Eisens	15 234	16 040	51 033	57 410	+ 5,3	+ 12,5
Eisenverarbeitung	151 175	145 543	204 803	240 720	— 3,7	+ 17,5
Maschinen, Instrumente u. Apparate	85 091	82 427	250 551	281 251	— 3,1	+ 12,3
chemische Industrie	9 033	9 124	43 169	62 653	+ 1,0	+ 45,1
forstwirthschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe 2c.	8 691	6 622	32 225	37 492	— 23,8	+ 16,3
Textilindustrie	383 890	338 410	544 569	571 679	— 11,8	+ 5,0
Papierindustrie	13 384	15 294	64 975	83 453	+ 14,3	+ 28,4
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	44 317	44 548	65 332	76 984	+ 0,5	+ 17,8
Holz- und Schnitzstoffe	246 853	231 164	218 436	238 531	— 6,4	+ 9,2
Nahrungs- u. Genußmittel	241 081	222 115	441 260	521 243	— 7,9	+ 18,1
Bekleidung u. Reinigung	759 576	874 264	295 424	385 527	+ 15,1	+ 30,5
Baugewerbe	220 398	160 758	304 495	365 164	— 27,1	+ 19,9
polygraphische Gewerbe	8 596	9 371	47 332	60 635	+ 9,0	+ 28,1
künstlerische Gewerbe	5 659	8 068	7 667	7 320	+ 42,6	— 4,5
Handelsgewerbe	431 570	447 315	238 041	391 600	+ 3,6	+ 64,5
Landtransport, Dienstmannsinstitute	53 663	47 677	23 763	45 362	— 11,2	+ 90,9
Wassertransport	21 477	18 741	36 615	57 371	— 12,7	+ 56,7
Beherbergung u. Erquickung	157 615	145 688	78 431	168 558	— 7,6	+ 114,9

Im Vordergliede stehen durch starke Ausbreitung ihrer Gehilfenziffer die Fischerei und die Gast- und Schankwirthschaft: beides Gewerbe, in denen die Familienangehörigen regelmäßig mitzuwirken pflegen, deren Erfassung im Jahre 1882 von maßgebender Bedeutung für die Steigerung sein mußte. Nicht anders liegen die Verhältnisse in der Kunstgärtnerei, in der Torfgräberei und beim Landtransport, Gruppen, in denen die Gehilfen sich auch nahezu verdoppelt haben. Auch in den Handelsgewerben und beim Wassertransport nahmen sie um mehr als die Hälfte, in der chemischen Industrie um annähernd die Hälfte zu. Ein Rückgang hat sich nur für den Bergbau und die künstlerischen Gewerbe ergeben. Dahingegen bilden die Gruppen mit einer Verminderung bezüglich der Geschäftsleiter die Regel, die in der Torfgräberei gar drei Viertel, im Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, in den Baugewerben und in der Herstellung forstwirthschaftlicher Nebenprodukte etwas über oder unter ein Viertel ausmacht. Eine und zwar auch nur mäßige Zunahme haben blos die Selbständigen der Handels-, der polygraphischen, der metallischen Gewerbe und der chemischen Industrie erfahren. Stärker war sie in der Papierindustrie, in der Bekleidung und Reinigung wie in der Kunstgärtnerei, doch blieb sie selbst hier noch hinter einem Fünftel zurück. Lediglich in den künstlerischen Gewerben fällt die Steigerung mehr ins Gewicht. —

Was ferner das Geschlecht der Gewerbetreibenden angeht, so betrugen:

	absolut		Zu- od. Abnahme in %
	1875	1882	
in Kleinbetrieben			
die Männer	3 453 357	3 487 073	+ 1,0
die Frauen	705 874	989 422	+ 40,2
in Großbetrieben			
die Männer	2 010 499	2 327 966	+ 15,8
die Frauen	410 221	517 321	+ 26,1
überhaupt			
die Männer	5 463 856	5 815 039	+ 6,4
die Frauen	1 116 095	1 506 743	+ 35,0

Wie in Bezug auf die Berufsstellung die Hilfspersonen sind es hier vorzugsweise also die Frauen, die den erheblichen Abstand zwischen den beiden Zählungsergebnissen veranlaßt haben und das wiederum aus dem nämlichen Grunde, insofern die 1882 schärfer herangezogenen Familienglieder eben vorzugsweise weiblichen Geschlechtes sind. Und weil diese weibliche Hilfe mit Vorliebe in den kleineren Geschäften in

Anspruch genommen zu werden pflegt, tritt hier die Zunahme denn auch besonders hervor. Betrachtet man wieder die einzelnen Gruppen, so giebt das:

in den Betrieben für	absolut				Zu- oder Abnahme in %	
	männliche		weibliche			
	1875	1882	1875	1882	männl.	weibl.
Kunst- u. Handelsgärtnerei, Baumschulen	22 865	34 716	3 548	6 844	+ 51,8	+ 92,9
Fischerei	19 297	23 731	490	1 039	+ 23,0	+ 112,0
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	416 869	406 105	10 283	10 425	— 2,6	+ 1,4
Torfgräberei und Torfbereitung	8 086	10 430	2 041	3 174	+ 29,0	+ 55,5
Industrie der Steine und Erden	268 587	321 536	22 461	27 660	+ 19,7	+ 23,1
Verarbeitung v. Metall, mit Ausnahme des Eisens	57 384	61 609	8 883	11 841	+ 7,4	+ 33,3
Eisenverarbeitung	348 559	376 943	7 419	9 320	+ 8,1	+ 25,6
Maschinen, Instrumente u. Apparate	332 620	359 257	3 022	4 421	+ 8,0	+ 46,3
chemische Industrie	46 318	64 391	5 884	7 386	+ 39,0	+ 25,5
forstwirthschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe 2c.	37 667	40 404	3 249	3 710	+ 7,3	+ 14,2
Textilindustrie	613 824	547 951	314 635	362 138	— 10,7	+ 15,1
Papierindustrie	54 844	67 610	23 515	31 137	+ 23,3	+ 32,4
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	103 403	114 791	6 246	6 741	+ 11,0	+ 7,9
Holz- und Schnitzstoffe	444 282	442 323	21 007	27 372	— 0,4	+ 30,3
Nahrungs- u. Genußmittel	593 897	646 867	88 444	96 491	+ 8,9	+ 9,1
Bekleidung und Reinigung	664 581	708 490	390 419	551 301	+ 6,6	+ 41,2
Baugewerbe	519 107	522 522	5 786	3 400	+ 0,7	— 41,2
polygraphische Gewerbe	48 854	60 474	7 074	9 532	+ 23,8	+ 34,7
künstlerische Gewerbe	12 933	14 608	393	780	+ 13,0	+ 98,5
Handelsgewerbe	548 806	654 145	120 805	184 770	+ 19,2	+ 52,9
Landtransport, Dienstmannsinstitute 2c.	72 944	88 233	4 482	4 806	+ 21,0	+ 7,2
Wassertransport	57 594	75 064	498	1 048	+ 30,3	+ 110,4
Beherbergung u. Erquickung	170 535	172 839	65 511	141 407	+ 1,4	+ 115,9

Demgemäß sind die Männer nur in der einen Gruppe der Kunstgärtnerei etwa um die Hälfte ihres vorigen Bestandes gewachsen, während der weibliche Theil der Gewerbetreibenden in der Gast- und Schankwirthschaft, der Fischerei und im Wassertransport sich mehr als verdoppelt hat. Es sind dies gerade jene Gruppen, welche sich ebenfalls durch die 1882 belangreich höher ermittelte Anzahl ihrer Gehilfen bemerkbar machten, woraus wiederum deutlich hervorgeht, in welchem Umfang die Mitwirkung der Hausgenossen, der dienenden sowohl als der übrigen und namentlich der weiblichen bei der Erhebung von 1875

übergangen wurde. Doch nicht als Hilfspersonen allein, sondern auch als Selbständige sind die Frauen damals wenig zu ihrem Recht gekommen, wie folgende Angaben belegen. Man erhält nämlich:

	absolut				Zu- oder Abnahme in %	
	Geschäftsleiter		Hilfspersonen			
	1875	1882	1875	1882	Geschäftsl.	Hilfspers.
männliche	2 412 184	2 190 008	3 051 672	3 625 031	— 9,2	+ 18,8
weibliche	532 900	709 593	583 195	797 150	+ 33,2	+ 36,7

Auch soweit die Frauen eine geschäftsleitende Stellung einnehmen, wurden sie also 1882 viel umfassender ermittelt, wohingegen die Zahl der männlichen Selbständigen fast um ein Zehntel zurückging. —

Wird nun zum Beschluß auch noch die mittlere Besetzung der Gewerbebetriebe für beide Zählungsjahre nachgewiesen, so kamen Gewerbetreibende auf je 1 Hauptbetrieb und zwar in den:

in den Betrieben für	Betrieben überhaupt		Kleinbetrieben		Großbetrieben	
	1875	1882	1875	1882	1875	1882
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	2,0	2,6	1,6	1,9	26,4	17,3
Fischerei	1,3	1,6	1,2	1,6	17,4	11,5
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	104,6	160,9	2,9	3,2	144,9	205,7
Torfgräberei u. Torfbereitung	2,7	5,0	1,9	2,1	31,9	20,7
Industrie der Steine und Erden	5,7	6,6	2,1	2,3	30,0	24,1
Verarbeitung von Metall mit Ausnahme des Eisens	4,6	4,7	1,9	1,9	25,8	25,0
Eisenverarbeitung	2,4	2,6	1,8	1,9	26,7	29,5
Maschinen, Instrumente u. Apparate, einschl. Einrichtung von Gas- und Wasseranlagen	4,0	4,4	1,5	1,6	53,4	50,1
chemische Industrie	6,0	7,8	1,9	2,1	36,7	42,1
Forstwirthschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe 2c., einschl. Dachfilz- u. Dachpappefabrikation	4,8	6,0	1,7	2,1	26,6	24,2
Textilindustrie	2,4	2,6	1,4	1,3	56,6	51,4
Papierindustrie, ausschl. Dachfilz- und Dachpappefabrikation	6,0	6,3	1,9	2,0	38,3	35,5
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	2,5	2,7	1,8	1,9	23,7	24,4
Holz- und Schnitzstoffe	1,9	2,0	1,5	1,6	18,1	18,6
Nahrungs- und Genußmittel, ausschl. Kaffeebrennerei	2,8	3,0	1,8	2,0	27,1	26,1
Bekleidung und Reinigung	1,4	1,4	1,3	1,3	16,8	16,2
Baugewerbe, ausschl. Einrichtung von Gas- und Wasseranlagen	2,4	3,2	1,4	1,7	30,5	21,4
polygraphische Gewerbe	6,9	7,3	2,2	2,3	25,7	22,5
künstlerische Gewerbe	2,4	1,9	1,8	1,5	14,7	12,5
Handelsgewerbe, einschl. Kaffeebrennerei	1,6	1,9	1,4	1,5	15,7	13,3
Landtransport, Dienstmannsinstitute 2c.	1,4	1,8	1,2	1,4	19,8	19,5
Wassertransport	2,7	3,9	1,5	2,1	44,6	31,9
Beherbergung und Erquickung	1,5	1,9	1,3	1,6	13,8	11,6

Im Durchschnitt hat sich der Umfang eines Gewerbebetriebes von 2,2 auf 2,4 Köpfe, also nur schwach erhöht, in manchen Gruppen, wie in den Baugewerben, beim Wassertransport, in der Torfgräberei ist die Zunahme der mittleren Kopfzahl eine erheblichere. Zurückgegangen ist die Ziffer nur in den künstlerischen Gewerben. Wohl aber stößt man wiederholt auf Verminderung der durchschnittlichen Besetzung, wenn man blos auf die Großbetriebe sieht. Schon die summarische Ziffer, die von 34,8 auf 29,4 gesunken ist, deutet darauf hin, daß in der überwiegenden Anzahl von Gruppen eine Abnahme statthatte. Es ist dies eine natürliche Folge des Umstandes, daß, wie bereits weiter dargethan wurde, die Verschärfung des Erhebungsverfahrens von 1882 zu einer relativ stärkeren Vermehrung der Gewerbebetriebe als der Gewerbetreibenden führte. Von den Gruppen, in denen eine mittlere Erweiterung der Großbetriebe erfolgte, verdient die des Bergbaues, Salinen- und Hüttenwesens hervorgehoben zu werden: nicht nur weil sie von einigem Belange, sondern auch, weil diese Erscheinung mit dem, was vorhin über die Entwickelung dieser Gewerbe bemerkt, im Einklange steht. Von nur geringer Erheblichkeit sind die gruppenweisen Veränderungen bei den Kleingewerben, ja für die Gesammtheit derselben kommen solche gar nicht zum Ausdruck, da beide Zählungen eine Besetzung von 1,5 Köpfen ergeben.

Auf die Bedeutung dieser Ergebnisse der Vergleichung näher einzugehen, hat bei der Unzulänglichkeit des nur mit Vorsicht und nach sorgfältigster Abwägung im einzelnen zu verwendenden Materials keinen Werth. Muß man es gleich bedauern, daß dasselbe über einen der wissenswerthesten Punkte, über die wirkliche Entwickelung des gewerblichen Lebens keinen hinreichenden Aufschluß giebt, kann es doch immerhin zur Befriedigung gereichen, daß der Grund dazu in der wesentlich vervollkommneten Durchführung der jüngeren Aufnahme liegt. Auf diese, welche sich auch in ihrer Ausdehnung vortheilhaft von ihrer Vorgängerin abhebt, mußte daher hier der Nachdruck gelegt werden. Allerdings konnte es — wie hier nochmals betont werden soll — bei der Fülle des Materials nur darauf ankommen, die wichtigsten Ergebnisse in einfacher Schilderung vorzuführen, ohne daß es möglich war, eine nähere Untersuchung der beobachteten Erscheinungen damit zu verbinden.

Ueber finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden und Staat.

(Schluß.)

Von

F. Freiherrn von Reitzenstein,
Bezirkspräsidenten z. D.

II. Grundsätzliche Folgerungen und Gesichtspunkte der Reform.

Das Ergebniß, zu dem die Betrachtungen des vorigen Abschnittes geführt haben, läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Idee einer Ausgleichung der Aufgabenerfüllung der Ortsgemeinden und engeren örtlichen Verbände durch die größeren Verbände und den Staat fast überall sich wachsende Bethätigung verschafft hat, daß jedoch die Formen, in denen diese Entwickelung zum Ausdruck gelangte, weit auseinandergehende gewesen sind; sie sind verschieden gewesen theils nach den einzelnen Staaten und dem Charakter ihrer administrativen und kommunalen Organisation, theils nach den Verwaltungsgebieten, denen die betreffenden Aufgaben und die durch dieselben hervorgerufenen Lasten angehören. Soweit es sich um ins einzelne gehende und zur unmittelbaren Ausführung geeignete Reformvorschläge handelt, bleibt daher das Problem ein für den einzelnen Staat bezw. das einzelne Verwaltungsgebiet besonders zu lösendes; daß der Versuch einer Lösung in diesem Sinne hier nicht in Frage kommen kann, ergiebt sich aus den Grenzen, wie sie diesem Aufsatze vorgezeichnet sind, von selbst. Wie bereits in der Einleitung angedeutet worden, muß es genügen, wenn

an dieser Stelle die Anforderungen, wie sie im Sinne der Weiterentwickelung jenes Prinzipes an die Ausgestaltung der Einrichtungen zu stellen sind, in ihren allgemeinsten Grundzügen charakterisirt werden: vor allem ist der Punkt zu finden, in welchem dieser Prozeß sich an die Gesammtentwickelung anschließt und welcher daher auch für die folgende Erörterung den natürlichen Ausgangspunkt bildet.

Denn jene auf die Ausgleichung der örtlichen Lasten abzielenden Bestrebungen sind in der That nichts anderes als ein weiterer Schritt auf dem Wege, in den die Entwickelung mit dem Aufkommen des absoluten Staates einlenkte; das wesentliche des Umschwunges, der sich damals anbahnte, bestand in der veränderten Art, in der die Aufgaben des örtlichen und demnächst des weitere Kreise umfassenden Gemeinlebens Sicherstellung und Erfüllung fanden; wenn früher die Erfüllung größtentheils dem freiwilligen und zufälligen Zusammenwirken von einzelnen Stiftungen und Korporationen überlassen geblieben war, so traten an die Stelle dieses Zusammenwirkens jetzt mehr und mehr öffentlich-rechtlich geregelte Funktionen vor allem der Ortsgemeinden bezw. ihrer Organe: damit sowie mit der wachsenden Spezialisirung und Vervielfältigung der örtlichen Verwaltungsaufgaben und der auf dem Ausbau des absoluten Staates zum Rechtsstaat beruhenden dezentralisirenden Richtung der Gesetzgebung erlangte die Wirkungssphäre und die durch dieselbe bedingte finanzielle Belastung der Kommunalkörper einen Umfang, hinter welchem nicht selten die Entwickelung der Einnahmen zurückblieb, so daß sich in zunehmendem Maße das Bedürfniß von Reformen im Sinne größerer Ausgleichung der örtlichen Belastung ergab, eine Ausgleichung, welche andererseits wieder eine größere Gleichheit nach den administrativen Leistungen zum Korrelat haben mußte. Der gesammte Prozeß dieser Reform umfaßt nun aber, wie aus den Ausführungen der Einleitung hervorgeht, vier Punkte: erstens die kommunale Reform selbst und zweitens das System der Kommunalbesteuerung bezw. der Vertheilung der kommunalen Lasten innerhalb des Kommunalkörpers; drittens die Vertheilung der administrativen Aufgaben auf die verschiedenen Kategorien der kommunalen Korporationen und Verbände und endlich die finanziellen Zuwendungen der größeren Kommunalverbände bezw. des Staats an die Gemeinden und engeren Verbände. Wie einerseits der erste und zweite, so stehen andererseits der dritte und vierte Punkt unter sich in besonders enger Wechselbeziehung; während jene erst-

gedachten beiden Punkte das in höherem Grade stetige Element darstellen, können die zwei letzteren als das vorwiegend wandelbare bezeichnet werden.

Wenn für die kommunale Organisation im allgemeinen die Eigenschaft der Stetigkeit mit Recht in Anspruch genommen wird, so gilt dies im hervorragendsten Maße von der Ortsgemeindeverfassung: hier ist vor allem davon auszugehen, daß in der großen Mehrzahl der Staaten die heutige Abgrenzung und innere genossenschaftliche Gestaltung der Ortsgemeinden ihrem Ursprunge nach weit in die Vergangenheit und in eine Periode zurückreicht, welcher die in der Gegenwart herrschenden Verwaltungsideen fremd waren: diese Ideen haben demnach einen Einfluß auf die Entwickelung des Ortsgemeindewesens meist nur in der Gestalt späterer Umwandlungen des überkommenen Zustandes ausgeübt: solche Umwandlungen sind indessen, was die territoriale Abgrenzung der Gemeinden anlangt, im großen und ganzen vereinzelte geblieben; es ist als eine Ausnahme zu bezeichnen, wenn wie in England die Einwirkung jener Ideen zur Auflösung der alten Gemeindeverbände geführt und eine neue vorwaltend auf Zweckverbände gegründete kommunale Organisation hervorgerufen hat; wie oben erwähnt worden, sind die in einer Anzahl von Staaten des Kontinents unternommenen Versuche einer in größerem Umfange durchgeführten anderweitigen Zusammenlegung der Ortsgemeinden in der Regel an der Widerstandsfähigkeit der bestehenden Einrichtungen gescheitert. Diese Widerstandsfähigkeit beruht im wesentlichen auf der Wechselbeziehung zwischen der kommunalen Organisation und den privaten Rechten und Interessen, die eine um so engere ist, einen je begrenzteren Kreis an Gebiet und Einwohnern die gemeindliche Korporation in sich begreift und je mehr jene Rechte und Interessen mit dem Grundbesitz verknüpft sind; die Landgemeinde mit ihrer vielfach aus gemeinsamen Eigenthums- und Nutzungsrechten an Grund und Boden hervorgegangenen Interessengemeinschaft zeigt daher sich solchen von Gesichtspunkten administrativer Zweckmäßigkeit ihren Ausgang nehmenden Wandlungen am wenigsten zugänglich. Was von der Organisation der Gemeinde und der Abgrenzung ihres räumlichen Gebietes gilt, das findet bis zu einem gewissen Grade auch auf die Lastenvertheilung innerhalb derselben Anwendung; je mehr dieselbe Grundbesitz und Grundeinkommen zur Basis hat, desto mehr zeigt es eine Neigung zur Unbeweglichkeit. Im Gegensatz zum platten Lande, wo die Lastenvertheilung vor allem nach Stabilität strebt, sind

es die größeren Städte, in denen das größere Maß, mit dem — wenigstens nach den in der Mehrzahl der Staaten getroffenen Einrichtungen — das persönliche Einkommen bezw. das Mobiliarvermögen beim Steueraufkommen betheiligt ist, die Lastenvertheilung sich zu einer beweglicheren gestaltet. In weit höherem Grade erscheinen Organisation, Abgrenzung und Lastenvertheilung der Veränderung zugänglich bei den sogenannten Zweckverbänden, zu deren wesentlichem Zweck die möglichst vollkommene Anpassung an die Besonderheit der Spezialaufgabe gehört; aber auch die Kommunal-Verbände höherer Ordnung, deren Wirkungskreis sich regelmäßig aus einer größeren Zahl von verschiedenen Verwaltungsgebieten angehörigen Aufgaben zusammensetzt, nähern meist sich den Zweckverbänden weit mehr als den Ortsgemeinden und zeigen demgemäß sich Veränderungen ihrer Organisation und Abgrenzung wie auch ihrer Mittelbeschaffung leichter zugänglich: bei ihnen pflegt, wie oben gezeigt worden, der Charakter der administrativen Veranstaltung die Eigenschaft der Korporation zu überwiegen: ihre Mittelbeschaffung steht in der Regel in der engsten Abhängigkeit von derjenigen des Staates und folgt den Aenderungen, welche die letztere erleidet. Eine durch politische Rücksichten eingeschränktere ist die Anwendung der dem Staat, was Organisation und Abgrenzung der größeren Kommunalverbände anlangt, zustehenden diskretionären Gewalt in den Fällen, in denen für die Bildung dieser Kommunalkörper die Idee, in ihnen die alte politische Gliederung des Staats kenntlich zu erhalten oder fortzusetzen, maßgebend gewesen ist.

Wenn so, soweit es sich um Aenderungen der kommunalen Gliederung selbst und des Systems der kommunalen Mittelbeschaffung handelt, eine lediglich Gesichtspunkten administrativer Zweckmäßigkeit folgende Gestaltung durch die mehr oder weniger zwingenden Rücksichten, wie sie auf die Ständigkeit der Rechtsinstitutionen und der politischen Entwickelung zu nehmen sind, wesentlich eingeschränkt wird, so ist das bei der Vertheilung der Aufgaben auf die verschiedenen Kategorien der Kommunalkörper den Opportunitätserwägungen eingeräumte Feld ein beträchtlich weiteres: seitdem die Thätigkeitskreise der aus der mittelalterlichen Ordnung übernommenen Stiftungen bezw. engeren genossenschaftlichen Verbände, denen die Erfüllung der Wohlfahrtsaufgaben anvertraut gewesen, immer mehr in die Wirkungssphäre der in die staatliche Rechtsordnung aufgenommenen Kommunalkörper übergegangen war, erscheint der Aufgabenbereich der

Ortsgemeinden oder gleichartigen örtlichen Korporationen nur insoweit als ein nothwendig begrenzter, als es sich um die Sicherstellung der besonderen Interessen der Gemeinde- oder Korporationsgenossen handelt: soweit dagegen Interessen des Gemeinlebens der weiteren Kreise in Frage kommen, wird es einer zwar auf den örtlichen Geltungsbereich jener Interessen eine gewisse Rücksicht nehmenden, doch im übrigen wesentlich Erwägungen sachlicher Zweckmäßigkeit folgenden Bestimmung, möge dieselbe von der Gesetzgebung oder andererseits von der Autonomie der Kommunalkörper ausgehen, überlassen bleiben müssen, den Antheil der den verschiedenen Stufen angehörigen Kommunalkörper an jener Aufgabenerfüllung in einer Weise, welche den Anschluß der Wirkungskreise der verschiedenen Faktoren an einander sichert, zu regeln. Diese Regelung ist daher ein von der positiven Rechtsentwickelung des einzelnen Staates zu lösendes Problem, ohne daß hierbei, immer soweit es sich um in den allgemeinen Interessen begründete Aufgaben handelt, von einer a priori gegebenen Scheidung zwischen solchen, die den Ortsgemeinden und engeren Verbänden und solchen, die den größeren Verbänden bezw. dem Staat zugehören, gesprochen werden kann: wie der Staat über die Kräfte des Einzelnen zur Erreichung der Zwecke des staatlichen Gemeinlebens direkt zu disponiren befugt ist, so ist er in gleicher Weise über die durch das Zwischenglied der Gemeinden oder kommunalen Verbände zu einem örtlichen Organismus zusammengefaßten individuellen Kräfte zu verfügen berechtigt. Als die über Allen stehende höchste Einheit hat der Staat den Beruf, für die Abgrenzung des Wirkungskreises der Kommunalkörper gegenüber der der freien Bethätigung des Einzelnen verbleibenden Sphäre wie für die Abgrenzung der Wirkungskreise der Kommunalkörper der verschiedenen Kategorien gegen einander Normen aufzustellen und das Maß zu bezeichnen, innerhalb dessen die Leistungsfähigkeit von Individuen wie von kommunalen Organismen für die gemeinsamen Ziele in Anspruch zu nehmen ist; nur darauf kommt es an, daß diese Inanspruchnahme und die Vertheilung der Aufgaben in sachgemäßer und zugleich den Gesichtspunkten der Gerechtigkeit sich anpassender Weise erfolge; die Anforderungen, wie sie sich aus dem Gesichtspunkt der Erzielung hinreichend umfangreicher und intensiver Leistungen einerseits und gerechter Vertheilung der Last andererseits ergeben, fallen indessen keineswegs ihrer ganzen Ausdehnung nach zusammen; da sie sich nicht decken, so hat die Vertheilung der administrativen Aufgaben ihre naturgemäße und nothwendige Ergänzung in

einem System finanzieller Zuwendungen, durch welche die Kommunal-Verbände und in oberster Linie der Staat den Widerspruch ausgleichen, in dem die Abmessung des Aufgabenkreises der Kommunalkörper sich mit den Anforderungen einer rationellen Lastenvertheilung befindet. Diese auf Herstellung größerer Ausgleichung abzielenden finanziellen Zuwendungen stehen daher mit der Vertheilung der administrativen Aufgaben in engster Wechselbeziehung: nur im Anschluß an die für die Aufgabenvertheilung maßgebenden Grundsätze können demnach die für die Regelung der finanziellen Konkurrenz aufzustellenden ihre Entwickelung finden. Handelt es sich aber hier um die Aufstellung solcher dem Gebiet der Verwaltungs- bezw. der Finanzwirthschaftspolitik angehöriger Grundsätze, so darf doch nicht übersehen werden, daß bei aller Berechtigung des Staates, sich beim Ausbau der Gesetzgebung über die kommunale Organisation und die einzelnen Verwaltungszweige von solchen Grundsätzen leiten zu lassen, derselbe immerhin nicht den Rücksichten sich entziehen darf, welche der Charakter der politischen Gesammtentwickelung erheischt: in besonderem Maße ist namentlich die Weiterentwickelung der Selbstverwaltung bei diesem Ausbau betheiligt; sie verlangt, wie schon oben dargelegt worden, daß der Wirkungskreis der engeren Verbände nach nicht zu kargem Maß ausgestattet werde, da in der Verwaltung gerade dieser Verbände und zwar vorzugsweise der Ortsgemeinden das staatsbürgerliche Element sich besonders wirksam zu betheiligen vermag. Es ist aber bei Vertheilung der Aufgaben auf die verschiedenen Kategorien der Kommunalkörper von wesentlichem Einfluß auch auf das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Schichten der Gesellschaft an der Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten theilnehmen. Während die Selbstverwaltung der Ortsgemeinden sich leichter den Repräsentanten der verschiedenen Gesellschaftsklassen öffnet, begünstigt die Lage der Verhältnisse in den mittleren Verbänden nicht selten Kombinationen, unter denen die Vertreter des größeren Grundbesitzes das Uebergewicht haben; in den Kommunalverbänden der obersten Stufe, den Provinzen u. s. w. schwächt dieser Einfluß des letzteren Elements wieder durch den größeren Antheil sich ab, welcher bei dem ausgedehnteren Umfange der Verwaltung an der Führung derselben dem Berufsbeamtenthum zukommt: es kann daher die Durchführung der nur aus administrativen oder finanzwirthschaftlichen Gesichtspunkten für rationell erkannten Reformen in der, sei es durch die Grundanlage der Entwickelung, sei es durch zeitweilige Strömungen

gegebenen Tendenz, einzelnen Gesellschaftsklassen einen prävalirenden Einfluß auf die örtliche Verwaltung zu erhalten oder zu verschaffen, allerdings ein Hemmniß finden; es erscheint daher gerade auf dem hier in Betracht kommenden Gebiet die Wirksamkeit der Verwaltungsideen mannigfach gebrochen. Von solchen im Bereiche der allgemeinen Politik liegenden Hemmnissen wird indessen an dieser Stelle zu abstrahiren sein; die Behandlung derselben und ihrer Einwirkung auf die Durchführung der Verwaltungsideen gehört der auf die positive Entwickelung in den einzelnen Staaten bezüglichen Darstellung an: hier kann es nur darauf ankommen, mit der näheren Umgrenzung der allgemeinen Ideen und der aus ihnen zu ziehenden Konsequenzen die Gewinnung einer Richtschnur für die Ausgestaltung der Institutionen, welche sich auf die Vertheilung der Aufgaben und die finanzielle Ausgleichung beziehen, einigermaßen anzubahnen.

Die Verwaltungsideen, welche auf diese Ausgestaltung Einfluß zu üben haben, beziehen sich wie angedeutet theils auf die Sicherstellung ausreichender und namentlich im Verhältniß zu den aufzuwendenden Mitteln hinlänglich intensiver administrativer Leistungen, theils auf die gerechte Vertheilung der Belastung, welche durch die für die Erzielung der Leistungen erforderliche Mittelbeschaffung entsteht. Beiderlei Ideen stehen mit einander in engster Wechselbeziehung und wirken, wenn sie auf die thatsächliche Gestaltung Einfluß haben, regelmäßig zusammen: lediglich für die grundsätzliche Erfassung empfiehlt es sich, dieselben zu trennen.

Für die Erzielung ausreichender administrativer Leistungen ist vor allem die Frage von Wichtigkeit, ob die gemeinsamen Interessen, um die es sich handelt, mehr durch eine die örtlichen Aufgaben des betreffenden Verwaltungszweiges gewissermaßen als Ganzes umfassende planmäßig geleitete Veranstaltung oder Einrichtung oder aber mehr durch ein, wenn auch von gemeinsamen Grundsätzen beherrschtes doch wesentlich individuelles Handeln gefördert werden. Jene planmäßig geleitete Veranstaltung umfaßt zweierlei Hauptformen: einmal die Veranstaltungen, welche einen äußerlich erkennbaren Sachapparat, namentlich ein mit den erforderlichen Baulichkeiten und der nöthigen Diensteinrichtung versehenes Grundstück zum Mittelpunkte ihrer Wirksamkeit haben: es gehören hierher u. a.: Lehrerbildungsanstalten, Kranken-, Irrenhäuser, Baumschulen für die Herstellung des in der Wegeverwaltung nöthigen Materials an Straßenbäumen u. s. w.; sodann Veranstaltungen, deren Wesentliches in einem einer gewissen

einheitlichen Leitung unterworfenen technisch qualifizirten Personal besteht: dieser Art ist die Aufstellung eines sachverständig ausgebildeten Personals von Straßen- und Wege-Aufsehern, von Armenärzten. Die Veranstaltungen beiderlei Art setzen in der Regel, um wirksam bestehen zu können, voraus, daß sie in einem gewissen Umfange ins Leben gerufen werden, ein Umfang, der nach der Natur der einzelnen Veranstaltungen und der Art der zu erfüllenden Aufgaben sich verschieden abstuft: ein solcher Umfang läßt sich nun aber innerhalb der einzelnen Ortsgemeinden der Veranstaltung nur dann geben, wenn die Ortsgemeinde selbst einen räumlichen bezw. einen Personenkreis von einer bestimmten Ausdehnung umschließt; soweit dies nicht der Fall, bleibt nur übrig, die Veranstaltung als für eine größere Anzahl von Gemeinden gemeinsame ins Leben zu rufen: dann aber erscheint es naturgemäß, daß sie von dem eine solche Anzahl von Gemeinden umfassenden größeren Verbande ausgehe oder unterhalten werde; hiermit aber wird dann die Schwierigkeit auch der finanziellen Seite der Aufgabe gelöst, da die Voraussetzungen für die Bereitstellung des erforderlich werdenden größeren Aufwandes in der Regel nur bei diesen größeren Verbänden, nicht dagegen bei den Gemeinden und den ihnen gleichgeordneten örtlichen Korporationen vorliegen. Ganz im Gegentheile wird eine administrative Aufgabe der Regel nach auch innerhalb des begrenzteren Kreises der Ortsgemeinde dann ausreichende Erfüllung finden, wenn in der Leistung das Element der individuellen Beurtheilung und des persönlichen Handelns prävalirt: es wird in solchen Fällen die Ortsgemeinde oder der ihr gleichgeordnete örtliche Spezialverband für die Erfüllung derartiger Aufgaben sogar vorzugsweise dann berufen sein, wenn der Erfolg des Handelns weniger von der technischen Vorbildung des betreffenden Verwaltungsorgans oder der Einsicht desselben in den Plan der Verwaltung als von genauer Kenntniß der örtlichen Verhältnisse, von der Fühlung und den näheren Verkehrsbeziehungen mit den der Gemeinde angehörigen Personen und von dem Interesse abhängt, welches die handelnden Organe oder die von ihnen vertretenen Kreise an den zu erzielenden Resultaten nehmen; vor allem ist das Interesse daran ein sehr wirksames Motiv, wenn es darauf ankommt, die betreffende Leistung unter möglichster Ersparung von Kosten herzustellen bezw. sie der allgemeinen Lage der Finanzwirthschaft des betreffenden Kommunalkörpers anzupassen. Das Interesse an den finanzwirthschaftlichen Resultaten ist aber ein um so direkteres und stärkeres, einen je engeren



Kreis von Betheiligten die betreffende Korporation umschließt, je mehr und je unmittelbarer daher das in der Gemeinwirthschaft erzielte Ergebniß auf die einzelnen Mitglieder zurückwirkt. Aus diesen Kriterien wird sich für die nach den einzelnen Materien der Verwaltung sich gliedernden Aufgabenkreise ein Prinzip der Sonderung ergeben: während diejenigen Aufgaben, für deren sachgemäße Erfüllung entweder die Errichtung und Unterhaltung kostspieliger, nach technischen Grundsätzen geleiteter, ihre Wirksamkeit über ein größeres örtliches Gebiet ausdehnender und ihrer Art nach auf Großbetrieb hinweisender Anstalten oder die planmäßige Verwendung berufsmäßig ausgebildeter Kräfte bezw. eines umfangreichen geschulten und besoldeten Personals den wichtigeren Faktor bilden, ein natürliches Element im Wirkungskreise der größeren Verbände darstellen, erscheinen diejenigen Leistungen, deren erfolgreiche Bethätigung wesentlich durch nahe Beziehungen zu dem ortsanwesenden Personenkreise, durch ein auf persönlicher Kenntniß der örtlichen Verhältnisse beruhendes Handeln bedingt ist, in erster Linie für den Wirkungskreis der Ortsgemeinden und engeren Verbände geeignet; es versteht sich von selbst, daß ähnliche Momente, wie sie hiernach für die Scheidung der Wirkungskreise der Ortsgemeinden einerseits und der größeren Kommunalverbände andererseits bestimmend sein würden, in analoger Weise auch für die Abgrenzung derer der mittleren und der oberen Stufe jener Kommunalverbände würden maßgebend sein müssen. Ergiebt sich nun hiernach ein Prinzip für die Sonderung des Wirkungskreises der weiteren und der engeren Verbände, so darf doch nicht übersehen werden, daß demselben für die Ausführung der Sonderung nur die obersten leitenden Gesichtspunkte zu entnehmen sind und daß seine Anwendung theils Motiven der administrativen Erfahrung, theils subjektiven Zweckmäßigkeitserwägungen einen weiten Spielraum läßt: ob bei der einzelnen Leistung gerade die technische Veranstaltung bezw. umfangreichere Kapitalverwendung oder aber das individuelle auf persönlicher Kenntniß beruhende Handeln überwiege, hängt zuweilen gerade von der individuellen Auffassung der leitenden Personen über die der Erfüllung der betreffenden Aufgabe zu gebende Form bezw. dem von der bisherigen administrativen Entwickelung eingeschlagenen Wege ab: auch die Erwägung, ob im einzelnen Falle mehr auf Erzielung möglichst vollkommener administrativer Leistungen oder auf möglichste Begrenzung des Kostenauf-

wandes zu sehen sei, ist auf die Wahl der Form, in welcher die Aufgabe Erfüllung findet, von Einfluß. Endlich ist Umfang und Leistungsfähigkeit auch der derselben Stufe angehörigen Kommunalkörper oft sehr verschieden, wie das besonders von den Ortsgemeinden gilt, deren größere die Eigenschaft des weiteren Verbandes mit dem der engeren örtlichen Korporation zu vereinigen pflegen: es läßt sich daher nicht vermeiden, diese Grenze nach Maßgabe der gedachten Verschiedenheit auch verschieden zu ziehen. Wird dem vorgedachten Prinzip die aus der bisherigen Entwickelung hervorgegangene, zur Zeit bestehende Vertheilung der Aufgaben gegenübergestellt, so wird eine solche Vergleichung im allgemeinen zu dem Ergebniß führen, daß für eine mehr oder minder große Zahl von Aufgaben, welche gegenwärtig durch individuelles Handeln örtlicher Organe ihre Erfüllung findet, eine intensivere und sachgemäßere Erfüllung dadurch zu gewinnen sein würde, daß von den größeren Verbänden ausgehende bezw. zu unterhaltende Veranstaltungen mit der Herstellung der bezüglichen Leistungen betraut würden.

Mit einer solchen Uebertragung in den Wirkungskreis der größeren Verbände würde nun aber eine andere Vertheilung der Last wenigstens insoweit, als sie die Unterhaltung der Veranstaltung selbst zum Inhalte hat, von selbst gegeben sein, es würde damit aber die Gefahr jenes durch lokale starke Anschwellung derartiger Anforderungen gegenüber einer geringeren Entwickelungsfähigkeit der finanziellen Hilfskräfte der Gemeinde gegebene Mißverhältniß von selbst verschwinden: auf die Entscheidung der Frage, ob die eine oder andere administrative Aufgabe statt im Wege individuellen Handelns die örtlichen Organe mittels umfassender, vom weiteren Verband zu unterhaltender Veranstaltungen zu erfüllen haben, kann daher auch die Ansicht über die der Unterhaltungslast zu gebende Vertheilung Einfluß haben: es reicht indessen das Gebiet der der Vertheilung der Last zu gebenden Regelung weit über die Frage hinaus: denn einmal wird mit der Uebernahme des Unterhaltungsaufwandes der von den weiteren Verbänden ausgehenden Veranstaltungen auf letztere noch nicht über die Art der Tragung des aus der Behandlung der einzelnen Fälle, in denen die Anstalt zu Gunsten der einzelnen Gemeinden und engeren Verbände in Anspruch genommen wird, herrührenden Aufwandes entschieden: sodann aber gibt es, wie vorher bemerkt, eine große Zahl von Aufgaben, die theils nach der Natur der einzelnen Leistungen, theils zur Vermeidung eines zu erheblichen Anwachsens des Aufwandes am zweck-



mäßigsten durch ein von den Gemeinden bezw. sonstigen örtlichen Korporationen oder ihren Organen ausgehendes Handeln Erfüllung finden; auch für diese insoweit sie Interessen berühren, welche über die des örtlichen Verbandes hinausgehen, ist die Forderung einer Ausgleichung nicht abzuweisen. Wenn indessen auch anzuerkennen ist, daß für die Forderung einer solchen das etwaige Mißverhältniß, in dem die aus jenen Aufgaben hervorgehenden Ansprüche zur Leistungsfähigkeit der Gemeinden stehen, möglichst ausgleichenden Betheiligung der größeren Verbände sehr erhebliche Momente der allgemeinen Gerechtigkeit und der finanzwirthschaftlichen Zweckmäßigkeit sprechen, würde es doch vergeblich sein, die Bestimmung des Maßes der Ausgleichung auf Grund eines Rechtsprinzipes zu versuchen: denn einmal ist, wie vorher begründet worden, das Recht des Staates ein unzweifelhaftes, die Gemeinden und öffentlichen Verbände als solche auch mit ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der durch die allgemeinen Interessen gegebenen Aufgaben heranzuziehen; es stehen aber ferner Gemeinden, kommunale Verbände und Staat mit einander in zu enger organischer Verbindung, als daß es möglich wäre, ein Verhältniß des Interesses, mit dem jeder dieser Verbände bei den betr. Aufgaben konkurrirt, arithmetisch zu formuliren: die Interessensphäre der Faktoren der verschiedenen Kategorien sind viel zu sehr einander immanent, als daß das Verhältniß der Betheiligung derselben sich anders als in sehr allgemeinen Umrissen fixiren ließe; aber auch soweit an und für sich ein prävalirendes Interesse des Staates oder des größeren Verbandes gegeben ist, schließt das doch nicht aus, daß der Staat aus Motiven administrativer wie finanzwirthschaftlicher Zweckmäßigkeit statt der Kräfte der Einzelnen die der Gemeinden in Anspruch nehme: die Gewinnung der erforderlichen Mittel einmal durch unmittelbare Inanspruchnahme der Individuen und zweitens durch mittelbare Inanspruchnahme der letzteren im Wege einer Belastung der Gemeinden und Verbände sind vom finanzwirthschaftlichen Standpunkte aus lediglich verschiedene Methoden, zwischen denen zu wählen Gegenstand einer wesentlich auf Erwägungen der Opportunität beruhenden Entscheidung ist. So ist es im wesentlichen auch Sache eines die allgemein politischen administrativen und finanzwirthschaftlichen Gesichtspunkte gegen einander abwägenden Ermessens, bis zu welchem Grade den Härten Abhilfe zu gewähren ist, wie sie vermöge der bis zu einem gewissen Grade absoluten Natur des im Interesse der Allgemeinheit geforderten Maßes dadurch entstehen, daß die Mittelbeschaf-

fung der einzelnen, namentlich der mit beschränkteren Hilfsquellen versehenen Gemeinden mit den mit jenem Maße sich ergebenden Forderungen nicht Schritt halten kann: aber es darf diese den Gemeinden und engeren Verbänden gewährte Entlastung nicht soweit gehen, daß ihr Interesse an der Aufgabenerfüllung und ihren finanzwirthschaftlichen Ergebnissen aufgehoben oder allzusehr herabgemindert würde.

Denn die Gesammterfüllung der öffentlichen Aufgaben und ihre finanzwirthschaftliche Sicherstellung beruht sehr wesentlich darauf, daß die temperirenden Motive, welche gegenüber dem aus den Rechtsvorschriften sich ergebenden Maße der Anforderungen gerade in der Wirthschaft der Ortsgemeinden und engeren Verbände sich geltend machen können, ihren Einfluß behaupten und daß die Vortheile, wie sie im Sinne zugleich wirksamer und den Sparsamkeitsrücksichten Rechnung tragender Handhabung der Verwaltung durch geschickte Benutzung der örtlichen Verhältnisse erzielt werden, nicht verloren gehen; nach beiden Richtungen würde die Sachlage eine ungünstigere werden, wenn mit einer zu erheblichen Ausdehnung der Betheiligung der größeren Verbände an dem Aufwande jener berechtigte Wechselbeziehung zwischen den örtlichen Hilfsquellen und dem Maße der örtlichen Aufgabenerfüllung oder dem in der finanziellen Betheiligung insbesondere der engsten örtlichen Verbände enthaltenen Impulse die Wirksamkeit genommen würde: eine solche zu umfangreiche und das Interesse der engeren Verbände neutralisirende Betheiligung würde dahin führen, daß an die Stelle der dem Maße der Kräfte folgenden Abstufung der Leistungen, wie sie selbst bei den Aufgaben absoluter Natur, wenn ihre Erfüllung in den Händen der engeren örtlichen Verbände ist, noch einen Spielraum zu haben pflegt, eine lediglich schematische Abmessung trete und daß ebenso in der Ausführung von den durch Anpassung an die örtlichen Verhältnisse in finanzwirthschaftlicher Hinsicht sich ergebenden Vortheilen weit weniger als bisher Gebrauch gemacht würde: mit allem diesem würde aber die Gesammtbelastung eine beträchtlich höhere werden.

Indessen zeigt sich der regulirende Einfluß der in der Finanzwirthschaft der Ortsgemeinden und engeren Verbände sich vollziehenden Abgleichung nicht allein in der Niederhaltung des Aufwandes, sondern in gleichem Maße auch darin, daß die besonderen Hilfsquellen, wie sie die Finanzwirthschaft der einzelnen Ortsgemeinden und engeren Verbände bereitzustellen vermag, der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben dienstbar gemacht werden: da insbesondere die Ortsgemein-



den in der Gewinnung und Ausbildung solcher Hilfsquellen einen viel weiteren Spielraum haben und ihnen in der Nutzbarmachung ihres Grundvermögens sowie der Erhebung von Gebühren und besonderen Steuern ein über das den größeren Kommunalverbänden zur Verfügung stehende vielfach weit hinausgehendes Gebiet der Mittelbeschaffung geöffnet ist, wird durch die Belastung der Gemeinden und engeren Verbände mit der Mittelbeschaffung der Kreis dieser letzteren beträchtlich erweitert: es ist diese Inanspruchnahme der Gemeinden, welche für die Organe derselben die Motive zur Aufsuchung und Entwickelung besonderer Hilfsquellen verstärkt und daher das für die Erfüllung der die gemeinsamen Interessen berührenden öffentlichen Aufgaben disponible Gesammtmaß finanzieller Leistungsfähigkeit erweitert. Eine angemessene Inanspruchnahme der Gemeinden und engeren Verbände ist daher unentbehrlich, wenn mit der Steigerung der Anforderungen bezüglich der Erfüllung der Wohlfahrtsaufgaben die Entwickelung der Mittel Schritt halten, wenn die Deckung des wachsenden Bedarfs verbürgt bleiben soll: insbesondere ist in ihrer auf das Ganze der Aufgaben des örtlichen Gemeinlebens gerichteten Wirkungssphäre, wie sie sich in der Mehrzahl der kontinentalen Staaten Europas gebildet hat, die Ortsgemeinde als Regulator zwischen den örtlichen Aufgaben und den örtlichen Kräften durch keinen anderen Faktor zu ersetzen.

Diesen für eine gewisse Einschränkung des Umfanges der Ausgleichung sprechenden finanzwirthschaftlichen Momenten treten aber weitere administrative und politische Momente hinzu. In ersterer Hinsicht ist besonderes Gewicht dem Umstande beizumessen, daß von einer ausgedehnten Betheiligung der größeren Verbände und des Staates eine Kontrolle der Leistungen nur schwer trennbar ist, welche wieder, da diese Kontrolle ebenso wie die Abmessung der Zuwendungen durch eine gewisse Gleichförmigkeit der Leistungen erleichtert wird, zur Anbahnung solcher Gleichförmigkeit führt: hieraus folgt, daß ein solches zu ausgedehntes Eintreten der größeren Verbände leicht dazu Anlaß geben kann, daß die Leistungen selbst auch in administrativer Hinsicht schematische werden und auch nach dieser Richtung den besonderen örtlichen Verhältnissen sich nicht mehr anpassen. Mit diesen administrativen stehen die politischen Motive in engster Verbindung, sie beruhen vorzugsweise in der Bedeutung, wie sie der Erhaltung einer hinreichend ausgedehnten Selbstverwaltungssphäre der unteren Glieder des kommunalen Organismus zukommt. Wie weit die Berücksichtigung dieser einschränkenden Motive

zu gehen habe, läßt sich durch Aufstellung abstrakter Kriterien nicht bestimmen; es bleibt eine Aufgabe konkreter Politik, gegen die auf Ausgleichung gerichteten Tendenzen jene in zuwiderlaufender Richtung sich bewegenden Motive entsprechend in die Wagschale zu werfen. Vor allem wird hierbei auf den berechtigten Anspruch Rücksicht zu nehmen sein, den größere Städte auf die Erhaltung ihrer regelmäßig ein viel größeres sachliches Gebiet umfassenden Selbstverwaltung haben: es bleiben in der Verwirklichung der Ausgleichung die Formen zu finden, welche dieser Rücksicht Rechnung zu tragen geeignet sind.

Es ergeben sich hieraus die allgemeinsten Kriterien für eine Verwirklichung der Idee finanzieller Ausgleichung. Dieselbe muß in erster Linie sich als eine Ergänzung der Vertheilung der administrativen Aufgaben darstellen und demgemäß sich eng an diese Vertheilung anschließen: sie muß sodann in allgemeinen Umrissen sich innerhalb desjenigen Maßes bewegen, in welchem bei der Erfüllung der den Gemeinden und engeren Verbänden überwiesenen Aufgaben allgemeinere bezw. weitere Kreise berührende Interessen vertreten sind; innerhalb dieses Rahmens hat sie vorzugsweise den Beruf, dem Mißverhältniß Abhilfe zu gewähren, wie dasselbe aus einer unzureichenden Entwickelung der kommunalen Mittelbeschaffung gegenüber örtlicher Anschwellung der Aufwendungen, welche die Durchführung jener Aufgaben bedingt, hervorgeht; sie darf jedoch nicht soweit ausgedehnt werden, daß das selbständige finanzielle Interesse an der Handhabung derjenigen Verwaltungszweige, welche dem Wirkungskreise der Gemeinden und engeren Verbände angehören, allzusehr abgeschwächt und hierdurch einer rationellen und zugleich den Gesichtspunkten der Sparsamkeit Rechnung tragenden Handhabung der Impuls genommen werde.

Wenn daher die neuere Gesetzgebung von den Anwendungsformen des Dotationsprinzipes nur einen seltenen und eingeschränkten Gebrauch gemacht hat, so ist dies völlig gerechtfertigt; keine dieser Formen entspricht den soeben entwickelten finanzwirthschaftlichen Gesichtspunkten; in keiner derselben kommt eine rationelle Betheiligung des Ausgleichungsgedankens zum Ausdruck. Eine derartige rationelle Betheiligung kann nur in solchen Zuwendungen gefunden werden, welche die Uebernahme eines Theiles des durch die Erfüllung von Aufgaben gemeinsamen Interesses erwachsenden Aufwandes und zwar womöglich in der Weise enthalten, daß dieser Antheil bei einem ungünstigen Verhältnisse der Anforderungen zur Leistungs-



fähigkeit größer bemessen wird: gerade mit dieser Voraussetzung stehen die Zuwendungen nach dem Dotationsprinzip in Widerspruch, da ihre Bemessung weder mit der Höhe des für die administrativen Aufgaben einer gewissen Kategorie erforderlichen Aufwandes, noch mit dem Verhältniß der Leistungsfähigkeit zu den Anforderungen in einer Beziehung steht; im Gegentheil findet die Vertheilung oft gerade nach einem Maßstabe statt, welcher die leistungsfähigen Gemeinden zum Nachtheil der minder leistungsfähigen begünstigt; es ist dies namentlich der Fall bei den Vertheilungen, welche nach dem Soll- oder dem Istaufkommen der direkten Steuern oder einzelner derselben vorgenommen werden. Aber selbst wenn es gelingt, einen Maßstab zu finden, welcher in einer gewissen Beziehung zur allgemeinen Bedürftigkeit der betreffenden Verbände steht, ist derselbe der Regel nach doch nicht geeignet, den Wandelungen des Bedürftigkeitsverhältnisses anders als eben in längeren Intervallen zu folgen, in welchen sich die Nichtübereinstimmung mit der Bedürftigkeit regelmäßig noch erweitert; die Vertheilung wird damit in einer die Erhaltung einer laufenden Wechselbeziehung zur Bedürftigkeit ausschließenden Weise festgelegt. Eine je größere aber die Inkongruenz zwischen dem Vertheilungsmaßstab und dem Verhältniß der Bedürftigkeit ist, desto weniger findet nicht nur der Gedanke finanzieller Ausgleichung Verwirklichung, sondern desto mehr erscheint auch die Vertheilung selbst vom finanzwirthschaftlichen Standpunkt aus als Verschwendung; denn die Erzielung des für die Erfüllung der Wohlfahrtsaufgaben erforderlichen höchsten Maßes finanzieller Leistungsfähigkeit setzt, wie vorher ausgeführt wurde, voraus, daß wenigstens bis zu einer gewissen Grenze die in den Gemeinden und engeren Verbänden vorhandene finanzwirthschaftliche Leistungsfähigkeit auch ausgenutzt werde; gerade eine derartige Ausnutzung wird durch die Anwendung der dem Dotationsprinzip eigenthümlichen Methoden, nach denen die Vertheilung stattfindet, vereitelt. Solchen Modalitäten der Vertheilung ist es vom finanzwirthschaftlichen Standpunkte aus daher in der Regel vorzuziehen, daß der größere Verband die Erfüllung unmittelbar übernehme, da damit eine der Leistungsfähigkeit folgende Vertheilung der Last in einem immerhin höheren Grade gewährleistet wird.

Wenn gleichwohl in einer Anzahl von Fällen auch seitens der neueren Gesetzgebung unter dem Einfluß des Dotationsprinzipes stehende Formen der Zuwendung zur Anwendung gebracht worden sind, so beruht das regelmäßig auf der Einwirkung von Motiven, welche dem

Gebiet der Finanzpolitik fremd sind: als eine Ausnahme kann die Schaffung des Kommunalfonds in Belgien insofern betrachtet werden, als sie dem Bedürfniß, die mit der Aufhebung der Oktroiabgaben im Haushalte der Städte entstehende Lücke mittels anderer Einnahmequellen zu füllen, ihren Anlaß entnommen hat; viel häufiger sind es Motive allgemeiner Organisation und Politik oder Rücksichten auf die besonderen Interessen gewisser Kreise der Bevölkerung gewesen, die zur Wahl dieser Formen geführt haben; auch die durch ungenügende Entwickelung der Gesetzgebung über die Aufgaben- und Lastenvertheilung innerhalb gewisser Zweige der Verwaltung geschaffene Nothlage hat hierbei mitgewirkt. Inzwischen ist in manchen der hierhergehörigen Fälle die Durchführung der auf dem Dotationsprinzip beruhenden Vertheilung doch insofern eine unvollständige geblieben, als nach derselben lediglich die auf die einzelnen großen Verbände entfallenden Hauptsummen ihre Regelung gefunden haben, wogegen für die Untervertheilung auf die engeren Verbände und Ortsgemeinden andere dem Betheiligungsprinzip entlehnte Bestimmungsgründe maßgebend gewesen sind. Diese letztere Einschränkung erscheint in der That geeignet, die aus der Anwendung des Dotationsprinzipes sich ergebenden Inkonvenienzen sehr wesentlich zu mildern; es bleibt bei derselben die Möglichkeit erhalten, jene auf den größeren Verband entfallende Hauptsumme im Sinne einer wirklichen Ausgleichung zu vermindern; dieser Erfolg wird naturgemäß in um so höherem Maße erreicht werden, je größer die Verbände sind, auf welche die nach dem Dotationsprinzip sich regelnde Vertheilung der Hauptsummen sich beschränkt, weil ein um so weiterer der Spielraum ist, welcher einer nach Maßgabe des zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Aufwandes und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit sich vollziehenden Ausgleichung verbleibt; es besteht der Nachtheil alsdann nur darin, daß auf der obersten Stufe des Vertheilungsprozesses die Repartition eine dem Verhältniß des Bedürfnisses sich nicht anschließende bleibt; aber auch dieser Nachtheil kann dadurch gemindert werden, daß den den Wirkungen der Untervertheilung entnommenen Ergebnissen ein berichtigender Einfluß auf die künftige Festsetzung der Hauptsumme eingeräumt wird. Auf ein relativ noch geringeres Maß wird dieser Nachtheil reduzirt, wenn jene größeren Verbände, an welche die nach dem Dotationsprinzip sich regelnde Hauptvertheilung erfolgt, Provinzen sind, betreffs deren in Ermangelung gleicher administrativer Einrichtungen eine sichere Basis für

eine nach dem Betheiligungsprinzip vorzunehmende Repartition schwer zu finden sein würde, da in diesem Falle auch die nach letzterem Prinzip erfolgende Vertheilung den Gedanken der Ausgleichung nur mangelhaft zum Ausdruck bringen würde. Am weitesten entfernt sich hiernach von demjenigen, was im Sinne solcher Ausgleichung gefordert werden muß, jene den Schulgemeinden des Königreichs Sachsen in Höhe der Hälfte ihres Grundsteueraufkommens, mithin ohne Rücksicht auf das Maß des Schulerfordernisses oder der Bedürftigkeit der Gemeinde zur Verfügung gestellte Dotation; da bei dieser Vertheilung der Antheil der leistungsfähigen Gemeinden ein relativ großer, der der minderleistungsfähigen ein relativ kleiner ist, so ist dieser Repartitionsmaßstab geeignet, die Verschiedenheit des Verhältnisses, in dem Leistungsfähigkeit und Anforderungen für den beregten Zweck in den einzelnen Gemeinden zu einander stehen, eher zu potenziren als zu vermindern. Nahezu ein gleiches gilt von dem der preußischen Lex Huene zum Grunde liegenden Vertheilungsmodus und zwar umsomehr, als für die Sicherstellung einer das Verhältniß der Leistungsfähigkeit berücksichtigenden Untervertheilung innerhalb der einzelnen Kreise nur wenig geschehen ist; sehr viel geringeren Einwendungen hätten die durch dies Gesetz angeordneten Ueberweisungen unterlegen, wenn dieselben statt an die Kreisverbände an die Provinzialverbände erfolgt und wenn die von letzteren den auf sie entfallenden Kontingenten zu gebende Bestimmung nach Sachgebieten wenigstens in weiten Umrissen durch allgemeine Normen geregelt worden wäre; die betreffenden Hauptsummen hätten alsdann für gewisse dem gemeinsamen Interesse dienende Veranstaltungen der Provinz bezw. zur Erleichterung einzelner, durch die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben den engeren Verbänden und Gemeinden erwachsenden Lasten nach einem für die ganze Provinz gleichheitlichen, das Verhältniß der Leistungsfähigkeit berücksichtigenden Maßstabe nutzbar gemacht werden können. Eine Zuwendung von aus öffentlichen Einnahmen herrührenden Fonds an für die ihnen obliegenden Aufgaben hinreichend leistungsfähige Verbände und Einzelne und eine Verflüchtigung der Wirkung jener Ueberweisungen, wie sie infolge des der Lex Huene zu Grunde liegenden Prinzipes vielfach eingetreten ist, wäre auf diesem Wege vermieden worden.

Der Fortschritt in der Verwirklichung des Ausgleichungsgedankens hängt daher wesentlich von dem Maße ab, in welchem den Formen des Betheiligungsprinzipes eine vollere Durchbildung und eine erweiterte Anwendung gegeben werden kann;

beides ist jedoch nur im Wege einer der Aufgabenvertheilung in den verschiedenen Sachgebieten der Verwaltung sich anpassenden für jedes derselben gesonderten Regelung möglich. Denn einmal bildet, wie schon vorher ausgeführt worden, die im Betheiligungsprinzip zum Ausdruck kommende Ausgleichung in erster Linie eine Ergänzung der Aufgabenvertheilung überhaupt: sie ist bestimmt, diejenige Lücke auszufüllen, welche in Rücksicht auf die Begrenzung, der die unmittelbare Uebernahme der Aufgaben durch die größeren Verbände unterliegt, die Regelung der Aufgabenkreise der einzelnen Kategorien von Verbänden einer Betheiligung der Ausgleichungsidee durch Ueberweisung finanzieller Mittel naturgemäß übrig läßt; sie ist daher nothwendigerweise verschiebbar je nach der Art dieser Aufgabenvertheilung, zu welcher sie in engster Wechselbeziehung steht: da nun die Vertheilung der Aufgaben sich für jeden Verwaltungszweig in besonderer Weise regelt, so folgt hieraus, daß auch die Regelung der Anwendung des Betheiligungsprinzipes eine nach den einzelnen Verwaltungszweigen spezialisirte bleiben muß. Zu derselben Forderung führt aber noch weiter eine zweite Erwägung. Wie vorher ausgeführt worden, ist es ein Postulat, daß die finanzielle Ausgleichung zwischen den Verbänden der verschiedenen Stufen sich innerhalb des Verhältnisses bewege, in welchem allgemeinere, d. h. über die engeren örtlichen hinausgehende Interessen bei den einzelnen Aufgaben betheiligt sind; dies Maß, das einer Veranschlagung nur in großen Umrissen fähig ist, kann doch eine Abschätzung in dieser Allgemeinheit selbst nur dann erfahren, wenn dieselbe sich innerhalb des durch die Abgrenzung des einzelnen Verwaltungszweiges gegebenen Aufgabenkreises bewegt: nur in dieser Sonderung nach den Aufgabenkreisen der verschiedenen Verwaltungsmaterien läßt sich die Wechselbeziehung zwischen der Abstufung der betheiligten allgemeinen Interessen und dem Maße der finanziellen Zuwendungen einigermaßen evident erhalten. Daß die im vorigen Abschnitt erwähnten allgemeinen Bedürfnißzuschüsse nur einen verhältnißmäßig geringen Grad der Entwickelung erreicht haben, erscheint hiernach ebenso erklärlich als der Sachlage entsprechend: derartige Zuschüsse haben eben nur da eine gewisse Rechtfertigung für sich, wo die betreffenden Verbände in ihrer Mittelbeschaffung aus Rücksichten auf das Finanzsystem des Staates bezw. der größeren Verbände erheblich beschränkt sind, wie dies u. a. in Ansehung der im wesentlichen auf Zuschläge zu den direkten Staatssteuern angewiesenen französischen Departements der Fall ist; aber auch hier

werden sie im System der auf die finanzielle Ausgleichung abzielenden Einrichtungen kaum eine andere Stellung als die eines untergeordneten Gliedes einnehmen können. Die meisten der im Vorstehenden betrachteten Staaten haben solche Zuschüsse überhaupt nicht ausgebildet.

Liegt aber der Schwerpunkt darin, innerhalb der einzelnen Sachgebiete der Verwaltung geeignete Formen für eine Bethätigung des Betheiligungsprinzipes herauszubilden, so folgt schon hieraus, daß für die Aufstellung gemeinsamer Grundsätze der Raum nur eng bemessen sein kann; es kann sich lediglich um Aussonderung einzelner Direktiven sehr allgemeinen Inhalts handeln. Solche Direktiven lassen sich theils bezüglich der Abstufung denken, in der die einzelnen Kategorien von Aufwandslasten zum Gegenstande einer Betheiligung zu machen sind, theils bezüglich der Bemessung des Antheiles, mit dem die größeren Verbände bezw. der Staat bei der Tragung derartiger Lasten konkurriren sollen. In ersterer Beziehung bieten sich vor allem zwei Gesichtspunkte dar. Besonders zur Ausgleichung mittels Beihilfen der größeren Verbände geeignet erscheint zunächst derjenige der Erfüllung von gemeinsamen Interessen dienende Aufwand, durch den die Gemeinden in ungleichmäßiger bezw. vorheriger Berechnung sich entziehender Weise mit einer im Verhältniß zu ihren Mitteln erheblichen Leistung belastet werden: vor allem sind es daher einmalige größere Kapitalaufwendungen, denen ein Anspruch auf derartige Ausgleichung einzuräumen ist; es beruht hierauf, daß wo Bauten von Wegen, Straßen, Wasserläufen, sowie Hochbauten von den größeren Verbänden subventionirt werden, vorzugsweise die größeren Kapitalaufwand erfordernden Neu- bezw. umfangreicheren Reparaturbauten zum Gegenstande solcher Ausgleichung zu machen sind. Ein zweiter Gesichtspunkt ist es sodann, daß für die antheilige Uebernahme des Aufwandes soweit möglich solche Leistungen ausgewählt werden, bei denen die zur Wahrung des bei der Aufgabe betheiligten allgemeinen Interesses erforderlich werdenden Kosten einer Bemessung nach allgemeinen, von der Willkür oder der besonderen Auffassung der Organe der zu subventionirenden Gemeinden und engeren Verbände möglichst unabhängigen Kriterien zugänglich sind: es eignen sich daher für nach dem Betheiligungsprinzip abzumessende Beihilfen in höherem Grade solche Ausgaben, in Ansehung deren die Beurtheilung der Bedürfnisse wie auch des zur Ausführung nöthigen Kostenaufwandes nach technischen Grundsätzen oder Erfahrungen er-

folgt als solche, betreffs deren diese Beurtheilung eine freie und im wesentlichen auf individueller Auffassung beruhende ist. Beide soeben gekennzeichnete Gesichtspunkte sind einander gleichgeordnete, die bei der Auswahl der zur Ausgleichung heranzuziehenden Kategorien von Aufwendungen im einzelnen Falle mit einander konkurriren können: ihr Verhältniß zu einander in solchem Falle zu bestimmen, muß konkreter Beurtheilung vorbehalten bleiben. Ist nun aber grundsätzlich als Objekt für die ausgleichende Betheiligung der größeren Verbände lediglich derjenige Aufwand geeignet, der zur Effektuirung des behufs Sicherstellung der allgemeinen Interessen nothwendigen Maßes der Leistung erforderlich ist, so folgt hieraus zweitens, daß bei der Berechnung möglichst diejenigen Theile des Aufwandes auszuschließen sind, die in dem besonderen Interesse des engeren Verbandes bezw. der Rücksichtnahme auf das Luxusbedürfniß seiner Angehörigen ihre Ursache haben; es ist daher richtig, die Aufwandsbeträge, welche der Berechnung der von den größeren Verbänden zu leistenden Beihilfen zu Grunde zu legen sind, durch Maximaltarife in bestimmte Grenzen einzuschließen, welche theils nach den örtlichen Verhältnissen, theils nach den Kategorien der betreffenden Verbände verschieden bemessen sein können. Daß der von den größeren Verbänden zu übertragende Antheil nach Quoten dieses Aufwandes bestimmt werde, entspricht der im Betheiligungsprinzip zum Ausdruck gelangenden Ausgleichungsidee offenbar am meisten; es wird damit erreicht, daß die zu gewährende antheilige Entlastung auch die durch örtliche von der Willensbestimmung der betreffenden kommunalen Organe unabhängige Umstände oder besondere temporäre Konjunkturen gegebene Steigerung des Aufwandes nach einem gleichheitlichen Verhältnisse umfasse, während die Bemessung der dem engeren Verbande zu Lasten bleibenden Quote das Mittel gewährt, das Interesse desselben an den Ergebnissen der Verwaltung zu erhalten. Die Vereinigung der beiden genannten Wirkungen sichert der Methode, welche den von den größeren Verbänden zu übernehmenden Antheil nach einer Quote des nöthigenfalls nach gewissen Normalsätzen zu reduzirenden Gesammtaufwandes bemißt, den Vorrang sowohl vor derjenigen, welche den größeren Verbänden den gesammten ein gewisses Limitum übersteigenden Aufwand zuweist, als vor derjenigen, welche die von letzteren zu leistenden Beihilfen auf feste innerhalb jenes zur Sicherstellung des allgemeinen Interesses erforderlichen Aufwandes bleibende Beträge bemißt. Die erstere der beiden letzteren Methoden hat den Nachtheil, daß mit der Erreichung des Limitums jedes weitere

Interesse des engeren Verbandes an den finanzwirthschaftlichen Ergebnissen der Verwaltung in Wegfall kommt; sie sollte daher nur für solche Verwaltungszweige in Betracht gezogen werden, für welche das Interesse der Ortsgemeinden und sonstigen engeren Verbände als ein Hebel sparsamer Verwaltung zu entbehren ist. Die zweite jener Methoden erreicht den Zweck der Ausgleichung aus dem Grunde nur unvollkommen, weil sie die auf objektiven Ursachen beruhenden zeitlichen und örtlichen Anschwellungen des Bedarfs von dem Ausgleichungsprozesse ausschließt. Jene Bemessung der Betheiligungsbeiträge der größeren Verbände nach Quoten des Aufwandes schließt nun aber keineswegs aus, daß die Quote mit Bezug auf das Verhältniß der Anforderungen an den engeren Verband zur Leistungsfähigkeit desselben verschieden normirt wird: im Gegentheil erfordert gerade die Konsequenz des Ausgleichungsgedankens, daß einer derartigen Abstufung ein möglichst weiter Spielraum gegeben werde. Zwei Kriterien sind es vor allem, welche als für diese Abstufung maßgebend nutzbar gemacht werden können. Einmal das Verhältniß des aus der Erfüllung der Aufgaben eines Verwaltungszweiges erwachsenden Aufwandes zu dem Maße der dem betreffenden Kommunalkörper innewohnenden finanzwirthschaftlichen Leistungsfähigkeit, wie sie hauptsächlich in dem Steuerertrag zum Ausdruck gelangt; zweitens das Verhältniß der Gesammtbelastung, namentlich soweit sie aus der Erfüllung von den weiteren Interessen dienenden Aufgaben hervorgeht, zu jener Leistungsfähigkeit. Die Art, wie beide Gesichtspunkte kombinirt zur Anwendung zu bringen, muß Gegenstand einer die besondere Lage der Lastenvertheilung und der kommunalen Organisation in dem betreffenden Staate berücksichtigenden konkreten Beurtheilung bleiben; nur selten hat diese Aufgabe in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten bisher eine einigermaßen systematische Lösung gefunden.

Wie soeben dargelegt, spielen unter den Anfwendungen, an denen die größeren Verbände theilzunehmen vorzugsweise berufen sind, einmalige größere Kapitalverwendungen eine hervorragende Rolle; die Inanspruchnahme der finanziellen Leistungsfähigkeit, wie solche Verwendungen sie bedingen, ist häufig nur aus dem Grunde eine so unverhältnißmäßige, weil es an der Möglichkeit fehlt, derartige Anforderungen zweckmäßig über einen größeren Zeitraum, d. h. über eine längere Reihe von Budgetperioden zu vertheilen: die Möglichkeit einer derartigen Vertheilung wird durch die Anlehensaufnahme gewonnen, deren Chancen jedoch um so ungünstiger zu

sein pflegen, einen je engeren Kreis von Kräften und ein je geringeres Maß von Leistungsfähigkeit die Finanzwirthschaft des betreffenden Kommunalkörpers repräsentirt; gerade weil es in zahlreichen Fällen an der Voraussetzung hinreichend gesicherter und ständiger Leistungsfähigkeit fehlt und daher der Weg darlehensweiser Beschaffung der Mittel Aussicht auf günstigen Erfolg nicht bietet, wirkt entweder die von den größeren Verbänden bezw. dem Staat gewährte Beihilfe nur unvollkommen oder es muß diese Beihilfe weiter, als an und für sich gerechtfertigt wäre, ausgedehnt werden. Diesem Mangel kann nun aber dadurch abgeholfen werden, daß größere Verbände oder der Staat entweder selbst als Darlehnsgeber eintreten oder Darlehnskassen organisiren, welche unter öffentlicher Aufsicht stehen und denen gegenüber sie eine gewisse Gewähr für die Erfüllung der aus der Anlehensaufnahme herrührenden Verbindlichkeiten oder doch eine Kontrolle dieser Erfüllung übernehmen: insbesondere werden solche Veranstaltungen dann von Erfolg sein, wenn sie nach Verwaltungsgebieten spezialisirte sind und ihre Thätigkeit demgemäß auf die für die Erfüllung bestimmter Kategorien von Verwaltungsaufgaben erforderlichen Kreditoperationen beschränken; es hat dies den Vorzug, daß die Prüfung der für die Gewährung einestheils von Beihilfen, anderntheils von Vorschüssen maßgebender Voraussetzungen, wie auch die Kontrole der aus beiderlei Arten von Geschäften sich ergebenden Verpflichtungen nahezu zusammenfallen und die betreffenden Verwaltungsthätigkeiten in engeren Anschluß an einander zur Ausführung gebracht werden können: es läßt sich so das Gebiet der Subventionirung zu dem der Vorschußgewährung in so nahe Wechselbeziehung bringen, daß die auf dem einen Gebiet erzielten Leistungen die auf dem anderen gewonnenen Ergebnisse ergänzen und verstärken: die Ermöglichung der Anlehensaufnahme und die Beschaffung günstigerer Bedingungen für dieselbe gestattet es, die Betheiligung der größeren Verbände bezw. des Staates mit definitiven Zuwendungen einzuschränken und damit den engeren Verbänden ein Maß der Betheiligung übrig zu lassen, das ein hinreichendes Interesse dieser Verbände an der Erfüllung der in Betracht kommenden Verwaltungsaufgaben auch nach ihrer finanzwirthschaftlichen Seite hin erhält.

Angesichts der Grenzen, wie sie dieser Erörterung gezogen sind, kann es nicht in der Absicht liegen, die Konsequenzen der in Vorstehendem aufgestellten grundsätzlichen Postulate nach den einzelnen



Verwaltungsgebieten im Detail auszuführen. Es muß genügen, einige der Gesichtspunkte anzudeuten, die für die Entwickelung der Aufgabenvertheilung und die Ausgestaltung der Betheiligung von größeren Verbänden und Staat innerhalb der bei Darstellung der positiven Einrichtungen vorzugsweise in Betracht gezogenen Materien der Armenpflege, des Wegewesens und des Volksunterrichtes etwa leitend sein könnten. Um das Maß der Diskussion noch weiter zu beschränken, wird hierbei vorzugsweise das Verhältniß der ländlichen und kleineren städtischen Gemeinden zu den über ihnen sich aufbauenden größeren Verbänden zur Basis der Darstellung gemacht, von einem näheren Eingehen auf die dem Verhältniß der größeren Städte zu gebende besondere Regelung aber abgesehen werden.

Was zunächst die Armenpflege anlangt, so hat hier die auf Erweiterung des administrativen Wirkungskreises und der finanziellen Betheiligung der größeren Verbände gerichtete Tendenz fast in allen Staaten einen noch weiten Spielraum: es gilt das sowohl von den Staaten, in denen, wie in Frankreich und Belgien, die örtliche Armenpflege noch vorzugsweise auf der Betheiligung stiftungsartiger Institute beruht, als auch von jenen anderen, in denen, wie in den Staaten Deutschlands, die Funktionen der Armenpflege einen bis zu einem gewissen Grade gesetzlich geregelten, nothwendigen Bestandtheil des Wirkungskreises der Ortsgemeinden bezw. der ihnen koordinirten Verbände bilden; wenn in den erstgedachten Staaten die Unzureichlichkeit der örtlichen Armenpflege schon früher dahin führte, die Obliegenheiten der größeren Verbände im Gebiete der Armenfürsorge auszudehnen, hat in der Mehrzahl der deutschen Staaten eine gleiche Richtung der Gesetzgebung erst in neuerer Zeit sich Bahn gebrochen; in einzelnen derselben beruht diese Ausdehnung, wie die vorangegangene Darstellung gezeigt hat, mehr oder minder noch auf autonomen, von den größeren Verbänden getroffenen Dispositionen. Den oben entwickelten Grundzügen entsprechend umfaßt jene Ausdehnung des Wirkungskreises der größeren Verbände eine zweifache Stufe: die Erweiterung einmal der von diesen Verbänden unmittelbar ausgeübten administrativen Funktionen und sodann der von ihnen ausgehenden finanziellen Ausgleichung. Die erstgedachten Funktionen sind vornehmlich zweierlei: sie beziehen sich theils auf Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung von zur Fürsorge für Arme gewisser Kategorien bestimmten geschlossenen Anstalten, theils auf die Sicherstellung gewisser, ein besoldetes

Personal bezw. sich anschließende sachliche Veranstaltungen erfordernder Einrichtungen: ersterer Art sind Anstalten zur Aufnahme von Geisteskranken, Kranken, Siechen, Blinden, Taubstummen, verwahrlosten Kindern, Idioten, endlich Arbeits- und Arbeitsarmenhäuser; letzterer Art ist u. A. die Unterhaltung von Armenärzten und von Depots mit Heilmitteln, in gewissem Sinne auch die von Verpflegungsstationen. Die über den Kreis des unmittelbaren administrativen Wirkungskreises hinausgreifende finanzielle Betheiligung umfaßt ebenfalls zweierlei Elemente: einmal die antheilige Uebernahme der durch die Aufnahme und Pflege der einzelnen fürsorgebedürftigen Personen in die von den größeren Verbänden unterhaltenen Anstalten erwachsenden Kosten, wie sie oben unter der Bezeichnung der Individualkosten zusammengefaßt worden sind, soweit diese Kosten nicht ohne weiteres dem von dem betreffenden größeren Verbande selbst zu bestreitenden Verwaltungsaufwande zugerechnet werden: sodann andere Beihilfen, die den engeren Verbänden und Ortsgemeinden zur Herstellung und Unterhaltung gewisser Veranstaltungen, zur Bestreitung des Aufwandes für gewisse Kategorien von Fürsorgebedürftigen oder überhaupt zur Erleichterung der aus den Obliegenheiten der Armenpflege erwachsenden Anforderungen an ihre Leistungsfähigkeit gewährt werden. Die Verwirklichung der Ausgleichungsidee zieht daher hier eine große Anzahl von Stufen bezw. kommunalen und administrativen Bildungen in ihren Bereich; gerade diese Vielgliederigkeit und das weite Auseinandergehen der aus der positiven Entwickelung hervorgegangenen Einrichtungen namentlich auch der unteren Stufen ist es, welche eine konsequente Durchführung des Gedankens vorzugsweise erschwert; besonders auf diesem Gebiet ist daher die Verwirklichung desselben naturgemäß eine durch Rücksichten auf die vorhandenen Zustände mannigfach durchbrochene. Vor allem wichtig für die Wirkung vorzunehmender Reformen ist es, daß bei denselben von richtigen Gesichtspunkten bezüglich der Scheidung zwischen dem administrativen Wirkungskreise der weiteren und dem der engeren Verbände ausgegangen werde: es kommt darauf an, daß der oben entwickelten Regel gemäß diejenigen Aufgaben, bei denen ausgedehnte Kapitalbeschaffung, Unterhaltung größerer, nach technischen Grundsätzen eingerichteter und geleiteter Anstalten, Verwendung eines umfangreicheren besoldeten Personals überwiegen, vorzugsweise für den Wirkungskreis der größeren, solche Aufgaben, bei deren Erfüllung nahe Beziehung zu örtlichen Personen und

Verhältnissen und individualisirende Handhabung den wesentlichsten Faktor bilden, für den Wirkungskreis der engeren Verbände in Anspruch genommen werden: wie nach diesen Gesichtspunkten der Wirkungssphäre der Ortsgemeinden und größeren Verbände überhaupt, so sind nach denselben auch die Wirkungskreise verschiedener Kategorien der größeren Verbände unter sich abzugrenzen. Für die größten Verbände, die Provinzen bezw. den Staat eignet sich hiernach die Unterhaltung von Anstalten für Geisteskranke, Idioten, Blinde, Taubstumme, verwahrloste Kinder, Arbeitsscheue, für die mittleren Verbände die Unterhaltung von Anstalten für Kranke, Sieche und sonst besonderer Pflege bedürftige Arme, von Verpflegungsstationen, die Versorgung solcher Kranker, welche in Anstalten nicht verpflegt werden, mit ärztlicher Hilfe und Heilmitteln, alles dies, soweit nicht einzelne besonders leistungsfähige Gemeinden die Unterhaltung der betreffenden Veranstaltungen selbst bewirken. Den Ortsgemeinden und ihnen gleichgeordneten Verbänden würde hiernach der größte Theil des weitverzweigten Gebietes der offenen Armenpflege, welches vorzugsweise eine individualisirende Behandlung erfordert, sowie die Bestreitung des von den größeren Verbänden nicht übernommenen Theils der vorerwähnten Individualkosten für die in den Anstalten jener Verbände verpflegten Armen verbleiben. Die Aufwendungen für diejenigen Armen, für welche die Fürsorge im Wege der offenen Armenpflege erfolgte, würden daher, da die Handhabung dieser Art der Fürsorge in der Hauptsache den engeren Verbänden und vor allem den Ortsgemeinden überlassen bleiben müßte, dasjenige Objekt bilden, in Bezug auf welches das Bedürfniß nur finanzieller Betheiligung der größeren Verbände die verhältnißmäßig größte Ausdehnung haben würde; ein Vorgehen im Sinne der Verallgemeinerung solcher Betheiligung erfordert indessen große Vorsicht, weil als Hebel für eine individualisirende und genügend sparsame Handhabung gerade der offenen Armenpflege ein hinreichend ausgedehntes eigenes Interesse des engeren Verbandes an den finanzwirthschaftlichen Ergebnissen nicht zu entbehren ist; aber auch die große Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse und die namentlich in der ländlichen Armenpflege häufig noch ein umfangreiches Gebiet behauptende Naturalwirthschaft bietet einer gleichheitlichen Abmessung jener Betheiligung große Schwierigkeiten dar; die Ersetzung der Naturalpflege durch Geldunterstützungen würde aber ohne eine beträchtliche Erhöhung des Aufwandes überhaupt nicht durchführbar sein. Am meisten empfiehlt

es sich daher, mit der Verallgemeinerung der Betheiligung der größeren Verbände zunächst nur bezüglich gewisser leicht abgrenzbarer, ein besonderes öffentliches Interesse in Anspruch nehmender und einer gleichheitlichen Regelung zugänglicher Kategorien von Hilfsbedürftigen vorzugehen: solche Hilfsbedürftige sind vornehmlich die beider Eltern beraubten Waisen und andere in ähnlicher Lage befindliche Kinder, sowie solche Sieche, Blinde und Taubstumme, soweit sie in Anstalten keine Verpflegung finden: hier würde als ein Korrelat der von den größeren Verbänden zu gewährenden Beihilfen ein verstärkter Einfluß derselben auf die Handhabung der Fürsorge nebenher zu gehen haben: die Bemessung der Antheile, mit denen die größeren Verbände an den Kosten partizipirten, würde in einer Abstufung erfolgen können, die in der oben näher erläuterten Weise dem besonderen Verhältniß der Leistungsfähigkeit und der Belastung der betreffenden Gemeinden Rechnung trüge. In gleicher Weise wären die Beihilfen abzustufen, welche die größeren Verbände zu den von ihnen nicht generell übernommenen Antheilen der Individualkosten für in ihren Anstalten verpflegte Hilfsbedürftige gewährten. Sofern auf diesen beiden Wegen eine genügende Entlastung der Gemeinden nicht erreichbar, bliebe allerdings nur übrig, mit nach arbiträrer Abschätzung zu bemessenden Beihilfen der größeren Verbände zu dem sonstigen Armenaufwande einzutreten, eine Modalität, die indessen schon wegen der Schwierigkeit gleichartiger Berechnung nur mit Vorsicht anzuwenden und in den engsten Grenzen zu halten sein würde.

Wenn es sich bei den Leistungen der Armenpflege darum handelt, einem in dem staatlichen Gemeinleben begründeten ideellen Postulat Genüge zu leisten, so stehen bei dem Straßen- und Wegewesen die wirthschaftlichen Interessen gewisser örtlicher Gebiete im Vordergrunde; die Ausdehnung des Gebietes, auf das diese Interessen sich erstrecken, ist je nach Lage und Art des einzelnen Straßenzuges eine sehr verschiedene; die konkrete Feststellung des Maßes, in welchem bei der einzelnen Wegeanlage weitere und engere Interessen betheiligt sind, hat oft große Schwierigkeiten; nur in sehr allgemein gehaltener Abstufung lassen die einzelnen Straßenzüge und Wege nach dem Verhältniß, in welchem die Interessen weiterer und engerer Verbände bei ihnen partizipiren, sich gruppiren; dennoch bedarf es einer solchen Gruppirung, um zunächst diejenigen Straßen- und Wegeanlagen auszusondern, deren unmittelbare Unterhaltung für den Wirkungskreis der größeren Ver-

bände in Anspruch zu nehmen ist; diese Gruppirung wird hinter der wirklichen Entwickelung des Verkehrs meist in einem gewissen Abstande zurückbleiben, da sie wegen der bei der Regelung der Unterhaltungslast in Betracht kommenden rechtlichen Beziehungen auf eine gewisse Stabilität angewiesen ist. Da durch die Entwickelung des Eisenbahnwesens die Bedeutung der Landstraßen für den durchgehenden und theilweise auch für den weiteren örtlichen Verkehr vielfach in den Hintergrund gedrängt worden ist, so wird es sich bei jener Gruppirung in den größeren Staaten in der Regel nur darum handeln, die Verpflichtung zum Straßenbau auf die verschiedenen Stufen der kommunalen Verbände zu vertheilen, die Betheiligung des Staates, insofern eine solche überhaupt angemessen erscheint, aber auf die Leistung von Subventionen zum Aufwande größerer oder für einzelne Staatszwecke besonders wichtiger Verkehrsstraßen zu beschränken. Soweit nun bei jener Abgrenzung der direkten Bau- und Unterhaltungspflicht zwischen den größeren Verbänden einerseits und den engeren Verbänden und Gemeinden andererseits die letzteren über das Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit hinaus belastet bleiben, wird die Betheiligung der größeren Verbände durch Beihilfen nach Maßgabe des Betheiligungsprinzipes weiter auszubilden und thunlichst in ein System zu bringen sein: auch hier kann der größere Verband gewisse Leistungen und Veranstaltungen im gemeinsamen Nutzen direkt übernehmen, wie etwa die Unterhaltung eines besoldeten Straßenaufsichtspersonals, namentlich des oberen, die Anlegung und Unterhaltung von gemeinsamen Baumschulen zur Gewinnung des nöthigen Materials von Straßenbäumen, den Betrieb von Steinbrüchen für gemeinsame Verwendung: bei anderen derartigen Leistungen kann wenigstens ein Antheil an den Kosten übernommen werden, so von dem Besoldungsaufwande des unteren Straßenaufsichtspersonals, soweit die Unterhaltung des letzteren prinzipaliter den engeren Verbänden verbleibt. Was die Bau- und Unterhaltungslasten im eigentlichen Sinne anlangt, so sind auch hier einmalige, die Leistungsfähigkeit der Betheiligten erheblich in Anspruch nehmende bezw. die einzelnen Verbände ungleichmäßig treffende Kapitalaufwendungen und laufende Aufwendungen zu unterscheiden. Der oben aufgestellten Regel entsprechend ist für die Lasten der ersteren Kategorien das Bedürfniß des ausgleichenden Eintretens der größeren Verbände ein beträchtlich intensiveres: es bedarf daher in erster Linie einer Regelung der Grundsätze für die

Betheiligung der größeren Verbände an den Kosten der Neubauten und der größeren Reparaturen, namentlich soweit solche nicht durch den gewöhnlichen Lauf der Abnutzung, sondern durch unvorhergesehene Elementarereignisse nothwendig geworden sind: selbst für Neubauten wird indessen die Beihilfe eine gewisse den zunächst Betheiligten immer noch ein beträchtliches Maß der Last übriglassende Grenze nicht überschreiten dürfen, da eine zu große Entlastung der engeren Verbände nur allzuleicht Wegebauten von einer dem Kostenaufwande nicht entsprechenden wirthschaftlichen Bedeutung hervorruft: soweit es daher für den dem engeren Verbande verbleibenden Theil noch einer Erleichterung bedarf, erscheint es richtig, solche durch Beschaffung günstiger Bedingungen für die anlehensweise Beschaffung der Kosten bezw. durch Gewährung von Vorschüssen eintreten zu lassen: gerade die Betheiligung der größeren Verbände an den Wegebauten der engeren weist vorzugsweise auf die Ergänzung durch ein seitens des Staates oder der größeren Verbände organisirtes bezw. geordnetes spezialisirtes Anlehenwesen hin; nur mit Zuhilfenahme des letzteren läßt der Kapitalbeschaffung sich diejenige Ausdehnung geben, deren es in Zeiten, in denen der Aufschwung des Verkehrs eine rasche Vervollständigung des Wegenetzes erheischt, bedarf. Wiewohl betreffs des Aufwandes der laufenden Unterhaltung das Bedürfniß der Ausgleichung ein geringeres ist, so läßt sich ein solches doch immerhin keineswegs abweisen: es ist ein um so umfangreicheres, je mehr das Gebiet der unmittelbaren Unterhaltungspflicht der größeren Verbände ein eingeschränktes ist. Wie in Bezug auf die Beihilfen zu Neubauten und Hauptreparaturen, so wird auch betreffs derer für die laufende Unterhaltung die Abmessung in erster Linie dem Verhältniß zu folgen haben, in welchem weitere Interessen bei der betreffenden Wegeanlage betheiligt sind: innerhalb dieses Verhältnisses wird sodann auf das Verhältniß der dem engeren Verbande innewohnenden Leistungsfähigkeit gegenüber den Anforderungen und der sonstigen Belastung Rücksicht zu nehmen sein, sei es, daß diese Rücksichtnahme durch entsprechende Abstufung der seitens des größeren Verbandes vom Aufwand zu übernehmenden Quote, sei es, daß sie im Wege besonderer Unterstützungen erfolge, die solchen engeren Verbänden und Gemeinden behufs Tragung ihrer Quote gewährt werden.

Von den Aufgaben des Wegebaues unterscheiden die des Volksschulwesens sich vor allem dadurch, daß sie in weit engerer Be-



ziehung zu dem allgemeinen Staatsinteresse stehen, während andererseits der Wirkungskreis der bei weitem meisten einzelnen Institute dieses Verwaltungszweiges ein weit mehr örtlich begrenzter ist: es erklärt sich hieraus, daß in dem Prozesse von Aufgaben- und Lastenvertheilung dieses Verwaltungszweiges die mittleren Verbände meist einen Faktor von nur untergeordneter Bedeutung darstellen und daß dieser Prozeß hauptsächlich zwischen den Ortsgemeinden und ihnen gleichgeordneten Verbänden einerseits und dem Staat bezw. großen kommunalen Verbänden andererseits sich abspielt. Gerade bei der nur auf einen engen örtlichen Bereich berechneten Wirksamkeit fast aller dem Volksunterricht dienenden Anstalten ist die Zahl der in die unmittelbare Wirkungssphäre des Staates bezw. der großen Verbände aufzunehmenden Aufgaben eine nur geringe; abgesehen von der Bestellung und Besoldung der erforderlichen Aufsichtsorgane ist es vor allem die Unterhaltung der Lehrerbildungsanstalten und der sonst für die berufsmäßige Vorbereitung des Lehrpersonals und zur Sicherung des Nachwuchses von Lehrkräften erforderlichen Einrichtungen, welche ein natürliches Element in jener Wirkungssphäre bilden: der hohe Werth, der auf eine möglichst freie Disposition des Staates über die mit der berufsmäßigen Vorbildung versehenen Lehrkräfte und darauf zu legen ist, daß diese Vorbildung im gesammten Gebiet des Staates gewissen gleichheitlichen Anforderungen entspreche, läßt es erwünscht erscheinen, daß das Lehrerbildungswesen und die Unterhaltung der auf dasselbe bezüglichen Institute sich möglichst in der Hand des Staates und seiner Organe zentralisire. Ein weiteres für den Wirkungskreis des Staates bezw. in größeren Staaten der Provinzen oder der denselben zunächststehenden Verbände enthält die Organisation des Lehrerpensionswesens und der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer, sowie im Anschluß hieran die Gewährung derjenigen Unterstützungen, deren es zur Ergänzung der von den Lehrern oder ihren Relikten rechtlich anzusprechenden Bezüge bedarf; die Zentralisirung des Pensionskassenwesens bei den größeren Verbänden hat der Regel nach ein subsidiäres Eintreten dieser Verbände für den durch die eigenen Einnahmen der Kasse nicht gedeckten Mehrbedarf und eine entsprechende Entlastung der schulunterhaltungspflichtigen Verbände zum Korrelat, wenn es auch keineswegs richtig ist, mit dieser Entlastung soweit zu gehen, daß eine Beitragsleistung der Gemeinden gänzlich wegfällt; daß von denselben ein Antheil an der individuellen Pensionslast getragen werde,

ist, wie bereits oben angedeutet worden, schon deshalb wichtig, damit ihnen ein Interesse daran verbleibe, daß die Lehrkräfte möglichst lange für ihren Dienst brauchbar erhalten und daß ungerechtfertigte Pensionirungen thunlichst verhütet werden. Je geringer bemessen nun aber die Sphäre der von den größeren Verbänden unmittelbar zu erfüllenden Aufgaben, desto weiter ist im Volksschulwesen der Spielraum für die Betheiligung des in finanzwirthschaftlicher Hinsicht ausgleichenden Eintretens der größeren Verbände: die zur Anwendung kommenden Formen pflegen sich darnach zu scheiden, je nachdem es sich um die Leistung von Beiträgen zum Personal- oder zum Sachbedarf handelt. In erster Hinsicht erscheinen die im allgemein dienstlichen Interesse zu gewährenden Dienstalterszulagen für eine Uebernahme durch die größeren Verbände besonders geeignet: aber auch eine theilweise Entlastung der Gemeinden von dem sonstigen Aufwande der laufenden Besoldungen hat um so gewichtigere Gründe für sich, ein je größerer Werth auf die Erhaltung eines tüchtigen, pflichtgetreuen, in seiner Existenz von den Betheiligten möglichst unabhängigen Lehrerstandes zu legen, in je geringerem Maße Beweglichkeit und Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten daher den Anforderungen in ihrem Minimalbetrage eigen ist. In der Art der Betheiligung sind, wie der vorige Abschnitt gezeigt hat, in den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten sehr verschiedene Systeme ausgebildet worden, in dem theils der ein gewisses Limitum übersteigende Aufwand auf den Staat oder die größeren Verbände übernommen wird, theils der Staat grundsätzlich den Besoldungsaufwand trägt und die Gemeinden lediglich mit einem meist nach der Leistungsfähigkeit sich verschieden bemessenden Beitrage betheiligt, theils der Staat zu den Lehrergehältern, welche prinzipaliter von den Gemeinden zu tragen sind, feste Beiträge leistet oder aus seinen Fonds den minderleistungsfähigen Gemeinden Unterstützungen zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen gewährt. Vor allen diesen Methoden scheint da, wo dem Ermessen der Gemeinden bezüglich der Normirung der Lehrerbesoldungen einiger Spielraum geblieben ist, die Uebernahme einer Quote der Lehrerbesoldung durch den Staat den Vorzug zu verdienen, einer Quote, die nach der Leistungsfähigkeit und den Belastungsverhältnissen der Gemeinde verschieden abgestuft sein kann[1]); dem Uebelstande, daß diese Entlastung sich auch auf Er-

1) Diese Bemerkung findet auch auf die Beurtheilung des neuerdings von



höhungen der Lehrerbesoldung erstrecke, die weniger durch die allgemeine Sachlage als durch besondere Interessen oder eine exzeptionell günstige Vermögenslage der betreffenden Gemeinde motivirt werden, läßt sich dadurch vorbeugen, daß die aus Staatsfonds zu erstattende Quote durch nöthigenfalls nach Kategorien der Gemeinden bezw. unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit verschieden abgestufte Maximalbeträge begrenzt wird. Die Gewährung fester Zuschüsse zu den einzelnen Lehrerbesoldungen läßt sich nur da empfehlen, wo durch den absoluten Charakter der vom Staat für die Höhe der Besoldungen aufgestellten Normen einer freien Bethätigung der Gemeinden in der Richtung auf die Verbesserung der Gehälter ein nur enges Gebiet übriggeblieben ist; die Beschränkung der Leistung der Gemeinde auf einen durch ein Maximum limitirten Beitrag zum Gesammtaufwande der Lehrerbesoldung hat dagegen stets den Nachtheil, daß jedes Interesse der Gemeinde, ein weiteres Anwachsen des Besoldungsaufwandes zu verhüten, in Wegfall kommt; die Erhaltung eines solchen Interesses ist aber auch da, wo die Einwirkung der Gemeinde auf die Normirung der Lehrergehälter im einzelnen eine geringe ist, immerhin sehr erwünscht, da in häufigen Fällen die Gemeinde durch den Einfluß, welchen sie mittels zweckentsprechender Herstellung der Bauten oder anderer Einrichtungen auf eine angemessene Verwendung der Lehrkräfte übt, Wesentliches zur Einschränkung des Gesammtaufwandes beitragen kann. In manchen Staaten komplizirt die Frage der Leistung von Beiträgen zum Aufwande der Lehrerbesoldung sich mit der Frage der Aufhebung des Schulgeldes, das bisher vielfach als Deckungsmittel für die Aufbringung der Lehrerbesoldung diente: auf diese letztere Frage, die in den Bereich theils der inneren Finanzwirthschaft der Gemeinden, theils der allgemeinen staatsrechtlichen Erwägung gehört, näher einzugehen würde an dieser Stelle zu weit führen. Was den Sachbedarf anlangt, so weisen, wie schon oben des näheren begründet worden, die erheblichen und oft über das Verhältniß der Leistungsfähigkeit der Gemeinden hinausgehenden Kapitalverwendungen, deren es für den Zweck der Schulbauten bedarf, in besonderem Maße auf eine durch die größeren Verbände bezw. den Staat zu gewährende Ausgleichung hin; andererseits ist gerade bezüglich der Bauten der

---

der preußischen Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs über die Erleichterung der Schullast, der mir soeben beim Abschluß des Manuskripts noch zugeht, Anwendung. Siehe die Anmerkung unten auf Seite 167.

Umfang des Bedürfnisses seitens der Organe jener Verbände oft schwer festzustellen, wogegen der Einfluß, den die Gemeinde durch wirthschaftliche Erhaltung der bisherigen Gebäude, durch geschickte Benutzung der örtlichen Verhältnisse u. s. w. auf die Herabminderung des Bedürfnisses und des Kostenaufwandes ausüben kann, ein oft erheblicher ist. So sehr daher auch die Gewährung wirksamer Beihilfen für die Ausführung größerer Schulbauten als gerechtfertigt und geboten anzuerkennen ist, so muß dieselbe doch ebenfalls in Grenzen gehalten werden, welche der Gemeinde an möglichster Herabminderung des Bauaufwandes ein wesentliches Interesse belassen: soweit die Gemeinde zur Tragung des hiernach ihr verbleibenden Antheils innerhalb des Rahmens ihrer zeitweiligen Finanzlage außer stande ist, erscheint die Beschaffung oder Gewährung eines Vorschusses unter günstigen Bedingungen der Verzinsung und Amortisation rathsamer als weitere definitive Entlastung: wie der Wegebau, so bildet auch die Herstellung von Volksschul- und Lehrerwohngebäuden ein für die Organisation eines spezialisirten, an die Subventionirung sich anschließenden Anlehenswesens geeignetes Gebiet.

Für die Ausgestaltung und erweiterte Anwendung des Betheiligungsprinzipes liegt daher der Schwerpunkt in der Entwickelung der auf die Aufgaben- und Lastenvertheilung innerhalb der Spezialgebiete bezüglichen Gesetzgebung; insbesondere soweit eine wesentliche Betheiligung des Staates auf der Grundlage jenes Prinzipes in Frage kommt, bildet eine bis zu einem gewissen Grade einheitliche Regelung von Leistungen und Mittelbeschaffung wenigstens innerhalb der unter vorbezeichneten Gesichtspunkten wichtigeren Verwaltungsgebiete der öffentlichen Armenpflege, des Wege- und des Volksschulwesens die Vorbedingung: wie das Vorstehende gezeigt hat, ist gerade in denjenigen Staaten, welche zu einer derartigen Regelung der Spezialgebiete vorgedrungen sind, die Anwendung der Formen des Betheiligungsprinzipes zu vollständigerer Entfaltung gelangt, während dort, wo solche einheitliche Regelung fehlte, die Herausbildung jener Formen zurückgeblieben ist. Die Herstellung einer Einheitlichkeit der materiellen Gesetzgebung wird nun aber da vorzugsweise erschwert, wo bisher sich eine besondere Rechtsentwickelung in den Provinzen behauptet hatte; hier muß es unter Umständen genügen, daß zunächst eine die Durchführung des Betheiligungsprinzipes ermöglichende Gleichheit der Einrichtungen innerhalb des engeren Kreises der Provinz hergestellt wird: immer-

hin kann eine solche fragmentarische Durchführung lediglich als ein Nothbehelf angesehen werden, dessen hauptsächlicher Werth darin besteht, daß er einen Schritt der Annäherung an die höhere Stufe einer alle Glieder des Staates umfassenden Einheitlichkeit bedeutet. Eine derartige Einheitlichkeit des materiellen Rechtes würde aber in ihrer Wirkung unvollständig bleiben, wenn ihr nicht eine in der Praxis zur Geltung kommende gewisse Gleichheitlichkeit theils der Leistungen ihrem materiellen Inhalte nach, theils der Art ihrer Konstatirung und Kontrolle zur Seite ginge. Schon in Obigem ist ausgeführt worden, daß mit dem weiteren Ausbau der finanziellen Ausgleichung die Anbahnung größerer materieller Gleichheit der Leistungen selbst in engster Wechselbeziehung stehe, daß die einzelnen Leistungen in das Gebiet jener Ausgleichung gezogen zu werden sich um so mehr eignen, je mehr sie einer solchen gleichheitlichen Gestaltung fähig sind; die Nothwendigkeit, den engeren Verbänden und Gemeinden ein hinreichendes Maß von Selbstbestimmung behufs Betheiligung der ihrer Selbstverwaltung angehörigen administrativen Kräfte zu gewähren und die Rücksicht auf die individualisirende Gestaltung der Leistungen ergiebt auch hier die Grenze, welche in der Anbahnung der Gleichheitlichkeit nicht überschritten werden darf. Behufs gleichheitlicher Grundsätze inbetreff der Kontrolle und Konstatirung der subventionirten Leistungen kommen vor allem einheitlich gestaltete Vorschriften bezüglich der Aufsichts- und Revisionsbefugnisse der technischen Organe des Staates bezw. der größeren Verbände sowie ein nach gleichheitlichen Grundsätzen eingerichtetes Rechnungswesen in Betracht, Voraussetzungen, die vielfach auch da geschaffen werden können, wo die Herstellung materieller Rechtsgleichheit noch in der Entwickelung zurückgeblieben ist.

Als eine so unerläßliche Voraussetzung für die Bethätigung des Betheiligungsprinzipes nun aber eine genügende Entwickelung der die Aufgaben- und Lastenvertheilung innerhalb der Spezialgebiete betreffenden Gesetzgebung anzusehen ist, so sind doch mit dieser Vorbedingung die Voraussetzungen solcher Bethätigung nicht erschöpft. Auch an dieser Stelle ist daran zu erinnern, daß die auf jene einzelnen Gebiete bezüglichen Richtungen der Gesetzgebung nur Glieder eines Ganzen bilden und daß eine völlig genügende Lösung der Aufgabe lediglich innerhalb eines der betreffenden Gebiete nicht gedacht werden kann: es darf daher in jenem Ausbau der Spezialgesetzgebung die systematische Einheit nicht verloren gehen. Untrennbar

vor allem ist von der Einheitlichkeit dieses Ausbaues die Entwickelung des Besteuerungssystems und der kommunalen Organisation. Insofern die Vertheilung der administrativen Aufgaben der finanziellen Leistungsfähigkeit möglichst sich anzupassen hat, muß sie diejenige Beurtheilung der letzteren zur Basis nehmen, wie sie sich aus den mit der Anwendung eines bestimmten Besteuerungssystems erzielten Resultaten ergiebt: diese Resultate bilden aber eine solche Grundlage nur für dasjenige örtliche Gebiet, für welches das Besteuerungssystem ein einheitliches ist. In derselben Weise hat die Gesetzgebung über die Aufgaben- und Lastenvertheilung eine bis zu einem gewissen Grade vorhandene Einheitlichkeit der kommunalen Organisation zur Voraussetzung, da das Maß, in welchem den einzelnen Kategorien von Kommunalkörpern administrative und finanzwirthschaftliche Leistungen angesonnen werden können, wesentlich auch durch die Art jener Organisation bedingt ist. Aber auch mit solcher formalen Einheitlichkeit des Steuersystemes und der kommunalen Organisation ist den Anforderungen, welche die erweiterte Anwendung des Betheiligungsprinzipes stellt, noch nicht genügt. Wenn nach dem oben Angeführten der Konkurrenz zwischen Staat, Kommunalverbänden und Gemeinden, wie sie die Formen des Betheiligungsprinzipes zum Ausdruck zu bringen bezwecken, der Gedanke eines selbstthätigen Zusammenwirkens der genannten Faktoren zum Grunde liegt, so folgt hieraus, daß auch in sachlicher Hinsicht Steuersystem und kommunale Organisation denjenigen Grundzügen entsprechen müssen, die das erforderliche Maß wirthschaftlicher Selbständigkeit auch den unteren Gliedern jener Stufenfolge zu verbürgen geeignet sind.

Was die Einheitlichkeit des Besteuerungssystemes anlangt, so kommen hier lediglich die direkten Steuern in Betracht, da nur diese in unmittelbarer Beziehung zur Leistungsfähigkeit des durch ein bestimmtes örtliches Gebiet abgegrenzten Personenkreises stehen: einen Gradmesser für die finanzielle Leistungsfähigkeit der den verschiedenen Kategorien angehörigen Kommunalkörper schafft allein eine nach gleichheitlichen Grundsätzen sich vollziehende Veranlagung der direkten Staatssteuern: die Veranlagung direkter Kommunalsteuern würde eine solche Grundlage nur dann gewähren können, wenn nicht blos das Steuersystem ein für die verschiedenen Kommunalverbände einheitlich geregeltes, sondern auch die Veranlagung in der Hand von der Anwendung gleicher Grundsätze verbürgenden Staatsorganen wäre. Eine der-

artige direkte Besteuerung stellt nun, soweit sie auf einer dem Verhältniß der Leistungsfähigkeit einigermaßen folgenden Heranziehung der Steuerkraft beruht, eine Basis her für die Beurtheilung einmal des Maßes finanzieller Leistungsfähigkeit, welches durch die einzelnen den Kommunalkörpern zugetheilten Aufgaben in Anspruch genommen wird und sodann des Bedürfnisses weiterer Ausgleichung, wie dasselbe sich aus der durch jene Aufgabenvertheilung bedingten Inanspruchnahme der Steuerkraft ergiebt. Der Werth der Eigenschaft, nach beiden Richtungen hin einen Maßstab zu bilden, verbleibt dem gleichheitlich geordneten System der Staatssteuern auch dann, wenn die Besteuerung seitens der Kommunalverbände und Ortsgemeinden nicht in Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern erfolgt; es kommt daher, soweit dieser Maßstab durch die Staatsbesteuerung gegeben ist, betreffs der Kommunalbesteuerung im Interesse der hier wichtigen Gesichtspunkte weit weniger darauf an, daß dieselbe gleichheitlich geregelt sei, als darauf, daß sie das nöthige Maß von Ergiebigkeit besitze, um einer selbständigen Finanzwirthschaft der Kommunalkörper als Grundlage zu dienen; nur dadurch, daß den engeren Verbänden und vor allem den Ortsgemeinden ein derartiges selbständiges Finanzwesen erhalten wird, läßt die Gefahr einer aus dem Ausbau des Betheiligungsprinzipes erwachsenden fortschreitenden Absorption der Selbstverwaltungssphäre dieser wichtigsten Kategorie der Kommunalkörper sich ausschließen; es muß daher ihre Mittelbeschaffung eine derartige bleiben, daß sie an den Aufwendungen für die den weiteren Interessen dienenden örtlichen Verwaltungsaufgaben mit einer angemessenen Quote theilzunehmen vermögen und daß ferner ihr Finanzwesen eine genügende Basis für die Aufnahme solcher Anlehen bilde, welche den den Zuschüssen der größeren Verbände nicht zu entnehmenden Antheil einmaliger Kapitalerfordernisse für Aufgaben der vorbezeichneten Art zu decken bestimmt sind. Wenn nun auch in größeren Gemeinden die Erträge indirekter bezw. auch direkter selbständiger Steuern eine solche Basis herstellen können, so wird doch für alle übrigen bei dem Mangel der Befähigung, ein derartiges Steuersystem zu bilden, jene Grundlage nur in solchen direkten Steuern, deren Ergebnisse eine Garantie der Beständigkeit bieten, namentlich also in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern bezw. in solchen selbständigen Kommunalsteuern, welche den direkten Staatssteuern nachgebildet sind, gefunden werden können; je kleiner aber der in der Gemeinde enthaltene Kreis ist, desto größer wird der Antheil sein müssen, der von jenen Steuern auf die Besteuerung des

Grundeinkommens zu entfallen haben wird, da die Ergebnisse der Personalsteuern mit dem Wechsel der steuerpflichtigen Personen naturgemäß der Aenderung unterliegen und da dergleichen Aenderungen ein je enger begrenzter der Kreis der Steuerpflichtigen ist, um so schwerer ihre Ausgleichung finden. Auch von dieser Seite her erscheint daher die Konservirung eines Elementes hinreichend ergiebiger direkter Steuern und unter ihnen vorzugsweise solcher Steuern, welche auf dem Grundertrage ruhen, besonders wichtig.

In derselben Weise steht die kommunale Organisation unter dem doppelten Erfordernisse der Gleichförmigkeit und der Leistungsfähigkeit. Die Entwickelung einer bis zu einem gewissen Grade gleichheitlichen Gesetzgebung über die Aufgaben- und Lastenvertheilung innerhalb der Spezialmaterien der Verwaltung ist nur möglich, wenn für die verschiedenen Gebietstheile des Staates die kommunale Gliederung eine annähernd gleiche ist, da nur bis zu einem gewissen Grade homogene Faktoren sich zu einer gleichheitlichen Gestaltung des Wirkungskreises eignen: einer solchen bedarf es nach dem Vorstehenden namentlich dann, wenn die Zuwendungen, welche die größeren Verbände und der Staat leisten, für größere Gebiete nach einheitlichen Grundsätzen geregelt werden sollen. Wenn indessen, wie soeben ausgeführt, ein seiner Idee entsprechendes Funktionieren des Betheiligungsprinzipes eine gewisse wirthschaftliche Selbständigkeit der kommunalen Korporationen voraussetzt, so muß die kommunale Organisation auch denjenigen Anforderungen genügen, durch welche die Erhaltung dieser Selbständigkeit und Selbstbestimmung für die kommunalen Korporationen der unteren Stufe, namentlich die Ortsgemeinden gesichert wird: der Kreis, welchen die Gemeinde an Gebiet, Einwohnern und entsprechend auch an administrativen und finanziellen Kräften umfaßt, muß derartig geregelt sein, daß eine im wesentlichen von Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses geleitete Verwaltung und Wirthschaftsführung möglich bleibt: wird der Kreis ein zu eng begrenzter, so schwindet das Vorwiegen dieses Interesses und es tritt bei dem Einzelnen das Bewußtsein der vermögensrechtlichen bezw. privatwirthschaftlichen Betheiligung in den Vordergrund: noch mehr ist das der Fall, wenn die Stelle der Ortsgemeinden sogenannte selbständige Gutsbezirke einnehmen, deren Organisation eine Trennung zwischen einer von öffentlichen Gesichtspunkten geleiteten Finanzwirthschaft und einer durch die besonderen Interessen der Gutsinhaber

bestimmten Privatwirthschaft völlig undurchführbar macht: eine planmäßige, die dauernde Sicherstellung der öffentlichen Aufgaben und die ständige Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen den sich hieraus ergebenden Anforderungen und den Hilfsquellen sich zum Ziele setzende Verwaltung kann nur da erwartet werden, wo der Umfang des Verbandes und die größere Zahl der Elemente, die er umfaßt, die öffentlichen und gemeinwirthschaftlichen Aufgaben von den persönlichen und privatwirthschaftlichen Zwecken getrennt zu halten gestattet. Eine Bürgschaft dafür, daß die von den größeren Verbänden den engeren gemachten Zuwendungen für die Sicherstellung der den gemeinsamen Interessen dienenden Aufgaben dauernd nutzbar gemacht werden, läßt sich demnach nur dann gewinnen, wenn als unterstes Glied der kommunalen Organisation eine einen gewissen Umfang in sich fassende Ortsgemeinde fungirt: bei einer unter das Maß herabsinkenden Begrenzung bleibt stets die Gefahr vorhanden, daß jene Zuwendungen ihrem überwiegenden Theile nach die Begründung lediglich privater Vortheile zum Ergebniß haben. Wenn schon hierdurch eine unvollkommene oder von privatwirthschaftlichen Bildungen durchbrochene kommunale Organisation für die Entfaltung der Formen des Betheiligungsprinzipes ein wesentliches Hemmniß bildet, so erscheint die Anwendung dieser Formen auch dadurch beeinträchtigt, daß der Maßstab, den die nach den Ergebnissen der Besteuerung veranschlagte Leistungsfähigkeit der Verbände und Gemeinden für die Vertheilung der Zuwendungen ergiebt, seine Anwendung desto mehr verliert, je mehr mit den Gemeinden Individualwirthschaften als gleichberechtigte Faktoren konkurriren: auch die Ergänzung der Zuwendungen im Wege der Anlehensbeschaffung läßt sich mangels eines der öffentlichen Einwirkung und Kontrolle zugänglichen Substrates bei einem solchen Zustande nur in einem an sich viel geringerem Maße fruchtbar machen.

Wenn, wie die frühere Darstellung gezeigt hat, die Anwendung und Ausgestaltung des Betheiligungsprinzipes in den Staaten des südwestlichen Deutschlands eine viel umfangreichere und vollständigere geworden ist als in Preußen, so liefert das soeben Ausgeführte hierfür die Erklärung: die Spezialgesetzgebung über die Aufgaben- und Lastenvertheilung in den einzelnen Materien der Verwaltung hat es eben in den erstgedachten Ländern zu einer weit einheitlicheren Gestaltung und vollkommeneren Durchbildung gebracht: diese Entwickelung ist ermöglicht worden dadurch,

daß diese Staaten sich im Besitz eines gleichheitlich geordneten Steuersystemes und ebenso einer einheitlich geregelten kommunalen Organisation befinden, innerhalb deren auch das der unteren Stufe angehörige Element, die Ortsgemeinde, die Natur eines wenigstens in formeller Hinsicht gleichartigen Faktors hat: aber auch was die materielle Leistungsfähigkeit anlangt, ist die Ortsgemeinde in den gedachten Staaten zu einer im ganzen kräftigen Entwickelung gelangt. Eine wesentlich andere ist die Sachlage in Preußen: die Versuche, die Vertheilung der Aufgaben und Lasten wenigstens innerhalb der Spezialgebiete des Wegebaues und der Volksschulunterhaltung im Wege der Gesetzgebung gleichartig zu gestalten, haben, wie die Darlegung des vorigen Abschnittes gezeigt hat, zu keinem Ergebniß geführt; in der Vertheilung der Leistungen und Lasten des Armenwesens behauptet die Autonomie der Provinzen und anderen größeren Kommunalverbände immer noch ein sehr ausgedehntes Gebiet. Die Ursachen dieser Erfolglosigkeit liegen zum geringeren Theil im Gebiete des Steuerwesens: die Regelung der Staatssteuern ist, indem die besonderen Steuerverfassungen der im Jahre 1866 hinzugetretenen Landestheile zum großen Theil durch die für das alte Preußen bestehende ersetzt wurden, zu einem Zustande der Gleichheitlichkeit oder doch der Annäherung gebracht worden, welcher, soweit durch genügende Reformen des Veranlagungswesens für eine gleichheitlichere Heranziehung der Steuerkraft gesorgt wird, einem Ausbau der Spezialgesetzgebung und einer damit verbundenen erweiterten Anwendung des Betheiligungsprinzipes unübersteigliche Schwierigkeiten nicht entgegensetzen würde: doch ist auch hier im Auge zu behalten, daß auch ein an sich gleichheitliches System der direkten Besteuerung eine Grundlage für die Anwendung des Betheiligungsprinzipes nur so lange bildet, als dasselbe auf der Inanspruchnahme der Steuerkraft der Gesammtbevölkerung beruht: es könnte daher, wenn auf dem mit den Gesetzen vom 16. Juli 1880 und 26. März 1883 betretenen Wege der Entlastung der unteren Stufen der Klassensteuerpflichtigen weiter vorgegangen und die Klassen- und Einkommensteuer in eine ausschließlich auf den vermögenderen Elementen lastende Ausgleichssteuer umgewandelt würde, ein Punkt eintreten, bei dem gerade die genannten wichtigen Arten der direkten Besteuerung den Werth der Herstellung eines für den Ausbau des Betheiligungsprinzipes brauchbaren Gradmessers der Leistungsfähigkeit verlören: ebenso würde die Brauchbarkeit der durch die Besteuerungsergebnisse gegebenen Grundlage für jenen Zweck beträchtlich verringert werden,

wenn die auf Entbürdung von der Staatsgrundsteuer gerichteten Bestrebungen eine ausgedehntere Folge erhielten. Zum bei weitem größten Theil sind jedoch die Ursachen in dem unfertigen Zustande der kommunalen Organisation und zwar insbesondere der ländlichen Ortsgemeindeverfassung in den sechs östlichen Provinzen zu suchen: gerade diese Unfertigkeit ist als dasjenige Hemmniß anzusehen, vor dem hauptsächlich jene auf die Reform der Spezialgesetzgebung gerichteten Bestrebungen halt gemacht haben und vermöge dessen auch der Erfolg der in neuerer Zeit unternommenen Versuche, im Wege vereinzelter Finanzmaßregeln eine gewisse Ausgleichung der örtlichen Lasten herbeizuführen, ein so unvollkommener geblieben ist[1]): eine rationelle Ausgestaltung des Betheiligungsprinzipes ist, wie

1) Dies gilt auch von dem seitens der preußischen Regierung dem Landtage im Januar 1888 vorgelegten, mir erst, wie bereits oben S. 159 Anm. erwähnt, beim Abschlusse dieses Artikels zugegangenen Entwurf eines Gesetzes über die Erleichterung der Schullast: derselbe will diese Erleichterung in der Weise eintreten lassen, daß aus der Staatskasse zur Besoldung der an Volksschulen angestellten Lehrer ein Beitrag geleistet wird, und zwar: 1) für einen alleinstehenden und für einen ersten ordentlichen Lehrer 400 Mark, für einen anderen ordentlichen Lehrer 200 Mark, sowie für einen Hilfslehrer 100 Mark: der Beitrag ruht, insoweit und solange die Kosten der Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen durch eigene Einkünfte der Schule und vorhandene, zur Dotation der Schulstellen bestimmte Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.), oder durch Leistungen, zu denen Dritte aus besonderen Rechtstiteln verpflichtet sind, Deckung finden: mit dem Inslebentreten dieser Betheiligung des Staates soll zugleich die Schulgelderhebung in Wegfall kommen, an die Stelle des bisher vom Lehrer aus dem Schulgeldsertrage bezogenen variablen Besoldungsbetrages tritt ein nach dreijährigem Durchschnitt berechneter fester Betrag. — Soweit der Entwurf Normen für die Bemessung der vom Staat zu den Lehrerbesoldungen zu leistenden Beiträge aufstellt, bedeutet er offenbar einen Fortschritt, indem an die Stelle einer Ueberweisung nach dem Dotationsprinzip eine Subventionirung nach dem Betheiligungsprinzip getreten und der Beitrag in eine gewisse Beziehung zu dem Aufwande gesetzt worden ist. Gegen den bezüglich der Festsetzung des Beitrags zur Anwendung gebrachten Maßstab lassen sich dagegen allerdings Einwendungen erheben; die Limitirung des Beitrags auf eine feste Summe und die beträchtliche Ermäßigung desselben für die Besoldung des zweiten und weiteren Lehrers sichert keineswegs eine, dem Verhältniß der Anforderungen an die Leistungsfähigkeit sich anpassende Vertheilung; so würde nach diesem Maßstabe eine wohlhabende Gemeinde, welche mit einem Lehrer auskommt, dem sie ein vielleicht seit langer Zeit stabil gebliebenes und daher von den Einwohnern mit Leichtigkeit getragenes Gehalt fortgewährt, dennoch eine viel höhere Quote ihres Aufwandes erstattet erhalten, als eine volkreiche und daher mehrerer Lehrer benöthigte Gemeinde, auch wenn die Leistungsfähigkeit derselben, wie das u. a. in Industriegegenden häufig, eine geringe ist. Die Erstattung durch Maximaltarife begrenzter Quoten des Aufwandes halte ich auch hier für das Richtige: die Quoten könnten bei ungünstigerem

die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, dadurch bedingt, daß auch die unteren Glieder des kommunalen Organismus die Befähigung besitzen, eine von Gesichtspunkten eines öffentlichen Finanzwesens geleitete Wirthschaft zu führen: gerade diese Anforderung ist es, der die ländliche Ortsgemeindeverfassung der östlichen Provinzen Preußens, kraft welcher neben den nur zu einem Theil mit genügender Leistungsfähigkeit ausgestatteten Gemeinden die zahlreichen selbständigen Gutsbezirke stehen, in keiner Weise entspricht; ein dieser Anforderung Genüge leistender Zustand würde aber auch durch die in der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zum Ausdruck gebrachte, jedoch nicht zum Vollzuge gekommene bezw. demnächst wieder rückgängig gemachte Reform nicht geschaffen worden sein, eine Reform, für die vorwiegend staatsrechtliche, aus den Anschauungen jener Epoche erklärliche Gesichtspunkte maßgebend gewesen sind, die jedoch dem Bedürfniß, ein administrativ und wirthschaftlich leistungsfähiges Element auf der unteren Stufe der kommunalen Organisation zu schaffen, nur in geringem Maße Rechnung trug; von dem in jenem Gesetz den Gemeinden eingeräumten Recht, sich soweit sie für sich eine hinreichende Leistungsfähigkeit nicht besaßen, mit anderen Gemeinden zu Sammtgemeinden freiwillig zu vereinigen, würde schwerlich ein nennenswerther Gebrauch gemacht worden sein; der unrichtige Weg, den jene Gesetzgebung einschlug, hat dazu beigetragen, die Reform in weiten Kreisen zu diskreditiren. Nicht in der Herstellung eines veränderten formellen Apparates, wie sie sich aus einer umfassenderen Reform des Gemeindewesens von selbst ergeben würde, sondern in der Bildung materiell leistungsfähiger kommunaler Organismen liegt der Kernpunkt der Frage. Diese Organismen würden, was

Leistungsfähigkeitsverhältnisse höhere sein; indessen ist zuzugeben, daß die heutige Landgemeindeverfassung die Möglichkeit nicht gewährt, jenes Verhältniß nach einem gleichheitlichen Maßstabe abzuschätzen. Auch hier könnte daher etwas Befriedigendes erst im Anschluß an eine kommunale Reform geschaffen werden: es wäre folglich wünschenswerth, wenn den auf Grund des Gesetzes zu leistenden Beiträgen der Charakter lediglich provisorischer Zuwendungen unter Vorbehalt künftiger definitiver Bestimmung des Prinzips gewahrt würde; am prägnantesten würde dies durch Beschränkung der Giltigkeit des Gesetzes auf einen bestimmten Zeitraum zum Ausdruck gebracht werden. Auch die Beseitigung des Schulgeldes und die Verwandlung der variablen Besoldungstheile in feste, halte ich für im Prinzip gerechtfertigte Reformen, ohne jedoch auf dieselben, weil außerhalb der Grenzen dieser Erörterung liegend, hier näher einzugehen.

(Januar 1888.)

ihren örtlichen Bereich anlangt, so eng begrenzt bleiben müssen, daß ein auf persönlichem Verkehr der Mitglieder und Einwohner beruhendes Gemeinleben sich noch erhalten könnte; ihre Ausdehnung würde jedoch so bemessen werden müssen, daß sie für die Führung einer planmäßigen, den administrativen und finanziellen Aufgaben, vorbehaltlich der Betheiligung der größeren Verbände, genügenden Verwaltung noch eine geeignete Basis darstellten und daß in ihnen gerade vermöge der der Sphäre des Gemeindelebens örtlich wie auch sachlich gegebenen Erweiterung der etwa vorhandene Gegensatz zwischen den aus den früheren Gemeinden und den aus den Gutsbezirken hervorgegangenen Elementen sich abschwächen und allmählig ausgleichen könnte. Die Sicherstellung einer solchen Gemeindebildung läßt sich nicht anders erreichen, als dadurch, daß die mit genügender Leistungsfähigkeit nicht versehenen Elemente zu größeren kommunalen Einheiten nöthigenfalls zwangsweise vereinigt werden; es ist nicht nöthig, daß diese neu zu bildende Einheit die früher selbstständigen Elemente, auch in dem wesentlich privatwirthschaftliche oder genossenschaftliche Interessen zur Geltung bringenden Theile ihres Wirkungskreises absorbiren: es würde genügen, wenn an die Zuständigkeitssphäre des neuen Verbandes nur diejenigen Thätigkeiten übergingen, welche sich auf die den gemeinsamen Interessen der Glieder des Verbandes bezw. den Interessen des weiteren staatlichen Gemeinlebens dienenden Aufgaben bezögen; zu diesen Aufgaben würde, abgesehen von den durch die Handhabung der örtlichen Polizei und der Unterhaltung der hierzu erforderlichen Anstalten bedingten, vor allem die Fürsorge für das Armen-, Wege- und Volksschulwesen auf unterster Stufe zu rechnen sein: nur darauf wäre zu sehen, daß die Erfüllung der bezüglichen Aufgaben mit dem Wirkungskreis desselben Verbandes zusammenfiele; eine Auflösung der Ortsgemeinde in verschiedene neben einander bestehende Zweckverbände würde dieselbe ihrer Eigenschaft als eines Regulators zwischen örtlichen Aufgaben und örtlichen Kräften berauben, damit aber die Voraussetzung einer gesunden kommunalen Entwickelung überhaupt zerstören und ähnliche Uebelstände hervorbringen, wie sie in der lokalen Verwaltung und dem lokalen Finanzwesen Englands sich in so empfindlicher Weise geltend gemacht haben. Allerdings würde eine solche Reform sich nicht ohne mannigfache und einschneidende Aenderungen der Lastenvertheilung denken lassen, es würden aber diese Härten auf ein geringes Maß zurückgeführt werden können, wenn die Ausführung in einer

Periode erfolgte, in der, wie dies nach der Auffassung der preußischen Staatsregierung zur Zeit der Fall, die Finanzlage des Staates erhebliche Beträge zur Erleichterung der Gemeinden zu verwenden gestattete. Durch eine auf Grund des Betheiligungsprinzipes erfolgende, den Erfordernissen des Uebergangsstadiums durch geschickte Modifikationen sich anpassende Regelung dieser Zuwendungen würden die Mehranforderungen, wie sie sich im Anfange an manche der zu größeren Ganzen vereinigten Glieder richten würden, nahezu ausgeglichen werden können. Ginge eine so günstige Lage der Dinge unbenutzt vorüber und würde eine den Zwecken der Reform Rechnung tragende Verwendung der verfügbaren Mittel dadurch aus der Hand gegeben, daß über dieselben in isolirter und die Vertheilung für die Zukunft festlegender Weise disponirt würde, so würden damit die Schwierigkeiten der Reform wesentlich vermehrt werden, denn einmal würde durch solche Dispositionen das schon hinreichend komplizirte System der Lastenvertheilung zu einem noch komplizirteren und der einheitlichen Regelung noch weniger zugänglichen gemacht: sodann aber wären die Mittel nicht mehr vorhanden, deren es zur Ausgleichung der mit der Reform verbundenen Härten gerade bedurft haben würde: einer solchen, die Freiheit der künftigen Verwendung beeinträchtigenden Verfügung käme es aber völlig gleich, wenn ein bestimmter Modus der Vertheilung dadurch, daß er sich eine Reihe von aufeinanderfolgenden Budgetperioden hindurch erhielte, die Bedeutung eines im Herkommen begründeten erlangte. Sollen Nachtheile dieser Art abgewendet werden, so bleibt nur übrig, solchen vorläufigen Verwendungen, deren es um dringende Nothstände zu beseitigen, unumgänglich bedarf, den Charakter von provisorischen Maßnahmen zu wahren und es evident zu erhalten, daß mit denselben der Aufstellung definitiver Vertheilungsgrundsätze nicht vorgegriffen werde: vor allem aber kommt es auf möglichste Abkürzung des Zeitraumes an, für den derartige vorübergehende Maßnahmen in Geltung bleiben: das Vorgehen mit solchen Maßnahmen begründet, um je größere Objekte es sich dabei handelt, in um so höherem Grade die Forderung, daß der Durchführung der Gesammtreform die möglichste Beschleunigung gegeben werde. Nur eine solche, die kommunale Organisation und die mit ihr in Wechselbeziehung stehende Regelung von Aufgaben und Lasten innerhalb der Spezialmaterien systematisch umfassende Reform kann verbürgen, daß den erheblichen, von der Allgemeinheit zu bringenden Opfern gleichwerthige Ergebnisse entsprechen.

Die Lage der Arbeiterinnen in den deutschen Großstädten.

Von

Dr. Kuno Frankenstein.

Wie groß auch das Interesse sein mag, welches man der Frauenfrage im allgemeinen in Deutschland entgegengebracht hat, einem Theil derselben ist trotzdem keine genügende Beachtung geschenkt worden — der Frauenfrage des vierten Standes, des Arbeiterstandes. Das erscheint um so unbegreiflicher, als die Arbeiterinnenfrage ein wichtiges Glied in der Kette der sozialen Fragen bildet, deren Lösung von Jedermann sehnsüchtig herbeigewünscht wird. Aber diese Lösung scheiterte bisher auch an einem Umstande — an unserer mangelhaften Kenntniß der sozialen Zustände.

Um einen Einblick in die ökonomische Lage der unteren Klassen gewinnen und hiernach ein Urtheil über Berechtigung wie Lösung der sozialen Frage abgeben zu können, ist eine genaue Kenntniß der Arbeitslöhne durchaus nothwendig. Leider aber hat man der Lohnstatistik, welche allein als die Grundlage dieser Erkenntniß anzusehen ist, bisher nicht eine solche Theilnahme geschenkt, wie sie bei der Wichtigkeit des Gegenstandes dringend erforderlich wäre. Vielmehr liegt die Sache so, daß noch heute die Worte gelten, mit welchen Fr. J. Neumann in seiner überaus lesenswerthen Schrift: „Unsere Kenntniß von den sozialen Zuständen um uns", Jena 1872, den Mangel einer exakten Lohnstatistik hervorhob.

„Dürfte es doch einer späteren Zeit", so schrieb Neumann, „kaum glaublich erscheinen, daß in unserer schreibelustigen Zeit, in der jährlich Hunderte von Heften und Bänden statistischen Inhalts von dem immer enger sich spannenden Netze staatlicher und städtischer Bureaus

und Kollegien veröffentlicht werden, und jeder Gebildete eine Kenntniß von der Bedeutung der Lohnfrage für sich in Anspruch nehmen mag, dem — allerdings schwierigen Gegenstand der Erforschung der Höhe der verschiedenen Arbeitslöhne bisher nur ausnahmsweise Beachtung geschenkt ist. Wie will man einen Ueberblick über die heutige soziale Bewegung, wie ein Urtheil über ihre Berechtigung hier und dort haben, wenn Jedermann — der erste Beamte des Staates, wie der Fabrikant und der Arbeitnehmer im besten Fall regelmäßig nur die Löhne seiner nächsten Umgebung kennt, darüber hinaus vollständig im Dunkeln tappt!"

Abgesehen von einigen Privatforschungen solcher Männer, welche ein reges Interesse für die Sache bekundeten und Mühe und Widerwärtigkeiten nicht scheuten, um der Lohnfrage durch statistische Behandlung ein praktisches Resultat abzugewinnen, haben seitens der Behörden meist nur vereinzelte Lohnerhebungen und auch diese nur in einer Art und Weise stattgefunden, welche der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht im mindesten entspricht. Fast gänzlich ignorirt wurden aber von allen bisherigen statistischen Aufnahmen die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen, was um so unbegreiflicher ist, als eine Reihe bekannter Erscheinungen doch zur Genüge Veranlassung gegeben hätte, gerade bezüglich dieser Erscheinungen den Zusammenhang von Ursache und Wirkung zu ergründen. Wenn man auch die Schwierigkeiten einer exakten Lohnstatistik nicht verkennt und den Umstand berücksichtigt, daß die Arbeitgeber in Bezug auf die Arbeitslöhne vielfach eine Geheimthuerei bewahren, welche nicht am Platze ist, so reichen diese Gründe trotzdem nicht hin, um die seitherigen Unterlassungssünden irgendwie entschuldigen oder rechtfertigen zu können. Erst in letzter Zeit haben einige städtische statistische Bureaus regelmäßige, in kürzeren Fristen widerholte Lohnerhebungen ausgeführt und hierbei auch die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in Berücksichtigung gezogen: so die der Städte Berlin und Breslau, von denen ersteres die diesbezüglichen Ergebnisse in den seit 1881 alljährlich erscheinenden „Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Berlin" veröffentlicht, während letzteres die Resultate der fortlaufenden Erhebungen seit 1883 in den zum ersten Male im Jahre 1887 publizirten „Beiträgen zur Sozialstatistik" (Heft I: M. Neefe, Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Breslau) weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat. Von den vereinzelt vorliegenden statistischen Aufnahmen der Arbeiterinnenlöhne verdient insbesondere ein vom Reichsamt des Innern hergestellter und dem Reichstage

am 29. April 1887 übermittelter Enqueteberícht „Ergebnisse der Ermittelungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche, sowie über den Verkauf oder die Lieferung von Arbeitsmaterial seitens der Arbeitgeber an die Arbeiterinnen und über die Höhe der dabei berechneten Preise" vollste Beachtung. Ganz erheblich minderwerthiger in Bezug auf Vollständigkeit und Genauigkeit sind dagegen die Resultate der in Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juli 1883 im ganzen Deutschen Reiche angestellten Aufnahmen der Löhne, welche überdies nur für wenige Staaten amtlich publizirt worden sind.

Aus alledem ergiebt sich, daß der Umfang der lohnstatistischen Erhebungen ein sehr geringer ist. Bleibt diese Thatsache schon an sich beklagenswerth, so wird sie das um so mehr, als unsere heutige Lohnstatistik, soweit sie sich namentlich mit der Erforschung der Löhne der Arbeiterinnen befaßt, auf einer mangelhaften Erhebungsart basirt und daher ungenaue und unvollständige Angaben bietet. Als Hauptmängel der seitherigen Ermittelungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen sind insbesondere folgende anzusehen:

I. Eine Scheidung der Löhne der verheiratheten und unverheiratheten Arbeiterinnen findet meist nicht statt, ebensowenig eine solche nach Altersklassen. Da aber die verheiratheten Frauen öfter an der Arbeit verhindert sind oder in vielen Fällen nur eine kurze Zeit arbeiten, während die unverheiratheten Mädchen konstant beschäftigt werden, ist die Möglichkeit gegeben, daß bei Nichtberücksichtigung dieser Thatsachen falsche Durchschnittslöhne herauskommen. Ebenso beeinträchtigt das Außerachtlassen einer derartigen Unterscheidung unsere exakte Kenntniß sowohl des thatsächlichen Arbeitsverdienstes unverheiratheter Arbeiterinnen, als auch desjenigen Beitrages, welchen die Arbeiterfrauen aus eigenem Erwerb zur Lebenshaltung ihrer Familien leisten.

II. Die Verwerthbarkeit der in der Regel gegebenen Durchschnittslohnziffern wird dadurch sehr vermindert, daß die lohnstatistischen Publikationen keine Angaben erhalten,

1) wie groß die Zahl der in den einzelnen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen (nach Familienstand und Altersklassen) überhaupt ist, und

2) wie groß die Zahl der Arbeiterinnen ist, welche den vorhandenen einzelnen Lohnhöheklassen eingereiht sind, mit andern Worten, auf wie viel Arbeiterinnen das in den einzelnen Betrieben gezahlte Maximum, Minimum und die zwischen beiden liegenden Löhne entfallen. Fehlen diese Angaben, so ergiebt die Berechnung meist sehr unzuver-



lässige Durchschnittsziffern; denn ganz verschiedene Resultate erhält man, je nachdem die Mittelzahl zwischen dem höchsten und niedrigsten Lohne ermittelt oder je nachdem der Durchschnitt bestimmter Lohnkategorien berechnet wird. Ein drastisches Beispiel für die Geringwerthigkeit solcher arithmetischer Mittelziffern giebt Singer in seinen „Untersuchungen über die sozialen Zustände in den Fabrikbezirken des nordöstlichen Böhmen“ (Leipzig 1885), indem er schreibt: „So bezifferte mir einmal ein Fabrikant vollen Ernstes den in seiner Fabrik ausbezahlten Durchschnittslohn mit 90 Kreuzern pro Tag, weil, wie sich nach näherer Untersuchung ergab, der höchste Lohn 1 Gulden 40 Kreuzer pro Tag, der niedrigste 40 Kreuzer betrug. Es erhielten jedoch nur 4 % der Arbeiter den höchsten Lohn, die anderen 96 % den niedrigsten.“ Hieraus ist ersichtlich, zu welch' falschen Ergebnissen man bei Berechnung arithmetischer Durchschnittssätze gelangt. In Berücksichtigung dessen ist durchaus erforderlich, an Stelle der Durchschnittslöhne die wirklich gezahlten verschiedenen Löhne zu ermitteln, welche in den einzelnen Betrieben eine bestimmte, nach Familienstand und Altersklassen unterschiedene Anzahl der Arbeiterinnen erhält. Aufgabe der Statistiker und Volkswirthe von Fach wird es dann sein, die Durchschnittslöhne für die einzelnen Erwerbszweige auf Grund des so gewonnenen Materials zu berechnen.

III. Die Dauer der Arbeitszeit und der Arbeitspausen wird bei der Berechnung der Lohnmittelziffern vielfach außer acht gelassen.

IV. Der Bewegung der Löhne von Monat zu Monat, von Jahreszeit zu Jahreszeit wird nicht die nothwendige Aufmerksamkeit geschenkt: eine Kontinuität der Beobachtung findet nicht statt. Daher liegt es nahe, daß die so erhobenen Durchschnittslöhne viel zu sehr als zufällige betrachtet werden können und ein richtiges Bild von den Einkommensverhältnissen der Arbeiterinnen zu geben nicht im Stande sind.

V. Die Lohnzahlungsmethoden (Tage-, Stunden-, Stück-, Gruppen-, Akkordlohn, Prämien, Tantièmen u. s. w.) endlich werden selten in genügender Weise berücksichtigt.

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, ist die heutige Erhebungsart der Löhne eine sehr mangelhafte und zufolge dessen die Brauchbarkeit des lohnstatistischen Materials eine sehr geringwerthige[1]). Hierzu kommt

1) Diese Behauptung möge dadurch illustrirt werden, daß wir das Formular des Fragebogens mittheilen, welcher behufs halbjährlicher Ermittelung der Lohnverhältnisse in Breslau zur Benutzung gelangt und an der Hand des in Berlin angewandten Formulars aufgestellt worden ist. Das Formular des Fragebogens ist folgendes: (Siehe S. 175.)

Lohnverhältnisse zu Breslau in der Woche vom ....

Gewerbe	Arten der Arbeitsstellung (ob Geselle, Gehilfe, Lehrling u. s. w.) bezw. Art der Arbeit, Unterscheidung männlicher und weiblicher Arbeiter				
1. Höhe des Wochenlohnes, sofern neben demselben keine Naturalleistungen bestehen, d. i. ohne freies Quartier und Kost: a. niedrigster . . . . ℳ					
b. durchschnittlicher . . „					
c. höchster . . . . . . „					
2. Höhe des durchschnittlichen Wochenlohnes, sofern neben demselben gewährt wird:					
a. freies Quartier (Schlafstelle) . . . . ℳ					
b. freie Kost (g. = ganze, th. = theilweise) . . . . „					
c. freies Quartier und freie Kost . . . . „					
3. Wochenverdienst bei Stückzahlung: a. niedrigster . . . . ℳ					
„ „ „ b. höchster . . . . „					
4. Durchschnittlicher Tagelohn, soweit solcher vorkommt: a. mit Kost . . . . „					
b. ohne Kost . . . . „					
5. Bezahlung pro Stunde, sofern solche vorkommt . . . . ₰					
insbesondere bei Ueberstunden . . . . „					
6. a. tägliche Arbeitszeit (ausschließlich der Mittagszeit und Pausen) St.					
b. Dauer der regelmäßigen Mittagszeit und Pausen . . . . „					
7. Findet Sonntagsarbeit statt? regelmäßig? (rg.), häufig? (hf.), den ganzen Tag? (g.), den halben? (h.)					
8. Ist der Lohnsatz im Steigen? (St.), im Fallen? (F.), oder gleichmäßig? (gl.)					
9. Werden Arbeiter begehrt? (Ja oder Nein)					

Bemerkungen.

noch, daß eine exakte Kenntniß der Löhne, insbesondere derjenigen der Arbeiterinnen, dadurch unmöglich gemacht oder zum mindesten sehr erschwert wird, daß der Arbeitgeber in den meisten Fällen eine Geheimthuerei bewahrt oder den Lohn gern möglichst hoch angiebt, während die Arbeiterin ihn unter Umständen möglichst niedrig zu deklariren bestrebt ist. So wird ein richtiges Urtheil über die Arbeiterinnenfrage, die ja ihrem ganzen Wesen nach in erster Linie eine Lohnfrage ist, erheblich getrübt. Und das ist um so tiefer zu beklagen, als nur eine Klarheit nach allen Seiten hin wird feststellen können, inwieweit bestehenden Mißständen gegenüber ein freiwilliges Zusammenwirken Vieler oder ein planmäßiges und energisches Eingreifen des Staates angezeigt erscheint.

* * *

Wenn wir trotz aller dieser Mängel unserer Lohnstatistik die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen der Großstädte dennoch zum Gegenstande einer Erörterung machen, so geschieht das unter Berücksichtigung folgender Thatsachen und Gründe.

Den Lohnerhebungen in Berlin und Breslau liegen in erster Linie und in weitaus überwiegender Zahl Angaben der Fabrikanten und der Innungen zu Grunde[1]). Nach den allgemeinen Erfahrungen läßt sich annehmen, daß diese Angaben der Arbeitgeber ein günstigeres Bild von der Lage der Arbeiterinnen schaffen werden, als in der Wirklichkeit vorhanden ist. Hieraus folgt, daß derjenige, welcher über derartige Lohnermittelungen Betrachtungen anstellt, den Fehler einer Uebertreibung und zu grellen Schilderung der vorhandenen üblen Verhältnisse vermeidet. Da nun aber in dem vorliegenden Falle selbst das gewiß in gedämpften Farben gehaltene Bild die Verhältnisse der den unteren Klassen angehörenden Arbeiterinnen unserer Großstädte als sehr traurige darstellt und aus den oben angeführten Gründen auf thatsächlich noch ungünstigere Zustände geschlossen werden darf, scheint es an der Zeit zu sein, sowohl im allgemeinen als insbesondere auch jene Frauenkreise, welche ihre Kräfte bisher hauptsächlich nur der mannigfachsten Unterstützung ihrer Mitschwestern höheren Bildungsgrades zuwandten, auf die Lage der Arbeiterinnen aufmerksam zu machen.

---

1) In Breslau sind die Angaben über die Durchschnittslöhne der Arbeiterinnen ausschließlich von den einzelnen Fabrikanten (in 36 Fällen) und Innungen (in 3 Fällen) gemacht. In Berlin kommen in zweiter oder dritter Linie Angaben der Ortskrankenkassen in Betracht.

Die Ungenauigkeit der vorhandenen lohnstatistischen Erhebungen selbst wird in Bezug auf einzelne Punkte dadurch einigermaßen ausgeglichen, daß die Resultate der Berufszählung vom 5. Juni 1882 mancherlei fehlende Daten ergänzen. Ebenso ist zu berücksichtigen, daß durch anderweitige Ermittelungen eine durchschnittlich zehnstündige Arbeitszeit (ausschließlich der Arbeitspausen) der Arbeiterinnen in Großstädten als feststehend angesehen werden darf, sowie, daß nach den breslauer Erhebungen der durchschnittliche Wochenlohn im großen und ganzen mit dem auf eine Arbeitszeit von 60 Stunden pro Woche reduzirten Lohne zusammenfällt. Von 39 Fällen, in welchen die Löhne der Arbeiterinnen in Breslau ermittelt wurden, waren 18 Fälle solche, in denen der durchschnittliche Wochenlohn sich mit dem auf 60 Stunden reduzirten Wochenlohne deckte; in 6 Fällen war letzterer (einmal um 5,3 %, fünfmal um 11,2 %) größer, in 15 Fällen kleiner als ersterer, und zwar in 2 Fällen um 4,8 %, in 8 Fällen um 9,0 %, in 5 Fällen um 16,6 %.

* * *

Wenden wir uns nunmehr zu der Besprechung der in Rede stehenden Erhebungen selbst, welche nach dem Gesagten die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen eher günstiger erscheinen lassen werden, als thatsächlich der Fall ist, so haben wir nur das Eine noch vorauszuschicken, nämlich, daß das, was in Bezug auf die Arbeiterinnenverhältnisse in Berlin und Breslau gilt, im allgemeinen auch auf die bezüglichen Zustände unserer anderen Großstädte übertragen werden kann. Denn trotz mancher örtlicher Verschiedenheiten und der durch diese beeinflußten wie bedingten abweichenden Gestaltung der Existenzgrundlagen ist die gesammte oder durchschnittliche Lage wie die Lebenshaltung der Arbeiterin in Berlin oder Breslau, Hamburg oder Leipzig, Köln oder Königsberg eine ähnliche. Findet ja doch der Umstand, daß z. B. in Berlin die Mehrzahl der Arbeiterinnen höhere Löhne erhält als in Breslau, insofern wieder zum Theil eine Ausgleichung, als in ersterer Stadt der Aufwand für die Lebensbedürfnisse, namentlich für Wohnung, größer ist als in letzterer[1])!

---

1) Niedriger als in Berlin waren im Durchschnitt der Jahre 1880—84 in Breslau die Preise für

Nach den Ergebnissen der Berufszählung vom 5. Juni 1882 waren in Berlin Arbeiterinnen selbstthätig in der Erwerbsgruppe

Metallverarbeitung	1 000
Verfertigung von Maschinen	324
chemische Industrie	225
Gewerbe der Leuchtstoffe u. s. w.	240
Textilindustrie	7 400
Papier- und Lederindustrie	4 122
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1 410
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	2 121
Gewerbe für Bekleidung und Reinigung	60 570
(und zwar:	
in der Kleider- und Wäschekonfektion	7 928
in der Putzmacherei, Blumen- und Lederschmuckfabrikation	4 705)
Baugewerbe	142
Buch- und Kunstdruck	910
Kunstbildnerei	183
Gewerbe unbestimmter Art	264
Handelsgewerbe	9 293
Post, Telegraphie, Eisenbahnen	141
Fuhrwesen, Frachtverkehr	273
Beherbergung, Schankgewerbe	5 806
Hausdienst, wechselnde Lohnarbeit	10 430
Verwaltung, Rechtspflege, freie Berufe	194
Erziehung und Unterricht	3 576
Krankenpflege	1 627
Dienstboten in der Haushaltung	56 097

Nach den „Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Berlin" ist die Mehrzahl der Berliner Arbeiterinnen in einem Industriezweige thätig, welcher allem Anschein nach durchschnittlich höhere Löhne zu zahlen pflegt als andere Branchen: in der Bekleidungsindustrie. Die in letzterer beschäftigten Personen weiblichen Geschlechtes haben auf einen durchschnittlichen Wochenverdienst von 10—12 Mark zu

---

Kartoffeln		um	5 %
Rindfleisch	I. Qual.	„	8 %
	II. Qual.	„	2 %
Schweinefleisch		„	2 %
Kalbfleisch		„	2 %
Hammelfleisch		„	11 %
Eier		„	13 % u. s. w.

(Vergl. M. Neefe, Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Breslau. Breslau 1887, S. 45.)

rechnen[1]). Dieser ist übrigens für eine Reihe von Arbeiterinnen, insbesondere die Akkordarbeiterinnen im Konfektionsgeschäft, die Weißnäherinnen u. dergl., keineswegs als Nettoverdienst zu betrachten; vielmehr sind von denselben die auf ungefähr 5—10 % des Bruttolohnes sich belaufenden Ausgaben für Näh- und Heftzwirn, Nadeln und andere Zuthaten, welche in der Regel von den Arbeitgebern nicht geliefert werden, in Abzug zu bringen.

In der Textilindustrie, welche nächst der Bekleidungsindustrie die meisten Arbeiterinnen beschäftigt, scheinen Wochenlöhne von durchschnittlich 8—9 Mark die Regel zu bilden. Jugendliche Arbeiterinnen freilich, d. h. solche im Alter von 14—16 Jahren, müssen sich mit erheblich niedrigeren Verdienstsätzen begnügen und dürften über 3 bis 5 Mark pro Woche kaum hinauskommen.

Die Papier- und Lederindustrie, wie die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel weist Wochenlöhne von durchschnittlich 9—10 Mark auf, ähnlich die Glas- und Maschinenindustrie und die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe. Ueberhaupt der Beurtheilung entziehen sich zum größten Theile die Lohnverhältnisse des Beherbergungs- und Schankgewerbes, welches etwa 7 % der in Gewerben als Gehilfen thätigen Personen weiblichen Geschlechtes beschäftigt; innerhalb dieses Gewerbes läßt sich nämlich die Höhe des Verdienstes einer großen Anzahl der Arbeiterinnen, z. B. der Kellnerinnen, aus bekannten Gründen entweder gar nicht oder doch nur in durchaus mangelhafter Weise ermitteln.

Sehr beträchtlich ist auch die Zahl der Arbeiterinnen, welche erheblich geringere als die hier erwähnten Durchschnittssätze erhält. So finden sich Wochenlöhne von 3—4 Mark für Schürzennäherinnen, von 4—5 Mark für Knopfloch- und Kravattenschildernäherinnen, von 4,50 Mark für Arbeiterinnen in der Fabrikation künstlicher Blumen, von 5 Mark für Näherinnen in der Hutfabrikation u. s. w. Wenig lohnend ist auch die Thätigkeit der Arbeiterinnen in der Papierfabrikation, der Knopf- und Galanteriewaarenerzeugung und der Schokoladenfabrikation; alle diese kommen über 6 Mark wöchentlich selten hinaus. Auch die Arbeiterinnen und Näherinnen in der Wäschefabrikation, wie die

---

1) Etwa die gleichen, in einigen Fällen höhere Verdienstsätze erzielten die Arbeiterinnen der chemischen Industrie und der Neusilberfabrikation, die Punktirerinnen im Buch- und Kunstdruckgewerbe u. s. w. — Manche Angaben differiren übrigens sehr stark, je nachdem dieselben namentlich von den Fabriken und Innungen einerseits, den Ortskrankenkassen andererseits gemacht worden sind.

Perlarbeiterinnen bringen es nur auf 6—7 Mark pro Woche. In der That klägliche Löhne!

Allerdings zeigt sich, daß die niedrigsten Lohnsätze in einigen wichtigen Branchen erhöht werden können, sobald der in letzteren nicht ungebräuchliche Stücklohn an Stelle des Zeitlohnes tritt. Diese Möglichkeit, ein höheres Einkommen zu erzielen, ist jedoch — wie bemerkt — nur in einzelnen Fabrikationszweigen vorhanden und erfordert zugleich eine größere Anspannung der Arbeitskraft, welcher unter Umständen nicht die zu erwartende Gegenleistung entspricht. Die Durchschnittslöhne selbst bleiben nach den in Berlin gemachten Angaben im großen und ganzen die gleichen wie bei Zeitlohn. —

Was die Breslauer Arbeiterinnenverhältnisse anbelangt, so ist bezüglich dieser folgendes zu bemerken.

Am 5. Juni 1882 waren in Breslau Arbeiterinnen selbstthätig in der

Textilindustrie	1 608
Papier- und Lederindustrie	240
Nahrungs- und Genußmittelindustrie . .	777
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben .	12 864,

innerhalb letzterer etwa 40 % in der Weißnäherei. Die Mehrzahl der Arbeiterinnen war demnach ähnlich wie in Berlin in der Bekleidungsindustrie beschäftigt. In diesem Industriezweige hat sich die Zahl der erwerbsthätigen weiblichen Personen überhaupt stark vermehrt, von 6919 im Jahre 1875 auf 12 864 im Jahre 1882[1]).

Nach den „Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Breslau", welche sich meist auf fabrikmäßige Betriebe erstreckten, wurden die relativ höchsten Löhne in der die Mehrzahl der Arbeiterinnen beschäftigenden Bekleidungsindustrie gezahlt. Innerhalb dieser betrug der durchschnittliche Wochenlohn für

Maschinennäherinnen in der Strohhutfabrikation 9 Mark (höchster Lohnsatz überhaupt, Stücklohn!),
Stepperinnen in der Schuhwaarenfabrikation 8,00 Mark,
Näherinnen in der Schirmfabrikation 8,00 Mark,
Näherinnen in der Damenmäntelfabrikation 7,50 Mark (Stücklohn!),
Hefterinnen in der Schuhwaarenfabrikation 6 Mark.

1) Aehnlich in Berlin. Hier wurden im Jahre 1875 nur 27 538, im Jahre 1882 dagegen 60 570 Frauen und Mädchen in den Gewerben für Bekleidung und Reinigung beschäftigt. Diese sehr erhebliche Vermehrung der Arbeiterinnenzahl ist auf den Umschwung des Geschäftsganges durch die aufkommende Gewohnheit, fertige Kleider und Wäschegegenstände zu kaufen, und auf die bedeutende Steigerung in der Ausfuhr von Kleiderwaaren und Wäsche zurückzuführen, läßt sich daher auch für andere Großstädte nachweisen.



Erheblich geringere Löhne erhielten die Drahterinnen und Handnäherinnen in der Strohhutfabrikation, erstere 4,50 Mark, letztere 3,50 Mark pro Woche.

Innerhalb der Textilindustrie betrugen die durchschnittlichen wöchentlichen Verdienstsätze für

Arbeiterinnen in der Kammgarnspinnerei	6,00	Mark
Arbeiterinnen in der Zwirn- und Bindfadenfabrikation	6,00	"
Maschinendreherinnen in der Posamentenfabrikation	5,00	"
Arbeiterinnen in der Baumwollenspinnerei	4,80	"
Spulerinnen in der Posamentenfabrikation	3,00	"

In der Nahrungs- und Genußmittelindustrie beliefen sich die durchschnittlichen Wochenlöhne für

Arbeiterinnen in der Zigarettenfabrikation auf	8,00	Mark	(Stücklohn!)
Arbeiterinnen in der Mineralwasser- und Champagnerfabrikation	7,50	"	"
Wickelmacherinnen in der Zigarettenfabrikation	7,00	"	"
Arbeiterinnen in der Zichorienfabrikation	6,00	"	"
Packmädchen in der Zigarettenfabrikation	6,00	"	(Stücklohn)
	4,50	"	(Zeitlohn)

Nach dem Gesagten differiren auch in Breslau die Löhne sowohl je nach der Verschiedenheit der Gewerbe als auch je nach der Arbeitsstellung innerhalb desselben Gewerbes sehr erheblich. Immerhin aber läßt sich annehmen, daß das Gros der Arbeiterinnen über Durchschnittswochenlöhne von 6 Mark nicht hinauskommt und die Zahl derer jedenfalls eine bedeutende ist, welche sich mit einem wöchentlichen Verdienste von 3—5 Mark begnügen müssen[1]).

Hiernach liegen die Verhältnisse der Breslauer Arbeiterinnen erheblich ungünstiger als diejenigen ihrer Berliner Genossinnen[2]); doch ist einerseits in Betracht zu ziehen, daß der Wohnungsaufwand der unteren Volksklassen in Berlin ein um etwa 45 bis 50% höherer ist als in Breslau, andererseits, daß in letzterer Stadt die Getreide- und Lebensmittelpreise mit wenigen Ausnahmen niedrigere sind (um

---

1) Von den 39 Lohnerhebungen, welche in Breslau stattfanden, waren 13 solche, in denen ein Wochenlohn der Arbeiterinnen von 3—5 Mark festgestellt wurde. Es betrug, abgesehen von den oben angeführten Fällen, z. B. der durchschnittliche Wochenverdienst für Arbeiterinnen in der Buntpapierfabrikation 4,50 Mark u. s. w.

2) Leider liegen nur wenige vergleichbare Daten vor. Dieselben sind ersichtlich aus der folgenden vergleichenden Zusammenstellung der Lohnermittelungen in Berlin (Mai 1885) und Breslau (Juli 1885).

2—24 %) als in ersterer[1]). Aus diesen Gründen werden sich die Arbeiterinnenbudgets beider Großstädte ohne Zweifel näher kommen, als es nach den gezahlten Löhnen der Fall zu sein scheint.

Ueber die Höhe der Haushaltsausgaben liegen für Breslau einige Mittheilungen vor. Nach diesen zahlt die Fabrikarbeiterin für eine Schlafstelle, d. h. ein Zimmer, welches sie mit 1—3 Arbeiterinnen theilt, monatlich 2,50—5 Mark und für den Mittagstisch bei den Vermietherinnen 20—30 Pfennige, in den Volksküchen 15—25 Pfennige

Gewerbe	Arbeitsstellung	Ang. der Innung (J) der Kasse (K) des Besitzers (B)	Zeitlohn (Z) Stücklohn (St.)	Berlin niedrigster	Berlin höchster	Berlin durchschnittl.	Breslau niedrigster	Breslau höchster	Breslau durchschnittl.	Die Durchschnittslöhne sind in Berlin höher als in Breslau: absolut	in Proz.
				M	M	M	M	M	M	M	M
Buntpapierfabrik	Arbeiterinnen	B.	Z.	7,50	10,50	9	2,73	5	4,09	4,91	120,0
Stockfabrik. . .	"	"	St.	6	13	8	5	8,89	7,22	0,78	10,8
Rahmenfabrik.	"	"	Z.	7,50	10,50	9	4,20	8	6,10	2,90	47,5
Zigarrenfabrik	Wickelmacherin	"	St.	5,50	12	8	6,36	9,09	7,27	0,73	10,0
Damenmäntelfabrik	Arbeiterinnen Näherinnen	J. B.	St.	6	15	9	5,45	9,09	6,82	2,18	32,0
Blumenfabrik	Arbeiterinnen Gehilfinnen	B.	Z.	2,78	13,33	8,06	3	13	7,50	0,56	7,5
Kürschner . . .	Arbeiterinnen Näherinnen	J.	Z.	10	15	12	3,64	7,27	5,45	6,55	120,2

(Vergl. Neefe, a. a. O. S. 97. 98.)

1). Bezüglich der Lebensmittelpreise vergl. a. S. 178. Was die Getreidepreise anlangt, so betrugen dieselben im Durchschnitt der Jahre 1880/84

für		in Berlin	in Breslau	in Breslau weniger	
		M	M	M	%
Weizen	gut	21,60	19,50	2,10	11
	mittel	19,52	18,25	1,27	7
	gering	17,32	16,81	0,51	3
Roggen	gut	16,96	16,61	0,35	2
	mittel	16,32	15,99	0,33	2
	gering	15,65	15,33	0,32	2
Gerste	gut	19,05	15,42	3,63	24
	mittel	16,33	13,97	2,36	17
	gering	13,30	12,96	0,34	3
Hafer	gut	16,31	14,43	1,88	13
	mittel	14,90	13,90	1,00	7
	gering	13,46	12,88	0,58	5

(Vergl. Neefe, a. a. S. S. 45.)

pro Tag. Legt man Durchschnittszahlen zu Grunde, so ergeben sich etwa folgende Ausgaben pro Woche:

1. für Wohnung	1,00	Mark
2. „ Mittagessen	1,75	„
3. „ Frühstück (Kaffee u. s. w.) und 4. „ Abendessen	2,25	
5. Beitrag zur Krankenkasse	0,15	„
in Summa	5,15	Mark.

Zu diesen Ausgaben treten weiterhin solche für

6. Kleidung (inkl. Wäscheanschaffung) und Beschuhung,
7. Heizung und Beleuchtung,
8. Gesundheitspflege und
9. verschiedene leibliche und geistige Bedürfnisse (Vergnügen u. s. w.).

Die Höhe dieser unter 6—9 aufgeführten Ausgabeposten dürfte wöchentlich etwa 1,35 Mark erreichen und die Gesammtwochenausgabe sich sonach auf mindestens 6,50 Mark belaufen. Das Gros der breslauer Arbeiterinnen erzielt indessen nur einen Wochenverdienst von nicht mehr als 6 Mark, ein großer Theil sogar muß sich mit Wochenlöhnen von 3—5 Mark begnügen. Was also dann, wenn das Arbeitseinkommen nicht hinreicht, die nothdürftigsten Ausgaben zu decken? Vielleicht wird seitens der unverheiratheten Arbeiterin, welche in der Regel auf elterliche Unterstützung nicht mehr zu rechnen hat, eine weitere Einschränkung der Ausgabenkategorie „Nahrungsmittel“ versucht; denn, wie der breslauer Fabrikinspektor berichtet[1]), „leben im Sommer viele niedrig gelohnte Arbeiterinnen die ganze Woche von Brot, Wurst, Hering u. s. w. und essen nur am Sonntag ein ordentlich zubereitetes Gericht“. Allein diese Einschränkung wird einerseits bei unserer geringen Veranschlagung der Ausgaben für Ernährung überhaupt nicht zu erheblicher Verminderung der Ausgabeposition unseres Budgets führen, andererseits bei der Unfähigkeit eines ungenügend ernährten Menschen, Arbeiten zu verrichten, und bei den hieraus entstehenden Folgen immerhin nur eine vorübergehende sein. Der gering bezahlten Arbeiterin, welche nicht verkümmern oder verhungern will, bleibt häufig nur ein Mittel, ihre materielle Lage zu „verbessern“ — die Prostitution.

Daß übrigens auch in kleineren Städten als Breslau und Berlin die Lage der Arbeiterinnen eine recht klägliche ist, dafür legen die auf Veranlassung des Reichstages vorgenommenen Ermittelungen über die

1) In dem vom Reichsamt des Innern fertig gestellten Enqueteberichte „Ergebnisse der Ermittelungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche u. s. w.“.

Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche beredtes Zeugniß ab. Nach dem vom Reichsamt des Inneren zusammengestellten Enqueteberícht[1]) erzielen in Stettin an Wochenlöhnen:

Arbeiterinnen	in der Wäschefabrikation	4,80	bis	7,20	Mark
Akkordarbeiterinnen	in der Wäschefabrikation	7,20	"	9,60	"
Arbeiterinnen im	Damenkonfektionsgeschäft	4,50	"	9,00	"
" "	Herrengarderobegeschäft	3,60	"	6,00	"
" "	Knabengarderobegeschäft	3,00	"	3,00	"

In Posen beträgt der durchschnittliche Wochenlohn für Wäschenäherinnen 3 Mark, für Arbeiterinnen im Konfektionsgeschäft 3 Mark 60 Pfennig, für Akkordarbeiterinnen im Konfektionsgeschäft 9 Mark, für Akkordarbeiterinnen in der Wäschefabrikation bei einer Arbeitszeit „von Tagesanbruch bis Abends 9 oder 10 Uhr in eigener Häuslichkeit“ 12—15 Mark.

In Erfurt schwankt der Wochenlohn einer Stepperin zwischen 6 und 9 Mark, derjenige einer Handnäherin beläuft sich auf durchschnittlich 5 Mark und sinkt „bei mindertüchtigen Arbeiterinnen bis auf 2½ Mark, vereinzelt auch noch niedriger“ (!!).

In Elberfeld, Bielefeld, Düsseldorf, Barmen, Gladbach, Frankfurt a. M., Wiesbaden und Köln liegen die Verhältnisse nicht besser. In Stuttgart verdienen die Arbeiterinnen in Damenkonfektionsgeschäften und Näherinnen durchschnittlich 7,56 Mark, Schneiderinnen 7,32 Mark pro Woche.

Auch diese Daten lassen erkennen, daß für die gering bezahlten, einer anderweitigen Unterstützung entbehrenden Arbeiterinnen entweder die Prostitution oder — was zunächst geschieht — das Eingehen eines mehr oder minder festen „Verhältnisses“, welches die Preisgabe der Ehre zur Voraussetzung hat, das einzige Mittel ist, das Leben zu fristen. „Soweit die Näherinnen einen unsittlichen Lebenswandel führen,“ heißt es in dem offiziellen Berichte über Erfurt[2]), „dürften sie hierzu durch ihren geringen Verdienst veranlaßt werden. Anderweite Umstände, welche dazu führen könnten, sind im allgemeinen nicht vorhanden.“

In welch' erschreckender Weise die Prostitution zunimmt, zeigt die Thatsache, daß z. B. in Berlin die Zahl der unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehenden Prostituirten sich von 2241 im Jahre 1875 auf

1) Nr. 83 der amtlichen Drucksachen: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages. 7. Legislaturperiode I. Session 1887. III. Bd., I. Anlageband.

2) Ergebnisse, a. a. O. S. 707.

3769 im Jahre 1884 vermehrt hat[1]). Aehnlich in Breslau, wo die bezüglichen Verhältnisse insoweit ganz erheblich ungünstiger liegen, als hier die Zahl der inskribirten Frauenzimmer im Verhältniß zur Einwohnerzahl doppelt und zeitweise dreifach so groß ist, als in Berlin. Der ursächliche Zusammenhang zwischen dieser Thatsache und den oben erörterten Lohnverhältnissen der Breslauer Arbeiterinnen ist jedenfalls ein dermaßen in die Augen fallender, daß ein Hinwegleugnen desselben selbst dann unmöglich sein dürfte, wenn man der „Prostitutionsstatistik" nur geringen Werth beilegt.

Was die Entwickelung der Prostitution in Breslau anbelangt, so ist hierüber folgendes zu bemerken. Es betrug

am Ende des Jahres	die Einwohnerzahl	die Zahl der inskribirten Prostituirten	
		absolut	pro Mille der Einw.
1866	168 450	731	4,34
1867	171 219	799	4,66
1868	192 068	840	4,37
1869	197 753	873	4,51
1870	204 218	734	3,59
1871	207 606	776	3,73
1872	215 053	769	3,57
1873	222 747	843	3,79
1874	230 986	947	4,10
1875	239 408	985	4,11
1876	246 286	1 150	4,67
1877	254 772	1 261	5,12
1878	260 895	1 465	5,61
1879	267 377	1 609	6,02
1880	273 293	1 762	6,45
1881	277 909	1 362	4,76
1882	284 013	1 540	5,42

Hiernach hat die Zahl der inskribirten Prostituirten in Breslau vom Jahre 1872 an stetig zugenommen und ihren Höhepunkt im Jahre 1880 erreicht. Die plötzliche Abnahme im Jahre 1881 ist nach

1) Nach dem „Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin" standen zu Anfang des Jahres 1884 3769 unter sittenpolizeilicher Kontrolle. Im Laufe des Jahres kamen hinzu 1360, gingen ab 1405; von letzteren wegen Eintritt in ein Arbeits- und Dienstverhältniß 607, Fortzuges von Berlin 338, Verbüßung längerer Freiheitsstrafen 316, Verheirathung 64, Schwangerschaft und Krankheit 21, gestorben sind 58. Sistirt wurden 11 157, davon wegen liederlichen Umhertreibens 9635, Aufenthaltes bei Kupplern 758, Nichtgestellung zur Untersuchung 380, Verdachtes der Syphilis 312, verbotwidrigen Aufenthaltes 72. Zur Erhebung der Anklage wurden 8035 dem Polizeianwalt zugeführt.

Daß die unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehenden Frauenzimmer den weitaus kleinsten Theil der Prostituirten bilden ist bekannt; man schätzt die Gesammtzahl der berliner Dirnen auf 30 000.

Dr. Stern[1]), allem Anschein nach auf einen von der Behörde angeordneten Abstrich zurückzuführen und entzieht sich daher einer statistischen Verwerthung. 1882 macht sich übrigens wiederum eine erhebliche Steigerung der Zahl der öffentlichen Frauenspersonen bemerkbar.

Der Zusammenhang zwischen den hier gegebenen, auf die Entwickelung der Prostitution bezüglichen Zahlen und jenen Daten, welche Aufschluß über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen geben, ist, wie bereits gesagt, ohne Zweifel unbestreitbar. Denn derjenigen Arbeiterin, welche trotz Mühen und Entbehrungen nicht imstande ist, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse von ihrem geringen Lohne bestreiten zu können, bleibt nur die Wahl, entweder zu verhungern oder sich preiszugeben. Daß schließlich aber der Hunger die keuscheste Virginia mürbe macht, möchte wohl außer Frage stehen.

Die soziale Noth eines großen Theiles der Arbeiterinnen führt indessen nicht allein zum Krebsschaden der öffentlichen, wie der sich einer statistischen Erfaßbarkeit entziehenden, jedenfalls aber in sehr großem Umfange ausgeübten heimlichen Prostitution, sondern hat natürlicherweise auch jene Erscheinungen zu Folge, welche in dem außerehelichen Geschlechtsverkehre ihren Ursprung finden. Diese Erscheinungen, welche namentlich in unseren Großstädten auftreten, sind einerseits die große Ausbreitung venerischer Krankheiten und als deren unmittelbare Wirkung eine die nachkommenden Geschlechter gefährdende physische und psychische Degeneration, andererseits die hohe Ziffer unehelicher Geburten[2]) und hiermit in Zusammenhang stehend die große Kindersterblichkeit unehelich Geborener.

Auf diese als bekannt vorauszusetzenden Dinge an dieser Stelle näher einzugehen, würde zu weit führen. Nur folgendes sei behufs Bestätigung des Gesagten kurz bemerkt:

I. Von 100 inskribirten Prostituirten wurden in Berlin 1876—80 durchschnittlich jährlich 53,3 für krank befunden; in Breslau, welches bei durchweg schlechteren Lohnverhältnissen eine relativ weit größere Zahl von Prostituirten aufweist, als Berlin, betrug während des gleichen Zeitraumes der Prozentsatz der von venerischen Krankheiten befallenen öffentlichen Frauenzimmer 29,5.

II. Von je 100 Geborenen waren unehelich Geborene

1) Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. N. F. XI 1.

2) Von den Müttern der unehelich Geborenen gehören in den Großstädten etwa je 42% dem Stande der Dienstmädchen und Arbeiterinnen (Näherinnen, Fabrikarbeiterinnen u. s. w.), etwa 6% dem Stande der Verkäuferinnen, Kellnerinnen, Wirthschafterinnen u. s. w. an.



in Breslau (1881)	16,14 %
„ Leipzig (1874/83)	15,50 %
„ Berlin (1881/86)	13,62 %
im Deutschen Reiche (1881/85) .	9,30 %

III. Von je 100 überhaupt geborenen unehelichen (bezw. ehelichen) Kindern starben bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres im Durchschnitte der Jahre 1875—82[1])

in Königsberg. . . .	55,32(!)	(bezw. 27,41)
„ Berlin	50,26	(„ 29,67)
„ Breslau	48,91	(„ 31,06)
„ Magdeburg . . .	47,80	(„ 28,29)
„ Frankfurt a./M. .	36,97	(„ 20,04)
„ Köln	32,85	(„ 26,14)

Diese Zahlen geben in der That zu denken, trotzdem sie keineswegs alles auf den in Rede stehenden Gegenstand bezügliche erschöpfen. Immerhin bleibt u. A. noch in Betracht zu ziehen, daß ein großer Theil jener außerehelich geborenen Kinder, welcher das erste und die folgenden Lebensjahre zwar überlebt, schließlich doch in geistiger und körperlicher Beziehung entartet und erfahrungsgemäß ein erhebliches Kontingent zu jenem arbeitsscheuen Proletariate stellt, welches immer mehr sich ausbreitet und vergeblich zu bekämpfen versucht wird.

Die hier geschilderten Gefahren der Prostitution sind leider aber nicht einmal die einzigen Mißstände, welche mit der gedrückten Lage der Arbeiterinnen im engsten und ursächlichsten Zusammenhange stehen. Vielmehr liegt die Sache so, daß auch für diejenigen Arbeiterinnen, welche trotz der äußeren Noth des Lebens der Prostitution nicht verfallen, sich eine wenig erfreuliche Perspektive eröffnet. Die Wahrscheinlichkeit, eine legitime Ehe zu schließen, wird in Deutschland selbst in den unteren Schichten der Bevölkerung immer geringer, die Hoffnung des Mädchens auf ein künftiges Daheim immer fraglicher. So kommt es denn, daß die Frau in der Zukunft noch mehr wie heute auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sein wird und angestrengt arbeiten muß, um einen Lohn zu verdienen, aus welchem sie das Nothdürftigste bestreitet. Die Folgen solch' einer übermäßigen oder anstrengenden Arbeitsleistung bei gleichzeitigen körperlichen Entbehrungen und Vernachlässigungen werden sich indessen nicht allein in einer erheblichen Schädigung des körperlichen Wohlergehens, sondern unter Umständen auch der geistigen Gesundheit fühlbar machen.

Verfasser hat schon an anderer Stelle eingehender nachgewiesen, einen wie großen Einfluß soziale Mißstände auf die Zunahme der

1) Nach v. Fircks, Zeit der Geburten und Sterblichkeit der Kinder (Zeitschrift d. Kgl. Pr. Stat. Büreaus, Jahrg. 1885).

Geisteskrankheiten und Gebrechen gerade unter dem weiblichen Geschlechte ausüben[1]); hier sei dieser Hinweis kurz wiederholt und durch die Bemerkung ergänzt, daß alle im Laufe des Lebens erworbenen körperlichen oder geistigen Belastungen durch die Möglichkeit ihrer erblichen Uebertragbarkeit eine unheilvolle Bedeutung gewinnen können. All das ist jedenfalls schwerwiegend genug, um auch weitere Kreise auf eine ernstliche Erwägung der Arbeiterinnenfrage aufmerksam zu machen.

* * *

Das Resultat unserer bisherigen Erörterungen läßt sich im wesentlichen dahin zusammenfassen: **Ein sehr großer Theil der Arbeiterinnen unserer Großstädte**[2]) **erhält Löhne, welche nicht hinreichen, die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens zu befriedigen, und befindet sich aus diesem Grunde in der Zwangslage, entweder einen ergänzenden Erwerbszweig in der Prostitution zu suchen oder den unabwendbaren Folgen körperlicher und geistiger Zerrüttung zu verfallen.**

Dieses Ergebniß ist ein wenig erfreuliches; aber trotzdem erschöpft es unser Thema keineswegs. Vielmehr bleibt noch übrig, jene spezifischen Mißstände zu beleuchten, unter welchen die **Gesammtheit** der unverheiratheten Arbeiterinnen zu leiden hat. Bleibt die Thatsache, daß die Mehrzahl der Arbeiterinnen geradezu

---

1) In der Schrift: **Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden.** Tübingen 1887. S. 138—140.

2) Daß die Zustände im Auslande keineswegs besser sind, hierfür sprechen eine Reihe von Untersuchungen. So giebt z. B. **Schäppi**, Arbeit, Verdienst, Besserstellung der unverheirathet bleibenden Frauen, Zürich 1888, S. 39 in Bezug auf die Stadt **Zürich** folgendes an: „Eine Weißnäherin verdient täglich 1—2,50 Franken bei wöchentlicher oder vierzehntägiger Auszahlung. Wo die Arbeit beim Stück bezahlt wird, ist der Lohn sehr verschieden. Ein einfaches Frauenhemd wird mit 25—65 Cts., ein Herrenhemd mit 25—60 Cts., eine Schürze mit 10—30 Cts. bezahlt. Dazu müssen die Arbeiterinnen das Nähmaterial stellen, so daß sie bei strenger Arbeit an manchen Orten nur 6—9 Fr. in 14 Tagen verdienen können. In der Kleiderfabrikation schwankt der Lohn einer Arbeiterin von 1½—3 Fr. täglich, oder wo Kost und Logis geboten wird, 5—6 Fr. die Woche. Anfängerinnen erhalten durchschnittlich 2½—3 Fr. die Woche, tüchtige Zuschneiderinnen 100 Fr. monatlich, ganz ausgezeichnete bis 4000 Fr. (!) jährlich.

Glätterinnen und Wäscherinnen verdienen durchschnittlich 2 Fr. den Tag, Kravattenmacherinnen 2—3 Fr., Korsettarbeiterinnen 1,50—4 Fr., Möbelarbeiterinnen 2½—4 Fr., oder wöchentlich 5—6 Fr. bei freier Station. In der Lithographie, Buchdruckerei und Buchbinderei beträgt der tägliche Durchschnittslohn 80 Cts. bis 2½ Fr. ohne Beköstigung.“

Hungerlöhne erhält, schon an sich beklagenswerth, so wird sie es umsomehr durch den Umstand, daß diese Löhne vielfach nur bei langer Dauer der Arbeitszeit verdient werden können. Sonntagsarbeit ist nicht selten; auch findet eine Beschäftigung junger Mädchen in solchen Gewerben statt, welche nicht geeignet sind, die Sittlichkeit zu heben und zu fördern.

Obgleich die Reichsgewerbeordnung die Arbeitgeber verpflichtet, alle Maßregeln zu treffen, welche Sittlichkeit und Gesundheit der jugendlichen Arbeiterinnen erheischen, so läßt sich doch nicht leugnen, daß in Bezug auf diese Dinge noch viel zu thun übrig bleibt. All das zu erörtern, kann natürlicherweise nicht unsere Aufgabe sein. Der Arbeiterschutzgesetzgebung im engeren Sinne muß es vielmehr vorbehalten bleiben, Bestimmungen gegen übermäßige Arbeitszeit, gegen Sonntagsarbeit u. dergl. zu erlassen, die Beschäftigung in einzelnen Gewerben überhaupt zu verbieten u. s. w.[1]).

Ein großer Uebelstand, unter welchem die Arbeiterinnen zu leiden haben, besteht weiterhin darin, daß dieselben meist darauf angewiesen sind, in wenig befriedigender Weise ihren Bedarf zu decken. In erster Linie steht die ungenügende Befriedigung des Wohnbedürfnisses.

Die Mehrzahl der unverheiratheten Arbeiterinnen unserer Großstädte befindet sich nicht in der Lage, im elterlichen Hause oder bei Verwandten Wohnung nehmen zu können, sondern ist genöthigt, bei fremden Leuten ein Unterkommen zu suchen. Dieser Uebelstand führt dazu, daß die Arbeiterinnen in einer besonders fühlbar werdenden

1) Manche Gewerbebetriebe gefährden die Lebensfähigkeit der Kinder, welche von den in den betreffenden Betrieben beschäftigten weiblichen Personen geboren werden. „Von schwangeren Bleiarbeiterinnen abortiren 58%; 78,5% aller von Bleiarbeiterinnen Geborenen kommen todt zur Welt, und von den 21,5% lebendgeborenen Kindern erreichen kaum 13 das zweite Lebensjahr. Von allen lebendgeborenen Kindern starben während des ersten Lebensjahres durchschnittlich im preußischen Staate 21,3 und in der Stadt Berlin 32%, dagegen von den lebendgeborenen Kindern der Spiegelbelegerinnen 65%, der Glasschleiferinnen 55%, der Bleiarbeiterinnen 40%. Nach dem Gutachten, welches Dr. Hirt aus Breslau zu Danzig 1874 als Referent über „Frauenarbeit in den Fabriken" auf dem Kongresse des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege vorgetragen hat, sind folgende Gewerbebetriebe von der zweiten Hälfte der Schwangerschaft an für die Arbeiterinnen und deren Kinder besonders gefahrbringend: Fabrikation von buntem Papier, von künstlichen Blumen, das sogenannte Einstärken von Brüsseler Spitzen mit Bleiweiß, die Herstellung von Abziehbildern, das Belegen von Spiegeln, die gesammte Kautschukindustrie und alle Fabrikbetriebe, in welchen die Arbeiterinnen schädlichen Gasen — Kohlenoxydgas, Kohlensäure und Schwefelwasserstoffgas — ausgesetzt sind." Vergl. v. Firck s, a. a. O. S. 13.

Weise mit allen Schattenseiten der Arbeiterwohnungen rechnen müssen. Da der Lohn in der Regel nicht ausreicht, um den Miethzins für ein einziges, den sanitären Anforderungen wenigstens einigermaßen entsprechendes Zimmer bezahlen zu können[1]), bleibt der Arbeiterin nichts anderes übrig, als eine Schlafstelle zu miethen, die zumeist von Wittwen oder Arbeiterfamilien, welche Wohnungen von 2—3 Zimmern inne haben und letztere mit je 2—4 und mehr Personen belegen, vergeben wird. Dieses Schlafstellenwesen aber führt zu einer Reihe von überaus bedenklichen Unzuträglichkeiten vorwiegend sanitärer und sittlicher Natur.

Erstere äußern sich insbesondere darin, daß einerseits in vielen Fällen ein vom gesundheitlichen Standpunkte aus nicht zu billigendes gehäuftes Zusammenwohnen stattfindet, anderseits Räume zu Wohnungen benutzt werden, welche sowohl ihrer Lage als ihrer Bauart nach zu Wohnzwecken nicht im mindesten geeignet sind.

Ein Theil der Dach-, Entresol- und Kellerwohnungen ist als gesundheitsgefährlich zu bezeichnen.

In Berlin hatten von den 14 770 Kellerwohnungen 443 Keller (mit 1 597 Bewohnern) kein heizbares Zimmer, 9 hiervon eine Zimmerhöhe von unter 2 m, 51 eine solche von 2—2¼ m. Von den 14 327 Wohnkellern mit 58 510 Menschen, die alle nur über ein heizbares Zimmer verfügen, waren 283, deren Zimmer unter 2 m Höhe blieben; 1404 hatten 2—2¼ m Zimmerhöhe, 3500 2¼—2½ m u. s. w. Ueberhaupt waren unter allen 23 289 Wohnkellern 442 mit 1886 Menschen, deren Zimmerhöhe unter 2 m betrug; 2075 Wohnkeller mit 8848 Bewohnern hatten Zimmer von 2—2¼ m Höhe; 5673 Wohnkeller mit 24 722 Bewohnern hatten Zimmer von 2¼—2½ m Höhe[2]).

---

1) So war der Durchschnittspreis für einjährige Miethe für je ein heizbares Zimmer z. B. in Leipzig im Jahre 1885

im Keller	108,41	Mark
im Erdgeschoß	208,56	„
im Zwischenstock	168,83	„
1 Treppe hoch	197,45	„
2 Treppen hoch	184,53	„
3 „ „	160,82	„
4 „ „	128,52	„
5 „ „	116,87	„
6 „ „ oder Dach	119,98	„

2) Vergl. Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. XXXI (Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten. Bd. II). Leipzig 1886. S. 210 u. 238.

Von den 443 Wohnkellern ohne heizbare Zimmer lag nur bei 59 oder 13,3 % der Fußboden weniger als 1 m unter der Straßenfläche; bei 58 oder 13,2 % lag er 1—1¼ m, bei 170 oder 38,4 % schon 1¼—1½ m, bei 88 oder 19,8 % 1½—1¾ m, bei 42 oder 9,4 % 1¾—2 m und bei 26 oder 5,9 % sogar über 2 m unter dem Straßenniveau[1]).

Die Nachtheile derartiger Wohnungen in sanitärer Beziehung leuchten wohl ein. Auch schlechte Dachwohnungen sind nicht minder ungesund, und nicht mit Unrecht wird die hohe Sterblichkeitsziffer, welche in Berlin die Wohnräume von vier und mehr Treppen trifft, zum Theil auf diese ungesunden Dachwohnungen zurückgeführt.

Die Unzuträglichkeiten der Schlafstellen in *sittlicher* Beziehung kommen hauptsächlich zur Geltung, wenn männliche und weibliche Schlafgänger in demselben Raume schlafen. Und das geschieht, wie wir zuverlässigen Berichten und statistischen Erhebungen entnehmen können, leider nicht selten.

In Bezug auf *Berlin* konstatirt *Berthold*[2]): „Von den im Jahre 1880 gezählten 256 365 Haushaltungen hatten 18 318 oder 7,1 % Einmiether und 39 298 oder 15,3 % hielten Schlafleute ..... Diese 39 298 Haushaltungen mit Schlafleuten werfen einen dunklen Schatten auf die berliner Wohnverhältnisse, der noch intensiver wird, wenn man auf Einzelheiten eingeht. Es fanden sich nämlich u. a. eine Haushaltung mit 34 Schlafburschen (diesseit Luisenstadt), eine mit 11 Schlafleuten — 9 männlich, 2 weiblich — ebendort, dann 7 mit 10 Schlafleuten. — Je eine Person (männlich oder weiblich) befanden sich in 16 192 bezw. 9165 Haushaltungen, je 2 Schlafburschen in 6284, 1 Schlafbursche und 1 Schlafmädchen in 1669 Haushaltungen u. s. w. Noch trüber wird das Bild, wenn man erwägt, daß sich unter jenen 39 298 Haushaltungen 15 065 oder etwa 38 % *befanden, die nur über einen Raum verfügten*, in dem sich außer der Familie, event. mit Kindern, noch Schlafleute aufhielten; von den 15 065 hier in Betracht kommenden Haushaltungen mit *einem* Raum hatten 6953 noch 1 Schlafburschen, 4132 noch 1 Schlafmädchen; in 1790 Haushaltungen fanden sich noch 2 Schlafburschen, in 607 *je 1 Schlafbursche und 1 Schlafmädchen*, in 721 2 Schlafmädchen; 357 hatten 3 Schlafburschen. Die höchste Zahl war: 8 Schlafleute — 7 männlich, 1 weiblich — in einem Raum, in einer Haushaltung von

1) Schriften, a. a. O. S. 215.

2) Schriften d. V. f. S.-P., a. a. O. S. 206.

einem Ehepaar mit Kindern und 10 männliche Schlafleute in einer Haushaltung von einem Raum, wo eine Frau den Vorstand bildete!"

Nicht besser scheinen die Wohnungsverhältnisse in Breslau zu liegen. Ueber dieselben berichtet Honigmann[1]): Vermiethet waren (i. J. 1880) 54578 Wohnungen, von denen 9742 oder 18% wieder Aftermiether enthielten. Eine Unterscheidung der letzteren in Pensionäre und bloße Schlafgänger ist nicht durchgeführt. Die Verhältnisse der Aftermiether sind nicht aus der Wohnungs-, sondern aus der Haushaltungsstatistik zu entnehmen. „Haushaltung" und „Wohnung" decken sich nicht ganz. In 639 Wohnungen waren je zwei, in 7 Wohnungen je drei Haushaltungen vereinigt. Die Zahl der Familienhaushaltungen betrug 57051, der Einzelhaushaltungen 4217, zusammen 61268, wovon 14464 oder 25% Aftermiether enthielten. Die Gesammtzahl der letzteren war 27744. Es kamen durchschnittlich auf 1000 Einwohner 83, auf 1000 Haushaltungsmitglieder 89 und auf eine Haushaltung 1,57 Aftermiether. Die Haushaltungen mit Aftermiethern haben sich von 1871 bis 1880 vermehrt, die Zahl der Aftermiether selbst ist von 1871 bis 1875 gesunken, seitdem aber wieder erheblich gestiegen. Von den 14464 Haushaltungen mit Aftermiethern enthielten 9427 je einen, 316 je zwei, 1097 je drei, 433 je vier, 196 je fünf, 71 je sechs, 37 je sieben und 34 je acht und mehr Aftermiether ...... Weit minder häufig ist das Wohnen von Gewerbegehilfen in der Haushaltung des Meisters. Im ganzen waren es im Jahre 1880 etwa 5400 Gewerbegehilfen, welche sich auf 2717 Haushaltungen (5% sämmtlicher Haushaltungen) vertheilten, so daß also durchschnittlich zwei Gehilfen auf eine solche Haushaltung kamen. Davon enthielten 1391 je einen, 685 je zwei, 336 je drei, 153 je vier und 152 je fünf und mehr, theils männliche, theils weibliche Gehilfen, theils beide zusammen. Das Wohnen in der Haushaltung des Arbeitgebers kommt immer mehr außer Gebrauch. Viele früher als „Gewerbegehilfen" gezählte Personen figuriren daher jetzt als „Schlafburschen" oder „Schlafmädchen" unter den Aftermiethern. —

In Bezug auf Leipzig theilt Hasse[2]) mit, daß das Schlafleuteunwesen sich in den letzten Jahren wesentlich verschlimmert hat und die Vermiether behufs Erzielung möglichst hoher Preise gestatten, „daß Schlafburschen und Mädchen in einer Kammer wohnen". Es wurden in Leipzig gezählt:

---

1) Schriften d. V. f. S.-P., a. a. O. S. 272.

2) Schriften, a. a. O. S. 342—345.

	Aftermiether und Chambregarnisten	Schlafleute
1871	12 118	6 882
1880	13 251	9 604
1885	10 726	10 989

„Die schlechteste Form des Wohnens, die in Schlafstelle, hat also große Fortschritte gemacht, sogar in einer Zeit, in welcher gleichzeitig eine Abnahme der weniger schlechten Wohnungsform, der Aftermiethe, bemerkbar war." In 1270 Fällen theilten Familien, welche nur über ein einziges heizbares Zimmer verfügten, diesen Raum auch noch mit Schlafleuten! Daß zufolgedessen geradezu entsetzliche Mißstände vorkommen, zeigen die von den Armenpflegern gemachten Beobachtungen, deren einige wir dem Berichte Hasses[1]) entnehmen.

„Die Dichtigkeitsverhältnisse sind am größten in den Wohnungen, die in den Vorderhäusern gelegen sind, weil die Miether, um die höheren Miethen einzubringen, jeden verfügbaren Raum an Untermiether und Schlafleute ablassen. Die Untermiether wieder suchen sich womöglich auf eine Stube zu beschränken. Aus diesem Grunde sind die unteren von Einzelfamilien bewohnten Wohnungen weniger dicht, die oberen oft an sich schon getheilten Stockwerke und mit Aftermiethern und Schlafleuten gefüllten Wohnungen um so dichter." „Der Armenpfleger muß öfters auf Trennung der Geschlechter dringen. Afterwohnungen erhalten oft kein direktes Licht." „Das Aftermietherwesen hat in der Brandvorwerkstraße und Umgebung seine größte Ausdehnung gefunden. Wenn irgend thunlich, schränkt man sich bis aufs äußerste ein und vermiethet entweder die Küche und eine Kammer oder wenigstens einen Alkoven. Familien von 5—8 Köpfen schlafen dann meist in einem Zimmer, vielleicht nur in zwei Betten. Bestenfalls bettet man 2—3 Kinder auf die Dielen auf einen Strohsack. Familien von fünf und sechs Köpfen wurden mehrfach in einem nur 6 qm großen Lokale gefunden, welches Wohn- und Schlafzimmer zugleich war." „Dichtigkeit des Zusammenwohnens wird ganz besonders gesteigert durch die Ueberfüllung der Wohnung mit Schlafleuten." „Fast alle, welche vorübergehende Unterstützungen irgend welcher Art empfingen, hatten entweder Aftermiether oder verdienstlose Mädchen, oder arbeitslose Burschen bei sich aufgenommen und begnügten sich selbst mit den bescheidensten Räumen." „Das Unwesen der Schlafleute stört häufig die Ehen und ist von schlechtem Einfluß auf die Kinder. Oft kann man es dem ganzen Gebaren der Kinder einer Familie ansehen, ob sie ihre Wohnung mit

1) Schriften, a. a. O. S. 342—345.

Schlafleuten theilt." „Häufig werden Schlafburschen in den Wohnungen von Wittwen oder alleinstehenden Frauen vorgefunden." „Manche ehrliche Leute klagen, daß sie ihren Vorsaal mit Prostituirten theilen müssen." „Häufig kommt es vor, daß die Armen, um ihre leerstehenden Zimmer zu vermiethen, weibliche Personen als Aftermiether aufnehmen, welche sich als Prostituirte herausstellen, was besonders von Nachtheil für die Sittlichkeit der Kinder ist. Oft kann man aus der Unreinlichkeit und Frechheit der Kinder geradezu auf das Vorhandensein solcher Aftermiether schließen."

„Ein trübes Bild bot jüngst eine Wohnung am Neukirchhof 5 Treppen hoch: Abends kehrte der Mann angetrunken von der Arbeit zurück, legte sich mit seinen schmutzigen Kleidern hin, wo sich ein Winkel bot, und kümmerte sich nicht um die Seinigen. Die Frau, schwindsüchtig, konnte nichts verdienen und war mit ihren drei schulpflichtigen Kindern auf die Schlafmädchen angewiesen, die nachts ihre Liebsten mit nach Hause brachten. Alle zusammen, Mutter, Kinder, Schlafmädchen nebst Gesellschaftern, theilten ein Zimmer, in welches des kränklichen Zustandes der Frau halber weder Luft noch Licht eingelassen wurde."

Diese Berichte lassen die Leipziger Wohnverhältnisse der ärmeren Klassen im allgemeinen, der Arbeiterinnen im besonderen als recht ungünstige erscheinen. Damit sei indessen nicht gesagt, daß es anderswo besser um diese Dinge stände. Vielmehr weisen alle bisher angestellten Untersuchungen wie die oben mitgetheilten Thatsachen darauf hin, daß die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterinnen in unseren Großstädten überhaupt sehr traurige sind. „Je nach den Nebeneinkünften aus der Prostitution gestalten sich dieselben besser oder schlechter," sagt ein offizieller Bericht in Bezug auf die Zustände in der Stadt Posen[1]). Und dieses Urtheil dürfte im großen und ganzen fast allgemeine Geltung haben. Solchen Wahrnehmungen wie den in Berlin, Breslau und Leipzig gemachten gegenüber erscheint aber eine Wohnungsfürsorge für die alleinstehenden Arbeiterinnen dringend erforderlich, ein energisches Einschreiten des Staates und der Gemeinden, eine Beihilfe von Privaten und Vereinen nach verschiedensten Richtungen hin am Platze.

Ein weiterer Uebelstand, unter welchem die Arbeiterinnen zu leiden haben, besteht darin, daß dieselben vielfach gezwungen sind, den Bedarf an Lebensmitteln und anderen Ge-

1) Ergebnisse, a. a. O. S. 704.

brauchsgegenständen in einer schlechten, unvollkommenen und unzweckmäßigen Weise zu befriedigen.

In einigen Städten ist allerdings durch Gründung von Volksküchen und Arbeiterspeiseanstalten (auch Volks-Kaffee- und Theeschänken) Fürsorge getroffen worden, um den unverheiratheten Arbeiterinnen (wie Arbeitern überhaupt) wenigstens gute und billige Kost zu liefern. Derartige Anstalten bestehen aber zur Zeit noch in ungenügender Zahl und entsprechen wegen zu weiter Entfernung von den Arbeitsstätten keineswegs immer dem thatsächlichen Bedürfnisse; daher ziehen viele Arbeiterinnen vor, entweder ein im Verhältniß zur schlechten Qualität meist theueres Mittagessen in der der Fabrik zunächstgelegenen Restauration einzunehmen, oder auf ein warmes Mittagbrod überhaupt Verzicht zu leisten. In beiden Fällen treten schwerwiegende Uebelstände zutage, welche der Abhilfe dringend bedürftig sind.

Eine unzweckmäßige und schlechte Bedarfsdeckung findet ferner statt, wenn Arbeiterinnen Waaren auf Kredit (auf Abschlagszahlung!) und in solchen Geschäften kaufen, in welchen die Waaren zwar scheinbar billig, im Verhältniß zur Qualität thatsächlich aber recht theuer sind. Wie als bekannt angenommen wurde und neuerdings durch die vom Verein für Socialpolitik veranlaßten Untersuchungen van der Borghts[1]) bestätigt worden ist, wird eine Reihe wichtiger Bedarfsartikel durch den Zwischenhandel erheblich vertheuert. So ergaben sich im Untersuchungsgebiete van der Borghts (Aachen) folgende Aufschläge im Detailverkauf:

Kaffee . . .	(1878—1886)	6,10—6,50	Prozent
Roggenbrot .	(1882—1886)	10—34	„
Weizenmehl	(1878—1886)	17	„
Hafergrütze .	(„ „)	31	„
Sago . . .	(„ „)	31	„
Bohnen . .	(„ „)	23	„
Erbsen . . .	(„ „)	30	„
Reis	(„ „)	25	„
Butter . .	(1881—1885)	13—22	„
Rüböl . . .	(„ „)	9—16	„
Steinkohlen	(1882—1885)	120	„
Petroleum .	(1878—1886)	22	„

Diese Aufschläge erhöhen sich aber noch bedeutend bei den von den Arbeiterinnen meist bevorzugten kleinen Krämern, welche nicht in der Lage sind, im großen einkaufen zu können, sondern ihre Waaren selbst vom größeren Detailisten beziehen. Dazu kommt schließlich, daß die den unteren Klassen angehörenden Mädchen und Frauen von den

1) Der Einfluß des Zwischenhandels auf die Preise. Leipzig 1888.

Verkäufern übervortheilt werden, weil sie meist unfähig sind, die Güte der Waaren prüfen zu können.

Auch die Arbeitgeber oder von diesen beauftragte Zwischenpersonen beuten in vielen Fällen die Arbeiterinnen in der schamlosesten Weise aus, indem sie den letzteren die benöthigten Arbeitsstoffe, z. B. Zwirn, Garn, Nadeln u. s. w., zu einem höheren als dem Einkaufspreise berechnen. Diese Thatsache bestätigen zahlreiche Berichte, die bei Gelegenheit der Erhebungen über die Lohnverhältnisse der in der Wäschefabrikation und Konfektionsbranche beschäftigten Arbeiterinnen abgefaßt wurden, insbesondere ein Bericht aus Chemnitz[1]) durch Anführung der folgenden charakteristischen Beispiele: „Wenn der Arbeitgeber den Zwirn an die Näherin lieferte, so berechnete er denselben mit einem Nutzen von 15 Prozent. Nach einer anderen Aussage war der vom Arbeitgeber empfangene Zwirn im Detailhandel in gleicher Güte um 16⅔ Prozent billiger zu haben.“ Aus Berlin und Breslau werden ähnliche Fälle gemeldet.

Daß eine derartige systematisch betriebene Ausbeutung die Noth der Arbeiterinnen auf das höchste steigern muß, ist selbstverständlich, und zu bedauern bleibt, daß man bisher nicht imstande gewesen ist, dem hier geschilderten Unwesen Einhalt zu thun.

* * *

Wir sind mit der Schilderung der sozialen Noth unserer Arbeiterinnen zu Ende. Uebrig bleibt uns nunmehr, der Beantwortung der Fragen näher zu treten: Von welchen Voraussetzungen wird eine Besserung der hier geschilderten Zustände abhängig sein? was muß geschehen, um all dem sozialen Elend ein Ende zu machen?

Auf diese Fragen die richtige Antwort zu geben, scheint an sich nicht schwer zu sein; denn die Vorschläge, welche an dieser Stelle zu machen sein werden, sind zum Theil ja keineswegs neu, sondern jedem Gebildeten mehr oder weniger bekannt. Indeß die Gebildeten, bezw. die auf diese Bezeichnung Anspruch Erhebenden und die in die bezüglichen Dinge Eingeweihten, vor allem aber auch die bei der in Rede stehenden Frage zunächst interessirten sog. „besseren“ Frauenkreise haben bisher eine unverantwortliche Passivität an den Tag gelegt, daß ein „ceterum censeo“ wohl am Platze ist. Es handelt sich endlich darum, die mannigfachen Mittel zur Besserung sozialer Mißstände auch wirklich in energischer Weise in Anwendung zu bringen.

1) Ergebnisse, a. a. O. S. 722.

Soll das geschehen, so ist ein planmäßiges Zusammenwirken der Arbeitgeber, der besitzenden Klassen und des Staates durchaus erforderlich. Von der Selbsthilfe der einzelnen Arbeiterin oder einer Koalition von Arbeiterinnen eine Besserung erwarten zu wollen, wäre jedenfalls völlig verkehrt. Nur dann wird die Arbeiterinnenfrage zur befriedigenden Lösung gebracht werden können, wenn die bürgerliche Gesellschaft, wenn die gebildeten und besitzenden Klassen die alleinstehenden Arbeiterinnen im Kampfe um eine menschenwürdige Existenz unterstützen und die lässigen, den Forderungen der Humanität und Moral nicht Rechnung tragenden Arbeitgeber an ihre Pflichten erinnern. Wo aber Selbst- und Gesellschaftshilfe nicht mehr ausreichen, da hat die Staatsgewalt einzutreten, um den nach mancher Richtung hin unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen.

Als erste Voraussetzung, von welcher eine Besserung der ökonomischen Lage der Arbeiterinnen unserer Großstädte abhängig ist, muß selbstverständlich eine günstigere Gestaltung der Einkommensverhältnisse, eine Erhöhung der Löhne angesehen werden.

„Die Löhne bestimmen sich," sagt Schönberg[1]), „in der Hauptsache einerseits nach dem gesellschaftlichen Gebrauchswerth der Arbeit (d. h. dem Werth der individuellen Arbeitsleistung für den Unternehmer, wie er sich aus dem Werth der Arbeitsleistung für den zahlungsfähigen Konsumenten derselben ergibt), nach der Zahlungsfähigkeit der Begehrer (d. h. der Unternehmer und der Konsumenten der Arbeitsleistung) und nach den Arbeitspreisen konkurrirender Unternehmer, andererseits nach dem gewohnten Lebensbedarf der Arbeiter (d. h. dem Aufwand für die Befriedigung aller Bedürfnisse, welche die Arbeiter einer Klasse aus ihrem Arbeitseinkommen zu befriedigen gewohnt sind und befriedigen wollen) und nach den Arbeitspreisen konkurrirender Arbeiter."

Diese Preisbestimmungsgründe treffen indessen nicht zu, insoweit es sich um die Löhne der Arbeiterinnen handelt. Wenn auch zugegeben werden mag, daß die Arbeitgeber sich vielfach in einer durch die Konkurrenz geschaffenen Zwangslage befinden, welche sie zur Zahlung niedriger Löhne nöthigt, so ist doch leider die Thatsache unbestreitbar, daß viele Unternehmer ihre Arbeiterinnen geradezu auf die Prostitution verweisen und lediglich deshalb so gering bezahlen, weil sie voraussetzen, daß die Arbeiterinnen ein bequemes und vortreffliches Korrelat des Einkommens dadurch finden

1) Handbuch der politischen Oekonomie. Tübingen 1886. Bd. II. S. 569.

werden, daß sie sich preisgeben oder in ein festes Verhältniß zu einem Manne treten, welcher einen Theil ihres Unterhaltes bestreitet. Dazu kommt noch, daß ein nicht zu unterschätzender Druck auf die unteren Klassen auch zufolge des Umstandes ausgeübt wird, daß unsere Frauenkreise, namentlich die sog. „gebildeten“ Frauen den Werth der Arbeit nicht zu würdigen verstehen und einen Wettbewerb ausüben, indem sie mancherlei weibliche Arbeiten zu Schleuderpreisen liefern. Zwei Beispiele mögen die Wahrheit dieser Behauptung erweisen!

Wer die Anzeigentheile unserer größeren Zeitungen aufmerksam durchliest, wird oft Inseraten begegnen, durch welche „musikalisch gebildete, englisch und französisch sprechende, event. auch in der Hauswirthschaft bewanderte Damen“ Stellen als Gesellschafterinnen, Stützen der Hausfrau u. dergl. suchen und ihre Gehaltsansprüche ausschließlich auf „freie Station und gute Behandlung“ beschränken. Berücksichtigt man nun, welch' bedeutender Kapital- und Zeitaufwand nöthig gewesen ist, um diese „gut erzogenen Damen“ eines höheren Wissens und eines höheren Bildungsgrades, der sie zur Uebernahme eines passenden Wirkungskreises befähigt, theilhaftig werden zu lassen, berücksichtigt man das alles, so muß man sich umsomehr wundern, daß „gebildete“ Frauen über den Werth ihrer Arbeitskraft so geringschätzig denken. Ist das aber der Fall, was bleibt von den den niederen Ständen angehörenden Arbeiterinnen zu erwarten?

Aehnlich liegt die Sache in einem zweiten Falle. Es ist eine bekannte Thatsache, daß viele Hausindustrieen, in erster Linie die Wollenwaarenindustrie, eine nicht unerhebliche Anzahl von Frauen beschäftigen, welche in der Lage sind, des Verdienstes aus dieser Arbeit ganz oder doch zum weitaus größten Theile entbehren zu können; es steht fest, daß vielfach der Wunsch nach leichter Thätigkeit bei nicht genügender Inanspruchnahme durch häusliche Beschäftigung oder das Vergnügen, einige selbst verdiente Groschen sein eigen nennen zu können, und ähnliche Beweggründe viele Frauen und Mädchen der besseren Stände veranlassen, in die Dienste hausindustrieller Unternehmer bezw. deren Zwischenagenten zu treten[1]). Und ebenso ist bekannt, daß nicht selten

1) So heißt es in dem amtlichen Berichte über Posen (Ergebnisse, a. a. O. S. 703): „In der Konfektionsbranche kommt die Beschäftigung in nicht unbedeutendem Maße auch als Nebenarbeit der weiblichen Angehörigen von Familien vor, welche nicht zum Arbeiterstande zählen und zwar weniger zur Befriedigung der für den Lebensunterhalt erforderlichen Bedürfnisse, als vielmehr zur Deckung von Luxusbedürfnissen.“ Der Berichterstatter für Elberfeld (Ergebnisse, S. 711), Dr. Wolff, schreibt: „Wenn man absieht von den Arbeiterinnen der Korsett-



„Damen" der besseren Kreise, welche sonst nur hochmüthig auf die armen Arbeiterinnen herabzusehen pflegen, mit diesen Arbeiterinnen konkurriren, nicht etwa um den Lebensunterhalt zu verdienen, sondern um eines Nebenverdienstes willen, aus welchem — — Luxusartikel und Toillettengegenstände beschafft, Ausgaben für Vergnügen, für Konzerte und Bälle bestritten werden. Den Unternehmern kann natürlicherweise nichts angenehmer sein, als in genügender Anzahl Leute beschäftigen zu können, denen die Höhe der Löhne im großen und ganzen gleichgiltig ist. Die Folge hiervon ist, daß das Arbeitseinkommen der in der gleichen Branche thätigen, weniger glücklich situirten Arbeiterin geschmälert wird, weil ja der Unternehmer zur Genüge Arbeiterinnen in den besseren Kreisen findet, welche zu billigem Preise zu arbeiten gewillt sind.

So schädigen in vielen Fällen die Frauen der „gebildeten" Stände ihre ärmeren, bedürftigen Mitschwestern, anstatt ihnen im Kampfe um ein menschenwürdiges Dasein beizustehen. Auf diese Weise aber wird die Kluft, welche Arm und Reich trennt, immer weiter, der Gegensatz zwischen den einzelnen Klassen immer größer. Will man eine derartige Entwickelung der Dinge vermeiden, so hat man nothwendigerweise darauf zu dringen, daß die gering bezahlten Arbeiterinnen höhere Löhne fordern und in ihren Forderungen sowohl

und Arbeiterhemden- und Arbeiterhosenfabriken, unter welchen die Töchter und Frauen aus dem Arbeiterstande der Zahl nach vorwiegen, darf man als sicher annehmen, daß die große Mehrzahl der Arbeiterinnen nicht dem Arbeiterstande entstammt. Vielmehr sind es Angehörige der Familien kleiner Gewerbtreibender und der kleinen Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, welche das größte Kontingent stellen. Namentlich glaube ich die Aufmerksamkeit darauf hinlenken zu sollen, daß die Töchter von Post- und Eisenbahnbeamten besonders zahlreich dabei vertreten sind, und daß in vielen, ja in der Mehrzahl der Fälle diese Beamten durch die Noth gezwungen sind, ihre Töchter diesen, immerhin sehr gefährlichen Erwerbszweigen zuzuweisen. Wird schon durch den Wettbewerb dieser Beamtentöchter um Arbeit der Verdienst der arbeitenden Klasse und der armen Witwen erheblich beeinträchtigt, so geschieht dies doch noch in weit höherem Maße dadurch, daß seit den letzten Jahren die weiblichen Angehörigen von Familien aus dem besser situirten Mittelstande nicht nur — wie es vielfach vorgegeben wird — um des Erlernens der Arbeiten und um des Erlangens der für die zukünftige Hausfrau erforderlichen Geschicklichkeit willen, sondern des Erwerbes und der Beschäftigung wegen sich zur Uebernahme von Arbeit herandrängen. Der Erwerb solcher „Damen" dient nicht zur Befriedigung nothwendiger Bedürfnisse, sondern zur Befriedigung ihres oder ihrer Angehörigen persönlichen Hochmuths; er wird vergeudet in Luxusartikeln, namentlich der Toilette, so daß die Arbeitgeber der Damen durchweg mir erklärten, sie seien oft nicht imstande, die Damen auf der Straße, in Konzerten und auf Bällen wieder zu erkennen."

von ihren Mitschwestern höheren Bildungsgrades wie von jedem Gebildeten überhaupt mit allen Kräften und nach jeder Richtung hin unterstützt werden. Geschieht insbesondere letzteres, so wird der an sich durchaus gerechtfertigten Lohnbewegung das gewissermaßen innewohnende Moment der Härte und der Charakter eines den Interessen der Unternehmer gegenüberstehenden feindseligen Beginnens genommen und gleichzeitig einem Mißbrauche der Arbeiterinnenbewegung zu politischen, speziell sozialdemokratischen Zwecken vorgebeugt werden. Zu wünschen bleibt freilich, daß die Arbeitgeber in richtiger Auffassung der Sachlage das Verlangen nach Lohnerhöhung nicht als ein feindseliges, sondern als ein durchaus naturgemäßes Bestreben ansehen und, ohne durch Zwangsmittel veranlaßt zu sein, den Pflichten der Humanität, der Gerechtigkeit und Billigkeit nachkommen. Leider gehen indessen die Anschauungen über den Begriff der Humanität weit auseinander. So wird z. B. mancher Arbeitgeber unserer Großstädte nicht versäumen, jährlich erhebliche Summen für Vereine und Anstalten auszugeben, welche die Hebung der öffentlichen Sittlichkeit, Rettung gefallener Mädchen, Unterstützung von Magdalenenstiften u. dergl. zum Zwecke haben; er wird vielleicht umsomehr zu Geldopfern bereit sein, als er weiß, daß eine derartige Bekräftigung des Wohlthätigkeitssinnes ja nach außen bekannt und anerkannt wird, während eine von ihm vorgenommene Aufbesserung der Löhne in der Regel nicht an die große Glocke gehängt zu werden pflegt. Allein der Versuch, Tagediebe zu bessern und gefallene Mädchen zu retten, führt in den seltensten Fällen zu einem Resultate; dagegen wird es weniger schwer und vielleicht edler gehandelt sein, ein junges Mädchen von dem Verderben dadurch abzuhalten, daß man ihm eine auskömmliche Existenz gewährt. Mit Recht sagt der Dichter:

> „Willst Du in Gottes Spiegel schauen,
> Schau in die Seele reiner Frauen,
> Und aller Himmel Glanz ist Dein.
> Was aber gleicht an Schwärze dem gesunk'nen Weibe?
> Was ist der Schmach zertret'ner Lilien gleich?
> Was teuflischer als ein gefall'ner Engel?"

Zu hoffen bleibt, daß eine richtige Auffassung und energische Bethätigung des Humanitätsprinzipes in den Kreisen der Arbeitgeber mehr und mehr an Boden gewinnen möge und man seitens der Gebildeten die den unteren Volksklassen angehörenden Arbeiterinnen nicht von vornherein als das betrachte, wozu sie zum weitaus größten Theile durch die erbärmlichen Lohnverhältnisse und die gesellschaftlichen Zustände



erst gemacht worden sind. Leider aber scheint für eine derartige Auffassung der Dinge unter den Arbeitgebern noch wenig Verständniß vorhanden zu sein. Hierfür spricht unter anderen auch die Thatsache, daß das (von W. Oechelhäuser eingehender dargelegte) Programm des „Vereins der Anhaltischen Arbeitgeber“ [1]), welcher die „gemeinsame Durchführung humanitärer und sozialer Maßregeln zu Hebung der sittlichen und materiellen Lage des Arbeiterstandes erstrebt“, die Arbeiterinnenfrage einfach todtschweigt und den Kern der gesammten Arbeiterfrage, die Lohnfrage, überhaupt nicht berührt.

In den niedrigen Löhnen, welche ein sehr großer Theil unserer Arbeiterinnen erhält, liegt, wie bereits ausgeführt wurde, der Keim zu allerhand Gefahren; nur eine nachhaltige Steigerung des Lohnniveaus wird eine Besserung der gegenwärtigen Mißstände ermöglichen und insofern auch den Arbeitgebern zu gute kommen, als erfahrungsgemäß eine Erhöhung der Löhne größere Arbeitstüchtigkeit zur Folge zu haben pflegt. Zu erwarten bleibt freilich, daß eine Steigerung des Arbeitseinkommens nicht etwa dadurch illusorisch gemacht wird, daß man die Arbeiterinnen in einer übermäßig anstrengenden Weise beschäftigt; denn ganz abgesehen davon, daß zu den berechtigtsten Forderungen der Humanität auch die Berücksichtigung des Anspruches eines jeden arbeitenden Menschen auf Erholung gehört, steht fest, daß eine übermäßige Arbeitsdauer die Arbeitskraft schwächt. Dagegen läßt sich unzweifelhaft behaupten, daß eine entsprechende Verkürzung übermäßiger Arbeitszeit keineswegs eine Verringerung, sondern in vielen Fällen sogar eine Erhöhung der Arbeitsleistungen zu bewirken imstande ist.

Die von uns als durchaus nothwendig erachtete Steigerung des Lohnniveaus ist übrigens ein um so gerechtfertigteres Verlangen, als das weibliche Geschlecht nicht allein zufolge seiner numerischen Ueberzahl über die Männer, sondern vor allem auch deshalb immer mehr auf die eigene Erwerbsthätigkeit angewiesen wird, weil — wie wir bereits an anderer Stelle hervorgehoben — die Zahl der in ökonomischer Beziehung zum Eingehen von Ehebündnissen befähigten Männer selbst in den unteren Volksschichten in kontinuirlicher Abnahme begriffen zu sein scheint. Daß freilich die Schwierigkeit des Versuches, den Arbeiterinnen einen angemessenen Lohn zu sichern, schon aus dem Grunde keine geringe sein wird, weil die Bestimmung einer gerechten Lohn-

---

1) W. Oechelhäuser, Ueber die Durchführung der socialen Aufgaben im Verein der Anhaltischen Arbeitgeber. Berlin 1888. Vergl. von demselben Verf.: Die socialen Aufgaben der Arbeitgeber. Berlin 1887.

höhe nach Maßgabe der einzelnen Arbeitsleistung überhaupt als ein unlösbares Problem angesehen werden muß, wird niemand verkennen; ebensowenig aber darf die Thatsache außer acht gelassen werden, daß mit einer Lohnerhöhung keineswegs alles gethan ist, um die in Rede stehende Frage ihrer vollständigen Lösung entgegenzuführen. Eine weitere Fürsorge scheint vielmehr angezeigt, um die alleinstehenden, unverheiratheten Arbeiterinnen vor den Gefahren zu behüten, welche sie in mannigfacher Beziehung bedrohen und in weiterer Folge Gesellschaft und Staat in Mitleidenschaft ziehen.

Wie wir bereits an anderer Stelle ausführten, ist die Befriedigung des Bedarfes seitens der unverheiratheten Arbeiterinnen eine sehr mangelhafte. Namentlich sind die Arbeiterinnen unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht imstande, ihr Wohnbedürfniß hinreichend zu befriedigen. Von dem Zustande der Wohnungen hängt aber das körperliche Wohlbefinden und das sittliche Gedeihen mehr oder minder ab, und aus dem Grunde erscheint eine besondere Aufmerksamkeit der Wohnungsfrage gegenüber dringend am Platze.

Dem Staate erwachsen in Bezug auf diese im wesentlichen Pflichten allgemeiner Natur. Durch Erlaß eines Wohnungsgesetzes ist dafür Sorge zu tragen, daß

1) nur solche Gebäude zu Wohnzwecken benutzt werden, welche nach Lage und Bauart hierzu geeignet sind und den Anforderungen in sanitärer Beziehung entsprechen und
2) die Wohnhäuser keine ungemessene Ausnutzung erfahren.

Angesichts der Ueberfüllung der Wohnungen in den Großstädten wird es von großer praktischer Bedeutung sein, Maßregeln gegen diesen Uebelstand dadurch zu ergreifen, daß Bestimmungen über einen Mindestwohnraum getroffen werden. L. Hirt[1]) verlangt für jeden Erwachsenen 24 cbm Schlafraum, die Bestimmungen über den Mindestschlafraum in den Schlafstellen begnügen sich meist mit 10 cbm für den Kopf. Theorie und Praxis gehen demnach weit auseinander; doch bezweifeln wir nicht, daß es gelingen wird, auch hier das Richtige zu treffen.

Eine Pflicht des Staates, die Wohnungsnoth durch eigene Herstellung von geeigneten Wohnungen direkt zu bekämpfen, vermögen wir nicht anzuerkennen. Auch glauben wir, daß bei der lokalen Bedeutung der Wohnungsfrage eine hierauf bezügliche Gesetzgebung nur allgemeine Bestimmungen festzusetzen und den Gemeinden zu überlassen hat, je nach den Verhältnissen spezielle Vorkehrungen zu treffen. Auf diese

---

1) L. Hirt, System der Gesundheitspflege. 1876. S. 135.

Dinge näher einzugehen, kann indessen nicht unsere Aufgabe sein. Dagegen erscheint es nothwendig, einigen Bemerkungen über das Schlafstellenwesen, welches einer besonderen Ordnung und Beaufsichtigung bedarf, Raum zu geben.

Zu fordern ist, daß die Schlafstellen der gewerblichen Beaufsichtigung ebenso unterliegen wie die Fabriken und nur solchen Personen die Erlaubniß zum Vermiethen von Schlafstellen ertheilt wird, welche einerseits in moralischer Hinsicht die nöthigen Garanticen bieten, andererseits über geeignete Wohn- bezw. Schlafräume verfügen. Im speziellen muß verlangt werden, daß der den Schlafleuten überwiesene Schlafraum den Anforderungen der Hygieine im wesentlichen entspricht, daß derselbe für jede erwachsene Person mindestens 10 cbm Luftraum enthält, gedielt, mit mindestens einem Fenster an der Außenseite des Hauses und mit einer verschließbaren Thür versehen ist. Streng zu verbieten ist, daß die Schlafräume von Personen verschiedenen Geschlechtes benutzt werden, event. auch, daß Vermiether von Schlafstellen Schlafleute beiderlei Geschlechtes bei sich aufnehmen.

Zur Beseitigung der Uebelstände des Schlafstellenunwesens sind bereits von einigen Behörden, so von den königlichen Regierungen zu Arnsberg und Düsseldorf, wie vom Stadtrathe zu Gera Polizeiverordnungen (übereinstimmenden Wortlautes) erlassen worden. Wir theilen die Verordnung für den Regierungsbezirk Arnsberg in Anlage mit.

Was nun die direkte Beschaffung geeigneter Wohnungen für die Arbeiterinnen anbetrifft, so läßt sich im wesentlichen auf drei Wegen das wünschenswerthe Ziel erreichen. Entweder: man gründe Vereine (in erster Linie Frauenvereine), welche für ordentliche Wohnungen der unverheiratheten Arbeiterinnen Sorge tragen, oder: man strebe vermittelst energischer und gut organisirter Gesellschaftshilfe den Bau von Logirhäusern an, oder endlich: man verpflichte die Arbeitgeber, welche eine größere Anzahl von Arbeiterinnen beschäftigen, die erforderlichen und geeigneten Wohnräume zu beschaffen.

Der erstere Fall hat zur Voraussetzung, daß in genügender Anzahl den hygieinischen Anforderungen entsprechende Wohnräume, welche zu einem mäßigen Preise von völlig unbescholtenen Familien unverheiratheten Arbeiterinnen überlassen werden, vorhanden sind. Unzweifelhaft steht fest, daß die sittliche Ueberwachung und persönliche Beeinflußung der



alleinstehenden Mädchen, wie die Erziehung derselben zu dem zukünftigen Berufe als Hausfrau am zweckmäßigsten durch engeren Anschluß an eine in moralischer und anderer Beziehung durchaus qualifizirte einzelne Familie erfolgt. Allein die Gewährung eines derartigen Unterkommens wird zumal mit Rücksicht auf die thatsächlich vorhandene Wohnungsnoth insbesondere in den Großstädten mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft sein und nur für eine immerhin sehr beschränkte Zahl von Arbeiterinnen in Betracht kommen. Aus diesem Grunde scheint es wünschenswerth, daß gleichzeitig auch der Bau von Logirhäusern ins Auge gefaßt wird.

Der Bau von Logirhäusern für unverheirathete Arbeiterinnen kann erfolgen entweder als eine Unternehmung der Arbeitgeber oder eine Unternehmung gemeinnütziger Gesellschaften oder endlich eine solche der Gemeinden. Als ausgeschlossen zu betrachten ist die Errichtung derartiger Anstalten von einem überwiegend geschäftlichen Standpunkte aus, da bei dem Vorwiegen kapitalistischer Interessenbefriedigung das Interesse der Arbeiterinnen in ökonomischer und sittlicher Beziehung nicht in dem erforderlichen Maße gewahrt werden würde. Ebenso erscheint auch die Gründung von Logirhäusern, welche ausschließlich den Charakter von Wohlthätigkeitsanstalten tragen, als verfehlt und unzweckmäßig. Und keiner näheren Erläuterung bedarf es endlich, daß von einer auf Selbsthilfe der Arbeiterinnen beruhenden Errichtung der Anstalten nicht die Rede sein kann.

Für die Arbeitgeber liegt jedenfalls der meiste Anlaß vor, für eine bessere Gestaltung der Wohnverhältnisse der Arbeiterinnen Sorge zu tragen; denn außer Frage steht, daß eine gute Wohnung die körperliche Gesundheit, Sittlichkeit und Häuslichkeit ihrer Inhaberinnen fördert und zufolge dessen die Leistungsfähigkeit der betreffenden Arbeiterinnen erhöht. Leider aber haben die Arbeitgeber unserer deutschen Großstädte solch' eine Wohnungsfürsorge bisher nicht bethätigt, sondern sich auf den Bau von Familienwohnungen für verheirathete Arbeiter und in ganz vereinzelten Fällen auf den Bau von Logir- und Kosthäusern für unverheirathete (männliche) Arbeiter beschränkt. Diese bedauerliche Thatsache ist eine Folge jener von uns bereits erörterten in höchstem Grade verwerflichen Anschauungen, welche die meisten Arbeitgeber von den Sittlichkeits- und Erwerbsverhältnissen der alleinstehenden Arbeiterinnen haben. Ob es einer energischen Einwirkung von Privaten und Vereinen gelingen wird, diese Anschauungen zu bekämpfen, muß freilich als sehr fraglich dahingestellt werden; daher ist es wünschenswerth und in Rücksicht auf die an anderer Stelle geschilderten Gefahren



und Folgen der sozialen Noth unserer unverheiratheten Arbeiterinnen geradezu im öffentlichen Interesse geboten, daß Unternehmer, welche eine größere Anzahl von Arbeiterinnen beschäftigen, gesetzlich verpflichtet werden können, die erforderlichen Wohnungen für dieselben zu beschaffen. Die Durchführung einer derartigen Maßregel wird zu einer erheblichen Besserung der gegenwärtigen Zustände viel beitragen, trotzdem aber die freiwillige Thätigkeit gemeinnütziger Baugesellschaften nicht entbehrlich machen.

Ob es zweckmäßig ist, wenn die Gemeinden durch eigene Herstellung von Logirhäusern für unverheirathete Arbeiterinnen den bestehenden Mißbräuchen entgegenzutreten suchen, scheint zweifelhaft zu sein. Für ein derartiges Eintreten spricht der Umstand, daß die meisten Großstädte im Besitze nicht unbedeutender Häuserkomplexe oder des zur Bebauung mit Wohnungen geeigneten Bodenareals sind und außerdem über die nöthigen Bau- und Kontrollbehörden verfügen. Hierzu kommt noch, daß die Anstalten der Gemeinden ebenso wie diejenigen gemeinnütziger Vereine vielleicht eine bessere Garantie als die Anstalten der Arbeitgeber dafür bieten, daß innerhalb derselben der häuslichen und sittlichen Erziehung der Arbeiterinnen ein wesentliches Gewicht beigelegt wird.

Als wünschenswerth kann es schließlich bezeichnet werden, daß der Staat den Bau wohlfeiler und guter Arbeiterinnenwohnungen unterstützt, indem er zu diesem Zwecke unter gewissen Bedingungen Darlehen zu niedrigerem Zinsfuße als dem landesüblichen hergibt[1]). Auch können

1) Ueber die Versuche zur Schaffung von Arbeiterwohnungen in Paris entnehmen wir Raffalovich (Schriften d. V. f. Soc.-Pol., XXXI S. 43 u. ff.) folgendes: „Im Jahre 1851 gab die kaiserliche Regierung zehn Millionen zur Verbesserung der Arbeiterwohnungen her. Sechs Millionen dienten zum Bau der Asyle von Vincennes und Du Vesinet; zwei Millionen wurden durch die Errichtung von 17 mehrstöckigen Häusern am Boulevard Diderot in Anspruch genommen, welche aber nach dem Urtheil Cacheux, dessen Kompetenz man nicht anzweifeln kann, durchaus nicht für Arbeiterwohnungen zweckentsprechend eingerichtet sind.... Zwei Millionen endlich wurden als Subventionen an Bauunternehmer von Arbeiterwohnungen gewährt. Von diesen 2 Millionen fielen auf Paris 1200000 Franken als Unterstützungsbeitrag zum Bau von Arbeiterwohnungen, welche 3600000 Franken kosteten." Der Gemeinderath von Paris hat sich im Verlaufe der letzten Jahre wiederholt mit der Wohnungsfrage beschäftigt, ohne jedoch zu einem Resultate gekommen zu sein. „Die ‚Banque populaire' erbot sich, Arbeiterwohnungen im Werthe von 150 Millionen zu bauen, aber forderte eine Zinsgarantie von 4 % auf die verausgabten Kapitalien. Der Verwaltungsausschuß hielt mehrere Sitzungen ab und drückte im Verlaufe seiner

die milden Stiftungen dadurch viel Gutes leisten, daß sie ihre Kapitalien zur Errichtung von Logirhäusern für unverheirathete Arbeiterinnen verwenden[1]); bei solch einer Verwendung würde trotz mäßiger Miethpreise immerhin eine sichere und genügende Rente erzielt werden.

Für zweckmäßig halten wir es, wenn die Logirhäuser den unverheiratheten Arbeiterinnen gleichzeitig für mäßigen Preis gute Kost liefern. Daß dieses sehr wohl möglich ist, und die Logirhäuser bei entsprechender Einrichtung und Verwaltung überhaupt nach jeder Richtung hin Vorzügliches leisten können, beweist z. B. das seit 16 Jahren bestehende Daheim für Arbeiterinnen in Leipzig, welches alleinstehenden Mädchen, die allerdings nur in beschränkter Zahl Aufnahme finden können, für 2 Mark 55 Pf. pro Woche Wohnung, Frühstück (Kaffee) und Mittagessen liefert, sowie das vom Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation im Jahre 1873 in der Nähe der Kolonie Stahlhausen für 1500 unverheirathete (männliche) Arbeiter errichtete Kost- und Logirhaus[2]). Da wir glauben, daß gerade die Einrichtung des letzteren im wesentlichen auch auf Anstalten für unverheirathete Arbeiterinnen übertragbar sein dürfte,

Arbeiten den Wunsch aus, die Verwaltung möge mit der Regierung zwecks einer gemeinschaftlichen Thätigkeit in Unterhandluug treten. Diese Verhandlungen führten zur Entstehung eines Vertragsentwurfes zwischen dem Staat und dem Crédit foncier de France, die Intervention betreffend; derselbe enthielt auch eine auf die Stadt Paris bezügliche Bestimmung. Auch ein Vertragsentwurf, welcher hauptsächlich die von der Stadt Paris dem Crédit foncier de France zu leistende Garantie im Betrage von 50 Millionen Franken ins Auge faßte, wurde ausgearbeitet. Nach diesem Entwurfe verpflichtete sich der Crédit foncier, auf erste Hypothek unter bestimmten Bedingungen (d. h. 65 bis 75 % des Werthes, zu einem niedrigeren Zinsfuß als dem beim Crédit foncier sonst üblichen) und unter bestimmter Garantie der Stadt jeder Person ein Darlehen zu gewähren, welche sich verpflichtet, Häuser zu bauen, bei denen mindestens die Hälfte der bewohnbaren Bodenfläche für Wohnungen, welche den jährlichen Miethpreis von 300 Franken nicht überschreiten, verwendet wird. . . . . Der Entwurf war hinsichtlich seiner einzelnen Ausführungsbestimmungen sehr komplizirt, und, mehrfach abgeändert, kam er doch nicht zum Ziel und wurde schließlich abgelehnt."

1) In der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 6. Okt. 1886 machte Oberbürgermeister Dr. Miquel aus Frankfurt a. M. den Vorschlag, daß milde Stiftungen ihre Kapitalien zur Herstellung von Arbeiterhäusern verwenden sollten, da es bei diesen weniger auf hohe, als auf sichere, dauernde Verzinsung ankäme. Professor Schmoller hingegen befürwortete die Gründung von Aktiengesellschaften, welche die zwangsweise zur Versteigerung gelangenden Grundstücke ankaufen und vermiethen sollten.

2) Schriften des Vereins für Socialpolitik, XXXI S. 80—83.



theilen wir eine Schilderung des bochumer Kost- und Logirhauses, welche Bürgermeister Lange in Bochum veröffentlicht hat, an dieser Stelle mit.

Nach Lange umfaßt „das Vorbergebäude, das eigentliche Logirhaus, in vier Stockwerken ca. 150 größtentheils gleich große Stuben für je 4, 8 oder 12 Mann. Dem Licht und der Luft ist der freieste Zutritt dadurch verschafft, daß die Stuben nur an einer Seite der Verbindungskorridore angelegt sind. Diese Korridore und die Treppen sind hell, luftig und feuerfest konstruirt. Im Kellergeschoß des Logirhauses befinden sich zwei Restaurationen, die von der Straße aus jedermann zugänglich sind, sowie ein Verkaufslokal, eine Konsumanstalt, woselbst alle Waaren nur unter Zuschlag der Verwaltungskosten, also zum Selbstkostenpreise, abgegeben werden. Im zweiten Stock befinden sich die Wohnung des Inspektors, sowie Zimmer zur Aufbewahrung der Bettwäsche und sonstiger Ausrüstungsgegenstände.

Der kubische Inhalt des einzelnen Zimmers beträgt etwa 120 cbm und, da durch den Wechsel der Tages- und Nachtarbeit immer nur vier Betten gleichzeitig belegt sind, pro Bett 30 cbm Raum.

Um die Luft jederzeit rein zu erhalten, gehen von jedem Schlafraum Aspirationsschachte bis zum Dachboden, und wird eine direkte Lufterneuerung außerdem noch durch Abzugsöffnungen über den Fenstern und Thüren zum Korridor erreicht. Die Heizung der Wohn- resp. Schlafräume geschieht durch erwärmte Luft aus sechs Kaloriferen.

Das Mobiliar jedes Schlafraums besteht aus schmiedeeisernen Bettstellen, zu deren jeder ein Strohsack, ein mit Seegras gefülltes Kopfkissen, ein halbleinenes Betttuch und je nach Bedarf 1—3 wollene Decken gehören. Jeder Bewohner erhält ferner einen gut verschließbaren, einfach konstruirten, festen, zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Wäsche 2c. eingerichteten Schrank, sowie einen Holzstuhl und ein Handtuch. Ueber den Betten befindet sich eine Anzahl Kleiderhaken und in jedem Zimmer außerdem ein Tisch. Die Wände sind 2½ m hoch, mit Zement glatt verputzt und ebenso, wie die Decke, in hellfarbigen freundlichen Tönen mit Wasserfarben gestrichen. Der Fußboden besteht aus gut geölten starken Kernbielen von Kienholz. Die Fenster, mit je zwei großen Luftscheiben versehen, sind aus Gußeisen, die Thüren aus starkem Tannenholz. Die Korridore sind gewölbt, mit einem Boden belegt — aus Asphalt bestehend — und werden durch Gas erleuchtet. In jedem Stockwerk befinden sich an den Enden des Korridors je vier Nachtklosets und Pissoirs mit Wasserspülung, sowie vier Feuerhähne. . . . . Hinter diesem Vorbergebäude befindet sich ein Hintergebäude, das eigentliche Kosthaus (die sogen. Menage). Dasselbe enthält den großen Speisesaal für 1000 Mann mit davorliegenden Waschstuben und außerdem die erforderlichen Wirthschaftsräume. Der Speisesaal hat eine Grundfläche von 900 qm und eine durchschnittliche Höhe von 6,5 m. Im Kosthause sind nur der große Speisesaal und die Waschstuben den Bewohnern zugänglich, da das Essen an Schaltern ausgegeben wird. Die innere Einrichtung einer Waschstube besteht aus einer Ofenheizung, welche 56 Waschbecken enthält, die in die aus Eichenholz gefertigten Tische fest eingelassen sind und direkt aus der Wasserleitung mit kaltem Wasser gespeist werden, während das zum Waschen erforderliche heiße Wasser aus der an der Rückwand liegenden Leitung entnommen wird. Die Ventilation



wird in diesem Raume ebenfalls durch Aspirationsschachte, sowie durch auf die Dächer aufgesetzte Laternen bewerkstelligt. Das heiße Wasser dient den Bewohnern gleichzeitig zur Kaffeebereitung. Die Entleerung der Waschbecken geschieht durch Umkippen der um zwei Zapfen drehbaren Becken. Zum Waschen der Füße dienen die unter der heißen Wasserleitung aufgestellten großen Tröge. Bäder mit Douchen können die Bewohner gegen geringfügige Bezahlung erhalten.

Der Speisesaal wird durch eine warme Wasserheizung bis auf 18° Reaumur erwärmt. Derselbe dient den Arbeitern als gemeinsamer Wohnraum und bietet — im Winter gleichmäßig erwärmt, im Sommer gut ventilirt — stets einen angenehmen und gesunden Aufenthalt. Diejenigen, welche außer den gewöhnlichen Mahlzeiten sich durch Speise oder Trank erfrischen wollen, haben hierzu Gelegenheit in der Restauration des Logirhauses. Im Speisesaale selbst wird außer den gemeinschaftlichen Mahlzeiten nichts verabreicht. Der Saal bietet außerdem noch dem gesammten Arbeiterstande des Bochumer Vereins Gelegenheit zur Abhaltung von gemeinsamen Festen, Bällen, Konzerten, Vorträgen u. s. w. Während aller Mahlzeiten läßt ein im Speisesaal aufgestelltes Orchestrion seine Weisen erklingen, und es macht einen wohlthuenden Eindruck, dem geschäftigen Treiben während der Mittagsmahlzeit zuzusehen.

An den Speisesaal schließt sich unmittelbar die Kochküche mit ihren vielen Nebenräumen. Gekocht wird mittels Dampfes. Die sich entwickelnden Wasserdämpfe der Kochküche wurden früher durch einen im Nebengebäude aufgestellten Exhaustor aufgesaugt; neuerdings ist dagegen jeder Kessel mit einem hermetisch schließenden Deckel versehen, welcher oben in ein ineinander verschiebbares, die Dämpfe direkt ins Freie führendes Rohr endet. Diese Einrichtung hat sich aufs beste bewährt, und wird das Personal der Küche nicht mehr von Wasserdampf und heruntertröpfelndem Wasser belästigt.

Das Kost- und Logirhaus liefert unverheiratheten Arbeitern des Bochumer Vereins für den sehr mäßigen Preis von 80 Pfg. im Winter und von 75 Pfg. im Sommer täglich Wohnung nebst einem guten Mittag- und Abendessen. Es sind dabei auf die Wohnung ohne Heizung 20 Pfg. pro Tag und mit Heizung 25 Pfg., auf das Mittagessen 35 Pfg. und auf das Abendessen 15 Pfg. gerechnet.

Das Mittagessen besteht aus einer kräftigen Suppe, Gemüse und Fleisch, je nach der Jahreszeit; das Abendbrod aus warmen Kartoffeln mit Sauce und Braten oder einem anderen Stücke Fleisch. Die Portionen sind sehr reichlich, so daß, wie dies amtlich festgestellt ist, von einer Portion eine gesunde, kräftige Frau mit drei Kindern unter 14 Jahren vollauf gesättigt wird. Außerdem kann aber ohne Mehrkosten von dem betreffenden Arbeiter etwas nachverlangt werden. Das während der Mahlzeiten im Speisesaal verabreichte Bier — etwa 1/3 l — wird zu 8 Pfg., im Restaurationslokale dagegen für 10 Pfg. verabfolgt. Brod und Kaffee sind in der Kaserne zu Einkaufspreisen, außerdem aber heißes Kaffeewasser unentgeltlich zu haben. Der Speisezettel wird von 14 zu 14 Tagen erneuert.

Die Bettwäsche — incl. der Handtücher — wird für jeden Arbeiter, resp. für jede Lagerstätte unentgeltlich geliefert, wohingegen für die Leibwäsche jeder selbst sorgen muß, wozu ihm für ein billiges Geld in der Nähe der Kaserne in Waschanstalten ausreichende Gelegenheit gegeben ist.

Unter Aufsicht eines Vorarbeiters besorgen 17 Hausknechte die Reinigung der Zimmer, wozu auch das Aufmachen, resp. das Ordnen der einzelnen Lager-

stätten gehört. Geheizt wird während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April.

Zu dem Kost- und Logirhause gehört außerdem noch ein Nebengebäude, welches einen Raum für drei Dampfkessel, ein geräumiges Waschhaus nebst anstoßender Trocken-, Mangel- und Plättstube enthält, ferner den Raum für den Desinfektionsapparat, welcher zeitweise auch zum Schnelltrocknen benutzt wird."

Die hier geschilderte Einrichtung läßt sich unserer Ansicht nach im großen und ganzen auch auf Logir- und Kosthäuser für unverheirathete Arbeiterinnen übertragen. Wünschenswerth ist es allerdings, daß die Anstalten für Arbeiterinnen nicht in jenem großen Umfange der Arbeiterkasernen, wie z. B. der bochumer, errichtet werden; vielmehr wird es nach mancher Richtung hin zweckmäßig sein, die Größe der Logirhäuser zu beschränken und die Maximalzahl der in einem Logirhause unterzubringenden Mädchen auf vielleicht 150—200 festzusetzen.

Der Durchführung einer derartigen Maßregel werden sich allerdings in den Großstädten insofern Hindernisse in den Weg legen, als die Höhe der Bodenpreise wie der Baukosten überhaupt den Bau kleinerer Wohnhäuser vertheuern und sonach auch die Miethen erhöhen wird. Doch läßt sich ein Ausgleich vielleicht dadurch erzielen, daß bei dem geringeren Bedarfe der Arbeiterinnen die Kosten für Mittag- und Abendessen sich niedriger stellen werden; auch kann durch eine Vereinfachung des Abendessens (welches z. B. im bochumer Logir- und Kosthaus aus warmen Kartoffeln mit Sauce und Braten oder einem anderen Stück Fleisch besteht) eine nicht unerhebliche Ersparniß herbeigeführt werden, ohne daß die Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses in qualitativer und quantitativer Beziehung beeinträchtigt wird.

Ein besonderes Gewicht ist innerhalb der Logirhäuser auf die Erziehung und Ausbildung der Arbeiterinnen in moralischer und wirthschaftlicher Beziehung zu legen. Da die den arbeitenden Klassen angehörenden Mädchen, so lange sie noch im elterlichen Hause verweilen, in der Regel keine Gelegenheit haben, sich die für eine gute Hausfrau nothwendigen wirthschaftlichen Kenntnisse anzueignen und mit den sittlichen Pflichten einer künftigen Gattin vertraut zu machen, ist zu befürchten, daß dieselben, losgelöst von der Familie und auf eigene Füße gestellt, nicht in der Lage sind, die zur Führung eines Hausstandes erforderlichen Eigenschaften zu erwerben. Aus diesem Grunde muß den unverheiratheten Arbeiterinnen die Möglichkeit geboten werden, in den Logirhäusern gleichzeitig diejenigen Kenntnisse zu erwerben, welche nöthig sind, um einmal selbst einem Haushalte vorstehen zu können.

Die Ausbildung in wirthschaftlicher Beziehung wird sich etwa auf folgende Punkte zu erstrecken haben:

Das junge Mädchen muß mit dem Kochen einer einfachen, aber kräftigen Hausmannskost vertraut, mit den in der Wirthschaft zur Verwendung kommenden Nahrungsmitteln bekannt gemacht werden; hierbei kann es die Kunst des Sparens und die richtige Verwendung des Einkommens erlernen wie den Sinn für Wirthschaftlichkeit sich aneignen. Der Sinn für Ordnung und Reinlichkeit ist zu wecken, indem die künftige Hausfrau daran gewöhnt wird, auf alle jene kleinen Umstände zu achten, welche die Wohnräume und den Hausrath zu zerstören und zu verderben geeignet sind. Eine besondere Aufmerksamkeit muß endlich dem Bekleidungs- und Reinigungswesen zugewandt werden. Es ist erforderlich, daß die unverheirathete Arbeiterin das Handnähen, das Zuschneiden und Anfertigen von Wäschegegenständen, das Flicken, Stopfen und Reinigen von Kleidern und Wäsche erlernt; es ist ferner wünschenswerth, daß dieselbe in der Anfertigung und im Umändern getragener einfacher Kleider, im Stricken und Häkeln, im Bügeln und anderen Dingen, welche die Vorsteherin eines Haushaltes wissen soll, unterrichtet wird. Theorie und Praxis müssen Hand in Hand gehen, um die Erziehung zur Hausfrau zu vollenden.

Die allgemeine Bildung der Arbeiterinnen ist durch Unterricht in den verschiedensten wissenswerthen Dingen, durch Vorträge u. s. w. zu ergänzen und zu vervollständigen. Zweckmäßig erscheint es, wenn die unverheiratheten Arbeiterinnen mit den Grundsätzen einer einfachen Buchführung, mit dem gewerblichen Rechnen und mit den Elementen der Waarenkunde vertraut gemacht werden und die nothwendigsten Kenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege sich aneignen. Unterricht im Zeichnen ist erwünscht, da die Anfertigung weiblicher Kleidungsstücke Zeichnen der Musterschnitte und Zuschneiden derselben aus Papier voraussetzt.

Eine derartige Ausbildung wird die künftige Hausfrau befähigen, ihre Stelle im häuslichen Kreise nach jeder Richtung hin auszufüllen und dem Manne ein behagliches Heim zu bieten. Eine zur Arbeit erzogene Frau erhöht, wie Hahn[1]) zutreffend bemerkt, „die Arbeitskraft des Mannes, indem sie ihm wirklich eine Erholung geben kann: sie nimmt ihm einen großen Theil der Sorgen ab, erhält, was er erarbeitet hat; ihr Umgang fördert in ihm Gedanken zu Tage, welche sonst nie gekommen wären, sie ist ein Talisman gegen das Schlimme,

1) Hahn, O., Die Frau auf dem Gebiete der Arbeit. Reutlingen 1884. S. 16.

mit ihr entsteht für den deutschen Mann ein wahres deutsches Heim; dieses aber allein ist imstande, über die größte Untugend des Deutschen, den Hang zum Wirthshaus, aus welchem dann auch der Zuvielgenuß geistiger Getränke und die Verschwendung folgt — endlich Meister zu werden".

Wir sind überzeugt, daß die von uns geforderte Erziehung der dem Arbeiterstande angehörenden Mädchen zu Arbeit und Wirthschaftlichkeit, zu Ordnung und Sparsamkeit einen entscheidenden günstigen Einfluß auf die Arbeiterverhältnisse im allgemeinen ausüben wird, verhehlen uns aber keineswegs, daß der Durchführung unseres Programmes mancherlei Hindernisse entgegenstehen werden. Einem Einwande indessen, der vielleicht erhoben werden könnte, möchten wir noch an dieser Stelle begegnen. Man kann darauf hinweisen, daß die Arbeiterin, welche 10—12 Stunden täglich in ihrem Berufe thätig gewesen ist, der Erholung bedarf und daher unmöglich in ihren freien Stunden dem Erlernen weiblicher Handarbeiten u. dergl. Lust und Liebe entgegenbringen wird. Hierauf ist zu erwidern: Ein wesentlicher Theil der Ausbildungszeit der Arbeiterinnen fällt auf das Alter von 14 bis 16 Jahren. In diesem Alter ist die Arbeitszeit eine beschränktere und zufolgedessen die Möglichkeit, einen für das Haus vorbereitenden Arbeitsunterricht zu genießen, eine größere. Sollte trotz dieser Möglichkeit kein entsprechendes Resultat erzielt werden, so müßte einerseits — und das ist eine bescheidene Forderung der Gesundheitslehre — eine mehr als achtstündige tägliche Arbeitszeit für Arbeiterinnen von 14 bis 16 Jahren verboten, andererseits die Theilnahme letzterer an dem weiblichen Arbeitsunterrichte *obligatorisch* gemacht werden. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres wird die Arbeiterin zu *selbständigen* Dienstleistungen in den Logirhäusern heranzuziehen sein; da nämlich in letzteren ein größeres weibliches Wirthschaftspersonal erforderlich ist, wird dasselbe in der Weise beschafft werden können, daß alle Arbeiterinnen abwechselnd, etwa in regelmäßigem Wechsel von je 14 Tagen, zu den Arbeiten verpflichtet werden, welche (wie z. B. Kochen, Reinigen, Nähen, Flicken, Bügeln u. dergl.) für die Anstalt auszuführen sind. Auf diese Weise leidet weder der kontinuirliche Gewerbebetrieb der Arbeitgeber Schaden, noch erwachsen dem Logirhause irgend welche Nachtheile; eher läßt sich annehmen, daß die Unterhaltungskosten des letzteren bei einer derartigen Organisation sich vermindern werden.

Bemerkt sei übrigens, daß namentlich der Unterricht in weiblichen Handarbeiten, wie im Kochen, sowie auch die Unterweisung in den Elementen der Gesundheits- und Krankenpflege u. dergl. sich der an-

strengenden Arbeit weit mehr als eine Art Erholung anfügen, keineswegs aber von den Betheiligten selbst als eine lästige Ueberbürdung empfunden werden dürften.

Daß die Leistungsfähigkeit der Logir- und Kosthäuser nur dann eine allen Anforderungen entsprechende und die Ausbildung der Arbeiterinnen innerhalb dieser Anstalten nur dann eine gute sein wird, wenn an der Spitze derartiger Unternehmungen geeignete weibliche Kräfte stehen, ist selbstverständlich. Und ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß sich auch völlig geeignete weibliche Aufsichts- und Arbeitskräfte finden werden, welche mit Energie und Hingebung, mit Lust und Liebe die Erziehung der künftigen Frauen des Arbeiterstandes leiten.

Wir kommen nunmehr zu den weiteren Maßregeln, welche zum Wohle der Arbeiterinnen zu treffen sind und eine bessere Befriedigung des Bedarfes derselben bezwecken.

Um denjenigen unverheiratheten Arbeiterinnen, welche in den Logirhäusern kein Unterkommen und keine Kost finden, gute und billige Kost zu liefern, ist erforderlich, daß durch gemeinnützige Vereine Speiseanstalten gegründet werden. Außerdem aber ist wünschenswerth, daß denjenigen Arbeiterinnen, welche ihre in die Fabrikräumlichkeiten mitgebrachte Mahlzeit wärmen oder kochen wollen, Fabrikküchen und geeignete Lokalitäten, in welchen sie ihre Mahlzeit einnehmen können, zur Verfügung gestellt werden. Von derartigen Einrichtungen verdient das Speisehaus für die Arbeiter der Augsburger Kammgarnspinnerei Nachahmung. Dieses Speisehaus besteht „im wesentlichen aus einem schönen luftigen heizbaren Speisesaal für 5—600 Personen und aus zwei, rechts und links vom Haupteingang gelegenen Küchen, deren ganze Einrichtung nur aus je zwei großen, eisernen, dampfgeheizten, sehr zweckmäßig mit über einanderliegenden Fächern eingerichteten Kochöfen oder Wärmeschränken besteht. Zur Bedienung dieser Oefen und der davon Gebrauch machenden Arbeiter sind in jeder Küche nur zwei, aus den Reihen der Arbeiterinnen gewählte Vertrauenspersonen aufgestellt, welche nichts weiter zu thun haben, als jeden Morgen vor Beginn der Arbeit die von den Leuten zum Kochen oder Wärmen überbrachten gefüllten Speisetöpfe an den Küchenschaltern in Empfang zu nehmen, mit einem schnell angehängten Erkennungszeichen in die Koch- oder Wärmeschränke zu stellen, und diese wieder zu schließen, worauf sie die Küche verlassen, abschließen und auch ihrerseits an die Arbeit gehen, ohne sich weiter um das Kochen zu kümmern. Die zu kochenden Speisen sind in der einen Küche, die nur zu wärmenden in der anderen. Es ist nichts

weiter erforderlich, als zu einer bestimmten Zeit den Dampf in die Kochschränke und später auch in die Wärmeschränke zu lassen, womit die Pförtnerin beauftragt ist. Zur Mittagsstunde ist Alles fertig. Kurz vor derselben begeben sich die obenerwähnten Vertrauenspersonen wieder in ihre Küchen, um die Speisetöpfe bereit zu stellen und sie dann flink zu vertheilen, sobald die Arbeiter erscheinen. Um 1/4 vor 1 Uhr werden die Küchenschalter wieder geöffnet zum Empfang der leeren Speisetöpfe; die vier Wärterinnen versehen den Dienst wie früh. Um 1 Uhr kommen vier Putzerinnen, welche unter Anleitung und mit den Wärterinnen das Speisehaus reinigen [1])."

Die von einigen Arbeitgebern getroffene Einrichtung von Suppenküchen und die in diesen erfolgende Herstellung und Abgabe kräftiger Suppen ist mehr auf das Bestreben, den Schnapskonsum männlicher Arbeiter zu beschränken, zurückzuführen. So lobenswerth daher auch eine derartige Fürsorge sein mag, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Suppenküchen den Bedürfnissen der unverheiratheten Arbeiterinnen nicht genügen.

Neben der Gründung von Speiseanstalten ist die Errichtung von Konsumanstalten ins Auge zu fassen; diese können entweder als Anstalten größerer Arbeitgeber oder gemeinnütziger Vereine den Logir- und Kosthäusern angeschlossen oder als separate Anstalten gemeinnütziger Vereine gegründet werden. Sie sind in der Weise zu organisiren, daß alle Waaren nur unter Zuschlag der Verwaltungskosten, also zum Selbstkostenpreise, abgegeben werden, und können ihren Waarenbetrieb auf Material-, Fleisch-, Schnittwaaren, Bekleidungsstücke, Schuhwaaren u. dergl. erstrecken [2]). Durch die Konsumanstalten kann dem an anderer Stelle geschilderten Unwesen der die Arbeiterinnen ungebührlich übervortheilenden Kleinhändler in wirksamer Weise gesteuert und die materielle Lage der unverheiratheten Arbeiterinnen wesentlich gebessert werden. Aufgabe und Pflicht der Unternehmer ist, diese wohlthätigen Einrichtungen nach jeder Richtung hin zu fördern und derart zu organisiren, daß den Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiterinnen im vollsten Maße Rechnung getragen wird. Darauf zu achten ist, daß die Leiter der Konsumanstalten nicht dadurch aus dem Einkaufe der Waaren Gewinn ziehen, daß ihnen von den Engros-

1) Arbeiterfreund. XXIII. Bd. S. 74—76.

2) Als Muster der von Arbeitgebern geschaffenen Konsumanstalten sind diejenigen der Fr. Kruppschen Gußstahlfabrik zu Essen und des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation anzusehen. Die Konsumanstalt der Kruppschen Fabrik hatte im Jahre 1882 einen Umsatz von fast 4 Millionen Mark.

verkäufern für das Bedachtsein auf Steigerung des Umsatzes Provisionen gewährt werden. Ein derartiges Verfahren ist in mancher Beziehung von großem Nachtheile und nicht geeignet, die Arbeiterinnen von der ihnen entgegengebrachten Fürsorge der besitzenden Klassen zu überzeugen.

Da bei rationeller Bedarfsdeckung und insbesondere, wenn mit dieser eine Erhöhung der Löhne Hand in Hand geht, manche Arbeiterinnen in der Lage sein werden, sparen zu können, ist für die Beschaffung zweckmäßiger Spareinrichtungen Sorge zu tragen. Arbeitgeber und gemeinnützige Vereine können viel Gutes stiften, indem sie Sparsinn und Sparthätigkeit der unverheiratheten Arbeiterinnen fördern. Denn nichts wirkt in moralischer Beziehung günstiger auf diese ein, als wenn sie zu sparen angefangen haben und alle Ausgaben, welche nicht im Einklang mit ihrer gesellschaftlichen Stellung stehen, zu vermeiden bestrebt sind. „Die kleinste Ersparniß ist ein Sieg über irgend eine Leidenschaft, in diesem Sinne die Sparsamkeit der Anfang der Tugend [1]).“ Nichts ist zutreffender, als die Wahrheit dieser Worte, mit welchen die verdienstvolle Carina Schröter die Errichtung von Schulsparkassen empfiehlt. —

Alle diese bisher erörterten Vorschläge hatten in erster Linie den Zweck, die materiellen, die ökonomischen Uebelstände, unter welchen die unverheiratheten Arbeiterinnen zu leiden haben, zu beseitigen und zu bessern. Eine nicht minder große Aufmerksamkeit ist aber der Besserung der Mißstände in moralischer Beziehung zuzuwenden. Wir hatten bereits darauf hingewiesen, daß die dem Arbeiterstande angehörenden Mädchen, so lange sie noch im Elternhause weilen, die für eine ordentliche Hausfrau nothwendigen Eigenschaften und Kenntnisse in der Regel nicht erwerben; wir hatten auch darauf verwiesen, daß die zweckmäßigste Ausbildung und Erziehung der Arbeiterin im engen Anschlusse an die Familie oder, wenn hierzu keine Gelegenheit geboten, in gut geleiteten Logirhäusern erfolgt. Den unverheiratheten Arbeiterinnen indessen, welche weder in Familien noch in Logirhäusern Ausbildung in moralischer und wirthschaftlicher Beziehung finden können, muß anderweitig Gelegenheit geboten werden, sich in den freien Stunden mit allen den Dingen vertraut zu machen, welche eine gute Hausfrau wissen soll. Nach dieser Richtung hin thätig zu sein, ist als eine wesentliche Aufgabe der Frauenvereine anzusehen. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird erkennen lassen, ob die Frauen der ge-

---

1) Carina Schröter, Die Schulsparkassen. Budapest 1877, S. 20.



bildeten und besitzenden Klassen sich der sittlichen Pflichten, welche sie ihren ärmeren und mindergebildeten Mitschwestern gegenüber haben, bewußt und eine echt menschliche und christliche Gesinnung zu bethätigen gewillt sind. In der Anknüpfung rein menschlicher Beziehungen zwischen den Frauen und Mädchen der höheren und der niederen Stände liegt jedenfalls ein nicht zu unterschätzendes wirksames Mittel zur Lösung der Arbeiterinnenfrage.

Sollten die Frauenvereine (wie auch die seitens der Arbeitgeber oder der gemeinnützigen Gesellschaften errichteten Anstalten) nicht fähig sein, die Ausbildung und Erziehung der Arbeiterin zur künftigen Hausfrau in befriedigender Weise zu leiten, so ist, wie bereits an anderer Stelle hervorgehoben wurde, in Erwägung zu ziehen, ob es zweckmäßig erscheint, die jugendlichen Arbeiterinnen, d. h. diejenigen im Alter von 14—16 Jahren, zum Besuche eines praktisch-theoretischen Unterrichtes in allen das Hauswesen betreffenden Dingen gesetzlich zu verpflichten. Zu diesem Zwecke hätten allerdings der Staat oder die Gemeinden, insoweit sich ein entsprechendes Bedürfniß geltend macht, die Errichtung geeigneter Erziehungs- und Bildungsanstalten ins Auge zu fassen. Um deren Benutzung aber in rationeller Weise zu ermöglichen, müßte wiederum eine schon ausschließlich in gesundheitlichem Interesse gebotene Reduktion der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiterinnen eintreten.

* * *

Wir sind am Ende. Der letzte Theil unserer Abhandlung hat sich darauf beschränkt, kurz die wichtigsten Maßregeln zur Darstellung zu bringen, welche Staat und Gesellschaft zur Besserung der Lage der unverheiratheten Arbeiterinnen zu ergreifen haben. In welcher Ausdehnung oder in welcher Form diese verschiedenen Maßregeln anzuwenden sind, hängt von lokalen Verhältnissen ab; während an dem einen Orte vielleicht die Gesellschaftshilfe genügen mag, um den bestehenden Uebelständen zu steuern, wird an einem anderen ohne das Eintreten des Staates oder der Gemeinde keine Besserung zu erzielen sein. In beiden Fällen aber bleibt der Erfolg zum nicht geringsten Theile davon abhängig, daß die Arbeitgeber, welche bisher zum größten Theil in Indolenz verharrten, zu richtiger Auffassung ihrer sittlichen Pflichten gelangen und den gerechten Ansprüchen der unverheiratheten Arbeiterinnen auf ein menschenwürdiges Dasein, auf eine auskömmliche Lebenshaltung Rechnung tragen. Geschieht das, so wird nicht allein

die Lage der Arbeiterinnen in materieller Beziehung gebessert, sondern auch die Grundlage für Moral und Tugend der den arbeitenden Klassen angehörenden Mädchen geschaffen und der Schandfleck der im ursächlichen Zusammenhange mit der sozialen Noth stehenden Prostitution beseitigt werden. Verharren aber die Arbeitgeber auch ferner auf ihrem bisherigen und engherzigen Standpunkte, so tragen sie dazu bei, daß die Moral unserer unverheiratheten Arbeiterinnen noch mehr als seither erschüttert wird, und daß die hieraus entstehenden, Staat und Gesellschaft gefährdenden Folgen eine immer bedenklichere Gestalt annehmen. Für eine derartige Entwickelung der Dinge wird jedoch, wie wir hoffen, die Klasse der Unternehmer nicht die Verantwortung tragen wollen und daher in richtiger Erkenntniß ihrer eigenen Interessen im Vereine mit Staat und Gesellschaft eine Besserung der Lage der Arbeiterinnen anstreben. Der Dank hierfür wird nicht ausbleiben.

Anlage.

Polizeiverordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg betreff. das Kost- und Quartiergängerwesen.

Zur Beseitigung der in einzelnen Orten unseres Bezirkes bei dem Kost- und Quartiergängerwesen hervorgetretenen Mißstände verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für die Stadtkreise Dortmund und Bochum, sowie für die Landkreise Dortmund und Bochum und für den Kreis Hagen[1]), was folgt:

§ 1.

Vom 1. Mai 1879 an darf Niemand in das von ihm ganz oder theilweise bewohnte Haus gegen Entgelt Personen unter Gewährung von Wohnung und Kost (Kostgänger) oder unter Gewährung von Wohnung und Bett (Quartiergänger) aufnehmen oder bei sich behalten, wenn er nicht für diese Personen genügende Schlafräume hat, welche den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen:

a) Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Kost- und Quartiergebers und dessen Hausangehörigen weder in offener Verbindung stehen, noch durch eine Thür verbunden sein.

b) Jeder Schlafraum für Kost- und Quartiergänger muß gedielt, mit einer Thür verschließbar und mindestens mit einem Fenster in der Außenwand des Hauses versehen sein; auch darf derselbe nicht mit Abtritten in Verbindung stehen.

---

1) Die Verordnung wurde unterm 6. Juni 1884 auf den ganzen Regierungsbezirk ausgedehnt.

c) Der Schlafraum muß für jede Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum haben.

d) Für je zwei Kost- oder Quartiergänger muß mindestens ein Bett und ein Waschgeschirr vorhanden sein.

e) An der Thür des Schlafraumes muß auf der Innenseite eine Tafel hängen, auf welcher die zulässige Zahl der den Schlafraum benützenden Kost- und Quartiergänger angegeben ist. Die Richtigkeit dieser Angabe wird auf der Tafel selbst nach der Meldung (§ 3) von der Polizeibehörde bescheinigt.

§ 2.

Kost- und Quartiergänger dürfen nur in den für sie bestimmten Räumen Schlafstätten haben und benutzen.

Diese Räume dürfen nicht von Personen verschiedenen Geschlechtes als Schlafräume benutzt werden.

§ 3.

Wer Kost- und Quartiergänger bei sich aufnimmt (§ 1), muß davon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten der Ortspolizeibehörde binnen 6 Tagen Anzeige machen.

Eine Vermehrung der Zahl der Kost- und Quartiergänger und jede Veränderung der Räumlichkeiten ist in gleicher Weise und innerhalb derselben Frist zur Anzeige zu bringen.

§ 4.

Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldbuße von drei bis zu dreißig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Freiheitsstrafe tritt, bestraft.

Arnsberg, den 11. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die staatsrechtliche Stellung der Handelskammern in Preußen.

Von

Dr. Richard Stegemann,
Sekretär der Bergischen Handelskammer.

Als in der Session 1882/83 des Abgeordnetenhauses eine Petition der Handelskammer zu Hildesheim, in welcher dieselbe den Schutz der Volksvertretung gegen vermeintliche Uebergriffe des Handelsministeriums nachsuchte, vor der Petitionskommission zur Berathung kam, nahm die letztere Veranlassung, den staatsrechtlichen Charakter der Handelskammern überhaupt einer Prüfung zu unterziehen. Sie hat danach ihre Untersuchungen in einem besonderen Berichte an das Abgeordnetenhaus niedergelegt und an der Hand ausführlicher Beweisgründe die Beschwerde der genannten Handelskammer als unbegründet zurückgewiesen. In dem Berichte dieser Petitionskommission findet sich nachstehende Bemerkung:

„Die Renitenz der Handelskammern habe wohl vornehmlich ihren Entstehungsgrund darin, daß sie ihre staatsrechtliche Stellung nicht richtig aufgefaßt hätten; sie wollten auf der einen Seite staatliche Funktionen ausüben, auf der anderen Seite aber sich von der Pflicht, Anordnungen der höheren Behörden zu gehorsamen, völlig emanzipiren. Das sei weder mit der ihnen gesetzlich angewiesenen Stellung, noch überhaupt mit der Ordnung im Staatswesen vereinbar."

Daß die preußischen Handelskammern ihre staatsrechtliche Stellung nicht richtig aufgefaßt haben, kann ebensowenig behauptet wie bestritten werden, daß sie sich über dieselbe von Anfang an im Ungewissen befunden haben und noch befinden, trifft dagegen zu und findet in der Praxis täglich Bestätigung. Es ist thatsächlich wahr, daß die Handelskammern heute noch im Unklaren sind, ob sie Behörden oder freie Korporationen sind, ob sie, wenn das erstere der Fall, den Bezirksregierungen oder direkt dem Handelsministerium im bureaukratischen Sinne untergeordnet sind, ob sie disziplinarisch zur Rechenschaft gezogen und auf-

gelöst werden können. Sie sind im Ungewissen auch über ihr Verhältniß zu ihren Wählern und zu ihren Mitgliedern, über die Grenzen ihrer Zuständigkeit, über den Umfang ihrer gesetzlichen Aufgaben, über das Maß ihrer staatlich gewährleisteten Funktionen, über ihr Verhältniß zu den kommunalen und anderen Behörden, über die Sicherheit ihres Bestandes und über so manche andere Fragen, die ihr tägliches Leben ausmachen.

Man würde indeß ungerecht urtheilen, wollte man, wie es in den Verhandlungen der Kommission den Anschein hatte, die Handelskammern selbst für ihre unklare Auffassung ihrer Staatsstellung verantwortlich machen. Der Entstehungsgrund der zeitweisen Renitenz der Handelskammern ist keineswegs in einer angeborenen Böswilligkeit, sondern eben in der Zwitterhaftigkeit ihres Charakters selbst zu suchen. Diese Zwitterhaftigkeit hat schon häufig genug ernste Auseinandersetzungen zwischen ihnen und den Regierungsbehörden hervorgerufen, ohne daß in der Sache eine prinzipielle Entscheidung herbeigeführt wäre. Unseres Erachtens kann dieselbe auch nicht eher getroffen werden, bis das Institut der Handelskammern selbst aus seinem unfertigen Zustande sich zu einer festen rechtlichen Form entwickelt hat. Das Bedürfniß hierzu liegt in der Mangelhaftigkeit des gegenwärtigen Zustandes begründet. Die Handelskammern genießen zweifellos nicht überall diejenige Autorität, die in ihrer Bestimmung ausgedrückt war, und ihre Funktionen sind im allgemeinen so beschränkte, daß sie ihre Existenz und ihren Aufwand nicht überall zu rechtfertigen Gelegenheit haben.

Es soll hier nicht unsere Aufgabe sein, die thatsächliche Bedeutung und Wirksamkeit der Handelskammern an dem Maßstabe ihrer Bestimmung zu messen und zu kritisiren. Wir beschränken uns vielmehr darauf, die eine grundlegende Frage, welche rechtliche Stellung die Handelskammern thatsächlich im Staate einnehmen, einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Wenn unsere Untersuchung zu einem bestimmten Resultate nicht führen, wenn sie etwa nur den Nachweis erbringen sollte, daß das Institut in der allgemeinen Auffassung nicht fester gegründet ist als im Leben selbst, so wird sie vielleicht doch die Wirkung haben, daß sie vorgefaßte Meinungen zerstört, und in einer Frage, die immerhin die Konstitution des Staatsorganismus berührt, anregend wirken kann. Ein weiteres Ziel hat sie sich nicht gesteckt. —

Die erste und wichtigste von allen Fragen, weil sie über den ganzen Charakter der Handelskammern entscheidet, ist die, ob die Handelskammern als Behörden im bureaukratischen Sinne, oder als freie Korporationen anzusehen sind. Wie diese Frage von der Regierung beantwortet wird, ist aus einer Reihe authentischer Interpretationen zu ersehen, die durch den bekannten Konflikt mit den Handelskammern herausgefordert sind, und von denen wir nachstehende hervorheben.

1. Reskript der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 8. Juli 1882 verfügt über die Handelskammer Görlitz, „daß sie ihrer amtlichen Funktion in der Staatsverwaltung enthoben sei und demgemäß auf eine Mitwirkung der Staatsbehörden bei Erledigung ihrer Angelegenheiten keinen Anspruch habe“.

2. Erklärung des Staatsministers v. Bötticher im Reichstage 16. Dez. 1881, „die Handelskammern seien Organe der Staatsverwaltung. Sie hätten die Verpflichtung, wahrheitsgetreu und objektiv zu berichten, und wenn die Handelskammern dieser Verpflichtung nicht nachkämen, so sei es nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des vorgesetzten Ministers, sie auf ihre Obliegenheiten hinzuweisen".

3. Erklärung des Unterstaatssekretärs v. Möller im Abgeordnetenhause, 7. März 1882: „Die Handelskammern seien nicht wie eine freie Vereinigung entstanden, sondern sie seien unter thätiger Mitwirkung und ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung ins Leben gerufen. . . . Nach dem Gesetze seien die Handelskammern einfach Organe der Staatsregierung und nicht selbständige Körperschaften".

Nach diesen Erklärungen könnte man geneigt sein, die Handelskammern bedingungslos als Behörden zu nehmen. Doch steht dem schon die gewichtige Interpretation eines Theoretikers von anerkannter Bedeutung entgegen, der ihnen wenigstens die volle Eigenschaft der Behörden nicht zuerkannt wissen will.

v. Rönne sieht in den Handelskammern Organe der Regierungen und stellt sie staatsrechtlich mit den Kreisverwaltungsbehörden, den Katasterverwaltungen, den Domänen-, Forst-, Schiffahrts-, Eichungs- Gefängniß-, Landarmenverwaltungen 2c. zusammen. Andererseits bestreitet er ihnen die Eigenschaft als Behörden und will sie vielmehr unter den allgemeinen Begriff der politischen Körperschaften und zwar der Selbstverwaltungskörperschaften gebracht wissen. Sie sollen nach seiner Auffassung staatsrechtlich eine ähnliche Stellung haben wie die übrigen im Staate bestehenden Vertretungskörper, als Stadtverordnetenversammlungen, Kreistage, Provinziallandtage, kirchliche Gemeindevertretungen u. s. w., bei welchen sich die Zwecke des Staates mit den Interessen bestimmter Kreise des Volkes berührten. (v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 4. Aufl. 1883. III. Bd. § 221. S. 238.)

Wenn man auch von dem Widerspruche, der in dieser zweideutigen Auffassung liegt, absieht, so wird man doch Bedenken tragen, v. Rönnes Auffassung ohne weiteres zu theilen. Das Sprachgefühl sagt uns, daß die eine Bestimmung zu eng, die andere zu weit ist. Zu einer festen Meinung können wir jedoch erst gelangen, wenn wir die Vorfrage beantworten, was unter Behörde zu verstehen ist, und was ihr Kriterium ausmacht.

In der oben erwähnten Kommissionssitzung des Abgeordnetenhauses, in welcher über die Petition der Hildesheimer Handelskammer verhandelt wurde, hat sowohl der Referent wie der Korreferent und der Regierungskommissar eine von v. Rönne in seinem Preußischen Staatsrecht angeführte Definition der Behörde „als dasjenige Organ, welchem in der Gesammtgliederung des Staates ein bestimmter Geschäftskreis oder Inbegriff von Funktionen im Staate zugewiesen sei", als maßgebend angenommen. v. Rönne reproduzirt in dieser Begriffsbestimmung selbst wieder nur eine Definition Schmitthenners aus dessen Allgemeinem Staatsrecht (§ 150 S. 499) und führt gegen die unbedingte Geltung dieser Be-



stimmung seinerseits selber an, daß die letztere von anderer Seite als zu weitgehend beurtheilt werde, weil nach ihr jeder einzelne Beamte, jede gesetzgebende Körperschaft eine Behörde sein würde. Von anderer Seite werde eingewandt, daß es keine ständige Behörde ohne Beamte gebe und daß die Beamten die Träger bestimmt abgegrenzter Machtbefugnisse und Obliegenheiten der Verwaltung seien. (v. Rönne, a. a. O. Bd. III. S. 46. Note 5.)

Welcher von beiden Auffassungen v. Rönne selbst folgt, sagt er nicht, wir stehen nicht an, zu erklären, daß wir die letztgenannte Definition für die allein richtige halten, daß wir uns keine Behörde ohne Beamte denken können und daß wir nicht jeden Verband, dem vom Staate ein bestimmter Geschäftskreis oder bestimmte Funktionen zugewiesen sind, für eine Behörde ansehen können (z. B. Volkswirthschaftsrath, Parlament, Kreistag), sondern nur diejenigen Institute, denen besondere Funktionen der Verwaltung beigelegt worden sind.

Vom Standpunkte dieser Begriffsbestimmung kann die Handelskammer eine Behörde nicht genannt werden, da sie nicht durch Beamte repräsentirt wird, und auch kein ausführendes, sondern ein berathendes Kollegium bildet.

Gegen den behördlichen Charakter der Handelskammer sprechen aber auch bestimmte Eigenheiten in ihrer Organisation. Sie setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die, aus freier Wahl der Berechtigten gewählt, ihrerseits wieder ihren Vorsitzenden rechtsgiltig wählen, ohne daß der letztere der Regierung vorgeschlagen oder von dieser auch nur bestätigt zu werden braucht; keine Behörde ist namhaft zu machen, welche nicht wenigstens in ihrer obersten Leitung einer Ernennung oder Bestätigung seitens der Regierung bedarf.

Die Handelskammern bedürfen an sich keiner Beamten, keiner Bureaus und keiner Sitzungssäle. Es sind thatsächlich Fälle bekannt, wo die laufenden Geschäfte von Handelskammern durch ein jeweiliges Mitglied geführt werden, wo die Akten 2c. sich auf dem Comptoir des Vorsitzenden befinden, wo Strafgelder erhoben werden, wenn Mitglieder bei den Sitzungen unentschuldigt fehlen, und wo die Sitzungen bei Bier oder Wein im Wirthshaus abgehalten werden. Auch diese Gewohnheiten entsprechen nicht der Geschäftsführung von Behörden. Bei Verletzung der Amtspflichten, sowie bei jedem Verhalten, welches den Anforderungen des Berufes nicht entspricht, können die Repräsentanten einer Behörde — soweit nicht strafrechtliche Verfolgung eintritt — im Disziplinarwege in Strafe genommen werden; diese Befugniß erstreckt sich sogar auf die Magistratsmitglieder; ein Disziplinarverfahren gegen die Repräsentanten der Handelskammer einzuleiten, ist nicht angängig, gegen dieselben kann nur strafrechtlich vorgegangen werden, da sie das Amt ohne weitere Verbindlichkeiten angetreten haben. Das Recht, auf unfrankirte Schreiben die Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" zu setzen, wie es den Behörden und zwar selbst den Kommunalbehörden zusteht, ist auf eine bezügliche Anfrage den Handelskammern ausdrücklich von seiten des Ministeriums für Handel und Gewerbe bestritten worden.

Eine Behörde bleibt bestehen, wenn sie auch zeitweilig nur kom-

missarisch verwaltet wird, ihr Bestand ist unabhängig von den Beschließungen ihrer Repräsentanten, sie kann unabhängig von den Betheiligten ins Leben gerufen und aufgehoben werden. Die Handelskammern haben als Vorbedingung ihrer Konstituirung eine Willensäußerung der Betheiligten, sie erweitern und verkleinern das Gebiet ihrer Zuständigkeit zunächst nach freiem Ermessen, sie können in der Theorie selbst gegen den Willen der Staatsregierung ihre Existenz aufheben, sie können andererseits in der Sache nicht gegen ihren Willen aufgelöst, sondern nur ihrer amtlichen Funktionen enthoben werden.

Ferner sind den Behörden bestimmte autoritative und entsprechende Exekutivfunktionen beigelegt, die Handelskammern entbehren im großen und ganzen der behördlichen Autorität. Sie sind zu mancherlei den Behörden verpflichtet, ohne zu entsprechenden Machtbefugnissen berechtigt zu sein. Man müßte denn das kontingentirte Recht der zwangsweisen Erhebung von Beiträgen als volles Aequivalent ansehen.

Jede Behörde nimmt innerhalb des gesammten Behördenorganismus eines Staates einen fest bestimmten Platz ein, der dieselbe nach oben in instanzmäßiger Steigerung unterordnet, nach unten staffelweise überordnet. Die Handelskammern haben die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe zu unterstützen; es ist ihnen gestattet, ihre Berichte unmittelbar an die Zentralbehörden zu erstatten und sie haben nur derjenigen Provinzialbehörde, in deren Geschäftskreis der Gegenstand fällt, von dem an die Zentralbehörden erstatteten Berichte Mittheilung zu machen. In ein ausdrückliches Subordinationsverhältniß zu einer bestimmten Behörde sind sie nach dem Gesetz nicht gebracht worden.

Die angeführten Momente lassen zur Genüge erkennen, daß die Handelskammern Behörden in dem gebräuchlichen Sinne nicht sind, daß ihr autonomer Charakter vielmehr bis zu einem bestimmten Grade in allen ihren Einrichtungen hindurchschimmert. Daß es gar nicht in der Absicht der Gesetzgebung gelegen hat, ihnen einen solchen ausgeprägt behördlichen Charakter zu geben, ist aus den Berathungen ersichtlich, die das Gesetz vom 24. Februar 1870 eingeleitet haben.

In der Landtagssession von 1868 war von der Staatsregierung der Entwurf eines Gesetzes über die Handelskammern in das Haus der Abgeordneten eingebracht und von der Kommission für Handel und Gewerbe über denselben Bericht erstattet worden. Die Kommission hatte im Allgemeinen die Annahme des Regierungsentwurfes befürwortet, jedoch dem ganzen Charakter des Gesetzes v. 24. Febr. 1870, gegenüber dessen Tendenz zweifellos nicht so weit geht, wie obige Erklärungen, eine Reihe von Abänderungen beantragt, welche, wie ausdrücklich von der Kommission hervorgehoben wurde, hauptsächlich bezweckten, „dieser Vertretung der Handelsinteressen, soweit mit ihrer öffentlichen Bestimmung vereinbar, in höherem Grade den autonomischen Charakter zu wahren und sie von jeder entbehrlichen Einwirkung der Regierungsbehörde zu befreien". Wegen des Schlusses des Landtages kam die Sache im Plenum des Hauses nicht mehr zur Verhandlung. Im darauffolgenden Jahre wurde der Entwurf eines Handelskammergesetzes von der Staatsregierung von neuem vorgelegt.



Derselbe hatte sich den Abänderungsanträgen der vorjährigen Kommission überall angeschlossen und ist schließlich mit einigen anderweitigen Abänderungen zu dem heute geltenden Gesetze erhoben worden.

Wenn die mehrfach erwähnte Petitionskommission und deren Berichterstatter den behördlichen Charakter der gegenwärtigen Handelskammern deshalb für unbestreitbar erklärten, weil schon in der Verordnung vom 7. Juni 1844 wegen Anordnung eines Handelsrathes und Errichtung eines Handelsamtes (Gesetzsammlung für 1844 S. 148 sq.) im ersten Alinea des § 8 gesagt sei, daß „alle Behörden des Inlandes, insbesondere die Handelskammern und die Vorstände der kaufmännischen Korporationen, ingleichen die im Auslande befindlichen Konsulate verpflichtet seien, dem Präsidenten des Handelsamtes auf Erfordern Auskunft zu ertheilen", so haben sie einmal übersehen, daß die Verordnung den Begriff „Behörde" hier in vulgärem Sinne nimmt, sonst würde es geradezu unerklärlich sein, daß neben den Konsulaten und Handelskammern auch die kaufmännischen Korporationen aufgeführt sind, deren freie Stellung doch selbst durch das Gesetz vom 24. Febr. 1870 unberührt gelassen ist, auf der anderen Seite ist ihnen nicht gegenwärtig gewesen, daß die Handelskammern vom Jahre 1844 andere waren als diejenigen des Jahres 1882. Die Handelskammern, wie sie vor 1870 bestanden haben, waren mehr oder weniger Nachbildungen der französischen Institute. Die liberale Aera hat auch den Handelskammern eine freiere Form gegeben, die sie bis auf den heutigen Tag bewahrt haben.

Wie sehr die früheren Handelskammern in ihrer staatsrechtlichen Stellung von den jetzigen verschieden waren, läßt sich aus der Vergleichung der damals und jetzt geltenden Regulative erkennen.

1. Das Statut für die Handelskammer des Kreises Lennep, wie solches durch allerhöchste Kabinetsordre vom 28. März 1840 erlassen und durch die modifizirende Verordnung vom 11. Februar 1848 in den betr. Punkten nicht wesentlich verändert worden ist, wird eingeleitet mit den Worten:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. haben zur Beförderung des allgemeinen Handelsinteresses und der Fabrikgewerbe in dem Kreise Lennep auf den Wunsch der Betheiligten die Einsetzung einer Handelskammer daselbst beschlossen und verordnen deshalb wie folgt": . . . . .

Nach dem Gesetz vom 24. Febr. 1870 unterliegt die Errichtung einer Handelskammer nur der Genehmigung des Handelsministers.

2. Nach jener Verordnung war es dem Landrathe des Kreises (in Städten dem Bürgermeister) jederzeit überlassen, den Sitzungen beizuwohnen. Er führte alsdann in diesen von Rechts wegen den Vorsitz. Wenn die Regierungen es für angemessen erachteten, unmittelbar Antheil an den Berathungen über einzelne Gegenstände zu nehmen, so konnten sie dazu einen Kommissar ernennen, welcher in einem solchen Falle die Sitzungen anberaumte und in diesen den Vorsitz führte.

Das Gesetz von 1870 enthält keine entsprechende Bestimmung. Die Behörden können den öffentlichen Sitzungen nicht anders beiwohnen

als jeder Privatmann auch; an den Berathungen sich zu betheiligen oder dieselben gar zu leiten, ist nach dem Gesetz nicht mehr angängig.

3. Früher waren die Handelskammern den Regierungen direkt unterstellt. Ihre Eingaben an die Zentralstellen hatten der Regel nach durch die nächste Instanz der Regierung zu gehen und nur in eiligen Fällen waren sie berechtigt, sich mit ihren Vorstellungen und Eingaben unmittelbar an die Ministerien zu wenden. In allen Fällen hatten sie Abschrift ihrer Eingaben der Regierung einzureichen.

Heute sind sie überhaupt berechtigt, ihre Berichte unmittelbar an die Zentralbehörden zu erstatten, und haben sie nur die Verpflichtung, derjenigen Provinzialbehörde, in deren Geschäftskreis der Gegenstand fällt, Mittheilung zu machen.

4. Die Wahlen zu den Handelskammern bedurften früher der Bestätigung des vorgesetzten Ministeriums, dem durch die Regierungen die Wahlprotokolle vorzulegen waren.

Gegenwärtig ist die ordnungsmäßig vollzogene Wahl ohne weiteres giltig.

5. Die Schreib- und Registraturgeschäfte der Handelskammer hatte früher verordnungsgemäß ein Sekretär zu versehen, dessen Person und Besoldung von der Handelskammer in Vorschlag gebracht und von der Regierung bestätigt werden mußte.

Das Gesetz von 1870 stellt es den Handelskammern vollständig frei, ob und welche Arbeitskräfte sie anstellen und welche Vergütungen sie für diese gewähren will.

6. Früher mußte der jährliche Etat durch die Regierung dem vorgesetzten Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden, heute sind die Handelskammern nur verpflichtet, den Etat der Regierung mitzutheilen, ohne daß der letzteren ein Recht zusteht, einen Etatposten zu verändern.

7. Früher wurden die für die Sitzungen der Handelskammern, ihre Registratur- und Kanzleiarbeiten erforderlichen Räume denselben in öffentlichen Gebäuden, namentlich in den Rathhäusern angewiesen, heute tagen die Handelskammern nach Belieben in Wirthshäusern oder in eigenen Gebäuden, und besorgen ihre Amtsgeschäfte in Miethwohnungen.

8. Früher wurde die Ordnung der Geschäftsführung durch ein Regulativ festgesetzt, welches von der Handelskammer unter Vorsitz des Landraths bezw. Bürgermeisters zu entwerfen und von der Regierung zu bestätigen war, heute regeln die Handelskammern ihren Geschäftsgang selbständig und sind nur gehalten, ihre Geschäftsordnung der Regierung mitzutheilen.

9. Der Korrespondenz zwischen den Behörden des Staates und der Handelskammer stand früher, wenn sie unter öffentlichem Siegel einer Handelskammer geführt wurde und die Schreiben mit der entsprechenden herrschaftlichen Rubrik bezeichnet waren, Portofreiheit zu.

Man würde nun versucht sein können, den Handelskammern, da sie keine Behörden im bureaukratischen Sinne sind, völlig autonome Eigenschaft beizulegen. Thatsächlich ist auch von einem praktischen Juristen gelegentlich des Handelskammerkonfliktes dieser Auffassung Aus-

druck verliehen worden, indem derselbe in einer besonderen Broschüre die Ansicht vertheidigte, daß die Handelskammern nichts anderes als Privatvereine seien, denen nur der Vorzug gegeben sei, einen bestimmten Kreis von Betheiligten zum Beitrage zu den Kosten gegen ein entsprechendes Wahlrecht zu zwingen, und von denen das Gesetz als Gegenleistung nur einen regelmäßigen Jahresbericht verlange. Im übrigen solle die Handelskammer ebenso frei und unabhängig dastehen wie jeder andere Privatverein.

Diese Auffassung muß aber als ebenso irrig bezeichnet werden, wie die ihr entgegengesetzte.

Gegen den freien Charakter der Handelskammern spricht eine Reihe schwerwiegender Gründe.

Die Handelskammern konstituiren sich nicht selbst, sondern ihre Errichtung unterliegt der Genehmigung des Handelsministers, der zugleich über die Zahl der Mitglieder und in bestimmten Fällen auch über den Sitz der Handelskammer beschließt. (Vor dem Gesetz von 1870 wurden die Handelskammern sogar durch Königliche Verordnung errichtet.)

Sie wählen ihre Mitglieder bei ihrer Konstituirung unter Leitung eines Regierungskommissars.

Ihre Organisation, Zuständigkeit und Bestimmung ist durch ein Landesgesetz geregelt.

Sie können nicht selbständig ihren Etat feststellen, müssen denselben vielmehr der Regierung mittheilen; sie haben auch nur eine begrenzte Freiheit in der Festsetzung ihrer Beiträge.

Sie sind verpflichtet, ihre Protokolle zu publiziren und an die Regierung einzusenden. Sie müssen auf vorgelegte Fragen den Behörden Auskunft geben und alljährlich dem Minister ausführlich Bericht erstatten.

Diejenigen Gegenstände, welche ihnen in einzelnen Fällen von den Behörden als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet bezeichnet werden, dürfen sie weder öffentlich berathen, noch öffentlich mittheilen.

Sie ernennen öffentliche Beamte (die Handelsmäkler) und üben die Aufsicht aus über Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten.

Es ist ihnen die Mitwirkung bei Bildung der Eisenbahnräthe und des Volkswirthschaftsrathes und das Vorschlagsrecht für die Ernennung der Handelsrichter eingeräumt.

Es ist ihnen ein den heraldischen Adler enthaltendes Siegel beigelegt, auch sind sie in den letzten Jahren zu öffentlichen Beurkundungen befugt worden.

Sie haben das Recht, unter öffentlicher Autorität Beiträge zu erheben und eventuell zwangsweise beizutreiben.

Alle diese Eigenschaften schließen die Möglichkeit aus, die Handelskammern als autonome Körperschaften hinzustellen. —

Unsere bisherige Ausführung hat ergeben, daß sowohl diejenigen, welche die Handelskammern zu Behörden machen, als auch diejenigen, die in ihnen vollständig autonome Körperschaften erblicken, sich im Irrthum

befinden. Schwieriger als dieser Beweis, was sie nicht sind, dürfte der Nachweis sein, was sie ihrer rechtlichen Natur nach sind.

Versuche sind nach dieser Richtung allerdings gemacht worden, doch kommen sie am Ende nur auf Umschreibungen statt auf genaue Bestimmungen hinaus.

Der mehrfach erwähnte Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe äußert sich:

„Unsere Handelskammern sind durch besondere gesetzliche Anordnungen begründete, vom Staate ausdrücklich anerkannte, auf der Beitragspflicht der Betheiligten beruhende Organe mit berathender Stimme für die Wahrnehmung der Bedürfnisse des Handels und der verwandten Gewerbe. Ihr Schwerpunkt liegt in der Vermittelung zwischen dem Handelsstande und der Staatsregierung".

Der an den Verhandlungen theilnehmende Regierungskommissar spricht von einem halbbehördlichen Charakter der Handelskammern.

Die Motive zum Gesetz über die Handelskammern nennen die letzteren „gesetzlich anerkannte Organe zur Vertretung des Handelsstandes."

Ein angeblich offiziöser Artikel der Provinzial-Korrespondenz (Nr. vom 26. Juli 1882) schreibt:

„Es geht hieraus, sowie aus den Bestimmungen des Gesetzes selbst deutlich hervor, daß, wenn man auch den Handelskammern nicht die Stellung eigentlicher Behörden zuweisen wollte, doch die ausgesprochene Absicht dahin ging, ihnen in der Begrenzung der durch das Gesetz speziell bezeichneten Rechte und Pflichten einen behördlichen Charakter beizulegen und sie insoweit der staatlichen Verwaltungsorganisation einzufügen."

Der Unterstaatssekretär v. Möller gab im Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 7. März 1882 die Erklärung ab, daß die Handelskammern nicht wie freie Vereinigungen entstanden seien, sondern sie seien unter thätiger Mitwirkung und ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung ins Leben gerufen. Das Gesetz habe den Handelskammern eine Reihe von Pflichten auferlegt, sowohl gegen diejenigen sozialen Kreise, welche in ihnen ihre Vertretung fänden, als auch gegen die Staatsregierung selbst, und um sie in den Stand zu setzen, diese Pflichten zu erfüllen, habe ihnen das Gesetz eine Reihe von Rechten beigelegt, zu deren Beilegung sonst nicht der mindeste Grund vorhanden gewesen wäre.

Alle die vorstehenden Erklärungen sind nicht geeignet, den staatsrechtlichen Begriff des in Rede stehenden Instituts zu klären. Sie erweisen nur die Dringlichkeit, gleichzeitig aber auch die Schwierigkeit, das Institut der Handelskammer, das mit mehr als einer Beziehung in die bureaukratische Hierarchie hineinragt, in die letztere einzureihen, oder sonstwie zu einer festen, rechtlichen Form herauszubilden.

Wenn man nach einer Erklärung für die unentwickelte und schwankende staatsrechtliche Stellung der Handelskammern in Preußen sucht, muß man auf die Geschichte ihrer Entstehung und ihrer Entwicklung zurückgehen.

Wie schon oben erwähnt, wurden die ersten Handelskammern Preußens unter der Herrschaft Frankreichs und daher durch Dekrete der

französischen Regierung nach Analogie der von Napoleon I. reorganisirten französischen Handelskammern im Rheinlande ins Leben gerufen. Französische Handelskammern haben bereits unter dem ancien régime bestanden und ihre eigene Entwicklung gehabt.

Was in Frankreich sich auf den Handel bezieht, geht geschäftlich zumeist auf den mittelländischen Seehandel zurück. Auch das Institut der Handelskammern hat seinen Ursprungsort in Marseille gefunden. Die bedeutenderen Kaufleute von Marseille pflegten sich von Alters her auf dem dortigen Rathhause zu versammeln, um über die gemeinsamen Angelegenheiten des Handelsstandes zu berathen. Daraus wurde durch Beschluß vom 3. November 1650 eine ständige Handelskammer geschaffen, die sich aus 12 Mitgliedern, nämlich 8 der vornehmsten Kaufleute von Marseille und 4 Handelsdeputirten, zusammensetzte. Diese Handelskammer war somit ursprünglich eine kommunale, auf Autonomie beruhende Institution von Marseille. Die französische Staatsregierung stützte dieselbe aber mit ihrer Autorität und beschloß in der Folge, auch an anderen Handelsplätzen ähnliche Institute ins Leben zu rufen. Durch Erlaß vom Februar 1700 verfügte sie die Errichtung einer Handelskammer in Dünkirchen. Im Jahre 1701 beschloß der französische Staatsrath, daß auch in Lyon, Rouen, Bordeaux, Toulouse u. s. w. Handelskammern zu errichten seien, die freilich nicht so ausgedehnte Befugnisse erhielten, wie sie die beiden älteren, in Marseille und Dünkirchen hatten. Diese letzteren besaßen für die Wahrung der Handelsinteressen ihres Platzes wirkliche administrative, die Handelskammer zu Marseille daneben, soweit der Handel mit der Levante in Betracht kam, sogar gewisse richterliche Befugnisse. Die so geschaffenen Handelskammern waren ausnahmslos bestimmt, der Staatsregierung nicht blos auf deren Ersuchen, sondern auch aus freier Initiative Gutachten zu erstatten, und daneben waren sie berechtigt, Bitten und Beschwerden an die Staatsregierung zu richten.

Die innere Einrichtung und der Geschäftsgang beruhte, wenigstens zum Theil, auf der Autonomie des Handelsstandes. Für die Wahlen, die Wählbarkeit und die Dauer der Funktionen befolgten die einzelnen Handelskammern ihre besonderen Normen. Nach einer späteren Verordnung (vom 12. September 1779) mußten jedoch, wenn ein Mitglied ausschied, der Staatsregierung 3 Namen vorgeschlagen werden, aus denen diese dann ihre Wahl traf.

Die Revolution fand 13 Handelskammern in Frankreich vor. Diese wurden durch die Gesetzgebung von 1791 aufgehoben. Wieder eingerichtet ist das Institut der Handelskammern schließlich unter Napoleon I. durch Dekret vom 3. Nivose XI. (24. Dezember 1802). — Durch Dekrete wurden an den größeren Handelsplätzen Handelskammern errichtet, die sich aus 9—15 von den Notabeln der Kaufmannschaft gewählten Mitgliedern unter dem Vorsitze des Präfekten bezw. Bürgermeisters zusammensetzten. Ihre Ausgaben wurden theils durch Zuweisung besonderer Einkünfte, theils durch Umlagen gedeckt und unterlagen der Genehmigung des Ministers des Innern. Ihre Funktionen beschränkten sich im wesentlichen auf die Erstattung von Gutachten und



Vorschlägen, daneben waren ihnen einige, den Handel und den Verkehr kontrolirende Befugnisse zugewiesen.

Nach dem Vorbilde dieser reorganisirten französischen Handelskammern sind die ältesten rheinischen Handelskammern geschaffen worden. So sind nach R. v. Kaufmann („die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen in den Staaten Europas", Berlin 1879) die Handelskammern zu Köln, Krefeld, Aachen, Eupen, Malmedy und Stolberg auf Konsularbeschlüsse bezw. Dekrete Frankreichs zurückzuführen. Nach dem Wiederanfall der französisch gewesenen Landestheile an Preußen wurden den daselbst bestehenden Handelskammern solche zu Koblenz, Wesel und Gladbach, später auch solche zu Barmen-Elberfeld, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Lennep, Solingen und Mühlheim an der Ruhr durch Allerhöchste Cabinetsordres angeschlossen. Die Statuten dieser älteren Handelskammern preußischen Ursprungs zeigen bereits einige Abweichungen, ohne jedoch im wesentlichen den Boden der Organisationsdekrete zu verlassen. Ihr Charakter ist ein gleichfalls autoritativer, behördlicher. Eine eigentliche Organisation der Handelskammern über die ganze preußische Monarchie wurde erst durch die königliche Verordnung über die Errichtung von Handelskammern (vom 11. Februar 1848) vorgenommen, indem „für jeden Bezirk oder Ort, wo wegen eines bedeutenden Handels- oder gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einer Handelskammer obwalte, eine solche nach Einholung der besonderen königlichen Genehmigung errichtet werden sollte". Bestehe in dem Bezirke, für welchen eine Handelskammer errichtet werden solle, eine kaufmännische Korporation oder Innung, so sollten nach Anhörung der Korporation oder Innung „*diejenigen besonderen Bestimmungen getroffen werden, durch welche die bestehenden korporativen Verhältnisse die geeignete Berücksichtigung finden würden.*"

Die in der Verordnung vom 11. Februar 1848 enthaltenen organisatorischen und statutarischen Bestimmungen, welche die generelle gesetzliche Grundlage für die Errichtung von 33 neuen Handelskammern in den älteren Landestheilen bildeten, erwiesen sich im Verlaufe der Zeit, namentlich auch in Anbetracht der gewaltigen Umformungen auf dem gesammten Verkehrsgebiete und in dem Wirthschaftsleben überhaupt als reformbedürftig. Die verhältnißmäßig erhebliche Zahl der einer solchen Abänderung bedürftigen Bestimmungen und die Rücksicht auf die von diesem Gegenstande der Gesetzgebung zunächst berührten Kreise ließen den Erlaß einer bloßen Novelle nicht angemessen, vielmehr eine anderweitige Regelung mittels eines umfassenden neuen Gesetzes rathsam erscheinen, zumal es sich darum handelte, in den neuerworbenen Landestheilen der Monarchie (Hannover, Hessen, Hessen-Nassau, Frankfurt, Schleswig-Holstein) entsprechende Einrichtungen zu treffen bezw. für das gesammte Staatsgebiet einen einheitlichen Rechtszustand zu schaffen. Demgemäß wurde dem preußischen Landtage im Jahre 1868 der Entwurf eines Gesetzes über die Handelskammern vorgelegt, das in seinen Grundlagen zwar auf der Verordnung vom 11. Februar 1848 aufgebaut war, aber gleichwohl in einer Reihe wichtiger Bestimmungen (Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wahlverfahren, Ausscheiden, Entfernung und

Suspension der Mitglieder, Etatsregulirung, innere Organisation bereits wesentliche Abweichungen vorwies.

Die Kommission für Handel und Gewerbe, an welche die Regierungsvorlage verwiesen wurde, nahm dieselbe mit großer Zurückhaltung auf, da sie im Prinzip die Vertretung der Handels- und Verkehrsinteressen nicht staatlichen Hülfsanstalten, sondern freien Interessenvereinigungen zugewiesen wissen wollte. „Wenn es darauf ankäme," erklärte sie, „die Institution der Handelskammern zuerst bei uns einzuführen, so würde die Frage, ob es überhaupt als ein Bedürfniß anzuerkennen sei, eine Anordnung der Staatsgewalt und deshalb einen besonderen Akt der Gesetzgebung dafür in Anspruch zu nehmen, einer sehr zweifelsvollen Erwägung unterliegen. Die Handelskammern sollen nach ihrer bisherigen Bestimmung eine Interessenvertretung des größeren Handels- und Gewerbestandes sein und insbesondere die Staatsverwaltung in der Sorge für diese Zweige der materiellen Kultur mit ihren Erfahrungen unterstützen. Eine solche Vertretung kann für dieses, wie für andere Gebiete des wirthschaftlichen Lebens und für alle Interessen im ganzen Bereiche der bürgerlichen Gesellschaft schon auf dem Wege der freien Vereinigung mit voller Wirkung zustande kommen. Dergleichen aus der eigenen Initiative der Betheiligten hervorgegangene Organe bestehen in großer Zahl für die mannigfachen Lebenskreise, Berufe und Beschäftigungen und bilden sich tagtäglich von neuem . . . Andere Länder, wie England zumal, besitzen gerade unter dem Namen Handelskammern gleichartige Standesvertretungen wie wir, doch diese sind nicht durch die Gesetzgebung angeordnet, sondern nur auf dem Boden freier Fachgenossenschaft erwachsen. Ein glänzendes Beispiel hierfür ist die Handelskammer zu Manchester, die Wiege jener Bestrebungen, welche den gänzlichen Umschwung der Handels- und Finanzpolitik von England zur Folge hatte. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß auch bei uns in solchen von dem freien Anerkenntnisse des Bedürfnisses hervorgerufenen und fortwährend getragenen und genährten Vertretungen ein frischeres Leben pulsiren werde, als in so manchen durch Anordnung der Staatsgewalt geschaffenen und erhaltenen Handelskammern. Besitzen wir doch auch an Stelle der Handelskammern für sehr wichtige kommerzielle Mittelpunkte sogenannte kaufmännische Korporationen, welche keinerlei Beitrittszwang mehr kennen und, nur durch das Band gemeinsamer Interessen zusammengehalten, ihre Stellung sehr würdig ausfüllen. Ist endlich nicht der deutsche Handelstag selbst wiederum eine Frucht freier Vereinigung deutscher Handelskammern? Wäre also noch einfach zu entscheiden, ob die Staatsverwaltung sich selbst solche Hülfsanstalten zur Vertretung der Handels- und Verkehrsinteressen aus den Kreisen der Betheiligten schaffen oder deren Entstehung dem freien Vereinigungsrechte überlassen solle, so dürfte es schwer fallen, dem Rechte der Autonomie vorzugreifen. Indessen die preußische Gesetzgebung und diejenige anderer deutscher Staaten haben sich bereits längst dem Vorgange angeschlossen, welchen Frankreich schon im Anfange dieses Jahrhunderts lieferte . . . Durch die Zeitdauer ihres Bestehens und durch die Größe ihrer Zahl haben sich die Handelskammern solchergestalt in unserem Staatsorga-

nismus eingebürgert; der Handelsstand hat sich so sehr daran gewöhnt, durch sie seine Wünsche, Ansprüche und Rechte bei der Regierung geltend zu machen; sie haben auch — den Durchschnitt der Erscheinungen ins Auge gefaßt — in der Erfüllung ihrer Aufgaben so vielen Nutzen gestiftet, sind insbesondere den Behörden durch Mittheilungen, Anträge und Gutachten vielfach eine Quelle so schätzbarer Erfahrungen gewesen, daß es nicht die Absicht sein darf, aus prinzipiellen Bedenken gegen die ursprüngliche Nothwendigkeit einer derartigen Gesetzgebung gegenwärtig deren Fortbestand und Fortentwickelung beseitigen zu wollen." (Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über den Entwurf des Gesetzes über die Handelskammern. Haus der Abgeordneten, 10. Legislaturperiode II. Session 1868. Nr. 169 der Drucksachen.)

Dieser Auffassung entsprechend war die Kommission bestrebt, wo es irgend angängig war, ihrem inneren Prinzip in der Regierungsvorlage zum Durchbruch zu verhelfen, ohne diese selbst fallen zu lassen. Sie befürwortete im allgemeinen die Annahme des Regierungsentwurfes, beantragte jedoch eine Reihe von Abänderungen, welche hauptsächlich bezweckten, dieser Vertretung der Handelsinteressen, soweit mit ihrer öffentlichen Bestimmung vereinbar, in höherem Grade den autonomischen Charakter zu wahren und sie von jeder entbehrlichen Einwirkung der Regierungsbehörde zu befreien." (Haus der Abgeordneten, 10. Legislaturperiode III. Session Nr. 16 der Drucksachen.) Dies Verfahren, so ungewöhnlich und bedenklich es auch sein mußte, fand bei der Staatsregierung Eingang. Die letztere hat sich den Abänderungsvorschlägen der Kommission überall angeschlossen, sie hat in einem revidirten Entwurf ihre veränderte Auffassung zum Ausdruck gebracht und selber mitgewirkt, einem Institut das Leben zu geben, das mit zu großen Freiheiten ausgerüstet ist, um im Behördenorganismus Platz zu finden, und andererseits doch zu sehr bureaukratisch gebunden ist, um sich frei bewegen zu können. Diese Zwitternatur der Handelskammern ist von Beginn ihres reorganisirten Bestandes bis auf unsere Zeit die Ursache zu manchen Mißverständnissen, Unbequemlichkeiten, Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen gewesen, wenn es sich auch nicht leugnen läßt, daß die Regierungen mit aller Vorsicht vermieden haben, das auf so unsicheren verwaltungsrechtlichen Grundlagen aufgebaute Institut irgendwie zu erschüttern. Sie haben manches übersehen, was sie unter andern Umständen nicht übersehen durften, und wenn nicht mehrere Konflikte zwischen Regierung und Handelskammer aufgetreten oder zum öffentlichen Austrag gebracht worden sind, als es der Fall gewesen ist, so ist dies eben der großen Reserve zu danken, die von den Regierungen jederzeit in allen Ressortangelegenheiten der Handelskammern gewahrt worden ist. Mußten sie doch in der entwickelten Periode, wo sie nach Einführung der Gewerbefreiheit und nachdem ihre gewerbepolizeiliche Thätigkeit ganz bedeutend beschränkt worden war, wo sie den Zusammenhang mit den gewerblichen Kreisen fast vollständig verloren hatten, ein großes Interesse daran haben, jederzeit mühe- und kostenlos Erkundigungen einziehen zu können, wie sie solche von den landespolizeilichen Behörden nie in gleicher Sachkenntniß und Gründlichkeit erwarten durften. Der Boden, auf dem

sich die Handelskammern aufbauten, war der des Kompromisses. Die Regierung rüstete die sich selbständig konstituirenden kaufmännischen Korporationen mit öffentlicher Autorität unter der Bedingung aus, jederzeit von ihnen Unterstützung und Rath zu erhalten, und die so konstituirten Korporationen fühlten sich zu diesen Auskünften so lange verpflichtet, als sie eben mit der Autorität des Staates ausgerüstet waren. Erwies sich die Unterstützung einer Handelskammer als nicht ausreichend, wohl gar zweckwidrig, — die Staatsregierung hatte stillschweigend vorausgesetzt, daß die Institute, die sie mit solcher staatlichen Autorität erhoben hatte, nicht diese staatliche Autorität selber verletzen würden — und fand auf eine bezügliche Mahnung hin keine Remedur statt, so zog die Regierung das der kaufmännischen Korporation geschenkte Vertrauen wieder zurück, indem sie dieselbe fortan von ihren amtlichen Funktionen in der Staatsverwaltung enthob und demgemäß auch die Mitwirkung der Staatsbehörden bei Erledigung ihrer Angelegenheiten, d. i. im wesentlichen das Besteuerungsrecht der Korporation aufhob. Auf der anderen Seite ist es auch vorgekommen, daß eine kaufmännische Korporation der Arbeit und der Umständlichkeiten, die mit den pflichtgemäßen Berichterstattungen verknüpft waren und für die der Einzelne irgend welches Entgelt oder auch nur Anerkennung nicht hatte, die ihn wohl gar in seinem Stande Anfeindungen oder Mißdeutungen aussetzten, müde wurde und selbst den Kontrakt kündigte, d. h. bei der Regierung um Enthebung von den behördlichen Funktionen einkam, die alsdann auch nicht verweigert worden ist.

Die Entwicklung, welche das Institut der Handelskammern in Preußen genommen hat, erklärt in der Hauptsache ihre Eigenart. Es hat sich auf dem Wege freiester Vereinbarung zwischen Behörden und Gewerbetreibenden ein Verhältniß herausgebildet, dessen Grundlagen zwar in den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes, dessen innerer Zusammenhang aber in dem gegenseitigen Vertrauen ruht. Da dies Vertrauen naturgemäß nicht in allen Theilen zu allen Zeiten das gleiche sein wird, kann auch das Band, welches diese Theile mit der Regierung zusammenhält, nur ein lockeres sein, und es bleibt immer die Gefahr bestehen, daß die Institute der Handelskammern ebenso rasch sich verflüchtigen, wie sie hervorgerufen worden sind.

Die Handelskammern sind durch das Gesetz vom 24. Februar 1870 in ein gewisses Verhältniß zu der Staatsverwaltung gebracht worden. Welcher Art dieses Verhältniß ist, darüber fehlt es an jedem näheren Anhalt. In der Praxis begnügen sich beide Theile im allgemeinen mit den Bestimmungen des Gesetzes, und wo dieses keinen Anhalt bietet, verlassen sie sich auf ihren eigenen Takt und auf die gute Gesinnung der anderen Partei. Gleichwohl hat die Frage der bureaukratischen Einordnung schon zu manchen Schwierigkeiten Anlaß gegeben, da es nicht überall feststeht,

1) ob die Bezirksregierung oder das Handelsministerium die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Handelskammern ist;
2) ob ein solches übergeordnetes Verhältniß, in dem die Regierung entscheidenden Einfluß auf die Geschäftsführung der Handels-

kammern und auf diese letzteren selbst hat, überhaupt zu Rechte besteht.

Einzelne Handelskammern tragen keinen Zweifel, daß sie den Bezirksregierungen unterstellt sind und von denselben auch neben dem Gesetz auf dem Wege des Erlasses oder der Reskripte zu regelmäßigen Funktionen, beispielsweise zu halbjährlichen Berichten veranlaßt werden können, andere erkennen nur das Handelsministerium als vorgesetzte Behörde an, eine dritte Kategorie will überhaupt nicht zugeben, daß sie irgend welcher Behörde subordinirt sei, sie fühlt sich nur zu einzelnen, durch Gesetz genau bestimmten Aufgaben verpflichtet und im übrigen so frei und selbständig, als es eine freie Vereinigung nur sein kann. Welche von diesen Auffassungen das Gesetz für sich hat. mag nunmehr untersucht werden.

Nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen müßte die Handelskammer, da ihre Wirksamkeit auf lokaler Grundlage bedacht ist, da sie gleichsam einen Theil der landräthlichen oder bürgermeisterlichen Funktionen abzulösen bestimmt ist, der Bezirksregierung unterstellt sein, wenn sie überhaupt in die Behördenorganisation eingereiht werden sollte.

Das Verhältniß der Handelskammer zu den Bezirksregierungen ist für die Kompetenzfrage der springende Punkt. Es ist daher von Wichtigkeit, zu ermitteln, welche Befugnisse der Regierung einerseits, welche Pflichten der Handelskammer andererseits durch das Gesetz zugeschrieben worden sind.

1. Bei der Einrichtung einer Handelskammer stellt die Regierung die Wahlliste auf.
2. Gegen die Entscheidung der Handelskammer über die Rechtsgiltigkeit einer Wahl kann Rekurs bei der Regierung erhoben werden.
3. Sie ernennt bei der Bildung einer Kammer die Wahlkommissare.
4. Sie entscheidet endgiltig, ob ein Mitglied zu exmittiren ist.
5. Die Handelskammer hat ihren jährlichen Etat der Regierung mitzutheilen.
6. Beschwerden über die Einschätzung zu den Handelskammerbeiträgen unterliegen der endgiltigen Entscheidung der Regierung.
7. Die Erhebung der Beiträge geschieht auf Anordnung der Regierung.
8. Einer vorgängigen Genehmigung der Regierung bedarf es, wenn die Beschaffung des Aufwandes für ein Jahr einen, zehn Prozent der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden Zuschlag zu derselben erfordert, oder wenn der vorgelegte Etat überschritten werden soll.
9. Die Kostenbeiträge können nur mit Genehmigung der Regierung der Gemeindekasse oder der Staatssteuerkasse überwiesen werden.
10. Die Geschäftsordnung der Handelskammer muß der Regierung mitgetheilt werden.
11. Die Ernennung von Handelsmäklern seitens der Handelskammer bedarf der Bestätigung durch die Regierung.

Diese von dem Gesetze den Regierungen zugewiesenen Funktionen

werden nach einer ausdrücklichen Bestimmung desselben Gesetzes von den Bezirksregierungen und, wo diese nicht bestehen, von den ihnen entsprechenden Landespolizeibehörden ausgeübt. Es kann somit eine Kompetenz der Landräthe oder der kommunalen Behörden, wie sie früher in einzelnen Fällen bestanden hat, heute nicht mehr in Frage kommen.

Wenn man die aufgeführten Zuständigkeitsbestimmungen näher betrachtet, so fällt an diesen auf, daß sie einmal im einzelnen genau formulirt und begrenzt sind, und daß sie ferner über den Rahmen der Organisationsbestimmungen nicht hinausgehen. Nirgends ist der Gedanke ausgesprochen, daß die Thätigkeit der Handelskammer von Seiten der Regierung kontrollirt, angeregt oder geleitet werden, daß dieser überhaupt auf die innere Geschäftsführung ein Einfluß eingeräumt werden solle. Es ist auch der Regierung keineswegs ein Aufsichtsrecht, wie etwa gegenüber den neu geordneten Kreis- und Provinzialkommunen, gegenüber den Kommunalverbänden oder den öffentlichen Genossenschaften (Deichverbänden, Waldgenossenschaften, Krankenkassen ꝛc.) eingeräumt. Es mangelt ihr das Recht der Kenntnißnahme, der Suspendirung von Beschlüssen, der sogenannten Zwangsetatisirung, der Disziplinirung, der kommissarischen Selbstübernahme von verweigerten Pflichten und der allgemeinen Genehmigung. Die Handelskammern können, indem sie sich auf das Gesetz vom 24. Februar 1870 stützen, mit vollem Rechte behaupten, daß sie, wenn sie sich auf die Beobachtung der oben aufgezählten Verpflichtungen beschränken, ihrer Pflicht gegenüber den Bezirksregierungen vollständig Genüge gethan haben, und im weiteren von diesen zu keiner Amtshandlung veranlaßt werden können. Die Bezirksregierungen können hierneben an die Handelskammern nicht andere Ansprüche stellen, wie andere Behörden auch, d. h. sie können verlangen, daß sie auf sachliche Anfragen auch sachliche Antworten, und wenn die Handelskammern an die Zentralbehörden über Angelegenheiten berichten, die in ihren Geschäftskreis fallen, davon Mittheilung erhalten. Selbst die von einzelnen Bezirksregierungen geübte Praxis, regelmäßige halbjährliche oder jährliche Berichte über die Lage und den Gang des Handels von den Handelskammern wie von den der Regierung unterstellten Behörden einzufordern, kann nicht als zu Recht bestehend anerkannt werden, da das Gesetz die Handelskammern nur zu einem jährlichen Berichte über die Lage und den Gang des Handels während des vorhergegangenen Jahres an den Handelsminister, aber nicht an die Bezirksregierungen, verpflichtet.

Bei dieser Sachlage kann es auch nicht als opportun betrachtet werden, wenn einzelne Bezirksregierungen ihre Zirkularreskripte bei den Handelskammern in gleicher Weise umlaufen lassen, wie bei den ihnen subordinirten Behörden. Die Kaufmannschaften haben zu allen Zeiten großen Werth auf ihre relative Selbständigkeit gelegt, und so bereitwillig sie auch sind, mit ihren Erfahrungen, ihrer Zeit und ihrem Gelde dem allgemeinen Besten zu dienen, so eifersüchtig wachen sie doch darüber, daß sie nicht dabei in eine Stellung gedrängt werden, die ihrem Selbständigkeitsgefühl widerstrebt und sie in ein schiefes Verhältniß zu ihren Wählern bringt. Auf der anderen Seite ist dagegen nicht zu verkennen,



daß gerade der straffe Geschäftsgang der preußischen Verwaltung den Korporationen eine gewisse Achtung und sogar das Gefühl einer verantwortlichen behördlichen Pflicht einflößt. Berechtigt ist es jedenfalls nicht, wenn die Bezirksregierungen „Verfügungen“ an die Handelskammern erlassen, in denen sie dieselben „anweisen“, ihnen Auskunft zu geben. Daß diese Form des Verkehrs den Handelskammern nicht immer zusagt, geht aus gelegentlichen Bemerkungen der Korporationen hervor. „Wenn auch aus der Mitte der Handeltreibenden gewählt“, schreibt die Handelskammer zu Breslau in dem Entwurfe einer Denkschrift aus dem Jahre 1860, „ist die Handelskammer im übrigen doch durchaus abgelöst von dem Boden, aus welchem sie hervorging. Auch wird die Handelskammer in der That beinahe so, als wäre sie eine in den bureaukratisch zusammengesetzten Staatsmechanismus eingefügte und aus besoldeten Mitgliedern bestehende untere Staatsbehörde behandelt und angesehen.“

Daß die Bezirksregierungen nicht als übergeordnete Behörden der Handelskammern zu gelten bestimmt sind, geht schon daraus hervor, daß es gegenwärtig Handelskammerbezirke giebt, die über die Grenzen eines Regierungsbezirkes hinausgreifen, die somit zur Kompetenz zweier Bezirksregierungen gehören müßten, was unvereinbar mit der zentralisirten Behördenorganisation, wie sie heute in Preußen besteht, sein müßte. Es ergiebt sich aber auch deutlich aus den Motiven zu § 23 der Regierungsvorlagen, in denen es heißt: „Aber auch in anderen Fällen sollen, wie bisher, die Handelskammern ihre Berichte unmittelbar an die Zentralbehörden zu erstatten berechtigt sein. Allerdings liegt in diesen Bestimmungen eine Abweichung von den in Hannover und in Nassau bestehenden Einrichtungen insofern, als nach diesen die Handelskammern allgemein zunächst der Ortsobrigkeit resp. den Regierungen untergeordnet sind, indeß ist gerade auf den direkten Verkehr mit den Zentralbehörden in den älteren Landestheilen von jeher — und nicht mit Unrecht — ein besonderer Werth gelegt.“ Die Motive knüpfen, indem sie wenigstens in etwas an dem früheren untergeordneten Verhältniß der Handelskammer zu der Bezirksregierung festhalten wollten, diese Bestimmung noch an die besondere Bedingung, daß die Handelskammern von den an die Zentralbehörden erstatteten Berichten in allen Fällen der Bezirksregierung Mittheilung zu machen hätten; aber auch diese Klausel wurde später auf Anrathen der Landtagskommission, welche durchweg gegenüber den büreaukratischen Neigungen der Regierung den Opportunitätsstandpunkt durchzuführen bemüht war, fallen gelassen. Der Kommissionsbericht schreibt zu dieser Frage: „Zweckmäßig, wie es an sich ist, daß von dem an die Zentralbehörden unmittelbar gerichteten Berichte zugleich Mittheilung an die der Sache zunächst stehende Behörde erfolgt, damit diese inzwischen die Erledigung vorbereiten oder durchführen kann“, — war es doch nöthig, statt „Bezirksregierung“, in deren Geschäftskreis keineswegs alle Handels- und Verkehrsinteressen gehören, den allgemeineren Ausdruck zu wählen: „diejenige Provinzialbehörde, in deren Geschäftskreis der Gegenstand fällt.“ Die gesetzliche Verpflichtung, auf Ersuchen oder aus freiem Antriebe den Behörden Mittheilungen zu machen und Gutachten abzugeben, begründet noch keineswegs ein unter-

geordnetes Verhältniß; müßten doch sonst die Handelskammern, da ihnen ein Wechselverkehr mit allen Behörden, den höheren, mittleren und unteren, den Staats- und Gemeindebehörden, soweit und insofern diese alle mit den Angelegenheiten der Gewerbe- und Handelsverwaltung befaßt sind, eingeräumt und auferlegt ist, in einem Universal-Subordinationsverhältnisse stehen.

Wenn schließlich das Gesetz vom 24. Februar 1870 den Regierungen noch einzelne Bestätigungsrechte überwiesen hatte — unter denen von praktischer Wirkung eigentlich nur das Genehmigungsrecht bei Etatüberschreitungen und die Genehmigung in solchen Fällen, wo die Handelskammerbeiträge zehn Prozent des Gewerbesteuerzuschlages überschritten, war — so ist durch die Einführung der neuen Kreis- und Provinzialordnung auch dieser letzte Rest der früheren Kompetenz der Bezirksregierung fast vollständig beseitigt worden. Das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) bestimmt in seinem XVII. Titel §§ 134—138 Folgendes:

§ 134.

Der Minister für Handel und Gewerbe beschließt über die Genehmigung zur Erhebung eines zehn Prozent der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden Zuschlages von Seiten einer Handelskammer, sowie zu einer Ueberschreitung des Etats derselben, ingleichen über die Herabsetzung der etatsmäßigen Kosten auf den Betrag eines zehnprozentigen Zuschlags zur Gewerbesteuer vom Handel.

§ 135.

Die Beschlußfassung über Einsprüche gegen die Wahl von Mitgliedern steht der Handelskammer zu, welche im übrigen die Legitimation ihrer Mitglieder von Amtswegen prüft und darüber beschließt.

Die Handelskammer beschließt darüber, ob die Mitgliedschaft in Folge eines, in der Person des Mitgliedes eingetretenen Umstandes erloschen ist.

Die Handelskammer beschließt ferner über Beschwerden wegen unrichtiger Einschätzung zu einer fingirten Gewerbesteuer behufs Aufbringung der etatsmäßigen Kosten.

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse der Handelskammer, ferner gegen Beschlüsse der Handelskammer über Einwendungen gegen die Listen der Wahlberechtigten und gegen Beschlüsse der Handelskammer, durch welche ein Mitglied ausgeschlossen oder seiner Funktionen vorläufig enthoben wird, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 137.

Gegen Beschlüsse der Handelskammer, durch welche die Erlaubniß zum Besuche der der Aufsicht der Handelskammer unterstellten Börse versagt, auf Zeit oder für immer entzogen, eine Beschwerde über unrichtige Einschätzung zu den Börsenbeiträgen zurückgewiesen oder über einen Handelsmakler eine Ordnungsstrafe verhängt wird, findet, soweit nach der Börsen- oder Maklerordnung gegen dergleichen Beschlüsse der

Rekurs an eine Behörde zulässig ist, an Stelle desselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 138.

Gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses in dem Falle des § 137 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig. —

Was hiernach der Kompetenz der Bezirksregierung überlassen bleibt, ist ohne Belang und beschränkt sich in der Hauptsache auf organisatorische Beihilfen. —

Wesentlich anders wie das Verhältniß der Handelskammer zur Bezirksregierung ist ihre Stellung zu dem Handelsministerium. (Den übrigen Zentralbehörden stehen sie nicht anders gegenüber, wie den Behörden überhaupt.)

Das Gesetz vom 24. Februar 1870 bestimmt hierüber Folgendes:

1) Die Errichtung einer Handelskammer unterliegt der Genehmigung des Handelsministers.
2) Der Handelsminister trifft zugleich Bestimmung über die Zahl der Mitglieder und bezw. auch über den Sitz der Handelskammer.
3) Es bedarf der Genehmigung des Handelsministers, wenn das Wahlrecht außerdem durch die Veranlagung in einer bestimmten Klasse oder zu einem bestimmten Satze der Gewerbesteuer vom Handel bedingt sein soll.
4) Der Handelsminister bestimmt nach den örtlichen Verhältnissen für die einzelnen Handelskammern den minimalen Werth oder Umfang der Jahresproduktion, welche den Bergwerks-Eigenthümern, -Pächtern, -Gewerkschaften u. s. w. das Recht verleihen soll, an der Wahl der Mitglieder theilzunehmen.
5) Die Eintheilung eines Handelskammerbezirkes zum Zwecke der Wahl der Mitglieder in engere Bezirke kann nur mit Genehmigung des Handelsministers vorgenommen werden.
6) Alljährlich bis zu einem bestimmten Termin haben die Handelskammern über die Lage und den Gang des Handels während des vorhergegangenen Jahres an den Handelsminister zu berichten.
7) Der Handelsminister hatte nach dem Gesetz die erforderlichen Anordnungen zu treffen, welche den Uebergang der alten Organisation zu den neuen herbeiführen sollten.

Die erste und wichtigste Bestimmung, daß die Errichtung der Handelskammern der Genehmigung des Handelsministers unterliegen soll, ist nicht in dieser Form in der Regierungsvorlage enthalten gewesen. Der Entwurf verlangte vielmehr für die Errichtung einer Handelskammer landesherrliche Genehmigung. Die Kommission hat es jedoch durchzusetzen vermocht, daß dafür die Genehmigung des Handelsministers gesetzt wurde, weil es sich hier lediglich um einen, den Gedanken des Gesetzes ausführenden Akt der Verwaltung handele, mit welchem die Krone zu behelligen weder der Würde derselben entspräche, noch auch gegenüber den Anforderungen geschäftlicher Vereinfachung sich als zweckmäßig empfehlen könne. Der Regierungskommissar wies zwar

darauf hin, daß die bestehende preußische Gesetzgebung (Verordnung vom 11. Februar 1848) die landesherrliche Genehmigung vorschreibe, eine solche Sanktion auch durch den halbbehördlichen Charakter der Handelskammer angezeigt erscheine, daß ferner der Handelsstand selbst ein Gewicht darauf legen werde, die Errichtung seiner Organe auf unmittelbare Königliche Verordnung zurückzuführen, wie denn auch bei Berathung des Handelsgesetzbuches die Aufrechterhaltung des Vorzuges landesherrlicher Bestätigung ihrer Statuten von einer kaufmännischen Korporation ausdrücklich befürwortet sei; die Kommission entschied sich aber mit allen gegen 1 Stimme für die beantragte Aenderung, „da die Errichtung der Handelskammern sachlich allein der obersten Verwaltungsbehörde zustehen müsse“.

Das Genehmigungsrecht für die Errichtung von Handelskammern sichert dem Handelsminister in allen Fällen einen maßgebenden Einfluß, da sich die Handelskammern immer ihres Ursprunges erinnern werden. Das Genehmigungsrecht tritt auch für die Erweiterungen und Verkleinerungen eines Handelsbezirkes in Geltung und bekommt hierdurch eine dauernde Bedeutung. Von besonderer Wichtigkeit ist das Genehmigungsrecht insofern, als von diesem Rechte, die Errichtung von Handelskammern zu genehmigen, auch die Machtbefugniß abgeleitet wird, bestehende Handelskammern wieder aufzulösen.

Die preußischen Handelskammern sind mit staatsrechtlicher Persönlichkeit ausgerüstete kaufmännische Kollegien. Eine Handelskammer kann nicht durch ministeriellen Erlaß errichtet werden, sondern sie muß aus dem Wesen der freien Vereinigung hervorgegangen sein. Erst der bereits aus eigenem Antriebe konsolidirten Kaufmannschaft wird die Genehmigung ertheilt, ihre Interessen in der Form einer Handelskammer zu vertreten und die erwachsenden Kosten durch obligatorische Beiträge von allen Gewerbtreibenden aufzubringen. Wenn auch das Gesetz darüber keine Bestimmung enthält, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß einer Körperschaft, der unter bestimmten Voraussetzungen administrativ-staatsrechtliche Persönlichkeit beigelegt worden ist, dieselbe auch wieder entzogen werden kann, sobald diese Voraussetzungen in Fortfall gekommen sind. So hat auch thatsächlich Niemand daran Anstoß genommen, als im Jahre 1875 die Handelskammer zu Gleiwitz wegen Unfähigkeit und Lässigkeit in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe aufgelöst wurde. Wird dieses aber zugegeben, so kann man auch darüber nicht im Ungewissen sein, daß das Recht zur Enthebung der öffentlichen Funktion an derjenigen Stelle liegen wird, wo sich auch das Recht der Verleihung befindet. Das Gesetz hat den Handelskammern eine weitgehende Machtbefugniß, das Steuerrecht, eingeräumt. Es liegt hierin das große Vertrauen ausgedrückt, daß das Kollegium der Handelskammer die fremden Gelder so verwendet, wie es im allgemeinen Interesse und in seiner Bestimmung liegt. Die Staatsverwaltung ist verpflichtet, in diesem wie in allen entsprechenden Fällen das Interesse der Steuerzahler zu wahren und darüber zu wachen, daß das Steuerrecht nicht gemißbraucht wird. Sobald sie die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Handelskammer mehr



privaten wie den allgemeinen Interessen nachgiebt, oder daß sie ihrer eigenen Bestimmung widerstrebt, so hat sie nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht, einer solchen Handelskammer das Steuerrecht zu nehmen, sie als staatlich anerkanntes Organ aufzulösen. Die Auflösung einer Handelskammer darf nur in diesem Sinne, also so verstanden werden, daß eine Kaufmannschaft ihrer amtlichen Funktionen im Staatswesen enthoben und ihres Steuerrechtes, d. i. ihrer staatsrechtlichen Persönlichkeit entkleidet wird, da die Staatsregierung kein Mittel hat, zu verhindern, daß der Personenbestand und die innere Organisation der bisherigen Handelskammer in einer autonomen „Kaufmannschaft" fortbestehen bleibt. Ja, sie wird es nicht einmal verhüten dürfen, daß diese freie Kaufmannschaft die gleiche Bestimmung wie die frühere Handelskammer erfüllt, d. h. die Gesammtinteressen der Handel- und Gewerbtreibenden ihres Bezirkes wahrnimmt, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten unterstützt.

In dem Rechtsgutachten, das Dr. Weigel dem Handelstag in dieser Frage erstattet hat, ist unseres Erachtens mit Recht hervorgehoben, daß selbst solche Befugnisse, wie die Ernennung von Handelsrichtern und Handelsmaklern, sowie die Beaufsichtigung von Börsen und anderer für den Handelsverkehr bestehenden Anstalten, den Handelskammern auch nach Verlust ihrer staatsrechtlichen Persönlichkeit nicht entzogen werden können.

Die Thätigkeit der Handelskammern ist nicht nur als im Dienste der Regierung aufzufassen. Ein Ministerialerlaß vom 9. November vorigen Jahres erklärt es ausdrücklich für zulässig, daß Handelskammern für Zwecke, durch welche die Gesammtinteressen ihres Bezirks gefördert werden, einmalige Aufwendungen machen können, ohne daß es dazu der Genehmigung seitens der „Aufsichtsbehörde" bedarf, sofern nur die Ausgaben der Handelskammer den Betrag von 10 % der Gewerbesteuer vom Handel nicht übersteigen. Dieses Verhältniß zu den Gewerbetreibenden wird durch keine Maßnahme der Regierung zerstört werden können; es kann nur erschwert werden, indem den Kollegien das Recht der zwangsweisen Erhebung von Beiträgen entzogen wird. Wenn die Staatsregierung in Uebereinstimmung mit den Betheiligten handelt, wenn die zu einer Handelskammer ressortirende Kaufmannschaft selbst um Enthebung ihrer amtlichen Funktionen bittet, wird kaum jemand dem Handelsminister die Befugniß bestreiten, auch formell die in der Sache beschlossene Aufhebung der Handelskammer zu bewirken. Eine Schwierigkeit entsteht nur für den Fall, daß der Handelsminister die Aufhebung einseitig, gegen die Absicht der Betheiligten und gleichsam im Disziplinarwege verfügt.

Die Frage, ob die Auflösung im Disziplinarwege erfolgen darf, hat seiner Zeit an zwei bestimmten Fällen eine praktische Illustration erhalten. Es ist in der ersten Session 1882—83 im Hause der Abgeordneten ein Konflikt der Handelskammern zu Hildesheim und zu Görlitz mit dem Handelsministerium zum Austrag gekommen. Die genannten

Handelskammern hatten sich geweigert, ihren Jahresbericht, wie seitens des Handelsministers verlangt wurde, vor der Veröffentlichung zu event. Berichtigungen bei dem Handelsministerium einzureichen, da sie diese Anweisung für gesetzlich nicht begründet und für unzweckmäßig beurtheilten. Es ist hier nicht der Ort, den juristischen Inhalt der Streitfrage selbst zu untersuchen; sie ist auch praktisch von keiner Bedeutung, da die Vorschrift mit Leichtigkeit von denjenigen Kammern, denen daran liegt, umgangen werden kann; es soll hier nur so viel festgestellt werden, daß eine Handelskammer sich weigert, einer Vorschrift des Handelsministers nachzukommen. Eine Möglichkeit, die Handelskammer zu zwingen, ist nicht gegeben, zumal wenn, wie in dem vorliegenden Falle, die Kaufmannschaft des Bezirkes der gleichen Auffassung wie die Handelskammer ist. Der am nächsten liegende Gedanke wird immer der sein, daß der Handelsminister die renitente Handelskammer auflöst und Neuwahlen ausschreibt. Erst wenn auf diese Weise eine zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben geeignete und geneigte Handelskammer nicht zustande kommt, würde ein schärferes Vorgehen motivirt sein. Gegen diese Auffassung wendet sich Rönne (a. a. O. Bd. III, S. 238 Anm.), indem er die Frage, ob sich aus dem Oberaufsichtsrechte der Staatsregierung das Recht des Handelsministers herleiten läßt, eine bestehende Handelskammer durch einen bloßen Akt der Verwaltung aufzulösen, verneint, erstlich „weil weder die Verfassung vom 11. Februar 1848, noch das an deren Stelle getretene Gesetz vom 24. Februar 1870 eine Bestimmung enthalte, daß der Handelsminister oder überhaupt die Verwaltungsbehörde befugt sein solle, in gewissen Fällen die Auflösung auszusprechen, und weil auch für diesen Fall jede Vorschrift über die Art und Weise der Neubildung resp. Wiederwahl der Handelskammer fehle, und zweitens, weil die Handelskammern weder als Behörden noch als vermögensrechtliche Korporationen angesehen werden könnten, sondern unter den allgemeinen Begriff der politischen Körperschaften, und zwar der Selbstverwaltungskörperschaften fielen, ohne korporative Rechte zu besitzen. Soweit nicht in den speziellen Gesetzen, worauf solche Vertretungskörper beruhten, der Aufsichtsbehörde das Recht der Auflösung oder Aufhebung übertragen sei, könne ihr dasselbe nicht zugestanden werden." (Dem gegenüber ist von der Staatsregierung gerade deshalb die Handelskammer für auflösbar erklärt worden, weil sie keine juristische Persönlichkeit besitzt.) Disziplinarisch gegen die einzelnen Mitglieder kann aus dem Grunde nicht vorgegangen werden, weil nicht der Einzelne, sondern die Gesammtheit verantwortlich ist für den Beschluß; es würde auch schwer sein, eine Strafe ausfindig zu machen, welche für die angenommene Pflichtversäumniß den einzelnen Kaufleuten aufzuerlegen wäre. Es muß daher die Handelskammer als Gesammtheit, sofern sie ungesetzlich handelt, zur Rechenschaft gezogen werden. Aber auch gegenüber der ganzen Korporation fehlt es an einem Zwangsmittel. Es bleibt der Staatsregierung kein anderer Ausweg, als den Verkehr mit der Korporation abzubrechen und sie derjenigen Autorität zu entkleiden, die sie derselben in der Voraussetzung bestimmter Pflichterfüllung zugebilligt hatte. Bedenklich bleibt hierbei nur der Umstand, daß bei

dergleichen Konflikten das Recht einmal auf Seiten der Handelskammer stehen könnte, in welchem Fall eine solch einseitige Lösung des Konfliktes zu Unrecht geschehen würde.

Hier erweist sich die Unzulänglichkeit der Rechtsstellung der Handelskammer. Gestützt auf das souveräne Recht der Oberaufsicht, auf das jus summae inspectionis, legt sich die Staatsregierung das Recht bei, eine Korporation aufzulösen, von der sie glaubt, daß sie gesetzwidrig handle. Es erweist sich das Mangelhafte der verwaltungsrechtlichen Stellung der Handelskammer an dem Mangel eines kompetenten Gerichtes für Streitfragen zwischen ihr und dem Handelsministerium. Die einseitige Auslegung des letzteren ist vielmehr absolut zwingend. Eine Beschwerde an das Staatsministerium findet, wie der Rechtsstreit der Handelskammer Görlitz gezeigt hat, nicht ohne weiteres Berücksichtigung — die Supplik wurde von dem Staatsministerium dem Handelsministerium zur Verfügung überwiesen — eine Petition an den Landtag geht in den nicht immer verwaltungsrechtlich vorgebildeten Petitionskommissionen einer zweifelhaften Zukunft entgegen. Somit ist die Entscheidung faktisch in die Hände der einen Partei gelegt, und dem Handelsministerium eine Gewalt beigelegt, wie sie in der Absicht der Gesetzgebung wohl nicht gelegen hat. Diese Gewalt verleitet leicht zu Maßnahmen, die sich von den gesetzlichen Bestimmungen entfernen und Unruhe hervorrufen. So erinnern wir nur an den Erlaß des Handelsministers vom 30. November 1881, in welchem derselbe bezüglich der Oeffentlichkeit der Sitzungen bestimmt, „daß die hierdurch ermöglichte Kontrolle der Thätigkeit der Handelskammern durch das Publikum so sehr dem Interesse des Staates wie der Handel- und Gewerbetreibenden entspreche, daß er Werth darauf lege, den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen auch bei denjenigen Handelskammern durchgeführt zu sehen, welche denselben bisher nicht angenommen hätten. Er ersuchte deshalb die Regierungen, falls in deren Bezirk Kammern der zuletzt bezeichneten Art vorhanden sein sollten, dieselben zu einer entsprechenden Beschlußnahme zu veranlassen.“

So zweckmäßig auch die allgemeine Einführung der Oeffentlichkeit sein mag, das Gesetz stellt den Handelskammern in § 27 die ev. Beschließung derselben völlig frei, und ein solcher Druck, wie er ausgesprochenermaßen von seiten des Handelsministeriums auf die freie Entschließung der Handelskammern ausgeübt worden ist, beweist, daß die genannte Zentralstelle den Handelskammern gegenüber sich ein bestimmtes Maß von Einfluß und die Befugniß zu Disziplinar- und Korrektivmaßregeln beilegt, was übrigens von einem Vertreter des Handelsministeriums gelegentlich auch offiziell ausgesprochen worden ist. Einen weiteren Ausdruck hat diese Auffassung in einem Erlaß des Ministers des Innern vom vorigen Jahr erhalten, in welchem er den Sekretären der Handelskammern die Eigenschaft als mittelbare Staatsbeamte zuerkannt hat. Mittelbar heißen aber diejenigen Staatsbeamten, die bei einer dem Staate untergeordneten öffentlichen Korporation angestellt sind (Hue de Grais a. a. O. S. 70). Dergleichen Beamten stehen

entweder in unmittelbaren Diensten des Staates oder gewisser demselben untergeordneter Kollegien, Korporationen oder Gemeinden. (§ 69 Th. II. Tit. 10 A.-L.-R.)

Das Handelsministerium legt sich nach den Erklärungen seiner Vertreter das Recht einer Oberaufsicht über die Handelskammern bei. Aus den Bestimmungen des Gesetzes, wie wir sie oben angeführt haben, wird sich dies Recht nur in sehr beschränktem und namentlich genau normirtem Umfange ableiten lassen. Die den Handelskammern auferlegte Verpflichtung, regelmäßig an den Handelsminister über die Lage und den Gang des Handels während des vorhergegangenen Jahres zu berichten, sowie das von dem Letzteren übernommene Recht der Etatkontingentirung dürften die wesentlichsten Momente sein, welche über die Organisationskompetenzen hinausgehen und daher jenen Anspruch einigermaßen zu stützen vermögen.

Die Ueberordnung des Handelsministeriums wird heute wohl ausnahmslos von allen preußischen Handelskammern anerkannt. Nach einzelnen Fällen zu urtheilen, nehmen die Kaufmannschaften an diesem Subordinationsverhältniß auch keinen Anstoß, und sie machen mit Vorliebe von ihrem Rechte Gebrauch, ihre Angelegenheiten der unmittelbaren Entscheidung der Zentralstelle selbst zu unterbreiten. Es ist auch thatsächlich ein Anderes, ob eine Frage auf dem kürzesten Wege oder erst auf Umwegen, deren Direktionen man nicht kennt, vorgetragen wird.

Man darf aber nicht außer Acht lassen, daß es der Fürst Bismarck selber ist, der heute das Handelsministerium leitet, und daß ein so unmittelbares Verhältniß zu dem Reichskanzler die Kaufmannschaften an sich schon mit besonderem Stolz erfüllt, daß die Handelskammern einem Chef wie dem Fürsten Bismarck eher geneigt sind, „gehorsamst zu berichten", als einem Handelsminister von geringerer politischer Bedeutung und geringerem politischen Einfluß. Keineswegs darf daraus, daß die Handelskammern heute ausnahmslos den Erlassen des Handelsministers wie denen einer vorgesetzten Behörde Folge geben, geschlossen werden, daß nicht bei einer minder bedeutungsvollen und glücklichen Leitung des Ressorts die Handelskammern das Autonome ihres staatsrechtlichen Charakters mehr hervorzuheben geneigt sind. Für solche Eventualitäten ist es von Wichtigkeit, das Zwitterhafte der Stellung der Handelskammer und das Schwankende in ihren Einrichtungen zu fester Form und einheitlichem Charakter herauszubilden. Es sind auch die vielfachen jetzt noch schwebenden Fragen zu lösen. Es ist zu entscheiden, ob einmal konstituirte Handelskammern durch nachträgliche Entschließungen einzelner Wahlbezirke zersplittert werden können, welche Zahl von Beitrittserklärungen das Recht zur Erweiterung eines Handelskammerbezirkes begründet, ob die willkürlichen Meinungen einer Bezirksregierung den Anschluß einer Kaufmannschaft an eine bestehende Handelskammer entgegen den Wünschen der Betheiligten erschweren oder gar verhindern dürfen, zu welcher Regierung ein Handelskammerbezirk ressortirt, der sich über zwei Regierungsbezirke ausdehnt, welchen Rang die Präsidenten und Mitglieder der Handelskammer einnehmen, ob der Sekretär der Kammer als mittelbarer Staatsbeamter das Recht der Beurkundung und die Pflicht

der Mitunterzeichnung hat, bezw. ob er berechtigt ist, im Auftrage zu unterzeichnen und die Handelskammer nach außen zu vertreten, ob ein Disziplinarverfahren gegen pflichtvergessene Handelskammerpräsidenten, Mitglieder und Sekretäre zulässig ist u. s. w.

Soll aber das Institut nicht nur staatsrechtlich sichergestellt, sondern auch fruchtbar gemacht werden, so wird es die Aufgabe der Gesetzgebung und des Handelsministeriums sein, durch Gesetz und Erlaß den Handelskammern eine festere Organisation zu geben und namentlich auch, nach dem Vorgange in den anderen Staaten, ihnen bestimmtere und größere Aufgaben zu überweisen, damit ihre positive Thätigkeit in einem Verhältniß zu dem Aufwande ihrer Mühen und ihrer Mittel stehe. Ueber einzelne Gedanken, welche nach der angedeuteten Richtung hin zielen, werden wir zu anderer Zeit und an anderem Orte ausführlicher berichten.

Der Kampf des preußischen Königthums um die Erhaltung des Bauernstandes[1]).

Von

Gustav Schmoller.

Knapp, Georg Friedrich: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens. Erster Theil: Ueberblick der Entwickelung. VII u. 352 S. — Zweiter Theil: Die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von 1706—1857 nach den Akten. VI u. 473 S. gr. 8°. Leipzig 1887, Duncker & Humblot.

Der Kriegsminister und General von Witzleben, dem Preußen die Erhaltung der Militärverfassung von 1813—15 dankt, hat 1823 den schwerwiegenden Ausspruch gethan, der preußische Staat habe drei Grundpfeiler, auf denen seine Wohlfahrt beruhe: die Anhänglichkeit an den König, das wohlgeordnete Militärsystem und eine weise Gesetzgebung in Bezug auf die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse. Und gewiß hat Preußen Ursache, stolz auf sie zu sein; man ist es auch und man könnte behaupten, das Pochen auf die Stein-Hardenbergische Agrarreform habe in Preußen, wenigstens im ganzen liberalen und bureaukratischen Preußen, eine ähnliche Rolle gespielt, wie in Frankreich der Glaube an die segensreichen Folgen der Grundsätze von 1789. Wir haben auch eine sehr breite, umfangreiche, verwaltungsrechtliche Literatur, die von den Juristen der Generalkommissionen geschaffen, um diesen Glauben, als um ihre Axe sich bewegt. Wir haben angesehene Agrarpolitiker, die Jahre ihres Lebens der preußischen Agrargeschichte gewidmet haben, wir haben große Historiker, die sich gelegentlich über die Agrargesetzgebung äußerten. Beide nehmen einen ähnlichen Standpunkt ein, wie die Juristen: die Stein-Hardenbergische Agrarpolitik

---

1) Eine mit den folgenden Ausführungen vielfach übereinstimmende Anzeige habe ich in der Kölnischen Zeitung vom 13. Januar 1888 veröffentlicht.

wird überschwänglich als eine der großen Thaten der Reformzeit gepriesen; aber die Akten ihrer Entstehung hatte seit 1821 niemand mehr gelesen; der Zusammenhang derselben mit der altpreußischen Agrarpolitik war zwar nicht ganz vergessen, aber doch nirgends klar erfaßt. Was gefeiert wurde von den einen, war eine Legende, was die anderen im Detail kannten, das war die Gesetzgebung von 1850. Erst in Georg Friedrich Knapp hat diese große That des preußischen Staates ihren Historiker und zwar einen ausschließlich sozialpolitischen Historiker gefunden. Auf Grund jahrelanger Vorarbeiten, Reisen und Archivstudien bietet er uns im zweiten umfangreicheren, zuerst gedruckten Theil einen gedrängten Auszug aus den Akten, im ersten eine ebenso scharf gezeichnete, als streng objektive Erzählung, die den Leser mit solchem Reize fesselt, daß er das Buch nicht leicht wieder aus der Hand legen wird, bis er ans Ende gelangt ist.

Wir sagen, die Entwickelung habe in Knapp einen ausschließlich sozialpolitischen Historiker gefunden. Der Verfasser läßt alles beiseite, was nicht sozialpolitisch ist: das Verhältniß zwischen der Gutsherrschaft und den Bauern interessirt ihn allein; so streng er vermeidet, Partei zu ergreifen, so sehr will er nur Eines erzählen, die Senkung oder Hebung der bäuerlichen Lage. In dieser strengen Isolirung liegt die Stärke seiner Art zu schildern, aber auch eine große Einseitigkeit; mitwirkende Umstände staatlicher, technischer, militärischer, steuerlicher Art kommen nicht zur Geltung. Ob zu einer Zeit hohe oder niedrige Preise, günstige Konjunkturen für den Landmann oder landwirthschaftliche Noth den Gutsherrn oder Bauern begünstigt oder geschädigt, wird nicht erwähnt, das würde den Blick von der Hauptsache ablenken. Das Maß der Wirkung der von ihm geschilderten Ursachen erscheint so natürlich etwas größer, als es in der Wirklichkeit war; denn diese würde außer von den von ihm geschilderten noch von mehreren anderen Ursachen beherrscht. Das darf man bei der Lektüre und Beurtheilung nie vergessen. —

In einer Einleitung werden uns zunächst die sozialpolitischen Zustände des platten Landes im 18. Jahrhundert geschildert: das Werden und Entstehen der Rittergüter, die Entstehung der Gutsherrlichkeit, das Wesen der Leibeigenschaft, die Verschlechterung der bäuerlichen Besitzrechte, die Unterschiede des Erbpächters, Lassiten und Kossäthen, die Ausdehnung der Frohnen, die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Provinzen werden uns mit ebensoviel Anschaulichkeit, als juristischer Schärfe vorgeführt; — „die Bilder aus dem Bauernleben“ sind das wirthschaftliche und psychologische Ergebniß des Prozesses, der in der Bildung der Rittergüter und ihrer Bewirthschaftung durch Frohnen kulminirte, in Klassenhaß, in Vernichtung des Bauernstandes da zu enden drohte, wo die halb oder ganz slawische Bevölkerung — die sogenannten Lassiten — den herrschenden Klassen mindern Widerstand entgegenzusetzen verstand, als da, wo wie in der Altmark, in der Niederlausitz, in einzelnen Theilen Brandenburgs und Preußens der deutsche Bauer in fester Organisation dichtgesiedelt saß und stets erblicher Besitzer geblieben war.

Das große historische Problem war nun einfach die Frage, was aus der zahlreichsten Klasse der Bauern und Kossäthen, was aus den Lassiten werde. Der Hof des bäuerlichen auf 3—6jährigem schriftlichem Kontrakt sitzenden Zeitpächters, meist nicht im Gemenge liegend, sondern auf besonderen herrschaftlichen Flurstücken, gehörte dem Rittergutsbesitzer; der Hof des Erbpächters dem Bauern. Der Laßbauer hatte seinen Hof nach dem Herkommen, er hatte ihn lebenslänglich inne gegen gewisse Lasten; der Laßbauer war theils erblich, theils nicht erblich; aber jedenfalls forderte das Herkommen, daß der Rittergutsbesitzer den Hof stets wieder mit einem Bauern besetze, der zwar nicht über den Hof verfügen, der aber auch nicht beliebig entsetzt werden könne. Eine gewisse Neigung zum Bauernlegen begann im 16. Jahrhundert, aber im Gegensatz zum hergebrachten Recht. Es war die Frage, wie sich die Rechtspraxis und die Gesetzgebung, die ständischen und die staatlichen Interessen in Bezug auf die Lassiten weiter entwickeln würden. Davon hing es ab, ob ein breiter Bauernstand erhalten blieb oder nicht.

In diese Entwickelung greift das preußische Königthum rettend ein; es verschafft — um es mit einem Wort zu sagen — im 18. Jahrhundert den Domänenbauern erblichen Besitz und verbietet allgemein das Bauernlegen; die Verwandlung der Domänenlassiten in erbliche Besitzer war der leichtere und der gelungenere Theil der Aufgabe, die in der Hauptsache 1806 vollendet war. Die Gesetzgebung von 1807—57 sucht dasselbe für die Privatbauern nachzuholen; die Widerstände sind viel größer; das Ziel wird nur theilweise erreicht, aber auch in dieser Begrenzung ist es ein großes, bedeutsames Werk. Wenn vielleicht die Studien des Verfassers in die Agrarverhältnisse des 18. Jahrhunderts nicht ebenso tief eindringen, wie in die Zeit von 1806—57, wenn über jene noch mancherlei nachzutragen wäre, so ist doch andererseits mit größtem Nachdruck zu betonen, daß der Hauptwerth der Knappschen Untersuchung gerade darin liegt, daß sie die Kenntniß des 18. und 19. Jahrhunderts zu einem Ganzen verbindet, daß sie uns zeigt, wie das nach 1806 in Angriff genommene gar nichts neues, sondern nur eine Fortsetzung des von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. Angestrebten ist. — Werfen wir nun einen Blick auf das Einzelne.

Die beiden großen preußischen Könige haben zunächst eine Reihe von vergeblichen Anläufen gemacht, die lassitischen Bauernstellen im Domanium und auf den adeligen Gebieten erblich zu machen; die Stände, der Adel, die Beamten setzen diesen Bemühungen einen zähen, energischen Widerstand entgegen. Aber der 1739, 1749 und später hauptsächlich von 1764 an immer schärfer ausgesprochene Schutz des gesammten bäuerlichen Besitzstandes wird wenigstens erreicht. Einerlei, wie die Besitzrechte und Lasten der Bauern seien, das Bauernland darf nicht verringert werden. Auf diesem Grundsatz beruht es vorwiegend, daß wir heute im ganzen Nordosten Deutschlands nicht vorpommerische und mecklenburgische Zustände haben; dieser königliche Bauernschutz kam

gerade noch zur rechten Zeit, als die Umbildungen der Landwirthschaft den größten Reiz erzeugten, das mäßige Bauernlegen der früheren Zeit im großen Stil fortzusetzen. Der Bauernschutz wurde ebenso streng gegen die adeligen Gutsherrschaften gehandhabt, als auf den Domänen. Daß er aber doch nicht in allen Provinzen gleichmäßig wirkte, daß er die Verschlechterung der bäuerlichen Besitzrechte, die theilweise Verwandlung von Lassiten in Zeitpächter nicht ausschloß, wird uns im einzelnen gezeigt.

Für die Domänenbauern aber geschah im 18. Jahrhundert mehr. Schon Friedrich Wilhelm I. hatte ihnen wenigstens eine Art von Erblichkeit zu verschaffen gewußt, die sie dann unter Friedrich Wilhelm III. 1799—1808 definitiv erhielten; außerdem bemühte sich die Verwaltung von 1723 an eine steigende Zahl derselben gegen Dienstgeld von den Frohnen zu befreien; Friedrich Wilhelm I. beschränkte in den litthauischen Aemtern den Gesindezwangsdienst auf 3 Jahre, was allerdings Knapp nicht erwähnt; auch die ganze Bedeutung der Dienstregulirungen auf den Domänen scheint er mir zu unterschätzen. Friedrich der Große hob den Gesindezwangsdienst in Ostpreußen 1763 ganz auf.

Ohne Zweifel ist es die statistische Gewissenhaftigkeit Knapps, die ihn abhält, uns eine zahlenmäßige Angabe darüber zu machen, wie viele lassitische Domänenbauern so erblich wurden, wie groß das Verdienst der preußischen Regierung um Erhaltung und Vermehrung des Domänenbauernstandes bis 1808 war. Wenn man sich an Knapps Angabe hält (I, 266), daß die Domänenbauern der Mehrzahl nach Lassiten waren, daß Preußen, d. h. Ostpreußen und Litthauen, wenigstens 30 000 Domänenbauern gehabt, und diese Zahlen verbindet mit den Nachrichten über die Zahl der Domänendörfer, der Domänenbauernhöfe u. s. w., welche ich in dem Aufsatz über preußische Kolonisation des 17. und 18. Jahrhunderts (Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 32, S. 25—26) zusammengestellt, so wird man immerhin eine Schätzung wagen können. Von Schlesien wird dabei abgesehen werden können, da es nur einen sehr kleinen Domänenbesitz hatte (vergl. Prittwitz, Schlesiens Kammerwirthschaften und deren Verwaltung in der Zeit von 1675—1740, Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. und Alterthum Schlesiens Bd. 16 S. 301—28). Ich rechne dabei auf das Dorf 10 spannfähige Bauern. Das Staatsdomanium hätte dann in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Magdeburg mindestens 60 000 eigentliche spannfähige Bauern gehabt, was auch mit der Angabe des wohlunterrichteten Kammerrath von Luben stimmt, daß der Staat pro quarta oder tertia an der Kontribution betheiligt gewesen sei. Von diesen 60 000 war etwa die Hälfte, wenn ich richtig schätze, durch das ostpreußische Retablissement und andere staatliche Kolonisation neu geschaffen. Neben diesen spannfähigen Bauern waren aber sicher im Domanium mindestens ebensoviele Kossäthen und andere nichtspannfähige Bauern und Büdner, die im Laufe des 18. Jahrhunderts bessere Rechte, 1799—1806 festes Erbrecht erhielten. Die Maßregel war allerdings 1806 noch nicht in allen Provinzen ganz durchgeführt, aber

die meisten Domänenbauern waren doch erbliche freie Eigenthümer bis dahin geworden. Wenn die ganze Stein-Hardenbergische Agrargesetzgebung 1811—48 in den fünf östlichen Provinzen 70 579 neu regulirte Eigenthümer (Knapp I, 258), die vorher kein festes Recht hatten, die ohne den früheren Bauernschutz bezw. ohne die spätere gesetzliche Wohlthat der Regulirung dem Bauernlegen und Einziehen ihrer Hufen wahrscheinlich erlegen wären, geschaffen hat, wenn von diesen 70 589 noch 25 086 auf Posen, also auf die anderen Provinzen nur etwa 45 000 kommen, so ist klar, daß das altpreußische Königthum durch seine Maßregeln auf dem Domanium sehr viel intensiver bauernrettend gewirkt hat, als die spätere Agrargesetzgebung.

Die Schwierigkeit für die Regierung war von 1807 an die, daß die Gutsbesitzer, zunächst die ostpreußischen, für die Beseitigung der Erbunterthänigkeit und des Gesindezwanges die Aufgabe des staatlichen Bauernschutzes verlangten, und daß der manchesterliche freihändlerische Doktrinarismus Schöns in der Freiheit des Adels, seine lassitischen Bauern zu legen, einen Fortschritt sah; er erwartete davon die Beseitigung der nach seiner Ansicht zu kleinen deutschen Bauern, ihren wenigstens theilweisen Ersatz durch größere Pächter, wie in England. Daß so ein großer doktrinärer Irrthum bei einer Reihe der besten Beamten sich verbinden konnte mit dem Interesse der Rittergutsbesitzer, ihren Besitzstand auszudehnen, war verhängnißvoll. Es kam dazu, daß das alte königliche Recht des Bauernschutzes in der Form der Verpflichtung des Gutsherrn jede bäuerliche Stelle sofort wieder zu besetzen, besonders hart erschien in der Kriegszeit. Die Jahre 1806—8 hatten sehr viele der schwächeren bäuerlichen Existenzen vernichtet. Als man nun daran ging, den Gutsherren viele bisherige Rechte zu nehmen bezw. sie zu einem Ersatz dafür zu zwingen, schien es unbillig, die alte, ihnen bisher vom Staate auferlegte Pflicht, für jeden eingegangenen Bauer Ersatz zu schaffen, noch aufrecht zu erhalten und in eine neue Zeit hinüber zu nehmen. Ein Glück, daß im entscheidenden Moment der Freiherr von Stein eintrat, die geplante Befragung der Stände über diesen Punkt hinderte und im Edikt von 1807 wenigstens den bisherigen Bauernschutz nicht ganz preisgab. „Es ist — sagt Knapp — die fortbestehende Staatsaufsicht, damit nicht Bauernland eingezogen werde, gerade der von Stein allein ganz entschieden ausgesprochene Gedanke, während alle anderen (Minister und Räthe) im Grunde ihres Herzens den Bauernschutz als nicht mehr zeitgemäß betrachten." Steins „cessat in totum" am Rande des entscheidenden Paragraphen des Entwurfes war der Versuch einer rettenden That in der Agrargesetzgebung von 1807; sie hat leider nur in den provinziellen Instruktionen über das Recht zum Einziehen und Zusammenschlagen der lassitischen Bauernhöfe nicht den entsprechenden Ausdruck gefunden. Knapp zeigt, wie ungünstig sofort die theilweise Preisgebung der Bauern wirkte (I, 144—146). Daß der damals wirthschaftlich schwer bedrängte Adel so für seine Interessen wirkte, ist ihm an sich nicht so sehr übel zu nehmen; der ganze Vorwurf kurzsichtiger Nach-

giebigkeit trifft die neben und nach Stein handelnden Mitglieder der Regierung, hauptsächlich Schön. Die aktenmäßige Darstellung Knapps verwandelt die bisherige Tradition über das Edikt vom 9. Oktober 1807, was den entscheidenden Punkt betrifft, ungefähr in ihr Gegentheil. Die Habeas-Korpus-Akte Preußens nennt es Schön und bis heute ist ihm das nachgeschrieben worden; es war nach gewissen Seiten unzweifelhaft ein großer Fortschritt, nach der Seite des staatlichen Bauernschutzes ist es (wenigstens im Zusammenhang mit den Ausführungsinstruktionen) ein Gesetz gewesen, das den besten Theil der monarchischen Tradition dem „Freihandel in Grundeigenthum" zu liebe aufgab. —

Als unter dem Ministerium Hardenbergs die Agrarreform weiter geführt werden sollte, waren die Absichten zunächst die besten. Der erste von Herrn von Raumer verfaßte Entwurf will alle Bauern, die erbliche oder lebenslängliche (lassitische) Besitzrechte haben, sofort zu Eigenthümern machen; nachdem dies geschehen, soll zwischen Gutsherr und Bauer eine spezielle Auseinandersetzung wegen der fortbestehenden Lasten und Rechte stattfinden; erst wenn diese geschehen, hört der staatliche Bauernschutz auf. Die Zeitpächter sollen nach dem Entwurf in diesem Verhältniß bleiben; aber ihr Land muß Bauernland bleiben, der Bauernschutz dauert für sie fort, bis der Gutsherr die Hälfte des Pachtlandes dem Bauern zu Eigenthum gegeben; dann darf er die andere beliebig einziehen. Das Edikt vom 14. September 1811 hat von diesen großen und segensreichen Gedanken nur einen Theil gerettet. Wichtige der bauernfreundlichen Bestimmungen beseitigte die Repräsentantenversammlung von 1811, jene erste konstitutionelle Versammlung Preußens, die ja nach keiner Seite sich der Höhe ihrer Aufgabe gewachsen zeigte, als kurzsichtige Interessenvertretung hier, wie auf anderen Gebieten handelte.

Statt sofortigen Eigenthumserwerbes erhielten die Bauern nur Aussicht auf solchen nach der Auseinandersetzung. Statt der historischen Natur der Bauerngüter entsprechend, sämmtliche lassitische Güter gleich den erblichen zu behandeln, wirft das Edikt die nichterblichen Laßbauern mit den Zeitpächtern zusammen; da diese Art von Bauern in Preußen, Pommern, in der Ucker- und Neumark die Hauptmasse bildeten, war dies von der größten Tragweite — zu Ungunsten des Bauernstandes. Statt spezieller Abrechnung im einzelnen Fall, die dem Bauern günstiger gewesen wäre, verlangt das Edikt für die Eigenthumsverleihung und Entschädigung des Gutsherrn von den erblichen Wirthen Abtretung eines Drittels, von den nichterblichen Abtretung der Hälfte ihres Landes, wenn nicht innerhalb zwei Jahren eine gütliche Einigung über die Entschädigung stattfinde; man glaubte auf diese schablonenhafte Abwickelung eingehen zu müssen, um das Geschäft zu vereinfachen und damit rasch zu erledigen. Nur das eine ist im Edikt für die Bauern günstiger als im Entwurf: auch die Zeitpächter sind, auf Geh. Rath Scharnwebers Betreiben, für regulirungsfähig erklärt; er hatte dies erreicht durch den Hinweis darauf, daß auch sie



bisher unter dem staatlichen Bauernschutz gestanden seien, von dem Gutsherrn nicht hätten angegriffen werden können.

Die Hoffnung Hardenbergs und seiner Freunde, mit diesem Gesetz in ein bis zwei Jahren die große Reform durchzuführen, sollte sich nicht erfüllen. Schuckmann ging als Minister des Innern sogar so weit, zuerst auf eigene Hand, dann unter königlicher Zustimmung die Ausführung des Ediktes von 1811 (1815) zu sistiren. Die dem ganzen Reformwerk feindliche Strömung gewann die Oberhand, Hardenberg hatte 1812—16 nicht Kraft und Nachdruck genug, sein eigenes Werk zu retten; die Deklaration vom 29. Mai 1816 erschien, in Wahrheit ein ganz neues Regulirungsgesetz. Es knüpft die Rechtswohlthat der Regulirungsfähigkeit an folgende Bedingungen: 1. die bäuerliche Stelle muß eine Ackernahrung, sie muß spannfähig sein; die große Zahl kleiner Bauern und Kossäthen, die in der Hauptsache Handdienste geleistet, bleibt also in ihrer bisherigen Lage; in der Kurmark kamen 1801 auf 17920 Bauern 9238 Kossäthen, in der Neumark auf 6722 Bauern 5882 Kossäthen (Bratring, Beschreibung der Mark Brandenburg I, 60, III, 30 und 35), welche damit, soweit sie lassitisch waren, der Einziehung preisgegeben wurden. 2. Die bäuerliche Stelle muß in den Steueranschlägen der Provinz überhaupt als bäuerliche Besitzung katastrirt sein; d. h. alle Stellen auf Vorwerksland, auch die erblichen, waren von der Regulirung ausgeschlossen; sie hatten wenigstens auch vor 1806 nicht unter dem königlichen Bauernschutz gestanden. 3. Die Stelle muß alten Bestandes sein, in Schlesien seit 1749, in den Marken und Pommern seit 1763, in Westpreußen seit 1774 bestanden haben; man gab alle neueren Stellen sämmtlich dem Belieben der Gutsherren preis, weil die Ausführungsverordnungen zum Edikt von 1807 für sie schon den staatlichen Bauernschutz ganz aufgegeben hatten. 4. Auf der Stelle muß die Verpflichtung geruht haben, sie stets wieder mit einem Wirthe zu besetzen; diese Klausel war nicht von so großer Tragweite, wie die ersten.

Die Auseinandersetzung zwischen dem Gutsherrn und dem die Regulirung wünschenden Bauern erfolgt nur auf Antrag einer der beiden Parteien, während das Edikt von 1811 das Einschreiten von Amts wegen, wenn keine Provokation erfolge, in Aussicht gestellt hatte. Hierdurch ist die ganze Reform bis 1848 eine allmähliche und schleppende geworden. Für die Entschädigung trat in der Hauptsache statt des Normalsatzes, den man 1811 um der Beschleunigung willen festgesetzt, der Grundsatz spezieller Ermittelung an die Stelle. Der im Edikt von 1811 § 32 entgegen den Ausführungsverordnungen des Ediktes von 1807 für alle regulirungsfähigen Bauernstellen bis zur Beendigung der Auseinandersetzung wieder hergestellte staatliche Bauernschutz (das Verbot der Einziehung) wird 1816 (Artikel 77) aufgehoben für den Fall, daß der Gutsbesitzer und Bauer sich einigen, d. h. „der Gutsherr hat alle privatrechtlich erlaubten Mittel in der Hand, den Bauernstand zu vermindern, wo der Bauer von seinem Recht der Regulirung keinen Gebrauch macht“. Die von 1806 an wüste gewordenen

Stellen sind schon 1811 außerhalb des staatlichen Schutzes gestellt; das gilt ebenso für die seither zu Grunde gegangenen. Die besetzten, aber nicht unter die Regulirungsfähigkeit von 1816 fallenden Stellen, wurden in der Praxis von dieser Zeit an für einziehbar gehalten, soweit das privatrechtlich möglich war.

Scharnweber, der gute Genius der preußischen Agrargesetze unter Hardenberg hielt aus der Deklaration von 1816 wenigstens die von gegnerischer Seite lebhaft befürwortete sofortige Freiheit der Verschuldung der Bauernhöfe fern und rettete die Regulirbarkeit der Pachtbauern, soweit sie unter jene genannten vier Punkte fallen.

In der Folgezeit ist für Posen ein besonderes, der Erhaltung des Bauernstandes viel günstigeres Gesetz ergangen (8. April 1823). Knapp sagt von dem dortigen Einschreiten, es unterliege keinem Zweifel, „daß nur die posensche Regulirung einigermaßen dem Bilde entspreche, das man sich irrthümlich von der preußischen Gesetzgebung überhaupt mache: raschen Schutz der vorhandenen Bauern, Verwandlung derselben auf Antrag der einen oder anderen Seite in dienstfreie Eigenthümer und Aufrechterhaltung der Stellen, bis dies geschehen sei.“ In Schlesien ging man umgekehrt durch die Gesetze vom 13. Juli 1827 und 31. Oktober 1845 noch hinter die Deklaration von 1816 zurück, so daß diese Provinz im Jahre 1848 verhältnißmäßig noch am wenigsten von den Rechtswohlthaten der preußischen Agrargesetze erfahren hatte.

Die Folgen dieser unglücklichen Korruption der Gesetzgebung Steins und Hardenbergs treten nun auch in der Statistik klar hervor: die vier östlichen Provinzen (ohne Posen) hatten 1816 (bezw. 1823) 221 586 spannfähige und 3—400 000 unspannfähige Bauernstellen; Hering, der kenntnißreichste der älteren Schriftsteller über die Agrargesetze meint 1837, dem Edikt von 1811 wären 161 000 Bauern unterworfen gewesen; von diesen würden nach einem Analogieschluß etwa 60 000 spannfähig, die anderen unspannfähig gewesen sein; nur lassitische oder mit mindererem Recht versehene Bauern können unter den 161 000 Herings verstanden gewesen sein; von den 221 586 spannfähigen wären also 60 000 oder 26—27 Prozent lassitisch gewesen; die anderen spannfähigen Bauern hatten bessere Besitzrechte, waren ursprünglich erblich oder durch die Domänenverwaltung zu erblichen Wirthen gemacht. Von den Privatbauern wurden nun wirklich regulirt, d. h. zu Eigenthümern erhoben, in den vier Provinzen 45 493 (in Preußen 13 562, in Pommern 10 715, in Brandenburg 15 656, in Schlesien 5560[1]) lassitische Bauern, statt der 60 000 spannfähigen oder der 161 000 spann- und unspannfähigen, welche das Gesetz von 1811 dazu gemacht haben würde.

Die Differenz der Zahlen zeigt die unheilvolle Wirkung der Deklaration. Wenn man sich damit trösten wollte, die so 1848 nicht-

1) Die ganzen Zahlen Posens sind hier nicht inbegriffen, weil sie nicht im Staatsgebiet von 1811 und nicht unter dem Gesetze von 1816 stehen; daß in Posen 25 086 Bauern bis 1848 regulirt wurden, in Schlesien 5560, zeigt den ganzen Gegensatz.



regulirten seien nun nach dem Gesetz von 1850 noch dieser Wohlthat theilhaftig geworden, so ist das ein Trost, der nur für einen sehr kleinen Theil gilt. Es wurden 1848—65 noch etwa 13000 lassitische Bauern zu Eigenthümern gemacht; über 100000, vor allem Kossäthen und kleinere Bauern, bleiben als Opfer der Deklaration von 1816; der größere Theil der Stellen ist unzweifelhaft von 1816—48 theils eingezogen, theils in reine Zeitpachtstellen, theils in Dienstetablissements (Gärtner-, Instenstellen u. s. w.) verwandelt worden. Spannfähig waren von denselben allerdings nicht allzuviel; weitaus die Mehrzahl ist unspannfähig gewesen. Daß aber heute unsere agrarischen Zustände gesünder wären, wenn wir im Osten 100000 kleine Bauern mehr hätten, daß die gesammte Lage gerade auch unserer Rittergutsbesitzer eine bessere wäre, darüber kann kein Zweifel sein, ebensowenig wie darüber, daß der Großgrundbesitz in den östlichen Provinzen 1815—48 außerordentlich sich ausgedehnt hat. In der Kurmark und Neumark machten im Jahre 1800 die Ritterhöfe 16—18 Prozent des Gesammthufenstandes aus; im Jahre 1837 hat die Ritterschaft der Provinz Brandenburg 38 Prozent des Bodens im Besitz. Kommt dabei nun auch in Rechnung, daß schon 1800 viele kontribuable Bauernhufen im Eigenthum des Adels waren, daß die Gutsbesitzer durch Separation und Ablösung große Flächen erhielten, es bleibt immer eine erhebliche Vergrößerung aus anderen Ursachen übrig, die uns nicht überrascht, wenn wir uns nur der 15000 brandenburgischen Kossäthen erinnern, die in der Hauptsache 1816 von der Regulirung ausgeschlossen wurden, da sie überwiegend lassitisch waren. Daneben ist freilich nicht zu vergessen, ein wie großer Theil des Bauernstandes durch die landwirthschaftliche Krisis 1820—30 fiel und zwar gerade auch solche Bauern, die eben regulirt waren, abgelöst hatten, in die neuen Verhältnisse sich nicht finden konnten. Es ist das einer der Punkte, die Knapp nicht betont, als nicht zum sozialpolitischen Gemälde gehörig. Schubert schildert das eingehend in Bezug auf die Provinz Preußen; er sagt von der Zeit 1819—43, hauptsächlich von den Jahren 1820—28: „Ein großer Theil der in freies Eigenthum verwandelten Bauernhöfe wurde von den benachbarten größeren Gutsbesitzern zu den geringsten Preisen ausgekauft, ein anderer Theil wurde zersplittert, um späterhin auch noch in vereinzelten Resten als Anhang größerer Grundbesitzungen einverleibt zu werden. Ganze Dorfschaften bäuerlicher Werthe wurden bis auf das letzte Erbe ausgekauft." (Zeitschr. des Vereins für deutsche Statistik I, 28.) Daran war nicht die Deklaration von 1816, sondern die landwirthschaftliche Krisis schuld; aber hätte der Bauernschutz wie unter Friedrich dem Großen noch bestanden, so hätten die Folgen nicht die sein können, daß hunderte und tausende kleinerer und mittlerer Grundeigenthümer verschwanden. —

Die Ablösungs- und Regulirungsgesetzgebung vom 2. März 1850 ist das Werk des Ministers von Manteuffel. Knapp rühmt an diesem vielgeschmähten Manne, daß er eine Sicherheit des Blickes und eine Festigkeit der Hand gezeigt habe, wie sie bis dahin in diesen Dingen

nicht vorgekommen. „Den Kammern gegenüber, sagte er, ist er vollkommen ruhig und zielbewußt; wenn er sich gegen Mehrheiten vertheidigt, geschieht es in verbindlichster Form. Dem König gegenüber ist er zwar ganz ergeben, aber ganz und gar nicht etwa blos ein blindes Werkzeug: mit vollem Selbstbewußtsein lehnt er Zumuthungen ab, die er für politisch unrichtig hält. Man hat den Eindruck, daß hier ein Mann am richtigen Platz steht; er hat die natürliche Gabe zu regieren."

Wir haben auf das Gesetz vom 2. März 1850 hier nicht mehr näher einzugehen; daß seine Bestimmungen nicht mehr fähig waren, den großen Theil der Bauern mit geringeren Besitzrechten zu Eigenthümern zu machen, erwähnten wir bereits; seine Hauptaufgabe bestand darin, die Ablösung der bäuerlichen Lasten zu befördern. Dieses Ziel hat es mit Erfolg erreicht.

Das sozialpolitische Endergebniß von Knapps Untersuchung ist einfach: ein Theil des heute bestehenden Bauernstandes, der, welcher schon im 18. Jahrhundert gute Besitzrechte hatte, brauchte gar keines staatlichen Schutzes, er bedurfte nur der Separation und der Ablösung. Ein anderer sehr beträchtlicher Theil ist nur durch den Bauernschutz in älterer Zeit, durch Eigenthumsverleihung vor 1806 und durch die Regulirung in späterer Zeit in die Gruppe der heutigen mittleren und kleinen freien Grundeigenthümer übergegangen. Ein dritter ist seit 1808 durch Aufhebung des Bauernschutzes und Einschränkung der Regulirung in den Stand der Tagelöhner und Insten herabgesunken. Solche gab es schon zahlreich gegen 1800; sie mußten mit der Regulirung und Ablösung aber ganz außerordentlich zunehmen. Die ländlichen Tagelöhner etwa auch zu Grundeigenthümern zu erheben, lag im ganzen außerhalb des Gesichtskreises der Stein-Hardenbergischen Zeit. Nur Geh. Rath Scharnweber wollte in dem Entwurf zu einem Parzellirungsgesetz (1812) darauf hinwirken, daß den Landarbeitern die Aussicht zu leichter Erwerbung eines kleinen Landeigenthums mit der Verbesserung ihrer Vermögensumstände gewährt werde. Daß und wie sehr die ganz kleinen Leute mit der Durchführung der Separation meist in ihrer wirthschaftlichen Lage verschlechtert wurden, konnte man erst im Laufe der nächstfolgenden Generation bemerken.

Jede Zeit hat ihre Aufgabe: das Jahrhundert 1750—1850 hatte die Pflicht, den Bauernstand zu retten und frei zu machen. Das Jahrhundert von 1850—1950 steht vor der größeren Aufgabe, den Arbeiterstand zu heben und mit unserer Wirthschaftsordnung zu versöhnen. Einen großen und wichtigen Theil desselben bildet der ländliche Tagelöhnerstand. Ueberall lösen sich die patriarchalischen Verhältnisse, massenweis sucht der bessere Landarbeiter in Amerika, was er zu Hause nicht findet, was ihm auch alle Fortschritte unserer heutigen sozialpolitischen Gesetzgebung nicht bieten können: ein eigen Häuschen und ein eigen Grundstück.

Ein sozial gesundes Staatswesen ist immer nur dasjenige, in welchem die Majorität der Staatsbürger aus Grundeigenthümern be-



steht. Es giebt nur einen absolut sicheren Schutzwall gegen alle Sozialdemokratie und Revolution, eine entsprechende Zahl der kleinen Leute und Arbeiter hinüberzuziehen in die Klasse der Landeigenthümer, das ist für die heutigen Verhältnisse in den preußischen Provinzen des Nordostens nur möglich durch staatliche innere Kolonisation.

Mit diesem Ausblick, den wir hier schärfer betonen, als es der Verfasser thut, schließt das Buch. Es giebt keinen konservativeren Vorschlag, kein wichtigeres sozialpolitisches Programm. Wohl weiß ich, daß zur Zeit noch in breiten Schichten der konservativen Partei solche Vorschläge mit Mißtrauen aufgenommen werden. Dieses gilt es, zu beseitigen.

Unser Rittergutsbesitz ist die Basis unserer Aristokratie und eines großen Theils unseres politischen Lebens. Aber auf die Dauer wird er sich nur gesund erhalten und segensreich erweisen, wo er nicht zu ausgedehnt ist, wo ein mittlerer Bauernstand neben ihm und nicht ein besitzloser, sondern ein besitzender Stand von Häuslern und Tagelöhnern unter ihm steht. Was die preußischen Könige 1750—1850 in dieser Richtung noch nicht leisten konnten, das ist die Aufgabe unserer Tage. Der Anfang dazu ist gemacht. Es handelt sich nur darum, weiter auszudehnen, was in einzelnen Landestheilen, besonders in Westpreußen und Posen jetzt geschieht, was uns Mecklenburg mit seinen Häuslern vorgemacht hat.

Dezember 1887.

Die soziale Versicherung in Oesterreich.

Von

Dr. Moriz Ertl,
in Wien.

Wenn wir es versuchen, die gesetzlichen Grundlagen der positiven Sozialreform zu skizziren, in welche nun auch Oesterreich einzutreten beginnt, dürfen wir die allgemeinen Voraussetzungen der Verwaltung auf diesem Punkte uns kurz in Erinnerung rufen, da es ja am Ende erst das praktische Leben begreifen heißt, wenn wir imstande sind, jeden einzelnen Pulsschlag desselben auf den ganzen gewaltigen Organismus des Staates selbst zurückzuführen.

Während jener Theil der Verwaltung, den wir das Armenwesen nennen, das Fehlen des persönlichen Kapitals, der Arbeitskraft, zur Voraussetzung hat, begreifen wir unter dem sozialen Hilfswesen den Eingriff der Verwaltung in dem Falle, wo das persönliche Kapital zwar vorhanden, aber durch ungünstige Zufälle oder durch die Schwere des Daseinskampfes nicht in der Lage ist, auskömmlich für die Nothzeit zu sorgen. Nur im zweiten Falle tritt der Kampf der gesellschaftlichen Klassen in die Erscheinung. Nur im zweiten Falle kommt auch der Begriff des „Arbeiters" in Frage.

Das Armenwesen oder doch die Armenpflege ist alt, und bis vor kurzem hat man in Verkennung der grundsätzlichen Verschiedenheit der Aufgaben auch jene Schäden mit derselben zu heilen versucht, welche dem Arbeiter aus dem Verluste seiner Arbeitskraft erwuchsen. Das soziale Hilfswesen, dessen Entwickelung in unserem Jahrhunderte stetig vor sich ging, und das in den verschiedenen Staaten eine ganz verschiedene Form annahm, hat dagegen heute im sozialen Versicherungswesen eine neue und wesentliche Erweiterung erfahren, welche zugleich imstande sein wird, den ganzen, eben erwähnten Fehler eines auf einem mangelhaften Heimathsrechte unzureichend aufgebauten Armenwesens zu korrigiren. Das soziale Versicherungswesen setzt einen neuen Gedanken. Es anerkennt gleichsam einen erworbenen Titel jedes Arbeiters, der ihn davor schützt, bei dem Verluste des persönlichen Kapitals von der Armen-

pflege übernommen zu werden. Aus dem Arbeitsverhältnisse, aus dem Arbeitsvertrage heraus soll vielmehr die Gesellschaft diese Schäden zu heilen versuchen. Und der Gedanke ist dabei an sich ein sehr einfacher.

Die Kapital besitzende Klasse kann im Verarmungsfalle, d. h. bei Verlust des Güterkapitals in der Lage sein, entweder von einem Sparpfennig weiterzuleben oder an das zu schreiten, womit der Arbeiter überhaupt beginnt: an die Verwerthung der persönlichen Arbeitskraft. Ganz anders beim Arbeiter. Hat er sein Kapital verloren, d. h. seine persönliche Arbeitskraft eingebüßt, so ist für ihn auch damit alles verloren. Und während der Verlust des Güterkapitals ein seltener, gewöhnlich mit einer schlechten Gebarung verbundener ist, muß der vorübergehende oder dauernde Verlust der Arbeitskraft vermöge der begrenzten Widerstandskraft des menschlichen Individuums nothwendig eintreten: durch Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität. Damit ist die arbeitende Klasse der Möglichkeit ausreichender Kapitalbildung beraubt. Aus dem Kampfe der gesellschaftlichen Klassen ist die gesellschaftliche Noth geworden, aber sie hat hier vermöge ihrer Vergangenheit das Recht erworben, aus sich selbst heraus gelöst zu werden. Und zu dieser Lösung führt die Erkenntniß der gesellschaftlichen Verpflichtung einerseits und die Erwägung über die Berechtigung des Unternehmergewinns andererseits. Die Gesellschaft muß das fast mit der Nothwendigkeit eines Naturgesetzes eintretende Herabsinken der einen Klasse als ihr eigenes Unrecht empfinden. Sie muß daher in den Arbeitsertrag selbst die Gefahrprämie für die Zeit der verlorenen Arbeitskraft einbeziehen. Da jedoch der Arbeiter diese Versicherungsprämie, welche sich nicht einmal die kapitalbesitzende Klasse durchwegs abspart, unmöglich ganz aus dem vielfach zum Existenzminimum gewordenen Arbeitslohn heute erschwingen kann, so ist es einleuchtend, daß die andere Gesellschaftsklasse die ethische Verpflichtung erhält, den Versicherungsbetrag aufzubringen. Und dieser liegt im Unternehmergewinn. Dieser muß nämlich in dem Momente und in dem Maße von der sozialen Verwaltung als unberechtigt erkannt werden, als er der kapitallosen Klasse, welcher er die Kapitalbildung schon beschränkt, auch noch die Gefahrprämie für den Verlust des persönlichen Kapitals verweigert. Die Konsequenz ist klar. In der sittlichen Idee des Staates und in der Berechtigung der Verwaltung, für die freie Entfaltung der aufsteigenden Klassenbewegung zu sorgen, scheint es gelegen, daß die Produktionskosten des Unternehmens, bezw. der Arbeitslohn auch noch die Versicherungsprämie für den Verlust der persönlichen Arbeitskraft des Arbeiters in sich begreifen. Es folgt daraus, wenn schon nicht aus der Idee der Verwaltung an sich, die Nothwendigkeit des staatlichen Versicherungszwanges. Infolge desselben und infolge des schon auf das Existenzminimum herabgesunkenen Arbeitslohnes wird sich mit dem Durchgreifen der sozialen Reform in der ganzen zivilisirten Welt der Unternehmergewinn den Abzug der sozialen Versicherungsprämie gefallen lassen müssen. Man mag nun in der sozialen Reform eine Selbsthilfe der Arbeiter oder ein bloßes Nachhelfen der staatlichen Verwaltung u. s. w. erkennen, man mag über Drittel-

und Zweidrittelbeitrag in den einzelnen Gesetzen die verschiedensten Bestimmungen setzen: durchführbar ist die soziale Reform nur, wenn theils der Unternehmergewinn die Versicherung trägt. Die Arbeiter, welche nicht die ökonomische Kraft besitzen, ihre Versicherung, welche nicht einmal die kapitalistische Klasse trägt, selbst zu tragen, werden ihre formellen Beiträge nur immer auf den Arbeitslohn überwälzen können. Und dies wird ihnen hoffentlich dadurch gelingen, daß infolge der allgemeinen Zwangsversicherung in der ganzen zivilisirten Welt nothwendig eine Verschiebung aller Produktionsbedingungen eintreten muß.

Man mag diese prinzipiellen Erwägungen angesichts der schon vorliegenden Gesetze für sehr akademisch halten: wir glauben, daß eine fruchtbare Anpassung der Gesetze an das praktische Leben und eine allmähliche lebendige Durchführung derselben im Geiste der ganzen Bevölkerung nur denkbar ist, wenn man die wesentlichen Voraussetzungen stets im Auge behält, welche im Laufe der Zeit unserer großen sozialen Auffassung zu eigen geworden sind.

I. Die Unfallversicherung[1]).

A. Einleitung.

Der Betriebsunfall unterscheidet sich eigentlich von der Berufskrankheit nur durch die Intensität, mit welcher er in die Erscheinung tritt und daher sowohl eine größere Komplikation von Folgen erzeugt, als auch das Mitleid und das allgemeine Interesse infolge der „unnatürlichen" Verletzung oder Tödtung mehr herausfordert. Die Unfallversicherung läßt sich, wie oben gezeigt, aus der sozialen Auffassung der Verwaltung sehr leicht ableiten. Bislang ist aber der Gedanke in seiner Entwickelung auf Schritt und Tritt von der römischen Jurisprudenz erstickt worden, welche immer ein Verschulden des Unternehmers zu konstruiren versuchte, woraus sich die verschiedenen Versuche der Haftpflicht entwickelten. Das soziale Hilfswesen hat jedoch mit der Frage des persönlichen Verschuldens gar nichts zu thun. Es sieht von den Fällen einer straf- oder zivilrechtlichen Haftung für dolus und culpa lata ab und anerkennt, ohne das Verschulden zu untersuchen, die gesellschaftliche Pflicht der Versicherung. Oesterreich hat sich, dank den Erfahrungen in Deutschland, das Stadium der Haftpflicht erspart. Wenn wir von einigen Fällen einer gesteigerten Haftpflicht absehen, können wir sagen, daß die österreichische Gesetzgebung unmittelbar aus dem römischen Rechte in das Stadium der Unfallversicherung eingetreten ist.

B. Das österreichische Unfallversicherungsgesetz.

Das österreichische Unfallversicherungsgesetz vom 28. Dezember 1887 (R.G.Bl. Nr. 1 ex 1888) läßt sich in folgendem Systeme darstellen.

---

1) Auszug aus meiner Arbeit: „Das österreichische Unfallversicherungsgesetz" (Töplitz u. Deuticke, Leipzig u. Wien 1887). Auf diese Broschüre müssen wir bezüglich aller Details, wozu hier der Raum fehlt, verweisen.

1. Umfang der Versicherung.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes (§ 1—4) erstreckt sich die Versicherung auf:

1. alle in Fabriken und Hüttenwerken, in Bergwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brüchen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten;
2. alle in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen Beschäftigten;
3. alle Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in Gewerbsbetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind.
   Ausnahmen:
   a) jene Arbeiter, welche, ohne in einem Gewerbsbetriebe der bezeichneten Art beschäftigt zu sein, lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten ausführen;
   b) der Bau ebenerdiger Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem flachen Lande, sowie sonstige landwirthschaftliche Bauten, sofern dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner des Ortes, welche solche Bauführungen nicht gewerbemäßig betreiben, beschäftigt sind.
4. Betriebe, in welchen explodirende Stoffe erzeugt oder verwendet werden;
5. jene gewerblichen oder land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heißluft, Elektrizität u. s. w.) oder durch Thiere bewegt werden.
   Ausnahmen:
   a) Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benutzt wird;
   b) land- und forstwirthschaftliche Betriebe, in denen eine zur Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benutzt wird, daß nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der Gefahr ausgesetzt ist. Hier sind nur diese versicherungspflichtig.
6. Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe, welche als integrirende Bestandtheile eines versicherungspflichtigen Betriebes lediglich für diesen bestimmt sind, sowie jene Arbeiter und Betriebsbeamten, auf welche das Gesetz vom 5. März 1869 keine Anwendung findet;
7. jene Unternehmungen, welche mit Unfalls-, insbesondere Feuersgefahr verbunden sind und vom Minister des Innern bezeichnet werden;
8. Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentliche Fondsbedienstete, sofern ihnen und ihren Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles keine die Höhe der im Unfallversicherungsgesetze festgesetzten Rente erreichende Pension zusteht.

2. Subjekte der Versicherung.

a) Versicherungs-Anstalten.

Als Subjekte der Versicherung erscheinen die **Unternehmer** der versicherungspflichtigen Betriebe und die in denselben beschäftigten, im § 1 genannten **Arbeiter und Betriebsbeamten** (§ 10) in dem Sinne, daß dieselben gemeinschaftlich Mitglieder von territorialen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungs-Anstalten (§ 9) sind, der Vortheil der Versicherung jedoch direkt oder indirekt (durch die Mitgliedschaft der Unternehmer) nur den Arbeitern und Beamten zugute kommt. Als Unternehmer gilt derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, bei den unter 1 genannten Bauarbeiten aber entweder der betreffende Gewerbetreibende, bezw. derjenige, welcher die Ausführung eines Baues als Unternehmer übernommen hat, oder sofern ein solcher nicht vorhanden ist, der Bauherr. Für die in der Land- und Forstwirthschaft vorübergehend benützten Kraftmaschinen aber gilt als Unternehmer der Eigenthümer der Maschine (§ 11).

In der Regel soll für jedes Land in der Landeshauptstadt eine Versicherungs-Anstalt bestehen (§ 9), es können aber auch nach eingeholtem Gutachten der Landes-Ausschüsse vom Minister des Innern in einem Lande mehrere oder für mehrere benachbarte Länder eine Versicherungs-Anstalt errichtet werden. Diese Anstalten unterliegen der staatlichen Aufsicht und zwar durch die politische Landesstelle des Sitzes der Anstalt und durch den Minister des Innern (§ 48), ihre besoldeten Beamten sind in Eid und Pflicht zu nehmen, zur Anstellung und Entlassung des Leiters, des Versicherungstechnikers und des Buchhalters ist die staatliche Genehmigung erforderlich (§ 9). Ein Drittel des Vorstandes dieser Anstalten besteht aus Vertretern der Betriebsunternehmer, ein Drittel aus Vertretern der Arbeiter und Beamten und ein Drittel aus solchen mit den wirthschaftlichen Verhältnissen vertrauten Personen, welche vom Minister des Innern nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses berufen werden. Der Minister des Innern ist berechtigt, den Vorstand einer Anstalt aufzulösen und die Geschäftsführung provisorisch einem Verwalter zu übertragen (§ 12). Für jede Anstalt wird zur Entscheidung über die gegen dieselbe erhobenen, von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche ein Schiedsgericht errichtet, dessen Vorsitzender ein richterlicher Staatsbeamter ist, während von den vier Beisitzern zwei technisch gebildete Personen durch den Minister des Innern berufen, einer von den Unternehmern und einer von den Arbeitern und Betriebsbeamten gewählt werden. Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntniß sind nicht zuläßig; zur Exekution des Erkenntnisses oder Vergleiches ist das zuständige Gericht berufen (§ 38). Die Versicherungs-Anstalten sind nicht berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes zu ihrem Vortheile durch Verträge im voraus auszuschließen oder zu beschränken (§ 44).

Zur Unterstützung des Ministers des Innern in allen wichtigeren Entscheidungen ist ein Beirath aus Fachmännern berufen, welche dem

Gebiete der Industrie, der Land- und Forstwirthschaft im oben genannten Ausmaße, der industriellen und der Versicherungstechnik angehören (§ 49).

b) Andere Organisationen.

α) Privatinstitute.

Wenn bei einer versicherungspflichtigen Unternehmung ein Institut besteht, durch dessen staatlich genehmigte Statuten die dort beschäftigten, unter das Gesetz fallenden Personen gegen die Folgen der Betriebsunfälle mindestens im gleichen Maße versichert sind, wie nach dem Unfallversicherungsgesetze, und wenn der Betriebsunternehmer zu diesem Institute mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach dem Gesetze zu leisten hätte, so kann derselbe, wenn der Vermögensstand und die Gebarung des Institutes volle Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen gewährt, die Ausnahme der Unternehmung von der Versicherungs-Anstalt begehren (§ 57).

β) Berufsgenossenschaften.

Wenn eine größere Anzahl von Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe im Gebiete einer oder mehrerer Versicherungs-Anstalten sich zu dem Zwecke vereinigen, um die im Gesetze vorgeschriebene Unfallversicherung durch Errichtung einer besonderen Versicherungs-Anstalt selbst zu bewirken, so kann die Bewilligung hierzu nach Anhörung der betreffenden Versicherungs-Anstalten vom Minister des Innern dann gewährt werden, wenn die versicherungspflichtigen Personen mindestens in gleicher Weise wie nach dem Gesetze versichert sind, nicht zu höheren Beiträgen herangezogen werden, die Leistungsfähigkeit der Versicherungs-Anstalt durch Ausscheidung dieser Betriebe nicht gefährdet erscheint und die neue Versicherungsanstalt volle Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erwarten läßt (§ 58). Sowohl diese Berufsgenossenschaften wie die unter α) genannten Institute unterliegen jedoch der staatlichen Aufsicht und sind beim Eintritte eines Unfalls verpflichtet, den Kapitalswerth der dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen gebührenden Rente der Versicherungsanstalt des Bezirkes auszufolgen, und die Betriebsunternehmer haften hierfür als Bürgen und Zahler (§ 59).

3. Objekt der Versicherung.

Den Gegenstand der Versicherung bildet der „Ersatz des Schadens“, welcher durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht (§ 5). Der bürgerlich rechtliche Begriff vom damnum emergens und lucrum cessans (§ 1293 A. b. G.-B.) wird jedoch dabei nicht näher erörtert. Sonst würde sich auch zeigen, daß es ganz unzutreffend ist, den zivilrechtlichen Begriff des Schadenersatzes hier in das Gesetz hineinzuziehen. Der verunglückte Arbeiter erhält durch das Unfallversicherungsgesetz nicht die Heilungskosten, nicht das Schmerzensgeld, auch nicht einen Geldbetrag, welcher dem zugefügten Schaden oder dem

entgangenen Gewinne entspricht. Denn ihm fällt nicht der ganze Lohn zu, wie er ihn ohne Verunglückung weiter bezogen hätte, sondern nur ein Theil desselben, wie wir gleich sehen werden. Aber die Versicherung hat überhaupt mit dieser Frage nichts zu thun. Wenn ich mich bei einer Privatversicherungsgesellschaft versichere, so wird niemand vom „Schadenersatz“ sprechen, den ich später erhalte, sondern von meiner Rente, welche mir eben ganz unabhängig vom erlittenen Schaden oder entgangenen Gewinn mit Rücksicht auf das Opfer meiner Prämie annehmbar erscheint. Nicht viel anders liegt es bei der Arbeiterversicherung.

Der Versicherungsbetrag (nicht Schadenersatz) ist verschieden, je nachdem eine Körperverletzung (§ 6) oder der Tod (§ 7) durch den Unfall herbeigeführt wird. Das ist nun wieder eine unlogische Ausdrucksweise. Denn eine Körperverletzung findet ja immer bei einem Unfalle statt, und fraglich bleibt für die Versicherung nur, ob dieselbe bloße Erwerbsunfähigkeit oder außer derselben noch den Tod des Verletzten zur Folge hat.

Im ersten Falle wird vom Beginne der 5. Woche nach Eintritt des Unfalls für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit dem Verletzten eine Rente gewährt. Dieselbe beträgt wieder im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit 60 %, im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit aber je nach dem Grade derselben weniger, und zwar im Maximum 50 % des Jahresarbeitsverdienstes.

Im zweiten Falle werden außer den eventuell auch gebührenden, eben genannten Leistungen überdies die Beerdigungskosten und an die Hinterbliebenen des Verunglückten von seinem Todestage angefangen eine Rente gezahlt, welche für die Wittwe (oder den Wittwer), für jedes hinterbliebene eheliche, elternlose Kind und für die Ascendenten des Verstorbenen je 20 % des Jahresarbeitsverdienstes beträgt.

Die Wittwe hat jedoch nur bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheirathung (in welchem Falle sie den dreifachen Betrag der Jahresrente als Abfertigung erhält), der Wittwer aber nur im Falle und für die Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit, das Kind nur bis zu seinem zurückgelegten 15. Lebensjahre Anspruch. Vor dem Tode des zweiten Elterntheiles erhält ein Kind nur 15 %. Ein uneheliches Kind erhält überhaupt nur 10 %. Die Renten der Wittwe, bezw. des Wittwers und der Kinder müssen proportional verkürzt werden, wenn sie in ihrer Konkurrenz mehr als 50 % des Jahresarbeitsverdienstes ausmachen. Die Ascendenten, unter denen die Eltern vor den Großeltern bevorzugt sind, erhalten die Rente nur, wenn der Verunglückte ihr einziger Ernährer war, und zwar für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit. Der Anspruch der Ascendenten ist überhaupt ausgeschlossen, soweit die genannten 50 % der ersten Gruppe durch sie überschritten würden.

Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gelten folgende Grundsätze (§ 6). Es wird zunächst der Arbeitsverdienst ermittelt, welchen der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo der Unfall sich ereignete, bezogen hat. Damit meint



das Gesetz den durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienst. Findet der Betrieb seiner Natur nach nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während einer gewissen Betriebszeit statt, so wird demnach bei Berechnung des durchschnittlichen täglichen Arbeitslohnes nur die Zahl der Arbeitstage während der Betriebszeit berücksichtigt. Als Gehalt oder Lohn gelten auch (und zwar nach den örtlichen Durchschnittspreisen) Tantièmen und Naturalbezüge (§ 8). Das Dreihundertfache des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes gilt als Jahresarbeitsverdienst. Uebersteigt der Jahresarbeitsverdienst 1200 fl., so bleibt der Mehrbetrag außer Berechnung.

Die Feststellung des Entschädigungsanspruches selbst geschieht in folgender Weise. Der Betriebsunternehmer erstattet die schriftliche Anzeige an die politische Behörde erster Instanz (§ 29), welche ein Exemplar der Anzeige der Versicherungsanstalt übersendet (§ 30). Ist die versicherte Person getödtet, oder läßt der Unfall eine über vier Wochen dauernde Erwerbsunfähigkeit erwarten (§ 31), so stellt die politische Behörde, eventuell unter Betheiligung der Versicherungsanstalt, die näheren, für die Bewerthung des Unfalls wichtigen Momente fest. Die Betriebsunternehmer müssen der Versicherungsanstalt binnen acht Tagen (§ 35) die zur Berechnung nöthigen Nachweisungen über Lohn und Gehalt liefern, und diese stellt dann auf Grund derselben die dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen gebührende Rente fest.

Tritt ein wegen gänzlicher Erwerbsunfähigkeit die Rente von 60 % des Arbeitsverdienstes genießender Versicherter bei seinem bisherigen oder bei einem anderen Arbeitgeber wieder in eine seinem Zustande angemessene Beschäftigung, so kann mit Rücksicht auf den ihm hierfür gewährten Lohn oder Gehalt die zeitweilige, gänzliche oder theilweise Einstellung der ihm zuerkannten Rente erfolgen (§ 40).

Ist der Berechtigte ein Ausländer, und hält sich derselbe dauernd im Auslande auf, so ist die Versicherungsanstalt berechtigt, denselben für seinen Rentenanspruch mit einem Kapitalsbetrage abzufinden (§ 42). Die dem Versicherten auf Grund des Gesetzes zustehenden Forderungen können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme besteht nur zu Gunsten der gegen den Entschädigungsberechtigten bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes. In dem Maße ist auch die Zession, Anweisung, Verpfändung oder andere rechtsgeschäftliche Verfügung über die Rente ohne rechtliche Wirkung (§ 43).

4. Versicherungstechnik.

a) Kapitalsdeckung und Gefahrenklassen.

Während nach dem Umlageverfahren die in einem Jahre aufgelaufenen Rentenbezüge ohne Rücksicht auf die in der Unfalls- und Absterbeordnung gegebene geometrische Steigerung derselben bis zum Beharrungszustande einfach jährlich auf die Betheiligten umgelegt werden, geht das Kapitalsdeckungsprinzip bekanntlich darauf aus, die Lasten, welche sich durch die Unfälle eines Jahres ergeben, durch die Einnahmen dieses Jahres in der Art zu sichern, daß die Renten durch den in demselben

Jahre zur Einhebung gelangenden, mathematisch berechneten Kapitalswerth der Rente gedeckt erscheinen. Diesem Prinzipe, welches in Deutschland noch im ersten Entwurfe mit der Reichsversicherung und im zweiten Entwurfe mit der Mitverwaltung der Bundesstaaten akzeptirt war, folgt das österreichische Gesetz.

Die Deckung der von der Versicherungsanstalt zu leistenden Ersätze und der Verwaltungskosten, sowie des zur Bildung eines Reservekapitals zu verwendenden Betrages wird nämlich nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet (§ 16). Der jährliche Beitrag zum Reservefonds (§ 15), dem auch die Ueberschüsse aus der Geschäftsgebarung zufließen, wird vom Minister des Innern bestimmt. Der Reservefonds darf nie mehr als 10 % des Kapitaldeckungsfonds der Anstalt betragen (§ 15). Zwei Drittel der Zuflüsse zum Reservefonds sind zum Spezialreservefonds für die betreffende Anstalt, ein Drittel zur Bildung eines Reichs-Reservefonds für alle Anstalten zu verwenden, der vom Staate besonders verwaltet und erst subsidiär nach der Aufzehrung des Spezialreservefonds in Anspruch genommen werden darf.

Sämmtliche Betriebe werden, indem das Durchschnittsmaß der Unfallsgefahr für die gefährlichsten Betriebe gleich 100 gesetzt wird, nach Prozentsätzen in Gefahrenklassen eingetheilt. Jede Gefahrenklasse umfaßt einige ziffermäßig unmittelbar aufeinanderfolgende Prozentsätze (§ 14). Die Einreihung der Betriebe in die Gefahrenklassen erfolgt durch die Regierung, die Einreihung in die Prozentsätze der einzelnen Gefahrenklassen durch die Versicherungsanstalt. Dabei ist auf die Unfallsgefahr der einzelnen Betriebe, insbesondere aber auf die bei denselben bestehenden Einrichtungen zur Unfallverhütung Rücksicht zu nehmen. Die Einreihung in Gefahrenklassen und Prozentsätze wird von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterzogen.

Den Unterschied zwischen den Kosten des Kapitaldeckungs- und des Umlageverfahrens stellt folgende Tabelle dar[1]):

Für das	Erforderliche jährliche Leistung der Betriebe			
	für 1 Arbeiter		für alle Betriebe zusammen	
	nach dem Systeme der			
	Kapitalsdeckung	Umlage	Kapitalsdeckung	Umlage
	Gulden ö. W.			
1. Jahr	3,39	0,15	2 034 000	90 000
10. „	„	2,26	„	1 356 000
17. „	„	3,39	„	2 034 000
20. „	„	3,75	„	2 250 000
30. „	„	4,57	„	2 742 000
40. „	„	5,03	„	3 018 000
50. „	„	5,31	„	3 186 000
60. „	„	5,49	„	3 294 000
70. „	„	5,61	„	3 366 000
80. „	„	5,69	„	3 414 000
90. „	„	5,75	„	3 450 000

1) „Materialien zum Gesetzentwurfe betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.“ Von Kaan. Wien 1885.

b) Feststellung der versicherungspflichtigen Betriebe.

Die Anzeigepflicht, welche man gewöhnlich als Unfallsanzeigepflicht versteht (§ 29), setzt eine genaue Evidenz der vorhandenen Betriebe voraus. Dieselbe wird durch die Betriebsanzeigepflicht (§ 18) ermöglicht. Die Betriebsunternehmer sind nämlich verpflichtet, über jeden bestehenden versicherungspflichtigen Betrieb binnen einer vom Minister des Innern festzusetzenden Frist und über jeden nach Ablauf dieser Frist neu begonnenen versicherungspflichtigen Betrieb binnen längstens 14 Tagen an jene Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, eine Anzeige zu erstatten. Dieselbe hat den Gegenstand und die Art des Betriebes, die Zahl der in demselben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen und die Summe der für die Versicherung dieser Personen maßgebenden Jahresarbeitsverdienste zu enthalten. Ebenso ist der Betriebsunternehmer verpflichtet, jede Aenderung im Gegenstande oder in der Art des Betriebes, welche für die versicherungstechnische Würdigung von Belang sein kann, binnen 8 Tagen der Versicherungsanstalt anzuzeigen (§ 19). Auch die politischen Behörden erster Instanz haben über die in ihrem Sprengel bestehenden oder versicherungspflichtigen Betriebe der Anstalt Mittheilungen zu machen (§ 18). Endlich können (§ 20) erst nach der Einreihung und Würdigung des betreffenden Betriebes thatsächliche Umstände, welche auf die versicherungstechnische Beurtheilung Einfluß haben, zur Kenntniß der Versicherungsanstalt gelangen. In allen diesen Fällen pflegt die Versicherungsanstalt Erhebungen entweder durch ihre Organe oder auf ihre Kosten durch die Gewerbeinspektoren (§ 28), trifft dann eine Entscheidung über die Versicherungspflichtigkeit, die Gefahrenklasse, den Prozentsatz und die Einreihung in den Tarifsatz und theilt diese Entscheidung dem Betriebsunternehmer mit. Derselbe oder das bei der Versicherungsanstalt bestehende Organ der Staatsaufsicht (§ 18 f.) kann gegen diese Entscheidung, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, den Einspruch bei der politischen Landesbehörde binnen 14 Tagen erheben, welche die Versicherungsanstalt einzuvernehmen und neue Erhebungen zu pflegen hat, worauf sie unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern eine Entscheidung fällt (§§ 18, 19, 20). Werden die Anzeigen und Angaben vom Betriebsunternehmer nicht rechtzeitig eingebracht, so wird er mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl., eventuell mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft (§ 52). Enthalten seine Nachweisungen unwahre thatsächliche Angaben, so ist, sofern nicht ein strafrechtliches Delikt vorliegt, die Strafe auf 5 bis 500 fl., eventuell Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten festgesetzt (§ 51). Die Bestrafung steht der politischen Behörde zu (§ 54). Die Geldstrafen fließen in den Reservefonds der betreffenden Versicherungsanstalt.

c) Versicherungsprämien.

Die Versicherungsbeiträge sind von den Mitgliedern der Versicherungsanstalten nach Maßgabe des von den Versicherten bezogenen Arbeitsverdienstes zu entrichten (§ 16). Die binnen 14 Tagen nach

Ablauf jeder statutenmäßigen Beitragsperiode von den einzelnen Unternehmern unter Beifügung einer Berechnung bei der Versicherungsanstalt einzuzahlenden Beiträge (§ 21) werden in folgender Weise berechnet. Im ersten Jahre wird im Verordnungswege, in den folgenden Jahren aber von der Versicherungsanstalt selbst mit staatlicher Genehmigung (§ 16) ein Tarif für den Beitragssatz aufgestellt. Für diesen Tarif sind zwei Einheiten maßgebend: Das Gefahrenprozent in der Gefahrenklasse und der Lohngulden. Nach diesem Tarife nun berechnet der Betriebsunternehmer den auf seinen Betrieb entfallenden Betrag, wobei ein über 1200 fl. jährlich betragender Arbeitsverdienst nur mit dem Betrage von 1200 fl. in Rechnung kommt.

Zur Prüfung der eingereichten Berechnungen kann die Versicherungsanstalt an Ort und Stelle durch Beauftragte diejenigen Aufzeichnungen der Unternehmung einsehen lassen, welche zur Ermittelung der Bezüge der Versicherten nöthig sind. Nach dieser Einsicht werden dann die Versicherungsbeiträge richtiggestellt (§ 23). Von dem Ergebnisse ist der Unternehmer zu verständigen, und es besteht diesbezüglich ebenfalls das oben erwähnte Einspruchsrecht mit dem Instanzenzuge.

Von den tarifmäßigen Versicherungsbeiträgen nun fallen den Beamten und Arbeitern 10 %, dem Unternehmer aber 90 % zur Last (§ 17). Die Unternehmer müssen jedoch (§ 22) auch die den Arbeitern zur Last fallende Quote an die Versicherungsanstalt entrichten, während sie berechtigt sind, dieselbe bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen und von demselben zurückzubehalten. Macht der Unternehmer von diesem Rechte bei einer Lohn- oder Gehaltszahlung keinen Gebrauch, so kann er bei späteren Lohn- oder Gehaltszahlungen dieses Recht nur insofern ausüben, als seit der betreffenden ersten Zahlung nicht mehr als Ein Monat verflossen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist auch eine anderweitige Geltendmachung des Forderungsrechtes ausgeschlossen.

5. Zivilrechtliche Kollisionsfälle.

a) Das Verhältniß der Versicherungsanstalten zur Haftung der Betriebsunternehmer und dritter Personen für „Unfälle".

Der erste Fall betrifft den dolus und die culpa lata des Betriebsunternehmers oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit seines gesetzlichen Vertreters (§ 45). Dieser letzte Zusatz, welcher offenbar an den § 21 A. b. G.-B. denkt, wonach Kinder, Unmündige, Minderjährige, Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, erklärte Verschwender u. s. w. als handlungsunfähig erklärt sind, dient in diesem Zusammenhange, wo man ja unter dem „Stellvertreter" gewöhnlich den Betriebsaufseher (culpa in eligendo) versteht, nur dazu, die Sache zu verwirren. Denn für den Fall, daß ein Rasender Inhaber einer Baumwollspinnerei ist, müßte ja bezüglich vieler anderer Paragraphen des Gesetzes ebensogut vorgesorgt werden, wenn es nicht selbstverständlich wäre, daß die Frage der Handlungsunfähigkeit eine ganz separate Beurtheilung nach dem A. b. G.-B. verträgt und füglich nicht im Unfallversicherungsgesetze

normirt zu werden braucht. Wir scheiden daher diesen Zusatz ganz aus, ebenso wie die Fälle, wo der Dolose oder Culpose (§ 45) Mitglied einer Aktiengesellschaft, einer Handelsgesellschaft, eines Vereines u. s. w. ist.

Hiernach bleibt die Bestimmung übrig, daß der Betriebsunternehmer, welcher den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat, die Versicherungsanstalt für alle von derselben auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu leistenden Entschädigungen schadlos halten muß. Als Ersatz für die Rente kann dann die Versicherungsanstalt deren Kapitalswerth fordern; ihr Anspruch verjährt in drei Jahren nach dem Unfalle.

Hier ist es von vornherein ein Unding, von einem „Unfalle" zu sprechen. Da jedoch das Gesetz, wie wir gesehen haben, sich von der Idee des Verschuldens nicht emanzipiren konnte, so hat es auch hier in unklarer Weise die dolos oder grobculpos veranlaßten Angriffe auf Leben, körperliche Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter als „Unfälle" bezeichnet. Man erhält beim Durchlesen des Gesetzes fast den Eindruck, wie wenn man der Ansicht gewesen wäre, man könne sich durch die Versicherungsrente von der Haftung für ein Verschulden loskaufen, während Versicherung gegen Unfall und Haftung für Delikte denn doch zwei ganz heterogene Dinge sind. Im deutschen Unfallversicherungsgesetze (§ 96) ist der Gegenstand nur insofern klarer gestellt, als dort ein strafgerichtliches Urtheil zur Voraussetzung für die Annahme von dolus oder culpa lata gemacht ist. Der § 45 des österreichischen Gesetzes unterläßt es, dieses Kriterium vorauszusetzen, während noch der erste Regierungsentwurf von einem richterlichen Erkenntnisse sprach. Eine weitere Unklarheit dieses Paragraphen ist der Ausdruck „grobes Verschulden". Daß darunter die culpa lata gemeint ist, geht wohl aus den Erklärungen der Regierung hervor. Man hätte aber vielleicht besser gethan, entweder den Ausdruck des österreichischen Strafgesetzes (Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit) oder aber die geläufige Bezeichnung des A. b. G.-B. „auffallende Sorglosigkeit" zu wählen. Das deutsche Gesetz spricht von „Fahrlässigkeit".

Betrachten wir nun die geltenden Bestimmungen des A. b. G.-B. über Schadenersatz. Bei dolus und culpa lata ist der Beschädiger volle Genugthuung zu leisten verpflichtet (§ 1324). Diese besteht in den Heilungskosten, in dem entgangenen, und wenn der Beschädigte erwerbsunfähig ist, in dem künftigen Verdienst (§ 1325), in der Entschädigung für Verunstaltung, welche besonders beim weiblichen Geschlechte in Betracht kommt (§ 1326), und im Falle des Todes in den Kosten des Todesfalles, sowie in einem Ersatze dessen, was der Frau und den Kindern dadurch entgangen ist (§ 1327). Das bestehende Zivilrecht gewährt also bei dolus und culpa lata vollen Schadenersatz, während das Unfallversicherungsgesetz nur einen gewissen Prozentsatz des Lohnes als Rente aussetzt.

Der § 46, welcher die Ansprüche des Beschädigten selbst gegenüber dem Beschädiger regelt, geht leider sogar über die culpa lata hinweg und spricht nur vom dolus.

Im § 47 ist dann plötzlich doch wieder die culpa levis, wenigstens implicite, aufgenommen. Er setzt die Haftung der Bevollmächtigten und Betriebsaufseher sowie dritter Personen für den Vorsatz und „ein Verschulden" (also nicht „grobes Verschulden") fest. Diese Personen haften der Versicherungsanstalt für die Rente und dem Beschädigten, bezw. seinen Hinterbliebenen für jenen Betrag des zivilrechtlichen Schadenersatzes, welcher eventuell diese Rente übersteigt.

In dem Anknüpfen an die zivilrechtlichen Fälle darf somit unseres Erachtens das österreichische Gesetz (wie das deutsche) nicht als geglückt bezeichnet werden. Während bei Fragen des Versicherungswesens und der sozialen Verwaltung, wie wir gesehen haben, beständig die Kulpa unpassend hereingezogen wurde, hat man hier, wo es gar nicht nöthig gewesen wäre, die Grundsätze der Haftung für ein Verschulden zu erschüttern, dieselbe für gewisse Fälle aus dem Zivilrechte verdrängt.

b) Das Verhältniß der Versicherungsanstalten zu privaten Rententiteln gegen Unternehmer, Unterstützungskassen und Privatversicherungsanstalten.

Wesentlich verschieden von der Grenzscheidung zwischen dem zivilrechtlichen Schadenersatz und der öffentlich rechtlichen Versicherung sind jene Kollisionsfälle, wo nicht etwa das Verschulden einer Person vorliegt, sondern wo der Beschädigte einen Rentenanspruch hat, welcher aus irgend einem Titel neben jenem gegen die Versicherungsanstalt bestehen würde. Im allgemeinen hat hier das Gesetz einen wesentlich von dem früheren verschiedenen Standpunkt einzunehmen. Während es gerechtfertigt erscheint, daß ein Unfallversicherungsgesetz nach alten Grundsätzen des Versicherungsvertrages bei einem vorliegenden Verschulden die Versicherungsanstalt schadlos zu halten sucht, indem es dieser den Regreß gegen den schuldigen Theil giebt, muß es für das Versicherungsgesetz im allgemeinen gleichgiltig sein, ob der Versicherte als Privatmann etwa andererseits sich noch irgend einen Anspruch für später neben der gesetzlichen Rente gesichert hätte. Es ist ja anzunehmen, daß er auch beiderseits das Onus zu tragen hatte.

Allerdings kommt dieser Grundsatz nicht ganz zur Geltung, wenn der Rentenberechtigte wieder in eine seinem Zustande angemessene Beschäftigung tritt (§ 40). Die Versicherungsanstalt kann nämlich dann einem solchen Arbeiter die Rente zeitweilig, ganz oder theilweise einstellen. Während wir dieses einem Regresse ähnliche Recht der Anstalt nicht für ganz begründet und zu Mißverständnissen wie geschaffen halten, ist der umgekehrte Regreß, nämlich des Arbeitgebers, der einen solchen Arbeiter beschäftigt, gegen die Versicherungsanstalt eher zu rechtfertigen. Er erhält nämlich unter Umständen ein Forderungsrecht gegen die Anstalt; indem dieselbe, wenn der einem solchen Arbeiter gewährte Lohn oder Gehalt mindestens 80 % des bei der Berechnung seiner Rente zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes beträgt, verpflichtet ist, dem nunmehrigen Arbeitgeber für die Dauer des neuen Dienstverhältnisses die Hälfte des durch die gänzliche oder theilweise Einstellung der Rente in Ersparung gekommenen Betrages zu vergüten (§ 40 i. f.).

Klarer tritt der obenerwähnte Grundsatz in der Bestimmung (§ 61) hervor, nach welcher die Ansprüche, welche dem Beschädigten gegen Bruderladen, Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und andere Unterstützungskassen zustehen, durch das Unfallversicherungsgesetz nicht berührt werden. Dasselbe gilt von der Verpflichtung der Gemeinden und anderer Stiftungen und Korporationen zur Armenversorgung.

Eine Ausnahme machen nur die Verträge, welche der Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes über die Versicherung der in diesem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen gegen Betriebsunfälle mit einer Privatversicherungsanstalt vor dem 1. März 1886 abgeschlossen hat, und deren Dauer in dem Zeitpunkte, wo die Wirksamkeit der gesetzlichen Unfallversicherung beginnt, noch nicht abgelaufen ist. In solche Verträge tritt die betreffende Versicherungsanstalt ex lege in der Weise ein, daß sie für die noch nicht abgelaufene Dauer des Vertrages die jeweilig fällige Prämie an die Privatanstalt zahlt und dafür alle Beträge in Empfang nimmt, welche die Privatanstalt für Betriebsunfälle laut des Vertrages zu entrichten verpflichtet ist. Doch tritt diese Interzession nur ein, wenn der Betriebsunternehmer binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes den Vertrag unter Vorlage der Police der politischen Behörde erster Instanz des Betriebsortes anzeigt.

C. Schluß.

Wenn wir das österreichische Gesetz überblicken, so finden wir seine Hauptcharakteristik und damit den wichtigsten Gegensatz zum deutschen Gesetze in den Territorialanstalten, welche unter einander noch einen gemeinsamen Reservefonds haben. In Deutschland dagegen ist bekanntlich das berufsgenossenschaftliche Prinzip maßgebend. In eine Werthschätzung des letzteren wollen wir hier nicht eingehen[1]), sondern nur hervorheben, daß man in Oesterreich unseres Erachtens gut gethan hat, die ungleichen Verhältnisse nicht blind nach dem deutschen Vorbilde zu behandeln. Berufsgenossenschaften über das ganze Reich wären eben hier bei der sprachlichen und kulturellen Verschiedenheit der einzelnen Königreiche und Länder einfach ein Ding der Unmöglichkeit[2]). Dieser Verschiedenheit

---

1) Haben sich doch Schmoller, Schäffle, Brentano, Reitzenstein dafür ausgesprochen!

2) Anmerkung der Redaktion. In der That liegen die Dinge in Oesterreich wesentlich anders als im Deutschen Reiche. Schon die technischen Schwierigkeiten der Verwaltung in einem so vielsprachigen Lande fordern dazu auf, territoriale Organisationen auch da anzuwenden, wo in anderen Ländern eine zentralistische Ordnung gewählt wird. Außerdem handelt es sich in den Berufsgenossenschaften um eine Organisation, über deren Zweckmäßigkeit als Versicherungsanstalt auch in Deutschland die Meinungen noch weit auseinandergehen. Viele Abgeordnete, welche für die Berufsgenossenschaften gestimmt haben, würden jetzt wegen der Komplizirtheit der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung für Territorialanstalten ihr Votum abgeben. Zum Theil sind die Abgeordneten der Meinung, daß dennoch die Berufsgenossenschaften als vertretende Körperschaften der einzelnen Industrien in anderer Richtung unschätzbare Dienste zu

gegenüber muß die Verschiedenheit der Berufe in der Großindustrie angesichts der heutigen Arbeitstheilung und Maschinenbedienung verschwindend genannt werden. Die Zusammenlegung der verschiedensten Risiken und die enge Verbindung mit der Krankenversicherung stellt zudem große Vortheile dar. Trotzem wird nicht geleugnet werden können, daß mit dem Verzichte auf die genossenschaftliche Organisation zugleich der Verzicht auf wesentliche Vortheile, insbesondere was die Unfallverhütung anlangt, gegeben ist. Die Zentralisation, welche im Deutschen Reichsunfallversicherungsamte ausgedrückt liegt, wird in Oesterreich außer durch den erwähnten Reservefonds und die weitgehende diskretionäre Gewalt des Ministers des Innern überdies durch ein System von Inspektoren

---

leisten vermögen; bei der freien Vereinsbildung gelten in der Hauptsache doch nur je einige rührige Großindustrielle als Vertreter einer Industriebranche.

Die deutschnationale Partei in Oesterreich trat für die Berufsgenossenschaften als Grundlage der Verwaltung der Unfallversicherung ein. Zum Berichterstatter hatte dieselbe im österreichischen Abgeordnetenhause Dr. Neuwirth ernannt. Der Bericht dieser Minorität des Ausschusses betont, daß man sich frei fühle von jeder prinzipiellen Opposition gegenüber den Beschlüssen der Majorität und der Regierung. Man wünsche gleich dieser den Versicherungszwang und zwar durch Zwangskassen mit Ausschluß der privaten Gesellschaften, nicht durch Normirung von Kassenzwang; ebenso wolle man das Kapitaldeckungs-, nicht das auf Selbsttäuschung berechnete Umlageverfahren anwenden. Die Minorität stimme dagegen nicht überein in der Frage der Organisation der Unfallversicherung, welche die Majorität, wie es scheine, aus politischen Gründen, „weil sie am meisten den föderalistischen Prinzipien entspreche", territorial nach den historisch überkommenen Landestheilen einzurichten beschlossen habe. Da sei dem ursprünglichen Vorschlage der Regierung, nicht Kronländer, sondern die Handelskammerbezirke zu Grunde zu legen, denn doch noch der Vorzug zu geben. Wolle man das Territorialsystem einführen, so beantrage man eine erweiterte fakultative Zulassung von Berufsgenossenschaften, als sie das Gesetz unter sehr erschwerenden Umständen bereits in Vorschlag bringe. Die geringe Beitragsleistung der Arbeiter, welche die Majorität in Uebereinstimmung mit dem Entwurf entgegen dem Votum der Arbeitgeber aus ethischen Gründen statuire, verwirft die Minorität, da die Arbeiter auch ohne diese Zahlung ein Interesse an der Unfallverhütung und an der Verwaltung der Genossenschaften beweisen würden und ein moralischer Anspruch auf Theilnahme an der Verwaltung ihnen sowieso nicht abzusprechen sei.

Dr. Neuwirth führt dann im Abgeordnetenhause aus, daß man die soziale Versicherungsgesetzgebung ebensowohl auf die Landwirthschaft wie auf das Handwerk ausdehnen müsse. Die gefährlichste Form sozialrevolutionärer Bewegung, der Anarchismus, gehe erfahrungsgemäß nicht von der Großindustrie, sondern vom Kleinhandwerk aus. Die Landwirthschaft bedürfe jener Versicherungsreform umsomehr, als die Löhne in vielen Gegenden, namentlich in Böhmen, Mähren, Galizien, noch eine geradezu erschreckende Niedrigkeit zeigten. Auch die Gerechtigkeit erfordere diese Uebertragung, weil im anderen Falle die industriellen Arbeiter in Form von Armensteuern die Unfallast der anderen Wirthschaftszweige noch mitzutragen hätten. Die Organisation in Berufsgenossenschaften könne allein die erstrebten Zwecke voll erfüllen, weil nur durch die Gemeinsamkeit des Berufes der Theilnehmer eines Versicherungsverbandes eine durch ehrenamtliche Thätigkeit gut verwaltete Unfallversicherung, sowie namentlich eine wirksame Unfallverhütung gewährleistet sei. Eine Territorialanstalt, bei welcher alle Berufe in eins zusammengeworfen seien, müsse nothwendig bureaukratisch verwaltet werden. Dasselbe gelte auch von der künftigen Alters-, Invaliden-, Wittwen- und Waisenversorgung, über deren Organisation gewissermaßen gleichzeitig durch dieses Gesetz Entscheidung getroffen werde.

repräsentirt sein, welchen es möglich sein wird, den neu geschaffenen Selbstverwaltungskörpern gegenüber beständig die staatliche Aufsicht und Kontrolle geltend zu machen.

Mit dem Territorialprinzipe ist eigentlich auch schon der zweite wesentliche Unterschied gesetzt: das Kapitaldeckungssystem gegenüber dem deutschen Umlageverfahren. Sobald nicht der genossenschaftliche, sondern der versicherungstechnische Grundsatz in den Vordergrund gestellt wird, ist es eben selbstverständlich, daß man auch das versicherungstechnisch korrekteste Verfahren für die Berechnung der Tarifsätze in Anwendung bringt.

Da nach der Auffassung des österreichischen Gesetzes Arbeiter und Unternehmer Mitglieder der Versicherungsanstalten sind, während in Deutschland nur die Unternehmer der Genossenschaft angehören, ist es auch einleuchtend, daß die Arbeiter formell zu Beiträgen herangezogen werden. Sie genießen kein Almosen, sondern nehmen sowohl an den Leistungen wie an der Verwaltung theil. Das bildet den dritten wesentlichen Unterschied, woran sich noch die Bestimmung einer vier- (statt 13-) wöchentlichen Karrenzzeit schließt, was der Krankenversicherung nur etwa vier Fünftel aller Unfälle überweist.

Die zahlreichen Verschiedenheiten der beiden Gesetze im einzelnen dürfen wir hier füglich übergehen.

II. Die Krankenversicherung.

A. Einleitung.

Die Krankheit, insbesondere die Berufskrankheit — und wer vermöchte auch immer selbst bei einer allgemeinen Krankheitsform den Kausalnexus zu negieren! — unterscheidet sich oft nur wenig vom Unfalle. Sie tritt nur als schleichendes Uebel nicht so plötzlich und nicht so heftig in die Erscheinung. Sie hat deshalb auch in ihrer sozialen Betrachtung nicht jene einseitige juristische Beurtheilung erfahren, wie dies beim Unfall der Fall war. Die ganze unlogische Denkweise wird dabei klar. Denn der Unwille, welcher angesichts eines verstümmelten oder zermalmten Arbeiters sofort nach der Kulpa und Haftpflicht des Unternehmers suchte, hätte dies ebenso thun müssen, wenn ein Zündhölzchenarbeiter an Nekrose erkrankte oder ein Hadernsortierer der Phtisis erlag. Und thatsächlich finden sich denn auch ähnliche Auswüchse, indem z. B. nach dem schweizerischen Fabrikengesetze des Jahres 1877 und nach dem russischen Gesetzentwurfe des Jahres 1883 eine Haftpflicht des Unternehmers eintritt, wenn er es unterlassen hat, die nöthigen Ventilationen und sonstigen hygienischen Vorkehrungen anzubringen. Der § 74 der österreichischen Gewerbeordnung geht nicht soweit, indem er es nur als Pflicht des Unternehmers anerkennt, die Arbeitsräume möglichst licht, rein und staubfrei zu erhalten und für Lufterneuerung zu sorgen.

Dieser nicht gerechtfertigten Verschiedenheit der juristischen Beurtheilung von Unfall und Krankheit mag es auch zuzuschreiben sein, daß, während die Unfallfrage der unfruchtbaren Unlösbarkeit römischer Kasuistik für lange Zeit erlag, die Krankheit und ihre Versicherung schon viel länger und zwar zumeist als eine Sache angefaßt wurde, bei welcher die Arbeiter selbst das wesentlichste mitzutragen hätten. Die Regelmäßigkeit der Erkrankungen aller Menschen, auch wenn sie nicht Arbeiter waren, drängte hier das „Verschulden" des Arbeitgebers in den Hintergrund. Dennoch wird nach unseren oben dargelegten Ansichten auch hier der Versicherungsbeitrag nur als Abzug vom Unternehmergewinn zu denken sein. Was die versicherungstechnische Seite anlangt, so gelten natürlich für die Krankenversicherung andere Grundsätze nach den Ergebnissen einer Morbiditätsstatistik. Auch die individuelle Anpassung an lokale Verhältnisse, die Erfassung des Individuums selbst statt einer kollektiven Versicherungsgruppe, sowie die höchst wichtige Kontrolle gegenüber der großen Gefahr der Simulation stellen Momente dar, welche die Kranken- von der Unfallversicherung wesentlich unterscheiden.

In Oesterreich darf man bei Betrachtung der Krankenfürsorge auf das sogenannte „Verpflegskosten-Normale" zurückgreifen (Hofdekret vom 18. Februar 1837. Z. 12356), durch welches den Arbeitsherren die Verpflichtung zur Zahlung einer vierwöchentlichen Spitalsverpflegung für erkrankte Arbeiter auferlegt wird, ferner auf die durch das Berggesetz vom Jahre 1854 geschaffenen Bruderladen, welche jetzt einer Reform unterzogen werden sollen, ferner auf die Verpflichtung der Besitzer großer und gefährlicher Betriebe zur Errichtung von Krankenkassen (nach § 85 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859, jetzt § 89 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22), endlich auf die Anordnung von Genossenschaftskrankenkassen durch § 121 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39. Das Krankenversicherungsgesetz, dessen System wir im folgenden darzustellen versuchen, hat vor kurzem (April 1888) die allerhöchste Sanktion erhalten.

B. Das österreichische Krankenversicherungsgesetz.

1. Umfang der Versicherung.

Nach dem Krankenversicherungsgesetze (§§ 1—4) sind versichert alle Arbeiter und Betriebsbeamten (Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten u. s. w.), welche

1. in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes gegen Unfall versichert sind; welche
2. in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen,
3. beim Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe,
4. in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind.

Ausnahmen:

a) die Personen, welche in einem den Seegesetzen unterliegenden Schiffahrtsbetriebe auf dem Meere oder bei der Seefischerei beschäftigt sind;

b) Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds mit festem Gehalt angestellt sind;

c) Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortbezahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben, und welche deshalb mit ihrer Zustimmung durch die politische Behörde erster Instanz von der Versicherungspflicht befreit werden.

5. die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten, deren Arbeitgeber mit ihrer Zustimmung freiwillig der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten;

6. selbständige Arbeiter der Hausindustrie, deren Arbeitgeber mit ihrer Zustimmung freiwillig der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten.

Die Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten soll durch besondere Landesgesetze geregelt werden. So lange dies nicht geschehen ist, tritt auch die Krankenversicherungspflicht für jene land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, welche der Unfallversicherungspflicht unterliegen, nicht ein, und hat der Unternehmer für die Kosten bis zu vier Wochen nach dem Eintritte des Unfalles hier aus eigenen Mitteln aufzukommen.

2. Subjekte der Versicherung.

Als Subjekte der Krankenversicherung erscheinen sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmer, indem dieselben gemeinschaftlich Mitglieder der Krankenkassen sind, obwohl das Gesetz eigentlich nur den Arbeitern die „Mitgliedschaft" (§ 13) zuerkennt. Die Krankenkassen und daher auch die Bestimmungen über die Mitgliedschaft lassen sich in zwei Gruppen scheiden. Da nämlich das Gesetz den Kassenzwang nicht in der strengen Form von Zwangskassen durchführt, giebt es theils Kassen, welche durch das Gesetz geschaffen werden, theils solche, welche als schon bislang bestehende vom Gesetze geduldet und in den Organismus der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen werden, wofern sie gewisse Garantien ihrer Leistungsfähigkeit bieten.

a) Kassen, welche durch das Gesetz geschaffen werden.

α) Baukrankenkassen.

Ueber Anordnung der politischen Landesbehörde müssen für die bei Weg-, Eisenbahn-, Kanal-, Strom- und Dammbauten sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen (§ 54) und zwar für die Dauer des Betriebes (§ 57) von den Bauherren, resp. von den Unternehmern, welche die Ausführung des Baues für eigene Rechnung

übernommen haben (§ 55), Baukrankenkassen errichtet werden, widrigenfalls die Bauherren bezw. Unternehmer jenen Personen im Krankheitsfalle (bezw. den Hinterbliebenen im Todesfalle) die gesetzlichen Mindestleistungen aus eigenen Mitteln gewähren müssen (§ 56).

β) Betriebskrankenkassen.

Neben den drei später zu erwähnenden Arten von Betriebskassen, welche schon jetzt bestehen, schafft das Gesetz noch neue (§ 42), welche entweder fakultativ oder obligatorisch sind. Fakultativ, insofern jeder Unternehmer, welcher in einem oder in mehreren benachbarten Betrieben 100 oder mehr versicherungspflichtige Personen (bei sichergestellter Leistungsfähigkeit auch weniger als 100) beschäftigt, berechtigt ist, eine solche Kasse zu errichten, wofern die Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankenkasse dadurch nicht dauernd gefährdet wird (eine sehr harte und dehnbare Bedingung). Oder obligatorisch (§ 43), indem die Unternehmer eines für die beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbundenen Betriebes ohne Rücksicht auf die Zahl jener Personen von der politischen Landesbehörde zur Errichtung einer Betriebskasse verpflichtet werden können, widrigenfalls (§ 45) sie sich der Gefahr aussetzen, der Bezirkskasse, welcher die versicherungspflichtigen Personen infolge dieses Verhaltens angehören, außer den ihr statutarisch zu leistenden Unternehmerbeiträgen noch weitere Beiträge bis zur doppelten Höhe jener zu leisten.

Mitglieder einer Betriebskrankenkasse sind die in dem Betriebe, für welche sie errichtet ist, beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, wenn und insolange sie nicht einer anderen gesetzlichen Kasse angehören (§ 46). Die Rechnungs- und Kassenführung wird durch einen von dem Betriebsunternehmer zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer (§ 47) besorgt. Dem Betriebsunternehmer kann durch das Statut, welches von ihm nach Berathung mit den im Betriebe versicherungspflichtigen Personen errichtet wird, der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden. Bei der Auflösung der Betriebskassen ist bemerkenswerth, daß der Rest des Vermögens, soweit derselbe das gesetzliche Minimum des Reservefonds übersteigt, falls das Statut hierüber keine Bestimmung enthält und die Kasse keinem Verbande angehörte, von jener Bezirkskasse lukriert werden kann, in deren Bezirk die aufgelöste Kasse ihren Sitz hatte (§ 49). Ebenso wie die sogleich zu besprechenden Bezirkskassen sind die Betriebskassen berechtigt, mit Zustimmung der betreffenden Unternehmer untereinander Verbände zu bilden. Auch kann eine Betriebskasse mit Einwilligung des Unternehmers in den Verband der Bezirkskassen eintreten, in dessen Sprengel sie ihren Sitz hat (§ 50).

γ) Bezirkskrankenkassen.

Diese in der Regel für jeden Gerichtsbezirk zu errichtenden Kassen (§ 12) bilden den eigentlichen Grundstock des ganzen Systems der Versicherung. Sie dienen als subsidiäre Versicherungsanstalten für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht Mitglieder einer anderen

gesetzlich gestatteten Kasse sind. Da es jedoch von den letzteren Kassen eine große Anzahl geben wird, so dürfte die politische Landesstelle sehr oft in die Lage kommen (§ 12), die Sprengel dieser Kassen in anderer Weise als nach Gerichtsbezirken festzustellen. Die Bezirkskrankenkassen stellen dadurch, daß sie in Verbände vereinigt und diese Kassenverbände von dem Vorstande der Unfallversicherungsanstalt des Landes verwaltet werden (§ 39), zugleich die Verbindung des Organismus der Unfall- mit jenem der Krankenversicherung her. Für beide fungiert auch dasselbe Schiedsgericht (§ 41).

Die politische Bezirksbehörde errichtet für die Bezirkskrankenkasse, welche als juristische Person gilt (§ 15), nach Anhörung von Vertrauensmännern der Arbeiter und Arbeitgeber und nach dem Vorbilde des im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatuts ein Statut (§ 14), welches alle näheren Bestimmungen, wie über die Art der Unterstützungen, der Beiträge, des Reservefonds, der Bildung des Vorstandes, des Schiedsgerichtes, der Generalversammlung u. s. w. enthält. Als Aufsichtsbehörde für die Bezirkskrankenkasse fungiert zunächst die politische Behörde erster Instanz (§ 19), welche in alle Aufzeichnungen Einsicht nehmen und die Kasse revidiren darf. In höherer Instanz üben die politischen Landesbehörden und das Ministerium des Innern die Aufsicht.

Mitglieder der Bezirkskrankenkasse sind zunächst die im Sprengel derselben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer sonstigen Kasse auf gesetzlich zulässige Weise versichert sind (§ 13). Die zweite Art von Mitgliedern sind solche, welche das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben und freiwillig eintreten. Die erste Art von Mitgliedern kann nur ausscheiden, wenn diese Personen entweder zu einer anderen gesetzlichen Kasse übertreten oder die zur Versicherung verpflichtende Beschäftigung verlassen und überdies durch vier Wochen die Beiträge nicht bezahlen. Treten sie aus dieser Beschäftigung aus, zahlen aber die Beiträge weiter und verbleiben in Oesterreich, dann sind sie noch immer Mitglieder.

Wir möchten diese dritte Art von Mitgliedern, welche mit dem Alter nichts zu thun hat und aus der früheren Berufsstellung hervorgeht, die „emeritirten“ Mitglieder nennen.

Die Mitglieder der Bezirkskasse, theilweise auch deren Delegirte und auch in angemessener Vertretung die Arbeitgeber (§ 18) vereinigen sich zur Generalversammlung (§ 17), welcher außer der Wahl des Ueberwachungsausschusses und der Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes noch insbesondere die Abänderung des Statuts, bezw. auch die Auflösung der Bezirkskasse (§ 40) zusteht. Sie (im Weigerungsfalle aber die Aufsichtsbehörde, § 20) wählt auch den Vorstand (§ 16), welchem die ganze Geschäftsführung und insbesondere die Durchführung der Krankenkontrolle obliegt, und in welchem die Arbeitgeber (§ 18) entweder dadurch, daß sie versicherungspflichtige Personen beschäftigen oder selbst Mitglieder der Bezirkskasse werden, eine angemessene Vertretung (wie auch im Ueberwachungsausschusse) haben. Das Stimmenverhältniß der Arbeitgeber und der „Kassenmitglieder“ wird durch das Statut gemäß dem Verhältnisse der Beiträge bestimmt. Doch dürfen

die Arbeitgeber nie mehr als ein Drittel der Stimmen haben. Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande und zum Ueberwachungsausschusse werden von beiden Theilen getrennt vorgenommen. Ist der Vorstand nicht bestellt oder die Generalversammlung nicht zu Stande gekommen, oder verweigern die Kassenorgane die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen, so kann die Aufsichtsbehörde die Organe auf Kosten der Kassen suppliren (§ 20). Die Auflösung der Bezirkskasse wird von der politischen Landesbehörde verfügt (§ 40), wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter 100 sinkt, und wenn sich die Leistungsunfähigkeit der Kasse herausstellt.

b) Bereits bestehende Kassen.

α) Betriebskrankenkassen.

1. Hierher sind sowohl jene Unterstützungskassen zu rechnen, welche in Gemäßheit des § 85 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 zur Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Erkrankung, als auch jene Krankenkassen, welche gemäß § 89 des Gesetzes vom 8. März 1885 von jenen Gewerbsinhabern, die keiner Genossenschaft angehören, bei ihren Etablissements errichtet wurden. Für die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden derartigen Kassen gilt die gesetzliche Minimalzahl von 50. Die Statuten sind binnen gewisser Frist dem Krankenversicherungsgesetze entsprechend abzuändern, widrigenfalls sie von der politischen Landesbehörde offiziell geändert werden (§ 51).

2. Als Betriebskassen gelten ferner (§ 52) die bei Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetrieben, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, jedoch nicht vom Staate verwaltet werden, bestehenden Unterstützungskassen, sofern sie sich in den wesentlichen Punkten den gesetzlichen Vorschriften unterwerfen. Der Handelsminister bestimmt im Verordnungswege für diese Kassen die Aufsichtsbehörde.

3. Als Betriebskassen gelten endlich die bei Betrieben, welche vom Staate verwaltet werden, bestehenden Unterstützungskassen (§ 53), wenn sie nicht für Angestellte mit festem Gehalt (vgl. Umfang der Versicherung) bestimmt sind und in Bezug auf die wesentlichen Punkte in ihren Statuten nicht ungünstigere Bestimmungen als die gesetzlichen enthalten. Die Beschränkungen bezüglich Höhe und Dauer der Unterstützung (§ 9) finden jedoch auf solche Kassen keine Anwendung; ebenfalls nicht die Bestimmungen des Gesetzes, welche die Organisation, Verwaltung, Verbändebildung u. s. w. der Bezirks- und Betriebskassen betreffen.

β) Genossenschaftskrankenkassen.

Nach § 121 der Gewerbeordnung besteht für die gewerblichen Genossenschaften die Verpflichtung zur Errichtung von Krankenkassen. Durch die Mitgliedschaft an einer solchen Kasse wird der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht genügt (§ 58), wofern die Leistungen und die sonstigen wesentlichen Statutenbestimmungen dieser Kassen nicht unter den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes stehen. Die Statutenänderung wird jedoch auch hier, falls sie nicht binnen einer gewissen Frist freiwillig geschieht, von der politischen Landesbehörde vorgenommen.

γ) Bruderladen.

Die Bruderladen (Knappschaftskassen) haben ihre Statuten bezüglich der gesetzlichen Mindestleistungen dem Krankenversicherungsgesetze freiwillig oder durch den Zwang der Berghauptmannschaften anzupassen, während sie sonst (Erwerbslose, Eintrittsgeld, Reserveantheil, Karenzzeit, Reservefonds, Ausschließung) von den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes nicht berührt werden (§ 59). Uebrigens muß bei den Bruderladen berücksichtigt werden, daß ihre Reform ja ohnedies durch den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf in Aussicht genommen ist.

δ) Vereinskrankenkassen.

Wenn die Angehörigkeit zu einer Vereinskrankenkasse die gesetzliche Krankenversicherungspflicht suppliren soll, muß die Vereinskasse auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 errichtet oder nach demselben umgebildet sein, und sie muß sich bezüglich aller wesentlichen Punkte nach dem Krankenversicherungsgesetze richten (§ 60). Kassen, welche Heilmittel nicht gewähren, können dafür das Krankengeld um die Hälfte seines gesetzlichen Mindestbetrages erhöhen. Die staatliche Bewilligung zur Umbildung der Kassen darf auch verweigert werden, wenn die Kasse neben der Krankenversicherung Zwecke verfolgt, welche nicht erlaubt sind, und wenn der Plan der Kasse und dessen Belege den gesetzlichen oder versicherungstechnischen Anforderungen nicht genügen. Die Vorschriften über die Organisation u. s. w. finden auf die Vereinskassen keine Anwendung. Zur näheren Erklärung müssen wir beifügen, daß gewisse Erleichterungen beständen, wenn die Kassen als Wohlthätigkeitsvereine nach dem Vereinsgesetze des Jahres 1867 beurtheilt werden dürften, während sie so als Versicherungsanstalten nach dem Gesetze vom Jahre 1852 einer strengeren Prüfung unterstellt sind.

3. Objekt der Versicherung.

Bei der Krankenversicherung wird es auch dem Gesetzgeber vollkommen klar, daß es sich nicht um „Schadenersatz", sondern um ganz bestimmte, von der Versicherungskasse übernommene Leistungen wie bei jedem Versicherungsvertrage handelt. Das virtuelle Recht auf Unterstützung beginnt bei der Bezirkskrankenkasse für versicherungspflichtige Mitglieder mit dem Tage des Eintrittes, für freiwillig beigetretene nach einer statutarischen Frist, welche mindestens vier Wochen beträgt (§ 22). Für die faktische Gewährung jedoch der freien ärztlichen Behandlung mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes, sowie der nothwendigsten Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe (§ 6) giebt es keine Karenzzeit. Auch der Anspruch auf das im Falle einer länger als drei Tage dauernden und erwerbsunfähig machenden Krankheit zu gewährende Krankengeld ist schon vom Tage der Erkrankung begründet. Das Krankengeld muß, wenn die Krankheit nicht früher endet, durch mindestens 20 Wochen gezahlt werden. Es beträgt 60 % des im Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher Arbeiter, und dieser wird von der politischen Behörde erster Instanz nach Anhörung von Vertrauens-

männern, bezw. des Bezirksausschusses festgesetzt (§ 6, 7). Heilmittel und Krankengeld können auch durch freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause auf Kosten der Krankenkasse ersetzt werden. Ja es kann sogar in einem Falle und zwar, wenn der im Krankenhause Untergebrachte Angehörige hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritt, noch über das gewöhnliche Maß der Leistung hinausgegangen werden, indem die Krankenkasse hier (die logische Begründung ist nicht recht einzusehen) noch überdies mindestens die Hälfte des Krankengeldes zu leisten hat (§ 8).

Außer den Heilmitteln und dem Krankengelde ist noch ein drittes Objekt der Versicherung, nämlich im Todesfalle des Versicherten die Zahlung der Beerdigungskosten an die Hinterbliebenen vorgesehen (§ 6). Hier ist der Punkt, wo infolge der noch nicht eingeführten Wittwen- und Waisenversorgung (welche wegen ihrer versicherungstechnischen Verschiedenheit sogar ausdrücklich im § 9 von den Krankenkassen ausgeschlossen ist) eine Lücke in der Logik des Versicherungsgedankens sofort auffällt. Wenn es feststeht, daß Krankheit und Unfall sich im Wesen nicht unterscheiden, so wäre es ganz natürlich, daß die tödtlich verlaufenden Krankheiten ebenso wie ebendiese Unfälle eine Fürsorge für die Hinterbliebenen erheischen sollten. In dem ganzen Gesetze steht aber nur der Beerdigungsbeitrag als eine nicht zu Ende gedachte unzulängliche Konsequenz jener Erwägung da.

Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen kann in gewissen Grenzen (§ 9) durch Statut festgesetzt werden. Insbesondere kann der spezifische Lohn der betreffenden Arbeiterkategorie als Basis angenommen werden. Die Grenze ist für den spezifischen Tagelohn zwei Gulden, für das Krankengeld 75 %, für die Dauer der Unterstützung ein Jahr und für die Beerdigungskosten 50 fl. Für gewisse Mitglieder, nämlich jene, welche wir „emeritirte“ genannt haben, kann, wenn sie sich nicht im Sprengel der Kasse aufhalten, durch Statut an Stelle der Leistung von Heilmitteln die Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines Betrages eintreten (§ 24). Ebenso kann durch Statut bei vorsätzlicher oder schuldhafter Erwerbung der Krankheit das Krankengeld eingeschränkt oder ganz versagt werden. Die dem Versicherten zustehenden Forderungen können (mit Ausnahme der Forderungen zur Leistung des Unterhaltes) weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden (§ 62).

4. Versicherungstechnik.

a) Aufbringung der Mittel und Reservefonds.

Die Mittel zur Bestreitung der von den Bezirkskassen zu gewährenden Leistungen und den Verwaltungskosten sowie zur Dotirung der Reserve werden nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet (§ 25). Die Versicherung muß hier, nicht wie bei der Unfallversicherung kollektiv, sondern bei jeder Person individuell vollzogen werden.

Der Reservefonds ist bei der Krankenversicherung nicht nur ein Erforderniß der Versicherungstechnik, sondern auch insbesondere für einen

wichtigen Vorzug der staatlichen Krankenversicherung entscheidend, nämlich für die Frage der Freizügigkeit. Bei jeder Bezirkskasse sind zur Bildung der Reserve jährlich mindestens $^{2}/_{10}$ des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zu verwenden. Von diesen wird ein Theil an den Kassenverband abgeführt (§ 39). Der Rest bildet (§ 27) den speziellen Reservefonds der Kasse. Er ist pupillarsicher anzulegen und mindestens auf die Höhe der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln.

Scheiden Mitglieder aus der Kasse aus, wird die Freizügigkeit dadurch gewahrt, daß ihr Reserveantheil in dem Falle, als diese Personen innerhalb eines Jahres nach ihrem Ausscheiden in eine andere Bezirkskrankenkasse oder in eine Betriebs-, eine Genossenschafts- oder Vereinskasse eintreten, dieser letzteren Kasse zu überweisen ist (§ 13). Der Reserveantheil wird aber in der Weise bestimmt (§ 28), daß die Kasse zunächst am Ende des Jahres das Verhältniß der Höhe ihres Reservefonds zu der Gesammtsumme jener Einzahlungen in Prozenten feststellt, welche von den am Ende des Jahres verbleibenden Mitgliedern während der Dauer ihrer Mitgliedschaft geleistet wurden. Dieses Prozentverhältniß auf die Gesammtsumme der von dem einzelnen Mitgliede geleisteten Einzahlungen angewendet ergiebt dann den Reserveantheil des betreffenden Mitgliedes.

Wir haben oben bei den einzelnen Kassen angeführt, inwieweit die Bestimmungen über den Reservefonds, welche zu den wesentlichen zählen, auf sie Anwendung finden. Ob und in welchem Umfange Baukrankenkassen zur Ansammlung eines Reservefonds verpflichtet sind, ist vor Genehmigung ihres Statuts von der politischen Landesbehörde festzusetzen (§ 57). Die Betriebskrankenkasse hat den Reservefonds wie die Bezirkskasse zu bilden, bezw. auch einen Theil an den Betriebskassenverband abzuführen (§ 47).

b) Feststellung der versicherungspflichtigen Betriebe.

Die politischen Behörden sind zum Zwecke der Ausführung des Gesetzes berechtigt, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und Nachweisungen zu begehren (§ 76), und die Gemeinden haben die Pflicht, über Verlangen der politischen Behörden bei der Ausführung des Gesetzes mitzuwirken (§ 73). Das Ministerium des Innern hat wie bei der Unfallversicherung, so auch bei Durchführung der Krankenversicherung einen sehr weiten Wirkungskreis. Zur Unterstützung desselben fungirt auch für die Krankenversicherung (§ 71) der schon auf Grund des Unfallgesetzes zu bildende Versicherungsbeirath.

Die Anzeigepflicht besteht einmal für die Unternehmer, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, sofern ihre Beschäftigung die Mitgliedschaft an einer Bezirkskrankenkasse begründet (§ 31). Die Anzeige betrifft hier sowohl den Ein- wie den Austritt solcher Arbeiter, und sie hat am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung, bezw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu geschehen. Die Anzeigepflicht besteht aber andererseits in nothwendiger Ergänzung auch für alle jene Krankenkassen, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, einer Bezirkskrankenkasse anzugehören, befreit (§ 61); hier betrifft die Anzeige

natürlich nur den Austritt und ist binnen 14 Tagen an die politische Behörde erster Instanz zu machen. Wer der Anzeigepflicht gar nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird von der politischen Behörde (§ 69) für jeden einzelnen Fall mit Geld bis zu 10 fl. und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu zwei Tagen bestraft (§ 67). Die Geldstrafen fließen in den Reservefonds. Hat aber die Kasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldeten Person einen Aufwand gemacht, so muß der Arbeitgeber (§ 32) unbeschadet seiner Straffälligkeit noch überdies der Kasse den Aufwand erstatten.

c) Versicherungsprämien.

Die Beiträge werden in Prozenten des Lohnes berechnet (§ 25). Da sie aber ihr Korrelat in der Auszahlung des Krankengeldes finden und dieses statutarisch statt des ortsüblichen Taglohnes den Individuallohn zur Basis nehmen kann (§ 9), muß natürlich in solchen Fällen der spezifische Lohn als Grundlage für die Prämienberechnung dienen. Vor Genehmigung des Statuts hat die politische Landesbehörde stets zu prüfen, ob die festgesetzten Beiträge ausreichen. Die Genehmigung ist dann event. an eine Erhöhung der Beiträge oder an eine Minderung der Unterstützungen bis auf das gesetzliche Mindestausmaß herab zu knüpfen (§ 29). Als Maximum der Beitragsquote sind 3 % des Lohnes für den Fall festgesetzt, als die Leistungen der Kasse nur das gesetzliche Mindesterforderniß enthalten. Eine Erhöhung der Beiträge über diese Grenze, welche bei zu geringer Leistungsfähigkeit der Kasse (§ 30) nöthig wird, ist an sehr große Kautelen geknüpft, indem dieselbe von der Generalversammlung, und zwar gesondert von Arbeitgebern und Arbeitern und in jeder Gruppe mit Dreiviertelmajorität beschlossen werden muß (§ 26). Sollen schon im Statute Leistungen über das gesetzliche Mindestausmaß hinaus festgesetzt werden, so ist die Grenze für die Beiträge bei Errichtung der Kasse mit 2 % des Lohnes bestimmt. Später dürfen die Beiträge nur auf 3 % und höchstens dann erhöht werden, wenn dies in der Generalversammlung von jeder der beiden Gruppen mit absoluter Majorität beschlossen wird. Eine Ermäßigung der Beiträge kann nach der statutenmäßigen Maximalhöhe des Reservefonds bei vorhandenen Ueberschüssen eintreten, event. sogar von der politischen Landesbehörde offiziell vorgenommen werden.

Unter die Beiträge muß auch das Eintrittsgeld (§ 13 Z. 5) gerechnet werden. Dasselbe darf von versicherungspflichtigen Personen der Bezirkskassen sowie der Betriebskassen (§ 47) — und bei den anderen Kassen zählt es immer zu den wesentlichen Punkten, wovon oben die Rede war — nicht verlangt werden, sondern es wird durch Statut für die freiwillig eingetretenen Mitglieder und zwar im Mindestbetrage des für 6 Wochen zu leistenden Kassenbeitrages festgesetzt. Die Eintrittsgelder fließen in den Reservefonds der Kasse.

Von den statutenmäßigen Beiträgen der versicherungspflichtigen Mitglieder (§ 25) sind zwei Drittel von dem Mitgliede und ein Drittel von dem Arbeitgeber zu leisten (§ 34). Für jene versicherungspflichtigen

Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, ist der Beitrag in seiner Gänze von dem Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu leisten. Das Verhältniß der Beitragsleistung der versicherungspflichtigen Mitglieder zu jener der Arbeitgeber kann durch Beschluß der Generalversammlung zu Gunsten der Ersteren geändert werden.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, die Beiträge der von ihnen beschäftigten Personen denselben bei jeder regelmäßigen Lohn- oder Gehaltszahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf die Lohn- oder Gehaltzahlungsperiode antheilweise entfällt (§ 36). Jedesfalls aber sind es formell immer die Arbeitgeber, welche die vollen Beiträge zu den festgesetzten Zahlungsterminen an die Kassen entrichten müssen (§ 33). Bringen sie vorsätzlich höhere als die statutarisch normirten Beträge bei der Lohnzahlung in Abzug, so können sie mit Geld bis zu 200 Gulden oder mit Arrest bis zu einem Monat gestraft werden (§ 68). Mitglieder, welche nicht versicherungspflichtig sind, sowie jene Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst 1200 Gulden übersteigt, und die Volontäre haben die statutenmäßigen Beiträge aus eigenen Mitteln zu bestreiten und unmittelbar bei der Kasse zu entrichten (§ 34).

Endlich giebt es noch nach dem Gesetze Pönalbeiträge, indem solchen Mitgliedern (§ 35), welche die Kasse durch Simulation geschädigt haben (abgesehen von der Zulässigkeit ihrer strafgerichtlichen Verfolgung), außer den in Gemäßheit des Statuts zu leistenden Beiträgen und bis zur Höhe derselben eine weitere Beitragsleistung aus eigenen Mitteln für eine bestimmte Zeit strafweise auferlegt werden kann. Rückständige Versicherungsbeiträge werden im Verwaltungswege eingetrieben. Reichen die Beiträge der Versicherten bei den Betriebskassen, nachdem dieselben 3 % des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages erreicht haben, nicht aus zur Bestreitung der gesetzlichen Mindestleistungen, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten (§ 47).

5. Zivilrechtliche Kollisionsfälle.

Ebensogut als ein Unfall die Folge eines straf- oder zivilrechtlichen Verschuldens sein kann, ist natürlich auch diese Möglichkeit bei der Krankheit geboten. Da aber die beiden Gesetze überhaupt nicht wußten, was sie aus dem „Verschulden" machen sollten, finden wir auch im Krankenversicherungsgesetze gar nichts von jener uns aus dem Unfallgesetze erinnerlichen verfehlten Kasuistik über die Culpa. Wir dürfen sagen, daß damit nicht viel verloren ist. Die zivilrechtlichen Berührungspunkte werden sich daher nur ergeben, soweit die Kranken- auch in die Unfallversicherung einspielt.

Die Krankenkassen haben ihre Unterstützungen natürlich auch in dem Falle zu leisten, wenn die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles ist (§ 65). Durch diese Bestimmung findet ja erst das System der Unfallversicherung seinen Ausbau, da bekanntlich eine vierwöchentliche Karenzzeit besteht. Die Entscheidung der Streitfälle zwischen Kranken- und Unfallversicherung ist der politischen Landesbehörde (§ 66) vorbehalten.

Als Grundsatz gilt, daß sowohl die Krankenkasse wie der Arbeitgeber, welcher für einen Zeitraum Unterstützungen leistet, für welchen dem Unterstützten ein Anspruch gegen eine gesetzliche Unfallversicherungsanstalt zusteht, bis zur Höhe der geleisteten Unterstützung ein Regreßrecht gegen die Versicherungsanstalt haben. Dasselbe Regreßrecht besteht auch in dem Falle, als ein Dritter entschädigungspflichtig wäre. Zusammengehalten mit den unsicheren Bestimmungen, welche in Bezug auf die Schadensersatzpflicht eines Dritten bei der Unfallversicherung bestehen, eröffnet diese Gesetzesstelle die Aussicht auf juristisch höchst komplizirte, wie man leider gestehen muß, an der Hand der Versicherungsgesetze selbst oft gewiß kaum lösbare Streitfälle.

Die Ansprüche, welche den auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes Versicherten gegen Gemeinden, Korporationen, Stiftungen oder andere als die im Gesetze genannten Unterstützungskassen und Versicherungsanstalten zustehen, werden durch die gesetzliche Krankenversicherung nicht berührt. Hat jedoch eine dieser Körperschaften an eine Person, welcher gegen eine gesetzliche Krankenkasse ein Anspruch zusteht, Krankenunterstützungen geleistet, so steht ihr der Regreß im vollen Betrage der geleisteten Unterstützung gegen die Krankenkasse zu (§ 64). Es kann also hier eine Krankenkasse event. in die Lage kommen, einen höheren als den statutarischen Betrag leisten zu müssen.

C. Schluß.

In Deutschland ist die Krankenversicherung zwar durch ein Reichsgesetz eingeführt, ist aber in der Verwaltung Landessache. In Oesterreich wird auch die Kranken- wie die Unfallversicherung als Reichssache behandelt. Maßgebend sind die Länder nur für die Einführung der Krankenversicherung in der Land- und Forstwirthschaft, während in Deutschland wieder die Einbeziehung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter in die Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung der Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk möglich ist.

Der wichtigste Unterschied zwischen der deutschen und der österreichischen Krankenversicherung besteht aber in dem staatlichen Organismus der Bezirkskassen. Solche giebt es nur in Oesterreich, während die Betriebskassen, Baukassen, Knappschaftskassen, Innungskassen und Vereinskassen auch in Deutschland bestehen. Statt der Bezirkskassen, deren Funktion und Kontrolle eine sehr schwierige sein wird, bestehen in Deutschland bekanntlich die Gemeinde- und die Ortskrankenkassen, welche das deutsche Krankenversicherungsgesetz schon theils in einer kräftig entwickelten Gestalt vorfand. Auch die eingeschriebenen und auf Grund landesrechtlicher Vorschrift errichteten Hilfskassen müssen unseren freien Vereinskassen vorgezogen werden, da das deutsche Hilfskassengesetz vom Jahre 1876 hier schon bedeutend vorgearbeitet hat, während in Oesterreich ein solches Hilfskassengesetz noch immer zu den unbefriedigten Bedürfnissen zählt.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt in Deutschland erst am dritten Tage nach Beginn der Krankheit, es beträgt nur 50 % des

ortsüblichen (nicht bezirksüblichen) Tagelohns und wird nur bis zu 13 Wochen ausgezahlt. Die Beiträge betragen höchstens 1,5 % des Tagelohns. Die Ortskrankenkassen können zu einem Verbande vereinigt werden.

Wesentlich ist die in Oesterreich ganz im Gegensatze zu den deutschen Einrichtungen bestehende Angliederung der Kranken- an die Unfallversicherung. Die Bezirkskassenverbände werden nämlich von dem Vorstande der Unfallversicherungsanstalt des Landes verwaltet. Dadurch wird eine wesentliche Vereinfachung in der ganzen Verwaltung später erzielt werden. Damit ist auch noch ein Umstand gegeben, welcher für die Berechtigung der Territorialanstalten in Oesterreich und für das Aufgeben der berufsgenossenschaftlichen Organisation spricht.

So verschieden auch die Bestimmungen der Kranken- und Unfallversicherung Deutschlands und Oesterreichs im einzelnen sein mögen — wir können dies im Detail nicht verfolgen —: es bleibt doch den beiden Staaten das Verdienst, daß sie als die ersten erkannt haben, wie wenig im sozialen Hilfswesen mit Haftpflicht, einzelnen Pensionskassen, Arbeiterschutzgesetzgebung, Gewerbeinspektion u. s. w. allein gethan ist. Hoffentlich wird die Erkenntniß, daß die soziale Versicherung mit staatlichem Zwange allein die Gestehungskosten im Arbeitslohn und den Unternehmergewinn gerecht zu disponiren vermag, bald zu einer allgemeinen werden. Ansätze dazu zeigen sich ja überall, wie z. B. neuestens auch in der Schweiz.

Der Gedanke ist lange nicht zu Ende gedacht. In früheren Jahrhunderten würde man es unglaublich gefunden haben, daß eine Gesellschaftsklasse die Assekuranzprämie bezahlt, damit die andere die Rente genieße. Wir werden aber auch darüber noch hinauskommen. Das zeigt uns schon heute der Anfang der Alters- und Invalidenversorgung. Das zeigt uns aber auch der Gedanke, wie er in Berlin aufgetaucht, Heilstätten für genesende Arbeiter zu errichten. Die Krankheit wird nicht als beendet angesehen, wenn der Krankheitsprozeß formell abgeschlossen ist. Wer steht dafür, daß die römischen Juristen der Zukunft nicht auch eine durch zu frühzeitige Wiederbeschäftigung begründete Haftpflicht für Rezidive konstruiren? —

Die landwirthschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft.

Von

Max Sering.

Landwirthschaft, Kolonisation und Verkehrswesen in den Vereinigten Staaten und in Britisch-Nordamerika. Mit einer Karte in Farbendruck. Leipzig 1887. XXXVI u. 759 S. (15 Mark).

Das vorliegende Werk bildet das Ergebniß einer nach längerer Vorbereitung im Jahre 1883 mit öffentlicher Unterstützung unternommenen achtmonatlichen Reise durch Nordamerika und des daran geknüpften Studiums der dortselbst gesammelten und durch Neusendungen bis auf die Gegenwart vervollständigten Quellenliteratur. Die Reise erstreckte sich über das ganze Getreidegebiet des nordamerikanischen Kontinentes, und zwar vorwiegend über die noch in der Entwickelung begriffenen westlichen Teile des letzteren, einschließlich der Küste des Stillen Oceans und der Weidedistrikte der nördlichen Kordilleren.

Um eine wissenschaftliche Lösung der gestellten Aufgabe und namentlich eine zuverlässige Antwort auf die für die praktische Politik im Vordergrund stehende Frage nach der wahrscheinlichen Zukunft der „amerikanischen Konkurrenz“ zu finden, genügte es nicht, die Technik und den Betrieb der nordamerikanischen Landwirthschaft, die Einrichtungen des Getreide- und Viehhandels, das Tarifwesen der Eisenbahnen u. s. w. als gegebene Verhältnisse ins Auge zu fassen und etwa in Form einer Reisebeschreibung zu schildern. Vielmehr galt es, die wirthschaftlichen Einzelthatsachen möglichst auf die großen, die Eigenart der amerikanischen Volkswirthschaft bestimmenden Ursachen zurückzuführen, ohne doch auf diese Weise die außerordentlichen Verschiedenheiten zu verwischen, welche in dem Wirthschaftsleben eines Landes von der doppelten Größe Europas obwalten.

Aus solchen Erwägungen ergab sich die Einteilung des Stoffes in einen „allgemeinen“ Teil, welcher in vier Kapiteln die natürlichen, sozialen und volkswirtschaftlichen Bedingungen der nordamerikanischen Landwirthschaft im Zusammenhange behandelt, und in zwei spezielle Theile

(die Konkurrenz des nordamerikanischen Getreides — 5 Kapitel — und der nordamerikanischen Viehzucht — 1 Kapitel —), welche sich der Art gliedern, daß die einzelnen, nach ihren klimatischen und volkswirtschaftlichen Eigentümlichkeiten zusammengefaßten Ländergruppen abgeschlossen für sich behandelt werden. Ein besonderer Anhang bespricht die Zuckerfabrikation, Bierbrauerei, Hopfenkultur und Branntweinbrennerei in Nordamerika.

Wir suchen nachfolgend den Gedankengang des Werkes kurz zu skizziren. Das erste Kapitel schildert in großen Zügen die physikalische Geographie Nordamerikas in Hinsicht auf ihre Bedeutung für die dortige Volkswirthschaft: Aufbau und Umriß des Kontinentes, Boden und Klima, Verbreitung der Wald-, Prärie- und Steppenvegetation; es gipfelt in einer Untersuchung der natürlichen Verbreitungsgrenzen der wichtigeren Kulturpflanzen in Nordamerika und in einem Vergleich der natürlichen Produktionsbedingungen dieses Landes mit denjenigen Europas. Der Verfasser weicht bei jener Untersuchung von der üblichen pflanzengeographischen Betrachtungsweise insofern ab, als es ihm nicht darauf ankommt, die Punkte zu konstatiren, bis zu welchen die einzelnen Gewächse überhaupt vorkommen, er vielmehr die nationalökonomisch allein relevante Frage zu beantworten sucht, welche Kulturpflanzen die einzelnen Theile des Landes im großen und besser als andere Kulturgewächse hervorzubringen vermögen. Die Grundlage dieser Erörterung bildet die im Jahre 1880 zum ersten Male in der Union aufgenommene Anbaustatistik, deren Resultate nach von den bisherigen Darstellungsmethoden abweichenden Gesichtspunkten auf einer beigegebenen Kulturkarte veranschaulicht werden. Als neues Ergebniß ist namentlich hervorzuheben die Feststellung eines der Pflanzengeographie bisher meines Wissens unbekannten „Hafergebietes“ im pacifischen Nordwesten, welches demjenigen im atlantischen Nordosten entspricht. Besondere Abschnitte behandeln die Verbreitung der Wiesengräser und die schädlichen Pflanzen und Thiere Nordamerikas. Nachdem so der Schauplatz der amerikanischen Konkurrenz geschildert ist, die Kulturmöglichkeiten der einzelnen Theile desselben präzisirt und bestimmte Grenzen gefunden worden sind, welche der Entwickelung der dortigen Landwirthschaft von der Natur gesetzt sind, wendet sich das zweite Kapitel der Besiedelungsgeschichte Nordamerikas zu. Es schildert die große Völkerwanderung, welche in diesem Jahrhundert ein Gebiet von der Größe ganz Europas dort der Kultur erschloß. Bei einer weiteren Auffassung der Dinge erscheint die „amerikanische Konkurrenz“ im wesentlichen als die unmittelbare Wirkung dieser Kolonisationsbewegung auf die Weltwirthschaft. „Denn, getragen von dem unaufhaltsamen Eroberungszuge der germanischen Stämme um den Erdkreis und beschleunigt durch die Zuhilfenahme aller Machtmittel der modernen Technik, hatte diese Kolonisation, namentlich seitdem sie in den fünfziger Jahren die Urwälder hinter sich gelassen und die flachen, baumlosen Prärien erreicht hatte, eine so rapide Ausdehnung der bebauten Flächen zur Folge, daß den Amerikanern Jahr für Jahr größere Ueberschüsse an Erzeugnissen der Landwirthschaft für den Export zur Verfügung standen.“

Nach einem kurzen Abriß der äußeren Besiedelungsgeschichte, einem statistischen Hinweis auf ihre Bedeutung für die Erweiterung der landwirthschaftlichen Produktion und einer Darlegung der Rolle, welche die Landstraßen, Kanäle und Eisenbahnen bei der Kolonisation des Landes gespielt haben, folgt daher zunächst eine genauere Analyse der großen amerikanischen Völkerwanderung selbst, der „Ein- und Binnenwanderung". Steiger und zahlreicher als die Einwanderung von Europäern und von größerer kultureller Bedeutung waren von jeher die Binnenwanderungen der eingeborenen Amerikaner nach dem Westen. Während in keinem der westlichen Ackerbaustaaten mehr als 1/8—2/5 der Gesammtbevölkerung aus zugewanderten Europäern, besteht in mehreren derselben über die Hälfte der Bevölkerung aus Amerikanern, die aus einem andern Staate eingewandert sind. In allen Staaten und Territorien haben die in Amerika selbst Geborenen die Majorität. Nicht weniger als 9,5 Millionen Eingeborene der Union, das sind 22 % der im Jahre 1880 gezählten einheimischen Bevölkerung, hatten damals ihr Geburtsland verlassen und neue Wohnsitze in einem andern Staate, großentheils Hunderte von Meilen von ihrer Heimath aufgeschlagen. Die Kurve der europäischen Einwanderung hat im ganzen genommen den entgegengesetzten Verlauf von derjenigen der Binnenwanderungen. Während nämlich die großen Handelskrisen auf die europäische Einwanderung abschreckend wirken, haben dieselben jedesmal ein Anschwellen der Binnenwanderungen zur Folge gehabt. Das war besonders auch in der Zeit von 1873—79 der Fall, die Massenwanderungen dieser Jahre waren es, welche die landwirthschaftliche Krisis in Europa akut machten. Sowohl die Ein- als die Binnenwanderungen beruhen auf Ursachen der natürlichen Bevölkerungsvermehrung, welche dauernd und mit steigender Intensität wirken; sie werden daher solange anhalten und fortfahren, Jahr für Jahr neue Flächen der Kultur zu erschließen, als es noch Platz giebt zum Kolonisiren und zur Aufnahme großer Menschenmassen im Westen.

Das dritte Kapitel stellt die Kolonialpolitik der Vereinigten Staaten, das ist den Plan und die rechtlichen Formen dar, unter welchen deren Gebiet besiedelt worden ist. Es wird das Vermessungswesen und die von harten inneren Kämpfen begleitete Geschichte der Landgesetzgebung sowie die faktische Gestaltung des Ansiedelungswesens mit ihren tiefgreifenden wirthschaftlichen und ethischen Wirkungen geschildert, welche namentlich zutage treten in der heutigen Vertheilung des Grundeigenthums und der hohen gesellschaftlichen Stellung der Farmer und Landarbeiter. Es giebt kein Land, dessen soziale Geschichte sich so durchsichtig gestaltet hätte wie diejenige Nordamerikas, weil sie sich vor unseren Augen unter völlig übersehbaren Bedingungen vollzogen hat. Die Entstehung der Pflanzeraristokratie im Süden, der demokratischen Gesellschaft kleiner Farmer und Gewerbtreibender im Norden; das Aufeinandertreffen dieser Gegensätze im Bürgerkriege, der Erlaß des wichtigsten sozialen Gesetzes der Union, des Heimstättegesetzes, als eines Siegespreises, den die freien über die Sklavenstaaten davontrugen; die Uebertreibungen der liberalen Landgesetzgebung seit dem Bürgerkriege, welche

im Verein mit der Schlaffheit einer demokratischen Verwaltung den Zweck jener Gesetze in ihrer praktischen Durchführung großentheils vereitelten; das neuerliche Eindringen des Großkapitals in die Landwirthschaft des Getreide- und Steppengebietes, das Aufkommen eines jüngeren Großgrundbesitzerthums auf der einen und eines sehr ausgebreiteten Pächterstandes auf der andern Seite: das sind die Hauptphasen jener hier zum ersten Male im Zusammenhange dargestellten Entwickelung, welche an dramatischer Kraft noch gewinnt durch die Größe des Schauplatzes und durch die Schnelligkeit, mit der die sozialen Umwälzungen einander gefolgt sind.

In einem Anhang zum dritten Kapitel wird noch das nordamerikanische Erbrecht und die sogenannte Exemtions- (oder Heimstätte-) Gesetzgebung der Einzelstaaten besprochen, und es werden die von R. Meyer hierüber verbreiteten irrigen Anschauungen widerlegt.

Das vierte Kapitel behandelt die im engeren Sinne volkswirthschaftlichen Produktionsbedingungen der amerikanischen Landwirthschaft: die von Ost nach West abnehmende Dichtigkeit der Besiedelung, die Bodenpreise, den Werth der menschlichen Arbeit und des beweglichen Kapitals, und zieht einen Vergleich mit den entsprechenden Verhältnissen in Deutschland. Eine Folge der verschiedenartigen Gestaltung jener Produktionsbedingungen in den einzelnen Theilen Nordamerikas ist die eigenthümliche Betriebsweise und Technik der dortigen Landwirthschaft, deren geschichtliche Entwickelung kurz skizzirt wird. Wenn auch verschiedene Betriebssysteme in Nordamerika neben einander bestehen, der Art, daß die Intensität der Landwirthschaft allmählich von Osten nach Westen zu abnimmt, so sind doch diejenigen Distrikte, wo die letztere einen der mitteleuropäischen Landwirthschaft vergleichbaren Entwickelungsgrad erreicht hat, im ganzen von geringer Bedeutung. Hier wie in allen anderen dünn besiedelten Ländern beschränkt sich die Landwirthschaft auf die gewissermaßen fabrikmäßige Herstellung weniger, und zwar solcher Stapelartikel, deren Anbau im großen mit verhältnißmäßig geringem Aufwande von Arbeit und Kapital auf die Flächeneinheit möglich ist. Diese Stapelartikel sind in den Südstaaten: Baumwolle und Tabak, im Norden und an der Pacificküste: Mais und Weizen. Dies sind zugleich die einzigen Produkte des amerikanischen Ackerbaues, welche auf dem Weltmarkte eine Rolle spielen mit der Maßgabe, daß der Mais nicht als solcher, sondern in Form von Rind- und Schweinefleisch zur Ausfuhr gelangt. Alle sonstigen Produkte werden entweder in geringen Mengen gewonnen oder sind doch im internationalen Handel wenig konkurrenzfähig.

Die nunmehr beginnende Spezialuntersuchung richtet sich daher vorwiegend auf die Tragweite der Konkurrenz der nordamerikanischen Weizenkultur und Viehzucht. Handelte es sich im ersten, allgemeinen Theil des Buches um ein das Gemeinsame zusammenfassendes Raisonnement über die natürlichen, sozialen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse in Nordamerika, so werden im zweiten und dritten Theil hauptsächlich die unmittelbaren Ergebnisse der Beobachtungen an Ort und Stelle unter den gewonnenen allgemeinen Gesichtspunkten wiedergegeben.

Eine Einleitung zum zweiten Theile formulirt die Aufgabe dieser Spezialuntersuchungen des genaueren und bestimmt die Grenzen des Weizenexportgebietes; die ackerbaulichen Verhältnisse der außerhalb des letzteren gelegenen Gebietstheile: der Steppenregion, der Süd- und Oststaaten werden nur kurz berührt. Die weitere Darstellung gliedert sich in die folgenden Kapitel: 1) Kalifornien, 2) Oregon, Washington und Britisch Columbien, 3) die übrigen Theile von Britisch-Nordamerika, 4) der Nordwesten und 5) die Weststaaten der Union.

Für jedes dieser Gebiete werden die Landwirthschaft, ihr Betrieb, ihre Hauptrichtungen, namentlich der Weizenbau und dessen Rentabilität geschildert, sowie alle diejenigen Momente, welche die letztern bedingen: die Land- und Produktenpreise, die Arbeiter- und Kreditverhältnisse, die Handelsorganisation, das Transport- und Tarifwesen. Das Ziel dieser Untersuchungen ist überall, womöglich Wahrscheinlichkeitsschlüsse zu gewinnen für die künftige Weiterentwickelung aller jener die Tragweite der landwirthschaftlichen Konkurrenz bestimmenden Verhältnisse. Der Verfasser legt daher ein besonderes Gewicht auf die Feststellung des gegenwärtigen Standes der Besiedelung, der Möglichkeit, die landwirthschaftliche Kultur und namentlich den Weizenbau weiter auszudehnen, — sowie der Bedingungen, unter denen die Ansiedlung vor sich geht: Ausdehnung des öffentlichen und Eisenbahnlandes, Einfluß der Landspekulation, Kosten der Ansiedlung u. s. w. Auf diese Weise bildet jedes der genannten 5 Kapitel zugleich eine Monographie der Kulturmöglichkeiten und des Ansiedelungswesens in den betreffenden Gebieten. Als weder in der deutschen noch in der englisch-amerikanischen Litteratur zusammenhängend behandelt, ist namentlich hervorzuheben die Untersuchung der Kulturmöglichkeiten des Columbia-Gebietes (Oregon und Washington), Britisch-Nordamerikas, der Prärieregion und des nordwestlichen Waldgebietes der Vereinigten Staaten. Das achte Kapitel enthält u. A. eine Darstellung der Kolonisationsgesetzgebung und -verwaltung in Britisch-Nordamerika. Dieselbe weicht von derjenigen der Union in wesentlichen Punkten ab, und die vergleichende Erörterung führt zu einigen Resultaten von allgemeinerer Bedeutung. Endlich mag besonders erwähnt werden der Schluß des neunten Kapitels, welcher den Getreidehandel und das Transportwesen des ganzen atlantischen Exportgebietes im Zusammenhange behandelt (Hauptmärkte, Statistik und Organisation des Binnenhandels, Elevatorensystem, Konkurrenz der Eisenbahn- mit den Wasserstraßen, Organisation und Tarifwesen der nordamerikanischen Eisenbahnen, staatliche Aufsicht über die letzteren, Einfluß der neueren Verbesserungen der Wasserkommunikationen auf dem Getreideexport, weitere Wasserbauprojekte, Seefrachten).

Ein besonderer, „Ergebnisse und Ausblick" betitelter Schlußabschnitt zum zweiten Theil schildert zunächst die Entwickelung der nordamerikanischen Getreide- und Mehlausfuhr seit 1859, die Konkurrenz anderer Länder, namentlich Ostindiens, um den west- und mitteleuropäischen Absatz, dann die Getreidehandelsverhältnisse, die Preisbewegung, den Ausbruch der landwirthschaftlichen Krisis in England, Frankreich und Deutschland.

Trotz des Rückganges der amerikanischen Weizenausfuhren seit 1881/82 schreibt der Verfasser auch den Preisdruck der achtziger Jahre wesentlich der amerikanischen Konkurrenz zur Last, weil Nordamerika wenigstens in der ersten Hälfte dieses Jahrzentes noch größere Ueberschüsse über den eignen Bedarf zur Verfügung hatte als zur Zeit des Höhepunktes seiner Ausfuhren. Diese Ueberschüsse trafen aber mit normalen oder reichlichen Ernten in Rußland und den großen Importländern selbst zusammen, und die nun in den amerikanischen Speichern unverkäuflich aufgehäuften Vorräthe drückten ebenso auf die Preise, als wenn sie thatsächlich zur Ausfuhr gelangt wären. Die für die Zukunft der amerikanischen Konkurrenz auf Grund der Untersuchungen des zweiten Theiles gestellte Prognose ist kurz die folgende:

Die landwirthschaftlich benutzte Fläche im Getreidegebiete Nordamerikas kann auf mehr als die Hälfte ihres bisherigen Umfanges ausgedehnt werden. Für das dortige Weizenareal ist eine allmähliche Zunahme durch Neukultivirungen um rund 20 Millionen ha, verglichen mit dem Stande des Jahres 1880, als wahrscheinlich anzusehen, während die mit Weizen bebaute Fläche in dem letztgenannten Jahre erst 16 Millionen ha umfaßte. Trotz der immensen Ausfuhren von 1880 hatte die Weizenproduktion damals m. a. W. noch nicht die Hälfte ihres künftigen Umfanges erreicht. Die neu zu kultivirenden Flächen gehören überdies zum größten Theile der Prärieregion an, deren Bodengestaltung und Baumlosigkeit eine besonders rasche Ausbreitung der Kolonisation gestattet. Indessen liegen die Ansiedelungsbedingungen gegenwärtig nicht mehr so günstig wie in den letzten Jahrzehnten. Das öffentliche und Eisenbahnland, welches entweder umsonst oder zu einem hinter dem Ertragswerthe zurückbleibenden Preise an die Ansiedler veräußert wurde und dieselben zu Hunderttausenden Jahr für Jahr anlockte, ist in den besseren Theilen der Prärieregion fast vollständig vergeben, es ist in die Hände von Landspekulanten oder Farmern übergegangen und hat einen Marktpreis erlangt, welcher dem von den Grundstücken zu erzielenden Einkommen vollauf entspricht. Große Komplexe von öffentlichem und Eisenbahnland finden sich wesentlich nur noch in den unwirthlichen Distrikten von Dakota und Westkanada, deren Klima mit seinen entsetzlichen Wintern, seinen kurzen Sommern und verheerenden Früh- und Spätfrösten demjenigen des mittleren Westsibirien ganz analog ist. Auch jene Gebiete werden zwar nach wie vor Liebhaber finden, welche ihre Grasflächen in Weizenfelder verwandeln, aber es ist doch zu erwarten, daß die dortige Kolonialbewegung in langsamerem Tempo vor sich gehen wird als diejenige auf den südlicheren Prärieen, wie denn thatsächlich die Besiedelung Westkanadas bisher nur schrittweise erfolgt. Solche Massenwanderung und Kolonisation, wie sie zu Ende der siebenziger und zu Anfang der achtziger Jahre eine plötzliche Ueberfüllung des Weltmarktes hervorriefen, sind für die Zukunft als wenig wahrscheinlich anzusehen.

Dazu kommt, daß der Weizenbau in Nordamerika schon bei normalen Preisverhältnissen nur mäßig rentirt, daß sich der fabrikmäßige Raubbau auf ein immer kleineres Gebiet beschränkt. Die Ueberfüllung

der Weizenmärkte während der letzten Jahre hat auch in Nordamerika eine heftige landwirthschaftliche Krisis hervorgerufen. Deren Folge war eine bedeutende Minderung des mit Weizen bestellten Areales in den älter besiedelten Landestheilen zu Gunsten des Maisbaues und der Viehzucht, während in den eigentlichen Kolonialgebieten eine Verlangsamung in der ununterbrochen fortschreitenden Erweiterung des Weizenareales eintrat. Das Gesammtresultat war eine Verkleinerung der nordamerikanischen Weizenfläche um mehrere Millionen Acker seit dem Jahre 1885. Eine andauernde Reduktion der Getreideerzeugung oder auch nur eine Verlangsamung ihres Wachsthums in dem wichtigsten aller Exportländer muß aber auf dem Weltmarkte fühlbar werden, sobald die alten Vorräthe sich erschöpft haben, da ja der Brodbedarf der civilisirten Völker in konstanter und überaus schneller Zunahme begriffen ist.

Eine Besserung der Getreidepreise ist um so eher zu erwarten, als die plötzliche Erniedrigung derselben überall eine Krisis hervorgerufen hat und auf eine Einschränkung des dem Weizenbau gewidmeten Theiles der Anbauflächen hinwirkt, wie für die verschiedenen Exportländer näher nachgewiesen wird. Nun können allerdings die Transportkosten für Getreide in Nordamerika noch ermäßigt werden. Aber es bedarf eines langen Zeitraumes, um die dazu erforderlichen Verkehrsbauten fertig zu stellen; auch gewisse andere Verschiebungen, welche eine Ermäßigung der Frachten gestatten, werden nur allmählich eintreten. Einen Einfluß auf den Verlauf der gegenwärtigen Krisis werden die in Aussicht stehenden Frachtermäßigungen kaum gewinnen.

Als Endresultat ergiebt sich also, daß es sich bei der gegenwärtigen unerhörten Depression der Getreidepreise um eine vorübergehende Erscheinung handelt. „Es ist eine Krisis, hervorgerufen durch die rasche Besiedelung fremder Erdtheile und den Ausbau des modernen Verkehrsnetzes, deren baldige Heilung hauptsächlich auf Grund der Thatsache zu erwarten ist, daß die Niederlassung in Nordamerika jetzt und in Zukunft mit größeren Schwierigkeiten und Kosten verknüpft ist als bisher, und daß die Krisis alle Getreide produzirenden Länder gleichmäßig ergriffen, die privatwirthschaftlichen Grundlagen der Volkswirthschaft aller Kulturnationen gleichmäßig erschüttert hat."

Der Verfasser folgert daraus die Berechtigung der Getreidezölle als Mittel zur Abwehr eines vorübergehenden Nothstandes. Als dauernde Institution würden Getreidezölle im Interesse unserer exportirenden Industrie auszuschließen sein.

Trotz des im ganzen beruhigenden Charakters der gefundenen Resultate erscheint dem Verfasser allerdings die Lage unserer Landwirthschaft ernst genug. So günstige Getreidepreise, wie wir sie in den siebenziger Jahren erzielten, dürften für jede absehbare Zeit als ausgeschlossen gelten. Denn wenn die gegenwärtigen Preise eine Einschränkung des Weizenareales zur Folge hatten, so wird umgekehrt eine bedeutende Steigerung derselben als allgemeine Anregung zu einer beschleunigten Ausdehnung der Anbauflächen wirken, wodurch dann jedes Andauern des hohen Preisstandes verhindert werden würde. Es ist

also nur eine mäßige Erhöhung der durchschnittlichen Getreidepreise, etwa bis auf den Stand des Jahres 1883 zu erwarten, welcher eben noch genügte, um in Nordamerika die Selbstkosten zu decken. Ueberdies werden plötzliche, vorübergehende Erschütterungen der Markt- und Preisverhältnisse im Gefolge so großartiger Verkehrsbauten wie des Panamakanales, dessen Eröffnung uns die pacifischen Weizengebiete um 10 000 km näher bringen wird, nicht ausbleiben.

Für den dritten Theil (Kap. X, die Konkurrenz der amerikanischen Viehzucht) beschränken wir uns auf einen Auszug aus dem Sachregister und Mittheilung der wichtigsten Ergebnisse. Es werden behandelt 1) die Stellung der nordamerikanischen Viehzucht im internationalen Handel — vergleichende Statistik des Viehstandes in Nordamerika und den europäischen Ländern, Handel mit Produkten der Rind- und Schweinezucht von Nordamerika und anderen Ländern nach Großbritannien, Deutschland u. s. w., Preisbewegung in Preußen, amerikanischer Ausfuhrhandel mit Pferden und Produkten der Schafzucht. 2) Die geographische Vertheilung des Viehstandes und seiner einzelnen Arten in Nordamerika. 3) Die Schaf-, Rindvieh-, Schweinezucht und Milchwirthschaft im atlantischen Nordamerika — natürliche und volkswirthschaftliche Grundlagen, Arbeitstheilung zwischen den einzelnen Kulturgebieten, Art des Betriebes, Rassen, Veredelung derselben, Herdbuchgesellschaften und Ausstellungswesen, Seuchen, Rentabilität, Exportfähigkeit, voraussichtliche Weiterentwickelung. 4) Die Steppenviehzucht — in ähnlicher Weise. 5) Die Organisation des Vieh- und Fleischhandels — Statistik des Handels, Versandt lebender Thiere, Zunahme des Handels mit frischem Fleisch, Transportkosten, Vordringen der großen Schlächtereien nach dem Westen, Betrieb derselben, Verfälschungen, Verwendung krepirter Thiere. Die Organisation des Butter- und Käsehandels ist unter 3 dargestellt.

Die Resultate sind die folgenden: Die nordamerikanische Pferdezucht bereitet uns keinerlei Konkurrenz, ebensowenig bisher die dortige Wollproduktion, aber die Zeit erscheint nicht mehr fern, wo die in rascher Entwickelung begriffene Wollproduktion der Steppe fremde Zufuhren überflüssig machen wird. Die südlichen Kontinente werden damit einen wichtigen Markt verlieren und die Produkte ihrer Schafzucht uns dann in um so größeren Mengen zuführen. Der Export von Schaffleisch aus Nordamerika fällt neben den Massenausfuhren Australiens noch wenig ins Gewicht, und die Gefahr, welche den Interessen unserer Hammelexporteure von Nordamerika droht, erscheint auch für die Zukunft als keine dringliche. Die amerikanische Milchwirthschaft vermag trotz der hohen Entwickelung, welche sie in Technik und Handelsorganisation erreicht hat, nur gewöhnliche Produkte auf unsere Märkte zu liefern, während feine Erzeugnisse dort theuerer zu stehen kommen als bei uns. Die einzigen Produkte der Viehzucht, welche Nordamerika in großen Mengen, zugleich in guter Qualität und zu konkurrenzfähigen Preisen nach Europa liefert, sind Rind- und Schweinefleisch. Die gegenwärtigen gesunkenen Preise dieser Waare sind als eine Folge des überreichen dortigen Angebotes, welches mit einer schnellen Ausdehnung der

englischen und theilweise auch der kontinentalen Viehzucht zusammentrifft, anzusehen. Dabei kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das nordamerikanische Angebot noch auf lange hinaus in rascher Zunahme begriffen bleiben wird. Sowohl im Gebiete der Steppenweiden als in der Maisregion findet die Viehzucht Raum zu einer gewaltigen Ausdehnung, sie rentirt besser und vermag einen Preisdruck eher zu ertragen als irgend ein anderer Wirthschaftszweig, der jüngste Preisdruck hat keinerlei Einschränkung der Produktion zur Folge gehabt. Auch stehen beträchtliche Ermäßigungen der Transportkosten als Folge technischer und kommerzieller Verbesserungen in naher Aussicht. Mindestens für Rindfleisch erscheint die Gefahr eines weiteren Preisdruckes als recht erheblich. Einer sehr starken Minderung der Preise wird allerdings der Umstand entgegenwirken, daß der Fleischverbrauch in den breiten Schichten der europäischen Bevölkerung nicht nur im ganzen, sondern — im Gegensatz zum Brodkonsum — auch für den Kopf einer bedeutenden Zunahme fähig ist, und daß diese Zunahme bei wesentlicher Verbilligung der Fleischnahrung sicher eintreten wird. Ueberdies ist die Zufuhr von frischem Fleisch nach dem europäischen Kontinent mit großen Schwierigkeiten verknüpft, das beste Fleisch wird immer nur lebend und mit beträchtlichen Kosten geliefert werden können. Die Preise für die besten Stücke werden voraussichtlich immer eine gewinnbringende Höhe bewahren, sodaß die fortschreitende Veredelung unseres Viehstandes nach wie vor guten Erfolg verspricht.

Das „Schlußwort“ sucht aus dem Gesammtergebniß die praktischen Konsequenzen zu ziehen für das Verhalten der deutschen Landwirthe gegenüber der amerikanischen Konkurrenz.

Dem Buche ist ein ausführliches Sachregister und alphabetisches Inhaltsverzeichniß beigegeben.

Der russische Getreidehandel an der Wolga[1]).

Von

Dr. Wilhelm Stieda,
Professor in Rostock.

Vom Jahre 1883 bis 1886 zeigte die im Jahre 1878 zu ungewöhnlicher Höhe gestiegene Ausfuhr von Getreide aus Rußland eine rückläufige Bewegung. Im Jahre 1883 wurden 39 740 584 Tschetwert über die europäischen Grenzen versandt, im Jahre 1884 36 774 848, im Jahre 1885 36 489 825, im Jahre 1886 aber nur 29 112 806[2]). Seither ist bekanntlich wieder ein Umschwung eingetreten. Der Export im Jahre 1887 war Dank den guten Ernte- und den schlechten Valutaverhältnissen, sowie infolge der erwarteten deutschen Zollerhöhung wieder viel größer. Eine Notiz des Hamburger Korrespondenten giebt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober die Ausfuhr für 1885 zu 26,2 Millionen, für 1886 zu 30,4, für 1887 zu 30,8 Millionen Tschetwert an. Nach der deutschen Einfuhrstatistik betrug die direkte russische Roggeneinfuhr ins deutsche Zollgebiet

1883:	4 435 222	Meterzentner
1884:	5 658 199	"
1885:	4 212 106	"
1886:	3 279 615	"
1887:	4 161 640	"

Gerade diese neueste, auf unseren Getreidemarkt so stark drückende Ausfuhr macht es für uns Deutsche doppelt interessant, näheres über den Handel und den Transport von Getreide in Rußland zu erfahren.

Noch bevor das ungünstige Exportergebniß von 1886 sich hatte herausstellen können, war man seitens des Finanzministeriums und des Ministeriums der Reichsdomänen darauf bedacht gewesen, die Aus-

---

1) Ueber den Getreidehandel Rußlands überhaupt vergl. den belehrenden Aufsatz von Th. Laves in diesem Jahrbuch, Jahrg. V, S. 732.

2) Nachrichten über die Ausfuhr russischer Waaren in den Jahren 1869—86. St. Petersburg 1887. Herausgegeben im Auftrage des Zolldepartements von A. v. Stein (in russ. Sprache). S. 28—29.

fuhr thunlichst zu heben und hatte gemeinsam einen Beamten, Herrn A. A. Klopow, in das Wolgagebiet gesandt, um den Getreidehandel auf der Hauptverkehrsader Rußlands und deren Nebenflüssen zu erforschen. Aus den Ergebnissen seiner im Frühjahr 1886 unternommenen Reise theilte Herr Klopow Bruchstücke zuerst im Anzeiger des Finanzministeriums und in den vom Domänenministerium herausgegebenen landwirthschaftlichen Jahresberichten mit und veröffentlichte im Jahre 1887 den vollständigen Bericht in einem besonderen Buche[1]). Dieses ist neuerdings im Auftrag des Rigaschen Börsenkomités von Max von Reibnitz ins Deutsche übersetzt und im Rigaschen Handelsarchiv abgedruckt worden[2]). Dieser Umstand enthebt uns der ursprünglich gehegten Absicht, längere Auszüge aus den bemerkenswerthen Schilderungen Klopows zu geben. Vielmehr kann nachdrücklich auf die getreue Uebertragung von Reibnitz' verwiesen werden, und wird es genügen, in Kürze den wichtigen Inhalt zu skizziren, um auf die Bedeutung des Berichts aufmerksam zu machen.

Herr Klopow setzt mit dieser Arbeit Untersuchungen fort, die er bereits früher im Auftrage der Konferenz der II. Eisenbahnengruppe[3]) unternommen und veröffentlicht hatte. Nur daß das Untersuchungsfeld im Vergleich zum früheren dieses Mal bedeutend erweitert ist. Die Wolga innerhalb des Gebiets zwischen Zarizyn und Lyskowo, sowie die an den Nebenflüssen der Wolga, an der Ssura, der Kama, der Wjatka, der Bjelaja und Ufa belegenen Rayons bildeten die Domäne seiner Studien. Von diesem Bezirk hat er einen Theil, nämlich den Wolgarayon zwischen Ssimbirsk und Zarizyn, der vorzugsweise Weizen produzirt, selbst besucht und nach allen hervorragenderen Hafenplätzen in demselben Fahrten unternommen. Die übrigen Rayons schildert er auf Grundlage offizieller und kommerzieller Auskünfte, die ihm von den Semstwos, Eisenbahngesellschaften, Börsenkomitees, Dampfschiffahrtsgesellschaften, Ortseingesessenen u. s. w. ertheilt wurden. Er hat ein massenhaftes und lehrreiches Material zusammengetragen, dessen Zahlen in 35 Tabellen übersichtlich gruppirt sind[4]). Inwieweit dasselbe zuverlässig ist, bleibe dahingestellt. Der Verfasser bemerkt, daß manche seiner Daten durch einander haben kontrollirt werden können. An einer anderen Stelle aber gesteht er unumwunden zu, daß die Statistik des Getreidehandels an der Wolga sich in einem trübseligen Zustande befinde und den Charakter des Zufälligen und Unsicheren an sich trage.

In einem einleitenden Kapitel werden die an der Wolga gehandelten Getreidesorten besprochen. Dann wendet sich der Verfasser zu einer Schilderung der Getreideaufkäufe an den Hafenplätzen. Der

1) Bericht über die Erforschung des Getreidehandels an der Wolga. St. Petersburg 1887. X, 166 S. und 35 Tabellen. S. 1—103 (in russ. Sprache).

2) Vierzehnter Jahrgang, Heft 4. XII, 289 S. mit Einschluß der 35 Tabellen.

3) Die sämmtlichen russischen Eisenbahnen unterliegen nach den Wirthschaftsrayons einer Eintheilung in Gruppen, die von der Regierung und den Eisenbahngesellschaften festgesetzt ist.

4) S. 188—289. Ich zitire selbstverständlich die deutsche Ausgabe.

Transport zu diesen geht fast ausschließlich per Achse, weniger zu Wasser und auf der Eisenbahn vor sich. Mit Hülfe der letzteren erhalten nur die Wolgahäfen Ssamara, Ssysran, Ssaratow und Zarizyn einen Theil ihrer Getreidezufuhren, und zwar Ssamara auf der Orenburgschen, Ssysran auf der Morschansk-Ssysranschen, Ssaratow auf der Tambow-Saratowschen, Zarizyn auf der Grjäsi-Zarizynschen Bahn. Unter diesen spielt die Orenburgsche Bahn allein eine wichtige Rolle; die anderen kommen weniger in Betracht. Klopow berechnet die auf sämmtlichen Südwolgabahnen sich vollziehende Zufuhr von Getreide zu den Märkten an der Wolga selbst auf 8 % des Minimalaufkaufs von Getreide an der Wolga [1]).

Für die Zufuhr per Achse benutzen die Produzenten eigene Wagen oder miethen Fuhrleute, die sowohl unter der örtlichen Bevölkerung anzutreffen sind als auch aus anderen Gouvernements zu dem Zwecke anreisen. So erschienen beispielsweise in den letzten Jahren in verschiedenen Hafenplätzen als Fuhrleute eine große Zahl Kleinrussen aus dem zarewschen Kreise des astrachanschen Gouvernements. Ueber die Art und Weise, wie dieser Transport vor sich geht, ist Klopow nicht in der Lage Mittheilung zu machen. Er erinnert nur daran, daß auf den Umfang der Zufuhr zu den Hafenplätzen verschiedene Faktoren von Einfluß sind, wie die Länge der Fahrstraßen, deren Zustand, Zahl der Brücken und Prähme, die Preise für Futter und Tränke in der Steppe zur Zeit des Sommertransportes u. a. m. Als Beispiel, wie diese kleinen und großen Umstände einwirken, führt er an, daß die Beförderung von Getreide aus Uralsk und den Kreisen Nowo-Usensk und Nikolajewsk nach Balakowo bei einer Entfernung von etwa 250 Werst 2—3½ Rubel für den Sack von 8 Pud, bei einer Entfernung von 30—50 Werst 60 Kopeken bis 1 Rubel 20 Kopeken beträgt. Auf einer von den Straßen, auf denen Getreide nach Balakowo befördert wird, befinden sich auf einer Straße von 30 Werst 3 Brücken, für deren Passiren die Fuhrleute dem Pächter 30 Kopeken für den Hin- und 15 Kopeken für den Rückweg von jeder Fuhre zahlen müssen. Dem entsprechend stellen die Bauern natürlich die Preise für das Fuhrwerk.

An den Hafenplätzen wird der Handel nicht im ganzen Jahr gleichmäßig betrieben, sondern ist je nach der Jahreszeit von verschiedener Lebhaftigkeit. Er ist am stärksten in der sogenannten Winterperiode, die, ungefähr mit dem Schlusse der Navigation beginnend, bis zur Eröffnung derselben im kommenden Jahre dauert. Die Hauptmasse des in dieser Zeit aufgekauften Getreides geht über Rybinsk und St. Petersburg ins Ausland oder in die nördlichen Gouvernements Archangel, Wologda, Nowgorod, Olonez, St. Petersburg; zum Theil auch in die oberhalb der Wolga belegenen Gouvernements. Nicht viel weniger ansehnlich in Bezug auf den Umfang der Getreideaufkäufe ist der Handel in der Herbstperiode, die ungefähr von Mitte August bis zum Schlusse der Navigation sich erstreckt, nur mit dem Unterschiede,

1) S. 59. Dieser Gesammtaufkauf an der Wolga wird von dem Verf. zu 87 028 000 Pud berechnet.



daß dieses Getreide vorzugsweise zum inländischen Konsum in die oberhalb der Wolga belegenen Gouvernements (Nischni-Nowgorod, Kostroma, Jaroslaw, Twer und Rjäsan) geht. Unbedeutend ist der Handel in der Sommerperiode, der Reisezeit des Getreides, ungefähr von Mitte Mai bis zu den ersten Tagen oder Mitte Juli. Dieser Stillstand wird dadurch veranlaßt, daß infolge der Beschäftigung der Landleute mit Feldarbeiten die Zufuhr von Getreide zu den Hafenplätzen ins Stocken geräth. Im sogenannten Weizenrayon (der Handel mit dieser Getreidegattung ist hauptsächlich am mittleren und zum Theil am unteren Lauf der Wolga, ungefähr zwischen Ssengilei und Dubowka konzentrirt) machen nach Ansicht der Kaufleute die Sommer- und Herbstaufkäufe nur 20—30 % des ganzen Jahresaufkaufes.

Auf der Wolga selbst entfaltet sich der Verkehr in 3 Richtungen. Bei der nördlichen oder abwärts gehenden wird das Getreide über Rybinsk nach St. Petersburg und in die nördlichen Gouvernements gebracht. Die südliche oder abwärts gehende Richtung führt das Getreide in das Gouvernement Astrachan und weiter nach Süden. Die dritte Richtung ist durch den Zwischenverkehr bedingt, in welchem das Getreide von den Produktionsorten die Wolga auf- und abwärts geht, ohne Astrachan oder Rybinsk zu erreichen, oder bei Rybinsk vorbei, in die oberen Wolgagegenden befördert wird. Von diesen drei Verkehrsrichtungen ist die nördliche Richtung die wichtigste. Der Zwischenverkehr befriedigt den Bedarf der Bevölkerung in den am Wege des Transports von Getreideladungen liegenden Gegenden und den Bedarf der Mühlen. Die Orte, an denen beim Transport die Wolga hinauf große Mengen von Getreide verbleiben, sind Ssaratow, welches Weizen von den nächsten unterwärts belegenen Hafenplätzen Kamyschin, Sosnowka u. a. erhält, ferner die in der Nähe von Tetjuschi liegende Blinowsche Mühle, Maina, Kasan, Nischni-Nowgorod, Balachna, Gorodez, Kineschma, Kostroma, Jaroslaw, Rybinsk, Twer und Torschok.

Neben der Beförderung auf der Wolga spielt der Transport des Getreides auf der Eisenbahn eine gewisse Rolle. Klopow hat dafür den Ausdruck „Neben- oder Schienenverkehr" und versteht darunter diejenigen Getreidetransporte, die anfangs auf der Wolga gehen, dann aber auf die an die Wolga reichenden Eisenbahnen abkehren. Dieser Nebenverkehr verliert in dem Maße an Wichtigkeit, als beim Stillstand des Getreideexports die Händler den billigeren Transport auf dem Wasserwege der schnellen, aber kostspieligen Beförderung auf der Eisenbahn vorziehen. Immerhin haben die Bahnen als Abfuhrwege eine größere Bedeutung wie als Zufuhrwege. Klopow hält bei dieser Betrachtung die Bahnen am unteren und die am oberen Lauf der Wolga auseinander. Zur ersten Gruppe zählt er 5, nämlich die Wolga-Donsche, die Grjäsi-Zarizynsche, die Tambow-Ssaratowsche, die Morschansk-Ssysränsche und die Orenburgsche Bahn. Zur zweiten Gruppe gehören die Moskau-Nischni-Nowgorodsche, die Schuisko-Iwanowsche, die Moskau-Jaroslawsche, die Jaroslaw-Wologdasche, die Rybinsk-Bologoje, die Nikolai- und die Nowotorschoksche Eisenbahn. Den Versandt von Getreide auf allen diesen genannten Bahnen berechnet Klo-

pow[1]) auf 57 657 749 Pud, d. h. wenn man den vollständigen Jahresaufkauf an Getreide im ganzen Wolgabassin (Wolga und Nebenflüsse) auf 147 Millionen Pud schätzt, auf 40 % desselben. Von diesen 57,6 Millionen Pud befördert die Rybinsk-Bologoje-Bahn allein 38 Millionen Pud, ist mithin unter allen Eisenbahnen die wichtigste. Läßt man sie unberücksichtigt, so sinkt die Bedeutung der Eisenbahnen für den Getreideversandt an der Wolga wesentlich. Die von den übrigen Bahnen beförderte Menge beläuft sich nur auf 13,2 % des Jahresaufkaufes im erforschten Gebiet.

Die Rybinsk-Bologoje-Bahn, zugleich mit dem Marienkanalsystem, bildet die Hauptader, auf der das Getreide aus seinem Sammelpunkt, dem Hafen von Rybinsk nach den oberen russischen Getreidemärkten strömt. Nach den Angaben des Rybinsker Börsenkomitees gingen im Jahre 1886 43 % des sämmtlichen in Rybinsk angekommenen Getreides auf dem Mariensystem, 40 % auf der Rybinsk-Bologojer Bahn fort. Diese Bedeutung der Bahn ist erst in den letzten Jahren zum Vorschein gekommen, denn in den früheren Jahren war das Verhältniß des Versandts zum angekommenen Getreide das folgende:

	in den Jahren 1870—75	in den Jahren 1876—82
1. auf dem Mariensystem	55,5 Proz.	47 Proz.
2. auf der Rybinsk-Bologojer Bahn	24,5 „	32 „

Der Transport von Getreide auf der Wolga und ihren Nebenflüssen dauert ungefähr von Mitte April bis Mitte Oktober; im südlichen Theile, unterhalb Zarizyn, etwa einen Monat länger. Bei der Abfertigung der Fahrzeuge, die in Karawanen zusammengehen, werden mehrere Touren unterschieden. Die bald nach dem Aufgange der Flüsse sich entfernenden und in Rybinsk mittels der Schleppdampfschiffahrt wolgaaufwärts am 9. oder 10. Mai anlangenden Barken heißen die der ersten Reise. Dann werden die nach Rybinsk und weiter gehenden Karawanen abgeschickt, welche in Rybinsk am 10. bis 15. Juni eintreffen. Es sind die der zweiten Reise. Auf diesen beiden Reisen wird fast alles Getreide befördert, das sich im Winter an den Hafenplätzen angesammelt hatte, und es beginnt nun eine ruhige Zeit, vom 10. Juni bis 10. oder 15. September, während welcher nur wenig Frachten befördert werden. Erst wenn das Getreide der neuen Ernte erscheint, regt sich die Thätigkeit wieder. An vielen Punkten z. B. in Balakowo, Ssamara, Rowno je u. a. kann man um den 20. August herum und im September lange Reihen von Fuhren sehen, welche ununterbrochen direkt an die Wolga gehen, um das Korn in die Barken zu laden. Die nun abgehende Karawane ist die sogenannte Herbstkarawane und wird 20—25 Tage vor Schluß der Navigation abgefertigt, indem man berechnet, daß zur Fahrt von den im Rayon zwischen Ssamara und Rownoje gelegenen Hafenplätzen bis Rybinsk in dieser Schiffahrtsperiode 15—20 Tage erforderlich sind[2]). Die Barken dieser Herbstkarawane gehen nicht mehr in gleichem Umfange bis nach Rybinsk, wie

1) S. 136.
2) S. 71.

die der beiden ersten Reisen, sondern vielfach nach verschiedenen Orten der oberen Wolga und befördern das Getreide für den örtlichen Konsum.

Von Rybinsk wird das Getreide auf dem Marien-Kanalsystem befördert, auf welchem der Verkehr nicht sofort bei Eröffnung der Navigation, sondern eine Zeit nachher beginnt. Die Lebhaftigkeit des Verkehrs wird hier bedingt durch den Markt in St. Petersburg und die Nachfrage im Auslande. Es kommt vor, daß die Karawanen fast ununterbrochen von Rybinsk abgehen — bis zu 50 Fahrzeugen in 24 Stunden. Auch auf dem Mariensystem geht der Verkehr in „Reisen" vor sich, nur ist die Scheidung nicht so streng wie auf der Wolga. Der stärkste Versandt von Frachten findet im Mai und Anfang Juni statt.

Die Schnelligkeit, mit welcher die Barken auf der Wolga flußaufwärts sich vorwärts bewegen, wird für die erste Reise ungefähr auf 68—90 Werst, für die zweite auf 90—120 Werst, für die Herbsttour auf 90—100 Werst in 24 Stunden bestimmt[1]). So geht beispielsweise die Ssamarasche Karawane bis Rybinsk (1299 Werst) auf der ersten Reise 16—20 Tage, auf der zweiten 12—14, auf der Herbsttour 13—16 Tage, und die Zarizynsche Karawane (bis Rybinsk 2145 Werst) braucht auf der ersten Reise 26—32, auf der zweiten 20—23, auf der Herbsttour 21—26 Tage. Auf der zweiten Reise und der Herbsttour ist die Beförderung zu Wasser eine schnellere als die auf der Eisenbahn. Den Weg des Mariensystems, von Rybinsk bis St. Petersburg, passiren die ersten Karawanen in 30—45 Tagen, die zweiten in 47—66 Tagen, die dritten in 71—96 Tagen; der Verkehr ist demnach, da die Dampfkraft nur theilweise eingreifen kann, weit langsamer als auf der Wolga. Die Schnelligkeit beträgt nur 11—36 Werst innerhalb 24 Stunden; die größere Langsamkeit ist bedingt durch den langen Aufenthalt bei den Schleusen.

Bezüglich der Frachtsätze, d. h. der Zahlungen für die Beförderung des Getreides auf einer Barke hinter einem Schleppdampfer muß auf die ausführlichen Darlegungen des Buches S. 78—83 und S. 218—221 verwiesen werden. Bei ihrer Festsetzung, sofern es sich um Wolgafrachten handelt, spielen allgemeine und zufällige Faktoren mit. Der Werth des in den Dampfern steckenden Kapitals, die Zahl der Dampfkräfte, die Kosten der Reparaturen, des Unterhaltes der Mannschaft u. a. wollen ebenso in Betracht gezogen sein wie die augenblickliche Lage des Handels, die Nachfrage des Auslandes, der Stand des Fahrwassers in der Wolga, die Preise des Heizmaterials u. a. m. Dem entsprechend sind starke Schwankungen der Frachtsätze keine Seltenheit. Binnen 7 Jahren schwankten z. B. (1878—84) die Frachtsätze für ein Pud auf der ersten Reise nach Rybinsk folgendermaßen:

	niedrigster Frachtsatz	höchster Frachtsatz
von Sminbirsk	6,0 Kopeken	7,7 Kopeken
„ Ssamara	6,1 „	10,3 „
„ Balakowo	7,5 „	11,2 „
„ Ssaratow	7,6 „	12,2 „
„ Rowнoje	8,7 „	11,1 „

1) Diese Berechnungen stammen aus einem (russ.) Buche von Prokofjew, „Unsere Schiffahrt".

Noch zahlreichere und schwerer zu ermittelnde Erwägungen wirken auf die Frachtsätze des Mariensystems ein. Da spielen der Zustand der Leinpfade, Gesundheitszustand der Pferde, Angebot von Arbeitskräften, Ernte oder Mißernte in den zu passirenden Gegenden des Systems u. a. m. eine Rolle. Dazu wechselt der Motor beständig. Bald ist es ein gewöhnlicher Dampfer, bald ein Toueur (Schraubendampferschlepper), bald Pferdekraft, bald Menschen, welche die Barken vorwärts schleppen. Den mittleren Preis für den Transport eines Puds auf dem Marienwege (von Rybinsk nach St. Petersburg) berechnet Kolpow zu 11 Kopeken [1]).

Zu diesen Kosten gesellen sich die Nebengebühren, die beim Versandt einer Getreideladung an den Hafenplatz, auf welchem die Ladung bereitet worden, unterwegs und am Ankunftsorte erwachsen. Sie bestehen in Ausgaben für das Umladen, in Makler- und Artellgebühren, in Verlusten bei der Verpackung [2]), in Versicherungsprämien in den Schiffen, Schiffahrtssteuern u. s. w. Klopow unterwirft dieselben ausführlichen Betrachtungen S. 83—93, die er in einer kleinen Tabelle schließlich konzentrirt, aus der wir nur für einen Bezirk als Beispiel die Zahlen herausheben. Die auf eine Getreideladung entfallenden Nebengebühren betrugen für den Ssaratowschen Rayon durchschnittlich für ein Pud in Kopeken

	1. Reise Kop.	2. Reise Kop.	Herbsttour Kop.
1. am Versandthafen	0,69	0,41	1,04
2. auf dem Wege nach Rybinsk	0,88	0,88	0,88
3. in Rybinsk	3	3	3
4. auf dem Wege nach St. Petersburg	1,62	1,62	1,62
5. in Petersburg	1,77	1,77	1,77
zusammen	7,76	7,68	8,31

In den übrigen Rayons stellen sich die Zahlen theils höher, theils etwas niedriger.

Der Beschaffenheit der Navigation im Jahre 1886 widmet Kolpow ein besonderes Kapitel, das gleichsam eine Illustration zu den oben geschilderten allgemeinen Zuständen bildet.

Vorschläge zur Verbesserung der Zustände macht Kolpow nicht. Es kam ihm nur darauf an, dieselben wie sie sind zu zeigen. Den Eindruck aber gewinnt man jedenfalls, daß die Regierung hier eine ganz außerordentlich schwierige Aufgabe zu lösen hat.

1) S. 82.

2) Das Getreide geht vorzugsweise in geschüttetem Zustande bis Rybinsk, d. h. es wird direkt in den Schiffsraum der Barke geschüttet. Erst in Rybinsk erfolgt die Verladung in Säcke oder Mattenbündel.

Kleinere Mittheilungen.

Erfahrungen und Stimmen über das Krankenkassengesetz.

1. Ergänzungsheft zu dem Berichte der Handels- und Gewerbekammern zu Dresden für das Jahr 1885, die Krankenversicherungen des Kammerbezirkes während des Berichtjahres. Dresden 1886. 8°. 52 S.
2. Huber, F. C., Dr. jur., Dozent an der technischen Hochschule und Sekretär der Handelskammer in Stuttgart: Ausbau und Reform des Krankenversicherungsgesetzes. Minden 1888, Bruns. 8°. 116 S.
3. Freund, Richard, Dr. jur., Magistratsassessor in Berlin: Die Centralisation der Arbeiterversicherung. Berlin 1888, Heine. 8°. 48 S.
4. Zur Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1885. Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1886. Heft XI S. 1—27 und Heft XII S. 1—27; 1888. Heft I S. 137—145.

Dem Aufsatz von Theodor Lewald über die praktische Durchführung des deutschen Krankenkassengesetzes vom 15. Juni 1883, welcher im Schlußhefte des Jahres 1885 (IX, 4, S. 73 ff.) erschien, haben wir, nachdem Ende des Jahres 1886 die ersten statistischen Ergebnisse über die Krankenkassen, welche für das Jahr 1885 zu erheben waren, in die Oeffentlichkeit drangen, eine kurze Mittheilung über die Berliner Kassen im letzten Hefte des Jahrganges 1886 (X, 4, S. 282—84 dieses Jahrbuchs) folgen lassen.

Etwa zur selben Zeit erschienen im November- und Dezemberheft der Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches die vorläufigen Ergebnisse der Erhebung für das Jahr 1885 und für ganz Deutschland. Ihnen folgte als ausführliche Bearbeitung „Die Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1885“, Neue Folge der Statistik des Deutschen Reiches, Band 24. Und soeben sind im Januarheft der Monatshefte für 1888 die entsprechenden Ergebnisse für 1886 erschienen. Dazu kommen verschiedene private und andere Publikationen, von denen wir oben nur die wichtigsten anführten. Im Reichstag und in der Presse werden die Fragen, welche sich an die Durchführung des Gesetzes geknüpft haben, viel erörtert. Auch für die Gestaltung der Alters- und Invalidenversicherung, deren vorläufige Pläne und Besprechung wir im letzten Hefte eingehend mitgetheilt haben, ist die Art des Gelingens oder Nichtgelingens, die Art der Organisation der Krankenversicherung von Bedeutung.

Obwohl nun bereits im vorigen Jahrgange (1887 XI, 2, S. 25 ff.) der Magistratsassessor Dr. Freund einen der Kardinalpunkte des Gesetzes, das berufsgenossenschaftliche Prinzip, besprochen und seine Ersetzung durch große Ortskassen empfohlen hat, möchten wir heute umsomehr auf die Folgen des Krankenversicherungsgesetzes zurückkommen, als Dr. Freund hauptsächlich berliner Erfahrungen zu Grunde gelegt hat und diese doch nicht allein ausschlaggebend sein dürfen. Wir wollen uns aber dabei wesentlich referirend verhalten, wir legen hauptsächlich das lehrreiche Buch von Huber, das in der Hauptsache süddeutsche Verhältnisse im Auge hat, und den tüchtigen dresdener Bericht zu Grunde.

Zunächst sei das allgemeine Zahlenresultat, wie es die Reichsstatistik veröffentlicht hat, vorausgeschickt. Es waren versichert Personen:

in den	Ende 1885	Ende 1886	Zunahme	
			absolute	in Prozenten
Gemeindekrankenkassen	586 584	629 069	42 485	7,2
Ortskrankenkassen . .	1 534 888	1 701 305	166 417	10,8
Betriebskrankenkassen .	1 261 200	1 314 216	53 016	4,2
Baukrankenkassen . .	12 115	12 897	782	6,5
Innungskrankenkassen	24 879	32 013	7 134	28,6
Eingeschriebenen Hilfskassen[1]) auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876	730 722	731 943	1 221	0,2
Landesrechtlichen Hilfskassen[1]).	143 785	148 644	4 859	3,4
Summa	4 294 173	4 570 087	275 914	6,43

Da die in den Knappschaften Versicherten in dieser Statistik nicht einbegriffen sind und diese allein in Preußen 1885 334 553 zählten, so werden jetzt die gegen Krankheit versicherten, in der Hauptsache gewerblichen Arbeiter gegen 5 Millionen erreichen, während vor dem Gesetze etwas über 2 Millionen versichert waren. In Frankreich wird höchstens 1 Million in den sociétés de secours mutuel versichert sein, in England wird die Zahl der Versicherten vielleicht die deutsche noch etwas übertreffen; aber der größere Theil wird Kassen angehören, die sehr wenig solide sind; ein nicht genau zu schätzender, aber erheblicher Theil aller englischen Kassen gehört jenem gemeinen Raubsystem an, welches Kneipwirthen, Vorständen, Agenten und Einsammlern erlaubt, die große Menge der Kassenmitglieder systematisch zu betrügen.

Die Zunahme der Versicherten von Ende 1885 bis Ende 1886 ist in erster Linie zurückzuführen auf das Gesetz vom 28. Mai 1885, welches den Kranken- und Unfallversicherungszwang ausdehnte auf:

1) den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Verwaltungen, sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen,
2) den Baggereibetrieb,
3) den gewerbsmäßigen Fuhrwerks- und Schiffahrtsbetrieb,
4) den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb.
5) den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Brauer, Wäger, Messer, Schauer und Hauer.

Die Kassen ad 1 traten schon am 1. Oktober 1885, die ad 2—5 am 1. Juli 1886 ins Leben.

Das allgemeine Verhältniß der Hauptarten der Kassen untereinander hat sich von 1885 auf 1886 nicht wesentlich geändert. Die Absicht des Gesetzes war von Anfang an, die von früher bestehenden Kassenarten fortdauern zu lassen, nicht zu Gunsten einer einheitlichen Schablone das da und dort Bewährte zu unterdrücken. Wenn daneben die zweite Tendenz des Gesetzes war, die Ortskrankenkassen zum Mittelpunkt und zur Hauptsache zu machen, so ist das auch erreicht; sie zeigen auch 1885—86 den stärksten Zuwachs von 166 417 Mitgliedern. Die Betriebskassen stehen ihnen nicht sehr weit nach. Die Gemeindekassen und die freien Hilfskassen umfassen zusammen etwa soviel als die Betriebskassen. Die freien Hilfskassen auf Grund des Gesetzes vom April 1876 haben erst durch das Gesetz von 1883 einen großen Impuls erhalten. Hauptsächlich von den fortschrittlichen Gewerkvereinen und von sozialdemokratisch gefärbten Arbeitern gegründet,

1) Beide Kassenarten sind nur soweit in die Statistik aufgenommen, als sie dem § 75 des Gesetzes vom 15. Mai 1883 genügen, ihre Mitglieder von der Theilnahme an den Zwangskassen zu befreien.



haben diese Kassen vor 1883 sicher nicht die Hälfte an Mitgliedern gehabt wie gegenwärtig. Welche Ursachen da mitgewirkt haben, darauf komme ich zurück.

Ueber die Geschäftsführung der Kassen seien die folgenden Zahlen mitgetheilt, die sich pro 1886 auf die gesammten Ausgaben beschränken, einen Vermögensnachweis überhaupt nicht geben.

	Zahl derselben	Einnahmen in 1000 Mark		Ausgaben in 1000 Mark						
		Summe	Beiträge d. Arbeitnehmer u. -geber	Summe	für ärztliche Behandlung	für Arznei u. s. w.	Krankengelder für Mitglieder	Krankengelder Angehörige derselb.	Krankenanstalten	Verwaltungskosten
1885										
Gemeindekrankenkassen	7 024	4 613	4 009	4 139	1 053	617	1 183	19	1 112	17
Ortskrankenkassen	3 693	21 421	18 420	17 465	3,052	2 582	6 345	111	1 703	2 136
Betriebskrankenkassen	5 473	25 606	20 279	18 433	4 455	3 473	7 165	90	1 016	218
Baukrankenkassen	83	427	365	307	69	32	91	1	81	5
Innungskrankenkassen	224	315	269	252	35	24	94	1	43	28
Eingeschriebene Hilfskassen	1 805	11 410	9 748	10 037	305	252	7 546	13	441	821
Landesrechtliche Hilfskassen	474	2 305	1 816	2 011	89	88	1 290	3	62	155
	18 776	66 100	54 927	52 646	9 060	7 072	23 717	241	4 460	3 384
1886										
Gemeindekrankenkassen	7 170			4 737						
Ortskrankenkassen	3 738			21 174						
Betriebskrankenkassen	5 615			19 677						
Baukrankenkassen	105			416						
Innungskrankenkassen	288			352						
Eingeschriebene Hilfskassen	1 843			10 249						
Landesrechtliche Hilfskassen	479			2 139						
	19 238			58 745						

Ich bemerke, daß man Mitte der siebziger Jahre in Preußen die Zahl der bestehenden Krankenkassen ohne die Innungskassen auf 5000 schätzte mit nicht ganz einer Million Mitglieder und 9 Millionen Mark Jahreseinnahme. Jetzt kommen auf Preußen 2½ Millionen Mitglieder und 37 Millionen Jahreseinnahme. Mit den Knappschaften, die allein in Preußen jährlich (1885) 17 Millionen Mark einnehmen, können wir also die Leistungen der deutschen Hilfskassen einschließlich der Unfallversicherung bereits auf 80—90 Millionen Mark berechnen. Die Ausgaben der französischen sociétés de secours mutuel dürften 15—20 Mill. Fr. nicht übersteigen. Das, was die sämmtlichen englischen Hilfskassen aufbringen, schätzt Hasbach[1]) auf 7,7 Mill. £, also auf etwa 156 Mill. Mark, während die unteren Klassen im Wege der Armensteuern über 8, durch sonstige Armenunterstützung etwa 3, zusammen 11 Mill. £ erhalten. Wenn so die englischen Hilfskassen absolut noch erheblich mehr leisten, als die deutschen, so ist ihre ältere Entwickelung und der viel höhere dortige Lohn im Auge zu behalten. Im Verhältniß zu der öffentlichen Armenunterstützung dürften die Leistungen der deutschen Hilfskassen eher schon weiter sein, wie die englischen. Die öffentliche Armenunterstützung ist in Preußen auf 1,65 Mark pro Kopf berechnet worden; nach diesem Maßstab würde sie für ganz Deutschland etwa 80 Mill. M.[2]) betragen; mit dem, was Stiftung und Privatwohlthätigkeit liefert, wäre die Summe natürlich noch wesentlich zu erhöhen. Aber wir sehen, daß die Hilfskassen in so kurzer Entwicklungszeit schon die Leistung der öffentlichen Armenpflege in Deutschland erreicht haben; bald werden sie dieses in noch ganz anderer Weise thun, wenn die Unfallversicherung weiter entwickelt, die Alters- und Invalidenversicherung eingerichtet sein wird.

Solch rohe Zahlenvergleichungen können nur den Zweck haben, durch Vergleichung der Phantasie einen Anhalt zur schätzenden Erfassung zu geben. Jedenfalls die Gegenüberstellung von dem, was das öffentliche Armenwesen und was das Arbeiterversicherungswesen leistet, liegt am nächsten. Denn das ist ja der Hauptzweck des ganzen Arbeiterversicherungswesens, die Armenunterstützung einzuschränken. An die Stelle der sittlich entwürdigenden amtlichen Unterstützung, die kommunistisch und bureaukratisch verwaltet unsere Gemeindefinanzen mit dem Bankerott bedroh, unseren Arbeiterstand herabdrückt, soll, soweit es irgend geht, ein geordnetes Versicherungswesen treten, das der Arbeiter mitverwaltet, das ihm für Krankheit, Unfall und Alter einen Rechtsanspruch giebt, das ihn sittlich hebt, seine Selbstverantwortlichkeit belebt.

Wie sehr unsere Krankenkassen die lokalen Armenkassen entlasten, ist aus den angeführten Zahlen klar. Wenn 1886 die Krankenkassen nicht 59 Mill. Mark ausgegeben hätten, so hätte die Armenlast in ganz anderer Weise, als es thatsächlich geschah, steigen müssen.

Auch viele der speziellen Berichte betonen dies. So wird aus Hamburg geschrieben, die Armenverwaltung habe 1885 durch die Krankenversicherung 66257 Mark gespart (Huber, S. 6).

Gehen wir damit überhaupt auf die allgemeinen Wirkungen des Gesetzes von 1883 über, so sei zunächst betont, daß der Erziehungsgedanke der Krankenversicherung durch den Zwang rasch außerordentliche Fortschritte gemacht hat. Daneben ist ein mächtiger Antrieb, sich mehr an der Selbstverwaltung derartiger Aufgaben zu betheiligen für den Arbeiter geschaffen. Ferner ist unzweifelhaft durch das Gesetz auf die Lebenshaltung und die Lohnverhältnisse auf das günstigste eingewirkt worden. Dr. Huber meint, daß, wenn trotz der enormen Preisreduktionen der letzten Jahre bei uns im Gegensatz zu anderen Ländern keine nennenswerthen Lohnreduktionen vorgekommen seien, dies zu einem nicht geringen Theil dem Einfluß der sozialpolitischen Gesetze zuzuschreiben sei.

Als die zwei wesentlichsten Mängel, die sich bis jetzt herausgestellt haben, glaubt derselbe Verfasser, der außer seinen praktischen Erfahrungen in Württemberg eine außerordentliche Menge gedruckter Berichte und anderen Materials

---

1) Das englische Arbeiterversicherungswesen, staats- und socialwissenschaftl. Forschungen Heft 20, 1883. S. 443.

2) Für das Gebiet des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz schätzt Adickes die öffentliche Armenlast (Tüb. Zeitschr. für die ges. Staats-W. 1881. S. 263) auf 50–60 Mill. Mark, was 70 Mill. fürs Reich entspricht.



herangezogen hat, wie schon seine dankenswerthe Literaturübersicht zeigt, — folgende bezeichnen zu sollen: 1) die zu geringe Leistungsfähigkeit der normalen Träger der Krankenversicherung, der Ortskrankenkassen; viele können nur das Minimum der gesetzlichen Leistungen bieten; viele arbeiten mit einer Unterbilanz; 2) den geringen Einfluß, den das Gesetz bis jetzt auf die Milderung der sozialen Gegensätze, auf die Abschwächung der sozialdemokratischen Agitation gehabt. Freilich konnte ernste und ruhige Erwägung nicht erwarten, daß das so rasch gehe. Ein Umschwung derartiger festsitzender Parteilehren erfolgt stets nur mit dem Wandel der Generationen. Die über 40-jährigen Menschen sind im großen Durchschnitt nirgends einer Belehrung mehr fähig.

Als die wichtigste Ursache, daß die finanziellen Resultate so vieler Kassen nicht befriedigen, sieht Huber die durch das Gesetz bezw. seine Ausführung geschaffene Möglichkeit für den Arbeiterstand, sich weit häufiger krank zu melden, an. Früher, sagt er, nahm man an, daß 28—33 % der Mitglieder einer Krankenkasse jährlich sich einmal krank meldeten, jetzt sind es durchschnittlich 50 %. Nach dem dresdener Handelskammerbericht entfielen auf den Kopf an Krankheitsfällen: bei den eingeschriebenen Hilfskassen 0,351, bei den Gemeindekrankenversicherungsverbänden 0,345, bei den Gemeindekrankenkassen 0,451, bei den Betriebskrankenkassen 0,618, bei den Ortskrankenkassen 0,658. Diese Zahlen stimmen mit Hubers Aussage überein, weisen zugleich darauf hin, daß die Ortskrankenkassen die alten und schwächlichen, die Hilfskassen die jungen, kräftigen Leute haben. Die Dauer der Krankheit ist im dresdener Kammerbezirk allerdings für die Ortskrankenkassen viel niedriger: 112 Tage gegen 18,16 Tagen bei den freien Hilfskassen. Jedenfalls aber scheint so viel sicher, daß die unverhältnißmäßig große Inanspruchnahme von ärztlicher Hilfe, Medizin und Krankengeld der wundeste Punkt des ganzen Zwangskrankenkassenwesens ist. Es wird jedes kleine Unwohlsein benutzt, das früher nicht beachtet wurde. Und das war nicht etwa nur eine vorübergehende Erscheinung der ersten Wochen oder Monate, sondern blieb so. Die Hoffnung, daß die sofortige ärztliche und sonstige Hilfe die Zahl der Krankheitstage vermindere, mag sich wohl da und dort, aber sie hat sich nicht allgemein erfüllt; die Zahl der Krankentage hat sich verdoppelt. Dadurch sind die Kassen verhindert, die Krankengelder zu erhöhen, von dem statutarischen Recht Gebrauch zu machen, die Krankengelder über 13 Wochen zu zahlen, die Versicherung auf die Familienmitglieder zu erstrecken u. s. w.

Kann da der Strafrichter helfen? In München wurden im Juni 1886 zwanzig Simulanten mit Gefängniß bis zu drei Wochen bestraft. Aber das nutzt so wenig, als die im Gesetz den Kassen eingeräumte Möglichkeit, gegen Simulanten vorzugehen.

Nur die Beaufsichtigung und die Aerzte können da helfen. Das wirksamste Mittel ist die vertragsmäßige Anstellung bestimmter Aerzte, welche sich gegen eine im voraus festgestellte Jahresentschädigung in den Dienst der Kasse stellen. Die Kasse kann dabei entweder einen bestimmten Arzt berufen oder ihren Mitgliedern die Auswahl zwischen einer Anzahl Aerzte lassen, die dann nach der Zahl der sie wählenden Mitglieder bezahlt werden. Es ist eine falsche Vorschützung der Standesehre und eine Verkennung der Thatsachenlage, welche die Aerzte veranlaßt hat, hiergegen zu agitiren. Die Aerzte verkennen zunächst ganz, welche Steigerung ihrer Einnahmen ihnen das Gesetz gebracht hat; sie erhielten 1885 über 9 Mill. M., von welchen sie ohne das Gesetz wahrscheinlich nicht die Hälfte erhalten hätten; sie verkennen ferner, daß in einer Pauschalsumme pro Kopf so wenig Herabwürdigung liegt, als in der Bezahlung des Hausarztes mit einer festen Jahressumme. Sie übersehen, daß hierin das einzige Mittel liegt, die Aerzte selbst gegen ihre eigene Weichherzigkeit zu schützen. Nur der pauschaliter bezahlte Arzt ist im Durchschnitt so streng gegen Simulation, wahrt das Kasseninteresse energisch genug gegen die im natürlichen Egoismus der einzelnen Arbeiter liegende Tendenz, die Kasse auszunutzen.

Neben dem Arzt müssen die an der Kasse interessirten Personen, welche den Kranken kennen, mit ihm zu arbeiten gewohnt sind, über seine Familienverhältnisse Bescheid wissen, ganz anders als bisher zur Kontrolle herangezogen werden. Huber glaubt, weder die Arbeitgeber, noch die Arbeitnehmer hätten bis jetzt im Durchschnitt überhaupt genug Interesse für die Kassen bekommen. Und

das rühre hauptsächlich von der Konkurrenz der freien Kassen her. Diese haben die jüngeren, kräftigeren, intelligenteren Arbeiter an sich gezogen; sie haben es möglich gemacht, daß alle engherzig egoistischen Unternehmer, die sich von den Kassenbeiträgen und anderen sozialen Pflichten in Bezug auf das Kassenwesen befreien wollen, nur Arbeiter anstellen, die bei den freien Hilfskassen versichert sind. Aus Mainz, Wiesbaden, Stuttgart, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim verlaute, daß die Arbeitgeber so verfahren. Auch von Berlin und anderen großen norddeutschen Orten hören wir leider vielfach Aehnliches. Die Handelskammern, meint Huber, hätten fast nirgends bei der Kassenorganisation mitgewirkt, wie sie bei rechtem sozialen Pflichtgefühl gesollt. Freilich sei die ewige Anmeldung der Arbeiter bei den Ortskassen, zumal in Betrieben mit raschem Wechsel der Arbeiter, sehr lästig für den Unternehmer. Huber glaubt, man müsse die Meldepflicht und die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber in dieser Beziehung, welche einzeln schon sehr herb getroffen habe, etwas erleichtern — durch Vereinfachung der ganzen Verwaltung, durch Reduzirung der Zahl der Ortskrankenkassen, durch Vereinigung der polizeilichen Meldebureaus mit den Meldestellen für die Krankenkassen u. s. w. Die statistischen Nachweisungen und Berechnungen müßten vereinfacht, eine gleichmäßige Rechnungsführung eingerichtet werden.

Ueber den Verwaltungsaufwand von 20,7% der Ausgaben, welchen die sieben dresdener Ortskrankenkassen pro 1885 hatten, sagt der interessante dresdener Bericht: „Zunächst tragen die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der zu veröffentlichenden Abrechnungen wesentlich dazu bei, daß zur Buchung der Beiträge ein außergewöhnlich umfangreicher Apparat nöthig ist. Es sind bei den hiesigen sieben Ortskrankenkassen innerhalb 13 Monaten 48791 Personen Mitglieder derselben geworden, von diesen waren durchschnittlich wöchentlich 20000 zu buchen und die Beiträge nach sechs verschiedenen Klassen und nach sieben verschiedenen Kassen zu berechnen. Diese Abrechnungen erreichen daher die stattliche Zahl von 1112000 im Geschäftsjahr, welche wieder für 4646 Arbeitgeber 13mal besonders ausgeschrieben werden mußten.“ Diese Arbeit wird nun hauptsächlich durch den häufigen Wechsel der Stellen erschwert. „Es ist geradezu erstaunlich, daß sich durch den Zu- und Abgang sämmtliche Kassen fast zweimal neu gebildet haben, die Kasse der Bauhandwerker sogar achtmal.“ Der Dienst der Beamten erfordert bedeutende Intelligenz, Gewandtheit, Zuverlässigkeit. Und doch sind bei den kleineren Kassen einfache Handwerker Rendanten, nur größere können sich einen tüchtigen Beamten halten.

Ob es nun aber gelingen mag, durch solche Vereinfachungen die Last des Kassenwesens für den Arbeitgeber etwas zu erleichtern; so viel bleibt sicher, ein lebendigeres Interesse derselben, wie der Arbeiter, ist wünschenswerth, und vor allem ist eine energischere, aufmerksamere Kontrolle der Kranken nöthig.

Die Kontrolle der Kranken ist in größeren Städten stets sehr schwierig, aber doppelt, wenn es zu viele kleine, über die ganze Stadt und ihre Umgebung sich ausdehnende Kassen gibt. Vertrauensmänner und bezahlte Kontrolleure haben einen um so leichteren Dienst, je näher die zu Kontrollirenden zusammenwohnen. Hier berührt sich Huber ganz mit den Ausführungen von Dr. Freund in diesem Jahrbuch (1887, XI, 2. Heft, S. 31 ff. „das berufsgenossenschaftliche Prinzip im Krankenversicherungsgesetz“). Er kommt daher auch zu ähnlichen Resultaten wie dieser, indem er sagt: „Es empfiehlt sich daher eine Verschmelzung aller einzelnen Ortskrankenkassen in einige wenige Berufsgruppen, womöglich in Eine, allen versicherungspflichtigen und -berechtigten Personen gemeinsame Kasse anzustreben.“ Auch das Schlußresultat des dresdener Berichts lautet ähnlich. Gegenüber dem Satz der Gesetzesmotive, daß die Ortskrankenkassen ihre Aufgabe am besten erfüllen und eine moralische Wirkung auf ihre Mitglieder am sichersten ausüben werden, wenn ihre Mitglieder lediglich aus Berufsgenossen bestehen, bemerkt der Bericht: „Wir können uns weder mit seinem Prinzipe, noch mit seiner Begründung einverstanden erklären, glauben vielmehr, daß die Bildung möglichst großer Ortskrankenkassen ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der gewerblichen Beschäftigung ihrer Mitglieder die Leistungsfähigkeit der Kassen wesentlich zu sichern geeignet ist.“ Fünfzig Mitglieder für eine Betriebskasse, hundert für eine Ortskrankenkasse als gesetzliche Minimalzahl sei viel zu niedrig gegriffen.

Wir wollen hierauf nicht näher eingehen, da alles, was in dieser Richtung

zu sagen ist, von Dr. Freund in unserem Jahrbuch bereits sehr treffend hervorgehoben wurde. Nur ein paar thatsächliche Zahlenbemerkungen seien noch gestattet. Nach dem Durchschnitt von ganz Deutschland hat jede Ortskrankenkasse im Durchschnitt 415 Mitglieder[1]). Darnach ist schon klar, daß viele der kleinen berliner Ortskrankenkassen mit — 50, 100 und 200 Mitgliedern anormal sind; es beweist das aber nichts gegen die zahlreichen Berufskassen mit 700—15000 Mitgliedern, deren gegen 30 in Berlin (unter 65) bestehen. Gerade diese Berufskassen möchten wir nicht ohne weiteres in einem bureaukratischen Mechanismus untergehen lassen, wie ihn Freund empfiehlt, trotz der etwas niedrigeren wahrscheinlichen Verwaltungskosten, die ein Zusammenwerfen aller lokalen Klassen in eine einzige zur Folge hätte.

Wir dürfen bei all diesen Fragen nicht außer acht lassen, daß unser Arbeiterstand mit Recht nach einer berufsgenossenschaftlichen Organisation drängt. Der Erfolg der freien Hilfskassen, die auf diesem Prinzipe sich aufbauen, zeigt dies. Mag man also noch so sehr betonen, eine steigende Zahl nicht spezialisirter Arbeiter, die heute in diesem, morgen in jenem Gewerbe arbeite, lasse sich überhaupt gar nicht recht in Berufsgenossenschaften unterbringen. Man mag noch so sehr betonen, in allen größeren Etablissements arbeiteten doch die allerverschiedensten Berufsarbeiter nebeneinander, man reiße also die täglich mit- und nebeneinander Arbeitenden auseinander, wenn man die Leute nach Berufen scheiden wolle. Man mag noch so sehr betonen, daß für Berufskrankenkassen die Grenzlinien, ob der Einzelne zu dieser oder jener Kasse gehöre, ähnliche Schwierigkeiten bieten, wie die alten Grenzlinien zwischen den Zünften. Mit all dem trifft man nicht den Kern dessen, was nach meiner Ansicht in allen größeren Städten für eine Beibehaltung der Berufsgliederung nicht für alle Arbeiter, aber für die am zahlreichsten besetzten Arten derselben spricht. Für diejenigen Gewerbe, welche in einer Großstadt wie Berlin zwischen 100 und 500 Arbeiter haben, gebe ich zu, daß es besser sei, sie in kombinirten Kassen zusammenzulegen, für die, welche weniger als 100 Arbeiter zählen, mag es richtig sein, sie in einer allgemeinen Ortskrankenkasse unterzubringen. Aber wo wie in Berlin 8551 Kaufleute, 15773 Maschinenbauer, 14072 Maurer, 5540 Schlosser, 10900 Schneider, 12417 Tischler, 4089 Zimmerleute als krankenversicherungspflichtige auf die Ortskrankenkasse angewiesene Arbeiter vorhanden sind, da halte ich es für besser, sie als gesonderte Berufsgenossenschaft zu belassen.

Auch im alten Zunftwesen war die berufsgenossenschaftliche Organisation in den meisten Städten für alle Gewerbe, die nur ein paar oder ein Dutzend Meister hatten, jederzeit eine ziemlich leere todte Form; nur die zahlreich besetzten Gewerbe, in den meisten Städten nicht über 4—10, spielten eine Rolle in der Berufsorganisation. Vor dem 16. Jahrhundert waren trotzdem, daß es bereits 60—150 Gewerbearten gab, nur die reichlicher besetzten 10—20 Gewerbearten zünftig. So ist auch heute in der Frage der Berufsorganisation der Arbeiter der springende Punkt nur der, die rechte Form für die Arbeitergruppen zu finden, die selbst in mittleren Städten schon mit 100, 200, in größeren und ganz großen mit 1000 und mehr Berufsgenossen auftreten. Diese Gruppen haben das allergrößeste Interesse, sich zusammenzuschließen, und je mehr man ihnen das unmöglich macht auf dem Boden des bestehenden Rechts, der bestehenden Gesellschaftsordnung, desto mehr treibt man sie ins sozialdemokratische Lager.

Die berufsgenossenschaftliche Krankenkasse ist ja nun noch lange keine Berufsorganisation für andere Zwecke; man kann einwenden, die 10900 berliner Schneider, die in der Ortskrankenkasse sind, könnten auch, wenn sie nicht eine Kasse für sich bilden, zu einem berufsgenossenschaftlichen Vereine zusammentreten. Aber sieht man denn nicht, wie viel schwieriger ihnen das sein wird, wie viel leichter die nicht sozialdemokratisch Fühlenden der Sozialdemokratie widerstehen, wenn sie in einer gesonderten Berufskasse einen Mittelpunkt haben.

---

1) Auch die eingeschriebenen Hilfskassen haben durchschnittlich je nur 404 Mitglieder; das ist eine sehr überraschende Zahl, wenn man sich erinnert, daß darunter sozialdemokratische Zentralkassen mit 70000 Mitgliedern sind und daß die offizielle Erläuterung zu den Zahlen besagt: „Die Kassen mit örtlichen Verwaltungsstellen sind nur am Kassensitz, nicht so oft, als sie örtliche Verwaltungsstellen haben, gezählt.“ Jene niedrige Durchschnittsziffer erklärt sich nur so, daß unter diesen freien Hilfskassen neben den großen sozialdemokratischen Zentralkassen viele kleine Lokalkassen sind.

Am Schlusse des Jahres 1886 bestanden Kassen mit Mitgliedern:

	Gemeinde-krankenkassen		Ortskranken-kassen		Betriebs-(Fabrik-)krankenkassen		Baukranken-kassen		Innungs-krankenkassen		Eingeschriebene Hilfskassen		Landesrechtliche Hilfskassen		in sämmtlichen Kassen waren Versicherte
	Kassen	Mitgl.	Kassen	Mitgl.	Kassen	Mitgl.	Kassen	Mitgl.	Kassen	Mitgl.	Kassen	Mitgl.	Kassen	Mitgl.	
Ostpreußen . . .	29	18 439	64	23 471	55	11 494	7	404	1	158	5	380	0	0	53 769
Westpreußen . .	171	9 872	68	17 510	74	18 041	6	1 074	6	336	24	7 058	0	0	53 289
Berlin	1	37	63	211 091	26	33 626	1	206	7	4 048	43	24 832	4	1 035	273 006
Brandenburg . .	406	11 333	382	128 334	208	38 274	8	629	12	1 046	89	47 494	6	1 704	227 410
Pommern	27	11 381	138	42 491	76	21 501	6	787	12	522	11	1 100	1	156	76 637
Posen	3	247	94	35 530	38	11 989	4	275	1	12	7	1 134	0	0	48 656
Schlesien	21	12 375	365	165 476	561	140 576	3	14	13	793	18	5 874	3	5 193	327 333
Sachsen.	157	62 971	436	122 538	416	83 948	7	406	22	1 543	87	23 259	4	799	291 806
Schlesw.-Holstein	15	1 936	116	43 948	58	13 270	4	981	9	473	112	55 931	0	0	114 471
Hannover. . . .	321	20 025	231	53 336	288	55 570	1	196	28	2 856	83	11 245	11	1 331	143 642
Westfalen	54	3 208	311	89 511	444	94 707	7	1 586	30	3 837	41	6 250	5	472	196 700
Hessen-Nassau . .	20	3 326	101	54 829	129	28 464	1	506	8	1 306	163	34 916	0	0	122 996
Rheinland . . .	303	19 613	417	255 478	782	190 436	9	2 834	8	1 742	90	18 258	23	2 992	481 600
Kgr. Preußen . .	1528	174 763	2793	1 248 051	3157	742 069	64	9 898	157	18 672	773	237 731	57	13 682	2 415 999
Bayern.	3821	257 138	17	16 724	360	91 775	5	533	0	0	33	6 910	35	23 773	383 212
Kgr. Sachsen . .	586	64 628	382	187 541	767	164 716	14	821	40	5 630	320	108 633	79	39 406	566 265
Württemberg . .	10	4 469	137	77 713	215	39 583	5	228	1	115	86	38 079	2	3 431	163 187
Baden	76	29 781	67	31 888	309	60 429	5	225	0	0	55	12 730	16	3 587	137 421
Hessen	362	21 746	37	12 237	75	19 099	0	0	1	237	136	37 273	36	10 829	98 139
Hamburg	24	6 701	20	16 781	35	13 635	0	0	4	1 587	57	191 297	39	25 057	258 992
Elsaß-Lothringen.	0	0	49	29 958	296	107 592	0	0	0	0	20	2 753	187	24 271	168 807
Deutsches Reich .	7170	629 069	3738	1 701 805	5615	1 314 216	105	12 897	288	32 013	1843	731 943	479	148 644	4 508 525

Diese ganze Erörterung bringt uns zu der Frage zurück, die schon Theodor Lewald in unserem Jahrbuch vor allem ins Auge gefaßt hat, die wir einleitend schon gestreift, auf die Frage, wie die verschiedenen, im Gesetz gestatteten Kassenarten praktisch benutzt worden seien. Auch Huber betont dabei das natürliche Ergebniß: überall schloß man sich zäh konservativ an das Bestehende an.

„In Bayern", sagt er, „bildeten die bureaukratisch verwalteten Gemeindeversicherungen, in Hessen und Nassau die lokalen Privatkrankenkassen, in Leipzig, Berlin und Hamburg die zentralisirten Gewerksvereinskassen[1]), im Elsaß die Fabrikkrankenkassen die Regel. Dementsprechend wurden hier im Sinne des neuen Gesetzes mehr Ortskrankenkassen, dort die Gewerksvereinskassen, im Elsaß, in Sachsen, im Rheinland, in den schlesischen Regierungsbezirken Oppeln und Breslau die Fabrikkassen neugebildet und zur Basis des neuen Gesetzes erhoben". In Bayern umfaßt die Gemeindekrankenversicherung ¾ aller Versicherten; daneben bestehen dort nur 8 Ortskrankenkassen. Die Innungskassen bestehen fast nur im Norden, Mecklenburg, Sachsen, Hannover. In Süddeutschland fehlen sie ganz. Am besten wird die folgende Tabelle die Verbreitung der Kassenarten in den preußischen Provinzen und größeren deutschen Staaten zeigen. Die letzte Spalte macht die lokale Verbreitung der gesammten gegen Krankheit versicherten gewerblichen Arbeiter (mit Ausnahme der Bergarbeiter) deutlich.

(Siehe die vorhergehende Seite 310.)

Neben diesen absoluten Zahlen für 1886 sei noch eine Prozentberechnung für 1885 aus dem 24. Bande der Reichsstatistik beigefügt, der in der letzten Spalte das Verhältniß aller Versicherten zu der Gesammtheit der Einwohner beigefügt ist.

Landestheile	Von je 1000 Ende 1885 Versicherten gehörten an den							auf 1000 Einw. Versicherte
	Gemeindekrankenkassen	Ortskrankenkassen	Betriebskrankenkassen	Baukrankenkassen	Innungskrankenkassen	Eingeschrieb. Hilfskassen	Landesrechtl. Hilfskassen	
Kgr. Preußen . . .	69	503	318	3	6	95	6	79,9
„ Bayern . . .	674	16	224	3	0	18	65	68,5
„ Sachsen . . .	104	302	283	2	9	230	70	174,8
„ Württemberg .	28	479	241	1	0	245	6	76,0
Baden	209	223	439	10	0	98	21	81,6
Hessen	235	83	175	0	2	391	114	106,7
Mecklenburg	236	310	136	7	76	235	0	45,2
Hamburg	21	57	44	0	5	777	96	496,0
Elsaß-Lothringen . .	0	174	661	0	0	17	148	103,2
ganz Deutschland . .	137	357	294	3	6	170	33	91,6

Am wichtigsten bleibt die Frage, wie die freien Hilfskassen und die Betriebs- oder Fabrikkassen sich zu den Ortskrankenkassen stellen. Die freien Hilfskassen sind gleichsam der linke, die Betriebskassen der rechte Flügel des Systems, das in den Ortskrankenkassen seinen Mittelpunkt hat. Die Betriebs- oder Fabrikkassen bekämpfte seinerzeit im Reichstage hauptsächlich Max Hirsch, wie die Sozial-

1) Hier ist der süddeutsche Verfasser nicht ganz genau unterrichtet; in Berlin überwiegen bis 1883 die alten auf Grund des Gesetzes von 1854 errichteten Zwangskassen weitaus, und sie thun es noch heute um das vierfache.

demokratie und die ganze liberale Nationalökonomie bis zu Brentano hin sie verurtheilt; wo sie vorherrschen, da sind patriarchalische Fabrikverhältnisse; da steht der Unternehmer noch gut mit den Arbeitern, hat zugleich noch einerseits das Gefühl, für den Arbeiter sorgen zu müssen, andererseits den Wunsch, ihn durch die Fabrikkassen von sich abhängig zu machen. In Preußen sind die Provinzen Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland, im übrigen Reiche Elsaß-Lothringen und Sachsen die Hauptsitze solcher Kassen. In den abgelegeneren Landestheilen sind sie häufiger als in den Städten, in den katholischen Landestheilen zahlreicher, als in den protestantischen. Von allen Arbeitern in Fabriken mit über 50 Beschäftigten in Deutschland sind in den evangelischen Landestheilen 36,9 Prozent, in den katholischen 65,0 Prozent in den Betriebskassen versichert.

Die freien Hilfskassen haben ihren Hauptsitz in Hamburg, Königreich Sachsen, Schleswig-Holstein, d. h. in den örtlichen Hauptgebieten der Sozialdemokratie; nach einer speziellen Berechnung, die Herr Dr. Laves auf Grund der Zahlen von 1885 für mich gemacht hat, umfassen sie in den meisten katholischen Landestheilen nur 1—5 Prozent der Versicherten, nur im südwestlichen katholischen Deutschland steigen sie bis auf 12,4 Prozent, während sie in den evangelischen Landestheilen im Osten von 5 bis 27 Prozent der Versicherten umfassen, im evangelischen industriellen Gebiete Mitteldeutschlands (Sachsen) bis zu 32, in Schleswig-Holstein bis zu 39 Prozent steigen, im evangelischen West- und Südwestdeutschland zwischen 20 und 30 Prozent der Versicherten schwanken.

Charakteristische Zahlen, die uns darüber aufklären können, daß nicht blos sozialdemokratische Agitation, sondern wesentlich auch das gesteigerte Selbstbewußtsein, der Unabhängigkeitstrieb, demokratische Lebensgewohnheiten überhaupt, daneben freilich auch das mangelnde Pflichtbewußtsein der Unternehmer den freien Hilfskassen die Kandidaten zutreiben, obwohl diese weder freien Arzt noch Arznei, noch Spitalverpflegung in der Regel geben, obwohl sie bestehen müssen ohne Beiträge der Arbeitgeber. Freilich ist auch nicht zu vergessen, daß manche Arbeiter durch die höheren Krankengelder der freien Hilfskassen gelockt werden. Darüber, ob die freien Kassen oder die Ortskrankenkassen im ganzen mehr leisten, schwankt der Streit noch unentschieden hin und her. Huber sagt: „Die eingeschriebenen Hilfskassen gewähren die Wöchnerinnenunterstützung selten, die Krankenunterstützung und das Sterbegeld erst nach längerer Mitgliedschaft, während die Ortskrankenkassen den Wöchnerinnen mindestens dreiwöchentliche Unterstützung, den Kranken die Unterstützung und den Hinterbliebenen das Sterbegeld gewähren, wenn auch das Mitglied am ersten Tage der Mitgliedschaft erkrankt oder gestorben ist. Die eingeschriebenen Hilfskassen erheben Eintrittsgelder und geben weder freie ärztliche Behandlung, noch Medizin, noch Bandagen, wogegen die Ortskrankenkassen alle diese Leistungen übernehmen, welche 40% sämmtlicher Ausgaben betragen, auch durch das höhere Krankengeld der freien Hilfskassen nicht gedeckt werden. Vorerst steht aber trotz aller dieser Einwände fest, daß 1885 die Hilfskassen durchschnittlich für das Mitglied 15,6 M. erhoben und an Krankengeld und Verpflegungskosten 12,6 M. geleistet haben, während die Ortskrankenkassen 14 M. für den Kopf erhoben, aber nur 10 M. an Gegenleistung hingegeben haben."

Gegen diese Zahlen habe ich zu bemerken, daß ich nur für die Beiträge der Hilfskassen für den Kopf die gleichen, sonst wesentlich andere Durchschnittszahlen herausbekomme. Bei 1,5 Mill. Mitgliedern und 18,4 Mill. M. Beiträgen der Ortskrankenkassen kommen auf den Kopf nur 12 M. Beiträge, wovon die Arbeiter 8 M. oder zwei Drittel durchschnittlich gezahlt haben. Die gesammten Gegenleistungen, einschließlich Sterbegeld u. s. w., kann ich nach dem mir zugänglichen Material nicht berechnen; diejenigen in Bezug auf Krankheit machen nach den oben angeführten Zahlen bei den Ortskrankenkassen für den Kopf 8,9 M., bei den freien Hilfskassen 11,7 M. Die Gegenleistungen der Ortskrankenkassen müssen niedriger sein, da sie sonst viel mehr, z. B. Sterbegelder, Wöchnerinnengelder u. s. w. zahlen. Jedenfalls erhält bei der Ortskrankenkasse der Arbeiter für 8 M. eigenen Beitrags schon 8,9 M. Krankenentschädigung außer dem, was er sonst erhält, bei der Hilfskasse für 15,6 M. nur 11,7 M. Aber die ganze Berechnung für den Kopf unterliegt gerechten Bedenken. Es wäre festzustellen, was der Erkrankte im Verhältniß zu seinem Lohne durch die eine oder andere Kassenart erhält, und

ob die Versorgung durch Arzt und Krankenhaus oder das höhere Krankengeld im Durchschnitt für den Arbeiter, seine Familie und seine Gesundheit besser sei.

Jedenfalls ist es wichtig, sich über den Kampf klar zu sein, den beide Kassen miteinander führen. In Sachsen, Hessen, Schleswig versuchen die Ortskassen die sozialdemokratischen Zentralkassen durch Klagen gegen ihre Statuten wegzuärgern; und sie haben eine Entscheidung des Reichsgerichts errungen, daß die Bescheinigung der Verwaltungsbehörde für die freie Hilfskasse nur einen provisorischen Charakter habe, nicht definitiv beweise, sie leiste dem Gesetz Genüge.

Mannigfach wird verlangt, daß die jetzigen Privilegien der Hilfskassen gesetzlich geändert werden; diese haben jetzt das Recht, jeden nicht Gesunden abzuweisen, die Ortskrankenkasse muß jeden nehmen; sie sind dem Lokalisirungsprinzip und der Meldepflicht nicht unterworfen; sie brauchen nicht Arzt und Krankenpflege zu liefern u. s. w. Auf das Verlangen der gänzlichen Gleichstellung antwortet Huber: sie sei nicht möglich, die freien Hilfskassen müsse man entweder lassen, wie sie seien, oder sie ganz unterdrücken. Und dafür spricht sich Huber aus.

Sie seien auf die Dauer, meint er, finanziell ganz unhaltbar, könnten zunächst nur bestehen, weil sie ausschließlich aus gesunden, jungen Leuten sich zusammen setzen; ihre Existenz durchbreche das Prinzip, die Krankenkasse lokal zu machen, schädige die gerechte Konkurrenz der Unternehmer, es sei auf die Dauer unmöglich, daß der eine die Krankenkassenbeiträge zahle, der andere nicht. Endlich sei die Zunahme der sozialdemokratischen Agitation hauptsächlich den Zentralkassen zu danken. Wie man konsequent bei der Unfallversicherung die Privatgesellschaften ausgeschlossen, weil man gewußt, daß sonst die Berufsgenossenschaft nur den Ausschuß der Arbeiter erhalte, so sei der Fall ganz derselbe mit den Ortskrankenkassen; sie könnten nicht bestehen, wenn ihnen nur die alten, kränklichen Arbeiter bleiben.

Das Gewicht dieser Gründe wird man nicht verkennen dürfen. Aber es stehen doch andere, nicht minder wichtige Gründe der Unterdrückung entgegen: vor allem der, daß jeder Anfang gesunder Arbeitervereinsbildung, wie wir ihn in den Gewerkvereinen der 16000 deutschen Maschinenbauer, der 14000 Buchdrucker u. s. w. vor uns haben, der dringlichsten Schonung würdig ist. Denn wir gehen in einer Zeit allgemeiner Kartelle, Verbände, Berufsgenossenschaften, Innungen u. s. w. der Unternehmer einer nicht zu unterschätzenden Gefahr sozialen Klassenregiments entgegen, wenn diesen starken Organisationen nur unorganisirte Arbeiter gegenüberstehen. Also keinenfalls Unterdrückung der freien Hilfskassen, ehe man einen klaren festen Plan über die Zukunft der deutschen Arbeitervereinigungen hat.

Nach meiner Ansicht müßte die Regierung der Organisirung der Arbeiter sich nicht gleichgiltig und unthätig gegenüberstellen; gerade um die Arbeiter nicht in die Hände der Sozialdemokratie fallen zu lassen, müßte sie selbst Hand ans Werk legen. In dem Maße, als sie die nicht sozialistisch gefärbten Verbände anerkennte und mit gewissen Rechten ausstattete, die noch nicht organisirten, aber dazu fähigen und dessen bedürftigen Arbeitergruppen dazu anleitete und veranlaßte und zwar in Formen, welche garantiren, daß nicht die radikalen Schreier, sondern die intelligenten älteren und charaktervollen Elemente die Oberhand gewinnen, würde sich auch von selbst ein richtiges Verhältniß dieser Verbände zu den Krankenkassen ergeben. Und nicht blos zu ihnen, sondern auch zu den Innungen, zu den Innungsverbänden, zu den Berufsgenossenschaften, die alle auf ein Zusammenwirken mit den Arbeiterverbänden angewiesen sind.

Um auf dieser Bahn voranzuschreiten, müßte man freilich von seiten der Reichsregierungen überhaupt einen festen Plan sowohl über das Zusammenwirken der Kranken-, Unfall- und Altersversicherungsorgane, als über Schiedsgerichte und Einigungsämter haben. Bis jetzt scheinen die Absichten noch nicht ganz sich geklärt zu haben. Es verlautet, daß die mit dem vorläufigen Projekt der Altersversicherung verbundene Absicht, diese den Berufsgenossenschaften unter viel stärkerer Betheiligung der Arbeiter zuzuweisen, wieder ganz fallen gelassen werde.

Bei dieser Lage erscheint der Vorschlag Dr. Freunds in seiner oben erwähnten Broschüre immer der Erwägung werth. Er will, wie in Oesterreich, lokale Krankenkassen schaffen, ihnen einen Vorstand aus Arbeitgebern und Arbeitern vorsetzen, die ganze Unfallversicherung wie die Alters- und Invalidenversicherung denselben übergeben. Er sucht zu zeigen, daß das die geringsten Verwaltungs-

kosten mache, und daß hauptsächlich die Kenntniß von Personen und Verhältnissen einer Branche der anderen zugute käme. Die regelmäßigen Kandidaten der Krankenkasse seien die zunächst zur Invalidität sich meldenden. Außerdem sei es dringend nothwendig, daß zwischen der Organisation der Arbeiterversicherung und der Kommunalbehörde die engsten Beziehungen geknüpft werden.

Es scheint mir zweifelhaft, ob diese Vorschläge nicht zu sehr unter dem Einfluß von berliner Verhältnissen stehen; sie tragen einen etwas kommunalbureaukratischen Charakter an sich. Aber jedenfalls ist Dr. Freund einer der besten Kenner der praktischen Krankenversicherung; sein Urtheil ist daher immer von Bedeutung. Und darin scheint er mir nicht Unrecht zu haben: Die drei Arten der Arbeiterversicherung können nicht jede getrennt für sich bestehen und organisirt werden. Ich füge nur hinzu, was er bestreitet, ihre Durchführung kann noch weniger getrennt werden von den Ideen und Plänen, die man in Bezug auf die Organisation der industriellen Klassen, in Bezug auf das Verhältniß der Unternehmer zu den Arbeitern hat. Eine rein lokale, eine kommunale Organisation, wie er sie will, welche unsere ganzen Berufsgenossenschaften wieder auflöste, würde Unternehmer und Arbeiter umsomehr in nach Berufen gegliederte Kampfvereine hineintreiben, die sittlichen Folgen des Zusammenwirkens innerhalb des Berufes aufheben. Provinzielle und nationale Berufs-Verbände der Arbeitgeber und -nehmer sind doch nicht zu vermeiden; sie sind die naturgemäßen Innungen der Gegenwart. Entstehen sie aber doch, so gebe man ihnen nicht blos die Agitation für die Sonderinteressen in die Hand, sondern auch sittliche Aufgaben, Aufgaben des Zusammenwirkens zwischen Unternehmer und Arbeiter, wie sie für die Erhaltung des Friedens zwischen beiden nöthig sind.

Vor nunmehr fast 8 Jahren habe ich (in diesem Jahrbuch, V, 1 S. 312—15), kurz ehe der erste Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes erschien, vorgeschlagen, lokale Berufskrankenkassen, verwaltet von Arbeitgebern und -nehmern, zu schaffen, die zugleich die lokalen Organe und Vertreter der Unfallversicherungs- und Invalidenversicherungsverbände wären; diese müßten möglichst als große provinzielle oder nationale Berufskassen organisirt werden. In der Idee des Zusammenwirkens der Organe berührt sich dieser Vorschlag mit dem von Dr. Freund; im übrigen ist er ihm entgegengesetzt.

Zu den Schlußworten Freunds aber kann ich durchaus zustimmen. Die Frage, ob und wie die Berufsgenossenschaften sich bewährt haben, ob sie tragfähige Körper für die Verwaltung der Alters- und Invalidenversicherung sind, ist noch nicht ganz spruchreif. Es wäre besser, die Kranken- und Unfallversicherung noch 1—2 Jahre wirken zu lassen und Erfahrungen zu sammeln, ehe man den letzten entscheidenden Schritt bezüglich der Alters- und Invalidenversicherung thut. Daß daneben politische, persönliche und finanzielle Gründe vorliegen mögen, die eine rasche Entscheidung wünschenswerth machen, ist möglich; das kann ich nicht übersehen. Abgesehen davon ist die vorherige Sammlung weiterer Erfahrungen sehr wünschenswerth.

Ein Stück solcher Erfahrungen hier zusammenzufassen und von meinem bescheidenen Standpunkte aus zu beleuchten, war der Zweck dieser Zeilen.

16. März 1888. G. Schmoller.

Die Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung im preußischen Volkswirthschaftsrath.

Wir haben im letzten Heft die „Grundzüge“ und die wichtigsten Stimmen der Interessenten über dieselben mitgetheilt. Zur Ergänzung sei hier kurz berichtet, wie der preußische Volkswirthschaftsrath sich über dieselben ausgesprochen hat. Er wurde am 5. Dezember 1887 zu einer Session seitens der Regierung zusammenberufen, um sein Gutachten abzugeben. Von den 75 Mitgliedern waren bei der namentlichen Abstimmung 60 anwesend. Es wurden in 4 Plenar- und 7 Ausschußsitzungen die Grundzüge je in zwei Lesungen durchberathen. Den Vorsitz führte der Staatsminister von Bötticher, des weiteren war die Regierung



durch den Ministerialdirektor Bosse und den Geheimen Regierungsrath v. Woedtke, welch' letzterer dem Entwurfe durch Ausarbeiten desselben besonders nahe stand, vertreten.

Im allgemeinen sprach sich die Versammlung für die Grundgedanken der Vorlage im Sinne der Zwangsversicherung und des Reichszuschusses aus. Nur ein Widerspruch wurde in dieser Beziehung seitens eines Vertreters des großstädtischen Handels laut, indem der Redner allein die Selbsthilfe als das Mittel pries, auch die sozialen Schäden zu mildern. Der ethische Schaden einer solchen Zwangsversicherung werde größer sein als der erzielte Nutzen: die Arbeiter würden entwöhnt, für sich selbst zu sorgen; sie würden leicht in Abhängigkeit von den Arbeitgebern und von der Regierung gerathen; der geringe Spartrieb der Arbeiter werde noch vermindert werden, die Arbeiter noch begehrlicher gemacht und daher gerade durch ein solches Vorgehen der Sozialdemokratie in die Arme getrieben werden. Die allgemeinen Gedanken der übrigen Redner, welche sich alle für die Vorlage aussprachen, brauchen wir hier nicht wiederzugeben; wir dürfen auf die den „Grundgedanken“ beigegebenen Motive verweisen. Diese allgemeine Billigung der Vorlage hinderte jedoch nicht, daß wesentliche Abänderungsvorschläge gutgeheißen wurden.

Der Volkswirthsschaftsrath stimmte, mit Ausnahme der Großindustriellen, der Organisation durch die Berufsgenossenschaften und dem in Vorschlag gebrachten Kapitaldeckungsverfahren zu. Gegen diese Punkte machten die Fabrikanten — auch hier wie in den großindustriellen Vereinen war ihr Wortführer der frühere sächsische Geheime Finanzrath Jencke, jetzt leitender Verwaltungsdirektor der Krupp'schen Werke — dieselben Gründe geltend, welche wir bereits an anderer Stelle eingehend wiedergegeben haben. Bei der Frage nach der Organisation herrschte im übrigen in so vorwiegendem Maße die Meinung, daß die Berufsgenossenschaften die geeigneten Organe seien, daß die Opposition nicht einmal eine namentliche Abstimmung beantragte.

Ein merkwürdiges Schicksal hatten die Anträge auf Ersetzung des Kapitaldeckungsverfahrens durch das Umlageverfahren. Im Ausschuß, in dem die Großindustriellen besonders starken Einfluß besaßen, wurde in erster Lesung das Umlageverfahren mit 5 gegen 24 Stimmen abgelehnt, in zweiter Lesung mit 15 gegen 9 Stimmen angenommen; im Plenum dann wieder mit 16 gegen 41 Stimmen abgelehnt.

Auch die Verhandlungen im einzelnen über diesen Punkt machen einen ähnlich widerspruchsvollen Eindruck. Es scheint fast fraglich, ob allen Mitgliedern ganz klar war, was unter Umlageverfahren und was unter Kapitaldeckungsverfahren zu verstehen sei und namentlich, wie die einzelnen Anträge sich zu dieser Frage stellten. Im Ausschuß wurde bei der ersten Lesung seitens der Großindustriellen der Antrag gestellt, das Umlageverfahren einzuführen; aber für die ersten 5 Jahre, in denen wegen der Karenzzeit nur ganz minimale Ausgaben entstehen können, zur Ansammlung eines Reservefonds 2 Pfennige je vom Arbeiter und vom Arbeitgeber pro Arbeitstag zu erheben. Nach Ablehnung dieses Antrages wurden die Vorschläge der Regierung, d. h. die Anwendung des Kapitaldeckungsverfahrens bei gleicher anfänglicher Zahlung angenommen. In zweiter Lesung im Ausschuß wurde dagegen dem viel weitergehenden Antrage der Großindustriellen, diesmal unterstützt durch die Gutsbesitzer, das Umlageverfahren anzunehmen und für die ersten 6 Jahre vom Arbeiter und vom Arbeitgeber nur je 1¹/₂ Pfennige pro Tag zu erheben, merkwürdigerweise zugestimmt; nur die Vertreter des Handels stimmten dagegen. Im Plenum trat dann wieder das umgekehrte Stimmenverhältniß ein; selbst von den 14 Anwesenden, die tags zuvor im Ausschuß für das Umlageverfahren votiert hatten, traten wieder 4 für das Kapitaldeckungsverfahren ein, einer enthielt sich der Abstimmung, nur 9 blieben bei ihrer Meinung, so daß jetzt das Votum der früheren Ausschußmitglieder sich stellte: 9 für das Umlage-, 13 für das Kapitaldeckungsverfahren. Von den 35 Votierenden, die noch nicht durch die Abstimmung im Ausschuß gebunden waren, traten nur 8 für das Umlageverfahren, 27 für das Kapitaldeckungsverfahren ein. Für das Umlageverfahren blieben schließlich nur die Großindustriellen und ein Theil der Landwirthe übrig, für das Kapitaldeckungsverfahren die übrigen Landwirthe, die Vertreter des Handels, des Handwerks und der Arbeiterschaft. Die letztgenannten Gruppen



traten bei den Berathungen übrigens wenig hervor, sie scheuen sich offenbar, in so vornehmer Versammlung mitzureden. Da die Vertreter der Regierung im Laufe der Diskussion behauptet hatten, daß man auch beim Kapitaldeckungsverfahren mit geringeren Beiträgen als 2 Pfennige für den Tag von jeder Partei in Zukunft auskommen werde, so beschloß die Versammlung, die Beiträge für die ersten 5 Jahre auf 1,2 Pfennige für den Arbeitstag je vom Arbeiter und Arbeitgeber herabzusetzen. Mit dieser beiläufigen Bestimmung stellte man sich wiederum halb auf den Standpunkt des Umlageverfahrens.

Sehr wesentliche Abänderungsbeschlüsse betrafen namentlich den Umfang der Versicherungspflicht. Die Zwangsversicherungspflicht sei auch auf die selbständigen kleinen Handwerksmeister auszudehnen, welche allein oder mit einem Lehrling, in der Regel aber ohne Gesellenhilfe arbeiten. Die Lage dieser Meister, die an Zahl einige Millionen ausmachen, sei nicht besser als die der Arbeiter. Sobald auch bei diesen die Unzufriedenheit sich noch vergrößere, bestehe eine sehr große Gefahr, daß sich dieselben und die zahlreichen von ihnen ausgebildeten Lehrlinge der Sozialdemokratie (richtiger dem Anarchismus) zuwendeten. In einzelnen Gegenden sei dieser Prozeß schon in voller Entwickelung begriffen. Für eine fakultative Versicherung dieser kleinen Handwerksmeister sprachen sich auch diejenigen aus, welche bei diesem Votum in der Minderheit geblieben waren. Es scheint, daß die Versammlung sich nicht bewußt war, daß durch Ziffer 12 c. der „Grundzüge" diese fakultative Versicherung aller derer, welche früher einmal versicherungspflichtig waren, ermöglicht ist, wenn dieses auch in höchst unklarer Weise zum Ausdruck gelangt ist. Die Regierung sprach sich nicht gerade gegen die obligatorische Versicherung der kleinen Handwerksmeister aus, der Vertreter derselben wünschte aber dennoch die Ablehnung dieses Antrages, da die Zahlung der doppelten Theilbeiträge durch die Handwerksmeister oft Schwierigkeiten begegnen werde und der Reichszuschuß alsdann noch bedeutend erhöht werden müsse.

Dahingegen solle, nach dem Beschlusse der Versammlung, die Versicherung bei jugendlichen Arbeitern erst vom vollendeten 16. Lebensjahre ab beginnen. Die Arbeiter treten in der Regel erst vom vollendeten 16. Jahre oder später in die Fabriken ein, vorher haben sie großentheils bei Handwerksmeistern als Lehrlinge gearbeitet. Als Handwerkslehrlinge erhalten sie durchgehends keinen Geldlohn, sondern es wird ihnen vom Meister für ihre Leistung nur Lebensunterhalt gewährt. Woher sollen jene also die Beiträge zahlen? Auch die jugendlichen Arbeiter in Fabriken zwischen 14 und 16 Jahren verdienen im Durchschnitt nicht einmal die Hälfte des Lohnes wie erwachsene Arbeiter. Für die Versicherung dieser jugendlichen Arbeiter sprach, daß sie in der Landwirthschaft im allgemeinen als volle Arbeiter beschäftigt werden. Der Versicherungsvertreter war gegen jede Einschränkung der Versicherungspflicht, die Unsicherheit in der Ausführung des Gesetzes könne sonst leicht bedenklichen Umfang annehmen.

Ferner solle nach dem Beschluß der Versammlung dem Bundesrath die Befugniß beigelegt werden, wechselnde Tagesarbeiter wegen der mühseligen Beitragsberechnung und Beitragserhebung nach einzelnen Pfennigen ganz von der Zwangsversicherung auszuschließen. Den Vertretern der Landwirthschaft, welche viel mit solchen Tagelöhnern zu thun haben, schien die Vorlage nur unter derartigen erleichternden Bestimmungen ohne schwere Schädigung der Leistungsfähigkeit der Landwirthe oder Vermehrung des Aufsichtspersonals durchführbar zu sein. Es sei kaum möglich, über die zahlreichen bei den Erntearbeiten oft nur für wenige Tage beschäftigten Arbeiter namentliche Listen zu führen. Hiergegen wendete der Regierungskommissar ein, daß dann gerade die schwächsten Elemente, die eine solche Stütze, wie sie die Zwangsversicherung bietet, am nothwendigsten haben, der Wohlthat des Gesetzes nicht theilhaftig würden. Man möge sich die Schwierigkeiten in der Ausführung des Gesetzes nicht zu groß vorstellen; man habe Aehnliches bei der Kranken- und bei der Unfallversicherung gesagt, und doch sei die Sache gegangen.

Die 300 jährlichen Arbeitstage, welche zur Anrechnung eines vollen Versicherungsjahres erforderlich sein sollen, wurden durch die Versammlung auf 280 Tage ermäßigt, da sehr viele Arbeiter nicht in der Lage seien, im Jahre volle 300 Arbeitstage zu arbeiten. Ferner möge den bereits bestehenden Invalidenkassen der sonst zu befürchtenden Simulation halber erlaubt werden, ihre In-

validenpensionen um die den Arbeitern gesetzlich zufließende Rente, natürlich gegen entsprechende Verringerung der Beiträge, zu kürzen. Endlich wurde der Ausschließungsgrund von der Rente durch geschlechtliche Ausschweifungen gestrichen.

Dr. Th. Laves, Aachen.

Zur Wohnungsfrage.

Seit ich vor einem Jahre in diesem Jahrbuche (XI, 1887 Heft 2, 1—24) den „Mahnruf in der Wohnungsfrage" veröffentlichte, ist mancherlei geschehen und erschienen, worüber ich hier kurz berichten möchte.

Im Arbeiterfreund (Jahrg. XXV, S. 1—22) hat Adolf Gumprecht „Die Wohnungsfrage" in ähnlicher Richtung wie ich besprochen. Viktor Böhmert hat in derselben Zeitschrift (Jahrg. XXV) S. 193 ff. die Polizeiverordnung betreffend das Kost- und Quartiergängerwesen im Kreise Waldenburg in Schlesien vom 3. Juli 1886, ebendaselbst (S. 329—30) die Polizeiverordnung der k. Regierung zu Düsseldorf über das Halten von Kost- und Quartiergängern vom 11. Juli 1887 abgedruckt; es sind das Maßregeln von größter Wichtigkeit, die recht ausgeführt die Hand an einen der wundesten Punkte legen. Ebendaselbst (S. 326—29) sind die Vorschriften über Gewährung von Hausbauprämien und Vorschüssen für die Arbeiter der k. Steinkohlengruben bei Saarbrücken vom 20. Juni 1882 abgedruckt; ähnliche Vorschriften bestehen daselbst seit 1872; es sind seit 1873 an 1593 Bergleute 2389000 Mark als unverzinsliche Darlehen zum Hausbau von der k. Bergwerksdirektion gezahlt worden. Die vertragsmäßigen Rückzahlungen, berichtet die Bergwerksdirektion, sind durchweg richtig geleistet worden, auch sind Subhastationen wegen Ueberschuldung der mittels der staatlichen Benefizien gebauten Häuser äußerst selten vorgekommen.

Ueber den Arbeiterbauverein in Kopenhagen berichtet P. Chr. Hansen, der verdiente Sekretär der Kieler Handelskammer in der Konkordia vom 26. Mai 1886 und in dem besonderen Schriftchen, „Die Wohnungsverhältnisse in den großen Städten" (Heilbronn, 1886), wo zugleich der Flensburger Bauverein näher besprochen ist. Auch sonst enthalten die letzten Jahrgänge dieses Organs „des Vereins zur Förderung des Wohles der Arbeiter" einiges Material zur Wohnungsfrage.

Die Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-Holstein hat am 2. Februar 1888 auf Grund eines gedruckten Berichtes „die Verbesserung der Wohnverhältnisse der arbeitenden Klassen in Schleswig-Holstein", welchen eine besondere Kommission erstattet hatte, unsere Frage behandelt.

Bezüglich der bestehenden Bauordnungen für die Städte dieser Provinz vom 11. Mai 1875, für das platte Land vom 14. Juni 1878 wurde ihre allgemeine Angemessenheit anerkannt, aber gefordert, daß die Vorschriften über Licht und Luftverhältnisse nicht blos bei Neubauten, sondern auch bei den Reparaturen älterer Häuser in Anwendung kommen, welche über die einfache Erhaltung hinausgehen. Außerdem wurde eine Reihe von Verschärfungen als wünschenswerth beschlossen, so das möglichste Verbot von Kellerwohnungen, dann die Forderung, daß für alle Wohngebäude, die vier und mehr Miethwohnungen enthalten, Spezialvorschriften zu entwerfen seien, hauptsächlich über die Aborte.

Bezüglich der Polizeiordnung vom 24. Juli 1884 über Massenquartiere der Arbeiter wurde beschlossen, daß die Ausführung durchgängig einer schärferen Ueberwachung bedürfe.

Die weiterhin berathenen Vorschläge für Herstellung besserer Arbeiterwohnungen gipfelten in folgenden angenommenen Anträgen, die wir auszugsweise mittheilen:

1. Einzelne größere gewerbliche Etablissements müssen, wo die private Bauthätigkeit zurückbleibt, wenigstens für die miethweise Unterbringung ihrer Arbeiter sorgen; sie sollen dabei das Einzelhaus bevorzugen.

2. Eine Organisation, wie der Flensburger Bauverein, der auf der Selbsthilfe und großen Opfern seitens seiner Mitglieder beruht, kann nur langsam

wirken; sie erfüllt ihren Zweck nur da, wo eine gutgelohnte, ernste, sparsame Arbeiterbevölkerung vorhanden ist.

3. Wo diese Bedingungen fehlen, sind gemeinnützige Baugesellschaften in Aktienform zu erstreben. Sie können Miethwohnungen herstellen, die Wohnungen allmählich ins Eigenthum der Miether überführen, bestehende Wohnungen erwerben und nach dem darmstädter Vorbild vermiethen. Die Gesellschaften sollen einen lokalen Charakter haben; das Kaufgeld muß, wenn die Miether das Eigenthum erwerben, unkündbar sein; bei Ueberlassung des Hauses ist die Ausübung der Oberaufsicht der Gesellschaft auf mindestens 10 Jahre zu empfehlen. Die Gemeinden sollen die Sache durch unentgeltlichen oder billigen Grund und Boden, Tragung der Straßeneinrichtung rc. fördern. —

Aus der seither erschienenen Literatur sei noch erwähnt 1. das Schriftchen „Die Herstellung der Reinlichkeit in den Wohnungen der Armen" 4. Aufl. (Darmstadt 1886), das sich auch auf die Wirksamkeit von Oktavia Hill stützt, 2) Emil Maltzan, Die Wohnungsfrage. Ein Vorschlag zur Erwerbung von Wohnungen als Eigenthum für sich und seine Nachkommen (Berlin 1887), das die Idee wieder aufnimmt, die die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft schon vor 40 Jahren angestrebt, dann als unausführbar erkannt hat, nämlich größere Häuser durch Theilzahlungen in das Eigenthum von Miethern übergehen zu lassen.

In der österreichisch-ungarischen Revue (Januarheft 1888) hat Dr. Ernst Mischler über die Wohnverhältnisse der arbeitenden Klassen in den österreichischen Städten berichtet auf Grund der Fabrikinspektoratsberichte und der Städtestatistik. Ich theile das wichtigste daraus mit.

Die großen Etablissements auf dem Lande haben auch in Oesterreich vielfach für Arbeiterwohnungen gesorgt, theils Familienhäuser, theils Kasernen gebaut; es scheint dabei, sagt Mischler, als ob die unentgeltliche Ueberlassung der Wohnung das häufigere wäre; es ist das entschieden das ungünstigere Verhältniß, das den Lohn herabdrückt, den Arbeiter zum Almosenempfänger macht.

Die Vorstädte der österreichischen Fabrikstädte, wie Wien, Prag, Brünn, wo der Arbeiter wohnt, bestehen theils noch aus den alten licht- und luftarmen kleinen Häuschen, theils aus Zinskasernen, die von Außen prächtig aussehen, von Innen aber mit ihren 50—70 Bewohnern eben als Wohnungen der unteren Klassen sich charakterisiren. Von je 100 Wohnungen aus derartigen Städten und Vorstädten haben

	nur ein Zimmer,	ein und zwei Zimmer,
in Wien X. Bezirk	66	93
in Neulerchenfeld	65	92
Prag VII. Bezirk	84	96
Aussig	66	85
Reichenberg	57	80
Eger	65	90

Küchenlos sind in den Wiener Fabrikbezirken und Vororten 16—20 Prozent, in den Prager Bezirken 20—35, in den böhmischen Fabrikstädten 50—75 Prozent aller Wohnungen. Die Wohnräume dienen zugleich als gewerbliche Arbeitsstätten in 5—15 Prozent der Wiener und Prager Vorortswohnungen; doch steigt der Prozentantheil in Eger auf 23, in Wiener Neustadt auf 27, in Troppau und Brieg auf etwas über 30, in Reichenberg bis auf etwa 74 Prozent. Hier, sagt Mischler, hat der Arbeiter überhaupt keine Wohnung, kein Heim mehr, sondern kampirt in den Werkstätten. In den letzten 6—8 Jahren haben die Verhältnisse sich nicht verbessert, sondern verschlechtert. Die allerkleinsten Wohnungen haben immer weiter zugenommen, die Miethpreise für dieselben sind gestiegen, die Kellerwohnungen werden zahlreicher, die Benutzung des Wohnzimmers zu Gewerbszwecken greift weiter um sich.

Der Verfasser bestätigt damit meine Ausführungen im vorigen Jahrgange; er bestätigt auch meine Behauptung, daß die slavischen Arbeiter und die deutschen Arbeiter des Ostens mit ihrer niedrigeren wirthschaftlichen Kultur den ungünstigen Verhältnissen weniger Widerstand leisten, als die Deutschen des Westens. —

Zuletzt möchte ich hier eine kleine Berichtigung anschließen. Ich hatte in dem mehrerwähnten „Mahnruf" S. 18 gesagt, die Berliner gemeinnützige Bau-

gesellschaft stehe sehr gut, ruhe aber eigentlich seit Jahren auf ihren Lorbeeren aus. Diesem Ausspruch tritt der Vorstand der Gesellschaft in einem Schreiben vom 29. Dezember 1887 an mich entgegen, das in sehr dankenswerther Weise vieles über die Geschichte derselben zusammenstellt. Es ergänzt die beiden vom Präsident der Gesellschaft, Herrn Landgerichtsrath Krokisius, verfaßten Artikel der illustrirten Berliner Wochenschrift „Der Bär" vom 26. November und 3. Dezember 1887, welche den Titel führen „Geschichte und Entwickelung der Berliner Gemeinnützigen Baugesellschaft und der Alexandrastiftung". Ich komme auf Grund dieses Materials mit Vergnügen dem Wunsche der Gesellschaft nach, auch in diesem Jahrbuch meine obigen Worte richtig zu stellen, welche in etwas zu starker Weise die Thatsache ausdrücken, daß die Gesellschaft eine Reihe von Jahren keine Neubauten gemacht, überhaupt in so viel langsamerem Tempo vorangeschritten sei, als die ähnlichen englischen Vereine.

Die Anregung zu der gemeinnützigen Baugesellschaft stammt aus den vierziger Jahren. Ein Gesellschaftsvertrag und Statut kam 1848 zustande: man wollte gesunde Wohnungen für die sogenannten kleinen Leute bauen und die bebauten Grundstücke den Miethern, die zu diesem Zwecke Genossenschaften bilden sollten, 30 Jahre nach dem Zusammentritt der einzelnen Genossenschaft als freies Eigenthum übergeben. Im Frühjahr 1849 begann die Gesellschaft mit einem Kapital von 27 000 Thalern ihr Geschäft. Im Jahre 1853 besaß die Gesellschaft 14 Häuser und 6 Cottages mit 108 Wohnungen und 28 Werkstätten. In den folgenden Jahren wurde der Bau viel theurer, der Zinsfuß stieg; man nahm von der Bildung von Miethsgenossenschaften und der Amortisation Abstand, um die Wohnungen nicht zu theuer werden zu lassen. In den Jahren 1852 bis 1856 schloß sich an die Gesellschaft, zuerst auf Grund eines Geschenkes vom Kaiser Alexander von Rußland, die Alexandrastiftung, deren Kuratorium der jedesmalige Vorstand der Baugesellschaft war und blieb. Diese Stiftung, die in Aktienform bald 200 000 Reichsthaler Kapital aufbrachte, erwarb und bebaute 1857—1865 zwei größere Grundstückskomplexe mit 123 Wohnungen und 18 Werkstätten, die nur vermiethet wurden.

Der Bericht im Bär fügt, von unserem früheren Ausspruch sich nicht allzu weit entfernend bei: „gegenüber dem raschen Aufblühen der Alexandra-Stiftung erstarb allmählich das Interesse an der gemeinnützigen Baugesellschaft fast ganz."

Die wachsende Wohnungsnoth von 1871 an gab der Gesellschaft Veranlassung, wieder thätig einzugreifen. Zugleich nahte die Zeit, da die dreißigjährige Miethsgenossenperiode ablief; es waren nur noch wenige Miethsgenossen vorhanden, denen ihre Rechte durch Zahlung von 162 649 Mark abgekauft wurden; die Gesellschaft kam so nach und nach in den Besitz von 10 Grundstücken mit einem Buchwerth von 344 659 Mark. Sie fing auch wieder an zu bauen 1870—1874 je ein Haus mit 10 Wohnungen; dann trat wieder eine lange Pause ein, welche damit zusammenhing, daß die Nachfrage nach Wohnungen der Gesellschaft sich einschränkte, ja die vorhandenen Wohnungen in den äußeren Bezirken schwer zu vermiethen waren; erst 1886—1887 begann sie wieder mehrere Häuser zu bauen; daneben hat sie 1882 und 1887 je eine Kleinkinderbewahranstalt errichtet. Die Aktiva der Alexandra-Stiftung betrugen 1886: 928 092 Mark, die der gemeinnützigen Baugesellschaft 1 099 967 Mark; erstere besaß 1886: 132 Wohnungen mit etwa 600, letztere 201 Wohnungen mit etwa 1000 Insassen. Die Gesellschaft bemüht sich vor allem jeden Wohnungswechsel zu vermeiden. Wer sich ordentlich hält und die Miethe ordentlich zahlt, dem wird die Miethe nicht erhöht. Das System, einzelne nicht zu große Häuser zu bauen, sie über die ganze Stadt zu vertheilen, hat sich bewährt. „Die Bewohner der Häuser haben einen gesunden Geist und Dankbarkeit für die Gesellschaft, es herrscht ein freundlicher Ton, ein gutes Einvernehmen mit den Vizewirthen und Hausvorständen." Allerdings gehört auch ein erheblicher Theil der Einwohner wohl mehr dem unteren Mittelstand, als der Arbeiterklasse an.

Daß nach diesen Zahlen die Gesellschaft und die Alexandrastiftung viel Gutes geleistet hat, ist unzweifelhaft und rühmend anzuerkennen, ebenso, daß sie immer wieder zeitweise Anläufe genommen haben, ihre segensreiche Wirksamkeit auszudehnen. Aber klar ist auch, wie minimal diese Thätigkeit gegenüber der der londoner gemeinnützigen Baugesellschaften ist, deren eine einzige gegen 5000 aller-



dings kleine Häuser gebaut hat, die unermüdlich ihren Aktienbesitz ausgedehnt haben.

Umsomehr ist es zu wünschen, daß die Absicht des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen gelinge; eine weitere Aktiengesellschaft „den Verein für Verbesserung der kleinen Wohnungen in Berlin“ zunächst mit einem Aktienkapital von einer Mill. Mark ins Leben zu rufen, dessen nächstliegende Absicht ist, ähnlich wie es die analogen Gesellschaften in Leipzig und Darmstadt gethan, fertige Häuser zu kaufen, sie für Arbeiter zu aptiren und den Schwerpunkt seiner Thätigkeit darein zu legen, durch gute Miethverträge, durch wöchentliche oder 14tägige Erhebung des Miethzinses und regelmäßige Besuche von Patroneßdamen bei den Miethern, auf eine Hebung der betreffenden Inwohner zu wirken. Dieser Verein kann und wird mit der gemeinnützigen Baugesellschaft freundschaftlich Hand in Hand gehen. Der verdiente Vorsitzende des ersteren, Herr Landgerichtsrath Krokisius, gehört auch zu denjenigen Herren, die an den Vorarbeiten für den Verein aufs eifrigste theilgenommen haben.

20. März 1888. G. Sch.

Die Stickerei-Industrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs [1]).

Von dem allgemeinen Druck, der in den letzten Jahren Industrie und Handel verschiedener Länder heimgesucht hat, ist die Maschinenstickerei der Ostschweiz und des Vorarlbergs nicht verschont geblieben. Die Stichpreise waren im Laufe des Jahres 1884 so zurückgegangen, daß der Stickfabrikant durchschnittlich mit Verlust arbeitete, der Fabrikssticker mit Noth sein Leben fristete und es dem Einzelsticker unmöglich geworden war, neben seinen Unterhaltskosten so viel zu gewinnen, daß er etwas für Abzahlung der Maschine und eine rationelle Amortisation zurücklegen konnte. Wie immer in ähnlichen Fällen beschuldigten sich Arbeitgeber und -Nehmer gegenseitig, die Herbeiführung derartiger Zustände verschuldet zu haben. Die ersteren klagten über ungenügende Leistungen der ohne jede Kontrolle thätigen Einzelsticker von oft nur mangelhafter sachlicher Ausbildung und diese selbst beschwerten sich über den Druck harter Arbeitgeber, dem sie ohne jede Macht ihn abzuschwächen, schonungslos ausgesetzt waren. Daß es an mannigfachen Vorschlägen zur Abhilfe der Nothlage unter solchen Umständen nicht fehlte, liegt auf der Hand. Von allen Projekten, vernünftigen und phantastischen, die dabei laut wurden, fand den meisten Anklang die Idee eines Stickereiverbandes zur Vereinbarung und Geltendmachung gewisser allgemeiner Normen und schützender Bestimmungen für die Fabrikation. Wirklich ist dieser Verband zustande gekommen und hat während seines zweijährigen Bestandes, wie wir den beiden bisher erschienenen Jahresberichten entnehmen, viel Gutes geleistet. Er hat nach der Behauptung des Zentralkomitees „sich als ein belebendes Element in der sozialen Bewegung der Gegenwart erwiesen und zahlreiche Korporationen ähnlicher Natur angeregt. Arbeiter und Arbeitgeber wären heute in Verlegenheit, wenn er aufhörte, ihnen seinen Schutz und seine Stütze zu gewähren“.

Die Entstehungsgeschichte des Vereins läßt erkennen, daß es nicht leicht war, die widerstrebenden Meinungen unter einen Hut zu bringen. Auf den ersten Versammlungen, die bereits im Dezember 1884 statthatten, blieb die sachliche Erörterung im Hintergrunde, herrschten Anschuldigungen und Anklagen vor. Indeß das Bedürfniß nach engerem Aneinanderschluß ließ sich nicht in Abrede nehmen und so gelang es auf einer Versammlung im Februar 1885, die von Delegirten der Maschinenbesitzer aus den Kantonen St. Gallen, Appenzell, Thurgau, Zürich und dem österreichischen Vorarlberg zahlreich besucht war, die zu weiterem Vorgehen erforderliche Einigung zu erzielen. Die hier auftretenden Redner bezeichneten die Ueberproduktion und die illoyale Praxis im Geschäftsverkehr einiger großer Exporteurs als die hauptsächlichen Ursachen der Stickereikrisis. Einer derselben empfahl als Mittel zur theilweisen Beseitigung des Nothzustandes:

---

1) Jahresberichte des Zentralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs. I. St. Gallen 1886. 82 S. 8°. II. St. Gallen 1887. 30 S. 8°.

1. die nach den Marktverhältnissen sich richtende Festsetzung eines allgemein verbindlichen Lohnminimums, das dem Maschinenbesitzer unter allen Umständen eine ordentliche Existenz und die Verzinsung der Maschine möglich mache;

2. die Eindämmung des Maschinenfiebers, in dem sich Kaufleute und Fergger (Faktoren) gegenseitig verpflichten, nur den dato bestehenden Maschinen Arbeit zu geben;

3. die Ausdehnung des elfstündigen Arbeitstages auf den Einzelbetrieb durch freie Vereinbarung;

4. die Errichtung eines zentralen Kontrolbureaus in St. Gallen, das tadelhafte Waare, allfällige Lieferungsverspätungen zu prüfen, überhaupt in allen Fällen, wo Abzüge, Retouren oder Entschädigungsansprüche streitig sind, endgiltig zu entscheiden hätte. oder aber die Einführung eines Fachschiedsgerichtes;

5. die Wahl einer Kommission, welche thunlichst alle Landestheile und Interessengruppen verträte, um der Verbandssache das allgemeine Vertrauen zu sichern.

An diese Versammlung schloß sich die Ernennung einer Kommission zur Ausarbeitung der Statuten, die in einer neuen Deputirtenversammlung vom 19. Mai desselben Jahres genehmigt wurden, worauf nun die Einigung mit der St. Gallischen Kaufmannschaft angebahnt wurde. Diese war bald gefunden, indem schon am 2. Mai 26 der angesehensten Firmen, denen sich einige Tage später 48 weitere Firmen zugesellten, ihr Einverständniß mit dem Vorgehen der Maschinenbesitzer erklärten. Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen erhoben sich zwar Stimmen, welche eine zwingende Vereinbarung zwischen Kaufmann und Produzent nicht wünschten, sondern die Meinung verfochten, daß man die gegenwärtige Krisis ihrem natürlichen Verlaufe überlassen müsse. Aber das Verständniß für die Solidarität der Interessen zwischen Kaufleuten und Maschinenbesitzern trug den Sieg davon und der Verband wurde gegründet. Gleich von vornherein ist die Betheiligung an demselben eine sehr weitreichende gewesen. Ursprünglich hatte man die Vereinigung von 5000 Maschinen für die definitive Konstituirung des Verbandes als ausreichend angegeben, diese Zahl indeß später auf 10000 erhöht. Aber auch diese Zahl war am Vorabend der Konstituirung bereits um ein Bedeutendes überschritten, indem sich 5066 Mitglieder und 12229 Maschinen zusammengefunden hatten. Am 31. Januar desselben Jahres umfaßte der Verband 8376 Mitglieder mit 18169 Maschinen und am 1. Januar 1887 9014 Mitglieder mit 18450 Maschinen. Außer dem Verband waren bis zum 31. Dezember 1885 nur 164 Maschinenbesitzer mit 236 Maschinen geblieben, die bis zum 1. Januar 1887 auf 102 mit 225 Maschinen zusammengeschmolzen sind. Vermuthlich werden auch diese sich nicht lange mehr fernhalten, da es einer der ersten Beschlüsse des Verbandes war, daß vom 1. August 1885 Arbeit nur noch an Verbandsmitglieder abgegeben werden darf, sowie andererseits die Arbeitnehmer verpflichtet sind, nur noch für Solche Arbeit auszuführen, die dem Verbande angehören. Diese Zahlen beziehen sich auf die Schweizer Sticker aus den Kantonen St. Gallen, Appenzell, Thurgau, Zürich, Glarus, Graubünden, Aargau, Solothurn und Basel. Dazu kommen die Sticker aus Vorarlberg und aus einigen benachbarten bayerischen und württembergischen Gemeinden, so daß der Verband am 1. Januar 1887 11050 Mitglieder und 20859 Maschinen aufwies.

Der Verband hat seine Wirksamkeit nach verschiedenen Seiten hin erstreckt. Zunächst war die Aufmerksamkeit auf die Regulirung der Lohnverhältnisse gerichtet. Man setzte Minimallöhne fest (für $3^1/_2$ Stabmaschinen auf 28 Cts. für $^6/_4$, 33 Cts. für $^4/_4$, und 42 Cts. für $^3/_4$ Rapport) und zwar in dem Sinne, daß der Waarenausgeber, welcher Eigenthümer der Dessins oder der zu bestickenden Stoffe ist, seinen Waarenübernehmern, gleichviel ob Maschinenbesitzer oder Fergger, die genannten Löhne voll zu zahlen habe. Im zweiten Betriebsjahre ist diese Verfügung zu Gunsten des letzten Uebernehmers geändert worden und gleichzeitig eine Erhöhung des Lohnsatzes auf 35 Cts. für den $^4/_4$ Rapport und auf 44 Cts. für den $^3/_4$ Rapport möglich gewesen. Der Punkt, ob der Minimallohn als Ausgabepreis für den Arbeitgeber zu verstehen sei oder dem letzten Uebernehmer, d. h. dem eigentlichen Arbeiter, zukommen müsse, war schon in den Vorverhandlungen Gegenstand eifriger Diskussion gewesen. Die Kaufleute wollten das erstere, die Maschinenbesitzer das letztere. Ohne Zweifel ist die jetzige Regulirung, die von der Sektion Ebnat-Kappel angeregt wurde, die den Verhältnissen angemessenere. Denn wie der zweite Jahres-

bericht wahrnehmen läßt, ist das Geschäftsergebniß des Maschinenbesitzers trotz der Festigung der Preise und der Löhne noch immer ein durchaus ungünstiges und schließt in zahlreichen Fällen mit einem Defizit. Noch immer heißt es: „der Fabriksticker hat sein Leben nur mit Noth gefristet und der Einzelsticker im allgemeinen nicht genügend verdient, um neben den gewohnten Auslagen noch eine rationelle Amortisation der Maschine und eventuell auch eine regelmäßige Abzahlung bestreiten zu können". Würde der Minimallohn den Ferggern zu theil werden, so würde die Lage des Maschinenbesitzers eine noch bedenklichere sein, die schon jetzt so schlimm ist, daß in den stillsten Monaten auch die unvortheilhaftesten Muster ohne ernsten Widerstand zu den Minimallohnsätzen übernommen wurden.

Hieran schloß sich das Bestreben zur Einführung einer rationellen Musterklassifikation. Gelten nämlich die gleichen Lohnsätze für Waare von guter, mittlerer und grober Qualität, so wird der Maschinenbesitzer geneigt sein, vorzugsweise die letzteren Muster zu arbeiten, da die Herstellung der anderen mehr Mühe und Spesen verursacht. Empfängt er also für die feinere Waare nicht einen über die Durchschnittssätze hinausgehenden Lohn, so wird die Tendenz zur Musterverschlechterung eine allgemeine sein, um so mehr, wenn, wie das bei den letztjährigen Absatzverhältnissen sich zeigte, das Bedürfniß nach groben Mustern hervortritt. Der Kaufmann auf der anderen Seite hat das Interesse, werthvollere Waare auf den Markt zu bringen, da diese mehr Gewinn verspricht. Um nun dieselbe nicht unter unerquicklicher Gestaltung der Verdienstverhältnisse des Maschinenbesitzers zu erzeugen, empfahl sich die Differenziirung der Minimallohnsätze. Die keineswegs einfache Frage wie eine solche anzunehmen sei, suchte der Verband durch ein Preisausschreiben zu beantworten, das zwar 20 Arbeiten hervorrief, aber keine des Preises würdige. Indeß belegten dieselben doch wenigstens das Bedürfniß nach der geplanten Reform in augenfälliger Weise und so wird denn diese kaum lange hinausgeschoben werden.

Die Ueberproduktion hat der Verband auf drei Wegen zu bekämpfen gesucht: durch die Einschränkung der Arbeitszeit, durch die Erhöhung der Eintrittstaxen für die noch außer dem Verbande stehenden Maschinen und durch eine wesentliche Belastung jener neuerstellter Maschinen, welche an der Vermehrung der Produktionsmittel theilnehmen, also keine Ersatzmaschinen sind. Der Arbeitstag ist auf 11 Stunden reduzirt, was man auch im zweiten Jahr für ausreichend hielt, obwohl Stimmen nicht ausblieben, die eine weitere Beschneidung für zweckmäßig erachteten. Die Erhöhung der Eintrittstaxen verfolgte den Zweck, diejenigen Interessenten, welche eine abwartende Stellung einnehmen wollten, zum baldigen Anschluß an den Verband zu bewegen. Ursprünglich wurden von Maschinenbesitzern 10—200 Frcs. und von Nichtmaschinenbesitzern 50—200 Frcs. verlangt. Ende Dezember 1885 erhöhte man die Beträge auf 20 bis 400 Frcs., für Nichtmaschinenbesitzer auf 50—1000 Frcs., und mit dem 1. Januar 1887 ist die Taxe abermals nicht unbedeutend erhöht worden. Was endlich die Aufnahmebedingungen neu eingestellter Maschinen anlangt, so wurde diese schon im September 1885 angeregte Frage doch erst im folgenden Jahre gelöst. Hiernach beträgt das Eintrittsgeld für neue Maschinen, welche mit und nach dem 1. Mai 1886 in Betrieb gekommen sind und die Maschinenzahl vermehren, 200 Frcs., eine Summe, die je nach Umständen vom Zentralkomitee erhöht oder reduzirt werden kann.

Inwieweit diese Maßnahmen das gewünschte Ergebniß erzielt haben, geht aus den Berichten nicht klar hervor. Wirkungslos sind sie jedenfalls nicht gewesen, denn es heißt, daß es gelungen sei, „die Stickereibranche vor einem weiteren Rückgange zu bewahren und die Konzentrirung der Verbandsthätigkeit auf die Beseitigung der noch immer bestehenden Ueberfüllung des Marktes weiter zu fördern".

Weiter ist man auf die Ausmerzung der Uebelstände im Geschäftsverkehr zwischen Arbeitgeber und =Nehmer bedacht gewesen und hat an einer zweckmäßigeren Gestaltung des Vermittlerwesens (Fergger) gearbeitet, ein besonders schwieriges Unternehmen, weil manche Mißstände durch vieljährige Gewohnheit zu einer Art Recht erwachsen waren. Das erste Fergger=Regulativ, das man erließ, stieß auf Widerstand. Es schrieb vor, daß der Zwischenmann beim letzten



Uebernehmer in keinem Falle zu mehr als 2 Rappen unter dem Originalausgabepreis Waare plaziren dürfe, im Verbandsorgane die Garnpreise von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen seien, damit sich der Sticker vor Uebervortheilung seitens des Garn abgebenden Ferggers schützen könne und demselben Abzugs- und Arbeitsnoten auf Verlangen vorgewiesen werden sollen, damit er sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeuge. Die Fergger glaubten durch diese Verfügungen beeinträchtigt zu sein, erhoben Einspruch und erst nach längeren Verhandlungen wurde am 12. August 1885 mit einem neuen Regulativ der Friede hergestellt. Fügten die Fergger demselben sich scheinbar, so ergab sich doch sehr bald, daß der Schutz, welchen man dem Sticker angedeihen lassen wollte, durch geheime Umtriebe illusorisch gemacht wurde. Bald handelte es sich um Waarenvermittelung an Nichtverbandsmitglieder, bald um Umgehung der Minimallohnvorschriften, indem mehr als 2 Cts. Provision genommen war. Scheinferggereien, Bücherfälschungen u. s. w. kamen vor, kurz, vieles deutete darauf hin, daß das Regulativ nicht genügend beachtet wurde. Die Strafen in Fällen von nachgewiesenen Uebertretungen fruchteten nicht, und so mußte am 10. Dezember 1886 ein neues Regulativ — das dritte in der Reihe, aufgestellt werden. Ueber seine Wirksamkeit konnten zur Zeit der Abfassung des zweiten Berichtes noch keine Erfahrungen vorliegen.

Eine glückliche Schöpfung scheint das Fachgericht zu sein. Zusammengesetzt aus je 3 Vertretern der Kaufleute, der Fergger, der Maschinenbesitzer, befriedigt es das Bedürfniß nach wohlfeiler fachmännischer Rechtsprechung durchaus. Unter Vermeidung von Anwälten und bei niedriger Gebührenberechnung erledigt es die Streitsachen schnell und wird mehr und mehr benutzt. Seit seinem Bestande vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1885 wurden ihm 24 Fälle vorgelegt, wovon 15 einen Streitwerth unter und 9 einen Streitwerth über 100 Frcs. hatten. Im Jahre 1886 waren 230 Fälle zu erledigen, wovon 130 im Streitwerth unter und 73 im Streitwerth über 100 Frcs. waren. In beiden Jahren wurden mehrere Fälle durch Rückzug beglichen.

Außer diesen Einrichtungen, deren Pflege von vornherein von den Verbandsgenossen in Aussicht genommen war, hat sich im zweiten Jahr des Bestehens die Nothwendigkeit gezeigt, auch anderen wesentlichen Dingen sich zuzuwenden. Man hat eine Verkaufsstelle für Retourwaaren eröffnet, die für viele Mitglieder reelle Vortheile gebracht hat, deren kräftiges Aufblühen aber dadurch beeinträchtigt wird, daß ihr vorzugsweise die äußerst schwer unterzubringenden Ladenhüter zugewandt und die verkäuflicheren gangbaren Sorten unmittelbar veräußert werden. Ferner ist ein Stichzählungsregulativ aufgestellt worden, dessen Rechtfertigung darin liegt, daß die Bezahlung des Arbeitslohnes für je 100 Stiche geschieht, demnach jeder Stich, der auf dem Muster nicht gezählt ist, eine Schädigung des Arbeiters bedeutet. Genügt die auf dem Muster angegebene Stichzahl bei der Ausführung nicht, so muß der Sticker statt 100 Stiche, für die er bezahlt wird, nicht selten 105—110 machen. Durch das Regulativ erwachsen freilich den Arbeitausgebern Arbeit und Kosten, aber die Sticker sind dann vor ungerechter Lohnschmälerung bewahrt. Im Interesse endlich der Kaufmannschaft sind die Bestrebungen zur Einführung des Musterschutzes, für welchen es ein eidgenössisches Gesetz noch nicht giebt. Man hat bestimmt, daß unter den Mitgliedern mittelbare und unmittelbare Musternachahmung unstatthaft sei und eine fachgerichtliche Beurtheilung in solchen Fällen eintreten solle.

Ueberblickt man die ganze Thätigkeit des Verbandes, wobei noch die Herausgabe einer eigenen Zeitschrift und die freilich erfolglosen Versuche zur Errichtung einer Hilfs- und Unterstützungskasse erwähnt werden können, so gewinnt man den Eindruck, daß eine anscheinend hoffnungslose Angelegenheit mit Geschick auf dem Wege der Selbsthilfe in eine hoffnungsvolle verwandelt ist. Unmittelbar günstige Resultate sind zwar nicht bei allen Maßnahmen zum Vorschein gekommen, aber das Gesammtergebniß ist doch laut der Schilderung der Absatzverhältnisse im zweiten Jahresbericht ein gutes. Trotzdem die Ausfuhr an Stickereien nach Spanien, Italien, Deutschland, Frankreich, Oesterreich und Belgien zurückgegangen ist, hat die ganze Ausfuhr (infolge vermehrten Bedarfs von Amerika und England) zugenommen. Der Werth derselben belief sich auf 84 907 730 Frcs. im Jahre 1886 gegen 83 745 86 Frcs. im Vorjahr. Selbst wenn, wie die Bericht-

erstatter andeuten, diese Zahlen um 20 Prozent zu hoch gegriffen sind, so legen sie jedenfalls Zeugniß von der Bedeutung dieses Industriezweiges ab, der bei dem Darniederliegen der Schifflibranche fast allein durch die Maschinenstickerei repräsentirt wird. Daß ein derart wichtiges Gewerbe in seiner bisherigen Ausdehnung erhalten werden konnte, verdankt die Schweiz dem energischen und muthvollen Vorgehen der Verbandsgenossen. Damit soll unsererseits nicht behauptet werden, daß in solchen Krisen die Abhilfe immer auf dem in der Schweiz eingeschlagenen Wege zu finden ist. Nur zu oft werden die Bestrebungen Privater nicht ausreichen, die überhaupt nur dort zu fruchtbringenden werden können, wo die interessirte Bevölkerung für die mögliche Lösung der auftauchenden Fragen nicht nur Verständniß erweist, sondern auch Bereitwilligkeit zeigt, im Interesse der Gesammtheit sich Opfer aufzuerlegen. Ohne Zweifel hat die schweizerische Kaufmannschaft im vorliegenden Falle solche Opfer nicht gescheut und wenn sie das auch gethan hat eingedenk dessen, daß sie auf die Dauer selbst am besten fahren dürfte, — die gute Wirkung für die Gesammtheit läßt sich nicht verkennen und fordert zur Nachahmung auf.

Daß man in industriellen Kreisen das Bewußtsein hat, auf richtiger Fährte zu sein, beweist der unterdessen erfolgte Anschluß Sachsens an den Verband. Bei der Gleichartigkeit der Lage der Stickereiverhältnisse war Sachsen zu diesem Schritte fast gezwungen, wenn es den immer mißlichen Konkurrenzkampf nicht aufnehmen wollte. Für die gesammte Stickerei mag dieser Anschluß sehr vortheilhaft sein — wie denn z. B. die oben erwähnte Lohnerhöhung nur möglich war, weil die sächsischen Konkurrenten ihr Lohnsystem dem schweizerischen entsprechend einrichteten —, der unbetheiligte Zuschauer aber kann nicht umhin, in einer solchen innigen Verschmelzung der Produzenten auch eine Gefahr für die Konsumenten zu erblicken. Gerade in der Stickereibranche ist diese Gefahr kaum drohend, da der Vertheuerung von Luxusartikeln gewisse Schranken gezogen sind. Das Bedenkliche liegt nur darin, daß eine derartige Bewegung weitere Kreise ergreifen kann. Und so bieten denn die beiden Jahresberichte des Zentralverbandes der Stickerei-Industrie der Ostschweiz und Vorarlbergs Einblick in eine höchst bemerkenswerthe Erscheinung, deren Studium sich sehr empfiehlt.

Wilhelm Stieda.

Breslauer Lohnverhältnisse.

Es ist oft genug ausgesprochen, daß die soziale Frage der Gegenwart in ihrem Kern eine Lohnfrage ist, und daß Bestrebungen zur Besserung der Lage der arbeitenden Klassen auf diesen Punkt ein vorzügliches Augenmerk richten müssen. Es fehlt auch nicht an Untersuchungen über den sogenannten natürlichen Arbeitslohn, indessen mit allgemeinen Aufstellungen ist hier wenig gethan; es handelt sich vor allem darum, möglichst genaue und umfassende Angaben über die thatsächliche Lohnhöhe und deren konkrete Bedingungen zu gewinnen und damit eine genügende Kenntniß der Verhältnisse vorzubereiten, die eventuell zum Gegenstande praktischer Maßregeln gemacht werden können.

Die Statistik über Lohnverhältnisse ist noch durchaus in den ersten Anfängen. Eine allgemeine, das ganze Reichsgebiet umfassende Erhebung, die indessen nur die gewöhnlichen Tagesarbeiter betrifft, ist erst einmal, für das Arbeiter-Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1873, unternommen worden, und nur in wenigen Staaten hat man die Resultate, die jedoch zu einem Vergleiche kaum geeignet sind, amtlich publizirt. Für Preußen und die freien Städte giebt eine Zusammenstellung Dr. E. Hirschberg in Conrads Jahrbüchern Bd. 44, S. 263 ff. Vielleicht werden die gegenwärtigen Erhebungen durch die Berufsgenossenschaften dem Reichsversicherungsamt Anlaß zu einer Publikation geben. Im übrigen verweisen wir für das im In- und Ausland Geleistete auf den Aufsatz von Viktor Böhmert in der Zeitschrift des königl. sächsischen statistischen Büreaus Jahrg. 1885 S. 191 ff.

Den ersten Platz nehmen gegenwärtig wohl die Ermittelungen der großen Städte ein, unter denen Berlin voransteht. Die vom 4. bis 6. Oktober 1879 zu Berlin unter Böckhs Vorsitz abgehaltene Konferenz der Direktoren der statistischen



Bureaus deutscher Städte bezeichnete die Sozialstatistik als eine besonders dringliche Aufgabe. Seit 1880 begannen denn auch die Erhebungen in Berlin, die seitdem regelmäßig fortgesetzt worden sind und auszugsweise in dem statistischen Jahrbuch der Stadt mitgetheilt werden. In Breslau, dessen Verhältnisse uns hier speziell beschäftigen, sind fortlaufende halbjährliche Ermittelungen über die Lohnverhältnisse seit 1883 im Gange. Die Ergebnisse derselben werden von jetzt ab in Sonderabdrücken aus der vom statistischen Amt der Stadt herausgegebenen „breslauer Statistik", den „Beiträgen zur Sozialstatistik", veröffentlicht, aus deren erstem, 1887 erschienenen Hefte: „Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Breslau. Von Dr. M. Neefe" wir einiges mittheilen wollen.

Der Methode nach schließen sich diese breslauer Erhebungen eng an die berliner an, indem der in Berlin im Juli 1881 gebrauchte Fragebogen der Gleichmäßigkeit halber auch hier in Anwendung gekommen ist. Die Mittheilungen sind basirt auf Angaben von Innungs- und Krankenkassen-Vorständen, sowie von Besitzern und Leitern einzelner Fabriken. Die Erhebungsmethode charakterisirt sich damit als Umfrage im Gegensatz zu einer Zählung der wirklich gezahlten Löhne auf Grund der Lohnlisten, welche letztere allgemein für die vollkommenere gilt, ohne daß sie jedoch — aus praktischen Gründen — schon allgemeine Anwendung, namentlich in Erhebungen über viele Betriebe hin, finden könnte. Im übrigen ist möglichst zweckmäßig individualisirt worden; man hat vor allem die weiblichen und jugendlichen Arbeiter, sowie die Lehrlinge ausgesondert, die besondere Arbeitsstellung innerhalb eines Betriebes, soweit sie den Lohn beeinflußt, unterschieden, etwaige Naturalbezüge neben dem Geldlohn in Anrechnung gebracht, Zeit- und Stücklohn besonders behandelt, endlich auch die Dauer der Arbeitszeit angegeben. Ueberall sind mitgetheilt die höchsten, niedrigsten und durchschnittlichen Löhne, gewöhnlich Wochenlöhne. Die Durchschnitte, welche keineswegs überall das einfache arithmetische Mittel zwischen den höchsten und den niedrigsten Lohnsätzen darstellen, beruhen auf Mittheilung der Befragten, ohne daß jedoch die Art der Berechnung angegeben wäre. Dagegen darf man vielleicht auf die von Böhmert in dem schon zitirten Aufsatz vorgebrachten Bedenken verweisen.

Im Folgenden erlauben wir uns einige der Hauptergebnisse herauszuheben.

Nach dem durchschnittlichen Lohne klassifiziren sich die Gewerbegehilfen in der Weise, daß in der höchsten Lohnklasse (über 25 Mark wöchentlich) sich 9 Kategorien befinden, in der zweiten (20—25 Mark) 8, in der dritten (15—20 Mark) 49, in der vierten (10—15 Mark) 62, in der fünften (10 Mark und darunter) 32. Die Lohnextreme überhaupt sind außerordentlich groß, namentlich in Fabriken mit weitgehender Arbeitstheilung, aber auch in einzelnen Kleinbetrieben. An Zeitlohn erhält das Maximum von 58,82 Mark wöchentlich ein Chromolithograph, das Minimum von 1,90 bezw. 2 Mark eine Arbeiterin in der Blumenblätterfabrik und ein Schuhmacher, die wohl beide kaum eine normale Arbeitskraft repräsentiren dürften, nach Stücklohn das Maximum (47 Mark) ein Fabrikschlosser, das Minimum (2 bezw. 2,66 Mark) eine Handschuhnäherin und wiederum ein Schuhmacher. Der Stücklohn ist in der Regel noch höher als der höchste Zeitlohn; das Maximum der Differenz beider findet sich bei Schmieden und Schlossern in der Waggonfabrik (+ 138 bezw. 194 %); doch bleibt er bei einer Anzahl von Gewerken hinter dem Zeitlohn beträchtlich zurück, bei einer Anzahl anderer stellen sich beide annähernd gleich.

Auffällig ist auch das Schwanken des Werthes von Naturalbezügen, die im Kleinbetrieb noch häufig einen Theil des Lohnes darstellen; bei freiem Quartier und freier Kost sind die Wochenlöhne der Gewerbegehilfen um 3 bis 9,50 Mark gekürzt, im Durchschnitt um 6,17 Mark.

Was das Verhältniß der Löhne im Klein- und Großbetrieb betrifft, so sind in der Regel die letzteren höher. Innerhalb desselben Gewerbes sind die Schwankungen im Kleinbetrieb nicht bedeutend, im Großbetrieb, selbst bei ausschließlicher Berücksichtigung der Durchschnittssätze, sehr erheblich, und zwar bei Stücklohn noch stärker als bei Zeitlohn (9—89 % bezw. 9—58 %). Die Arbeiterinnen, für welche Lohnangaben vorhanden, sind meist in fabrikmäßigen

Betrieben beschäftigt; ihre durchschnittlichen Löhne variiren bei wöchentlich 60 Arbeitsstunden von 3 Mark (Spulerin in der Posamentenfabrik) bis 8,57 Mark (Maschinennäherin in der Strohhutfabrik); der durchschnittliche Wochenlohn beträgt 5,84 Mark, 73% weniger als bei den männlichen Arbeitern in den nämlichen Branchen; höher sind die Löhne im Wäsche- und Konfektionsgeschäft.

Die eigentliche Arbeitszeit mit Abrechnung der Pausen ist in den einzelnen Gewerken sehr verschieden, sie schwankt im ganzen von 5 bis 16 Stunden täglich. Als Normalzahl kann die von 10 Stunden betrachtet werden. Sie gilt für 49% aller Beschäftigten; unter dieser Grenze bleiben 15%, darüber hinaus gehen allerdings noch 36%, wovon doppelt so viel auf den Kleinbetrieb, als auf den Großbetrieb kommen. Bei Männern ist die zehnstündige Arbeitszeit häufiger als bei Weibern; letztere bleiben entweder darunter, oder gehen darüber hinaus.

Sonntagsarbeit findet, soweit die Angaben reichen, regelmäßig den ganzen Tag statt in 8 Betrieben, den halben oder ganzen Tag in 11 Betrieben, regelmäßig den halben Tag in 9 Betrieben, selten den halben Tag in 25 Betrieben.

Die Frage, ob im allgemeinen die Löhne im Steigen oder Fallen begriffen, oder beständig sind, ist aus dem vorhandenen Material nicht mit Sicherheit zu beantworten; bemerkenswerth ist, daß, wie aus dem Vergleich mit älteren sporadischen Erhebungen für Breslau hervorgeht, die Lohnerhöhung in den 24 Jahren von 1841—1865 eine weit stärkere war als in den 21 Jahren von 1865—1886, eine Wahrnehmung, die mit anderweitigen Ermittelungen, namentlich für einzelne Fabriken, nicht übereinstimmt. Das Steigen der Fleischpreise war in der ganzen Zeit viel bedeutender als das Steigen der Löhne; ebenso in der zweiten Hälfte das Steigen der Preise für Getreide und Kartoffeln, während dieselben in den ersten 20 Jahren mit den Löhnen ziemlich gleichen Schritt halten. Doch sind die hier zu Grunde liegenden Daten ziemlich mangelhaft.

Interessant ist die Vergleichung der Löhne in Breslau und Berlin, sowie in verschiedenen anderen deutschen Städten (auf Grund des Materials der „Concordia") und in einigen schlesischen. In Berlin sind die Löhne überhaupt um 41% höher als in Breslau, was wohl theils auf die höheren Mieths- und Nahrungsmittelpreise in Berlin zurückzuführen ist. Im übrigen ist doch die große Abweichung der Löhne in den einzelnen Städten, selbst innerhalb derselben Provinz, sehr auffallend; die Ungleichheiten in der Erhebungsmethode äußern hier wohl auch ihre Wirkung.

Der wesentlichste Punkt in der ganzen Frage ist die Kaufkraft der Löhne zur Beschaffung der für eine befriedigende Lebenshaltung erforderlichen Bedürfnisse. Das vorliegende Heft enthält noch nichts darüber. Man wird jedoch nach den Absichten der städtischen Sozialstatistik derartigen Mittheilungen entgegensehen dürfen.

Dr. Hintze.



Literatur.

I. Bücher.

9. **Tönnies, Ferdinand**, Gemeinschaft und Gesellschaft. Abhandlung des Kommunismus und des Sozialismus als empirischer Kulturformen. Leipzig 1887, Fues. 8°. 294 S.

Ein ganz eigenthümliches, anziehendes, ja geistreiches Buch, in dem ein philosophischer Denker in schwerer Form, in einer Sprache, welche uns fast in die Zeiten Fichtes und Hegels zurückversetzt, die letzten Probleme menschlichen Wesens, psychologisch-sittlicher Entwickelung und gesellschaftlichen Daseins erörtert. Nur der wird es ganz genießen können, dem die philosophische Literatur, wie die historisch-staatswissenschaftliche, auf der es ruht, geläufig ist. Die ganz individuelle Schreib- und Darstellungsweise des Verfassers führt die Dinge wie Nebel- und Schattenbilder an uns vorbei, wir staunen, wie überall das Gold reinsten Lichtes durchbricht und diese Nebelgestalten erleuchtet, die in tausend Farben und Linien vor uns flimmern und schillern; aber wir können ihrer nicht recht habhaft werden; die Bilder treten uns nicht konkret, nicht abgerundet, nicht fest auf der Erde stehend vor die Augen. Wir schweben immer im Zweifel, ob die Dinge so wirklich seien, ob wir sie uns nur so denken sollen, wann und wo wir uns so diese Theilinhalte des Lebens, die der Verfasser getrennt vorführt und später wieder mit Virtuosität verbindet, denken sollen.

Versuchen wir ein kurzes Resumé des Inhalts zu geben.

Der erste Abschnitt führt uns eine „Theorie der Gemeinschaft" vor, das heißt, er knüpft an die mehr angedeuteten, als geschilderten Thatsachen der Blutsgemeinschaft, der Familie, des Stammes, des Dorf- und Stadtlebens eine Reihe feiner psychologischer Züge, die alle darauf hinauslaufen, daß aus diesen gemeinsamen Lebenszwecken gemeinsame Gefühle, gemeinsamer Wille hervorgehe. Die Betrachtung gipfelt in dem, was nach der Seite der Betonung der Gemeinsamkeit Maine über das indische Dorf, Gierke über die ökonomisch-kommunistische Verfassung des mittelalterlichen Dorfes, ich selbst über die mittelalterliche Stadt gesagt haben.

Mit einem Sprung versetzt uns der zweite Abschnitt in eine gänzlich andere Welt. „Die Theorie der Gesellschaft" führt uns in eine fiktive Welt isolirter Einzelwesen, die ohne jedes andere Band, nur durch Tausch und Verkehr zusammengehalten werden. Aus dieser Fiktion entstehen vor unsern Augen alle gewöhnlichen Hauptformen des wirthschaftlichen Lebens: Vertrag, Schuld, Kredit, Geld, Konkurrenz, Weltmarkt, Kapitalherrschaft, Sklaverei, Wucher, grundherrliche Ausbeutung, kapitalistische Ausbeutung und was noch dahin gehört. Anklänge an Marx charakterisiren diese Ausführungen; der Zweck ist, uns einen gesellschaftlichen Mechanismus vorzuführen, der nur auf Egoismus, Verstand, Berechnung ruhe, zu zeigen, wohin eine solche Gesellschaft führe, deren partielle Berechtigung nicht geleugnet wird. Die vorhin geschilderte Gemein-

schaft und die egoistisch rechnende wirthschaftliche Gesellschaft sind vom Verfasser offenbar als komplementäre Erscheinungen gedacht, die beide zusammen das erste grundlegende Buch ausfüllen.

Das zweite behandelt nun unter dem Titel „Wesen-Wille und Willkür, einen ganz ähnlichen komplementären Gegensatz; es entwickelt das individuelle Denken, Fühlen und Wollen, das Triebleben und die Sittlichkeit in der Form einer Antithese: der Wesenwille ist der wahre menschliche, von Innen heraus auf das Gute gerichtete Wille, die Willkür ist verstandesmäßiges zweckmäßiges, auf äußere Erfolge gerichtetes Wollen; in sein Bereich fallen Eigennutz, Eitelkeit, Geldgier, Gewinnsucht, Ehrgeiz, aber zugleich alle rechnende Klugheit und Bedächtigkeit. In eingehender Weise wird dann ausgeführt, wie diese zwei Seiten des menschlichen Willens zusammenwirken, Temperament, Charakter, Denkungsart beeinflussen, wie sie nach Geschlecht, Alter, Klassen verschieden vertheilt zur Erscheinung kommen. „Der Wesenwille prädisponirt zu Gemeinschaft, die Willkür bringt Gesellschaft hervor." Das Volk pflegt die Gemeinschaft, die Gebildeten fördern die Gesellschaft. Gesellschaft entfesselt die Willkür, ja macht sie zu einer Bedingung der Erhaltung des Individuums. „Das Thun der Andern, welche gewinnen und Erfolg haben, nachzuahmen, ist nicht allein natürlicher Trieb, sondern wird in der Gesellschaft zwingendes Gebot bei Strafe des Untergangs." Die Verkörperung der Willkür ist der Handel. „Der Handel ist in aller ursprünglich einheimisch-seßhaften Kultur eine fremde und leicht verhaßte Erscheinung. Und der Händler ist zugleich der typisch Gebildete: heimathlos, ein Reisender, fremde Sitten und Künste kennend, ohne Liebe und Pietät für diejenigen eines bestimmten Landes, mehrerer Sprachen mächtig, zungenfertig und doppelzüngig, ein Gewandter, sich Akkommodirender und doch überall seine Zwecke im Auge behaltender, bewegt er, geschwind und geschmeidig, sich hin und her, Altes und Neues zu seinem Vortheile Wendender, wechselt er Charakter und Denkungsart, Glauben oder Meinungen, wie eine Kleidermode, trägt das eine wie das andere über die Grenzen der Gebiete, ein Mischer und Ausgleicher: so stellt er den entschiedenen Widerspruch gegen den an der Scholle klebenden Bauer, wie auch gegen den soliden, des Handwerks pflegenden Bürger dar.

Das dritte Buch führt den Titel „Proömien des Naturrechts"; wir kommen hier aus dem Gebiete der psychischen Zusammenhänge in das der rechtlichen Einrichtungen, die wieder unter demselben Gegensatze behandelt werden. „Jedes Verhältniß der Gemeinschaft ist der Anlage oder dem Kerne seines Wesens nach ein höheres und allgemeineres Selbst gleich der Art oder Idee, woraus die einzelnen Selbste sich und ihre Freiheit ableiten. Hingegen stellt jedes gesellschaftliche Verhältniß den Anfang und die Möglichkeit einer ihm vorgesetzten künstlichen Person dar, welche über einen bestimmten Betrag von Kräften oder Mitteln verfüge. So ist Gemeinschaft das Subjekt verbundener Wesenwillen, Gesellschaft das Subjekt verbundener Willküren." Demgemäß stehen sich ein Rechtssystem, in welchem die Menschen als natürliche Glieder eines Ganzen aufeinander bezogen sind und ein Rechtssystem, in welchen sie als Individuen durchaus unabhängig von einander, nur durch eigene Willkür in Beziehung zu einander treten, prinzipiell gegenüber. Das Familienrecht ist der Mittelpunkt des ersten, das Obligationenrecht der des zweiten Systems; ihr Wesen entfalten beide in einem mittleren Gebiet, dem Eigenthumsrecht; der Besitz entspricht dem ersten, das Vermögen dem zweiten System; der Grund und Boden ist der Gegenstand des ersten, das Geld und die Waare die des zweiten. Die geschichtliche Rechtsentwickelung wird mit Maine dahin definirt: aus Natur- und Familienrecht werden Kontraktsrechte. In der Gemeinschaft lohnt der höher Stehende den niedriger Stehenden; dieser giebt jenem Abgaben; auch Sklaverei und Hörigkeit können normale Gemeinschaftsverhältnisse sein. In der Gesellschaft giebt es nur Kontrakt, — der wichtigste ist der Arbeitskontrakt.

Das Natürliche im Rechte ist dem Verfasser ebenfalls ein doppeltes: die Familien- und anderweite sittliche Gemeinschaft ist die natürliche Grundlage des einen Rechtssystems; der freie Verkehr Fremder mit Fremden, wie er im jus gentium uns entgegentritt, und die allgemeine Vorstellung, die zuerst das römische Recht ausbildete, daß alle Menschen miteinander handeln und Verhältnisse bilden können, wenn sie wollen, — ist die natürliche Grundlage des andern, dem ersten



entgegenstehenden Rechtssystems. Das zweite sucht in der Geschichte das erste zu überwinden. Das zweite Rechtssystem in seinem auflösenden, umwälzenden nivellirenden Sinne ist durch und durch gesellschaftliche Ordnung, stellt sich am reinsten dar als Verkehrs- und Handelsrecht. „In seinen Anfängen tritt es durchaus unschuldig auf; es ist nichts als Fortschritt, Verfeinerung, Veredlung, Erleichterung, es ist Billigkeit, Vernunft, Aufklärung." Aber die Ausbildung, Mobilisirung, Universalirung, Systematisirung und Kodifikation des Rechts schließt den Verfall des Lebens und der Sitten innerhalb der glänzenden Staatsbildung, der großen staatlichen Administration und der raschen sicheren Rechtsprechung in sich. Das nationale wissenschaftliche freie Recht war erst möglich durch die aktuelle Emanzipation der Individuen von allen Banden der Familie, des Landes und der Stadt, des Aberglaubens und Glaubens, der angeerbten überlieferten Formen der Gewohnheit und der Pflicht. „Es war der Sieg des Egoismus, der Frechheit, der Lüge und Künstelei, der Geldgier, der Genußsucht, des Ehrgeizes, aber freilich auch der beschaulichen, klaren, nüchternen Bewußtheit, mit welcher Gebildete und Gelehrte den göttlichen und menschlichen Dingen gegenüber zu stehen versuchen." Derselbe Kampf und Prozeß der antiken Welt wiederholt sich analog in der neueren Geschichte.

Die Versöhnung des Gegensatzes liegt, wenn wir den Verfasser richtig verstehen — in der Sitte, in der Moral, im religiösen Leben, im Staate. Die sittliche Rechtsordnung muß über die Impulse des Gesellschaftslebens siegen. In Haus, Dorf und Stadt siegt die sittliche Gemeinschaft, in der Handels- und Fabrikstadt, in der Groß- und Weltstadt die Gesellschaft. In der „staatlichen Civilisation" geht die Kultur selbst zu Ende. Die ganze Bewegung kann nach dem Verfasser so gefaßt werden: sie geht vom ursprünglichen einfachen familienhaften Kommunismus und dem daraus hervorgehenden, darin beruhenden dörflich-städtischen Individualismus zum unabhängigen großstädtisch universellen Individualismus, und endlich zu dem dadurch gesetzten staatlichen und internationalen Sozialismus. Mit diesem Ausblick, der aber keine genauere Bestimmtheit erlangt, schließt der Verfasser.

Wer wollte ihm geschichtsphilosophischen Tiefsinn, feine psychologische Beobachtung, eigenthümliche Auffassung absprechen? — Und doch wird das Buch gar keine Wirkung ausüben. Es ist das Bekenntniß eines einsamen Denkers, der zwar mit den allgemeinen Bahnen, in denen sich heute die Wissenschaft bewegt, Fühlung hat und nach einzelnen Seiten in diese Bewegung eingreifen könnte, hauptsächlich durch seine Tendenz psychologischer Begründung und Untersuchung gesellschaftlicher Erfahrungen, dem dies aber doch nirgends in energischer Weise gelingen wird, weil er in historischer Beziehung, in Kenntniß des wirklichen wirthschaftlichen, sozialen Lebens nicht auf der festen Muttererde steht, sondern da in einer Art Phantasievorstellungen sich bewegt. Seine Ideale einer patriarchalisch einfachen Vergangenheit können der Wirklichkeit nicht gerecht werden; sein Parallelismus des spätern römischen Kaiserreichs mit der Gegenwart hinkt an zu vielen Stellen. — Aber ohne hohe Achtung wird kein Edeldenkender das Buch aus der Hand legen.

G. Sch.

10. Sax, Dr. Emil, Prof. an der k. k. deutschen Karl-Ferd.-Universität in Prag: Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft. Wien 1887, Hölder. 8°. XXIV u. 574 S.

Sax ist ein Gelehrter, der von der Praxis des wirthschaftlichen Lebens ausging; in der Eisenbahnverwaltung und als Parlamentarier groß geworden, hat er ursprünglich über die Wohnungsfrage, die öffentlichen Verkehrsmittel und derartiges geschrieben. Aber das allgemein menschliche Bedürfniß tieferer Begründung der Probleme, vielleicht auch die bisher in Oesterreich tonangebende Richtung hat ihn dazu geführt, erst ein methodologisches Büchlein zu schreiben, „Das Wesen und die Aufgabe der Nationalökonomie", welches in diesem Jahrbuch von Dr. Hasbach (Ein Beitrag zur Methodologie der Nationalökonomie IX, 2, 173—185) angezeigt wurde, und dem läßt er jetzt eine „Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft" folgen. Zwei Worte in dem Titel

sollen uns gleich belehren, daß wir es hier weder mit den Einzelheiten der staatlichen Wirthschaft, noch mit ihrem praktischen Wesen, ihrer historischen Gestaltung und Entwickelung zu thun haben. Und die kühnste Erwartung auf eine gänzlich abstrakte Behandlung der Probleme wird noch durch den Inhalt und dessen Lektüre überboten. Die Professor Menger reichlich dargebrachten Huldigungen zeigen, in welcher Richtung das Buch gearbeitet ist.

Sax geht nicht von einer anschaulichen Beschreibung der Erscheinungen aus, die in seinem Buche behandelt werden; alles derartige setzt er voraus, sondern er frägt sich überall und in erster Linie, welche abstraktesten Begriffe auf diese Dinge anwendbar seien; er untersucht auch nicht, wie in Sprache, Literatur und Wissenschaft die Begriffe entstanden seien, sondern er will nur aus diesen Begriffen, die ihm als oberste Kategorien Denken und Leben beherrschen, das Einzelne ableiten. Die Volkswirthschaft gliedert sich ihm in den Individualismus und den Kollektivismus; diese beiden Begriffe werden ihm aber, wie Plato seine Ideen, unter der Hand zu wirklichen Ursachen; sie heißen Agentien, „Potenzen"; sie erscheinen halb wie lebende Wesen, die handeln, mit einander ringen, bald vordringen, bald zurückweichen. Auch die psychischen Ursachen untersucht er nicht im einzelnen, er theilt sie nur im ganzen ein in Egoismus, Mutualismus und Altruismus und daraus wird weiter gefolgert. Die allgemeinsten ökonomischen Kategorien Bedürfniß, Gut, Arbeit, Werth, Kapital, Kosten, Ertrag, Einkommen, Haushalt werden nicht in ihrer Entstehung aufgedeckt, sie sind das Primäre; in ihnen soll das ökonomische Handeln an sich enthalten und beschrieben sein; aus ihnen soll alles schlechthin Oekonomische abgeleitet werden, die Privatwirthschaft und die Staatswirthschaft. Daß die ökonomischen Sozialvorgänge zugleich noch auf einigem Anderem ruhen, weiß der Verfasser wohl und führt es auch aus, aber sein Ehrgeiz ist, sich in keiner Weise mit einer Untersuchung des technischen Wirthschaftslebens einerseits, der nicht wirthschaftlichen Ursachen der Staatswirthschaft andererseits zu beflecken. Nur ökonomisch und begrifflich will er die Staatswirthschaft erklären. Die allgemeinen ökonomischen Kategorien sollen ausreichen: das Wesen des Bedürfnisses soll Individual- und Kollektivbedürfniß, das Wesen des „Gutes" soll individuelle und staatswirthschaftliche Kapitalien, das Wesen der Arbeit soll individuelle und staatswirthschaftliche Thätigkeit erklären; der Begriff des Werthes soll der Schlüssel, der Leitstern für Privat- wie Staatswirthschaft sein. Fast an Carey erinnernd betont er immer wieder die Einheit des Gesetzes, das alles beherrschen und erklären soll.

Unter dem Namen „der kollektivistischen Zwecksetzungen" werden die Gebiete und Theile der Staats-, Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Korporations- und Vereinsthätigkeit nicht etwa aufgezählt, sondern stillschweigend vorausgesetzt und nun nach den verschiedensten Richtungen eingetheilt und in Gruppen gesondert. Die Sprache ist dabei von einer so farblosen Abstraktheit, die eingestreuten Exemplifikationen sind so selten, daß die Lektüre eine äußerst schwierige ist. Ich mußte viele Sätze immer wieder lesen, um dahinter zu kommen, für welchen konkreten Fall des Lebens hier der denkbar verblaßteste Ausdruck gefunden sei. Ueberall wo die Erörterung in die praktischen Probleme überzugreifen droht, bricht sie ab, um ja rein theoretische Grundlegung zu bleiben.

Der letzte Abschnitt behandelt „die Gruppen der Kollektivwerthungsvorgänge, die Finanzprinzipien", d. h. die Anwendung der Sax'schen Werthlehre auf die öffentliche Unternehmung, die öffentliche Anstalt, die Gebühren und die Steuern. Alles übrige verhält sich zu diesem Abschnitt als Einleitung. Der nach wirklichen Resultaten Dürstende stößt hier endlich auf Erörterungen, die zu fesseln vermögen, auf Distinktionen und Eintheilungen, deren wissenschaftlicher Werth ins Auge springt. Hier werden endlich Beispiele angeführt, die den abstrakten Sätzen Fleisch und Blut geben; hier sind wir zumal in der Lehre von der öffentlichen Unternehmung und der öffentlichen Anstalt auf einem Boden, den der Verfasser praktisch und theoretisch besser kennt, als die meisten anderen Gelehrten. Hier sind wir bei einer Behandlung angelangt, die wissenschaftliche Früchte zeitigen kann. Hier bemerken wir vielfach erst, was die auf den vorausgegangenen 443 Seiten vorgetragenen Allgemeinheiten für einen Ursprung und Sinn haben. Es sind Abstraktionen aus der konkreten Wirklichkeit, die durch ihre farblose

Voranstellung den höheren Werth wissenschaftlicher Prinzipien erhalten sollen, aus denen das Einzelne dann als logischer Schluß sich ergebe.

Nicht alles hier Vorgetragene ist neu; die Bemerkungen über Eisenbahntarifwesen z. B. schließen sich an die früheren Untersuchungen von Sax und Neumann an; aber die dort niedergelegten Prinzipien werden zu einem allgemeinen System erweitert, sie dienen zur Grundlage für eine äußerst glückliche Gebührenlehre, die als ein erheblicher Fortschritt zu bezeichnen ist. Auch die Gegenüberstellung von Gebühren und Steuern und die ganze Begründung dieses Gegensatzes erscheint mir als eine Bereicherung der Wissenschaft, wie auch die Erörterung des Existenzminimums, der Steuerprogression, der Berücksichtigung der Kinderzahl und die über die Maximalhöhe der Steuer viel Anziehendes hat, während die weiteren Erörterungen über das Detail der Steuern nichts wesentlich Neues bieten.

Erkenne ich so auch den Werth dieses letzten Theiles des Buches voll an, gebe ich auch zu, daß in den übrigen Theilen manches Zutreffende gesagt ist, daß die Polemik gegen einzelne Vorgänger eine glückliche ist, daß in den Wertherörterungen einzelne ausgezeichnete Darlegungen sich befinden, z. B. die über die Bezahlung der Aerzte, — gegen das Ganze als solches, gegen die Methode und Behandlungsweise, die hier angewandt ist, muß ich mich doch ganz ablehnend verhalten, so sehr ich sonst den Verfasser schätze. Und ich muß dabei betonen, daß ich weit entfernt bin, gegen begriffliche Untersuchungen an sich zu polemisiren; noch weniger habe ich gegen psychologische Zergliederungen, die einen guten Theil des Sax'schen Buches ausmachen, etwas einzuwenden. Aber alle Begriffsuntersuchung ist für mich nur eine sprachliche Untersuchung über Wortabgrenzung; ich glaube nie, daß aus dem Wesen des Bedürfnisses erst das Kollektivbedürfniß und daraus die Staatswirthschaft abzuleiten sei. Ich nehme mit Laas an, daß es falsch sei, metaphysische Wesensbegriffe, Realdefinitionen aufzustellen statt der einfachen Nominaldefinition. „Noch immer — sagte dieser Philosoph — gehen philosophische Dilettanten platonisirend nach dem eigentlichen echten, wahrhaftigen Wesen des Rechts auf die Jagd“; diese Jagd stellt Sax in Bezug auf das Bedürfniß, das Gut 2c. an. Wenn ich dann ferner es ganz richtig finde, die Werthvorstellungen mit Lust und Unlust in Beziehung zu bringen, so verlange ich einen Anschluß dieser national-ökonomischen Erörterung an die neuesten und besten psychologischen Untersuchungen über Lust und Unlust und über alle die psychischen Vorgänge, die sich daran anschließen. Ich kann mir nicht vorstellen, wieso der allgemeine Saxsche Satz: „die Befriedigung eines bestimmten Kollektivbedürfnisses muß den verbundenen Individuen insgesammt ein höheres Maß von Lust gewähren, als die Befriedigung anderer Kollektivbedürfnisse, sowie präsenter oder künftiger Individualbedürfnisse, welche durch jene Güterverwendung verdrängt werden“ den letzten und besten Schlüssel für Budgetkommissionen und Finanzminister abgeben könne. Er stellt diese These, als die bessere, der Wagnerschen gegenüber, die lautet: „jede Staatsthätigkeit und daher jede Ausgabe dafür ist zu verwerfen, welche der Gesammtheit ein höheres Opfer auferlegt, als die betreffende Staatsleistung ihr nützt oder werth ist.“ Ich kann nicht zugeben, daß die Saxsche These klarer, praktischer, verständlicher sei, im Gegentheil. Wohl hat Sax Recht, daß alle staatliche Thätigkeit von Werthvorstellungen begleitet und beherrscht sei; er eröffnet mit dieser Betrachtung manche interessante Ausblicke. Aber seine Ausführungen über diesen Punkt leiden daneben an manchen bedenklichen Schwächen. Er sollte dabei nicht übersehen, daß alles menschliche Handeln von Werthvorstellungen begleitet und geleitet ist, nicht blos das wirthschaftliche. Er sollte nicht fortwährend übersehen und leugnen, daß die im privatwirthschaftlichen Tauschverkehr, in den Geldpreisen zum Ausdruck gelangenden Werthvorstellungen eine ganz andere Deutlichkeit und Meßbarkeit erreichen, als die Werthvorstellungen, welche das staatswirthschaftliche Leben begleiten und beeinflussen, sowie daß auf dem Gebiete der Staatswirthschaft stets noch andere als wirthschaftliche Werthvorstellungen sich geltend machen. Wenn er die Werthvorstellungen über staatswirthschaftliches Handeln direkt an Lust- und Unlustempfindungen anknüpft, wie in dem obigen Satze, so überspringt er alle die psychischen Zwischenglieder, die von der Lust bis zum Staatsgefühl und Patriotismus reichen, bezw. er verkennt, wie problematisch es nach dem heutigen Stande der Wissenschaft ist, die Befriedigung des

Hungers und des Pflichtgefühls mit demselben Worte „Lust“ zu bezeichnen. Wenden wir seinen obigen Satz z. B. auf den Beschluß eines Volkes oder Staates an, einen Krieg zu führen: gewährt hier das Kollektivbedürfniß „Krieg“, „Schutz der nationalen Ehre“ in der That den sämmtlichen verbundenen Individuen „ein höheres Maß von Lust, als die Befriedigung ihrer Individualbedürfnisse“? Fühlt in der That ein heutiges Kulturvolk das Kollektivbedürfniß, den Rechtsschutz als größere Lust, wie den Genuß von so viel Flaschen Champagner? Welch materialistischer Schiefsinn liegt nicht in dieser Formel, wie thut sie der Wirklichkeit Zwang an, um einer übertriebenen Generalisation willen; wie deutlich sieht man an diesem Beispiel, daß Sax nicht die Dinge unbefangen auf sich wirken läßt, sondern daß er der Gefahr unterliegt, für unendlich komplizirte Dinge an Stelle komplizirter Ursachen eine einzige als ausschlaggebend hinzustellen. Es ist neuerdings von berufener Seite in einer Kritik von Iherings „Zweck im Recht“ darauf hingewiesen worden, daß es einen in den Naturwissenschaften längst verlassenen, naiv-dogmatischen Standpunkt bedeute, wenn man die Prätension erhebe, das komplizirte Leben der Wirklichkeit, zumal in den höchsten und schwierigsten Gebieten der Erkenntniß, auf eine einzige Ursache zurückzuführen, daß die wirklich großen Fortschritte in allen Wissenschaften damit begännen, zunächst eine Reihe verschiedener Ursachen anzuerkennen, obwohl das unsere teleologische Sehnsucht nach Einheit und Geschlossenheit unseres Wissens verletze. Sax fragt nach gar nichts Anderem, sucht nichts anderes, als die „Einheit des Werthgesetzes“.

Hätte er die erste Hälfte seines Buches und alle die stolzen Worte weggelassen, in denen er verkündet, daß hier zum ersten Mal wie „durch das Aufflammen einer elektrischen Sonne“ das bisher dunkele und wirre Gebiet der Staatswirthschaft mit einem Schlage erhellt werde, hätte er die zweite Hälfte als Abhandlung unter einem Titel veröffentlicht, der zeigte, seine Absicht sei, unter Weglassung aller anderen Momente zu versuchen, die staatswirthschaftlichen Erscheinungen in innigere Verbindung mit den wirthschaftlichen Werthvorstellungen zu bringen, so würde er von keiner Seite Widerspruch, von allen Dank erfahren haben.

So wie er aber das Buch gestaltet hat, wie er es gegenüber den ihm selbst auftauchenden Zweifeln, ob es nicht manche als müßige Spekulation zurückweisen werden, am Schlusse jedes Abschnittes mit zuversichtlichem Selbstlob ausgestattet hat, muß er gegenüber dem Weihrauch, welchen ihm ohne Zweifel die Mengersche Schule streuen wird, die negative Kritik Andersdenkender sich gefallen lassen.

Ich verkenne keinen Augenblick, daß Sax ein gewandter Dialektiker ist, daß er das Zeug hat, zu tiefgreifenden Spekulationen, daß auch die von mir beanstandeten Theile manches Eigenthümliche und Originale enthalten. Aber ich muß ebenso betonen, daß ich das ganze methodologische Fundament, auf dem das Buch sich aufbaut, für ein wissenschaftlich heute nicht mehr berechtigtes halte; ich muß es aussprechen, daß nach meiner Ansicht zu einem solchen Neubau, wenn ihn Sax beabsichtigt, eine ganz andere philosophische Bildung gehörte, als er sie nach seinem Lebenslauf haben kann, daß zur Lösung der hier erörterten wesentlich psychologischen und allgemein staatswissenschaftlichen Fragen die Vertiefung der Werthlehre zwar ein wichtiges Hilfsmittel, aber nur eines von vielen ist, daß die angebliche Beschränkung des Problems auf das Oekonomische nichts ist als eine Binde, eine Scheuklappe, um Nächstliegendes nicht zu sehen, nicht zu studieren. Die wegwerfenden Bemerkungen von Sax z. B. über das Wesen des Gerechten zeigen einfach, daß er die diesbezügliche Literatur nicht kennt. Hätte er z. B. nur die Ausführungen beachtet, die in meinem Aufsatz über die Gerechtigkeit in der Volkswirthschaft enthalten sind (Jahrb. V, 1880 Heft 1 S. 19—54), so würde er sofort gesehen haben, wie nahe seine Steuertheorie sich mit dem berührt, was ich dort als Ergebniß gewisser individualistischer Gedankenreihen in Bezug auf das Gerechte darzulegen suchte. Er würde aber auch dort gefunden haben, daß ich diese Gedankenreihen als solche bezeichnet habe, die sich mit anderen gleichberechtigten im praktischen Leben auseinanderzusetzen haben.

Wenn ich einzelnes, was Sax vorbringt, als unfruchtbaren Scharfsinn, anderes als einseitig bezeichne, wenn ich nur von bestimmten Theilen zugebe, daß sie einen Fortschritt bedeuten, so stehe ich damit nicht allein. Ich erinnere z. B. nur an die Besprechung von Vocke im Finanzarchiv. Ich erwähne noch

eine andere Autorität; einen unserer ersten Eisenbahnbeamten und fähigsten Schriftsteller auf diesem Gebiete, einen großen Verehrer von Sax fragte ich, ob er mehr als ich mit dem Buche anzufangen wisse. Er antwortete nur mit Kopfschütteln.

Sax mag sich damit trösten, daß wir eben prinzipielle Gegner, daß wir nicht fähig seien, ihm in dieses Wolkengebiet der reinen theoretischen Spekulation zu folgen. Er darf versichert sein, daß ich in ihm einen hochachtbaren Gegner erkenne. Es muß auch in der Wissenschaft Anläufe geben, die das allzuhoch gesteckte Ziel nicht erreichen. In magnis voluisse sat est.

G. Sch.

11. **Groß**, Dr. G., Privatdozent an der Universität Wien: Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprinzipien. Ein Beitrag zur Lehre von der Organisation der Volkswirtschaft. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. 202 S.

Der Verfasser gehört weitaus zu den talentvollsten Kräften der jüngeren wiener Schule, welche ausschließliche Abstraktion und Deduktion auf ihre Fahne geschrieben. Er ist ein scharfer Denker und guter Klassifikator. Soweit das unter der gestrengen Aegide des dirigirenden Herrn und Meisters möglich ist, nascht er auch heimlich in jenen Irrgärten, in denen die übrige gewöhnliche wissenschaftliche Welt heute ihre Heimath hat, — nämlich auf dem Boden, der da heißt: Beobachtung der Wirklichkeit. Und so bietet er uns hier eine theilweise recht anziehende Abhandlung, die einige der wichtigsten allgemeinen Fragen der heutigen Volkswirthschaftstheorie im Anschluß an Schäffle und Ad. Wagner weiterspinnt und wie nicht zu leugnen ist, an einzelnen Punkten so viel weiter abklärt, als es mit einer derartigen kursorischen Betrachtung möglich ist, welche fast nur Altbekanntes wiederholend nicht sowohl die Erscheinungen konkret und historisch fassen, als bestehende dogmatische Lehrbucheintheilungen etwas schärfer begrenzen und berichtigen will.

Der Grundgedanke, die Wirthschaftsformen den Wirthschaftsprinzipien schärfer gegenüberzustellen, als dies bei den genannten Schriftstellern geschehen ist, darf als ein glücklicher bezeichnet werden. Wir müssen zuerst die Wirthschaftssubjekte genau kennen, klassifiziren, in ihrem Wesen, in ihren wesentlichen Funktionen erkannt haben, ehe die Frage gelöst werden kann, nach welchen Grundprinzipien sie wirthschaften.

Unter einem Wirthschaftssubjekt versteht Groß eine physische Person oder eine Mehrheit von solchen, deren Bedürfnißbefriedigung das Endziel der Wirthschaft ist und deren Wille gleichzeitig für die Leitung der Wirtschaft entscheidend ist. Er theilt dann weiter ein: Einzelwirthschaft, Familienwirthschaft, Gesammtwirthschaft, subjektlose Wirthschaft; die Gesammtwirthschaften zerfallen in freie und Zwangsgemeinwirthschaften; alle Gesammtwirthschaft beruht auf den Vortheilen der Kooperation. Die subjektlosen Wirthschaften sind diejenigen, bei welchen die entscheidenden leitenden Personen nicht für sich, sondern für andere thätig sind, wie in der Stiftung, der Konkursmasse, der haereditas jacens. Wie bei der Familie, so werden auch bei den Gesammtwirthschaften historische Betrachtungen über die Entwickelung eingeschoben. Das wesentliche aber ist dem Verfasser, eine vollständige systematische Uebersicht nach richtiger Eintheilung und mit Hervorhebung der dem Verfasser wesentlich scheinenden Merkmale zu gewinnen. Wir müssen ihm zugestehen, daß er neben der Reproduktion vieles Bekannten mancherlei feine Beobachtung und treffende Bemerkung uns darbietet.

„Wirthschaftsprinzipien — sagt Groß — nennen wir eine Summe von Grundsätzen, nach welchen bei Verfolgung des Wirthschaftszweckes vorgegangen wird und nach welchen insbesondere die der äußeren Natur abgewonnenen wirthschaftlichen Güter dem Zwecke der Bedürfnißbefriedigung zugewendet werden.“ Die Formel dürfte etwas zu allgemein sein; die zweite Hälfte des Satzes paßt z. B. sehr gut auf die Erörterung der Frage, ob der im Herbst gewonnene Wein sofort der Bedürfnißbefriedigung, d. h. dem Trinken zugewendet oder erst in den Keller gelegt werden soll. Der Zweck des Verfassers ist, zu untersuchen, ob die von Schäffle und Wagner formulirten Prinzipien, das sog. privatwirthschaftliche, das gemeinwirthschaftliche und das karitative eine richtige Eintheilung der hier in Betracht kommenden Erscheinungen enthalten. Er sucht zu zeigen, daß man

nach den wirthschaftlichen Motiven nicht eintheilen dürfe, sondern nach der Art der Bewerthung, nach der Art, „wie sich aus den verschiedenen, einander theilweise widersprechenden individuellen Werthschätzungsresultaten der gesellschaftliche Werth entwickele". Schäffle und Wagner haben einfach nach einer Eintheilung der Uebertragungsformen und der daran sich knüpfenden wirthschaftlichen Institutionen gesucht. Groß will nicht Verkehrs-, sondern Wirthschaftsprinzipien haben und theilt so ein: eigenwirthschaftliches, privat- oder tauschwirthschaftliches, gemeinwirthschaftliches, karitatives Prinzip. Unter dem ersten versteht er das Selbstproduziren und Konsumiren innerhalb der Familie, wobei nur eine einzige individuelle Werthschätzung in Wirksamkeit trete, ohne daß dabei andern Bewerthungen begegnet würde. Wir werden belehrt, daß dieses System früher mehr geherrscht habe, daß aber auch heute noch keine Einzel- und Familienwirthschaft dasselbe entbehren könne, so sehr es zurückgedrängt sei. Bei Besprechung des privatwirthschaftlichen Systems wird betont, daß beim Tausche Werthschätzungen sich gegenüberstehen, von denen die eine leicht die stärkere und mächtigere sei, daß es nie eine schrankenlose Konkurrenz gebe, daß auch Staat und Gemeinde sowie andere Gesammtwirthschaften einen Theil ihrer Geschäfte nach diesem Prinzip abmachen, daß bei der Herrschaft dieses Prinzips leicht das Gesammtinteresse zurücktrete gegenüber dem Einzelinteresse, daß diese Herrschaft keine Gewähr gebe für die auch nur annähernde Beobachtung des wirthschaftlichen Gesetzes der mindesten Kosten und des höchsten Nutzens.

Das gemeinwirthschaftliche Prinzip setzt Zwang zu Verkehrsakten zwischen einer Gesammtwirthschaft und einer andern Wirthschaft voraus, die als Theil jener sich darstellt. Beide Theile bewerthen das in Frage kommende Gut, aber die individuelle Werthschätzung wird von der Schätzung, die im Gesammtinteresse erfolgt, unterdrückt. Nach Innen komme dieses Prinzip auch bei Erwerbsgesellschaften, Genossenschaften vor. Ihr Hauptfall aber sei natürlich die Zwangsgesammtwirthschaft. Mit kurzen Bemerkungen über die Bethätigung des Prinzips auf dem Gebiete des Bildungs- und Kommunikationswesens mündet die Betrachtung in die Untersuchung der Grenzen des gemeinwirthschaftlichen Prinzips, bezw. der staatlichen Wirthschaftsthätigkeit. Wir erfahren, daß gewisse Thätigkeiten nicht dazu passen, daß eine übermäßige Ausdehnung des Prinzips das Bewußtsein der Selbstverantwortlichkeit schwäche, das Familienleben schädige. — Der bescheidenen Rolle, welche das karitative Prinzip als Lückenbüßer, als Ergänzung der beiden andern Systeme zu erfüllen habe, entspricht die kurze Behandlung mit dem wesentlichen Hinweise auf das Gebiet der Wohlthätigkeit. — In einem Schlußworte resumirt der Verfasser seine Verdienste, die er auf Grund dieser Abhandlung glaubt sich vindiziren zu sollen, hauptsächlich auch in Bezug auf die einheitliche und klare Systematik der Nationalökonomie.

Irgend eine praktische Spitze, eine eigenthümliche Stellungnahme im Kampfe der heute sich bekämpfenden Theorien und Staatsprinzipien fehlt dem Buche gänzlich. Seine Schwäche liegt darin, daß es ohne neuen Stoff, ohne umfassende selbständige Untersuchung der Wirklichkeit einige gute Gedanken zu einem Buche statt zu einem Aufsatz ausgeweitet hat.

G. Sch.

12. **Mazzola, Ugo:** L'assicurazione degli operai nella scienza e nella legislazione germanica. Relazione a S. E. il Ministro di Agricoltura, Industria e Commercio. Roma, 1885. Tipografia Eredi Botta.

Die deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeiterversicherungswesens und ihre soziale Wirksamkeit wird im Auslande mit gespanntem Interesse verfolgt. In England hat sich eine parlamentarische Kommission damit beschäftigt; für Italien ist seitens des Verfassers der vorliegende Bericht erstattet. Letzterer berücksichtigt die Wissenschaft, Gesetzgebung und Volkswirthschaft; er beruht auf gründlichem Studium der Literatur und aller einschlägigen Verhältnisse; er verräth Sachkenntniß und liebevolles Eingehen auf deutsche Verhältnisse und Anschauungen, wie sie bei ausländischen Arbeiten selten zu finden sein dürften. Wenngleich der Verf. Deutschen natürlich nichts neues zu sagen vermag, so ist sein Buch doch auch für uns von Interesse durch die Beleuchtung und Gruppirung

des Stoffes. Daß M. sich vor Irrthümern nicht ganz hat bewahren können, wird ihm bei der Schwierigkeit der Materie und der Komplikation aller deutschen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse kein Billigdenkender verargen, um so weniger, als diese Irrthümer durchweg nur Nebenpunkte betreffen und die Korrektheit des Bildes im Ganzen nicht zu trüben vermögen.

Das erste Kapitel enthält eine Darstellung der Theorien über die Versicherung überhaupt und die Arbeiterversicherung insbesondere. Mitgetheilt sind die Auffassungen von Hermann, Adolf Wagner, L. v. Stein, Arendt, Engel, Brentano, Schäffle. Dieselben stehen etwas unvermittelt neben einander, umsomehr, als Verf. S. 24 den u. E. richtigen Satz aufstellt, daß die Arbeiterversicherung gar keine Versicherung mehr sei, sondern einen alten Namen mit neuem Inhalt erfüllt habe.

Im zweiten Kapitel ist die deutsche Armenpflege in ihrer historischen Entwickelung von ältester Zeit bis zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz dargestellt. Daß letzteres in Bayern und Elsaß-Lothringen nicht Geltung hat und mithin der Begriff der Heimath noch nicht, wie S. 35 behauptet, völlig beseitigt ist, übersieht der Verf. Er kennt offenbar das bayrische Armenpflegegesetz von 1869 nicht, dessen die Zwangsversicherung von Dienstboten und ähnlichen Personen betreffende Bestimmungen für den Uebergang von der Armenpflege zur Versicherung höchst charakteristisch sind, während Mazzolas Darstellung der ersteren ohne Hinweis auf die letztere geblieben ist. — Daß S. 31 die Aufhebung der Leibeigenschaft in Preußen in das Jahr 1307 verlegt wird, beruht wohl nur auf einem Druckfehler.

Das folgende Kapitel behandelt das deutsche Zunftwesen in seiner historischen Entwickelung und heutigen Bedeutung. Bei der Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes hat sich Verf. vor Irrthümern nicht ganz bewahrt. So z. B. ist die Aufzählung der gesetzlichen Aufgaben der neuen Innungen nicht vollständig; es fehlt die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und der Nachweis von Gesellenarbeit. S. 49 nimmt Verf. irrthümlich an, daß ein gesetzlicher Zwang zum Beitritt zu Innungskrankenkassen bestehe; ferner mißversteht er die Bedeutung des § 100e R.Gew.Ordn. Am Schluß des Kapitels wendet sich Verf. in schneidiger Kritik gegen die Ueberspannung zünftlerischer Ansprüche, gegen die zünftlerische Monopolsucht, wie sie in letzter Zeit an die Oberfläche getreten ist, eine Kritik, welche um so beachtenswerther ist, als sie von einem entschiedenen Gegner des laissez aller, einem Anhänger und Bewunderer der deutschen Sozialpolitik ausgeht.

Das vierte Kapitel ist den Knappschaftskassen gewidmet. Es beginnt mit einer Darstellung des preußischen Bergrechtes und behandelt im weiteren die Behandlung der Knappschaftskassen und die Betheiligung an denselben. M. lobt im ganzen ihre segensreiche Wirksamkeit und vertheidigt sie gegen die Angriffe Brentanos, wenngleich er die allzusanguinische Beurtheilung Klostermanns bekämpft. Der Verf. meint, eine Reform würde zunächst die Trennung der Pensions- von den Krankenkassen zu bewirken haben, da erstere einer Prämienreserve bedürften, letztere nicht.

Kap. V giebt zu den meisten Bedenken Anlaß. Der Verf. schildert die Thätigkeit der Gewerkvereine und die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Er spendet den Hirsch-Dunckerschen Vereinen hohes Lob, führt sie auch als die einzigen bedeutenden Vertreter der Gewerkvereinsbewegung auf, während letztere in Wahrheit sich bei weitem nicht in jenen erschöpft.

Des weiteren stellt der Verf. die Wohlfahrtseinrichtungen einiger Großindustrieller, auch wo dieselben über das Gebiet des Versicherungswesens hinausreichen, dar (Kap. VI), behandelt die Bedeutung der Krankenversicherung überhaupt (Kap. VII), die in der deutschen Gewerbegesetzgebung vorhandenen Präventivmaßregeln gegen Erkrankung und Verunglückung (Kap. VIII), um sich dann in Kap. IX der Darstellung der Gesetze über die Krankenversicherung zuzuwenden. Auch diese hält sich nicht ganz frei von Irrthümern. Indem wir über einige leichtere hinweggehen, erwähnen wir nur, daß S. 153 gesagt ist, der Versicherungszwang bestehe nur für Arbeiter in ungesunden und gefährlichen Gewerben, daß es S. 145 heißt, der Unterstützungsanspruch beginne bei Ortskrankenkassen mit der Eintragung (inscrizione) der Versicherten, daß es S. 154

als Vorzug der freien gegen die Zwangskassen gerühmt wird, daß bei ersteren die Freiheit der Bewegung gewährleistet sei, während bei letzteren jeder Wechsel oder jedes Aufhören der Arbeit die Versicherung beende und eine Neuversicherung neue Opfer erfordere.

Im zehnten Kapitel bespricht Verf. die für die Unfallversicherung wesentlichen allgemeinen Gesichtspunkte, im elften die Haftpflicht der Unternehmer. Er geht vom gemeinen Recht aus, erwähnt das preußische Eisenbahngesetz von 1838 und kommentirt unter Berücksichtigung von Literatur und Rechtsprechung das Haftpflichtgesetz ausführlich. Unter angemessener Würdigung des Fortschrittes, welcher durch letzteres erzielt ist, weist er auf dessen Fehler hin und erkennt an, daß dessen Beseitigung eine Nothwendigkeit gewesen ist. Hieran schließt sich die Besprechung der privaten Unfallversicherung (Kap. XII) und sodann der gesetzlichen Vorschriften und privaten Einrichtungen zur Unfallversicherung (Kap. XIII). Was die Einschränkung der persönlichen Freiheit zu Gunsten der letzteren anbetrifft, so bezeichnet es Verf. als Aufgabe, die richtige Grenze zu finden zwischen dem im sozialen Interesse nothwendigen Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger, der Achtung vor der persönlichen Freiheit und den Entwickelungsbedingungen der Industrie.

Kap. XIV. enthält Unfallstatistik und zwar der deutschen Eisenbahnen, der Leipziger Allgem. Unfallversicherungsbank und Deutschen Unfall- und Invaliditätsversicherungs-Genossenschaft (welche beiden dem Verf. auf privatem Wege zugänglich geworden) und die Reichsstatistik von 1881.

Nachdem der Verf. im Kap. XV die Geschichte des Unfallversicherungsgesetzes dargestellt, behandelt er letzteres eingehend in Kap. XVI. Er hält dessen Grundlagen für völlig gesunde, rechtfertigt auch ausführlich das Umlageverfahren, tadelt andererseits die Reichsgarantie. Ferner ist er mit der jetzigen Gestaltung der Arbeitervertretung nicht einverstanden und hält sie für eine erhebliche Verschlechterung des Regierungsentwurfs.

Das letzte Kapitel enthält eine Darstellung dessen, was bisher in Deutschland für Alters- und Invalidenversorgung geschehen ist. Es wird insbesondere die Thätigkeit der Altersrentenbank für das Königreich Sachsen, der Stuttgarter Allg. Rentenanstalt, der Versorgungsanstalt für das Herzogthum Baden und der Kaiser-Wilhelmspende geschildert. Daß die Projekte einer allgemeinen Alters- und Invalidenversicherung in Deutschland bald greifbare Gestalt gewinnen würden, glaubt Verf. nicht; auch meint er, beide hätten eine zu verschiedene Natur, um gemeinsam behandelt zu werden; erstere sei selbständig zu organisiren, letztere an die Unfallversicherung anzuschließen. In diesen Voraussetzungen scheint der Verf. nicht Recht behalten zu sollen.

Im Anhange giebt M. den Arbeiterschutzgesetzentwurf von 1879, Uebersetzungen des Unfallversicherungs- und Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 (warum nicht des Krankenversicherungsgesetzes?) und die von ihm benutzte Literatur.

Seine eigenen Ansichten über die Grundgedanken der deutschen Sozialgesetzgebung entwickelt Verf. auf S. 20—25. Dort schildert er die Ungewißheit des Looses Tausender von Arbeitern, den unwirthschaftlichen und demoralisirenden Charakter reiner Armenpflege; er hält es für die vornehmliche Aufgabe des Staates, die Schwachen zu schützen und bezw. zu ihrem eigenen Besten zu zwingen. Er hält die Versicherung für die geeignetste Form und den korporativen Zusammenschluß für geboten. Der Staat dürfe aber nicht weiter eingreifen, als zur Erreichung des Zweckes durchaus erforderlich; er müsse daher nach Vollendung der Organisation die Verwaltung den Interessenten überlassen und sich auf die Aufsicht beschränken.

Dr. Köhne.

13. **Oldenberg, Karl:** Der russische Nihilismus von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. 200 S.

Außer dem bekannten Werke des verstorbenen A. Thun, Geschichte der revolutionären Bewegungen in Rußland, das, auf gründlicher Sachkenntniß beruhend, zwar durch den Reiz einer gewissen Lokalfarbe ausgezeichnet wird, dagegen aber an dem Mangel leichtflüssiger Darstellung leidet, dessen Lektüre daher etwas Ab-

spannendes hatte, war das lesende Publikum und selbst die wissenschaftliche Welt bisher auf das Gebiet der Belletristik verwiesen, sobald es sich darum handelte, etwas Genaueres über das Wesen des Nihilismus zu erfahren. Turgenjeff vor allem ist es gewesen, der Westeuropa mit der großen, sozialen Krankheit seines Vaterlandes bekannt zu machen bestrebt war. Hat die fesselnde Darstellungsweise des großen Sittenschilderers zur Folge gehabt, daß eine Verbreitung von Kenntnissen über den Nihilismus in weiten Kreisen erfolgt ist — man darf „Väter und Söhne", die „neue Generation" zu den gelesensten Romanen der letzten Jahrzehnte rechnen — daß viele Leute von den sozialrevolutionären Zuständen des Zarenreiches mehr erfahren haben, als von denjenigen ihres eigenen Landes, so konnte doch die Gefahr nicht ausbleiben, daß eine gründliche prinzipielle Erfassung des Nihilismus und seines Ideengehaltes durch die Lektüre der belletristischen Nihilismusliteratur eher verhindert als befördert wurde. Turgenjeffs zweideutige Charakterzeichnung ist aus dem literarischen Streit, der sich über viele seiner Werke entsponnen hat, sattsam bekannt; aber auch seine Schilderung herrschender russischer Zustände, seine Skizzirung treibender Massenanschauungen verlangt eine aufmerksame Lektüre, ein besonnenes, erfahrenes Urtheil, um die richtige Vorstellung von dem zur Darstellung gebrachten Stoffe dem Leser zu verschaffen. Zudem gestaltet Turgenjeff die thatsächlichen Verhältnisse ganz sicher häufig genug zum Heil und Frommen seines schriftstellerischen Zweckes um; er ist eben durchaus kein ganzer russischer Zola, er bleibt zu einem erheblichen Theile Dichter.

Unter solchen Umständen wird das Oldenbergsche Buch vielerorts mit Freuden begrüßt werden; denn in seinem feuilletonistischen Gewande (es soll in dieser Bezeichnung durchaus kein Tadel liegen) birgt es einen vollkommen wissenschaftlichen Kern. Es wird keineswegs das letzte Wort sein, das über Geschichte und Wesen des Nihilismus gesprochen ist; es ist somit durchaus keine, im eigentlichen Sinne erschöpfende Behandlung des Stoffes; um das zu sein, würde es einer größeren Kenntniß der russischen Quellen, umfassenderer Lokalstudien, gründlicherer Erörterung der prinzipiellen Fragen bedürfen. Der Verf. macht darauf auch keinen Anspruch; er will eine wissenschaftlich-fundirte Skizze, eine Uebersicht über die nihilistische Bewegung geben, soweit dies auf Grund der in den Sprachen Westeuropas geschriebenen, häufig schwer zugänglichen Literatur möglich ist. Und diese Absicht dürfte unbedingt als erreicht zu bezeichnen sein. Die Vorzüge des O.schen Buches liegen namentlich in folgenden, nicht hoch genug anzuschlagenden Eigenschaften: einer guten Kenntniß der allgemeinen Kultur- und politischen Geschichte Rußlands, einem feinen psychologischen Gefühl, einer erfreulichen Objektivität und — last not least — einer gewandten klaren Darstellungsweise. Dieser letztere Vorzug wird dem Büchlein auch in einem weiteren Leserkreise leichten Eingang verschaffen. Die mühelose Art, mit welcher O. die Feder handhabt, ist geradezu beneidenswerth; es wird nur wenige Autoren geben, die in dieser Beziehung mit ihm wetteifern können. Freilich birgt dieser Vorzug auch eine Gefahr in sich, der O. bisher meist geschickt auszuweichen verstanden hat, deren Vermeidung ihm jedoch noch häufig Schwierigkeiten bereiten dürfte: gemeint ist ein Sichgehenlassen im Ausdruck, ein negligéehaftes Auftreten in der sprachlichen Form. Im Vertrauen auf sein einnehmendes Wesen, auf seine bestechende Erscheinung möchte sich der O.sche Stil einmal veranlaßt sehen, von der guten alten Sitte, von den überkommenen, konventionellen Gepflogenheiten abzuweichen und nicht mehr in der beim literarischen Auftreten nun doch einmal unvermeidlichen Gesellschaftstoilette, sondern im ungezwungenen Hausrocke zu erscheinen. Doch wie gesagt, das ist nur eine Gefahr, die unser Autor bei einiger Aufmerksamkeit zu vermeiden leicht imstande sein dürfte.

Von dem Inhalte des O.schen Buches an dieser Stelle zu sprechen, ist kaum am Platze. Die Lektüre des Werkchens selbst ist so leicht und mühelos, daß jeder Interessent sich derselben gern unterziehen wird. Es mögen wenige Bemerkungen genügen, um ein Bild von dem behandelten Gegenstande zu geben.

Der Mehrzahl der Leser wird bislang eine zwiefache Gestalt des Nihilismus bekannt geworden sein, deren Zusammengehörigkeit festzustellen es eingehender Studien bedurfte: der Nihilismus Turgenjeffs und derjenige der Attentate; der erstere auf der Propaganda des Wortes, der letztere auf der „Propaganda der That"

basirend. O. schildert uns in anschaulicher Weise die organische Entwickelung der letzteren Form aus der ersteren. Wollte man ein Schlagwort aus dem sozialistischen Jargon anwenden, so könnte man von einer „Entwickelung des Nihilismus von der Utopie zur Wissenschaft“ sprechen. Der „utopistische“ Nihilismus, der vornehmlich die fünfziger und einen Theil der sechziger Jahre ausfüllt und nur ein Seitensproß des Liberalismus ist, entspringt aus der unnatürlichen Aufpfropfung der Ergebnisse einer übermüthig gewordenen, noch dazu schlecht verstandenen westeuropäischen „Aufklärungs“wissenschaft auf einen noch in halber Barbarei befindlichen Stamm. Man könnte es mit einem Worte ausdrücken: der Nihilismus ist in seinen Anfängen eins der mannigfachen Produkte der Halbbildung. Die Flora, die aus letzterer hervorgegangen ist, läßt ja an Reichhaltigkeit nichts zu wünschen übrig; je nachdem der Boden, auf den der Samen fällt, geartet, entwickelt sich auch hier eine bunte Reihe verschiedenartigster Gewächse. Bei uns, im friedlichen Deutschland, ist dieser Boden meist ein redseliges, im übrigen durchaus braves Philisterium und die erzeugte Spezies ist die noch immer, namentlich auf dem Gebiete der sozialökonomischen und sozialphilosophischen Literatur, fröhlich wuchernde wissenschaftliche Donquichoterie. Die Eigenart der gesellschaftlich-politischen Zustände des damaligen Rußlands, deren Schilderung unserem Autor trefflich gelungen ist, zeitigte ihrerseits die Frucht des ersten, nebelhaft verschwommenen, phantastisch aufgebauschten Nihilismus Sein hervorstechendes Charakteristikum war das, daß er nicht wußte, was er wollte; er war Nihilismus insofern, als er nichts Positives wollte, und zwar darum nichts wollte, weil er nichts zu wollen fand. Er begnügte sich, das Hergebrachte zu negiren und sonnte sich in deu Strahlen einer phrasenreichen Verherrlichung eines natürlichen, idealen Zustandes reiner Menschlichkeit, den zu erreichen er nichts mitbrachte als den guten Willen.

Aus dieser Epoche eines gutmüthig-knabenhaften Optimismus wird dann die nihilistische Bewegung namentlich durch zwei Momente herausgerissen, zwei Momente, die, wie O. sich ausdrückt, eine „Renaissance des revolutionären Radikalismus“ herbeiführen: es sind die Einflüsse des europäischen Sozialismus und der russischen Emigration. Letztere findet ihren damaligen Hauptvertreter in dem energievollen Bakunin, der eine Reihe von Jahren erst von London, dann von der Schweiz aus die Leitung der russischen, nihilistischen Partei übernimmt. Bakunin ist eine aus der Geschichte des Sozialismus bereits bekannte Figur und die Darstellung seiner eigentlich nihilistischen Agitation daher doppelt interessant. Auch in diesem Stadium der Entwickelung noch charakterisirt den Nihilismus ein hochgradiger Optimismus; es ist die Zeit des „Ins Volk Gehens“, eine Zeit, die in Turgenjeffs „Neuer Generation“ bereits ihre unübertreffliche Schilderung gefunden hat.

Endlich kommt die Ernüchterung; am harten Schädel des russischen Bauern zerschellt das idealistische Phantom einer nahbevorstehenden Neuorganisation der Gesellschaft; Enttäuschung folgt auf Enttäuschung; die Entdeckungen, Verhaftungen und Massenprozesse beginnen. An die Stelle eines überschwenglichen Optimismus tritt zunächst tiefe Niedergeschlagenheit, aus der heraus erst sich schließlich die Politik der „Putsche und Demonstrationen“, der Attentate entwickelt, die Frucht eines verzweifelten Entschlusses enttäuschter, verbitterter Weltverbesserer. Dieser Nihilismns weiß wenigstens, was er will; er verdient seinen Namen darum, weil dieses „Etwas“ das „Nichts“, die Revolution à tout prix ist.

Der Einfluß einer brutalen Polizeiwillkür auf diese letzte Entwickelung des Nihilismus nach der Seite der schonungslosen unbedingten „Propaganda der That“, ist unverkennbar. Im übrigen lehrt uns die Geschichte der modernen russischen Revolution, wie durchaus selbständig, unbeschadet des jeweiligen Verhaltens der Polizei, die Macht der realen Verhältnisse sich Bahn bricht. Hie und da glückt ein Unterdrückungsversuch für eine Reihe von Jahren (so z. B. unter dem Katkoffschen Regiment 1863—69); am Ende taucht das revolutionäre Gespenst in nicht minder erschreckender Gestalt doch wieder hervor. Der russische Nihilismus ist vielleicht zu dem geworden, was er ist, wegen der Polizeimaßregeln, jedenfalls trotz derselben. Diese Einsicht ist das praktische Ergebniß einer aufmerksamen Lektüre des O.schen Buches.

Werner Sombart.

14. **Frankenstein, Kuno**: Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden seit Anfang dieses Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Sozialstatistik und zur Wirthschaftsgeschichte Thüringens. (Auch u. d. T.: Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfang dieses Jahrhunderts. Hrsg. von Prof. Fr. J. Neumann, Bd. II.) Tübingen 1887, Laupp. 8°. XI u. 283 S.

15. **Sax, Dr. Emanuel**: Die Hausindustrie in Thüringen nebst einer Darstellung der Korbflechterei in Oberfranken. Dritter Theil: Die Korbflechterei in Oberfranken und Koburg, Hausindustrie in Neustadt a. R. und Bürgel. (Auch u. d. T.: Sammlung nationalökonom. und statist. Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Halle a. S. Hrsg. von Prof. Dr. J. Conrad, Bd. II, Heft 9.) Jena 1888, Fischer. 8°. VIII u. 152 S.

Seit es mir im Verein mit Prof. Knapp in den Jahren 1878—1882 gelungen war, eines unserer talentvollsten Seminarmitglieder, Alfons Thun, zu einer lokalen deutschen Industrie- und speziell Hausindustrieschilderung zu veranlassen, und G. Schnapper-Arndt in Bezug auf eine ähnliche, selbstgewählte Aufgabe zur Publikation zu veranlassen, hat diese Literaturgattung reiche Nachfolge gewonnen; die energische Bebauung dieses Feldes der Forschung gehört zu den wichtigsten Fortschritten in unserer Wissenschaft und ich habe mich daher stets besonders bemüht, theils durch eingehende Selbstanzeigen der Verfasser, theils durch ausführliche Referate meinerseits die Leser des Jahrbuches über die Fortschritte auf diesem Gebiete zu unterrichten. Noch im letzten Jahrgang (1887, XI 1, 369—75) habe ich im Anschluß an Schanz' fränkische und Beins voigtländische Industriegeschichte über die älteren Ordnungen und Reglements der Hausindustrie gesprochen und (das. XI, 3—4, 574 ff.) über Herkners oberelsässische und Kaergers Weilerthaler Industriebeschreibungen berichtet.

Es liegt mir heute ob, über zwei weitere Monographien dieser Art den Leser zu unterhalten, die beide auf Thüringen sich beziehen; Frankenstein schildert die Eisenindustrie Schmalkaldens, Sax die Korbflechterei, Phosphorzündhölzchenindustrie und Töpferei auf der Südseite des Waldes; beide in ihrer Art ausgezeichnete Arbeiten, welche doppelt willkommen sind im jetzigen Momente, da der Verein für Socialpolitik den schwierigen Versuch macht, Materialien über die Hausindustrie in ganz Deutschland zu sammeln. Je zahlreicher und je besser die Vorarbeiten sind, auf die sich der Verein dabei stützen kann, desto erfolgreicher wird seine Bemühung sein.

Zunächst ein Wort über den Inhalt des Frankensteinschen Buches.

Der Kreis Schmalkalden fällt südwestlich vom Kamm des Gebirges bis zum Werrathal ab; trotz Gebirge und Waldungen, die 54,4 Prozent der Fläche ausmachen, trotz überwiegend geringen Bodens ist der Kreis dicht bevölkert, 111 Personen kommen auf den Quadratkilometer. Die ganz kleinen landwirthschaftlichen Betriebe überwiegen; 70 Prozent der Wirthschaftsfläche fallen auf Betriebe unter 10 Hektar, während diese Größenklasse in Sachsen-Meiningen nur 45,5, in Koburg-Gotha 39,0, in Sachsen-Weimar 36, in Altenburg sogar nur 27,6 Prozent der Fläche beansprucht. Selbst im kleinbäuerlichen Großherzogthum Baden nehmen die Kleinbetriebe unter 10 Hektar nur 66,9 Prozent ein. Die Bevölkerung betrug 1795 21 184, 1880 31 082 Seelen; langsam wachsend, hat sie doch stets erheblichen Mehrwegzug gehabt, sonst müßte sie nach ihrer reichlichen Geburtenzahl heute viel stärker sein. Die Industrie nimmt nach der Berufsstatistik von 1882 59 Prozent der Bevölkerung in Anspruch. Der Verfasser schätzt, daß direkt oder indirekt etwa die Hälfte der Bevölkerung von der Hausindustrie, 40 Prozent von der Kleineisenindustrie leben.

Die Blüthe und Ausbildung dieser letzteren setzt er in das 16. und in den Anfang des 17. Jahrhunderts, obwohl einzelne Branchen, wie die Ahlenschmiederei, sich erst später ausbildeten. Eine strenge Zunftverfassung hatte sich für die meisten der Schmiedebranchen ausgebildet. Eine gewisse Reform derselben war Februar 1827 erfolgt. Die damals erlassene Ordnung bestimmte, daß die zwischen einer Reihe verwandter Zünfte noch bestehenden Schranken fallen sollten, daß die Anfertigung einer großen Anzahl Waaren fortan Gemeingut aller Zünfte sein solle, daß die Zunftgebühren herabgesetzt, die Aufsicht und Leitung des Zunftwesens neu geregelt und die Feierabende, ebenso wie die Waarenschau abgeschafft

werden sollten. Die Zunftverfassung dauerte so lange, als die kurhessische Herrschaft. Die Stellung der den Absatz vermittelnden Kaufleute war stets eine ganz freie, unbeschränkte geblieben.

Seit dem 30jährigen Kriege haben die Klagen theils in der gesammten Industrie, theils in einzelnen Theilen derselben nicht aufgehört; die Kämpfe der Kleinmeister mit den Kaufleuten, die Beschwerden über Bezahlung in Waaren und schlechtem Geld verschwanden nicht von der Tagesordnung. Aber die alten Voraussetzungen der ganzen Eisenindustrie waren doch bis über die Mitte unseres Jahrhunderts geblieben: ein vortreffliches Eisenerz, das mit Holzkohle verhüttet wurde; billige Holzkohle, billige Wasserkraft für die Schleifereien; eine größere Zahl kleiner Eisenhämmer — noch 1843 zählte man 14 —; das Stabeisen und der Stahl wurden auf 18 kleinen Zainhämmern, der Draht auf 6 Drahtwerken hergestellt; die alte Technik und der alte Verkehr wurde erst von 1850—70 an wesentlich anders. Eigentliche Fabriken sind auch heute erst wenige entstanden, hauptsächlich nur für die Ahlenfabrikation in der Stadt Schmalkalden. In einigen Branchen sind die Mittelbetriebe gewachsen gegenüber den ganz kleinen. Aber im ganzen hat die zähe Liebe zum Hergebrachten, trotz Gewerbefreiheit und Eisenbahnen, trotz Uebergangs vom heimischen zum schwedischen und nassauischen Stahl, von der alten heimischen Holz- zur fremden Steinkohle, die geschäftliche Organisation in den alten Bahnen erhalten. Noch erwirbt der Kleinfeuerarbeiter das Rohmaterial durch selbständigen Einkauf vom Händler, der keineswegs immer und regelmäßig Abnehmer seiner Produkte ist; er arbeitet theilweise im Auftrage anderer Gewerbetreibender und Händler, theilweise auch auf eigene Rechnung. In den kleineren Orten und auf dem Lande ist er zugleich Landwirth, baut jedenfalls sein Hauptnahrungsmittel, die Kartoffel, selbst. Nur in der Stadt Schmalkalden ist er überwiegend städtisch gearteter Kleinmeister. Noch hat sich auch bis heute die seiner Zeit durch die Zunftverfassung begünstigte Thatsache erhalten, daß die einzelnen Orte und Thäler fast ausschließlich auf bestimmte Arten von Produkten sich konzentriren: die Stadt Schmalkalden auf Ahlen und Striegeln, Zangen, Feilen und Raspeln, Steinbach, Hallenberg und der Steinbacher Grund auf Nägel, Schusterhämmer, Schraubenzieher, Bohrer, Schlösser und derartiges, Asbach auf Zwecken, Brotterode auf Schnallen, Trensen, Sporenartikel. Einzelne Artikel sind längst verschwunden; Messerschmiedebetriebe z. B. bestanden 1720 in Schmalkalden 153, 1770 noch 73, 1772 nach der Hungersnoth noch 49, 1828 nur noch 28. Ebenso ist die Waffenfabrikation längst nach Suhl und Zella-Mehlis übergegangen.

Die günstigen Konjunkturen, wie sie 1870—73 vorhanden waren und die zunehmende Bevölkerung brachten bis in die neuere Zeit auch für Branchen, die unter keinen Umständen eine Zukunft haben, eine Vermehrung.

Es existirten Meister:

	Nagelschmiede 1828	Nagelschmiede 1885	Schlosser und Zeugschmiede 1828	Schlosser und Zeugschmiede 1885
in Steinbach-Hallenberg . .	196	180	101	150
„ Rotterode	44	78	3	—
„ Altersbach	68	110	1	—
„ Unterschönau	28	58	—	26
„ Oberschönau	61	109	14	44
	397	525	120	210.

Obwohl die Preise, welche die Kleinfeuerarbeiter für ihre Produkte erhalten, heute meist 20—50 Prozent niedriger stehen als 1870—73, schätzt der Verfasser den Wochenverdienst doch auf

	1863	1885
der bestbezahlten Feilenhauer und Schlosser	10 M.	16—27 M.
der mittelmäßig bezahlten Schlosser, Zeugschmiede u. s. w.	4—5 M.	10—15 M.
der gering bezahlten Zweck-, Schnallen-, Bohrer-, Zangenschmiede u. s. w.	4—6 M.	6—9 M.

Der große Umbildungsprozeß, der begonnen, muß sich weiter fortsetzen: die Eisenhütten sind auf 3 Schmelzwerke mit Blauöfen und Holzkohlen reduzirt; die Zainhämmer sind bis auf einen verschwunden. Die Ahlenfabrikation ist, wie

schon erwähnt, auf 2 Fabriken übergegangen, sie beschäftigt jetzt wieder 400 Arbeiter und lohnt besser als früher die Handarbeit; die älteren Ahlenschmiede, die noch vorhanden sind, müssen vollends zu Grunde gehen, wie die Striegel- und Nagelschmiede. In andern Branchen, glaubt der Verfasser, werde sich theils der kleine, theils der mittlere Betrieb halten, besonders, wenn besser für die technische Bildung gesorgt werde. Er schlägt dafür eine Schlosserlehrwerkstätte vor und erhofft viel von besser gelungenen Versuchen des Genossenschaftwesens. Er rühmt die Thätigkeit des jetzigen preußischen Landraths, während der lässigen kurhessischen Verwaltung ein Haupttheil der Schuld aufgebürdet wird, daß bis 1866 alles im alten Schlendrian blieb. In einer Beziehung aber betont Frankenstein, wie sehr seit 1866 die Lage der kleinen Leute sich verschlechtert habe. Die kurhessischen Staatsforsten, 58,5 Prozent des Waldareals ausmachend, gingen damals durch Schenkung an den Herzog Ernst von Gotha über. Auf diesem großen Waldkomplex ruht seit Urzeiten die Verpflichtung, den Eingesessenen Beholzung, Waldstreu, Gras und Mastnutzung zu gewähren. Diese Rechte wurden damals nur so weit vorbehalten, als es mit der rationellen Forstwirthschaft vereinbar sei. Und die herzogliche Forstverwaltung verfährt nun, wie auch anderwärts der Forstfiskus, ohne jede sozialpolitische Rücksicht. Der Viehstand hat bedenklich abgenommen; die Masse der kleinen Leute auf dem Walde kann nicht ohne diese Waldnutzungen, ohne die Waldstreu und Waldweide bestehen. Aber die Wälder sind eingehegt, die Forstverwaltung weiß allen berechtigten Forderungen auszuweichen; der Wildstand für die herzoglichen Jagden gedeiht und -- die Menschen verarmen. —

Mit diesem flüchtigen Umriß ist nun aber nur die erste Hälfte des Buches wiedergegeben; die andere enthält eine eingehende Untersuchung über die Größe, Gliederung und Bewegung der Bevölkerung; sie ist bevölkerungsstatistisch, vergleicht in sachgemäßer Weise die Zahlen des Schmalkaldener Kreises mit anderen analogen. Der Herausgeber hat gewiß recht, wenn er betont, daß in der Lokalkunde des Verfassers und in der Verbindung dieser Bevölkerungsuntersuchung mit der Darstellung der Industrieverhältnisse der eigenthümliche Werth der Arbeit liege. Keine der anderen analogen Arbeiten geht so genau gerade auf die Bevölkerungsstatistik ein. Trotzdem müssen wir hier auf eine Mittheilung dieses Materials verzichten, da es sich zu einer summarischen Reproduktion viel weniger eignet. Eine Anzahl Beilagen beschließen das Buch. Wir erwähnen aus ihnen den Zunftbrief der Stahlschmiede zu Schmalkalden von 1697. —

Dr. Sax hatte in einem ersten Theile seiner „Hausindustrie in Thüringen" die Sonneberger Spiel- und Holzwaarenindustrie nebst der benachbarten Schiefertafel- und Glasindustrie (vergl. dieses Jahrb. VI [1882], 1081—85), im zweiten Theile die Ruhlaer Messer- und Pfeifenindustrie, nebst der Holz- und Korkindustrie des Eisenacher Oberlandes geschildert (vergl. dieses Jahrb. IX [1885], 345—46). Jetzt, im dritten Theile, führt er uns die Korbflechterei in Oberfranken und Koburg, die Phosphorzündhölzerindustrie in Neustadt am Rennsteig und die Töpferei in Bürgel vor. Wir wollen uns darauf beschränken, das Wesentliche seiner Darstellung der Korbflechterei hier kurz wiederzugeben.

Diese Industrie hat sich hauptsächlich im Landgerichtsbezirk Lichtenfels und den angrenzenden Orten des Bezirks Kronach auf dem Lande seit Anfang des Jahrhunderts entwickelt; die Korbflechter waren ursprünglich Landleute, Kleinbauern; frühe aber wuchs die Zahl der Beschäftigten so, daß der Kartoffelbau Nebensache, der Industriebetrieb Hauptsache wurde; die Korbflechter nahmen zünftlerische Verfassung an, ohne freilich je die Bönhasen ganz an der Korbflechterei hindern zu können. Heute leben etwa 10000 Köpfe davon. Die Berufszählung vom 5. Juni 1882 giebt für Oberfranken 2844 Betriebe und 3763 Erwerbsthätige mit 6180 Angehörigen an, welche die Korbflechterei als Haupterwerb haben, nur 326, für welche sie den Nebenerwerb bildet. Im Jahre 1875 hatte man für Oberfranken 2452 Korbwaarenhaupt- und 129 Nebenbetriebe gezählt, wovon 60 Prozent keine Gehilfen hatten; im Jahre 1882 hatten von den Lichtenfelser Betrieben 71,9 Prozent keine solchen, das heißt, es sind überwiegend ganz kleine Geschäfte, von welchen etwa 40 Prozent nebenher Kartoffelbau und Landwirthschaft treiben. Fast alle sind kleine hausindustrielle Betriebe, welche von den Lichtenfelser Händlern den Rohstoff erhalten, an sie das fertige Produkt

absetzen. Aber doch haben nur 986 von den 2844 Betrieben sich bei der Erhebung von 1882 als hausindustrielle angegeben, offenbar aus Mißverständniß des Fragebogens; denn fast alle 2844 Betriebe gehören dieser Form der Geschäftsorganisation an; nur 10 Geschäfte hatten über 4 Hilfspersonen; 25 hatten 4, 107 3, 242 2 Hilfspersonen im lichtenfelser Bezirke; alle übrigen Betriebe hatten nur eine oder keine berufsmäßige Hilfsperson; die Familienmitglieder, Frauen und Kinder sind in diesen kleinsten Betrieben das regelmäßige Hilfspersonal.

Die Arbeitstheilung ist eine solche nach Betriebsstätten; die Zurichtung des Rohmaterials außer dem Färben besorgt der Korbflechter selbst und er macht auch seine Waare vollständig fertig; aber er macht Monate und Jahre hindurch denselben Artikel, denselben Korb oder Blumenständer. Innerhalb der mitarbeitenden Familienmitglieder wird die Arbeit entsprechend Kraft und Geschicklichkeit getheilt; der Mann flicht, die Frau macht die Waare fertig u. s. w. In den vierziger Jahren wurden nur wenige Artikel gemacht, heute über 10 000 Nummern, von den feinsten Puppen-, Rippes- und Arbeitskörbchen angefangen, bis zu den Koffern und gröberen Papier- und Marktkörben. Die Muster werden aus Paris bezogen und mechanisch nachgemacht. Weder eine Zeichenschule, noch eine Sammlung von Mustern und Zeichnungen besteht.

Den Hauptaufschwung erlebte die Industrie in den 50er Jahren, nachdem schon vorher kühne Hausirer den Absatz nach fernen Ländern verbreitet hatten. Heute sind aus den Hausirern seßhafte Händler geworden, die täglich Dutzende von großen Kisten mit Korbwaaren versenden. Es sind etwa 45 größere und kleinere Firmen im Bayerischen, daneben noch die koburger. Die jüngeren Firmen sind die regsamsten, sie besuchen die Leipziger Messe mit Musterlagern, halten Reisende und kennen jede Art von Reklame. Die alten reichen Großhandlungen haben Agenten in der Regel mit ständigen Musterlagern an allen wichtigen Plätzen; die Agenten erhalten 5—10 Prozent für den Vertrieb. Gegenseitiges Unterbieten und Waarenschleudern ist an der Tagesordnung.

Die Behandlung der Arbeiter oder Kleinmeister leidet an zwei Hauptübelständen: an Waarenzahlung und übermäßig hoher Anrechnung des gelieferten Rohstoffes.

Schon aus den 50er Jahren wird berichtet, daß es nur zwei größere Firmen seien, die dem Korbmacher den sauer verdienten Lohn in Baargeld zahlten. Eine Eingabe an den König von Bayern über dieses „Vernichtungssystem“ hatte am 16. August 1855 eine Verordnung zur Folge, welche die Baarzahlung verordnete, außer wenn die Korbmacher ausdrücklich verlangten, statt des baaren Geldes Waaren oder Weiden zu erhalten. Dieser Zusatz machte die Verordnung wirkungslos. Die Korbhändler zahlten nach wie vor mit Kaffee, Zucker, Zichorien, aber auch mit Schnittwaaren, Porzellan, schlechten Zigarren, ja eine Firma sogar mit alten Hosen. Ebenso werden die Arbeiter stets mit der Anrechnung des Rohstoffes übervortheilt; die Händler widerstrebten jeder Verbesserung der Rohweidenkultur im Lande, weil sie bei Weiden, die von auswärts bezogen sind, es mehr in der Hand haben, dem Korbmacher einen Preis anzurechnen, an dem sie einen Gewinn machen.

Man lebte im Lichtenfelsischen bis in die neueste Zeit der Ansicht, die Vorschrift der Reichsgewerbeordnung, welche Baarzahlung der Löhne fordere (§ 115, Abs. 1), passe nicht auf die Korbmacher, die eine fertige Waare verkaufen, und § 119 Abs. 2, welche das Verbot auf die Hausindustrie ausdehnt, ebensowenig, weil sie selbständige Gewerbesteuer zahlende Gewerbsleute seien. Am 17. Februar 1884 bildete sich gegen diese unerhörte Auslegung des Bezirksamtes und der Fabrikanten ein Fachverein unter Leitung des nürnberger Sozialdemokraten Grillenberger. Und nun trat endlich die bayerische Regierung (9. April 1884) gegen den unerhörten Truckmißbrauch auf. Aber auch sie konnte nach dem Wortlaut der Reichsgewerbeordnung nicht hindern, daß die Korbhändler mit Lebensmitteln zahlen und die Rohstoffe übertheuer den Korbmachern liefern. Eine Vereinbarung der Korbhändler vom 22. Mai 1884, nicht mehr in Waaren zu zahlen, brachte immerhin eine wesentliche Besserung. Den Fachverein wußten die Behörden durch das Vereinsgesetz zur Aufhebung zu bringen.

Die Lage fast sämmtlicher Korbmacher ist entsprechend diesen Verhältnissen eine äußerst gedrückte; sie stehen in vollständiger Abhängigkeit von den Händlern,

haben elende Kost, überarbeiten sich von Kindesbeinen an; frühzeitiger geschlechtlicher Verkehr im Uebermaß bringt sie noch weiter herunter. „Die meisten Korbflechter," sagt ein Bericht, „sind nicht imstande, die geringste landwirthschaftliche Arbeit zu verrichten." In den letzten Jahren hat sich das Elend theilweise zum offenkundigen Nothstand gesteigert; 1885 waren 50 Familien in Schney ganz arbeitslos. Die Lehren der Sozialdemokratie bringen immer weiter ein; sie wählen wenigstens sozialdemokratisch. Ein Pfarrer meinte: „Sie wollen nicht gerade Umsturz, sondern Verbesserung ihrer Verhältnisse, und diese wird ihnen nur von den Agitatoren in Aussicht gestellt."

Die Lage des Geschäfts und der Arbeiter im Koburgschen ist ähnlich; in dem Oertchen Sonnefeld hat eine Produktivgenossenschaft 1869 den Versuch gemacht, die Arbeiter von der Zwangsherrschaft der Händler zu befreien. Der Versuch scheiterte nach wenigen Jahren an der Muthlosigkeit und Geschäftsunkenntniß der Genossen; die Kaufleute schürten die Unzufriedenheit. Das Ganze mißglückte. —

Wie alle die Schilderungen von Sax, so ist auch diese sehr anziehend geschrieben. Der Verfasser weiß uns mit lebendigen Zügen zu fesseln und für die Noth der unteren Klassen zu interessiren. Er schreibt als Ankläger und Warner der höheren Klassen; aber er belegt seine Anklagen Schritt für Schritt aus den Akten, so daß wir nirgends das Gefühl tendenziöser Uebertreibung erhalten.

Zur Vergleichung mit dem, was er uns vorführt, möchte ich an die Ausführungen Thuns über die Korbflechterei zu Heinsberg in der Rheinprovinz erinnern (Staats- und sozialwiss. Forschungen, Heft 8, S. 218). Thun bezeichnet, was dort geschehen ist, geradezu als ein Muster moderner Volkswirthschaftspolitik. Seit zehn Jahren ist die Anzahl der mit Korbweiden bepflanzten Morgen auf 2480 gestiegen, während im Lichtenfelsischen kaum erhebliche Fortschritte in der Weidenkultur stattfanden. Die Zahl der Korbflechter in Heinsberg und Umgegend ist auf 1090 gestiegen. Den Mittelpunkt bildet eine von Staat und Korporationen unterstützte gemeinnützige Aktiengesellschaft und Lehranstalt, welche seit 1876 nicht nur die Technik der Weidenzucht und Korbflechterei gehoben hat, sondern auch den Absatz der Korbflechter theilweise vermittelt. Wie hauptsächlich diese letztere Absicht seit 1879 sich weiter realisirt hat, wäre sehr wichtig einmal festzustellen und literarisch auszuführen.

G. Sch.

16. **Borght, R. van der**, Sekr. d. Handelskammer zu Aachen: Der Einfluß des Zwischenhandels auf die Preise auf Grund der Preisentwickelung im aachener Kleinhandel. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. XII u. 267 S.

Die rastlose Thätigkeit des Vereins für Socialpolitik trat vor etwa anderthalb Jahren an die Untersuchung der Frage heran, ob und inwieweit die landläufigen Klagen über eine Preiserhöhung durch die distributiven Gewerbe berechtigt sei. Der Tendenz des Vereins getreu, wandte sich sein Ausschuß in einem Schreiben an die wissenschaftliche Welt, um von ihr das nothwendige Material für eine etwaige Lösung des ungemein schwierigen Problems zu erhalten. Die Fragestellung dieses Schreibens war in der Hauptsache die folgende:

1. Wie stellt sich das Verhältniß der Preise im Großhandel oder beim Ankauf von den Produzenten zu den Preisen beim Kleinverkauf an die Konsumenten? —

2. Erscheint die Preisdifferenz nach den Umständen des gegebenen Falles als eine übermäßige, oder als eine den Diensten, welche die distributiven Gewerbe leisten, entsprechende Vergütung?

3. In welchem Verhältniß stehen die Großhandels- und Kleinhandelspreise?

4. Im Fall die Beantwortung der zweiten Frage dahin ausfällt, daß die Vertheuerung eine übermäßige, so entsteht die weitere Frage, ob die Ursache davon in einem außerordentlich hohen Gewinn der betreffenden Gewerbetreibenden oder in einer Uebersetzung des Gewerbes und in einer Vergeudung von Arbeitskraft zu suchen ist. —

Des weiteren erwartete der Ausschuß Mittheilung der etwa gemachten Erfahrungen über den Einfluß, welchen 1) obrigkeitliche Taxen oder andere obrig-

zeitliche Beeinflussungen der Preise, 2) Konsumvereine auf die Preisbildung im Kleinverkehr ausüben.

Der erste Schritt zur Erreichung des vom Verein für Socialpolitik ins Auge gefaßten Zieles ist mit der vorliegenden Arbeit van d. Borghts gethan. Wie mühevoll aber der zurückzulegende Weg sich gestalte, wie lange man auf ein endgiltiges Resultat der Forschungen verzichten müsse, das beweist das Borghtsche Buch ebenfalls. Ja, es mögen bei der Lektüre desselben leise Zweifel darüber aufsteigen, ob wir jemals eine umfassende Lösung des großen Problems erhoffen dürfen, wenn wir den von Borght eingeschlagenen Weg weiterpilgern. Der Verf. liefert im vollsten Maße die vom Vereinsausschusse gewünschte „sorgfältige Einzeluntersuchung über einzelne Gewerbezweige eines Orts" und beschränkt sich zudem noch auf die Beantwortung nur weniger der gestellten Fragen.

Die Untersuchung bezieht sich auf den Kolonial- und Materialwaarenhandel in Aachen; es werden die Preise der einzelnen Artikel etwa 30 Jahre zurück ermittelt und mit den entsprechenden Großhandelspreisen, wie sie namentlich der Hamburger und Kölner Markt notirt haben, verglichen. Es ist also ein verhältnißmäßig kleiner Kreis von Genußartikeln, für welche eine genaue Untersuchung vorliegt; die Waaren sind vorwiegend solche, die in Deutschland nur gehandelt, nicht produzirt werden. Die letzteren, d. h. die deutschen Produkte, finden, soweit sie überhaupt besprochen sind, aus Mangel an Material eine zum Theil recht stiefmütterliche Behandlung, so z. B. die verschiedenen Fleischsorten: es dürfte von ganz besonderem Interesse sein, sich hier ein Bild zu machen von dem seltsamen Verhältniß bezw. Mißverhältniß, in dem sich die Viehpreise auf der einen, die Fleischpreise auf der anderen Seite entwickelt haben. Auch die Gestaltung der Brodpreise auf Grund der Getreidepreise ist im Verhältniß zur Länge der übrigen Abschnitte des Buches einigermaßen kursorisch abgehandelt.

Um das schon an dieser Stelle hervorzuheben: Der Verf. kommt im allgemeinen zu dem Resultat, daß eine unbillige Vertheuerung der Waaren im Kleinhandel nicht erfolge; sc. für die von ihm untersuchten Fälle des Kolonialwaarenhandels in Aachen. Leider aber bleibt dieses Urtheil in den niederen Regionen des subjektiven Empfindens stecken; eine Emporhebung desselben in die Sphäre objektiver Allgemeingiltigkeit wird seitens des Verf. auch nicht einmal versucht. Derselbe verzichtet vielmehr fast durchgehends darauf, sowohl nach den Gründen zu forschen, die den Preisaufschlag in seiner thatsächlichen Höhe veranlaßt haben, als auch zahlenmäßige Berechnungen darüber anzustellen: ob bei dem betr. Artikel der Aufschlag berechtigt war oder nicht. So heißt es bei Hafergrütze (S. 44) „der Aufschlag mag hoch erscheinen, ob er zu hoch ist, könnte nur der entscheiden, der ganz genau in die Einzelheiten des betr. Geschäfts eingeweiht ist"; bei Griesmehl (S. 54) „ob er (der Aufschlag) thatsächlich die angemessenen Grenzen überschreitet, kann ohne genaue Kenntniß der Gründe, aus denen heraus die Preisfestsetzungen der Firma zu erklären sind, nicht entschieden werden"; bei Sago (S. 60) „Die Ursachen der Vertheuerung können ohne ein vollständiges Eindringen in die inneren Verhältnisse der Firma ebensowenig klargestellt werden wie der Nutzen, der dem Kaufmann nach Abzug aller Unkosten verbleibt"; bei Nudeln (S. 76) „Da die Interna des Geschäfts nicht bekannt sind, so muß es dahingestellt bleiben, ob nicht auch ein geringerer Aufschlag noch angemessenen Gewinn gelassen hätte" u. s. w. Die Kriterien, nach denen sich der Verf. seine eigene optimistische Meinung bildet, sind nicht immer dieselben und schon deshalb von zweifelhaftem Werthe. Eins der Kriterien ist der prozentuale Aufschlag. Um ihn seiner Rechtmäßigkeit nach abzuschätzen, steht dem Verf. leider nichts zu Gebote als eine einzige Zahl: der Aufschlag, den ein Arbeiterkonsumverein außerhalb Aachens — in der Stadt selbst besteht kein Konsumverein — im „Kohlenländchen" im Betrage von 8—9 % erhebt. Da wir über die Ausdehnung, Organisation u. s. w. dieses Vereins nur wenig erfahren, so wird dem Leser bei der Bildung seines Urtheils diese eine Standardzahl von wesentlich geringerer Bedeutung sein als dem Autor. In anderen Fällen hält der Verf. den Preisaufschlag darum für keinen unbillig hohen, weil die betr. Waare nur wenig durch denselben absolut vertheuert wird. Uns scheint aber in diesem letzteren Moment allein niemals eine Rechtfertigung irgend einer Vertheuerung durch den Kleinhandel zu liegen.

Die bisherige Kritik des Borghtschen Buches soll durchaus nicht den Anschein erwecken, als wollten wir den redlichen Bemühungen des Verf., auf dem vorgezeichneten Wege den ersten, schweren Schritt zu thun, unsere Anerkennung versagen. Im Gegentheil, wir freuen uns, berichten zu können, daß nach Abzug alles dessen, was fehlt, doch noch immer ein ungeheures Material übrig bleibt, das seine Wirkung, dem Buche dauernden Werth zu verleihen, sicher nicht verfehlen wird. Den Hauptinhalt der Arbeit enthalten die am Schlusse beigefügten „Anlagen", nämlich: 1. eine tabellarische Uebersicht der Einkaufs- und Verkaufspreise der Firma X. in Aachen, seit dem Jahre 1878, für 40 Artikel; 2. desgl. der Detailverkaufspreise der Firma Y. zu Aachen in Reichsmark, seit 1853 für 69 Artikel. Diese Berechnungen, zu denen das Buch den erläuternden Text enthält, sind auf Grund gewissenhafter Auszüge aus den Ladenjournalen zweier Firmen (X. und Y.) ausgeführt worden und zeugen von einem Fleiß, dessen sich sicherlich nur wenige Gelehrte rühmen dürfen. Die ganze Anlage des Buches bürgt uns auch für ein sorgfältiges, exaktes Arbeiten des Verf. — die einzige Bürgschaft, wie er selbst zugiebt, für die Glaubhaftigkeit des beigebrachten Materials.

Die positiven Resultate nun des seiner Kasuistik wegen auch überaus mühevoll zu lesenden Buches lassen sich etwa in folgendem zusammenfassen: Was einmal die Preisbewegung im Kleinhandel anbetrifft, so finden wir von 107 zur Untersuchung gezogenen Artikeln 18, bei denen die Preisbewegung des Kleinhandels von der des Großhandels abweicht; 11, bei denen die Bewegung der Kleinhandelspreise eine sehr selbständige ist und dem Publikum nur ein beschränkter Antheil an der Bewegung der Großhandelspreise zukommt. Abgesehen endlich von einigen wenigen Artikeln, die eine besondere Preisgestaltung aufweisen, findet „eine vollständige Uebereinstimmung der Preisbewegung mit vollkommenem Antheil des Publikums an der Preisentwickelung im Großhandel, bezw. Abweichungen, die überwiegend zum Vortheil der Konsumenten sind", bei 54 Artikeln statt. „Bei nicht weniger als 70 Artikeln (von 107) ist hiernach die Preisbewegung so gestaltet, daß vom Standpunkt der Konsumenten gegen dieselbe nichts einzuwenden ist" — so meint der Verf. —. Die zweite Frage sodann nach der Höhe der Vertheuerung durch den Kleinhandel beantwortet folgende Uebersicht: Der Aufschlag beträgt, „sofern zu den Hamburger Nettopreisen der Zoll zugeschlagen und für Rüböl der Kölner Börsenpreis zugrunde gelegt wird", für 46 verschiedene Waaren im Durchschnitt der Jahre 1878—86:

bis zu 10%	bei 3 Artikeln		= 6,5%	der Gesammtzahl
über 10 bis 20%	„ 3	„	= 6,5%	„ „
„ 15 „ 20%	„ 8	„	= 17,4%	„ „
„ 20 „ 25%	„ 9	„	= 19,6%	„ „
„ 25 „ 30%	„ 9	„	= 19,6%	„ „
„ 30 „ 40%	„ 7	„	= 15,2%	„ „
„ 40 „ 50%	„ 4	„	= 8,7%	„ „
„ 50 „ 60%	„ 1 Artikel		= 2,2%	„ „
„ 100 „ 150%	„ 1	„ (Steinkohlen)	= 2,2%	„ „
„ 150 „ 200%	„ 1	„ (Putzkalk)	= 2,2%	„ „

Also etwa die Hälfte der betr. Artikel erfährt eine Vertheuerung zwischen 20 und 40%. Jedem einzelnen Beurtheiler bleibt es überlassen, ob er dieses Resultat mit dem Verf. als ein für den Zwischenhandel günstiges betrachten will. Dabei möge man stets im Auge behalten, daß die Zahlen vorläufig nur Aufschluß über die Praxis einer, in einigen Fällen zweier Firmen geben und daß es, wie aus allem hervorgeht, was der Verf. darüber mittheilt, Häuser allerersten Ranges sind, deren Preissätze wir kennen gelernt haben. Möge sich denn in nicht allzu langer Zeit ein würdiger Nachfolger unseres Autors auf dem dornenvollen Wege finden. Sollte sich nicht auch hier der Satz bewähren: „ce n'est que le premier pas qui coûte"? Im Interesse der Sache ist ein beschleunigtes Tempo in der Aufeinanderfolge gleichartiger Arbeiten dringend erwünscht. Denn selbst wenn zwei bis drei Autoren jährlich sich bereit fänden, der gleichen Mühe wie v. d. Borght sich zu unterziehen, so dürfte doch erst die zweitnächste Generation in der Lage sein, sich ein einigermaßen umfassendes Urtheil zu bilden; und wer weiß, ob dann die ganze Frage noch von Interesse ist.

Werner Sombart.

17. **Jannasch, Dr. R.**, Vorsitzender des Zentralvereins für Handelsgeographie in Berlin: Die deutsche Handelsexpedition 1886. Mit zahlreichen Abbildungen und drei Karten. Berlin 1887, C. Heymann.

Der Verfasser steht seit einer langen Reihe von Jahren in vorderster Reihe unter denen, welche sich die Förderung der Interessen der deutschen Industrie und besonders des deutschen Ausfuhrhandels angelegen sein lassen. Durch Schrift und Wort, durch eine eigens zu dem Zweck geschaffene, gediegene Zeitschrift, den „Export“, durch eine rege, auf Kernpunkte gerichtete Vereinsthätigkeit, endlich durch eine Anzahl eigenartiger Veranstaltungen hat er unablässig in Verbindung mit Gleichgesinnten nach jenen Zielen gestrebt. Die bedeutsamste und den Mitteln und Aufgaben nach die großartigste jener Veranstaltungen war die deutsche Handelsexpedition von 1886, über deren Verlauf und Ergebnisse uns das vorliegende Buch in anziehender lebensvoller Darstellung unterrichtet. Im Januar 1885 legte Dr. Jannasch dem Vorstande des Zentralvereins den Plan einer Expedition zur Anknüpfung neuer Handelsbeziehungen Deutschlands in den Mittelmeerhäfen vor. Durch diese Expedition sollten die deutschen Waaren in einer Anzahl Seeplätzen, in welchen dieselben noch nicht in genügendem Maße bekannt waren, durch Mustersammlungen zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden. Durch Anbahnung besserer Verbindungen, durch Gewinnung geeigneter Agenten sollte ein Einfluß auf die betreffenden Märkte im Interesse des deutschen Ausfuhrhandels gewonnen werden. Zu jenem Zwecke wurde ein Dampfer gechartert, welcher mit ausgewählten Mustersammlungen deutscher Industrieerzeugnisse eine Reihe von Häfen und Märkten im Mittelmeer besuchen sollte. Man miethete den kleinen schwedischen Dampfer Gottorp von 40 Pferdekräften und 250 Registertons Tragfähigkeit. Nachdem die schwimmende Musterausstellung eine größere Zahl von Hafenplätzen besucht hatte, ereignete sich leider am Schlusse der Reise ein Unfall, der aber zur Folge hatte, daß Dr. Jannasch die wirthschaftlichen Verhältnisse eines nahezu unbekannten Landes, M a r o k k o, studieren und uns darüber in ausgezeichneter Weise berichten konnte. Bei einem Versuch an der Südwestküste Marokkos zu landen stürzten Dr. Jannasch und sieben Gefährten ins Meer, wobei leider zwei ertranken. Nach mühseligem Umherirren geriethen die übrigen in die Gefangenschaft eines fast unabhängigen Kabylenstammes und nach einer Kette von Leiden, Entbehrungen und Gefahren durch die vom Deutschen Reich angerufene Macht des Sultans von Marokko erlöst, erreichten sie die deutsche Heimath. Man muß in der That die ungebrochene Kraft und Energie bewundern, welcher Dr. Jannasch die Errettung verdankte, sowie die Ausdauer, mit welcher er als Gefangener unter den mißlichsten Verhältnissen täglich und stündlich für seine Aufgabe der Erforschung der Verhältnisse dachte, trachtete und lebte.

Wir müssen es uns hier leider versagen, auf die eigentliche Reiseerzählung näher einzugehen. Sie ist durchweg höchst anziehend. Wer wird nicht mit der lebhaftesten Theilnahme die Robinsonade an der öden unwirthlichen Küste, in der wasserlosen Wüste, die Gefangennahme und Einschließung der Beraubten und am Leben Bedrohten in dem Zelt der Kabylen, den Aufenthalt in den Lehmburgen des edlen Kaid Tachman zu Glimîm, die Schilderung der Kameelritte mit ihren Strapazen, die endliche Errettung und Erlösung lesen! Und hocherfreulich ist es zu sehen, wie inmitten jener rohen und dazu noch fanatisirten Horden doch auch einzelne edle, wahrhaft menschlich denkende Persönlichkeiten, wie der Kaid von Glimîm und sein edler Sohn Ali Fuel, der im kritischen Moment als Retter erscheinende tapfere und gastfreundliche Brahim, der treffliche Jude Robin Sasportas u. a. auftreten und kräftig zu gutem Ausgang eingreifen. Auch auf den Werth, welchen das Werk nach vielfachen Richtungen dem Geographen und Ethnologen bietet, kann selbstverständlich hier nicht näher eingegangen werden, vielmehr ist es die wirthschaftliche Seite, welche allein uns hier zu beschäftigen hat.

M a r o k k o liegt zwischen dem 28. und 36. Grad n. Br. Im Süden, Südwesten und Südosten sind die Grenzen infolge der eigenartigen politischen Zustände des Landes nicht genau festzustellen. Das Klima der nördlichen Landestheile ähnelt demjenigen von Südeuropa, die Temperatur des Südens des Landes wird durch günstige Terrainverhältnisse und abkühlende Seewinde ge-

mäßigt. Der Hauptgebirgszug ist der Atlas, der bei Kap Ghir an der Küste des atlantischen Meeres beginnend in seiner von Südwest nach Nordost verlaufenden etwa 2300 Kilometer langen Erstreckung bis nach Tunis reicht. Die Spitzen dieses Hochgebirges steigen in die Schneeregion bis 11 000 Fuß empor. Im Norden erstrecken sich die Ausläufer des Gebirges bis zum Mittelmeer, im Südwesten reicht der 3000—4000 Fuß hohe Anti-Atlas bis etwa zur Breite der Kanarischen Inseln. In den Gebirgsthälern wird Viehzucht und Ackerbau getrieben; besonders fruchtbar sind aber, soweit sie nicht von Sanddünen durchsetzt sind, die Ebenen westlich vom Gebirge nach dem atlantischen Meere hin. An den Küsten wie im Innern sind eine Reihe von Städten entstanden, welche die Grundlage einer technisch unvollkommenen, aber selbständig entwickelten Industrie bilden. Die Produktionsverhältnisse wie die Bedürfnisse sind durch das Klima bedingt. In den Terrassenländern und nördlichen Ebenen werden die europäischen Landesprodukte erzeugt, der Süden hat tropische Bodenkultur mit Gummi, Datteln, Reis u. a. Das Land würde ferner, wenn Verbote nicht theilweise hindernd dazwischen träten, eine ganze Reihe von Artikeln, wie Pferde, Rindvieh, Schafe, Häute, Wolle, Haare, Talg, Därme, Wachs, Honig, Mais, Linsen, Bohnen, Salpeter, Oliven, Olivenöl in bedeutenden Mengen und durch Zwischenhandel aus dem Sudan Straußenfedern, Elfenbein, Gold und Weihrauch ausführen können. Noch überwiegt im Norden wie im Süden des Landes bei weitem die Naturalwirthschaft, nur in den Städten tritt neben ihr die Geldwirthschaft auf.

Die Bevölkerungsziffer läßt sich nur schätzen, muthmaßlich sind es 5—6 Millionen. Sie setzt sich hauptsächlich aus Berbern, Arabern und Mauren zusammen; in den Städten leben etwa 60 000 Juden, sowie einige hundert Europäer. Außer in Tetuan und Tanger, wo mehrere hundert Europäer ihren ständigen Wohnsitz haben, mag die Zahl der Europäer in Rabat, Casablanca, Mazagan, Safi und Mogador, zusammen etwa zwischen 400 und 500 betragen. Der Handel mit Marokko wird durch zahlreiche, in den Hafenstädten angesessene europäische Firmen, darunter 7—8 deutsche, vermittelt. Diese Firmen betreiben das Ein- und Ausfuhrgeschäft theils auf eigene Rechnung, theils als Kommissionäre. Meist bewegt sich, wie überall, das Geschäft auf feste Ordre in dem einen Artikel neben dem Kommissionsgeschäft in einer anderen Waare. Der Europäer verkauft nicht nur die eingeführten Manufakte an den Eingebornen, sondern er verkauft auch von dem Schuldner die von diesem nach dem Hafen gesandten, für die Ausfuhr bestimmten Rohstoffe. Würden die in Marokko ansässigen Importeure über genügende Mittel verfügen, so dürfte von europäischen Fabrikanten oder Exporteuren das Geschäft auf feste Rechnung dem Kommissionsgeschäft, sowie die Uebergabe eines Kommissionslagers zweifellos vorzuziehen sein. Da indessen nur wenige Importeure über so beträchtliche Mittel verfügen, welche ihnen die Haltung eigener großer Lager und somit einen großen Umsatz gestatten, so wird auch den deutschen Fabrikanten hervorragender Markt- und Massenartikel die Uebergabe von Kommissionslagern an gut eingeführte, in den marokkanischen Hafenstädten ansässige deutsche Firmen zu empfehlen sein. Die Engländer sind in dieser Richtung bereits vorangegangen. Unter den deutschen Waaren würden es, nach der Ansicht des Verfassers, außer Zucker vielleicht nur billigere wollene Stoffe sein, deren Massenverbrauch die Errichtung größerer Lager durch eigene Filialen deutscher Fabriken oder Exporthäuser als hinreichend nutzbringend erscheinen ließe. Für den Fall daß der deutsche Fabrikant oder Exporteur sich in direkten geschäftlichen Verkehr mit marokkanischen Eingebornen setzen will, giebt der Verfasser eine Reihe von Maßregeln zum Schutz vor Verlusten an.

Bemerkenswerth sind die Mittheilungen des Verfassers über die Stellung der Juden in Marokko. Physisch stehen dieselben bei weitem ihren Stammesgenossen in Europa und besonders im slawischen Osten voran. Die Vorfahren der in Marokko ansässigen Juden sollen zum größeren Theil nach Vertreibung der Mauren aus Spanien in Marokko eingewandert sein. Gegen hohe Abgaben haben sie es verstanden, sich des Schutzes des Sultans zu versichern, was freilich nicht verhindert, daß dieser und seine Gouverneure sie von Zeit zu Zeit schröpfen. Neuerdings haben sie in dem sogenannten Protektionswesen ein vortreffliches Mittel gefunden, sich von der Gewalt des Sultans zu befreien: indem sie sich durch die Konsuln in die Schutzgenossenschaft eines fremden Staates aufnehmen

lassen, entgehen sie, zum großen Aerger der marokkanischen Großen, der marokkanischen Staatsbürgerschaft, sie bleiben im Lande, genießen die gleichen Vortheile wie die Europäer und unterstehen der Jurisdiktion der Konsuln, welche in dem Protektionssystem eine willkommene Einnahmequelle des von ihnen vertretenen Staates erblicken. Das Protektionswesen würde als eine Hilfe gegen die entsetzliche Tyrannei zu betrachten sein, welche die marokkanische Gesellschaft besonders den Juden gegenüber ausübt, wenn nicht arger Mißbrauch damit getrieben würde. Sind doch Fälle bekannt, wo Vertreter europäischer und amerikanischer Staaten, infolge von Aufhebung der Protektion ihre Schutzbefohlenen der Rache ihrer persönlichen Feinde preisgegeben haben! Bei einer durch das Deutsche Reich zu inaugurirenden und in Gemeinschaft mit befreundeten Staaten zu vertretenden Handelspolitik der europäischen Mächte würde als Zugeständniß dem Sultan von Marokko gegenüber zunächst dieses Protektionswesen zu beseitigen sein, sodann müßte man durch Handelsverträge folgende Punkte zu erlangen suchen: Eröffnung der Häfen von Agadir und Asaka an der Westküste, um durch Vermittlung derselben direkte Handelsbeziehungen zwischen Europa und dem Sus, dem Anti-Atlas und dem Sudan zu ermöglichen, also ein Handelsgebiet zu gewinnen, welches ebenso kaufkräftig wie das von Marokko selbst ist; Beseitigung aller Exportverbote, welche die Ausfuhr von Vieh, Weizen, Gerste u. a. verhindern und damit die Kaufkraft des marokkanischen Volkes für europäische Manufakte verringern, Gestattung der Niederlassung von Europäern in allen dem Verkehr eröffneten Häfen mit dem Recht der Erwerbung von Grundbesitz im Binnenlande; Genehmigung der marokkanischen Regierung zur Verbindung der Vertragshäfen durch Kabel und endlich die Erklärung Tangers zum Freihafen.

Einer der wichtigsten und schwierigsten Punkte ist die Freigebung der europäischen Einfuhr an der Westküste in den beiden oben genannten Häfen; die Bemühungen des Sultans, alle Handelsbeziehungen der Stämme mit der englischen Handelsniederlassung am Kap Juby zu verhindern, deuten genugsam darauf hin, daß der Sultan im Interesse seiner Zolleinnahmen, die den größten und sichersten Theil der Staatseinkünfte bilden, sich schwer dazu verstehen wird, den bisherigen Handelsweg durch Marokko nach dem Sudan dem Interesse des Auslandes zu opfern.

Mit besonderer Vorliebe und eingehendem Verständniß behandelt Dr. Jannasch in einem eigenen Kapitel die marokkanischen Gewerbe, die fast ausschließlich als Hausindustrie und als Handwerk auftreten, namentlich die Flechterei und Spinnerei, die Leder- und Lederwaaren-, die Thonwaaren-, die Eisen- und Stahlindustrie, die Holzindustrie, die Baugewerbe, die Müllerei. Eine Reihe von Abbildungen verleihen den instruktiven Mittheilungen die nöthige Anschaulichkeit. Wir können es uns nicht versagen, einige allgemeine Bemerkungen, welche Dr. Jannasch im Hinblick auf die Einfuhr englischer Industrieerzeugnisse hier anknüpft, wiederzugeben, sie haben unserer Ansicht nach leider nicht blos für Marokko Giltigkeit. Dr. Jannasch sagt: „Es erscheint einleuchtend, daß alle diejenigen Industriezweige des Landes, mit deren Erzeugnissen die durch maschinelle Thätigkeit hergestellte europäische Handelswaare in Mitbewerbung tritt, nicht nur in ihrer Entwicklung gehemmt, sondern dem sicheren Untergange geweiht sind. Mit den europäischen Stapel- und Standardartikeln kann die Industrie der weniger entwickelten alten afrikanischen und asiatischen Kulturstaaten, also auch die der nordafrikanischen mohammedanischen Staaten, unmöglich konkurriren. So lange daher die Interessen der europäischen Kulturstaaten ausschließlich oder doch hauptsächlich mit ihren Handelsvortheilen identisch sind, so lange ihre Politik gegenüber jenen zurückgebliebenen Völkern lediglich in ihrer Handelspolitik gipfelt und der Handelsvortheil allein für die Regelung der Beziehungen zu jenen maßgebend ist, so lange kann diese Politik für jene fremden Völker nicht anders als verderblich sein.“ Der Verfasser führt dies noch weiter in sehr einleuchtender Weise mit besonderer Beziehung auf England aus, er weist auf die so vielfach hervortretende Verquickung der englischen Missionsthätigkeit mit den Interessen des englischen Handels hin. Gerade die Mission könnte dem durch den englischen Handel immer mehr um sich greifenden Ruin jenes Handwerkerstandes dadurch steuern, daß sie durch technische Belehrung und Erziehung seine von natürlicher Begabung zeugenden Leistungen zu steigern sich bemühte. „Das würde auch ge-

schäftlich kein schlechtes Ergebniß liefern; denn ein vorgeschrittener Handwerker- und Arbeiterstand würde die Nachfrage nach technischen Hilfsmitteln, nach Werkzeugen, Maschinen u. a. vermehren und zugleich die Mittel gewinnen, die natürlichen Reichthümer des Landes, zum Vortheil des europäischen Kapitals in höherem Maße als seither auszubeuten". „Wir Deutschen", so fährt Dr. Jannasch weiter fort, „sind nächst unseren englischen Vettern die mächtigste und vielseitigste Industrienation und die Frage, wann wir in den wichtigsten Industriezweigen die ersten sein werden, ist nur eine Frage der Zeit. Die deutsche Reichsregierung besitzt Einsicht und Macht genug, um durch ihre Vertreter diejenigen Forderungen der marokkanischen Regierung, welche diese im Interesse der wirthschaftlichen Erhaltung ihres Landes und Volkes zu stellen sich berechtigt fühlt, in wirksamer Weise zu unterstützen und denselben bei Abschluß von Verträgen dauernde Geltung zu verschaffen."

Noch eine andere Bemerkung des Verfassers möchten wir hier wiedergeben. Er bespricht die agrarischen und Grundeigenthumsverhältnisse in Marokko, weist auf die Unkenntniß hin, welche in dieser Beziehung bei den in Marokko lebenden Europäern bestehe und sagt: „Große Summen wenden die europäischen Staaten und Privatgesellschaften auf, um die Natur fremder Länder zu erforschen und die weitaus wichtigere Erforschung sozialer Zustände der dieselben bewohnenden Völker wird in einer der europäischen Kulturpolitik äußerst schädlichen Weise vernachlässigt. Unserer Ansicht nach ist es aus vielen Gründen ein Hauptfehler der in halbzivilisirte Länder ausgeschickten wissenschaftlichen Sendlinge, daß sie in der Regel sprachlich sehr ungenügend oder gar nicht vorbereitet sind." Den Anfang zu einer wirksamen Abhilfe in dieser Richtung darf man in der Errichtung des orientalischen Seminars in Berlin erblicken.

Das trefflich ausgestattete inhaltreiche Buch, aus dem hier einige wenige wichtigere Punkte nur eben angedeutet werden konnten, bildet eine werthvolle Bereicherung unserer Literatur auf einem eigenartigen Gebiete, das in gleichem Geiste nach manchen Seiten hin ferner bearbeitet werden müßte.

Dr. M. Lindeman (Bremen).

18. **Jacoby, S.:** Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891. München 1887, Oldenbourg. 87 Seiten.

Die Schrift Jacobys verdient namentlich des aktuellen Gegenstandes halber, den sie behandelt, eine nähere Besprechung. Daß den Verhältnissen des deutschen Notenbankwesens mit Rücksicht auf die bevorstehende Revision des Bankgesetzes seitens der wissenschaftlichen Publizistik eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist sicherlich nur zu billigen und wird man der Schrift Jacobys trotz mancher Schwächen im einzelnen das Streben nach objektiver Würdigung der einschlägigen Verhältnisse selbst dann nicht absprechen können, wenn man sich mit den gewonnenen Ergebnissen nicht überall einverstanden erklären kann.

Der Verfasser, welcher aus seinen zentralisirenden Neigungen hinsichtlich des künftigen Notenbankwesens keinen Hehl macht, untersucht zuerst die bestehenden Zustände, wie sie sich auf Grund der Bankgesetzgebung von 1875 entwickelten. Hierbei werden speziell die Verhältnisse der Reichsbank, der Bayerischen Notenbank und der Sächsischen Bank, welchen beiden letzteren Instituten Jacoby die künftige Existenzberechtigung neben der von ihm gewollten verstaatlichten Reichsbank wenigstens vorläufig zugesteht, eingehend beleuchtet. Dann folgen Erörterungen über die Monopolisirung im allgemeinen und über ein eventuelles deutsches Notenmonopol im besonderen; hieran schließen sich Ausführungen über Kontingentirung, Leitung und Beaufsichtigung, sowie über allfällige Reformen im Geschäftsbetriebe der Reichsbank; schließlich wird die Forderung nach Verstaatlichung der Zentralbank, bezw. Schaffung einer unkontingentirten Staatsmonopolbank erhoben und zu begründen versucht. Im Laufe der Darstellung zeigt sich der Verfasser in der einschlägigen Literatur und Statistik wohl bewandert und zur Polemik geneigt, wobei er den Fehler mancher jüngeren Schriftsteller, leicht breit zu werden und Gegnerschaften zu suchen, wo keine vorhanden sind, nicht völlig zu vermeiden vermochte. Beispielsweise ist die ganze Polemik gegen die Banknotenfeinde à la Tellkampf, Perrot, Walcker völlig überflüssig. Kein Mensch denkt heute an den

„Gedanken der Tellkampfschen Münzscheine“, wenigstens kein praktischer Bankpolitiker und Gesetzgeber. Wird doch in normaler Zeit das Gebiet der Banknote durch das immer großartiger sich entwickelnde Giro- und Abrechnungswesen ohnehin genügend eingeschränkt, und für bewegtere Zeiten gilt das Dasein einer elastischen Zettelbankorganisation, welche die Schwankungen in den jeweils benöthigten Zahl- und Umlaufsmitteln organisch ausgleicht, allenthalben als das unentbehrliche Inventarstück einer modernen Volkswirthschaft und eines jungen kräftigen Nationalstaates wie das Deutsche Reich. Mit Rücksicht auf gewisse agrarische Forderungen, die zumeist auf erhöhte Papiergeldausgabe abzielen, liegt die Vermuthung nahe, daß man anläßlich der Bankreform nicht so fast den Banknotenfeinden, als vielmehr gewissen allzulüsternen Banknotenfreunden wird entgegentreten müssen.

Insoweit Jacoby die bestehenden Zustände bespricht, wird man seinen Ausführungen vielfach beipflichten können. Namentlich sind manche seiner Bemerkungen über bank- und girotechnische Verhältnisse und über die Stellung der einzelnen Institute im Verkehrsleben außerordentlich zutreffend. Weniger praktisch und glücklich scheinen mir die Umrißlinien, in denen er die Zukunft zeichnet. Die „Verstaatlichung“ oder gar die „Monopolisirung“ der Reichsbank könnte doch wohl nur dann eintreten, falls zwingende Gründe zu einer so tiefgreifenden Aenderung der gegenwärtigen Bankordnung drängen würden. Diese Voraussetzung fehlt aber völlig. Das jetzige gemischte Banksystem — das Nebeneinanderbestehen der zwar mit privatem Kapital ausgestatteten, jedoch staatlich geleiteten Reichsbank neben einer Anzahl von sogenannten Privatnotenbanken — bringt den föderativen Grundgedanken des Deutschen Reiches auch im Kreditleben glücklich zum Ausdruck und funktionirt zur allgemeinen Zufriedenheit. Warum also ohne Noth an Verhältnissen rütteln, die sich eingelebt und erprobt haben? Kein Staatsmann oder Finanzpolitiker, der sich den Entwickelungsgang der deutschen Wirthschaftsgeschichte vor Augen hält, kann hiezu ernstlich rathen. Zudem ist die Reichsbank schon innerhalb der gegenwärtigen Bankordnung verstaatlicht genug. Ein Reichsgesetz regelt ihre Stellung und ihren Wirkungskreis, Reichsbeamte stehen an ihrer Spitze und leiten sie in anerkannt vorzüglicher Weise, den Reichsfinanzen fließt ein großer Theil ihrer Erträgnisse zu. In allen politischen und wirthschaftlichen Nöthen wird das Reich an seiner Bank ein elastisches kräftiges Hilfsmittel besitzen. „Privat“ ist auch an der gegenwärtigen Reichsbank schon gar nichts mehr als nur das Grundkapital, welches in der Form der mäßigen Reichsbankdividende bekanntlich eine nichts weniger als sonderlich üppige Verzinsung genießt. Die von Jacoby für völlige Verstaatlichung der Reichsbank geltend gemachten Gründe sind: Der finanzielle Vortheil des Reiches, die Beseitigung des Staatspapiergeldes, endlich die Lösung der Silberfrage. Alle diese Dinge, wird man ihm einwenden können, stehen zur Verstaatlichung der Reichsbank höchstens in ganz losem, lockeren, durchaus nicht zwingenden Zusammenhang. Der finanzielle Vortheil der Reichsfinanzen, den ja das gegenwärtige Gesetz schon genügend wahrt, wird durch die Verstaatlichung nicht wesentlich gefördert, da ja auch das Reich das von ihm dann zu stellende Grundkapital landesüblich verzinsen muß. Zudem sind die Reichsfinanzen auf finanzielle Mehrerträgnisse gelegentlich volkswirthschaftlicher Gesetze nicht angewiesen.

Was ferner die durchaus nicht dringliche Beseitigung der Reichskassenscheine anlangt, so sehe ich, wenn man dieser mehr in der Theorie als in der Praxis begründeten Forderung überhaupt Rechnung tragen will, keinen Grund ab, warum nicht auch der Reichsbank in ihrer gegenwärtigen Verfassung die Ersetzung dieses Papier-geldes durch Reichsbanknoten gelingen sollte. Doch scheint es mir mit Rücksicht auf kritische Eventualitäten zur Zeit überhaupt nicht angezeigt, den Typus der deutschen Reichskassenscheine aus dem Verkehr verschwinden zu lassen. — Die „Silberfrage“ endlich, diese seit Jahren sich fortschleppende legendäre Seeschlange, existirt gutem Vernehmen nach kaum mehr oder hat wenigstens ihren bedrohlichen Charakter für unsere Währung völlig verloren. In aller Stille und ohne Geräusch soll die Reichsbankleitung an der Verbesserung ihres Metallschatzes mit solchem Glück und Geschick gearbeitet haben, daß bei eventueller Veröffentlichung der Ziffern die deutsche Geschäftswelt nur angenehm überrascht sein könnte.

Die Frage, ob die Reichsbank künftig kontingentirt bleiben solle oder nicht,

halte ich verhältnißmäßig für minder wichtig. Nachdem die Bank nach Erschöpfung ihrer steuerfreien Notenmenge fünfprozentig besteuerte Noten beliebig ausgeben darf, ist dem Haupterforderniß einer elastischen Einrichtung unter allen Umständen Rechnung getragen. Der Zinsfuß spielt in bedrohlichen Zeiten keine Rolle. In solchen Zeiten wird gern auch ein etwas höherer Zinsfuß bezahlt, wenn nur überhaupt Geld erhältlich ist.

Jacoby will aber nicht nur die Verstaatlichung, er will auch die Monopolisirung der Reichsbank, also den Wegfall der gegenwärtig mit der Zentralbank konkurrirenden Privatanstalten. Nur den Königreichen Bayern und Sachsen will er einstweilen ihre Landesbanken belassen. Die Monopolisirung bedeutet die Konzentration des gesammten Kreditverkehrs, soweit er sich durch Notenausgabe vollzieht, in eine einzige Hand. Dagegen sprechen nicht nur staatsrechtliche, sondern auch ganz erhebliche volkswirthschaftliche Bedenken. Jacoby übersieht, daß die Privatbanken zum Theil andere, aber nicht minder wichtige Aufgaben zu erfüllen haben, als das Zentralinstitut. Sie sind neben der zentralisirenden Reichsbank Organe der lokalen und individuellen Kreditpflege, und haben hierin trotz der auf ihnen lastenden gesetzlichen und sonstigen Hemmnisse im allgemeinen sehr Anerkennenswerthes geleistet. Nicht alle Institute sind gleichwerthig; die größeren sind einfach nicht entbehrlich; die kleineren mögen vielleicht minder nützlich und nothwendig sein; unschädlich sind aber selbst die kleinsten.

So, wie die Verhältnisse in Deutschland liegen, bleibt die grundsätzliche Beibehaltung des gemischten Banksystems unter allen Umständen wünschenswerth.

Da ich berufsgemäß dem deutschen Notenbankwesen einigermaßen nahestehe, ist mir vielleicht die Bemerkung gestattet, daß ich radikale Aenderungen im Jahre 1890 überhaupt nicht für wahrscheinlich halte. Hätte das Reichsbankgesetz von 1875 nicht das Jahr 1890 als Markstein für eine etwaige Revision des Gesetzes bestimmt, niemand würde die bestehenden Zustände für reformbedürftig halten. Einfach deshalb nicht, weil sich keinerlei Uebelstände, die der Abhilfe bedürften, gezeigt haben. Weil aber die 1890 erreichte legislative Etappe Aenderungsbestrebungen gewissermaßen herausfordert, deren Wortführer bisher fast ausschließlich die Agrarier waren, lassen sich einige Modifikationen, welche indessen die Grundlagen der bisherigen Bankordnung kaum berühren dürften, immerhin vermuthen. An der Organisation und dem Geschäftsbetrieb der Reichsbank, namentlich auch an dem privaten Charakter des Grundkapitals wird kaum gerüttelt werden. Möglicherweise sind innerhalb des Geschäftsbetriebes einzelne Zugeständnisse an die Agrarier unvermeidbar, wie sie jüngst ja auch bei der Neuregelung der österreichisch-ungarischen Bankakte nicht völlig zu umgehen waren. Vielleicht wird eine Anzahl kleiner Privatbanken, deren Thätigkeit bisher mühselig genug war, verschwinden; die größeren werden zweifellos erhalten bleiben. Möglich auch, daß eine Formel gefunden wird, welche die von den Banken zu beobachtenden Grundsätze hinsichtlich der Diskontosätze regelt und die Suprematie der Reichsbank noch um einige Grade steigert. Wenn nicht alle Zeichen trügen, wird die Bankreform diese oder ähnliche Wege wandeln. Grundstürzende Neuerungen bleiben für diesmal jedenfalls ausgeschlossen.

Der Gang späterer Revisionen des Bankgesetzes, wenn solche beliebt werden sollten, läßt sich heute noch nicht absehen. Daß derselbe mehr und mehr eine zentripetale Richtung befolgen werde, scheint mir aus mehrfachen Gründen wahrscheinlich. Gegenwärtig jedoch hat der Radikalismus weder auf rein politischem, noch auch auf finanzpolitischem Gebiet Aussicht auf Erfolg. Deshalb aber bleibt die Schrift Jacobys als schätzbarer Beitrag zur Erörterung der Bankfrage nicht minder lesenswerth.

Dr. Moriz Ströll.

19. **Karl Michael**, Herzog von Mecklenburg-Strelitz: Die Statistik des Militärersatzgeschäftes im Deutschen Reiche. Leipzig 1887, Duncker & Humblot. VIII u. 116 S. mit Tabellen.

Das Militärersatzgeschäft ist einer der wichtigsten Akte, durch welche das Leben des Volkes mit den staatlichen Einrichtungen in Berührung tritt. Auf wenigen Gebieten kann die Statistik so unmittelbar wie hier an die amtlichen

Maßregeln anknüpfen. Daß diese Statistik wichtige Aufschlüsse nicht nur über den Stand der Wehrhaftigkeit des Volkes im allgemeinen und im besonderen, sondern auch über die Gründe desselben, und damit über allerlei soziale, sanitäre, pädagogische Fragen geben müsse, ist einleuchtend, wenngleich eine auf methodische Untersuchung gegründete Erkenntniß dieser Zusammenhänge gegenwärtig noch nicht vorhanden ist. Als eine Vorarbeit auf diesem Gebiete, die sich zunächst auf Sammlung und Erläuterung des Materials beschränkt, darf man die vorliegende Schrift begrüßen, die aus dem Straßburger staatswissenschaftlichen Seminar, speziell aus der Schule des Professor Knapp hervorgegangen ist.

Der hochgestellte Verfasser derselben hat sich der dankenswerthen Mühe unterzogen, den reichen für Deutschland vorhandenen Stoff über das Militärersatzgeschäft, wie er in der Statistik des Deutschen Reichs, den statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich, den Drucksachen des deutschen Reichstages und den stenographischen Berichten über die Verhandlungen desselben zerstreut vorliegt, gesammelt und geordnet vorzuführen und ausgiebig zu erläutern. Die Tafeln sind mit fachmännischer Hilfe rechnerisch kontrollirt, die absoluten Zahlen vielfach zu relativen umgerechnet und die wichtigsten sich ergebenden Verhältnisse durch vortreffliche graphische Darstellungen veranschaulicht worden.

Dem statistischen Theil des Werkes geht eine geschichtliche Einleitung voraus, in welcher die Hauptphasen der Entwickelung des preußischen und deutschen Heeres von der Zeit des Großen Kurfürsten bis auf die neueren und neuesten Reformen mit besonderer Rücksicht auf die Ersatzverhältnisse dargestellt werden; ferner eine auf die neueren Reichsgesetze gegründete staatsrechtliche Ausführung über die heute für das Militär-Ersatzgeschäft geltenden Grundsätze, in welcher nacheinander gehandelt wird über die allgemeine Wehrpflicht, die sog. Militärpflicht, die eigentliche Dienstpflicht, die Entscheidung über dieselbe, und die Stellung des Ersatzbedarfs. Von den Ergebnissen der Statistik heben wir einige Einzelheiten heraus.

Die militärpflichtige Jugend, über die noch nicht definitiv entschieden war, schwankte in dem Jahre 1874 (für welches besonders ausführliche Tafeln vorhanden sind) in den einzelnen Armeecorpsbezirken von 29 337 (XIV., bad. Armeecorps) bis 101 057 (III., brandenb. Armeecorps), sie betrug insgesammt 1 055 275. Hiervon blieb nur etwa ein viertel zur Aushebung übrig; wiederum ein viertel davon wurde als disponibel zurückgestellt, so daß nur etwa drei viertel wirklich zur Aushebung gelangten. Die relativ meisten Aushebungen wurden im Bezirk des I. bayerischen, die wenigsten in denen des III. (brandenb.) Armeecorps vorgenommen. Zwei fünftel der Militärpflichtigen wurden auf ein Jahr zurückgestellt, die meisten aus dem Bezirk des VIII. (rhein.), die wenigsten aus dem des XV. (els.-loth.) Armeecorps; ein zehntel wurde der Ersatzreserve überwiesen, und zwar fünf neuntel der Ersatzreserve I. Klasse bezw. Seewehr II. Klasse, die übrigen der Ersatzreserve II. Klasse. Ueberweisung zur Ersatzreserve wegen zeitiger Unbrauchbarkeit kam am häufigsten vor im Bezirk des III. (brandenb.), am seltensten in dem des II. bayrischen Armeecorps. Ueberweisungen überhaupt fanden statt am meisten im Bezirk des VII. (westfäl.), am wenigsten in dem des XV. (els.-lothr.) Armeecorps. Die meisten unermittelt gebliebenen Militärpflichtigen wies der Bezirk des XV., die wenigsten der des I. bayerischen Armeecorps auf, die meisten 3—4jährigen Freiwilligen der Bezirk des IV. (magdeb.), die wenigsten der des XIII. (württemb.) Armeecorps, die meisten Einjährigfreiwilligen der Bezirk des III. (brandenb.), die wenigsten der des XII. (sächs.) Armeecorps (5,22 % : 1,71 %). Ausgeschlossen wurden am meisten Militärpflichtige aus dem Aushebungsbezirk des I. bayerischen, am wenigsten aus dem des XV. (els.-lothr.) Armeecorps, als dauernd unbrauchbar ausgemustert am meisten aus dem Bezirk des XII. (sächs.), am wenigsten aus dem des I. (preuß.) Armeecorps (13,02 %: 1,61 %).

In den Jahren 1873—1883 wurden vom Militärdienst ausgeschlossen durchschnittlich 0,3 %, ausgemustert 22 %, und zwar die meisten 1876 (27,4 %), die wenigsten 1875 (16,4 %); ausgehoben 38,6 %, und zwar die meisten 1874 (42,7 %), die wenigsten 1876 (36,4 %); der Ersatzreserve überwiesen 39,1 %, die meisten 1875 (42,7 %), die wenigsten 1877 (34,8 %). An Ausgehobenen und Ersatzreservisten zusammen weist die größte Zahl das kritische Jahr 1875 auf. Die

freiwilligen Eintritte betrugen im Mittel 4,6, die gerichtlichen Verurtheilungen wegen unerlaubter Auswanderung 3,6 %.

Weitere und nähere Ausführungen verbietet uns der beschränkte Raum. Erwähnt sei noch, daß am Schluß des Buches eine lehrreiche Vergleichung des französischen Rekrutirungsgesetzes von 1872 mit dem deutschen Wehrgesetz hinzugefügt ist, und zwar hinsichtlich der Militärpflicht, der Dienstpflicht und der Repartirung des Ersatzbedarfs, die in Frankreich bekanntlich keine territoriale ist, sondern allgemein über das ganze Land hin stattfindet.

Dr. Hintze.

20. **Zakrzewski**, Dr. C. A.: Die wichtigeren preußischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im achtzehnten Jahrhundert. (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen VII, 2.) Leipzig 1887, Duncker & Humblot. VI u. 99 S.

Die Grundsteuerregulirungen, die im preußischen Staat von Friedrich Wilhelm I., und für die neuerworbenen Provinzen von Friedrich II. durchgeführt wurden, sind bis in die neuere Zeit hinein von praktischer Bedeutung gewesen. Weder die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung, noch die Regierung Friedrich Wilhelms IV. hat auf diesem Gebiete wesentliches geändert; erst durch die Gesetze vom 21. Mai 1861 ist eine allgemeine Ausgleichung und Neuregelung herbeigeführt worden.

Eine genügende Darstellung der Reformen des 18. Jahrhunderts gab es bisher nicht; das Buch von Schimmelfennig über „die Grundsteuerverfassungen in den preußischen Staaten" (1859) ist eine kritiklose Verarbeitung unzulänglicher Materialien, die der Verfasser, ein Subalternbeamter, aus gedruckten Quellen zusammengebracht hat. Die Arbeit mußte, wenn sie wirkliche Aufklärung bringen sollte, unter großen historischen und staatswissenschaftlichen Gesichtspunkten und auf Grund archivalischer Forschung unternommen werden.

Diese Bahn hat bekanntlich Schmoller betreten und einige seiner Ergebnisse aus dem hier in Betracht kommenden Gebiet in dem Aufsatz über die Epochen der preußischen Finanzpolitik (Jahrb. 1877, S. 41 ff.), sowie in der Spezialdarstellung über die finanzielle Verwaltung des Herzogthums Magdeburg 1680—1786 (ebenda Bd. X, S. 327 ff.) mitgetheilt; aus seiner Schule stammt auch die vorliegende Schrift, welche auf Grund eines weitschichtigen und doch nicht überall in wünschenswerther Fülle vorhandenen Aktenmaterials die Maßregeln in den übrigen Provinzen mit Ausschluß von Brandenburg, wo übrigens damals auf diesem Gebiete am wenigsten geschah, und von Cleve-Mark in einer, wie uns scheinen will, nur allzu gedrängten Kürze darstellt.

Indem wir darauf verzichten, dem Verfasser in die Einzelheiten seiner an Thatsachen außerordentlich reichen Ausführungen zu folgen, wollen wir nur einige der diese Maßregeln beherrschenden Gedanken hervorheben.

Die damaligen ländlichen Steuern sind keineswegs bloße Grundsteuern im heutigen Sinne, bei denen es sich eben nur um den Ertrag des Grund und Bodens handelt; sie wollen vielmehr die gesammte Steuerkraft der Bewohner des platten Landes erfassen und ziehen daher alle irgendwie gearteten Einkünfte aus landwirthschaftlichen Gewerben und Nebennutzungen mit heran. Das Wichtigste bleibt allerdings die Besteuerung der Hufen selbst, und hier machen sich sehr bedeutende steuertechnische Fortschritte geltend. Die Katastrirung beruht im allgemeinen noch nicht auf vollständiger Vermessung des Landes, wie sie in Vorpommern bereits durch die schwedische Regierung bewerkstelligt war, aber sie brachte doch ein sehr viel richtigeres Bild der thatsächlichen Grundbesitzverhältnisse; in Ostpreußen beispielsweise kamen dadurch nicht weniger als 34 681 „verschwiegene" Hufen, die bisher der Besteuerung entzogen worden waren, zum Vorschein. Ein ungeheurer Fortschritt war es, daß man in allen Provinzen den Grundsatz durchführte, die Steuer nach den Bonitätsklassen der Aecker abzustufen, während bisher gute und schlechte Hufen gleichmäßig belastet gewesen waren, natürlich zum Vortheil der reicheren, zum Ruin der ärmeren Besitzer. Nicht mehr die blos geometrisch bestimmte Hufe war fortan das Steuerobjekt, sondern im allgemeinen der auf verschiedene und zum Theil sehr künstliche Weise ermittelte

Reinertrag, bezw. eine denselben repräsentirende ideale Steuerhufe. In steuertechnischer Beziehung besonders interessant ist die schlesische Klassifikation, welche den Grundsatz einer mit dem Körnerertrag, d. h der Bodengüte, in arithmetischer Progression steigenden Besteuerung zur Durchführung brachte, so daß z. B. eine Parzelle von sechsfachem Körnerertrag einen zehnmal so hohen steuerpflichtigen Reinertrag darstellt, als eine ebenso große von dreifachem Körnerertrag.

Der Steuerfuß war ein außerordentlich hoher; der Bauer zahlte 33, 34, ja 35% des Reinertags, wozu dann noch die nicht unbedeutenden sogen. Kavalleriegelder kamen. Die gewaltige Differenz zwischen diesem Prozentsatz und dem heutigen für die Grundsteuer geltenden von 10 bezw. 6% erklärt sich wohl zum Theil aus der verschiedenen Natur beider Steuern, läßt aber dennoch erkennen, daß die Steuerkraft der einzelnen damals ungleich stärker angespannt war, als heute. Von ungemeiner Wichtigkeit war es, daß wenigstens in Ost- und Westpreußen und in Schlesien die theilweis usurpirte Steuerfreiheit des Adels beseitigt wurde, während sie in Pommern und der Neumark blieb. Der ostpreußische Generalhufenschoß belastete sogar alle Stände nach einem gleichen Steuerfuß; in Westpreußen und Schlesien dagegen zahlte der Bauer 6—8% mehr als der Adel, was durch die Lehnpferdegelder der letzteren doch nur zum Theil ausgeglichen wurde. Die bäuerlichen Feudallasten wurden in Westpreußen den Bauern bei der Reinertragsberechnung in Abzug gebracht, in Schlesien wenigstens den Gutsherrn als Einnahmen in Rechnung gestellt. Ueberhaupt tritt bei diesen Steuerregulirungen das zielbewußte Bestreben hervor, die wirthschaftliche Lage des entsetzlich gedrückten bäuerlichen Standes nach Möglichkeit zu bessern; diese Steuern waren der Punkt, an dem der so außerordentlich wirkungsvolle monarchische Bauernschutz anknüpfte, um die große soziale Frage des 18. Jahrhunderts einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen.

Neben diesem sozialen Gesichtspunkt bietet sich ein nicht minder bedeutender politischer dar: diese Reformen, die überall, und am meisten in Ostpreußen, wo es zu dem bekannten Konflikt kam, unter heftigem Widerstreben der Stände erfolgten, bedeuten den endgiltigen Sieg des Staatsgedankens über eine unglaublich ungerechte und engherzige Interessenpolitik der privilegirten Klassen. An die Stelle der korrupten ständischen Steuerverwaltung tritt überall die staatliche, königliche, das Kriegskommissariat. Es war einer der entschiedensten Erfolge, die der aufgeklärte Despotismus je errungen hat.

Wir haben gerade diese allgemeinen Gesichtspunkte hervorgehoben, weil sie uns in der Darstellung des Verfassers zwar nicht zu fehlen, aber doch unter all dem steuertechnischen Detail zu sehr versteckt zu liegen scheinen. Wenn wir daran den Wunsch knüpfen, daß die Darstellung überhaupt ein wenig lichtvoller und anschaulicher gehalten sein möchte, so soll dadurch keineswegs der Dank gekürzt werden, den man der genauen und gründlichen Arbeit für eine reiche Fülle von Belehrung schuldet, mag es auch eine etwas mühsame Lektüre sein, durch welche dieselbe gewonnen sein will.

Dr. Hintze.

21. **Schultze, Walther:** Geschichte der Preußischen Regieverwaltung von 1766 bis 1786. I. (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen VII, 3.) Leipzig 1888, Duncker & Humblot. VIII u. 431 S.

An den Namen der Regie knüpft sich die erste große Veränderung auf dem Gebiete der indirekten Steuern, die der preußische Staat seit der Einführung der Akzise erlebt hat. Dem Volk von vornherein verdächtig, dem älteren wie dem jüngeren Beamtenthum gleichermaßen verhaßt, hat diese unpopulärste aller Maßregeln des großen Königs bis heute noch kaum eine umfassende und gerechte Würdigung gefunden. Um so verdienstlicher ist die vorliegende Arbeit, welche auf Grund des erreichbaren archivalischen wie des gedruckten Materials eine wenn nicht abschließende, so doch grundlegende Erörterung der Frage unternommen hat.

Es gereicht dem Buche sicherlich zur Empfehlung, daß der gründlichste Kenner der preußischen Finanzgeschichte dasselbe zum Ausgangspunkt einer Akademie-

abhandlung[1]) genommen hat, auch wenn es sich dabei im wesentlichen um Richtigstellung thatsächlicher Irrthümer mit Hilfe besseren Materials, ja um Geltendmachung einer völlig anderen und entschieden richtigeren Gesammtauffassung handelt. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß die Schmollersche Abhandlung dem, der sich für die Frage interessirt, neben dem Schultzeschen Buche unentbehrlich ist: mit dem Hinweis darauf glauben wir von einer Erörterung der einzelnen Differenzpunkte an dieser Stelle Abstand nehmen zu dürfen.

Es handelt sich bei der Geschichte der Regieverwaltung um zweierlei: einmal um die Organisation der Verwaltung, die formale Seite also der neuen von Friedrich II. inaugurirten Finanzpolitik, zweitens um deren materialen Inhalt, d. h. um die neuen Akzisetarife. Beides geht Hand in Hand; was man aber gewöhnlich als Regie bezeichnet, beschränkt sich streng genommen auf den ersteren Gegenstand. Dieser ist in dem vorliegenden ersten Theile des Werkes bereits zum Abschluß gebracht; die Erörterungen über das Materielle der Steuerreform umfassen erst die Jahre 1766 bis 1770 und sollen in einem zweiten Theile bis 1786 fortgeführt werden.

Wir würden keinen richtigen Begriff von dem Inhalt des Buches geben, wenn wir die thatsächlichen Resultate des Verfassers in gedrängter Uebersicht vorführen wollten; sucht doch derselbe seine eigentliche Aufgabe nicht in der bloßen Feststellung von Thatsachen, sondern in dem „Finden von objektiven Werthmaßstäben, nach denen die Thatsachen zu beurtheilen sind". Versuchen wir also die wesentlichsten Punkte seiner allgemeinen Auffassung zu charakterisiren.

Er sieht in der Berufung der Franzosen und der Einrichtung der Generaladministration durch den König (1766) einen völligen Bruch mit dem altpreußischen Beamtenthum, der, lange vorbereitet, in dem Augenblicke sich vollzog, wo die Leistungsfähigkeit des Generaldirektoriums den finanziellen Ansprüchen der Fridericianischen Politik nicht mehr zu genügen schien. Dies ausschlaggebende Moment tritt aber an prinzipieller Bedeutung durchaus zurück hinter einem anderen, dem alten Mißtrauen des Königs gegen die preußischen Beamten überhaupt, welches durch den Tod mehrerer Personen während des Krieges noch verstärkt worden war. Keineswegs also geht der König von einseitig fiskalischen Gesichtspunkten aus, wie ihm mehrfach unterstellt worden ist; die Einrichtung der Regie ist nur ein Akt der Verwaltungsorganisation von rein formaler Bedeutung; auf dem Gebiet der materiellen Steuerpolitik ist das Programm Friedrichs das gerade Gegentheil fiskalischer Plusmacherei, die er so entschieden verwarf, es ist ein staatsmännisches, fast sozialistisch zu nennendes: als erstrebenswerth gilt ihm vor allem die richtige verhältnismäßige Belastung von Arm und Reich, Freigebung der nothwendigen Bedürfnisse, höhere Besteuerung der entbehrlichen und namentlich der eigentlichen Luxusgegenstände.

Dem gegenüber vertritt der eigentliche Leiter der Regie, der Generalregisseur de Launay, durchaus den fiskalischen Standpunkt. Aber schmiegsam genug, sich den entgegengesetzten Bestrebungen des Königs scheinbar anzupassen, hat er ein Aufeinanderplatzen der Gegensätze geschickt zu vermeiden gewußt, allerdings nicht, ohne daß seine ganze amtliche Wirksamkeit etwas von innerer Unwahrheit bekommen hätte. Eigennutz indessen ist ihm nicht vorzuwerfen; vielmehr glaubt der Verfasser (irrthümlicherweise) seiner Uneigennützigkeit besondere Verdienste um den Preußischen Staat vindiziren zu müssen.

Die ersten Jahre der neuen Verwaltung befriedigten den König nicht; 1772 erfolgte eine Neuregelung, welche die kollegialische Organisation in eine bureaukratische verwandelte, dem Ganzen einen mehr staatlichen, beamtenmäßigen Charakter gab. Von dem Gedanken einer Verpachtung war man gleich im Anfang zurückgekommen; jetzt erfolgte eine Veränderung der Fixation, d. h. des konstanten Betrages, der an die ordentlichen Kassen abzuführen war, und eine anderweitige Bestimmung über die Tantième der Beamten, die sich in dieser neuen Gestalt bereits einer Extraremuneration zu nähern begann.

Die Organisation des Dienstes in Zentral-, Provinzial- und Lokalinstanz

1) Die Einführung der französischen Regie durch Friedrich den Großen. Von Gustav Schmoller. Sitzungsberichte der Königl. Preuß. Akad. d. W. zu Berlin vom 26. Januar 1888 und Deutsche Rundschau Jahrg. 1888, Heft 7.

zeigt, daß es dem Könige weniger darauf ankam, direkt die Beaufsichtigung des Publikums, als vielmehr die der Beamten selbst zu verschärfen und dadurch die finanziellen Erträge zu heben. Aber so virtuos auch die Technik dieser Organisation ausgebildet war, der eigentliche Zweck wurde nicht erreicht. Die Regie war nicht imstande, ein integres Beamtenthum zu schaffen, sie vermochte nicht, trotz des regelrechten Grenzwachtdienstes, den Schmuggel zurückzudrängen; ein fiskalischer Charakter der Steuerverwaltung war die vom König allerdings nicht beabsichtigte Folge des Systems, und schließlich das finanzielle Ergebnis war, kurz gesagt, ein „klägliches Fiasko“. Die Verwaltungskosten waren viel zu hoch; sie stiegen bis auf 900 000 Thlr., während sie vor der Regie nur 300 000 betragen hatten (zwei Zahlen, deren Vergleichbarkeit von Schmoller bestritten wird). Nach mühsamen quellenkritischen Operationen stellt der Verfasser eine Tabelle der Jahreseinnahmen auf, aus der sich ergiebt, daß die Ausgaben 1/9, zuletzt 1/10 der Einnahmen betrugen, daß der Mehrertrag pro Jahr gegen das Jahr 1764/65 allerdings fast 2 Mill., gegen das Jahr 1765/66 dagegen nur 1/4 Mill. etwa betrug, im ganzen bis 1786 23½ Mill. Thlr. Dieser Erfolg scheint ihm gering gegenüber dem, was mit bei weitem bescheideneren Mitteln das preußische Beamtenthum in der Zeit von 1764/65 — 1765/66 geleistet; alles in allem scheint ihm so die Regie ihren eigentlichen Zweck verfehlt zu haben.

So legt er denn auch besonderes Gewicht auf die Aeußerungen der Unzufriedenheit des Königs seit 1781, auf die Beamtenentlassungen, die Gehaltskürzungen, die Abschaffung der Tantiemen 1783; der König suchte einen Bruch mit dem System möglichst zu vermeiden; er wollte reformiren; aber doch ist er 1784 dahin gekommen, in einer Kabinetsordre die Franzosen, d. h. die Regiebeamten, ein Schurkenzeug zu nennen, das er sich möglichst bald vom Halse zu schaffen suche. Nach seinem Tode hörte bekanntlich die Regie sofort auf.

Was die mit der Regie zusammenhängenden materialen Steuerreformen anbetrifft, so war es gemäß den oben erwähnten Tendenzen ursprünglich die Absicht des Königs, nicht nur die Getreideabgaben gänzlich abzuschaffen, sondern auch die Steuer auf Fleisch und Bier, Gegenstände, die er zu den unentbehrlichen Lebensmitteln zählte, gar nicht oder nur um ein Geringes zu erhöhen. Das praktische Ergebnis der Verhandlungen war das Deklarationspatent vom 14. April 1766, das im wesentlichen die Anschauungen des Königs wiedergiebt, allerdings modifizirt durch diejenigen de Launays. Die Getreidesteuer wurde gänzlich aufgehoben; das dadurch entstehende Manko sollte durch Fleisch- und Getränkesteuern gedeckt werden, Schweinefleisch als Nahrung der Aermeren sollte frei sein u. s. w. Dies war das vorläufige Programm für die in Aussicht genommene Steuergesetzgebung.

Mit der Aufstellung der Tarife war anfangs die Generaladministration beauftragt gewesen; aber die Sache verzögerte sich, und, wie der Verfasser muthmaßt, in einem vorübergehenden Stadium der Unzufriedenheit mit der Regie ernannte der König zu diesem Zweck am 15. Juli 1768 eine Immediatkommission unter Horst und Hagen, in der vorzugweise das alte Beamtenthum vertreten war. Die Tarife wurden nun für die einzelnen Provinzen besonders aufgestellt, und zwar im vorläufigen Entwurf durch die Kammern; nur der kurmärkische wurde von der Kommission entworfen, weil hier die prinzipiellen Fragen zur Entscheidung kommen sollten. In der That gab es dabei einen lebhaften Meinungskampf zwischen Generaladministration und Kommission, bei dem das alte Beamtenthum durchweg die höhere geistige Potenz, die bessere reale Einsicht zeigte und sich „glänzend rehabilitirte“. Von ähnlicher prinzipieller Bedeutsamkeit wurden die Verhandlungen um den preußischen Tarif. Hier vertrat die Königsberger Kammer in dem vom Kriegsrath Bertram verfaßten Entwurf bereits das volle Prinzip des Freihandels und die Allgemeinheit der Steuern unter Beibehaltung der Getreideabgaben. Die Kommission billigte den Entwurf nicht; aber auch die zahmeren Reformen, die Bertram alsdann mit ihr vereinbarte, drangen nicht durch.

Die Entscheidung des Königs vom 11. Februar 1769 lautete in allen Punkten gegen die Kommission, eine Thatsache, die der Verfasser bei der sachlichen Ueberlegenheit dieser Seite aus psychologischen Gründen zu erklären versucht. Somit kamen die Verhandlungen der Kommission nicht über das Deklarations-

patent hinaus; ja, die neuen Tarife konnten die Absichten des Königs, wie sie in demselben enthalten waren, keineswegs voll und ganz in die Wirklichkeit überführen. Der Reformversuch, der so vielversprechend begonnen, war, äußerlich betrachtet, fast im Sande verlaufen, im wesentlichen durch die Schuld de Launays, der es verstand, dem Könige die Gegensätzlichkeit seines Standpunktes zu verhüllen und ihn über den wahren Erfolg der Reformmaßregeln zu täuschen, welcher den sozialpolitischen fridericianischen Gedanken keineswegs entsprach.

Dies die wesentlichsten Punkte aus den Ausführungen des Verfassers, welche ein in sich zusammenhängendes, fest gefugtes Gedankensystem bilden, aber vielleicht gerade wegen dieser dankenswerthen Präzision an vielen Stellen die Kritik herausfordern. Hier auf das Einzelne einzugehen müssen wir uns versagen. Nur eine allgemeine Bemerkung wird noch am Platze sein.

Es will uns scheinen, als ob der Verfasser bei der Beurtheilung sich nicht überall an die „objektiven" Werthmaßstäbe gehalten habe. Sehr häufig urtheilt er nach gewissen Dogmen der heutigen Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, die als Erzeugnisse der modernen Zeit und vielfach auch einer abstrakten Spekulation sich schwerlich dazu eignen, an ihnen die Zweckmäßigkeit konkreter, weit zurückliegender Einrichtungen zu messen. So wenig man etwa, in der Weise eines Schlosser, die Persönlichkeiten der Weltgeschichte nach dem kategorischen Imperativ beurtheilen darf, so wenig scheint es auch angebracht, die ältere Wirthschafts- und Finanzgeschichte im Lichte moderner Theorien zu betrachten. Ueberhaupt sind in der Geschichte Urtheile, die unter abstrakte Sätze subsumiren, immer mehr oder weniger subjektiv; das wahrhaft objektive historische Urtheil aber ist nichts anderes, als was schon längst als die Aufgabe des Historikers proklamirt worden ist: nämlich „forschend zu verstehen".

Dr. Hintze.

22. **Höhlbaum, Konstantin**: Hansisches Urkundenbuch. Bd. III. Mit einem Glossar von Paul Feit. Halle, 1882—1886, 4°. XXI u. 586 S. Buchhandlung des Waisenhauses.

Das hansische Urkundenbuch ist bestimmt, der Herausgabe der Hanserezesse ergänzend zur Seite zu stehen. Während in jenen das politische Leben des Bundes sich widerspiegelt und seine wirthschaftliche Seite nur insofern hervortritt, als sie Gegenstand diplomatischer oder städtischer Verhandlungen ist oder zur Erläuterung derselben herangezogen werden muß, erscheint sie in diesem bewußt gepflegt. Das Urkundenbuch bringt eingehende Materialien zur Würdigung der Handelsverhältnisse, wie Zollrollen, Stapelordnungen, Handelsvorschriften, Kaufmannsordnungen, kommerzielle Klageschriften, Schiffahrtsausweise, Dokumente über Geldgeschäfte u. a. m., ohne dabei natürlich rein politische Aktenstücke auszuschließen. Auf diese Weise giebt es für den Bearbeiter nicht geringe Schwierigkeiten zu überwinden. Interesse und Verständniß für kaufmännische Einrichtungen dürfen nicht fehlen; unter den abzudruckenden Urkunden muß eine engere Wahl mit Behutsamkeit getroffen werden; Archive und Literatur sind in weitestem Umfange aufzusuchen und zu benutzen. Nach allen diesen Richtungen gebührt dem Herausgeber des vorliegenden Bandes uneingeschränktes Lob. Berichtet er auch nur über einen kleinen Zeitraum — derselbe erstreckt sich auf die Jahre 1343 bis 1360 —, so ist es ihm doch gelungen, in den engen Grenzen außerordentlich viele wichtige Dokumente zusammenzutragen, die unsere Kenntniß von der handelspolitischen Bedeutung der Hanse in hohem Maße erweitern und vertiefen. Auf Einzelheiten einzugehen ist bei der Fülle der Belehrung nicht gut möglich. Nur der Gesammteindruck mag hier in flüchtigem Umriß festgehalten werden, nämlich die sich aufdrängende Ueberzeugung, daß der Handel Deutschlands, insbesondere der seitens der niederdeutschen Städte betriebene in der angegebenen Periode ein hervorragender war, der die Mühe, die man sich macht, ihm urkundlich nachzugehen und seinen Umfang festzustellen als ein lohnendes Unternehmen erscheinen läßt. Nach Norden, nach Osten, nach Westen dringt der rührige Deutsche vor und überall erringt er eine angesehene Stellung. Auf den Märkten der Champagne erscheinen nicht nur Kaufleute aus den westdeutschen Städten, aus den Rheinlanden und Westfalen, sondern aus dem ganzen Bereich der Ostsee.

Gerade seit dem 14. Jahrhundert hebt sich der hansische Verkehr nach Frankreich und eine unscheinbare Quittung vom Jahre 1357, in welcher ein elbinger Kaufmann für einen Landsmann den Empfang von 940 Goldgulden seitens eines französischen Schuldners bescheinigt, läßt erkennen, daß der hansisch-französische Geldverkehr kein unbedeutender gewesen sein kann.

In England werden vom Parlamente deutsche Kaufleute zur Beaufsichtigung des Wollenstapels herangezogen und sind dieselben am Woll- und Tuchhandel in so lebhafter Weise betheiligt, daß König Eduard III. sich im Jahre 1358 trotz anderweitiger Verordnungen veranlaßt fühlt, auf ihre Klage ihnen gewisse Vergünstigungen bei der Ausfuhr zuzugestehen. Englische Bergwerke erscheinen an ein Konsortium kölnischer Kaufleute verpachtet. In Schottland finden wir Handelsleute aus Breslau in voller Thätigkeit, die ihrerseits den Rath von Thorn für ihre Angelegenheit im fremden Lande zu erwärmen suchen, der also zweifellos dort gleichfalls Beziehungen angeknüpft hatte. Gewiß war der Verkehr der preußischen Städte nach England ein regelmäßiger und ausgedehnter, wenn es sogar vorkam, daß Falken von Königsberg nach London verschickt wurden.

Wie sehr der Handel der Hanse nach Flandern, Brabant und England gravitirte, ist bekannt, wenn es auch noch mancher Untersuchung bedarf, um von dem Verkehr die richtige Vorstellung zu erhalten. Schon im Jahre 1282 gab es in Brügge eine Straße der Lübecker, seit 1306 eine Straße der Hamburger. Auch hier sind es, wie der Ladungsschein eines vor der Maas verunglückten hamburger Schiffes ausweist, nicht nur die Stapelartikel, wie Pelzwerk, Metalle, Häute, Leinwand, Getreide oder Waffen, die ausgetauscht werden, sondern Brügge bezieht selbst Fleisch aus dem Osten, d. h. aus Preußen. Amsterdamer Kaufleute sind in der Mitte des 14. Jahrhunderts so regelmäßig in Preußen, den wendischen und ostländischen Städten, daß der Erlaß einer besonderen Willkür nöthig wird, welche gegen die Vergehen zu Felde zieht, die sie sich auf dieser sogen. großen Seefahrt zu Schulden kommen lassen. Auf der anderen Seite erscheinen Thorner in Brügge und verwachsen die Deutschen durch längeren Aufenthalt in jenen Gegenden vollständig mit den Fremden, kaufen sich Häuser und gründen großartige Stiftungen. Als Hausbesitzer treffen wir in Antwerpen einen Dortmunder, der zwischen 1313 und 1361 nach Brabant, Flandern und England einen großen Handel unterhält und ein anderer Dortmunder, Heinrich Sudermann, an den die Erinnerung in der Rue Suderman noch heute in Antwerpen fortlebt, thut sich durch ein Vermächtniß für die Jungfrauen vom dritten Orden und für die vom Konvent U. L. Frauen hervor. Gerade in die hier behandelte Zeit fällt die Unterbrechung im flandrischen Verkehr. Zwei Jahre hindurch ist Flandern von Deutschland gleichsam abgeschnitten und erst die wichtigen Verträge aus den Jahren 1358—1360 stellen freundliche Beziehungen wieder her. Ein aus derselben Zeit stammendes interessantes Dokument über den Aufenthalt der Lombarden gewährt wichtigen Aufschluß über die Geldwirthschaft Flanderns.

Nach Dänemark führen uns die Verordnungen über den Verkehr der Deutschen in den Städten Malmö, Lund und Halmstad. Der Umstand, daß König Waldemar im Jahre 1358 sich zur Zahlung einer beträchtlichen Entschädigungssumme für Schiffe und Ladungen versteht, welche seine Mannen lübecker Bürgern auf der Fahrt nach Enehoi bei Gjedserodde und Rödsand geraubt haben, deutet doch an, daß ihm darum zu thun gewesen ist, den Verkehr ungeschmälert zu erhalten. Von den für Skandinavien bestimmten Waaren erfahren wir aus einer Beglaubigung, welche die Stadt Thorn für zwei ihrer Bürger ausstellt, behufs Anknüpfung von Verhandlungen über Ausgleichung erfahrener Beeinträchtigungen. Kupfer, Gold, Silber, Wachs, Pelzwerk, Gewürznelken und Wurmkraut gehören zu diesen Gegenständen.

Auch der von Breslau und Preußen nach Polen, Lithauen und Ruthenien sich erstreckende Handel, sowie der Verkehr mit Nowgorod erfahren manche neue und wichtige Beleuchtung. Das Verhältniß der verschiedenen Handschriften der Nowgeroder Skra unter einander wird besprochen und in einem Anhange sind Urkunden zusammengestellt, welche zeigen, mit welchen Schwierigkeiten der hanseatische Kaufmann im fernen Lande zu kämpfen hatte. Mehrfache Verordnungen mußten erlassen werden, um den vorgekommenen Unregelmäßigkeiten im Tuch-, im Wachs- und Pelzwerkhandel zu steuern.

Ein Resultat von allgemeiner Bedeutung bei dieser Ausbreitung des hansischen Verkehrs ist, daß Westfalen näher in den Vordergrund der Betrachtung gerückt werden muß. „Es zeigt sich, daß die Handlungen der Einzelnen und die Triebe der Gesammtheit der Städte aus Westfalen einen größeren Antheil an der Gestaltung des hansischen Wesens gewonnen haben, als ihnen die ältere Ansicht eingeräumt hat."

Alle seine Nachrichten, von deren Reichhaltigkeit die obigen Bemerkungen nur eine ungefähre Vorstellung geben sollen, hat der Herausgeber aus verschiedenen Archiven zusammentragen müssen. In 15jähriger Arbeit hat er die Archive des Ostens und Westens durchforscht und wiederholte Prüfungen der bereits ausgebeuteten nicht gescheut, um sich Gewißheit zu verschaffen, daß dem heutigen Stande der Kenntniß gemäß nichts übersehen ist. Das meiste haben nordfranzösische und belgische Archive geliefert. Das Archiv zu Lille blieb leider verschlossen, das zu Paris erfüllte nicht die gehegten Erwartungen. Im Osten spendeten namentlich Reval und Thorn werthvolle Dokumente. Unerforscht blieben die englischen Archive. Die zur Kenntniß der hansisch-englischen Beziehungen mitgetheilten Stücke entstammen deutschen und niederländischen Archiven, bezw. den Rotuli Parliamentorum. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich dadurch, daß der hansische Geschichtsverein in dieser Richtung eine besondere Publikation beabsichtigt, für welche die Vorarbeiten einem anderen Gelehrten übertragen sind. Ueber den hansisch-spanischen Verkehr bringt H. nichts bei und macht nur gelegentlich darauf aufmerksam (S. 158), daß die preußischen Kaufleute mit Spanien früher in Verbindung gestanden haben als bisher angenommen worden ist. Bemerkenswerth aber ist, daß z. B. auch in den von Sattler jüngst herausgegebenen Handelsrechnungen des deutschen Ordens sich keine Spuren eines Verkehrs mit Spanien nachweisen lassen.

H. hat aber nicht blos mit unermüdetem Fleiße Urkunden gesammelt, abgeschrieben und ausgezogen, sondern bietet zum Theil auch eine Verarbeitung derselben. Die Einleitung ist allerdings nur kurz (I—XXI) und gewährt nur in großen Zügen einen Ueberblick über die Verhältnisse der behandelten Periode. Dafür aber hat H. in zahlreichen gelehrten umfangreichen Anmerkungen die Bedeutung vieler Dokumente erörtert, den heutigen Stand vieler Fragen unter Anführung der gesammten einschlägigen Literatur beleuchtet und die ihm durch seine Studien nahegelegten Auffassungen gegen die von anderer Seite ausgesprochenen geltend gemacht. Es sind in diesen Anmerkungen höchst ansehnliche Vorarbeiten zu einer vollständigen Geschichte des Hansebundes niedergelegt und anregende Hinweise auf zu bearbeitende Themata gegeben. Man wird durch diese Notizen recht gewahr, wie viele Fragen noch erst erledigt sein müssen, ehe die handelspolitische Bedeutung der Hanse völlig gewürdigt werden kann. Ich rechne dahin H.'s Andeutungen über die Tuchmacherei in Nordfrankreich und Flandern, welche das Material zu dem mit so großem Erfolg betriebenen Lakenhandel der Hanseaten lieferte, den Weinhandel, den Getreidehandel, die Verkehrsbeziehungen zwischen der Hanse und Frankreich, die Feststellung der Handelsstraßen.

So erscheint das Urkundenbuch als eine reife, wohlüberlegte, zur ernsten Weiterarbeit anregende Leistung, die uns dem Bearbeiter gegenüber zu größtem Danke verpflichtet. Man muß sowohl die Hingebung und Selbstlosigkeit, mit der er sich seinem Gegenstande gewidmet, als auch die Kenntniß, mit der er ihn erfaßt und dargestellt hat, anerkennen.

Eine höchst schätzenswerthe Zugabe zum Urkundenbuch ist Paul Feits Glossar, das alle schwerer verständlichen deutschen Ausdrücke und sehr viele Worte aus anderen Sprachen zu erklären sich angelegen sein läßt und gleichzeitig ein Sachregister darüber liefert, was von jeder vorkommenden Materie in den bis jetzt erschienenen drei Bänden des Urkundenbuches enthalten ist. Ist Feit auch nicht in der Lage gewesen, alles zu erklären, so hat er, glaube ich, doch geleistet, was zur Zeit geleistet werden konnte und für die rechte Brauchbarkeit des Urkundenbuchs damit die Handhabe geboten. Die Benutzbarkeit der Hanserezesse, deren Herausgeber von der Anfertigung solcher Hilfsmittel bis jetzt abgesehen haben, leidet z. B. sehr unter dem Mangel eines Sachregisters. Daß H. ein alphabetisches Verzeichniß der Orts- und Personennamen zum 3. Bande gespendet hat, versteht sich von selbst. Es bietet willkommene Aufklärung über viele wunderlich entstellte oder veraltete Ortsbezeichnungen.

Wilh. Stieda.

23. **Goldschmidt**, Prof. a. d. Univ. Berlin: Rechtsstudium und Prüfungsordnung. Ein Beitrag zur preußischen und deutschen Rechtsgeschichte. Stuttgart 1887, Enke. 451 S.

Die vorliegende Schrift ist aus einem im Dezember 1886 in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin gehaltenen Vortrage hervorgegangen, in dessen Rahmen zwei ältere Schriften des Verf. theilweise aufgenommen sind. Um zu zweifelsfreien Ergebnissen zu gelangen, hat der Verf. eingehende geschichtliche Untersuchungen angestellt und ist hierbei von der unmittelbaren Gegenwart aus rückwärts bis zu dem Zeitraume geschritten, in welchem die bestehenden Zustände wurzeln.

Das Buch beginnt mit der Darstellung der Bestrebungen und Zustände seit dem Abschlusse der sogen. Justizgesetzgebung (1877—1886). Aus den Schriften von Dernburg[1]), Schmoller, Rümelin, Bar, Warnstedt, Holtzendorff, Lißt[2]), Schulte, aus den Verhandlungen des 14. deutschen Juristentages, den Petitionen der Universitäten Straßburg, Bonn, Königsberg, Berlin, aus den Parlamentsreden, aus anonymen Schriften und kritischen Berichten des Auslandes[3]) wird eine Art Enquete veranstaltet, welche die schweren Schäden des juristischen Vorbildungswesens Deutschlands, insbesondere Preußens, konstatirt und über die gemachten Reformvorschläge berichtet[4]).

Die Gesetzgebung der Jahre 1877/8 ist der Gegenstand des 2. Kapitels: Bereits im Jahre 1842 hat, so heißt es hier, ein offenbar aus Kochs Feder stammender Aufsatz energisch auf die Nothwendigkeit gründlicherer Universitätsbildung, einer strengen, das gemeine wie das vaterländische Recht umfassenden Prüfung und auf die Mißstände des bestehenden Prüfungswesens und des praktischen Vorbereitungsdienstes hingewiesen. Trotz der ihm damals gewordenen hochoffiziösen Abfertigung „aus amtlichen Quellen" sind gleiche Mahnrufe nicht verstummt. Und doch hat nicht ohne schweres Verschulden des Justizministers Leonhardt die Gesetzgebung der Jahre 1877/78 — obwohl damals bereits eine Abhilfe nicht länger verschieblich erschien —, zur Steuer der Uebelstände so gut wie gar nichts gethan. (S. 40—44.)

Wenn man von preußischer Seite auf dem mindestens dreijährigen praktischen Vorbereitungsdienst bestand, so wäre, da in den meisten deutschen Staaten die akademische und praktische Gesammtvorbereitungszeit nur 4 höchstens 5 Jahre betrug, an der reichsgesetzlichen Feststellung eines vierjährigen Rechtsstudiums der ganze diesbezügliche Abschnitt des G. V. G. gescheitert, und deshalb hat sich der § 2 G. V. V. mit der Aufstellung eines bloßen minimalen Normalstatuts bescheiden und die Ausfüllung des Blanketts der Landesgesetzgebung überlassen müssen. (S. 48.) Der Entwurf des preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 hat nun aber an der dreijährigen Studienzeit festgehalten, indem er in seiner Begründung die vierjährige Dauer des praktischen Vorbereitungsdienstes als Axiom aufstellte und die Verlängerung der Studienzeit als das Postulat von Idealisten charakterisirte, das für Preußen bei dem „Mangel an richterlichen Kräften" und bei der erhöhten Anforderung an die Aufgaben der Praxis eine Verwirklichung nicht finden könne. Der Entwurf ist Gesetz geworden und die einzige Konzession, die man allen entgegenstehenden auf Verlängerung der Studienzeit und Abkürzung des praktischen Vorbereitungsdienstes abzielenden Anträgen machte, war eine Resolution des Inhalts, daß die Regierung auf eine reichsgesetzliche Regelung der Materie hinwirken solle. (S. 62.)

Daß aber in den offiziellen Regionen des Deutschen Reichs wie Preußens 10 Jahre lang tiefes Schweigen geherrscht habe und die dringend gebotene Reform nicht in die Wege geleitet worden sei, dafür wird die Schuld einmal in

---

1) Dernburg, Die Reform der jur. Studienordnung. 1887.
2) Lißt, A., Reform des jur. Studiums in Preußen. 1886.
3) Blondel, La reforme des études jurid. en Allemagne. 1887.
4) Im späteren Verlaufe der Schrift sind u. a. noch besprochen insbesondere Gneist, Aphorismen zur Reform des Rechtsstudiums in Preußen. 1887.

den Traditionen der preußischen Verwaltung, die den bestehenden Zustand bequem finde, dann aber auch in der öffentlichen Meinung gefunden. „Herrscht nicht noch immer unter einem großen und sehr einflußreichen Theile der Preußischen Richter, Anwälte, hohen Verwaltungsbeamten eine beinahe cynische Verachtung der Rechtswissenschaft wie vornehmlich der Staatswissenschaften, eine blinde Vergötterung der bloßen Routine? . . . (S. 69.) —

Die Wurzel von alledem liegt nach S. in der isolirten Kodifikation, in der Abwendung des preußischen Staates von der gemeinsamen deutschen Rechtsbildung und demzufolge auch von den Fortschritten der deutschen Rechtswissenschaft. (S. 73.) Bis zur Mitte der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts war die preußische Rechtswissenschaft geradezu erstarrt, die wissenschaftliche Pflege des vaterländischen Rechtes auf den einheimischen Universitäten so dürftig, daß auf der berliner Hochschule zehn Jahre lang gar keine Vorlesung darüber gehalten wurde. Erst als seit der Mitte der dreißiger Jahre insbesondere durch die Thätigkeit der Gesetzrevisoren die zwischen dem alten und neuen Recht vermittelnden Leistungen der Landrechtsredaktoren bekannt wurden, und als durch Savignys Anregung die Wiederanknüpfung an das gemeine Recht sich vollzog, erst da ist die todte Materie des preußischen Rechts mit warmem Leben durchdrungen worden. Aber auch die neuere wissenschaftliche Literatur des preußischen Rechts dringt nun in die höher strebenden Kreise der preußischen Juristen; die große Masse begnügt sich mit den kläglichsten und dürftigsten Hilfsmitteln (S. 85); auf den Universitäten wird das preußische Recht von einer Minderzahl gehört, von einer minimalen Zahl ernstlich studirt. Völlig unkundig des allein geltenden Rechts tritt der preußische Referendar in die Praxis; da er erst hier das Recht kennen lernt, das er für die Praxis braucht, und da er auf der Universität nur lernen kann, was er zunächst für die Praxis nicht braucht, so zieht er es durchschnittlich vor, überhaupt auf der Universität nichts zu lernen. Die Verachtung des Universitätsstudiums und der Wissenschaft, praktische Schulung ohne geistige Arbeit und wissenschaftliche Grundlage ist die nothwendige Folge dieser unseligen Verhältnisse, der wissenschaftliche Rückgang der preußischen Juristen ihre unausbleibliche Frucht. (S. 85 ff. 103.)

Wie die Prüfungsordnungen und die Gestaltung des praktischen Vorbereitungsdienstes das ihrige dazu beigetragen haben, den wissenschaftlichen Rückgang zu fördern und ein geradezu unerhörtes Einpaukerthum groß zu ziehen, das hat der Verfasser im zweiten Abschnitt des Buches (S. 104—259) an der Hand geschichtlicher, bis an die Rezeption des römischen Rechts anknüpfender Erörterungen so eingehend zu begründen unternommen, daß das Buch sich mehr als einen bloßen „Beitrag" zur preußischen und deutschen Rechtsgeschichte nennen dürfte. Der Referent muß es sich versagen, auf die überaus interessante, größtentheils noch nahezu unbekannte Geschichte des preußischen Rechtsstudiums und Prüfungswesens im einzelnen einzugehen; nur die Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Fixirung des akademischen Triennium und des praktischen Quadriennium mag hier gestreift werden, weil sie zeigen soll, wie jung das angebliche alte preußische Axiom von der vierjährigen praktischen Dienstzeit ist. Während in der A. G. O. die Dauer des Studium so wenig wie die des praktischen Vorbereitungsdienstes staatlich geregelt ist, die Kab.-Ordre vom 7. April 1804 noch „dem frühzeitigen Eilen von der Universität" durch die Fixirung einer Minimalstudienzeit von 3 Jahren entgegentritt, und in den Jahren 1831 bezw. 1833 die Dauer der Auskultatur und des Zeitraumes zwischen zweiter und dritter Prüfung auf 1¼ bezw. 1 Jahr fixirt worden, ist im Jahre 1847 bereits der praktische Vorbereitungsdienst auf 3 Jahr verlängert. Gegenüber den gesetzlichen Vorschriften der A. G. O., welche für das Auskultatorexamen „gründliche und zusammenhängende Kenntnisse" in der Theorie der Rechtsgelehrsamkeit verlangen, ist jetzt die Maxime in der Bildung begriffen, daß das auf der Universität Versäumte durch langjährigen praktischen Vorbereitungsdienst nachgeholt werden könne. (S. 194.) So sinkt wider alle Vernunft und das klare Landesgesetz das erste Examen zu einem bloßen Tentamen herab, während das dritte große Examen nach vollendeter praktischer Schulung naturwidrig zur Hauptsache wird. Mit dem durch Kabinetsordre genehmigten Cirkularrescript vom 10. Dezember 1849 ist der siebenjährige minimale

Gesammtvorbereitungsdienst gesetzlich fixirt und der Lauf der Rechtsentwickelung abgeschlossen. Und obwohl noch bei der Berathung des Gesetzes vom 6. Mai 1869 die dreijährige Studienzeit vom Minister Leonhardt selbst als unzureichend bezeichnet, das praktische Quadriennium von den Motiven nur mit der Nothwendigkeit eines einjährigen Verwaltungskursus begründet war, und das Abgeordnetenhaus seinen ursprünglichen Widerstand gegen die Länge des Vorbereitungsdienstes vornehmlich mit Rücksicht auf den von der Regierung immer wieder betonten provisorischen Charakter des eiligen Nothgesetzes und die durch die norddeutschen Bundesgesetze zu erwartende definitive Regelung aufgegeben hatte, hat — so schwach ist das Gedächtniß der Menschen (S. 221) — kaum 10 Jahre später bei Berathung des preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 das Justizministerium von „althergebrachten und durch lange Erfahrung bewährten Einrichtungen" sprechen und damit die Beibehaltung der Bestimmungen des preußischen Nothgesetzes auch für den durch Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze veränderten Rechtszustand motiviren können.

Und doch hätten die tiefeingreifenden Veränderungen, welche die Gerichtsverfassung und das Verfahren durch die Reichsjustizgesetze erfahren, zu einer Umkehr aus den alten längst ausgefahrenen Geleisen führen müssen. Die erhöhte Bedeutung des Einzelrichters, die freie Advokatur, das mündliche, an Richter und Anwälte die höchsten Anforderungen stellende Verfahren, der Fortfall des Dezernats und der Verwaltungsthätigkeit hätten zu einer vollständigen Umgestaltung des praktischen Vorbereitungsdienstes und vor allem zu einer Vertiefung der wissenschaftlichen Studien führen müssen (S. 222); das wesentlich mündliche Verfahren biete für den Praktikanten einen ausreichenden Bildungsstoff nicht, wenn man ferner im Stationenwesen das völlig unerreichbare Ziel verfolge, den Referendar in allen Dienstzweigen so auszubilden, wie zur selbständigen Verwaltung aller der verschiedenen Aemter erforderlich sei und diesem Ziele die Mittel der Ausbildung anpasse, dann könne man nur Maschinen und die schlimmsten Routiniers heranbilden, nicht selbständige Köpfe erziehen, könne man nicht Talente ausbilden, sondern drücke selbst diese auf das mittelmäßige Niveau herab (S. 226).

Wenig erfreulich ist denn auch das Fazit, das G. als Bestand für die Gegenwart zieht; neben nicht wenig gründlich durchgebildeten Praktikern eine weitüberwiegende Zahl von eben nur leidlich oder gar nicht methodisch gebildeten Richtern und Anwälten, während die eigentlichen produktiven Leistungen des preußischen Juristenstandes in der höheren Praxis in den letzten Menschenaltern erheblich sich verringert haben, geringe sind, im Durchschnitt sogar hinter denen einzelner anderer deutschen Staaten zurückstehen und die Zahl der hervorragenden Kräfte anscheinend im steten Sinken begriffen ist (S. 235).

An Reformvorschlägen Berufener und Unberufener habe es nicht gefehlt; mit Energie wendet sich G. gegen alle diejenigen, die in der Umgestaltung des Universitätsunterrichts, in dem abnehmenden Fleiße der Studirenden und den Mängeln der Lehrmethode den Grund aller Schäden erblicken und deshalb von der Einführung von allerlei Zwangskontrollen und dem Ersatze der abstrakten trocknen Lehrmethode durch „Anschauungsunterricht" (praktische Uebungen, Disputatorien, Unterrichtskurse für Referendare bei Gerichten) alles Heil erwarten. „Nicht an unseren sich stets von innen heraus reformirenden, im wesentlichen mustergiltigen Universitätseinrichtungen liegt es — für diese bedarf es keiner Reformvorschriften —, sondern ausschließlich an den durch den Staat getroffenen Prüfungseinrichtungen und der damit eng zusammenhängenden Gestaltung des praktischen Vorbereitungsdienstes" (S. 343).

Dernburgs Vorschlag, der die Studienzeit durch die Zensur eines praktischen zweijährigen Vorbereitungsdienstes halbiren wolle, werde nur halbreife Studenten und halbreife Praktiker erzielen (S. 289). Ein Zwischenexamen sei nicht durchführbar ohne eine genaue, unter Umständen durch ihren Zwang nachtheilige Ordnung des Studienganges, und führe einmal zu einer scharfen Scheidung der Disziplinen, die auf kleinen Hochschulen nicht aufrecht zu erhalten sei und den wohlthätigen Besuch verschiedener Universitäten verkümmere, dann aber zu einer späteren Vernachlässigung der im ersten Examen geprüften Materien (S. 291.)

Die Vorschläge, die G. selbst als Grundzüge der Reform aufstellt und die er als eine innere Einheit betrachtet wissen will, sind folgende (S. 297):

I. Die erste Staatsprüfung ist in allen ihren Theilen zu ändern:
   a) In jedem Hauptgebiet und zwar mit Einschluß des gesammten öffentlichen Rechts muß eine gehörige Prüfung von entsprechender Dauer stattfinden und zwar sind gleichzeitig höchstens 3 Kandidaten zu prüfen. Die Prüfung ist womöglich in zwei kurz auf einander folgende Abtheilungen, eine privatrechtliche=historische und eine öffentlichrechtliche zu zerlegen.
   b) Wegfall der wissenschaftlichen Arbeit. Klausurarbeiten über nicht allzu leichte Rechtsfälle und quellenmäßige Bearbeitung einiger einfachen dogmatischen und historischen Themata. Dispensation von letzteren auf Grund von Seminarattesten und eines Doktorexamens an preußischer Universität.

II. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist zu ändern. Größere Zahl (nicht ständiger!) aus praktischen Juristen und Universitätslehrern (letztere prinzipal und vorwiegend) bestehender Kommissionen.

III. Die Dauer der Studienzeit ist gesetzlich auf 4 Jahr festzusetzen; einstweilen und gleichsam übergangsweise kann den Studirenden ein Semester erlassen werden, welche während mindestens zweier Semester an praktischen und Seminarübungen mit gutem Erfolge sich betheiligt haben und darüber unzweideutige Zeugnisse mit den zensirten Arbeiten vorlegen können.

IV. Das etwaige militärische Dienstjahr wird in die gesetzliche Studienzeit nicht eingerechnet.

V. Der praktische Vorbereitungsdienst ist auf die Maximalzeit von 3 Jahren und zwar einschließlich der sehr wünschenswerthen Vorbereitung bei Verwaltungsstellen zu fixiren.

VI. Die erforderlichen Anordnungen sind womöglich für das ganze Reich, jedenfalls aber, weil hier am dringendsten, für den preußischen Staat und zwar so bald als möglich zu treffen.

„Es liegt nicht der geringste Anlaß vor, die Vollendung oder gar die Gesetzkraft des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches abzuwarten; denn es wird hierdurch... weder in der Gestaltung der wissenschaftlichen noch der praktischen Vorbereitung irgend etwas wesentliches verändert werden". (S. 340.) —

Soweit die Grundzüge der Reform und das Referat über die Schrift! — es mag gestattet sein, noch einige Worte hinzuzufügen.

In der Literatur, die die Reform des juristischen Vorbildungswesens gezeitigt hat, nimmt die vorliegende Schrift durch die Fülle des Materials, die Autorität ihres als Theoretiker und Praktiker gleich hervorragenden, zu Reformvorschlägen daher auch besonders berufenen Verfassers, und durch den ernsten und warmen Ton der Ueberzeugung, der sie durchdringt, einen so hervorstechenden Platz ein, daß sie als Abschluß der bisherigen Literatur wird erachtet werden können. Gegenüber allen diesen Einzelschriften, die immer nur die eine oder andere wirklich oder anscheinend kranke Seite unserer Zustände isolirt für sich betrachten und für sich heilen zu können vermeinen, ist ihr bleibendes Verdienst, die Aufdeckung des historischen Zusammenhanges, das Erkennen des Grundübels, der Nachweis, weshalb es so gekommen und so hat kommen müssen. —

Der Mahnruf dieser Schrift ist nicht ungehört verhallt; von den Ministern der Justiz und des Unterrichts ist eine Kommission zur Berathung der Reformfrage eingesetzt und auch G. ist in dieselbe berufen worden. Das Ergebniß ihrer Thätigkeit bleibt abzuwarten; aber schon jetzt scheint es nach dem diesjährigen Berichte der Justizprüfungskommission (J.=M.=Bl. S. 28) gewiß, daß das Hauptpostulat G.s: Abkürzung des praktischen Vorbereitungsdienstes nicht erfüllt und daß somit eine Verlängerung der Studienzeit nicht zu erwarten ist. Ist es gestattet, hierzu die eigene Meinung zu äußern, so wird zur Zeit ein solches Resultat kaum gemißbilligt werden können. —

Wie die Dinge nach G.s Ausführungen historisch sich gestaltet haben, ist die Wurzel aller Uebelstände in der isolirten Kodifikation des preußischen Rechtes zu suchen.

Die vaterländischen Universitäten haben dem Vorhandensein eines großen kodifizirten, des eingehendsten Studiums würdigen vaterländischen Rechtes nicht genügend Rechnung getragen. Die Pflege desselben war und ist auf ihnen völlig in den Hintergrund gedrängt.

Wäre das nicht geschehen, wäre das vaterländische Recht Mittelpunkt des Studienplanes geworden und nicht zum Anhängsel herabgedrückt, hätte der Student auf der Universität nicht blos historisches, sondern auch praktisches Zivilrecht, nicht blos Institutionen, Pandekten und deutsches Privatrecht, sondern auch preußisches Recht gelernt, dann hätte das unselige, schließlich auch auf die Prüfung zurückwirkende Axiom, daß der preußische Jurist im praktischen Vorbereitungsdienst alles Versäumte nachholen müsse, auf der Universität deshalb nichts zu lernen brauche, sich niemals bilden, das erste Examen niemals zu einem bloßen Tentamen herabsinken dürfen, das nicht zu bestehen ein „Kunststück" ist.

Liegt nun aber hierin nach G.s eigenen Ausführungen der Grund alles Uebels, so kann, so lange die Wirkungen der isolirten Kodifikation und die mangelnde Pflege des vaterländischen Rechtes auf den Universitäten fortdauern, an eine Verlängerung der Studienzeit nicht gedacht werden. Man wende nicht ein, daß das vaterländische Recht nur deshalb auf den Universitäten nicht die genügende Pflege finde, weil der preußische Jurist bei dem dreijährigen Studienkursus nicht die Zeit finde, es zu hören. Die Zeit mußte gefunden und konnte gefunden werden, so gut sich für Institutionen, römische und deutsche Rechtsgeschichte, Pandekten und deutsches Privatrecht die Zeit fand.

Allerdings! Werden diese Disziplinen wöchentlich je 6 bezw. 12 Stunden gelesen, absorbiren sie drei oft vier volle Semester, wird die Rücksichtnahme darauf außer Acht gelassen, daß sie vom Standpunkte vaterländischen Rechts aus doch nicht Hauptzweck, nicht ausschließlich Selbstzweck, sondern nur — ich möchte sagen — Propädeutik und Geschichte des letzteren sind, dann wird für das vaterländische Recht naturgemäß gar keine Zeit oder höchstens ein vierstündiges Kolleg im letzten Semester übrig bleiben. So lange hierin keine Wandlung geschieht, so lange die Universitäten nicht das vaterländische Recht in den Mittelpunkt des Studiums stellten, wird an eine Abkürzung des Vorbereitungsdienstes und damit an eine Verlängerung der Studienzeit nicht zu denken sein. Eine Reform des Studienplanes, eine zeitliche Einschränkung und inhaltliche Zusammenfassung der historischen Disziplinen, der römischrechtlichen einerseits, der deutschrechtlichen andererseits ist jetzt, wo das Civilgesetzbuch vor der Thüre steht und neue Reformen des Universitätsunterrichts bedingen wird, sicherlich nicht an der Zeit. Wird mit dem deutschen Zivilgesetzbuche „der Fluch der isolirten Kodifikation" gelöst (S. 123), wird Theorie und Praxis wieder fester an einander geknüpft und die Pflege des zivilen Rechtes auf der Universität den Anforderungen der Praxis wieder mehr dienstbar gemacht, dann wird dem praktischen Vorbereitungsdienste ein gutes Stück seiner jetzigen Aufgabe entzogen, dann wird der Gedanke an eine Abkürzung des Vorbereitungsdienstes vielleicht auch bei preußischen Praktikern geneigteres Ohr finden und vielleicht zu einer Verlängerung der Studienzeit führen, wofern dann nicht etwa mit Rücksicht auf den vereinfachten Rechtsstoff eine solche Verlängerung nicht mehr geboten erscheint. Erst müssen die Umwandlungen, die das bürgerliche Gesetzbuch im Lehrplan der Universitäten hervorbringen wird, abgewartet werden, ehe an eine einschneidende Reform gedacht werden kann; bis dahin bleibt die Entscheidung über den Hauptpunkt der G.schen Reform zweckmäßig ausgesetzt. —

Wäre es richtig, daß im heutigen Prozeßverfahren für den Praktikanten kein ausreichender Bildungsstoff vorliegt (S. 224), wäre es richtig, daß die heutige Art des Vorbereitungsdienstes nur die schlimmsten Routiniers, nicht selbständige Köpfe, sondern nur Maschinen erziehe, Talente nicht ausbilde, sondern unterdrücke (S. 226), dann dürfte allerdings mit einschneidenden Reformen nicht einen Moment gezögert werden.

So schlimm steht es aber glücklicherweise mit der preußischen Praxis und den preußischen Juristen noch nicht. Das Axiom, daß man heut in der Praxis nicht genügend lernen könne, ist — der Herr Verfasser verzeihe — gerade so wahr und falsch wie das, daß man auf der Universität nichts zu lernen brauche. War denn das alte Referat im Zivilprozesse das einzige Bildungsmittel im viel-

gestaltigen Vorbereitungsdienste? Und wenn es das war, was hat sich schließlich mehr geändert, als daß es aufgehört hat, **nothwendige** Prozeßthätigkeit zu sein; als Gerichtsinternum ist es nicht beseitigt und wird da nicht beseitigt werden, wo man es mit der Ausbildung der Referendare ernst nimmt. Die Referate und Voten, die ich in der ersten Hälfte des Vorbereitungsdienstes noch unter der Herrschaft des alten Verfahrens gemacht habe, unterscheiden sich in nichts von denen, die ich in der zweiten Hälfte des Vorbereitungsdienstes unter der Herrschaft der Z.-P.-O. habe fertigen müssen und die ich jetzt den Referendar fertigen lasse; die Pflicht, dem Vortrage der Sachwalter in der mündlichen Verhandlung genau zu folgen, auf die Differenzpunkte gegen den Inhalt der Schriftsätze zu achten und das gefertigte Referat mit dem wirklichen „Thatbestand" in Uebereinstimmung zu halten, ist als Bildungsmittel hinzugetreten; daß der Bildungsstoff, den das heutige Prozeßgesetz mit seiner feinen Technik, der Fülle seiner formalen Bestimmungen dem Praktikanten bietet reichhaltiger als der der A.-G.-O. ist, darüber herrscht kein Zweifel; daß die Bildungsmittel dem Referendar nicht mehr so in den Schooß fallen, sondern von ihm aufgesucht werden müssen, ist kein Schade, wenn nur — und das war ehedem und ist heut der Kardinalpunkt für jede Ausbildung — **der einzelne Richter sich seiner Pflicht bewußt dem Referendarius das bietet, was er nach seinen Kräften bieten kann.** Gewiß! Ob der junge Referendar in dem „isolirten Amtsrichter", dem er zur Ausbildung überwiesen ist „einen Mentor findet, der ihn überhaupt verständig anleiten kann und ob der geeignete ihn dazu anleiten will, darüber entscheidet durchaus der Zufall" (S. 227). Aber gerade das so geschmähte Stationenwesen, das die Thätigkeit beim Kollegialgerichte in den Mittelpunkt und in den Abschluß des Vorbereitungsdienstes verlegt (1 Jahr Landgericht, ½ Jahr Oberlandesgericht) ist ein glückliches Korrektiv gegen den blinden Zufall. Ob man diesen Zufall nicht noch dadurch paralysiren kann, daß man den Referendar zur Selbstthätigkeit erzieht, und ob man nicht für alle einen gewaltigen Ansporn zur Selbstausbildung geben würde, wenn man fleißige und tüchtige Referendare bereits nach vielleicht 3½ Jahren zum Examen verstattete, ist eine Frage und ein Vorschlag, der der näheren Erwägung vielleicht werth erscheint.

Assessor Dr. **Fuchs.**

24. **Stengel,** Professor Dr. K. Frhr. von: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Stuttgart 1886, Enke. XVI u. 459 S.

Das vorliegende Werk ist in der von v. Kirchenheim herausgegebenen Handbibliothek des öffentlichen Rechtes erschienen. Es ist ein Lehrbuch, vermeidet daher tieferes Eingehen auf wissenschaftliche Probleme und Streitfragen; letztere werden nur hin und wieder kurz gestreift. Verf. will offenbar Studirenden einen Leitfaden bieten und befleißigt sich daher einer überaus einfachen, leicht verständlichen Schreibweise. Er behandelt das Deutsche und das in den größeren deutschen Partikularstaaten (Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen, Elsaß-Lothringen) geltende partikulare Verwaltungsrecht. Die Menge des auf verhältnißmäßig kurzem Raum dargestellten Stoffes läßt allerdings das Buch zur Belehrung von Studirenden ohne Vorkenntnisse nicht allzu geeignet erscheinen, um so weniger als es nicht große Grundzüge in gedrängter Form sondern eine Menge Einzelheiten, neben dem wichtigen auch viel unwichtiges giebt.

Dr. **Köhne.**

II. Zeitschriften.

25. **Statistische Monatschrift,** herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission. XII. Jahrgang. Wien, 1886.

Heft 2. — Die „Statistische Studie über den Clearingverkehr" von Dr. Heinrich Rauchberg, wissenschaftlichem Hilfsarbeiter bei der k. k. statistischen Zentralkommission, im nächsten Heft fortgesetzt und beendet, ist in Verbindung mit der noch zu erwähnenden, im Maiheft der Monatsschrift enthaltenen „Statistischen Studie über

den Giro-Verkehr" von demselben Verfasser unter dem Titel „Der Clearing- und Giroverkehr. Ein statistischer Beitrag zur Kenntniß des volkswirthschaftlichen Zahlungsprozesses. Wien, 1886" noch besonders erschienen und hat in dieser Gestalt bereits im zweiten Heft des vorigen Jahrganges dieses Jahrbuches eine Anzeige seitens des Verfassers gefunden. Allein diese bringt wesentlich nur eine Zusammenstellung der Umsätze der einzelnen Abrechnungsstellen in den verschiedenen Jahren, während auf den spezielleren Theil der Studie, die Darstellung des wiener Abrechnungsverkehrs, nur mit wenigen Worten hingewiesen wird. Es sei gestattet, diese in Kürze wiederzugeben.

Der Wiener Saldirungsverein, die erweiterte Fortsetzung des 1864 begründeten, 1872 geschlossenen Wiener Saldosaals, hat im allgemeinen keine Entwickelung genommen. Die Summe sämmtlicher Einlieferungen (Debet- und Kreditposten) bezifferte sich im ersten Jahre (1872) auf 523 Millionen Gulden, stieg im folgenden Jahre auf 732 und fiel 1872 auf 557 Millionen, um nach mannigfachen, zwischen 508 und 648 Millionen sich bewegenden Schwankungen im Jahre 1885 auf den zweitniedrigsten Stand von 514 Millionen Gulden wieder herabzugehen. Die durch Aufrechnung beglichenen Summen betrugen im vierzehnjährigen Durchschnitt (1872 bis 1885) 64 Prozent; sie hielten sich zwischen 70 (1880) und 61 (1884 und 1885) im Jahresmittel.

Den Grund dieser Erscheinung findet Rauchberg weder in den Schwankungen des Geldmarktes — im Gegentheil gerade in den Jahren geminderter Bankthätigkeit wie 1876, 1877, 1883, 1884 sind die Umsätze des Saldirungsvereins gestiegen, während sie in der Epoche von 1878 bis 1882, welche eine bedeutende Zunahme der Bankgeschäfte mit sich brachte, einen entschiedenen Rückgang erlitten — noch in dem stattgefundenen Wechsel der Mitgliederzahl[1]). Vielmehr zeigten sich entscheidend einmal die große Verschiedenheit in der Höhe der von den einzelnen Theilnehmern umgesetzten Summen — vier Institute allein, die Oesterreichisch-ungarische Bank, die Niederösterreichische Eskompte-Gesellschaft, der Wiener Giro- und Kassenverein und die k. k. privilegirte Kreditanstalt für Handel und Gewerbe nahmen 1876 bis 1878 87 bis 88, 1884 noch 75 Prozent des betreffenden Jahresrevirements des Saldirungsvereins in Anspruch —, mehr aber noch die arbeitstheilige Ausbildung der Geschäftsthätigkeit, welche die betheiligten Banken aufweisen. Eine seitens des Sekretariats des Saldirungsvereins auf Ersuchen der k. k. statistischen Zentralkommission vorgenommene Untersuchung der einzelnen Umsatzposten im Saldirungsverein während des Monats Juni 1885 lehrt nämlich, daß die Oesterreich-Ungarische Bank und der Wiener Giro- und Kassenverein fast immer zu fordern, fast nie zu bezahlen hatten. Von sämmtlichen Einlieferungen der ersteren im Wiener Saldirungsverein gehörten im genannten Monat über 98 Prozent der Kreditseite, etwa $1^1/_2$ % der Debetseite ihres Kontos an und für den Wiener Giro- und Kassenverein stellte sich das Verhältniß wie 81 zu 19. Der ausschlaggebende Einfluß dieser beiden Institute für den Ausfall des ganzen Ausgleichungsprozesses erhellt aber daraus, daß dieselben mit 20 bezw. 28 Prozent an dem gesammten Monatsumsatze des Vereins, mit über 40 bezw. 45 Prozent, zusammen 86 Prozent, an dem durch denselben im Wege der Aufrechnung oder der Umschreibung auf Girokonto vermittelten Inkasso theilnahmen. Entsprechend trugen die Umsätze der anderen Banken einen vorwiegend passiven Charakter. Für die Verhältnisse dieses einen Monats aber beansprucht der Verfasser eine gewisse typische Bedeutung, weil die Umsätze in demselben sowohl ihrer Höhe als ihrer Struktur nach normaler Natur seien. Sie erfahren aber auch eine gewisse Bestätigung durch eine Untersuchung der Zusammensetzung der Umsatzziffern der ausschlaggebenden Aktiv- und Passivposten. Die Oesterreich-Ungarische Bank hatte unter ihren Clearingumsätzen während der Jahre 1882 bis 1884 im Jahresdurchschnitt 93 bis 97 Prozent Forderungen und die des Wiener Giro- und Kassenvereins, die 48 Prozent im Jahre 1872 betrugen, stiegen alsbald energisch und nachhaltig bis zu 82 Prozent im Jahre 1885. Dagegen zeigten die Kreditanstalt und die Eskomptegesellschaft bereits zu Beginn des Saldirungsvereins eine ungleich geringere Be-

1) Der Saldirungsverein zählt gegenwärtig 10 Banken als Theilnehmer. Er eröffnete mit 14 Mitgliedern, von denen sieben im Laufe der Jahre infolge ihrer Liquidation ausschieden, während drei andere Bankinstitute eintraten.

deutung als Einziehungsstellen und verloren als solche immer mehr. Die Zahlungsverbindlichkeiten der ersteren stiegen von 70 Prozent in 1870 auf 84 im Jahre 1884 bei einem ausnahmsweise niedrigen Stande von 67 und 65 Prozent in den Jahren 1879 und 1880, die der letzteren hoben sich zur gleichen Höhe von 84 in 1884, nachdem sie 1876 auf 61, 1880 auf 68 Prozent (die niedrigsten Ziffern) sich belaufen hatten. Die hier angegebenen Verhältnißzahlen der Aktiv- und Passivposten im jährlichen Clearingumsatze der genannten Bankinstitute setzen sich aus homogenen Grundziffern zusammen, wie ein Zurückgehen auf die Monatssätze des Wiener Giro- und Kassenvereins einerseits, der Kreditanstalt andererseits in den Jahren 1884 und 1885 zeigt. Und dieser Gegensatz, daß die einzelnen Banken wesentlich als Inkasso- oder als Zahlungsstellen fungiren, prägt sich so entschieden aus, daß er, wie oben bereits angedeutet, beim Anschwellen der Umsätze des Saldirungsvereins nur noch schärfer hervortrat, nicht aber der Grad der Kompensation zunahm. —

Heft 3. — „Zur Frage der Sparkassenreform in Oesterreich" schreibt Dr. Moriz Ertl (S. 123—137): Zusammenstellungen der statutarischen Bestimmungen der sämmtlichen 357 österreichischen Sparkassen über die Höhe des Garantiefonds, das verzinsliche Einlageminimum, den Beginn der Verzinsung der Zeit nach, die Einlagegrenzen, die Vertheilung des Ueberschusses, die Bildung des Reservefonds und sein Verhältniß zu der Höhe der Gesammteinlagen geben die Grundlage für einige kritische Bemerkungen. Der Verfasser gelangt indeß zu keinem entschiedenen und klaren Standpunkte; seine Aussetzungen an den gegenwärtigen thatsächlichen Verhältnissen der Sparkassenstatuten schwächt er regelmäßig in einem Nachsatze ab. Dazu passirt ihm noch das Unglück, daß er in einer als Einleitung dienenden heftigen Polemik gegen die Anwendung römischer Rechtsprinzipien auf das Sparkassenwesen Numerius Negidius, diese typische Bezeichnung der Angeklagten im römischen Recht, für einen römischen Rechtsgelehrten ausgiebt, indem er sich lebhaft dagegen verwahrt, daß man sich bei ihm im modernen Recht Rath erhole. —

In dem kleinen Beitrage „Zur Statistik der leerstehenden Wohnungen" sucht Josef Körösi im Hinweis besonders auf Budapester Ziffern auszuführen, daß der Prozentsatz der leerstehenden Wohnungen einer Stadt keineswegs, wie verschiedentlich behauptet, als ein Anzeichen einer herrschenden Wohnungsnoth bezw. des Gegentheils aufzufassen sei. Er hebt hervor, daß während nach Hasse-Leipzig in einigen deutschen Städten die Anzahl der leerstehenden Wohnungen 6 Prozent, in Wien und Prag (im Januar 1881 bezw. Oktober 1884) 1 Prozent betragen habe, in Budapest nach den Mittheilungen des statistischen Bureaus im dritten Vierteljahre 1885 die leerstehenden Wohnungen insgesammt nur 2/5 Prozent gebildet hätten, der seit mehreren Quartalen anhaltende empfindliche Rückgang der Miethen die Annahme einer Wohnungsnoth nicht gerechtfertigt erscheinen lasse. Auch führt er an, daß in stillstehenden oder im Rückgange begriffenen Städten nur eine minimale Zahl von Wohnungen oder selbst gar keine leer stehen und trotzdem daselbst von einer Wohnungsnoth nicht die Rede sein könne, und daß umgekehrt für große und stark zunehmende Städte ein höherer Prozentsatz von leerstehenden Wohnungen, wie die oben genannte von 6 Prozent, nicht eine anormale Erscheinung sei. Körösi will daher nur die Bewegung der Miethspreise als brauchbares Symptom für die Beurtheilung des Bedürfnisses nach Erweiterung des Wohnungsvorrathes gelten lassen. —

Heft 4. — „Das Findelwesen in Oesterreich während der Jahre 1873 bis 1882" von Dr. Friedrich Presl, k. k. Bezirksarzt. Der größte Theil der österreichischen Findelhäuser ist bereits im Laufe der letzten 20 Jahre aufgehoben bezw. für Neuaufnahmen geschlossen; nur die beiden großen Landesfindelanstalten zu Wien und Prag sowie einige kleinere in Dalmatien sind noch in Vollbetrieb geblieben. Der Verpflegungsbestand, die Sterblichkeit und die Kosten der Anstalten bilden neben der Darstellung der leitenden Prinzipien den wesentlichen Inhalt des Aufsatzes. Der Bestand wächst in wirthschaftlich ungünstigen Jahren entsprechend dem Sinken der Trauungsziffer und der Zunahme der unehelichen Geburten überhaupt. Die Mortalitätsziffern sind ein deutlicher Beweis, wie sehr eine verbesserte Anstaltspflege (Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten, Zahl des Personals, Güte der Verpflegung) ungünstigen Sterblichkeitsverhältnissen entgegenarbeiten kann. Die Kosten stellten sich im zehnjährigen Mittel aller in Frage

kommender Anstalten auf 58 Gulden pro Kopf, bei der wiener Anstalt speziell auf 82,50 Gulden, während die Stadt Berlin im Jahre 1880 für die ihrerseits in Familien untergebrachten Kinder nur 72 Reichsmark zahlte. Mit den Fortschritten in der Beseitigung des Findelwesens, dieser josephinischen Institution, steht in Verbindung eine sehr erhebliche und rasche Zunahme der Waisenhäuser und Kinderasyle: von 67 in 1878 auf 129 in 1882. —

Es folgen die kleineren Mittheilungen „Statistik des österreichischen Tabakmonopols im Jahre 1884“ von Bratassevic, „Oesterreichs Bank- und Kreditinstitute im Jahre 1884“ von H. Ehrenberger und „Oesterreich-Ungarns Außenhandel im Jahre 1885“ von J. Pizzala. —

Heft 5. — Die oben bereits angeführte „Statistische Studie über den Giro-Verkehr“ von Rauchberg beginnt mit einer Darstellung des Giroverkehrs der Oesterreichisch-Ungarischen Bank und des Wiener Girokassenvereins in paralleler Vergleichung mit dem der Deutschen Reichsbank bezw. des Berliner Kassenvereins. Es folgen die anderen wiener Girobanken. Ein weiterer Abschnitt führt uns den Giro- und Checkverkehr der österreichischen Postsparkasse vor. Der Schlußabschnitt sucht die Bedeutung des gesammten Giro- und Checkverkehrs für die Gestaltung des volkswirthschaftlichen Zahlungsprozesses im allgemeinen und mit besonderer Berücksichtigung der wiener Verhältnisse zu charakterisiren.

Der Giroverkehr der Oesterreichisch-Ungarischen Bank ist zu keinem Aufschwung gelangt. Die Ursache dessen sieht der Verfasser wesentlich darin, daß die Bank nur bei den Hauptanstalten in Wien und Budapest, wo ohnedies die Konkurrenz der leichter beweglichen Privatbanken ihr in dieser Beziehung großen Abbruch thut, Girokonten eröffnet, nicht aber wie die Deutsche Reichsbank die Provinz vermittels ihrer Filialen in ihren Giroverkehr mit einbezogen hat. Verhältnißmäßig gleichen Schritt dagegen haben die demselben Zwecke der Abwickelung der Börsengeschäfte dienenden beiden Kassenvereine der deutschen und der österreichischen Hauptstadt gehalten. Beide haben bis zu Beginn dieses Jahrzehnts eine energisch aufsteigende Entwickelung genommen, die nur der starke Rückschlag des allgemeinen und vor allem des Börsenverkehrs insbesondere hemmte — in Wien in weit höherem Maße als in Berlin. Die anderen wiener Banken kommen den genannten gegenüber in geringerem Maße in Betracht, denn während die Oesterreichisch-Ungarische Bank ein Girorevirement von 916, der wiener Giro- und Kassenverein ein solches von 5103 Millionen Gulden im Jahre 1884 aufzuweisen hatten, betrug dasselbe bei der k. k. Oesterreichischen Kreditanstalt 241, bei der Niederösterreichischen Eskomptegesellschaft 389 Millionen Gulden im gleichen Jahre, bei den anderen noch ungleich weniger; allerdings sind die Giroabtheilungen einzelner dieser Anstalten erst neueren Datums und in der Entwickelung begriffen. Während so der Wiener Giro- und Kassenverein alle anderen wiener Banken überragend, einen Knotenpunkt des Zahlungsprozesses bildet, welcher in der Höhe der Umsätze dem wiener Saldirungsverein, durch den er nur den kleineren Theil seines Inkassos besorgt, weit überlegen ist, scheint der hervorstechende Zug aller der zu sein, daß die Checks von den Deponenten benutzt werden, baare Kasse zum eigenen Gebrauche abzuheben und daß die überwiegende Mehrzahl der Depositen aus Baareinzahlungen erwächst. Die absolute Höhe der Girobestände der sämmtlichen wiener Banken ferner belief sich 1884 auf nur 21 Millionen Gulden, gegenüber 155 Millionen Mark bei der deutschen Reichsbank und 14,6 Millionen beim berliner Kassenverein. Bezüglich des Verhältnisses zwischen den Girobeständen und dem Gesammtumsatze im wiener Giroverkehr zeigt sich ein großer Unterschied zwischen den Banken, welche die Depositen verzinsen und denjenigen, welche keine Zinsen geben, bei diesen die lebhafte Neigung der Kunden, das Guthaben möglichst herabzudrücken, bei jenen erhielt es gleichzeitig den Charakter einer Spareinlage. Der durchschnittlich hohe Betrag der Checks endlich deutet auch mehr darauf hin, daß dieselben mehr dem Geschäftsverkehr zwischen der Bank und den Kunden, als dem dieser mit dritten dienen. „Es scheint demnach“, schließt Rauchberg, „das Girosystem die Geschäftswelt noch nicht zur faktischen, sondern höchstens zur formellen Kassenführung durch die Banken hingeleitet zu haben.“

Die Aufgabe der österreichischen Banken sei daher die Hebung des kreditwirthschaftlichen Verkehrs, der erst ein geringes Idiom in dem Zahlungsprozesse

derselben bilde, in zielbewußtem, erziehlichen Vorgehen. Ein hervorragendes Beispiel sei die deutsche Reichsbank, ein anderes die Oesterreichische Staatssparkasse. Die Einführung des Giro- und Checkverkehrs bei dieser bezeichnet der Verfasser als ein bedeutsames und fruchtbares Moment der Weiterentwickelung derselben und schätzt dieselbe als einen bahnbrechenden Faktor für die Ausbreitung eines mehr bankmäßigen Verkehrs. —

Dem Aufsatze „Ueber Analphabeten" von dem wissenschaftlichen Hilfsarbeiter Dr. Mischler entnehmen wir folgende Tabelle, welche, wenn sie auch nicht auf gleichartig gewonnenen Zahlen beruht, so doch ein vergleichsweise ziemlich richtiges und sehr anschauliches Bild von der Schulbildung in den einzelnen Ländern giebt. —

Völkergruppen: Staaten und Länder	Analphabeten Prozente	Jahr der Erhebung	Klasse der gezählten Bevölkerung	Art der Erhebung
I. slavische				
Rumänien	80	1882	männlich	Rekrutenaushebung
Serbien	79	1882	"	"
Rußland	79	1878	"	"
Kroatien-Slavonien	63	1882	männl. 6—20 J.	Zählung
amerikanische Union, schwarze Bevölk.	62	1880	männl. 15—21 J.	"
II. romanische u. magyarische				
Spanien	63	1877	männlich	Zählung
Portugal	[79]	1878	Bevölkerg. überh.	"
Italien	48	1882	männlich	Rekrutenaushebung
Ungarn	43	1880	männl. 6—20 J.	Zählung
Oesterreich	39	1881	männlich	Rekrutenaushebung
Irland	21	1881	männl. 6—20 J.	Zählung
Belgien	16	1882	männlich	Rekrutenaushebung
Frankreich	15	1882	"	"
III. germanische Mischvölker				
England	13	1882	männlich	Brautleute
Holland	10	1882	"	Rekrutenaushebung
Nordamerik. Union, weiße Bevölk.	8	1880	männl. 15 - 21 J.	Zählung
Schottland	7	1882	männlich	Brautleute
IV. german. Staaten				
Schweiz	2,5	1882	männlich	Rekrutenaushebung
Preußen	2,3	1882	"	"
Elsaß-Lothringen	2,2	1882	"	"
Finnland	2,1	1880	männl. über 10 J.	Zählung
Deutsches Reich	1,0	1882	männlich	Rekrutenaushebung
Schweden	0,39	1882	"	"
Dänemark	0,36	1882	"	"
Bayern	0,29	1882	"	"
Baden	0,09	1882	"	"
Württemberg	0,02	1882	"	"

Nach der „Statistischen Skizze über die taubstummen Kinder und ihre Erhaltungskosten im Jahre 1884" von Brataffevic befanden sich in dem genannten Jahre in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Ländern taubstumme Personen 26196 oder 0,12 Prozent der Gesammtbevölkerung. Davon waren 7967 oder rund 30 Prozent Kinder im Alter bis zu 15 Jahren. Nach den einzelnen Ländern gerechnet entfielen auf je 100000 Einwohner in Kärnthen 272, in Salzburg 215, in Steiermark 189, in Galizien 144, in Oberösterreich 122, in Schlesien 120 und in Mähren 113 Taubstumme, während die übrigen Länder weit unter dem Durchschnittssatze des Reiches (114 Taubstumme unter 10000 Einwohnern) zu stehen kamen. Bei Berücksichtigung lediglich der taubstummen Kinder steht Galizien am ungünstigsten mit 52 Prozent, Dalmatien am besten mit 11 Prozent, bei einem Durchschnittssatze der sämmtlichen Länder von 35 Prozent. Was die Kinder ferner anbetrifft, so standen 680 (oder 8,5 Prozent) von ihnen im Alter unter 5 Jahren, 3376 (oder 42,3 Prozent) im Alter von 5 bis 10 Jahren, 3911 (oder 49,2 Prozent) im Alter von 10—15 Jahren; das Verhältniß der Knaben zu den Mädchen betrug 4480 zu 3487, während sie sich in den vorgenannten ziemlich gleichen Prozentziffern auf die unterschiedenen Altersstufen vertheilten. Fünfzehn Prozent der taubstummen Kinder fanden in Anstalten Aufnahme. — Bemerkt sei noch, daß man in Deutschland im Jahre 1871 0,097 Prozent der Bevölkerung an Taubstummen zählte. —

Heft 6. — J. Pizzala, „Oesterreichs Fluß-Schifffahrt im Jahre 1885."

Heft 7. — In trefflicher gedrängter Ueberſicht führt von Inama-Sternegg das gesammte Quellenmaterial der historischen Bevölkerungsstatistik vor — unter hauptsächlicher Verwerthung der Resultate Jastrows (mitgetheilt in der Anzeige des J.schen Buches „Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Ein Ueberblick über Stand und Mittel der Forschung. Berlin 1886", im letzten Heft des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift seitens des Herausgebers), aber auch unter Einbeziehung einmal der Bevölkerungsstatistik anderer älterer Gemeinwesen Deutschlands als der städtischen, ferner der verwandten Forschungen des Auslandes, endlich der für die Erkenntniß der inneren Gliederung der genannten Bevölkerungsorganismen erheblichen Quellen. Die Betrachtung der Quellen und der starke Anbau des Materials auch seitens der Historiker, läßt Inama hoffen, daß es gelingen werde, die wesentlichen Elemente zur Rekonstruktion der Bevölkerungsstatistik für mindestens 5 Jahrhunderte rückwärts gerechnet, aufzustellen. —

„Die ausländischen Versicherungsgesellschaften in Oesterreich von B. Israel." Mit Ausnahme der Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft, welche seit dem Jahre 1837 das Recht besitzt, in Oesterreich zu arbeiten, wurde in Oesterreich noch bis zum Jahre 1873 keine ausländische Versicherungsgesellschaft zum Geschäftsbetriebe zugelassen. Im März 1873 wurde ein Gesetz erlassen, wonach Versicherungsgesellschaften aller derjenigen Staaten, welche den österreichischen Anstalten zugänglich sind, in Oesterreich sich niederlassen dürfen. Es erfolgte darauf eine Masseneinwanderung ausländischer Versicherungsinstitute aller Branchen. Noch in demselben Jahre nahmen 15 Anstalten in Oesterreich Konzession, denen 1874 weitere 22 folgten und seitdem verging kein Jahr, in welchem nicht eine Anzahl Ausländer ihr Glück in Oesterreich versuchten, so daß bis heute weit mehr als 100 ausländische Versicherungsgesellschaften in Oesterreich Konzession erlangt haben. Allein dieselben fanden nicht den günstigen Boden, den sie in Oesterreich erhofft hatten, und die Mehrzahl von ihnen war daher genöthigt, sich zurückzuziehen. Die Aufstellungen Israels umfassen die Gebahrungen von 16 Lebens-, 17 Transport- und Unfall-, und 8 Feuerversicherungsanstalten während des Dezenniums 1875—1884. Einige dieser Anstalten sind in den letzten Jahren zurückgetreten; neue sind 1884 hinzugekommen. —

Heft 8 und 9. — „Die Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse bei der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse in Wien" werden in einer Reihe statistischer Tabellen und einem nebenher laufenden Kommentar von Dr. Heinrich Rauchberg zur Darstellung gebracht. Wir entnehmen den reichhaltigen Daten derselben Folgendes. Die genannte Kasse, eine der bedeutendsten der Monarchie, umfaßt ganz Niederösterreich und zählte, 1868 gegründet, Ende

1885 37000 Mitglieder (Männer und Frauen) bei 27 Filialen, Vororten und Ortsgruppen. Seit dem Bestande der Kasse bis zu dem letzterwähnten Zeitpunkte fielen bei derselben 126400 Erkrankungen mit einer Krankheitsdauer von 2457000 Tagen und 4400 Todesfällen vor. Der 17jährige Durchschnitt ergiebt 380 (in den letzten Jahren 422 bis 455) Erkrankungen und 15 (zuletzt 13 bis 14) Todesfälle auf 1000 Mitglieder. Die durchschnittliche Krankheitsdauer einer Erkrankung beträgt 19,42 Tage. Das im Mittel beim Tode erreichte Lebensalter 41 Jahre. Die Verschlechterung der Erkrankungsverhältnisse schreibt der Verfasser einerseits der theilweise ungünstiger gewordenen wirthschaftlichen Lage der Arbeiter, theilweise dem Umstande zu, daß der Beharrungszustand noch nicht eingetreten sei. Im einzelnen betrug von den 19399 Erkrankungsfällen des Jahres 1885 die Krankheitsdauer in

1958 Fällen = 10,09 Prozent 1—3 Tage
14490 „ = 74,70 „ 3—30 „

(einschließlich 811 Entbindungen, für die nur je 1 Woche das Krankengeld gezahlt wird)

2306 Fällen = 11,84 Prozent 4—13 Wochen
464 „ = 2,39 „ 13—26 „
181 „ = 0,93 „ über 26 „

Bei Unterscheidung des Geschlechts entfielen im Mittel der letzten 10 Jahre (1876 bis 1885) auf je 1000 Männer 408, auf je 1000 Frauen 506 Erkrankungen, 87 Entbindungen darin eingerechnet. Die Krankheitsdauer einer Erkrankung dagegen betrug in den Jahren 1884 und 1885 bei den männlichen Arbeitern durchschnittlich 19,6, bei den Frauen 17,6. Weitere Ziffern beziehen sich auf die Zahl der Todesfälle und die mittlere Lebensdauer der Kassenmitglieder, auf die Dauer der Mitgliedschaft der Verstorbenen, auf die Vertheilung der einzelnen Krankheitsformen, auf die Zahl der Erkrankungen, Krankheitstage und Todesfälle, auf den Einfluß des Berufes, auf Häufigkeit und Art der Erkrankungen bezw. Todesfälle. —

B. Israel, „Die Geschäftsresultate der österreichisch-ungarischen und der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1885". Der Versicherungsbestand der 20 österreich-ungarischen Gesellschaften wuchs im Jahre 1885 auf 334200 Policen mit 452 Millionen Gulden und zwar entfielen davon auf die 11 Aktiengesellschaften 324,4 Millionen (248,6 Millionen Gulden in Todesfall- und 75,8 Millionen in Erlebensversicherungen) und 128,4 Millionen (95,5 in Todesfall und 32,9 in Erlebensversicherungen) auf die 9 Aktiengesellschaften. Zur gleichen Zeit war die bei den in Oesterreich-Ungarn vertretenen ausländischen Gesellschaften, 17 an der Zahl, darunter 8 deutschen (Frankfurter L.-V.-G. Germania, Gothaer L.-V.-G., Stuttgarter Lebens- und Ersparnißbank, Leipziger L.-V.-G., Lübecker L.-V.-G., Nordstern, Vaterl. L.-V.-G.) versicherte Summe auf 98,6 Millionen Gulden gestiegen. Die Prämieneinnahmen der erst genannten Gruppe von Gesellschaften betrug 1885 17,1 Millionen Gulden, bei 2,4 Millionen Assoziationseinlagen, die der letzterwähnten 3,9 Millionen, so daß die Ausländer 1885 16,7 Prozent der gesammten Prämieneinnahme gegen 1,5 Prozent im Jahre 1875 vereinahmten. —

„Studien über Arbeiter-Krankenkassen mit besonderer Rücksicht auf die Bruderladen" von Dr. Moriz Caspaar. —

„Der auswärtige Handel Oesterreich-Ungarns in chemischen Hilfsstoffen in den Jahren 1854 bis 1885" von J. Pizzala. —

Heft 10. — Bericht über die Thätigkeit des statistischen Seminars an der k. k. Universität Wien im Wintersemester 1885/86, erstattet von Dr. J. von Roschmann-Hörburg. —

Heft 11 und 12. — Den Grund dafür, daß die historische Preisstatistik gegenüber der Fülle des vorhandenen Quellenmaterials bislang zu wenig greifbaren Ergebnissen geführt hat, glaubt K. Th. von Inama-Sternegg vornehmlich in einem Mangel an kritischer Sichtung der Quellen, aus denen dieselbe geschöpft hat, zu erkennen und faßt daher in der Absicht, neueren Bearbeitungen eine Richtschnur bei Verwerthung des Materials zu liefern, die wichtigsten „Quellen der historischen Preisstatistik" unter gewissen Gesichtspunkten zusammen. Inama

unterscheidet amtliche und private und rechnet zu den ersteren, als die vor allen in Betracht kommenden, die behördlichen, zumeist städtischen Notirungen von Marktpreisen, ihnen zunächst die seitens grundherrschaftlicher Verwaltungen, insbesondere englischer Stifter — hier infolge ganz eigenthümlicher Verhältnisse —, stattgefundenen Aufzeichnungen von Marktpreisen, drittens die weniger ein Spiegelbild der wirklichen Preisbewegung als der von Amtswegen gewünschten Preisgestaltung darstellenden und daher nur für die Illustrirung der Preisbewegung größerer Perioden verwendbaren obrigkeitlichen Taxverzeichnisse, endlich die aus besonderen Anlässen von der Verwaltung in der Regel für einen größeren verflossenen Zeitraum zusammengestellten Preislisten — Bearbeitungen preisstatistischen Materials, deren Resultate bei Mangel an Kontrollirbarkeit der Bearbeitungsweise nur mit Vorbehalt anzunehmen sind. Unter den privaten Aufzeichnungen hebt von Inama neben den wesentlich auf Ausnahmefälle sich beziehenden chronistischen Notizsammlungen, die aus der Ausbeutung der Rechnungsbücher größerer Wirthschaftskörper hervorgegangenen und noch stark vermehrbaren Preislisten als hochwichtig hervor. In letzter Linie weist der Verfasser mit kurzen Worten auf die Kompilationen der neueren Forscher und spricht die Erwartung aus, daß es der historischen Preisstatistik bei strenger Quellenkritik und im Verein mit der Metrologie und Numismatik gelingen werde, ein sicheres und reiches Material für die Erforschung der Preisbildungsmomente in ihrer historischen Aufeinanderfolge zu bieten. —

Die folgenden Seiten bringen einen im k. k. Ackerbau-Ministerium zusammengestellten statistischen Bericht über „die land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalten Oesterreichs nach dem Stande zu Ende März 1886". Die k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien verfügte im Jahre 1885/86 über ein Personal von insgesammt 43 Lehrern und zählte 309 Studirende, von denen bei dem dreijährigen Kursus der Hochschule 102 in dem genannten Schuljahre ihre Studien beendeten. Daneben existiren noch landwirthschaftliche Lehrstühle an den technischen Hochschulen in Wien, Prag, Graz und Lemberg und soll ein fünfter noch an der Brünner technischen Hochschule errichtet werden. An mittleren Lehranstalten besitzt Oesterreich 11, größtentheils Landesanstalten — nur eine ist aus Gemeinde-, zwei aus Vereinsmitteln errichtet — mit 116 Lehrern und 627 Besuchern, wovon 167 den durchweg dreijährigen Kursus im Schuljahre 1885/86 absolvirten. In fünf Instituten ist die Unterrichtssprache deutsch, in zweien polnisch, in den übrigen vier, von denen zwei erst seit 1885 bestehen, czechisch. Was die niederen Lehranstalten anbetrifft, so weist die Zusammenstellung 32 Ackerbauschulen und 14 Winterschulen auf. Hier stellt die Vereinsthätigkeit die größte Anzahl, nämlich 27 Anstalten und zwar 17 Ackerbau-, 10 Winterschulen, während auf die Landesverwaltungen 15 Anstalten, auf die Gemeinden 3, von denen 2 Winterschulen sind, entfallen und eine vom Fürsten Joh. Adam Schwarzenberg gegründet und unterhalten wird. Die Winterschulen datiren sämmtlich aus den letzten Jahren — eine ist 1880, eine andere 1883, die übrigen in den Jahren 1884 bis 1886 gegründet; bis auf zwei sind sie czechischen Ursprunges und liegen meist in Böhmen. Die 10 Winterschulen, über welche Angaben vorhanden sind, zählten 55 Lehrer und 194 Schüler. Die Ackerbauschulen, meist aus den sechziger und siebziger Jahren, die zu Böhmisch-Leipa (deutsch) 1850, einige aus den achtziger Jahren — über drei dieser fehlen die Angaben — stammend, hatten 165 Lehrer mit 754 Schülern zu verzeichnen. In 12 dieser Anstalten ist die Unterrichtssprache deutsch, in einer deutsch und italienisch, in einer andern (Görz) italienisch und slovenisch, in einer (Grasova, Dalmatien) serbo-kroatisch, in den vier galizischen polnisch, in den übrigen (Böhmen und Mähren) czechisch. Von den Besuchern der niederen Lehranstalten während des Schuljahres 1885/86 waren die allermeisten Landwirthssöhne, von denen der mittleren Lehranstalten etwa nur die Hälfte, von den Studirenden nur 38 Prozent. — Ungerechnet sind in den obigen Zahlen die drei Forstlehranstalten und die önologische und pomologische Lehranstalt zu Klosterneuburg, ferner die Molkerei- und Haushaltungsschulen, Waldbauschulen, Garten-, Obst- und Weinbauschulen, die Brauer- und Brennereischule und die zahlreichen zwei- bis vier-, bis sechswöchigen Fachkurse aus dem Gebiete der Land- und Forstwirthschaft, über Meliorationswesen und Wiesenbau, über Obst-, Wein- und Gartenbau, über Molkerei, Brennerei, Bienenzucht, Flachsbau, Hopfenbau, welche an den ver-

schiedensten Orten, meist in Verbindung mit einer landwirthschaftlichen Lehranstalt, theils für die landwirthschaftlichen Gewerbetreibenden, theils für Schullehrer, abgehalten wurden.

Auf Veranlassung des Direktors des städtischen statistischen Bureau fand am 1. Juli 1886 eine Zählung der sämmtlichen Einwohner von Budapest statt. Der zehnjährige Zwischenraum, in welchem bestimmungsgemäß die allgemeine Volkszählung in Ungarn (zuletzt 1881) erfolgte, erschien zu lang, um einen ausreichend sichern Messer für die Bevölkerungsbewegung in einer so rasch wachsenden Kommune wie die ungarische Hauptstadt zu bieten; mehr aber noch ging man bei aller Billigung des durch internationale Beschlüsse anerkannten Prinzips, daß die Zeit des Jahresschlusses, weil in derselben die Bevölkerungsbewegung am schwächsten, den zweckmäßigsten Termin für die Volkszählung bildet, von der Ansicht aus, daß eine Zählung zur Sommerszeit, in welcher die hauptstädtische Bevölkerung trotz der beträchtlichen Zahl der ausgezogenen Sommerfrischler, durch eine große Anzahl zur Winterszeit auf dem Lande aufhaltsamer Arbeiter und Tagelöhner erheblich gerade vermehrt werde, eine angemessene Ergänzung, ja sogar insofern eine Korrektur zu den früheren Zählungen bilden könne, als jene fremden Elemente einen zweifellosen Einfluß auf die übrigen statistisch erfaßten Erscheinungen des hauptstädtischen Lebens ausübten. Einen kurzen Bericht über die Ergebnisse dieser sehr sorgfältig angestellten Erhebung bringt Prof. Dr. J. H. Schwicker aus Budapest. Darnach betrug die ortsanwesende Zivilbevölkerung am 1. Juli 1886 411 917 Seelen, das Militär 10 040, zusammen 422 557. Der numerische Zuwachs gegen 1881 war, wenn auch nicht so stark wie in dem voraufgehenden Lustrum (65 000 Seelen 1876/81 gegen 25 000 1871/76), so doch noch sehr erheblich: 51 000 Seelen oder 14,28 Prozent. Besonders stark zeigte sich die Vermehrung in dem äußeren Umkreise, während in zwei in der mittleren Geschäftsgegend gelegenen Stadtbezirken sogar eine Abnahme eintrat. Zu der oben angegebenen Einwohnerzahl kommen noch 16 000 Personen, die man als abwesend feststellte. Von etwa 90 Prozent dieser, die beinahe 4 Prozent der Gesammtbevölkerung ausmachen, ließ sich der zeitige Aufenthaltsort ermitteln: 74 Prozent befanden sich in Ungarn, davon 31 im Pester Komitat, 14 in Oesterreich und 3 Prozent im Auslande. Bezüglich der Zahl des Eingangs bezeichneten, nicht ortsansässigen Theiles der Bevölkerung sind keine Anhaltspunkte gegeben. Dagegen hat man bei der Enquete zugleich auf die Feststellung der Entwickelung der wenig günstigen Wohnungsverhältnisse Budapests Bedacht genommen. —

Dr. Frommer.

26. **Archiv für Post und Telegraphie.** Beihefte zum Amtsblatt des Reichspostamts. XIV. und XV. Bd. 800 S. u. 768 S. Berlin 1886 u. 1887.

Gleichwie das letzte mal (Jahrb. X, S. 614) fassen wir auch diesmal den Bericht über zwei Jahrgänge der unseren Lesern bekannten Fachzeitschrift zusammen. Neben den zahlreichen „kleinen Mittheilungen“, welche jedes der 24 Hefte des Jahrganges enthält, bringt Bd. XIV 83, Bd. XV 99 größere Aufsätze, von denen wiederum nur einige hier angeführt werden können.

Besonders zahlreich sind in den vorliegenden Bänden die geschichtlichen Aufsätze vertreten, welche viel Interessantes zur Post- und auch zur wirthschaftlichen und allgemeinen Geschichte enthalten. Eine Abhandlung (XIV S. 266) gehört dem klassischen Alterthum an und berichtet über das Itinerarium (Verzeichniß der Straßenzüge u. s. w.) Antonini Augusti und über die Tabula Peutingeriana. Zum Theil in das Alterthum zurückgreifend sind auch die Quellenbeiträge zur Geschichte der Geschoß- und Kanonenkugelpost (XIV S. 616—32). Eine Reihe von Arbeiten versetzt uns in das so vielgestaltige Boten- und Postwesen des Mittelalters. Am reichlichsten fließen hierfür die Quellen bekanntlich in Südwestdeutschland, in jenen Gebieten, durch welche im Mittelalter der große Handelszug aus der Levante nach Nordeuropa ging. Auch in die wirthschaftlichen Verhältnisse erhalten wir Einblick durch die Mittheilungen aus Urkunden von Freiburg, Konstanz, Ueberlingen und aus dem Generallandesarchiv zu Karlsruhe, welche der Aufsatz über „das Nachrichten- und Verkehrswesen im Mittelalter am Oberrhein und Bodensee“ (XIV 417) bringt. Die Urkunden liefern beachtens-

werthe Aufschlüsse über Botenlöhne, Brieftaxen, Boteneide, Ausrüstung der Boten u. s. w. Den früher veröffentlichten zahlreichen Beiträgen zur Postgeschichte des Elsaß werden drei weitere, auf Grund von Straßburger und Kolmarer Urkunden angereiht (XIV 353, 673, 705). In Jahrgang 1886 S. 546 ff. ist der Aufsatz Kirchenheims aus der Festschrift zum Heidelberger Universitätsjubiläum (Leipzig, Engelmann), welcher die Universitätsbotenanstalten des Mittelalters behandelt und insbesondere eine Urkunde aus dem Kopialienbuch Heidelbergs veröffentlicht, unter Fortlassung der Anmerkungen und unter dem Titel „Universität und Post“ zum Abdruck gebracht. Einige Jahrhunderte später sind wir bei der Arbeit über die Augsburger Botenordnung von 1555 (XV 198). Aber auch über andere Gebiete, über die Nord- und Mitteldeutschlands, finden wir werthvolle Mittheilungen, so über die Entwickelung des Postwesens in Bremen (XIV 481, XV 33), über das Postwesen in Schleswig-Holstein (XIV 513) im vorigen Jahrhundert, über die Mecklenburg-Schwerinsche Postordnung von 1770 (XV 481), über die Verkehrseinrichtungen in Schwarzburg-Sondershausen vor Einrichtung der ordentlichen Posten (XIV 385), über das österreichische Postamt in Venedig im vorigen Jahrhundert (XV 391). Von allgemeinem Interesse sind die Mittheilungen aus einigen älteren Schriftstellern, so Bd. XV 449, die Aeußerungen des, auch völkerrechtlich bekannten, von Steck über die Post (XV 585) und insbesondere der ausführliche Bericht über vier ältere Schriften über Postregal und Postrecht zu Zeiten des heiligen römischen Reiches (XIV 779). Diese Schriften, welche die Bibliothek des Reichspostamtes erworben und welche 1663, 1685 und 1759 erschienen, behandeln den alten Streit, ob im heiligen römischen Reiche das Recht Posten anzulegen ein Reservatrecht des Kaisers oder eine Befugniß der Landesfürsten gewesen. Schließlich giebt uns ein Aufsatz des bekannten, kürzlich verstorbenen, Historikers Löper ein Bild der Posteinrichtungen in Berlin im Todesjahre Friedrichs des Großen (XIV 737).

In der Verwaltung des Postwesens sind in den Berichtsjahren von besonderer Bedeutung: Die Durchführung der Kranken- und Unfallfürsorge im Betriebe der Reichspost- und Telegraphenverwaltung (XIV 321) und die Eröffnung der deutschen Reichs-Postdampferlinien (XIV 341, 449, XV 353), welche überhaupt Gelegenheit giebt, die Einrichtung und Wirksamkeit der deutschen Post in überseeischen Gebieten (XV 609), insbesondere in unseren afrikanischen Kolonien zu schildern. Als Beiträge zu den infolge der vielfachen Einrichtungen von Privat-Briefbeförderungsanstalten in den letzten Jahren häufiger erörterten Rechtsfragen erscheinen die Aufsätze XV 96 und 704, während eine eingehendere Erörterung der verschiedenen Streitpunkte, welche sich zwischen „Staats- und Privatpost“ erhoben, vermieden wird. Aus dem Gebiete der inneren Verwaltung dürfte noch der Aufsatz über die Wiedereröffnung der Post- und Telegraphenschule (XIV 609) zu erwähnen sein. Neben den üblichen Berichten über das Post- und Telegraphenwesen im Auslande in den letzten Jahren ist der Aufsatz über die Vereinigung des Post- und Telegraphenwesens in Ungarn (XV 577) zu nennen. Dem Telegraphenwesen, insbesondere der Technik desselben und der Elektrizität sind wie gewöhnlich eine Menge fachkundiger Mittheilungen gewidmet, unter welchen die über das Fernsprechwesen immer erhöhtes Interesse beanspruchen (XIV 409, 700, 717, 716, XV 37, 554, 673, 710). Auch eine Reihe von Rechtsfragen wurden an der Hand höchstgerichtlicher Erkenntnisse oder unter Berücksichtigung fremder Gesetzgebungen klargelegt. Bd. XIV S. 111 wird ein Schiedsspruch des Reichsgerichts in einem Streit zwischen dem Reiche und der königl. preuß. Staatseisenbahnverwaltung über Instandsetzung beschädigter Bahnpostwagen mitgetheilt (Entscheidung zu Ungunsten letzterer), Bd. XIV S. 641 das Erkenntniß des Reichsgerichts III. Strafsenat vom 27. Sept. 1886 betr. Berechnung der Strafe bei Portohinterziehungen, Bd. XV S. 737 ein Erkenntniß des Reichsgerichts vom 2. Mai 1887 betr. einen Rechtsstreit wegen angeblich unrichtiger Ausstellung einer Postzustellungsurkunde, ein Fall, bei dem somit der Anspruch an einen Reichsbeamten aus Vornahme einer vorschriftswidrigen Diensthandlung in Frage stand. Eine recht eingehende rechtswissenschaftliche Erörterung findet die „Befugniß der Postverwaltung zur Rückforderung der auf gefälschte Postanweisungen ausgezahlten Beträge“ (XIV 632, XV 321). Der Verfasser (Schmidt in Kassel) entscheidet, in Uebereinstimmung mit mehreren Gerichten, sich dahin, daß sowohl

im Gebiete des gemeinen Rechts, wie des preuß. A.-L.-R. eine condictio indebiti in diesem Falle stattfinde. — Aus dem ausländischen Rechte sind zu nennen die Aufsätze über das amtliche Verfahren bei Postübertretungen in Oesterreich (XIV 57) und über die Bestrafung der Postkartenbeleidigungen in Frankreich (XV 513).

Die Abtheilung „Weltpostverein" u. s. w. enthält: Der südafrikanische Telegraphenverein (XV 458), eine neue Postübereinkunft zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko (XV 556), die Statistik des Weltpostvereins für 1885 (XV 655) und den Geschäftsbericht des internationalen Bureaus für 1886 (XV 679). Aus letzterem heben wir hervor: Die Zeitschrift des Weltpostvereins, l'union postale wird in 2000 Exemplaren gedruckt; 620 gehen an die Verwaltungen, 1179 an Privatabonnenten in 26 Ländern; die meisten Privatbezieher (685) hat Deutschland. Die Aufträge, welche das Bureau vom Lissaboner Kongreß erhielt (vgl. dieses Jahrbuch X 615) sind erst zum Theil ausgeführt worden. Der Entwurf zu einem Abkommen betr. den Bezug von Zeitungen ist fertiggestellt, es bedarf jedoch noch der Erhebungen hinsichtlich des unentgeltlichen Transits. Die Entwürfe betr. Annoncenvermittelung durch die Post und betr. Postanweisungen auf Inhaber sind vorläufig vertagt; die Entwürfe zu Vereinbarungen über internationalen Postsparkassendienst wird die französische Postverwaltung ausarbeiten. Die Kosten des Bureaux betrugen 79374 Francs, vertheilt auf 57 Verwaltungen von je 3400 bis 136 Francs in 7 Abstufungen.

Die weiteren Abtheilungen betreffen nicht speziell die Post und Telegraphie, sondern das Verkehrswesen im allgemeinen, Staatswissenschaft und Volkswirthschaft. Der Abschnitt „Eisenbahnwesen" enthält viele kleine Mittheilungen. Von allgemeinem Interesse sind die Aufsätze über das Edisonsche System des Telegraphirens von und nach einem fahrenden Eisenbahnzuge (XIV 305) und über die Straßenbahnen in Italien (XIV 229). Bekanntlich sind in Italien, wie in einzelnen anderen Staaten, die Dampfstraßenbahnen, d. h. die Bahnen auf Landstraßen bereits in hoher Entwickelung, während man bei uns in dieser Hinsicht (vor allem bekanntlich im Vergleich zu Holland) sehr zurück ist. Aus der Abtheilung „Schiffahrt, Kanäle u. s. w." sind die Aufsätze über den Panamakanal (XIV 599), den Nordostseekanal (XIV 688, XV 367), die Kanalisirung des Maines (XIV 722), die Häfen von Triest, Venedig, Genua (XV 271), Brindisi, Alexandrien, Suez (XIV 773), die Statistik der Seeschiffahrt aller Länder (XV 520, drei Tabellen über die 35 124 Schiffe mit 20 943 650 Tonnengehalt) hervorzuheben. Die Abtheilung „Geographie und Ethnographie" enthält wiederum interessante, zum Theil durch Karten illustrirte Beiträge; im Vordergrund stehen diesmal diejenigen, welche Kamerun, wie die deutschen Kolonien in Ost- und Südwestafrika und das Kaiser-Wilhelmsland u. s. w. behandeln (XIV 753, XV 138, 523, 684). Von den „Aufsätzen vermischten Inhalts" beziehen sich, wie gewöhnlich, einige auf die Fremdworte und Verdeutschungsbestrebungen (XIV 16, 139, 655, vgl. auch XV 762); im übrigen seien hier genannt „Die bildenden Künste und das Verkehrswesen" (XV 545), das Zeitungsmuseum in Aachen (XV 501) und die Monographie, welche die umfangreichste der letzten Jahrgänge des Archivs ist und durch 8 Hefte hindurchgeht, über Landkarten, ihre Herstellung und ihre Fehlergrenzen (XV 44, 106, 141, 169, 239, 278, 303, 335).

Aus der Abtheilung „Staatswissenschaft und Volkswirthschaft" dürfte abgesehen von den Beiträgen über die wirthschaftlichen Verhältnisse fremder Länder (z. B. Japans XV 719, 753) unsere Leser zunächst der Aufsatz über das Personenporto im Eisenbahnverkehr interessiren (XIV 129). Derselbe lehnt sich an die Arbeit Hertkas (das Personenporto) und eine Veröffentlichung in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen an und betont ebenfalls die nothwendige Steigerung der Platzausnutzung in den Personenzügen. Hauptsächlich aber findet der Leser in diesem Abschnitte wieder reiches Material zur Postsparkassenfrage. Abgesehen von kleinen Mittheilungen über Ungarn, Niederlande, Britisch-Indien, Kapland, England, Australien (XIV 250, 286, 508, XV 57, 381, 569) erhalten wir eingehende Uebersichten über die Erfolge des Postsparkassenwesens in Frankreich, England und Italien (XIV 533, 686, XV 15, 460). Wir können an dieser Stelle selbstverständlich nicht näher auf diese Berichte eingehen, wollen aber doch versuchen, wenigstens die Hauptdaten aus den aufgeführten zehn Berichten kurz zusammenzustellen.

Es betrug (meistens am 31. Dezember 1884)

	die Zahl der Sparbücher		das Gesammtguthaben	
in Oesterreich	428 753	mit	14 696 101	Gulden
„ Holland	90 798	„	4 650 718	„
„ Frankreich	541 423	„	115 402 033	Francs
„ Italien	1 015 328	„	148 344 801	Lire
„ Großbrittannien (1885)	3 535 650	„	953 956 760	Mark
in Indien	84 848	„	15 028 908	„
Kapland	4 775	„	1 864 520	„
Viktoria, Neuseeland, Neusüdwales	166 777	„	76 097 220	„

In den sämmtlichen australischen Kolonien, d. h. außer den genannten in Queensland, Südaustralien, Westaustralien, Tasmanien betrug Ende 1885 die Zahl der Sparer bei den Regierungs- und Postsparkassen 243 037 mit 5 771 333 Pfd. Sterling. Obenan steht, wie bisher, in der Entwickelung England, wo sich für die Sparer, wenn man noch den Werth der auf ihre Rechnung von der Postsparkassenverwaltung angekauften Staatsschuldverschreibungen hinzunimmt, ein Gesammtguthaben von 50 150 090 Pfd. Sterling, d. h. von über einer Milliarde Mark ergiebt. Der höchste Betrag der an einem Tage in England bewirkten Einlagen betrug (1. Jan. 1885) 124 843 Pfd. Sterling, der Auszahlungen (16. Dez. 1885) 66 981 Pfd. Sterling. Die finanziellen Ergebnisse hinsichtlich der Verwaltungskosten u. s. w. sind in fast allen Staaten günstige: nur in Kapland, wo die Einrichtung erst am 1. Januar 1884 ins Leben getreten, ergab sich ein kleiner Fehlbetrag. — Von der durch die Abkommen vom 31. Mai 1882 und 11. Sept. 1883 gewährten Möglichkeit der Uebertragung der Guthaben von einem Staate auf den andern ist zwischen Belgien und Holland in äußerst geringem Maße Gebrauch gemacht worden; dagegen sind zwischen Frankreich und Belgien etwa 88 000 Francs in 221 Verwaltungshandlungen übertragen worden. In Ungarn sind die Postsparkassen durch Gesetz vom 11. Mai 1885 ins Leben gerufen. Aus dem englischen Bericht (XIV 656) ersehen wir, daß die Postsparkassen auf den Bahamainseln, in Hongkong, Jamaika, Kanada, Finland an Boden gewinnen. Aus dem französischen Berichte ersehen wir, wie in den letzten Jahren von neuem, besonders in Paris, zahlreiche Vervollkommnungen und Erleichterungen getroffen sind. Wenn die oben angeführten Daten im allgemeinen zeigen, einen wie gewaltigen Aufschwung das Postsparkassenwesen auch in den letzten Jahren gewonnen hat, so wird der Fachmann in den zitirten Berichten noch viel interessante Einzelheiten finden. Hoffen wir, daß sich bei uns bald Gelegenheit findet, diese zu benützen, daß die Reichsregierung den Entwurf eines Postsparkassengesetzes binnen kurzem wieder vorlegt und daß derselbe dann ein besseres Schicksal hat, als das letztemal.

von Kirchenheim.

27. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Herausgegeben von K. V. Fricker, A. E. F. Schäffle, G. v. Schönberg. 43. Jahrgang. Heft 2 und 3 (Doppelheft) S. 233—643. Heft 4. S. 645—886. 44. Jahrgang. Heft 1. S. 1—220. Tübingen 1887. 1888, Laupp.

43. Jahrgang, Heft 2 und 3. Ueber italienische Arbeitsgesetzgebung. Von Bonaldo Stringher (S. 233—291). Dieser ursprünglich für das Schönbergsche Handbuch bestimmte, aber von dessen Herausgeber nur wenig und nur in seinen allgemeinsten Resultaten benutzte Aufsatz giebt zunächst eine Uebersicht über die geschichtliche Entwickelung des italienischen Zunft- und Innungswesens und bespricht alsdann den gegenwärtigen Stand der gegenseitigen Unterstützungsgenossenschaften und Hilfsvereine. Eine Arbeitsgesetzgebung im wahren Sinne des Wortes fehle in Italien: man müsse dies vor allem den Verhältnissen, in denen die nationale Industrie lange Zeit hindurch geblieben sei, zuschreiben, ferner den vorwiegend liberalen und jeder Beschränkung abholden Traditionen des Landes. Ein erster Schritt auf dem in anderen Staaten Europas eingeschlagenen Wege sei mit dem Gesetz über die Kinderarbeit geschehen, das am 8. Februar 1886 von der Abgeordnetenkammer angenommen worden sei. — Der Verfasser schildert als-

dann das italienische Sparkassenwesen: eine der wichtigsten Eigenthümlichkeiten der Sparkassen sei, daß sie in der Verwendung ihrer Fonds völlig frei seien, ohne diese Freiheit je mißbraucht zu haben; sie hätten sich der allgemeinen Entwickelung des Kredits angeschlossen, sich nach der Umgebung gerichtet, in deren Mitte sie lebten, für deren Bedürfniß sie zu sorgen hätten. Die Zahl der kooperativen Produktions- und Konsumgenossenschaften — die Haftbarkeit der Genossen der Kreditvereine geht nicht über den in die Gesellschaft eingelegten Betrag hinaus — wachse von Jahr zu Jahr. — Bezüglich der gegenseitigen Beziehungen zwischen Herr und Lohnarbeiter gelten Art. 385—389 des Strafgesetzbuches. Diese verböten jede direkte Verabredung zur Erhöhung oder Reduzierung des Lohnes, sobald ein gesetzlicher Grund fehle; finde sie unter Arbeitern mit der Absicht statt, die Arbeiten zu suspendiren oder zu verhindern, so sei sie strafbar, wie anständig auch die zur Erzielung oder Aufrechterhaltung des Einverständnisses angewendeten Mittel sein mögen. Die Regierung habe der Kammer einen besonderen Entwurf von Gesetzesbestimmungen über die Arbeitseinstellungen vorgelegt und implicite die Freiheit der Koalition und der Arbeitseinstellung anerkannt; der Entwurf sei aber mit einer Mehrheit von 4 Stimmen von der Abgeordnetenkammer verworfen worden. —

Die Agitation zur Verstaatlichung von Grund und Boden in Deutschland. Eine dogmatisch-kritische Studie von G. Ruhland. (S. 292—342.) Nachdem der Verfasser die Geschichte, Literatur und Ideen der deutschen Landliga dargestellt hat, geht er zur Kritik ihrer Lehren über. Er kommt mittels einer trotz ihrer Kürze ganz guten Beweisführung zu folgendem Resultat: 1. Die gegebene Erklärung der sozialen Frage der Gegenwart ist eine unrichtige. 2. Die an die Verstaatlichung von Grund und Boden geknüpften Versprechungen würden sich im Falle einer Durchführung dieser Maßregel nicht erfüllen. 3. Der ganze Gang der landligistischen Ideen trägt, von falschen Voraussetzungen ausgehend, einen utopischen Charakter. 4. Die wirklich in Frage stehenden Uebelstände können durch zweckmäßigere Maßregeln beseitigt werden. — Kolonialpolitische Studien. Von Dr. A. Schäffle. Dritter Artikel. (S. 343—416.) Der Verfasser schildert die Entstehung der Generalakte der berliner Konferenz, erörtert dann die Legitimation der berliner Konferenz oder Recht und Pflicht der Kolonisation, endlich das politische Objekt der Generalakte. —

Ueber die wirthschaftliche Natur des Geldes mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Werthbegriffe. Von Dr. F. W. Gärtner (S. 417—473). Die meisten Begriffsbestimmungen von Geld seien zu enge gefaßt: Geld sei etwas geschichtlich Bedingtes, deshalb geschichtlich wandelbar; eine Definition des allgemeinen Begriffes Geld könne deshalb nur das wesentlichste, das dem Geld aller Zeiten gemeinsame enthalten, dürfe sich nicht auf zeitliche, aber nicht zum Wesen des Geldes gehörige Funktionen erstrecken. Marx und Schäffle hätten nun als Charakteristikum des Geldes seine Verwendung als Werthmaß bezeichnet; ein Verdienst dieser Forscher sei es, erkannt zu haben, daß das Hauptkriterium des Geldes in seiner Verwendung zu einer ganz bestimmten Funktion liege. Eingehend sucht Dr. Gärtner nachzuweisen, daß dasjenige, was als Preiseinheit fungire, nicht als Maßstab des Werthes benutzt werden könne, daß etwas, wenn es als Werthseinheit diene, nie zur Messung der Preise zu verwenden sei. In der Betonung der Funktion eines Preismaßes als des einzigen charakteristischen Merkmals eines jeden als Geld figurirenden Gegenstandes und in der prinzipiellen Gleichsetzung von Papier- und Metallgeld erblickt der Verfasser das Gesammtergebniß seiner Untersuchung, welches mit den Ansichten vieler Nationalökonomen nicht im Einklang stehe. — Die Arbeit verdient sicherlich trotz vieler anfechtbarer Punkte von allen Nationalökonomen, welche den Grundbegriffen die ihnen gebührende Beachtung schenken, gelesen zu werden.

Das neuere Submissionsverfahren. Von Handelskammersekretär Dr. Huber. (S. 474—504.) Der Zirkularerlaß des preußischen Arbeitsministeriums vom 17. Juli 1885 über das öffentliche Verdingungswesen bilde einen Markstein in der Regelung der für das Klein- und Großgewerbe so wichtigen Submissionsfrage: infolge seiner sorgfältigen Vorbereitung und der detaillirten, alle bisherigen Submissionsordnungen übertreffenden Normirung, namentlich auch wegen der neuaufgestellten prinzipiellen Gesichtspunkte und ihrer seitdem erfolgten Ueber-

tragung auf das Verdingungswesen fast aller anderen Bundesstaaten. Der Erlaß stelle rationellerweise Schemata bezw. Normalverträge auf, von denen nur ausnahmsweise abgewichen werden dürfe, gebe Normen für das Anerbietungs- und Zuschlagsverfahren, regele die administrativ-geschäftlichen Bedingungen, biete eine wesentliche Erleichterung durch die für Zahlungen gegebenen Vorschriften. Das Arbeitsministerium habe sich die neue Aufgabe gestellt, der zuweitgehenden Berücksichtigung absoluter Mindestgebote vorzubeugen, den aus der Veröffentlichung der Submissionsergebnisse und Prozentualabgebote erwachsenden Uebelständen abzuhelfen, eine Theilung der Ausschreibungsgegenstände in Lose und Gruppen einzuführen und die Frage des Ursprungsattestes zu regeln.

Der größte Theil der Mißstände wurzelt nach Huber in der Art der Einzelausführung und in der individuellen Behandlung der einzelnen Lieferungsarten und Branchen: diesen zeichne der Zirkularerlaß nur das Programm vor. Werde der Erlaß diesen Theil der Auswüchse beseitigen? seien die Anordnungen derart, daß eine inkorrekte Handhabung des Submissionssystems seitens der Beamten für immer ausgeschlossen sei? In dieser Fassung werde die Frage wohl auch von jedem Techniker verneint werden. Der Erlaß könne und wolle keine volle Garantie dafür bieten, daß in Zukunft nur die Qualität der angebotenen Lieferungen und Leistungen und die Solidität der Offerenten für die Zuschlagsvertheilung maßgebend sein werde. In dieser Richtung könne, wie Huber näher ausführt, noch viel geschehen. Zudem lasse der Erlaß noch die verschiedensten wichtigen Fragen, z. B. die der Einheitlichkeit des Verfahrens, der Revidirung der Submissionsschemata für die einzelnen Gruppen u. s. w. offen. Kurz, die Submissionsfrage sei noch nicht gelöst, sondern fange eigentlich erst an. —

Von den „Miszellen“ heben wir hervor: der nächste Krieg in Zahlen. Von Dr. Schäffle (S. 505—536). Dieser in den Zeitungen viel besprochene Aufsatz erörtert zunächst die Kosten und Schulden des nächsten Krieges. Bei mäßiger Schätzung werde man für einen neuen Krieg zwischen Deutschland und Frankreich einen Verlust von 16 Milliarden, für einen Krieg der vier Mächte (Deutschland, Frankreich, Rußland, Oesterreich) einen Verlust von 30 Milliarden Mark annehmen müssen, welcher bei entschiedener Niederlage ganz von den Besiegten, im anderen Falle hälftig, beziehungsweise zum vierten Theil von allen kriegführenden Theilen zu tragen wäre. Ferner konstatirt Schäffle die im einzelnen wie im ganzen verhältnißmäßig sehr niedrige Besteuerung Deutschlands. Dann folgen Betrachtungen über die Heeresstärken, die Abrüstung, den Orientfrieden, schließlich 14 Anhänge Statistik, meist nach dem Gothaer Hofkalender. —

Dr. Ludwig Fuld, Rechtsanwalt in Mainz: Die Schule der Selbstverwaltung in Frankreich. (S. 537—549.) Die Idee des Selfgovernments habe bis zu den letzten Dezennien in Frankreich keine Vertretung in der Literatur gefunden und sei demgemäß auch in der Gesetzgebung, welche hierbei in unverkennbarer Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung gehandelt habe, gänzlich unbeachtet geblieben, weshalb man in Konsequenz dieser Erscheinung dazu gekommen sei, den Franzosen die Fähigkeit zur Selbstverwaltung absolut abzusprechen, wie dies seitens der gründlichsten Kenner des französischen Lebens geschehen sei. Erst mit der Wirksamkeit Tocquevilles trete in der Literatur der Umschwung ein. Seine Ansichten, wie diejenigen Taines, Laboulayes, Jules Simons, Koryphäen der nach Erweiterung des Selfgovernments strebenden Richtung, werden vom Verfasser besprochen. —

43. Jahrgang, Heft 4. Ueber die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste in den deutschen Staaten. Von Gustav Cohn. (S. 645—674.) Es ist dies ein Referat über die bekannte Publikation des Vereins für Socialpolitik. —

Finanzwissenschaft und Staatssozialismus. Von Adolph Wagner. Zweiter Artikel (S. 675—746.) (Erster Artikel im 1. Heft desselben Jahrganges S. 37 bis 122). Die Polemik L. v. Steins gegen den „Staatssozialismus“ in der fünften Auflage seiner Finanzwissenschaft (I 148—160) sei das Beachtenswertheste und Tiefgründigste, was Wagner von kritischen Erörterunen des Staatssozialismus bekannt geworden sei. Deshalb eigne sich diese Polemik auch am besten dazu, um an sie antikritisch anzuknüpfen.

Steins Darlegung imponire durch die geistvolle begriffsmäßige Entwickelung des Streitpunktes und durch das scheinbar unwiderlegliche, weil logisch noth-

wendige Ergebniß seiner Erörterungen. Gehe man dann freilich trotz des imposanten Eindrucks, welchen diese Ausführungen namentlich beim erstmaligen Lesen machten, auf den Inhalt näher ein, so werde man auch hier wieder finden, daß statt klarer Beweise bestimmte Behauptungen und Annahmen das Fundament der weiteren Argumentation bildeten; daß statt wirklicher Gründe mitunter nur dialektische Kunststücke die Beweismittel seien.

Die Quintessenz von Steins Polemik gegen den „Staatssozialismus" lasse sich wohl in die drei Punkte zusammenfassen: Maßlosigkeit der Ziele — unvereinbar mit der gesellschaftlichen Klassenordnung; Gefährdung der Kapitalbildung, — unvereinbar mit den Lebensbedingungen der Volkswirthschaft und Kultur und deren Fortschreiten; Gefahr des allgemeinen Stimmrechtes und der durch dieses bedingten Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, die oberen Klassen der legal förmlich korrekten Ausbeutung durch die unteren bei einem staatssozialistischen Programm anheimfallen zu sehen, — was wiederum mit der „Grundlage aller gesellschaftlichen Ordnung, dem Klassenunterschied," unvereinbar wäre.

Zugegeben, daß es schwer sei, das „richtige Maß" in der Theorie wie in der Praxis innezuhalten, so treffe dieser Vorwurf überhaupt jedes theoretische und praktische Verwaltungsprogramm auf jedem anderen Gebiete der öffentlichen und speziell der Staatsthätigkeit.

Was die „Gefährdung der Kapitalbildung" anlange, so werde es für die Beantwortung dieser Frage genügen, drei besonders wichtige Kategorien von Fällen herauszugreifen: Einmal die Fälle der „Verstaatlichungen", Regalisirungen u. dgl. m., zweitens die Fälle, wo direkt oder indirekt Einkommen der kapitalistischen Klassen durch staatssozialistische Normen und Maßregeln auf die sogen. arbeitenden Klassen und „kleinen Leute" übertragen werde; endlich drittens diejenigen Fälle, wo speziell durch die Besteuerung das Einkommen und selbst das Kapital der kapitalistischen Klassen in absolut und relativ höherem Maße als bisher zur Deckung des Finanzbedarfs belastet würde.

In allen diesen Fällen lasse sich behaupten und nachweisen, daß eine ernstliche „Gefährdung der Kapitalbildung" nicht vorliege.

In der oben unterschiedenen ersten Kategorie von Fällen würden Verschiebungen in der Konsumtion, daher in der Richtung und Art der Produktion und in der privaten Kapitalbildung die Folge sein; nicht an sich Verminderungen: die Ausführung des staatssozialistischen Programms würde auf eine günstigere Gestaltung der das Nationalkapital — Stein's „Kapital" — betreffenden Verhältnisse hinwirken.

In der zweiten Kategorie von Fällen sei die Beweisführung schwieriger und verwickelter. Hier giebt Wagner manche Bedenken zu, aus der Sache abzuleitende und hie und da durch die Erfahrung bestätigte; nur behaupte er, daß kein allgemeiner deduktiver Schluß oder empirischer Grund dem Konkurrenzsystem als „Prinzip" der Produktions- und Vertheilungsordnung an sich einen Vorzug vor dem System staatlichen Eingreifens ins Wirthschaftsleben zu geben nöthigten. Möge man von Fall zu Fall entscheiden, und sich nur hüten, aus der Befolgung eines der beiden Systeme ein Dogma zu machen.

Was die dritte Kategorie von Fällen betreffe, so dächten die Gegner hier an sehr hohe und rasch steigende Progressivbesteuerung für Einkommen und Vermögen, an ähnliche Erbschaftssteuern u. dgl. m. Der Staatssozialismus käme mit sich selbst in Widerspruch, wenn er in der Besteuerung nicht Maß zu halten verstände. Festhaltend an dem privatwirthschaftlichen System aus dem Interessenstandpunkt der ganzen Volkswirthschaft und Gesellschaft werde er, abweichend vom reinen Sozialismus, ein solches „Maßhalten in der Besteuerung", namentlich gegenüber den besitzenden Klassen, ebenso zum Grundsatz machen müssen, wie die Zulassung bezw. Aufrechterhaltung des privaten Grund- und Kapitalbesitzes, als der rechtlichen Voraussetzung des privatwirthschaftlichen Systems.

Stein betone wiederholt, daß der Staatssozialismus besondere Gefahren in unseren heutigen Verfassungsverhältnissen wegen des Prinzipes des allgemeinen Stimmrechtes biete. Und zwar wiederum besondere Gefahr für die Kapitalbildung, weil die staatssozialistische Besteuerung keine richtige Grenze habe und eine solche Grenze von den in den gesetzgebenden Körpern sicher zur Majorität gelangenden nichtbesitzenden Klassen auf die Dauer nicht werde innegehalten werden.

Auch wenn man, wie Wagner es thue, gewisse Gefahren des allgemeinen Stimmrechtes für die Aufrechterhaltung der ökonomischen Rechtsgrundlagen der Volkswirthschaft und Gesellschaft im Prinzip überhaupt nicht und praktisch wenigstens auf die Dauer nicht ganz leugne, dürfe man doch wohl namentlich zwei Einwände gegen Stein erheben. 1. Er operire viel zu abstrakt mit dem Gegensatz der „besitzenden" und „nichtbesitzenden" Klassen auf diesem Gebiete: so lange noch der Besitz über die ganze Bevölkerung ertheilt sei, wenn auch in sehr ungleichem Maße, so lange wir also namentlich einen besitzenden kleinen und mittleren Bauern-, Industrie-, Handwerker-, Händler-, Rentnerstand hätten und dessen Zahl neben den übrigen mittleren und höheren Klassen und neben erträglich gestellten Arbeiterklassen den wirklich „nichtbesitzenden Klassen" gegenüber ins Gewicht falle, sei es in hohem Maße unwahrscheinlich, daß auch das allgemeine Stimmrecht zu Majoritäten führe, welche extreme, Vermögen und Einkommen nivellirende Besteuerung und gar die sozialdemokratischen radikalen wirthschafts- und finanzpolitischen Maßregeln in der Gesetzgebung durchführen „wollen". 2. Stein verfalle selbst in den Fehler der Sozialisten, die Rechtsbildungen in der Volkswirthschaft, im Finanzwesen völlig vom „Willen" des Gesetzgebers abhängig zu machen und es für möglich und selbstverständlich anzusehen, daß dieser Wille seine Zielpunkte blos nach den Wünschen und Bestrebungen derer bilde, die, wie hier die nichtbesitzenden Klassen, eine bestimmte Gestaltung der wirthschaftlichen Rechtsordnung in ihrem Interesse gelegen hielten und zu deren formal-legaler Herbeiführung in den gesetzgebenden Körpern die Majorität hätten: immer werde der Mensch „Mensch" bleiben nach seinen Bedürfnissen, seinen Trieben, seinen immanenten körperlichen, geistigen, sittlichen Eigenschaften, und werde die äußere Natur ihm nur spröde zu Dienst sein. Das habe jede Gesetzgebung auf wirthschaftlichem, sozialem Gebiete, jeder gesetzliche Eingriff in die volkswirthschaftliche Organisation, jede gesetzliche Gestaltung der wirthschaftlichen Rechtsordnung, des Eigenthums, des Vertragsrechtes u. s. w. zu berücksichtigen. Thue sie es nicht, so bleibe sie ein todter Buchstabe oder führe nur zu Scheinerfolgen, auch bei allem Zwange, der ihr etwa hilfreich zur Seite trete. — Es gelte zweierlei: unbedingte Aufrechthaltung der staatlichen Autorität, daher Unterdrückung wüster, aufreizender Agitationen, dann aber auch anderseits offene Anerkennung der tiefen Schäden der wirthschaftlichen Verhältnisse, besonders der unteren Klassen, unbefangene Untersuchung, ob und wie weit durch Staatshilfe, durch Gesetzgebung, Verwaltung, Finanzmittel wirklich Verbesserungen in den wirthschaftlichen und sozialen Zuständen herbeigeführt werden können, auch ohne Scheu, dabei „sozialistische" Wege zu beschreiten, wenn und soweit es nothwendig und zweckmäßig sei: demnach hierfür „positive Sozial-, Wirthschafts-, Finanz-, Steuerpolitik". Das heiße eben wieder: besonnenes, aber energisches Vorgehen auf staatssozialistischen Bahnen, in der dargelegten Richtung und Art und Weise. —

Wie alljährlich seit 1883 giebt Schäffle (S. 752—886) eine Uebersicht über die Verträge und Verordnungen des vorhergehenden Jahres (1886). Theil I behandelt die äußeren Beziehungen zwischen souveränen Staaten, Theil II die innere Verfassung und Verwaltung der zivilisirten Staaten, Theil III die Kolonien und die Schutzstaaten. —

44. Jahrgang Heft 1. Die antiken Quellen der Staatslehre Machiavellis. Von Dr. G. Ellinger (S. 1—58). In den drei Abschnitten, in welche die Arbeit zerfällt (I. die Hauptprinzipien der Staatslehre Machiavellis; II. die Diskorsi und die Beurtheilung des römischen Staatswesens; III. das Fürstenideal Machiavellis) wird die Abhängigkeit Machiavellis von Polybius, Herodot, Seneca, Thucydides, Xenophon, Aristoteles u. a. eingehend nachgewiesen. —

Kolonialpolitische Studien. Von Dr. Schäffle. Vierter Artikel. Die deutsche Kolonialpolitik insbesondere (S. 59—96). Zerfällt in folgende Abschnite: 1. das konventionelle Kongobecken; 2. die Freiheit der Nigerschiffahrt; 3. der übrige Inhalt der Berliner Generalakte; 4. der Kongofreistaat. —

Besitz und Verarmung in den höheren Ständen. Von einem Ungenannten. (S. 97—127.)

Der Verfasser meint, daß bei den höheren Ständen eine chronische Besitzzertrümmerung, daher eine Verarmung empfindlichster Art in ziemlich großem Maßstabe stattfinde und daß dieser Krankheitserscheinung eben auch nur durch

Organisation entsprechender Versorgung, nämlich durch eine Reform des Familienrechtes begegnet werden könne, welche das Familienvermögen in zeitgemäßen Formen als Spar-, Versorgungs- und Erziehungskasse, als Repressiv- und Präventivversicherungsanstalt zu Gunsten aller Angehörigen der betreffenden Familien ausgestalte.

Nicht die konkurrirenden Kolonisten der Welttheile seien die gefährlichsten Zertrümmerer und Bedränger unseres Großgrundbesitzes; auch nicht die mobilen Bankkapitale: es seien die Großgrundbesitzer selbst, namentlich die jungen, in ihrer Gebundenheit durch jene falschen Begriffe von der Standesehre, welche zur sinnlosen Genußdemonstration der letzteren, zur standesmäßigen Verprassung verleiteten. Es gebe dafür in der Agrarpolitik überhaupt ein Rezept nicht, weil nicht eine Erkrankung der Landwirthschaft in Frage stehe.

Trotz der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, trotz der landwirthschaftlichen Akademien verlebten die Söhne der Großgrundbesitzer ihre Jugend als Kavallerieoffiziere. Trete dann an einen derselben die Uebernahme des Besitzes im Erbgange heran, so seien die Fragen über Vollblutstuten, die Fragen seltener Jagdhunde neben der Aufgabe, nun die bisher furchtbar angewachsene Schuldenlast tilgen zu müssen, so zeitraubend und sprächen so alles an disponibeln Geldmitteln an, daß den mühevollen Berechnungen der Landwirthschaft wenig Zeit bleibe. Außerdem sei es leider keine Ausnahme, daß der eigene Antheil bereits völlig verbraucht sei. Kurz, die Hauptursache des landwirthschaftlichen Nothstandes im Großgrundbesitze sei nicht eine wirthschaftliche, sondern eine moralisch-soziale, die materialistische Uebertreibung des Ehr- und Standesbegriffes unter den höheren Klassen.

Ein Gesetzesparagraph, daß man von seinen Miterben weder Geschäfts- noch Besitztheile nur mittels Schulden ankaufen dürfe, würde der materiellen und moralischen Verwüstung den sichersten Damm entgegensetzen.

Es liege gar kein Grund vor, daß eine Gesellschaft, welche den Majoritätsbegriff in ihren Rechtsinstitutionen als statthaft gelten lasse, nicht einen Schritt weiter gehen sollte und auch den Einen, den Bevorzugten, theilweise ausschließen, d. h. beschränken könnte. Eine Art Familiengesetz hätte sowohl für Entwickelungs- als für Unterstützungszwecke rechtzeitig Einrichtungen zu treffen. Majorate dürften nur ganzen Familien gehören, eben deshalb sei es sittlich, daß nicht die Kinder, sondern die Enkel als die eigentlichen Erben zu betrachten seien. — Die Zustimmung zu den Vorschlägen des Verfassers oder ihre Ablehnung erscheint uns wesentlich bedingt von dem politischen Standpunkte des Urtheilenden, davon, ob derselbe der konservativen (aristokratischen) oder liberalen (demokratischen) Partei angehört. — Von den „Miszellen“ sei erwähnt: Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes in Baden (S. 128—135). Von Schäffle.

Diese zunächst für die Amtsbezirke Adelsheim und Mannheim durch das großherzogl. Ministerium des Innern gepflogenen Erhebungen seien aller Beachtung werth. In einem Bezirke sei das Kleingewerbe ebenso entschieden ländlich als es im anderen städtisch, halbindustriell sei; die zwei Haupttypen des modernsten Handwerkes seien also in den beiden Bezirken ziemlich rein vertreten. Die Gesammtlage sei nach beiden Berichten zwar keine rosige wegen der Bedrängniß durch die Großindustrie, aber auch keine verzweifelte, keine solche, welche als eigentlicher Nothstand zu bezeichnen wäre. Demgemäß herrsche im Grunde volle Uebereinstimmung zwischen beiden Berichten auch hinsichtlich der Mittel der Abhilfe. Einmal negativ, indem der Rückgang auf den Zunftzwang, den obligatorischen Befähigungsnachweis, die weitere Beschränkung und Belastung der Messen und des Hausirhandels abgewiesen würden. Sodann positiv, indem auf die gewerbliche und buchhalterische Bildung, die Verbesserung des Lehrlings- und des Gesellenwesens besonderer Nachdruck gelegt werde. Auch die allgemeine Einführung des obligatorischen Arbeitsbuches werde als Mittel zur Gewinnung besserer Gesellen empfohlen. Lehrwerkstätten seien nicht allgemein als Bedürfniß anerkannt. Zwischen dem städtischen und dem ländlichen Typus des Kleingewerbes träten aber aus den beiden Berichten auch wesentliche Unterschiede und gegensätzliche Bedürfnisse hervor: bezüglich des landwirthschaftlichen Nebenbetriebes, der Verwendung der Halbfabrikate und der Arbeitsmaschinen u. s. w. —

Dr. K. Mamroth.

Eingesendete Bücher.

60. **Alimena, Bernardino,** Dr., avvocato: La Premeditazione in rapporto alla psicologia, al diritto, alla legislazione comparata. Con diagrammi. Nr. 44 der Nuova Collezione di Opere Giuridiche. Torino 1887, Fratelli Bocca. gr. 8°. 286 S.

61. **Baasch, Ernst:** Die Steuer im Herzogthum Baiern bis zum ersten landständischen Freiheitsbrief (1311). Dissertation. Marburg 1888. 8°. 55 S.

62. **Baumann, Adolf,** Distriktsvorsteher: Der IV. Armendistrikt in Frankfurt a./M. Versuch einer social-statistischen Schilderung. December 1887. Frankfurt a./M. 1888, Klimsch & Comp. 8°. 59 S. 0,50 Mark.

63. **Bechtle, Otto:** Die Gewerkvereine in der Schweiz. (Sammlung nationalökon. u. statist. Abhandl. Hrsg. v. J. Conrad. 2. Bd. 1. Heft.) Jena 1887, Fischer. Lex.-8°. 79 S.

64. **Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.** Hrsg. von H. Brückner. Neue Folge XV. Band. 1. Heft. Jena 1888, Pohle. 8°. 96 S.

65. **Böhmert, Victor,** Dr., Dresden: La participation aux bénéfices. Étude pratique sur ce mode de rémuneration du travail. Traduit de l'Allemand par Albert Trombert. Avec une préface (28 p.) de M. Charles Robert, ancien conseiller d'État, président de la société pour l'étude de la participation aux bénéfices. Paris 1888, Guillaumin. gr. 8°. 752 S.

66. **Bremen.** Bericht über die Thätigkeit der Handelskammer in Bremen, erstattet an den Kaufmanns-Konvent. Bremen 1888, Hauschild. 8°. 51 S.

67. **Bücher, Karl,** Professor Dr.: Frankfurter Buchbinder-Ordnungen vom XVI. bis zum XIX. Jahrhundert. Herausgegeben und eingeleitet von —. Tübingen 1888, Laupp. 8°. 76 S.

68. **Credito Fondiario.** Leggi, Regolamenti ed Istruzioni. Roma 1888, Eredi Botta. gr. 8°. 110 S. m. Tabellen.

69. **Cruesemann, Eduard,** Dr., Solicitor: Das englische Waarenverzeichniß von 1887 (Merchandise Marks Act 1887). Aus dem Englischen übersetzt von —. Berlin 1888, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 23 S. 0,60 Mark.

70. **Diehl,** Dr. **Karl:** P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben. 1. Abthlg. Die Eigentums- und Wertlehre. (Sammlung nationalökon. u. statist. Abhandl. Hrsg. v. J. Conrad. 5. Bd. 2. Heft.) Jena 1888, Fischer. Lex.-8°. VII u. 128 S.

71. **Economics,** The Quarterly Journal of —. Volume 2, no. 2, January 1888. Enthält u. A.: Francis A. Walker: The eleventh census of the United States. Published for Harvard University. London 1888. Macmillan & Comp. 8°. S. 135—262.

72. **Faber,** Dr. **Richard:** Die Entstehung des Agrarschutzes in England. Ein Versuch. (Abhandlungen a. d. staatsw. Seminar zu Straßburg. Heft 5.) Straßburg 1888, Trübner. gr. 8°. VII u. 173 S.

73. **Falcke,** Assessor Dr. jur.: Ueber gleichzeitige Staatsangehörigkeit in mehreren deutschen Bundesstaaten und deren Einfluß auf die Beurtheilung der Status- und Familienverhältnisse. Leipzig 1888, Roßberg. gr. 8°. XVI u. 60 S. 1,60 Mark.

74. **Falkner**, Dr. **Roland P.**: Die Arbeit in den Gefängnissen. (Sammlung national-ökon. u. statist. Abhandl. Hrsg. v. J. Conrad. 5. Bd. 1. Heft.) Jena 1888, Fischer. Lex.-8⁰. VIII u. 89 S.

75. **Ferdy, Hans**: Die künstliche Beschränkung der Kinderzahl als sittliche Pflicht, deren Beziehungen zur preußischen Bevölkerungspolitik und die Ziele malthusianischer Propaganda in Deutschland. 3., vollständig umgearb. Aufl. Neuwied 1888, Heuser. 8⁰. 94 S. 2,40 Mark.

76. **Fesca, Max**, Professor: Die landwirthschaftlichen Verhältnisse Japans und die Kolonisation Hokkaidos (Jesso). Amtlicher Bericht, eingereicht dem kais. japan. Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten. Mit einer Kartenskizze von Jesso. Tokio 1887, Druckerei des Ministeriums. 4⁰. 89 S.

77. **Gedanken** zu einer allgemeinen Reichsversicherungsanstalt, zusammengefaßt in 10 Paragraphen von einem Deutschen. Berlin 1888, Walther & Apolant. 8⁰. 8 S.

78. **Geffcken, H. H.**: Politische Federzeichnungen. Zweite Auflage. Berlin 1888, Allg. Verein f. Deutsche Literatur. kl. 8⁰. 375 S.

79. **Gehe-Stiftung.** Katalog der Bibliothek der — zu Dresden. Abtheilung D.: Volkswirthschaft. Dresden 1888, Zahn & Jaensch. 8⁰. 415 S. 4 Mark.

80. **Häbler, Konrad**: Die wirthschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jahrhundert und ihr Verfall. (Heft 9 der Histor. Untersuchungen, hrsg. von J. Jastrow.) Berlin 1888, Gärtner. 8⁰. 179 S.

81. **Hampke**, Dr. **Carl**: Das Ausgabebudget der Privatwirthschaften (Sammlung nationalökon. u. statist. Abhandl. Hrsg. v. J. Conrad. 4. Bd. 6. Heft.) Jena 1888, Fischer. Lex.-8⁰. VI, 148 u. LVII S.

82. **Hilse, Benno**, Dr.: Formulare für Rechtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sechste, umgearbeitete Auflage. Herausgegeben von Hermann Krecke, Amtsrichter. Berlin 1887, C. Heymann. 8⁰. 439 S.

83. **Hündorf, Paul**: Die Steinhauer-Zunft zu Obernkirchen. Ein Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens. Dissertation. Halle 1887, Klöß. 8⁰. 76 S.

84. **Identitätsnachweis.** Der — bei der Ein- resp. Ausfuhr von Getreide. Nr. 15 der Veröffentlichungen des Vereins zur Wahrung der wirthschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe. Berlin 1888. 8⁰. 24 S.

85. **Italienische amtliche Statistik** (Verlag Fratelli-Bocca, Rom und E. Löscher & Comp., Rom):

Annali di Statistica. Statistica industriale. Fascicolo VIII: Notizie sulle condizioni industriali della provinzia di Sondrio. 52 S. 1,50 Lire. Fasc. IX: Notizie sulle condizioni industriali della provincia di Catania. 60 S. 1,50 Lire. 8⁰ mit Karten.

Bollettino semestrale del credito cooperativo, ordinario, agrario e fondiario. Anno IV. Secondo semestre 1886. gr. 8⁰. 186 S. 1 Lire.

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno V. Primo semestre. Gennaio e Febbraio 1888. gr. 8⁰. 206 S. und S. 207—430.

Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno V. Nr. 24. gr. 8⁰. S. 1291—1347. — Anno VI, Nr. 1 bis 4. S. 1—273. Jede Nummer 0,20 Lire.

Statistica giudiziaria civile e commerciale per l'anno 1885. gr. 8⁰. 509 S. 4 Lire.

Statistica delle opere pie al 31 dicembre 1880 e dei lasciti di beneficenza fatti nel quinquennio 1881—1885. Spese di beneficenza sostenute dai communi e dalle provincie. Vol. VIII: Veneto. 2⁰. 450 S. 5 Lire.

86. **Kleingewerbe.** Erhebungen über die Lage des — 1885, veranstaltet durch das badische Ministerium des Innern. 3. Band. Karlsruhe 1888, Gutsch. 4°. 50 S. nebst umfangreichen Anlagen.

87. **Köppen, Albert**, Dr., Professor in Straßburg: Lehrbuch des heutigen römischen Erbrechts. Zweite Abtheilung. Würzburg 1888, Stuber. 8°. S. 287—418.

88. **Mannheim.** Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis — für das Jahr 1887. Erster Theil. Mannheim 1888, Handelskammer. 8°. 104 S. und 184 S.

89. **Meili**, Dr. F., Professor und Advokat: Das Markenstrafrecht auf Grund des eidgenössischen Markenschutzgesetzes, sowie der von der Schweiz abgeschlossenen Staatsverträge und der internationalen Konvention von 1883. Bern 1888, Jenni. gr. 8°. 74 S.

90. **Mittheilungen** des kön. ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel. III. Jahrg. 1879, Heft 10—12 und IV. Jahrg. 1880, Heft 1—3. Budapest 1888. Lex.-8°.

91. **Moyen Age**, Le. Bulletin mensuel d'histoire et de philologie. Direction: Marignan, Platon, Wilmotte. No. 1, Janvier 1888. Paris 1888, Picard. gr. 8°. 24 S. 9 Francs.

92. **Mühlbrecht, Otto**: Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1887. 20. Jahrgang. Berlin 1888, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8°. XXIX u. 236 S. 6 Mark.

93. **Oldenberg, Karl**: Der russische Nihilismus von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. kl. 8°. 200 S. 3,60 Mark.

94. **Oesfeld, M. v.**: Zur Frage der Regentschaft bei eintretender Herrschaftsunfähigkeit des regierenden Monarchen nach deutschem Verfassungsrecht. (Deutsche Zeit- und Streitfragen. N. F. II. Jahrg. 13. Heft.) Hamburg 1887, Richter. 8°. 36 S.

95. **Parks, S. Conant**, Auburn, Illinois, Vereinigte Staaten: Das Staatskassensystem Frankreichs, seine Entwicklung seit 1789 und seine gegenwärtige Form und Stellung. Dissertation. Halle 1888, Buchdr. d. Waisenhauses. 8°. 73 S.

96. **Philippovich v. Philippsberg, E.**, Prof. Dr.: Gesetze über die direkten Steuern mit Einleitung, Anmerkungen u. Register. (Rosins Handbibl. badischer Gesetze, 2. Bd.) Freiburg 1888, Mohr. 16°. XII u. 259 S.

97. **Politique.** Revue d'économie —. Année 2, no. 1, Janvier—Fevrier 1888. Paris 1888, Larose & Forcel. gr. 8°. 128 S. Abonnement annuel. 16 Mark.

98. **Politiques.** Annales de l'École libre des sciences —, recueil trimestriel, publié avec la collaboration des professeurs et des anciens élèves de l'école. Secrétaire de la rédaction: M. Auguste Arnauné. Troisième Année no. 1. Paris 1888, Félix Alcan. gr. 8°. 157 S.

99. **Puchelt**, Dr. E. S., Reichsgerichtsrath: Kommentar zum Allg. D. Handelsgesetzbuch. 3. Aufl. Supplement, enth. Gesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Erläutert durch J. Petersen und W. Frh. v. Pechmann. 2. Lieferung. Leipzig 1888, Roßberg. gr. 8°. S. 92—192. 1,60 M.

100. **Reichs-Justizamt.** Katalog der Bibliothek des —. Berlin 1887, Sittenfeld. gr. 8°. 761 S.

101. **Reinhold, Ferdinand**, Dr.: Die Natur der sogenannten Realkontrakte. Untersuchung von —. Wien 1888, Hölder. 8°. 32 S. 0,80 Mark.

102. La **Représentation** proportionnelle. Etudes de législation et de statistique comparées, publiées sous les auspices de la Société pour l'étude de la représentation proportionnelle. Paris 1888, Pichon succ. gr. 8°. XVI u. 524 S. 12 Frcs.

103. **Schäffle, A.**, Dr.: Zum hundertjährigen Andenken an Johann Friedrich Freiherrn von Cotta. Sonderabdruck aus der „Allgemeinen Zeitung". Stuttgart 1888, Cotta. 8°. 109 S.

104. **Schwartz, Franz**, Dr.: Organisation und Verpflegung der preußischen Landmilizen im Siebenjährigen Kriege. Ein Beitrag zur preußischen Militär- und Steuergeschichte. (VII, 4. d. staats- u. socialw. Forschungen, hrsg. v. G. Schmoller.) Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. 200 S. 4,60 Mark.

105. **Singer, J.**, Dr., Privatdozent: Ueber sociale Verhältnisse in Ostasien. Vortrag im k. k. Handels-Museum zu Wien gehalten. Wien 1888, Deuticke. gr. 8°. 28 S.

106. **Zum Socialen Ideal.** Studienplan eines Gestorbenen. Dresden 1888, Dr. A. Lehmann. 8°. 24 S.

107. **Steffenhagen, H.**: Handbuch der Städtischen Verfassung und Verwaltung in Preußen. Für den praktischen Gebrauch bearbeitet. Band II: Die Verwaltung der Städte. Berlin 1888, Heine. 8°. IV, 320 S.

108. **Ucke, Arnold**, Dr.: Die Agrarkrisis in Preußen während der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts. Halle 1888, Niemeyer. 8°. 76 S.

109. **Verwaltungsbericht** des Rathes der Stadt Leipzig für das Jahr 1886. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 4°. 802 S. Kart.

110. **Wohnungswesen.** Die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen in Schleswig-Holstein. Bericht der von der Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-Holstein am 23. Februar 1887 eingesetzten Kommission. Vorgelegt Februar 1888. Kiel 1888, Schmidt & Klaunig. 8°. 143 S.

111. **Zeerleder, Albert**, Dr., Professor: Die schweizerische Haftpflichtgesetzgebung. Mit besonderer Rücksicht auf das Gesetz vom 26. April 1887 systematisch dargestellt. Bern 1888, Jenni. 8°. VI u. 166 S.

Ideen zur Reform der elsaß-lothringischen Gemeindegesetzgebung.

Von

Jonas,
Kaiserl. Regierungsrath in Metz.

1. Die geltende Gesetzgebung historisch und kritisch erläutert.

Die Reform der in Elsaß-Lothringen geltenden Gemeindegesetzgebung, welche in ausgeprägter Weise den Stempel eines die Gemeinden als Minorenne behandelnden Bevormundungssystems trägt, und im übrigen für die größten, wie für die kleinsten Gemeinden nur eine Norm enthält und kennt, ist seit langem als ein Bedürfniß anerkannt worden.

Wer vor 17 Jahren hierher zuzog, aufgewachsen in den Vorstellungen und der Kenntniß von den heimathlichen Gemeinden insbesondere den städtischen, in der Einrichtung und der Zusammensetzung ihrer Verwaltungsorgane, in der ihnen nachgelassenen Freiheit zur Erreichung und Erfüllung der aus dem Gemeinwesen sich ergebenden Ziele und Aufgaben, der war nicht wenig erstaunt, ja baß verwundert, wenn er in diesen, die Selbstbestimmung und Handlungsfähigkeit der Gemeinden so sehr beschränkenden, ja negirenden Artikeln Umschau hielt, und nur ungern, fast widerwillig, hat damals der eine und der andere das ihm überwiesene Gesetzesmaterial für den praktischen Dienst zur Hand genommen.

Frankreich hat früh begonnen, das Gemeindewesen im ganzen Lande im Wege der Gesetzgebung generell zu regeln und zu ordnen. Bereits am 14. Dezember 1789 erschien jenes Dekret (relatif à la constitution des municipalités), welches unter Aufhebung der in den

Städten, Flecken und Landgemeinden unter verschiedenen Namen bestehenden Gemeindeverfassungen als: **hôtels de ville, mairies, échevinats, consulats** u. s. w. fortan jedes Gemeinwesen einer gleichmäßigen Norm unterstellte durch eine Rechtsordnung, die auf breiter freiheitlicher Grundlage in etwas komplizirter Weise gedacht und entworfen, immerhin hier und dort in einzelnen Bestimmungen die späteren Gesetzesvorschriften erkennen läßt. „Aus allgemeinen Wahlen (**des citoyens actifs**)" geht die Ernennung des Maire und der **officiers municipaux** hervor; sind ihrer mehr als 3 (6, 9, 12, 15, 18, 21, je nach der Ziffer der Bevölkerung), so bildet $^1/_3$ derselben — den Maire miteinbegriffen — das **bureau**, das Exekutivorgan, die zwei anderen Drittel den **conseil** — das berathende und beschließende Organ der Gemeindeverwaltung[1]); die Mitglieder des Bureau werden jedes Jahr vom **corps municipal** gewählt und können für ein zweites Jahr wieder ernannt werden; der Konseil versammelt sich allmonatlich mindestens einmal und nimmt etwa vorzulegende Rechnungen des Bureau ab, hiernach vereinigen sich Bureau und Konseil zu einer einzigen berathenden Versammlung. Von dem Wahlkörper der Gemeinde wird ferner der **procureur** derselben ernannt (und in Städten von mehr als 10000 Einwohnern auch für diesen ein Substitut), **chargé de défendre les intérêts et de poursuivre les affaires de la communauté**, der ohne berathende Stimme an allen Versammlungen der Gemeindeverwaltung theil nimmt, und endlich wird noch eine doppelte Anzahl von derjenigen der Mitglieder des **corps municipal** aus den Notabeln der Gemeinde gewählt, welche mit diesem vereinigt den sogenannten **conseil général de la commune** bilden, der von der Gemeindeverwaltung, so oft sie es für nöthig erachtet, zu allen wichtigen Angelegenheiten eingerufen wird und in folgenden Fällen eingerufen werden muß: **lorsqu'il s'agira de délibérer sur les acquisitions ou aliénations d'immeubles, sur des impositions extraordinaires pour dépenses locales, sur des**

---

1) Wir begegnen hier, wie auch in den **directoires de département** und den **directoires de district**, der Einrichtung eines mehrheitlich zusammengesetzten Exekutivorgans, die seit dem Gesetze vom 28. pluviôse an VIII und dem mit demselben zur Herrschaft gelangten Grundsatz: „**délibérer est le fait de plusieurs, agir est le fait d'un seul**" in der französischen Verwaltungsorganisation nicht wieder angetroffen wird, und von da ab als antifranzösisch bezeichnet werden kann, **contraire à un ensemble d'habitudes passées en France à l'état de tradition**, wie es in dem von Herrn Jozon in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 16. November 1880 über den Gesetzentwurf betreffend die Gemeindeorganisation (Gesetz vom 5. April 1884) erstatteten Bericht heißt.

emprunts, sur des travaux à entreprendre, sur l'emploi des prix des ventes, des remboursements ou des recouvrements, sur les procès à intenter, même sur les procès à soutenir dans le cas où le fond du droit sera discuté.

In allen diesen Fällen, wo das Eintreten der Notabeln der Gemeinde an die spätere Zuziehung der Höchstbesteuerten erinnert, unterliegen die Beschlüsse der berathenden Versammlung der Genehmigung der Departementalverwaltung (de l'administration ou du directoire de département) nach voraufgegangener Anhörung der Distriktsverwaltung (sur l'avis de l'administration ou du directoire de district).

Indessen war die Strömung der revolutionären Aera der individuellen Freiheit in Gestalt selbständiger Gemeindekorporationen nicht lange zugeneigt und schon aus dem Jahre 1795 (22. August) datirt die Konstitution vom 5. fructidor an III, die, alle und jede Freiheit in der Tonart der revolutionären Epoche, gleich ihren Vorgängerinnen, den Konstitutionen vom 3.—11. September 1791 und 24. Juni 1793 verkündend, darum nicht minder das Eigenleben der Gemeinden unter 5000 Einwohnern unterdrückte. Diese büßten ihre eigene Verwaltung ein und hatten nur noch einen agent municipal und einen adjoint zu wählen, die, am Kantonsort vereinigt, die sogenannte municipalité de canton bildeten, unter dem Vorsitz eines im ganzen Kanton gewählten Präsidenten und unter der Oberaufsicht eines von der Staatsgewalt (dem Direktorium) ernannten speziellen Kommissars. La constitution de l'an III, heißt es im Dictionnaire général d'administration von Blanche v. commune S. 324, en créant l'administration cantonale, c'est-à-dire les municipalités collectives, anéantit en fait l'unité communale, détruisant du même coup tous les liens qui unissaient entre eux les habitants de chaque circonscription communale et blessant ainsi des habitudes, des intérêts et même des droits qui ne pouvaient être impunément méconnus (vgl. auch v. Reitzenstein: Ueber finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden und Staat, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich, herausgegeben von G. Schmoller, XI, 2, 96).

Das berühmte Gesetz vom 28. pluviôse an VIII (17. Februar 1800), welchem Frankreich die Grundlagen der heutigen Departementalverwaltung (préfet, conseil général, conseil de préfecture, sous-préfet, conseil d'arrondissement) verdankt, schaffte Wandel, aber nur in einer Richtung, indem es, an Stelle des in die Kantonalversammlung ge-

wählten agent municipal und adjoint, für jede Gemeinde wieder eine eigene Verwaltung herstellte, dagegen den Lebensnerv des Gemeindewesens dadurch unterband, daß es die Mitglieder der wieder eingesetzten Gemeinderäthe nicht aus Wahl der Bürger hervorgehen ließ, sondern deren Ernennung durch die vorgesetzte Aufsichtsbehörde vorschrieb und im übrigen nur in großen Zügen die Attributionen der Gemeinderäthe festsetzte und vorzeichnete[1]). Dieser durch das pluviôse-Gesetz geschaffene, der kommunalen Selbständigkeit wenig entsprechende Zustand (nicht 10 Jahre später erstand Steins großes Werk, die Städteordnung von 1808) dauerte trotz der konstitutionellen Charte vom 4. Juni 1814 unter der Restauration fort, und erst unter der Julidynastie erschien das Gesetz vom 31. März 1831 über die Gemeindeorganisation, welches das Wahlrecht in den Gemeinden behufs Ernennung der Mitglieder der Gemeinderäthe wieder einführte (die Bürgermeister und Beigeordneten werden von der Aufsichtsbehörde ernannt, müssen aber aus dem Gemeinderath genommen werden), dasselbe an ein gemischtes System anknüpfend, wonach die aktive Wahlfähigkeit bei den Höchstbesteuerten in einem gewissen Verhältniß zur Einwohnerzahl (Zensussystem) und außerdem bei den Angehörigen der verschiedenen Berufsstände (den Richtern, den Mitgliedern der Handelskammern und der Gewerbegerichte, den Mitgliedern des Instituts und der gesetzlich anerkannten gelehrten Gesellschaften, den Offizieren der Nationalgarde, den pensionirten Offizieren des Heeres und der Flotte, den Advokaten und Anwälten, den pensionirten Beamten u. s. w.) beruht[2]). Diesem Gesetz folgte dann im Jahre 1837 jenes vom 18. Juli über die Gemeindeverwaltung, welches heute noch als der Grundstock der geltenden Gemeindegesetzgebung angesehen werden kann und sozusagen den reichsländischen Beamten auf Schritt und Tritt begleitet.

Verglichen mit dem Dekret vom 14. Dezember 1789 und dem Gemeindegesetz vom 5. fructidor an III erscheint das Gesetz vom 18. Juli 1837 als ein nicht zu unterschätzendes, sehr sorgfältig ausgearbeitetes Werk; es bleibt aber in Absicht auf freiheitliche Gestaltung des Gemeindewesens schon hinter der badischen Landgemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 zurück, und jedenfalls wird die ganze für uns geltende Gemeindegesetzgebung in ihrer Weiterentwickelung bis zu dem für uns abschließenden Gesetz über die Gemeinderäthe vom 24. Juli 1867

---

1) v. Reitzenstein a. a. O. S. 98.

2) Auch die Mitglieder des Gemeinderathes müssen aus den obigen Kategorien hervorgehen, $^2/_3$ derselben aus den Höchstbesteuerten.

in der angegebenen Richtung von der schon aus dem Jahre 1859 datirenden hannöverschen Städteordnung und der hannöverschen Landgemeindeordnung vom selben Jahre, der Gemeindeordnung für die Pfalz vom Jahre 1869, der Stadt- und Landgemeindeordnung für die rechtsrheinischen bairischen Landestheile aus dem gleichen Jahre (beide in einigen Punkten durch die Gesetze vom 19. Januar 1872 abgeändert), der badischen Städteordnung aus den Jahren 1831, 1874 und 1879, der schon erwähnten, durch spätere Gesetze aus den Jahren 1837, 1851 und 1870 modifizirten badischen Landgemeindeordnung und den preußischen durch die Gesetzgebung von 1883 (Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli und Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August) wesentlich reformirten älteren Städte- und Landgemeindeordnungen und anderen übertroffen und überholt.

Auch giebt es gewisse in den verschiedenen Gemeindeordnungen bald insgesammt, bald einzeln wiederkehrende Grundzüge des deutschen Gemeinderechtes, die wohl nicht leicht und nicht so bald in einer französischen Gemeindeordnung angetroffen werden dürften.

Dahin ist zu rechnen: das **jus statuendi**, wie es Wielandt in seinem vortrefflichen „Handbuch des badischen Gemeinderechtes. I. Band: Die Gemeindegesetzgebung im engeren Sinne, 2. Auflage 1883" definirt: „das Recht, die Verfassung der Gemeinde und die Rechte und Pflichten ihrer Glieder kraft eigenen Rechtes festzusetzen", welchem in allen deutschen Städte- und Landgemeindeordnungen in gewissen Grenzen und unter der Oberaufsicht der Staatsbehörden ein großer Spielraum gelassen ist, dann **das Eintreten der Gemeindeversammlung an Stelle der engeren Gemeindevertretung** in gewissen wichtigen Angelegenheiten (eingeführt in der pfälzischen Gemeindeordnung, in der Landgemeindeordnung für die rechtsrheinischen bairischen Landestheile und in der badischen Landgemeindeordnung)[1]).

1) Nach der badischen Landgemeindeordnung werden beispielsweise Bürgermeister und Gemeinderath, unter welchem letzteren das mit ersterem an der Spitze fungirende Vollzugsorgan der ganzen Gemeindeverwaltung — an die kollegialen Magistrate der Städte erinnernd — zu verstehen ist, während die Gemeindevertretung im engeren Sinne als beschließendes Organ „Bürgerausschuß" heißt, von der Gemeindeversammlung ernannt. Die Ernennung unterliegt nicht der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Nur wenn in 3 Wahltagfahrten eine giltige Wahl aus dem Grunde nicht zu Stande gekommen ist, weil keiner die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigt oder der Gewählte nicht wählbar ist, wird bei Umgehung einer weiteren Wahl der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf höchstens 3 Jahre ernannt, §§ 11 und 12 a. a. O.

Auch die Einrichtung, wonach statt einer aus Wahl der Bürger hervorgehenden Vertretung im engeren Sinne in kleinen Gemeinden alle stimmfähigen Einwohner zur Gemeindeversammlung vereinigt (in Baden in Gemeinden von weniger als 100 Bürgern) das beschließende Organ der Gemeindeverwaltung bilden, ist in Frankreich nicht gekannt, ferner die gesetzlich geregelte Handhabung der Disziplinargewalt der Aufsichtsbehörde über die Gemeindebeamten — Bürgermeister, Beigeordnete, Magistratsmitglieder, Stadtschreiber, Rechner — insbesondere das im Falle der in Aussicht genommenen Entfernung derselben aus dem Amte vor einem zum größten Theil aus Laienelementen zusammengesetzten Verwaltungskörper als entscheidender Disziplinarbehörde durchgeführte Verfahren, weiter die Verpflichtung zur Uebernahme von Aemtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung (sensu stricto) oder Gemeindevertretung, sowie diejenige, eine angenommene Stelle während eines gewissen Zeitraumes zu versehen und die Sanktionirung dieser Verpflichtungen durch verschiedene Strafen: „Entziehung der Ausübung der Bürgerrechte auf Zeit, stärkere Heranziehung zu den direkten Gemeindeabgaben, Geldstrafen“, sofern für die Ablehnung oder frühere Niederlegung solcher Stellen die gesetzlich vorgeschriebenen Entschuldigungen fehlen; ferner der Unterschied in der Verfassung und den Befugnissen zwischen Stadt- und Landgemeinden, insbesondere die bei den ersteren vorkommende Einrichtung der kollegialen Magistrate[1]); sowie die Heranziehung von zum großen Theil aus Laienelementen zusammengesetzten Organen zur Ausübung der behördlichen Aufsichtsbefugnisse über die Gemeindeverwaltung, in welche diese Organe auch sonst eingreifen, und das Eintreten derselben als Verwaltungsgerichtsbehörden in streitigen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinden (Selbstverwaltungsprinzip).

Die Einführung dieses Prinzipes in die französische Verwaltung ist allerdings bei der Diskussion über den Gesetzentwurf, betreffend die Gemeindeorganisation (Gesetz vom 5. April 1884), angeregt und in der Deputirtenkammer (8. Februar 1883) von Herrn René Goblet, dem früheren und jetzigen Minister, sehr warm vertheidigt worden: je

---

1) Der in der Instruktion zu dem obengenannten Dekret vom 14. Dezember 1789 ausgesprochene Grundsatz: toutes les municipalités soit de ville, soit de campagne étant de même nature et sur la même ligne dans l'ordre de la constitution ist in Frankreich festgehalten worden.

dis que tout cela n'appartient pas à la surveillance de l'Etat et que si vous voulez que la commune soit contrôlée cependant, qu'elle soit protégée par un pouvoir supérieur, par un pouvoir placé plus loin, plus impartial, plus désintéressé, je dis qu'il est tout indiqué, c'est le conseil général et, à son défaut, la commission départementale qui le représente. La décentralisation suppose que personne n'est plus capable de défendre ses intérêts que les intéressés eux-mêmes et que, par conséquent, c'est aux représentants des intéressés qu'il faut donner la gestion des intérêts qui appartiennent aux citoyens. Donc, si vous voulez maintenir une tutelle, je comprends que vous la donnez à des représentants des citoyens; mais je ne comprends pas que vous la laissez entre les mains des agents de l'administration.

In gleichem Sinne hatte sich schon früher bei der Diskussion über das Gesetz, betreffend die Generalräthe, vom 10. August 1871, Herr Waddington ausgesprochen.

Herr Goblet drang indessen mit seiner Ansicht und seinem Vorschlag nicht durch, und es ist nicht uninteressant zu hören, wie derselbe von Herrn Ferdinand Dreyfuß, dem Redner der Majorität, in echt französischer Auffassung bekämpft wurde: Eh bien! qui donc a qualité pour exercer ce contrôle? Si les principes que Mr. Goblet lui-même a développés à la tribune et sur lesquels je revenais en commençant, sont vrais, c'est l'Etat et l'Etat seul par ses représentants directs, c'est devant l'Etat seul que les communes peuvent s'incliner, parce que dans la France unitaire je ne reconnais d'autres représentants de l'Etat que les agents de l'Etat; je ne crois pas qu'aucune assemblée inférieure, départementale ou cantonale, aucun corps électif quelconque puisse exercer une action sur les pouvoirs locaux, je ne reconnais ce droit qu'aux représentants du pouvoir exécutif, responsables devant les élus du suffrage universel. J'ajoute que, dans la pratique, si par malheur il se rencontrait demain un gouvernement assez téméraire pour présenter ce projet de loi et une chambre assez imprudente pour le voter, on ne trouverait plus un préfet en France pour représenter le pouvoir central. Dies klingt freilich anders, als wenn die Kommission der ersten badischen Kammer bei Gelegenheit der Berathung über das Gesetz vom 5. Okt. 1863, betreffend die Organisation der inneren Verwaltung bezüglich der Einsetzung der Bezirksräthe (zum größeren Theil aus Laienelementen zusammengesetzte Organe der Verwaltung und der streitigen Verwaltungsgerichtsbarkeit) darauf anträgt: daß der Versuch gemacht werde,

die Bezirksverwaltung durch Gründung und Herbeiziehung solcher Ehrenämter zu erweitern, weil dadurch die Verwaltung dem Volke näher gebracht werde, an Vertrauen und Einsicht in die Volkszustände und Bedürfnisse gewinne, die Fähigkeit unter den Bürgern, an den öffentlichen Geschäften theilzunehmen, sich erweitere und ausbilde, die öffentliche Ordnung dadurch neue Stützen und die öffentliche Freiheit dadurch neue Vertreter erhalte (Weizel, das badische Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung u. s. w. 1864, S. 84); vergl. auch: „Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze, zusammengestellt und erläutert von M. von Brauchitsch; neue Auflage, vollständig umgearbeitet und bis auf die Gegenwart fortgeführt von Studt und Braunbehrens", wo in der Vorrede zum 1. Band von den Herausgebern bemerkt wird: „Die Selbstthätigkeit der Staatsangehörigen in der kommunalen und obrigkeitlichen Verwaltung soll die Unparteilichkeit der Verwaltung sichern und ein Gegengewicht gegen die im Verfassungsstaate gebotene Konzentrirung des Staatsbeamtenthums bilden. Sie soll für die Verwaltung die praktischen Erfahrungen des Lebens nutzbar machen und dieselbe vor bureaukratischer Einseitigkeit bewahren. Sie soll dazu dienen, die kommunalen Körperschaften zu selbstthätigen, leistungsfähigen Organen des Staates zu entwickeln und damit die Grundlagen desselben zu erweitern und zu festigen."

Durch das obenerwähnte Gesetz vom 10. August 1871 über die Generalräthe ist das Institut einer ständigen Departementalkommission geschaffen, die jährlich vom Generalrath ernannt wird und aus 4 bis 7 Mitgliedern besteht. Sie fungirt einmal für gewisse Sachen, falls der Generalrath sich nicht deren Erledigung selbst vorbehalten hat: z. B. répartit les subventions diverses portées au budget départemental, et dont le conseil général ne s'est pas réservé la distribution etc.; andere zur Zuständigkeit der Generalräthe stehende Angelegenheiten sind ihr definitiv übertragen: z. B. la commission départementale prononce sur l'avis des conseils municipaux la déclaration de vicinalité, le classement, l'ouverture et le redressement des chemins vicinaux ordinaires, la fixation de la largeur et de la limite des dits chemins. Elle exerce à cet égard les pouvoirs conférés au préfet par les articles 15 et 16 de la loi du 21 mai 1836 etc. Gutachtlich figurirt sie dann auch noch in anderen dem Gemeindegesetz vom 5. April 1884 angehörenden Sachen.

Wir unternehmen es nun, in kurzen Zügen die jetzt geltende Gemeindegesetzgebung, insbesondere das Hauptstück derselben, das Gesetz vom 18. Juli 1837 über die Gemeindeverwaltung, kritisch zu beleuchten;

es wird dadurch auch zum Theil die Richtung gewonnen werden, in welcher sich eine Reform dieser Gesetzgebung zu bewegen haben wird.

Das Gesetz vom 18. Juli 1837. Dieses von den Grundsätzen der straffsten Zentralisation beherrschte Gesetz charakterisirt sich zunächst dadurch (Artikel 17), daß es nur eine winzige Anzahl von Angelegenheiten sehr einfacher Natur der selbständigen Entscheidung der Gemeinden vorbehält, welche mithin der diskretionären Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht unterstehen. Die Gemeinden bezw. deren Gemeinderäthe regeln durch ihre Beschlüsse die Art und Weise der Verwaltung der Gemeindegüter, d. h. (vergl. Dalloz, Répertoire, v. commune Nr. 361 und ferner Bericht des Herrn Mounier für die mit der Prüfung des betreffenden Gesetzentwurfs betraute Kommission, erstattet in der Pairskammer vom 19. Mai 1835, Dalloz a. O. S. 212) sie bestimmen, ob diese Güter individuell verpachtet werden oder als Almendgüter der Benutzung der Gemeindeeinwohner überlassen werden sollen. Sie regeln dann im ersteren Fall die Bedingungen der abzuschließenden Verträge, die eine Pachtzeit von 18 Jahren für Feldgüter und für andere Güter von 9 Jahren nicht übersteigen dürfen; im anderen Fall reglementiren sie den Modus der Nutzung der Almendgüter als einer gemeinsamen oder getheilten, wobei im letzteren Fall nach einer ministeriellen Entscheidung vom 4. April 1840 (Bulletin du ministère de l'intérieur S. 100) und nach einer anderen, die von Braff, Principes d'administration communale Bd. I S. 104 zitirt wird, wiederum ein Zeitraum von 18 Jahren nicht überschritten werden darf, während die durch alte Edikte und königliche Ordonnanzen genehmigten Reglements überhaupt nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert werden können. Die Gemeinden regeln endlich noch die Vertheilung des Gebholzes, und damit hat die Sache sozusagen ihr Ende. Im übrigen ist auch das Verfahren bei Streitigkeiten über Nutzung der Almendgüter, abweichend von dem in anderen Staaten[1]), in irrationeller Weise geordnet. Diese Streitigkeiten unterliegen in

---

1) Auf Beschwerden und Einsprachen, betreffend:

1) das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens;

2) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten beschließt der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständigkeitsgesetz (s. oben) §§ 18 und 34.

In Baden wird über diese Beschwerden vom Bezirksrathe (s. oben) befunden.

den meisten Fällen der Kognition der gewöhnlichen Gerichte, in den selteneren Fällen der der Bezirksräthe (conseils de préfecture), einer in ihrer Einrichtung sehr fehlerhaft zusammengesetzten Verwaltungsgerichtsbehörde[1]).

Die behördliche Kontrolle über die von den Gemeinden in den oben genannten Angelegenheiten gefaßten und dem Unterpräfekten sofort vorzulegenden Beschlüsse ist derart geregelt, daß dieselben vollziehbar werden, wenn sie nicht innerhalb der nächsten 30 Tage von dem Tage der von jenem Beamten ertheilten Empfangsbescheinigung ab für nichtig erklärt worden sind, sei es wegen Verletzung der Bestimmung eines Gesetzes oder einer Staatsverwaltungsverordnung von Amts wegen, sei es auf Antrag irgend einer betheiligten Person. Außerdem kann die Aufsichtsbehörde (Präfekt) die Ausführung der Beschlüsse während eines weiteren Zeitraumes von 30 Tagen aussetzen[2]).

Die Form der Ausübung der behördlichen Kontrolle über gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeindevertretungen in den neueren Gemeindeordnungen ist eine andere. Nach der pfälzischen Gemeindeordnung, nach den badischen und den Gemeindeordnungen für die rechtsrheinischen bairischen Landestheile werden solche Beschlüsse erst dann durch die zuständige Behörde außer Kraft gesetzt, wenn deren Zurücknahme nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt.

---

1) Die Organisation der französischen conseils de préfecture ist noch mangelhafter als die unserer Bezirksräthe, da jene aus amoviblen, vom Präfekten sehr abhängigen Beamten, welche dem letzteren beigegeben sind, gebildet werden, wenn dieser jetzt auch nicht mehr wie früher den Vorsitz bei den Berathungen des Kollegiums führt. Diese Organisation hat bei Gelegenheit der Debatte über das Gesetz vom 21. Juni 1865, betreffend die Präfekturräthe, die lebhaftesten Kritiken hervorgerufen. Unsere Bezirksräthe setzen sich aus dem Bezirkspräsidenten als Vorsitzendem und den ihm beigegebenen Räthen zusammen.

2) Nach von Reichlin, Gemeindegesetzgebung in Elsaß-Lothringen, 2. Auflage, S. 21 und den von ihm zitirten Schriftstellern besteht übrigens für die Aufsichtsbehörde kein gesetzliches Hinderniß, die nach Artikel 17 gefaßten Beschlüsse auch nach Ablauf der erwähnten Frist von 30 Tagen aus den angegebenen Gründen zu jedem Zeitpunkte außer Kraft zu setzen. Damit ist nun allerdings die Tragweite der obigen sehr formell gefaßten Bestimmungen nicht recht ersichtlich. Vergl. indessen die Erklärung von Reichlins a. a. O.

Im Gemeindegesetz vom 5. April 1884 lautet die bezügliche, der Angabe des Letzteren übrigens entsprechende Vorschrift jetzt folgendermaßen: Art. 63 u. 65: Sont nulles de plein droit les délibérations prises en violation d'une loi ou d'un règlement d'administration publique. La nullité de droit est déclarée par le préfet en conseil de préfecture. Elle peut être prononcée par le préfet et proposée ou opposée par les parties intéressées à toute époque.

In den preußischen Städte- und Gemeindeordnungen heißt es in der einschlägigen Bestimmung: „Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorstand bezw. der Bürgermeister — Gemeindevorsteher — entstehendenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe zu beanstanden (wobei eben an solche Beschlüsse zu denken ist, deren Wirksamkeit nicht noch von einer besonderen Bestätigung abhängt, sondern die rechtlich Wirkung äußern, wenn sie unbeanstandet bleiben, vergl. Stubt und Braunbehrens a. a. O. II. Note 328). Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) — Gemeindevorstehers — steht der Gemeindevertretung bezw. dem kollegialischen Gemeindevorstand die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu." (Zuständigkeitsgesetz §§ 15 und 29)[1]).

---

1) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird in Preußen nach dem Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juni 1883 in erster Instanz in der Regel durch die Kreis- bezw. Bezirksausschüsse, in zweiter Instanz durch die Bezirksausschüsse bezw. das Oberverwaltungsgericht ausgeübt, welches außerdem bezüglich der von den Bezirksausschüssen in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile die Revisionsinstanz bildet (§§ 7, 82, 83, 94 a. a. O.).

Der Bezirksausschuß besteht aus dem Regierungspräsidenten und aus 6 Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder, von denen eines zum Richteramt, eines zur Bekleidung der höheren Verwaltungsämter befähigt sein muß, werden vom König auf Lebenszeit ernannt. Die anderen Mitglieder werden durch den Provinzialausschuß aus den Einwohnern seines Sprengels gewählt (§ 28 a. a. O.).

Kreisausschuß und Bezirksausschuß sind außerdem bezw. am Amtssitz des Landraths und des Regierungspräsidenten in einem erheblichen Maße zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung, welche nicht dem Verwaltungsstreitverfahren unterliegen, berufen.

Am Amtssitz des Oberpräsidenten fungirt unter dessen Vorsitz als Selbstverwaltungsorgan für diese Kategorie von Geschäften der Provinzialrath, bestehend aus einem vom Minister des Innern ernannten Verwaltungsbeamten und aus 5 vom Provinzialausschuß gewählten Mitgliedern (§ 10).

Endlich sind auch noch zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung berufen, jedoch nur in einigen wenigen, durch die Gesetze vorgesehenen Fällen, in Städten, die einen eigenen Stadtkreis bilden, die Stadtausschüsse, die verschiedenartig zusammengesetzt sind, je nachdem die betreffenden Städte die kollegialische Magistratsverfassung besitzen oder nicht, in den einem Landkreis angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Magistrate bezw. Bürgermeister und Beigeordnete (§§ 4 und 37).

Bei den Regierungen sind nach Aufhebung der Abtheilung des Innern, deren Geschäfte zwischen dem Regierungspräsidenten, dem Kreis-, dem Bezirksausschuß und dem Provinzialrath (Rheinland-Westfalen) vertheilt worden.

Die große Bedeutung dieser Selbstverwaltungsorgane, von welchen ins-

Abgesehen von den obenerwähnten Fällen unterliegen nun alle Beschlüsse der Gemeinderäthe über die in den Bereich ihrer Berathung hineingezogenen Gegenstände der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das ist die Regel; die winzige Anzahl jener anderen Fälle bildet die Ausnahme: Erwerb, Veräußerung und Tausch von Gemeindeeigenthum ohne Unterschied zwischen Mobilien und Grundstücken, mit Ausnahme des Verkaufs von Früchten aus Gemeindegütern, der als eine bloße, dem Bürgermeister zustehende Verwaltungshandlung zu betrachten ist; die Bedingungen der Pacht- und Miethverträge, deren Dauer bezüglich der Feldgüter 18 Jahre und bezüglich der anderen Güter 9 Jahre übersteigt, sowie die Pachtung und Anmiethung von Grundstücken, gleichgiltig, auf welche Dauer der Vertrag geschlossen werden soll, alle und jede Projekte über Bauten, größere Reparaturen und Abbruch und überhaupt alle und jede zu unternehmenden Arbeiten, die Regelung des Durchtriebes und des Weidganges, die Aufstellung von Tarifen, sowie die Verordnungen über die Erhebung aller Gemeindeeinkünfte u. s. w. u. s. w., kurzum, wie es im Schluß des § 19 des Gesetzes als prinzipielle Regel heißt: alle weiteren Angelegenheiten, über welche nach den Gesetzen und Verordnungen die Gemeinderäthe zu berathen berufen sind.

Unter den im Gemeindeleben vorkommenden Akten des bürgerlichen Rechtes sind es besonders zwei, die eine spezielle Beachtung verdienen. Nach dem Artikel 910 des bürgerlichen Gesetzbuches bedürfen Gemeinden der behördlichen Ermächtigung zur Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen und hat diese Bestimmung offenbar ihren Grund in der Erwägung, daß liberale Zuwendungen an die todte Hand der staatlichen Kontrolle unterworfen bleiben sollen. Nach Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Juli 1837 ist für die Gemeinden die Einholung einer Ermächtigung aber auch dann vorgeschrieben, wenn sie die ihnen zugedachten Zuwendungen ablehnen wollen. Es ist dies eine Vorschrift, die schwerlich jemals einem deutschen Gemeindebürger wird verständlich gemacht werden können, und die uns von jeher als der schärfste Ausdruck des die französische Gesetzgebung durchwehenden Geistes der Bevormundung der Gemeinden erschienen ist. In dem schon oben erwähnten, in der Pairskammer vom 19. März 1835 von dem Herrn Mounier erstatteten Bericht wird sie mit der

---

besondere den Kreis- und Bezirksausschüssen eine weitgehende Wirksamkeit in Bezug auf das Gemeindewesen eingeräumt worden ist, springt sofort in die Augen.

kurzen Bemerkung motivirt: l'objet de cette disposition est de prémunir contre l'influence que pourraient exercer dans le département des individus intéressés à ce que la volonté d'un donateur restât sans effet, die wohl kaum ernstlich genommen werden kann. Schärfer und bestimmter den französischen Verwaltungsstandpunkt andeutend, lautet eine ministerielle Entscheidung aus dem Jahre 1858 (Bulletin du ministère de l'intérieur S. 131): l'administration supérieure est seule juge des avantages et des inconvénients que présentent les dons et legs faits aux communes et elle peut toujours les contraindre à accepter ou à répudier les libéralités [1]).

Nach Artikel 51 des genannten Gesetzes ist jeder, der eine Klage gegen eine Gemeinde oder eine Gemeindesektion anstrengen will, gehalten, dem Präfekten eine Denkschrift einzureichen, in welcher die Gründe für seine Ansprüche auseinandergesetzt werden müssen. Der Impetrant kann erst nach Verlauf von 2 Monaten, von dem Datum der ihm ertheilten Empfangsbescheinigung ab, seinen Klageanspruch verfolgen, wenn bis dahin die Entscheidung des Präfekturrathes (der für die den Gemeinden zu ertheilenden Prozeßermächtigungen kompetenten Stelle) nicht ergangen ist. Dieser hat darüber zu befinden, ob die Gemeinde in den anzustrengenden Prozeß als Beklagte eintreten soll oder nicht. Gegen den abschlägigen Bescheid des Präfekturrathes steht Rekurs an den Staatsrath zu. In keinem Fall aber (Art. 54 in fine) kann die Gemeinde sich auf den Prozeß einlassen, bevor sie ausdrücklich hierzu ermächtigt worden ist.

Das Recht der Vertheidigung ist ein natürliches und die Gemeinde wird in härtester Weise in Ausübung desselben beeinträchtigt, wenn sie durch die Aufsichtsbehörde in die Lage gebracht wird, entweder den Kläger klaglos zu stellen oder sich demselben gegenüber wehrlos preiszugeben, d. h. beim Mangel der erforderlichen Ermächtigung sich einer Verurtheilung in contumaciam ausgesetzt zu sehen. Auch der Kläger wird von der Härte der Bestimmung betroffen, indem er in der freien Verfolgung seiner klägerischen Ansprüche während 2 Monaten behindert ist. Uebrigens sind auch die Artikel 51 ff. bei der Diskussion über den betreffenden Gesetzentwurf nicht glatt an=

1) In dem neuen französischen Gemeindegesetz vom 5. April 1884 ist die Bestimmung wenigstens im Prinzip gefallen. Art. 112: lorsque la délibération porte refus de dons ou legs, le préfet peut, par un arrêté motivé, inviter le conseil municipal à revenir sur sa première délibération. Le refus n'est définitif que si, par une seconde délibération, le conseil municipal déclare y persister.



genommen, sondern einer sehr scharfen Kritik unterworfen worden. Besonders ist dies durch den Herrn M. Vivier in dem von demselben in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 26. April 1836 erstatteten Bericht geschehen, in welchem sich in schlagendster Weise das absolut Unzutreffende der fraglichen Gesetzesdispositionen (Art. 51 ff.) auseinandergesetzt findet: il est tout simple qu'on empêche une commune de former une action sans l'aveu de l'autorité supérieure; dans ce cas, le refus de l'autorisation arrête l'action. Mais quand la commune est défenderesse, la difficulté se complique des droits du tiers qui veut plaider contre elle: on ne peut empêcher celui-ci d'intenter le procès, de se présenter devant les tribunaux et d'obtenir une décision; dans ce cas, le refus d'autorisation laisse subsister l'action. Comme il ne forme pas un titre légal au profit de l'adversaire de la commune, les tribunaux interviennent pour donner ce titre. Le refus d'autorisation empêche seulement la commune de se défendre; il l'expose à une condamnation par défaut presque infaillible, au lieu d'une décision contradictoire qui pourrait lui être favorable: c'est là son seul résultat. Quand le refus d'autorisation est prononcé contre une commune qui veut intenter une action, il n'est pas définitif; la commune peut renouveler sa demande et obtenir plus tard une solution favorable. L'acte administratif conserve le caractère d'une mesure de simple tutelle, et s'il préjuge indirectement le fond du droit, du moins il ne le résout pas définitivement. Mais quand le refus est prononcé contre une commune défenderesse à l'action d'un tiers, il frappe sur le droit en lui-même, soit qu'il décide, comme le propose le projet, que la commune doit céder à l'action, soit que, laissant aux tribunaux leur action, il les amène à prononcer une condamnation définitive. Le refus d'autorisation n'est plus alors un simple acte administratif; il atteint le droit même de la commune; il est en quelque sorte un acte judiciaire[1]).

Die Bestimmungen über Budget und Rechnungswesen der Gemeinden gehen dahin, daß das erstere von der Aufsichtsbehörde festgestellt wird, die zwar in demselben außer den obligatorischen keine anderen Ausgaben vorsehen darf, im übrigen aber ungehindert ist, an den fakultativen Ausgaben nach Belieben Streichungen vor-

---

1) In der pfälzischen Gemeindeordnung von 1869 sind (Art. 130) alle bis dahin aus der französischen Gesetzgebung entnommenen Bestimmungen über Prozeßermächtigung der Gemeinden aufgehoben worden.

zunehmen, selbst wenn die Deckung aller obligatorischen Ausgaben gesichert wäre. Die Rechnungen werden auch in den größten Städten nicht der Gemeindevertretung selber zur Feststellung und Entlastung, sondern dem Präfekturrath oder dem Rechnungshof, je nach der Höhe der Gemeindeeinnahmen vorgelegt.

Die Gemeinden können keine außerordentlichen Zuschläge für obligatorische und fakultative nicht jährliche Ausgaben ohne behördliche Genehmigung votiren, sie bedürfen derselben selbst für die freiwillige Aufbringung der jährlichen obligatorischen Ausgaben durch sogenannte Unzulänglichkeitszuschläge; sie können selbständig keine Anleihen aufnehmen, wie ihnen endlich auch nicht das Recht übertragen ist, ihre Beamten, als: Rechner, Forst- und Bannwarte, und die im Oktroidienste Angestellten zu ernennen; diese Ernennung steht vielmehr der Aufsichtsbehörde zu [1]).

Kurzum, die Allgewalt des Staates liegt mit schwerem Druck auf der freien Bewegung der Gemeinden und dieses Hemmniß wird noch durch die der Aufsichtsbehörde zustehenden Disziplinarbefugnisse nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1855 über die Gemeindeorganisation, die wir hier gleich mit hineinziehen, wesentlich insofern verstärkt, als die Gemeinderäthe in diskretionärer Weise bis zu einem Jahre von ihren Funktionen suspendirt und durch den Kaiser sogar aufgelöst werden können. In beiden Fällen tritt an Stelle der ihrer Funktionen enthobenen Gemeindeorgane eine vom Präfekten oder vom Kaiser, bezw. vom Präfekten zu ernennende Verwaltungskommission, welche im Fall der Auflösung durch die ganze Zeit im Amte erhalten werden kann, während welcher der aufgelöste Gemeinderath noch zu fungiren gehabt hätte, was nach dem Gesetz vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe auf eine Maximaldauer von 3 Jahren beschränkt worden ist.

Die oben zitirten badischen, bayerischen, hannöverschen Gemeindeordnungen kennen die Maßregel der Auflösung der Gemeindevertretung überhaupt nicht. In Preußen besteht sie; es hat aber, nachdem sie angeordnet worden, eine Neuwahl nach 6 Monaten stattzufinden, und

1) Das Amt eines Gemeindeschreibers, d. h. eines mit offiziellem Charakter versehenen Gemeindebeamten, in den deutschen Gemeindeordnungen (vergl. § 57 der badischen Gemeindeordnung) „Rathschreiber“ genannt, der von der Gemeinde selbst ernannt wird, existirt überhaupt in der französischen Gemeindeorganisation nicht; der sogenannte Gemeindeschreiber ist nur ein Privatgehilfe des Bürgermeisters.



es fungiren an Stelle der aufgelösten Gemeinderäthe bezw. der Bezirks- und der Kreisausschuß als Beschlußbehörden.

Die Stellung des Bürgermeisters ist im Gesetz richtig definirt: als Organ der allgemeinen Landesverwaltung (agent et représentant de l'administration centrale) und als ausführendes Organ der Gemeindeverwaltung; in ersterer Eigenschaft unterliegt er einer stärkeren Kontrolle als in der anderen, indem nach Art. 15, wenn der Bürgermeister die Vornahme einer der ihm gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verweigert oder unterläßt, die Aufsichtsbehörde (der Präfekt) befugt ist, nach vorher ergangener Aufforderung an den Säumigen, diese Handlungen in eigener Person oder durch einen besonderen Beauftragten vorzunehmen.

Der Bürgermeister ernennt die Gemeindebeamten theils niederen Grades, theils solche, die als Hilfsbeamte der Gemeindeverwaltung bezeichnet werden (agents auxiliaires de l'administration municipale); er hat das Polizeiverordnungsrecht unter der Kontrolle der Aufsichtsbehörde, welche die von ihm erlassenen Verordnungen jeder Zeit aufheben oder deren Ausführung suspendiren kann (vgl. v. Reichlin a. a. O. S. 13 Anm. 3). Diejenigen Polizeiverordnungen, welche eine generelle bleibende Anordnung enthalten (qui portent règlement permanent, im Gegensatz zum règlement temporaire ou transitoire), sind überhaupt erst nach Ablauf eines Monats vom Tage der durch Empfangsbescheinigung des Unterpräfekten konstatirten Einsendung der gleichlautenden Abschrift vollziehbar. Nach Ducrocq, cours de droit administratif Bd. I Nr. 165 S. 157 können auch diese Verordnungen gemäß Kassationsentscheidung jeder Zeit wieder aufgehoben oder in ihrem Vollzuge suspendirt werden, et encore bien, wie er hinzusetzt, qu'ils aient été déjà revêtus de l'approbation préfectorale.

Im übrigen ist die Handlungsfreiheit des Bürgermeisters wesentlich eingeengt; er ist nicht befugt, den Gemeinderath ohne vorherige Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu außerordentlichen Versammlungen einzuberufen; er kann nur mit Zustimmung der Behörden den im Budget vorgesehenen Kredit für unvorhergesehene Ausgaben in Verwendung nehmen[1]); ihm steht nicht das Recht zu, was in allen deutschen Gemeindeordnungen dem Gemeindevorstand zuerkannt ist, die Beitreibung der gemeindlichen Abgaben und Gefälle durch die

1) Nach dem französischen Gesetz vom 5. April 1884 Artikel 147 verfügt der Bürgermeister frei und selbständig über die für unvorhergesehene Ausgaben ausgeworfenen Kredite.

Vollziehbarkeitserklärung der betreffenden Heberollen und Einnahmetitel in die Wege zu leiten.

Die Aufsichtsbehörde ist ihm gegenüber befugt (in offenbar falscher Anwendung des vorhin erwähnten Artikels 15, da es sich hierbei nur um Funktionen handelt, die er in seiner Eigenschaft als Organ der Gemeindeverwaltung vollzieht, vgl. über die Prinzipienfrage Ducrocq a. a. O. Nr. 162 S. 153), wenn er sich weigert, eine im Budget vorgesehene und liquide Ausgabe zur Zahlung anzuweisen, die nöthige Zahlungsordre selbst zu ertheilen[1]). Er untersteht endlich der reinen diskretionären Disziplinargewalt der vorgesetzten Behörden nach den Bestimmungen des bereits zitirten Gesetzes vom 5. Mai 1855, indem er durch den Präfekten auf 2 Monate und mit Zustimmung des Ministers auf längere Zeit von seinen Amtsfunktionen suspendirt und durch kaiserliches Dekret definitiv derselben enthoben werden kann.

Die Gesetze vom 7. Juli 1852 und vom 5. Mai 1855 bringen die Neuerung in Abweichung der Bestimmung des Gesetzes vom 31. März 1831, daß Bürgermeister und Beigeordnete von der Regierung außerhalb des Gemeinderathes genommen werden können.

Unterm 24. Juli 1867 erging das wichtige Gesetz über die Gemeinderäthe, welches die Tendenz zur Reform der Gemeindegesetzgebung im freiheitlichen Sinne bekundet, in dieser Richtung, man kann wohl sagen, einen guten Anlauf nimmt, aber auf halbem Wege stehen geblieben ist.

Der Artikel 1 erweitert den kleinen Kreis derjenigen Angelegenheiten, welche bisher nur nach dem Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Juli 1837 durch selbständige Beschlüsse der Gemeinderäthe geregelt werden konnten. Zu den dort genannten Gegenständen kommen neun andere hinzu, so z. B. Erwerb von Liegenschaften, sofern die Ausgabe hierfür zusammen mit denjenigen für die in demselben Rechnungsjahre bereits beschlossenen Erwerbungen den zehnten Theil der ordentlichen Gemeindeeinnahmen nicht übersteigt, ferner die Aufstellung der

1) In der badischen Landesgemeindeordnung heißt es im Artikel 152: „Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindekasse dekretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Dekretur erlassen".

Nach Medicus, Die neue Gemeindegesetzgebung für das Königreich Bayern, II, Die Gemeindeordnung für die Pfalz, S. 237 sind, wenn im Zwangswege Umlagen angeordnet werden, die königlichen Bezirksämter ermächtigt, den erforderlichen Zahlbefehl an die Einnehmer unmittelbar auszustellen, was folgerichtig erscheint.

Tarife der Platzgebühren in den Markthallen, auf den Jahr- und Wochenmärkten, der Tarife der Konzessionen auf den Friedhöfen, die Versicherung der Gemeindegebäude gegen Feuersgefahr, die Annahme oder Ablehnung von Schenkungen oder Vermächtnissen, welche der Gemeinde ohne Lasten und Bedingungen und ohne Bestimmung zu Immobiliarzwecken gemacht werden, sofern diese Schenkungen oder Vermächtnisse zu keinen Reklamationen Anlaß geben u. s. w. u. s. w.

Die Tragweite der hier gemachten Zugeständnisse wird aber vollständig neutralisirt durch den am Schlusse des Artikels enthaltenen Zusatz, der folgendermaßen lautet: en cas de désaccord entre le maire et le conseil municipal la délibération ne sera exécutoire qu'après approbation du préfet.

Dem Bürgermeister wird hierdurch eine ganz außergewöhnliche Präponderanz bei den Berathungen des Gemeinderathes eingeräumt; durch sein Veto vermag er allein es dahin zu bringen, daß die Kontrollbefugniß der Aufsichtsbehörde, die nach Artikel 6 nur darin besteht, die selbständig gefaßten Beschlüsse der Gemeinderäthe aus bestimmten Gründen zu annulliren (Gesetzverletzung u. s. w.), wieder bis zur Machtstellung der diskretionären Genehmigung verstärkt wird.

Der Zusatz ging nicht aus der Initiative der Regierung hervor, sondern wurde an Stelle der Fassung des Regierungsentwurfes: „les conseils municipaux règlent par leurs délibérations, sur la proposition du maire, les affaires ci-après désignées“ von der mit der Prüfung desselben betrauten Kommission, welche in der unterstrichenen Stelle das Recht des Gemeinderathes zu sehr beschränkt sah, in den Entwurf gebracht und von der Regierung und der Majorität des gesetzgebenden Körpers bereitwilligst angenommen. Aber die dem Kaiserreich damals feindselige Opposition war, diese dem Bürgermeister eingeräumte autokratische Stellung stark betonend, mit großer Energie gegen die Tendenz des ungeschickten Zusatzes in die Schranken getreten, insbesondere die Herren Marie (berühmtes Mitglied der provisorischen Regierung von 1848) und Paul Bethmont unter lebhafter Zustimmung von Garnier-Pagès und Jules Favre: „c'est ainsi,“ ruft Marie aus, „que votre loi qui a la prétention d'être une loi de progrès et qui est une loi de progrès sur beaucoup de points, devient au contraire, grâce à la disposition additionnelle que vous avez introduite, une loi rétrograde, et vous allez en avoir la preuve. Et, en effet, messieurs, veuillez écouter un instant, et ceci vous paraîtra aussi clair que la lumière, voilà un conseil municipal, chacun des membres qui le composent a le droit de faire une proposition

sur telle matière donnée, d'engager une délibération sur cette matière qu'il a présentée, et d'arriver ainsi à une décision qui devrait être, si la décentralisation est sérieuse, une décision définitive; eh bien, quand l'affaire a parcouru toutes les phases de l'initiative, de la discussion et du vote, vous dites: si M. le maire ne veut pas accepter la délibération, alors le conseil municipal n'a rien fait, ou bien il faudra qu'elle soit approuvée par le préfet", und sehr drastisch schließt Paul Bethmont seine Rede mit den Worten: „et je ne peux pas m'empêcher de dire que vraiment l'article 1er, tel qu'il est fait, constitue les maires à l'état de Pénélopes; ils pourront défaire la nuit tout l'ouvrage que les conseils municipaux auront accompli le jour" (Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 9. April 1867)[1]).

Wichtiger als der Artikel 1, weil über ihn nicht das Damoklesschwert des so heftig kritisirten eben besprochenen Zusatzes zu jenem Artikel schwebt, ist Artikel 2, wonach, wenn das Gemeindebudget alle obligatorischen Ausgaben vorsieht und keine außerordentlichen Einnahmen zur Bestreitung von obligatorischen oder fakultativen Ausgaben verwendet, an den vom Gemeinderathe für fakultative Ausgaben bewilligten Beträgen von der das Budget festsetzenden Behörde keine Aenderungen und Streichungen mehr vorgenommen werden können.

Im Artikel 3 wird den Gemeinden die Befugniß eingeräumt, außer 3 Prozent außerordentlichen Zuschlägen für die gewöhnlichen Vizinalwege, 5 Prozent außerordentliche Zuschläge für außerordentliche Ausgaben selbständig zu votiren und ebenso die Aufnahme von Anleihen zu beschließen, welche aus den eben erwähnten 5 Prozent Zuschlägen oder aus den ordentlichen Einnahmen getilgt werden sollen, sofern im letzteren Falle die Tilgungsfrist 12 Jahre nicht überschreitet. Aber auch dieser Artikel enthält den Zusatz des ersten Artikels und beeinträchtigt also dadurch die gemachten Zugeständnisse in hohem Grade.

Zum dritten Male kehrt der mehrgenannte Zusatz mit gleicher abschwächender Wirkung der dort eingeräumten Befugnisse in Artikel 9 wieder, in welchen den oktroierhebenden Gemeinden das Recht ertheilt wird, nach Ablauf der gewährten Oktroikonzession die Forterhebung

1) In dem Gemeindegesetz vom 5. April 1884 ist die obige Bestimmung nicht aufgenommen, auch in der Diskussion über den Gesetzentwurf, und in dem von Herrn Marcère in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 19. Dezember 1882 zu demselben erstatteten Bericht das absolut Unzulässige der Bestimmung stark betont worden.

der Prinzipalabgaben auf weitere 5 Jahre und die Erhebung eines Zuschlages bis zu einem Zehntel auf höchstens 5 Jahre innerhalb gewisser, durch einen aufzustellenden und auch später aufgestellten Normaltarif gegebener Schranken selbständig zu beschließen.

Mit diesem Gesetz von 1867 schließt für uns die hier geltende französische Gesetzgebung ab mit Einrechnung des noch zu erwähnenden, im Reichslande in Giltigkeit befindlichen Gesetzes vom 22. Juli 1870 über die Ernennung der Bürgermeister und Beigeordneten, die fernerhin wieder aus dem Schoße des Gemeinderathes entnommen werden müssen.

Unter der deutschen Verwaltung ist der bureaukratische Zug, der durch die französische Gesetzgebung geht, noch um ein wesentliches durch das Gesetz vom 24. Februar 1872, betreffend die Einsetzung außerordentlicher Kommissarien zur Verwaltung einzelner Gemeinden (es kann nach diesem Gesetz auch im Falle der Suspension oder Auflösung eines Gemeinderathes die Ausübung aller Rechte und Pflichten desselben dem Bürgermeister oder dem denselben ersetzenden außerordentlichen Kommissar übertragen werden) verstärkt worden.

Dies Gesetz erging in der ersten schwierigen Zeit unserer Verwaltung, ist im ganzen wenig zur Anwendung gekommen und hat zumal nach Erlaß des Gesetzes vom 4. Juli 1887, betreffend die Ernennung und Besoldung der Bürgermeister und Beigeordneten, in dem Hauptpunkte seine Bedeutung verloren. Die Gesetzgebung aus den Jahren 1873 und 1875 schreitet nur auf dem Wege der Dezentralisation fort, der schon unter der französischen Regierung durch die Dekrete vom 23. März 1852 und 13. April 1861 eingeschlagen worden war.

Es erübrigt uns nun noch einen kurzen Blick auf das schon oft herangezogene französische Gemeindegesetz vom 5. April 1884 zu werfen; es hat ein gewisses Interesse, zu sehen, wie sich aus der für uns geltenden Gesetzgebung heraus die französische weiter entwickelt hat.

In diesem Gesetz ist das, wie oben bemerkt, von Herrn René-Goblet in Anregung gebrachte Selbstverwaltungsprinzip nicht zum Ausdrucke gelangt; in einigen Bestimmungen verräth dasselbe, wie wir schon mehrfach angedeutet haben, eine gute Tendenz zur Gestaltung des Gemeindewesens im freiheitlichen Sinne, in anderen dagegen gelangt auch wieder die bureaukratische Richtung der älteren Gesetzgebung mehr oder minder zur Geltung. Das Urtheil des Herrn René-Goblet, der sicherlich als vollwichtiger Zeuge angezogen werden

kann, über das ganze Gesetz lautet folgendermaßen: au début, il y a dix-huit mois, j'avais exposé mes idées sur la réforme municipale, et je terminais en disant que je voterais la loi, bien qu'elle fût, à mon avis, un bien petit progrès, et bien inférieur à ce que les franchises municipales étaient en droit d'attendre du Gouvernement républicain (Sitzung der Deputirtenkammer vom 24. März 1884).

So ist denn auch im Prinzip die Suspension und Auflösung der Gemeinderäthe bezw. durch Verfügung des Präfekten und durch Dekret des Präsidenten der Republik beibehalten worden, nur daß im ersteren Fall die Dauer der Suspension sich nicht über 1 Monat erstrecken kann, und daß im zweiten Fall nach 2 Monaten, vom Tage der Auflösung an, Neuwahlen für den Gemeinderath vorzunehmen sind. Nur während dieses kurzen Zwischenraumes bezw. bis zur Einsetzung des neuen Gemeinderaths fungirt eine vom Präsidenten der Republik zu ernennende sogenannte délégation spéciale von 3 bis 7 Mitgliedern, deren Thätigkeit lediglich auf Akte der laufenden Verwaltung beschränkt ist.

Auch das Erforderniß der Prozeßermächtigung für die Gemeinden als Beklagte besteht prinzipiell nach wie vor, nur, daß dieselben berechtigt sind, falls auf Rekurs gegen einen abschlägigen Bescheid des Präfekturrathes der Staatsrath nicht nach 2 Monaten befunden hat, auch ohne Ermächtigung in den gegen sie angestrengten Prozeß einzutreten. In gleicher Weise ist ihnen gestattet, auch ohne Autorisation des Bezirksrathes Klage anzustellen, wenn auf den bezüglichen Antrag nicht binnen 2 Monaten entschieden worden ist.

Tief einschneidend und die Bürgermeister unter das Niveau der ihnen jetzt zustehenden Befugnisse herabdrückend, ist die von Herrn René-Goblet unter Berufung auf Dalloz, Vivien und die Entscheidungen des Kassationshofes heftig bekämpfte Bestimmung, wonach der Präfekt berechtigt ist, Polizeiverordnungen, betreffend die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Ruhe, für einzelne Gemeinden zu erlassen. Der Text der Bestimmung lautet: ce droit (nämlich de prendre toutes mesures relatives au maintien de la salubrité, de la sûreté et de la tranquillité publiques) ne pourra être exercé par le préfet à l'égard d'une seule commune qu'après une mise en demeure du maire restée sans résultat (vgl. dagegen das preußische Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 § 137 ff.).

Neu ist die Anordnung, wonach fortan die Sitzungen der Gemeinderäthe öffentlich sind, sowie die, daß ein Auszug aus den Berathungsprotokollen nach 8 Tagen an die Thüre des Gemeindehauses



anzuschlagen ist. Die wichtigste Neuerung in der Richtung der Ausdehnung der kommunalen Freiheit ist die der Ernennung des Bürgermeisters und der Beigeordneten durch den und aus dem Gemeinderath. Die Ernennung bedarf der behördlichen Bestätigung nicht und kann lediglich in der Form, den Fristen und den Bedingungen für die Reklamationen gegen die Gemeinderathswahlen angefochten werden.

Der Bürgermeister ist berechtigt, auch ohne eingeholte Ermächtigung den Gemeinderath außerordentlich zu versammeln, er kann dagegen nach wie vor durch Verfügung des Präfekten auf 1 Monat und mit Zustimmung des Ministers auf 3 Monate von seinen Funktionen suspendirt und durch Dekret des Präsidenten der Republik in diskretionärer Weise seines Amtes definitiv entsetzt werden.

Der Kreis der Gegenstände, über welche die Gemeinden in eigener Zuständigkeit beschließen können, ist erweitert worden. So ist ihnen namentlich nachgelassen, Erwerbungen von Grundstücken, Neu- und Reparaturbauten jeder Art selbständig zu bewirken, wenn die Ausgaben in Verbindung mit anderen gleichartigen Ausgaben während derselben Budgetperiode die Grenze ihrer ordentlichen Einnahmen und den Betrag der außerordentlichen Zuschläge, welche sie in eigener Zuständigkeit votiren können, nicht übersteigt. Ebenso sind in Bezug auf die Erhöhung der Oktroitaxen in gleicher Richtung Zugeständnisse gemacht.

Dagegen können die Gemeinden selbständig auch jetzt noch nicht über den Abschluß von Pachtverträgen, die die Zeitdauer von 18 Jahren überschreiten, beschließen und ebensowenig den Weidgang regeln. In Bezug auf Feststellung der Budgets, Prüfung der Rechnungen und Entlastung der Rechner ist an dem früheren Recht nichts geändert worden. Ebenso ist die Bestimmung geblieben, daß die Gemeinden nicht mehr als 5 außerordentliche Zuschläge auf 5 Jahre ohne behördliche Genehmigung votiren können, außer 3 außerordentlichen Zuschlägen für die Vizinalwege.

Für uns neu kommen dazu 3 Prozent außerordentliche Zuschläge für die anerkannten Feldwege (exclusivement affectés aux chemins ruraux reconnus).

Die Gemeinden können selbständig über Anleihen Beschluß fassen, die aus den ordentlichen Einnahmen oder aus den in eigener Zuständigkeit votirten Zuschlägen zurückgezahlt werden sollen, wenn die Tilgungsfrist im ersten Fall 30 Jahre (statt 12 nach dem früheren Recht) nicht überschreitet. Hervorzuheben ist auch der Artikel 97 Nr. 4 des Gesetzes, welcher die Konfessionalität der Kirchhöfe aufhebt, also

die Bestimmungen des Artikels 15 des Dekrets vom 23. prairial an XII beseitigt.

Bemerkenswerth erscheint uns schließlich noch, daß in dem Gesetz nicht mehr von der Zuziehung der Höchstbesteuerten bei Beschlüssen der Gemeinderäthe über Aufnahmen von Anleihen und Erhebung von außerordentlichen Zustellungen die Rede ist. In dem von dem Herrn Jozon zu dem Gesetzentwurf in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 16. November 1880 erstatteten Bericht heißt es darüber: la majorité de la commission s'est enfin prononcée contre l'adjonction au conseil municipal, dans certains cas, des plus hauts imposés. Cette adjonction leur a paru se rattacher à un ordre d'idées, celui de la représentation des intérêts, qui a complétement disparu de tous les autres éléments de notre organisation politique et administrative et qu'il n'y a pas plus de raison de conserver dans la constitution des conseils municipaux que partout ailleurs.

Dies erscheint uns nicht ganz unbedenklich, denn in den kleinen Gemeinden, mit räumlich beschränkten Wahlbezirken, in welchen das unvernünftige Parteigetriebe nur zu oft die Oberhand bekommt, gelingt es den Begüterten, deren Theilnahme an den öffentlichen Dingen eine berechtigte ist, erfahrungsmäßig nicht immer unter dem allgemeinen Stimmrecht sich ihren Platz in der Gemeindevertretung zu sichern. Auch hat in Frankreich trotz des allgemeinen Stimmrechtes die Einrichtung der Zuziehung der Höchstbesteuerten zu gewissen Berathungen der Gemeinderäthe lange Zeit und selbst unter der dritten Republik eine Anzahl von Jahren hindurch bestanden. Jedenfalls hat sich auch eine Minorität für Beibehaltung des Instituts gefunden, namentlich ergaben die Verhandlungen einen dahingehenden Vorschlag der Herren André Folliet und Pascal Duprat.

Wenn da, wo in deutschen Gemeindeordnungen bei Gemeindewahlen die Ausübung des aktiven Wahlrechtes nach Steuerklassen geregelt ist und außerdem etwa noch ein Theil der zu wählenden Gemeindevertreter aus Hausbesitzern bestehen muß, die Zuziehung von Höchstbesteuerten bei einzelnen Berathungen der Gemeinderäthe in Wegfall kommt, so begreift sich dies, weil bei einem solchen System der Eintritt der Höchstbesteuerten in die Gemeindevertretungen gesichert erscheint. Im übrigen enthält beispielsweise die badische Landgemeindeordnung bei dem Steuerklassensystem für Gemeindewahlen noch die Bestimmung, wonach jedem einzelnen Gemeindesteuerpflichtigen, welcher mindestens den fünften Theil des gesammten umlage-

pflichtigen Steuerkapitals der Gemeinde besitzt, das Recht der Theilnahme an gewissen Beschlußfassungen der Gemeindevertretung zusteht.

2. Die Reform.

Ehe wir dem positiven Theil unserer Arbeit näher treten und Vorschläge zur Reform der elsaß-lothringischen Gemeindegesetzgebung formuliren, werden wir Stellung zu der Frage zu nehmen haben, ob eine solche Reform jetzt schon angezeigt erscheint; denn es fehlt auch nicht an Solchen, welche diese Frage verneinen und auf dem Standpunkt stehen, daß man Trümpfe, die man in Händen hat, nicht fortgeben solle. Wir theilen begreiflicherweise diese Auffassung nicht.

Daß bei der Reform einer Gemeindegesetzgebung, welche „die zwar mit eigenem Lebens- und Thätigkeitskreis begabten, doch dem Staat organisch eingefügten Persönlichkeiten (Wielandt a. a. O. S. 393) bezielt", zumal hier im Reichslande, politische Erwägungen nicht außer Acht bleiben können, ist selbstverständlich; allein da, wo staatliche Interessen nicht berührt und gekreuzt werden, erscheint uns diese Reform nicht nur angezeigt, sondern geradezu geboten; denn wie die Schule und die Wehrverfassung eines Landes, ist auch das Gemeinderecht, das doch so vielfach und so häufig in das Leben und die Thätigkeit des Einzelnen und dauernd und stetig in die Wirthschaftsverhältnisse der Familien, zumal auf dem Lande, eingreift, geeignet, nationale Anschauungen und nationales Wesen einzubürgern und zu verbreiten, und wo die deutsche Schule und die deutsche Wehrverfassung eingeführt sind, sollten unseres Erachtens auch deutsche Gemeindeeinrichtungen nicht fehlen. Es kommt vor allem darauf an, die französische Schablone bis auf die Schärpe des Bürgermeisters zu beseitigen, die passend durch eine um den Hals getragene Kette ersetzt werden wird. Um es gerade heraus zu sagen „um seinen Kram" kümmert sich der Bauer, nicht um die hohe Politik, und in einen freiheitlich gestalteten Modus der Verwaltung seiner Angelegenheiten wird er sich rasch und leicht hineinleben und hineingewöhnen, so zwar, daß Vergleiche mit dem Bisherigen und Bestehenden nur zu unserem Vortheil ausfallen können. Dazu kommt, daß doch Frankreich, wie oben auseinandergesetzt, den Weg der Reform im Gebiet des Gemeindewesens, wenn auch nach unseren Anschauungen in ungenügender Weise, betreten hat; wir können also nicht zurück bleiben, wenn wir verhindern wollen, daß bei einem Vergleiche mit den Einrichtungen des Nachbarlandes die Sentenz gegen uns gesprochen werde.

Die Aufgabe ist aber sehr schwierig, auch da, wo sie nicht von politischen Erwägungen durchkreuzt wird, so daß es uns unausführbar erscheint, ein einheitliches, in sich harmonisches Werk nach dem Muster der neueren deutschen Gemeindeordnungen für Elsaß-Lothringen zustande zu bringen; denn dazu fehlen vor allen Dingen die oben erwähnten Organe der Selbstverwaltung, welchen in jenen Gemeindeordnungen, insbesondere in den preußischen, eine so mannigfaltige, eine so eingreifende und entscheidende Wirksamkeit hinsichtlich der Gemeindeverwaltung eingeräumt ist. Es fehlt nicht minder und nicht zum wenigsten das Institut eines von der aktiven Verwaltung getrennten Verwaltungsgerichtshofes; in beiden Punkten ist die Reform der allgemeinen Landesverwaltung zurückgeblieben, bezw. was die Einsetzung von Selbstverwaltungsorganen zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung betrifft, mit Rücksicht auf die hiesigen Verhältnisse bisher nicht möglich gewesen.

Es entstehen aber auch sonst Schwierigkeiten. In allen den oben genannten Gemeindeordnungen, auch schon in den älteren aus den Jahren 1859 und 1869, um nur eines anzuführen, ist den Bürgermeistern das Recht des Exekutivzwanges beigelegt worden, das ist, wie es in dem § 132 des preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 heißt, „das Recht, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen, und zwar durch Geldstrafen, wenn die zu erzwingende Handlung nicht durch einen dritten geleistet werden kann, oder eine Unterlassung erzwungen werden soll; im Unvermögensfalle tritt Haft ein, deren Dauer nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich festzusetzen ist".

Soll nun dieses Novum in einer elsaß-lothringischen Gemeindeordnung für die unteren Organe der Polizeigewalt eingeführt werden, während es für die höheren (Kreisdirektoren, Bezirkspräsidenten) nicht besteht? Dies halten wir nicht für angängig.

Immerhin aber, und selbst wenn nur die Schöpfung eines Halbwerkes in Aussicht steht, scheint uns dieses geringe Resultat noch der Fortdauer des jetzigen mangelhaften Zustandes vorgezogen werden zu sollen.

Wir beginnen zunächst mit der Aufzählung derjenigen Bestimmungen und Einrichtungen, die nach unserer Ansicht in eine für Elsaß-Lothringen zu erlassende Gemeindeordnung aus den Gemeinde-

ordnungen der deutschen Bundesstaaten, die sonst geeignet sind, uns als Vorbild zu dienen, nicht zu übertragen sind.

Das sind:

1. Die Ernennung der Bürgermeister und Beigeordneten durch die Gemeinden; es ist selbstverständlich, daß an eine Aenderung des Gesetzes vom 4. Juli 1887 mit Rücksicht auf alle für die Nothwendigkeit dieses Gesetzes vorgebrachten Gründe nicht gedacht werden kann, wennschon zuzugeben ist, daß eine Gemeindeordnung, gemäß welcher der Gemeindevorstand nicht aus der freien Wahl der Gemeindebürger hervorgeht, nach deutschem Muster seines Hauptstückes enträth.

2. Die Bestimmungen über das sogenannte Bürgerrecht und der daraus sich entwickelnde Unterschied von Bürger- und Einwohnergemeinde. Diese Bestimmungen, die sich in vielen Gemeindeordnungen vorfinden, sind besonders scharf in der badischen Landgemeindeordnung ausgeprägt und greifen wir daher auf diese als Beispiel zurück.

Das Bürgerrecht besteht wesentlich in der Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut in der Stimmengebung bei den Gemeindeversammlungen und der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern und zur Gemeindevertretung; es wird durch Geburt oder durch Annahme erlangt, und setzt in beiden Fällen den Besitz der Staatsangehörigkeit voraus. Die Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechtes kann von demjenigen, welcher dasselbe besitzt, sowie auch die Bürgeraufnahme von jedem ortsfremden badischen Staatsangehörigen unter gewissen Voraussetzungen (Alter von 25 Jahren, Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweiges u. s. w.) im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage erzwungen werden; der erstere hat nur ein geringes Einkaufsgeld (anderswo Bürgerrechtsgeld, Bürgergewinngeld genannt) von 13 bis 5 Mark, der letztere dagegen ein bedeutenderes (nach Prozenten von der Summe berechnet, welche sich aus der Theilung des Gesammtsteuerkapitals des Ortes durch dessen Seelenzahl ergiebt) zu entrichten, außerdem den Nachweis des Besitzes eines gewissen Vermögens in der Skala von 1714 bis 857 Mark zu erbringen.

Das badische Institut charakterisirt sich noch dadurch in eigenthümlicher Weise, daß die umlagepflichtigen Einwohner der Gemeinde, welche in derselben das Bürgerrecht nicht besitzen und die in der Gemarkung nur Begüterten oder in solcher nur Gewerbetreibenden (Ausmärker) bei gewissen Berathungen (über die Aufstellung des Voranschlages, über neue Erwerbungen, Herstellung von Neubauten u. s. w.)

je einen gewählten Vertreter in die Gemeindeversammlung oder den Bürgerausschuß zu senden berechtigt sind.

Nach vielen Gemeindeordnungen wird auch noch bei Verleihung des Bürgerrechtes bezw. bei Aufnahme in die Bürgergemeinde der sogenannte Bürgereid geleistet.

Wir sind nun gegen die Ueberführung dieses allerdings echt deutschen, aber mit der heutigen Gesetzgebung über Niederlassung, Gewerbebetrieb u. s. w. nicht mehr recht harmonirenden Institutes in Elsaß-Lothringen (dasselbe ist übrigens in die neue badische Städteordnung nicht mehr aufgenommen) und werden hierzu auch aus politischen Gründen bestimmt, denn die Theilnahme an den Gemeindewahlen würde mit demselben den minderbegüterten Einwohnern der Gemeinde, und insbesondere den aus den alten Provinzen zuziehenden Deutschen erschwert werden, und gerade in den breiten unteren Schichten der Bevölkerung viel eher als in den höheren, und in der letzteren Kategorie der Einwohner der Gemeinden hat die Regierung ihre Freunde zu suchen.

Aus diesen Gründen sind wir auch

3. gegen eine Aenderung des Prinzipes unseres Gemeindewahlrechtes und gegen die Annahme eines etwa nach Steuerklassen geregelten und die passive Wahlfähigkeit an einen gewissen Vermögensbesitz anknüpfenden Systems. Es würde auch füglich nicht neben einem solchen System für Gemeindewahlen das in vielen Klassen der Bevölkerung nicht gerade sehr berühmte allgemeine Wahlrecht für die Kreistage und Bezirkstage[1]) in dem kleinen Lande aufrecht erhalten werden können (auf die Wahlen zum Reichstag kann selbstverständlich nicht exemplifizirt werden), sondern dasselbe wäre folgerichtig durch ein anderes zu ersetzen, und am passendsten ebenfalls durch das obengenannte System (ein an ständische Gliederung — Großgrundbesitz, Städte, Landgemeinden — sich anlehnendes möchte für die hiesigen Verhältnisse schwerlich sich eignen); es würden also wesentliche Aenderungen in den Bestimmungen der bezüglichen Wahlgesetze, insbesondere auch durch Einführung von abgestuften Wahlen, in Aussicht zu nehmen sein, die wohl von keiner Seite beabsichtigt werden.

Dagegen gäbe die Aufstellung einer Gemeindeordnung einen nahe liegenden Anlaß zur Aenderung unseres Gemeindewahlrechtes nach einer

1) Die Wahlen zum Landesausschuß werden von den Bezirkstagen und den Gemeinderäthen in den Städten Straßburg, Mühlhausen, Metz und Kolmar aus ihrer Mitte, und in den Landkreisen von Wahlmännern, welche durch die Gemeinderäthe und aus denselben gewählt werden, vollzogen.



anderen Richtung hin. Wir stehen nämlich noch hinsichtlich der Bedingungen für die aktive und passive Wahlfähigkeit, abgesehen von den Vorschriften des Gesetzes vom 24. Januar 1873 und den dahin einschlagenden Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches (§§ 33, 34, 36), unter der Herrschaft der französischen Gesetzgebung, insbesondere des Dekrets vom 2. Februar 1852 (décret organique pour l'élection des députés au corps législatif), welches auf die Gemeinderathswahlen ausgedehnt worden ist, und auch noch als für uns maßgebend angesehen wird. Dies Dekret knüpft nun als dauernde Wirkung an die Thatsache der Verurtheilung, in einer großen Anzahl von Fällen[1]), den Ausschluß der aktiven und passiven Wahlfähigkeit. So kann es vorkommen (und ist es vorgekommen), daß die Wahl eines in den Gemeinderath gewählten Einwohners einer Gemeinde, welcher vor 20 und mehr Jahren wegen eines geringfügigen Diebstahles von Feldfrüchten zu 1 oder 2 Tagen Gefängniß verurtheilt worden wäre, auf geschehene Reklamation für ungiltig erklärt wird (in dem Spezialfall wurde die Wahl in der That für ungiltig erklärt und das Urtheil des Bezirksrathes in der Rekursinstanz lediglich bestätigt).

Wir sind der Ansicht, daß für die kleinen in sich abgeschlossenen Gemeindewahlbezirke, wo die Einwohner sich so nahe gerückt sind und im Punkte der Ehrenhaftigkeit und Unbescholtenheit sich so eifersüchtig gegenseitig überwachen und so strenge beurtheilen, die Bestimmungen über die aktive und passive Wahlfähigkeit hinsichtlich der Gemeinderathswahlen über die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches und des Wahlgesetzes für den Reichstag hinaus in einer Gemeindeordnung noch eine Erweiterung erfahren können oder sollen, ohne daß man aber so weit zu gehen hätte, als es in dem obenerwähnten Dekret vom 2. Februar 1852 geschehen ist. Wir möchten als Beispiel die badische Landgemeindeordnung heranziehen, wo ebenfalls an die Thatsache der strafrechtlichen Verurtheilung, aber nur in einigen wenigen Fällen, der Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit geknüpft ist. Die betreffende Bestimmung daselbst lautet: „wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger, ausgenommen sind diejenigen, welche innerhalb der letzten 5 Jahre durch richterliches Erkenntniß wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Betrugs zu irgend einer Strafe verurtheilt worden

1) Inwieweit an Stelle der diesen Verurtheilungen zu Grunde liegenden französischen strafrechtlichen Bestimmungen die deutschrechtlichen getreten sind, darüber siehe v. Reichlin a. a. O. S. 147 ff. und die dort zitirten „Förtsch u. Leoni, Sammlung der in Elsaß-Lothringen in Geltung gebliebenen französischen Strafgesetze".



sind. Die 5 Jahre laufen erst von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe erstanden ist. Die Wahlberechtigung tritt wieder ein, wenn der Verurtheilte in den vorigen Stand wieder eingesetzt wurde oder im Wege der Begnadigung die Wiederbefähigung erlangt hat."

Dieselben Vorschriften gelten für die passive Wahlfähigkeit.

Nach Annahme dieser Bestimmungen des badischen Gesetzes würde dann noch in Anleitung der Nrn. 16 und 17 des Artikels 15 in Verbindung mit Artikel 21 des obigen Dekrets vom 2. Februar 1852 die aktive und passive Wahlfähigkeit in Wegfall kommen für

a) Personen, welche entmündigt sind, und
b) Personen, gegen welche das Konkursverfahren eröffnet, oder denen gegenüber die Abweisung des Eröffnungsantrages gemäß § 99 der Konkursordnung erfolgt ist mit der Maßgabe, daß diese Einschränkung der Wahlfähigkeit durch Beschluß des Landgerichtes wieder aufgehoben werden kann, sowie dies im § 31 des Gesetzes vom 8. Juli 1879, betreffend die Ausführung der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung in Elsaß-Lothringen vorgesehen worden ist.

Endlich würden die Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1855 über die Gemeindeorganisation in Kraft zu bleiben haben.

Wir wenden uns nun zur Besprechung derjenigen Bestimmungen, welche wir oben als Grundzüge des deutschen Gemeinderechtes bezeichneten, die sich in vielen deutschen Gemeindeordnungen wiederfinden, dagegen den französischen Anschauungen widerstreiten und im französischen Gemeinderecht keine Stätte gefunden haben.

1. Der Unterschied zwischen Stadt und Land und die darauf gegründete Unterscheidung im Gemeinderecht zwischen Stadt- und Landgemeinden. Sie findet ihre Rechtfertigung in den so sehr verschiedenen Lebens-, Erwerbs-, Verkehrs- und Kulturverhältnissen der Städte im Vergleich mit denjenigen des platten Landes. Wenn in der benachbarten Pfalz, in welcher sich übrigens die französische Gemeindegesetzgebung, insbesondere das Gesetz vom 28. pluviôse an VIII, noch sehr lange (bis in die 50er Jahre) erhalten hat (vgl. Medicus a. a. O. Einleitung S. 4), nur eine (aus dem Jahre 1869 datirende) Gemeindeordnung gleichmäßig für Stadt und Land besteht, und wenn man etwa geneigt sein wollte, auf diesen Rechtszustand zu exemplifiziren, so käme doch in Erwägung, daß im Reichsland besonders triftige Gründe vorliegen, mit den französischen Traditionen zu brechen, und daß in der Pfalz sich nicht so bedeutende Städte finden bezw. vorhanden waren, wenn man auf 20 Jahre zurückgeht, als dies zur Zeit hier der Fall ist.

Das Charakteristische in den Städteordnungen ist die Einrichtung des kollegialischen Magistrats, der sich meistens aus einem besoldeten Oberbürgermeister, einem oder mehreren besoldeten Bürgermeistern und einer Anzahl von Rathsherren (Schöffen, Stadträthe, Rechtsmänner, Senatoren) zusammensetzt, darunter hin und wieder besoldete rechtsgelehrte sowie technische Mitglieder, als: Bau-, Schulräthe, medizinische Sachverständige mit voller Stimmberechtigung in Gegenständen ihres Wirkungskreises, wozu dann noch Kämmerer und Syndikus kommen.

In den meisten Städteordnungen ist die kollegialische Magistratseinrichtung gesetzlich vorgesehen, in der rheinischen Städteordnung dagegen deren Einführung einer Entscheidung der Gemeindevertretung, welche der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegt, vorbehalten [1]).

Dies möchten wir als Muster für die hiesigen Verhältnisse anempfehlen. Der Apparat eines kollegialischen Magistrats ist auch nicht ganz billig und geht wohl in den meisten Fällen über die Finanzfähigkeit unserer Gemeinden hinaus. Auch lassen wir dahingestellt, ob jetzt schon der Moment für Einführung der Einrichtung gekommen ist; denn auch die Stadträthe nicht aus der freien Wahl der Gemeinden hervorgehen zu lassen, wie die Bürgermeister, erscheint uns ebensowenig angängig, wie, daß jene etwa von der Gemeindevertretung ernannt würden, Oberbürgermeister und Bürgermeister aber nicht.

Unsere speziellen Vorschläge gehen dahin, daß die Städte über 10000 Einwohner (Straßburg, Mülhausen, Metz, Kolmar, Hagenau, Gebweiler, Markirch, Saargemünd) mit Städteordnungen bewidmet, die Städte Mülhausen und Kolmar zu Stadtkreisen erhoben und den Bezirkspräsidien direkt unterstellt würden und vorbehalten bliebe, die Städteordnung durch kaiserliche Verordnung nach Anhörung des Landesausschusses auch noch anderen Gemeinden zu verleihen.

2. Das jus statuendi. Dazu wird im deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater 1859 IV s. v. Gemeinde S. 148 bemerkt: „es liegt im Begriff der Korporation, daß sie die eigenen Angelegenheiten autonomisch zu ordnen befugt ist, soweit nicht die Staatsgewalt mit ihrer Gesetzgebung unmittelbar eingreift".

Das Recht der Autonomie ist den Gemeinden in den deutschen

1) In der Rheinprovinz ist sie nirgends adoptirt. Sehr energisch spricht sich gegen die Einrichtung aus Dr. August Papellier: Zur Kritik des bayerischen Gesetzentwurfes der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins. Erlangen 1868. S. 23—39.



Gemeindeordnungen in verschiedenem Umfang ertheilt, meistens nur als das Staatsgesetz ergänzend, seltener als dasselbe abändernd. Dies kommt z. B. in der rheinischen Städteordnung § 11 vor, wo, nachdem die Zahl der Mitglieder angegeben ist, aus welchen sich nach der Bevölkerungsziffer die Stadtverordnetenversammlung zusammensetzt, es heißt: „den statutarischen Anordnungen bleiben abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten".

Das Recht der Autonomie wird naturgemäß in den Städten mehr zur Anwendung kommen als in den Landgemeinden, so z. B. durch Bestimmungen über die Einrichtung und den Wirkungskreis besonderer bleibenden städtischen Kommissionen zur Unterstützung des Stadtrathes, die aus Mitgliedern desselben, Stadtverordneten und anderen Bürgern zusammengesetzt werden können (badische Städteordnung § 19a); durch Bestimmung darüber, für welche Dienstzweige besondere städtische Beamte bestellt, welche von diesen auf Lebenszeit angestellt werden können und wie bei der Besetzung dieser Stellen verfahren wird (ebendaselbst § 19e); durch Festsetzung der Fristen, innerhalb welcher im Fall der Erledigung der Stelle des Oberbürgermeisters oder eines Bürgermeisters durch Tod oder Austritt zu einer neuen Wahl zu schreiten ist (ebendaselbst § 17); durch Regelung der Verhältnisse der Bewohner des äußeren Stadtgebietes jeder Stadt, sowohl in Beziehung auf die Rechte als die Pflichten (revidirte hannöversche Städteordnung vom 24. Juni 1858, § 9).

Die Aufnahme des jus statuendi unter der Oberaufsicht der Staatsbehörde als Prinzip in das Gemeinderecht von Elsaß-Lothringen und zwar in der Beschränkung, daß durch Anwendung desselben nur das geltende Recht ergänzt werden kann, scheint uns durchaus begründet.

3. Die Gemeindeversammlung, d. h. die Versammlung aller stimmfähigen Einwohner als das Organ der Vertretung der Gemeinde.

Zunächst schlagen wir vor, in kleinen Gemeinden nur diese Art von Vertretung anstatt des aus Wahl hervorgehenden berathenden und beschließenden Körpers zuzulassen, um die mit Wahlen unvermeidlich verbundene Agitation in den kleinen Gemeinden zu vermeiden. Diese Einrichtung findet sich in den deutschen Gemeindeordnungen sehr vielfach, nur möchten wir darin nicht so weit gehen als in Baden, wo der durch Wahl gebildete Vertretungskörper (Bürgerausschuß genannt) erst ins Leben tritt in Gemeinden von einhundert und mehr Bürgern; für die hiesigen Verhältnisse würden sich mehr die Be-



stimmungen der westfälischen Landgemeindeordnung eignen, wo eine gewählte Gemeindevertretung schon eintritt, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder 18 übersteigt.

Wir verhehlen uns keineswegs die großen Schwierigkeiten, die mit dem Funktioniren von solchen Gemeindeversammlungen verbunden sein werden; hält es doch oft jetzt schon sehr schwer, unsere kleinen Gemeinderäthe und gar erst, wenn sie durch Zuziehung der Höchstbesteuerten verstärkt werden sollen, in beschlußfähiger Anzahl zusammen zu bringen. Wir möchten aber nur ungern bei einer Reform des Gemeindewesens in Elsaß-Lothringen auf die Einführung dieses echt- und kerndeutschen, in Frankreich nicht gekannten Institutes[1]) verzichten, welches übrigens nach unserer Ansicht auch nur in eng gezogenen Grenzen und nur für Landgemeinden zu übernehmen wäre.

Jene Schwierigkeiten sind auch anderswo nicht verkannt worden, z. B. bei der Berathung über den Gesetzentwurf einer Gemeindeordnung für die Rheinpfalz (Gesetz vom 29. April 1869); jedoch ist dort auch die Wichtigkeit des Institutes nicht übersehen worden und dasselbe schließlich in dem Gesetz in einer ziemlichen Anzahl von Fällen zur Geltung gekommen. Sehr interessant ist, was Medicus a. a. O. S. 210 über die bei den Kammerverhandlungen zu Tage getretenen verschiedenen Anschauungen des Gegenstandes bemerkt: „Während namentlich die Referenten beider Kammern, Edel und Freiherr v. Thüngen, von einem mehr idealen Standpunkt aus für die Einrichtung schwärmten, die zur politischen Bildung des Volkes so viel beizutragen geeignet sei, während beide demgemäß die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung zu erweitern eifrig bestrebt waren und Thüngen sogar den Grundsatz aufstellte, daß eigentlich die Gemeindeversammlung das Organ für die Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten sei, und daß nur aus Zweckmäßigkeitsgründen die Gesammtgemeinde sich eines Theiles ihrer minder wichtigen Rechte zu Gunsten einer Gemeindevertretung begeben könne; wurden von anderen die bisherigen Erfahrungen im rechtsrheinischen Bayern als nicht sehr aufmunternd dargestellt, indem es außerordentlich schwer sei, dergleichen Versammlungen zusammenzubringen und

---

1) Dasselbe hat namentlich auch in der hannöverschen Landgemeindeordnung vom 28. April 1859 eine große Bedeutung erhalten, wie sich aus § 51 ergiebt:

„in größeren Gemeinden kann auf Antrag der Gemeinde, nach näheren im Verwaltungswege zu treffenden Anordnungen, ein Ausschuß (Gemeinderath) gebildet werden, der durch Gemeindebeschluß wieder beseitigt werden kann".

die Gemeindeverwaltung statt derselben häufig Zirkulare bei den einzelnen Gemeindebürgern herumschicke, um diese unterzeichnen zu lassen und dann gleichwohl konstatire, es habe eine Gemeindeversammlung stattgefunden".

Dem Institut ist nun in der Pfalz, mehr aber noch im rechtsrheinischen Bayern (die Staatsregierung hielt sich sehr zurückhaltend und wollte es nur in sehr beschränktem Umfange zulassen) eine ziemliche Ausdehnung gegeben worden. Dort tritt z. B. auch die Gemeindeversammlung bei Aufnahme von Anleihen zusammen, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast der Gemeinde in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird, einen bestimmten Satz überschreitet, im rechtsrheinischen Bayern auch, außer in diesem und in anderen Fällen, bei Berathung über die Einführung und Erhöhung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben, sowie über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Umlagen. In der Pfalz hängt übrigens die Einberufung der Gemeindeversammlung von dem Willen und der Entscheidung des Gemeinderathes ab, wodurch das ganze Institut eigentlich illusorisch wird (siehe darüber Medicus a. a. O. S. 213), während im rechtsrheinischen Bayern die Einberufung durch den Gemeindeausschuß erfolgen muß, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Gemeindebürger schriftlich einen Antrag einreicht, der eine Angelegenheit betrifft, für welche die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung begründet ist.

Wir schlagen nun vor, im Prinzip die Einrichtung einzuführen, für die Anwendung derselben in Würdigung der mit deren Funktionirung verbundenen Schwierigkeiten aber nur wenige Fälle zuzulassen, für welche indessen die Einberufung der Gemeindeversammlung obligatorisch sein würde, wenn es sich handelt:

1. um Aenderung der Gemeindebezirke durch Vereinigung mehrerer bisher für sich bestandenen Gemeinden, durch Wiederauflösung solcher Verbände und durch Errichtung neuer Gemeinden aus Theilen bestehender Gemeindegemarkungen (pfälzische Gemeindeordnung);
2. um die Vertheilung von bisher gemeinschaftlich benutzten Almendländereien unter die einzelnen Gemeindebürger zum Genuß (badische Landgemeindeordnung);
3. um die Aenderung der auf alten Edikten und königlichen Ordonnanzen beruhenden Reglements über den Modus der Nutzung der Almendgüter.

Als vierter Fall, der gleichzeitig bestimmt wäre, eine Lücke der Gesetz-



gebung[1]) auszufüllen, käme derjenige hinzu, wo ein Gemeinderath durch Zurücktreten einer großen Anzahl seiner Mitglieder, welche an einer Berathung nicht theilnehmen können, an welcher sie persönlich oder als Bevollmächtigte ein Interesse haben, beschlußunfähig würde. In Landgemeinden würde hier die Gemeindeversammlung einzutreten haben, von welcher die Betheiligten auszuschließen wären; sollte mindestens die Hälfte der Gemeindebürger zur Theilnahme an der Beschlußfassung unfähig sein, so hätte die Aufsichtsbehörde zu entscheiden und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen (pfälzische Gemeindeordnung Art. 78, 5). In Stadtgemeinden ohne kollegialische Magistratsverfassung würde zunächst der Bürgermeister und wenn auch dieser nicht beschlußfähig sein sollte, die Aufsichtsbehörde; in Städten mit kollegialischer Magistratsverfassung zunächst das Magistratskollegium, und event. die Aufsichtsbehörde einzutreten und für die Wahrung der Interessen der Gemeinde zu sorgen haben. (Nach den preußischen Städteordnungen tritt in beiden Fällen der Bezirksausschuß an Stelle der Aufsichtsbehörde.)

Für die drei ersten Fälle (alle, namentlich der letzte, werden nur selten vorkommen), in welchen es sich um vitale Interessen der Gemeinden handelt, kann auch wohl darauf gerechnet werden, daß die Gemeindeversammlung zahlreich besucht werden wird. Im übrigen könnte auch angeordnet werden, daß im ersten Falle die Gemeindeversammlung beschlußfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der geladenen Gemeindebürger (in der Pfalz $^2/_3$) erschienen ist, und daß sie bei der zweiten Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, in Berathung treten kann; in den anderen dagegen giltige Beschlüsse durch die absolute Mehrheit der Anwesenden, wenn deren Zahl nicht unter 3 bleibt, gefaßt werden können (vgl. Medicus a. a. O. zu Art. 81 und 4 der pfälzischen Gemeindeordnung, welche auch den Fall vorsieht, daß auf Anordnung des Gemeinderathes in größeren Gemeinden die

1) Art. 21 des Gesetzes vom 5. Mai 1855 ist auch insofern lückenhaft, als er nicht die Sanktion der Ungültigkeit oder Anfechtbarkeit solcher Gemeinderathsbeschlüsse ausspricht, an welchen sachlich interessirte Mitglieder der Versammlung Theil genommen haben, sondern denselben lediglich untersagt, an den Beschlüssen sich zu betheiligen. Im Art. 64 des Gemeindegesetzes vom 5. April 1884 ist diese Lücke ergänzt worden. Derselbe lautet: sont annullables les délibérations, auxquelles auraient pris part les membres du conseil intéressés soit en leur nom personnel soit comme mandataires à l'affaire qui en fait l'objet. Die Ungiltigkeit wird vom Präfekten im Präfekturrath amtlich oder auf Antrag ausgesprochen. Für das Verfahren sind in beiden Fällen Fristen vorgeschrieben.

Gemeindeversammlung derartig abgehalten werden kann, daß die Berathung und Abstimmung gleichzeitig in mehreren Lokalen stattfindet, Artikel 80).

4. **Die gesetzlich geregelte Disziplinargewalt der Aufsichtsbehörden über die Gemeindebeamten, insbesondere Bürgermeister und Beigeordnete.** Es ist dies ein Punkt, dessen richtige Lösung die größten Schwierigkeiten hervorruft. Es liegt an sich der Gedanke nahe, die hierher einschlagenden Bestimmungen der deutschen Gemeindeordnungen auf die Reichslande zu übertragen, weil dadurch in einem besonderen Grade die große Verschiedenheit des deutschen und französischen Gemeindewesens in die Erscheinung träte, das eine gegen das andere sich abheben würde. Allein es entstehen doch gewichtige Bedenken, ob ein solcher Schritt, namentlich mit Rücksicht auf mögliche schwierige Zeiten jetzt schon angezeigt erscheint, insbesondere dürfte es sehr fraglich werden, ob von einer auf Grund des Selbstverwaltungsprinzipes eingerichteten, von den Aufsichtsbehörden völlig unabhängigen verwaltungsgerichtlichen Disziplinarstelle die nöthige Sicherheit und Schärfe wird erwartet werden können. Wenn indessen, was ja nicht ausgeschlossen ist, je nach der Sachlage, das Gesetz vom 4. Juli d. J., betreffend die Ernennung und Besoldung der Bürgermeister und Beigeordneten, eine erheblich ausgedehnte Anwendung erhalten sollte, so würden wir die Einführung der obenerwähnten Einrichtung als ein nothwendiges Korrelat dieses Gesetzes erachten.

Im übrigen scheint es uns immerhin jetzt schon thunlich, mit der Einsetzung einer nach dem Selbstverwaltungsprinzip eingerichteten verwaltungsgerichtlichen Stelle zur allmählichen Hinführung auf dieses Prinzip vorzugehen, welche künftig für den vorher gedachten Fall auch als Disziplinarbehörde fungiren könnte, und zwar für die Aburtheilung einer Anzahl streitiger Gemeinde- und anderer Angelegenheiten, die bisher zur Kognition der Gerichte oder der Bezirksbehörden standen, oder jetzt erst neu entstehen können; betreffend Wählerliste, Almendgut, Rechnungslegung, Prozeßermächtigung u. s. w.

Wir sehen in einem solchen Vorangehen in den von uns angegebenen Grenzen nach dem Muster anderer Bundesstaaten, namentlich Preußens, gar keine Gefahr für die Staatsinteressen, und halten dasselbe von dem von uns in dieser Arbeit eingenommenen Standpunkt aus für durchaus gerechtfertigt, um thunlichst deutsches und französisches Gemeindewesen in Gegensatz zu bringen. — Wir bemerken übrigens zunächst noch, daß die Ausübung der Disziplinar-

gewalt der Aufsichtsbehörden über die Gemeindebeamten jetzt schon in der Art zu regeln wäre, daß der Anwendung der höchsten Disziplinarstrafen (einstweilige oder definitive Entsetzung vom Amte) in der Regel stufenweise die Verhängung von Verweisen, Ordnungsstrafen, dann letztere mit Androhung der Entsetzung voraufzugehen hätte.

Die vorhin bezeichnete untere verwaltungsgerichtliche Stelle wäre von selbst gegeben, wenn wir das Institut der Kreisausschüsse besäßen. In Ermangelung desselben bis zu einer wohl nicht so bald in Aussicht stehenden Aenderung in der Einrichtung der Landesverwaltung unternehmen wir es, mit einem Vorschlage hervorzutreten, bei dem wenigstens die Tendenz nicht verkannt werden könnte, nicht zu sehr neuernd einzugreifen, sondern an das Bestehende organisch anzuknüpfen.

Unser Vorschlag geht dahin: die von uns in Bezug genommene untere Verwaltungsgerichtsstelle wird aus dem Bezirksrath durch Erweiterung seiner jetzigen Organisation gebildet. Der Bezirksrath bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung für die Aburtheilung von Beschwerden in Steuer-, Lizenz- und Wahlsachen (Wahlen für die Gemeinderäthe, die Kreis- und Bezirkstage und den Landesausschuß); für alle eigentlichen Gemeindeangelegenheiten und einige andere, z. B. Streitigkeiten wegen gewerblicher Unternehmungen (établissements dangereux, insalubres ou incommodes), wie sie jetzt schon seiner Kognition unterstehen oder künftighin durch die Gesetzgebung unterstellt werden können, erhält er dagegen eine Erweiterung in der Art, daß von jedem Kreistag, mit Ausnahme der unten genannten, auf die Dauer von 2 Jahren je ein weiteres Mitglied aus seinem Schoß selbst oder aus den Kreiseingesessenen gewählt wird, so zwar, daß diese also gewählten Mitglieder unter dem Vorsitz eines der jetzigen Bezirksrathsmitglieder das neue verwaltungsgerichtliche Organ bilden. Die Kreistage der 3 Stadtkreise Straßburg, Metz, Kolmar haben je 3 Ersatzmitglieder zu wählen. Der Bezirksrath ist in Anwesenheit von fünf seiner Angehörigen beschlußfähig. Nach dem Muster des badischen Verwaltungsgesetzes von 1863 ist der Dienst eines Mitgliedes des Bezirksrathes ein Ehrenamt, unbegründete Ablehnung zieht eine in die Gemeindekasse des Wohnortes des betreffenden Mitgliedes fallende Geldstrafe nach sich; über die Gründe der Ablehnung, sowie über die Strafe entscheidet der Bezirksrath; niemand ist verpflichtet, den Dienst wieder anzunehmen, nachdem er unmittelbar vorher denselben 2 Jahre bekleidet hat; die nicht am Amtssitz wohnenden Mitglieder des Bezirksrathes erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen eine angemessene Entschädigung für ihre Auslagen; es kann ein bestimmter Sitzungstag am Ende jeden

Monats festgestellt werden, unter Vorbehalt außerordentlicher Einberufung des Bezirksrathes.

Nach unserem Vorschlag, wenn man davon auszugehen hat, daß die häufigeren Prozeßermächtigungen der Gemeinden für die Beklagtenrolle, sowie die Beschlußfassungen des Bezirkspräsidenten nach Anhörung des Bezirksrathes (en conseil de préfecture) in Wegfall kommen werden, wird keine weitgehende Forderung an die Geschäftsthätigkeit des neuen Bezirksrathes gestellt; auch wird mit der Einrichtung, daß je der Stadtkreis, in welchem derselbe seinen Amtssitz hat, 3 Ersatzmitglieder wählt, der Fall einer Beschlußunfähigkeit nicht leicht eintreten. Unser Vorschlag knüpft naturgemäß an die Kreistage an, weil diese jedenfalls den Ausgangspunkt für die künftige Selbstverwaltungsorganisation des Landes bilden werden [1]). Als zweite und Revisionsinstanz würde der kaiserliche Rath in seiner jetzigen Organisation verbleiben, so lange kein Verwaltungsgerichtshof eingesetzt ist.

Es steht nun allerdings unserem Vorschlag das gewichtige Bedenken entgegen, daß er in einer und derselben Institution einen Dualismus schafft. Das will aber doch nichts anderes sagen, als daß die Ungunst, mit welcher die deutsche Einrichtungen anbahnenden Reformen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes in Elsaß-Lothringen zu kämpfen haben, in diesem Falle in besonderem Maße hervortritt. Das Prinzip der Anlehnung an deutsches öffentliches Recht, das doch wohl an und für sich als berechtigt angesehen werden kann, wird in der Anwendung noch auf lange Zeit hier und dort durchbrochen werden müssen, und gleichwohl betonen wir abermals den schon oben geltend gemachten Gesichtspunkt, daß, weil ein Ganzes nicht zu erreichen, das Halbe nicht abgewiesen werden soll, zumal wo es sich um eine Reform des nach französischem Muster zusammengesetzten Bezirksrathes (conseil de préfecture) handelt, dessen Organisation schon in Frankreich 1865 im gesetzgebenden Körper bei der Diskussion über den Entwurf zum Gesetz über die Präfekturräthe

1) Mit Recht weist **Brandts**, Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze für die Rheinprovinz, 1887, Einleitung S. XXII auf die große Wichtigkeit der Kreistage für die Ernennung der Selbstverwaltungsorgane in Preußen hin. „Der Kreistag wählt den Kreisausschuß, welcher eine dreifach wichtige Funktion ausübt, er verwaltet die Kreis-Kommunalangelegenheiten, ist Beschlußbehörde und Verwaltungsgericht erster Instanz. Der Kreistag wählt ferner die Abgeordneten zum Provinziallandtag, dessen Ausschuß die Laienmitglieder der Bezirksausschüsse und des Provinzialrathes wählt. So beruht die richtige Zusammensetzung aller Selbstverwaltungsorgane schließlich bei den Kreistagen."

vom 21. Juni 1865 (wie wir oben erwähnt haben) so lebhaft angefochten worden ist. Im übrigen ist ja auch unserer Verwaltung die Zuziehung des Laienelementes in verschiedenen Verwaltungszweigen nicht fremd; und erinnern wir dieserhalb an die Schulkommissionen, namentlich an jene bei den öffentlichen höheren Schulen, an die Kreisersatz-, die Wegebaukommissionen, die Gesundheitsräthe, den Bezirksunterrichtsrath u. s. w.

5. Die Verpflichtung zur Uebernahme von Aemtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, sowie diejenige, eine angenommene Stelle während eines gewissen Zeitraumes zu versehen und die Sanktionirung dieser Verpflichtungen durch verschiedene Strafen: „Entziehung der Bürgerrechte auf Zeit, stärkere Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, Geldstrafen, sofern für die Ablehnung oder frühere Niederlegung solcher Stellen die gesetzlich vorgeschriebenen Entschuldigungen fehlen".

Als Entschuldigungsgründe nach dem Muster der preußischen Gemeindeordnungen kommen in Betracht: anhaltende Krankheit, Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen, ein Alter über 60 Jahre, die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten 3 Jahre, die Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes, ärztliche oder wundärztliche Praxis, sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung eine giltige Entschuldigung begründen.

Die Gemeindevertretung hätte über die Zulässigkeit der Entschuldigungsgründe, bezw. über die zu verhängende Strafe zu befinden und stände gegen diesen Beschluß die Klageerhebung beim Bezirksrath zu, die auch vom Gemeindevorstand angebracht werden könnte.

Die Uebertragung dieser Bestimmungen auf die hiesigen Verhältnisse bedarf wohl kaum einer näheren Begründung. Abgesehen davon, daß in den analogen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Uebernahme der Funktionen eines Schöffen oder Geschworenen ein Vorgang gegeben ist, rechtfertigt sich diese Uebertragung, die außerdem sehr zweckmäßig einem lang gefühlten Bedürfniß abhelfen würde, aus dem im Geiste der Zeit liegenden Selbstverwaltungsprinzip, mit welchem in dieser Richtung hier zu Lande einen weiteren Schritt zu machen nur angezeigt erscheinen dürfte.

Wir beabsichtigen nun nicht, an der Hand der einzelnen Bestimmungen der geltenden Gemeindegesetzgebung mit Reformvorschlägen hervorzutreten. Es war uns überhaupt nicht so sehr um Einzelnes,

am wenigsten um alle Zweige der Gemeindeverwaltung, als um grundlegende Ideen für eine Reform jener Gesetzgebung zu thun. Im übrigen giebt auch schon die oben von uns an derselben geübte Kritik im allgemeinen die Punkte an, wo eine Reform einzusetzen hätte. Im Vergleich mit den in dem französischen Gemeindegesetze vom 5. April 1884 den Gemeinden eingeräumten Befugnissen und Freiheiten würde nach unserer Ansicht hier und dort noch über das Maß des Gewährten hinausgegangen werden können, so z. B. in Bezug auf die Akte des bürgerlichen Lebens[1]) (Veräußerung, Erwerbung, Tausch von Grundstücken, Pacht- und Miethverträge über Grundstücke, Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, die unter Auflagen oder Bedingungen gemacht worden u. s. w.), ferner bei Neubauten und größeren Reparaturbauten, besonders in den Städten, hier auch hinsichtlich der Feststellung von Plänen und Anschlägen, zumal wenn staatlich geprüfte Bautechniker angestellt sind. Dasselbe gälte inbetreff der Bewilligung von außerordentlichen Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern und des Abschlusses von auf solche Zuschläge fundirten Anleihen; es ist nicht zu fürchten, daß die Gemeinden von in dieser Richtung ihnen eingeräumten weitergehenden Befugnissen einen irrationellen Gebrauch machen und durch zu große Anspannung ihrer Steuerkraft den staatlichen Steuerbezug gefährden würden, denn erfahrungsmäßig sind sie nicht sehr geneigt, sich durch Zuschläge zu belasten, sondern in der That eher beflissen, ihre anderweitige Einnahmequelle (insbesondere den Wald) für außerordentliche Ausgaben nutzbar zu machen. Es bestehen nach unserer Ansicht auch keine Bedenken, die Feststellung der Budgets den Stadtgemeinden zu überlassen, wie es auch überall in Altdeutschland geschieht, zumal schon nach Lage unserer Gesetzgebung die der Aufsichtsbehörde hierbei zustehenden Befugnisse ziemlich eingeschränkt sind. Der letzteren, welcher die Budgets nach geschehener Feststellung einzureichen wären,

---

1) Wir befürworten hier den Wegfall der Vorschrift des geltenden Rechtes, wonach der Bezirkspräsident gehalten ist, bei der Entscheidung über die Beschlüsse der Gemeinderäthe betr. Verkauf, Erwerb, Tausch u. s. w. von Grundstücken die gutachtliche Aeußerung des Bezirksrathes zu hören. Es ist dies eine Formalität, deren Werth man nicht zu erkennen vermag, da die Mehrzahl der vorkommenden Fälle erfahrungsmäßig so unbedeutend ist, daß für die darüber zu treffende Entscheidung eine kollegialische Berathung nicht angezeigt erscheint, während andererseits die Erledigung der Sachen, da sie nur an bestimmten Sitzungstagen vorgenommen zu werden pflegt, sich sehr häufig verzögert.

verbliebe die Kontrolle über die Einsetzung der obligatorischen Ausgaben in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise.

Was von den Budgets, gälte auch von den Jahresrechnungen; die Prüfung und Feststellung derselben zur Entlastung des Rechners könnte füglich in den Städten bei der Gemeindevertretung verbleiben, wobei wir ebenfalls auf die Einrichtungen in allen vorliegenden Gemeindeordnungen exemplifiziren. Als beachtenswerth für die Erweckung des Interesses an öffentlichen Dingen führen wir an, daß in der pfälzischen Gemeindeordnung und in den Gemeindeordnungen der rechtsrheinischen bayerischen Landestheile die Einrichtung besteht, daß Budget und Rechnung vor ihrer Feststellung durch die Gemeindevertretungen zur Kenntniß der Gemeindebürger durch Auslage gebracht werden, behufs Abgabe von bezüglichen Erklärungen, die jenen Vertretungen zur etwaigen Beachtung und Berücksichtigung mit übergeben werden. Auch hinsichtlich der Ernennung der höheren Gemeindebeamten (Rechner, Oktroibeamte, Rathsschreiber, dessen Amt erst noch zu schaffen wäre) würde noch über die Bestimmungen des neuesten französischen Gemeinderechtes hinausgegangen, und den Gemeinden, wenigstens den Städten, größere Befugnisse eingeräumt werden können, wenn auch zur Zeit die Ernennung von Bürgermeistern und Beigeordneten nicht durch die Gemeinden erfolgt. Endlich könnte noch den Gemeinderäthen, insbesondere den städtischen überlassen werden, für ihre Berathungen Geschäftsordnungen abzufassen, in welchen Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften bis zu einem Maximum (15 Mark) mit Geldstrafen belegt werden bezw. bei wiederholten Zuwiderhandlungen als weitere Strafe die Ausschließung aus der Versammlung auf Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode festgesetzt wird (rheinische Städteordnung § 114). Gegen den Beschluß des Gemeinderathes stände den davon Betroffenen die Klageerhebung beim Bezirksrath zu.

Wir erörtern noch im einzelnen folgende Punkte:

Oeffentlichkeit der Gemeinderathssitzungen; sie gebührt den Sitzungen der städtischen Gemeinderäthe; für die Sitzungen der ländlichen Gemeinderäthe könnte sie erst dann nachgelassen werden, wenn die Gemeinden ihre Berathungslokale entsprechend für die Zulassung des Publikums hergerichtet hätten, was nicht leicht ausführbar sein wird. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung seitens desselben müßten dem Bürgermeister bezw. dem Gemeinderath besondere Strafbefugnisse übertragen werden.

Kontrolle der Aufsichtsbehörden über diejenigen Beschlüsse der Gemeinderäthe, bei welchen dieselben in eigener Zuständigkeit befinden, und die nach unseren Vorschlägen in Zukunft sich nicht unerheblich vermehren würden. Die Einrichtung in den preußischen Gemeindeordnungen nach der neueren Gesetzgebung ist die, wie wir oben schon angeführt haben, daß Beschlüsse der Gemeindevertretungen, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, vom Bürgermeister — Gemeindevorsteher — entstehendenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden sind und gegen die Verfügung des Bürgermeisters den Gemeindevertretungen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zusteht.

Wir schlagen vor, hier die Bestimmungen in den anderen von uns angeführten Gemeindeordnungen zu adoptiren, wonach solche Beschlüsse zunächst den Gemeindevertretungen von der zuständigen Aufsichtsbehörde zurückgegeben und erst dann von derselben außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn ihre Zurücknahme nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt.

Suspension, Auflösung der Gemeinderäthe. Beide extreme Disziplinarmaßregeln sind in den von uns zitirten badischen, bayerischen, hannöverschen Städte- und Landgemeindeordnungen nicht gekannt; die Auflösung allein in den preußischen Städte- und Gemeindeordnungen.

Für unsere Verhältnisse — das läßt sich nach den Erfahrungen des praktischen Beamten nicht verkennen — werden diese disziplinarischen Handhaben, so sehr auch gerade in den betreffenden, den bureaukratischen und autoritären Charakter des französischen Gemeinderechtes so scharf kennzeichnenden Bestimmungen eine Reform zu wünschen wäre, noch nicht aufgegeben werden können.

So hat noch in neuester Zeit in Lothringen die Suspension von Gemeinderäthen wiederholt angeordnet werden müssen, wenn auch nicht gerade wegen offen gezeigter Feindseligkeit gegen die Regierung, so doch wegen stätig hervorgetretener Tendenz, den Bürgermeistern in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten Schwierigkeiten zu bereiten, wovon der Grund aber in allen Fällen in der Regierungsfreundlichkeit jener Beamten zu suchen war.

Wie wir oben angeführt haben, ist in dem neuen französischen Gemeindegesetz vom 5. April 1884 die Schärfe der in Rede stehenden Bestimmungen nach zwei Richtungen hin abgeschwächt worden; einerseits ist die Zeitdauer der Suspension eines Gemeinderathes auf einen

Monat (gegen ein Jahr nach dem Gesetz vom 5. Mai 1855) herabgesetzt und nach einer verfügten Auflösung die Vornahme von Neuwahlen nach 2 Monaten vorgeschrieben (gegen eine Frist von höchstens 3 Jahren in dem Gesetz vom 24. Juli 1867); zum andern wird die Thätigkeit der nur noch in letzterem Fall zwischenzeitlich fungirenden durch Dekrete des Staatsoberhauptes ernannten Kommission[1]) auf die Führung der laufenden Geschäfte beschränkt (actes de pure administration conservatoire et urgente).

Eine Reform der in Frage stehenden Bestimmungen könnte sich auch bei uns in den angegebenen Richtungen bewegen, aber in rationellerer Weise, als es in Frankreich geschehen ist, durchgeführt werden, wenn nach dem Selbstverwaltungsprinzip eingerichtete Organe beständen, die wie in Preußen an Stelle der suspendirten oder aufgelösten Gemeinderäthe in Funktion zu treten hätten. Wir wollen hier wenigstens den Wunsch nicht zurückhalten, daß die öffentlichen Verhältnisse des Reichslandes es in nicht allzuferner Zeit ermöglichen möchten, solche Organe ins Leben zu rufen.

Wählerlisten, Wahlen. Wir empfehlen hier einfach die Uebertragung der bezüglichen Bestimmungen aus den preußischen Gemeindeordnungen, wonach über die Beschwerden wegen der Richtigkeit der Wählerliste der Gemeinderath (was im übrigen nur eine Erweiterung des bestehenden Rechtes bedeuten würde) befindet, vorbehaltlich der Klage im Verwaltungsstreitverfahren, die gegen den Beschluß des Gemeinderathes auch dem Bürgermeister zusteht. Ebenso befindet der Gemeinderath über die Giltigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung mit dem gleichen Vorbehalt. (Z. G. §§ 10, 11, 27, 28.) Wir befürworten die Einführung dieses Systemes mit der Modifikation, daß das Einspruchsrecht der Aufsichtsbehörde (Bezirkspräsident) bezüglich der stattgehabten Wahlen aufrecht erhalten bleibt, weil durch dasselbe eine gegen die französischen Einrichtungen sich abhebende deutsche Einrichtung geschaffen wird, die im übrigen auch allen berathenden Versammlungen eigen ist (schon die Vertretungskörper der größeren Kommunalverbände: Amtsausschuß, Kreistag, Provinziallandtag prüfen die Legitimation ihrer Mitglieder selbst von Amts wegen und be-

1) Gemäß der für uns geltenden Gesetzgebung wird die Kommission (S. 15) nach Suspension eines Gemeinderathes vom Bezirkspräsidenten, nach angeordneter Auflösung bald vom Kaiser (Statthalter), bald vom Bezirkspräsidenten ernannt, je nachdem die Ernennung von Bürgermeistern und Beigeordneten in der betreffenden Gemeinde von dem Kaiser (Statthalter) oder vom Bezirkspräsidenten ausgegangen war.



schließen darüber) und wohl dazu beitragen kann, das Ansehen der Gemeinderäthe zu erhöhen. Bedenken können nicht entstehen, da das Einspruchsrecht der Aufsichtsbehörde bleibt und nach unserem Vorschlag der Bezirksrath in seiner jetzigen Zusammensetzung über den Einspruch zu entscheiden hat.

Hierher wären nun auch noch die Fälle zu setzen, wo nach stattgehabter Wahl im Laufe der Funktionsperiode der Gemeinderäthe mit dem Aufhören einer für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingung ex post die Wahl des Betreffenden ihre Wirkung verliert. Die Gemeinderäthe hätten fortan die Erklärung des zwangsweisen Austrittes abzugeben anstatt des Bezirkspräsidenten (Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1855 est déclaré démissionnaire par le préfet sauf recours au conseil de préfecture) vorbehaltlich der Erhebung der Klage durch den Betroffenen beim Bezirksrath.

Wir bemerken schließlich noch, daß zu den mannigfachen aus einer Reform der geltenden Gemeindegesetzgebung sich ergebenden Aenderungen auch die Stellung der Bezirkspräsidenten und Kreisdirektoren und zwar im Sinne der Dezentralisation der Verwaltung zu regeln sein würde, was wir hier blos andeuten.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und der Wucher.

Von

H. Birnbaum.
Kassel.

Die von dem Vereine für Socialpolitik im 35. Bande seiner Schriften veröffentlichten Berichte und Gutachten über den Wucher auf dem Lande gelangen der Mehrzahl nach zu dem Ergebniß, eine wirksame Bekämpfung und Zurückdrängung des Wuchers sei weniger von einer Aenderung und Verbesserung der bestehenden Gesetze zu erwarten als von anderen Maßnahmen, welche darauf abzielen, die moralische, intellektuelle und wirthschaftliche Kraft der nothleidenden Grundbesitzer zu erhöhen. Diesem Satze wird beizupflichten sein, gleichwohl darf sich die Gesetzgebung der Aufgabe nicht entziehen, sich mit der wirthschaftlichen Entwickelung in Uebereinstimmung zu bringen, Einrichtungen, deren Schädlichkeit erkannt ist, zu beseitigen und neuen förderlichen Grundsätzen gesetzliche Geltung zu verschaffen. In den Gutachten selbst sind derartige Bestimmungen ins Auge gefaßt, welche den wirthschaftlich Schwachen vor ungerechter Ausbeutung schützen sollen. Eine Frage ist unerörtert geblieben: Bedarf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einer Abänderung, um den Grundeigenthümer gegen den Wucher zu schützen? Die folgende Abhandlung will zu einer Beantwortung dieser Frage beitragen, zuvor aber im allgemeinen die Zweckmäßigkeit der Zwangsvollstreckungsgesetzgebung vom wirthschaftlichen Standpunkte aus zu erörtern versuchen.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vollzieht sich nach ähnlichen Grundsätzen wie die in das bewegliche Vermögen.

Aus jedem vollstreckbaren Schuldtitel steht dem Gläubiger das Recht zu, das Grundeigenthum des Schuldners zu seiner Befriedigung in Anspruch zu nehmen. Auf Antrag des Gläubigers wird das Grundeigenthum durch den Richter beschlagnahmt und öffentlich versteigert wie die bewegliche Habe durch den Gerichtsvollzieher. Der Schuldner geht seines Eigenthums verlustig, der Gläubiger erhält den Betrag aus dem durch Versteigerung erzielten Erlös.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterscheidet sich darin zum Nachtheile des Eigenthümers von der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, daß der Gesetzgeber diesem Rücksichten angedeihen läßt, die er jenem verweigert. Für das bewegliche Vermögen schreibt § 708 der Reichs-Zivilprozeßordnung vor: Die Pfändung „darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist". Für die Zwangsversteigerung des unbeweglichen Vermögens besteht eine ähnliche Vorschrift nicht. Die dem Gerichtsvollzieher gegebene Beschränkungsbefugniß ist dem Richter nicht gewährt, er muß so viel von dem Grundeigenthum des Schuldners beschlagnahmen und versteigern, als dem Gläubiger beliebt.

Neben diesem gemeinsamen Verfahren hat sich eine besondere Art der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen herausgebildet. Es ist dies, abgesehen von der Zwangsvollstreckung durch Zwangsverwaltung, die Zwangsvollstreckung durch Eintragung der Forderung in das Grundbuch. Auf Grund des vollstreckbaren Schuldtitels wird jede beliebige Geldforderung des Schuldners als Hypothek auf dem Grundeigenthum des Schuldners eingetragen. Der Gläubiger gelangt auf diesem Wege nicht zur alsbaldigen Befriedigung aus dem Grundeigenthum des Schuldners, sondern er erwirbt zur Sicherung seiner Forderung ein dauerndes Recht an demselben, die Zwangsvollstreckungshypothek, welche der durch freiwillige Bestellung begründeten Hypothek gleichsteht.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen beruht demnach auf den beiden Sätzen:

1. Jede vollstreckbare Forderung gewährt dem Gläubiger das Recht, das Grundeigenthum des Schuldners zum Zwangsverkauf zu bringen.
2. Jede vollstreckbare Forderung ist auf Antrag des Gläubigers als Hypothek auf dem Grundeigenthum des Schuldners einzutragen.

Diese gleichartige Behandlung des unbeweglichen Vermögens und

der beweglichen Habe widerspricht den Grundsätzen, welche sich, von der Zwangsvollstreckung abgesehen, Anerkennung errungen haben. Im Interesse der Einzelwirthschaft und der Gesammtwirthschaft muß das unbewegliche Vermögen vor einem beschleunigten und häufigen Eigenthumswechsel bewahrt werden. Die Landwirthschaft kann nur dann erfolgreich für den Eigenthümer und somit erfolgreich für die Gesammtheit betrieben werden, wenn das Grundeigenthum lange Zeit hindurch in einer Hand bleibt und dadurch dem Eigenthümer die Möglichkeit gewährt, auf Grund vieljähriger Erfahrung nach erprobtem Plane in stätiger Wirthschaftsführung dem Boden möglichst hohe Erträge abzugewinnen. Das Grundeigenthum soll nicht mobilisirt, sondern unbeweglich erhalten werden. Wenn sich auch der Gesetzgeber bei manchen neueren Bildungen von dem Streben nach Mobilisirung des Grundbesitzes hat beeinflussen lassen, so verfolgen doch unsere Gesetze im allgemeinen den Zweck, den Grundeigenthümer seßhaft zu erhalten.

Für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen gilt dagegen der Grundsatz der Mobilisirung des Grundeigenthums. Die Forderung des Gläubigers mag entstanden sein wie sie will, sobald sie in einem vollstreckbaren Schuldtitel zur Feststellung gelangt ist — und dazu genügt die Durchführung des Mahnverfahrens — so gewährt sie Zwangsgewalt über das unbewegliche Vermögen des Schuldners. Auch die formlos und leichtfertig begründete Schuld liefert das Grundeigenthum in die Hände des Gläubigers und führt zum zwangsweisen Eigenthumswechsel, zur zwangsweisen Hypothekbegründung. Die Leichtigkeit der Verfügung über das Grundeigenthum, welche der Gesetzgeber dem Eigenthümer aus wirthschaftlichen Rücksichten versagt hat, gesteht er dem Gläubiger zu, der mit dem vollstreckbaren Titel andringt. Für ihn gilt kein Unterschied zwischen dem unbeweglichen Vermögen und der beweglichen Habe.

Diesem Stande der Gesetzgebung gegenüber muß der Grundsatz, daß das unbewegliche Vermögen unbeweglich zu erhalten sei, auch auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung zur Anerkennung gelangen. Nur Immobiliarforderungen, d. h. solchen Forderungen, welche mit dem Inhalte begründet sind, daß sie ihre Befriedigung unmittelbar aus bestimmten Grundstücken beanspruchen können, darf die Zwangsvollstreckung in das ihnen verhaftete unbewegliche Vermögen gewährt werden. Die oben aufgestellten Sätze sind dahin abzuändern:

1. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung) findet lediglich aus dinglichen (hypothekarischen) Forderungen statt.



2. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen mittels Eintragung in das Grundbuch wird aufgehoben.

Die Folgen dieser Aenderung würden sein: der Gläubiger, der mittels freiwilliger Bestellung eine Hypothek erworben hat, behält das Recht, das ihm verpfändete Grundeigenthum zur Befriedigung seiner Forderung in Anspruch zu nehmen. Der persönliche Gläubiger, der sich eine Hypothek nicht hat bestellen lassen, bleibt von dem Grundeigenthum des Schuldners ausgeschlossen: er kann dasselbe weder zur Zwangsversteigerung bringen, noch eine Vollstreckungshypothek an demselben erwerben. Will sich demnach der Gläubiger die Befriedigung aus dem Grundeigenthum des Schuldners sichern, so mag er sich beim Vertragsabschluß durch Hypothekbestellung ein Recht auf diese Befriedigung begründen lassen. Sieht er hiervon ab, so kann er nicht später mittels rechtlichen Zwanges eine Sicherheit, ein Zwangsvollstreckungsobjekt erwerben, das bei der Begründung des Schuldverhältnisses außerhalb der Willenseinigung der Vertragschließenden geblieben ist.

Diese Sätze mögen an sich wünschenswerth sein, enthalten sie aber nicht einen Eingriff in die Rechte der Gläubiger und widerstreben sie somit nicht der Verpflichtung des Staates, als Hüter der Rechtsordnung diese Rechte zu schützen?

Es ist davon auszugehen, daß dem Gläubiger ein absolutes Recht auf Zwangsvollstreckung nicht zusteht. Der Staat gewährt den Forderungen, welche er als begründet anerkennt, seine vollstreckende Gewalt und verhilft ihnen zur thatsächlichen Befriedigung, soweit er dies zum Wohle der Gesammtheit für geboten erachtet. Die Frage, welche Vermögensstücke des Schuldners der Zwangsvollstreckung zu unterwerfen seien, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage. Das Interesse des Gläubigers geht dahin, alle Vermögensstücke des Schuldners zu seiner Befriedigung heranzuziehen. Das Interesse des Schuldners ist ein getheiltes. Zunächst erstrebt er gerade das entgegengesetzte Ziel als der Gläubiger, die möglichst weitgehende Beschränkung der Zwangsvollstreckung. Dann jedoch ist er genöthigt, darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Gläubiger von dem Vertragsabschluß, von der Kreditgewährung abgeschreckt wird, wenn die Zahl der Zwangsvollstreckungsobjekte und damit die Möglichkeit der künftigen Einziehung der Forderung allzusehr gemindert wird. Das wohlverstandene Interesse des Schuldners geht demnach dahin, daß dem Gläubiger so viel Zwangsvollstreckungsobjekte in Aussicht gestellt werden, als erforderlich sind, um ihm genügende Gewähr für

die Realisirbarkeit seines Anspruches zu bieten und ihn somit zur Kreditgewährung zu veranlassen.

Diesen Standpunkt des Schuldners hat auch der Staat bei Ordnung der Zwangsvollstreckung einzunehmen. Es ist nicht seine Aufgabe, die Wirthschaftsverfassung und Gesetzgebung so einzurichten, daß dem Kapitalisten die Anlegung seines Kapitals möglichst leicht und gefahrlos gemacht wird, er hat vielmehr die Zwangsvollstreckung im Interesse des Schuldners so einzurichten, daß dem Schuldner die Befriedigung seines berechtigten Kreditbedürfnisses ermöglicht wird, und andererseits, daß ihm trotz der Zwangsvollstreckung diejenigen Vermögensstücke thunlichst erhalten bleiben, die zur Weiterführung seiner Wirthschaftsthätigkeit erforderlich sind. Schutz der Existenzfähigkeit des Schuldners unter Wahrung der Kreditfähigkeit desselben ist somit das Ziel, das die Gesetzgebung über die Zwangsvollstreckung zu erstreben hat. Auf den Gläubiger ist nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als es mit diesem Ziele verträglich erscheint. Daraus folgt, daß die vorgeschlagene Aenderung der Zwangsvollstreckungsgesetze nicht ein Eingriff in die Rechte der Gläubiger ist.

Mit dieser Erörterung ist zugleich ein weiterer Gesichtspunkt gewonnen. Es ist zu untersuchen, ob die Beseitigung der Vollstreckbarkeit persönlicher Forderungen in das unbewegliche Vermögen die Erreichung des aufgestellten Zieles fördern wird, und da nicht zweifelhaft sein kann, daß die in Aussicht genommene Beschränkung der Zwangsvollstreckung die Sicherheit der wirthschaftlichen Existenz des Schuldners an sich erhöht, ob diese Beschränkung mit der Erhaltung der Kreditfähigkeit des Schuldners vereinbar ist.

Eins muß vorausgeschickt werden: zur Erhaltung der Kreditfähigkeit gehört nicht, daß dem Grundeigenthümer unter allen Umständen und möglichst reichlich Geld verschafft wird. Nur der Kredit verdient Berücksichtigung und Förderung, der auf wirthschaftliche Weise und zu wirthschaftlichen Zwecken verwendet wird. Die Frage ist also dahin zu beschränken: wird die Beseitigung der Vollstreckbarkeit persönlicher Forderungen der Befriedigung des wirthschaftlich berechtigten Kredites entgegenstehen?

Die Frage ist zu verneinen. Soweit dieser Kredit in Betracht kommt, vollziehen sich die Kreditgeschäfte auch jetzt schon im Wege freiwilliger Hypothekbestellung, erleiden also durch die Gesetzesänderung keine Einbuße, oder können sich auf diesem Wege vollziehen. Betrachten wir die einzelnen Fälle der Schuldbegründungen. Diejenigen Forderungen, die aus dem Eigenthumswechsel hervorgehen: Kaufgelder,

Erbgelder, geschwisterliche Herausgaben werden regelmäßig durch hypothekarische Eintragung gesichert. Das gleiche gilt von größeren Darlehen, welche zur Abstoßung derartiger Schulden, zur Ausführung von Bauten und Verbesserungen, zur Vermehrung der Betriebsmittel aufgenommen werden. Der Bankkredit, der Kredit auf laufende Rechnung stützen sich entweder auf andere Unterlagen als auf die Sicherheit, die das Grundeigenthum des Schuldners darbietet, oder sie erhalten diese Sicherheit durch Hypothekbestellung. Was endlich den Kredit des Kleingrundbesitzers betrifft, so wird gerade mit Rücksicht auf die neueste Gestaltung der Verhältnisse anzunehmen sein, daß er von Darlehnskassen- und Vorschußvereinen Geld erhält, ohne daß die Möglichkeit der bisherigen Zwangsvollstreckung die nothwendige Voraussetzung der Kreditgewährung bildet. Kann aber von einer hypothekarischen Sicherung nicht abgesehen werden, so mag dieselbe durch Hypothekbestellung erfolgen.

Zur Wahrung der Kreditfähigkeit der Grundbesitzer ist demnach die Vollstreckbarkeit persönlicher Forderungen in das unbewegliche Vermögen nicht erforderlich. Ist in einzelnen Fällen die freiwillige Hypothekbestellung bei Begründung des Schuldverhältnisses mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Vollstreckungshypothek bisher unterblieben, so wird nach Aenderung der Gesetzgebung diese Hypothekbestellung alsbald vorgenommen, insbesondere auch zur Eintragung einer Kautionshypothek geschritten werden. Hier muß nur der dringende Wunsch ausgesprochen werden, daß der Staat im Interesse der Grundbesitzer und zumal der Kleingrundbesitzer sich zu einer Herabsetzung der Gerichtskosten verstehen möge. Der Kleingrundbesitzer, der schon durch seine Ungewandtheit und seinen Mangel an Erfahrung schwer belastet ist, hat insbesondere unter der Neuerung zu leiden, daß neben den hohen Kostensätzen die Schreibgebühren besonders berechnet werden, daß also bei Hypotheken über geringe Summen die Kosten einen verhältnißmäßig hohen Procentsatz dieser Summen ausmachen.

Von diesen allgemeinen Erörterungen gehen wir dazu über, vom Standpunkte der Wucherfrage aus zu der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen Stellung zu nehmen.

Die Bekämpfung des Wuchers führt zu dem Satze, daß die Zwangsvollstreckung aus wucherischen Forderungen aufzuheben ist. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes scheitert an der Unmöglichkeit, in jedem einzelnen Falle festzustellen, ob die Forderung des Gläubigers, die zur Vollstreckung gebracht werden soll, eine wucherische ist, ob nicht. Es muß daher versucht werden, durch ein anderes Mittel die Voll-

streckung der wucherischen Forderungen zu hindern und damit den Wucher selbst zurückzudrängen.

Als dieses Mittel empfiehlt sich dieselbe Gesetzesänderung, die vorher aus allgemeinen Gesichtspunkten als wünschenswerth hingestellt ist, die Beseitigung der Vollstreckbarkeit persönlicher Forderungen in das unbewegliche Vermögen.

Falls sich der Wucher darauf beschränkte, rein persönliche Forderungen gegen den Schuldner zu erwerben, falls er also von einer hypothekarischen Sicherung Abstand nähme, so würde diese Beseitigung gleichbedeutend sein mit der Aufhebung der Zwangsvollstreckung überhaupt. Da sich jedoch der Wucher auch durch Hypothekbestellung dingliche Forderungen erwirbt, und die Vollstreckung aus diesen Forderungen trotz der Gesetzesänderung ihren Fortgang nimmt, so wird die Gesetzesänderung nur auf einen Theil der Wuchergeschäfte Wirkung ausüben. Um feststellen zu können, welchen Erfolg die Beseitigung der Vollstreckbarkeit persönlicher Forderungen in das unbewegliche Vermögen als Schutzmittel gegen den Wucher haben wird, ist daher auf die thatsächlichen Verhältnisse einzugehen und zu untersuchen, inwieweit die Wuchergeschäfte in Verbindung mit freiwilliger Hypothekbestellung auftreten, inwieweit ohne eine solche. Als Grundlage für diese Untersuchung sollen die vom Vereine für Socialpolitik veröffentlichten Berichte dienen.

Der Wucher mittels Hypothekbestellung ist nicht allgemein verbreitet. Haupsächlich wird sein Vorkommen angeführt in den Berichten aus Bayern (S. 88, 89) und aus Hannover (S. 246, 249). Die Hypothek wird entweder in Höhe der Schuldsumme eingetragen, welche von dem Wucherer als das Endziel seiner Thätigkeit in Aussicht genommen ist, während dem Schuldner nur kleinere Beträge nach und nach hingegeben werden, die jene Schuldsumme niemals erreichen — oder die Hypothek entspricht der jedesmaligen Höhe der Schuldsumme, es wird jedoch eine zweite, dritte u. s. w. Hypothek eingetragen, sobald sich aus Zinsen, Provisionen und anderen Forderungen eine neue Schuldsumme gebildet hat.

Bei weitem verbreiteter ist der Wucher, der von der freiwilligen Hypothek absieht. Sammeln wir die einzelnen Züge aus den Berichten, so erhalten wir das folgende Bild von dem Verfahren des Wucherers: Die Geschäftsverbindung mit dem Schuldner wird unter billigen Bedingungen im kleinen begonnen mittels Hingabe eines nicht bedeutenden Darlehns oder mittels Verkaufes von Waaren, Vieh oder Land. Weder hohe Zinsen noch besondere Gebühren schrecken den Schuldner ab, die Festsetzung angemessener Zahlungsfristen läßt das Geschäft be-

sonders vortheilhaft erscheinen. Allmählich kommen neue Geschäfte hinzu, Darlehen und Kaufgelder. Die Zinsen und die fälligen Schuldraten werden nicht eingefordert, sondern womöglich, wenn sie von selbst angeboten werden, unter allerhand Vorwänden zurückgewiesen. Werden gleichwohl Zahlungen seitens des Schuldners geleistet, werden ihm insbesondere seine Erzeugnisse zu billigen Preisen abgenommen, so findet keine Abrechnung statt, die das ganze Schuldverhältniß umfaßt, noch weniger werden dem Schuldner schriftliche Beweisstücke ausgehändigt. Die Schuldverhältnisse sind auf diese Weise mannigfaltig und verwirrt geworden. Der Schuldner, der keine Aufzeichnungen besitzt, kennt weder die Größe seiner Schuld noch die Zeit der Fälligkeit. Seine Wirthschaftsführung wird eine unordentliche und leichtfertige, er richtet seine Ausgaben nicht nach den Einnahmen ein; wenn er Geld gebraucht, erhält er es bereitwillig vom Gläubiger. Die Schuld ist in bedenklichem Maße gewachsen. Jetzt wird sie zur Unzeit eingefordert und weitere Frist mit der Wirkung gewährt, daß die Fälligkeit wieder zur Unzeit eintritt. Der Schuldner muß die Fristgestattung dadurch erkaufen, daß er durch Begründung neuer unnützer Schulden dem Gläubiger Verdienst gewährt, daß er ihm Vieh und Vorräthe zu dem Preise überläßt, der dem Gläubiger beliebt. Der Schuldner verliert jegliche Freiheit, der Gläubiger verfügt über sein Thun und Lassen. Endlich ist die Schuld so hoch angewachsen, daß der Gläubiger von einer weiteren Vermehrung Gefahr für seine Sicherheit besorgt. Er schreitet zum Mahnverfahren und erwirkt einen Zahlungsbefehl gegen den Schuldner. Dieser erhebt keinen Widerspruch, er hat nicht die Kraft, in den meisten Fällen auch nicht mehr den Willen, den Ansprüchen des Gläubigers im Prozeßwege entgegenzutreten. So wird der Zahlungsbefehl zum Vollstreckungsbefehl, zum vollstreckbaren Schuldtitel. Jetzt ergreift der Gläubiger die Handhabe, welche ihm die Zwangsvollstreckungsgesetzgebung gewährt: auf Grund des vollstreckbaren Schuldtitels läßt er seine Forderung als Hypothek auf dem Grundeigenthum des Schuldners eintragen. Damit hat er die unbestrittene Herrschaft über Person und Vermögen des Schuldners erlangt: scheint es ihm vortheilhaft, so bringt er das Grundeigenthum zur Zwangsversteigerung. Verspricht dieses Verfahren mit Rücksicht auf die Preise der Grundstücke keine Aussicht auf Gewinn, so läßt er den Schuldner im Besitz und in der Bewirthschaftung des Grundeigenthums und hält ihn in dauernder Schuldknechtschaft.

So tritt uns der Wucher aus einer größeren Zahl von Berichten entgegen. Die einzelnen Entwickelungsstadien sind nicht in jedem

Einzelfalle vorhanden. Charakteristisch ist jedoch die Ausnutzung der Zwangsvollstreckungsgesetze, um mittels der zwangsweisen Eintragung der vollstreckbaren Forderung die Herrschaft über das Grundeigenthum des Schuldners zu erlangen.

Hören wir zur weiteren Charakterisirung dieses Wuchers einige Stimmen aus den von dem Vereine für Socialpolitik veröffentlichten Berichten:

„Unsolide Geschäftsleute borgen, so lange noch die Möglichkeit eines Gewinnes besteht, dem Grundbesitzer ohne Schwierigkeit . . . und erwirken bei Fälligkeit der Schuld, statt auf Zahlung zu bestehen, oft in widerwilligem Einverständniß des Schuldners Urtheile . . . worauf sofort die Eintragung erfolgt. Wiederholen sich solche Operationen, so geräth der nach anderer Seite kreditlos gewordene Schuldner allmählich mehr und mehr in die Gewalt des Gläubigers, und endet das Verhältniß regelmäßig mit der Außerbesitzsetzung des Schuldners und dem Verkaufe des Eigenthums.“ (Bericht aus Elsaß-Lothringen S. 12.)

„Dermalen gehen die Handelsleute darauf aus, von der hessischen Bestimmung zu profitiren, wonach sich ein Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels (Urtheils, Zahlbefehls) gegen eine Person auf die Güter dieser Person eine Hypothek einschreiben lassen kann. Haben Handelsleute sich solche Hypotheken verschafft, so pressen sie unter Stundung ihrer Hypothekforderung so viel wie irgend möglich aus dem Schuldner heraus, der oft jahrelang über den dringendsten Lebensbedarf hinaus für den Handelsmann arbeitet.“ (Bericht aus Hessen S. 83.)

„Ist das Sümmchen nur einigermaßen angewachsen, dann bietet das Mahnverfahren . . . das bequeme Mittel, um zur Unzeit, nach einer Fehlernte oder einem sonstigen Mißgeschick in Haus oder Familie, das Guthaben einzufordern und . . . auf dem Grund des Executoriums ohne Zuthun, ja gewöhnlich ohne Wissen des Schuldners, Eintragung auf das liegenschaftliche Vermögen zu erlangen, die alsdann . . . den Zwangsverkauf zur Folge hat.“ (Bericht aus der bayerischen Rheinpfalz S. 115.)

„Sind sodann nach Ablauf der häufig nur kurzen Zahlungsfristen die Schuldner, wie gewöhnlich, nicht in der Lage, das Darlehen zurückzuzahlen, so wird dasselbe wohl noch ein oder einige Male unter stets noch härteren Bedingungen prolongirt, und häufig genug muß es sich der Schuldner gefallen lassen, daß die Schuld, nachdem sie zu einer bedeutenden Höhe angewachsen ist, auf seinen Grundstücken als Hypothek

eingetragen wird. Damit ist aber das Schicksal des Schuldners besiegelt. Das Grundstück, welches schon vorher die darauf befindlichen Hypotheken nicht zu verzinsen vermochte, geht nun unfehlbar der Subhastation entgegen." (Bericht aus der Provinz Brandenburg S. 290.)

„Bei planmäßigem Vorgehen wählt der Gläubiger nun einen Augenblick, in welchem der Schuldner sicher nicht bei Kasse ist, um seine Forderung geltend zu machen. Man einigt sich dann gewöhnlich — durch Zahlung von Naturalien unter dem Marktpreise oder durch Ueberlassung eines Wechsels. Letzterer wird einige Male prolongirt unter starkem Zuwachs an Zinsen und erscheint dann nach einiger Zeit als Eintragung im Hypothekenbuche. Damit ist dann das Loos des kleinen Eigenthümers besiegelt: binnen kurzem wird er aus dem Stand der Besitzer in den der Tagelöhner gedrängt, das ländliche Proletariat vermehrend." (Bericht aus der Provinz Pommern S. 343.)

Es bleibt übrig, die beiden Arten des Wuchers mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Gefahren zu betrachten, welche sie im Gefolge haben.

Bedient sich der Wucher der freiwillig bestellten Hypothek, so muß der Schuldner vor Gericht oder Notar in Formen, die vor Uebereilung schützen sollen, seine Schuld bekennen. Die Schuldurkunde muß auf eine bestimmte Summe lauten, den Inhalt des Geschäftes, die Verzinsung, die Bedingungen der Rückzahlung enthalten. Das Schuldverhältniß gelangt demnach in seinem ganzen Umfange zur schriftlichen Feststellung und gründet sich auf Urkunden, denen öffentlicher Glaube beiwohnt. Der Schuldner wird sich von Anfang an bewußt, daß er dem Gläubiger die bedingte Herrschaft über sein Grundeigenthum einräumt, er ist imstande, die Summe seiner Verpflichtungen zu überblicken, er weiß, daß ihm die Zwangsversteigerung droht, wenn er diese Verpflichtungen nicht erfüllt. Vor Ausbeutung seiner Unerfahrenheit, seines Leichtsinnes, seiner Nothlage ist der Grundeigenthümer auch hier nicht geschützt, aber immerhin herrscht eine gewisse Klarheit und Offenheit.

Nicht so bei der anderen Art des Wuchers. Der Gläubiger nähert sich dem Schuldner unter der Maske des redlichen Geschäftsmannes, der sich mit kleinem Gewinne begnügt, und bethört ihn, indem er seine Scheu, den Genossen seine Vermögensverhältnisse zu offenbaren, und sein eitles Vertrauen auf die eigene Kraft und Klugheit ausnutzt. Der Schuldner bleibt im unklaren über die Ziele des Gläubigers, über den Umfang seiner Verpflichtungen, über die Zeit der Fälligkeit. Wir können hier auf die früheren Ausführungen verweisen. Der Gläubiger verhindert den Schuldner an einer ordnungsgemäßen Wirthschafts-

führung, er verleitet ihn zu unnöthigen und leichtfertigen Ausgaben, er bringt ihn mit Absicht und Fleiß in eine Nothlage, aus der es kein Entrinnen mehr giebt. Der Wucher begnügt sich nicht damit, den Schuldner auszubeuten, er zerstört und vernichtet seine wirthschaftliche Existenz.

Es kann nicht befremden, daß diese Art des Wuchers in den Berichten so vielfach und mit so verderblichen Folgen geschildert wird. Denn sie ist vom Standpunkte des Wucherers aus das vollkommenste Verfahren, das ihm am sichersten die Erreichung seines traurigen Zieles ermöglicht.

Dieser gefährlichsten Art des Wuchers wird durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung der Boden entzogen. Dem Gläubiger ist die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen aus seinen persönlichen Forderungen genommen und nur die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen geblieben. Dieses hat zu geringen Werth, um genügende Sicherheit zu bieten. Der Wucherer wird daher von der Geschäftsverbindung Abstand nehmen, oder darnach streben, von Anfang an durch freiwillige Bestellung eine Hypothek an dem Grundeigenthum des Schuldners zu erwerben. Daneben besteht noch die Möglichkeit, daß der Schuldner, auch wenn die Geschäftsverbindung ohne Hypothekbestellung begonnen ist, im Laufe derselben dem andrängenden Gläubiger freiwillig die Hypothek gewährt, welche dieser durch gesetzliche Zwangsmittel nicht mehr erwerben kann. Aber diese Möglichkeit kann dem Wucherer keinen Ersatz bieten für die Gewißheit der Vollstreckungshypothek, welche ihm jetzt die Gesetzgebung gewährleistet, und sie wird um so zweifelhafter werden, je mehr sich die Grundeigenthümer ihrer verbesserten Stellung bewußt werden. Die Aussicht auf nachträgliche Hypothekbestellung wird daher im allgemeinen für den Wucherer keine Veranlassung sein, bei Beginn der Geschäftsverbindung von einer Sicherung durch Hypothek abzusehen.

Die Beseitigung der Vollstreckbarkeit persönlicher Forderungen in das unbewegliche Vermögen wird somit den Wucherer nöthigen, die gefährlichste und verderblichste Art seines Verfahrens aufzugeben. Damit wird der Heilungsprozeß vorbereitet, wenn nicht schon eingeleitet sein. Wird die Geschäftsverbindung mit der Hypothekbestellung begonnen, anstatt daß dieselbe mit der Vollstreckungshypothek zum Abschluß gelangt, so tritt an Stelle der Heimlichkeit Oeffentlichkeit, an Stelle der Verworrenheit Klarheit, an Stelle zweideutiger mündlicher Abrede Schriftform. Dann wird der Bann gebrochen sein, den der Wucherer so vielfach auf den Schuldner ausübt, und das Ziel erreicht

werden, das der Bericht aus Elsaß-Lothringen in Uebereinstimmung mit der dortigen Enquete von 1866 als erstrebenswerth hinstellt: de moraliser le crédit lui-même, d'amener le cultivateur à emprunter ouvertement, hautement et de le détourner de l'incroyable et malheureuse habitude qui le pousse à recourir aux prêts usuraires, alors même, qu'il pourrait se procurer des capitaux aux conditions les plus acceptables.

Neben der vorgeschlagenen Gesetzesänderung erscheint noch in einer anderen Richtung die Gesetzgebung über die Zwangsvollstreckung im Interesse und zum Schutze des Grundeigenthums verbesserungsbedürftig. In der Reichs-Zivilprozeßordnung ist der Begriff der beweglichen Habe auf Gegenstände ausgedehnt, die zum unbeweglichen Vermögen gehören, und daher der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht unterworfen werden können. Es sind dies die Früchte auf dem Halm und das gesammte, die Zubehörung eines Landgutes bildende Wirthschaftsinventar. Der § 714 der Zivilprozeßordnung ist daher aufzuheben, der § 715 Nr. 5 daselbst mit dem § 30 des preußischen Gesetzes vom 5. Mai 1872 in Uebereinstimmung zu bringen (vgl. jetzt § 791 Nr. 2 des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches).

Bei den bisherigen Erwägungen ist lediglich das ländliche Grundeigenthum in das Auge gefaßt worden. Ob die vorgeschlagene Gesetzesänderung sich auch für das städtische Grundeigenthum empfiehlt, ist außer Betracht geblieben. Für die Bejahung der Frage dürfte anzuführen sein, daß die Eigenthümer auch jetzt schon den hypothekarischen Kredit, soweit sie desselben bedürftig sind, in hohem Maße anspannen, daß demnach eine Beeinträchtigung der Kreditfähigkeit der Eigenthümer von der Gesetzesänderung nicht zu befürchten ist.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht.

Von

Otto Gierke.

Erster Abschnitt.

Der Geist des Entwurfes im allgemeinen.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich ist veröffentlicht.

Erfüllt er annäherungsweise die ihm gestellte Aufgabe, wie sie im vorigen Hefte dieses Jahrbuches von dem Verfasser dieser Zeilen bezeichnet ward? Verheißt er uns ein zugleich wahrhaft deutsches und wahrhaft modernes Recht, geboren aus dem ureigenen Geiste unseres Volkes und ausgestaltet aus der Kraft und Fülle unseres Zeitbewußtseins, abschließend das Ringen von Jahrhunderten und grundlegend für eine ferne Zukunft? Bringt er für das, was er zerstören will, einen Ersatz, der die uns zugemutheten Opfer aufwiegt? Schöpft er das Recht, welches uns beherrschen soll, aus dem tiefen Born des nationalen Bewußtseins? Spricht er deutsch zum deutschen Volke, auf daß er die tiefen Wunden endgiltig heile, die mehr noch, als die Rezeption des fremden Rechtes, der durch sie erzeugte Zwiespalt zwischen der Gedankenwelt der deutschen Juristen und den volksthümlichen Rechtsanschauungen unserem Rechtsleben vor Zeiten schlug? Krönt er die mühevolle Arbeit der letzten Menschenalter, die uns langsam freilich und nicht ohne Rückschläge, aber doch im ganzen merklich und stetig dem Ziele einer Wiederherstellung der verlorenen Einheit zwischen Recht und Volk genähert hat? Verstand er es, dem arbeitenden Geiste unserer Rechtsgeschichte geheime Gedanken abzulauschen, die er nunmehr über

innere Gährungen und äußere Hemmungen hinweg an das Licht fördert und in zukunftreichen Gebilden verkörpert? Ist er sich der sittlichen und der sozialen Bedeutung einer Kodifikation des Privatrechtes bewußt geworden, und nimmt er nun muthvoll Stellung zu den Lebensproblemen unserer heutigen Gesellschaft, auf daß er an seinem Theile dahin wirke, alte Schäden zu heilen und die Saat künftigen Segens auszustreuen?

Vor uns liegt ein stattliches Werk. Aus jeder Zeile desselben erräth der Kundige die gewissenhafte, mühsame, ausdauernde Arbeit, welche in treuer Hingabe an das übertragene Amt fachmännisch gebildete und scharfsinnige Männer der großen Aufgabe gewidmet haben. Ein ungeheueres, schwer übersehbares Material ist gesammelt, verglichen, bewältigt. Auf sorgfältigster Erwägung des Für und Wider beruht jede einzelne Entscheidung, ja die Fassung jedes Satzes und die Wahl jedes Wortes, und nicht zum mindesten der an zahlreichen Stellen gefaßte Entschluß der Selbstbeschränkung, der im Texte keine andere Spur als die des Schweigens hinterlassen hat. Durch und durch strotzt der Entwurf von Gelehrsamkeit. Juristischer Feinheiten, kunstvoller Konstruktionen, sauberer Unterscheidungen ist er voll. Nicht ganz, aber doch über Erwarten ist es geglückt, die aus der Vertheilung der einzelnen Abschnitte unter verschiedenen Redaktoren erwachsenen Gefahren zu überwinden und den einheitlichen Charakter des Ganzen zu wahren. Stolz mag die Kommission sich rühmen, ein Muster dessen uns hinzustellen, was deutscher Fleiß im Bunde mit modernster Technik vermag.

Mit um so schwererem Herzen muß es gesagt werden: die Antwort auf die Fragen, mit denen wir an den Entwurf herantraten — sie lautet „Nein!"

Wird dieser Entwurf nicht in diesem oder jenem wohlgelungenen Detail, sondern als Ganzes betrachtet, wird er auf Herz und Nieren geprüft und nach dem Geiste befragt, der in ihm lebt, so mag er manche lobenswerthe Eigenschaft offenbaren. Nur ist er nicht deutsch, nur ist er nicht volksthümlich, nur ist er nicht schöpferisch — und der sittliche und soziale Beruf einer neuen Privatrechtsordnung scheint in seinen Horizont überhaupt nicht eingetreten zu sein! Was er uns bietet, das ist in seinem letzten Kern ein in Gesetzesparagraphen gegossenes Pandektenkompendium. Selbstverständlich mit umfassenden Konzessionen an das deutsche und moderne Recht, mit Weglassung vieler noch vegetirender römischer Institute und mit Aufnahme zahlreicher einheimischer Rechtsbildungen, ohne die nun einmal ein Recht der Gegenwart nicht denkbar ist. Aber das innere Gerüst des ganzen Baues vom Funda-

ment bis zum Giebel entstammt der Gedankenwerkstätte einer vom germanischen Rechtsgeiste in der Tiefe unberührten romanistischen Doktrin, und fast wie ein fremdartiger Stoff nur ist das deutsche Recht ihm eingefügt, überall so behauen und beschnitten, wie es die reinen Linien des stilvollen Kunstbaues am wenigsten zu stören schien. Mit jedem seiner Sätze wendet dieses Gesetzbuch sich an den gelehrten Juristen, aber zum deutschen Volke spricht es nicht — nicht zu seinen Ohren, geschweige denn zu seinem Herzen. In kahle Abstraktionen löst es auf, was von urständigem und sinnfälligem Rechte noch unter uns lebt; starrem Formalismus und dürrem Schematismus opfert es den Ideenreichthum und die organische Gestaltenfülle unserer vaterländischen Rechtsbildung. Und arm, unbeschreiblich arm erweist es sich an schöpferischen Gedanken. In der Hauptsache begnügt es sich mit einer Kodifikation des usus modernus pandectarum, den es durch einzelne Entlehnungen aus den neueren Gesetzbüchern, durch Wiedergabe von einigem schon vorhandenen Reichsrecht und durch Verallgemeinerung gewisser bisher nur in mehr oder minder übereinstimmenden Landesgesetzen durchgeführter Reformen ergänzt. Wo es aber ausnahmsweise neues bringt, entbehrt es infolge seiner Grundrichtung von vornherein der gesunden und unverkümmerten Zeugungskraft. Nur aus Lebendigem geht Lebendiges hervor. Wahrhaft Lebendiges wird kein Gesetzgeber schaffen, der sich gegen den frischen Lebensquell alles Rechtes verschließt! Der sich abkehrt von der Seele seines Volkes und den Pulsschlag seiner Zeit überhört, künstlich sich isolirend, weil er in seiner weltgeschichtlichen Aufgabe nur oder doch zunächst ein Problem juristischer Technik erblickt, das man am besten fern vom Lärm der Gasse in vornehmer Zurückgezogenheit löst! Der eine Neuordnung des Privatrechtes unternimmt, ohne zu begreifen, daß er hiermit eine soziale That vollziehen, daß er ein gutes Stück der Verantwortung für die künftige Gestaltung der sittlichen und wirthschaftlichen Zustände auf sich laden soll — und dies in einem Zeitalter, in welchem den gesellschaftlichen Körper eine innere Bewegung durchbebt, deren Fortgang über Sein oder Nichtsein unserer Kultur entscheiden mag! Oder wäre dieser Vorwurf dem Entwurfe gegenüber unbegründet? Wohnt ihm dennoch etwa eine verborgene soziale Tendenz inne? Aber dann wäre dies die individualistische und einseitig kapitalistische Tendenz des reinsten Manchesterthums, es wäre jene gemeinschaftsfeindliche, auf die Stärkung des Starken gegen den Schwachen zielende, in Wahrheit antisoziale Richtung, mit der im übrigen unsere neue deutsche Gesetzgebung so entschieden gebrochen hat! Schwerlich liegt dem Entwurfe eine der-

artige Absicht zu Grunde. Vielmehr ist es der Mangel jeder den Bannkreis der Jurisprudenz überschreitenden Absicht, der unwillkürlich ein solches Ergebniß hervorgebracht hat und immer und überall hervorbringen muß, wenn der römische Rechtsgedanke über den germanischen triumphirt.

Es gilt, diese allgemeinen Behauptungen zu beweisen. Aber bevor wir uns hierzu anschicken, halten wir einen Augenblick inne, um uns die Frage vorzulegen, ob wir nicht vielleicht mitten in einem unpatriotischen Unternehmen stehen. Die Frage klänge sonderbar, wenn nicht wirklich bereits Stimmen laut geworden wären, welche um des hohen Zieles der deutschen Rechtseinheit willen dem Vaterlandsfreunde zwar nicht jede Kritik der mühsamen Arbeit untersagen, aber doch ein gewisses Maß der Kritik vorschreiben wollen. Gegen den Vorschlag einzelner Verbesserungen will man nichts einwenden. Wer aber an den Grundlagen des einmal festgestellten Entwurfes rüttelt, ernsthafte Bedenken prinzipieller Art erhebt und womöglich eine Umschmelzung des Ganzen fordert, setzt sich zum mindesten dem Verdachte aus, in engherziger Gesinnung die Erreichung eines politischen Erfolges von unermeßlicher Tragweite für das deutsche Gesammtstaatsleben zu erschweren und zu verzögern, um ein im Verhältniß hierzu minderwerthiges Gut zu retten. Er mag von Glück sagen, wenn er den Namen des „Reichsfreundes" nicht verwirkt: unter allen Umständen zeigt er, daß er ein schlechter Politiker ist!

Nichts wäre gefährlicher, nichts unseren Kindern und Enkeln verderblicher, als wenn bei der Neuordnung unseres bürgerlichen Rechtes eine derartige Stimmung den Ausschlag gäbe. Wohl ist die Rechtseinheit eine köstliche Blüthe des nationalen Lebens. Allein keineswegs ist die äußere Uniformität des Rechtes schon an sich ein unbedingt werthvolles Gut, das selbst auf Kosten der inneren Lebenskraft des Rechtes und seines Zusammenhanges mit dem Volksthum schlechthin zu verwirklichen wäre und nur eben da zu sein brauchte, um alsbald den herrlichsten Ertrag zu liefern. Der Einheitsfanatismus, welcher schon von der Einheit als solcher das Heil erwartet, verfällt in denselben verhängnißvollen Irrthum, dem Spanien seine Glaubenseinheit verdankt. Es giebt ja freilich zweifellos Gebiete, auf denen ein Volk seine Einheit, wenn sie um einen geringeren Preis nicht zu haben ist, auch mit dem größten Opfer, und sei es mit einem Stück seines Selbst, erkaufen muß. Die politische und militärische Einheit, die Sammlung der nationalen Willenskraft in einer nach innen und außen starken zentralen Staatsgewalt, ist eine Existenzbedingung des Volkes. Vor



der Existenzfrage aber tritt jede andere Frage des Gemeinlebens zurück; erst muß man leben, bevor man daran gehen kann, das Leben zu gestalten und mit würdigem Inhalt zu erfüllen. Und offenbar ist die staatliche Einheit ohne ein Stück rechtlicher Einheit undenkbar. Allein ebenso sicher ist es, daß zu den nothwendigen Daseinsbedingungen einer Nation die Einheit alles Rechtes nicht gehört. Die volle Rechtseinheit ist sogar selbst im größeren Einheitsstaate kaum durchführbar, im Bundesstaate unmöglich. Es giebt also mindestens im letzteren neben Gebieten nothwendiger Rechtseinheit auch Gebiete nothwendiger Rechtsverschiedenheit. Die große Masse des Rechtes aber liegt dazwischen. Vor allem kann das Privatrecht so gut im Sinne der Uniformität wie im Sinne der Mannigfaltigkeit ausgestaltet sein, ohne daß die nationale Existenzfrage davon berührt würde. Die Rechtseinheit mag auch hier wünschenswerth sein. Doch gefährdet ihr Mangel in keiner Weise die Staatseinheit. Oder hätte man etwa bei der Kraftentfaltung des preußischen Staates die Buntscheckigkeit seiner Privatrechtsordnung gespürt? Und sehen wir nicht in der Schweiz die Bruchstücke dreier Nationen mehr und mehr zu einem Staatsvolke zusammenwachsen, obwohl bis heute der Gesammtstaat nicht einmal die Zuständigkeit für das gesammte Privatrecht besitzt? Umgekehrt vermag die bloße äußere Einheit der Privatrechtsordnung kaum einen erheblichen politischen Effekt zu erzielen. Man blicke doch nur auf das Geltungsgebiet des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches! Ja, auch der ungeheuere Erfolg der französischen Kodifikation hat schließlich keinen staatlichen, sondern lediglich einen sozialen Rückstand hinterlassen. Soweit Deutsche noch am Code hängen, wirkt in ihrer Seele jenes Gefühl stürmischer Begeisterung nach, mit welchem man einst das Gesetzbuch der Revolution als Besiegelung des Unterganges der ständischen Ordnung, als Verkündigung der neuen sozialen Freiheit und Gleichheit begrüßte. Die nationale und staatliche Gesinnung wird hierdurch nicht mehr beirrt. Und ähnlich verhält es sich in anderen Ländern, die den Code ganz oder theilweise rezipirt haben. Die Kodifikation des Privatrechtes für eine große Nation ist also in der Hauptsache keine politische, sondern eine soziale Angelegenheit. Und gerade darum ist hier die äußere Einheit nicht ein alle inhaltlichen Bedenken niederschmetterndes Gebot der Nothwendigkeit, sondern empfängt ihre Rechtfertigung erst aus dem inneren Werthe dessen, was an die Stelle der Mannigfaltigkeit treten soll. Wer hier mit seinem Gewissen paktirt, nur damit „etwas zustande komme", versündigt sich am Leben seines Volkes.

Wie steht es denn nun zur Zeit mit unserer deutschen Rechtseinheit? Zweifellos befindet sich zuvörderst unser Reich im Besitze desjenigen einheitlichen Rechtes, dessen es zur eigenen kraftvollen Lebensentfaltung nothwendig bedarf. Darüber hinaus hat es die wünschenswerthe Einheit auf zahlreichen Gebieten des öffentlichen Rechtes hergestellt. Wir haben ein einheitliches Strafrecht, eine einheitliche Gerichtsverfassung, einen einheitlichen peinlichen wie bürgerlichen Prozeß, ein einheitliches Konkursrecht. In bedeutendem Umfange vollzieht sich unser öffentliches Leben nach einem einheitlichen Verwaltungsrecht, das sich tief auch in die einzelstaatlichen Organismen einsenkt. Aber auch ein umfassendes, lebensfrohes, segenspendendes einheitliches Privatrecht breitet sich über das Reichsgebiet aus. Das gesammte Handels-, See- und Wechselrecht ist einheitlich gestaltet; das Recht der geistigen Arbeit, das Urheberrecht, das Erfinderrecht ist reichsgesetzlich geregelt; die einheitliche Normirung des Gewerberechtes und vieler einzelner Zweige des Verkehrsrechtes greift machtvoll in das Privatrecht ein; ein vielgestaltiges Genossenschaftsleben bewegt sich in reichsgesetzlichen Formen; schon stehen die Grundmauern einer großartigen sozialpolitischen Gesetzgebung, welche ein neues einheitliches Recht der Lohnarbeit schaffen soll. Und dieses unser bisheriges Reichsprivatrecht ist im großen und ganzen ein wahrhaft deutsches und wahrhaft modernes Recht; es ist kein Erzeugniß romanistischer Doktrin, sondern geboren aus dem Geiste unseres Volkes und unserer Zeit; es ist in demjenigen Maße volksthümlich, in welchem dies dem Bedürfniß der von ihm ergriffenen Volkskreise entspricht, und will nicht blos von gelehrten Juristen, sondern von den Genossen der betheiligten Berufsstände verstanden und gehandhabt sein; es ist reich, fast überreich an schöpferischen Gedanken; es hat sich mehr und mehr vom abstrakten Individualismus abgekehrt und mit Gemeinschaftsgeist erfüllt, auf daß es die zwischen Individualrecht und Sozialrecht aufgethane Kluft überbrücke und die Sphäre des Einzelnen und der Allgemeinheit, ohne ihre Sonderung aufzuheben, von neuem organisch verknüpfe.

Dieser Fülle von einheitlichem deutschen Recht gegenüber besteht bei uns bis heute eine vielleicht noch größere Fülle von mehr oder minder ungleichartigem Partikularrecht. Umfangreiche Gebiete des öffentlichen Rechtes sind den Einzelstaaten überlassen. Vor allem aber entbehrt der größte Theil des deutschen Privatrechtes, wenn schon durchaus nicht aller inneren, so doch der äußeren Einheit. Daß auch in Zukunft der Fortbestand von Rechtsverschiedenheiten zum Theil nothwendig, zum Theil mindestens wünschenswerth ist, wird von Niemand bestritten.

Gerade in Ansehung des Privatrechtes geht der Entwurf selbst von der Voraussetzung aus, daß ganze Zweige desselben nach wie vor ausschließlich durch Landesrecht geregelt werden sollen. Dagegen ist seit langer Zeit die Sehnsucht nach einer einheitlichen Ausgestaltung der Grundlagen des Privatrechtes in der Nation lebendig. Und nach der Wiedererstehung von Kaiser und Reich erschien es fast als selbstverständlich, daß der neuen Gesammtstaatsgewalt nun auch die Aufgabe zugefallen war, ein deutsches bürgerliches Gesetzbuch zu schaffen. Gewiß ein hohes Ziel, des Schweißes der Edelsten werth! Ein Ziel jedoch, dessen Erreichung für viele andere Seiten unseres Volkslebens unendlich bedeutungsvoller sein wird, als für die Entfaltung unserer staatlichen Einheit. Mit der staatlichen Einheit haben wir das lange schmerzlich entbehrte, vollkräftige Mittel gewonnen, die Einheit des Privatrechtes herzustellen und durchzuführen. Nimmermehr aber dürfen wir dieses Verhältniß umkehren und die Unifikation des Privatrechtes als ein Mittel für politische Zwecke behandeln. Unser jugendkräftiges Reich bedarf zum Glück keiner Stärkung durch Vergewaltigung des Rechtslebens. Wollte es gleichwohl solche Wege beschreiten, so wäre dies wahrlich eine überaus kurzsichtige Politik! Man erwäge nur einmal genau, was besten Falles die Reichsgewalt an reellem Gewinn davontragen würde. Hält man sich an den gegenwärtigen Entwurf, so stellt sich das Fazit geradezu auf Null. Denn der Entwurf vermeidet, wie wir noch sehen werden, mit peinlicher Aengstlichkeit die Gebiete, auf denen sich das Privatrecht mit dem öffentlichen Recht berührt; er sucht die Empfindlichkeit der Einzelstaatsgewalten mit zartester Rücksicht zu schonen; und wo irgend nur einer privatrechtlichen Frage ein blasser Schimmer von politischer Farbe anhaftet, überläßt er die Entscheidung dem Landesrecht. Würde aber auch dem Reiche gegeben, was ihm gebührt, so könnte doch der für das Reich erzielte kleine Machtzuwachs kaum ernsthaft ins Gewicht fallen, wenn die andere Wagschale mit der Einbuße belastet würde, die das öffentliche Leben durch eine Trübung des Rechtsbewußtseins erlitte. Anders freilich verhält es sich mit dem ideellen Gewinn, den eine gesetzgeberische That von so gewaltiger Bedeutung dem Reiche zu bringen vermag. Denn was immer an Heil und Segen aus Reichsrecht strömt, muß den Reichsgedanken stärken und mehren. Allein in dieser Hinsicht hängt der Erfolg eben nicht am einfachen Daß, sondern am Wie der Kodifikation! Daß das Reich die Macht hat, auch für unser Familienleben und unser Eigenthum uns beliebige Normen aufzuzwingen, empfindet wohl heute schon jeder Deutsche mit hinreichender Deutlichkeit;

weder dem Fürstensohn, der sein altes Hausrecht bisher für unantastbar hielt, noch dem Bauern im entlegensten Gebirgsthal, der einst an eine Wandlung des Brauches der Väter nicht zu glauben vermochte, braucht es gegenwärtig noch ad oculos demonstrirt zu werden, daß die Reichsgesetzgebung dies alles wegschwemmen kann. Aber wenn die Zweifel an der Allmacht des Gesetzgebers verstummen, so regen sich um so leichter die Zweifel an seiner Weisheit. Auch das bürgerliche Gesetzbuch wird von der Nation nicht unbesehen als die beste unter den möglichen Weltschöpfungen hingenommen werden. Zunächst mögen vorübergehende Stimmungen und voreilige Urtheile überwiegen. Verrauschen wird der Jubel, mit dem man die Erfüllung des alten Herzenswunsches begrüßen wird. Schwinden wird auch das Mißbehagen, welches nothwendig in der Uebergangszeit sich einstellen muß, bis man des liebgewordenen Alten sich entwöhnt und in das Neue sich eingelebt hat. Dann aber kommt die Zeit der beruhigten Empfindung und der unbefangenen Erwägung. Und wie, wenn es nun, nach Jahrzehnten vielleicht, sich offenbaren sollte, daß das deutsche Volk Schaden genommen hat an seinem Rechte? Wird dann der Reichsgedanke, falls er einer Kräftigung bedürfen sollte, sie in den Gefühlen einer in ihrem Rechtsbewußtsein verwundeten Volksseele finden?

Stellen wir uns vor, der Entwurf sei zum Gesetz erhoben, und vergegenwärtigen wir uns die Folgen.

Wird das deutsche Recht dem ihm zugedachten Todesstoße erliegen? Nimmermehr! Ist es doch auch an den Wunden nicht verblutet, die ihm einstmals die Rezeption schlug. Es hat sogar aus dem „gemeinen Recht" dieses „deutschen" Gesetzbuches nicht verbannt werden können, sondern erfüllt darin fast das ganze Familienrecht, einen großen Theil des Sachenrechtes, wichtige Stücke des Obligationenrechtes und Erbrechtes, einige Sätze des allgemeinen Theils. Verkümmert freilich, zerstückelt, in die Pandektenschablone eingepreßt. Allein es athmet doch und birgt im tiefsten seinen unsterblichen Genius, der oftmals schon über Verstümmelung und Zwang gesiegt hat, die sein edler Leib erfuhr. Und vor allem lebt es außerhalb dieses Gesetzbuches in allem Reichs- und Landesrecht, welches als „Sonderrecht" ausgeschlossen ward, unversehrt, frei und groß, in voller Kraft und Eigenart fort. Ja, es lebt! Aber wiederum muß es, wie in den ersten Jahrhunderten nach der Rezeption, Schritt für Schritt um sein Dasein kämpfen. Für das „deutsche" Gesetzbuch, den deutschen Juristen, das ordentliche deutsche Gericht ist es wiederum in der eigenen Heimath nur ein geduldeter Eindringling, ein Recht zweiten Ranges,

ein zusammenhangloser Haufe zeitgemäßer Modifikationen des wahren, ewigen, weltumspannenden römischen Rechtes. Römisches Recht deckt sich wieder mit gemeinem Recht, deutsches Recht mit Sonderrecht in mancherlei Sinn. Für die Länder des gemeinen Rechtes ist damit freilich nur der nach der Ansicht unserer meisten Pandektisten bisher geltende Rechtszustand ausdrücklich fixirt. Ein Zustand aber, der doch in der Wirklichkeit vielfach bereits überwunden, in der Theorie bestritten, in der Praxis verwandelt war. Alle diese Ansätze einer prinzipiellen Wiederanerkennung des deutschen Rechtsgedankens sind nun zugleich mit so manchen ehrwürdigen Resten seiner einstigen Herrschaft hinweggefegt, die Entwickelung eines halben Jahrhunderts ist zurückrevidirt. In den Gebieten des preußischen Landrechtes und des französischen Rechtes liegt die Sache schlimmer. Denn wenn hier von den beiden großen Gesetzbüchern auf eine freilich sehr verschiedenartige Weise eine Verschmelzung nicht blos des römischen und des germanischen Rechtsstoffes, sondern auch der römischen und der germanischen Rechtsidee zustande gebracht worden war, so ist nunmehr dieser Vorgang annullirt, der ehemalige Zwiespalt wieder auferweckt, die Herrschaft des römischen Rechtes unter Verweisung des deutschen Rechtes in den usus modernus und mancherlei Singularrechte restaurirt. Zwei Drittheile des deutschen Volkes, die für immer von der Fremdherrschaft befreit zu sein glaubten, sind mit Einem Schlage in die alte Dienstbarkeit zurückgeschleudert. Dies alles aber vollbrachte das wiedererstandene Deutsche Reich, als es das seit Jahrhunderten ersehnte „deutsche" Gesetzbuch schuf. Eine sonderbare Ironie der Weltgeschichte! Einst griffen wir zum römischen Rechte, weil wir bei dem Zerfalle unseres Reiches der starken deutschen Macht entbehrten, die ein einheitliches deutsches Recht, wie wir dessen bedurften, hätte schaffen und schirmen mögen. Und nun, da der vom Staate verlassene deutsche Rechtsgedanke aus eigener Kraft sich wieder erhoben hatte und in der Wissenschaft und im Leben seine Schwingen zu entfalten begann, war es die endlich errungene starke Macht des Reiches, die ihn unter das römische Joch zurückzwang!

Ueberlebt das deutsche Recht den Tag der deutschen Rechtseinheit, so kann auch das Recht dem Volke nicht ganz entfremdet werden. Hier und da wird sich das volksthümliche Rechtsbewußtsein mit dem Inhalte dieses Gesetzbuches berühren. Vor allem aber fließt wiederum außerhalb des Gesetzbuches ein breiter Strom volksthümlichen Gesetzes- und Gewohnheitsrechtes, der zwar vornehmlich die Gefilde des öffentlichen Rechtes durchfluthet, jedoch mit zahlreichen Armen auch das

Gebiet des Privatrechtes befruchtend durcheilt. Allein soweit das gemeine bürgerliche Recht reicht, hat das Juristenrecht endgiltig über das Volksrecht triumphirt. In allen Rechtsverhältnissen, die den Einzelnen am nächsten angehen, die von der Wiege bis zum Grabe ihn umspinnen, die an das heiligste der Persönlichkeit heranreichen, ist das Juristenrecht nun souverän. Was es nach der Rezeption vergeblich erstrebte und selbst in den Zeiten der tiefsten Erniedrigung unseres Volkslebens nicht völlig durchzusetzen vermochte, das ist ihm wie eine reife Frucht in den Schoß gefallen, nachdem unser Volksthum den großartigsten Aufschwung genommen hat. Das bürgerliche Gesetzbuch redet freilich nicht mehr lateinisch. Aber es redet auch nicht die deutsche Volkssprache, sondern ein abstraktes Juristendeutsch, das der „Laie" kaum viel besser als das Latein des Corpus juris versteht, — der Mann aus dem Volke vielleicht überhaupt nicht, der gebildete Laie nicht ohne den Beistand eines Eingeweihten. Hat er sich aber zum Verständniß durchgerungen, so stößt er auf einen Inhalt, der meist ihn fremdartig anmuthet, oft ihn unbefriedigt läßt, nicht selten geradezu seinem Rechtsgefühl widerspricht. Wieder wird er sich vom Juristen die Ausdeutung des eigentlichen „Geistes" dieser Rechtsordnung, auf welchen ja gleich der § 1 des Gesetzbuches jeden Zweifler hinweist, zu erbitten haben. Nun wird er von der entschlossenen Durchführung grundlegender juristischer Prinzipien, von den Erfordernissen eines geläuterten juristischen Denkens, von juristischer Konstruktion und juristischer Konsequenz hören; er wird belehrt werden, daß das Gesetzbuch „nach Möglichkeit" den Bedürfnissen des Lebens, den nationalen Anschauungen, dem volksthümlichen Brauche Rechnung trägt, — daß aber eben manches, was an sich schön und gut wäre, juristisch unmöglich — „unkonstruirbar" — ist; er wird erfahren, daß, mag auch diese Rechtsordnung für die Laien da sein, doch ihr „Geist" stets ein dem beschränkten Laienverstande verschlossenes Mysterium bleibt, welches sich nur dem in der romanistischen Jurisprudenz geschulten Auge entschleiert. Kopfschüttelnd wird er sich abwenden. Vielleicht richten sich nun weitere und engere Volkskreise, da ihnen das Gesetzbuch Steine statt Brodes reicht, ihr Leben selbständig nach alter oder neuer Gewohnheit ein. So geschah es ja doch, seitdem das offizielle Recht lateinisch sprach. Wenn aber ehemals solche Volkssitte hoffen konnte, sich zu Gewohnheitsrecht zu verdichten und als solches langsam zu Richterstühlen und Lehrstühlen emporzusteigen, so entbehrt sie jetzt dieser Aussicht. Das Gewohnheitsrecht ist „abgeschafft". Auch wo das Gesetzbuch Lücken zeigt, hat der Richter nicht das Rechtsbewußtsein der

betheiligten Kreise zu befragen, nicht in den Strom des Volkslebens einzutauchen, sondern lediglich den eigenen „Geist" des Gesetzbuches anzurufen! In der That! Was die gelehrten Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts umsonst erstrebten, nun ist es erreicht. Das Juristenrecht herrscht ohne jeden Nebenbuhler. Allein auf sich selbst gestellt, von jeder Beschränkung durch das Volksrecht befreit, kann es sich in strahlender Reinheit entfalten. Mag immerhin das Volksrecht sich thatsächlich nicht ausrotten lassen: vor den Gerichten ist es kein Recht; hier kann es höchstens einmal als ein faktischer Brauch Beachtung finden, der die vornehm abgeschlossene Begriffswelt der zivilistischen Jurisprudenz nicht weiter turbirt. Die Wege der gelehrten Rechtserzeugung und der volksthümlichen Rechtsbildung sind für immer geschieden, und zwischen dem juristischen Denken und dem Volksrechtsbewußtsein gähnt von nun an eine Kluft, über welche keine Brücke mehr führt.

Schließlich hat das Gesetzbuch, da es das deutsche Recht nicht zu beseitigen vermochte, auch den sozialen Charakter unseres Privatrechtes nicht ausgetilgt. Denn das ist vielleicht der innerste Gegensatz zwischen dem römischen und dem germanischen Privatrecht, daß der Gedanke der Gemeinschaft aus jenem verbannt ist, dieses durchdringt. Allein wenn irgendwo, so tritt es nun hier zu Tage, daß eben echtes deutsches Recht nur noch als reichs- und landesgesetzliches Sonderrecht lebt, während das gemeine Recht römisch geworden ist bis hinein in den Grund seines Herzens. Und aus dem gemeinen Recht zieht doch die Privatrechtswissenschaft ihre geistige Nahrung, aus ihm bildet die zivilistische Theorie ihre Begriffe, an ihm mißt die Praxis der ordentlichen Gerichte die bunten Vorgänge des Lebens, von ihm empfängt die Jugend im Rechtsunterricht den Kern und die Richtung des juristischen Denkens. Was ist die Folge? Zum unheilbaren Riß erweitert sich der leider bisher schon tief genug eingesenkte Zwiespalt, der zwischen den Gedankenkreisen unserer Privatrechtsjurisprudenz und unserer öffentlichen Verwaltung besteht. Hineingebannt in die doktrinäre Schablone des abstrakten Individualismus, verliert der dem Privatrecht zugewandte Theil des Juristenstandes die letzte Fühlung mit dem öffentlichen Recht. Die stolze deutsche Zivilrechtswissenschaft, die Lehrmeisterin der Völker, spinnt sich enger und enger in das Netz ihrer Schulbegriffe ein; statt eines frischen, befreienden Verjüngungsbades empfängt sie nur einen Antrieb, in orthodoxer Starrheit das überlieferte Dogma mit den alten Mitteln der Pandektenlogik zu schirmen und zu entfalten. Die ordentlichen Gerichte, stark in der dialektischen Kunst und geübt in der

Auslegung von Gesetzesparagraphen wie in der Zergliederung des Rechtsverkehrs, entbehren doch des sicheren Verständnisses und der lebendigen Ueberzeugung, sobald sie ihr Beruf über die Grenzen des reinen Individualrechtes hinausführt. Können sie klagen, wenn mehr und mehr alle Fragen nicht blos des reinen öffentlichen Rechtes, sondern auch jener an Umfang und Bedeutung stets wachsenden Zwischengebiete, auf denen privatrechtliche und öffentlichrechtliche Elemente sich im Sozialrecht zusammenfinden, ihrer Zuständigkeit entzogen werden? Was immer aber innerhalb solcher Schranken die Privatrechtsjurisprudenz Tüchtiges leisten mag: der vorwärts eilende Strom des geschichtlichen Lebens braust nur von ferne an ihr Ohr, und an allem, was unsere moderne Gesellschaft im Innersten bewegt, hat sie keinen Theil. Mit vornehmer Geringschätzung blicken von der anderen Seite her die Träger der öffentlichen Verwaltung und somit ein Bruchtheil des Juristenstandes selbst auf den berufsmäßigen Betrieb des Privatrechtes herab. Eine bedenkliche, Unheil drohende Gesinnung! Denn allzuleicht nur kehrt sich die Opposition, welche gegen das „privatrechtliche" Denken eifert, gegen den Rechtsgedanken selbst und gefährdet den festen schirmenden Wall, den in die Brandung des öffentlichen Lebens das öffentliche Recht hineinstellt. Und so wird das kostbare Erbe germanischer Vorzeit, die innere Einheit von Privatrecht und öffentlichem Recht, nicht mehr sicher behütet. Schon einmal schien es ja, als müßten wir, um nur die unentbehrliche Sonderung durchzuführen, den germanischen Gedanken für immer preisgeben. Nachdem wir aber mit römischer Hilfe den Gegensatz voll und scharf verwirklicht und nun einen glücklichen Anfang gemacht hatten, ihn dennoch in einer höheren Einheit zu versöhnen, glaubten wir endgiltig uns selbst wiedergefunden zu haben. Es war der Tag der deutschen Rechtseinheit, der auch hier von neuem das in Frage gestellt hat, was an unserem Rechtsleben deutsch war!

Vielleicht haben wir zu schwarz gemalt. Das Verdienst läge nicht am Gesetzbuch, sondern an der unverwüstlichen Kraft unseres Volksthums, der gegenüber wir die Macht der Gesetzgebung überschätzt hätten. Allein es ist sehr zu fürchten, daß nur der überaus langsame Gang der von einer Wandlung der Privatrechtsordnung ausgehenden Einwirkungen auf das Volksleben einen minder ungünstigen Erfolg vortäuschen würde. Denn nicht das lebende Geschlecht wird sein Verschulden verbüßen. An späten Nachkommen erst rächt das unerbittliche Gottesgericht die Sünden der Väter. Darin gerade liegt die Schwere

der Verantwortung, die wir mit einer geschichtlichen That von solcher Fernwirkung übernehmen sollen.

Der Verfasser dieser Zeilen ist Germanist. Kein Zweifel also, daß man aus der Befangenheit für das deutsche, aus der Voreingenommenheit wider das römische Recht seinen Widerspruch gegen den Entwurf erklären wird. In der That! Wer sollte noch eintreten für unser deutsches Recht, wenn der Germanist schwiege? Allein keineswegs betrifft die Entscheidung, welche bevorsteht, den alten Schulstreit der Germanisten und Romanisten. Er hat längst seine ursprüngliche Bedeutung verloren. Der einsichtige Germanist verkennt nicht mehr den unvergänglichen Werth des Durchganges unserer Rechtsgeschichte durch das römische Recht und identifizirt nicht mehr das deutsche Recht mit seiner mittelalterlichen Erscheinungsform. Der verständige Romanist erblickt nicht mehr im Corpus juris die alle Zeiten und Völker bindende Rechtsoffenbarung und bestreitet nicht mehr Befugniß und Kraft der Gegenwart zu selbständiger Rechtsschöpfung. Eine lange, ernste Geistesarbeit hat zwar den Gegensatz noch nicht auszugleichen vermocht, aber doch in beiden Lagern das Bewußtsein erweckt, daß man von einander zu lernen hat und sich gegenseitig ergänzen soll. So werden denn auch, während vielleicht mancher vom Glanz der formalen Schönheit des römischen Rechtes geblendete Germanist mit einem leisen Seufzer resignirt, nicht wenige Romanisten, die auch als Juristen in erster Linie deutsch empfinden, zu den Gegnern des Entwurfes stehen. Gleichwohl liegt unleugbar in der durch die Art unseres Rechtsstudiums bedingten romanistischen Denkgewöhnung der Mehrzahl unserer gemeinrechtlichen und zum Theil selbst der landrechtlichen und rheinischen Juristen eine Gefahr, daß unser Juristenstand im ganzen der Widerstandskraft gegen die geplante Romanisirung unseres Privatrechtes, ja der vollen Einsicht in das undeutsche Wesen dieses Entwurfes entbehre. Und kurzsichtig zwar, aber nur allzu begreiflich wäre ein nicht ablehnendes Verhalten des Juristenstandes gegen einen Gesetzesvorschlag, der ihn von jeder unbequemen Schranke seiner Herrschaft über das Rechtsleben befreien und zum alleinigen Träger des nationalen Rechtsbewußtseins erhöhen will.

Handelt es sich denn aber lediglich oder auch nur vorzugsweise um einen häuslichen Streit der Juristen? Steht nicht ein nationaler Besitz auf dem Spiel, an welchem alle Stände und alle Klassen des Volkes Theil haben? Ist die Umwälzung unserer gesammten deutschen Privatrechtsordnung ein Ereigniß, bei welchem das deutsche Volk nur die Rolle des Zuschauers zu spielen hätte?

Ein nationaler Aufschwung ohnegleichen hat sich vollzogen. In Macht und Herrlichkeit waltet das Deutsche Reich. Stolz pflegen wir deutsche Sprache und deutsche Sitte. Wir erfreuen uns an deutscher Kunst und erfüllen die Wissenschaft mit deutschem Geist. Selbst in der Wirthschaft haben wir uns dem blassen Weltbürgerthum abgekehrt und bekennen wieder deutsche Farbe. Ein günstiges Geschick fügt es, daß in diese große Zeit auch die Herstellung der deutschen Rechtseinheit durch ein bürgerliches Gesetzbuch fällt. Was für ein Recht werden wir erhalten? Sicherlich ein durch und durch deutsches Recht? Ein Recht, das jeder Deutsche im fernsten Erdenwinkel mit dem gleichen Stolze das seine nennt, mit dem der Franzose von seinem Code spricht? Ein freies, lebendiges, schöpferisches Recht, das aller zukünftigen Gesetzgebung zum leuchtenden Vorbild dient und Völker ohne originären Rechtstrieb zur Nachbildung reizt? Weit gefehlt! Man sinnt uns ein Gesetzbuch an, mehr römisch als deutsch, dem eigenen Volke ein mit sieben Siegeln verschlossenes Buch, dem Auslande ein warnendes Beispiel! Fast erscheint es wie eine Unmöglichkeit, daß die deutsche Nation, wenn wirklich ihr Juristenstand ihr dieses Joch aufzuerlegen unternähme, ihren Nacken beugen sollte. Ließe sie heute geduldig solches über sich ergehen, so stünde ihr keiner jener Entschuldigungsgründe zur Seite, die sie in der Rezeptionszeit anführen konnte. Man müßte denn etwa die Ausflucht gelten lassen, daß eine Kodifikation nun einmal zustande kommen müsse, die übrigen neueren Kodifikationen aber nicht viel besser seien. Allein ist nicht das preußische Landrecht ein deutsches Gesetzbuch? Und hat nicht diese älteste Kodifikation des neueren Europa vor nunmehr fast einem Jahrhundert uns ein Werk vor Augen gestellt, welches mit allen Mängeln seiner Zeit behaftet ist, aber an deutschem, volksthümlichem, schöpferischem, sozialem Geist diesen Entwurf thurmhoch überragt? Haben nicht sogar kleine deutsche Volkssplitter in einzelnen Schweizer Kantonen die Aufgabe einer deutschen Volksgesetzgebung trefflich gelöst? Sollen wir nun vielmehr den romanischen Nationen und ihrer Gefolgschaft nachhinken? Oder soll die Begeisterung für das sächsische bürgerliche Gesetzbuch, das sich am ehesten als geistesverwandtes Vorbild des Entwurfes bezeichnen läßt, unser ganzes Volk mit sich fortreißen? Wenn einst unsere Enkel mit uns ins Gericht gehen, werden sie schwerlich die Berufung auf schlechte Beispiele gelten lassen. Sie werden meinen, im Besitze jenes Reiches, wie es am Schlusse des neunzehnten Jahrhunderts dastand, habe das deutsche Volk die Pflicht und die Kraft gehabt, endlich einmal auch in der Rechtsschöpfung nur

seinem eigenen Genius zu folgen. Es wird sie bedünken, dieses Reich, wenn es ein deutsches Gesetzbuch gab, habe die weltgeschichtliche Größe der Stunde begreifen und die Aufgabe in ihrem einzigartigen, unvergleichlichen Wesen, in ihrer so nie dagewesenen und nie wiederkehrenden Bedeutung erfassen und lösen müssen. Und sie werden das Werk, welches wir ihnen hinterlassen, daran messen, ob wir auf der Höhe des nationalen Lebens, auf welcher wir es schufen, unser Bestes, Eigenstes, Innerlichstes hineingaben.

Das deutsche Recht ist in Gefahr. Sehe die Nation, daß es nicht Schaden nehme!

Zweiter Abschnitt.

Sprache und Fassung des Entwurfes.

Daß über Wesen und Wirken eines Gesetzbuches vor allem seine Sprache entscheidet, ist eine alte Erfahrung. Wenn auf irgend einem Gebiet, so erweist sich auf dem Rechtsgebiet der sprachliche Ausdruck nicht blos als das Kleid, sondern als die wahre Leiblichkeit des Gedankens. Wollen wir daher wissen, weß Geistes Kind der Entwurf ist, so haben wir zuvörderst seine Sprache zu befragen.

Die Kommission hat offenbar dem sprachlichen Ausdruck ihre besondere Sorgfalt zugewandt. Sie hat sich in erster Linie bemüht, eine feste und möglichst eindeutige Terminologie zu schaffen und festzuhalten; soweit es ausführbar war, sind dieselben Wörter und Wortverbindungen immer in dem gleichen Sinne und für denselben Begriff stets die gleichen Wörter und Wortverbindungen gebraucht. Hierbei hat sie regelmäßig Wörtern deutscher Herkunft vor Fremdwörtern den Vorzug gegeben. Sodann hat sie wenigstens insofern nach Kürze gestrebt, als sie nach Möglichkeit sich der Aufstellung blos belehrender Sätze enthalten und ebenso jede eigentliche Kasuistik vermieden hat. Im übrigen hat sie weniger auf Knappheit, als auf Genauigkeit des Ausdruckes gesehen. Sie hat versucht, die Rechtssätze so zu formuliren, daß sie alles Unbestimmte und Dehnbare verlieren und keinerlei Zweifeln mehr Raum lassen, insbesondere schon dem Wortlaut nach jeden denkbaren Fall, den sie mitumspannen sollen, einschließen und jeden anderen Fall ausschließen. Als das freilich unerreichbare Ideal scheint ihr die Erhebung des Rechtssatzes auf die Stufe der mathematischen Formel vorgeschwebt zu haben.

Mancherlei Vorzüge sind so erreicht. Allein trotz und zum Theil gerade wegen derselben ist die Sprache des Entwurfes nicht die Sprache, welche einem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch ziemt. Sie ist, wie schon bemerkt wurde, ein abstraktes Juristendeutsch, mehr Uebersetzung als Urbild, unvolksthümlich und oft für den Laien vollkommen unverständlich; sie entbehrt der Kraft und Tiefe, der sinnlichen Anschaulichkeit und der überzeugenden Beredsamkeit; sie artet vielfach ins Doktrinäre, Pedantische, Verkünstelte und dann wieder ins Triviale, Seichte, Schleppende aus. Mit Bekümmerniß muß es gesagt werden, daß niemals noch ein großes Gesetzbuch so gänzlich den Ton der Volksgesetzgebung verfehlt hat. Das preußische Landrecht mit aller seiner Lehrhaftigkeit und Breite redet doch ein schlichtes und eindringliches Deutsch. Die vielbewunderte Klarheit und Präzision des französischen Gesetzbuches deckt auch dann, wenn die darüber geglaubten Fabeln in Abzug gebracht werden, manche Mängel seiner Redaktion. Auch das österreichische Gesetzbuch weiß für seinen etwas dürftigen Inhalt eine angemessene sprachliche Form zu finden. Vielleicht wird man einwenden, daß zur Zeit dieser Kodifikationen eine einfachere und volksthümlichere Fassung der Rechtssätze ausführbar gewesen sei, als sie sich mit den gesteigerten Anforderungen der fortgeschrittenen Wissenschaft und der heutigen Gesetzestechnik vertrage. Allein selbst hinter seinem eigenen Vorbild, dem sächsischen Gesetzbuch, bleibt der Entwurf in sprachlicher Hinsicht zurück. Und fast beschämend wirkt ein Vergleich der Fassung des Entwurfes mit der des züricherischen Gesetzbuches oder des schweizerischen Obligationenrechtes.

Was zunächst die Terminologie betrifft, so ist das Bestreben nach eindeutigen technischen Ausdrücken an sich gewiß zu billigen. Mitunter hätte sogar der Entwurf diesen Grundsatz strenger befolgen sollen, als er es gethan. So ist z. B. kein Grund einzusehen, warum er das Wort „Gesetz", das er in § 1—2 nur für die staatlich gesetzte Rechtsnorm braucht, zugleich im weiteren Sinne für jede Rechtsnorm verwendet; insbesondere hätte er doch in den zahlreichen Fällen, in denen er auf die „Landesgesetze" verweist, besser auf das „Landesrecht" verwiesen und so eine durch das Vorbild der Reichsprozeßgesetze keineswegs entschuldigte Zweideutigkeit vermieden, zu deren Behebung eine besondere Bestimmung des Einführungsgesetzes in Aussicht gestellt wird (Motive I S. 2). Allein im ganzen sündigt er weniger durch Verabsäumung, als durch Ueberspannung seiner Maxime. Denn vielfach verführt ihn die Sucht, einen künstlich abgegrenzten Begriffsinhalt in starre termini technici zu bannen und durch deren eintönige

Wiederholung sicher zu bezeichnen, zu unerträglicher Pedanterie des Ausdruckes.

So führt er den von allen bisherigen Gesetzbüchern für entbehrlich gehaltenen Gattungsnamen des „einseitigen Rechtsgeschäftes, dessen Wirksamkeit davon abhängt, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird“, als terminus technicus ein. Diese zusammenfassende Bezeichnung für Rechtshandlungen, wie Kündigung, Mahnung, Leistungsanerbieten, Anfechtung u. s. w. (vgl. den Katalog der Motive I S. 139) begegnet aber nicht etwa in einer allgemeinen Theorie der Rechtsgeschäfte, sondern tritt in zahlreichen Einzelbestimmungen (vgl. z. B. § 66, 122, 126, 127, 1304) hinter oder neben den Verträgen oder aber als Unterart der einseitigen Rechtsgeschäfte auf. Der wenig anmuthige Ausdruck stört hier fast überall das Verständniß; den ohnehin nicht sehr geschmackvollen Abs. 1 des § 127 macht er völlig ungenießbar. Und doch hätte meist der einfache Ausdruck „einseitiges Rechtsgeschäft“ den gleichen Dienst geleistet, da schon der Zusammenhang ergiebt, daß die betreffenden Vorschriften nur anwendbar sein können, wenn die Wirksamkeit des Geschäftes erfordert, daß dem Handelnden eine andere Person gegenübersteht. Im übrigen hätte allenfalls eine allgemeine Bestimmung über derartige Rechtsgeschäfte das Nöthige anordnen können.

Man greife ferner probeweise die Bestimmungen der §§ 237—244 über „Unmöglichkeit der Leistung und Folgen der Nichtleistung“ heraus und erwäge, wie viel zu ihrer Schwerfälligkeit die Wiederholung der technischen Redewendung beiträgt, der zufolge der Schuldner befreit oder nicht befreit wird, jenachdem die Unmöglichkeit „infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes“ oder „infolge eines von ihm zu vertretenden Umstandes“ eingetreten ist. Wie verzwickt gestaltet sich z. B. durch die Anlehnung an diese Terminologie die Fassung des § 239, welcher dem Schuldner die Beweislast auferlegt! Oder des § 241, welcher den einfachen Satz ausspricht, daß der Schuldner auch hier entschuldbaren Irrthum nicht zu vertreten hat! Freilich leiden diese Bestimmungen über Unmöglichkeit der Leistung auch sonst an überflüssigen Subtilitäten und Distinktionen. Gleich in § 237 wird durch die Einführung des Unterschiedes zeitweiliger und dauernder Unmöglichkeit in Abs. 1 und durch die Absonderung und demnächst vollzogene Gleichsetzung des schuldnerischen Unvermögens zur Leistung „eines in sich bestimmten Gegenstandes“ in Abs. 2 kaum ein Bedürfniß befriedigt, wohl aber das Verständniß aufs äußerste erschwert. Daß den Schuldner zeitweilige Unmöglichkeit nur zeitweilig und dauernde



dauernd befreit, hätte keiner besonderen Hervorhebung bedurft. Was aber die Vorschrift des Abs. 2 angeht, so ergiebt erst ein Studium der Pandektenlehrbücher, daß dieselbe auf die sogenannte „subjektive" oder „relative" Unmöglichkeit gemünzt ist, ohne daß sie doch ihrem Wortlaut nach Fälle der „objektiven" Unmöglichkeit ausschließt. Und durchaus nicht wird es dem gesunden Sinne einleuchten, daß nun diese subjektive Unmöglichkeit keine „Unmöglichkeit" im Rechtssinne mehr sein soll. Denn wenn der Schuldner zu leisten „außer Stande" ist, so ist doch die Leistung für ihn „unmöglich". Unter allen Umständen hätte man das, was man sagen wollte, auf eine viel einfachere Weise gemeinverständlich ausdrücken können.

Ein noch schlimmeres Beispiel der Sprachverderbniß, mit welcher uns die sklavische Abhängigkeit des Entwurfes von seinen eigenen Kunstausdrücken bedroht, bietet die Lehre von „Besitz" und „Inhabung". Hier ist jedoch die Terminologie von Hause aus schon im Gedanken verfehlt und entspringt einer dem deutschen Rechtsbewußtsein Hohn sprechenden Begriffsbildung, bei welcher die romanisirende Tendenz des Entwurfes gewissermaßen das römische Recht selbst übertrumpft. „Besitz" soll von nun an nur der Sachbesitz mit dem animus domini, also der „juristische Besitz" der Doktrin, genannt werden. Dem Erfolge nach wird freilich ein Sachbesitz ohne Eigenthumswillen im weitesten Umfange und selbst beim Pächter und Miether anerkannt. Allein jeder derartige Besitz ist in der Gesetzessprache kein Besitz mehr, nicht einmal „abgeleiteter Besitz", sondern bloße „Inhabung". Wer immer kraft eines noch so umfassenden und dauernden Rechtes ein Gut in „Nutz und Gewere" hat, darf den Namen des „Besitzers" sich nicht mehr anmaßen. Zugleich aber erfährt er vom Gesetzbuch, daß er überhaupt an der Sache Herrschaftsrechte nicht „für sich", sondern lediglich für den Eigenthümer ausübt. Denn durchweg wird ihm der „Besitzwille" abgesprochen und in schroffem Widerspruch mit unserer deutschen Rechtsgeschichte und Lebensgestaltung die Absicht zugeschrieben, die Gewalt über die Sache „für einen Anderen" auszuüben. Als wenn ein Nießbraucher oder Erbpächter, ein Faustpfandgläubiger und nicht minder ein Pächter oder Miether die thatsächliche Gewalt über die Sache blos dem Eigenthümer zu Liebe und nicht in erster Linie behufs Ausübung seines Rechtes und also „für sich" handhabte! Neben dem Sachbesitz soll es einen „Rechtsbesitz" überhaupt nicht mehr geben. Dem Erfolge nach wird freilich nach dem Vorbilde der Römer wenigstens ein Servitutenbesitz anerkannt. Allein wiederum wird auch diesem Besitz der Name des „Besitzes" verweigert. Da man

ihn jedoch auch nicht wohl „Inhabung“ taufen kann, so läßt man ihn namenlos und begnügt sich mit der Verweisung auf die „entsprechende Anwendung“ gewisser Bestimmungen über Inhabung und Besitzschutz. Mag dann die Jurisprudenz aus dem Geist des Gesetzbuches heraus sich entscheiden, ob sie den Begriff des „Quasibesitzes“ aufwärmen oder vielleicht den neuen Begriff der „Quasiinhabung“ entdecken will. Nun aber lese man zuvörderst den Abschnitt „Besitz und Inhabung“ (B. III A. 2 § 797—825) und ermesse das Unheil, das schon hier diese Terminologie hervorbringt, sobald die „Inhabung“ ohne gleichzeitigen „Besitz“ auftritt oder dem „Besitz“ gegenübertritt. Wer deutsch denkt und spricht und nicht in der Lage oder nicht willens ist, die zu Grunde liegenden römischen Gedanken und lateinischen Ausdrücke zur Erläuterung heranzuziehen, wird schon über die Beschreibung der traditio brevi manu in § 804 und des constitutum possessorium in § 805 stolpern. Er wird bei der Uebersetzung der römischen Regel über Fortbestand des Besitzes an Grundstücken im Falle sofortiger Wiederbeseitigung der Besitzentsetzung nach erlangter Kenntniß in § 812 und bei der Bestimmung des § 813 sich weidlich darüber den Kopf zerbrechen, wer hier in jedem Falle der für oder wider den „Besitzer“ handelnde „Inhaber“ sein mag, und hierbei vielleicht auf einen Gutsverwalter, schwerlich aber zugleich auf einen Nießbraucher oder Pächter verfallen. Hat er hierüber Klarheit erlangt und sich ganz mit dem Bewußtsein durchdrungen, daß eben jeder mit einer noch so großen Fülle von Rechten ausgestattete Inhaber einer Sache bis zu dem Augenblick, wo er sich Eigenthum an ihr anmaßt, „die thatsächliche Gewalt“ für irgend einen „Besitzer“ und nicht für sich ausübt, so wird er durch § 814 ff. in ein neues Staunen versetzt. Denn nun erfährt er, daß doch schon die Inhabung als solche gegen jede Entziehung oder Störung geschützt wird und ein selbständiges Recht gewährt, verbotene Eigenmacht mit Gewalt abzuwehren und durch sofortige Wiederherstellung der Inhabung unschädlich zu machen, auch durch gerichtliche Klage die Wiedereinräumung der entzogenen Inhabung und die Beseitigung von Störungen durchzusetzen. Ja er hört, daß diese Rechte dem „Inhaber“ auch gegenüber demjenigen zustehen, „für welchen er die Sache inne hat“ (§ 815 Abs. 4), während der „Besitz“ ohne „Inhabung“ an sich nicht die gleichen Rechte giebt und nur in zweiter Linie schließlich trotzdem ebenfalls mit den Klagen aus Entziehung oder Störung der „Inhabung“ ausgerüstet wird (§ 821 Abs. 1). Sein Staunen aber wächst, wenn er in § 822—824 liest, daß die Klage, die auf der Inhabung beruht, „Besitzklage“ heißt und im

„Besitzprozeß" durchgeführt wird, daß man also ohne „Besitz" und „Besitzwillen" doch eine „Besitzklage" zu erheben vermag! Inzwischen hat er nebenbei vernommen, daß, während ein abgesonderter „Besitz" an Sachtheilen unmöglich ist (§ 798 Abs. 2), gewisse Vorschriften über „Inhabung" Anwendung finden, wenn Jemand nur einen Sachtheil und insbesondere eine Wohnung „inne hat" (§ 816). Er ist sogar belehrt worden, daß zwischen den Besitzer und den Inhaber sich noch ein „anderer" einschieben kann, „welcher für den Besitzer die thatsächliche Gewalt über die Sache ausübt", für welchen aber die „Inhabung" der „Inhaber" „hat", und daß dann „dieser andere" auch, ohne „Besitzer" zu sein, des Besitzschutzes genießt (§ 821 Abs. 2). Ob er auch diese Arten von Sachherrschaft technisch als „Inhabung" zu bezeichnen hat, wird ihm nicht gesagt. Bei dem Miethsbesitz an einem Wohnraum wird er sich hierzu unschwer entschließen, wennschon er dadurch gegen den Sachbegriff des Entwurfes verstößt. Kann er aber im Falle des § 821 Abs. 2 z. B. dem Nießbraucher eines verpachteten Gutes hinter der „Inhabung" des Pächters noch eine „Inhabung" zuschreiben? Vielleicht ist er, nachdem ihm das ihn anfangs erschreckende Wort „Inhabung" so häufig (in dem einen Absatz des § 818 nicht weniger als sechsmal) begegnet ist, gegen dessen ursprünglichen Sinn genügend abgestumpft, um dieses Kunststück fertig zu bringen. Dann gelingt ihm vielleicht auch die in § 979 vorgeschriebene „entsprechende Anwendung" der §§ 814—815 und 818 bis 824 auf Grunddienstbarkeiten, ohne daß er den Bereich der „Inhabung" überschreitet und in die überwundene Vorstellung eines „Rechtsbesitzes" zurückfällt. Jedenfalls besitzt er nun den Schlüssel für die Lehre vom „Eigenthumsanspruch" (auf deutsch „von der rei vindicatio, actio negatoria und actio Publiciana") in den §§ 929—945; er weiß, warum der erste dieser Paragraphen lautet: „Der Eigenthümer hat gegen den Besitzer den Anspruch auf Herausgabe der Sache. Der Anspruch findet auch gegen den Inhaber statt"; er durchschaut die subtilen Gründe, aus denen dann „Besitzer" und „Inhaber" in den §§ 930, 934—936, 938, 942—943 neben einander genannt, dagegen in den §§ 931—933 hinsichtlich der Wirkungen des bösen Glaubens kunstvoll unterschieden werden, während in den §§ 937, 939 und 945 überhaupt nur der „Besitzer" und in § 940 nur der „Inhaber" auftritt; er findet sich auch bei der „entsprechenden Anwendung" einzelner Sätze vom Eigenthumsanspruch im Falle der Beeinträchtigung von Erbbaurechten (§ 964), Dienstbarkeiten (§ 979, 1017 und 1018) und Reallasten (§ 1055) zwischen „Besitz" und „Inhabung" zurecht. Ist

er aber glücklich bis hierher gelangt, so ist doch zu fürchten, daß ihm schließlich dennoch der Faden der Geduld reißt. Denn noch hat er die feinste Blüthe der neuen Terminologie nicht zu Gesicht bekommen. Noch weiß er nicht, daß durch § 803 Abs. 1, welcher den Vorgang der Einräumung des „Besitzes" seitens des bisherigen „Besitzers" und der Ergreifung des „Besitzes" durch einen nunmehrigen „Besitzer" als „Uebergabe" bezeichnet, auch das Wort „Uebergabe" für die vom Eigenthumsbesitzer vollzogene Uebertragung des Eigenthumsbesitzes monopolisirt ist. So aber will es wirklich die künftige Gesetzessprache. Die Uebergabe zur Nutznießung oder zum Faustpfande ist keine „Uebergabe" mehr, sondern führt den schönen Namen „Einräumung und Ergreifung der Inhabung" (§ 983, 1147; vgl. § 1214, 1216 u. s. w.). Ja die Uebergabe zum Eigenthumsbesitz, welche der bisherige Eigenthümer einer Sache behufs Eigenthumsübertragung vornimmt, ist dann, wenn der veräußernde Eigenthümer (etwa infolge Unkenntniß seines Eigenthumes) nur Inhaber und nicht Besitzer war, keine „Uebergabe"; vielmehr handelt es sich dann um eine Prozedur, bei welcher „er dem Erwerber die Inhabung einräumt und dieser den Besitz ergreift", — eine Prozedur, durch welche indes glücklicherweise „die Uebergabe ersetzt wird" (§ 874 Abs. 2). Diese Finesse des künftigen Juristendeutsch, die der Entwurf nur in § 459 nicht ganz treu beachtet hat, übersteigt wahrlich jedes erträgliche Maß. Hier muß Jedem, dem der Sinn für die Unterscheidung von Gesundem und Ungesundem nicht völlig abhanden gekommen ist, die Verderblichkeit der ganzen Richtung einleuchten.

Zuletzt mag noch ein Beispiel aus dem Familienrecht die Entstellung der Gesetzessprache durch die terminologische Pedanterie des Entwurfes erhärten. Der Entwurf konstruirt — ob in sachlich angemessener Weise, werden wir später zu prüfen haben — an Stelle der „väterlichen Gewalt" eine „elterliche Gewalt", welche zwar zunächst ausschließlich dem Vater, nach seinem Tode aber der Mutter zusteht (§ 1501 ff.). Diese „elterliche Gewalt" ist also verschieden vom gemeinschaftlichen Elternrecht; sie gebührt in jedem Augenblick nur entweder dem Vater oder der Mutter. Der Entwurf bildet nun „für den Elterntheil, welchem sie zusteht", den technischen Ausdruck „Inhaber der elterlichen Gewalt" (§ 1502). Und in der ganzen Lehre von den Rechtsverhältnissen zwischen Eltern und Kindern verschwinden dann, soweit es angeht, „Vater" und „Mutter" vor dem geschlechtslosen „Inhaber der elterlichen Gewalt". In einem Abschnitt also, in welchem man eine volksthümliche Sprache für besonders

wünschenswerth halten sollte, sucht der Entwurf die Ausdrücke „Vater“ und „Mutter“ gerade um ihrer Volksthümlichkeit willen möglichst zu vermeiden und durch ein blutleeres Abstraktum zu ersetzen. Für den Geist des künftigen deutschen Gesetzbuches ist diese Verdrängung von „Vater“ und „Mutter“ leider nur zu bezeichnend. Den deutschen Vätern und Müttern aber, welche nicht Jurisprudenz studirt haben, muß dringend abgerathen werden, in diesem Gesetzbuche Belehrung über ihre Rechte und Pflichten gegen ihre Kinder zu suchen. Es wäre ein hoffnungsloses Bemühen. Denn wenn ihnen überall „der Inhaber der elterlichen Gewalt“ entgegenstarrt, so ist dieser Ausdruck nur das Zentrum eines juristischen Kauderwelsch, das aus dem gleichen Geiste geboren ist und vielfach selbst dem Juristen erst nach angestrengtem Studium seinen geheimen Sinn offenbart. Auf einzelnes ist an dieser Stelle nicht einzugehen. Wer die Probe machen will, dem seien vorläufig die §§ 1503, 1523—1527, 1532—1533, 1541, 1554—1555 zur Lektüre empfohlen, unter denen wohl dem § 1532 die Palme gebührt, welcher dem Inhaber der elterlichen Gewalt an dem seiner Verwaltung entzogenen, jedoch der elterlichen Nutznießung unterliegenden Kindesvermögen die eigene Ausübung dieser Nutznießung abspricht und nun die prachtvolle Redewendung bringt, daß die Nutznießung „für Rechnung des Inhabers der elterlichen Gewalt von dem Kinde durch den für die Vermögensverwaltung desselben berufenen gesetzlichen Vertreter auszuüben“ ist! Und warum nun diese in keinem Gesetzbuch bisher erhörte Verkünstelung und Verschnörkelung der Gesetzessprache? Warum hat man denn nicht zuerst die Rechte und Pflichten des Vaters normirt und sodann hinzugefügt, was davon bei seinem Tode auf die Mutter übergeht oder bei seiner Verhinderung von der Mutter zu verwalten ist? Die erzielte Vereinfachung erweist sich ja doch schnell als bloßer Schein. Auch hat man die Einschiebung besonderer Bestimmungen über „die elterliche Gewalt der Mutter“ (§ 1538—1543) schließlich nicht einmal vermeiden können. Es läßt sich in der That für das Verfahren des Entwurfes kein irgend triftiger Grund entdecken, sobald nicht der folgerichtig durchgeführte Formalismus einer ausgeklügelten Terminologie über das Bedürfniß des sachlich angemessenen und leicht faßlichen sprachlichen Ausdruckes gestellt wird.

Die angeführten Beispiele lassen zum Theil bereits erkennen, wohin bei der Wahl der einzelnen Kunstausdrücke die Neigungen des Entwurfes gehen. Ueberall entscheidet er sich für möglichst blasse, unlebendige, abstrakte Ausdrücke. Die Wörter auf „ung“ erfreuen sich seiner besonderen Gunst und treten oft gehäuft auf. So haben wir

die „Einräumung und Ergreifung der Inhabung" schon kennen gelernt. Anderswo begegnen wir der „Schließung eines Vertrages" (§§ 77, 80 u. s. w.), der „Unterbrechung mittels Beantragung einer Vollstreckungshandlung" (§ 173), der „Erlassung" der Todeserklärung oder des Ausschlußurtheils (§§ 20, 1123, 1124, 1327, 1703, 1704) und dem „Zeitpunkt der Erlassung der Todeserklärung" (§ 1235), dem Recht auf „Beziehung" einer Leibrente (§ 1027) oder von Nutzungen (§ 1214) u. s. w. Um die Verantwortlichkeit für sorgfältige Amtsführung auszusprechen, bedarf es der umständlichen Wendung: „Der Vormund sowie der Gegenvormund haftet in Ansehung der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen für die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters" (§ 1696 Abs. 1). Eine Neuerung von zweifelhaftem Werth ist ferner die Einführung des Ausdruckes „Geschäftsfähigkeit" statt „Handlungsfähigkeit", so daß nun Kinder und Geisteskranke als „geschäftsunfähige Personen", Minderjährige über sieben Jahre, entmündigte Verschwender und gewisse andere Klassen von Bevormundeten als „Personen, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind", zusammengefaßt werden (§§ 64—71). Das Erforderniß der „Geschäftsfähigkeit" nimmt sich z. B. bei der Eheschließung (§ 1231 u. 1232) nicht gerade geschmackvoll aus. Unter allen Umständen aber wird durch die erbarmungslos wiederkehrende Verwendung dieser abstrakten Kunstausdrücke anstatt konkreterer Bezeichnungen die Gesetzessprache aller Anschaulichkeit und Lebendigkeit beraubt. Man sehnt sich förmlich nach „Kindern und Geisteskranken" statt der „geschäftsunfähigen Personen" und meint namentlich, daß vielfach statt der „Personen, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind", ohne Schaden für die Sache einfach „Minderjährige" hätten genannt werden können. Den jedesmaligen Zusatz, daß es sich um Minderjährige handelt, „welche das siebente Jahr zurückgelegt haben", scheint der Entwurf selbst nicht für unerläßlich zu halten. Die Gleichstellung der Verschwender und gewisser anderer Personen mit den Minderjährigen aber ist in § 70 bis 71 ein für allemal ausgesprochen. Hat man hieran nicht genug, so wäre selbst die Bezeichnung „Minderjährige und gleichgestellte Personen" immer noch kürzer und zweifellos anschaulicher als die jetzige Formel. In § 1613 Abs. 1, welcher die Annahme an Kindesstatt seitens eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten behandelt, hätte natürlich umgekehrt eine die Minderjährigen ausschließende Wendung gebraucht werden müssen; gerade die §§ 1612—1613 aber sind so, wie sie jetzt lauten, bis zur Unverständlichkeit abstrakt und verkünstelt gefaßt. Aehnlich verhält es sich mit dem immer wiederkehrenden Aus-

druck „gesetzlicher Vertreter". An vielen Stellen hätte man statt seiner jedenfalls ohne Nachtheil lediglich den „Vormund" nennen können. Eine Pedanterie anderer Art ist es, wenn bei der Ehescheidung der Ausspruch, daß ein Ehegatte „der schuldige Theil sei", zur technischen Urtheilsformel erhoben und nun auch im Falle beiderseitigen Verschuldens die sprachwidrige Erklärung verlangt wird, „daß jeder Ehegatte der schuldige Theil sei" (§§ 1449, 1563 und oft). Warum begnügt man sich denn nicht mit dem einfachen „schuldig"? So aber geht der Entwurf überall dem Schlichten und Natürlichen geflissentlich aus dem Wege. Es ist, als wolle er schon durch seine Wortbildungen den Laien von jedem Versuch abschrecken, in seine Begriffswelt einzudringen. Nirgends ein kräftiger, volksthümlicher oder zu künftiger Volksthümlichkeit geeigneter Ausdruck! Kaum hier und da ein deutsches Kernwort! Aengstlich vermieden jede Benennung, deren bildlicher Ursprung noch zu spüren wäre, der noch Erdgeruch anhaftete, die durch einen lebendigen sinnlichen Eindruck fesselnd und verdeutlichend zu wirken vermöchte!

Die Terminologie des Entwurfes kann aber um so weniger ein volksthümliches Gepräge empfangen, als sie im wesentlichen nicht deutscher, sondern lateinischer Herkunft ist. Der Entwurf hat freilich mit lobenswerthem Eifer die Fremdwörter ausgemerzt. Wenn er so eingebürgerte Fremdwörter wie „Hypothek", „Legitimation", „Testament", „Inventar" u. s. w. beibehält, neben „Zinsscheinen", „Gewinnantheilsscheinen" und „Erneuerungsscheinen" (Talons) auch „Rentenkupons" aufführt und das Wort „Kapital" nicht überall durch das Wort „Stamm" ersetzt (z. B. nicht in § 456), so wird ihm niemand hieraus einen Vorwurf machen. Statt „Konventionalstrafe" hätte er allenfalls „Strafgedinge" sagen können. Im ganzen wird jedenfalls auch der strengste Purismus nicht viel zu rügen finden. Allein so sehr dies Bestreben zu billigen ist, so ist doch mit der bloßen deutschen Wortbildung noch wenig gethan. Denn während so manches entlehnte Wort uns innerlich zu eigen geworden ist und sich mit unserem Geiste erfüllt hat, kann umgekehrt ein Wort, dessen leibliche Bildung durchaus deutsch ist, doch eine fremde Seele bergen. So aber verhält es sich vielfach mit den Kunstausdrücken des Entwurfes. Sie sind durch Uebersetzung oder Nachbildung römischer Bezeichnungen oder der von der romanistischen Doktrin auf römischer Grundlage gestalteten Schulausdrücke entstanden und kleiden oft nur einen römischen Gedanken in deutsches Sprachgewand. Diese sprachliche Beschaffenheit der technischen Ausdrücke des Entwurfes ist ja nun freilich nur die

nothwendige Folge seiner Anlehnung an die fremden Begriffe und kann in ihrer ganzen Breite nicht aufgezeigt werden, ohne zugleich seinen gedanklichen Gehalt im einzelnen festzustellen und zu würdigen. Wir werden ihr daher später auf Schritt und Tritt begegnen. Gelegentlich sind wir auch bisher schon auf sie gestoßen; so haben wir z. B. gesehen, daß der Entwurf die Wörter „Besitz" und „Inhabung" nicht in der ihnen an sich innewohnenden Bedeutung, sondern in einem künstlich hineingelegten, auf Wiedergabe eines romanistischen Vorstellungsinhaltes berechneten Sinne verwendet. Doch wollen wir wenigstens einige Beispiele dieser undeutschen Terminologie hier näher beleuchten und zu diesem Behufe solche Ausdrücke herausgreifen, welche den ganzen Entwurf durchziehen.

Eine Uebersetzung aus dem Lateinischen ist die Bezeichnung der Sorgfalt, deren Nichtanwendung „Fahrlässigkeit" und deren besonders schwere Vernachlässigung „grobe Fahrlässigkeit" heißen soll, als „Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters" (§ 144). Diese Phrase kehrt dann in zahlreichen Einzelbestimmungen wieder, in denen die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters in bestimmten Richtungen oder Verhältnissen verlangt wird (vgl. die in den Motiven Bd. 1 S. 279 N.* aufgeführten 22 Stellen). Sie ist aber vermöge der Legaldefinition des § 144 zugleich in jedem Satze enthalten, der von „Fahrlässigkeit" oder „grober Fahrlässigkeit" spricht. Insbesondere haftet man also für die Erfüllung jeder Schuldverbindlichkeit (§ 224) und aus jeder rechtswidrigen Handlung (§ 704) insoweit, als man die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters verabsäumt hat. Nun mag ja dem Juristen, dem aus den Pandekten die „diligentia boni patrisfamilias" geläufig ist, diese Verwendung des ins Deutsche übersetzten Ausdruckes keinen besonderen Anstoß geben. Gehört derselbe aber wirklich in das deutsche Gesetzbuch? Hat er nicht bei den Römern einen ganz bestimmten historischen Hintergrund, der ihm bei uns fehlt? Von wem anders können wir denn im Ernste die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters, „welcher über die Seinigen und das Seine mit Gewissenhaftigkeit und Treue wacht" (Motive S. 279), verlangen, als von jemandem, der eben wirklich „Hausvater" im deutschen Sinne des Wortes ist oder mindestens die Stelle eines solchen vertritt? Wenn das Handelsgesetzbuch von dem Kaufmann und von jedem, der sich sonst am Handelsgetriebe betheiligt, die „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns" (Art. 282, 344, 361, 380), von Vorstands- und Aufsichtsrathsmitgliedern einer Aktiengesellschaft die „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes" (Art. 226 u. 241), vom Frachtführer

die „Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers" (Art. 397, 399), vom Schiffer die „Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers" (Art. 478) fordert, so sind das verständliche und sachentsprechende Maßstäbe. Daß aber im täglichen Verkehr des bürgerlichen Lebens jede Person männlichen wie weiblichen Geschlechtes sich nach Art eines „Hausvaters" benehmen soll, ist eine seltsame Zumuthung. Auch die Hausfrau, der Haussohn, die Haustochter, das Hausgesinde müssen sich nun stets in die Lage eines Hausvaters hineindenken, um genau zu wissen, was sie zu thun und zu lassen haben. Der Studirende auf der Universität, der Geselle in der Werkstatt muß sich zum Vater träumen. Mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters muß die Schauspielerin ihren Engagementvertrag erfüllen, die Ballettänzerin tanzen, die Köchin kochen und die Markteinkäufe besorgen. „Unter der Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters" hat nicht blos „der Halter eines Thieres", wie der Entwurf ihn in seinem Deutsch nennt, sondern auch jeder, „welcher die Aufsicht für den Halter des Thieres übernommen hat" (also z. B. der Kutscher, Stallknecht, Hirt, die Viehmagd), „diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um das Thier an der Zufügung von Beschädigungen zu hindern" (§ 734). Und mit demselben hausväterlichen Maßstabe werden Gebäude- und Werkbesitzer und ihre Vertreter bei der Unterhaltung solcher Anlagen (§ 735), aber auch Beamte bei der Erfüllung ihrer Amtspflicht (§ 736) und dann wieder die bei einem Raufhandel oder unvorsätzlichen Todtschlag Betheiligten (§ 722 u. 726) gemessen.

Römischer Herkunft ist ferner die den ganzen Entwurf durchziehende technische Verwendung des Wortes „Anspruch" für einen im Verhältniß zu dem allgemeinen Begriff des subjektiven „Rechtes" engeren Begriff. In § 154 Abs. 1 wird der Anspruch definirt als „das Recht einer Person, von einem Anderen eine Leistung zu verlangen". Aus den Motiven erfahren wir, daß diese Leistung sowohl in einer Handlung wie in einer Unterlassung bestehen kann, sofern nur der Berechtigte dieselbe behufs Verwirklichung seines Rechtes fordern darf; daß jedoch nur das obligatorische Recht sich in dieser persönlichen Richtung erschöpft, das dingliche Recht sich über die ihm entspringenden Ansprüche hinaus erstreckt; daß trotz der gegentheiligen Auffassung der Zivilprozeßordnung das einer Feststellungsklage zu Grunde liegende Recht kein „Anspruch" ist, weil es keine „Leistung" zum Gegenstande hat (I S. 291). Wir wollen hier nicht näher darauf eingehen, wie unhaltbar diese Losreißung des Anspruches vom Recht, wie wenig begründet der angebliche Unterschied zwischen den

Forderungsrechten und den schließlich auch nur in „Ansprüchen“ sich äußernden dinglichen Rechten, wie willkürlich die Ausscheidung der mit der Feststellungsklage verlangten Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses von dem Begriff der „Leistung“ ist. Denn aus den Motiven ergiebt sich jedenfalls, daß der Entwurf in der Hauptsache den von Windscheid aufgestellten Begriff des „Anspruches“ legalisiren will. Der Windscheidsche Anspruchsbegriff aber ist doch eingestandenermaßen nichts als die ein wenig modernisirte römische „actio“; er verdankt lediglich ihr sein Dasein und ist ausschließlich zu dem Zwecke geschaffen, um von ihr so viel zu retten, als nach dem Untergange des römischen Aktionensystems irgend sich retten läßt. Und wenn in neuerer Zeit unter den Romanisten der Anspruchsbegriff vielfach Eingang gefunden hat, zugleich aber zum Gegenstande der lebhaftesten Kontroversen geworden und schließlich in mannigfach ungleichartiger Weise ausgeprägt und begrenzt ist, so war auch hierbei stets weniger ein praktisches Bedürfniß des heutigen Rechtslebens, als das Bedürfniß einer Stellungnahme zu dem römischen Begriff der actio das treibende Motiv. Demgemäß begegnet denn auch der „Anspruch“ im Entwurfe keineswegs überall da, wo man ihn der aufgestellten Legaldefinition zufolge erwarten könnte, sondern tritt in eigentlich technischer Bedeutung nur an denjenigen Stellen auf, an welchen im Pandektensystem die actio erscheint und nun auch im deutschen Gesetzbuch ein Rest dieses römischen Begriffes geborgen werden soll. Man kann durchweg das Wort in „actio“ zurückübersetzen. So ist die „Anspruchsverjährung“ des Entwurfes (§§ 154—185, vgl. auch §§ 847, 1578 u. s. w.) die römische „praescriptio actionum“; der „Eigenthumsanspruch“ ist die „rei vindicatio“ (§§ 929 bis 942) nebst der „actio negatoria“ (§§ 943—944) und der „actio Publiciana“ (§ 945); in dem „Erbschaftsanspruch“ steckt die „hereditatis petitio“ (§§ 2080—2091); desgleichen haben die „Ansprüche“ aus Erbbaurechten (§ 964), Servituten (§§ 978, 1017, 1048), Reallasten (§ 1055 u. 1060), Hypotheken (§§ 1075, 1084, 1089, 1720), Grundschulden (§ 1139 u. 1141) und Faustpfandrechten (§ 1155), die „Ansprüche“ aus Entziehung oder Störung des Besitzes oder der Inhabung (§§ 819—820), der „Anspruch“ auf Aufhebung der Gemeinschaft (§ 768) und aus dem Miteigenthum (§ 951), die „Ansprüche“ des Kondiktionensystems (§§ 737, 739, 746), der „Vermächtnißanspruch“ (§ 1867) und der „Pflichttheilsanspruch“ (§ 1976 u. 1992) ihr unmittelbares oder mittelbares Vorbild in einer römischen „actio“; und wo immer sonst noch der „Anspruch“ vorkommt (z. B. in § 193 u. 774), läßt er sich

6*

unschwer auf den gleichen Ursprung zurückführen. Was aber soll uns nun in einem deutschen Gesetzbuch dieser Rest der römischen „actio", die im Grunde bei uns niemals lebendig geworden und in dem größten Theile Deutschlands längst wieder abgestoßen ist, während sie in den gemeinrechtlichen Gebieten höchstens noch ein kümmerliches Scheinleben führt und auch hier im Rechtsbewußtsein des Volkes nicht den leisesten Widerhall findet! Wie ist es nur möglich, daß der Entwurf einen rein doktrinären, durchweg bestrittenen, im besten Falle für den Schulgebrauch werthvollen Ersatzbegriff für die „actio", den die Pandektenjurisprudenz und sie allein erzeugt und willkürlich auf einen dazu gepreßten deutschen Namen getauft hat, zu einem Grundpfeiler unseres Rechtsgebäudes ausersehen konnte! Schwerlich wird ein Deutscher, der seine Muttersprache noch so gründlich kennt und auch mit ihren Rechtswörtern leidlich Bescheid weiß, hinter den wahren Sinn dieser „Ansprüche" kommen, ohne zuvor eine Vorlesung über römisches Recht gehört zu haben. Ja selbst nach gründlichster Belehrung wird hier der Laie immer noch vor einem unfaßlichen Räthsel stehen. Ganz abgesehen davon, daß er vermuthlich von verschiedenen Juristen eine sehr ungleich lautende Auskunft erhalten wird. Unser deutsches Rechtsbewußtsein weiß eben zwar etwas von „Rechten" und von „Klagen": was aber sich als „Anspruch" dazwischen schieben soll, wird uns stets ein fremdartiges und nebelhaftes Gebilde bleiben. Wenn es sich um die Regelung der Verjährung handelt, so leuchtet uns sofort die Nothwendigkeit der Entscheidung ein, ob durch Zeitablauf nur die Klage oder das Recht selbst erlöschen soll: für die Einführung einer „Anspruchsverjährung" aber, die keine Rechtsverjährung und doch mehr als eine Klagenverjährung ist, fehlt uns das Verständnis. Wir halten ferner dafür, daß jedes von der Rechtsordnung anerkannte Recht bis zur ausdrücklichen Bestimmung des Gegentheils auch vollen gerichtlichen Schutz genießt und deshalb zugleich die Befugniß zur Klage in allen Fällen seiner Verletzung enthält: daß aber die Klagebefugniß erst aus dem Recht als „Anspruch" herauswachsen und als solcher vom Gesetz besonders formulirt werden muß, damit die Klage ihr rechtes Fundament erlange, ist uns nicht leicht plausibel zu machen. Obschon wir daher in einem bürgerlichen Gesetzbuch bei dem Eigenthum, dem Erbrecht und anderen Rechten zugleich von „Klagen" zu hören erwarten, so muthet es uns doch völlig undeutsch an, wenn das Wort „Klage" hier überall vermieden, dafür aber in besonderen Abschnitten vom „Eigenthumsanspruch" und vom „Erbschaftsanspruch" gehandelt wird. Wie wenig Rechtsinstitute deutscher Herkunft in diese romanistische Schablone

passen, tritt beispielsweise darin hervor, daß man sich genöthigt gesehen hat, die in den Entwurf aufgenommenen deutschrechtlichen Beschränkungen der Eigenthumsverfolgung an fahrender Habe auseinanderzureißen und zum Theil in der Lehre vom Eigenthumserwerb (§§ 877 bis 880), zum anderen Theil aber in der Lehre vom Eigenthumsanspruch (§§ 939—940) unterzubringen. Andererseits versagt der Anspruchsbegriff des Entwurfes da, wo er Dienste leisten könnte, weil ausnahmsweise ein Recht ohne Klage anerkannt ist. Dies ist z. B. nach dem Entwurfe im Einklange mit dem deutschen Recht bei Spiel und Wette (§§ 664—665) und im Einklange mit dem modernen Rechtsbewußtsein beim Verlöbniß (§§ 1227—1230) der Fall. Der Entwurf kann seiner Terminologie zufolge den allein sachentsprechenden Ausdruck, daß aus diesen Rechtsgeschäften keine „Klage" stattfindet, deshalb nicht gebrauchen, weil hiermit noch nicht der „Anspruch" verneint, ein klagloser Anspruch aber ein Unding wäre. Da jedoch nach der vom Entwurfe zu Grunde gelegten Auffassung „das obligatorische Recht sich im Anspruch erschöpft", so kann er hier auch nicht von einem Recht ohne Anspruch reden. Er muß daher das Recht selbst negiren, und erklärt daher in § 877 wirklich: „durch Spiel und Wette wird ein Schuldverhältniß zwischen den Vertragschließenden nicht begründet". Und ähnlich in § 1227: „durch das Verlöbniß wird eine Verbindlichkeit der Verlobten zur Schließung der Ehe nicht begründet". Allein bei Spiel und Wette will er gleichwohl den deutschen Satz „Spielschulden sind Ehrenschulden" zur Geltung bringen und fügt daher, um die Rückforderung der bezahlten Schuld auszuschließen, die seltsame Vorschrift hinzu, es solle in dieser Hinsicht der Umstand, „daß ein Schuldverhältniß nicht bestanden hat", nicht beachtet werden. Und beim Verlöbniß nimmt er den an die Spitze gestellten Satz, der fast wie eine Aufforderung zu Entlobungen klang, gleichfalls sofort wieder theilweise zurück, indem er dem Verlobten, welcher grundlos zurücktritt oder gerechten Anlaß zum Rücktritt giebt, Ersatzverbindlichkeiten auferlegt. Hierin mögen große juristische Feinheiten stecken: für den unbefangenen Sinn aber schafft kein logisches Kunststück den Widerspruch aus der Welt. Die Einführung des „Anspruchs" als eines terminus technicus erweist sich somit nicht blos als überflüssig, sondern als schädlich. Und vergeblich fragt man sich, welche Nachtheile denn entstanden wären, wenn der Entwurf gleich allen anderen modernen Gesetzbüchern sich mit „Rechten" und „Klagen" begnügt und die römische actio der Rechtsgeschichte überlassen hätte.

Unter dem Banne der romanistischen Schulbegriffe ist auch die

wenig glückliche Terminologie des Entwurfes in Ansehung der Rechtsobjekte und ihres Verhältnisses zu den Rechten zu Stande gekommen. Bekanntlich ist das römische Recht in diesem Punkte nicht zur vollen Schärfe der Abstraktion durchgedrungen. Statt überall das Recht und sein Objekt, die in einer bestimmten Begrenzung anerkannte menschliche Willensmacht und den Gegenstand dieses Machthabens, von einander zu sondern, hat es einerseits das Eigenthum vielfach mit dem beherrschten Sachkörper identifizirt, andererseits die übrigen Rechte als „unkörperliche Sachen" mit den „körperlichen Sachen" in Parallele gesetzt. Der Entwurf will nun, um die offenbare Ungehörigkeit einer Gleichsetzung so unvergleichbarer Dinge, wie es Naturgegenstände und Rechte sind, zu vermeiden, den Ausdruck „Sache" lediglich für „körperliche Gegenstände" verwandt wissen (§ 778). Allein nur scheinbar befreit er sich von der römischen Denk- und Redeweise. Denn in einer Fülle von Bestimmungen stellt er gleichwohl „Sachen" und „Rechte" als gleichartige Dinge neben einander und führt nur statt des Gattungsnamens „Sache" den viel ungeeigneteren Gattungsnamen „Gegenstand" ein, um „Sachen" und „Rechte" als „körperliche" und „unkörperliche Gegenstände" zusammenzufassen. Insbesondere betrachtet er „Sachen" und „Rechte" als Bestandtheile des „Vermögens" und bezeichnet sie gleichmäßig als „Vermögensgegenstände". Offenbar jedoch kann das „Vermögen", insofern es dem ursprünglichen Wortsinne gemäß subjektiv verstanden wird, nur Rechte und nicht zugleich Sachen enthalten. Werden also „Sachen" hierbei den „Rechten" gleichgestellt, so sind damit in Wahrheit Eigenthumsrechte an körperlichen Gegenständen gemeint. Umgekehrt können, sobald das „Vermögen" als Inbegriff von Vermögensgegenständen in objektivem Sinne genommen wird, ihm neben den „Sachen" nicht auch „Rechte" angehören. Wenn daher „Rechte" zu den Vermögensgegenständen gezählt werden, so muß dabei irgendwie an ein von dem Recht als Willensmacht unterschiedenes objektives Element gedacht sein. Das Wort „Recht" kann hier nicht mehr eine bloße Beziehung zur Außenwelt, sondern nur ein Stück dieser Außenwelt selbst und zwar, da es sich um „Vermögensrecht" handelt, ein Stück der äußeren Güterwelt bedeuten. Das durch die Setzung und Begrenzung einer Willensmacht determinirte Objekt der Beherrschung ist unter dem Namen des „Rechtes" ganz oder theilweise zunächst als dessen Inhalt mitgedacht und dann als dessen gegenständliche Seite verselbständigt worden. In demselben Sinne braucht der Entwurf das Wort, wenn er von Rechten an Rechten spricht und insbesondere beim Nießbrauch und beim Pfand-

recht „Rechte“ gleich „Sachen“ als Objekte eines „Sachenrechtes“ behandelt. Was also ist schließlich mit der gewaltsamen Einengung des Sachnamens erreicht? Die unvollkommene und zumal für unser deutsches und modernes Recht unzureichende römische Schablone ist unter einer leichten Abwandlung der Terminologie verewigt, einer wirklich angemessenen Begriffsbildung aber ist vom Gesetze selbst ein sprachliches Hinderniß entgegengethürmt. Und doch macht heute dringender als je das Bedürfniß einer Klärung und Erweiterung dieser Begriffe sich geltend, und ein deutsches Gesetzbuch wäre wahrlich berufen, hierbei fördernd einzugreifen. Auf der einen Seite müssen wir nothwendig die Auffassung des Sacheigenthums als eines gewissermaßen den Sachkörper selbst absorbirenden und darum von allen anderen Rechten spezifisch verschiedenen Rechtes überwinden. Das volle und rückhaltlose Bekenntniß, daß das Sacheigenthum ein Recht und nichts als ein Recht ist und von anderen Rechten sich zwar durch seinen begrifflich auf die Beherrschung einer körperlichen Sache in ihrer Totalität gerichteten Inhalt unterscheidet, im übrigen aber in Wesen und Rang ihnen gleichsteht, ist nicht bloß von juristisch-technischer, sondern auch von hoher ethischer und sozialer Bedeutung! Auf der anderen Seite können wir des Begriffes der „unkörperlichen Sache“ unmöglich entbehren. Wir müssen durchaus bei denjenigen Rechten, deren Objekt wir als einen für sich werthvollen und verkehrsfähigen Gegenstand vorstellen und darum den rein subjektiven Willensbeziehungen gegenüber verselbständigen, die Gleichartigkeit und Gleichwerthigkeit dieses ideell begrenzten Rechtsobjektes mit dem räumlich begrenzten Rechtsobjekt zum Ausdruck bringen. Von der Möglichkeit, aus der Totalität der Beziehungen, in denen eine körperliche Sache sich zur Beherrschung durch menschlichen Willen eignet, einen Theilinbegriff auszuscheiden und als das Objekt besonderer Beherrschung zu setzen, hängt die Ebenbürtigkeit der übrigen dinglichen Rechte mit dem Eigenthum ab. Nur wenn wir eine Vergegenständlichung der zu leistenden Handlung vornehmen, vermögen wir das Gebiet des Obligationenrechtes zugleich zu erfassen und zu begrenzen und die dem täglichen Leben so geläufige Behandlung der Forderungen und Schulden als „Aktiva“ und „Passiva“ einer Vermögensmasse juristisch auszuprägen. Darüber hinaus fallen die Urheberrechte an Geisteswerken, die Erfinderrechte, die Rechte an Firmen und Marken u. s. w. völlig ins Leere und müssen sich womöglich mit dem Range anomaler Erzeugnisse von „Privilegien“ begnügen, sobald die Welt der Rechtsobjekte mit den Sachkörpern endet. Vor allem aber wird durch die Einführung der

unleiblichen Objekte eine angemessene Ausgestaltung des Vermögensbegriffes bedingt. Denn gerade auf der Bejahung oder Verneinung einer rechtlichen Selbständigkeit der gegenständlichen Seite beruht die Unterscheidung der Vermögensrechte von anderen Rechten und somit die Abgrenzung des „Vermögens" gegen die sonstige Rechtssphäre einer Person. Zugleich aber vermag nur im Falle einer Erstreckung des Sachbegriffes auf sinnlich nicht Wahrnehmbares der Gedanke einer objektiven Vermögenseinheit zustande zu kommen und die für das deutsche und moderne Recht so bedeutungsvolle Bildung von „Sondervermögen" zu vollziehen. Wir bedürfen also in der That dieses Begriffes der „unkörperlichen Sache", den wir bis zur Auffindung eines besseren Namens am passendsten eben durch diese herkömmliche Bezeichnung ausdrücken, da nun einmal das Wort „Sache" der technische deutsche Ausdruck für das unpersönliche Rechtsobjekt ist und Wörter wie „Gegenstand" oder „Gut" jedes juristischen Gepräges entbehren. Wir bedürfen aber gleichzeitig, wie immer man das unleibliche Objekt taufen mag, der scharfen Sonderung desselben von dem subjektiven „Recht" als solchem. Steht es freilich einmal fest, daß begrifflich die „unkörperlichen Sachen" sich nicht mit den „Rechten" decken, sondern gleich den körperlichen Sachen nur Gegenstände von Rechten sind, so wird auch in der Gesetzessprache der Anschluß an den Sprachgebrauch des Lebens, welcher vielfach eben das Wort „Recht" zugleich für dessen gegenständliche Seite verwendet, nicht unbedingt verwerflich sein. Am wenigsten ist gegen die Bezeichnung der unkörperlichen Sachen durch gewisse neutrale Wörter einzuwenden, welche zwar ebenfalls zur Bezeichnung des entsprechenden Rechtes gebraucht werden können, jedoch keinen zwingenden Hinweis auf das subjektive Element enthalten. Darum ist es z. B. durchaus nicht störend, wenn der Entwurf von der Belastung einer „Reallast" mit dem Rechte eines Dritten spricht (§ 1061) oder eine „Forderung", eine „Hypothek", eine „Grundschuld", einen „Nießbrauch" u. s. w. als Gegenstand eines Pfandrechtes oder Nießbrauches behandelt (§§ 1028—1035, 1214 Abs. 3, 1217 bis 1224). Dagegen werden allerdings schiefe Vorstellungen erweckt, wenn im Entwurfe an erster Stelle und geflissentlich der Ausdruck „Recht" aufgesucht wird, um einen gleichzeitig dem „Eigenthum" und der „Sache" korrespondirenden Begriff zu gewinnen (z. B. §§ 370 u. 459) oder das Objekt der als „Rechte an Rechten" konstruirten Befugnisse zu benennen. Wie unnöthig verkünstelt lautet z. B. der § 1027: „Ist das Recht auf Beziehung einer Leibrente, eines Leibgedinges, eines Altentheiles oder eines Auszuges Gegenstand des Nießbrauches

so sind die einzelnen Leistungen, welche während der Dauer des Nießbrauches fällig werden, als Nutzungen des Rechtes anzusehen!" Warum ist denn nicht einfach vom „Nießbrauch an einer Leibrente u. s. w." die Rede, welcher „das Recht auf die einzelnen während seiner Dauer fällig werdenden Leistungen gewährt"?

In engem Zusammenhange mit der geplanten Einschränkung des Sachnamens auf körperliche Gegenstände steht der im Entwurf unternommene Versuch, den Namen des Eigenthums im Einklange mit der romanistischen Doktrin, jedoch im Widerspruche mit dem Sprachgebrauche des deutschen, preußischen und französischen Rechtes und mit den Anschauungen und Bedürfnissen des Lebens auf das Eigenthum an körperlichen Sachen einzuschränken. Es ist indeß zunächst nicht einzusehen, warum nicht auch an unkörperlichen Sachen von einem „Eigenthum" gesprochen werden soll, um das die Totalität des betreffenden Objektes ergreifende Recht von den etwa abgesplitterten unvollkommenen Rechten zu unterscheiden. Sobald einmal ein „Nießbrauch" oder ein „Pfandrecht" an einer Forderung, Hypothek, Grundschuld, einem Nießbrauch oder überhaupt einem „Recht" angenommen wird, scheint doch als Ergänzung hierzu unausbleiblich auch ein „Eigenthum" an denselben Gegenständen vorgestellt werden zu müssen. Welche abergläubische Scheu soll uns also abhalten, dem Nießbrauch an einer Forderung das Eigenthum an der Forderung gegenüberzustellen oder bei der Verpfändung einer Hypothek von den Rechten und Pflichten des Pfandgläubigers gegen den Eigenthümer der Hypothek zu reden? Indem der Entwurf dies ängstlich vermeidet, sieht er sich zu den umständlichsten Redewendungen (wie z. B. in §§ 1024, 1213 u. s. w. „derjenige, welchem das belastete Recht zusteht") und zu überflüssigen Distinktionen (wie z. B. in §§ 370 u. 459) gezwungen, welche die Schwerfälligkeit und Unvolksthümlichkeit seiner Sprache erhöhen. Und dabei kann er nicht einmal konsequent bleiben. Denn wenn er in § 781 Abs. 2 auf „Berechtigungen, welche ein Blatt im Grundbuche erhalten können", die Vorschriften über Grundstücke entsprechend angewandt wissen will, so billigt er doch hiermit zugleich, ohne freilich seinerseits den Begriff der „liegenschaftlichen Gerechtsame" zu formuliren, bei dieser besonderen Art von unkörperlichen Sachen die Annahme und buchmäßige Eintragung eines „Eigenthums". Vor allem aber ist der Begriff eines Eigenthums an unkörperlichen Sachen unentbehrlich, um das einheitliche Recht an der Totalität einer objektiven Vermögenseinheit zum Ausdruck zu bringen. Der Entwurf geht freilich in seiner atomistischen und materialistischen Grundrichtung der aus-

drücklichen Anerkennung von Sachgesammtheiten und Sondervermögen als selbständiger Einheiten aus dem Wege. Allein er schafft sie damit nicht aus der Welt und wendet vielmehr zum Theil selbst eine Fülle künstlicher Mittel an, um Vermögensinbegriffe herzustellen, welche dem Erfolge nach sich als einheitliche Objekte bewähren. Wenn er nun aber nichts von einem einheitlichen Herrschaftsrechte an einem solchen Ganzen, sondern nur von einer Summe einzelner und unter sich verschiedenartiger Rechte an den dazu gehörigen körperlichen und unkörperlichen Einzelobjekten weiß, so stellt er wiederum die engherzigen Gesichtspunkte einer im römischen Rechte befangenen Schultheorie über die aus der lebendigen Wirklichkeit breit und machtvoll hervorbrechenden Gedanken. Wir haben eben in Deutschland die Vorstellung eines an einem Vermögensganzen als solchem begründeten Herrschaftsrechtes und nennen dasselbe „Eigenthum". Und so geläufig ist uns dies, daß der Entwurf selbst, während er im übrigen sich mit allerlei Umschreibungen abmüht, gelegentlich unwillkürlich in den ketzerischen Sprachgebrauch verfällt und vom „Eigenthümer" eines Vermögens redet (z. B. § 1042).

Bei solcher Hinneigung zu einer romanisirenden Terminologie ist der Entwurf natürlich umgekehrt den ursprünglichen deutschen Rechtswörtern in hohem Maße abhold. Viele gute und kräftige Ausdrücke unseres einheimischen Rechtes sind ja leider unrettbar verloren oder nahem Untergange geweiht. Allein der Entwurf verschmäht auch durchaus lebendige und lebensfähige deutschrechtliche Bezeichnungen, sobald er sie nicht in den Pandektenlehrbüchern findet. Und völlig fremd ist ihm das Bestreben, deutsche Kernwörter wieder zu Ehren zu bringen oder etwa gar im Geiste der deutschen Rechtssprache zum geeigneten Ausdrucke moderner deutscher Rechtsgedanken neu zu prägen. Wir hören nichts von „fahrender Habe" oder „Fahrniß" und von „liegendem Gut" oder „Liegenschaften", während doch z. B. in §§ 1431—1434 die „Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft" kürzer und kräftiger als „Fahrniß- und Errungenschaftsgemeinschaft" (ja selbst ohne Schaden einfach als „Fahrnißgemeinschaft") und das zum „Sondergut" bestimmte „unbewegliche Vermögen" als „liegendes Gut" bezeichnet worden wäre. Der Entwurf weiß nichts von der „gesammten Hand". Er bringt es nicht über sich, im Gegensatz zu dem obligatorischen Vorkaufsrecht (§§ 481 bis 487) das dingliche Vorkaufsrecht an Grundstücken (§§ 952—960) „Näherrecht" zu nennen. Bei der Feststellung des „häuslichen Wirkungskreises" der Ehefrau läßt er sich das Wort „Schlüsselgewalt" ent-

gehen und muß nun dafür das fragliche Recht der Ehefrau durch Beschreibung oder Verweisung (so z. B. in § 1278 Abs. 3 als „das im ersten Absatz bezeichnete Recht der Ehefrau“) charakterisiren. Wäre es zu viel verlangt, daß wir an Stelle der „antheilsberechtigten Abkömmlinge“ bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft die „Kinder in der Were“ anträfen? Dürften wir nicht erwarten, etwas von „Abschichtung“ zu hören? Hätten nicht bei der „Annahme an Kindesstatt“ Ausdrücke wie „Wahlkind“ und „Wahleltern“ („Wahlvater“, „Wahlmutter“) eingeführt werden können, um die Entstellung der Gesetzessprache durch das unaufhörliche Gerede vom „Annehmenden“ und „Angenommenen“, durch die stete Gegenüberstellung der „Person, welche eine andere Person an Kindesstatt angenommen hat“, der „Person, welche an Kindesstatt angenommen ist“ und der „Personen, von welchen die eine die andere an Kindesstatt angenommen hat“ (vgl. z. B. §§ 1239—1240), durch Redewendungen wie „ist der Annehmende eine Frau“ (§ 1623 Abs. 4) u. s. w. zu vermeiden? Und wie ganz anders wäre die Fassung des Familienrechtes ausgefallen, wenn man, da man nun doch einmal sachlich die alte deutsche Munt nicht zu verdrängen vermochte, auch sprachlich an dieselbe wieder angeknüpft hätte. Will man den freilich sehr verklausulirten und künstlich begrenzten Rest des ehemännlichen Mundiums, den der Entwurf beibehält, nicht „ehemännliche Vormundschaft“ nennen, so stände doch nichts im Wege, von einem „mundschaftlichen“ Recht des Mannes zu reden. Die „elterliche Gewalt“ des Entwurfes ist ihrem Wesen nach vielmehr eine „elterliche Vormundschaft“ und könnte gleichfalls, wenn der Ausdruck „Vormundschaft“ auf seinen heutigen engeren technischen Sinne beschränkt bleiben soll, als „Mundschaft“ bezeichnet werden. Hiermit böte sich zugleich der Ausdruck „Mundwalt“ als allgemeiner Name für den „gesetzlichen Vertreter“ dar. Vor allem aber ließe sich das aus dem Rechte an der Person fließende Recht am Vermögen im Einklange mit seinem familienrechtlichen Wesen als ein „mundschaftliches“ Recht am Ehegut oder Kindergut denken und benennen. Dann würde das Rechtsverhältniß des Mannes in Bezug auf das Frauengut im Falle des „gesetzlichen Güterstandes“ des Entwurfes sich nach Art der alten „Gewere zur rechten Vormundschaft“ als ein im organischen Wesen der Ehe begründetes einheitliches Recht darstellen, anstatt in eine Anzahl selbständiger Rechte und Pflichten auseinanderzufallen. Und ebenso würden sich die „Verwaltung und Nutznießung des Inhabers der elterlichen Gewalt“ am Kindesvermögen in ein einheitliches Recht von familienrechtlichem Gepräge verwandeln. Die ver-

änderte Namengebung hätte somit freilich zugleich die Bedeutung einer veränderten Begriffsbildung, aus welcher nicht nur eine Umgestaltung der einzelnen Vorschriften des Entwurfes, sondern ein offener Bruch mit dessen „Geist" folgen würde. Für den individualistischen Geist dieses Entwurfes muß ja vielmehr umgekehrt ein selbstverständliches Gebot der Rechtslogik und der juristischen Technik dahin drängen, die einheitlichen Familienrechte aufzulösen, ihre vermögensrechtlichen Wirkungen aus dem Zusammenhange der personenrechtlichen Verbundenheit herauszureißen und die verselbständigten Splitter dem „Nießbrauch", der „Verwaltung fremden Vermögens" und sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen beliebigen unverbundenen Personen anzugleichen. Wir werden später sehen, daß der Entwurf leider nur allzu eifrig an der Verwirklichung eines solchen Ideals gearbeitet hat.

In vielen Fällen sucht der Entwurf den Gebrauch einfacher technischer Rechtsausdrücke überhaupt zu vermeiden. Nicht immer sind dabei seine Beweggründe vollkommen durchsichtig. Zum Theil verführt ihn das Streben nach mathematischer Genauigkeit, gewisse naheliegende Wendungen lediglich deshalb zu verwerfen, weil ihr eigentlicher Sinn streitig ist oder werden könnte oder doch nicht ohne eine eigene Geistesthätigkeit des Auslegers fest begrenzt zu werden vermag. Offenbar indes würden durch eine einmalige gesetzliche Feststellung derartige Bedenken, soweit sie überhaupt begründet sind, sich leicht beseitigen lassen. Jedenfalls wird durch die umschreibenden Formeln, welche der Entwurf zu substituiren genöthigt ist, die Gesetzessprache wiederum der lebendigen Kraft beraubt und oft unerträglich belastet. So weiß der Entwurf nichts von „gutem" und „bösem Glauben", von „redlichem" und „unredlichem Besitz"; dafür begegnen nun in der Lehre von den Grundbüchern (§ 837 Abs. 2), dem Erwerb des Eigenthumes an Fahrniß (§ 877, 878), der Ersitzung (§ 881 Abs. 2, 889), dem Fruchterwerb (§ 899 Abs. 2, 900), der Eigenthumsklage (§ 931—933, 939—940, 945), den ungiltigen Ehen (§ 1258) und den Kindern aus ungiltigen Ehen (§ 1563—1566) sorgfältig ausgeklügelte Umschreibungen, die den unbefangenen Leser überall ermüden müssen und vielfach erst durch das eingehende Studium zahlreicher anderer Vorschriften des Entwurfes verständlich werden. Man erwäge ferner, welche Fülle von weitschweifigen und künstlichen Redewendungen der Entwurf sich hätte ersparen können, wenn er sich entschlossen hätte, in den Fällen ungleichartiger Wirkung eines Rechtsverhältnisses unter den Betheiligten und gegenüber Dritten von Wirkungen „nach innen" und „nach außen" oder von einer „inneren" und „äußeren" Seite zu sprechen. Auch

hätte für die Rechte, welche „dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstückes zustehen", der dem Ausdruck „Reallast" entsprechende Ausdruck „Realrecht" eine angemessene kurze Benennung geboten. In anderen Fällen vermeidet der Entwurf die Aufnahme eines Kunstwortes, weil er die Eigenartigkeit des ihm zu Grunde liegenden Begriffes verkennt und darum mit der Anlehnung an einen scheinbar gleichartigen Begriff und mit der Verweisung auf die entsprechende Anwendung der für ein anderes Verhältniß gegebenen Vorschriften auszukommen hofft. Wenn er z. B. nirgend von einem „Organ" seiner „juristischen Personen" spricht, so beruht dies auf seiner Befangenheit in der engherzigsten romanistischen Fiktionstheorie, für welche es ein Organ im Rechtssinne in der That nicht geben kann. Ist die Körperschaft nichts als ein künstliches Individuum, so wird sie durch die dazu berufenen natürlichen Individuen in derselben Weise vertreten, wie eine „geschäftsunfähige" Einzelperson durch eine andere „geschäftsfähige" Einzelperson. Der Entwurf verfährt daher nur folgerichtig, wenn er, statt von „Organen" zu reden, mit den Begriffen des „gesetzlichen Vertreters" und des „Auftrages" und mit der Analogie des Vormundschaftsverhältnisses operirt. Wollte man sich freilich die Mühe nehmen, in alle späteren Paragraphen, welche von „geschäftsunfähigen Personen" und vom „gesetzlichen Vertreter" sprechen, auch die nach der Terminologie des Entwurfes dazu gehörigen „juristischen Personen" und ihren „Vorstand" hineinzuschreiben, so würde man vielfach ein höchst sonderbares Ergebniß gewinnen! In ähnlicher Weise ist dem Entwurf das Wort „Satzung" (oder „Statut") fremd, weil er keine echte Autonomie kennt; dafür redet er vom „Gründungsvertrage" einer Körperschaft und dessen späterer Abänderung „durch den Willen der Mitglieder" (§ 43). So ist auch die schon berührte Abneigung des Entwurfes gegen besondere deutschrechtliche Namen für die im Familienrecht wurzelnden Nutzungsrechte nur ein Symptom des Bestrebens, die deutschrechtlichen Begriffe durch den Begriff eines in einzelnen Punkten modifizirten römischen ususfructus zu ersetzen.

Eine merkwürdige Unsicherheit zeigt der Entwurf in der Verwendung des Ausdruckes „Werthpapiere" und der Bezeichnungen für die einzelnen Gattungen der Werthpapiere. Die allgemeine Kategorie der „Werthpapiere" begegnet in einer Reihe einzelner Bestimmungen (z. B. § 199, 200, 201, 272, 1664, 1669, 1670, 1672, 1692), wird jedoch nirgend durch eine begriffliche Feststellung abgegrenzt. Bei der erstmaligen Erwähnung sind unter „Werthpapieren" lediglich Inhaberpapiere verstanden; denn aus § 201 erfahren wir, daß die durch § 199 als geeignete



Mittel der Sicherheitsbestellung zugelassenen „Werthpapiere“ nothwendig auf den Inhaber lauten müssen. Der Ausschluß aller Namenpapiere (also z. B. auch der indossablen Aktien) ist sachlich ungerechtfertigt. Wollte man aber diese Einschränkung hinzufügen, so ist schlechthin unerfindlich, warum man nicht gleich in § 199 nur von „Inhaberpapieren“ redet. Anderswo werden unter „Werthpapieren“ auch Namenpapiere mitverstanden. In § 1670 werden sogar „Werthpapiere mit Einschluß der Hypothekenbriefe und Grundschuldbriefe“ genannt, obwohl die „Hypothekenbriefe“ nichts von einem „Werthpapier“ an sich haben (§ 1109) und scheinbar auch die „Grundschuldbriefe“ ihren bisherigen Charakter als Werthpapiere verlieren sollen (§ 1138). Als eine Unterart der Werthpapiere erscheint in manchen Stellen des Entwurfes die allgemeine Kategorie der „Inhaberpapiere“ (§ 1037, 1226, 1282, 1670, 1671, 1692), welche gelegentlich in sonderbarer Wendung anderen Werthpapieren als „die in Inhaberpapieren bestehenden Werthpapiere“ gegenübergestellt werden (§ 1672). In die Kategorie der „Inhaberpapiere“ werden einmal auch die in blanco indossirten Orderpapiere eingeschlossen (§ 1282), welche in Wahrheit keine Inhaberpapiere sind und daher nicht mit einem „einschließlich“ eingefügt, sondern nur mit einem „sowie“ oder „und“ hätten angefügt werden dürfen. An anderen Stellen dagegen bedient sich der Entwurf der umständlicheren Bezeichnung „Schuldverschreibungen auf Inhaber und Aktien auf Inhaber“ (§ 1036, 1037, 1822), ohne daß ersichtlich wäre, ob er damit gleichfalls sämmtliche Inhaberpapiere oder nur gewisse Klassen derselben treffen will. Da einerseits neben den im Entwurf selbst geregelten „Schuldverschreibungen auf Inhaber“ (§ 685—703, vgl. auch § 1511 und 1674) nach Durchführung seines Systemes wohl dem geltenden Recht kaum andere Inhaberpapiere als Inhaberaktien angehören würden, andererseits die fraglichen Bestimmungen inhaltlich auf jedes Inhaberpapier gemünzt sind, ist zu vermuthen, daß die gewählte Formel als erschöpfende Aufzählung aller Inhaberpapiere gelten soll. Würden nun aber auch etwa neu eingeführte Korporationspapiere auf Inhaber, die keine Aktien wären, darunter fallen? Endlich kennt der Entwurf auch die allgemeine Kategorie der „an Order lautenden Papiere“ (§ 1282), während er anderwärts die Orderpapiere als „Wechsel oder andere Papiere, welche durch Indossament übertragen werden können“, bezeichnet (§ 1225, 1511 Z. 5, 1674 Z. 9). Dagegen weiß er nichts von Rektapapieren. Diese schwankende und unzureichende Terminologie ist wiederum nur der Ausdruck der inneren Mängel des

Gedankensystemes. Der Entwurf scheint eben den ganzen Begriff des „Werthpapieres" nur für einen unjuristischen Verkehrsbegriff, der sich bald so, bald anders nehmen läßt, zu halten. Einen Rechtsbegriff des Werthpapieres erkennt er nicht an. Handelt es sich ja doch auch nur um ein Erzeugniß der germanischen Rechtsgeschichte, das sich den Pandekten schlecht einfügt! Der Entwurf stellt daher allgemeine Rechtssätze über Werthpapiere nicht auf. Zu einem Rechtsinstitut prägt er nur die „Schuldverschreibung auf Inhaber" aus, die er den einzelnen „Schuldverhältnissen aus Rechtsgeschäften unter Lebenden" zugesellt und in einem Titel des Obligationenrechtes regelt. Die „Schuldverschreibung auf Inhaber" aber konstruiert er, wie wir später sehen werden, mit Hilfe der „Kreationstheorie" als die Schaffung eines Gläubigerrechtes, welches an die nackte Thatsache der Papierinhabung und nur an sie geknüpft ist. Und indem er so den Inhaber als solchen selbst dann, wenn derselbe Dieb oder bloßer Bevollmächtigter ist, zum Gläubiger stempelt, jede dahinterstehende Gläubigerschaft des Papiereigenthümers aber verneint, ist er glücklich der Nothwendigkeit überhoben, dem unbequemen Gedanken des „Werthpapieres" im Sinne einer als Trägerin des Rechtsverhältnisses fungierenden Urkunde Einlaß zu gewähren. —

Die Sprache des Entwurfes empfängt aber nicht blos durch die Beschaffenheit der einzelnen Kunstausdrücke, sondern mehr noch durch die ganze Fassung der Rechtsätze ihr abstraktes, verkünsteltes, unvolksthümliches Gepräge.

Man rühmt die Kürze des Entwurfes, weil er nur 2164 Paragraphen zählt. Allein zunächst ist zu erwägen, daß in diesen 2164 Paragraphen eben nur ein Theil des Privatrechtes enthalten ist. Wir werden später noch davon zu sprechen haben, in wie ungebührlichem Maße der Entwurf theils die ihm gestellte Aufgabe auf besonderes Reichsrecht und Landesrecht abwälzt, theils Bestimmungen, die er selbst hätte treffen sollen, in das Einführungsgesetz verweist, theils die Formulirung grundlegender Sätze überhaupt verabsäumt. Wenn er die ganze Lehre von den Rechtsnormen in zwei Paragraphen abmacht, so wäre diese Kürze in der That bewundernswerth, falls nur nicht das Allerwesentlichste übergangen wäre. Die Erledigung der „juristischen Personen" in den §§ 41—63, von denen noch dazu fast die Hälfte sich blos mit den Schicksalen des Vermögens ehemaliger juristischer Personen beschäftigt, wäre ein Meisterstück, wenn nur nicht leider selbst dieser Aufwand von 23 Paragraphen ihrem unbeschreiblich dürftigen Inhalt gegenüber noch als Luxus erschiene. Dagegen läßt

es sich billig bezweifeln, ob es erforderlich war, von der Todeserklärung nicht nur in § 5—24 im allgemeinen, sondern an zahlreichen späteren Stellen in immer neuen Sonderbestimmungen zu handeln. Man sollte meinen, daß eine einmalige prinzipielle Festsetzung der rechtlichen Wirkungen der Todeserklärung diese durch den ganzen Entwurf zerstreuten Vorschriften über ihre Wirkung bei den einzelnen Rechtsverhältnissen größtentheils entbehrlich gemacht hätte. Ebenso liegt der Grund für die unverhältnißmäßig große Zahl der dem Erbschaftskauf (§ 488—501), dem Nießbrauch am Vermögen (§ 1038—1043), der Nacherbschaft (§ 1804—1841) und manchen anderen Instituten gewidmeten Paragraphen zum Theil in dem Mangel allgemeiner Bestimmungen über Vermögensganze. Auch fehlt es nicht an durchaus überflüssigen Paragraphen. So würde man die Definition der Verwandtschaft in gerader und ungerader Linie und der vollbürtigen und halbbürtigen Verwandtschaft in § 30, die Feststellung der Bedeutungslosigkeit der Beifügung einer Rechtsbedingung in § 140, die Anordnung des § 1611 und ähnliche selbstverständliche Sätze schwerlich vermissen. Vor allem aber kommt es doch nicht blos auf die Zahl, sondern auch den Umfang der Paragraphen an. Schon äußerlich aber stellen sich viele derselben als vielgliederige Ungethüme dar. Sie zerfallen in mehrere, oft vier bis sieben „Absätze" und die Absätze wieder in „Sätze"; der Entwurf selbst zitirt bei Verweisungen nach „Absatz" und „Satz". Und die einzelnen Sätze zeichnen sich keineswegs durch Kürze aus, sondern schwellen durch die Umständlichkeit des Ausdruckes, durch die Einschachtelung aller möglichen Voraussetzungen, Ausnahmen und Maßgaben und durch die Einfügung von Hinweisen auf andere Bestimmungen des Gesetzbuches nicht selten zu schwerfälligen und undurchsichtigen Perioden an.

Der Entwurf sucht von vornherein in der Satzbildung wie in der Bildung der einzelnen Kunstwörter das Abstrakte und Formelhafte auf. Er sagt „der im ersten Absatz bezeichnete Zustand" (§ 28 Abs. 2), „die im ersten Absatz bezeichnete Besorgniß" (§ 29 Abs. 2) und so fort, wo „dieser Zustand", „diese Besorgniß" und ähnliches genügen würde. Ueberhaupt operirt er gern mit „Ersterem" und „Letzterem" (vgl. z. B. § 919, 1390, 1165, 1263 Abs. 3, 1328 Z. 4). Verbindungen wie „in Ansehung", „mit der Maßgabe, daß", „wenn und soweit" u. s. w. erfreuen sich seiner besonderen Gunst. Er liebt es, Infinitive als Hauptwörter zu verwenden, und spricht z. B. davon, daß „das Ruhen der elterlichen Gewalt eingetreten ist" (vgl. § 1503 Abs. 2, besonders aber § 1543 Abs. 2:

„Das Amt des Beistandes wird auch dann beendigt, wenn die elterliche Gewalt der Mutter in Ansehung der Angelegenheiten, für welche der Beistand bestellt ist, aufgehoben wird, oder wenn das Ruhen der elterlichen Gewalt der Mutter eingetreten ist"). Vielfach trifft er im Familienrecht Fürsorge für den Fall, daß durch das Verhalten des Verwalters oder Nutznießers die Besorgniß einer „erheblichen Gefährdung des Rechtes auf Gewährung des Unterhaltes" begründet wird (§ 1328, 1339 Abs. 4 und oft), während es sogar genauer wäre, nur von einer Gefährdung des Unterhaltes zu reden, da ja das „Recht" auf dessen Gewährung unberührt bleibt. Mit peinlicher Gewissenhaftigkeit stellt er der gütergemeinschaftlichen Erbfolge stets die Erbfolge gegenüber, welche stattfinden würde, „wenn zwischen den Ehegatten Gütergemeinschaft nicht bestanden hätte" (§ 1383 ff.), anstatt einfach auf die „gemeine Erbfolge" zu verweisen. Im Zusammenhange mit seiner romanistischen Grundauffassung des Erbrechtes, bei dessen Regelung er die letztwillige Verfügung voranstellt, die gesetzliche Erbfolge nur als subsidiäres Institut behandelt und die Pflichttheilsrechte als bloße Geldansprüche gegen den eingesetzten Erben ausgestaltet, glaubt er nun die „gesetzlichen Erben", sobald sie nicht zur Erbfolge gelangen, auch nicht mehr „gesetzliche Erben" nennen zu dürfen; er spricht daher von einem „Abkömmlinge und Elterntheile, welcher als gesetzlicher Erbe zur Erbfolge berufen ist oder in Ermangelung einer Verfügung von Todes wegen zur Erbfolge berufen sein würde" (§ 1975), desgleichen von einer Person, welche gesetzlicher Erbe sein würde, wenn sie den Erblasser überlebt hätte (§ 1973) u. s. w.

In der Absicht, alle blos belehrenden Sätze nach Möglichkeit zu vermeiden, verzichtet der Entwurf vielfach auch auf den Ausspruch oberster Prinzipien und leitender Gedanken, deren Voranstellung die Einzelheiten verdeutlichen und manche Detailvorschriften entbehrlich machen könnte. Ein großes nationales Gesetzbuch aber soll, so wenig es in die lehrbuchartige Manier des preußischen Landrechtes verfallen darf, allerdings das Volk über die Grundlagen der Rechtsordnung und über den Zusammenhang der Rechtsinstitute belehren! Der Entwurf zieht es vor, den Schein des Lehrhaften fern zu halten, um in Wahrheit desto doktrinärer verfahren zu können. Denn überall flicht er bestimmte Doktrinen, die er dem Leben auferlegen will, kunstvoll in die einzelnen positiven Rechtssätze hinein. So geht er schon der begrifflichen Formulirung der Rechtsinstitute scheinbar aus dem Wege und widmet nur selten einer Definition einen selbständigen Satz. Dennoch ist er angefüllt von Legaldefinitionen, welche nur in

der bescheideneren Form von Konditionalsätzen oder sonstigen Nebensätzen unter Beifügung einer das Stichwort einschließenden Klammer auftreten. Was mit dieser Methode, bei welcher vielfach die modernen Strafgesetzbücher als Muster vorgeschwebt zu haben scheinen, gewonnen werden soll, ist nicht ersichtlich: gewiß ist nur, daß solche Einschachtelungen den Satzbau verwickeln und das Verständniß erschweren. Sorglich hütet sich ferner der Entwurf vor jeder offenen Aussprache über das rechtliche Wesen eines Institutes. Allein er sucht die scheinbar gewährte Freiheit der juristischen Konstruktion nicht blos durch die sachliche Ausgestaltung des Details im Sinne einer bestimmten doktrinären Anschauung zu unterbinden, sondern schon von der sprachlichen Seite her dadurch einzuengen, daß er durch die Wahl eigenthümlicher und oft ungewöhnlicher Wendungen die von ihm angenommene Theorie in die einzelnen Rechtssätze hineinlegt und durch die geflissentliche Vermeidung der im Leben üblichen Ausdrucksweise die auf breiterer Grundlage entwickelten Auffassungen als unjuristisch kennzeichnet. Der unbefangene Leser aber, welcher von dem im Hintergrunde schlummernden romanistischen Dogma und von den verborgenen Feinheiten der aus ihm herausgesponnenen Konstruktion nichts ahnt, steht nun rathlos vor der seltsam verkünstelten Fassung der einfachsten Rechtssätze. Mit theoretischen Streitfragen will der Entwurf sich nicht befassen. Während er aber aus diesem Gesichtspunkte oft die Lösung der wichtigsten Fragen des modernen Rechtslebens ablehnt und beispielsweise die ganze Lehre von der Nichtrückwirkung der Gesetze und ebenso die ganze Materie der körperschaftlichen Sonderrechte in die Theorie verweist, hat er Raum für die Entscheidung untergeordneter romanistischer Kontroversen, welche vielfach sich lediglich um die Auslegung des Corpus juris drehen und nach Beseitigung seiner Geltung nur noch ein schulmäßiges Interesse bieten. Auch hieraus ergeben sich wiederum zahlreiche Rechtssätze, die jeden in die Kontroversenliteratur des römischen Rechtes nicht eingeweihten Leser fremd und unverständlich anblicken. Und so bringt der Entwurf es schließlich fertig, zwar jede wirkliche Belehrung des Volkes über sein Recht durch seine Fassung auszuschließen, dafür jedoch in den schulmeisterlichsten Ton zu fallen, den jemals ein Gesetzbuch angeschlagen hat.

Der Entwurf bemüht sich ferner, alle Kasuistik zu vermeiden. Indem er in strenger Befolgung dieses Grundsatzes fast niemals ein Beispiel giebt und selten nur unter den verschiedenen möglichen Fällen einen besonders häufigen, wichtigen oder charakteristischen Fall hervorhebt, beraubt er sich eines der hauptsächlichsten Mittel, um die Gesetzes-



sprache zu beleben und dem volksthümlichen Verständniß zu nähern. Den einzigen Ersatz für einen solchen Verlust vermag ein großer Stil der allgemeinen Gesetzesregeln zu bieten. Denn auch abstrakte Sätze können mit sinnlicher Gewalt auf Geist und Gemüth einwirken, falls sie einfach und klar, schlicht und wuchtig gefaßt sind. Der Entwurf aber bricht nur mit der kasuistischen Methode, nicht mit dem kasuistischen Geist: er setzt gewissermaßen an die Stelle der konkreten Kasuistik eine abstrakte Kasuistik, welche die allgemeinen Regeln selbst in höchst verwickelte und undurchsichtige Formeln verwandelt. Ueberall sucht er sämmtliche mögliche Fälle, die eine Regel umspannen soll, ausdrücklich anzuzeigen; er begnügt sich nicht mit der einmaligen Gleichstellung von Thatbeständen, sondern zählt jedesmal im einzelnen die verschiedenen Eventualitäten, bei denen ein Rechtssatz Anwendung finden soll, umständlich auf. Ebenso bemüht er sich umgekehrt, diejenigen Fälle, welche der Wortlaut einer Regel möglicherweise einzuschließen scheinen könnte, ohne daß sie doch mitgemeint sind, durch ausdrückliche Klauseln mit „es sei denn" oder „wenn nicht" u. s. w. auszuschließen; er belastet daher die einzelnen Sätze mit einer Fülle eingeschachtelter Ausnahmen und Vorbehalte. Dabei findet er oft mit großem Scharfsinn Möglichkeiten heraus, an die vielleicht noch niemand gedacht hat. Und derselbe Entwurf, der überall da, wo er schweigt, dem Richter die freieste Bewegung und eine fast souveräne Macht einräumt, sucht überall da, wo er spricht, seine Worte so ängstlich gegen Mißdeutungen zu verklausuliren, als sei der gesunde Menschenverstand des Richters ein Faktor, mit dem man überhaupt nicht rechnen könne. Daß ein derartiges Verfahren schließlich nicht einmal sein Ziel erreicht, liegt in der Natur der menschlichen Dinge begründet. Die unbedingte Genauigkeit und Sicherheit der Rechtsformeln, durch welche der Entwurf uns für die Einbuße an Schlichtheit und Volksthümlichkeit zu entschädigen hofft, bringt er so wenig wie irgend ein früherer Gesetzgeber zustande. Und wenn auch sämmtliche Unebenheiten und Lücken, welche der vereinigte Scharfsinn der deutschen Juristen bei der Prüfung aller dieser kunstvoll gebauten Formeln entdecken mag, durch neue Einschaltungen beseitigt würden, so würde dennoch die wirkliche Anwendung des Gesetzbuches im Leben immer von neuem die Unzulänglichkeit solcher Gesetzgebungskunst offenbaren! Nicht, um Beiträge zu einer weiteren Verkünstelung der Gesetzesfassung zu liefern, sondern lediglich, um das Verfehlte der eingeschlagenen Richtung zu kennzeichnen, wollen wir einige Beispiele herausgreifen, bei denen die übertriebene Gewissenhaftigkeit des Entwurfes in der Formulirung schließlich zu absurden

Ergebnissen führt. In § 1467 und gleichlautend in § 1572 wird als „Empfängnißzeit" eines Kindes „die Zeit von dem einhundertundachtzigsten bis zu dem dreihundertsten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhundertundachtzigsten als des dreihundertsten Tages" festgesetzt. Welcher Richter würde nun wohl, auch wenn er keine Vorlesung über gerichtliche Medizin gehört hat, auf den Gedanken verfallen, um des Wortlautes einer solchen Bestimmung willen zu der Empfängnißzeit eines am 31. Dezember geborenen Kindes, dessen Mutter am 31. März desselben Jahres ein anderes Kind geboren hatte, auch die Zeit vom 9. bis zum 31. März zu rechnen? Der Entwurf aber befürchtet dies in der That und fügt daher in § 1467 einen eigenen Abs. 2 hinzu, um diese Auslegung zu versperren: „Ist die Ehefrau während dieser Zeit von einem Kinde entbunden worden, so gehört die vor die Entbindung fallende Zeit nicht zur Empfängnißzeit des nachher geborenen Kindes." Aehnlich in § 1572 Abs. 2 Satz 2: „Ist die Mutter während dieser Zeit von einem Kinde entbunden, so gehört die vor die Entbindung fallende Zeit nicht zur Empfängnißzeit des nachher geborenen Kindes." Man male sich nun die Folgen aus, welche entstehen müssen, wenn der Richter, nachdem er so zur Buchstabeninterpretation geradezu angewiesen ist, sich wirklich an den Wortlaut hält. Wir sehen davon ab, daß er unweigerlich schon den Tag nach der Entbindung zur Empfängnißzeit des nachfolgenden Kindes rechnen muß. Denn jedenfalls ist es ein noch weit erstaunlicheres Ergebniß, daß er im Falle einer Zwillingsgeburt für die Empfängnißzeit des zweitgeborenen Kindes nur einen Zeitraum von vielleicht einer Stunde ansetzen darf. Werden also am Tage nach der Hochzeit Zwillinge geboren, so ist das eine dieser Kinder erst in der Ehe empfangen. Der außereheliche Schwängerer aber braucht, wenn eine Zwillingsgeburt erfolgt, nur das erstgeborene Kind als das seine anzuerkennen und zu versorgen! Man vergleiche ferner die sorgfältig ausgearbeiteten §§ 1583—1600 über die „Legitimation durch Ehelichkeitserklärung", bei welcher „ein uneheliches Kind durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ein eheliches Kind seines Vaters erklärt wird". „Zur Ehelichkeitserklärung ist die Einwilligung des Kindes und, sofern der Vater verheirathet ist, auch die Einwilligung der Ehefrau desselben erforderlich" (§ 1587). Diese Einwilligung „kann nicht durch einen Vertreter, insbesondere auch nicht durch den gesetzlichen Vertreter, erfolgen" (§ 1588 Satz 1). Hiervon giebt es nur Eine Ausnahme: „Hat jedoch das Kind das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so kann die Einwilligung für dasselbe durch den

gesetzlichen Vertreter ertheilt werden" (§ 1588 Satz 2). Somit ist die Ehelichkeitserklärung eines geisteskranken Kindes über vierzehn Jahre überhaupt ausgeschlossen. Ebenso aber ist jede Ehelichkeitserklärung unmöglich, wenn die Ehefrau des Vaters unheilbar geisteskrank ist[1]). Denn daß von ihrer Einwilligung nicht etwa abgesehen werden kann, ergiebt die Fürsorglichkeit, mit welcher der Entwurf alle ausdehnende Interpretation abzuwehren sucht, indem er in § 1587 sogar einen eigenen Satz 2 für nothwendig erachtet, welcher lautet: „Die Einwilligung der Ehefrau des Vaters ist nicht erforderlich, wenn die Ehefrau für todt erklärt ist." Die §§ 1589 und 1590, welche weitere kunstvoll ersonnene Sätze über die Fälle, in denen der Vater, die Ehefrau oder das Kind „in der Geschäftsfähigkeit beschränkt" sind, und über die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes bringen, gewähren keine Abhilfe. Ein ganz ähnliches Resultat ergeben die §§ 1606 bis 1619, welche den Vertragsschluß und die erforderliche Einwilligung oder Genehmigung Dritter bei der Annahme an Kindesstatt regeln. Hat man sich durch diese unglaublich verwickelten und verschrobenen Bestimmungen hindurchgearbeitet, so bemerkt man, daß es schlechthin keine Möglichkeit giebt, ein geisteskrankes Kind über vierzehn Jahre zu adoptiren (§ 1612); daß ebenso ein Ehegatte, dessen Ehefrau oder Ehegatte unheilbar geisteskrank ist, jeder Möglichkeit entbehrt, sich den Trost eines angenommenen Kindes zu verschaffen (§ 1606 und 1614); daß man auch den Ehegatten eines Geisteskranken nicht adoptiren kann (§ 1609 und 1614); daß endlich die Annahme eines Kindes, dessen Vater oder Mutter geisteskrank ist, aufgeschoben werden muß, bis dieses Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat (§ 1610 und 1614). Eine gewisse Entschädigung für diese Lücken gewährt freilich der Gesetzgeber durch die weitherzigen Bestimmungen des § 1611. Denn damit nur ja nicht ein Gericht auf den Gedanken verfalle, die Beibringung von Konsensen aus dem Jenseits zu verlangen, dispensirt er selbst von der Befragung verstorbener Ehegatten und Eltern: „Die in den §§ 1606, 1609, 1610 vorgeschriebene Einwilligung eines Dritten ist nicht erforderlich, wenn der Dritte gestorben oder für todt erklärt ist." Auch läßt er die „Einwilligung" in den Vertrag durch dessen „Genehmigung" vor der gerichtlichen Bestätigung ersetzen. Ein anderes Beispiel sehr umständlicher Fassung bietet der § 1569: „Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter und, wenn diese

1) Als Ehescheidungsgrund ist unheilbare Geisteskrankheit im Entwurfe nicht anerkannt.

durch Schließung einer Ehe den Familiennamen des Ehemannes erhalten hat, den Familiennamen, welchen die Mutter vor Schließung der Ehe geführt hat." Warum heißt es denn nicht einfach, daß das uneheliche Kind den „Geschlechtsnamen" oder den „Geburtsnamen" oder den „ursprünglichen Familiennamen" der Mutter erhält? Wahrscheinlich deshalb nicht, weil sie ja als Mädchen ihren Namen geändert haben kann! Vielleicht wurde sie adoptirt (§ 1622)! Nun aber ist die Fassung erst recht zweideutig ausgefallen. Denn aus dem Wortlaut kann man herauslesen, daß das uneheliche Kind einer zweimal verwittweten Frau den Namen ihres ersten Mannes zu führen hat. Schließlich mag nur noch darauf hingewiesen sein, wie wenig die höchst kasuistisch gedachten Bestimmungen über Todeserklärung jeden Zweifel abschneiden und allen Bedürfnissen gerecht werden. So fehlen neben den speziellen Vorschriften über den Eintritt der Verschollenheit in den Fällen der Theilnahme an einem Kriege oder an einer Seefahrt besondere Regeln für den Fall des Verschwindens unter ähnlich gefahrdrohenden Umständen. Warum soll aber z. B. der Luftschiffer, dessen Ballon dem Meere zufliegt und nicht zurückkehrt, anders als der Seefahrer behandelt werden?

Alle diese Mängel der Fassung, mit denen sich noch eine unnöthige Breite und pedantische Umständlichkeit des Ausdruckes und namentlich die Neigung zur formelhaften Wiederholung der vollen Bezeichnung von Personen und Dingen verknüpft, bewirken ein der angestrebten Prägnanz und Kürze sehr entgegengesetztes Ergebniß. Sie gestalten die Sprache des Entwurfes zu einem absonderlichen Idiom, das sich vom echten Deutsch durch mancherlei versteckte Feinheiten, vor allem aber durch Schwerfälligkeit, Künstlichkeit und Unverständlichkeit unterscheidet. Man liest sich ja nach Ueberwindung einiger Mühe auch in diese Abart des Juristendeutsch hinein. Allein wahrhaft heimisch kann man sich darin nur fühlen, so lange man vergißt, daß es sich um ein deutsches Gesetzbuch handelt, oder aber gewaltsam die Empfindung für das Gesunde und Natürliche zurückdrängt. Und wenn man außer dem Zusammenhange einer fortlaufenden Lektüre eine Stelle des Textes aufschlägt und zu deuten versucht, so stutzt man immer wieder und glaubt vor einer halb verlernten Fremdsprache zu stehen. Wie schleppend und unanschaulich muß z. B. dem unvorbereiteten Leser, welcher probeweise hineingreift, die Fassung der §§ 107, 127 Abs. 1, 940, 1257—1258, 1612—1613, 1629, 1703 Abs. 2 und 2056 Abs. 2 oder der §§ 1511 Z. 1 und 2 und 1674 Z. 1 und 2 mit ihrer weitläufigen Darlegung der als

Veräußerung unbeweglicher Sachen zu erachtenden Rechtshandlungen oder des § 1669 mit seinen zahlreichen Verklausulirungen sich präsentiren! Wie verkünstelt die Fassung der §§ 1369, 1381, 1555, des § 2026 Abs. 2 oder des § 1326 Abs. 2: „Ist die Ehefrau selbst zum Vormunde (ihres Mannes) bestellt, so ist sie in Ansehung der zur Vornahme ihrer Rechtsgeschäfte und zur Führung ihrer Rechtsstreitigkeiten erforderlichen Einwilligung des Ehemannes von dessen Vertretung nicht ausgeschlossen!" Doch wir müßten den halben Entwurf herschreiben, wollten wir von dem Umfange seiner sprachlichen Entartung ein Bild geben. Wir wollen daher nur noch auf zwei besonders hervorstechende Eigenthümlichkeiten der geplanten Gesetzesfassung einen Blick werfen.

Die erste dieser Eigenthümlichkeiten besteht in der übermäßigen Verwendung der Fiktion. Ueberaus häufig scheut der Entwurf vor der Aussage zurück, daß etwas ist oder nicht ist. Dafür formulirt er dann Regeln, nach denen etwas in diesem oder jenem Sinn oder für dieses oder jenes Verhältniß als vorhanden oder als nicht vorhanden „gilt". In unzähligen Fällen schreibt er vor, daß es „so anzusehen" ist, als sei etwas da, was nicht da ist, oder als sei etwas nicht da, was da ist, oder als sei etwas nicht das, was es ist, sondern etwas anderes. Sehr oft sollen unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtssätze gelten, welche gelten würden, wenn ein in Wirklichkeit eingetretener Thatbestand nicht eingetreten oder ein in Wirklichkeit nicht erzielter Erfolg erzielt wäre. Die Rechtsverhältnisse werden vielfach nicht an sich selbst gemessen, sondern zunächst einmal künstlich einem anderen Rechtsverhältniß gleichgestellt und sodann durch Wegdenkung der Gleichstellung in dieser oder jener Beziehung differentiirt. Durch die Aufnahme so massenhafter fiktiver Elemente wollte man vermuthlich das System der juristischen Begriffe zum Theil vereinfachen und zum Theil verselbständigen. Dieser Erfolg ist in mancher Hinsicht nur zu gut erreicht: die Vereinfachung der Begriffe streift an eine Verödung der juristischen Gedankenwelt, und ihre Verselbständigung steigert sich zur Vergewaltigung des Lebens! In welchem Maße aber dieses Heer von Fiktionen wiederum dazu beitragen muß, die Fassung der einzelnen Rechtssätze unlebendig und unvolksthümlich zu gestalten, liegt auf der Hand. Wir müssen uns auch hier auf die Anführung einiger Beispiele beschränken und sehen dabei von den bedenklichsten Fiktionen ganz ab, weil dieselben zugleich den materiellen Gehalt der Rechtssätze im Innersten bestimmen. So werden wir erst später davon zu reden haben, daß der Entwurf die ganze Lehre von den juristischen Personen

auf den Gedanken der **persona ficta** baut; daß er auch im Gemeinschafts- und Gesellschaftsrecht keine Personeinheit kennt und nur mit fiktiven Mitteln etwas ihr Aehnliches zustande bringt; daß er ebenso bei Sachgesammtheiten und Vermögensinbegriffen jede objektive Einheit im Prinzip verneint und dennoch künstlich etwas wie ein Ganzes herstellt, weshalb er z. B. die Lehre vom Nießbrauch an einem Vermögen in § 1038 mit den Worten beginnt: „Der Nießbrauch an dem ganzen Vermögen einer Person ist als Nießbrauch an den einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Gegenständen zu beurtheilen, soweit nicht in den §§ 1039—1042 ein Anderes bestimmt ist." Dagegen ist es in erster Linie die äußere Gesetzesfassung, welche beispielsweise durch die verkünstelte Konstruktion der Einwirkungen einer „öffentlichen Hinterlegung" des Leistungsgegenstandes seitens des dazu befugten Schuldners auf den Bestand des Schuldverhältnisses benachtheiligt wird (§§ 272—277). Denn zuerst heißt es hier: „Durch die Hinterlegung wird der Schuldner von seiner Verbindlichkeit in gleicher Art befreit, wie durch die Leistung an den Gläubiger" (§ 272 Abs. 2). Hinterher aber wird nicht nur bestimmt, daß „die durch die Hinterlegung aufgehobene Schuldverbindlichkeit mit Rückwirkung wieder auflebt", falls der Schuldner von seinem Recht der Zurücknahme Gebrauch macht (§ 274), sondern es wird auch angeordnet, daß schon vorher, „wenn und so lange das Recht der Zurücknahme besteht, ungeachtet der durch die Hinterlegung bewirkten Aufhebung der Schuldverpflichtung ein Recht nicht geltend gemacht werden kann, welches von der Befriedigung des Gläubigers abhängig ist" (§ 276). In Wahrheit ist also das Schuldverhältniß durch die Hinterlegung noch keineswegs in gleicher Art wie durch die Leistung an den Gläubiger aufgehoben! Nicht minder verwirrend muß es wirken, wenn in § 704 nach Unterscheidung der nur eine Schadenszufügung und der zugleich die Verletzung des Rechtes eines Anderen enthaltenden widerrechtlichen Handlungen gesagt wird: „Als Verletzung eines Rechtes im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist auch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der Ehre anzusehen." Wird hierdurch nicht der Schein erweckt, als handle es sich dabei eigentlich n i c h t um „Rechte"? Und doch sind es die obersten Rechte der Persönlichkeit, welche mit einer solchen Quasianerkennung abgefunden werden! Auf romanistischer Engherzigkeit beruht weiter die Fassung des Begriffes der Reallasten (§ 1051) und der Grundschuld (§ 1135). Selbst wer aber an den verkünstelten Definitionen, welche den deutschrechtlichen Gedanken wirklicher Grundlasten und Grundschulden wegzudeuten suchen,

keinen Anstoß genommen hat, wird nicht ohne Verwunderung in § 1140 lesen: „Der Grundschuldgläubiger kann nach Maßgabe des § 1135 von der Grundschuldsumme Verzugszinsen verlangen, wenn gegenüber dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen ein Schuldner in Verzug kommen würde." Sieht er sich nun den § 1135 noch einmal genau an, so entdeckt er, daß nach der Auffassung des Entwurfes der Eigenthümer des Grundstückes in der That nichts schuldet, da sich der Inhalt der sogenannten Grundschuld darin erschöpft, „daß eine bestimmte Person berechtigt ist, zu verlangen, daß für sie eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke im Wege der Zwangsverwaltung und der Zwangsvollstreckung beigetrieben werde". Ein Schuldner ist überhaupt nicht vorhanden! Der Grundeigenthümer aber, der zu seiner freudigen Ueberraschung erfährt, daß er kein Schuldner ist, wird schnell wieder enttäuscht, indem er gleichwohl wie ein Schuldner behandelt und bei Zahlungsverzug als säumiger Schuldner fingirt wird! Eine höchst unglückliche Idee ist es ferner, daß das von der Eintragung ins Schiffsregister abhängig gemachte Pfandrecht an Seeschiffen unter die Rubrik des „Faustpfandrechtes" eingereiht (§ 1196 ff.) und demgemäß in § 1197 bestimmt wird: „Auf das in das Schiffsregister eingetragene Pfandrecht finden die Vorschriften über das Faustpfandrecht nur insoweit Anwendung, als nicht aus dem Umstande, daß das Pfandrecht mit der Inhabung des Schiffes nicht verbunden ist, und aus den §§ 1198—1204 ein anderes sich ergiebt." Zum Ueberfluß wird in § 1199 noch ausdrücklich hinzugefügt: „Das mittels Eintragung in das Schiffsregister begründete Pfandrecht berechtigt den Pfandgläubiger nicht zur Inhabung des Schiffes." Ist es denn aber mit einem nicht völlig abgestumpften Sprachgefühl vereinbar, von einem Faustpfandrecht ohne Inhabung zu sprechen? Unnöthig in das Fiktive gewandt ist auch die Fassung des § 1245 Abs. 2: „Wenn ein Standesbeamter außerhalb seines Amtsbezirkes oder bei der Schließung seiner eigenen Ehe als Standesbeamter handelt, so gilt er nicht als Standesbeamter". Wie verschroben ist ferner der Ausdruck des § 1541 Abs. 1, wo es von dem einer Mutter als „Inhaber der elterlichen Gewalt" bestellten Beistande heißt: „Die Genehmigung des Beistandes ist innerhalb seines Wirkungskreises zu jedem Rechtsgeschäfte erforderlich, zu welchem, wenn es von einem Vormunde vorgenommen würde, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes oder die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich sein würde, es sei denn, daß zu dem Rechtsgeschäfte, wenn der Vater der Inhaber der elterlichen Gewalt wäre, die Genehmigung des Vormund-

schaftsgerichtes erforderlich sein würde. Die Genehmigung des Beistandes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ersetzt." Oder des § 1567: „Ist eine anfechtbare Ehe angefochten, so finden die Vorschriften der §§ 1562—1566 (nämlich über Kinder aus nichtigen Ehen) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Kenntniß der Anfechtbarkeit der Kenntniß der Nichtigkeit gleichsteht, und daß im Falle der Anfechtung der Ehe wegen Drohung der anfechtungsberechtigte Ehegatte dem Ehegatten gleichsteht, welcher die Nichtigkeit der Ehe nicht gekannt und dessen Unkenntniß auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht hat" (dazu vergleiche man auch § 1257, 1260 und 1270). Zuletzt mag noch die Fiktion des § 2053 hervorgehoben werden. Der Entwurf hat den deutschrechtlichen Satz „der Todte erbt den Lebendigen" aufgenommen (§ 2051), verneint dagegen die Erbengewere: „Der Besitz und die Inhabung der zur Erbschaft gehörenden Sachen gehen nicht kraft des Gesetzes auf den Erben über" (§ 2052). Allein in einer gewissen Richtung wird gleichwohl der Erbe sofort als Besitzer fingirt, indem es in § 2053 heißt: „Hat ein Dritter in Ansehung einer Sache, welche bei dem Tode des Erblassers in dessen Besitze oder Inhabung war, bevor der Erbe Besitzer oder Inhaber geworden ist, eine Handlung vorgenommen, welche, wenn der Besitz oder die Inhabung mit dem Erbfalle auf den Erben übergegangen wäre, verbotene Eigenmacht gewesen sein würde, oder hat ein Dritter den Besitz oder die Inhabung einer solchen Sache vor dem Erben erlangt, so stehen dem Erben gegen den Dritten dieselben Rechte zu, wie wenn der Erbe mit dem Erbfalle Besitzer oder Inhaber der Sache geworden wäre." Eigentlich also war kein Besitz vorhanden, und jedermann konnte zugreifen, ohne verbotene Eigenmacht zu begehen. Allein da die Folgen unerträglich wären, werden „Besitz und Inhabung" und „verbotene Eigenmacht" fingirt! Wer von diesen Beispielen nicht schon übersättigt ist, prüfe etwa noch die §§ 255 Abs. 2, 877 Satz 2, 1168 Abs. 2, 1313, 1328 Z. 2 und 1387 auf ihre durch Fiktionen entstellte Fassung.

Schließlich müssen wir als eine der verhängnißvollsten redaktionellen Eigenthümlichkeiten des Entwurfes das Uebermaß seiner Verweisungen hervorheben. Der Entwurf zitirt unaufhörlich sich selbst. Er führt aber nicht etwa nach Art des Sächsischen Gesetzbuches am Schluß der einzelnen Paragraphen in Klammern die zum vollen Verständniß erforderlichen anderen Paragraphen an: überall vielmehr verwebt er die Zahlzeichen für frühere oder spätere Gesetzesstellen in den Satzbau und macht sie so zu integrirenden Bestandtheilen des Textes. Zum

Theil ist er dergestalt mit Zahlen gespickt, daß man fast glauben könnte, eine Logarithmentafel vor sich zu haben. Daß eine derartige Formgebung geschmackvoll sei, wird wohl niemand behaupten. Sie ist aber auch durchaus unangemessen und eines großen Gesetzbuches geradezu unwürdig. Einer erheblichen Zahl von Rechtssätzen raubt sie jede Wucht und jede Unmittelbarkeit des Eindruckes. Wenn sonst noch mitunter eine Spur von Lapidarstil begegnet, so ist hier die Sprache des Gesetzes vollkommen verwässert und auf den Ton einer Instruktion für den Bureaudienst herabgestimmt. Vor allem jedoch wird durch diese Verweisungen das Verständniß der Rechtssätze auf das äußerste erschwert und die Möglichkeit einer volksthümlichen Rechtskenntniß schonungslos abgeschnitten. Denn schon um den einfachen Wortsinn zu ermitteln, bedarf es ja nun eines unaufhörlichen Hin- und Herschlagens. Und vielfach genügt es keineswegs, die angeführten Paragraphen aufzuschlagen. Denn in diesen finden sich neue Verweisungen, die zu weiteren Nachforschungen nöthigen. Ja, nicht selten stößt man zum dritten Male auf eine fernere Verweisung und steht selbst nach deren glücklicher Erledigung wiederum vor einer vierten Verweisung! Insoweit dabei der Entwurf lediglich die Anwendung oder Nichtanwendung der an anderen Stellen gegebenen Vorschriften auf das durch Zitate normirte Verhältniß fordert, handelt es sich immerhin nur um eine äußere Unbequemlichkeit. In den allermeisten Fällen aber läuft die Sache durchaus nicht so glatt ab. Der Entwurf verlangt vielmehr eine „entsprechende Anwendung" und belastet durch diese bis zur tödtlichen Ermüdung wiederholte Klausel den Leser mit einer höchst verwickelten Operation, welche nicht blos der Laie fast niemals auszuführen imstande ist, sondern auch der Jurist oft nicht ohne die triftigsten Zweifel und die stärkste Unsicherheit vollziehen kann. Denn wer nicht in die geheimsten Gedanken dieses Entwurfes eingeweiht ist, wird schwerlich stets das beabsichtigte Maß von gleicher und ungleicher Behandlung der durch die Zitate verkoppelten Rechtsverhältnisse errathen. An vielen Stellen giebt freilich der Entwurf selbst eine nähere Anweisung für das einzuschlagende Verfahren. Die „entsprechende Anwendung" soll „mit der Maßgabe" platzgreifen, daß dabei Stücke der angeführten Paragraphen wegfallen oder Einschiebungen in dieselben stattfinden oder Theile derselben durch andere Vorschriften ersetzt werden. Allein hierdurch wird nicht nur die Gesetzesfassung in noch unerhörterer und unerträglicherer Weise entstellt, sondern es werden auch neue Schwierigkeiten der Auslegung geschaffen. Oft verkehren die „Maßgaben" den ursprünglichen Sinn eines Satzes geradezu in sein Gegentheil. Mit-

unter sind die durch Verweisungen hergestellten Normen aus den Fragmenten verschiedener Paragraphen zusammengestückelt. Es kommt vor, daß dem einen Zitat der Vordersatz und einem anderen der Nachsatz entnommen und sodann bei der Verknüpfung solcher Bruchstücke noch dies oder jenes hinzugethan oder entfernt werden soll. Durch ängstliche Restriktionen und Distinktionen wird häufig derselbe Richter, dem soeben in der Hauptsache eine Blankettvollmacht ertheilt ist, in Nebenpunkten an den Buchstaben gefesselt. Es scheint unausbleiblich, daß eine derartige Gesetzesfassung eine heillose Verwirrung hervorrufen muß. Will man derselben vielleicht durch eine Bestimmung des Einführungsgesetzes vorbeugen, durch welche die Kommission, die dem Gesetzbuch seinen Geist eingehaucht hat, in Permanenz erklärt und nach bekanntem Muster zur „Gesetzeskommission" erhoben wird, um über Zweifel zu belehren? Wie gründlich der Schein der Kürze verfliegt, sobald dieses Verweisungssystem scharf ins Auge gefaßt wird, ist leicht einzusehen. Denkt man sich alle diese Zitate aufgelöst und statt der Zahlzeichen die durch sie vertretenen Worte eingesetzt, so würde der Umfang des Entwurfes ins Ungeheuerliche anschwellen. Dabei ist zu beachten, daß neben den Verweisungen auf die eigenen Paragraphen auch noch zahlreiche ähnliche Verweisungen auf die Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung begegnen. Wir haben es hier in der That mit einer redaktionellen Eigenthümlichkeit zu thun, für welche es in der Gesetzgebung aller Zeiten an einem Vorbilde fehlt. Denn so wenig sich Verweisungen ganz vermeiden lassen, so wurden sie doch bisher mehr oder minder als ein nothwendiges Uebel betrachtet. Der Entwurf dagegen scheint in ihnen die eigentliche Blüthe der Gesetzessprache zu erblicken und bildet sie zu einem kunstvoll gefügten Systeme aus, das er mit einer Art von Fanatismus durchführt. Und es ist nichts Zufälliges, daß für ihn in einer derartigen Formgebung gewissermaßen die Gesetzestechnik gipfelt. Steht doch das Mechanische, Formelhafte, Fiktive des Verfahrens in schönster Harmonie mit seinem innersten Wesen! Bot sich doch so die Möglichkeit, schon äußerlich in alle Gebilde des Gemeinschaftsrechtes die abstrakte individualistische Schablone hineinzutragen! Ließ sich doch kein geeigneteres Mittel ersinnen, um von vornherein das künftige Recht zum reinen Juristenrecht zu stempeln und dem Volke selbst den Versuch einer Kenntnißnahme von seinem Recht zu verleiden!

Wer den Entwurf in die Hand nimmt, wird bei der Ueberfülle der durch den ganzen Entwurf zerstreuten Verweisungen mit leichter Mühe die Probe auf das Gesagte anstellen können. Es sei hier nur

auf einige besonders charakteristische Beispiele aufmerksam gemacht. Am freiesten von Zitaten hält sich natürlich der Allgemeine Theil. Doch schreibt z. B. der § 67 die „entsprechende Anwendung“ der §§ 1511, 1513, 1674—1676 mit zwei verschiedenen „Maßgaben“ vor. In § 1513 ist wieder auf § 1511 und § 1675, in § 1675 auf § 1669, in § 1676 auf § 769 Abs. 2 verwiesen. Schlägt man § 1669 auf, so wird man auf § 1671, 1674, 1668 und 1666 Abs. 2 geführt. Von diesen verweist § 1671 wieder auf § 1670, § 1666 Abs. 2 auf § 1664 und 1665, § 1668 auf § 1696. Und § 1696 bringt gar eine Verweisung fünfter Potenz auf § 338! — Aus dem Obligationenrecht seien § 298, 398 und 404 hervorgehoben. Der letztgenannte Paragraph gewährt beim Viehhandel dem Käufer, dem in Abs. 1 die Minderungsklage abgesprochen ist, in Abs. 2 das Wandlungsrecht „auch in den Fällen des § 430“, legt ihm aber in diesen Fällen die Verbindlichkeit zur Erstattung des Werthes des empfangenen Thieres auf. Der § 430 handelt von dem Ausschluß des Rücktrittsrechtes bei Verträgen durch eine vom Rücktrittsberechtigten herbeigeführte Unmöglichkeit der Zurückgabe eines empfangenen Gegenstandes. Im Anschlusse an dessen Wortlaut verfügt nun der § 404: „Der Werth bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in welchem der Erwerber die nach den Vorschriften des § 430 die Wandlung ausschließende Handlung vorgenommen hat.“ Diese Handlung aber ist eine solche, welche eben nach § 404 die Wandlung nicht ausschließt. — Das Sachenrecht operirt mit hunderten von Verweisungen, unter denen die in § 879, 896 mit 895, 934, 944, 945, 1125 und 1209, besonders aber die in § 940 und 1182 als Beispiele genannt sein mögen. Der § 940 lautet: „Hat der Inhaber einer beweglichen Sache, welche ihm von einem Nichteigenthümer verpfändet ist, das Pfandrecht an derselben nur auf Grund der im § 879 Satz 2 und im § 1147 enthaltenen Vorschriften nicht erworben, so finden die Vorschriften des § 939 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Inhaber Ersatz desjenigen fordern kann, was er dem Schuldner gegen Empfang des Pfandes geleistet hat.“ Ist es erlaubt, einen wichtigen Rechtssatz in einem so zusammengeflickten Kleide zu bieten? Und welche Fülle von Zitaten, die wieder auf neue Zitate führen, enthält der angezogene § 1147! Auch § 939, der seinerseits ebenfalls mit dem Hinweis auf § 879 Satz 2 unglücklich genug redigirt ist, verweist überdies auf § 880. Man lese ferner § 1182: „Ist eine bewegliche Sache als Pfand im Wege der Zwangsvollstreckung oder außerhalb der letzteren im Wege der öffentlichen Versteigerung nach Maßgabe des § 1171 oder aus freier Hand nach

Maßgabe des § 1174 veräußert worden, ohne daß dem Veräußerer ein Pfandrecht zustand oder derselbe zur Veräußerung befugt war, so finden die Vorschriften der §§ 877, 878, 880 entsprechende Anwendung, auch wenn die nach den Vorschriften des § 879 Satz 2 die Anwendbarkeit der §§ 877, 878 ausschließenden Voraussetzungen vorliegen." Von den hier zu einem so mißgestalteten Satz verbundenen Paragraphen verweist § 880 wieder auf § 748 Abs. 3 und 877—879, sodann § 748 Abs. 3 auf § 737 Abs. 3, 739, 740, 741 Abs. 2 und § 879 auf § 805, weiter § 741 Abs. 2 auf § 244 und schließlich § 244 allgemein auf gewisse Bestimmungen über den Eigenthumsanspruch. — Am schlimmsten steht es in dieser wie in mancher anderen Hinsicht um das Familienrecht, das von volksthümlicher Fassung sich scheinbar absichtlich am weitesten entfernt. Nicht ohne einen erheblichen Aufwand von rechnerischer Kunst und juristischem Scharfsinn wird ein im gesetzlichen Güterstande lebender Ehemann herauszubringen imstande sein, was ihm der Entwurf durch die Verweisungen auf die entsprechende Anwendung von Bestimmungen über „Nießbrauch" und „Auftrag" und durch die dann wieder eingestreuten Restriktionen solcher Uebertragung an Rechten und Pflichten bezüglich des Vermögens seiner Frau eigentlich zuertheilt (vgl. z. B. § 1292, 1295, 1322—1325, 1327 Abs. 2). Noch verwickeltere Operationen muß ein Ehepaar, welches die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart hat, behufs Ermittelung seines Rechtszustandes vornehmen (vgl. z. B. § 1344, 1350, 1351, 1362). Die Schwierigkeiten steigern sich bei der gütergemeinschaftlichen Erbfolge und bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft. So wird z. B. in § 1385 der Ehegatte hinsichtlich des dem anderen Ehegatten zustehenden gütergemeinschaftlichen Erbrechtes auf „entsprechende Anwendung" der Vorschriften über das durch Erbeinsetzungsvertrag begründete Erbrecht verwiesen, erfährt aber aus einem Zusatz: „Der Erblasser kann jedoch in Ansehung desjenigen Bruchtheiles, um welchen der Erbtheil des überlebenden Ehegatten infolge des Wegfalles eines nach den Vorschriften des § 1792 als verstorben anzusehenden einseitigen Abkömmlings sich erhöht, ohne Rücksicht auf das Erbrecht des überlebenden Ehegatten von Todes wegen verfügen." In § 1792 findet er die Fiktion: „Wenn ein gesetzlicher Erbe die Erbschaft ausschlägt oder durch letztwillige Verfügung des Erblassers oder durch Erbverzicht von der Erbfolge ausgeschlossen oder für erbunwürdig erklärt ist, so ist er in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge als vor dem Erbfalle gestorben anzusehen." Nun mag er selbst sich ausrechnen, welchen „einseitigen Abkömmling" er als todt zu betrauern hat und inwieweit sich damit

sein Verfügungsrecht erweitert. Daß bei der Errungenschaftsgemeinschaft und bei der Fahrnißgemeinschaft die Zurückverweisungen auf frühere Abschnitte eine große Rolle spielen, ist nicht wohl vermeidlich. Sätze aber, wie sie z. B. den ersten und dritten Absatz des § 1430 bilden, dürften doch nicht vorkommen (Abs. 3 lautet: „Die Vorschriften des § 1331 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 finden in den Fällen des ersten und zweiten Absatzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Vorschrift des § 1331 Abs. 1 Satz 2 auch für das Vorbehaltsgut des Ehemannes gilt"). Ganz unerträglich ferner ist die Fülle der Verweisungen bei der Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern. Denn wenn nicht einmal dieses einfachste und natürlichste Verhältniß der menschlichen Gesellschaft aus seinem eigenen Wesen heraus normirt wird, sondern Vater und Mutter die Rechte und Pflichten, die ihnen hinsichtlich der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zugeschrieben werden, erst aus den verschiedenen Abschnitten des Vormundschaftsrechtes zusammensuchen müssen (§ 1503) und dann wieder hinsichtlich der Nutznießung auf allerlei entsprechend anzuwendende und andere nicht oder mit Modifikationen anzuwendende Sätze des Nießbrauchsrechtes verwiesen werden (vgl. z. B. § 1524—1526), so werden durch eine derartige Gesetzesfassung die Dinge geradezu auf den Kopf gestellt. Aus anderen Abschnitten des Familienrechtes mögen als Blüthen des Verweisungsstiles noch § 1454 und § 1623 bezeichnet sein. Oft hat man den Eindruck, als werde die Einfügung der Zahlzeichen in den Text um ihrer selbst willen gesucht. Warum hätte man sonst z. B. in den §§ 1336—1337 statt der dreimaligen Wiederholung der Worte „nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1435—1437 veröffentlicht" nicht wenigstens zweimal blos „gehörig veröffentlicht" gesagt? — Daß schließlich auch im Erbrecht mit Verweisungen nicht gespart wird, lehrt der Augenschein. Wir begnügen uns, auf § 1828 Abs. 2 und 3, § 1840 und § 1949 hinzudeuten.

Das ist die Sprache, die das deutsche Gesetzbuch reden will! Wahrlich ein Unikum! Denn welches Gesetzbuch alter oder neuer Zeit hätte dem Volke, zu dem es spricht, durch seine Fassung in so planmäßiger Weise die Thore zum Verständniß der Rechtsordnung verriegelt? War es doch in Deutschland gerade die Unvolksthümlichkeit des rezipirten fremdsprachigen und nur im Gewande der gelehrten Doktrin verdeutschten Rechtes, welche das Streben nach Kodifikation hervorrief. Bei allem Meinungsstreite zwischen den feurigsten Vorkämpfern und den heftigsten Gegnern der Kodifikation galt es doch als ein nicht erst des Beweises bedürftiges Axiom, daß, wenn überhaupt

ein neues Gesetzbuch erlassen werden solle, es in schlichtem, anschaulichem, gemeinverständlichem Deutsch zu verfassen sei. Seitdem Thomasius seine weithin schallende Stimme erhoben hatte, stand unter den Forderungen der naturrechtlichen Schule eine populäre Gesetzessprache obenan. Redlich und nicht ohne Erfolg bemühten sich die großen Gesetzeswerke seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, die Fassung der Rechtssätze volksthümlich zu gestalten. Es kamen die Geistesthaten der historischen Rechtsschule, und tiefer blickten wir in den Zusammenhang von Recht und Volk. Es kam der Aufschwung des nationalen Bewußtseins und brachte uns eine Wiedergeburt auch des nationalen Rechtes. Es kam die Umbildung des reinen Beamtenstaates zum Volksstaat, und mit dem Staat ward das Recht von neuem aus dem Besitzthum eines Berufsstandes zu einer Angelegenheit aller Stände und Klassen der Nation. Nun mußte erst recht die Volksthümlichkeit der Fassung als ein unabweisliches Erforderniß moderner Privatrechtsgesetzgebung empfunden werden! Ohne weiteres legte man jetzt an die bestehenden Gesetzbücher den Maßstab der Gemeinverständlichkeit an[1]). Und wer seither von einem deutschen Gesetzbuche träumte, verlieh dem Bilde, das ihn umschwebte, unwillkürlich die Züge eines echten Volksbuches. Hat sich die Welt inzwischen so verwandelt, daß sich das deutsche Volk geduldig ein Gesetzbuch auferlegen lassen wird, dessen Sprache kaum weiteren Kreisen den unmittelbaren Zutritt zu den Quellen des Rechtes eröffnet, als es eine Verweisung auf das Studium des corpus juris thäte?

Wenn bei einem so ungewöhnlichen Aufwande redaktioneller Kunst, wie ihn der Entwurf zur Schau trägt, ein derartiges Ergebniß hervorspringt, so ist natürlich nicht an eine unabsichtliche Abirrung vom richtigen Wege zu denken. Vielmehr ist offenbar eine volksthümliche Fassung gar nicht angestrebt. Mochte sie nun für unmöglich oder für unnöthig erachtet werden: der Entwurf ist von vornherein nur für Juristen geschrieben. Vielleicht war man der Ansicht, daß in den letzten Jahrzehnten die Rechtswissenschaft einen allzu sublimen Gipfel erklommen habe, als daß es noch ausführbar sein könnte, zugleich der Wissenschaft Genüge zu thun und volksthümlich zu reden. Vielleicht aber meinte man auch, daß die ganze Vorstellung von einem

---

1) Vergl. z. B. den als Beilage zu dem Privatrechtlichen Gesetzbuch für den Kanton Zürich mit Erläuterungen (Personen- und Familienrecht, 3. Aufl. Zürich 1855, S. XI—XXVIII) wiederabgedruckten Aufsatz Bluntschlis vom Jahre 1844.

volksthümlichen Rechte gleich anderen veralteten Schwärmereien in die Rumpelkammer gehöre, da schließlich bei dem Hineinreden der Laien in juristische Dinge nichts als Dilettantismus herauskomme. Jedenfalls entspricht die gewählte Formgebung vollkommen dem vorgeschlagenen Inhalt der neuen Rechtsordnung. Dieser sprachliche Leib ist nur der getreue Spiegel des Geistes, der im Entwurfe lebt. Und im Grunde ist es dem Entwurfe zu danken, daß er den Schein der Volksthümlichkeit vermieden hat, wo er die Sache nicht will. Denn nun sind wir wenigstens vor eine klare Alternative gestellt. Soll unser künftiges gemeines Privatrecht seinem innern Gehalte nach ein doktrinäres, schablonenhaftes, undeutsches Juristenrecht werden, so mögen wir auch diese Sprache mit in den Kauf nehmen! Wollen wir dagegen im Deutschen Reiche auch deutsches Recht haben, so müssen wir nicht nur die Fassung des Entwurfes, sondern auch seinen Inhalt von Grund aus verwandeln!

Zunächst freilich scheint die äußere Gestalt, in welcher der Entwurf seine Vorschläge bietet, eine überaus nachtheilige und gefährliche Wirkung auszuüben. Denn offenbar trägt vor allem diese schwer verständliche, die grundlegenden Gedanken mehr verhüllende als offenbarende Sprache die Schuld daran, daß bisher von einer ernstlichen Beschäftigung weiterer Volkskreise mit der ihnen zugedachten Rechtsordnung nichts zu spüren ist. Anscheinend beeilen sich nur die Juristen und auch unter ihnen lediglich die Privatrechtsjuristen von Fach, sich mit dem Inhalt des Entwurfes vertraut zu machen. Der Nation im ganzen ist noch nicht die leiseste Ahnung davon aufgedämmert, was man eigentlich mit ihr vorhat. Zu einer lebhafteren Diskussion in den öffentlichen Blättern hat bisher nur ein einziger Vorschlag des Entwurfes geführt: die Aufnahme des römischen Satzes „Kauf bricht Miethe". Hier handelt es sich ja nun freilich um eine in die wirthschaftlichen Verhältnisse besonders tief eingreifende Bestimmung, die in ihrer Auflehnung wider den Geist unserer Rechtsgeschichte auch den Vertrauensseligsten stutzig machen muß. Allein gerade die Diskussion über diesen einzelnen Punkt läßt deutlich erkennen, wie wenig bisher das öffentliche Bewußtsein den Geist des Entwurfes im ganzen erfaßt hat. Unter allen für den Satz „Kauf bricht Miethe" beigebrachten Gründen ist allein die doktrinäre Konsequenz der romanistischen Grundrichtung von ausschlaggebender Bedeutung gewesen: der Satz ist römisch, er ergiebt sich logisch aus dem blos obligationenrechtlichen Wesen des Miethsanspruches, und der gegentheilige Satz ist juristisch nicht zu „konstruiren". Alle weiteren für den Entwurf angeführten Argu-

mente sind lahme Ausflüchte und hängen dem Triumphe des Pandektenrechtes nur ein fadenscheiniges Mäntelchen um. Denn im Ernste wird niemand, der im Gebiete des Preußischen Landrechtes gelebt hat, sich einreden lassen, daß die „Verkehrssicherheit“ oder der „öffentliche Glaube der Grundbücher“ unter dem Satze „Kauf bricht nicht Miethe“ leiden. Auch wird die Erwägung, daß ohnehin bei der Subhastation der Miether nach Preußischem Recht nicht den gleichen Schutz wie bei dem freiwilligen Verkauf genießt, kaum jemanden von der Nothwendigkeit überzeugen, dem Miether überhaupt jeden Schutz zu entziehen. Glücklicherweise bleibt ja die Subhastation immer noch der Ausnahmefall und trifft auch den Vermiether als ein nicht gewolltes Schicksal. Oder will man etwa zu Gunsten des Entwurfes auch die Betrachtung geltend machen, daß der Miether ja doch vor der Zeit die Wohnung räumen muß, wenn das Haus abbrennt? Im übrigen setzen die Rechtfertigungsgründe stets voraus, daß an sich die römische Regel in der Natur der Dinge begründet ist, und suchen nur nachzuweisen, wie sich auch unter ihrer Herrschaft allenfalls leben und durch allerlei Vorsichtsmaßregeln sogar ein leidlich gesichertes Miethsrecht erwerben läßt. Insoweit aber auch die Kunst des geriebenen Geschäftsmannes versagt oder der Miether sie nicht anwenden konnte oder wollte, wird ihm der Trost gespendet, daß der Entwurf ihn noch ungleich günstiger behandelt, als er es dem strengen Rechte nach verdient. Denn man hat sich ja aller juristischen Konsequenz zum Trotz großmüthig entschlossen, dem Miether, den eigentlich doch der neue Eigenthümer zur Stunde auf die Straße setzen könnte, eine Frist bis zum Ablauf des Quartals zu gönnen! Solchen Deduktionen gegenüber schüttelt nun freilich die öffentliche Meinung ungläubig den Kopf. Sie führt auch gegen dieselben, wennschon mit einer gewissen Schüchternheit, die widerstrebenden Interessen und Bedürfnisse ins Feld. Allein sie wagt es nicht, entrüstet den ganzen Gedankengang abzuweisen und gegen das zu Grunde liegende Prinzip selbst sich aufzubäumen. Kaum ist davon die Rede, daß hier ein Kampf zwischen römischem und deutschem Recht entschieden werden soll. Und doch enthält der Satz „Kauf bricht nicht Miethe“ („huere gaet voor coop“) gutes altes deutsches Recht, das sich nach der Rezeption in Partikularrechten erhielt, vom preußischen und französischen Gesetzbuche allgemein wiederhergestellt wurde und heute einen größeren Theil des Reichsgebietes als der römische Satz des sogenannten „gemeinen“ Rechtes beherrscht. Ist es bei solcher Sachlage der Beruf eines „deutschen“ Gesetzbuches, das römische Recht nun endlich dennoch uns allen aufzuzwingen? Vor allem aber handelt es sich

dabei zugleich um eine Frage von der größten sozialen Tragweite. Die soziale Bedeutung ihrer Entscheidung reicht sogar über die unmittelbaren praktischen Folgen des einen oder anderen Satzes hinaus. Denn auch der im Hintergrunde schlummernde ideelle Gehalt der Rechtsinstitute ist eine lebendige Macht. Wer aber über die soziale Seite der Frage nur einen Augenblick nachdenkt, wird nicht zweifeln, daß unseren deutschen Verhältnissen allein der Satz des deutschen Rechtes entspricht und daß am wenigsten für unsere Gegenwart der römische Satz taugt. Oder gilt es vielleicht, den deutschen Miethern und Pächtern zu Gemüthe zu führen, daß sie doch eigentlich nur heimathlose Proletarier sind? Wollen wir etwa gar, indem wir den Eigenthumsbegriff auf die Spitze treiben, der Aufhebung des Privateigenthums an Grund und Boden vorarbeiten? Wenn irgendwo, so ist hier der soziale Beruf unserer Gesetzgebung mit Händen zu greifen. Angebliche Schwierigkeiten der „juristischen Konstruktion" mögen als Themata künftiger Doktordissertationen ein Interesse bieten: für den Gesetzgeber können sie in einer derartigen Frage nur dann ins Gewicht fallen, wenn derselbe seine wahre Aufgabe gröblich verkennt. Und doch scheint es fast, als ließe sich die öffentliche Meinung durch die ihr entgegengehaltenen technisch-juristischen Argumente verblüffen. Von der sozialen Bedeutung der Sache ist in den öffentlichen Blättern wenig die Rede. Nirgends wird es ausgesprochen, daß die Verewigung der römischen Auffassung von Miethe und Pacht in einem Theile Deutschlands und nun gar die Zurückschraubung des Rechtes der größeren Reichshälfte auf den verlassenen römischen Standpunkt ein ungeheuerlicher sozialer Mißgriff wäre, dessen kulturfeindlichen Stachel keine Reinheit des logischen Aufbaues der Rechtssätze und selbst keine erhöhte Verkehrssicherheit abzustumpfen vermöchte. Trotz des um sie verbreiteten künstlichen Nebels aber ist die Frage in ihrem Kern so einfacher Natur, daß zu ihrer Entscheidung jedermann aus dem Volke genau so gut berufen und befähigt ist, wie der scharfsinnigste Jurist. Warum erschallt nun nicht laut und kräftig aus weiten Kreisen der Nation heraus der Ruf: Findet Euch nach Belieben mit eurem juristischen Gewissen ab, aber gebt uns das Recht, welches uns gebührt! Noch hat die Opposition gegen den römischen Satz des Entwurfes offenbar weder den tiefsten Grund ihrer eigenen Gegnerschaft erkannt, noch die Hohlheit der gesammten von ihr bekämpften Argumentation durchschaut. Dabei ist es eine auffallende und doch sehr bezeichnende Erscheinung, daß in der bisherigen Diskussion immer nur von der Miethe, und besonders der Wohnungsmiethe, gesprochen wird, während höchstens

nebenbei etwas davon verlautet, daß der Satz „Kauf bricht Miethe" natürlich zugleich den Satz „Kauf bricht Pacht" birgt[1]). Und doch ist der römische Satz in seiner Anwendung auf die Pacht und namentlich die Landgüterpacht noch um vieles unerträglicher! Schreiender noch ist hier der Widerspruch mit unserem deutschen Rechtsbewußtsein, unheilvoller die wirthschaftliche und soziale Verkehrtheit, offenbarer der Bruch mit der Tendenz unserer ganzen Rechtsgeschichte! Die Landbevölkerung aber, die in ihrer Schwerflüssigkeit ja leider oft schon zu spät eine Verkümmerung ihres Rechtes durch die Gesetzgebung bemerkt hat, ist überhaupt das Stiefkind des Entwurfes. Auf die städtischen Bedürfnisse wird wenigstens theilweise eingegangen. Ihnen vornehmlich kommen die regelmäßig ausschlaggebenden Gesichtspunkte der „Verkehrssicherheit", der „Sicherheit des Kredits", der prompten Erledigung der Rechtsverhältnisse u. s. w. zugute. Auch bleibt ja zu ihren Gunsten ein von dem versengenden Hauche dieser Kodifikation unberührtes Handelsrecht mit Einschluß eines von nun an als kaufmännisches Privileg erscheinenden autonomen Gewohnheitsrechtes erhalten. Die ländlichen Verhältnisse dagegen scheinen in den Augen des Entwurfes kaum einen Anspruch auf Beachtung, geschweige denn auf schonliche Fürsorge zu haben. Es ist hier nicht der Ort, dies näher auszuführen[2]). Ebensowenig haben wir an dieser Stelle die Vorschläge des Entwurfes, welche sich auf die Sätze „Kauf bricht Miethe"

1) Auch die Motive nehmen bei der Begründung des Satzes nur auf die Miethe Rücksicht (II S. 380—393), um später die „entsprechende Anwendung" auf die Pacht mit dritthalb Zeilen abzufertigen (S. 428)!

2) Vorläufig sei nur darauf hingewiesen, wie dieselbe Uebertreibung der Konsequenzen des Grundbuchsystems, welche den Satz „Kauf bricht Miethe" beschönigen soll, den Entwurf dazu führt, den Bestand jeder und also auch der durch äußere Vorrichtungen kenntlichen Grunddienstbarkeit von der Eintragung ins Grundbuch abhängig zu machen und folgeweise zugleich die Ersitzung von Grunddienstbarkeiten gänzlich zu beseitigen. Wer die ländlichen Verhältnisse mit ihren so vielfach durcheinander laufenden, bei aller Unbedeutendheit oft wirthschaftlich unentbehrlichen Wegerechten, Grabengerechtigkeiten, Wassergerechtigkeiten u. s. w. kennt, wird hierin eine ebenso überflüssige wie schädliche Rigorosität erblicken. Nicht minder charakteristisch ist es, daß der Entwurf von dem eigenmächtigen Pfändungsrecht (Viehpfändung wie Personalpfändung) gänzlich schweigt, die Motive aber von diesem urwüchsigen und überall auf dem Lande lebendigen deutschrechtlichen Institut sagen können: „Es handelt sich um ein an sich anomales, mit dem Agrarrecht einzelner Bundesstaaten im engem Zusammenhange stehendes Institut, dessen heutiges Vorkommen nur zu der Erwägung Anlaß geben kann, ob und inwieweit die Beibehaltung desselben der Landesgesetzgebung im Einführungsgesetz offen zu lassen ist" (I S. 354).

und „Kauf bricht Pacht" beziehen, im einzelnen sachlich zu würdigen[1]). Wir wollten ja nur darthun, wie wenig die öffentliche Diskussion über die einzige Vorschrift des Entwurfes, von welcher bisher das größere Publikum Notiz genommen, eine Bekanntschaft mit dem eigentlichen Wesen des uns zugedachten Rechtes verrathen hat. In dieser Hinsicht aber müssen wir schließlich vor allem die charakteristische Thatsache hervorheben, daß auch die Gegner des Satzes „Kauf bricht Miethe" die Aufnahme desselben in den Entwurf als eine vereinzelte Abirrung behandeln, ohne den innigen Zusammenhang zu betonen, in welchem die angefochtene Bestimmung mit dem gesammten übrigen Inhalt des Gesetzbuches steht. In Wahrheit ist die Anlehnung an das römische Miethsund Pachtrecht nur eine einzelne symptomatische Aeußerung des Geistes, aus dem der ganze Entwurf geboren ist. Er hätte sich selbst untreu werden müssen, um anders zu entscheiden. Von Anfang bis zu Ende verfährt er, wo er eine Wahl zu treffen hat, in dem gleichen Sinne. Durchweg wimmelt er von ähnlichen Verstößen wider unser wirkliches Rechtsbewußtsein und wider den sozialen Beruf unserer Zeit. Ueberall birgt seine abstrakte, farblose Fassung einen im tiefsten Grunde undeutschen, gemeinschaftsfeindlichen, kapitalistischen Gehalt. Das deutsche Volk hat ein Recht darauf, daß es erfahre, welcher sachliche Kern hinter dieser ihm unverständlichen Juristensprache steckt. Es hat aber auch die heilige Pflicht, die Thore zu sprengen und in das Innere dieses kunstvollen Baues einzudringen, auf daß es, ungeblendet von der stilvollen Architektonik, offenen Auges sich in dem Hause umschaue, in dem es wohnen und heimisch werden soll.

In der Fortsetzung dieser Abhandlung werden wir versuchen, einen Beitrag zur Klarlegung des wirklichen Inhaltes der vom Entwurfe vorgeschlagenen Rechtsordnung zu liefern. Dabei werden wir uns jedoch auf die Erörterung derjenigen Gegenstände beschränken, welche nicht blos ein technisch-juristisches Interesse bieten, sondern für die von uns aufgeworfene Frage Bedeutung haben, wie der Entwurf zum deutschen Rechte steht. Daß wir hiermit zugleich den Einblick in das Verhältniß des uns angesonnenen bürgerlichen Rechtes zu den

1) Es sei nur noch bemerkt, daß der Entwurf auch die Möglichkeit einer Verdinglichung der Miethe oder Pacht durch Eintragung in das Grundbuch abschneidet, und daß, wenn nach einer Andeutung der Motive hierfür bei der Miethe die Aufnahme der römischen superficies als „Erbbaurecht" einen gewissen Ersatz bieten soll, der Entwurf von einer „Erbpacht" oder irgend einer anderen dinglichen Landleihe deutscher Herkunft nichts weiß.



sozialen, ethischen und wirthschaftlichen Problemen der Gegenwart gewinnen, werden wir überall im einzelnen bestätigt finden. In diesem Sinne werden wir zuvörderst das System des Entwurfes zu beleuchten, demnächst die fünf einzelnen Bücher desselben zu durchwandern haben. Schließlich werden wir uns mit der Frage beschäftigen müssen, was denn nun weiter geschehen soll, damit die mühsame Arbeit nicht verloren sei.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Der internationale Geldmarkt im Jahre 1887[1]).

Von

Dr. C. Struck,
Professor in Greifswald.

Die Besserung der Geschäfte, welche nach der Zeit der Depression um die Mitte des Jahres 1885 in den Vereinigten Staaten von Amerika eingesetzt und in der zweiten Hälfte des Jahres 1886 sich allgemeiner auch über die europäischen Länder verbreitet hatte, ist in dem verflossenen Jahre bestehen geblieben und vielerorts zu lebhafterem Ausdruck gelangt. Indessen hat der thatsächlich erreichte Aufschwung den anfänglich gehegten Erwartungen wohl nicht entsprochen; er steht erheblich zurück hinter dem der Jahre 1880—1882, ganz zu geschweigen des Aufschwunges aus dem Anfang der siebziger Jahre. Auch haben sich in den späteren Monaten an mehreren Stellen Zeichen zu erkennen gegeben, welche die Vermuthung nahe legen können, daß die rückläufige Bewegung bereits wieder begonnen hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die unsichere politische Lage, welche das Jahr 1887 in so ungünstiger Weise von seinem unmittelbaren Vorgänger unterscheidet, hierauf von Einfluß gewesen ist. Aber die einzige Ursache kann darin doch nicht erblickt werden, vielmehr müssen auch rein wirthschaftliche Umstände wirksam gewesen sein. Denn gerade in den Vereinigten Staaten von Amerika, welche doch durch einen Krieg auf dem europäischen Festlande am wenigsten in Mitleidenschaft gezogen werden würden, haben sich jene Zeichen am meisten bemerkbar gemacht. Welche Bedeutung denselben beizumessen ist, läßt sich allerdings zur Zeit noch nicht mit Gewißheit sagen. Die Stimmung der Geschäftswelt, soweit sie erkennbar in die Oeffentlichkeit tritt, scheint noch eine ziemlich zuversichtliche zu sein.

---

1) Zu den folgenden Ausführungen sind vornehmlich benutzt worden: Frankfurter Zeitung, National-Zeitung, Neue Freie Presse (Wien), der Tresor, Times, Economist, Semaine financière, New York Financial and Commercial Chronicle. — In mehreren Fällen stimmen die in dem vorliegenden Bericht für 1886 und die vorangegangenen Jahre gegebenen Zahlen nicht überein mit denjenigen der früheren Berichte. Es erklärt sich dies daraus, daß in den jetzigen Bericht die nachträglich bekannt gewordenen genaueren Angaben aufgenommen sind.



Aber die wirthschaftliche Entwickelung in den Vereinigten Staaten hat so oft eine gleichartige Bewegung in den übrigen Ländern nach sich gezogen, daß ein vorsichtigerer Ausblick in die nächste Zukunft wohl am Platze ist. — Nach dieser allgemeinen Charakteristik sollen, wie früher, zunächst die Daten über die wirthschaftliche Lage in den einzelnen Ländern mitgetheilt werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika hat der Außenhandel abermals eine ansehnliche Zunahme erfahren, freilich die Einfuhr in weit stärkerem Maße als die Ausfuhr. Die erstere hob sich von 663,4 Millionen Dollars in 1886 auf 708,8 Millionen in 1887, also um 45,4 Millionen oder beinahe 7 %; die letztere dagegen weist nur die geringfügige Vermehrung von 713,4 Millionen auf 715,3 Millionen Dollars auf. Auch schon im Jahre 1886 gegenüber dem Vorjahre war ein solcher Unterschied vorhanden, wenn auch nicht in dem gleichen Maße. In den beiden letzten Jahren zusammen ist die Einfuhr gestiegen um 121,2 Millionen Dollars, die Ausfuhr nur um 26,5 Millionen. Es liegt aber auf der Hand, daß diese schwache Zunahme in der Ausfuhr bei fernerer Fortdauer auch die Importfähigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika beeinträchtigen muß, und in der That ist das Mehr der Einfuhr 1887 schon wesentlich kleiner gewesen als 1886 (45,4 Millionen gegen 75,8 Millionen). Die minder günstigen Wirkungen auf Europa würden dann ebensowenig ausbleiben.

Glänzend sind die Ergebnisse des Eisenbahnverkehrs. 110 Linien mit zusammen mehr als 60 000 Meilen erzielten im Jahre 1887 eine Einnahme von 360,3 Millionen Dollars gegen 316,0 Millionen in 1886. Das ist eine Steigerung um beinahe 14 %, während die Meilenzahl sich nur um gut 6 % vermehrt hat. Bemerkenswerth ist dabei, daß die einzelnen Abschnitte des Jahres zu dieser Mehreinnahme so ziemlich in gleichem Maße beigesteuert haben. Ein ganz anderes Bild bietet dagegen die Kursbewegung der Eisenbahnaktien. Erie ist gefallen von 34½ auf 28⅛, New-York Central von 113⅛ auf 108½ und die übrigen dementsprechend, ein Kursrückgang, der in der Hauptsache auf das zweite Halbjahr fällt. Nicht eine der wichtigeren Eisenbahnaktien hat eine Kurssteigerung erlebt. Die Erklärung dieses auf den ersten Blick so seltsam erscheinenden Widerspruches wird darin zu finden sein, daß die thatsächlich erzielte Mehreinnahme des Jahres 1887 in der Kursbewegung von Mitte 1885 bis Ende 1886 bereits anticipirt war, während nun Besorgnisse vor einer ungünstigeren Wendung in der Zukunft sich aufdrängten. Es entspricht nur dem Wesen der Spekulation und einem richtigen Verständniß für ihre eigenthümliche Aufgabe, wenn sie mit ihrer Kursentwickelung der thatsächlichen Gestaltung der Dinge immer um ein gutes Stück voraus ist.

Besondere Beachtung erheischen wegen ihrer weitreichenden Bedeutung die Ausweise der Klearinghäuser. Alle Anstalten dieser Art in den Vereinigten Staaten weisen für 1887 einen Umsatz auf von 51 052 Millionen Dollars gegen 49 193 Millionen in 1886. Das ist eine Steigerung um 3,8 %, während in 1886 eine solche von 18,4 % gegen 1885 sich gezeigt hatte. Jene Zunahme von 3,8 % vertheilt sich

dabei sehr ungleich auf New-York und die übrigen Städte. In letzteren beträgt das Plus gegenüber dem Vorjahre 2051 Millionen Dollars oder 13,2 %, in New-York hat sich dagegen ein Minus von 192 Millionen oder 0,6 % ergeben. Da die Umsätze in dem newyorker Klearinghaus weit mehr als die übrigen beeinflußt werden durch die spekulativen Operationen, so legt dies schon die Vermuthung nahe, daß von der Ermattung vorwiegend die Spekulation befallen ist, während das reelle Geschäft sich noch mehr die frühere Frische bewahrt hat. Diese Vermuthung wird bestätigt durch die Angaben über die Umsätze an den newyorker Börsen. An der Effektenbörse sind die Umsätze gesunken von 6407,1 Millionen Dollars in 1886 auf 4817,9 Millonen in 1887, an der Petroleumbörse von 1683,7 Millionen auf 849,8, an der Baumwollbörse sind sie zwar gestiegen von 1087,5 Millionen auf 1461,5, ebenso an der Kornbörse von 1578,3 auf 1771,7 Millionen, aber an allen zusammen doch gefallen von 10 756,6 Millionen auf 8900,9 Millionen. Das Commercial and Financial Chronicle rechnet, daß speziell auf die Börsenumsätze in Aktien, welche 1887 4508,8 Millionen Dollars, 1886 5885,7 Millionen ausmachten, durch das newyorker Klearinghaus gehende Checks im 2½fachen Betrage der Börsenumsätze kommen. Nimmt man diese Rechnung an, so würden von den Gesammtsätzen des newyorker Klearinghauses auf die Börsenumsätze in Aktien in 1887 fallen 11 271,9 Millionen gegen 14714,2 Millionen in 1886, d. h. eine Abnahme in 1887 von 23,4 %, auf die sonstigen Umsätze aber würden fallen in 1887 22 212,6 Millionen gegen 18 962,7 Millionen in 1886, d. h. eine Zunahme von 17,1 % in 1887. Also ergeben auch die Ausweise des newyorker Klearinghauses für 1887 noch eine beträchtliche Steigerung des reellen Geschäftes, aber freilich eine weitgehende Einschränkung des spekulativen. Von Interesse ist die Sonderung der Klearinghausumsätze nach den einzelnen Quartalen. In sämmtlichen Häusern der Vereinigten Staaten betrug die Zunahme gegen das Vorjahr im ersten Quartal 2 %, im zweiten 18,9 %, im dritten 5,6 %, während das vierte eine Abnahme zeigt von 7,1 %. Außerhalb New-Yorks betrug die Steigerung im vierten Quartal 5,9 %, in den drei ersten Quartalen hatten sie hier geschwankt zwischen 10,6 % und 24,4 %. Im newyorker Klearinghaus waren die nicht auf die Börsenumsätze in Aktien fallenden Umsätze im ersten Semester um 29,3 % höher als im ersten Semester 1886, im zweiten Semester nur noch um 7,1 % höher, im letzten Quartal speziell nur noch höher um 4,8 %. Also soweit sich das aus den Klearinghausumsätzen ergiebt, das ganze Jahr 1887 hindurch gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme des reellen Geschäftes, aber diese Zunahme wird doch je näher dem Ende immer schwächer.

Die Zahl der Fallissements betrug 1887 9634 gegen 9834 in 1886. Der zunächst günstige Eindruck dieser Angaben wird aber ganz in das Gegentheil verkehrt, sobald man den Betrag der Passiva ins Auge faßt. Dieselben stellten sich für 1887 auf 167,6 Millionen Dollars gegen 114,6 Millionen in 1886. Besonders reich an Fallissements war das dritte Quartal infolge einer empfindlichen Klemme auf dem

Geldmarkt und hoher Zinssätze, wovon später die Rede sein wird. Es kamen von den Passiven auf dieses dritte Quartal allein 73 Millionen, daneben auf das vierte 39,4 Millionen, so daß also auch in dieser Beziehung das zweite Halbjahr sich ungünstiger präsentirt als das erste. Lehrreich ist das Verhältniß in der Zahl der Fallissements zu der Zahl der Geschäftsleute, es betrug in 1887 1 : 103, 1886 1 : 98, dagegen in den Haussejahren 1880—1882 1 : 158, bezw. 140, bezw. 122. Diese Zahlen zeigen, auf einer wie viel festeren Grundlage der frühere Aufschwung ruhte als der gegenwärtige.

Eine ansehnliche Erhöhung weist die amerikanische Eisenproduktion im Jahre 1887 auf gegenüber dem Vorjahre, freilich bei weitem nicht eine so starke wie 1886. Es wurden produzirt an Roheisen in 1887 7187000 Tonnen von 2000 Pfd. engl., 1886 6365000 Tonnen, 1885 4530000 Tonnen. Die Importe an Roheisen beliefen sich in 1887 auf 2007000 Tonnen gegen 1230000 Tonnen in 1886. Die Vorräthe in den Händen der Produzenten haben sich in 1887 vermehrt von 253000 Tonnen auf 338000 Tonnen. Es betrug danach die Konsumtion an Roheisen in 1887 9109000 Tonnen, in 1886 7760000 Tonnen, in 1885 5354000 Tonnen. Also auch hierin im Jahre 1887 eine geringere Steigerung gegenüber dem Vorjahre als in 1886. An Bessemerstahl wurden produzirt 3288000 Tonnen in 1887 gegen 2541000 Tonnen in 1886 und 1702000 Tonnen in 1885; an Stahl überhaupt 3740000 Tonnen in 1887 gegen 2870000 Tonnen in 1886 und 1917000 in 1885. Die Importe an Stahl aller Art beliefen sich auf 559000 Tonnen in 1887 gegen 230000 in 1886 und 41000 in 1885. An Eisenbahnschienen wurden 1887 hergestellt 2128000 Tonnen gegen 1750000 Tonnen in 1886 und 1094000 Tonnen in 1885. Das Eisenbahnnetz der Vereinigten Staaten von Amerika hat sich in 1887 erweitert um 12724 Meilen, während 1886 an neuen Eisenbahnlinien nach den letzten genaueren Angaben gebaut wurden 9000 Meilen, 1885 3608, 1884 3825. Das Jahr 1887 übertrifft hinsichtlich der Ausdehnung des Eisenbahnbaues alle früheren; am nächsten kommen ihm die Jahre 1881 und 1882 mit 9796 bezw. 11568 Meilen. Das Financial and Commercial Chronicle rechnet die Kosten einer Meile Eisenbahnen auf durchschnittlich 20000 Dollars, so daß der Eisenbahnbau im Jahre 1887 eine Ausgabe von 254,5 Millionen Dollars verursacht hätte. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß dieser starke Eisenbahnbau eine Hauptursache des allgemeinen geschäftlichen Aufschwunges gewesen ist, und daher verdient es alle Beachtung, daß für das Jahr 1888 ein erheblicher Rückgang in dem Eisenbahnbau erwartet wird. Die Aussicht auf diesen Rückgang hat denn auch schon dazu geführt, daß im Jahre 1887 der Preis der Stahlschienen von 39 Dollars für die Tonne im Januar bis auf 31 Dollars im Dezember gefallen ist.

Auf Grund all dieser Daten dürfte die Meinung nicht unberechtigt sein, daß die aufsteigende Bewegung in den Vereinigten Staaten von Amerika ihren Höhepunkt bereits überschritten hat. Aber freilich können neue Vorfälle die Sachlage wieder ändern.

Indem wir uns nunmehr zu den europäischen Ländern wenden, fassen wir zunächst das mit den Vereinigten Staaten in so inniger Beziehung stehende England ins Auge. Hier werden wir am ehesten gleichartige Erscheinungen erwarten dürfen.

Der Werth der Waareneinfuhr ist gestiegen in England von 349,4 Millionen £ in 1886 auf 361,9 Millionen, der Werth der Waarenausfuhr (mit Ausschluß der wieder ausgeführten fremdländischen und kolonialen Waaren) von 212,4 Millionen £ in 1886 auf 221,4 Millionen in 1887. Das verflossene Jahr ist seit 1883 bei der Einfuhr, bezw. 1882 bei der Ausfuhr das erste, welches wieder eine Zunahme in dem auswärtigen Handel aufweist. Die Zahlen für 1887 bleiben aber noch erheblich zurück hinter denen für 1882 und 1883, die für die Einfuhr 413,0 und 426,9 Millionen £, für die Ausfuhr 241,5 und 239,8 Millionen £ ausmachten. Jene Lebhaftigkeit des Geschäftes, wie sie in der früheren Aufschwungsperiode sich zeigte, ist also in dem englischen Außenhandel gegenwärtig nicht erreicht worden. Beachtung verdient überdies, daß die Mengenzunahme in 1887 gegenüber dem Vorjahre größer ist als die Werthzunahme. Berechnet man nämlich den Werth der 1887er Einfuhrmengen nach den Preisen von 1886, so ergiebt sich 366,0 Millionen £ anstatt 361,9, desgleichen ergiebt sich dann bei der Ausfuhr 222,6 Millionen £ anstatt 221,4. Es ist also der durchschnittliche Preisstand in 1887 um eine Kleinigkeit niedriger gewesen als in 1886. Auch diese Thatsache muß das Urtheil etwas weniger günstig machen. Faßt man die einzelnen Artikel ins Auge, so muß hervorgehoben werden, daß von der im ganzen 12,5 Millionen betragenden Einfuhrsteigerung nicht weniger als 5,2 Millionen £ auf Weizen und Mehl entfallen. Und zwar wurden eingeführt 55,8 Millionen Zentner Weizen gegen 47,4 Millionen in 1886 und 18,1 Millionen Zentner Mehl gegen 14,7. Das beweist natürlich nur eine schlechtere heimische Ernte. Andererseits weist aber auch die Einfuhr an Textilstoffen eine Vermehrung von 5,7 Millionen £ auf und von der im ganzen sich auf 9 Millionen £ belaufenden Ausfuhrsteigerung kommen auf Textilwaaren 2,7 Millionen, auf Metallwaaren einschließlich Maschinen 4,2 Millionen £. Also eine unzweifelhafte Besserung im englischen Außenhandel, wenn der günstige Eindruck, den die Gesammtzahlen machen, bei näherer Betrachtung auch nicht ganz bestehen bleibt.

Die Einnahmen der englischen und irischen Eisenbahnen erreichten nach den Wochenausweisen im ersten Halbjahr 1887 die Höhe von 25 639 000 £ oder 362 000 £ mehr als 1886, im zweiten Halbjahr hingegen eine solche von 29 846 000 £ oder 288 000 £ mehr. Die Zunahme war also im zweiten Halbjahr nicht unerheblich geringer als im ersten, 1,44 % für den Kilometer und 0,97 %. Bei den schottischen Eisenbahnen, die ihr Rechnungsjahr mit dem 1. Februar beginnen, zeigt sich bei einer Gesammteinnahme von 6 700 000 £ eine Erhöhung um 42 000 £, die hier allerdings fast ganz auf die zweite Hälfte fällt. Die Dividende der englischen Eisenbahnen belief sich im ersten Halbjahr auf $3^7/_8$ % gegen $3^8/_{16}$ % in 1886, im zweiten auf $5^5/_8$ %



gegen $5^1/_2$ %, im vollen Jahre auf $4^3/_4$ % gegen $4^{17}/_{32}$. Auch in dieser Beziehung ist das verflossene Jahr wieder das erste seit 1883, welches eine Steigerung gegenüber dem Vorjahre gebracht hat. Aber das geringere Maß dieser Steigerung nach der Jahresmitte läßt vermuthen, daß auch in England wie in den Vereinigten Staaten die fortschrittliche Bewegung später nicht mehr so schnell vor sich gegangen ist.

Noch viel deutlicher wird die gleichartige Entwickelung in den beiden genannten Ländern bewiesen durch die Klearinghausumsätze. Im londoner Klearinghaus betrugen die Gesammtumsätze in 1887 6077,1 Millionen £, d. h. gegen 1886 ein Mehr von 175,2 Millionen £ oder 2,9 %. Im Jahre 1886 hatte dagegen die Zunahme gegenüber dem Vorjahre 390,9 Millionen £ oder 7,1 % ausgemacht. Das Mehr in 1887 fällt dabei ganz auf das erste Halbjahr, in welchem es sich auf 189,8 Millionen £ beläuft, sodaß also im zweiten sich geradezu ein Rückgang zeigt von 14,6 Millionen £. Beachtenswerth ist ferner, daß die Umsätze an den Börsenliquidationstagen im ersten Halbjahr noch eine Steigerung aufweisen von 42,5 Millionen £, im vollen Jahre aber eine Abnahme von 52,7 Millionen, demnach im letzten Halbjahr allein eine Verminderung von 95,2 Millionen. Wir finden hier also die gleiche Erscheinung wie in den Vereinigten Staaten, eine starke Einschränkung des Börsenverkehrs und des spekulativen Geschäftes, während im reellen Geschäft die Besserung noch das ganze Jahr hindurch angehalten hat, wenn der Fortschritt schließlich auch langsamer erfolgt ist. Ein ähnliches Bild bieten die Umsätze im Klearinghaus von Manchester, im ersten Halbjahr eine Steigerung von 5,5 Millionen £, nämlich 62,2 Millionen £ gegen 56,7 Millionen, im vollen Jahre eine Steigerung von 6,8 Millionen £, nämlich 127,2 gegen 120,4 Millionen, also im zweiten Halbjahr allein nur noch solche von 1,3 Millionen.

Nach mehreren Jahren des Nieder ganges weist jetzt endlich auch die englische Eisenindustrie einen Aufschwung auf. Es wurden 1887 an Roheisen produzirt 7 250 000 Tonnen gegen 6 871 000 in 1886, aber freilich bleibt die Produktion von 1887 noch erheblich zurück hinter der von 1882, welche sich auf 8 493 000 Tonnen belaufen hatte. Minder erfreulich ist auch, daß die Vorräthe sich in 1887 nicht unwesentlich vermehrt haben, nämlich von 2 492 000 Tonnen auf 2 750 000. Die Zahl der angeblasenen Hochöfen stieg zwischen Januar und August von 368 bis auf 412, ging dann aber zurück bis auf 404. Also wieder die Zeichen einer Schwächung gegen Ende des Jahres. Das Gleiche lassen die Eisen- und Stahlexporte nach dem so wichtigen Absatzgebiet der Vereinigten Staaten erkennen. Im vollen Jahre 1887 1 282 000 Tonnen gegen 813 000 Tonnen in 1886, indessen im zweiten Halbjahr weniger als im ersten, 603 000 Tonnen gegen 679 000. Vom September an, wo sie sich auf 120 000 Tonnen belaufen, gehen sie stetig zurück auf 99 000 im Oktober, 77 000 im November und 71 000 im Dezember. Zum Theil ist dies gewiß auf Rechnung der Jahreszeit zu schieben, zum Theil aber auch auf die wahrscheinliche Abnahme in dem künftigen amerikanischen Eisenbahnbau. An Schiffen aus Eisen und

Stahl wurden 1887 im ganzen erbaut 579 000 Tonnen, 1886 474,000, am Clyde allein 185 000 gegen 172 000.

Günstig ist ferner die Fallissementsstatistik. Nach Kemp's Mercantile Gazette betrug die Zahl der Fallissements 6265 in 1887, 6446 in 1886, 5703 in 1885, 5098 in 1884. Die im vorigen Bericht hierüber angegebenen Zahlen rührten von Seyd her, von welchem uns jetzt nur die für das erste Halbjahr vorliegen. Es sind 2913 in 1887 gegen 2919 in 1886. Dabei ist zu bemerken, daß eine kleine Abnahme sich zeigt im Detailgeschäft, von 2633 auf 2618, eine kleine Zunahme im Engrosgeschäft von 286 auf 295. Das Jahr 1886 hatte gegenüber 1885 das entgegengesetzte Bild geboten. Es entspricht durchaus dem dargelegten Charakter der geschäftlichen Entwickelung, wenn im Engrosgeschäfte die Bankerotte sich schon mehren, während sie im Detailgeschäft sich noch vermindern. Doch können die Unterschiede, da sie sehr klein sind, auch rein zufälliger Natur sein.

Dieselbe Bemerkung wird man machen können bezüglich der neuen Emissionen an Obligationen und Aktien, die von 101,1 Millionen £ in 1886 auf 98,1 in 1887 gesunken sind. Die neu registrirten Aktiengesellschaften in England weisen übrigens eine Zunahme auf, sowohl an Zahl wie an Kapital, nämlich 1893 mit 159 Millionen £ in 1887, 1738 mit 138,1 Mill. in 1886. Da von diesen Summen ein großer Theil im Wege der Emission gar nicht an das Publikum gelangt ist, so besteht zwischen diesen Zahlen und den vorhin angegebenen kein Widerspruch, welchen man auf den ersten Blick vermuthen könnte.

Von den kontinentalen Ländern behandeln wir zuerst Deutschland. Die Werthangaben über den Außenhandel liegen noch nicht vor, doch mag in Ermangelung derselben bemerkt werden, daß nach der englischen Stastitik der englische Import aus Deutschland gestiegen ist von 21,4 Millionen £ in 1886 auf 24,4 Millionen in 1887. Die englische Ausfuhr nach Deutschland hingegen hat eine freilich geringe Abnahme erfahren von 15,7 Millionen £ in 1886 auf 15,6 Millionen £ in 1887. Nach der amtlichen deutschen Statistik, welche bisher nur erst die Mengen veröffentlicht hat, zeigt sich eine Einfuhrsteigerung bei allen Textilrohstoffen, eine Ausfuhrsteigerung bei fast allen Textilfabrikaten, ferner den meisten Metallwaaren, einschließlich der Maschinen, ebenso bei Zucker. All dies sind günstige Zahlen und wir werden, da die Preise jedenfalls nicht erheblich gesunken sind, eine Erhöhung des Einfuhr- wie Ausfuhrwerthes in der bevorstehenden Veröffentlichung zu erwarten haben. Freilich wird bei der Einfuhr die starke durch die neuen Zollerhöhungen vornehmlich veranlaßte Steigerung der Getreideeinfuhr in Anrechnung zu bringen sein.

Die Einnahmen der deutschen Eisenbahnen, mit Ausschluß der bayerischen und der Sekundärbahnen, haben im Jahre 1887 bei 947,8 Millionen Mark die vorjährigen übertroffen um 57,6 Millionen Mark oder 6,1 %. Die Kilometerzahl hat sich dagegen nur vermehrt um 713 oder 2,2 %, nämlich auf 32 298. Der stärkere Zuwachs gehört dem zweiten Halbjahr an, in welchem das Mehr für den Kilometer in den einzelnen Monaten schwankte zwischen 3,5 % und 9,4 %,



während im ersten die Grenzen waren 2,2 % und 5,1 %. Hier hat also die Besserung der Geschäfte, soweit sie in diesen Zahlen zum Ausdruck kommt, bis zum Schlusse des Jahres stetig wachsende Fortschritte gemacht. Noch günstiger ist die Lage der bayerischen Bahnen; es wurden vereinnahmt in 1887 85,9 Millionen Mark oder 5,4 Millionen Mark, d. h. 6,7 % mehr als im Vorjahre, während die Länge der Linien unverändert geblieben ist.

Die gesammten Umsätze der Reichsbank haben in 1887 betragen 79839 Millionen Mark oder 3274 Millionen mehr als im Vorjahre. An den sämmtlichen Abrechnungsstellen der Reichsbank sind umgesetzt worden 14207 Millionen gegen 13357 Millionen in 1886 oder 850 Millionen mehr. Doch ist dabei zu bemerken, daß das letzte Quartal allein einen Abfall zeigt von 42 Millionen. Hier zeigt sich also die Aehnlichkeit mit der Entwickelung in den Vereinigten Staaten und England, aber freilich in späterer Zeit. Denn noch das dritte Quartal hatte einen Ueberschuß aufgewiesen von 446 Millionen. Ungünstig sind die Ausweise der Bank des Berliner Kassenvereins. Es wurden in 1887 eingeliefert an Wechseln, Effekten und Rechnungen 7178 Millionen Mark oder 1100 Millionen weniger als in 1886. Die Ultimoeinlieferungen participiren an jener Summe mit 2001 Millionen und an der Differenz mit 547 Millionen. Demnach ist auch hier die Ermattung vorwiegend im Bereiche des spekulativen Geschäftes zu bemerken. Einen sehr befriedigenden Eindruck machen die Einnahmen an Wechselstempelsteuer, die bei 6703000 Mark die von 1886 um 132500 Mark übersteigen. Der hier im Jahre 1886 eingetretene Rückgang ist damit wieder eingeholt. Es fällt aber von jener Zunahme der weitaus größere Theil, nämlich 105000 Mark, auf das zweite Halbjahr. Die Durchschnittsgröße der von der Reichsbank diskontirten Platzwechsel war 2414 Mark, der angekauften Rimessenwechsel 1454 Mark gegen 2458 bezw. 1403 Mark im Vorjahre.

Die Produktion an Roheisen im Deutschen Reich ist nach den Ermittelungen des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller gestiegen von 3840000 Tonnen in 1886 auf 3907000 Tonnen in 1887, wobei die Zunahme von Quartal zu Quartal wächst und am höchsten ist im letzten mit 231000. Die im vorjährigen Bericht hierüber angegebenen Zahlen sind die der amtlichen Stastitik. Sie weichen von den ersteren regelmäßig etwas ab, liegen uns aber für 1887 noch nicht vor. Die Kurse der deutschen Bergwerks- und Hüttenaktien sind bei starken Schwankungen theils gefallen, theils gestiegen. Dortmunder Union St.-P. notirten zu Anfang des Jahres 68,50, am Schlusse 65,40, Laurahütte 85,50 und 88,50. Also trotz der großen Ausdehnung in der Roheisenproduktion doch kein Fortschritt in der Kursbewegung. Auch hier war wie bei den amerikanischen Eisenbahnaktien die Entwickelung in 1887 schon anticipirt durch die Kursbewegung des Vorjahres.

In Oesterreich-Ungarn ist die Einfuhr an Waaren in 1887 gestiegen auf 562,7 Millionen Gulden von 539,2 Millionen in 1886, die Ausfuhr dagegen ist gesunken auf 675,9 Millionen in 1887 von 698,6 Millionen

in 1886. Demnach hat sich die Ausfuhr um ebensoviel vermindert als sich die Einfuhr vermehrt hat. Die sämmtlichen österreichisch-ungarischen Eisenbahnen vereinnahmten in 1887 246,7 Millionen Gulden oder 7,9 Millionen mehr als in 1886. Da aber die durchschnittliche Gesammtlänge der Bahnen im Jahre 1887 23234 Kilometer war gegen 22490 in 1886, so ist die Einnahme für den Kilometer die gleiche geblieben. Das Jahr 1886 hatte hingegen hierin einen Rückgang aufgewiesen von 3,5 %. Hält man die beiden Semester von 1887 auseinander, so fällt auf das erste zwar von dem Jahreszuwachse von 7,9 Millionen der kleinere Theil, nämlich 3,6 Millionen, aber die Einnahme für den Kilometer war um ein geringes, um 0,2 % höher. Die Umsätze in Wechseln und Anweisungen im Wiener Saldirungsverein betrugen in 1887 551,4 Millionen Gulden gegen 539,7 Millionen in 1886, also ein Zuwachs von 11,7 Millionen. Im Jahre 1886 hatte dieser gegenüber dem Vorjahre 29,4 Millionen ausgemacht. Von jenem Zuwachs kommen ferner auf die Zeit bis Anfang Juli 10,5 Millionen und das letzte Quartal von 1887 bleibt sogar hinter dem Vorjahre um 3,2 Millionen zurück. Wiederum das gleiche Bild, wie in den Vereinigten Staaten, England und Deutschland.

In Frankreich hat der Außenhandel eine gewisse Ausdehnung erfahren, die aber nicht unerheblich zurückbleibt hinter der in 1886 gegenüber dem Vorjahre erzielten. Die Einfuhr ist gestiegen von 4208,1 Millionen Frcs. in 1886 auf 4270,8 Millionen, d. h. um 62,7 Millionen, die Ausfuhr von 3248,8 Millionen auf 3319,8, d. h. um 71 Millionen. Von der Einfuhrzunahme kommen aber 50 Millionen auf das erste Halbjahr, bei der Ausfuhr hat dieses sogar eine Zunahme gebracht von 73 Millionen, so daß sich für das zweite Halbjahr hier ein wenn auch geringfügiger Abfall ergiebt. Beachtenswerth ist sodann, daß unter den Einfuhrartikeln Getreide und Mehl eine Vermehrung aufweisen von 51,9 Millionen Frcs., Wein von 55,5 Millionen, was bereits sich vorwiegend aus einer minder guten heimischen Ernte erklären wird. Andererseits zeigen unter den Einfuhrartikeln die Rohstoffe der Industrie eine Abnahme von 2023,5 Millionen auf 1998,8 Millionen, unter den Ausfuhrartikeln die Fabrikate eine Zunahme von 1686,2 Millionen auf 1693,6 Millionen. All das beweist, daß in dem Außenhandel bisher eine erhebliche Besserung kaum eingetreten ist. Weit besser sind dagegen die Ergebnisse des französischen Eisenbahnverkehrs. Die Einnahmen der 6 großen Gesellschaften und der Staatsbahnen sind bei 1006,4 Millionen Frcs. um 23,4 Millionen höher als im Vorjahre. Auch hier ist aber gegen Ende des Jahres ein geringerer Zuwachs zu bemerken, es betrug derselbe im letzten Quartal nur 3,2 Millionen. Den besten Eindruck machen die Umsätze in dem Klearinghaus der pariser Bankiers. Dieselben haben sich in 1887 belaufen auf 4560,2 Millionen Frcs. gegen nur 4207 in 1886. Dabei muß noch daran erinnert werden, daß in 1886 die beiden Monate Mai und Juni außergewöhnlich große Umsätze gebracht hatten im Zusammenhange mit der Aufnahme der französischen Anleihe, wovon im vorigen Bericht eingehender gesprochen worden ist. Der Gesammtumsatz der Bank von



Frankreich für Rechnung der Privaten ist bei 11 575 Millionen Frcs. um 514 Millionen zurückgeblieben hinter dem von 1886, wobei allerdings die gleiche Erinnerung wie vorhin zu machen ist. Die Produktion an Roheisen ist gestiegen von 1 517 000 Tonnen auf 1 581 000 in 1887; an Stahl wurden hergestellt 451 000 Tonnen gegen 428 000 in 1886.

Die Einnahmen des Suezkanals haben sich belaufen auf 57 856 000 Frcs. in 1887 gegen 56 527 000 in 1886.

So finden wir in allen Ländern und auf fast allen Gebieten die Zeichen eines ansehnlichen Fortschrittes, sobald wir das volle Jahr ins Auge fassen, aber auch in allen Ländern auf dem einen oder anderen Gebiete, namentlich dem mehr spekulativen, für die späteren Monate die Zeichen eines Rückganges oder doch langsameren Fortschrittes. Bezüglich der Preisverhältnisse möge wieder die Berücksichtigung des englischen Marktes genügen. Nach den Aufstellungen und Berechnungen des Economist über 22 wichtige Waaren ist die Gesammtheit ihrer Preise vom Anfang bis Ende des Jahres gestiegen im Verhältniß von 2059 auf 2230. Diese letztere Ziffer ist höher als jede seit Anfang 1883. Freilich kommen von der 171 Einheiten ausmachenden Steigerung in 1887 nicht weniger als 96 auf die beiden Artikel Kupfer und Zinn, bei welchen die Preiserhöhung zu plötzlich und in zu starkem Maße eingetreten ist, als daß auf dauernde Behauptung des erreichten Standes gerechnet werden könnte. Die Preissteigerung bei beiden Waaren beginnt kaum vor Mitte Oktober und beträgt bei Kupfer mehr als das Doppelte, bei Zinn mehr als die Hälfte. Auch bei der Gesammtheit der Artikel ist großentheils infolge der Kupfer- und Zinnhausse die Preissteigerung im zweiten Halbjahr stärker als im ersten. Die Vergleichsziffer steigt von 2059 zu Anfang Januar auf 2116 zu Anfang Juli, auf 2230 Ende Dezember, also gerade die doppelte Steigerung im zweiten Halbjahre. Gehen wir zu den einzelnen Waaren über, so sind erheblich im Preise gestiegen die folgenden, wobei wir hinsichtlich der Mengeneinheiten auf die genaue Tabelle im Anhange verweisen.

	7. Jan. 1887			31. Dez. 1887		
Kupfer	39 £	10 s	0 d	85 £	2 s	6 d
Zinn	100 „	15 „	0 „	167 „	0 „	0 „
Blei	12 „	18 „	6 „	15 „	16 „	3 „
Baumwolle	0 „	0 „	5¼ „	0 „	0 „	5¾ „
Baumwollgarn	0 „	0 „	8⅜ „	0 „	0 „	8¾ „
Hanf	31 „	10 „	0 „	37 „	10 „	0 „
Jute	13 „	10 „	0 „	15 „	0 „	0 „
Gerste	1 „	6 „	4 „	1 „	9 „	3 „
Rindfleisch	0 „	3 „	9 „	0 „	4 „	3 „
Zucker, Manila	0 „	8 „	3 „	0 „	11 „	0 „
„ Westind. Raff.	0 „	11 „	0 „	0 „	14 „	3 „
Kaffee	3 „	17 „	6 „	4 „	8 „	6 „
Petroleum	0 „	0 „	5¾ „	0 „	0 „	6⅝ „

Dagegen sind stärker im Preise gesunken die folgenden:

	7. Jan. 1887			31. Dez. 1887		
	£	s	d	£	s	d
Flachs	32	0	0	27	0	0
Seide	0	15		0	13	6
Wolle, Southdown	0	1	0	0	0	11¼
„ Sydney	1	0	0½	0	0	10½
Weizen, engl.	1	15	4	1	10	9
Mehl	1	8	6	1	5	6
Kartoffeln	5	0	0	4	10	0
Thee, gewöhnl. Sorte	0	0	5½	0	0	4½

Die übrigen Waaren weisen nur geringe Preisänderungen auf. Diese Uebersicht zeigt, daß die Preissteigerung doch eine ziemlich verbreitete gewesen ist. In der That übertrifft auch die Vergleichsziffer für Ende 1887, selbst wenn die Preissteigerung bei Kupfer und Zinn außer Rechnung gelassen wird, die frühere bis Mitte 1884 zurück. Hinsichtlich der einzelnen Waarengruppen ist noch zu bemerken, daß die Preissteigerung überwiegend ist bei den Metallen und den Genußmitteln, die Preisminderung überwiegend bei den Nahrungsmitteln, während bei den Textilstoffen sich weder nach der einen noch der andern Richtung hin eine so entschiedene Tendenz zeigt. Auch dies zeigt, daß diese Preisbewegung des Jahres 1887 im ganzen als eine durchaus günstige zu betrachten ist.

Den dargelegten allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechen die Zustände des Geldmarktes. Das Leihgeschäft und der Notenumlauf der Centralbanken haben im ganzen eine Zunahme erfahren, wenn diese sich auch nicht bei jeder findet, und beim Notenumlaufe überhaupt nicht erheblich ist. Andererseits haben auch die Baarvorräthe sich vermehrt, aber diese Vermehrung ist doch viel geringer als in den beiden vorangegangenen Jahren.

Bei den newyorker Banken haben die Anlagen in Diskonten und Vorschüssen von Mitte Dezember 1886 bis dahin 1887 sich erhöht von 348,7 Millionen Dollars auf 350,3 Millionen. Indessen eignet sich Mitte Dezember 1886 deshalb nicht recht zum Vergleich, weil um diese Zeit infolge der Bedürfnisse einer übermäßigen Börsenspekulation die Anlagen der Banken höher waren als sonst der Fall gewesen sein würde. Es mag deshalb hinzugefügt werden, daß im Jahre 1886 von Mitte Oktober bis Ende Dezember die Anlagen der Banken in Diskonten und Vorschüssen geschwankt haben zwischen 341,0 Millionen Dollars und 352,4 Millionen und daß nur unmittelbar vor dem Börsenkrach in der ersten Hälfte des Dezembers dieselben über 350 Millionen hinausgegangen sind. Im Jahre 1887 aber haben diese Anlagen in dem genannten Zeitraum geschwankt zwischen 350,2 und 356,6 Millionen. Noch größer ist, wie nach den früheren Ausführungen auch zu erwarten, der Unterschied zu Gunsten von 1887, wenn man die Jahresmitte ins Auge faßt. Mitte Juni 1886 eine Anlage in Diskonten und Vorschüssen von 343,6 Millionen Dollars, Mitte Juni 1887 eine solche von 365,1 Millionen. Bei der Bank von England zeigt sich wieder eine Abnahme ihrer Privatsicherheiten von 19 660 000 £ Mitte Dezember 1886 auf 18 977 000 £ Mitte Dezember 1887. Es ist indeß schon in den früheren Berichten darauf hingewiesen wor-

den, daß das Darlehnsgeschäft der Bank von England kein getreuer Maßstab mehr ist für die Leihthätigkeit der englischen Banken überhaupt. In der That haben sich auch bei 10 londoner Aktienbanken mit rein hauptstädtischem Wirkungskreise die Wechseldiskontirungen und Vorschüsse zwischen Ende 1886 und Ende 1887 gehoben von 54,1 Millionen £ auf 56,0 Millionen. Volle Beachtung verdient es, daß auch hier, wenn man statt der Jahresschlüsse die Jahresmitten vergleicht, der Vorsprung von 1887 noch größer ist, 53,8 Millionen £ Mitte 1886 und 57,3 Millionen £ Mitte 1887. Die entsprechenden Zahlen über die Provinzialbanken werden regelmäßig zu spät veröffentlicht, als daß sie in diesem Bericht noch Berücksichtigung finden könnten. Wahrscheinlich wird sich aber auch bei ihnen eine Zunahme im Leihgeschäft zeigen. Bei der Deutschen Reichsbank ist das Wechselportefeuille gestiegen von 546,1 Millionen Mark zu Ende Dezember 1886 auf 564,2 Millionen Mark zu Ende Dezember 1887, die Lombarddarlehen sind dagegen in weit stärkerem Maße gefallen von 115,5 Millionen Mark auf 83,9 Millionen. Doch muß dabei bemerkt werden, daß gegen Ende 1886 die an die Reichsbank herantretenden Darlehnsansprüche aus Anlaß verschiedener Anleihekonversionen und dadurch nothwendig werdender Zahlungen ungewöhnlich große waren. Wählt man daher zum Vergleich Mitte Dezember, so wird das Bild ein ganz anderes. Dann haben wir in 1886 461,0 Millionen Mark in Wechseln und 42,1 Millionen Mark in Lombarddarlehen, dagegen in 1887 491,1 Millionen Mark in Wechseln und 46,5 Millionen Mark in Lombarddarlehen. Aehnlich war das gegenseitige Verhältniß das ganze letzte Vierteljahr hindurch. Bei den übrigen deutschen Zettelbanken ist sowohl bei Wechseln wie bei Lombarddarlehen ein Rückgang zu verzeichnen, bei ersteren von 8,2 Millionen, bei letzteren von 1,9 Millionen. Es wird diesen Instituten immer schwerer, gegen die mächtige Konkurrenz der Reichsbank aufzukommen. Ein anderer Schluß wird daraus nicht zu ziehen sein. Eine recht starke Erweiterung des Darlehnsgeschäftes läßt sich bei der Bank von Frankreich beobachten. Hier finden wir Mitte Dezember 1886 einen Wechselbestand von 504,4 Millionen Frcs., 1887 einen solchen von 556,5 Millionen, die Lombarddarlehen sind allerdings so ziemlich dieselben geblieben, 265,9 Millionen in 1886 – 266,5 Millionen in 1887. Auch bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank ist eine viel regere Thätigkeit im Leihgeschäft eingetreten. Das Wechselportefeuille hob sich hier zwischen den beiden Jahresenden von 145,7 auf 159,8 Millionen Gulden und der Lombardbetrag von 23,9 auf 25,3 Millionen. Am bedeutendsten ist die Vermehrung der Darlehen bei der Niederländischen Bank. Die Wechselsumme erhöhte sich hier seit Mitte Dezember 1886 bis dahin 1887 von 43,1 Millionen auf 49,0 Millionen, die Lombardsumme von 36,2 Millionen auf 48,7. Daraus darf aber allerdings nicht der Schluß gezogen werden, daß hier die allgemeine geschäftliche Lage sich am meisten gebessert habe. Der Stand der Darlehen einer Centralbank wird stets in hohem Maße beeinflußt auch durch die internationale Zahlungsbilanz eines Landes. Ist diese eine günstige, so gehen die Darlehen eher zurück, ist sie eine

ungünstige, so nehmen sie zu. Es sind aber, wie an anderer Stelle näher ausgeführt werden wird, beträchtliche Mengen von Baargeld aus den Niederlanden im vergangenen Jahre abgeflossen. Immerhin wäre auch wohl ohne solchen Abfluß eine Vermehrung der Darlehen eingetreten. So zeigt sich beinahe überall eine ansehnliche Steigerung im Leihgeschäft der Banken.

Der Notenumlauf der Banken hat sich dagegen in geringerem Maße vermehrt. Bei den deutschen Notenbanken, der Bank von England, der Bank von Frankreich, der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, den newyorker Banken, der Niederländischen Bank, der Belgischen Nationalbank und der Italienischen Nationalbank zusammen hat sich der Notenumlauf nur gehoben um 29,6 Millionen Mark, nämlich von 5764,1 auf 5793,7 Millionen Mark. Gehen wir zu den einzelnen Banken über, so ist zunächst zu bemerken, daß bei den newyorker Banken eine Steigerung eingetreten ist von 7,9 Millionen Dollars auf 8,0. Andererseits hat ihr Besitz an Staatspapiergeld sich vermehrt von 18,1 Millionen Dollars auf 26,7. Der Ausdehnung der Leihgeschäfte entspricht hier eine Verringerung im Baarvorrath. Bei der Bank von England findet sich eine Abnahme von 24 050 000 £ auf 23 570 000, bei den deutschen Notenbanken eine solche von 1215,5 auf 1208,0 Millionen Mark, bei der Bank von Frankreich eine Steigerung von 2718,3 Millionen Frcs. auf 2727,0, bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank eine solche von 371,7 auf 391,1, bei der Niederländischen wieder eine Abnahme von 203 Millionen Gulden auf 193 Millionen, endlich bei der Italienischen Nationalbank eine Steigerung von 611,4 Millionen Lire auf 626,4, ebenso eine solche bei der Belgischen Nationalbank von 363,3 auf 369,8 Millionen Frcs. Somit finden sich erwähnenswerthe Steigerungen nur bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, der Italienischen und der Belgischen Nationalbank, wobei wir bemerken, daß in der obigen in Reichsmark gegebenen Gesammtziffer der Oesterreichische Gulden zu zwei Mark gerechnet ist.

Die Baarvorräthe all der genannten Banken sind im Laufe des verflossenen Jahres gestiegen von 4314,6 Millionen Mark auf 4322,6 Millionen, d. h. nur um 8 Millionen Mark, während im Jahre 1886 diese Steigerung betragen hatte 133,8 Millionen und im Jahre 1885 sogar 301,8 Millionen. Hier kommt also der Einfluß der lebhafteren Geschäftsthätigkeit weit deutlicher zum Ausdruck als in der Bewegung des Notenumlaufes.

Die durchschnittliche Höhe der Zinssätze hat sich überall gesteigert, wenn das Maß dieser Steigerung auch nicht an allen Plätzen das gleiche ist. Es betrug der durchschnittliche Stand der Zinssätze für Wechsel erster Klasse (an den europäischen Plätzen der Privatdiskontsätze) in:

	London	Paris	Berlin	Amsterdam	New-York
1884	2,43%	2,48%	2,90%	2,84%	4,64%
1885	2,10%	2,45%	2,91%	2,37%	3,52%
1886	2,12%	2,22%	2,18%	1,95%	4,25%
1887	2,36%	2,42%	2,25%	2,17%	5,38%

Man beachte hiernach wohl, daß von den letzten drei Jahren 1887 das erste ist, welches eine ganz allgemeine Zinssteigerung gebracht hat. Sondern wir die beiden Halbjahre, so war der durchschnittliche Stand der Zinssätze der folgende:

		London	Paris	Berlin	Amsterdam	New-York
1885	I. Semester	2,58%	2,60%	3,11%	2,60%	3,74%
	II. "	1,62%	2,14%	2,71%	2,14%	3,39%
1886	I. "	1,62%	2,13%	1,88%	1,89%	3,41%
	II. "	2,61%	2,31%	2,46%	2,00%	5,07%
1887	I. "	1,95%	2,37%	2,44%	2,09%	4,88%
	II. "	2,78%	2,48%	2,05%	2,25%	5,88%

Wie aus diesen Tabellen zu ersehen, ist die Zinssteigerung des Jahres 1887 in Berlin am geringsten gewesen, in der zweiten Hälfte hat sich hier sogar und zwar hier allein eine Zinsermäßigung eingestellt. Man darf daraus nicht den Schluß ziehen, daß in Deutschland die Besserung der Geschäfte sich bisher am wenigsten fühlbar gemacht habe. Vielmehr werden die früheren Ausführungen bewiesen haben, daß Deutschland gerade einen recht reichlichen Antheil an dem neuen Aufschwunge genommen und daß die fortschrittliche Bewegung hier wohl noch mit am meisten bis zu Ende des Jahres in alter Stärke fortgedauert hat. Jene Erscheinung erklärt sich vielmehr aus der außerordentlich günstigen Zahlungsbilanz, welcher Deutschland sich wieder in dem verflossenen Jahre zu erfreuen gehabt hat. Die Deutsche Reichsbank ist die einzige der genannten Centralbanken, welche im Jahre 1887 ihren Baarvorrath beträchtlich gesteigert hat. Alle anderen Banken haben entweder nur eine geringe Vermehrung oder selbst eine Verminderung ihres Baarvorrathes erfahren. Der Metallbestand der Reichsbank stieg um beinahe 100 Millionen Mark, nämlich von 669,5 Millionen Mark zu Ende Dezember 1886 auf 766,8 Millionen bis dahin 1887. Eine gleiche Bewegung hatten auch schon die Jahre 1886 und 1885 gebracht und seit Ende 1884 ist der Metallbestand der Reichsbank gewachsen um etwa 250 Millionen Mark, nämlich von 517,8 Millionen auf die schon erwähnte Summe von 766,8 Millionen. Die Wirkung dieser starken Ansammlung von Baargeld auf die Zinssätze konnte denn auch nicht ausbleiben. Der Zufluß selbst ist aus den verschiedensten Ländern gekommen, aus England, Rußland, Frankreich und den Niederlanden. Nur über die Einfuhr an Gold aus England lassen sich jedoch für 1887 genauere Angaben machen. Sie betrug nach der englischen Statistik 2628000 £, also mehr als 50 Millionen Mark, während umgekehrt aus Deutschland nach England nur 28000 £ gegangen sind. Der Berliner Wechselkurs auf London war fast das ganze Jahr 1887 hindurch günstig für Deutschland und hat nur im September sich über den Paristand erhoben, im Jahre 1886 aber niemals. Die Ursachen dieser Erscheinung liegen unzweifelhaft in der Hebung des deutschen Exports, welcher in den letzten Jahren so erfreuliche Fortschritte gemacht hat und den Engländern vielerorts eine so ernstliche Konkurrenz bereitet. Daneben hat Deutschland in dem letzten Jahre auch Werthpapiere in größerer Menge abgegeben. Die Einfuhr Eng-

lands aus Deutschland ist nach der englischen Statistik, wie schon vorhin bemerkt, gestiegen von 21 382 000 ₤ in 1886 auf 24 412 000 ₤ in 1887, während die Ausfuhr Englands nach Deutschland fast unverändert geblieben ist (15 691 000 ₤ in 1886 gegen 15 613 000 ₤ in 1887). Daneben ist die Einfuhr Englands aus Rußland gestiegen, nämlich von 13 553 000 ₤ auf 15 992 000 ₤, während die Ausfuhr Englands dahin gesunken ist von 4 424 000 ₤ auf 4 173 000 ₤. Auch dadurch ist die Zahlungsbilanz Deutschlands gegenüber England günstig beeinflußt worden, weil die Zahlungen zwischen Rußland und England zum großen Theil durch Deutschland vermittelt werden. Hierbei mag noch die Bemerkung von Interesse sein, daß der Baarvorrath der übrigen deutschen Notenbanken keinerlei Erhöhung aufweist und überhaupt eigentlich gar nicht die Schwankungen in dem Baarvorrath der Reichsbank mitmacht. Es erhellt daraus, daß wie in England, so auch bei uns die Banken minderer Ordnung sich in ihren Baarvorräthen immer beschränken auf das Nothwendigste und daß diese Baarvorräthe in der Hauptsache unberührt bleiben von den Aenderungen, welche in der in der inländischen Cirkulation befindlichen Baargeldmenge und der Edelmetallbewegung mit dem Auslande vor sich gehen. Die entsprechenden Zahlen darüber sind die folgenden:

	Metallbestand der Reichsbank	Metallbestand der and. deutschen Notenbanken
Ende Dez. 1884	517,8 Mill. Mark	84,3 Mill. Mark
„ Juni 1885	597,1 „ „	81,1 „ „
„ Dez. „	618,2 „ „	82,8 „ „
„ Juni 1886	705,2 „ „	82,0 „ „
„ Dez. „	669,5 „ „	83,5 „ „
„ Juni 1887	802,5 „ „	79,0 „ „
„ Dez. „	766,8 „ „	82,4 „ „

Im Gegensatze zu Deutschland haben die übrigen europäischen Länder entweder keinen nennenswerthen Zufluß von Baargeld gehabt, oder sie sind geradezu einem Abflusse ausgesetzt gewesen. Dies letztere trifft namentlich zu für die Niederlande und für Frankreich. Bei der Niederländischen Bank sinkt der Posten „Goldbarren", der auch die fremdländischen Goldmünzen mit enthält, von etwa 43½ Millionen Gulden auf 25½ Millionen. Der ganze Gewinn, der im Jahre 1886 erzielt war, ist damit wieder verloren gegangen. Frankreich hat nach der französischen Statistik eine Goldeinfuhr gehabt von 92,8 Millionen Frcs., dagegen eine Goldausfuhr von 215,8 Millionen, also einen Ueberschuß der letzteren von 123 Millionen. Daneben ist freilich ein Einfuhrüberschuß an Silbermünzen vorhanden, der aber nur 25,1 Millionen Frcs. ausmacht. Die Veränderungen in dem Baarvorrath der Bank von Frankreich stimmen hiermit ganz überein. Ihr Besitz an Gold verringerte sich von Ende 1886 bis Ende 1887 um die ansehnliche Summe von 125 Millionen Frcs., nämlich von 1240,3 Millionen auf 1115,3 Millionen, woneben freilich der Silberbestand um 50 Millionen Frcs. stieg, von 1144,5 Millionen auf 1194,3 Millionen. England hat nicht gerade einen Verlust an Gold gegenüber dem Auslande gehabt, seine Einfuhr übertrifft vielmehr bei 9 940 000 ₤ die

Ausfuhr, welche sich auf 9 324 000 £ stellt, um etwas über 600 000 £. Infolge dessen konnte auch der Baarvorrath der Bank von England steigen von 18 820 000 £ zu Ende 1886 auf 19 919 900 £ zu Ende 1887. Im übrigen hat es auch dem ausländischen Goldverkehr Englands nicht an ungünstigen Erscheinungen gefehlt. Abgesehen von dem fast regelmäßigen Goldexport nach Amerika im Hochsommer und Herbst, der auch in diesem Jahre nicht ausblieb, ist hier zu erwähnen der starke Rückgang in dem Goldimport von Australien. Das Jahr 1886 hatte von daher Zufuhren gebracht an Gold in der Höhe von 2 726 000 £, das Jahr 1885 in der Höhe von 3 737 000 £. Im verflossenen Jahre hingegen kamen von daher nur 321 000 £, während 50 000 £ von England nach Australien abflossen. Es wiederholte sich damit die Erscheinung, welche zuerst im Jahre 1884 auftrat und ein so berechtigtes Aufsehen hervorrief. Freilich machte sie sich damals in stärkerem Maße geltend; es gab einen Goldexport von 920 000 £ nach Australien neben einem Goldimport von daher im Betrage von nur 709 000 £. Immerhin mußte doch auch schon das Ausbleiben der gewohnten stärkeren Goldimporte von Australien im Jahre 1887 die Zinssätze in England höher halten. Auch diese Erscheinung ist übrigens hervorgerufen worden durch die Verschiebungen in dem gegenseitigen Handelsverkehr. Es stiegen nämlich die Importe Englands aus Australien von 20 966 000 £ in 1886 auf 23 395 000 £ in 1887, während die Exporte Englands nach Australien zurückgingen von 22 384 000 £ in 1886 auf 19 715 000 £ in 1887. Die Handelsbilanz Englands hatte sich demnach Australien gegenüber ganz wesentlich verschlechtert.

Für alle wichtigeren europäischen Länder ist endlich als zinssteigernder Faktor thätig gewesen der schon erwähnte Goldexport nach den Vereinigten Staaten im Hochsommer und Herbst. Diese seine Wirkung mußte sich aber um so eher einstellen, als der Goldexport für Europa nicht wie sonst häufig durch vorangegangene Goldimporte aus den Vereinigten Staaten erleichtert war. Die Stärke dieses Goldexportes erhellt aus folgenden Zahlen. Die Vereinigten Staaten hatten in den Monaten Juli bis Oktober eine Goldeinfuhr von 35,14 Millionen Dollars, die fast ganz aus Europa gekommen sein werden. Denn nach New-York sind in demselben Zeitraum eingeführt worden 31,24 Millionen Dollars, wovon 27,67 Millionen aus europäischen Ländern. Im vollen Jahre 1887 haben die Vereinigten Staaten eine Goldeinfuhr von 44,89 Millionen Dollars gehabt, eine Goldausfuhr von 9,26 Millionen, demnach einen Ueberschuß der ersteren von 35,63 Millionen. Wenn trotzdem die Baarvorräthe der newyorker Banken im Laufe des Jahres gesunken sind von 82,7 Millionen Dollars auf 71,1 Millionen und zinsermäßigende Wirkungen sich überhaupt nicht fühlbar gemacht haben, so hat das besondere Ursachen gehabt, die im Folgenden näher darzulegen sind. Hier aber möge nur noch einmal hervorgehoben werden, daß die internationalen Goldbewegungen auch im verflossenen Jahre von großer Ausdehnung waren und daß ihre möglichst genaue Kenntniß unentbehrlich ist für das Verständniß der Zinsbewegung auf dem internationalen Geldmarkt.

Hiernach gehen wir dazu über, die einzelnen Ereignisse auf dem internationalen Geldmarkte während des Berichtsjahres in ihrer thatsächlichen Reihenfolge darzulegen. Wir gliedern zu dem Zwecke das Jahr in vier Abschnitte, die ungefähr zusammenfallen mit den vier Quartalen. In dem ersten wird die Lage des Geldmarktes beherrscht durch den bekannten Kriegslärm, der nach Mitte Januar ausbrach, bis Mitte Februar überall die Gemüther in voller Aufregung erhielt, in seinen Nachwirkungen aber bis tief in den März hinein fühlbar blieb. Die Zinssätze wurden um diese Zeit, wenn sie auch im ganzen der Jahreszeit entsprechend eine sinkende Bewegung einschlugen, doch höher gehalten durch die Besorgniß vor einem großen europäischen Kriege, als das bei Wirksamkeit rein wirthschaftlicher Umstände der Fall gewesen sein würde. Das zweite Quartal ist charakterisirt durch die Wiederkehr normaler Zustände und niedrigere Zinssätze als Folge davon. Das dritte Quartal hat sein Gepräge aufgedrückt erhalten durch eine sehr empfindliche Geldklemme und hohe Zinssätze in den Vereinigten Staaten, womit der Goldimport aus Europa und die nun auch hier, besonders in England, hervortretende Zinssteigerung im Zusammenhange steht. Das vierte Quartal endlich hat wieder einen ruhigeren Charakter, ist freier von eigentlichen Störungen, wenn auch die Zinssätze nicht gerade erheblich fallen, an manchen Plätzen sogar steigen, wie es die letzten Monate des Jahres mit sich zu bringen pflegen.

Das Jahr 1886 schloß mit Zinssätzen über dem normalen Stande. Der schon seit Monaten anhaltende Goldexport aus Europa nach Amerika hatte infolge des Zusammenbruches der newyorker Börsenspekulation um Mitte Dezember noch einmal vorübergehend außerordentliche Dimensionen angenommen und veranlaßte die Bank von England wie die deutsche Reichsbank zu einer Erhöhung ihrer Zinsrate auf 5%. Dazu kamen die Ansprüche des Jahreswechsels, die diesmal bei mehreren Banken besonders große waren. Bei der Bank von England stiegen die Anlagen in Privat- und Regierungssicherheiten zwischen dem 15. Dezember und 5. Januar von 32 792 000 £ auf 40 707 000 £, also um beinahe 8 Millionen £. Dies ist allerdings nicht ganz so viel als bei dem vorigen Jahreswechsel, wo die Steigerung sich auf 8¼ Millionen £ belaufen hatte. Aber es fiel davon jetzt ein kleinerer Betrag auf Regierungssicherheiten, nämlich 4 800 000 £ gegen 6 100 000 £. Bei der Deutschen Reichsbank ging der Wechsel- und Lombardbestand von Mitte bis Ende Dezember in die Höhe um 158,5 Millionen Mark, nämlich von 503,1 Millionen auf 661,6 Millionen, während im vorigen Jahre nur eine Erhöhung um 121,4 Millionen eingetreten war. Bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank zeigt sich um dieselbe Zeit eine Vermehrung der Wechsel und Lombarddarlehen um 27,2 Millionen Gulden, von 142,4 Millionen auf 169,6 Millionen, gegenüber einer Vermehrung von nur 18 Millionen im vorigen Jahre. Bei der Niederländischen Bank wuchsen vom 19. bis 31. Dezember die Wechsel und Vorschüsse von 79,3 Millionen Gulden auf 93,6 Millionen, womit hier der Höhepunkt erreicht war, während sonst wohl die Vermehrung in den Anlagen

noch die erste und zweite Januarwoche hindurch anhält. Auch hier war die Vermehrung stärker als im Vorjahre, denn sie betrug 14,3 Millionen Gulden gegen nur 9,4 Millionen. Freilich waren die Anlagen selbst damals höher, nämlich 98 Millionen gegen 93,6 Millionen. Bei der Bank von Frankreich war der Zuwachs zunächst nur etwa eben so groß wie im Vorjahre. In diesem hatte der Zuwachs zwischen dem 23. und 30. Dezember 1885, dem niedrigsten und höchsten Stande, betragen 196,7 Millionen. Dagegen vermehrten sich vom 15. Dezember 1886 bis 5. Januar 1887 die Anlagen um 195,3 Millionen, nämlich von 770,3 Millionen auf 965,6 Millionen. Die Steigerung hält dann aber den Januar hindurch an, bis am 2. Februar ein Stand von 1014,7 Millionen erreicht ist. Diese Erscheinung, daß die Vermehrung der Anlagen aus Anlaß des Jahreswechsels sich noch den ganzen Januar hindurch fortsetzt, zeigt sich bei der Bank von Frankreich überhaupt öfters und ist beispielshalber auch bei dem Wechsel 1883/84 eingetreten, ebenso bei dem Wechsel 1887/88. Diese Uebersicht zeigt jedenfalls, daß entsprechend der größeren Lebhaftigkeit in den Geschäften stärkere Ansprüche als im Vorjahre an die Banken herantraten. Theils aus diesem Grunde, theils wegen des schon erwähnten Goldexports nach Amerika erreichten die Zinssätze eine beträchtliche Höhe. In London wie in Berlin stieg der Privatdiskont auf $4^3/_8$ %, in Wien, Paris und Amsterdam ging er bis zur vollen Bankrate in die Höhe, 4 %, 3 % und $2^1/_2$ %.

Der Uebereinstimmung halber mit dem vorjährigen Bericht mag denn auch hier wieder kurz hervorgehoben werden, daß bei den kontinentalen Banken diese neuen Darlehen gewährt worden sind durch Herausgabe von Münzen und Noten, bei der Bank von England aber ganz überwiegend durch Gutschrift. Bei der Deutschen Reichsbank geht vom 15. bis 31. Dezember nicht nur die ganze am ersten Tage vorhandene steuerfreie Notenreserve im Betrage von 164,7 Millionen Mark verloren, sondern es wird auch die steuerfreie Grenze noch mit 34,2 Millionen überschritten, so daß im ganzen 198,9 Millionen Mark an Münzen, Noten und Reichskassenscheinen abgeflossen sind. Da die Vermehrung der Wechsel und Lombarddarlehen nur 158,5 Millionen Mark betragen hatte, überdies die Anlagen in Effekten noch um 5,9 Millionen Mark gewachsen waren, so wurden also die sämmtlichen neu geliehenen Summen in Münzen, Noten u. s. w. verlangt und außerdem noch Depositen im Betrage von 37,7 Millionen zurückgezogen. Die Bank von Frankreich gab zwischen dem 15. Dezember 1886 und 5. Januar 1887 an Noten und Münzen her 188,4 Millionen Frcs., die Vermehrung ihrer Darlehen betrug in dieser Zeit 195,3 Millionen, so daß also auch hier fast die ganze Menge der neuen Darlehen in Noten und Münzen herauszuzahlen war. Immerhin zeigt sich hier doch eine, wenn auch mäßige Steigerung der Depositen, nämlich von 605,5 Millionen auf 620,8. Ein ganz anderes Bild zeigt dagegen beim Jahreswechsel die Bank von England. Hier verringert sich zwischen dem 15. Dezember 1886 und 5. Januar 1887, wo die Anlagen sich um beinahe 8 Millionen £ vermehren, die Reserve nur um 1 414 000 £,

wovon noch 900 000 £ ins Ausland gegangen sind. Dahingegen haben sich hier die Depositen gehoben von 26,6 Millionen £ auf 32,9 Millionen.

In den ersten Wochen des Jahres erfolgt nun die Rückzahlung der bei Jahresschluß genommenen Darlehen und selbst eine darüber hinausgehende Verringerung. Der Stand vor dem Hervortreten der Ansprüche des Jahreswechsels wird bei der deutschen Reichsbank schon Mitte Januar wieder erreicht, bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank eine Woche später, bei der Bank von England Ende Januar. Bei der Niederländischen Bank wurde dieser Zeitpunkt diesmal hinausgeschoben bis Anfang März, da sie seit Mitte Januar einem starken Goldexport ausgesetzt war, wodurch die Anlagen der Bank höher gehalten werden. Bei der Bank von Frankreich endlich, wo der Prozeß der Rückzahlung regelmäßig am längsten währt, wurde vor Beginn des Quartalwechsels der Stand von Mitte Dezember 1886 überhaupt nicht erreicht. Ihr Wechsel- und Lombardbestand war am 23. März, welcher Tag im Frühjahr den niedrigsten Betrag aufwies, bei 842,6 Millionen Frcs. noch um mehr als 70 Millionen höher als Mitte Dezember.

Bei den übrigen Banken setzt sich aber die rückläufige Bewegung über die genannten Zeitpunkte hinaus noch weiter fort und zwar von der Bank von England abgesehen bis Ende oder doch Mitte März. Bei der Deutschen Reichsbank findet sich der niedrigste Betrag an Wechseln und Lombarddarlehen am 23. März mit 438,6 Millionen Mark gegen 508,2 Millionen am 15. Januar. Die Oesterreichisch-Ungarische Bank weist ihren niedrigsten Anlagestand auf am 15. März bei 133 Millionen Gulden gegen 139,8 Millionen am 22. Januar. Bei der Niederländischen Bank wird der Tiefpunkt am 26. März erreicht mit 74,1 Millionen Gulden gegen 77,3 Millionen zu Anfang März. Von der Bank von Frankreich ist bereits gesagt worden, daß hier der niedrigste Anlagestand am 23. März eingenommen wurde. Viel früher pflegt das Ende der rückläufigen Bewegung einzutreten bei der Bank von England, häufig schon Ende Januar oder Anfang Februar. So auch 1887, wo sich der niedrigste Betrag der Sicherheiten am 9. Februar vorfindet mit 31 888 000 £ gegen 40 707 000 am 5. Januar. Vom 9. Februar zeigt sich dann wieder eine Vermehrung, die bis zum Höchstbetrage von 36 204 000 £ am 2. März fortschreitet, worauf dann wieder ein Rückgang erfolgt. Die Ursachen dieses andersartigen Verlaufes liegen zum Theil in der Auszahlung der Dividenden der englischen Eisenbahnen, die zu Anfang Februar stattfindet. Es handelt sich dabei um eine Summe von 7 Millionen £. Nun werden freilich dadurch dem offnen Geldmarkte nicht verleihbare Mittel in der Höhe dieser Summe entzogen. Die Auszahlungen werden großentheils bewerkstelligt durch Umschriften auf den Konten der Banken, indem die Konten der Eisenbahngesellschaften sich um diesen Betrag vermindern, die der Eisenbahnaktionäre sich um diesen Betrag erhöhen. Allein es kann doch kommen, daß gewisse Banken, welche gerade knapp an Mitteln sind, um die Zahlungen für die Eisenbahngesellschaften zu leisten, ein Darlehen bei der Bank von England aufnehmen oder, was der regel-

mäßige Fall bei den Londoner Banken ist, ihre Guthaben bei den Diskonthäusern zurückziehen müssen, wodurch dann diese veranlaßt werden, bei der Bank von England als Darlehensnehmer aufzutreten. Von größerer Bedeutung aber noch als die Rückzahlung der Eisenbahndividenden sind die Steuerzahlungen, besonders die Einzahlungen an Einkommensteuer, sowie an der Land- und Haussteuer, welche gerade in dem Quartal Januar bis März, bekanntlich dem letzten des englischen Finanzjahres, in besonderer Stärke erfolgen. Auch zu diesem Zwecke werden stets umfangreiche Einreichungen an Wechseln, Effekten u. s. w. bei der Bank von England nöthig. In welchem Maße aber die Steuerzahlungen um diese Zeit sich häufen, das möge folgende Tabelle lehren.

1. April 1886 bis 31. März 1887.

	Gesammteinnahmen	Einkommensteuer	Land- u. Haussteuer
I. Quartal	20 184 000 £	3 055 000 £	625 000 £
II. "	17 465 000 "	925 000 "	65 000 "
III. "	21 815 000 "	1 350 000 "	30 000 "
IV. "	31 309 000 "	10 570 000 "	2 260 000 "
I—IV.	90 773 000 £	15 900 000 £	2 980 000 £

Damit man sieht, daß es sich hier nicht um eine Eigenthümlichkeit des Jahres 1886/87 handelt, mögen noch die Zahlen für 1884/85 mitgetheilt werden.

1. April 1884 bis 31. März 1885.

	Gesammteinnahmen	Einkommensteuer	Land- u. Haussteuer
I. Quartal	19 942 000 £	2 305 000 £	650 000 £
II. "	17 610 000 "	605 000 "	90 000 "
III. "	21 118 000 "	845 000 "	25 000 "
IV. "	29 371 000 "	8 245 000 "	2 185 000 "
I—IV.	88 041 000 £	12 000 000 £	2 950 000 £

Infolge dieser vermehrten Steuereinzahlungen pflegen dann auch die öffentlichen Depositen bei der Bank von England, die das Regierungsguthaben mitenthalten, außerordentlich zu steigen, so daß sie Ende März den Höchstbetrag im ganzen Jahre erreichen. Im Jahre 1887 wuchsen dieselben von 3 670 000 £ am 2. Februar auf 10 544 000 £ am 30. März. Eine ähnlich starke Zunahme hat sich auch sonst gezeigt, so in 1884 von 4 798 000 £ am 16. Januar auf 12 945 000 £ am 19. März.

Ein den europäischen Verhältnissen, besonders den kontinentalen, ganz entgegengesetztes Bild weisen um diese Jahreszeit die newyorker Banken auf. Zunächst ist hier die Vermehrung aus Anlaß des Jahreswechsels geringfügig, sie betrug 1887 in der ersten Woche bis 8. Januar 4,8 Dollars, nämlich 343,7 Millionen und 348,5 Millionen. Darauf pflegt sich dann zunächst eine kleine Ermäßigung einzustellen, so 1887 auf 348,1 Millionen in der zweiten Woche, die dann aber bald abgelöst wird durch eine starke bis in den März hinein reichende Steigerung. Im Jahre 1887 erhöhten sich die Anlagen der newyorker Banken in Vorschüssen und Diskonten zwischen dem 15. Januar und 5. März von 348,1 Millionen auf 369,5 Millionen, 1886 zwischen dem 30. Ja-

nuar und 20. März von 337,9 Millionen auf 359,7 Millionen, 1885, wo um diese Zeit die tiefste geschäftliche Depression bestand, zwischen dem 31. Januar und 14. März von 293,7 Millionen auf 303,8 Millionen und 1884 zwischen dem 12. Januar und 15. März von 329,9 Millionen auf 351,1 Millionen. Diese Steigerung kehrt zu regelmäßig wieder als daß sie auf Zufall beruhen könnte; sie hängt unzweifelhaft zusammen mit der Belebung der Geschäfte im Frühjahr, zu welcher die Oeffnung der Wasserwege und überhaupt der erleichterte Transport die Veranlassung giebt.

Die im Vorstehenden geschilderte Bewegung ist nun begleitet von einem Rückgang in den Zinssätzen auf den europäischen Geldmärkten. Derselbe beginnt stellenweise bereits hervorzutreten in den letzten Tagen des ablaufenden Jahres, sobald die Bedürfnisse des Jahreswechsels zum größeren Theile ihre Befriedigung gefunden haben. Außerdem ist darauf von Einfluß, daß die Staatskassen vielfach schon in den letzten Dezembertagen die am 1. Januar fälligen Zinskupons einlösen, wodurch den Banken und der Geschäftswelt mehr Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Dies ist z. B. regelmäßig der Fall bei preußischen Staatspapieren. So sinkt in Berlin der Privatdiskont in der letzten Dezemberwoche von $4^{3}/_{8}$ % auf 4 %, in Wien von 4 auf $3^{3}/_{4}$ %, in Amsterdam von $2^{1}/_{2}$ auf $2^{3}/_{8}$ %. Nach dem Jahreswechsel macht der Zinsrückgang weitere Fortschritte und wird allgemeiner. In Berlin fällt der Privatdiskont bis auf $3^{1}/_{8}$ % um Mitte Januar, und als am 18. Januar die Reichsbank ihre offizielle Rate von 5 auf 4 % herabsetzt, geht er weiter zurück bis 3 %. Die Bank von England schob diesen Schritt, da ihre Reserve und ihr Baarvorrath von mäßiger Höhe waren, zwar bis Anfang Februar hinaus, aber der Privatdiskont war auch in London schon nach Mitte Januar gesunken auf $3^{1}/_{4}$ % von $4^{3}/_{8}$ % am Jahresschlusse und notirte nach Herabsetzung der Bankrate auf 4 %, $2^{3}/_{4}$ %. Weniger stark war der Rückgang in Paris, weil bei der Bank von Frankreich wie gewöhnlich nicht eine so umfassende Rückzahlung von Darlehen stattfand, vielmehr diese eher noch vermehrt wurden. Der Privatdiskont ermäßigt sich hier nur von 3 % am Ende des Jahres auf $2^{3}/_{4}$ % gegen Mitte Januar, stieg zu Anfang Februar wieder auf $2^{7}/_{8}$ %, um darauf schnell auf $2^{1}/_{2}$ % zurückzugehen, welchen Stand er dann den Februar hindurch beibehielt. Mehr zur Geltung kam dagegen wieder die Zinsermäßigung zu Beginn des Jahres in Wien und Amsterdam. An ersterem Platze fällt der Privatdiskont von $3^{3}/_{4}$ % zu Ende Dezember auf $3^{1}/_{8}$ % zu Ende Januar und geht im Februar weiter zurück bis auf $2^{5}/_{8}$ % zu Ende des Monats. In Amsterdam ist schon bald nach Mitte Januar der Stand von 2 % erreicht gegenüber einem Stande von $2^{3}/_{8}$ % zu Ende Dezember. Es zeigten sich also in den ersten Wochen des neuen Jahres durchaus die regulären Erscheinungen. Gleichwohl würde die Zinsherabsetzung weit größere Fortschritte gemacht haben, wenn nicht nach Mitte Januar jener bekannte Kriegslärm entstand, der mehrere Wochen hindurch die Welt in Unruhe und ängstliche Spannung versetzte. Die einzelnen Gerüchte, die in schneller Folge einander ab-

lösten, sind allen noch in lebhafter Erinnerung und brauchen im einzelnen hier nicht vorgeführt zu werden. Es möge nur die Bemerkung gestattet sein, daß die Besorgniß vor einem großen mitteleuropäischen Kriege in den ersten Februartagen ihren Höhepunkt erreichte, während von da an wieder allmählich eine größere Beruhigung Platz greift. In welchen hochgradigen Schrecken die Börse und das Kapitalistenpublikum versetzt wurden, lehrt ein Blick auf die Bewegung der Effektenkurse. Es notirten an der Berliner Börse

	preuß. Konsols 4%	preuß. Konsols $3^1/_2$%	österr. Goldr. 4%	ungar. Goldr. 4%	gemischte Russen 5%	Italien. 5%	Oesterr. Kreditb.
am 15. Jan.	106,40	101,70	91,50	82,60	95,60	99,80	481,50
„ 3. Febr.	102	97	84,70	74,70	90,10	91,70	439

	Staatsbahn	Lombarden	Diskontokomm.	Deutsche Bank	Laurahütte	Dortm. Union
am 15. Jan.	406,50	164	206	165,90	88,60	71,80
„ 3. Febr.	379,50	140	179,70	147	74	52

Ein beinahe noch stärkerer Kurssturz trat an der pariser Börse ein. Es notirten daselbst:

	franz. Rente perp. 3%	fr. Rente perp. $4^1/_2$%	Spanier	Bank v. Frankr.	Créd. fonc.	Nord
am 15. Jan.	81,70	109,70	$64^7/_8$	4270	1386	1567
„ 3. Febr.	75,95	105,20	$58^7/_8$	3970	1225	1488

	Lyon	Suez
am 15. Jan.	1247	2016
„ 3. Febr.	1175	1886

Von der berliner und pariser Börse setzte sich dann diese Bewegung fort nach allen anderen Börsen hin. Es mag hier nur noch erwähnt werden, daß auch die englischen Konsols zwischen dem 15. Januar und 3. Februar sanken von $100^7/_8$ auf $99^{15}/_{16}$ und die holländische Anleihe in Amsterdam von $99^5/_8$ auf $98^1/_8$. Ebenso ist der erhebliche Kursrückgang der amerikanischen Eisenbahnaktien nach Mitte Januar wesentlich veranlaßt worden durch europäische Verkäufe, die mit jenem Kriegslärm im Zusammenhange stehen. So fiel hier Erie von 34 zu Mitte Januar auf $30^3/_8$ zu Ende des Monats, New-York-Central von $113^5/_8$ auf $111^5/_8$, Central-Pacific von $41^1/_2$ auf 36. Seit dem russisch-englischen Konflikt bezüglich Afghanistans aus dem Frühjahr 1885 waren die Börsen nicht so tief erschüttert worden, nur daß damals der Kursfall bei den nächstbetheiligten Papieren wohl noch weiter gegangen war. Auch der Waarenmarkt wurde in Mitleidenschaft gezogen. Gerade nach Mitte Januar begannen die Metalle, Eisen, Kupfer, Zinn, im Preise zu finken, ebenso Baumwolle und Zucker. Es notirten in England

	Glasgow Warrants	London Chilikupfer	London austral. Zinn	Liverpool Baumwolle	London Rübenzucker
Jan. 15	47 sh $1^1/_2$ d	$39^3/_8$ £	$102^3/_4$ £	$5^{14}/_{64}$ d	11 sh $1^1/_2$ d
„ 31	44 „ 8 „	39 „	$102^3/_8$ „	$5^6/_{64}$ „	11 „

Bei dieser allgemeinen Beunruhigung konnte eine Einwirkung auf den Geldmarkt nicht ausbleiben. Zwar gingen die Zinssätze nicht gerade erheblich in die Höhe, und auch soweit eine Erhöhung eingetreten ist, haben dabei noch die Ansprüche des Monatswechsels mitgewirkt. Aber allgemein ist dadurch der der Jahreszeit entsprechende Zinsrückgang verzögert worden. Namentlich dient dies auch mit zur Erklärung, weshalb die Bank von England erst zu Anfang Februar ihre Rate auf 4 % herabsetzte. Am meisten machte sich eine eigentliche Zinssteigerung geltend in Berlin, wo in der Ultimoliquidation vom Januar ein starker Geldbedarf hervortrat. Infolge dessen erreichten hier die Reportsätze eine Höhe von 5 % und mehr und auch der Privatdiskont, der am 19. Januar auf 3 % gefallen war, stieg vorübergehend wieder auf $3^1/_2$ %, schwankte im allgemeinen aber in den letzten Tagen des Monats zwischen $3^1/_4$ und $3^3/_8$ %. Der Wechselbestand der deutschen Reichsbank, welcher bis Ende Februar eine ständige Abnahme aufzuweisen pflegt, stieg diesmal zwischen dem 22. Januar und 7. Februar um beinahe 20 Millionen Mark, wogegen gleichzeitig die Lombarddarlehen nur um 5 Millionen zurückgingen. Auch in Paris zeigt sich zu Anfang Februar eine Erhöhung von $2^3/_4$ % auf $2^7/_8$ % und in Amsterdam eine solche von 2 % auf $2^1/_8$ % zu Ende Januar und $2^1/_4$ % zu Anfang Februar. Dagegen bleibt dieselbe vollständig aus in Wien und London, während sie sich wieder in St. Petersburg bemerkbar macht, wo der Privatdiskont von 5 auf $5^1/_4$ % steigt. Von allen maßgebenden europäischen Geldmärkten hatte um diese Zeit jedenfalls Berlin den höchsten Zinsstand. Selbst in Wien, wo doch regelmäßig die Zinssätze ein gut Stück höher sind, war jetzt der Privatdiskont um eine Kleinigkeit niedriger. Gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres war in Berlin selbst der Privatdiskont doppelt so hoch, 1886 zu Anfang Februar $1^5/_8$ und $1^1/_2$ %, 1887 $3^1/_4$ %. Die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen waren nach dem Ausweise vom 7. Februar bei zusammen 495 Millionen Mark um 92,1 Millionen Mark höher als 1886, der Notenumlauf war bei 828,4 Millionen Mark um 119,2 Millionen Mark höher, die steuerfreie Notenreserve war bei 204,8 Millionen um 74 Millionen niedriger. Diese Unterschiede sind allerdings in erster Linie hervorgerufen worden durch die veränderte allgemeine wirthschaftliche Lage. Aber eben wegen des Zusammentreffens der Kriegsbesorgniß mit einer geschäftlichen Besserung konnten die Zinssätze sich um so eher höher halten.

Stärker als auf den Stand der Zinssätze war die Einwirkung der Kriegsbesorgniß auf den Stand der internationalen Zahlungsbilanz. Da von Berlin aus und den übrigen deutschen Börsen Effekten in großer Menge nach dem Auslande, namentlich nach England und Holland verkauft wurden, so gingen die fremden Wechselkurse, die schon zu Anfang Januar ziemlich niedrig gestanden hatten, weiter zurück. Befördert wurde diese Bewegung freilich noch durch die höheren Zinssätze in Berlin. So sanken von Mitte Januar bis Ende Januar bezw. Anfang Februar Amsterdam von 168,50 auf 168,10, London von 20,385 auf 20,355, Paris von 80,45 auf 80,25, belgische Plätze von 80,35 auf 80,20,



schweizerische Plätze von 80,35 auf 79,95, italienische Plätze von 79,95 auf 78,80. Andersartig war dagegen die Bewegung in Paris, obwohl doch Frankreich in gleicher Lage war wie Deutschland und auch von hier aus unzweifelhaft starke Effektenverkäufe nach dem Auslande hin stattfanden. Zunächst steigt in Paris das Goldagio, welches Mitte Januar sich auf 5 ‰ ermäßigt hatte, wieder auf 7 ‰ zu Anfang Februar. Im Zusammenhang damit geht der Londoner Wechselkurs in die Höhe von 25,35 bis auf 25,42 kurz vor Mitte Februar. Die Erklärung dieses Unterschiedes gegenüber Deutschland liegt darin, daß wegen des in den letzten Jahren häufiger hervorgetretenen Goldagios Frankreich in die Reihe der Länder mit schwankender Valuta eingetreten ist, und wie in jedem Papierwährungslande die fremden Wechselkurse steigen, sobald Kriegsfurcht sich geltend macht, so auch hier. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß um diese Zeit, wie in ähnlicher Lage früher, londoner Wechsel von seiten französischer Kapitalisten gekauft wurden, um eine sicherere Kapitalanlage als die heimische zu besitzen. Noch ungünstiger stellten sich die fremden Wechselkurse für Italien, dessen internationale Zahlungsbilanz bei jeder ernstlichen politischen Störung sich so sehr verschlechtert, daß man sich wohl fragen kann, ob man hier noch ein Land mit Metallwährung vor sich hat. So waren schon zur Zeit der afghanischen Frage in Berlin italienische Wechsel zwischen Anfang März und Ende April 1885 gesunken von 80,40 auf 79,65, während daselbst pariser Wechsel nur von 80,80 auf 80,40 gefallen waren. Bei dem diesmaligen Kriegslärm wurde es von entscheidender Bedeutung, daß gerade am 1. Februar die Nachricht von der Niederlage der italienischen Truppen in Abessynien nach Rom gelangte. Dabei trafen all diese Vorfälle die italienische Börse in einem Zustande übertriebener Haussespekulation an. Daraus erklärt sich auch der starke Rückgang in der italienischen Rente, die in Berlin zwischen dem 15. Januar und 3. Februar von 99,80 auf 91,70 fiel, ein Rückgang, der größer ist als bei irgend einem anderen derartigen Papier. Von dem Fall der italienischen Wechselkurse (in Berlin 79,95 am 15. Januar, 78,80 am 5. Februar) ist bereits gesprochen. In Paris stieg das Disagio bei italienischen Wechseln von 1/2 % Mitte Januar auf 1 3/4 % Anfang Februar. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch diese italienischen Verhältnisse auch der Stand der französischen Valuta im Auslande ungünstig beeinflußt worden ist, da eben Italien auf dem internationalen Geldmarkte als ein von Frankreich abhängiges Land, als eine Provinz desselben in Betracht kommt. Selbstverständlich wurden auch die österreichisch-ungarische und die russische Valuta in Mitleidenschaft gezogen. In Berlin sank der Kurs der österreichischen Noten von 161,20 am 15. Januar auf 158,80 am 5. Februar; in Wien stiegen zwischen Mitte Januar und dem 3. Februar londoner Wechsel von 126,50 auf 128,75, Napoleons von 9,98 1/2 auf 10,18, Marknoten von 61,97 auf 63,10. Die russischen Noten aber gingen in diesen Tagen in Berlin zurück von 190,20 auf 182,90, worauf dann bis kurz vor Mitte Februar noch ein weiterer Rückgang auf 181,70 folgte, als im übrigen sich die Verhältnisse schon zu bessern begannen.

Diese Veränderungen in dem Stande der internationalen Zahlungsbilanz haben denn auch zu Edelmetallversendungen geführt. So mußte vor allem die Niederländische Bank ansehnliche Beträge nach dem Auslande hin abgeben. Von Mitte Januar bis gegen Mitte März verringerte sich ihr Posten „Goldbarren“ von 43 490 000 Gulden auf 34 770 000. Die stärkste Abnahme erfolgte aber zwischen dem 22. Januar und dem 5. Februar, also gerade in der kritischen Periode, nämlich von 42 896 000 Gulden auf 36 737 000 Gulden. Der größte Theil der von hier abgeflossenen Summe wird seinen Weg nach Deutschland genommen haben. Erleichtert wurde dieser Abfluß dadurch, daß die Niederlande um diese Zeit den niedrigsten Zinssatz hatten, nämlich nur 2—2¼ % gegen mehr als 3 % in Berlin und beinahe 3 % in London und Paris. Deshalb war auch der Amsterdamer Wechselkurs auf London für die Niederlande ungünstig, wenn es auch zu Goldversendungen nach England nicht gekommen ist. Er hielt sich bei 12,11½ etwas über Parität, die 12,10½ ist. Deutschland empfing ferner um diese Zeit auch kleinere Goldsendungen aus England, nach deutschen Blättern 750 000 Mark, nach der englischen Statistik sind im Februar aus England 36 300 £ nach Deutschland gegangen. Stärker war wieder der Edelmetallexport Italiens. Die Italienische Nationalbank verlor in den ersten 10 Tagen vom Februar 9,2 Millionen Lire, indem ihr Goldvorrath sich verringerte von 184,1 auf 174,9 Millionen. Dieselben sind unzweifelhaft Frankreich zugeflossen. Andererseits mußte Frankreich wieder Gold an England abgeben. Doch empfing letzteres nach der englischen Statistik im Februar nur 164,000 £, während sich dieser Zufluß im März allerdings auf 562 000 £ belief. Auch der Goldbesitz der Bank von Frankreich ist im Februar nicht gesunken, sondern vielmehr noch gestiegen von 1218,2 auf 1223,6 Millionen, während er dann freilich im März bis auf 1194,9 Millionen abnimmt.

Am 3. Februar hatte, wie schon bemerkt, die Kriegsfurcht ihren höchsten Grad erreicht; von da an kehrt allmählich wieder eine ruhigere Stimmung in die Gemüther ein. Infolge dessen beginnen auch die Effektenkurse sich wieder nach oben zu bewegen, aber doch so langsam, daß sie selbst Mitte März noch nicht wieder auf dem Niveau von Mitte Januar angelangt waren. Das Vertrauen war zu stark erschüttert worden und die Kursverluste waren zu groß gewesen, als daß die alte Zuversicht sobald sich hätte wieder einstellen können. Einige Papiere haben sich auch später nicht wieder zu dem früheren Kursstande hinaufarbeiten können. Die allmähliche Erholung wird durch folgende Tabelle ersichtlich:

	preuß. Konsols 4 %	preuß. Konsols 3½ %	österr. Goldr. 4 %	ungar. Goldr. 4 %	gemischte Russen 5 %	Italien. 5 %	Oesterr. Kreditb.
3. Febr.	102	97	84,70	74,70	90,10	91,70	439
14. „	104	98,70	86,70	76,40	91,50	93	442,50
28. „	104,80	99,20	87	77,10	92,50	94,90	448
15. März	105,10	99,20	88,70	80,40	94,30	96,70	468,50
(15. Jan.	106,40	101,70	91,50	82,60	95,60	99,80	481,50)

	Staats-bahn	Lom-barden	Diskonto-komm.	Deutsche Bank	Laura-hütte	Dortm. Union
3. Febr.	379,50	140	179,70	147	74	52
14. „	377,50	142,50	185,20	151,50	77	56,60
28. „	383	143,50	185,90	151,50	76,60	59,20
15. März	397,5	148	194,70	159	76,10	58,90
(15. Jan.	406,50	164	206	165,90	88,60	71,80)

Wenn aber die Kursbesserung auf dem Effektenmarkte sich nur zögernd geltend machte, so setzt sich auf dem Geldmarkt jetzt die der Jahreszeit entsprechende Zinsermäßigung in vollem Maße durch. In Berlin sinkt der Privatdiskont von 3¼ % zu Anfang Februar auf 2⅞ % gegen Mitte März. In Paris geht er in derselben Zeit zurück von 2⅞ % auf 2 %, in Amsterdam stellte er sich schon Ende Februar auf 2 % nach einem Stande von 2¼ % um die Mitte des Monats. In Wien fällt der Privatdiskont von 3⅛ % zu Anfang Februar auf 2⅝ % zu Ende dieses und Anfang des folgenden Monats. Auch in St. Petersburg erfolgt ein Rückgang im Privatdiskont von 5¼ % auf 4¾ %. Nur London bildet vorübergehend bei dieser allgemeinen Zinsermäßigung auf dem europäischen Geldmarkte eine Ausnahme. Dem Zinssatze von 2¾ %, der hier schon Anfang Februar erreicht war, folgt zunächst nicht eine weitere Ermäßigung, vielmehr zeigt sich schon gegen Mitte dieses Monats eine Zinssteigerung, die bis zum Stande von 3¼ % Anfang März fortschreitet. Der Vorgang ist normaler Natur und wird hervorgerufen durch die umfassenden, gegen Ende dieses Quartals erfolgenden Steuereinzahlungen, von denen vorhin die Rede war. Um diese leisten zu können, wurden die Privatsicherheiten bei der Bank von England zwischen dem 9. Februar und 2. März vermehrt von 18 758 000 £ auf 22 571 000, also um eine ansehnliche Summe. Nachdem aber diese Bedürfnisse befriedigt waren, geht auch hier der Zins schnell zurück. Die Bank von England setzt am 10. März ihre Rate von 4 auf 3½ und 14 Tage später auf 3 % herab bei eine Reserve von über 17 Millionen £ und der Privatdiskont fällt bis auf 1⅝ % zu Ende März. Immerhin wurde theils wegen der Nachwirkungen des Kriegslärms, theils wegen der regeren Geschäftsthätigkeit doch weder in London noch Berlin, noch Amsterdam der niedrige Zinsstand vom März 1886 erreicht. Nur in Paris fiel jetzt der Privatdiskont etwas tiefer, aber 1886 wurde er um diese Zeit durch die bevorstehende Rentenanleihe höher gehalten. Sonst würde wahrscheinlich in diesem Punkte auch Paris die Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Geldmarkt gewahrt haben.

Auch die Veränderung, welche in dem Stande der internationalen Zahlungsbilanz durch die Kriegsfurcht und ihre Folgen hervorgerufen war, wird jetzt rückgängig gemacht. In Berlin schlagen die fremden Wechselkurse wieder eine aufwärtsgehende Bewegung ein, am meisten steigt London, von 20,355 zu Anfang Februar auf 20,41, also beinahe Parität zu Anfang März, weil die vorhin erwähnte Zinssteigerung in London zusammentrifft mit dem Zinsrückgang in Berlin. Sobald aber auch in London von der zweiten Märzwoche an die Zinssätze fielen, nimmt der Wechselkurs auf London in Berlin wieder einen niedrigeren

Stand ein und geht zurück bis auf 20,36 gegen Ende März. Sehr deutlich zeigt sich hier wieder der enge Zusammenhang zwischen der Bewegung der Zinssätze und der fremden Wechselkurse. Die gleiche Bewegung wie in Berlin und aus den gleichen Gründen macht der Wechselkurs auf London in Amsterdam durch. Zunächst wegen der Zinssteigerung in London und der Zinsermäßigung in Amsterdam eine Erhöhung von 12,10 auf 12,12$^1/_2$ zu Ende Februar, dann aber wieder ein Rückgang auf 12,10 zu Ende März. In Paris fällt um diese Zeit das Goldagio von 7 $^0/_{00}$ auf 4$^1/_2$ $^0/_{00}$, ebenso geht daselbst der Wechselkurs auf London zurück von 20,42 bis auf 20,31. Der Einfluß der Zinssteigerung in London macht sich hier aber darin geltend, daß der größte Theil dieses Rückganges auf die zweite Hälfte des März entfällt, da der Kurs Mitte des Monats noch 20,39 notirte. Auch die italienische Valuta besserte sich jetzt. Das Disagio für italienische Wechsel fällt in Paris von 1$^3/_4$ $^0/_0$ auf $^3/_4$ $^0/_0$ und in Berlin steigt der Kurs derselben von 78,80 zu Anfang Februar auf 79,50 zu Ende März. Ueberall hören gegen Mitte dieses Monats auch die internationalen Edelmetallversendungen auf und der europäische Geldmarkt zeigt in jeder Beziehung wieder sein gewöhnliches Aussehen.

Ueber den newyorker Geldmarkt während dieser Periode des Jahres ist nicht viel zu berichten. Der Zusammenbruch der Börsenspekulation daselbst um Mitte Dezember hatte den Diskont auf 6 $^0/_0$ gehoben, aber schon in der letzten Dezemberwoche war derselbe wieder auf 5 $^0/_0$ zurückgegangen. Dieser Stand bleibt auch den Januar hindurch, während er im Februar abgelöst wird durch den Stand von 4$^1/_2$ $^0/_0$. Solche Zinsermäßigung ist auch in New-York um diese Zeit häufiger. Im März dagegen steigt er wieder auf 5 $^0/_0$ wegen der vermehrten Ansprüche, die infolge des lebhafteren Frühjahrsgeschäftes jetzt an den Geldmarkt herantreten. Die Zahlungsbilanz gegenüber Europa pflegt um diese Zeit sich für Amerika ungünstig zu stellen. Auch in diesem Jahre blieb die entsprechende Bewegung der fremden Wechselkourse nicht aus, nur mußte sie von einem tieferen Stande aus erfolgen, da noch nach Mitte Dezember das Gold von Europa nach Amerika gegangen war. Befördert wurde aber die Bewegung diesmal durch die starken Effektenverkäufe, welche infolge der Kriegsbesorgniß von seiten Europas nach Amerika hin erfolgten. So stiegen Londoner Sichtwechsel von 4,84$^1/_2$ zu Ende Dezember auf 4,88$^1/_2$ zu Anfang Februar und 48,8 $^3/_4$ nach Mitte des Monats, deutsche Sichtwechsel stiegen in derselben Zeit von 95 auf 95$^7/_8$ und 96, Amsterdamer von 40 auf 40$^1/_2$; Pariser Checks, für welche die Notirung die entgegengesetzte ist, fielen von 5,23$^3/_4$ zu Ende Dezember auf 5,19$^3/_8$ zu Anfang Februar und 5,18$^3/_4$ nach Mitte des Monats. So nahmen die Wechselkurse Ende Februar einen Stand ein, der nur noch wenig von demjenigen entfernt war, bei welchem der Goldexport nach Europa lohnend geworden wäre. Es sind auch im Februar nach Deutschland 945 000 Dollars Gold verschifft worden, es hat sich hier aber aller Wahrscheinlichkeit nach nicht um eine regelrechte Arbitrageoperation gehandelt. Sonst ist es zu Goldexporten nicht gekommen. Ja als im März der

Zinssatz in New-York wieder auf 5 % in die Höhe geht, während um diese Zeit auf dem europäischen Geldmarkt eine allgemeine und weitgehende Zinsermäßigung erfolgt, stellen sich auch die fremden Wechselkurse wieder günstiger für Amerika. Nach Mitte März notirte London wieder 4,86$^{3}/_{4}$, welches etwa der Paristand ist, Berlin 95$^{1}/_{2}$, Paris 5,21$^{1}/_{4}$, Amsterdam 40$^{1}/_{4}$. Da es auch in den späteren Monaten nicht zu Goldexporten nach Europa gekommen ist, so wird sich weiterhin noch Gelegenheit finden, die Ursachen dieser Erscheinung zu erörtern. Nur das mag hier hervorgehoben werden, daß bald nach den ersten Februartagen die in den vorangegangenen Wochen von Europa verkauften amerikanischen Eisenbahnpapiere wieder zurückgekauft wurden. Nirgends war die Kurserholung nach dem Schwinden der Kriegsbesorgniß so schnell und kräftig wie an der newyorker Börse und schon Mitte Februar war hier bei mehreren Effekten wieder der frühere Stand erreicht. Dadurch aber mußte die Zahlungsbilanz zwischen Europa und Amerika zu Gunsten des letzteren beeinflußt werden.

Der zweite nunmehr zu behandelnde Abschnitt in der Entwickelung des internationalen Geldmarktes während des Jahres 1887 bringt zunächst die mit dem Quartalswechsel im Zusammenhang stehende Zinssteigerung. Regelmäßig geht dieselbe nicht so weit wie beim Jahreswechsel und ist in dem Berichtsjahr eher hinter dem üblichen Maß zurückgeblieben, als daß sie dasselbe überschritten hätte. Bei der deutschen Reichsbank vermehrten sich in der letzten Märzwoche die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen um 78,7 Millionen Mark und außerdem stieg ihr Effektenbesitz um 10 Millionen. Da gleichzeitig noch 57,4 Millionen an Depositen zurückgezogen wurden, so ging die steuerfreie Notenreserve von 278,7 Millionen auf 129,1 Millionen, also um beinahe 150 Millionen zurück, wobei an Noten allein 130,3 Millionen abflossen. Obwohl nun diese Inanspruchnahme der Reichsbank durchaus von der üblichen Stärke ist, zeigt sich doch nur eine leichte Steigerung des Privatdiskonts, nämlich in der Hauptsache von 2$^{1}/_{8}$ % auf 2$^{1}/_{4}$. Bloß in den beiden letzten Tagen des März stellte sich eine ganz vorübergehende Steigerung auf 2$^{5}/_{8}$ % und 2$^{3}/_{8}$ % ein, aber nicht sowohl wegen der Bedürfnisse des Quartalswechsels, die um diese Zeit großentheils schon befriedigt sind, als vielmehr wegen der Vorbereitungen zu Einzahlungen auf eine neue Emission ungarischer Papierrente, die in den ersten Apriltagen zu leisten waren. Schon am 2. April war übrigens der Satz von 2$^{1}/_{8}$ % wieder erreicht und von da an hat bis nach Anfang Juni der Privatdiskont in Berlin geschwankt zwischen 1$^{3}/_{4}$ % und 2$^{1}/_{4}$ %, wobei aber dieser letztere Satz nur wenige Tage nach Mitte Mai zur Erscheinung kam wiederum vornehmlich wegen größerer Finanzoperationen. Andererseits fand sich der Satz von 1$^{3}/_{4}$ % schon Mitte April ein und nachdem er gegen die Monatswende hin durch die Sätze von 1$^{7}/_{8}$ % und 2 % abgelöst war, kehrte er schon am letzten Apriltage wieder und blieb über eine volle Woche bestehen. Bei dieser Lage der Dinge sah sich denn auch die Reichsbank außer Möglichkeit gesetzt, ihre offizielle Rate von 4 % noch fernerhin aufrecht zu erhalten. Sie setzte dieselbe am 11. Mai auf 3 % herab, welcher Stand

das ganze Jahr hindurch erhalten blieb. Im Ganzen waren also in den Monaten April und Mai die Zinssätze in Berlin niedriger als im Februar und März, während die Regel eigentlich das Umgekehrte bildet. Befördert wurde um diese Zeit der niedrige Zinsstand in Berlin übrigens durch ein ganz außerordentliches Anwachsen des Metallbestandes der Reichsbank. Von Ende 1886 bis Mitte Juni 1887 hatte sich dieser erhöht von 669,5 Millionen auf 824,1 Millionen, also um 154,6 Millionen. Nun ist zwar regelmäßig der Metallbestand der Reichsbank gegen Mitte des Jahres hin viel stärker als zu Anfang, aber eine so starke Vermehrung, wie sie sich 1887 zeigt, bildet doch eine einzig dastehende Erscheinung. 1886 hatte diese Vermehrung 105,5 Millionen ausgemacht, 1885 98,9 Millionen, 1884 78,4 Millionen. Inländischer und ausländischer Zufluß haben zusammengewirkt, um diese starke Steigerung in 1887 herbeizuführen. In der ersten Junihälfte zeigte sich denn auch hier wieder eine Ueberdeckung des Notenumlaufes durch den Metallbestand allein. Nach dem Ausweise vom 7. Juni waren 798,8 Millionen Noten im Umlaufe gegenüber einem Baarvorrath von 813,5 Millionen, nach dem Ausweise vom 15. Juni war das Verhältniß 805,7 Millionen zu 824,1 Millionen. Die Deckung des Notenumlaufes durch Kasse, zu welcher bekanntlich auch die Reichskassenscheine und die Noten der anderen Banken gerechnet werden, betrug vom 23. Mai bis 23. Juni stets mehr als 100 %.

Aehnlich wie auf dem deutschen Geldmarkt gestalteten sich die Verhältnisse auf dem französischen und niederländischen. Bei der Bank von Frankreich steigen die Anlagen in Wechseln und Vorschüssen in der letzten Märzwoche um 117,2 Millionen Frcs.; im Zusammenhange damit geht der Privatdiskont von 2 % am 24. März bis auf $2^1/_4$ % am 7. April in die Höhe. Eine Woche später aber stellte er sich schon wieder auf $2^1/_8$ % und hat von da an bis gegen Ende Juni in der Hauptsache geschwankt zwischen $2^1/_8$ % und $2^1/_4$. Nur in der zweiten Aprilhälfte trat eine vorübergehende Steigerung auf $2^3/_4$ % ein, die hauptsächlich durch Geldbedürfnisse der französischen Regierung und durch die Vorbereitungen für eine Anleihe der Stadt Paris im Betrage von 40 Millionen Frcs. hervorgerufen zu sein scheint. Bei der Niederländischen Bank zeigt sich zunächst in der Woche vom 26. März bis 2. April eine kleine Vermehrung ihrer Anlagen in Wechseln und Vorschüssen von 74 062 000 Gulden auf 75 612 000 Gulden. Nachdem dann bis Mitte April wieder eine etwa ebenso große Abnahme eingetreten war, steigen von da an bis Anfang Mai ihre Anlagen stärker, nämlich von 74 053 000 Gulden auf 86 947 000 Gulden. Es ist die Regel, daß die Vermehrung der Anlagen bei der Niederländischen Bank sich vorwiegend, wenn nicht ausschließlich, erst Ende April und Anfang Mai geltend macht. Die Bewegung des Privatdiskonts in Amsterdam ist dem entsprechend. Von 2 % nach Mitte März erhebt er sich auf $2^1/_8$ % zu Ende des Monats, geht Anfang April zurück auf 2 % und steigt abermals in den ersten zwanziger Tagen vom April auf $2^1/_4$ %. Von Ende April bis gegen Mitte Juni hat er dann geschwankt zwischen

$2^1/_8$ und $2^1/_4$ %, geht darauf für einige Tage auf $1^3/_4$ % zurück, um sich aber gegen Ende Juni wieder zu erheben auf 2 %.

Den weitaus niedrigsten Zinsstand von allen Geldmärkten hatte um diese Zeit der englische. Selbst der Quartalswechsel führte, wie übrigens hier die Regel, nicht zu einer Zinssteigerung, da die Vermehrung der Anlagen wie früher ausgeführt, schon Anfang März, mitunter schon im Februar stattfindet. In diesem Jahre wurde der höchste Stand der Anlagen am 2. März erreicht bei 36 204 000 £. In der folgenden Woche zeigt sich dann eine Abnahme bis auf 35 007 000, worauf eine abermalige allmähliche Steigerung folgt bis zum Höchstbetrage von 36 036 000 £ Ende März. Mitte April ist dagegen der Stand der Anlagen gesunken bis auf 32 988 000 £. Die Bewegung der Zinssätze geht von Anfang März bis Anfang April ständig und stark nach unten. Die Rate der Bank von England war am 10. März von 4 auf $3^1/_2$ %, am 24. März auf 3 % ermäßigt worden, der Privatdiskont fiel in derselben Zeit von $3^1/_4$ % auf $1^3/_4$ und ging nach Auszahlung der Zinsen für die englische Staatsschuld am 7. April auf $1^1/_8$ % zurück. Von diesem Zeitpunkt an bis gegen Ende Juni schwankte er zwischen 1 und $1^1/_8$ %. Tägliches Geld bedang fast die ganze Zeit hindurch nur $^1/_2$—$^3/_4$ % und soll zeitweise und vereinzelt zu $^1/_4$ % zu erhalten gewesen sein. Die weitere Herabsetzung der Bankrate konnte dabei nicht ausbleiben; es erfolgte solche auf $2^1/_2$ % am 14. April und auf 2 % am 28. April. Somit ist in vier aufeinanderfolgenden Jahren, 1884—1887, die Bankrate im Frühjahr oder Sommer stets eine gewisse Frist hindurch 2 % gewesen. Ein so lange anhaltender niedriger Zinsstand ist ohne Beispiel in der Geschichte des Geldmarktes. Reserve und Baarvorrath waren übrigens um diese Zeit in 1887 keineswegs übermäßig hoch, wenn auch höher als in den Monaten, in welchen 1886 die Bankrate auf 2 % stand. Der Höchstbetrag der Reserve war am 23. März erreicht worden mit 17 056 000 £, der Höchstbetrag des Baarvorrathes am 30. März mit 24 771 000 £. Durch den Abfluß beim Quartalswechsel verringert sich die Reserve auf 15 224 000 £ am 6. April und der Baarvorrath auf 24 136 000 £ am 13. April. Anfang Mai tritt eine weitere Abnahme in beiden Posten ein infolge des regelmäßigen, in diesem Jahre aber ziemlich starken Goldabflusses nach Schottland, so daß die Reserve auf weniger als $14^1/_2$ Millionen £ und der Baarvorrath auf etwa $23^1/_8$ Millionen £ fällt. Bis Mitte Juni hin aber steigt erstere wieder bis auf $15^1/_2$ Millionen £ und letzterer auf über 24 Millionen. Diese gar nicht geringfügigen Aenderungen in dem Stande der Reserve und des Baarvorrathes gehen an dem Stande der Zinssätze fast spurlos vorüber. Die Abwesenheit aller stärkeren Zinsschwankungen, welche wir während dieser Periode schon auf den größeren kontinentalen Geldmärkten beobachten konnten, tritt nirgends so deutlich zu Tage wie auf dem englischen. Sie zeigt, wie frei von Störungen und wie ruhig, wenn auch keineswegs matt, der Gang des geschäftlichen Lebens um diese Zeit war.

Von den minder bedeutenden europäischen Geldmärkten verdient zu-

nächst der österreichische Beachtung. Dort pflegt die mit dem Quartalswechsel hervortretende Vermehrung der Bankdarlehen bis Ende April anzuhalten. So stieg bei der Oesterreich-Ungarischen Bank der Wechsel- und Lombardbestand zwischen Mitte März und Ende April von 133 Millionen Gulden auf 165,1 Millionen und ihr Notenumlauf erhöhte sich in derselben Zeit von 342,8 Millionen auf 383,3 Millionen. Diese Zunahme ist stärker als üblich, weshalb auch der Zinssatz eine ansehnliche Steigerung von 2⅝ % zu Anfang März auf 3¾ % zu Ende April erfährt. Die darauf eintretende Ermäßigung schreitet fort bis zu 3 % Ende Mai und Anfang Juni. Es ergiebt sich hieraus, daß der österreichische Geldmarkt während der ersten Jahreshälfte mehr die normalen Erscheinungen zeigt als die größeren. Ueberhaupt werden die kleineren Geldmärkte durch gewisse Störungen von allgemeiner Bedeutung weniger berührt als letztere. In St. Petersburg bringt der vorliegende Zeitabschnitt weichende Zinssätze. Nach Mitte März sinkt daselbst der Privatdiskont von 5 % bis auf 4⅛ % Mitte Mai, auf welchem Stande er bis Ende des Monats verharrt. Diese Angaben sind der Frankfurter Zeitung entnommen. Nach einer von einem petersburger Börsenmakler aufgestellten und uns von der St. Peterburger Diskontobank gütigst zugesandten Tabelle ist im April und Mai der Privatdiskont daselbst zeitweise bis auf 3¾ % gefallen. Eine von der allgemeinen abweichende Entwickelung macht um diese Zeit der belgische Geldmarkt durch. Infolge einer ungünstigen Zahlungsbilanz gegenüber Frankreich war der Baarvorrath der belgischen Nationalbank, der von Anfang des Jahres bis Anfang April fast ausnahmslos etwas über 100 Millionen Frcs. betragen hatte, bis gegen Mitte Mai gefallen auf 93,3 Millionen. Da um diese Zeit der Notenumlauf 383 Millonen betrug, so war nicht einmal ein Viertel desselben durch Baar gedeckt. Nun ist der Baarvorrath der belgischen Nationalbank für die Regel verhältnißmäßig viel geringer, als man ihn bei anderen Centralbanken zu finden gewohnt ist. Schon seit einer Reihe von Jahren ist der Notenumlauf mit weniger als ein Drittel durch Baar gedeckt gewesen. Das ist auch bei einer Bank, die einen abhängigen Geldmarkt beherrscht, nicht unzulässig, da im Nothfalle die Bank von Frankreich in Anspruch genommen werden könnte. Immerhin scheint doch in den maßgebenden Kreisen die im Mai eingetretene Verminderung des Baarvorrathes als eine zu weitgehende angesehen worden zu sein. Es wurde infolgedessen die Bankrate, die seit Ende Juni 1886 unverändert auf 2½ % gehalten worden war, am 11. Mai 1887 auf 3 % erhöht, dadurch wurde dann auch der Privatdiskont in Brüssel, der seit Anfang Januar fast ausnahmslos 2¼ % betragen hatte, auf 2⅝ % in die Höhe getrieben. Indessen erwies sich diese Zinssteigerung nicht als ausreichend. Bis gegen Mitte Juli hin verminderte sich der Baarvorrath weiter bis auf 91,8 Millionen gegenüber einem Notenumlauf von 370,5 Millionen, und die Wechselkurse gegenüber Frankreich blieben anhaltend ungünstig. Daher wurde am 13. Juli die Bankrate abermals erhöht auf 3½ %, worauf denn auch der Privatdiskont bis auf 3⅛ % nachfolgte. Von da ab ist die Bankrate das ganze Jahr hindurch unverändert geblieben,

während der Privatdiskont schwankt zwischen 3 und $3^1/_4$ %. Diese ganze Zinsbewegung ist natürlich eine rein lokale und steht nicht weiter im Zusammenhange mit der Lage des allgemeinen Geldmarktes. Aber eben als solche erregt sie ein gewisses Interesse und verdient Hervorhebung.

Zur vollständigen Darlegung der Zustände auf dem Geldmarkte während dieses Zeitabschnittes gehört noch die Erörterung der Zahlungsbilanz zwischen den europäischen Ländern. Wir haben gesehen, daß England während der Monate April bis Juni den weitaus niedrigsten Zinsstand hatte, nämlich nur etwa einen halb so hohen als Frankreich, die Niederlande und Deutschland. Demgemäß mußten sich die Wechselkurse für England ungünstiger stellen. Der Kurs der Londoner Wechsel in Paris geht von 25,33 zu Ende März zurück bis auf 25,24 Anfang Mai und schwankt in den folgenden Wochen bis Ende Juli zwischen 25,20 und 25,23, hält sich also ungefähr auf dem Paristande ($25,22^1/_2$). In Amsterdam sinkt der Kurs der Londoner Wechsel von 12,10 zu Ende März auf 12,05 nach Mitte April und bewegt sich von da ab bis gegen Mitte Juni zwischen $12,04^1/_2$ und $12,05^1/_2$. In Berlin tritt allerdings vor der zweiten Juniwoche ein weiterer Kursrückgang der londoner Wechsel nicht ein, die Notirungen für dieselben halten sich von Ende März bis Anfang Juni zwischen 20,36 und $20,37^1/_2$. Aber es war eben schon Ende März ein vergleichsweise niedriger Kursstand erreicht worden. Er war immerhin ein so niedriger, daß im April und Mai 411 000 £ Gold von England nach Deutschland abfließen konnten. Nach Frankreich und den Niederlanden sind von England keine nennenswerthen Goldexporte gegangen, aber während England von Frankreich und Belgien in den ersten drei Monaten 972 000 £ in Gold empfangen hatte, erhielt es vom April bis Juni von daher nur noch 298 000 £. Ueberhaupt wurde die Goldbewegung jetzt für England weniger günstig. Das erste Vierteljahr hatte einen Ueberschuß des Goldimportes über den Goldexport im Betrage von $1^3/_4$ Millionen £ gebracht, im zweiten Vierteljahr aber halten sich Goldimport und Goldexport so ziemlich die Waage.

Auch für Deutschland wurde jetzt die Zahlungsbilanz gegenüber den Niederlanden und Frankreich weniger günstig, unzweifelhaft deshalb, weil der Zinsstand in Berlin doch etwas niedriger war als in Amsterdam und Paris. Die Wechsel auf ersteren Platz stiegen in Berlin von 168,40 zu Ende März auf 168,80 nach Mitte April und halten sich von da an bis gegen Mitte Juni zwischen 168,80 und 168,95; die Wechsel auf Paris, welche noch Anfang April einen Kursstand von 80,35 hatten, waren bis Ende des Monats schon auf 80,75 gestiegen und schwanken bis gegen Mitte Juni zwischen diesem Stande und 80,85. Auch in Amsterdam bessern sich um diese Zeit die Wechselkurse für Paris, Pariser Wechsel steigen daselbst von $47,67^1/_2$ im April auf 47,85 Mitte Juni. Für Frankreich trat also eine allgemeine und wesentliche Besserung der Zahlungsbilanz ein. Indessen nahmen die Wechselkurse doch gegenüber Deutschland und den Niederlanden einen geradezu günstigen Stand nicht ein und auch gegenüber England nur

vorübergehend und in geringem Maße. Im Zusammenhange mit dieser Besserung der französischen Zahlungsbilanz schwindet denn auch das Goldagio in Paris. Dasselbe ist im Mai und Juni nicht mehr vorhanden. Die italienische Zahlungsbilanz gegenüber Deutschland und England besserte sich entsprechend der französischen. Gegenüber Frankreich freilich trat vorübergehend, so namentlich im Mai infolge von Bankfallimenten in Sicilien, eine Verschlechterung ein, indem das Disagio der italienischen Wechsel in Paris stieg von $^1/_2$ % zu Anfang April auf 1 % Mitte Mai, aber im Juni sank es bis auf $^3/_8$ %. Dies beweist, daß die Besserung der allgemeinen französischen Zahlungsbilanz in dieser Zeit nicht veranlaßt worden ist durch eine Besserung der allgemeinen italienischen. Es haben vielmehr die französischen Verhältnisse selbst dahin gewirkt. Es muß dies aber deshalb hervorgehoben werden, weil der niedrige Stand der französischen Valuta im Auslande in den vorangegangenen Jahren zum Theil mit veranlaßt worden war durch eine ungünstige Zahlungsbilanz Italiens.

Die Lage des amerikanischen Geldmarktes während dieser zweiten Periode weist keine erhebliche Aenderung gegenüber der ersten auf. Die Vermehrung der Anlagen in Vorschüssen und Diskonten, welche schon im Januar begonnen hatte und Anfang März bis zu einem Stande von 369,5 Millionen Dollars vorgeschritten war gegenüber einem solchen von 348,1 Millionen Mitte Januar, wurde in der zweiten Hälfte des März zunächst abgelöst durch eine kleine Ermäßigung bis auf 365,4 Millionen, worauf dann aber eine neue Steigerung bis zum Höchstbetrage von 370,9 Millionen am 9. April folgt. Um dieselbe Zeit war die Ueberschußreserve gesunken bis auf den geringen Betrag von 4,1 Millionen Dollars gegenüber einer Summe von 22,3 Millionen zu Ende Januar. Von Mitte April an bis Anfang Juni gehen dann die Anlagen zwar etwas zurück, halten sich aber stets über 360 Millionen; die Reserve steigt etwas, überschreitet jedoch nur einige Male die Summe von 5 Millionen Dollars. Es ergiebt sich hieraus, daß um diese Zeit die Leihkraft der newyorker Banken in hohem Maße in Anspruch genommen war. Das erklärt denn auch den vergleichsweise hohen Stand der Zinssätze. Von Anfang März bis nach Mitte Mai hat der Wechseldiskont 5—6 % betragen. Erst Ende Mai und Anfang Juni stellt sich eine Ermäßigung bis auf $4^1/_2$ % ein. Gegenüber dem Vorjahre war das eine wesentliche Erhöhung der Zinssätze. Damals hatte um die gleiche Zeit der Wechseldiskont nur einen Stand von 3—$4^1/_2$ % und $3^1/_2$—5 % eingenommen. Aber freilich waren 1886 vom April bis Juni auch die Anlagen der newyorker Banken in Vorschüssen und Diskonten nicht über 351,5 Millionen Dollars hinausgegangen und die Reserve war nicht gesunken unter 11,1 Millionen.

Die fremden Wechselkurse in New-York blieben bis Anfang Juni hin für die Vereinigten Staaten ungünstig. Aber zu einem Goldexport nach Europa kam es jetzt so wenig wie früher. Die Wechselkurse auf London und Berlin erreichten nicht einmal wieder den hohen Stand aus der zweiten Hälfte vom Februar. Nur der Wechselkurs auf Paris stellte sich jetzt für Frankreich günstiger als zu der eben genannten Zeit.

Ein Zeichen, daß die Besserung in der französischen Zahlungsbilanz, von der früher gesprochen wurde, ganz allgemein wirkte.

Ein Ausbleiben der Goldexporte aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Europa in der ersten Jahreshälfte ist nun keine ganz ungewöhnliche Erscheinung, wenn das häufigere auch die Goldexporte um diese Zeit sind. So haben solche auch nicht stattgefunden im Jahre 1885, in welchem während des ersten Semesters der auswärtige Waarenverkehr einen Ausfuhrüberschuß von 55,3 Millionen Dollars ergeben hatte. Ganz anders aber war die Lage des Außenhandels im Jahre 1887. Das erste Semester weist hier einen Einfuhrüberschuß auf von 26,1 Millionen, also gegenüber 1885 eine Verschlechterung in der Waarenhandelsbilanz von 81,4 Millionen Dollars und dennoch kein Goldexport. Lehrreich ist auch der Vergleich mit dem Jahre 1886. Hier war in den ersten 6 Monaten ein Einfuhrüberschuß entstanden von 1 Million Dollars, also gegenüber 1885 eine Verschlechterung in der Waarenhandelsbilanz von 56,3 Millionen Dollars, aber dafür war um diese Zeit in 1886 auch Gold im Betrage von 34,3 Millionen Dollars mehr aus- als eingeflossen. Auch für das volle Jahr 1887 zeigt sich derselbe auffällige Widerspruch zwischen der Waarenhandelsbilanz und der gesammten Zahlungsbilanz und wir gehen auch darauf an dieser Stelle mit ein, weil offenbar dieselben Ursachen nach dieser Richtung hin im zweiten wie ersten Halbjahr wirksam gewesen sind. Neben einem Ueberschuß der Waarenausfuhr von nur 6,5 Millionen Dollars findet sich ein Ueberschuß der Goldeinfuhr von 35,6 Millionen Dollars. Im Jahre 1886 dagegen hatte der Ueberschuß der Waarenausfuhr 50 Millionen Dollars betragen und Goldeinfuhr und Goldausfuhr hatten sich mit je 41,3 Millionen genau die Waage gehalten. Im Jahre 1885 hat ein Ueberschuß der Waarenausfuhr von 101,3 Millionen nur einen Ueberschuß der Goldeinfuhr von 12,2 Millionen zur Folge gehabt. Es müssen demnach 1887 von Europa nach Amerika sehr große Zahlungen zu machen gewesen sein, die aus anderen Verhältnissen entsprungen sind als dem Waarenverkehr. Ehe aber diese zur Erörterung gelangen, empfiehlt es sich, eine Ausführung über den Stand der amerikanischen Zahlungsbilanz gegenüber dem Auslande überhaupt zu geben[1]).

Schon im vorjährigen Berichte ist hervorgehoben worden, man rechne, daß die Vereinigten Staaten allmonatlich an Europa etwa 10 Millionen Dollars schulden an Zinsen, Dividenden, Frachtgeldern u. s. w., also im Jahr etwa 120 Millionen. Danach würde, die übrigen Fak-

1) In gewissem Maße ist möglicherweise die durch Steigerung der Einfuhr hervorgerufene Verschlechterung der Waarenhandelsbilanz nur eine nominelle. Das zitirte Wochenblatt „Chronicle“ bemerkt nämlich, früher seien die Einfuhrwerthe häufiger unredlicherweise zu niedrig angegeben worden, während in letzter Zeit von seiten der Regierung strenger auf die Hintertreibung derartiger Praktiken geachtet sei, was vielleicht Erfolg gehabt habe. Selbst wenn dies zutreffend sein und einen gewissen Einfluß geäußert haben sollte, so spricht doch andererseits die ganze Lage des amerikanischen Geschäftes für eine starke Steigerung der Einfuhr von durchaus reeller Natur.

toren als konstant gesetzt, ein Ueberschuß der Waarenausfuhr von 120 Millionen Dollars erforderlich sein, um die Zahlungsbilanz der Vereinigten Staaten mit Europa ins Gleichgewicht zu setzen und die Parität der Wechselkurse herzustellen. Ist der Ueberschuß geringer, so müßten, unter der gleichen Voraussetzung, für Amerika ungünstige Wechselkurse und Goldexporte eintreten, ist der Ueberschuß größer, so günstige Wechselkurse und Goldimporte. Ist hingegen die thatsächliche Bewegung der Wechselkurse und des Goldverkehrs eine andere, so ist daraus der Schluß zu ziehen, daß die übrigen die Zahlungsbilanz beeinflussenden Faktoren sich geändert haben müssen. Jene Schätzung von 120 Millionen Dollars, welche von dem Financial and Commercial Chronicle aufgestellt ist, stützt sich auf den thatsächlichen ausländischen Waaren- und Edelmetallverkehr der Vereinigten Staaten während der Jahre 1880—1885. Man sehe darüber die folgende Tabelle (Millionen Dollars).

	Ueberschuß der Waarenausfuhr	Ueberschuß der Silberausfuhr	Goldverkehr. Ueberschuß der		Unbezahlter Rest
1880	192,9	1,4	Einfuhr	70,6	123,6
1881	163,3	8,5	„	57,8	114,0
1882	15 1	8,2	Ausfuhr	25,3	48,7
1883	108,1	11,7	Einfuhr	16.0	103,7
1884	120,1	14,1	Ausfuhr	13,0	147,2
1885	101,3	15,5	Einfuhr	12,2	104,6

In dieser Tabelle sind die drei ersten Kolumnen ohne weiteres verständlich. Die in der vierten „Unbezahlter Rest" vermerkten Beträge ergeben sich, wenn man von der Summe des Ueberschusses der Waaren- und Silberausfuhr den Ueberschuß der Goldeinfuhr abzieht, bezw. den Ueberschuß der Goldausfuhr hinzuaddirt. Wollte man nämlich annehmen, daß die amerikanische Zahlungsbilanz nur beeinflußt würde durch den Waarenverkehr, einschließlich des Silberverkehrs, so wäre alljährlich die als „unbezahlter Rest" angegebene Summe für die Vereinigten Staaten unbezahlt geblieben. Da aber solche Annahme unzulässig ist, so folgt daraus, daß die Vereinigten Staaten mit dieser Summe ihre übrigen Schulden an das Ausland beglichen haben, nämlich die Schulden an Zinsen, Dividenden, Frachtgeldern u. s. w. Der „unbezahlte Rest" stellt sich für die 6 Jahre 1880—1885 zusammen auf 641,8 Millionen Dollars, also im Jahresdurchschnitt auf 107 Millionen. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß sich in diesen Jahren der Besitz ausländischer Kapitalisten an amerikanischen Effekten unzweifelhaft stark vermehrt hat, wodurch die durch den Waaren- und Edelmetallverkehr abzutragende Schuld vermindert werden mußte. Zieht man das in Betracht, so erscheint die Annahme nicht zu gewagt, daß alljährlich im Durchschnitt 120 Millionen, oder allmonatlich 10 Millionen Dollars an Zinsen, Dividenden, Frachtgeldern u. s. w. zu leisten waren.

Halten wir nun dieser Berechnung gegenüber den thatsächlichen Waaren- und Edelmetallverkehr der Vereinigten Staaten im Jahre 1887. Der Ueberschuß der Waarenausfuhr betrug 6,5 Millionen, der

Ueberschuß der Silberausfuhr 10,8 Millionen, zusammen 17,8 Millionen. 120 Millionen waren an das Ausland zu entrichten an Zinsen, Dividenden, Frachtgeldern u. s. w. Es hätte also Gold im Betrage von 102,7 Millionen abfließen müssen. In Wirklichkeit aber haben die Vereinigten Staaten einen Ueberschuß der Goldeinfuhr gehabt in der Höhe von 35,6 Millionen. Demnach müssen vom Auslande nach den Vereinigten Staaten anderweitige Zahlungen im Betrage von 102,7 + 35,6 = 138,3 Millionen Dollars geleistet worden sein. Woraus sind diese Zahlungen entsprungen? Es unterliegt keinem Zweifel, daß sie zum größeren Theil mit dem Effektenverkehr zusammenhängen. Im Jahre 1887 sind in den Vereinigten Staaten 12 724 Meilen an neuen Eisenbahnen gebaut worden. Rechnet man die Kosten für eine Meile Eisenbahn nur auf 20 000 Dollars, so ergiebt das eine Ausgabe von über 250 Millionen Dollars; rechnet man für eine Meile 25 000 Dollars, so kommt man auf beinahe 320 Millionen Dollars. Die Mittel hierzu sind beschafft worden theils durch Ausgabe von Aktien, theils durch Ausgabe von Obligationen, und sicherlich haben die europäischen Kapitalisten davon einen sehr großen Theil genommen. Genaue Zahlen liegen darüber selbstverständlich nicht vor, ja nicht einmal ungefähre Schätzungen. Aber die regelmäßigen Berichte über die newyorker Börse während des abgelaufenen Jahres heben fast fortwährend die starken Ankäufe auf Rechnung europäischer Kapitalisten hervor oder die von ihnen auf neue Werthpapiere zu leistenden Einzahlungen. Dies ist auch durchaus begreiflich. In dem Maße als der Zins in den west- und mitteleuropäischen Ländern sinkt und dazu noch die politische Lage Europas unsicherer wird, müssen die amerikanischen Effekten wegen der dem Lande bevorstehenden großen Zukunft naturgemäß eine starke Anziehungskraft auf die europäischen Kapitalisten ausüben. Selbst so empfindliche Kursrückgänge, wie sie in den Sommermonaten bei den amerikanischen Eisenbahnaktien eintraten, haben diese Anziehungskraft wohl vorübergehend schwächen und aufheben, aber doch nicht dauernd beseitigen können.

Außer durch den Erwerb von Effekten dürften die von Europa nach den Vereinigten Staaten von Amerika geleisteten Zahlungen namentlich noch hervorgerufen sein durch die Gewährung von kurzfristigen Darlehen gegen Wechsel u. s. w. Man beachte nur, daß der durchschnittliche Wechseldiskont in New-York im Jahre 1887 um mehr als das doppelte höher war als in den Hauptplätzen Europas. Er stellte sich, wie früher schon mitgetheilt, auf 5,38 %, während weder in London, noch Paris, noch Berlin, noch Amsterdam der Privatdiskont im Jahresdurchschnitt 2,5 % erreichte. In keinem der Jahre 1884, 1885, 1886 ist die Differenz eine so große gewesen, wie die an anderer Stelle angegebene Tabelle erkennen läßt. Man wird daher annehmen dürfen, daß umfangreiche Kapitalien über den Ocean gewandert sind, um dieses höheren Zinssatzes theilhaftig zu werden. Namentlich muß dieser Umstand aber mit herangezogen werden zur Erklärung des Ausbleibens der amerikanischen Goldexporte nach Europa in der ersten Hälfte von 1887. Von Anfang April bis nach Mitte Juni war der

Wechseldiskont in New-York um das 4—5fache höher als in London; im Jahre 1886 hingegen betrug um dieselbe Zeit der Unterschied nicht einmal immer das doppelte. Gerade aber auf den relativen Stand der Diskontsätze in New-York und London ist zu achten wegen der intimen Beziehungen zwischen diesen Plätzen. Man wird ferner seine Aufmerksamkeit auch darauf zu richten haben, daß in den Monaten April bis Juni 1887 die Ueberschußreserve der newyorker Banken sehr gering war und den größeren Theil dieser Zeit hindurch zwischen 4—5 Millionen Dollars betrug. Es hätte daher nur eines geringen Goldabflusses aus den newyorker Banken bedurft, um diese ihrer ganzen Ueberschußreserve zu berauben, womit die unliebsame Nothwendigkeit einer starken Einschränkung in der Kreditgewähr sich ergeben hätte. Das wird die newyorker Banken in ihren Wechseloperationen vorsichtiger gemacht und sie von einer weitergehenden Kurssteigerung der fremden Wechsel abgehalten haben.

Die dritte Periode des Berichtsjahres wird eingeleitet durch die aus Anlaß des Semesterwechsels an die Banken herantretenden größeren Ansprüche und die damit im Zusammenhang stehende allgemeine Zinssteigerung. Am stärksten pflegt diese Bewegung sich auf dem deutschen Geldmarkt geltend zu machen. So vermehrten sich bei der deutschen Reichsbank die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen von Mitte bis Ende Juni um 125,9 Millionen Mark, während die steuerfreie Notenreserve sich um 183 Millionen verringerte. Das ist eine Anspannung, welche nur wenig nachsteht der beim Jahreswechsel üblichen. Der Privatdiskont in Berlin stieg daher auch von 2 % zu Ende Mai auf $2^3/_4$ % zu Ende Juni. Auch bei der Bank von Frankreich fand eine starke Vergrößerung ihrer Anlagen statt. In der letzten Juniwoche erhöht sich ihr Wechsel- und Lombardbestand um 153,6 Millionen Franken. Der Privatdiskont steigt um dieselbe Zeit von $2^1/_8$ auf $2^5/_8$ %. Nicht minder findet sich eine ansehnliche Ausdehnung der Leihthätigkeit bei der Bank von England und zwar wächst ihr Bestand an Regierungs- und Privatsicherheiten zwischen Mitte Juni und Anfang Juli um 4 163 000 £. Gleichzeitig sinkt die Reserve von 15 445 000 £ auf 12 805 000 £ und der Baarvorrath von 24 132 000 £ auf 22 590 000 £. Diese außerordentlich starke Verminderung der beiden Posten ist hervorgerufen worden durch ein Zusammentreffen ausgedehnten Goldabflusses nach dem Auslande und nach dem Inlande. Der letztere steht im Zusammenhange mit den Jubiläumsfeierlichkeiten für die Königin Viktoria, die namentlich bewirkten, daß schon in der dritten Juniwoche die Bank von England 364 000 £ an die inländische Zirkulation abgeben mußte, während sie sonst um diese Zeit von daher noch größere Beträge Gold zu empfangen pflegt. Es ist das wieder ein treffendes Beispiel von der sparsamen Verwendung von Münzen in England und davon, wie jeder über das gewöhnliche Maß hinausgehende Bedarf an Baargeld nur gedeckt werden kann durch Entnahme aus der Bank von England. Der Goldabfluß nach dem Auslande ging zum Theil nach New-York, wovon an anderer Stelle näher die Rede, und das wird es bei der Empfindlichkeit des englischen Geldmarktes gegen diese Erscheinung

erklären, wenn der Privatdiskont in der letzten Juniwoche eine Steigerung erlebt von einer Ausdehnung, wie sie der Semesterwechsel regelmäßig nicht hervorzurufen pflegt, nämlich von 1 1/8 % auf 1 3/4 %. Bei der Niederländischen Bank vermehren sich die Anlagen vom 25. Juni bis 2. Juli um nicht ganz 6 Millionen Gulden, von 73,3 auf 79,0 Millionen; die Steigerung des Notenumlaufes setzt sich aber fort bis Mitte Juli infolge einer Herausziehung von Depositen. Daraus erklärt es sich wohl, daß der Privatdiskont, der Mitte Juni 1 3/4 % betrug und bis Anfang Juli sich erst bis auf 2 % erhöht hatte, noch bis Mitte Juli zu steigen fortfährt, wo er den Stand von 2 1/4 % erreicht. In Wien endlich erfolgt im Laufe des Juni eine Hebung des Privatdiskonts von 3 auf 3 3/4 % neben einer Vermehrung des Anlagestandes bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank um 27,5 Millionen Gulden.

Die nächsten Wochen bringen die übliche Rückzahlung der Darlehen an den Banken und ein Abfallen der Zinssätze. In Berlin war schon vor Ende der ersten Juliwoche der Privatdiskont auf 1 3/4 % gesunken, er geht in der zweiten Hälfte des Juli auf 1 5/8 % zurück und nimmt gegen Mitte August seinen niedrigsten Stand ein mit 1 1/2 %. Von da an trat wieder eine Erhöhung ein, aber bis Mitte September wird doch der Stand von 2 % nicht erreicht. Auch in London zeigt sich nach dem Semesterwechsel eine Ermäßigung der Zinssätze, sie schwanken im Juli zwischen 1 1/4 und 1 3/8 %. In Paris geht bis Mitte August der Privatdiskont nicht unter 2 1/2 % herab und steigt vorübergehend gegen Mitte Juli sogar auf 2 3/4 %. Von Mitte August an aber tritt auch hier eine beträchtliche Erniedrigung ein bis auf den geringsten Satz von 1 7/8 % am Schlusse der dritten Septemberwoche. Weniger bedeutend ist die Ermäßigung in Wien und Amsterdam. An ersterem Platze fällt zwar der Privatdiskont schon Anfang Juli auf 3 % nach 3 3/4 % zu Ende Juni, aber nach Mitte Juli steigt er auf 3 3/8 % und schwankt bis Ende August zwischen diesem Satze und 3 1/2 %. Erst Anfang September fällt er wieder bis auf 3 1/4 %. In Amsterdam bleibt der Privatdiskont nach Mitte Juli 5 Wochen lang auf 2 1/8 % stehen. Diese Bewegungen entsprechen in der Hauptsache dem, was für diese Zeit in dem vorjährigen Bericht als das Normale dargelegt ist, wenn auch kleine Abweichungen sich zeigen. Namentlich ist auch 1887 die in der Sommerzeit eintretende zweite Periode höchster Geldfülle und niedrigsten Zinsstandes auf dem englischen, deutschen und französischen Geldmarkt in ähnlicher Weise abgegrenzt gewesen wie früher.

Auch die jetzt eintretenden Veränderungen in der internationalen Zahlungsbilanz entsprechen der Regel. Die starke Zinssteigerung in Berlin im Monat Juni drückt daselbst alle fremden Wechselkurse, während im Juli wieder eine Erhöhung sich zeigt. Die Goldimporte aus England nach Deutschland im Juni steigen auf 607 000 £ und für den Juli, wobei es sich wohl um die ersten Tage handelt, sind noch solche in der Höhe von 211 000 £ vermerkt. Die Zahlungsbilanz zwischen den anderen europäischen Ländern verschiebt sich nicht so wesentlich, da hier der relative Zinsstand sich nicht sehr verändert.

Im übrigen ist die Lage des internationalen Geldmarktes während dieser dritten Periode des Berichtsjahres vollständig beherrscht durch die in New-York hervortretende empfindliche Geldklemme und den daran sich anschließenden Goldexport aus Europa nach Amerika. Diese Vorgänge verlangen eine etwas eingehendere Behandlung.

Der Monat Juni brachte für den amerikanischen Börsenverkehr eine Reihe tiefer Erschütterungen. Kaffee, Weizen, Effekten erlebten einen Preissturz, der fast zu einer förmlichen Panik führte. Den Reigen eröffnet der newyorker Kaffeemarkt. Seit Frühjahr 1886 hatte sich auf allen Kaffeemärkten der Welt, unter welchen der newyorker wegen des starken amerikanischen Verbrauches eine ganz hervorragende Stellung einnimmt, eine Hausse entwickelt von ganz überraschender Ausdehnung. In Havre z. B., dem großen Kaffeemarkte Frankreichs, hatte der Preis für Santos in den ersten Monaten des Jahres geschwankt zwischen 45 und 47 Frcs. Von Mitte April an, wo die Notirung $45^1/_2$ war, beginnt nun eine stetige Steigerung, die bis zum Satze von $77^1/_2$ am Ende des Jahres geht. Die ersten Monate von 1887 bringen eine Fortsetzung dieser Hausse, die etwa Ende Mai ihren Höhepunkt erreicht, bei $121^1/_4$ Frcs. Das ist eine Erhöhung gegenüber dem Preisstande vom Frühjahr 1886 von 266 %. In etwa derselben Zeit, vom Februar 1886 an bis Anfang Juni 1887, war in New-York der Preis für Rio good fair gestiegen von $8^1/_5$ Cents auf $22^1/_2$ Cents. In London war der Preis für Ceylon Plantation in die Höhe gegangen von 2 £ 15 sh zu Anfang März 1886 auf 5 £ 1 sh zu Anfang Juni 1887. Diese Hausse war in gewissem Maße unzweifelhaft berechtigt. Durch den Mangel an Unternehmungslust in der Zeit der Depression waren die Vorräthe auf den Hauptmärkten nicht gehörig ergänzt worden und dazu kam ein ungünstiger Ernteausfall in Brasilien. Aber bei der der Spekulation nun einmal anhaftenden Uebertreibung waren die Preise doch viel zu weit vorgerückt, als daß sie auf dem hohen Stande sich lange behaupten konnten. Sobald daher eine günstigere Ernte eintrat und neue Käufer sich zurückhielten, sahen sich die Haussespekulanten zur Realisation um jeden Preis gezwungen. Am 13. Juni 1887 stürzte das Preisgebäude in New-York zusammen. Für die vorhin angegebene Marke Rio good fair waren uns die Preisnotirungen vom 13. Juni nicht zugänglich. Am 15. steht dieselbe auf 20 nach $22^1/_2$ Cents am 9. Juni, eine andere Marke Rio low ordinary fiel von 19,15 am 10. Juni auf 16,05 am 13. Juni. In den nächstfolgenden Wochen setzte sich dieser Preisrückgang noch fort und Rio good fair notirte Ende Juni $17^1/_2$ Cents. In Havre fiel der Preis von $121^1/_4$ am 31. Mai auf 109 am 15. Juni und $95^1/_2$ am 30. Juni. Mehrere Häuser in New-York, darunter eins mit Passiven im Betrage von 1 Million Dollars, sahen sich genöthigt, die Zahlungen einzustellen und auch in Europa sind im weiteren Verlauf der Dinge mehrere Bankerotte eingetreten.

Der Vorgang auf dem Kaffeemarkte in New-York wiederholte sich den nächsten Tag, am 14. Juni, auf dem Weizenmarkte in Chicago. Auch in Weizen hatte sich, wenngleich seit viel kürzerer Frist, eine aus-

gedehnte Haussespekulation aufgethan. Von $90^{1}/_{2}$ Cents um Mitte März war in New-York der Weizenpreis gestiegen auf $97^{1}/_{2}$ Cents, Ende Mai steht er noch auf 97, aber Mitte Juni auf 92, worauf er dann noch weiter fällt bis auf $79^{1}/_{2}$ Cents zu Ende Juli. In Chicago selbst war der Preissturz weit stärker und das Geschäft von riesigem Umfange. 100 Millionen Bushels wurden am 14. Juni daselbst verkauft mit einem durchschnittlichen Verlust von 8 Cents. Auch hieraus entsprangen Bankerotte, deren Zahl von einer Seite auf 12, von einer anderen auf 15 angegeben wurde. Im Zusammenhange damit sah sich auch eine namhafte Bank in Cincinnati, die Fidelity National-Bank, genöthigt, ihre Zahlungen einzustellen.

Diese Vorgänge, mit der sich daraus ergebenden weitreichenden Erschütterung des Vertrauens innerhalb der Geschäftswelt, mußten einen tiefen Eindruck machen auf die newyorker Effektenbörse. Nur mit Mühe hatten sich in den ersten 5 Monaten die Kurse der Eisenbahnaktien auf dem Stande vom Anfang des Jahres behaupten können. Jetzt glaubte die Baissepartei die allgemeine Verstimmung und Muthlosigkeit zu einem entscheidenden Vorstoß benutzen zu sollen. Am 24. Juni bricht die Deroute an der newyorker Effektenbörse aus, welche allerdings in erster Linie die Nebenwerthe traf. So sinken Missouri-Pacific von $104^{1}/_{2}$ auf 92, Manhattan-Elevated von $156^{1}/_{2}$ auf 115. Von wichtigeren Werthen hat namentlich Western-Union einen größeren Kurssturz erlitten, von $75^{3}/_{8}$ auf 68, bei den anderen war derselbe geringer, so sinkt Erie von $32^{3}/_{8}$ auf $30^{5}/_{8}$, New-York Central von $111^{1}/_{2}$ auf 110, Chicago-Milwaukee von $89^{3}/_{4}$ auf $86^{1}/_{2}$, Lake-Shore von $97^{3}/_{8}$ auf $94^{1}/_{4}$.

Der Geldmarkt konnte von alledem um so weniger unberührt bleiben, als die Reserve der newyorker Banken gerade jetzt auf einen ganz niedrigen Stand gesunken war. Sie betrug nach dem Ausweise vom 25. Juni nur 3,3 Millionen Dollars. Die Sätze für call loans, welche in den ersten Juniwochen zwischen $3^{1}/_{2}$ und 6 % geschwankt hatten, steigen am 24. Juni auf $^{1}/_{8}$ % auf einen Tag oder 45 % auf ein Jahr, eine Woche später auf $^{1}/_{4}$ % für einen Tag oder 90 % für ein Jahr. Auch der Wechseldiskont geht jetzt in schnellem Tempo in die Höhe. Am 17. Juni war die Notirung $4^{1}/_{2}$—$5^{1}/_{4}$ % gewesen, am 9. Juli war sie gestiegen auf 6—$6^{1}/_{2}$ %. Die Banken mußten jetzt, um ihre eigene Lage zu stärken, zu dem Hilfsmittel einer weitgehenden Einschränkung der Kredite schreiten. Die Summe an Vorschüssen und Diskonten bei den newyorker Instituten hatte nach dem Ausweise vom 18. Juni noch 366,4 Millionen Dollars betragen, am 23. Juli war sie gefallen auf 355,2 Millionen. Diese Kreditbeschränkung aber von seiten der Banken in einer Zeit, wo bei der allgemeinen Vertrauenserschütterung das Geldbedürfniß besonders stark war, mußte eine starke Verkaufslust in allen leicht realisirbaren Werthen erzeugen, zu denen in erster Linie auch die fremden Wechsel gehören. Ihr Kurs sinkt daher jetzt beträchtlich. London fällt von 4,87 zu Anfang Juni auf $4{,}84^{3}/_{4}$ zu Anfang Juli, Berlin in derselben Zeit von $95^{7}/_{16}$ auf 95, Amsterdam von $40^{3}/_{8}$ auf $40^{1}/_{16}$ und Paris steigt von $5{,}17^{1}/_{2}$ auf $5{,}20^{5}/_{8}$.

Die in den früheren Berichten erörterten spekulativen Wechseltrassirungen auf die europäischen Plätze in Antizipation der starken amerikanischen Exporte im Herbst und Winter, welche sonst um diese Zeit einzusetzen und die Wechselkurse zu drücken pflegen, konnten in der Hauptsache unterbleiben. Die Kurse standen ohnehin schon tief genug, so daß derartige Operationen nicht mehr rentabel gewesen wären.

Bei dieser Lage der Dinge konnte der Goldexport von Europa nach Amerika nicht ausbleiben und wieder, wie regelmäßig, war es die Bank von England, welche dem ersten Bedarfe genügen mußte. Nach den Berichten verschiedener Blätter sind bereits in den letzten Junitagen derselben mehrere Posten für die Versendung nach New-York entnommen worden. Die monatliche Statistik über den ausländischen Goldverkehr Englands verzeichnet allerdings für Juni nur eine Ausfuhr von 20 600 £ nach den Vereinigten Staaten. Allein es ist durchaus möglich, daß das der Bank von England in den letzten Junitagen zu diesem Zwecke entnommene Gold erst als Ausfuhr im Juli verzeichnet ist. Für diesen Monat wird die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten in der monatlichen Statistik auf 248 000 £ angegeben. Nach der amerikanischen Statistik sind aber im ganzen schon über 1½ Millionen Dollars aus Europa nach New-York gekommen, davon 600 000 aus England und 1 050 000 aus Deutschland. Immerhin ist doch auch dieser Betrag noch kein so erheblicher. Außerdem lag Grund zu der Erwartung vor, daß dieser Goldexport ein bald vorübergehender sei, weil hervorgerufen durch den plötzlichen Zusammenbruch der Börsenspekulationen, und daß möglicherweise der Goldexport nach Amerika in diesem Herbst und Winter wie 1885 ganz ausbleibe, weil wie damals in der ersten Hälfte des Jahres Amerika kein Gold an Europa abgegeben hatte und daher jetzt damit besser versorgt sein mußte. In der That wurden noch Mitte Juli die fremden Wechselkurse in New-York für Europa auch wieder etwas günstiger und die Ueberschußreserve stieg auf über 8 Millionen Dollars oder mehr als je seit Anfang März. So konnten die Zinssätze in London wie auf den übrigen europäischen Geldmärkten zunächst sich doch noch ziemlich niedrig halten.

Jene Erwartung sollte sich indeß nicht erfüllen. Im August und September stellt sich vielmehr in New-York eine sehr empfindliche Geldklemme, ein abermaliger Rückgang der Ueberschußreserve, ein weiteres Steigen der Zinssätze, ein erneuter und tiefer Druck auf die fremden Wechselkurse ein. Die unmittelbare Veranlassung dieser für Europa wie Amerika gleich ungünstigen Wendung war ein Abfluß von Baargeld aus den newyorker Banken in das Inland. Schon seit dem Februar hatte ein solcher bestanden. Der Baarvorrath der newyorker Banken, welcher Mitte Februar 93,5 Millionen Dollars betragen hatte, verminderte sich von da an bis auf 72,5 Millionen zu Ende Juni. Nun hatten die Vereinigten Staaten im ersten Halbjahr allerdings einen gewissen Goldexport, wenn auch nicht nach Europa, nämlich nach Westindien und Südamerika. Indessen es hatte der Ueberschuß der Goldausfuhr vom Februar an doch nur 4 Millionen Dollars betragen.



Fast jener ganze ansehnliche Verlust von Baargeld bei den genannten Banken mußte deßhalb durch das Inland verursacht sein. In der ersten Julihälfte zeigt sich dann eine mäßige Steigerung des Baarvorrathes bis auf 77,8 Millionen und auch Ende Juli war er bei 75,6 Millionen noch höher als im Juni. Von da aber sinkt er schnell bis auf 68,8 Millionen am 20. August, bleibt zwischen 68 und 69 Millionen bis nach Mitte September und geht erst dann in die Höhe bis auf 75,1 Millionen am 1. Oktober. Dabei muß man aber noch bedenken, daß in den Monaten Juli bis September der Ueberschuß der Goldeinfuhr in die Vereinigten Staaten 21,3 Millionen Dollars ausmachte und daß die heimische Edelmetallproduktion allmonatlich etwa je 3 Millionen Dollars Gold und Silber liefert, das daselbst vermünzt wird. Die newyorker Banken waren also einer außerordentlich starken Nachfrage von Baargeld für das Inland ausgesetzt und ihre Lage wurde eine sehr ernste. Zwar stellte sich ihre Ueberschußreserve, wenn sie auch gegenüber dem Stande aus der zweiten Julihälfte erheblich herabgegangen war, jetzt doch im ganzen nicht niedriger als in den Monaten April und Mai. Aber um sie auf diesem Stande erhalten zu können, sahen sich die newyorker Banken genöthigt, eine weitere Einschränkung ihrer Kredite vorzunehmen, von 355,3 Millionen zu Ende Juli auf 344,8 Millionen zu Anfang September. Seit Mitte Juni waren die Vorschüsse und Diskonten um mehr als 20 Millionen vermindert worden. Dabei gingen schließlich auch die Zinssätze noch weiter in die Höhe, obwohl sie schon seit Juli einen hohen Stand eingenommen hatten. Bis nach Mitte August bleibt die Notirung für Wechseldiskonten 6—6½, darauf beträgt sie 6—7 %, nach Mitte September 7—8 % und 6½—8 %. Für minder gute Wechsel stiegen die Sätze noch höher, so bis zu 15 %.

Die Ursachen jenes starken Abflusses an Baargeld in das Inland, welcher zu der Geldklemme führte, sind mehrere. Zunächst ist da zu gedenken der lebhafteren Geschäftsthätigkeit, mit welcher sich immer ein vermehrter Bedarf an Baargeld verbindet, insbesondere aber des ausgedehnten Eisenbahnbaues. Dieser mußte aber nach der bezeichneten Richtung um so mächtiger wirken, als er großentheils in Landestheilen stattfand, in welchen die Bankeinrichtungen noch nicht so ausgebildet sind wie im Osten, so in Kansas, Texas, Nebraska, Dakota, dem Indianergebiet. Auch wurde derselbe ganz besonders im zweiten Halbjahr betrieben, denn von den 12724 neuen Meilen des ganzen Jahres waren bis Ende Juni erst 3754 hergestellt worden. Daneben machten sich die regelmäßig um diese Zeit auftretenden Bedürfnisse aus Anlaß der Ernte geltend.

Es sind aber außerdem noch von großem Einfluß gewesen eine Aenderung in der Bankgesetzgebung und eine reiche Ansammlung von Geld im Schatzamte. Was zunächst den ersteren Umstand anlangt, so sind die Nationalbanken verpflichtet, als Deckung für ihre Depositen theils eine Reserve von 15 %, theils von 25 % zu halten. Die erstere ist im allgemeinen vorgeschrieben für die Banken in Plätzen von geringerer Bedeutung, die letztere für die Banken in den Hauptplätzen. Die Reserve hat zu bestehen in Baargeld oder dem amerika-

nischen Staatspapiergelde (legal tenders). Es sind aber die Nationalbanken, welche eine 15prozentige Reserve halten müssen, befugt, $^3/_5$ davon, also 9 % vom Betrage ihrer Verbindlichkeiten in den Banken mit 25prozentiger Reserve als Depositum zu halten. Die Banken mit 25prozentiger Reserve hinwiederum sind befugt die Hälfte ihrer gesetzlichen Reserve in den newyorker Banken als Depositum zu halten. So hatte New-York eine bevorzugte Stellung, es war der gesetzliche Centralreserveplatz. Ein Gesetz aus dem März 1887, welches zunächst noch andere Städte als die bisherigen in die Klasse derjenigen, deren Banken eine 25prozentige Reserve halten müssen, aufnahm, worauf es aber hier nicht weiter ankommt, bestimmte nun, daß auch noch andere Städte als New-York in die Stellung eines Centralreserveplatzes gebracht werden könnten, von welcher Bestimmung denn auch thatsächlich Gebrauch gemacht wurde. Wiewohl nun die starke Anhäufung von Depositen in den newyorker Banken für Rechnung anderer Banken weniger auf jener gesetzlichen Vorschrift beruht, als vielmehr auf der natürlichen Anziehungskraft New-Yorks, wofür es keinen besseren Beweis geben kann als die Thatsache, daß jene Depositen in den newyorker Banken größer sind als gesetzlich nothwendig wäre, so liegt doch auf der Hand, daß in mehreren Fällen sich nach dem neuen Gesetz eine Zurückziehung von Depositen aus den newyorker Banken als zweckmäßig erweisen konnte. Thatsächlich scheint denn auch aus diesem Anlaß Geld aus New-York besonders nach dem Westen hin abgeflossen zu sein.

Derjenige Umstand jedoch, welcher am meisten die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt und großen Unwillen erregt hat, ist die starke Ansammlung von Geldern im Schatzamt der Vereinigten Staaten. Diese erfreuen sich bekanntlich seit einigen Jahren einer ganz ungewöhnlichen Ueberfülle der Einnahmen. So hatten in dem mit dem 30. Juni 1887 abschließenden Finanzjahre die Einnahmen sich belaufen auf 371,4 Millionen Dollars, die Ausgaben einschließlich des gesetzlichen Beitrages zum Tilgungsfond auf 315,8 Millionen; so daß also ein Ueberschuß von 55,6 Millionen vorhanden war. Diese Ueberschüsse waren nun bisher verwendet worden zur Schuldentilgung. Besonders waren getilgt worden die auf Grund eines Gesetzes von 1882 geschaffenen 3prozentigen Bonds, von denen Ende 1884 194,2 Millionen Dollars ausgegeben waren. Diese Obligationen waren jederzeit rückzahlbar, je nach dem Belieben der Regierung. Bis Mitte 1887 war auch der weitaus größte Theil dieser Bonds getilgt, so daß nur noch $19^1/_2$ Millionen Dollars davon ausstanden. Die übrigen Obligationen aber, die $4^1/_2$prozentigen und die 4prozentigen, konnten gesetzlich, die ersteren nicht vor 1891, die letzteren nicht vor 1907 zurückgezahlt werden. Allerdings war der Regierung die Möglichkeit unbenommen, die Papiere an der Börse zum Tageskurse zurückzukaufen, allein solche Operation war kostspielig, da dieselben erheblich über Pari standen, die $4^1/_2$prozentigen auf 110 und mehr, die 4prozentigen auf über 125. Ueberdies würde gerade durch die Ankäufe der Regierung der Kurs noch mehr gesteigert sein. Andererseits war klar, daß bei Ausbleiben weiterer Tilgungen

eine stetig sich mehrende Anhäufung von Geldern im Schatzamte entstehen mußte, um so mehr als auch die von der Regierung bei den Banken hinterlegten Gelder innerhalb enger Grenzen gehalten wurden, z. B. Ende Juni nur 23 Millionen Dollars erreichten. Schon bisher waren die Geldvorräthe des Schatzamtes fortwährend gestiegen. Der freie Goldvorrath, d. h. als Deckung für die Goldcertifikate nicht in Anspruch genommene, hatte sich erhöht von 170,9 Millionen Dollars zu Ende Dezember 1886 auf 186,3 Millionen zu Ende Juli 1887, der freie Silbervorrath war freilich in derselben Zeit gefallen von 76 Millionen auf 72,5 Millionen, ebenso der freie Vorrath an Staatspapiergeld von 23,2 auf 19,6, aber im ganzen war daraus doch eine Vermehrung der Geldbestände im Schatzamt von 8,3 Millionen entstanden. Dabei war die jetzt erreichte Summe für die Bedürfnisse des Schatzamtes überreichlich groß, während die Lage der newyorker Banken wegen Mangels an Geldmitteln eine sehr bedrängte geworden war. Eine viel weitergehende Einschränkung der Darlehen von seiten der Banken war nicht möglich, ohne die Interessen der Geschäftswelt aufs Aeußerste zu verletzen. Nur die Regierung selbst konnte hier Hilfe bringen. So war der amerikanische Geldmarkt jetzt ganz in die Hände der Regierung gegeben. Die letztere konnte sich denn auch nicht der Nothwendigkeit entziehen, dem Geldmarkte in seiner Bedrängniß beizustehen und ergriff zu dem Zweck verschiedene Maßnahmen.

Nachdem alsbald nach Beginn des neuen Finanzjahres, also vom 1. Juli ab, die noch ausstehenden 3prozentigen Bonds im Betrage von $19^1/_2$ Millionen Dollars getilgt waren, erschien am 3. August eine Ankündigung des Schatzsekretärs, daß er die Zinsen der öffentlichen Schuld für das laufende Halbjahr vom 15. August an mit einem Abzuge von 2 % für das Jahr auszahlen wolle und ferner, daß er bereit sei, Offerten für den Ankauf von $4^1/_2$prozentigen Bonds entgegenzunehmen. Der Betrag der auf diese Weise vorauszahlbaren Zinsen wurde auf 22,3 Millionen Dollars geschätzt, doch liegen uns keine Angaben darüber vor, wie viel thatsächlich vorausgezahlt sind. Sehr zahlreich scheinen die Anmeldungen nicht gewesen zu sein und in den ersten Tagen nach dem 15. August sollen die vorausgezahlten Zinsen den Betrag von 1,4 Millionen Dollars nicht übersteigen haben. Von den $4^1/_2$prozentigen Bonds wurden vom 10. August bis 21. September auf die Anerbietungen hin 11,6 Millionen Dollars zurückgekauft zu Kursen, die allmählich von 110 bis auf 108 heruntergingen. Die Anerbietungen waren freilich erheblich größer, hatten sich z. B. in den beiden ersten Wochen allein auf 13,75 Millionen belaufen, von denen aber nur 2,76 Millionen akzeptirt wurden, namentlich weil die verlangten Kurse zu hoch schienen.

Die ergriffenen Maßregeln erwiesen sich nun nicht als zureichend. Die Geldklemme blieb in vollem Maße bestehen. Die Geldbestände des Schatzamtes stiegen im August noch um 5,5 Millionen Dollars. Der Wechseldiskont erreichte nach Mitte September seinen höchsten Stand von 7—8 % für die besten Wechsel. Es wurde daher am 22. September ein neues Zirkular des Schatzsekretärs erlassen, wonach von

diesem Tage ab bis zum 8. Oktober 4prozentige und 4½prozentige Bonds im Höchstbetrage von 14 Millionen Dollars zu vom Schatzsekretär festzustellenden Kursen angekauft werden sollten, während zugleich die Ankündigung vom 3. August außer Wirksamkeit gesetzt wurde. Außerdem wurde bestimmt, daß die am 1. Oktober fälligen Zinsen der öffentlichen Schuld im Betrage von etwa 6½ Millionen Dollars schon vom 26. September an ohne Abzug gegen Einreichung der Kupons ausgezahlt werden sollten. Es war im allgemeinen Interesse zweckmäßig, wenn auch wegen des höheren Kursstandes der 4prozentigen Bonds für die Regierung kostspieliger, die Ankäufe auch auf diese mit zu erstrecken, weil von diesen weit über dreimal so viel ausstanden als von den 4½prozentigen. Im ganzen wurde bis Ende September von beiden Klassen der Bonds zusammen ein Nominalbetrag von 10½ Millionen Dollars angekauft, wofür wegen der über Pari stehenden Kurse und wegen der aufgelaufenen Zinsen 11½ Millionen Dollars gezahlt wurden. Damit war dem Geldmarkte die zur Zeit nothwendige Erleichterung geboten und von Ende September an beginnt daher wieder allmählich eine größere Beruhigung platzzugreifen, umsomehr als der Schatzsekretär in einer Zusammenkunft mit den newyorker Bankiers seinen Entschluß erklärt hatte, nicht zu dulden, daß durch die Geldansammlung im Schatzamte der Geldmarkt in Verwirrung gestürzt werde.

So war durch das entgegenkommende Verhalten der Regierung der Geldmarkt freilich vor dem Aeußersten bewahrt geblieben, aber die ganze Widersinnigkeit der hier bestehenden Zustände trat dabei auf das deutlichste zu Tage. Von Anfang Juli bis Ende September hatte das Schatzamt infolge der geschilderten Maßnahmen Auszahlungen gemacht in der Höhe von über 40 Millionen Dollars, ungerechnet die vorausgezahlten Zinsen. Dabei hatten sich aber die Geldbestände desselben von Ende Juni bis Ende September nur vermindert um 6,3 Millionen. Was würde aus dem Geldmarkt ohne diese Auszahlungen geworden sein. Niemals wohl ist dauernd der Geldmarkt eines Landes so vollständig unter der Kontrole der Regierung gewesen wie gegenwärtig der amerikanische. Mehr und mehr befestigte sich daher die Ueberzeugung, daß hier durch Aenderung der Gesetzgebung Wandel geschafft werden müsse. Nicht blos im Interesse des amerikanischen Geldmarktes würde das liegen, sondern in hohem Maße auch im Interesse des europäischen wegen der unvermeidlichen Rückwirkungen.

Eben diese Rückwirkungen für den vorliegenden Zeitraum sind jetzt noch ins Auge zu fassen. Zu Anfang August stellen sich die fremden Wechselkurse in New-York, welche in der zweiten Julihälfte sich vorübergehend für Europa gebessert hatten, wieder ungünstiger. London sinkt von 4,85 auf 4,84, Berlin von 95³⁄₁₆ auf 94⅞, Amsterdam von 40¼ auf 40⅛, Paris steigt von 5,20⅝ auf 5,21¼. Damit begann denn auch wieder der Goldexport von England nach Amerika. Die Bank von England erhöhte daher am 4. August ihre Zinsrate, die seit Ende April 2 % gewesen war, auf 3 %. Ihre ganze Lage ließ diesen Schritt als unumgänglich nothwendig erscheinen. Da um diese Zeit ihr Notenumlauf den höchsten Stand einzunehmen pflegt, so war die

Reserve gesunken auf 11 121 000 £ und der Baarvorrath war bis unter 21 Millionen £ herabgegangen. Der offene Geldmarkt folgte dem Schritte der leitenden Bank strikte nach, der Privatdiskont stellte sich am 4. August auf 2¼ %, nach 1⅜ % zu Ende Juli. Schon am Tage vorher war er in Erwartung einer Erhöhung der Bankrate auf 1¾ hinaufgesetzt worden. Diese Zinssteigerung erwies sich indeß nicht als genügend. Es folgte daher am 1. September die Erhöhung der Bankrate auf 4 %. Auch diese Maßregel war vom offenen Geldmarkt schon vorausgesehen worden und der Privatdiskont war schon in den ersten zwanziger Tagen vom August auf 2¾ % gestiegen. Nachdem die Erhöhung der Bankrate vorgenommen war, stellte er sich auf 3¼ %. Der Baarvorrath der Bank von England war zu dieser Zeit um 300 000 £ geringer als Anfang August, während die Reserve wegen des Rückganges in dem Notenumlauf auf 11 683 000 £ gestiegen war. Obwohl demnach eine Verschlechterung in der Lage der Bank kaum eingetreten war, erschien die abermalige Erhöhung der Bankrate doch angezeigt, weil weitere Goldnachfrage für Amerika in Aussicht stand, die großen Bedürfnisse der Herbstquartalswende sich bald geltend machen mußten und endlich, weil die Hauptquelle Englands für den Goldbezug, Australien, gerade jetzt fast vollständig versiegt war. In den 5 Monaten August bis Dezember sind von daher nach England nur 66 100 £ Gold eingeführt worden, davon im August und September 24 000 £.

Eine weitere Steigerung der Bankrate, obwohl solche vielerseits erwartet wurde, unterblieb dagegen. Die Bank von England zog es vielmehr vor, die bestehende Rate dadurch wirksamer zu machen, daß sie auf dem offenen Geldmarkte gegen Consols Geld lieh. Daraus allein läßt sich die große Abnahme in dem Betrage der Regierungssicherheiten erklären, die größer war als sonst um diese Zeit. Sie sinken von 17 486 000 £ Mitte Juli auf 12 753 000 £ zu Ende September, in der ersten Septemberhälfte allein von 15 195 000 £ auf 13 043 000 £. Die Privatdepositen bei der Bank verminderten sich gleichfalls stark, sie gehen von 27 752 000 £ nach Mitte Juli zurück auf 21 630 000 nach Mitte September. Darin kommt zum Ausdruck, in welchem Maße die Mittel des offenen Geldmarktes durch jene Maßnahme der Bank beschränkt wurden, wenn auch nicht die ganze Abnahme in dem Betrage der Privatguthaben hierauf zurückzuführen ist. Die Folge davon war ein erhebliches Anziehen des Privatdiskonts, der von 3¼ % zu Anfang September steigt auf 3⅝—3⅞ % und zeitweise sogar die Bankrate streifte. Da die Bankrate von 4 % sich schließlich als genügend erwies, so war die von der Bank eingeschlagene Politik auch unzweifelhaft die richtigere, weil so eine weite mit manchen Uebelständen verbundene Differenz zwischen Bankrate und Privatdiskont vermieden wurde, die bei einer weiteren Steigerung der Bankrate leicht hätte eintreten können.

Vom August an wurde nun auch der Kontinent durch die Goldnachfrage für Amerika in Anspruch genommen. Im Gegensatze aber zu England kommt es hier nirgends zu einer Erhöhung der Bankrate. Die Deutsche Reichsbank war so reichlich mit Baargeld versorgt, daß

sie auch einen stärkeren Goldabfluß ertragen und daher der deutschen Geschäftswelt die Vortheile eines niedrigen Zinssatzes lassen konnte. Die Bank von Frankreich aber und die Niederländische Bank pflegen überhaupt ihre Rate viel stabiler zu halten. Bei der ersteren war sie seit Februar 1883 unverändert auf 3 % erhalten worden, bei der letzteren unverändert auf $2^1/_2$ % seit Mai 1885. Infolge des Ausbleibens einer Erhöhung der Bankrate konnte denn auf dem kontinentalen Geldmarkte auch der Privatdiskont einen verhältnißmäßig niedrigen Stand behaupten. Er bleibt in Berlin bis Mitte September unter 2 %, schwankt in Amsterdam bis eben dahin zwischen $2^1/_8$ % und $2^1/_4$ %, in Paris aber von Mitte August bis Ende September zwischen 2 und $2^1/_4$ % und fällt hier in der dritten Septemberwoche sogar vorübergehend auf $1^7/_8$ %. Es hatte also um diese Zeit London Zinssätze, die ganz wesentlich, mitunter um das doppelte höher waren als die auf den kontinentalen Hauptplätzen.

Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, wenn die Goldnachfrage für Amerika großentheils nach dem Kontinente hin abgelenkt wurde. Nach der amerikanischen Statistik haben die Vereinigten Staaten in den Monaten August bis Oktober 33,0 Millionen Dollars an Gold eingeführt. In den Hafen von New-York sind in derselben Zeit nach der bezüglichen Statistik, welche nach Ländern spezialisirt ist, 29,2 Millionen eingeführt worden, davon 3,2 Millionen aus England, 6,9 Millionen aus Frankreich, 15,9 Millionen aus Deutschland, 2,7 Millionen aus Westindien. Diese Zahlen bedürfen aber der Revision durch sonst zugängliche Daten. Nach der englischen Statistik hat England in den genannten Monaten nach den Vereinigten Staaten 1 376 000 £ abgegeben oder 6,1 Millionen Dollars. Dies ist erheblich mehr als nach der newyorker Statistik, aber auch die letztere Summe bildet noch nicht ein Viertel des nach der newyorker Statistik aus Europa eingeführten Gesammtbetrages. Von den europäischen Ländern haben eine stärkere Goldausfuhr auch die Niederlande gehabt. Bei der Niederländischen Bank verringerte sich der Posten „Goldbarren“ zwischen Mitte August und Anfang Oktober von 38,0 Millionen Gulden auf 25,0 Millionen, also um 13 Millionen. Dieser ganze Betrag dürfte nach Amerika gegangen sein, wenn auch ein kleiner Theil davon auf dem Umwege über England. Die newyorker Statistik führt eine Goldeinfuhr aus den Niederlanden in 1887 so wenig auf als in den früheren Jahren. Wahrscheinlich ist der daher gekommene Betrag mit eingerechnet in die aus Deutschland zugeführte Summe. Daß Deutschland verhältnißmäßig viel an Amerika abgegeben hat, unterliegt keinem Zweifel. Der Baarvorrath der Reichsbank nahm zwischen dem 23. August und 7. Oktober ab um 86,8 Millionen Mark. Nun bringt allerdings diese Zeit stets einen Geldabfluß in das Inland, aber der Verlust in 1887 ist doch außergewöhnlich groß; 1886, wo auch ansehnliche Beträge Gold nach Amerika gingen, hatte er betragen 79 Millionen, 1885 bei stärkeren Goldimporten aus England 32,9 Millionen, 1884 62,3 Millionen. Etwa 40 Millionen Mark mögen aus Deutschland nach Amerika um diese Zeit in 1887 abgeflossen sein, namentlich wenn man erwägt, daß

gleichzeitig Goldzufuhren aus Rußland stattfanden. Ein berliner Blatt hat allerdings den Goldexport nach Amerika nur auf 20 Millionen geschätzt. Frankreich hat nach der französischen Statistik vom August bis Oktober einen Goldexport von 43,5 Millionen Frcs. gehabt, der Goldvorrath der Bank von Frankreich fiel zwischen dem 17. August und 12. Oktober von 1210,3 Millionen auf 1157,9 Millionen, also um 52,3 Millionen. Da die Herbstquartalswende regelmäßig auch einen gewissen Abfluß in das Inland bringt, so stimmen diese Zahlen etwa überein mit den vorhin über die Goldeinfuhr aus Frankreich angegebenen Zahlen der newyorker Statistik. So vieles hiernach bezüglich der Vertheilung des Goldexportes nach Amerika über die verschiedenen Länder nun auch zweifelhaft bleibt, so dürfte das doch als ziemlich sicher gelten können, daß ganz überwiegend der europäische Kontinent und hier wieder Deutschland in Anspruch genommen wurde. Wenn man erwägt, daß von allen europäischen Hauptplätzen Berlin um diese Zeit den niedrigsten Zinssatz hatte, so dürfte das auch nicht weiter Verwunderung erregen. Die stärkere Inanspruchnahme des europäischen Kontinents gegenüber England wird endlich auch bestätigt durch den Stand der fremden Wechselkurse in New-York. London hatte den niedrigsten Satz schon vor Mitte August erreicht bei 4,84; von da an schwankt der Kurs bis nach der ersten Oktoberwoche zwischen 4,84 und $4{,}84^{1}/_{2}$. Die Kurse auf Berlin, Paris und Amsterdam werden dagegen nach Mitte August für diese Plätze noch erheblich ungünstiger, Berlin sinkt von $94^{7}/_{8}$ auf $94^{5}/_{8}$, Amsterdam von $40^{1}/_{8}$ auf $39^{7}/_{8}$, Paris steigt von $5{,}21^{1}/_{4}$ bis auf $5{,}24^{3}/_{8}$. Diese Sätze bleiben für Berlin und Paris bestehen bis nach Mitte Oktober, als London sich schon gehoben hatte auf $4{,}85^{1}/_{2}$ und 4,86. Amsterdam war am Ende September auf 40 gestiegen.

Beachtung verdient noch die Politik der Bank von Frankreich gegenüber diesem Goldexport. So unerwünscht ihr derselbe auch war, so entschloß sie sich doch nicht zu einer Erhöhung der Bankrate, erhob vielmehr getreu ihrem früheren Verhalten ein Goldagio. Schon bald nach Mitte August wurde dieses auf 4 ‰ angesetzt, dann aber successive erhöht bis auf 7 ‰ am 2. September und 9 ‰ am 9. September. Es war dies der höchste Satz, den die Bank von Frankreich seit der Suspension der Baarzahlungen infolge des letzten Krieges erhoben hat. Auch zu diesem Satze aber gab sie Gold nur in beschränkter Menge und an bestimmte Firmen ab. Auch im gewöhnlichen Verkehr entstand ein Goldagio. Napoleons bedangen ein solches von 1—2 ‰, wobei zu bedenken ist, daß die Mehrzahl derselben nicht mehr ganz vollwichtig ist. Diese Politik der Bank hatte aber eine eigenthümliche Folge. Es wurden nämlich die Goldstücke aus dem Verkehr für den Export entnommen. Es ist nun klar, daß falls ein Land überhaupt Gold abgeben muß, es besser ist, wenn dieses der Centralbank entnommen wird als der Cirkulation. Denn in letzterem Falle läßt sich die Größe des Verlustes gar nicht mit Sicherheit beurtheilen, während das ersterenfalls doch bis zu einem gewissen Grade möglich ist. Es wurde daher auch die Politik der Bank in Frankreich selbst getadelt und sie sah sich infolge

der Goldentnahme aus der Cirkulation und der daran sich anschließenden Kritik veranlaßt, Anfang Oktober ihr Goldagio auf 7 ‰ herabzusetzen.

Dieses hohe Goldagio bei der Bank von Frankreich wurde denn auch die Ursache, daß der Kurs der Londoner Wechsel in Paris wieder beträchtlich stieg. Ende Juli hatte er 25,21 betragen, von da an geht er allmählich in die Höhe bis auf 25,34 nach Mitte August, 25,40 zu Anfang September und 25,42 zu Ende des Monats. Auch fanden in den Monaten August bis Oktober wieder etwas stärkere Goldexporte aus Frankreich wie aus Belgien nach England statt, die im ganzen 755 000 £ ausmachten. Auch sonst stellte sich jetzt entsprechend dem höheren Zinssatze die Zahlungsbilanz für England gegenüber den anderen europäischen Ländern günstiger. In Berlin steigt der Wechselkurs auf London von 25,355 zu Ende Juli bis auf 20,425, also fast Parität, nach Mitte August. Den September hindurch stand er sogar über Parität und schwankte zwischen 20,44 und 20,47. Seit Frühjahr 1885 war ein so hoher Stand nicht dagewesen. Immerhin blieb der Kurs noch erheblich unter dem Goldpunkte gegen Deutschland. In Amsterdam endlich stieg der Kurs der londoner Wechsel von 12,07 zu Ende Juli auf 12,11 nach Mitte August und hat sich von da an bis Anfang Oktober gehalten zwischen 12,11 und 12,13. Bei diesen Sätzen konnten Goldexporte nach England stattfinden, die nach der englischen Statistik von August bis Oktober 153,000 £ ausmachten, im September allein 126,000 £. Die entgegengesetzte Kursbewegung machen dagegen entsprechend dem von der Bank von Frankreich erhobenen Goldagio die pariser Wechsel durch. Sie fallen in Berlin zwischen Anfang August und Ende September von 80,70 auf 80,40, in Amsterdam von 47,87½ auf 47,75. — Bezüglich der Berechnung des Goldagios bei der Bank von Frankreich mag hier übrigens bemerkt werden, daß dieselbe erfolgt auf Grund des Preises, zu dem die Bank das Barrengold ankauft. Dieser ist 3437 Frcs. für das Kilo fein. Dahingegen werden aus dem Kilo fein geprägt 3444,44 Frcs. in Goldmünzen. Die Differenz von 7,44 Frcs. macht etwas über 2 ‰ aus. Diesen Betrag hat man demnach von dem nominellen Goldagio in Abzug zu bringen, um das wirkliche Goldagio zu finden.

Indem wir nun uns der letzten Periode des Berichtsjahres zuwenden, ist zunächst wieder der durch den Quartalswechsel bewirkten Veränderungen zu gedenken. Bei der deutschen Reichsbank steigen von Mitte bis Ende September die Anlagen in Wechseln und Lombard um 117 Millionen Mark, nämlich von 468,1 Millionen auf 585,1 Millionen. Im Vorjahre hatte die Zunahme 152,2 Millionen betragen. Die steuerfreie Notenreserve verminderte sich um 182,5 Millionen gegen 190,3 in 1886, indem zugleich an Depositen 60,7 Millionen zurückgezogen wurden. Der Privatdiskont steigt infolgedessen von 1⅞ % am 10. September auf 2½ % am 24. und ist vorübergehend in den letzten Septembertagen auf 2⅞ % in die Höhe gegangen. Nach der Quartalswende zeigt sich der übliche Rückgang in den Anlagen; indeß bleiben dieselben doch wesentlich höher als in den drei ersten Quartalen; sie sind nicht gesunken unter 525,7 Millionen. Der Privatdiskont



schwankt vom Oktober an bis Mitte Dezember zwischen 2 und $2^1/_2$ %. Verhältnißmäßig gering war diesmal die Vermehrung der Anlagen bei der Bank von England, welche nur 2,4 Millionen £ ausmacht vom 21. September bis 5. Oktober. In den folgenden Wochen stellt sich eine Abnahme ein um 4,2 Millionen, bis zum niedrigsten Stande von 31,2 Millionen £ Mitte November. Der Privatdiskont, welcher in London Ende September auf $3^7/_8$ % stand, ging schon Mitte Oktober auf $3^1/_8$ % zurück und hält sich von da an bis Mitte Dezember zwischen $2^7/_8$ und $3^1/_8$ %. Die Bank von Frankreich weist in der letzten Septemberwoche eine Zunahme im Wechselportefeuille von 85,2 Millionen Frcs. auf, während der Lombardbestand unverändert bleibt. Nach einem Rückgang zu Anfang Oktober tritt wie in früheren Jahren eine abermalige Steigerung hervor, die ihren Höhepunkt zu Anfang November erreicht bei 621,4 Millionen, womit der Stand von Ende September um etwa 100 Millionen Frcs. überschritten wurde. Im ganzen bleiben auch hier bis zum Schluß des Jahres die Anlagen wesentlich höher als in den Sommermonaten. Die Bewegung des Privatdiskonts ist dem entsprechend. Er steigt zunächst von $1^7/_8$ % am 22. September auf $2^1/_4$ % zu Ende September und Anfang Oktober, erhöht sich weiter auf $2^1/_2$ % gegen Mitte des Monats und hat von da an bis gegen Ende Dezember in der Hauptsache geschwankt zwischen $2^1/_2$ und $2^3/_4$ %; nur Ende Oktober stellte er sich auf $2^7/_8$ %. Bei der Niederländischen Bank hält wie regelmäßig die Vermehrung der Anlagen an bis Anfang November, wo der Wechsel- und Lombardbestand sich auf 101,1 Millionen Gulden stellt nach 82,1 Millionen Mitte September. Der Privatdiskont, der in der zweiten Septemberhälfte die Bankrate von $2^1/_2$ % erreicht hatte infolge des Goldexportes nach Amerika, hält sich vom Oktober an bis Mitte Dezember zwischen $2^1/_8$ und $2^1/_4$ % und steigt nur einmal zu Anfang Oktober ganz vorübergehend auf $2^1/_2$ %. Die Anlagen der Bank bleiben auch hier bis Ende des Jahres relativ hoch. Die Bankrate ist in allen vier Ländern während dieser Periode unverändert geblieben.

Diese Uebersicht läßt für die vierte Periode einen ähnlich ruhigen und gleichmäßigen, von Störungen freien Geschäftsgang erkennen, wie das in der zweiten Periode der Fall war. Der Grund dieser veränderten Lage ist vornehmlich in dem Aufhören der Goldexporte nach Amerika zu erblicken. In der dritten Oktoberwoche langten die letzten größeren Goldsendungen in New-York an, die also noch vor Mitte Oktober aus Europa verschifft worden sein müssen. Die fremden Wechselkurse hatten sich für Europa in New-York wesentlich günstiger gestellt. London hielt sich zwischen 4,85 und 4,86, Berlin war gestiegen auf über 95, Amsterdam notirte 40 und mehr und Paris sank, obwohl etwas langsamer, auf $5,22^1/_2$, $5,21^7/_8$ und $5,21^1/_4$. Immerhin war dies doch eigentlich noch nicht ein für Europa günstiger Stand. Die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Goldexportes blieb vielmehr bestehen. Eine vorsichtige Haltung der europäischen Banken war durchaus angezeigt, und deshalb blieb die Bank von England auch bei ihrer Rate von 4 %. Sie hatte dazu umsomehr Veranlassung, als ihr Baarvorrath von

mäßiger Größe war; er blieb bis gegen Mitte Dezember unter 20½ Millionen £. Bezüglich ihrer Reserve mag hier bemerkt werden, daß darin Ende September infolge gesetzlicher Bestimmung eine Erhöhung eintrat. Der Betrag an Noten, der ohne metallische Deckung ausgegeben werden darf, wurde um 450 000 £, auf 16 200 000 £ erhöht. Diese Aenderung kommt zum Ausdruck in dem Ausweise vom 5. Oktober. Obwohl gegenüber dem 28. September der Baarvorrath sinkt um 467 000 £ und der Notenumlauf steigt um 684 000 £, die Reserve also hätte sinken müssen um 1 151 000 £, wird sie doch nur um 701 000 £ niedriger angegeben in dem Ausweise vom 5. Oktober Wie die Bank von England bei ihrer Rate von 4 % stehen blieb, so behielt aus dem gleichen Grunde die Bank von Frankreich ihr Goldagio bei, wenn dasselbe auch ermäßigt wurde. Daher ist auch in Paris der Kurs der Londoner Wechsel nicht unter 25,32 gesunken.

Die dargelegte Wendung in der Zahlungsbilanz der Vereinigten Staaten gegenüber Europa ist nun, wie schon früher bemerkt, durchaus das Ergebniß der Erleichterung, welche der newyorker Geldmarkt um diese Zeit erfuhr. Namentlich ist sie nicht veranlaßt durch entsprechende Veränderungen des ausländischen Waarenverkehrs. Denn die Vereinigten Staaten hatten im dritten Quartal einen Importüberschuß von 18,1 Millionen Dollars, im vierten dagegen einen Exportüberschuß von 51,9 Millionen. Ihre Forderungen aus dem Waarenverkehr waren also beträchtlich gestiegen und die Wechselkurse hätten sich für Amerika noch günstiger stellen müssen. Auch der Effektenverkehr dürfte dem nicht entgegengewirkt haben. Zwar tritt besonders infolge des unerwarteten Ausfalls der Dividende auf die Baltimore und Ohio-Eisenbahngesellschaft, welche noch 1886 8 %, in früheren Jahren 10 % vertheilt und in ihrer letzten Bilanz einen sehr großen Ueberschuß aufgewiesen hatte, gegen Mitte Oktober ein beträchtlicher Kursfall der Eisenbahnaktien an der newyorker Börse ein. Aber in den folgenden Wochen erholten sich dieselben wieder, und jedenfalls wird von anhaltenden und umfassenden Verkäufen auf europäische Rechnung nichts berichtet. Dahingegen ließ jetzt, wie es die Jahreszeit mit sich zu bringen pflegt, der Bedarf des Inlandes an Geldmitteln nach, und es werden eher Rückströmungen in die Banken stattgefunden haben. Vor allem aber setzte die Regierung ihre entgegenkommende Haltung fort. Zwar weitere Rückkäufe von Regierungsbonds konnten, weil die hierzu verwendbaren Mittel gesetzlich beschränkt waren, nur noch in geringem Betrage erfolgen. Aber die Depositen der Regierung bei den Banken wurden ansehnlich vermehrt. Die Zahl der hierzu für geeignet erachteten Banken wurde erweitert, das Maximum der bei einer Bank zu hinterlegenden Summe wurde erhöht von 500 000 Dollars auf 1 Million Dollars; die Hinterlegungen konnten erfolgen bis zu 110 % des Pariwerthes der als Sicherheit von den Banken zu stellenden 4prozentigen Bonds (Kurswerth etwa 125), während früher nur bis zu 90 %. Infolgedessen stiegen die bei den Banken hinterlegten Regierungsgelder zwischen Ende September und Ende Dezember von 25,4 Millionen auf 52,3 Millionen, und die Geldbestände des Schatzamtes konnten sich trotz der fort-

dauernden Einnahmeüberschüsse wenigstens um eine kleine Summe verringern, von 273,9 auf 269,3 Millionen. Diese Zuführung von Geldmitteln aus dem Schatzamt an die Banken, mehr noch die aus dem ganzen Verhalten der Regierung entspringende Zuversicht, daß der Geldmarkt im Falle erneuter Bedrängniß auf weitgehende Unterstützung von seiten der Regierung zu rechnen habe, schuf jene vertrauensvolle Stimmung wieder, die im August und September so sehr beeinträchtigt worden war. Die Diskontsätze gehen daher jetzt zurück, von 7—8 % nach Mitte September auf 5½—6 % gegen Ende Oktober. Die Vorschüsse und Diskonten vermehren sich wieder von 344,8 Millionen auf über 350 Millionen. Selbst der gegen Mitte Oktober erfolgende, vorhin erwähnte scharfe Kursrückgang an der newyorker Börse konnte bei der gebesserten Stimmung zu einer Erhöhung der Zinssätze nicht führen. Nur das Fallissement der Centralbank von Kanada nach Mitte November, welches nur ein Symptom der ungesunden Zustände im kanadischen Bankgeschäft überhaupt war und einen beträchtlichen Abfluß an Baargeld aus den newyorker Banken zur Folge hatte, steigerte vorübergehend den Diskontsatz auf 6 %. Die Ueberschußreserve, welche zwischen Mitte September und Ende Oktober von weniger als 4 Millionen Dollars auf fast 12 Millionen gestiegen war, verminderte sich jetzt wieder bis auf 5¾ Millionen, geht dann aber im Dezember wieder auf etwas etwas über 9 Millionen in die Höhe.

Für den europäischen Geldmarkt war um diese Zeit die ungünstigere politische Lage, die schärfere Spannung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn einerseits, Rußland andererseits von einer gewissen Bedeutung. Schon gegen Mitte Juli hatten Artikel in der deutschen offiziösen Presse, welche gegen russische Papiere gerichtet waren, eine Beunruhigung erzeugt. Der Kursstand dieser Werthe war daher Mitte Juli wesentlich niedriger als Ende Juni. Die 5prozentigen gemischten Russen sanken in Berlin von 97,10 auf 94,50, die 4½prozentigen von 1875 von 91,40 auf 89,40, die 4prozentigen von 1880 von 82,80 auf 79,50, die 6prozentigen von 1884 von 109,60 auf 107,25. Damit hängt es auch zusammen, wenn entgegen der Regel bald nach Semesterschluß die fremden Wechselkurse wieder gedrückt wurden, denn Deutschland war in erster Linie jetzt Abgeber von solchen Werthen. Am 10. November wurde auf Veranlassung des Reichskanzlers die Lombardirung russischer Werthe von seiten der deutschen Reichsbank eingestellt, ein Schritt, dem die Seehandlung alsbald Folge leistete, und ein abermaliger Rückgang des Kurses dieser Papiere war die unvermeidliche Wirkung. Die 5prozentigen gemischten Russen notiren 91,50 Mitte November nach 93,80 Ende Oktober, die 4½prozentigen von 1875 86 nach 88,60, die 4prozentigen von 1880 78,10 nach 80,20, die 6prozentigen von 1884 106,50 nach 107,90. Endlich riefen im Dezember beunruhigende Nachrichten über russische Truppenzusammenziehungen an der österreichischen Grenze einen weiteren Kursfall hervor. Gemischte 5prozentige Russen sinken auf 90,50, 4½prozentige von 1875 auf 85,10, 4prozentige von 1880 auf 76,90, 6prozentige von 1884 auf 105,40. Bei all diesen Gelegenheiten war an der Berliner Börse nicht nur in den genannten Papieren,

sondern allgemein die Baisse vorherrschend, und es sind unzweifelhaft beträchtliche Summen in den internationalen Werthen an das Ausland, namentlich an die westlichen Börsen, verkauft worden. Daß insbesondere in dieser ganzen Zeit von Berlin nach London russische Effekten abgegeben sind, geht u. a. hervor aus einem Vergleich des Kursstandes der 5prozentigen gemischten Russen in Berlin und London Mitte Dezember 1886 und 1887. 1886 sind die Notirungen in Berlin 95,60, in London $94^3/_8$; 1887 in Berlin 92,20, in London $93^1/_4$. Also ein viel stärkerer Rückgang in Berlin als in London. So hatte sich die Lage wesentlich geändert. Berlin, das bisher russische Papiere von allen Seiten bereitwillig aufgenommen hatte, entledigt sich jetzt derselben nach Möglichkeit.

Alle diese Vorfälle haben nun freilich die Zinsbewegung nicht stark beeinflußt. Wenigstens ist eine solche Wirkung schwer nachweisbar. Aber die internationale Zahlungsbilanz, die überhaupt hierdurch am ehesten berührt wird, ändert sich, indem die fremden Wechselkurse in Berlin sich niedriger stellen. Besonders tritt dies im Dezember hervor, wo die ganze politische Lage eine ernstere Wendung nahm. London sank von 20,375 auf 20,325, Paris von 80,45 auf 80,25, Amsterdam von 168,60 auf 168,45. Von England fanden nach Deutschland jetzt auch größere Goldexporte statt. So sind in den beiden Monaten November und Dezember in dieser Richtung nach der englischen Statistik 1 329 000 £ Gold verschifft worden, das ist etwas mehr als die Hälfte dessen, was Deutschland im ganzen Jahre 1887 von England empfangen hat (2 629 000 £). Freilich scheint auch der Waarenverkehr um diese Zeit sich für Deutschland günstiger gestaltet zu haben. Namentlich haben größere Zuckerexporte aus Deutschland stattgefunden, vornehmlich wohl als Folge steigender Zuckerpreise. Es notirte Rübenzucker in London Ende September 10 sh $10^1/_2$ d, Ende Oktober 12 sh $4^1/_2$ d, Ende November 14 sh 3 d, Ende Dezember 16 sh $4^1/_2$ d. Die Einfuhren Englands aus Deutschland an Rohzucker und raffinirtem Zucker beliefen sich in den beiden letzten Monaten von 1887 nach der englischen Statistik auf 2 365 000 £ gegen 7 094 000 £ im vollen Jahre, also auf ein Drittel der Jahreseinfuhr. Im Jahre 1886 waren die Einfuhren in den beiden letzten Monaten gleich 1 015 000 £ gewesen gegen 4 889 000 £ im vollen Jahre.

Mehr als sonst haben in dieser Periode die Geldmärkte minderer Ordnung die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Der Zustände des Geldmarktes in Kanada und der daraus sich ergebenden Einwirkung auf den newyorker ist bereits kurz gedacht worden. Von den europäischen kommen hier namentlich in Betracht der österreichische, russische und italienische. Die Oesterreichisch-Ungarische Bank erhöhte am 6. Oktober ihren Wechseldiskont von 4 auf $4^1/_2$ %. Diese Aenderung ist um so bemerkenswerther, als solche hier vergleichsweise selten eintritt. Der Satz von 4 % hatte bis dahin unverändert seit dem Februar 1883 bestanden. Die Veranlassung dazu gab eine starke Vermehrung ihrer Anlagen im September, welche unzweifelhaft in erster Linie die Folge des lebhaften Getreidegeschäftes nach

der guten Ernte von 1887 war. Der Wechsel- und Lombardbestand war vom 7. bis 30. September angewachsen von 134,9 Millionen Gulden auf 159,6 Millionen, also um 24,7 Millionen, während im Vorjahre zu derselben Zeit die Steigerung nur 4,3 Millionen betragen, freilich auch zu einem ungefähr gleich großen Stande Ende September, nämlich von 157,6 Millionen, geführt hatte. Der Notenumlauf zeigte Ende September 1887 eine Höhe von 374,9 Millionen gegen 364,3 Millionen im Vorjahre. Die Notenreserve, welche danach zu berechnen ist, daß die Bank höchstens 200 Millionen Gulden Noten über ihren Baarvorrath hinaus ausgeben durfte — seit 1. Januar 1888 gilt hierüber eine andere Bestimmung — stellte sich auf nur 34,2 Millionen Gulden gegen 37,5 Millionen in 1886. Da nun im Laufe des Monats Oktober stets weitere Ansprüche an die Bank heranzutreten pflegen und diese wegen des lebhafteren Getreidegeschäftes gerade jetzt in besonderer Stärke erwartet wurden, so hält die Bank es für gerathen, ihre Zinsrate zu erhöhen, um der Geschäftswelt ein Warnungssignal zu geben und die minder dringenden Ansprüche von sich fern zu halten. Immerhin kam die Maßregel unerwartet und umsomehr, als die Bank noch in der zweiten Septemberhälfte auf dem offenen Markte Wechsel unter ihrer offiziellen Rate diskontirt hatte. Es fehlte daher auch nicht an Angriffen. Indeß die weitere Entwickelung hat bewiesen, daß die Maßregel eine gut begründete war. Der Wechsel- und Lombardbestand stieg bis Ende Oktober auf 192,9 Millionen Gulden gegen nur 177,6 Millionen 1886. Der Notenumlauf vermehrte sich bis auf 400,7 Millionen gegen 384,5 Millionen in 1886 und war der weitaus höchste des Jahres. Die Notenreserve ging zurück bis auf 17,6 Millionen gegen 21,2 Millionen in 1886; und auch dieser Stand war nur dadurch möglich geworden, daß die Bank ihren Besitz an Goldwechseln im Oktober ablaufen ließ von 15,4 Millionen auf 7,2, wodurch ihr Goldvorrath eine Zunahme erfuhr von 64 Millionen auf 72,3 Millionen. Der Privatdiskont, welcher kurz vor Erhöhung der Bankrate $3^7/_8$ % betragen hatte, stieg gegen Mitte Oktober auf $4^1/_2$ %, also auf die volle Bankrate. In den folgenden Wochen gingen die Anlagen, wie regelmäßig im November und Dezember, zurück, aber sie bleiben doch erheblich höher als im Vorjahre, weil zu dem lebhafteren Getreidegeschäft jetzt auch noch ein durch die steigenden Zuckerpreise veranlaßter stärkerer Zuckerexport hinzukam. So war der Wechsel- und Lombardbestand Mitte Dezember 1887 155,9 Millionen, 1886 142,4 Millionen. Der Notenumlauf war bei 362,8 Millionen Gulden um 13,2 Millionen höher, die Notenreserve bei 56,5 Millionen um 0,7 Millionen höher als im Vorjahre, aber nur wegen eines geringeren Besitzes an Goldwechseln (5,6 Millionen in 1887 gegen 12,6 Millionen in 1886). Aus diesen Gründen blieb denn auch die Oesterreichisch-Ungarische Bank bis zum Schluß des Jahres bei ihrer Rate von $4^1/_2$ % stehen, und der Privatdiskont hielt sich gleichfalls verhältnißmäßig hoch, schwankte von Ende Oktober bis Mitte Dezember zwischen $4^1/_4$ % und $4^3/_8$ %. Hier dürfte aber vielleicht auch die ungünstigere politische Lage zu der Befestigung der Zinssätze beigetragen haben. Nirgends hatte die Börse

gegenüber den ungünstigen Vorfällen eine so geringe Widerstandsfähigkeit gezeigt, wie in Wien, ein Zeichen ihrer mehr und mehr sich verringernden Bedeutung. Es mag hier übrigens bemerkt werden, daß die in der bezüglichen Tabelle des diesjährigen Berichtes angegebenen Privatdiskontsätze der „Neuen Freien Presse" und dem „Tresor" entnommen sind, während früher dem „Economist". Die ersteren verdienen wegen ihrer größeren Zuverlässigkeit den Vorzug und beziehen sich auf Wechsel allererster Güte. Die Notirungen des „Economist" sind regelmäßig etwas höher, was bei Vergleich mit den Tabellen der früheren Berichte zu beachten ist.

Aus ähnlichen Gründen tritt in den letzten Monaten eine Zinssteigerung in Rußland hervor. Namentlich auf den südrussischen Bahnen fand ein außerordentlich starker Andrang von Getreidesendungen statt. Es wird berichtet, daß alle Bahnstationen zeitweise von den angehäuften Getreidevorräthen förmlich blockirt waren. Trotzdem sämmtliche Fahrbetriebsmittel für den Getreideexport in Bewegung gesetzt wurden, konnte eine Bewältigung der andrängenden Massen gleichwohl nicht bewerkstelligt werden, so daß die Eisenbahnverwaltungen sich genöthigt sahen, die Verfrachter aufzufordern, mit der Zufuhr von Transporten an die Eisenbahnstationen einstweilen innezuhalten. Unzweifelhaft hat die bevorstehende Getreidezollerhöhung Deutschlands hier wie in Oesterreich-Ungarn zu dem lebhafteren Getreideexport mit beigetragen. Der Diskontsatz, welcher von Mitte März bis Ende September in Petersburg sich in der Hauptsache zwischen 4 und 5 % gehalten hatte, steigt schon Mitte Oktober auf $5^1/_2$ % und steht von Ende des Monats an auf $5^3/_4$ %. Nach der früher erwähnten Tabelle eines Petersburger Börsenmaklers ist selbst der Satz von 6 % und mehr erreicht worden.

Auch in Italien gingen gegen Schluß des Jahres die Zinssätze in die Höhe. Der Privatdiskont, welcher in Rom in den Sommermonaten und noch den Oktober hindurch zwischen $4^1/_2$ und $4^3/_4$ % geschwankt hatte, stieg im November auf $5^1/_4$ % und ist auf diesem Stande auch fast durchweg bis Ende des Jahres verblieben. Schwerer indeß als diese Zinserhöhung fällt die Verschlechterung der italienischen Valuta, welche um diese Zeit von neuem eintrat, ins Gewicht. Das Disagio der italienischen Wechsel in Paris hatte noch im Oktober erst $^1/_2$—$^3/_4$ % betragen; vom Ende dieses Monats an aber steigt es bis auf $^7/_8$—1 % Mitte November, bleibt in der Hauptsache auf diesem Stande bis Mitte Dezember, geht dann aber weiter in die Höhe bis auf $1^3/_4$—2 % zu Ende Dezember. In Neapel notirten am 31. Dezember Checks Paris 101,80, Londoner Sichtwechsel 25,78. In Berlin sanken die italienischen kurzsichtigen Wechsel bis auf 78,85, d. h. auf mehr als $2^1/_2$ % unter dem Paristande. Selbst die Wechsel auf Spanien standen um diese Zeit in Berlin besser, nämlich auf 79,40. Während nun die früheren plötzlichen und weitgehenden Verschlechterungen der italienischen Valuta, so die vom Frühjahr 1885 und zu Anfang 1887, vornehmlich durch politische Ereignisse hervorgerufen waren, hat diese in erster Linie ihre Ursachen in wirthschaftlichen Verhältnissen, wenn auch die ungünstigere politische Lage gegen Schluß des Jahres einen gewissen Einfluß ausgeübt haben wird.

Zunächst ist hier der italienische Außenhandel zu erwähnen. Derselbe hatte nach Abzug der Edelmetalle für 1887 eine Einfuhr ergeben von 1601,5 Millionen Lire und eine Ausfuhr von 999,2 Millionen. Die erstere ist um 153,8 Millionen größer als die von 1886, die letztere um 21,6 Millionen kleiner. Danach hat sich also die Handelsbilanz für Italien in 1887 um 175,4 Millionen Lire verschlechtert gegen 1886. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß der weitaus größere Theil dieser Verschlechterung in den letzten Monaten eingetreten ist. Um diese Zeit entstanden Besorgnisse, daß die bei Ende des Jahres ablaufenden Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn und Frankreich nicht erneuert werden würden, und da der neue italienische Generaltarif wesentlich höhere Zölle enthielt, so suchte man noch nach Möglichkeit ausländische Waaren in das Land zu ziehen. Bezüglich Frankreichs haben sich diese Besorgnisse auch als begründet erwiesen, während mit Oesterreich-Ungarn ein neuer Vertrag zu Stande kam, aber freilich erst im Dezember. Dazu kam nun noch eine Ueberanspannung des Kredits in der italienischen Volkswirthschaft, die zu bedenklichen Folgen zu führen drohte. Uebermäßige Kredite waren von den Banken an die landwirthschaftlichen Kreise gewährt worden; vor allem aber war dadurch eine viel zu hastige und übertriebene Bauspekulation in Rom, Mailand, Turin und anderen Städten befördert worden. Daraus entstanden schließlich Zahlungsschwierigkeiten und Bankerotte, und da die Emissionsbanken mit ihrem Notenumlauf die gesetzlich zulässige Grenze erheblich überschritten hatten — am 10. Oktober bei im ganzen 1053,4 Millionen Lire an umlaufenden Noten um 166,9 Millionen Lire —, so erschienen die gesammten Kreditzustände nur um so gefährdeter. Da nun wegen der viel höheren Zinssätze in Italien regelmäßig viele italienische Wechsel im Auslande plazirt werden, besonders in Frankreich und der Schweiz, welche Kredite bei der jetzt eingetretenen ungünstigeren Wendung nicht wie bisher erneuert wurden, so entstand auch daraus plötzlich ein großer Zahlungsbedarf an das Ausland. Endlich ist zu bedenken, daß, wenn die Valuta eines Landes sich in plötzlichem und scharfem Rückgange befindet, das Ausland wegen der unsicheren Zukunft immer bestrebt sein wird, seine Forderungen gegen jenes so schnell als möglich zu realisiren, wodurch der Rückgang selbst nur befördert und beschleunigt werden kann.

Alle diese Vorfälle auf den Geldmärkten Oesterreich-Ungarns, Rußlands und Italiens bleiben mit ihren Wirkungen in der Hauptsache beschränkt auf das eigene Gebiet. Die großen Zentren des europäischen Geldverkehrs werden durch diese Bewegungen vor den Thoren in ihrer Ruhe nicht gestört. —

Wir schließen den Bericht wieder mit einigen Worten über die Entwickelung des Silberpreises, sowie der Valuta Oesterreich-Ungarns, Rußlands und Frankreichs. Der Silberpreis hat in 1887 geschwankt zwischen 43¼ d und 47⅛, in 1886 zwischen 42 und 46⅞. Die Schwankungen waren also 1887 etwas geringer als im Vorjahre, machen aber doch immer noch 9 % aus. Es hat ferner der Silberpreis in 1887 nicht einen so niedrigen Stand eingenommen, wie 1886; gleichwohl ist

der Durchschnittspreis für 1887 niedriger, nämlich 44⁵/₈ d gegen 45³/₈ in 1886, 48⁵/₈ in 1885, 50⁵/₈ in 1884. Es hat also der schnelle Preisfall seit 1884 im Berichtsjahre eine Verzögerung erfahren. Es muß dies aber umsomehr hervorgehoben werden, als der Silberpreis im Jahre 1887 mit manchen ungünstigen Einflüssen zu kämpfen hatte. Die Handelsbilanz verschlechterte sich für Ostasien nicht unwesentlich. Die Importe Englands aus Ostindien, Hongkong, China und Japan gingen zurück von 48 777 000 £ in 1886 auf 46 335 000 £ in 1887, während die Exporte Englands nach den genannten Ländern stiegen von 43 741 000 £ in 1886 auf 45 977 000 £ in 1887. Der Waarenverkehr hatte sich also für Ostasien um 4 678 000 £ ungünstiger gestellt. Vorwiegend ist diese Wendung hervorgerufen worden durch Verschiebungen in dem Handelsverkehr mit China und Japan. Der Verkehr mit Ostindien weist nicht große Veränderungen auf. Ungünstig war dem Silberpreise ferner, daß in diesem Jahre die indische Regierung in geringerem Betrage als früher in England borgend auftrat, da sie die nöthigen Summen in Indien selbst sich zu verschaffen wußte. Damit wird es vorzugsweise zusammenhängen, wenn die in London zum Verkauf gebrachten indischen Regierungswechsel (India Council Bills) gegen das Vorjahr so erheblich stiegen. Sie beliefen sich in 1887 auf 15,5 Millionen £ gegen 11,1 Millionen in 1886. Endlich sind auch die Aussichten auf eine Rehabilitation des Silbers durch münzpolitische Maßregeln eher schlechter als besser geworden. In Anbetracht all dieser Umstände muß die relative Festigkeit des Silberpreises in 1887 eher überraschen. Was die fortlaufende Bewegung desselben im Berichtsjahre angeht, so ist zu bemerken, daß zunächst die Preiserhöhung, welche in den letzten Monaten von 1886 besonders infolge der Einsetzung der englischen Währungskommission eingetreten war, behauptet wurde. Es zeigte sich im Januar sogar eine Preissteigerung von 46 d auf 47¹/₈ d. Von da an aber geht der Silberpreis fast ohne Unterbrechung zurück bis auf 43³/₈ zu Anfang April. Die Kriegsbefürchtungen zu dieser Zeit, welche auch internationale Vereinbarungen in der Währungsfrage zweifelhafter erscheinen lassen mußten, werden darauf von Einfluß gewesen sein; ferner das Ausbleiben der von den Arbeiten der genannten Kommission mancherseits erwarteten Resultate; endlich die Aussicht auf Begebung größerer Beträge an India Council Bills in den folgenden Monaten, da bekannt wurde, daß die indische Regierung die Absicht habe, in dem nächsten mit dem 1. April beginnenden Finanzjahre keine Anleihe in London aufzunehmen. Von Mitte März bis Ende des Jahres hat dann der Silberpreis in der Hauptsache sich bewegt zwischen 43 d und 45 d. Im Dezember trat ein Versuch hervor, die Hausse, welche bei verschiedenen Metallen, namentlich Kupfer und Zinn, so erstaunlich große Fortschritte in kürzester Frist gemacht hatte, auch auf Silber zu übertragen. Indeß kam es nur zu einer vorübergehenden und mäßigen Preissteigerung.

In Oesterreich-Ungarn ist das Goldagio abermals gestiegen. Napoleons, welche in Wien Ende 1886 9,97 notirten, standen Ende 1887 10,07. Ende 1883 war der Kurs nur 9,60¹/₂. Die Schwankungen

lagen 1887 zwischen 9,90½ und 10,18, 1886 zwischen 9,88 und 10,05. Während nun die Verschlechterungen der österreichischen Valuta in den beiden vorangegangenen Jahren erfolgt waren trotz ansehnlicher Besserung in der Handelsbilanz, ist die jetzige unzweifelhaft mit veranlaßt worden durch eine ungünstigere Wendung in dem auswärtigen Handelsverkehr. Der Ausfuhrüberschuß, welcher 1886 nach den definitiven Ermittelungen 159,2 Millionen Gulden betragen hatte, ist nach provisorischer Schätzung 1887 auf 113,2 Millionen zurückgegangen. Auch der Effektenverkehr mit dem Auslande hat Oesterreich-Ungarn schwerlich vermehrte Forderungen verschafft; es werden eher mehr österreichisch-ungarische Papiere in die Heimath zurückgekehrt als in das Ausland gewandert sein. Gerade die österreichisch-ungarischen Papiere haben in 1887 mit den stärksten Kursfall erlebt, und zwar in ihren verschiedenen Kategorien: Staatspapiere, Eisenbahnaktien und Bankaktien. So sanken an der Berliner Börse von Ende 1886 bis Ende 1887 von wichtigeren österreichisch-ungarischen Papieren die nachstehenden folgendermaßen:

	4 prozentige österr. Goldr.	4 prozentige ungar. Goldr.	4⅕ prozentige österr. Papierr.	5 prozentige ungar. Papierr.
31. Dez. 1886	91.70	84	66,50	75,50
„ 1887	85,80	76,50	60,90	64

	Staatsbahn	Lombard	Oesterr. Kredit
31. Dez. 1886	412	169	476,50
„ 1887	330	132	421

Außer bei den russischen Papieren ist ein gleich großer Kursrückgang nirgends eingetreten, und selbst hier ist er bei den Staatspapieren im ganzen noch geringer. Im einzelnen ist über die Bewegung der österreich-ungarischen Valuta zu bemerken, daß die Kriegsbefürchtungen im Februar das Goldagio außerordentlich in die Höhe treiben. Napoleons steigen am 3. Februar auf 10,18, den höchsten Stand des Jahres. In den folgenden Wochen macht sich ein Rückgang geltend, der sich aber doch innerhalb mäßiger Grenzen hält. Anfang April war die Notirung noch 10,10. Selbst in dem zweiten Vierteljahr, als doch die politische Lage eine wesentlich günstigere war, blieb der Kurs verhältnißmäßig hoch und sank nicht unter 10,03. Die Ursache wird darin zu erblicken sein, daß gerade um diese Zeit der auswärtige Handel für Oesterreich-Ungarn wenig günstig war. In dem ganzen ersten Semester von 1887 belief sich der Ausfuhrüberschuß nur auf 34,4 Millionen Gulden, im zweiten Quartal allein sogar nur auf 11,2. Dies ändert sich jedoch nach Mitte des Jahres. Eine reiche Ernte stärkte die Exportkraft des Landes außerordentlich, so daß im zweiten Semester der Ausfuhrüberschuß 78,8 Millionen betrug, also mehr als das doppelte des Ueberschusses im ersten. Daher sinkt denn auch im Juli, trotz des Feldzuges der deutschen offiziösen Blätter gegen die russischen Papiere, Gold von 10,04 zu Anfang des Monats auf 9,94½ zu Ende desselben. Von da an bis Anfang Dezember ist der Kurs unter dem Satz von 10,00 geblieben, der von Mitte Januar an bis Mitte Juli stets überschritten war. Der niedrigste Kursstand zeigte sich von Anfang Oktober

bis Anfang November. Es war die Folge einerseits der Diskonterhöhung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, andererseits der politischen Beruhigung, welche infolge des um diese Zeit stattgehabten Besuches des italienischen Ministerpräsidenten Crispi bei dem deutschen Reichskanzler eintrat. Ein festes Bündniß zwischen den drei Zentralmächten schien damit ausgemacht im Interesse der Erhaltung des Friedens. Vom November an geht das Goldagio wieder ziemlich schnell in die Höhe, von 9,90½ zu Anfang November auf 10,07 zu Ende des Jahres. Die Getreidezollerhöhungen, welche um diese Zeit im deutschen Reichstage berathen und schließlich auch beschlossen wurden, sodann die erneute politische Beunruhigung, bildeten die Veranlassung zu dieser Wendung.

In hohem Maße hat sich die russische Valuta verschlechtert. Das Jahr eröffnet mit einem Kurse von 190,50 für russische Noten in Berlin und schließt mit einem solchen von 175,20. Das sind zugleich die Grenzen für die mittlerweile eingetretenen Schwankungen. Die Ursache dieses Rückganges ist durchaus auf politischem Gebiete zu suchen, da der russische Außenhandel im Jahre 1887 sich ganz erheblich zu Gunsten Rußlands verschoben hat. Es betrug im vollen Jahre 1887 der Ausfuhrüberschuß 235,3 Millionen Rubel (568,5 Millionen Ausfuhr, 333,2 Millionen Einfuhr) gegen 53,6 Millionen in 1886 (436,5 Millionen Ausfuhr, 382,9 Millionen Einfuhr). Diese günstige Handelsbilanz hat von Anfang des Jahres an bestanden. Im ersten Semester 1887 betrug der Ausfuhrüberschuß 83,3 Millionen Rubel, während in demselben Zeitraume von 1886 ein Einfuhrüberschuß von 4,7 Millionen vorhanden gewesen war. Zu danken ist die Besserung in der Handelsbilanz unzweifelhaft den guten Ernten von 1886 und 1887. Bei Nahrungsmitteln allein beträgt die Zunahme in der Ausfuhr gegen das Vorjahr 98 Millionen Rubel. Da aber auch die Einfuhr im ganzen zurückgegangen ist um 49,7 Millionen, so wird man daraus entnehmen dürfen, daß der sinkende Rubelkurs selbst die Ausfuhr befördert, die Einfuhr erschwert hat. Der Rückgang in dem Rubelkurse vollzog sich in der Hauptsache bei drei Gelegenheiten. Der erste und mächtigste Druck wurde auf ihn ausgeübt durch den Kriegslärm vom Februar. Auffällig ist dabei nur, daß bei dem Nachlassen der Kriegsbesorgniß im März der Rubelkurs sich keineswegs hob, sondern sogar noch tiefer fiel, nämlich von 183,30 am 3. Februar, dem Tage, wo die Effekten den niedrigsten Kursstand aufwiesen, auf 178,80 gegen Ende März. Eine mäßige Erholung, die im Mai und Juni eintrat, aber nicht über den Stand von 185,90 hinausging, wurde durch einen abermaligen Fall im Juli abgelöst, als die deutsche Presse ihren Feldzug gegen die russischen Papiere unternahm. Der Kurs sank bis auf 178,20 am 23. Juli. Die Besserung, welche dann vom August an bis Anfang November sich zeigte, war noch unbedeutender als die frühere und brachte keinen höheren Kurs als 181,80. Der Ausschluß der russischen Papiere von der Lombardirung seitens der deutschen Reichsbank im November wurde dann die Veranlassung zu einem erneuten Kursrückgange, der im Dezember infolge beunruhigender Nachrichten über russische Truppenzusammenziehungen an der österreichischen Grenze sich am meisten

verschärfte. Die wahre Ursache der Verschlechterung der russischen Valuta ist durch die dargelegte Bewegung offenbart, die Spannung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn einerseits, zwischen Rußland andererseits, das beständig wachsende Mißtrauen gegen letzteres infolge seiner beunruhigenden und störenden Politik auf der Balkanhalbinsel.

Der Stand der französischen Valuta ist auch in 1887 kein günstiger geworden. Sowohl in Berlin wie in Amsterdam haben sich pariser Wechsel stets unter Parität gehalten und meist sogar sehr tief. Der Kurs der londoner Wechsel in Paris hat nur von Mitte Mai bis Ende Juli zeitweise um eine Kleinigkeit zu Gunsten Frankreichs gestanden, war aber beinahe 8 Monate hindurch entschieden ungünstig. Die Ursachen sind die gleichen, welche auch in den vorangegangenen Jahren wirksam waren, namentlich die schlechte Zahlungsbilanz Italiens gegenüber dem Auslande und die Erhebung eines Goldagios anstatt der Diskonterhöhung von seiten der Bank von Frankreich zur Verhütung eines größeren Goldexportes. Daneben ist freilich 1887 der Außenhandel für Frankreich nicht so günstig verlaufen wie früher. Die Besserung in der Handelsbilanz ist ganz unbedeutend, da die Einfuhr um 62,7 Millionen, die Ausfuhr um 71 Millionen stieg, während 1886 wie 1885 solche doch in viel ansehnlicherem Betrage erfolgt war.

Wochenausweise der newyorker Banken 1887 (Millionen Dollars).

Datum		Baarvorrath	Notenumlauf	Legal tenders	Depositen	Vorschüsse u. Diskonten	Ueberschußreserve	Diskont
Dezember	31.	82,7	7,9	19,4	359,3	343,7	+ 12,275	5—6½
Januar	8.	85,5	7,9	21,8	370,1	348,5	+ 14,775	5—6½
	15.	88,1	7,9	24,1	374,2	348,1	+ 18,650	5—6
	22.	89,8	7,9	24,0	380,1	351,4	+ 18,775	5—6
	29.	92,9	7,8	25,2	383,0	353,1	+ 22,350	5
Februar	5.	93,4	7,7	24,2	388,6	359,2	+ 20,450	4½—5
	12.	93,5	7,7	23,3	392,8	365,6	+ 18,600	4½—5
	19.	91,6	7,6	21,8	391,8	367,4	+ 15,450	4½—5
	26.	87,0	7,6	21,2	387,5	368,4	+ 11,325	4½—5
März	5.	85,3	7,6	20,1	385,3	369,5	+ 9,075	5—5½
	12.	84,1	7,7	19,9	384,2	369,5	+ 7,950	5—5½
	19.	82,9	7,7	20,0	382,1	368,8	+ 7,375	5—6
	26.	79,6	7,6	20,3	374,7	365,4	+ 6,225	5—6
April	2.	78,0	8,0	19,5	372,4	365,7	+ 4,400	5—6
	9.	79,4	8,3	19,0	377,1	370,9	+ 4,125	5—6
	16.	77,7	8,4	20,9	376,5	368,6	+ 4,475	5—5½
	23.	77,7	8,4	21,8	371,2	362,7	+ 6,700	5—5½
	30.	77,6	8,4	22,4	371,7	360,6	+ 7,075	5—5½
Mai	7.	76,9	8,3	21,8	376,6	365,4	+ 4,550	5—5½
	14.	75,2	8,3	22,9	375,7	365,5	+ 4,175	5—5½
	21.	74,4	8,3	23,9	374,7	365,8	+ 4,625	5—5½
	28.	73,8	8,3	24,9	371,5	364,5	+ 5,825	4¾—5½
Juni	4.	72,5	8,3	24,7	371,3	365,2	+ 4,375	4¾—5¼
	11.	72,2	8,3	25,0	371,0	365,1	+ 4,450	4½—5¼
	18.	73,0	8,2	24,7	372,3	366,4	+ 4,625	4½—5¼
	25.	72,5	8,3	23,1	369,2	365,5	+ 3,300	5—5½
Juli	2.	73,3	8,3	22,1	367,1	363,6	+ 3,650	5½—6½
	9.	77,5	8,1	21,1	369,0	360,2	+ 6,350	6—6½
	16.	77,8	8,1	22,3	368,4	358,5	+ 8,000	6—6½
	23.	77,0	8,1	22,6	364,4	355,2	+ 8,600	6—6½
	30.	75,6	8,1	22,9	361,8	355,3	+ 8,050	6—6½
August	6.	74,0	8,1	22,8	359,2	356,1	+ 7,000	6—6½
	13.	70,4	8,1	22,6	352,7	352,9	+ 4,825	6—6½
	20.	68,8	8,1	22,3	347,2	350,7	+ 4,250	6—6½
	27.	68,7	8,1	22,5	345,5	348,4	+ 5,000	6—7
September	3.	68,6	8,1	22,7	344,4	344,8	+ 5,250	6—7
	10.	68,1	8,1	21,7	342,8	347,4	+ 4,000	6—7
	17.	68,9	8,1	20,6	342,9	347,1	+ 3,775	7—8
	24.	70,5	8,2	20,8	342,9	346,4	+ 5,575	6½—8
Oktober	1.	75,1	8,2	20,3	345,8	344,8	+ 8,950	6—7½
	8.	75,0	8,2	20,7	350.4	348,2	+ 8,100	6—7
	15.	74,6	8,2	21,5	355,3	354,8	+ 7,275	6—7
	22.	76,8	8,2	21,8	357,0	351,0	+ 9,350	6—6½
	29.	78,8	8,1	22,6	357,9	350,2	+ 11,925	5½—6½
November	5.	77,1	8,0	22,4	358,8	352,4	+ 9,800	5½—6
	12.	74,8	8,0	22,9	356,3	351,9	+ 8,625	5½—6
	19.	71,7	8,0	24,2	353,8	352,2	+ 7,450	5½—6
	26.	70,0	8,0	24,6	351,7	353,3	+ 6,675	5½—6
Dezember	3.	68,1	8,0	26,1	353,8	354,4	+ 5,750	6—6½
	10.	68,4	8,0	25,8	351,7	352,9	+ 6,275	5½—6½
	17.	69,1	8,0	26,7	351,6	350,3	+ 7,900	5½—6½
	24.	70,3	8,1	26,7	351,8	350,4	+ 9,050	5½—6½
	31.	71,1	8,1	27,3	359,4	356,5	+ 8,550	5½—6½

Wochenausweise der Bank von England 1887 (Tausende Pfund Sterling).

Datum		Noten-umlauf	öffentl. Guthaben	Privat-guthaben	Regierungs-sicherheiten	Privat-sicherheiten	Total-reserve	Baar-vorrath	überschießendes Gold vom Ausl. (+) o. n. d. Ausl. (—)	Bank-diskont %	Privat-diskont %
Dez. 86	29.	24 437	4 363	24 138	13 132	23 067	10 133	18 820	— 62	5	4 3/8—1/2
Jan. 87	5.	24 828	9 003	23 946	17 932	22 775	10 230	19 307	+ 145	5	3 1/2
	12.	24 456	4 627	23 817	16 832	18 848	10 883	19 590	— 27	5	3 1/2—5/8
	19.	24 069	4 190	23 717	15 182	19 099	11 711	20 030	+ 65	5	3 1/4—3/8
	26.	23 706	3 703	23 511	13 682	18 779	12 874	20 830	+ 330	5	3 1/8
Februar	2.	24 444	3 670	23 854	13 532	18 927	12 735	21 429	+ 360	4	2 3/4—7/8
	9.	23 595	4 758	22 983	13 130	18 758	13 969	21 814	+ 87	4	2 3/4
	16.	23 397	6 231	22 681	13 130	19 025	14 917	22 564	+ 412	4	3 1/8
	23.	23 246	7 937	22 966	13 130	20 347	15 581	23 077	+ 152	4	3
März	2.	23 731	8 908	24 128	13 633	22 571	15 300	23 281	+ 123	4	3 1/4
	9.	23 438	9 570	22 890	14 136	20 871	15 931	23 619	+ 248	3 1/2	2 3/4
	16.	23 337	10 507	23 064	14 136	21 436	16 471	24 058	+ 159	3 1/2	2 3/4
	23.	23 389	10 186	24 089	14 136	21 558	17 056	24 695	+ 489	3	1 3/4
	30.	23 800	10 544	23 727	14 210	21 826	16 720	24 771	+ 41	3	1 5/8
April	6.	24 763	8 202	25 058	14 435	21 455	15 224	24 237	+ 309	3	1 1/8
	13.	24 499	6 449	24 103	14 435	18 553	15 387	24 136	+ 106	2 1/2	1—1 1/8
	20.	24 415	6 307	24 787	14 435	18 847	15 672	24 337	+ 23	2 1/2	1—1 1/8
	27.	24 359	6 094	24 878	14 435	18 542	15 871	24 481	+ 5	2	1 1/8
Mai	4.	24 875	5 717	24 718	14 755	18 738	14 781	23 906	— 72	2	1—1 1/8
	11.	24 676	4 380	26 199	15 255	18 763	14 421	23 347	— 121	2	1
	18.	24 567	4 773	26 074	15 276	18 802	14 645	23 462	+ 15	2	1
	25.	24 532	4 985	26 110	15 430	18 666	14 887	23 669	+ 56	2	1
Juni	1.	24 915	4 750	26 062	15 490	18 730	14 397	23 562	— 70	2	1
	8.	24 777	5 124	25 949	15 490	18 688	14 714	23 741	— 136	2	1
	15.	24 437	4 936	26 955	15 540	18 704	15 445	24 132	+ 60	2	1
	22.	24 290	6 005	25 811	15 540	18 854	15 190	23 732	— 36	2	1 1/8
	29.	24 954	7 932	24 799	15 840	20 509	14 132	23 336	— 462	2	1 3/4

Datum		Noten-umlauf	öffentl. Guthaben	Privat-guthaben	Regierungs-sicherheiten	Privat-sicherheiten	Total-reserve	Baar-vorrath	überschießendes Gold vom Ausl. (+) o. n. d. Ausl. (—)	Bank-diskont %	Privat-diskont %
Juli	6.	25 534	6 043	27 164	17 440	20 967	12 805	22 590	— 371	2	1¼
	13.	25 341	4 626	26 846	17 486	19 192	12 856	22 447	+ 1	2	1¼—⅜
	20.	25 124	4 008	27 752	17 190	19 539	13 047	22 421	— 34	2	1⅜
	27.	25 069	3 603	27 237	17 190	19 259	12 419	21 738	— 733	2	1⅜—½
August	3.	25 593	3 169	25 783	16 597	19 295	11 121	20 965	— 401	3	2¼
	10.	25 240	2 909	24 734	15 345	19 097	11 284	20 774	— 70	3	2⅛—¼
	17.	25 034	3 861	23 728	15 195	18 990	11 531	20 815	— 91	3	2½—⅝
	24.	24 609	4 181	23 574	15 195	18 920	11 794	20 653	— 210	3	2¾—⅞
	31.	24 757	4 055	23 430	15 195	19 077	11 683	20 670	+ 28	4	3¼
September	7.	24 712	4 232	21 916	14 043	19 172	11 378	20 340	— 172	4	3⅝
	14.	24 396	4 117	21 927	13 043	19 807	11 643	20 289	— 127	4	3⅝—¾
	21.	24 259	4 938	21 630	13 053	19 923	12 065	20 574	+ 164	4	3¾—⅞
	28.	24 458	4 969	22 015	12 753	20 793	11 879	20 587	+ 34	4	3⅞
Oktober	5.	25 142	6 724	22 045	13 911	21 440	11 178	20 120	+ 25	4	3⅝—¾
	12.	24 889	3 550	23 483	13 760	19 775	11 316	20 005	+ 103	4	3¼—⅜
	19.	24 533	3 499	23 021	12 960	19 682	11 719	20 052	+ 48	4	3⅛
	26.	24 210	4 025	22 370	12 660	19 478	12 082	20 092	+ 60	4	3⅛
November	2.	24 514	3 454	22 361	12 360	19 430	11 834	20 148	+ 35	4	3⅛
	9.	24 301	3 271	22 589	12 510	18 908	12 263	20 365	+ 109	4	2⅞—3
	16.	24 132	3 365	22 395	12 410	18 804	12 379	20 310	+ 40	4	3
	23.	23 752	4 220	21 977	12 410	18 909	12 724	20 276	— 128	4	3⅛
	30.	23 846	4 144	22 145	12 409	18 942	12 706	20 353	— 110	4	3⅛—¼
Dezember	7.	23 847	4 489	22 552	13 411	18 648	12 776	20 423	—	4	2⅞—3
	14.	23 570	4 700	23 672	14 011	18 977	13 179	20 548	—	4	2⅞—3
	21.	23 922	5 522	22 690	14 011	19 255	12 758	20 480	— 147	4	2⅝
	28.	24 061	5 463	22 368	14 011	19 526	12 058	19 919	— 170	4	2⅝—¾

Wochenausweise der Deutschen Reichsbank (Millionen Mark).

Datum		Metall-bestand	Reichs-kassen-scheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Noten-umlauf	täglich fällige Verbindl.	steuer-freie Noten-reserve	Bankdiskont %	Privat-diskont	Datum	
Dez. 86	31.	669,5	16,5	14,5	546,1	115,5	62,8	1009,5	291,1	— 34,16	5	4	Dez.	31.
Jan. 87	7.	676,3	17,1	9,7	501,1	104,6	53,5	966,4	274,8	+ 11,53	5	$3\frac{1}{2}$	Jan.	8.
	15.	689,1	18,6	13,9	441,4	66,8	48,4	916,8	242,1	+ 89,59	4 (18. Jan.)	$3\frac{1}{8}$		15.
	22.	703,4	20,1	9,9	426,9	53,5	44,2	878,6	256,2	+ 130,16	4	$3\frac{1}{8}$		22.
	31.	720,3	20,9	13,8	440,9	52,4	43,2	860,3	307,0	+ 169,52	4	$3\frac{3}{8}$		29.
Februar	7.	730,7	17,9	9,7	446,5	48,5	36,8	828,4	336,7	+ 204,80	4	$3\frac{1}{4}$	Febr.	5.
	15.	743,6	19,7	13,3	425,1	46,8	30,6	810,0	346,4	+ 241,43	4	$3\frac{1}{4}$		12.
	23.	755,5	20,6	10,9	423,5	44,0	30,3	795,5	365,1	+ 266,35	4	$2\frac{3}{4}$		19.
	28.	752,5	20,7	16,7	414,4	50,2	30,0	805,6	354,4	+ 259,19	4	$2\frac{5}{8}$		26.
März	7.	750,2	21,3	11,3	407,4	47,6	40,9	798,4	355,7	+ 259,21	4	$2\frac{1}{2}$	März	5.
	15.	761,4	22,6	11,9	397,1	46,5	39,4	788,4	365,7	+ 282,44	4	$2\frac{1}{8}$		12.
	23.	762,7	22,4	9,1	392,7	45,9	42,9	790,3	365,7	+ 278,73	4	$2\frac{1}{8}$		19.
	31.	742,9	20,3	10,4	449,8	66,5	52,9	920,6	308,3	+ 129,11	4	$2\frac{1}{4}$		26.
												$2\frac{1}{8}$	April	2.
April	7.	744,5	20,6	11,2	439,7	55,3	61,4	881,8	335,6	+ 170,49	4	$1\frac{7}{8}$		9.
	15.	756,7	22,0	10,8	413,9	49,7	61,7	845,1	355,3	+ 220,44	4	$1\frac{3}{4}$		16.
	23.	771,5	22,4	11,0	409,2	43,7	60,2	837,4	365,5	+ 243,62	4	2		23.
	30.	773,0	22,7	11,1	405,1	47,8	53,8	863,8	335,3	+ 219,07	4	$1\frac{3}{4}$		30.
Mai	7.	779,8	23,5	10,1	379,1	45,5	49,6	840,3	331,3	+ 249,10	4	$1\frac{3}{4}$	Mai	7.
	14.	786,3	24,3	9,8	378,6	42,8	46,3	822,1	349,9	+ 274,34	3 (11. Mai)	2		14.
	23.	801,2	25,5	10,7	367,6	42,0	44,1	802,4	373,9	+ 311,03	3	$2\frac{1}{4}$		21.
	31.	805,0	25,1	11,9	386,0	46,2	37,0	811,0	387,0	+ 307,05	3	2		28.
Juni	7.	813,5	25,6	10,6	378,7	44,3	26,7	798,8	383,7	+ 326,90	3	$2\frac{1}{8}$	Juni	4.
	15.	824,1	25,8	12,4	389,3	43,4	29,2	805,7	402,2	+ 332,66	3	$2\frac{3}{8}$		11.
	23.	824,0	25,3	9,7	416,3	45,3	27,8	845,4	393,3	+ 289,71	3	$2\frac{3}{8}$		18.
	30.	802,5	22,2	10,2	467,7	80,9	28,6	961,2	344,1	+ 149,72	3	$2\frac{3}{4}$		25.
												$2\frac{3}{8}$	Juli	2.

Datum		Metall-bestand	Reichs-kassen-scheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Noten-umlauf	täglich fällige Verbindl.	steuer-freie Noten-reserve	Bankdiskont	Privat-diskont	Datum	
Juli	7.	802,4	22,5	10,8	458,0	65,4	26,8	917,2	358,5	+ 194,56	3	1 3/4	Juli	9.
	15.	808,5	23,3	12,1	449,4	47,3	24,2	883,5	368,7	+ 236,50	3	1 3/4		16.
	23.	818,2	24,1	9,6	458,1	41,8	25,0	842,3	420,8	+ 285,64	3	1 5/8		23.
	30.	814,1	23,5	8,3	464,7	42,0	23,7	848,7	414,2	+ 273,35	3	1 5/8		30.
August	6.	814,2	23,9	8,7	447,6	41,4	23,5	826,0	418,6	+ 296,84	3	1 5/8	Aug.	6.
	15.	815,4	24,4	10,5	430,3	42,4	26,1	814,8	419,9	+ 311,67	3	1 1/2		13.
	23.	817,6	24,9	9,8	420,0	40,7	27,3	808,2	417,2	+ 320,15	3	1 3/4		20.
	31.	809,6	24,4	11,1	423,2	41,9	8,6	827,7	376,1	+ 293,55	3	1 3/4		27.
Sept.	7.	798,9	24,4	9,7	420,0	39,9	8,9	826,3	360,1	+ 282,82	3	1 7/8	Sept.	3.
	15.	791,0	24,5	10,6	427,2	40,9	9,0	828,9	358,7	+ 273,18	3	1 7/8		10.
	23.	780,3	23,8	8,7	438,4	41,7	9,1	838,2	347,9	+ 250,72	3	2 1/4		17.
	30.	743,4	20,7	9,3	511,1	74,0	13,1	958,9	298,0	+ 90,72	3	2 1/2		24.
												2 1/2	Okt.	1.
Oktober	7.	730,8	20,9	9,9	491,4	66,3	15,8	933,9	288,8	+ 103,83	3	2		8.
	15.	735,0	21,5	10,2	480,8	50,0	16,6	907,3	290,9	+ 135,44	3	2 3/8		15.
	23.	741,3	22,2	8,6	478,4	47,3	16,4	890,0	308,3	+ 158,28	3	2 1/2		22.
	31.	750,5	21,7	10,9	496,6	51,7	10,0	911,9	313,4	+ 147,28	3	2		29.
Nov.	7.	755,6	22,0	10,8	481,4	49,7	10,8	896,7	318,1	+ 167,69	3	2	Nov.	5.
	15.	764,7	22,4	11,1	482,7	48,1	11,2	887,9	342,3	+ 186,39	3	2 1/4		12.
	23.	787,7	23,2	10,6	482,9	44,0	11,6	865,7	378,6	+ 231,92	3	2 1/2		19.
	30.	790,8	22,7	11,4	485,8	47,1	12,4	883,8	370,9	+ 217,26	3	2 1/4		26.
Dez.	7.	790,5	22,8	10,3	486,1	45,8	12,7	866,5	383,9	+ 233,17	3	2 1/8	Dez.	3.
	15.	794,0	22,7	11,2	491,1	46,5	13,3	868,6	393,4	+ 235,47	3	2 1/4		10.
	23.	780,7	20,7	9,9	529,5	53,0	14,4	891,5	402,7	+ 195,88	3	2 1/2		17.
	31.	766,8	18,1	9,8	564,2	83,9	5,9	1010,5	332,1	+ 60,23	3	2 3/4		24.
												2		31.

Wochenausweise der Bank von Frankreich (Millionen Franken).

Datum		Gold	Silber	Wechsel	Vorschüsse für Private	Noten-umlauf	Guthaben der Privaten	Guthaben des Staates	Bankrate	Privat-diskont
Dez. 86	29.	1240,3	1144,5	657,5	272,0	2790,0	369,0	288,6	3	3
Jan. 87	5.	1227,5	1138,3	674,3	291,3	2858,7	390,1	230,7	3	2 7/8
	12.	1220,7	1134,7	704,4	270,8	2876,7	361,9	220,4	3	2 3/4
	19.	1218,3	1134,6	702,0	270,9	2877,5	360,2	230,9	3	2 3/4
	26.	1217,4	1137,9	720,8	266,0	2854,5	378,0	242,8	3	2 3/4
Februar	2.	1218,2	1141,9	744,4	270,3	2890,5	401,5	201,7	3	2 7/8
	9.	1218,8	1140,5	710,5	276,7	2817,7	470,6	199,4	3	2 1/2
	16.	1221,3	1143,8	692,2	277,7	2788,6	471,7	197,5	3	2 1/2
	23.	1223,6	1146,3	695,6	278,0	2755,1	491,6	193,0	3	2 1/2
März	2.	1220,0	1147,4	697,5	285,1	2805,7	500,3	152,4	3	2 1/4
	9.	1210,8	1147,5	621,8	284,9	2772,4	468,4	158,9	3	2 1/8
	16.	1205,1	1149,6	597,2	283,0	2749,0	440,0	171,7	3	2
	23.	1197,9	1152,6	561,2	281,4	2714,7	423,7	184,0	3	2
	30.	1194,9	1152,0	681,3	278,5	2818,5	404,0	200,5	3	2 1/8
April	6.	1191,5	1151,7	598,4	281,4	2767,0	388,0	186,4	3	2 1/4
	13.	1187,4	1149,4	583,3	280,1	2762,1	369,9	190,7	3	2 1/8
	20.	1188,2	1152,2	570,4	279,6	2749,8	354,7	209,6	3	2 3/8
	27.	1189,7	1157,6	625,7	276,1	2752,6	391,6	223,5	3	2 3/4
Mai	4.	1191,3	1162,1	577,3	283,7	2750,7	356,4	232,2	3	2 1/4
	11.	1190,9	1165,2	564,0	276,5	2732,5	340,6	242,4	3	2 1/8
	18.	1197,6	1170,8	507,8	276,5	2708,8	341,6	227,9	3	2 1/8
	25.	1201,4	1172,8	531,4	275,7	2698,7	366,5	237,9	3	2 1/8
Juni	1.	1200,2	1174,3	561,3	277,4	2745,6	360,1	226,6	3	2 1/8
	8.	1201,3	1176,4	495,8	277,8	2705,0	357,8	209,2	3	2 1/8
	15.	1203,8	1177,2	486,8	275,0	2689,4	359,2	221,9	3	2 1/4
	22.	1210,0	1184,3	485,1	273,2	2661,3	375,7	236,5	3	2 1/8
	29.	1207,6	1182,8	633,3	278,6	2753,4	385,8	276,0	3	2 5/8

Datum		Gold	Silber	Wechsel	Vorschüsse für Private	Noten-umlauf	Guthaben der Privaten	Guthaben des Staates	Bankrate	Privat-diskont
Juli	6.	1206,5	1180,8	564,3	278,0	2724,9	351,1	261,2	3	2 1/2
	13.	1199,9	1178,7	578,4	274,2	2749,2	325,7	281,0	3	2 3/4
	20.	1202,1	1180,1	548,8	272,1	2710,3	321,4	296,4	3	2 1/2
	27.	1205,6	1182,8	591,2	268,1	2685,8	363,9	323,8	3	2 1/2
August	3.	1205,8	1185,4	519,8	270,5	2665,5	337,5	307,7	3	2 1/2
	10.	1205,6	1187,4	497,7	269,3	2616,5	352,1	318,9	3	2 1/2
	17.	1210,3	1191,5	456,8	269,7	2580,6	360,5	316,9	3	2 1/8
	24.	1203,8	1194,6	455,7	267,0	2557,4	369,8	320,9	3	2 1/4
	31.	1195,1	1194,8	512,1	267,4	2599,0	363,5	323,3	3	2 1/8
September	7.	1187,2	1195,1	442,0	267,2	2589,8	363,9	257,8	3	2
	14.	1182,1	1195,3	458,8	264,6	2606,9	350,2	265,4	3	2 1/8
	21.	1181,9	1196,0	435,7	264,4	2575,9	350,6	277,8	3	1 7/8
	28.	1179,6	1194,6	520,9	264,4	2617,6	368,5	297,6	3	2 1/4
Oktober	5.	1172,5	1193,7	480,1	270,4	2638,3	327,3	265,6	3	2 1/4
	12.	1157,9	1191,0	496,3	264,5	2660,6	296,9	267,7	3	2 1/2
	19.	1150,3	1191,0	529,3	267,3	2674,2	318,9	269,5	3	2 1/2
	26.	1145,8	1189,7	571,8	259,4	2654,4	330,0	302,3	3	2 7/8
November	2.	1140,1	1188,4	621,4	265,6	2725,7	330,5	283,5	3	2 3/4
	9.	1139,5	1189,9	562,0	263,4	2678,8	317,4	280,7	3	2 5/8
	16.	1132,9	1189,9	589,6	262,7	2677,4	326,4	280,4	3	2 3/4
	23.	1137,4	1194,0	536,6	263,9	2661,1	346,1	276,6	3	2 5/8
	30.	1134,2	1194,7	618,0	266,1	2717,6	330,4	281,2	3	2 3/4
Dezember	7.	1128,1	1192,8	568,0	269,1	2706,3	359,4	191,4	3	2 1/2
	14.	1124,9	1192,5	556,5	266,5	2727,0	357,7	175,1	3	2 5/8
	21.	1122,0	1193,7	529,2	264,7	2699,4	367,9	169,0	3	2 3/4
	28.	1115,3	1194,3	617,2	266,0	2726,6	411,3	173,7	3	3

Wochenausweise der Oesterreichisch-Ungarischen Bank (Millionen Gulden).

Datum		Noten-umlauf	Silber	Gold	Gold-wechsel	Wechsel	Lombard	Noten-Reserve	Bank-diskont	Privat-diskont	Datum	
Dez. 86	31.	371,7	138,8	66,7	12,5	145,7	23,9	33,8	4	3¾—⅞	Dez. 86	31.
Jan. 87	7.	367,1	139,0	66,7	12,5	137,9	23,4	38,6	4	3½	Jan. 87	8.
	15	357,5	139,8	65,3	14,1	126,3	21,5	47,6	4	3⅜		15.
	22.	347,9	140,4	64,7	14,7	118,9	20,9	57,3	4	3¼		22.
	31.	351,6	140,3	64,7	14,7	117,3	22,1	53,4	4	3⅛		29.
Februar	7.	355,1	139,9	63,9	15,5	118,9	23,0	48,7	4	3⅛	Februar	5.
	15.	351,8	139,7	63,5	16,0	116,3	23,6	51,4	4	3		12.
	23.	347,6	139,5	63,5	16,0	114,8	23,4	55,4	4	2¾—⅞		19.
	28.	347,5	139,3	63,5	16,0	111,8	24,4	55,3	4	2⅝—¾		26.
März	7.	343,2	139,2	63,5	16,0	110,6	24,6	59,5	4	2⅝—¾	März	5.
	15.	342,8	139,0	63,5	16,5	108,3	24,7	59,7	4	3		12.
	23.	345,7	139,2	63,5	16,6	110,0	24,6	57,0	4	3		19.
	31.	354,1	139,5	63,4	16,4	114,2	25,6	48,8	4	2⅞		26.
										3⅛	April	2.
April	7.	367,5	140,3	63,4	16,5	123,4	27,2	36,2	4	3⅛		9.
	15.	371,8	140,6	63,4	16,4	126,9	26,7	32,2	4	3⅝		16.
	23.	372,1	140,7	63,6	16,2	128,4	26,1	32,2	4	3¾		23.
	30.	383,3	141,4	63,6	16,2	136,8	28,3	21,7	4	3¾		30.
Mai	7.	376,7	141,5	66,5	13,3	133,4	26,3	31,3	4	3⅜—½	Mai	7.
	14.	371,2	141,6	67,5	12,1	131,2	23,8	37,9	4	3⅛—¼		14.
	23.	367,2	141,6	67,5	12,0	127,5	24,2	41,9	4	3⅛		21.
	31.	364,2	141,5	67,4	12,1	124,1	24,3	44,8	4	3		28.
Juni	7.	361,7	141,6	67,4	12,1	124,5	24,4	47,3	4	3	Juni	4.
	15.	366,4	141,6	66,4	13,1	126,0	24,9	41,6	4	3⅛		11.
	23.	365,0	141,6	66,4	13,1	131,5	25,5	43,0	4	3½		18.
	30.	385,5	141,5	66,4	13,1	147,8	28,1	22,4	4	3¾—⅞		25.
										3½	Juli	2.

Datum		Noten-umlauf	Silber	Gold	Gold-wechsel	Wechsel	Lombard	Noten-Reserve	Bank-diskont
Juli	7.	383,7	141,8	66,9	12,6	145,7	27,9	25,0	4
	15.	368,3	142,4	68,2	11,2	128,2	24,5	42,2	4
	23.	357,2	142,7	68,2	11,3	117,0	23,1	53,7	4
	30.	361,3	143,3	66,9	12,6	122,3	23,2	4S,9	4
August	6.	356,8	143,6	65,1	14,3	116,7	24,1	51,9	4
	15.	356,0	143,9	65,2	14,3	115,7	24,1	53,0	4
	23.	351,0	144,0	65,1	14,3	109,5	24,0	58,1	4
	31.	352,1	144,3	65,1	14,3	112,2	23,8	57,4	4
September	7.	353,5	144,8	65,2	14,3	111,8	23,1	56,5	4
	15.	361,6	144,9	64,1	15,4	120,6	23,5	47,4	4
	23.	363,6	144,8	64,1	15,4	124,3	23,8	45,3	4
	30.	374,9	145,1	64,0	15,4	134,8	24,8	34,2	4
Oktober	7.	380,4	145,8	64,2	15,4	141,5	24,8	29,7	$4\,^1/_2$
	15.	379,2	146,0	66,1	13,4	142,4	24,4	33,0	$4\,^1/_2$
	22.	382,2	146,1	67,8	11,7	146,1	26,0	31,6	$4\,^1/_2$
	31.	400,7	146,0	72,3	7,2	163,3	29,6	17,6	$4\,^1/_2$
November	7.	389,0	146,0	73,5	6,0	160,8	29,5	21,7	$4\,^1/_2$
	15.	386,5	146,0	73,9	5,8	152,3	26,7	33,4	$4\,^1/_2$
	23.	374,9	146,0	73,9	5,6	145,0	23,9	44,9	$4\,^1/_2$
	30.	368,7	145,9	73,9	5,6	141,0	23,3	51,1	$4\,^1/_2$
Dezember	7.	364,5	145,8	73,9	5,6	138,7	22,4	55,3	$4\,^1/_2$
	15.	362,8	145,5	73,8	5,6	133,5	22,4	56,5	$4\,^1/_2$
	23.	374,1	145,8	73,7	5,6	144,9	24,2	44,8	$4\,^1/_2$
	31.	391,1	145,6	71,0	8,2	159,8	25,3	24,9	$4\,^1/_2$

Privat-diskont	Datum	
3	Juli	9.
$3\,^1/_4$—$^3/_8$		16.
$3\,^3/_8$		23.
$3\,^1/_2$		30.
$3\,^3/_8$—$^5/_8$	August	6.
$3\,^3/_8$		13.
$3\,^3/_8$		20.
$3\,^3/_8$—$^3/_4$		27.
$3\,^1/_4$—$^1/_2$	September	3.
$3\,^3/_8$—$^5/_8$		10.
$8\,^3/_4$—$^7/_8$		17.
$3\,^3/_4$—$^7/_8$		24.
$3\,^7/_8$	Oktober	1.
$4\,^1/_4$—$^3/_8$		8.
$4\,^1/_2$		15.
$4\,^1/_2$		22.
$4\,^3/_8$		29.
$4\,^1/_4$	November	5.
$4\,^3/_8$		12.
$4\,^1/_4$		19.
$4\,^3/_8$		26.
$4\,^1/_4$	Dezember	3.
$4\,^1/_4$		10.
$4\,^3/_8$		17.
$4\,^1/_2$		24.
$4\,^1/_4$		31.

Wochenausweise der Niederländischen Bank (Tausend Gulden).

Datum		Gold	Silber	Goldbarren	Wechsel	Vorschüsse	Noten-umlauf	Giro-guthaben	Bank-diskont	Privat-diskont
Dez. 86	31.	23 086	97 533	43 489	52 327	41 250	213 517	26 431	2½	2⅜
Januar 87	8.	23 083	97 252	43 491	51 788	41 746	217 490	22 338	2½	2¼
	15.	23 083	97 249	43 490	49 857	41 712	217 392	20 268	2½	2⅛
	22.	23 083	97 421	42 896	47 672	39 913	214 535	18 823	2½	2
	29.	23 080	97 817	39 969	46 810	38 676	210 852	17 555	2½	2⅛
Februar	5.	23 076	97 681	36 737	48 565	38 569	209 526	17 076	2½	2¼
	12.	23 075	97 842	36 073	47 550	39 162	208 823	17 086	2½	2¼
	19.	23 075	97 999	35 711	44 018	39 604	206 443	16 148	2½	2⅛
	26.	23 083	98 488	35 711	40 206	39 671	203 264	16 158	2½	2
März	5.	23 081	98 579	35 359	37 569	39 702	201 165	15 319	2½	2
	12.	23 076	98 777	34 770	36 311	39 542	198 652	16 030	2½	2
	19.	23 075	99 137	34 720	34 495	39 634	192 949	20 232	2½	2
	26.	23 078	99 468	34 720	34 206	39 856	192 902	20 807	2½	2⅛
April	2.	23 075	99 266	34 720	34 368	41 244	198 045	16 807	2½	2
	9.	23 073	98 853	34 721	33 437	40 902	198 856	14 373	2½	2
	16.	23 077	98 842	34 729	33 166	40 887	198 278	14 643	2½	2⅛
	23.	23 073	99 246	34 830	34 069	41 439	198 295	16 637	2½	2¼
	30.	23 099	99 294	35 426	38 016	42 742	203 421	16 865	2½	2⅛
Mai	7.	23 099	98 839	35 812	41 164	45 783	207 888	18 574	2½	2⅛
	14.	23 099	98 852	35 812	39 556	44 795	206 439	19 806	2½	2⅛
	21.	23 111	99 096	36 700	37 365	44 579	203 916	20 631	2½	2¼
	28.	23 113	99 305	37 113	35 460	43 831	199 336	23 210	2½	2⅛
Juni	4.	23 109	99 383	37 474	35 055	43 014	197 738	23 763	2½	3⅛
	11.	23 118	99 314	37 920	33 832	41 845	196 141	23 584	2½	2⅛
	18.	23 130	99 644	37 920	31 610	41 945	194 403	23 633	2½	1¾
	25.	23 137	99 843	37 953	30 788	42 475	192 973	25 077	2½	2

Datum		Gold	Silber	Goldbarren	Wechsel	Vorschüsse	Noten-umlauf	Giro-guthaben	Bank-diskont	Privat-diskont
Juli	2.	23 141	99 718	37 973	33 880	45 132	197 119	25 961	2 1/2	2
	9.	23 148	99 170	37 990	35 464	43 397	197 382	25 240	2 1/2	2 1/8
	16.	23 176	98 990	38 000	33 728	42 675	198 595	21 557	2 1/2	2 1/4
	23.	23 175	98 951	38 020	32 423	42 764	198 387	20 651	2 1/2	2 1/8
	30.	23 189	98 872	38 020	30 974	42 616	196 845	20 086	2 1/2	2 1/8
August	6.	23 179	98 489	38 043	30 881	42 950	193 168	23 667	2 1/2	2 1/8
	13.	23 177	98 267	38 043	30 220	43 247	192 291	23 944	2 1/2	2 1/8
	20.	23 177	98 340	37 925	29 456	43 283	191 289	24 523	2 1/2	2 1/8
	27.	23 177	98 296	36 506	28 482	43 352	188 139	25 075	2 1/2	2 1/4
September	3.	23 173	97 954	32 075	31 168	44 140	188 183	24 353	2 1/2	2 1/4
	10.	23 174	97 921	30 193	33 825	45 681	189 448	24 503	2 1/2	2 1/4
	17.	23 177	98 021	28 743	35 641	46 416	185 993	28 896	2 1/2	2 1/2
	24.	23 177	98 038	27 700	36 704	46 326	185 765	29 386	2 1/2	2 1/2
Oktober	1.	23 176	97 850	26 295	43 028	48 584	193 125	28 318	2 1/2	2 1/4
	8.	23 181	97 399	25 052	44 819	48 054	197 128	24 353	2 1/2	2 1/2
	15.	23 182	97 264	25 071	44 756	48 206	197 585	23 780	2 1/2	2 1/4
	22.	23 184	97 346	25 080	45 411	48 697	196 928	25 711	2 1/2	2 1/8
	29.	23 176	97 239	25 098	46 864	48 690	197 543	25 989	2 1/2	2 1/8
November	5.	23 176	96 825	25 107	50 085	51 047	201 029	27 877	2 1/2	2 1/4
	12.	23 177	96 818	25 139	50 844	49 498	199 934	28 108	2 1/2	2 1/4
	19.	23 175	97 279	25 383	51 125	49 123	198 937	29 880	2 1/2	2 1/4
	26.	23 187	97 526	25 408	50 700	48 704	195 854	32 618	2 1/2	2 1/4
Dezember	3.	23 182	97 648	25 408	49 777	49 142	194 215	33 349	2 1/2	2 1/4
	10.	23 196	97 747	25 408	48 973	48 386	192 635	33 510	2 1/2	2 1/8
	17.	23 192	98 324	25 408	49 017	48 658	192 978	34 337	2 1/2	2 1/4
	24.	23 197	98 351	25 408	52 805	48 689	195 771	35 208	2 1/2	2 1/2
	31.	23 192	98 469	25 419	58 355	49 601	200 609	36 346	2 1/2	2 1/4

Wechsel-

Datum	in Berlin auf Amsterdam k. S.	London k. S.	Paris k. S.	belg. Plätze k. S.	Italien k. S.	Schweiz k. S.	in Paris auf London k. S.
Dez. 86 31.	168,35	20,39	80,50	80,35	80,05	80,30	25,36
Jan. 87 8.	168,50	20,39	80,55	80,45	80	80,35	25,35
15.	168,50	20,38	80,45	80,35	79,95	80,35	25,35
22.	168,35	20,385	80,40	80,35	79,80	80,25	25,36
29.	168,25	20,365	80,25	80,25	79	79,95	25,37
Februar 5.	168,10	20,355	80,30	80,20	79,80	80	25,39
12.	168,15	20,395	80,35	80,25	79,10	80,15	25,41
19.	168,20	20,40	80,40	80,25	79,10	80,10	25,40
26.	168,15	20,395	80,40	80,30	79,20	80,15	25,39
März 5.	168,15	20,41	80,35	80,30	79,25	80,25	25,39
12.	168,20	20,39	80,35	80,25	79,45	80,25	25,39
19.	168,35	20,38	80,30	80,20	79,40	80,45	25,39
26.	168,40	20,36	80,35	80,25	79,50	80,45	25,31
April 2.	168,50	20,365	80,35	80,25	79,70	80,35	25,33
9.	168,70	20,375	80,50	80,35	79,80	80,40	25,30
16.	168,75	20,365	80,55	80,40	79,85	80,55	25,28
23.	168,80	20,36	80,60	80,40	79,85	80,50	25,28
30.	168,95	20,365	80,75	80,45	79,85	80,65	25,25
Mai 7.	168,95	20,365	80,75	80,60	79,85	80,65	25,24
14.	168,90	20,37	80,80	80,60	79,95	80,65	25,23
21.	168,85	20,365	80,80	80,60	79,90	80,65	25,22
28.	168,80	20,375	80,80	80,60	80,05	80,70	25,20
Juni 4.	168,95	20,365	80,85	80,70	80,25	80,60	25,20
11.	168,85	20,35	80,80	80,70	80,30	80,60	25,20
18.	168,55	20,345	80,60	80,55	80,20	80,45	25,22
25.	168,70	20,345	80,65	80,55	80,25	80,40	25,23
Juli 2.	168,70	20,36	80,70	80,60	80,30	80,55	25,22
9.	168,80	20,355	80,65	80,60	80,25	80,55	25,23
16.	168,55	20,355	80,55	80,60	80,10	80,50	25,23
23.	168,45	20,355	80,65	80,60	80,05	80,50	25,23
30.	168,55	20,355	80,75	80,60	80,15	80,60	25,21
August 6.	168,55	20,39	80,70	80,60	80,10	80,60	25,26
13.	168,40	20,415	80,60	80,60	80,10	80,65	25,31
20.	168,35	20,425	80,65	80,60	80,10	80,50	25,34
27.	168,40	20,42	80,65	80,60	80,05	80,45	25,32
September 3.	168,45	20,45	80,60	80,60	80,15	80,50	25,37
10.	168,60	20,47	80,55	80,55	80,10	80,45	25,40
17.	168,60	20,445	80,50	80,60	79,95	80,50	25,40
24.	168,60	20,44	80,40	80,40	79,80	80,40	25,41
Oktober 1.	168,55	20,42	80,35	80,40	79,70	80,35	25,42
8.	168,85	20,435	80,35	80,40	79,80	80,35	25,40
15.	168,70	20,395	80,40	80,40	79,80	80,35	25,37
22.	168,65	20,375	80,35	80,40	79,75	80,30	25,37
29.	168,55	20,365	80,40	80,40	79,75	80,30	25,32
November 5.	168,70	20,37	80,45	80,45	79,70	80,40	25,33
12.	168,50	20,36	80,40	80,45	79,60	80,45	25,32
19.	168,60	20,355	80,40	80,40	79,35	80,40	25,32
26.	168,45	20,36	80,40	80,40	79,35	80,25	25,34
Dezember 3.	168,60	20,375	80,45	80,45	79,45	80,40	25,34
10.	168,45	20,345	80,30	80,30	79,30	80,25	25,35
17.	168,45	20,335	80,25	80,30	79,15	80,10	25,34
24.	168,50	20,325	80,30	80,30	78,85	80,05	25,34
31.	168,65	20,345	80,35	80,35	78,85	80,30	25,34

Kurse ꝛc.

in Amsterdam auf		in New-York auf				in Berlin Banknoten		in Wien Napoleons	in London Silber
London k. S.	Paris k. S.	Berlin Sicht	London Sicht	Paris Checks	Amsterdam Sicht	österr.	russische		
12,09	47,72 1/2	95	4,84 1/2	5,23 3/4	40	161,60	190,50	9,97	46
12,09	47,75	95	4,85	5,23 1/8	40 1/8	161,60	190,10	9,99	46 7/16
12,10	47,75	95 1/8	4,86 1/2	5,21 7/8	40 1/4	161,20	190,20	9,98 1/2	47
12,11 1/2	47,77 1/2	95 1/4	4,87	5,21 1/4	40 1/4	160,70	188,80	10,04 1/2	47
12,11 1/2	47,75	95 1/2	4,88	5,20	40 3/8	159,50	186,40	10,08	47 1/8
12,10 1/2	47,72 1/2	95 7/8	4,88 1/2	5,19 3/8	40 1/2	158,80	184,10	10,14	47
12,10	47,70	95 7/8	4,88 1/2	5,19 3/8	40 1/2	158,80	181,70	10,13	46 3/8
12,10 1/2	47,70	96	4,88 3/4	5,18 3/4	40 1/2	159	184,10	10,13	46 11/16
12,12 1/2	47,75	96	4,88 3/4	5,18 3/4	40 1/2	159,60	182,50	10,12	46 5/16
12,12	47,75	95 7/8	4,88	5,19 3/8	40 3/8	159,05	179,50	10,16	46
12,12	44,75	95 5/8	4,87 3/4	5,20	40 1/4	159,30	183,30	10,10	46 1/16
12,11	47,67 1/2	95 1/2	4,86 3/4	5,21 1/4	40 1/4	159,50	180,70	10,12	45 1/4
12,10	47,67 1/2	95 5/8	4,88	5,19 3/8	40 1/4	159,10	178,80	10,13	44 3/4
12,07 1/2	47,67 1/2	95 5/8	4,87 1/2	5,19 3/8	40 3/8	159,45	179	10,10	44 5/16
12,07	47,70	95 5/8	4,87 1/2	5,19 3/8	40 3/8	160,05	178,70	10,09	43 3/8
12,06 1/2	47,67 1/2	95 3/4	4,88	5,18 3/4	40 3/8	160,40	180	10,04	44 1/4
12,05	47,67 1/2	95 3/4	4,88	5,18 1/8	40 3/8	160,10	178,50	10,06	43 13/16
12,04 1/2	47,67 1/2	95 7/8	4,88 1/2	5,17 1/2	40 1/2	160,50	178,30	10,03	44 1/8
12,04 1/2	47,72 1/2	95 3/4	4,88 1/2	5,16 7/8	40 1/2	160,40	178,30	10,05	43 5/8
12,05 1/2	47,77 1/2	95 3/4	4,87 1/2	5,17 1/2	40 3/8	160,40	180,60	10,05	43 5/8
12,04 1/2	47,80	95 3/4	4,87 1/2	5,17 1/2	40 3/8	160,45	183,30	10,07	43 3/4
12,05	47,80	95 3/4	4,87 1/2	5,17 1/2	40 3/8	160,30	183,10	10,09	43 9/16
12,05	47,82 1/2	95 7/16	4,87	5,17 1/2	40 3/8	160,35	185,90	10,08	43 15/16
12,05 1/2	47,85	95 1/2	4,86 1/4	5,18 3/4	40 3/8	160,20	182,40	10,08	43 13/16
12,06	47,85	95 3/8	4,85 1/2	5,19 3/8	40 1/4	160,55	183,20	10,04	44
12,06 1/2	47,82 1/2	95	4,85	5,20 5/8	40 1/4	161	182,20	10,03	44 1/16
12,06	47,77 1/2	95	4,84 3/4	5,20 5/8	40 3/16	160,65	181,90	10,04	44 1/16
12,06	47,77 1/2	95 1/8	4,84 3/4	5,21 1/4	40 1/4	160,70	178,40	10,03	44 1/16
12,05 1/2	47,77 1/2	95 1/4	4,84 1/4	5,21 1/4	40 1/4	160,70	178,90	10,02	44 1/16
12,06	47,80	95 1/8	4,85	5,20 5/8	40 1/8	161,80	178,20	9,97 1/2	44 7/16
12,07	47,85	95 1/16	4,85	5,20 5/8	40 1/4	162,45	178,40	9,94 1/2	44 5/16
12,08	47,87 1/2	95 3/16	4,84 1/2	5,20 5/8	40 1/4	162,35	179,20	9,96 1/2	44 1/4
12,10 1/2	47,87 1/2	94 7/8	4,84	5,21 1/4	40 1/8	162,25	178,50	9,98 1/2	44 3/8
12,11	47,85	94 3/4	4,84 1/2	5,22 1/2	40 1/4	162,55	178,60	9,95	44 1/2
12,13	47,85	94 3/4	4,84 1/2	5,22 1/2	40 1/8	162,45	179,80	9,95 1/2	44 15/16
12,11 1/2	47,85	94 5/8	4,84 1/2	5,23 1/8	40	162,65	180,40	9,96	44 15/16
12,12 1/2	47,75	94 5/8	4,84	5,23 3/4	39 7/8	162,50	181,70	9,96	44 7/8
12,12 1/2	47,75	94 5/8	4,84 1/2	5,23 3/4	39 7/8	162,60	180,50	9,96 1/2	44 5/8
12,12	47,75	94 5/8	4,84 1/2	5,23 3/4	39 7/8	162,55	180,80	9,95	44 1/16
12,11	47,65	94 5/8	4,84	5,24 3/8	40	162,60	180,60	9,95	44 1/2
12,10	47,62 1/2	94 5/8	4,84 1/2	5,24 3/8	40	162,85	180,30	9,92 1/2	44 1/2
12,09 1/2	47,62 1/2	94 5/8	4,86	5,24 3/8	40	162,80	180,30	9,93 1/2	44
12,08	47,62 1/2	94 5/8	4,85 1/2	5,24 3/8	40	162,85	180,10	9,92 1/2	44 3/16
12,08 1/2	47,65	95 3/16	4,85 3/4	5,22 1/2	40	162,85	180,70	9,92	44
12,06	47,65	95 3/16	4,85 3/4	5,22 1/2	40	162,75	181,80	9,90 1/2	43 7/8
12,07	47,62 1/2	95 3/16	4,85 3/4	5,22 1/2	40	162,25	179,40	9,96 1/2	43 7/8
12,07	47,65	95 3/16	4,85 3/4	5,22 1/2	40	162,15	179,30	9,95 1/2	43 7/8
12,06 1/2	47,65	95 1/4	4,85 3/4	5,21 1/4	40 1/4	162	179,80	9,95	43 13/16
12,07 1/2	47,65	95 1/4	4,85 3/4	5,21 7/8	40 1/4	161,85	178,80	9,96	43 7/8
12,08 1/2	47,67 1/2	95 1/8	4,85 1/4	5,22 1/2	40 1/8	161,30	178,20	10,01	44 15/16
12,08	47,62 1/2	95 1/4	4,85 3/4	5,21 7/8	40 1/8	160,80	176,50	10,02	44 1/2
12,06	47,57 1/2	95 7/16	4,86 1/2	5,21 1/4	40 3/8	160,75	176,30	10,03 1/2	44 1/4
12,06	47,57 1/2	95 7/16	4,86 1/2	5,21 1/4	40 3/8	159,75	175,20	10,07	44 11/16

Effektenkurse 1887.

Berliner Börse.

Datum		Preuß. Konsols 4%	Oesterr. Goldrente 4%	Ungar. Goldrente 4%	Russ. Anleihe gem. 5%	Italiener 5%	Eisenbahnaktien: Mainz-Ludwigshafen	Marienburg Mlawka	Mecklenburger	Ostpreuß. Südbahn	Oesterr.-Ungar. Staatsbahngesellschaft	Lombarden	Bankaktien: Darmstädter	Deutsche Bank	Diskonto-Gesellschaft	Dresdener Bank	Dtsch. Reichsbank	Oesterr. Kredit	Dortm. Union St.-P.	Laurahütte
Jan.	3.	106,70	92,40	84,10	96,50	100,50	94,10	37,10	156	64,10	416,50	170	141,30	168,50	208,40	133,50	140,20	488,50	68,50	85,50
	31.	105	87,30	78	93	95,60	93,20	38,20	154,20	67,20	390	147,50	132,30	153,70	190,50	127,50	138,60	453,50	63,80	83,50
Febr.	28.	104,80	87	77,10	92,50	94,90	91,70	36,30	139,50	65	383	143,50	132,60	151,50	185,90	124.75	135,10	448	59,20	76,60
März	31.	105,70	90,50	80,80	93,40	97,50	93,80	41,20	137,90	62,50	380,50	139,50	137,20	158,20	192,70	130	136,10	468,50	53,90	73,10
April	30.	106	90,20	81,20	94,90	97,50	97,60	43,20	136	62	377	130,50	137,70	159	193,50	131	136,90	453	55,20	73,40
Mai	31.	106	90,10	81,80	97,60	98,20	97,20	46,40	137,50	60,20	361,50	138	138,30	160	197,40	130,40	135,50	454,50	53,80	71
Juni	30.	106,20	90,75	81,70	97,10	98,20	96	45,80	136	61,70	363	136,50	137,20	160,10	198,10	130,20	136,20	454	52,10	73
Juli	30.	106,70	91,40	82,	94	97,70	97,20	44,70	137,10	62	378	138,50	138,70	160,70	194,50	130,25	135,10	459	69,10	82,50
Aug.	31.	106,60	91,50	82,10	96,10	98,10	97,30	48,90	130,70	70,30	368,50	133,50	139,30	164,70	199,50	132,50	136	462,50	72,70	85,10
Sept.	30.	106,40	91,20	81,10	94,70	98,10	97,10	60,40	136,70	76,30	379,50	151,50	137,60	162,70	196,20	133	135	460	71	87,10
Okt.	31.	106,90	91,20	80,80	93,80	97,90	97,80	49,90	137,70	70,10	363,50	142	139	162,60	196,40	128,50	134,70	458	68,70	88,20
Nov.	30.	106,60	90,60	80	92,70	96,20	97,80	45,40	131,60	64,60	359,50	137	137	159,80	189,90	124,25	134,10	450,50	66,90	90,50
Dez.	31.	106,70	85,80	76,50	90,50	93,80	95,70	43,20	126,80	61,10	330	132	134	157,50	184,20	123,40	133,70	421	65,40	88,50

Wiener Börse.

Datum		Bankaktien: Anglo-Bank	Depositen-Bank	Oesterr.-Ungar. Bank	Ungar. Kredit-bank	Oesterr. Länder-bank	Eisenbahnaktien: Ferd.-Nordbahn	Galizische Karl-Ludw.-B.	Oest. Nordwestbahn	Nordwest-Elbthalb.
Januar	3.	113,50	180	881	303,20	242,50	2345	199,70	168	162
	31.	104	169	861	284	231	2290	197,50	160,50	157
Februar	28.	104,50	170	854	283,50	228	2360	198	159,20	144,50
März	31.	107,50	173	884	286,20	241	2375	202,20	162	161,70
April	30.	104	177	874	286,50	236,50	2425	205,50	160,70	161
Mai	31.	103	175	885	285,70	230,50	2550	205,70	160,70	165,20
Juni	30.	105	174	882	285,20	225,50	2585	206,70	161	167,20
Juli	30.	107	173	882	287	221	2520	214	162,50	171,50
August	31.	109,25	171	886	287,50	224	2515	209	160	166,70
September	30.	111,75	174	880	289,20	226,25	2575	216,70	161	172,20
Oktober	31.	110	179	886	286	224,70	2560	213	160	173,50
November	30.	110	176	885	283,50	219	2557	206,70	158	167,70
Dezember	31.	93	164	842	265	199	2385	184,70	149	150,50

Pariser Börse.

Datum		Franz. Rente perp. 3%	Aegypter 4%	Spanier 4%	Türken	Bankaktien: Banque de France	Bankaktien: Banque Ottomane	Bankaktien: Crédit foncier	Bankaktien: Banque d'Escompte	Eisenbahnaktien: Lyon	Eisenbahnaktien: Nord	Eisenbahnaktien: Midi	Eisenbahnaktien: Orleans	Suez	Panama	Rio Tinto
Januar	3.	82,65	379,37	67	14,75	4220	526	1428	525	1238	1595	1171.25	1326	2083	421	274
„	31.	79,42	358,12	$61\frac{3}{8}$	13,62	4200	493	1342	472	1227	1540	1125	1312	1971	395	264
Februar	28.	79,67	364,37	$63\frac{7}{8}$	13,57	4130	487	1337	461	1227	1532	1133.75	1315	1960	401	263
März	31.	81,12	381,25	$65\frac{3}{8}$	13,55	4105	507	1380	473	1262	1522	1165	1341.25	2067	406	278
April	30.	80,70	385	$64\frac{3}{8}$	13,75	4100	510	1366	458	1270	1520	1160	1302	2025	408	237
Mai	31.	81,67	375,62	$67\frac{1}{8}$	14,87	4100	512	1375	458	1225	1530	1157	1287	2028	402	226
Juni	30.	80,76	377,50	$67\frac{1}{2}$	14,62	4057	508	1375	470	1226	1540	1160	1290	2020	390	222
Juli	30.	81,17	376,25	$65\frac{7}{8}$	14,37	4115	494	1347	457	1227	1510	1133	1310	1967	372	215
August	31.	81,95	379,06	$67\frac{1}{4}$	14,40	4105	498	1355	468	1255	1533	1145	1320	2005	367	223
September	30.	81,70	381,56	$68\frac{3}{8}$	13,95	4150	492	1370	466	1256.25	1536.25	1152.5	1327.5	1995	363	199
Oktober	31.	81,97	385,31	$67\frac{5}{8}$	13,95	4275	494	1390	468	1265	1542	1155	1302	2016	357	246
November	30.	81,85	372,81	$67\frac{3}{4}$	14,15	4260	502	1385	457	1240	1537	1165	1300	2011	281	361
Dezember	31.	80,92	369,68	$67\frac{5}{16}$	13,72	4205	502	1392	458	1235	1533	1170	1308	2057	317	504

Londoner Börse.

Datum		Engl. Konsols 3%	Indische Goldanleihe 3%	Argentinier 1884 5%	Brasilianer 1883 $4\frac{1}{2}$%	Buenos-Ayres 1883 6%	Mexikan. 1851 3%	Englische Eisenbahnaktien: Gr. Eastern	Gr. Western	Lanc. & Yorksh.	London & North-West.	Midland	North-East.
Januar	3.	$100\frac{13}{16}$	$87\frac{1}{4}$	89	$90\frac{1}{2}$	$95\frac{1}{2}$	$28\frac{1}{4}$	$69\frac{1}{4}$	$136\frac{1}{4}$	115	$163\frac{1}{4}$	124	153
„	31.	$100\frac{13}{16}$	$86\frac{1}{2}$	87	$90\frac{1}{2}$	95	$26\frac{3}{4}$	$67\frac{1}{2}$	136	116	163	124	$152\frac{3}{4}$
Februar	28.	$100\frac{13}{16}$	$85\frac{1}{4}$	$88\frac{1}{2}$	92	95	$27\frac{1}{4}$	66	$133\frac{1}{4}$	$114\frac{1}{2}$	$160\frac{1}{4}$	$122\frac{3}{4}$	$151\frac{1}{2}$
März	31.	$101\frac{13}{16}$	$87\frac{3}{4}$	89	94	96	$28\frac{3}{4}$	$68\frac{5}{8}$	136	$119\frac{1}{2}$	$163\frac{1}{2}$	$124\frac{3}{4}$	$152\frac{3}{4}$
April	30.	$102\frac{3}{4}$	90	91	94	98	$29\frac{1}{4}$	$67\frac{7}{8}$	138	$119\frac{1}{2}$	164	$125\frac{3}{4}$	$153\frac{1}{4}$
Mai	31.	$103\frac{5}{8}$	$92\frac{3}{4}$	95	94	$99\frac{1}{2}$	$32\frac{5}{8}$	$68\frac{1}{4}$	$139\frac{3}{4}$	121	167	129	$154\frac{1}{4}$
Juni	30.	$101\frac{7}{16}$	91	$93\frac{1}{2}$	94	100	32	$67\frac{1}{4}$	139	$120\frac{1}{2}$	$165\frac{1}{4}$	$125\frac{1}{2}$	$152\frac{3}{4}$
Juli	30.	$101\frac{11}{16}$	91	93	93	100	$31\frac{1}{8}$	66	$138\frac{1}{2}$	118	$164\frac{1}{2}$	$125\frac{1}{4}$	152
August	31.	$101\frac{7}{16}$	90	95	$94\frac{1}{2}$	101	$32\frac{1}{2}$	$65\frac{7}{8}$	$136\frac{1}{2}$	$116\frac{1}{2}$	$162\frac{1}{4}$	$123\frac{1}{4}$	150
September	30.	$101\frac{9}{16}$	$89\frac{1}{4}$	95	95	101	$34\frac{5}{8}$	$65\frac{1}{2}$	136	$117\frac{1}{2}$	$161\frac{3}{4}$	$122\frac{3}{4}$	$150\frac{1}{2}$
Oktober	31.	103	$91\frac{1}{4}$	94	95	98	$36\frac{1}{2}$	$66\frac{3}{4}$	$136\frac{3}{4}$	119	$163\frac{3}{4}$	$125\frac{3}{4}$	$151\frac{3}{8}$
November	30.	$103\frac{3}{8}$	$91\frac{1}{2}$	$90\frac{1}{2}$	94	95	$37\frac{1}{2}$	$66\frac{5}{8}$	$137\frac{1}{2}$	118	166	127	$153\frac{3}{4}$
Dezember	31.	$102\frac{1}{16}$	$93\frac{3}{4}$	92	94	97	$37\frac{1}{8}$	$67\frac{3}{4}$	$139\frac{1}{2}$	120	$168\frac{3}{4}$	$128\frac{1}{2}$	$157\frac{1}{4}$

Effektenkurse 1887.

Newyorker Börse.

Datum		Fund. Anleihe 4%	Eisenbahnaktien										Western Union Telegr.
			Erie	New-York Central	Central Pacific	Northern Pacific Pref.	Louis-ville & Nashville	Union Pacific	Chicago Milw. & St. Paul	Canada Pacific	Canada Southern	Lake Shore	
Januar	3.	127 1/2	34 1/2	113 1/8	43 1/4	61 1/4	66 3/8	61 1/8	90 1/2	67 5/8	62 7/8	95 3/4	76
"	31.	128 1/2	30 3/8	111 5/8	36	56 1/2	61	56 1/4	87 1/2	63	55	92	72 1/4
Februar	28.	128 1/2	33 3/4	112 3/4	36 5/8	59 5/8	61 1/4	57 1/4	91 3/8	61 1/2	58 3/4	94 3/4	75 1/4
März	31.	129 5/8	34	112 3/4	39 1/2	60	66 3/8	61 1/4	92 3/4	62 3/8	62 1/8	95 7/8	77 3/8
April	30.	129 1/8	34 1/8	113 1/8	41 3/4	61 3/4	67 7/8	61 7/8	91 3/4	65 1/4	61 1/4	95 5/8	76 7/8
Mai	31.	129 5/8	34 3/4	113 1/2	40 1/4	62 3/8	68 1/2	61 3/4	93 1/2	62 1/2	63	97 7/8	77 7/8
Juni	30.	129 1/4	31 7/8	109 3/4	39 1/8	59 3/4	63 3/4	58 3/8	88 5/8	61	60	98	78
Juli	30.	127 1/4	28 1/4	106 1/2	35 3/4	58 1/8	60 3/8	52 1/4	79 3/8	54 7/8	50	91 1/8	72 1/4
August	31.	125 3/4	29 1/8	106 3/4	35	51 3/8	61 1/2	54	81 3/4	54 1/2	52 1/2	92 3/4	73 1/2
September	30.	125	29 5/8	108	34	50	61	53 3/4	79	51 3/8	54 3/4	95	75 3/4
Oktober	31.	126 3/4	27	105 3/4	30 1/2	43 1/4	57 1/2	45 7/8	71 5/8	53	52 3/4	92 5/8	78 1/8
November	30.	126	28 5/8	107 1/2	32 1/4	45 7/8	60	55 7/8	75	53 3/4	55 7/8	94 1/8	78 7/8
Dezember	31.	126 1/2	28 1/8	108 1/2	33	46 1/2	61 1/4	58 3/8	75 7/8	60 1/2	56 1/8	94 3/4	78 1/8

Waarenpreise in London im Jahre 1887.

Datum 1887	Iron Scotch pig p. ton	Iron Cleveland bars p. ton	Steel rails p. ton	Coals Best Walls-end p. ton	Copper Chili bars p. ton	Tin Straits p. ton	Lead Engl. pig p. ton	Salpetre Engl.ref. p. cwt	Cotton raw middl. Upland p. lb	Cotton Yarn 40 mule twist p. lb	Wool South down hogs p. lb	Wool Sydney un-wash. p. lb	Silk Cossim-buzar p. lb	Flax Petersb. 12 ahead p. ton	Hemp Manila p. ton	Jute good marks p. ton
	£-s-d	£-s-d	£-s-d	s-d	£-s-d	£-s-d	£-s-d	£-s-d	d	d	s-d	s-d	s-d	£-s	£-s	£-s
Jan. 7.	2- 5-10	4-12-6	4- 3-9	16-6	39-10-0	100-15-0	12-18-6	1-1- 0	$5\frac{1}{4}$	$8\frac{3}{8}$	1- 0	1- $0\frac{1}{2}$	15-0	32- 0	31-10	13-10
Febr. 4.	2- 4- 4	4-12-6	4-10-0	16-6	38-13-9	101- 3-9	12-16-3	1-1- 9	$5\frac{1}{8}$	$8\frac{3}{8}$	1- 0	1- $0\frac{1}{2}$	15-6	32- 0	31-15	14- 0
März 5.	2- 3- 0	4-12-6	4- 7-6	16-0	39- 6-3	102- 3-9	12-17-6	1-1- 6	$5\frac{1}{4}$	$8\frac{1}{2}$	0-$11\frac{3}{4}$	1- $0\frac{1}{2}$	15-6	32- 0	31-15	13-10
April 2.	2- 2- 1	4-12-6	4-10-0	16-9	39-12-6	102- 3-9	12-16-3	1-1- 7	$5\frac{5}{8}$	$8\frac{1}{2}$	0-$11\frac{3}{4}$	1- $0\frac{1}{2}$	15-6	32- 0	31-15	13-10
Mai 6.	2- 1- 2	4-10-0	4- 8-9	16-6	39- 3-9	103- 5-0	12- 8-9	1-1- 6	$5\frac{11}{16}$	$8\frac{1}{2}$	0-$11\frac{1}{4}$	0-$11\frac{1}{2}$	15-0	30- 0	31-15	13-10
Juni 4.	2- 1-10	4-10-0	4- 5-0	15-6	39- 5-0	103-13-9	12- 8-9	1-1- 3	$5\frac{7}{8}$	$8\frac{1}{2}$	0-$10\frac{1}{2}$	0-11	14-9	28-10	31-15	13-10
Juli 2.	2- 2- 5	4-10-0	4- 2-6	14-6	40- 1-3	102-10-0	12- 5-0	1-1- $1\frac{1}{2}$	$5\frac{15}{16}$	$8\frac{9}{16}$	0-$10\frac{1}{2}$	0-11	14-9	28-10	30- 5	13- 5
August 6.	2- 2- 4	4-10-0	4- 1-3	15-3	39-18-9	104-18-9	12- 7-6	1-1- 3	$5\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{4}$	1- 0	0-10	14-0	28-10	31- 5	13- 5
Sept. 2.	2- 2- 4	4-10-0	4- 2-6	15-3	40- 3-9	102- 2-6	12- 3-9	1-0-$10\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{8}$	1- $0\frac{1}{2}$	0-10	14-0	28-10	33-10	13- 5
Okt. 1.	2- 0-10	4-10-0	4- 3-9	16-3	39-15-0	105- 0-0	12- 2-6	1-1- $4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{4}$	$8\frac{1}{4}$	0-$11\frac{3}{4}$	0-10	14-0	28-10	43- 0	13- 5
Nov. 5.	1-19- 1	4-10-0	4- 3-9	16-9	46-15-0	132-10-0	13- 0-0	1-1- $4\frac{1}{2}$	$5\frac{5}{16}$	$8\frac{1}{2}$	0-$11\frac{1}{2}$	0-10	13-9	28-10	35-10	13- 5
Dez. 2.	2- 0- 9	4-10-0	4- 1-3	16-3	67-13-9	165- 0-0	15- 5-0	1-1- $4\frac{1}{2}$	$5\frac{5}{8}$	$8\frac{5}{8}$	0-$11\frac{1}{4}$	0- $9\frac{3}{4}$	13-9	28- 0	36-10	14- 0
" 31.	2- 3- 4	4-17-6	4- 3-9	16-6	85- 2-6	167- 0-0	15-16-3	1-1- $4\frac{1}{2}$	$5\frac{3}{4}$	$8\frac{3}{4}$	0-$11\frac{1}{4}$	0-$10\frac{1}{2}$	13-6	27- 0	37-10	15- 0

Datum 1887	Wheat Americ. red winter p. qur	Wheat Engl. p. qur	Barley p. qur	Oats p. qur	Flour town made 2nds 280 lbs	Beef Infer 8 lbs	Beef Prime small 8 lbs	Mutton Prime 8 lbs	Potatoes good engl. p. ton	Rice Rangoon p. cwt	Sugar Manila Low Brown p. cwt	Sugar West Ind. Refin. p. cwt	Tea Congou Common p. lb	Tea Congou Good p. lb	Coffee Ceylon Plant. p. cwt	Oils Petrol. p. gal.	Oils Olive Levant. p. ton	Tallow Town p. cwt
	£-s-d	£-s-d	£-s-d	£-s-d	£-s-d	s-d	s-d	s-d	£-s-d	s-d	s-d	s-d	d	s-d	£-s-d	d	£-s	£-s-d
Jan. 7.	1-18-0	1-15- 4	1-6- 4	0-16-11	1-8-6	2-3	3-9	4-6	5- 0-0	6-11	8- 3	11-0	$5\frac{1}{2}$	1- 0	3-17-6	$5\frac{3}{4}$	37-10-0	1-7-0
Febr. 4.	1-18-0	1-14- 3	1-6- 7	0-17- 1	1-8-6	2-3	3-6	4-9	4-10-0	6-$10\frac{1}{2}$	8- 3	11-0	$5\frac{3}{4}$	1- 0	3-18-6	6	36-10-0	1-7-9
März 5.	1-16-6	1-12- 9	1-5- 1	0-16- 2	1-8-6	2-3	3-6	4-9	4-10-0	6- $3\frac{1}{2}$	8- 3	11-0	5	1- 0	3-17-0	$5\frac{1}{4}$	36- 0-0	1-4-9
April 2.	1-16-6	1-13- 2	1-3- 2	0-16- 4	1-8-6	2-3	3-6	4-6	4-10-0	6- 7	8- 7	10-9	5	1- 0	4- 2-0	$5\frac{5}{16}$	35-10-0	1-3-9
Mai 6.	1-14-6	1-13- 2	1-3- 2	0-16- 0	1-6-6	2-3	3-6	4-3	5- 0-0	6-$10\frac{1}{2}$	8- 9	10-9	$4\frac{3}{4}$	0-11	4- 9-6	$5\frac{3}{8}$	35- 0-0	1-3-3
Juni 4.	1-14-6	1-15- 0	1-3- 9	0-16- 7	1-6-6	2-6	3-9	4-9	5-10-0	6-10	8- 9	10-6	$4\frac{3}{4}$	0-11	5- 1-0	$5\frac{3}{8}$	35- 0-0	1-3-3
Juli 2.	1-13-6	1-15- 0	1-0-10	0-17- 6	1-6-6	2-0	2-9	4-3	4-10-0	6-10	8-$10\frac{1}{2}$	10-6	$6\frac{1}{4}$	1- 2	4-19-0	$5\frac{3}{8}$	35- 0-0	1-1-9
Aug. 6.	1-12-6	1-13-11	1-0-10	0-17- 1	1-6-6	2-6	3-6	4-9	8- 0-0	6- 8	8- $7\frac{1}{2}$	10-6	$4\frac{1}{2}$	1- $0\frac{1}{2}$	4-13-0	$5\frac{5}{16}$	35- 0-0	1-3-3
Sept. 2.	1-12-6	1- 9-11	1-7- 3	0-15- 6	1-5-6	2-3	3-6	4-6	6- 0-0	6- 9	9- 3	11-6	$4\frac{1}{2}$	1- $0\frac{1}{2}$	4-12-6	$5\frac{5}{16}$	37- 0-0	1-1-9
Okt. 1.	1-12-0	1- 8- 5	1-8-10	0-14-10	1-5-6	2-3	3-6	4-6	5- 0-0	6- 9	9- 3	11-6	$4\frac{1}{2}$	1- 0	4-13-6	$5\frac{7}{16}$	37- 0-0	1-3-3
Nov. 5.	1-12-0	1-10- 3	1-9- 7	0-15-11	1-7-0	2-0	3-9	4-6	4-10-0	6- $8\frac{1}{4}$	9- 9	12-3	$4\frac{1}{2}$	1- 0	4-15-0	$5\frac{13}{16}$	37-10-0	1-4-9
Dez. 2.	1-13-6	1-11- 3	1-9- 3	0-16- 1	1-5-6	2-0	3-9	4-6	5- 0-0	6-10	10- 3	13-0	$4\frac{1}{4}$	1- 0	4-11-0	$6\frac{1}{16}$	37-10-0	1-6-3
" 31.	1-13-6	1-10- 9	1-9- 3	0-16- 1	1-5-6	2-3	4-3	4-3	4-10-0	7- $2\frac{1}{4}$	11- 0	14-3	$4\frac{1}{2}$	1- 0	4- 8-0	$6\frac{5}{8}$	36- 5-0	1-6-3

Durchschnittswaarenpreise in Deutschland (in Reichsmark).
(Aus den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reiches.)

1887	Weizen Berlin 1000 kg	Roggen Berlin 1000 kg	Gerste Magdeb. 1000 kg	Hafer Berlin 1000 kg	Speisekartoffeln Berlin 1000 kg	Weizenmehl Breslau 100 kg	Rüböl Berlin 100 kg	Kartoffelspiritus Berlin 10000 Liter	Rohzucker Magdeburg 100 kg	Kaffee Santos Hamburg 100 kg	Thee Kongo Hamburg 1 kg	Reis Hamburg 100 kg
Januar	163,30	131	173,12	111,15	32,50	23,25	44,20	37,30	40,31	130,50	1,60	28
Februar	161,20	129,25	167,12	110,15	30	23,25	43,85	36,90	39,48	128,00	1,60	27,50
März	161,25	124,40	160,61	102,80	30	23,09	43,20	37,99	39,70	130,75	1,60	27
April	169,05	122,60	155,16	92,30	30	22,64	42,55	39,86	42,26	148,00	1,44	26
Mai	181,65	126,30	153,78	97,05	35	24,89	44,00	41,08	42,93	170,75	1,40	25,50
Juni	185,15	125,30	154,27	95,10	30	27,74	50,03	61,03	43,10	177,00	1,40	25
Juli	181,30	118,75	155	97,30	30	27,22	44,8	65,77	44,22	163,80	1,40	25
August	153,05	113,25	146,33	91,70	45	24,87	43,15	70,45	44,48	171,00	1,40	25
September	147,50	109,55	145,72	90	32,5	23,45	44,50	66,95	44,15	177,25	1,40	25
Oktober	150	111,36	143,33	90,25	35,10	22,87	47,85	96,68	41,88	174,80	1,40	25
November	158,95	119,15	142,50	98,10	35	23,32	49,10	97,90	44,21	155,50	1,40	25
Dezember	160,20	119,69	142,50	105,27	35	23,75	48,05	96,22	48,53	155,75	1,40	25,75

1887	Baumwolle Bremen 100 kg	Wolle Berlin 100 kg	Hanf Lübeck 100 kg	Jute Hamburg 100 kg	Seide Krefeld Mailänder 1 kg	Blei Berlin 100 kg	Kupfer Berlin 100 kg	Zink Breslau 100 kg	Zinn Hamburg 100 kg	Roheisen Dortmund Bessemer 1000 kg	Petroleum Bremen 100 kg	Steinkohlen westfälische Berlin 1000 kg
Januar	99,92	300	59,50	29,10	58	27,25	89	26,95	219	49	13,10	17,20
Februar	97,75	300	57	29,10	56	26,50	89,50	26,95	220,5	49,50	12,26	17,20
März	101,69	285	56	28,10	54	26,50	87	26,60	221	50	11,88	16,80
April	107,00	275	55,50	26,10	54	26,50	87,25	26,40	222,20	50	11,97	16,80
Mai	108,94	270	55,50	24,30	53	25,50	88,50	27	232,50	50	11,89	16,80
Juni	111,19	280	55	24,80	53	25	89	27,20	233	48	12,01	16,80
Juli	108,75	290	54	25	52	24,75	89,50	27,55	233	48	11,87	16,80
August	102,23	290	53	25	54	25	89,25	28	219	48	11,83	16,80
September	101,54	290	53	25,50	54	24,70	88,50	28,90	223	48	12,34	16,80
Oktober	100,41	280	52	27,10	55	25	88,50	29,80	230	48	12,63	16,80
November	104,85	265	52	27,60	54	26-31	91-133	31,20	291,5	49	13,39	16,80
Dezember	106,81	250	52	29,10	53	31-32,75	133-157	34	355	50	14,46	17

Bericht über die achte Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Von

Dr. Emil Münsterberg,
Amtsrichter in Menden.

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat, seiner Gewohnheit entsprechend, nachdem zuvor eine süddeutsche Stadt (Stuttgart) zum Versammlungsort gedient hatte, am 27. und 28. September 1887 seine Jahresversammlung in Norddeutschland, und zwar in Magdeburg, abgehalten. Es ist auch hier mit Freude und dem Ausdrucke aufrichtigen Dankes hervorzuheben, wie die Vertreter der Stadt Magdeburg mit ihren süddeutschen Kollegen gewetteifert haben, den Theilnehmern der Versammlung den Aufenthalt in materieller Beziehung behaglich, in geistiger überaus lehrreich zu machen; letzteres namentlich durch Umherführen in ihren vielfachen, mit der Armenverwaltung zusammenhängenden Anstalten unter sachkundiger Leitung.

Eine nicht minder angenehme Pflicht ist es dem Berichterstatter, die Thatsache hervorzuheben, daß der Verein aus kleinen Anfängen zu ansehnlicher Stärke emporgewachsen ist und gegenwärtig als anerkannter Mittelpunkt aller auf das Armenwesen bezüglichen Bestrebungen gelten darf; er zählte bei Ausgabe des letzten Berichtes 146 Stadtgemeinden, 19 Provinzial- und Landarmenverbände, Oberamts- und Amtskorporationen, 27 Privatvereine, 150 Privatpersonen zu Mitgliedern; und wie unter den korporativen Mitgliedern kaum ein größeres Gemeinwesen zu vermissen ist, so weist die Liste der Privatpersonen überwiegend Namen von solchen auf, die als Theoretiker oder Praktiker im Gebiete des Armenwesens altbewährten guten Klang haben.

Der positiven Ergebnisse der vorjährigen Versammlung sind verhältnißmäßig wenige; die beiden bedeutendsten Gegenstände der Tagesordnung: Die Reform des Landarmenwesens und der Ar-

beitsnachweis, sind zur Vorbereitung und Materialsammlung an Kommissionen verwiesen worden; die Verhandlung der übrigen Gegenstände ist in engeren Grenzen gehalten und mit Annahme einiger, ziemlich allgemein gehaltener Resolutionen geendigt worden. Gleichwohl mag man dies Ergebniß nicht unterschätzen, nicht, wie es häufig zu geschehen pflegt, derartige Bestrebungen mit der geringschätzigen Frage abthun, wozu denn schließlich solche Resolutionen gut seien, die in ihrer allgemeinen Fassung für keinen der Beschlußfassenden besondere Verbindlichkeit hätten und ebensowenig die Kenntniß des Gegenstandes zu erweitern vermöchten. Denn nicht um die Resolutionen, die zuweilen nur einen formellen Abschluß der Erörterungen zu bilden bestimmt sind, handelt es sich in erster Linie, sondern sehr vielmehr darum, daß die Fragen, welche den Gegenstand der Verhandlung bilden, überhaupt erörtert werden, und zwar erörtert werden im Schoße einer sachkundigen Versammlung und von sachkundigen Personen, und daß diese, sowie die Zuhörer, Anregung empfangen, weiter darüber nachzudenken, die Bewegung weiter fortzutragen, jeder in denjenigen engeren Kreis, in welchem er heimisch ist. In diesem Sinne halten wir auch die an positiven Ergebnissen anscheinend weniger reiche Versammlung des Jahres 1887 für werthvoll und in vieler Hinsicht anregend und fruchtbringend. Ein Blick auf die Einzelheiten wird diese Meinung zu bestätigen vermögen.

I. Die Reform des Landarmenwesens.

Die immer wiederkehrenden und seit den Varnbülerschen Anträgen an den Reichstag namentlich aus Süddeutschland besonders heftig aufgetretenen Klagen über die Schäden unserer geltenden Gesetzgebung betreffend den Unterstützungswohnsitz und das mit demselben verbundene Institut des Landarmenwesens hatten den Verein schon wiederholt veranlaßt, dem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die aus diesem Anlaß in den Jahren 1881—1883 von Adickes, Elvers und Germershausen erstatteten Referate dürfen den Rang selbständiger und für sich werthvoller Untersuchungen über die Grundlagen des deutschen Armenrechtes beanspruchen. Gleichwohl führten die an dieselben angeschlossenen Verhandlungen zunächst nur zu überwiegend dilatorischen Beschlüssen, durch welche die eigentlich brennende Frage, „das Landarmenwesen", seine Erledigung nicht fand. In den folgenden Jahren veranstaltete der Verein zwei Erhebungen, über welche von uns an dieser Stelle (s. Jahrb. 1887 S. 367) berichtet ist; die eine umfaßte die ländliche Armenpflege, die andere das Armenwesen in 77 deutschen Städten und Landarmenverbänden. Beide, namentlich die erstere, bringen für die bezeichnete Frage vieles, zum Theil ganz neues und fast durchweg sehr werthvolles Material; in besonderem Maße gilt dies von der in dem erstgenannten Sammelwerke enthaltenen Darstellung der Funktionen der größeren Verbände auf dem Gebiete der Armenpflege, an welche jede Reform der Gesetzgebung nach dem übereinstimmenden Urtheil aller Sachverständigen anzuknüpfen haben wird.

Die letzte Jahresverſammlung glaubte nun aber doch, die bisherigen mit der Frage des Landarmenweſens nur mittelbar zuſammenhängenden Arbeiten einmal durch unmittelbare Beſchäftigung mit dieſem Gegenſtande ergänzen und abſchließen zu müſſen. So hatte ſie denn dieſe Frage auf die Tagesordnung geſetzt und beſchloß, in Uebereinſtimmung mit dem Berichterſtatter Herſe-Poſen, die Unterſuchung der Frage einer Kommiſſion zu überweiſen, welche im Jahre 1889 ausführlichen Bericht erſtatten ſoll. Die Kommiſſion hat ſich nun, wie wir in Ergänzung des Berichtes über die Vereinsverſammlung ſchon hier mittheilen können, im Februar d. J. konſtituirt, zu ihrem Vorſitzenden den Bezirkspräſidenten z. D. Freiherrn v. Reitzenſtein, zu ihrem Berichterſtatter den Amtsrichter Dr. Münſterberg gewählt; es gehören ihr 26 Mitglieder an, von denen die Herren Landesdirektor Graf Wintzingerode, Profeſſor Dr. Seydel, Oberbürgermeiſter Adickes, Landrath Ziller, Landesdirektor Frhr. v. d. Goltz, Landrath Germershauſen, Geh. Regierungsrath Elvers, Stadtrath Röſtel, Regierungsrath Huzel, Oberbürgermeiſter Ohly, Rechtsanwalt Herſe, als bewährte Sachkenner beſonders hervorzuheben ſind. Die Beſchlüſſe der Kommiſſion gehen dahin, daß zwei Fragebogen mit ausführlichen Erläuterungen, der eine an ſämmtliche Landarmenverbände im Geltungsgebiet des Unterſtützungswohnſitzgeſetzes, der andere an ſachkundige Perſonen, wie Vorſtände von Armenverwaltungen, Bezirksverbänden, Polizeibeamte, Anſtaltsbeamte u. ſ. w. hinausgegeben werden ſollen. Der erſte Fragebogen enthält in tabellariſcher Form Aufforderung zu Angaben über den Aufwand der Landarmenverbände und die Zahl der von denſelben auf Grund jenes Geſetzes unterſtützten Perſonen, ſowie eine Reihe von Fragen, welche die Organiſation und die Verwaltungsgrundſätze dieſer Verbände betreffen. Die Zahlenangaben werden, behufs Ermöglichung einer Ueberſicht über die Bewegung in verſchiedenen Perioden, für jedes fünfte Jahr ſeit 1875 erbeten, halten ſich im übrigen aber in ziemlich engen Grenzen, um möglichſt zutreffende und namentlich auch vergleichbare Ergebniſſe zu ſichern. Der zweite Fragebogen enthält im erſten Theil eine Reihe von Fragen, welche ſich auf Wahrnehmungen über die Wirkung der geltenden Geſetzgebung beziehen; wir heben als beſonders wichtig hervor die Fragen, ob eine mißbräuchliche Behinderung der geſetzlich gewährleiſteten Erwerbs- und Niederlaſſungsfreiheit, ſowie eine mißbräuchliche Verſchiebung der Armenlaſt ſtattgefunden hat, ferner, ob üble Wirkungen auf die ſittliche Führung der Landarmen und auf den Charakter der Bevölkerung wahrzunehmen geweſen ſind; auch der für Süddeutſchland beſonders wichtigen Frage, welche Rückwirkung die geltende Armengeſetzgebung auf die in den einzelnen Bundesgebieten beſtehende Bürgerrechts- und Gemeindegeſetzgebung gehabt hat, iſt ein Platz offen gehalten. Der zweite Theil dieſes Fragebogens wendet ſich an die Gutachter mit der Aufforderung zu Reformvorſchlägen auf Grund der gemachten Wahrnehmungen und zwar in ſolcher Gruppirung, daß deutlich geſchieden wird zwiſchen ſolchen, welche auf dem Boden der beſtehenden Geſetzgebung ſtehen zu bleiben und von dieſem ausgehend gewiſſe Aenderungen wünſchen und zwiſchen ſolchen, welche die beſtehenden Grundlagen verlaſſen wollen; es iſt beſonders darauf

hingewiesen worden, daß Vorschläge der zweiten Art die Formulirung von Uebergangsbestimmungen zur nothwendigen Voraussetzung haben. Ob der Erfolg dieser Untersuchungen ein ergebnißreicher sein wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen; immerhin ist das eine gewiß, daß diese Untersuchungen die Frage des Landarmenwesens zum vorläufigen Abschluß und das, nach Lage der Verhältnisse vollständigste Material zur Beurtheilung derselben beibringen werden; man wird ein solches Ergebniß, auch wenn eine Gesetzesveränderung nicht in Vorschlag gebracht werden sollte, nicht gering anschlagen dürfen.

II. Organisation der offenen Krankenpflege.

Der Berichterstatter, Stadtrath Ludwig Wolf-Leipzig, hatte der Versammlung einen gedruckten Bericht unterbreitet, in welchem den größten Raum thatsächliche Mittheilungen über die offene Krankenpflege in sämmtlichen deutschen Staaten einnehmen; neben den diesbezüglichen Thätigkeiten der politischen Gemeinden sind auch Angaben über die Mitwirkung privater Vereine, namentlich auch kirchlicher Organisationen in dieser Richtung gemacht. Den Schluß des Berichtes bilden einige kurze zusammenfassende und kritische Bemerkungen. Die Verhandlung wurde durch gleichfalls kurzen Vortrag des Berichterstatters eingeleitet, welcher von dem Grundsatz ausgeht, daß die offene Krankenpflege einen naturgemäßen Bestandtheil der offenen Armenpflege bilde und angesichts der Beschränkung der letzteren auf das unumgänglich Nothwendige der Ergänzung durch freiwillige Krankenpflege nicht entrathen könne. In diesem Sinne sind auch 4 von dem Berichterstatter vorgeschlagene Thesen gehalten. Die Verhandlung ergab im wesentlichen Uebereinstimmung mit denselben. Doch erfuhren die Thesen eine wie uns scheint sehr sachgemäße Erweiterung durch Zusatzanträge von Röstel und Blum in Ansehung der ärztlichen Hilfeleistung und von Eberty bezüglich der sogenannten Rekonvaleszentenpflege. Alle Redner, welche den Punkt der ärztlichen Hilfeleistung berührten, außer den genannten namentlich noch Graf Wintzingerode, betonten den Mangel derselben, insbesondere auf dem Lande. In der That ist dies ein Punkt, dem die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden ist; es ist eine Thatsache, daß die Mindestforderung, welche an die öffentliche Armenpflege zu stellen ist, daß der erkrankte Arme unentgeltliche ärztliche Hilfe erhalte, von ihrer Erfüllung sehr weit entfernt ist. Mit der vom Stadtsyndikus Eberty gestellten These: „Die Fürsorge für Genesende bildet eine nothwendige Ergänzung der Krankenpflege“ erklärte sich die Versammlung gleichfalls einverstanden, nachdem der Antragsteller dieselbe namentlich mit Hinweis auf die bekannten Versuche und Erfolge in der berliner Armenpflege begründet hatte, um die er sich in diesem Punkte ein unzweifelhaftes Verdienst erworben hat.

Aus dem übrigen Inhalte des trotz seiner Kürze sehr inhaltsreichen Berichtes und der darüber gepflogenen Verhandlungen möchten wir noch die vielfache Betheiligung der Frauen an der Kranken-, insbesondere der Wöchnerinnenpflege hervorheben, vor allem aber der

Pflege durch ausgebildete Krankenpflegerinnen gedenken, welche theils von den verpflichteten Armenverbänden, theils von Privatvereinen in die Haushaltungen entsendet werden. Auch die Anstellung fest besoldeter Armenärzte, wie sie in verhältnißmäßig geringer Zahl auch gegenwärtig schon erfolgt, ist empfehlend hervorzuheben; im Sinne der eben erwähnten Beschlußfassung bildet sie jedenfalls den ersten Weg, um auch auf dem Lande zu einigermaßen menschenwürdigen Zuständen zu gelangen. In Preußen ist hierin verhältnißmäßig am wenigsten geschehen; ein rühmenswerthes Beispiel giebt der Kreis Uelzen, welcher 6 Armenärzte zur freien Behandlung armer Kranker angestellt hat, die aus der Kreiskasse eine fixirte Remuneration erhalten. In Schleswig-Holstein soll etwa die Hälfte der ländlichen Armenverbände festbesoldete Armenärzte haben. Sehr viel besser sieht es in dieser Beziehung in den süddeutschen Staaten aus. Von Württemberg wird berichtet, daß die in den 64 Oberämtern als Staatsbeamte angestellten Oberamtsärzte und die in 57 Oberämtern von den Oberamtskorporationen mit Wartegeld anstellten Oberamtswundärzte die Orts- und Landarmen des Bezirkes, gegen Ersatz der Reisekosten aus den betreffenden Armenkassen, unentgeltlich zu behandeln haben. Ebenso ist den 180 von Amtskorporationen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen besoldeten Aerzten in der Regel die Verpflichtung zu unentgeltlicher Behandlung der Armen auferlegt. Aehnlich sind in Ober- und Niederbayern, Pfalz und Schwaben die am Sitze der Bezirksämter angestellten Bezirksärzte zur unentgeltlichen Behandlung der Armen des Bezirkes verpflichtet, wobei die Reisekosten denselben von den Armenpflegen zu ersetzen sind. Für die drei fränkischen Kreise wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sich infolge namhafter Zuschüsse — namentlich aus Kreisfonds — Aerzte auch in ärmeren Gegenden niederlassen. In Elsaß-Lothringen leisten die Bezirke Zuschüsse zu den Gehältern der Kantonalärzte, deren Stellung mit die Funktionen eines Armen- und Impfarztes umfaßt. Es mag bei dieser Gelegenheit übrigens daran erinnert werden, daß wiederholt, wenn auch nicht in dem vorliegenden Bericht, ein unseres Erachtens sehr beachtenswerther Vorschlag gemacht ist, ähnlich, wie in Württemberg die Aerzte und Wundärzte unterschieden werden, überhaupt wieder zwei Klassen von Aerzten zuzulassen, von welchen die zweite von geringeren Kenntnissen und dementsprechend geringeren pekuniären und gesellschaftlichen Ansprüchen, namentlich für die ländliche Krankenpflege bestimmt sein und die erste Hilfeleistung, die Ueberwachung der Pflege in schweren, die heilkünstlerische Behandlung in allen leichteren Fällen zu übernehmen haben würde. In diesem Zusammenhange erscheint endlich noch beachtenswerth die in dem Bericht an verschiedenen Stellen mitgetheilte Thatsache, daß die größeren Verbände (Provinzen, Oberämter u. s. w.) für Krankenbehandlung in Anstalten nicht durchweg gleich hohe Kosten liquidiren, sondern je nach der Vermögenslage der betheiligten Armenverbände größere oder geringere Beiträge erfordern, den Rest aber aus eigenen Mitteln decken. Ueber Maßnahmen dieser Art wird aus der Provinz Sachsen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt berichtet; betreffs Bayerns, welches ganz allgemein den Gemeinden für

franke Heimathangehörige geringere Sätze bewilligt, enthält der vorliegende Bericht nur eine beiläufige Andeutung. Wir halten dies System der sogenannten quotisirten Betheiligung seitens der größeren Verbände an den Armenpflegekosten der mehr oder weniger leistungsunfähigen kleineren Gemeinden, wie es namentlich in Belgien sehr plan- und zweckmäßig durchgeführt ist, für das beste Mittel, um die letzteren von sehr namhaften Ausgaben zu entlasten und dennoch ihr Interesse an dem einzelnen Pflegefall wach zu erhalten. Von allen Reformvorschlägen erscheint keiner besser den Anforderungen an die Grundsätze der Armenpflege wie an diejenigen der finanziellen Lastenvertheilung zu entsprechen.

III. Hilfe in außerordentlichen Nothständen.

Berichterstatter waren A. Lammers-Bremen und Oberbürgermeister Ohly-Darmstadt; ein gedruckter Bericht war nicht vorgelegt. Angeregt war die Behandlung des Gegenstandes durch die in neuerer Zeit wiederholt hervorgetretenen Uebelstände, welche mit der bei großen und allgemeinen Nothständen eintretenden Hilfeleistung verbunden sind. In sehr anschaulicher, ja drastischer Darstellung wiesen die Berichterstatter darauf hin, daß es bei solchen Nothständen nicht so sehr an Mitteln fehle, als an Organen, welche die Mittel in richtiger und sachgemäßer Weise anwendeten. An vielfachen, namentlich aus den Wassersnöthen der jüngsten Rhein- und Mainüberschwemmungen entnommenen Beispielen wurde nachgewiesen, daß das Unglück zu förmlichem Gewinn ausgebeutet und gerade der am besten bedacht werde, der am dreistesten sich vorzudrängen verstände. Im Gegensatz dazu konnte von A. Lammers die Thätigkeit Bremens um Weihnachten 1880 dargelegt werden, welche infolge strenger und sachlicher Organisation sich durchweg „auf der rechten Linie zwischen grausamer Kargheit und verweichlichender Verschwendung" gehalten habe. So wurde nach Beseitigung der schlimmsten Noth durch Unterbringung und Speisung solcher, die ganz obdachlos geworden, das Geschäft der Entschädigung für Verlust an Saat und Gebäuden durch ein besonderes Subkomitee in der Art besorgt, daß ganz unbemittelten Leuten das Saatkorn unentgeltlich und besser gestellten je nach ihrer Vermögenslage und der Größe des Verlustes dasselbe zum Viertel-, zum halben oder zum Selbstkostenpreise überlassen wurde. Außerdem wurden nach ähnlichen Grundsätzen die Schäden an wirklich verlorener Wintersaat vergütet, so daß gut situirte Leute nichts erhielten und entgangener Geschäftsgewinn in der Regel gar nicht berücksichtigt wurde.

Im Anschluß an ihre Darlegungen beantragten die Berichterstatter Thesen, denen zufolge die Einrichtung einer Organisation als wünschenswerth bezeichnet werden soll, welche im Voraus die Grundsätze für Hilfeleistungen in Nothständen feststellt, namentlich aber planloses und zweckwidriges Verabreichen von Unterstützungen unmöglich macht, und dieselben auf das durch den Nothstand hervorgerufene Bedürfniß beschränkt. „Es muß aufhören — so lauten die Worte A. Lammers' — daß man sich allemal in Bewegung setzt, wenn die Kunde erschreckenden

Massenunglücks die Gemüther erregt und aufrührt; denn dann wird allzuleicht der soziale Boden durch Almosenüberschwemmung versumpft, während man nur brennende Noth zu löschen wähnt." Ohly glaubte sogar so weit gehen zu müssen, geradezu den Ausschluß und das Verbot direkten Eingreifens durch einzelne Privatunterstützungen ohne Plan zu empfehlen. Nachdem sich noch die Herren Huzel, Graf Wintzingerode und Blum im Sinne der Berichterstatter ausgesprochen, Huzel namentlich noch in Ansehung ständiger Organisationen auf die im Jahre 1817 aus ähnlichem Anlaß in Württemberg gegründete Zentralleitung hingewiesen hatte, wurde unter Fortlassung der Worte „soweit wie möglich ständigen" die gestellte These in folgendem Wortlaut angenommen:

„Auch für die öffentliche, freiwillige Hilfe bei außerordentlichen Nothständen bedarf es einer angemessenen und umfassenden Organisation. Die Hauptaufgabe einer solchen muß darin bestehen, die Hilfeleistung thunlichst zu zentralisiren, nach bestimmten Grundsätzen zu regeln, planloses und zweckwidriges Verabreichen von Unterstützungen auszuschließen und dieselben auf das durch den Nothstand hervorgerufene Bedürfniß zu beschränken."

Hoffentlich kommt der Verein, welcher wohl mit Recht die Bildung einer „ständigen" Organisation, wie sie Lammers in Antrag gebracht hatte, für unzweckmäßig erachtete, zu gelegener Zeit auf die von Dr. Blum-Heidelberg in der Debatte gegebene Anregung zurück, sich in eingehenderer Weise mit Aufstellung von leitenden Grundsätzen für die Hilfeleistung in außerordentlichen Nothständen zu beschäftigen.

IV. Ueber Beschäftigung arbeitsloser Armer und Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege.

Auch dieser Gegenstand ist dem Deutschen Verein ein längst vertrauter. Schon in der ersten Jahresversammlung berichteten die Herren Beseler-Oldenburg und Bokelmann-Kiel über die behufs Unterdrückung der vagabondirenden Bettelei zu treffenden Maßregeln, wobei namentlich die Nothwendigkeit von Natural- statt Geldunterstützungen in der Gewährung von Beschäftigung an Arbeitslose hervorgehoben wurde. In der Richtung auf Arbeitsbeschaffung wurde die Frage dann zwei Jahre später, eingeleitet durch Berichte von Bokelmann-Kiel über Arbeiterkolonieen und von Ludwig Wolf-Leipzig über Armenbeschäftigung, wieder aufgenommen; dem letzteren waren gut orientirende Tabellen über die bestehenden Armenbeschäftigungsanstalten und über die in den sächsischen Bezirksanstalten betriebenen Beschäftigungsarten beigefügt. Demnächst wurde für die Versammlung von 1885 das Thema schärfer und genauer formulirt und „der Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege" zum Gegenstande der Berichterstattung gemacht, wobei in bemerkenswerther Weise, namentlich seitens des Beigeordneten Ernst-Elberfeld, die Thätigkeit der Armenverwaltung als Arbeitgeberin in Betracht gezogen und einige Beispiele aus Nothstandsjahren näher mitgetheilt wurden, in welchen die Armenverwaltung nützliche, bis dahin

verschobene Arbeiten für die Stadt ausführen ließ und dadurch nicht nur vielen zur Zeit arbeitslosen Personen Unterhalt verschaffte, sondern durchaus produktive, wenn auch zunächst nicht unbedingt nothwendige Anlagen herstellte. Im übrigen führten auch diese, so wenig wie der ein Jahr später in Stuttgart erstattete, im wesentlichen auf Darstellung stuttgarter Einrichtungen beschränkte Bericht zu positiven Ergebnissen, ein Erfolg, der wie schon oben bemerkt, auch dem letzten Bericht und den daran geknüpften Verhandlungen nicht beschieden war; auch jetzt ist durch Verweisung an eine Kommission eine erneuete Hinausschiebung bewirkt worden. Gleichwohl giebt es kaum einen der vom Verein bisher behandelten Gegenstände, von dem man weniger berechtigt wäre, zu sagen: die darüber erstatteten Berichte und gepflogenen Verhandlungen seien nutzlos; es ist vielmehr in denselben ein so gutes Material enthalten, eine so reiche Fülle von Gesichtspunkten niedergelegt, daß niemand, der sich mit diesen Fragen näher beschäftigt, die Berichte und Verhandlungen unberücksichtigt lassen darf. In ganz besonderem Maße gilt dies von dem letztjährigen, von dem Präsidenten v. Reitzenstein erstatteten Bericht, der in seiner gewohnten systematischen und gründlichen Weise weiter, vielleicht etwas zu weit, ausholt und in klarer, lichtvoller Gruppirung den Arbeitsnachweis in seinen einzelnen Gestaltungen erschöpfend darlegt. Er scheidet zwischen diesem und der Armenbeschäftigung, indem er einleitend hervorhebt, daß diese es mit positiven Maßnahmen der Armenverwaltung zu thun habe, während der Arbeitsnachweis im eigentlichen Sinne die Thätigkeit der Armenverwaltung überflüssig zu machen bestimmt sei.

Als leitenden Gesichtspunkt für die Betrachtung der Beschäftigung arbeitsloser Armer stellt der Berichterstatter die anerkannte Nothwendigkeit auf, den arbeitsfähigen Armen eine Unterstützung gegen Arbeitsleistung zu gewähren, und charakterisirt nun die einzelnen Arten der möglichen Arbeit, wie sie in geschlossenen Anstalten und in der offenen Armenpflege üblich oder möglich sind. Zu ersteren gehören Arbeiten für die eigene Wirthschaft der Anstalten — für die Bedürfnisse der die Anstalt besitzenden Gemeindeverwaltung — Herstellung von Waaren und Fabrikaten für den Verkauf — Verdingung von Diensten an Arbeitgeber außerhalb der Anstalt; die letzteren bestehen vorzugsweise aus einzelnen minderwerthigen Arbeitsleistungen, wie Holz zerkleinern, Steine klopfen u. dergl., wie sie sowohl von Armenverwaltungen, als auch insbesondere von Vereinen gegen Armennoth und Bettelei gegen vorübergehende Unterstützung (Nachtquartier, Zehrgeld u. dergl.) gefordert werden. Unter anderen Gesichtspunkten scheidet der Berichterstatter die Arbeiten sodann nach ihrem wesentlichen, wenngleich nicht einzigen Zwecke, dem der Repression auf der einen, der erziehlichen Einwirkung auf der anderen Seite; macht jener die Auferlegung nicht ganz bequemer Arbeit nöthig, so ist für diesen zu beachten, daß die Arbeit nicht völlig unnütz sein darf. In Ansehung der Durchführung der Armenbeschäftigung wird unseres Erachtens mit Recht betont, daß die Rechtslage in den einzelnen Bundesgebieten, welche durchweg Unterstützung unter Arbeitszwang zulassen, das geringere

Hinderniß bilde, und die Hauptschwierigkeit in den eigenthümlichen Umständen des Armenwesens begründet sei: in der allgemeinen Organisation der Armenpflege auf der einen, in den besonderen wirthschaftlichen Bedingungen auf der anderen Seite, an welche die Armenanstalten und Armenvereine bei Veranstaltungen von Arbeiten für arbeitsfähige Arme gebunden sind. Namentlich ist der Mangel an geeigneter Arbeit, ja überhaupt an Arbeit zu gewissen Zeiten und auf dem Lande fast nie zu überwinden, während die Thätigkeit der einen Gemeinde oder des einen Verbandes ohne organischen Zusammenhang mit den benachbarten Gemeinden und Verbänden oft nichts mehr als eine lokale Verschiebung derjenigen Mißstände bedeutet, welche durch die bezügliche Thätigkeit beseitigt werden sollen.

Bei Betrachtung der in Ansehung der Armenbeschäftigung möglichen Reformen schließt der Berichterstatter an die beiden zuletzt genannten Uebelstände an und legt ein Schwergewicht auf die Herstellung leistungsfähiger Armenverbände, welche entweder überhaupt die diesbezüglichen Veranstaltungen zu treffen haben oder an den von den weniger leistungsfähigen Verbänden zu treffenden sich betheiligen sollen; er erwähnt hierbei namentlich die Bestrebungen, die Ausbreitung der in neuerer Zeit ins Leben gerufenen Naturalverpflegungsstationen zur Sache der Kreise zu machen und womöglich die Provinzen daran zu zu betheiligen; doch glaubt er vor Annahme des Vorschlages, den Provinzen oder Kreisen die Errichtung von Armenbeschäftigungsanstalten für ihren ganzen Bezirk zur Aufgabe zu machen, warnen und auf die ernsten Bedenken gegen das sogenannte Arbeitshausprinzip hinweisen zu müssen. In Ansehung der Auswahl der Arbeiten empfiehlt er, unter Beachtung der den freien Arbeitern durch gewisse gewerbliche in Anstalten geübte Thätigkeit erwachsenden Konkurrenz in erster Linie, auf dem schon betretenen Wege der weiteren Hereinziehung von landwirthschaftlichen und Forstkulturarbeiten und von öffentlichen Arbeiten in den Kreis der Armenbeschäftigung fortzuschreiten, auch hier wieder die Mitwirkung größerer leistungsfähiger Verbände besonders betonend. Mit Bezug auf das materielle, hier in Betracht fallende Armenpflegerecht faßt er eine verbesserte Rechtslage der verpflichteten Armenverbände, wie auch diejenige der betreffenden Hilfsbedürftigen ins Auge. Die Verbesserung der letzteren würde in der Anerkennung des Rechts auf Arbeit gipfeln, die der ersteren würde durch Vermehrung der den Armenverbänden zustehenden Zwangsmittel erreicht werden. In dieser Beziehung schließt sich Herr v. Reitzenstein den von dem Verein schon wiederholt gutgeheißenen Bestrebungen an, den Armenverwaltungen gegenüber Personen, welche ihre Familie verlassen und sie dadurch zur Anrufung der Armenpflege nöthigen, unmittelbare, im Verwaltungswege durchzuführende Zwangsmittel an die Hand zu geben, namentlich die in dem preußischen Gesetz von 1885 enthaltene Befugniß wiederherzustellen, derartige Familienhäupter auf Grund eines Beschlusses der Verwaltungsbehörde im Arbeitshause unterzubringen. Dagegen verwirft er mit Nachdruck die Anerkennung eines Rechts auf Arbeit, welche in ernsthafter Weise durchgeführt, nicht die Gewährung von Notharbeit im Bedürftigkeitsfalle,

sondern eine ganz allgemeine Verpflichtung der öffentlichen Gewalt schaffen würde, jedem Erwerbsfähigen Arbeit und zwar ihm genehme Arbeit zu verschaffen, was mit der freien Erwerbsordnung des Staates unvereinbar sei. Nur insoweit hält er eine Verpflichtung der Gesellschaft für vorliegend, als sie mitwirken müsse, dem Bedürftigen die Grundlagen seiner Existenz zu schaffen, bezw. wiederzugewinnen. In dem Kreise der auf die Erreichung dieses Zieles gerichteten Thätigkeit liegt seines Dafürhaltens die Organisation des Arbeitsnachweises, welchem er in dem zweiten Abschnitte seines Berichtes eine ausführliche Behandlung angedeihen läßt.

Zunächst giebt er die Begriffsbestimmung des Arbeitsnachweises dahin, daß darunter Einrichtungen zu verstehen sind, welche zur Kenntniß derjenigen, die Arbeit suchen, die vorhandenen Arbeitsgelegenheiten zu bringen und zwischen Angebot der Arbeit und Nachfrage nach solcher eine Vermittelung herzustellen bezwecken. In diesem Sinne nennt er in erster Linie die bestehenden privatwirthschaftlichen Einrichtungen, wie Gesinde- und Dienstvermittelung, die freilich keinen unmittelbar wohlthätigen, sondern vorwiegend Erwerbszwecken zu dienen bestimmt sind; doch haben sich auch in dieser Richtung Thätigkeiten entwickelt, welche durch gemeinnützige Vereine geübt, vor allem die Stellenvermittelung für weibliche Personen zum Gegenstande haben; vereinzelt kommt es auch vor, daß öffentliche Organe, wie beispielsweise das großherzogliche Bezirksamt zu Freiburg i. Br. durch Anschlag und Bekanntmachung offenstehende Stellen für Arbeiter und Handwerksgesellen nachweisen. Der eigentliche gewerbliche Arbeitsnachweis wird im übrigen in dreifacher Art geübt: erstens durch die von den gewerblichen Korporationen und Vereinen für die einzelnen Gewerbe hervorgerufenen Arbeitsnachweisanstalten, zweitens die von der Vereinsthätigkeit begründeten, auf dem Prinzip der Zentralisirung beruhenden Arbeitsnachweisebureaux, drittens die Versuche, sämmtliche Erwerbsthätigkeiten für den Zweck des Arbeitsnachweises in einer korporativen Gesammtorganisation, der sogenannten Arbeitsbörse, zusammenzufassen. Von den Einrichtungen der ersten Gruppe sind die, wie es scheint, im Verhältniß sehr geringfügigen und sehr ungleich verbreiteten Arbeitsnachweisebureaux der Innungen zu nennen, denen sich zum Theil mit größerem Erfolge, namentlich im Buchdruckergewerbe, die bezüglichen Organisationen der freien Gewerk- und der Fachvereine anschließen. Selbstverständlich ist von erheblich größerem Werth eine Veranstaltung, welche darauf ausgeht, die Angehörigen desselben Gewerbes örtlich vollständig zusammenzufassen und statt der vielfach auseinanderstrebenden Einrichtungen der Innungen und der Vereine innerhalb ein und desselben Bezirkes einen einheitlichen Arbeitsnachweis von allen und für alle zu gewähren. Ein besonderes Verdienst hat sich in dieser Richtung das Bureau für Arbeitsnachweis in Stuttgart erworben, welches aus gemeinnütziger Absicht im Jahre 1865 ins Leben gerufen, eine sehr bedeutende Thätigkeit entfaltete und jährlich viele tausend Stellen dadurch besetzte, daß es die Angebote von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vermittelte; für 1885/86 wird die

Zahl der an Arbeitſuchende ausgegebenen Arbeitsanweiſungen auf 7231 angegeben: bemerkenswerth iſt hierbei, daß das Bureau imſtande iſt, ſich durch mäßige Gebührenerhebung aus eigenen Mitteln zu unterhalten und ſo dem in lediglich gemeinnütziger Abſicht gegründeten Unternehmen jeder Charakter des Almoſengewährens genommen wird. Eine ähnliche Einrichtung beſitzt ſeit 1883 Berlin; doch unterſcheidet ſie ſich von dem ſtuttgarter Bureau dadurch, daß hier überwiegend geringere Dienſte (Arbeiter, Kutſcher, Hausdiener u. ſ. w.) vermittelt werden, während Stuttgart vor allem Handwerksſtellen nachweiſt; auch erhält ſich der berliner Verein zum Theil aus Mitgliederbeiträgen und vermeidet die Gebührenerhebung von Arbeitgebern, um dieſe möglichſt an die Nachweisſtelle heranzuziehen. In Bezug auf die dritte Gruppe wird der intereſſante Verſuch genannt, in Brüſſel eine bourse de travail ins Leben zu rufen, welche den Arbeitsnachweis im weiteſten Sinne und in Anſehung aller Arbeitsarten zentraliſiren ſoll. Das Statut ſteckt ſich nach vielen Richtungen ſehr viel höhere Ziele, indem es mit dem möglichſt geringſten Koſtenaufwande und mit dem möglichſt höchſten Maße von Zuverläſſigkeit und Schnelligkeit den Betheiligten ein Syſtem von zuverläſſigen Nachrichten über den Arbeitsmarkt in Belgien und ſoweit möglich auch im Auslande bringen will; in dieſes Syſtem von Nachrichten ſollen eingeſchloſſen ſein die Höhe der Löhne, der Arbeitsſtunden, die hygieniſche Beſchaffenheit der Werkſtätten, die Sicherheit des Gewerbebetriebes, ſowie ferner die Höhe des Lebensaufwandes, namentlich der Betrag der Miethen und die Preiſe der Lebensmittel. Ja noch weiter geht die Abſicht dahin, die Vereinbarung der Bedingungen der Lohnverträge, die Nachweiſung von Wohnungen, Fürſorge für entlaſſene Gefangene u. a. m. zur Aufgabe der Arbeitsbörſe zu machen. Zur Zeit der Berichterſtattung war dieſelbe noch nicht ins Leben getreten, die endgiltige Konſtituirung vielmehr noch einer einzuberufenden Generalverſammlung vorbehalten.

Während die eben gedachten Veranſtaltungen nur mehr oder weniger mittelbar mit der eigentlichen Armenpflege zuſammenhängen, und wo ſie es thun, die ausgeſprochene Abſicht hegen, den Eintritt der Armenpflege eben überflüſſig zu machen, beſtehen eine Reihe von Einrichtungen, die von Armenverwaltungen hervorgerufen ſind und nicht ſo ſehr die ſtändige Arbeitsvermittelung, als die Nachweiſung von Arbeit an ſolche Perſonen zur Aufgabe haben, welche zeitweilig erwerbslos ſind und mangels Arbeit der Armenpflege anheimfallen müßten; als Beiſpiele dieſer Art ſind die in Elberfeld und Leipzig eingerichteten Zentralſtellen angeführt. Ganz gleiche Veranlaſſung liegt auch den von privater Seite gegründeten Vereinen mannigfaltigſter Art zu Grunde, welche neben der vorläufigen Unterſtützung auch die Wiedergewinnung der Exiſtenz des Bedürftigen ermöglichen wollen. Hier ſind die für die neuere Zeit wichtigſten Veranſtaltungen die Arbeiterkolonien und die Naturalverpflegungsſtationen. Beide unterſcheiden ſich von den anderen Einrichtungen ähnlicher Tendenz dadurch, daß ſie nicht der ortsanweſenden Bevölkerung, ſondern vor allem der wandernden Bevölkerung zu gute kommen und namentlich den mit dem

Wandern verbundenen Mißständen, vor allem der Bettelei und Landstreicherei entgegenwirken wollen. Ihre Thätigkeit berührt nur zum Theil die hier erörterte Frage des Arbeitsnachweises; die Naturalverpflegungsstationen, welche im Beginn nur mit der Unterstützung wandernder Personen sich beschäftigten, haben sogar erst in letzter Zeit den Arbeitsnachweis in ihren Aufgabenkreis mit hineingezogen. Als sehr wirksam bezeichnet in diesem Zusammenhange der Berichterstatter noch die Herbergen zur Heimath, welche, in enger Verbindung mit den Vereinigungen für innere Mission, namentlich Sammelpunkte für zuwandernde Handwerksgesellen bilden und Arbeitsnachweis für diese in größerem oder geringerem Umfange vermitteln. An letzter Stelle werden sodann noch die Veranstaltungen der Vereine zur Vermittelung weiblicher Arbeiten insbesondere betrachtet, die eigentlich schon an früherer Stelle hätten erwähnt werden müssen, da dieselben nur eine Unterart der mit Stellenvermittelung beschäftigten Privatvereine bilden; besonders erwähnenswerth sind der berliner Jungfrauenverein und der Letteverein, welche sich vorzugsweise der Vermittelung der höheren weiblichen Dienstthätigkeiten mit gutem Erfolge zugewendet haben.

Dem vorstehend angedeuteten Gang der thatsächlichen Darstellung wird eine eingehende Beurtheilung der bestehenden Einrichtungen, sowie eine Reihe von Reformvorschlägen angeschlossen. Als den schwerwiegendsten Mangel bezeichnet der Berichterstatter den Mangel an Einheitlichkeit, Planmäßigkeit und Zusammenfassung sowohl in der Organisation, als in der Handhabung des Arbeitsnachweises, wenn überhaupt solche Bildungen vorhanden sind, was in den kleineren Städten nur in geringem Maße, auf dem Lande fast gar nicht der Fall ist. Mit Recht hebt er hervor, daß derartige Einrichtungen um so größere Bedeutung gewinnen, je größer die ihnen gegebene örtliche Ausdehnung, je sachkundiger ihre Leitung ist. Im Hinblick auf die modernen Betriebe und die unabhängig von dem Einzelwillen maßgebenden Produktionsbedingungen, welche ein örtliches Anschwellen und Abnehmen der arbeitenden Bevölkerung zur Folge haben, ist er der Meinung, daß die hieraus entspringenden Nachtheile sich nur einigermaßen ausgleichen lassen würden, wenn den Arbeitskräften, welche in dem einen Betriebe entbehrlich werden, die Gelegenheit der Verwendung in einem anderen, vermehrter Arbeitskräfte benöthigten eröffnet würde. In logischer Folgerung faßt er daher einen Ausgleich ins Auge, welcher sich zunächst innerhalb der örtlich enger begrenzten Bezirke und der einzelnen Erwerbszweige, und weiter fortschreitend sich in immer ausgedehnteren Bezirken und in allen Erwerbszweigen zu vollziehen haben würde. „Werden — so heißt es dann wörtlich — von den dargelegten Gesichtspunkten aus die bestehenden Einrichtungen und zwar zunächst ohne besondere Berücksichtigung der bereits der Fürsorge der Armenpflege bedürftigen Arbeitsuchenden ins Auge gefaßt, so sind es drei Punkte, welche zum Ausgange einer Reform zu wählen sein werden: die Gründung von auf möglichster Durchführung der Zentralisation beruhenden Arbeitsnachweisbureaux in den größeren Städten, die Herstellung einer

rationellen Zuständigkeitsabgrenzung gegenüber den auf dem Prinzip der Spezialisirung beruhenden Veranstaltungen für die einzelnen Zweige der gewerblichen Thätigkeit, der Anschluß endlich der für die kleineren Städte und das platte Land bestehenden oder hervorzurufenden besonderen Einrichtungen. Von diesen drei Gliedern erscheint das erste als das prinzipale, an welches die anderen als wesentlich ergänzende sich anlehnen."

Für ersteres bezeichnet er die Bureaux in Berlin und Stuttgart als Typen, und empfiehlt in erster Linie Vereinsthätigkeit mit Gebührenerhebung, und mangels einer solchen das Eintreten der Gemeindeverwaltung; von der allgemeinen Einrichtung solcher Bureaux erwartet er Ermöglichung gegenseitigen Austausches sowie die Gründung eines Zentralorgans, welches die gemeinsamen Angelegenheiten zu leiten, die Reformfrage zu studiren, und in der örtlichen Organisation Anleitung zu gewähren hätte. Im Zusammenhange einer solchen Organisation erachtet er die Spezialveranstaltungen, namentlich der Innungen und Fachvereine, nur insoweit als nützlich und ausreichend, als dieselben hinreichend wirksame, den Kreis der Gewerbtreibenden ihres Faches vollständig vertretende Einrichtungen unterhielten und als letztere vermöge des zwischen Innungen u. s. w. der verschiedenen Orte bestehenden Verbandes auch für den Zweck der örtlichen Ausgleichung der Arbeitskräfte geeignet erscheinen; in jedem Falle sei aber auch dann die Herstellung einer Wechselbeziehung zwischen diesen und den allgemeinen Nachweisebureaux nothwendig. Was dagegen die Veranstaltungen in den kleineren Städten und auf dem platten Lande betrifft, so hält er bei dem sehr ungleichen, zum Theil ganz fehlenden Bedürfniß der Arbeitsverschaffung den Anschluß an Zwischenglieder für nothwendig, welche ohnehin mit der arbeitsuchenden Bevölkerung in Verbindung stehen, d. h. mit den für Reiseunterstützung und Naturalverpflegung geschaffenen Einrichtungen. Doch macht er hierbei die sehr zutreffende Bemerkung, daß die an die Armenpflege anschließende Vermittelung von Arbeit immer nur in zweiter Linie in Betracht kommen dürfe, weil eine solche von vornherein die Vermuthung gegen sich habe, daß es sich um Personen handle, welche in ihrer Erwerbsfähigkeit und sittlichen Tüchtigkeit bereits Einbuße erlitten haben. Die thatsächliche Gestaltung denkt er sich mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der einzelnen Stationen so, daß in jedem größeren Bezirke (Kreis, Amt u. s. w.) eine Hauptstation errichtet würde, welche ihrerseits Verbindung mit den größeren Nachweisebureaux, den Arbeiterkolonieen u. s. w. unterhielte und ihrerseits die kleinen Stationen mit Nachrichten über Arbeitsstellen versorgte; auch würde von dort aus zu entscheiden sein, ob ein Arbeitsuchender in dem Bezirke selbst zu versorgen, ob er an eine Arbeiterkolonie oder an ein Bureau der größeren Städte zu weisen sei; soweit über der hierzu nothwendigen Korrespondenz einige Zeit verginge, müßte die Hauptstation auf Gewährung längeren Aufenthaltes mit Arbeitszwang eingerichtet sein. Den detaillirten Ausdruck seiner aus den geschilderten Thatsachen entnommenen Ueberzeugung giebt der Berichterstatter schließlich in 9 Hauptthesen und 15 Unterthesen, von denen

die folgenden um deswillen besonders beachtenswerth erscheinen, weil sie gleich weit von Unterschätzung der freien Thätigkeit wie von Ueberschätzung der staatlichen Leistungsfähigkeit auf diesen Gebieten entfernt sind und die für den Zusammenhang des Arbeitsnachweises mit der Armenpflege wesentlichen Gesichtspunkte gut hervorheben. Dieselben lauten:

These 1. Die Verbesserung der Fürsorge für Arbeitslose erfordert eine umfassendere Organisation des Arbeitsnachweises und eine allgemeinere Durchführung des Satzes, daß arbeitsfähigen Armen Unterstützung gegen Arbeit zu gewähren sei.

These 2a. Die Sicherstellung einer wirksamen und sowohl den allgemeinen Interessen der erwerbsthätigen Bevölkerungskreise, wie den Interessen der Armenpflege entsprechenden Ausübung des Arbeitsnachweises ist lediglich von einer erweiterten Bethätigung der gemeinnützigen Vereine, sowie der gewerblichen Korporationen und kommunalen Verbände auf diesem Gebiet, sowie von Reformen zu erwarten, welche die vorhandenen Veranstaltungen vermehren und vervollständigen, die Wirkungskreise derselben an einander anschließen und für ein planmäßiges Ineinandergreifen ihrer Leistungen die Voraussetzungen schaffen.

These 8b. Unter verschiedenen sich darbietenden Beschäftigungszweigen ist denjenigen der Vorzug zu geben, welche die Hinüberführung der Arbeitslosen in dauernde Erwerbsverhältnisse begünstigen.

These 9. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die enge Wechselbeziehung, wie sie einerseits zwischen der Handhabung des Arbeitsnachweises und der Veranstaltung von Beschäftigung für Arbeitslose, andererseits zwischen diesen Zweigen der Fürsorge und der allgemeinen Armenpflege besteht, in der Zusammensetzung der Organe und der sonstigen Einrichtungen ihren Ausdruck erhalte.

In einem kürzeren Vortrage hat der Berichterstatter demnächst in der Versammlung selbst die Verhandlung eingeleitet unter Hervorhebung des Wesentlichsten und unter gleichzeitig kürzerer Formulirung der Thesen, wobei die mitgetheilte These 9 in Fortfall kam; wir haben sie hier gleichwohl mitgetheilt, weil sie einen sehr richtigen und für die praktische Uebung der Armenpflege bedeutsamen Gesichtspunkt auf einen allgemeinen, durchaus annehmbaren Ausdruck zurückführt. Im übrigen soll nicht verkannt werden, daß die Thesen ein wenig zu ausführlich gehalten waren, und namentlich auch einige Gesichtspunkte hineinzogen, die nur ganz mittelbar mit den Zielen des Vereins zusammenhängen. Die Debatte bewegte sich, obwohl sie keine kurzdauernde war, nur auf dem Boden der Generaldiskussion. Einige Bemerkungen des Prediger Tollin-Magdeburg, welche Spezialfälle der Arbeitsverschaffung betrafen, und somit der Spezialdebatte vorgriffen, blieben für den Gang der Verhandlung ohne Einfluß. Von anderen Rednern sind Graf Wintzingerode, Münsterberg, Huzel, Böhmert, Eberty zu nennen, welche den von ihnen dem Gegenstande gegenüber eingenommenen Standpunkt näher darlegten. Die beiden ersten trafen in der Warnung vor zu weit gehenden Veranstaltungen, namentlich seitens der öffentlichen Gewalten überein, wobei Graf



Wintzingerode mehr die praktischen Schwierigkeiten, Münsterberg mehr die auf der wirthschaftlichen Seite liegenden Bedenken hervorhob. Bemerkenswerth ist angesichts seiner amtlichen Stellung, welche ihm eine mit diesen Verhältnissen vertraute Kenntniß verschafft, die Ansicht des Grafen Wintzingerode, daß es gar nicht so sehr, namentlich auf dem Lande, an Arbeitern fehle und daß eine sehr gute, sehr ausgebreitete zentrale Organisation des Arbeitsnachweises sehr wohl dazu beitragen könnte, das platte Land noch mehr zu entvölkern und den großen Städten noch größeren Zuzug zuzuführen. Von dem Inhalt der Münsterbergschen Ausführungen heben wir die Unterscheidung hervor, welche er in Ansehung der arbeitslosen und der bedürftigen Personen machte, indem er nachdrücklich darauf hinwies, daß die Arbeitslosigkeit an und für sich noch durchaus nicht das Moment der Bedürftigkeit in sich schließe; er glaubte, unter Bezugnahme auf berühmt gewordene Vorgänge in England und Hamburg namentlich vor jeder Thätigkeit der Armenverwaltung warnen zu müssen, welche mehr thue, als Unterstützung gegen Arbeit zu gewähren, d. h. in weiterem Umfange und ohne sorgfältige Prüfung der sich darum bewerbenden Personen auf bloßes Verlangen der letzteren die Arbeitsverschaffung übernehme. Huzel, sowie Dr. Böhmert billigten im wesentlichen den Standpunkt des Berichterstatters, ersterer unter Betonung des Werthes der freien Vereinsthätigkeit, letzterer unter Anführung einer Reihe sehr beherzigenswerther Anfänge kommunaler Thätigkeit auf diesem Gebiet in Elberfeld, Frankfurt a. M., Bremen, Kassel, Erfurt u. a. m.; auch hob er im Sinne unserer einleitenden Bemerkungen hervor, daß man eben erst den Anfang mache und daß „die Verhandlungen schon dadurch einen großen Erfolg haben würden, daß sie die Kunde von solchen Einrichtungen in die weitesten Kreise hineintragen". Nicht weniger scheint uns die von Böhmert ausgesprochene Aufforderung zum gemeinnützigen Zusammenwirken der Vereine und der öffentlichen Gewalten beherzigenswerth, für letztere auch aus dem Gesichtspunkte, daß sie selbst zum Theil gewerbliche Unternehmer sind. Eberty-Berlin stellte den Antrag auf Verweisung an die Kommission, den er im Anschluß an das Wort Richelieus, daß die Summe der Politik die Summe der Dinge sei, die sich ausführen ließe, mit dem Mangel an zuverlässigem Material auf der einen, mit der Schwierigkeit praktischer Organisationen auf der anderen Seite begründete; auch meinte er daran erinnern zu sollen, daß der Verein den Aufgaben der Armenpflege diene und nicht unbedenklich in das Gebiet der Sozialpolitik abirre. Letzterer Meinung traten zwar Dreydorff-Leipzig und Flesch-Frankfurt mit dem zutreffenden Einwand entgegen, daß im Grunde alle die Armenpflege betreffenden Erörterungen einen gewissermaßen sozialpolitischen Charakter trügen, doch schlossen sie sich in der Sache selbst dem Antrage auf Kommissionsverweisung an. In demselben Sinne sprach sich schließlich auch der Berichterstatter in dem Schlußwort aus, in welchem er die Ausführungen der einzelnen Redner kurz beleuchtete. Namentlich hob er noch hervor, daß er weit entfernt sei, ein Eingreifen der öffentlichen Gewalt in staatssozialistischem Sinne zu wünschen und daß auch ihm an der Beachtung der im In-

teresse der Armenpflege gegebenen Gesichtspunkte besonders gelegen sei. Im übrigen wendete er sich nachdrücklich gegen die von dem Grafen von Wintzingerode ausgesprochenen Befürchtungen, vor allem die Nothwendigkeit praktischer Organisationen betonend, welche ohne Eingriff in die freie Konkurrenz und ohne Verschiebung der Arbeitsverhältnisse in erster Linie das vorhandene Angebot mit der Nachfrage in Beziehung setzen, den Arbeitnehmern Kenntniß von den Arbeitsgelegenheiten, den Arbeitgebern von der Zahl und Art der Arbeitsuchenden geben sollen.

Zu einer Spezialdiskussion kam es nicht mehr. Die Verweisung an eine Kommission von 15 Mitgliedern wurde zum Beschluß erhoben. Auch inbetreff dieser Frage ist nun der künftige Erfolg einer umfangreicheren Enquete, sowie anderweiter Berichte und Verhandlungen ein ungewisser. Gewiß ist aber schon jetzt als Frucht der bisherigen Arbeiten, daß die wichtige Frage in den Vordergrund des Interesses gerückt ist und daß die überaus fleißige Arbeit des Berichterstatters ihr schon jetzt einen fruchtbaren Boden geschaffen hat.

Das Erbrecht des code civil und der bäuerliche Grundbesitz.

Von

Dr. Ludwig Fuld,
Rechtsanwalt in Mainz.

Seit mehr als einem halben Menschenalter ist in Frankreich und Deutschland eine wachsende Strömung gegen das Erbrecht des code civil, insoweit dasselbe auf die erbrechtliche Succession in Grundeigenthum, speziell in landwirthschaftlich benütztes Grundeigenthum Anwendung erleidet, zu erkennen, welche durch Männer der verschiedensten politischen Parteirichtung geführt wird und sich unter den Vertretungskörpern der landwirthschaftlichen Bevölkerung größter Sympathie erfreut. Man hat es sich zur Aufgabe gemacht, vom sozial-wissenschaftlichen Standpunkt aus die Frage zu erörtern und zu prüfen, in welcher Weise das durch den Code geschaffene Recht auf die Gestaltung der Grundeigenthumsverhältnisse, insbesondere auf die Gruppirung und Formation des bäuerlichen Grundbesitzes eingewirkt habe. In Deutschland und Frankreich haben sich hervorragende Juristen und Nationalökonomen, praktische Landwirthe, Staatsmänner und Politiker an der Diskussion betheiligt und es ist infolgedessen eine reiche und werthvolle Litteratur entstanden, die mit Rücksicht darauf, daß das deutsche Civilgesetzbuch sich über die Frage zu entscheiden haben wird, ob es den Bestimmungen des Code folgen oder zu den Ideen des ältern-germanischen Rechts zurückkehren wird, die theilweise auch in Frankreich vor der Revolutionsgesetzgebung in Geltung standen, von erheblichster Wichtigkeit ist[1]). Die

1) Vor allem ist hier zu nennen das ganz ausgezeichnete und in jeder Beziehung musterhafte Buch von Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche. 2 Bde. Leipzig 1882, insbes. Bd. 1 S. 197—221, S. 255—278, ein geradezu klassisches Werk. Ferner Leplay, La réforme sociale, Bd. 1, Baudrillart, La famille et la loi de succession en France in der Revue des deux mondes vom 15. April 1872, Bocher, Étude sur la légitime et les réserves, Turot, L'enquête agricole de 1866—1870.



Wirkungen, welche das Erbrecht des code civil auf den Grundbesitz ausübt und ausgeübt hat, werden hauptsächlich darin gesehen, daß es vermöge der Zwangstheilung und der beschränkten Testirfreiheit eine Auflösung und übermäßige Parzellirung des Grund und Bodens und demgemäß die Bildung der sogenannten Zwergwirthschaften zur Folge hat, welche unfähig sind, sich in dem wirthschaftlichen Konkurrenzkampfe unserer Tage zu behaupten, das für eine Familie erforderliche Einkommen zu beschaffen, und deshalb alsbald von den großen Besitzungen, den Latifundien, verschlungen werden. Daß der code civil in der That diese Wirkungen gehabt hat, darüber besteht bei allen Kennern der einschlagenden Verhältnisse auch nicht der geringste Zweifel. Das ganze System des Gesetzbuches ist darauf zugeschnitten, den Grundbesitz zu zerstückeln und aufzulösen, und niemand hat dies offener anerkannt und deutlicher und rücksichtsloser ausgesprochen als Napoleon I. in einem Briefe an seinen Bruder Joseph, den damaligen König von Neapel, in welchem er ihm den Rath gab, durch die Einführung des code civil das Vermögen der italienischen Aristokratie aufzulösen und diese hierdurch zu brechen. „Établissez“, schrieb der Kaiser an seinen Bruder am 8. Juni 1806, „le code civil à Naples tout ce qui ne vous sera pas attaché va se détruire en peu d'années et ce que vous voudrez conserver se consolidera. Voilà le grand avantage du code civil, il consolide votre puissance, puisque par lui, tout ce qui n'est pas fideicommis tombe et qu'il ne reste plus des grands maisons que celles que vous érigez en fief. C'est ce qui m'a fait prêcher un code civil et ma porté à l'établir [1])“. Was der kaiserliche Briefschreiber hier als Zweck des durch die Revolution geschaffenen Erbrechtes bezeichnete, war in der That das bei der Emanation ins Auge gefaßte Ziel. Wollte man doch wie Zachariä sehr richtig bemerkt hat [2]), durch das Erbrecht die Gleichheit der Vermögensverhältnisse, d. h. die allgemeine Armuth befördern, war es doch die deutlich ausgesprochene Absicht der ganzen Erbrechtsgesetzgebung und insbesondere des Gesetzes vom 6. Januar 1794, das von prinzipieller Bedeutung für die Normirung der ganzen Materie geworden ist, das Erbrecht nach dem Vorgange der revolutionären Zwischengesetzgebung, jener turbulenten, den Prinzipien des Kommunismus in bedenklichstem Grade zusteuernden gesetzlichen Regelung der erbrechtlichen Verhältnisse, aus dem Zusammenhange herauszureißen, in welchem es mit der aristokratischen Grundlage der Verfassung des ancien régime und der ungleichen Vertheilung des Grund und Bodens stand und das Grundeigenthum zu mobilisiren, um so die Bildung einer neuen Aristokratie unmöglich zu machen. Beabsichtigte man doch sowohl durch

---

Paris 1877. Des weiteren ist auf die Verhandlungen des 14. deutschen Juristentages Berlin 1878, Bd. I und II, und die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik vom 9. Oktober 1882 und 6. Oktober 1884, Leipzig 1882—1884, aufmerksam zu machen. Laurent, Principes de droit civile, Bruxelles 1878, Bd. 10 S. 200 ff. Weitere Literaturangaben finden sich bei Miaskowski a. a. O. I S. 256 Anm. 27.

1) Correspondance de Napoléon I, Paris 1863, Bd. 12 S. 432.

2) Handbuch des französischen Zivilrechts, Bd. IV § 589.

die Aufnahme des Grundsatzes der Zwangstheilung wie durch die Beschränkung der Testirfreiheit des Erblassers, wie Heinrich von Sybel in seiner Geschichte der Revolution bemerkt, einen jeden größeren Besitz in kleinere Bruchstücke zu zerfällen und die Möglichkeit, ein Familiengut zu bewahren, völlig zu beseitigen, eine Absicht, die mit dem demokratischen, auf eine geradezu absolute Vermögensnivellirung gerichteten Geiste der damaligen Gesetzgebung in ursachlichem Zusammenhange steht! Rechtshistorisch betrachtet ist um deswillen die Veränderung, welche damals an dem Erbrechte vorgenommen wurde, eine der bedeutendsten Umwälzungen, die in der an bedeutenden Umwälzungen gewiß nicht armen Zeit vorkam, und Sybel hat darum gewiß das Richtige getroffen, wenn er die Bedeutung derselben der Bedeutung jener in der berühmten Nacht des 4. August 1789 erlassenen Gesetze an die Seite stellt, durch welche der alte Feudalstaat mit einem Schlage zerstört, das Lehens- und Feudalwesen von Grund aus beseitigt wurde. „Was diese Nacht für das Feudalwesen, war jenes (das Gesetz vom 6. Januar 1794) für das Privatrecht des alten Frankreich. Der alte Staat wollte die alten Familiengüter unzerreißbar zusammenhalten, der Konvent jeden größeren Besitz in kleinere Bruchstücke zerfällen, einig waren beide darin, ein jeder zu Gunsten seiner Staatsraison, das Verfügungsrecht des Eigenthümers auf den engsten Umfang einzuschränken. Der Zwang zur Ungleichheit in der alten, der Zwang zur Gleichheit in der neuen Zeit, die Freiheit auf keiner Seite. Man beseitigte aus den Fundamenten der bürgerlichen Gesellschaft die Stetigkeit, man stellte fortan der Staatsgewalt nicht feste Gruppen, sondern einzelne Individuen gegenüber und beschränkte mit dem wichtigsten Ausfluß des freien Eigenthumsrechtes zugleich die stärkste Gewähr der politischen Freiheit". Diese Charakteristik des revolutionären Erbrechtes, welches ja im Wesen auch das des code civil ist, stellt die Absichten der damaligen Gesetzgeber in das helle Licht. Lediglich um politischer Parteiinteressen willen hat man den partage forcé und das System der Reserve aufgenommen, lediglich weil diese Regelung der Materie und nur sie mit dem Parteiprogramme im Einklang zu stehen schien, welches für die Männer des Konvents maßgebend war, getreu die Ansichten des Meisters Jean Jaques befolgend, welcher gesagt hatte: C'est une des plus importantes affaires du gouvernement, de prévenir l'extrême inégalité des fortunes, non en enlevant les trésors à leurs possesseurs mais en ôtant à tous les moyens d'en accumuler, non en bâtissant des hôpitaux pour les pauvres, mais en garantissant les citoyens de le devenir [1]). Es wäre interessant, darzustellen, wie dieser Schriftsteller und andere der radikalen Publizisten in Frankreich zu Ausgang des XVIII. Jahrhunderts über das Erbrecht gedacht haben, jedoch würde dies von dem Thema unserer Studie abweichen, und es muß darum in diesem Zusammenhang hierauf verzichtet werden.

Wie erwähnt, enthält der Code zwei Arten erbrechtlicher Vorschriften, deren verhängnißvolle Wirkungen auf die Formation und Be-

1) Discours sur l'économie politique.

wegungen des Grundbesitzes nach kurzer Zeit schon die Formulirung der Befürchtung veranlaßten, la France tombera en poussière: die Vorschriften über die Theilung einer Erbschaft bei Konkurrenz mehrerer Erben und die Bestimmungen über die Testirfreiheit.

Was letztere anlangt, so charakterisirt sich das System des französischen Rechtes bekanntlich dadurch, daß gewisse Theile der Erbschaft gewissen Personen, nämlich den Deszendenten und Aszendenten, vorbehalten und damit der Verfügung des Erblassers entzogen sind. Die Verfügungsfreiheit des Erblassers erstreckt sich nicht auf sein ganzes Vermögen, sondern nur auf den nach Abzug des Vorbehaltes restirenden Theil desselben. Der Vorbehalt selbst steht dem Vorbehaltserben kraft Gesetzes zu. C. c. Art. 913—919. Der Betrag des Vorbehaltes, der sogenannten Reserve im Gegensatz zu der portion disponible, ist verschieden nach der Zahl der hinterlassenen, vorbehaltsberechtigten Personen; er beläuft sich auf die Hälfte des hinterlassenen Vermögens, wenn der Erblasser nur ein Kind hinterläßt, auf zwei Drittel, wenn zwei, auf drei Viertel, wenn drei oder mehr Kinder ihn beerben; werden keine Kinder hinterlassen, aber Aszendenten, so beträgt der Vorbehalt ein Viertel, wenn nur in der einen Linie, dagegen die Hälfte, wenn in beiden Linien solche vorhanden sind. Die Berechnung des Vorbehaltes geschieht immer schlechtweg nach der Zahl der bei dem Absterben des Erblassers vorhandenen Kinder, so daß es auf die Zahl, welche zur Zeit einer Testamentserrichtung vorhanden war, mit nichten ankommt. Die Nachkommen eines verstorbenen Kindes zählen nur für einen Kopf ohne Unterschied, ob sie zur Erbfolge gelangen oder von anderen näheren Nachkommen des Erblassers ausgeschlossen werden, und diese Grundsätze finden auch in den Fällen Anwendung, wenn ein Kind abwesend ist, jedoch erbfähige Verwandte zurückgelassen hat. Verzichtet ein Kind auf die Erbschaft oder wird es erbunwürdig (indigne), so wird es gleichfalls bei Berechnung des Betrages des Vorbehaltes mitgezählt und bewirkt hierdurch, daß dieser steigt.

Was die Reihenfolge anlangt, in welcher die Vorbehaltserben zur Erlangung des Vorbehaltes berufen sind, so gilt hierfür ganz dieselbe Ordnung, welche einzutreten hätte, sofern der Erblasser keinerlei letztwillige Verfügung getroffen hätte. Es folgen zunächst die Deszendenten, und sind ihrer Mehrere, so wird der Vorbehalt nach den Regeln getheilt, welche auf die Theilung einer Erbmasse überhaupt Anwendung erleiden. Der Vorbehalt kann nun den Vorbehaltserben durch keinerlei Verfügung des Erblassers entzogen werden; die Enterbung eines Vorbehaltserben ist dem Code unbekannt, ein Grundsatz, der wesentlich unter dem Einflusse des demokratischen Zuges der Revolutionsgesetzgebung in das Gesetz aufgenommen wurde. Als es sich um die Berathung der Testirfreiheit in der Nationalversammlung handelte, verlas Talleyrand eine hierauf bezügliche Rede Mirabeaus, welche zu halten der große Redner durch seinen Tod verhindert wurde. In derselben hieß es: „Je conclus de tout ce que je viens de dire que l'égalité des successions ne peut être dérangée par la disposition de l'homme, mais je n'en conclus pas, que la facilité de tester doive être entière-



ment anéantie. Je crois que le citoyen peut être le maître de disposer d'une partie de sa fortune, pourvu qu'il ne dérange pas le principe d'égalité, envers ses héritiers. Mon avis est donc qu'on ne puisse favoriser aucun de ses héritiers au préjudice de l'autre, soit en ligne directe, soit en ligne collatérale". Aus diesen Ausführungen des großen Staatsmannes, welche wohl kaum der Erinnerung an das ihm persönlich infolge der Testirfreiheit zugefügte Unrecht entbehrten, ist mit Deutlichkeit Zweck und Motiv des Ausschlusses der Enterbung ersichtlich. Man wollte die Bildung ungleicher Vermögensmassen verhüten, man wollte der Möglichkeit vorbeugen, daß infolge der Anwendung einer unbeschränkten Testirbefugniß unter den verschiedenen Kindern eines Erblassers die größte Verschiedenheit in Ansehung ihrer gesellschaftlichen Stellung und ihres Vermögens entstünde. Dem Geiste der auf die möglichste Durchführung einer Vermögensnivellirung gerichteten Demokratie entsprang die Furcht, die Testirfreiheit könne das Mittel dazu werden, entgegen dem neuen Gebot, große Reichthümer in den Händen einzelner Personen anzuhäufen, und diese Furcht, welche den Gesetzgeber veranlaßte, die Substitutionen zu verbieten, bewog ihn auch, die Enterbung zu beseitigen und den Betrag des Vorbehaltes möglichst hoch anzusetzen. Es lag in dem Votum der Versammlung — dies ist unverkennbar — eine gewisse Reaktion gegen das unter der Herrschaft des ancien régime betriebene System der Enterbung. Willkür und Ungerechtigkeit spielten bei demselben eine große und gewichtige Rolle und der alte Pitaval weiß mehr als einen Bericht von einem durch unbegründete Enterbung veranlaßten Verbrechen zu geben. Bei den überaus faulen Zuständen der damaligen Gesellschaft ging eine großartige Erbschaftsschwindelei und Erbschleicherei mit der Enterbung Hand in Hand und die chronique scandaleuse wußte zahlreiche in dieses Kapitel gehörige Histörchen zu erzählen, die für den Geschichtsschreiber noch heute nicht ohne Interesse sind.

Gegenüber den durch die damaligen politischen Verhältnisse zur Herrschaft gelangten Ideen der radikalen Demokratie konnte sich die Rücksicht auf das Interesse der Erhaltung des Familienvermögens und des Familienwohlstandes keine Beachtung verschaffen, noch weniger nahm man darauf irgend welche Rücksicht, daß es im Interesse der Verstärkung der väterlichen Gewalt, deren man doch gewiß bedurfte, dringend geboten war, dem Vater die Enterbungsbefugniß aus gewichtigen Gründen nicht zu verweigern. Der letztere Gesichtspunkt durfte umsoweniger hoffen, seitens der Gesetzgebung berücksichtigt zu werden, als man gerade glaubte im Interesse der Demokratie zu handeln, wenn man die väterliche Gewalt möglichst lockerte und sie jedes realen Inhaltes so gut wie völlig beraubte.

Bei der Kodifikation des durch die Revolution geschaffenen Erbrechtes unter der Militärherrschaft Napoleons stand man immer noch viel zu sehr unter der Herrschaft der durch jene zur Anerkennung gebrachten Ideen, als daß man die Nachtheile der Entziehung der Enterbungsbefugniß eingesehen hätte. Im Staatsrath wurde bei der Berathung dieses Gegenstandes die Bemerkung gemacht, l'exhéredation est



un principe souvent de crime, et toujours de désunion dans la famille. Unter dem Einfluß dieser und ähnlicher Erwägungen, die entweder wie alle Phrasen dieser Art alles oder gar nichts beweisen, wurde der Enterbung die Aufnahme in den Code versagt. Hiernach ist der Erblasser durchaus unfähig, dem Vorbehaltserben den gesetzlichen Vorbehalt zu entziehen, vielmehr hat dieser auf ihn unter allen Umständen einen unbedingten Anspruch mit alleiniger Ausnahme des Falles, in welchem die Voraussetzungen der Erbunwürdigkeit bei ihm vorhanden sind. Gewisse Personen sind nämlich inhaltlich der Bestimmungen des Code, Art. 727, 728, erbunwürdig, indigne, so daß sie weder einen Anspruch auf den Vorbehalt noch auf das ihnen auf Grund einer letztwilligen Verfügung Zugewendete zu erheben berechtigt sind. Erbunwürdig ist derjenige, welcher wegen einer versuchten oder vollendeten Tödtung seines Erblassers verurtheilt wird, sofern diese Tödtung eine vorsätzliche war. Diese Erbunwürdigkeit besteht unbeschadet der Verjährung der Strafvollstreckung oder der Begnadigung und sie wird auch nicht, wie nach gemeinem Recht, durch die Verzeihung des Erblassers beseitigt. Ferner ist derjenige erbunwürdig, welcher gegen den Erblasser eine Anklage wegen Kapitalverbrechen erhoben hat, welche durch Urtheil für eine verläumderische erklärt wurde; es sind hierunter solche Anklagen verstanden, wegen deren auch auf eine entehrende Strafe erkannt werden kann. Endlich gilt als erbunwürdig der volljährige Erbe, welcher die Ermordung des Erblassers, obgleich ihm dieselbe bekannt war, dem Gerichte nicht angezeigt hat. Dieser Unwürdigkeitsgrund findet jedoch nicht bei den Ehegatten, den Aszendenten, Deszendenten, Bruder, Schwester, Oheim, Base, Neffe und Nichte des Mörders und den mit dem Mörder gleich nahe verwandten Personen Anwendung. Weitere Unwürdigkeitsgründe sind dem Gesetze nicht bekannt.

Das System des Code kennzeichnet sich somit dadurch, daß die Verfügungsfreiheit des Vorbehaltserben hinterlassenden Erlassers sich nur auf die portion disponible erstreckt, während der übrige Theil seiner Hinterlassenschaft dem jeweiligen Vorbehaltserben von Gesetzes wegen zu Theil wird und durch eine Willensbestimmung nicht entzogen werden kann. Diese weitgehende Einschränkung der Testirfreiheit dient zunächst zur Verminderung des Familiensinnes und zur Zerbröckelung des Familienvermögens, zur Lockerung der väterlichen Gewalt und zur Entstehung zahlreicher Prozesse, durch welche die Erbmasse vermindert und verringert und ewige Feindschaft unter den Sprossen desselben Erzeugers hervorgerufen wird. Wäre durch das Gesetz die Testirfreiheit nicht in dieser übermäßig engen Weise begrenzt worden, so läge selbst bei Aufrechthaltung des Prinzipes der Zwangstheilung für einsichtsvolle Erblasser die Möglichkeit vor, im Wege testamentarischer Verfügung der Zersplitterung des Vermögens und der Zerstückelung des Grund und Bodens vorzubeugen, es wäre dann die Möglichkeit vorhanden, durch Bevorzugung eines der Erben die Hauptmasse des Vermögens diesem zuzuwenden und dadurch den gefährlichen Konsequenzen in paralysirender Weise entgegenzutreten, welche die Durchführung der Zwangstheilung mit sich bringt. Allein durch das von dem Gesetze

aufgenommene System der Beschränkung der Testirfreiheit ist diese Möglichkeit völlig ausgeschlossen. An keine Bestimmung des fremden Rechtes hat sich aber der deutsche Bauer widerwilliger gewöhnt als an diese, welche mit den traditionellen Anschauungen des deutschen Bauernstandes nicht minder disharmonirt, wie mit den seit alters im deutschen Volke lebendigen, altgermanischen Rechtsideen. Man weiß, wie rücksichtslos unter Verachtung jedes historischen Rechtes die Fremdherrschaft mit der Einführung des code civil in deutschen Landen vorging, man weiß, daß das fremde Recht sich innerhalb der acht Jahrzehnte, während welcher es auf dem deutschen Boden gilt, wegen seiner mannigfachen, auf anderen Gebieten liegenden Vorzüge eine große Beliebtheit zu erwerben verstand, und trotzdem ist auch heute noch der Widerstand der bäuerlichen Bevölkerung gegen die Beschränkung der Testirfreiheit keineswegs gebrochen, trotzdem widerstrebt auch heute noch ein großer Theil des deutschen Bauernstandes der Unterwerfung unter die zu einer Mobilisirung des Grundbesitzes führenden Satzungen des fremden Rechtes, trotzdem hat sich auch heute in zahlreichen Gemeinden des französischen Rechtsgebietes der Väter alte und gute Sitte erhalten, daß der Erblasser durch letztwillige Verfügung die Vererbung in größere Theile seiner Verlassenschaft regelt, als ihm nach dem Gesetze an und für sich gestattet ist. Aus den Ergebnissen der jüngsten Agrarenquete im Großherzogthum Baden kann man mit größter Genugthuung von der Thatsache Vermerk nehmen, daß trotz der absoluten Formulirung der Satzungen des code civil sich in vielen Gemeinden Badens vermöge alter Sitte und alten Herkommens ein denselben durchaus entgegengesetzter Zustand gebildet, beziehungsweise erhalten hat. Die Sitte ist hier mächtiger als das geschriebene Recht — moribus introductum est würde der Römer sagen — und wenn schon die lediglich kraft der Sitte bestehenden Zustände im Falle des Anrufens der Gerichte nicht als zu Recht bestehend anerkannt werden könnten, so beugt sich trotzdem jeder Erbe unter die Herrschaft dieser Zustände und die Anhänglichkeit des deutschen Bauern an die alten Ordnungen, die „köstlich unschätzbaren Gewichte, die der bedrängte Mensch an seiner Dränger raschen Willen band", hat hier in einem Falle eine wahrhaft glänzende Probe bestanden, die würdig ist, den weitesten Kreisen bekannt zu werden [1]).

Wahrlich, dieses Zeugniß für die Zähigkeit, mit welcher der Bauer an den von ihm für gut erkannten Rechtssitten der Vorzeit hängt, ist geeignet, uns an den Widerstand zu erinnern, den der deutsche Landmann der Einführung des Pandektenrechtes entgegensetzte. Das richtige Gefühl, welches den deutschen Landmann sich dagegen zur Wehr setzen hieß, als man die Erörterungen des Accursius und Cujacius, des Bartolus und Baldus über die auf der altitalienischen Agrarwirthschaft beruhenden Bestimmungen des römischen Rechtes auf seine Verhältnisse

---

1) Vergl. die Rede des Geheimrathes Dr. Schulze auf der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 6. Oktober 1884. Verhandlungen, a. a. O. S. 47—419.

unmittelbar anwenden wollte, leitete ihn auch, als er mit innerem Widerstreben sich der Beschränkung der Testirfreiheit, die das ausländische Recht vorschrieb, zwar unterwarf, aber darauf bedacht war, durch Sitte und Uebung, durch Herkommen und Gebrauch die schlimmen Folgen zu vermeiden, zu welchen diese führen würde und mußte. Es ist dies sicherlich nicht nur in Baden so, sondern auch in anderen deutschen Territorien, in welchen die französische Gesetzgebung gilt, in Rheinpreußen, Rheinhessen und der bayrischen Pfalz, wennschon nicht in dem gleichen Umfange wie in Baden, und dieser Umstand wird von dem Reichszivilgesetzbuch nicht unbeachtet gelassen werden, denn es ergiebt sich aus ihm deutlich, daß das Rechtsbewußtsein, welches in unserem Bauernstande noch lebt, sich ebensowenig wie die sittliche Anschauung unseres Volkes mit der Beschränkung der Testirfreiheit befreunden konnte, es ergiebt sich aus ihm in geradezu schlagender Weise, daß man phantasirt und fabulirt, wenn man von einer völligen Amalgamirung des fremden Rechtes spricht, was für viele überhaupt eine nicht weiter nachzuweisende Thatsache ist. Zwischen der im deutschen Volke lebenden Auffassung und derjenigen, welche im Munde Mirabeaus eine so vollendete Formulirung fand, ist eben ein Unterschied vorhanden, der nicht leicht beseitigt werden kann und auch wahrlich nicht beseitigt werden soll. Inwiefern derselbe mit der Verschiedenheit der französischen und deutschen Anschauungen über den Charakter der Familie zusammenhängt, soll hier nicht näher untersucht werden, nur die Bemerkung möge gestattet sein, daß diese Kausalität wohl in vollem Umfange nachweisbar ist.

Es ist aber nicht nur die ungeschmälerte Erhaltung des Vermögensbestandes und die väterliche Autorität, welche durch die unangemessene Einschränkung der Testirfreiheit geschädigt wird, sondern durch das von dem Code angenommene System wird auch, wie bereits andeutungsweise bemerkt, Veranlassung zu einer sehr großen Anzahl von Prozessen gegeben und zwar von solchen Prozessen, welche auf die Familienglieder so verbitternd einwirken wie kaum ein Rechtsstreit irgend welcher Art. Da die Befugniß des Erblassers über seine Verlassenschaft letztwillig zu verfügen, sich nur auf die disponible Quote erstreckt, deren Berechnung unter Umständen eine recht schwierige Arbeit ist und zu verschiedenen Zweifeln Anlaß geben kann, da auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Berechnung des Vorbehaltes, die Kollation u. s. w. in der Praxis verschieden ausgelegt werden, so hat eine Bevorzugung, welche der Erblasser einem der Erben letztwillig zukommen läßt, in sehr zahlreichen Fällen einen Prozeß der übrigen Erben gegen den Bevorzugten zur Folge, welcher die Reduktion der Verfügung bezweckt und gewöhnlich mit ebensolcher Heftigkeit wie Erbitterung geführt wird. Mag er nun für die Kläger siegreich ausgehen oder mag er von ihnen verloren werden, in jedem Falle wird die Verlassenschaft durch die in der Regel nicht unbedeutenden Kosten des Verfahrens wesentlich geschmälert und die sittliche Zusammengehörigkeit, wie sie vorher unter den Nachkommen des Erblassers bestanden hat, ist vom Grund aus zerstört und vernichtet.

Die Beschränkung der Testirfreiheit hat aber weiter die Unbilligkeit zur Folge, daß der Erblasser nicht in der Lage ist, die besonderen Ausgaben, welche ihm die Erziehung oder Ausstattung eines Erben gegenüber den anderen verursacht hat, in Rechnung zu bringen. Zwar enthält der Code in Art. 843 eine Bestimmung über das Rückbringen, le rapport, welche lautet: Tout héritier, même bénéficiaire, venant à une succession, doit rapporter à ses cohéritiers tout ce qu'il a reçu du défunt par donation entre vifs directement ou indirectement, il ne peut retenir les dons ni réclamer les legs à lui faits par le défunt à moins que les dons et legs ne lui aient été faits expressément par préciput et hors part, ou avec dispense du rapport. — Ein jeder Erbe also, welcher zur Erbfolge gelangt, selbst der unter der Rechtswohlthat des Inventars antretende Erbe muß seinen Miterben alles, was er von dem Verstorbenen durch Schenkung unter Lebenden mittelbar oder unmittelbar erhalten hat, konferiren. Er kann weder die Geschenke behalten, noch die Vermächtnisse verlangen, welche der Verstorbene ihm zugewendet hat, es sei denn, daß diese oder jene ihm ausdrücklich zum Voraus und außer seinem Erbtheile oder mit Befreiung von der Kollation zugewendet worden wären. Allein diese Bestimmung ist doch nicht genügend, um in allen Fällen, wo für einen Erben besondere Aufwendungen gemacht wurden, die Anrechnung dieser beim Eintritt eines Erbfalles zu ermöglichen; zwar nimmt die Praxis an, daß ein Heirathsgut ebenso wie die Kosten einer Einrichtung der Kollationspflicht unterworfen sind, unter Berufung auf Art. 851, welcher besagt: Le rapport est dû de ce qui a été employé pour l'établissement d'un des cohéritiers ou pour le paiement des dettes, dagegen vermag sie nicht die durch eine besondere Erziehung verursachten besonderen Kosten mit unter die zur Kollation verpflichtenden Zuwendungen zu stellen, so sehr dies auch der Gerechtigkeit und Billigkeit vielfach entspricht. Es ist dies nicht möglich, weil Art. 852 des Code ausdrücklich bestimmt: les frais de nourriture, d'entretien, d'éducation, d'apprentissage, les frais ordinaires d'équipement, ceux de noces et présents d'usage ne doivent pas être rapportés. Mit Rücksicht hierauf nimmt die Praxis an, daß beispielsweise die akademischen Promotionskosten nicht zu den kollationspflichtigen Vermögensaufwendungen gehören, während die Anrechnung derselben unter gewissen Umständen sehr wohl durch die ausgleichende Gerechtigkeit verlangt werden kann. Es liegt auf der Hand, und die Erfahrung beweist es in genügendem Umfange, daß die Frage, ob gewisse Aufwendungen kollationspflichtig sind, ebenfalls zu bösen und widerlichen Prozessen Anlaß giebt, die nicht entstehen würden, wenn das Gesetz dem Erblasser volle Testirfreiheit einräumte und er somit in der Lage wäre festzusetzen, ob und was den einzelnen Erben auf ihr Erbtheil anzurechnen ist.

Die im Vorstehenden geschilderten Nachtheile der Beschränkung der Testirfreiheit werden in Frankreich von allen objektiv urtheilenden Beobachtern ebensowenig bestritten, wie dies in Deutschland der Fall ist, und es ist wohl kein Zufall, daß jenseits der Vogesen wie diesseits die bittersten Klagen und die schwersten Vorwürfe gegen das Gesetz den



Kreisen der landwirthschaftlichen Bevölkerung entstammen. Die Reform des Code, soweit er sich auf die Beschränkungen der Testirfreiheit bezieht, wird in den landwirthschaftlichen Vereinen Frankreichs außerordentlich lebhaft erörtert, die adligen Großgrundbesitzer, die sogenannten Grandseigneurs, sind einstimmig in der Verwerfung desselben, nicht weniger aber die mittleren und kleineren Grundbesitzer, und gelegentlich der von Napoleon III. veranstalteten Agrarenquete wurde es oftmals in bitteren Worten beklagt, daß man mit diesem Produkte der Revolution noch nicht gründlich gebrochen habe. In schärfster Weise äußert sich Leplay über die Unhaltbarkeit des Vorbehaltes und er behauptet, daß wenn nicht in der französischen Bevölkerung sich alsbald nach Einführung des Code die Einsicht von der Schädlichkeit des durch ihn geschaffenen Erbrechtes verbreitet, wenn man nicht alsbald durch die „manoeuvres occultes“ dafür Sorge getragen hätte, die verhängnißvollen Wirkungen desselben zu paralysiren, die Auflösung der Familien, die Untergrabung des Familiensinnes und die Vernichtung jeder persönlichen Initiative die unausbleibliche Folge gewesen wäre. Man weiß, was man in Frankreich unter den manoeuvres occultes in erster Linie versteht, es ist das sogenannte Zweikindersystem, welches namentlich die bäuerliche Bevölkerung als Mittel benützt, um den Bestimmungen des Code über den Vorbehalt und die Zwangstheilung entgegenzuwirken. Die Anwendung dieses Mittels in ausgedehntestem Umfange hat allerdings insofern ihre Wirkung nicht versagt und die auf es gesetzten Erwartungen und Hoffnungen nicht getäuscht, als es mit seiner Hilfe gelungen ist, trotz Vorbehalt, beschränkter Testirfreiheit und Zwangstheilung unter dem französischen Bauernstand Wohlstand zu erhalten und die übermäßige Parzellirung wenigstens in gewissem Grade zu verhüten, aber allerdings hat die Anwendung dieses Mittels eine Erscheinung hervorgerufen, welche heute bei allen denkenden Bürgern Frankreichs große Bedenken und Sorgen, schwere Unruhe und Unbehaglichkeit hervorruft, nämlich die fortschreitende Verminderung der Zunahme der Bevölkerungsziffer.

Es ist eine eigenthümliche Illustrirung der erbrechtlichen Bestimmungen des Code und ihrer Wirkungen, daß nach den Ergebnissen der Volkszählung vom Mai 1886 in neunundzwanzig Departements Frankreichs gegenüber den Resultaten der vor fünf Jahren vorgenommenen Zählung eine Verminderung der Populationsziffer zu beobachten ist und daß diese Departements sammt und sonders einen landwirthschaftlichen Charakter haben, agricole sagt die französische Statistik. In dieser Thatsache liegt ein bedeutender Hinweis auf den Zusammenhang der erbrechtlichen Vorschriften des code civil mit der Verminderung der Volkszunahme und einer unserer ausgezeichnetsten Gelehrten, Professor Rümelin, hat denselben schon vor Jahren in treffender Weise hervorgehoben. „Vor hundert Jahren“, sagt Rümelin in seiner lichtvollen Abhandlung über die Bevölkerungsfrage[1]), „waren die Ehen in Frankreich so fruchtbar wie die deutschen. Als die Revolution aber die

1) Reden und Aufsätze, Neue Folge S. 614.

Domänen, Kirchen- und Adelsgüter zerschlug und den Grund und Boden des Landes mit unbeschränkter Mobilisirung und gleicher Erbtheilung in die Hände kleiner, selbstwirthschaftender Eigenthümer brachte, als man daraus eine mit Nothwendigkeit in den Abgrund der Zwergwirthschaft führende Zersplitterung besorgte und das warnende Wort: la France tombera en poussière erscholl, da erkannte der französische Bauernstand, daß es für den auskömmlichen und nachhaltigen Bestand einer ländlichen Familie eine Grenze der Gütergröße gebe, unter welche herabzugehen nicht mehr zulässig sei, und daß das einzige und unerläßliche Mittel hierfür in einer kleinen Kinderzahl bestehe." Hier haben wir die Kausalität zwischen der Bewegung der französischen Bevölkerung, welche den Politikern, Nationalökonomen und vielleicht vor allem den Militärs als ein unheimliches Schreckgespenst erscheint, und den erbrechtlichen Satzungen des Code mit Deutlichkeit hervorgehoben, und die ganze Gefahr, in welche das gegen die Vorschriften des Code angewendete Mittel Frankreich zu stürzen droht, wird aus der Erwägung des Umstandes ersichtlich, daß bei einer Fortdauer der bisherigen Bewegung die gesammte Bevölkerungsziffer des französischen Staates nach den nächsten fünfundzwanzig Jahren eine positive Verminderung aufweisen wird.

In den Gegenden Deutschlands, in welchen der Code gilt, kennt man diese manoeuvres occultes so gut wie nicht, die Erscheinung einer Verminderung der Bevölkerungszunahme ist darum auch in Deutschland nicht bekannt, dafür sind aber auch die nachtheiligen Folgen des Vorbehaltes und der Beschränkung der Testirfreiheit zusammen mit den Uebelständen, welche die Durchführung der alsbald zu betrachtenden Zwangstheilung zur Folge hat, in erheblichstem Umfange hervorgetreten. „Die Zersplitterung des französischen Grundeigenthums", sagt Miaskowski, „mit ihrem bürgerlichen Kleinbetrieb und ihrer außerordentlich sorgfältigen Kultur ist zum großen Theile, wenn auch nicht ausschließlich ein Kind der französischen Revolution und der aus demselben mittelbar oder unmittelbar hervorgegangenen Gesetzgebung, welche wie bereits angedeutet wurde, unter anderem das Erstgeburtsrecht aufhob und die gleiche Erbtheilung einführte. Unter dem Zwange der demokratischen Erbfolgeordnung schreitet allgemach das Morcellement des Bodens weiter und weiter, sodaß selbst Legoyt, sein eifriger Anwalt, sich schließlich der Einsicht nicht entziehen kann, daß eine gesetzliche Schranke hier nothwendig werden könnte[1])". In noch höherem Grade trifft die in dieser Bemerkung enthaltene Beobachtung auf deutsche Gebietstheile zu, welche unter dem Rechte des Code leben, Rheinhessen, Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen und Baden. In Rheinpreußen ist nach den von dem genannten Schriftsteller mitgetheilten statistischen Angaben die Zerstückelung des Bodens unter der Herrschaft des Erbrechtes des code civil soweit vorangeschritten, daß diejenigen Grundbesitzer, welche nur ein Besitzthum von höchstens 5 Morgen ihr eigen nennen,

---

1) A. a. O. I S. 121.

68,67 % sämmtlicher landwirthschaftlicher Grundbesitzer bilden und das von ihnen besessene Gebiet nicht mehr als 26 % des gesammten in landwirthschaftlicher Benutzung stehenden Areals ausmacht. Werden zu diesen Parzellenbesitzern im engsten Sinne noch die Besitzer der Güter hinzugerechnet, welche höchstens 30 Morgen Umfang haben, so ergiebt sich, daß auf die, einen Flächenraum von höchstens 30 Morgen erreichenden Güter und die unter diesem Maße zurückbleibenden 36,90 % des landwirthschaftlichen Areals entfällt, während der Prozentsatz, welcher auf ihre Besitzer fällt, nicht weniger als 93,60 % aller landwirthschaftlichen Grundbesitzer Rheinpreußens beträgt. Noch viel zerstückelter ist der Grundbesitz in dem unter der Herrschaft des französischen Zivilgesetzbuches stehenden linksrheinischen Theile des Großherzogthums Hessen, in der Pfalz u. s. w.

Diese und andere in nationalwirthschaftlicher Beziehung schädlichen Erscheinungen, auf welche einzugehen, hier zu weit führen würde, haben in weiten Kreisen der juristischen Welt, auch abgesehen von der prinzipiellen Verwerflichkeit der beschränkten Testirfreiheit, die Ansicht erzeugt, daß mit dem Systeme, das der Code in dieser Beziehung aufgestellt hat, gründlich gebrochen werden müsse. Die fanatischen und einseitigen Anhänger des code civil freilich, welche an jedem Worte des Gesetzbuches gleich einer Offenbarung des Rechtsgeistes selber festhalten, welche mit dem Gesetze des ersten Imperators einen Götzendienst treiben, wie er so leicht mit keiner anderen Kodifikation alter, neuer und neuester Zeit getrieben wurde, diejenigen, welche bereit sind, auf jeden Buchstaben des Werkes das berühmte Wort anzuwenden, daß in ihm die geschriebene Vernunft, la raison écrite, enthalten sei, wollen allerdings nichts davon wissen, daß die Bestimmungen des Code über den Vorbehalt so schlecht sind, wie sie überhaupt nur sein können, sie halten es gar nicht für möglich, daß in dem Gesetzbuch, das ihnen allein die Kodifikation des wahren Rechtes zu sein scheint, überhaupt etwas mangelhaft und verbesserungsbedürftig sein könne, in dem Werke, welches ihrer Meinung nach im ganzen wie in jedem einzelnen Theile die Bezeichnung eines Ideals eines Gesetzbuches verdient. Indessen gehören diese unbedingten Verehrer des Code doch heute zu den Seltenheiten; früher waren sie recht zahlreich unter den rheinischen Juristen zu finden und in den zwanziger und dreißiger Jahren gehörte ein gewisser Muth dazu, in den Rheinlanden die Behauptung ernsthaft aufzustellen, daß eine Bestimmung des Code in nationalwirthschaftlicher Hinsicht verhängnißvoll wirke. Zum Glücke ist man auch am Rhein heute von der verhängnißvollen Anbetung des Code zurückgekommen, so daß die Beschränkung der Testirfreiheit auch dort zahlreiche Gegner hat.

Noch weit mehr ist dies unter den Juristen der Fall, welche den übrigen Rechtsgebieten Deutschlands angehören, wie sich dies auf dem 14. deutschen Juristentage sehr deutlich gezeigt hat. Die Abtheilung für Privatrecht faßte bezüglich der Frage der Testirfreiheit und ihrer Regelung durch das deutsche Zivilgesetzbuch folgende Beschlüsse, welche im wesentlichen auf den Anträgen Petersens beruhen, der in seinen Aus-

führungen insbesondere des code civil und seiner Bestimmungen eingehend gedachte[1]):

Unbeschränkte Testirfreiheit ist in Deutschland nicht einzuführen, sondern die Beibehaltung von Pflichttheilsrechten geboten. Ein Pflichttheilsrecht ist den Deszendenten, den Aszendenten und dem Ehegatten des Erblassers einzuräumen. Der Anspruch auf den Pflichttheil soll kein unbedingter sein, es sind bestimmte Enterbungsgründe aufzustellen, welche die Entziehung des Pflichttheiles rechtfertigen. Das Pflichttheilsrecht soll nur den Anspruch auf Zuwendung einer bestimmten Geldsumme bezw. eines bestimmten Geldwerthes, nicht aber ein Recht auf die zur Erbmasse gehörigen Gegenstände geben.

Der Wortlaut dieser Beschlüsse, welchen das Plenum beitrat, zeigt schon deutlich genug, daß man eine von der im französischen Rechte erfolgten Regulirung gänzlich verschiedene Normirung im deutschen Zivilgesetzbuch für angemessen hielt. Die Zuweisung eines Vorbehaltes hat man gänzlich fallen lassen und die Aufstellung von Enterbungsgründen hat man allerseits gebilligt.

Dem Juristentage lagen zwei Gutachten hierbei vor, von Meyersburg und von Bruns. Meyersburg empfahl statt des Pflichttheilsrechtes nach Analogie des österreichischen Rechtes ein Recht auf Alimente für bedürftige Deszendenten, Aszendenten und Ehegatten einzuführen, im übrigen aber die Verfügungsfreiheit des Erblassers anzuerkennen, die Enterbungsgründe, für deren Aufstellung er das sächsische Zivilgesetzbuch als Vorbild empfahl, sollten als Indignitätsgründe formulirt werden, jedoch dem Erblasser gestattet sein, soweit sich dieselben gegen ihn richteten, durch letztwillige Verfügung eine Verzeihung eintreten zu lassen. Eventuell wurde auch eine Erweiterung der Indignitätsgründe des geltenden Rechtes in Vorschlag gebracht.

Einen hiervon sehr verschiedenen Standpunkt nahm Bruns in seinem Gutachten ein. Bruns unterschied zwischen absoluter und relativer Testirfreiheit. Unter dieser verstand er das Recht des Erblassers, bezüglich der Vertheilung seiner Verlassenschaft ohne Einschränkung zwischen seinem Ehegatten und seinen Kindern wählen zu dürfen, also mit Ausschluß anderer Verwandten oder sogar ganz fremder Personen, unter jener dagegen wurde von ihm die Befugniß des Erblassers begriffen, seine Kinder ohne jeden Grund von dem Nachlaß auszuschließen und denselben anderen Personen zuzuwenden, anderen Verwandten oder ganz fremden Personen. Bruns empfahl die relative Testirfreiheit, welche praktisch, sofern es sich um die Sukzession von Deszendenten handelt, mit der unbeschränkten Testirfreiheit zusammenfällt.

Bei der Verhandlung wurden noch drei Anträge gestellt. Heinsen beantragte: vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen, welche aber nicht ein Pflichttheilsrecht einführen, wird die Testirfreiheit anerkannt und statt des bisherigen Pflichttheilsrechtes ist ein Recht auf Alimente aus dem Nachlaß für bedürftige Aszendenten und Abkömmlinge einzuführen.

---

1) Thomsen, Gesammtbericht über die Thätigkeit des deutschen Juristentages in den 25 Jahren seines Bestehens, 1860—1885. Berlin 1885. S. 105.

Reuling stellte den Antrag, die Beibehaltung eines Pflichttheilsrechtes zu Gunsten der Deszendenten sowie des Ehegatten ist geboten, daneben erscheint es gerechtfertigt und angemessen, dem Ehegatten sowie auch dem Aszendenten für den Fall des Bedürfnisses einen Anspruch auf Gewährung von Unterhalt aus dem Nachlaß einzuräumen. Beide Anträge wurden abgelehnt. Noch einen anderen Standpunkt als die bisher genannten Juristen nahm Brunner ein. Derselbe kam zu dem Ergebniß, daß vom Standpunkte der realen Verhältnisse aus eine Ausdehnung der Testirfreiheit mit Aufhebung oder Beschränkung der Pflichttheilsrechte der Kinder, wenn auch nicht unbedenklich, doch überwiegend als zweckmäßig erscheint, jedoch nur zu Gunsten einzelner Kinder oder des Ehegatten, zu Gunsten Fremder nur bezüglich eines Kindestheiles; Geschwister und Aszendenten sollen kein Pflichttheilsrecht haben; der Pflichttheilsanspruch ist eine Geldschuld der Erbschaft, es sind bestimmte Enterbungsgründe aufzustellen.

Diese verschiedenen Anträge lassen trotz aller zwischen ihnen obwaltenden Differenzen doch das eine deutlich genug erkennen, daß der Juristentag darüber nicht im Zweifel war, daß das System des Code von dem deutschen Zivilgesetzbuch nicht nachgeahmt werden sollte, und wenn in der Versammlung auch Stimmen in der Richtung laut wurden, daß es nicht angezeigt sei, in der Regelung dieser Materie überhaupt eine Aenderung eintreten, daß es sich vielmehr empfehle, den bisherigen Rechtszustand auch in Zukunft fortbestehen zu lassen, ist doch auch nicht *eine* Stimme zu Gunsten der Forterhaltung des Vorbehaltsrechtes des Code eingetreten, sondern die Vertreter der Ansicht, daß eine Aenderung nicht angezeigt erscheine, gehörten dem Gebiete des gemeinen Rechtes und des preußischen Landrechtes an, also Rechtsgebieten, in welchen die ganze Materie in einer vom Code durchaus abweichenden Weise geregelt ist.

Ob das System des Vorbehaltsrechtes in seinem Heimathlande in absehbarer Zeit durch ein anderes ersetzt werden wird, ist trotz der abfälligen Beurtheilung durch eine erhebliche Zahl der hervorragendsten französischen Denker recht zweifelhaft, weil man in Frankreich sich nur schwer dazu entschließt, in dem kodifizirten Zivilrechte eine Veränderung vorzunehmen, dagegen dürfte als wahrscheinlich zu erachten sein, daß die Tage des Vorbehaltsrechtes auf deutschem Boden gezählt sind, daß es von der Kodifikation des Reichszivilrechtes beseitigt werden wird als eines derjenigen Rechtsinstitute, welche auf einer ethischen und rechtlichen Anschauung beruhen, die dem deutschen Volksgeiste widerspricht und von ihm nicht verstanden wird; es ist im hohen Grade wahrscheinlich, daß es der unitarischen Regelung des bürgerlichen Rechtes im neuen Reiche in erster Linie zum Opfer fallen wird. Mögen auch immerhin die wenigen rheinischen Juristen vom alten Schlage, welche den Buchstabengötzendienst bei dem Code systematisch betreiben, mögen sie immerhin bedauernde Worte seinem Verluste widmen, die Juristen, welche von dem Zusammenhang zwischen dem Erbrecht und der Grund- und Bodenentwickelung etwas mehr verstehen als die Kenntniß des Namens, werden ihm keine Thräne nachweinen, und

am allerwenigsten wird dies der Bauernstand in den Rheingegenden thun, welcher diesem unseligen System theilweise seine jetzige so überaus prekäre Lage zu danken hat, er wird vielmehr den Tag mit hoher Freude begrüßen und segnen, der ihm die Befugniß wiedergiebt, durch letztwillige Anordnungen so über sein Vermögen zu verfügen, wie es die Erhaltung des Wohlstandes seiner Familie am meisten fordert.

Der deutsche Landwirth widerstrebt allerdings einer völligen Beseitigung des Pflichttheilsrechtes, allein er widerstrebt nicht nur nicht einer Einschränkung dieses Rechtes und der hieraus folgenden Erweiterung der Testirfreiheit, sondern er wünscht diese sogar mit voller Kraft. Treffend äußerte sich hierüber Oberbürgermeister Miquèl auf der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 9. Oktober 1882. „Ich bin", sagte er, „nicht für eine gänzliche Aufhebung des Pflichttheilsrechtes und zwar nach meiner ganzen Auffassung deswegen nicht, weil ich die Aufhebung des Pflichttheilrechtes für den Zweck, den wir hier verfolgen, nicht für nothwendig erachte, dann aber auch nicht geneigt bin, gegenüber der gesammten Entwickelung und einer im Volke vorhandenen Rechtsanschauung eine solche Maßregel zu treffen", eine Ansicht, welche die Billigung eines hervorragenden Juristen, des Professors von Degenkolb fand.

Wie sehr diese Meinung den Anschauungen entspricht, die man innerhalb der deutschen Landwirthschaft inbetreff dieser Frage hegte, zeigt die vom deutschen Landwirthschaftsrath im Jahre 1884 auf Antrag des Freiherrn von Cetto-Reichertshausen angenommene Resolution, daß die Regelung der Erbrechtsverhältnisse für den landwirthschaftlichen Grundbesitz in der Weise vorzunehmen sei, daß das Prinzip des deutschen Anerbenrechtes ebenso wie jenes des Pflichttheilsrechtes in der deutschen Zivilgesetzgebung zum Ausdruck gelange und demgemäß dort, wo die Verhältnisse es gestatteten, durch die Partikulargesetzgebung eingeführt werde. Ein weitergehender von dem Freiherrn von Hammerstein gestellter Antrag, der dahin ging, der Reichsregierung zu empfehlen, für den aus land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken bestehenden Nachlaß die Einführung der absoluten Testirfreiheit nach Maßgabe des englisch-amerikanischen Rechtes ohne Pflichttheilsrecht einzuführen[1]), und in Erwägung zu ziehen, ob es geboten erscheine, bedürftigen Deszendenten, Aszendenten und Ehegatten ein Recht auf Alimente an Stelle des Pflichttheiles einzuräumen, wurde von dem Antragsteller zu Gunsten des vorhin erwähnten Antrages zurückgezogen; für ihn wäre die Mehrheit auch nicht eingetreten.

Der französische rechtliche Vorbehalt genießt somit nirgends Sympathie, es wird nirgends von ihm wie von dem Pflichttheil des römischen Rechtes behauptet, daß er im Laufe der Zeit in die Anschauungen der

1) Nach englisch-amerikanischem Rechte existirt kein Pflichttheilsrecht, sondern der Erblasser hat völlig freie Testirbefugniß; tritt eine Beerbung ab intestato ein, so fällt das unbewegliche Eigenthum an einen Erben. Durch letztere Vorschrift wird eine indirekte Pression zur Errichtung von Testamenten ausgeübt.

landwirthschaftlichen Bevölkerung übergegangen sei, es ist also in jeder Beziehung berechtigt, die Behauptung aufzustellen, daß die deutsche Rechtsordnung über ihn zur Tagesordnung übergehen wird, kann und soll.

Was nun die Bestimmungen des Code über die Theilung einer Erbschaft, soweit dieselbe aus Immobilien besteht, anlangt, so geht er von folgenden Grundsätzen aus. Ein Zwang zur Nichttheilung einer Erbschaft ist unstatthaft, die Theilung kann jederzeit verlangt werden und selbst wenn die Erben die Untheilbarkeit vertragsmäßig verabredet hätten, ist trotzdem das Begehren der Theilung zulässig, da eine solche Verabredung, wenn sie sich auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre erstreckt, als ungesetzlich betrachtet wird. Die Verabredung kann übrigens nach Ablauf der fünf Jahre erneuert werden [1]). Die Theilung muß also stattfinden, sobald einer der Betheiligten die Auseinandersetzung begehrt, der Code hat das Prinzip der Zwangstheilung, des partage forcé, angenommen.

Die Prinzipien, welche das Gesetz über das Recht eines Miteigenthümers aufstellt, in jedem Augenblick die Theilung des Kondominiums verlangen zu können, gelten in Konsequenz dieser prinzipiellen Stellung auch für die Erbschaftstheilung. Die Erbschaftstheilung erfolgt entweder durch gütliche Vereinbarung oder auf dem gerichtlichen Wege. Sie muß in einigen Fällen auf letzterem erfolgen, nämlich a) wenn unter den Erben Minderjährige, auch wenn sie aus der väterlichen Gewalt entlassen sind, Entmündigte oder Abwesende sich befinden, b) wenn unter den Erben bezüglich der Theilung Streit entsteht, c) wenn dritte Personen, welche an der Auseinandersetzung ein rechtliches Interesse haben, sich der gütlichen Theilung kraft ihres Rechtes widersetzen. Abgesehen von diesen Fällen ist die gütliche Theilung stets statthaft, es ist auch möglich, von der gerichtlichen Theilung zu einer gütlichen überzugehen, und bei einer gerichtlichen Theilung sich gütlich über einzelne Fragen zu vereinigen. Andererseits steht es jedem Erben frei, in allen Fällen eine gerichtliche Theilung zu provoziren.

Wird die Erbschaftsmasse auf gerichtlichem Wege getheilt, so muß bei dem zuständigen Gerichte eine Theilungsklage erhoben werden. Ist dieselbe begründet, so wird die Theilung verfügt und es beginnt nunmehr das Theilungsgeschäft, welches überaus komplizirt ist. Es steht unter der Leitung des Gerichtes, das dieselbe jedoch einem seiner Mitglieder übertragen kann.

---

1) Dagegen ist eine testamentarische Bestimmung, wonach die Untheilbarkeit während eines Zeitraumes von 5 Jahren bestehen soll, nach Ansicht der Praxis ungiltig, weil sie gegen ein im Interesse der öffentlichen Ordnung erlassenes Gesetz sich richtet. Vergl. Laurent, Principes de droit civil, Bruxelles 1878, tome X p. 270 u. 200, am letzten Orte heißt es: „Le principe établi par l'article 815 est d'ordre public en ce sens qu'il est d'intérêt géneral; il en résulte que l'on ne peut le déroger; c'est ce que dit l'article 815 lui-même. Il pourrait y avoir prohibition de partager, si le testateur ou le donateur défendaient de partager les biens qu'ils lèguent ou qu'ils donnent, la clause ou condition serait considérée comme non écrite."



Das beauftragte Gerichtsmitglied bildet nur die Vermittelung zwischen dem Gerichte und den Parteien, es hat nicht die Befugniß, die entstehenden Streitigkeiten selbst zu entscheiden, sondern es muß dieselben dem Gerichte zur Entscheidung vorlegen. Nachdem die Erbmasse festgestellt ist, wird zunächst eine Begutachtung und Abschätzung der in derselben befindlichen Mobilien und Immobilien durch Sachverständige vorgenommen, welche regelmäßig von den Parteien gewählt werden, eine Ernennung durch das Gericht ist jedoch auch möglich, in einem Falle, nämlich wenn unter den Erben Minderjährige sind, war sie ursprünglich obligatorisch, seit dem Gesetze vom 2. Juni 1841 über die gerichtlichen Versteigerungen, das natürlich nur in Frankreich und den Reichslanden gilt, ist sie jedoch auch in diesem Falle fakultativ, wonach die Bemerkung von Miaskowski (a. a. O. S. 198) zu berichtigen ist. Nach der Abschätzung wird die Theilungsmasse festgestellt, indem die Forderungen der Erbmasse an die Erben zu-, die der letzteren an die Masse abgeschrieben werden. Hierauf wird zur Bildung der Loose geschritten. Dies muß in allen Fällen durch einen Notar geschehen, an welchen das Gericht die Parteien zu verweisen hat, auch in dem Falle, wenn die Leitung des Verfahrens einem Mitgliede des Gerichtes unterstellt wurde. Die Loosbildung kann von den Erben vertragsweise beseitigt werden, ausgenommen den Fall, in welchem Minderjährige bei der Theilung betheiligt sind. Die Loose sollen so gebildet werden, daß sofern dies thunlich, jedes Loos an Mobilien und Immobilien gleichviel erhält, daß die gemeinsam zu bewirthschaftenden Grundstücke nicht parzellirt werden und auch die Interessen der Gläubiger ihre Berücksichtigung finden, c. c. Art. 827: Dans la formation et composition des lots, on doit éviter, autant que possible, de morceller les héritages et de diviser les exploitations, et il convient de faire entrer dans chaque lot, s'il se peut, la même quantité de meubles, d'immeubles, de droits ou de créances de même nature et valeur. Im Interesse der Erben kann von diesen Regeln abgewichen werden, so ist beispielsweise die Bildung eines aus einem Grundstücke gebildeten Looses gestattet. Der Erbe, der durch die Loosbildung mehr erhält, als ihm zukommt, hat das Mehr in Geld oder Renten zu vergüten. Auf Grund der so gebildeten Loose erfolgt die Loosziehung, welche, weil mit dem Gegenstand dieser Studie in keinem direkten ursachlichen Zusammenhang stehend, hier außerhalb des Rahmens der Darstellung bleiben kann.

Lassen sich nun die Immobilien nicht bequem — commodément sagt der Code im Art. 827 [1]) — theilen, so findet die Versteigerung

1) Es ist nicht ohne Interesse zu sehen, was die Praxis unter „commodément" versteht. Laurent sagt darüber; der Richter besitze in dieser Beziehung eine gewisse Freiheit, „il doit concilier le droit qu'ont les héritiers à avoir leur part en nature, avec l'intérêt qu'ils ont tous à ce que les biens ne soient pas dépréciés par leur division." In einem Falle, in welchem zur Sukzession drei Erben berufen waren, der eine für den Betrag der Hälfte, die anderen je zu einem Viertel, und ein Grundstück unter ihnen zu theilen war, das aber nur in zwei Loose getheilt werden konnte, wogegen die zu einem Viertel



derselben statt, dieselbe ist eine gerichtliche, die Parteien können jedoch, vorausgesetzt, daß sie volljährig sind, die Theilung vor einem Notar verabreden, über dessen Person sie sich einigen. Die Versteigerung kann auch auf Betreiben der Gläubiger eines der Miterben erfolgen, sofern diese imstande sind, den Nachweis zu erbringen, daß anderenfalls die Theilung zu einer Schmälerung ihrer Rechte führte. Ist die Versteigerung erfolgt, so wird vor einem Notar zur Rechnung und Auseinandersetzung geschritten, wobei sowohl die ganze Masse wie dasjenige festgestellt wird, was jedem Einzelnen als Theil anheimfällt. Die Theilung durch Versteigerung betrachtete der Code nur als Ausnahme, die Regel bildet die Theilung in natura. Dieser Absicht des Gesetzes entsprechend wird in praxi getheilt, wo es nur irgend möglich ist, und mehrfach ging die Praxis dahin, dem Erben nicht nur auf jeden Theil eines jeden zur Theilungsmasse gehörigen Gutes ein Recht einzuräumen, sondern sogar auf jede Parzelle desselben. Dies ist der wesentlichste Inhalt des materiellen Erbtheilungsrechtes und des für dasselbe zur Anwendung kommenden Verfahrens, wie dasselbe im code civil beziehungsweise im code de procédure civile geregelt ist.

Wir lassen die Abänderungen, welche in dem Auseinandersetzungsverfahren durch die Gesetzgebungen der in Betracht kommenden deutschen Bundesstaaten für diejenigen Fälle statuirt wurden, in welchen minderjährige Personen an der Erbschaft betheiligt sind, außer Betracht. Dieselben bezwecken im wesentlichen nur eine Verbesserung des langweiligen, überaus umständlichen und weitläufigen, durch die französische Gesetzgebung vorgeschriebenen Verfahrens sowie eine Verminderung der ungemein bedeutenden Kosten und Auslagen, mit welchen die Theilung, wenn sie nach Maßgabe der eben angeführten Vorschriften auf gerichtlichem Wege erfolgt, verbunden ist.

Man hat soeben in Preußen das Theilungsverfahren im rheinischen Rechtsgebiete abgeändert, das neue Gesetz trennt die der streitigen und der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit angehörigen Theile der erbrechtlichen Auseinandersetzung sorfältig von einander und weist die letzteren der Zuständigkeit der Amtsgerichte zu. Bemerkenswerth ist das Bestreben des Gesetzes, die Theilung auf gütlichem Wege soweit nur irgend möglich zu begünstigen. In dieser Beziehung wird seitens der Motive der Gesetzesvorlage bemerkt, Art. 815 des Code, welcher lautet: Nul ne peut être contraint à demeurer dans l'indivision et le partage peut être toujours provoqué, nonobstant prohibition et conventions contraires. On peut cependant convenir de suspendre le partage pendant un temps limité. Cette convention ne peut être obligatoire au delà de cinq ans, mais elle peut être renouvelée, habe in der Praxis der Auffassung Raum gegeben, daß der Bestand der Ungetheiltheit an sich eine Rechtsverletzung in dem Sinne darstelle, daß jeder Betheiligte das Recht habe, die Beseitigung dieses Zustandes durch eine Klage, also im Wege der

succedirenden Erben Widerspruch erhoben, weil sie in diesem Falle ihren Antheil nicht in natura erhielten, wurde seitens des Kassationshofes auf Versteigerung erkannt, weil hier von einer bequemen Theilung keine Rede sein könne.

ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zu verlangen. Die materiell rechtliche Vorschrift des Art. 815 solle nun einschränkend dahin festgestellt werden, daß die Voraussetzungen für die Erhebung der Klage erst dann gegeben sind, wenn eine gütliche Einigung fruchtlos versucht wurde. Um weiter auch nach der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens das Zustandekommen einer Einigung zu befördern, hat das Gesetz einzelne Bestimmungen aufgenommen, nach welchen an den Ablauf einer unbenützten Frist die Vermuthung des Verzichtes auf Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges geknüpft werden soll.

Die Folgen, welche das System des partage forcé für den bäuerlichen Grundbesitz gehabt hat, sind die denkbar ungünstigsten. Unzweckmäßige Parzellirung, Bildung wirthschaftsunfähiger Zwergwirthschaften, Unfähigkeit derselben, den einer Familie nothwendigen Unterhalt zu liefern, ihre Aufsaugung durch den großen Grundbesitz und demgemäß Verschwinden des kleinen Bauernstandes, Bildung eines Latifundienwesens, dies sind die nächsten Konsequenzen, welche dasselbe mit sich gebracht hat. Miaskowski hat in seinem mehrfach erwähnten Werke diese Folgen in sehr anschaulicher Weise geschildert. Er sagt[1]: „Stirbt das Familienhaupt, so wird das Vermögen unter die Erben naturaliter in gleiche Theile getheilt, auch dann, wenn sich der Familienvater nach Ruhe sehnt, wird das väterliche Gut meist unter sämmtliche Kinder getheilt und der Vater bedingt sich, wo kein eigenes Vorbehalthäuschen besteht, eine oder mehrere Stuben im Bauernhause und gewöhnlich $^1/_5$ des Feldes aus, von dessen Erträgnissen er lebt und über welches er wieder besonders verfügt. Nur ausnahmsweise bedient man sich hier des sogenannten partage d'ascendants ou anticipé, um das elterliche Gut unvertheilt an einen der Erben übergehen zu lassen. Demselben Zweck dient auch eine möglichst weitgehende Interpretation des „commodément" im Art. 827 des code civil seitens der deutschen Richter. Die Regel ist aber die Naturaltheilung und die Folge davon ist die Verkleinerung des Grundeigenthums und der dasselbe bildenden Parzellen. Vielleicht nirgends tritt dieser Verkleinerungsprozeß so deutlich zu Tage wie in der bayerischen Rheinpfalz. Hier in dem ehemaligen Departement Donnersberg waren zur Zeit des Ausbruchs der französischen Revolution viele große Landgüter im Besitze der Geistlichkeit, des Staates und des Adels vorhanden. Die französische Regierung verkaufte dieselben, nachdem sie vorher zu Nationalgütern erklärt worden waren, zu sehr billigen Preisen, so daß manchmal die Ernte eines einzigen Jahres genügte, um den Kaufpreis zu bezahlen. Das damals von Privatpersonen erworbene, zum Theil sehr umfangreiche Privateigenthum ist aber, namentlich infolge der von dem code civil angeordneten zwangsweisen Erbtheilung, allmählich in lauter kleine Stücke zerlegt worden, aus denen dann wieder zum Theil Zwerggüter geworden sind."

Daß die in vorstehender Bemerkung niedergelegte Behauptung nicht etwa an Uebertreibung leidet, sondern vollkommen den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, ergiebt sich daraus, daß auch diejenigen

---

1) A. a. O. I S. 215.

die erwähnten Folgen nicht in Abrede stellen, welche es für unmöglich halten, in den rheinischen Gebieten ein der freien Theilbarkeit entgegengesetztes System des Erbrechtes einzuführen. In dieser Beziehung ist auf die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik vom 6. Oktober 1882 aufmerksam zu machen, in welchen die Erbrechtsverhältnisse ihrem ganzen Umfange nach und ihre Einwirkung auf den Bauernstand in sehr ausführlicher und erschöpfender Weise zur Erörterung gelangten. Ferner muß auf die Verhandlungen des Vereins vom 6. Oktober 1884 verwiesen werden, in letzteren wurde insbesondere von Schulze, von Hövel, Miquèl, Thiel anerkannt, daß ein Gesetz, welches mit obligatorischer Wirkung für ganz Deutschland die Untheilbarkeit der Bauerngüter proklamiren wolle, eine Unmöglichkeit sei, weil es der Sitte und Anschauung der bäuerlichen Bevölkerung in verschiedenen Gegenden durchaus widerstrebe, indem der Bauer vielfach mit größter Zähigkeit an der nun einmal seit langen Jahren bestehenden Theilbarkeit festhalte; allein man zog gleichwohl nicht in Zweifel, daß die Folgen des partage forcé für den bäuerlichen Grundbesitz sehr beklagenswerth gewesen und noch sind. Ein praktischer Landwirth, der Freiherr v. Hövel, sagte in dieser Beziehung: „Der code civil hat eine abscheuliche Folge, er hat die Uebel des fränkischen Systems (unbeschränkte Theilbarkeit) dadurch verschärft, daß er die Theilung der einzelnen Grundstücke obligatorisch gemacht hat. Das ist freilich nicht fränkisches Recht. Wir können nicht ein allgemeines Anerbenrecht in Deutschland durchführen, wenn ein großer Theil unserer Landschaften es nicht will. Am linken Rheinufer in Elsaß-Lothringen, auch in Thüringen ist es nicht möglich, durch ein Gesetz ein Anerbenrecht zu konstituiren, ohne die größte Unzufriedenheit zu erregen" [1]), und auf denselben Standpunkt stellte sich Miquèl, welcher vor allem die Beseitigung des so überaus schädlichen Rechtssatzes verlangte: daß in Bezug auf die Berechnung der Quoten der Erbberechtigten, die das Gut nicht übernehmen, der Verkaufswerth zu Grund gelegt werde, eine Folge der unrichtigen Fiktion, von der das französische Recht ausgeht, „als sollte der betreffende Gutsinhaber die übrigen Erben abfinden nach einem fingirten Verkaufswerth" [2]).

Die kompetentesten Beurtheiler der Verhältnisse des bäuerlichen Grundbesitzes in Deutschland sind also darüber einig, daß der partage forcé des Code dem deutschen Bauernstand zum Unglück gereichte, mögen sie im übrigen auch in ihren Ansichten über die zweckmäßigste Art und Weise der Regelung des Erbrechtes weit auseinandergehen. Ein Unglück, ein großes nationales Unglück war es, daß der deutsche Bauer das Gesetz des französischen Imperators nicht ebenso vertreiben konnte wie seine Soldaten.

Aber nicht nur in den deutschen Gebieten des Code ist man zu diesem Urtheile gekommen, sondern ebenso in Frankreich. Leplay, der mehrfach erwähnte, ausgezeichnete Nationalökonom, war namentlich derjenige, welcher den partage forcé für die wenig erquickliche Lage des

1) Verhandlungen, Leipzig 1884. S. 5.
2) A. a. O. S. 57.

französischen Grundeigenthums verantwortlich machte; er führt nach ihm zu der übermäßigen Parzellirung des Grund und Bodens, er führte dazu, daß die Sorge, welche der Eigenthümer an dem wirthschaftlichen Gedeihen seines Besitzthums nimmt, sich mit den Jahren vermindert, weil ja die Hoffnung ausgeschlossen ist, daß dasselbe unter einem seiner Söhne gleichfalls ein einheitlich bewirthschaftetes Anwesen bilden werde; er führt weiter dazu, daß der Besitzer im Alter allein ist, weil sich die Erben nicht darauf einrichten, die Bewirthschaftung des Erbes zu übernehmen, was indirekt den Absenteismus mit allen ihm eigenthümlichen Nachtheilen nach sich zieht, zuletzt ist zu bedenken, daß die Familie durch den partage forcé desorganisirt wird, weil derselbe den natürlichen Schwerpunkt für die Zusammengehörigkeit der Familie schwächt und verschiebt[1]).

Die auf ökonomischem, sozialem und ethischem Gebiete liegenden Nachtheile und Schäden der Zwangstheilung waren die Veranlassung, daß die Kommission für Vornahme einer Agrarenquete, welche unter Napoleon III. eingesetzt wurde, mit verschiedenen Abänderungsvorschlägen der Bestimmungen des code civil hervortrat.

Haben dieselben auch bislang noch zu keinem praktischen Ergebniß geführt, so ist es immerhin von Interesse zu wissen, wie man sich seitens der französischen Agrarier die ersehnten Reformen im einzelnen denkt. Die Vorschläge bezogen sich auf die Artikel 826, 827, 830 und 832. Die Bestimmung des Artikels 826, daß jeder Erbe seine Quote in Mobilien und Immobilien fordern kann, soll dahin abgeändert werden, daß auf Antrag von Gläubigern, welche sich der Theilung widersetzen, oder wenn die Mehrheit der Erben den Verkauf zur Entlastung der

---

1) Der jüngst verstorbene Belgier Laurent, Verfasser des großen bereits oben zitirten Werkes über das französische Zivilrecht, Professor in Gent, äußert sich über das System des Code in folgenden Worten: „Le morcellement des grandes propriétés est avantageux pour l'agriculture et pour les possesseurs du sol, la vente des biens de l'église et des domaines de la noblesse, qui a eu lieu après la révolution de 89, a été un principe de prospérité pour la France et pour la Belgique. Mais il ne faut pas que la division aille trop loin, les petits héritages exigent rélativement de plus grands frais d'exploitation et ils ne permettent guère d'améliorer la culture. Si donc il y a dans une succession deux maisons et deux fermes, il faut mettre une maison et une ferme dans chaque lot, quand il y a deux héritiers, quand même des héritages seraient d'étendue inégale; c'est une exception à la première règle qui est commandée par l'intérêt général tout ensemble et par l'intérêt des copartageants. La loi ajoute qu'il faut éviter la division des exploitations. Cela suppose qu'au lieu de diviser les terres on comprend plusieurs dans la même lot, il faut alors réunir dans une même lôt celles qui se touchent, de manière qu'elles puissent faire l'objet d'une seule et même exploitation; c'est toujours dans le but de diminuer les frais et de favoriser l'agriculture." A. a. O. tome X p. 361. Trotz der optimistischen Auffassung verkennt also auch dieser juristische Schriftsteller die Nachtheile der übermäßigen Parzellirung nicht. Es ist übrigens zu bemerken, daß Laurent den Zustand des ungetheilten Vermögens für einen unvollkommenen, mit den heutigen Verhältnissen nicht im Einklang befindlichen Zustand erklärt. Vergl. ebd. S. 259: „La communauté est contraire à l'intérêt général. Il importe conséquent à la société que l'indivision cesse pour faire place à la propriété exclusive."

Erbschaft für erforderlich hält, die Immobilien in gewöhnlicher Form öffentlich verkauft werden. An Stelle der Bestimmung, daß die Versteigerung der Immobilien verfügt werden muß, wenn sich dieselben nicht bequem in Natur theilen lassen, wird die Vorschrift vorgeschlagen, daß die Versteigerung jedesmal zu verfügen ist, wenn der Verkauf den Erben vortheilhaft scheint. Während der Code vorschreibt, daß im Falle einer nicht in natura gemachten Kollation die Erben, zu deren Gunsten sie erfolgt, einen gleichen Theil aus der Erbschaftsmasse vorweg erhalten, sollen in Zukunft die Erben nur den entsprechenden Werth aus der Masse vorweg entnehmen. Endlich schlug man für die Loosbildung die Bestimmung vor, daß jedes Loos ausschließlich oder zu verschiedenen Theilen aus Mobilien oder Immobilien, aus Rechten oder Forderungen derselben Beschaffenheit und desselben Werthes zusammengesetzt werden könne. Wie ersichtlich, ist der Grundgedanke, von welchem diese Vorschläge ausgehen, der, daß die Erben an Stelle des Naturalanspruches einen Geldanspruch erhalten, um hierdurch die übermäßige Parzellirung zu vermeiden.

Die Realisirung dieser Postulate seitens der Gesetzgebung wäre ohne Zweifel imstande, wenigstens den schwersten Anklagen und Vorwürfen, welche man in Frankreich gegen den Code richtet, den Boden zu entziehen. Nach Lage der gegenwärtigen politischen Verhältnisse der französischen Republik ist jedoch die Möglichkeit einer solchen Reform als durchaus ausgeschlossen zu betrachten. Die Mehrheit der Deputirtenkammer würde schwerlich den Muth haben, einem Gesetzentwurfe ihre Zustimmung zu geben, welcher bestimmt wäre, eine Vorschrift abzuändern, die die Männer der „großen Revolution" im Interesse der Demokratie, im Interesse der Gleichheit eingeführt haben, dies wäre ja mit einer Versündigung gegen den heiligen Geist der drei Worte gleichbedeutend, der liberté, égalité und fraternité, und wer unter den Männern, welche heute in dem morschen Staatswesen an der Seine das große Wort führen, würde sich getrauen, den Vorschlag zu einer Maßregel zu machen, der das Odium der Radikalen gewiß wäre? Der Acht und Aberacht wäre ja derjenige sicher, welcher solches frevle Unterfangen wagte, die unbedingte Ausstoßung aus der Reihen der Republikaner würde den Verwegenen treffen, welcher die Leistungen der großen Revolution nicht unbedingt als kritik- und einwandsfrei anerkennte, geradeso wie sie H. Taine traf, weil er sich vermaß an der Hand nüchterner Dokumente die Wahrheit über die Revolutionsmänner und ihre Leistungen zu verbreiten, die Legende zu vernichten, welche die unkritische Geschichtschreibung um sie gewoben und ihnen die Gloriole zu entreißen, die sie dank jener Sorte von Geschichtschreibern erhalten haben, die aus Heroenkultus in den Reden und Handlungen der doch im Banne des Größenwahnsinns unrettbar verstrickten St. Just und Robespierre die Verkörperungen einer dämonischen, wenn nicht gar einer genialen Kraft erblicken.

So lange sich die öffentliche Meinung Frankreichs in allem, was die Revolution und ihre Leistungen anlangt, von einer kleinen Anzahl radikaler Schreier tyrannisiren und beeinflussen läßt, welche durch Energie



und anmaßendes Gebahren das zu ersetzen trachten, was ihnen an wissenschaftlicher Stärke und historischer Wahrheit, an innerer Ueberzeugungskraft und an selbstlosem Streben für das allgemeine Wohl abgeht, so lange ist nicht daran zu denken, daß man sich in Frankeich zu einem Bruche mit den Prinzipien entschließt, auf welchen die Artikel 815—842 des code civil beruhen. Das starke Familienbewußtsein, welches der französischen landwirthschaftlichen Bevölkerung eigenthümlich ist, bildet, wie gegen die Konsequenzen des Vorbehaltsrechtes und der Beschränkung der Testirfreiheit, so auch gegen die Konsequenzen des partage forcé, wie oben schon erwähnt, ein Korrektiv, das wesentlich durch die künstliche Regulirung der Kinderzahl bethätigt wird.

Es würde außerhalb des Rahmens unserer Erörterungen fallen, wollten wir auf dieses Mittel näher eingehen, insbesondere auch den Gesichtspunkt in Betracht ziehen, unter welchem die Neu-Malthusianer zu demselben Stellung nehmen[1]), und den Zusammenhang zwischen ihm und der Bewegung der französischen Bevölkerung eingehend beleuchten. Allein auch die Anwendung dieses Korrektivs wird Frankreich nicht auf die Dauer davor schützen, daß in der Formation und Gruppirung des französischen Grundeigenthums infolge der Wirkungen des Erbrechtes des Code Veränderungen vor sich gehen werden, die von einer heute auch nicht entfernt zu vermuthenden Tragweite sein können. Man erwäge nur einmal die Frage, welches Element der französischen Bevölkerung die Stabilität repräsentirt! Doch nicht der Großkapitalismus oder der Kaufmannsstand, doch nicht der ordre des avocats oder die Armee, sondern der Bauernstand! Wenn nun dieser Stand, welcher einem rocher de bronce inmitten der turbulenten französischen Gesellschaft gleicht, wenn er nun durch ein Erbrechtssystem nach und nach desorganisirt und aufgelöst wird, wo, so ist man berechtigt zu fragen, ist dann noch ein Wall gegenüber den Bestrebungen der Anarchisten und Kommunisten, wo eine Mauer, welche den Zerstörungsversuchen dieser Halt gebieten könnte? Eine Antwort hierauf dürfte nicht leicht in befriedigender Weise gegeben werden.

Wie es nun auch immer sich hiermit in der Zukunft verhalten möge, in Deutschland wird die schwerwiegende Frage bei dem Erlaß des deutschen Zivilgesetzbuches, dessen Vollendung in nicht allzu langer Zeit mit Sicherheit erwartet werden kann, in dieser oder jener Weise ihre Lösung finden. Schon die bisher in den deutschen Gliedstaaten erlassenen Gesetze haben im Vergleiche zu dem in Frankreich geltenden Rechte manches verbessert. Sie haben sich redlich bemüht, die Kosten

1) Vergl. in dieser Beziehung Besant, Das Gesetz der Bevölkerung, deutsch von G. Stille, Berlin 1881. Stille, Die Bevölkerungsfrage in ihrer Beziehung zu den sozialen Verhältnissen, vom medizinischen Standpunkt aus betrachtet, Berlin 1879. Die Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft, 9. Aufl. Berlin 1886. Der Verfasser des letzterwähnten Buches hat die Konsequenzen des Neu-Malthusianismus mit rücksichtsloser und erstaunlicher Offenheit formulirt. Man nehme beispielsweise den im Verhältniß noch zahmen Satz (S. 389): „Die Pflicht beschränkter Erzeugung darf wohl für die erste und höchste aller Pflichten gelten.“

einer gerichtlichen Theilung zu vermindern und die Formalitäten, soweit angänglich, auf das nothwendigste zu beschränken; auch in Frankreich erstrebt man seit langer Zeit dieses Ziel, allein der Einfluß der Advokaten, noch mehr aber der Notare, deren Gebühren einen beträchtlichen Theil der Theilungskosten ausmachen, hat sich bisher mächtig genug erwiesen, um jedes Vorgehen in dieser Beziehung zu vereiteln. Die Gesetzgebung der deutschen Gliedstaaten ist aber in einzelnen Fällen noch weiter gegangen, sie hat auch das materielle Recht abgeändert, wie beispielsweise das elsaß-lothringische Gesetz vom 1. September 1873, welches bestimmt, daß bei der Auseinandersetzung die Fortsetzung der Gemeinschaft in Ansehung einzelner Gegenstände gestattet ist, und daß die zu diesem Behufe abgeschlossenen Vergleiche von der Wahrung irgendwelcher Förmlichkeit befreit sind, oder das im obigen mitgetheilte preußische Gesetz von vorigem Jahre, welches die Zulässigkeit der Erhebung einer Theilungsklage von dem Nichtzustandekommen einer gütlichen Einigung abhängig macht. Allein diese Eingriffe in das materielle Recht sind nur unbedeutend und es wird erst die Aufgabe der Kodifikation des Reichszivilrechtes sein, die Reform, soweit sie nothwendig ist vorzunehmen. In welcher Richtung und auf welche Art und Weise das deutsche Zivilgesetzbuch die nothwendige Reform vornehmen soll, darüber gehen bekanntlich die Ansichten noch immer weit auseinander.

Während manche durch die Erweiterung der Testirfreiheit und die Beschränkung des Pflichttheilsrechtes wünschenswerthe Zustände herzustellen hoffen, sehen andere — und es ist dies wohl die überwiegende Mehrheit — in der Einführung des Anerbenrechtes das ausschließliche Mittel, den bäuerlichen Grundbesitz in Deutschland zu erhalten und vor dem Ruin zu retten. Auch in dieser Beziehung gehen die Ansichten noch weit aus einander. Die einen wollen, daß das deutsche Zivilgesetzbuch für das gesammte Gebiet des Deutschen Reiches eine Regelung des bäuerlichen Erbrechtes im Sinne des Anerbenrechtes vornehme und zwar entweder mit obligatorischer oder nur mit fakultativer Wirkung, selbstverständlich nur für den Fall, daß eine Beerbung ab intestato eintritt. Der letzteren Ansicht pflichtet die oben angeführte Resolution des deutschen Landwirthschaftsrathes bei, zu Gunsten derselben sprach sich auch Conrad auf der Versammlung des Vereins für Socialpolitik vom 6. Oktober 1884 aus, indem er seine Vorschläge dahin formulirte: „Es ist in dem Interesse des Grundbesitzes wünschenswerth, daß in der neuen deutschen Zivilgesetzgebung bei Mangel eines Testamentes ein prinzipieller Unterschied gemacht wird zwischen einer landwirthschaftlich benutzten, mit einem Wohnsitze versehenen Besitzung und allen übrigen vererbungsfähigen Gegenständen in der Weise, daß das Prinzip des Anerbenrechtes darin zum Ausdrucke kommt und insbesondere dabei der Ertragswerth zur Berechnung gebracht wird. Die Höhe der Abfindung soll dagegen der Partikulargesetzgebung vorbehalten werden."

Andere sind der Ansicht, daß das Zivilgesetzbuch das bäuerliche Erbrecht überhaupt nicht regeln, sondern dies der Partikulargesetzgebung überlassen solle, so daß also auf diesem Gebiete die bisher bestehende Rechtsverschiedenheit auch nach der Kodifikation des Zivilrechtes fort-

bestehen werde. Zu den wärmsten Anhängern dieses Standpunktes gehört Hermann Schulze in Heidelberg, welcher sich über denselben auf der zuletzt erwähnten Versammlung des Vereins für Socialpolitik in klarer Weise dahin aussprach: „Wo die gesetzliche Untheilbarkeit der Bauerngüter noch besteht, wie bei den badischen Hofgütern, und wo sie sich wirthschaftlich bewährt hat, mag man sie erhalten, neu einführen kann man sie nicht. Auch stimme ich darin nicht mit dem ersten Herrn Referenten (Conrad) überein, daß das bäuerliche Erbrecht im Zivilgesetzbuch eine Regelung für ganz Deutschland erfahren möge. So sehr man sonst für nationale Rechtseinheit sich erwärmen mag, so giebt es doch Punkte, wo man der partikularrechtlichen Gesetzgebung freien Spielraum lassen muß. Dahin gehört vor allem das eigenartige, so unendlich verschiedene bäuerliche Erbrecht. Wir würden nur folgenden Satz in das Zivilgesetzbuch aufgenommen wünschen: „Die Ordnung der bäuerlichen Verhältnisse bleibt der Landesgesetzgebung überlassen." Es giebt Gegenden in Deutschland, wo die Naturaltheilung des Grundbesitzes vollständig korrekt ist, wie in stark bevölkerten industriellen Gegenden, in Gegenden, wo Handelsgewächse gebaut werden, wo Spatenkultur herrscht oder wo Weinbau betrieben wird. Hier würde das Anerbenrecht ebenso den wirthschaftlichen Bedürfnissen wie dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung widersprechen, welches die völlig gleiche Theilung unter den Kindern als allein gerecht betrachtet. Wir sprachen uns wiederholt gegen jede allgemeine Regelung des bäuerlichen Erbrechtes für ganz Deuschland, besonders aber gegen jede zwangsweise Durchführung des Anerbenrechtes aus. Wir können über die Linie des fakultativen Anerbenrechtes nicht hinausgehen, auf die Gefahr hin, daß von einer solchen Befugniß wenigstens anfangs nicht viel Gebrauch gemacht wird. Der Bauer meidet gern den aktiven Schritt, jedes neue Vorgehen, wenn das neue auch nur eine Rückkehr zum alten ist. Gerade hier muß das Beispiel wirken. Wir vertrauen auf die Macht der Ueberzeugung und die noch in unserem Bauernstande vorhandene alte Familiensitte, die durch ein solches Gesetz neu belebt werden soll".

Denselben Standpunkt vertrat der großherzoglich badische Ministerialrath Buchenberger, welcher überhaupt vor der Ueberschätzung des Anerbenrechtes warnte und die ganze Frage weniger pessimistisch ansah als die vorgenannten Redner. Auch er hob hervor, daß die Bevölkerung allüberall, wo die freie Theilbarkeit seit langer Zeit herrsche, einer grundsätzlichen Aenderung des Erbrechtes durchaus widerstrebe, wo die Gleichberechtigung der Geschwister seit Generationen in Fleisch und Blut übergegangen sei, werde das Abgehen von diesem Grundsatze als das schwerste Unrecht betrachtet. Darum könne von der Einführung des Zwangsanerbenrechtes überhaupt nicht die Rede sein, wogegen die Schaffung eines fakultativen Anerbenrechtes allerdings eine sehr diskutable Frage bilde, die jedoch nicht zu der Meinung führen dürfe, als ob von dieser Fakultät in den Gegenden, wo bisher nur naturaliter getheilt wurde, ein umfassender Gebrauch werde gemacht werden.

Nach dem Plane, welchen die für die Ausarbeitung des Zivilgesetzbuches bestimmte Kommission entwarf, sollen diejenigen Rechtsmaterien,

welche mit den so überaus verschiedenartig gestalteten wirthschaftlichen Verhältnissen Deutschlands in einem untrennbaren Zusammenhang stehen, von der einheitlichen Kodifikation überhaupt ausgenommen bleiben. Unter diese Materien wären aber die erbrechtlichen Verhältnisse des bäuerlichen Grundbesitzes ganz entschieden zu rechnen[1]). Es ist ersichtlich, daß die Auffassung, welche die Gesetzgebungskommission bei Aufstellung dieses Planes befolgte, dem zuletzt erwähnten Standpunkte volle Anerkennung zollt, es ist indessen zweifelhaft, ob man an derselben auch jetzt noch festhält.

Einen hiervon etwas verschiedenen Standpunkt vertritt v. Miaskowski[2]). Nach ihm muß die Gesetzgebung bestrebt sein, das Anerbenrecht aus einem singularen Rechtsinstitut zu einem Bestandtheile des allgemeinen Rechtes zu machen. Es muß darum mit dem Erbfolgerecht, welches für Mobiliar- und städtisches Immobiliareigenthum eingeführt ist, auf gleiche Stufe gestellt und als demselben vollkommen ebenbürtig anerkannt werden. Dabei soll dann der Partikulargesetzgebung die Freiheit gelassen werden, ob sie für die Vererbung des land- und forstwirthschaftlich benützten Grundeigenthumes ihres Gebietes das Anerbenrecht oder das für die übrigen Verlassenschaftsgegenstände eingeführte Erbrecht in Kraft setzen will. Zu diesem Zwecke schlägt v. Miaskowski die Regelung der Grundzüge des Anerbenrechtes im deutschen Zivilgesetzbuch vor und zwar in doppelter Gestalt, nämlich als direktes Intestaterbrecht und als indirektes Intestaterbrecht, womit das sogenannte Höferecht, sich kennzeichnend durch die Eintragung eines Gutes in die Höferolle als Voraussetzung für den Eintritt des Anerbenrechtes, gemeint ist. „Da das Anerbenrecht", so fährt v. Miaskowski fort, „in dieser letzten rein fakultativen Gestalt, die demselben nicht adäquaten Rechtsüberzeugungen durchaus nicht verletzt, so kann es in dieser Form ohne jeden Schaden, — wenngleich vielleicht auch ohne erheblichen Nutzen — allgemein in der erwähnten Gruppe von Ländern, in denen die gleiche Naturaltheilung die Regel bildet, eingeführt werden".

Kann auch nach dem Vorstehenden eine Uebereinstimmung über die Art und Weise, in welcher das System des partage forcé durch ein auf entgegengesetzter Anschauung beruhendes Erbrecht ersetzt werden soll, bisher noch nicht konstatirt werden, so scheint doch die Erweiterung der Testirfreiheit, verbunden mit einem fakultativen Anerbenrecht, also die Kombination der beiden Reformbestrebungen, welche v. Miaskowski in seinem Vorschlage formulirt hat, die meisten Aussichten auf Berücksichtigung zu haben; daß dies auch dem Standpunkte der Bevölkerung am meisten entspricht, welche bisher unter dem Rechte des partage forcé und der réserve lebte, geht aus einem Beschlusse hervor, welchen der Provinziallandtag der Rheinprovinz am 2. Dezember 1881 faßte. Auf

1) Vergl. den Plan der Kommission in Hauser, Zeitschrift für Reichsrecht und Landesrecht I S. 307 und von Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches II 2, S. 89. Die Kommission ist der Ansicht, daß das Recht der Bauerngüter auf provinziellen oder lokalen Eigenthümlichkeiten beruhe.

2) a. a. O. II S. 471, auch Jahrb. für Nat.-Oekonomie u. Statistik Bd. 12 S. 534 fg.

die Frage, ob in der Rheinprovinz ein Bedürfniß nach anderweiter Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen für einen Theil des Grundbesitzes hervorgetreten sei, erklärte der Provinziallandtag, daß der in dem Schorlemer'schen Gesetzentwurf niedergelegte Grundsatz der gebundenen Erbfolge einen Zwang enthalte, der weder den Rechtsanschauungen, noch den Interessen der rheinischen Bevölkerung entspreche, daß vielmehr dem Bedürfniß nur durch eine erweiterte Testirfreiheit abgeholfen werden könne, daß auch in Erwägung zu nehmen sei, ob nicht durch Erlaß eines den besonderen rheinischen Verhältnissen entsprechenden Gesetzes betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung auf Grund des Ertragswerthes, die Erhaltung der Güter in den Familien bereits wirksam unterstützt werden könne, daß jedoch ein tieferes Eindringen in die Materie, bei dem Mangel an Material und der Kürze der dem Provinziallandtage bemessenen Zeit unmöglich sei"[1]).

Diese Meinungsäußerung der Körperschaft, welcher die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen der Rheinprovinz besonders obliegt und die Bedürfnisse dieses Landestheiles ebenso bekannt sind wie die Rechtsanschauung ihrer Bewohner, zeigt in deutlicher Weise, wie wenig begründet die so oft gehörte Behauptung ist, daß man in dem rheinischen Gebiete mit dem Erbrecht des code civil vollkommen zufrieden sei und nichts von seiner Abänderung wissen wolle. Entspräche diese Behauptung der Wahrheit, dann bliebe es ein psychologisches Räthsel, wie eine solche Resolution gefaßt werden konnte, dann wäre es auch schwer zu erklären, weshalb in Baden sich ein nur durch die Sitte getragenes Erbrecht im Widerspruch mit dem Code aufrecht erhalten konnte, weshalb, während sich zahlreiche Angriffe gegen diesen — wie man sagte — Anachronismus richteten und dessen Beseitigung durch gesetzliches Einschreiten verlangten, aus der Mitte des Bauernstandes auch nicht eine Stimme sich gegen die Erbfolge nach der Väter alter Sitte aussprach, vielmehr auch heute noch der Bauernstand von der wohlthätigen Natur der die Zusammengehörigkeit der Familie berücksichtigenden und auf die Erhaltung des Grundbesitzes gerichteten Erbfolge durch und durch überzeugt ist.

Thöricht und lächerlich ist es, wenn man seitens der Anerbenrechtsfanatiker in der Einführung dieses Erbrechtes und der darin liegenden Rückkehr zu den Ideen germanischer Rechtsbildung so eine Art Panazee erblickt, die für sich allein schon genügt, einen gesunden, mit erforderlichem Grundbesitz ausgestatteten Bauernstand zu erhalten und die Bildung des Latifundienwesens mit ihrer Konsequenz, dem perdere rempublicam, unmöglich zu machen. Steht auch die Reform des Erbrechtes unter den Mitteln, welche zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes angewendet werden können, obenan und ist sie ohne Zweifel in erster Linie zu nennen, so ist sie doch nur ein Glied in der Kette von Maß-

1) Stenographischer Bericht der Verhandlungen des 27. rheinischen Provinziallandtages zu Düsseldorf, Düsseldorf 1881, v. Miaskowski a. a. O. II S. 365.

regeln, die der Erreichung dieses hochwichtigen Zweckes zu dienen bestimmt ist, nur eines der Mittel, welche der Staat zu diesem Behufe anzuwenden hat. Nicht minder unbegründet ist es aber, wenn man auf der anderen Seite die Tragweite und Bedeutung dieser Maßregel unterschätzt, denn wahrlich, es ist sehr zutreffend, wenn Leplay bemerkt hat, daß der Staat durch keine Maßregel so tief in die Familie und die Gesellschaft eingreifen könne, wie durch das Erbrecht, insbesondere, wenn er seinen Satzungen einen absoluten, jedes abweichende Gewohnheitsrecht ausschließenden Charakter gebe. Die innere Verbindung des Erbrechtes mit den sittlichen und rechtlichen Anschauungen, welche das Volksleben bewegen, ist eine enge und unauflösliche und gerade um deswillen müssen Staat und Gesetzgebung mit großer Vorsicht bei der Reform desselben vorgehen, wollen sie nicht in revolutionärem Ungestüm, wie einst die Männer des Konvents, zwischen dem, was positives Recht ist und dem, was die Sitte gebietet, einen höchst nachtheiligen Widerspruch hervorrufen. Die absolute Geltendmachung gewisser Ideen im Erbrecht und die bis aufs äußerste getriebene Konsequenz, welche man aus ihnen ableitete, hat sich im Erbrecht mehr als in anderen Rechtsmaterien mehrfach als nachtheilig und verhängnißvoll erwiesen. A. Wagner hat mit Recht bemerkt, daß die sittliche, soziale und ökonomische Bedeutung der Familie mit Festhaltung eines Erbrechtes der Familie auch bei den entferntesten Verwandten übertrieben werde, daß das so schöne und pietätvolle Prinzip der Achtung vor den Todten in der Ausdehnung, welche man der Willensbestimmung des Erblassers einräume, übertrieben und unhaltbar werde und um deswillen das Ergänzungsprinzip nothwendig nach Geltung ringe. „Dem Lebenden gehört die Welt[1].“ Aehnlich verhält es sich auch mit der Anwendung, den der Gedanke, daß die Kinder gleichmäßig zu bedenken sind, im code civil gefunden hat. Die auf die Spitze getriebene formelle Gleichheit wird zur Ungleichheit, wie das zu den äußersten Konsequenzen geführte formelle Recht zum materiellen Unrecht wird, das hat sich in den deutschen Ländern, die unter dem code civil leben, in unverkennbarer Weise gezeigt.

Unheilvoll war es für den bäuerlichen Grundbesitz der deutschen Gebiete, welche unter der Napoleonischen Gewaltherrschaft geseufzt hatten, daß auch, nachdem die fremde Invasion aus Deutschland verjagt war, die oktroyirte fremde Erbrechtsgesetzgebung bestehen blieb. Männer, deren Blick weiter reichte als das Auge derjenigen, welche in dem Code das Ideal eines auf modernen Grundlagen beruhenden Gesetzes verehrten, wie der Freiherr v. Stein, Vincke und andere erkannten schon damals die nachtheiligen Folgen, welche der partage forcé für den deutschen Bauernstand haben werde. Es mußte aber erst eine längere Zeit ins Land gehen, bis diese Erkenntniß sich allgemein verbreitete, dem deutschen Bauernstand mußten erst schwere Wunden geschlagen werden, bevor man sich mit dem Gedanken befreundete, daß das Erbrecht des

---

1) Allgemeine Volkswirthschaftslehre, 1. Theil, Grundlegung, 2. Aufl. S. 366.

Code auf Anschauungen und Voraussetzungen beruht, welche dem deutschen Volksgeiste fremd waren, fremd sind und hoffentlich auch fremd bleiben. Die großen Vortheile, welche die französische Gesetzgebung auf anderen Gebieten dem deutschen Bauernstande der Rheinlande brachte, wie die Befreiung von jeder Art Abhängigkeit, mit der ihn der Feudalstaat belastet hatte, die Freiheit des Grundeigenthums von den Frohnden, Roboten und ähnlichen Gerechtsamen der Feudalzeit, die rechtliche Gleichheit mit jeder anderen Klasse der Bevölkerung machen es erklärlich, daß man mit Eifersucht und Mißtrauen an dem fremden Rechte festhielt und hinter jedem Gesetz und jedem Erlaß, welcher in dasselbe eingriff, einen Versuch witterte, die Unfreiheit der alten Zeit wieder herzustellen, sie machen es erklärlich, daß man durch sie geblendet für die Nachtheile des Erbrechtes, in der ersten Zeit kein so aufmerksames Auge hatte wie später.

Zweimal hat der deutsche Bauer im Verlaufe unserer geschichtlichen Entwickelung es erleben müssen, daß ihm ein Recht aufgedrungen wurde, welches dem nationalen Geiste nicht entsprach und auf die eigenthümlichen Bedürfnisse der deutschen Landwirthschaft keine Rücksicht nahm, zum erstenmale geschah dies, als im Gefolge der Renaissance die Kodifikation Justinians in Deutschland kaiserliches Recht wurde und ein Ausspruch Papinians, ein Satz des edictum perpetuum, bäuerliche Rechtsverhältnisse im Reiche regeln sollte. Wie sehr das dem deutschen Bauernstande zuwider war, zeigte jener Satz der zwölf Artikel des Bauernkrieges, der die Beseitigung des römischen Rechtes verlangte. Zum zweitenmale geschah es, als man im Gefolge der Unterjochung unseres Vaterlandes einen Theil der deutschen Bauern zwang, sich in Ansehung der Vererbung ihres Besitzes den Ansichten Mirabeaus und Talleyrands, Condorcets und Sieyès zu unterwerfen.

Die Kodifikation des deutschen Zivilrechtes, welche uns die Rechtseinheit auf einem Gebiete bringen wird, auf dem sie eigentlich noch nie bestand, wird, wenn sie ihrer großen Aufgabe entsprechen soll, auch auf die bäuerlichen Erbrechtsverhältnisse ihr Augenmerk erstrecken und sie so regeln müssen, wie es den Bedürfnissen des deutschen Bauernstandes und der deutschen Landwirthschaft entspricht, sie wird sie regeln müssen, geleitet von dem Gedanken, daß die Erhaltung eines gesunden, kräftigen und wohlhabenden Bauernstandes eine der wichtigsten Aufgaben ist, welche unsere Nation zur Zeit zu lösen hat, sie wird sie regeln müssen in dem Geiste des nationalen Rechtes[1]).

1) Die vorstehende Abhandlung, die der Redaktion des Jahrbuchs bereits im Dezember 1887 zugesandt wurde, hat wegen Raummangels erst in diesem Hefte Aufnahme finden können. Es erklärt sich so, weshalb der „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs" in dem Aufsatze noch keine Berücksichtigung fand.
Anm. d. Red.

Kleinere Mittheilungen.

Stimmen über das Projekt der Alters- und Invalidenversicherung: L. Brentano, A. Schäffle, K. Schrader.

Im ersten Hefte des laufenden Jahrganges wurden die „Grundzüge der Alters- und Invalidenversicherung“ im Wortlaute mitgetheilt, die vom berufsgenossenschaftlichen Verbande und einer Reihe industrieller Vereine über den Gegenstand gepflogenen Verhandlungen von den Herren C. Landmann und W. Hirsch im Auszuge wiedergegeben, die Resolutionen des Zentralrathes der deutschen Gewerkvereine und das Gutachten des Geh. Kommerzienrathes Stumm abgedruckt und durch Professor Sering der Plan eines Kölner Industriellen entwickelt. Daran anschließend gab Herr Dr. Laves eine ausführliche eigene Kritik und berichtete im folgenden Hefte über die Stellungnahme des preußischen Volkswirthschaftsrathes. Wir lassen diesen in ihrer Mehrzahl die Gesichtspunkte des Praktikers hervorkehrenden Gutachten heute ein Referat folgen, das die Auffassung von drei Vertretern der Wissenschaft, oder doch einer wissenschaftlich fundamentirten Praxis, wiedergiebt.

Wir beginnen mit einem gedankenreichen Aufsatze Brentanos in Conrads Jahrbüchern (XVI, 1), dessen Kernpunkt die Charakteristik dieser Versicherung als Reform der Armenpflege, und die Entwickelung ihres geschichtlichen Zusammenhanges ausmacht.

Der einleitende Abschnitt geht aus von dem Begriffe eines allgemeinen Rechtes auf Arbeit, wie dessen Geltung Fürst Bismarck in der Reichstagssitzung vom 9. Mai 1884 unter Bezugnahme auf einen Satz des Preußischen Landrechtes in Anspruch nahm. Er zeigt, daß unter den gebundenen Verhältnissen des vorigen Jahrhunderts ein Recht auf Arbeit nur bestand auf Grund spezieller Rechtstitel des Gutshörigen, des Innungsschützlings u. s. w., ferner ein Recht nur auf Zuweisung schon vorhandener, nicht erst zu beschaffender Arbeitsgelegenheit, und in seinem Charakter wesentlich modifizirt durch das Korrelat eines entsprechenden Arbeitszwanges des Berechtigten; nur insofern der Kreis speziell berechtigter Personen mit der Gesammtheit des Unterthanenverbandes nahezu sich deckt, und insofern in die Lücken des Arbeitsrechtes die Armenpflege eintrat, konnte der Gesetzgeber des Preußischen Landrechtes einer philanthropischen Doktrin zu Gefallen seine etwas pomphafte These an die Spitze derjenigen Paragraphen stellen, deren viel weniger weitgehende Detailbestimmungen allein praktische Bedeutung zu gewinnen bestimmt waren.

Die moderne Umwälzung in der wirthschaftlichen Organisation, die Lockerung der wirthschaftlichen Verbände, an die sich jene spezielle Berechtigung knüpfte, und die systematische Hinweisung des Einzelnen auf seine Selbsthilfe, vergrößerten die Kluft zwischen dem theoretischen Satze des Landrechtes und der Praxis; sie modifizirte in analoger Weise die Bedeutung, welche der subsidiären Armenunterstützung zukommt. Nicht nur die Konsequenzen der Freizügigkeit forderten eine Umwandlung der Unterstützungspflicht; das individualistische Prinzip zusam-

men mit der jetzt häufiger drohenden Arbeitslosigkeit nöthigte ebenso, die Initiative des Einzelnen auch hier in Anspruch zu nehmen. Der Widerspruch, welchen die Vertretung der dichtestbevölkerten und daher freizügigsten Provinz, der rheinische Landtag, dem alten Prinzip entgegenstellte, hat es erreicht, daß in dem § 33 des konsolidirenden preußischen Gesetzes vom Jahre 1842 das klagbare Recht des Arbeitslosen auf Unterstützung durch eine bloße Pflicht des Armenverbandes ersetzt und das Maß der Unterstützung auf die Nothdurft ausdrücklich beschränkt wurde.

Die fortschreitende Entwickelung des Systems der freien Arbeitsverträge steigerte die Bedeutung der privatwirthschaftlichen Versorgungskassen, die in England ganz auf dem Boden der Freiwilligkeit, in Deutschland von vornherein unter vielfacher Mitwirkung staatlichen Zwanges, schnell sich ausbreiteten. Aber die Mängel dieser neuen Gebilde drohten ihre Vorzüge zu überwuchern; wenn die Unmöglichkeit einer dauernd regelmäßigen Prämienzahlung einen großen Theil der versicherten Arbeiter um den Genuß ihrer Ersparnisse betrog, so bedeutete die verschärfte Abhängigkeit des Arbeiters von seinem Brotherrn, in dessen Hand das Interesse des Arbeiters an seinem Ersparniß zum neuen Machtmittel wurde, einen Widerspruch gegen das individualistische Freiheitsprinzip, aus dem sie selbst hervorgegangen war. Am fühlbarsten trat dieser letztere Mangel bei den von Arbeitgebern gestifteten Kassen zu Tage; und ihre Verallgemeinerung, wie sie von seiten der großen Arbeitgeber befürwortet wurde, hätte das Uebel verschlimmert. Andererseits forderten nicht nur die Interessenvertreter der unterstützungspflichtigen Gemeinden, sondern von anderem Standpunkte auch die kleinen Gewerbtreibenden, denen die Ansprüche der Zwangskassen lästig waren, und ferner philanthropische Theoretiker eine generalisirende Reformation des Versicherungszwanges. Aber Wünsche und Pläne gingen auseinander nicht nur nach dem Maße, in welchem man die Beitragspflicht der Interessenten ausgedehnt dachte, sondern in nicht durchweg bewußter Abweichung auch insofern die einen nur eine neu geregelte Versorgung der Nothdurft, andere die viel weitergehende Sicherstellung der standesgemäßen Lebenshaltung, welche bis dahin den Kassen obgelegen, sich vorzustellen scheinen.

Es ist das große Verdienst des von der Regierung vorgelegten Entwurfes, die letztere Scheidung klargestellt und die gesetzgeberische Absicht vor der Hand auf das bescheidenere, aber zunächst allein erreichbare Ziel beschränkt zu haben. Er veredelt die bisherige Armenunterstützung durch Einfügung eines Moments der Selbsthilfe, ohne im übrigen die letztere ganz absorbiren zu wollen; er reformirt also die Armenpflege. Mag auch nur ein Theil der vielfachen Argumente beweiskräftig sein, die den Armengeldcharakter der neuen Unterstützung ins Licht setzen, so wird doch über den Erfolg der Argumentation ein Zweifel nicht obwalten können.

In solcher wohl motivirten Beschränkung, „in ihrer Art", erklärt Brentano die projektirte Versicherung für mustergiltig. Sie hebt moralisch ihren Empfänger und ermöglicht, wenigstens zu zwei Dritteln, die Ueberwälzung bisher kommunistisch getragener Produktionskosten auf den Interessenten; sie löst so das vielversuchte Problem einer Verstaatlichung der Armenpflege. Die Entlastung, welche den Gutsherren zutheil wird, verwirklicht erst eine Zusage des Ediktes vom Jahre 1807, das ihre Unterstützungspflicht aufhebt. Das Degradirende der Unterstützung wird auf den Kreis derjenigen Empfänger beschränkt, welche entweder ihre Beiträge versäumt oder ihre Arbeitsunfähigkeit durch Vorsatz 2c. verschuldet haben. Der Antheil des Arbeiterstandes an der Kassenverwaltung gewährt, abgesehen von seiner allgemeinen sozialpolitischen Bedeutung, den Vortheil, die Simulation der Invalidität einer wirksameren Kontrolle zu unterwerfen. Den widerwärtigen Reibungen der Armenverbände untereinander wird durch ihre Entlastung ein Ende gemacht. Der interlokale Charakter der Unterstützungen bildet eine neue Gewähr der Freizügigkeit und eröffnet die Perspektive einer Rückwanderung von den Städten aufs Land in großem Maßstabe, vielleicht selbst der Entstehung organisirter Invalidenkolonien. Nur die Uebergangsbestimmungen, die eine rückwirkende Kraft des Gesetzes nur den Uebervierzigjährigen und nur auf Grund des Nachweises einer entsprechend langen ununterbrochenen Beschäftigung vorbehalten, erscheinen dem Kritiker zu hart.



Eine ansprechende Bemerkung Brentanos macht darauf aufmerksam, daß die neuen zentralistischen Versicherungsverbände, die Berufsgenossenschaften, nur das adäquate Verwaltungsorgan moderner Industrie vorstellen, der älteren politischen Eintheilung ebenso gegenüberstehend, wie die Organisation der englischen Boards of Guardians dem Selfgovernment der Grafschaften.

Aber obschon die Altersversicherung „in ihrer Art" das Mögliche leistet, läßt sie doch die Mißstände unberührt, welche den privaten Zuschlagsversicherungen nach wie vor anhaften. Noch immer würde der Arbeiter, welcher neben der Reichsversicherung in die von seinem Arbeitgeber verwaltete Kasse namhafte Beiträge zahlt, ein gutes Stück seiner Unabhängigkeit einbüßen. Fortdauernd würde gerade aus dieser Klage die sozialdemokratische Unzufriedenheit Nahrung ziehen und über kurz oder lang die Nothwendigkeit einer Reform zur Krisis bringen. Und diese Reform hält Brentano nicht für unausführbar; ihre Voraussetzung ist aber die Beseitigung des formell freien Arbeitsvertrages: eine Form der Lösung des Problems, auf die Brentano neuerdings zurückgreift, nachdem er sie bekanntlich eine Zeit lang von sich gewiesen. Eine mit autoritativer Vollmacht ausgestattete Instanz soll die Bedingungen der Arbeit feststellen; in England hat ein solches Organ sich autochthonisch entwickelt; in Deutschland ist der gleiche Weg nicht gangbar, weil die politische und sozialpolitische Situation des Reichs ein unbeschränktes Vereinigungsrecht der Arbeiter verbietet. Die Uebertragung der einigenden Befugniß an die Berufsgenossenschaften würde der weitesten Ausdehnung des Kassenwesens Raum geben, ohne die Unabhängigkeit des Arbeiters zu gefährden; sie würde zugleich das Recht auf Arbeit im richtig verstandenen Sinne des Preußischen Landrechtes verwirklicht haben.

Von gänzlich entgegengesetzter Natur ist eine Erörterung, die Albert Schäffle in fünf Leitartikeln der Allgemeinen Zeitung (1888, Nr. 125—132) den „Grundzügen" der Altersversorgung widmet. Was hier geboten wird, ist nicht betrachtende Würdigung eines reformatorischen Gedankens in weitem historischem und politischem Rahmen; es ist die schärfste Kritik eines auf die Praxis gerichteten und doch zugleich eminent theoretischen Kopfes, die das Projekt in seinem konstruktiven Gefüge auf die ihm innewohnende Leistungsfähigkeit prüft. Brentano nimmt gleichsam in den Besitz der Wissenschaft, was aus der Werkstatt des Praktikers hervorging, im Vollbehagen einer fast uneingeschränkten Zustimmung; nur zögernd giebt Schäffle seinen grundstürzenden Bedenken Ausdruck, deren leidenschaftlicher Widerspruch nicht von gestern stammt, in keiner anderen als der resignirenden Empfindung, „sein bürgerliches Gewissen entlasten zu wollen".

So stehen auch in concreto die Grundgedanken, deren Voraussetzung die Auffassung des einen und anderen Kritikers beherrscht, diametral sich gegenüber. Die berufsgenossenschaftliche Zentralisation, der in Brentanos Augen jene hervorragend moderne Bedeutung zukommt, und mit welcher nicht durch zufällige Fügung seine organisatorischen Zukunftsideen sich verknüpfen, ist in Schäffles Augen das πρῶτον ψεῦδος, aus dessen Konsequenz jede Mangelhaftigkeit des in allen wesentlichen Stücken untauglichen Machwerkes sich ergiebt. Weder Schäffle noch Brentano sind Neulinge in der Materie, über die sie urtheilen; empirisch-praktische und spekulative Elemente mischen sich vielleicht gleichmäßig in der Denkweise des einen und anderen; aber der Gang, den die Wirklichkeit der Dinge einschlug, verwirklichte weder, noch modifizirte er die Ueberzeugung Schäffles, während ein günstigeres Loos Brentano zutheil wurde.

Die Grundsätze, welche Schäffles Feder seit einer Reihe von Jahren vergeblich verfochten hat und die sich mit den Vorschlägen anderer Autoritäten mehrfach berühren, fordern zweierlei: Zusammenfassung der drei großen Versicherungszweige, und zweitens ihre dezentralisirende Ueberweisung an kleine lokale Organe, denen zugleich die weiteren sozialen Funktionen aufgetragen werden, welche ganz ähnlich Brentano den zentralen Gemeinschaftsträgern zuweist. Der Gang unserer Gesetzgebung hat Schritt um Schritt die Hoffnungen zerstört, die Schäffle an eine Lieblingsidee knüpfte. Die Organisation der Unfallversicherung mußte ihm ein Gräuel sein; ihre noch problematische Bewährung vermehrte den Abscheu; und die in derselben Ketzerei verharrende Tendenz der neuen „Grundzüge" füllte das Maß seines Unwillens. Begreiflich, daß Beseitigung der Berufsgenossenschaften ihm die Vorbedingung jedes weiteren Schrittes ist, deren Un-

thunlichkeit er doch gleichzeitig zu empfinden scheint. Und soweit geht sein Entgegenkommen, daß er diesen geforderten Akt der Selbstzerstörung einer „zeitgemäßen“ Entwickelungskrise gleichsetzt, die einem provisorischen Zustande das natürliche Ende bereitet. Eine empirische Kritik der Berufsgenossenschaften wird nicht gegeben. Die Erörterung seiner Argumentation besitzt unter solchen Umständen in der Hauptsache einen mehr akademischen als unmittelbaren Werth.

Schäffles Abhandlung theilt sich in zwei Stücke: eine generelle und eine spezielle Kritik der „Grundzüge“.

In der generellen Kritik werden diejenigen drei „Grundsätze“ vorläufig motivirt, welche das Wesentliche seiner Auffassung darstellen; oder, um in Schäffles Worten zu reden, sie werden aus dem eigensten Wesen der Zwangsversicherung entwickelt. Eine vollständige Gegenüberstellung der entscheidenden Momente liegt in diesem Abschnitte noch nicht vor; statt dessen aber eine Argumentationsweise, die den Widerspruch reizt, auch wo man lediglich zu referiren wünschte.

Der erste Grundsatz fordert Verschmelzung der Kranken-, Unfall- und Altersversicherung; er wird aber begründet nicht mit der finanziellen Ersparniß, welche ein vereinfachter Betrieb verspräche, sondern mit begrifflichen Beziehungen, welche zwischen identischen Versicherungssubjekten, gleichartigen Versicherungszwecken und identischem Versicherungsapparate obwalten.

Der zweite Grundsatz fordert eine weitgehende Dezentralisation der Verwaltung; sie würde den Mechanismus einfacher nicht nur, sondern auch besser funktioniren lassen; aber auch hier scheint ein dem Reiche der Begriffe entstammendes Nebenargument hineinzuspielen, das „die Wechselbedingtheit und Wechselbedürftigkeit der engeren und weiteren, der Elementar- und der Gesammtverbände durch- und gegeneinander“ betont.

Drittens ist von der Zwangskasse erhöhte Solidität, und um diese zu ermöglichen, besonders rationelle Organisation zu fordern; nun sind die zwei obigen Organisationsgrundsätze rationell: also doppelt verpflichtend. Auf die Solidität einer Zwangskasse besondere Rücksicht zu nehmen, fordert die Billigkeit, aber zugleich wieder das ureigene Wesen der Zwangskasse. In ihrem Kerne ist die Argumentation der Hauptsache nach unanfechtbar; aber die Hineinziehung des ureigenen Wesens übertreibt das Zwingende der Schlußfolgerung.

Bevor wir auf die spezielle Kritik eingehen, sei in der Kürze der Schäfflesche Organisationsplan in seiner Ausführung charakterisirt, die jedenfalls den Vorzug besitzt, nach vielen Richtungen reiflich durchdacht zu sein.

Die Krankenkasse übernimmt auch die Versicherung gegen dauernde Erwerbsunfähigkeit. Die drei Kategorien der Orts-, Gemeinde- und Betriebskassen werden jede für sich in Territorial- oder Landesverbänden vereinigt, die, wie es scheint, die versichernde Person vorstellen; Kassen, welche unter die genannten Kategorien nicht fallen, werden ihnen assimilirt. Die lokale Kasse erhebt die vereinigte Versicherungsprämie eines jeden Versicherten, legt sie in einer benachbarten Sparkasse an und zahlt die Rente durch Anweisung auf diese. Sie übernimmt die Buchführung und bescheinigt die Prämienzahlung, eventuell auch die Krankheitsperiode, durch jährlichen Eintrag in ein Buch, das unter ihrem Verschlusse bleibt. Durch Wahl der Kassenvorstände wird aus Arbeitern und Arbeitgebern die Generalversammlung des Landesverbandes für eine Reihe von Jahren bestellt, welche für Feststellung der Statuten kompetent ist. Entweder durch diese Versammlung oder durch schriftliche Wahl ihrer Mandatgeber wird die Vorstandschaft der Landeskasse bestellt, in deren Kompetenz nur „die wenigen und einfachen Kontrolle-, Kassenverwaltungs-, Rechnungs- und Berufungsentscheidungen“ liegen, und die dennoch das Reichsversicherungsamt erheblich entlastet. Der lokale Vorstand wählt drittens für seinen Bezirk die (theilweise besoldeten) Vertrauensmänner, welche zugleich als Anwälte des Invalidisirungsantrages mit kollegialischen Garantien fungiren und den Stand der Erwerbsfähigkeit dauernd überwachen. Von ihrem und des Kassenvorstandes Gutachten begleitet wird der Invalidisirungsantrag einem Kreisgerichte zur Entscheidung vorgelegt, dessen Mitglieder, von dem ernannten Vorsitzenden abgesehen, durch das Loos aus dem Kreise der Kassenvorsteher designirt werden. Der Landeskassenvorstand ist Appellations-, das Reichsversicherungsamt Revisionsinstanz.

Die spezielle Kritik Schäffles wiederholt natürlich zunächst die Argumente

aus der allgemeinen Erörterung. Seine lokalen Kollektivbehörden vereinfachen die Schreiberei, ersparen die Nothwendigkeit eines Kontrollmarkenbuches, das nur zu leicht zum Arbeitsbuche wird, und schützen besser gegen die Simulation der Erwerbsunfähigkeit; sie können den Antragsteller ohne Schwierigkeit vorladen, ersetzen einen Theil der kostspieligen direkten Wahlen durch indirekte und ersparen die Einrichtung eines Provisoriums für die der Unfallversicherung noch nicht unterworfenen Arbeiter. Die indirekte Wahl der Vertrauensmänner beugt zugleich der Gefahr vor, daß diese Posten eine Sinekure für Strikehäuptlinge werde. Die erhebliche Verbilligung, welche so entsteht, ermöglicht dann, nicht nur das Minimum der Rente auf denjenigen, etwas erhöhten Betrag zu normiren, der den Pensionen der Staatsbeamten entspricht, sondern gestattet namentlich, den besser gelohnten Arbeiter auch in der Prämie und Rente auszuzeichnen und überhaupt, da die Verwaltungsorgane jetzt viel allwissender sind, beide Leistungen vollständig zu individualisiren. Man wird ferner die Versorgung der Hinterbliebenen, die jetzt ohnehin den Armenkassen zur Last liegen — sei es mit einer Rente, sei es mit dem Nachweise eines Erwerbes —, sofort übernehmen und andererseits die halbe Invalidität besser kontrolliren können.

Von den Einzeleinwendungen, die diese Argumentationsreihe aufregt, sei nur einer, den letztgenannten Punkt betreffenden, Erwähnung gethan. Die Pensionirung des Halbinvaliden mit der vollen Rente wird von Schäffle angefochten, als sei sie nur ein Produkt der bureaukratischen Schwierigkeit, die Erwerbskraft zu messen; gesetzt nun, die lokalen Vertrauensleute seien wirklich erheblich weniger fähig, die Erwerbsfähigkeit eines Arbeiters allein zu beurtheilen, als in Gemeinschaft mit dem Vorstande der bezüglichen Kasse, so scheint Schäffle völlig zu übersehen, daß durch seine Korrektur für den Halbinvaliden jeder egoistische Antrieb wegfällt, den Rest seiner Arbeitskraft pour le roi de Prusse noch anzustrengen; er wird seine Arbeitskraft lieber verheimlichen und vergraben, und seine Müßigkeit und Simulation wird das moralische Niveau des Invalidenstandes herunterdrücken.

Wenden wir aber die Aufmerksamkeit vom einzelnen zur Hauptsache, so scheint uns nicht sowohl die Berechtigung der Argumentation überhaupt, als die Zuversicht Bedenken zu erregen, mit der ein ganz einseitiger Gedankengang kanonisirt wird.

Ist es nöthig zu sagen, daß Schäffles Gedanke nicht so weit abseits lag, um übersehen werden zu können? Ist es nur eine unwillkürliche Vorliebe des Bureaukraten für den Zentralismus, wie Schäffle anzunehmen scheint, die den schon überall existirenden Lokalkassen ihre natürliche Bestimmung versagt? Zeigt nicht das erste unserer Versicherungsgesetze die Gebundenheit des Gesetzgebers an Thatbestände, über die Schäffle mit einer leichten Korrektur sich glaubt hinwegsetzen zu können? Ist nicht die unfreiwillige Schonung der großentheils sozialdemokratischen freien Hilfskassen, um von denjenigen der Innungen zu schweigen, ein deutliches Zeugniß für die scharfe Grenze, welche nach dieser Seite den Reformexperimenten auch dann gesteckt bliebe, wenn die Unifikation der von Schäffle bevorzugten Kassen keine Bedenken böte? Würden nicht die Grenzschwierigkeiten zwischen den Kassenverbänden sich vervielfachen, wenn deren Abgrenzung durch fremdartige Rücksichten vorgezeichnet wäre? Und stände nicht der Verlust aller spezifischen Zentralisationsvortheile, vor allem der Verlust der Einheitlichkeit, den Vortheilen gegenüber, welche die dezentralistische Vereinigung der Versicherungszweige ja unzweifelhaft bietet? Ist es möglich, dem Dilemma dieser noch ganz in der Luft schwebenden Nach- und Vortheile durch die Kraft der Ueberlegung sich zu entwinden, statt einfach die gegenseitige Kompensation zu präsumiren? Was endlich die Mehrleistungen insbesondere betrifft, die Schäffles Plan in Aussicht stellt, so schließt ja der Regierungsvorschlag ihre Eventualität für eine spätere Zukunft — die doch für Schäffles Idee praktisch allein in Betracht kommen könnte —, nicht aus, sondern ausdrücklich ein; ja es wird hinzugefügt werden dürfen: auch eine Vereinfachung der drei Organisationen, wennschon nicht eine in Schäffles Sinne gehaltene, kann von einer späteren Zukunft des Regierungsentwurfes erhofft werden. Daß somit das Gewicht der Thatsachen die Neigung der schwankenden Wagschale bestimmen müsse, scheint uns auf der Hand zu liegen.

Diese Thatsachen sind der Bestand unserer Berufsgenossenschaften, deren Er-

fahrungen Schäffle nicht einmal zu Rathe zu ziehen für nöthig hält. Unter Schonung der Berufsgenossenschaften aber nur die Alters- und Krankenversicherung zu verbinden, diese Kombination wird von Schäffle gar nicht in Frage gebracht.

Noch sei erwähnt, daß es nur auf einem Uebersehen beruhen kann, wenn Schäffle den Vorstand der projektirten Invalidenkasse als reines Parteiorgan der Arbeitgeber betrachtet; Ziffer 23 der Grundzüge sieht ausführlich die Vertretung des anderen Theiles vor. Es erscheint nothwendig, nach Gründen zu suchen, welche den Widerspruch Schäffles erklären helfen. — Ebenso dürfte aus nochmaliger Ueberlegung das Zugeständniß hervorgehen, daß die doppelte Rechnung nach Kalenderjahren und Beitragsjahren durch die Buchführung der Lokalkassen keineswegs überflüssig wird; handelt es sich doch darum, ebensowohl das Tempo wie die Dauer der Prämienzahlung zu kontrolliren.

Was die Deckungsweise betrifft, so muß Schäffle seinem Projekt zu Liebe für die Umlage eintreten; wenn er aber die Umlage durch eine weitgehende Prämienreservirung der Kapitaldeckung doch assimiliren will, so ist nicht einzusehen, weshalb er von seinem Vorschlage eine so viel geringere Kurssteigerung der Staatspapiere erwartet; er kann doch nicht annehmen, daß der Kurs sinkt, wenn sich das Kapitalangebot zersplittert.

Ein noch loserer Zusammenhang verknüpft einige weitere Bemerkungen Schäffles mit der Hauptfrage. Wer seine Invalidität nicht beweisen kann, dem soll nach dem Vorschlag der „Grundzüge“ durch Zeitablauf der Mangel des Beweises ersetzt, dafür aber die Rente gekürzt werden; sobald der Verfall seiner Kräfte eklatant wird, tritt die volle Rente ein. Mit Unrecht sieht Schäffle in dem verschiedenen Maße, das hier zur Anwendung kommt, eine Ungerechtigkeit; dem verschiedenen Maße entsprechen auch präsumptiv verschiedene Bedürfnisse, und der Siebzigjährige, der seine Invalidität nicht nachweisen kann, würde auch das Interesse verlieren, den Beweis seiner noch übrigen Arbeitskraft zu erbringen, wenn er nicht eine verkürzte Rente bezöge. — Dagegen erscheinen zwei Vorschläge beachtenswerth, die den Zweck haben, den Versicherten an möglichst langdauernder Prämienzahlung zu interessiren; einmal der Gedanke, die Zeiten bescheinigter Krankheit nur zu zwei Dritteln als Versicherungszeit in Rechnung zu stellen, und zweitens, die Rente mit der Versicherungsdauer progressiv steigen zu lassen. Letztere Maßnahme berührt sich mit dem aus England übernommenen Vorschlage, durch eine Kombination von Versicherungs- und Sparkasse das Interesse von Versicherer und Versichertem in Einklang zu bringen.

Die Ueberzeugung Schäffles hat ihre Wurzeln nicht soweit ausgebreitet, daß er das Dargebotene rundweg ablehnte. „Wenn zunächst keine andere Wahl bliebe, als das ‚Gebotene oder gar nichts!‘ so würde er auch das Gebotene dankbarst anzunehmen empfehlen.“ Aber seine prophetische Stimme verkündet: „Kommen wird der Tag, da die Zentralisation bankerott in sich zusammensinken und die Umkehr zur Dezentralisation und Vereinfachung der Nation wirklich den sozialen Frieden, den ihr Kaiser Wilhelm geben wollte, und der ganzen Arbeiterwelt alles das bringen wird, was überhaupt geleistet werden kann.“

Mit einer weniger individuellen, aber ebenso grundsätzlichen Abneigung greift der Vertreter des Deutschfreisinns die Frage an. Die beiden Artikel, in denen der Abgeordnete Schrader in den Nummern 9 und 15 der „Nation“ seine Stellung kenntlich macht, geben in bestechender Form fast alle die Argumente wieder, welche dem Vertreter der überschätzten Selbsthilfe naheliegen; sie tragen die Farben natürlich zu dick auf, vernachlässigen die Rücksicht auf die Gegenargumente und endigen deshalb in einseitigen Urtheilen. Sie haben aber den Nutzen, wenigstens dem Unbefangenen gegenüber die Erwägungen ins Licht zu setzen, die durch die Einseitigkeit einer im Kampfe mit dem Deutschfreisinn immer einseitiger gemachten Parteilitteratur sonst zu kurz gekommen wären. In diesem Sinne wird es nützlich sein, ihnen auch an dieser Stelle Raum zu gewähren.

Von vornherein giebt Schrader zu, daß der gesammte halbstaatliche Apparat, den der Gesetzentwurf in Bewegung setzen will, nicht mehr als das nothwendige Mittel seines Zweckes sei; mit einer gewissen Schadenfreude konstatirt er, daß alle Kritik der industriellen Körperschaften an den Hauptpunkt, an die Organi-



sationsfrage, theils sich gar nicht heranwage, theils die Vergeblichkeit des umstürzenden Versuches sehr bald habe einsehen müssen. „Wer mit den Grundlagen sich nicht befreunden kann, muß auf die Versicherung durch Staatszwang verzichten.“

Was diese Befreundung bedeute, wird nun ins Auge gefaßt. Das sorgsam gepflegte Verantwortlichkeitsbewußtsein des Arbeiters wird durch eine rücksichtslose Nivellirungsmaschine zerstört; die selbstgegründeten Kassen verschwinden; auch die noch freigelassenen Gebiete der Selbsthilfe werden aus Furcht vor der um sich greifenden Staatsfürsorge verlassen werden. Die ganze Bevormundungstendenz und insbesondere der Reichszuschuß wird nicht verfehlen, den Appetit zu reizen, und wird den Arbeiter gewöhnen, jeden Mangel, den er empfindet, oder der ihm vorstellig gemacht wird, dem Staate zur Last zu legen und Abhilfe von ihm zu erwarten. Alle sozialen Impulse des Arbeiters werden sich auf die politische Agitation konzentriren und den widerstrebenden Staat in extrem sozialistische Bahnen hineinreißen.

Aber vorher droht noch eine zweite Gefahr. Die berufsgenossenschaftlichen Organe werden den Lasten nicht gewachsen sein, die man ihnen aufbürdet; ihre Beamten werden in die Abhängigkeit der Regierung gerathen; der wohlfeilere und für die Gruppirung theilweise auch mehr rationelle Staatsbetrieb wird, wie partiell schon jetzt, immer mehr die selbstverwaltende Organisation verdrängen, und am Ende ist die ganze Versorgung wieder Arbeit des Staates und der Kommunen, deren Händen sie doch entwunden werden sollte.

Dazu treten die einzelnen Konsequenzen: die Anlegung umfangreicher Kapitalien in staatlichen statt industriellen Werthpapieren; die ungerechte Belastung derjenigen Versicherten, die aus der Lohnarbeit ausscheiden, bevor sie ihren Anspruch erworben haben, und der Mangel individualisirender Rücksichtnahme überhaupt.

Dagegen müssen wir auch die bedingte Zustimmung zurückhalten, wenn Schrader die etwas gesteigerte Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber und die nicht unbeträchtliche Belastung seines Budgets dem Zwangsprinzipe Schuld giebt. Die von selbst entstandenen Kassen erzeugen eine viel weitergehende Abhängigkeit, und die private Versicherung belastet die Finanzen des Arbeiters, mindestens aber des Arbeitgebers, in noch höherem Maße, ohne doch die Ueberwälzung zu gestatten, die eine auf Kommando ausgeführte Neuerung erwarten läßt.

Wir nehmen schließlich Gelegenheit, nach Schrader ein Wort wiederzugeben, mit dem der Geheime Rath v. Wödtke im preußischen Volkswirthschaftsrathe seine Auffassung des Staatsgedankens charakterisirte. „Die Grundzüge“, sagt er, „sind von der Auffassung getragen, es sei nicht angängig, dem Belieben des Arbeiters zu überlassen, ob er sich seinen Lebensabend sicher stellen wolle oder nicht. Der Arbeiter soll nicht blos seiner selbst, sondern auch der Gesammtheit wegen angehalten werden, für seine Zukunft zu sorgen und sich der Armenpflege thunlichst zu entziehen. Er soll im Interesse der Allgemeinheit, wie in seinem eigenen, einem heilsamen Zwang unterworfen werden.“

Wäre ein solches Argument als das durchschlagende oder gar ausschließlich maßgebende hingestellt worden, so würde Schrader mit seinem Widerspruche im vollen Rechte sein; wie er über dem individualistischen Momente das des Gemeinschaftsinteresses übersieht, hat er sich selbst ins Unrecht gesetzt.

K. Oldenberg.

Aus dem Bericht des preußischen Arbeitsministers von Maybach an den König über seine Verwaltung 1878—88.

(Nach dem Reichsanzeiger.)

Während Ende 1878 rund 4800 km Staatsbahnen, 3450 km Privatbahnen unter Staatsverwaltung und 9430 km Privatbahnen unter eigener Verwaltung, insgesammt 17680 km Eisenbahnen in Preußen vorhanden waren, beträgt die Länge der im Betriebe stehenden preußischen Staatsbahnen — abgesehen von den noch in der Ausführung begriffenen Linien — Ende März 1888 rund 22420 km, die der Privatbahnen nur noch 1300 km. 13390 km Privatbahnen sind nach schwierigen und mühsamen Verhandlungen mit den Gesellschaften und den betheiligten Staaten auf Grund von 11 Verstaatlichungsgesetzen durch 34 Erwerbsverträge und 27 Staatsverträge allmählich in den Besitz und das Eigenthum des Staates übergeführt worden.

Aus der fortschreitenden Verstaatlichung der Privatbahnen erwuchs dann die weitere Aufgabe, die mit dieser großen Maßregel für das Gemeinwohl bezweckten Vortheile nach und nach zu verwirklichen.

Das erste und dringendste Bedürfniß war die Herstellung einer einheitlichen und gleichmäßigen Einrichtung der Verwaltung innerhalb des ganzen Gebietes der Staatseisenbahnen. An die Stelle der zahlreichen Verwaltungskörper der Privatbahnen ist die einheitlich geordnete Staatsverwaltung getreten. Durch die Bildung größerer Verwaltungsbezirke nach möglichst in sich abgeschlossenen Betriebs- und Verkehrsgebieten und die Durchführung der unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigten, auf dem Prinzip der Dezentralisation und persönlichen Verantwortlichkeit beruhenden Organisation der Staatseisenbahnverwaltung ist eine für das Publikum leicht erkennbare gleichmäßige Gliederung der Eisenbahnbehörden und ein geordneter Instanzenzug für Anträge und Beschwerden geschaffen, welche zugleich die Möglichkeit vereinfachter und beschleunigter geschäftlicher Erledigung gewähren. In Anlehnung an die neue Organisation ist durch das Gesetz vom 1. Juni 1882 ein System wirthschaftlicher Beiräthe eingerichtet, welche durch die Berathung und Begutachtung wichtiger Verkehrsangelegenheiten die Thätigkeit der Eisenbahnbehörden unterstützen und die Gewähr bieten sollen, daß die betheiligten Interessen einer sorgfältigen und allseitigen Prüfung unterzogen werden. Innerhalb des Rahmens der so geordneten Verwaltung war die vereinte Thätigkeit der Behörden darauf gerichtet, die aus dem Konkurrenz- und Sonderinteresse der früheren Verwaltungen hervorgegangenen zahllosen und störenden Verschiedenheiten in den Verwaltungs-, Betriebs- und Verkehrseinrichtungen zu beseitigen, namentlich durch Vereinigung des Zusammengehörigen und Ausscheidung unberechtigter Besonderheiten den Betriebsaufwand auf das wirkliche Bedürfniß zu beschränken, andererseits zugleich diejenigen Einrichtungen zu treffen, für welche erst durch die Vereinigung der Bahnen in einer Hand die Voraussetzungen gegeben waren. Zu letzteren gehören insbesondere die einheitliche Wagendisposition, die Vereinfachung der Verkehrsabrechnungen, die Umgestaltung der Fahrpläne, die mehr übereinstimmende und vereinfachte Einrichtung der Tarife, die Herstellung direkter Expeditionen innerhalb des ganzen Staatsbahnbereiches und dergleichen mehr.

Wie die Umgestaltung des gesammten Eisenbahndienstes von dem Gedanken geleitet ist, alle Theile desselben dem einheitlichen Plane zu unterordnen und hierdurch den wirklichen Nutzeffekt zur vollen Geltung zu bringen, so hat andererseits die Wirksamkeit der Verwaltung aus dem Gesichtspunkt einer gemeinsamen vaterländischen Verkehrsanstalt eine veränderte Richtung erhalten. Der Gesichtspunkt eines mehr oder minder spekulativen Gewerbebetriebes, welcher für die Privatverwaltung der wesentlich leitende war, mußte zurücktreten vor der gemeinnützigen Aufgabe der Staatsinstitution.

Vor allem sollte die höhere Auffassung von dem Berufe der Staatseisenbahnverwaltung auch dadurch segenbringend für das ganze Land wirken, daß nunmehr die seit Jahren ersehnten Erweiterungen und Ergänzungen des Bahnnetzes ausgeführt wurden, und damit die von Eisenbahnlinien noch nicht be-



rührten Theile des Landes dem Verkehr eröffnet und zugleich die mit den verstaatlichten Bahnen überkommenen, vielfach unzureichend eingerichteten Bahnhöfe und sonstigen Bahnanlagen den Anforderungen des wachsenden Verkehres entsprechend umgebaut und ausgestattet werden konnten. Es liegt in der Natur eines Privateisenbahnbetriebes begründet, daß derselbe vornehmlich den wirthschaftlich entwickelten Theilen des Landes zugute kommt, während bei dem Bau von Meliorationsbahnen sich für eine gewinnbringende Kapitalanlage nur geringe Aussicht bietet. Auch die Rücksichten auf die Landesvertheidigung kommen bei Privatunternehmungen weniger zur Geltung. Hier muß der Staat die Führung übernehmen. Mit der Durchführung der Verstaatlichung der Privatbahnen hat die Staatseisenbahnverwaltung denn auch die Erweiterung und Ergänzung ihres großen Eisenbahnnetzes, für welche ihr der erforderliche Bauapparat mit einem durch langjährige Uebung geschulten Personal zur Verfügung stand, als eine ihrer wichtigsten und vornehmsten Aufgaben angesehen. Dem Staat kam es hierbei erleichternd zu statten, daß ihm mit dem Erwerb der Privateisenbahnunternehmungen auch die von diesen angesammelten Reserve- und Erneuerungsfonds im Gesammtbetrage von rund 182 Millionen Mark zur freien Verfügung anheimgefallen waren und beim Wegfall ihrer früheren Zweckbestimmung nunmehr für die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes unter entsprechender Schonung des Staatskredites Verwendung finden konnten. Eine weitere, diese Bauthätigkeit fördernde Ersparniß lag darin, daß für Bahnen untergeordneter Bedeutung einfachere Konstruktionen für zuläſſig erachtet und infolgedessen niedrigere Kostenanschläge aufgestellt, ferner den betheiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten die Beschaffung des erforderlichen Grund und Bodens, in den geeigneten Fällen auch noch die Leistung von Baarzuschüssen auferlegt werden konnten.

So ist es möglich geworden, allen Provinzen der Monarchie möglichst gleichmäßig die Wohlthaten einer Verbesserung und Erweiterung ihrer Eisenbahnverbindungen zuzuwenden, indem nicht blos die mit den erworbenen Privatbahnen überkommenen Bauverpflichtungen den veränderten Verhältnissen entsprechend erfüllt, sondern auch überall im Lande nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit neue Bahnen staatsseitig hergestellt oder Privatunternehmungen durch Staatsbeihilfen gefördert wurden. Nicht weniger als rund 6000 km neuer Bahnen sind während der letzten zehn Jahre auf diesem Wege mit einem Kapitalaufwand von rund 534 Millionen Mark hergestellt bezw. zum Bau vorbereitet worden, abgesehen von den auf rund 73 Millionen Mark sich belaufenden Aufwendungen für die Fertigstellung der Neubaustrecken der verstaatlichten Eisenbahnen. Außerdem sind zur Vervollständigung und Ausrüstung der vorhandenen Bahnlinien und zur Vermehrung der Betriebsmittel überhaupt rund 368 Millionen Mark aus extraordinären Fonds und zur Ergänzung der Bahnanlagen — von kleineren Aufwendungen dieser Art abgesehen — noch rund 38½ Millionen Mark aus den Mitteln der laufenden Etats verwendet. Die großen Bahnhöfe zu Hannover, Frankfurt a. M., Köln, Düsseldorf, Duisburg, Halle a. S., Leipzig, Münster, Bremen, Erfurt, Göttingen u. s. w. sind bezw. werden durch die Aufwendung dieser Mittel in einer den Bedürfnissen eines hochentwickelten Verkehres entsprechenden Weise neu hergestellt. Im ganzen sind 289 neue Stationen und Haltestellen auf den im Betrieb befindlichen Linien eröffnet, 1206 km Bahn mit Doppelgeleisen ausgerüstet, 1949 Maschinen und 34378 Wagen neu beschafft, während die Ordnung und Sicherheit des Betriebes durch Zentralweichenstellapparate, durch eisernen Oberbau und Stahlschienen, sowie durch die Anlage großer Rangirbahnhöfe für die Ordnung der Güterzüge in den dicht gedrängten Verkehrsgebieten eine wesentliche Verbesserung erfahren hat.

Die finanzielle Bedeutung der Staatseisenbahnpolitik hat in den wachsenden Erträgnissen der Staatsbahnen und den günstigen Betriebsabschlüssen der letzten zehn Jahre eine unwiderlegliche Bestätigung gefunden.

Der Betriebsetat, mit welchem die Staatseisenbahnverwaltung für 1888/89 wirthschaftet, schließt in Einnahme mit rund 720 Millionen Mark, in Ausgabe mit rund 476 Millionen Mark ab. Die Befürchtungen, welche sich an eine Rückwirkung etwa ungünstiger Ergebnisse der Eisenbahnverwaltung auf den gesammten Staatshaushalt anlehnten, und die Erkenntniß der Nothwendigkeit, sowohl die Rente der Staatsbahnen auf einer angemessenen Höhe zu erhalten,

als auch die Verzinsung und planmäßige Tilgung der Eisenbahnschuld sicher zu stellen, sind der Anlaß gewesen, die Verwendung der Jahresüberschüsse der Staatsbahnen gesetzlich festzustellen. Obgleich die wirthschaftliche Lage des Landes und die Entwickelung der Verkehrsverhältnisse während der letzten zehn Jahre nicht gerade als glänzende bezeichnet werden können, haben doch die Ueberschüsse der Staatsbahnen in dieser Zeit nicht allein für die Verzinsung und Tilgung der nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1882 festzustellenden gesammten Eisenbahnkapitalschuld Deckung gewährt, sondern noch Mehrüberschüsse im Gesammtbetrag von rund 330 Millionen Mark geliefert, welche theils zur Deckung der anderen etatsmäßigen Staatsausgaben, theils zur weiteren Tilgung der Staatsschulden oder zur Verrechnung auf offene Kredite Verwendung gefunden haben. Hierzu treten noch 56 Millionen Mark, welche unter Zugrundelegung der Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes als Ueberschüsse der Jahre 1880/81 und 1881/82 anzusehen sind. Rechnet man zu dieser Summe die mit dem Erwerb der Privatbahnen dem Staat zur freien Verfügung anheimgefallenen, für ihre frühere Zweckbestimmung entbehrlich gewordenen Fonds im Gesammtbetrage von rund 182 Millionen Mark, sowie diejenigen 98 Millionen Mark, welche die Staatseisenbahnverwaltung aus den Mitteln der laufenden Etats zur planmäßigen Tilgung der Prioritätsanleihen der verstaatlichten Eisenbahnen aufgewendet hat, so ergiebt sich eine Summe von 666 Millionen Mark, welcher die für den Bau von Bahnen und die Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen und Betriebsmittel seit dem Jahre 1879 durch besondere Kreditgesetze bereitgestellten Aufwendungen von rund 687 Millionen Mark gegenüberstehen. Daß der hiernach verbleibende Rest in dem Erträgniß dieser Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung eine weit mehr als genügende Deckung findet, bedarf nicht der Bemerkung. Man kann also wohl behaupten, daß diese umfassende Bauthätigkeit des Staates während der letzten zehn Jahre annähernd ohne Inanspruchnahme des Staatskredites aus den anheimgefallenen Fonds und den nach Deckung der dauernden Ausgaben und Zinsen der Eisenbahnkapitalschuld verbliebenen Eisenbahnüberschüssen hätte ausgeführt werden können, wenn letztere zur Verfügung der Staatseisenbahnverwaltung geblieben und nicht für allgemeine Staatsbedürfnisse in Anspruch zu nehmen gewesen wären. Vergleicht man die während der zehn Jahre erzielten Ueberschüsse der Eisenbahnverwaltung mit den in dieser Zeit seitens der Staatsschuldenverwaltung für Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschulden aufgewendeten Beträgen, so haben die ersteren die letzteren seit dem Jahre 1880/81 nicht nur regelmäßig zu decken vermocht, sondern noch so erhebliche Mehrbeträge ergeben, daß sie in den letzten Jahren ausreichend sein würden, um daraus auch noch die Ausgaben zur Verzinsung der gesammten Reichsschulden zu bestreiten, — wenn solche Sache Preußens wäre.

Für die richtige Beurtheilung der bisherigen und künftigen finanziellen Ergebnisse der Staatseisenbahnverwaltung muß außerdem noch in Betracht gezogen werden, daß die im allgemeinen Staatsinteresse gebotenen Konvertirungen und Kündigungen der mit mehr als 4% verzinslichen und besonders lästigen Prioritätsanleihen der verstaatlichten Eisenbahnen der Staatskasse Zinsersparnisse im Gesammtbetrage von jährlich rund 8½ Millionen Mark zugewendet haben.

Wenn das bisherige finanzielle Ergebniß der Verstaatlichung sich hiernach günstig gestaltet hat, so ist doch die möglichste Steigerung der Ueberschüsse der Staatsbahnen nicht das Ziel der Staatseisenbahnpolitik. Letztere ist nicht sowohl auf die Erzielung gewinnbringender Geschäfte für die Staatskasse, als auf die Pflege und Förderung des wirthschaftlichen Wohles des Landes gerichtet. Damit sie aber dieser letzteren Aufgabe in vollem Maße genügen kann, ist es nöthig, die Rente der Bahnen in günstiger Entwickelung zu erhalten. Soweit es diese Rücksicht gestattet, ist die Staatseisenbahnverwaltung darauf bedacht, den Wünschen und Bedürfnissen des Landes durch Verkehrs*erleichterungen* und Ermäßigung der Personen- und Gütertarife entgegen zu kommen. In dieser Beziehung kommt insbesondere in Betracht, daß im Tarifwesen größere Gleichmäßigkeit und Uebersichtlichkeit hergestellt und der Grundsatz der Oeffentlichkeit und gleichmäßigen Anwendung der Tarife für jedermann unter Beseitigung von Sonderbegünstigungen aller Art zur vollen und unbedingten Geltung gebracht, durch die Verbesserung und einheitlichere Zusammenstellung der Fahrpläne und durch die Ausdehnung

der direkten Expedition des Güterverkehres auf alle Stationsverbindungen des gesammten Staatseisenbahnnetzes, sowie durch die thunlichste Erweiterung der direkten Abfertigung auch im Personenverkehr eine regelmäßigere und schnellere Bedienung des Personen- wie des Güterverkehres erzielt wurde, daß ferner im Güterverkehr durch die allgemeine Uebertragung der meist billigeren Staatsbahn-einheitssätze auf die neu erworbenen früheren Privatbahnen dem Publikum Frachtermäßigungen im Jahresbetrage von mehr als 10 Millionen Mark gewährt wurden.

Durch den Erwerb fast sämmtlicher inländischer Eisenbahnen und die günstige Entwickelung ihrer Rentabilität ist der Staat in die günstige Lage gesetzt, in wirksamer Weise und mit beträchtlichem Kostenaufwande die Fürsorge für das Wohl der zahlreichen, seiner Verwaltung angehörigen Beamten und Arbeiter zu übernehmen.

Die Gesammtzahl der in der Staatseisenbahnverwaltung beschäftigten Beamten beläuft sich auf rund 90000, die der Arbeiter auf rund 150000, so daß unter Hinzurechnung der Familienangehörigen dieses Personals ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung in seinem wirthschaftlichen Bestande und Wohlergehen auf die Fürsorge der Verwaltung angewiesen ist. Eine gerechte und gleichwägende Ordnung ihrer dienstlichen Stellung, eine auskömmliche Bemessung der Gehalts- und Lohnbezüge und solche Einrichtungen, welche der durch Alter und Invalidität, durch Krankheit und Tod erwachsenden Nothlage abzuhelfen geeignet sind, bilden daher eine hochwichtige Aufgabe der Verwaltung. Die Fürsorge der früheren Privatbahnen ließ in zahlreichen Fällen viel zu wünschen übrig. Die Privatverwaltung ist naturgemäß nach dem geschäftlichen Gesichtspunkte eines kaufmännischen Betriebes geregelt, welcher die Vergütung der Dienstleistungen nach dem Preise bemißt, wofür er sie erhalten kann. Daher die ganz außerordentlich hohen Diensteinnahmen der mit der oberen Leitung beauftragten Beamten, die kärgliche Besoldung des gesammten niederen Personals. Es bedurfte einer jährlichen Aufwendung von mehr als 10 Millionen Mark, um die unzureichenden Besoldungen der unteren Beamten bei ihrer Uebernahme in den Staatsdienst auf die Höhe der Normalbesoldungen der Staatsbahnverwaltung zu bringen. Neben dieser für die Befestigung des Vertrauens der Beamten zu der vorgesetzten Verwaltung, wie für die Ordnung des Dienstes gleich wichtigen Reform war das Maß der dienstlichen Inanspruchnahme in den verschiedenen Dienstzweigen durch Einschaltung von Ruhetagen und die Rücksicht auf den sonntäglichen Gottesdienst in einer der Menschlichkeit und dem religiösen Bedürfniß entsprechenden Weise zu ordnen. Auch hier war das bis jetzt Erreichbare nicht ohne beträchtlichen Geldaufwand zu ermöglichen. Außerdem aber galt es, im Anschluß an die sozialpolitische Gesetzgebung durch Wohlfahrtseinrichtungen der Nothlage vorzubeugen, welche in der wirthschaftlich beschränkten Lebensstellung der Beamten- und Arbeiterfamilien durch Krankheit, Invalidität und Tod ihres Ernährers nur zu oft herbeigeführt wird. Die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Pensionsversicherung einschließlich der Wittwen- und Waisenversicherung sind für das gesammte Beamten- und Arbeiterpersonal der Staatseisenbahnverwaltung zur Durchführung gelangt. In ihrem weiten Bereich ist dadurch der redlichen und thätigen Arbeit die beruhigende Sicherheit gegeben, welche für die Pflege des staatserhaltenden Sinnes in den unteren Klassen des Volkes so wichtig ist.

Neben der weiteren Entwickelung und Verdichtung des Eisenbahnnetzes ging das Bestreben gleichzeitig dahin, auch die Wasserstraßen in einen Zustand überzuführen, welcher sie befähigt, die für die Beförderung auf den Eisenbahnen weniger geeigneten Massengüter verhältnißmäßig billig auf größere Entfernungen fortzubewegen. Diese Bemühungen sind den schiffbaren Flüssen in gleichem Maße zugewandt gewesen, wie den Kanälen, deren Vermehrung, soweit dies dem Staats- und Verkehrsinteresse nützlich zu sein schien, angestrebt ist. Nicht minder ist dem Landverkehr durch Verbesserung und Vermehrung der Brücken u. s. w. die erwünschte Förderung zutheil geworden.

Außerdem ist für eine sorgfältige Unterhaltung der Wasserstraßen Sorge getragen und darauf Bedacht genommen, die früher kärglich bemessenen Unterhaltungsfonds auf die erforderliche Höhe zu bringen und sie sodann in regel-

mäßigen Zwischenräumen entsprechend den Fortschritten der Flußregulirungen und der Vermehrung der Wasserbauwerke verstärken zu lassen.

Was die Förderung des Kanalbaues während dieses zehnjährigen Zeitraumes anbetrifft, so ist der Ems-Jade-Kanal ausgeführt, außerdem sind durch das Gesetz vom 9. Juli 1886 zunächst für den Bau eines Kanales von Dortmund nach den Emshäfen die Summe von 58 400 000 Mark und zur Verbesserung der Schiffahrtsverbindung von der mittleren Oder nach der Oberspree bei Berlin die Summe von 12 600 000 Mark zur Verfügung gestellt. Der Bau des ersteren Kanales hat, da die Vorbedingung der Uebernahme der Grunderwerbskosten seitens der Interessenten noch nicht erfüllt ist, einstweilen ausgesetzt werden müssen.

Die nachstehende Zusammenstellung ergiebt, welche Mittel in dem abgelaufenen Jahrzehnt für Binnenschiffahrtszwecke verwandt sind:

Zur Unterhaltung der Binnenhäfen und Binnengewässer u. s. w.	50 194 416	Mark,
zur Unterhaltung der Kanäle u. s. w.	7 779 128	„
zur Regulirung der kleineren Flüsse u. s. w.	13 747 182	„
zur Regulirung der größeren Flüsse	61 054 800	„
zum Bau von Schiffahrtskanälen, Schleusen, Häfen	35 527 130	„
zum Bau von Brücken u. s. w.	8 644 410	„
zur Verbesserung Märkischer Wasserstraßen	4 669 900	„
zur Verbesserung der Wasserstraße zwischen der mittleren Oder und der Oberspree	2 380 000	„
Summa	183 996 966	Mark.

Bedeutende Mittel sind auch auf die Bauten an der See verwandt worden, welche die Unterstützung und Verbesserung der Häfen und der Schiffahrtszeichen und die Befestigung der Meeresufer und der Dünen, sowie die Herstellung neuer Schiffahrtsverbindungen bezwecken. Durch Kreditgesetze des Jahres 1886 sind einmal 50 Millionen Mark als Vorausleistung des preußischen Staates zu den Kosten des vom Reiche auszuführenden Baues des Nord-Ostseekanales, sodann 6 500 000 Mark als Staatsbeihilfe zu den Kosten der von der Stadt Altona zur Erweiterung und Verbesserung ihrer Hafenanlagen auszuführenden Bauten bewilligt worden. Außerdem sind zur Unterhaltung der Seehäfen u. s. w. durch die Etats der Jahre 1. April 1878 bis dahin 1888 zusammen 24 776 966 Mark und für den Ausbau von Seehäfen und die Herstellung von Seeschiffahrtsverbindungen zusammen 22 204 955 Mark zur Verfügung gestellt worden. Der Ausbau der Seehäfen zu Memel, Pillau, Neufahrwasser, Swinemünde, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde und Stolpmünde ist der Hauptsache nach vollendet, außerdem verdienen der Ausbau der sogenannten Kaiserfahrt zur Erleichterung des Schiffsverkehres zwischen Swinemünde und Stettin und die Schutzbauten an den ostfriesischen Inseln besondere Erwähnung.

Betreffs des seit dem Dotationsgesetze vom 8. Juli 1875 nicht mehr der unmittelbaren Fürsorge, sondern nur noch der Oberaufsicht des Staates unterstehenden Chausseewesens ist nur hervorzuheben, daß die Gesammtlänge der Kunststraßen in der Monarchie während der Betriebsjahre sich um 7964 km vermehrt hat und zur Zeit 65 254 km beträgt. Wie sich hiernach das Kunststraßennetz in erfreulicher Weise entwickelt hat, so darf auch im übrigen anerkannt werden, daß die Wirkungen des Dotationsgesetzes den Absichten und Erwartungen, von denen man bei Erlaß desselben ausgegangen war, im großen und ganzen entsprochen haben.

Literatur.

I. Bücher.

28. **Roscher, Wilhelm**: System der Finanzwissenschaft. Ein Hand- und Lehrbuch für Geschäftsmänner und Studirende. (A. u. d. T.: System der Volkswirthschaft IV, erste Abtheilung.) Stuttgart 1886, Cotta. 8°. X u. 699 S.

Im Mai 1854 erschien der erste Band von Roschers System der Volkswirthschaft, der zweite, die Agrarpolitik behandelnd, folgte im Jahre 1860. Ich habe den ersten noch als Gymnasiast gelesen; er war mitbestimmend für meinen Entschluß, mich dieser Wissenschaft zu widmen; der zweite fiel in meine Universitätszeit; ich erinnere mich noch, mit welchem Genuß ich ihn verschlang. Seither ist ein Menschenalter vergangen. Der dritte Band, die Gewerbe- und Handelspolitik umfassend, folgte 1881, die Finanzwissenschaft endlich im Jahre 1886, ein letzter über das Armenwesen soll noch kommen. In immer neuen Auflagen werden die einzelnen Bände gedruckt, in fremde Sprachen werden sie übersetzt. Es dürfte kein nationalökonomisches Werk heute geben, das so verbreitet wäre. Die historische Schule, an deren Spitze Wilhelm Roscher steht, ist die vorherrschende in Deutschland und bringt auch außerhalb überall siegreich vor. Der nationalökonomische Praeceptor Germaniae feiert in einigen Wochen sein 50jähriges Doktorjubiläum. Und dieser Anlaß giebt mir die Feder in die Hand, auf seine Finanzwissenschaft zurückzukommen, sie hier etwas eingehender zu charakterisiren.

Mit liebenswürdiger Bescheidenheit entschuldigt sich Roscher in der Vorrede, daß er in einer Zeit, in welcher so vortreffliche Werke wie die von Stein, Wagner und Leroy-Beaulieu den literarischen Markt beherrschten, mit seiner Finanzwissenschaft hervortrete, die in ihrem geringen Umfang mit dem großen Inhaltsreichthum jener Bücher nicht rivalisiren wolle. Aber er habe schon 1856 diesen Band versprochen, und da er dabei dieselbe Methode befolgt, wie bei den vorausgehenden Bänden seines Systemes, so hoffe er, daß auch dieser Leser und Freunde finden werde. Wir zweifeln nicht, daß die zahlreichen Auflagen, die er selbst noch erleben wird, ihm die Antwort darauf geben werden.

Worauf beruht eine derartige Popularität und Vielgelesenheit, wie sie Roscher erreicht hat? Die Lehren und Theorien des Autors müssen mit besonderem Glück den herrschenden Zeitströmungen kongenial, sie müssen in einfacher, die weitesten Kreise ansprechender Form vorgetragen sein; sie müssen im wesentlichsten Kerne aber zugleich einsetzen in die große allgemeine Vorwärtsbewegung der Wissenschaft, und so zugleich in den Lesern und Schülern das lebendige Gefühl erwecken, daß der Autor nicht blos Recht habe, sondern auch, daß er an der Spitze der wissenschaftlichen Bewegung gegenüber Veraltetem und Ueberlebtem stehe. Auch bei der Lektüre der Finanzwissenschaft treten uns diese beiden Elemente als die wesentlichsten entgegen. In einem erheblichen Theile derselben spricht Roscher als Lehrer, der dem künftigen Beamten, dem Uneingeweihten pragmatisch aus-

einanderſetzen will, um welche Fragen und Entſcheidungen es ſich in der heutigen Finanzpolitik handele; in einer Reihenfolge, die den bisherigen Syſtemen ungefähr entſpricht, werden die einzelnen Materien erörtert. Einfach, ſchlicht, überſichtlich werden die Gründe, wie ſie etwa bei einer Landtagsdebatte zu Tage treten könnten, pro et contra vorgetragen; man wird dabei nie etwas weſentliches vermiſſen, ſtets die Kunſt rühmen müſſen, mit der das Erhebliche in den Vordergrund tritt. Den rationibus dubitandi folgt dann eine Entſcheidung, die ſtets von einem allgemeinen Hintergrund hiſtoriſch-thatſächlicher Kauſalentwickelung ausgeht, aber doch in der Hauptſache auf Grund moraliſcher, ſozialer, naturrechtlicher und politiſcher ſowohl, als volkswirthſchaftlicher und finanztechniſcher Motive eine beſtimmte Linie des Verhaltens als die zu befolgende bezeichnet. Es ſind nur zum Theil eigentlich wiſſenſchaftliche Entſcheidungen; dazu reicht die Summe unſeres heutigen Wiſſens auf dieſen Gebieten entfernt nicht aus; es iſt faſt mehr die einſichtige Weisheit des erfahrenen Mannes, der Takt des edeln Bürgers, welche den Laien und Anfänger nicht blos, ſondern den Abgeordneten und Politiker gewinnen wird. Vorſichtig, konſervativ und doch voll Verſtändniß für jede geſunde Neuerung weiß der Verfaſſer ſtets dem Leſer das Ergebniß gleichſam von ſelbſt aufzunöthigen. Nirgends werden Zukunftsideale gepredigt, dem kühn vorwärts drängenden Ad. Wagner werden in allen wichtigen Fragen die Zweifel und Fragezeichen der durchſchnittlichen öffentlichen Meinung der gebildeten Mittelſtände entgegengehalten. Die Mehrzahl der Leſer wird bei jeder erheblichen praktiſchen Konkluſion das Buch mit den Worten zuklappen: Ja, er hat Recht.

In den Rahmen des praktiſchen Unterrichtes über alle wichtigen Fragen der heutigen Finanzpolitik ſchiebt ſich nun der ſpezifiſch wiſſenſchaftliche Theil des Buches: die hiſtoriſche Unterſuchung über die Entwickelung der einzelnen finanziellen Inſtitutionen und der ſtaatlichen Wirthſchaftsführung überhaupt. Freilich ein großer Theil der heutigen finanziellen Fragen verträgt die hiſtoriſche Behandlung nicht. Das Problem der Steuerüberwälzung iſt bis jetzt ſo wenig einer empiriſchen Unterſuchung zugänglich gemacht worden, daß die zuſammenfaſſende Theorie darüber ſich auf deduktive Erwägungen und Mittheilung der Anſichten der Autoren beſchränken muß. Die „Ethik der Steuerlehre“ hat kaum viel anderes Material, als die ſittlich politiſchen Gedanken der Gegenwart. Aehnlich die Betrachtungen über ein Steuerſyſtem. Alle lehrhafte Einzelerörterung der Steuertechnik knüpft naturgemäß an heutige wirthſchaftliche, ſtaatliche, Verwaltungs-Zuſtände an. An hiſtoriſchen Vorarbeiten iſt in dieſer Richtung ſo großer Mangel, daß auch Roſcher nicht umhin kann, in der Lehre von den einzelnen Steuern auf älteres nur notizenhaft hinzuweiſen.

Aber wie Roſcher gleich in den erſten Paragraphen die europäiſche Staatsentwickelung vom Mittelalter bis zur Neuzeit, die Entwickelung vom kleinen Patrimonialſtaat zum modernen großen nationalen Verfaſſungsſtaat als den allgemeinen Hintergrund und die zentrale Urſache aller finanziellen Veränderungen hinſtellt, ſo verſucht er nun regelmäßig weiterhin in den einzelnen Kapiteln ein hiſtoriſches Entwickelungsſchema zu entwerfen, das, ſo unvollkommen es nach dem heutigen Stande der Einzelforſchung an manchen Stellen bleiben muß, doch die Erörterung gänzlich jenem älteren kameraliſtiſchen Standpunkt entzieht, der die möglichen Arten der Behandlung einer Frage neben einander ſtellte, wie die Rezepte in einem Kochbuch zu beliebiger Auswahl der Köchin neben einander ſtehen. Und ſoll auch nicht verſchwiegen werden, daß hier Roſcher in der geiſtvollen Finanzwiſſenſchaft von Lorenz von Stein und in dem außerordentlich umfangreichen und gut geordneten, auch hiſtoriſch reichhaltigen Material von Adolf Wagners Finanzwiſſenſchaft werthvollere und erheblichere Vorarbeiten hatte, als für ſeine vorhergehenden Bände, — das meiſte, was er nach der hiſtoriſchen Seite bringt, iſt doch ſeine eigenſte Arbeit. Und vor allem die letzte Quelle der Beurtheilung iſt eine hiſtoriſch gefärbte bei ihm; nicht blos politiſche oder ſoziale Ideale veranlaßten ihn, dies oder jenes zu empfehlen, ſondern zugleich ſagt ihm die hiſtoriſche Ueberzeugung, dies ſei der nothwendige Entwickelungsgang geweſen, alſo müßten die Dinge weiterhin ſo verlaufen. Und dies bezeichnen wir als den ſpezifiſch wiſſenſchaftlichen, weil auf die Erkenntniß der wichtigſten Kauſalverhältniſſe gerichteten Standpunkt.

Ich hebe nur einige seiner Gedankenreihen in dieser Beziehung hervor.

Den Anfang einer staatlichen Wirthschaft bildet die Domänenwirthschaft der Könige und Fürsten; sie geht auf die ursprüngliche Siedelung und Landtheilung, auf die Eroberung und die Rechtsgrundsätze zurück, die über unbebautes Land galten. Der Wandercharakter der älteren Residenzen hängt mit der Thatsache zusammen, daß die Fürsten überall im Lande zerstreut ihre Domänen haben, die Hof- und Staatszwecken zugleich dienen. Mit der weiteren Staatsentwickelung geht der größte Theil dieser fürstlichen Domänen auf die Aristokratie über; der römische Possessorenbesitz, das mittelalterliche Lehnswesen sind die wichtigsten Beispiele dafür. Gegenströmungen vermehren zeitweilig wieder den fürstlichen Grundbesitz: Reunionen dieser Art spielen in Dänemark, Schweden, England, Frankreich, Preußen eine ebenso große politische als wirthschaftliche Rolle. Was Roscher darüber anführt, gehört der Zeit von 1340—1740 an. Die Sekularisationen, d. h. Einziehungen von Kirchengut für Staatszwecke, stehen den Reunionen parallel; sie reichen von Konstantins Einziehung der heidnischen Tempelgüter bis auf unsere Tage. Sind Roschers Ausführungen darüber meist nur Beispielsammlungen, so haben sie doch einen selbständigen zusammenhängenden Werth: sie markiren den Entwickelungsgang im großen, machen die dabei vorherrschenden Tendenzen im ganzen klar. Zum Schluß kommt Roscher dann auf das Zusammenschwinden des Domaniums in der neueren Zeit, die rechtliche Stellung desselben zum Staat und der fürstlichen Familie und derartiges.

Unmittelbar hieran reiht sich eine Geschichte der Domänenverwaltung und der Forstverwaltung; in der ersteren handelt es sich um die Gegensätze von naturaler Selbst- und Regieverwaltung, Gewährsverwaltung und geldwirthschaftlicher Zeit- und Erbpacht; bei der letzteren um den Sieg einer rationellen Holzverwaltung gegenüber den älteren Jagdinteressen und den kommunistischen Anschauungen eines unerschöpflichen Naturfonds, den man ungestraft plündern könne.

Die Regalwirthschaft oder ihr Vorwiegen im Finanzwesen pflegt die Uebergangsstufe zu bilden zwischen dem mittelalterlichen Vorwiegen der Domänenwirthschaft und dem Vorwiegen des Steuerwesens bei jedem hochkultivirten Volke. „Nicht mehr genug Domänen, noch nicht genug Steuern. Die chaotische, in manchen Ländern fast unübersehbare Masse der Finanzregalien verdankt ihre scheinbare Systemlosigkeit vornehmlich der Thatsache, daß bei ihrer Begründung die prinzipiell so verschiedenen Rechte eines mittelalterlichen Grundherrn und eines neueren Staatsoberhauptes gleichsam in einander fließen. Doch kann das Auge des Historikers das Chaos ebenso einfach erklären, wie ordnen. Es lassen sich nämlich bei den wichtigsten neueren Völkern zwei Hälften ihrer Periode des Regalismus unterscheiden. Von diesen schließt sich die erste ebenso an das sinkende Domänenthum an, wie die zweite das herannahende Vorherrschen der Steuern gleichsam einleitet. Was den politischen Charakter betrifft, so ist die erste Hälfte ebenso feudalistisch, wie die zweite absolutistisch. Uebrigens hat sich in Deutschland die Regalienwirthschaft, ähnlich wie die absolute Monarchie, im ganzen viel später und weniger vollständig ausgebildet, als im westlichen Europa. Das Kaiserthum wurde schon frühe zu schwach, um eine solche Entwickelung durchzusetzen. Für die meisten Landesherren aber hat dieselbe Mittelstellung zwischen großen Reichsunterthanen und souveränen Staatsoberhäuptern, welche die Macht ihrer Landstände bis zum dreißigjährigen Kriege und länger lebendig erhielt, nicht blos der Verschleuderung ihres Domaniums vorgebeugt, sondern auch den vollen Regalismus verhütet." Als besonders lehrreich heben wir noch den Ueberblick über die Geschichte des Aemterverkaufes (§ 21 Anm. 4) und über das staatliche Konfiskationsrecht (daselbst Anm. 18 u. 23) hervor.

Aehnlich wie der Regalienwirthschaft weist Roscher den Gebühren und der staatlichen Industriethätigkeit ihre historische Stelle im Entwickelungsgang der modernen europäischen Völker an. „Ihre höchste Ausbildung haben die Handels- und Industriegeschäfte des Staates im Zeitalter der absoluten Monarchie erlangt, vielleicht am großartigsten in Toskana, wo das Herrscherhaus selbst auf Grund eines Bankiergeschäftes emporgekommen war."

In Bezug auf die Steuern werden das Bewilligungsrecht (§ 53—54), die mittelalterlichen Anfänge des Steuerwesens (§ 55), die natürliche Aufeinanderfolge

der Steuerarten (§ 56—58) und das antike Steuerwesen (§ 59—60) historisch behandelt. Die Behandlung antiker Zustände gleichsam als Anhang eines Abschnittes wird manchen überraschen; die Stellung erklärt sich einfach aus der Thatsache, daß der historische Rahmen, in dem alle sonstigen Ausführungen sich bewegen, nur die modernen Staaten umfaßt; nach dem Schema Jugendzeit, Mittelalter, Kulturhöhe, alternder Staat werden die Dinge vorgeführt; das antike Leben ist dazu eine selbständige Parallele, die schon, weil das Material für dasselbe zu dürftig ist, nur anhangsweise behandelt wird.

Eingehender und mit mehr Erfolg, wie mir scheinen will, als die historische Aufeinanderfolge der Steuerarten ist dann die Geschichte der Steuererhebung (§ 66—71) behandelt. Das ältere Repartirsystem entspricht mittelalterlichen Zuständen: nach Matrikeln und veralteten Katastern vollzieht sich eine Oberaustheilung der Steuern; städtische und ständische Korporationen und feudale Grundherren haben das Recht der Unteraustheilung; nur unter besonderen Verhältnissen und Modifikationen kann dieses System noch fortdauern. Die Verpachtung der Steuern war im alten Rom allgemein und tritt dann wieder in der neueren Zeit in Holland, Frankreich und anderwärts in umfassendem Maße ein. Roscher giebt ein sehr lehrreiches Material über die Verbreitung des Pachtsystemes. „Die Regie, die in Deutschland seit Verlassung des Repartirsystemes immer vorgeherrscht hat, ist überall, wo das Beamtenthum dazu reif geworden ist, von den verschiedenen Erhebungsarten die vollkommenste: jedenfalls die, welche den Grundsätzen der Arbeitsgliederung, also auch der Zentralisation, sowie dem Geiste des sozialrechtlichen Polizei- oder Verfassungsstaates am meisten entspricht." —

Nach der Steuerlehre kommt Roscher zu den Staatsausgaben, zum Gleichgewicht zwischen Staatseinnahmen und -Ausgaben (Staatsschatz, Defizit, Anlehen, Staatsbankerott), zur Finanzverwaltung (Behörden, Etats-, Kassen-, Rechnungswesen) und in einem Anhang zu dem Finanzwesen der unter- und überstaatlichen politischen Körper.

Als charakteristisch für die Auffassung und Beurtheilung möchte ich aus diesen Kapiteln (§ 109—163) nur noch weniges hervorheben. So die Stellung Roschers zu der lawinenartig anwachsenden Steigerung der Staatsausgaben in der neueren Zeit. Er kann darin nicht blos die günstige, die Lichtseite sehen; er erinnert ausdrücklich daran, wie besonders in parlamentarisch regierten Staaten Ministerium und Parlament einander gegenseitig Zugeständnisse auf Kosten der Steuerpflichtigen machen. Aber er erkennt den berechtigten kommunistischen Zug der Zeit auf Erweiterung staatlicher Kulturziele an. Nur soll der Allmacht des Staates eine gleich starke Bewegung auf individuelle Freiheit die Wage halten. Nur sollen die Fortschritte des Gemein*habens* und Gemein*thuns* den Fortschritten des Gemein*sinnes* entsprechen. Nur wo Einzelne oder freie Vereine nicht ausreichen, soll der Staat eintreten, wenn er den Beweis im einzelnen führen kann, daß die Freiheit der Individuen nicht ausreiche. „Da jede aufgezwungene Gemeinschaft die Tendenz hat, die Benachtheiligten zu erbittern, die Begünstigten übermüthig zu machen, auf beiden Seiten aber die Triebfedern des Fleißes und der Sparsamkeit zu schwächen, so ist nur diejenige kostspielige Erweiterung der Staatszwecke unbedenklich, die zu einer sittlich-religiösen Verbesserung des Volkslebens führt. Bei einer solchen läßt sich dann wirklich annehmen, daß die begünstigten Volkselemente durch größere Tüchtigkeit und Vaterlandsliebe die Gunst verdienen werden, die benachtheiligten aber aus höheren Gründen sich zufrieden geben."

Ueber die Entwickelung der Finanzverwaltung und der Finanzbehörden bietet Roscher § 147—149 einen sehr klaren historischen Ueberblick, während man sich bisher mit einigen dogmatischen Bemerkungen über das Finanzministerium abgefunden hatte. Nur A. Wagner hatte bereits eine eingehendere Entwickelungsgeschichte (Finanzwissenschaft. 3. Aufl. I. 188 ff.) gegeben. Wie mir scheinen will, wird man nach dieser Richtung künftig noch weiter gehen müssen. Je mehr man nicht blos summarisch und von außen her die Finanzeinrichtungen der verschiedenen Länder darstellen und vergleichen will, je mehr man sie auf ihre Ursachen hin prüfen und verstehen will, desto wichtiger wird der Zusammenhang der äußeren Ergebnisse (Steuern, Anlehen, Kassen zc.) mit den handelnden Personen, Behörden und Verwaltungseinrichtungen. Freilich führt dieser Weg

zunächst von generalisirender Lehrbuchdarstellung ab. Der wesentliche weitere Fortschritt in der Finanzwissenschaft wird — nach meiner subjektiven Ansicht — hauptsächlich von der Energie und dem Umfang abhängen, mit der Monographien über einzelne Länder, wie die Hocks, und finanzhistorische Arbeiten erschöpfender Art geschaffen werden werden. Jede solche modern deskriptive und historische Arbeit kann aber, wenn sie gut sein soll, sich nicht loslösen von den staats- und verwaltungsrechtlichen, sowie von den politischen und sonstigen Lebensfragen des betreffenden Staates; sie wird sonst zu einem Messer ohne Schneide. Man kann die Volkswirthschaft eines Landes noch viel eher getrennt vom politischen Leben darstellen und verstehen, als die Finanzwirthschaft. Den besten Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptungen sehe ich darin, daß A. Wagner jetzt bei seinem großen und verdienstlichen Lebenswerke, seiner Finanzwissenschaft, dabei angekommen ist, seine Steuerlehre in eine Sammlung von Einzeldarstellungen über die Steuergeschichte der einzelnen Staaten ausmünden zu lassen. Meine Bemühungen in Bezug auf die preußische Finanzgeschichte waren seit dem Ueberblick, den ich in diesem Jahrbuch (V, 1877) über die Epochen der preußischen Finanzverwaltung gegeben habe, darauf gerichtet, zunächst erschöpfende wissenschaftliche Monographien über die einzelnen Theile der preußischen Finanzgeschichte ins Leben zu rufen. Die Finanzverwaltung des Herzogthums Magdeburg von 1680—1786 habe ich im Jahrbuch (X, Heft 2, 1886) selbst zu geben versucht; die Vorgeschichte dazu hat eben Dr. Harald Bielfeld in dem 32. Heft meiner staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen unter dem Titel geliefert: Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis in das achtzehnte Jahrhundert (1888). Kurz vorher sind in den Forschungen erschienen Heft 30: Dr. W. Schultze, Geschichte der preußischen Regieverwaltung von 1766—1786, und Heft 29: Dr. C. A. Zakrzewski, Die wichtigeren preußischen Reformen der direkten ländlichen Steuern; endlich Heft 19: Dr. L. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Bayern vom Ende des dreizehnten bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts. Ich glaube, daß es das dringlichste Bedürfniß unserer Wissenschaft ist, auf diese Weise für Deutschland ähnliches zu schaffen, wie es Frankreich in den Werken von Forbonnais, Bailly, Vuitry, Clamageran und Stourm besitzt.

Erst wenn wir so das einzelne wissenschaftlich durchforscht und geordnet, können wir uns auch mit abschließendem Erfolg an die Aufgabe machen, die das höchste Ziel der Wissenschaft natürlich stets ist und bleibt, an eine vergleichende Untersuchung. Jeder Schritt aber in die Einzeluntersuchung wird uns erleichtert, wenn immer schon Anläufe zu einer vergleichenden Finanzgeschichte vorliegen.

In gewissem Sinne wird man behaupten können, auch die Werke von Lorenz von Stein und Ad. Wagner seien auf eine vergleichende Untersuchung der Finanzzustände gerichtet. Die vergleichend-historische Betrachtung steht aber bei keinem dieser Autoren so im Vordergrund wie bei Roscher. In seiner Finanzwissenschaft sind die Grundlinien gezogen, auf denen wir weiter bauen. Ich möchte sagen, in einer ganzen Reihe seiner Paragraphen sind der weiteren wissenschaftlichen Arbeit die Fragen gestellt und die Ziele angedeutet, die es nun gilt, weiter auszubauen. Er zeigt sich auch hier als der Eckstein und Wendepunkt der deutschen Wirthschaftswissenschaft. Er vermittelt die alte und die neue Epoche, schließt die eine ab, eröffnet die andere. Die Universalität seiner Lektüre gestattet ihm, überall aus dem Vollen zu schöpfen; sein historischer Sinn, seine ebenso auf die sittliche und politische Kultur der Völker, als auf ihre wirthschaftliche Entwickelung gerichtete Beobachtung ermöglichen ihm meist, in großen Linien auch da den Gang der Dinge richtig zu skizziren, wo noch die Spezialuntersuchung fehlt.

G. Sch.

29. **Fischer, Hans R.**: Unter den Armen und Elenden Berlins. Streifzüge durch die Tiefen der Weltstadt. Berlin, Eckstein Nachf. 8°. 116 S.

Ein ernsthaftes Büchlein, das in anziehender Form aus eigener Anschauung Eindrücke wiedergiebt, die dem Verfasser aus Besuchen von Asylen, Arbeitshäusern, Irrenhäusern und sonst in der Berliner Großstadt erwachsen sind. Mit den lebensvollen und tief empfundenen Schilderungen verbindet der Verfasser Notizen des hiesigen städtischen statistischen Bureau, um einigermaßen

Größenvorstellungen zu erwecken über das Elend, das er schildert. Immer ist es mehr der Novellist als der Sozialpolitiker, der spricht. Wir möchten dem Verfasser wünschen, daß er mit seinem Sinn für diese Dinge und seiner Fähigkeit zu beobachten und zu erzählen eingehendere nationalökonomische und sozialpolitische Studien verbände. Dann könnte er sehr viel wirken. Auch so können wir das Büchlein jedem, der sich um die Nachtseiten unserer modernen Gesellschaft kümmert, zur Lektüre nur empfehlen. Es bildet gewissermaßen eine Ergänzung zu dem freilich viel tiefer eindringenden Büchlein, „die Verbrecherwelt Berlins", welches wir in diesem Jahrbuch (XI. Jahrg., 2. Heft, S. 324 ff.) besprochen haben.

G. Sch.

30. **Neudegger, M. J.**, Assessor und Referent im k. b. Reichsarchiv: Beiträge zur Geschichte der Behördenorganisationen, des Raths- und Beamtenwesens. I. Kanzlei-, Raths- und Gerichtsordnung des Kurfürsten Friedrich II. des Weisen von der Pfalz, als Regierenden zu Amberg, vom Jahre 1525. II. Amtsordnungen des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz aus den Jahren 1561 und 1566. München 1887 und 1888, Th. Ackermann. 8°. 60 u. 86 S.

Wer je in der deutschen Verwaltungsgeschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts gearbeitet hat, weiß, wie gering die Vorarbeiten und die Publikationen auf diesem Gebiete sind. Sammlungen, wie die Reyschers bezüglich der württembergischen Gesetze, hat kein anderes deutsches Land, und wie unzureichend ist selbst diese. Noch viel dürftiger sind die weiter zurückliegenden Publikationen, z. B. die über Kleve-Mark von Scotti und vollends, was dem 18. Jahrhundert angehört, steht noch tiefer, zumal soweit die betreffenden Werke nicht das zeitgenössische Material mittheilen, von welchem sie übrigens auch das wichtigste als „geheim zu halten" unterdrücken; was sie aus dem 16. und 17. Jahrhundert abdrucken, ist ganz zufällig. Umgekehrt brechen die auf die ältere Zeit bezüglichen Urkundenbücher spätestens mit 1500 ab oder wenn sie an einzelnen Stellen darüber hinausgehen, ist das Mitgetheilte fast noch zufälliger, als was ihre Vorgänger im 18. Jahrhundert drucken ließen. Ich erinnere daran, daß z. B. Riedel in seinem großen Codex diplomaticus brandenburgensis zahlreiche wichtige Werke — auch Hofordnungen und derartiges — bis gegen 1500 abdruckt, nachher aber fast versiegt, obwohl er vereinzelte Stücke bis tief ins 17. Jahrhundert bringt.

Man wird so fast behaupten können, daß wir über die Zeit, in welcher die heutigen deutschen Staaten recht eigentlich entstanden sind, noch am allerwenigsten ein gedrucktes Quellenmaterial besitzen, daß wir über die Verfassungs-, Verwaltungs-, Justiz- und Finanzzustände des 16. bis 18. Jahrhunderts noch am schlechtesten unterrichtet sind.

Versuche einer Darstellung der damaligen staatlichen Zustände, einzelne Untersuchungen und Quellenpublikationen werden neben einander hergehen müssen, wenn es nach und nach besser mit unserer Erkenntniß werden soll. In Preußen ist viel in den letzten zwanzig Jahren geschehen. Größeres steht bevor. Ich erwähne nur das wichtigste: die Akademie der Wissenschaften in Berlin hat begonnen, eine große Publikation über die innere preußische Staatsverwaltung des 18. Jahrhunderts vorzubereiten, die unter Sybels, Lehmanns und meiner Leitung erscheinen wird; die preußische Archivverwaltung wird demnächst die Protokolle des preußischen Staatsrathes des 17. Jahrhunderts publiziren. Die österreichische Rechts- und Verwaltungsgeschichte hat wenigstens eine Reihe achtbarer Untersuchungen und Darstellungen aus der Zeit des 16. bis 17. Jahrhunderts in den letzten Jahren geliefert.

Es ist nun aber von der größten Wichtigkeit, daß auch für die mittleren und kleineren deutschen Staaten Entsprechendes geschehe. Die badische historische Kommission bereitet mancherlei vor. Es wäre zu wünschen, daß für andere Staaten eine ähnliche Initiative einträte.

In Bayern tagt die deutsche historische Kommission, es hat eine ausgezeichnete Archivverwaltung; seine neuere innere Geschichte ist von verschiedenen Seiten in Angriff genommen worden. Umsomehr wäre daneben eine systematische

Publikation über sein Behörden- und Amtswesen, über seine Gerichts-, Finanz- und innere Verwaltung angezeigt. So lange sie nicht systematisch in Angriff genommen wird, werden wir um so dankbarer sein für einzelne Publikationen, wie sie uns von M. J. Neudegger in den obigen zwei Heften geboten werden. In beiden sind interessante Stücke veröffentlicht; das erste Heft giebt uns das anschauliche Bild einer deutschen kleinfürstlichen Kanzlei aus dem Jahre 1525, das zweite werthvolle Beiträge über die Finanzverwaltung des 16. Jahrhunderts. Eine kurze Einleitung und einzelne Anmerkungen tragen zum Verständniß des einzelnen bei. Wir können den Herausgeber nur ermuntern, in seiner Thätigkeit energisch fortzufahren.

Freilich wenn er auffordert zur Herausgabe von „Monumenta Germaniae Regiminalia", so scheint er uns gleich zu viel auf einmal zu wollen. Die Verwaltung der deutschen Staaten vom 16. bis 18. Jahrhundert kann nur territorial bearbeitet werden und daher scheinen uns auch Quellenpublikationen besser auf die einzelnen Staaten beschränkt. Eine ganz Deutschland umfassende Veröffentlichung ginge ins Unbegrenzte. Wer sollte auch dafür die Geldmittel bewilligen? Nein, die einzelnen Regierungen, die einzelnen Archivverwaltungen, Akademien u. s. w. haben hier vorzugehen, wie das in Preußen jetzt geschehen ist.

Hoffen wir, daß aus Neudeggers Anregung eine große bayrische Verwaltungspublikation für das 16. bis 18. Jahrhundert, einschließlich der großen Reformen unter Montgelas, hervorgeht, daß die bayrischen Rechtshistoriker, Wirthschaftshistoriker und Archivare mit guten Untersuchungen und Darstellungen das Interesse für die Sache beleben, — dann ist alles geschehen, was man erwarten kann.

G. Sch.

II. Zeitschriften.

31. **Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik**, herausgegeben von Prof. Dr. Johannes Conrad. N. F. Bd. 15. Bd. 16, Heft 1—4. Jena 1887 und 1888, Fischer.

Bd. 15, Heft 1. — Dr. Aschrott referirt über das im englischen Parlament berathene Projekt einer National Insurance: Alters- und Krankenversicherung für England. Der originelle Vorschlag, seit dem Jahre 1878 von einem englischen Geistlichen in unermüdlicher Agitation und mit allen Mitteln englischer Ueberzeugungskunst dem politischen Publikum mundgerecht gemacht, hat unter dem Einfluß der jungen staatssozialistischen Bewegung Englands und nicht minder unter dem Einfluß des deutschen Beispiels schnell seinen Anhang gewonnen; er wurde auch seitens der Parlamentskommission, deren Berathungen Dr. Aschrott als deutscher Sachkundiger beiwohnte, ungeachtet der interessirten Gegnerschaft der friendly societies wenigstens in Bezug auf die Altersversicherung grundsätzlich gutgeheißen. Die Grundzüge der Blackley'schen Versicherung, die ohne Staatszuschuß und ohne Staatsgarantie alle kranken, durch Unfall geschädigten und altersschwachen Staatsbürger versorgen will, sind zu bekannt, um an dieser Stelle einer spezielleren Erinnerung zu bedürfen. Das Referat Aschrotts setzt ebenso diese Grundzüge eingehend auseinander, wie die Argumente Blackleys, die Entwickelung seiner Agitation und die Gegengründe, welche, hauptsächlich die finanzielle Seite angehend, in der Kommission zur Geltung kamen. Was den deutschen Vorgang betrifft, so empfahl die Kommission, seinen Erfolgen aufmerksamste Beachtung zu schenken; der in sozialer Hinsicht exklusive Charakter der deutschen Versicherung wird als invidious gerügt. — Aschrott selbst hält die Lostrennung der Alters- von der Krankenversicherung im Blackleyschen Projekte für irrationell, das Projekt im ganzen aber für keineswegs aussichtslos; er ist überzeugt, daß die Frage der Prämienbemessung, welche allein zu berechtigten Zweifeln Anlaß bietet, binnen kurzem durch die Eventualität des Staatszuschusses ihre Beantwortung finden müsse, nachdem die im Zuge begriffene staatssozialistische Bewegung einige Schritte vorwärts gethan haben wird.

Heft 2. — Die Branntweinsteuerreform in Deutschland, welche Professor Conrad analysirt, hat an anderer Stelle des Jahrbuches (XI. Jahrgang, 3. und 4. Heft, S. 429—542: Th. Laves, Die Entwickelung der Brennerei

und der Branntweinbesteuerung in Deutschland, insbesondere das neue Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887) bereits ihre eingehende Besprechung gefunden.

Heft 3. — Professor Dr. von Kaufmann bespricht die anwachsende Staatsschuld der europäischen Großmächte. Seine beschreibenden und vergleichenden Ausführungen gipfeln in dem pessimistischen Ergebnisse, daß die bedrohliche Anhäufung der europäischen Schuldenmasse — an der die Kriegsausgaben und „sogenannte" nützliche Anlagen den Hauptantheil haben — einen unvermeidlichen Bankerott bedinge, falls nicht die von v. Kaufmann schon 1879 empfohlene „association douanière de l'Europe centrale" zugleich die wirthschaftliche Kampfesorganisation Europas gegen den Ansturm der neuen Welt und die Friedenseinigung der feindlichen Brudervölker vorher ermögliche. Die Schuldenlast ist in den zwanzig Jahren 1865 bis 1885 von 2,4 auf 4,9 Milliarden Francs im Zins- und Tilgungsbetrage, von 66 auf 108 Milliarden im Kapitalbetrage angewachsen; der Mehrbetrag von 42 Milliarden entfällt zum größeren Theil auf Frankreich und Rußland. Das Deutsche Reich und seine Staaten weisen die geringste Schuldenlast, Großbritannien die größte Entlastung auf. In einer interessanten Tabelle, die wir folgen lassen, wird die relative Schuldenbelastung der wichtigsten Staaten — repartirt allerdings nicht auf die Zahl der Steuerfähigen, sondern auf die gesammte Kopfzahl — für die Jahre 1866 und 1886 verglichen. Diese Schuldquote betrug

Großstaaten	1866	1886
Deutsches Reich	—	9
Oesterreich-Ungarn	149	199
Frankreich	234	729
Großbritannien mit Irland . .	533	320
Italien.	162	354
Preußen	41	144
Rußland	49	78
Nordamerikanische Union . . .	368	115
Mittlere und kleinere Staaten	**1866**	**1886**
Bayern.	117	250
Sachsen	86	209
Württemberg	72	214
Belgien	102	219
Dänemark.	167	51
Spanien	201	307
Niederlande.	475	355
Portugal	208	410
Schweden	20	52
Baden	121	162

Ein zweiter Aufsatz, die Verschuldung der Selbstverwaltungskörper betreffend, wird in Aussicht gestellt.

Heft 4. — Professor Paasches Aufsatz über „die jüngste Entwickelung der Zuckerindustrie und die Reform der Zuckersteuer" behandelt in einem bisher allein erschienenen ersten Abschnitt die Entwickelungstendenz der deutschen Zuckerproduktion, um später den Zuckerhandel und Zuckerkonsum, ferner die Geschichte der letzten Zuckerkrisis und schließlich die Besteuerungsfrage in seinen Gesichtskreis zu ziehen.

Nachdem Paasche einleitend gezeigt, daß dem europäischen Zuckerrübenbau in seiner gegenwärtigen Ausdehnung aus klimatischen Ursachen eine auswärtige Konkurrenz wahrscheinlich nicht — sicher von seiten des Sorghum-Zuckers und hoffentlich auch durch die noch in ihren ersten Anfängen steckende kalifornische

Rübenkultur nicht — schädlich zu werden drohe, giebt er in einer Anzahl gut gruppirter Tabellen, als deren Quelle in erster Linie Herbertz' reichhaltige Wochenschrift „Deutsche Zuckerindustrie" genannt wird, ein zahlenmäßiges Bild der deutschen Zuckerproduktion. Die Entwickelung derselben zeigt die doppelte Tendenz einer schnellen absoluten Ertragssteigerung und besseren Ausbeutung des Rohmaterials, daneben auch in geringerem Maße einer Vermehrung des letzteren. Zur Darstellung Einer Gewichtseinheit Rohzucker waren um 1840 etwa 17 Gewichtseinheiten des Rübenmaterials erforderlich, 1850 noch 13,8, 1860—1880 11—12, seitdem im jährlichen Durchschnitt sukzessive 10,08, 10,30, 9,28, 9,07, 8,53, 8,41, und die fortdauernde Verringerung dieser Ziffer wird erhofft. Der rationelle Fortschritt, auf dessen technische Modalitäten der Aufsatz in Kürze eingeht, ist zum Theil durch eine Konzentration der kleineren Fabriken bedingt, die mit einer Vermehrung der Gesammtzahl Hand in Hand geht. Die Ausdehnung der Produktion erfolgte namentlich durch die hinzutretende Konkurrenz derjenigen nördlichen Provinzen, welche bis dahin für ungeeignet galten, dem Rübenbau zu dienen; namentlich von Westpreußen, Mecklenburg und Hannover. Der Rübenbau bedeutete hier zugleich die willkommene Uebergangsform zu einer intensiveren Bewirthschaftung des Bodens, wie sie durch die allgemeine Lage der Landwirthschaft zur Nothwendigkeit geworden.

Heft 5. — Der Aufsatz v. Rohrscheidts über die in den letztvergangenen drei Jahren viel behandelte Frage der Brottaxen bringt zunächst eine ziemlich reichhaltige Zusammenstellung der legislatorischen und gutachtlichen Materialien, in denen die diesbezüglichen Erfahrungen älterer und neuerer Zeit aufgespeichert sind. Im Jahre 1869 traten nach gänzlicher Beseitigung der bureaukratischen Brottaxen bekanntlich die §§ 73 und 74 der Gewerbeordnung an die Stelle, welche den Zwang zur Selbsttaxe der Brotverkäufer dem Belieben der Ortspolizeibehörde anheimgaben. Die Vorgeschichte dieser Paragraphen in der preußischen Legislatur zeigt, wie die anfänglich (1845) auf das Bäckergewerbe mit Ausschluß der bloßen Brotverkäufer beschränkte Reglementirung sofort modifizirt: ausgedehnt und verschärft werden mußte, trotzdem aber, wie die bekannten Beispiele bezeugen, nicht imstande gewesen ist, eine Anpassung der Brot- an die Getreidepreise zu erzwingen. Mit dieser Unwirksamkeit tröstete sich auch 1869 der Liberalismus über den bevormundenden Charakter der genannten Paragraphen.

Der fundamentale Mangel lag in der fehlenden Kompetenz der Polizei, den Bäcker zur Innehaltung fester Stückgewichte ihres Backwerkes zu nöthigen, weil der Verkauf von Backwaaren unregelmäßigen Gewichtes mit der ausgehängten Taxe in der Regel doch nicht in Beziehung gesetzt wird; ein Mangel, der um so eklatanter zu Tage trat, nachdem die eigenmächtige Anmaßung der fraglichen Kompetenz durch einzelne Polizeibehörden neuerdings seitens der höheren Gerichtsinstanzen wiederholt zurückgewiesen ist. Aehnliche Verhältnisse führten auch in Frankreich, nachdem in den sechziger Jahren nach Abschaffung der eigenthümlichen Taxenversicherung das ganze Taxwesen provisorisch beseitigt war, zwanzig Jahre später zu einer Bewegung für Restitution der bureaukratischen Taxe; in Deutschland sind dagegen die Reformvorschläge so weit niemals gegangen und haben sich in der Hauptsache auf die Beschränkung des Beliebens der Polizeibehörde und namentlich die Forderung der obligatorischen Gewichtsbäckerei konzentrirt, die auch von v. Rohrscheidt vertreten wird. In der eingehenden Prüfung des pro und contra kommen auch die gegnerischen Stimmen der Interessenten zum Worte, aber in der Hauptsache kein anderes Material als das aus den neuerlichen Parlamentsreden bekannte, und in seiner Verwerthung vielleicht nicht ganz ohne Voreingenommenheit gegen die bona fides der Interessenten.

v. Rohrscheidt schlägt weiterhin vor, über den (ihm erst nachträglich bekannt gewordenen) Gesetzantrag Lohren hinausgehend, die Stempelung der Backwaaren mit dem Gewichtszeichen und der Marke des Bäckers vorzuschreiben; er polemisirt andererseits gegen die Qualitätskontrolle und die der Polizeibehörde zu gebende Befugniß zur Zerschneidung des Brotes als zu weitgehende Beschränkungen, gegen die vorgesehene Möglichkeit, das vorgeschriebene Gewicht durch Zulagen zu ergänzen, als bedenklich.

Bd. 16, Heft 1. — Ueber Brentanos Aufsatz: „Die beabsichtigte Alters-

und Invalidenversorgung für Arbeiter und ihre Bedeutung" haben wir im vorliegenden Hefte unter der Rubrik „Kleinere Mittheilungen" berichtet.

In einer werthvollen Zusammenstellung statistischer Notizen vergleicht A. Soetbeer den auswärtigen Waarenhandel Frankreichs und Deutschlands während der letztverflossenen zwei Jahrfünfte. Die eigenen statistischen Publikationen dieser Länder, die namentlich was Deutschland betrifft — durch die Sonderstellung unserer beiden Freihäfen — an Bedeutsamkeit einbüßen, werden ergänzt durch die Nachweise aus fünfzehn der Staaten, mit denen der Handel stattfindet, zusammengestellt in der englischen Parlamentsschrift: Statistical abstract for the principal and other foreign countries. Die statistische Brauchbarkeit der Materialien ist für den Zweck einer Vergleichung ausreichend. Nach dem auswärtigen Zahlenmateriale stieg die Einfuhr Deutschlands im Durchschnitt des letzten Jahrfünftes um 17,1, Frankreichs um 3,9%, die Ausfuhr desgleichen um 14,2 und 11,2%; die einheimischen Nachweise führen dagegen auf die Prozentziffern — 12, + 6,8 für die Einfuhr, + 11,8, + 0,1 für die Ausfuhr. Die Einfuhr Frankreichs, in Prozenten der deutschen ausgedrückt, sank von 77,7 auf 68,9 nach der englischen, stieg dagegen von 97,2 auf 117,9 (nicht, wie Soetbeer irrthümlich berechnet, 97,5) nach der deutsch-französischen Quelle; die französische Ausfuhr desgleichen sank von 75,1 auf 73,1, beziehungsweise von 117,9 auf 87,3.

Heft 2. — Professor Conrad behandelt in einem fünften Abschnitt seiner „agrarstatistischen Untersuchungen" den Umfang des Latifundienbesitzes in den sieben östlichen Provinzen Preußens auf Grund von Materialien, die er durch eine umfassende Erhebung aus dem „Handbuch des Grundbesitzes im deutschen Reiche" hat zusammenstellen lassen. Die Natur dieser Materialien macht eine Beschränkung auf diejenigen nicht bäuerlichen Besitzthümer erforderlich, welche mehr als 100 ha fassen. Die Reichsstatistik vom Jahre 1882 zählt bekanntlich nur die landwirthschaftlichen Betriebe, deren Gruppirung wohl in der Kategorie des bäuerlichen Betriebes, aber weder für die kleineren Parzellen noch für die größeren Flächeneinheiten mit der Geographie des Eigenthums übereinstimmt; während noch die 5606 Güter von 100—400 ha Umfang in der Hand von 5437 Eigenthümern liegen, konzentrirt sich die Gesammtzahl der 16406 über 100 ha großen Gutskomplexe im Besitze von nur 10988 Personen. In diesem Sinne der Eigenthumsvertheilung will Conrad die Latifundienfrage behandeln, deren direkt volkswirthschaftliche Seite (Latifundienwirthschaft), übrigens in ziemlich optimistischem Sinne beurtheilt, eine spezielle Untersuchung auf Grund noch ungesammelter Materialien erfordern würde.

Das wichtigste Ergebniß betrifft theils den Umfang des eigentlichen Latifundienwesens, theils die Ausdehnung des Absentismus und theils die durchschnittlichen Besitzverhältnisse überhaupt. Es besagt, daß die Latifundienbesitzthümer, von 5000 ha an aufwärts, 11,15% der in Betrachtung gezogenen Güter und 7,79 (einschließlich des fiskalischen Besitzes 16,35)% des Areals begreifen, daß die 158 Eigenthümer 1768046 ha Fläche mit einem Grundsteuerreinertrage von mehr als 13 Millionen Mark besitzen, daß aber dieses Grundeigenthum im fast ausschließlichen Besitze alter Adelsfamilien geblieben und nur zu einem minimalen Prozentantheile in die Hände von Börsenmännern übergegangen ist; ferner daß reichlich die Hälfte aller gezählten Güter von ihren Besitzern bewohnt, vom Reste die Hälfte verpachtet und die Hälfte administrirt, von den über 1000 ha großen Gütern dagegen 34,2% administrirt sind; daß nur 15,7% aller Eigenthümer, 18,5% der Eigenthümer von mehr als 1000 ha Ausdehnung ihre Güter nicht selbst bewirthschaften. Unter den adeligen Großbesitzern ist der Absentismus nur um weniges, die Verpachtung, verglichen mit der Administration, nicht stärker vertreten. Endlich: die Besitzthümer von weniger und mehr als 1000 ha Fläche umfassen nach der Zahl der einbegriffenen Güter 64,8 und 35,2%, nach der Zahl ihrer Eigenthümer 79,3 und 20,7% des Areals; immer mit Ausschluß der Güter von höchstens 100 ha. Unter den 79,3% der Eigenthümer ist das Bürgerthum mit 71,9, der Adel mit 25,8% vertreten; unter jenen 64,8% der Güter das Bürgerthum mit 69,5, der Adel mit 27,8% betheiligt, während unter sämmtlichen Besitzern 33,06% dem Adel angehören, der jedoch $^1/_4$ bis $^1/_3$ seiner Besitzfläche als Fideikommiß innehat.



Nach dem Flächenmaße berechnet, beträgt der in der Einzelhand vereinigte Besitz von mehr als 1000 ha in Privathänden 21,66 % der Gesammtfläche, wozu etwa 9 % fiskalischer Forsten und Domänen treten; nach dem Grundsteuerreinertrage desgleichen 18,7 + 5,2 %.

Ausführliche Tabellen illustriren und detailliren diese Thatsachen mannigfach. Als Heilmittel gegen die Gefahr des Latifundienbesitzes empfiehlt Conrad ausschließlich die Beschränkung der Fideikommisse; eine geflissentliche Zersplitterung großer Güter, wie sie jetzt beliebt werde, treffe viel weniger das sozialpolitische Uebel des großen Besitzes, als vielmehr die ganz unschädliche Großwirthschaft, die ohnehin bei dem nothwendigen Uebergang zu intensiverer Kultur der bäuerlichen Konkurrenz zu erliegen drohe.

Die verhältnißmäßige Unergiebigkeit der mühsamen Arbeit ist mit der Natur des Materiales gegeben; auch auf dem beschränkten Gebiete der Untersuchung läßt die mehrfach empfundene Unzuverlässigkeit desselben den Verfasser seinen Aufsatz mit einem lebhaften Appell an die Staatsregierung beschließen, welcher eine staatliche Statistik des Grundbesitzes um jeden Preis fordert.

Ueber die früher zwischen Conrad und anderen Gelehrten hauptsächlich streitige Frage, ob der Großgrundbesitz gegenüber dem bäuerlichen in einzelnen östlichen Theilen der preußischen Monarchie nicht zu umfangreich sei, und inwieweit der Großgrundbesitz gegenüber dem bäuerlichen von 1806 bis zur Gegenwart gewachsen sei, giebt die Untersuchung keine abschließende bezw. überhaupt keine Antwort. Der Sprachgebrauch Conrads, nur Güter über 5000 ha Latifundien zu nennen, ist ein etwas willkürlicher, jedenfalls nicht allgemein anerkannter; denn es wird sehr häufig der Großgrundbesitz überhaupt als Latifundienbesitz bezeichnet. Wenn von Latifundienbildung die Rede ist, so meint man im allgemeinen die Zunahme des großen Besitzes auf Kosten des mittleren und des kleinen. Die interessantere Frage ist zudem die historische, für die mit einem Material aus der Gegenwart natürlich gar nichts bewiesen ist.

Heft 3. — Eine frühere Studie, welche die Gothaische Lebensversicherungsbank über die Mortalität des ärztlichen Standes hatte veröffentlichen lassen, findet ihre Fortsetzung in einem längeren Aufsatze von Joh. Karup und Dr. med. Gollmer, welcher die Sterblichkeit der protestantischen und katholischen Geistlichen Deutschlands zum Gegenstande hat. Das Material der Untersuchung liefern die Versicherungsdaten von 3953 protestantischen und 914 katholischen Geistlichen und erstrecken sich über die ganze Thätigkeitsperiode der Gothaischen Bank (1829—1886). Aus den zahlreichen Ergebnissen der statistischen Vergleichung heben wir nur die wichtigsten hervor.

Die bisherige Annahme einer besonders günstigen Sterblichkeit der protestantischen Pfarrer wird bestätigt; diese wird übertroffen nicht nur durch die besonders ungünstige der Aerzte, sondern auch durch die noch höhere der katholischen Geistlichkeit; sie wird auch von der durchschnittlichen Sterblichkeitshöhe versicherter männlicher Personen übertroffen, während leider nicht zu ersehen ist, wie dieser Durchschnitt sich stellen würde, wenn man die außerordentlich ungünstigen Kategorien in Abzug bringt. Die prozentuelle Sterblichkeit betrug:

Altersklasse	Prot. Geistliche	Aerzte	Versicherte männl. Personen
31—35	0,72 } 0,62	0,59 } 1,13	0,76
36—40	0,59	1,38	0,94
41—45	0,72	1,31	1,10
46—50	0,83	1,39	1,42
51—55	1,48	2,54	1,90
56—60	2,28	3,07	2,81
61-65	3,40	4,43	4,18
66—70	6,03	7,03	6,38
71—75	8,74	9,68	9,19
76—80	13,79	13,49	13,32
81—90	2[illegible],36	16,47	20,86

Die mittlere Lebensdauer wird berechnet auf .. Jahre:

vollendetes Lebensjahr	für protestantische Geistliche (Gotha)	für Aerzte (Gotha)	für preußische Beamte (nach Brune, 1776—1845)	für die männliche Bevölkerung Preußens (1867. 68. 72. 75—77)
26.	40,17	35,62	35,73	33,86
30.	36,94	32,60	32,69	31,07
40.	28,74	25,50	25,35	24,22
50.	20,62	18,55	18,57	17,91
60.	13,41	12,39	12,43	12,18
70.	7,80	7,70	7,58	7,50
80.	3,90	4,04	4,29	4,40

Die auffällig hohe Sterblichkeit der Beamten (Spalte 4), die mit derjenigen der Aerzte fast genau übereinstimmt, wird mit allgemein höherer Sterblichkeit der älteren Generation erklärt, welcher sie angehören.

Die Sterblichkeit der Aerzte übersteigt den Durchschnitt der in Gotha Versicherten um 11, die der katholischen Geistlichen ihn sogar um 13%, während ihre protestantischen Kollegen um 13,6% hinter demselben zurückbleiben; die Mehrsterblichkeit der katholischen Geistlichen, verglichen mit den protestantischen, trifft vorwiegend die Altersklassen zwischen dem 56. und 65. Lebensjahre. Ihre schwächere Widerstandskraft wird nur zum geringeren Theile auf klimatische Ursachen zurückgeführt: der Süden Deutschlands, den sie vorzugsweise bewohnen, erscheint auch für die protestantischen Pfarrer in den höheren Altersklassen ungesünder als die Mitte und namentlich als der Norden; Krankheiten der Athmungsorgane und der in Süddeutschland überhaupt häufigere Krebs sind in beiden Gruppen die nur theilweise aufgehellten Morbiditätsursachen; — zum wichtigeren Theile wird vielmehr eine mit dem Cölibat zusammenhängende allzu behagliche Lebensweise für die häufige Erkrankung der Zirkulationsorgane, das strenge Fasten für die hier noch gesteigerte Häufigkeit des Krebses, die asketische Erziehung für die zahlreichen Lungenleiden verantwortlich gemacht, während die Infektionskrankheiten hier sowohl wie unter den protestantischen Geistlichen durch ihre Seltenheit auffallen. — Die vollkommen übereinstimmende Sterblichkeit protestantischer Geistlicher in Stadt und Land legt die Annahme nahe, daß die sonst höhere Mortalität in den Städten als Produkt nicht der örtlichen, sondern der durch die Beschäftigung gegebenen Bedingungen zu gelten habe.

Aus früherer Zeit und außerdeutschen Gebieten liegen Untersuchungen über die Mortalität des geistlichen Standes namentlich für England (Hodgson, Farr) und Dänemark (Westergaard) vor. Ihre Ergebnisse bestätigen die hier gefundenen namentlich insofern, als die englische Statistik eine Ueberſterblichkeit der katholischen über die protestantische Geistlichkeit sogar von 52 (statt 38)% ergiebt. Sie zeigen ferner eine abnehmende Sterblichkeit, die jedoch in England im gegenwärtigen Jahrhundert ihr Minimum erreicht zu haben scheint. Die protestantischen Geistlichen Englands leben etwas länger als die deutschen, während die ruthenischen Geistlichen Galiziens (deren Sterblichkeit Stüßi im Journal of the Institute of Actuaries, XVIII untersucht hat), obgleich sie das Cölibat nicht haben, in ihren ungesunden Verhältnissen noch schneller sterben als unsere katholischen Kleriker.

Für die Methode der Versicherungsstatistik findet eine Regel erneute Bestätigung, die besagt, daß etwa die ersten fünf Versicherungsjahre infolge „ärztlicher Auslese“ eine ausnahmsweise günstige Sterblichkeit zeigen.

Heft 4. — Lexis, der über die zwei ersten Drittel der Berichterstattung der englischen „Gold- und Silber-Kommission“ referirt, nimmt diese Gelegenheit zum Anlaß, seinen antibimetallistischen Standpunkt von neuem zu präzisiren und zu begründen. Die Aussicht einer dauernd ergiebigen Produktion von Quarzgold rechtfertigt in seinen Augen das System der Goldwährung; andererseits erkennt er das aleatorische Element, das die Werthschwankung des Silbers in zahlreiche Kategorien wirthschaftlicher Beziehungen hineinträgt, als

einen Uebelstand an, dem der Staat und namentlich der englische Staat über kurz oder lang werde entgegentreten müssen. Ein internationaler Bimetallismus könne das Werthverhältniß $15^1/_2:1$ selbst mit Englands Beitritt niemals, wohl aber ein solches von 20 : 1 für die Dauer von ein bis zwei Menschenaltern sichern; der Wahl dieses Ausweges scheint auch Nasse nach seinem der Kommission erstatteten Gutachten, und, wie Lexis glaubt, auch Soetbeer nicht abgeneigt. Weil aber die Schwierigkeit der Vereinbarung diesen Ausweg versperrt, hat Lexis der englischen Regierung den Rath ertheilt, eine Silberdepositenanstalt zu errichten, welche jederzeit das ihr angebotene Silber zu vorausbestimmtem Preise gegen neues Papiergeld eintauscht. Lexis glaubt, daß ein Uebermaß deponirten Silbers sich nicht ansammeln werde, wenn man den Preis der Silberunze von Standardfeinheit mit Vorsicht, etwa auf 44 Pence, normire.

Die englische Kommission behandelte übrigens weniger die Frage der Währungspolitik, als die Ursachen der gegenwärtigen Situation: die Werthverschiebung zwischen den Währungsmetallen, den Orienthandel und die Billigkeit der Waaren. Der durchschnittliche Charakter ihrer Ergebnisse entspricht den Hoffnungen der Bimetallisten nicht ganz, und wie es scheint noch am meisten da, wo die Kommission sich ein ganz unwissenschaftliches Material aufbinden ließ. Dieser Vorwurf trifft namentlich die unglaublich leichtfertigen Angaben, welche Herr S. Pixley, Mitglied der bekannten Edelmetall-Handelsfirma, über Produktion und Konsum von Edelmetallen sich erlaubt hat. Werthvollen Stoff förderte dagegen die Kommission in einer Reihe anderer Fragen ans Licht; so bezüglich der Schatzbildung in Indien, bezüglich der Produktionskosten des Silbers und bezüglich des Orienthandels. Ueber den an zweiter Stelle genannten Punkt, auf den zum erstenmale die Aufmerksamkeit gelenkt wird, handelte der Chemiker Professor Austen in einer dem Berichte angehängten Abhandlung; seinen rudimentären und auch methodisch anfechtbaren Ergebnissen stellt Lexis, der die Frage seit längerer Zeit studirt, eine besser fundirte Ergänzung in Aussicht, welche es ermöglichen wird, den Einfluß der Werthschwankungen auf die Produktion voraus zu bestimmen.

Was den Orienthandel betrifft, so wird die Stabilität des Silberwerthes in Indien mit der Unbeweglichkeit sowohl des dortigen Arbeitslohnes wie des inländischen Kurses der auf Silber lautenden indischen Staatspapiere erwiesen. Der Aufschwung, welchen Indiens Export erfährt, deckt deshalb den Schaden, der ihm aus Kursverlusten erwächst. Auch die Beziehungen Indiens zu anderen Silberländern werden engere, auf Kosten Englands. An Stelle des abnehmenden Importes tritt die schnell aufblühende Eigenindustrie, namentlich der Baumwollfabriken, welche 1876 wenig über 1 Million, 1882 über $1^1/_2$ Millionen, 1886 über 2 Millionen Spindeln in Bewegung setzten. Die europäische Produktion hat allerdings den zweifachen Schaden, viel weniger dagegen der (englische) Handel, dessen Risiko durch das namentlich im indischen Ausfuhrhandel übliche Lieferungsgeschäft, weniger im Verkehr mit China, auf ein Minimum beschränkt wird.

Den schärfsten Widerspruch des Berichterstatters ruft die Stellungnahme hervor, welche in der Frage des Geldwerthes in den Verhandlungen zur Geltung kam; er rügt namentlich die Unfähigkeit ihrer Wortführer, eine genetische Erklärung für die allgemein angenommene Thatsache der Goldvertheuerung zu finden, und sieht seinerseits die stringente Widerlegung dieser Annahme in dem Umstande, daß niemals dem Fallen der Preise eine Diskonterhöhung voraufgegangen sei.

Von ausführlicheren kritischen Besprechungen der neuesten Literatur bringt Band 15 das folgende: C. Wachsmuth über Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt (Heft 1); Conrad über die neueste deutsche Literatur über Verstaatlichung des Grund und Bodens (Heft 2); Ludwig Elster über den zehnten Jahrgang der Fabrikinspektionsberichte (ebenda); ein Ungenannter (in Halle a. S.) über neuere Literatur, betreffend die Vorbildung zum Justiz- und Verwaltungsdienste (Heft 3). Ferner Band 16: v. Philippovich über die neuere, von Kolonien und Kolonialpolitik handelnde Literatur (Heft 1, 2); v. Brünneck über Knapp, Die Bauernbefreiung in Altpreußen (Heft 4).

K. Oldenberg.

32. **Arbeiterfreund**, Zeitschrift des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Bd. XXII, 3 bis XXVI, 1 (Herbst 1884 bis Frühling 1888).

Bd. XXII, Heft 3. Ein A. S. gezeichneter kurzer Aufsatz handelt von Rogers' „six centuries of work and wages", das der Herausgeber dieses Jahrbuches an früherem Orte (Jahrgang XII, Heft 1, S. 203 ff.) eingehend besprochen hat.

Dr. F. Schneider behandelt die Geschichte der englischen industrial and provident societies mit ihren bekannten Mißerfolgen und mannigfachen Erfolgen nach Lage der im Jahre 1884 zugänglichen Materialien.

A. Lammers schildert die Wohlfahrtseinrichtungen, welche die Webereifabrik von Peters in Neviges bei Elberfeld und die Brandtssche Fabrik in München-Gladbach aufweist; als Quelle dient der an den Kultusminister erstattete Reisebericht des Professor Julius Post in Hannover, welcher im Herbste 1883 mit ministerieller Unterstützung eine sozialpolitische Studienreise unternahm, und ergänzend einige Aufsätze der Zeitschrift „Arbeiterwohl". Beide Fabriken zeichnen sich durch die erfolgreiche Wirksamkeit von Arbeiterrepräsentationen aus (in München-Gladbach Aeltestenkollegium genannt), welche aus Organen der Krankenkassenverwaltung durch die Fabrikherren nach und nach zu einflußreichen Arbeiterkammern ausgebildet sind, jedoch wenigstens in München-Gladbach die Lohnregulirung grundsätzlich nicht in ihrer Kompetenz haben. Die Vertrauensstellung, welche dieses Arbeiterorgan genießt, und der umsichtige Ernst, mit dem es sie ausnutzt, werden durch viele charakteristische Züge aus seiner Wirksamkeit illustrirt. Die Harmonie zwischen Herr und Arbeitern, von der die Schilderung zeugt, würde, wenn man sie generalisiren darf, ein ideales Bild sozialer Eintracht bieten.

Eine Reihe menschenfreundlicher Mustereinrichtungen stellt sich diesen Arbeiterkollegien würdig zur Seite; wir erwähnen unter den Brandtsschen Schöpfungen das St. Josephshaus, das mit seinem Parke den Arbeitern zur Geselligkeits- und Erholungsstätte, allen gemeinsamen Einrichtungen zum Mittelpunkte dient, und das Hospiz für katholische Arbeiterinnen. Das Brandtssche Etablissement bildet bekanntlich einen Zentralsitz der katholischen sozialpolitischen Bewegung, ohne übrigens selbst nach der konfessionellen oder politischen Seite exklusiv zu sein; Herr Brandts gehört zu den Gründern des vor einigen Jahren in Wirksamkeit getretenen Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde, genannt „Arbeiterwohl", dessen gleichnamiges literarisches Organ dem Sozialpolitiker wohlbekannt ist; das St. Josephshaus ist die Residenz des Kaplans Hitze, Generalsekretärs des Verbandes.

Was die Peterssche Fabrik betrifft, so sei noch erwähnt, daß hier seit 1878 der Bau von Arbeiterwohnungen in gutem Gange ist, die durch partielle Abzahlung in das Eigenthum ihrer Insassen übergehen. Die Eindrücke des Attentatsjahres wurden für die arbeiterfreundlichen Bestrebungen dieser Fabrik epochebildend. Bemerkenswerth ist die vom Arbeitsgeber wie von den Arbeitern getheilte Ueberzeugung von der Zweckdienlichkeit des zwölfstündigen Arbeitstages, dessen Erhöhung um die dreizehnte Stunde sogar in Ueberlegung gezogen ist.

Im Anschluß hieran weisen wir auf die Schilderung des Godinschen Familisterium in Guise hin, welche im folgenden (4.) Vierteljahrshefte Alban Förster giebt. Das Familisterium ist bekanntlich die bestgelungene und großartigste Verwirklichung Fourierscher Ideen. Die Grundzüge der seit 1859 bestehenden Schöpfung Godins sind nicht unbekannt: das konzentrirte Wohnen der mehreren tausend Arbeiter in wenigen Riesenkasernen, den palais sociaux, die gemeinschaftlich getroffenen Anstalten für Erziehung der Kinder, für Unterhaltung der Erwachsenen in den Stunden ihrer Muße, für Versorgung der Kranken und Invaliden, das künstliche System einer Betheiligung der Arbeiter am Gewinne und an der Verwaltung des Unternehmens, die Vereinigung extrem demokratischer Grundsätze mit geflissentlicher Differenzirung der sozialen Rangstufen. Die übersichtliche Darstellung giebt eine gute Information; ob freilich Förster den sittlichen Erfolg des großartigen Experimentes nicht zu optimistisch beurtheilt, ob namentlich das schöne ethische Verhältniß zwischen den sozial Geschiedenen hergestellt ist, wie es von den genannten deutschen Fabriken gerühmt wird, dürfte neueren Mittheilungen zufolge zweifelhaft sein.

A. Soetbeer skizzirt in demselben Hefte die allgemeine wirthschaftliche Entwickelung Großbritanniens. Er stellt eine Reihe der einschlägigen Zahlen, die den achtziger Jahren angehören, mit älteren in Vergleich; er beginnt mit dem Thema der Bevölkerungsbewegung, kommt dann auf die Verschiebung in den Berufsgattungen, resümirt die Untersuchungen Giffens und Levis über das Volkseinkommen, giebt einige Notizen über Armenpflege, Erziehung und Moralstatistik, und endlich über den auswärtigen Handel. Die Materialien sind bekannten Quellen entnommen. Einen entschiedenen Rückgang zeigt nur die Landwirthschaft sowohl nach der Berufs- und Produktions-, wie nach der Einkommensstatistik. Im übrigen sind die Ergebnisse fast durchweg optimistischen Charakters; nur die Zahl der Ehescheidungen und der Fallissements zeigt eine Zunahme. Die schnellste Zunahme zeigen die Berufszweige des Handels- und Transportwesens. Die Ungunst der Handelsbilanz in den siebziger Jahren wird als nur scheinbare nachgewiesen, die Zunahme der Einfuhr auf erhöhte Kaufkraft, die Abnahme der Ausfuhr auf Preisveränderung zurückgeführt und ihr neuerliches Steigen um so günstiger interpretirt. Wenn trotzdem die Lage der arbeitenden Klassen zu wünschen läßt, so wird in erster Linie dem überhandnehmenden Branntweingenusse, daneben auch unverständigen Strikes die Schuld gegeben. Die soziale Wirksamkeit der Gewerkschaften einerseits, der jungen staatssozialistischen Richtung auf der anderen Seite wird rühmend hervorgehoben.

Dr. Victor Böhmert setzt die soziale und nationale Bedeutung des Kampfes gegen den Mißbrauch geistiger Getränke auseinander. Er skizzirt die seit 1879 und 1883 in Fluß gekommene Agitationsbewegung und theilt Programm und Arbeitsplan des Dresdener Bezirksvereins in extenso mit, welcher ein Glied des 1883 in Kassel gegründeten „Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ bildet.

Von ungewöhnlich instruktivem Werthe ist der kurze Aufsatz eines ungenannten Landgeistlichen des magdeburgischen Bezirks, welcher auf Grund sorgfältiger Erkundigungen das Budget einer dortigen ländlichen Arbeiterfamilie konstruirt. Die imaginäre Familie besteht aus dem Ehepaar und drei Schulkindern. Wohl ist die aus einer jährlichen Einnahme von 635 Mark und einem Bedarfe von 803 Mark gezogene Bilanz von der Anfechtbarkeit nicht frei, die allen auf Schätzung gegründeten Budgets anhaftet; der Werth liegt vielmehr in der Masse einzelner Notizen, aus denen die Rechnung sich zusammensetzt, und in der Vergleichbarkeit des einzelnen und ganzen mit analogen, namentlich den v. d. Goltzschen Ziffern. V. d. Goltz berechnet den Jahresbedarf an Nahrungsausgaben für eine ostpreußische Arbeiterfamilie auf 485 Mark, die nach den Preisen des magdeburgischen Bezirkes 740 Mark gleich sind; die eigene Rechnung des Anonymus beläuft sich nur auf 519,60 Mark, und die thatsächliche Ausgabe einer sparsamen Familie schätzungsweise auf 390 Mark.

Die Situation des Arbeiters verschlimmert sich noch durch die Unregelmäßigkeit seiner Einnahme und eine damit zusammenhängende unwirthschaftliche Lebenshaltung. „Es giebt Arbeiterfamilien, die machen es wie die Indianer; sie leben einige Tage herrlich und in Freuden und nachher darben sie.“ Die Versorgung der kranken und alten Arbeiter, welche meist der Dorfgemeinde obliegt, geschieht widerwillig und nur soweit der Landrath nöthigt. „Wenn der Arbeiter 20 Jahre lang und noch länger auf dem Gute gearbeitet hat und er wird nun schwach, dann wird ihm der Lohn mehr und mehr abgezogen und zuletzt muß er aus dem einen oder anderen Grunde gehen. Es ist dies nicht Ausnahme, sondern Ausnahme ist es, wenn aus Wohlthätigkeitsgründen für den einen oder anderen alten Arbeiter gesorgt wird.“

Den Grund des Uebels findet der Verfasser nicht in der Niedrigkeit des Geldlohnes, sondern theils in der Beseitigung des ehemaligen Naturaldeputats, theils in der steigenden Schwierigkeit der Landpachtung für eigenen Bedarf; die Vertheuerung der Land- und namentlich der Pachtpreise im Laufe der letzten 15 Jahre sei u. a. die alleinige Ursache, welche den Flachsbau der kleinen Leute unrentabel gemacht habe.

Die Gutsbesitzer sind ohne Interesse für ihre Leute und sprechen es ganz unverhohlen aus: „ich gebe nicht mehr als ich muß; und der Arbeiter sagt dem gegenüber: ich arbeite nicht mehr als ich muß.“ Der Geistliche riskirt den Vor-

wurf, er halte es mit den kleinen Leuten. Der sozialdemokratische Geist gewinnt an Boden, obgleich nicht agitirt und nicht sozialdemokratisch gewählt wird. „Nach dem Urtheile älterer, besonnener, wohlhabender Bauern sind die Verhältnisse ‚reif zum Platzen'. Wenn ich es auch nicht so schlimm ansehe . . . Unsere ländlichen Arbeitgeber haben in der Mehrzahl für die sozialen Gefahren kein Herz, kein Ohr, kein Auge, kein Verständniß. Der Geistliche, welchem das Wohl der arbeitenden Klassen am Herzen liegt, ist auf dem Lande die Stimme eines Predigers in der Wüste."

Nach des Autors Versicherung gilt das Gesagte für den Umfang des Regierungsbezirkes.

Von mehr kulturhistorischem als sozialem Interesse ist eine im ersten Hefte des folgenden 23. Jahrganges enthaltene Skizze, in der E. Genz „die ländlichen Arbeiterverhältnisse in Hinterpommern" ausführlich schildert. Der Leser macht die Bekanntschaft eines derben, kerngesunden, erschreckend prosaischen, in Sitte und Sittlichkeit hie und da anstößigen, aber von der modernen Unzufriedenheit ziemlich unberührten Volksschlages: im ganzen nicht wesentlich abweichend von den Vorstellungen, welche über ländlichen Charaktertypus gang und gäbe sind. Nur die sich mehrende Zahl der Branntweinschenken signalisirt den Rückgang der guten alten Zeit. Der Verfasser scheint aus unmittelbarer Kunde zu schöpfen. Die wirthschaftliche Situation der Bevölkerung, welche bekanntermaßen vorwiegend aus Gutsleuten besteht, wird durch den Abdruck von 4 typischen Kontraktformen (eines Tagelöhners auf einem großen und desgleichen auf einem kleinen Gute, eines Deputatknechtes und eines Schäfers) charakterisirt; der Verdienst des Tagelöhners, abgesehen von gelegentlicher Beköstigung und den Einnahmen aus eigener Nebenwirthschaft, wird für den Tag auf 1 bis 1,25 Mark im Sommer, 2 bis 2,25 Mark in der Erntezeit, 60 bis 75 Pfg. an den kürzesten Wintertagen beziffert.

Dr. Leo Anderlind handelt über „die landwirthschaftlichen Arbeiter in Kleinasien". Er schildert auf Grund eigener Beobachtungen und Erkundigungen die Gestaltungen des Arbeitsverhältnisses und die verschiedene Leistungsfähigkeit der drei in Frage kommenden Nationalitäten: Griechen, Armenier und Türken. Auf die ökonomische und soziale Lage des Arbeiters wird in eingehender Weise nicht Rücksicht genommen; doch erfährt man, daß der Verdienst günstig genug ist, um eine regelmäßige Sparthätigkeit stattfinden zu lassen.

Oskar Asemissen, Rechtsanwalt in Detmold, schildert die Wirthschaft der 12—15 000 Arbeiter des Fürstenthums Lippe, welche allsommerlich, unter dem Namen der „Hollandsgänger" bekannt, über Deutschland und die angrenzenden nördlichen und östlichen Länder bis zum Aralsee hin sich ausbreiten, um als Ziegler einen Erwerb zu suchen, der in den Wintermonaten die Heimgekehrten nebst ihren Angehörigen ernährt. Die außerordentliche Tüchtigkeit, die diese Arbeiterschaft in einem sonst gemiedenen Berufszweige sich angeeignet hat, erklärt allein die wirthschaftliche Möglichkeit einer in abstracto so offenbar unwirthschaftlichen Einrichtung; zu dieser Tüchtigkeit trägt aber ganz wesentlich bei einerseits der zäh festgehaltene Zusammenhang mit der Heimath durch seinen sittlichen Werth, andererseits die zur Anspannung aller Kräfte spornende Organisation des Akkordmeistersystems. Im Anfange des Jahrhunderts, als der Hollandsgang aufkam, war der sog. Ziegelmeister, welcher allein den Kontrakt schließt, nichts als selbstarbeitender Arbeitgeber seiner Ziegler, der dieselben, mit dem heutigen Vertheilungsmodus verglichen, übervortheilte; jetzt sind die Ziegler nicht nur am Geschäftsgewinne nach Maßgabe ihrer Leistungsquantität und -qualität, sondern auch mit berathender Stimme an den Entschließungen betheiligt, welche für die gemeinsame Arbeit erforderlich werden; sie beköstigen sich während der Arbeitsdauer gemeinschaftlich. Neben diesen gleichberechtigten sog. Annehmern steht allerdings auch jetzt noch eine Zahl viel schlechter gestellter gewöhnlicher Lohnarbeiter. Unverheirathete Ziegler können den dritten Theil ihres Erwerbes sparen und zwei Drittel, wenn sie ausnahmsweise winterlichen Verdienst finden.

Mit dem auskömmlichen Verdienste und der sparsamen Lebenshaltung der Ziegler wird die geringe Armenlast im Staate Lippe in Verbindung gestellt. Noch mehr vielleicht sind diese mittelbar ihrer Heimath nützlich durch mannig-

fache Anregungen, die sie mit der Kunde fremder Verhältnisse ihren Landsleuten bringen.

Im zweiten Hefte des 22. Jahrganges giebt Dr. Victor Böhmert ein Bild des damals eben begründeten Bielefelder Vereins „Arbeiterheim“, der den Bau von Arbeiterwohnungen anregt, die in das Eigenthum ihrer Bewohner überzugehen bestimmt sind. Dr. A. Emminghaus (Heft 3) unterwirft die Gründung einer kurzen Kritik. Wir verweisen auf den Aufsatz, den der Herausgeber dieses Jahrbuches im zweiten Hefte des vorigen Jahrganges dem Gegenstande gewidmet hat.

Oberlandesgerichtsrath Dr. Silberschlag in Naumburg diskutirt die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Seeleute: eine Frage, die seitdem ihre praktische Erledigung gefunden hat. Rechtsanwalt Dr. Field in Mainz referirt in der Kürze über das Versicherungsgesetz vom 28. Mai 1885.

Reichstagsabgeordneter Dr. F. Schneider bespricht in einem ausführlichen Aufsatze die Verluste und Bankerotte der deutschen Volksbanken. Die gefälschten Nachrichten, welche vor kurzem in Parlament und Presse über Geschäftserfahrungen der Schulzeschen Genossenschaften in Umlauf waren, werden hier durch ein reichliches, wenn auch keineswegs vollständiges Material ersetzt, das der Verfasser aus verstreuten Mittheilungen und eigener Kunde zusammengetragen hat. Die Zahl der Volksbanken beträgt über die Hälfte aller Schulzeschen Genossenschaften; aber weder haben alle Vereine der Anwaltschaft über ihre Geschäftsergebnisse Bericht abgestattet, noch hat die Anwaltschaft alles zu ihrer Kenntniß Gebrachte publizirt. Da jedoch eine tendenziöse Auswahl des zu Publizirenden nicht vorzuliegen scheint, Geschäftsverluste größeren Maßstabes aber sich der Publizität gar nicht hätten entziehen können, so kann die Brauchbarkeit des Dargebotenen für gesichert gelten.

Die Geschäftsverluste der Volksbanken, obgleich fast zehnmal geringer als die gleichzeitigen Reingewinne, waren nicht unbedeutend, aber ihr Haupttheil vereinigte sich auf einige wenige Posten. Ein ähnliches Ergebniß liefert die Statistik der Liquidationen und Konkurse, deren Zahl in 12 Jahren (1873—84) 10 %, nach Ausscheidung der nicht gravirenden Fälle aber nur 5 % der Vereinszahl ausmachte. Es findet dadurch Bestätigung, was Schulze-Delitzsch zu betonen pflegte: „daß die auf unbeschränkter Solidarhaft beruhende Genossenschaft in ungeschickten Händen eine sehr gefährliche Waffe ist, die in den minder bemittelten Volksklassen viel Unheil anrichten kann.“

Schneider glaubt trotzdem die Staats- oder Kommunalaufsicht, die man selbst den Aktienvereinen erspart habe, umsomehr widerrathen zu müssen, als die Fähigkeit der in Frage kommenden Organe zu wirksamer Beaufsichtigung nach den Erfahrungen, die man mit den kontrollirten Sparkassen gemacht habe, wahrscheinlich gar nicht vorhanden sei. Die beschränkte Haftbarkeit wird dagegen befürwortet; Schulzes Einwand, daß die faktische Haftung nicht weiter gehe als eventuell die Garantiegrenze, wird mit dem eigenen Argumente geschlagen und zugleich als irrthümlich nachgewiesen.

Heft 3. Ein Vortrag Böhmerts über „den Branntwein in Fabriken“, in der letztvorausgegangenen Generalversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke gehalten, wird mit ergänzenden Zusätzen wiedergegeben. Das Material bot eine ad hoc veranstaltete Privatenquete; 106 Fabrikanten, die 89 000 männliche und 14 000 weibliche Arbeiter beschäftigten, aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands und von den mannigfaltigsten Berufszweigen, hatten den Fragebogen Böhmerts beantwortet. Daß die Auslese gerade die durch Branntweintrunk und andererseits durch Mäßigkeitsbestrebungen besonders ausgezeichneten Fabriken getroffen haben wird, liegt in der Natur der Sache; immerhin sind die Ergebnisse von um so zeitgemäßerem Interesse, als sie eine Frage beleuchten, die für die bevorstehende Invalidenversicherung entscheidende Bedeutung gewinnen dürfte.

Neben der Frage des Trunkes wird auch die Ernährungsweise der Arbeiter behandelt. Unterscheidet man vier Qualitäten der Ernährung in der Weise, daß die erste der Fleischnahrung ganz entbehrend gedacht wird, die zweite durch gelegentliche, die dritte durch täglich einmalige, die vierte durch mehr als einmalige Fleischkost sich charakterisirt, so gehören diesen vier Qualitätsklassen unter den

männlichen Arbeitern sukzessive 8,2, 26,4, 54,5 und 10,9 % der Gesammtzahl an, während unter den Arbeiterinnen die zweite und namentlich dritte Klasse schwächer vertreten, dafür aber die erste mehr als dreimal so stark ist.

Ein Uebermaß des Branntweingenusses begegnet charakteristischerweise da besonders häufig, wo die Ernährung zu wünschen läßt; ferner aber namentlich da, wo eine häufige Erfrischung durch nichtalkoholische Getränke dem Arbeiter nicht geboten wird. Das strikteste Verbot des Branntweins, das mit absoluter Strenge wohl nirgends eingehalten wird, war in diesen Fällen der Anlaß fortwährender Uebertretungen. Das Urtheil der Fabrikanten über die Wirkungen des Trunkes auf Leistungsfähigkeit und Lebenskraft ist einstimmig, während Betriebsunfällen durch sorgsame Fernhaltung der geradezu Betrunkenen vom Arbeitsplatze in der Regel vorgebeugt zu sein scheint.

Zunehmender Verdienst bei gleichen oder gesunkenen Branntweinpreisen wird von Böhmert als ein Hauptgrund der überhandnehmenden Unsitte angesehen und diese Ansicht durch mehrfache Belege begründet. Daneben treten mitthätige Ursachen hervor, die als spezifisches Produkt der modernen Zeit erscheinen. Von der gesteigerten Macht des Beispiels abgesehen, der in den großen Fabriken wohl ein Hauptantheil zufällt, wird die Geldlöhnung der Lehrlinge an Stelle der früheren Naturallöhnung, ferner die auf das Vielfache des Bedarfes gesteigerte Zahl der Schänken, und wo deren Ausbreitung ein Hinderniß findet, die Institution der Branntwein-Konsumvereine namhaft gemacht. Dazu tritt die Unwirthschaftlichkeit der Arbeiterfrauen mit ihren bekannten Konsequenzen.

Die Gegenbestrebungen der Fabrikanten durch Verbot und positiven Ersatz des Alkohols sind viel weiter ausgedehnt, als man sich vorzustellen pflegt. Zu den bestgelungenen Versuchen gehört der einer sächsischen Fabrik, deren Besitzer eine Speiseanstalt einrichtete und ihre Verwaltung in die Hände der Arbeiter legte; „der Branntweingenuß ist durch diese Anlage sehr wirksam eingedämmt worden, und wenn auch zur Verhütung desselben eiserne Strenge und Disziplin gehandhabt werden muß, so bezeugt die Gesammtheit der Arbeiter doch ein dankbares Verständniß dafür." — In einer der vom Branntwein am schwersten heimgesuchten Etablissements erwies eines der wichtigsten Mittel, die Verabreichung eines leichten, billigen Bieres, sich bereits als wirkungslos: das Bier wurde gern genommen, aber der Branntweingenuß nicht eingeschränkt.

Ueber Gustav Werners christliche Fabriken und Rettungshäuser in Reutlingen, Dettingen und an vielen Stellen Württembergs hatte der Arbeiterfreund wiederholt, zuletzt 1884 und nach ihm dieses Jahrbuch (VIII, 311), gehandelt; hier folgen zwei Aufsätze, in denen Dr. Post und Dr. Böhmert als Augenzeugen die Eindrücke mittheilen, die der Besuch dieser Anstalten ihnen hinterlassen hat. Ein christlich-kommunistisches Element bildet das Charakteristische dieser in ihrem Ursprunge auf das Jahr 1848 zurückweisenden Fabriken; darin liegt ihr Werth und ihre Gefahr; es wird bekannt sein, daß in den sechziger Jahren die Unternehmung dem Bankerott nahe gewesen ist. Böhmert betont die Nothwendigkeit einer konsequenteren Durchbildung des individualistischen Prinzipes in den Erwerbsanstalten, während Post gerade in der systematischen und genialen Pflege des Gemeinschaftsgeistes und damit im Zusammenhange in der pädagogischen Kraft einer der Individualität des Arbeiters einsichtsvoll angepaßten Arbeit das Geheimniß der Erfolge findet. Ein eigentlicher Widerspruch zwischen beiden liegt indeß nicht vor, und in der Bewunderung des Ganzen sind sie einig. Insbesondere rühmt Böhmert, der gelegentlich der Einweihung eines Krankenhauses die Anstalten besuchte, den Geist einer nicht ungesunden und bescheidenen Frömmigkeit, den er überall gefunden, die Herzlichkeit, mit der jedermann an dem „Vater" der Anstalten hängt, und die fröhliche Stimmung, die auch die Stätten des Elends belebte.

Die große Frage lag schon damals in der Luft, was aus der Schöpfung nach dem Tode ihres hochbetagten Schöpfers werden solle; der Geist, der sie zusammenhielt, ging zum Theil von Werner unmittelbar aus; er war aber zugleich in seine organisatorischen Einrichtungen und in die Bildung seiner Mitarbeiter übergegangen. Der Tod Werners ist seitdem eingetreten; an späterer Stelle wird unser Referat auf das künftige Schicksal seiner Anstalten zurückzukommen haben.

Ein mit H. unterzeichneter Artikel bringt eine detaillirte Beschreibung der

Arbeiterwohnungen, welche der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation besitzt; wir heben nur hervor, daß neben einer großen Wohnkaserne, dem Kost- und Logirhause, eine große Zahl kleinerer Arbeiterhäuser in mehreren Kolonien vereinigt ist, deren jedes vier ganz isolirt wohnenden Familien Raum giebt.

Gewerbeschuldirektor Ahrens stellt in einer längeren Abhandlung die gewerbliche Erziehung der Vorzeit den modernen gewerblichen Bildungsmitteln gegenüber. Neben den Lichtseiten des Zunftwesens werden die Mißbräuche nicht verschwiegen, die sich mit ihm verknüpften, die Geschichte ihrer Entwickelung wenigstens angedeutet. Indeß treten weder die Ursachen des Verfalles, noch die entscheidenden Punkte, welche die Verschiedenartigkeit des früheren und modernen Bildungswesens begründen, allzu deutlich hervor. Was die moderne Ausbildung betrifft, wird die Alternative von Lehrwerkstätte oder Werkstattlehre diskutirt. Ahrens ist kein Gegner der Lehrwerkstätte, wie sie in der Wirklichkeit besteht, wohl aber der Verbreitung, die weitergehende Bestrebungen ihr geben möchten. Die Lehrwerkstätte hat in drei Fällen ihre spezifische Berechtigung: wo es sich darum handelt, das Handwerk dem Kunstgewerbe zu nähern; „wo das Vorhandensein eines vortrefflichen Materials für die kunstgewerbliche Verarbeitung, die Schaffung neuer Industriezweige oder eine wesentliche Erweiterung und Hebung schwacher Anfänge von solchen den natürlichen Boden darbietet (wie namentlich in Oesterreich)“; und drittens, wo die fabrikmäßige Arbeitstheilung die Gefahr einer einseitigen Ausbildung mit sich führt. Die letztere Eventualität ist aber erst da anzuerkennen, wo die Werkstatt von der Fabrik endgiltig verdrängt ist; anderenfalls bleiben die alten Vorzüge der Werkstattlehre in Kraft, obgleich diese weder eine methodische Aufeinanderfolge der Arbeiten, noch die ergänzende theoretische Unterweisung zu bieten vermag. Hier tritt nun die Aufgabe der immer mehr Anerkennung findenden gewerblichen Fortbildungsschule ein. Aber die Anordnung von oben her kann eine lebendige Bildung nicht schaffen; die Gelegenheit, sich zu bilden, ist überreichlich vorhanden; die geistige Beweglichkeit und der Bildungstrieb, wie er den amerikanischen Arbeiter auszeichnet, muß geweckt werden, damit das Handwerk wieder seinen goldenen Boden gewinne.

Dem 4. Hefte gehört bereits die zweite Abtheilung des vorstehend resümirten Aufsatzes an.

Sodann giebt Dr. Victor Böhmert eine kurze Beschreibung der vielseitigen Wohlfahrtseinrichtungen, welche die Harburger Gummikammkompagnie auszeichnen. Eine kurze biographische Skizze der Persönlichkeit ihres Begründers H. Chr. Meyer (1797—1848) verdeutlicht den engen Zusammenhang von Geschäftsklugheit und Wohlfahrtsbestrebungen. Die Firma rühmt, „daß sie es den wohlwollenden Institutionen ihrer Vorfahren zu danken habe, wenn sie niemals ernste Differenzen mit der Mehrheit ihrer oft die Zahl Tausend erreichenden Arbeiter gehabt“. Beachtenswerth ist namentlich die 1828 gegründete Unterstützungskasse, die seit 1833 auch Invaliden und Hinterbliebene versorgt, und an deren Verwaltung die Arbeiter von vornherein einen wenn auch bescheidenen Antheil erhielten. Vierzehn kleine Wohnungen im Eigenthum des Geschäftsinhabers sind der Vermiethung an die eigenen Arbeiter vorbehalten.

Sombart-Ermsleben macht auf ein vom Ingenieur Uhlhorn erfundenes Verfahren aufmerksam, welches die Entschalung des Roggens in einer der Ernährung förderlicheren Weise auszuführen ermöglicht und erhebliche sanitäre Vortheile verspricht, sofern es gelingen sollte, den Widerstand der einmal festgewurzelten Geschmacksrichtung zu überwinden. Die begutachtenden Zuschriften mehrerer Sachverständiger, genaue chemische Analysen enthaltend, werden abgedruckt.

24. Jahrgang, Heft 1. P. Chr. Hansen schreibt mit sachkundigem Urtheil über die noch sehr jungen Erfahrungen, welche das Unfallversicherungsgesetz in der Praxis liefert. Sein Urtheil lautet im allgemeinen nicht ungünstig. Von den Ausstellungen, welche er macht, richten einige sich gegen Mißstände, die sich mit der Zeit von selbst reguliren; so die noch zu wenig in Anwendung gebrachte Versicherungspflicht für selbständige kleine Gewerbtreibende und überhaupt eine weitverbreitete Unkenntniß des Gesetzes. Unter anderem sei die irrige Meinung in Umlauf, daß ein durch Fahrlässigkeit des Arbeiters

verursachter Unfall ohne Entschädigung bleibe. Ein ernstlicherer Einwand trifft namentlich die Bestellung der Arbeitervertreter, die durch eine beschränkte Anzahl von Wählern geschieht, welche sich unter einander gar nicht kennen. Zu beklagen ist ferner, daß unmittelbar bevor das Gesetz in Giltigkeit trat, eine Anzahl Betriebsinhaber ihre Leute zu keinem anderen Zwecke versicherten, als um sich die Versicherung von der Genossenschaft mit Vortheil abnehmen zu lassen; sowie daß die Geschäftsführung einzelner Berufsgenossenschaften sich in ein Mißtrauen weckendes Geheimniß zu hüllen beliebt. Ueber die Kostenfrage hält Hansen das Urtheil zurück. Als wünschenswerth wird die Verpflichtung der Krankenkasse hingestellt, die Genesung derjenigen Erkrankten der Berufsgenossenschaft mitzutheilen, deren Krankheitsdauer dreizehn Wochen nicht überschritt. Sehr günstige Beurtheilung erfährt die Höhe der Rente und die Feststellung des Anspruches. Anerkennung findet auch das bereitwillige Entgegenkommen der Industriellen in der schwierigen Aufgabe der Genossenschaftsbildung.

In einem Artikel, der „materielle und ideelle Lösung der sozialen Frage“ überschrieben ist, setzt Dr. Victor Böhmert auseinander, wie nothwendig es sei, daß man die geistige Kluft überbrücke, durch welche Hochmuth und Egoismus obere und niedere Klassen trennt. Die Betrachtungen, mit denen Böhmert diesen Gedanken ausführt, lehnen sich an Uhlhorns bekanntes Werk über die „Geschichte der christlichen Liebesthätigkeit“. In ähnlichem Sinne befürwortet Oberlandesgerichtsrath Dr. Silberschlag bürgerliche Volksfeste, die nach antikem Vorbilde die sonst geschiedenen Stände vereinigen.

Adolf Gumprecht skizzirt mit wenigen Zügen die Rolle, welche in den Unionsstaaten die knights of labor spielen. Die phantastischen Neigungen ihres Begründers Stevens (1869) scheinen der nüchternsten Wirksamkeitsrichtung des bereits 300 000 Mitglieder vereinigenden Verbandes keinen Eintrag gethan zu haben. Charakteristisch ist ihm die grundsätzliche Enthaltung von der Politik. Sein Hauptarbeitsfeld ist die Lohnfrage und seine Waffen Strike und Boycott, die er mit Mäßigung zu gebrauchen weiß. Die Sozialisten haben sich neuerdings mit den Rittern der Arbeit vertragen. Einige Notizen, die Gumprecht über die Lage der amerikanischen Arbeiterschaft beifügt, ergeben, daß der reelle Arbeitslohn von 1850—1880 stetig und sehr erheblich, der Unternehmergewinn aber noch schneller gestiegen sei. Die durchschnittliche Arbeitszeit soll im letzten halben Jahrhundert von 12—14 auf 10—12 Stunden täglich heruntergegangen sein und wird in Massachusets genau auf 60,17 wöchentliche Stunden berechnet. Dergleichen Thatsachen scheinen in der Union einen Theil des populären Wissens zu bilden. Voller Antheil des Arbeiters am materiellen Kulturfortschritt ist daher das Losungswort, das der Agitation ihren einheitlichen Charakter giebt.

Das günstige Urtheil Gumprechts über die Liga der Arbeitsritter wird wesentlich modifizirt durch den Inhalt mehrerer Korrespondenzen und kleinerer Aufsätze, die ein newyorker Mitarbeiter (R. A. R.) regelmäßig im Arbeiterfreunde veröffentlicht. Wir erfahren hier, daß bereits seit 1884 ausländische und fremdartige Elemente, namentlich deutsche und jüdisch-russische Sozialisten und Anarchisten es verstanden haben, sich in den Bund hineinzudrängen, um diesen in eine ebenso überstürzte wie verderbliche Aktion hineinzureißen. Der Widerstand Powderlys, der als Großmeister auf Stevens gefolgt ist, vermag der Entwickelung nicht Halt zu gebieten. Gegen alles Herkommen werden ganze Gewerkvereine im Pausch und Bogen der Organisation einverleibt und die frivolsten Arbeitseinstellungen inszenirt, die nur als Werkzeuge einer wüsten Agitation Sinn haben, daneben angeblich auch die Führer bereichern. Die Enttäuschungen sind denn auch ebenso pünktlich eingetreten, wie früher die Erfolge. Die gleichfalls seit 1884, vermuthlich eben durch jene neuen Männer unter den knights of labor wieder ins Leben gerufene Agitation für achtstündige Arbeit hatte schnell die größten Dimensionen angenommen; eine ungewöhnlich günstige Strikekampagne während des Winters 1885/86 hatte die Zuversicht so weit gesteigert, daß für den 1. Mai ein Hauptcoup, die möglichst allseitige Zwangseinführung des achtstündigen Tages geplant wurde. Eine fieberhafte Agitation wollte selbst Dienstmädchen, Soldaten und Polizisten für die Arbeitersache organisiren. Aber der Effekt versagte; der Lärm löste sich nach und nach in einer fast allgemeinen Niederlage der Striker und Boycotter auf, deren moralischer Eindruck auch das unglückliche Schicksal der

Arbeitseinstellungen besiegelt zu haben scheint, die den Rest des Jahres füllten. Zugleich regten sich unter den Arbeitgebern die Anfänge einer Koalitionsbewegung, während innerhalb der Arbeiterschaft zwischen Arbeitsrittern und Gewerkvereinen eine erbitterte Feindschaft ausgefochten wurde. Nicht minder charakteristisch ist die Bildung großer politischer Arbeiterparteien in New-York und anderen Staaten: eine Neuerung, die dem Grundsatze der Ritter ins Gesicht schlägt. So scheint das Jahr 1886 in der Geschichte der amerikanischen Arbeitervereine einen kritischen Wendepunkt zu bezeichnen.

Heft 2. Dr. Victor Böhmert setzt auseinander, nach welchen Grundsätzen die Stellung der Techniker und Bauarbeiter am Nordostseekanal zu gestalten sei. Die Ingenieure sollen aus allen Reichsstaaten unterschiedslos ausgewählt und im Zusammenhange damit der von ihnen geforderte Befähigungsnachweis zwischen den Partikularstaaten ausgeglichen werden; ihr Rang und ihre Remuneration sollen der Bedeutung ihres sozialen Amtes entsprechen. Was die Arbeiterfrage betrifft, so ist Böhmerts Idee, hier eine Mustertruppe zu bilden, wie einst Oberst v. Prittwitz beim Bau der Bundesfestung Ulm. Das Engagement im langzeitigen Gruppenakkord soll bevorzugt, die bereits länger beschäftigten Arbeiter den kürzlich eingetretenen, namentlich bei Arbeiterentlassungen, vorgezogen und ein Stamm tüchtiger Arbeiter durch systematische Fürsorge mit ihren Interessen an das Unternehmen gefesselt werden. Eine ausführliche Personalstatistik, die Rolle eines dem leitenden Techniker koordinirten sozialen Arbeitsinspektors, ein ausgebildetes Hilfskassenwesen, die Sorge für Wohnung, Nahrung und nicht minder für alle geistigen Bedürfnisse des Arbeiters stellen sich als die Maßnahmen dar, deren verständige Ausführung das Glück der Zufriedenheit auch in einer sozial bewegten Zeit garantiren würden.

Der „Bericht über den Bau von Arbeiterwohnungen in Berlin, erstattet an den Vorstand des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen", hat bereits durch den Herausgeber dieses Jahrbuches Berücksichtigung gefunden; s. Jahrb. XI, 2, 1—24.

P. Chr. Hansen setzt die Uebelstände des Heuerbaaswesens in Hamburg-Altona und die zu ihrer Bekämpfung neuerdings getroffenen Anstalten auf Grund direkter Erkundigungen auseinander. Der Heuerbaas, der das Engagement der Seeleute vermittelt und mit den Schlafbaasen (Logiswirthen) unter einer Decke steckt, übt kraft seiner thatsächlichen Monopolstellung über den heuerungsbedürftigen Seemann eine fast unbeschränkte Herrschaft, die zur systematischen Aussaugung des Opfers regelmäßig gemißbraucht wird. Das große Seemannshaus in Hamburg und die königliche Musterungsbehörde in Altona können diese schlimme Konkurrenz umsoweniger aushalten, als das Seemannshaus mit seiner bevormundenden Kontrolle auch unter den Seeleuten selbst nicht sehr beliebt ist. Dem Unwesen zu steuern, wurden im Frühjahr 1886 nicht weniger als drei vergebliche Versuche unternommen, die auf englische Anregungen zurückweisen. Zuerst gründeten drei nautische Vereine im Februar ein eigenes Heuervermittelungsbureau; die hamburger Schiffahrtsbehörde vereinbarte im April zwischen Rhedern und Heuerbaasen einen Gebührentarif; aber weder das Bureau noch der Tarif sind praktisch geworden. Die vereinigte Initiative von Behörde und Vereinen rief endlich noch im April unter den Seeleuten selbst eine Verbindung ins Leben, deren Zweck dahin ging, den zwei offiziellen Anwerbebureaux die Alleingeltung zu verschaffen. An einen unmittelbaren Erfolg dieses Vereins, der ein ziemlich tumultuarisches Dasein geführt zu haben scheint, war aber nicht zu denken.

Die hier ans Licht gekommenen Zustände sollen mehr oder weniger ein allgemeines Uebel der Seeplätze sein.

Heft 3. Im Anschluß an diese Ausführungen berichtet derselbe Verfasser über die deutsche „Seemannsmission", deren junge Bestrebungen den in mancher Rücksicht analogen Uebeln begegnen wollen, die den deutschen Seemann in auswärtigen Hafenplätzen erwarten. Die Seemannsmission, durch Anregung des berliner Zentralausschusses für innere Mission seit 1885 zunächst an den englischen und schottischen Küsten ins Werk gesetzt, verknüpft seelsorgerische Thätigkeit mit der Sorge für Seemannshäuser und -lesehallen, deren Zweck ist, den unsoliden Schlafbaasen Konkurrenz zu machen.

Ein Aufsatz Dr. Victor Böhmerts, der sich betitelt: die Lehre vom Arbeitslohn auf statistischer Grundlage, giebt, nachdem ein einleitender Abschnitt die Geschichte der politischen und sozialen Arithmetik skizzirt hat, ein Resumee der methodologischen Untersuchung, die von demselben Verfasser in der Zeitschrift des königl. sächsischen statistischen Bureau kurz vorher veröffentlicht war. Böhmert verlangt an Stelle nichtssagender Durchschnittszahlen eine möglichst individualisirte Beschreibung der Lohnhöhe, eine ausführliche ätiologische Betrachtung und, wenn möglich, die Beobachtung eines zusammengehörigen Ganzen durch einen längeren Zeitraum. Die konkrete Untersuchung der Arbeitslöhne auf den fiskalischen Steinkohlenwerken Sachsens illustrirt das Gesagte.

Pastor Danneil richtet „ein Wort an die konfirmirte männliche Jugend". Beobachtungen, die er auf seinem magdeburgischen Dorfe gemacht, haben ihn die Ueberzeugung gewinnen lassen, daß die demoralisirenden Einflüsse des modernen Stadtlebens bereits die benachbarten ländlichen Distrikte vergiften. Er findet, daß der solchen Einflüssen ausgesetzte Bursch bald nach der Konfirmation sich öffentlich mit brennender Zigarre sehen läßt, auf seine Freiheit pocht, an maßlosen Tanzvergnügungen Geschmack gewinnt und sich der kirchlichen Sitte entzieht; er erörtert, welche vorbeugenden Pflichten dem gegenüber den Eltern, dem Staate und der Kommune, und der Kirche obliegen.

Adolf Gumprecht bespricht die Frage des Maximalarbeitstages auf Grund ihrer sechzigjährigen nordamerikanischen Geschichte und deren Darstellung in der bekannten Schrift Sartorius von Waltershausens. Er reproduzirt ferner den Vorschlag des nordamerikanischen Commissioner of Labor, Carrol D. Wright, welcher durch eine vertretende Instanz der organisirten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zunächst die Produktion und dann die Arbeitsbedingungen regeln und die Arbeitsdauer einschränken will. Bemerkenswerth ist die Hinweisung, daß der kürzeren Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten auch ein für den europäischen Arbeiter ungesunderes Klima entspricht.

Heft 4. Dr. Victor Böhmert bespricht die neueren Publikationen, welche nach der Vollendung seines eigenen Werkes den Fragen der Gewinnbetheiligung gewidmet wurden. Nachdem er die Geschichte des Gegenstandes, vom deutschen Standpunkte angesehen, mit wenigen Strichen skizzirt, unterwirft er die beiden Schriften von Frommer und Wirminghaus einer in der Hauptsache mißbilligenden Prüfung. Die nur bedingte Billigung, die beide Autoren dem fraglichen Systeme zuerkennen, ist nach Böhmert das Produkt einer Einseitigkeit, die über dem Interesse des Produktionswerthes das rein humanitäre übersieht und den sittlichen Gewinn der geistigen Gemeinschaft unterschätzt, die den Arbeiter auch da mit seiner Unternehmung verknüpft, wo auf eine Mehrleistung nicht gerechnet werden kann. Es ist die Eigenthümlichkeit der Böhmertschen Auffassung, daß er den Anspruch des Arbeiters auf Gewinn mit der Rechtsempfindung des Unternehmers motivirt, die einen eklatanten Konjunkturengewinn nicht allein genießen mag. „Sein Lohn mag fünf- und zehnmal größer sein als der Lohn gewöhnlicher Arbeiter, er braucht aber nicht fünfzig- und hundertmal höher zu sein." Gelobt wird die Schrift Frommers, weil sie „eine nicht ungeschickte Zusammenfassung der wichtigsten älteren und neueren Thatsachen und Erfahrungen bietet", ohne übrigens Vollständigkeit zu erreichen.

Die nach sozialistischer Schablone konstruirten Argumente, mit denen Josephine Braun in der „Neuen Zeit" die Gewinnbetheiligung angreift, werden ohne Umstände abgefertigt.

Durch Bereicherung des Materials erwarben sich Verdienste in Frankreich das bulletin de la participation aux bénéfices, das, seit 1879 erscheinend, das Böhmertsche Werk in fortlaufender Folge übersetzt und ergänzt; in England Sedley Taylor, dessen six essays on profit-sharing between capital and labour aus Artikeln des „Nineteenth Century" entstand; in Deutschland die letzten Jahrgänge des „Volkswohl". Aus dem Inhalte des letzteren wird eine Kontroverse resumirt, die zwischen dem Herausgeber des Dresdener Blattes und einem Wortführer der sächsisch-böhmischen Dampfschiffahrtsgesellschaft über das theoretische Recht der Gewinnbetheiligung geführt wurde.

Nach der Zeitschrift des königl. sächsischen statistischen Bureau wird schließlich der Gewinnantheil erörtert, der den Beamten des genannten Bureau, welche

seit 1882 an der deutschen Berufsstatistik mitgearbeitet hatten, aus Ersparnissen an der vorweg ausgeworfenen Kostensumme zugebilligt wurde.

Karl Krüger befürwortet die Gründung von Kurkolonien für Frauen und Mädchen der weniger bemittelten Stände; sie seien wichtiger als die analogen Einrichtungen für Kinder, weil die Gesundheitspflege der Frauen und Mädchen zugleich der künftigen Generation zugute kommt.

Das Jugendheim des Heylschen Etablissements in Charlottenburg wird in den Worten ihrer Begründerin, Frau Hedwig Heyl, beschrieben. Diese den schulpflichtigen Kindern der Fabrikangehörigen jeden Ranges gewidmete Anstalt ist aus der Beobachtung hervorgegangen, daß der praktische Thätigkeitsdrang des Kindes in der Schulbeschäftigung nicht befriedigt werde und diese einer den Kindergärten analogen Ergänzung bedürfe. Knaben und Mädchen werden daher in praktischen Fertigkeiten vielseitig ausgebildet und unausgesetzt beschäftigt, daneben ihre Schularbeiten und Erholungsstunden beaufsichtigt. Die erworbenen Fertigkeiten sollen zugleich dem künftig Erwachsenen die Selbstgewinnung mancher Bedürfnißartikel ermöglichen und insofern die Theilung der Arbeit rückgängig machen.

„Die Kinder der Fabrikherren wachsen zusammen mit den Proletariern auf, sie verrichten dieselben Obliegenheiten wie jene, und wenn sie ein Uebergewicht vor jenen haben, so äußert es sich meist in der intelligenteren Art, mit der sie praktische Dinge erledigen .... Ein schönes Verhältniß zwischen dem Herrn und Arbeiter bildet sich hiernach ganz natürlich. Das persönliche Interesse des Fabrikherrn für die Leute ist durch keinen pekuniären Vortheil aufzuwiegen; es ist das Band, was allmählich, aber sicher den Mann an die Scholle bindet und ihm seine Arbeit lieber macht."

25. Jahrgang, Heft 1. Gumprechts Aufsatz über die Arbeiterwohnungsfrage ist durch den Herausgeber dieses Jahrbuches im 2. Hefte des laufenden Jahrganges (S. 317 ff.) zur Besprechung gekommen.

„Die hauswirthschaftliche Erziehung des weiblichen Geschlechtes als Vorstufe zur Sozialreform" wählt Dr. Victor Böhmert zum Thema einer kürzeren Ausführung. Ein Vortrag der Frau Mathilde Weber aus Tübingen, der in den Sozialen Zeitfragen gedruckt ist, und Dr. Mehners Aufsatz in diesem Jahrbuche (XI, 1) über den Haushalt einer leipziger Arbeiterfamilie bilden die Grundlage seiner Betrachtungen. Insbesondere wird betont, daß Mehner gefunden habe, der wöchentliche Haushalt einer Arbeiterfamilie mit drei Kindern könne mit 10 Mark Hausstandsgeld besser geführt werden, wenn die Frau zu Hause bleibt, als mit 13 Mark, wobei die Hausfrau von früh bis abends in der Fabrik stehen muß, und daß die Thätigkeit der Hausfrauen einen großen Theil der Nationalproduktion repräsentire. Die ausschließliche Fabrikarbeit der jungen Mädchen sei deshalb im nationalen Interesse unwirthschaftlich und in ihren Konsequenzen für das Familienleben verderblich. Die weiblichen Handarbeitskurse, Haushaltungskurse und Haushaltungsschulen werden deshalb warm empfohlen und die neuerdings namentlich in Süddeutschland bestehenden menschenfreundlichen Einrichtungen dieser Art namhaft gemacht. Solche Kurse sind für die auf Fabrikarbeit angewiesenen Mädchen ein schätzbares Surrogat der privaten Unterweisung, die namentlich in kleinen Haushaltungen den Dienstboten zutheil wird und für die Mehrzahl der reguläre Bildungsweg ist. Böhmert fügt den Wunsch hinzu, daß auch in den höheren Ständen die Sitte sich ausbreite, die Töchter in fremdem Hause gegen Lehrgeld die Haushaltsführung lernen zu lassen, etwa in der Art, wie zwischen Familien der deutschen und französischen Schweiz die Töchter zu diesem Zwecke ausgewechselt werden.

Ein „...b" gezeichneter Artikel beschreibt drei gemeinnützige Lesehallen der Stadt Oldham, die den leselustigen Arbeiterstand mit Bücher- und Zeitungslektüre reichlich und unentgeltlich versorgen.

A. Lammers, der die Enthaltsamkeitsbestrebungen der nordschleswigschen Guttempler kennen gelernt hat, fällt ein entschieden günstiges Urtheil über ihren Werth. Die Guttempler haben eine Thätigkeit ähnlich dem „blauen Kreuze", die von ärztlicher Seite in hohem Maße, weniger von kirchlicher und von deutsch-nationaler Seite Anerkennung findet.

Ueber die nordamerikanische Lohnbewegung setzt R. A. R. im

1. und 3. Hefte des 25. Jahrganges seine Korrespondenzen fort, deren Hauptinhalt wir gleich hier zusammenfassen. Die Strikes des Vorjahres wurden in gleichem Maßstabe und mit nicht viel besserem Erfolge wiederholt; der Hauptantheil fiel auch hier den Rittern der Arbeit zu, deren innerer Zwiespalt mindestens an einem großen Mißerfolge Schuld war. Im Januar allein sollen 78 000 Mann gestreikt haben. Wie es scheint, war die Mehrzahl der Strikes nicht Selbstzweck, sondern sekundirte andern Arbeitseinstellungen, die einen eigenen Grund oder doch Vorwand besaßen; so der große Strike der Bootleute und Frachtverlader, der dem berüchtigten Kohlenschauflerstrike in New-Jersey zur Folie diente. In dem letzteren hatten die Gewaltthätigkeiten der Feiernden die Arbeitgeber genöthigt, bewaffnete Leute einer privaten Polizeianstalt in die Reihen ihrer Arbeiter zu stellen. Die Strikes mit eigenem Zwecke waren relativ am erfolgreichsten, soweit sie nach einer Lohnerhöhung strebten. Trotz aller Ausschreitungen hielt die Tagespresse aus Abonnements- und Wahlrücksichten die Partei der Arbeiter fest.

Heft 2. R. A. R. schreibt über die Wohnungsverhältnisse, die Temperenzbewegung und die Betheiligung am Geschäftsgewinne unter den amerikanischen Arbeitern. Die Stadt New-York wird nach ihren scharf unterschiedenen Quartieren beschrieben: die schmutzigen Italiener-, Chinesen- und Judenviertel, die vornehmen Viertel der Amerikaner, in der Mitte stehend die lärmende deutsche Gegend. Geradezu ideal sind die Wohnzustände in den kleinen Städten, wo jeder gut bezahlte Arbeiter sein eigenes Heim entweder besitzt oder durch Abzahlung erwirbt: ein Vermögensstand, dessen Kredit als Reserve für Krankheitsfälle und auch als breite finanzielle Basis der Arbeitseinstellungen seine Dienste thut.

Die Temperenzbewegung, die eine vollständige Unterdrückung des Alkoholgenusses anstrebt und in mehreren Staaten durchgesetzt hat, besitzt in Amerika eine Macht und politische Bedeutung, von der der Kontinentale sich schwer einen Begriff macht.

Der Abschnitt über die Gewinnbetheiligung beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Fabrikanten Dolge im Staate New-York, der diejenigen seiner Arbeiter, die fünf und zehn Jahre bei ihm geblieben sind, mit Lebensversicherungspolizen und anderen Versorgungsansprüchen auszeichnet: also nicht eine Gewinnbetheiligung im strengen Sinne.

Dr. Victor Böhmert spricht in einem Aufsatze, der „Sonntagsruhe und Sonntagsfreude der Arbeiter“ überschrieben ist, über den hohen sittlichen Werth des Ruhetages. Er vertheidigt die englische Sonntagsfeier gegen gedankenlose Anfeindungen und wünscht ihre Einbürgerung, mutatis mutandis, in Deutschland. Er schildert die Bestrebungen für Sonntagsruhe, die zuerst vergeblich im Reichstage, dann aus kirchlicher und privater Initiative seit 1880, namentlich in Bremen und Straßburg, ins Werk gesetzt wurden. Die Veröffentlichungen auf Grund der Sonntagsenquete haben ihm den Eindruck gewährt, „daß es in Deutschland doch dringend nöthig ist, in der Gewährung der Sonntagsruhe an die arbeitende Bevölkerung einen herzhaften Schritt vorwärts zu thun und namentlich der geräuschvollen gewerblichen und geschäftlichen Sonntagsarbeit durch staatliche Gesetze, kommunale Anordnungen und ganz besonders durch eine rührige Vereinsthätigkeit und bessere Volkssitte mit Entschlossenheit entgegenzutreten“. Zur Ergänzung der Sonntagsruhe aber verlangt Böhmert nicht minder nachdrücklich die Sorge für eine würdige Füllung der Ruhezeit; er lehnt hier seine Ausführungen einem Vortrage an, den Konsistorialrath Ahlfeld auf dem in Breslau 1886 tagenden Kongresse für innere Mission über das Thema hielt: das Bedürfniß nach Sonntagserholung und Sonntagsfreuden und seine Befriedigung.

Anschließend an diese theoretischen Ausführungen erzählt Böhmert von den in Dresden neuerdings eingerichteten Volksunterhaltungsabenden großen Maßstabes. Das Vorbild gaben die viel kleineren Parochialabende, die namentlich in der Parochie Neustadt-Dresden seit längerer Zeit üblich sind; den Anstoß die Mäßigkeitsbestrebungen. Die dresdener Bezirksabtheilung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke bildete 1884 aus seiner Mitte ein „Komitee für Volkswohl“, das vom November 1886 bis zum März 1887 vier

Unterhaltungsabende abhielt mit einer regelmäßigen Frequenz von etwa 2000 Menschen, darunter zwei Drittel Arbeiter und Arbeiterinnen. Belehrende Vorträge und musikalische Unterhaltungen bildeten den Inhalt der Abende, die den lebhaftesten Anklang fanden. Jede politische und religiöse Färbung wird streng ausgeschlossen, dagegen Patriotismus und Mäßigkeit gepflegt. Die sechs Vorträge der vier Abende behandelten folgende Gegenstände: 1. über die Bevölkerungs- und Wohlstandsverhältnisse im Königreich Sachsen (Prof. Dr. Böhmert); 2. über die Fürsorge für das Volkswohl sonst und jetzt (Prof. Dr. Böhmert); 3. über die Behandlung der Unarten unserer Kinder (Prof. Dr. Fritz Schultze); 4. über gute und billige Ernährung (Dr. med. Meinert); 5. über gesundes Wohnen (Dr. med. Meinert); 6. über Kaiser Wilhelm (Prof. Dr. Kämmel).

Auch die große Dresdener Steingutfabrik Villeroy und Boch richtete im selben Winter für ihre 900 Arbeiter und Arbeiterinnen Unterhaltungsabende ein.

Dr. Horst-Keferstein (Hamburg) setzt die pädagogische Bedeutung eines wirklichen Volkstheaters ins Licht, das er als staatliches Institut geschaffen sehen möchte.

„Die Nothwendigkeit einer besseren hauswirthschaftlichen Erziehung der Fabrikarbeiterinnen" wird nochmals von Dr. med. Hensgen in Bergneustadt betont. Von dem hier Mitgetheilten sind die sehr ungünstigen sanitären Beobachtungen, die Hensgen unter den Fabrikarbeiterinnen gemacht, und ferner die vielfache Erfahrung hervorzuheben, daß Eltern kein Bedenken tragen, wo es angeht, ihre Kinder vom frühesten Alter an statt zur Schule in die Fabrik zu schicken und ihren Kräften ungebührliche Anstrengungen zuzumuthen.

Heft 3. Das Lebenswerk des am 2. August 1878 gestorbenen Gustav Werner in Reutlingen wird von seinem Pflegesohn (neuerdings auch Biographen) Dr. Wurster in großen Zügen nochmals vorgeführt und die früheren Mittheilungen des „Arbeiterfreundes" mannigfach ergänzt. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, daß die sozialdemokratische Agitation auch unter der Arbeiterschaft des christlichen Kommunisten Boden gewonnen hat. „Daß auch in seinen Fabriken der sozialdemokratische Geist, mit dem sich in praxi die materialistische, christenthumsfeindliche Gesinnung gewöhnlich verschwistert, seinen Einzug hielt, that ihm überaus weh. Seine Vorträge wurden von den Arbeitern so gut wie nicht besucht; sie waren freilich auch, wie Werner wohl wußte und aussprach, mehr für seine christlich gesinnten Mitarbeiter berechnet."

Zu seinem Nachfolger im Vorstande der „Gustav-Werner-Stiftung" hat der Verstorbene nicht einen Theologen, sondern einen unstudirten langjährigen Mitarbeiter, Joh. Schneider, testamentarisch designirt. Ob der Geist des Meisters sich dauernd werde erhalten können, wagt Wurster namentlich deshalb nicht zu bejahen, weil der „Hausgenossenschaft", dem engeren Kreise von Werners Mitarbeitern, schon seit längerer Zeit der Nachwuchs junger Kräfte gemangelt habe.

Dr. Victor Böhmert stellt aus dem Bericht der Reichsenquete über die Sonntagsarbeit eine Anzahl von Stimmen der Arbeiter und Arbeitgeber zusammen, die eine Beschränkung des Sonntagsdienstes als Bedürfniß erscheinen lassen.

Derselbe Autor verbreitet sich über die wirthschaftliche Bedeutung der Einwanderung, Auswanderung und inneren Kolonisation; er giebt eine statistische Skizze der nach Amerika gerichteten Wanderung und erzählt von dem die Einwanderung erschwerenden „Paupergesetz" der Vereinigten Staaten und seiner chikanösen Ausführung durch die newyorker Einwanderungskommission.

In einem Aufsatze: „Wie sind aus Bettlern Arbeiter zu machen?" setzt Adolf Gumprecht den Werth einer rationellen Armenpflege auseinander und knüpft daran eine Anzeige des Böhmertschen Buches über das Armenwesen 77 deutscher Städte, spezieller Theil, 1. Abtheilung.

R. A. R. in New-York setzt seine Studien über nordamerikanische Arbeiterverhältnisse fort und behandelt nach einander die Lehrlingsfrage, die newyorker Handwerksschulen und den Hauserwerb amerikanischer Arbeiter. Der Lehrlingsfrage haben sich die Arbeiterorganisationen, namentlich die knights of labor, bemächtigt, indem sie nicht nur Lebensalter und Dauer der Lehrzeit, sondern noch mehr das Maximalverhältniß zwischen Lehrlings- und Gehilfenzahl

zwangsweise zu regeln versuchen. Die Handwerksschulen in New-York sind Lehrwerkstätten jungen Ursprunges, die schnell prosperiren. Der Hauserwerb pflegt durch Bausparvereine (Loan and Building Associations) vermittelt zu werden, die aber, wie ein vom Autor vorgeführtes Beispiel zeigt, mitunter zum Werkzeug von Spekulanten gemißbraucht werden.

Heft 4. Dr. V. Dietrich ergänzt das über die Frage der Gewinnbetheiligung bisher von deutscher Seite verwerthete Material durch eine Reihe der im bulletin de la participation aux bénéfices erstmalig veröffentlichten Mittheilungen. Er wendet sich sodann gegen die von Frommer und Wirminghaus geltend gemachten theoretischen Bedenken und stützt seinerseits die Berechtigung des Gewinnantheiles mit der Lohntheorie Beauregards, der in seiner théorie du salaire den Arbeitslohn vom erhofften Betrage des Reingewinnes abhängen läßt.

Dr. K. Möller in Kupferhammer bei Brackwede (Westfalen) veröffentlicht in den „Kritischen Bemerkungen zu den Grundzügen für die Alters- und Invalidenversicherung" eine Abhandlung, die vorher theilweise schon im „Volkswohl" erschienen war. Ein kurzes Referat über dieses Urtheil eines Großindustriellen möge dem an einer früheren Stelle dieses Heftes (S. 243 ff.) erstatteten Berichte zur Ergänzung dienen, der eine mehr gelehrte Kritik des Regierungsprojektes zum Gegenstande hatte.

Was die Organisation der Versicherung betrifft, so ist Möller dem Schäffle'schen Standpunkt insofern nahe, als auch er die Verwendung der Berufsgenossenschaften verwirft und die Altersversicherung, im Anschluß an die Krankenkassen, Kreissektionen und provinzialen oder mittelstaatlichen Hauptverbänden überweisen will. Aber es gehört nicht zu seinem Plane, die Auflösung der Unfallversicherungsorganisation zu postuliren, obgleich er für die Berufsgenossenschaften sich nicht eben begeistert. Er weist sogar darauf hin, daß eine Versicherung, die von den Arbeitgebern allein getragen wird, um dieser Besonderheit willen ihren eigenen Apparat beanspruche. Die Bedenken, welche er gegen eine berufsgenossenschaftliche Organisation vorbringt, sind auf konkrete Beobachtungen gegründet; er setzt auseinander, daß beispielsweise die Lederberufsgenossenschaft und die rheinisch-westfälische Berufsgenossenschaft der Maschinenbauer zu disparate Elemente in sich vereinige, um einen Gemeinschaftsgeist aufkommen zu lassen, und daß die Bezirke manchmal viel zu ausgedehnt sind, als daß an eine gedeihliche Wirksamkeit der Vertrauensmänner zu denken wäre. Speziell auf die Altersversicherung angewendet, würde ferner die berufsgenossenschaftliche Gruppirung der Aushilfe lokaler Vertrauensleute bedürfen, die an dem finanziellen Erfolge ihrer Wirksamkeit kaum interessirt sind; der Kredit einzelner Berufsgenossenschaften würde unsicher, die Verwaltung umständlich und die Abrechnung zwischen allen komplizirt sein; die überflüssigen Verwaltungskosten schätzt Möller auf 200% der nothwendigen. Die Städte, welche Sitz der Sektionen sind, würden im aktiven und passiven Wahlrecht einen ungebührlichen Vorzug erlangen; die Wahl namentlich der Arbeitervertreter habe so engen Spielraum, daß man häufig mit ungeeigneten Personen werde vorlieb nehmen müssen; der Invalide könnte nur ausnahmsweise vor dem Schiedsgericht seine Sache mündlich vertreten.

Die berechnete Prämie hält Möller theils um des zu Grunde gelegten Materiales willen, theils nach den Andeutungen der Armenstatistik, theils weil das in Aussicht genommene Prämienreservirungsverfahren diesen Fehler zu riskiren nöthige, für viel zu hoch gegriffen; so sei eine Erhöhung der Rente, nachdem man die ersten Erfahrungen gesammelt, wahrscheinlich, aber auch nothwendig, wenn das Gesetz auf die bestgelohnte Klasse der Arbeiter, die zugleich die tonangebende sei, Eindruck machen solle. Auch eine Differenzirung nach Lohnklassen werde sich nach Ablauf etwa der ersten fünf Jahre unschwer bewerkstelligen lassen, eine Sonderung der Gefahrklassen sei sofort nothwendig. Das Prämienverfahren wird verworfen, weil die Prämie sich vorläufig nicht berechnen lasse und weil die Ansammlung von Milliarden — Möller rechnet 4 bis 5 Milliarden nach dreißig Jahren heraus — den Zins drücken und dem kreditbedürftigen Grundbesitze auf Kosten des Kapitales zu gute kommen würde. Möller schlägt vielmehr eine Umlage vor, die nur zu Anfang um etwa 10 Prozent den Betrag der jährlichen Rente übersteige; diese aber soll, und hier berührt sich das Urtheil mit dem Brentanos, ohne Rücksicht auf Wartezeit und Nachweis früherer Arbeit vom

zweiten Jahre an jedem Invaliden zustehen, dafür die Umlage des ersten Uebergangsjahres als Betriebsfond reservirt werden.

Statt des „dauernd völligen Erwerbsunfähigen" wird derjenige als rentenberechtigt vorgeschlagen, der während des letzten Vierteljahres nicht hat arbeiten können und nach ärztlicher Voraussicht noch sechs Wochen lang erwerbsunfähig bleibt. Ein solcher Nachweis würde im Ernste möglich sein und andererseits doch die Fälle ganz vorübergehender Erwerbsunfähigkeit der Krankenversicherung überlassen. Noch besser wäre es freilich, wenn die Krankenkasse für ein volles Krankenjahr sorgte, weil die wenigsten Krankheiten das erste Jahr überdauern.

Während die Markenkontrolle akzeptirt wird, soll an Stelle der Rechnung nach Beitragstagen, die bei vorherrschendem Stücklohn und zumal in der Hausindustrie fast undurchführbar und immer sehr umständlich sei, eine solche nach größeren Einheiten, etwa vierzehntägigen Zeiträumen treten, in denen mindestens 10 Mark verdient sind. Damit erledigt sich freilich die Frage von selbst, mit welchem Lebensalter die Beitragszahlung beginnen solle.

Für die Theilnahme der Arbeiter am Schiedsgericht, an der Verwaltung und Invalidenkontrolle wird volle Gleichstellung mit den Arbeitgebern gefordert. Dazu gehört auch das aktive Wahlrecht der Vorstände eingeschriebener Hilfskassen, die nach Möglichkeit in den Hintergrund gedrängt werden, obgleich „gerade ihnen ein Theil der intelligentesten Arbeiter angehört". „Will man die eingeschriebenen Hilfskassen beseitigen, weil sie angeblich »ungenügende Sicherheit« bieten oder weil sie sozialistische Elemente enthalten, so sage man das geradezu und hebe sie durch Gesetz auf, nachdem der Beweis erbracht ist. Der Weg der Chikane führt nicht zum Ziel, sondern verbittert."

Zu Brentanos Auffassung, die in der Versicherungsrente nur eine veredelte Armenunterstützung sieht, steht Möller, soweit die Sache es zuläßt, im diametralen Gegensatze. Daß der Arbeiter seinen Anspruch verdient habe, dieser Grundsatz, den der Entwurf nicht anzuerkennen scheine, sei werth, an die Spitze der Begründung des Gesetzes gestellt zu werden; auch Arbeitgeber und Reich zahlten in ihren Zuschüssen nur als Interessenten, was der Arbeiter verdient hat. Eine Kumulation der Rente mit anderen Versorgungsansprüchen sei verwerflich, ihre Erhöhung dagegen nothwendig.

R. A. K. in New-York erzählt von der Anarchisten-Exekution des 11. November und von den blinden Drohungen, zu denen sie den radikalen Schreiern Anlaß gab. Er setzt dann auseinander, in welchen Verruf die deutsche Immigration gerade unter dem Einfluß der anarchistischen Wühlereien gerathen sei.

Ein Artikel über „Arbeiterverhältnisse und Arbeiterleistungen in der englischen Baumwollindustrie 1837—1887" resumirt den Inhalt eines Vortrages, den Samuel Andrew kürzlich vor der ökonomischen Sektion der British Association in Manchester hielt. Die Fortschritte in der Produktionstechnik und in den Lohnverhältnissen werden ins hellste Licht gesetzt; in letzterer Rücksicht sollen sie etwas übertrieben sein. Dagegen wird über die Tyrannei der trades unions und über die Spionage der Fabrikinspektoren Klage geführt und zur Abhilfe die Verwendung von Kleinmotoren empfohlen, die der Hausindustrie wieder eine weitere Ausdehnung geben würde.

26. Jahrgang. Heft 1. Dr. Victor Böhmert widmet dem Kaiser Wilhelm als einem Mehrer der Volkswohlfahrt Worte dankbarer Erinnerung und begrüßt die gleiche Gesinnung seines kaiserlichen Nachfolgers und der Kaiserin mit nicht minder warmer Empfindung.

Ein populärer Vortrag des Dr. A. Emminghaus, den eine Anmerkung der Redaktion zum Vorlesen in Arbeitervereinen, Volksunterhaltungsabenden u. s. w. empfiehlt, handelt vom „Arbeiten, Spielen und Nichtsthun". Er beginnt mit einer Parabel, überblickt die Mannigfaltigkeit menschlicher Beschäftigungen und preist den Werth der Arbeit.

Dr. Victor Böhmert schildert mit wenigen Zügen die Wirksamkeit Gustav Werners nach der neu erschienenen, von Dr. Wurster verfaßten Biographie.

Dr. jur. v. Stieglitz-Altenburg setzt die Bedingungen des Landerwerbes in den Provinzen Australiens aus einander auf Grund von Materialien, die er auf einer australischen Reise gesammelt hat.

Dr. W. Bode fragt: „Was können Universitäten und technische Hochschulen für Volksbildung und Arbeiterwohl leisten?“ Im Anfang der siebziger Jahre entstand in England mit der London Society for the Extension of University Teaching eine Agitation für populärwissenschaftliche Bildung, die seitdem sich nach Schottland und selbst bis Australien ausgebreitet hat. Die englischen Universitäten sind an dieser Bewegung betheiligt; der Finanzminister Göschen steht an der Spitze. In mehr als sechzig englischen Städten sind bereits Volksuniversitäten in Thätigkeit, in London allein etwa 25, die, subventionirt von der Society, wissenschaftliche Vorträge von angestellten Gelehrten, vorwiegend naturwissenschaftlichen, technischen und volkswirthschaftlichen Inhaltes, gegen Entgelt dem Publikum darbieten. Die Vorträge hängen in Kursen zusammen; der Hauptinhalt des in jedem Kursus Vorgetragenen ist gedruckt; an die Vorträge schließt sich regelmäßig eine Unterhaltung zwischen Lehrer und Zuhörern. Aehnliche Einrichtungen in Deutschland hält Bode für ein nothwendiges Korrelat des allgemeinen Wahlrechtes.

Dr. Victor Böhmert reproduzirt ein Urtheil des schweizerischen Spinnereidirektors Blocher über die Wirkungen der eidgenössischen Arbeiterschutzgesetzgebung. Das Urtheil lautet fast durchweg günstig. Die Arbeiter sind auf sanitäre Uebelstände erst durch das Gesetz aufmerksam geworden; die Mißbräuche sind abgestellt, eine allmähliche Hebung der Leistungskraft steht zu erwarten. Der Arbeitstag wäre auch ohne staatlichen Eingriff verkürzt worden und hier hat der Zwang geschadet; aber trotz der ausgedehnten Freizeit hat die Trunksucht eher ab- als zugenommen.

Es folgt eine kurze Beschreibung der Wohlfahrtseinrichtungen der badischen Anilin- und Sodafabrik zu Ludwigshafen a. Rh., unter denen die für Wohnung der Arbeiter getroffenen sich auszeichnen.

Dr. W. Bode stellt mit den Leuten der trades unions den anderen Theil der englischen Arbeiter in Kontrast, die ebenso wie jene über, so unter dem durchschnittlichen Niveau des deutschen Arbeiters stehen und sich durch Unmäßigkeit ebenso wie durch Unwirthschaftlichkeit auszeichnen. Der Kaffeeverbrauch habe trotz des Wachsthums der Bevölkerung während der letzten zehn Jahre um 10% abgenommen, weil die englischen Arbeiterfrauen der bezeichneten Kategorie nicht verstehen, den Kaffee zu bereiten.

Die Altersversorgungsanstalten der Odd-Fellows, von denen der newyorker Korrespondent erzählt, bilden einen relativ jungen und unentwickelten Zweig in der Wirksamkeit dieses mehr als eine halbe Million Mitglieder vereinigenden nordamerikanischen Ordens. Es giebt jetzt erst drei sehr behaglich eingerichtete Altenhäuser, in denen sich gut leben läßt und in deren einem ein Invalide in Jahresfrist um zehn Pfund an Körpergewicht gewonnen hat. Die Prämie beträgt jetzt 1 Cent pro Woche, wird aber noch reduzirt, wenn die gestifteten Fonds angewachsen sein werden. Aerzte und Geistliche bieten ihre Dienste den Anstalten unentgeltlich an.

A. G. referirt über eine Enquete, die in den Vereinigten Staaten Nordamerikas Bundeskommissar Wright bezüglich der Gefängnißarbeit neuerdings ausgeführt hat. Es ergab sich, daß der freien Industrie allerdings eine empfindliche Konkurrenz bereitet wird; um Abhilfe zu schaffen, schlägt der Bundeskommissar vor, Gefängniß-Lehrwerkstätten zu errichten, in denen die Gefangenen erwerbsfähig gemacht werden.

K. Oldenberg.

Eingesendete Bücher.

112. Alexander-Katz, Paul, Dr., Rechtsanwalt am kgl. Landgerichte Berlin I: Erläuternde Anmerkungen zu den Vorschriften des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. Mit einer Einleitung. Erste Abth. Berlin 1888, Vahlen. 8°. 160 S. 2 Mark.



113. **Ashley, W. J., M. A.,** Fellow of Lincoln College, Oxford: an introduction to english economic history and theory. The middle ages. London 1888, Rivingtons. 8°. 227 S. 5 Schillinge.

114. **Atti parlamentari,** Camera dei Deputati N. 85 A, Relazione della Commissione sul disegno di legge presentato il 15 dicembre 1887, sulla Emigrazione. Seduta del 3 maggio 1888. Roma 1888. 4°. 20 S.

115. **Bär,** Dr., **Max,** k. Archivar: Die Koblenzer Mauerbau-Rechnungen 1276 bis 1289. Mit einem Plane. (Publikationen der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde, V.) Leipzig 1888, A. Dürr. gr. 8°. XI u. 146 S. 3 Mark 60 Pf.

116. **Bimetallism in Europe.** Reports from the consuls of the United States. No. 87. December 1887. Washington, government printing office. 8°. 663 S.

117. **Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt** unter Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung und der juristischen Literatur, hrsg. von H. Brückner. N. F. 15. Bd., d. ganzen Folge 35. Bd. 2. Heft. Jena 1888, Pohle. gr. 8°. S. 97—192.

118. **van der Borght,** Dr. R., Sekretär der Handelskammer zu Aachen, Referat über die Alters- und Invaliden-Versicherung der Arbeiter, erstattet in der Versammlung der Handelskammersekretäre von Rheinland und Westfalen am 15. 1. 1888 zu Deutz-Cöln. gr. 8°. 11 S.

119. — —, Gutachten über die Grundzüge zur Alters- und Invaliden-Versicherung der Arbeiter. Im Auftrage des Vereins für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirk in dessen Vorstandssitzung vom 15. 2. 1888 erstattet. Aachen 1888, Barth. 8°. 26 S.

120. **Brentano, Lujo:** Die klassische Nationalökonomie. Vortrag, gehalten beim Antritt des Lehramtes an der Universität Wien, am 17. April 1888. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. 32 S.

121. **Bubenik, Franz,** Dr., Sekretär der Oesterreichisch-Ungarischen Bank: Die Technik des Giroverkehrs bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank. Mit einem Anhang von Druckformularen. Wien 1888, Hölder. 8°. 192 S.

122. **Dabney, Richard Heath,** M. A., Ph. D., Professor of History in the State University of Indiana: The causes of the French Revolution. New-York 1888, Henry Holt and Co. 8°. 297 S.

123. **Economics,** The Quarterly Journal of, published for Harvard University. Boston 1888, Ellis. Vol. II, No. 3 (April 1888). 8°. 122 S.

124. **Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften,** nebst Begründung und Anlage. Amtliche Ausgabe. Berlin 1888, Vahlen. 8°. 315 S.

125. **Fischer, Hans K.:** Unter den Armen und Elenden Berlins. Streifzüge durch die Tiefen der Weltstadt. Berlin, Eckstein Nachf. 8°. 116 S. 1,50 Mark.

126. **Gemeinwohl.** Zeitschrift des Bergischen Vereins für Gemeinwohl. Verantwortl. Redakteur Dr. Stegemann, Sekretär der Bergischen Handelskammer. Heft 1. Elberfeld 1888, Könker in Comm. 8°. 32 S.

127. **Georgiewski, P. J.:** Staatsfinanzen und Privateisenbahngesellschaften in Rußland und in den westeuropäischen Staaten. (In russischer Sprache.) St. Petersburg 1887, Druckerei des Ministeriums der Kommunikationen. 8°. 328 S. 2½ Rubel.

128. **Greiff, M.,** Gerichtsassessor: Sachregister zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Berlin 1888, Vahlen. 8°. 182 S.

129. **Grotefend, G. A.**, Regierungsrath: Das gesammte preußisch-deutsche Gesetzgebungsmaterial, chronologisch zusammengestellt. Jahrgang 1887. 512 S. — Theorie und Praxis des deutschen Reichsgerichts und preußischen Oberverwaltungsgerichts. Jahrg. 1887. 159 S. gr. 8°. Düsseldorf, Schwann. 10 Mark; geb. 11 M. 50 Pf.

130. **Grünhut, C. S.**, Dr., Professor in Wien, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. 15. Band, 2. Heft. Wien 1888, Hölder. 8°. 223 S.

131. **Gunton, George**: wealth and progress. A critical examination of the wages question and its economic relation to social reform. London 1888, Macmillan and Co. 8°. 382 S.

132. **Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart für 1887.** Stuttgart 1888, Grüninger. Fol. VIII u. 88 S.

133. **Kruse, E.**, Dr.: Kölnische Geldgeschichte bis 1386, nebst Beiträgen zur kurrheinischen Geldgeschichte bis zum Ende des Mittelalters. Viertes Ergänzungsheft der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Trier 1888, Lintz. 8°. 124 S. 4 Mark.

134. **Kühn, Julius**, Direktor und Professor am landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle, Geh. Reg.-Rath: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Cottbus 1888, Kühn in Comm. 8°. 187 S. und 9 Tafeln.

135. **Leonhardt, Gustav**, Generalsekretär der Oesterreichisch-Ungarischen Bank: Der Warrant als Bankpapier. Studie über die Stellung des Warrants in dem Geschäftsverkehre der Zettelbanken. Wien 1886, Hölder. 8°. 133 S.

136. **Mandello, Karl**, Dr.: Rückblicke auf die Entwickelung der ungarischen Volkswirthschaft i. J. 1887. Separatabdruck aus dem Pester Lloyd. Budapest 1888. 8°. 214 S. und 2 Tafeln.

137. **Mannheim**, Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis —, für das Jahr 1887. 2. Theil. Verlag der Mannheimer Handelskammer. 8°. 126 S.

138. **Mataja, Viktor**, Dr., Privatdozent für politische Oekonomie an der wiener Universität: Das Recht des Schadenersatzes vom Standpunkte der Nationalökonomie. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. 204 S.

139. **Mayer, Adolf**, Dr., Professor und Vorstand der holländischen Reichsversuchsstation in Wageningen: Zur Begründung von Schutzzöllen insonderheit für die Landwirthschaft. Neue Gesichtspunkte. Heidelberg 1888, Winter. 8°. 47 S.

140. **Meili, F.**, Dr., Advokat, Professor an der Universität Zürich: Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten. Ein Grundriß. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. 130 S.

141. **Meyer, Moritz**, Dr., Dozent für Nationalökonomie an der Technischen Hochschule zu Berlin: Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik nach amtlichen Quellen, 2. Bd.: Die Handwerkerpolitik König Friedrich Wilhelms I. Minden i. W. 1888, Bruns. 8°. 394 S.

Die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen bei den Eisenbahnen.

Von

Dr. Alfred v. d. Leyen,
Geh. Ober-Regierungsrath.

I.

Der Wiedererwerb der Reichslande Elsaß-Lothringen hat bisher auf die Entwickelung und Umbildung staatlicher Einrichtungen im alten Deutschland wenig Einfluß ausgeübt und naturgemäß ausüben können. Eine Ausnahme macht das Eisenbahnwesen. Nicht freilich, als ob die deutschen Eisenbahnen Grund gehabt hätten, von der französischen Verwaltung, wie sie bis zum Kriege 1870 bestand, der Verwaltung der Ostbahngesellschaft, etwas neues und gutes zu lernen. War doch, wie gelegentlich der Tarifenquete des Jahres 1875 ein hervorragender Sachverständiger[1]) aussagte, die Bevölkerung in Elsaß-Lothringen selbst mit der Ostbahn und ihrem Tarife keineswegs zufrieden gewesen, insbesondere deshalb, „weil er äußerst komplizirt war und eine große Menge von Willkührlichkeiten, namentlich zahlreiche Differenzialtarife enthält. Die französische Ostbahn hatte auf weite Entfernungen, vorzugsweise im Verkehr mit Paris und in Konkurrenzverkehren, Ermäßigungen bewilligt; im inneren Verkehre Elsaß-Lothringens dagegen sehr hohe Frachtsätze erhoben."

Aber das, was an Stelle der französischen Ostbahntarife auf

1) Eisenbahndirektor Dr. Schulz, zur Zeit vorsitzendes Mitglied des Reichseisenbahnamtes. Vgl. stenogr. Berichte über die Tarifenquete S. 539.

den elsaß-lothringischen Bahnen eingeführt wurde, hat einen gewissen Einfluß auf die Entwickelung der Reform der deutschen Eisenbahngütertarife ausgeübt, und wenigstens mittelbar einen Anstoß zu dem einheitlichen Deutschen Gütertarife gegeben.

Die deutschen Beamten, welchen die Aufgabe zufiel, im Kriege, und demnächst im Frieden, den Betrieb auf den elsaß-lothringischen Bahnen zu leiten, standen vor keiner geringen Aufgabe. Die Eisenbahnen selbst waren in schlimmem Zustande, Betriebsmittel fehlten so gut wie ganz, sie mußten aus dem übrigen Deutschland zusammengeliehen werden, es mangelte an Personal, an Einrichtungen und Bestimmungen für die Betriebsführung. Man war darauf angewiesen, sich zu helfen, so gut es eben gehen wollte. So auch mit den Tarifen. Ebensowenig, wie der alte Ostbahntarif, war einer der zahlreichen, in den benachbarten Gebieten in Geltung stehenden Tarife zur Einführung in Elsaß-Lothringen geeignet. Nun hatte man sich während des Krieges, sobald die Verhältnisse die Wiedereröffnung eines beschränkten Privatgüterverkehrs gestatteten, einen höchst einfachen Tarif gemacht, man hatte ohne jede weitere Unterscheidung einen einheitlichen Frachtsatz für den Wagen und die Meile erhoben. Später wurde ein ermäßigter Satz für die in offenen Wagen beförderten Rohprodukte eingeführt; die Frachtsätze wurden durchweg nach der Tragfähigkeit der Wagen bemessen. An diesen Kriegstarif knüpfte man, als es sich um Herstellung eines auf die Dauer berechneten Friedenstarifes handelte, an. Es wurde einmal gänzlich abgesehen von der Unterscheidung verschiedener Waarengattungen bei Feststellung der Tarife, der Grundsatz, die Tarife nach dem Werthe des beförderten Gutes zu bemessen, wurde aufgegeben, und ein Tarif eingeführt, welcher nur die Unterschiede kannte: Stückgut und Wagenladungsgut, Beförderung der Wagenladungsgüter in bedeckt gebauten und in offenen Wagen, Eilgut und gewöhnliches Frachtgut. Daneben bestand nur der durch Art. 45 der Reichsverfassung bedingte eine Spezialtarif für Rohmaterialien und Rohprodukte. Die Fracht wurde auch weiterhin nicht nach der Menge der aufgegebenen Güter, sondern nach der Tragfähigkeit der Wagen bemessen.

Dieses neue Tarifsystem — nur auf den nassauischen Bahnen hatte schon vorher ein ähnliches bestanden — erfreute sich alsbald bei der elsaß-lothringischen Bevölkerung einer sehr günstigen Aufnahme. Die Nachbarbahnen zeigten sich geneigt, es in Verbandsverkehren mit den Reichsbahnen gleichfalls anzunehmen. Dann trug das neue System aber auch nicht wenig dazu bei, die in den ersten Jahren nach



dem französischen Kriege in den Kreisen des deutschen Handelsstandes und der Industrie immer schmerzlicher empfundene Verwirrung der deutschen Gütertarife noch mehr zu steigern, und das Bedürfniß einer Tarifreform lebhafter hervortreten zu lassen. Eine Zeit lang fehlte nicht viel, und das neue reichsländische Tarifsystem hätte seinen Siegeszug durch das ganze Deutsche Reich angetreten. Der Reformtarif indessen, über welchen sich die deutschen Regierungen und die deutschen Eisenbahnen in den Jahren 1876 und 1877 verständigten, und welcher nunmehr seit ungefähr einem Jahrzehnt die einheitliche Grundlage für das Eisenbahntarifwesen des ganzen Deutschen Reiches bildete, wurde schließlich ein „gemischter Tarif", welcher seine Bestimmungen theils dem alten Werthtarife, theils dem neuen reichsländischen Tarife entlehnte. Daß die Aufnahme der letzteren Grundsätze einen Fortschritt nicht allein für die Eisenbahnen, sondern auch für die Verfrachter bedeutet, wird heute kaum noch bezweifelt, und diesen Fortschritt, in gewissem Sinne den deutschen Einheitstarif, verdankt der deutsche Verkehr den Reichslanden.

Noch unmittelbarer führt eine zweite, heute bei den Eisenbahnen des gesammten Deutschen Reiches bestehende Einrichtung auf reichsländischen Ursprung zurück. Die Leiter der dortigen Eisenbahnen hatten es als eine ihrer wesentlichsten Aufgaben betrachtet, mit dem Handelsstande möglichst nahe Fühlung zu halten, und sie fanden dort freundliches Entgegenkommen. Im Herbste 1874 regte nun die Handelskammer in Mühlhausen den Gedanken an, die kaiserliche Generaldirektion in Straßburg möge, anstatt wie bisher von Fall zu Fall und mit einzelnen Kaufleuten und Gewerbtreibenden, oder auch einzelnen Körperschaften, in Zukunft mit Vertretern aller dortigen Handelskammern in regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen Berathungen über wichtige, Gewerbthätigkeit und Handel betreffende Fragen pflegen. Diese kam dem Wunsche gern entgegen. Am 21. Oktober 1874 fand die erste dieser Sitzungen statt. Die Verhandlungsschrift wurde auch dem Reichseisenbahnamt vorgelegt, dessen damaliger Präsident, der heutige preußische Minister der öffentlichen Arbeiten, den diesen gemeinsamen Berathungen zu Grunde liegenden gesunden Gedanken sofort in seiner ganzen Bedeutung und Tragweite erkannte, und in einem Erlaß vom 11. Januar 1875 sämmtlichen deutschen Eisenbahnen die Nachahmung dieser Einrichtung dringend empfahl, dabei aber noch besonders hervorhob, daß es erwünscht sein werde, zu den gemeinsamen Berathungen auch Vertreter der land-

wirthschaftlichen Interessen hinzuzuziehen. In dem Rundschreiben[1]) heißt es:

„Diese Einrichtung bezweckt vorzugsweise die Herstellung einer innigeren Verbindung zwischen den mit der Verwaltung von Eisenbahnen betrauten Stellen und dem Handelsstande, sowie eine Versöhnung der sich oft nur scheinbar entgegenstehenden Interessen beider. Sie wird die Vertreter der Eisenbahnen mit den wechselnden Bedürfnissen des Handels und der Industrie vertrauter machen und stets auf dem Laufenden erhalten, und andererseits den Vertretern des Handels u. s. w. eine größere Klarheit über die Eigenthümlichkeit des Eisenbahnbetriebes, sowie über die berechtigten Interessen der Verwaltung verschaffen und somit, ernst und maßvoll gehandhabt, durch den Austausch der Ansichten auf beiden Seiten ersprießlich wirken."

Die Anregung des Reichseisenbahnamtes fiel indessen zunächst auf wenig fruchtbaren Boden. Nur einzelne preußische Staatsbahnen machten einen Versuch mit der Einführung „periodischer Konferenzen", wie man die Berathungen bezeichnete. Die Privatbahnen wollten vorerst von der Neuerung gar nichts wissen. Sie waren so durchdrungen von der Vortrefflichkeit ihrer Organisation, daß sie jedes Bedürfniß zur Einführung solcher Berathungen ableugnen zu können vermeinten. Auch der Handelsstand verhielt sich spröde, zum Theil ablehnend. Man witterte hinter den Empfehlungen des Reichseisenbahnamtes irgend einen heimlichen Hintergedanken, war nicht zufrieden mit dem den Vertretern wirthschaftlicher Interessen zugestandenen Einfluß auf die Entschließungen der Eisenbahnen, scheute vielfach die Kosten der Eisenbahnfahrt nach dem Versammlungsorte. So blieb die Sache in Preußen, bis der Präsident des Reichseisenbahnamtes Handelsminister und als solcher höchster Chef der Eisenbahnen in Preußen wurde, somit das, was er früher gewünscht hatte, nunmehr anordnen konnte. In einem Ministerialerlaß vom 27. Juni 1878[2]) wurde den preußischen Staatsbahnen die Einrichtung der periodischen Konferenzen innerhalb ihrer Bezirke aufgegeben und dabei die Neuerung eingeführt, daß die Vertreter der wirthschaftlichen Interessen freie Fahrt zu dem Versammlungsorte auf den preußischen Staatsbahnen erhielten.

---

1) Das Rundschreiben ist abgedruckt als Anlage A zu den Drucks. Nr. 48 des preuß. Abgeordnetenhauses, Session 1880/81, und Drucks. Nr. 18 des Abgeordnetenhauses, Session 1882.

2) Abgedruckt als Anlage C in den in der vorigen Anmerkung aufgeführten Drucksachen des Abgeordnetenhauses sowie im preuß. Eisenbahnverordnungsblatt von 1878, S. 215.

Hiermit bekam die ganze Sache ein anderes, neues Gesicht, zumal auch die Eisenbahnverwaltungen nunmehr den Wünschen und Anträgen der Interessenten gegenüber ein freundlicheres Entgegenkommen zeigten. Die freien Konferenzen haben sich (zum Theil unter anderen Namen: Eisenbahnräthe, Beiräthe der Verkehrsanstalten, Bezirks-, Landes-, Reichseisenbahnrath) fast über das ganze europäische Festland verbreitet, die Einrichtung, welche im Jahre 1874 die Handelskammer in Mühlhausen im Elsaß vorschlug, sie besteht heute nicht nur in ganz Deutschland (Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Oldenburg), sie ist auch vorhanden in Frankreich, Oesterreich, Italien, Rußland und — seit 1886 — in Dänemark, d. h. in allen denjenigen europäischen Ländern (außer Ungarn und Rumänien), in welchen das Staatsbahnsystem vorwiegt oder der Staat vermöge Gesetzes einen ausschlaggebenden Einfluß den Eisenbahnen gegenüber besitzt. Sehen wir ab von Spanien und Portugal, welche ebenso, wie die meisten der Balkanstaaten, für den großen europäischen Zwischenverkehr noch nicht in Betracht kommen, so fehlen derartige Eisenbahnräthe noch in Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, — wo übrigens bezeichnender Weise mit den Bestrebungen, durch Erwerb der Nordostbahn einen festen Boden für allmähliche Ausbreitung des Staatsbahnsystems zu gewinnen, die Wünsche auf Errichtung wirthschaftlicher Eisenbahnbeiräthe zusammentrafen — und in dem Lande des reinen Privatbahnsystems, in Großbritannien. Mit welcher Schnelligkeit sich die reichsländische Einrichtung überall hin ausbreitete, nachdem der preußische Eisenbahnminister den ersten nachdrücklichen Anstoß gegeben hatte, das beweisen die Zeitpunkte, zu welchen die einzelnen Länder Eisenbahnräthe bei sich einführten. In Oldenburg besteht eine „Freie wirthschaftliche Vereinigung der Verkehrsinteressenten" schon seit 1877. Württemberg ging fast gleichzeitig vor mit dem preußischen Minister, es errichtete einen „Eisenbahnausschuß" zuerst unter dem 4. Juni 1878. Durch einen Erlaß vom 20. März 1881[1]) wurde seine Verfassung wesentlich geändert, auch erhielt er nunmehr den Namen: „Beirath der Verkehrsanstalten". Der badische Eisenbahnrath wurde errichtet mittels landesherrlicher Verordnung, die Bildung einer ständigen Interessenvertretung bei den Eisenbahnen betreffend, vom 4. November 1880[2]), der bayrische Eisenbahnrath durch königl. Verordnung vom 16. März 1881, die Bildung eines Eisenbahnrathes für die Staats-

1) Abgedruckt im Archiv für Eisenbahnwesen 1881, S. 210 ff.

2) Abgedruckt ebendas. 1880, S. 296. 297.

eisenbahnverwaltung betreffend[1]), der hessische Eisenbahnbeirath durch großherzogliche Verordnung vom 5. Juli 1881, die Bildung eines Eisenbahnrathes betreffend[2]), der sächsische Eisenbahnrath durch königl. Verordnung vom 9. Juli 1881, die Errichtung eines Eisenbahnrathes betreffend[3]).

In Oesterreich ist über die Bildung und Zusammensetzung des Staatseisenbahnrathes, sowie des ständigen Beirathes der Generaldirektion der Staatsbahnen Bestimmung getroffen in den §§ 17 bis 21, 14 und 15 der unter dem 8. Juni 1884 allerhöchst genehmigten Organisation der Staatseisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern[4]). Für Frankreich wurde ein Comité consultatif des chemins de fer zuerst durch einen Präsidialerlaß vom 31. Januar 1878[5]) eingesetzt, durch Präsidialerlasse vom 24. November 1880[6]), und neuerdings wieder vom 7. September[7]) und 29. Oktober 1887[8]) umgestaltet. Die Errichtung eines Eisenbahnrathes in Rußland ist durch kaiserlichen Erlaß vom 12. Juni 1885 betr. die Einsetzung eines Eisenbahnrathes und die Einführung eines allgemeinen Eisenbahngesetzes angeordnet[9]). Eine königl. Verordnung vom 24. Januar 1886[10]) bestimmt über die Errichtung eines Rathes für Eisenbahntarifangelegenheiten im Königreich Italien, eine königl. Verordnung vom 29. September 1886[11]) über die Einsetzung eines Eisenbahnrathes im Königreiche Dänemark.

II.

Der für die preußischen Staatsbahnen durch den Ministerialerlaß vom 27. Juni 1878 geschaffene Rechtszustand ist nicht unverändert

---

1) Abgedruckt im Archiv für Eisenbahnwesen 1881, S. 208. 209.

2) Ebendas. 1881, S. 435. 436.

3) Ebendas. 1881, S. 433—435.

4) Vgl. Verordnung des Handelsministers vom 21. Juni 1884, abgedruckt das. 1884, S. 580 ff., insbes. S. 584—586.

5) Bulletin des lois 1878. I. S. 149 ff.

6) Journal officiel vom 25. November 1880. Uebersetzung im Archiv für Eisenbahnwesen 1881. S. 58 ff.

7) Archiv für Eisenbahnwesen 1887, S. 870 ff.

8) Ebendas. 1888, S. 118.

9) Ebendas. 1885, S. 624. 625.

10) Ebendas. 1886, S. 267. 268.

11) Ebendas. 1887, S. 133—135.

geblieben. Bei dem schon damals bedeutenden Umfange des preußischen Staatsbahnnetzes hatte sich auch für die höchste Stelle, den Minister selbst, das Bedürfniß herausgestellt, in ähnlicher Weise, wie die Eisenbahndirektionen, durch eine Körperschaft sachverständiger Männer in wichtigen Verkehrsangelegenheiten berathen zu sein. Der Minister beabsichtigte zu diesem Zwecke die Errichtung eines aus Vertretern von Land- und Forstwirthschaft, von Handel und Industrie und von dem Privateisenbahngewerbe zusammengesetzten Landeseisenbahnrathes. Ein Regulativ für eine solche Körperschaft war bereits ausgearbeitet, auch war alles vorbereitet, um sie in Wirksamkeit treten zu lassen, als in der Herbstsession 1879/80 die erste große Verstaatlichungsvorlage vor den Landtag gebracht wurde [1]). Auf Vorschlag seiner Kommission machte das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung zu dieser Gesetzesvorlage u. a. auch davon abhängig, daß die Staatsregierung dem Landtage noch in der damaligen, spätestens aber in der folgenden Session einen Gesetzentwurf vorlege, welcher folgende Grundsätze feststelle [2]):

......„Es sind einzusetzen:

a) Bezirkseisenbahnräthe, welche den Staatseisenbahndirektionen,

b) ein Landeseisenbahnrath, welcher der Centralverwaltung der Staatseisenbahnen

zu beiräthlicher Mitwirkung auf folgender Grundlage beigegeben werden:

1. Die Bezirkseisenbahnräthe werden zusammengesetzt aus einer entsprechenden Anzahl von Vertretern des Handelsstandes, der Industrie, der Land- und Forstwirthschaft.

Dieselben werden von den Provinzialausschüssen, bezw. den Verwaltungsausschüssen der Provinziallandtage (Kommunallandtage u. s. w.) nach Anhörung der Handelskammern und der landwirthschaftlichen Centralvereine auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Städte Berlin und Frankfurt a./M. steht das Wahlrecht der städtischen Vertretung zu. Der Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt den Vorsitzenden.

2. Der Landeseisenbahnrath besteht:

a) aus einem Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter, welche vom Könige ernannt werden;

b) je einem Kommissarius des Ministers der öffentlichen Ar-

---

1) Vgl. auch Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. 1883. Heft II, S. 470—471. 493 ff.

2) Vgl. den Generalbericht der Kommission. Drucksachen Nr. 60. I. Session (1879/80) der 14. Legislaturperiode.

beiten, des Ministers für Handel und Gewerbe, des Finanzministers, des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten;

c) aus je drei Mitgliedern beider Häuser des Landtages nebst je drei Stellvertretern, welche für die Dauer der Legislaturperiode gewählt werden und bis zur Neuwahl beim Beginn der folgenden Legislaturperiode fungiren;

d) aus je einem Mitgliede für den Regierungsbezirk Kassel, den Regierungsbezirk Wiesbaden, die Stadt Berlin und die Stadt Frankfurt a./M.;

aus je zwei Mitgliedern für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schleswig-Holstein, Sachsen, Hannover;

aus je drei Mitgliedern für die Provinzen Schlesien, Westfalen und die Rheinprovinz,

welche nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern durch die Bezirkseisenbahnräthe aus den Kreisen der Landwirthschaft, der Industrie, des Handelsstandes innerhalb der Provinz bezw. des Regierungsbezirkes oder der Stadt auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Dem Minister der öffentlichen Arbeiten bleibt es vorbehalten, in geeigneten Fällen Spezialsachverständige bei den Berathungen behufs Auskunftsertheilung zuzuziehen.

3. Aus seiner Mitte bestellt der Landeseisenbahnrath einen Ausschuß zur Vorbereitung seiner Berathungen. Er kann auch in eiligen Fällen zur Abgabe von Gutachten seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufgefordert werden, soweit der Gegenstand des Gutachtens nicht unter 5a fällt.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Landeseisenbahnrathes bezw. dessen Stellvertreter und zwei Ministerialkommissarien (2b), aus je zwei Mitgliedern der Häuser des Landtages (2c) und aus vier seitens der Bezirkseisenbahnräthe in den Landeseisenbahnrath gewählten Mitgliedern (2d). Für die vorbezeichneten Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.

4. Die Bezirkseisenbahnräthe sind, wie bisher, in allen die Verkehrsinteressen des Bezirkes oder einzelner Distrikte desselben berührenden wichtigen Fragen zu hören.

5. Dem Landeseisenbahnrathe sind vor der Einführung, bezw. vor der Vorlage an den Landtag zur Aeußerung vorzulegen:

a) Die in Aussicht zu nehmenden Normalsätze für die Beförderung von Personen und Gütern und die allgemeinen Bestimmungen über deren Anwendung (Tarifvorschriften);

b) Anordnungen behufs Zulassung oder Versagung von Ausnahme- und Differenzialtarifen (unregelmäßig gebildeten Tarifen);

c) Anträge auf allgemeine Aenderungen des Betriebs- und Bahnpolizeireglements, soweit sie nicht technische Bestimmungen betreffen.

Die Tagesordnung für die Sitzungen des Landeseisenbahnrathes ist mindestens acht Tage vorher von dem Vorsitzenden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die von der Staatsregierung bei Gefahr im Verzuge getroffenen Anordnungen sind dem Landeseisenbahnrathe, bezw. dem Ausschusse bei seinem nächsten Zusammentritte mitzutheilen.

6. Der Landeseisenbahnrath kann in Angelegenheiten der unter 5 erwähnten Art auch selbständig Anträge an die Staatsregierung richten und von dieser Auskunft verlangen.

7. Die Bezirkseisenbahnräthe wie der Landeseisenbahnrath treten wenigstens vierteljährlich zusammen. Der Geschäftsgang wird bei den ersteren durch ein von dem Minister der öffentlichen Arbeiten, bei den letzteren durch ein vom Staatsministerium zu genehmigendes Regulativ geordnet.

8. Erachtet der Bezirkseisenbahnrath bezw. der Landeseisenbahnrath bei seiner Beschlußfassung Vorerhebungen für erforderlich, so erfolgen dieselben durch die betreffenden Direktionen, bezw. durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

9. In dringenden Fällen kann die Aeußerung des Ausschusses (vgl. Nr. 3) von dem Minister der öffentlichen Arbeiten auch im Wege schriftlicher Umfrage eingeholt werden.

10. Die Verhandlungen des Landeseisenbahnrathes werden von dem Vorsitzenden an den Minister der öffentlichen Arbeiten eingereicht und von diesem unter Beifügung einer übersichtlichen Darstellung der Ergebnisse derselben und der darauf getroffenen Entscheidungen alljährlich dem Landtage mitgetheilt."

Die hier aufgestellten Grundsätze, mit welchen sich die Staatsregierung bei der zweiten Lesung des Verstaatlichungsgesetzes im Abgeordnetenhause, und späterhin auch das Herrenhaus, für einverstanden erklärten, lassen erkennen, daß man der Sache nach wesentlich dasselbe wollte, was in Preußen bestand oder demnächst eingeführt werden sollte. Unter Nr. 4 heißt es ja auch ausdrücklich, daß die Bezirkseisenbahnräthe „wie seither" zu hören seien. Indessen unterschied sich die vom Landtage gewünschte doch in einigen wesentlichen Punkten von den bisher im Verwaltungswege getroffenen Einrichtungen. Einmal sollte die Einrichtung im Wege des G e s e t z e s getroffen, durch Gesetz sollten insbesondere die Bezirkseisenbahnräthe und ihre Zusammensetzung

festgesetzt werden. Ueber die Bildung des Landeseisenbahnrathes wurde sogar bis ins Einzelste hinein Bestimmung durch Gesetz getroffen. Damit war die Einrichtung einerseits gegenüber jedem etwaigen Wechsel in den Anschauungen der Verwaltung sicher gestellt, andererseits aber erhielt sie auch eine gewisse Starrheit und Unbeweglichkeit. Wenn die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Landes oder einzelner Landestheile sich änderten, wenn Aenderungen in den Verwaltungsbezirken der Eisenbahnen eintraten, so mußte der schwerfällige Apparat der Gesetzgebung in Bewegung gesetzt werden, damit die Bezirkseisenbahnräthe dieser veränderten Sachlage gemäß umgestaltet würden. — Außerdem aber sollte den bisher rein wirthschaftlichen Körperschaften auch ein gewisser politischer Stempel aufgedrückt werden; es sollten also Parlamentarier in den Landeseisenbahnrath eintreten, es sollten die Bezirkseisenbahnraths-Mitglieder nicht, wie bisher, durch die wirthschaftlichen Körperschaften unmittelbar, sondern auf Vorschlag derselben durch die Provinzialausschüsse gewählt werden. — Ueber diese Fragen hauptsächlich fanden lebhafte Erörterungen in der Kommission des Abgeordnetenhauses und nachher im Plenum statt, und nur geringe Mehrheiten fanden sich für die Beschlüsse der Kommission zusammen.

Ihrer Zusage gemäß legte die Staatsregierung in der folgenden Session mittels Schreibens des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 3. November 1880 dem Hause der Abgeordneten den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnrathes für die Staatseisenbahnverwaltung[1]) vor. Der Entwurf wurde einer besonderen Kommission überwiesen, von dieser durchberathen, und in einigen Punkten geändert. Der schriftliche Bericht der Kommission[2]) ist indessen in dem Hause selbst nicht berathen worden.

In der folgenden Session (1882) erneuerte die Staatsregierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 9. Januar mittels Schreibens des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 20. Januar 1882 ihre Vorlage[3]). Auch diese hielt sich genau an die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses und trug den vorjährigen Kommissionsbeschlüssen nur soweit Rechnung, als diese von jenen nicht abwichen. Der Entwurf wurde wiederum einer besonderen Kommission überwiesen, welche mit

1) Drucksachen des Abgeordnetenhauses, Session 1880/81, Nr. 48.
2) Ebendas. Nr. 176.
3) Ebendas. Session 1882, Nr. 18.

Eifer in die Berathung eintrat, und sodann schriftlichen Bericht erstattete [1]).

In der Zwischenzeit hatte sich die öffentliche Meinung mehr mit der Angelegenheit beschäftigt, es waren etwas längere Erfahrungen mit den freien Konferenzen gemacht, und aus zahlreichen Aeußerungen wirthschaftlicher Körperschaften ließ sich der Wunsch erkennen, daß diesen Beiräthen ihre rein wirthschaftliche Bedeutung belassen werden möge. Man wollte die Wahlen der Mitglieder unmittelbar durch die wirthschaftlichen Körperschaften beibehalten, eine größere Beweglichkeit in der Zusammensetzung wiederherstellen und die Mitglieder des Landtages aus dem Landeseisenbahnrathe entfernen. Die Kommission des Abgeordnetenhauses berieth unter dem Eindrucke dieser Wandlungen in der Stimmung. Sie änderte allerdings nichts in der Zusammensetzung der Bezirkseisenbahnräthe, beseitigte indessen aus dem Landeseisenbahnrathe sowohl die Mitglieder des Landtages, als die Kommissarien der Staatsregierung und setzte an ihre Stelle zehn von den Ministern des Handels, für Landwirthschaft, der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen berufene Mitglieder, so daß der Landeseisenbahnrath aus dreißig von den Bezirkseisenbahnräthen gewählten und diesen zehn berufenen Mitgliedern bestehen sollte.

Hatte die Kommission Bedenken getragen, weiter, als durch diesen Beschluß ausgedrückt, von den ursprünglichen Beschlüssen des Hauses abzuweichen, so glaubte das Plenum sich auch bei den Bezirkseisenbahnräthen nicht mehr an die früheren Beschlüsse gebunden. Es wurde in der zweiten und dritten Lesung mit überwiegenden Mehrheiten beschlossen, die Mitglieder der Bezirkseisenbahnräthe unmittelbar von den wirthschaftlichen Körperschaften, zu welchen auch die sogenannten freien wirthschaftlichen Vereinigungen hinzugenommen wurden, hervorgehen zu lassen. Die Anlage des Gesetzentwurfes, welche die einzelnen Bezirkseisenbahnräthe und ihre Mitgliederzahl feststellte, wurde beseitigt, und die Bestimmung der Zahl der Bezirkseisenbahnräthe und ihre Zusammensetzung der gemeinschaftlichen Beschlußfassung der Minister des Handels, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten überwiesen. Nur daran wurde festgehalten, daß nicht, wie bei den freien Konferenzen, die einzelnen Körperschaften, sondern bestimmte, von diesen gewählte Personen Mitglieder der Bezirkseisenbahnräthe sein sollten [2]).

1) Drucks. d. Abgeordnetenhauses derselben Session Nr. 211.

2) In der Kommission machte sich das Bestreben geltend, was nur der

Die Staatsregierung erklärte sich zustimmend zu den Abänderungen des Abgeordnetenhauses, im Herrenhause gelangte der Entwurf unverändert zur Annahme. Der Entwurf wurde sonach als Gesetz, betr. die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnrathes für die Staatseisenbahnverwaltung unter dem 1. Juni 1882 (G.-S. S. 313 ff.) veröffentlicht und ist nach seinem § 23 am 1. Januar 1883 in Kraft getreten.

Durch gemeinschaftlichen Erlaß der betheiligten drei Minister wurden zunächst sieben Bezirkseisenbahnräthe errichtet, in Berlin, Bromberg, Erfurt, Frankfurt a./M., Hannover, Köln und Magdeburg. Nachdem der Staat in den folgenden Jahren auch die in den Provinzen Schlesien und Schleswig-Holstein belegenen Hauptbahnen erworben, traten ein Bezirkseisenbahnrath in Breslau und in Altona hinzu. Die Bezirkseisenbahnräthe sind jedesmal gebildet für den Bezirk einer Eisenbahndirektion, nur der in Köln für die Bezirke der beiden kölner und der elberfelder Direktion.

Die Zahl der Mitglieder der Bezirkseisenbahnräthe mußte schon deswegen eine wechselnde sein, weil die wirthschaftlichen Körperschaften durchaus nicht gleichmäßig über das Staatsgebiet vertheilt sind. Sie beträgt: für Altona 20, für Breslau 25, für Magdeburg 26, für Erfurt 27, für Bromberg, Berlin und Frankfurt je 33, für Hannover 35, für Köln 56 Mitglieder. Vertheilt man die Mitglieder der Bezirkseisenbahnräthe auf die drei Gruppen des Handels, der Gewerbe und der Land- und Forstwirthschaft, so zählte die erstere 102, das Gewerbe 77, die Land- und Forstwirthschaft 110 Mitglieder. Die verhältnißmäßig geringe Zahl der gewerblichen Vertreter hat ihren Grund vornehmlich in dem Bestehen nur weniger freier gewerblicher Vereine neben den Handelskammern und landwirthschaftlichen Vereinen.

Vollständigkeit wegen erwähnt werden möge, insofern über den Rahmen der Beschlüsse der Session 1879/80 hinauszugehen, als man einen stärkeren Einfluß des Landtages auf die Tarifpolitik der Regierung, insbesondere die Verhütung allgemeiner Tariferhöhungen im Verwaltungswege durchzusetzen wünschte. Die Berathung dieser Angelegenheit, welche mit der obigen Darstellung nicht in Verbindung steht, bildete fast die Hauptthätigkeit der Kommission. Ihr Ergebniß war ein neuer Paragraph (20 a) folgenden Inhalts: „Bis zur reichsgesetzlichen Regelung des Eisenbahntarifwesens können Erhöhungen der für die einzelnen Klassen der Gütertarifschemas zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Normal- (Maximal-) Transportgebühren, soweit sie nicht zum Zwecke der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Tarife oder infolge von Aenderungen des Tarifschemas vorgenommen werden, nur durch Gesetz erfolgen". Dieser Paragraph wurde von dem Landtage angenommen.



Viele Körperschaften sind in mehr als einem Bezirkseisenbahnrathe vertreten, einzelne Körperschaften — hierher gehören vor allem die landwirthschaftlichen — haben in ein und denselben Bezirkseisenbahnrath mehrere Mitglieder zu entsenden, und umgekehrt hat es sich nicht vermeiden lassen, zuweilen zwei bis drei Handelskammern zur Wahl eines gemeinsamen Vertreters zusammen zu legen. Hätte man nicht zu diesem Mittel gegriffen, so würde z. B. die Zahl der Mitglieder des Bezirkseisenbahnrathes in Köln übermäßig angewachsen sein, und die Vertreter des Handels die der übrigen Gruppen zu sehr übertroffen haben.

Ueber die Bildung des Landeseisenbahnrathes traf zuerst eine königl. Verordnung vom 7. Februar 1883 (G.-S. S. 19) Bestimmung, welche, nach weiterer Fortführung der Verstaatlichungen, durch eine königl. Verordnung vom 9. Dezember 1885 (G.-S. S. 355) abgeändert worden ist. Von den 30 gewählten Mitgliedern gehören zwölf der Landwirthschaft, je neun dem Handel und der Industrie an. Die von den Ministern berufenen zehn Mitglieder sind verschiedenen Berufszweigen entnommen, insbesondere sind auch Parlamentarier berücksichtigt worden. Zum Vorsitzenden und Stellvertreter sind vom Könige zwei höhere Beamte aus dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten ernannt.

Nach den in zwei beinahe abgelaufenen Sitzungsperioden gemachten Erfahrungen läßt sich wohl annehmen, daß die Verwaltung bei der Bildung der wirthschaftlichen Beiräthe im großen ganzen das Richtige getroffen hat. Es sind verhältnißmäßig wenig Wünsche nach Aenderung laut geworden. Die Zusammensetzung des Bezirkseisenbahnrathes in Altona konnte für die zweite Wahlperiode genau so bleiben, wie sie für die erste Periode bestimmt war.

III.

Die in dieser Weise gebildeten preußischen Beiräthe unterscheiden sich in einigen wesentlichen Punkten von denen der übrigen Länder. Sie sind einmal durch ein Gesetz geschaffen, während sonst der Landesherr oder die höchste Verwaltungsbehörde die Räthe eingesetzt haben, was für Rußland allerdings auch formell die Bedeutung des Gesetzes hat. In Preußen bestehen ferner zwei Instanzen nebeneinander, die Beiräthe der Direktionen und der Beirath des Ministers. In den übrigen Ländern giebt es nur Einen Beirath für die Centralinstanz. In Preußen allein ist der Landeseisenbahnrath ver-

möge Gesetzes in organische Beziehung zu der Landesvertretung gebracht. Der § 19 des Gesetzes vom 1. Juni 1882 schreibt vor, daß „die Verhandlungen des Landeseisenbahnrathes von dem Minister der öffentlichen Arbeiten unter Beifügung einer übersichtlichen Darstellung des Ergebnisses und der darauf getroffenen Entscheidungen dem Landtage regelmäßig mitgetheilt werden".

Daß auch in Preußen die Einrichtung zunächst im Verwaltungswege geschaffen ist, wurde oben gezeigt. Es war wohl nur der zufällige Umstand, daß zur Zeit der Verstaatlichung der ersten größeren Reihe von Privatbahnen die neue Einrichtung sich Bahn zu brechen begann, welcher Anlaß gegeben hat zu ihrer gesetzlichen Feststellung. Aus der Begründung des Gesetzentwurfes ist nicht ganz ohne Berechtigung herausgelesen worden, daß die Staatsregierung es damals lieber gesehen hätte, wenn man vor dieser Festlegung weitere Erfahrungen abgewartet hätte. Indessen hat die Erfahrung der letzten sechs Jahre bewiesen, daß auch durch dieses Vorgehen die Einrichtung in ihrer Entwickelung nicht gehemmt worden ist, ernstliche Wünsche auf Aenderungen des Gesetzes sind bisher nicht laut geworden.

Die Grundsätze über die Zusammensetzung der Beiräthe, ob ihre Mitglieder frei gewählt, ob sie berufen, ob ernannt werden, weichen in den einzelnen Ländern wesentlich ab. In Preußen werden, wie gezeigt, die Mitglieder der Bezirkseisenbahnräthe frei gewählt, von den Mitgliedern des Landeseisenbahnrathes werden drei Viertel ebenfalls frei gewählt, ein Viertel von den Ministern berufen. Von der Berufung sind ausgeschlossen unmittelbare Staatsbeamte. Freie Wahl der Mitglieder der Beiräthe besteht auch in Oldenburg, Württemberg und Hessen. In Baden und Sachsen sitzt in den Eisenbahnräthen neben den gewählten auch eine Minderheit von Personen, die durch die Minister berufen sind. In Bayern werden sämmtliche Mitglieder vom Könige auf Vorschlag der wirthschaftlichen Körperschaften ernannt.

In Oesterreich liegt die Sache so, daß alle 50 Mitglieder vom Handelsminister ernannt und demnächst angelobt werden, darunter 36 auf Vorschlag der wirthschaftlichen Körperschaften, 14 nach eigenem Ermessen des Ministers, zum Theil nach Benehmen mit anderen Ministern.

In Dänemark werden alle 23 Mitglieder des Eisenbahnrathes auf Vorschlag der wirthschaftlichen Körperschaften vom Minister des Innern ernannt.

In den russischen Eisenbahnrath werden nur zwei Vertreter

gearbeiteter Vorlagen der Eisenbahnverwaltung, durchberathen werden. Das französische Comité consultatif des chemins de fer allein macht eine Ausnahme, indem es in der Regel, und abgesehen von den Ferienzeiten, wöchentlich einmal sich versammelt. Die Verhandlungen der Beiräthe sind nicht öffentlich, doch werden Protokolle aufgenommen und an die Theilnehmer ausgehändigt, deren wesentlicher Inhalt auch in der Tages- und Fachpresse verbreitet zu werden pflegt. Es ist wieder eine preußische Besonderheit, daß die Tagesordnung des Landeseisenbahnrathes acht Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht werden muß.

Das preußische Gesetz vom 1. Juni 1882 bestimmt in den §§ 12 und 13, daß der Landeseisenbahnrath einen aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern bestehenden ständigen Ausschuß zur Vorbereitung seiner Berathungen zu bestellen hat. Den Bezirkseisenbahnräthen ist im § 5 die Freiheit gelassen, derartige Ausschüsse gleichfalls zu bestellen, eine Freiheit, von welcher alle Bezirkseisenbahnräthe außer Bromberg, Altona und Frankfurt a./M. Gebrauch gemacht haben. Die beiden letztgedachten Bezirkseisenbahnräthe bestellen statt des ständigen Ausschusses je nach Bedürfniß besondere Kommissionen zur Vorberathung wichtiger Fragen.

In Württemberg findet sich außer dem Beirath der Verkehrsanstalten noch ein aus fünf Mitgliedern bestehender Rath der Verkehrsanstalten, welcher regelmäßig dem Minister zur Seite steht. Aehnlich ist in Oesterreich ein ständiger Beirath der Generaldirektion der Staatsbahnen von fünf Personen gebildet, welche aus den Mitgliedern des Staatseisenbahnrathes gewählt werden und ziemlich weitgehende Befugnisse besitzen, auch Besoldungen beziehen. Ueber die Thätigkeit der beiden letztgedachten, eigenartigen Beiräthe ist mir nichts bekannt geworden.

IV.

Der preußische Landeseisenbahnrath blickt jetzt auf eine fünfjährige Thätigkeit zurück. Er hat am 22. September 1883 seine erste, am 15. Juni 1888 seine zwölfte Sitzung gehalten. In zweien wurden wesentlich formelle Fragen behandelt, Feststellung der Geschäftsordnung, Wahlen des Ausschusses, in den übrigen zehn Sitzungen über die ihm gesetzlich zugewiesenen Fragen berathen. Fünfmal ist dem Landtage eine Vorlage, enthaltend die gesammten Verhandlungen und Drucksachen des Landeseisenbahnrathes aus den Jahren 1883 bis einschließ-

lich 1887, zugegangen. Das Abgeordnetenhaus hat nur einmal, im Frühjahr 1886, die Vorlage zum Gegenstande eingehenderer Prüfung gemacht und sie einem besonderen Ausschusse überwiesen, welcher darüber in wiederholten Sitzungen berieth und schriftlichen Bericht erstattete. Dieser Bericht ist auch im Abgeordnetenhause in einer längeren Sitzung durchberathen worden. Die übrigen Vorlagen wurden gleichzeitig mit oder im Anschluß an die Verhandlungen über den Staatshaushalt erledigt. Im Herrenhause sind die Vorlagen über die Thätigkeit des Landeseisenbahnraths regelmäßig gleichzeitig mit dem Staatshaushalt durchberathen worden.

Die Verhandlungen sind hierdurch in ihrem ganzen Umfange jedermann zugänglich geworden, und es ist möglich, sich ein erschöpfendes Bild von der bisherigen Thätigkeit der Körperschaft zu machen. Einige der wichtigsten Berathungsgegenstände sollen im Nachstehenden kurz erörtert werden.

Aus freier Entschließung hatte die Staatseisenbahnverwaltung schon seit Jahren die Gepflogenheit, dem Landtage mit dem Eisenbahnetat eine Uebersicht über die Normaltransportgebühren im Personen- und Güterverkehr vorzulegen. Das Gesetz vom 1. Juni 1882 (§§ 14 und 19) verpflichtet die Staatsregierung zur regelmäßigen Vorlage dieser Uebersicht und bestimmt, wie bereits gesagt, daß auch der Landeseisenbahnrath sich vorher hierüber zu äußern habe. Dies ist alljährlich geschehen. Das jetzige Staatseisenbahnnetz ist in den vergangenen zehn Jahren aus den bisherigen Staatsbahnen und den nach und nach angekauften Privatbahnen zusammengefügt. Die Normaltransportgebühren waren auf den verschiedenen Strecken nicht die gleichen, und Rücksichten sowohl auf den Verkehr als auch auf die Finanzen der Staatsbahnen verboten es, sofort mit Erwerb einer Privatbahn die staatlichen Normalsätze auf deren Linien einzuführen. Dem Wesen und den Aufgaben der Staatsbahnverwaltung würde indessen eine dauernde Beibehaltung solcher Verschiedenheiten nicht entsprechen, und so hat auch der Landeseisenbahnrath gelegentlich der Berathungen über die Normaltransportgebühren in der Sitzung vom 16. November 1883 die Eisenbahnverwaltung gebeten, zunächst einmal Ermittelungen über die wirthschaftlichen und finanziellen Folgen einer Gleichstellung der Normaltransportgebühren in die Wege zu leiten. Diesem Antrage wurde stattgegeben, von der Eisenbahnverwaltung eine Denkschrift hierüber ausgearbeitet, bei deren Berathung der Landeseisenbahnrath sich überzeugte, daß die Eisenbahnverwaltung schon bisher eine möglichste Beseitigung der Ungleichheiten erstrebt hatte, ein plötzliches

und umfassendes Vorgehen in dieser Richtung — sei es, daß man die vorhandenen höheren Sätze einiger Bahnen ermäßigte oder die vorhandenen niedrigen Sätze erhöhte — einen bedenklichen Eingriff in die wirthschaftlichen Verhältnisse zahlreicher Gebiete dargestellt und unliebsame Folgen für die Finanzen gehabt haben würde. Der Landeseisenbahnrath empfahl daher ein allmähliches, schonendes weiteres Vorgehen in der bisherigen Richtung, und in den seitdem verflossenen Jahren ist auch in dieser Weise mit der Beseitigung der Ungleichheiten allmählich fortgefahren.

Regelmäßig werden dem Landeseisenbahnrath Uebersichten über die bestehenden Ausnahmetarife mitgetheilt. Alle wichtigeren Ausnahmetarife sind von ihm vor Einführung durchberathen, weniger wichtige und solche, deren schleunige Einführung aus verkehrspolitischen Gründen nothwendig war, nach Einführung bei seinem nächsten Zusammentreten vorgelegt, ein Verfahren, zu welchem die Eisenbahnverwaltung nach § 16 des Gesetzes vom 1. Juni 1882 berechtigt ist.

Ueber eine Anregung des Landeseisenbahnrathes betr. die Ermäßigung der Stückgutfrachtsätze für eine beschränkte Anzahl von Gegenständen ist dreimal berathen worden. Der ursprüngliche Antrag ging dahin, eine zweite Stückgutklasse mit billigeren Sätzen, als denen der bestehenden einzigen Stückgutklasse, auf den deutschen Eisenbahnen einzuführen. Auch diesem Antrage ließ sich nicht ohne eingehende Vorermittelungen entsprechen, welche zu dem Ergebniß führten, daß eine volle Befriedigung der Wünsche der Antragsteller einen Einnahmeausfall von etwa 10 Millionen Mark jährlich allein für die preußischen Staatsbahnen zur Folge haben würde. Als der Minister der öffentlichen Arbeiten dem Landeseisenbahnrath eine Denkschrift zugehen ließ, in welcher dies Ergebniß mitgetheilt und begründet wurde, überzeugte sich die Körperschaft, daß eine Einschränkung der ursprünglichen Anträge geboten sei, und befürwortete nunmehr nur noch Stückgut-Tarifermäßigungen für eine Anzahl Erzeugnisse der Kleineiseninduſtrie und Bedarfsgegenstände und Erzeugnisse der Landwirthschaft. Außerdem sprach sich der Landeseisenbahnrath für eine Ermäßigung der Frachtsätze der Artikel des Spezialtarifes III aus, wenn dieselben in halben Wagenladungen (in Mengen von 5000 kg.) aufgegeben werden. Diese Güter hatten die Frachtsätze der Klasse A² (5 Pfennige für die t und das km) zu zahlen. Der Landeseisenbahnrath wünschte für sie die Sätze des Spezialtarifs II (3, 5 Pfennige für die t und das km).

Die befürworteten Frachtherabsetzungen bedurften einer Abänderung

des für alle deutschen Eisenbahnen geltenden allgemeinen deutschen Gütertarifes, über welche zunächst in der ständigen Tarifkommission und der Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen berathen werden muß, deren Beschlüsse jedoch erst bindende werden, wenn ihnen nicht binnen einer bestimmten Frist von einer Anzahl von Eisenbahnverwaltungen widersprochen wird, welche zusammen mehr als 1/5 sämmtlicher Stimmen führen. Die preußischen Staatsbahnen brachten einen den Wünschen des Landeseisenbahnrathes entsprechenden Antrag bei der ständigen Tarifkommission ein. Diese sprach sich für Ablehnung der ermäßigten Stückgutfrachten und für Annahme der Frachtermäßigung der Güter des Spezialtarifes III in halben Wagenladungen aus. Die Generalkonferenz vom 24. September 1886 nahm letzteren Antrag einstimmig und auch den ersteren mit Stimmenmehrheit an. Nachträglich erhoben indessen eine genügende Anzahl der auf der Generalkonferenz in der Minderheit gebliebenen mittelstaatlichen Staatsbahnen und Privatbahnen Widerspruch, und damit war die Absicht, die vom preußischen Landeseisenbahnrath gewünschten Verkehrserleichterungen dem gesammten Deutschland zu Gute kommen zu lassen, vereitelt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten machte hiervon dem Landeseisenbahnrathe Mittheilung und stellte dabei die Frage, ob ein allgemeines Bedürfniß zur Einführung der Maßnahmen auf den preußischen Staatsbahnen allein anerkannt werde. Diese Frage bejahte der Landeseisenbahnrath, indem er gleichzeitig eine Ausdehnung der Ermäßigungen auf die Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen befürwortete. Diesen Wünschen ist entsprochen worden; die erbetenen Frachtermäßigungen sind in Form eines Ausnahmetarifes auf den preußischen Staatsbahnen und den Reichsbahnen eingeführt. Nachträglich haben einige der widersprechenden deutschen Eisenbahnen für ihre Gebiete die gleichen, oder fast gleichen Frachtermäßigungen zur Einführung gebracht.

Von Gegenständen allgemeiner Bedeutung mag sodann der in den beiden internationalen Konferenzen in den Jahren 1878 und 1881 zu Bern durchberathene Entwurf eines internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr erwähnt werden, welchen der Landeseisenbahnrath im Jahre 1884 begutachtet hat. Der Landeseisenbahnrath hat den Abschluß eines solchen Vertrages warm und nachdrücklich befürwortet, sich jedoch dahin ausgesprochen, daß es sich empfehlen werde, die Unterdrückung der Refaktien (heimlichen Frachtbegünstigungen einzelner Versender) in noch weiterem Umfange anzustreben, als dies im Entwurf geschehen war.

Die Durchführung des Staatsbahnsystems in Preußen hat auch

die Handhabung einer gesunden, von festen Grundsätzen geleiteten Tarifpolitik ermöglicht. Die Oeffentlichkeit der Eisenbahntarife und die vollständig gleiche Behandlung aller Verfrachter ist in Preußen in einer Weise praktisch zur Durchführung gelangt, wie kaum in irgend einem anderen Lande. Während in früheren Zeiten Wünsche auf Aenderungen der Tarife für einzelne Gegenstände, meist Frachterмäßigungen, der Regel nach sich auf kleinere Gebiete beschränkten, und oft auch ohne eine zunächst erkennbare Schädigung anderer Interessen in einem bescheidenen Umfange befriedigt werden konnten, ist es heute unausbleiblich, daß sich weite Kreise der Bevölkerung mit neu auftauchenden Tariffragen beschäftigen, diese auch öffentlich in der Presse und in Versammlungen einer Erörterung unterzogen werden. Die mißliche Gestaltung der Lage unserer Landwirthschaft war wohl der Hauptgrund, aus welchem die Umgestaltung der Eisenbahnfrachtsätze für Getreide und andere Erzeugnisse der Landwirthschaft wiederholt und nach verschiedenen Richtungen erörtert worden ist, und es kann wohl als ein besonders glücklicher Umstand bezeichnet werden, daß nach Einsetzung der Bezirkseisenbahnräthe und des Landeseisenbahnrathes die Möglichkeit vorlag, diese Fragen rein sachlich und nicht nach Partei-Schlagworten zu prüfen. Sie haben den Landeseisenbahnrath in den ersten fünf Jahren seiner Thätigkeit wiederholt beschäftigt. Seine Stellung zu denselben wird aus der Mittheilung einiger seiner wichtigeren Beschlüsse ersichtlich werden.

Schon in der Denkschrift, von welcher die erste große Vorlage, betr. den Erwerb von Privatbahnen für den Staat, begleitet war, wurde auf die segensreichen Folgen der Staatsbahnpolitik hingewiesen, daß sich nur unter der Herrschaft des Staatsbahnsystems eine einheitliche Wirthschaftspolitik durchführen lasse. Es braucht kaum daran erinnert zu werden, wie über dem Mangel einer solchen heute hauptsächlich in den Ländern des Privatbahnsystemes, vor allem in England und Frankreich, lebhaft Beschwerde geführt wird. Ausländische Erzeugnisse aller Art werden auf den dortigen Eisenbahnen billiger gefahren, als gleichartige und gleichwerthige inländische Gegenstände, und alle Beschwerden der binnenländischen, durch eine solche Frachtbemessung oft schwer geschädigten Mitbewerber prallen an den Eisenbahnen ab, in deren oft nur eingebildetem finanziellen Interesse solche Tarifverschiedenheiten liegen sollen. Auch einzelne deutsche Eisenbahnen hatten derartige Einfuhrtarife, in Frankreich hat man eine besondere Bezeichnung dafür, man nennt sie „Eindringtarife“ (tarifs de pénétration). So galt auf der früheren Köln-Mindener Privatbahn ein Ausnahmetarif

für Getreide und Mühlenfabrikate zur Beförderung von den Ems- und Weserhäfen nach rheinisch-westfälischen Stationen. Einige Zeit nach Verstaatlichung dieser Privatbahn war der Tarif aufgehoben und durch den normalen Tarif ersetzt. Die hierdurch angeblich in ihren Interessen geschädigten Weser- und Emshäfen beschwerten sich über die Tariferhöhungen, sie behaupteten, das ausländische Getreide suche nunmehr die außerdeutschen, hauptsächlich holländischen, Häfen auf und komme auf dem Wasserwege an dieselben Plätze, an welche es über deutsche Häfen auf der Eisenbahn gefahren war. Sowohl die betheiligten Bezirkseisenbahnräthe, als auch der Landeseisenbahnrath, letzterer mit einer ganz überwältigenden Mehrheit, hat sich nach eingehender, gründlicher Prüfung gegen eine Wiederherstellung der früheren Ausnahmefrachten erklärt.

Einer sehr eingehenden Untersuchung ist die Frage unterzogen, ob ein öffentliches Interesse für Herabsetzung der Frachtsätze für Getreide und Mühlenfabrikate bei Beförderung auf größere Entfernungen (über 400 km) anzunehmen sei. Fast alle Bezirkseisenbahnräthe sind darüber gehört, und es ergab sich dann, daß eine solche Aenderung einen weittragenden Einfluß nach den verschiedensten Richtungen haben werde. Nur einige Bezirke und Bevölkerungsklassen in den östlichen Landestheilen versprechen sich unbedingte Vortheile von der Maßregel. In Mittel-, mehr aber noch in Westdeutschland, befürchtete man von ihr nachtheilige Folgen. Im Landeseisenbahnrath wurde die Frage auf der Grundlage der Gutachten der Bezirkseisenbahnräthe aufs neue selbständig nach allen Seiten erwogen und schließlich die beantragte allgemeine Ermäßigung mit 30 gegen 7 Stimmen für bedenklich erklärt. Eine spätere Vorlage stellte zur Erwägung, ob man sich von der Einführung ermäßigter Ausnahmetarife für Getreide und Mühlenerzeugnisse von den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien nach sächsischen und thüringischen Stationen wesentliche Vortheile verspreche. Auch diese Frage wurde, und zwar mit 29 gegen 10 Stimmen, verneint.

Die Einführung eines sog. Reexpeditionstarifes für Getreide in Breslau wurde von einer Mehrheit im Landeseisenbahnrathe befürwortet. Einer solchen standen indessen, nach der Auffassung der Eisenbahnverwaltung, mancherlei wesentliche Bedenken entgegen, so daß hier den Wünschen des Landeseisenbahnrathes nur in beschränkterem Maß stattgegeben werden konnte. —

Ein Ausnahmetarif für Mais von rumänischen und galizischen Stationen nach Schlesien, welcher mit Rücksicht auf besondere vorüber-



gehende wirthschaftliche Verhältnisse eingeführt war, wurde, als wieder die normalen Zustände eintraten, auf Befürwortung des Landeseisenbahnrathes wieder aufgehoben.

Auch die Spiritusbrenner und -händler hatten Frachtermäßigungen für Spiritus und Sprit (zunächst eine allgemeine Versetzung des Artikels von der allgemeinen Wagenladungsklasse [6 Pfennige für das tkm] in den Spezialtarif I [4, 5 Pfennige für das tkm], sodann die Ausdehnung eines vor dem ersten Zusammentreten des Landeseisenbahnrathes von den Eisenbahnen eingeführten Ausfuhr-Ausnahmetarifes auf andere Transportrichtungen) erbeten. Auch durch diese Frachtermäßigung wurden, wie eine nähere Prüfung ergab, die verschiedensten Interessen in entgegengesetztem Sinne betroffen, und das Ergebniß der Berathungen des Landeseisenbahnrathes ging dahin, daß es am besten sei, es bei der Tarifirung des Spiritus im Binnenverkehr in der allgemeinen Wagenladungsklasse und der Beschränkung der Ausnahmetarife auf die Ausfuhr zur See zu belassen. Diese Erörterungen haben übrigens stattgefunden, lange bevor von einer Aenderung der Branntweinbesteuerung ernstlich die Rede war.

Wie die Landwirthschaft, so hat auch die Industrie, hauptsächlich die Bergwerks- und Hüttenindustrie in den westlichen Gebieten von der Staatseisenbahnverwaltung Tarifermäßigungen mehrfach in recht dringender, um nicht zu sagen lärmender Art und Weise verlangt, Tarifermäßigungen, welche, wie das beiläufig bemerkt werden mag, den gerade in diesen Gebieten früher vorzugsweise herrschenden Privatbahnen niemals angesonnen worden sind, und von diesen sicherlich nie und nimmermehr auch im bescheidensten Umfange zugestanden worden wären, da sie, hätte man auch nur innerhalb gewisser Grenzen diese Forderungen bewilligt, Frachtausfälle von vielen Millionen bedingt hätten. Eine solche Forderung war die von einigen Mitgliedern des Landeseisenbahnrathes beantragte allgemeine Ermäßigung der Frachten für Eisenerz und Kalksteine, welche, wie eine nähere Prüfung insbesondere auch in einzelnen Bezirkseisenbahnräthen ergab, so erhebliche Einnahmeausfälle und so bedeutende wirthschaftliche Verschiebungen zur Folge gehabt haben würde, daß der Landeseisenbahnrath Bedenken trug, sie zu befürworten. Er beschränkte sich daher darauf, den Wunsch auszusprechen, daß denjenigen Gegenden, deren Industrie sich damals (vor etwa zwei Jahren) in besonders bedrängter Lage befand, den Gebieten an der Lahn, Sieg und Dill durch zeitweise Gewährung billigerer Tarife einerseits für die Abfuhr ihrer Erze und andererseits die Heranschaffung von Kokes und Kohlen eine Unterstützung gewährt werde.

Diese — unrichtig als „Nothstandstarife“ bezeichneten — Tarife sind späterhin auf einzelne Nachbargebiete ausgedehnt, ihre Verallgemeinerung und ihre Ausdehnung auf andere, nicht genau in derselben bedrängten Lage befindliche Gegenden ist jedoch bisher grundsätzlich abgelehnt. Der Ausnahmetarif hat schon sehr bald einen vortheilhaften Einfluß auf die Wiederbelebung der Industrie an der Lahn, Sieg und Dill ausgeübt.

Ein Antrag der westfälischen Kokereien, billige Ausnahmetarife zur Beförderung von Kokes nach der belgisch-französischen Grenze einzuführen, fand im Landeseisenbahnrath keine günstige Aufnahme. Mit allen gegen eine einzige Stimme sprach er sich gegen die Befürwortung des Ausnahmetarifes aus. Wie richtig er hiermit verfahren ist, zeigte sich schon kurze Zeit darauf, als die, eine Zeit lang sehr gesunkenen Preise des Kokes sich wieder bedeutend hoben, so daß von einem dauernden Darniederliegen des Kokereigewerbes keine Rede sein konnte.

Eine entschieden ablehnende Stellung nahm der Landeseisenbahnrath schon in seiner zweiten Sitzung gegenüber einem Antrage der Drahtfabrikanten des Lennebezirkes des Kreises Altena ein, welcher behufs Unterstützung der nothleidenden Drahtindustrie einerseits die Einführung ermäßigter Tarife zur Beförderung von Kohlen, Roheisen und Walzdraht nach dem Lennegebiete und andererseits ermäßigte Ausfuhrtarife für Draht und Drahtstifte aus dem Lennebezirk nach holländischen Häfen u. s. w. wünschte. Die eingehenden Vorermittelungen, welche über diese Anträge gepflogen waren, hatten einmal ergeben, daß solche Ausnahmetarife von erheblicher Tragweite für andere Gebiete gewesen sein würden und daß sie fernerhin nichts zur Verminderung der Bedürfnisse der dortigen Industrie beigetragen hätten, deren Niedergang auf ganz andere Ursachen, als die Höhe der Eisenbahntarife zurückzuführen war.

Dieß möge genügen, um einen Begriff von dem Wirkungskreise des Landeseisenbahnrathes zu geben. Fast alle seine Beschlüsse sind mit Einstimmigkeit oder einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit gefaßt worden, und die Anschauung der wirthschaftlichen Kreise des Landes gelangt darin zu einem so unzweideutigen Ausdruck, daß der Minister der öffentlichen Arbeiten sich in der angenehmen Lage befand, fast überall den gutachtlichen Aeußerungen der Körperschaft entsprechend seine Maßnahmen zu treffen.

V.

Die Bedeutung der wirthschaftlichen Beiräthe wird in ihrem vollen Umfange erst ersichtlich, wenn man sich vergegenwärtigt, in welcher Weise in früheren Zeiten die Fragen, zu deren Entscheidung die Beiräthe jetzt hinzuzuziehen sind, bearbeitet wurden, also insbesondere die Eisenbahn-Tariffragen. Die Eisenbahnverwaltungen, Staats- sowohl als Privatbahnen verließen sich früher wesentlich auf ihr eigenes Urtheil. Die Wirkung eines neuen Tarifes äußert sich aber erst, nachdem er eingeführt ist, und wenn er einmal gilt, so ist es oft recht schwer, ihn wieder zu beseitigen. Tariferhöhungen waren allerdings beispielsweise in Preußen — nicht so in zahlreichen anderen Ländern — sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten zu veröffentlichen, aber doch nur zu dem Zwecke, um das Publikum vorzubereiten, nicht etwa, um den Interessenten Gelegenheit zu geben, ihre Bedenken in der Zwischenzeit geltend zu machen. Ich entsinne mich, daß beispielsweise im Jahre 1873 die Eisenbahnen plötzlich bekannt machten, die Fracht für leere Petroleumfässer werde um 50 Prozent erhöht werden. Die Maßregel traf zahlreiche Händler mit dieser Waare recht schwer, sie hatte die für die Eisenbahnen mißliebige Folge, daß die Fässer auf den Wasserweg übergingen und den Eisenbahnen ein zur Ausfuhr über See vortrefflich geeigneter Gegenstand entzogen wurde. Die Interessenten rührten sich sofort, es gelang aber nicht, die Tariferhöhung abzuwenden, und erst nachdem sich ihre Folgen recht fühlbar gemacht hatten, gelang es, wenigstens für einzelne Strecken die billigeren Frachten wiederherzustellen.

Von ganz anderer wirthschaftlicher Tragweite war die in den Jahren 1873 und 1874 vorbereitete, im letzteren Jahre auf zahlreichen Bahnen zur Durchführung gebrachte Erhöhung fast aller Eisenbahn-Gütertarife um 20 Prozent. Auch hier ließ es der Handelsstand und das Gewerbe, welchen die Absichten der Eisenbahnen sehr früh bekannt wurden, nicht an Bemühungen fehlen, die Maßnahmen zu verhindern, und schließlich berief der Deutsche Handelstag eine besondere Versammlung nach Düsseldorf. Diese Versammlung aber wurde schon mit der Mittheilung eröffnet, es sei soeben die Nachricht eingegangen, daß der Bundesrath seine Zustimmung zu den Plänen der Eisenbahnen ertheilt habe, womit jede Möglichkeit abgeschnitten war, die Privatbahnen — welche diese Maßnahmen angeregt hatten — und die Staatsbahnen von einer Ausführung des einmal Beschlossenen abzuhalten. Eine so tief einschneidende Maßregel war thatsächlich ohne

Befragung der wirthschaftlichen Kreise beschlossen und ausgeführt worden.

Derartige Fälle, solche unangenehme Ueberraschungen sind heute in den Ländern, welche wirthschaftliche Beiräthe besitzen, nicht mehr möglich.

Wie kommt es nun aber, daß eine Einrichtung, wie die wirthschaftlichen Beiräthe der Eisenbahnen, nicht früher bestanden hat, daß sie eigentlich erst möglich wurde und sich ausbreitete gleichzeitig mit dem Wiederhervortreten und der Ausbreitung des Staatsbahngedankens? Denn ein solches Zusammentreffen hat in der That stattgefunden. In den Jahren 1875 und 1876 beschäftigte der Reichsbahngedanke die öffentliche Meinung. Es entstehen Bezirkseisenbahnräthe in den Reichslanden, in einzelnen Gegenden Preußens. Mit dem Jahre 1878/79, als die Staatsbahnpolitik in Preußen thatsächlich zur Durchführung zu gelangen beginnt, breiten sich die Eisenbahnräthe weiter aus, die Volksvertretung bemächtigt sich des Gedankens, sie macht seine Verwirklichung zu einer der Bedingungen ihrer Zustimmung zu dem Ankaufe der ersten Privatbahnen. Aehnlich in Frankreich. Die Einsetzung des Comité consultatif des chemins de fer fällt zusammen mit der Staasbahnpolitik des Ministers Freycinet; in Italien wird der Eisenbahn-Tarifrath geschaffen, sobald der Staat nach Ankauf der Bahnen und Abschluß der Betriebsüberlassungs-Verträge einen größeren Einfluß auf die Verwaltung gewonnen hat. In Rußland wird der Eisenbahnrath errichtet mit dem Umschwung der Eisenbahnpolitik und dem Bau der ersten Linien des neuen Staatsbahnsystems; in Oesterreich fällt die Rückkehr zur Staatsbahnpolitik zusammen mit der Einsetzung des Staatseisenbahnrathes. Daß in der Schweiz zu der Zeit, als die Verstaatlichung der Nordostbahn gesichert schien, auch die Frage einer Einsetzung wirthschaftlicher Beiräthe der Eisenbahnen auf die Tagesordnung gelangte, wurde bereits erwähnt; nachdem diese Verstaatlichung wieder in die Ferne gerückt, hört man auch nichts mehr von wirthschaftlichen Beiräthen.

Welches ist der innere Grund dieser Erscheinung, und woran liegt es, daß die Länder des reinen Privatbahnsystems heute der Beiräthe noch vollständig entbehren? Es mag dies zum Theil seinen Grund darin haben, daß sich geschlossene und einheitliche wirthschaftliche Vertretungen besser bilden lassen in Ländern, welche ein planmäßig angelegtes und verwaltetes, als in solchen, welche ein willkürlich zersplittertes Eisenbahnnetz besitzen. Indessen diese Schwierigkeit hätte sich bei gutem Willen allenfalls überwinden lassen, es brauchten

sich nur eine Anzahl Privatbahnen zu vereinigen und gemeinsame Beiräthe einzusetzen, wobei man freilich sich in dem gegenseitigen Wettbewerbe gewisse Schranken hätte auferlegen müssen.

Der eigentliche und wahre Grund dieser Erscheinung scheint mir der zu sein, daß eine Staatsbahnverwaltung in erster Linie die wirthschaftliche Wohlfahrt des Landes im Auge hat, während für eine Privatbahnverwaltung, wenn sie auch von dem besten Willen beseelt ist, doch naturgemäß und ihrem ganzen inneren Wesen nach die finanziellen Interessen im Vordergrunde stehen müssen. Eine Verwaltung aber, welcher in erster Linie die Förderung des wirthschaftlichen Gedeihens am Herzen liegt, muß darnach trachten, über die wahren wirthschaftlichen Bedürfnisse des Landes stets und dauernd, gut und sachlich unterrichtet zu sein; das kann sie nur, wenn sie von sachkundigen Vertretern aller wirthschaftlichen Interessen umgeben ist, sich mit ihnen ausspricht, ihnen wichtige Pläne vorher mittheilt und ihnen Gelegenheit giebt, ihrerseits diese Pläne rechtzeitig zu prüfen.

Als in den Jahren 1875 bis 1878 die deutschen Privatbahnen um Einsetzung wirthschaftlicher Beiräthe ersucht wurden, beriefen sie sich vielfach auf ihre Verwaltungs- und Aufsichtsräthe, das seien ihre Sachverständigen für Verkehrsfragen. Mit Unrecht. Die Verwaltungsräthe haben die Direktionen unterstützt in ihrer Finanzwirthschaft, und in dieser Beziehung gewiß manches geleistet, den Tarif- und Fahrplanfragen sind sie, wenn nicht einmal zufällig ihre persönlichen Interessen dabei berührt wurden, fern geblieben. Ebensowenig scheint die vielfach gehörte Behauptung zutreffend, daß die Leiter der Privatbahnen an und für sich vermöge ihrer Ausbildung und bei ihrer Art der Geschäftsführung ein besseres Verständniß für Handel und Verkehr gehabt, als die Staatsbahndirektoren. Für Preußen trifft dies schon deswegen nicht zu, weil die ganz überwiegende Mehrzahl der Privatbahndirektoren genau dieselbe Ausbildung gehabt haben, wie die Staatsbahndirektoren. Aber auch für andere Länder läßt sich eine solche Behauptung kaum beweisen; im Gegentheil, der Privatbahndirektor hat vielfach weniger Neigung, sich über die wirthschaftliche Bedeutung seiner Pläne vorher zu unterrichten, als der Staatsbahnbeamte. Erzählt man doch beispielsweise von dem vor ein paar Jahren verstorbenen amerikanischen Eisenbahnkönig William Vanderbilt, einem Manne, dessen Bahnen zu den bestverwalteten der Vereinigten Staaten gehören, daß er, als es sich um eine der wichtigsten Verkehrsfragen, eine Lebensfrage für den Handel von Städten, wie Newyork, Philadelphia,



Baltimore handelte, — die Frage, wie die Frachtsätze für den Hauptstapelartikel im Verkehr von den großen Seeen nach den atlantischen Hafenplätzen am besten zu bemessen seien — geäußert habe: die Vertheilung der Frachten zwischen diesen Häfen gehe die Handelskammern gar nichts an, dies sei ausschließlich seine Sache! Ein ander Mal, als er darauf aufmerksam gemacht wurde, daß in Eisenbahn-Tariffragen die Verfrachter, das Publikum, doch auch wohl ein Wort mitzusprechen hätten, und es sich empfehlen möchte, sie wenigstens zu hören, erwiederte er die drei klassisch gewordenen Worte: „Damned the public!"

Die Bedeutung der wirthschaftlichen Beiräthe ist freilich auch bei uns noch nicht allgemein anerkannt, man hielt sie bei ihrer Entstehung und hält sie auch jetzt noch vielfach für eine überflüssige, ja schädliche Einrichtung. Bezeichnete doch eine Persönlichkeit, welcher es bei allen ihren sonstigen Verdiensten an dem nöthigen Verständniß für Eisenbahnverkehrsfragen allerdings wohl fehlte, die Eisenbahnräthe als Coulissen, hinter welche sich der Minister gelegentlich mit Anstand zurückziehen, oder aus denen er im passenden Augenblicke wirkungsvoll hervortreten könne. Ein weniger künstlerisches Bild gebrauchte in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 4. Februar 1887 ein Abgeordneter, indem er meinte, „der Landeseisenbahnrath biete dem Herrn Minister eine vortreffliche Retirade, — der Abgeordnete änderte im Stenogramm „Zufluchtsstätte" —, wenn die Petitionen um Tarifermäßigungen allzu dringend würden". Noch in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Februar 1888 wurden von einem konservativen Abgeordneten lebhafte, zum Theil höhnische Angriffe gegen den Landeseisenbahnrath erhoben, weil dieser sich gegenüber den Wünschen der östlichen Landestheile nach Ermäßigung der Getreidefrachten zurückhaltend bewiesen habe. Die beiden letzteren Angriffe beruhten ebenso auf einer Verkennung des Wesens dieser Einrichtung, wie die Ausführung einer in der letzten Session des Abgeordnetenhauses vertheilten kleinen Schrift aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiete, in welcher dem Landeseisenbahnrathe zum Vorwurf gemacht wurde, daß er den Wünschen der dortigen Industriellen nach Tarifermäßigungen für ihre Rohprodukte und Fabrikate zu wenig entgegengekommen. Alle diese Angriffe tadelten vor allem auch die Zusammensetzung des Landeseisenbahnrathes. Die östlichen Landwirthe verlangten eine größere Anzahl von Vertretern der östlichen Landwirthschaft, die rheinisch-westfälischen Industriellen mehr Vertreter des westlichen Bergwerkgewerbes.

Diese und ähnliche Angriffe beweisen, daß man die wahre Bedeutung und den Zweck dieser Beiräthe noch nicht erkannt hat, welche eben nicht dazu da sind, die von der Staatsregierung angeregten Tarifermäßigungen zu bewilligen, und auf immer neue Herabsetzungen der Tarife hinzudrängen. Sie sind ebensowenig dazu da, Mehrheitsbeschlüsse zu fassen, zu deren Ausführung die Eisenbahnverwaltung dann verpflichtet ist. Die Bezirkseisenbahnräthe und der Landeseisenbahnrath haben vielmehr jede Tarifvorlage daraufhin zu prüfen, ob sie zur Förderung der wirthschaftlichen Interessen des Landes oder einzelner Gebiete dient, ob sie die Interessen anderer Gebiete beeinträchtigt, ob sie sich mit den finanziellen Interessen der Staatsbahnverwaltung vereinigen läßt. Ueberzeugen sich die Beiräthe, daß eine vorgeschlagene Maßregel schädlich wirkt, oder daß ihr Schaden den Nutzen wahrscheinlich überwiegt, so ist es ihre Pflicht, sich gegen die Maßnahme auszusprechen, unbeschadet des Umstandes, daß ein oder das andere Einzelinteresse dadurch gefördert werden könnte.

Andererseits sind aber die Körperschaften nur beiräthliche, die Entscheidung darüber, ob ihr Rath zu befolgen ist, liegt an anderer Stelle, von welcher sie mit voller Verantwortlichkeit zu treffen ist. Es ist daher nicht einmal unbedingt nöthig, stets einen Mehrheitsbeschluß eines Beirathes herbeizuführen, sofern sich ohnedies aus den Verhandlungen mit Sicherheit ersehen läßt, welche Stellung die einzelnen Mitglieder einer Frage gegenüber einnehmen. Wenn gleichwohl in den Bezirkseisenbahnräthen und im Landeseisenbahnrathe Abstimmungen vorgenommen werden, so geschieht dies hauptsächlich aus dem Grunde, um die Ansichten auch derjenigen Mitglieder, welche an den Verhandlungen nicht durch Rede und Gegenrede sich betheiligt haben, kennen zu lernen. Hier gilt es aber, wenn irgendwo, die Stimmen zu wägen, nicht blos sie zu zählen, und die Abstimmung im Landeseisenbahnrathe ist in wichtigeren Fragen stets eine namentliche. Daß die Verantwortlichkeit der leitenden Stelle nicht geschwächt wird, hat in Preußen wenigstens die bisherige Erfahrung bewiesen. Es ist wiederholt vorgekommen, daß ein Rathschlag eines der Eisenbahnbeiräthe nicht befolgt ist, weil die Verwaltung sich durch die Verhandlungen überzeugt hat, daß Bedenken dagegen vorlagen oder ihre Bedenken nicht widerlegt waren.

Die Körperschaften sind denn auch in Preußen ebenso wie in anderen Ländern keine politischen. Der erste Versuch des preußischen Abgeordnetenhauses, sie zu solchen zu machen, ist später wieder aufgegeben. Der einzige Zusammenhang der Beiräthe mit den poli-

tischen Körperschaften beruht in Preußen darin, daß die Verhandlungen des Landeseisenbahnrathes beiden Häusern des Landtages alljährlich mitgetheilt und diese hierdurch in die Lage versetzt werden, auch ihrerseits gewisse Fragen von ihrem Standpunkte aus zu prüfen, nachdem sie von der Auffassung der wirthschaftlichen Körperschaften Kenntniß erhalten.

Die wirthschaftlichen Beiräthe der einzelnen deutschen Staaten stehen nicht in Zusammenhang mit einander, ein jeder arbeitet für sich allein. Der § 4 des preußischen Gesetzes vom 1. Juni 1882 gestattet es jedoch, daß da, wo der Bezirk einer preußischen Staatseisenbahndirektion außerpreußisches Gebiet innerhalb des Deutschen Reiches umfaßt, auf Wunsch der betheiligten wirthschaftlichen Kreise unter Zustimmung der betreffenden Regierung auch aus diesem Gebiete Vertreter des Handelsstandes u. s. w. zur Theilnahme an den Verhandlungen des Bezirkseisenbahnrathes zugelassen werden können. — Von dieser Befugniß ist in allen Bezirkseisenbahnräthen, außer denen der Direktionen Bromberg und Breslau (deren Linien außerpreußisches deutsches Gebiet nicht berühren), Gebrauch gemacht. Andererseits sind auch zu einzelnen außerpreußischen Eisenbahnräthen preußische Vertreter hinzugezogen worden. Das preußische Gesetz vom 1. Juni 1882 erstreckt also gewissermaßen seine Wirkung auch über die preußischen Grenzen hinaus, und trägt damit den Keim zu einer organischen Entwickelung der Beiräthe als Reichseinrichtungen in sich.

Eine Fühlung der deutschen wirthschaftlichen Beiräthe unter einander wird ferner herbeigeführt durch die zur Aufrechterhaltung und Fortbildung des deutschen Gütertarifes eingesetzte Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen und die ständige Tarifkommission. Die Generalkonferenz besteht ausschließlich aus Vertretern der Eisenbahnen; ihrem Ausschuß, der Tarifkommission, aber ist — gleichfalls auf Anregung des jetzigen preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten — ein Ausschuß der Verkehrsinteressenten beigesellt, welcher an den Verhandlungen über solche Gegenstände theilnimmt, deren gemeinsame Erörterung entweder von einer der deutschen Staatsregierungen oder von einer Eisenbahnverwaltung, oder vom Ausschuß selbst verlangt wird. Der Ausschuß besteht aus 13 Mitgliedern, von denen je 4 aus den Kreisen der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe, und eines aus Bayern gewählt wird. Wahlberechtigt sind hier der Deutsche Landwirthschaftsrath und der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages. Diese Ausschußmitglieder sind aus allen Gebieten des Deutschen Reiches gewählt. Viele derselben gehören gleichzeitig

einem deutschen Eisenbahnbeirathe an, und, da auch die von der Tarifkommission vorberathenen Gegenstände häufig wieder auf den Tagesordnungen der Beiräthe erscheinen, so kann es nicht ausbleiben, daß eine gewisse nationale Gemeinsamkeit der Anschauungen auch durch dieses Zusammenwirken erzielt wird.

Die wirthschaftlichen Beiräthe der Eisenbahnen sind hiernach eine Erscheinung, die, aus kleinen Anfängen hervorgehend, schon in den ersten Jahren ihres Bestehens eine internationale Bedeutung gewonnen hat, einer der vielen Beweise von der den Eisenbahnen innewohnenden internationalen Natur. Sind, wie wir gesehen haben, die Beiräthe der einzelnen Länder auch nach nicht durchweg übereinstimmenden Grundsätzen gebildet, so verfolgen sie doch gleiche Bestrebungen überall. Am richtigsten und sachgemäßesten scheint mir die Entwickelung in Deutschland zu sein; Dänemark und Oesterreich weichen nicht sehr erheblich davon ab, in Rußland, Italien, vornehmlich in Frankreich tritt aber auch in diesen Körperschafen zu sehr das Beamtenelement hervor, die Zusammensetzung der Räthe ist zu ausschließlich von den ausführenden Staatsbehörden abhängig. Andererseits scheint mir auch in Deutschland das richtige insofern getroffen zu sein, als ausschließlich wirthschaftliche Fragen, nicht auch andere Verwaltungs- und Rechtsfragen zu ihrer Zuständigkeit gehören.

Daß die Einrichtung, auch wie sie im Deutschen Reiche besteht, noch der Um- und Weiterbildung Raum bietet, wer wollte das leugnen? Eine Beseitigung derselben scheint mir aber zur Zeit wenigstens gänzlich ausgeschlossen, und auch die Gegner der Beiräthe würden ungeachtet aller ihrer Ausstellungen einer Aufhebung derselben heftigen Widerstand entgegensetzen. Giebt es doch bis jetzt kein anderes Mittel, als diese gemeinsamen, regelmäßig wiederkehrenden Berathungen, um einerseits die wirthschaftlichen Kreise mit den Anschauungen, den Bestrebungen, der Thätigkeit der Eisenbahnverwaltungen vertraut zu machen, sie daran zu gewöhnen, nichts Unmögliches zu fordern, und andererseits bei den Eisenbahnverwaltungen Verständniß für wirthschaftliche Fragen und Freude an ihrer sachgemäßen Bearbeitung zu erwecken und zu fördern. Wie das Ausland auf diesem Gebiete mit uns fortgeschritten ist, habe ich oben gezeigt. Selbst in Frankreich anerkennt man eine gewisse Ueberlegenheit der deutschen Beiräthe vor dem Comité consultatif, und es liegen mir Zeugnisse vor, nach welchen verständige, weitblickende Männer in den Vereinigten Staaten gerade dieser preußisch-deutschen Einrichtung rückhaltlosen Beifall zollen. In einem längeren Aufsatze über Eisen-

bahntariffragen äußerte sich neuerdings ein junger amerikanischer Gelehrter dahin, daß diese Beiräthe in Preußen: „have worked admirably“ [1]). Ein anderer Amerikaner [2]), welcher im Jahre 1886 eine Reise nach Deutschland im Auftrage der Regierung der Vereinigten Staaten machte, um hier an Ort und Stelle einige Eisenbahnfragen zu studieren, sagt in seinem unter dem 18. Januar 1887 an den Staatssekretär des Innern in Washington erstatteten Berichte etwa folgendes: „So ist jedes öffentliche Interesse im Verhältniß zu seiner Wichtigkeit in den Bezirkseisenbahnräthen vertreten. Der Einfluß eines jeden Tarifes auf jede einzelne Industrie hat in diesen Beiräthen sein sachverständiges Mundstück, dessen Beschwerden in den Bezirkseisenbahnräthen gehört und gefühlt werden und dadurch zur Kenntniß der Eisenbahndirektionen und der Centralverwaltung gelangen. Durch die Verhandlungen in den Beiräthen wird die Möglichkeit geboten, eine sachverständige und maßgebende Entscheidung einer jeden Frage durch die zuständige Stelle herbeizuführen, und es ist alles geschehen, um die Verhandlungen und Aeußerungen der Bezirkseisenbahnräthe so zu gestalten, daß auch die Schlußentscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten eine erleuchtete sein muß.“

Einem derartigen, das Wesen der Einrichtung sachgemäß erfassenden Zeugniß eines sachkundigen, erfahrenen Ausländers wird man eine gewisse Bedeutung nicht absprechen können.

---

1) Seligman, The Interstate Commerce Law in „Political Science Quarterly“ II, 2 (1887 Juni) S. 235.

2) Simon Sterne, Report on the relations of the governments of the nations of Western Europe to the Railways. Senate (United States) 49. Congress, 2. Session Mis. Doc, Nov. 66. S. 32—34.

Berichtigung.

S. 16 Z. 21 v. ob. ist zu lesen Bahnerhaltungssektionen (statt Bahnverwaltungssektionen).

Der Arbeitsnachweis.

Von

Georg Evert.

Nach einem Vortrage.

I. Allgemeines.

Unter den Veranstaltungen, welche zur Förderung der wirthschaftlichen Sicherheit und Wohlfahrt der Arbeiter getroffen werden können, liegt unserer sozialen Verfassung und Denkweise besonders nahe der **Arbeitsnachweis**, die Vermittelung zwischen Angebot und Nachfrage von Arbeit. Die Entwickelung desselben ergiebt sich auf dem Boden wechselvoller Produktionsbedingungen bei allgemeiner Vertrags-, Zug- und Gewerbefreiheit gewissermaßen von selbst; es macht sich hier leicht in weitem Umfange eine Unbeständigkeit der Arbeitsverhältnisse geltend, die ihrerseits wieder Einrichtungen nothwendig werden läßt, welche die Anpassung des Einzelnen an die Schwankungen des „Arbeitsmarktes" erleichtern und damit viele zeitraubende, unfruchtbare Umgänge und Umfragen ersparen.

So naturwüchsig sich hiernach der Arbeitsnachweis aus unseren wirthschaftlichen Verhältnissen herauszubilden berufen erscheint, so augenfällig ist seine praktische und sozialpolitische Bedeutung. Es mag hier der Hinweis genügen, daß der Nachweis lohnender Arbeit die Quelle erschließt, welche den Arbeiter in den Stand setzt, nicht nur die Anforderungen der Gegenwart zu befriedigen, sondern auch für zukünftige, infolge von Krankheit, Unfall, Alter, Verwittwung und Verwaisung über ihn oder seine Angehörigen hereinbrechende Noth rechtzeitig vorzusorgen, daß ferner erzwungener Müssiggang, vor welchem der Arbeitsnachweis den Arbeiter bewahren soll, nicht weniger als freiwilliger zu aller Laster Anfang werden kann, überdies aber erfahrungsmäßig auch

besonders geeignet ist, den Betroffenen in dem Vertrauen auf die Fürsorglichkeit und Gerechtigkeit der bestehenden Ordnung und ihrer Vertreter irre zu machen.

So viel Theorie und Praxis gegen die Forderung des „Rechts auf Arbeit" einzuwenden haben mögen, so ist eine mehr oder weniger klare Vorstellung von einem solchen Rechte thatsächlich doch bei unseren Arbeitern weit verbreitet und von deren Standpunkte aus auch zu natürlich, als daß man daran denken könnte, dieselbe durch bloßes freundliches Zureden nachhaltig zu beseitigen. Es wird dem gemeinen Manne nie recht in den Sinn wollen, daß die öffentliche Gewalt, die zu ihrer Unterhaltung doch auch von ihm allerlei Steuern und andere Leistungen fordert, keinerlei Beruf dazu haben solle, ihn nöthigenfalls auch unmittelbar und mit gewissen Opfern an Geld und Mühe in dem Bestreben zu unterstützen, durch ehrliche Arbeit den eigenen und der Angehörigen Unterhalt zu erwerben und damit eine der ersten natürlichen und bürgerlichen Pflichten zu erfüllen: eine Pflicht, die ihm häusliche und öffentliche Erziehung von klein auf besonders einschärfen. Vielmehr wird er zu der Auffassung neigen, daß es in Friedenszeiten kaum eine wichtigere Aufgabe für Staat und Gemeinde geben könne, als die Sorge dafür, daß der gute Wille, jene Pflicht zu erfüllen und nicht zum müßigen Almosenempfänger herabzusinken, hinreichende Gelegenheit zur Bethätigung finde. Der Nimbus der ganzen Staatseinrichtung wird in seinen Augen leicht verblassen und ihr Werth für seine besonderen Lebensinteressen ihm zweifelhaft werden, wenn man ihm erklärt, daß dieselbe weder verpflichtet, noch mit allen ihren ungeheuren Machtmitteln befähigt sei, ihm wenigstens in Nothfällen und in bescheidenen Grenzen lohnende Arbeitsgelegenheit zu gewährleisten. So werden unsere Arbeiter an einem gewissen natürlichen „Recht auf Arbeit" immer festhalten und eintretenden Falles — wie so oft schon — eine starke Neigung zeigen, auf die Rathhäuser zu ziehen, um dort dieses Recht geltend zu machen, mag es ihnen auch von der Schulmeinung und selbst von der geschriebenen Verfassung nicht zugesprochen werden.

Die ganze immer heikle Frage nach dem „Recht auf Arbeit" scheidet aber praktisch aus, soweit sich ergiebt, daß den Beschäftigungslosen schon durch Anstalten für den Arbeitsnachweis ausreichend geholfen werden kann. Der Arbeitsnachweis nimmt vor allen andern Mitteln gegen Arbeitslosigkeit den Vortritt: vor der Notharbeit, weil deren Bereitstellung ihrem Wesen nach voraussetzt, daß geeignete Arbeit im freien Verkehre nicht nachgewiesen werden kann, vor der Versicherung gegen

Arbeitslosigkeit wiederum, weil er die Arbeit selbst, nicht blos ein Surrogat derselben zu liefern übernimmt. Vor beiden ist ferner der Arbeitsnachweis bevorzugt insofern, als er nichts Neues und Unerprobtes schaffen, sondern nur das bereits Vorhandene besser verwerthen will, als er ferner außer den Kosten seiner Bureaux keine Aufwendungen erfordert und überdies auch noch ohne weiteres die Heranziehung der Arbeitgeber zur Bestreitung derselben gestattet: denn er ist als Arbeitsnachweis zugleich Arbeiternachweis und bringt also neben den Arbeitern auch den Arbeitgebern entsprechenden Nutzen.

Der Arbeitsnachweis bietet aber nicht nur den nächsten, gangbarsten und billigsten, sondern zur Zeit auch noch einen recht geräumigen und aussichtsvollen Ausweg für die Arbeitslosen. Eine wesentliche Schmälerung desselben, eine dauernde Zunahme der Arbeitslosigkeit, gegen welche auch ein wohleingerichteter Arbeitsnachweis machtlos bleiben müßte, scheint die neuere wirthschaftliche Entwickelung weder schon bewirkt zu haben noch in absehbarer Zukunft vorzubereiten. Wohl wächst die Bevölkerung und damit das Angebot von Arbeitskräften mit einer früher unbekannten Stetigkeit und Schnelligkeit, aber mit der Volksmenge steigen auch Bedarf und Produktion, und das Kapital, welches zur Beschäftigung der Arbeitskräfte nöthig ist, scheint sich noch schneller als diese letzteren zu vermehren. Im übrigen ist wohl ein schneller Wechsel, nicht aber eine allgemeine Verminderung der Arbeitsgelegenheiten nachweisbar. Die technischen und gewerblichen Umwälzungen, welche an einem Orte, in einem Gewerbe überzählige Hände schaffen, pflegen anderswo wiederum neue Arbeitsfelder zu eröffnen. Die landläufige Annahme, daß das Maschinenwesen, alles in allem genommen, die Nachfrage nach Arbeitern vermindern müsse, wird bekanntlich — unseres Erachtens mit vollem Rechte — vielfach bestritten. Maschinen verdrängen nicht immer menschliche Hände, sondern verrichten oft auch Arbeiten, welche diese beim besten Willen entweder gar nicht oder nur mit einem Erfolge, welcher die Kosten nicht deckte, zu unternehmen vermöchten. So werden z. B. manche umfangreichen Entwässerungen erst durch Anwendung großer, mit Maschinenkraft getriebener Pumpwerke möglich, die also hier der menschlichen Arbeit keinerlei Gelegenheit zu ihrer Verwerthung entziehen, sondern umgekehrt dieselbe erst schaffen. Soweit aber wirklich die Kraft des Menschen durch die Maschine verdrängt wird, drückt sich die daraus folgende Verminderung der Arbeitsgelegenheit nicht in der Menge der „freigesetzten" Arbeitskräfte, sondern in dem oft gar nicht bedeutenden Unterschiede aus, welcher zwischen jener Menge und der zur

Bedienung und Herstellung der Maschinen erforderlichen besteht. Endlich aber ist zu berücksichtigen, daß die Verbilligung eines Erzeugnisses durch Maschinenarbeit sogleich wieder anderen Gewerbszweigen zu Gute kommt und denselben eine vermehrte Aufnahme von Arbeitskräften gestattet. Kann z. B. Tuch billiger hergestellt werden, so ist ein stärkerer Verbrauch davon, also sowohl eine Ausdehnung der Tuchfabrikation wie eine erweiterte Heranziehung von Arbeitskräften zum Bekleidungsgewerbe möglich. Ist hiernach zunehmende Arbeitslosigkeit durchaus keine nothwendige oder auch nur wahrscheinliche Folge unserer wirthschaftlichen Entwickelung, so ist sie für Deutschland als Ganzes auch keineswegs als wirklich vorhanden nachgewiesen. Amtlich-statistische oder sonst zuverlässige Angaben darüber liegen zwar nicht vor; es kann aber — von einzelnen besonderen, bestimmte Industrien betreffenden Fällen abgesehen — als Thatsache bezeichnet werden, daß die Klagen über Arbeitslosigkeit vorzüglich sich nur aus einzelnen Großstädten vernehmen lassen, in denen eine ungesunde Anziehung Arbeitskräfte über das Bedürfniß hinaus versammelt, und wo sich in der großen Masse immer eine Anzahl von Personen finden wird, welche wegen minderer Brauchbarkeit oder wegen mangelnder Findigkeit bei dem Suchen nach einer Arbeitsstelle zu kurz kommen. Dem gegenüber ist anderswo, namentlich in der Landwirthschaft und in dem Handwerke der kleinen Städte, häufig von Arbeitermangel die Rede, trotzdem sich in den letzten Jahrzehnten auch hier die Arbeitsbedingungen für den Arbeiter durchweg viel günstiger als früher gestaltet haben. Selbst der schlimmsten Ueberfüllung, derjenigen in der weiblichen Haus- und Fabrikindustrie, steht bekanntlich ein wachsender Mangel an brauchbaren weiblichen Dienstboten gegenüber. In allen diesen ungenügend besetzten Gebieten, sowie auch in den übrigen, soweit auf denselben Angebot und Nachfrage von Arbeitskräften ohne entsprechende Vermittelung einander doch verfehlen, findet der Arbeitsnachweis vor der Hand sicherlich noch einen ausgedehnten und ergiebigen Boden.

Man könnte nun freilich einwenden, daß bei der Unterbringung von Arbeitskräften, soweit es sich dabei um einen Austausch derselben zwischen verschiedenen Gewerben handle, die Wirklichkeit der Idee nicht recht folgen könne; es sei beispielsweise einem Schuhmacher, Schneider oder Schlosser in Berlin doch nur wenig damit gedient, wenn ihm in einem fremden Gewerbe und womöglich noch an einem entfernten Orte Arbeit geboten werde. Demgegenüber ist hervorzuheben, daß zur Zeit gleich den räumlichen und rechtlichen auch die technischen Schwierigkeiten des Ueberganges von einer Arbeitsstelle in eine andere

weit geringer sind als früher. Wer heute in seinem erlernten Berufe nicht mehr lohnende Beschäftigung findet und sich einem anderen zuwenden will, braucht dazu nicht, wie zur Zeit der Alleinherrschaft des Handwerks, überall eine Lehrzeit von mehreren Jahren; er kann nicht nur verhältnißmäßig leicht als Handlanger in verschiedenen Gewerben Unterkunft finden, sondern er vermag sich auch in mancherlei Fabriken in wenigen Wochen hinreichende Kenntniß und Fertigkeit zu verschaffen, um mit einer Maschine zu arbeiten oder wenigstens dieselbe zu beaufsichtigen. Es hat heute nichts Auffälliges, einem Burschen, den man bei ländlichen Arbeiten hat aufwachsen sehen, nach Jahren als Bauarbeiter in der Stadt, später wieder als Brennereigehilfen in seiner alten Heimath, ein andermal als Arbeiter in einer chemischen Fabrik oder als Bediensteten der Pferdebahn in der Großstadt wiederzufinden, und so weiter. Sicherlich hat die Minderung der Anforderungen an technische Vorbildung, wie sie zahlreichen und gerade den am meisten wachsenden Zweigen des neueren Wirthschaftslebens eigen ist, ihre schweren sittlichen und sozialen Bedenklichkeiten, aber den Spielraum des Arbeitsnachweises erweitert sie bedeutend und hilft damit eine großartige Entwickelung desselben vorbereiten. Und mag es auch einem gelernten Handwerker schwer ankommen, zeitweilig oder dauernd seinen Beruf aufzugeben und in eine Beschäftigung zu treten, die an sozialem Ansehen doch gewöhnlich hinter seiner bisherigen zurückbleibt, so ist dies, der gänzlichen sonst ihm drohenden Arbeitslosigkeit gegenüber, doch sicher das kleinere Uebel.

So wichtig, so zeitgemäß und so zukunftreich der Arbeitsnachweis hiernach für die Betheiligten erscheint, so ist er auch für das öffentliche Interesse von hervorragender Bedeutung. Nicht blos, weil das Gemeinwesen seinerseits die möglichst ausgiebige Verwerthung der vorhandenen Arbeitsgelegenheit wünschen muß, sondern auch — weil der Arbeitsnachweis gerade auf einer hohen Stufe seiner technischen Ausbildung und Wirksamkeit leicht eine bedenkliche Kehrseite entwickelt, eine Kehrseite, welche — wie das manchmal bei vielgepriesenen Dingen geschieht — sich unter Umständen so scharf ausprägen kann, daß sie schließlich als das eigentliche, wenig freundliche Gesicht der ganzen Sache erscheint.

Wie so viele anderen wirthschaftlich-sozialen „Errungenschaften", so kann auch der Arbeitsnachweis bei unvorsichtiger Einrichtung oder Handhabung das Bedürfniß, welchem er abhelfen will, leicht noch erweitern, indem er es in Kreisen wachruft oder steigert, in welchen es bisher gar nicht oder doch in geringerem Grade empfunden wurde. Man

vergegenwärtige sich, daß der Arbeitsnachweis in weitestem Umfange auch von Personen benutzt werden kann, welche seiner gar nicht bedürfen und in ihrem eigenen wie im öffentlichen Interesse besser thäten, wenn sie auf dem Posten verblieben, auf welchen das Schicksal sie gerade gestellt hat. So nützlich der Arbeitsnachweis der kleinen Minderheit werden kann, welche jeweilig wirklich um Arbeit verlegen ist, so schädlich kann er andererseits wirken, wenn er bei unbedingter, leichter Zugänglichkeit und ausgiebiger Wirksamkeit den Geist der Unbeständigkeit, die Sucht, sich zu „verändern", auf die übrige große Masse des Volkes überträgt, die Arbeitsverhältnisse lockert, das soziale Vermögen an patriarchalischen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, soviel wir davon noch besitzen, weiter ins Schwinden bringt und die Zahl der losen Leute, welche mit ihrer Existenz nirgends recht Wurzel fassen, noch weiter anschwellen läßt. Dazu kommt, daß der Arbeitsnachweis, je weiter sein wirthschaftlicher Bereich sich ausdehnt, desto mehr auch zu einem sozialen Machtmittel wird und damit von der Hand ungeeigneter Leiter leicht gemißbraucht oder doch seiner eigentlichen Bestimmung entfremdet werden kann.

Was folgt nun aus alledem für die allgemeine Würdigung des Arbeitsnachweises?

Daß derselbe, um seinen fort und fort wachsenden Aufgaben gerecht zu werden, mit Naturnothwendigkeit zu umfassenden, mächtigen Organisationen drängen muß und sich dieselben auf die eine oder die andere Art schließlich auch erringen wird, daß er aber damit für die Betheiligten wie auch für das öffentliche Interesse eine Tragweite und dazu eine soziale Zweischneidigkeit gewinnen muß, welche ihn ganz dazu angethan erscheinen lassen, sich im Laufe der Zeit zu einer wirthschaftlichen und sozialen Frage vom ersten Range auszuwachsen.

II. Bisherige Entwickelung[1]).

Wo immer tüchtige wirthschaftliche Leistungen erzielt werden sollen, da pflegt unsere Zeit dieselben in erster Linie von dem privaten, durch den Mitbewerb anderer gespornten wie gezügelten Unternehmungs-

1) Die umfassendsten Untersuchungen hierüber bietet bisher v. Reitzenstein in seinem Berichte an den Armenpflegerkongreß von 1887 über die Beschäftigung der Arbeitslosen; die Ausführungen dieser verdienten Schrift bilden vielfach auch die Grundlage oder den Ausgangspunkt für die in diesem Abschnitte der vorliegenden Arbeit gebrachten Mittheilungen.

geiste zu erwarten. So sehen wir denn in der That auch die Arbeitsvermittelung in weitestem Umfange zum Erwerbszweige entwickelt. Namentlich auf dem Gebiete des Gesindewesens, aber auch für landwirthschaftliche Arbeiter, für Seeleute, für Hotel- und Restaurationspersonal, sowie auch für Stellen höherer Art, für Gesellschafterinnen, Wirthschaftsbeamte und sonstige sogenannte „Vertrauensstellungen“, für Schauspieler u. s. w. giebt es berufsmäßige Vermittler in Menge. In vielen Fällen mag nun wirklich die Aussicht des Stellenvermittlers auf lohnenden Verdienst erheblich dazu beitragen, seine Rührigkeit und Umsicht zu erhöhen und eine möglichst umfassende wie auch den individuellen Anforderungen der Betheiligten entsprechende Ausnützung der vorhandenen Arbeitsgelegenheiten zu ermöglichen. Andererseits aber treffen mancherlei Umstände zusammen, um die gewerbsmäßige Stellenvermittelung besonders leicht zu Schwindeleien, Uebertheuerung und Ausbeutung führen und so ihre anderweitigen Vortheile reichlich wieder verloren gehen zu lassen. Die wirthschaftlich meist gedrückte und weder langes Abwarten noch eine Kontrolle des Vermittlers zulassende Lage der Stellensucher nöthigt diese, sich auch harte Bedingungen desselben wohl oder übel gefallen zu lassen. Der Vermittler erwirbt, wenn er sein Geschäft überhaupt reell betreibt, auf dem Gebiete desselben häufig eine sehr ausgebreitete und eingehende Personenkenntniß; die betheiligten Dienstgeber und Dienstnehmer pflegen weder überhaupt von einander zu wissen noch vermögen sie sich beim ersten Zusammentreffen gründlich zu beurtheilen, sind mithin für die Herbeiführung einer befriedigenden Vermittelung wesentlich auf den guten Willen der Zwischenperson angewiesen und müssen denselben gewöhnlich um so theurer erkaufen, je zersplitterter und unübersichtlicher der Arbeitsmarkt des betreffenden Zweiges ist und je nothwendiger sie deshalb den Vermittler brauchen. Die Konkurrenz bietet hier wie überall, wo die Zahl der Konkurrenten ihrer Natur nach eine beschränkte ist, keine hinreichende Gegenwirkung; in kleinen Orten ist überhaupt nur für wenige oder für einen einzigen Stellenvermittler Raum, in größeren findet eine ausgedehnte Arbeitstheilung unter jenen statt; diejenigen von ihnen, welche auf ein und demselben Gebiete arbeiten, pflegen hier einander sämmtlich zu kennen und bilden oft eine Clique, welche jeden, der sie zu umgehen oder in ihrem Treiben zu stören trachtet, ihre Macht gelegentlich empfindlich fühlen läßt[1]).

---

1) Ueber die planmäßige Aussaugung der Seeleute in Hamburg durch die sogenannten „Heuerbaase“ und deren Verfehmungsmaßregeln gegen Widerspenstige



Zwar hat nun die Gesetzgebung in anbetracht des großen Einflusses, welchen die Stellenvermittler auf das persönliche und sittliche Ergehen ihrer Schützlinge zu nehmen vermögen, vorgeschrieben, daß die Ausübung jenes Gewerbes demjenigen zu untersagen sei, von welchem Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit desselben hinsichtlich seines Gewerbebetriebes darthun, sowie überhaupt das Gewerbe eines Stellenvermittlers unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt [1]). Indessen können auf diesem Wege naturgemäß nur die schlimmsten Auswüchse des Stellenvermittelungswesens gefaßt und beseitigt werden. Die bloße Höhe der Gebühr, welche bei Stellungen niederer Art oft auf 10 Mk. und mehr für jeden von beiden Theilen, bei angeseheneren Posten noch weit höher berechnet wird, vermag für sich allein einen Grund zu behördlichem Einschreiten wohl selten abzugeben. Der Weg der Zeitungsannonce kann aber, wenn mehrere Anzeigen fruchtlos bleiben, noch theurer und zeitraubender werden und daher gleichfalls nicht den Interessen der Stellensucher, namentlich nicht der unbemittelten, entsprechen.

Untersuchen wir nun, was diesen Uebelständen der privaten Stellenvermittelung gegenüber die zunächst Betheiligten unternommen haben, so finden wir hier im Wege der privaten Vereinigung hauptsächlich nur die Arbeitnehmer thätig. Private Organisationen der Arbeitgeber als solcher befassen sich nur selten mit dem Arbeitsnachweis; kleinere Unternehmer pflegen sich, soweit ihr Gewerbe in eine Innung zusammengefaßt ist, der für diese bestehenden Einrichtungen für jenen Zweck zu bedienen, große wiederum bedürfen solcher weniger: ihr Betrieb, der den Arbeitsuchenden eben durch seine Größe leicht bekannt wird und oft eine eben so große Arbeitsgelegenheit wie eine ganze Innung umfaßt, stellt bereits den Sammelpunkt dar, welchen sich kleinere Arbeitgeber durch einen gemeinsamen Arbeitsnachweis erst schaffen müssen; es kann dort ein gewöhnlicher Anschlag an der Arbeitsstätte genügen, um in eben so kurzer Frist, wie ein Aushang auf dem Nachweisebüreau, die erforderlichen Arbeitskräfte heranzuziehen.

---

vgl. u. a. Hansen im Arbeiterfreund 1886, S. 161 ff. u. a. m. — Betreffs der Uebertheuerung weiblicher Stellensucher vgl. die Angaben in der Petition des Arbeiters Kußmann an den Deutschen Reichstag (Drucks. d. R.-Session 1884/85 Nr. 127). Siehe auch österr. Monatsschrift für christliche Sozialreform 1886 S. 303. — Ueber Parasitismus in der Theateragentur (Zahlung von „Gebühren" an den Agenten, obschon die Parteien sich ganz ohne dessen Zuthun zusammengefunden hatten) haben in einzelnen Fällen die Zeitungen berichtet.

1) Vgl. Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883, § 35 u. 38.

Je seltener bei den Arbeitgebern, desto häufiger sind private Vereinigungen zum Zwecke des Arbeitsnachweises bei den Arbeitern. Hier und da haben allgemeine Arbeitervereine[1]), namentlich aber die gewerkschaftlichen Organisationen, die Gewerk- und die Fachvereine, demselben ihre Fürsorge gewidmet.

Die deutschen Gewerkvereine fördern die Arbeitsvermittelung theils durch Meldestellen bei den Ortsvereinen, theils durch Verbindung derselben mit dem Generalsekretär des Vereins oder durch Anzeigen im „Gewerkverein". Ueber die Wirksamkeit dieser Einrichtungen ist nur wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen; jedenfalls ist diese in erster Linie von der Ausdehnung und dem Einflusse der Gewerkvereine abhängig, welche in ganz Deutschland Ende 1869 35 000, im Jahre 1878 nicht mehr halb so viel Mitglieder, zur Zeit aber, nachdem der neueingeführte Krankenversicherungszwang ihnen wieder bedeutenden Zufluß gebracht hat, deren über 50 000 zählen. Trotz dieses Aufschwunges sind aber die Gewerkvereine bedeutend hinter den Fachvereinen zurückgeblieben, welche nach den darüber vorliegenden Nachrichten kaum unter 200 000 Mitglieder umfassen, von denen fast die Hälfte noch außerdem in insgesammt etwa 40 Centralverbände der Fachvereine desselben Gewerkes zusammengefaßt ist. Die Fachvereine und die aus denselben gebildeten Centralverbände werden bekanntermaßen von sozialdemokratischen Anschauungen oder doch wenigstens von der Vorstellung eines unversöhnlichen Klassengegensatzes zwischen Arbeitern und Arbeitgebern beherrscht und sind deshalb jedem Zusammenwirken mit den letzteren durchaus abgeneigt. Ihr nächster Hauptzweck ist die Zusammenfassung der Gewerbsgenossen zum Zwecke der Erlangung und Sicherung günstigerer Arbeitsbedingungen. Von diesem Standpunkt aus muß es ihr eifrigstes Bestreben sein, das Arbeitsangebot beherrschen und der Nachfrage gegenüber gewissermaßen unter Verschluß halten zu können. Da sie über ihre Mitglieder eine scharfe Disziplin ausüben und diese wieder die außerhalb des Vereines stehenden Berufsgenossen mit verschiedenen Mitteln zu beeinflussen wissen, so ist es ihnen in der That nicht selten gelungen, die Alleinherrschaft über die Arbeitsvermittelung ihres Gewerbes zu erringen und dergestalt die Arbeitgeber, welche Arbeitskräfte brauchen, in eine

1) So in Chemnitz. Vgl. Arbeiterfreund von 1885. S. 126. — Besondere Vermittelungsbureaux besitzen die Handlungsgehilfen; für die Kellner, Hotelbediensteten u. s. w. besteht ein Centralnachweis des „Deutschen Kellnerbundes" in Leipzig mit einer Reihe von Filialen in den größeren Städten.

gewisse Abhängigkeit von dem Fachverein zu versetzen [1]). Der Arbeitsnachweis erscheint hier also nicht allein als Organ der Arbeitsvermittelung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sondern zugleich als Macht- und Kampfmittel der letzteren als Klasse gegen die ersteren: und von diesem Standpunkt aus wird er nach Umständen nicht zur Erleichterung, sondern umgekehrt zur Versagung oder Erschwerung der Arbeitsvermittelung benutzt.

Eine eigenartige Erscheinung bietet der Arbeitsnachweis der Buchdrucker in Leipzig [2]). Auch dieser ist als Machtmittel gedacht, aber nicht für den Kampf mit den Arbeitgebern, sondern für die Gewährleistung dauernden Zusammenwirkens derselben mit den Arbeitnehmern auf Grund freier Vereinbarung. Er soll nämlich in erster Linie die Durchführung der Entscheidungen des Schiedsgerichtes zwischen Prinzipalen und Gehilfen erzwingen helfen. Dasselbe ist von beiden Theilen zur Entscheidung von Streitigkeiten über den von der gemeinsamen Tarifkommission für ganz Deutschland festgesetzten Tarif berufen; letztere regelt übrigens nicht nur die Löhnungsgrundsätze, sondern auch die Maximalzahl der von den Buchdruckereien, je nach der Größe, anzunehmenden Lehrlinge, ist also für das ganze Gewerk von höchster Bedeutung. Der Arbeitsnachweis ist zugänglich jedem Prinzipal, welcher den Tarif anerkennt und in das Verzeichniß der Tarifdruckereien aufgenommen ist, sowie jedem Gehilfen, der ordnungsmäßig ausgelernt und zuletzt in einer Tarifdruckerei gearbeitet hat. Prinzipalen und Gehilfen, welche den Tarif nicht halten, den Anordnungen des Schiedsgerichtes oder Vorstandes des Arbeitsnachweises nicht Folge leisten, kann bald ohne weiteres, bald nach fruchtloser Vermahnung der Arbeitsnachweis durch das Schiedsgericht für längere oder kürzere Zeit entzogen werden. Um die Wirksamkeit dieser Maßregel zu sichern, haben sich diejenigen Prinzipale, welche den Tarif anerkennen, durch Unterschrift zu verpflichten, ihre Gehilfen nur durch den Arbeitsnachweis zu beziehen, desgleichen auch letztere, sich ausschließlich dieser Anstalt zur Verschaffung einer Stelle zu bedienen; die Umgehung des Arbeitsnachweises und die Umfrage nach Kondition ist verboten und dieses Verbot an den Eingangsthüren zu den Druckereilokalen angeschlagen. Was die innere Einrichtung dieses Arbeitsnachweises betrifft, so werden die Geschäfte desselben von einem Gehilfen unter

1) S. Beispiele davon bei v. Reitzenstein a. a. O. S. 38.

2) Vgl. Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer, 1888 Nr. 35 ff.



Leitung und Aufsicht eines von dem Schiedsgerichte gewählten Vorstandes — eines Prinzipals und eines Gehilfen — geführt. Die Zuweisung von Arbeitsstellen erfolgt in der Regel nach der zeitlichen Reihenfolge in der Konditionslosenliste, doch können beide Theile die ihnen nicht genehme Einstellung unter Angabe von Gründen ablehnen. Gehilfen, welche infolge der Anrufung des Schiedsgerichtes oder der Anordnungen desselben stellungslos werden, erhalten in erster Linie Arbeit nachgewiesen. Die Kosten werden von den Prinzipalen und Gehilfen zu gleichen Theilen getragen. — Die Einrichtung besteht erst seit Anfang 1888, so daß ein abschließendes Urtheil über dieselbe noch nicht möglich sein dürfte. Ihre Achillesferse scheint — wie bei allen lediglich auf freie Vereinbarung gegründeten Unternehmungen dieser Art — darin zu liegen, daß sie leicht von einer der beiden Parteien beiseite geschoben wird, sobald sie derselben entbehrlich erscheint. So werden z. B. bei Ueberfüllung des Arbeitsmarktes die Prinzipale sich ungern des Rechtes diskretionärer Auswahl unter dem Angebote begeben und ebenso gerade die tüchtigen Arbeiter, welche leichter als andere Beschäftigung erhalten, es schwer empfinden, wenn sie an den Arbeitsnachweis gebunden sind und deshalb vielleicht viele Wochen auf Anstellung warten müssen, weil ihnen andere in der Liste vorgehen. Im übrigen mag der Grundsatz der Reihenfolge insofern ersprießlich sein, als er Durchstechereien und Bevorzugungen der größeren Arbeitgeber verhindert, sowie den Druck der Arbeitslosigkeit möglichst vertheilt; indessen wären aus Billigkeitsgründen doch eine ganze Reihe von Ausnahmen wünschenswerth. So müßte u. E. der Verheirathete dem Unverheiratheten, der Einheimische dem Zugereisten, der unverschuldet Arbeitslose demjenigen, welchen Trägheit, Leichtsinn oder Trotz außer Stellung gebracht haben, vorangestellt werden. Bei der Entscheidung hierüber wäre in manchen Fällen eine lediglich auf pflichtmäßiges Ermessen des Bureauvorstandes gegründete Entscheidung unvermeidlich: und insoweit würde die ganze Angelegenheit dann freilich zu einer Vertrauenssache werden, deren Behandlung zur Zufriedenheit der großen Masse der Betheiligten gelingen kann oder nicht, je nach dem Geschick und dem Verständniß der Persönlichkeiten, in deren Hände sie gelegt ist[1]). Jedenfalls wird man der weiteren Entwickelung der

1) Bei Gewerben, deren Ausübung einem sehr verschieden gearteten Können Raum bietet, kann der Grundsatz der Reihenfolge nach der Meldung ganz unpraktisch werden und nur für wesentlich gleichartige Kräfte Berechtigung behalten. So bedarf z. B. ein Friseur in einem vornehmen berliner Stadtviertel ganz anderer Hilfskräfte als ein anderer in einem Vororte oder in einem



leipziger Einrichtung, deren Uebertragung auf andere Städte geplant ist, auch auf ihren bisherigen Grundlagen mit Interesse entgegensehen.

Alle diese Fachorganisationen sind nun eben auf ein einzelnes Gewerk und zunächst immer auch nur auf einen bestimmten Ort berechnet. Einen umfassenden Austausch der Arbeitskräfte zwischen verschiedenen Orten oder verschiedenen Gewerben herzustellen, wie er das schwierigste und immer näher rückende Problem des Arbeitsnachweises bildet, haben die deutschen Arbeitervereinigungen bisher nicht unternommen. Dagegen haben die pariser Arbeitersyndikate im vorigen Jahre die Einrichtung einer alle Gewerbe umfassenden „Arbeitsbörse" dortselbst durchgesetzt, welcher ähnliche Einrichtungen in der Provinz nachfolgen sollen. Die Anregung dazu ist schon in den vierziger Jahren von Molinari gegeben worden; nach mehreren erfolglosen Anläufen zur Ausführung kam die Sache in Paris zuerst in Fluß, als im Jahre 1882 Floquet, damals noch Seinepräfekt, die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der zur Hebung des Arbeiterstandes erforderlichen Maßregeln veranlaßte. Dieselbe kam u. a. auch auf den Gedanken Molinaris zurück, vermochte jedoch eine Verwirklichung desselben nicht sogleich herbeizuführen, hauptsächlich weil die Kosten — es waren deren für die Errichtung der Börse 12 Millionen Franken veranschlagt — Bedenken erregten, sowie weil der Anerkennung der Arbeitersyndikate, welche sich an der Verwaltung der Anstalt betheiligen sollten, damals noch das bekannte, gegen gewerbliche Vereinigungen überhaupt gerichtete Gesetz der Konstituante von 1791 entgegenstand. Nach Beseitigung dieses letzteren Hindernisses, sowie nach erfolgter Zusicherung der Verwaltung der Börse an die Arbeiter unter Ausschluß der Arbeitgeber, fand diese Anstalt in vielen Arbeiterkreisen, namentlich bei den gemäßigten Sozialisten (Possibilisten) warme Fürsprecher, und es konnte ihre Eröffnung in der That im Frühjahr 1887 erfolgen. Das Gebäude der Börse ist auf Gemeindekosten gemiethet und ausgestattet, die Verwaltung derselben unter gemeindlicher Aufsicht den Arbeitersyndikaten unterstellt und nach 22 Gewerbegruppen gegliedert; die Errichtung eines eigenen Gebäudes für die Börse auf Kosten der Stadtgemeinde ist in Aussicht genommen und dafür vorläufig der Betrag von 3 Mill. Franken ausgeworfen. Die Börse soll nicht nur der Arbeitsvermittelung dienen, sondern auch alle auf die

---

kleinen Landstädtchen; mit der Berücksichtigung nach einer lediglich mechanischen Rangordnung wäre weder den einzelnen Prinzipalen noch den betreffenden Gehilfen immer gedient.

Arbeitslöhne und sonstigen Arbeitsbedingungen, die Preise der Miethen und Lebensmittel am Orte und sonstige für den Arbeiter wichtige Verhältnisse bezüglichen Nachrichten sammeln, veröffentlichen und den Arbeitern allgemein zugänglich machen, gewissermaßen also auch für die Arbeit einen Kurszettel schaffen, wie ein solcher für die meisten anderen Waaren längst besteht. Daneben dient die Börse den Arbeitervereinigungen als ständiges Versammlungslokal. — Ob diese Anstalt sich dauernd lebensfähig erweisen wird, läßt sich gegenwärtig nach so kurzem Bestehen gleichfalls nicht wohl ermessen. Zunächst hat sich das freilich unschwer vorauszusehende Hinderniß herausgestellt, daß die Arbeitgeber meist die Vermittelung der bisherigen Stellennachweisebureaux oder der Presse vorziehen, um nicht von der Arbeitsbörse, die in ihrer gegenwärtigen Verfassung lediglich Domäne der Arbeiterverbände ist, abhängig zu werden. Sie scheinen dergestalt die Wirksamkeit der Arbeitsbörse in der That wesentlich beeinträchtigt zu haben; die heftige Agitation der Arbeiter gegen jene Bureaux und die wiederholten Aufforderungen in den Arbeiterblättern, sich von jenen ab- und der Arbeitsbörse zuzuwenden, spiegeln diese Wirkung wider.

Nach verschiedenen Seiten hin anders geartet ist die Arbeitsbörse, wie sie in Brüssel geplant und bis zur Errichtung eines Statuts gediehen ist. Die Leitung der Börse soll hier nicht den Arbeitern allein, sondern einer Kommission zustehen, welche zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt, im übrigen gleichfalls nach Berufsgruppen und zwar im ganzen nach sieben solchen gegliedert ist. Der Aufgabenkreis der Börse ist hier noch weiter bemessen als in Paris. Dieselbe soll nicht nur als umfassender Arbeitsnachweis dienen und statistische Nachrichten über Arbeitsverhältnisse sammeln und veröffentlichen, sondern sich demnächst auch zu einem ständigen Organ der Vermittelung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entwickeln. Eine Verbindung der Brüsseler Börse mit gleichartigen Einrichtungen in der Provinz ist in Aussicht genommen. Die eifrigsten Bemühungen der Urheber dieses Planes, Bürgermeister Buls und Professor Hektor Denis in Brüssel, haben bisher nicht vermocht, beide Theile, Arbeiter und Arbeitgeber, zu gemeinsamem Wirken an der Börse zu vereinigen. Die Arbeitervertreter haben verlangt, daß die Börse, wie in Paris, lediglich den Arbeitersyndikaten unterstellt werde, falls sie nicht die Verpflichtung übernehme, sich der Arbeitsvermittelung für jedes Gewerbe zu enthalten, dessen Arbeitersyndikat sich von der Börse auszuschließen für gut finde, indem anderenfalls es nicht ausbleiben könne, daß die Börse von den Arbeitgebern zur Lahmlegung der Arbeitersyndikate benutzt

werde; die Arbeitgeber wiederum, vertreten durch die Union syndicale in Brüssel, haben dieses Ansinnen als eine Verletzung des Grundsatzes freier und allgemeiner Arbeitsvermittelung, auf dem die Börse beruhen müsse, zurückgewiesen [1]).

Bei der Wichtigkeit des Arbeitsnachweises für beide Theile, wie auch für das öffentliche Interesse, bei den mancherlei Bedenken und Gefahren einer einseitigen und der immerhin zweifelhaften Haltbarkeit einer zweiseitigen, aber blos privaten Einrichtung derselben, scheint sich hier der Thätigkeit der korporativen gewerblichen Verbände ein besonders geeignetes Arbeitsfeld zu eröffnen. So befaßten sich denn auch schon die alten Zünfte mit der Regelung des Arbeitsnachweises. Gewöhnlich wurde letzterer auf dem Amthause durch den „Zuschickmeister" gehandhabt, welcher die Meldungen der Gesellen und Meister entgegennahm und die Zuweisung regelte, gewöhnlich nach dem bereits oben berührten Grundsatze der Reihenfolge, der früher bei der größeren Gleichartigkeit der einzelnen gewerblichen Betriebe wohl auch weniger leicht zu Härten geführt haben mag, als dies gegenwärtig der Fall sein muß [2]). Nach dem Aufkommen der mächtigen Gesellenverbände gelang es diesen häufig, den Arbeitsnachweis an sich zu

1) Als eine Art Vorläufer der modernen Arbeitsbörsen kann man die bureaux d'adresse betrachten, welche nach Einwanderung der französischen Refugiés in verschiedenen Städten Preußens errichtet wurden, um jene in ihrem Fortkommen zu unterstützen. Dieselben bestanden aus einer Verbindung von Arbeitsnachweis mit einem Lombard-Darlehnsinstitut und einem Bazar zur Ausstattung und zum Verkauf von Arbeiten. Vgl. darüber Erman, Mémoires sur l'histoire des Réfugiés V, 29 ff. und Tollin auf dem Kongresse des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Magdeburg 1887. — Wie im kaufmännischen Leben die allgemeine Börse zu Spezialbörsen für bestimmte Gegenstände, so verhalten sich allgemeine Arbeitsbörsen oder -Märkte zu den sogenannten „Gesindemärkten", wie solche früher bestanden und auch gegenwärtig noch — so Beispiels halber dem Vernehmen nach in Dresden — sich als einziges Beispiel eines wirklichen Arbeitsmarktes erhalten haben, indem dort die Betheiligten sich behufs gegenseitiger Auswahl auf Grund persönlichen Gegenübertretens versammeln. Was sich sonst wohl „Arbeitsmarkt" nennt, ein mehr oder minder ausgedehnter Inseratentheil einzelner Zeitungen, ist gar kein Markt, weil hier Angebot und Nachfrage einander nicht unmittelbar begegnen, sondern erst ihre Begegnung vorbereiten. Die ganze Einrichtung der „Gesindemärkte" scheint übrigens wesentlich nur lokale Bedeutung zu besitzen und gegen die private Stellenvermittelung auf diesem Gebiete wenig oder doch nur in Großstädten ins Gewicht zu fallen.

2) Vgl. hierüber Dannenberg, Das deutsche Handwerk, S. 13. J. G. Hoffmann, Die Befugniß zum Gewerbebetriebe, S. 107. Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, S. 126, 135.



reißen; als dieselben infolge des bekannten Reichsschlusses von 1731 verboten wurden oder verfielen, blieb der Arbeitsnachweis unangefochten im Besitze der Zünfte, bis diese selber eingingen. In neuerer Zeit haben wiederum die Innungen, welche durch das Gesetz vom 18. Juli 1881 noch besonders auf die Fürsorge für den Arbeitsnachweis hingewiesen worden sind, sich desselben vielfach angenommen, freilich nicht allgemein und nicht mit gleicher Sorgfalt. Es giebt zahlreiche Innungen, welche einen Arbeitsnachweis gar nicht besitzen, so daß hier nur die auf gut Glück erfolgende „Umschau“ bleibt, welche schon um deswillen thunlichst eingeschränkt werden sollte, weil sie in weitem Umfange der Bettelei und Landstreicherei den gewünschten Vorwand bietet. Andere Innungen wiederum bedienen sich nicht eines eigenen Arbeitsnachweises, sondern desjenigen der am Orte bestehenden Vereine oder der von der inneren Mission begründeten, in den letzten Jahren bedeutend vermehrten „Herbergen zur Heimath“ oder sonstiger von den Innungen unabhängiger Anstalten, mit denen ein entsprechendes Abkommen getroffen ist. Die große Menge der übrigen Innungen handhabt den Arbeitsnachweis in durchaus verschiedener Weise. Bald ist derselbe einem Meister (Zuschickmeister, Umschaumeister, Sprechmeister), bald einem Gesellen (Altgesellen, Umschaugesellen), bald dem Obermeister und dem Altgesellen zusammen, so daß jeder von diesen dem andern die bei ihm einlaufenden Angebote bezw. Nachfragen für Arbeitsstellen meldet, bald dem Hausvater der Innungsherberge oder einem besonderen, von der Innung angestellten Verwalter übertragen. So verschieden wie die Organe des Arbeitsnachweises bei den Innungen ist aber auch dessen Handhabung. Bald ist die Benutzung desselben auf beiden Seiten eine durchaus freiwillige und nicht näher geregelte, auf die Unterhaltung einer Aushängetafel zu beliebiger Verwerthung der auf derselben verzeichneten Angebote beschränkte, bald sind die Innungsmitglieder bei Strafe an die ausschließliche Benutzung des Innungsnachweises zur Beschaffung ihrer Hilfskräfte gebunden, während zugleich letzterer nicht blos in der Mittheilung offener Stellen, sondern auch in der Ueberweisung des Einzelnen in eine solche nach bestimmten Grundsätzen und nach Prüfung seiner Persönlichkeit besteht. Die Nachweisung von Arbeit erscheint dergestalt in verschiedenen Abstufungen bis zur Einweisung in dieselbe gesteigert, die von beiden Theilen nur auf Grund besonderer Umstände abgelehnt werden kann. Bald ist ferner der Arbeitsnachweis der Innungen lediglich ein örtlicher, bald wird durch Verbindung mit auswärtigen Stellen auch ein Ausgleich örtlichen Ueberflusses und Mangels an Arbeitskräften ver-

sucht, der ausnahmsweise in einem Hauptnachweisebüreau für alle einem Verbande angehörigen Innungen ein besonderes Centralorgan erhält[1]).

So Anerkennenswerthes manche Innungen auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises schon geleistet haben, so wenig Fürsorge haben demselben andere gewidmet, und da ferner die Innungen thatsächlich nur einen Theil der einzelnen Kleingewerbe umfassen, so lenkt sich der Blick naturgemäß auf die berufsgenossenschaftliche Organisation, welche als Trägerin des Arbeitsnachweises auch die sämmtlichen dem betreffenden Berufskreise angehörigen Unternehmer begreifen würde. In der That ist die Berufsgenossenschaft schon unmittelbar nach ihrer gesetzlichen Begründung als Vermittlerin des Arbeitsnachweises in Frage gekommen, nämlich im Januar 1885 bei Erörterung der Petition des Arbeiters Kußmann aus Breslau, der eine öffentlich-rechtliche Organisation des Arbeitsnachweises in Anknüpfung an die Ortskrankenkassen und unter Benutzung der Reichsdruckerei als Centralstelle für die tägliche Veröffentlichung der im ganzen Lande freien Stellen vorgeschlagen hatte. Bei der Berathung dieses Antrages in der Reichstagskommission wiesen die Regierungsvertreter auf die praktische Unausführbarkeit desselben hin, erkannten indeß an, daß die übliche Arbeitsvermittelung durch Privatunternehmer weder den Interessen der Arbeiter noch denjenigen der Arbeitgeber entspreche und stellten zur Erwägung, ob nicht die neu zu bildenden Berufsgenossenschaften zu einer Mitwirkung auf diesem Gebiete geeignet sein möchten. Im übrigen seien die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der verschiedenen Einrichtungsformen für den Arbeitsnachweis zur Zeit noch nicht genügend geklärt; die Regierung behalte jedoch die Frage im Auge und habe u. a. ein Gutachten des Centralverbandes deutscher Industrieller über dieselbe erfordert. — In die Oeffentlichkeit ist dieses Gutachten nicht gedrungen, desgleichen ist der

---

1) So bei dem Verbande der deutschen Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherinnungen (vgl. Statut desselben vom 30. April 1884). Das Hauptnachweisebureau in Berlin ist hier mit dem örtlichen Arbeitsnachweise zusammen einem besonderen Verwalter unterstellt und mit der Gehilfenherberge (Niederlage) verbunden; es wird von Prinzipalen und Gehilfen unmittelbar, ohne Dazwischenkunft der Innung in Anspruch genommen. Die Zuweisung erfolgt nach Ermessen des Leiters, je nach der Verschiedenheit der Kundschaft und den Leistungen auf beiden Seiten, im übrigen nach der Reihenfolge. Auswärtige Prinzipale haben die Reisekosten für die ihnen zugewiesenen Gehilfen zu tragen. Die Einrichtung soll sich bewährt haben und des ungetheilten Beifalls beider Theile erfreuen. Vgl. über die sonstigen Einrichtungen der Innungen v. Reitzenstein a. a. O. S. 34 ff.



Arbeitsnachweis bisher bekanntlich nicht in den gesetzlichen Aufgabenkreis der Berufsgenossenschaften gezogen worden, und es scheint bei dem gegenwärtigen Entwickelungsstande derselben vorläufig auch noch nicht daran zu denken zu sein. Nur hat sich ganz von selbst bei einzelnen Berufsgenossenschaften auf private Initiative der Sektions-Geschäftsführer hin ein an die Sektionen angeknüpfter Arbeitsnachweis für Unfallinvaliden von beschränkter Erwerbsfähigkeit entwickelt [1]).

Jedenfalls wird auch bei der umfassendsten Durchführung der korporativen Berufsgliederung noch ein ausgedehntes, für dieselbe nicht geeignetes Gebiet, namentlich dasjenige des Gesindes und der Hausoffizianten, übrig bleiben. Hier sowohl wie auch für andere Beschäftigungszweige, bei denen zur Zeit die korporative Organisation wie die Selbsthilfe der zunächst Betheiligten versagt, haben gemeinnützige und wohlthätige Vereine, sowie die öffentliche Verwaltung schon bisher ein weites Feld der Bethätigung gefunden. So besteht in Stuttgart ein Bureau für Arbeitsnachweis aller Beschäftigungsarten, geleitet von einem Vorstande, zu welchem der Gewerbeverein, der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen und der Arbeiterbildungsverein je drei Mitglieder wählen. Die Geschäfte führt ein besoldeter Verwalter; Stuttgarter Arbeitgeber haben für die Nachweisung 40, auswärtige 50, Arbeiter 20 Pf. Einschreibegebühr zu zahlen, jedoch wird letztere bei Anzeige der von dem Arbeitgeber empfangenen Antwort zur Hälfte und bei Nichtvermittelung von Arbeit vollständig zurückgegeben. Diese Sätze reichen aus, um das Bureau ohne Zuschüsse zu erhalten. Dasselbe führt für jedes größere Gewerbe ein besonderes, jedem Kunden zugängliches Nachweisebuch; jedes Gewerbe darf nach seiner Wahl zwei Kontroleure anstellen. Wir finden hier anscheinend eine sehr glückliche, freilich wohl nicht ohne weiteres auf andere Verhältnisse zu übertragende Verbindung verschiedener bei dem Arbeitsnachweise betheiligter Interessen, und so hat in der That das Bureau es zu einer umfassenden und erfolgreichen Wirksamkeit gebracht. Zumeist waren unter den Arbeitern, welche seine Vermittelung in Anspruch nahmen, Handwerker, erst in zweiter Linie Fabrikarbeiter, Tagelöhner und dergleichen betheiligt [2]).

Während die Anfänge des Stuttgarter Bureaus bis auf das Jahr

---

1) Siehe über diese Einrichtung Dr. v. d. Borght in Nr. 3 der „Zeitschrift für Handel und Gewerbe".

2) S. bei v. Reitzenstein a. a. O. S. 40, desgl. auch den Rechenschaftsbericht des Bureaus für 1887/88.

1865 zurückreichen, besteht in Berlin ein ähnliches Bureau seit 1883. Dasselbe ist von dem „Centralverein für Arbeitsnachweis" eingerichtet und verwaltet; eine Betheiligung von Delegierten der Gewerbe, wie in Stuttgart, findet dabei nicht statt. Die Vermittelung erfolgt in Anbetracht des großen Arbeitsangebots für Arbeitgeber kostenfrei, während Arbeiter außer der Einschreibegebühr von 20 Pfennig auch noch 30 Pfennig für die erfolgreiche Ueberweisung an einen Arbeitgeber zu zahlen haben. Diese Einnahmen reichen jedoch zur Bestreitung der Ausgaben nicht hin und ist das Bureau auf Zuschüsse aus der Vereinskasse angewiesen; der Umfang der von demselben bewirkten Stellenvermittelung steht verhältnißmäßig hinter demjenigen bei dem Stuttgarter Bureau zurück, und namentlich das Handwerk ist an derselben nicht besonders stark betheiligt, sondern mehr der Kreis ungelernter Arbeiter, Hausdiener u. s. w.[1]). — Außer den Vereinen dieser Art, welche den Arbeitsnachweis centralistisch für alle Beschäftigungszweige betreiben, haben andere sich desselben für spezielle Gebiete angenommen, insbesondere für weibliche Stellensucher höherer und niederer Art. So der Letteverein, einzelne Zweige des vaterländischen Frauenvereins und andere weibliche Vereine, zum Theil in Verbindung mit Anstalten zur Beherbergung oder auch Heranbildung von Dienstboten[2]). Bei einer Reihe anderer Vereine ist der Arbeitsnachweis in erster Linie auf unbemittelte Arbeitnehmer oder auf bestimmte Klassen derselben, bald die ortsanwesenden, bald die zuwandernden beschränkt, also wesentlich als Mittel vorbeugender Armenpflege gedacht. So in Stuttgart bei dem Lokalwohlthätigkeitsverein, in Breslau, Dortmund, Siegen, Dresden und vielen anderen größeren und kleineren Städten Deutschlands[3]). Dem besonderen Zwecke dieser Vereine und der Lage der meisten ihre Bureaux benutzenden Stellensucher entsprechend wird von denselben eine Gebühr für die Arbeitsvermittelung entweder gar nicht oder doch nicht unbedingt verlangt. Auch die so verdienstliche wie schwierige Thätigkeit der Vereine für die Unterbringung entlassener Strafgefangener gehört noch hierher.

Soweit sich nun weder die Betheiligten, noch die korporativen Verbände, noch gemeinnützige und wohlthätige Vereine des Arbeitsnach-

---

1) Vgl. die Statuten des ähnlichen Vereins für Arbeitsvermittelung in Wien im „Arbeiterfreund" von 1886 S. 59 ff.

2) Vgl. Statut des Breslauer Dienstbotenheimvereines im „Arbeiterfreund", Jahrgang 1886, S. 179, im übrigen die Hinweise bei v. Reitzenstein a. a. O. S. 57, 58.

3) Vgl. v. Reitzenstein a. a. O., Arbeiterfreund 1885 S. 201, 202 u. passim.

weises angenommen haben, hat sich noch der öffentlichen Verwaltung Veranlassung dazu geboten, insbesondere wieder vom Standpunkte der vorbeugenden Armenpflege. So in Leipzig, wo Anträge auf Zuweisung von Arbeitern an einer Anzahl Sammelstellen entgegengenommen und von der Armenverwaltung an einer Centralstelle unentgeltlich vermittelt, im übrigen der Natur der Sache nach auf diese Art wesentlich nur Beschäftigung untergeordneter oder vorübergehender Art nachgewiesen wird; so auch in Elberfeld, wo die Arbeitsvermittelung, soweit möglich, direkt durch die Armenpflege geschieht[1]). Wie in diesen Städten für die einheimischen, so wird in Herford und anderen westfälischen Gemeinden für die zuwandernden Armen mittels einer besonderen Einrichtung gesorgt. Dieselben haben sich hier auf dem Rathhause zu melden, wo für jedes am Orte betriebene Gewerbe der Name eines besonderen, diesem und womöglich auch der Armenkommission angehörigen Arbeitsvermittlers zu erfahren ist. Bei diesem melden seine Gewerbsgenossen ihren Bedarf an Arbeitskräften an. Kann auf diesem Wege dem Wanderer Arbeit nicht nachgewiesen werden, so wird er auf Kosten der Gemeinde zur Naturalverpflegung zugelassen. Mit den Naturalverpflegungsstationen, welche zur Zeit überwiegend von Kreis- oder Ortskommunalverbänden unterhalten werden[2]), ist häufig eine Arbeitsnachweisestelle verbunden[3]), indessen ist die Einrichtung derselben meist eine sehr einfache, auf den Aushang der etwa einlaufenden Anträge um Ueberweisung von Arbeitskräften ohne weitere Vermittelung beschränkte; auch sind diese Nachweisestellen auf dem Lande bei der geringen Betheiligung der Arbeitgeber gewöhnlich nur wenig wirksam[4]); in den Städten fallen sie oft mit denjenigen der Innungen oder der Herbergen zur Heimath zusammen. Ein nicht unbedeutender Arbeitsnachweis knüpft sich endlich an die Arbeiterkolonien, deren Verwaltungen lebhaft und oft mit ausgedehntem, leider nicht immer dauerndem Erfolge um die Unterbringung der zu entlassenden Kolonisten in Arbeit

---

1) Vgl. v. Reitzenstein a. a. O. S. 46.

2) Nach Mittheilung des Berichterstatters auf der diesjährigen Versammlung des Centralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien wurden Ende 1887 unter 822 Stationen Preußens 713 von Kreisen, 55 von Ortskommunalverbänden, 109 von Vereinen — davon noch 41 mit Kommunalzuschüssen — unterhalten.

3) Nach der vorbezeichneten Quelle 503 unter 826 Stationen, welche diese Frage beantwortet hatten.

4) Vgl. z. B. die Berichte der Stationsverwaltungen in der Nachweisung über die Naturalverpflegungsstationen Westfalens in ihrem Bestande vom 1. Oktober 1886 bis 30. Oktober 1887, Bielefeld 1887.

bemüht sind und darüber allmonatlich in der Zeitschrift „die Arbeiterkolonie" berichten.

III. Rück- und Ausblick.

So wenig die Anführungen des vorigen Abschnittes darauf Anspruch erheben, eine erschöpfende Darlegung der Zustände auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises zu geben, so vermögen sie doch immerhin — und auf diesen Zweck beschränken sie sich — wenigstens einen gewissen Ueberblick derselben zu bieten. Das Ergebnis ist eine überaus große Mannigfaltigkeit der bisherigen Entwickelung.

Wir sehen die verschiedensten Träger des Arbeitsnachweises auftreten: private Unternehmer und die Presse, Vereinigungen der Betheiligten oder gemeinsame Ausschüsse derselben, Innungen, gemeinnützige und wohlthätige Vereine, gemeindliche Organe, in der Perspektive endlich auch die berufsgenossenschaftliche Organisation, mit welcher durch die neue Unfallgesetzgebung der Anfang gemacht ist. So vielseitig die Träger des Arbeitsnachweises, so mannigfach sind auch seine Formen und sein Bereich. Neben der einfachen Aushängetafel und der Aufnahme in eine Adressensammlung, die beide Theile weder prüft noch bindet, finden wir planmäßig geregelte, der besonderen Fürsorge und Kontrolle bestimmter Leiter oder auch noch Unteranwälte anvertraute Einrichtungen, auf welche ein bestimmter Theilnehmerkreis verpflichtet sein kann, neben der Nachweisung der Arbeit auch die Einweisung in dieselbe, neben der auf einen Ort und ein Gewerbe beschränkten Arbeitsvermittelung auch eine solche für größere Gebiete und für sämmtliche Gewerbe. Wir finden endlich den Arbeitsnachweis bald für sich allein und auf den Zweck beschränkt, von welchem er den Namen führt, bald nur als Zubehör anderer Einrichtungen, wie der Arbeiterkolonien, der Dienstbotenerziehungsanstalten, der Regelung der Wanderunterstützung, bei welcher er den Prüfstein für die Arbeitslust der Wandergäste bietet, bald zu einem vollständigen Auskunftsbureau über alle Fragen des Arbeits- und Lohnverhältnisses, zu einer „Arbeitsbörse" entwickelt, oder mit Veranstaltungen des gewerblichen Schieds- und Einigungswesens verflochten und sich dergestalt vielleicht zu einem Ersatze für die oft vermißten Arbeitsämter heranbildend.

Es ist richtig, daß diese Mannigfaltigkeit der bisherigen Gestaltung in manchen Beziehungen nur auf einem tadelnswerten Mangel an Einheitlichkeit, Plan und Zusammenfassung beruht; vielfach scheint uns dieselbe aber auch nur der Ausdruck eines berechtigten, auf die



große Verschiedenheit der wesentlichen wie der dem Zufalle unterworfenen Voraussetzungen des Arbeitsnachweises gegründeten, gewerblichen oder örtlichen Partikularismus zu sein. So glauben wir denn auch nicht, daß große centralistische, zur Aufnahme aller Spezialeinrichtungen oder doch zum Schwerpunkte für die gesammte Arbeitsvermittelung bestimmte Vereinsorganisationen, wie sie neuerdings als Ausgangspunkte für die Reform des Arbeitsnachweises vorgeschlagen worden sind[1]), sich berufen und auserwählt erweisen werden, um jenen Partikularismus zu beseitigen oder wesentlich einzuschränken.

In einer Großstadt oder gar Weltstadt, wo für zahlreiche Gewerbe ein besonderer großer „Arbeitsmarkt" vorhanden ist, wäre die Aufgabe einer solchen centralen Organisation eine so ungeheure, daß sich schon aus diesem äußeren Grunde bald das Bedürfniß nach einer gewissen Theilung der Arbeit geltend machen würde. Aber auch aus inneren Gründen werden hier kräftige Innungen, wenn solche vorhanden, es sich schwer nehmen lassen, den Arbeitsnachweis für ihren Bereich selbständig einzurichten und in die Hand eines kundigen Fachgenossen zu legen, der ihnen eine den besonderen technischen und persönlichen Anforderungen ihres Gewerbes entsprechende Handhabung des Arbeitsnachweises gewährleistet. Ob ein alle Gewerbe umfassendes Bureau in der Spezialisirung seiner einzelnen Abtheilungen und in der Verwaltung derselben durch fachkundige Gewerbsmänner, statt durch bloße Schreiber, immer so weit gelangen kann, um den Wunsch nach einem besonderen gewerblichen Arbeitsnachweise nicht aufkommen zu lassen, wird bezweifelt werden müssen; zum mindesten wird es leicht ein Vorurtheil der Fachleute gegen sich haben, welches ihm diese, sowie die „gelernten" Arbeiter entfremdet und dieselben den speziellen Anstalten der einzelnen Gewerbe zuführt. So kann es denn nicht Wunder nehmen, wenn berichtet wird, daß mit dem Aufblühen der Innungen diese sich von dem allgemeinen Nachweisebureau abwenden und ein eigenes einrichten[2]); besonderen Vortheil bietet letzteres noch, wenn es, wie bei dem Innungsverbande der Barbiere und Friseure, Glied einer über das ganze Reichsgebiet verzweigten gewerblichen Organisation ist und also auch dann noch wirksam wird, wenn das allgemeine Bureau versagt, dem gleich umfassende und zuverlässige auswärtige Verbindungen wie der speziellen gewerblichen Organisation für deren Gebiet gewöhnlich nicht zugetraut werden können.

1) Vgl. v. Reitzenstein a. a. O. S. 64 ff.
2) Siehe Beispiele davon auch bei v. Reitzenstein a. a. O. S. 51.

Vortreffliches könnten unter Umständen wohl auch gemeinsame gewerblich-spezielle Ausschüsse der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für den Arbeitsnachweis leisten, sofern nur in gutem Willen und gegenseitigem Vertrauen der — leider so seltene und unsichere — Boden dazu vorhanden ist. Was den Arbeitsnachweis durch die berufsgenossenschaftlichen Organe (Genossenschaftsvorstände, Sektionsvorstände und Vertrauensmänner, diese eventuell unter Aufsicht der Schiedsgerichte) anbetrifft, so würde dieser vor demjenigen durch die Innungen noch den natürlichen Vorzug haben, welcher sich aus der größeren Vollständigkeit des Theilnehmerkreises ergiebt. Die Berufsgenossenschaften würden, da sie alle Unternehmer des betreffenden Berufskreises umfassen, in der Lage sein, den Arbeitsnachweis an den einzelnen Orten wie auch über das ganze Land hin wirksam zu handhaben und durch stete Verbindung mit einander auch für den Abfluß der Arbeitskräfte von einem Gewerbe in das andere nach Möglichkeit Sorge zu tragen; andererseits würden auch die Berufsgenossenschaften ihrerseits durch den Einfluß, welchen der Arbeitsnachweis ihnen gewährte, vielleicht eine bedeutende Stärkung ihrer Macht und ihres Ansehens im sozialen Leben erfahren. Ob sie sich demnach früher oder später einmal zu Hauptträgern des Arbeitsnachweises entwickeln werden, entzieht sich zur Zeit noch der sicheren Beurtheilung, scheint uns aber wünschenswerth und nicht gerade unwahrscheinlich. Je mehr die Grundtriebe des gegenwärtigen wirthschaftlichen Lebens die Beständigkeit der Arbeiterverhältnisse auflösen, je weiter damit das Gebiet des Arbeitsnachweises und damit auch dessen Bedeutung als soziales Machtmittel werden muß, desto mehr wird der erstarkte Klassensinn der Arbeiter geneigt sein, sich desselben möglichst ausschließlich zu bemächtigen: und nach dem gegenwärtigen Zuge der Dinge ist leider zu befürchten, daß jenes Machtmittel dann nicht sowohl im Interesse des sozialen Friedens wie in demjenigen eines rücksichtslosen sozialen Kampfes zur Anwendung kommen wird. Es wird sich daher, sofern nicht die Arbeitgeber — wie dies ja zum Theil bei den Innungen bereits geschehen ist — durch eine zweckentsprechende, möglichst beide Theile befriedigende Organisation des Arbeitsnachweises die Vorhand nehmen, allmählich die andere Seite desselben zu bemächtigen und mit seiner Hilfe einen immer stärkeren Druck zu üben suchen, der dann schwere Kämpfe zwischen beiden Parteien einleitet, wie solche gerade um den Arbeitsnachweis schon in den vergangenen Jahrhunderten vielfach zwischen ihnen ausgefochten worden sind. Ob wir denselben in unserem Zeitalter ganz werden entgehen können,

wagen wir nicht vorauszusagen; unseres Erachtens aber sollte wenigstens der Versuch gemacht werden, die so wichtige Frage des Arbeitsnachweises dem Bereiche der Klassenkämpfe dadurch zu entziehen, daß man ihre Behandlung auf korporativem Boden ermöglicht, auf welchem allein sich sowohl eine Ausgleichung der Gegensätze beider Theile, als auch eine genügende Vertretung der öffentlichen Interessen in jener Frage durchführen läßt.

Soweit nun in den großen Städten von seiten der Innungen und später vielleicht auch der Berufsgenossenschaften für den Arbeitsnachweis genügend vorgesorgt ist, wird ebensowenig wie für gleiche Einrichtungen der Fachvereine auch für eine allgemeine „Arbeitsbörse“ ein Boden vorhanden sein. Die Arbeitsbörse würde überdies, wenn anders sie ihrem Namen entsprechen sollte, mit den Vortheilen der kaufmännischen Börse auch manche Nachtheile derselben gemein haben. In gewöhnlichen Zeiten, bei ungefährem Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage um Arbeit, würden wenigstens wirthschaftlich die Vortheile wohl überwiegen; die Börse würde dann wesentlich nur verhüten, daß beide Theile einander verfehlen. Ueberwöge jedoch die eine oder die andere Partei bedeutend, so würde die verbesserte Uebersicht über den Markt, wie die Arbeitsbörse ihn bieten würde, jenes Uebergewicht nur verstärken und zu desto schärferer Ausnutzung desselben anreizen, die Schwankungen des Arbeitsmarktes also nicht ausgleichen, sondern vergrößern. Außerdem würde der von der Arbeitsbörse herauszugebende Kurszettel der Arbeitsbedingungen in den Hauptstädten wohl nicht verfehlen, zunächst eine starke Anziehungskraft auf die Arbeitskräfte in der Provinz auszuüben, zumal ja auch die Arbeitsvermittelung an der Börse durch tägliche Massenversammlung des Angebotes und der Nachfrage aller Berufsarten, durch den völlig freien Verkehr und durch die statistischen Bulletins der Börse so außerordentlich erleichtert schiene, daß niemand glauben würde, es könne ihm dort fehlen. Die Folge wäre eine weitere Ueberfüllung der Großstädte, eine weitere Entblößung der Provinzen von Arbeitskräften und eine mit schweren wirthschaftlichen Umwälzungen verbundene Nivellierung langjähriger, gewohnter und zur Voraussetzung der Produktion gewordener Unterschiede in den Lohnverhältnissen zwischen den einzelnen Landestheilen.

Auch den gemeinnützigen und wohlthätigen Vereinen wird in den großen Städten ein Gebiet für die Arbeitsvermittelung erst zufallen, soweit die korporative Organisation der Betheiligten versagt: einmal also, sofern dieselbe nicht durchgeführt ist oder sich des



Arbeitsnachweises nicht angenommen hat, sodann insoweit, als jene den Angehörigen ihres speziellen Berufes keine Arbeit nachzuweisen vermag, endlich für diejenigen Personen, deren Beruf überhaupt einer korporativen Organisation widerstrebt, wie namentlich für das Gesinde. Von den Arbeitgebern werden wiederum diejenigen die Kundschaft dieser Vereine ausmachen, welche ungelernte oder doch leicht anzulernende Arbeiter brauchen können. Selbst in dieser Beschränkung aber könnte das Arbeitsgebiet solcher allgemeinen Bureaux in den großen gewerblichen Mittelpunkten noch ein so umfassendes sein, daß es sich empfehlen möchte, noch weitere Theile aus demselben auszuscheiden und besonderen Veranstaltungen zu überweisen; so bliebe in der Stellenvermittelung für weibliche Dienstboten und Stellensuchende höherer Art der Thätigkeit der Frauenvereine eine überaus geeignete, vielleicht nur die Kräfte derselben bei der größten Anspannung immer noch weit übersteigende Aufgabe.

Wir denken uns also in den großen Städten als Regel nicht an erster Stelle einen allgemeinen Arbeitsnachweis, der alle Einzelanstalten dieser Art ersetzt oder doch in die zweite Linie verweist, sondern umgekehrt eine Vertheilung der Hauptlast des Arbeitsnachweises auf die korporativen Verbände der Einzelgewerbe und sonstigen besonderen Veranstaltungen. Lediglich subsidiär als vermittelndes Glied zwischen jenen Einrichtungen und als Abzug für den Rest, der in die Einzelanstalten nicht hineingeht, würde dann eine allgemeine, von einem Vereine und später vielleicht gleichfalls von einem Ausschusse der korporativen Verbände zu leitende Anstalt einzutreten haben. Dieselbe müßte mit den wichtigeren Spezialstellen in dauernder Verbindung stehen; zur Orientirung der Kunden könnte an der allgemeinen Nachweisestelle, wie vielleicht auch an dem Rathhause ein Verzeichniß jener sämmtlichen Stellen angeschlagen werden.

Anders in den kleinen Städten und auf dem Lande. In den ersteren ist, sofern nicht ausnahmsweise ein einzelnes Gewerbe daselbst besonders umfangreich entwickelt ist, für einen nach Beschäftigungen gesonderten Arbeitsnachweis thatsächlich kein hinreichender Boden vorhanden. Es wird deshalb derselbe hier zweckmäßigerweise an einer Stelle, die erforderlichen Falles über eine Anzahl von Unteranwälten verfügt, zu vereinigen sein; ferner wird er, da die einheimischen Arbeiter seiner bei ihrer Bekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen oft kaum bedürfen, mit der Wanderunterstützung für Zugereiste zu verbinden und je nach Umständen einem Vereine, einer Herberge zur Heimath oder der Armenverwaltung anzuvertrauen sein. Indessen

würde auch hier der allgemeine Arbeitsnachweis wesentlich an dem speziell gewerblichen Terrain verlieren, wenn dieser nach dem Vorgange der Barbiere und Friseure auch in den übrigen Gewerben über das ganze Land hin organisirt werden sollte. Der einzelne Arbeitgeber wird dann durch die mittels Postkarte anzugehende Central- oder Bezirksnachweisestelle seines Gewerbes meist schneller und zuverlässiger bedient werden, als durch den allgemeinen Nachweis seines Wohnortes, an welchem vielleicht in Wochen kein für ihn geeigneter Gehilfe zuwandert.

Auf dem Lande ist ein Arbeitsnachweis zur Zeit für die Arbeiter überhaupt kaum ein verbreitetes Bedürfniß. Der Wechsel der Arbeitsverhältnisse ist dort ein weit langsamerer, gewöhnlich auch zu einem bestimmten Termine vorbereitet, so daß die Betheiligten sich bei Zeiten nach Ersatz umzusehen vermögen: und diesen finden wenigstens die Arbeiter, sofern sie nur gesund und kräftig sind, gewöhnlich mit leichter Mühe schon im nächsten Umkreise. Eine noch weitere Erleichterung dieser Aufgabe durch besondere weitumfassende Vermiethungsbureaux kann insofern nachtheilig wirken, als sie auf beiden Seiten den Antrieb, sich mit einander gut zu stellen, abschwächen und zur Auflösung der auf dem Lande noch in weitem Umfange bestehenden patriarchalischen und Vertrauensbeziehungen zwischen Dienstherrn und Dienstnehmer führen kann. Bei umfassender Organisation könnte sie, nach gewissen im kleinen bereits beobachteten Beispielen zu urtheilen, leicht große, mit einer Verdrängung alter Arbeiterstämme verbundene Massenzüge in die Wege leiten: von den polnischen Kreisen nach Hinterpommern, von Hinterpommern nach Vorpommern, von Vorpommern nach — Amerika. Erscheint hiernach für den einheimischen ländlichen Arbeiter ein Arbeitsnachweis kaum nöthig, so ist er für den durchreisenden, von dem der Landmann selten etwas wissen will, gewöhnlich erfolglos, so daß die Arbeitsnachweisestellen in den ländlichen Bezirken überhaupt meist ohne rechten Nutzen bleiben. Dagegen könnte es vielleicht eine lohnende Aufgabe für die landwirthschaftliche Vereinsthätigkeit bieten, mit den allgemeinen Nachweisebureaux der Großstädte Verbindung zu suchen, um die Rückschaffung und Unterbringung ländlicher Arbeiter, welche in jenen Orten vergeblich Arbeit gesucht haben, in die Wege zu leiten. —

Erst wenn in dieser Weise überall der Arbeitsnachweis in einer den örtlichen und gewerblichen Bedürfnissen entsprechenden Weise geregelt ist, wird es sich zeigen, ob und inwieweit noch ein Austausch zwischen einzelnen Orten und Gewerben erforderlich ist und ob es zur



Leitung desselben und zur Unterbringung des Ueberschusses noch besonderer umfassender Organisationen bedarf, für welche eintretenden Falles vielleicht die Provinzialvereine für Arbeiterkolonien und deren Centralvorstand die nöthige Anlehnung geben würden.

So wird man in dem Arbeitsnachweise nicht von oben und nicht von den Mittelpunkten, sondern von unten und von der Peripherie aus, in den einzelnen Gewerben und an den einzelnen Orten im kleinen arbeiten und den Erfolg abwarten müssen, um dann das auf sicherer Grundlage aufgerichtete Gebäude durch verbindende und abschließende Organisationen krönen zu können.

Die Reichsenquete über die Sonntagsarbeit.

Von

Dr. Wilhelm Stieda,
Professor in Rostock i. M.

Das Problem der Sonntagsfeier, das neuerdings wieder lebhaft erörtert wurde, ist ein altes. Gleichzeitig fast mit der Entstehung und Einbürgerung einer christlichen Sonntagssitte zeigte sich auch Widerspruch und Neigung zur Verneinung derselben. Seit der römisch-byzantinischen Epoche bis auf die Gegenwart herab ist es daher immer wieder als Pflicht des Staates aufgefaßt worden, die Heilighaltung des Sonntags zu überwachen und durch Erlaß von Gesetzen grobe Mißbräuche unmöglich zu machen. Aber so gering war der Erfolg dieses Jahrhunderte hindurch von Staat und Kirche für die Aufrechterhaltung der Sonntagsfeier geführten Kampfes, daß heute mehr als je ganz allgemein die Entweihung des Sonntags beklagt werden muß. „In weiten Kreisen unseres Volkslebens", sagt die Denkschrift des evangelischen Oberkirchenrathes betreffend die Sonntagsfrage, „ist der Sonntag zum besetztesten Tage der ganzen Woche geworden, der Tag der Ruhe und Kräftigung für Leib und Geist zu einem Tage der Unruhe und Schwächung der geistigen und leiblichen Kraft der Nation. Zerstreuende Vergnügungssucht und Jagd nach Erwerb, die beiden Hauptformen des irdischen Sinnes, sind in die Sonntagsruhe eingebrochen, um sich in die ihr gebührenden Stunden zu theilen; sie streiten sich mit einer bisher in unserem Volke kaum erhörten Macht um die Menschen dieser Zeit und betrügen sie um die ewigen Zeiten ihrer unsterblichen Seele." Ist dies das Resultat eifriger und ernster Bestrebungen, so wird man fast gezwungen, an der Möglichkeit einer befriedigenden Lösung zu verzweifeln. Wenn gleichwohl die Aufmerksamkeit der Leser dieses Jahr-

buches auf das alte Thema gelenkt wird, so geschieht es, weil in der Reichsenquete über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Feiertagen ein reichhaltiges neues Material geboten ist, welches allerdings zunächst die erwähnte Auffassung des Oberkirchenrathes bestätigt und eine bedenkliche Verbreitung der Sonntagsarbeit erkennen läßt, aber zugleich nachweist, inwieweit sie bei der heutigen industriellen und kommerziellen Entwickelung unentbehrlich ist. Da wird es denn mit einem Schlage klar, daß jene älteren Verfügungen fehlgriffen, weil sie zu sehr verallgemeinerten, am Sonntage schlechthin sich aller Arbeit zu enthalten geboten und nur seltene und wenige Ausnahmen zugestanden, während die vorwärts schreitende Entwickelung es rathsam erscheinen ließ, schonend vorzugehen und in vielen besonderen Fällen die Erlaubniß zur Thätigkeit am Sonntage geradezu zu einer Nothwendigkeit machte. Hinderlich war ferner der Durchführung der älteren Sonntagsgebote, daß sie fast ausschließlich oder vorzugsweise die religiöse Feier des Tages betonten, während die soziale Bedeutung als eines Erholungstages von harter Arbeit die gleiche Beachtung verdient hätte. Wo wirthschaftliche Noth zwang, am Sonntag nicht minder wie an Werktagen die fleißige Hand zu regen, da mußte die Bethätigung des religiösen Sinnes zurückgedrängt werden und eine Gesetzgebung, die wohl aufforderte des Seelenheiles nicht zu vergessen, aber unterließ entstehendem Elend vorzubeugen, vorhandenes nach Kräften zu lindern, leicht unberücksichtigt bleiben. Liegen mithin der Machtlosigkeit früherer Sonntagsgesetze bestimmte Ursachen zu grunde, so folgt daraus nicht, daß heute zu erlassende die gleiche Wirkungslosigkeit besitzen würden. Sie können vielmehr, da sie im Lichte der Erfahrung die älteren Fehler zu vermeiden imstande sind, wenn sie den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend entgegen kommen, entschieden darauf rechnen, beobachtet zu werden. Daher mag hier die Frage aufs neue erörtert werden, indem zunächst ein Blick auf die Vergangenheit geworfen wird und dann an der Hand der erwähnten Enquete die Wege gewiesen werden, welche eine abermalige Gesetzgebung mit der Aussicht auf Erfolg beschreiten kann.

I.
Die Sonntagsfrage in älterer Zeit.

1.

„Das Heidenthum", sagt Theodor Zahn in seinem ansprechenden und gediegenen Vortrage über die Geschichte des Sonntags[1]), „hat keinen Sonntag. Weder die Völker des klassischen Alterthums, noch unsere heidnischen Vorfahren kannten einen in kurzen Zwischenräumen regelmäßig wiederkehrenden Feiertag, an welchem alles Volk, befreit von dem Zwang der täglichen Arbeit, das Recht und die Pflicht fühlte, sich mit höheren und schöneren Dingen zu beschäftigen". Wir treffen den Gebrauch des Ruhetages zuerst bei den Juden und zwar interessanter Weise schon vor der mosaischen Gesetzgebung. Er wird bei der Erzählung vom Sammeln des Mannas während der Wanderung des Volkes nach dem Sinai vorausgesetzt (Exod. 16, 22—30). Das Sabbathgebot des Dekalogs stützte sich also auf eine altbekannte Einrichtung und war auch in seiner Begründung „denn in sechs Tagen hat der Ewige den Himmel und die Erde gemacht u. s. w." nicht neu (Exod. 11. Gen. 2, 3). Neu war nur die Einsetzung der Sabbathfeier als positives Gebot und die für die Verletzung desselben durch Arbeit bestimmte Strafe — der Tod durch Steinigung. Es bezweckte nicht nur eine gottesdienstliche Feier, die sogar in erhöhtem Maße vor sich ging, denn an der einzigen Kultusstätte, welche das Gesetz dem Volke gewährte, sollte das tägliche Opfer verdoppelt werden, sondern auch eine körperliche Ruhe, die Enthaltung von aller Arbeit, und stellte den Verstoß dawider unter die schwerste Strafe. Weitreichende Barmherzigkeit verlangte selbst eine Schonung der Thiere — „auf daß dein Ochse und dein Esel ruhen" u. s. w. (Exod. 23, 12).

---

1) Ich folge hier den Schriften von Rieger, Staat und Sonntag. Frankfurt a./M. 1877; Th. Zahn, Geschichte des Sonntags vornehmlich in der alten Kirche. Hannover 1878; E. Haupt, Der Sonntag und die Bibel, in Schäfers Monatsschrift für Diakonie und innere Mission. II. Jahrg.; Herzogs Realencyklopädie für protestantische Theologie: Artikel „Sonntagsfeier" in der ersten Auflage von Palmer, in der zweiten (1884) von Zöckler; Wuttkes Handbuch der christlichen Sittenlehre, herausgeg. von L. Schulze, S. 302 und ff. und die Anmerkungen des Herausgebers S. 563. In allen genannten Werken ist weitere Literatur angegeben. Wo aus Quellenwerken, wie das von Irmischer, Staats- und Kirchenverordnungen über die christliche Sonntagsfeier, 1839, 2 Bände, geschöpft wurde, sind die betreffenden Stellen zitirt, wie auch im Verfolge dieses Abschnittes noch einige andere benutzte Schriften genannt sind.

An die jüdischen Gebräuche schloß sich Christus an, denn er kam, „nicht das Gesetz aufzulösen, sondern zu erfüllen“. Aber er beobachtete den Sabbath nicht in der strengen bisherigen Weise, sondern stellte sich vielfach über das Gesetz. Er gestattete den hungernden Jüngern Aehren auszuraufen, legte weitere Wegesstrecken als die erlaubten zurück und nahm sich manches heraus, was nach gewohnter Auffassung als Sabbathschändung galt. Die peinliche Aengstlichkeit, mit der die gesetzeseifrige Mehrheit des Volkes nach Anweisung der Schriftgelehrten das Sabbathgesetz auffaßte und befolgte, blieb ihm fremd. Er sprach es aus, daß „der Sabbath um des Menschen willen gemacht sei und nicht der Mensch um des Sabbaths willen“, und trat der blos zeremonialen Heiligung des Sabbaths entgegen. Gleichwohl faßte er seine Lehre nirgends zu einer Verurtheilung des Sabbaths zusammen. Er läßt denselben ruhig bestehen, lehrt aber durch Wort und That seinen richtigen Gebrauch. So ist denn die nach seinem Tode erst sich einbürgernde Feier des christlichen Sonntags nicht von ihm angeordnet oder befohlen, zum Ersatz etwa des Sabbaths, sondern eine im Zusammenhang mit den veränderten Glaubenssätzen und der wechselnden Anschauung allmählich erwachsende Sitte. Der Sonntag ist nach Zahns treffender Ausdrucksweise keine Stiftung und kein Gebot Christi, und wie innig er mit der Geschichte des Christenthums verflochten ist, er ist nicht ganz so alt wie dieses. Nirgends bietet das Neue Testament feste Anhaltspunkte für eine Sonntagsfeier der Urkirche, und jener von Christus im Himmel geschriebene, in Jerusalem zur Erde gefallene Brief, in welchem der Herr unter Androhung strengster Strafen die Heilighaltung des Sonntags befiehlt und sich auf sein früheres Gebot bezieht, ist längst als ein Machwerk, wahrscheinlich des achten Jahrhunderts, anerkannt[1]).

Die Entstehung des christlichen Sonntags hat man sich wie folgt vorzustellen. Zunächst galt nach dem Tode des Herrn für die jüdischen Christen in Jerusalem und Palästina durchweg das jüdische Zeremonialgesetz. Als aber der Christenglaube die Grenzen Palästinas überschritt und sich aus geborenen Heiden christliche Gemeinden bildeten, entstand die Frage, ob das mosaische Gesetz die Lebensform auch für die Kirche aus allen Völkern sein solle. Der Heidenmissionar Paulus verneinte sie und erreichte auf einer Versammlung in Jerusalem von den dortigen Aposteln und Gemeindehäuptern eine förmliche und feierliche Aner-

1) Epistola nomine Jesu Christi scripta aevo ut videtur Karoli M. regis Francorum, abgedruckt bei Irmischer a. a. O. Bd. I, S. 90—95.

kennung seiner Grundsätze in Bezug auf Mission und Kirchenbildung. Man kam überein, daß den heidnischen Christen das Joch des Gesetzes nicht auferlegt werden sollte und es wurde ihnen weder die Heilighaltung des Sabbaths noch eines anderen heiligen Tages zugemuthet. Man wollte die Ordnung des gottesdienstlichen Kultus in der Heidenkirche der frei sich gestaltenden Sitte überlassen und bekämpfte die Bestrebungen der Gegenpartei, der pharisäischen Christen, welche die Heidenchristen zur Unterordnung unter das mosaische Gesetz zu bewegen versuchten.

Sehr bald zeigen sich nun in den kirchlichen Kreisen, welche der Apostel Paulus beherrschte, die ersten leisen Spuren der Sonntagsfeier. Man beging den ersten Wochentag feierlich, weil Christus an diesem Tage von den Todten auferstanden war, und sah ihn gleichsam als ein wöchentlich wiederkehrendes Osterfest an. Man versammelte sich am Abend des ersten Wochentages zur Feier des Abendmahles; man legte an diesem Tage als dem Tage des gemeinsamen Gottesdienstes milde Gaben für die Armen auf den Tisch der Gemeinde. Aus den Denkwürdigkeiten der Apostel oder den Schriften der Propheten wurden Abschnitte verlesen, an die sich eine Ansprache seitens des Vorstehers und ein gemeinsames Gebet schlossen. Diesen Tag nannten die Christen nicht etwa schon Sonntag, sondern den Herrentag, d. h. den Tag Christi oder noch einfacher, wie z. B. die syrischen Christen, den ersten Tag in der Woche, oder auch den achten Tag, weil er auf den Sabbath, den siebenten Tag der jüdischen Woche, folgte. In dem Buche der Offenbarung (Joh. 1, 10) begegnet die Bezeichnung „der Tag des Herrn" zum erstenmale. Nur im Verkehr mit den Heiden nannte man diesen Tag zuweilen den Tag der Sonne. Beispiele dafür bieten in vorkonstantinischer Zeit Justin und Tertullian, d. h. die Verfasser von Schriften, die auf Heiden berechnet waren. Offenbar geschah dies, um den Heiden verständlicher zu sein. Daß man an einem solchen Feiertage sich der Geschäfte, soweit es thunlich war, enthielt, verstand sich von selbst. Es handelte sich um einen Tag der Freude und der Charakter des Sonntags war der eines frohen Feiertages, an dem man gerne die Arbeit ruhen ließ. Aber diese Enthaltung von der Arbeit wird nicht geradezu gefordert. Sie wird nur mit Gründen der christlichen Zweckmäßigkeit und Wohlanständigkeit belegt. Tertullian z. B. fürchtet, daß die Alltagsgeschäfte die Seele um die Sammlung bringen könnten, welche der Gottesdienst erheische. Der eigentliche Zweck der Sonntagsfeier ist eben der Gottesdienst der Gemeinde, und der Auffassung, daß er von Arbeit frei zu halten sei, wird nur in

nebensächlicher Weise Raum gegeben. Diese milde Ansicht blieb Jahrhunderte hindurch die herrschende. Sie trat sowohl in einer Reihe von Konzilienbeschlüssen[1]), als bei den Kirchenvätern hervor. Der christliche Sonntag war nicht der alttestamentarische Sabbath, an dem grundsätzlich jede Arbeit unterlassen werden mußte, nicht eine Fortsetzung oder ein Ersatz desselben, sondern ein Tag zum Gedächtniß des Wiedererscheinens des Herrn und der durch ihn vollbrachten Erlösung, an welchem Ruhe von der gewohnten Beschäftigung sich empfahl, um nicht gegen Gottes Wort und den Gemeindegottesdienst gleichgiltig zu werden.

War so in christlicher Sitte die Feier des Sonntags erwachsen und selbst in den Zeiten äußerster Bedrängniß der Kirche aufrecht erhalten worden, so kam jetzt eine Epoche, wo das Christenthum die begünstigte Religion des Staatsoberhauptes wurde und dieses die Gelegenheit ergriff, den christlichen Feiertag, dessen Bedeutung für die allgemeine Kultur und den Staat es erkannt hatte, als gesetzlichen Ruhetag zu betonen. Dem Kaiser Konstantin verdankt man das erste Sonntagsgesetz, welches am 7. März 321 erlassen wurde[2]). In demselben ist die Bezeichnung „Sonntag" noch nicht gebraucht, sondern vom „ehrwürdigen Tage der Sonne" die Rede[3]). Es forderte, daß alle Richter, die städtischen Bevölkerungen und die Gewerbetreibenden aller Art an diesem Tage die Arbeit ruhen lassen sollten. Nur dem Landvolke wird die Freiheit zugestanden, daß es in Feld und Weinberg thätig sein dürfe, weil Jahreszeit und Witterung, bei diesen Arbeiten von Einfluß, ausgenützt werden müßten. Einige Monate später wurde eine weitere Ausnahme zugelassen, indem trotz des Verbots von Rechtsgeschäften die Freilassung von Sklaven und Aufnahme gerichtlicher Akte darüber erlaubt sein sollten. Die Nachfolger Konstantins blieben auf diesem Wege[4]). Seit 386 wird der Ausdruck „Tag des Herrn" üblich (Solis die, quem Dominicum rite dixere

1) Abgedruckt bei Irmischer a. a. O. 1. Bd. § 58—64. Eine sehr schätzenswerthe fleißige Zusammenstellung der auf die Sonntagsfeier bezüglichen Stellen der heiligen Schrift, der Werke der Kirchenväter und Reformatoren sowie der verschiedensten Schriftsteller seit dem 16. Jahrhundert bis 1865 bietet das zweibändige Buch von Robert Cox, The litterature of the Sabbath Question, Edinburgh 1865.

2) Irmischer, a. a. O. I. Bd. § 1.

3) Omnes judices, urbanaeque plebes, et cunctarum artium officia venerabili die Solis quiescunt.

4) Irmischer, a. a. O. § 3—9 druckt die bezüglichen Gesetze ab. Vgl. Rieger, Staat und Sonntag, S. 13—20.

majores). Gratian, Valentinian, Theodosius verbieten die Veranstaltung von Schauspielen (spectaculum), Valentinian, Theodosius und Arcadius befahlen das Aufhören der Wettkämpfe im Zirkus, und Arcadius und Honorius erstrecken das Verbot der Spectacula auf die Char- und Osterwoche, auf das Weihnachtsfest und das Fest der Erscheinung. Zahn charakterisirt diese Gesetzgebung mit den Worten: Schutz der christlichen Gemeinden und Individuen gegen Störung durch gerichtliche Verhandlungen, Geldgeschäfte und lärmende Volksbelustigungen [1]).

Eine strengere Richtung in der Auffassung des Sonntags wird seit dem sechsten Jahrhundert, später namentlich unter den Karolingern angebahnt, indem die Ansicht aufkommt, daß man in ihm den alttestamentlichen Sabbath begehe und demgemäß sich jeglicher Arbeit zu enthalten habe. Zwar hatte das dritte Konzil von Orleans dieses judaisirende Uebermaß zu bekämpfen gesucht und es als jüdischen Aberglauben (judaicam superstitionem) hingestellt, daß man am Sonntag nicht reiten und fahren oder Speisen bereiten oder Haus und Körper reinigen dürfe [2]). Doch diese Meinung war nicht durchgedrungen. Bereits das zweite Konzil von Macon vom Jahre 585 ging schärfer vor und die Edikte König Guntrams aus demselben Jahre, wie König Childeberts II. von 596 setzen eine Strafe für jeden an, der am Sonntag eine andere Arbeit als die zur Befriedigung dringendster Lebensbedürfnisse vornimmt [3]). Ebenso findet man in den Volksrechten der Alemannen, Bajuwaren und Friesen auf die Uebertretung der Sonntagsruhe strenge Strafen gesetzt. Niemand darf niedriger Arbeit an diesem Tage obliegen (die dominico nemo opera servilia praesumat facere) [4]). Ein freier Mann, der Ochsen anschirrt, verliert den rechten Ochsen; ein Sklave wird gezüchtigt. Man bezieht sich direkt auf das Gebot des Herrn im Dekalog. Unter dem letzten Merovinger, für welchen Pipin der Kleine regierte, wurde die Strafe für das Anschirren der Ochsen am Sonntage nach der Lex Bajuvariorum im Jahre 744 wiederholt und hinzugefügt: Und wenn er das andere, was verboten ist, thut, büße er es den Priestern, wie man wegen sonstiger Uebertretungen den Richtern büßt, und empfange obendrein

1) a. a. O. S. 41.

2) Irmischer, § 18 und 64.

3) Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechtes, II, 455.

4) Vgl. die neueste Ausgabe der Lex Alamannorum von Professor Karl Lehmann in den Monum. Germ. hist., Legum sectio I S. 8 und 98; im übrigen Irmischer, § 13, 14, 15, 16.

seine Pönitenz" [1]). Als König änderte Pipin freilich seine Ansicht, insofern er dem Konzilsbeschlusse von Orleans aufs Neue Gehör schenkte, und das Anspannen von Pferden oder Ochsen, um reisen zu können, erlaubte. Landwirthschaftliche Arbeit aber, im Felde oder im Weinberge, wollte er nicht zulassen, wie es scheint, weil er fürchtete, daß dadurch der Besuch des Gottesdienstes leiden könnte (... censuimus abstinendum, quo facilius ad Ecclesiam venientes orationis gratia vacent) [2]). Karl der Große und Ludwig der Fromme, sowie Karl der Kahle in Westfranken erweiterten und verschärften diese Gesetzgebung. Im Aachener Kapitular von 789 [3]) wird den Christen verboten, nach jüdischer Weise am Sabbath zu feiern, und geboten, dafür am Sonntag sich der Arbeit zu enthalten. Zunächst wird dies allerdings nur gefordert soweit als möglich (Dominica vero, praeponendo eamdem diem, si hoc eis placet, vacent tamquam Christiani), aber weiter sind gleichwohl eine Reihe von Beschäftigungen namhaft gemacht, die unter allen Umständen am Sonntag unterbleiben müssen. Zu diesen gehören die Thätigkeit im Weinberg oder auf Aeckern und Wiesen, Zäunerichten, Waldroden, Steinebrechen, Häuserbauen, Gartenarbeit, Jagd und Versammlung zum Dinge. Nur dem Verkehrsbedürfniß ist Rechnung getragen, sofern militärische Fuhren, die Anfuhr von Lebensmitteln und im Nothfalle auch Beerdigungsfuhren zugelassen werden. Im Uebrigen sind sogar die Arbeiten der Frauen, die ja damals vielfach gewerblicher Natur waren, wie Weben, Schneiderei, Stickerei, Wollekämmen, Flachsbrechen, öffentliches Waschen und Schafschur ausdrücklich verboten. Später wird noch die Abhaltung von Dingen (placita publica), es seien denn besonders dringliche Fälle (nisi forte pro magna necessitate), und die Veranstaltung von Märkten am Sonntage untersagt [4]).

Die Gründe für dieses strengere Vorgehen lagen augenscheinlich darin, daß die „unbändigen, noch halb im Heidenthum steckenden Völker zu einer Feier des Sonntags gezwungen werden mußten" [5]), und man dies nicht anders zu erreichen wußte, als indem man alle Arbeit an diesem Tage unterdrückte. Die theologische Lehre, die auf dem friaulischen Konzil von 791 [6]) deutlich ausgesprochen wurde und be-

---

1) Irmischer, § 17. Rieger, a. a. O. S. 18.
2) Irmischer, § 18.
3) Irmischer, § 18—21.
4) Irmischer, § 21—37.
5) Zahn, a. a. O. S. 42.
6) Irmischer, a. a. O. § 73.

wiesen werden sollte, nämlich, daß die christliche Sonntagsfeier die von Gott durch Moses gebotene Sabbathfeier sei, lag diesem Streben von Anfang an zu Grunde oder ging mit demselben parallel.

Auf diesem Standpunkte beharrte die römische Kirche des späteren Mittelalters. Sie hielt den offenbarten Willen Gottes als die Grundlage der Sonn- und Feiertagsordnung fest und machte dieselbe zu einer Frage des Seelenheiles. Aber sie betonte zugleich den Unterschied dieses Gebotes von den anderen des Dekalogs. Der aus dem tridentinischen Konzil hervorgegangene Catechismus Romanus hebt hervor, daß die Gebote des Dekalogs, mit Ausnahme des Sabbathgebotes, natürliche, immer dauernde, unabänderliche seien, weshalb sie von den Christen gehalten würden, obwohl das Gesetz Mosis abgeschafft ist, wogegen das Gebot über den Sabbath veränderlich, nicht natürlich, sondern historisch begründet sei. Die Opera servilia müßten verboten bleiben, weil alles wegfallen müsse, was den Geist vom Gottesdienste abziehen könnte. In der praktischen Durchführung aber verstand man den Bedürfnissen des täglichen Lebens Zugeständnisse zu machen. Man war inbetreff der Sonntagsfeier liberal und konnte es aus mehrfachen Gründen sein. Einmal war das Klosterleben des Mittelalters eine Art Sabbathleben. Man widmete manche Stunden des Tages dem Herrn und hatte daher nicht das Bedürfniß, dem Werktagsleben eine strenge Sonntagsfeier grundsätzlich gegenüber zu stellen. Ferner verwischte die maßlose Vermehrung kirchlicher Festtage von verschiedenem Range den schroffen Gegensatz von Sonntag und Werktag, und endlich liegt es überhaupt im Geiste des Katholizismus, seine Feste zugleich als Volksfeste zu begehen, daher den Sonntag mehr in einer Vermischung von geistlichen und weltlichen Interessen zu feiern, als die ersteren einseitig zu betonen.

Dem entsprechend enthalten die Rechtsbücher, Stadtrechte und gewerblichen Statute der einzelnen Zünfte verhältnißmäßig selten Bestimmungen über die Sonntagsfeier und sind die in ihnen ausgesprochenen Verbote milde. Der Sachsenspiegel hält es nicht für erforderlich, die Sonntagsfeier einzuschärfen und spricht nur davon, daß heilige Tage, und gebundene Tage, wie Donnerstag, Freitag, Sonnabend und Sonntag, als Friedenstage anzusehen sind[1]). In Köln wird im Jahre 1322 den Färbern allerdings verboten, an Sonntagen, den vier großen Festen, den Tagen der Apostel und unserer lieben Frau ihren Waid zur Benutzung vorzubereiten, d. h. ihn zu begießen, aber gleichzeitig war

1) Ausg. Weiske-Hildebrand, II. Buch, Art. 66 § 2.

den Meistern das Recht eingeräumt, Dispensationen von diesem Verbote eintreten zu lassen [1]). In Straßburg mußten die Walker, welche die Tucherzunft gewinnen wollten, einen Schwur ablegen, Sonntage, Aposteltage, Marientage und „gebunnene virtage" heiligen und nicht durch Arbeit entweihen zu wollen. Aber die Bestimmung kam noch im Laufe des Jahrhunderts außer Uebung, denn neben dem Eintrage derselben in das zweite Tucherbuch von 1437—53 steht der Vermerk „ist us gesetz" [2]). Im übrigen weisen die vielen erhaltenen Urkunden und Aktenstücke der Straßburger Tucherzunft nicht ein einziges Mal eine Bestimmung über die Heilighaltung des Sonntages durch Unterlassen aller Arbeit auf. Nur auf den Besuch der Messe ward geachtet. Außerhalb derselben scheinen die Gewerbetreibenden vollkommen freie Hand in der Verfügung über ihre Zeit gehabt zu haben. Ja man findet sogar, daß der Rath von den Gesellenbrüderschaften die Abhaltung der Leichenbegängnisse ausdrücklich an Feiertagen fordert [3]), während zur Zeit Karls des Großen eine Bestattung am Sonntage nur ausnahmsweise erlaubt war.

In Braunschweig trifft man weder im Stadtrecht, noch in den älteren Stadtgesetzen, im Echteding u. s. w. Sonntagsgebote, und erst das Echteding von 1532, sowie die Stadtordnung von 1573 schreiben vor, daß man den Sonntag und die anderen heiligen Tage feiern solle, daß während des Gottesdienstes die Thore der Stadt geschlossen bleiben müssen und kein Verkauf oder Feilbieten statthaben dürfe [4]).

In Hamburg [5]) findet man unter den Statuten von 20 verschiedenen Gewerben aus dem Jahre 1375 nur 6, die ein Feiertagsgebot aufweisen, nämlich die der Badstüber, Bäcker, Krämer, Glaser und Maler, Schuhmacher und Goldschmiede. Das Gebot, die Arbeit ruhen zu lassen oder keine Waare auszulegen, erstreckt sich überdies ausdrücklich auf Feiertage (hillige dage), nicht auf Sonntage. Dazu ist bei den Goldschmieden mit Vorwissen der Werkmeister selbst an diesen Tagen die Arbeit erlaubt. Im ganzen stößt man unter 58 Gewerben, deren Statuten aus der Zeit von 1375—1610 vorliegen, bei 13 auf solche Gebote, und ein einziges Mal, nämlich bei den Barbieren im Jahre 1577, bezieht sich dasselbe auf Sonn- und

1) Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte d. Stadt Köln, I S. 383.

2) Schmoller, Straßburger Tucherzunft, Urk. 28 Art. 53. Vgl. auch daselbst „Darstellung" S. 454.

3) Schmoller, a. a. O. S. 208 Anmerk. 1.

4) Hänselmann, Braunschweigisches Urkundenbuch, S. 332 u. 407.

5) Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen, passim.

Feiertage, sonst immer auf die heiligen Tage. Eingehendere Behandlung schenkt erst die Rolle der Wandbereiter von 1547 der Sonntagsfeier. Da heißt es, daß während des Gottesdienstes, derselbe werde vormittags oder nachmittags abgehalten, niemand in Bierkrügen sitzen soll und kein Meister oder Geselle am heiligen Tage Arbeit, weder alte noch neue, vornehmen dürfe. Indeß selbst hier hat das Gesetz die Möglichkeit von Ausnahmen, welche in der Natur des Gewerbes begründet sein konnten, zugelassen und in einem besonderen Artikel den Gesellen und Lehrlingen unbedingten Gehorsam eingeschärft, falls an Feiertagen der Meister Laken (Tuch) aus dem Rahmen ins Haus tragen und dort ausspannen lassen wolle, „wen des tidt is" [1]).

Aehnlich war die Sonntagsfrage in Lübeck behandelt, wo unter den Statuten von 65 verschiedenen Handwerken aus dem 14. bis 16. Jahrhundert nur 12 Bestimmungen über die Feiertagsheiligung aufweisen. Das Verbot der Arbeit ist ausdrücklich auch auf den Sonntag bezogen in den Artikeln der Schuhmacher, Schneider und Schmiede (sämmtlich aus dem 15. Jahrhundert), nur auf die „hilgen dage" bei Beutlern und Weißgerbern, Pantoffelmachern, Kistenmachern, Krämern, Bernsteindrehern, Kürschnern, Riemenschneidern, Reifern und Schwertfegern. Bisweilen bezieht sich das Verbot nur darauf, daß am heiligen Tage keine Waaren ins Schaufenster gehängt werden dürfen, oder nur auf die Arbeit am Vorabend der heiligen Tage. Ausführlicher ist die Schneiderrolle von 1464. Sie bestimmt, daß an Sonntagen und heiligen Feiertagen nicht gearbeitet oder genäht werden darf, und selbst wenn der Feiertag auf einen Montag fällt, die Arbeit unterbleiben soll. Der halbe Montag pflegte sonst den Gesellen für ihre Arbeit auf eigene Rechnung eingeräumt zu sein. „Wen hefft eyn mester," fährt das Statut fort, „dessulven mandages brudwerk edder ander hastich werk, deme scholen eme zine knechte den gantzen mandach al uth arbeyden unde neyen helfen" [2]).

Der gleiche liberale Geist beherrschte das ältere lüneburger Zunftwesen. Bei 30 Handwerken haben nur 10 das Gebot, an Sonn- und Feiertagen sich der Arbeit zu enthalten. Ja bei einigen, z. B. in der Rolle der Hutmacher von 1574, ist der Fall, daß der Geselle am Feiertage arbeitet, ausdrücklich vorgesehen [3]). Bei den meisten Arbeits-

---

1) Rüdiger, a. a. O. S. 271 § 29—32.

2) Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 424.

3) Bodemann, Die älteren Zunfturkunden d. Stadt Lüneburg, S. 116, Art. 27.

verboten sind Ausnahmen gestattet. Die Bader (1361) dürfen die Badestuben nicht heizen, „es sei denn, daß die Fürsten des Landes Lüneburg es begehrten“. Die Gewandschneider (1413) sollen die Sonn- und heiligen Tage feiern; keiner soll an denselben das Gewandhaus und die Kisten aufschließen um Kaufes oder Verkaufes willen, „es sei denn, daß man eine Windel nöthig hätte zu einer Kindtaufe oder Gewand für eine Leiche“. Für die Kürschnergesellen — übrigens nicht nur in Lüneburg, sondern in Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar gleichfalls — galt nach dem Statut von 1540, daß am Sonntage nicht gearbeitet werden sollte, „id were denn, dat sin meister nödig arbeid habde und dat id geschege mit der olderlüde willen“. Die Schuhmacher durften (1389) an heiligen Tagen weder mit den Gerbern Handel treiben, noch auf ihrer Werkstatt arbeiten lassen, keine Schuhe zum Verkauf aussetzen und nicht einmal die Ladenfenster öffnen, „nur den obersten Schlag um der Luft willen“. Trotz alledem war eine Arbeit doch erlaubt, nämlich das Annähen von Strippen an die Stiefel, „wenn es nod is“. Kurz, strenge Verbote, wie für die Böttcher, an Sonn- und Festtagen kein Holz zu empfangen, für die Bäcker, an Sonn- und Festtagen nicht zu backen, für die Stell- und Rademacher, keine Rechnungen aufzusetzen [1]), sind selten und entstammen erst dem 16. Jahrhundert.

Dagegen hatte man schärfere Verbote in Berlin, wo 1333 den Webern, Meistern und Knechten die Arbeit am Sonntage verboten war, in Frankfurt a. M., wo für die Gewandmacher 1355 dasselbe galt, und in den schlesischen Städten. In Schweidnitz war 1335 den Tuchmachern eingeschärft, an den heiligen Tagen nicht zu arbeiten, am Sonnabend nach der Vesper kein Tuch mehr zu waschen, und in Liegnitz sollte im 14. Jahrhundert an Sonn- und Aposteltagen weder gespult, noch ein Faß geöffnet und am Sonnabend Nachmittag gleichfalls kein Tuch gewaschen werden [2]).

Diese Thatsachen werden genügen, um zu erhärten, daß man bis zur Reformation im allgemeinen in der Beobachtung des Sonntages lau war. Man wird die Messen besucht und während des Gottesdienstes sich vielleicht der Arbeit enthalten haben, aber man legte nicht Gewicht darauf, den Gewerbetreibenden die Arbeitsruhe einzuschärfen und ließ, wo es doch zweckmäßig schien, viele Ausnahmen zu. Wohl ermahnen die mittelalterlichen Prediger zu besserer Heiligung

1) Bodemann, a. a. O. S. LXXIII.
2) Schmoller, a. a. O.

des Sonntages, aber die Obrigkeit scheint sie nicht unterstützt zu haben. Die Auffassung, welche die Sonntagsruhe alttestamentlich sabbatharisch begründet hatte, scheint dabei allmählich wieder verlassen worden zu sein.

2.

Die Reformatoren hatten keine Veranlassung, eine Schärfung der Sonntagsfeier in dem Sinne zur Rückkehr zu der strengeren Auffassung der Karolingerzeit anzubahnen. Viel eher waren sie in der Lage, Schwarmgeistern gegenüber die unbefangene Feier des Sonntages festzuhalten. Luther ermahnte zur Heiligung der Sonntage und der Feiertage, aber er fand die Ursache dazu im Bedürfniß nach einem gemeinsamen Gottesdienst und nach Erholung von körperlicher und geistiger Anstrengung. Ausdrücklich protestirte er gegen die Ansicht, den Sonntag auf den Sabbath zurückzuführen — „Dies Gebot ist allein den Jüden gestellet, daß sie sollten von groben Werken stille stehn und ruhen," — hielt es aber dabei nicht für richtig, von dem einmal gewählten Tag abzugehen. „So merke", heißt es im großen Katechismus, „daß wir Feiertag halten, nicht um der verständigen und gelehrten Christen willen, denn diese dürfen nirgends zu: sondern erstlich auch um leiblicher Ursach und Nothdurft willen, welche die Natur lehret und fodert für den gemeinen Haufen, Knechte und Mägde, so die ganze Woche ihrer Arbeit und Gewerbe gewartet, daß sie sich auch einen Tag einziehen zu ruhen und erquicken; darnach allermeist darum, daß man an solchem Ruhetage, weil man sonst nicht dazu kommen kann, Raum und Zeit nehme, Gottesdiensts zu warten, oder daß man zu Hause komme, Gottes Wort zu hören und handeln, darnach Gott leben, singen und beten. Solches aber, sage ich, ist nicht also an Zeiten gebunden wie bei den Jüden, daß es müßte eben dieser oder jener Tag sein, denn es ist keiner an ihm selbst besser denn der ander, sondern sollte wol täglich geschehen, aber weil es der Haufe nicht warten kann, muß man je zum wenigsten einen Tag in der Woche ausschießen. Weil aber von Alters her der Sonntag dazu gestellet ist, soll mans auch dabei bleiben lassen, auf daß es in einträchtiger Ordnung gehe und Niemand durch unnöthige Unordnung ein Neuerung mache."

Luther griff hiermit wieder zurück auf den in der alten Kirche vertretenen Standpunkt, und so wie er urtheilten, die Augsburger Konfession und die Apologie derselben. Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit führen dazu, den Sonntag, obgleich er durch kein göttliches Gebot auferlegt ist, zu beobachten. Der Sonntag ist wie die übrigen kirchlichen Feiertage eine kirchliche Ordnung, die man zu

halten bereit ist, die man aber auch nöthigenfalls brechen kann. Etwas anderes lehrte freilich Calvin, denn er setzte in der umgearbeiteten Institution von 1559 auseinander, daß aus dem dritten Gebot dreierlei abzuleiten sei: „Erstens wollte der himmlische Gesetzgeber unter dem Sabbath dem Volk Israel die geistliche Ruhe andeuten: nämlich daß die Gläubigen von ihren eigenen Werken ruhen sollen, um Gott in sich wirken zu lassen. Zweitens wollte er, daß es einen bestimmten Tag gäbe, an dem sie zusammenkämen, um das Gesetz zu hören und die heiligen Gebräuche zu verrichten. Drittens wollte er den Dienern und Arbeitsleuten, die unter fremder Gewalt stehen, einen Ruhetag geben." Calvin betont nun, daß das Gebot in der zweiten und dritten Beziehung in demselben Sinne gelte wie für die Juden. Ein weiterer Unterschied in den Auffassungen Luthers und Calvins zeigte sich dann darin, daß ersterer alle oder fast alle geschichtlich gewordenen Kirchenfeste beibehielt und sie mit dem Sonntag auf gleiche Stufe stellte, während letzterer nur den Sonntag anerkannte.

In der Bahn lutherischer Lehren bewegten sich die deutschen Kirchenordnungen und die Verordnungen evangelischer Obrigkeiten des 16. Jahrhunderts. Erst das 17. Jahrhundert brachte eine strengere Praxis, die aber gegen den Schluß des vorigen wieder aufgegeben wurde. So sagt beispielsweise die meklenburgische Kirchenordnung von 1552, daß ein Mensch am Sonntage, wenn Zeit übrig sei, lieber seiner Arbeit warten als müßig gehen möge, während in der revidirten Kirchenordnung von 1602 diese Stelle weggelassen ist. Auf die Gesetzgebung eines süddeutschen und eines norddeutschen Staates — Württemberg und Preußen — in ihrer Entwickelung mag nachstehend näher eingegangen werden.

In Württemberg[1]) hat die erste Landesordnung, die im Jahre 1495 erlassen wurde, noch keine Bestimmungen über die Feiertagsheiligung. Erst die zweite vom Jahre 1515 verfügt, daß an „den haillig gebotten fyrtag", also auch an Sonntagen, während der Predigt keiner im Wirthshause liegen und auf dem Markte, vor den Thoren, auf dem Kirchhofe keine Versammlungen statthaben dürfen, damit den Frommen kein Aergerniß gegeben werde. „Wil aber ainer ie die hailigen ampter und kirchen verachten, so gung er haim in syn huß,

1) Ich folge der von Reyscher herausgegebenen Sammlung der württembergischen Gesetze, und den im Register derselben beim Worte „Sonntagsfeier" gegebenen Hinweisen. Die kleine Schrift von F. Cleß, Die Sonntagsfeier in Württemberg, Giengen a. d. Brenz 1852, bietet eine in chronologischer Ordnung vorgenommene tabellarische Zusammenstellung aller in Württemberg in Sachen der Sonntagsfeier erlassenen Gesetze.



damit sollich ergernus vermitten blyb.“ Desgleichen sollen alle Feldarbeiten an diesen Tagen unterbleiben (kain dienstlich arbeit thun mit meen graß oder derglych). Diesen Standpunkt halten die folgenden Landesordnungen von 1521, 1536 und 1552 fest, indem sie theils die früheren Verbote wörtlich wiederholen, theils dieselben spezialisiren, so z. B. das Tanzen, Spielen, Zechen auf öffentlichen Plätzen während des Gottesdienstes untersagen, zum Besuch desselben dringend ermahnen. Ausführlicher wird die Landesordnung von 1621, die zu Beginn die schon bekannte Aufforderung zum Besuch der Predigten wiederholt, aber gleichzeitig den Amtleuten zur Pflicht macht, „mit Ernst auf die Hausväter und Mütter Acht zu geben“, daß sie ihre Angehörigen in die Kirche schicken. Alt ist auch die Bestimmung, daß alles Tanzen, Spielen, Zechen während der Predigt unterbleibe, neu dagegen, daß erst nach 5 Uhr, im Winter um 4 Uhr, die Wirthshäuser Gästen offen stehen sollen. Eine Neuerung endlich zeigt sich in dem Gebot, daß alle „Gewerbs-, Grempler- und Handwerksläden“ unter der Predigt geschlossen sein müssen und die Handwerksleute nicht schaffen dürfen. Frei sind von diesem Gebot nur die Sailer, Wagner, Schmiede, Kieffer u. s. w., in Orten, durch welche frequente Straßen gehen, da sie den Fuhrleuten und Reisenden unter Umständen helfen müssen. Sowie hier bei den Handwerkern in einigen Fällen Ausnahmen zugelassen werden, hatte schon 50 Jahre früher ein Generalreskript, betreffend die Sonntagsheiligung (von 1572) für die Feldarbeiten verfügt, daß im äußersten Nothfall, „wenn das Wetter darnach beschaffen“, nach der Morgenpredigt im Felde zu schaffen erlaubt sei, auch im Herbste das Weinablassen geduldet werden könne. „Obs eine Nothdurfft sey“ — das zu entscheiden lag der Obrigkeit im Verein mit dem Pfarrer ob.

Es scheint, daß diese Freiheit von der Bevölkerung nicht in dem Sinne gebraucht wurde, wie die Gesetzgebung es wünschte. Denn im 17. Jahrhundert wechseln Generalreskripte und Synodalbeschlüsse mit einander ab, besseren Besuch des Gottesdienstes herbeizuführen, Arbeiten der Gewerbetreibenden und Landleute zu unterdrücken, Tänze und Lustbarkeiten aller Art, Besuch der Wirthshäuser theils ganz, theils während der Predigt abzustellen. Schon vor Erlaß der obengenannten siebenten Landesordnung (von 1621) hatte ein Synodalrezeß angeordnet, daß die Weißgerber am Sonntag zwischen den Predigten nicht walken durften, ein Beschluß, der übrigens später Gegenstand eines besonderen Reskriptes, betreffend den Gebrauch der Walkmühlen, wurde, wonach vom Schluß der Vormittagspredigt an das Walken

gestattet war. Ein Generalreskript von 1664 verbietet die Arbeiten der Handwerker, den Aufenthalt in Wirthshäusern, das Exerziren und Scheibenschießen während des Gottesdienstes, Tänze und Puppenspiele, sowie Jagden am Sonntage ganz, gestattet das Frohnen nur im höchsten Nothfall, und die folgenden von 1666, 1673, 1681 (gegen die Entheiligung des Sonntages) schärfen diese Bestimmungen neu ein. Die Polizeiordnung von 1660 untersagt die Veranstaltung „üppiger Tänze" am Sonntage gleichfalls. Zusammengestellt sind alle diese Verfügungen in der ersten offiziellen Ausgabe der württembergischen Kirchengesetze, der Cynosura Oeconomiae Ecclesiasticae Wirtembergicae von 1687, die das Kapitel 17 den „Sonn-, Feyr- und Festtägen" widmet. Man entnimmt demselben, daß bei aller Strenge, mit der auf die Heilighaltung des Sonntages nunmehr geachtet wurde, die Arbeit in „Nothfällen", wie in den oben erwähnten Beispielen, doch immer zugelassen war. Das Kirchengesetz bezweckte einmal größere Religiosität, indem die Predigt eifriger besucht und alle Lustbarkeiten, Schauspiele, Tänze, Hochzeiten, Frey-Schießen, Versammlungen der Handwerkszünfte vermieden werden sollten. Sogar am Montag durfte keine Hochzeit gehalten werden, „weil durch Präparatorien, als mit Schlachten, Abnehmung des Geflügels u. s. w. der Sonntag entheiliget wird". Demnächst richtete es seine Aufmerksamkeit auf Ruhe und Erholung von den gewöhnlichen Geschäften. Die Handwerker, insbesondere Müller, Bäcker, Schuster, Schneider, Rothgerber sollen die Arbeit ruhen lassen, die Amtleute keine Partcien zitiren, die Juden nicht handeln, die Hirten von den Weidefahrten vor der Morgenpredigt wieder heimkehren, die Fuhrleute nicht fahren und das Füllen und Laden erst nach der Abendpredigt vornehmen, die Landleute die Feldarbeiten thunlichst unterlassen. Ueber allen diesen Vorschriften aber steht der „Nothfall", in welchem Arbeit gestattet ist; manche derselben beziehen sich überdies nur auf die Zeit des Gottesdienstes.

Mochte die durch den dreißigjährigen Krieg eingerissene Verwilderung der Sitten die strengere Kirchenzucht, wie sie uns in dem Vorstehenden entgegentritt, nothwendig erscheinen lassen, schlimm blieb es, daß dieselbe nicht ausreichte und die Zustände stets zu wünschen übrig ließen. Von Zeit zu Zeit mußte ein Generalreskript — von 1696 bis 1799 nicht weniger als siebenmal — die Beobachtung des Sonntages einschärfen und that dies in immer stärkeren Ausdrücken. Die Klagen erstreckten sich hauptsächlich auf mangelhaften Besuch der Predigten und die Veranstaltung von Lustbarkeiten, weniger auf

Ausdehnung der Werktagsarbeit am Sonntag. „Wir haben" — heißt es in dem Generalreskript von 1721 — „mit nicht geringem Mißfallen wahrnehmen müssen, welchergestalten, ohnerachtet Unserer so heylsam-verordneten Kirchen-Gesetzen und neben diesen so offt ergangenen nachdrücklichen General-Rescripten, dennoch durch das eingerissene leydige Zechen und Spielen, wie nicht weniger das Kegelschieben, auch Grasen vor das Vieh, sodann das unnöthige über Feld lauffen der Unterthanen, desgleichen Tantzens an Oster- und Pfingst-Montägen, ja sogar bey Haltung der Kirchweyhen gleichfalls vorgehenden üppigen Täntzen an Sonntagen, fast in denen mehristen Unserer Landen der heilige von Gott selbsten zu seinem Dienst verordnete Sonntag so gar entheiliget und verunehret wird." Und im Jahre 1727 ergeht, „da die Sabbathschänderei insgemein ungeachtet so vieler deswegen gemachter Verordnungen noch immerhin an den mehristen Orthen continuiret", an Spezialsuperintendent und Vogt die Mahnung, die Exzesse mit den höchsten Strafen zu rügen. Daneben wurde in neue Handwerkerordnungen, so in die der Fischer, Kürschner, Metzger, Schneider, Weber und Hafner vom Jahre 1719 die Weisung aufgenommen, am Sonntag nicht zu arbeiten. Indessen gewann die Gleichgiltigkeit gegen die Feier von Sonn- und Festtagen immer mehr Boden. „Die Sabbathschänderei kam auf eine ganz unverantwortliche Weise in den Schwung" und alle Strenge vermochte dem Uebel nicht zu steuern. Auch die Sonntagsarbeit scheint gegen Ende des vorigen Jahrhunderts häufiger geworden zu sein, wie wenigstens daraus geschlossen werden darf, daß im Generalreskript von 1794 in Bezug auf die Einstellung der Werktagsgeschäfte am Sonntag ausdrücklich gesagt ist: es sei nicht genügend, die Arbeit nur während des Gottesdienstes einzustellen. Wollte man sie nach der Predigt vorzunehmen erlauben, so wäre der Reiz, sich den ganzen Tag den Geschäften zu widmen, zu groß. „Der der menschlichen Natur so gemäße Zweck", einen Tag der Ruhe und Erholung von den täglichen Geschäften des Lebens zu haben, werde auf diese Weise zu sehr beeinträchtigt.

Schließlich aber gab die Regierung nach. Im Generalreskript von 1798 werden im Hinblick darauf, daß ein mäßiger Genuß und Vergnügen dem Zweck des Ruhetages nicht widersprächen, gewisse Unterhaltungen, wie Kegelschieben, Zielschießen (mit Ausnahme von Tanz und Freischießen) gestattet und den Amtleuten zur Erwägung gegeben, zu bestimmten Zeiten, selbst an Sonntagen nach beendigtem Gottesdienste die Vornahme dringender Feldgeschäfte zu erlauben. Im Jahre darauf wird dann die strengere Feier auf den Sonntag be-



schränkt. An Aposteltagen und einzelnen Feiertagen, deren sieben namhaft gemacht werden, soll es jedem erlaubt sein, vor und nach dem Gottesdienste seinen Geschäften nachzugehen. Man hoffte auf diese Weise zu erreichen, daß die Bevölkerung für ihre Berufsgeschäfte mehr Zeit gewinnen und die Sonntage dann um so eher würde feiern können.

Der Kampf um die Sonntagsruhe hat in Württemberg in diesem Jahrhundert nicht aufgehört. Eine ganze Reihe von Verordnungen ergingen bis zu der gegenwärtig in Kraft befindlichen von 1871 in der Absicht, eine würdigere Feier als bisher zu erzielen. Die letzte hat sich dabei angelegen sein lassen, das Maß der erlaubten Beschäftigungen zu regeln. Wirklich befriedigende Zustände sind auch durch sie noch nicht erzielt worden. Woran das gelegen hat, kann an dieser Stelle nicht näher untersucht werden. Hier kam es nur darauf an, zu zeigen, daß die Sonntagsfeier in Württemberg Jahrhunderte hindurch ein Gegenstand eifriger Fürsorge seitens Kirche und Staat gewesen ist. Anfangs in milder Weise geregelt, werden später die Gesetze schärfer, um schließlich seit Ende des vorigen Jahrhunderts wieder sich in nachsichtigere zu verwandeln, die doch wohl die Schuld an den heutigen Mißständen mit tragen.

Doch nicht Württemberg allein gebührt das Verdienst, schon früh mit allem Ernste in die Behandlung dieser schwer wiegenden Frage eingetreten zu sein. Nicht minder hat sich Bayern an der Lösung derselben betheiligt, wovon die bei Irmischer[1]) abgedruckten Verordnungen seit dem 16. Jahrhundert bis 1839 Zeugniß ablegen, und sicherlich wird dieses Bestreben in anderen deutschen Staaten gleichfalls verfolgt worden sein. Die Gesetzgebung des ansehnlichsten unter ihnen, Brandenburg-Preußen, mag nachstehend in Kürze skizzirt werden.

In Brandenburg ist es die Polizeiordnung des Markgrafen Johann zu Küstrin aus dem Jahre 1540, welche zuerst eine Regelung der Sonntagsfeier unternimmt[2]). Während des Gottesdienstes mußten die Thore in den Städten geschlossen sein und durfte auf dem Markte nichts feilgeboten werden. Man sollte nicht brauen, nicht ausschenken, kein Holz oder Wasser führen und keine Feldarbeiten vornehmen. „Ob Jemands zu trinken von nöthen, soll er es in sein Haus lassen holen.“ Diese Bestimmungen bezogen sich nicht allein auf den Sonntag,

---

1) Bd. 2.

2) Die bezüglichen Verordnungen sind gedruckt in Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum; im Repertorium corporis const. March. ist sub voce „Sonntagsfeyer“ auf sie hingewiesen. Vgl. auch Rieger, a. a. O. S. 29—32.

sondern auf 22 andere Festtage in gleicher Weise. Einundzwanzig Jahre später wurde in der Additionalkonstitution über die Policey das Gebot wiederholt und namentlich betont, daß man am Sonntag nicht verreisen, keinen Handel treiben, kein Holz fahren und während der Predigt kein Bier oder Wein schenken solle. Dann aber vergeht eine lange Zeit, ohne daß wir von einer Landesverordnung hören, und erst aus dem Reskript Friedrich Wilhelms von 1649 an den Magistrat zu Stendal ersieht man, daß im Norden Deutschlands nicht weniger als im Süden die Heiligung des Sonntags in Stadt und Land starken Mißbräuchen unterlag. „Nun ist aber die Violation des Sabbathtages eine so große Sünde, darüber Gottes gerechter Zorn über gantze lande und leute gereitzet und ein solches Feuer angezündet wird, welches die häuser, ja gantze Königreiche und Fürstenthümer verzehren thut und von Niemanden geleschet werden kann." Daher wird dann befohlen, die Predigt am Vormittag und Nachmittag zu besuchen und sich der werktäglichen Thätigkeit zu enthalten. Im übrigen bleibt es bei den Thorsperren und dem Verbot der Anfuhr von Waaren, Korn u. s. w. auf den Markt. Auch sollen Jahrmärkte am Sonntage nicht beginnen. Endlich werden alle Festlichkeiten und Schauspiele, alle theatralischen Darstellungen, alle Vorstellungen von Komödianten und Fechtern untersagt. Bei dieser Maßregel ließ es der Große Kurfürst nicht bewenden. Da er immer wieder aufs neue zu hören bekam, daß der Sonntag „fast wenig" gefeiert werde, so ergingen während seiner langen Regierung noch drei Edikte — 1661, 1676 und 1683 — gegen die Mißbräuche, die in stets schärferer Sprache der Bevölkerung ihr Unrecht vorhielten. So heißt es im Edikte von 1676: „Nachdem wir nicht ohne sonderbares Leydwesen mehr und mehr vernehmen müssen, welchergestalt der Tag des Herrn auf vielfältige Art und Weise entheiliget, und es fast dahin kommet, daß aus dem Sonntage ein Sündentag werde" u. s. w. Alle drei hatten es darauf abgesehen, den Besuch des Gottesdienstes zu heben und den der Wirthshäuser zu mindern. Vor 5 Uhr Nachmittags sollten die letzteren seit 1683 nicht den Gästen offenstehen und kein Getränkeverkauf aus dem Hause statthaben. Hochzeiten und Musikaufführungen sind am Sonntage nicht erlaubt. Jahrmärkte dürfen nicht veranstaltet werden; die Kramladen müssen geschlossen sein. Niemand soll während des Gottesdienstes zum Thore hinaus-, Bauern mit ihren Fuhren am Sonntag nicht in die Stadt gelassen werden. Arbeitsverbote treten uns in den Edikten nicht entgegen. Nur in dem Edikt von 1661 ist demjenigen, der „einige verbotene

Arbeit" unternimmt, harte Strafe in Aussicht gestellt, ohne daß im einzelnen ausgeführt wird, um welche Thätigkeiten es sich handelt.

Trotz alledem fand Kurfürst Friedrich III. bei seinem Regierungsantritte keine befriedigenden Zustände vor und er mußte schon bald — im Edikt von 1689 — bekennen, daß die scharfen Verordnungen und Edikte wegen feierlicher Begehung des Sonntages freventlich übertreten wurden. Demgemäß sah auch er zu wiederholter Regelung der Sonntagsfrage sich genöthigt, die er außer in dem genannten Edikt noch in den Patenten von 1693, 1703, 1705, 1707 und 1717, im letzteren am ausführlichsten, anstrebte. Sie bewegen sich in demselben Rahmen wie die Gesetze des vorhergehenden Jahrhunderts und suchen namentlich der um sich greifenden Genußsucht, die in Abhaltung von Lust- und Spazierfahrten, Veranstaltung von Banketten und Gastereien, Besuch der Wein- und Bierschenken, der Kaffee- und Theehäuser am Sonntag sich äußerte, Schranken zu setzen. Man ging in der Unterdrückung dieser Vergnügungen immer strenger vor und seit 1703 war angeordnet, daß zur Unterstützung der Stadtdiener bei Visitation der Wirthshäuser ein Unteroffizier nebst ein paar Musketieren befohlen werden sollte. Bei dem Gebot, vor 5 Uhr keine Gäste in den Gasthäusern und Kneipen aufzunehmen, mit Ausnahme der Reisenden, blieb es, und als diese Maßregel dahin verstanden worden zu sein schien, daß man nun in der kurzen Zeit bis zum Abend bei Speise und Trank die Versäumnisse des Tages reichlich einholte, erging sowohl 1690 als 1705 die erläuternde Deklaration, daß auch nach 5 Uhr Getränke nur zur Nothdurft, „und nicht zur Saufferey oder anderen üppigen Gelagen" abgelassen werden sollten. Von allen Unterhaltungen, die am Sonntage beliebt waren, sollten nur die Spiele, „so in einem Exercitio corporis und Leibes-Bewegung bestehen", erlaubt sein. Viel mehr als früher wurde nun auch betont, daß alle Gewerbe und Hantierungen einzustellen seien, Handel und Wandel ruhen müsse und die Handwerksleute in ihren Werkstätten sich der Arbeit enthalten möchten. Selbst des Viehes ward nicht vergessen und die Zufuhren oder Reisen nach und aus der Stadt mit deshalb untersagt, damit Knechte und Reisende vom Gottesdienst nicht abgezogen würden und dem „armen Viehe auch die ihnen gebührende Ruhe" werde. Von einem Nothfalle, in welchem die Arbeit am Sonntage zugelassen werden darf, wie die württembergische Gesetzgebung ihn betont, ist in den brandenburgischen Verordnungen nicht die Rede.

Friedrich Wilhelm I. ging von den Grundsätzen seiner Vorfahren zunächst nicht ab. Auch er bekämpfte die Veranstaltung von Lustbar-



keiten am Sonntage und in dem Edikte von 1715 über die Versorgung der Armen bestimmte er, daß der Gastwirth, der am Sonntage, selbst nach beendigtem Gottesdienste, Spielleute hielte oder Gäste empfinge, mit Ausnahme der Reisenden, 1—2 Thlr. Strafe an die Armenkasse zahlen sollte. Indeß urtheilt er einige Jahre später milder und, wie schon im Edikt von 1711 durch König Friedrich geschehen, giebt er in einer Deklaration vom 18. August 1718 das Kegelspiel und andere nicht verbotene noch sündhafte Spiele am Sonntag frei, erlaubt auch nach der Predigt die Aufführung von Musiken durch Spielleute. Mit dieser Verordnung hört dann die Sonntagsfrage für lange Zeit auf die preußische Gesetzgebung zu beschäftigen. Erst in dem Religionsedikt Friedrich Wilhelms II. taucht sie im Jahre 1788 wieder auf, greift auf die alten hundertjährigen Verordnungen zurück und stellt für die Zukunft ein besseres Gesetz in Aussicht, zu dessen Erlaß es in der kurzen Regierung Friedrich Wilhelms II. freilich nicht kam.

Während auf diese Weise in dem protestantischen Deutschland alle Versuche zu einer strengeren Handhabung der Sonntagsruhe zu einem ersprießlichen Resultate nicht führten, vollzog sich in dem reformirten England eine entscheidendere Wendung. Calvin schon huldigte einer strengeren Auffassung und der schottische und englische Presbyterianismus bildeten dieselbe in Theorie und Praxis noch mehr aus. Nicht nur, daß alle Vergnügungen unterdrückt wurden, welche mit Sonntagsarbeit gewisser Volksklassen, wie Fuhrleute, Schiffer, Kellner u. s. w., verknüpft waren, selbst körperliche Unterhaltungsspiele, Musik und Tanz wurden verpönt. Jegliche Arbeit soll am Sonntage ruhen und der ganze Tag nur religiösen Betrachtungen gewidmet sein.

Schon im Jahre 1581 erlangte der Magistrat von London das Verbot, im Bereiche der Freiheiten der City am Sonntage Schauspiele zu veranstalten. Zwar trat Jakob I. diesen Bestrebungen entgegen und wünschte in dem „Book of Sports“[1]), daß das Volk nach der Vormittagspredigt an Erholungen, wie Tanz, Bogenschießen, Springen, Maispielen u. s. w. nicht gehindert würde. Aber obwohl Karl I. im Jahre 1633 diesen Erlaß wiederholte, wurde die öffentliche Meinung nicht zu seinen Gunsten umgestimmt und Karl II. mußte sich im Jahre 1680 zu der „Lord's Day Act“ bequemen, die noch heute als Grundlage des englischen Sonntagsrechtes in Kraft steht. Nach ihr wird jeder, der am Sonntag sein gewöhnliches Berufsgeschäft treibt,

1) Vgl. Cox, a. a. O. Bd. 1. S. 152.

mit einer Strafe von 5 Schillingen bedroht und, falls er sie nicht zahlen kann, in den Stock gelegt. Jede öffentliche Ausstellung von Waaren ist bei Strafe der Konfiskation, desgleichen jeder Wirthshausbesuch verboten.

Die ganze Bewegung rief in dem England des 17. Jahrhunderts eine umfangreiche Litteratur hervor[1]), die ihren Wellenschlag bis in die deutschen lutherisch-theologischen Kreise und nach Holland hinein warf. Dort trat Jean de Labadies mit der Lehre auf, daß den Christen die Feier eines besonderen Tages nicht vorgeschrieben sei und es nicht nöthig wäre, die alltägliche Arbeit am Sonntage zu unterbrechen oder auszusetzen. In Deutschland aber, wo man besonders die Diskussion der Sabbathfrage in Holland mit Eifer verfolgte, entstanden bald zwei sich gegenseitig bekämpfende Richtungen. Die freiere war durch den Rostocker Theologen Fecht (1688), den Hallischen Juristen Stryk — in seiner Commentatio de jure Sabbathi — und Zinzendorf repräsentirt, während die strengere in Spener und den theologischen Professoren Buddeus und Wach ihre namhaftesten Vertreter hatte[2]). Ein Hauptgegner des Sabbathsrigorismus erwuchs noch am Ende des vorigen Jahrhunderts auf englischem Boden in Edward Evanson, der in seinen „Arguments against and for the sabbatical observance", 1792[3]), keine Arbeit für den Sonntag verboten wissen wollte, weil der Arme durch die erzwungene Sonntagsruhe den ihm nöthigen Arbeitsertrag einbüße.

II.

Die Sonntagsfrage im 19. Jahrhundert[4]).

1.

Der Kampf wie ihn in deutschen Ländern Staat und Kirche in früheren Jahrhunderten für die Feier des Sonntags geführt hatten,

1) Cox, a. a. O. Bd. 1.

2) Vgl. hierzu namentlich Hengstenberg, Der Tag des Herrn, S. 70 ff.

3) Cox, a. a. O. Bd. 1 S. 291.

4) Biernatzki, Was ist seit dem Jahre 1848 in Deutschland für die Sonntagsfeier geschehen? Hamburg 1856. C. Bourwieg, Was ist zur Beförderung der Sonntagsheiligung seit 1848 in Deutschland geschehen? in Schäfers Monatsschrift für Diakonie und innere Mission. I. Jahrg. S. 322, 365, 408, 441, 491; Wicherns Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hause in fast allen Jahrgängen. Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, Jahr-



ruhte zu Beginn des gegenwärtigen nicht und man fing jetzt an, neben der religiösen Seite auch die andere Seite der Frage zu beleuchten. In den „Nouveaux principes d'économie politique" hatte Sismondi die Nothwendigkeit der Sonntagsruhe gerade von dem Standpunkte aus verfochten, daß der Arbeiter, und Sklave der Wohlthat sich erholen zu können theilhaftig werden sollten, und auf die von der Akademie in Besançon im Jahre 1837 gestellte Preisaufgabe Proudhon mit seiner Schrift „De la célébration du dimanche considérée sous les rapports de l'hygiène pratique, de la morale, des relations de famille et de cité" geantwortet. Proudhon betrachtete die Anordnung des Sonntags unter dem Gesichtspunkte des häuslichen und bürgerlichen Lebens, der Sittlichkeit und der Gesundheitspflege, und beklagte in energischen Worten den Mißbrauch, der mit ihm getrieben wurde. „Der Sonntag — so lehrte er — ist in den Städten nur ein Tag der Muße ohne Grund und Zweck, eine Veranlassung für Kinder und Weiber, Staat zu machen, eine Gelegenheit des Verbrauches für Speisewirthe und Weinhändler, ein Anlaß entwürdigender Faullenzerei und zunehmender Ausschweifung." Gleichzeitig fast wurde in Deutschland durch die Schrift des Dr. Liebetrut „Der Tag des Herrn und seine Feier" vom Jahre 1837 die Agitation für ausgedehntere Sonntagsruhe begonnen. Sowohl Proudhon wie Liebetrut vertraten in theologischer Hinsicht den Standpunkt, daß der Sonntag nur eine Fortsetzung des Sabbath sei.

Fünf Jahre später forderten in Berlin 58 Geistliche durch einen Aufruf zu würdigerer Feier des Sonntags auf und in Folge desselben bildete sich 1843[1]) der „Hauptverein zur Beförderung einer würdigen Sonntagsfeier", der aber bald wieder einging. Nicht weniger interessirte man sich in der Schweiz für diese Aufgabe und ein Privatmann in Basel setzte zwei Preise für die besten Schriften über die Sonntagsheiligung aus, die freilich einer bestimmten theologischen Auffassung Anerkennung verschaffen sollten. Es sollte in ihnen nämlich der Nachweis erbracht werden, daß Gott unter sieben Tagen einen geheiligt, d. h. zur Ruhe von dem irdischen Beruf und zur Beschäftigung mit dem himmlischen bestimmt und daß dieses Gesetz

---

gang 1853—55. Stenographische Berichte der Verhandlungen des deutschen Reichstages. Hauptsächlich folge ich der geschichtlichen Darstellung des Pfarrers Bourwieg (in der auch weitere Literatur angegeben ist), die mit dem Jahre 1876 abschließt.

1) Nach Oschwald, Die christliche Sonntagsfeier, S. 141, bereits im Jahre 1841.

ewige Geltung habe[1]). Fünfunddreißig Abhandlungen gingen ein, unter welchen im Mai 1850 die von Oschwald und Liebetrut gekrönt wurden.

Das Revolutionsjahr 1848 war der Geltung der Sonntagsgesetze wenig günstig, aber trug doch dazu bei, die Aufmerksamkeit auf die soziale Seite der Sonntagsfrage zu lenken. Die Buchdrucker waren es zuerst, welche für Sonntagsruhe eintraten und in der That ihren Zweck theilweise erreichten. Dann trat der Centralausschuß für innere Mission ins Leben, im Jahre 1849 der erste Kongreß für innere Mission, auf dem Wichern den Vorsitz führte, und damit war für Norddeutschland ein Mittelpunkt der auf die Sonntagsfeier gerichteten Bestrebungen geschaffen. Die „Fliegenden Blätter des Rauhen Hauses“ boten seit 1849 regelmäßig größere und kleinere Aufsätze zur Sonntagsruhe meist in einer ständigen Rubrik „Sonntagsfeier“, in welcher getreulich alles Bemerkenswerthe über den Stand der Frage mitgetheilt wurde. Die Evangelische Kirchenzeitung (Hengstenberg) unterstützte gleichfalls die Sonntagssache und die in der preußischen Verordnung vom 9. Februar 1849 ausgesprochene Bestimmung, daß zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, kein Arbeiter oder Geselle verpflichtet sei, wurde Veranlassung, daß in verschiedenen öffentlichen Versammlungen das Thema erörtert wurde.

In den nun folgenden Jahren bis 1855 wurde seitens der evangelischen Kirche lebhaft und mit manchem Erfolg für die Sonntagsfeier gekämpft. Die öffentliche Meinung zeigte sich zwar lau und das seit dem 1. Januar 1850 erscheinende „Monatsblatt für Sonntagsheiligung“ mußte nach zweijährigem Bestehen wegen Mangels an Abonnenten wieder eingehen. Aber überall wurde in Konferenzen und Versammlungen die Wichtigkeit der Frage betont und Mittel zu ihrer Lösung erörtert. Der Kongreß für innere Mission, der am 13. September 1849 sich versammelte, erklärte sich gleichzeitig als „Verein für Sonntagsheiligung“ und setzte in den nächsten Jahren wiederholt Spezialkonferenzen für die Sonntagssache an. Der Kirchentag von 1851 richtete eine Ansprache an das deutsche Volk[2]), sowie ein Schreiben an die deutschen Regierungen, in denen der Segen der Sonntagsfeier für das leibliche Leben, die Bildung, Frömmigkeit und Sittlichkeit auseinandergesetzt und praktische Vorschläge zur Abstellung der Klagen über

1) Vergl. den Bericht der Preisrichter in der Schrift von Oschwald.
2) Abgedr. Fliegende Blätter 151, Nr. 10 Beil.

die Sonntagsentheiligung gemacht wurden. In der Provinz Sachsen erwuchs auf Anregung des Landrathes von Kröcher und unter dessen Vorsitz der „Verein für Sonntagsheiligung", der unmittelbar bei seiner Begründung (1849) eine Bittschrift an den König und eine andere an das Staatsministerium richtete. Der kirchliche Centralverein, der sich alljährlich in Gnadau versammelte, unterstützte diese Gesuche, welche für Erneuerung und Verschärfung der bestehenden Sonntagsordnungen, Abstellung der Sonntagsextrafahrten auf den Eisenbahnen, Beschränkung des Sonntagsdienstes der Postbeamten, Abstellung der Sonntagsarbeit in den königlichen Salinen und bei öffentlichen Staatsbauten, in Fabriken u. s. w. eintraten. Der evangelische Verein für die Pfalz gab 1850 eine Schrift „Der Tag der Freiheit" heraus und der evangelische Verein für kirchliche Zwecke in Berlin wies im November 1850 in einem Schreiben an den Oberkirchenrath auf die Sonntagsentheiligung durch die öffentlichen Behörden und die Nothwendigkeit strengerer Handhabung der Sonntagsgesetze hin. Auch nationalökonomische Gesichtspunkte kamen gelegentlich zum Vorschein. So erklärte der Gewerberath von Stuttgart es im Jahre 1850 für eine Erfahrung des Arbeiterlebens, daß mit Sonntagsheiligung in sechs Tagen mehr gearbeitet werde als in sieben ohne Sonntagsruhe und daß das Aufhören der Sonntagsarbeit der Wochenarbeit zu gute komme. Auf dieses Gutachten gestützt, wandte sich der dortige Kirchenkonvent und Stiftungsrath an das Ministerium mit der Bitte um Erlaß strengerer Maßregeln.

Seitens der amtlichen Organe der Kirche war das Interesse nicht minder rege. Gemeindekirchenräthe wandten sich mit Ansprachen an die Gemeinde. Kreissynoden Preußens, Pommerns und der Mark, rheinische und westfälische, die oldenburgischen, fast alle baierischen und westfälischen Diözesansynoden beriethen darüber oder erließen Ansprachen oder machten gehörigen Orts Eingaben um strengere Gesetze. Von hier aus pflanzte sich die Bewegung in die Provinzial- und Generalsynoden fort und gab zu Zeugnissen, Beschwerden, Bitten Veranlassung. Endlich gaben die Kirchenbehörden dem durch die Kirche gehenden Zug amtlichen Ausdruck. Das bayerische Oberkonsistorium befürwortete die ihm zugehenden Gesuche beim Staatsministerium und der preußische Oberkirchenrath verlieh seiner Ansicht beredten Ausdruck. Er war von Friedrich Wilhelm IV. zu einem Gutachten über die Bittschrift des sächsischen Sonntagsvereins aufgefordert worden und sandte nun eine Denkschrift an die höchsten Staatsbehörden ab, in welcher er der Ueberzeugung von der Unerläßlichkeit der Wiederherstellung einer ernsten Sonntagsfeier Raum gab.

Es war hier betont, daß die direkte oder indirekte Nöthigung zur Arbeit am Sonntage durch Fabrikbetrieb und Eisenbahnverkehr, die Sonntagsjahrmärkte, die Sonntagsarbeit der Handwerker, herrschaftlichen Dienstleute und Tagelöhner möglichst beseitigt und vornehmlich den arbeitenden Klassen ihr christliches Anrecht auf die Ruhe des siebenten Tages geschützt werden müßte. Der Staat sollte in seinen Bureaux, in den Salinen, im Postverkehr, durch Verlegung der Landwehrübungen und Kontrollversammlungen mit gutem Beispiele vorangehen. Der preußische Oberkirchenrath war es auch, der 1853 auf der Konferenz von Abgeordneten der deutschen evangelischen Kirchenregimente den Antrag stellte, das gesetzliche Material aus den einzelnen evangelischen Landeskirchen zusammenzubringen, um für die Berathung über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage einen festen Boden zu gewinnen.

Auf der Eisenacher evangelischen Kirchenkonferenz im Jahre 1855 wurde dann über die Sonntagsfrage verhandelt. Der Referent Konsistorialrath Ohl aus Neustrelitz vertrat den Standpunkt, daß die in Deutschland bereits geltenden Sonntagsgesetze im allgemeinen der Kirche die Hilfe gewährten, auf die sie von seiten des Staates hinsichtlich der Feier der Sonn- und Festtage ein Recht beanspruchen könne und es nur darauf ankäme, daß sie gehörig gehandhabt würden. Der Korreferent, Konsistorialrath Braune, der allerdings im wesentlichen mit dieser Auffassung einverstanden war, hielt gegenüber dem Wunsch nach schärferem Gebrauch der Gesetze zu betonen für nöthig, daß man den evangelischen Sonntag nicht zu einem Sabbathe machen solle. In der an die Referate anknüpfenden Diskussion wurde Gewicht darauf gelegt, daß die Konferenz den Regierungen die Revision der in einzelnen Punkten veralteten Gesetze empfehlen und die leitenden Grundsätze für die bezügliche Legislation aufstellen solle. Als Mißstände der Sonntagsfeier wurden namentlich gerügt: Verhinderung der Theilnahme der Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge durch die Dienstherrschaft am Gottesdienste; Lohnauszahlung an Sonntagen; störende öffentliche Vergnügungen; sonntägliche Güter- und Extra-Eisenbahnzüge; sonntäglicher sogen. Judenschacher; Schüblingstransporte u. a. m.

Dem Drucke aller dieser zusammenwirkenden Bestrebungen gaben die deutschen Regierungen vielfach nach und schärften die alten Sonntagsverordnungen ein oder erließen neue, die zum Theil bis auf die Gegenwart in Kraft geblieben sind, freilich schließlich so wenig beachtet wie ihre Vorgängerinnen. In Baden befahl ein ministerielles Cirkular im Mai 1850 den Amtsvorständen, am Sonntag auf den Kanz-

leien nicht arbeiten zu lassen und die Bediensteten vom Gottesdienst nicht entfernt zu halten. Drei Jahre später schritt man dazu, den Dienst der Postbeamten an Sonn- und Feiertagen zu beschränken. Das Großherzogthum Hessen schärfte im Oktober 1850 die ältere Verordnung vom 2. April 1841 ein, nach welcher alle Feld-, Wald-, Garten- und Oekonomiearbeiten am Sonntage verboten, gewisse industrielle Arbeiten dagegen z. B. in Schmelzhütten, Kohlenmeilern u. s. w. erlaubt waren. In Baiern wurde 1850 gegen die Veranstaltung von Hetz- und Treibjagden am Sonntage vorgegangen und im Februar 1854 sowohl das Verbot knechtischer Arbeiten neu eingeschärft, als auch unter gewissen Umständen auf die Fabrikarbeiter ausgedehnt, besonders die Verwendung Unerwachsener zur Sonntagsarbeit streng untersagt. Desgleichen erneuerte Sachsen-Meiningen am 18. Januar 1851 einen älteren Erlaß von 1835 betreffend die Sonntagsheiligung, Braunschweig-Wolfenbüttel 1850 die Feiertagsordnung von 1825, fügte auch im Polizeistrafgesetzbuch vom 18. August 1855 neue Verbote von Arbeiten am Sonntage hinzu. Reuß-Greiz erließ 1851 eine neue Sonntagsordnung, Schwarzburg-Rudolstadt am 9. März 1855, Mecklenburg-Schwerin am 5. August 1855. Lippe-Schaumburg regelte durch höhere Bekanntmachung vom 28. April 1851 die Sonntagsarbeit, Lippe-Detmold durch Verfügung vom 14. April 1858, Lübeck durch Bekanntmachung aus dem November 1853 [1]).

In der ersten preußischen Kammer wurde am 30. März und 2. April 1852 über eine Petition des Zuckerfabrikanten Dr. Harnisch in Elbei verhandelt: die Kammer wolle bei der Staatsregierung befürworten, daß die regelmäßige Arbeit in den Zuckerfabriken von Sonnabend bis Sonntag verboten und es zu dem Zwecke angeordnet werde, daß die kontrollführenden Beamten während dieser Zeit den Fabriken entzogen werden. Die Kammer überwies die Petition den Ministerien, aber die zweite Kammer ging über sie zur Tagesordnung über. Trotzdem bewirkten die Staatsbehörden hier nicht weniger wie in den anderen deutschen Staaten Verschärfungen in der Handhabung der gesetzlichen Verfügungen und Erleichterungen für diejenigen, die herkömmlich mit Sonntagsarbeit beschäftigt waren. Am 26. April 1851 beauftragten der Kultusminister und der Minister des Inneren die Regierungen, durch eigenes Beispiel, nicht durch Amtsgewalt, zur Hebung der Sonntagsfeier mitzuwirken, und entbanden den größeren Theil

1) Diese Gesetze sind zum Theil zusammengestellt im Allgem. Kirchenblatt f. d. evangel. Deutschland. Jahrgang 1855.



des Beamtenpersonals von öffentlichen Dienstverrichtungen an Sonn- und Feiertagen. Im Jahre 1852 wurden die Sonntagsjahrmärkte verboten und das Verbot der Jagd während der Predigt erneuert. Den Steuerbeamten wurde vom Finanzministerium gestattet, in den Zuckerfabriken von Sonntag früh 8 Uhr bis nachmittags 3 Uhr den Dienst zu unterbrechen. Das Kriegsministerium willigte am 18. September 1854 darein, daß die Landwehrkontrollversammlungen von den Sonntagen auf die Wochentage verlegt würden. Vom Handelsministerium aus wurden die königlichen Bergbehörden angewiesen, die Sonntagsarbeit in den Gruben, Hüttenwerken und Salinen möglichst zu beschränken; auch legte v. d. Heydt durch ein Reskript vom 27. Mai 1851 allen Regierungen die alten Sonntagsverordnungen ans Herz und empfahl bei den Innungen, Gewerberäthen und Kommunalbehörden dahin zu wirken, daß durch die Gewerbetreibenden selbst die Sonntagsarbeit abgeschafft werde. Endlich wurde damals durch Polizeiverordnungen in mehreren preußischen Regierungsbezirken und Städten eine strengere Regelung der Sonntagsruhe angestrebt, so am 2. September 1851 und 27. August 1852 im Regierungsbezirk Gumbinnen, am 29. Oktober 1857 im Regierungsbezirk Danzig, am 14. Mai 1851 und 26. September 1857 im Regierungsbezirk Potsdam, am 1. Juli 1858 im Regierungsbezirk Stettin, am 24. November 1853 in Berlin, am 29. Juni 1857 in Königsberg, am 24. Juli 1858 in Elbing und Danzig u. a. m.

Indeß gerieth leider diese Bewegung bald ins Stocken. Vielen erschienen die Sonntagsverordnungen zu scharf und manche Regierungen deutscher Staaten begannen in der That dem Andrängen in entgegengesetzter Richtung Raum zu geben und Rückschritte zu machen. Preußen freilich hielt an den einmal anerkannten Grundsätzen fest. Schon im Jahre 1855 war ein landwirthschaftlicher Verein des Regierungsbezirkes Potsdam beim Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten um eine Milderung der gesetzlichen Bestimmungen eingekommen, und dem im Winter 1858 neu zusammentretenden preußischen Landtage gingen mehrfache Petitionen um Aufhebung der bestehenden Sonntagsordnungen zu. Sie riefen zwar einen Gegenstrom hervor, in dem nicht minder zahlreiche Petitionen für Beibehaltung eintraten; auch ging das Haus über die ersteren zur Tagesordnung über, indem es die bestehenden Polizeivorschriften als heilsam und zweckmäßig anerkannte, aber im März 1859 gab es dem Sturme doch nach und überwies eine Petition um Rückverlegung der Kontrollversammlungen der Landwehr auf den Sonntag der Regierung zur Berücksichtigung.

Diese aber ließ sich nicht irremachen und auch die amtlichen Organe der Kirche, die Kreissynoden, die westfälische Provinzialsynode u. s. w. widmeten der Sonntagsfrage gleichbleibende Aufmerksamkeit. In dem Synodalprotokoll der Diöcese Paderborn wurde im Jahre 1860 der Wunsch von den Presbyterien ausgesprochen, daß die Eisenbahnverwaltungen ihren Beamten häufigere Theilnahme am Gottesdienst ermöglichen möchten, und die Synode Neuwied betonte 1857 in einer an alle Glieder der Gemeinde gerichteten Ansprache besonders die Bedeutung der Sonntagsfeier für die christliche Führung der Ehe. Ebenso wich man anfangs in Württemberg nicht zurück, obwohl im Jahre 1857 die Mitglieder des Gemeinderathes zu Heilbronn sich bei dem Pfarrgemeinderath über die „rücksichtslose" Handhabung der Sonntagsverordnungen beschwerten. In der Mitte der sechziger Jahre jedoch klagte man auch dort, daß die Sonntagsheiligung im Abnehmen begriffen sei und die Gesetze oder Verordnungen oft übertreten und umgangen würden [1]).

Gab man in den größeren deutschen Staaten, wie Preußen und Württemberg, die bisherigen Grundsätze nicht auf, so wurde man in einigen kleineren, besonders in Mecklenburg und Baden, nachsichtiger. Die obenerwähnte mecklenburgische Sonntagsordnung vom 8. August 1855 verbot für die Sonn- und Feiertage „alle Aeckerbestellung, alles Ernten, alles Dreschen und Flachsbereiten, alles Arbeiten auf Wiesen, Torfmooren, in Steinbrüchen und sonstigen Lagern von Mineralien, in den Wäldern, an Gräben, Wegen und Gewässern, in öffentlichen Anlagen, alles Fahren von Holz, Torf, Dünger, Modder, Steinen und dergleichen", sah es aber den Tagelöhnern, Einliegern und kleinen Handwerkern nach, wenn sie an den Nachmittagen der gewöhnlichen Sonntage nach dem Gottesdienst „ihre eigenen landwirthschaftlichen Arbeiten, die sie an Werktagen nicht zu der entsprechenden Zeit zu beschaffen vermögen, ohne Geräusch verrichten" [2]). Indeß schon das nächste Jahr brachte infolge der seitens der Stände geltend gemachten Einwände am 18. August eine neue Verordnung und ein Publicandum. Nach der ersteren wurde es den Tagelöhnern, Einliegern und kleinen Handwerkern erlaubt, in ihren Gärten, auch wenn dieselben keine Hausgärten waren, am Sonntag Vormittag bis eine Stunde vor dem Beginn des Gottesdienstes thätig zu sein. Das letztere gestattete ausnahmsweise, an den nächsten drei Sonntagen nach gänzlich beendigtem Gottesdienste die Erntearbeiten vorzunehmen,

1) Fliegende Blätter, 1866 S. 218.

2) Die in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen betr. die Ruhe an Sonn- u. Feiertagen S. 37.

jedoch bei freier Einwilligung seitens der Arbeiter, die nicht sollten gezwungen werden können. Hieran schloß sich zwei Jahre später — am 6. Februar 1858 — die Verordnung, daß es dritten Personen fortan gestattet sein sollte, am Sonntage Tagelöhnern, Einliegern und kleinen Handwerkern bei dem Einbringen ihrer geernteten Früchte mit ihrer Anspannung behilflich zu sein. Die Folge dieser Gesetze waren — nach den Worten des neuen mecklenburgischen Kirchenblattes [1]) — „schreiende Uebelstände in Betreff der Sonntagsheiligung". „Daß in Mecklenburg als einem vorwiegend Landwirthschaft treibenden Lande — heißt es an der angezogenen Stelle — gerade die Tagelöhner ganz besonders schwer die Feiertage im Sinne unseres Landeskatechismus begehen können, ... das kann kein mecklenburgischer Landmann leugnen, wenn er nicht absichtlich seine Augen verschließen will." Obwohl im Jahre 1864 nicht wieder, wie 1856, Dispensation zu Erntearbeiten ertheilt wurde, so wurden dennoch auf vielen Gütern die Sonntage zur Erntearbeit verwandt [2]) und vermuthlich kam es in anderen Jahren gleichfalls vor. Daher hatte bereits die Pastoralkonferenz zu Güstrow am 1. und 2. September 1863 [3]) eine Resolution über die Sonntagsfeier gefaßt, daß „während einer ganzen Zeit des Jahres" dem mecklenburgischen Arbeiterstande die Möglichkeit zur Andacht am Sonntage nicht gegeben sei und somit die Kirche verpflichtet wäre, die volle Sonntagsmöglichkeit durch alle legalen Mittel wiederzugewinnen. Vermuthlich mit unter dem Eindrucke dieser Resolution strebte die Regierung im Jahre 1865 eine Verbesserung der Zustände an — Bourwieg spricht von einer Petition mecklenburgischer Theologen an den Großherzog im März 1865, die ich aber im Kirchenblatte nicht erwähnt finde — und unterbreitete am 6. November 1865 dem Landtag ein Reskript betreffend Aenderung der Gesetzgebung wegen der Sonntagsheiligung [4]), nach welchem die 1856 und 1858 eingeführten Befreiungen wieder aufgehoben werden sollten und im übrigen die Stände aufgefordert wurden, Vorschläge zu einer entsprechenden Gesetzgebung zu machen. Der Landtag entschied sich für ein Verbot der Sonntagsarbeit am Vormittage, wünschte aber am Nachmittage die Vornahme kleiner Arbeiten und die Leistung von Gespannen freigegeben. Darauf wollte die Regierung ihrerseits nicht eingehen und so unterblieb jede Aenderung bis

1) Jahrg. 1864, S. 394.
2) Neues Mecklenb. Kirchenblatt 1864, S. 408.
3) Ebendas. 1863, S. 323.
4) Ebendas. 1865, S. 411.

1869. Die Verordnung, die in dem genannten Jahre, am 16. März, erging, hob die Verfügung vom 18. August 1856 auf, verbot allen Marktverkehr an Sonn- und Festtagen und änderte die Verordnung vom 6. Februar 1858 dahin ab, daß es dritten Personen nicht verboten sein sollte, den Tagelöhnern u. s. w. mit ihrer Anspannung am Sonntage behilflich zu sein, nur müßte es unentgeltlich geschehen und dürfte nicht als unentgeltliche Hilfe angesehen werden, wenn die Tagelöhner u. s. w. die Ländereien, von welchen die Früchte geerntet werden, von dem Eigenthümer der Anspannung auf Grund eines Dienstkontraktes zur Benutzung erhalten haben. Diese Verordnung vom Jahre 1869 ist noch jetzt neben der von 1855 in Kraft.

Ueber die infolge einer laxen Sonntagsverordnung in Baden eingerissenen Zustände klagt ein Artikel der „Fliegenden Blätter“ [1]). Eine Ministerialverfügung vom Jahre 1857 verlegte die Kirchweihen, welche seit 1829 alle auf den 3. Oktober gelegt waren, auf Sonntag und Montag und die großherzogliche Verordnung vom 8. November 1865, welche alle bisherigen Sonntagsverordnungen aufhob, nahm überwiegend nur die Sonntagsgottesdienste, namentlich die Vormittagsgottesdienste in Schutz und überließ alles weitere möglichst der Willkür der Einzelnen. Messen und Jahrmärkte sowie das Oeffnen der Kaufläden wurden jetzt an allen Sonn- und Feiertagen, nur nicht während des vormittägigen Hauptgottesdienstes gestattet. Oeffentliche Schau- und Vorstellungen, Aufzüge, Lustbarkeiten, die früher erst nach dem Nachmittagsgottesdienste stattfinden durften, wurden jetzt schon nach dem Vormittagsgottesdienste gestattet. Unter besonderen Umständen durften die Ortspolizeibehörden dieselben sogar vor dem Schlusse des letzteren zulassen. Verboten blieben alle öffentlichen oder durch ihr Vornehmen an solchen Tagen Aergerniß erregenden oder geräuschvollen Arbeiten. Doch konnte in dringenden Fällen, bei ungünstiger Witterung in der Ernte oder Weinlese, Dispensation eintreten. Verboten blieb ferner die Abhaltung von Treibjagden und von öffentlichen Versteigerungen, sowie das Austreiben von Viehheerden auf die Weide. Untersagt wurde auch alles lärmende Zechen und Spielen und alle geräuschvollen Belustigungen in Wirthshäusern vor dem Ende des Hauptgottesdienstes und während des Nachmittagsgottesdienstes. Dagegen wurde durch eine spätere Verordnung vom 20. November desselben Jahres die Veranstaltung von öffentlichen Tanzvergnügen an den Vorabenden aller Sonn- und Festtage gestattet und die bisherige Be-

1) Jahrg. 1867, S. 22. 24.

schränkung aufgehoben, welche dieselbe an solchen Sonntagen, an denen die Gemeinde eine Abendmahlsfeier hielt, untersagte. Aehnliches spielte sich in Sachsen-Koburg-Gotha ab, wo die Landesvertretung einen Antrag auf Prüfung der Sonntagsgesetze mit dem Zwecke sie zu mildern einstimmig annahm, und in Weimar, wo eine Ministerialverfügung die Behörden daran erinnerte, daß nicht alle in den älteren Sabbathsordnungen enthaltenen Beschränkungen der individuellen Freiheit mit den Auffassungen der Gegenwart vereinbar seien.

Das Bild, wie es die Mittheilungen der Fliegenden Blätter seit der Mitte der sechziger Jahre über die Sonntagsfeier in den verschiedenen deutschen Staaten und Gebietstheilen zeichnen, ist kein freundliches. Ueber die umsichgreifende Entheiligung, den mangelnden Kirchenbesuch, die rastlose Arbeit wird mehr und mehr geklagt. Die Arbeit, die Ernte, das Vergnügen, die Jagd — alles hat am Sonntag seine Stelle und alles geht dem Gottesdienste vor, heißt es gelegentlich in einem Berichte aus der Mark Brandenburg. In Frankfurt a./O. ziehen die dreimal im Jahre wiederkehrenden Messen bedeutende Sonntagsstörungen nach sich. In Ostpreußen herrscht, trotzdem die Kreissynode Gerdauen den Arbeitgebern und Gutsbesitzern die Sache der Sonntagsheiligung ans Herz gelegt hat, die größte Gleichgiltigkeit. In Bremen — so klagte der Bericht der Stadtmission vom Mai 1867 — hat der Sonntag, wenigstens auf dem Markte des Lebens, seinen Festschmuck beinahe verloren. Ein fast werktägliches Lärmen und Treiben herrscht auf der Straße. Nicht einmal während der Kirchzeit werden die Läden geschlossen, und flüchtet man sich, um im Genuß der sonntäglichen Ruhe nicht gestört zu werden, aus dem Alltagsgewirre der Stadt heraus aufs Land, so sieht man auch hier auf den Feldern hundert Hände geschäftig sich bewegen. In der Provinz Sachsen hielt die Fabrikarbeit die Leute manchen Sonntag vom Kirchenbesuch ab und in einem auf der Landes-Pastoralkonferenz zu Dresden am 21. August 1867 gehaltenen Vortrage betonte Pfarrer Immisch, daß im Königreich Sachsen die Sonntagsfeier vollkommen darniederliege, sowie ein großer Theil der Bevölkerung allem kirchlichen und religiösen Leben entfremdet sei. In Oldenburg ist 1868 die Werkeltagsarbeit bei Handwerkern und Gewerbetreibenden, bei Tagelöhnern und Heuerleuten, denen vielfach von ihren Arbeitgebern an Wochentagen zu den nöthigen Arbeiten für sich keine Zeit gelassen wird, am Sonntag sehr gewöhnlich. Ebenso werden die beim Schifffahrtsverkehr in den Häfen und an den Küsten am Sonntage vorkommenden Arbeiten als unvermeidliche angesehen. Man kann, sagt Dr. Wichern in einem Vortrage über die Mitarbeit der evangelischen

Kirche an den sozialen Aufgaben der Gegenwart auf der Oktoberversammlung von 1871, diejenigen Landgüter und viel mehr diejenigen Fabriken vielleicht nicht mehr zählen, in denen man freiwillig oder aus humanem und christlichem Interesse den Sonntag für den Arbeiter freigemacht, aber unermeßlich groß ist die Zahl der entgegengesetzten Fälle, wo das nicht geschehen[1]. Nur verhältnißmäßig selten lauten die Nachrichten günstig, wie 1866 aus dem Kreise Frankenstein in Schlesien, aus Oberschlesien, aus der baierischen Pfalz, und aus Rheinhessen[2].

Fragt man, was in dem größten deutschen Staate in dieser Zeit seitens der Staatsregierung zur Durchführung der Sonntagsruhe geschah, so nimmt man wahr, daß zwar nicht mit großer Lebhaftigkeit vorgegangen, jedenfalls aber von den alten Traditionen nicht abgewichen wurde. Ende des Jahres 1866 kam im preußischen Abgeordnetenhaus eine Petition um ein Gesetz zur größeren Heilighaltung des Sonntags zur Verhandlung und wurde mit großer Majorität der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen. Es war vielleicht die Folge dieser Anregung, wenn die Beschränkungen des Postverkehrs schon im Jahre 1867 in den neupreußischen Ländern eingeführt wurden und ein Reskript des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten den Gestütsdirigenten empfahl, darauf Bedacht zu nehmen, daß der anempfohlene wöchentliche Ruhetag in der Regel auf den Sonntag verlegt werde. Das Gesetz vom 5. März 1868, welches die Schließung der öffentlichen Spielbanken in Wiesbaden, Ems und Homburg bis zum 31. Dezember 1879 verfügte, bestimmte, daß bis dahin jedenfalls das Spiel an allen Sonn- und Feiertagen verboten sei. In das preußische Jagdpolizeigesetz wurde 1869 das Verbot der Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen aufgenommen und das preußische Berg- und Hüttengesetz schrieb vor, daß die Arbeiter an Sonntagen regelmäßig abgelöst werden, also entweder jeden Sonntag halb oder einen Sonntag um den andern ganz frei haben sollten.

Im allgemeinen darf festgehalten werden, daß seit Ende der vierziger Jahre bis Ende der fünfziger Jahre das Interesse für Herstellung der Sonntagsruhe ein sehr reges war, während das folgende Jahrzehnt bis in den Beginn der siebziger Jahre eine Periode des Stillstandes, wenn nicht Rückganges ist.

---

1) Fliegende Blätter, Jahrg. 1871, S. 369.
2) Ebendas. Jahrg. 1886, S. 214—217.

2.

Große Förderung erfuhr die Sonntagssache durch die im Jahre 1861 erfolgte Gründung der Gesellschaft für Beobachtung des Sonntags[1]). In der Schweiz war schon längere Zeit die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf die Sonntagsfeier gelenkt worden. Bereits in den dreißiger Jahren bestand im Waadtlande ein Verein für Heiligung des Sonntags, der aber trotz Veröffentlichung mehrerer Schriften zu rechter Wirksamkeit nicht gelangte. Später war dann durch die Stellung der Preisaufgabe, von der oben die Rede war, das erkaltete Interesse aufs neue angefacht worden und als nun im September des Jahres 1861 die Versammlung der evangelischen Allianz in Genf abgehalten wurde, gelang es der überzeugenden und warmen Rede des Professors Godet aus Neuchatel, die Versammelten zu einer energischen Behandlung der Sonntagsfrage zu bewegen. Es bildete sich sofort ein Ausschuß, in welchem, obwohl man in der biblischen Begründung des Sonntags aus einander ging, die Grundsätze festgestellt wurden, von denen aus für die Sonntagsheiligung gewirkt werden sollte, und am 17. November desselben Jahres kam die endgiltige Gründung des Vereins zustande. Derselbe geht aus[2]) von den Worten Jesu Christi, daß der Sabbath um des Menschen willen gemacht ist (Mark. 2, 22—28), aus welchen zwei Wahrheiten in Betreff der Stiftung eines wöchentlichen Ruhetages gefolgert werden. Erstens sei der Sonntag, eine von Gott von Anfang der Welt gegründete Einrichtung, als eine Gabe seiner dem Menschen für Leib und Seele unumgänglich nöthigen Liebe anzusehen und zweitens von Gott in der Person des Adam dessen Nachkommen, den Menschen aller Zeiten, aller Orte und aller Stände gegeben. Die aus den Worten Jesu Christi weiter abzuleitende Verpflichtung, welche übrigens der Ewige selbst auf dem Sinai ausgesprochen habe, des Ruhetages zu gedenken, um ihn zu heiligen, habe nichts Jüdisches. Um den Sonntag nach Gottes Willen zu heiligen, brauchen die Christen nicht die Freiheit aufzugeben, in welche der Hei-

---

1) Vgl.: v. Th. „Die Gesellschaft für Beobachtung des Sonntags“ in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie N. F. Bd. 12 S. 65—68. Baur, „Die Genfer und die Schweizerische Gesellschaft zur Heiligung des Sonntags“ in Fliegende Blätter, 1875, S. 336—351; G. A. Brösel, „Die Schweizer Gesellschaft für Sonntagsheiligung“ in Schäfers Monatsschrift für Diakonie und innere Mission, II. Jahrgang S. 228. 253. 302. 364. Actes du congrès sur l'observation du Dimanche, 1876, 1880, 1886.

2) Brösel, a. a. O., S. 231.

land sie versetzt hat. Indeß sollen sie diese Freiheit nicht mißbrauchen und an diesem Tage nicht ihren gewöhnlichen Arbeiten nachgehen. Wenn Jemand den Sonntag bewahrt, wird der Sonntag ihn bewahren.

Der Verein bemühte sich nun seinen Ansichten Anerkennung zu verschaffen. Man veranstaltete öffentliche Versammlungen, suchte Mitglieder zu gewinnen, die vorzugsweise gerne aus den Arbeiterkreisen sich anschlossen, und strebte nach Fühlung mit den Inhabern größerer industrieller Etablissements. Seine Bestrebungen erfreuten sich bald allgemeiner Billigung. Schon im Jahre 1866 waren 130 Geschäftsleiter soweit gewonnen, daß sie öffentlich bekannt machten, am Sonntage nicht verkaufen zu wollen. 2000 fliegende Blätter, in der Stadt Genf und den nächsten Dörfern vertheilt, setzten die Bevölkerung davon in Kenntniß und regten zur Nachahmung an, so daß bis zum Jahre 1875 die Zahl der Geschäfte, welche vom Sonntagsdienst absahen, auf 400 gestiegen war. Die Zahl der Beitrittserklärungen hob sich allmählich auf 1400 und man begann der guten Wirkungen, welche die Sonntagsruhe hervorbrachte, sich zu erfreuen. Baumeister berichteten, daß Beschlaglegungen und Abschlagszahlungen auf den Wochenlohn ihrer Arbeiter seltener geworden waren, seitdem an die Stelle der siebentägigen Wochenarbeit die sechstägige getreten war. Die Straßen und Plätze in Genf, sonst Tummelplätze der lautesten Sonntagsentheiligung, wurden nunmehr am heiligen Tage sichtlich stiller.

Von Genf aus erstreckte sich die Thätigkeit der Gesellschaft immer weiter. Zunächst wurde mit dem in Neuchatel bereits bestehenden Sonntagsverein Verbindung angeknüpft; dann mit dem 1862 in Basel entstandenen Verein für Sonntagsheiligung. Nacheinander traten ferner in Lausanne, Schaffhausen, Bern, Zürich, St. Gallen gleiche Vereine mit ansehnlichen Mitgliederschaaren ins Leben. Auf den Jahresversammlungen des Genfer Vereins erschienen dann die Abgeordneten der anderen Vereine und hieraus entwickelte sich die Vereinigung der einzelnen Gesellschaften zu einer „Schweizer Gesellschaft für Sonntagsheiligung“ im Jahre 1871 unter einem Central-Komitee mit dem Sitze in Genf.

Wie erfreulich diese Ausdehnung des Terrains war, genügen konnte sie auf die Dauer nicht. Vielmehr entstand der Wunsch, über die Landesgrenzen hinaus eine Vereinigung der Sonntagsfreunde anzubahnen, dem bereits im Jahre 1867 auf der Versammlung der Evangelischen Allianz zu Amsterdam von Alexandre Lombard, dem nachherigen Vorsitzenden der Schweizer Gesellschaft, beredter Ausdruck verliehen wurde. Bestimmtere Gestalt gewannen diese Wünsche im Jahre 1874,



als Pfarrer Ehni im Auftrage der Schweizer Gesellschaft Süddeutschland bereiste und Gelegenheit hatte, in größeren und kleineren Versammlungen die Frage zu besprechen. Auch sandte das Centralkomitee an auswärtige Regierungen und gesetzgebende Körperschaften die Vereins-Druckschriften und bemühte sich, auf diese Weise das Interesse zu erwecken. Als nun im September 1874 in Genf der internationale Verein für die Reform und Kodifikation des Völkerrechts tagte, machte man einen entscheidenden Schritt vorwärts. Alex. Lombard, unterstützt durch zwei Genfer Professoren, brachte den Antrag ein, den Schutz des Sonntags und den Schutz des Rechtes auf den Sonntag als Postulate des Völkerrechtes anzusehen. In fünf von dem Kongreß gebilligten Thesen fand derselbe seinen Ausdruck. Dieselben lauteten wie folgt:

1. Der Sonntag ist im internationalen Recht als gesetzlicher Ruhetag anerkannt. An diesem Tage haben die Gerichte zu feiern.

2. Jede Regierung wird eingeladen, an diesem Tage alle öffentlichen Arbeiten, die nicht dringlich sind, zu unterlassen, und diese Bedingung den Verpflichtungen der Unternehmer, welche ihren Anordnungen unterstehen, einzureihen.

3. Es werden sowohl von der Verwaltung als von der Gesetzgebung alle die Maßregeln ergriffen, die geeignet sind, allen Beamten des öffentlichen Dienstes und jeder industriellen Gesellschaft, die dem Staate ihre Existenz verdankt, den wöchentlichen Ruhetag zu sichern. Wenn diese Ruhe nicht an jedem Sonntage zugestanden werden kann, wird dafür gesorgt werden müssen, daß vermittelst abwechselnden Dienstes jeder Beamte wenigstens auf zwei oder drei Sonntage einen freien Sonntag habe.

4. Eine Kommission wird aus Fachmännern gebildet, um über die Mittel, wie dieser Grundsatz in jedem Staate verwirklicht werden kann, nachzusinnen.

5. Eine internationale Untersuchung (Enquete) über den Stand der Gesetzgebung und die Verhältnisse der sonntäglichen Ruhe in den verschiedenen Ländern wird veranstaltet werden.

Die Bedeutung, welche seitens der Versammlung hervorragender Rechtsgelehrter und Praktiker der Sonntagsruhe auf diese Weise beigelegt wurde, verfehlte nicht, überall Eindruck zu machen. Als daher der Schweizer Verein im Jahre 1876 zu einem internationalen Kongreß nach Genf einlud, gab man der Aufforderung allgemein Folge. Berichterstatter aus den verschiedensten Ländern, Träger der geachtetsten Namen, legten öffentliches Zeugniß ab für das Interesse, mit welchem man die Sonntagsfrage in ihren Heimathländern verfolgte. Deutsch-

land war durch den Hofprediger Baur aus Berlin vertreten, der es als den ausdrücklichen Willen Kaiser Wilhelms erklärte, daß bei dem hier betriebenen Werke Deutschland seine Stimme und seinen Einfluß geltend machen möchte. Auch dieses Mal war es wieder Professor Godet, der der beabsichtigten Begründung eines internationalen Sonntagsvereins das Wort redete. Wirklich gelang es, einen solchen ins Leben zu rufen. Am 13.—15. September 1877 hielt er in Genf seine erste Konferenz ab. Derselbe steht, wie der Genfer Verein, ganz auf dem Boden der heiligen Schrift. Man berief sich für die Beobachtung des Sonntags auf die göttliche Einsetzung des wöchentlichen Ruhetages (I. Mos. 2, 3; II. Mos. 20, 8; Mark. 2, 27). Im übrigen erkannte man natürlich die Wichtigkeit und den Nutzen der Sonntagsruhe vom sozialen, gesundheitlichen und sittlichen Gesichtspunkte gleichfalls an und bemühte sich, die Aufrechterhaltung und Verallgemeinerung der Sonntagsruhe auf dem Wege der Gesetzgebung zu erlangen. Die letzte Versammlung, welche diese Gesellschaft, die sich jetzt über die Schweiz, Holland, England, Belgien, Norwegen, Deutschland, Frankreich und die Vereinigten Staaten ausbreitet, veranstaltet hat, fand im Oktober 1886 in Brüssel statt.

Die Thätigkeit des Vereins hat sich außer der Abhaltung von Versammlungen namentlich darauf erstreckt, Schriften über die Sonntagsfeier verfassen zu lassen und diese in großen Mengen zur Vertheilung zu bringen, theils unentgeltlich, theils zu niedrigem Preise. So ließ man an die Frauen, namentlich die Hausmütter, einen besonderen Aufruf ergehen, in welchem diese aufgefordert werden, kleine Arbeiten, welche in der Woche geschehen konnten, nicht auf den Sonntag zu schieben, die Einkäufe am Sonnabend zu machen und sich am Sonntag nichts ins Haus schicken zu lassen, die Kinder früh zu einer richtigen Sonntagsfeier anzuleiten, den Sonntag selbst recht zu verwenden, mit Vermeidung der weltlichen Lustbarkeit. Ferner wurde eine kleine Schrift: „Que ferons-nous de nos dimanches? question à l'adresse des jeunes mariés“, gedruckt und neuvermählten Ehepaaren in den neuen Hausstand mitgegeben. Endlich regte man Preisbewerbungen über die beste Sonntagsfeier an oder schrieb selbst solche aus. So veranstaltete 1868 die in Genf bestehende „Gemeinnützige Gesellschaft“, durch den Sonntagsverein bewogen, eine Preisbewerbung über die Fragen: Welches sind für die einzelnen Menschen wie für die menschliche Gesellschaft die Folgen der Beobachtung einer wöchentlichen Ruhe, vom dreifachen Gesichtspunkte der gesundheitlichen, volkswirthschaftlichen und sittlichen Interessen aus betrachtet, und welches sind



die besten Mittel, der menschlichen Gesellschaft auf eine dauernde Art die Wohlthat dieser Ruhe zu verschaffen? Im Jahre 1875 veranstaltete die Gesellschaft selbst eine Preisausschreibung über den Nutzen, welchen die Heilighaltung des Sonntags in gesundheitlicher Hinsicht gewähre, bei der nicht weniger als 53 Schriften eingingen. Mit dem ersten Preise wurden damals die Arbeiten von Dr. Niemeyer in Berlin, Dr. Garnier in Lyon und General Ochsenbein in der Schweiz gekrönt [1]). Im Jahre 1876 unter den Vorbereitungen für den ersten internationalen Kongreß wurde ein Preisausschreiben für kirchlich gehaltene und für den kirchlichen Gebrauch verwendbare Sonntagslieder eröffnet. Auf diese Weise ist eine umfassende Literatur erwachsen, die in weite Kreise gedrungen ist und gewiß nicht wenig dazu beigetragen hat, das Verständniß für die Nothwendigkeit der Sonntagsruhe zu verbreiten. In der oben genannten Abhandlung von Brösel [2]) ist zum Schluß eine Uebersicht über die wichtigsten Schriften gegeben.

Von den Erfolgen der Gesellschaft in Genf selbst war schon die Rede. Hatte es sich dort nur um Regulirung von gewissermaßen rein persönlichen Verhältnissen gehandelt, so ging man bald weiter und versuchte das gesammte staatliche und soziale Leben zu beeinflussen. Hier hat die Gesellschaft es vor allen Dingen darauf abgesehen, den Dienst der Beamten der öffentlichen Verkehrsanstalten, im Post-, Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb, zu erleichtern und ihnen die Sonntagsfreiheit zu verschaffen. Zuerst wandte sie sich im Jahre 1868 und 1869 an die Eisenbahnverwaltung des Bundes und ersuchte um Einstellung der Sonntagsarbeit bei der Bahnhofsarbeit der gewöhnlichen Güterzüge. In der That fand ihre Eingabe Gehör und durch Bundesbeschluß vom 15. Januar 1870 wurde der Bahnhofsdienst für gewöhnliche Güterzüge am Sonntag ganz beseitigt. Später gelang es für die schweizerischen Postbeamten ähnliche Erleichterungen im Sonntagsdienste zu erwirken, wie sie im Norddeutschen Bunde eingeführt waren. Weniger konnte für die Telegraphenbeamten erreicht werden. Auch erlitt die Sonntagsruhe durch den Beschluß des Ständeraths aus dem Jahre 1877, welcher den Eisenbahngesellschaften gestattete, die ihren Beamten gesetzlich zugesicherten 17—18 jährlichen Feiertage auch auf Wochentage

---

1) Alle drei im Drucke erschienen: Niemeyer, Die Sonntagsruhe vom Standpunkte der Gesundheitslehre. Berlin 1876; Garnier, Le droit au repos. Lyon 1876; Ochsenbein, Die Heiligung des Sonntags in hygienischer Hinsicht. Niedau 1876.

2) A. a. O. S. 375.

zu verlegen, einen starken Stoß. Immerhin hat die Gesellschaft während ihres Bestehens Erhebliches geleistet und darf sich rühmen, unermüdet auf einem Felde thätig gewesen zu sein, das, wenn es Früchte tragen soll, keinen Augenblick sich selbst überlassen bleiben darf. Wird der positiv-christliche Standpunkt, welcher die Gesellschaft leitet, auch nicht überall getheilt, so verdient doch die selbstlose Hingabe und treueifrige Thätigkeit, durch welche sie sich auszeichnet, allgemeinste Anerkennung. Ueber der Betonung der religiösen Seite der Sonntagsfrage hat sie außerdem die Wichtigkeit der sozialen nicht vergessen.

3.

Zu Beginn der siebziger Jahre begann die Agitation für die Sonntagsruhe wieder in lebhafterer Weise sich zu zeigen. Schon bei Berathung der Gewerbeordnung von 1869 war die Frage der Sonntagsruhe nicht unerwogen geblieben. Anträge waren damals im Parlamente von mehreren Seiten laut geworden, daß an Sonn- und Festtagen die regelmäßige Lohnarbeit verboten werden möge. Auch wurde in den Verhandlungen der Werth der Sonntagsruhe vom allgemein menschlichen Gesichtspunkte aus in ihrer Bedeutung für die körperliche Erholung, für das Familienleben, für die sittliche, geistige und Fachbildung des Arbeiters in nachdrücklichster Weise anerkannt. Wenn gleichwohl die Anträge abgelehnt wurden, so hing das wohl einmal mit der freiheitlichen Richtung der ganzen Gewerbeordnung, andererseits aber auch damit zusammen, daß man sich darüber nicht klar werden konnte, wie weit eine Verbotsbestimmung überhaupt ausgedehnt werden sollte. Kurz vor Ausbruch des Krieges, am 9. Juni 1870, referirte auf der zweiten allgemeinen lutherischen Konferenz Dr. Uhlhorn über die Sonntagssache in ihrer sozialen Bedeutung und betonte, daß der Mensch ohne Sonntag aufhöre Mensch zu sein und zum arbeitenden Lastthier werde, daß die Sonntagsruhe bei der abstumpfenden Wirkung der Fabrikarbeit doppelt nöthig sei, das Familienleben durch Sonntagsarbeit gefährdet würde u. dgl. m. Doch der Krieg schwemmte diese Anregung fort und der deutsche Reichstag von 1871 ging über eine Beschwerde der westfälischen Synode bezüglich der Sonntagsentheiligung durch Eisenbahndienst und Kontrollversammlungen zur Tagesordnung über. Dann aber wandte sich das Blatt. Die vom 29. April bis 1. Mai 1872 in Berlin versammelte Konferenz ländlicher Arbeitgeber des nordöstlichen Deutschland erklärte in einer ihrer Resolutionen, daß es nothwendig sei, jede Sonntagsarbeit außer dem Hause bis nach beendetem öffentlichen Gottesdienste zu verbieten, und in einer

anderen, daß es Pflicht der Arbeitgeber sei, den Kirchenbesuch der Arbeiter zu erleichtern. Gleichzeitig erwuchs in der von Pastor Quistorp in Ducherow begründeten „Deutschen Gesellschaft der Sonntags- und Arbeiterfreunde" der guten Sache eine neue Stütze. „Der Zweck dieser Gesellschaft ist, dem deutschen Volke in allen seinen Gauen, Ständen und Berufsklassen den Ruhetag nach 6 Arbeitstagen als das dem allgemeinen menschlichen Bedürfnisse entsprechende älteste Grundrecht aller Menschen und Arbeiter auf Erden, sowie als die Hauptquelle und Grundlage der stetig sich verjüngenden Volkskraft, des sozialen Friedens und der Volkswohlfahrt wiederzugewinnen und zu erhalten [1])". Von der im Oktober 1872 in Heidelberg versammelten evangelischen Konferenz und etwas später von dem Ausschuß des Vereins für innere Mission in Rheinland und Westfalen ergingen an Bundeskanzler und Reichstag Petitionen zu Gunsten der Sonntagsfeier. Für die von Genf ausgehenden Anregungen fing man an in den höchsten Kreisen sich zu interessiren und der Kaiser wie Fürst Bismarck nahmen gegenüber den auf die Heiligung des Sonntags abzielenden Bemühungen eine wohlwollende Stellung an.

Das deutsche Reichseisenbahnamt versprach in der Antwort auf die ihm von Genf zugesandte Denkschrift über den Sonntag der Eisenbahnbeamten, die aufgeworfene Frage ernstlich prüfen zu wollen. Ueberall erschienen in der Bildung von Sonntagsvereinen, in den Verhandlungen der Synoden und auf Konferenzen neue Fürsprecher der guten Sache. Nicht unerwähnt darf hier auch die Denkschrift des evangelischen Oberkirchenrathes in Berlin vom 7. März 1876 bleiben [2]), durch welche den Kreissynoden für die von ihm angeordneten Verhandlungen über die Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung eine Unterlage geboten werden sollte.

Wiederholt hatte der deutsche Reichstag Gelegenheit, sich seit Beginn der siebziger Jahre mit der Sonntagsfrage zu beschäftigen. Die von der deutschen Gesellschaft der Sonntags- und Arbeiterfreunde im April 1872 überreichte „Bittschrift um Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutz der arbeitenden Klassen", die auch um ein Verbot der Sonntagsarbeit in Werkstätten, Fabriken u. s. w. mit gewissen Ausnahmen bat, kam zwar nicht mehr zur Verhandlung, aber die Petitionskommission erkannte die große soziale Bedeutung der Sonntags-

---

1) Bourwieg, a. a. O., S. 451.

2) Abgedr. im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1876/77, Nr. 5. Besonderer Abdruck Berlin 1877.

frage doch an. „Je größer die Unruhe des Werktages, desto unentbehrlicher die Ruhe des Sonntages; sie ist jetzt, wo der Kampf ums Dasein heftiger denn je geführt wird, ein wahres Lebensbedürfniß der arbeitenden Menschheit; die ununterbrochene übermäßige Arbeitsdauer ist schädlich und unsittlich, untergräbt die Gesundheit, zerrüttet das Familienleben, führt zu ausschweifendem Genusse der Erholungszeit". Sie empfahl dem Reichstage zu beschließen die Bittschrift dem Reichskanzler zu überweisen und denselben um Veranstaltung von Erhebungen zu ersuchen, welche für die Beurtheilung der Angemessenheit und Nothwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen gegen sonntägliche Arbeit erforderlich sind. Dasselbe wiederholte sich im April 1873, als über eine bereits zwei Mal eingereichte Bittschrift des Pastors Ernst Mühe, die eine sehr strenge Sonntagsfeier und gänzliche Einstellung der Arbeit forderte, berichtet wurde. Im Reichstage gingen die Meinungen auseinander. Die einen beantragten, den Reichskanzler um einleitende Schritte zu Schutzgesetzen für alle Arbeiter zu ersuchen. Die anderen wünschten eine Enquete nur über die Sonntagsarbeit der Frauen und Kinder. Der letztere Vorschlag wurde am 31. April 1873 angenommen und eine offizielle Erhebung über die Ausdehnung der Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken, nachdem der Bundesrath am 31. Januar 1874 zugestimmt hatte, wirklich ausgeführt [1]).

Eine zweite Petition der Deutschen Gesellschaft der Sonntags- und Arbeiterfreunde vom 28. November 1875 kam ebenfalls im Plenum des Reichstages nicht zur Verhandlung. Wohl aber wurde in der durch Beschluß des Bundesrathes vom 19. Februar 1875 veranlaßten Enquete über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter auch der Umfang der Sonntagsarbeit mit festgestellt, wenigstens soweit die Lehrlinge ihr unterworfen waren. Der hierbei sich herausstellenden Ueberbürdung der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge wurde durch Veränderung der Gewerbeordnung 1878 abgeholfen. Für die erwachsenen männlichen und weiblichen Arbeiter aber blieb es bei der früheren Verfügung [2]), nur daß man den 1869 zugelassenen Vorbehalt der „anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen" aufgab und damit also einen die Arbeiter zur Sonntagsthätigkeit verpflichtenden Vertrag als nichtig erklärte. Daß die hierin gewährleistete Freiheit

1) Die Ergebnisse derselben in Bezug auf Sonntagsarbeit siehe in meinem Aufsatze „Deutschlands socialstatistische Erhebungen" in diesem Jahrbuche, Jahrg. 1877, S. 211 und ff.

2) § 105.

der Arbeiter eine illusorische sei, weil dieselben ökonomisch viel zu sehr von ihren Arbeitgebern abhängig wären, übersah man, obwohl der Reichstag anfangs ganz geneigt gewesen war, ein Verbot der Sonntagsarbeit in die Gewerbeordnung aufzunehmen. Das ablehnende Verhalten der Vertreter des Bundesrathes führte dazu, die in dieser Beziehung bereits gefaßten Beschlüsse in dritter Lesung wieder fallen zu lassen.

In den Jahren 1878 und 1883 wurde die Aufmerksamkeit des Reichstages besonders auf die Verhältnisse in der Berufsarbeit Einer Klasse von Staatsangehörigen gelenkt, nämlich der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbeamten. Bei der dritten Berathung des Haushaltsetats pro 1878/79 brachte der Abgeordnete Lingens den Antrag ein, dahin zu wirken, daß den genannten Verkehrsbeamten an Sonn- und Feiertagen die entsprechende Zeit gewährt werde, um am Gottesdienste theilnehmen und vom Wochendienst ausruhen zu können. Fünf Jahre später beantragte er eine weitere Erleichterung ihres Dienstes, insofern am Sonntag nur Briefe, Postkarten und Zeitungen befördert und bestellt werden sollten. Drucksachen, Waarenproben, Geld- und Packetsendungen sollten nur an den Wochentagen angenommen und ausgegeben werden. Lingens vertrat die Ansicht, daß die Postbeamten durch den Dienst stellenweise derart in Anspruch genommen sind, daß ihnen die Theilnahme am Gottesdienste verkümmert werde. Indeß wies ihm der Staatssekretär Stephan nach, daß mit Ausnahme von England nirgends in Europa solche Beschränkungen des Post- und Telegraphendienstes an Sonn- und Festtagen existirten, wie sie in Deutschland bereits üblich seien, und daß man den Postetat bedeutend vergrößern, das Postpersonal vielleicht um ein Siebentel vermehren müsse, wenn man den Verkehr mehr als bisher einschränken wollte. Ließ sich der Reichstag in diesem Falle von dem Minister überzeugen und lehnte am 19. April 1878 den Antrag Lingens ab, so war der letztere mit dem zweiterwähnten Antrag glücklicher. Zwar wurde er zuerst, im Februar 1883, abgewiesen (mit Stimmengleichheit 103 gegen 103 Stimmen), kaum 4 Monate darnach, im Juni 1883, gelang es ihm aber, die Majorität (127 gegen 82 Stimmen) für seinen Antrag zu erhalten, trotzdem aus verschiedenen kaufmännischen Kreisen der Bevölkerung, von dem Handelsverein zu Lüneburg, den Handelskammern zu Lübeck und Frankfurt a./M., der Kaufmannschaft zu Magdeburg Gegenpetitionen eingegangen waren und der Postminister selbst nicht geneigt war, darauf einzugehen, sondern nachwies, daß ohne empfindliche Beeinträchtigung der Verkehrsinteressen weitere Beschränkungen der Sonntagsarbeit nicht

gut zulässig seien. Diesen Verhandlungen über den Sonntagsdienst der Postbeamten war im Januar 1883 eine Diskussion über den Sonntagsdienst der Eisenbahnbeamten vorausgegangen. Angeregt durch die Unglücksfälle in Heidelberg und Freiburg i./B. brachte Freiherr Göler von Ravensburg das Gesuch an das Reichseisenbahnamt vor, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß durch Einschaltung von Extrazügen an Sonn- und Feiertagen das niedere Eisenbahnpersonal nicht noch mehr beschwert werde. Von anderer Seite wurde dazu der Wunsch gefügt, überhaupt in dem Bahnbetriebe an Sonntagen eine gewisse Einschränkung allmählig eintreten, Güterzüge und Viehtransporte z. B. am Sonntage gar nicht befördern zu lassen. Zu einer Abstimmung kam es bei dieser Gelegenheit nicht und es läßt sich somit nicht sagen, wie die Majorität des Reichstages sich zu diesen Ideen verhalten hätte. Einige Monate später, als von dem Abgeordneten Lingens Nachrichten über regierungsseitig vorbereitete Aenderungen, um dem gesammten Beamtenpersonal an Sonn- und Feiertagen sowohl nothwendige Ruhe zur Erholung als Zeit zur Beiwohnung des Gottesdienstes zu gewähren, erbeten wurden, ertheilte der Regierungsvertreter eine Auskunft, die erkennen ließ, daß alles, was geschehen könnte, bereits verwirklicht sei. Den königlichen Eisenbahndirektionen sei vom Minister aufs Neue zur Pflicht gemacht, Fürsorge zu treffen, daß den im Bahnbetrieb beschäftigten Beamten und Arbeitern die erforderliche dienstfreie Zeit zur Theilnahme am Gottesdienst an jedem zweiten oder dritten Sonntage bewilligt werde. Um für Sonntagsarbeit zu entschädigen, würden dienstfreie Tage in der Woche gewährt und Gesuchen auf Bewilligung von Urlaub zum Besuch des Gottesdienstes stets nachgegeben.

Diese Verhandlungen, von denen hier nur in aller Kürze die Rede sein konnte, sind insofern sehr charakteristisch, als sie Einblick in die immer deutlicher hervortretende Auffassung des Reichstages über die Bedeutung und Nothwendigkeit der Sonntagsruhe gewähren. Zunächst wurde von dem Antragsteller und den ihn unterstützenden Rednern nur die Sonntagsheiligung betont. Man wünscht weitreichenden Kirchenbesuch am Sonntage zu erzielen. Stöcker spricht geradezu von dem Sonntage wie einem Gebote Gottes, das erfüllt werden müsse. Obwohl er nicht abgeneigt ist, dem Verkehr alle Zugeständnisse zu machen, die nöthig sind, hebt er hervor, daß man das sittlich religiöse Volksleben doch nicht durch Sonntagsarbeit leiden lassen dürfe. Daneben wird dann darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht bloß auf Sonntagsheiligung, sondern auch auf die Sonntagsruhe ankomme. Das leibliche Erholungsbedürfniß wird betont und darauf hingewiesen, daß die wachsende Ausdehnung der



Sonntagsarbeit gerade die soziale Unzufriedenheit mit habe großziehen helfen. „Man sehne sich nach Befreiung vom Dienste wie nach Erlösung." Unter dem Eindrucke solcher Ansichten wurde von Lingens, als er das zweite Mal seinen Antrag zur Diskussion stellte, deutlicher und schärfer als das erste Mal die Wichtigkeit der Ruhe am Sonntag in Bezug auf die Gesundheit hervorgehoben und dieser Gesichtspunkt fand solchen Anklang, daß einer der Redner sogar so weit ging, zu erklären, wozu der Arbeiter seine Ruhe benutze, sei ganz gleichgiltig. Er müsse nur überhaupt eine Pause in seiner regelmäßigen Beschäftigung haben. Kam man auf diese Weise von verschiedenen Ausgangspunkten zur Forderung der Sonntagsruhe, so war man sich in dieser selbst doch einig. Eigentlicher Widerspruch gegen die geplanten Beschränkungen der Sonntagsarbeit im allgemeinen wurde nicht laut. Man bekämpfte nur die, wie es schien, im speziellen Falle zu weit gehenden Forderungen für eine Berufsgruppe, bei deren Erfüllung die Interessen anderer Theile der Bevölkerung in den Hintergrund gedrängt würden. So führte z. B. der Abgeordnete Schrader ganz richtig aus, daß Vergnügungszüge am Sonntage geradezu eine Nothwendigkeit seien, weil sonst die ärmeren Schichten der Gesellschaft gar nicht aus den Städten herauskönnten. Aber so wie er dafür eintrat, daß dieses Plus an Arbeit durch Verstärkung des Personals geleistet werden müsse, so griff überhaupt der Gedanke, daß es mit der Sonntagsarbeit so nicht weiter gehen könne, immer wieder allgemein durch. Es zeigte sich eben im Reichstag der Nachhall des durch alle Kreise und Berufsarten des Volkes hindurchgehenden Wunsches, den Sonntag wieder zu gewinnen und zwar nicht einen Sonntag im puritanischen Sinne, sondern einen Ruhetag, der sowohl den christlichen Menschen befriedige als auch wohlanständiger weltlicher Lust Rechnung trage.

Das alles zeigte sich zielbewußter und klarer, als im Reichstage von 1885 der Entwurf eines allgemeinen Sonntagsgesetzes berathen wurde. Am 20. November 1884 wurde von Hertling und Genossen ein Antrag zur weiteren Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung eingebracht, in welchem u. a. die Arbeit an Sonn- und Feiertagen vorbehaltlich einzelner genau zu bestimmender Ausnahmen verboten war. Dazu kam am 13. Januar des nächsten Jahres ein Abänderungsantrag von Buhl und Genossen, laut welchem die verbündeten Regierungen ersucht werden sollten, Erhebungen anzuordnen, inwieweit die Sonntags- und Feiertagsarbeit in industriellen und Verkehrsanstalten eingeschränkt werden könnte. Von einer Beschränkung der Sonntagsarbeit im Handwerk und im Handel schien dieser Vorschlag ganz absehen zu

wollen oder wenigstens nicht für nöthig zu erachten, daß über die Zulässigkeit der Einschränkung erst noch Erkundigungen eingezogen werden sollten. Bei der nun am 14., 15. und 16. Januar 1885 erfolgenden Generaldebatte, die damit endete, daß der Entwurf an eine Kommission verwiesen wurde, waren alle Parteien darin einig, daß eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, welche die Arbeit an Sonn- und Festtagen verbiete, dringend nöthig sei. Nur die Sozialdemokraten schienen auf dem Standpunkte zu stehen, daß bei strengerer Kontrolle der Polizei und etwas mehr gutem Willen schon mit den gegenwärtigen Gesetzen die Sonntagsarbeit wesentlich beschränkt, wenn nicht ganz und gar beseitigt werden könnte. Von nationalliberaler Seite betonte man die Wichtigkeit einer Enquete, um sich zu vergewissern, ob und inwieweit Mißstände vorlägen, deren Beseitigung möglich sei. Das Detail der Frage müsse genau erforscht werden, um die einzelnen Fälle klarstellen zu können, in denen eine Verbesserung der gegenwärtigen Lage denkbar wäre. Begründet wurde das Verlangen nach einem Gesetze sowohl durch den Hinweis auf die Pflicht der Gottesverehrung als auf die wirthschaftlich-hygienische Seite. Man sprach geradezu von einem Recht des Arbeiters, seinen Sonntag zu halten und von einer Pflicht der Gesetzgebung, die Heiligung zu ermöglichen. Niemals, meinte der Abgeordnete Hitze, werde dem Arbeiter seine untergeordnete Stellung in der Gesellschaft mehr zum Bewußtsein gebracht, als wenn er des Sonntags in seinem Kittel zur Fabrik gehen müsse, während seine Mitbürger im Sonntagskleid in die Kirche wallen. Dazu bedinge die Gerechtigkeit es, daß man alle deutsche Industrielle unter dieselben Konkurrenzbedingungen stelle, also ein Gesetz für alle erlasse.

Auch jetzt erwärmte sich kein Redner für den puritanischen Sonntag oder ein absolutes Verbot der Sonntagsarbeit. Im Gegentheil hielt man aus technischen Gründen — wie namentlich der Abgeordnete Hitze treffend ausführte — manche Arbeiten für erlaubt, ging aber davon aus, daß im allgemeinen die Sonntagsarbeit zu verbieten sei. Fürst Bismarck, obwohl bei dieser Debatte zugegen, sprach sich über die Möglichkeit oder Nothwendigkeit eines Sonntagsgesetzes nicht aus, sondern ließ sich daran genügen, seine Ansicht über den Maximalarbeitstag bekannt zu geben.

In der Kommission, welche mit der Prüfung aller der eingegangenen Vorschläge zur Abänderung der Gewerbeordnung betraut worden war, erfuhr die Sonntagsfrage eine sehr eingehende Behandlung. Nicht weniger als 19 Sitzungen wurden ihr gewidmet. Außer dem Antrage der Centrumspartei lagen noch Anträge der konservativen

und der sozialdemokratischen vor. Die erstere zog den ihrigen, sofern er die Haltung des Sonntags betraf, zu Gunsten des Antrages Hertling zurück. Der Vorschlag der letzteren lautete, an Sonn- und Festtagen die gewerbliche Arbeit zu verbieten mit Ausnahme der Beschäftigung bei Verkehrs- und Transportanstalten, soweit sie für den Verkehr nothwendig sei, bei Gastwirthschaften aller Art, öffentlichen Erholungs- und Vergnügungsanstalten, sowie bei denjenigen Gewerben, die ihrer Natur nach einen nicht unterbrochenen Betrieb erfordern. Aus den umfänglichen Berathungen der Kommission ging am 6. Mai 1885 der Entwurf zu einem Sonntagsgesetz hervor, der drei Tage später im Reichstage einer lebhaften Debatte unterzogen wurde. Nach diesem Entwurfe wurde eine Abänderung des § 105 der Gewerbeordnung verlangt in nachstehendem Sinne. Indem die Anordnung stehen blieb, daß Gewerbtreibende ihre Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten können, wird bei Fabriken, Werkstätten und Bauten ein absolutes Verbot ausgesprochen. Gehilfen und Lehrlinge in Verkaufsstellen dürfen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Welche Tage außer dem Sonntage als Festtage anzusehen sind, bestimmen die Landesregierungen gemäß den örtlichen und konfessionellen Verhältnissen. Reparaturarbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder fremden Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, welche einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen nicht unter die vorstehenden Bestimmungen. Die Ausnahmen werden vom Bundesrath genau festgesetzt. Für sie gilt, daß den Arbeitern wenigstens jeder zweite Sonntag von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends freigegeben werde. In dringenden Fällen kann sogar die Ortspolizeibehörde die Erlaubniß zur Beschäftigung an Sonn- und Festtagen ertheilen.

Die Kommission wollte mithin nur diejenigen Personen ins Auge gefaßt wissen, die wirthschaftlich abhängig, des staatlichen Schutzes bedürftig erschienen, d. h. Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter. Wie die selbständigen Gewerbetreibenden ihren Sonntag verbrächten, wollte man unerörtert lassen und glaubte vielleicht, daß diese von selbst dazu kommen würden, der neuen Sitte sich auch für ihre Person anzubequemen. Sie glaubte ferner, daß ein absolutes Verbot nicht durchführbar sei, sondern eine ganze Reihe von Ausnahmen aufgestellt werden müßte, die ausfindig zu machen am besten dem Bundesrathe überlassen bliebe; ja sie ging sogar so weit, unter Umständen es in die Kompetenz der Ortspolizeibehörde zu stellen, ob am Sonntag gearbeitet werden könne oder nicht, wobei allerdings wenigstens die eine

Vorsichtsmaßregel beobachtet wurde, daß man die Interpretation der „dringenden Fälle“ mit „Häufung von Bestellungen“ von vornherein ausschloß.

Die religiöse Seite der Frage wurde ganz außer Acht gelassen und betont, daß die freie Befriedigung der religiösen Wünsche jedem selbst überlassen bleiben müsse. Nur das müsse festgehalten werden, daß die Sonntagsruhe eine Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege sei. Bei der heutigen Konkurrenz und Ruhelosigkeit im Erwerbsleben werde der Einzelne so stark angegriffen und abgespannt, daß es als eine durch Menschenwürde gebotene Forderung sich herausstelle, den Sonntag als den siebenten Tag der Woche von Arbeit frei zu halten. Dem Familienleben werde die Sonntagsruhe in heilsamster Weise zu gute kommen; die Familie sei aber die Grundlage jedes Staates. Wenn vielleicht Mancher mit der Freiheit des Sonntags Mißbrauch zu treiben geneigt sein würde, so könne durch Einrichtungen aller Art die zweckmäßige Ausnutzung des Sonntags angeregt und gefördert werden. Das Bedenken, ob der Staat in die Erwerbsverhältnisse der Individuen eingreifen dürfe, wurde mit dem Hinweis, daß es sich um eine allgemein anerkannte Einrichtung menschlicher Wohlfahrt handele, erledigt und die Hoffnung ausgesprochen, daß die Industrie den auf diese Weise entstehenden Ausfall ihrer Einnahmen ganz gut werde verschmerzen können.

Läßt sich an der Begründung der Sonntagsruhe, wie sie in diesem Entwurfe und seinen Motiven sich zeigt, nichts aussetzen, so läßt freilich die Verwirklichung des Gedankens manches zu wünschen übrig. Wird den selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit nicht verboten, so liegt die Gefahr nahe, daß sie entweder durch lärmende oder geräuschvolle Thätigkeit die Sonntagsruhe anderer stören oder durch ihre eigene Arbeit die Einbürgerung der neuen Gewohnheit, die Beschäftigungslosigkeit ihrer Untergebenen überhaupt beeinträchtigen. Der Ausschluß hausindustrieller Arbeit von dem Verbot würde sich ebenso rächen wie heute das Verbot der Kinderbeschäftigung in Fabriken dieselben in die hausindustriellen Unternehmungen gedrängt hat, wo sie vielfach noch stärkerer Bedrückung ausgesetzt sind. Die Sonntagsarbeit in kaufmännischen Geschäften müßte viel energischer unterdrückt werden, als es im Entwurfe geschehen ist. Denn wenn die Gehilfen fünf Stunden beschäftigt sein dürfen und in der übrigen Zeit es dem Inhaber selbst anheimgestellt ist, dem Laden vorzustehen, so würden die Zustände gegenüber den gegenwärtigen nur wenig gebessert erscheinen und es überhaupt schwer sein, eine



Veränderung der Sitte, in dem Sinne, daß man sich bereits am Sonnabend mit allem, was man nöthig hat, versieht, zu bewirken. Die Machtvollkommenheit, die dem Bundesrathe eingeräumt werden sollte, geht zu weit und birgt die Gefahr, daß durch zu viel Dispensationen die Wirksamkeit des ganzen Gesetzes behindert werde. Gerade weil in der mustergiltigen, unter vorsichtiger Erwägung von sachverständiger Seite ergangenen Verordnung der königlichen Regierung zu Düsseldorf (vom 24. Juni 1884) eine so vorzügliche Vorarbeit vorlag, hätte man auf Grund derselben eine endgiltige Regelung der Frage fürs Reich versuchen können. Was aber die der Ortspolizeibehörde zugestandene Berechtigung anlangt, so muß die Furcht auftauchen, daß trotz der erwähnten Kontrolle die Sonntagsfrage im Deutschen Reiche sehr verschieden gehandhabt und beantwortet werden würde. Endlich soll die gesammte land- und forstwirthschaftliche Arbeit von den Segnungen des Sonntagsgesetzes ausgeschlossen bleiben!

Es gelang dem Entwurfe nicht, in der Sitzung vom 9. Mai 1885 die Majorität zu erlangen. Gleichzeitig mit dem Kommissionsberichte ging von nationalliberaler Seite — Buhl, Böttcher und Genossen —, der Antrag ein, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, Erhebungen darüber anzuordnen, ob und in welchem Umfange die Beschäftigung von Arbeitern, Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen an Sonn- und Festtagen in gewerblichen und kommerziellen Betrieben verboten werden kann. Die Diskussion spitzte sich nun dahin zu, ob die Kenntniß von den gegenwärtigen Zuständen bereits für ein Gesetz mit bestimmtem Inhalte ausreiche oder nicht. Von nationalliberaler Seite wurde überdies hervorgehoben, daß das Verbot der Sonntagsarbeit in seiner Ausdehnung auf die Werkstätten wohl zu weit gegangen sei. In dem Punkte, daß die Frage spruchreif sei und einer Enquete nicht bedürfe, waren Konservative, Centrum und Sozialdemokratie einig. In längerer Rede, die über die Sonntagsruhe viel vortreffliches enthält, setzte der Abgeordnete Lieber auseinander, daß die düsseldorfer Verordnung von 1884 in der Hauptsache die Lösung enthalte. Was dort möglich sei, könne im ganzen Reiche in gleicher Weise ausgeführt werden. Maßgebend für die Haltung des Reichstages wurde die Ansicht des Fürsten Bismarck, der zum Theil wiederholte, was er bereits am 9. Januar 1882 in Beantwortung einer Hertlingschen Interpellation gesagt hatte, und sich dahin aussprach, daß eigentlich nur ein geringer Theil der deutschen Arbeiter sich der Sonntagsruhe noch nicht erfreue. Diejenigen, die am Sonntag arbeiteten, seien darauf angewiesen und man müsse sich vergewissern, ob der durch das Verbot für sie eintretende

Ausfall ihrer Einnahmen von ihnen ertragen werden könne, ohne sie zu schädigen. Auch werde die Exportfähigkeit mancher Industrieen fraglich, wenn eine derartige einschneidende Maßregel sie träfe. Der vorliegende Entwurf sei höchstens als der Rahmen zu einem Gesetze anzusehen und wenn dem Bundesrathe die Ausfüllung desselben zugedacht werde, so müsse ihm auch die Möglichkeit geboten werden, sich Material zu verschaffen, um diese Aufgabe zu erledigen. Fürst Bismarck trat daher gegen den Gesetzentwurf auf und befürwortete eine weitere Ermittelung von Thatsachen.

So wurde denn die Angelegenheit im Reichstage vertagt. Der Reichskanzler aber bethätigte sein Interesse für die ganze Frage, indem er mittels Rundschreiben vom 5. Juli desselben Jahres bei den verbündeten Regierungen die Vornahme von Erhebungen darüber anordnete, in welchem Umfange die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen thatsächlich vorkomme und inwieweit eine Beschränkung derselben ohne Schädigung berechtigter Interessen möglich sei. Diesem bedeutsamen Schritte verdankt man die Zusammenstellung über die in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen betreffend die Ruhe an Sonn- und Feiertagen, die Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen[1]), und den Generalbericht, betreffend die Ergebnisse der Erhebungen[2]). Dem Wunsche des Fürsten, die Meinung der Arbeiter in möglichst unabhängiger und unbeeinflußter Weise zu vernehmen, ist in dieser Enquete vollauf Genüge geschehen. Neben den Aeußerungen von 39 269 Arbeitgebern liegen solche von 30 651 Arbeitnehmern vor. Außerdem wurden Handels- und Gewerbekammern, Innungen, Gewerbevereine, Krankenkassen und Vereine sowohl der Arbeitgeber als der Arbeiter um ihre Ansicht befragt und auf diese Weise ein außerordentlich reichhaltiges Material zusammengebracht. Die Durchführung der Enquete geschah derartig, daß ein Fragebogen entworfen wurde, der den Ermittelungen zu Grunde gelegt werden sollte, und in dem erwähnten Schreiben des Reichskanzlers auf die vornehmlich in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte verwiesen wurde. Welche Behörden mit der Leitung betraut werden sollten, war den Landesregierungen anheimgestellt. In den meisten Bundesstaaten wurden die ordentlichen Verwaltungsbehörden dazu ausersehen, so in Preußen die Regierungen, in Bayern die Kreisregierungen, in Baden die Be-

1) In 3 Bänden. Berlin 1887.
2) Drucksachen Nr. 107 des Reichstages von 1887.

zirksämter. Im Königreich Sachsen leiteten für die ihrer Aufsicht unterstellten Bezirke die Gewerbeinspektionen die Erhebungen. In Württemberg geschahen die Erhebungen durch die Centralstelle für Gewerbe und Handel. Die Unternehmer und Arbeiter wurden theils schriftlich, theils mündlich befragt. Manche der Aeußerungen wuchsen zu förmlichen Gutachten über die gesammten einschlägigen wirthschaftlichen und technischen Verhältnisse der betreffenden Industrieen oder Betriebe. Vielfach aber wurde auch den gestellten Fragen ein nur mangelhaftes Verständniß entgegengebracht und zeigte sich augenscheinlicher Mangel an Fähigkeit, die Tragweite der gestellten Fragen zu beurtheilen. Die mündliche Vernehmung der Arbeiter wurde durch Vergütung der Reisekosten und Zeitversäumniß aus Reichsmitteln erleichtert.

Das Material, wie es schließlich beim Reichsamte des Innern einging, erschien in dreierlei Gestalt. Nicht wenige Erhebungsgebiete sandten das zusammengekommene Material in seinem ursprünglichen Zustande ab. Andere schickten für jeden der in Betracht kommenden Industriezweige die in Gemäßheit des Fragebogens ermittelten Verhältnisse in Form einer an den letzteren sich anschließenden Gesammtdarstellung ein. Dritte endlich boten nicht ähnliche Zusammenstellungen für einen ganzen Bezirk einheitlich, sondern gesondert für die Aufsichtsbezirke der einzelnen Unterbehörden oder einzelner öffentlicher Organe innerhalb derselben. Der auf diese Weise gewaltig angeschwollene Stoff füllt drei starke Bände. Die Quintessenz derselben ist in dem erwähnten Generalberichte zur Darstellung gekommen. An der Hand desselben, aber unter gleichzeitiger Benutzung der Ergebnisse selbst, sei nun im folgenden Abschnitte auf die hauptsächlichsten Resultate aufmerksam gemacht.

(Schluß im nächsten Heft.)

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht.

(Fortsetzung.)

Von

Otto Gierke.

Dritter Abschnitt.

System und Geltungsbereich des Entwurfes.

Das System des Entwurfes ist das bekannte Pandektensystem: einem im ersten Buch vorangestellten „Allgemeinen Theil" folgen in vier weiteren Büchern „Recht der Schuldverhältnisse", „Sachenrecht", „Familienrecht" und „Erbrecht". Abweichend von der üblichen Anordnung ist hierbei die Behandlung des Obligationenrechtes vor dem Sachenrecht. Diese Umstellung bietet zwar einzelne Vortheile, widerspricht aber der natürlichen Anschauungsweise und dem Grundgedanken eines organischen Aufbaues der Privatrechtssätze. Da wir die Sachenrechte als unmittelbare Herrschaft der Person über die Sache denken, erscheinen sie uns als ursprünglichere und einfachere Erscheinungsformen der durch das Privatrecht gewährten Willensmacht, als die durch die Beziehung der Person zu einer anderen Person vermittelten Forderungsrechte.

Die Vertheilung der behandelten Materien in die einzelnen Bücher lehnt sich ebenfalls an die gebräuchlichen Pandektenkompendien an. Die Lehren von den Sachen im allgemeinen und vom Besitz sind nicht in den allgemeinen Theil gestellt, sondern eröffnen das Sachenrecht. Sorgfältig ist die Scheidung zwischen den dem allgemeinen Theil überwiesenen Sätzen über Rechtsgeschäfte überhaupt und den Regeln über die Begründung von Schuldverhältnissen durch Rechtsgeschäft durchgeführt. Die Schenkung ist im Recht der Schuldverhält-

nisse erledigt. Das Vorkaufsrecht an Grundstücken und die Reallasten sind als dingliche Rechte deutscher Herkunft anerkannt und daher dem Sachenrecht zugetheilt. Daß auch der Nießbrauch an Rechten und an einem Vermögen und das Pfandrecht an Rechten im Sachenrecht behandelt werden, ist vom Standpunkte des Entwurfes aus inkonsequent, jedoch sachlich angemessen.

Die Anordnung der verschiedenen Bestandtheile innerhalb jedes Buches weicht nur selten von dem Herkommen der Pandektenlehre ab. Nicht überall ist sie zu billigen. Doch ist davon besser bei Besprechung der einzelnen Theile des Entwurfes die Rede.

Daß das Pandektensystem unvollkommen ist, wird von niemand bezweifelt. Unvollkommen indeß ist jedes System! Der lebendigen Wirklichkeit, in welcher das einzelne Rechtsinstitut durch eine Fülle von Zusammenhängen mit zahlreichen anderen Rechtsinstituten verknüpft wird und aus diesem unendlich vielgliedrigen Konnex ein die mannigfach verschlungenen Lebensverhältnisse deckendes Ganze erwächst, vermag kein System mit seinen logischen Schubfächern und seinem einfachen Nacheinander gerecht zu werden. Für ein Gesetzbuch wie für die Doktrin ist das System ein unentbehrliches, jedoch nothwendig mangelhaftes Hilfsmittel. Das System des Preußischen Landrechtes beruht unbestreitbar auf einer genialeren Konzeption und einem tieferen Grundgedanken. Gleichwohl ist es in wichtigen Stücken verfehlt, indem es einer einseitigen Betrachtungsweise zu Liebe das Zusammengehörige aus einander reißt. Es ist überdies durch die seitherige Entwickelung der Wissenschaft wie des Lebens überholt. Würde jetzt der Versuch unternommen, in ähnlicher Weise ein ganz neues System von tieferem geistigen Gehalt aufzustellen, so würde derselbe vermuthlich noch weniger gelingen. Obwohl daher das Pandektensystem auf einem ziemlich äußerlichen Eintheilungsgrunde beruht, so ist doch eine Anlehnung an dieses durch lange Gewöhnung uns vertraut gewordene System kaum zu vermeiden.

Dasselbe bedarf jedoch einer Erweiterung. Denn in der überkommenen Gestalt ist es nicht blos mit der unvermeidlichen Einseitigkeit jedes Systems behaftet, sondern durchaus unzulänglich, indem es für eine Fülle lebendiger Privatrechtsverhältnisse keine Unterkunft bietet. Wird der allgemeine Theil auf die Bestimmung der Voraussetzungen, der Elemente, der durchgehenden Entstehungs-, Veränderungs- und Aufhebungsformen und des Schutzes der Privatrechtsverhältnisse beschränkt, so müssen die besonderen Theile für alle einzelnen Gattungen von Privatrechtsverhältnissen Raum haben. Dies

ist jedoch bei der gegenwärtigen Viertheilung nicht der Fall. Dieselbe geht von den durch die Privatrechtsverhältnisse begründeten Befugnissen aus, die sie sodann nach ihrem Objekt unterscheidet. Dabei liegt eine geschichtlich erwachsene Vorstellungsweise zugrunde, welche bei jeder einzelnen Befugniß ein konkret bestimmtes Herrschaftsobjekt als unmittelbaren Gegenstand der privatrechtlichen Willensmacht denkt, dagegen in den in entfernterer oder unbestimmterer Weise von solcher Willensmacht etwa ergriffenen Sachen oder Personen nur mittelbare Beziehungsobjekte erblickt. Jenachdem nun als Kern eines Privatrechtsverhältnisses das unmittelbare Machthaben über eine Sache, über ein bestimmt begrenztes Handeln einer anderen Person, über eine andere Persönlichkeit als solche oder über die leer gewordene Stelle einer weggefallenen Persönlichkeit erscheint, ergeben sich die Kategorien des Sachenrechtes, des Forderungsrechtes, des Familienrechtes und des Erbrechtes. Es giebt aber Privatrechte, die in keine dieser Kategorien passen. Denn zunächst haben gewisse Privatrechte, die gleich den Sachenrechten absolute Rechte sind und somit Untersagungsbefugnisse gegen jedermann enthalten, außer diesem unbestimmten Kreise verpflichteter Personen kein anderes Objekt, als einen Bestandtheil der eigenen Persönlichkeitssphäre des Berechtigten. Sollen sie dem hergebrachten System eingegliedert werden, so lassen sie sich nur entweder als Rechte an der eigenen Person („Individualrechte" oder besser „Persönlichkeitsrechte") oder aber unter Verselbständigung des durch sie gegen Eingriffe geschützten Persönlichkeitsgutes als Rechte an unkörperlichen Gütern („Immaterialgüterrechte") denken. Sodann aber erschöpft das Familienrecht keineswegs diejenigen Privatrechtsverhältnisse, durch welche Personen als solche verbunden und für einander als unmittelbarer Gegenstand eines Machthabens gesetzt werden. Vielmehr kennt unser Recht auch außerhalb des Familienrechtes personenrechtliche Gemeinschaften und steigt vor allem im Körperschaftsrecht noch innerhalb der Privatrechtsordnung zu personenrechtlichen Beziehungen zwischen Gesammtpersonen und ihren Gliedpersonen auf.

Ein vollständiges Privatrechtssystem müßte also zunächst einen besonderen Abschnitt zur Aufnahme der Persönlichkeitsrechte bilden. Ob diejenigen absoluten Rechte, deren Objekt als ein von der Persönlichkeit losgelöstes und in sich werthvolles immaterielles Gut vorstellbar ist, als Immaterialgüterrechte abzutrennen sind, ist eine Frage zweiten Ranges. Nothwendig ist diese Spaltung nicht. So gut wie die Kategorien der „Sachenrechte" und der „Forderungsrechte" für

sehr verschiedenartige Gebilde Raum haben, so daß höchst persönliche und übertragbare, unvererbliche und vererbliche, gesetzlich begründete und individuell erworbene Rechte darunter zusammengefaßt werden, bietet auch der gedankliche Rahmen der Persönlichkeitsrechte für die Entfaltung ungleichartiger Typen Raum. Insbesondere werden die Rechte dieser Gattung durch die Aufnahme und Entwickelung eines vermögensrechtlichen Gehaltes zwar mannigfach umgestaltet, jedoch auch hierdurch niemals ihres in der Persönlichkeit wurzelnden Kernes beraubt. Mithin gehören hierher zuvörderst die unmittelbar aus der Persönlichkeit fließenden Rechte auf Leib und Leben, auf Freiheit und auf Ehre; desgleichen die mit der Zugehörigkeit zu einer besonderen Personenklasse gegebenen Rechte, wie Adel und sonstiges Standesrecht; weiter die gesetzlich begründeten oder besonders erworbenen Rechte auf Vornahme gewisser, der allgemeinen Freiheit entzogener Handlungen, wie die privatrechtlichen Gewerbebefugnisse (z. B. Zwangs- und Bannrechte), die ausschließlichen Okkupationsrechte (Jagdrechte, Fischereirechte u. s. w.) und andere Monopolrechte; sodann die Namenrechte mit Einschluß des kaufmännischen Firmenrechtes; nicht minder die Rechte auf sonstige Persönlichkeitszeichen, wie das Markenrecht; endlich die Urheberrechte und das Erfinderrecht. Wird die Eigenart aller dieser Rechte anerkannt, so finden sie die angemessenste Stelle in einem vor das Sachenrecht gestellten „Personenrecht". Hier können dann zugleich, wie das Sachenrecht mit der Lehre von den Sachen überhaupt beginnt, die allgemeinen Rechtssätze vorangeschickt werden, welche sich auf Erwerb und Verlust und auf etwaige Unterschiede der Persönlichkeit beziehen.

Es ist ein entschiedener Mangel, daß der Entwurf ein besonderes Personenrecht nicht bildet. Er handelt von den Personen lediglich im allgemeinen Theil, in dessen zweitem Abschnitt er über Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit und einige rechtlich erhebliche Zustände des einzelnen Menschen Bestimmungen trifft (§§ 3—40). An sich unanfechtbar, harmonirt doch die Aufnahme des hier geregelten Details in den allgemeinen Theil wenig mit der gänzlichen Ausweisung der Lehre von den Sachen aus diesem ersten Buche. Der allgemeine Theil könnte sich sehr wohl auf die Feststellung, welches die Subjekte des Privatrechtes sind, beschränken, müßte jedoch auch die Objekte des Privatrechtes bezeichnen und abgrenzen. Dagegen ließen sich die Vorschriften über Erwerb und Verlust und über Unterschiede der Persönlichkeit zweckmäßig mit den Normen über das Recht der Persönlichkeit verbinden. Vorausgesetzt freilich, daß es ein Recht der Persönlichkeit giebt! Dem Entwurf aber ist ein solches Recht nicht nur dem Namen nach fremd,

sondern er vermeidet auch dessen sachliche Anerkennung. Nur den unmittelbar aus der Persönlichkeit fließenden Anspruch auf Achtung der leiblichen Unversehrtheit, der Freiheit und der Ehre bringt er in der Lehre von den „Schuldverhältnissen aus unerlaubten Handlungen" indirekt zur Geltung, indem er am Schluß des § 704 sagt: „Als Verletzung eines Rechtes im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist auch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der Ehre anzusehen." Die Motive bemerken hierzu, diese Vorschrift sei „nothwendig, weil mit Grund bezweifelt werden kann, ob diese höheren Güter als Rechte bezeichnet werden können, aber gerade sie auch des Schutzes bedürfen, der ihnen bei einer engeren Auffassung der Schadenszufügung oft gefehlt hat" (II, S. 728). Es scheint also wirklich, als wolle der Entwurf den obersten Persönlichkeitsrechten die Eigenschaft von Rechten absprechen, sie jedoch in einer bestimmten Richtung als Rechte fingiren, um so auf künstliche Weise die Unterlage einer Deliktsobligation zu gewinnen! Kann denn aber ein Gedankensystem gesund sein, demzufolge jemand, der mich verwundet, einsperrt, verleumdet, sich einer „Rechtsverletzung" gegen mich nicht schuldig macht, so daß mir erst durch eine Fiktion zu einem Ersatzanspruch verholfen werden muß? Es wäre wahrlich die Aufgabe des deutschen Gesetzbuches, mit einer so engherzigen Doktrin offen zu brechen und die ausdrückliche Anerkennung dieser für jedermann unantastbaren Persönlichkeitsrechte an die Spitze der Privatrechtsordnung zu stellen! Von den in der Zugehörigkeit zu einer besonderen Personenklasse wurzelnden Persönlichkeitsrechten schweigt der Entwurf völlig, weil er das Prinzip der abstrakten Gleichheit der Individuen im Privatrecht durchführt, die Ausnahmen aber in die von ihm ausgeschlossenen Sonderrechtsgebiete verweist und die hierzu erforderlichen Vorbehalte für das Einführungsgesetz aufspart. In der allgemeinen Personenlehre ist nicht einmal vom Unterschiede der Geschlechter die Rede. Ebensowenig begegnet eine positive oder negative Bestimmung über den Einfluß der Staatsangehörigkeit, des Standes, des religiösen Bekenntnisses und der Ehrminderung auf die privatrechtliche Stellung der Personen. Was insbesondere den Stand angeht, so soll zwar das gesammte Recht des hohen Adels unberührt bleiben, aus dem Gesetzbuch selbst aber nichts hierüber erhellen. Den niederen Adel will man zwar auch nicht abschaffen, glaubt aber seiner Erwähnung überhoben zu sein, weil mit ihm Vorrechte im Gebiet des Privatrechtes nicht mehr verbunden sein sollen. Der Entwurf enthält daher keinerlei Rechtssätze über Erwerb und Verlust oder über Arten des Adels, nimmt

nicht einmal bei der Aufstellung der Regel, daß das angenommene Kind den Familiennamen des Annehmenden erwirbt (§ 1622), auf den Fall des adligen Namens Rücksicht und merzt sogar die übliche Bestimmung aus, daß die Frau dem Stande des Mannes folgt (§ 1274). Mit der Beseitigung der Standesvorrechte ist jedoch keineswegs jede privatrechtliche Bedeutung des Standes aufgehoben. Insbesondere bleibt die Abhängigkeit besonderer Familienrechte (z. B. aus Familienfideikommissen oder Familienstiftungen) vom Adel oder von einer bestimmten Art des Adels bestehen. Wenn die Motive trotzdem den Adel nur als „Stand im publizistischen Sinne“ betrachten wollen und alle Regeln über denselben in das öffentliche Recht verweisen (Bd. IV, S. 107, 712 und 983), so verkennen sie das praktische Bedürfniß einer gemeinrechtlichen Lösung derjenigen Fragen, deren Entscheidung bisher aus dem gemeinen deutschen Privatrecht geschöpft wurde. Auch von Gewerbeberechtigungen, ausschließlichen Aneignungsrechten und sonstigen Rechten auf Vornahme gewisser, nicht allgemein freigegebener Handlungen weiß der Entwurf nichts, überläßt vielmehr alles, was im gegenwärtigen Privatrecht davon sich noch findet, dem Gewerberecht, Jagdrecht, Fischereirecht und anderen ausgeschlossenen Gebieten. Unter den Namenrechten verbannt er das Firmenrecht und die etwa auszugestaltenden gewerblichen Namenrechte völlig aus seinem Horizont, während er über die Befugniß zur Führung eines bürgerlichen Namens nsoweit Bestimmungen trifft, als dieselbe aus Familienverhältnissen fließt (§§ 1274, 1455, 1497, 1622). Wieder aber geht er der ausdrücklichen Anerkennung des Namenrechtes aus dem Wege. Die Motive (Bd. IV, S. 1005—1006) führen freilich aus, es könne, sobald das Gesetz eine derartige Befugniß beilege, „nicht zweifelhaft sein, daß dadurch für die betreffende Person ein subjektives Privatrecht auf Führung dieses bestimmten Familiennamens begründet wird und daß dieses Recht einen absoluten Charakter hat“. Auch ergebe sich hiermit von selbst die Möglichkeit einer Feststellungsklage zum Schutze des bestrittenen Namenrechtes und im Falle eines sich als unerlaubte Handlung darstellenden schädigenden Widerspruches zugleich die Möglichkeit einer Schadensersatzklage, mit welcher dann zugleich die Beseitigung dieses Widerspruches erzielt werden könne. Allein warum spricht dann das Gesetzbuch nicht selbst diese Rechtssätze aus, welche in den Motiven nur durch eine ziemlich umständliche und nicht unanfechtbare Deduktion aus einer Kombination verschiedener Gesetzesparagraphen abgeleitet werden? Und die Motive selbst geben zu, daß sich aus dem Entwurf keine Entscheidung der weiteren Frage gewinnen lasse, ob auch ein das Namen-

recht beeinträchtigender Widerspruch, welcher keine Schadensersatzklage zu erzeugen geeignet ist, mindestens einen Anspruch auf Unterlassung fernerer Beeinträchtigungen begründet. Sie trösten hierüber mit der Erwägung, daß solche Fälle „selten und von geringer praktischer Wichtigkeit" seien. Ueberdies aber handle es sich hier „um eine allgemeinere Frage, welche sich auch bei allen anderen im Gesetzbuch nicht speziell geregelten absoluten Rechten, insbesondere auch bei den auf die immateriellen Güter sich beziehenden Rechten erhebt". Man sollte meinen, daß der Entwurf nur eine um so dringendere Veranlassung gehabt habe, dieser Frage näher zu treten! Vor allem aber konstatiren die Motive, daß der Entwurf absichtlich keine Entscheidung darüber getroffen hat, ob und inwieweit das Namenrecht einen zivilrechtlichen Schutz gegen unbefugte Führung des gleichen Namens genießt. Sie wollen ein allgemeines privatrechtliches Verbietungsrecht gegen Namenanmaßung nicht anerkennen, stellen es indeß als zweifelhaft hin, ob nicht wenigstens dann ein solches Recht begründet ist, „wenn die unbefugte Führung eines bestimmten Namens objektiv geeignet ist, den Schein falscher Familienangehörigkeit zu erregen". „Da (aber) mit der Lösung dieser Frage Theorie und Praxis erst in neuerer Zeit eingehender sich befaßt haben, ohne in dieser Beziehung bislang zu einem festen Resultate und zu einer Einigung über das Wesen des hier in Rede stehenden Rechtes gelangt zu sein, so ist es als bedenklich erachtet, der wissenschaftlichen Entwickelung durch eine gesetzliche Entscheidung der Frage vorzugreifen, zumal auch die bestehenden Gesetzbücher einer solchen Entscheidung sich enthalten haben und nicht zu besorgen ist, daß aus dem Schweigen des Gesetzes eine erhebliche Gefährdung der Rechtssicherheit sich ergeben werde." Welche Argumentation! Eine Argumentation aber, die in jeder Zeile nur allzugetreu den Geist dieses Entwurfes wiederspiegelt! Schon der Gedanke, daß das Gesetzbuch schöpferisch vorgehen und einem nach Anerkennung ringenden Postulat unseres modernen Rechtsbewußtseins Gestalt verleihen könne, wird ängstlich abgewiesen. Wie soll denn die „wissenschaftliche Entwickelung" ausreichen, wo es positives Recht zu schaffen gilt? Gewohnheitsrecht könnte helfen, aber Gewohnheitsrecht soll es ja nicht mehr geben! Hier ist also der schöpferische Beruf der Gesetzgebung gewissermaßen mit Händen zu greifen. Unser Rechtsbewußtsein verlangt in der That einen privatrechtlichen Schutz des bürgerlichen Namens gegen unbefugte Verwendung durch Dritte, und ein praktisches Bedürfniß zur gesetzlichen Einführung dieses Schutzes besteht in vollem Maße. Soll der berühmte Schriftsteller wirklich es dulden müssen, daß ein anderer seinen Namen

braucht, um unter ihm pseudonyme Bücher zu schreiben? Hat der Künstler keinen Anspruch auf Schutz gegen die Verwendung seines Namens durch einen talentlosen, aber geschäftskundigen Nachahmer? Dazu kommen andere Fälle von Eingriffen in das Namenrecht, welche in den Motiven nicht einmal berührt werden, obschon sie im Leben bereits zu heftigen Erörterungen geführt haben. Man denke z. B. an den Mißbrauch eines bekannten Namens zur Benennung einer Romanfigur oder eines im Schauspiel auf dem Theater vorgeführten Lustspielhelden. Wer der Privatrechtsordnung den Schutz nicht blos der Vermögensinteressen, sondern auch der idealen Güter des Individuums zuweist, wird nicht zweifeln können, daß hier überall ein privatrechtlicher Schutz gerechtfertigt ist. Aehnlich verhält es sich mit den dem Namenrecht verwandten Zeichenrechten. Das kaufmännische Markenrecht scheidet der Entwurf aus. Von sonstigen Zeichenrechten spricht er nicht, obschon die Motive gelegentlich die Existenz eines Wappenrechtes zugestehen (Bd. IV, S. 1005). Von vornherein sind schließlich die wichtigsten Persönlichkeitsrechte, die Urheberrechte und das Erfinderrecht, aus dem System des Entwurfes verbannt. Die Motive sprechen öfter von diesen aus geistiger Schöpfung entspringenden Rechten, die sie als Rechte an immateriellen Gütern zu bezeichnen pflegen. Allein sie scheinen es als selbstverständlich anzusehen, daß das bürgerliche Gesetzbuch keine Bestimmung über solche durch besondere Reichsgesetze geregelten Rechte zu treffen habe. Wir kommen auf das Verhalten des Entwurfes zu den Sonderrechtsgebieten zurück. Hier sei nur im Voraus bemerkt, wie nicht nur das System des gemeinen bürgerlichen Rechtes weit genug angelegt sein müßte, um auch den in Spezialgesetzen normirten Privatrechten Unterkunft zu bieten, sondern auch gewisse leitende Grundsätze über Wesen und Wirksamkeit derartiger Rechte in das bürgerliche Gesetzbuch gehören. Die Motive selbst weisen in einer oben bereits angeführten Stelle auf ein derartiges Bedürfniß hin.

Werden die Rechte an der eignen Person (mit Einschluß der sogenannten Immaterialgüterrechte) in einem an die Spitze des Systems der besonderen Privatrechte gestellten „Personenrecht" erledigt, so erscheint es zweckmäßig, die nicht familienrechtlichen personenrechtlichen Gemeinschafts- und Körperschaftsverhältnisse in einem an den Schluß des ganzen Systems gerückten Abschnitt zusammenzufassen. Hinter das Familien- und Erbrecht träte dann also das „Gemeinschafts- und Körperschaftsrecht". Diese Anordnung entspräche dem im preußischen Landrecht durchgeführten Gedanken eines Vorschreitens vom Individualrecht zum Sozialrecht. Sie würde

die mit dem Familienrecht anfangende Erhebung der Privatrechtsordnung über eine bloße Koordination getrennter Individuen deutlich machen und da ihr Ende finden, wo mit der Hervorbringung privatrechtlicher Gemeinwesen zugleich die Grenze des Privatrechtes erreicht ist und das Gebiet des öffentlichen Rechtes beginnt.

Der Entwurf weiß nichts von einem solchen Rechtstheile. Er empfindet nicht einmal eine Lücke des Systems, welche der Ausfüllung durch eine derartige Erweiterung der Pandektenschablone bedürfte. Denn abgesehen von einigen Zugeständnissen, die er im Familienrecht dem deutschen Gemeinschaftsgedanken macht, kennt er überhaupt keine echte Gemeinschaft. Und ebensowenig kennt er eine als Gemeinwesen ausgestaltete Körperschaft. Sein streng individualistischer Gedankenbau hat außerhalb des Familienrechtes für personenrechtliche Verknüpfungsverhältnisse keinen Raum.

Was zunächst die Gemeinschaftsverhältnisse betrifft, so faßt der Entwurf alle Gemeinschaften ohne eigene Persönlichkeit als rein individualistische Beziehungen zwischen getrennten Personen auf. Den deutschrechtlichen Gedanken der gesammten Hand verschmäht er. Nur bei der ehelichen Gütergemeinschaft hat er ihn bis zu einem gewissen Maße zu Grunde gelegt. Auch hier hat er ausweislich der Motive (Bd. IV, S. 330 ff.) sich nur mit schwerem Herzen zu einer in seinen Augen so anomalen Konstruktion entschlossen. Beinahe hätte er, um der „Einfachheit" willen und um die Pandektenlogik nicht zu durchlöchern, den ungeheuerlichen Schritt gewagt, die Gütergemeinschaft auf das Alleineigenthum des Mannes am Gesammtgut zu bauen. So bringt er denn selbst bei der ehelichen Gütergemeinschaft das Rechtsprinzip der gesammten Hand nur verschämt und unvollkommen zur Geltung und vermeidet insbesondere die ausdrückliche Formulirung und positive technische Bezeichnung des von der normalen „Gemeinschaft nach Bruchtheilen" abweichenden Verhältnisses. Im Uebrigen führt er bei jeder von ihm behandelten Gemeinschaft entweder das Antheilsprinzip oder das Solidarprinzip vollständig durch, erkennt daher bei keiner von ihnen ein personenrechtliches Band als wirksam an. Er läßt weder nach außen eine Zusammenfassung der Theilhaber zu einer in bestimmter Verbundenheit einheitlich berechtigten und verpflichteten Personengesammtheit gelten, noch gesteht er nach innen die Geltung einer von den antheiligen Sondersphären unterschiedenen und nur durch die Gesammtheit in ihrer Verbundenheit beherrschten Gemeinsphäre zu. Kann er die Annäherung an den Gedanken der gesammten Hand nicht überall ganz vermeiden, so bringt er doch nur auf Umwegen

durch künstliche Mittel einen entsprechenden thatsächlichen Erfolg zustande, ohne den Grundsatz der Unverbundenheit der Subjekte als solcher zu opfern. Darum schweigt er zunächst im allgemeinen Theile in der Lehre von den Rechtssubjekten völlig über die Rechtssubjektivität von Personenmehrheiten. Läßt jede Gemeinschaft das Fürsichsein der betheiligten Individuen unberührt, so bedarf es ja in in der That keiner Bestimmungen über die Art und Weise, in welcher Personen gemeinschaftlich berechtigt oder verpflichtet sein können. Das Eigenthümliche liegt dann immer nur in der Beschaffenheit der gesonderten Befugnisse und Verbindlichkeiten, welche sich aus dem Zusammenstoße mehrerer Subjekte für die einzelnen Subjekte sowohl Dritten gegenüber als im Verhältniß zu einander ergeben. Seinem eigentlichen juristischen Kern nach ist alles Gemeinschaftsrecht eigentlich vielmehr ein Sonderungsrecht! In diesem Sinne behandelt der Entwurf die Gemeinschaftsverhältnisse lediglich an verschiedenen Stellen des Systems der reinen Individualrechte. Von der „Gemeinschaft" ex professo spricht er im dritten Titel (§§ 762—773) des vierten Abschnittes des Obligationenrechtes, welcher „Einzelne Schuldverhältnisse aus anderen Gründen" überschrieben ist, und giebt schon hierdurch zu erkennen, daß er in echt römischer, aber vollkommen undeutscher Weise die Gemeinschaft von der actio communi dividundo her denkt. Außerdem normirt er im ersten Abschnitt des Obligationenrechtes die „Schuldverhältnisse mit einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern" (§§ 320 — 341) und erwähnt später Gesammtschuldverhältnisse aus Mitbürgschaft (§ 673), Delikt (§ 713 —714) und Quasidelikt (§ 731). Im Sachenrecht regelt er besonders das Miteigenthum als einen im Sinne des römischen condominium aufgefaßten Anwendungsfall der communio (§§ 946—951), spricht allgemein von der Eintragung gemeinschaftlicher Rechte in das Grundbuch (§ 827), trifft einzelne Bestimmungen über gemeinschaftlichen Besitz (§§ 799, 817), Grenzgemeinschaft (§§ 854—855), Miteigenthum aus Verbindung und Vermischung (§§ 891, 892, 895 Abs. 3), gemeinschaftliche Grundgerechtigkeiten (§ 976) und gemeinschaftlichen Nießbrauch (§ 1012) und ordnet die Lastengemeinschaft aus Korrealverhältnissen bei Dienstbarkeiten (§ 975), Reallasten (§§ 1056 Abs. 2, 1058 Abs. 1), Hypotheken (§§ 1071, 1078, 1131) und Faustpfändern (1150). Dazu treten die Gemeinschaftsverhältnisse des Familienrechtes und die im Schlußtitel des Erbrechtes (§§ 2151—2164) unter der charakteristischen Ueberschrift „Auseinandersetzung der Miterben" behandelte Erbengemeinschaft. In gleichem Geiste erledigt der Entwurf die „Gesellschaft" unter dem Gesichtspunkte eines rein

obligationenrechtlichen Vertrages, welcher als solcher lediglich bestimmte „Schuldverhältnisse" unter den Kontrahenten erzeugt, möglicherweise aber eine „Gemeinschaft" herbeiführt, bei der dann zwar einige Modifikationen des gewöhnlichen Gemeinschaftsrechtes eintreten, jedoch das innere Wesen der Gemeinschaft keine Wandlung erfährt. Er stellt daher die „Gesellschaft" im dreizehnten Titel des zweiten Abschnitts des Obligationenrechtes (§§ 629—659) mitten unter allerlei anderen „Schuldverhältnissen aus Rechtsgeschäften unter Lebenden" und zwar sonderbarerweise zwischen der „Einbringung von Sachen bei Gastwirthen" und der „Leibrente" dar. Im Einklang mit dieser Systematik hält er dann auch inhaltlich die „Gesellschaft" im Rahmen der römischen societas und einer mit ihr verbundenen communio fest. Nur die auf Betreibung eines Erwerbsgeschäftes gerichtete Gesellschaft kann nach § 659 diesen Rahmen überschreiten, indem sie die Geltung des Rechtes der offenen Handelsgesellschaft für sich vereinbaren kann. Hiermit erlangt sie dann freilich eine ganz andere rechtliche Qualität und gewinnt zugleich im System die ihr vom Handelsgesetzbuch angewiesene Stellung einer personenrechtlichen Gemeinschaft. Allein sie scheidet eben gleichzeitig aus dem System des bürgerliches Rechtes aus. In diesem ist für eine deutschrechtliche Gesellschaft kein Platz. Und so ist die Systematik des Entwurfes in Ansehung der Gemeinschaftsverhältnisse in der That ein bedeutungsvolles Symptom seiner individualistischen Grundrichtung, mit welcher sich ein echtes Gemeinschaftsprinzip nicht verträgt.

Die Körperschaftsverhältnisse berührt der Entwurf lediglich in dem „Juristische Personen" überschriebenen dritten Abschnitt des Allgemeinen Theils (§§ 41—63). An diese Stelle aber gehören doch neben dem allgemeinen Ausspruch, daß und welchen Verbänden privatrechtliche Persönlichkeit zusteht, höchstens die Sätze über Entstehung und Untergang der Verbandspersonen, den Umfang und die etwaigen Unterschiede ihrer Rechtsfähigkeit und ihre äußere Handlungsfähigkeit. Auch diese Sätze werden zweckmäßiger mit dem übrigen Körperschaftsrecht aus dem allgemeinen Theil ausgeschieden. Ebenso muß schon aus praktischen Gründen das Stiftungsrecht dem Körperschaftsrecht nachfolgen. Unter allen Umständen aber ist für das gesammte innere und, soweit es von ihm bedingt wird, auch für das äußere Körperschaftsrecht nicht leicht eine minder passende Stätte aufzufinden, als sie ihm der Entwurf anweist. Hier handelt es sich ja doch um eine Fülle eigenartiger und in sich abgeschlossener besonderer Rechtsverhältnisse, welche unmöglich da zu erledigen sind, wo blos von den Voraussetzungen der Rechtsverhältnisse die Rede ist. Diese Rechtsverhältnisse sind über-



dies von zusammengesetzter und theilweise sehr verwickelter Struktur und gehören um so weniger in einen einleitenden Abschnitt. Wenn die unbeschreibliche Dürftigkeit der körperschaftsrechtlichen Normen des Entwurfes die Ungehörigkeit seiner Systematik weniger fühlbar macht, so nehmen sich doch seine Bestimmungen über Einzelheiten des Verfassungsrechtes, über die Schicksale des Vermögens einer erloschenen Körperschaft und über Liquidation und Konkurs in der Nähe der Eingangspforte des Gesetzbuches sonderbar genug aus. Nun aber denke man sich gar den gesammten Inhalt der besonderen Gesetze über privatrechtliche Körperschaften, das Aktiengesellschaftsrecht, Genossenschaftsrecht, Gewerkschaftsrecht u. s. w. diesem Abschnitt, in dem es doch der Idee nach Platz finden müßte, thatsächlich eingefügt, um die Mißgestalt eines derartigen Systems zu ermessen. Und doch! Der Entwurf konnte gar nicht anders verfahren, wenn anders er sich selbst treu bleiben wollte! Die schroffe Durchführung des Pandektensystems ist auch hier keine äußere Zufälligkeit, sondern ergab sich mit innerer Nothwendigkeit aus dem treibenden individualistischen Grundgedanken. Für den Entwurf ist die „juristische Person" ein *künstliches Individuum*, welches durch eine Fiktion beschafft wird, um als Träger eines für bestimmte Zwecke verselbständigten Vermögens zu fungiren. Der Begriff dieser Persönlichkeit erschöpft sich in der „Fähigkeit, Vermögensrechte und Vermögenspflichten zu haben"; soweit aber solche Vermögensrechte oder Vermögenspflichten für eine Körperschaft begründet sind, tritt dieselbe ihren Mitgliedern wie Dritten durchweg als ein ihnen fremdes Einzelwesen gegenüber. Darum sind die *personenrechtlichen* Verhältnisse zwischen einer Gesammtperson und ihren Gliedpersonen von vornherein aus dem Horizont der Privatrechtsordnung verbannt: für eine Körperschaftsgewalt und die einzelnen aus ihr fließenden Rechte und Pflichten ist im Bereiche des Privatrechts ein Subjekt nicht aufzufinden. Da nun aber unbestreitbar das innere Körperschaftsrecht mit seinen Machtbefugnissen, Stimmrechten u. s. w. zwar bei öffentlich-rechtlichen Verbänden in das öffentliche Recht, dagegen bei privatrechtlichen Körperschaften in das Privatrecht gehört, so erhalten wir ein Privatrechtssystem, das für eine Fülle wichtiger Privatrechte schlechthin keine Stätte hat. Vielleicht will der Entwurf ihnen den Rang eigentlicher „Rechte" überhaupt absprechen, andernfalls irren sie nur heimathlos umher! Die *vermögensrechtlichen* Verhältnisse zwischen Körperschaften und ihren Mitgliedern werden zwar von diesem Schicksal nicht betroffen. Ihnen aber steht nach der Auffassung des Entwurfes irgend ein Anspruch auf eine besondere Stellung im

System in keinem Falle zu. Denn immer handelt es sich nur um Beziehungen zwischen einem künstlichen Individuum und natürlichen Individuen, wobei die Subjekte sich zu einander genau so verhalten, als wären sie beliebige an sich unverbundene und nur zufällig mit einander in Verkehr gerathene Einzelwesen. Mithin müssen die gewöhnlichen Kategorien des individualistischen Sachenrechtes und Obligationenrechtes, welche doch in Wahrheit nur da passen, wo eine Körperschaft und deren Mitglied in eine von ihrer Zusammengehörigkeit unabhängige Beziehung zu einander treten, auch für die juristische Bewältigung des gesammten vermögensrechtlichen Inhaltes der im körperschaftlichen Verfassungsrecht wurzelnden gemeinheitlichen und gliedmäßigen Befugnisse und Verbindlichkeiten ausreichen. Vor allem kann den mit der Mitgliedschaft verknüpften Sonderrechten und Sonderpflichten irgend eine spezifische rechtliche Beschaffenheit nicht zuerkannt werden. Der Entwurf geht ihrer Erwähnung vorsichtig aus dem Wege. Was sollte er auch mit ihnen beginnen? In seine Welt der koordinirten natürlichen und künstlichen Einzelwesen tritt der germanische Gedanke einer genossenschaftlichen Vermögensordnung nicht ein. Hier ist kein Raum für alle jene lebensvollen und gerade in der Gegenwart so reich entwickelten Gemeinschaftsformen, bei denen die Herrschaftsbefugnisse über ein Vermögensobjekt nach genossenschaftlichem Prinzip in einheitliches Gesammtrecht einer Körperschaft und vielheitliche Sonderrechte ihrer Glieder zerlegt und doch zugleich durch die Körperschaftsverfassung zum Ganzen zusammengefügt werden. Wollen sie als legitime Bildungen in diesem System unterkommen, so mögen sie sich pressen und zerstückeln lassen, bis sie in die Pandektenschablone hineinpassen. Der Entwurf kennt keine Genossenschaft! Er kennt überhaupt kein Gemeinwesen! Seine Körperschaft ist nicht die höchste Steigerung, sondern die Negation der Gemeinschaft! So kann denn auch für ihn der Eintritt der Körperschaft in das Privatrecht eine Erweiterung des Pandektensystems nicht veranlassen. Das große Gebiet des privatrechtlichen Sozialrechtes und des durch die Verflechtung in eine Gemeinlebensordnung sozialrechtlich umgebildeten Individualrechtes bleibt ihm ein unentdecktes Land. —

Diese Unzulänglichkeit des vom Entwurfe durchgeführten Systems ist sicherlich ein Mißstand. Immerhin jedoch handelt es sich insoweit, als nur die äußere Anordnung und Vertheilung des Stoffes in Frage steht, um eine verhältnißmäßig untergeordnete Sache. Das System erlangt ja keine Gesetzeskraft. Mag ein Rechtsverhältniß an ungeeigneter Stelle geregelt sein, so wird es doch hier-

durch an der Entfaltung seines wahren Gehaltes dann nur wenig behindert werden, wenn es in sachlicher Hinsicht die seinem Wesen entsprechenden Normen empfängt. Weniger noch werden die in besondere Reichs- und Landesgesetze verwiesenen Privatrechtsverhältnisse die Kraft zur Durchsetzung ihrer Eigenart dadurch einbüßen, daß ihnen das System des gemeinen bürgerlichen Rechtes keine Stätte offen hält. Dieses System erweist sich ja freilich als unfähig, die ihm gestellte Aufgabe zu lösen. Denn ein wahrhaft „gemeines" Recht müßte die Sonderrechte nicht ausschließen, sondern umrahmen. Doch bleibt nun eben vor den Gittern dieses ängstlich abgeschlossenen Bezirkes freies Feld, auf welchem sich die Sonderrechte ihr eigenes System schaffen mögen!

Allein das System des Entwurfes hat nicht blos die Bedeutung einer äußerlichen Schachtelung, sondern ist zugleich der Ausdruck eines in sich abgerundeten inneren Gedankenzusammenhanges. Wir haben gesehen, wie überall die Mängel der Systematik auf der Enge des Gesichtskreises beruhen, in welchem der Entwurf vermöge seiner Identifizirung des gemeinen deutschen Privatrechtes mit dem Pandektenrecht befangen bleibt. Hier aber handelt es sich um einen tiefen und verderblichen Fehler in der Grundanlage dieser Kodifikation. Der Verfasser dieser Zeilen hat vor der Veröffentlichung des Entwurfes auf die Gefahr hingewiesen, welche in der von vornherein beabsichtigten Ausscheidung aller möglichen „Sonderrechte" gelegen war [1]). In welchem Maße aber die damals ausgesprochenen Befürchtungen sich bewahrheiten würden, ließ sich nicht voraussehen. Der Entwurf hat nicht nur keinen Versuch gemacht, „seinen Gedankenbau weit und hoch genug aufzurichten, um das ganze deutsche Privatrecht einschließlich der in Spezialgesetze verwiesenen Materien geistig zu umspannen und zu beherrschen". Er hat sich nicht nur „kühl ablehnend gegen diejenigen auf deutschem Boden erwachsenen Privatrechtsinstitute verhalten, welche den Gedanken der sozialen Bedingtheit alles Individualrechtes in altbewährten Formen durch die Jahrhunderte gerettet oder in verheißungsvollen Anfängen neu verwirklicht haben". Nein! Mit dem ihm eigenen folgerichtigen Fanatismus hat er alles ausgemerzt, was nur daran erinnern könnte, daß es außerhalb der Welt der romanistischen Schulbegriffe noch eine andere Welt giebt. Nicht einen einzigen Rechtssatz nimmt er auf, der einen Ausblick in die Gebiete eröffnete, auf denen auch fernerhin die germanische Rechtsidee frei und selbständig walten soll. Ja nicht einmal die Vorbehalte, welche zur Sicherung des Fortbestandes aller dieser

---

1) Im zweiten Hefte dieses Bandes vom Jahrbuch, S. 18 (418).

Sonderrechte erforderlich sind, fügt er seinem Texte ein: er verweist sie in das Einführungsgesetz, damit wenigstens der äußeren Erscheinung nach das romanistische Gedankensystem des Gesetzbuches sich rein und makellos darstelle. Nun klafft der tiefe, unversöhnliche Zwiespalt! Mögen Wissenschaft und Praxis zusehen, wie sie sich mit ihm abfinden. Auf dem Boden des gemeinen Rechtes kann nun die orthodoxe Dogmatik ihre Triumphe feiern. Von ihrem Standpunkte aus hat dieses gesammte ketzerische Sonderrecht nur die Bedeutung eines prinziplosen „jus singulare“, in welchem aus allerlei Nützlichkeitserwägungen „contra rationem juris“ verstoßen oder aus „polizeilichen“ Gründen die Logik des echten Privatrechtes durchbrochen wird. Die Sonderrechte selbst aber werden sich nimmermehr in die Rolle eines solchen singulären Rechtes ergeben. Sie werden vielmehr in kräftigster Weise die ihnen immanenten Prinzipien entfalten und bald von der einen, bald von der anderen Seite her die ungebrochene Macht der germanischen Rechtsidee offenbaren, mit welcher ein aus allen organischen Zusammenhängen herausgerissenes und durch die Ausrottung des Gemeinschaftsgedankens verstümmeltes Privatrecht ewig unvereinbar ist. So bekommen wir denn wirklich als „gemeines“ Recht statt einer lebendigen und in die Zukunft wirkenden Einheit eine todte individualistische Schablone, die durch jede aus seinem Rahmen herausschreitende Rechtsbildung Lügen gestraft wird. Die „Sonderrechte“ aber entbehren des festen Haltes und des geistigen Zusammenhanges, den sie auf dem mütterlichen Boden des gemeinen Rechtes zu suchen hätten.

Selbstverständlich sind wir weit davon entfernt, die Ausscheidung einer Fülle privatrechtlicher Normenkomplexe aus dem Gesetzbuche prinzipiell zu verwerfen. Wir halten sie im Gegentheil nicht blos für ein durch die Umstände auferlegtes Gebot, sondern für ein innerlich begründetes Ergebniß unserer Rechtsentwickelung. Denn einerseits ist im modernen Recht die germanische Neigung, für besondere Lebenskreise auch ein eigenthümliches Recht auszugestalten, keineswegs erloschen. Und so weit hier umfassende und vielgliedrige Bildungen vorliegen, die in Spezialgesetzen kodifizirt oder zu solcher Kodifikation geeignet sind, ist deren vollständige Aufnahme in das Gesetzbuch nicht erforderlich und zum Theil nicht angemessen. Insbesondere ist die spezialgesetzliche Regelung dann gerechtfertigt, wenn ein derartiges Sonderrecht in verschiedene Gebiete des Privatrechtes eingreift oder privatrechtliche und öffentlichrechtliche Rechtssätze zu einem einheitlichen Ganzen verbindet. Andrerseits wollen wir ja zwar die Einheit, aber nicht die Uniformität des deutschen Privatrechtes herstellen. Unser gemeines Recht soll überall

da für landesrechtliche Besonderheiten Raum lassen, wo tiefgewurzelte Stammeseigenthümlichkeiten, durchgreifende Unterschiede der sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse oder dringende lokale Bedürfnisse der Gleichförmigkeit widerstreben.

Allein der Entwurf geht zunächst bei der Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluß einer Materie keineswegs blos von diesen in der Natur der Dinge begründeten Erwägungen, sondern großentheils von ganz anderen Gesichtspunkten und Stimmungen aus. Ihm genügt zur Ablehnung eines Gegenstandes jede Inkongruenz desselben mit der abstrakten romanistischen Gedankenschablone. Was nicht in den Pandektenlehrbüchern steht, hat von vornherein die Vermuthung wider sich, daß es auch nicht in das bürgerliche Gesetzbuch gehöre. Schon die Berührung einer Privatrechtsregel mit dem öffentlichen Recht, ja schon der politische oder sozialpolitische Beigeschmack eines Rechtssatzes rechtfertigt in seinen Augen die Aussperrung. Vor allem sind die rein deutschrechtlichen Institute von Hause aus als unbefugte Eindringlinge verdächtig. Sie müssen überhaupt zunächst einmal die Präsumtion widerlegen, daß sie bloße „trümmerhafte" Reste der Vergangenheit, überlebte Erzeugnisse „mittelalterlicher" Rechtsanschauungen und somit zum „Absterben" reif sind. Gelingt ihnen aber der Nachweis ihrer Lebenskraft, so bleiben sie immer doch „an sich anomal", wie dies die Motive vom germanischen Pfändungsrecht sagen (vergl. oben S. 902 Anm. 2) und orthodoxe Vertreter des romanistischen Dogmas selbst vom Urheberrecht und Erfinderrecht noch heute behaupten. So hat denn der Entwurf eine Reihe von Materien grundlos ausgeschlossen, die er, wenn er seine Aufgabe wirklich lösen wollte, mindestens in den Grundzügen gemeinrechtlich regeln mußte. Wir haben in dem Aufsatz über „die Stellung des künftigen bürgerlichen Gesetzbuches zum Erbrecht in ländlichen Grundbesitz" nachzuweisen gesucht, daß ein deutsches bürgerliches Gesetzbuch, wenn es auch das Hausrecht des hohen Adels, das Lehnrecht und das Recht der gesetzlichen Stammgüter auszuscheiden Anlaß hat, doch die Familienfideikommisse nicht übergehen darf. Der Entwurf enthält nichts über sie! In Uebereinstimmung mit den Wünschen der berufensten Sachkenner haben wir die Aufnahme einer nach dem Prinzip des Anerbenrechtes geordneten Sondererbfolge in Landgüter in das Gesetzbuch gefordert. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß der Entwurf sich in Schweigen hüllt! Von sonstigen Instituten des deutschen Bauernrechtes ist sicherlich die Gutsabtretung mit Vorbehalt des Altentheils der gemeinrechtlichen Regelung fähig und bedürftig. Der

Entwurf verspricht nur in einer Anmerkung zu dem Titel über Leibrentenverträge (S. 145), daß das Einführungsgesetz den Landesgesetzen vorbehalten werde, „für den mit der Ueberlassung eines Gutes in Verbindung stehenden Leibgedingsvertrag, Leibzuchtsvertrag, Altentheilsvertrag oder Auszugsvertrag Vorschriften zu erlassen, welche in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung für die Vertragschließenden maßgebend sind!" Seit Jahren beginnt sich die Ueberzeugung Bahn zu brechen, daß das gesetzliche Verbot des getheilten Eigenthums, wie es in den meisten Staaten besteht, über das Ziel hinausschießt und vielmehr umgekehrt eine Wiederbelebung der deutschrechtlichen Erbpacht oder die Einführung einer verwandten modernen Rechtsform uns noth thut. In Preußen hat die Ansiedlungsgesetzgebung mit der Schaffung des „Rentengutes" einen ersten Schritt in dieser Richtung gewagt. Der Entwurf weiß nichts von einem getheilten Eigenthum, einer erblichen Landleihe oder irgend einer gebundenen Besitzform, enthält aber ebensowenig ein Verbot solcher Bildungen, sondern will durch eine Bestimmung des Einführungsgesetzes den Landesgesetzen „die Emphyteuse das Erbzinsrecht und das Erbpachtrecht" anheimgeben. Er hält sich also auch hier in einer wichtigen legislativen Frage, bei deren Lösung es sich um große sozialpolitische Gesichtspunkte von allgemeiner Tragweite handelt, vollkommen neutral. In ähnlicher Weise verfährt er hinsichtlich der gesetzlichen Einschränkungen der Theilbarkeit des Grundeigenthums (S. 178). Nicht ohne Widerstreben hat er einige allgemeine Sätze über Reallasten aufgenommen. Allein er überläßt nicht nur den Landesgesetzen neben der Regelung der Ablösung von Reallasten die souveräne Entscheidung, ob sie die Begründung der Reallasten überhaupt oder gewisse Arten der Grundbelastung verbieten oder beschränken wollen (S. 239), sondern enthält sich auch jeder Vorschrift über einzelne Formen der Reallast und versäumt insbesondere die Gelegenheit, durch eine schöpferische gesetzgeberische That den fruchtbaren Gedanken des alten Rentenkaufes in verjüngter Gestalt zu erneuern und in einer gemeinrechtlich geordneten ablöslichen Bodengülte dem Grundbesitz eine seiner Natur entsprechende Kreditform zu bieten. Auch bei den Grunddienstbarkeiten begnügt er sich mit einer abstrakten Schablone, während er alle Fragen von lebendiger Wirklichkeit den Partikularrechten überläßt. Eine Anmerkung belehrt uns (S. 221), daß das Einführungsgesetz den Landesgesetzen das Verbot oder die Einschränkung bestimmter Grunddienstbarkeiten und die Regelung ihrer Ablösung anheimgeben, vielleicht aber auch den Fortbestand derjenigen landesrechtlichen Vorschriften sichern wird, „welche für Grunddienstbar-

keiten eines gewissen Inhaltes das Maß der darin begriffenen Befugnisse und Verbindlichkeiten regeln". Ein Vorbehalt der letztgedachten Art scheint ganz unvermeidlich, da der Entwurf nicht einmal den Namen einer konkret bestimmten Grunddienstbarkeit enthält und doch unmöglich die Absicht verfolgen kann, das gesammte geltende Recht hinsichtlich der Weide-, Beholzigungs-, Wege- und Wassergerechtigkeiten, der Gebäudeservituten u. s. w. ohne jeden Ersatz wegzufegen. Man sollte aber meinen, gewisse altherkömmliche und in ganz Deutschland übereinstimmende Sätze über den Inhalt der wichtigsten Grunddienstbarkeiten hätten in das Gesetzbuch selbst gehört! Daß der Entwurf die Gesetzgebung über Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegung der Grundstücke und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nicht in seinen Bereich zieht, wird man billigen können. Dagegen läßt sich mit Grund bezweifeln, ob der Entwurf das gesammte Wasserrecht mit Einschluß des Mühlen-, Flötz- und Flößereirechtes, des Fischereirechtes und des Deich- und Sielrechtes ausschließen und lediglich dem Einführungsgesetz die Ueberweisung dieser Materien an die Partikularrechte vorbehalten durfte (vergl. Anm. zu S. 176). Denn hier befinden wir uns ja doch, wie jeder Blick in eine Darstellung des deutschen Privatrechtes lehrt, im Besitz einer Reihe von gemeingiltigen deutschen Rechtssätzen, die man im deutschen Gesetzbuch wiederzufinden erwartet. Darüber hinaus aber fordert unser Rechtsbewußtsein im Einklange mit einer deutlich erkennbaren Tendenz unserer neueren Rechtsentwickelung die Anerkennung und allgemeine Durchführung gewisser Prinzipien, denen Bahn zu brechen die Aufgabe unseres künftigen gemeinen Rechtes gewesen wäre. Aehnlich verhält es sich mit dem Forstrecht und namentlich auch mit dem Jagdrecht. Insbesondere ist es eine zwar sehr bequeme, aber eines deutschen Gesetzbuches unwürdige Passivität, wenn die Frage des Wildschadensersatzes mit Schweigen übergangen wird. Fast wie eine Verstümmelung des gemeinen Rechtes erscheint der völlige Ausschluß des Enteignungsrechtes. Daß der Entwurf das deutschrechtliche Institut der eigenmächtigen Pfändung nicht aufgenommen hat, ist schon oben als Mißgriff bezeichnet worden. Im Obligationenrecht des Gesetzbuches vermißt man unter anderem den Verlagsvertrag, der hier eine passendere Stätte als im Handelsrecht fände. Ungerechtfertigt ist auch die Verweisung des gesammten Versicherungsrechtes in das Handelsrecht. Daß nun gar der Entwurf nicht ein Wort über das Gesinderecht bringt, ist eine ebenso charakteristische wie bedauerliche Unterlassung. Am schlimmsten aber steht es um das vorgeschlagene gemeine Körperschaftsrecht, welches ein wahrhaft

klläglicher Torso ist. Denn nicht nur soll das Einführungsgesetz „die Vorschriften über Verwaltung und Beaufsichtigung der Körperschaften und Stiftungen und über die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit derselben" dem Landesrecht vorbehalten, sondern es wird durch den Text des Entwurfes selbst neben der Entscheidung über die Schicksale des Vermögens einer erloschenen Körperschaft (§ 49) vor allem die Beantwortung der Kardinalfrage nach Bestand oder Nichtbestand einer Körperschaft (§ 42) etwaigen besonderen Reichsgesetzen und in Ermangelung solcher den Landesgesetzen zugeschoben [1])!

Durch solche ungebührlichen Ausschließungen, von denen uns noch manches Beispiel begegnen wird, verengt und entleert der Entwurf das künftige gemeine Privatrecht. Immerhin läßt sich über das richtige Maß der Stoffvertheilung zwischen dem Gesetzbuch und den Spezialgesetzen streiten. Von Hause aus verfehlt aber ist die vom Entwurfe beliebte Art und Weise der Grenzziehung zwischen den aufgenommenen und den ausgeschiedenen Materien. Denn anstatt zwischen ihnen nach Möglichkeit eine organische Verbindung herzustellen, erstrebt der Entwurf ihre mechanische Trennung.

Sobald die Behandlung irgend einer Materie als Sonderrechtsgebiet feststeht, ist sie für den Entwurf nicht mehr in der Welt. Er nimmt nun überhaupt an keiner Stelle auf sie Rücksicht, entfaltet seine Rechtssätze unbekümmert um das ihnen von dort her drohende Dementi und überläßt es dem Einführungsgesetz, die erforderlichen Ausnahmen zu verfügen. Offenbar zeichnet so das Gesetzbuch selbst ein vollkommen falsches Bild des wirklich geltenden Rechtes. Was soll uns denn dieses glatte gemeine Recht, wenn es sich hinterher als eine doktrinäre Abstraktion herausstellt, die vor dem Leben nicht zu bestehen vermag? Warum erfahren wir nicht mindestens sofort aus dem Text des Gesetzbuches, welche Einschränkungen eine von ihm aufgestellte Regel erleidet? Ein bürgerliches Gesetzbuch, welches den Anspruch erhebt, das gesammte Privatrecht insoweit zu regeln, als es nicht selbst eine Ausscheidung vollzieht, übernimmt doch hiermit auch die Pflicht, ein volles und ganzes Privatrecht zu bieten! Es darf sich nicht in einen stillen Winkel zurückziehen, in dem es seine logischen Fäden un-

1) Diese Ungehörigkeit findet sich näher beleuchtet in meinem für den XIX. Deutschen Juristentag (Verhandlungen Bd. II, S. 159—811) erstatteten Gutachten über die Frage: „An welche rechtlichen Voraussetzungen kann die freie Korporationsbildung geknüpft werden?" Uebereinstimmend Rosin in dem über die gleiche Frage abgegebenen Gutachten (a. a. O. S. 137 ff.), sowie Hölder im Archiv f. civil. Praxis, Bd. 73 S. 41 ff.

gestört abspinnen kann, sondern muß sich in das Zentrum der lebendigen Wirklichkeit stellen, um von hier aus mit der Kraft allgemeiner Gedanken auch die fernsten Räume der Privatrechtsordnung zu beherrschen. So hätte der Entwurf überall da, wo er die Fortgeltung von Spezialgesetzen in Aussicht nimmt, dies durch einen ausdrücklichen Rechtssatz aussprechen, zugleich aber die hiermit eingeführten Grundgedanken sich aneignen und bei der Ausgestaltung seines Gedankensystems zu Rathe ziehen müssen. Und hierbei macht es natürlich keinen wesentlichen Unterschied, ob das fragliche Sonderrechtsgebiet besonderen Reichsgesetzen oder dem Landesrecht anheimfällt.

Wie fern dem Entwurfe jegliche Absicht einer derartigen organischen Verknüpfung des künftigen gemeinen Rechtes mit den ausgeschlossenen Sonderrechten liegt, mögen einige Beispiele zeigen.

So regelt er das Grundeigenthum ohne alle Rücksichtnahme auf die Fülle deutschrechtlicher Verhältnisse, welche auch fernerhin hier den römischen Eigenthumsbegriff Lügen strafen sollen. In § 849 heißt es: „Das Recht des Eigenthümers eines Grundstückes erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter derselben“. Daß dieser Lieblingssatz der romanistischen Doktrin durch das Bergrecht umgestoßen wird, soll erst aus dem Einführungsgesetz erhellen. Er würde freilich besser überhaupt gestrichen, da er in seiner unbedingten Fassung eine Absurdität aussagt, während er insoweit, als er einen vernünftigen Sinn hat, sich von selbst versteht[1]). Das Grundeigenthum, welches bis zum Mittelpunkt der Erde reicht, ist gegenüber den modernen unterirdischen Anlagen ein Unding: am Ende könnten gar die Alpenbesitzer über dem Gotthardtunnel, die schwerlich vor dessen Bohrung befragt oder enteignet sind, eine Tunnelstrecke vindiciren und zusperren! Man denke auch an den in den Zeitungen besprochenen Fall des Engländers, der infolge eines Grundstückskaufes Anspruch auf die blaue Grotte von Capri erhob. Mit dem Eigenthum an der Luftsäule steht es gegenüber den Telegraphen- und Telephondrähten in unsern Großstädten kaum anders. Auch wird man doch kaum dem Luftschiffer vorwerfen dürfen, daß er sich unaufhörlich des unbefugten Betretens fremder Grundstücke schuldig mache! Allein der Satz des § 849 ist echt römisch und darf also im deutschen Gesetzbuch nicht fehlen! Mit ihm wird nebenbei das in verschiedenen deutschen Gauen alteingebürgerte und be-

1) Vgl. die geistvollen Ausführungen von Kuntze, Kojengenossenschaften und Geschoßeigenthum, S. 69 ff.



währte Institut des Geschoßeigenthums oder sogenannten horizontal getheilten Eigenthums hinfällig. Der Entwurf kennt es in der That nicht. Doch lehrt eine Anmerkung (S. 217), daß das Einführungsgesetz die Landesgesetze ermächtigen soll, diesem deutschrechtlichen Verhältniß thatsächlich das Leben zu fristen. Nur darf es beileibe nicht als das anerkannt werden, was es wirklich ist! Ein „Eigenthum" an einzelnen Stockwerken oder Gelassen eines Gebäudes ist ja „logisch unmöglich". Der partikuläre Gesetzgeber wird daher vom gemeinen Rechte her zu einer theoretischen Konstruktion des Geschoßeigenthums gezwungen, durch welche es in ein „Miteigenthum an einem mit einem Gebäude versehenen Grundstück" umgedeutet wird, wobei „eine derartige gegenseitige Belastung der Antheile der Miteigenthümer" stattfindet, „daß den einzelnen Miteigenthümern das Recht zusteht, bestimmte Theile des Gebäudes ausschließlich zu benutzen". In dieser seine Blöße deckenden Vermummung ist das häßliche Institut zwar immer noch nicht salonfähig geworden, so daß es in die Hallen des Gesetzbuches Einlaß fände, kann jedoch in dessen Vorhalle allenfalls geduldet werden. Der Gesetzgeber aber hat durch eine doktrinäre Gewaltthat das naturwüchsige Gebilde des deutschen Rechtes seinem wahren Wesen entfremdet und in seiner praktischen Brauchbarkeit verkümmert[1]). Dem § 849 geht in § 848 an der Spitze des von „Inhalt und Begrenzung des Eigenthums" handelnden Titels ein allgemeiner Satz voran, welcher dem Eigenthümer das Recht zugesteht, „mit Ausschließung Anderer nach Willkür mit der Sache zu verfahren und über dieselbe zu verfügen". Diese schroffe Formulirung des römischen Eigenthumsbegriffes wird dann freilich sofort durch den Zusatz ermäßigt: „soweit nicht Beschränkungen dieses Rechtes durch Gesetz oder durch Rechte Dritter begründet sind". Und in den §§ 850—867 stellt der Entwurf selbst eine Reihe nachbarrechtlicher Einschränkungen des Grundeigenthums fest. Allein indem im übrigen im Text des Gesetzbuches von keinerlei gesetzlichen Beschränkungen des Grundeigenthums die Rede ist, und weder die durch Agrar-, Wasser-, Deich-, Forst-, Bau-, Gewerberecht u. s. w. bewirkte Gebundenheit, noch die Zulässigkeit der Enteignung, noch die Fälle eines gebundenen Eigenthums an besonderen Güterarten, noch die Rechtsverhältnisse an öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch auch nur erwähnt werden, entsteht doch ein vollkommen schiefes Bild. In Wirklichkeit verkehrt ja glücklicherweise schon heute unser geltendes deutsches Recht jene angebliche Willkürherrschaft des Eigenthümers bei dem Eigen-

---

1) Den näheren Nachweis findet man bei Kunze a. a. O. S. 73 ff.

thum an Grund und Boden in ihr Gegentheil! Der Entwurf kann dies nicht ändern. Allein er wahrt zum mindesten den Schein, als stehe das romanistische Dogma für alle Zeiten unantastbar fest! Als sei auch für uns „an sich" der Inhalt des Grundeigenthums dem des Eigenthums an Fahrniß völlig gleich und dort wie hier bis zu einer ausschließlichen und absoluten Herrschaft über den Sachkörper ausgeweitet! Als sei nun gar die ungleiche Bestimmung des Inhaltes des Privateigenthums infolge der geschichtlichen oder natürlichen Unterschiede der Grundstücke ohne jede prinzipielle Bedeutung! Als habe die besondere Ausgestaltung des Eigenthums am Walde oder am Wasser oder an Landgütern, oder an städtischen Bauplätzen, oder an öffentlichen Straßen, oder an Kirchen und Gottesäckern mit dem Wesen des Eigenthums selbst nicht das Mindeste zu thun! Mag nun immerhin das Einführungsgesetz diesen schönen Schein zum guten Theil zerstören, so bleiben wenigstens die Linien des „reinen" Privatrechtes durch alle jene Beugungen des Eigenthumsbegriffes unentstellt. Was verschlägt es demgegenüber, wenn dieses reine Privatrecht zu einer unwahren Abstraktion verblaßt und sich mit seinen Fiktionen in eine stille Ecke flüchten muß, in welche die Brandung des Lebens nicht hineinfluthet?

In ähnlicher Weise verhält sich der Entwurf im Obligationenrecht zu dem Prinzip der Vertragsfreiheit. Er führt auch hier das individualistische System fast vorbehaltlos durch. Wer nur den Text des Gesetzbuches zur Hand nimmt, muß zu dem Glauben gelangen, daß es von nun an sozialrechtliche Schranken der Vertragsfreiheit nicht mehr geben soll. So würde nach dem Wortlaut des Entwurfes die Wucherfreiheit wiederum zu den Grundrechten des Deutschen zählen. Erst das Einführungsgesetz soll den Fortbestand des Wuchergesetzes und der Gesetze über das Pfandleihgewerbe verfügen. Wird aber hierdurch nicht der Schein erweckt, als entspreche „an sich" die schrankenlose Freiheit wucherlicher Ausbeutung dem Prinzip eines „reinen" Privatrechtes, während für etwaige, durch die Noth des Lebens erzwungene Ausnahmebestimmungen nur in prinziplosen Anhangsgesetzen Raum sei? Man lese ferner die wenigen glatten Sätze über den „Dienstvertrag" (§§ 559—566), welche das gesammte Recht der geistigen und körperlichen Lohnarbeit umspannen und grundsätzlich regeln wollen. Abgesehen von der Vorschrift des § 564, welche dem „Dienstverpflichteten" im Falle lebenslänglicher oder übermäßig langer Bindung nach Ablauf von zehn Jahren ein Kündigungsrecht mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist gewährt, enthalten sie keine einzige auf Schranken der Vertragsfreiheit hinweisende Bestimmung. Vielmehr erscheint ihnen

zufolge der Dienstvertrag durchweg als freier Kauf und Verkauf der Waare „Arbeit", welcher die Selbstergebung in jede Art von Dienstbarkeit, sei sie thatsächlich selbst der Sklaverei verwandt, möglich macht. Und die sittliche und soziale Seite des Dienstverhältnisses wird höchstens durch § 562 berührt, wonach „bei einem dauernden, die Erwerbsthätigkeit des Dienstverpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältniß derselbe des Anspruches. auf die vertragsmäßige Vergütung dadurch nicht verlustig wird, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden während einer nicht erheblichen Zeit an der Dienstleistung verhindert wird". Im übrigen ist von den Abwandlungen, welche das abstrakte Vertragsrecht da erleiden muß, wo das Dienstverhältniß die ganze Persönlichkeit ergreift, nicht die Rede. Der Schutz der Persönlichkeit liegt außerhalb des Horizontes der „reinen" Privatrechtsordnung. Das „bürgerliche Recht" weiß nichts davon, daß der durch Dienstverhältnisse bewirkte Eintritt in eine Hausgemeinschaft, in einen Berufsverband, in einen geschäftlichen oder gewerblichen Organismus, in einen jener in Wahrheit zu modernen Herrschaftsverbänden ausgestalteten Zusammenhänge, welche die Erwerbsgesellschaft der Gegenwart durchziehen, eigenartige gegenseitige Verbindlichkeiten von sittlichem und sozialem Gehalt erzeugen muß. Nun soll ja freilich das in besonderen Reichsgesetzen enthaltene Handels- und Gewerberecht mit seinen Bestimmungen über Handelsgehilfen, Schiffer und Schiffsmannschaft, Gesellen und Lehrlinge, Fabrikarbeiter und sonstige Lohnarbeiter, sowie in der Hauptsache das landesgesetzliche Gesinderecht, das berggesetzliche Recht der Bergleute und wohl noch einiges andere Sonderrecht unberührt bleiben. Allein im Texte des Gesetzbuches findet sich wieder nicht die leiseste Anspielung auf alle diese Dinge. Sie liegen außerhalb des echten Privatrechtes, welches sich auch hier nicht über eine rein individualistische, im Grunde todte und werthlose Schablone erhebt.

Wir werden später davon zu sprechen haben, daß der Entwurf im Widerspruch mit dem deutschen Rechtsbewußtsein und rückschreitend hinter alle sonstigen modernen Gesetzgebungen die Verbindlichkeit zum Schadenersatz prinzipiell nur auf Verschulden gründet und lediglich in einigen schon vom römischen Rechte anerkannten Ausnahmefällen hiervon abweicht. Diese geradezu anachronistische Romanisirung des gemeinen deutschen Rechtes ist bedauerlich genug. In einer Fülle reichs- und landesgesetzlicher Sonderbestimmungen soll aber wiederum im Einklange mit dem deutschen Rechtsgedanken die Haftung für fremdes Verschulden auf Grund besonderer Verhältnisse fortbestehen

und zum Theil auch die Haftung aus bloßer Verursachung eines Schadens anerkannt bleiben. Nur darf auch hier durch keinerlei Bezugnahme auf solche Verstöße des Singularrechtes gegen die ratio juris das „reine" Privatrecht getrübt werden!

Giebt es ferner nicht zu denken, daß im ganzen Entwurf die Worte Sonn- und Festtag nicht vorkommen?

Der Entwurf führt das Prinzip abstrakter Rechtsgleichheit der Personen bis zum Nivellement durch. Einige Ausnahmen, die er selbst zu statuiren genöthigt ist, sucht er möglichst zu verstecken. Daß aber diese Uniformität des Privatrechtes für alles, was Menschenantlitz trägt, durch besonderes Reichs- und Landesrecht sehr viel erheblichere Durchbrechungen erfahren soll, sagt erst das Einführungsgesetz. So schweigt das Gesetzbuch vor allem über das Hausrecht des hohen Adels. Wäre es aber nicht würdiger, den Fortbestand und den Umfang desselben durch einen offenen und klaren Satz des deutschen Gesetzbuches zu gewährleisten und zu begrenzen, als das Sonderrecht der landesherrlichen Familien und der ehemals reichsständischen Häuser durch eine Ausnahmebestimmung in einem Nebengesetz gewissermaßen einzuschmuggeln? Oder soll vielleicht die gewaltige Thatsache des deutschen Privatfürstenrechtes hierdurch als ein eigentlich überlebter Rückstand der Geschichte gekennzeichnet werden, den man nur eben bis auf weiteres noch dulden muß? Auch auf die für Beamte und Militärpersonen fortgeltenden besonderen Rechtssätze deutet der Text des Gesetzbuches nicht hin; nicht einmal das Militärtestament nimmt er auf. Ebensowenig erfährt man aus dem Gesetzbuch etwas von der Fortgeltung des Sonderrechtes der Kaufleute und sonstiger gewerblicher Berufsstände. In gleicher Weise enthält sich der Entwurf jedes Hinweises auf die privatrechtliche Bedeutung der Reichs- und Staatsangehörigkeit und auf die Rechtsstellung der Fremden. Er schließt sogar die Regelung des internationalen Privatrechtes aus. So kann denn nun freilich in dieser „reinen" Privatrechtsordnung das Prinzip der absoluten Gleichheit, mit der keine besondere Färbung des Rechtes durch die Zugehörigkeit der Persönlichkeit zu einem bestimmten Lebenskreise verträglich ist, scheinbar triumphiren. Wieder aber fehlt es an jedem Zusammenhange zwischen dem abstrakten Schema des Gesetzbuches und den außerhalb desselben im Widerspruch mit seinem Grundprinzip entfalteten Rechtsbildungen.

Durch die Ausschließung des Handels-, See- und Wechselrechtes glaubt der Entwurf zugleich jeder Rücksichtnahme auf die allgemeinen Rechtsgedanken überhoben zu sein, welche auf diesen Ge-



bieten sich in eigenthümlichen Rechtsinstituten ausprägen. Ein wahrhaft gemeines deutsches Privatrecht aber dürfte nicht in solcher Enge verharren. Sein Gedankenbau müßte auch diese umfassenden Anbauten überwölben und dürfte jedenfalls nicht durch die Errichtung künstlicher Schranken die Kommunikation mit ihnen abschneiden. Wenn dagegen das bürgerliche Gesetzbuch nichts von einem Recht der Werthpapiere, nichts von einem Sondervermögen, nichts von einer beschränkten Haft weiß und die Begriffe der „Gemeinschaft", der „Gesellschaft" und der „Körperschaft" dergestalt faßt, daß die Konstruktion der Rhederei, der Handelsgesellschaften, der Aktienvereine und der eingetragenen Genossenschaften mit der Zertrümmerung der zivilrechtlichen Kategorien beginnen muß, so verzichtet ein solches gemeines Recht von vornherein auf die ihm gebührende Suprematie. Ebenso hätte der Entwurf die Urheberrechte und das Erfinderrecht mit ihrer Verweisung in besondere Reichsgesetze nicht zugleich völlig aus seinem Gesichtskreise verbannen dürfen, vielmehr diesen und verwandten Rechten eine Stätte im System bereiten und allgemeine Grundsätze für sie aufstellen müssen. Und auch zum Gewerberecht und zu der gesammten Sozialgesetzgebung hätte er ein anderes Verhältniß gewinnen können, wenn er überhaupt irgend eine innere Verbindung mit dem Sozialrecht gesucht hätte.

Wahrlich! Ein gemeines Recht, das sich in dieser Weise gegen die lebensvollen, triebkräftigen Gedanken abschließt, die rings umher in Sonderrechten frei und ungehindert walten, geräth in Gefahr, in ähnlicher Weise von den Sonderrechten überholt und erdrückt zu werden, wie einstmals das „gemeine Landrecht" des Mittelalters!

Einen besonders verhängnißvollen Einfluß hat hierbei überall die Scheu des Entwurfes vor jeder Berührung des öffentlichen Rechtes geübt. Man braucht nur auf die hervorgehobenen Lücken des Personenrechtes, des Körperschaftsrechtes, des Immobiliarsachenrechtes und des Vertragsrechtes hinzublicken, um zu erkennen, daß der Entwurf durchweg mit eiserner Konsequenz alles Privatrecht ausgeschieden hat, welches in sichtbarem Zusammenhange mit dem öffentlichen Rechte steht. Vermuthlich hat hierbei der Wunsch mitgespielt, das Zustandekommen des Gesetzbuches zu erleichtern. Denn einmal ließ sich so einer Reihe von schwierigen Fragen ausweichen, bei deren Entscheidung die politischen Parteigegensätze sich geltend machen könnten. Sodann schien auf diese Weise einem etwaigen Widerstande der einzelstaatlichen Regierungen gegen neue Opfer an staatlicher Selbständigkeit der Boden entzogen zu werden. Solchen Erwägungen läßt sich nicht jede Berechtigung absprechen. Allein es fragt sich nur, ob ihnen bis zu dem Grade

nachgegeben werden durfte, daß wir nun ein nicht blos verstümmeltes, sondern innerlich hohles und kraftloses Privatrecht als gemeines bürgerliches Recht der Zukunft hinnehmen sollen. Nimmermehr durfte doch der Entwurf sein Privatrecht inmitten unseres reich bewegten öffentlichen Lebens künstlich isoliren und so aus dem großen einheitlichen Gefüge unseres nationalen Rechtssystems gewaltsam herausreißen! Nimmermehr durfte er die gegenseitige Bedingtheit der privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Institutionen, den hohen germanischen Gedanken der Einheit alles Rechtes völlig ignoriren und eine Verkehrsordnung aufstellen, in welcher sich die sozialrechtliche Gebundenheit des Individuums an keinem Punkte wiederspiegelt! Nimmermehr durfte er die ganze Aufgabe der organischen Verknüpfung des Privatrechtes mit dem öffentlichen Rechte auf fremde Schultern abwälzen und auch da sich der eigenen Entscheidung entziehen, wo davon, wie in der Frage der Körperschaftsbildung, der Abgrenzung der Eigenthumsbefugnisse an Grund und Boden, der Enteignung, der Schranken der Vertragsfreiheit, der Erbfolge in Landgüter u. s. w., das eigentliche Wesen und Wirken der Privatrechtsordnung abhängt! Das Ziel eines „reinen" Privatrechtes ist auf diesem Wege freilich erreicht worden. Mit Ausnahme weniger Sätze würde dieses Gesetzbuch, falls man sich nur ein an Vorbehalten gleich reiches Einführungsgesetz anderen Stiles hinzudenkt, auch für das deutsche Gemeinwesen des vorigen Jahrhunderts gepaßt haben und allenfalls auch von den asiatischen Kulturstaaten angenommen werden können[1]). Wollen wir aber wirklich ein so farbloses, weltbürgerliches, unstaatliches Recht zu dem Range des gemeinen deutschen Privatrechtes erhöhen? Kaum wird irgend eine politische Partei von nationaler Gesinnung, kaum irgend eine auf das Wohl des Reiches bedachte Staatsregierung hierfür votiren können. Denn wenn auch der Trost bleibt, daß ja diese todte individualistische Schablone ihre Ergänzung und Korrektur in Spezialgesetzen finden und nicht blos dem Reich, sondern auch den Einzelstaaten in dieser Hinsicht eine großartige Wirksamkeit gesichert werden soll, so ist es doch ein für unsere künftige politische und soziale Entwickelung keineswegs gleichgiltiger Umstand, wie sich das bürgerliche Recht eines deutschen Gesetzbuches zu

1) Auch Zitelmann, Die Möglichkeit eines Weltrechtes, Wien 1888, sagt auf S. 11: „Man lese ferner die eben erschienenen Motive zum Entwurfe des allgemeinen Theiles unseres neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches — es ist geradezu erstaunlich, wie wenig spezifisch-nationale Erwägungen sich in demselben finden." Dasselbe gilt auch von den übrigen Theilen. Mit Zitelmann hierin einen Vorzug zu erblicken, bin ich außer stande.

den großen Fragen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens stellt. Und eine Stellungnahme liegt auch in dieser scheinbaren Neutralität, welche in Wahrheit, indem sie den Zusammenhang zwischen der Daseinsordnung der Einzelnen und der Ordnung des Gemeinlebens verleugnet, allen denjenigen Tendenzen zu gute kommen muß, die an der Zersetzung unseres Volkskörpers arbeiten und die Entfaltung der erneuernden und verjüngenden Kräfte hemmen.

Soweit besondere Landesgesetze in Frage stehen, wirkt neben dieser Abneigung gegen alle öffentlichrechtlichen Gesichtspunkte noch eine andere unorganische Maxime des Entwurfes ungünstig auf die Art der Grenzziehung zwischen gemeinem Recht und Sonderrecht ein. Der Entwurf hält es für seine Aufgabe, die Aufstellung aller dem Landesrecht gegenüber blos subsidiären Rechtssätze zu vermeiden. Selten nur weicht er hiervon ab (z. B. durch § 44 Abs. 7 und § 48 Abs. 6 in Verbindung mit § 43 und durch § 856). Regelmäßig kennt er nur die Wahl zwischen unabänderlicher Ordnung des Reichsrechtes und vollständiger Freiheit des Landesrechtes. In den Motiven wird mehrfach ein im übrigen für annehmbar erachteter Vorschlag ausdrücklich mit der Erwägung beseitigt, daß seine Verwirklichung „anomaler Weise" zu einem Reichsrechte führen würde, dem das Landesrecht vorginge (vergl. z. B. I S. 91 und III S. 579). Ein vernünftiger Grund für dieses Verhalten läßt sich nicht entdecken. Das Reichsrecht ist, sofern es nicht selbst eine geringere Kraft in Anspruch nimmt, absolutes Recht. Unser künftiges Reichszivilrecht soll im ganzen Umfange der angestrebten Rechtseinheit und somit seiner Hauptmasse nach diesen Vorrang behaupten. Das Landesrecht soll umgekehrt überall, wo die Möglichkeit einer lokal ungleichen Ausfüllung des reichsrechtlichen Rahmens angezeigt erscheint, die Sätze des gemeinen Rechtes fernerhin nicht brechen, sondern nur ergänzen dürfen. Allein warum soll denn nicht in den hierfür geeigneten Fällen auch ein Reichsrecht geschaffen werden, welches als Ausdruck eines mehr oder minder allgemeinen deutschen Rechtsgedankens die gemeinrechtliche Regel bildet, jedoch mit Rücksicht auf stark abweichende Bedürfnisse und Anschauungen einzelner Landestheile durch das Landesrecht abgeändert oder überhaupt außer Anwendung gesetzt werden kann? Vom Standpunkt der Rechtseinheit aus ist doch ein subsidiäres gemeines Recht immer noch besser als gar kein gemeines Recht! Welche gewaltige Macht einem gemeinem Rechte auch dann innewohnt, wenn es nur subsidiär gilt, läßt sich ja aus der Geschichte des römischen Rechtes in Deutschland oder aus den Schicksalen der preußischen Provinzialrechte unter der Herrschaft des

preußischen Landrechtes unschwer ermessen. Wenn das deutsche Gesetzbuch, sobald es nicht jede partikularrechtliche Abweichung verbieten kann oder will, sofort die Flinte ins Korn wirft und alles den Partikularrechten anheimstellt, beraubt es sich selbst eines werthvollen Mittels nachhaltiger Einwirkung auf den Gang unserer Rechtsgeschichte. Andererseits wird es freilich auch wieder in manchen Fällen, in denen die einfache Verweisung auf Partikularrecht unthunlich ist, zur Unterdrückung berechtigter Verschiedenheiten durch ein zwingendes uniformes Reichsrecht gedrängt. Indem der Entwurf dieses Entweder-Oder mit äußerster Gewaltsamkeit durchführt, opfert er einem rein formalistischen Gesichtspunkte das sachlich angemessene Verhältniß zwischen Einheit und Mannigfaltigkeit des Rechtes. Das starre Prinzip, daß Reichsrecht Landesrecht bricht, ist gewahrt: die Rechtseinheit aber wird zum Theil verkümmert und zum Theil überspannt. Ein scharfer Schnitt trennt wiederum gemeines und besonderes Recht, wo es eines Bandes bedürfte, das sie zum organischen Ganzen verknüpfte.

Daß in der That der Entwurf so manche der jetzt dem Partikularrecht überlassenen Materien zum Segen unseres Rechtslebens gemeinrechtlich hätte regeln können, falls er sich zu der dann freilich unvermeidlichen Zulassung von subsidiärem Reichsrecht entschlossen hätte, ergiebt sich aus den früheren Ausführungen. Vor allem ist in dem Aufsatz über die Stellung des bürgerlichen Gesetzbuches zum Erbrecht in ländlichen Grundbesitz gezeigt worden, in welcher Weise eine nach dem Prinzip des Anerbenrechtes geordnete Sondererbfolge in Landgüter als subsidiäres gemeines Rechtsinstitut aufzunehmen und auszugestalten gewesen wäre. Auch im übrigen hätte der Entwurf gerade in Bezug auf das Recht des Grundeigenthums ein ganz anderes Leben gewonnen, wenn er das Recht der Bauerngüter, das Agrarrecht, das Wasserrecht, das Forstrecht, das Jagdrecht, das Enteignungsrecht u. s. w. nicht schlechthin ausgeschlossen, sondern für diese Gebiete neben einigen zwingenden Sätzen abänderliche Normen von gemeinrechtlicher Bedeutung aufgestellt hätte. Nicht anders verhält es sich bei dem Pfändungsrecht, dem Gesinderecht und anderen jetzt übergangenen Gegenständen.

Umgekehrt fehlt es im Entwurf nicht an Vorschriften, welche da eine absolute Gleichförmigkeit erzwingen, wo die Zulassung landesrechtlicher Abweichungen geboten gewesen wäre, um die Vergewaltigung tief eingewurzelter Anschauungen und dringender Lebensbedürfnisse, die Unterbrechung des geschichtlichen Zusammenhanges der Rechtsentwickelung und die Losreißung des Rechtes von seiner volksthümlichen Grundlage zu vermeiden. Auf einzelne minder erhebliche

Punkte kommen wir später zurück. Vornehmlich aber handelt es sich hier um die Stellung des Entwurfes zu Einem großen Gebiete deutscher Rechtszersplitterung, zu den verschiedenen Systemen des ehelichen Güterrechtes und des von ihm abhängigen Rechtes der fortgesetzten Hausgemeinschaft. Der Entwurf hat insoweit den richtigen Weg eingeschlagen, als er sich nicht auf die gesetzliche Regelung eines einzigen Systemes beschränkt, sondern neben einander die Systeme der Verwaltungsgemeinschaft oder Güterverbindung, der Gütertrennung, der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnißgemeinschaft durch eingehende gemeinrechtliche Vorschriften normirt, nun aber die unendlich vielgestaltigen partikularrechtlichen Nuancen der einzelnen Systeme und die mancherlei lokal ausgebildeten Neben- und Mischformen beseitigt. Diese fünf großen Typen lassen sich in der That so ausgestalten, daß überall in Deutschland an Stelle des bisher geltenden ehelichen Güterrechtes eine der neuen gemeinrechtlichen Formen treten kann, ohne daß ein völliger Bruch mit dem geschichtlich entwickelten Rechtszustande und eine unüberwindliche Antagonie zwischen dem Volksbewußtsein und dem positiven Recht zu befürchten wäre. Allein der Entwurf will trotzdem das formale Prinzip der absoluten Uniformität des Rechtes innerhalb jedes von ihm einmal ergriffenen Gebietes retten! Darum erhebt er für ganz Deutschland eines unter den von ihm geregelten Systemen, das System der Güterverbindung, zum „gesetzlichen Güterstand", während jedes der anderen Systeme nur in Kraft treten soll, wenn sich ein Ehepaar durch einen vor oder nach Eingehung der Ehe gerichtlich oder notariell geschlossenen Ehevertrag ihm unterworfen hat. Der Ehevertrag soll den ehelichen Güterstand überhaupt beliebig gestalten, jedoch nicht durch einfache Bezugnahme auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Recht bestimmen können. Dagegen soll zur Einführung eines der im Gesetzbuch geregelten vertragsmäßigen Güterstände die allgemeine Bezeichnung desselben im Ehevertrage hinreichen. Was würde nun die Folge sein, wenn der Entwurf Gesetzeskraft erlangte? Zweierlei ist denkbar. Entweder wird die Vertragsfreiheit in umfassendem Maße benützt, um nicht nur in einzelnen Fällen den gesetzlichen Güterstand abzuändern, sondern das überkommene eheliche Güterrecht ganzer Städte und Länder als ein nunmehr allgemein gewillkürtes Recht festzuhalten. Dann sinkt offenbar die formell durchgeführte Rechtseinheit auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechtes zu bloßem Schein herab. Oder es werden nur einzelne Eheverträge geschlossen, während die Masse der Bevölkerung den Gang zum Gericht oder Notar versäumt. Dann wird

überall, wo der gesetzliche Güterstand in prinzipiellem Gegensatz zum eingelebten Recht und zu den mit ihm verwachsenen Sitten und Anschauungen steht, ein ungewollter Bruch der Rechtsentwickelung vollzogen; die Bevölkerung, die bis auf weiteres unbekümmert um ihr Recht dahinlebt, erfährt bei jeder Berührung mit den Gerichten, daß zwischen dem von ihr für Recht Gehaltenen und dem wirklich geltenden Recht eine schreiende Dissonanz waltet; das Gesetzbuch selbst, dessen eingehende Normirung der vertragsmäßigen Güterstände doch auf die Schonung des volksthümlichen Rechtsbewußtseins in weiten Kreisen der Nation berechnet ist, hat dieses Ziel vollkommen verfehlt.

Vermuthlich wird die Sache in verschiedenen Gegenden sich überaus ungleich gestalten. In den Ländern des französischen Rechtes und in anderen Gebieten, in denen der Abschluß von Eheverträgen üblich ist oder doch die Bedingungen für ihre Einbürgerung vorliegen, wird das thatsächlich geltende Familiengüterrecht ein sehr buntscheckiges Bild gewähren. Hier wird sich auch die in den Motiven ausgesprochene Hoffnung, daß es der „natürlichen Entwickelung" gelingen werde, „die Gewohnheit an das bisherige Recht allmählich zu überwinden und das neue gesetzliche Güterrecht auch thatsächlich zur allgemeinen Geltung zu bringen" (IV S. 143), schwerlich erfüllen. Hat sich doch gerade unter der Herrschaft des Code, welcher dasselbe System wie der Entwurf befolgt, die Eingehung von Eheverträgen zu einer sehr allgemeinen und keineswegs in der Abnahme begriffenen Sitte entwickelt. Auch sonst aber ist durchaus nicht einzusehen, warum der Gebrauch der Vertragsfreiheit, wenn derselbe einmal sich Bahn gebrochen hat, im Laufe der Zeit unpraktisch werden soll. Schon im Mittelalter ist ja in manchen Gegenden einer statutarischen Umwandelung des ehelichen Güterrechtes eine allgemeine Umbildung desselben durch Eheverträge vorangegangen. Dagegen werden in einem großen Theile des Reiches Eheverträge auf immer oder doch auf lange Zeit hinaus wahrscheinlich eine Seltenheit bleiben. Vielleicht werden überall die höheren Stände insoweit, als sie ein Bedürfniß hierzu empfinden, sich der gewährten Vertragsfreiheit bedienen. Sicherlich aber werden vielfach die Bürger und Bauern lieber ein unbekanntes Gesetzesrecht über sich ergehen lassen, als zu dem ihrer ganzen Denkweise fremden, mit Kosten und Umständen verknüpften Mittel gerichtlicher oder notarieller Vereinbarung eines ihren Anschauungen und Bedürfnissen entsprechenden Güterstandes greifen. Am schwersten wird sich die Landbevölkerung zu solchen Verträgen entschließen. Dies liegt nun einmal in der Natur des deutschen Bauernstandes. Und gerade in solchen Gebieten, in denen noch ein urwüchsiges,

tief eingewurzeltes, mit gesunden bäuerlichen Besitzverhältnissen verflochtenes Familiengüterrecht lebendig ist, wird die vom Entwurf beabsichtigte Rücksichtnahme auf die „Anhänglichkeit an das bestehende Recht" (vergl. Motive IV S. 141) sich als eitle Täuschung erweisen und die von ihm als Folge einfacher Uniformirung des ehelichen Güterrechtes befürchtete „schwere Bedrückung" (a. a. O. S. 142) trotz seiner Zugeständnisse eintreten. So ist z. B. zu besorgen, daß in Westfalen die allgemeine Gütergemeinschaft, mit deren Wegfall dort ein durch die Jahrhunderte bewährtes Bauernrecht in seinen Grundfesten erschüttert und ein kraftvolles volksthümliches Rechtsbewußtsein gebrochen werden müßte, als blos vertragsmäßiger Güterstand dem Untergange geweiht wäre. Nicht anders verhält es sich vielfach in sonstigen niederdeutschen und in manchen fränkischen Gegenden. In Süddeutschland wird der Errungenschaftsgemeinschaft ein ähnliches Schicksal zum Theil nicht erspart bleiben. Unter allen Umständen ist es wieder der deutsche Bauernstand, der in erster Linie die Zeche zu zahlen hat! Daneben wird der mittlere und kleine Bürgerstand in den an irgend eine Form der Gütergemeinschaft gewöhnten Städten schwer betroffen werden.

Wenn die Motive meinen, es sei „begründete Aussicht" vorhanden, daß gerade der gesetzliche Güterstand des Entwurfes „über kurz oder lang wirklich in das Rechtsbewußtsein eindringen werde" (a. a. O. S. 137), so wollen wir an dieser Stelle auf die innere Beschaffenheit der vorgeschlagenen Güterordnung und das Verhältniß derselben zum deutschen Rechtsbewußtsein nicht eingehen. Jedenfalls liegt die Verwirklichung dieser Aussicht in weiter und unsicherer Ferne. Sicher ist nur, daß zunächst im größten Theile des Reiches das Rechtsbewußtsein der dem deutschen Rechtsgedanken am treuesten anhängenden Bevölkerungsklassen tief verwundet, eines der letzten starken Bänder zwischen dem Volke und seinem Recht zerschnitten und die im Innersten der Familie segensreich waltende Ordnung umgestürzt werden wird. Unleugbar hat ja der wuchernde Partikularismus unserer Rechtsbildung auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechtes, indem er das Stammesrecht zerfraß und oft in den engsten Kreisen innerlich grundlose und mitunter rein zufällige Verschiedenheiten hervorrief, einen völlig unhaltbaren Zustand geschaffen. Schwerer noch hat sich Jahrhunderte lang die romanistische Doktrin und eine willkürliche und experimentirende Gesetzgebung an unserem Familiengüterrecht versündigt. Allein es heißt doch, das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn die Motive behaupten, daß die gegenwärtige Verschiedenheit des ehelichen Güterrechtes in Deutschland mit Stammeseigenthümlichkeiten und mit beson-

deren wirthschaftlichen Verhältnissen überhaupt nichts mehr zu thun habe (a. a. O. S. 138). Im großen und ganzen wirken allerdings die alten Stammesrechte bis heute nach, und zweifellos ist in vielen deutschen Landschaften auch heute das Familiengüterrecht mit besonderen wirthschaftlichen, sozialen und kulturellen Zuständen eng verwachsen.

So hätte der Entwurf seinen wahren Beruf erfüllt, wenn er zwar die Auswüchse unserer Rechtsbildung beschnitten und die unentbehrliche Vereinfachung des geltenden Rechtes durch Zurückführung desselben auf wenige große Grundformen vollzogen, jedoch jeder dieser Grundformen den Rang eines *gesetzlichen* Güterstandes gewahrt hätte. Er hätte dabei zweckmäßigerweise nicht selbst die Vertheilung des Reichsgebietes unter diese Güterstände vorzunehmen, sondern der Landesgesetzgebung die Bestimmung zu überlassen gehabt, welches der gemeinrechtlich geregelten Systeme in den einzelnen Gebieten mangels eines Ehevertrages eintreten soll. Die Motive erkennen an, daß gewichtige Gründe für ein solches „Regionalsystem" sprechen (a. a. O. S. 133 ff). Sie meinen aber, vor der „höheren Forderung der nationalen Rechtseinheit" müsse jedes andere Argument verstummen. Die höhere Forderung der nationalen Rechtseinheit hat ja aber doch den Entwurf nicht abgehalten, in den allerwichtigsten Fragen, wie bezüglich der Körperschaftsbildung, des Inhalts und der Begrenzung des Privateigenthums am Lande, der Familienfideikommisse, des Anerbenrechtes u. s. w., auf jede Einheit zu verzichten. Verdient die deutsche Familie nicht die zarte Rücksichtnahme, die hier überall die ungleichen Bedürfnisse und Anschauungen gefunden haben? Sie steht freilich nicht gewappnet da, wie die hier geschonten Interessen, und entbehrt der modernen Kampfesmittel, mit welchen in unseren gesellschaftlichen Konflikten die Siege erfochten werden. Um so mehr aber sollte der deutsche Gesetzgeber liebevoll auf die Bedingungen ihres stillen Gedeihens eingehen und nur mit möglichst leiser Hand ihre geschichtlich gewordene Ordnung berühren. Und es handelt sich ja nicht einmal um die wirkliche Rechtseinheit, sondern lediglich um deren Schein! Jenes höhere Prinzip, dem die volksthümliche Kraft des deutschen Familiengüterrechtes zum Opfer fallen soll, ist das Prinzip einer rein formellen Einheit, zu deren sachlicher Durchbrechung der Entwurf selbst mit mehr als hundert umfangreichen Gesetzesparagraphen Hilfe leistet! Trotz aller Rechtseinheit soll und kann ja der Zustand nicht beseitigt werden, daß die deutschen Ehepaare nach verschiedenen Güterordnungen leben und daß in den vertragsmäßigen Güterrechten, wie die Erfahrung in allen Ländern des französischen Rechtes unwiderleglich zeigt, die historisch entwickelten Be-

sonderheiten der einzelnen Rechtsgebiete fort und fort sich wirksam erweisen. Warum soll denn nur die unmittelbar durch das Gesetz vollzogene Begründung eines Zustandes, dessen mittelbare Herbeiführung der Entwurf sich angelegen sein läßt, so viel bedrohlicher für die nationale Einheit und so viel schädlicher für das gemeindeutsche Verkehrsleben sein? Das verworfene „Regionalsystem" bringt es ja freilich mit sich, daß vielfach die zugezogenen Ehepaare, falls nicht die Wandlung des ehelichen Güterrechtes mit der Verlegung des Wohnsitzes zur gesetzlichen Regel erhoben wird, nach einer von der örtlichen Norm abweichenden Güterordnung leben. Allein dasselbe gilt ja nach dem System des Entwurfes nicht nur von den aus dem Auslande eingewanderten, sondern vor allem auch von sämmtlichen in einem vertragsmäßigen Güterstande lebenden Ehepaaren. Selbstverständlich bedarf es ferner, sobald verschiedene gesetzliche Güterrechte gelten, der Bestimmung, daß Eheleute sich auf ihr mitgebrachtes Güterrecht Dritten gegenüber nur berufen können, wenn dessen Fortbestand gehörig veröffentlicht ist oder dem Dritten bekannt war oder bekannt sein mußte. Eine derartige Bestimmung aber trifft ja der Entwurf bereits für die vertragsmäßigen Güterstände (§§ 1336—1337) und das zu ihrer Verwirklichung erforderliche „eherechtliche Register" soll ohnehin bei jedem deutschen Amtsgericht geführt werden (§§ 1435—1439). Auch nach dem System des Entwurfes kann niemand, der sich mit Eheleuten einläßt, ohne vorherige Einsicht des Registers mit Sicherheit darauf rechnen, daß sie nach dem gesetzlichen Güterstande leben. Welche erheblichen Nachtheile sollen denn nun entstehen, wenn die Zahl der Registereinträge durch Zulassung importirter gesetzlicher Güterstände wächst? Die Unbequemlichkeiten und Gefahren, welche mit der Anerkennung verschiedener Systeme des Familiengüterrechtes verbunden sind, müssen eben von den Eheleuten wie von Dritten stets ertragen werden, sobald nicht unter vollständigem Bruch mit dem deutschen Recht jedem Ehepaar dieselbe unabänderliche Güterordnung aufgezwungen werden soll! Unter allen in den Motiven gegen das „Regionalsystem" vorgebrachten Gründen hat schließlich nur ein einziger nicht blos diesen doktrinär unitarischen, bei schärferem Hinblick in Nebel zerfließenden Hintergrund, sondern ein reelles Gewicht. Es sei, so heißt es, ein Uebelstand, wenn der „Zufall des ersten Wohnsitzes der Ehegatten" über den Eintritt dieser oder jener Ordnung ihrer gesammten Lebensverhältnisse entscheidet (a. a. O. S. 135). Sehr wahr! Aber wahr doch nur, insofern eben wirklich ein „Zufall" den Wohnsitz bestimmt und hinter dem „ersten" Wohnsitz gleich eine ungewisse Zahl anderer Wohnsitze lauert! Vom Standpunkte des modernen

Beamten, und ein solcher wird ja wohl in dem Verfasser der Motive stecken, trifft diese Argumentation den Nagel auf den Kopf. Der Offizier, der Professor, der Künstler wird nicht anders empfinden. Auch für einen nicht unbeträchtlichen Theil der gewerblichen Bevölkerung, für fluktuirende Arbeitermassen, für die in die Großstädte drängenden Elemente läßt sich die Richtigkeit einer derartigen Erwägung nicht bestreiten. Allein ist denn wirklich die Heimathlosigkeit schon der normale Zustand des Deutschen geworden? Ist es für den Gutsherrn auf angestammtem Besitz, für den Bauern auf ererbter Scholle, für den heimathstolzen Bürger der Hansestadt, für den ehrbaren Kleinbürger, für die große Mehrzahl der Kaufleute, Handwerker und Arbeiter ein „Zufall", wo sie ihren Hausstand gründen? Hat die Freizügigkeit die deutschen Stämme so durcheinander gewürfelt, daß in Schleswig-Holstein geschwäbelt und in Oberbayern plattdeutsch geredet würde, oder daß überhaupt unsere deutsche Sprache, mit deren Einheit die Motive gerade bei dieser Gelegenheit die geforderte Einheit des Rechtes parallelisiren (a. a. O. S. 137), sich nicht mehr mundartlich bräche? Das bürgerliche Gesetzbuch hat aber doch, bevor es für uns gelehrte Vagabunden und unsere ungelehrten Kollegen sorgt, den seßhaften Kern des Volkes zu bedenken. Kein Zweifel, daß wir Beamte und Professoren und mit uns manche anderen Klassen der Bevölkerung bei dem vom Entwurfe vorgeschlagenen System am besten fahren und allerlei Unbequemlichkeiten ersparen würden. Allein was bedeuten in einer derartigen Frage diese oft erörterten und bespöttelten Seltsamkeiten, die sich innerhalb der wandernden Stände daraus ergeben, daß der Zufall ein sorglos heirathendes Ehepaar ahnungslos einem unbekannten Güterrecht unterwirft? Hier ist die Verweisung auf die Vertragsfreiheit am richtigen Platz. Den Ständen aber, die noch eine Heimath haben, wahre man ein mit dem Boden verwachsenes, im Bewußtsein lebendiges, mit der sittlichen Vollkraft eines echten Volksrechtes ausgerüstetes Familiengüterrecht!

So waltet durchweg im inneren Aufbau wie in der äußeren Abgrenzung dieses Systemes unseres künftigen gemeinen bürgerlichen Rechtes der den ganzen Entwurf beherrschende mechanische Geist eines abstrakten Doktrinarismus. Es ergiebt sich ein nach einem streng individualistischen Schema geordneter Komplex von Rechtssätzen für ein aus dem wirklichen Privatrecht herausgerissenes, durch scharf einschneidende, obschon vielfach im Zickzack verlaufende Linien von dem Reichs- und landesgesetzlichen Sonderrecht getrenntes, in seinem engen Bereiche abgeschlossenes Privatrechtsgebiet.

In diesem von ihm umhegten Bezirke aber nimmt der Entwurf für seine Normen ausschließliche Geltung in Anspruch. Hier will er souverän und ohne Nebenbuhler herrschen. Das gesammte bisherige Recht tritt insoweit, als eben nicht Vorbehalte gemacht sind, außer Kraft und behält daher neben seinem etwaigen wissenschaftlichen Werth nur die Bedeutung eines Auslegungsmittels für die ihm entnommenen Rechtssätze. Neues Gesetzesrecht kann in Zukunft natürlich auch hier durch die Reichsgesetzgebung, nicht aber durch die Landesgesetzgebung geschaffen werden. Das Gesetz aber ist hier fortan die einzige Rechtsquelle

Nun ist das Gesetzesrecht des Entwurfes auch auf dem Gebiete seiner Alleinherrschaft lückenhaft. Vollständigkeit ist bei keinem Gesetze erreichbar: schon der Versuch, sie zu erstreben, wäre, wie die Motive richtig sagen (Bd. I S. 16), ein „verkehrtes Beginnen". Der Entwurf aber ist sogar trotz seiner oft sich in das Detail verlierenden Ausführlichkeit in hohem Maße unvollständig. Er versäumt oft die Formulirung grundlegender Sätze und übergeht eine ganze Anzahl wichtiger Gegenstände. So haben wir schon gelegentlich bemerkt, daß über die zeitliche und örtliche Herrschaft der Rechtsnormen, über die Grundverhältnisse des inneren Körperschaftsrechtes, über das Namenrecht, über das allgemeine Recht der Werthpapiere, über liegenschaftliche Gerechtsame, über Realrechte nichts aus dem Entwurf zu erfahren ist. Auch von Privilegien, vom Gelde, von Papieren mit der alternativen Inhaberklausel ist nirgends die Rede. Andere Beispiele einer übertriebenen Enthaltsamkeit des Entwurfes werden uns zahlreich begegnen. Die Motive sind voll von umfangreichen Ausführungen, welche den Mangel einer gesetzgeberischen Entscheidung schwieriger oder noch nicht abgeklärter Streitfragen zu rechtfertigen unternehmen. Die Lösung wird dann bald der Wissenschaft, bald dem Fortgange der Lebensbewegung aufgebürdet. Mag nun aber im einzelnen Falle das Schweigen des Entwurfes Billigung oder Mißbilligung verdienen, so handelt es sich jedenfalls vielfach um Dinge, bei denen an sich eine sehr verschiedenartige Normirung denkbar ist, irgend eine feste Richtschnur aber in der Praxis gewonnen werden muß.

Wie soll nun die Ausfüllung der Lücken des geschriebenen Rechtes erfolgen?

Der Entwurf verweist ausschließlich auf die Analogie. Während er im übrigen die Aufstellung von Regeln über die Auslegung der Gesetze für überflüssig hält, verordnet er in § 1: „Auf Verhältnisse, für welche das Gesetz keine Vorschriften enthält, finden die für rechtsähnliche (sic!) Verhältnisse gegebenen Vorschriften entsprechende

Anwendung. In Ermangelung solcher Vorschriften sind die aus dem Geiste der Rechtsordnung sich ergebenden Grundsätze maßgebend". Wir wollen hier auf die unglückliche Fassung dieses im Wortlaut wie im Gedanken verfehlten Eingangsparagraphen mit seiner unhaltbaren Unterscheidung einer sogenannten „Gesetzesanalogie" und „Rechtsanalogie", mit seiner schwach verhüllten Aufforderung zu einer zunächst einmal vom „Geist" absehenden Buchstabeninterpretation und mit seiner endlichen Verweisung auf einen in gespenstiger Weise hinter dem positiven Recht im leeren Raume auftauchenden „Geist" des Rechtes nicht näher eingehen[1]). Wir fragen nur, wie sich im praktischen Ergebniß unser Rechtsleben gestalten müßte, wenn diese Bestimmung durchdränge. Jede Einwirkung der „Laien" auf die das Gesetzbuch durch Auslegung und Ergänzung dem ewigen Fluß und unerschöpflichen Reichthum des Lebens anpassende Rechtsbildung wäre abgeschnitten. Die Aufgabe, das geschriebene Recht durch ein lebendiges ungeschriebenes Recht mit der geistigen und materiellen Bewegung der wirklichen Welt zu verknüpfen, fiele allein der juristischen Wissenschaft und Praxis zu. Jenseits des Gesetzesbuchstabens gäbe es nur Juristenrecht. Das Juristenrecht wäre innerhalb eines sehr willkürlich abgesteckten Bereiches an den Buchstaben ausdrücklicher Satzungen gebannt. Darüber hinaus wäre es souverän. Läßt sich eine Frage nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext beantworten, so hat der Jurist zunächst zu prüfen, ob das von ihm zu beurtheilende Verhältniß einem im Gesetzbuch geregelten Verhältniß „ähnlich" ist. Findet er eine Aehnlichkeit, so ist er wiederum gebunden. Verneint er das Vorhandensein einer Aehnlichkeit, wozu er nach seinem Ermessen stets befugt ist, so hat er die maßgebende Norm frei aus dem „Geiste" der Rechtsordnung zu schöpfen. Diese unfaßbare Rechtsquelle wird sich thatsächlich wohl so ziemlich mit der ja manchmal schon als Rechtsquelle proklamirten „subjektiven Vernunft" decken. „Was ihr den Geist der Zeiten heißt, das ist im Grund der Herren eigner Geist." Die Motive hoffen freilich umgekehrt, die Vorschrift des Entwurfes werde die Wirkung haben, „jedem Abwege von vornherein entgegenzutreten und die Fort- und Durchbildung des Gesetzbuches in seinem eignen Geiste zu sichern". Gerade hierin liege ihr Vorzug vor der (im österreichischen und badischen Gesetzbuch erfolgten) Verweisung auf das „Naturrecht", „dessen Inhalt in jedem gegebenen Falle nur dasjenige

1) Eine durchaus zutreffende Kritik findet man bei Hölder, Zum allgemeinen Theil des Entwurfes eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 73 Heft 1, S. 8—13.

bildet, was der Konstruirende für wahr hält". Eine Berücksichtigung der „Natur der Sache" sei auch bei der Rechtsanalogie „nicht ausgeschlossen", habe aber nur die Bedeutung einer Ergründung des Faktischen, während sodann die anzuwendende Norm durch eine rein „logische" Operation „aus den allgemeinen, dem positiven Rechte zu Grunde liegenden Prinzipien" abzuleiten sei. Es ist indeß sehr zu besorgen, daß die logischen Denkgesetze sich keineswegs als mächtig genug erweisen werden, um irgend eine Gleichmäßigkeit der aus dem „Geiste der Rechtsordnung" geschöpften Entscheidungen zu verbürgen. Selbst in der Verweisung auf das „Naturrecht" und jedenfalls in der Verweisung auf die „Natur der Sache" steckt eher ein Moment von objektiver Bindung, als in dieser Blankettvollmacht zu logischen Folgerungen aus allgemeinen Prinzipien. Die „dem positiven Recht zu Grunde liegenden Prinzipien" sind doch keine eindeutigen, nach Bestand und Tragweite über jeden Zweifel erhabenen Axiome. Am wenigsten würde der Streit über die Grundprinzipien des geltenden Rechtes für immer geschlichtet sein, wenn mit der Einführung des Entwurfes das Privatrecht sich in ein romanistisch gedachtes gemeines Recht und deutschrechtlich fundamentirte Sonderrechte spaltete. Die Motive vertauschen freilich ohne weiteres den in § 1 zitirten Geist der „Rechtsordnung" mit dem Geist des „Gesetzbuches". Schwerlich aber wird die deutsche Jurisprudenz sich abhalten lassen, solche Fesseln zu sprengen. Wer auf das Ganze des deutschen Rechtes in seinem geschichtlichen Zusammenhange blickt, wird auch fernerhin sich für berechtigt halten, den „Geist der Rechtsordnung" in einem freieren und weiteren Sinne zu verstehen. So wird man aus diesem Geist das Allerverschiedenste herauslesen und zuletzt den eignen Geist in die Entscheidung hineinlegen. Für die freie Bewegung der Wissenschaft kann dies nur von Vortheil sein: die Wissenschaft läßt sich so wenig einen bestimmten Geist von außen her aufzwingen, wie sie ihrerseits eine äußerlich bindende Autorität in Anspruch nimmt. Allein die Praxis, die in jedem einzelnen Falle den von ihr gefundenen Rechtssatz den Betheiligten als eine über ihr Wohl und Wehe entscheidende autoritative Norm auferlegt, bedarf doch einer festeren und konstanteren Richtschnur. Sicherlich kann ohne weitgehende Freiheit des richterlichen Ermessens eine gesunde Rechtsprechung nicht gedeihen. So hoch wir aber diese Freiheit werthen und einen so verständigen Gebrauch derselben wir unserem Richterstande zutrauen mögen, so können wir doch die Befürchtung nicht unterdrücken, daß eine mit dem „Geist der Rechtsordnung" als selbständiger Rechtsquelle schaltende Praxis vielfach in Willkür und Zerfahrenheit verfallen wird. Die er=

hoffte Rechtssicherheit wird sich schwerlich einstellen, wenn in jedem nicht genau unter einen Gesetzesparagraphen passenden Fall die Möglichkeit vorliegt, daß aus einem neuentdeckten „Prinzip" eine ungeahnte „logische Konsequenz" hervorspringt, welche alle bisherigen Ausdeutungen des Geistes der Rechtsordnung über den Haufen wirft. Nach § 1 des Entwurfes aber ist der Richter zu solcher doktrinären Gewaltthat nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, sobald ihm eine neue Offenbarung über jenen Geist zu Theil wird. Und hiervon kann ihn in Zukunft eine noch so befestigte und konstante abweichende Uebung weder zurückhalten noch entbinden. Denn dem Gewohnheitsrecht und folgeweise auch dem Gerichtsgebrauch wird jegliche Kraft versagt.

Die Abschaffung des Gewohnheitsrechtes vollzieht der Entwurf mit seinem § 2, welcher — unschön genug — lautet: „Gewohnheitsrechtliche Normen gelten nur insoweit, als das Gesetz auf Gewohnheitsrecht verweist". Eine solche Verweisung findet sich im ganzen Entwurf nicht ein einziges Mal! Fände sie sich aber auch oder würde sie in einem späteren Reichsgesetz beliebt, so bliebe doch das Gewohnheitsrecht als echte und selbständige Rechtsquelle beseitigt. Es wäre ja in derartigen vereinzelten Fällen immer nur ein den Inhalt der Gewohnheit sich aneignendes Gesetzesrecht anerkannt.

So haben denn also die Meister der geschichtlichen Rechtswissenschaft für den deutschen Gesetzgeber umsonst gelehrt! Mögen sich die wissenschaftlichen Großthaten der historischen Schule nicht ungeschehen machen lassen: im Leben hat sie abgewirthschaftet. Die Gesetzgebung nimmt den Faden genau da auf, wo sie einstmals ihn fallen ließ, als die von Deutschland ausstrahlenden neuen Einsichten in das Wesen und Werden des Rechtes sie zur Selbstbesinnung riefen. Doch nein! Die Motive können ja nicht blos das Beispiel der älteren Kodifikationen, welche den Anschauungen ihres Zeitalters gemäß im gesetzgeberischen Staatswillen die alleinige und letzte Quelle alles Rechtes erblickten, für eine mehr oder minder radikale Ausschließung des Gewohnheitsrechtes anführen (I S. 4), sondern sie sind auch in der Lage, auf das leuchtende Vorbild des sächsischen Gesetzbuches hinzuweisen (a. a. O. S. 5). Sie hätten nicht ohne Aussicht auf Zustimmung weiter Kreise kühner vorgehen und getrost behaupten dürfen, daß inzwischen der Standpunkt der historischen Schule überhaupt wiederum überwunden sei. Gelten doch vielen ihre tiefen, lebenspendenden Gedanken, weil sie in ihrer Tiefe noch unausgeschöpft und längst noch nicht bis zum Grunde durchklärt sind, nur noch als mystische Verirrungen der romantischen Periode. Um das Recht zu verstehen, reicht

es aus, die wasserklaren Ideen der Macht und des Nutzens zu verbinden. Wir können also auch bezüglich der Rechtsbildung direkt an die Lehren der naturrechtlichen Zeit anknüpfen, sobald wir nur aus ihnen die ideale Vorstellung des über aller Macht und allem Nutzen stehenden Vernunftrechtes entfernen und dafür den Gedanken der räumlichen und zeitlichen Bedingtheit der gesammten Rechtsordnung einsetzen. Die Motive bekennen sich nicht offen zu den rationalistischen und utilitarischen Doktrinen. Sie deuten nur an, daß die historische Schule mit ihrer „Verherrlichung" des Gewohnheitsrechtes doch eigentlich in eine Schwärmerei für barbarische „Anfangsstadien" des Volkslebens verfallen und von einer neueren Schule überführt sei, wie diese unbewußte Rechtserzeugung sich für aufgeklärte Zeitalter nicht mehr schicke und deshalb im Interesse des Fortschritts durch die Gesetzgebung endlich ganz verdrängt werden müsse (a. a. O. S. 5). In der „rechtsphilosophischen" Frage nach der letzten Grundlage des Rechtes lassen sie sogar die Auffassung der historischen Schule als möglich gelten (a. a. O. S. 6). Allein sie erklären schließlich solche geschichtlichen und philosophischen Erwägungen überhaupt für überflüssig, weil die für die im Entwurfe getroffene Entscheidung maßgebenden Gründe „ausschließlich praktischer Natur" seien. Und bei der Darlegung dieser „Zweckmäßigkeitsgründe" wider das Gewohnheitsrecht springen sie nun freilich mit beiden Füßen in den Vorstellungskreis des seichtesten Utilitarismus hinein.

Sie führen zunächst aus, daß das Gewicht der *für* das Gewohnheitsrecht sprechenden Erwägungen „relativer Natur" sei und deshalb „ein zwingendes Bedürfniß für die Zulassung des Gewohnheitsrechtes" nicht anerkannt werden könne. Das dem Gesetz *zuwiderlaufende* Gewohnheitsrecht werde durch die Flüssigkeit der modernen Legislative, das *ergänzende* Gewohnheitsrecht durch die freie Thätigkeit der wissenschaftlichen Jurisprudenz und durch die richterliche Handhabung der Gesetzes- und Rechtsanalogie „entbehrlich" gemacht. Gebe es aber keine zwingenden Gründe für das Gewohnheitsrecht, so müsse aus der zwiefachen Rücksicht auf die *Rechtseinheit* und auf die *Rechtssicherheit* die Entscheidung *wider* das Gewohnheitsrecht fallen.

Was nun zuvörderst das *derogatorische* Gewohnheitsrecht betrifft, so ist das gesetzliche Verbot desselben von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung. Zum Schutze der Rechtseinheit ist es *überflüssig*, weil ja ohnehin unser heutiges Reichsrecht, soweit es nicht ausnahmsweise blos subsidiäre Geltung in Anspruch nimmt, so wenig durch partikuläres Gewohnheitsrecht wie durch partikuläres Gesetzes-

recht gebrochen werden kann. Soweit es aber auch gemeindeutsches abänderndes Gewohnheitsrecht ausschließen will, ist es in letzter Instanz wirkungslos. Denn kein Gesetz kann hindern, daß es veraltet und in Vergessenheit geräth. Es kann, wie die Beispiele der Ehe zur linken Hand und des Erbschatzes im preußischen Landrecht zeigen, nicht einmal den Eintritt seiner Bestimmungen in das Leben erzwingen, sobald das Rechtsbewußtsein dieselben mit Entschiedenheit ablehnt. Die modernen Gesetzgeber scheinen nur ungern sich der Schranken ihrer Macht zu erinnern. Sie suchen daher fast einstimmig ihr Werk durch das Verbot der desuetudo vor dem Schicksal alles Lebendigen zu bewahren. Allein beim Erlaß eines deutschen Gesetzbuches, das eine vielhundertjährige Entwickelung abschließen und eröffnen will, sollte man wahrlich mit einer so geschmacklosen Sitte brechen. Längst hat man ja die Versuche früherer Gesetzgeber aufgegeben, einem Gesetz durch das Verbot künftiger gesetzlicher Abänderung Unsterblichkeit zu sichern. Das Verbot der gewohnheitsrechtlichen Abänderung aber ist im Grunde nicht minder sinnlos. Es ist nur nicht ebenso unschädlich. Vielmehr bringt es zunächst den Gesetzgeber in eine schiefe Position zum Rechtsbewußtsein der Nation. Das Verhältniß zwischen der geschriebenen Satzung und dem volksthümlichen Rechtsleben wird von vornherein auf gegenseitiges Mißtrauen basirt. Ein deutsches Gesetzbuch müßte doch seine Sätze so einrichten, daß sie, wenn sie auch auf partikulären Widerstand stoßen, nicht von der Nation im ganzen abgelehnt werden. Zeigt sich aber eine einzelne Bestimmung als undurchführbar oder wird sie im Laufe der Zeit unhaltbar, so darf auch der Nation nicht das Recht verkümmert werden, durch Bethätigung ihrer abweichenden Rechtsüberzeugung die geschriebene Satzung abzuwerfen oder umzuwandeln. Die Motive meinen, die Bildung eines gemeinen Gewohnheitsrechtes werde in Zukunft überhaupt kaum möglich sein. Wozu dann das Verbot? Wenn es sich aber anders verhielte und nun dennoch einmal die Voraussetzungen eines gemeindeutschen Gewohnheitsrechtes vorlägen, wenn ein Satz des Gesetzbuches dem gesammten Rechtsbewußtsein fremd geworden und ein gegentheiliger Satz in allgemeine Uebung gekommen wäre, wenn vielleicht eine konstante und von der Autorität des Reichsgerichts getragene Praxis überall den Glauben an die Geltung einer vom Gesetzestext abweichenden Norm hervorgerufen hätte, — soll dann immer noch der todte Buchstabe den Rang des in Wahrheit herrschenden Gesetzes behaupten? Es wird ihm dies wenig nützen. Allein welche Rechtsunsicherheit entsteht, bis einmal auch formell die abgestorbene Vorschrift aufgehoben ist! Wenn nun ein Richter gewissenhaft oder pe-

bantisch genug ist, den Leichnam zu galvanisiren, weil derselbe ja nach dem Willen des Gesetzgebers noch lebt? Er macht sich vielleicht lächerlich, aber sein Spruch ist nicht anfechtbar! Dies alles aber ist um so bedenklicher, als mit dem derogatorischen Gewohnheitsrecht auch die gewohnheitsrechtliche Befestigung einer bestimmten Auslegung des Gesetzes hinfällig wird[1]). Denn keine Auslegung ist davor gesichert, daß sie nicht einem anderen als unrichtig erscheint, und häufig stellt sich in der That zweifellos heraus, daß eine durch lange Zeit hindurch allgemein angenommene Auslegung den ursprünglichen Sinn eines Gesetzestextes verfehlt hat. Streicht man aber die Usualinterpretation, so schwächt man gleichzeitig die Lebenskraft des Gesetzesrechtes und die Sicherheit des Rechtsverkehrs. Ein Gesetzbuch wird nur dann auf langen Bestand rechnen können, wenn es durch den Gebrauch zugleich fort- und umgebildet und so den veränderten Anschauungen und Bedürfnissen unmerklich angepaßt wird. Ohne eine oft überaus mißverständliche Deutung hätte das Corpus juris civilis niemals von den Todten auferstehen und die mittelalterliche Welt erobern können. Soll jedoch eine noch so konstante und noch so tief in das Rechtsbewußtsein eingedrungene Interpretation niemals zur bindenden Norm erstarken, sondern in jedem Augenblick einem besseren Textverständniß weichen, so entsteht eine allgemeine Unsicherheit, welche in demselben Maße wachsen muß, in dem sich der zeitliche Abstand von der Kodifikation vergrößert. Der gemeinrechtlichen Praxis kann der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie in unserem Jahrhundert oft genug sich am deutschen Rechtsleben versündigt hat, indem sie unter Verwerfung eines aus „Irrthum" hervorgegangenen Gewohnheitsrechtes den wahren Sinn römischer Quellenstellen im Leben zur Geltung zu bringen und so die von unseren Vorfahren versäumte Rezeption des „reinen" römischen Rechtes nachzuholen unternahm[2]). Auch im Gebiete des preußischen Landrechtes ist seit der Vertiefung der Forschungen über die Entstehungsgeschichte des Gesetzbuches der gleiche Fehler nicht immer vermieden worden. Im ganzen aber scheut die Praxis in gesundem Gefühl vor der konsequenten Durchführung derartiger Grundsätze zurück. Sie weiß sogar da, wo der Gesetzgeber die Bildung eines abändernden Gewohnheitsrechtes ausdrücklich verboten hat, eine gerichtsgebräuchliche Auslegung, welche ein wirkliches Lebensbedürfniß befriedigt, trotz aller besseren Einsicht in den

1) Hierauf macht namentlich auch Hölder a. a. O. S. 15 ff. aufmerksam.

2) Ueber die bedenkliche Richtung, welche auch das Reichsgericht in der Frage der Usualinterpretation eingeschlagen hat, vergl. Zitelmann, Gewohnheitsrecht und Irrthum, Archiv für die civilist. Praxis, Bd. 66 S. 323 ff.

ursprünglichen Sinn des Gesetzes aufrecht zu erhalten. Freilich sieht sie sich in solchen Fällen zu allerhand Winkelzügen genöthigt. Allein sie zieht eben selbst die krummsten Wege dem Umsturz des lebendigen Rechtes durch den todten Buchstaben vor. Verführe sie anders, gehorchte sie unbedingt dem Befehl des Gesetzgebers, so wäre in der That der gesammte Rechtszustand den unerträglichsten Schwankungen und den gewaltsamsten Erschütterungen ausgesetzt[1]). Wozu also dieses gesetzgeberische Verbot, welches täglich umgangen wird und umgangen werden muß, wenn das Rechtsleben gesund bleiben soll? Oder hofft man wirklich, daß dieses Mal die gesetzgeberische Allmacht sich nicht als Illusion erweisen und jeden Widerstand des Volkes und der Gerichte einem schwachen Rohre gleich knicken werde? Die Motive scheinen es

1) Man nehme beispielsweise an, daß sich ein Gericht von der Unvereinbarkeit der üblichen Organisation der deutschen Aktienzuckerfabriken mit Art. 219 des H.-G.-B. überzeugt. Welches Gericht wird in diesem Falle den Muth haben, die Konsequenzen zu ziehen und alle diese ohne Anstand eingetragenen, in langjährigem Bestande eingelebten, von der Praxis bisher anerkannten Aktiengesellschaften als nichtig zu behandeln? Auch das Reichsgericht, das sich jüngst in drei Erkenntnissen vom 15. Jan., 22. Juni und 26. Nov. 1886 (E. S. Bd. 17 Nr. 1—3, S. 1—22) mit dieser Gesellschaftsform beschäftigt hat, erklärt ein solches Verfahren für undenkbar. Da es aber seinerseits in der That nach dem Vorgange von Wolff die Belastung der Aktionäre als solcher mit der Rübenlieferungspflicht durch Art. 219 für ausgeschlossen hält, während es doch dem Art. 1 des H.-G.-B. gegenüber ein abänderndes Gewohnheitsrecht nicht zugeben darf, greift es zu künstlichen und widerspruchsvollen Auskunftsmitteln. Insbesondere baut es im Erk. v. 26. Nov. die Rübenlieferungspflicht auf lauter besondere Verträge mit den einzelnen Aktionären „als Dritten", wobei dann weiter angenommen werden muß, daß die Aktionäre durch gleichzeitige Abmachungen sich in dieser Hinsicht dem Statut unterworfen, die Verbindung der übernommenen Pflicht mit der Aktionäreigenschaft vereinbart, den Gesellschaftsorganen Vertretungsvollmacht ertheilt haben u. s. w. Eine widernatürliche, unwahre und haltlose Konstruktion, die eigentlich erst recht dazu führen müßte, diese Gesellschaftsgebilde wegen Gesetzesumgehung für ungiltig zu erachten! Nach meiner Auffassung schließt Art. 219 die verfassungsmäßige Belastung der Mitglieder der Aktiengesellschaft mit einer von der kapitalistischen „Beitragspflicht" verschiedenen „Leistungspflicht" nicht aus (vergl. meine Genossenschaftstheorie S. 271 Anm. 2 u. S. 919). Sollte aber diese Auslegung des Art. 219 unrichtig sein, so würde sich eben hier bewähren, wie verkehrt und undurchführbar die Abschaffung der Usualinterpretation ist. Mein Kollege Brunner erblickt daher, wie er freundlich mir mitzutheilen gestattet, in dem Bestande dieser nach seiner Auffassung mit Art. 219 unvereinbaren Aktiengesellschaften geradezu den Ausdruck eines gemeinen Gewohnheitsrechtes, welches sich trotz des Verbotes der gewohnheitsrechtlichen Abänderung des Handelsgesetzbuches gebildet habe und den Beweis für die Unwirksamkeit eines solchen Verbotes erbringe.

anzunehmen und trösten über die etwaigen Schäden, welche aus zeitweiliger Disharmonie zwischen Recht und Rechtsüberzeugung entspringen mögen, mit dem Hinweis auf den „heutigen Fluß der Legislative". Sie meinen, die Gesetzgebungsmaschine werde jederzeit prompt genug arbeiten, um das Gesetzesrecht mit den wechselnden Lebensverhältnissen im Einklange zu erhalten; versäume sie es aber, so sei der vorübergehende Mißstand immer noch „den mit dem allmählichen Werden eines abweichenden Gewohnheitsrechtes für die Allgemeinheit verbundenen Unzuträglichkeiten" vorzuziehen. Welche mechanische Vorstellungsweise! Welche Ueberschätzung der Gesetzgebungskunst! Welch Abfall von der idealen Auffassung des Rechtes! Welche Verkennung des unvergleichlichen Werthes eines ungebrochenen Rechtsbewußtseins, dessen Verwundung durch den gewaltthätigen Zwang eines zu Unrecht gewordenen Rechtes kein nachhinkendes Gesetz ungeschehen macht!

Der Entwurf will aber nicht blos das abändernde, sondern auch das ergänzende Gewohnheitsrecht abschaffen. Und diese Maßregel ist noch um vieles willkürlicher, grundloser und schädlicher! Die Beseitigung der desuetudo entspricht wenigstens einer verbreiteten Strömung, die auch den fünften deutschen Juristentag mit sich fortgerissen hat. Derselbe Juristentag aber hat sich ausdrücklich für die Fortgeltung des ergänzenden Gewohnheitsrechtes erklärt. In der That ist hier die Berufung auf das Bedürfniß der Rechtssicherheit geradezu unverständlich. Mag immerhin, wie die Motive mit den Worten Iherings sagen, „Unbestimmtheit das unvertilgbare Merkmal der meisten konkreten Gewohnheitsrechte" sein, so gilt dies doch nur im Vergleich zur ausdrücklichen Satzung. Dagegen ist das unbestimmteste Gewohnheitsrecht immer noch eine festere und objektivere Macht, als die vom Entwurf an dieser Stelle zur Alleinherrschaft berufene „Gesetzes- und Rechtsanalogie". Wir verweisen auf unsere obigen Ausführungen und halten es bis auf weiteres für unwiderleglich, daß die Rechtssicherheit nicht verlieren, sondern gewinnen müßte, wenn die aus dem „Geist der Rechtsordnung" schöpfende Rechtsfindung durch einen anerkannten Gerichtsgebrauch in Schranken gehalten würde. Wie soll nun diese eingebildete Besorgniß die von den Motiven zugestandene Gefahr aufwiegen, daß durch die Abschaffung des Gewohnheitsrechtes „das Recht an Elastizität und an der Fähigkeit, sich jederzeit alsbald dem Leben anzuschmiegen, Einbuße erleide"? Die Berufung aber auf das Bedürfniß der Rechtseinheit kann natürlich auch hier unter allen Umständen nicht den Ausschluß des gemeinen Gewohnheitsrechtes rechtfertigen. Daß aber ergänzendes Gewohnheitsrecht von gemeindeutschem

Charakter sich in Zukunft bilden kann, wird selbst derjenige kaum bestreiten, der die Möglichkeit künftiger gemeinrechtlicher desuetudo bezweifelt. Zu deutlich redet ja hier das Handelsgewohnheitsrecht! Allerdings jedoch wird das ergänzende Gewohnheitsrecht auch als Partikularrecht zugelassen werden müssen. Denn nur eine höchst mechanische Auffassung der Rechtseinheit kann hierin eine Gefahr erblicken. Wir erstreben ja doch überhaupt keine starre, ertödtende Einheit, die jede selbständige Regung der rechtsbildenden Kraft im Keime erstickt! Uns scheint vielmehr mit der Einheit des nationalen Rechtes eine Mannigfaltigkeit der auf gemeinsamem Grunde ruhenden örtlichen Rechtsbildungen durchaus verträglich. Soweit die Einheit nothwendig oder wünschenswerth ist, führt das Gesetzbuch dieselbe eben durch und mag das künftige Reichsrecht sie jederzeit weiter ausbauen. Wo aber das gemeine Recht schweigt, da bleibt der Raum für besonderes Recht frei. Auch hier genügt es, auf das Handelsrecht hinzuweisen. Früher und energischer als auf irgend einem anderen Gebiet hat hier das Bedürfniß der Rechtseinheit sich geltend gemacht, und weniger als irgend ein anderer Zweig des Verkehrslebens neigt der Handelsverkehr zu lokaler Engherzigkeit. Gleichwohl hat das Handelsgesetzbuch die Zulassung lokaler Handelsgebräuche für vollkommen vereinbar mit der Einheit des deutschen Handelsrechtes erachtet und schwerlich ist der Handelsstand gesonnen, auf diesen lebendig sprudelnden Quell ergänzender örtlicher Rechtsbildung zu verzichten.

Erwägt man die ganze Hohlheit und Nichtigkeit der wider das Gewohnheitsrecht beigebrachten Argumente, so erstaunt man wahrlich über die Leichtherzigkeit, mit welcher die Kommission sich zu der radikalen Bestimmung des § 2 entschlossen hat. Indeß spiegelt sich in diesen anderthalb Zeilen die innerste Seele des Entwurfes getreulich wieder. Den Gerichtsgebrauch hätte der Entwurf allenfalls zulassen können, ohne mit seiner Grundtendenz zu brechen; thatsächlich wird ohnehin der Gerichtsgebrauch trotz aller Versagung der formell bindenden Kraft sich stets die Autorität einer Rechtsquelle verschaffen. Dem Volksrecht dagegen mußte der Entwurf in der That den Krieg auf Tod und Leben erklären, wenn anders er das ihm vorschwebende Ideal verwirklichen und die Unterwerfung des Rechtslebens unter die gereinigte Pandektendoktrin sichern wollte. So ist es denn die volksthümliche Gewohnheitsrechtsbildung, gegen welche sich die eigentliche Spitze dieses Gesetzesparagraphen kehrt. Und hier handelt es sich nicht blos um einen Schlag ins Wasser! Denn der Gesetzgeber vermag freilich nicht das stille Werden und Wirken des Volksrechtes, wohl aber

die Beachtung desselben seitens der Gerichte zu unterbinden. Für die zivilistische Praxis fällt nun der letzte zwingende Antrieb fort, sich um die Uebung des Lebens zu bemühen und die darin waltende Rechtsüberzeugung zu erforschen. Die Jurisprudenz ist durch das Gesetzbuch selbst darauf hingewiesen, lediglich aus ihrem eigenen Gedankenkreise zu schöpfen und die logischen Konsequenzen einer in sich abgeschlossenen Doktrin unbekümmert um die Volksanschauung durchzusetzen. Zwischen der offiziellen Handhabung und Fortbildung des Rechtes und der nie rastenden Bewegung des Rechtslebens ist das Tischtuch zerschnitten. Was in den engeren und weiteren Kreisen der betheiligten „Laien" als Recht empfunden und geübt wird, hat für den gelehrten Richter bis zu dem Augenblick, in dem es ihm etwa in der Gesetzsammlung als neuer Gesetzesbuchstabe entgegentritt, dieselbe Bedeutung, wie Vorgänge, die sich auf dem Monde abspielen. Kann es wirklich die Aufgabe des deutschen Gesetzbuches sein, den Zwiespalt zwischen Juristenrecht und Volksrecht nicht nur zu verewigen, sondern auf das äußerste zu verschärfen? Wird eine Praxis gesund bleiben, die künstlich gehindert wird, jemals noch unmittelbar aus dem Urquell des Rechtes zu trinken? Darf die Nation es sich bieten lassen, daß sie auf demjenigen Rechtsgebiet, das mit dem Wohl und Wehe des Einzelnen am engsten verflochten ist, nur noch als ein loser Haufe verständnißloser Laien gelten soll? Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes soll das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle anerkannt bleiben (Motive I, S. 5). Bedarf das Privatrecht in geringerem Maße der Volksthümlichkeit? Auch innerhalb des Privatrechtes soll das Handelsgewohnheitsrecht seine bisherige Kraft behalten und daher sogar ausdrückliche Satzungen des bürgerlichen Rechtes für den Handelsverkehr abzuändern vermögen. Wie in aller Welt will man diese Bevorzugung des Handelsstandes rechtfertigen? Gewiß empfängt er mit der Anerkennung seiner besonderen Handelsgebräuche nur, was ihm gebührt. Aber haben andere Berufsstände, hat das Landvolk, hat gar die Nation im ganzen einen minder geheiligten Anspruch auf stetige und unmittelbare Mitwirkung bei dem Ausbau ihres Rechtes? Hätten auch die gegen das Gewohnheitsrecht beigebrachten Gründe das zehnfache Gewicht ihrer wirklichen Schwere, sie wögen doch federleicht im Verhältniß zu dem, was hier auf dem Spiele steht! Ein Gesetzbuch, welches so wenig mit dem nationalen Bewußtsein und mit dem Geiste der Zeit harmonirte, daß es ernsthaft befürchten müßte, dem Gewohnheitsrecht zu erliegen, hätte sich selbst das Urtheil gesprochen. Der § 2 muß fallen. Bleibt er stehen, so

würde diese einzige Bestimmung genügen, um die Ablehnung des ganzen Entwurfes zu begründen.

Mit dem Gewohnheitsrecht streicht der Entwurf zugleich die Observanz (das Herkommen). Die Motive (I S. 94) erklären dieselbe unter vollkommener Verkennung ihres Wesens als eine „stillschweigende Satzung", welche als Bestandtheil des „Gründungsvertrages" einer Körperschaft oder als spätere Abänderung desselben „durch den stillschweigend erklärten Willen der Mitglieder" an sich zulässig bleibe, jedoch von keiner erheblichen praktischen Bedeutung sei. Man weiß nicht, worüber man mehr erstaunen soll: über die Rückkehr zu der wissenschaftlich längst überwundenen Theorie, welche das auf den Kreis eines korporativen Verbandes beschränkte Herkommen als „statutum tacitum" konstruirt[1])! oder über die Kühnheit der Behauptung, daß diese Gattung des Gewohnheitsrechtes der praktischen Bedeutung entbehre[2])!. Unter allen Umständen wird in Zukunft die Berufung auf Observanz geringe Aussichten auf Erfolg haben. Denn wenn der Richter das in einer Körperschaft ausgebildete Herkommen als das, was es wirklich ist, und somit gleich dem örtlichen Herkommen oder dem Herkommen irgend eines unorganisirten Personenkreises als Gewohnheitsrecht auffaßt, so darf er ihm keinerlei Geltung beilegen. Läßt er sich dagegen auf die Idee der „stillschweigenden Satzung" ein, so wird ihm der Nachweis der erforderlichen „Willenserklärungen", die nach dem Körperschaftsrecht des Entwurfes regelmäßig von sämmtlichen einzelnen Mitgliedern stillschweigend abgegeben sein müßten, in den seltensten Fällen zu erbringen sein.

Der Entwurf erwähnt endlich auch die Autonomie nicht als Rechtsquelle. Die Autonomie des hohen Adels und der vormaligen Reichsritterschaft soll nicht beseitigt, aber auch nicht im Gesetzbuch anerkannt, sondern durch das Einführungsgesetz in gewissem Umfange vorbehalten werden. Im übrigen soll die Autonomie der Körper-

---

1) Daß die Observanz Gewohnheitsrecht ist, wird heute nur ganz vereinzelt geleugnet. Wie die Motive sagen können, „gewöhnlich" verstehe man unter Observanz „eine durch schlüssige Handlungen der Begründer der Vereinsordnung an den Tag gelegte stillschweigende Satzung", ist räthselhaft. Man vergl. dagegen v. Savigny, Syst. I S. 98, Beseler, Syst. § 33 S. 98, Windscheid, Pand. § 19, Stobbe, Handb. § 23 Nr. 2 und namentlich Bähr, Urteile des Reichsgerichts mit Besprechungen, S. 18—21, sowie jetzt in der Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 30 S. 329 ff.

2) Man vergl. hiergegen z. B. die im Register unter „Observanz" angeführten Stellen meiner Genossenschaftstheorie.

schaften im Rahmen der ihnen gewährten Selbständigkeit thatsächlich fortbestehen, jedoch den Rang einer Rechtsquelle einbüßen. Die Motive wollen freilich glauben machen, daß der Entwurf zu der Frage nach dem Wesen der korporativen Satzung überhaupt nicht „Stellung nehme" (I S. 93—94). Allein die Anerkennung einer echten Satzungsgewalt ist nicht nur mit der im Entwurf niedergelegten Grundauffassung der juristischen Persönlichkeit schwer vereinbar, sondern wird auch durch den Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmungen deutlich genug abgelehnt. Denn während die Ausdrücke „Satzung" oder „Statut" ängstlich vermieden werden, ist dafür von dem „Gründungsvertrage" und dessen „späteren Abänderungen durch den Willen der Mitglieder" die Rede (§ 43). Kann man in bestimmterer Weise „Stellung nehmen", als es durch diese Zurückführung der autonomischen Akte auf rechtsgeschäftliche Vereinbarungen Einzelner geschieht? Der Entwurf handelt daher auch nur konsequent, wenn er unter den „Rechtsnormen" neben dem Gesetz die Satzung nicht aufführt. Vielleicht läßt sich so der ganze Begriff der Autonomie ohne viel Gepränge zu Grabe tragen. Was hätte er auch in der romanistischen Gedankenwelt des künftigen gemeinen Rechtes zu suchen? Mag es sich immerhin um einen großen und fruchtbaren Gedanken unserer Väter handeln, ohne den wir uns eigentlich germanisches Wesen überhaupt nicht vorstellen können, — das Privatrecht des „deutschen" Gesetzbuches hat für solche germanistischen Velleitäten keinen Raum.

Vierter Abschnitt.

Der allgemeine Theil des Entwurfes[1]).

Das erste Buch des Entwurfes zeichnet sich durch Magerkeit aus und würde noch mehr zusammenschrumpfen, wenn das Personenrecht nebst dem Körperschaftsrecht aus dem „Allgemeinen Theil" ausschiede. Die möglichste Einschränkung des Umfanges eines solchen allgemeinen Theiles ist durchaus zu billigen. Vielfach handelt es sich bei den herkömmlicherweise in den allgemeinen Theil des Privatrechtes verwiesenen Gegenständen um Fragen, welche vor der Spaltung des Rechtes in öffentliches Recht und Privatrecht liegen und daher nicht durch ein bürgerliches Gesetzbuch zu lösen sind. Andere an sich hierher gehörige

1) Eine sehr ins einzelne gehende und meist treffende Kritik dieses Theiles hat Hölder a. a. O. S. 1—160 bereits geliefert.

Lehren eignen sich nicht für die gesetzgeberische Regelung, sondern können allein durch die Rechtswissenschaft und eine von wissenschaftlichem Geist erfüllte Praxis gefördert werden. Allein der Entwurf, der nicht überall das Ueberflüssige vermeidet, schweigt doch noch häufiger auch da, wo er reden mußte. Und vor allem leiden die Bestimmungen, durch welche er grundlegende Materien erledigt, nur zu oft an einer überraschenden Dürftigkeit des inneren Gehaltes.

Den von den „Rechtsnormen“ handelnden ersten Abschnitt haben wir bereits besprochen. Wir haben gesehen, daß derselbe nur zwei Paragraphen bringt, deren vollständige Streichung vorzuziehen wäre. Zugleich haben wir darzuthun gesucht, daß der Entwurf, wenn er von den Rechtsquellen überhaupt sprechen wollte, neben dem Gesetz das Gewohnheitsrecht und die autonomische Satzung als Privatrechtsquellen anerkennen mußte. Auch läßt es sich bezweifeln, ob der Entwurf wohl daran gethan hat, sich jeder besonderen Bestimmung über Privilegien zu enthalten. Unter allen Umständen aber ist es ein Mangel, daß der Entwurf über die örtliche und zeitliche Herrschaft der Privatrechtsquellen nicht eine Silbe verliert. Die wichtige Lehre von der räumlichen Kollision der Privatrechtsquellen, welche zweifellos einer positivrechtlichen Regelung bedarf, gehört doch offenbar in das Gesetzbuch selbst und nicht in irgend ein Nebengesetz. Und in Ansehung des zeitlichen Zusammenstoßes der Rechtsnormen muß ein monumentales Gesetzbuch zum mindesten den Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze ausdrücklich aussprechen und seine Tragweite in Bezug auf erworbene Privatrechte für Zweifelfälle prinzipiell feststellen. Kein modernes Gesetzbuch hat dies bisher versäumt. Die für das Gegentheil beigebrachten Erwägungen (Motive I S. 19—24), welche im Grunde die Ablehnung jeder derartigen Bestimmung lediglich mit den Schwierigkeiten der Formulirung rechtfertigen, vermögen nicht die Besorgniß zu verscheuchen, daß diese Lücke eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge haben könnte. Der Entwurf macht ja doch auch hier **tabula rasa**. Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß zu Zeiten dieser oder jener Richter das Prinzip überhaupt im „Geiste der Rechtsordnung“ nicht begründet findet oder etwa Lassalles System der erworbenen Rechte aus diesem Geiste herausliest.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit den „Personen“, worunter der Entwurf bezeichnenderweise nur die einzelnen Menschen als solche versteht.

Hier werden zuvörderst über Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit einige Bestimmungen getroffen, denen sodann eine sehr ins

Einzelne gehende Ordnung der Todeserklärung folgt. Von nebensächlichen Punkten abgesehen[1]), erregt besonders das hier durchgeführte System der Lebens- und Todesvermuthungen Bedenken. Die gerichtliche Todeserklärung soll konstitutiv wirken, somit eine Vermuthung nicht feststellen, sondern begründen (§ 21). Mithin soll im Falle einer Todeserklärung für die Ordnung aller vom Leben oder Tode des Verschollenen abhängigen Verhältnisse der durch mancherlei Zufälligkeiten bestimmte „Zeitpunkt der Erlassung der Todeserklärung" maßgebend sein. Besonders unangemessen ist dies bei der Kriegsverschollenheit (§ 7) und der Seeverschollenheit (§ 8). Indeß auch bei der gewöhnlichen Todeserklärung auf Grund einer Verschollenheit, welche der Ablauf eines zehnjährigen (beim Siebzigjährigen fünfjährigen) Zeitraumes seit der letzten Lebensnachricht von einem Abwesenden bewirkt (§ 6), wäre die Anknüpfung der Vermuthung an den festen Zeitpunkt des Eintrittes der Verschollenheit vorzuziehen gewesen. Denn wenngleich auch hierin eine große Willkürlichkeit liegt, so spielt dabei wenigstens die Willkür der Betheiligten und des Richters keine Rolle. Auch wird die Vorstellung vermieden, als vollziehe das Gericht mit der Todeserklärung eine Art von zivilistischer Hinrichtung. Der Entwurf sucht freilich einer solchen Mißdeutung dadurch vorzubeugen, daß er den Inhalt der durch Richterspruch begründeten Vermuthung nur auf das Nichtüberleben des Zeitpunktes der Todeserklärung stellt (§ 21 Abs. 1). Doch sieht er sich alsbald genöthigt, in Ansehung der Beerbung des Verschollenen dieses Prinzip zu durchbrechen und den Tag der Todeserklärung positiv zum präsumtiven Todestage zu stempeln. Diese Spaltung der Vermuthung ist in sich unnatürlich, da sich die Möglichkeit von zwei verschiedenen Todestagen desselben Menschen nicht vorstellen läßt. Dazu kommt nun aber, daß der Entwurf ohne äußeren und inneren Zusammenhang mit der Todeserklärung insoweit, als die Frage entsteht, ob jemand einen Anfall von Todes wegen erlebt hat, eine Lebensvermuthung bis zum Ablauf des siebzigsten Lebensjahres und eine Todesvermuthung nach Vollendung dieses Lebensjahres aufstellt (§ 4). Wenn also z. B. ein hoher Sechziger verschwindet, so stirbt er als Erbe an seinem 71. Geburtstage, als Erblasser in dem Augenblick der erst nach fünfjähriger Abwesenheit zuläßigen Todes-

1) So ist jede allgemeine Regelung der Rechtsstellung der Leibesfrucht unterblieben, was durch die Schwierigkeiten der Fassung (Motive I S. 29) nicht entschuldigt wird. Auch läßt sich bezweifeln, ob das deutschrechtliche Erforderniß der Lebensfähigkeit für den Erwerb der Persönlichkeit nicht Aufnahme verdient hätte.



erklärung, im übrigen an irgend einem Tage zwischen seiner Entfernung und der Todeserklärung. Umgekehrt lebt der als Jüngling Verschollene, mag er auch mit einem untergegangenen Schiffe versunken sein, im Falle langer Aufschiebung des Antrages auf Todeserklärung für den Erbschaftserwerb vielleicht noch mehrere Jahrzehnte fort und kann selbst während des Todeserklärungsverfahrens noch Erbe werden. Sollte einmal die gerichtliche Regelung der Verhältnisse von den Nächstbetheiligten überhaupt versäumt und etwa erst von einer späteren Generation nachgeholt werden, was keineswegs mit den Motiven (I S. 49) als ein außer dem Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegendes Vorkommniß abgewiesen werden kann, so rückt der Todestag des als Erbe längst verstorbenen Verschollenen in Ansehung seiner Beerbung möglicherweise weit in das zweite Jahrhundert seines Lebens hinein. Oder soll der Beweis, daß eine Person zu einer bestimmten Zeit nicht mehr gelebt habe (§ 4 Abs. 1), auch durch Berufung auf eine zweifellose natürliche Grenze des Menschenlebens geführt werden können und dann die Kraft eines Gegenbeweises gegen die durch Todeserklärung begründete Vermuthung haben? Wir halten trotz der vorherrschenden gegentheiligen Meinung eine gesetzliche Lebensvermuthung bis zum Eintritt des Todes oder der Todesvermuthung an sich für durchaus gerechtfertigt und zweckmäßig. Doch scheint uns einerseits das System der Lebensvermuthung nur mit dem System einer d e k l a r a t i v e n Todeserklärung vereinbar, durch welche das Vorhandensein der Todesvermuthung in dem Zeitpunkt der Erfüllung ihrer Voraussetzungen festgestellt wird. Und andrerseits sehen wir nicht ein, warum die Lebensvermuthung, wenn sie überhaupt zulässig ist, nur für den Erwerb von Todes wegen (und die in § 4 Abs. 3 davon wohl überflüssigerweise unterschiedenen Vortheile des überlebenden Ehegatten) gelten und nicht ganz a l l g e m e i n aufgestellt werden soll. Das Vermuthungssystem des Entwurfes, welches aus verschiedenen Bruchstücken des bisherigen Rechtes zusammengesetzt ist, keineswegs aber dem Gange unserer Rechtsentwickelung und der natürlichen Auffassung entspricht, ist viel zu künstlich und verwickelt, birgt mancherlei Widersprüche und läßt in einer Reihe von Beziehungen die Ungewißheit über Leben und Tod in einem gegebenen Zeitpunkte bestehen. Trotz mancher Mißstände, wie sie eben bei einer so positiven Einrichtung stets unvermeidlich sind, scheint uns ein System den Vorzug zu verdienen, welches einfach und klar an den Eintritt der eine Wahrscheinlichkeit des Nichtmehrlebens begründenden Voraussetzungen eine durch Todeserklärung festzustellende gesetzliche Todesvermuthung knüpft, bis dahin aber für die

Fortdauer des Lebens vermuthet. — Auf die Einzelheiten der vorgeschlagenen Ordnung der Todeserklärung können wir hier nicht eingehen. Wir bemerken nur, daß der diesem Rechtsinstitut gewidmete Titel des allgemeinen Theiles trotz seiner Ausführlichkeit den Gegenstand nicht erschöpft, sondern durch zahlreiche im Familien- und Erbrecht zerstreute Vorschriften ergänzt wird. Der Entwurf spricht insbesondere die Zulässigkeit des Gegenbeweises gegen die durch Todeserklärung geschaffene Vermuthung als selbstverständlich nicht ausdrücklich aus. Indem er nun aber als Folge dieses Schweigens ansieht, daß im Falle einer später hergestellten Gewißheit über die Fortdauer des Lebens oder den Zeitpunkt des Todes die der wirklichen Sachlage entsprechende Beurtheilung eintreten muß, „wie wenn das die Todeserklärung aussprechende Urtheil nicht erlassen worden wäre" (Motive I S. 50), hält er es für erforderlich, überall, wo die Todeserklärung dem inzwischen ihr gemäß angenommenen Rechtszustande gegenüber sich nicht einfach als ungeschehen behandeln läßt, eine ausnahmsweise die Kraft einer bloßen Vermuthung übersteigende besondere Wirkung derselben zu statuiren. So wird bei vielen Rechtsverhältnissen die Todeserklärung lediglich deshalb als selbständiger Erlöschungsgrund aufgeführt, weil dem zurückkehrenden Todtgeglaubten die Möglichkeit abgeschnitten werden soll, die auf Grund der Todeserklärung hergestellte neue Familienordnung ohne weiteres umzustoßen. Diese Bestimmungen sind größtentheils überflüssig. Sie sind jedoch keineswegs unschädlich, da sie der Natur der Sache nach nicht alle Fälle erschöpfen können, in welchen es unthunlich ist, die einmal ausgesprochene Todeserklärung als „nicht erlassen" zu behandeln. Es wäre daher sicherlich angemessener gewesen, bei der Regelung der Todeserklärung selbst die Wirkung eines Wegfalls der Vermuthung durch Gegenbeweis zu bestimmen und hierbei sowohl das im allgemeinen maßgebende Prinzip, als dessen in der Natur der Sache begründete Einschränkung zu formuliren. Hiermit hätte sich dann zugleich die ausdrückliche Entscheidung besonders wichtiger oder zweifelhafter Einzelfragen verbinden lassen.

In drei weiteren Titeln des Personenrechtes handelt der Entwurf von den Altersstufen und der Entmündigung, von Verwandtschaft und Schwägerschaft und vom Wohnsitz. Im ganzen schließt er sich hier überall an das im größeren Theile Deutschlands geltende Recht an. Neben der mit 21 Jahren von selbst eintretenden Volljährigkeit kennt er eine im wesentlichen nach preußischem Muster geordnete Volljährigkeitserklärung, welche durchaus die recht-

liche Stellung eines Volljährigen verleiht[1]). Dagegen verwirft er den deutschrechtlichen Satz „Heirath macht mündig". Hinsichtlich der minderjährigen Ehefrau hängt dies mit der Ablehnung der ehemännlichen Vormundschaft zusammen. Doch bleibt es auch ohne formelle Anerkennung eines ehemännlichen Mundiums wahr, daß neben einem Manne für eine elterliche Gewalt oder fremde Vormundschaft kein Platz mehr ist. Daß der minderjährige Ehemann während der regelmäßig sehr kurzen Frist bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres in Unselbständigkeit verharren soll, kann ebensowenig für angemessen erachtet werden. Hätte nicht jeder deutschrechtliche Satz in den Augen des Entwurfes die Vermuthung wider sich, so würde die in den Motiven vollzogene Abwägung der „Gründe" und „Gegengründe" (I S. 57—60), kaum das gleiche Resultat ergeben haben. Die Entmündigung läßt der Entwurf wegen Geisteskrankheit und mit Recht auch wegen Verschwendung zu; die vielfach geforderte Entmündigung wegen Trunksucht[2]) hat er leider nicht aufgenommen.

Andere Zustandsverhältnisse, welche für die rechtliche Stellung der Einzelpersonen von Erheblichkeit sind, erwähnt der Entwurf im Personenrecht nicht. Wir haben schon in anderem Zusammenhange darauf hingewiesen, daß dies im Interesse der Uebereinstimmung des vom Gesetzbuch gezeichneten Bildes mit der Wirklichkeit zu bedauern ist. Der monumentale Charakter einer Privatrechtskodifikation erheischt sowohl die ausdrückliche Formulirung des großen Grundsatzes der Rechtsgleichheit, als auch die klare und unverhüllte Festsetzung der Grenzen, innerhalb deren allein diesem Prinzip eine Wahrheit zukommt. Schon die Gleichstellung beider Geschlechter hätte als Regel ausgesprochen und zugleich durch den Hinweis auf ihre Schranken vor Mißdeutung gesichert werden können. Wichtiger wäre die Aufnahme von Bestimmungen über den Einfluß des Standes auf die privatrechtliche Stellung gewesen. Auch in dieser Richtung gehört in ein nationales Gesetzbuch zuvörderst die ausdrückliche Statuirung des Prinzips der Gleichheit und Gemeinsamkeit des Privatrechtes. Sodann aber muß, wie schon oben ausgeführt worden ist, der Umfang des Fortbestandes geburtsständi-

1) Die hier von Hölder a. a. O. S. 30 ff. erhobenen Bedenken scheinen mir von keiner durchschlagenden Bedeutung zu sein. Namentlich hat die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes in Preußen sich bewährt. Unangemessen ist es, daß der Entwurf abweichend vom preußischen Recht auch dann die Anhörung von Verwandten und Verschwägerten fordert, wenn ein Vater da ist.

2) Vergl. jetzt die für den 19. deutschen Juristentag erstatteten Gutachten von Sammers (Verhandl. Bd. 1 S. 157 ff.) und Fuld (Bd. 2 S. 85 ff.).

scher und berufsständischer Sonderrechte bezeichnet, die Exemtion des hohen Adels fixirt und hinsichtlich des niederen Adels unter Anerkennung seiner ferneren Bedeutung für besondere Familienrechte der Erwerb und Verlust des Adels aus familienrechtlichen Gründen normirt, die besondere Färbung des Privatrechtes durch die Zugehörigkeit zum Militär- und Beamtenstande, sowie durch die den Gewerbestand betreffenden Sondernormen vorbehalten werden. Auch die Ordnung der Rechtsfähigkeit der Religiosen gehört ins Gesetzbuch und nicht ins Einführungsgesetz. Der Entwurf hätte ferner das geltende Reichsrecht hinsichtlich der Unabhängigkeit des bürgerlichen Rechtes vom religiösen Bekenntniß wiederholen, zugleich aber auch hier die Tragweite des Prinzips feststellen und insbesondere sich darüber aussprechen müssen, inwieweit durch stifterische Anordnung von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bekenntniß der Genuß stiftungsmäßiger Vortheile oder die Sukzession in ein Familiengut abhängig gemacht, einem Rechtsgeschäft die Bedingung der Beibehaltung oder des Wechsels der Religion beigefügt werden kann. Denn die schrankenlose Freiheit des richterlichen Ermessens birgt in diesen Fragen, deren Beantwortung nur zu leicht von subjektiven Auffassungen beeinflußt wird, ernste Gefahren. Ist doch schon (z. B. von Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts, I S. 78—79) behauptet worden, daß durch unser modernes Recht jede Klausel eines Fideikommißstiftungsbriefes, welche die Zugehörigkeit des Fideikommißfolgers zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft fordert, hinfällig geworden und daß auch eine Stiftung zu Gunsten der Bekenner einer bestimmten Religion nur in engen Grenzen mit der Gewissensfreiheit vereinbar sei. Ebenso aber sind Extravaganzen in umgekehrter Richtung nicht ausgeschlossen, sobald der Mangel jedes gesetzlichen Hinweises auf die Unzulässigkeit rechtsgeschäftlicher Bedrückung der Gewissensfreiheit die Möglichkeit eröffnet, jede beliebige, auf Beibehaltung oder Veränderung der Religion gestellte Bedingung, weil sie nicht verboten sei, für erlaubt zu erklären. Die Regeln über Erwerb und Verlust der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft gehören natürlich nicht ins Gesetzbuch; eine Ausnahme bildet jedoch die familienrechtliche Seite der Religionsbestimmung, so daß der Entwurf über die religiöse Erziehung der Kinder eine Bestimmung treffen mußte, nicht aber unter dem Vorwande, daß dabei das öffentliche Recht, und zwar das „interkonfessionelle Kirchenstaatsrecht" vorwiegend betheiligt sei (Motive IV S. 758), die Entscheidung dieser wichtigen und zur Zeit höchst unvollständig geordneten Frage auf die Landesgesetze abwälzen durfte (§ 1508). Ungenügend motivirt ist auch die Nichtauf-

nahme der in der preußischen Vormundschaftsordnung § 19 Abs. 2 enthaltenen Vorschrift, daß bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen sei; die Motive lesen sich hier, als falle das Streben nach Eintracht unter den Religionsgemeinschaften mit der Beförderung des religiösen Indifferentismus zusammen (IV S. 1061). Wenn ferner der Entwurf von der Ehre schweigt und nur gelegentlich die in § 34 Nr. 5 und 6 des Strafgesetzbuches festgesetzten privatrechtlichen Wirkungen der Aberkennung der Ehrenrechte reproduzirt und überdies bei einigen Verhältnissen des Familienrechtes dem Richter die Beachtung von Verächtlichkeit oder Bescholtenheit anheimgiebt, so folgt er hierbei zwar dem Zuge der Zeit. Es wäre indeß ernstlicher Erwägung werth, ob das deutsche Gesetzbuch hierbei stehen bleiben und nicht vielmehr durch die Aufnahme des Begriffes der Ehre in das Personenrecht und durch die Verstärkung der privatrechtlichen Folgen der Ehrminderung die Verknüpfung des Privatrechtes mit dem sittlichen Bewußtsein festigen soll. Daß endlich der Entwurf sich jeder Bestimmung über die Bedeutung der Staatsangehörigkeit für das Privatrecht enthält und abgesehen von einigen speziellen Vorschriften[1]) überhaupt nicht erkennen läßt, auf wen eigentlich seine Rechtssätze Anwendung finden sollen und inwieweit von ihnen der Deutsche im Auslande ergriffen und der Fremde in Deutschland nicht ergriffen oder vielmehr die privatrechtliche Stellung durch Wohnsitz (oder Aufenthalt oder Grundbesitz) bestimmt wird, haben wir schon in anderem Zusammenhange als ungehörig bezeichnet.

Der Entwurf sagt in dem Abschnitt, welchen er den „Personen“ widmet, nichts über die privatrechtliche Handlungsfähigkeit. Er kennt diesen allgemeinen Begriff überhaupt nicht. Vielmehr normirt er die Deliktsfähigkeit im Obligationenrecht (§ 708—709) und leitet im übrigen die allgemeine Lehre von den Rechtsgeschäften mit einem besonderen Titel über „Geschäftsfähigkeit“ ein. Auch hierin kann eine glückliche Neuerung nicht erblickt werden. Die privatrechtliche Persönlichkeit findet erst in der juristischen Handlungsfähigkeit ihre Vollendung und wird durch die Versagung oder Einschränkung derselben modifizirt. Der Begriff der „Geschäftsfähigkeit“ ist zu eng, um die neben der Verantwortlichkeit für rechtswidriges Handeln privatrechtlich erhebliche

---

1) Besonders auffällig ist die Beschränkung der Todeserklärung auf Deutsche (§ 5); vergl. dazu Hölder a. a. O. S. 23. Man vergl. ferner § 38 (einheimischer Wohnsitz exterritorialer Deutscher und deutscher Beamten im Auslande) und § 1246 (Zuständigkeit des Standesbeamten, wobei Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort, Reichsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit erheblich sind).

Fähigkeit zur Bethätigung eines rechtsgiltigen Willens auszudrücken [1]). Somit hätte der Entwurf gut gethan, Wort und Begriff der „Handlungsfähigkeit“ festzuhalten und die allgemeinen Regeln über Handlungsunfähigkeit (der Kinder, der des Vernunftgebrauches Beraubten und der wegen Geisteskrankheit Entmündigten) und beschränkte Handlungsfähigkeit (der Minderjährigen, der entmündigten Verschwender und der des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärten oder unter vorläufige Vormundschaft gestellten Personen) im Personenrecht zu erledigen. Inhaltlich sind die Bestimmungen über Geschäftsfähigkeit, die sich im wesentlichen an das bisherige Recht und namentlich hinsichtlich der Minderjährigen an das preußische Gesetz vom 12. Juli 1875 anschließen, zu billigen [2]). Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand soll mit Recht vollständig beseitigt werden.

Im dritten Abschnitt des allgemeinen Theiles ist von „juristischen Personen“ die Rede. Der Entwurf enthält keinen anderen Abschnitt, der in gleichem Maße mißlungen wäre. Und wie hätte er auch der hohen Aufgabe gerecht werden sollen, welche gerade hier ihm gestellt war? Wenn er von vornherein entschlossen war, selbst im Angesicht des organisirten Gemeinlebens seiner individualistischen Grundrichtung treu zu bleiben und nicht einmal vor den Großthaten des germanischen Assoziationsgeistes das von der freieren romanistischen Wissenschaft längst aufgegebene Dogma der orthodoxen Pandektenlehre zu opfern, so konnte er unmöglich ein dem deutschen Leben der Gegenwart auch nur einigermaßen entsprechendes Recht der Verbandspersönlichkeit schaffen! Vielmehr mußte er in der Hauptsache sich mit einer todten Schablone begnügen, welche insoweit, als sie zur Anwendung gelangt, die lebendigen Gebilde unseres einheimischen Rechtes vergewaltigt und zerstückt, an den Kern und das Wesen der Dinge aber überhaupt nicht heranreicht und alle wahrhaft bedeutungsvollen Fragen ungelöst läßt. Da ich die Verpflichtung übernommen habe, an einem anderen Orte [3]) die Vorschriften des Entwurfes über „Personengemeinschaften und Vermögensinbegriffe“ im einzelnen zu besprechen, muß ich an dieser Stelle auf eine nähere Beleuchtung derselben verzichten. Doch darf eine kurze Charakteristik dieses für den Geist des Ganzen so überaus

1) Vergl. hierüber besonders Hölder a. a. O. S. 58 ff.

2) Doch wäre die von Bähr, Krit. V.-Schr. Bd. 30 S. 332—333 vorgeschlagene Ergänzung wünschenswerth; die gegentheiligen Erwägungen der Motive S. 145 ff. sind wenig stichhaltig.

3) In der von Bekker und Fischer herausgegebenen Sammlung von Beiträgen zur Erläuterung und Beurtheilung des Entwurfes.

bezeichnenden Stückes der vorgeschlagenen Privatrechtsordnung auch hier nicht fehlen.

Die juristische Person des Entwurfes ist, wie schon mehrfach bemerkt wurde, das wohlbekannte künstliche Individuum, welches durch eine Fiktion ins Dasein gerufen wird, um als Träger eines der Herrschaft der einzelnen Menschen als solcher entzogenen Vermögens die leere Stelle des in Wirklichkeit fehlenden Rechtssubjektes auszufüllen. Der Gesetzestext sagt dies zwar nicht ausdrücklich. Allein wenn die Motive meinen, daß somit der wissenschaftlichen Konstruktion des Begriffes nicht vorgegriffen sei, so erklären sie doch selbst mit dürren Worten eine derartige Auffassung für die allein mögliche und unmittelbar einleuchtende Voraussetzung jeder das Wesen der Verbandspersonen betreffenden juristischen Erörterung (I S. 75, 80, 94, 97). Die von einer stattlichen Anzahl theoretischer und praktischer Juristen im Einklange mit dem Volksbewußtsein und mit der neueren Rechtsphilosophie entwickelte Anschauung, daß die menschlichen Gemeinwesen Realitäten sind und als solche auch im Rechtsgebiet eine echte und volle Persönlichkeit entfalten, würdigen sie als eine allzu offensichtliche Thorheit nicht einmal der Erwähnung. Und die Motive sprechen nur aus, was der Entwurf selbst sowohl durch den Wortlaut als durch den Inhalt seiner Bestimmungen deutlich genug als seinen kaum verhüllten Grundgedanken verräth. Schon durch die in den Ueberschriften wie im Text durchgeführte Gegenüberstellung der „Personen“ und der „juristischen Personen“ wird die Vorstellung erweckt, daß die letzteren in Wahrheit keine Personen, sondern schattenhafte Nachbildungen von Personen für Zwecke der juristischen Technik sind. Sodann entspricht es dem Begriff der persona ficta, daß nach § 41 der Inhalt der „juristischen Persönlichkeit“ sich in der Vermögensfähigkeit erschöpft, womit nun freilich, wie schon oben gezeigt wurde, eine das gesammte Verbandswesen in seinem privatrechtlichen Gehalt umfassende und beherrschende Rechtsordnung von vornherein unmöglich wird. Endlich aber beruhen die nachfolgenden Einzelbestimmungen über die verschiedenen Gattungen der juristischen Personen durchweg auf der Annahme eines künstlich geschaffenen Vermögenssubjektes, welches den natürlichen Individuen als ein gleich abgeschlossenes und einfaches Einzelwesen selbständig gegenübertritt, im Verkehr jedoch als ein schlechthin willenloses Wesen der Vertretung durch handlungsfähige natürliche Individuen bedarf.

Auf ein derartiges gedankliches Fundament gründet der Entwurf vor allem sein Körperschaftsrecht (§§ 42—57). Indem er die Körperschaft als „einen mit juristischer Persönlichkeit versehenen Per-

sonenverein" definirt (§ 43), erkennt er zwar eine Gemeinschaft als ihr unentbehrliches Substrat an, setzt aber ihr rechtliches Wesen nicht in die Steigerung der Gemeinschaft zu einem Gemeinwesen, sondern in die Negation der Gemeinschaft durch eine außer und über ihr fingirte Einzelpersönlichkeit. Demgemäß wäre er zunächst, wenn er über die Begründung und Beendigung der Körperschaften Bestimmungen getroffen hätte, dem sogenannten Konzessionssystem zugedrängt worden (Motive I S. 88—92). Er hätte in Anbetracht des „singulären" Charakters einer Fiktion, welche die „an sich" nur dem Menschen gebührende Rechtsfähigkeit auf eine gedachte Einheit überträgt, die körperschaftliche Existenz als solche aus einem staatlichen Schöpfungsakt herleiten und vorbehaltlich der etwa durch Sondergesetze ertheilten Generalprivilegien die „Verleihung" der Persönlichkeit an den einzelnen Verein als Regel fordern müssen. Ebenso hätte er als normalen Beendigungsgrund der körperschaftlichen Existenz die staatliche „Entziehung" der Korporationsrechte zu behandeln und womöglich jede den Untergang der Körperschaft an einen anderen Thatbestand knüpfende Vorschrift als „eine Art von Entziehung der juristischen Persönlichkeit" (Motive a. a. O. S. 92) zu deuten gehabt. Dagegen konnte er ohne Bruch mit seiner Grundauffassung sich nicht zu dem germanischen Prinzip der Körperschaftsfreiheit bekennen, welches den sich vereinigenden Menschen die Kraft und das Recht beilegt, Gemeinwesen mit einer ihnen selbst entstammenden Persönlichkeit hervorzubringen. Und doch! In allen neueren Reichs- und Landesgesetzen und darüber hinaus in der thatsächlichen Uebung des Lebens ist der Grundsatz der freien Körperschaftsbildung anerkannt, seine volle Verwirklichung wird gebieterisch von unserem Rechtsbewußtsein und dem praktischen Bedürfniß der Gegenwart gefordert, und jede neue gesetzgeberische Regelung des unsicheren und reformbedürftigen heutigen Rechtszustandes wird durch den inneren Zwang der Rechtsgeschichte auf Bahnen verwiesen, deren unverrückbaren Ausgangspunkt die Körperschaftsfreiheit darstellt[1]). Es war daher nahezu undenkbar, daß der Entwurf das ihm kongeniale System der älteren Doktrin, für welche die Verleihung der Körperschaftsrechte einen frei versagbaren und widerruflichen staatlichen Gnadenakt bedeutet, zur gemeinrechtlichen und sei es auch nur subsidiären Regel erhob. So übt er denn hier jenen seltsamen Akt der Enthaltsamkeit, den wir schon

1) Vergl. hierüber mein oben angeführtes Gutachten für den Juristentag S. 266 ff. und 285 ff. — Für das Prinzip der freien Körperschaftsbildung sprechen sich auch Rosin a. a. O. S. 139 ff. und Hölder a. a. O. S. 41 ff. aus.

an anderer Stelle als einen ungebührlichen und schlechthin unerträglichen Verstoß wider den Beruf eines deutschen Gesetzbuches gekennzeichnet haben: er überweist die fundamentale und brennende Frage nach Bestand oder Nichtbestand einer Körperschaft in Ermangelung besonderer Reichsgesetze dem Landesrecht (§ 42)! Hiermit glaubt er zugleich jeder Normirung der eigenartigen Vorgänge überhoben zu sein, welche sich bei der Entstehung der Körperschaften abspielen. Doch läßt er auch hier seine Grundanschauung durchblicken. Denn indem er von einem „Gründungsvertrage" spricht (§ 43), giebt er deutlich zu verstehen, daß er mindestens innerhalb des Privatrechtes von einem konstitutiven Willensakte einer sich als Einheit setzenden Gesammtheit nichts weiß, vielmehr für die gesammte Vereinigungshandlung welche vor der etwaigen staatlichen Kreation der Körperschaftspersönlichkeit liegt, nur die Kategorie des obligationenrechtlichen Vertrages in Bereitschaft hält. Durch den „Gründungsvertrag" soll in Ermangelung reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften die „Verfassung" der Körperschaft bestimmt werden: spätere Abänderungen derselben erfolgen „durch den Willen der Mitglieder" (§ 43). Somit soll auch während ihres Bestandes die Körperschaft nicht als ein innerhalb der gesetzlichen Schranken die eigne Daseinsordnung autonomisch umbildendes Gemeinwesen vorgestellt werden, sondern, wie sich dies für eine persona ficta schickt, ihr Daseinsgesetz, soweit ihr dasselbe nicht ein höherer Wille auferlegt, aus dem Vertrage der betheiligten Individuen empfangen. In einigen Punkten stellt der Entwurf selbst theils zwingende, theils abänderliche Vorschriften über körperschaftliches Verfassungsrecht auf, indem er die Grundzüge einer körperschaftlichen Organisation mit Vorstand und Mitgliederversammlung regelt. Hierbei führt er wiederum die Auffassung der Körperschaft als eines künstlichen Individuums möglichst folgerichtig durch. Er vermeidet das Wort wie den Begriff des „Organes" und sucht vielmehr alles körperschaftliche Wollen und Handeln als gewöhnliche „Stellvertretung" auszugestalten, kraft welcher natürliche Individuen mit rechtlicher Wirkung für das willenlose fingirte Individuum handeln. In diesem Sinne konstruirt er den „Vorstand" als nothwendigen „gesetzlichen Vertreter" der Körperschaft gegen Dritte wie ihre Mitglieder und stellt ihn insoweit dem Vormunde des Kindes oder Wahnsinnigen gleich (vergl. namentlich auch §§ 166 u. 884 und die Motive I S. 94, 97 und 321), während er die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegen die vertretene juristische Person selbst nach den Regeln des „Auftrages" beurtheilt wissen will (§ 44, Abs. 2). Im übrigen macht er mit

Recht die Bestellung eines Vorstandes obligatorisch (§ 44, Abs. 1) und trifft zweckmäßige Bestimmungen über den Umfang seiner Vertretungsmacht (§ 44 Abs. 4 — 7) und über den Wegfall der Vertretungsbefugniß von Vorstandsmitgliedern im Falle der Interessenkollision (§ 45). Nur in einem Punkte aber wird er dem Grundgedanken der Fiktionstheorie untreu. Dies geschieht durch den in § 46 aufgestellten Rechtssatz: „Die Körperschaft haftet für den Ersatz des Schadens, welchen ihr Vorstand oder ein Mitglied desselben durch eine in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangene widerrechtliche, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt hat.“ Indem der Entwurf hier einem dringenden Bedürfniß des Lebens entgegenkommt und eine unabweisbare Forderung unseres Rechtsbewußtseins erfüllt, bricht er mit dem aus dem fiktiven Wesen der juristischen Person sich nothwendig ergebenden Dogma von der Undenkbarkeit eines Körperschaftsdelikts und gesteht den prinzipiellen Unterschied zwischen dem Organ eines Verbandskörpers und dem Vertreter eines Individuums zu. Doch suchen die Motive die Bedeutung dieser glücklichen Inkonsequenz möglichst abzuschwächen. Sie versichern, es sei damit der „zweifellose“ Satz, „daß die Körperschaft an sich als willenloses Wesen nicht fähig sein kann, eine unerlaubte Handlung zu begehen“, keineswegs umgestoßen, sondern nur aus „Zweckmäßigkeitsgründen“ eine Konzession an das „Verkehrsbedürfniß“ gemacht (S. 103). Demgemäß behandelt denn auch der Entwurf die von ihm aufgenommene Bestimmung als ein aus Billigkeitserwägungen contra rationem juris eingeführtes Singularrecht. Nur hieraus erklärt es sich, daß er in durchaus willkürlicher Weise die Verantwortlichkeit der Körperschaft für ihre Organe auf Handlungen von Vorstandsmitgliedern (und Liquidatoren) einschränkt und so auf halbem Wege stehen bleibt. Wollte er ein wirklich ausreichendes und brauchbares Recht schaffen, so mußte er prinzipiell aussprechen, daß das Verschulden jedes korporativen Organes im Bereiche seiner Zuständigkeit der Körperschaft als eigenes Verschulden anzurechnen ist. Hierzu hätte es aber freilich der Anerkennung des spezifischen Wesens der Organschaft bedurft. Der Entwurf jedoch weicht mit Vorbedacht einer solchen, das Individualrecht überschreitenden Begriffsbildung aus. Neben dem Vorstande erwähnt er von Körperschaftsorganen nur noch die Mitgliederversammlung, für welche er einige subsidiäre Regeln aufstellt (§ 48). Auch die Mitgliederversammlung aber betrachtet er keineswegs als Organ der einheitlichen Körperschaft! Vielmehr sucht er in doktrinärer Folgerichtigkeit sie dergestalt zu konstruiren, daß selbst hier die Vorstellung eines Gemein-

willens von vornherein verscheucht wird und nichts als für sich stehende Einzelwillen übrig bleiben, welche zur Ersetzung des fehlenden Willens der fingirten Person berufen sind. Statt daher mit der Bezeichnung der Versammlung als des einheitlichen Willensorganes der Körperschaft zu beginnen, erklärt er im ersten Absatz des § 48 den „Willen der Mitglieder“ für die in den inneren Angelegenheiten der Körperschaft maßgebende und auch den Vorstand bindende Macht. Und nur als ein Mittel zur Feststellung dieses „Willens der Mitglieder“ führt er sodann im zweiten Absatz die „Versammlung derselben“ ein. Die Mitgliederversammlung sinkt also zu einem Sammelapparat für die Willenserklärungen einer zur Interessentenschaft verbundenen Summe von Individuen herab. Neben dem willenlosen künstlichen Individuum stehen die sogenannten Mitglieder als willensfähige natürliche Individuen, welche insoweit, als die gesetzliche Vertretung durch den Vorstand Raum läßt, zu „Vertretern“ jenes unfähigen Rechtsträgers berufen sind und nur eben gewisser Rechtsbehelfe bedürfen, um die nothwendige Verständigung über die einheitliche Ausübung einer gleichzeitig so vielen ertheilten Vollmacht zu erzielen. Um diese Auffassung zu sichern, spricht der Entwurf niemals von einem „Körperschaftsbeschluß“ oder „Versammlungsbeschluß“, sondern lediglich von einem „Beschluß der Mitglieder“ (vergl. auch § 44 Abs. 3). Er zieht aber auch praktische Folgerungen aus ihr. Die Geltung des Mehrheitsprinzipes, — bei dessen Formulirung er in angemessener Weise die Mehrheit der erschienenen Mitglieder für ausreichend erklärt und nur zur Giltigkeit jedes Beschlusses die Ankündigung des Gegenstandes desselben bei der Einberufung der Versammlung fordert (§ 48 Abs. 2), auch eine Vorschrift über den Wegfall des Stimmrechtes infolge von Interessenkollision zufügt (§ 48 Abs. 4), — muß er freilich als gesetzliche Regel aufnehmen. Hierzu nöthigen, wie die Motive ausführen (S. 106), unabweisliche „Zweckmäßigkeitsrücksichten“. Allein durch zwei höchst bedenkliche Vorschriften bringt der Entwurf seine Grundauffassung zu Ehren. Einmal soll im Falle der Zustimmung aller Mitglieder es einer Versammlung überhaupt nicht bedürfen (§ 48 Abs. 3). Eine im Sinne des Entwurfes durchaus folgerichtige, jedoch vollkommen unorganische und mit den Bedingungen des echten Körperschaftslebens unverträgliche Bestimmung! Sodann soll jede Abänderung der Verfassung nur mit Zustimmung sämmtlicher vorhandener Mitglieder beschlossen werden können (§ 48 Abs. 5). Auch diese Regel schießt weit über das Ziel hinaus! Theoretisch unbegründet und praktisch unbrauchbar, ist sie von vornherein darauf angelegt, durch die Verfassung

jeder lebensfähigen Körperschaft außer Kraft gesetzt zu werden. Doch bot sie sich in ihrer mechanischen Einfachheit dem Entwurf als ein bequemes Mittel dar, um jeder sachlichen Abgrenzung der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung aus dem Wege zu gehen und insbesondere sowohl die in der Zweckgebundenheit des Körperschaftslebens, wie die in den Sonderrechten der Mitglieder begründeten Schranken der Körperschaftsbeschlüsse unberührt zu lassen. Schließlich stellt der Entwurf, wie über die Beendigung des körperschaftlichen Daseins, so über den Anfall des Vermögens einer erloschenen Körperschaft eine gemeinrechtliche Regel nicht auf, überläßt vielmehr der Verfassung und subsidiär in Ermangelung besonderer Reichsgesetze dem Landesrecht die Bestimmung des Anfallsberechtigten (§ 49 Abs. 1). Befreit er sich hier wenigstens insofern vom romanistischen Dogma, als er die veraltete Regel, nach welcher das Körperschaftsvermögen als erblose Verlassenschaft an den Fiskus fällt, nicht wiederholt, so bricht er doch keineswegs völlig mit den Reminiszenzen der Schuldoktrin. Denn bezüglich der Ueberleitung des Vermögens auf das neue Subjekt desselben sollen „die Vorschriften über die in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallenden Erbschaften," und zwar auch dann, wenn der Anfallsberechtigte nicht der Fiskus ist, entsprechende Anwendung finden (§ 49). Auch hier also statt einer eigenartigen sozialrechtlichen Sukzession eine individualrechtliche Analogie, wie sie dem Begriffe der persona ficta entspringt[1])! Nur in den Fällen, in denen das Vermögen der Körperschaft unter die gewesenen Mitglieder zu vertheilen ist, hat sich der Entwurf entschlossen, die Uebertragung erbrechtlicher Grundsätze und somit die Behandlung der anfallsberechtigten Mitglieder als Miterben aufzugeben (Motive S. 113). Dann soll vielmehr die Liquidation eintreten, welche in den §§ 50—56 eingehend und zweckmäßig geregelt wird. Hier endlich schöpft der Entwurf, statt aus der Pandektendoktrin, aus dem lebendigen deutschen Genossenschaftsrecht und füllt eine fühlbare Lücke des geltenden Rechtes durch die Verallgemeinerung eines bewährten Institutes aus, welches nicht in dem Gedankenkreise des künstlichen Individuums, sondern in der Betrachtung des Auflösungsprozesses der Gemeinheit als eines eigenthümlichen sozialrechtlichen Vorganges wurzelt. Nur muß leider die Körperschaft erst untergegangen sein, um dieser ihrem Wesen entsprechenden Behandlung theilhaftig zu werden! In Ansehung des Konkurses über das Vermögen einer Körperschaft

1) Vergl. hiergegen meine Genossenschaftstheorie S. 857 ff.; auch Bähr, Krit. Vierteljahrsschr. S. 331.

will der Entwurf die Vorschriften der Konkursordnung über Aktiengesellschaften verallgemeinern (§ 57); doch soll das Einführungsgesetz die landesrechtlichen Vorbehalte bezüglich öffentlichrechtlicher Körperschaften schützen. Völlig unberührt sollen hinsichtlich der Körperschaften wie der Stiftungen die landesgesetzlichen Vorschriften über deren Verwaltung und Beaufsichtigung, über die Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit und über die ihnen an den Grundstücken ihrer Schuldner zustehenden gesetzlichen Pfandtitel bleiben.

Ueberblickt man dieses künftige gemeine Körperschaftsrecht im ganzen, so erschrickt man wahrlich über dessen unbeschreibliche Dürftigkeit. Wer im Entwurfe die Grundzüge einer allgemeinen Körperschaftstheorie sucht, aus welcher die leitenden Prinzipien für die rechtliche Behandlung des vielverzweigten Körperschaftslebens unserer Tage zu gewinnen wären, sieht sich völlig getäuscht. Ausdrücklich ausgeschieden aus dem Rahmen dieses gemeinen Körperschaftsrechtes sind alle Verhältnisse, bei denen die Begründung und die Beendigung eines besonderen Gemeinlebens und dessen Einordnung in das höhere Gemeinleben des Staates zur Sprache kommt. Mit Schweigen übergangen wird, von einigen spärlichen und farblosen Sätzen über korporative Verfassung abgesehen, die gesammte innere Daseinsordnung der privatrechtlichen Gemeinwesen. Mit keinem Worte berührt der Entwurf die durch das Körperschaftsverhältniß erzeugten eigenartigen Beziehungen zwischen einer Gesammtperson und ihren Gliedpersonen, die in der Körperschaftsgewalt enthaltenen gemeinheitlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten, den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft und die gliedmäßigen Rechte und Pflichten der Mitglieder. Geflissentlich geht er dem für die Praxis überaus wichtigen Problem der mit der Mitgliedschaft verfassungsmäßig verknüpften Sonderrechte und Sonderpflichten aus dem Wege und bietet für die rechtliche Beurtheilung genossenschaftlicher Gesammtrechtsverhältnisse und genossenschaftlicher Gesammtverbindlichkeiten und aller der zahlreichen im deutschen Recht ausgebildeten Formen einer das Körperschaftsrecht mit Individualrecht durchschlingenden Gemeinschaft nicht einen einzigen brauchbaren Begriff. In durchaus unzureichender und lückenhafter Weise normirt er das körperschaftliche Wollen und Handeln und gewährt mit seinen wenigen der Lehre von der Stellvertretung und vom Auftrag entlehnten Sätzen schlechthin nicht die Mittel zu einer sachgemäßen Entscheidung der täglich neu auftauchenden Fragen, welche sich aus dem eigenartigen Wesen und der nur sich selbst gleichen Stellung körperschaftlicher Organe ergeben. Und gänzlich sieht er von der für ein wirklich lebendiges gemeines Körperschaftsrecht unentbehrlichen Unter-

scheidung von Körperschaftsgattungen je nach ihrer öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Werthung und je nach den Verschiedenheiten ihres Zweckes und ihrer Struktur und von der Differentiirung seiner Rechtssätze für ungleichartige Gebilde ab. In allen diesen Punkten hätte er ja freilich, falls er seinen dogmatischen Standpunkt festgehalten hätte, unmöglich ein mit unserem Rechtsbewußtsein und unseren Lebensbedürfnissen auch nur einigermaßen harmonirendes System gemeinrechtlicher Sätze entwickeln können. Allein was nützt nun seine dürre Schablone? Wird sie zum Gesetz erhoben, so wird das wahrhaft lebendige Körperschaftsrecht allein in einer Fülle von besonderen Reichs- und Landesgesetzen über einzelne Körperschaftsgattungen und in einigen allgemeinen Bestimmungen der Partikularrechte zu finden sein. Hier werden die uralten und ewig wieder jungen Gedanken des deutschen Genossenschaftsrechtes auch fernerhin kraftvoll herrschen und sich zu immer reicherer Blüthe entfalten. Dieses fadenscheinige gemeine Recht wird sie nicht niederzwingen! Vergeblich aber wird man, wenn bei der Handhabung solcher Sonderrechte auf die allgemeinen Grundlagen des Körperschaftsrechtes zurückgegangen werden muß, bei dem deutschen Gesetzbuch anklopfen. Man findet in ihm neben so manchen praktisch bedenklichen Sätzen einige brauchbare und einige fast selbstverständliche Regeln über die Darstellung der Körperschaft durch den Vorstand und über Versammlungsbeschlüsse und vor allem eine gute Liquidationsordnung. Darüber hinaus starrt die Leere. Oder will man es nun etwa unternehmen, diesen leeren Raum im „Geiste" des Gesetzbuches auszufüllen? In diesem Geiste der persona ficta, deren gespenstiger Anhauch die realen menschlichen Gemeinwesen mit allem ihrem Gemeinwillen und Gemeinleben wegblasen soll? Undenkbar! Wie man es auch anstellen mag, man wird inmitten unseres genossenschaftlichen Sozialrechtes sich immer höchstens scheinbar mit dem individualistischen Dogma des Entwurfes in Einklang zu setzen vermögen. Dieses gemeine Körperschaftsrecht wird ein todtes und unfruchtbares Schema bleiben, dessen spärliche Leistungen für die Rechtseinheit wahrlich mit der Verleugnung des Gedankens des Gemeinwesens im gemeinen Privatrecht zu theuer erkauft sind.

Im Anschluß an das Körperschaftsrecht normirt der Entwurf das Recht der Stiftungen (§§ 58—62). Hier stellt er zunächst eigene Regeln über die Entstehung einer Stiftung auf. Die „Errichtung einer mit juristischer Persönlichkeit versehenen Stiftung" soll entweder durch ein in gerichtlicher oder notarieller Form vollzogenes „Rechtsgeschäft unter Lebenden" oder durch eine „Verfügung von Todes wegen"



erfolgen können. In beiden Fällen wird „die Erklärung des auf Errichtung der Stiftung gerichteten Willens“ als kreativer Akt behandelt. Derselbe Entwurf also, der die Körperschaftsfreiheit verwirft, proklamirt die unbedingte Stiftungsfreiheit! Er wahrt freilich dem Landesrecht die Befugniß, weitere Erfordernisse und somit insbesondere die staatliche Genehmigung zu verlangen (§ 62 Abs. 1). Allein nach der gemeinrechtlichen Regel soll jeder Privatwille die Macht haben, eine Stiftungsperson ins Leben zu rufen, in der er für alle Zukunft fortherrscht. Ein derartiger Rechtssatz entspricht zwar dem gegenwärtigen gemeinen Recht, ist jedoch mit gutem Grunde in den meisten deutschen Partikularrechten außer Kraft gesetzt[1]). Er ist in der That unhaltbar und eignet sich nicht zur Aufnahme in das deutsche Gesetzbuch. Indem die Rechtsordnung dem Privatwillen die Möglichkeit eröffnet, sich in einem von ihm erschaffenen und mit Vermögen ausgerüsteten unsterblichen Rechtssubjekt zu verkörpern, erweitert sie die individuelle Willensmacht weit über die Grenzen ihres natürlichen Daseins. Sie muß daher, um mit den Anforderungen unseres Rechtsbewußtseins und mit den Bedürfnissen des Lebens in Einklang zu bleiben, eine entscheidende Mitwirkung des allgemeinen Willens postuliren. Der stifterische Wille vollzieht ja nicht blos eine einmalige Selbstentäußerung, sondern will in unbestimmte Zukunft hinaus eine Reihe fremder Willen binden und zu seinen ausführenden Organen machen. Er will als Kern einer Persönlichkeit fortleben und lange nach dem Verlöschen seiner irdischen Wirksamkeit die Lebendigen in seinen Dienst zwingen. Hierzu wird er schlechthin nur durch die fortdauernde und positive Bethätigung eines ihn wahrenden und schützenden Gemeinwillens in den Stand gesetzt. Es genügt nicht, daß die Stiftung für rechtsbeständig erklärt wird. Sie bliebe ja todt und regungslos, ohne einen von lebendigen Menschen getragenen Anstaltsorganismus, welcher steter Erneuerung bedarf und die Garantie seines Fortbestandes wie seines ordnungsmäßigen Funktionirens schließlich allein in einem ihm übergeordneten Gemeinwillen besitzt. Woher sollte denn der stifterische Wille die Kraft nehmen, sich seinen eignen Organen gegenüber durchzusetzen, wenn nicht ein beständig lebender höherer Wille seine Geltung verbürgte? Seine Herrschaft würde genau nur so weit reichen, wie das Gefühl der Pietät wirkte. Juristische Festigkeit erlangt er erst dadurch, daß sich ein unsterblicher Gemeinwille zu seinem Hüter aufwirft. Dieser Gemeinwille kann ein kirchlicher, ein kommunaler oder

---

1) Vergl. meine Genossenschaftstheorie S. 84—86, sowie auch die Motive I S. 122.

irgend ein anderer körperschaftlicher Wille sein. In letzter Instanz jedoch steht dahinter stets der im Rechtsgebiet souveräne Staatswille, und heute vor allem läßt sich der Staat die allgemeine und durchgreifende Stiftungshoheit durch keine andere Macht mehr verkümmern. Wenn aber so jede Errichtung einer Stiftung den allgemeinen Willen zu einer beständigen Wirksamkeit auffordert, so entspricht es der Natur der Sache, daß der allgemeine Wille sich frei darüber zu entschließen hat, ob er die ihm angesonnene Aufgabe übernehmen will oder nicht. Mithin ist in der That ein Rechtssatz, welcher die Entstehung jeder Stiftungsperson von einer entscheidenden staatlichen Mitwirkung abhängig macht, innerlich gerechtfertigt [1]). Der Entwurf versäumt jedoch nicht blos die Aufstellung eines derartigen Rechtssatzes, sondern läßt sich auch durch den Mangel desselben zu einer verfehlten Konstruktion des „Stiftungsgeschäftes" hinreißen. Er geht von der Anschauung aus, daß mit der einfachen Willenserklärung, es solle eine Stiftung errichtet sein, die Stiftung vollendet und somit die Stiftungsperson vorhanden sei. In Wahrheit ist jedoch die Stiftungsperson erst geboren, wenn die Verkörperung des stifterischen Willens in einem Anstaltsorganismus stattgefunden hat. Bevor sie Organe hat, kann keine Stiftung Rechte erwerben oder Verbindlichkeiten übernehmen. Wenn daher in § 58 des Entwurfes verordnet wird, daß für den Stifter selbst die unter Lebenden abgegebene, obschon einseitige und von Niemandem angenommene Willenserklärung unwiderruflich sein soll, daß mit dem Augenblicke dieser Willenserklärung die durch Abtretungsvertrag übertragbaren Vermögensrechte auf die Stiftung übergehen können und daß im übrigen der Stifter zur Uebertragung des der Stiftung zugesicherten Vermögens verpflichtet wird, so ist diese praktisch unbillige Bestimmung auch theoretisch unhaltbar. In einer solchen einseitigen Willenserklärung liegt nichts als eine Offerte zu Gunsten eines möglichen künftigen Rechtssubjektes. Diese Offerte kann unmöglich bindende Kraft haben [2]). Wird

1) Vergl. meine Genossenschaftstheorie a. a. O. und mein Genossenschaftsrecht II S. 968. Uebereinstimmend Hölder a. a. O. S. 47 ff. — Eine Ausnahme ist nach preußischem Muster bei Familienstiftungen angezeigt. — Daß überdies, wenn eine Stiftung als kirchliche Stiftung mit einer Kirche, als kommunale Stiftung mit einer Gemeinde, als Universitätsstiftung mit einer Universität oder irgendwie sonst als korporative Stiftung mit einer Körperschaft in einen organischen Zusammenhang gesetzt werden soll, es der Zustimmung der betreffenden Gemeinheit bedarf, braucht nicht näher ausgeführt zu werden. Das Erforderniß der staatlichen Genehmigung aber wird damit nicht hinfällig.

2) Vergl. meine Genossenschaftstheorie S. 124 am Schluß der Anm. zu S. 123, sowie Hölder a. a. O. S. 49 ff.

die Offerte zu Händen einer bestimmten Person abgegeben, so kann allerdings dem Empfänger gegenüber eine Gebundenheit ans Wort eintreten. Der Entwurf bestimmt daher mit Recht in § 62 Abs. 2, daß mit der Nachsuchung der etwa erforderlichen staatlichen Genehmigung eine (in diesem Falle von ihm bis dahin verneinte) Gebundenheit des Stifters begründet wird. Immer aber handelt es sich vorerst nur um eine bindende Offerte. Wird dieselbe von einem Versprechensempfänger für die zu errichtende Stiftung angenommen, so kann nach den Regeln über Verträge zu Gunsten Dritter eine vertragsmäßige Gebundenheit des Stifters zu Gunsten des künftigen Rechtssubjektes entstehen. Der Uebergang von Vermögensrechten auf die Stiftung selbst aber ist so gut wie die Vornahme einer Auflassung an dieselbe erst möglich, wenn die Stiftungsperson Organe gewonnen hat und somit als lebendiges Wesen existirt. Das „Stiftungsgeschäft" ist eben kein bloßes „Rechtsgeschäft", sondern enthält neben der rechtsgeschäftlichen Vermögenszuwendung, welche die Natur einer Schenkung hat und darum in § 58 des Entwurfes hinsichtlich der Gewährleistungspflicht ganz passend den Regeln der Schenkung unterstellt wird, einen auf Erzeugung einer Person gerichteten schöpferischen Akt, der nicht durch eine einseitige Willenserklärung des Stifters, sondern erst durch die Herstellung der Stiftungsverwaltung als eines lebendigen Verbandsorganismus zum Abschluß gelangt. Aehnlich verhält es sich bei der Errichtung einer Stiftung durch Verfügung von Todes wegen. Es steht aber nichts im Wege, nach der hier seit alter Zeit herangezogenen Analogie des nasciturus nicht nur jede Art von Bedenkung des künftigen Rechtssubjektes zuzulassen, sondern auch im Falle des wirklichen Zustandekommens der Stiftung den Anfall der Erbschaft oder des Vermächtnisses auf den Augenblick des Todes des Stifters zurückzubeziehen. Mit Recht verordnet dies der Entwurf im § 62 Abs. 3 auch für den Fall der späteren Ertheilung einer landesrechtlich geforderten Genehmigung. Leider nur glaubt er diesen Erfolg mit Hilfe der Fiktion erreichen zu sollen, daß die Genehmigung „in Ansehung des Anfalles als schon vor dem Erbfalle ertheilt gilt" [1]). Der Entwurf bestimmt ferner, daß die Verfassung der Stiftung mangels gesetzlicher Vorschriften sich nach dem Willen des Stifters richtet (§ 60), erklärt die über den Vorstand einer Körperschaft, den Anfall des Vermögens der erloschenen Körperschaft und den

---

1) Ueber das Wesen und die Elemente der bei Errichtung einer Stiftung sich abspielenden Vorgänge vergl. näheres in meiner Genossenschaftstheorie S. 123 ff. und 140—141.

Konkurs einer Körperschaft aufgestellten Regeln auch bei Stiftungen für anwendbar (§ 61) und verweist hinsichtlich der Beendigung der Stiftungen auf Landesrecht (§ 62 Abs. 1). Daß dem Landesrecht auch hier die Einschränkung der Erwerbsfähigkeit, die Regelung der Verwaltung und Beaufsichtigung des Stiftungswesens und die Entscheidung über die Schicksale des Vermögens erloschener Stiftungen überlassen bleibt, ergiebt sich aus dem Bisherigen. Auch das Stiftungsrecht des Entwurfes geht also jeder noch so leisen Berührung des öffentlichen Rechtes geflissentlich aus dem Wege und läßt die bedeutungsvollsten Fragen ungelöst. Vor allem schweigt es vollständig über die Möglichkeit einer staatlichen Umwandlung von Stiftungen, und stellt es den Partikularrechten anheim, wie sie die in der Pietät gegen Verstorbene begründete Aufrechthaltung des zum Selbstschutz unfähigen stifterischen Willens mit den Anforderungen der lebendigen Gegenwart, denen der erstarrte Wille des Stifters aus sich heraus sich nicht anzupassen vermag, versöhnen wollen. Das Stiftungsrecht des Entwurfes ist wiederum ein rein abstraktes und so, wie es dasteht, vollkommen unmögliches Recht, das seine Korrektur erst durch die Landesgesetzgebung empfangen muß. Dabei ist aber dieses gemeine Stiftungsrecht, von der formalen Konstruktion des „Stiftungsgeschäftes" abgesehen, schlechthin in die Willkür der Partikulargesetzgebung gestellt. Sie mag es bei der schrankenlosen Stiftungsfreiheit und der starren Unabänderlichkeit jeder stifterischen Willenserklärung belassen. Sie mag aber auch alle Stiftungen in bewegliche Fonds verwandeln, über welche irgend eine staatliche Behörde zu den jeweilig erwünschtesten Zwecken nach Belieben verfügt. Das „gemeine" Stiftungsrecht wird von solchen Dingen nicht berührt.

Der letzte Paragraph des Abschnittes über juristische Personen handelt vom Fiskus und lautet: „Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Fiskus juristische Persönlichkeit zusteht, bleiben unberührt". Somit soll der Satz, daß der Staat zugleich ein Privatrechtssubjekt ist, als solches aber im allgemeinen unter Ablegung seiner Hoheit in die Reihe der übrigen Privatrechtssubjekte eintritt, dem künftigen gemeinen Rechte fremd sein und lediglich auf zugelassenem Partikularrecht beruhen! Auch der Reichsfiskus scheint, soweit nicht für ihn besondere Reichsgesetze etwas Besonderes bestimmen (Motive S. 125), seine Persönlichkeit vom Landesrecht empfangen und somit möglicherweise nach wie vor in den verschiedenen Reichstheilen nach verschiedenem Recht leben zu sollen! Die Motive rechtfertigen die Aufnahme dieser Bestimmung damit, daß es zweifelhaft sein könne, ob der Fiskus zu den Körperschaften oder Stiftungen gehöre. Rechne man ihn aber in

keine der beiden Kategorien, so würde ihm ohne den ausdrücklichen Vorbehalt des § 63 eine privatrechtliche Persönlichkeit überhaupt nicht zugeschrieben werden dürfen.

Hieraus ergiebt sich zugleich, daß nach der Absicht des Entwurfes andere juristische Personen als „Körperschaften", „Stiftungen" und „Fiskus" überhaupt nicht anerkannt werden sollen. Das Gesetzbuch will, wie dies ja in der That seine Aufgabe ist, die möglichen Privatrechtssubjekte erschöpfend aufzählen. In Wahrheit aber sind diese drei Kategorien zu eng, um alle außer den einzelnen Menschen bestehenden Privatrechtssubjekte zu umspannen. Die Motive meinen zwar, daß mit Ausnahme des Fiskus jede juristische Person sich mit Rücksicht auf das bei ihr überwiegende Element entweder als Körperschaft oder als Stiftung auffassen lasse (S. 80). Allein zunächst gehen schon die Vorschriften des Entwurfes über Körperschaften, deren gleichmäßige Anwendbarkeit auf öffentliche wie private Korporationen die Motive ausdrücklich betonen (S. 82), von einem Körperschaftsbegriff aus, der auf manche Körperschaften des öffentlichen Rechtes kaum paßt. Denn die dem Staatsorganismus selbst eingegliederten oder aus ihm herausgesetzten Korporationen, wie die Gemeinden, Kreise und Provinzen, sowie die korporativen Glieder der christlichen Kirchen lassen sich nicht ohne Zwang als „Personenvereine" mit juristischer Persönlichkeit bezeichnen. Jedenfalls sind auf sie nur die wenigsten unter den wenigen Bestimmungen, die der Entwurf über Körperschaften trifft, wirklich anwendbar. Hier zeigt es sich eben, daß es ein unbegreiflicher Fehler war, von dem Gegensatze der öffentlichrechtlichen und der privatrechtlichen Körperschaften im Gesetzbuch ganz zu schweigen. Offenbar hat ja doch die Privatrechtsordnung beiden Klassen gegenüber eine ganz verschiedene Aufgabe zu erfüllen. Während sie bei den Privatrechtskörperschaften zugleich das ganze innere Körperschaftsrecht zu normiren hat, ergreift sie bei den öffentlichrechtlichen Körperschaften nur deren äußere individualrechtliche Beziehungen und hat mit ihrer inneren Daseinsordnung höchstens insoweit etwas zu schaffen, als aus ihr privatrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten der Mitglieder oder Organe hervorwachsen. Sodann aber giebt es öffentlichrechtliche Verbandseinheiten mit juristischer Persönlichkeit, welche schlechthin nicht als Körperschaften, sondern lediglich als Anstalten vorgestellt werden können. Mag man Universitäten und Domkapitel noch unter den Körperschaftsbegriff bringen, so ist dies doch bei den preußischen Gymnasien, bei der preußischen Seehandlung, bei Leihhäusern, bei Sparkassen (vgl. z. B. badisches Gesetz v. 9. April 1880, § 1), bei mancherlei personifizirten

Fonds, bei vielen mit selbständiger Vermögensfähigkeit ausgerüsteten kirchlichen Instituten, wie z. B. bei dem Bischofsstuhl oder der vom jedesmaligen Pfarrer repräsentirten Pfründe, vollkommen unmöglich. Im Sinne des Entwurfes bleibt nichts übrig, als diese und manche andere öffentliche Anstalten in die Kategorie der „Stiftung“ zu zwängen. Es scheint, als wenn gerade mit Rücksicht auf solche Gebilde in § 62 Abs. 1 die landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhalten sind, „welche sich auf die Errichtung einer Stiftung mittels Staatsaktes beziehen.“ Allein abgesehen davon, daß es auch öffentliche Anstalten mit juristischer Persönlichkeit giebt, welche vielmehr einem schöpferischen Akte der Kirche, einer Gemeinde oder eines anderen öffentlichrechtlichen Verbandes ihr Dasein verdanken, ist der Stiftungsbegriff des Entwurfes völlig ungeeignet, um auf irgend eine öffentlichrechtliche Einrichtung angewandt zu werden. Der Entwurf geht, wie die Motive ausdrücklich hervorheben (S. 78), von der Auffassung der Stiftung als eines mit Persönlichkeit versehenen „Vermögensinbegriffes“ aus. Diese Konstruktion ist für die Stiftung selbst verwerflich[1]). Sie ist aber unter allen Umständen unübertragbar auf öffentliche Anstalten, welche ohne jedes Vermögen bestehen können oder mindestens nicht auf ein bestimmtes Vermögen gegründet sind. Selbst wenn jedoch der Entwurf die Stiftung in anderem Sinne normirt und hierbei den Gedanken zum Vorschein gebracht hätte, daß die Stiftung selbst eine durch Privatwillen geschaffene „Anstalt“ ist, würde es immer noch dem Sprachgebrauche widerstreiten, die öffentliche Anstalt eine öffentliche „Stiftung“ zu nennen. Und vor allem sind wieder die für „Stiftungen“ geltenden Rechtssätze in ihrer Mehrzahl für öffentliche Anstalten unbrauchbar. Auch hier bedarf es einer scharfen Trennung der öffentlichrechtlichen Verbandspersonen, welche nur mit einer bestimmten Seite ihres Wesens in das Privatrecht eintreten, von den ganz und voll dem Privatrecht angehörigen Stiftungspersonen. Der Entwurf hätte somit neben den Körperschaften die Anstalten als geeignete Träger einer privatrechtlichen Persönlichkeit aufführen, sodann den öffentlichen Anstalten die Möglichkeit eigner Privatrechtsfähigkeit eröffnen und endlich das Recht der privaten Stiftungen vollständig normiren sollen[2]).

---

1) Vergl. meine Genossenschaftstheorie S. 12—13.

2) Aehnlich Hölder a. a. O. S. 52—58, mit dem ich nur in Bezug auf die von ihm vorgeschlagene gänzliche Ausscheidung der öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten aus dem Gesetzbuch nicht übereinstimme. — Es muß hier übrigens nebenbei bemerkt werden, daß an anderen Stellen des Entwurfes in sehr unbestimmter Weise „öffentliche und nichtöffentliche Anstalten“ als

Wird dieser ganze Abschnitt über juristische Personen nicht von Grund aus umgeschmolzen, so wäre es bei weitem das Beste, ihn überhaupt zu streichen und im Einführungsgesetz zu bemerken, daß dieses Gesetzbuch lediglich für Individuen gelte, das Recht der Verbandspersonen aber unberührt lasse.

Den Kern des ersten Buches bildet der von „Rechtsgeschäften" handelnde vierte Abschnitt. Sehen wir von dem eigentlich nicht hierher gehörigen und bereits oben erwähnten ersten Titel über „Geschäftsfähigkeit" ab, so treten hier die technisch-juristischen Fragen, deren Lösung mehr in einer kosmopolitischen allgemeinen Rechtslehre, als in besonderen nationalen Anschauungen und Bedürfnissen zu suchen ist, durchaus in den Vordergrund. Gemäß der Aufgabe, die wir uns gestellt haben, unterlassen wir hier die Untersuchung, inwieweit der Entwurf diese Fragen glücklich gelöst und hierbei namentlich einerseits überflüssige und die freie Bewegung der Wissenschaft und Praxis in doktrinäre Fesseln schlagende Sätze vermieden, andererseits die unentbehrlichen Entscheidungen getroffen hat[1]). Wir beschränken uns auf die Hervorhebung solcher Punkte, bei denen auch hier Gedanken des deutschen und modernen Rechtes eine Rolle spielen und die großartigen Leistungen der römischen Jurisprudenz für uns nicht mehr ausreichen.

Im zweiten Titel, welcher von der „Willenserklärung" im allgemeinen redet, interessirt insbesondere die Entscheidung der vielumstrittenen Frage, in welchem Augenblicke die einem Abwesenden gegenüber abgegebene Willenserklärung wirksam abgegeben ist. Der Entwurf legt im Anschluß an die meisten neueren Kodifikationen bei ausdrücklichen Willenserklärungen die „Empfangstheorie", bei stillschweigenden die „Vernehmungstheorie" zu Grunde (§ 74). Eine briefliche Willenserklärung ist also mit dem Eintreffen des Briefes beim Empfänger unabhängig von dessen etwa noch nicht erfolgter Einsichtnahme, eine stillschweigende Willenserklärung erst mit ihrem Eintritt in das Bewußtsein des Destinatärs vollzogen. Der vorher oder gleichzeitig dem Empfänger zugekommene, beziehungsweise bekannt gewordene Widerruf der Willenserklärung hindert demgemäß deren Zustandekommen. Dagegen soll der Tod oder der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des

---

forderungsberechtigt (§ 156 Z. 4), eine „Hinterlegungsanstalt" als Eigenthümerin (§ 280 Abs. 3), „Behörden" und „Anstalten" als Rechtssubjekte (§§ 924—927) bezeichnet werden.

1) Zahlreiche Bedenken in dieser Richtung macht Hölder a. a. O. S. 66—129 geltend. Einige auch Bähr a. a. O. S. 332—344.

Erklärenden diejenige Willenserklärung, deren er sich bereits entäußert hat, nicht wieder aus der Welt schaffen. Hierbei wird die Entäußerung der ausdrücklichen Willenserklärung in den Zeitpunkt verlegt, in welchem dieselbe behufs der Absendung abgegeben ist. Die Anwendung dieser Grundsätze auf Verträge unter Abwesenden ergiebt, daß die Wirksamkeit des Vertrages eintritt, sobald die ausdrückliche Annahmeerklärung dem Antragenden zugekommen, die stillschweigende zu seiner Kenntniß gelangt ist (§ 87). Man wird diese Regelung im allgemeinen um so mehr billigen können, als sie auch dem geltenden Handelsrecht bei richtiger Auffassung desselben entspricht. Doch wäre mit ihr die Aufnahme einer dem Art. 321 des H.G.B. nachgebildeten Bestimmung vereinbar, durch welche für den Fall des Zustandekommens der Willenserklärung der Augenblick ihrer Entäußerung als Zeitpunkt ihrer Perfektion fixirt und somit bei Verträgen unter Abwesenden der Vertragsschluß in den Zeitpunkt der Entäußerung der Annahmeerklärung verlegt würde. Diese Zurückbeziehung der Wirksamkeit einer Willenserklärung auf den Moment, in welchem der Erklärende sie aus seinem unmittelbaren Machtbereich entlassen und in die Außenwelt hinausgegeben hat, steht mit der Schwebe ihrer Wirksamkeit bis zur Ankunft beim Empfänger keineswegs in Widerspruch, harmonirt aber mit den Verkehrsanschauungen und kommt einem praktischen Bedürfniß entgegen[1]).

Der dritte Titel von „Vertragsschließung" bringt vor allem den deutschrechtlichen Grundsatz der bindenden Kraft des Vertragsantrages zu Ehren. Gegenüber dem im gemeinen und französischen Recht und im wesentlichen auch im sächsischen Gesetzbuch festgehaltenen römischen Prinzip verallgemeinert der Entwurf hier das im Gebiet des Handelsrechtes bereits für ganz Deutschland geltende und darüber hinaus im preußischen und österreichischen Gesetzbuch, sowie im schweizerischen Obligationenrecht anerkannte Recht. Sicherlich mit Fug! Die durch das Versprechensangebot erzeugte „Gebundenheit ans Wort" wurzelt in altnationalen Rechtsanschauungen und hat sich auch außer dem Bereiche des Handelsverkehrs praktisch bewährt. Es liegt nicht der mindeste

1) Uebereinstimmend Hölder a. a. O. S. 73 ff. — Daß der Entwurf, indem er schweigt, das Gegentheil bestimmen und somit den Zeitpunkt der Perfektion des Vertrages stets erst in den Augenblick, in welchem die Annahmeerklärung wirksam wird, verlegen will, ergeben die Motive. — Bedenklich ist der Mangel jeder begrifflichen Feststellung des Unterschiedes von Erklärungen unter „Anwesenden" und „Abwesenden"; wenn die Motive S. 160 den telephonischen Verkehr als Verständigung unter „Anwesenden" auffassen, so ist dies schwerlich sachgemäß.

Grund vor, die Entwickelung wieder auf den romanistischen Standpunkt zurückzuschrauben[1]). Auch die Einzelbestimmungen, welche das Prinzip näher entfalten, sind zu billigen. So die Vorschriften über die Erfordernisse eines gehörigen Antrages (§ 80), den Ausschluß der Antragsgebundenheit durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt des Widerrufs (§ 81), die Annahmefrist und das Erlöschen der Antragskraft (§§ 82—84), die Behandlung der verspätet eintreffenden rechtzeitigen Annahmeerklärung (wobei in § 85 mit Recht als Folge des Schweigens ihres Empfängers mit dem Art. 319 Abs. 2 des H.G.B. das Zustandekommen des Vertrages und nicht blos mit dem Art. 5 des Schweiz. O.R. eine Schadensersatzpflicht statuirt wird), die Bedeutung der verspäteten Annahme, der Ablehnung und der bedingten Annahme (§ 88) und die im Zweifel als gewollt zu betrachtende Erstreckung der Antragswirkungen auf die beiderseitigen Erben (§ 89). Der Entwurf giebt hier überall nur die im Handelsrecht bereits geltenden Rechtssätze mit einigen zweckmäßigen Ergänzungen wieder. Ebenso stimmt die Konstruktion der Versteigerung, bei welcher im Zweifel der Vertragsschluß durch den Zuschlag vollzogen, jedes Gebot aber als ein bis zum Uebergebot oder fruchtlosen Ablauf des Versteigerungstermins bindender Antrag behandelt werden soll, mit der richtigen und herrschenden (nur im Sächs. G.B. § 819 verlassenen) Auffassung überein.

Daß der vierte Titel über die „Form der Rechtsgeschäfte" die gemeinrechtliche Regel der Formfreiheit zu Grunde legt, ist eine bei allen dagegen vorgebrachten Bedenken unvermeidliche Maßnahme. Unser nationaler rechtsgeschäftlicher Formalismus ist untergegangen und ein auf künstliche Weise neu geschaffenes Formenwesen läßt sich dem Verkehr nicht ohne Gewaltsamkeit aufzwingen. Soweit ausnahmsweise eine Form gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart ist, soll dagegen im Zweifel mit Recht der Formmangel Nichtigkeit bewirken (§ 91). Unter den weiteren Vorschriften des Titels, welche sich auf die Erfordernisse der einfachen Schriftform beziehen (§§ 92—94), entspricht nur die Bestimmung, daß bei Vertragsschlüssen die gesetzlich vorgeschriebene und im Zweifel auch die gewillkürte Schriftlichkeit lediglich durch eine von allen Vertragschließenden unterschriebene Urkunde oder mehrere gegenseitig ausgehändigte unterschriebene gleichlautende Exemplare der Urkunde gewahrt werden kann, schwerlich den Gepflogenheiten und Bedürfnissen unseres Verkehrs. Vielmehr fehlt es an einem triftigen Grunde, der Verein-

1) Anderer Ansicht ist hier Hölder a. a. O. S. 84 ff.

barung durch unterschriebene Briefe oder Telegramme den Charakter eines schriftlichen Vertragsschlusses zu entziehen [1]).

Wenig Freunde werden sich wohl die überaus doktrinären und verkünstelten Bestimmungen des fünften Titels über „Willensmängel“ (Mentalreservation, Scheingeschäfte, Scherz, Irrthum, Drohung und Betrug) erwerben. Sie haben schon mehrfach von hervorragender Seite eine scharfe Kritik erfahren [2]). Wir begnügen uns hier, darauf hinzuweisen, daß der Grundfehler des Entwurfes wieder in der Begrenzung seines Horizontes durch romanistische Dogmen steckt. Hätte der Entwurf, statt sich an ein dürres Schema ausgeklügelter Begriffe zu klammern, aus dem lebendigen Rechtsbewußtsein unserer Zeit geschöpft, so hätte er unmöglich ein Recht vorschlagen können, dessen praktische Unbrauchbarkeit bereits Bähr und Hölder dargethan und durch drastische Beispiele illustrirt haben. Der Entwurf legt das „Willensdogma“ zu Grunde, „durchbricht aber dasselbe in verschiedenen Richtungen“ (Motive S. 190—191). Hiergegen wäre an sich nichts einzuwenden. Die Rechtsordnung erkennt im Bereiche der rechtsgeschäftlichen Freiheit den Willen als schöpferisch an und muß daher den Eintritt des rechtsgeschäftlichen Erfolges von dem wirklichen Vorhandensein eines auf ihn gerichteten Willens abhängig machen. Sie kann jedoch, wenn sie sich nicht in einen unversöhnlichen Zwiespalt mit dem Rechtsgefühl und den Bedürfnissen eines auf Treue und Glauben basirten Verkehres setzen will, die in bestimmter Weise abgegebene und hingenommene Willenserklärung mangels Uebereinstimmung mit dem wirklichen Willen nicht einfach als nichtig behandeln. Es fragt sich also nur, unter welchem Gesichtspunkte die Wirkungen einer von dem inneren Willen abweichenden Erklärung aufzufassen und in welchen Grenzen demgemäß die Postulate der „Erklärungstheorie“ zu erfüllen sind. In dieser Hinsicht nimmt, wie Unger treffend bemerkt, der Entwurf den „reinen Deliktsstandpunkt“ ein. Er behandelt daher ohne alle Rücksichtnahme auf den unschuldig getäuschten Empfänger jede Willenserklärung, welche ohne Verschulden des Erklärenden einen anderen

---

1) Uebereinstimmend Hölder a. a. O. S. 91—92.

2) Vergl. Jos. Unger, die legislative Behandlung des wesentlichen Irrthums bei obligatorischen Verträgen, Zeitschr. für das Privat- u. öffentl. Recht der Gegenwart Bd. 15 S. 1 ff., bes. S. 17—19; er bezeichnet die Bestimmungen des Entwurfes als „lehrbuchmäßige“, die weder den Verkehrsbedürfnissen noch dem modernen Rechtsbewußtsein entsprechen und in der Praxis die größte Rechtsunsicherheit hervorrufen müßten. Ferner Hölder a. a. O. S. 92—100 und Bähr a. a. O. S. 334—339.

als den wirklich gewollten Inhalt zum Ausdruck bringt, schlechthin als wirkungslos. Dagegen soll der Erklärende beim Worte genommen werden, wenn ihm ein Verschulden (selbstverschuldeter Irrthum, ungebührlicher Scherz u. s. w.) zur Last fällt. Jedoch wiederum mit Unterschied. Ist ihm eine grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen, so ist seine Willenserklärung „giltig“. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur für Schadenersatz und zwar niemals über das Erfüllungsinteresse hinaus. Handelt es sich denn aber um eine nach dem Verschulden abzustufende Bestrafung von Irrthum oder Scherz? Ist es nicht vielmehr der gutgläubige Gegner, der geschützt werden soll, wenn er dem Worte traute? Und ist es nicht für diesen ein vollkommen gleichgiltiger Umstand, ob und in welchem Grade der Erklärende fahrlässig handelte? Wer eine Erklärung empfangen hat, deren Nichtübereinstimmung mit dem wahren Willen ihres Urhebers er weder kannte noch kennen mußte, kann unter allen Umständen verlangen, daß der Urheber, falls ihm nur überhaupt die Erklärung zuzurechnen ist, den entstandenen Nachtheil trage. Sind beide Theile schuldlos, so ist doch nach einem paradoxen, aber treffenden Wort der Empfänger der Erklärung „noch unschuldiger“ als der Irrende oder Scherzende! Und man braucht nur in das in unserem Bewußtsein keineswegs abgestorbene deutsche Recht hineinzugreifen, um das Prinzip zu finden, welches die Lösung birgt. Es ist das einfache Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit, nach welchem der Urheber eines Schadens ihn zu bessern hat! Ein Prinzip, das im modernen Recht siegreich vordringt, vom Entwurf aber auch sonst zu Gunsten des romanistischen Dogmas verleugnet wird! Schöner wäre es ja freilich, wenn überhaupt niemals ein Schuldloser litte. Muß aber nun einmal ein Schade getragen werden, so scheint uns unter übrigens gleichen Umständen derjenige, der ihn verursacht hat, näher hierzu berufen zu sein, als der blos passiv Betheiligte. Hieraus ergiebt sich dann allerdings nicht die von der „Erklärungstheorie“ geforderte einfache Rechtsbeständigkeit der vom Willen abweichenden Erklärung, sondern (abgesehen von der Unbeachtlichkeit der Mentalreservation) stets nur eine durch das Erfüllungsinteresse begrenzte Schadensersatzpflicht des Erklärenden. Allein mit einer solchen ist auch dem Gerechtigkeitsgefühl und dem Bedürfniß des gutgläubigen Verkehrs vollauf genügt[1]). Der Entwurf verfehlt also nach beiden Seiten hin

1) Uebereinstimmend Unger a. a. O., der außerdem fordert, daß der wesentliche Irrthum eine blos „relative Nichtigkeit“ begründe, der Irrende also durch nachträgliche Ergänzung seines Willens den Gegenkontrahenten beim Ver-

die richtige Grenze! Passend hält ihm hier Unger die Devise Iherings entgegen: „Durch das römische Recht, aber über dasselbe hinaus." Nur bedarf hier wie überall diese Devise der Ergänzung: „Und durch das deutsche Recht zum modernen Recht!"

Der sechste Titel behandelt „unerlaubte Rechtsgeschäfte". Die in § 105 aufgestellte Vermuthung für die zivilrechtliche Nichtigkeit jedes Rechtsgeschäftes, dessen Vornahme durch irgend ein Gesetz verboten ist, schießt über das Ziel[1]). Bedenklicher aber noch ist die in § 106 angedrohte Nichtigkeit jedes Rechtsgeschäfts, „dessen Inhalt gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt"[2]). Denn zunächst ist der Ausdruck „gute Sitten" wieder eine Uebersetzung der lateinischen „boni mores" und sagt nicht das, was er sagen soll. Gemeint ist vielmehr die „Sittlichkeit". Sodann aber ist die „öffentliche Ordnung" ein völlig unbestimmter und dehnbarer Begriff, so daß schon aus diesem Grunde das souveräne richterliche Ermessen nicht zur Kassation jedes wider dieselbe verstoßenden Privatrechtsgeschäftes ermächtigt werden darf. Die „sittliche Ordnung" steht hinter der Rechtsordnung und es ist ein unentbehrliches, wenngleich dem Mißbrauch ausgesetztes Prinzip, daß dem rechtsgeschäftlichen Willen, obschon er das Sittliche nicht in sich aufzunehmen braucht, doch niemals die Macht zugestanden werden kann, Unsittliches zu Recht zu stempeln. Dagegen ist die „öffentliche Ordnung" doch ein Stück der Rechtsordnung und durch ihre eigenen Gebote und Verbote gegen Transaktionen der Privatinteressen geschützt. Die Motive (S. 211) rechtfertigen diesen von ihnen als bedenklich anerkannten „bedeutsamen gesetzgeberischen Schritt" mit dem Hinweis „auf die mit dem Prinzipe der Gewerbefreiheit sich in Widerspruch setzenden Verträge." Diese seien ein Beispiel von Rechtsgeschäften, welche „gegen die allgemeinen Interessen des Staates" und doch nicht zugleich „gegen die moralischen Interessen" verstoßen. Allein es ist keineswegs das Staatsinteresse, um dessen willen ein die Freiheit des Gewerbebetriebes übermäßig einschränkender Vertrag für nichtig zu erachten ist. Es han-

---

trage festhalten könne. Uebereinstimmend aber im Grunde jetzt auch Bähr, der nur eine andere Fassung vorschlägt, um dem Getäuschten den Beweis eines positiven Schadens abzunehmen und den Erklärenden erst durch den Nachweis des Mangels eines Schadens zu befreien. Einzelne beachtenswerthe Gegenvorschläge auch bei Hölder a. a. O., der aber kein einheitliches Prinzip aufstellt.

1) Vergl. namentlich Fr. Endemann, Ueber die civilrechtliche Wirkung der Verbotsgesetze nach gemeinem Recht, Leipzig 1887. Auch Hölder a. a. O. S. 101.

2) Uebereinstimmend Hölder a. a. O. S. 101—104.

delt sich hierbei vielmehr um den Schutz der Persönlichkeit gegen die eigene Vertragsfreiheit. Das moderne Bewußtsein betrachtet die Freiheit der Berufswahl und der wirthschaftlichen Bethätigung der angeborenen und erworbenen Fähigkeiten in gewissen Schranken als ein sittliches und darum unveräußerliches Gut des Individuums. Deshalb entzieht auch das Recht diese Freiheit der rechtsgeschäftlichen Verfügung. Die Nichtigkeit solcher Verträge ist also nur ein Anwendungsfall des allgemeinen Prinzips, daß der Mensch durch keine vertragsmäßige Bindung sich mit rechtlicher Wirksamkeit seines sittlichen Selbst entäußern kann. Desselben Prinzips, nach welchem heute Verträge nichtig sind, durch welche Jemand sich in Sklaverei ergiebt, sich zur Ehelosigkeit verpflichtet, auf die Handlungsfähigkeit verzichtet (Erk. des Reichsger. v. 16. März 1881 Z.-S. Bd. 4 Nr. 47), sich einer Freiheitsberaubung unterwirft (wie beim alten Einlager) oder seine Ehre verpfändet. In allen diesen Fällen genügt die Verwerfung unsittlicher Verträge, um die Unzulässigkeit des Vertragsinhaltes zu eruiren. Doch wäre es nicht unangemessen, behufs besonderer Hervorhebung dieser wichtigen Schranke der rechtsgeschäftlichen Freiheit den Satz, welcher Rechtsgeschäfte mit unsittlichem Inhalt für nichtig erklärt, etwa dahin zu fassen, daß der Inhalt nicht „gegen die sittliche Ordnung oder gegen die sittliche Freiheit" verstoßen darf. Ob nicht aber hier überhaupt ein Stück Kasuistik am Platz wäre? Wir sind oben schon für eine ausdrückliche Normirung der Grenzen eingetreten, innerhalb deren ein rechtlicher Vortheil von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Religionsbekenntniß abhängig gemacht werden kann. Auch hinsichtlich des zulässigen Maßes einer rechtsgeschäftlichen Einschränkung der wirthschaftlichen Freiheit wäre eine der Praxis zur Richtschnur dienende positive Bestimmung nicht überflüssig.

Im siebenten Titel handelt der Entwurf von „Ungiltigkeit der Rechtsgeschäfte", wobei er die Unterscheidung der „ungiltigen" Geschäfte in „nichtige" und blos „anfechtbare" zu Grunde legt.

Der achte Titel beschäftigt sich mit „Vertretung und Vollmacht". Der Entwurf geht natürlich von dem modernen Prinzip der freien Stellvertretung aus. Er erklärt die Stellvertretung allgemein für zuläßig, soweit nicht das Gesetz oder die Natur des Rechtsgeschäftes entgegensteht (§ 115). Unter Ausschließung des bloßen Botenverhältnisses konstruirt er die Stellvertretung als eine Vertretung im Willen, kraft welcher das Rechtsgeschäft in der Person des Vertreters zustande kommt, jedoch in der Person des Vertretenen wirksam wird (Motive S. 223 u. 226). Darum sollen die rechtlich erheblichen

Willens- und Bewußtseinsthatsachen grundsätzlich nach der Person des Vertreters beurtheilt werden (§ 117)[1]). Dagegen müssen die übrigen Voraussetzungen der Giltigkeit und Wirksamkeit des Geschäftes in der Person des Vertretenen vorliegen, welcher durch das vom Vertreter im Bereiche seiner „Vertretungsmacht" ausdrücklich oder erkennbar für ihn vorgenommene Rechtsgeschäft unmittelbar und ausschließlich berechtigt und verpflichtet wird (§ 116). Die Motive heben hervor, daß hiermit auch die Möglichkeit eines Geschäftsabschlusses des Vertreters mit sich selbst oder zwischen mehreren gleichzeitig von ihm vertretenen Personen anerkannt ist (S. 224—225). Unter dem Namen der „Vollmacht" regelt der Entwurf die rechtsgeschäftliche Einräumung einer Vertretungsmacht. Im Einklange mit der modernen Wissenschaft scheidet er die „Vollmacht" scharf vom „Auftrage". Er erklärt die Vollmacht für schlechthin widerruflich und selbst den Verzicht auf die Widerruflichkeit für unwirksam (§ 119), trifft aber besondere Bestimmungen zu Gunsten Dritter, denen der Vollmachtgeber die Vollmacht kundgemacht oder der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde vorgelegt hat (§ 120—121). Das Institut der in bestimmten Fällen erforderlichen Spezialvollmacht kennt er nicht (Motive S. 231—232). Hinsichtlich der Vornahme von Rechtsgeschäften für Andere ohne Ermächtigung schließt der Entwurf sich dem geltenden Rechte an (§§ 123—126) und verallgemeinert insbesondere die in Art. 55 und 298 Abs. 2 des H.G.B. statuirte Haftung des falsus procurator, von dem somit der andere Vertragschließende, falls der angeblich Vertretene die Genehmigung verweigert, nach seiner Wahl Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern kann (§ 125). Die Motive heben ausdrücklich hervor, daß es hierbei auf ein Verschulden nicht ankommt, und suchen die Haftung des falsus procurator „gewissermaßen auf ein stillschweigendes Garantieversprechen" zu gründen (S. 244). Einer solchen Fiktion bedarf es nicht. In Wahrheit handelt es sich auch hier um eine Konsequenz des deutschrechtlichen Gedankens, daß der Urheber einer Erklärung ohne Rücksicht auf Verschulden dem gutgläubigen Empfänger dieser Erklärung für den verursachten Schaden voll einstehen muß. Hätte der Entwurf den inneren Grund seiner richtigen Entscheidung erkannt, so würde er auch in der Lehre von den Willensmängeln zu befriedigenderen Ergebnissen gelangt sein[2]).

1) Eine nothwendige Modifikation stellt § 118 auf. Daß dieselbe weitaus zu eng gefaßt ist, zeigt Hölder a. a. O. S. 115.

2) Den dort eingenommenen Standpunkt verläßt der Entwurf übrigens auch in § 116 Abs. 2, indem er, sobald der Wille, in fremdem Namen zu handeln,

Der neunte Titel über „Einwilligung und Genehmigung" enthält nur einen einzigen, jedoch sehr umfangreichen Paragraphen (§ 127), auf dessen unerträglich schwerfällige Fassung wir oben schon hingewiesen haben (S. 859).

Mit der im zehnten Titel der Lehre von „Bedingung und Befristung" zutheil gewordenen Behandlung wollen wir uns hier nicht auseinandersetzen. Hölder (a. a. O. S. 128) sagt: „Die ganze Normirung des bedingten Rechtsgeschäftes ist wenig eingehend und mit Ausnahme der sog. Rückwirkungsfrage wesentlich eine Wiedergabe der gemeinrechtlichen Lehre in einer wenig glücklichen Fassung."

Auf den Abschnitt über Rechtsgeschäfte folgt ein kurzer Abschnitt, welcher überschrieben ist: „Fahrlässigkeit. Irrthum." Hier werden zunächst die Legaldefinitionen von „Fahrlässigkeit" und „grober Fahrlässigkeit" im Sinne bloßer „Nichtanwendung" und „besonders schwerer Vernachlässigung" der „Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters" gegeben (§ 144); es wird sodann bestimmt, daß, wer nur diligentia quam in suis schuldet, gleichwohl für grobe Fahrlässigkeit haftet (§ 145); endlich werden „Irrthum" als Irrthum jeder Art einschließlich des „Rechtsirrthums", „entschuldbarer Irrthum" als „ein nicht auf Fahrlässigkeit beruhender Irrthum", „Kennenmüssen oder Wissenmüssen" als „ein auf Fahrlässigkeit beruhendes Nichtkennen oder Nichtwissen" definirt (§ 146). Wir haben unsere Meinung über den Maßstab der „Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters" schon ausgesprochen (vgl. oben S. 867). Auch abgesehen hiervon vermögen wir namentlich den überflüssigen und doch in ihrer jetzigen Fassung nicht unbedenklichen Legaldefinitionen des § 146 keinen Geschmack abzugewinnen [1]).

Die im sechsten Abschnitt über „Zeitbestimmungen" aufgestellten Auslegungsregeln schließen sich im wesentlichen an die schon durch die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch für wichtige Verkehrsgebiete zu gemeinem Recht erhobenen Regeln an. Dieselben beruhen auf deutschen Gewohnheiten und Anschauungen und haben sich im ganzen bewährt [2]). Manche Sätze hätten als selbstverständlich wegbleiben können.

---

nicht kundgegeben ist, den Mangel des Willens, in eigenem Namen zu handeln, für gleichgiltig erklärt. — Schwerfällig und unpraktisch gefaßt ist § 126; an Stelle desselben wäre der von Bähr a. a. O. S. 344 vorgeschlagene Rechtssatz weit vorzuziehen.

1) Vergl. Hölder a. a. O. S. 130—136.

2) Die von Hölder a. a. O. S. 136—141 erhobenen Bedenken sind zum Theil unbegründet.

Dafür vermißt man andere sonst herkömmliche Bestimmungen. Ist wirklich das deutsche Zeitmaß „Jahr und Tag“, wie die Motive sagen (S. 285), dem Verkehr schon völlig fremd geworden? Jedenfalls aber durfte der Entwurf nicht, wie er gethan hat, von jeder Vorschrift über den Einfluß der Sonn- und Feiertage auf Termine und Fristenablauf absehen! Die Motive meinen, die im Handels- und Wechselrecht geltenden Bestimmungen seien auf besondere Verhältnisse berechnet und zur Uebertragung auf das bürgerliche Recht nicht geeignet; hier müsse vielmehr „die leitende Regel sein, daß Sonn- und Feiertage, soweit nicht der Wille der Parteien ein Anderes ergiebt, auf die Zeitrechnung im allgemeinen ohne Einfluß sind“ (S. 287). Man erwäge nun aber die Folgen! Alle Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, alle aufgekündigten Kapitalien müssen künftig auch an Sonn- und Feiertagen bezahlt werden. Der Miether, welcher die Vorausbezahlung der Miethe am ersten Tage des Vierteljahres versprochen hat, muß die Miethe am Neujahrstage und, wenn der 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober auf einen Sonntag fällt, an dem betreffenden Sonntage entrichten, während ihm, falls er Beamter ist, keine öffentliche Kasse an diesem Tage das Gehalt auszahlt, von dem er den Betrag zu entnehmen gedachte. Dieselben Tage werden allgemeine Umzugstage (§ 522). Der Neujahrstag, der Ostersonntag, wenn er, wie heuer, auf den 1. April fällt, jeder Sonntag, der sich mit dem ersten Tage eines Quartals deckt, werden zwar auch fernerhin von der Börse und im Handelsverkehr respektirt, verwandeln sich aber für den bürgerlichen Verkehr in geräuschvolle Geschäftstage. Warum in aller Welt soll denn das Gebot der Sonntagsruhe hier weniger heilig gehalten werden? Scheut man sich etwa, unsern nichtchristlichen Mitbürgern die christliche Festtagsordnung, der sie sich doch im ganzen öffentlichen Leben und in dem von ihnen gewiß nicht gering geachteten Handels- und Wechselverkehr haben fügen müssen, bei bürgerlichen Rechtsgeschäften aufzuerlegen? Die christliche Festtagsordnung ist aber eben zugleich unsere bürgerliche Festtagsordnung! Der Entwurf hätte also nach dem Vorbilde des schweizerischen O.R. Art. 90—91 die Bestimmungen des H.G.B. Art. 329 und 330 Abs. 2 verallgemeinern und nur die in der Natur der Sache oder in besonderer Vereinbarung begründeten Ausnahmen zulassen müssen. Unter keinen Umständen durfte er die Feiertagsruhe zu einer erst kraft eines von der „Regel“ abweichenden „Parteiwillens“ begründeten Ausnahme stempeln!

Der siebente Abschnitt normirt in sehr ausführlicher Weise die „Anspruchsverjährung“ (§§ 154—185). Der Entwurf sucht

hier mit Hilfe des schon oben (S. 868 ff.) von uns bekämpften künstlichen Anspruchsbegriffes die römische „praescriptio actionum“ und zwar im Sinne derjenigen Theorie, welche ihr die sogenannte „stärkere Wirkung“ beilegt, möglichst unverstümmelt in unser künftiges Recht hinüberzuretten. Er entschließt sich nicht zur Annahme einer wirklichen „Rechtsverjährung“. Insbesondere soll das dingliche Recht durch die Verjährung des dinglichen „Anspruches“ nicht erlöschen, vielmehr erst durch eine entgegenstehende Ersitzung beendigt werden. Andererseits will aber der Entwurf auch nicht eine bloße „Klagenverjährung“ statuiren. Vielmehr soll mit der Verjährung des persönlichen „Anspruchs“ das Forderungsrecht selbst untergehen. Darum unterliegen zwar, wie die Motive ausführen, an sich die „Einreden“, weil sie keine „Ansprüche“ sind, nicht der Verjährung, gehen aber trotzdem verloren, wenn sie sich auf ein der Verjährung unterworfenes „Recht“ gründen (S. 291). Sodann soll die Wirkung der vollendeten Verjährung eine „materiellrechtliche Einrede“ sein, welche zwar der Richter nicht von Amts wegen berücksichtigen darf und auf welche giltig verzichtet werden kann, durch welche aber „die Geltendmachung des Anspruches dauernd ausgeschlossen wird“ (§ 182 u. Motive S. 341). Die verjährte Forderung ist also auch zur Aufrechnung nicht mehr verwendbar und zwar selbst nicht gegenüber einer vor ihrer Verjährung bereits vorhanden gewesenen Gegenforderung (Motive S. 343). Trotzdem ist das „untergegangene“ Forderungsrecht, auch abgesehen von seinem Fortbestande mangels Geltendmachung der Verjährungseinrede, keineswegs wirkungslos. Denn das in Unkenntniß der Verjährung zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden (§ 182 Abs. 2). Und ein den verjährten Anspruch sicherndes Pfandrecht behält seine Kraft, ein zur Sicherung des verjährten Anspruches übertragenes Recht ist der Rückforderung entzogen (§ 183). Ein gekünsteltes und in sich widerspruchsvolles System, auf welches der Gesetzgeber schwerlich verfallen wäre, wenn es nicht von Windscheid als gemeines Pandektenrecht vorgetragen würde! An Stelle dieser „Anspruchsverjährung“ wäre unseren Anschauungen und Bedürfnissen gemäß eine einfache und reine Klagenverjährung durchzuführen. Dieser Verjährung würden dann eben nur die Klagen unterliegen, während die Verjährung von Einreden, soweit es ihrer bedarf, durch besondere Bestimmungen zu regeln wäre[1]). Ihre Wirkung aber bestände lediglich im Erlöschen des

1) Vergl. Dernburg, Pand. I § 150 Anm. 7. Sonderbarerweise hat der Entwurf es doch für gerathen gehalten, gerade in dem Falle, in welchem es

Klagerechtes, so daß nicht blos die Zurückforderung des auf die verjährte Forderung Geleisteten ausgeschlossen wäre und ein für sie bestelltes Pfandrecht wirksam bliebe, sondern auch die verjährte Forderung noch als Gegenforderung geltend gemacht und namentlich zur Aufrechnung verwendet werden könnte [1]). In Bezug auf die Voraussetzungen und den Beginn der Verjährung, ihre „Hemmung" und „Unterbrechung", die Verjährung der actio judicati, die accessio temporis u. s. w. schließt der Entwurf sich der herrschenden gemeinrechtlichen Doktrin an. Als Verjährungsfrist aber führt er neben der ordentlichen Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 155) für eine große Zahl von Ansprüchen aus Geschäften des täglichen Verkehrs eine zweijährige (§ 156) und für die Rückstände regelmäßig wiederkehrender Leistungen eine vierjährige (§ 157) Verjährungsfrist ein. Unter den einer zweijährigen Verjährung unterworfenen Forderungen befinden sich einzelne, bei denen eine so kurze Frist Bedenken hervorruft. Am meisten gilt dies von den in § 156 Z. 12 aufgeführten Ansprüchen „derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehaltes, Lohnes oder anderer Dienstbezüge einschließlich der Auslagen." Wie wenig sind oft „Haus- und Wirthschaftsbeamte, Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Vorleserinnen, Hauslehrer, Privatsekretäre, Privatschreiber, Personen des Gesindestandes", welche die Motive (S. 303) als hierher gehörig bezeichnen, thatsächlich in der Lage, einer säumigen Herrschaft gegenüber ihre Forderungen klageweise geltend zu machen! Man stelle sich z. B. vor, daß die Gesellschafterin einer alten reizbaren Dame längere Jahre hindurch kein Gehalt empfängt und jeden Schritt, der sie ihre Stellung kosten könnte, um so mehr unterläßt, als die bereits kränkelnde Dame öfter versichert, sie werde in ihrem Testament die treuen ihr geleisteten Dienste belohnen. Nach dem Tode der Dame findet sich ein Testament nicht vor,

---

wirklich einer Einredeverjährung bedarf, nämlich bei den Einreden wegen Gewährsmängel, auf den Verlust der Einrede infolge der „Anspruchsverjährung" ausdrücklich hinzuweisen (§§ 397 Abs. 1, 407 Abs. 1, 571 Abs. 1). Nur um dieses Falles willen aber hat das von den Motiven (S. 291) angeführte Erk. des Reichsger. (E.-S. Bd. 2 Nr. 40 S. 158 ff.) sich zu der Lehre Windscheids bekannt!

1) Vergl. Dernburg a. a. O. § 150. Die Unbilligkeit, welche in der Versagung der Kompensation mit einer in kurzer Frist verjährten Forderung einer älteren Gegenforderung gegenüber liegt, suchen die Motive (S. 349) wieder durch den Hinweis auf die Sorgfalt eines „ordentlichen Hausvaters" zu bemänteln: „Ein ordentlicher Hausvater darf, ohne Rücksicht auf das Verhältniß von Soll und Haben, nicht unterlassen, sich mit dem anderen Theile zu gehöriger Zeit auseinanderzusetzen."

die mehr als zweijährigen Gehaltsrückstände aber sind nun verjährt. Vielleicht hat vor mehr als zwanzig Jahren die Gesellschafterin, die damals in Noth war, von der Dame ein Darlehn empfangen. Die Erben finden den Schuldschein im Nachlaß und klagen auf Rückerstattung. Nun kann die Gesellschafterin mit ihren verjährten Gehaltsansprüchen nicht einmal kompensiren. Nach der schon angeführten Stelle der Motive (S. 349) geschieht ihr ganz recht: wennschon sie von „Soll und Haben" vermuthlich nur aus Freytags Roman wußte, hätte sie doch als „ordentlicher Hausvater" „nicht unterlassen dürfen, sich mit dem anderen Theile zu gehöriger Zeit auseinanderzusetzen". Mindestens müßte doch hier für die Dauer des Dienstverhältnisses eine „Hemmung" der Verjährung statuirt werden. Der Entwurf bestimmt mit Recht, daß die Verjährung zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der letzteren, zwischen Ehegatten während der Ehe, zwischen dem Vormunde und dem Mündel während des Vormundschaftsverhältnisses gehemmt sein soll (§ 168). Die von den Motiven (S. 324) vor allem betonte Rücksichtnahme auf das „Pietätsverhältniß" aber, mit welcher übrigens die Beschränkung der Sistirung des Verjährungslaufes auf die Dauer der Minderjährigkeit der Kinder unvereinbar ist, hätte dazu führen müssen, die Hemmung der Verjährung auch auf sonstige Fälle der hausgenossenschaftlichen Verbindung während der Dauer der Hausgemeinschaft zu erstrecken. Auch die vierjährige Frist des § 157 kann unter Umständen zu kurz bemessen sein. Sie paßt für die Rückstände solcher in periodischer Wiederkehr geschuldeten Leistungen, bei denen die Leistungsperiode ein Jahr oder weniger beträgt, nicht aber für die in längeren Zwischenräumen geschuldeten Renten oder Beiträge. Auffallend ist, daß der Entwurf unter die einer kürzeren Verjährungsfrist unterworfenen Forderungen die Forderungen des Staates und anderer öffentlichrechtlicher Verbände auf Steuern, Abgaben und Gebühren nicht aufgenommen hat. Die Motive schweigen hierüber; sie stellen nur hinsichtlich der Kostenansprüche des Reichsfiskus wegen eines vor einer Reichsbehörde stattfindenden Verfahrens und der Einzelstaaten wegen reichsgesetzlich geregelter Kosten eine Bestimmung des Einführungsgesetzes in Aussicht (§ 307). Offenbar glaubte man wieder durch den „öffentlichrechtlichen Charakter" solcher Ansprüche der Aufgabe überhoben zu sein, sich irgendwie mit ihnen zu befassen. In der That aber entspricht es unserer deutschen Ueberlieferung und dem fast überall geltenden heutigen Recht, daß die einzelnen fälligen Steuer- und Gebührenforderungen trotz ihres öffentlichrechtlichen Entstehungsgrundes nach Obligationenrecht beurtheilt und insbesondere einer kurzen privatrecht-

lichen Verjährung unterworfen werden. Der Entwurf hat ja doch auch keinen Anstand genommen, die Verjährung der dem Staate gegenüber begründeten Ansprüche auf Besoldungen, Wartegelder und Pensionen zu regeln (Motive S. 306)! Nicht ganz durchsichtig sind die Bestimmungen des Entwurfes über das Verhältniß der Verjährung der einzelnen wiederkehrenden Leistungen zu der Verjährung des Rechtes im ganzen. Nach § 160 soll bei den „nicht von einem Hauptrecht abhängigen“ Leistungen die Verjährung des Anspruches im ganzen mit dem Zeitpunkt beginnen, in welchem die Verjährung des Anspruches auf eine Leistung begonnen hat. Hierbei ist doch wohl zu supponiren, daß die Verjährung des Gesammtanspruches (z. B. auf eine lebenslängliche Rente) im übrigen unabhängig von der Verjährung des für ihren Beginn maßgebenden Einzelanspruches verläuft, mithin nicht in 4, sondern erst in 30 Jahren vollendet und durch jede spätere Einzelleistung unterbrochen wird. Umgekehrt verjährt der Anspruch auf die einzelne Leistung selbständig in 4 Jahren von ihrer Fälligkeit an; nur sollen nach der positiven Vorschrift des § 184 Abs. 2 mit der Verjährung des Gesammtanspruches zugleich alle Ansprüche auf rückständige Leistungen verjährt sein, wenn auch die vierjährige Frist hinsichtlich ihrer noch nicht abgelaufen ist. Bei den „von einem Hauptrecht abhängigen“ wiederkehrenden Leistungen (z. B. Zinsen) erkennt der Entwurf nach Aussage der Motive einen „Gesammtanspruch“ nicht als vorhanden an (S. 311), so daß also hier die Verjährung des Hauptrechtes (der Kapitalforderung) und jedes einzelnen Nebenanspruches (der einzelnen Zinsforderung) vollkommen selbständig nebeneinander stehen und nur nach der positiven Vorschrift des § 184 Abs. 1 wiederum kein Nebenanspruch den Hauptanspruch zu überleben vermag. Zwischen Renten und Zinsen bestünde also praktisch der Unterschied, daß einerseits der Rentenanspruch im ganzen selbständig, der Zinsanspruch nur mit der Kapitalforderung verjährbar wäre, andererseits die Verjährung der einzelnen Rente über den Beginn der Verjährung des Rechtes im ganzen entschiede, dagegen die Verjährung der einzelnen Zinsforderung für den Beginn der Verjährung des Kapitalanspruches keine Bedeutung hätte. Dieses inhaltlich wenig befriedigende Ergebniß muß man freilich mühsam errathen, zumal die Motive die Sache mehr verdunkeln als aufklären[1]). — Neben der „Anspruchsverjährung“ kennt der Entwurf

---

1) Es ist daher begreiflich, daß z. B. Hölder a. a. O. S. 143—146 und 150—151 die Intention des Entwurfes nicht errathen hat. So mißversteht er die Aeußerung der Motive S. 311, daß es angezeigt sei, „die Zinspflicht“ nur

kein anderes Verjährungsinstitut als die Ersitzung des Eigenthums an Fahrniß. Die Ersitzung des Eigenthums an Liegenschaften, die Ersitzung dinglicher und sonstiger zu dauernder Ausübung geeigneter Rechte und das Erlöschen von Rechten durch Nichtgebrauch schafft er ab. Wir werden später sehen, wie wenig dieser mit der Ueberspannung des Grundbuchsystems zusammenhängende Radikalismus dem praktischen Bedürfniß gerecht wird. Hier sei nur bemerkt, daß es um so bedenklicher ist, wenn der Entwurf auch das Rechtsinstitut der Unvordenklichkeit verwirft. Neben einem ausgebildeten System rechtszerstörender und rechtsbegründender Verjährung allenfalls entbehrlich, ist die Immemorialverjährung kaum zu missen, wenn die an feste Fristen gebundene Verjährung sich in der Anspruchsverjährung und der Mobiliarusukapion erschöpfen soll. Die Motive (S. 346—347) geben nicht nur die Bedeutung des Institutes für das öffentliche Recht zu, sondern stellen auch dessen Beibehaltung für die dem Landesrecht überlassenen Materien (wie z. B. Wasserrecht und Forstrecht) in Aussicht. Die Anerkennung des unvordenklichen Besitzzustandes als eines Rechtszustandes ist aber auf vielen anderen Privatrechtsgebieten ein nicht minder dringendes Bedürfniß. Man denke nur an die nachbarlichen Verhältnisse, an subjektiv dingliche Rechte, an die Rechtsverhältnisse und zwar auch die ständigen Obligationen zwischen Verbandspersonen, an die einer Gemeinde oder Genossenschaft zu Gunsten der Gesammtheit oder einer Klasse ihrer Mitglieder zuständigen Rechte, an entsprechende Gesammtverbindlichkeiten oder Gesammtlasten, an das Recht auf einen bestimmten Familiennamen und ein bestimmtes Familienwappen, an den unvordenklichen Besitz der Körperschaftsrechte u. s. w. Und die Unvordenklichkeit stellt sich für eine tiefere Rechtsauffassung keineswegs als eine willkürliche Rechtsbildung, sondern als ein in der Rechtsidee selbst begründetes Institut dar. Sie läßt sich sogar in gewissem Sinne, wie die Gewohnheit als Urquelle der Rechtsnormen, so als Urgrund der Rechtsverhältnisse bezeichnen. Wird die Heiligkeit des im Dunkel der Vorzeit Gewordenen nicht mehr anerkannt und für alles Bestehende ein erweislicher legitimer Anfang gefordert, so stürzt unser gesammtes System der erworbenen Rechte zusammen und man mag zu einer Neu-

---

mit der Kapitalforderung verjähren zu lassen. Die Motive sprechen hier nicht von der einzelnen Zinsschuld, die natürlich selbständig verjährt, sondern von der Zinspflicht im ganzen; sie wollen sagen, daß durch Nichtentrichtung von Zinsen die verzinsliche Schuld, so lange sie nicht überhaupt verjährt ist, nicht zur unverzinslichen Schuld werden soll.

vertheilung der irdischen Güter schreiten! Nach dem Entwurf soll freilich die bereits vollendete unvordenkliche Verjährung nicht angetastet und sogar durch eine besondere Vorschrift des Einführungsgesetzes vor der Beeinträchtigung durch die künftige Schwierigkeit und endliche Unmöglichkeit ihres Nachweises geschützt werden. Allein wenn die Motive ausdrücklich selbst für die Vergangenheit den „Werth" des ganzen Institutes als problematisch hinstellen, so tritt hierin eine Anschauung zu Tage, deren folgerichtige Durchführung zu Ergebnissen führen könnte, von denen ihre gegenwärtigen Vertreter sich nichts träumen lassen.

Die Vorschriften des achten Abschnittes über „Selbstvertheidigung und Selbsthilfe" gehen von dem richtigen Gedanken aus, neben der privatrechtlichen Anerkennung des Rechtes der Nothwehr (§ 186) und des Vertheidigungsrechtes gegen fremde gefahrdrohende Sachen (§ 187) auch die aktive Selbsthilfe nicht ängstlich zu beschränken. Sie verbieten nicht die Selbsthilfe als solche, sondern nur die Selbsthilfe durch „an sich unerlaubte Handlungen" (§ 188) und gestatten mit gewissen Kautelen auch die Selbsthilfe durch gewaltsamen Zugriff gegen Sachen und Personen, falls obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr der Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Rechtsverwirklichung droht (§ 189). Bedenklich ist nur zum Theil die Fassung dieser Vorschriften, bei denen Gemeinverständlichkeit um so wünschenswerther wäre, als Mißverständnisse über den Umfang der zulässigen Selbsthilfe von schwerwiegenden Folgen sein können [1]). Das Hauptgebrechen dieses Abschnittes aber liegt in der Ausweisung der eigenmächtigen Vieh- und Personalpfändung des deutschen Rechtes aus dem künftigen gemeinen Recht. Wir haben schon oben diesen unentschuldbaren Mißgriff gerügt und zugleich auf die kaum glaubliche, nur aus einer unüberwindlichen Abneigung gegen alles noch lebendige, urwüchsige und sinnfällige Germanenrecht erklärliche Form hingewiesen, in der die Motive ihn zu rechtfertigen suchen (vgl. oben S. 902 Anm. 2).

Der neunte Abschnitt über das „Urtheil" beschäftigt sich mit dem zulässigen Inhalt eines Urtheils (§ 190) und mit der materiellen Rechtskraft (§§ 191—192). Die Bestimmungen des Entwurfes sind hier dürftig und enthalten zum Theil Selbstverständliches, das man wohl nur hervorheben zu müssen glaubte, weil man eine ausdrückliche

1) Der § 188 ist überflüssig (Hölder a. a. O. S. 153), gerade deshalb aber bedenklich (Bähr a. a. O. S. 345). Auch der § 187 giebt zu mancherlei Zweifeln Anlaß (Hölder a. a. O. S. 151 ff.).

Ablehnung gewisser Konsequenzen des römischen Aktionensystems für nöthig hielt[1]).

Im zehnten Abschnitt über „Beweis“ sucht der Entwurf die Vertheilung der Beweislast durch eine Anzahl fester Gesetzesregeln zu normiren. Der ganze Abschnitt gehört kaum in ein bürgerliches Gesetzbuch. Man würde ihn um so lieber missen, als er eine wirkliche Lösung der Schwierigkeiten keineswegs bringt. Er wiederholt lediglich in einer sehr doktrinären Fassung die hergebrachte, in sich wenig gefestigte und praktisch unzureichende Theorie und entscheidet in anfechtbarer Weise einige rein wissenschaftliche Streitfragen. Es ist zu besorgen, daß diese Gesetzesregeln die Praxis mehr beengen, als zu einem glücklichen Ziele leiten würden[2]).

Den Beschluß des ersten Buches bildet ein elfter Abschnitt über „Sicherheitsleistung“ (§§ 199—205). Der Entwurf beschränkt sich hier darauf, die im Zweifel zu einer ausreichenden Sicherstellung tauglichen Mittel anzugeben. Im wesentlichen schließt er sich dem geltenden Recht an. Doch erklärt er Pfänder und Bürgen nicht für gleichwerthig, sondern läßt die Sicherheitsleistung durch Bürgen nur subsidiär zu und schafft die juratorische Kaution überhaupt ab. Ungerechtfertigt ist, wie schon gelegentlich bemerkt wurde (oben S. 880), die Beschränkung der zur Kautionsleistung geeigneten Werthpapiere auf Inhaberpapiere (§ 201 Abs. 1), sowie die ausschließliche Beurtheilung der Tüchtigkeit eines Bürgen nach seinem Vermögensbesitz (§ 204, vgl. auch Hölder a. a. O. S. 157).

Wie dieser Ueberblick ergiebt, behandelt der allgemeine Theil außer dem objektiven Recht und den Rechtssubjekten lediglich die Begründung, Veränderung und Aufhebung des subjektiven Rechtes durch die darauf gerichteten willkürlichen Handlungen („Rechtsgeschäfte“), die Auslegung von Zeitbestimmungen, die Anspruchsverjährung und den Schutz und die Sicherung der Rechte. Dagegen enthält er keine Bestimmungen über Rechte und Verbindlichkeiten im allgemeinen. Er schweigt über die Verschiedenartigkeit der Rechte, ihre Entstehungs-, Veränderungs- und Beendigungsgründe, ihren Erwerb und Verlust, ihre Verzichtbarkeit, Uebertragbarkeit und Vererblichkeit, ihre Ausübung, ihre Kollision.

---

1) Hölder a. a. O. S. 153 ficht § 191 Abs. 2 an, welcher den Verzicht auf die Wirkung der Rechtskraft für zulässig erklärt. Bähr a. a. O. S. 345 bis 347 tadelt den Mangel jeder Beschränkung der selbständigen Verfolgbarkeit von Nebenansprüchen und die Streichung des Institutes der Judikatszinsen.

2) Vergl. Hölder a. a. O. S. 153—157.

Die Motive suchen diese Unterlassung eingehend zu rechtfertigen (S. 271—278). Nicht überall wird man durch die vorgetragenen Argumente überzeugt, daß wirklich ein großes Gesetzbuch auf die Aufstellung leitender Grundsätze in allen diesen Punkten verzichten darf. Für den Mangel jeder Bestimmung über subjektiv dingliche Rechte und über die durch das Institut der Werthpapiere bewirkte Verknüpfung von Rechten mit beweglichen körperlichen Sachen (Urkunden) werden sogar Gründe überhaupt nicht beigebracht. Charakteristisch sind die Erwägungen, welche nach Aussage der Motive (S. 274—275) den Entwurf zurückgehalten haben, eine Vorschrift wider die mißbräuchliche Ausübung der Rechte und namentlich wider die „Chikane" aufzunehmen. Die Bestimmungen des preußischen Landrechtes gegen chikanöse Rechtsausübung (I, 6 § 37) und den Mißbrauch des Eigenthums (I, 8 §§ 27—28) werden angeführt. Keine Ahnung aber taucht davon auf, daß in solchen Sätzen das lange verdunkelte deutsche Rechtsgewissen zum Durchbruch gekommen ist! Das romanistische Denken des Entwurfes weiß nur von reinen Befugnissen, welche zwar von außen her durch entgegenstehende Befugnisse eingeschränkt und mit Pflichten verknüpft werden können, jedoch in sich selbst eine Schranke nicht tragen. Dagegen ist dem Geiste dieses Entwurfes die eigentlich germanische Auffassung, nach welcher jedes Recht zugleich Pflicht ist und eine ihm immanente sittliche Schranke hat, völlig verschlossen. Und gänzlich fern liegt ihm die Vorstellung, daß dieser altnationale Gedanke in Zukunft ungleich kräftiger als bisher auch unser Privatrecht wieder durchdringen und in positiver Weise wird erfüllen müssen, wenn unser Rechtsleben vor gefährlicher Entartung und unberechenbaren Erschütterungen bewahrt bleiben soll.

(Schluß im nächsten Heft.)

Bemerkungen zur preußischen Verwaltungsgesetzgebung *).

Von

Dr. Otto Gerland,
Senator und Polizeidirigent in Hildesheim.

Die im Jahre 1869 zuerst in Angriff genommene Reorganisation der preußischen Landesverwaltung kann nunmehr als vollendet gelten. Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom August 1883, sowie die Provinzial- und Kreisordnung, letztere in verschiedenen Fassungen für die östlichen und jede einzelne der westlichen Provinzen, harren nur noch der Einführung in Schleswig-Holstein [1]), um mit Ausnahme der unter den bestehenden Verhältnissen nach besonderen Grundsätzen zu regierenden Provinz Posen für die ganze Monarchie Geltung zu haben. Daß bei einer so umfassenden und tief einschneidenden Gesetzgebung nicht alle Ansprüche befriedigt werden konnten, daß vielmehr von allen Seiten Opfer der Ueberzeugung gebracht werden mußten, wenn überhaupt etwas zustande kommen sollte, liegt auf der Hand. Es ist auch richtig, daß ein auf solche

*) Obwohl ich in einigen wesentlichen Punkten mit den Ausführungen des Herrn Verfassers nicht einverstanden bin, ich hauptsächlich in Bezug auf alle ehrenamtliche Verwaltungsthätigkeit bei ihm ganz den Gesichtspunkt vermisse, den schon der Freiherr von Stein, neuerdings Gneist so sehr betonte, und den die Fachjuristen bei ihrem Kampf gegen Geschworene übersahen, nämlich den der Erziehung und Vorbereitung der Laien durch solchen Dienst für ein freies Verfassungsleben, — so räume ich denselben doch um so lieber eine Stelle im Jahrbuch ein, als sie aus der Praxis heraus gemacht sind und jede praktische Stimme eines gebildeten und sachkundigen Beamten über unsere neueren Verwaltungseinrichtungen mir jetzt und in den nächsten Jahren sehr willkommen scheint. Die theoretische Wissenschaft wird sich erst wieder zu äußern haben, wenn ein größeres Material über die Bewährung der neuen Einrichtungen vorliegt. G. Sch.

1) Ist inzwischen durch die Gesetze vom 26. und 27. Mai d. J. geschehen.

Weise zustande gekommenes Kompromiß eigentlich niemanden recht befriedigt. Dennoch aber blieb nichts übrig, als den Gesetzen in ihrer jetzigen Form Geltung zu verleihen; denn etwas mußte geschehen, um der Landesverwaltung die nothwendige gleichmäßige Einrichtung zu gewähren. Man kann es getrost der Zukunft überlassen, zu zeigen, was von der neuen Gesetzgebung Anspruch auf dauernde Geltung hat und was nicht; es wird dann die Gesetzgebung, wie sie schon einmal einer Revision, natürlich unter Wahrung ihrer Hauptgrundsätze, der Selbstverwaltung und der Rechtskontrolle, unterzogen wurde, wiederholt revidirt werden, bis sie als eine in jeder Hinsicht gute erscheinen kann. Pflicht eines jeden, welcher zur praktischen Mitarbeit bei der Anwendung dieser Gesetze berufen ist, muß es aber sein, Mängel dieser Gesetzgebung, welche er in seinem Berufe wahrzunehmen glaubt, öffentlich zur Sprache zu bringen; denn nur so kann die öffentliche Meinung aufgeklärt und von der Herrschaft der gerade auf diesem Gebiete so überaus wichtig gewesenen politischen Schlagworte und Partei-Theorien befreit werden. Es möge deshalb auf den folgenden Blättern einiges erörtert werden, was der praktischen Anwendung der gedachten Gesetze entnommen ist; es macht diese Darstellung selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sie behandelt nur einzelne, wenn auch in einen gewissen Zusammenhang gebrachte, doch immerhin abgerissene Punkte.

Die Ansprüche, welche man an eine gute Verwaltung stellen muß, sind die, daß wohlwollende Beamte, welche mit der genügenden Sachkenntniß versehen sind und Fühlung mit den betheiligten Verwaltungsbezirken haben, möglichst gründlich, schnell und billig entscheiden, und der genügenden Kontrollen nicht entbehren. Sehen wir zu, ob die jetzige Gesetzgebung diesen Ansprüchen, sowohl bezüglich der Organisation als bezüglich des Verfahrens, in hervorragender Weise genügt. Beginnen wir mit der Organisation.

Man hat vor allen Dingen durch möglichst ausgiebige Mitwirkung von Laien Bedeutendes zu erreichen gehofft; wir haben es aber in Preußen nicht mit einer der englischen nachgebildeten Selbstverwaltung, d. h. der Besorgung der Staatsgeschäfte durch Mitglieder der bevorzugten Gesellschaftsklassen im Auftrage des Staates, sondern mit einer Entwickelung zu thun, welche Herr von Meyer-Arnswalde seinerzeit im Abgeordnetenhause treffend als eine Verwaltung durch Laien unter Beobachtung gewisser formaler Vorschriften bezeichnen konnte. Auch bei den der Rechtspflege in den letzten Menschenaltern beschiedenen Umwälzungen galt es als feststehender Glaubenssatz der öffentlichen Meinung, daß möglichst Nichtjuristen an der Rechtssprechung theilnehmen mußten, weil der Jurist durch die längere Ausübung seines Berufes den freien Blick für das praktische Leben und, wie kürzlich im Reichstage von fortschrittlicher Seite wiederholt versichert wurde, die Widerstandsfähigkeit gegen den Druck von oben verliere; solche Sätze anzufechten, galt anfangs als eine Aeußerung stark reaktionärer Gesinnung; allmählich aber sind die Stimmen immer lauter geworden und erschallen aus immer weiteren Kreisen, welche meinen, daß man die Rechtswissenschaft studirt haben und doch in der Lage sein könne, die Grundsätze dieser Wissenschaft



ebensogut, wenn nicht besser, im Leben anzuwenden als jemand, der gar nichts von der Rechtswissenschaft versteht, und es wird deshalb die Ansicht immer allgemeiner, daß die Mitwirkung der Laien bei der Rechtsprechung, um überhaupt aufrecht erhalten werden zu können, mindestens gegen jetzt eine erheblich andere Gestalt erhalten müsse. Die gleiche Entwickelung scheint der Verwaltung beschieden zu sein, wo man jetzt den Kreisausschuß und Kreistag, den Bezirksausschuß, Provinzialrath, Provinzialausschuß und Provinziallandtag (in Hessen-Nassau auch noch den Landesausschuß und Kommunallandtag), die gewerblichen Schiedsgerichte und die Schiedsgerichte bezüglich der Unfallversicherung kennt. Nimmt man dazu die Schwur- und Schöffengerichte, die Gemeindevertretungen, die Kirchenvorstände, Kreis-, Bezirks- und Landessynoden, den Land- und Reichstag, und denkt an die für die Wahlen zu vielen dieser Körperschaften nothwendigen Wahlversammlungen nebst vorhergehender Wahlbewegung, so kann man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß bezüglich der Inanspruchnahme der Staatsbürger für die Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung des Guten doch etwas viel geschehen sei, und daß, wenn auch die Theilnahme der Bürger an der Gesetzgebung durchaus, und an der Verwaltung vielfach unentbehrlich ist, doch verschiedentlich, und so auch bezüglich der Landesverwaltung eine Einschränkung eintreten muß, wenn nicht infolge Uebersättigung Theilnahmlosigkeit eintreten soll.

Die Reaktion gegen das Uebermaß der Laienmitwirkung scheint sich auch, wenn schon zunächst aus einem anderen Grunde, zu regen, indem sich die Arbeitgeber weigern, mit den Arbeitern zusammen im Gewerbeunfall-Schiedsgericht zu sitzen, wohl nicht mit Unrecht besorgend, daß hierdurch ihre Autorität den Arbeitern gegenüber vollständig verloren gehe, wenn dieselben ihren eigenen Arbeitgebern gegenüber als Richter mitgewirkt haben.

Eine solche Einschränkung der Laienmitwirkung ist aber auch ohne Bedenken, da man im Ernst nicht behaupten kann, daß durch diese Mitwirkung die oben verlangten Eigenschaften einer guten Verwaltung überall gefördert werden. Wollte man dem mitwirkenden Laien dem Verwaltungsbezirk gegenüber ein größeres Maß von Wohlwollen als dem studirten Beamten zutrauen, so würde daraus folgen, daß der Beamte durch sein Studium das Wohlwollen verlöre, was niemand behaupten wird. Mich dünkt, daß man unter dem verlangten Wohlwollen vielfach etwas ganz anderes versteht, nämlich ein geringeres Maß von Neigung, die Gesetze gegen jedermann unter allen Umständen in ihrer ganzen Folgerichtigkeit durchführen zu wollen; dies könnte wohl bei einem Laien eher vorhanden sein als bei einem studirten Beamten, ob es aber als ein Vorzug anzusehen sein möchte, kann mindestens dahingestellt bleiben. Daß der Beamte dem Laien an Sachkenntniß überlegen ist, bedarf gar keiner Bemerkung. Die Fühlung mit den betheiligten Kreisen, und damit die nothwendige Orts- und Personenkenntniß, erlangt der Beamte, der sich, was man doch voraussetzen darf, überhaupt um seinen Verwaltungsbezirk kümmert, durch das unaufhörliche Bearbeiten aller Angelegenheiten desselben und durch die nothwendigen Be-



sichtigungen an Ort und Stelle in reichlich genügendstem Maße; das so häufige Berufen auf die besonderen örtlichen Verhältnisse entspringt sehr häufig mehr geistiger Trägheit als dem wirklichen Sachverhalt. Zweifeln aber kann man vielleicht, ob jedes Laienmitglied, z. B. eines Bezirksausschusses oder Provinzialrathes, eine hervorragende Orts- und Personenkenntniß bezüglich des gesammten Regierungsbezirkes oder der Provinz besitze; eine solche zu erlangen, möchte einem solchen sogar sehr schwer fallen, da seine übrige Lebensbeschäftigung meist nicht dazu antreibt, sich eine solche Kenntniß zu verschaffen. Eher möchten vielleicht viele Laienmitglieder durch die besonderen Interessen ihres Wohnortes oder dessen Umgebung, wenn auch unbewußt, verhindert werden, den Interessen eines anderen Ortes oder einer anderen Gegend, z. B. bei der Frage über die Anlage einer Eisenbahn, einer Straße, eines Kanals, bei der Feststellung der Zahl, Zeit und Dauer von Märkten, bei der Verhandlung über wichtige gewerbliche Konzessionen und dergleichen unbefangen gegenüber zu treten, da bei solchen Angelegenheiten die Konkurrenz der einzelnen Orte häufig von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, so daß in solchen Sachen die Entscheidung durch unbefangene Beamte vielleicht eine größere Gewähr für Unparteilichkeit bietet. Ob die Theilnahme von Laien an der Verhandlung zu deren größerer Gründlichkeit beiträgt, wird man vielleicht bezweifeln können, wenn man bedenkt, daß denselben, wie gezeigt, die erforderliche Gesetzeskenntniß meist oder doch vielfach fehlen muß.

Diese Theilnahme von Laien hat die Gesetzgebung aber noch ganz besonders gestaltet. Der Kreisausschuß, wenn der Landrath selbst kein studirter Beamter ist, oder wenn er vom Kreisdeputirten vertreten wird, und der Stadtausschuß können ohne jede Mitwirkung eines juristisch oder verwaltungsrechtlich ausgebildeten Mitgliedes zusammentreten, und im Bezirksausschuß müssen immer die gewählten Mitglieder überwiegen, so daß, wenn eine gerade Zahl, also beispielsweise sechs Mitglieder anwesend sind, bei der Abstimmung eines der ernannten Mitglieder ausscheiden muß, in erster Linie das dem Dienstalter nach jüngste, wenn dies aber der Referent in der zu entscheidenden Sache ist, ein anderes Mitglied, und zwar der Art, daß ein zum Richteramt befähigtes Mitglied in dem Kolleg bleibt. Dies kann nun gerade dahin führen, daß der Verwaltungsgerichtsdirektor, also der Beamte, der die Instruktion der Sache geleitet hat, ausscheiden muß. Da nun die Sitzungen der Selbstverwaltungsbehörden, mit Ausnahme derer des Stadtausschusses, nur periodisch stattfinden können, so müssen die Sachen, welche vorliegen, alle in verhältnißmäßig kurzer Zeit erledigt werden, damit die auswärtigen Mitglieder nicht zu lange am Sitzungsort zusammen bleiben müssen, und weil man die Kosten einer außerordentlichen Sitzung möglichst zu vermeiden sucht. Kann hierdurch einmal die Gründlichkeit der Sachbehandlung etwas in Frage kommen, so entsteht auch eine Verzögerung in der Entscheidung der Sachen, welche unter Umständen nachtheilig sein kann, so daß auch die größere Schnelligkeit bezüglich der Entscheidung der vorliegenden Sachen auf Seiten der aus studirten Beamten zusammengesetzten Behörden liegen möchte, wie auch endlich,

mit Rücksicht auf die für die auswärtigen Mitglieder zu zahlenden Diäten und Reisekosten, der unterliegenden Partei Kosten erwachsen, welche bei der Erledigung der Sache durch studirte Beamte nicht vorkommen.

Ich bescheide mich aber gern, daß die heutige Weltanschauung nicht befriedigt sein würde, wenn nicht, wenigstens für gewisse Fälle, die Theilnahme von Laien an der Verwaltung so zu sagen als Kontrolle der Beamten gesichert wäre, und ich habe aus diesem Grunde auch nichts dagegen einzuwenden, da es ja dem Beamten nur angenehm sein kann, wenn er durch Kontrolle in die Lage gesetzt wird, zu zeigen, daß er in allen Stücken gesetz- und vorschriftsmäßig verfährt. So mag man denn für gewisse Sachen und in einer Form, auf welche ich weiter unten zurückkommen werde, die Mitwirkung von Laien, welche man, um sich möglichst der Gerichtsorganisation zu nähern, Schöffen nennen könnte, festsetzen; diese würden alljährlich durch dieselben Ausschüsse, welche die Schöffenurliste und Geschworenenvorschlagsliste aufstellen, vorzuschlagen und durch die der Instanz entsprechenden Verwaltungsbeamten in öffentlicher Sitzung auszuloosen sein, so daß alsdann den betreffenden Verwaltungsbeamten eine genügende Anzahl vollkommen unabhängiger, jeder Partei wohl unverdächtiger Laien zur Seite stände.

Ich erwähnte bereits, daß unter Umständen der Kreisausschuß ohne jegliche Mitwirkung eines studirten Mitgliedes tagen könne, es führt das zu einer Betrachtung hinsichtlich der Besetzung oder Vertretung der Landrathsstellen, wobei wieder eine ganz eigenartige Begünstigung des Laienelementes gewährt ist. Nach der Kreisordnung soll zwar der Landrath eine gewisse Befähigung haben, nämlich die zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst; oder er muß dem Kreis seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören und in diesem Fall zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes als Referendar im Vorbereitungsdienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden gearbeitet haben; aber es genügt auch, daß er nur im Kreis Grundbesitz hat oder wohnt und vier Jahre lang in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirks oder der Provinz — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglied von Kreiskommissionen — thätig gewesen ist, auf welch letztere Thätigkeit eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden kann. Wer also im Kreis wohnt oder Grundbesitz hat und, sagen wir, als Grundbesitzer, Kaufmann oder Rentier vier Jahre lang Amtsvorsteher oder Mitglied des Kreisausschusses, Bezirksausschusses oder Provinzialrathes gewesen ist, der kann Landrath werden, mag seine sonstige Vorbildung sein, welche sie wolle. Noch viel weniger Befähigung bedarf aber der als Stellvertreter des Landrathes berufene Kreisdeputirte, indem dieser nur Mitglied des Kreistages zu sein braucht und doch geeignet ist, den Landrath auf Wochen, unter Umständen auch auf Monate zu vertreten, und wir wissen, wie eifersüchtig in manchen Kreisen darauf geachtet wird, daß nicht der Minister einen anderen Vertreter für einen beurlaubten Landrath schickt. Werden durch dies alles die an die Befähigung zum Landrath zu stellenden Ansprüche sehr herabgedrückt, so wird gleichzeitig durch das den Kreisen zugestandene Recht der Präsentation

geeigneter Personen der Landrath und sein Stellvertreter, der Kreisdeputirte, in bedenklicher Weise in das Parteigetriebe des Kreises hineingezogen, da natürlich die herrschende Partei seine Wahl durchsetzt, und dies ist geeignet, wenn auch nicht seine Unabhängigkeit, so doch das Vertrauen eines Theiles der Kreiseingesessenen in diese Unabhängigkeit zu schwächen, was der Vertrauensstellung des Landrathes schweren Schaden thun, seine Wirksamkeit bedeutend beeinträchtigen kann. Es wird aber endlich auch die Einwirkung des Staates auf die Besetzung dieses so wichtigen Amtes stark beeinträchtigt. Als das Landrathsamt in der Mark Brandenburg aufkam, da war der Landrath ein rein ständischer Beamter, und es entsprach seine Wahl durch die Kreisstände den Verhältnissen; jetzt aber hat der Landrath, wenn ihm auch die Wahrung der Kreisinteressen obliegt, doch auch sehr wichtige staatliche Interessen gegenüber dem Kreise zu wahren: er hat die staatliche Autorität zu vertreten, die Verwaltung der Gemeinden zu beaufsichtigen, in Hannover die Ortspolizei zu verwalten, in den übrigen Provinzen die Polizeiverwaltung theils der Amtsvorsteher und der diesen entsprechenden Beamten, theils der Gemeindevorstände zu beaufsichtigen; ja sein Amt gilt als ein solcher Vertrauensposten, daß er, was außer ihm nur für wenige andere Beamte gilt, jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden kann. Welche Erregung entsteht, wenn der Minister einmal eine vorgeschlagene Persönlichkeit nicht bestätigt, oder wenn er versucht, einen eigenen Kandidaten dem des Kreises entgegenzustellen. Gar mancher verdiente Mann ferner muß lange warten, bis er eine Anstellung erhalten kann; der Sohn des Kreises, der vielleicht kaum das Assessorenexamen bestanden hat, erhält sofort eine Stellung. Deshalb paßt die Präsentation des Landrathes durch den Kreis nicht mehr in die heutigen Verhältnisse, sondern wir müssen für die Regierung das unbedingte Recht zur alleinigen Besetzung dieses wichtigen Amtes fordern. Daß sie stets einen seiner Aufgabe gewachsenen Beamten aussuchen wird, bedarf keiner Bemerkung, da dies im eigenen Interesse der Regierung liegt; was von der Kenntniß der besonderen örtlichen Verhältnisse zu denken ist, habe ich bereits oben angedeutet, eine Parallele aber mit den städtischen Verwaltungen zu ziehen, ist unstatthaft, weil bei diesen der Schwerpunkt der Thätigkeit in die Vermögensverwaltung der Stadt fällt.

Es fällt weiter auf, daß man bei Einführung der jetzigen Verwaltungsorganisation in vielen Fällen anstatt der gewünschten Dezentralisation und Selbstverwaltung eine lähmende Zersplitterung der Behörden eingeführt hat. Die Eifersucht jeglicher Kommunalbehörde gegenüber einem Einschreiten der staatlichen oder im staatlichen Auftrag handelnden Behörden ist bekannt. Im übrigen mögen einige Beispiele ausreichen, um einen genügenden Einblick in die jetzt geschaffenen Zustände zu gewähren, wobei ich aber die Bemerkung nicht unterdrücke, daß die jetzigen Zustände schon bedeutende Verbesserungen gegen die anfängliche Organisation darbieten.

Fangen wir hierbei in der untersten Instanz an, so ist zwar in den Landkreisen (abgesehen von der meines Dafürhaltens übertriebenen Laienmitwirkung überhaupt) die Einheit der Behörden hergestellt, indem der Land-

rath sowohl bei den ihm allein zugewiesenen Geschäften, als auch bei denen des Kreistages und Kreisausschusses die Verwaltung leitet. Schlimm aber sieht es in den sogenannten Stadtkreisen aus. Man hat den größeren Städten, was durchaus den thatsächlichen Verhältnissen und unserer ganzen geschichtlichen Entwickelung entspricht, eine gewisse Selbständigkeit gegenüber der Staatsverwaltung gegeben und sie sogar bis zu einem gewissen Grad zu Trägern staatlicher Verwaltungsthätigkeit gemacht, man ist aber dabei leider über die schablonenhafte Nachbildung des Landkreises nicht hinausgekommen. Man hat dadurch bei der Verschiedenheit der Städteordnungen in den einzelnen Landestheilen z. B. für diejenigen Städte, welche einen kollegialischen Gemeindevorstand (Magistrat) besitzen, nunmehr einen kollegialischen Landrath eingeführt, da die landräthlichen Geschäfte vom Gemeindevorstand besorgt werden müssen. Da beim Vorhandensein eines kollegialischen Gemeindevorstandes der Stadtausschuß aus diesem gewählt werden soll, so haben z. B. in Konzessionssachen, in welchen der Magistrat über den Antrag gehört werden muß, die nicht zum Stadtausschuß gehörigen Mitglieder das Interesse der Stadt zu vertreten, um dann vor ihren in den Stadtausschuß gewählten Kollegen als Partei zu erscheinen, was entweder eine Komödie ist oder die Vertreter des Magistrats ihren Kollegen gegenüber herabdrückt. Es giebt aber auch Städte, deren Magistrat so wenig zahlreich ist, daß, wenn in solchen Konzessionssachen der Magistrat überhaupt zu Gehör kommen soll, das von der Mitwirkung beim Stadtausschuß, seines Amtes wegen, ausgeschlossene Mitglied, welches der Polizeiverwaltung vorsteht, den Magistrat allein vertreten muß und selbstverständlich, da niemand zwei Ansichten haben kann, ausschließlich entweder vom magistratlichen oder polizeilichen Standpunkt, welche sich nicht immer decken, ausgeht, wodurch die sehr wichtige Bestimmung, daß Magistrat *und* Polizei gehört werden sollen, vollkommen vereitelt wird. Der verschiedentlich gemachte Versuch, zur Vertretung des Magistrates ein Magistratsmitglied ad hoc zu ernennen, möchte auch schweren Bedenken unterliegen. Das sind unhaltbare Zustände, welche dringend der Abhilfe bedürfen. Vor allem muß eine einheitliche Städteordnung erlassen werden, welcher sich eine möglichst einheitliche Landgemeindeordnung anschließen müßte. Für Städte und Landgemeinden eine einzige Gemeindeordnung zu erlassen, wie dies in einigen Rechtsgebieten geschehen ist, dürfte nicht als zweckmäßig erscheinen, da der Unterschied zwischen einer größeren Stadt und einem Dorf doch zu groß ist. Aber auch zwischen den verschiedenen Arten Städten, wie (abgesehen von Berlin, Breslau, Köln u. s. w.) z. B. Hannover, Magdeburg, Kassel u. a., und Städtchen wie Pattensen, Bodenwerder und Liebenau, welche nach der Zählung von 1880 eine Einwohnerzahl von bezw. 1582, 1515 und 569 Einwohnern hatten, ist der Unterschied erheblich genug, daß man nicht alle die Orte, welche die Bezeichnung als Stadt nur deshalb tragen, weil sie im Mittelalter befestigt waren, gleichmäßig behandeln kann; sind doch manche Dörfer mit Bädern und Sommerfrischen oder Vororte größerer Städte städtischer als manche kleine sogenannte Stadt. Es muß daher ein anderer Maßstab für den Unterschied dafür, welcher Ort als Stadt- oder Landgemeinde behandelt

werden soll, getroffen werden, am besten nach der Einwohnerzahl, etwa mit der Grenze von 10000, oder vielleicht auch schon 6000 Einwohnern; ersteres würde vielleicht am meisten der jetzigen Gesetzgebung entsprechen, welche an die Grenze von über oder unter 10000 Einwohnern die wichtigsten Unterschiede geknüpft hat, doch läßt sich ja darüber reden. Die bisweilen aufgestellte Ansicht, daß die Unterschiede zwischen den einzelnen Landestheilen zu groß seien, um eine gemeinsame Regelung der städtischen Verhältnisse zuzulassen, widerlegt sich am besten dadurch, daß z. B. die altländische Städteordnung von 1853 ohne jede Störung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg und Sachsen, also für Gebiete der verschiedensten Verhältnisse gilt. Daß der Erlaß wenigstens einer allgemeinen Städteordnung als Grundlage für die gleichmäßig eingerichtete Landesverwaltung nothwendig sei, nahm man bereits beim Beginn der Verhandlungen über die Verwaltungsorganisation als feststehend an, weshalb die Abgeordneten Miquel und Kieschke den Erlaß einer solchen beantragten. Die Regierung kam diesem Wunsche nach und legte einen solchen für die Kreisordnungsprovinzen bestimmten Entwurf im Frühjahre 1876 dem Landtage vor; das Abgeordnetenhaus arbeitete ihn zum Entwurf einer Städteordnung für die gesammte Monarchie um, gestaltete ihn aber der Art, daß er der Regierung unannehmbar wurde. Eine einheitliche Städteordnung ist also immerhin möglich, wenn auch selbstverständlich wie bei den Provinzial- und Kreisordnungen verschiedene Sonderbestimmungen für die einzelnen Landestheile, namentlich für die Uebergangszeit, erlassen werden müssen. Nachdem sich seit 1876 die Ansichten bedeutend abgeklärt haben, möchte man auch annehmen, daß jetzt eine Städteordnung zustande kommen könnte, welche allen Theilen annehmbar wäre; namentlich möchte das 1876 hervorgetretene Verlangen nach allzugroßer Selbständigkeit der Städte geschwunden sein, welches mehr eine Regung des Lokalpatriotismus und Partikularismus als des berechtigten Strebens nach Selbstverwaltung war, und mit Rücksicht worauf der damalige Minister des Innern, Graf Eulenburg, so treffend sagen konnte: „Machen wir nicht aus den Städten kleine Staaten." Daß einer solchen einheitlichen Regelung nur die Städteordnung von 1853 zugrunde gelegt werden kann, ist selbstverständlich, weil sie das größte Geltungsgebiet besitzt, sich im allgemeinen so gut bewährt hat, daß man ihr die Städteordnungen für Westfalen, Rheinland und Schleswig-Holstein im wesentlichen nachbilden konnte, und weil überhaupt die ganze neue Verwaltungsgesetzgebung auf ihr aufgebaut ist. Als ein besonderer Vorzug ist ihr auch nachzurühmen, daß nach ihren Bestimmungen die Mitglieder der Stadtverwaltung nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf eine bestimmte Anzahl Jahre gewählt werden, nach deren Ablauf sie sich einer Wiederwahl unterziehen müssen; dies ist aber, da bei den städtischen Beamten nicht wie bei den Staatsbeamten eine Versetzung möglich ist, nothwendig, um die Beziehungen zwischen den Städten und ihren Beamten beweglich zu erhalten, während in der Verpflichtung der Städte, einen abgewählten Beamten zu pensioniren, eine genügende Sicherheit für die Beamten gegen Abwählung in anderen als dringenden Fällen liegt. Dabei würde es sich dann

empfehlen, der Vereinfachung der Verhältnisse halber, bei den Stadtkreisen von der Bildung eigener Kreisbehörden abzusehen und dagegen zu bestimmen, daß die Geschäfte des Landrathes vom Bürgermeister und die des Kreis-(Stadt-)ausschusses vom Magistrat besorgt würden, daß aber bei Konzessionssachen neben der Polizeibehörde die Gemeindevertretung gehört werde, welche im übrigen etwa die Stellung des Kreistages einnehmen würde. Will man dies nicht, so könnte man auch dem Bürgermeister allein die Geschäfte des Landrathes übertragen und den Stadtausschuß aus der Zahl aller Gemeindebürger wählen, wie dies jetzt schon der § 38 des Zuständigkeitsgesetzes für diejenigen Städte vorschreibt, in welchen der Bürgermeister allein den Stadtvorstand bildet. Analog einer solchen einheitlichen Regelung der Städteordnungen würde sich auch eine gleiche Regelung der Landgemeindeordnungen wenigstens für größere Theile des Staatsgebietes ins Werk setzen lassen. Gleichzeitig möchte es sich dabei empfehlen, statt der jetzt bestehenden vielfachen besonderen Verbände, wie Armen-, Jagd-, Schul-, Wegeverband und dergl., überall, so weit irgend möglich, die politische Gemeinde als Trägerin der Aufgabe dieser Verbände hinzustellen, da die politischen Gemeinden nun doch einmal heutzutage nahezu alle früher bestandenen wirthschaftlichen Verbände aufgesogen haben, was wiederum zu einer wesentlichen Vereinfachung unserer Verwaltungsorganisation führen würde. Um die Rechtskontrolle durch den Kreis- und Stadtausschuß stärker hervortreten zu lassen, wäre anzuordnen, daß ein am Sitze der Behörde wohnhafter Amtsrichter Mitglied der betreffenden Ausschüsse sein solle, womit gleichzeitig eine erwünschte Annäherung zwischen Verwaltung und Rechtspflege herbeigeführt würde.

Das meiste bedenkliche findet sich in der Organisation der zweiten Instanz vor, namentlich mit Rücksicht auf die Nebeneinanderstellung von Regierungspräsident und Bezirksausschuß, wenn auch dadurch bereits eine Besserung gegenüber den ursprünglichen Verhältnissen geschaffen wurde, daß der Regierungspräsident jetzt wenigstens regelmäßiger Vorsitzender des Bezirksausschusses ist. Aber dennoch liegt immer noch ein schwerer Mißstand darin, daß die beiden ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses nicht an den dem Regierungspräsidenten persönlich überwiesenen Geschäften, also in der Präsidialabtheilung der Regierung theilnehmen dürfen, weder als Stellvertreter noch als Hilfsarbeiter. Dadurch kann es kommen, daß, wenn der Regierungspräsident in einer Sitzung des Bezirksausschusses nicht anwesend ist, den Mitgliedern des Bezirksausschusses die nöthige Kenntniß bezüglich der für die Entscheidung der Sache maßgebenden Verhältnisse fehlt. Dieser Ausschluß der genannten Beamten von der Thätigkeit der Präsidialabtheilung dürfte darin seinen Grund haben, daß auch Verfügungen des Regierungspräsidenten der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegen, und man deshalb fürchtete, Beamte, welche nach der jetzigen Einrichtung bei Bearbeitung der Sachen direkt an die Weisungen des Regierungspräsidenten gebunden sind, möchten nicht genügende Unabhängigkeit besitzen, um möglicherweise für Aufhebung solcher Verfügungen zu stimmen. Ein solches Mißtrauen ist aber grundlos, wie auch niemand Bedenken dagegen haben wird, daß ein Richter über die Handlungen oder Rechtsverhältnisse seiner



Vorgesetzten zu Gericht sitze. Sollte man wirklich glauben, daß ein Verwaltungsbeamter, infolge der jetzigen Organisation, weniger Unabhängigkeit als ein Richter hätte, so ließe sich diese Unabhängigkeit sofort dadurch herstellen, daß man noch ausdrücklich bestimmte, kein Mitglied des Bezirksausschusses könne für seine Abstimmungen in irgendwelcher Weise zur Verantwortung gezogen werden. Es würde sich ferner die Einrichtung empfehlen, daß die jetzt vor dem Bezirksausschuß zu verhandelnden Sachen vom Regierungspräsidenten, bezw. bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, unter Zuziehung von einigen Regierungsräthen aus der Präsidialabtheilung der Regierung entschieden werden, welche entweder nach ihrem Dienstalter abwechseln oder wie die Mitglieder eines Gerichtes für die Senate und Kammern alljährlich dazu bestimmt würden. Diesen Mitgliedern hätte eine entsprechende Anzahl von Schöffen nach der oben erörterten Auswahl zuzutreten, und, wenn man ein Verwaltungsgericht in zweiter Instanz haben will, so hätten, um die Unabhängigkeit des Kollegs ganz sicher zu stellen, als rechtskundige Mitglieder nicht zum Richteramt befähigte Regierungsmitglieder, sondern zwei Richter des am Sitz der Regierung befindlichen Landgerichts und in Ermangelung eines solchen des Amtsgerichts mitzuwirken, welche gleichfalls im Voraus alljährlich festgestellt würden. Durch eine solche Einrichtung würden verschiedene Vortheile erzielt. Es würde, wie schon erwähnt, die Organisation wesentlich vereinfacht, es würde die selbständige Stellung des Verwaltungsgerichtsdirektors fortfallen können; die jetzt ziemlich unselbständig gewordenen Mitglieder der Präsidialabtheilung der Regierung würden wieder eine gewisse Selbständigkeit erlangen, die jetzt fehlende Fühlung zwischen Verwaltungsgericht und Verwaltung würde wieder hergestellt, endlich aber würde auch hier eine Annäherung zwischen Justiz und Verwaltung hergestellt, welche man, wie schon gesagt, nur als wünschenswerth bezeichnen kann. Daß auf Beschwerden gegen die Verfügungen des Regierungspräsidenten von diesem selbst oder seinem Stellvertreter unter Zuziehung von Beisitzern entschieden würde, wäre nicht im Widerspruch mit dem Geist der jetzigen Gesetzgebung, welche es auch dem Vorsitzenden des Kreis- oder Bezirksausschusses gestattet, zunächst für sich allein Bescheide ergehen zu lassen, gegen welche die Berufung an das Kollegium in Gestalt des Antrages auf mündliche Verhandlung zulässig ist. Ob man für dies Kolleg nun den Namen des Bezirksausschusses beibehalten will oder nicht, das hängt davon ab, wie weit man Neigung hat, die Organisation zu vereinfachen. Das Nebeneinanderstellen von Regierung und Bezirksausschuß hat auch noch die weitere üble Folge, daß man ein System für die Zuständigkeit der beiden Behörden gar nicht aufstellen kann, und deshalb im Zuständigkeitsgesetz gänzlich zusammenhanglos von Fall zu Fall hat feststellen müssen, welche Behörde entscheiden soll, wobei auch zum Theil eigenthümliche Verwickelungen entstehen. Im Enteignungsverfahren z. B., welches früher allein Regierungssache war, wird jetzt die Zulässigkeit der Enteignung durch den Bezirksausschuß ausgesprochen, die Feststellung des Planes und der Entschädigung durch den Regierungspräsidenten ausgearbeitet, die Entscheidung über diese Vorlagen steht dann wieder

dem Bezirksausschuß zu. Dann huldigt man der, auch im Landtage und Reichstage noch von gewissen Seiten vertretenen Ansicht, in einem konstitutionellen Staate müßten die Verwaltungsbeamten parteiisch sein, um die nicht am Ruder befindliche Partei zu bekämpfen; dies mag für Staaten mit parlamentarischer Regierung zutreffen, diese Regierungsform haben wir aber in Preußen nicht, und unsere Beamten können deshalb der Gerechtigkeit freien Lauf lassen. Mit Rücksicht auf solche Ansichten über die offizielle Parteilichkeit hat man die Konzessionssachen oder die Bestätigung von Ortsstatuten 2c. überall der Verwaltung entzogen und dem Verwaltungsgericht übertragen, anstatt die reine Verwaltungsthätigkeit der Ertheilung oder Verweigerung der Konzession den Verwaltungsbeamten zu übertragen und nur die Verhandlung darüber, ob die Entscheidung zu Recht oder Unrecht erfolgt sei, dem Verwaltungsgericht zu überlassen. Deshalb stehen auch die Stadtgemeinden je nachdem unter der Kontrolle des Regierungspräsidenten oder des Bezirksausschusses, die Landgemeinden unter der des Landrathes oder des Kreisausschusses, ohne daß ein bestimmtes Prinzip für die einzelnen Fälle der jedesmaligen Kontrolle zu finden wäre.

Auch in der dritten Instanz herrscht dieser Zwiespalt, indem die Beschwerde entweder an den Oberpräsidenten oder an den Minister, die Verwaltungsklage oder Berufung aber an das Oberverwaltungsgericht geht. Die Unterscheidung bezüglich der verschiedenen Arten der Beschwerden wird das Publikum nie begreifen, die Beamten selbst sind oft darüber zweifelhaft. Es müßte also irgend eine Ausgleichung getroffen werden, am besten im Anschluß an das Verhältniß zwischen Reichs- und Kammergericht dahin, daß Sachen lokaler oder höchstens provinzialer Bedeutung an den Oberpräsidenten, Sachen von allgemeinerem, das ganze Staatsgebiet berührendem Interesse an den Minister gehen. Für die Verwaltungsklage, über deren Bedeutung ich beim Verfahren ausführlicher reden werde, muß natürlich eine eigene Gerichtsbehörde bestehen, aber warum dafür einen eigenen, unseren dritten höchsten Gerichtshof schaffen? Ueber die Giltigkeit einer Polizeiverordnung z. B. kann jetzt sowohl vom Reichsgericht, Kammergericht oder Oberverwaltungsgericht entschieden werden, vom Reichsgericht insbesondere, wenn etwa ein Fall von Widerstand gegen die Staatsgewalt vorliegt, zu dessen Begründung die Ausführung einer giltigen Verordnung durch den Beamten gehört; vom Kammergericht als dem höchsten Gerichtshof in Landesstrafsachen infolge einer Verurtheilung wegen Uebertretung einer Polizeiverordnung; vom Oberverwaltungsgericht endlich, wenn wegen einer polizeilichen Zwangsverfügung auf Grund einer solchen Polizeiverordnung Verwaltungsklage erhoben ist. Wie soll es werden, wenn alle drei Gerichte verschieden erkennen? Der gleichzeitige Bestand des Reichsgerichts und Kammergerichts kann selbstverständlich nicht beseitigt werden, aber neben dem Kammergericht sollte man nun nicht noch einen zweiten obersten Gerichtshof für Preußen haben. Es verstößt dies zwar nicht gegen den § 92 der preußischen Verfassung, da diese Bestimmung sich nur auf die Zivilgerichte bezieht, aber da infolge einer Verwaltungsklage wirklich Rechtsfragen entschieden werden sollen, so

würde es unbedingt viel besser sein und ein noch viel größeres Zutrauen als bereits jetzt zu der Verwaltungsrechtspflege schaffen, wenn ein Gericht im engeren Sinne über die Verwaltungsklagen zu erkennen hätte. Dies könnte nur das Kammergericht sein, dessen Arbeitskräfte nöthigenfalls der Vermehrung der Arbeit entsprechend zu vermehren wären. Man behauptet, unsere Juristen seien zu ausschließlich privatrechtlich gebildet, um öffentlichrechtliche Fragen entscheiden zu können, doch aber kommen ihnen dergleichen häufig vor, z. B. bei politischen Prozessen u. s. w., und es ist deshalb nur um so dringender geboten, jedes Mittel anzuwenden, welches dazu dienen kann, den Richterstand wieder mit dem öffentlichen Recht in Verbindung zu bringen und die eingerissene Trennung zwischen Rechtspflege und Verwaltung zu beseitigen. Ein hierzu recht geeignetes Mittel möchte es sein, unter Beseitigung des Oberverwaltungsgerichts das Kammergericht mit der Entscheidung der Verwaltungsrechtsstreite zu betrauen, welchem man, falls es sich als nötig herausstellen sollte, als Sachverständige des Verwaltungsrechtes einige Ministerialräte, welche dazu fest bestimmt würden, beigeben könnte.

Ich habe gezeigt, wie in allen Instanzen wieder eine Annäherung zwischen Verwaltung und Rechtspflege herzustellen sein möchte; daneben ließe es sich aber noch empfehlen, daß die Gerichtsreferendarien, denen ja, so sehr es zu wünschen wäre, eine allgemeinere verwaltungsrechtliche Ausbildung nicht gegeben werden kann, einen Theil der Zeit, während welcher sie bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt werden, wenigstens bei einer Polizeiverwaltung zu arbeiten hätten. Es ist jetzt eine Lücke in der Ausbildung des jungen Juristen, daß er keine Erfahrung darüber hat, was alles vorangehen muß, bis eine Sache reif für die Abgabe an die Staatsanwaltschaft ist, wie eine polizeiliche Strafverfügung zustande kommt, und welche Umstände zum Erlaß einer Polizeiverordnung hindrängen; diese Lücke würde durch die Ausführung meines Vorschlages ausgefüllt werden, ohne daß damit dem Referendar eine neue Last auferlegt würde, und gleichzeitig bekäme der junge Jurist dadurch einen gewissen Einblick in die Thätigkeit der Verwaltung und namentlich einen Ueberblick gerade über die Sachen, welche nicht zum geringsten Theil zu den Verwaltungsstreitigkeiten Veranlassung geben.

Zum Schluß meiner Bemerkungen über die Organisation will ich noch darauf zurückkommen, daß, soweit es sich um die Verwaltung kommunaler Vermögen handelt, eine Kontrolle und Mitwirkung durch die betheiligten Kreise unbedingt nothwendig ist. Ob man besonders zu wählende Personen entsprechend den jetzigen Kreistagen und Provinzial-(Kommunal-)Landtagen oder bestimmte Beamte, z. B. der Gemeinden, als geeigneter ansehen will, darüber läßt sich wohl streiten, diese Frage bedarf aber hier keiner weiteren Erörterung, da sie das Gebiet der eigentlichen Landesverwaltung nur streift. Je weniger Wahlverfahren nöthig sind, desto besser aber wird es sein.

Wenden wir uns nun zu dem für die Behandlung der Sachen durch die Verwaltungsbehörden vorgeschriebenen Verfahren und die dadurch gebotenen Kontrollen. Da treffen wir zunächst auf die Merkwürdigkeit, daß, während die Gesetzgebung so sehr bemüht ist, daß den staatlichen Beamten die nöthige Unabhängigkeit bleibe, sie bezüglich der

Beamten der Selbstverwaltung so sehr anderer Ansicht ist, daß sie in einigen Fällen selbst die Mitwirkung Betheiligter an der Entscheidung zuläßt. So ziehen die Gemeinden durch ihre Organe die Gemeindeglieder zu den Gemeindelasten und Abgaben heran und veranlagen sie zu denselben, hiergegen giebt es keine Beschwerde an einen unbetheiligten Dritten, sondern nur eine Remonstration an den Gemeindevorstand — die veranlagende Behörde — und dann nur noch die mit so vielen Weitläufigkeiten und Kosten verbundene Verwaltungsklage. Ein und dieselbe Person kann ferner Mitglied des Kreis- oder Stadtausschusses und der höheren Instanz, des Bezirksausschusses, sein. Da die Verbindung der Mitgliedschaft im Bezirksausschuß und Provinzialrath untersagt ist, obwohl eine Verbindung dieser beiden Stellungen mit Rücksicht darauf, daß der Provinzialrath keine Verwaltungsgerichtsbarkeit handhabt, weit weniger Bedenken hat, als die Vereinigung der Mitgliedschaft am Kreis- oder Stadt- und am Bezirksausschuß, so möchte man glauben, die Zulässigkeit der Vereinigung der letztgenannten beiden Aemter beruhe nur auf einem Versehen; aber, wie die Bestimmung auch in das Gesetz gekommen sein mag, sie ist mit bindender Kraft vorhanden. Das Mitglied einer Gemeindebehörde kann gleichzeitig Mitglied des Kreis- und Bezirksausschusses sein und ist dann nach § 115 des Landesverwaltungsgesetzes nicht gehindert, in allen seine Gemeinde betreffenden Beschlußsachen mitzuwirken, auch wenn es dabei in der Gemeindebehörde thätig war, z. B. bei Bestätigung von Ortsstatuten, bei der Zustimmung zur Aufhebung einer von der Gemeindebehörde erlassenen oder mitberathenen Polizeiverordnung u. dergl. Es giebt auch eine Menge Streitsachen, bei welchen die Gemeindebehörde, der dies Mitglied angehört, nicht gerade direkt als Partei auftritt — denn dann wäre das betreffende Mitglied von der Mitwirkung ausgeschlossen —, dennoch aber sehr lebhaft betheiligt ist, z. B. bezüglich der Heranziehung zur Kommunalsteuer u. dergl. Solche Fälle liegen anders wie eine zivilrechtliche Frage, wo es sich nur um die Anwendung der bestehenden Gesetze auf einen einzelnen Fall handelt, die in jedem Falle sich anders zurecht legt; im Verwaltungsstreitverfahren werden sehr häufig Grundsätze für die gesammte Verwaltung aufgestellt, welche ganze Klassen von Gemeinden betreffen, weshalb dann auch oft solche Fragen, z. B. infolge Beschlüssen von Städtetagen, seitens einer Gemeinde zum Nutz und Frommen aller Betheiligten durchgeführt werden. Es ist deshalb dringend wünschenswerth, daß die Fragen der Ablehnung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte wegen Betheiligung einer ernstlichen Prüfung und strengen Umarbeitung unterzogen werden, umsomehr aber, als das Bewußtsein von der Nothwendigkeit der Enthaltung bezüglich der Mitwirkung an einer Verhandlung nicht immer genügend stark ausgesprochen ist; war doch kürzlich ein Magistratsmitglied einer Provinzialhauptstadt, deren Magistrat wegen Heranziehung zur Kommunalsteuer verklagt war, nur durch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts dahin zu bringen, sich der Betheiligung an der Verhandlung der Verwaltungsklage im Bezirksausschuß zu enthalten. Aber auch die Möglichkeit, daß ein Mitglied des Kreis-

oder Stadtausschusses gleichzeitig Mitglied des Bezirksausschusses sein kann, ist zu beseitigen, da es für das Publikum immer einen bedenklichen Eindruck macht, dieselbe Persönlichkeit, die sich in der einen Sache als betheiligt vom Gerichtstisch zurückzieht, in den unmittelbar vorher und nachher anstehenden Sachen an der Verhandlung theilnehmen zu sehen. Uns wurde als Referendaren nicht gestattet, während derselben Sitzung, in welcher wir eine offizielle Vertheidigung gehabt hatten, zwecks Anhörung der Verhandlung in den übrigen Sachen wie sonst beim Gericht Platz zu nehmen, weil dies geeignet sei, Mißdeutungen zu erregen. Und es ist richtig, daß man in der Wahrung auch des äußeren Scheins der richterlichen Unparteilichkeit nicht weit genug gehen kann.

Als Rechtsmittel besitzen wir die Beschwerde und Verwaltungsklage, in vielen Fällen beide nebeneinander, in anderen nur eins von beiden Rechtsmitteln. Die Verwaltungsklage ist, darüber dürfen wir uns nicht täuschen, wesentlich dem Mißtrauen gegen die angebliche Parteilichkeit und die Neigung der Verwaltungsbehörden, dem Zweck die Mittel unterzuordnen, entsprungen. Wer einigermaßen mit dem Geist unserer Verwaltung bekannt ist, weiß, wie unbegründet ein solches Mißtrauen ist, wie vielmehr in der Verwaltung wie in der Rechtspflege alles darauf bedacht ist, den Gesetzen gemäß zu handeln und zu entscheiden, wie überhaupt ohne Rechtssinn und ohne Entscheidung der zugrunde liegenden Rechtsfrage irgend eine Verfügung einer Verwaltungsbehörde undenkbar ist. Ein sehr einfaches Mittel aber gegen jede etwa aufkommende Neigung des Verwaltungsbeamten, über den Zweck die Mittel zu vergessen, würde darin bestehen, daß man ihn verpflichtete, bei allen seinen Verfügungen Entscheidungsgründe und die den Verfügungen zugrunde gelegten gesetzlichen Bestimmungen anzuführen, wie dies für die Gerichte auch vorgeschrieben ist; dies wirkt für den Beamten beruhigend und für die Parteien aufklärend. Dennoch aber soll nicht verkannt werden, daß es, schon allein der Rechtsüberzeugung halber, zweckmäßig ist, eine Behörde zu besitzen, bei welcher auch über die Verfügungen der Verwaltungsbehörden unter Außerachtlassung aller Zweckmäßigkeitsfragen nur vom Gesichtspunkt der Berechtigung der Verwaltungsbehörde zu ihrer Verfügung verhandelt werden kann. Es ist dies namentlich der Fall in allen Angelegenheiten, in welchen es sich um Feststellung von Ansprüchen und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht, namentlich von Rechten und Pflichten des Einzelnen gegenüber der Gesammtheit handelt, z. B. in Steuer- und Armensachen, insbesondere auch gegenüber polizeilichen Auflagen oder in Konzessionsangelegenheiten, wenn man sich auch namentlich gegenüber polizeilichen Verfügungen von der Verwaltungsklage mehr verspricht, als sie zu leisten imstande ist, da die Entscheidung der so wichtigen Frage der Zweckmäßigkeit der angefochtenen Verfügung dem Verwaltungsstreitverfahren entgegen ist, während in der Entscheidung dieser Frage meist das Hauptinteresse der Betheiligten liegt. Es wird aber vollkommen genügen, wenn die Rechtsfrage erst dann zur Entscheidung gebracht wird, wenn alle Verwaltungsinstanzen erschöpft sind, m. a. W. wenn die Verwaltung gegenüber dem Antragsteller versagt hat, wie dies schon jetzt für den Fall, daß der

angeblich Verletzte von Anfang an den Beschwerdeweg einschlägt, bestimmt ist; diese Klage würde dann nach dem oben auseinandergesetzten an das Kammergericht gehen, dem eventuell einige Ministerialräthe zuzutreten hätten. Die jetzige Einrichtung, namentlich insoweit Klage und Beschwerde parallel neben einander hergehen, hat schwere Bedenken. Vor allem ist damit ein schweres Mißtrauen gegenüber den Verwaltungsbehörden ausgesprochen, indem man es der Partei freistellt, statt der regelmäßigen eine andere Behörde zur Erledigung der Sache anzurufen, falls die Beschwerde an die Verwaltungsbehörde der Partei nicht genügende Sicherheit bietet. Sodann aber sind formelle Schwierigkeiten geschaffen, welche zu bewältigen dem Publikum mindestens sehr schwer fällt. In diesem Falle schließt nämlich ein Rechtsmittel das andere aus, beide aber müssen bei derselben Behörde, und zwar der, gegen deren Verfügungen das Rechtsmittel eingewendet wird, angebracht werden, welche sie dann weiter giebt. Damit diese Behörden nun nicht im Zweifel sind, welches Rechtsmittel als angebracht anzusehen sei, so ist bestimmt, daß nur eine solche Schrift als Klage angesehen werden kann, welche ausdrücklich als solche bezeichnet ist und gleichzeitig den ausdrücklichen Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren enthält, alle anderen Schriften aber als Beschwerden gelten sollen. Hat man durch diesen Formalismus das Anbringen der Verwaltungsklage erschweren wollen, so hat man seinen Zweck erreicht; denn trotz der weitesten Auslegung, welche die Behörden anzuwenden bemüht sind, müssen eine große Menge eingelegter Rechtsmittel als Beschwerden behandelt werden, welche unzweifelhaft als Klagen gemeint waren, da das große Publikum die gesetzlichen Formvorschriften nicht fassen kann. Ingleichen aber bleibt es dem Publikum verborgen, warum in vielen Fällen keine Beschwerde, sondern nur die Klage und umgekehrt zulässig sein soll, und manches Rechtsmittel geht verloren, weil infolge dieser nur zu verzeihlichen Unkenntniß die Frist für dasselbe versäumt worden ist. Ebenso unklar bleibt es dem Publikum, daß die Beschwerden gegen polizeiliche Zwangsverfügungen und die Androhung eines Zwangsmittels an die übergeordneten Verwaltungsbehörden, die gegen Festsetzung und Ausführung des angedrohten Zwangsmittels aber an die Dienstaufsichtsbehörden geht, und es wird dadurch, wenn die Parteien nicht recht oft ihre Rechtsmittel verlieren sollen, den Behörden eine ganz unnütze Briefträgerarbeit zugemuthet. Lasse man doch beide Beschwerden an dieselbe Behörde gehen.

Man behauptet nun zur Vertheidigung der Zulässigkeit der Verwaltungsklage in der Kreis- und in der Bezirksinstanz, daß in dem kontradiktorischen Verfahren und in dessen Oeffentlichkeit eine besondere Bürgschaft für eine gründliche und gerechte Behandlung der Sachen liege. Die Parteien können sich aber auch schon im jetzigen Beschwerdeverfahren so gründlich und ausführlich äußern, wie sie wollen, von der Gegenerklärung der Behörde können sie Kenntniß durch Akteneinsicht nehmen und auf Antrag Abschrift erhalten; genau so ist das Verwaltungsstreitverfahren geregelt bis au den Unterschied, daß die Gegenerklärung der Behörde der Partei von Amts wegen mitgetheilt wird; dies könnte man leicht auch im Beschwerde-



verfahren obligatorisch machen. Auf dies Schriftenwechseln und einen Vortrag des Referenten beschränkt sich meist auch das Streitverfahren, welches durch einen etwas weitläufigeren Bescheid abgeschlossen wird, während im Beschwerdeverfahren eine kürzere Verfügung denselben Dienst thut. Parteivorträge, wenigstens von Erheblichkeit, werden im mündlichen Verhandlungstermin nicht sehr häufig sein. Will man nun gern die Möglichkeit einer kontradiktorischen Verhandlung gewähren, so kann man dies sehr einfach ohne die Weitläufigkeiten der Verwaltungsklage der Art erreichen, daß man den Parteien oder auch geeignetenfalls der zur Entscheidung der Beschwerde zuständigen Behörde das Recht einräumt, die mündliche Verhandlung der Sachen vor dem erkennenden Beamten, etwa unter Zuziehung von Schöffen, und in der Bezirksinstanz noch von Regierungsräthen, sowie eventuell von Richtern zu beantragen oder anzuordnen. Auch die Oeffentlichkeit dieser Verhandlungen kann man ruhig zugeben, denn die Behörden haben nichts zu verheimlichen, wenn ich auch in dieser Oeffentlichkeit einen großen Nutzen nicht erblicken kann. Ein zahlreicher Besuch derartiger Sitzungen ist ebensowenig zu erwarten, wie bei den Sitzungen der Zivilgerichte; besucht sind nur die Sitzungen der Strafgerichte, und daß dieser Besuch häufig mehr Nachtheile als Vortheile bietet, beweisen die Verhandlungen über Einschränkung der Oeffentlichkeit. Die Betheiligten haben ja aber stets Zutritt zu den Verhandlungen, so daß diese immer erfahren können, wie verfahren wurde. Hat eine Partei ein obsiegendes Urtheil oder eine ihr genehme Verfügung erstritten, so verfehlt sie auch schon jetzt nicht, dies der Oeffentlichkeit zu übergeben, in dieser Richtung bedarf es also keiner weiteren Maßnahmen. Nicht immer aber ist es den Parteien angenehm, wenn, z. B. bei Konzessionssachen, alles, was die Behörden pflichtmäßig über die Person des Antragstellers vorbringen müssen, in öffentlicher Sitzung vorgebracht wird; ich erinnere mich eines Falles, wo sich der betreffende infolgedessen aufhing.

Ein großer Uebelstand unseres jetzigen Verwaltungsstreitverfahrens sind die recht hohen Kosten desselben, welche aber nicht zu vermeiden sind, da die jetzige Organisation, wie oben gezeigt, viel Kosten verursacht. So lange Laienrichter zugezogen werden, ist dieser Uebelstand nicht zu beseitigen.

Als ein ganz besonderer Nachtheil unseres Verwaltungsstreitverfahrens ist aber dessen große Weitläufigkeit zu bezeichnen, unter welcher z. B. bei der Frage der Heranziehung zu Gemeindeabgaben das Publikum, welches bis zur Entscheidung der Sache die Abgaben zu entrichten hat, in Polizeisachen die verfügende Behörde und die von dieser vertretene Allgemeinheit zu leiden hat, da die Gegenpartei bis zur endgiltigen Entscheidung der Sache in der Lage ist, eine ihr gegenüber ergangene nothwendige polizeiliche Verfügung geradezu illusorisch zu machen. Man hat zwar verhältnißmäßig kurze Fristen für die Anbringung der Rechtsmittel festgesetzt und sogar für Eilsachen eine vorläufige Vollstreckbarkeit eingeführt, aber die Möglichkeit, daß man gegen eine polizeiliche Anordnung, gegen die Androhung eines Zwangsmittels und schließlich noch gegen dessen Festsetzung, also dreimal Rechtsmittel einlegen kann und zwar in

den beiden ersten Fällen die Beschwerde oder Verwaltungsklage, oder die letztere nach Erledigung zweier Beschwerdeinstanzen, im letzten Fall die Beschwerde an zwei obere Instanzen, beseitigt die Wirkung der Kürze der Fristen. Es hat sich deshalb der Minister des Innern gezwungen gesehen, den Polizeibehörden aufzugeben, daß sie alsbald bei Erlaß einer polizeilichen Anordnung die Zwangsmittel androhen, um wenigstens eine Reihe Rechtsmittel abzuschneiden; eine Verfügung, bezüglich deren sich vielleicht streiten läßt, ob sie vollkommen dem Geist des Landesverwaltungsgesetzes entsprechen möchte, die aber, wie sie auch mit dem Buchstaben desselben durchaus vereinbar ist, nothwendig war, wenn das Gesetz überhaupt anwendbar sein sollte, deren Befolgung aber häufig Aergerniß erregt, weil vielfach die von einer solchen Verfügung betroffenen nicht begreifen, warum man alsbald mit Zwangsandrohungen gegen sie vorgeht, ehe überhaupt ein Ungehorsam festgestellt ist. Wie aber eine Sache hingezogen werden kann und wie wenig die zugelassene vorläufige Vollstreckbarkeit als Heilmittel dagegen anzusehen ist, dafür kann ich zwei mir selbst vorgekommene Fälle anführen. Am 21. August 1885 und am 28. Mai 1886 war ich gezwungen, über je einen bissigen Hund den Maulkorbzwang zu verhängen. Das Verfahren über die Zulässigkeit dieser Verfügungen und die Vollstreckung der zu deren Durchführung festgesetzten Zwangsstrafen endete nach Anwendung aller zu Gebote stehenden Rechtsmittel, der Verwaltungsklage und der Beschwerde, in allen Instanzen im ersten Fall am 13. Mai 1887, im zweiten am 16. Juni 1887, also nach 1³/₄ Jahren bezw. 13 Monaten. Inzwischen konnten die Hunde ruhig weiter beißen, da das Abschneiden des Suspensiveffektes mich zwar zur Vollstreckung aller übrigen Zwangsmittel, nur nicht der hier, da ich es mit vollkommen unpfändbaren Personen zu thun hatte, allein anwendbaren, der Haftstrafe, berechtigte. Man wird mir vorhalten, daß ich ja die Hunde hätte einsperren lassen können. Gewiß konnte ich dies; da aber die Schuldner, wie bemerkt, gänzlich vermögenslos waren, so hätte ich die Verwahrung und Fütterung der Hunde während der ganzen langen Zeit auf Rechnung der Polizeiverwaltung nehmen müssen, ein Mittel, zu welchem man sich nur im äußersten Nothfall entschließt, während entgegengesetzt der zahlungsunfähige Schuldner in der Anwendung von Rechtsmitteln das äußerste wagen kann, weil ihm durch das Anhäufen von Kosten keinerlei Nachtheil entsteht. Aber auch einem zahlungsfähigen Schuldner gegenüber wird ein Polizeibeamter nur in ganz besonders dringenden Fällen vor dem Spruch der letzten Instanz mit einer solchen Maßnahme oder mit der Ausführung einer verlangten Handlung durch Dritte vorgehen, weil er bei aller Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner Maßnahmen sich doch immer vor Augen halten muß, daß die Entscheidung der letzten Instanz, sei es im Beschwerde-, sei es im Streitverfahren, auch gegen seine Ansicht ausfallen kann und er dann Gefahr läuft, die durch seine Maßnahmen oder durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verursachten Kosten selbst tragen zu müssen. Erweist sich also das Abschneiden des Suspensiveffektes ohne große Bedeutung, so bleibt nichts übrig, als, wie im gerichtlichen Verfahren, so auch in den Ver-

waltungssachen einen Unterschied zwischen wichtigen und unwichtigen Gegenständen festzusetzen und hiernach in den letzteren Sachen entweder überhaupt kein Rechtsmittel oder nur Rechtsmittel in beschränktem Maße zuzulassen. Das letztere wird vorzuziehen sein, da man nicht jeder beliebigen kleinen Polizeiverwaltung unbeschränkte Verfügungsbefugniß wird einräumen mögen und es auch im Interesse der übrigen liegt, durch wenigstens eine höhere Instanz ihre Verfügung gerechtfertigt zu sehen. Ohne in die Kasuistik des Zuständigkeitsgesetzes zu verfallen, würde man sicher eine allgemeine Scheidung nach Gegenständen finden. Ich will diese Frage hier nicht erschöpfend erörtern, sondern nur andeuten, daß ich z. B. Konzessionssachen oder die Streitigkeiten über Heranziehung zu Lasten und Abgaben für wichtige, polizeiliche Zwangsverfügungen, deren Gegenstand etwa unter 150 Mk. zu schätzen wäre, für unwichtige halten möchte. Es ließe sich auch vielleicht dem herrschenden Uebelstande dadurch abhelfen, daß für alle Sachen, in welchen die verfügende Behörde den Rechtsmitteln die aufschiebende Wirkung abgesprochen hat, unter allen Umständen, möge man nun meinen oben entwickelten Ansichten über die Verwaltungsklage zustimmen oder nicht, zunächst nur die Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, welche gleichzeitig über die Absprechung der aufschiebenden Wirkung mit zu entscheiden hätte, zuzulassen wäre. Würde diese der unteren Instanz vollständig beistimmen, so wäre jedes weitere Rechtsmittel zu versagen, da man doch annehmen kann, daß, wenn zwei Behörden gleichmäßig entscheiden, mindestens eine starke Vermuthung für die Richtigkeit der getroffenen Maßregel spricht. Würde die vorgesetzte Behörde aber dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zusprechen, dann mögen alle weiteren überhaupt zulässigen Rechtsmittel in Anwendung gebracht werden. Dafür, daß solche einschränkende Bestimmungen dem Geist unserer Verwaltungsgesetze nicht so ganz widersprechen, kann ich mich auf Beispiele berufen. So entscheidet über Beschwerden von Armen gegen die Verfügungen eines Ortsarmenverbandes bezüglich der Höhe oder der Art und Weise der Armenunterstützung endgiltig der Kreisausschuß, oder bei Städten von über 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß; letzterer gleichfalls endgiltig in Konzessionssachen der Wirthe, Spirituosenhändler, Pfandleiher und Gifthändler, während gegenüber den an die beiden letztgenannten Gewerbe erfolgten Konzessionsertheilungen der Polizeibehörde überhaupt kein Rechtsmittel zusteht; das Aufsichtsverfahren bezüglich der Geschäftsführung des Kreis- oder Stadt- und Bezirksausschusses, sowie des Provinzialrathes kennt auch nur zwei Instanzen; gegenüber dem seitens einer Polizeibehörde erfolgten Verbot bezüglich der öffentlichen Verbreitung von Druckschriften oder gegenüber der Heranziehung zu Gemeindelasten und Abgaben ist die Beschwerde überhaupt ausgeschlossen und nur die Verwaltungsklage zugelassen. Es ließe sich überhaupt die Frage aufwerfen, ob wir statt der jetzigen zwei Beschwerdeinstanzen nicht mit einer auskommen könnten und ob es nicht genügen würde, daß, nachdem die Androhung eines Zwangsmittels rechtskräftig geworden ist, gegen dessen Anordnung nur eine einzige, als Eilsache zu behandelnde Beschwerde zugelassen würde.

Es ließe sich noch mancherlei hervorheben, doch das würde den Raum dieser Blätter überschreiten. Ich schließe daher, indem ich an meine eingangs gemachten Bemerkungen wieder anknüpfe, daß trotz mancher Mängel die hier besprochene Verwaltungsgesetzgebung als ein großer Fortschritt zu bezeichnen ist, und indem ich die Ansicht ausspreche, daß ich meine hier gemachten Vorschläge gerade deshalb für zweckmäßig und annehmbar halte, weil sie vollständig im Rahmen der geltenden Gesetzgebung bleiben, also nicht eine Abänderung, sondern nur einen Ausbau derselben bezwecken und sich auch der gerichtlichen Organisation möglichst eng anschließen. Mag es auch vielleicht nicht gefallen, schon bald wieder die bessernde Hand an diesen Zweig der Gesetzgebung anzulegen, so möchte es doch immerhin nützlich sein, die praktischen Beobachtungen über die Wirksamkeit dieser Gesetzgebung zu veröffentlichen und dadurch vielleicht auch etwas zur Klärung der Ansichten beizutragen.

Die Disziplinarstrafen der preußischen Strafanstalten.

Ihre Zu- und Abnahme und die darauf einwirkenden allgemeinen Faktoren.

Von

Dr. von Koblinski,
Strafanstaltspfarrer.

Um den eigenthümlichen Charakter der Kriminalität in einer einzelnen Periode zu erkennen, hat man die Proportion festzustellen, in welcher sich die verschiedenen Deliktsgruppen, diejenigen wider den Staat und die öffentliche Ordnung, wider Person und Leben und wider das Eigenthum, auf die Totalsumme der Verbrechen vertheilen. Verfolgt man diese Porportionen die letzten Jahre hindurch, so ergiebt sich die Zunahme der Brutalitätsverbrechen und die Abnahme der Eigenthumsdelikte als das Bezeichnende für unsere Zeit.

Auch den Beobachtungen bei der Strafvollstreckung und der Gefängnißstatistik ist bei der Beurtheilung allgemeiner krimineller Verhältnisse wiederholte Berücksichtigung zutheil geworden. So weist J. Illing in seiner kurzen, aber inhaltreichen Arbeit: Die Zahlen der Kriminalität in Preußen von 1854—1884, auf die besonders belasteten Lebensumstände der jetzt Detinirten hin, und kommt nach seinem Nachweise über das extensive Wachsthum des Verbrecherthums zu dem Schlusse, daß das Verbrecherische auch an Intensität zugenommen habe.

In dem Literaturbericht der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft von v. Liszt und v. Lilienthal 1887, S. 712, sagen ferner Professor Bennecke und Dr. Frank, bei Besprechung der Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Straf- und Gefangenanstalten: „Die Disziplinarbestrafungen haben sich in den letzten drei Jahren stetig gesteigert, sie betrugen, auf den Kopf berechnet, nach der Gesammtzahl der Gefangenen 0,34 : 1882/83; 0,40 : 1883/84; 0,43 : 1884/85. Die Zahlen für die Zuchthäusler stellen sich in derselben

Reihenfolge der Jahre auf 0,99, 1,06, 1,15 der Männer; 1,27, 1,22, 1,25 der Weiber. Von den überhaupt Detinirten sind straffrei geblieben 82 % Männer, 88 % Weiber; von den Zuchthäuslern 58 % Männer, 54 % Weiber gegen 60 bezw. 55 % im Vorjahre. Auch diese Zahlen bieten einen interessanten mittelbaren Beleg für die größere verbrecherische Beharrlichkeit der schwereren Verbrecher."

Wir wollen hier nicht die Höhenlage unseres Verbrecherthums im Vergleich zu andern Zeiten erörtern; wohl aber möchten wir bemerken, daß man nicht, wie es geschehen ist, eine Verrohung durch den Kulturfortschritt der Gegenwart allein für ausgeschlossen halten kann. Zeigt doch die alte Geschichte gerade bei der hochentwickeltsten Kultur den Verfall der Sitten, und mit Recht sagt Wundt in seiner Ethik 1886, S. 225, über die Kultur: „Wie sie der Vertiefung und Verfeinerung der sittlichen Begriffe Vorschub leistet, so eröffnet sie nicht minder der Abweichung vom Guten die mannigfachsten Wege. Sie schafft neue Verbrechen, die wie verschiedene Gestalten des Betrugs und der Fälschung erst durch die Bedingungen der Kultur hervorgerufen werden, und sie giebt den ältesten Formen der Rechtsverletzung, dem Raube und dem Morde, neue Waffen in die Hand, die in dem Maße, als sie selbst Erfindungskraft und planmäßige Vorausberechnung in Anspruch nehmen, die moralische Schwere des Verbrechens vergrößern. Dazu kommt, daß zahlreiche subjektive Faktoren, die auf einer früheren Stufe ihre moralische Wirkung nicht verfehlen, auf einer späteren unwirksamer werden." Indeß wir gehen auf die ursächlichen Faktoren nicht ein, welche bei der Frage über den Stand des heutigen Verbrecherthums zur Sprache kommen; uns kommt es darauf an, zu prüfen, wie weit die Erfahrungen beim Strafvollzug und die Gefängnißstatistik Schlüsse auf allgemeine kriminelle Verhältnisse zulassen und besonders, ob die vorher mitgetheilten beiden Schlußfolgerungen zutreffender Art sind.

Was nun J. Illing betrifft, so macht er in seinen Ausführungen auf das herrschende Maß von Raffinement, von sittlichem und religiösem Defekt, von Prostitution, Trunksucht und Genußsucht der jetzt Detinirten aufmerksam. Diese Zustände stehen mit der Extensität und Intensität des Verbrecherischen naturgemäß in tiefem inneren Zusammenhange, so daß man einen Schluß daraus ganz gerechtfertigt finden muß.

Wie steht es dagegen mit der Instanz, welche der Literaturberichterstatter geltend macht, mit den Disziplinarbestrafungen? Wenn überhaupt ein Verhältniß zwischen Disziplinarstrafen und dem allgemeinen verbrecherischen Hang besteht, welches ist dieses? Hierauf wird es ankommen, wenn wir feststellen sollen, ob der von da aus gezogene Schluß auf die größere verbrecherische Beharrlichkeit der schwereren Verbrecher zutrifft oder nicht. Ehe wir das thun, müssen wir uns jedoch mit dem Zahlenmaterial beschäftigen, das der Literaturbericht zu Grunde legt. Er stellt die Disziplinarstrafzahlen, berechnet auf die Gesammtzahl aller Gefangenen und dann für die Zuchthäusler allein (0,34, 0,40, 0,43—0,99, 1,06, 1,15) zusammen. Beide Reihen steigen; er zieht aber nicht gemeinsam für beide seinen Schluß, sondern nur für die Zuchthäusler. Offenbar hat ihn die Höhe der letzteren Reihe bestimmt, von

vornherein anzunehmen, daß die Disziplinarvergehen der Zuchthäusler häufiger seien als der anderen Gefangenen, die im Ressort des Ministeriums des Innern aus Gefängnißgefangenen, Haft-, Polizei-, Untersuchungs-, Schuldgefangenen und Korrigenden bestehen, und daraus eben geht ihm eine größere verbrecherische Intensität der Zuchthäusler, welche noch zunimmt, hervor. Von einer solchen größeren verbrecherischen Intensität der Zuchthäusler gegenüber den Gefängnißgefangenen reden zu können, dafür bezieht er sich auch auf eine anderweite Darlegung. Eine Note verweist uns nämlich auf einen Aufsatz in demselben Jahrgange der Zeitschrift, in welchem Professor Bennecke, S. 195, sagt: „Uebrigens giebt uns auch die preußische Gefängnißstatistik von 1884/85 Gelegenheit, durch Berechnung der Prozente der Vorbestrafungen, bei den Zuchthäuslern auf der einen Seite, bei den Gefängnißsträflingen auf der andern Seite, ziffermäßig die größere verbrecherische Intensität und Beharrlichkeit auf seiten der ersteren festzustellen."

Was nun das Verhältniß der Disziplinarvergehen überhaupt bei Zuchthäuslern und Gefangenen anderer Kategorien im Ressort des Ministeriums des Innern betrifft, so betrugen die Straffälle auf den Kopf der Durchschnittskopfstärke

	bei der Gesammtzahl der Detinirten		bei Zuchthausgefangenen	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber
1882/83	1,51	1,87	— 7 1,44	+ 3 1,90
1883/84	1,65	1,79	— 12 1,53	+ 5 1,84
1884/85	1,77	1,92	— 13 1,64	— 3 1,89
1885/86	1,65	1,95	— 14 1,51	+ 13 2,08

Es erhellt hieraus, daß die männlichen Zuchthausgefangenen fortgesetzt hinter dem Durchschnittssatze für alle Gefangenen zurückbleiben und nur die weiblichen Zuchthausgefangenen ihn überschreiten, aber auch nicht in dem Verhältnisse, welches man etwa aus den oben gegenübergestellten Zahlenreihen 0,84 .. 0,99 .. erwartet. Nur durch Trennung der Geschlechter erfährt man überhaupt, daß bei den Zuchthäuslern, und zwar den Weibern, die allgemeinen Durchschnittszahlen überboten werden. Bei dem mäßigen Bruchtheile aber, welchen die Weiber bei den Gefangenen bilden, wirkt ihr Antheil kalkulatorisch nicht wesentlich auf den Gesammtdurchschnitt ein; die Haltung der Männer entscheidet im ganzen, und diese fällt zwischen Zuchthaus- und Gefängnißgefangenen zu Gunsten der ersteren aus. Wir verweisen auf Tabelle A. Dieselbe gruppirt einerseits alle Anstalten des Ministeriums des Innern

für Zuchthäusler, andererseits für Gefangene anderer Kategorien. Ausgelassen sind diejenigen Anstalten, in denen gleichzeitig Zuchthäusler und andere Gefangene detinirt werden. Die amtliche Statistik giebt zwar auch bei diesen die Disziplinarstrafen für Zuchthausgefangene gesondert an, aber nicht auch gesondert für die anderen Klassen; deshalb sind diese Anstalten statistisch nicht beiderseitig zu verwerthen gewesen. Tabelle A zeigt nun, daß die Sätze in so manchen Gefängnissen diejenigen von Strafanstalten übersteigen, vergl. Kottbus, Münster Filial, Andernach, Düsseldorf, Cleve, Elberfeld, Siegburg, Trier mit Diez, Ratibor, Brieg, Moabit, Wartenburg. Außerdem haben wir den Durchschnitt bei den Anstalten gezogen und man sieht, daß im allgemeinen Zuchthausgefangene an Disziplinarstrafen hinter den Gefängnißgefangenen zurückgeblieben sind. (1,69; 1,68; 1,79; 1,7 — 1,82; 1,90; 2,35; 2,26.)

Die Meinung des Gegentheils konnte sich allerdings an die Gegenüberstellung jener beider Zahlenreihen (0,34.. und 0,99..) anknüpfen. Dieselben sind aber nicht geeignet, in Beziehung zu einander gesetzt zu werden, weil sie nicht auf einheitlicher Basis stehen. 0,34.. berechnet die Straffälle auf alle 7 Klassen Gefangener im Ressort des Ministerii des Innern; 0,99.. auf eine, die Zuchthausgefangenen. Die Summe aller Detinirten betrug 1884/85 116,966; die der Zuchthausgefangenen 29,167. Nun ist die Haftdauer dieser Klassen verschieden. Der Zuchthäusler mit seinen 365 Detentionstagen ist eine Eins, während möglicherweise von den anderen Gefangenenkategorien 10 oder 50 Individuen erst zusammen 365 Detentionstage ergeben. Will man statistisch folgerichtig verfahren, so summire man zunächst die Detentionstage jeder Gefangenenklasse und berechne darauf die entsprechenden Disziplinarstraffälle; dann ist man in der Lage, das Disziplinarverhältniß der einzelnen Kategorien Gefangener zu beurtheilen. Ebendeshalb würde es belanglos sein, auf die angegebenen Prozente der straffrei Gebliebenen Schlüsse über die Zuchthäusler im Verhältniß zu den anderen Gefangenen bauen zu wollen. Hiermit wollen wir übrigens gegen die amtliche Berechnungsweise, einmal auf die große Gesammtzahl, sodann auf die Zuchthausgefangenen besonders, nichts einwenden; jede für sich entspricht der statistischen Methode und ist nicht ohne Werth; Vergleichungen aber stelle man nur innerhalb jeder Reihe für sich an.

Noch eine Bemerkung möchten wir hier einschalten! Bei unseren schon gemachten und später noch folgenden Angaben legen wir auf die Disziplinarstrafzahl pro Kopf der Durchschnittsstärke den Hauptton. Denn die Berechnung auf die Gesammtzahl aller Detinirten hat insofern etwas unsicheres in sich, als die Zahl der Zu- und Abgänge in den einzelnen Jahren, selbst bei Zuchthäuslern, ziemlich abweichen kann, während die Durchschnittskopfstärke für die Berechnung der Straffälle und den Verlauf der Anstaltsdisziplin die stetigste Grundlage bildet.

Um aber zu dem Literaturbericht zurückzukehren, so führt er mit Recht an, daß die Strafen der Zuchthäusler stetig steigen (0,99; 1,06; 1,15) und es handelt sich nun darum, die Schlußfähigkeit dieser Zahlen zu untersuchen, ob sie interessante mittelbare Belege für die, von ihm schon an der Zunahme der gerichtlichen Vorstrafen nachgewiesene,

größere Beharrlichkeit der schwereren Verbrecher sind. Dies ist der eigentliche Mittelpunkt unserer Erörterungen.

Im voraus gestehen wir dem Literaturberichterstatter zu, daß er im allgemeinen Recht hat, dem Zuchthäusler eine größere verbrecherische Intensität zuzuschreiben, und dafür auch die Zahl der gerichtlichen Vorbestrafungen ein wichtiger Beleg ist. Etwas anderes aber scheint es uns zu sein, wie weit man die Aeußerungen eines so besonderen Verhältnisses, einer so eigenartigen Lage, wie sie der Gefangene in hauspolizeilicher Hinsicht einnimmt, also die Disziplinarstrafzahlen, für seine verbrecherische Beurtheilung verwerthen darf. Bei der Disziplin schlingen sich mehrere Fäden in einander. Obenan steht naturgemäß die Person, an der Disziplin zu üben ist; doch nicht wenig kommt auch auf die angewandte Disziplin selbst an, auf das Wesen und den Begriff der Disziplin, den man vertritt, und deshalb ist die Person, welche sie handhabt, von Bedeutung; es frägt sich ferner, unter welchen Verhältnissen und Einrichtungen die Disziplin zu wahren und durchzuführen ist. Denn diese können nicht minder erleichternd wie erschwerend wirken. Infolge dessen können denn auch die Veränderungen der Disziplinarstrafzahlen auf mehreren Gründen beruhen; nicht blos und nicht immer auf Zuständen der zu Disziplinirenden; oft spricht auch das Maß der sich bietenden Gelegenheiten zur Indisziplin mit, sowie die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt und die Anforderungen, die man stellt. Nur wo man der unveränderten Gleichmäßigkeit dieser letzteren Momente sicher ist, wird man Bewegungen der Disziplinarzahlen im allgemeinen als durch die Straffälligen veranlaßt ansehen dürfen. Der Literaturbericht geht hierauf nicht ein; die steigenden Zahlen (0,34; 0,40; 0,43 u. s. w.) hat er unbesehen verwendet und daraus seinen Schluß gezogen. Wir wollen nun prinzipiell jene Analyse vornehmen, die Faktoren zerlegen, die bei der Disziplin von Einfluß sind, und dabei uns nicht blos auf jene drei Jahre 1882/83—84/85 beschränken, sondern die Statistik des Ministeriums des Innern zu Rathe ziehen, soweit sie überhaupt zur Verfügung steht, nämlich von 1869—1885/86; auch nicht blos die Angaben über die Anzahl der Straffälle, sondern ebenfalls über die Arten der vorgekommenen Vergehen und der angewandten Strafen benutzen. Gerade für die Verwerthung des Disziplinarstrafwesens für weitere Fragen sind dieselben besonders lehrreich. Den objektiven Werth der Statistik erörtern wir hier nicht, er wird sich uns nach und nach von selbst ergeben. Noch bemerken wir, daß wir nicht die Zahl der wirklichen Fälle bei Vergehen und Strafen eingetragen haben; um den relativ hohen oder niedrigen Stand dieser Summen zu verstehen, hätten wir daneben die Belegungsstärke angeben müssen. Es erschien uns daher nicht blos einfacher, sondern auch deutlicher, entsprechend der amtlichen Statistik die Vergehens- und Strafarten in ihrem Prozentverhältniß unter einander aufzuführen. Die Dezimalstellen sind abgerundet. Um mit einer Generalübersicht im ganzen und großen über das Disziplinarstrafwesen zu orientiren, haben wir Tabelle B zusammengestellt. Wir finden darin Anzahl und Arten der Vergehen und die Strafmittel. Was darnach die Anzahl der Straffälle auf den Kopf der Gesammtzahl der Gefangenen



betrifft, so sehen wir, wie wichtig es ist, eine längere Reihe von Jahren zusammenzustellen, ehe man einzelne beurtheilt. Das Jahr nämlich, welches dem Triennium des Literaturberichtes folgt, zeigt bereits ein Sinken der Strafzahl auf 0,39. Es ist also die Beharrlichkeit noch nicht entschieden [1]). Und was die Höhe der Zahlen jener drei Jahre (0,34, 0,40, 0,43) betrifft, so hatte 1869, 1870, 1871 — 0,41, 0,41, 0,38 Straffälle pro Kopf aller. Mithin ist unter den drei Zahlen von 1882/85 nur eine früher noch nicht aufgetreten: 0,43.

Ueberblicken wir übrigens die Strafzahlen auf den Kopf aller einmal während der Jahre 1869—1885/86, so entgeht uns nicht, daß diese Disziplinarzahlen zu der Bewegung der Kriminalität im Gegensatz stehen. Jene sind für 1870 und 71, wo die Verbrechensziffer niedrig stand, hoch; umgekehrt ist diese Ausgangs der siebziger Jahre hoch, während die Straffälle auf den Kopf aller 1878—1880/81 konstant nur 0,28 betragen. Dies Auseinandergehen beider Zahlenreihen in den wichtigsten Daten unserer letzten Kriminalitätsbewegung ist ein Wink mehr, daß man nicht ohne weiteres beide Kreise auf einander beziehen darf. — Arten der Vergehen unterscheidet die Statistik drei; erstens Unbotmäßigkeit und Widersetzlichkeit, zweitens in Bezug auf den Arbeitsbetrieb, drittens gegen die Hausordnung.

Für die Entwickelung der verbrecherischen Intensität muß es sehr in Betracht kommen, welche Richtung namentlich die erste Art einschlägt. Seit 1880/81 zeigt sich aber ein fortgesetztes prozentuales Sinken. 1879/80 23,26 bezw. 11,05; 1880/81 19,62 bezw. 9,52; 1885/86 14 bezw. 6 [2]). In derselben Spanne hat der Prozentsatz der Vergehen in Bezug auf die Arbeit sich gesteigert; die allgemeine Beurtheilung derselben werden wir später sehen. Das prozentuale Verhältniß der Vergehen gegen die Hausordnung, bei denen das Uebertreten des Schweiggebots, die Beobachtung aller Vorschriften des äußeren Anstaltslebens, das Kaupeln und Durchstecken von Eßwaaren und Arbeitsmaterialien in Frage kommt, ist ziemlich stetig in den letzten Jahren: 1882/83 61 und 61 %, 1885/86 62 und 57 %. — Wie weit zur Herstellung der Disziplin die schweren und schwersten Strafarten zu verhängen waren, zeigen uns die folgenden 4 Kolonnen der Tabelle B. Sie geben die einzelnen Strafarten an. Die erste umfaßt die leichtesten Strafarten: Verweis, Entziehung der Kost und der Disposition über die Arbeitsprämie, des Bettlagers, der Freistunde, der Arbeit und Lektüre, sowie Entziehung eines Theiles der Arbeitsprämie. Wir bemerken nun, daß diese leichteste Strafart von 1880/81 wesentlich und andauernd wächst. 1879/80 25 und 16 %, 1880/81 38 und 36 %, 1885/86 49 und 56 %. Die schwere Strafart des Arrestes fällt entsprechend; die Latten- und Prügelstrafe erscheint nur ausnahmsweise angewendet. Sind diese Durchschnittsangaben auch nur geeignet, den Stand der Dinge im allgemeinen zu fixiren, so steht doch soviel fest, daß sie nicht auf eine Zunahme der schweren Vergehungen hindeuten.

---

1) In der inzwischen veröffentlichten Statistik für 1886/87 beträgt der Straffatz wieder 0,39.

2) Nach der Statistik für 1886/87 12 bezw. 6 % je nach dem Geschlechte.

Doch wie gesagt, es sind Durchschnittszahlen. Das Bild der Wirklichkeit geben sie nicht. Um dieses kennen zu lernen, müssen wir die Statistik der einzelnen Anstalten aufschlagen, umsomehr, als jede Strafanstalt ein völlig selbständiges Ganze für sich bildet, und wie wir bald sehen werden, in mancher Hinsicht auf eigenthümlichen Verhältnissen beruht.

Wir haben daher die Disziplinarstatistik von 1869—1885/86 ausgezogen für die Strafanstalten Münster, Moabit, Ratibor, Rendsburg, Lüneburg, Halle a. S., Insterburg, Lichtenburg, Görlitz, Brandenburg, Graudenz, Naugard mit Gollnow, Kronthal, Celle, Werden, Wartenburg, Mewe, Sonnenburg, Jauer, Brieg, Kassel, Rawicz, Diez, Luckau, Rhein, Sagan, Fordon, Delitzsch. Es sind 28 an Zahl, in ihrer Reihenfolge geordnet nach dem Prozentverhältniß der durchschnittlich Isolirten zur Durchschnittskopfstärke 1885/86 und nach dem Geschlechte; die letzten fünf sind Weiberanstalten. Beides sind Gesichtspunkte, die für die Disziplin in die Wagschale fallen. Diese 28 sind ferner nach der Statistik für 1885/86 lediglich zur Vollstreckung von Zuchthausstrafen bestimmt; wir hofften dadurch ein um so reineres Bild von der Lage der Disziplin unserer schwereren Verbrecher zu erhalten. Einzelne der 23 Anstalten, welche jetzt nur Männer detiniren, haben zwar längere oder kürzere Zeit theils für beide Geschlechter, theils zur Vollstreckung auch anderer Freiheitsstrafen gedient; siehe die Anmerkungen auf Tabelle B. Welche Angaben aus früherer Zeit wir berücksichtigen, richtet sich nach der Belegschaft 1885/86. Enthalten endlich diese 28 Anstalten zwar nicht alle Zuchthausgefangenen, sondern 1885/86 nur 23 286, während die Gesammtzahl 28 103 betrug, so haben wir es doch in jenen mit den wichtigsten Anstalten zu thun, deren Bild für den gesammten Strafvollzug von Zuchthausgefangenen maßgebend ist.

Das Zahlenmaterial haben wir in drei Tabellen C, D, E zusammengestellt und zwar in C die Anzahl der Disziplinarstraffälle auf den Kopf der Gesammtzahl und der Durchschnittskopfstärke; in D die Vergehensarten und in E die Strafarten nach dem prozentualen Verhältniß unter einander. Ueberblicken wir nun die Zahlen der Straffälle, und zwar um der früher angegebenen Gründe willen nach der Durchschnittskopfstärke, so finden wir bei den einzelnen Anstalten folgende verschiedene Richtungen:

Im ganzen eine *fallende* Richtung zeigen jetzt die Disziplinarstrafen in Münster, Moabit, Ratibor, Rendsburg, Lüneburg, Insterburg, Görlitz, Graudenz, Kronthal, Werden, Mewe; eine *steigende* in Halle, Lichtenburg, Naugard mit Gollnow, Wartenburg, Jauer, Kassel, Rawicz, Luckau, Delitzsch. Es halten sich *gleichmäßig* Brandenburg, Celle, Sonnenburg, Brieg, Diez, Rhein, Sagan, Fordon. Tabelle F faßt alle drei Gruppen zusammen.

Ueber die Klassifizirung der einen oder der anderen Anstalt kann man streiten; sicher aber ist, daß ein wesentlicher Theil der Strafanstalten sich stetig auf derselben Linie hält, ein anderer Theil jetzt sogar weniger Disziplinarstraffälle aufweist, und das Steigen auf eine bestimmte Reihe von Anstalten beschränkt ist. Dabei machen wir dar-

auf aufmerksam, daß die Anstalten, welche sich gleichmäßig halten, zum Theil noch ein niedriges Niveau haben, vergl. Brieg 0,6, Diez 0,8. Das Maß des Fallens ist verschieden; zum Theil sehr erheblich, vergl. Münster, Moabit, Ratibor.

Es ist daher zu konstatiren, daß zur Zeit in den Strafanstalten kein allgemeines Steigen, überhaupt keine durchlaufende Tendenz in der Bewegung der Disziplinarzahlen vorliegt. Um aber den augenblicklichen Stand im Lichte des ganzen Zeitraumes von 1869 an würdigen zu können, haben wir die Strafhöhe unserer 28 Anstalten in früheren Jahren untersucht und dabei gefunden, daß in 14 derselben früher die Straffälle höher standen als jetzt. Wir verweisen auf Tabelle G.

Selbst von denen, die wir oben als steigende notirt haben, gehören hiezu drei: Naugard, Wartenburg, Kassel; sie sind jetzt gegen damals also noch gefallen.

Gehen wir indeß nach Tabelle C der gesammten Entwickelung der Disziplinarzahlen nach, so bemerken wir, daß die letzten Umänderungen der Zahlen, sei es aufwärts, sei es abwärts, nicht zu gleicher Zeit stattfinden. Vergl. Münster 1872, 1884/85; Moabit 1873, 1875; Rendsburg 1881/82; Lüneburg 1879/80; Halle 1879/80, 1882/83; Lichtenburg 1879/80, 1883/84; Görlitz 1873, 1875; Wartenburg 1876, 1884/85; Sonnenburg 1872, 1878/79; Jauer 1880/81; Brieg 1877/78; Rawicz 1883/84; Luckau 1877/78, 1883/84; Sagan 1878/79; Delitzsch 1878/79. Außerdem zeigt sich in manchen Anstalten das wiederholte Einsetzen einer neuen Bewegung der Disziplinarzahlen. Vergl. Halle 1878/79, 1882/83; Lichtenburg 1879/80, 1883/84; Görlitz 1873, 1875; Wartenburg 1876, 1884/85; Mewe 1872, 1881/82; Jauer 1872, 1875; Luckau 1877/78, 1882/83; Delitzsch 1879/80, 1884/85.

Bei dieser Mannigfaltigkeit des Verlaufes wird es uns nicht überraschen können, wenn das Niveau der einzelnen Anstalten unter einander in der Anzahl der Strafen sich als ein sehr abweichendes ergiebt. Wir wenden uns nun von der Anzahl der Fälle zu den Arten der Vergehen in Tabelle D und finden hier dieselben Erscheinungen. Die einzelnen Anstalten gehen sehr aus einander. Brieg hat 1885/86 bei niedriger Anzahl der Straffälle 51 %, Mewe bei höherer Zahl der Straffälle nur 1 % wegen Unbotmäßigkeit und Widersetzlichkeit. Ferner springt innerhalb derselben Anstalt der Prozentsatz mitunter sehr bedeutend um. Moabit hat 1876 23 % wegen Unbotmäßigkeit; von 1877/78 an bis zu Ende 0 %. Siehe weiter Rendsburg 1880/82, Lüneburg 1879/81, Halle 1882/84, Lichtenburg 1882/86.

Kolonne b derselben Tabelle führt uns auf die Vergehen in Bezug auf den Arbeitsbetrieb. Auch diese stellen sich verschieden. In Diez 1885/86 32 %, Münster 52 %, Jauer 58 %, Sonnenburg 8 %. Aehnlich ist es mit den Vergehen gegen die Hausordnung: Münster 1885/86 34 %, Moabit 85 %, Brieg 21 %.



An die Vergehensarten schließen sich die Strafarten, Tabelle E, an; auch hier sind große Abweichungen. Moabit strafte 1885/86 mit 97 % Arrest, Münster mit 18 %. Seit 1869 wechseln die Strafarten ihr Verhältniß oft gänzlich. In früheren Jahren geht die mildeste Strafart mitunter ganz ein; dies ist jetzt bei keiner Anstalt der Fall. Vergl. Tabelle H. Wir fassen die bisherigen Wahrnehmungen in folgende Sätze zusammen:

1. Die Bewegung der Straffälle ist bei den 28 Strafanstalten eine verschiedene;
2. die Zunahme wie die Abnahme der Straffälle ist in den einzelnen Anstalten zu verschiedenen Zeiten und zum Theil mehrmals eingetreten;
3. das Niveau der Straffälle, der Vergehensarten und Strafarten ist in den einzelnen Strafarten sehr verschieden.

Es fehlt hiernach völlig an dem Boden, aus den Disziplinarstrafzahlen einen allgemeinen Schluß über die Entwickelung des Charakters der Gefangenen abnehmen zu können. Die Strafzahlen selbst schwanken auf und nieder, oder die Anstalten treten unter einander zu wechselnden Gruppen zusammen. Wir haben uns nun zwar der Mühe unterzogen, für diese 28 Anstalten in Tabelle B[1] eine Uebersicht, ähnlich der Tabelle B für sämmtliche Straf- und Gefangenanstalten des Ressorts, aufzustellen; wir wollten dadurch ermitteln, welche der verschiedenen Strömungen unter den 28 Anstalten kalkulatorisch durchschlage; wir sehen in Bezug auf die Anzahl der Straffälle, die Art der Vergehen und Strafen im wesentlichen denselben Lauf wie bei Tabelle B. Die Straffälle steigen, die Vergehen nehmen ab in Bezug auf Unbotmäßigkeit, und die mildeste Strafart dehnt sich aus. Was den Werth dieses neuen Durchschnittsbildes betrifft, zunächst die Zunahme der Vergehen, so ändert sie nichts an der Thatsache, daß viele Anstalten nicht zugenommen, andere sogar abgenommen haben; wir werden nur darauf aufmerksam gemacht, daß der Betrag Strafen, um den die eine Gruppe Anstalten zugenommen hat, größer sein muß, als derjenige, um den die andere abgenommen. Daher dieses Steigen in der Durchschnittsziffer!

Es ist deshalb für uns die Frage nach der Zunahme der Disziplinarstrafen keine allgemeine, sondern sie beschränkt sich auf eine gewisse Reihe von Anstalten und es kann nur in Betracht kommen, zu erörtern, ob die Disziplinarzahlen dieser Anstalten einen Schluß auf größere verbrecherische Intensität der Detinirten an die Hand geben. Bei der Wichtigkeit dieser Frage und in dem Interesse, das Verständniß der Disziplinarstatistik weiter zu erschließen, wollen wir prinzipiell die allgemeinen Faktoren vorführen, die überhaupt bei der Bewegung wie Beurtheilung der Disziplinarbestrafungen von Einfluß sind. Die Nothwendigkeit einer solchen Darlegung dürfte um so größer sein, als wir wiederholt gesehen haben, daß zu einer und derselben Zeit die Anstalten unter einander sehr abweichen und an einer und derselben Anstalt sogar wesentliche Schwankungen auftreten.

Wir beginnen an den Anstalten selbst. Offenbar ist für die Disziplin das Bausystem nicht gleichgiltig; namentlich ist es wichtig, ob

die Gefangenen isolirt oder in gemeinsamer Haft sind. Starke schreibt hierüber in seinem belgischen Gefängnißwesen S. 148 unter Bezugnahme auf Stevens, régime des établissements pénitentiaires: „Das Zusammensein der Gefangenen giebt durch gegenseitige Aufreizung schon manche Veranlassung zu schlechtem Verhalten, welches bis zur Meuterei ausarten kann, während hierzu bei der Einzelhaft jede Möglichkeit fehlt. Bei der Gemeinschaftshaft wird es ferner nothwendig, jedes Disziplinarvergehen zu bestrafen und nicht selten auch harte Strafen zu wählen, um hierdurch auf die Mitgefangenen eine abschreckende Wirkung zu erzielen. Bei der Einzelhaft fällt dieses Motiv gänzlich fort. Wenn überhaupt Disziplinarstrafen nöthig werden, genügen gewöhnlich die einfacheren Grade, häufig schon eine Mahnung. Von der Einsperrung in die verdunkelte Arrestzelle wird nur selten Gebrauch gemacht." — Außer der Bauart ist für die Disziplin auch die Belegung der Anstalt wichtig. Sie richtet sich nach den Einlieferungen. Die Einlieferungsnormen weisen den einen Anstalten die Kurzzeitigen, den anderen die Längerzeitigen und Lebenslänglichen zu, vergl. Brandenburg und Sonnenburg, Lichtenburg und Halle a. S.; oder sie führen nur bis zu einer gewissen Altersgrenze Gefangene in die eine oder andere Anstalt, vergl. Münster und Moabit; oder sie schließen Rückfällige aus. Endlich giebt es Männer- und Weiber-Anstalten, alle diese Unterschiede müssen zu abweichenden Anwendungen der Disziplinarmittel führen. Denn lebenslängliche oder langzeitige Gefangene werden früher oder später zur Ruhe, Einsicht und Gewöhnung an die Anstaltslebensart kommen und fallen dann nur wenig noch der Disziplin zur Last; manche lernen es freilich nie; aber eine ganze Anzahl dieser zeichnet sich erfahrungsmäßig auch von Anfang an schon aus. Ist dagegen eine Anstalt für Kurzzeitige bestimmt, so wirkt schon der erhebliche Wechsel allein auf die Disziplin ein. Es gilt in einer solchen Anstalt, ohne daß sie eine höhere Präsenzziffer zeigen müßte als eine Anstalt für Langzeitige, jährlich eine sehr viel größere Schaar neu Eingelieferter in die Ordnung des Zuchthauses einzuführen [1]). Da kurzzeitige Strafen auch im allgemeinen nicht so ernst auf das Innere der Detinirten einwirken als langzeitige, so wird man begreifen, daß zwei Anstalten dieser Art ganz verschiedene Resultate an Disziplinarstatistik ergeben können, oder aber gleiche Resultate verschieden beurtheilt werden müssen. Was das Lebensalter betrifft, so werden sich Jugendliche nach einzelnen Seiten mehr, und nach anderen Seiten, etwa in Bezug auf Arbeit, weniger vergehen. In manchen Anstalten befindet sich auch ein nicht unerheblicher Theil bejahrter, dekrepider Leute, die still ihr Dasein fristen wollen und gewisse Konflikte gern vermeiden. Das Geschlecht der Detinirten fällt, wenn auch nicht durchweg, so doch meistens ins Gewicht; es fallen auf das Weib in der Disziplin meist mehr Strafen als auf den Mann. Die Rückfälligen wiederum wissen sich nach dem Urtheil unserer erfahrensten Direktoren mit der Hausordnung am geschicktesten abzufinden.

1) Vielleicht erklärt sich dadurch mit die höhere Straffällezahl bei den Anstalten für Gefangene anderer Kategorien.

Drittens ist der Betrieb der Anstalt von vornherein von Einfluß auf die Disziplin. Es kommt darauf an, wie weit industrielle Arbeiten, und zwar welche, in der Anstalt für eigene oder Rechnung Dritter ausgeführt werden. Das ländliche Verbrecherthum steht oft gewissen nothwendigen technischen Fertigkeiten unbeholfen und schwerfällig gegenüber. Manche Industrien reizen auch besonders zu Durchsteckereien und Kaupeleien, z. B. Zigarrenfabrikation und überhaupt alle Arbeiten, deren Materialien der Gefangene irgend verwenden kann. Spezialstraftabellen nach den verschiedenen Betriebszweigen der Anstalt würden bemerkenswerthe Blicke eröffnen.

Landwirthschaftlicher Betrieb in Anstalten wie Lichtenburg, Sonnenburg u. a. gestaltet die Disziplin nicht blos durch die nothwendig freiere Bewegung der Einzelnen um; er entnimmt auch eine beträchtliche Zahl Gefangener einer so genauen Kontrolle des Arbeitsfleißes, wie sie bei den Industrien mit ihren Pensentabellen geübt wird. Auch wird behauptet, daß bei schlechten Konjunkturen die Fabrikanten peinlicher bei der Abnahme der Arbeit sind, und selbst dadurch auf die Zahl der Bestrafungen wegen Vergehen in Bezug auf die Arbeit eingewirkt werden könne. Jedenfalls folgt aus alledem, daß die Zahl der Arbeitsvergehen nicht ohne weiteres als Maßstab für den Fleiß oder die Arbeitsscheu der Gefangenen — verbrecherische Intensität — angesehen werden kann.

Schon diese Ausführungen zeigen, daß in der That gewisse Verhältnisse in den Anstalten selbst zu einer höheren oder niederen Disziplinarzahl disponiren und es wird daher ganz gerechtfertigt erscheinen, daß die Anstalten unter einander in ihrem Niveau der Strafen abweichen. Wir dürfen daher sagen:

4. Die Verschiedenheit der Straffällezahl bei den Anstalten unter einander ist unter Berücksichtigung der Verschiedenheit gewisser allgemeiner Verhältnisse (Bauart, Belegung und Arbeitsbetrieb) zu beurtheilen.

So einwandsfrei ein solcher Zustand dasteht und immer dastehen wird, so wird man andererseits folgerecht erwarten, daß Anstalten mit gleichen Einrichtungen auch gleiche Resultate erzielen, sowie daß eine jede Anstalt ihren Sondercharakter in der Disziplinarität festhalte und im Laufe der Jahre sich bewahre. Man könnte aus der Beobachtung dieser Anstaltsindividualitäten dann viel über die allgemeinen Bedingungen der Disziplinarität lernen. Im Gegentheil ist aber zu konstatiren, daß Anstalten, deren Einrichtungen im wesentlichen, z. B. inbetreff der Isolirung gleich sind, sehr verschiedene Resultate ergeben: vergl. Moabit und Münster, und Anstalten mit fast entgegengesetzten Einrichtungen in ihren Disziplinarzahlen übereinstimmen: vergl. Moabit und Diez. Ersteres hatte 80 %, letzteres 1 % im Jahre 1885/86 isolirt. In ersteres kamen nicht Zuchthausrückfällige, letzteres erhält die Verurtheilten ohne Beschränkung. Es folgt hieraus, daß die voraufgeführten Faktoren allein zur Zeit die Disziplin in den preußischen Strafanstalten nicht so beherrschen, wie man auch nach den Auslassungen Stevens' erwarten sollte.

Demgegenüber wie auch bei der Erfahrung, daß an derselben Anstalt die Disziplinarzahlen so oft sich verschieben, könnte man nun geneigt sein, geltend zu machen, daß dies eben beweise, wieviel auf die Detinirten selbst in den verschiedenen Jahren ankomme. Und wer wird nicht anerkennen wollen, daß es an den Gefangenen liegen kann, in welcher Richtung die Disziplinarstrafzahlen sich bewegen. Gerade die Eingliederung in viele zugespitzte Vorschriften von früh bis spät fällt den Menschen nicht gleichmäßig leicht; sie bietet, wo böser Wille vorhanden ist, auch desto mehr Gelegenheit, sich zu vergehen. Ist es doch bekannt, daß sich die Disziplinarstrafen in sehr verschiedener Proportion auf die Gefangenen vertheilen. Die einen ziehen sich in einzelnen Zeiträumen nur einzelne Strafen zu; andere haben sozusagen zusammenhängende Strafperioden; Vergehen folgt auf Vergehen; die Strafen steigern sich von Fall zu Fall; endlich tritt ein anstoßfreies Intervall von längerer oder kürzerer Dauer ein. Es sind dies zum Theil leidenschaftliche Leute. Drittens giebt es auch unverbesserliche, die immer und immer wieder vorgeführt werden. Die jeweilige Stärke dieser verschiedenen Klassen — etwas ganz außerhalb des Einflusses der Verwaltung Liegendes — kann offenbar die Disziplinarstatistik merklich beeinflussen. Aber es wäre falsch, deshalb die Bewegung der Disziplinarstatistik ganz aufs Unsichere gestellt zu glauben. Es gäbe dann gewiß auch nicht Anstalten, die eine Gleichmäßigkeit zeigen. Ja erneuerte sich die Belegung in einer Strafanstalt jährlich einmal oder mehrmals völlig, wie das in Gerichtsgefängnissen geschieht, so würden wir dann allerdings auf die beständige Mischung der Gefangenen die weiteste Rücksicht nehmen. Aber bei den Strafanstalten liegt das anders; wir ersehen dies aus der zu diesem Zwecke aufgestellten Tabelle J, Kolonne a, b. Die Mehrzahl, oder doch ein beträchtlicher Theil der Gefangenen verbleibt in derselben Anstalt über ein Jahr hinaus. Da man nun, wie man sonst auch über den Charakter der Gefangenen urtheilen mag, doch von dem Grundsatze nicht wird abgehen können, daß dieselben Gefangenen auch im allgemeinen ihrerseits dasselbe Verhalten zeigen werden, so folgt, daß, wenn der jährliche Zuwachs an neu Eingelieferten öfters nicht entfernt zu der Bewegung der Straflinie eines Jahres in Verhältniß steht, der Wechsel der Leute allein nicht die genügende Erklärung dafür bietet. Freilich kann auch eine neue Minorität die Disziplin verderben. Doch wie viele von den neu Eingelieferten sind nichts als alte Stammgäste! Man halte sich nur die Zahl der Rückfälligen vor Augen! Und die Rückfälligen sind vielfach nicht die schwierigsten für die Disziplin. Doch außer über die Zahl des Zuganges haben wir uns auch über die Delikte der neu Eingelieferten orientirt, um in etwaigen großen Abweichungen hierin einen Anhalt für die Verschiedenheit des neuen Kontingentes zu finden. Doch versagt dieser Versuch ganz. Erstens ist der Schluß von Verbrechen auf Verbrecher im allgemeinen unsicher; sodann steht die wechselnde Zahl der einzelnen Verbrecherkategorien außer Verhältniß zu der Differenz der Disziplinarstrafen aufeinanderfolgender Jahre. Beispielsweise betrug die Zahl der 1876 und in den folgenden Jahren in Luckau bestraften Personen 140, 174, 227, 260, 287, 377; die Zahl

der Strafen 359, 611, 980, 1028, 1186, 1524. Was will es zur Erklärung beitragen, daß 1876 und in den folgenden Jahren die Zahl der

wegen Meineid Eingelieferten	15, 7, 4, 12, 10, 13	betrug?
„ Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	0, 2, 2, 7, 6, 6	„
„ Verbrechen und Vergehen wider das Leben	3, 5, 10, 1, 9, 13	„
„ Körperverletzung	1, 4, 1, 0, 1, 0	„
„ Diebstahl und Unterschlagung	66, 70, 116, 70, 116, 131	„
„ Begünstigung und Hehlerei	7, 9, 25, 9, 9, 14	„
„ Betrug, Untreue und Urkundenfälschung	0, 5, 7, 4, 5, 10	„
„ gemeingefährlicher Verbrechen und Vergehen	2, 5, 2, 0, 5, 5	„

Bedenkt man endlich, daß der neue Zugang stets vereinzelt und nach und nach in die Anstalt eintritt, so wird man bei aller Anerkennung der Bedeutung, welche der Wechsel im allgemeinen in Anspruch zu nehmen hat, doch die nachgewiesenen erheblichen Veränderungen der Disziplinarstrafzahlen in einer und derselben Anstalt dadurch nicht erklärt finden können. Auch zeigt sich ja nicht immer ein Steigen, sondern auch ein Sinken! Ist anzunehmen, daß die verbrecherische Intensität bei den Gefangenen so ephemer kommt und geht!

Um so ernster wird man unter diesen Umständen fragen, ob etwa diese Erscheinungen darin ihren Grund haben können, daß sich in den Strafanstalten die vorhin beleuchteten allgemeinen einflußreichen Einrichtungen im Laufe der Zeit verschieben. Allerdings entwickelt sich in baulicher Hinsicht manche Anstalt fort und fort. Indeß da unsere Zeit auf immer vollständigere Isolirung hinstrebt, so könnte dies doch nur einer überall sich geltend machenden Verminderung der Strafen zur Folie dienen. Was sodann die Einlieferungsnormen betrifft, so erfahren sie auch Aenderungen. Doch sie wirken keinesfalls plötzlich und durchgreifend. Dasselbe gilt von den Veränderungen, welche in den Arbeitszweigen durchschnittlich bei einer und derselben Anstalt im Laufe der Jahre vorkommen. Dieselben betreffen nicht auf einmal die Mehrzahl oder die Gesammtheit der Gefangenen, so daß dadurch die bisherigen Voraussetzungen der Disziplin der Anstalt plötzlich andere würden und die neuen Zahlen des nächsten Jahres rechtfertigten. Nicht ohne Einfluß auf die Straffälle in einer und derselben Anstalt scheinen die großen Gefangenentransporte sein zu müssen, welche im Laufe der Jahre so manches Mal an einzelne Anstalten überführt wurden. Doch sucht man vergebens, wo man ein Recht hat zu suchen. Die Strafanstalt Sonnenburg hat so z. B. ihre allgemeine Stetigkeit nicht verloren, trotz des zweimaligen Einschubs aus Werden. Die Einwirkung derselben schwächt sich auch naturgemäß dadurch ab, daß man den Transport auf alle Stationen vertheilt und man es daher überall nur immer mit einigen neuen zu thun hat.

So stehen wir denn immer noch ohne genügenden Aufschluß über die nicht seltenen Fälle da, in denen sich plötzlich an einer Anstalt die Disziplinarzahlen wesentlich ändern. Wir erwarten nicht, daß sie regungs- und bewegungslos stehen bleiben sollen, aber wo die Veränderungen auffallend starke sind, bedarf es unseres Erachtens einer Aufklärung. Man möchte fragen, sind etwa die Disziplinargesetze andere geworden? Wohl ist uns der Erlaß des Herrn Ministers vom

15. Mai 1869 inbetreff der Verhängung von Latten und Prügelstrafe durch die Konferenz, nicht mehr allein durch den Vorsteher bekannt und sie hat durchweg gewirkt. Wir wissen ferner von den Ministerialreskripten vom 10. Dezember 1872 und 30. Juli 1878, und besonders vom 9. Juni 1880 über die Kostschmälerung. Dieselben sind aber allgemein ergangen und können nicht die Ursache einzelner und zwar vorübergehender Verschiedenheiten sein.

Bei diesem Stande unserer Erörterung wenden wir uns einer Instanz zu, deren wir bisher noch nicht gedacht haben, die aber immer bei der Disziplin einen hervorragenden Antheil hat, nämlich der Handhabung der Disziplinarstrafgewalt. Sie ist Sache des Vorstehers. Um diesem Faktor näher zu kommen und seinen Einfluß auf die Bewegung der Disziplinarstrafzahlen zu erkennen, erbat sich die Gefängnißgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt von den 28 Strafanstalten Auskunft darüber, in welchem Jahre und Monate seit 1869 ein Wechsel des Vorstehers stattgefunden habe. 24 amtliche Antworten sind hierauf eingegangen. Die drei mitgetheilten Termine des Vorsteherwechsels haben wir in den Tabellen B, C, D durch typographische Hervorhebung der bezüglichen Zahlen markirt. Vergleichen wir nun den Vorsteherwechsel mit den Veränderungen der Disziplinarstraffälle, Tabelle C, so zeigt sich ein Zusammenfallen beider in folgenden Fällen:

Moabit 1873, 1875, 1881/82, 1883/84. Ratibor 1872. Rendsburg 1881/82. Lüneburg 1879. Halle a/S. 1882. Lichtenburg 1879/80, 1883/84. Görlitz 1873/75. Kronthal 1878/79. Celle 1877/78. Wartenburg 1884/85. Mewe 1881/82. Sonnenburg 1872, 1877/78. Jauer 1872, 1875. Brieg 1877/78. Rawicz 1883/84. Luckau 1877/78. 1882/83. Sagan 1878/79. Delitzsch 1878/79.

Wir haben nur die signifikanten Fälle angegeben, und doch sind es 18 der 24 Anstalten, bei denen zum Theil wiederholt das Zusammenfallen des Vorsteherwechsels mit einer Veränderung der Disziplinarstrafzahl erwidert ist. Beobachtet man auch die Monate des Amtsantrittes, so erkennt man öfters noch genauer die Entwickelung des Ueberganges. Indeß wir könnten es hier mit einem post hoc, nicht mit einem propter hoc zu thun haben! Prüfen wir darum weiter. Wir erinnern uns, daß nicht blos die Anzahl der Strafen, sondern auch die Klassifikation der Vergehensarten rasche Wandlungen zeigte. Sehen wir zu, ob der Wechsel der Vorsteher auch hierüber Licht verbreitet. Wir können zwar hierbei nicht ein Ergebniß erwarten, wie vorhin, weil diese Arbeit von der Hand eines Ressortbeamten der Anstalt ausgeführt wird, der nach seiner Auffassung weiter verfahren wird, bis gelegentlich der neue Vorsteher auch auf dieses Geschäft sein Auge hat fallen lassen. Immerhin finden wir genug; es leuchtet nämlich der Vorsteherwechsel nach dieser Seite, vergl. Tabelle D, durch bei:

Lüneburg 1878/79. Halle a/S. 1882/83. Insterburg 1874. Lichtenburg 1883/84. Kronthal 1878/79. Mewe 1878/79. Rhein 1878/79. Delitzsch 1878/79.

Wir wenden uns ferner zu den Wandlungen in den Strafarten

an einer Anstalt, Tabelle E. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Wandlungen bald nach 1880 unter dem gleichen Vorsteher auf den erwähnten Erlaß des Herrn Ministers von 1880 zurückzuführen sind; wir rechnen hierzu Münster 1880/81 ff., Moabit 1880/81, Insterburg 1881/82, Ratibor 1880/81, Kronthal 1880/81, Rawicz 1880/81, Lüneburg 1880/81, Brandenburg 1880/81, Mewe 1880/81, Rhein, Fordon, Delitzsch. Dagegen fällt mit dem Wechsel des Vorstehers eine verschiedene Anwendung der Strafarten zusammen in: Moabit 1875, 1883/84. Rendsburg 1881/82. Halle 1882/83. Lichtenburg 1883/84. Celle 1877/78. Jauer 1875. Luckau 1877/78. Fordon 1873. Rhein 1870, 1876. Delitzsch 1870.

Endlich sind uns auf Grund der amtlichen Antworten auch Fälle entgegengetreten, in denen es evident ist, wie ein und derselbe Vorsteher in analoger Weise an verschiedenen Anstalten auf das Strafmaß eingewirkt hat. Ein Vorsteher, der 1879 eine Strafanstalt übernahm, welche im Jahre vorher 0,86 Straffälle auf den Kopf der Durchschnittsstärke nachweist, 1879/80 aber 1,27 und 1880/81 1,35 Straffälle, übernahm im Dezember 1881 eine andere Anstalt mit doppelt so starker Isolirtenzahl, welche vor ihm 0,81 Straffälle auf den Kopf hatte; dieselben stiegen im ersten Jahre auf 1,47; im zweiten auf 2,04; in den folgenden Jahren finden wir 1,47, 1,5, 1,5. Ein anderer Vorsteher übernahm 1877 eine Weiberanstalt, welche vor ihm 1,57 Straffälle auf den Kopf verzeichnete; dieselben bewegten sich auf 2,72, 3,81, 3,78. Er übernahm 1882 eine Männeranstalt mit 0,96 Straffällen und letztere verwandelten sich in 1,56 im Uebergangsjahr; dann in 3,11, 3,6.

Diesen Erscheinungen inbetreff der Quantität der Straffälle stellen wir andere über die Berechnung ihrer Qualität zur Seite. In einer Männeranstalt waren 1881/82 22 % Vergehen wegen Unbotmäßigkeit und Widersetzlichkeit, 22 % in Bezug auf den Arbeitsbetrieb, 56 % gegen die Hausordnung. Der Vorsteher wechselte. Im Uebergangsjahr findet man 12 %, 19 %, 69 %. Im ersten vollen Jahre darauf 6, 8, 86 %. Im nächsten Jahre, während die Anzahl der Straffälle selbst noch stieg, 2, 11, 87 %. Der Vorsteher kam von einer Anstalt, in der die Vergehensarten in 5, 14, 81 % getheilt waren.

Wir werfen endlich einen Blick auf die Strafarten. In einer Strafanstalt sehen wir 1881/82, 1882/83 48 % bezw. 70 % Verweis, Verlust der Kost, der Prämie u. s. w. und 51 % bezw. 30 % Arrest mit oder ohne Kostentziehung verhängt. 1883/84 wechselt der Vorsteher, es ist ein Uebergangsjahr. 1884/85 und 1885/86 zeigen 4 bezw. 3 % der ersten Strafart, und 96 bezw. 97 % Arrest. Der Vorsteher hatte in seiner vorigen Anstalt 5 bezw. 9 % der ersten und 95 bezw. 81 % der zweiten Strafart verfügt.

Diese Erhebungen überzeugen, daß die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt selbst auf die Bewegung der Disziplinarzahlen einen wesentlichen Einfluß übt. Es ist dies kein Gesetz; mitunter gehen auch Vorsteherwechsel äußerlich spurlos vorüber. Doch unter allen im Laufe unserer Untersuchung hervorgehobenen Faktoren springt gerade dieser oft und deutlich in die Augen. Bei der maßgebenden Stellung des Vor-

stehers im Strafvollzuge ist dies auch begreiflich. Zwar beruhen die Bestrafungen des Direktors zumal wegen Renitenz und verletzter Hausordnung auf den Anzeigen der Aufseher, und ein Aufseher kann ja viel oder wenig sehen und hören, anzeigen oder nicht anzeigen; er kann auch durch die Art seines Eingreifens auf die Entwickelung manches Vergehens großen Einfluß üben. Aufseher wechseln ebenfalls! Indeß neue Aufseher gelangen erst allmählich zu selbständigem Dienst in der Station; außerdem zirkuliren der Oberaufseher und Oberbeamte, sodaß der Aufseher selbst eingefaßt ist in die bestehende Art der gesammten disziplinären Organisation, die vom Vorsteher ausgeht und die der Oberaufseher oder Polizeiinspektor nach allen Seiten hin vermittelt. In seinem auf der Generalversammlung des Gefängnißvereins für Schlesien und Posen am 27. Oktober 1887 über die Disziplinarstrafen in ihrer moralischen Einwirkung auf die Gefangenen gehaltenen Vortrage erklärt daher Strafanstaltsdirektor Gollert selbst: „Hat doch auch der Geist, welcher in einer Strafanstalt herrscht, seine wesentlichste Grundlage in der Gesinnung und dem Charakter des Vorstehers, sowie in seiner Auffassung von dem Zwecke der ihm anvertrauten Anstalt.“ Für die Beurtheilung der Disziplinarstatistik und ihrer Bewegung ist es aber außerordentlich wichtig, dies Moment zu kennen und richtig einzuschätzen. Der mehr genannte Literaturbericht hat es übersehen und eine so große Bedeutung desselben hatten wir selbst nicht erwartet; aber die Beweise liegen vor. Auf Grund derselben gestaltet sich auch unser Urtheil über das Steigen der Generalzahlen der Straffälle in den 28 Strafanstalten wesentlich anders als nach dem Literaturbericht. Denn bedenken wir, daß seit 1880 an den 24 Strafanstalten 21 mal Vorsteherwechsel stattfand und dieser 15 Anstalten betraf, damit aber an 8 Anstalten (Moabit, Rendsburg, Halle, Lichtenburg, Wartenburg, Mewe, Rawicz und Delitzsch) ein Steigen, an 2 Anstalten (Görlitz und Luckau) ein Fallen eintrat, nur in 5 Anstalten (Brandenburg, Celle, Brieg, Rhein, Fordon) die Zahlen sich stetig fortbewegten, so kann man nicht zweifeln, daß eine wesentliche Ursache des Steigens bei der Generalzahl der Straffälle der 28 Strafanstalten (Tabelle B[1]) nicht in der Zunahme der größeren Beharrlichkeit der schweren Verbrecher, sondern in dem Vorsteherwechsel begründet ist. Wir sagen daher:

5. Unter den allgemeinen Ursachen für die Bewegung der Disziplinarstrafzahl, der Klassifikation der Vergehen und der angewandten Strafarten bei einer und derselben Anstalt kommt zur Zeit der Wechsel des Vorstehers oft sehr erheblich in Betracht.

Ist hiermit der gesuchte Aufschluß über die Mehrzahl der Fälle gegeben, wo sich eine plötzliche Bewegung der Disziplinarzahl in einer und derselben Anstalt zeigt, so ist uns doch nicht entgangen, daß in Anstalten, auch ohne Wechsel des Vorstehers, sich bisweilen die Strafzahlen erheblich auf kürzere oder längere Zeit änderten. Als solche Anstalten stehen da Münster ab 1878/79, Ratibor ab 1872, Lüneburg ab 1879, Insterburg ab 1878/79, Kronthal ab 1878/79, Sonnenburg ab 1877/78, Jauer ab 1885, Sagan ab 1878/79, Fordon ab 1879/80.

In Bezug auf die Strafzahlen bleiben sich gleich Sonnen-

burg und Sagan; es fallen Münster, Ratibor und Kronthal; es steigen Lüneburg, Insterburg 1883/84, Jauer, Fordon ab 1880/81. Von der Strafanstalt Naugard sehen wir ab, trotzdem der Vorsteher ab 1871—1885/86 fungirte; ihre Hilfsstrafanstalt Gollnow hat nämlich inzwischen 7 Vorsteher gehabt und es ist der Einfluß dieses partiellen Wechsels auf die Gesammtzahl nicht zu fixiren. Es hat übrigens eine nur gering steigende Entwickelung.

Für die Bewegung der Strafen in diesen Anstalten scheint es uns berechtigt, von vornherein das Verhalten der Gefangenen in Anspruch zu nehmen, und wir berühren uns hier mit dem Schluß des Literaturberichtes. Nur glauben wir nicht außer acht lassen zu dürfen, daß in diesen Anstalten mit steigenden Ziffern die Vergehen wegen Widersetzlichkeit und Unbotmäßigkeit meistens niedrig und die mildeste Strafart in großem Umfange angewendet ist. Es ist daher fraglich, ob man das gesammte Steigen einer zunehmenden verbrecherischen Intensität auf Rechnung setzen darf, oder ob hier etwa eine besonders entwickelte Art des Dienstbetriebes und der Anforderungen, die man an die Detinirten stellt, mit einwirken mag. Wir werden uns hierüber weiter unten noch verbreiten; im allgemeinen sagen wir jetzt:

6. Bei wesentlichen Veränderungen der Straffälle während der Kontinuität der Anstaltsverhältnisse und der Anstaltsleitung kommt als bewegende Ursache das Verhalten der Gefangenen in Frage.

Hiermit glauben wir dem allgemein ausgesprochenen Schluß des Literaturberichtes von der Höhe der Disziplinarstrafen auf die verbrecherische Intensität die richtige Grenze gezogen zu haben. Wir haben diese Beziehung an sich von Anfang an anerkannt; wir wollten nur zeigen, daß sich die Bewegung der Disziplinarität auch noch aus anderen Momenten konstituirt, mit denen ein Ausgleich stattfinden muß. Rechnungsmäßig anzugeben, wie groß der Einfluß jedes einzelnen Faktors sei, ist unmöglich; ebenso wie es schwer sein wird, sie sämmtlich und vollständig namhaft zu machen. Beruft man sich unter anderm doch auch auf den Einfluß der Jahreszeiten! Uns war es um die allgemeinen, miteinwirkenden Faktoren zu thun, und da zeigte sich uns der Vorsteherwechsel in vieler Hinsicht als von besonderer Wichtigkeit. Gerade deshalb aber wird es nöthig sein zu ermitteln, wie er diese Bedeutung unter den gegenwärtigen Verhältnissen erhält.

Stellen wir zunächst zusammen, wie überhaupt die Bewegung der Disziplinarzahlen bei Anstalten, deren Straffälle durch den Vorsteherwechsel steigen, verläuft. Wir finden eine Anstalt, welche die Steigung mehrere Jahre fortsetzt: Luckau 1877/81. Sodann bewahren einige andere Anstalten die unter dem neuen Vorsteher erreichte Höhe stetig: Delitzsch 1878/81, Sonnenburg 1877/86, Wartenburg 1876/79, Görlitz 1875/81. Drittens ist zu bemerken, daß viele Anstalten, deren Strafzahl anfangs stieg, früher oder später wieder sinken: Münster 1872/86, Ratibor 1872/86, Halle 1882/86, Lichtenburg 1872/79, Wartenburg 1879/84, Sonnenburg 1872/76. Dies wirft auf unsere Frage ein bedeutsames Licht. Der zweite und dritte Fall legen die Erklärung be-

sonders nahe. Sie weisen beide hin auf das von Gollert ausgesprochene persönliche Moment bei der Leitung der Anstalt. Mit größtem Ernst und energischer Selbständigkeit scheint uns nach allem der eintretende Vorsteher den Dienstbetrieb der Anstalt neu durchzuarbeiten, und auch die Disziplin mit seinem Geiste und seinen Grundsätzen zu durchdringen. Diese können nun prinzipiell das Strafwesen eindämmen oder steigern. Gehört der neue Vorsteher der letzteren Richtung an, der frühere der ersteren, so versteht man, warum Anstalten nach dem Wechsel des Vorstehers steigen und die gestiegene Zahl stetig bewahren. Dabei ist es nicht nur möglich, sondern auch natürlich, daß eben der Wechsel, das erste Aufräumen der bisherigen Verhältnisse und die Ungewohntheit der Gefangenen gegenüber dem neuen Verfahren im Anfange eine vorübergehende, besonders starke Steigung nach sich ziehen. Ist dann das neue zur Gewohnheit geworden und der allgemeine Lauf der Dinge festgewachsen, haben sich die Eingelieferten gleich von vornherein die aufgestellte Vorschrift angeeignet, so ermäßigt sich die Zahl der Uebertretungen[1]). Zu einer solchen persönlichen Auffassung und Ausübung der Disziplinarität in den Anstalten geben die bestehenden Bestimmungen den Rechtsboden. § 76 des Rawiczer Reglements (Hausordnung) sagt: „Alle Vergehungen der Sträflinge gegen die Bestimmungen dieser Ordnungen sind von dem Direktor der Anstalt, dem allein das Disziplinarbestrafungsrecht zusteht, zu ahnden.“ In derselben freien Selbstständigkeit übt der neue Vorsteher die Disziplin, wie der frühere es nach seinem Ermessen that; nur zur Verhängung von Latten und Prügeln bedarf er der Zustimmung der Konferenz. Es verkörpert sich hierdurch — und wir setzen geflissentlich hinzu, mit Recht! — in ausgeprägter Weise die ganze Disziplin in der einzelnen Person des Vorstehers, wie dies auch Gollert a. a. O. zum Ausdruck gebracht hat. Daher bedeutet der Wechsel des Vorstehers unter Umständen soviel für eine Anstalt.

Ohne Einfluß ist es für die Handhabung, ob der Vorsteher ohne, oder im Beisein der Oberbeamten die Strafen festsetzt. Gollert führt aus, daß er „es für zweckmäßig und auch in moralischer Beziehung für vortheilhaft anerkannt habe, daß außer den Inspektoren auch die

---

1) Gollert berichtet aus seiner eigenen Praxis a. a. O. eine umgekehrte Entwickelung. Er sagt: „In einer Weiberstrafanstalt, wo ich bald nach Uebernahme derselben einige geringe Strafen für leichte Vergehen gegen die Hausordnung verhängt hatte, wurden mir fast unmittelbar darauf dieselben Gefangenen wieder vorgeführt, weil sie, in dem Arbeitssale angekommen, sich laut über die Strafe lustig gemacht und geäußert hatten: Wir waren auf eine viel härtere Strafe als sonst gefaßt; für diese Kleinigkeit können wir das noch öfter thun! — Nun, meine Herren, ich überzeugte mich im Laufe meiner Unterredung, daß die Gleichgiltigkeit gegen Strafen überhaupt und insonderheit gegen milde in dem vollständigen Mangel aller Weiblichkeit ihren Grund hatte, welche durch die früheren langen Arreststrafen mehr unterdrückt als befördert worden war, weil, abgesehen von der Art der vorherigen Untersuchung der Vergehen, die Strafen selbst sehr oft mit der Geringfügigkeit derselben nicht im Einklang standen. Als es mir dann erst gelang, dieser Weiblichkeit neuen Trieb zu geben, da waren weder so lange, noch so viele Strafen mehr nothwendig.“

Geistlichen den Vorführungen der Gefangenen beiwohnen". Als generelle Einrichtung verwerfen wir dies mit Rücksicht auf das geistliche Amt; der gewollte Zweck dabei läßt sich auch ohne dieselbe sichern.

Diese einheitliche Durchdringung der Strafvollstreckung von der persönlichen Ueberzeugung des Vorstehers hat viel Gutes. Ergeben sich aber dadurch so erhebliche Aenderungen der Disziplinarzahlen, so ist klar, daß die einzelnen Vorsteher eine verschiedene Stellung zu den bestehenden Vorschriften des Strafvollzuges einnehmen oder dieselben auf verschiedenem Wege durchführen können, eventuell beides. Denn Zu- und Abnahme der Strafen heißt nicht immer Zu- und Abnahme der Kontraventionen; es kann noch heißen: strengeres Reagiren gegen die Kontraventionen, vielleicht gerade gegen die üblichen geringeren, oder auch heißen: eine Zunahme der Befehle und Anforderungen infolge eines ausgebildeteren Dienstbetriebes. Dies bildet dann Verschiedenheiten in der Handhabung des Disziplinarstrafrechtes. Berücksichtigen wir zuerst die verschiedene Art des Reagirens. § 18 der Instruktion des Direktors sagt: „Grundsatz des Vorstehers muß sein, jede Unordnung zu rügen." Es heißt nicht zu strafen. Wie oft man nun die Rüge gleich in die Strafe übergehen läßt — und gerade bei der Art vieler Anstaltsvergehen kann das rechte Maß sehr streitig sein — das wird schon vielfach über die Intensität des Reagirens und die Handhabung der Disziplin entscheiden. Es besteht das Schweiggebot. Wie verschieden läßt sich darüber denken! Einerseits sehr streng, sofern es die Ausbreitung des Verbrecherbacillus verhindern soll; andererseits milde, wenn man es von der Seite eines unserer Natur zuwiderlaufenden Verbots beurtheilt! Wie viel kann es in der Disziplinarstrafzahl ausmachen, ob man es allein hiermit genau oder weniger genau nimmt. Es giebt ferner sogenannte Kleinigkeiten in der Anstaltsordnung; ihre Zahl ist groß. Wie belangreich für die Diszziplinarstatistik, je nachdem man bei ihnen mehr oder weniger intensiv reagirt! Außerdem lernt man die Vergehen der Gefangenen auf zweierlei Wegen kennen; einmal treten sie unmittelbar, ungesucht, an die Beamten heran; sodann aber wird durch polizeiliche Revisionen nach ihnen gesucht. Wie bedeutsam muß es für die Zahl der zu ahndenden Straffälle sein, ob man das Revisionssystem der Gefangenen, der Arbeits- und Schlafsäle u. s. w. mehr oder weniger entwickelt.

Doch nicht blos in der Art des Polizeibetriebes, sondern auch in dem materiellen Dienst, den Befehlen und Ordnungen selbst mag sich die Handhabung der Disziplin unterscheiden. Zwar ist das Rawiczer Reglement den Anstalten als alleinige Norm gegeben, doch soviel wir gesehen haben, setzt sich in Wirklichkeit der Anstaltsdienst aus etwa drei Quellen zusammen. Die Grundlage bildet ein gewisses Herkommen, die Tradition der Anstalt, die nicht überall gleichmäßig dem Rahmen des Rawiczer Reglements entspricht. Sodann erläßt der Vorsteher Ergänzungen und Verbesserungen; sie richten sich auch nach dem Rawiczer Reglement, aber ihr Vorhandensein beweist schon, daß letzteres nicht durchweg in Uebung steht. Die Bedeutung dieses Faktors wird bei den einzelnen Anstalten verschieden sein; sie ersieht sich bald an dem Um-



fange des Aktenstückes: Direktorialdekrete! Endlich bildet sich der Anstaltsdienst durch Spezialfälle fort, die generell verarbeitet werden. So erwachsen materielle Dienstverschiedenheiten in den Anstalten; neue Befehle, mehr Befehle sind im einzelnen ertheilt und das wirkt systematisch auf die Disziplinarstrafzahl ein. Auch die Art der Beobachtung des § 15 der Instruktion des Direktors, wonach es Grundsatz sein muß, die Gefangenen nicht weiter zu beschränken, als es durch den Zweck ihrer Einsperrung bedingt wird, muß für die Disziplinarzahlen wichtig werden.

Diese Verhältnisse sind es, um die es sich bei der Handhabung der Disziplin handelt, und es erhellt daraus, daß die Zahlen nicht ohne weiteres auf kriminelle Intensität zu beziehen sind. Daß es auch bei ihnen gilt, sie nicht blos zu zählen, sondern zu wägen, geht aus den Strafarten hervor. Wir finden nämlich nicht selten (Halle, Lichtenburg, Wartenburg, Jauer, Kassel, Rawicz, Luckau, Delitzsch), daß gerade bei der Zunahme der Anzahl von Strafen verhältnißmäßig weniger Arrest und mehr die mildeste Art von Strafen angewendet ist, während bei niedriger Anzahl der Strafen (Moabit, Ratibor, Mewe, Brieg, Diez, Sagan) oft verhältnißmäßig mehr Arrest auftritt. Wenn diese Erscheinung nicht darauf beruht, daß einzelne Vorsteher gegen eine regelmäßige Anwendung der Kostentziehung, um die es sich bei der Klasse der mildesten Strafarten hauptsächlich zu handeln pflegt, Bedenken haben, so wird man annehmen müssen, daß da, wo Arrest vorwiegt, manche der sogenannten Kleinigkeiten überhaupt ohne Anwendung einer der bestehenden Strafarten abgemacht werden, aber die zur Bestrafung gelangenden Fälle ernstere sind und darum meist Arrest nach sich ziehen. Nicht die Höhe der Zahlen an sich ist es daher, die uns zu allgemeinen Betrachtungen weiter drängt, vielmehr der Wechsel, den wir in den Strafzahlen an einer und derselben Anstalt so oft haben beobachten können. Nichts ist für die pädagogische Seite der Disziplin schädlicher als Unbeständigkeit, und diese liegt in den Jahreskurven mancher Anstalten zu Tage. Man mag zwar mit einigem Rechte sagen, daß dieser Schade nicht so groß sei, weil auch die Gefangenen gehen und kommen. Indeß an die Längerzeitigen und Lebenslänglichen hat man dabei nicht gedacht. Sie fühlen es aber bald durch, wenn ein Umschlag kommt. Es kann das ja unter Umständen recht gut sein. Allein da der Vorsteher mit Recht seine Maßnahmen und Hausinstruktionen nicht zu begründen pflegt, so ist zu besorgen, daß der argwöhnische Gefangene die neu gegebenen Befehle als Ausfluß individueller Ansichten des Vorstehers auffaßt; er denkt nicht an ihren sachlichen Grund. Für den pädagogischen Erfolg der Disziplin ist es aber immer für wichtig befunden worden, Vorschriften von seiten ihres sachlichen Rechtes und Zweckes einzuführen und dem Vorurtheil zu begegnen, daß, was jetzt gilt, je aufgehoben werden könnte. Man muß es erfahren haben, wie Gefangene, die unter verschiedenen Vorstehern detinirt gehalten worden sind, über momentane Einrichtungen und Maßnahmen denken; man kann sich dabei nicht verhehlen, daß der redliche Wille des neuen Vorstehers bei den Gefangenen keinen fruchtbaren Boden für die Begriffe

stetiger Ordnung und des Gleichmaßes in der Haltung findet. Eine nachhaltige Einwirkung auf sie, vermittelst zäher Konsequenz, auch im kleinen, ist verfehlt worden. Disziplinäre Anordnungen sollten nicht mit den Persönlichkeiten stehen und fallen! Aber unter dem einen Vorsteher leben manche Maßregeln, etwa die Versetzungen aus der ersten in die zweite Klasse und umgekehrt, nach § 29 und 30 der Rawiczer Hausordnung, auf; unter dem anderen schlafen sie. Dergleichen zeigt, mit welchem Schein des Rechten der bis in die Wolle argwöhnische Gefangene das Kind mit dem Bade glaubt ausschütten zu können, und anstatt sich von der Disziplin des Hauses als einer ernsten Macht voll und ganz erfassen zu lassen, sie von der Seite anzusehen versucht. Nebenbei gesagt, hat ein wechselndes Verfahren auch Folgen für das Beamtenpersonal.

Doch noch etwas anderes ist zu berücksichtigen. Was an sich noch keine Ueberstrenge zu sein braucht, wirkt als solche und ist es auch der früheren Gewohnheit gegenüber. Liest man die Strafzahlen aller Detinirten oder aller Zuchthausgefangenen, so scheint ein solches schroffes Umschlagen der Disziplin nirgends stattzufinden. Geht man aber zu den einzelnen Anstalten und prüft die Zahl auf den Kopf der Durchschnittsstärke, so gewinnt der Gedanke schon Greifbarkeit. Wäre aber die Kolonne, welche die Statistik des Ministeriums des Innern erst seit 1883/84 führt, die Zahl der überhaupt im Jahre unbestraft gebliebenen, schon länger zu verfolgen, so daß man in den bemerkenswerthesten Jahren einer Anstalt die Strafanzahl auf den Kopf des überhaupt zur Bestrafung gekommenen Antheils der Gefangenen berechnen könnte, so stünde er am lebendigsten vor uns. Wir beschränken uns auf das Beispiel Sagans, um dies zu illustriren. Dort sind von 1884/85 auf 1885/86 die Straffälle auf den Kopf der Gesammtzahl von 1,2 auf 1,1 gefallen; die Straffreien aber von 66 auf 48 %. Auf den Kopf der überhaupt Bestraften kommen darnach 1884/85 3,5 und 1885/86 2,1 Straffälle; indeß haben sich im zweiten Jahre 18 % der Detinirten weniger straffrei geführt. Bei erheblicher Abnahme der straffrei Gebliebenen pflegt man zu fragen, ob nicht die Strafe an Eindruck verliere. Mit Recht sagt auch Gollert a. a. O.: „Wenn wir annehmen wollten, daß der Gefangene bei seinem Eintritte in eine Strafanstalt die Gewißheit vor Augen hätte, während seiner Haft, trotz der besten Führung, mit Disziplinarstrafen nicht verschont zu bleiben, dann, meine Herren! würde von einer moralischen Einwirkung der Disziplinarstrafe auf die Gefangenen überhaupt keine Rede sein können.“ Endlich dürfen wir wohl den plötzlichen Wechsel der Disziplinarstrafzahlen als einen Beweis davon ansehen, daß sich gleichzeitig die ganze Tonlage des Verkehres zwischen Vorgesetzten und Untergebenen stark modulirt!

Soviel über die Bedeutung des Wechsels in der Anzahl der Straffälle an einer und derselben Anstalt.

Wir haben aber auch bemerkt, daß die Vergehensarten mit dem Vorsteherwechsel häufig ihr Verhältniß verschoben, und wollen nun dieser Erscheinung auf den Grund gehen. Daß sie nicht in der Bevölkerung der Strafanstalten allein beruhen kann, haben wir aus der



verhältnißmäßigen Kontinuität derselben nachgewiesen. Es herrschen offenbar verschiedene Auffassungen der Vergehen. Dieselben sind erklärlich. Widersetzlichkeit und Unbotmäßigkeit kann nämlich einmal ohne Mittelursache, rein als solche, zu Tage treten; diese Fälle sind für die Klassifizirung des Vergehens klar. Aber Widersetzlichkeit kann ebenso auch im Verlaufe oder bei Feststellung eines Vergehens in Bezug auf den Arbeitsbetrieb oder gegen die Hausordnung sich äußern und dann mag es manchmal recht schwer sein, die Kategorie für die Statistik zu bestimmen. Je nach seiner verschiedenen Auffassung trägt der eine nur reine und direkte Renitenz in die Kolonne wegen Widersetzlichkeit und Unbotmäßigkeit ein, und unterordnet den Beisatz von bösem Willen bei anderen Vergehen diesen; ein anderer verfährt umgekehrt und stellt über den Anlaß die zu Grunde liegende oder dazu tretende Böswilligkeit, vergl. Halle, Moabit. Das auffallendste Umschlagen in den Kategorien zeigt, wenn wir einmal über die 28 Strafanstalten hinaus gehen dürfen, Hameln. Dasselbe registrirt bei den Zuchthausgefangenen

1873	100 %	0 %	0 %	der drei Vergehensarten.
1874	0 %	0 %	100 %	

Auch bei der minimalen Zahl von Zuchthausgefangenen daselbst bleibt dies erstaunlich.

Auf eine solche verschiedene Auffassung möchten wir viel von dem Unterschiede zwischen Münster und Moabit in den Vergehen wegen Widersetzlichkeit zurückführen. Für diese Analyse spricht auch Gollert a. a. O. Er sagt: „Sehr verschieden ist außerdem oftmals die Auffassung in den einzelnen Strafanstalten, bezw. der mit der Anfertigung der Statistik betrauten Ressortbeamten in Bezug auf die Kategorie, in welche die eine und andere Strafe gehörte".

Es bleibt uns nun noch übrig, auf die mit dem Vorsteherwechsel hervortretende Aenderung der Strafarten einen kurzen Blick zu werfen. Wiefern dieselbe durch die Handhabung der Disziplin bedingt werden kann, haben wir schon ausgeführt. Es fragt sich aber, ob nicht bei einzelnen Vorstehern auch eine verschiedene Stellung zu der im Ministerialerlaß von 1878 gestatteten Kostentziehung vorhanden ist. Bestimmte Schlüsse hierüber lassen sich aus der Statistik nicht ziehen, da diese Strafart mit anderen zusammengerechnet ist; s. die Bemerkung zu Tab. E.

Ueberblicken wir am Schlusse unsere Untersuchung, so hat sie uns in ihrem Verlaufe je länger je mehr von der Frage der kriminellen Intensität der Gefangenen zu dem Einflusse der inneren Einrichtungen der Strafanstalten und der Handhabung der Disziplinargewalt hinübergeführt. Um der verschiedenen Beschaffenheit der Anstalten willen ist schon vielfach der Ruf nach gesetzlicher Regelung des Strafvollzuges erhoben, und die Ergebnisse der Disziplinarstatistik unterstützen ihn. Im Blicke auf alle einschlagenden Verhältnisse sagt Krohne im Eingange seiner Schrift, Die gesetzliche Regelung des Strafvollzuges, S. 4: „Der Mangel eines Strafvollzugsgesetzes öffnet der bodenlosesten Willkür Thür und Thor. Bei der jetzigen Art des Strafvollzuges werden die Strafen vollständig ungleichwerthig. Zuchthaus und Zuchthaus, Gefängniß und Gefängniß, Haft und Haft sind keine korrelaten

Größen mehr, sobald der Vollzug dieser Freiheitsstrafen beginnt." Und derselbe in der Zeitschrift von v. Liszt und v. Lilienthal 1881, Seite 771: „Aber das ist gewiß, daß die Zuchthausstrafe in Moabit und die Zuchthausstrafe in Sonnenburg so himmelweit verschieden sind, daß es Unrecht ist, sie noch mit demselben Namen zu benennen. Spricht es nicht eigentlich jedem Rechtsbegriffe Hohn, auf den Unterschied der verschiedenen Strafen wesentliche Bestimmungen des Strafrechtes und des Strafprozesses zu gründen, während dem Inhalte der Strafe die gesetzliche Basis mangelt, die Strafe durch Herkommen, ministerielle Verordnungen, Willkür der Dirigenten und dergl. von heute auf morgen sich verändert — in x so, in y sich anders gestaltet?" Wir bemerken hierzu nur, daß Konsequenz nicht blos ein rechtliches, sondern auch ein pädagogisches Gut ist. Und selbst die Anrede der Zuchthausgefangenen variirt, hier Sie, da Du! Aber um einmal die Verschiedenheit auch außerhalb der eigentlichen Disziplin zu berühren, so ist über die Bedeutung der Korrespondenz der Gefangenen genug geredet und geschrieben worden und ein richtiges Gesammturtheil hat sich herausgebildet. Wie kommt es aber, daß in der einen Strafanstalt der Gefangene der Regel nach alle 6 Wochen, in der anderen alle 8 Wochen, in der dritten alle 3 Monate einen Brief schreiben darf? Es nimmt sich doch anders aus, wenn man in Aschrotts „Strafensystem und Gefängnißwesen in England" (1887) S. 206 ff. liest: „Die zur penal servitude Verurtheilten dürfen zunächst bei ihrer Aufnahme in die Anstalt einen Brief schreiben, in welchem sie ihre Angehörigen von ihrem Aufenthaltsorte unterrichten. Diese Befugniß wiederholt sich, sobald der Gefangene von einer Anstalt in eine andere geschafft wird. Im übrigen dürfen die convict prisoners auf der ersten Strafstufe (der probation class) Briefe weder schreiben noch empfangen. Auf der zweiten Strafstufe dürfen sie, vorausgesetzt, daß ihr Verhalten während der letzten 2 Monate ein gutes war, alle 6 Monate, auf der dritten Strafstufe alle 4 Monate, auf der vierten Strafstufe alle 3 Monate je einen Brief schreiben und empfangen." Das Rawiczer Reglement begnügt sich, § 66, mit der Bestimmung: „Kein Sträfling darf ohne Erlaubniß des Direktors einen Brief schreiben, noch ohne diese Erlaubniß in Empfang nehmen." Der Erlaß eines Strafvollzugsgesetzes ist bei uns nun in ungewisses Dunkel gehüllt. Zwar auch wenn es gegeben sein wird, wird man fort und fort die Worte zu beherzigen haben, die J. Illing in das Souvenir du troisième congrès Pénitentiaire international (Rome 1885) deponirt hat: „Les meilleurs systèmes pénitentiaires restent sans effet, si l'on n'est pas en état de trouver pour leur application des personnes assez intelligentes et dévouées"; und ebenda Birch-Reichenwald (Norwegen): „La bonté actuelle d'un établissement pénitentiaire ne dépend ni de réglements et d'instructions écrites ni essentiellement de l'état plus ou moins moderne de ses bâtiments; mais de la personnalité du directeur et de sa capacité soit de bien connaître les détenus et de traiter chacun d'après son individualité, soit de choisir ses fonctionnaires inférieurs et de s'en servir en leur inspirant le propre sens de leur fonction." Wir unterlassen es nun hier, eine Theorie des Disziplinarwesens auf-

zustellen; wir fragen nur, was etwa unter diesen Umständen seitens der Verwaltung geschehen könnte und regulirend wirken würde. Eine einfache Maßnahme wäre die, daß zunächst jede Anstalt angewiesen würde, eine fortlaufende Uebersicht der Disziplinarergebnisse von Jahr zu Jahr zu führen und die entstandene Bewegung aufzuklären. Es gäbe zugleich kein besseres und sichreres Mittel, die verschiedenen, einzelnen Faktoren derselben zu erfahren. Vielleicht löst sich dann mancher Eindruck, den eine abweichende, unerklärt dastehende Zahl an sich hervorbringt, schon dadurch, daß uns über die statistische Auffassung, von der man sich leiten ließ, näherer Aufschluß gegeben wird. Es könnte weiter in Frage kommen, ob es nicht angezeigt wäre, daß die einzelnen Anstalten ihren gesammten Dienstbetrieb und die Hausordnung mit allen Details aufstellten und an der Zentralstelle einreichten. Hierdurch würde zugleich manche einzelne Feinheit in den Einrichtungen der Anstalten, welche jetzt in stiller Verborgenheit und lokalpolitischer Anwendung steht, weiterhin bekannt und nutzbar werden. Diese Grundlage gälte es dann durchzuarbeiten, zu sichten und zu schichten; hier zu-, da abzusetzen. Ein gemeinsamer allgemeiner Rahmen würde sich ergeben, den Sonderverhältnissen aber durch gesonderte Regelung Rechnung zu tragen sein, und die fernere Fortbildung und Erweiterung sich in Gemeinschaft mit der höheren Instanz vollziehen können, ohne dem Vorsteher dabei die Hände zu binden, noch die Linie der Statistik zu einem Rubikon zu machen. Letzteres wäre der Tod der Disziplin, und in Bezug auf ersteres halten wir viel zu viel von der unmittelbaren Kraft persönlichen Handelns und Entscheidens, zumal Verbrechern gegenüber.

Ebenso ließe sich von den einzelnen Anstalten eingehend die Disziplinarstrafpraxis darlegen, z. B. was man für einzelne Vergehen verfügt, ob und wie man bei Wiederholung der Vergehen die Strafen steigert; wie man untersucht und untersuchen läßt; welche Erfahrungen mit bloßer Kostentziehung vorliegen; wie man verfährt, wenn der Gefangene streitet; wo die Arrestzellen liegen, ob mitten unter anderen Zellen; wie oft die Aufseher der Stationen wechseln. Auch hierbei werden gewiß einzelne besondere Beobachtungen ans Licht treten und Gemeingut vieler werden können. Es werden aber auch allgemeine Richtschnuren gewonnen werden.

In Bezug auf die Klassifikation der Vergehen aber dürfte höheren Ortes eine scharfe Abgrenzung der einzelnen Arten am ehesten gegeben werden.

Der Ertrag dieser Arbeiten würde ein vielseitiger sein. Er würde dem Strafvollzuge an den einzelnen Anstalten zu Gute kommen, und die Disziplinarstatistik würde weniger ein Zeugniß verschiedener Praxis des Betriebes, und mehr ein objektives Bild von den Zuständen der Gefangenen werden, und Schlüsse, wie die des Literaturberichtes, leichter erlauben. Gleichzeitig bewegten wir uns dabei in der Entwickelungslinie eines Strafvollzugsgesetzes weiter. Verständigung ist nöthig. Wie gehen doch die Urtheile über die Lage unseres Strafvollzuges zur Zeit aus einander! Der Ruf Mittelstädts ist noch nicht verklungen! Und

Schmölder hält in seinen Strafen des deutschen Strafgesetzbuches und deren Vollzug, 1885, S. 13, es Krohne vor, daß er auf der Stuttgarter Versammlung des Vereins Deutscher Strafanstaltsbeamten 1877 mit Emphase ausrufen konnte: „Wir verfolgen einen pädagogischen Zweck, wir wollen erziehen!" Schäfer wieder zählt in seinem Leitfaden der inneren Mission 1887 unter den Schwierigkeiten und Gefahren der Gefangenen- und Entlassenenpflege als dritte, Seite 130 auf: „Die eherne Gesetzlichkeit der staatlichen Einrichtungen, welche an sich durchaus nöthig, der Wirksamkeit des Evangeliums nur kümmerlichen Einfluß gewähren kann." Und Seite 128 sagt er über das Aufseherpersonal: „Gewöhnlich werden ausgediente Militärs dazu verwendet. Sie sind in vieler Beziehung sehr brauchbar, weil an Ordnung, Gehorsam u. s. w. gewöhnt, allein betreffs der christlichen Gesinnung, der pädagogischen Befähigung und Lust und Liebe sieht's meist sehr traurig aus."

Der Strafvollzug ist ein Problem und zu seiner Lösung wird stets dem persönlichen Faktor ein integrirender Einfluß verbleiben. Doch allgemeine Erfahrungssätze soll man sammeln. Das gilt besonders von der Disziplin. Sie hat eine große Aufgabe an den Gefangenen zu erfüllen. Giebt die Zelle dem Strafvollzuge den objektiven Boden, so liegt der subjektive Faktor in der Disziplin. Sie ist imstande, das Uebel der Strafe nicht blos zu schärfen oder zu verwischen, sondern den Strafzweck überhaupt zu sichern, aber auch zu verderben; sie soll die Krystallisation aller einzelnen, geistigen und sittlichen, praktischen und materiellen Kräfte sein, die im Strafvollzuge für den Gefangenen aufgeboten werden; sie soll seine Stimmung reguliren und auf sein tägliches, ja stündliches Bewußtsein wirken. Sie ist der Nerv der faktischen Strafvollstreckung.

(Die zu dem vorstehenden Artikel gehörenden Tabellen A—J vergl. auf den folgenden Seiten 242—260.)

Tabelle A.

Strafanstalten nur für Zuchthäusler ohne Unterschied des Geschlechtes	Straffälle auf den Kopf der Durchschnittsstärke			
	1882/3	1883/4	1884/5	1885/6
Wartenburg . .	0,68	0,66	1,1	1,1
Insterburg . .	1,10	1,37	1,2	0,9
Rhein	1,88	1,82	1,8	1,9
Graudenz . . .	—	—	—	0,8
Mewe	1,39	1,49	1,3	1,0
Moabit. . . .	1,30	0,91	0,8	0,8
Brandenburg .	0,88	1,13	1,5	1,2
Sonnenburg. .	2,51	2,54	2,2	2,5
Luckau	3,21	2,73	2,5	3,2
Naugard mit Gollnow . .	1,31	1,31	1,5	1,6
Rawicz . . .	0,94	1,17	1,5	1,1
Kronthal . . .	1,23	1,00	1,2	1,2
Fordon	2,11	1,80	1,7	1,9
Brieg	0,40	0,53	0,6	0,6
Jauer	2,83	2,58	3,3	3,4
Görlitz	1,10	1,08	1,2	1,0
Sagan	1,55	1,69	1,2	1,6
Ratibor . . .	0,77	0,56	0,5	0,5
Lichtenburg . .	1,96	2,24	3,3	2,6
Halle a./S. . .	1,56	3,11	3,6	2,8
Delitzsch . . .	3,44	3,42	4,8	4,6
Rendsburg . .	2,04	1,47	1,5	1,5
Lüneburg . . .	2,82	3,03	2,7	2,1
Celle	1,32	1,31	1,5	1,9
Münster . . .	2,71	2,87	1,9	1,4
Kassel	—	0,98	1,2	1,2
Diez	0,73	0,81	0,7	0,8
Werden. . . .	2,22	1,88	2,1	1,8
Summe	43,99	45,49	48,4	47,0
Im Durchschnitt	1,69	1,685	1,79	1,7

Strafanstalten nur für Gefangene anderer Kategorien ohne Unterschied des Geschlechtes	Straffälle auf den Kopf der Durchschnittsstärke			
	1882/3	1883/4	1884/5	1885/6
Berlin, Stadtvoigtei . . .	0,78	0,51	0,7	0,6
Kottbus . . .	2,00	2,60	2,4	2,6
Münster, Filialgefängniß . .	—	—	2,8	2,0
Herford. . . .	—	1,29	3,9	3,6
Koblenz . . .	1,25	1,54	1,6	1,0
Simmern . . .	0,32	0,28	0,4	0,2
Andernach . .	1,98	2,09	2,0	2,2
Düsseldorf . .	3,71	3,23	3,2	2,5
Kleve.	2,06	2,36	5,1	3,3
Elberfeld . . .	2,28	2,83	2,5	2,5
Bonn	1,36	1,98	1,9	4,1
Siegburg . . .	3,08	2,65	3,4	4,3
Trier.	2,05	2,77	2,8	3,2
Saarbrücken. .	0,62	0,65	0,4	0,4
Aachen	1,78	1,93	2,2	1,5
Hamm	2,21	—	—	—
Summe	25,48	26,71	35,3	34,0
Straffälle bei Gefangenen anderer Kateg. durchschn.	1,82	1,90	2,35	2,26
Straffälle bei Zuchthäuslern durchsch.	1,69	1,68	1,79	1,7

Tabelle B.

Uebersicht

der Disziplinarstrafen aller Detinirten bezw. der Zuchthausgefangenen aller Strafanstalten im Ressort des Ministeriums des Innern.

Jahrgang	Straffälle auf den Kopf der Gesammtzahl der Detinirten	Straffälle auf den Kopf der Durchschnittszahl der Detinirten			Straffälle auf den Kopf der Gesammtzahl der Zuchthausgefangenen		Straffälle auf den Kopf der Durchschnittszahl der Zuchthausgefangenen		Straffrei geblieben Prozent der Zuchthausgefangenen	
			männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1869	0,41	1,33	1,33	1,47	0,94	1,21	1,22	1,59	—	—
1870	0,41	1,23	1,20	1,39	0,85	1,10	1,11	1,42	—	—
1871	0,38	1,09	1,08	1,14	0,74	0,80	1,01	1,14	—	—
1872	0,34	1,16	1,15	1,25	0,75	0,87	1,06	1,24	—	—
1873	0,31	1,12	1,09	1,25	0,68	0,74	1,43	1,80	—	—
1874	0,31	1,19	1,11	1,32	0,69	0,85	1,01	1,33	—	—
1875	0,31	1,20	1,18	1,30	0,77	0,89	1,09	1,30	—	—
1876	0,32	1,39	1,38	1,43	0,92	0,91	1,32	1,36	—	—
1877/78	0,29	1,41	1,40	1,49	0,88	0,95	1,27	1,39	—	—
1878/79	0,28	1,39	1,36	1,59	0,85	1,03	1,22	1,54	—	—
1879/80	0,28	1,35	1,33	1,60	0,91	1,12	1,29	1,62	—	—
1880/81	0,28	1,48	1,43	1,75	0,96	1,18	1,40	1,81	—	—
1881/82	0,32	1,53	1,49	1,78	0,99	1,28	1,43	1,90	—	—
1882/83	0,34	1,56	1,51	1,87	0,99	1,27	1,44	1,90	—	—
1883/84	0,40	1,67	1,65	1,79	1,06	1,22	1,53	1,84	—	—
1884/85	0,48	1,79	1,77	1,92	1,15	1,25	1,64	1,89	58	54
1885/86	0,39	1,70	1,65	1,95	1,06	1,36	1,51	2,08	57	50

Tabelle B (Fortsetzung).

Jahrgang	Vergehen Prozentsätze unter einander						Strafen Prozentsätze unter einander							Zahl der gerichtlichen Verurtheilungen	Bemerkungen
	Unbotmäßigkeit und Widersetzlichkeit Prozent der Zuchthausgefangenen		in Bezug auf den Arbeitsbetrieb Prozent der Zuchthausgefangenen		gegen die Hausordnung Prozent der Zuchthausgefangenen		Verweis, Kost-, Arbeitsprämien-, Bettlager-, Freistunden- und Arbeitsentziehung Prozent der Zuchthausgefangenen		Arrest mit oder ohne Nebenstrafen Prozent der Zuchthausgefangenen		Lattenarrest Prozent der Zuchthausgefangenen		Körperliche Züchtigung der männl. Zuchthausgefangenen		
	a männl.	b weibl.	c männl.	d weibl.	e männl.	f weibl.	g männl.	h weibl.	i männl.	k weibl.	l männl.	m weibl.	n		
1869	27,35	23,26	21,28	24,17	51,37	52,56	42,58	45,38	39,43	39,66	15,23	14,97	2,97	32	
1870	25,84	23,65	17,60	14,62	56,57	61,73	35,22	32,92	62,74	66,35	0,94	0,73	1,00	40	
1871	27,69	28,71	14,37	14,63	57,94	56,66	26,73	15,16	70,49	83,58	1,41	0,77	1,37	29	
1872	28,81	25,52	13,51	12,22	57,68	62,26	19,97	15,74	77,72	83,40	0,73	0,28	1,16	21	
1873	27,73	27,51	14,65	15,68	57,62	56,80	18,96	11,57	79,08	87,99	0,98	0,44	0,98	16	
1874	23,68	25,54	17,68	17,79	58,64	56,67	21,56	10,93	76,84	88,37	0,85	0,69	0,75	43	
1875	24,21	20,45	16,98	20,98	58,81	58,57	22,94	11,31	75,32	87,70	0,82	0,99	0,92	24	
1876	23,39	19,99	15,37	25,38	61,24	54,63	29,52	7,75	69,22	91,43	0,52	0,82	0,74	34	
1877/78	21,92	16,58	24,44	17,49	60,59	58,98	27,80	15,31	71,21	84,31	0,46	0,38	0,58	29	
1878/79	23,49	16,32	18,68	24,75	57,83	58,93	19,75	17,88	79,21	81,83	0,42	0,29	0,62	48	
1879/80	23,26	11,05	18,04	29,06	58,70	59,89	25,08	16,73	73,69	82,90	0,43	0,37	0,80	18	
1880/81	19,62	9,52	23,08	29,64	57,30	60,84	38,77	36,58	60,45	63,27	0,25	0,15	0,53	24	
1881/82	18,22	7,67	23,23	30,29	58,55	62,04	47,08	46,61	52,13	53,33	0,29	0,06	0,35	31	
1882/83	16,69	8,52	21,95	29,63	61,36	61,85	49,00	54,74	50,29	45,05	0,24	0,21	0,47	18	
1883/84	14,62	7,01	21,93	32,30	63,45	60,69	48,80	50,69	50,27	49,09	0,34	0,22	0,49	23	
1884/85	14,13	5,66	21,39	34,84	64,48	59,50	52,15	51,15	47,29	48,68	0,16	0,17	0,40	50	
1885/86	14	6	24	37	62	57	49,6	56,8	49,8	43,3	0,2	0,1	0.4	49	

Tabelle B'.

Statistik

der Disziplinarstrafen und -Vergehen auf den Durchschnitt aller Zuchthausgefangenen berechnet in den 28 Strafanstalten
a) für Männer: Münster, Moabit, Ratibor, Rendsburg[1]), Lüneburg, Halle a./S., Insterburg, Lichtenburg, Görlitz, Brandenburg[2]), Graudenz[3]), Naugard mit Gollnow, Kronthal, Celle, Werden, Wartenburg, Mewe, Sonnenburg, Jauer, Brieg, Kassel[4]), Rawicz, Diez;
b) für Weiber: Luckau[5]), Rhein, Sagan, Fordon und Delitzsch; in den Jahren 1869 bis 1885/86.

Jahrgang	Straffälle auf den Kopf der Gesammtzahl	Straffälle auf den Kopf der Durchschnittszahl	Vergehen im Prozentverhältniß unter einander: Unbotmäßigkeit und Widersetzlichkeit	Vergehen: in Bezug auf den Arbeitsbetrieb (Trägheit zc.)	Vergehen: gegen die Hausordnung	Strafen im Prozentverhältniß unter einander: Verweis, Kost-, Arbeitsprämien, Bettlager-, Freistunden-, Lektüre-, Arbeitsentziehung	Strafen: Arrest mit oder ohne Nebenstrafen	Strafen: Lattenarrest	Strafen: körperliche Züchtigung der männlichen Zuchthausgefangenen
1869	0,93	1,24	23	21	56	35	46	16,89	2,12
1870	0,88	1,21	24	17	60	32	69	1,22	0,92
1871	0,82	1,05	28	15	56	20	77	1,39	1,46
1872	0,82	1,19	30	15	54	14	84	1,28	1,36
1873	0,70	0,87	30	17	55	13	81	0,89	0,98
1874	0,77	1,17	21	18	58	14	77	0,74	0,76
1875	0,83	0,86	21	20	58	16	82	0,98	0,88
1876	0,92	1,36	23	20	57	18	82	0,76	0,71
1877/78	0,93	1,32	20	22	58	19	80	0,53	0,62
1878/79	0,92	1,34	20	25	57	18	81	0,48	0,59
1879/80	1,00	1,41	17	23	59	21	78	0,41	0,79
1880/81	1,10	1,62	18	26	57	37	61	0,26	0,60
1881/82	1,11	1,59	17	26	56	44	56	0,33	0,53
1882/83	1,15	1,63	16	25	57	48	50	0,26	0,46
1883/84	1,16	1,63	13	24	59	49	50	0,24	0,54
1884/85	1,27	1,7	12	24	60	51	49	0,2	0,4
1885/86	1,17	1,6	12	25	56	50	49	0,1	0,5

1) Erst von 1875 ab. — 2) Bis 1873 auch Weiber. — 3) Bis 1884/5 auch Weiber. — 4) Bis 1883/4 auch Weiber. — 5) Erst von 1873 ab.

Tabelle C.

Statistik

der Straffälle auf den Kopf der Gesammtzahl und der Straffälle auf den Kopf der Durchschnittszahl in 28 Strafanstalten während der Jahre 1869 bis 1885/86.

Die fett gedruckten Zahlen zeigen hier wie in Tabelle D und E an, daß in dem betreffenden Jahre ein Vorsteherwechsel stattfand.

Name der Strafanstalt	1869		1870		1871		1872		1873		1874	
	Straffälle auf den Kopf der											
	Gesammtzahl	Durchschnittszahl	Gesammtzahl	Durchschnittszahl	Gesammtzahl	Durchschnittszahl	Gesammtzahl	Durchschnittszahl	Gesammtzahl	Durchschnittszahl	Gesammtzahl	Durchschnittszahl
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Münster . .	0,30	0,36	0.53	0.71	0,40	0,63	0.64	0,83	0,78	1,53	1,23	1,89
Moabit . . .	0,75	0,94	0,71	0,96	0,46	0,69	0,69	1,03	0,78	1,33	0,94	1,51
Ratibor . . .	0,37	0,47	0,42	0,52	0,25	0,34	0.61	0,83	0,81	1,11	0,70	1,24
Rendsburg. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lüneburg . .	0,66	0,72	0,41	0,58	0,36	0,48	0,42	0,59	0,29	0,36	0,24	0,36
Halle a./S. .	0,78	0,88	0,56	0,68	0,44	0,53	0.43	0.50	0,60	0,73	0,60	0,73
Insterburg .	0,33	0,42	0,14	0,25	0,17	0,25	0,22	0,31	0,27	0,40	0,26	0,39
Lichtenburg .	0,72	1,03	0,76	1,08	0,76	1,07	1,22	1,91	0,83	1,30	0,66	1,06
Görlitz . . .	2,60	2,86	1,84	2,42	1,42	1,91	1,44	2,10	0,66	0,90	0,60	0,87
Brandenburg	0,51	0,88	0,81	1,05	0,75	1,22	0,90	1,55	0,58	0,99	1,10	1,84
Graudenz . .	0,73	1,03	0,59	0,74	0,50	0,66	0,43	0,63	0,58	0,81	0,52	0,73
Naugard mit Gollnow .	1,54	1,95	1,28	1,60	0,91	1,17	0,93	1,25	0,97	1,31	0,96	1,33
Kronthal . .	0,48	0,63	1,41	1,77	1,69	2,30	1,37	1,92	1,05	1,43	0,85	1,15
Zelle	0,70	0,87	0,73	0,94	0,50	0,73	0,50	0,68	0,54	0,76	0,54	0,72
Werden . . .	0,69	0,80	0,87	1,09	1,18	1,60	1,12	1,47	1,09	1,55	1,01	1,46
Wartenburg .	0,87	1,16	0,50	0,71	0,52	0,70	0,40	0,57	0,37	0,50	0,40	0,60
Mewe . . .	0,73	1,02	0,40	0,53	0,57	0,81	0,76	1,10	0,66	0,95	0,89	1,30
Sonnenburg .	2,59	3,16	1,95	2,40	1,73	2,22	1,19	1,72	0,96	1,31	0,91	1,19
Jauer. . . .	1,11	1,36	1,12	1,47	0,84	1,12	0,71	0,95	0,56	0,72	0,32	0,71
Brieg. . . .	1,30	1,58	1,15	1,48	1,05	1,36	0,93	1,22	1,06	1,37	1,02	1,44
Kassel. . . .	0,64	1,23	1,38	1,75	0,94	1,32	0,93	1,30	0,63	0,94	0,97	1,32
Rawicz . . .	0,36	0,45	0,34	0,43	0,24	0,33	0,26	0,37	0,33	0,45	0,36	0,51
Diez	0,65	0,79	0,68	0,87	0,54	0,77	0,60	0,79	0,51	0,78	0 40	0.60
Luckau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	0,16	0,75	1,53	2,18
Rhein. . . .	0,93	1,22	0,76	0,98	0,73	1,01	0,90	1,25	0,76	1,07	0,89	1,35
Sagan . . .	1,94	2,56	1,69	2,25	1,34	1,80	1,33	1.88	1,37	2,03	1,61	2,41
Fordon . . .	1,32	1,73	0,82	1,07	0,61	0,85	0,70	0,99	0,67	1,00	0,34	0,68
Delitzsch . . .	0,97	1,27	1,08	1,35	0,69	0,91	0,45	0,64	0,80	1,08	0,62	0,94

Tabelle C (Fortsetzung).

Name der Strafanstalt	1875		1876		1877/78		1878/79		1879/80		1880/81	
	Straffälle auf den Kopf der											
	Gesammtzahl	Durchschnittszahl	Gesammtzahl	Durchschnittszahl	Gesammtzahl	Durchschnittszahl	Gesammtzahl	Durchschnittszahl	Gesammtzahl	Durchschnittszahl	Gesammtzahl	Durchschnittszahl
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Münster . . .	1,12	2,06	2,04	3,11	1,41	2,13	1,35	2,18	1,40	2,10	1,59	2,21
Moabit . . .	0,44	0,59	0,28	0,45	0,32	0,50	0,39	0,62	0,40	0,63	0,61	0,99
Ratibor . . .	0,85	1,48	0,61	0,92	0,67	1,03	0,61	0,92	0,73	1,05	0,76	1,11
Rendsburg .	0,29	0,38	0,30	0,43	0,37	0,52	0,49	0,72	0,56	0,75	0,57	0,81
Lüneburg . .	0,28	0,36	0,33	0,47	0,45	0,61	0,46	0,63	0,96	1,39	1,23	1,88
Halle a./S. .	0,61	0,71	0,55	0,70	0,62	0,76	0,63	0,83	0,91	1,07	0,68	0,87
Insterburg. .	0,49	0,68	0,39	0,56	0,57	0,81	0,70	0,99	0,67	0,94	0,59	0,85
Lichtenburg .	0,87	1,31	0,71	1,09	0,60	0,93	0,57	0,86	0,82	1,27	0,88	1,35
Görlitz . . .	1,17	1,55	1,13	1,61	0,96	1,37	0,98	1,41	1,31	1,77	1,17	1,66
Brandenburg	1,11	1,80	1,28	2,21	1,15	1,76	0,98	1,56	0,82	1,23	0,71	1,18
Graudenz . .	0,51	0,69	0,62	0,86	0,58	0,79	0,54	0,75	0,56	0,79	0,84	1,28
Naugard mit Gollnow .	1,08	1,42	1,07	1,42	0,96	1,43	1,11	1,51	0,91	1,24	0,84	1,15
Kronthal . .	1,29	1,74	0,94	1,29	0,90	1,21	1,02	1,44	1,56	2,20	1,77	2,34
Zelle	0,46	0,63	0,58	0,83	1,00	1,41	0,92	1,30	1,13	1,57	1,43	1,87
Werden . . .	1,34	2,05	3,25	4,47	2,67	3,60	1,13	1,75	1,21	1,92	1,41	2,24
Wartenburg .	0,58	0,82	0,78	1,08	0,68	1,00	0,77	1,14	0,75	1,08	0,71	1,03
Mewe . . .	0,92	1,20	0,80	1,09	0,87	1,20	0,75	1,05	0,63	0,88	0,56	0,78
Sonnenburg .	0,67	0,86	1,00	1,30	1,11	1,59	1,89	2,44	2,25	2,80	2,02	2,60
Jauer . . .	1,23	1,55	1,42	1,88	1,31	1,74	1,01	1,36	1,17	1,63	1,71	2,34
Brieg. . . .	0,93	1,21	0,96	1,24	0,74	1,01	0,61	0,84	0,47	0,64	0,49	0,70
Kassel. . . .	0,72	1,24	0,74	1,10	0,77	1,14	0,99	1,42	0,75	1,06	0,67	0,99
Rawicz . . .	0,40	0,55	0,27	0,38	0,31	0,43	0,41	0,58	0,42	0,62	0,57	0,89
Diez	0,45	0,71	0,68	1,04	0,70	1,10	0,65	1,00	0,61	1,00	0,73	1,18
Luckau . . .	1,07	1,54	1,11	1,57	1,85	2,72	2,52	3,81	2,67	3,78	2,41	4,36
Rhein. . . .	0,85	1,22	0,78	1,12	0,65	0,96	0,89	1,26	0,92	1,26	1,41	2,18
Sagan . . .	1,59	2,23	1,95	2,83	1,80	2,58	1,25	1,93	1,03	1,49	1,01	1,49
Fordon . . .	0,90	1,25	1,20	1,71	1,07	1,54	1,08	1,64	1,07	1,54	1,06	1,51
Delitzsch . . .	0,81	1,15	0,67	1,04	0,82	1,19	1,11	1,64	2,41	3,36	2,39	3,54

Tabelle C (Schluß).

Name der Strafanstalt	1881/82		1882/83		1883/84		1884/85		1885/86	
	Straffälle auf den Kopf der									
	Gesammtzahl	Durchschnittszahl	Gesammtzahl	Durchschnittszahl	Gesammtzahl	Durchschnittszahl	Gesammtzahl	Durchschnittszahl	Gesammtzahl	Durchschnittszahl
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Münster	1,95	2.78	2,04	2,71	2,08	2,87	1,3	1,9	1,0	1,4
Moabit	0,60	0,98	0,82	1,30	0,56	0,91	0,5	0,8	0,5	0,8
Ratibor	0,61	0,91	0,50	0,77	0,38	0,56	0,4	0,5	0,4	0,5
Rendsburg	1,09	1,47	1,42	2,04	1,07	1,47	1,1	1,5	1,1	1,5
Lüneburg	1,40	1,77	2,02	2,82	2,25	3,03	2,1	2,7	1,6	2,1
Halle a./S.	0.74	0,96	1,30	1,56	2,56	3,11	2,9	3,6	2,3	2,8
Insterburg	0,68	0,93	0.81	1,10	0,99	1,37	0,9	1,2	0,7	0,9
Lichtenburg	1,21	1,85	1,29	1,96	1,44	2,24	2,2	3,3	1,7	2,6
Görlitz	0,87	1,21	0,77	1,10	0,73	1,08	0,9	1,2	0,7	1,0
Brandenburg	0,74	1,18	0,58	0,88	0,72	1,13	1,0	1,5	0,8	1,2
Graudenz	1,00	1,00	0,82	1,14	0,74	1,06	0,7	1,0	0,5	0,8
Naugard mit Gollnow	0,89	1,29	0,98	1,31	0,93	1,31	1,1	1,5	1,1	1,6
Kronthal	1,15	1.61	0,89	1,23	0,78	1,00	0,8	1,2	0,9	1,2
Zelle	1,20	1,66	0,99	1,32	1,01	1,31	1,1	1,5	1,5	1,9
Werden	1,17	1,87	1,43	2,22	1,25	1,88	1.4	2,1	1,2	1,8
Wartenburg	0,61	0,87	0,50	0,68	0,47	0,66	0,7	1,1	0,8	1,1
Mewe	0,68	0,94	1,03	1,39	1,08	1,49	0,9	1,3	0,7	1,0
Sonnenburg	1,84	2,31	1,95	2,51	2,08	2,54	1,8	2,2	2,0	2,5
Jauer	1,94	2,82	2,14	2,83	1,79	2,58	2,1	3,3	2,3	3,4
Brieg	0,46	0,63	0,28	0,40	0,39	0,53	0,4	0,6	0,5	0,6
Kassel	0,37	0,56	0,35	0,71	0,74	0,98	1,0	1,2	1,2	1,2
Rawicz	0,65	1,00	0,64	0,94	0,77	1,17	1,1	1,5	0,8	1,1
Diez	0.50	0.78	0,54	0,73	0,58	0,81	0,4	0,7	0,6	0,8
Luckau	2,81	4,10	2,31	3,21	1,86	2,73	1,7	2,5	2,1	3,2
Rhein	1,52	2,06	1,37	1,88	1,30	1,82	1,2	1,8	1,3	1,9
Sagan	0,90	1,34	1,06	1,55	1,18	1,69	1,2	1,2	1,1	1,6
Fordon	1,30	1,94	1,42	2,11	1,14	1,80	1,1	1,7	1,2	1,9
Delitzsch	2,37	3,43	2,33	3,44	2,36	3,42	3,2	4,8	3,1	4,6

Tabelle D.

Statistik

der Disziplinarvergehensarten in 28 Strafanstalten während der Jahre 1869 bis 1885/86.

Name der Strafanstalt	1869			1870			1871			1872			1873			1874		
	Prozentverhältniß der Vergehen																	
	Unbotmäßigkeit	Arbeitsbetrieb	Hausordnung	Unbotmäßigkeit	Arbeitsbetrieb	Hausordnung	Unbotmäßigkeit	Arbeitsbetrieb	Hausordnung	Unbotmäßigkeit	Arbeitsbetrieb	Hausordnung	Unbotmäßigkeit	Arbeitsbetrieb	Hausordnung	Unbotmäßigkeit	Arbeitsbetrieb	Hausordnung
	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Münster . .	31	17	51	22	17	60	28	12	59	21	20	59	18	47	35	8	45	47
Moabit. . .	2	18	80	11	17	72	31	9	60	21	10	69	12	12	76	9	12	79
Ratibor . .	21	32	47	22	34	44	24	23	53	18	13	69	11	23	66	6	30	64
Rendsburg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lüneburg . .	20	17	63	29	7	64	30	23	47	32	19	49	42	9	49	21	19	60
Halle a./S. .	82	12	6	75	8	17	78	7	15	56	13	31	68	20	12	30	16	54
Insterburg .	21	28	51	31	19	50	26	19	55	25	19	56	27	34	39	4	28	68
Lichtenburg .	22	11	67	36	12	52	35	7	58	30	6	64	32	5	63	19	8	73
Görlitz . . .	6	47	47	8	45	47	14	35	51	15	17	68	10	9	81	7	8	85
Brandenburg	18	13	69	16	9	75	19	15	66	37	12	51	65	10	25	63	13	24
Graudenz . .	22	24	54	17	16	67	25	12	63	40	17	43	12	11	77	31	24	45
Naugard mit Gollnow .	4	18	78	13	15	72	26	10	64	34	10	56	24	16	60	21	20	59
Kronthal . .	9	12	89	4	2	94	2	4	94	9	12	79	12	8	80	8	11	81
Zelle	22	7	71	17	24	59	22	34	44	39	32	29	27	42	31	16	37	47
Werden. . .	20	12	68	22	11	67	19	17	64	22	14	64	16	7	77	17	13	70
Wartenburg .	16	23	61	22	32	46	1	24	75	31	11	58	27	16	57	24	12	64
Mewe . . .	19	24	57	23	7	70	34	12	54	23	9	68	27	19	54	22	46	32
Sonnenburg .	58	35	7	52	27	21	65	12	23	59	11	30	55	7	38	43	7	50
Jauer . . .	15	19	66	15	16	69	20	16	64	28	9	63	30	13	57	31	13	56
Brieg . . .	42	7	51	36	5	59	20	7	73	22	4	74	19	1	80	28	6	66
Kassel . . .	18	9	73	22	8	70	30	10	60	20	17	63	34	10	56	17	3	80
Rawicz . . .	19	53	28	20	46	34	31	31	38	30	42	28	22	38	40	26	41	33
Diez	28	10	62	33	9	58	24	15	61	38	13	49	5	12	83	28	8	64
Luckau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	16	35	51	28	21
Rhein . . .	22	23	55	41	11	48	50	7	43	23	5	72	17	9	74	12	12	76
Sagan . . .	35	48	17	37	36	27	44	28	28	40	17	43	46	20	34	37	15	48
Fordon. . .	4	33	63	10	5	85	18	2	80	11	9	80	10	25	65	10	10	80
Delitzsch . .	10	28	62	7	14	79	15	20	65	20	32	48	21	18	61	11	44	45

Tabelle D (Fortsetzung).

Name der Strafanstalt	1875			1876			1877/78			1878/79			1879/80			1880/81		
	Prozentverhältniß der Vergehen																	
	Unbotmäßigkeit	Arbeitsbetrieb	Hausordnung	Unbotmäßigkeit	Arbeitsbetrieb	Hausordnung	Unbotmäßigkeit	Arbeitsbetrieb	Hausordnung	Unbotmäßigkeit	Arbeitsbetrieb	Hausordnung	Unbotmäßigkeit	Arbeitsbetrieb	Hausordnung	Unbotmäßigkeit	Arbeitsbetrieb	Hausordnung
	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Münster . .	12	53	35	5	53	42	7	58	35	8	44	47	5	32	63	6	38	56
Moabit. . .	7	21	72	23	13	64	—	9	91	—	22	78	—	23	77	—	30	70
Ratibor. . .	6	28	66	7	32	61	5	43	52	10	47	43	11	50	39	10	60	30
Rendsburg .	25	24	71	30	25	45	28	35	37	21	31	48	19	33	48	25	28	47
Lüneburg . .	42	17	41	44	15	41	40	14	46	29	30	41	12	13	75	3	17	80
Halle a./S. .	32	15	53	17	20	63	26	14	60	33	15	52	27	11	62	25	14	61
Insterburg .	6	14	80	7	10	83	4	17	79	6	27	67	5	21	74	6	32	62
Lichtenburg .	12	13	75	13	15	72	13	10	77	13	9	78	11	10	79	16	13	71
Görlitz . . .	10	18	72	5	8	87	2	10	88	3	8	89	4	7	89	3	11	86
Brandenburg	71	11	18	62	13	25	57	10	33	44	12	44	49	10	41	48	15	37
Graudenz . .	45	14	41	46	14	40	38	15	47	44	12	44	33	19	48	30	27	43
Naugard mit Gollnow .	21	11	68	18	14	68	16	15	69	14	22	64	23	27	50	14	32	54
Kronthal . .	8	17	75	17	25	58	14	27	59	10	23	67	9	21	70	6	38	56
Celle. . . .	16	24	60	14	30	56	16	16	68	15	17	68	9	7	74	9	21	70
Werden. . .	16	6	78	7	4	89	7	4	89	12	7	81	12	10	78	8	18	74
Wartenburg.	19	18	63	20	20	60	19	27	54	15	28	57	21	29	50	16	33	51
Mewe . . .	17	34	49	20	27	53	16	38	46	16	34	50	7	41	52	3	39	58
Sonnenburg.	56	7	37	77	5	18	73	7	20	58	11	31	63	9	28	66	11	23
Jauer . . .	25	13	62	18	11	71	19	16	65	22	15	63	17	31	52	18	40	42
Brieg . . .	34	7	59	29	5	66	36	14	50	41	6	53	58	8	34	47	11	42
Kassel . . .	8	9	83	10	14	76	7	15	78	5	29	66	12	16	72	10	11	79
Rawicz . . .	24	41	35	29	20	51	23	46	31	19	33	48	22	24	54	17	34	49
Diez	24	9	67	20	32	48	13	46	41	13	54	33	21	28	51	25	15	60
Luckau . . .	42	19	39	34	25	41	20	15	65	15	10	75	15	10	75	11	10	79
Rhein . . .	11	24	65	18	27	55	20	26	54	20	19	61	6	22	72	—	49	51
Sagan . . .	30	20	50	28	21	51	29	26	45	24	43	33	16	64	20	26	43	31
Fordon . . .	13	33	54	7	37	56	—	28	72	19	37	44	5	50	45	8	26	66
Delitzsch. . .	20	31	49	20	56	24	8	73	19	2	32	66	2	33	65	2	39	59

Tabelle D (Schluß).

Name der Strafanstalt	1881/82			1882/83			1883/84			1884/85			1885/86		
	Prozentverhältniß der Vergehen														
	Unbotmäßigkeit	Arbeitsbetrieb	Hausordnung	Unbotmäßigkeit	Arbeitsbetrieb	Hausordnung	Unbotmäßigkeit	Arbeitsbetrieb	Hausordnung	Unbotmäßigkeit	Arbeitsbetrieb	Hausordnung	Unbotmäßigkeit	Arbeitsbetrieb	Hausordnung
	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Münster	8	35	57	20	25	55	12	41	47	15	37	48	14	52	34
Moabit	—	22	78	—	20	80	—	12	88	—	11	89	—	15	85
Ratibor	9	39	43	10	54	36	10	44	46	8	39	53	10	35	55
Rendsburg	14	18	68	10	20	70	12	18	70	15	9	76	20	8	72
Lüneburg	1	26	73	1	13	86	1	12	87	3	13	84	3	15	82
Halle a./S.	22	22	56	12	19	69	6	8	86	2	11	87	3	12	85
Insterburg	5	22	73	12	35	53	7	44	49	8	33	59	8	31	61
Lichtenburg	14	14	72	11	17	72	8	13	79	4	14	82	3	18	79
Görlitz	5	21	74	2	20	78	6	24	70	8	28	64	7	29	64
Brandenburg	49	18	33	54	7	39	48	8	44	47	13	40	50	8	42
Graudenz	34	26	40	24	25	51	8	23	69	3	16	81	9	28	63
Naugard mit Gollnow	11	35	54	11	34	55	19	27	54	17	32	51	12	25	63
Kronthal	4	50	46	6	47	47	3	40	57	8	37	55	8	37	55
Celle	10	29	61	15	25	60	4	15	81	3	23	74	7	14	79
Werden	9	13	78	8	12	80	9	9	82	6	13	81	6	11	83
Wartenburg	20	27	53	14	29	57	14	46	40	14	38	48	17	20	63
Mewe	6	39	55	2	33	65	1	35	64	1	30	69	1	31	68
Sonnenburg	53	7	40	53	12	35	39	11	50	35	9	56	39	8	53
Jauer	23	37	40	9	39	52	11	45	44	22	40	38	11	58	31
Brieg	56	18	26	48	26	26	57	38	5	53	30	17	51	28	21
Kassel	15	10	75	14	9	77	32	8	60	19	40	41	6	28	66
Rawicz	20	36	44	27	20	53	24	23	53	33	22	45	19	28	53
Diez	31	12	57	21	17	62	13	10	77	12	12	76	14	32	54
Luckau	5	14	81	9	31	60	7	36	57	5	47	48	5	42	56
Rhein	—	48	52	3	44	53	7	48	50	2	46	52	1	49	50
Sagan	33	34	33	28	30	42	15	38	47	4	37	59	1	56	43
Fordon	4	24	72	5	20	75	6	24	70	5	31	64	4	38	58
Delitzsch	3	53	44	3	25	72	3	22	75	2	20	78	3	25	72

Tabelle E.

Statistik

der Disziplinarstrafarten in den Jahren 1869 bis 1885/86 in 28 Strafanstalten.

Bemerkung. Zu der Strafart a, die wir Kostverlust nennen, gehören folgende Strafen: Verweis, Entziehung der Kost und der Disposition über die Arbeitsprämie, des Bettlagers, der Freistunde, der Arbeit und Lektüre, sowie Einziehung eines Theiles der Arbeitsprämie.

Name der Strafanstalt	1869				1870				1871			
	Prozentverhältniß der Disziplinarstrafen											
	Kostverlust 2c.	Arrest	Latten	Prügel	Kostverlust 2c.	Arrest	Latten	Prügel	Kostverlust 2c.	Arrest	Latten	Prügel
	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d
Münster . . .	1	86	7	4	11	85	3	—	10	86	2	1
Moabit . . .	41	57	1,05	—	32	68	—	—	32	68	—	—
Ratibor . . .	37	35	14,99	12,39	46	44	3,25	5,96	9	78	5,45	6,82
Rendsburg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lüneburg . .	19	57	21,90	2,19	24	73	2,73	—	2	97	—	1,05
Halle a./S. .	29	54	16	0,12	25	74	0,53	0,18	12	87	—	0,27
Insterburg. .	55	43	1,61	0,46	29	70	1,02	—	—	98	—	1,18
Lichtenburg .	16	55	28	0,63	42	55	1,59	0,98	45	51	2,41	1,27
Görlitz . . .	57	28	11,85	2,86	57	42	0,06	0,31	13	84	2,03	0,88
Brandenburg	0,56	73	25,35	0,56	—	99	0,21	0,64	7	91	1,17	0,70
Graudenz . .	37	38	23,28	1,05	24	72	1,42	1,90	8	89	0,98	1,57
Naugard mit Gollnow .	65	25	5,96	3,88	60	38	0,56	1,06	35	59	2,20	3,04
Kronthal . .	52	22	25,07	0,28	60	38	—	1,32	53	46	—	0,80
Zelle	19	70	9,73	0,68	21	75	2,44	1,22	7	88	3,48	1,27
Werden . . .	—	51	46,23	2,52	19	78	1,60	1,28	30	68	0,48	0,64
Wartenburg .	62	24	11,99	2,09	20	78	0,63	0,94	2	94	2,17	1,81
Mewe . . .	25	55	19,23	0,50	5	90	3,91	0,52	15	82	2,97	—
Sonnenburg .	52	33	11,0	3,09	28	72	—	—	23	76	—	0,18
Jauer . . .	55	34	9,89	1,08	47	52	0,11	0,79	37	60	1,34	1,68
Brieg	47	26	23,82	2,63	47	52	0,10	0,79	47	47	2,95	2,53
Kassel	43	47	9,48	—	51	45	3,14	—	49	49	1,49	—
Rawicz . . .	5	48	41,70	4,68	51	49	—	—	2	97	—	0,99
Diez	35	64	—	1,04	37	59	0,51	2,56	51	45	—	3,47
Luckau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rhein	52	42	5,32	—	9	89	1,65	—	—	98	1,99	—
Sagan . . .	56	37	6,66	—	35	64	0,12	—	17	82	0,16	—
Fordon . . .	6	41	53,06	—	14	80	5,61	—	9	85	5,76	—
Delitzsch . . .	34	55	10,36	—	47	52	0,83	—	—	99	0,45	—

Tabelle E (Fortsetzung).

Name der Strafanstalt	1872				1873				1874			
	Prozentverhältniß der Disziplinarstrafen											
	Kostverlust ꝛc.	Arrest	Latten	Prügel	Kostverlust ꝛc.	Arrest	Latten	Prügel	Kostverlust ꝛc.	Arrest	Latten	Prügel
	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d
Münster . . .	16	81	1,37	1,38	19	79	0,59	0,59	7	92	0,47	0,47
Moabit . . .	14	86	0,20	—	35	64	0,33	0,17	31	68	—	0,28
Ratibor . . .	21	71	2,74	4,51	14	83	0,64	1,75	10	88	0,68	0,95
Rendsburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lüneburg . .	2	94	1,85	1,85	—	100	—	—	—	100	—	—
Halle a./S. .	—	98	1,00	1,00	3	94	1,69	0,97	1	97	0,74	0,74
Insterburg .	—	98	—	1,35	1	97	0,34	1,36	—	99	—	0,73
Lichtenburg .	31	67	1,23	0,74	35	63	0,68	0,41	31	68	0,44	0,74
Görlitz . . .	19	80	0,41	0,33	5	95	0,19	—	15	84	0,41	0,41
Brandenburg	27	70	1,33	1,52	8	90	0,26	1,59	25	73	1,18	1,82
Graudenz . .	7	89	1,97	1,72	4	91	2,13	2,13	18	78	1,33	2,22
Naugard mit Gollnow .	19	79	0,71	0,63	12	87	0,46	0,46	11	88	0,10	0,58
Kronthal . .	22	77	0,45	0,11	—	98	1,13	0,98	—	98	0,67	1,35
Zelle	4	88	3,87	3,87	4	93	1,69	0,85	4	93	2,14	0,61
Werden . . .	19	79	1,26	0,29	12	87	0,84	—	14	85	0,60	0,30
Wartenburg .	—	97	0,50	2,50	17	80	0,30	2,41	4	93	0,51	1,79
Mewe . . .	23	74	2,63	0,33	22	75	0,55	1,85	35	64	0,66	0,27
Sonnenburg .	19	80	0,45	0,18	34	64	0,54	0,76	40	57	2,31	0,61
Jauer . . .	22	73	2,55	2,12	28	65	4,78	1,49	20	77	2,16	0,72
Brieg	43	51	3,30	2,20	57	39	2,02	1,91	60	36	1,67	1,77
Kassel . . .	34	66	—	—	21	78	0,79	—	42	56	1,60	—
Rawicz . . .	—	97	0,29	2,05	—	98	—	1,92	—	98	—	1,07
Diez	8	90	—	1,26	1	95	2,30	1,15	1	97	1,39	0,63
Luckau . . .	—	—	—	—	—	100	—	—	—	98	1,37	—
Rhein	—	97	2,39	—	—	98	1,62	—	—	99	0,40	—
Sagan . . .	18	82	—	—	21	78	0,18	—	20	79	0,15	—
Fordon . . .	5	92	2,88	—	—	100	—	—	—	100	—	—
Delitzsch . . .	—	100	—	—	—	100	—	—	—	100	—	—

Tabelle E (Fortsetzung).

Name der Strafanstalt	1875				1876				1877/78			
	Prozentverhältniß der Disziplinarstrafen											
	Kostverlust ꝛc.	Arrest	Latten	Prügel	Kostverlust ꝛc.	Arrest	Latten	Prügel	Kostverlust ꝛc.	Arrest	Latten	Prügel
	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d
Münster . .	8	91	0,57	0,71	16	81	—	0,33	72	93	—	—
Moabit . . .	17	83	—	—	2	98	—	—	5	95	—	—
Ratibor . . .	6	92	0,11	1,11	7	92	0,46	0,31	8	91	0,29	0,72
Rendsburg . .	9	90	—	0,50	7	93	—	—	13	87	—	—
Lüneburg . .	1	96	2,78	—	21	73	4,08	1,02	5	94	0,73	—
Halle a./S. .	2	95	2,32	0,69	—	97	1,78	0,44	—	98	1,18	0,39
Insterburg .	—	97	0,83	1,86	—	97	2,31	—	—	96	2,39	1,19
Lichtenburg .	43	55	0,85	0,64	41	57	0,76	0,51	41	57	0,42	1,40
Görlitz . . .	24	76	—	—	21	78	0,12	0,12	40	59	0,86	0,12
Brandenburg	34	64	0,94	0,76	31	68	0,22	0,59	32	67	0,17	0,51
Graudenz . .	20	76	3,37	0,45	12	85	1,39	2,09	25	73	1,07	0,54
Naugard mit Gollnow .	6	93	0,27	0,80	2	97	0,08	0,94	2	97	—	0,76
Kronthal . .	—	98	0,80	0,92	—	98	0,17	1,34	—	96	2,27	1,32
Zelle	1	98	0,32	0,32	12	86	1,59	0,22	38	60	0,24	1,10
Werden . . .	34	64	0,33	0,93	59	40	0,03	0,59	56	43	—	0,29
Wartenburg .	25	73	0,19	1,72	15	84	0,16	0,31	17	82	0,16	—
Mewe . . .	34	65	0,15	0,75	27	70	0,84	1,51	16	83	0,16	—
Sonnenburg .	34	61	2,93	1,95	31	66	1,41	1,62	9	89	0,58	0,58
Jauer . . .	50	46	1,62	2,36	59	40	0,41	0,42	58	41	0,91	—
Brieg	50	47	0,70	1,51	50	46	2,14	1,90	39	57	1,76	1,76
Kassel	19	77	2,20	1,10	23	77	—	—	24	75	0,35	—
Rawicz . . .	—	100	—	—	—	98	—	1,19	21	78	—	0,45
Diez	7	89	2,53	1,27	11	88	—	0,92	5	93	0,39	1,57
Luckau . . .	3	93	3,66	—	1	97	1,95	—	34	66	—	—
Rhein	2	97	0,89	—	12	86	1,90	—	23	75	1,16	—
Sagan . . .	20	80	—	—	5	95	—	—	8	92	—	—
Fordon . . .	1	98	0,44	—	1	98	1,00	—	1	98	0,55	—
Delitzsch . . .	3	96	0,49	—	13	87	—	—	8	92	—	—

Tabelle E (Fortsetzung).

Name der Strafanstalt	1878/79				1879/80				1880/81				1881/82			
	Prozentverhältniß der Disziplinarstrafen															
	Kostverlust ꝛc.	Arrest	Latten	Prügel	Kostverlust ꝛc.	Arrest	Latten	Prügel	Kostverlust ꝛc.	Arrest	Latten	Prügel	Kostverlust ꝛc.	Arrest	Latten	Prügel
	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d
Münster . .	3	96	0,11	0,32	20	79	—	0,44	45	54	—	0,29	68	31	0,38	—
Moabit . . .	3	96	—	0,33	1	99	—	—	38	61	—	0,64	48	51	—	0,22
Ratibor. . .	10	89	0,16	0,83	11	88	—	0,75	40	59	0,13	0,53	43	56	—	0,78
Rendsburg. .	7	93	—	—	5	95	—	—	9	91	—	—	83	62	—	—
Lüneburg . .	—	97	2,10	0,70	—	99	0,29	0,58	62	37	—	0,80	79	20	0,18	0,18
Halle a./S. .	—	98	0,71	1,23	2	95	2,62	0,50	—	99	—	0,33	—	96	2,90	0,69
Insterburg .	17	82	0,26	0,40	20	77	1,95	1,17	21	78	—	0,53	46	52	0,56	0,89
Lichtenburg .	23	76	0,14	0,43	14	83	0,41	2,55	4	95	0,10	0,78	4	95	0,14	0,34
Görlitz . . .	44	55	0,46	0,35	44	55	0,08	0,25	35	64	0,19	0,10	29	70	0,27	0,40
Brandenburg	26	73	0,29	0,38	23	75	0,25	1,00	52	46	0,26	1,31	64	34	0,12	1,39
Graudenz . .	37	60	1,69	1,31	38	61	0,17	0,17	66	33	1,10	0,19	66	34	—	1,00
Naugard mit Gollnow .	1	98	—	0,71	—	99	0,17	0,43	4	95	—	0,47	15	84	0,15	0,37
Kronthal . .	1	96	0,64	1,45	4	93	0,18	2,64	48	50	0,62	1,24	60	38	0,78	1,23
Zelle	32	67	—	0,51	40	59	—	0,11	44	45	—	0,34	54	45	0,10	0,40
Werden . . .	45	54	—	0,18	56	43	—	0,16	50	49	—	0,25	47	52	—	0,48
Wartenburg .	12	88	—	—	22	77	0,14	—	36	63	0,14	0,27	43	56	—	0,56
Mewe . . .	24	74	1,03	0,17	22	77	—	0,60	43	55	0,87	0,43	44	55	0,35	0,17
Sonnenburg .	7	91	0,74	0,77	29	70	0,54	0,84	31	67	0,73	0,70	43	55	0,59	0,72
Jauer. . . .	45	54	0,63	0,31	45	53	0,97	0,60	73	26	0,24	0,33	68	31	0,13	0,19
Brieg	33	62	2,26	2,09	26	69	2,10	2,52	31	64	1,99	2,18	29	67	2,43	1,22
Kassel. . . .	18	81	0,77	—	22	73	1,60	2,88	34	64	1,00	1,00	17	83	—	—
Rawicz . . .	19	79	0,31	1,10	21	77	0,14	1,29	28	71	0,38	—	43	57	0,08	0,08
Diez	2	98	—	—	13	86	—	0,42	18	80	0,35	1,05	32	67	0,45	0,46
Luckau . . .	38	61	0,21	—	36	63	0,29	—	46	53	0,17	—	50	49	0,13	—
Rhein. . . .	9	90	0,64	—	19	81	—	—	36	64	—	—	61	39	—	—
Sagan . . .	11	89	—	—	8	92	—	—	19	80	0,23	—	15	85	—	—
Fordon . . .	1	97	1,10	—	1	97	1,72	—	25	74	0,40	—	45	55	—	—
Delitzsch . . .	15	85	—	—	3	97	—	—	48	52	—	—	57	42	0,14	—

Tabelle E (Schluß).

Name der Strafanstalt	1882/83				1883/84				1884/85				1885/86			
	Prozentverhältniß der Disziplinarstrafen															
	Kostverlust ꝛc.	Arrest	Latten	Prügel	Kostverlust ꝛc.	Arrest	Latten	Prügel	Kostverlust ꝛc.	Arrest	Latten	Prügel	Kostverlust ꝛc.	Arrest	Latten	Prügel
	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d
Münster . . .	74	25	—	0,55	79	20	—	0,37	76	22	1	1	80	18	1	1
Moabit . . .	70	30	—	—	29	71	—	—	4	96	—	—	3	97	—	—
Ratibor . . .	28	71	—	0,19	26	73	—	0,52	28	72	—	—	23,6	76,1	—	0,3
Rendsburg . .	69	31	—	0,08	63	37	—	—	59	41	—	—	61	39	—	—
Lüneburg . .	78	22	—	—	79	21	—	—	82	18	—	—	82	17	—	1
Halle a./S. .	21	78	0,08	0,24	15	84	0,13	0,52	20	79	—	1	21	78	—	0,4
Insterburg .	55	44	0,09	0,48	69	30	0,08	0,55	59	40	0,2	0,4	50	49	—	0,1
Lichtenburg .	2	97	0,24	0,79	46	51	2,35	0,63	46	24	—	—	43	57	—	—
Görlitz . . .	56	43	—	0,15	53	46	0,15	0,46	57	42	—	0,2	53	46	—	1
Brandenburg	58	40	0,31	1,26	57	41	—	1,32	63	36	—	1	48	49	1	2
Graudenz . .	65	34	—	0,71	74	24	—	1,39	74	25	1	1	61	38	—	1
Naugard mit Gollnow .	11	88	0,21	0,43	21	77	0,48	0,88	20	79	—	1	15	84	0,3	0,3
Kronthal . .	51	47	0,45	1,95	55	43	0,18	1,07	61	38	—	1	63	36	—	1
Celle	59	40	0,11	0,11	51	48	0,12	0,23	53	47	—	—	65	34	—	0,3
Werden . . .	54	45	0,04	0,16	61	38	—	0,30	65	35	—	0,2	69	30	—	0,2
Wartenburg .	35	63	0,17	1,31	25	73	0,56	1,11	67	33	—	—	68	32	—	—
Mewe . . .	51	48	0,47	0,23	47	52	0,25	0,38	50	49	—	1	48	51	—	0,4
Sonnenburg .	31	67	0,73	0,66	31	67	0,79	0,47	29	70	1	—	30	69	0,4	0,3
Jauer . . .	80	20	—	0,06	74	25	0,07	0,43	80	19	—	0,2	77	22	0,1	0,2
Brieg	26	70	2,40	1,07	43	55	0,77	1,34	44	55	0,2	0,8	46	52	0,3	1,7
Kassel	20	80	—	—	16	84	—	—	39	60	—	0,5	57	43	—	—
Rawicz . . .	40	59	0,43	0,34	47	52	0,21	0,35	45	54	0,1	0,4	44	55	0,4	0.5
Diez	41	58	0,87	—	46	54	—	—	41	58	1	—	47	52	—	1
Luckau . . .	64	36	0,06	—	68	31	0,42	—	59	40	1	—	66	33	0,2	—
Rhein . . .	61	38	0,36	—	54	45	0,54	—	48	51	1	—	52	47,6	0,4	—
Sagan . . .	15	85	—	—	10	90	—	—	7	93	—	—	35	65	—	—
Fordon . . .	47	53	—	—	55	45	—	—	58	42	—	—	63	37	—	—
Delitzsch . . .	69	30	0,77	—	58	41	0,28	—	63	37	—	—	67	33	—	—

Tabelle F.

Straffälle auf den Kopf der Durchschnittsstärke.

		1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877/8	1878/9	1879/80	1880/1	1881/2	1882/3	1883/4	1884/5	1885/6
Münster	fallend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,87	1,9	1,4
Moabit	fallend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,30	0,91	0,8	0,8
Ratibor	fallend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,11	0,91	0,77	0,56	0,5	0,5
Rendsburg	fallend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,04	1,47	1,5	1,5
Lüneburg	fallend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,03	2,7	2,1
Insterburg	fallend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,37	1,2	0,9
Görlitz	fallend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,66	1,21	1,10	1,08	1,2	1,0
Graudenz	fallend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,28	1,0	1,14	1,06	1,0	0.8
Kronthal	fallend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,34	1,61	1,23	1,00	1,2	1,2
Werden	fallend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,22	1,88	2,1	1,8
Mewe	fallend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,49	1,3	1,0
Halle	steigend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,87	0,96	1,56	3,11	3,6	2,8
Lichtenburg	steigend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,35	1,85	1,96	2,24	3,3	2,6
Naugard	steigend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,15	1,29	1,31	1,31	1,5	1,6
Wartenburg	steigend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,66	1,1	1,1
Jauer	steigend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,82	2,83	2,58	3,3	3,4
Kassel	steigend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,71	0,98	1,2	1,2
Rawicz	steigend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,94	1,17	1,5	1,1
Luckau	steigend	—	—	—	—	—	—	—	1,57	2,72	3,81	3,78	4,36	4,10	3,21	2,73	2,5	3,2
Delitzsch	steigend	—	—	—	—	—	—	—	—	1,19	1,64	3,36	3,54	3,43	3,44	3,42	4,8	4,6
Brandenburg	sich gleich bleibend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,56	1,23	1,18	1,18	0,88	1,13	1,15	1,2
Zelle	sich gleich bleibend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,57	1,87	1,66	1,32	1,31	1,5	1,9
Sonnenburg	sich gleich bleibend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,80	2,60	2,31	2,51	2,54	2,2	2,5
Brieg	sich gleich bleibend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,64	0,70	0,63	0,40	0,53	0,6	0,6
Diez	sich gleich bleibend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,78	0,73	0,81	0,7	0,8
Rhein	sich gleich bleibend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,88	1,82	1,8	1,9
Sagan	sich gleich bleibend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,55	1,69	1,2	1,6
Fordon	sich gleich bleibend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,94	2,11	1,80	1,7	1,9

Tabelle G.

Straffälle auf den Kopf der Durchschnittsstärke.

	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877/8	1878/9	1879/80	1880/1	1881/2	1882/3	1883/4	1884/5	1885/6
Moabit	—	—	—	—	—	1,51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,8
Ratibor	—	—	—	—	—	—	1,48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,5
Görlitz	2,86	2,42	1,91	2,10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,0
Brandenburg . .	—	—	—	—	—	—	—	2,21	—	—	—	—	—	—	—	—	1,2
Graudenz	1,03	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,8
Naugard	1,95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,6
Kronthal	—	—	2,30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,2
Werden	—	—	—	—	—	—	—	4,47	—	—	—	—	—	—	—	—	1,8
Wartenburg . .	1,16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,1
Sonnenburg . .	3,16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,5
Brieg	1,58	1,48	—	—	—	1,44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,6
Kassel	—	1,75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,2
Diez	—	—	—	—	—	—	—	1,04	—	—	—	—	—	—	—	—	0,8
Sagan	2,56	—	—	—	—	2,41	—	2,83	—	—	—	—	—	—	—	—	1,6

Tabelle H.

Unter den verhängten Strafen betrugen in Prozenten Verweis, Verlust der Kost, Prämie, des Bettlagers u. s. w.

	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877/8	1878/9	1879/80	1880/1	1881/2	1882/3	1883/4	1884/5	1885/6
Münster	—	—	—	—	19	7	8	16	7	3	20	45	—	—	—	—	80
Moabit	—	—	—	—	—	31	17	2	5	3	1	38	48	70	29	4	3
Ratibor	—	46	9	21	—	—	—	—	—	—	11	40	—	—	—	—	24
Rendsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	38	69	—	—	61
Lüneburg	—	24	2	2	0	0	1	21	5	0	0	62	—	—	—	—	82
Halle a./S.	—	—	12	0	3	1	2	0	0	—	—	—	0	21	—	—	21
Insterburg	—	29	0	—	—	—	—	—	0	17	—	—	—	—	69	—	50
Lichtenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	20	46	76	43
Naugard	65	60	35	19	—	—	—	2	2	1	—	—	—	—	—	—	15
Kronthal	—	—	53	22	0	—	—	—	—	1	4	48	60	—	—	—	36
Zelle	—	—	—	—	—	—	1	12	38	—	—	—	—	—	—	—	65
Wartenburg	—	—	—	0	17	4	25	—	—	—	—	—	—	—	25	67	68
Sonnenburg	—	—	—	—	—	—	—	31	9	7	29	—	—	—	—	—	30
Rawicz	—	51	2	0	—	—	—	0	21	—	—	—	—	—	—	—	44
Diez	—	—	51	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47
Luckau	—	—	—	—	0	0	3	1	34	—	—	—	—	—	—	—	66
Rhein	52	9	0	—	—	—	2	12	23	—	—	—	—	—	—	—	52
Sagan	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	35
Fordon	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	—	—	63
Delitzsch	—	47	0	—	—	—	—	—	—	—	3	48	—	—	—	—	67

Tabelle J.

Strafanstalt	Jahr	Gesammtzahl der im Jahre Detinirten a	Zugang im Jahre b	Straffälle auf den Kopf der Durchschnittsstärke c	Bewegung + Zu- — Ab- nahme der Straffälle im Verhältniß zum vordersten Jahre % d	
Luckau	1876	323	94	1,57		
Vorsteherwechsel	1877/78	330	108	2,72	+ 73 %	gegen 1876
	1878/79	389	161	3,81	+ 143 %	gegen 1876
	1879/80	385	100	3,78	+ 141 %	gegen 1876
	1880/81	493	243	4,36	+ 178 %	gegen 1876
	1881/82	543	193	4,10	+ 161 %	gegen 1876
Jauer	1874	589	138	0,71		
Vorsteherwechsel	1875	653	286	1,55	+ 118 %	gegen 1874
Wartenburg . . .	1883/84	1161	338	0,66		
Vorsteherwechsel	1884/85	1208	363	1,1	+ 67 %	gegen 1883/4
Görlitz.	1872	850	293	2,10		
Vorsteherwechsel	1873	808	224	0,90	— 133 %	gegen 1872
Halle a./S. . . .	1881/82	981	282	0,96		
Vorsteherwechsel	1882/83	963	143	1,56	+ 63 %	gegen 1881/2
	1883/84	905	127	3,11	+ 224 %	gegen 1881/2
	1884/85	886	173	3,6	+ 275 %	gegen 1881/2
Ratibor	1871	882	199	0,34		
Vorsteherwechsel	1872	836	204	0,83	+ 144 %	gegen 1871
Rendsburg	1880/81	854	273	0,81		
Vorsteherwechsel	1881/82	874	251	1,47	+ 81 %	gegen 1880/1
Lichtenburg	1882/83	—	—	1,96		
Vorsteherwechsel	1883/84	1212	394	2,24	+ 15 %	gegen 1882/3
	1884/85	1104	349	3,3	+ 68 %	gegen 1882/3
Delitzsch	1877/78	262	78	1,19		
Vorsteherwechsel	1878/79	261	86	1,64	+ 38 %	gegen 1877/8
	1879/80	274	94	3,36	+ 105 %	gegen 1878/9
Vorsteherwechsel	1883/84	305	84	3,42		
	1884/85	285	77	4,8	+ 40 %	gegen 1883/4

Kleinere Mittheilungen.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Alters- und Invalidenversicherung der deutschen Arbeiter.

Wie in den drei vorausgegangenen Heften (XII, 1, 299 ff.; 2, 314 ff.; 3, 243 ff., 280 fg.; vgl. auch 4, 287 fg.), so in dem vorliegenden widmet das Jahrbuch den fortschreitenden Versuchen einer gesetzlichen Altersversorgung seine Aufmerksamkeit.

Die 144 Paragraphen des vor einigen Monaten an die Oeffentlichkeit gebrachten Gesetzentwurfes, wie sie aus den Berathungen der drei Bundesrathsausschüsse hervorgingen, haben im großen wie im einzelnen den Vorschlag der „Grundzüge“ um- und ausgestaltet; wie die „Zeitschrift für Handel und Gewerbe“ berichtet, enthielt schon der dem Bundesrath vorgelegte Entwurf wesentliche Modifikationen der „Grundzüge“. Wir theilen die erwähnenswerthesten Punkte der schließlichen Abänderung im folgenden mit.

1. Die Organisationsfrage, welche in fast allen Erörterungen der „Grundzüge“ einen bevorzugten Platz eingenommen hatte, ist im Sinne der Großindustriellen entschieden worden: Die Uebernahme der Versicherung ist den Berufsgenossenschaften genommen und besonderen Anstalten zugewiesen. Jede Mitwirkung des berufsgenossenschaftlichen Apparates, mit Ausnahme der Reichs- und der Landesversicherungsämter, fällt ebenso weg, wie eine Betheiligung der Krankenkassen nach wie vor in der Hauptsache aus dem Spiele bleibt. An Stelle der beruflichen Organisation tritt in erster Linie die territoriale, als deren Einheiten jedoch nicht das Reich oder die Bundesstaaten, sondern in Uebereinstimmung mit einem der Vorschläge des Geh. Kommerzienrathes Stumm „weitere Kommunalverbände“ in Aussicht genommen sind, die nur möglicherweise mit dem Umfange der kleineren Staaten zusammenfallen und selbst über ihn hinausgreifen werden. Die Landesregierung unter Genehmigung des Bundesrathes, im Nothfalle der Bundesrath allein, bestimmt im einzelnen den Umfang dieser Einheiten, für deren jede eine, ausschließlich dem Einen Zwecke dienende „Versicherungsanstalt“ mit dem Charakter einer juristischen Person errichtet wird. Der weitere Kommunalverband und der Bundesstaat werden zu Garanten der Versicherungsanstalt bestellt und schießen die ersten Einrichtungskosten vor. Mehrere Anstalten können vereinbaren, die Lasten der Versicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen. Organe der Anstalt sind regelmäßig Vorstand und Ausschuß. Der Vorstand, mit den Eigenschaften einer öffentlichen Behörde, besteht aus Beamteten des finanziell haftenden Kommunalverbandes, die zu Vorstandsmitgliedern von der Landesregierung ernannt oder doch bestätigt sind, und von der Versicherungsanstalt (mittelbar) honorirt werden; nach statutarischer Satzung möglicherweise aus ferneren Mitgliedern: Arbeitgebern „oder“[1]) Versicherten, besoldeten oder unbesoldeten, nur daß den unbesoldeten Versicherten nach wie vor außer baaren Auslagen der entgangene Arbeitsverdienst vergütet wird. Den Ausschuß bildet dagegen eine gleiche Zahl von gewählten Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten in der Weise, daß nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde auf je 100 000 Einwohner mindestens je ein Vertreter beider Theile entfällt. Die Wahl

1) Die Betheiligung von Arbeitervertretern an den Geschäften des Vorstandes hatte die berliner Kommission des Zentralverbandes deutscher Industrieller und anderer Industrievereine (Dezember 1887) widerrathen, für den entgegengesetzten Weg sprach sich der Geh. Kommerzienrath Stumm, sowie Dr. Möller im „Arbeiterfreund“ (vergl. Jahrbuch XII, 3, S. 281) aus.



geschieht nach Analogie der berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte durch die Vorstände der Krankenkassen u. s. w. mit der neuen Maßgabe, daß auch die in den Vorständen sitzenden Arbeitgeber ihre Vertreter wählen, und daß die Wahlperiode um ein fünftes Jahr verlängert wird. Dem Ausschuß, dessen Kompetenzen im übrigen durch das Statut gegen die des Vorstandes abzugrenzen sind, liegt namentlich die Prüfung der Jahresrechnung, der Erlaß von Schutzvorschriften und die Abänderung des Statuts ob. Die Bestellung von Vertrauensmännern, drittens, und die Festsetzung ihrer Funktionen, nach Absicht der Grundzüge gesetzlich zu regeln, bleibt lediglich statutarischer Willkür überlassen; hinzugefügt ist dagegen das gleichfalls statutarische Institut eines Aufsichtsrathes, der die Geschäftsführung des Vorstandes überwacht, und dessen Mitglieder zur Hälfte am Sitze des Aufsichtsrathes domizilierte Vertreter der Versicherten sind. Das Statut unterliegt der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes. Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes, sowie die Vertrauensmänner haften für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. Die Reichskommissarien — jetzt für jede Versicherungsanstalt einer — sind beibehalten.

Jeder Versicherungsanstalt wird ein Schiedsgericht beigeordnet, das in Zusammensetzung und Funktion dem berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte analog ist. Jedoch werden die Beisitzer von den Vorständen der Krankenkassen nur mittelbar, nämlich durch den Ausschuß der Versicherungsanstalt, zu gleichen Theilen von den Arbeitgebern und Versicherten gewählt und bleiben, wie diese, fünf statt vier Jahre lang im Amte. Ihre Zahl, statt auf vier beschränkt zu sein, wird durch das Statut bestimmt, die Entscheidungen geschehen in einer Besetzung von drei Mitgliedern, zu denen ein Arbeitgeber und ein Versicherter gehört.

2. Die namentlich auf großindustrieller Seite geltend gemachten Bedenken gegen ein Kapitaldeckungsverfahren haben dagegen nur zu der einen Konzession geführt, welche den Bundesrath ermächtigt, auf den Antrag einer Versicherungsanstalt derselben widerruflich zu gestatten, den vierten Theil ihres Vermögens mit anderer als pupillarischer Sicherheit verzinslich anzulegen. Daneben könnte nur die neue Bestimmung in Betracht kommen, daß nach Ablauf des ersten Jahres die Zentralpostbehörden berechtigt sein sollen, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen, dessen Höhe die im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen (sic) Beiträge nicht übersteigt.

3. Der preußische Volkswirthschaftsrath hatte, ähnlich wie eine Anzahl industrieller Vereine, beantragt, die für den Erwerb des Anspruches wie für die Wartezeit jährlich geforderten 300 Beitragstage auf 280 zu ermäßigen; der Gesetzentwurf hat diesem Beschlusse einigermaßen entsprochen, indem er 47 Beitragswochen[1]) (= 282 Tagen mit Ausschluß der Sonntage) als Maß der jährlichen Beitragsdauer festsetzte. Die Beitragszahlung erfolgt demgemäß statt „bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung“ vielmehr „für jede Kalenderwoche.“ Konkurriren mehrere Arbeitgeber in einer Woche, so zahlt derjenige, der den Versicherten zuerst beschäftigt, den Beitrag, und zwar für die volle Woche, falls die Beschäftigung mehr als drei Tage dieser Woche dauert; im anderen Falle zahlt er nur den halben Beitrag, und derjenige Arbeitgeber, der den Versicherten am vierten Arbeitstage beschäftigt, den Rest. Die neue Rechnungseinheit, Woche statt Tag, scheint, abgesehen von der vereinfachten Manipulation, namentlich darin ihre Bedeutung zu haben, daß nunmehr die Sonntagsruhe ungefährdet bleibt, wie auch vereinzelte arbeitslose Wochentage die Rentenbildung nicht stören. — Zeiten bescheinigter Krankheit, welche nicht mindestens je sieben Tage dauern, werden als Theil einer Beitragsperiode nicht angerechnet.

4. Eine Ermäßigung des Beitragssatzes war seitens eines Regierungsvertreters bereits in Aussicht gestellt worden. Der Entwurf normirte anstatt 4 Pfg. für den Tag = 24—28 Pfg. für die Woche = 1200 Pfg. für das Jahr: 21 Pfg. für die Woche = 987 Pfg. für das Jahr.

5. Einem Vorschlage Schäffles entsprechend, ist ein progressiv beschleunigtes Wachsthum des Anspruches auf Invalidenrente und zugleich ein frühzeitigerer Beginn dieses Wachsthums eingeführt worden, wie er einer in diesem Jahrbuche (XII, 1, S. 350) von Laves ausgeführten Idee wenigstens theilweise entspricht.

1) Geh Rath Stumm hatte monatliche Beitragsperioden, Dr. Möller vierzehntägige mit einem Arbeitsverdienst von mindestens 10 Mark vorgeschlagen.

Statt daß vom 16. Beitragsjahre ab die Rente um je 4 Mark jährlich über das Minimalniveau von 120 Mark sich erhebt, soll sie schon vom 6. Jahre ab um je 2 Mark, vom 21. bis 40. Jahre um je 3 Mark, erst dann um je 4 Mark ansteigen. Der Anspruch ist demnach zunächst höher, als er nach Maßgabe der „Grundzüge" sein würde; das Gleichgewicht wird im 30. Beitragsjahre erreicht, und vom 31. an ist der Versicherte jetzt schlechter gestellt.

6. Die Invaliditätserklärung erfolgt weder von Amts wegen, noch auf Antrag bei einem Organe einer Versicherungsanstalt, sondern auf Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde und nach Beifügung von Beweisstücken. Die Behörde übermittelt die Eingabe an den Vorstand der zuständigen Versicherungsanstalt, der seinerseits nur verpflichtet ist, um die Ergänzung unzureichender Beweisstücke sich auf eigne Kosten zu bemühen.

7. Im Streitverfahren über die Bemessung der Rente steht an Stelle des vollen Rekurses an das Reichsversicherungsamt nur die Revision wegen Gesetzesverletzung offen, entsprechend dem Vorschlage des Geh. Kommerzienrathes Stumm.

8. Die mehrfach, z. B. von Brentano, zu hart befundenen Uebergangsbestimmungen sind gemildert worden. Versicherte, die beim Inkrafttreten des Gesetzes ihr 40. Lebensjahr hinter sich haben, erwerben den Anspruch auf eine Altersrente nicht erst dann, wenn sie während der letzten drei Jahre je 300 Tage lang, und während weiterer 27 Jahre überhaupt, in einem die Versicherungspflicht begründenden Beruf gearbeitet haben, sondern brauchen nur durch Zeugnis der für den jeweiligen Beschäftigungsort zuständigen Verwaltungsbehörde oder durch die von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Unterschrift der betreffenden Arbeitgeber den Nachweis zu liefern, daß sie während dreier dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar voraufgegangener Jahre je 47 Wochen lang in einer solchen Beschäftigung gestanden haben.

9. Einem Wunsche der berliner Kommission des Zentralverbandes deutscher Industrieller u. s. w., sowie des preußischen Volkswirthschaftsrathes, und dem Gutachten des Geh. Kommerzienrathes Stumm entsprechend, ist es privaten Alters- und Invalidenkassen freigestellt, die ihren Mitgliedern zu gewährende private Rente bis um den Betrag ihrer gesetzlichen Rente zu ermäßigen, sofern die Beiträge der Kassenmitglieder entsprechend ermäßigt werden, und sofern eine statutenmäßige Kassenleistung noch nicht „bewilligt" ist. Einer Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern der Ueberschuß statutenmäßig zur Verwendung für Wohlfahrtszwecke des bezüglichen Betriebes bestimmt wird. Dagegen ist der weitere Wunsch jener Kommission abgelehnt worden, daß die eventuell erforderliche Abänderung der Statuten einer Genehmigung nicht bedürfe; vielmehr ist die Landesbehörde sogar befugt, auf Antrag die Statuten selbst gegen den Willen des Kassenorgans abzuändern.

10. Die Versicherungspflicht soll mit dem vollendeten 16. Lebensjahre beginnen; die Altersperiode der „jugendlichen Arbeiter", in der Regel zusammenfallend mit den zwei ersten Lehrjahren der Industriearbeiter, ist von der Versicherung frei und ausgeschlossen. Die Vota der in Berlin Dezember 1887 tagenden Kommission von Vertretern des Zentralverbandes deutscher Industrieller u. s. w., sowie des preußischen Volkswirthschaftsrathes stimmen mit dieser Neuerung überein.

11. Einem Beschlusse der genannten Kommission entsprechend wurde eine Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die Schiffsbesatzung der Flußfahrzeuge beliebt. Durch Beschluß des Bundesrathes wird ferner eine Erstreckung des Gesetzes möglich sein sowohl auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, (vergl. den bezüglichen Minoritätsantrag auf dem außerordentlichen Verbandstage der Berufsgenossenschaften, sowie das Votum des preußischen Volkswirthschaftsrathes) wie Heimarbeiter; auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe ihres Gewerbsbetriebes selbst anschaffen, und auch für die Zeit vorübergehender Selbständigkeit. Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder Kommunalverbande Pensionsgelder beziehen, sind nur dann von der Versicherungspflicht befreit, wenn diese Gelder den Höchstbetrag der Invalidenrente (statt: 120 Mark jährlich) erreichen. Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen (Antrag des preußischen Volkswirthschaftsrathes), und Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt sind, werden dagegen aus der



Kategorie gesetzlich Versicherungspflichtiger gestrichen; doch kann für die ersteren der Bundesrath den Zwang wieder verfügen. Wer freien Unterhalt ohne baaren Lohn erhält, also (wie Schäffle hervorhebt) die ganze Klasse der mitarbeitenden Familienangehörigen, ist nicht versicherungspflichtig.

12. Der leidenschaftliche Widerspruch, welcher im Namen der Arbeiterinteressen und selbst von seiten eines Arbeitgebers (Schmidt, Mitglied der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft, auf dem berliner außerordentlichen Verbandstage der Berufsgenossenschaften 1887) gegen das Quittungsbuch geltend gemacht wurde, hat einigen Amendements zum Dasein verholfen, die einem Mißbrauche desselben vorbeugen möchten. Nicht nur Eintragungen und Bezeichnungen, welche ein Urtheil über die Führung oder Arbeitsleistung des Inhabers oder anderer Personen enthalten, sondern alle gesetzlich nicht vorgesehenen „Eintragungen oder Vermerke" in oder an dem Quittungsbuche werden untersagt, bei Strafe bis zu 2000 (statt 300) Mark oder Gefängniß (bei mildernden Umständen Haft) bis zu sechs Monaten (statt sechs Wochen). Weder der Arbeitgeber noch ein Dritter darf das Buch wider des Inhabers Willen zurückbehalten, es sei denn zu Zwecken der Kontrolle, Berichtigung oder Uebertragung seitens der hierfür zuständigen Behörden und Organe. Dem Zuwiderhandelnden wird das zurückgehaltene Quittungsbuch durch die Ortspolizeibehörde abgenommen, Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft angedroht und für Nachtheile, welche dem Bucheigenthümer erwachsen, die Verantwortung aufgelegt. Und namentlich: durch die Landeszentralbehörde oder mit Genehmigung derselben durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann die Einziehung der Beiträge von den Arbeitgebern und die Verwaltung der Bücher den Vorständen derjenigen gesetzlichen Krankenkassen (mit Ausnahme der eingeschriebenen Hilfskassen), denen die Versicherten angehören, und in subsidio der Gemeindebehörde des Beschäftigungsortes übertragen werden.

13. „Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Stellung als Arbeitgeber oder Bevollmächtigter desselben eine versicherungspflichtige Person an der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihr übertragenen Ehrenamtes zu hindern, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft." Die unvermeidliche Arbeitsversäumniß eines Vertreters der Versicherten berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer aufzuheben. Die Strafe, mit der ein Vertrag bedroht wird, welcher die Anwendung des Versicherungsgesetzes zum Nachtheil der Versicherten ausschließt oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamtes beschränkt, ist jedoch von höchstens 300 auf höchstens 150 Mark Buße heruntergesetzt, statt Haft bis zu 6 Wochen wird Haft schlechthin angedroht.

Diesen Neubestimmungen gegenüber blieb es sowohl was die Höhe der Rente wie was die vorläufig schablonenmäßige Behandlung der Versicherten betrifft beim alten. Anderweitige Neuerungen, die noch Erwähnung verdienen, sind theils Modifikationen von geringerer Bedeutsamkeit, theils Zusätze.

Die Zusätze, soweit sie zur juristischen Technik gehören, werden hier übergangen; soweit ein mehr materielles Interesse ihnen zukommt, ist ihr Inhalt der folgende:

1. Der Anspruch auf Rente erlischt, nachdem der Versicherte aus der Versicherung ausgeschieden ist und auch aus freien Stücken Beiträge zu zahlen nicht fortfährt, mit dem fünften Jahre.

2. Sofern für die Beitragsleistung eines Versicherten die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet die untere Verwaltungsbehörde.

3. Die Krankheit eines Versicherten ist der Vorstand der zuständigen Krankenkasse, in subsidio die Gemeindebehörde zu bescheinigen nach Beibringung ärztlicher Zeugnisse verpflichtet.

4. Die Unfallrente eines der öffentlichen Unfallversicherung Unterliegenden oder die Pension, oder das Wartegeld eines Beamten oder Soldaten soll, mit der neuen Rente zusammen, den Höchstbetrag der Invalidenrente nicht übersteigen;

vergleiche einen diesbezüglichen Antrag der berliner Kommission des Zentralverbandes deutscher Industrieller u. s. w.

5. Das Schiedsgericht ist befugt, den Parteien solche Kosten des Verfahrens zur Last zu schreiben, welche durch „unbegründete“ Beweisanträge derselben veranlaßt worden sind.

6. Ueber Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Versicherungsanstalten, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt für eine Person Beiträge zu entrichten seien, entscheidet zunächst die untere, endgiltig die höhere Verwaltungsbehörde. Andere Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung der Beiträge entscheidet zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern endgiltig die untere Verwaltungsbehörde.

7. Baare Auslagen zu Kontrollzwecken können dem Arbeitgeber aufgebürdet werden, der durch eine pflichtwidrige Unterlassung zu der Kontrollmaßregel Anlaß geboten hat.

8. Die Versicherungsanstalt hat dem Versicherungsamte regelmäßige Uebersichten ihrer Geschäftsführung und ihrer Rechnungsergebnisse vorzulegen.

9. Das Reich und die Bundesstaaten sind befugt, die Alters- und Invalidenversicherung der in ihren Verwaltungen beschäftigten Personen für eigne Rechnung durchzuführen, ohne daß es der Errichtung besonderer Versicherungsanstalten bedürfte. Die Modalitäten im einzelnen werden durch 8 Paragraphen des Entwurfes geregelt.

10. Für Seeleute ist die Versicherungsanstalt, Vorschriften zur Verhütung von Krankheiten, soweit sie das Verhalten der Versicherten betreffen, zu erlassen nicht berechtigt.

11. Rückstände, sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

12. Die erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei.

13. Die öffentlichen Behörden, die Organe der Versicherungsanstalten und der Berufsgenossenschaften sind verpflichtet, nicht nur den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der zuständigen Organe zu entsprechen, sondern denselben auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt von Wichtigkeit sind.

14. Die Offenbarung von Betriebsgeheimnissen seitens der Beauftragten einer Versicherungsanstalt wird mit empfindlichen Strafen bedroht.

Unter den Abänderungen der Grundzüge, welche noch nicht erwähnt wurden, seien noch (nach der Paragraphenfolge geordnet) die folgenden hervorgehoben.

1. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht; dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

2. Der Nachweis der Erwerbsunfähigkeit ist nicht mehr mit dem Nachweise vorhandener oder nicht vorhandener Arbeitsgelegenheiten in Beziehung gesetzt.

3. Der Werth von Naturalleistungen einer Versicherungsanstalt wird von der unteren Verwaltungsbehörde abgeschätzt. In Streitigkeiten zwischen einem Rentenberechtigten und einer in natura liefernden Gemeinde entscheidet in allen Fällen und endgiltig die Kommunalaufsichtsbehörde.

4. Gewohnheitstrinkern, denen geistige Getränke in öffentlichen Schenkstätten nicht mehr verabfolgt werden dürfen, ist die Rente unter allen Umständen ganz in natura zu leisten.

5. Der Anspruch auf Rente ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

6. Was die Ausschließungsgründe betrifft, so hatte der preußische Volkswirthschaftsrath empfohlen, über den Fall geschlechtlicher Ausschweifungen hinwegzusehen; die mehrfach genannte berliner Kommission: entehrende Strafen als Ausschließungsgrund zu betrachten. Der ersteren Ansicht ist der Gesetzentwurf beigetreten; eingefügt wurde als ausgeschlossener Fall Erwerbsunfähigkeit, zugezogen bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens.

7. Gestrichen ist eine Bestimmung der Grundzüge, die demjenigen die Wartezeit erläßt, dessen Erwerbsunfähigkeit erweisliche Konsequenz einer Krankheit

ist, die der Versicherte bei der Arbeit oder aus Veranlassung derselben sich zugezogen hat.

8. Aus Billigkeitsgründen darf eine Rente nur mit Zustimmung des Reichskommissars bewilligt werden.

9. Gestrichen ist die Bestimmung, nach welcher bei Berechnung der Beiträge Bruchpfennige nach oben abzurunden wären.

10. Gestrichen ist die irrationelle Festsetzung, daß nicht nur Renten, sondern auch Beiträge der weiblichen Versicherten künftig auf $^2/_3$ der für das männliche Geschlecht fixirten Summen zu bemessen seien. Andererseits kann auch für einzelne Berufszweige auf Antrag eine verschiedene Bemessung der Beiträge erfolgen. Die Bemessung des Beitragssatzes erfolgt nicht durch das Reichs- oder Landesversicherungsamt, sondern durch den Ausschuß oder Vorstand jeder Versicherungsanstalt.

11. Der Zeitpunkt des beginnenden Rentenanspruches kann nicht mehr vor dem Tage des auf Invalidisirung gestellten Antrages liegen.

12. Die Anrufung schiedsgerichtlicher Entscheidung darf nur auf die Behauptung gestützt werden, daß bei Festsetzung der Rente eine zu niedrige Beitragszeit zu Grunde gelegt sei, oder daß die Rente dem gesetzlichen Progressionssatze nicht entspreche.

13. Die Nachweisungen der Zentralpostbehörden über ausgezahlte Renten sind nicht den Versicherungsanstalten, sondern dem Rechnungsbureau auszuhändigen, das seinerseits die Repartition ausführt.

14. Die freiwillige Leistung von Beiträgen, sei es zur Ergänzung der 47 Beitragswochen, sei es zur Konservirung des Anspruches, hat auch die sonst vom Reiche aufgebrachte Quote einzuschließen. Sie darf nur für einen Zeitraum von höchstens je zwei Kalenderjahren einschließlich desjenigen Jahres erfolgen, in dem der Ausfall entstanden ist.

15. Die Pflicht von Arbeitgebern und Arbeitern, den Beauftragten u. s. w. der Versicherungsanstalt Rede zu stehen, wird mit einer Strafandrohung von 300 statt 100 Mark versichert, ohne Zweifel nach Analogie der Strafbestimmung in § 82 des Unfallversicherungsgesetzes.

16. Die Bildung eines Reservefonds, dessen Existenz Ziffer 11 der Grundzüge ohne alle Erläuterung voraussetzte, kann durch das Statut der Versicherungsanstalt angeordnet werden; vergl. den bezüglichen Beschluß der berliner Kommission.

17. Die Schutzmaßregeln, welche die Versicherungsanstalt den Fabrikanten und Arbeitern vorschreiben darf, kommen ohne Zuziehung von Arbeitervertretern zustande. Sie werden von der Landeszentralbehörde, nicht vom Reichsversicherungsamte bestätigt. Gegen die auf sie begründeten Strafverfügungen gegen Arbeitnehmer geht die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde, nicht an das Reichsversicherungsamt.

18. Die Besetzung des Reichsversicherungsamtes ist dahin modifizirt, daß an Stelle von fünf Mitgliedern nur mindestens zwei ständige und zwei nichtständige Mitglieder vorgeschrieben werden, und statt zwei richterlicher Beamten nur deren einer zugezogen werden soll.

19. Dem Markenfälscher können, von der Gefängnißstrafe abgesehn, die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen werden.

Die Masse rein redaktioneller Aenderungen des Entwurfes übergehen wir; sie verbessern die Deutlichkeit und gefällige Lesbarkeit des Entwurfes nicht unerheblich. Im besonderen wird auch der Zweck nicht verabsäumt, dem arbeiterfreundlichen Leser jeden Anstoß zu ersparen. So spricht der Entwurf nicht mehr von einer „Kürzung", sondern mit Konsequenz von „Ermäßigung" der Rente; statt „Alters-, Invalidenversorgung" heißt es jetzt „-Rente".

Die Aufnahme des Entwurfes war seitens der Presse, soweit eine wohlwollende Beurtheilung überhaupt in Frage kam, eine überwiegend günstige. Um einige Beispiele anzuführen: Post und Nationalzeitung äußerten sich kurz nach einander in übereinstimmender Anerkennung des Fortschrittes, der den Grundzügen gegenüber erzielt sei; sie trafen auch darin zusammen, daß sie dem Wunsche der Großindustriellen sich anschlossen: es möchte die Entwickelung von berufsgenossenschaftlicher zu territorialer Organisation in einer zentralistischen Reichsanstalt endigen. Dem gleichen Gedanken gaben die Hamburger Nachrichten Ausdruck. Die National-



liberale Korrespondenz äußerte die Erwartung, daß, Verbesserungen im einzelnen vorbehalten, eine Billigung des Entwurfes seitens der konservativen, national-liberalen und Zentrumspartei in Aussicht stehe. Selbst nach dem Urtheil der Vossischen Zeitung verträgt der Entwurf zwar noch einige Kritik; aber die niedrige Bemessung der Rente sei doch kein Grund, das ganze Projekt zu verwerfen, sondern schaffe höchstens einen Ansporn, an seiner Verbesserung mitzuarbeiten. Die Zentrumspresse legt keine so einstimmige Befriedigung an den Tag. Auf fortschrittlicher Seite betont K. Schrader in Nr. 42 der Nation noch einmal (vgl. Jahrbuch XII 3, S. 248) seine Bedenken; er befürchtet von den Neuerungen des Entwurfes namentlich die üblen Folgen der gesteigerten Komplizirung, der bureaukratisirten Verwaltung, und einer drohenden Entfremdung der aus der verwaltenden Thätigkeit verdrängten Interessenten; er prophezeit, daß die staatliche Ordnung des gesammten Arbeiterversicherungswesens, nachdem einmal der Stein ins Rollen gekommen, sich zur vollendeten Verstaatlichung werde entwickeln müssen. Die Frankfurter Zeitung, mit überwiegend mißgünstiger Beurtheilung, will den Satz der Rente mindestens zum Minimalsatze erhoben sehen. Sie bemerkt nicht ganz mit Unrecht, es sei unsozialdemokratisch, wenn sozialistische Zeitungen gegen das schablonenmäßige Verfahren des Gesetzentwurfes in Polemik träten. Die Arbeiterpresse verharrt auf ihrem negirenden Standpunkte, aber sie erkennt beiläufig die Beseitigung der Berufsgenossenschaften als Fortschritt an (Volkstribüne; Gewerkverein Nr. 28; vergl. jedoch Nr. 32). Im übrigen wetteifern Sozialdemokraten und Gewerkvereinler in der Abweisung des Dargebotenen, aber die Sozialdemokraten laufen ihren Rivalen den Rang ab. Dr. Max Hirsch sagt, die Niedrigkeit der Rente sei mit dem Versprechen der kaiserlichen Botschaft in direktem Widerspruch; die Volkstribüne, der Entwurf sei „eine vollständige Unfähigkeitserklärung der mit so vielem Pomp eingeleiteten sogenannten sozialen Reform". Dasselbe Blatt, in einem nicht ungeschickten, in katechetischer Form gehaltenen Referat[1]) über den Entwurf, hebt als die hauptsächliche Neuerung den durch fette Schrift kenntlich gemachten Satz hervor: „Das Reichsversicherungsamt ist kalt gestellt!"; es giebt die Parole aus, die Agitation gegen das Quittungsbuch durch Sammlung von Unterschriften für einen Protestaufruf sofort wieder aufzunehmen.

Eine vom Zentralrath der deutschen Gewerkvereine in Berlin am 30. Juli berufene Versammlung, deren Mitgliederzahl nicht angegeben wird, genehmigte in einstimmigem Beschlusse die folgende Resolution:

„Bedauernd, daß selbst die sachlichsten, von den deutschen Arbeitern aller Richtungen bekräftigten Bedenken und Wünsche unserer Resolution vom 28. November v. J." (abgedruckt im Jahrbuch XII, 1, S. 327) „in dem Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter nicht berücksichtigt sind, halten wir dieselben auch heute noch vollständig aufrecht.

„Wir erklären uns insbesondere auf Grund der Gerechtigkeit und Billigkeit für Rückerstattung der gezahlten Beiträge bei dauerndem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht, für Beseitigung der Marken-Quittungsbücher, welche die Arbeiter unter die ständige Aufsicht der Arbeitgeber und der Polizei stellen, für das volle Rekursrecht an das Reichsversicherungsamt, endlich für die gleiche Betheiligung von Arbeitervertretern, welche auch von den freien Kassen zu wählen sind, an der Errichtung und Verwaltung der Versicherungsgenossenschaften." Die Mehrzahl der früher betonten Forderungen ist also übergangen.

Gewerkliche Versammlungen, die in Berlin jetzt alle paar Tage zur Berathung des Entwurfes stattfinden, resolutioniren meistens in stereotyper Wiederkehr die Unbrauchbarkeit des Entwurfes um des Quittungsbuches willen.

Wir erwähnen noch eine Artikelserie, die Albert Schäffle im Deutschen Wochenblatte (Nr. 17 ff.) über den Gegenstand veröffentlicht. Wie wir im letzten Hefte dieses Jahrbuchs (S. 245 ff.) mittheilten, ging Schäffles Idee bis vor einigen Monaten dahin, durch den engsten Anschluß der Alters- und In-

---

1) Wir erwähnen zur Charakteristik einige der Fragestellungen: „Wer wird der Versicherung theilhaftig?" „Wann werden die Versicherten wirklich zu Rentnern?" „Was giebt es denn, wenn man es glücklich bis zur Rentenberechtigung gebracht hat?" „Wie hoch werden denn ungefähr die laufenden Beiträge kommen?" u. s. w.

validitäts= wie der Unfallversicherung an die Organisation der Krankenkassen ein kombinirendes Kassensystem zu schaffen, das, mit theils territorialer, theils beruflicher Zusammenfassung, die Vorzüge der Selbstverwaltung und der Billigkeit vereinige, dank seiner Billigkeit eine erhöhte und individualisirte Rentenzahlung ermögliche. Den grotesken Gedanken, eines solchen Versuches halber die vielumworbene Institution der Berufsgenossenschaften unbesehen der Vernichtung zu weihen, hat Schäffle seitdem begraben. Auch insofern hat er mit den Thatsachen sich versöhnt, als er dem Territorialprinzipe und damit dem bundesräthlichen Entwurfe unter Verzicht auf berufsorganisatorische Neigungen viel näher getreten ist. So hat auch der Ton seiner Darlegungen gewechselt; an die Stelle resignirenden Widerspruches ist die hoffnungsfreudige Selbstwiederholung eines Beweisführers getreten, der seinen Widerpart halben Weges schon gewonnen zu haben plötzlich entdeckt. Der Uebergang von der Berufsgenossenschaft zum Territorialverbande, den der Entwurf vollzogen hat, ist in seinen Augen nur der Anlauf zur umfassenden Reichsorganisation, in deren Spitze auch Schäffles Lokalsystem hätte auslaufen müssen. In der summarischen Darlegung des Gesetzentwurfes, die Schäffle in den zwei ersten Artikeln seiner Veröffentlichung liefert, tritt daher als ein hervorragendes Charakteristikum der Neuredaktion die bescheidene Rolle hervor, die man den Krankenkassen in der neuen Verwaltung zugedacht hat (vergl. oben unter 12, Seite 264), während uns gerade die geringe Mitarbeit, die bei gänzlicher Loslösung von der Berufsgenossenschaft den Krankenkassen zugestanden wurde, als das Bemerkenswerthe erscheint.

In diesem Sinne sind auch die folgenden Artikel geschrieben, welche das modifizirte Projekt Schäffles anempfehlen. Als neues Argument tritt hier ein reichliches Zahlenmaterial auf, das Schäffle inzwischen durch eine Verarbeitung der ihm zugänglichen Lohn= und Berufsstatistik gewonnen und in einer Abhandlung der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft niedergelegt hat. Das Resultat dieser Untersuchung wird dahin formulirt, daß bei der schablonenmäßigen Rentenzahlung des Entwurfes die Reichsregierung mehr als sie geboten hat, auch nicht bieten darf, daß aber andrerseits eine individualisirende Behandlung, wenn man sie mit der Schäffleschen Organisation verbindet, nicht theurer zu stehen kommt. Da von den im ganzen zehn Artikeln des Deutschen Wochenblattes erst vier und ebensowenig das neue Heft der Tübinger Zeitschrift im Augenblicke vorliegt, so ist ein Referat über den interessanten Versuch noch nicht möglich; nur soviel scheint schon jetzt sich zu ergeben, daß die lohnstatistische Schlußkette — die Konstruktion der deutschen „Lohnpyramide“ — mit sehr groben Schätzungen operirt und darum keine weittragende Beweiskraft in Anspruch nehmen dürfte.

Wir schließen hieran die Notiz, daß die Deutsche Gemeindezeitung in ihrer Nr. 31 einige verspätete prinzipielle Verbesserungswünsche bringt: Erhöhung der Rente, mehr individualisirende Behandlung der Erwerbsunfähigkeit und das Postulat einer Wittwen= und Waisen=, statt der Altersversorgung.

Dr. Möller, dessen beachtenswerthes Urtheil über die „Grundzüge“ wir im vorigen Hefte (S. 280) wiedergaben, begrüßt in Nr. 30 des „Volkswohl“ den organisatorischen Fortschritt des Entwurfes und kündigt eine eingehendere Besprechung desselben im „Arbeiterfreund“ an. Er fordert als Vorbedingniß einer gedeihlichen Vollendung der gesetzgeberischen Arbeit die Veranstaltung einer Enquete nach englischem Muster, die Arbeitgeber und Arbeiter, sowie die wissenschaftlichen Volkswirthe um ihre Meinung befragt.

Ein ziemlich eingehendes Inhaltsresume des Entwurfes hat die Ztschr. f. Handel u. Gewerbe in Nr. 10 und 11 geliefert. Eine sehr verdienstliche und in der Hauptsache wohlgelungene synoptische Ausgabe der „Grundzüge“ und des „Entwurfes“ bringt das Juli= und Augustheft der „Mittheilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen“, die auch der obigen Darstellung als Grundlage gedient hat.

Aus der nachträglich zu meiner Kenntniß gelangten Literatur über den Entwurf hebe ich die folgenden Schriften hervor:

Dr. Richard Freund in seinen „Bemerkungen zu dem Entwurfe u. s. w.“

(Berlin 1888, Heine) begrüßt als Anhänger[1]) der territorialen Versicherung den Fortschritt der neuen Redaktion; er wünscht andererseits die Organisation der Versicherungsanstalten weniger bureaukratisch und den Umfang der territorialen Einheit so eng abgegrenzt, daß der allmählige Anschluß an die Krankenkasse und die Anbahnung eines Zusammenschlusses aller drei Versicherungszweige ermöglicht werde. Ein zweiter Abschnitt der kleinen Schrift bringt einige spezielle Bedenken gegen den Entwurf.

Der Verein zur Wahrung der wirthschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe läßt im 17. Hefte seiner Mittheilungen dem Abdrucke des Entwurfes auf S. 58—114 eine systematische Zusammenarbeitung aller der Argumente folgen, die in den seit Erlaß der „Grundzüge" bekannt gewordenen Urtheilen und Gutachten enthalten sind. Die Argumentatoren werden nicht namhaft gemacht.

Die Mittheilungen des Zentralverbandes deutscher Industrieller, deren Hefte 38 und 40 (S. 32—38; ausgegeben im April d. J.) bereits eine Anzahl von Gutachten über die „Grundzüge" reproduzirt hatten, bringen im 41. Hefte (datirt vom Juli) im Anschluß an einen Abdruck des Entwurfes auf S. 71—99 eine der Paragraphenordnung folgende Vergleichung desselben mit den Grundzügen, die zugleich erläuternde Bemerkungen enthält. Das 42. Heft (im selben Monat ausgegeben) reproduzirt auf 73 Seiten theils wörtlich theils in freier Wiedergabe zehn weitere Begutachtungen, die fast sämmtlich auch im Jahrbuche eingehende Berücksichtigung gefunden haben.

K. Oldenberg.

Die Fortschritte in Technik und Verkehr und die heutige wirthschaftliche Krisis.

Eine hartnäckige Tendenz des Weltmarktes, die in zahlreichen wichtigen Branchen seit Jahren die Preise herunterdrückt und namentlich in der englischen und nordamerikanischen Geschäftswelt die allgemeine Empfindung einer industriellen Depression erzeugt, hat bekanntlich zu einer Reihe von Erklärungsversuchen, Enqueten und Kombinationen den Anlaß gegeben, deren Buntscheckigkeit wenig zu wünschen läßt. Die amerikanische Enquete allein eruirte 286 erklärende Ursachen und ebenso viele Heilmittel der Kalamität. In England haben der Bimetallismus und der Protektionismus ihre Häupter erhoben. Neuerdings wird unter der Menge volkswirthschaftlicher Diagnosen ein Argument laut, das schon durch seine Paradoxie sich Beachtung sichert; es macht die wirthschaftlichen Fortschritte in Technik und Verkehr für die wirthschaftliche Depression verantwortlich. Zwei Aufsätze in der Contemporary Review[2]), aus der Feder von David A. Wells und Sir Lyon Playfair, begründen diese Hypothese mit einem so interessanten Aufwande statistischen Materials, daß eine Wiedergabe einiger charakteristischer Zahlen an dieser Stelle nicht überflüssig sein kann.

Eines argumentirenden Kommentars können wir uns mit um so besserem Rechte enthalten, als die Bedeutung, in der die Zahlen verstanden zu sein wünschen, nach geläufiger Gedankenverbindung sich ganz von selbst ergiebt. Die veränderte mühelosere Produktionsweise antiquirt mit einem Schlage oder in kurzer Zeit Arbeitsmittel und Arbeiter des bisherigen Bestandes; sie schmälert den Erwerbsspielraum bei unverändertem Bedarfe, auch dann, wenn die gesammte Arbeiterschaft alten Styles der neuen Produktionsart sich anbequemt; sie erzeugt endlich eben aus diesem Uebelstande heraus eine Ueberproduktion, die auch den gesund gebliebenen Theil der Industrie in Mitleidenschaft zieht.

Nach William Fowlers Schätzung steigerten technische Verbesserungen die Produktivität menschlicher Arbeit seit 1850 um 40 %; nach Atkinson seit zwanzig

1) Vgl. Jahrbuch XI, 2, S. 25 fg.; XII, 2, S. 303 fg.

2) Wells: the great depression of trade, August und September 1887; Sir Lyon Playfair: the progress of applied science in its effect upon trade, März 1888.

Jahren noch um ein volles Drittel. Der Unsicherheit solcher Abschätzungen mit konkreteren Zahlen zu Hilfe zu kommen, ist das Verdienst der folgenden Daten.

Vorweg ist nur zu bemerken, daß es nicht immer unzweifelhaft wird, ob für die berechnete Produktivität der menschlichen Arbeit die Abnutzungskosten der mitproduzirenden Maschinen in Anschlag gebracht sind.

Welche Bedeutung in der Landwirthschaft die Maschinerie gewinnt, zeigt eine Kostenrechnung für den amerikanischen Weizenbau. Im Territorium Dakota produzirt ein Arbeiter im Jahre bis zu 5500 Bushels Weizen, die ein Müller in Minnesota nach Abzug von 500 Bushels Saatkorn zu 1000 Barrels Mehl verarbeitet. Die weitere Arbeit von $1^1/_2$ bis 2 Mann genügt, dieses Quantum, das etwa 1000 Erwachsene ein Jahr lang nährt, in die Speicher New-Yorks zu transportiren. So wird es möglich, daß der amerikanische Arbeiter, der einen Tageslohn von $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ Dollars bezieht, mit russischen, indischen und egyptischen Löhnen von 15 bis 20 Cents auf dem europäischen Markte in Konkurrenz tritt. Fünf Arbeiter backen die 1000 Barrels zu Broten und vertheilen diese unter die 1000 Konsumenten.

Ein nicht geringer Antheil an diesem Effekte gebührt dem Erfolge der Ernte- und der Dreschmaschine. Während die alte Sichel nicht mehr als $^1/_4$ Acre täglich abmähte, verschneidet eine mit zwei Pferden bespannte Maschine 15 bis 20 Acres. Während mit dem Handflegel 15 bis 20 Bushels täglich, werden mit einer Dreschmaschine, die ein Mann bedient, hunderte von Bushels ausgedroschen. Nicht minder wichtig ist die Ersetzung des Mühlsteins durch den steel roller, der in dem gleichen Zeitraume nicht nur mehr, sondern auch besseres Mehl herstellt als der Mühlstein. Eine erfreuliche Nebenfolge dieses Fortschrittes ist die Beseitigung der äußerst gesundheitsschädlichen Arbeit des Zurichtens der Mühlsteine.

In einer Anzahl der nordamerikanischen Baumwollspinnereien wurden während der letzten zehn Jahre 33 bis 50 % der menschlichen Arbeitskräfte durch Maschinenarbeit verdrängt. Ein Arbeiter in einer solchen Fabrik, der 1840 in täglich 13- bis 14stündiger Arbeit im Jahr 9600 Yards standard sheeting herstellte, bringt es 1886 in zehnstündiger Arbeit bis zu 30000 Yards; sein Lohn ist dabei von 176 auf 285 Dollars gestiegen, und er kann 1600 Chinesen (die sich ganz in Baumwolle kleiden) und 3000 Ostindier mit all ihren baumwollenen Bedarfsartikeln auf Jahresfrist versorgen.

Bevor Whitney seinen cotton gin erfand, mußte der Baumwollsamen von den Fasern mit der Hand abgelöst werden: eine äußerst mühsame Manipulation, die neunzig Tagewerke erforderte, um die Ernte eines Acre zu verarbeiten. Der Gin in seiner primitivsten Form ersparte 84 von diesen 90 Tagen; neuere Verbesserungen haben es ermöglicht, das tägliche Produkt eines Arbeiters, ursprünglich $4^1/_2$ Pfund, auf 4000 zu steigern. Bekannter ist, daß während früher ein Arbeiter eine einzige Spindel drehte, jetzt ein Mann, von zwei Kindern unterstützt, 2—3000 Spindeln in Bewegung hält. Die Umdrehungsziffer der Spindel, 1874 4000, beträgt jetzt 10000 in der Minute. Ein Weber webt am Tage 1500 Yards statt 42—48.

Ein sehr beliebter Färbestoff, die Madderwurzel, wurde auf sehr ausgedehnten Flächen in einer Reihe europäischer und asiatischer Länder angebaut und von einer ausgebreiteten Industrie präparirt; die Herstellung desselben auf chemischem Wege (unter dem Namen Alizarin) vernichtete diese Kultur fast vollständig; die Einfuhr der Wurzel, 1872 in England und den Vereinigten Staaten $36^1/_2$ Millionen Pfund, sank 1885 auf noch nicht 4 Millionen; zwei oder drei chemische Fabriken in Deutschland und England haben die Erbschaft der $32^1/_2$ Millionen an sich gerissen.

Eine ähnliche Umwälzung finden wir in irgend einem Zweige fast jeder wichtigeren Industriebranche. Wir erinnern an die Einführung des Petroleums, des künstlichen, wie des natürlichen, das, obgleich längst bekannt, erst seit 1846 zu Beleuchtungszwecken verwendet wird, an die Entdeckung von Leuchtstoffen, wie des Paraffin, die der Talg- und Wachskerzenindustrie verderblich wurde, an die Streichhölzcheninduſtrie. Von einer gewissen Knopfgattung wurden in den Vereinigten Staaten vor wenig Jahren drei Dutzend Paar täglich von einem gelernten Arbeiter hergestellt, der $2^1/_2$ bis 3 Dollars am Tage verdiente; die jetzt übliche Maschine, von einem Knaben bedient, der in der Woche 5 Dollars erhält,

produzirt täglich 9000 Paar. Die für den Detailverkauf so wichtigen Papierdüten werden neuerdings in amerikanischen Fabriken hergestellt, die wöchentlich mehrere Millionen Stück dieses Artikels in erheblich verbesserter Qualität herstellen. Die Medizinpillen, die zu drehen früher eine Hauptbeschäftigung des Apothekers bildete, werden jetzt fabrikmäßig viel billiger gefertigt. Wie der amerikanische Kommissioner of Labor berichtet, erklärten die Besitzer einer großen Schuhwaarenfabrik, daß ein Arbeitsquantum weiblichen Schuhwerks, das 500 Handarbeiter beschäftigen würde, jetzt mit Maschinerie von 100 Arbeitern zu schaffen sei; eine zweite Firma, die Kinderstiefel fabrizirt, sagte aus, die in den letztverflossenen dreißig Jahren eingeführte Maschinenarbeit habe die sechsfache Zahl von Handarbeitern überflüssig gemacht, die Produktionskosten auf die Hälfte gesenkt. In der Möbelindustrie seien während der letzten 15 bis 20 Jahre $^1/_4$ bis $^1/_2$, in der Tapetenindustrie 99 %, in der Metall- und Metallwaarenmanufaktur $33^1/_3$ %, in der Wagenfabrikation 65 %, in der Maschinenfabrikation 40 %, in der Herstellung landwirthschaftlicher Geräthe 50 bis 70 %, in der Seidenmanufaktur 50 % der früheren Handarbeiter durch die Maschine verdrängt worden.

Die Anwendung von Dynamit und Dampfbohrer hat in Nordamerika die Produktion von Anthrazitkohle und von Kupfer derartig umgestaltet, daß in dem Jahrzehnt 1870—80 einer Vermehrung der Produktionsquanten um 82,7 und 70,8 % eine Vermehrung der Arbeitskräfte um nur 33,2 und 15,8 % zur Seite ging. Eine Wagenladung Kohlen fertig zu stellen, erforderte in den Haupt-Bergwerksdistrikten halb so viel Zeit als zehn Jahre früher.

Der allgemeine Preisfall, der in den achtziger Jahren einer anhaltenden Ueberproduktion des Eisens gefolgt ist, wurde auch den amerikanischen Produzenten fühlbar, deren Erfindungsgeist bis dahin durch die Höhe ihrer Schutzzölle eingeschläfert war; technische Verbesserungen, die einige der Intelligentesten seit 1883 einführten, steigerten die Leistungskraft eines Schmelzofens von 220 auf 264, bezw. von 346 auf 507 Tonnen. In noch ganz anderem Maßstabe ist die Stahlfabrikation vorgeschritten; der Tonnenpreis des Bessemerstahles sank 1873—87 von 16 auf weniger als 4 £. Gleichzeitig war die Leistungsfähigkeit des Bessemerkonverter auf das Vierfache gestiegen, während das erforderte Arbeitsquantum eher ab- als zunahm. Der Thomasprozeß ermöglicht eine Ersparung von $^3/_5$ der vor 10 Jahren erforderten Arbeitsmenge bei gleichzeitiger Verringerung des erforderten Rohmaterials; zur Herstellung einer Tonne Stahlschienen wurden 1868 10000, jetzt 5000 ℔ Kohlen verbraucht. Ein Kapital von $4^1/_2$ Millionen £, in Eisenschmelzöfen angelegt, war durch die Fortschritte der Stahltechnik entwerthet, 39000 Arbeiter ihres Erwerbes beraubt worden.

Dabei verdient es bemerkt zu werden, daß gerade die kritischen Zeiten der Wirthschaftsgeschichte zu technischen Verbesserungen drängen und so Arbeitslosigkeit, Ueberproduktion und Baisse immer von neuem zu erzeugen streben. Bekannt ist in dieser Hinsicht die Wirkung des amerikanischen Bürgerkrieges; weniger bekannt ein an sich nicht sehr bedeutungsvolles aber charakteristisches Vorkommniß in der amerikanischen Schuhwaarenproduktion. In einer Anzahl Schuh- und Stiefelfabriken von Massachusetts war gestreikt worden: im folgenden Jahre gelang es, ohne Einschränkung der Produktion mit einer um mindestens 1500 Köpfe verringerten Arbeiterzahl auszukommen: eine mechanische Verbesserung, die man eingeführt hatte, gab die Möglichkeit, in einem gewissen Stadium der Produktion die Arbeit von 200—250 Leuten durch diejenige von nur 50 Mann zu ersetzen.

Ursächlich mit dem technischen Fortschritte in Zusammenhang und in ihren Folgen verwandt ist die Ausdehnung des Großbetriebes. In den Vereinigten Staaten wurden gezählt

	industrielle Firmen	mit einer Produktion im Werthe von	Zuwachs der Firmenzahl	Zuwachs der Produktion
1850	123 025	1 019 106 616 $		
1860	140 433	1 885 861 676 „	17 408	866 755 060
1870	252 148	4 232 325 442 „	111 715	2 346 463 766
1880	253 852	5 365 579 191 „	1 704	1 133 253 749

Die Zahl der nordamerikanischen Getreidemühlen verringerte sich von 25079 im Jahre 1884 auf 18267 im Jahre 1886 bei gleichzeitiger Steigerung des



Produktionsbetrages. Für die Ersparnisse des großen Betriebes wird als bezeichnendes Beispiel die Rhederei angeführt: während ein Dampfer von 200 bis 300 Tonnen einen Matrosen für 19,8 Tonnen gebraucht, begnügt sich ein Dampfer von 800 bis 1000 T. mit einem Matrosen für 41,5 T.; ebenso während ein Segler von 200 bis 300 T. für 28,9, braucht ein solcher von 1000 bis 1600 T. für 60,3 T. einen Matrosen.

Während die bisherigen Daten vorwiegend auf veränderte Produktionsumstände sich bezogen, ist eine noch gründlichere Revolution auf dem Gebiete des Handelsverkehrs zu verzeichnen, deren Gewaltthätigkeit auf die produzirenden Gewerbe wieder zurückwirkt. Eisenbahnen, Dampfschiffe und Suezkanal sind die drei Schlagworte, welche hier die Geschichte der letzten zwanzig Jahre beherrschen.

Seitdem 1498 Vasco de Gama entdeckt hatte, daß man an der Südspitze Afrikas vorüber nach Ostindien segeln könne, bedurfte der gesammte Orientverkehr Europas noch eines sechs- bis achtmonatlichen Zeitaufwandes allein zur Ueberwindung der Ortsverschiedenheit. Der Unsicherheit und Mühe des Verkehrs entsprechend, versorgte ein Generalstapelplatz — London — neben einer Reihe nationaler Stapelplätze für größere Zeiträume die westlichen Länder mit den Waaren Indiens und Chinas; hier konzentrirte sich ebenso der Geldverkehr. Die Eröffnung des Suezkanals im Jahre 1869 reduzirte die Dauer der Reise zwischen London und Kalkutta von etwa 200 auf weniger als dreißig Tage, und der Telegraph verkürzte auch diese Entfernung. Das erste Resultat dieses Ereignisses war, daß Englands Vermittelungsgeschäft zum guten Theile in die Brüche ging, ungeheure Kapitalien entwerthet, zahllose Existenzen ruinirt wurden. Der orientalische Verkehr vollzog sich nunmehr auf direktem Wege namentlich mit den Ländern des Mittelmeeres. Wo es eines Stapels bedarf, wird derselbe in der produzirenden Heimath errichtet; so in Indien, so auch in Australien, wo der früher von London beherrschte australische Wollmarkt sich zu domiziliren beginnt und schon die riesigsten Lagerhäuser in Melbourne, Sidney und anderwärts neuerdings gebaut wurden. Eine zweite nicht minder verhängnißvolle Konsequenz war die plötzliche Entwerthung zahlreicher Frachtschiffe, die wohl für die hohe See, aber nicht für den Kanal gebaut waren, und deren summirte Ladung auf 2 Millionen Tonnen geschätzt wird. Erst allmählich machte drittens die elementare Gewalt der indischen Konkurrenz, also namentlich des Cerealienbaues, sich geltend; es sei hier nur angeführt, daß seit 1878 der indische Reis in Europa erschien, und sein Import von 11957 Tonnen i. J. 1878 auf 70000 Tonnen i. J. 1883 stieg, während die rivalisirende Produktion Italiens 1881 83598 Tonnen exportirte. Während der Gesammtwerth des indischen Exports 1869—74 von $105^1/_2$ auf $95^1/_2$ Millionen £ herabging, stieg der Tonnengehalt der verkehrenden Frachtschiffe um 250000 Tonnen, die, da es sich vorwiegend um Dampfer handelt, dem doppelten Ladungsgehalte von Segelschiffen gleichzusetzen sind.

An Stelle des entwertheten Schiffsmaterials der alten Route, das ist vorwiegend von Segelschiffen, traten 1870—73 zahlreiche in größter Eile und mit ungeheurem Aufwande erbaute Dampfer. Auch diese wurden sofort ausrangirt und zum halben Preise verkauft, als die neuen Konstruktionen von 1875 und 1876 auf der Bildfläche erschienen. Seitdem sind auch diese letzteren durch Maschinen dreifach größeren Maßstabes verdrängt worden. Die Ueberproduktion an Fahrzeugen ist eine dauernde geworden; nur das angespannteste Wettbestreben des Erfindungsgeistes hält das Geschäft des Schiffsbaues im Gange. Um welcherlei Zahlen es sich bei solchen Verschiebungen handelt, davon geben die folgenden Notizen eine ungefähre Vorstellung. Ein mit Eisen gebauter Frachtdampfer, dessen Herstellungskosten in England 1883 noch 24000 £ betrugen, konnte im vergangenen Jahre daselbst schon für 14000 £ geliefert werden. Die durchschnittlichen Produktionskosten eiserner Schiffe betrugen auf die Tonne in England 1872/74 18 £, 1877 13 £, 1880 11 £ 10 sh., 1885/86 unter 10 £. Eine Leistung, zu der 1850 ein guter Dampfer 14500 ℔ Kohlen verbrauchte, wird jetzt mit 3—400 ℔ bestritten. Noch kurz vor der Aufschließung des Suezkanals wurden 200 Tonnen Kohlen gebraucht, wo man jetzt mit 35 Tonnen auskommt. Jemand hat ausgerechnet, daß ein würfelförmiges Stück Kohle, klein genug, um in einen Ring von der Größe eines Schillings zu passen, eine Tonne Fracht zwei englische Meilen weit befördert. So war ungefähr 1875 der Zeitpunkt er-



reicht, wo die Frachtdampfer begannen dem Segelverkehre bedenkliche Konkurrenz zu machen. In den Vereinigten Staaten nahm 1882—86 die Nachfrage nach Segeln um 25 % ab, obgleich der Handelsverkehr zu Wasser eine Vermehrung erfuhr. Während früher ein Dampfer von 3000 Tonnen neben 2200 T. Kohlen nur für 800 T. Ladung Raum behielt, befördert ein jetziger Dampfer umgekehrt 2200 T. Ladung mit 800 T. Kohlen. Die Transportkosten eines Bushels Getreide, das von Bombay nach England geht, fielen 1880—85 von 32,5 auf 16,2 Cents. Die Durchschnittsgröße englischer Frachtschiffe ist so gesteigert worden, daß 1870 6, 1884 17 % derselben einen Tonnengehalt von je 2000 Tonnen überschritten. Der gesammte britische Außenhandel nahm 1870—80 um eine Gewichtsmasse von 22 Millionen Tonnen zu, während gleichzeitig die Bemannung der Handelsmarine um 2990 Köpfe sich verminderte. Auf englischen Dampfern zählte man auf 1000 Tonnen 1870 47, 1884 nur 28 Matrosen; auf Segelschiffen desgleichen 33 und 28.

Dennoch scheint der Fortschritt im Seeverkehre durch die Leistung der Eisenbahnen übertroffen zu werden. Obgleich in ihren Anfängen kaum ein halbes Jahrhundert zurückliegend, hatten 1885 die Eisenbahnlinien eine Gesammtlänge von 300000 englischen Meilen (1840 5000), wovon etwa 25000 auf Asien, Afrika und Australien zusammen entfallen. Was das bedeutet, wird in einer Berechnung veranschaulicht, welcher zufolge diese Eisenbahnen, wenn man nordamerikanische Maßstäbe zu Grunde legt, in Jahresfrist 120 Milliarden Tonnen eine englische Meile weit transportiren und sich um die menschliche Wirthschaft ebenso verdient machen, als ob für jedes Individuum auf den fünf Erdtheilen je ein Pferd 12 Tage lang jährlich seine Muskelkraft zur Verfügung stellte.

Ebenso wichtig ist die fortschreitende Verbilligung des Eisenbahntransportes, bei der freilich Momente mitwirken, die volkswirthschaftlich nicht ohne weiteres eine Verbilligung vorstellen. Das Gewicht einer Tonne eine Meile weit mittels Eisenbahn zu transportiren, kostete in den Vereinigten Staaten 1869 2,5 Cents, 1885 1,05 Cents; auf der Newyorker Zentralbahn sogar 0,68 statt 1,95 Cents. „Zweitausend Pfund Kohle, Eisen, Weizen, Baumwolle oder andere Waaren vermag man jetzt auf den bestverwalteten Eisenbahnen eine Meile weit um den Preis einer Summe zu befördern, die so klein ist, daß es schwer halten dürfte, außerhalb Chinas eine Münze von diesem Werthe ausfindig zu machen, die man einem Jungen für eine minimale Dienstleistung als Trinkgeld in die Hand stecken könnte, selbst wenn sich in Europa oder in den Vereinigten Staaten jemand findet, der ein so schäbiges Trinkgeld sich bieten ließe."

Der Uebergang des handwerklichen Betriebes zur Maschinenindustrie ist von Anfang an von Schmerzen begleitet gewesen. Das Eigenthümliche der letzten zwanzig Jahre, wie es zum Theil auch in den vorstehenden Zahlen sich ausdrückt, scheint einmal in den ungeheuren Dimensionen zu liegen, die der Umwandlungsprozeß angenommen hat, und sodann zugleich darin, daß viel weniger die antiquirten Produktionsgattungen als die gesammte Produktion leidet, daß nicht so sehr partieller Arbeitsmangel als allgemeine Ueberproduktion vorliegt, daß der Uebergang von einem zum anderen Berufe und die Arbeitsvermittelung schon viel glatter von statten geht, als um die Mitte des Jahrhunderts. Den ursächlichen Zusammenhang, der zwischen dieser allgemeinen Depression und der Maschinenarbeit obwaltet, setzt Playfair durch ein Argument ins Licht, das zum Schlusse hier noch Platz finden möge. Die industrielle Depression, sagt er, beschränkt sich genau auf den Kreis der mit Maschinen arbeitenden Länder, welcher sich doch nicht ganz mit den Staaten der Goldwährung deckt; innerhalb dieser Länder ist die nordamerikanische Union, als das Land ausgedehntesten Maschinenwesens und zugleich ausgesprochensten Schutzsystems, am schwersten getroffen, deren Arbeitslöhne 1872/83 um 5,41 % im Durchschnitte fielen, während sie in England um 9,74 % in die Höhe gingen; an zweiter, dritter und vierter Stelle folgen England, Deutschland und Frankreich.

K. Oldenberg.

Literatur.

I. Bücher.

33. **Meyer**, Dr. **Robert**, Privatdozent an der wiener Universität, Ministerialkonzipist im k. k. Finanzministerium, Professor an der wiener Handelsakademie: Das Wesen des Einkommens. Eine volkswirthschaftliche Untersuchung nebst einem Anhange. Berlin 1887, W. Hertz. 298 S.

Der von Hermann formulirte, von Schmoller (1863) modifizirte Einkommensbegriff ist allgemein akzeptirt worden und auch in die neueren maßgebenden Werke (Schönberg, Wagner, Cohn, Sax) übergegangen. Der Verfasser des vorliegenden Buches, durch seine „Prinzipien der gerechten Besteuerung in der neueren Finanzwissenschaft“ als scharfsinniger Theoretiker bekannt, betont, daß bei der Definition des Einkommens auf die Wiederkehr der Einnahmen Gewicht gelegt werden müsse. Der in dem in Rede stehenden Werke offenbar von Rodbertus sehr beeinflußte Verfasser versteht nach dem Vorgange dieses Nationalökonomen unter Einkommen nur unmittelbare Genußgüter, Güter erster Ordnung; er versteht unter Einkommen — indem er Geld, als zur Bedarfsbefriedigung nicht unmittelbar geeignet, nicht als Einkommensgut, nicht als Gut erster Ordnung ansieht — eine in einer bestimmten Periode eingehende Menge von Genußgütern (Gütern erster Ordnung), deren nach Maßgabe des Bedarfs wiederkehrende Herbeischaffung gesichert sei; als eine den konkreten Verhältnissen völlig entsprechende Einkommensdefinition könne etwa die gelten, daß Einkommen eine Menge von Genußgütern sei, deren nach Maßgabe des Bedarfs wiederkehrende Herbeischaffung mit Rücksicht auf den Wirthschafts- und Kulturzustand als gesichert betrachtet werde.

Von seinem Grundgedanken aus kommt der Verfasser zu Konsequenzen, welche mit der herrschenden Lehre im Widerspruche stehen. So rechnet er die Nutzungen von Gütern nicht zum Einkommen (auch nicht diejenigen dauerhafter Gebrauchsgüter), sondern nur Güterquantitäten, Quantitäten von Befriedigungsmitteln; so rechnet er die Dienste zwar zum Volkseinkommen, will sie aber dem Einzeleinkommen nicht zuzählen; so kommt er bezüglich des Sparens, der Versicherung, der Berechnung des Volkseinkommens u. s. w. zu Anschauungen, welche von den in Geltung stehenden abweichen.

Daß bei der Einkommensdefinition die Wiederkehr der Einnahmen betont werden solle, dürfte dem Verfasser allgemein zugestanden werden; ob aber die Ansicht durchweg akzeptirt werden wird, daß unter Einkommen nur Genußgüter zu verstehen seien, und ob die aus dieser Ansicht für die Steuerlehre hervorgehenden Konsequenzen gezogen werden dürften, daran zweifle ich.

Dr. K. Mamroth.

34. **Keußler, Joh. von:** Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland. 1. Theil, 1876, 304 S. 2. Theil, 1. Hälfte, 1882, 338 S.; 2. Hälfte, 1883, 248 S. 3. Theil, 1887, 374 S. 8°. St. Petersburg, Ricker.

Die Kenntniß der Geschichte der Grundeigenthumsvertheilung ist in den letzten 25 Jahren außerordentlich erweitert worden. Die groß und breit angelegten vergleichenden Untersuchungen von Maine[1]), Laveleye[2]), Dargun[3]), Paul Viollet[4]), zu denen auch noch das Sammelwerk des Cobdenklubs[5]) und die gesammelten Aufsätze von Cliffe Leslie[6]) zu rechnen sind, haben dazu eben so sehr beigetragen, als die bekannten monographischen Arbeiten von Maurer, Hanssen, Nasse, Meitzen, Miaskowski, Lamprecht, Knapp, Seebohm, Denmann, Roß und anderen. Nehmen wir dazu die Arbeiten von Sering über die Landbaupolitik der Vereinigten Staaten und Kanada, die das beherrschende Vorbild für fast alle englischen Kolonien und die anderen amerikanischen Staaten wurde, so haben wir in ihnen ebenso das letzte Fazit der modernen individualistischen Grundeigenthumsentwickelung vor uns, wie wir andererseits in den umfangreichen Arbeiten über russischen Gemeindebesitz eine Fundgrube von Anschauungen und Rechtsbildungen aus älterer Zeit vor uns sehen. Die Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Rußlands von A. F. L. M. von Haxthausen (3 Bde. 1847—52) entdeckten seiner Zeit für die westeuropäische Wissenschaft den Gemeindebesitz. Heute nehmen sich seine Ausführungen fast kindlich gegenüber dem aus, was wir Genaueres nunmehr wissen. Die Schriften von Eckardt, Kawelin, Buschen, Thun, Engelmann, das viel genannte treffliche Buch von Mackenzie Wallace (Russia, 1877) haben dazu beigetragen; am meisten aber das oben genannte Werk Keußlers. Es faßt nicht blos die ungeheure russische Literatur und die großen offiziellen Materialiensammlungen und statistischen Werke über den russischen Gemeindebesitz, welche 1860—87 erschienen sind, einheitlich zusammen, sondern es beleuchtet auch dieses große, von Parteileidenschaft und Interessenkämpfen aller Art beherrschte und verzerrte Material von einem unabhängigen wissenschaftlichen Standpunkte aus. Der Verfasser kennt und benutzt die westeuropäische Literatur, er stellt sich überall auf den einzig richtigen Standpunkt der historischen Entwickelung. Er sucht nach einer Lösung des schwierigen praktischen Problems; aber nur von einer genauen empirischen Kenntniß der thatsächlichen Zustände und ihrer historischen Entstehung aus hofft er den Schlüssel dazu zu finden. So sind seine drei Bände nicht blos wichtig für Rußland, sondern sie sind zugleich eines der grundlegenden Werke für die Geschichte der Grundeigenthumsverfassung, speziell für die Frage der Entstehung des privaten Grundbesitzes aus den markgenossenschaftlichen älteren Verbänden heraus. Fast auf jeder Seite eröffnen sich uns Parallelen mit der Entwickelung anderer Länder; unsere eigene ältere Agrargeschichte wird durch die älteren, theilweise noch bestehenden und konkret nun beobachteten Zustände einzelner Theile Rußlands oft überraschend beleuchtet; die neuen Ergebnisse von Dargun über die Vorgeschichte der Feldgemeinschaft und von Lamprecht über die Entstehung der Gehöferschaften erhalten eine gewisse Bestätigung; für die Ergebnisse und Kontroversen anderer Forscher wird neues Material geboten.

Versuchen wir kurz die wesentlichsten Resultate Keußlers zusammenzufassen.

Die ältere Okkupation und Ansiedelung der Slaven in Rußland haben wir uns ähnlich zu denken, wie die germanische, nur blieb die Bevölkerung bis ins 16. Jahrhundert eine so dünne, daß überflüssiges Land fast nirgends fehlte; die Menschen erhielten sich viel länger eine nomadenhafte Beweglichkeit, eine wilde Feldgraswirthschaft herrschte bis in diese Zeiten vor; größere Dörfer waren nicht

1) Ancient law 1861, early history of institutions 1875, village communities in the east and west 1871.

2) De la propriété et de ses formes primitives 1874. Deutsch vervollständigt von K. Bücher, das Ureigentum 1879.

3) Ursprung und Entwickelungsgeschichte des Eigentums, Zeitsch. f. vergl. Rechtswissenschaft, V, 1—115.

4) Caractère collectif des premières propriétés immobilières. Bibliothèque de l'école des Chartes. Bd. 33 (1872).

5) Systems of land tenure in various countries, a series of essays, publ. under the sanction of the Cobden Club 1870.

6) Land systems and industrial economy of Ireland, England and continental countries. 1870.

vorhanden, sondern von kleinen Hauptniederlassungen mit 15—120 Seelen dehnte sich die Kolonisation strahlenförmig in Töchterdörfern von 2—4 Höfen oder in Einzelhöfen aus. Von der späteren großen patriarchalischen Familie mit 10—30 Köpfen war nicht die Rede; die alte Stammesverfassung war längst durch die Fürstengewalt der Waräger, durch die mongolische Fremdherrschaft, dann durch das Großfürstenthum der Moskowiter, ebenso wie durch die Ansässigkeit und Beweglichkeit der Bevölkerung aufgelöst. Markgenossenschaftliche große Verbände mit zwei und mehr Dutzend von Niederlassungen erhielten das Gefühl des gemeinsamen Grundeigenthums, während die einzelnen Bauern beliebige Theile der Mark zeitweise oder dauernd bebauten und an den jüngsten Sohn vererbten, während die älteren Söhne bei Lebzeiten des Vaters aussiedelten; das bebaute Land wurde theilweise auch verpachtet und verkauft. Ein Recht jedes Genossen auf Land bestand nur in dem Sinne, daß bei dem überflüssigen Lande jedem noch eine Stelle angewiesen werden konnte. Aber es gab damals schon Ganz- und Halbbauern, wie Kleinstellenbesitzer und Landlose.

In die Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts fallen nun die großen politischen, sozialen und wirthschaftlichen Veränderungen, auf denen die heutige Gestaltung ruht. Eine starke despotische Staatsgewalt forderte hohe, ja fast unerschwingliche Steuern; die grundherrliche Gewalt dehnte sich über alle Bauern aus; die Bevölkerung wurde dichter, die Siedelung eine andere; es entstanden aus verschiedenen Ursachen, z. B. zum Schutze gegen die Tatareneinfälle, durch grundherrlichen Druck u. s. w., die großen Dörfer an Stelle der Höfe und Kleindörfer; die Dreifelderwirthschaft wurde nothwendig an Stelle der Brenn- und Feldgraswirthschaft; das einzelne Dorf und seine Genossenschaft trat an Stelle der alten großen Markgenossenschaft. Die Lasten des moskowitischen Großfürstenthums wurden solche, daß die Bauern herdenweise flohen; es mußte 1592 die Dekretirung der Schollenpflichtigkeit erfolgen; daran knüpfte sich dann in der Folgezeit die Haftung der Dorfgenossenschaft für die staatlichen und grundherrlichen Lasten; um sie tragen zu können, kam man nun in dieser Zeit der Ausbildung der Dreifelderwirthschaft auf den von Staat und Grundherrschaft begünstigten Grundsatz, jedem, der Steuern zahlte, auch ein Recht auf einen gleichen Landantheil einzuräumen, und diesen Anspruch von Zeit zu Zeit durch neue Umtheilungen zu realisiren. So lange die Wirthschaft eine ganz rohe Dreifelderwirthschaft war, die Bevölkerung nicht allzusehr im Verhältniß des Bodens wuchs oder, wenn das der Fall war, der überflüssige Theil durch Staat oder Grundherrschaft nach anderen Gebieten ausgesiedelt wurde, konnten fast nur Vortheile, kaum wesentliche Nachtheile aus dieser strengen, theils jährlich, theils alle paar Jahre das Ackerland theilenden Feldgemeinschaft, die sich mit Flurzwang, Gemengelage und regem genossenschaftlichem Gemeindegeist verband, entstehen. Die Thätigkeit und die Beschlüsse der Gemeinde waren regulirt durch die vorgesetzte Grundherrschaft, deren Interesse es war, sich prästationsfähige Höfe zu erhalten; sie wirkte in erster Linie darauf hin, daß Großvater, Söhne und Enkel in größeren leistungsfähigen Familiengruppen zusammenblieben. Die patriarchalische Familiengewalt, die Zwangsgewalt der Gemeinde, die dem schlechten Wirthe, für den sie haftete, den Acker abnahm, und die Zwangsgewalt des Grundherren wirkten zusammen als eine große Arbeitsschule für das noch halb nomadische, an fleißigen Ackerbau, an Düngung und derartiges noch so wenig gewöhnte Volk. Im Norden auf kargerem Boden richteten die Grundherren wenig eigene Wirthschaften ein, die Bauern zahlten Pacht, hatten reichlich bemessene Ackerländereien von verschiedenen Größen. Auf der überreichen schwarzen Erde, im Süden, suchten die Grundherren so viel möglich große Güter zu bilden und mit Bauernfrohnen selbst zu bewirthschaften; die Bauern zahlten keine Pacht, sondern leisteten die Frohne; ihre meist gleich großen Ackerstücke waren so bemessen, daß sie gerade leben und frohnen konnten.

Lehrreich ist nun vor allem der Nachweis, den Keußler in verschiedenen Kapiteln seines Werkes über die einzelnen Theile Rußlands giebt, wann sie zum Gemeindebesitze im Sinne eines Rechtsanspruches jedes Dorfgenossen auf gleichen Ackerantheil übergingen. Der ursprüngliche Kern des älteren Rußlands, das kleine russische Gebiet um Kiew, blieb fast ganz frei von der Institution oder erhielt sie erst in diesem Jahrhundert; diese Landestheile waren lange polnisch gewesen,



hatten dann zum Chanat der Krim gehört; auch nach dem Norden und Westen drang der Gemeindebesitz vielfach erst von 1760—1850. In dem Maße, als irgendwo die Bevölkerung stieg, die Klassenkämpfe zwischen den Landlosen und den Ackerinhabern entstanden, die Steuern und Lasten schwieriger eingingen, suchte die russische Verwaltung sich durch Einführung gleicher Landtheilungen zu helfen. Je stärker an den Orten der markgenossenschaftliche Geist noch war, je einfacher die ortsübliche Dreifelderwirthschaft sich noch erhielt, je weniger dabei eine zu weit gehende Herabsetzung der Landtheile stattfand, desto mehr glückte die Anwendung des Rezeptes, desto weniger zeigten sich ungünstige Folgen. Auf allen Apanage- und Domänengütern war der Gemeindebesitz eingeführt.

Das prinzipiell wichtigste Resultat ist folgendes: Die ältere Markgenossenschaft war eine lose Vereinigung, die die Anfänge individualistischer Grundeigenthumsbildung erlaubte und begünstigte. Die strengere Form der Feldgemeinschaft mit dem Rechte auf gleichen Ackerantheil und auf Umtheilungen ist ein Ergebniß dichterer Bevölkerung, intensiverer Landwirthschaft und komplizirterer staatlich-grundherrschaftlicher Verhältnisse. Dieses Resultat berührt sich, wie ich schon oben andeutete, ebenso mit den allgemeinen Ergebnissen von Dargun, wie mit der Erklärung der Gehöferschaften durch Lamprecht. Ebenso wichtig scheint mir die Erkenntniß, daß die russische bäuerliche Großfamilie nichts Ursprüngliches, sondern eine durch bestimmte gesellschaftliche Bedingungen herbeigeführte Form des familienhaften wirthschaftlichen Zusammenwirkens sei. Die ältere, von Maine, Le Play und sonst aufgestellte, aber bereits von anderer Seite erschütterte Auffassung, als ob die patriarchalische Familie etwas ursprünglich überall vorhandenes, den Anfang aller Geschichte darstellendes sei, verliert damit ein weiteres Fundament; sie ist eine durch soziale Zucht gewordene, bestimmten Verhältnissen angepaßte Institution. Sie war in Rußland vor 1592 nicht vorhanden und ist seit 1861 in rascher Auflösung begriffen.

Die damals erfolgte Aufhebung der Leibeigenschaft mußte überhaupt, obwohl sie den Gemeindebesitz nicht berühren und ändern wollte, nicht blos das Verhältniß des Bauern zum Grundherrn, sondern auch die bäuerlichen Gemeindeverhältnisse von Grund aus ändern.

Der Grundgedanke der großen Gesetzgebung von 1861 war der, die Millionen leibeigener Bauern in freie Staatsbürger umzuwandeln; das in der Nutzung des Bauern befindliche Land sollte ihm möglichst belassen werden; er sollte dafür eine Pacht in Geld oder Arbeit an den Grundherrn zahlen; wollte der Grundherr diese Pacht ablösen, so trat der Staat ein, bezahlte dem Grundherrn das Ablösungskapital und zog es nun in Jahresrenten vom Bauern ein. Dem Nachweise, wie die hochherzigen Gedanken dieser Gesetzgebung sukzessiv in der Ausführung durch die Interessen der Grundherren umgedeutet, wie hauptsächlich dem Bauern fast durchaus viel zu viel von seinem Lande genommen, die Pacht- und Ablösungszahlungen viel zu hoch normirt waren, wie darin die Hauptursache der bäuerlichen Nothstände von 1861—81 zu suchen sei, ist der größere Theil des zweiten Bandes von Keußler gewidmet. Wir können hierauf hier nicht näher eingehen. Was uns interessirt, ist die Gestaltung des Gemeinbesitzes nach 1861.

Während bisher Grundherrschaft und Domänenfiskus die Gemeinde bevormundet hatte, wurde sie jetzt suverän; die stete Sorge jener Gewalten für Ansiedelung unbeschäftigter Ueberzähliger hörte auf. Dabei konnte der Bauer von der staatsbürgerlichen Freiheit zunächst wenig verspüren. Wenn er nicht sofort die Hälfte seines Ablösungskapitals baar erlegte, brauchte ihn die unter ihren Lasten fast erliegende Gemeinde nicht zu entlassen; sie ließ ihn höchstens mit einem Paß auf auswärtige Arbeit gehen, forderte von ihm aber Steuern, um ihren Pflichten zu genügen; eine wachsende Bevölkerung, weniger Land, unglücklich abgegrenztes Land, vielfach gänzlicher Mangel an Weiden und Wald, eine steigende Zahl solcher, die Land von der Gemeinde begehrten, rasche Auflösung der alten großen Familien, Beherrschung der Gemeinde durch wenige Wohlhabende, die sog. Gemeindefresser, durch Schankwirthe und Wucherer, oder durch die Masse der schreienden Unzufriedenen, das waren die allgemeinen typischen Züge, die 1868—78 sich mehr und mehr herausstellten. Große Erleichterung brachte

die Herabsetzung der Ablösungsgelder um Millionen 1881. Aber an der Wurzel wurde damit das Uebel nicht getroffen.

Das Gesetz von 1861, von westeuropäisch gebildeten Beamten gegeben, hatte es einer 2/3-Majorität der Gemeinde überlassen, statt des Gemeindebesitzes das reine private arrondirte Grundeigenthum einzuführen. Man hatte nicht bedacht, daß es zwischen diesen beiden Extremen viele Mittelglieder gebe. Von der Erlaubniß des Ueberganges zum westeuropäischen Privateigenthum wurde fast gar kein Gebrauch gemacht. Und doch wurde von einer großen Partei, hauptsächlich von den konservativen Großgrundbesitzern, die Loosung verbreitet, an allem Uebel sei der Gemeindebesitz, seien die Umtheilungen schuld, die allerdings eher häufiger geworden waren durch die Noth und die Bevölkerungszunahme. Ebenso einseitig vertheidigten die Slavophilen den Gemeindebesitz als das ureigenste Produkt des russischen Volksgeistes.

Keußler weist nun die Irrigkeit beider Parteiansichten durch eine Reihe der umfangreichsten Untersuchungen nach, die das große hauptsächlich seit 1877 zu Tage geförderte Material streng prüfen und ordnen. Er zeigt, daß die Wirthschaft auf Privatland meist ebenso schlecht ist, als auf Gemeindeland, daß eine dringliche Veranlassung zu so viel intensiverer Wirthschaft fast nirgends noch vorhanden sei, daß bei dem gegenwärtigen Betriebe die zeitweise neuen Umtheilungen nicht so schlimm wirken, wie die Gegner des Gemeindebesitzes behaupten, daß viel schlimmer die zu kleinen Landloose in vielen Gegenden überhaupt seien. Er sucht mit sehr glaubhaften Beweisen darzuthun, daß, wenn die furchtbare Krisis, welche die russischen Bauern in den letzten 25 Jahren durchmachten, unter der Herrschaft des reinen individuellen Privateigenthums und unter dem System voller Freizügigkeit erfolgt wäre, der große Theil des überlasteten Bodens heute einfach verlassen daläge, der andere nicht überlastete Theil von den Gemeindefressern, Wucherern, Großgrundbesitzern und städtischen Kapitalisten ausgekauft und zu großen Gutskomplexen zusammengeschlagen wäre.

Eine gesetzliche Dekretirung individuellen Grundeigenthums würde den Flurzwang, die Gemengelage, die zu schmalen Flurstreifen haben bestehen lassen; einer Arrondirung und Zusammenlegung oder gar einem Ausbau- und Einzelhofsystem würde der Bauer unüberwindliche Schwierigkeiten entgegensetzen; die Besitzquote des einzelnen Bauern ist dazu schon viel zu klein; die Stoppelweide und gemeinsame Hütung des Dorfviehes ist heute noch in Rußland ganz unentbehrlich. Jedenfalls müßte diesem Experiment das analoge für die russischen Gegenden des individuellen Eigenthums vorausgehen, die noch mehr durch Gemengelage und schmale Flurstreifen leiden. Die ganze Partei, welche die Aufhebung des Gemeindebesitzes unvermittelt verlangt, ist noch erfüllt von den doktrinären Anschauungen des laissez faire, sie weiß nicht, daß man in Westeuropa aufgehört hat, an den unbedingten Segen des ganz freien Bodenverkehres und der Auftheilung alles Gemeindebesitzes zu glauben, sie verkennt die innere Lebenskraft, welche der Gemeindebesitz heute noch der russischen Bauerngemeinde giebt, sie übersieht, daß in der chaotischen Ueberfluthung Rußlands mit westeuropäischen Gedanken und Mustern es wohl dringend noth thut, das festeste und stärkste Stück eingelebter lokaler Organisation nicht muthwillig zu zerreißen.

Der Irrthum auf der anderen Seite bei den Slavophilen und Sozialisten ist theils romantisch-sentimentaler, theils kultur- und wirthschaftsgeschichtlicher Art. Die einen träumen von einem Volksgeist, der alles aus sich heraus, ohne gesetzliche Ordnung und Reform, gut machen werde, die anderen verzweifeln auf andere Weise ein Proletariat von Rußland fern zu halten, als durch den Gemeindebesitz und die rein agrarisch-kleinbäuerlichen Zustände mit ewigen Umtheilungen. Beide verschließen sich dagegen, daß in der russischen Gemeinde heute ein unwiderstehlicher Zug zum Individualismus herrscht. Er zeigt sich darin, daß alle guten Wirthe, alle die, welche bei Umtheilungen etwas verlieren werden, mit steigendem Erfolge sich neuen Umtheilungen widersetzen. Diesem Prozesse größerer Individualisirung kann — nach Keußler — kein Volk sich entziehen, so wenig als dem Uebergange zu Gewerbe und Großindustrie. Nur soll man ihn nicht ganz dem freien Spiel der wirthschaftlichen Kräfte überlassen, sonst endigt er doch mit der gänzlichen Sprengung der alten Gemeindebande, mit der Verarmung der Schwachen, dem Reichthume der wenigen Stärkeren.

Der Gemeindebesitz, so wie er ist, geht einem langsamen Verfall entgegen; er ist jeder zufälligen ²/₃-Majorität überlassen. Statt dessen verlangt Keußler eine organische Reform.

Sie kann nicht in der Erklärung alles Landes für Staatseigenthum bestehen; eine solche Maßregel beseitigte die Verkürzung der Landtheile bei steigender Bevölkerung und die damit erfolgende große Schädigung aller Wirthschaften in ihrem Bestande und in ihren Einrichtungen nicht. Ebensowenig ein Erlaß der Ablösungszahlungen, was nichts als ein Geschenk des Volkes an die Bauern ohne die Nothwendigkeit günstiger Folgen wäre. Der vorgeschlagene Uebergang zu großen genossenschaftlichen Betrieben der ganzen Dörfer hätte einerseits unendliche Schwierigkeiten und würde andererseits den Umstand nicht beseitigen, daß heute schon oft ¹/₃, später sicher noch größere Theile der Dorfbewohnerschaft bei solchem Großbetriebe nicht nöthig wären. Soll das Dorf sie nun zwangsweise auf Wanderarbeit schicken? So bleibt der Reformvorschlag Professor K. D. Kawelins übrig, dem sich Keußler in modifizirter Weise anschließt. Er geht dahin:

Das Bauernland bleibt unveräußerliches Eigenthum der Gemeinde; das übliche Besitz- und Nutzungsrecht an dem zur Sondernutzung ausgeschiedenen Gemeindelande (dem Ackerlande) steht den einzelnen Hauswirthen zu, denen ihr Antheil gegen ihren Willen nicht gekürzt werden darf. Nur wegen Rückständen findet Exmission statt. Niemand darf mehr als einen Landantheil haben; der Bauer muß seine Stelle selbst bewirthschaften, er darf sie nur in Ausnahmefällen mit Gemeindezustimmung verpachten. Die Gemeinde behält das Recht zu Neuverloosungen und Arrondirungen im kulturtechnischen Interesse, sowie ihre Verfügung über das nicht den Einzelnen zugetheilte Land, hauptsächlich über Weide, Wald, Buschwerk u. s. w. Das Nutzungsrecht des einzelnen zeitigen Hofbesitzers an seiner Stelle ist folgenden Schranken zu unterwerfen: die Stelle darf nicht übermäßig und nur gegen die Gemeinde verschuldet werden; der einzelne Hof darf nicht unter ein Minimum herabgehen, nicht über ein Maximum an Land wachsen; die Maximal- und Minimalsätze wären natürlich je nach Boden, Klima Nähe von Städten, vorhandener Hausindustrie u. s. w. verschieden zu normiren; beim Erbgange ist ein Erbe zu bevorzugen, beim Verkaufe hat die Gemeinde das Vorkaufsrecht; erblose Höfe fallen an die Gemeinde zurück. Für die nachwachsende Generation, welche auf diese Weise nicht zu Landstellen kommt, sorgt die Gemeinde neben der Familie, indem sie Mittel sammelt, um Land zuzukaufen, um die Aussiedelung und Kolonisation der Ueberzähligen auf frischem Lande in Sibirien oder sonstwo zu unterstützen, oder durch Abfindungen für die, welche zu Handel und Gewerbe übergehen.

Ueber die Kreditorganisation, die Kolonisationskasse der Gemeinde und ihre Einnahmen und alles weitere hierher gehörige Detail enthalten Keußlers Ausführungen nur Andeutungen. Die künftigen Steigerungen der Grundrente sollen, meint er, der Gemeinde zu Gute kommen. Das ist doch wohl nur denkbar, wenn jede Bauernstelle der Gemeindekasse eine etwa alle drei oder neun Jahre neu zu taxirende Pacht oder Abgabe zahlt.

Jedenfalls aber hat dieser Reformplan sehr viel Ansprechendes. Er scheint sich uns ganz in der Linie einer gesunden sozialen Reformpolitik zu bewegen; er sucht den berechtigten Individualismus zu versöhnen mit dem russisch-bäuerlichen Rechtsbewußtsein bezüglich des Gemeinbesitzes. Er trägt wesentlich Züge an sich, die dem livländischen Agrarrechte und dem der deutschen Kolonien in Südrußland, wie es dort bis 1871 bestand, entnommen sind.

Auf die episodenartigen Kapitel, welche diese Theile Rußlands behandeln, machen wir die deutschen Leser besonders aufmerksam. Sie sind auch für die deutsche Agrarpolitik von Bedeutung.

Ich brauche zum Schlusse wohl kaum zu bemerken, daß mein außerordentlich günstiges Urtheil über das große Werk Keußlers nicht etwa auf einer speziellen Kenntniß Rußlands und der russischen Literatur beruht, die ich leider nicht verfolgen kann. Aber theils die Vergleichung mit den bisherigen deutschen, englischen oder französischen Schriften über die Frage, theils die Methode, die der Verfasser anwendet, die Vorsicht, mit der er argumentirt, die präzise Unterscheidung der russischen Agrarverfassung nach Zeit und geographischen Gebieten, die seine Darstellung auszeichnet, erlauben auch dem der russischen Sprache nicht

mächtigen hier ein sicheres Urtheil. Das Buch ist vielleicht etwas schwerfällig; es nimmt sich theilweise fast selbst wie eine Materialiensammlung aus. Im übrigen stehe ich nicht an, es zu den größesten Leistungen der neueren Nationalökonomie zu rechnen. Es wird für immer einen maßgebenden Platz in der agrarpolitischen Literatur einnehmen.

G. Sch.

35. **Faber, R.:** Die Entstehung des Agrarschutzes in England. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. Heft V. Straßburg i. E. 1888, Trübner. VI u. 173 S.

Die Literatur über Getreidehandelspolitik ist von jeher eine ungemein große gewesen; doch tragen fast alle diese Schriften in einer Hinsicht ein einheitliches Gepräge an sich; sie knüpfen vor allem an einzelne große Theuerungen, an Krisen jedweder Art im Getreidemarkte an, sie suchen vorhandene oder vermeintliche Uebel der jeweiligen staatlichen Getreidehandelspolitik entsprechend der Stellung des Autors oft mit den entgegengesetztesten Mitteln zu heilen; sie sind so mit einem Worte ganz überwiegend Tagesschriften mit bestimmten Tendenzen und haben als solche ihre volle Berechtigung. Dagegen fehlten bis vor kurzem der Getreidehandelsliteratur wirklich ausreichende Schriften darüber, wie sich die Getreidehandelspolitik eines bestimmten Volkes im Zusammenhange mit der gesammten Wirthschaftspolitik desselben Volkes historisch entwickelt hat; um nur die wichtigsten Aufgaben dieses Gebietes zu nennen, weder die französische, englische, italienische noch die deutsche, städtische, territoriale oder staatliche Getreidehandelspolitik alter oder neuer Zeit fand einen geeigneten Bearbeiter. Seit einigen Jahren ist dies anders geworden; wir haben seit 1882 eine Geschichte der französischen Getreidehandelspolitik bis 1789 erhalten[1]), wir haben in dem hier zu besprechenden Buche eine Geschichte der englischen Getreidehandelspolitik bis gegen 1700 vor uns. Wenn die Vorrede erklärt, die Abhandlung wolle sich mit den Korngesetzen Karls II. und Wilhelms III. beschäftigen, so wird doch zugleich betont, „um diese Gesetze zu begreifen, müssen wir uns vor allem den Zustand Englands am Ende des 17. Jahrhunderts und darauf die Entwickelung der englischen Getreidehandelspolitik von der normannischen Eroberung bis 1689 vergegenwärtigen" (S. 3). Und in dieser historischen Betrachtung, die auch den größeren Theil der Schrift ausmacht, liegt meines Erachtens der Hauptwerth der Arbeit, da der Verfasser selbst darauf hinweist, daß es noch keine historische Darstellung der Entwickelung der englischen Getreidehandelspolitik giebt, „welche wissenschaftlichen Anforderungen auch nur einigermaßen genügt" (S. 55).

Wir können nicht auf das einzelne dieser fleißigen und klar geschriebenen Arbeit eingehen, die Hauptentwickelungsphasen der englischen Getreidehandelspolitik sei jedoch erlaubt hervorzuheben.

Wie in allen Ländern, so ist auch in England der Getreidehandel in seiner frühesten Epoche rein lokal entwickelt, der Transport aus einer Grafschaft in die andere ist verboten; Verbote des Vor- und Aufkaufes, Veranstaltungen gegen Theuerungen u. s. w. treten uns entgegen, die Ausfuhr aus dem Lande selbst ist ganz untersagt; Volk und Parlament bestehen fort und fort auf dem Ausfuhrverbot als dem Hauptmittel, jeder Theuerung vorzubeugen. Zu dieser Theuerungspolitik geräth die Finanzpolitik des Königs mehr und mehr in Gegensatz. Die Krone will aus fiskalischen Rücksichten Ausfuhrlizenzen zeitweilig zugeben, und sich diese Privilegien theuer bezahlen lassen. Das ganze Mittelalter hindurch ringen beide Tendenzen mit einander; je nach den politischen Machtverhältnissen der Krone und des Parlaments siegen bald die fiskalischen, bald die Tendenzen der Theuerungspolitik. Gegen Ende des Mittelalters ändern sich plötzlich die Rollen. Unter dem Einflusse der Ausfuhrlizenzen haben einige an der See gelegene Grafschaften, besonders einige Großgrundherrschaften einen Getreideexport entwickelt; und im Interesse dieser Ausfuhr ist es seit dem Ende des 14. Jahr-

---

1) Araskhaniantz, Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789 in ihrem Zusammenhange mit der Land-, Volks- und Finanzwirtschaft Frankreichs (Schmoller, Forschungen IV, 3).

hunderts bereits das Parlament, das, im 14. u. 15. Jahrhundert von dem großgrundbesitzenden Adel beherrscht, entgegen seiner früheren Stellung plötzlich für freie Getreideausfuhr eintritt; ist es seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Krone, die Tudors, welche theils aus fiskalischen Gründen, theils um sich beim unteren Volke beliebt zu machen, entgegen dem Wunsche des parlamentarischen Adels, das Verbot der Getreideausfuhr außer mit königlicher Lizenz verficht, Getreideeinfuhr thatsächlich zuläßt. Neben dem Gesichtspunkte der Theuerungs- und Fiskalpolitik tritt für die Tudors bald ein neuer hervor, der volkswirthschaftliche. Bei der ungemeinen Begünstigung der englischen Tuchindustrie und infolgedessen auch der Schafzucht taucht im England des 16. Jahrhunderts die unheimliche Erscheinung der „Männer verzehrenden Schafe" (Th. Morus) zum erstenmale auf, d. h. das Weideland, die Schafzucht dehnt sich in England ungeheuer aus auf Kosten des Ackerbaues und des Bauernstandes, der stetig dahinschwindet. Diese Wehrkraft des Landes sich zu erhalten, sehen wir bis auf die Zeiten Marlboroughs, wo die Ansicht aufkam, Kriegsdienst sei Soldienst, Krieg eine Sache des Geldes, die englischen Könige eine bauernfreundliche Politik einschlagen, die sich besonders unter der Königin Elisabeth in einzelnen Gesetzen ausspricht, eine Politik, die darin gipfelt, den einheimischen Getreidebau in jeder Weise zu heben, die Kornpreise durch Erlaubniß freier Kornausfuhr hoch zu halten. Es ist dies der leitende Gedanke der englischen Getreidehandelspolitik im 17. Jahrhundert; der Ackerbau dehnt sich infolgedessen in ungeahnter Weise aus. Nach einer kurzen Episode unter Karl I., wo das Königthum noch einmal seine fiskalischen Tendenzen in Ausfuhrverboten und Ausfuhrlizenzen geltend zu machen sucht, folgt die Zeit des siegreichen Parlamentes, die Zeit Cromwells, in der man systematisch die Gedanken der Elisabethschen Handelspolitik wieder aufnimmt und ausbaut. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts an beginnen im Getreidehandel die Ausfuhrbegünstigungen sich geradezu zu häufen, bis dieses System zur Zeit Wilhelms III. zu seinem Höhepunkte gelangt in den bekannten Bestimmungen, daß Einfuhrverbote bezw. Zölle für fremde landwirthschaftliche Produkte erlassen werden, die Ausfuhrzölle dagegen ganz fallen, ja sogar für einheimisches Getreide, wenn es auf englischen Schiffen exportirt wird, eine Ausfuhrprämie von der Regierung gezahlt wird.

Mit den Gesetzen Wilhelms III. und einem kurzen Ausblicke auf die folgende Entwickelungsgeschichte des englischen Getreidehandels schließt das Buch, an dem Rezensent, selbst augenblicklich mit Arbeiten über deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrhundert beschäftigt, nur das eine vermißt, daß die Schilderung der inneren, etwa der städtischen englischen Getreidehandelspolitik im Mittelalter, wiewohl sich doch reichliches Material dazu finden dürfte, zu sehr neben der äußeren Getreidehandelspolitik zurücktritt. Die Getreidehandelspolitik Englands dem Auslande gegenüber scheint mir dagegen vom Verfasser sehr anziehend und klar geschildert; besonders glücklich ist der Gedanke des Verfassers zu bezeichnen, bei Darstellung der Getreidehandelspolitik stets den Zusammenhang mit der gesammten Wirthschaftspolitik Englands zu betonen. Herr Professor Brentano verspricht im Vorwort, zusammen mit seinem Schüler sich der Fortsetzung des Werkes zu widmen; man kann diesem zweiten Theile nach dem bisher Gebotenen mit großer Erwartung entgegensehen; unzweifelhaft wird er die Erkenntniß der englischen Getreidehandelspolitik des 18. und 19. Jahrhunderts ebenso fördern, wie dieser erste Theil Klarheit gebracht hat in die Geschichte der englischen Getreidehandelspolitik bis auf Wilhelm III.

Wilhelm Naudé.

36. **Schwartz, Dr. Franz:** Organisation und Verpflegung der preußischen Landmilizen im siebenjährigen Kriege. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 200 S. (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen VII, 4).

Es ist ein kleiner Ausschnitt der preußischen Militär- und Steuergeschichte, der in der vorliegenden Schrift zur Darstellung kommt, zugleich ein Stückchen Hintergrund von dem großartigen Gemälde des siebenjährigen Krieges, das sich der Gegenwart mehr und mehr in seinen Einzelheiten entschleiert. Versuchen



wir es, mit wenigen Zügen eine Anschauung von dem Gegenstande zu geben, um den es sich handelt.

Der Grundsatz, daß im Falle der Noth alle Landesangehörigen zum Kriegsdienste verpflichtet sind, ist in den preußischen Heereseinrichtungen nie völlig in Vergessenheit geraten, auch unter Friedrich Wilhelm I. nicht, der trotz der Maßregeln gegen die Milizeinrichtungen seines Vorgängers dem Gedanken einer Volksbewaffnung durchaus nicht verständnißlos gegenüberstand.

Als etwas neues aber treten die Landmilizen unter Friedrich dem Großen auf. Schon zu Anfang des ersten schlesischen Krieges wurden Milizpläne erörtert; aber der Gang der Ereignisse machte die beabsichtigten Einrichtungen überflüssig. Die schlesische Gebirgslandmiliz im zweiten Kriege ist eine interessante, aber vorübergehende Erscheinung. Erst im siebenjährigen Kriege haben wir systematisch eingerichtete Landmilizen vor uns, deren Organisation, Unterhaltung und Verwendung in den verschiedenen Provinzen — Pommern und Uckermark, Neumark, Magdeburg-Halberstadt, Kurmark, Ostpreußen — zwar mancherlei Verschiedenheiten aufweist, daneben aber, wenn man von Ostpreußen absieht, eine Gleichheit der Grundzüge, welche einen zusammenfassenden Ueberblick wohl gestattet.

Es war die drohende Gefahr der Invasion im Jahre 1757, welche in den so gut wie ganz von Truppen entblößten Provinzen diese Einrichtung ins Leben rief. Gegen Russen und Schweden, Franzosen und polnisches Gesindel galt es sich zu schützen wie man es eben vermochte. In die ersten Vorbereitungen der Landesbehörden — denn mit behördlichen Veranstaltungen, nicht mit spontaner Volksbewaffnung, hat man es hier durchweg zu thun — trifft eine Kabinetsordre aus dem Hauptquartiere vom 13. Juli 1757, welche nebst einer weiteren Verordnung vom 10. August d. J. in allen genannten Provinzen — mit Ausnahme von Preußen — die Grundlagen des Milizsystems geschaffen hat. Neben der allgemeinen Verpflichtung der Einwohner zur Landesvertheidigung wird hier der Grundsatz ausgesprochen, daß die Kosten der Einrichtung den Provinzen und nicht den königlichen Kassen zur Last fallen und im Wege außerordentlicher Erhebungen aufzubringen sind. Zu dieser Leistung sollen sich, wie der König schreibt, die Provinzen selbst erboten haben; aus dem Verhalten der Stände glaubt aber der Verfasser schließen zu müssen, daß es sich beim Könige und bei den Ministern Podewils und Finkenstein, die ihm berichtet haben, um einen Irrthum handle, eine Ansicht, der wir nicht die genügende Begründung zugestehen können.

Nach dieser Anordnung des Königs, die zugleich auch die Stärke der aufzustellenden Truppen für die Provinzen festsetzte, sind nun in der Zeit der größten Kraftanstrengung, im Herbste 1757, im ganzen etwa 16 000 Mann unter den Waffen gewesen; nach den später vorgenommenen Reduktionen und nach der Auflösung der ostpreußischen Miliz hat sich die Kopfzahl doch immer noch auf 9000 Mann gehalten. Es war nicht leicht, bei den starken Anmuthungen, welche die Feldregimenter für ihren Ersatz an Kantonpflichtigen stellten, das Menschenmaterial dazu zu finden; wo nicht Noth und Verzweiflung die ausgeplünderten Landbewohner in die Miliz trieb, wie in Pommern, ist die vom Könige vorgeschriebene Sollstärke auch nie erreicht worden. Namentlich schwer war es, die Offizierstellen zu besetzen; nur der rühmliche Patriotismus des Adels aller Provinzen half über diese Schwierigkeit hinweg; wir hören von Knaben und invaliden Greisen, die sich — für knappen Sold — der Noth- und Ehrenpflicht des Dienstes unterzogen. Die Hauptsache indessen war, daß die einzelnen Bataillone fast durchweg ausgezeichnete Kommandeure, alte verabschiedete Stabsoffiziere, erhielten. Durch diese ist es dann dahin gebracht worden, daß die Milizen, die man anfangs nur als eine provisorische Einrichtung gedacht hatte, bei längerer Dauer ein integrirender Bestandtheil der militärischen Kräfte des Königs wurden, die in seinen Berechnungen nicht fehlen durften. Es waren keine unregelmäßigen Schaaren, sondern exerzirte, uniformirte Soldaten, die übrigens — und hierauf legt der Verfasser vielleicht zu großen Werth — zum Theil eine Vorschule der Feldregimenter gebildet haben, welche ihre Rekruten nicht nur direkt aus den Kantons, sondern auch aus den Milizbataillonen bezogen. Verwendet wurden die Truppen vorzugsweise zum Garnisondienste, im Etappenwesen und dergl., daneben haben sie aber auch zum Theil mit Auszeichnung im Felde gefochten.

Die durch die Unterhaltungspflicht dieser Truppen erwachsende Last drückte

die schon außerdem durch Mißernten und sonstige Unglücksfälle bedrängten, theilweise noch dazu vom Feinde gebrandschatzten und ausgesogenen Provinzen außerordentlich hart. Ueber anderthalb Millionen Thaler haben dieselben im Laufe der Kriegsjahre für den Unterhalt der Milizen aufbringen müssen. Zu diesem Zwecke waren außerordentliche Steuern nöthig, die sich zwar von den eigentlichen Staatssteuern dadurch unterschieden, daß sie nur der betreffenden Provinz selbst zu Gute kamen, denen gegenüber man aber doch die gewöhnliche Behauptung, daß auch in den schlimmsten Kriegsjahren die Steuern in Preußen nicht erhöht worden seien, in etwas wird modifiziren müssen. Allerdings griff man in Oesterreich, wie der Verfasser selbst bemerkt, noch zu ganz anderen finanziellen Mitteln.

Der anfängliche Modus, durch den diese Gelder aufgebracht wurden, war eine direkte Extrasteuer innerhalb der einzelnen Provinzen, wobei sich noch einmal der alte, fast verschollene Streit um die Quotisation zwischen Stadt und Land erneute; meist griff man, mit einigen Modifikationen, auf die alten Quotisationsrezesse zurück, die vor der Einführung der Akzise in Geltung gewesen waren. Eigenthümlich ist der kurmärkische Modus der Umlage nach Analogie der Justizsalariengelder, wobei die Städte 59, das platte Land 41 vom Hundert zahlte. Die Kämmereien der kurmärkischen Städte schossen anfangs die auf diese entfallenden Quoten vor; als ihre Mittel erschöpft waren, haben sie den Gedanken einer Akziseerhöhung für Milizzwecke angeregt, der alsdann, nicht ohne vieles Widerstreben des Handelsstandes, auch in den übrigen Provinzen zur Ausführung gelangte. Wieder, wie ehemals, bewährten sich die Vorzüge dieser Besteuerungsmethode, wenigstens da, wo der Verkehr durch den Krieg nicht völlig lahm gelegt war. 1762 übernahm dann endlich in den meisten Provinzen der König die Milizen auf die Kriegskasse. Mit dem Friedensschlusse verschwinden die Bataillone, die rückständigen Steuersummen, meist durch die Vorschüsse der Obersteuerkassen gedeckt, wurden in der Regel später niedergeschlagen.

Dies die Grundzüge der an neuen Ergebnissen reichen Ausführungen des Verfassers. Was davon etwa im einzelnen noch zu beanstanden wäre, lassen wir hier beiseite. Die Darstellung im ganzen dürfte manchem zu breit und stellenweise etwas zu panegyrisch erscheinen, aber sie ist durchweg klar und bestimmt, in Thatsachen, wie in Urtheilen, welch letzteren man übrigens nicht überall wird zustimmen können. Immerhin ist das Buch, namentlich in seinen steuergeschichtlichen Teilen, als eine werthvolle Bereicherung unserer Kenntnisse von den inneren Schicksalen des preußischen Staates anzuerkennen.

Dr. Hintze.

37. **Bielfeld, Harald**: Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrhundert. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen VIII, 1.)

Vor wenigen Jahren hat in diesem Jahrbuche Schmoller in seinen Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680—1786 eine Darstellung der finanziellen Verwaltung des Herzogthums Magdeburg für diese Zeit gegeben. Was der Verfasser der oben erwähnten Schrift bietet, ist im wesentlichen eine Ergänzung dieser Studie nach rückwärts, eine Darstellung des Steuerwesens in dem alten Stiftslande bis zu dessen völliger Einfügung in das preußische Staatswesen. Wir überblicken damit einen langen und bedeutenden Entwickelungsgang, der mehr als nur lokalgeschichtliches Interesse beanspruchen darf, weil er in seinen Hauptzügen typisch ist für die Herausbildung eines staatlichen Steuerwesens aus den eigenthümlichen Einrichtungen eines ständisch regierten Territoriums.

In Magdeburg, wie überall in den Territorialstaaten des Mittelalters, knüpft die finanzgeschichtliche Entwickelung an die Thatsache an, daß die privatwirthschaftlichen Einkünfte des Landesherrn, auf denen noch ausschließlich die finanzielle Last der allerdings primitiven Verwaltung beruht, sich je länger je mehr als unzureichend erweisen. Das nächste Auskunftsmittel sind die freiwilligen Leistungen der Stände in dringlichen Bedürfnißfällen — die Beden, die sich in Magdeburg bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen lassen und im 15. beson-

ders häufig werden. Aber diese Bewilligungen erfolgen selten ohne beschwerliche Zugeständnisse der Landesherrschaft; eine bequemere Hilfsquelle bietet sich daneben in der indirekten Besteuerung, wie sie um dieselbe Zeit und in der nämlichen Form — als Trankziese — in Magdeburg, Sachsen, Brandenburg eingeführt wird. Als ein fremdes Element treten hinzu die Leistungen für das Reich, voran die Türkensteuern, die nach wie vor dem Projekte des gemeinen Pfennigs durch Matrikularbeiträge der Territorien aufgebracht werden müssen. Der Gedanke des gemeinen Pfennigs — möglichst gleichmäßige Belastung aller durch ein kombinirtes Steuersystem — wird anfangs maßgebend für die Leistungen zu Reichszwecken; später wird dieser Modus durch den der gewöhnlichen Landessteuer ersetzt, und der letzte Schritt in diesem Assimilationsprozesse führt Ende des 16. Jahrhunderts dahin, daß beide Steuern ungeschieden zusammenfließen.

Die rechtlich geregelte Landessteuer nun, die an Stelle der Beden tritt, datirt vom Jahre 1531; es ist der sog. 50. Pfennig, eine allgemeine Vermögenssteuer in der Regel von 2 %, auf Grund eidlicher Fassionen der einzelnen, mit vielen ergänzenden Nebenbestimmungen. Noch hält man den Reformgedanken vom Anfange des Jahrhunderts fest, die allgemeine und gleichmäßige Heranziehung aller; aber nicht lange. Schon in der neuen Gestalt, welche die Landessteuer drei Jahre später erhält — als sog. 70. Pfennig — ist der Grundsatz durchgedrungen, daß die Herren frei sind, und nur die Unterthanen zahlen müssen. Von da ab ist der ständische Einfluß auf das Finanzwesen in stetem Wachsen begriffen, — eine Entwickelung wie in Brandenburg und anderswo, nur daß sie hier rapider verläuft und, ungehemmt durch ein mit dem Lande verwachsenes Fürstengeschlecht, leichter zum Ziele gelangt. Die Stände übernehmen die gesammten landesherrlichen Schulden und damit zugleich die Verwaltung der Steuern (1541), zunächst freilich noch unter landesherrlicher Kontrolle, aber bald fällt auch diese fort. Die Landesfinanzbehörde wird der engere Ausschuß des Landtages; seine Kasse fungirt zugleich als Bankinstitut des Landes. Neben ihn tritt seit 1564 der große Ausschuß mit Befugnissen, die einem Mitregierungsrechte der Stände, weit über das Finanzwesen hinaus, gleichkommen, wirksame Organe zur Ausübung dieser Befugnisse werden die Landräthe (seit 1570). Von wirklichen Reformen ist in dieser Blüthezeit der ständischen Herrschaft eigentlich nicht die Rede. Zwar weist das Jahr 1594 eine Revision der Vermögensanlage auf, aber dieselbe erniedrigt nur die früheren übermäßigen Schätzungen, ohne eine gerechtere Vertheilung der Steuer auch nur anzustreben. Im wesentlichen ist das alte mangelhafte Kataster von 1531 über anderthalb Jahrhunderte hindurch die Grundlage der direkten Besteuerung geblieben.

In dieser finanziellen Verfassung tritt das Land in die Epoche des großen Krieges, der zum erstenmale seit unvordenklicher Zeit wirklich große und unabweisbare Anforderungen an die Steuerkraft der Bevölkerung stellte. Schon 1622 ist es so weit, daß über die Landessteuern, direkte wie indirekte, in doppelter Höhe auf 10 Jahre hinaus verfügt ist. Gegenüber den neuen Bedürfnissen des folgenden Jahres versagt das alte System völlig; im Drange der Noth sucht man durch ganz neue Besteuerungsarten, allgemeine Kopfsteuern, Pacht- und Aussaatsteuern zu helfen, jetzt natürlich vergeblich, bis dann die Wallensteinsche Invasion jeder geregelten Finanzverwaltung ein Ende machte. Es folgt das Intermezzo der schwedischen Verwaltung, die neue Verwirrung nach dem Prager Frieden, endlich die Neuregelung nach 1648. Aber diese ist doch nichts anderes, als eine Restauration der privilegirten Klassen, die zum 70. Pfennige und zur Trankziese zurückführt; nur die Verwaltung der letzteren erfährt eine Besserung durch die Einrichtung einer Beamtenorganisation, die bisher gefehlt hatte. So bleibt es bis zu der brandenburgischen Besitzergreifung.

Der Militärstaat des Großen Kurfürsten bürdet dem Lande eine neue gewaltige Last auf: 13000 Thaler regelmäßige monatliche Kontribution. Das Landeskreditwesen wird daneben fast bedeutungslos. Nun aber beginnt auch die Reform. Noch unter Friedrich Wilhelm selbst wird für die Städte eine Konsumtionsakzise nach märkischem Muster eingerichtet, wird das früher schon beschlossene, immer noch nicht begonnene Werk einer gründlichen Vermögensrevision in Angriff genommen und zu Ende geführt. Auf Grund derselben erfolgt dann unter dem Dankelmannschen Regime (1692) die Aufstellung eines neuen Katasters, die

Veranlagung der Kontribution für das platte Land, die, nicht reine Grundsteuer, sondern aus verschiedenen Steuerarten gemischt, mit ihrer Unterscheidung von vier Bonitätsklassen, mit ihrer Berücksichtigung aller Nebennutzungen und Reallasten, die gesammte Steuerkraft der ländlichen Bevölkerung in weitaus gerechterer Weise, als der alte Modus, zu fassen sucht; dabei werden die geistlichen Freiheiten theilweise beseitigt, an die adligen wagt man sich noch nicht. Zugleich nimmt das neu eingerichtete Obersteuerdirektorium, eine halb kurfürstliche, halb ständische Behörde, die Leitung der Finanzverwaltung dem kleinen Ausschusse aus den Händen, ohne ihn jedoch schon völlig zu verdrängen, — ein Uebergangszustand, an dem die spätere Zeit des Dreigrafenministeriums nichts wesentliches geändert hat. Erst Friedrich Wilhelm I. vollendet das Werk. Er ersetzt das Obersteuerdirektorium durch das rein königliche Kommissariat; er hebt das Landeskreditwesen völlig auf und beseitigt damit den letzten Rest ständischer Finanzhoheit. Erst unter ihm wird das neue Kataster für die Kontribution endgiltig festgestellt und damit der Plan von 1692 zur völligen Ausführung gebracht. Eine Anzahl verschwiegener Hufen wird zur Steuer herangezogen; die Freiheit des Adels aber bleibt unangetastet. Damit hängt die Undurchführbarkeit einer Vermessung über das ganze Land hin zusammen; nur für die städtischen Aecker wird eine solche in Angriff genommen und durchgeführt. Angebahnt wird endlich auch die völlige Separation der Steuern von Stadt und Land, der Akzise und der Kontribution, wie sie bereits der Große Kurfürst geplant hatte; völlig zustande ist sie erst unter der nächsten Regierung gekommen.

Die Einfügung in den preußischen Staat bedeutet eine beträchtliche Vermehrung der Steuerlast für Magdeburg; aber sie bringt zwei Momente der Erleichterung mit sich: die gerechtere Vertheilung und die unveränderliche Regelmäßigkeit der Steuern.

Dies die Hauptpunkte der vom Verfasser mit allen Details geschilderten Entwickelung; sie werden genügen, einen Begriff von dem Inhalte des Buches zu geben. In Beurtheilung desselben können wir kurz sein. Dasselbe ist, soweit wir nachprüfen können, gründlich und mit gutem Verständnisse der steuertechnischen Fragen gearbeitet. Die gedankenmäßige Durchdringung des Materials könnte vielleicht noch einen Schritt weiter gegangen sein; das wesentliche würde dann aus dem Detail, namentlich der langwierigen Verhandlungen, faßbarer hervortreten; die Darstellung ist nicht gänzlich frei von Unklarheiten. Aber im ganzen gewinnt man ein deutliches und vollständiges Bild, und auch äußerlich ist der Verfasser bestrebt gewesen, durch übersichtliche Gruppirung des Stoffes und durch gelegentliche Rückblicke den Leser zu orientiren.

Dr. Hintze.

II. Zeitschriften.

38. **Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik.** Vierteljahresschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder. In Verbindung mit einer Reihe namhafter Fachmänner des In- und Auslandes herausgegeben von Dr. Heinrich Braun. 1. Jahrgang. 1. Heft. Tübingen 1888, Laupp. 8⁰. 200 S.

Ein kurzes Wort, das der Herausgeber „zur Einführung" seinem Erstlingshefte vorausschickt, giebt zunächst einen Hinweis auf die Bestimmung, der die Zeitschrift zu dienen hat, und die in ihrem Titel sich zutreffend ausdrückt. Was über das Bedürfniß nach einer zentralen Sammelstätte gesagt ist, die die verstreuten Stoffmassen sozialwissenschaftlichen Descriptivmaterials regelmäßig vereinigt, und von der zugleich planmäßige Anregungen ausgehen, wird des lebhaftesten Beifalls aller derjenigen nicht entbehren, die über die Sachlage unterrichtet sind. Der weite Rahmen, dem das projektirte Werk sich einfügen soll, umschließt neben dem im engeren Sinne descriptiven auch das Gebiet genetischer Darstellung, und soll in zweiter Linie der fachverwandten theoretischen Erörterung Raum gewähren. Die Rubriken, nach denen der Inhalt des in eleganter Ausstattung vorliegenden Heftes sich abtheilt und die vermuthlich in Zukunft regelmäßig wiederkehren

sollen, sind viererlei: Abhandlungen (135 S.), Sozialpolitische Gesetzgebung (21 S.), Miszellen (28 S.) und Literatur (16 S.).

Die Tendenz der neuen Zeitschrift soll „ausschließlich eine wissenschaftliche" sein. „In dem Archiv soll für das Gebiet der sozialen Statistik und der sozialen Gesetzgebung eine Stätte freier und nach allen Seiten hin unabhängiger Forschung geschaffen werden, einer Forschung, die voraussetzungslos an ihr Objekt herantritt und nur einen einzigen Zweck verfolgt: die wissenschaftliche Wahrheit". Nach der Maßgabe welcher Normen der Bereich wissenschaftlicher Wahrheit nach rechts und links sich abgrenzen werde, das wird im Interesse der nützlichen Sache jedermann mit Spannung erwarten. Daß zunächst die Tendenz demokratischer Anlage, wie auch im vorliegenden Hefte, sich geltend machen müsse, konnte nach den Namen von Herausgeber und Mitarbeitern (Greulich in Zürich, Platter in Zürich, Ad. Braun in Wien, Kablukow in Moskau u. a., daneben Ernst Engel u. a.) von vornherein nicht anders vermuthet werden, und es wird auch niemand zu glauben geneigt sein, daß in absehbarer Zeit diese Färbung ganz erblassen werde; wie weit schließlich diese oder eine andre Tendenz ein dauerndes Uebergewicht behält, das wird bei dem ernst wissenschaftlichen Charakter des Unternehmens ohne Zweifel im Konkurrenzkampfe der wissenschaftlichen Leistungskraft derer sich entscheiden, die ihre Mitarbeit nicht zurückhalten.

Von der Erlaubniß unbeschränkter wissenschaftlicher Freiheit hat der Urheber des an vorderster Stelle gedruckten Aufsatzes, Dr. Platter, Professor der Staatswissenschaften in Zürich, vollen Gebrauch gemacht. Die schroff verurtheilende Besprechung der „Grundzüge einer Alters- und Invalidenversicherung im Deutschen Reiche", die seinen Inhalt bildet, scheint ihres erörternden Charakters wegen an die Spitze des Heftes gestellt zu sein. Der Verfasser bekundet nicht nur die denkbar stärkste Abneigung gegen ein Danaergeschenk, vor dem er die deutsche Arbeiterschaft bewahrt haben möchte; er läßt in vollem Sinne kein gutes Haar an dem Gesetzesprojekte. Er bringt den Urhebern des entworfenen Gesetzes in ihrer Gesammtheit nicht nur kein Vertrauen entgegen; er begnügt sich auch nicht, den Erfolg der sozialpolitischen Gesetzgebung mit egoistischen Beweggründen der staatsleitenden Klasse in Beziehung zu setzen; er beschuldigt (S. 23) die leitenden Staatsmänner mit nackten Worten der heuchlerischen Beschönigung und des Amtsmißbrauchs. Er verschließt seine Einsicht beharrlich der Thatsache, daß die im modernen Wirthschaftsleben zum Durchbruch strebende Humanität in einer sehr natürlichen Unsicherheitsempfindung vor der Hand noch innerhalb der Grenzen wohl verstandenen Selbstinteresses sich zu reserviren geneigt ist, ohne darum ihre Wirksamkeit als selbständige Triebkraft aufzugeben. Er verkennt, daß es historisch noch nie eine Gesetzgebung zu Gunsten der unteren Klassen gab, in die sich nicht egoistische Motive der Herrschenden einmischen.

Um über den Gedankengang des Aufsatzes kurz zu orientiren: der Verfasser geht von der für alle Zeiten und Regierungen, vor allem für die parlamentarischen bis auf einen gewissen Grad, aber im ganzen für die königliche Regierung der Hohenzollern viel weniger, als für andere, selbst republikanische Staaten zutreffenden Betrachtung aus, daß die deutsche Reichsgesetzgebung, sofern sie die oberen Gesellschaftsklassen betrifft, von den Wünschen dieser diktirt sei, sobald sie aber die Arbeiterschaft angeht, über deren Köpfe hinweg berathen und beschlossen werde. So bringe denn das Projekt einen Vortheil der Arbeiterklasse zwar „in Einem Punkte, und zwar einem wichtigen, ganz unzweifelhaft, aber nur deshalb, weil unser ‚christlicher Staat' in der Armenpflege bisher nichts weniger als christlich war". Das Entehrende des Almosens werde dem Empfänger erspart; andererseits aber sei der nothdürftige Betrag des bisherigen Almosens beibehalten, die Aufbringungslast aber zum größeren Theile dem Arbeiter zugewälzt worden, mit der zynischen Motivirung, daß solche Vertheilung dem öffentlichen Interesse besser entsprechend sei. Das Verlangen regelmäßiger Beitragsleistung sei unerfüllbar und könne möglicherweise sogar dahin wirken, Arbeitseinstellungen zu erschweren. Die (jetzt ja beseitigten) Berufsgenossenschaften als interessirte Verwaltungsorgane würden immer den Arbeiter zu übervortheilen streben, und zu einer Reichsanstalt wird hier plötzlich Vertrauen gefaßt. Die Frage der Kapitaldeckung sei nicht erheblich, übrigens jedenfalls schlecht geregelt; wie der Verfasser überhaupt den technischen Fragen, die sonst im Vordergrunde stehen, kein Interesse entgegenbringt.

Dazwischen folgen einige wirklich treffende Argumente, so jenes bekannte, das die Besorgniß vor einer arbeitsbuchartigen Kontrolle hervorhebt; hier wird in der That ein Punkt berührt, an dem nach der herrschenden Meinung die deutschen Arbeiter oder doch ihre Wortführer von krankhafter Empfindlichkeit sind; „diejenigen Arbeiterversammlungen", sagt Grillenberger in einer von Platter angezogenen Aeußerung, „die in der Lage waren, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, haben auf das Positivste erklärt, daß, wenn man dieses Quittungsbuch beibehalten würde, sie lieber auf die ganze Altersversorgung verzichten." Nicht minder bemerkenswerth ist Platters Einwand, daß alternde Arbeiter um deswillen schwerer Arbeit finden möchten, weil ihre Prämienleistungspflicht einen um so höheren Prozentsatz ihres Lohnes ausmachen würde, je weniger sie zu verdienen imstande sind.

Im übrigen ist, wenn man von der Färbung des Ganzen absieht, die Erörterung an eigenen Gedanken, ebenso wie an neu beigebrachten Thatsachen auffallend arm. Die Argumente werden meistens aus fremden Begutachtungen zusammengetragen, und zwar ohne Ansehen der Person; selbst K. Schraders Argument, das die Ertötung der persönlichen Initiative beklagt, wird ungeachtet der sonst entgegengesetzten Stellungnahme gelegentlich ins Treffen geführt. Mit welcher Voreingenommenheit des Urtheils abweichende Meinungen behandelt werden, möge uns erlassen sein noch weiter zu analysiren; entgegenstehende thatsächliche Angaben, an denen nichts zu deuten ist, sind „doch wohl ein wenig aufgeschnitten." Einer besonderen Mißgunst erfreut sich Brentano, dessen zustimmende Beurtheilung der „Grundzüge" wir im vorigen Hefte dieses Jahrbuchs („Stimmen über das Projekt der Alters- und Invalidenversicherung", S. 243 ff.) im Auszuge wiedergaben. Und dabei ist die Abhandlung flüchtig gearbeitet; die Interpretationszweifel, die Platter auf Seite 35 in einem eingeklammerten Absatze vorträgt, erklären sich einfach aus seiner Unkenntniß des Begriffs „Beharrungszustand", den die Regierungsdenkschrift anwendet.

Dr. J. M. Bärnreither berichtet über die Anfänge einer Statistik der Arbeitslosigkeit, mit denen Englands Regierung seit etwa zwei Jahren vorgegangen ist. Im August 1886 legte das englische Handelsamt dem Parlamente ein sozialstatistisches Programm vor, das einer von seiten des Unterhauses gegebenen Anregung entsprach. Der von dem Thema der Arbeitslosigkeit sich ausbreitende Untersuchungsbereich ist hier in richtiger Würdigung der engen Zusammenhänge zu einer umfassenden Lohn-, Preis- und Arbeitsstatistik erweitert worden, die Vergangenheit und Zukunft gleichmäßig umfassen, neben dem englischen auch die ausländischen Verhältnisse berücksichtigen soll. Ein labour bureau wurde seitens des Handelsamtes unter Giffens Leitung errichtet, Burnett, der bisherige Sekretär des großen Gewerkvereins der Maschinenbauer, als ‚labour correspondent' demselben beigegeben, die geplanten Erhebungen ins Werk gesetzt: zunächst freilich ohne Erfolg, indem das Bureau mangels einer Zwangsgewalt nur 10 % der ausgesandten Fragebogen gehörig ausgefüllt erhielt. Dagegen kam eine Abhandlung Burnetts zustande, welche die statistischen Akten von 18 Gewerkvereinen verarbeitet. Die Unterstützungsbeträge, die diese Vereine ihren arbeitslosen Mitgliedern gewährt haben, geben ein wenn auch fragmentarisches Bild der Arbeitslosigkeit, das Bärnreither in Vergleich stellt mit den Resultaten einer ergänzenden Statistik, die das Local Government Board über die Situation der Arbeiter in gewissen Distrikten Londons im März 1887 aufgenommen hat. Der Abstand zwischen jener vornehmen Elite, die sich in den Gewerkvereinen sammelt, und den Londoner Arbeitermassen ist begreiflicherweise ein kolossaler. Wenn dort der jährliche Prozentsatz Arbeitsloser über 3, 4, 5 % in günstigen, über 10 bis 15 % in ungünstigen Jahren selten hinausgeht, sehr häufig nur 1 % beträgt, so erreicht hier in zahlreichen Berufskategorien für einen nur halbjährlichen (winterlichen) Zeitraum der entsprechende Betrag das Vielfache. Zu den am regelmäßigsten arbeitslosen Berufsarten gehören nach der Natur der Sache die Bauarbeiter; nur 20 bis 50 % von ihnen hatten während des Winters 1886/87 ununterbrochene Beschäftigung, obgleich, oder weil, sie zu den bestbezahlten gehören; aber auch die Schneider, Schuster, Kunsttischler und gewöhnlichen Tagarbeiter zählten 60 bis 70 % Arbeitsloser, und die Dockarbeiter, die geringste Waare des Arbeitsmarktes, 80 bis 90 % im Laufe des Halbjahres, 50 bis 55 %

am Tage der Zählung. Die Statistik Burnetts, die sich über zwei Jahrzehnte (1866 bis 1886) erstreckt, gewährt zugleich ein nicht uninteressantes Bild der auf- und niedergehenden Wirthschaftsgeschichte. Auffällig ist, in welcher Ausdehnung eine dauernde Arbeitslosigkeit unter den Setzern herrscht.

Die Stichproben, welche in diesen fragmentarischen Beobachtungen gemacht sind, lassen gerade hinreichend erkennen, wie wichtig eine komplete statistische Erhebung sein würde. Aber mit Recht hebt Bärnreither hervor, daß darüber hinaus erst die Erfragung und Erforschung der ursächlichen Verhältnisse und eine weitgehende Zuziehung privater Arbeitskräfte die zukunftsreiche Aufgabe vollkommen löst, der sich die englische Regierung unterzogen hat.

Diesen Besprechungen schließt Bärnreither, die Frage der Arbeitslosigkeit verlassend, den Auszug einer dritten offiziellen Publikation an, die, von Burnett gleichfalls verfaßt, das berüchtigte sweating system im Schneidergewerbe Ostlondons schildert. Von den cirka 20000, überwiegend jüdischen, Schneidern Londons waren vor fünf Jahren etwa 15000, gegenwärtig über 18000 dem sweating system unterworfen, dessen Anfänge mindestens 50 Jahre rückwärts reichen. Das Charakteristische dieses Systems liegt bekanntlich in einer verhängnisvollen Ausdehnung des Instituts der Zwischenunternehmer (sweaters), die zum Theil selbst an der Produktion theilnehmen; der unmittelbare Unternehmer, der die Hände in seiner Werkstatt beschäftigt, ist zugleich hausindustrieller Lohnarbeiter eines sweaters, der seinerseits vom Händler abhängt, und die verdoppelte Abhängigkeit lastet mit verzehnfachtem Drucke auf dem Produzenten, der während der drei bis vier Monate der eigentlichen Arbeitssaison oft 16 bis 18, durchschnittlich nicht unter 14 Stunden des Tages fast unterbrechungslos im Stücklohne arbeiten muß. Die Aufsicht der Inspektionsbeamten ist auch nicht annähernd zureichend. Bemerkenswerth ist, wie der radikalen Ausnutzung der Arbeitskraft ein gleich extremes Raffinement der Arbeitstheilung entspricht. Die Konkurrenz einwandernder Paupers, namentlich deutscher und russischer Juden, vollendet die Fesselung der arbeitnehmenden Schneider, deren elende Situation übrigens von einem Theile der sweaters getheilt, ja übertroffen wird, während ein sweater mittleren Ranges bereits etwa 15 sh täglich verdient.

„Manchmal“, sagt Burnett, „hört man behaupten, daß die sweaters unter einer Bevölkerung, wie sie im Ostende Londons angesammelt ist, eine Art Nothwendigkeit seien, weil sie doch die Arbeit jener organisiren, die, sich selbst überlassen, keine Arbeit finden würden, und daß ihnen deswegen der Gewinn, den sie machen, auch gebühre. Es ist aber klar, daß diese ‚Organisation der Arbeit‘ keine große Sache, und weder Geschicklichkeit noch Kapital dazu nöthig ist. Im Gegentheil wäre es viel besser, wenn diese ‚Organisation‘ gar nicht bestände, und wenn die Arbeiter in großen Fabriken untergebracht wären, wie dies an anderen Orten des Landes im großen Maßstabe in der That geschieht.“

Wie in Großbritannien, gaben auch in Holland die augenblickliche Nothlage großer Schichten der arbeitenden Klasse und jüngste Arbeiterunruhen den Anstoß zu einer staatlichen Enquete, über deren unvollkommene, im Sommer 1887 vorzeitig abgeschlossene Ergebnisse Dr. Otto Pringsheim referirt. Derselbe konstatirt zunächst mit einigen Zahlen der Dampfkesselstatistik den noch unentwickelten Stand der holländischen Großindustrie, um dann aus den Daten des Enqueteberichtes vorwiegend über die Fragen der täglichen Arbeitszeit und des Arbeitslohnes einige kennzeichnende Mittheilungen zu sammeln. In seinen pessimistisch gefärbten Auffassungen und Empfindungen steht Dr. P. ausschließlich auf Seite der Arbeiter; der Arbeitgeber ist ihm ein schlechter egoistischer Mensch; die günstigen Wirkungen des einzigen holländischen Fabrikgesetzes vom Jahr 1874, das die Kinderarbeit verbietet, sind ihm nur der Anlaß, den überwundenen Zustand nochmals zu verurtheilen. Die Ausführungen über einige, besonders lang arbeitende Berufsarten, wie Bäcker und Schneider, über einige Fälle exorbitanten Mißbrauchs der jugendlichen Arbeitskraft werden, wie bei Marx, in den Vordergrund gestellt. Die durchschnittliche Arbeitszeit in den meisten Industriezweigen mit Einrechnung der Ueberstunden wird schätzungsweise von Pringsheim auf 13 bis 14 Stunden beziffert, wobei indeß sämmtliche Arbeitspausen wahrscheinlich hineingerechnet sind; eine lohnstatistische Tabelle, die eine längere Reihe städtischer Erwerbszweige umfaßt, führt zu dem Ergebnisse, daß 26 Pfennige für die Stunde „wohl das

Maximum ist, auf das ein holländischer Arbeiter mit Ausnahme weniger bevorzugter Kategorien zu rechnen hat"; ob das viel oder wenig sei, bleibt unerörtert, obgleich Pringsheim mit Berufung auf das Existenzminimum der deutschen Krankenversicherung und unter der Annahme eines imaginären zehnstündigen Arbeitstages auf die letztere Alternative hindeutet. Daß lange Arbeitszeit, Ueberfüllung des Arbeitsmarktes, niedrige Löhne und Frauen- und Kinderarbeit in ursächlichen Beziehungen stehen, wird nach Marx richtig hervorgehoben; aber es ist doch etwas übertrieben, daß „wie aus dem Anfangsglied einer Determinante, alle übrigen Glieder der Reihe sich ableiten." Den Zeitpunkt der zuerst abnehmenden Muskelkraft des holländischen Arbeiters meint Pringsheim auf das 35. Lebensjahr fixiren zu können und bringt mit diesem Uebermaße der Ausnutzung den Ausspruch eines amsterdamer Maschinenfabrikanten in Verbindung: „Die Engländer arbeiten mehr ‚steady' als die Holländer; wir arbeiten nicht so durch."

Die Vorschläge der Untersuchungskommission führten zu einem Gesetzentwurf vom 19. Dezember 1887, der nur den Schutz der kindlichen Arbeitskraft verstärkt, und über dessen parlamentarisches Schicksal nichts berichtet wird.

Dr. A. Oldendorff, kgl. Sanitätsrath in Berlin, stellt in einer übersichtlich gegliederten Abhandlung zusammen, was im Laufe der letzten Jahre über die Ursachen der Säuglingssterblichkeit auf statistischem Wege ermittelt ist, und findet, daß wirthschaftliche Verhältnisse und soziale Gewohnheiten unter den konkurrirenden Faktoren bei weitem voranstehen.

Dr. F. Erismann, Professor der Hygiene an der Universität Moskau, veröffentlicht die erste Hälfte eines Aufsatzes, welcher die körperliche Entwickelung der Arbeiterbevölkerung in Zentralrußland untersucht. Zu Grunde liegen die bezüglichen Materialien einer viel weiter umgrenzten Enquete, die in sechsjähriger Arbeit (1879—85) die Arbeiterzustände in den Fabriken der moskauer Provinz mit statistischer Gründlichkeit aufzeichnet: ein 17bändiges Werk der provinziellen Semstwo (Landschaftsversammlung), die, immer über den minimalen Spielraum ihrer Kompetenzen klagend, hier einmal eine Aufgabe gefunden hat, in der die Regierung ihren Tendenzen eine Konzession machen konnte. Die Ermittelungen bezüglich der Körperentwickelung des Arbeiterstandes, an denen Erismann hervorragend betheiligt war, wurden nicht nur auf allgemeine Schilderung des Gesundheitszustandes, sondern namentlich auf systematische Messung der Körperlänge und des Brustumfanges ausgedehnt, mit der sich eine Erfragung biographischer Fakten zweckmäßig verband; die Zahl der gemessenen Arbeiter überstieg 100000 in über 1200 Fabriketablissements. Es sind diese Messungen, welche im vorliegenden Theile der Untersuchung ausschließlich Verwerthung gefunden haben.

Leider berührt die ziemlich breit ausgeführte Untersuchung Fragen von sozialem oder wirthschaftlichem Interesse nur wenige Male; den größten Raum nehmen die anthropometrischen Untersuchungen über das normale Wachsthum des Menschen, namentlich des Mannes in Anspruch, früher bekannte Thatsachen bestätigend und genauer präzisirend. Von weiterem Interesse ist namentlich ein Ergebniß, welches durch die Messungen Peßkoffs an moskauer städtischen Fabrikarbeitern Bestätigung findet, daß nämlich der männliche Brustumfang noch Jahrzehnte lang sich auszudehnen scheint, nachdem das Längenwachsthum zum Stillstande gekommen ist; und zwar deshalb, weil Erismann diese Erscheinung nicht als nur günstiges Zeichen ansieht, sondern vermuthungsweise theils als eine Folge von Lungenemphysem, theils durch die Annahme einer wirthschaftlichen und natürlichen Auslese erklärt. Ferner ist zu verzeichnen, daß ein Vergleich der moskauer Körpermessungen mit gleichartigen aus anderen russischen Provinzen zu Ungunsten der ersteren ausfällt; womit man die ergänzende Beobachtung in Vergleich stelle, daß unter den moskauer Arbeitern die Einheimischen im ganzen am schlechtesten entwickelt sind. Statistisch zweifelhaft ist die Bemerkung, daß gerade die Provinzen mit günstigem Körperwuchse ein besonders starkes Kontingent zu den Fabrikhandwerkern gestellt haben; die individuelle Verbindung der beiden Merkmale hat Erismann leider nicht zählen lassen.

Der wichtigste Abschnitt, welcher den Einfluß der Beschäftigungsweise auf die Körperentwickelung zu untersuchen bestimmt ist, steht noch aus.

Die zweite Abtheilung des Heftes, „Gesetzgebung", enthält 1. einen Abdruck des schweizerischen Gesetzes von 26. April 1887, das die am 25. Juni 1881 geregelte Haftpflicht des Fabrikanten gegenüber seinem verunglückten Arbeiter durch Ausdehnung und bessere Garantien ergänzt, eingeleitet durch einführende Bemerkungen Dr. Victor Matajas; 2. die „Grundzüge" zur Altersversicherung der deutschen Arbeiter, leider mit Weglassung der motivirenden Denkschrift; 3. den niederländischen Gesetzentwurf gegen Ueberarbeitung und Verwahrlosung jugendlicher Personen.

Unter der Rubrik Miszellen behandelt zunächst Dr. Victor Mataja in eingehendem Resume die Uebelstände der Abzahlungsgeschäfte, vorzugsweise die Resultate einer Enquete wiedergebend, die von der wiener Handels- und Gewerbekammer angestellt wurde, zugleich aber mit Berücksichtigung der im deutschen Reiche gesammelten Erfahrungen.

Dr. Heinrich Herkner referirt über die Berichte der englischen Fabrikinspektion vom Jahre 1885/86.

Den Schluß bilden die Rezensionen: des Knappschen Buchs über die preußische Bauernemanzipation von Kablukow, der namentlich zu zeigen sucht, wie die von Knapp geschilderten Bestrebungen einer scheinbaren Humanität auf rein egoistischer Grundlage sich aufbauen und von egoistischen Momenten gekreuzt werden; und eine kürzere Anzeige des von Inama-Sternegg und Mischler redigirten österreichischen Städtebuchs, einer statistischen Sammelschrift, von Reese.

K. Oldenberg.

Eingesendete Bücher.

142. **Adam, Robert:** Die civilprocessuale Zuständigkeits-Vereinbarung in geschichtlicher Entwickelung. München 1888, Th. Ackermann. 8°. VIII u. 152 S.

143. **Adler, Dr. Georg,** Dozent der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Universität Freiburg i. B.: Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes. Nebst einer Kritik der Ansicht Gustav Cohns. Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1888.. München & Leipzig 1888, Hirth. 8°. 113 S.

144. **Alexander-Katz, Dr. Paul,** Rechtsanwalt: Erläuternde Anmerkungen zu den Vorschriften des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bearbeitet und mit einer Einleitung versehen. 2. bis 5. (Schluß-)Abth. Berlin 1888, Vahlen. 8°. (1. Band VIII u. S. 161—450 u. 16 S. Anhang; 2. Bd. VI u. S. 451—746.)

145. **Andrae,** Landrichter Dr.: Ueber die Rang- und Gehaltsverhältnisse der höheren Staats- (Justiz- und Verwaltungs-) Beamten in Preußen. Sep.-Abdr. a. d. Deutschen Wochenblatt. Berlin 1888, Walther & Apolant. 8°. 16 S.

146. **Arbeit und Kapital.** Socialpolitische Gedanken eines Volksfreundes. Zürich 1888, Schmidt. 8°. 31 S. 80 Pf.

147. **Betriebsergebnisse** der in Berlin vorhandenen, unter der Aufsicht der Gewerbe-Deputation des Magistrats stehenden Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen und der Gemeindekrankenversicherung, für das Jahr 1887. Folio. 15 S.

148. **Bielfeld, Harald:** Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrhundert. Nebst Aktenstücken und statistischen Aufstellungen. Staats- und socialwiss. Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller, Bd. VIII, Heft 1. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. X und 196 S. 4,60 Mark.

149. **Block, Richard,** Dr.: Untersuchungen über die Productionskosten der Getreidekörner. Staatswissenschaftliche Studien, herausg. von Prof. Dr. Ludwig Elster. II, 4. Jena 1888, Fischer. 8°. 54 S. 1,80 Mark.

150. **Bulletin de l'Institut International de Statistique.** III, 1. Rom 1888, Botta. gr. 8°. 237 S.

151. **Dawson, William Harbutt:** German Socialism and Ferdinand Lassalle. A biographical history of german socialistic movements during this century. With portrait. London 1888, Sonnenschein & Co. 8°. 300 S.

152. **Deutsche Worte.** Monatshefte, herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. 8. Jahrg., Juni-Heft. Wien 1888, eigner Verlag. 8°. 32 S.

153. **Dickel, Dr. Karl,** Amtsrichter: Ueber die Vorbildung der Juristen in Preußen, insbesondere in der Praxis, im Anschluß an die Abhandlung des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Eccius zu Kassel (Februarheft 1888 der Preuß. Jahrbücher). Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 14. April 1888. Marburg 1888, Ehrhardt. 8°. 54 S.

154. **Dullo, Dr. A.:** Gebiet, Geschichte und Charakter des Seehandels der größten deutschen Ostseeplätze seit der Mitte dieses Jahrhunderts. Staatswissenschaftliche Studien, herausg. von Prof. Dr. Ludwig Elster, II, 3. Jena 1888, Fischer. 8°. XI u. 158 S. 3 Mark.

155. **Economics,** the Quarterly Journal of —. Vol. 2, No. 4. July 1888. Boston 1888, Ellis. 8°. IX S. u. S. 385—498.

156. **Eheberg, K. Th.:** Grundriß der Finanzwissenschaft. Im Anschluß an L. Cossa's Elementi di Scienza delle Finanze, 4. Aufl. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Erlangen 1888, Deichert. 8°. VIII u. 233 S.

157. **Ehrle, P. Franz,** S. J.: Die Armenordnungen von Nürnberg (1522) und von Ypern (1525). Historisches Jahrbuch 1888, S. 450—479. 8°.

158. **Ferraris, Carlo F.:** Gli insegnamenti della facoltà giuridica in Austria e in Italia. Bologna 1888, soc. tip. Azzoguidi. gr. 8°. 21 S.

159. **Fischer, Otto,** Prof. Dr.: Soll Kauf Pacht und Miethe brechen? Ein Gutachten, dem Deutschen Juristentage erstattet. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte und Dogmatik von Pacht und Miethe. Berlin 1888, Guttentag. 8°. 138 S.

160. **Freund, Richard,** Dr. jur., Magistratsassessor zu Berlin: Die Rekursentscheidungen, Bescheide und Beschlüsse, sowie sonstigen Veröffentlichungen des Reichsversicherungsamtes als Erläuterungen zu dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und dem Gesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, bearbeitet. 1.—3. Lieferung. Berlin 1888, Heine. 8°. S. 1—288. Preis der Lfg. 1,20 Mark.

161. **Fünfundzwanzig Jahre der Wirksamkeit des Crefelder Armenwesens** seit Einführung des Elberfelder Systems 1863—1888. Crefeld 1888, Kramer & Baum.

162. **Frhr. v. d. Goltz, Dr. Theodor,** Prof.: Handbuch der gesammten Landwirthschaft, herausg. von —. In 3 Bänden. 1. Liefer. Tübingen 1888, Laupp. gr. 8°. Enthält aus Bd. I, S. 1—50. II, 1—48. III, 1—48.

163. **Handbuch des Gefängnißwesens,** herausg. durch Dr. Franz v. Holtzendorff, Prof. der Rechte in München, und Dr. Eugen Jagemann, Ministerialrath in Karlsruhe. 2. Band. Hamburg 1888, Richter. 8°. 543 S. u. Tabellen.

164. **Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien,** hrsg. von H. Marquardsen. 3. Band, 1. Hlbbd., 1. Abth. Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, bearbeitet von Max Seydel. Freiburg i. B. 1888, Mohr. Lex. 8°. 339 S.

165. **Hasse, Dr. Ernst,** außerordentl. Prof. an der Universität, Direktor des statistischen Amtes der Stadt Leipzig: Die Organisation der amtlichen Statistik. Antrittsvorlesung, gehalten zu Leipzig am 24. April 1888. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. gr. 8°. 18 S. 1 Mark.

166. **Haushalter, Franz:** Die Gemeindekrankenversicherung, Unfallversicherung und gemeindliche Armenpflege. Eine volkswirthschaftliche Studie über die Wirkungen der Reichs-Arbeiterversicherungsgesetze. München 1888, Th. Ackermann. 8°. 62 S.

167. **Höniger, Robert:** Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln, herausg. unter Mitwirkung von Moritz Stern. Mit einer Tafel in Lichtdruck. Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, herausg. durch die historische Kommission für Geschichte der Juden in Deutschland. 1. Bd. Berlin 1888, Simion. 8°. 261 S.

168. **Ichenhaeuser, Dr. Justus:** Ein Beitrag zur Ueberbölkerungsfrage. Neuwied a. Rh. 1888, Hauser. 8°. 84 S. 2 Mark.

169. **v. Inama-Sternegg, Karl Theodor:** Die Realitätenwerthe in Oesterreich im Jahre 1886, in Vergleichung mit dem Jahre 1866. Separatabdruck aus der „Statistischen Monatsschrift" XIV, 6. 8°. 29 S.

170. **Industrie und Handel des Kantons St. Gallen 1867—1880.** Herausg. vom kaufmännischen Direktorium in St. Gallen; bearb. von Dr. Hermann Wartmann, Aktuar des kaufm. Direktoriums. Mit Tabellen u. Karten. St. Gallen 1887, Huber & Co. in Comm. 4°. 353 S.

171. **Italienische amtliche Statistik,** Rom, Eredi Botta, gr. 8°.
Annali di Statistica IV, 16: Statistica dei Pensionati civili e militari dello Stato; Movimento dal 1. 8. 1882 al 31. 12. 1885. 1887. 149 S. IV, 17: Statistica Industriale. Fascicolo X. (Livorno). 1887. 52 S. und 2 Karten.
Bollettino di Legislazione e Statistica Doganale e Commerciale. Anno V, 1888. Suppl. zum Februarheft. Hefte für März bis Juni 1888. S. 431—1749.
Bollettino mensile delle Situazioni dei Conti degli Istituti d'Emissione u. s. w. Anno XIX, 1—5. 1888. Je 35 S.
Bollettino mensile di Agricoltura, Anno 1888, 2. 3.
Bollettino di Notizie sul Credito e la Previdenza. Anno VI, 5—8. 1888. S. 276—762.
Bollettino semestrale del Credito e del Risparmio. Appendici. Operazioni dei Monti di Pietà etc. al 30. 6. und al 31. 12. 1886. 1887—88. 87 und 85 S.
Casse di Risparmio. Bollettino del 1. Semestre 1887. 1888. 83 S.
Popolazione. Movimento dello Stato Civile. Anno XXV (1886). Rom 1887. Tipogr. Elzeviriana. CXXXV u. 267 S.
Statistica delle Opere Pie al 31. 12. 1880 e dei Lasciti di Beneficenza fatti nel Quinquennio 1881—85. Liguria. Roma 1887. Sinimberghi. Folio. XLII und 71 S.
Statistica del Commercio speciale di Importazione e di Esportazione, dal 1. 1., al 31. 1., al 29. 2., al 31. 3., al 30. 4., al 31. 5. u. al 30. 6. 1888.
Statistica elettorale amministrativa 1888. 56 S.

172. **Jahresbericht** der Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1887. Zweiter Jahrg. Kiel 1888, Schmidt & Klaunig. 8°. 179 S.

173. **Jahresbericht** der Handelskammer zu Breslau für das Jahr 1887. Breslau 1888. 8°. 267 S. und Tabellen.

174. **Jahresbericht** der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz, 1887. Chemnitz 1888, Focke in Comm. gr. 8°. XII und 438 S. und 1 Tafel.

175. **Jahresbericht** der Handelskammer zu Limburg a. d. Lahn für 1887. Limburg a. d. L. 1888, Gebr. Goerlach. 8°. 47 S.

176. **Jahresbericht** der Kgl. Sächsischen Gewerbe-Inspektoren für 1887, nebst einem Anhange, die Berichte der Kgl. Sächsischen Berg-Inspektoren über

die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau betreffend. Zusammengestellt im Kgl. Sächsischen Ministerium des Innern. Dresden 1888, Lommatzsch. 8°. VII und 246 S.

177. **Jahresberichte** der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1887. Systematisch zusammengestellt und veröffentlicht von der Kgl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart 1888, Grüninger. 8°. XV und 355 S.

178. **Köröſi, J.**, Direktor: Die hauptstädtische Feuerversicherung. Gutachten. Spezialabdruck aus dem „Pester Lloyd" Nr. 170 u. 171. 8°. 7 S.

179. **Konkursordnung** für das Deutsche Reich, nebst dem Einführungsgesetze und dem Reichsgesetze vom 21. Juli 1879, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Für den praktischen Gebrauch erläutert von Dr. Julius Petersen, Reichsgerichtsrath, und Dr. Georg Kleinfeller, Privatdozent an der Universität München. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. 1. Lieferung. Frankfurt a. M. und Lahr 1888, Schauenburg. gr. 8°. IV und 160 S.

180. **Kral**, Dr. **Franz**: Die Alkoholfrage in Oesterreich und der Gesetzentwurf zur Hintanhaltung der Trunkenheit. Eine sozialstatistische Studie. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. 122 S. 2,40 Mark.

181. **Lehmann, F.**, Regierungsrath: Erläuterungen zum deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Theil I, zur Erleichterung des praktischen Gebrauchs. Wiesbaden 1888, Bergmann. gr. 8°. 199 S.

182. **Lindheim, Wilhelm von**: Straßenbahnen in Belgien, Deutschland, Großbritannien und Irland, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, den Niederlanden, Niederländisch-Indien, der Schweiz und den verschiedenen Staaten von Amerika. Statistisches und Finanzielles unter besonderer Berücksichtigung der Wiener Verhältnisse. Wien 1888, Gerolds Sohn. Imp. 4°. VI, 131 S.

183. **Liszt**, o. ö. Prof. der Rechte, Dr. **Franz von**: Der italienische Strafgesetzentwurf von 1887 (Entwurf Zanardelli). 1. Buch. Allgemeiner Theil. Kritisch besprochen. (Abhandlungen des kriminalist. Seminars zu Marburg. 1. Band, 1. Heft). Freiburg i. B. 1888, Mohr. X und 47 S.

184. **Meili**, Dr., **F.**, Advokat, Professor an der Universität Zürich: Die Anwendung des Expropriationsrechtes auf die Telephonie. Dogmatisch und kasuistisch dargestellt. Basel 1888, Schwabe. 8°. 67 S.

185. **Menzinger, Leopold**: Der Gerichtsstand der Vereinbarung nach römischem Rechte. Von der Juristenfakultät der Universität München mit dem Accessit gekrönte Preisschrift. München 1888, Th. Ackermann. 8°. 58 S.

186. **Meyer, Georg**, ordentl. Professor der Rechte an der Universität Jena: Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. 233 S. 5 Mark.

187. **Michael**, Dr. **Wolfgang**: Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten, vornehmlich im 10., 11. und 12. Jahrhundert. Hamburg 1888, Voß. 8°. 156 S.

188. **Mittheilungen** des kgl. ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel. IV. Jahrg., 4.—9. Monatsheft. Budapest 1888, Grill. Lex.-8°.

189. **Mittheilungen** des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Herausgegeben vom Vereinsvorstande. Redigirt von Dr. W. Beumer. Nr. 4 bis 8, April bis August 1888. 2 Hefte. Düsseldorf. 8°. 329 S.

190. **Mr. Murry, C. A.**, Dr.: Die Organisation des höheren Schulwesens in den Vereinigten Staaten Amerikas und in England, und die Stellung des

Staats zu demselben. Conradsche Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen, V, 3. Jena 1888, Fischer. 8°. 101 S.

191. **Neumann, Fr. J.**: Volk und Nation. Eine Studie. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. XVI und 164 S. 3,20 Mark.

192. **Nordwest.** Gemeinnützig-unterhaltende Wochenschrift, herausgegeben von A. Lammers. 11. Jahrgang. Monatsausgabe. Märzheft. Bremen 1888, Roussell. 4°. 74 S.

193. **Ortloff**, Dr. **Hermann**, Landgerichtsrath in Weimar: Die Kurzschrift in der Rechtspflege. Zu der an den Deutschen Reichstag gerichteten Denkschrift der Gabelsbergerschen und Stolzeschen Stenographenvereine. Ergänzungsheft zu den Blättern für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, N. F., XV. Bd. Jena 1888, Pohle. 8°. 62 S. 1 Mark.

194. **Peez, Alexander**, Dr.: Die Wege nach Indien und die englisch-indische Post. Abdruck aus der volkswirthschaftlichen Wochenschrift „Das Handelsmuseum", herausg. vom k. k. Handelsmuseum. Wien 1888, Verlag des k. k. Handelsmuseums. 8°. 17 S.

195. **Poland, Franz**, Assessor a. D. 2c.: Bemerkungen zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Dresden 1888, Warnatz & Lehmann. 8°. 16 S.

196. **Prischl, F.**, Advokat: Advokatur und Anwaltschaft. Ihr Wesen, ihre Ziele und ihr Verhältnis zu den rationellen Grundlagen des Civilprozesses in vergleichender und geschichtlicher Darstellung. Mit einem Anhange: Die Pflichten des Advokaten. Berlin 1888, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 496 S.

197. **Reichsgesetz**, betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen. Vom 5. April 1888. Erläutert von H. H. Klemm, K. S. Geh.-Rath, Mitglied des Reichstags, Vorsitzendem der Reichstagskommission für Vorberathung des bezeichneten Gesetzes. Handausgabe deutscher Reichsgesetze, 30. Band. Leipzig 1888, Roßberg. kl. 8°. 54 S. 1,20 Mark.

198. **Rimpler, H.**, Dr.: Domänenpolitik und Grundeigenthumsvertheilung, vornehmlich in Preußen. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. 253 S.

199. **Rosin, Heinrich**, Dr., Professor in Freiburg i. B.: Der Begriff des Betriebsunfalls als Grundlage des Entschädigungsanspruchs nach den Reichsgesetzen über die Unfallversicherung. Separatabdruck aus dem Archiv für öffentliches Recht, III, 2. 3. (Im Buchhandel sind nur die vollständigen Hefte erhältlich.) Freiburg i. B. 1888, Mohr. 8°. 72 S.

200. **Schaube, Adolf**, kgl. Gymnasial-Oberlehrer: Das Consulat des Meeres in Pisa. Ein Beitrag zur Geschichte des Seewesens, der Handelsgilden und des Handelsrechts im Mittelalter. Staats- und socialwiss. Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller, Bd. VIII, Heft 2. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. XIV und 309 S. 7 Mark.

201. **Schmidt, Richard**: Die civilrechtliche Gründerverantwortlichkeit nach deutschem Actienrechte. München 1888, Ackermann. 8°. 107 S.

202. **Schmitz, J.**, Herausgeber der „Arbeiter-Versorgung": Sammlung der Bescheide, Beschlüsse und Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamts nebst den wichtigsten Rundschreiben desselben. Systematisch zusammengestellt. Berlin 1888, Siemenroth & Worms. 8°. XVI u. 334 S. 6 Mark, geb. 7 Mark.

203. **Schulze**, Dr. **Hermann**, ord. Professor an der Universität Heidelberg: Das preußische Staatsrecht, auf Grundlage des deutschen Staatsrechts dargestellt. 1. Bd., 2. Aufl. Leipzig 1888, Breitkopf & Härtel. gr. 8°. 660 S.

204. **Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich**, herausg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 9. Jahrgang, 1888. Berlin 1888, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. VIII u. 212 S. und 2 Karten.

205. **Steffenhagen**, H., Beigeordneter a. D.: Handbuch der Organisation und Verwaltung der städtischen Schuldeputation. Für den praktischen Gebrauch bearbeitet. Berlin 1888, Heine. 8°. 255 S. 4 Mark.

206. **Steinbart**, Dr. Q., Direktor des Realgymnasiums zu Duisburg: Des Herrn Ministers v. Goßler letztes Bedenken gegen die Erweiterung der Berechtigungen der Realgymnasien. Nr. 13 der Mittheilungen an die Mitglieder des Allgem. Deutschen Realschulmänner-Vereins. Dortmund 1888, Krüger. 8°. 12 S. 30 Pf.

207. **Sternau, Max**: Die Reichstagsverhandlungen. Band 1, Heft 1. Erlangen 1888, Deichert. 8°. 122 S. 1 Mark, im Abonnement 80 Pf.

208. **Swain, George F.**, S. B., Professor of Civil Engineering in the Massachusetts Institute of Technology: Statistics of Water Power employed in Manufacturing in the United States. Publications of the American Statistical Association, New Series, No. 1. March 1888. Boston, Schofield. 8°. 44 S. 75 Cents.

209. **Tabellarische Uebersichten** des hamburgischen Handels im Jahre 1887, zusammengestellt vom Handelsstatistischen Bureau. Hamburg 1888, Schröder & Jeve. Folio. 269 S.

210. **Taussig, F. W.**, Ll. B. Ph. D., Assistant Professor of Political Economy in Harvard University: the Tariff History of the United States. A Series of Essays. New York & London 1888, Putnam's Sons. 8°. VII u. 269 S.

211. **Vierhaus**, F., Oberlandesgerichtsrath: Die Entstehungsgeschichte des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. In Verbindung mit einer Uebersicht der privatrechtlichen Kodifikationsbestrebungen in Deutschland dargestellt. [Beiträge zur Erläuterung und Beurtheilung des Entwurfes eines bürgerl. Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Herausg. von E. J. Bekker und O. Fischer. Erstes Heft.] Berlin 1888, Guttentag. 8°. VI u. 82 S.

212. **Volkswirthschaftliche Chronik von Oesterreich-Ungarn**, herausg. von Emanuel Blau. 3. Jahrgang 1887, 2. Heft. 1. Juli bis 31. Dezember. Wien 1888, Manz. 8°. S. I—XXIII und 161—271.

213. **Volkswohl-Schriften**. Herausg. von V. Böhmert und W. Bode. Heft 1: Der Kampf gegen die Unsittlichkeit. Von V. Böhmert. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. 31 S. 40 Pf.

214. **Weisengrün, Paul**: Die Entwickelungsgesetze der Menschheit. Eine sozialphilosophische Studie. Leipzig 1888, O. Wigand. 8°. 253 S.

215. **Weyer**, Dr. **Otto W.**: Die englische Fabrikinspektion. Ein Beitrag zur Geschichte der Fabrikgesetzgebung in England. Tübingen 1888, Laupp. 8°. XVI u. 325 S. 6 Mark.

216. **Wolf, Gustav**: Zur Geschichte der deutschen Protestanten 1555—1559. Nebst einem Anhange von archivalischen Beilagen. Berlin 1888, Seehagen. 8°. 473 S.

217. **Zeitschrift für Agrarpolitik**. Organ zur Förderung und Vertretung landwirthschaftlicher Interessen auf den Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, herausg. von Dr. Kuno Frankenstein. Jahrgang 1888/89. 1. Bd., 1. und 2. Heft. Leipzig, Böhme. 8°. 96 S.

